Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste in ...

Johann Samuel Ersch

Digitized by Google

~~V — 10565 (5)~~

E. u. G. III. (5.)

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY

1969

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeine

Encyklopädie

der

Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Dritte Section

O — Z.

Herausgegeben von

M. H. E. Meier und L. F. Kämtz.

Fünfter Theil.

ORDINATION — OROZ.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1834.

Digitized by Google

AE27
A6
Sect. 3
v.5

Digitized by Google

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Dritte Section

O — Z.

Fünfter Theil.

ORDINATION — OROZ.

Digitized by Google

Verzeichniss der Tafeln, welche mit dem Fünften Theile der Dritten Section der Allgemeinen Encyklopädie, zu den nachfolgenden Artikeln gehörig, ausgegeben worden sind:

Orgel (Tafel I—III.) . . . . . Technologie.
Orgelpunkt (Zu Seite 185.) . . . . . Musik.

Digitized by Google

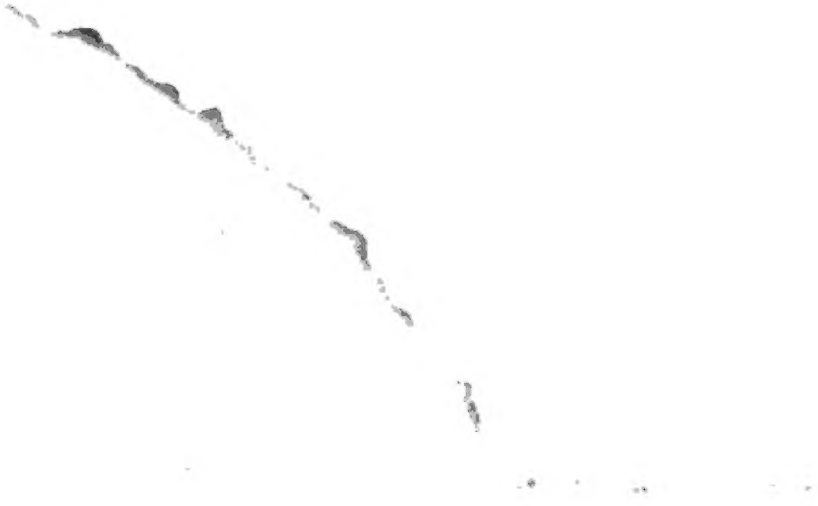

Digitized by Google

ORDINATION.

ORDINATION (kirchliche) [1]). Die Bedeutung der Ordination iſt in den verſchiedenen chriſtlichen Kirchen inſofern dieſelbe, als alle darunter die feierliche Handlung verſtehen, durch welche der Klerikat oder geiſtliche Stand (status clericalis) erworben wird; auch in der äußern Form hat ſich die Übereinſtimmung erhalten, daß die feierliche Handauflegung unter Gebeten, welche bei der Einſetzung der Presbyter und Diakonen bereits in der Apoſtelgeſchichte [2]) erwähnt wird, in der evangeliſchen, wie katholiſchen und griechiſchen Kirche noch heutigen Tags bei der Vollziehung der Ordination gebräuchlich iſt. Gleichwol iſt das innere Weſen derſelben nach der Lehre der römiſch-katholiſchen und der griechiſchen Kirche durchaus verſchieden von der Bedeutung, welche der evangeliſche Lehrbegriff dieſer kirchlichen Handlung beilegt.

In den erſten Jahrhunderten der chriſtlichen Kirche wurde allerdings, wie ſich unten zeigen wird, die Ordination nie anders vollzogen, als um ein beſtimmtes Kirchenamt wirklich zu übertragen, und fiel ſo mit der Verleihung eines Amtes zuſammen. Schon früh bildete ſich indeß die Anſicht, daß eine beſondere göttliche Gnadenwirkung an die feierliche Handauflegung geknüpft ſei, und daß, wie Chriſtus durch die Ausgießung des heiligen Geiſtes ſeine Jünger zur Verwaltung des ihnen übertragenen Apoſtelamts ausgerüſtet habe, ſo auch deren Nachfolgern, den Biſchöfen und Presbytern, erſt durch jene Handauflegung die beſondern geiſtigen Fähigkeiten und Kräfte ertheilt würden, deren ſie zu würdiger und wirkſamer Vollziehung der mit dem geiſtlichen Amte verbundenen Functionen bedürften, Niemand aber durch die Taufe allein ſchon theilhaftig werde. Beſtimmter noch trat dieſe Anſicht, welche bereits Auguſtinus [3]) und Gregor der Große [4]) ausſprechen, hervor, ſeit mit dem Ende des 12. Jahrhunderts, wie früher ſchon die niedern Ordines, ſpäter das Diakonat, ſo auch die Weihe zum Presbyter ertheilt wurde, ohne ſofort ein Kirchenamt zu übertragen, nur um zu deſſen Erwerb und zur Vollziehung kirchlicher Functionen zu befähigen; die Ordination war ſeitdem innerlich verſchieden wie äußerlich getrennt von der Verleihung der Kirchenämter, ihre Wirkung eben nur der Erwerb jener geiſtigen Fähigkeiten, nicht beſtimmter amtlicher Rechte. Zwar wollte das Concilium Tridentinum [5]) das ältere Recht wieder herſtellen, und die Verwaltung eines geiſtlichen Amts zur weſentlichen Bedingung jeder Ordination machen; es drang jedoch nicht durch, und ſo beſteht noch jetzt jene Trennung; zugleich aber iſt auch die Anſicht [6]) von den beſondern geiſtigen Kräften, welche durch die Ordination und allein durch dieſe denen verliehen würden, die ſich dem geiſtlichen Stande widmen, als eigentliche Glaubenslehre der katholiſchen Kirche von dieſem Concile beſtätigt [7]), und im römiſchen Katechismus [8]) anerkannt worden. In der ka-

1) Die Literatur iſt, abgeſehen von den Werken über kanoniſches Recht und kirchliche Archäologie, in welchen regelmäßig auch von der Ordination gehandelt wird, nicht bedeutend. Als die wichtigern Schriften ſind hervorzuheben: *Joann. Morini*, Comment. histor. et dogmat. de sacris ecclesiae ordinationibus. Par. 1655. Amstel. 1695. fol., *Fr. Hallier*, De sacris electionibus et ordinationibus ex antiquo et novo eccl. usu. Par. 1636. Rom. 1749. III vol. fol. und *Jos. Gibalinus*, De irregularitate et impedimentis canonicis. Lugd. 1642. 4. 2) Act. Apost. 6, 6. 13, 3. 14, 22. 1 Timoth. 5, 22. 3) *Augustinus*, c. Ep. Parmen. in c. 97. C. I. qu. 1. 4) Epist. Lib. IV. ep. 56 in c. 117 ibid.

5) Sess. 23. c. 16 de reform. „Cum nullus debeat ordinari, qui judicio sui episcopi non sit utilis aut necessarius suis ecclesiis, s. synodus vestigiis sexti can. Conc. Chalced. inhaerendo statuit, ut *nullus in posterum ordinetur qui illi ecclesiae aut pio loco, pro cujus necessitate aut utilitate assumitur, non adscribatur, ubi suis fungatur ministeriis* —“ c. 17 eod.: „Ut sanctorum ordinum a diaconatu ad ostiariatum functiones, ab Apostolorum temporibus in ecclesia laudabiliter receptae et pluribus in locis aliquamdiu intermissae, in usum juxta canones revocentur, nec ab haereticis tamquam otiosae traducantur; illius pristini moris restituendi desiderio flagrans s. synodus decernit, ut *in posterum hujusmodi ministeria nonnisi per constitutos in dictis ordinibus exerceantur*; omnesque et singulos praelatos ecclesiarum hortatur, ... ut, quantum fieri commode poterit, in ecclesiis cathedralibus, collegiatis et parochialibus ... *hujusmodi functiones curent restituendas*“ etc. 6) Vergl. *Hallier* l. c. P. II. Sect. 3. 7) Sess. 23. c. 3 de sacram. ord.: „Cum scripturae testimonio, Apostolica traditione et Patrum unanimi consensu perspicuum sit, per sacram ordinationem, quae verbis et signis exterioribus conficitur, gratiam conferri, dubitare nemo debet, ordinem esse vere et proprie unum ... ex sacramentis etc., und can. 4 ibid.: Si quis dixerit, per sacram ordinationem non dari spiritum sanctum, ac proinde frustra Episcopum dicere: Accipe spiritum sanctum; aut per eam non imprimi characterem, vel eum qui sacerdos semel fuit, laicum rursus fieri posse, anathema sit.“ 8) P. II. de ord. sacr. c. 53: „Constat vero, (ordinis sacramentum) in ejus anima qui sacris initiatur sanctificationis gratiam efficere,

Digitized by Google

tholiſchen Kirche iſt daher die Ordination weſentlich eine Religionshandlung, nicht ein Act der Kirchenregierung, und, obwol mit wenigen Ausnahmen Bedingung jeder Anſtellung in kirchlichen Ämtern, doch von dieſer unabhängig und getrennt [9]). Sie gilt nicht für einen bloßen kirchlichen Gebrauch, der nach freier Wahl von der Kirche geändert und durch andere Solennitäten erſetzt werden könnte; ſondern von den Apoſteln, wenn nicht gar vom Erlöſer ſelbſt [10]), eingeſetzt, iſt ſie juris divini, nothwendig aber und unentbehrlich, inſofern kein Mitglied der Kirche, wie ausgezeichnet auch in intellectueller und moraliſcher Beziehung, anders als durch die feierliche Handauflegung tüchtig werden kann zu den mit dem Lehramte verbundenen Functionen [11]). Dieſe geiſtige Weihe, welche in jenem äußern Ritus liegt, die göttliche Gnadenwirkung, deren der Ordinirte dadurch theilhaftig wird, iſt es, weshalb die Ordination, wenigſtens die zum Presbyterate, — denn hinſichtlich des Ordo diaconi iſt dies eine der beſtrittenſten Fragen, inwiefern das Conc. Tridentinum (vergl. Sess. 23. cap. 4 und can. 4 de sacr. ord.) zwar den unauslöſchlichen Charakter und die Unmöglichkeit der Rückkehr zum Laienſtande auf die sacerdotes zu beſchränken ſcheint, auch das Diakonat ꝛc. nur als gradus ad sacerdotium, dieſes aber als den alleinigen ordo bezeichnet, andererſeits jedoch dem Diakonate weder die apoſtoliſche Einſetzung, noch die Handauflegung, noch die Formel accipe spiritum sanctum fehlt, durch welche, als das signum und verbum sacramenti, die beſondere göttliche Gnadenwirkung eintritt, und ſomit die ſacramentliche Natur begründet wird, — in der katholiſchen Kirche den Sacramenten zugezählt wird, für die übrigen Ordines wenigſtens doch als ritus sacramentalis gilt [12]). Der Unterſchied zwiſchen den Klerikern und Laien iſt deshalb auch nicht blos ein äußerer des Amtes, Berufes oder Ranges, ſondern innerlich und geiſtig iſt die ecclesia docens, das heißt der Inbegriff der Kleriker, von den Laien oder der ecclesia audiens geſchieden; jene haben allein die Fähigkeit, die Glaubenswahrheiten zu verſtehen und durch die Predigt des göttlichen Worts Andern mitzutheilen, und ſind ebenſo allein zur wirkſamen und gültigen Vollziehung der gottesdienſtlichen Functionen tüchtig, die Laien dagegen in allen religiöſen Dingen der Leitung und Autorität des Klerus anheim gegeben [13]). Endlich iſt auch dieſe Verſchiedenheit, da die durch die Ordination einmal gewonnene geiſtige Fähigkeit ſo wenig verloren gehen kann, wie die Gnadenwirkung der Taufe, bleibend und unauslöſchlich; der Kleriker, wenn er auch die Vorrechte des geiſtlichen Standes einbüßt, von deſſen Pflichten ſich ſelbſt entbinden oder von den Kirchenobern entbunden werden mag, kann dennoch niemals wieder den Laien

---

qua idoneus habilisque ad recte munere suo fungendum sacramentaque administranda redditur;" und c. 54: „Qui sacris initiantur, ob eam rem coelestis gratiae participes fiunt, ut eorum ministerio ecclesiae et adeo omnium hominum saluti consulatur."

9) Conc. Trid. l. l. can. 1: „Si quis dixerit, non esse in novo testamento sacerdotium visibile et externum, vel non esse potestatem aliquam consecrandi et offerendi verum corpus et sanguinem Domini, et peccata remittendi et retinendi, sed *officium tantum et nudum ministerium* praedicandi evangelium, vel eos, qui non praedicant, prorsus non esse sacerdotes, anathema sit," und Sess. 7. can. 10 de sacram. in gen.: „Si quis dixerit, christianos omnes in verbo et omnibus sacramentis administrandis habere potestatem, anathema sit." 10) *Bellarminus* de sacr. ord. Lib. I. c. 2: „Neque cogimur credere, Dominum sine impositione manus ordinationem Apostolis contulisse. Nam etsi scriptum non est, per impositionem manuum ordinatos Apostolos a Christo; tamen neque scriptum est contrarium, et multa fecit Dominus quae scripta non sunt." 11) Conc. Trid. l. l. can. 7: „Si quis dixerit, . . . eos qui nec ab ecclesiastica et canonica potestate rite ordinati, nec missi sunt, sed aliunde veniunt, legitimos esse verbi et sacramentorum ministros, anathema sit." Selbſt die bei der Ordination üblichen Ceremonien erklärt das Conc. Trid. für weſentlich; vergl. can. 5 l. l.: „Si quis dixerit, sacram unctionem, qua ecclesia in sancta ordinatione utitur, non tantum non requiri, sed contemnendam esse et perniciosam, similiter et alias ordinis ceremonias, anathema sit." 12) Schon Auguſtinus im angeführten c. 97. C. I. qu. 1 nennt die Ordination gleich der Taufe ein Sacrament; zweifelhaft aber bleibt es, ob im engern, gleichſam techniſchen Sinne. Das erſte unzweideutige Zeugniß von dieſer Lehre in den kanoniſchen Rechtsquellen findet ſich in den Decretalen Innocenz III.; vergl. c. un. §. 1. X de sacra unctione (I, 15.) und c. 3. X. de presb. non baptizato. (III, 43.) Beſtätigt iſt die ſacramentaliſche Natur im Conc. Trid. Sess. 7. can. 1 de sacr. in gen.: „Si quis dixerit, sacramenta novae legis non fuisse omnia a Jesu Christo Domino nostro instituta; aut esse plura vel pauciora quam septem, vid. baptismum, confirmationem, eucharistiam, poenitentiam, extremam unctionem, ordinem et matrimonium; aut etiam aliquod horum septem non esse vere et proprie sacramentum, anathema sit," und Sess. 23. c. 3 cit. und can. 3: „Si quis dixerit, ordinem sive sacram ordinationem non esse vere et proprie sacramentum a Christo Domino institutum, vel esse figmentum quoddam humanum, excogitatum a viris rerum ecclesiasticarum imperitis, aut esse tantum ritum quendam eligendi ministros verbi Dei et sacramentorum, anathema sit." Die Mehrzahl der katholiſchen Theologen und Kanoniſten bekennet ſich zu der Anſicht, daß nur der ordo presbyteri ein wahres Sacrament ſei; und vollends daß die Ordination beim Subdiakonate und den niedern Ordines nur für einen ritus sacramentalis gelten könne, iſt ſelten in Zweifel gezogen worden, obwol das Conc. Trid. in mehren Stellen (Sess. 23. can. 3. Sess. 7. c. 1 et 9) den ordo überhaupt neben den übrigen Sacramenten nennt. S. *Hallier* l. l. P. II. Sect. 2. c. 1. art. 2. — Wie ſich erſt ſeit dem 12. Jahrh. allmälig die katholiſche Lehre von den ſieben Sacramenten feſtgeſtellt hat, ſ. bei Marheineke, Das Syſtem des Katholicismus in ſeiner ſymboliſchen Entwickelung. 3. Th. S. 109 fg.

13) Die Lehre vom allgemeinen Prieſterthume der Chriſten verwirft das Conc. Trid. l. l. cap. 4: „Si quis omnes christianos promiscue novi testamenti sacerdotes esse, aut omnes pari inter se potestate spirituali praeditos affirmet, nihil aliud facere videtur, quam ecclesiasticam hierarchiam . . . confundere, auf das Unzweideutigſte; auch äußert ſich ſchon Leo I. in ſeinen Decretalen dahin: „indulgentia Dei, nisi supplicationibus sacerdotum, nequit obtineri," und an einer andern Stelle: „praeter sacerdotes neminem sibi docendi munus usurpare debet, sive monachus ille sit sive laicus, quantacunque etiam doctrina praestet. Im römiſchen Katechismus P. II. de ord. sacr. c. 50: „quibus ceremoniis (unctione scil.) et verbis interpres ac mediator Dei et hominum constituitur, quae praecipua sacerdotis functio existimanda est," wird der Geiſtliche ebenſo beſtimmt der Mittler zwiſchen Gott und den Laien genannt, als P. I. art. 9. c. 27: . . . „id ratum habeamus, quod a Deo traditum esse sanctissimae matris ecclesiae auctoritas comprobavit, die unbedingte Autorität der Kirchenlehre anerkannt.

völlig gleich werden; die Ordination drückt einen unauslöschlichen Charakter auf, und darf niemals, so wenig wie die Taufe, wiederholt werden [14]).

Der katholischen Lehre schließt sich die Ansicht der griechischen Kirche von der Bedeutung der Ordination im Wesentlichen an. Denn auch ihr gilt dieselbe als wahres Sacrament, und auf das Bestimmteste ist in ihren Bekenntnißschriften die Lehre ausgesprochen, daß durch die ununterbrochene Reihe der Ordinationen die den Aposteln vom Herrn selbst ertheilte Gewalt fortgepflanzt sei, und in der Handauflegung die Ermächtigung und Befähigung des Priesters zur Führung des Lehr- und Hirtenamts liege [15]); nur ist die griechische Kirche dem alten Grundsatze, daß allein bei wirklicher Verleihung eines Kirchenamts die Ordination, wenigstens die zum Presbyter, vollzogen werden dürfe, — die niedern Ordines sind auch hier nur noch Stufen zum Presbyterate, als dem Inbegriff aller kirchlichen Functionen [16]), — treu geblieben.

Desto entschiedener trennt sich die evangelische Lehre von jener Ansicht der katholischen Kirche, obschon nicht zu leugnen ist, daß die Bekenntnißschriften der evangelischen Kirchen sich weder vollständig, noch bestimmt genug über die Bedeutung der durch uralten Gebrauch geheiligten und deshalb in ihrer ursprünglichen Form beibehaltenen Ordination ausgesprochen haben. Ausgehend von der Ansicht [17]) eines allgemeinen Priesterthums aller Christen, die einer besonderen Vermittelung vor Gott nicht bedürften, seit der Sohn Gottes als Mittler auf Erden erschienen sei, bestreitet Luther bereits in der Schrift an den Adel teutscher Nation [18]), und in der von der babylonischen Gefangenschaft [19]), die katholische Lehre, daß um Gottes Wort verstehen und Andere lehren zu können, und zur Verwaltung der Sacramente eine besondere Weihe erforderlich sei; und in gleicher Weise verwerfen die Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche, z. B. die Apologie der augsburgischen Confession [20]), die Confessio Helvetica [21]), ausdrücklich die Lehre vom Priesterthume der Geistlichen. Übereinstimmend erklären sie nur die Taufe und das Abendmahl für wahre Sacramente [22]), und erkennen damit an, daß der Ordination die sacramentalische Natur, kraft deren sie einer besondern göttlichen Gnade theilhaftig und erst hierdurch zum Lehramte tüchtig mache, nicht beigelegt werden könne; die Confessio Helvetica I. und Anglicana [23]) verwerfen sogar ausdrücklich alle übrigen Sacramente der katho-

14) Noch bestimmter als von Augustinus (c. 97 cit.) ist dies Verbot, die Ordination zu wiederholen, im c. 1 et 3. X de sacram. non iter. (I, 16.) enthalten, ausdrücklich aber bestätigt im Conc. Trid. Sess. 7. can. 9 de sacr. in gen.: „Si quis dixerit, in tribus sacramentis, baptismo scil., confirmatione et ordine, non imprimi characterem in anima, h. e., signum quoddam spirituale et indelebile, unde ea iterari non possunt, anathema sit." Vergl. auch Sess. 23. can. 3 (s. Note 7) und c. 4: „Quoniam vero in sacramento ordinis, sicut et in baptismo et confirmatione, character imprimitur, qui nec deleri nec auferri potest; merito s. synodus damnat eorum sententiam, qui asserunt, novi testamenti sacerdotes temporariam tantummodo potestatem habere, et semel rite ordinatos iterum laicos effici posse, si verbi Dei ministerium non exerceant." — Eine Weihe der Seele, sagt *Bellarminus* de effectu sacr. Lib. II. c. 19, liege in diesem priesterlichen Charakter; „consecratio autem tamdiu durat, quamdiu durat res consecrata." 15) In dem vom Metrop. Peter Mogilas von Kiew verfaßten, von den vier orientalischen Patriarchen im J. 1643, später im J. 1672 von einer Synode zu Jerusalem gebilligten Glaubensbekenntnisse (Orthodoxa confessio catholicae atque apostolicae ecclesiae orientalis. Wratisl. 1751) wird P. I. qu. 98 die Lehre von 7 Sacramenten anerkannt; über das Wesen der Ordination drückt sich diese Confessio qu. 109 in folgender Weise aus: „Sacerdotium, id quod mysterium est, Apostolis a Christo mandatum fuit; deinceps per manuum impositionem usque in hodiernum diem ordinatio ejusdem peragitur, succedentibus in locum Apostolorum episcopis, ad distribuenda divina mysteria, salutisque humanae obeundum ministerium . . . Haec oeconomia res praecipue duas complectitur, una est *facultas ac potestas solvendi delicta* . . ., altera *potestas et facultas docendi* est." 16) Das Conc. Nicaen. II. v. J. 787. c. 14 et 33 verbietet indeß noch, daß von andern als förmlich ordinirten lectores die Vorlesungen aus der h. Schrift bei dem Gottesdienste gehalten werden. 17) Ep. 1 Petr. 2, 5. 9. Apocal. 1, 6.

18) Alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes, und ist unter ihnen kein Unterscheidt, denn des Amptes halben allein . . . Darumb ist des Bischoffs Weihen nichts anders, denn als wenn er an Stat und Person der ganzen Sammlung einen aus dem Haufen nehme, die alle gleiche Gewalt haben, und ihm befehle, dieselbe Gewalt für die andern auszurichten. — Darumb wo es die Noth fordert, . . . soll dazu thun, wer am ersten kann, als ein getreu Glied des ganzen Körpers, daß ein recht frei Concilium werde, . . . sondertich dieweil sie nun alle Mit-Christen sind, Mit-Priester, mitgeistlich, mitmächtig in allen Dingen u. s. w. — Die so man itzt geistlich nennt oder Priester oder Bischöfe oder Bäbste, sind von den andern Christen nicht weiter und würdiger geschieden, denn daß sie das Wort Gottes und die Sacramente sollen handeln; das ist ihr Werk und Ampt. (Luther's Werke, Ausg. v. Walch. 1. Th. S. 482 u. 485.) 19) Wer gerufen ist, der ist geweihet, und soll predigen dem, der ihn berufen; das ist Gottes Weihe und rechter Chrisam. (Ebend. 6. Th.) 20) De numero et usu sacram.: „Sacerdotium intelligunt adversarii non de ministerio verbi et sacramentorum . . ., sed intelligunt de sacrificio, quasi oporteat esse in novo testamento sacerdotium simile Levitico, quod pro populo sacrificet et mereatur aliis remissionem peccatorum. Nos docemus, sacrificium Christi morientis in cruce satis fuisse pro peccatis totius mundi, nec indigere praeterea aliis sacrificiis, quasi illud non satis fuerit pro peccatis nostris. Ideo justificantur homines, non propter ulla reliqua sacrificia, sed propter illud unum sacrificium, si credant, illo sacrificio se redemtos esse. Ideo sacerdotes vocantur, non ad ulla sacrificia pro populo facienda, ut per ea mereantur populo remissionem peccatorum, sed vocantur ad docendum evangelium et sacramenta populo porrigenda. Nec habemus nos aliud sacerdotium simile Levitico. (*Tittmann*, libri symb. eccl. evang. p. 177.) 21) Cap. 18. De ministris ecclesiae etc.: „Nuncupant Apostoli Christi omnes in Christum credentes sacerdotes, sed non ratione ministerii, sed quod per Christum omnes fideles facti reges et sacerdotes offerre possumus spirituales Deo hostias. Diversissima ergo inter se sunt sacerdotium et ministerium. Illud enim commune est christianis omnibus, hoc non item; nec e medio sustulimus ecclesiae ministerium, quando repudiavimus ex ecclesia Christi sacerdotium papisticum. (*Augusti* corp. libr. symb. in eccl. reform. p. 59.) 22) Conf. August. art. 9 et 10. Apol. l. l. Conf. Gallic. cap. 35. Conf. Scot. art. 21 de sacram. Conf. Belg. art. 33 i. f. Conf. Hungar. art. de veris sacram. Conf. Bohem. art. 11—13. Conf. Tetrapol. art. 16 de sacram. 23) Conf. Helvet. c. 19 de sacr. eccl. Chr.: „Sunt qui septem sacramenta novi populi numerent; ex quibus nos poenitentiam, ordinationem ministrorum, non papisticam quidem illam sed apostolicam,

lischen Kirche, und wie in der Apologie [24]) ganz allgemein die Lehre, daß ex opere operato, nämlich durch die äußeren Formen und Feierlichkeiten, welche bei den einzelnen Sacramenten üblich seien, nicht durch den Glauben des Spenders und Empfängers die daran geknüpfte Gnadenwirkung eintrete, als irrig bezeichnet wird, so erklärt sich die auf dem Colloquium zu Thorn im Jahre 1645 entworfene Bekenntnißschrift, die sogenannte thorner Declaration [25]), mit ausdrücklichen Worten gegen die katholische Lehre von der Gnadenwirkung der Ordination und von dem dadurch den Geistlichen ertheilten character indelebilis. Zwar spricht sich Melanchthon in der Apologie [26]) dahin aus, daß man den ordo, wenn die Katholischen darunter nur das ministerium verbi divini verstehen, die Lehre aber vom Priesterthume des geistlichen Standes aufgeben wollten, wol als Sacrament würde gelten lassen; indeß hat offenbar nur der Wunsch, eine Ausgleichung der Religionsstreitigkeiten zu bewirken, diese Annäherung an die katholische Lehre veranlaßt, und in jener Bedingung spricht sich auf das Bestimmteste aus, wie die evangelische Kirche die Bedeutung des Lehrstandes aufgefaßt hat, und worin sie das Wesen der Ordination setzt. Sie erkennt es an, daß das Lehramt von Christus selbst eingesetzt und göttlicher Anordnung sei; sie betrachtet aber jeden, der durch die Taufe in die Gemeinschaft Christi aufgenommen ist, als fähig, dessen Wort zu verbreiten und die Sacramente zu spenden, und nur um der äußeren Ordnung willen und damit, wer vor Andern tüchtig ist zum Dienste des Herrn, auch vorzugsweise sich demselben widme, fodern die Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche eine feierliche Berufung und Einsetzung in das Lehramt. „De ordine ecclesiastico, heißt es in der Conf. August. art. 14, „docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare, nisi rite vocatus," und in gleicher Weise sprechen die symbolischen Schriften der reformirten Kirche [27]) die Nothwendigkeit einer förmlichen Berufung des Geistlichen aus. Der Gegensatz zwischen Geistlichen und Laien liegt aber nicht in einer innern und geistigen Verschiedenheit, sondern ist nur ein äußerer Unterschied des Amts und Berufs. Die Geistlichen sind nichts als die Diener des Herrn und seines Worts, nur Diener der Gemeinde, die sie berufen, und zu dieser Bestellung ein unbestreitbares Recht hat; und so brauchen denn auch die symbolischen Schriften die Ausdrücke ministerium verbi divini oder Domini, ministri ecclesiae etc. fast ausschließlich, und gleichsam als technische Bezeichnung des geistlichen Standes [28]). Die Ordination endlich ist nur die feierliche Berufung zum Dienste der Kirche, die solenne Einsetzung in das Lehramt, und eine Bestätigung des Geistlichen, als Lehrers und Dieners der Gemeinde [29]); ihrer Form nach Religionshandlung, und ebenso dem Zwecke nach in unmittelbarer Beziehung auf die Religionsübung, kann doch die aus uralter Zeit beibehaltene Form der Ordination nur als ein abänderlicher ritus ecclesiasticus gelten, und sie selbst ihrer wesentlichen Bedeutung nach allein als Übertragung eines Amts und als Act der Kirchenregierung angesehen werden.

Eine nicht minder erhebliche Verschiedenheit zwischen den christlichen Kirchen tritt aber äußerlich dadurch her-

et matrimonium agnoscimus instituta esse Dei utilia, sed non sacramenta. Confirmatio et extrema unctio inventa sunt hominum, quibus nullo cum damno carere potest ecclesia. Neque illa nos in nostris ecclesiis habemus." (*Augusti* l. l. p. 66.) Conf. Anglic. art. 25: „Quinque illa vulgo nominata sacramenta, scil. confirmatio, poenitentia, ordo, matrimonium et extrema unctio, pro sacramentis evangelicis habenda non sunt, ut quae partim a prava Apostolorum imitatione profluxerunt, partim vitae status sunt, in scripturis quidem probati, sed sacramentorum eandem cum baptismo et coena domini rationem non habentes." (Ibid. p. 135.)

24) Apolog. l. l.: „Damnamus totum populum scholasticorum doctorum, qui docent, quod sacramenta non ponenti obicem conferant gratiam ex opere operato sine bono motu utentis." (*Tittmann.* l. l. p. 179.) Conf. Bohem. art. 11. (*Augusti* l. l. p. 300.) — Über die katholische Lehre, welche das Conc. Trid. Sess. 7. c. 6—8: „Si q. d. sacramenta legis novae non continere gratiam, quam significant, aut gratiam ipsam non ponentibus obicem non conferre . . . anathema sit. — Si q. d., non dari gratiam per hujusmodi sacramenta semper et omnibus, quantum est ex parte Dei, etiamsi rite ea suscipiant, sed aliquando et aliquibus, a. s. — Si q. d., per ipsa . . . sacramenta ex opere operato non conferri gratiam, sed solam fidem divinae promissionis ad gratiam consequendam sufficere, a. s.," von neuem sanctionirt hat, vergl. Marheineke a. a. O. S. 117—135. 25) Art. 6. rub. de ordine: „Omnia in ecclesia ordine et decenter institui debere, nec quemquam nisi legitime . . . per electionem ecclesiae ad ministerium vocatum et per ordinationem s. manuum impositionem a presbyteris confirmatum, ministerium in ecclesia exercere jure posse; quosdam etiam inter verbi Dei ministros . . . esse officii et donorum gradus agnoscimus. Negamus autem 1) ordinem esse sacramentum novi testamenti proprie dictum; 2) gratiam ex opere operato conferre et characterem in anima ordinati imprimere." (*Augusti* p. 436.) 26) A. a. O.: „Si ordo de ministerio verbi intelligatur, non gravatim vocaverimus ordinem sacramentum; nam ministerium verbi habet mandatum Dei et habet magnificas promissiones . . . Si ordo hoc modo intelligatur, neque impositionem manuum vocare sacramentum gravemur; habet enim ecclesia mandatum de constituendis ministris. (*Tittmann.* l. l. p. 178.)

27) Conf. Helv. I. c. 18. Conf. Helv. II. c. 16. 17. Conf. Gallic. c. 31. Conf. Anglic. art. 23. Conf. Scot. art. 22. Conf. Belg. art. 31. Conf. Bohem. art. 9. Syn. Thorun. a. 1595 can. 4. 28) Am bestimmtesten ist die obige Ansicht ausgesprochen in der Conf. Helvet. I. c. 18: „Revera alia quidem potestas est mera et absoluta, quae et juris vocatur. Ea potestate *Christo* domino universorum subjecta sunt omnia . . . Hanc potestatem sibi servat dominus nec in alium quemquam transfert . . . *Alia porro potestas est officii vel ministerialis*, limitata ab eo, qui plena utitur potestate; ea ministerio quam imperio similior est . . . Proinde *potestas ecclesiastica ministrorum ecclesiae* est functio illa, qua ministri ecclesiam Dei gubernant quidem, verum omnia in ecclesia sic faciunt, quemadmodum verbo suo praescripsit Dominus." (*Augusti* l. l. p. 61, 62.) 29) Melanchthon sagt dies in dem den Art. Schmalc. angehängten Tract. de potest. et jurisd. episc. mit dürren Worten: „Certe habet (ecclesia) jus eligendi et ordinandi ministros; idque etiam communissima ecclesiae consuetudo testatur. Nam olim populus eligebat pastores et episcopos; deinde accedebat episcopus . . . *qui confirmabat electum impositione manuum, nec aliud fuit ordinatio nisi talis comprobatio.*"

vor, daß die katholische und griechische Kirche ebenso viele Arten von Ordinationen kennen, als sie Stufen des Klerikats unterscheiden, in der evangelischen Kirche dagegen, mit alleiniger Ausnahme der anglikanischen hohen Kirche, nur Eine Ordination vorkommt.

Neben den apostolischen Ämtern der Presbyter oder Bischöfe und der Diakonen bildete sich schon im Laufe des 2. Jahrh. das Episkopat als höheres Kirchenamt aus, hauptsächlich zwar bestimmt für die Angelegenheiten der Kirchenregierung, jedoch auch durch kirchlich-gottesdienstliche Handlungen, zu welchen, wie Ordination, Confirmation, Consecration ꝛc., die Bischöfe allein für berechtigt galten, von dem Presbyterat unterschieden [30]). Gleichzeitig entstanden abwärts vom Diakonate die neuen Ämter [31]) der Subdiakonen, Akoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien, alle auf Hülfleistung beim Gottesdienste berechnet, und wenn auch in der Regel nur Übergangspunkte zu den höhern Ämtern [32]), gleichwol mit besondern kirchlichen Functionen verknüpft, und durch die Nothwendigkeit eine bestimmte Zeit lang diese Ämter zu verwalten, wie durch die Unfähigkeit zu allen mit einem höhern Ordo verbundenen Handlungen sowol unter einander als von jenen Ämtern auf das Bestimmteste geschieden. Die feierliche Handauflegung unter Gebeten blieb zwar auf die höhern Ämter apostolischer Einsetzung beschränkt [33]), indeß auch bei der Verleihung der übrigen wurden bald bestimmte religiöse Gebräuche üblich, die in näherer Beziehung auf die damit verbundenen gottesdienstlichen Functionen standen [34]); und indem ihnen die Wirkung einer besondern geistigen Befähigung zu dem verliehenen Amte beigelegt wurde, entwickelte sich so in bestimmter Stufenfolge eine Reihe verschiedener Ordinationen. Die denselben entsprechenden Ämter sind im Verlaufe der spätern Jahrhunderte größtentheils verschwunden; dem Grundsatze aber, daß man nur durch die niedern Grade hindurch zu den höhern Ordines aufsteigen könne, und daß die geistige Fähigkeit zur Verwaltung des Lehr- und Priesteramts, zum Sacerdotium, welches den Inbegriff aller gottesdienstlichen Functionen, die gesammte potestas ordinis, in sich schließt, nur allmälig und gleichsam stückweise gewonnen werden könne, ist die Disciplin der katholischen Kirche treu geblieben; und es hat sich, zwar in der alten Stufenfolge und mit den ursprünglichen Formen, jedoch in wesentlich anderer Bedeutung, seitdem eine wirkliche Verwaltung der dazu gehörigen Ämter nicht mehr gebräuchlich ist, jene Verschiedenheit der Ordinationen bis auf den heutigen Tag in der katholischen Kirche erhalten [35]). Sehr bestritten ist es indeß unter den katholischen Theologen und Kanonisten, ob der Episkopat für einen besondern Ordo zu erachten sei, und die Erhebung zur bischöflichen Würde als besondre Ordination gelten könne [36])? In der ältern Kirche, wo Ordination überhaupt die Einsetzung in irgend ein kirchliches Amt bezeichnete, und daher sogar von der Bestellung der Äbte, der Öconomen und anderer zum Klerikate gar nicht gehöriger Kirchenbeamten gebraucht wurde [37]), wird auch die Einweihung der Bischöfe häufig Ordination genannt [38]); selbst im Concilium Tridentinum kommt noch, wenngleich selten, der Ausdruck ordinatio und ordo episcoporum [39]) vor. Auch entsprechen die dabei üblichen Solennitäten, namentlich in der feierlichen Handauflegung, durchaus der Ordination [40]); und wie früher sind noch jetzt mit dem Episkopate die Consecration, Confirmation, Ordination und andre kirchliche Functionen verbunden, welche wenigstens keine ausschließliche Beziehung auf die Kirchenregierung haben, und, als sogenannte pontificalia oder jura ordinis, dem jus dioecesanum oder der jurisdictio episcopalis entgegengesetzt werden. Allein der technische Ausdruck für die Verleihung des Episkopats ist consecratio episcopalis [41]). Zugleich hat sich grade hierbei die alte Regel erhalten, daß nur, wer durch kanonische Wahl oder in anderer rechtmäßiger Weise zu wirklicher Verwaltung eines Bisthumes berufen ist, consecrirt werden dürfe [42]), und selbst die Consecration der sogenannten Weihbischöfe erfolgt nicht nur immer auf den Titel einer bestimmten bischöflichen Kirche, die zur Zeit im Besitz der Akatholiken oder Nichtchristen, oder, wie es genannt wird, in partibus infidelium belegen, der katholischen Kirche dadurch erhalten werden soll, sondern es wird auch ein solcher Titularbischof regelmäßig einer bestimmten Diöcese zugeordnet, um dem Bischofe derselben zur Assistenz und Vertretung zu dienen [43]); sodaß der Unterschied zwischen der Weihe zum Presbyter und der Erhebung zum Bischofe gerade in die amtliche Stellung des letzteren, wel-

30) Vergl. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts der kath. und evang. Religionspartei in Teutschl. Gött. 1831. 1. Th. S. 11 fg. 31) Zuerst erwähnt bei *Tertullian* de praescript. c. 42. 32) Vergl. hierüber *Isidori Hispalensis* († 636) ep. ad Ludifredum (c. 1. D. 25). 33) Conc. Hispal. a. 619 in c. 14. D. 23. 34) Eine Beschreibung dieser in der Hauptsache noch jetzt in der katholischen Kirche beibehaltenen Gebräuche gibt das Conc. Carth. IV. v. J. 398. (vergl. c. 7, 8, 11, 15 sq. D. 23.) 35) Conc. Trid. Sess. 23. c. 2 de sacr. ord. und can. 2 ibid.

36) Vergl. *Hallier* l. l. P. II. Sect. I. c. 1. art. 1. 37) Vergl. Nov. Justin. 122. c. 34. *Gregorius M.* in c. 2. D. 89. So sagt auch *Gillebertus* Episc. Lunicensis de usu ecclesiastico: „Ordinat Episcopus abbatem, abbatissam, sacerdotem et ceteros sex gradus.“ 38) Conc. Carthag. IV. a. 398 in c. 7. D. 23. Conc. Agath. a. 506 in c. 13. D. 28. Vergl. auch D. 64, 65 et 75. 39) Z. B. Sess. 23. c. 4 cit.: „Synodus declarat praeter ceteros ecclesiasticos gradus, Episcopos . . . ad hunc hierarchicum ordinem praecipue pertinere . . . eosque presbyteris superiores esse, ac sacramentum confirmationis conferre, ministros ecclesiae ordinare atque alia pleraque peragere ipsos posse, quarum functionum potestatem reliqui inferioris ordinis nullam habent. Docet insuper s. synodus, in *ordinationem episcoporum*, sacerdotum et ceterorum ordinum nec populi nec cujusvis secularis potestatis et magistratus consensum . . . requiri.“ 40) Pontif. Roman. tit. de consecrat. electi in episcopum. 41) S. u. a. Gl. *ordinandus* und *ordinetur*. c. 6. X. de tempor. ordinat. (I. 11.) 42) Nach c. 4—6. D. 92 soll sogar der zum Bischofe Consecrirte, wenn er ohne Verschulden von der ihm übertragenen Diöcese nicht Besitz nehmen kann, die bischöflichen Rechte nicht ausüben, sondern nur als Presbyter einstweilen fungiren dürfen. 43) Vergl. Conc. Trid. Sess. 14. c. 2 de reform.

che bei der Ordination jetzt gar nicht mehr in Betracht kommt, gesetzt wird. Die den Bischöfen vorbehaltenen gottesdienstlichen Handlungen haben auch sämmtlich für die mit dem Episkopate verknüpfte Kirchenregierung eine bestimmte, wenngleich untergeordnete, Bedeutung; es wird der Presbyter zu deren Vollziehung nicht für absolut unfähig erachtet, sondern kann bei besonderer Ermächtigung von Seiten der Kirchenobern wenigstens einzelne dieser Pontificalhandlungen mit voller Wirksamkeit vollziehen [44]); und das Concilium Tridentinum [45]), indem es den Bischöfen das Recht zu den Pontificalien bestätigt, spricht nicht die facultas, die Fähigkeit, sondern nur die potestas, die rechtmäßige und regelmäßige Befugniß zu diesen Functionen den übrigen Klerikern ab. Damit scheint denn allerdings der Grundsatz ausgesprochen, daß quoad ordinem überall kein Unterschied zwischen Presbyterat und Episkopat obwalte; und diese Ansicht vieler Kanonisten wird dadurch noch bestätigt, daß das Concilium Tridentinum die superioritas der Bischöfe über die Presbyter zwar anerkennt und die „entgegengesetzte Lehre der Evangelischen von der völligen Gleichheit beider verdammt [46]), überall aber doch das sacerdotium, das heißt die potestas sacrificii oder potestas consecrandi, offerendi et ministrandi corpus et sanguinem Domini, welches unstreitig den Presbytern wie den Bischöfen gebührt, gleichsam als Schlußpunkt der Ordinationsreihe, und als den eigentlichen Ordo bezeichnet, zu welchem die übrigen Ordinationen nur den Übergang bilden, und das Diakonat, Subdiakonat, nebst den übrigen sogenannten minores Ordines nur als gradus ad ordinem sich verhalten [47]). Welcher Ansicht über diese Streitfrage man aber auch beipflichten mag, immer gibt es in der katholischen Kirche mehre Arten der Ordination, die in der äußeren Form wie in ihren Wirkungen von einander verschieden sind, indem die an den höhern Ordo geknüpfte Fähigkeit den Klerikern, welche nur erst die niedern Weihen empfangen haben, ebenso fehlt, als den Laien selbst zu den geringsten gottesdienstlichen Functionen die Fähigkeit abgesprochen wird, und solchergestalt eine wirkliche Stufenfolge und Verschiedenheit innerhalb des geistlichen Standes begründet ist [48]).

Diese sogenannte hierarchia ordinis hat sich auch in der griechischen Kirche von der ältesten Zeit her in ganz gleicher Weise erhalten, indem auch hier die niederen Weihen Vorbedingung der höheren und in diesen gleichsam enthalten sind [49]), das sacerdotium als ordo bipartitus der Bischöfe und Presbyter [50]) die Reihenfolge beschließt. Nur waren ursprünglich die ordines acoluthi, exorcistae und ostiarii der griechischen Kirche nicht bekannt, vielmehr das Lectorat die einzige Stufe unterhalb des Subdiakonats [51]); und erst in der spätern Zeit des Mittelalters scheint das Amt des cantor oder psalmista, das im Occidente schon zu Ende des 6. Jahrh. nicht mehr den ordines zugezählt wird [52]), sowie das Amt des lampadarius, der dem acoluthus der abendländischen Kirche vergleichbar ist [53]), den niedern ordines in der griechischen Kirche hinzugefügt zu sein [54]).

Die evangelische Kirche hingegen, indem sie nur diejenigen als Kleriker anerkennt, welche als Lehrer des göttlichen Worts und zur Verwaltung der Sacramente einer bestimmten Gemeinde vorgesetzt sind, kennt nur Eine Ordination, die zwar als wirkliche Amtsverleihung von der Ertheilung des sacerdotii wesentlich verschieden ist, im übrigen aber, da der Unterschied zwischen Presbytern und Bischöfen, die höhere Stellung der letztern und ihre besondre Berechtigung als unevangelisch verworfen, vielmehr auf das Bestimmteste die Gleichheit aller zum Lehramte Berufenen in den symbolischen Büchern ausgesprochen ist [55]), ebenso wol der consecratio episcopalis als

44) Gregor der Gr. erklärt in c. 1. D. 95 für zulässig, daß in Abwesenheit des Bischofs die Presbyter die von ihnen Getauften, wie dies in der griechischen Kirche regelmäßig geschieht, auch confirmiren, und *Gratian* ad c. 2 ibid., obwol er die Entscheidung selbst als specielle Erlaubniß betrachtet, billigt doch diese Ausnahme, wo die bisherige Gewohnheit dafür spreche. Auch *Benedictus* XIV. de syn. dioec. L. VII. c. 7 erklärt die Confirmation durch einen Presbyter für wirksam, sofern nur päpstliche Dispensation erlangt ist. Zur Consecration von Kirchen und Altären haben die Päpste nicht selten Presbyter, insbesondere aber Äbte, ermächtigt. Cf. *Benedictus* XIV. l. l. Lib. XIII. c. 15. 45) Vergl. Conc. Trid. Sess. 23. c. 1, 4 und can. 7 de sacr. ord. 46) Conc. Trid. c. 4 cit. (s. Note 39) und can. 7 ibid.: „Si quis dixerit, episcopos non esse presbyteris superiores, vel non habere potestatem confirmandi et ordinandi, vel eam quam habent illis esse cum presbyteris communem, . . . anathema sit. 47) Conc. Trid. can. 2 l. l.: „Si quis dixerit, praeter sacerdotium non esse in ecclesia catholica alios ordines et majores et minores, per quos velut per gradus quosdam in sacerdotium tendatur, anathema sit," vergl. mit c. 1 u. 2 ibid. Diese Ansicht spricht bereits *Petrus Blesensis* serm. 47 aus.

48) Conc. Trid. can. 6 l. l.: „Si quis dixerit, in ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex episcopis, presbyteris et ministris, anathema sit." 49) Confess. orthod. P. I. qu. 111: „Sacerdotium ceteros omnes in se continet gradus, qui nihilosecius legitimo ordine conferri debent, ut lector, cantor, lampadarius, subdiaconus, diaconus." 50) Den Unterschied zwischen Episkopat und Presbyterat bezeichnet *Leo Allatius*, De eccles. occid. atque orient. perpetua consensione Lib. III. c. 9 so, daß er jenen den ordo honoris, cultus, verecundiae, gradus, auctoritatis, jurisdictionis, magistratus, principatus, imperii, den letzteren dagegen den ordo curationis et administrationis sine dignitate et auctoritate nennt. 51) Das Conc. Constant. v. J. 869 erwähnt außer Subdiakonat u. s. w. nur die lectores; Damascenus in dial. c. Manich. sagt ausdrücklich: principium quoque secundum ordinem dicitur, ut *prima dignitas lectoris* sit, deinde subdiaconus, postea diaconus, tum presbyter, tum demum episcopus; Innocenz IV. schreibt dem Bischofe von Tusculum, seinem Legaten, in Cypern: ad haec volumus et praecipimus, quod episcopi Graeci septem ordines secundum morem ecclesiae Romanae de cetero conferant, cum hucusque tres de minoribus neglexisse vel praetermisisse dicantur. 52) Vergl. *Gregorius M.* in c. 2. D. 92 mit Conc. Carth. a. 398 in c. 20. D. 23. 53) Der Acoluth hatte bekanntlich die Sorge für die Luminaria, und hieß deshalb auch der ceroferarius. Vergl. c. 1. D. 25 und c. 16. D. 23. 54) S. Note 49. Auch bei ältern Schriftstellern der griechischen Kirche wird zuweilen schon der ceroferarius erwähnt. Vergl. *Hallier* l. l. P. II. Sect. I. c. 1. art. 1. Nr. 27. 55) Art. Smalc. tr. de potest. et jurisd. episc.: „Evangelium tribuit his qui praesunt ecclesiis mandatum docendi evangelii, remittendi peccata, administrandi sacramenta; praeterea jurisdictionem, vid. mandatum excommunicandi eos, quorum nota sunt crimina, et resipiscentes rursum absolvendi. Ac

der ordinatio presbyterorum entſpricht. Der Unterſchied, welcher in der Lutheriſchen Kirche nicht ſelten zwiſchen den mehren bei derſelben Gemeinde angeſtellten Geiſtlichen gemacht und ſelbſt mit den aus der katholiſchen Zeit herübergenommenen Namen Praepositus oder Propſt, Archidiaconus, Diaconus, Subdiaconus etc. bezeichnet wird, beruht daher nur auf einer Verſchiedenheit des Ranges und Namens, und nirgend kommen dabei beſondre Ordinationen für die Verleihung dieſer verſchiedenen Stellen oder bei einem Aufrücken in die höhern vor. Auch kann es nicht als im Widerſpruche mit jenem Grundſatze völliger Gleichheit der Geiſtlichen gelten, wenn öfters dem Propſte oder pastor primarius die Verwaltung des Kirchenvermögens und andrer Kirchenangelegenheiten ausſchließlich überwieſen iſt, oder doch gewiſſe Vorrechte in dieſer Hinſicht einzelnen Geiſtlichen nach der beſtehenden Gemeindeverfaſſung gebühren; ebenſo wenig, daß überall in den teutſchen evangeliſchen Kirchen einzelnen Geiſtlichen, als Superintendenten und Mitgliedern der Conſiſtorien, eine höhere Gewalt ertheilt iſt. Denn auf Theilnahme an der Kirchenregierung gibt nach der Lehre der evangeliſchen Kirche das Lehramt überhaupt kein Recht; es beſteht vielmehr nur in der Belehrung im göttlichen Wort, in der Spendung der Sacramente und in der eigentlichen Seelſorge [56]), und eine verſchiedene Berechtigung in jener Beziehung iſt daher mit der Gleichheit aller Geiſtlichen als Lehrer der Gemeinde wohl vereinbar. Weniger verdient es Billigung, wenn, wie es hier und da wol vorkommt, Geiſtliche nur zur Verwaltung des Predigtamts als ſogenannte Prädicanten angeſtellt werden, oder wenn die Vollziehung bald aller, bald einzelner Sacramente und gottesdienſtlichen Functionen mit beſtimmten Stellen ausſchließlich verbunden iſt, wie z. B. häufig Taufen, Trauungen, Begräbnißfeier ꝛc., Amtsrechte des praepositus oder pastor primarius ſind, oft auch grade umgekehrt deren Vollziehung den übrigen Geiſtlichen gebührt, nicht minder in einigen Ländern die Confirmation, die Ordination ſogar faſt überall ein alleiniges Recht der Superintendenten und Inſpectoren iſt. Es läßt ſich nicht leugnen, daß dies eine Annäherung an die katholiſche Disciplin iſt, welche mit der Grundanſicht der evangeliſchen Kirche nicht im Einklange ſteht; jedoch iſt man nie ſo weit gegangen, zu behaupten, daß hier ſelbſt die Fähigkeit, dergleichen Handlungen mit voller Wirkung zu vollziehen, an jene Perſonen und Ämter gebunden ſei, vielmehr dürfen mit vorgängiger Genehmhaltung des zu ſolchen Pfarrhandlungen ausſchließlich berechtigten Geiſtlichen, ja ſelbſt ohne dieſe, ſofern ihnen nur an Stolgebühren und anderweitigen Emolumenten kein Eintrag geſchieht, auch die übrigen Geiſtlichen alle jene Functionen vollziehen; abgeſehen von den Vorrechten der Superintendenten, bei denen indeß, was das Ordinationsrecht betrifft, immer in Betracht kommt, daß die Ordination mehr ein Act der Kirchenregierung iſt, als zu den Functionen des Lehramts gehört, und daher nur die ausſchließliche Berechtigung zur Confirmation eine Beeinträchtigung des Lehramts enthält, die in keiner Weiſe gerechtfertigt werden kann, hat ſich daher in jener Verſchiedenheit der Rechte eigentlich nichts als ein dem Parochialnexus und dem dadurch begründeten Bannrechte analoges Verhältniß ausgebildet. Ebenſo wenig kann die in einigen evangeliſchen Kirchen theils von Anfang an beibehaltene, theils neuerdings eingeführte biſchöfliche Würde als Abweichung von dem oben erwähnten Grundſatze angeſehen werden, daß es nur Eine Ordination in der evangeliſchen Kirche gebe und eine völlige Gleichheit zwiſchen den Geiſtlichen beſtehe. Denn bald iſt dieſe biſchöfliche Würde, wie z. B. in Preußen [57]), ein bloßer Titel, und gibt an und für ſich nicht einmal in Betreff der Kirchenregierung beſondere Rechte; wo dies aber der Fall iſt, wie z. B. in Naſſau, in Schweden, in Dänemark, ſind doch theils dieſe Prärogative durchaus auf das eigentliche Kirchenregiment beſchränkt, indem die in dieſen Ländern den Biſchöfen vorbehaltene Ordination nur in formeller Beziehung den gottesdienſtlichen Functionen zugezählt werden kann; andererſeits findet auch nicht einmal überall eine feierliche Übertragung dieſes Amtes ſtatt, wie z. B. in Naſſau die Ernennung von Seiten des Landesherrn genügt [58]), und die förmliche Einweihung der Biſchöfe, welche in Schweden gebräuchlich iſt, zwar in der Kirche und mit gottesdienſtlichen Feierlichkeiten geſchieht, aber durchaus nur für eine Einführung in das Amt [59]), nicht für eine neue beſondere Ordination gilt, und der Inſtitution oder Inveſtitur entſpricht, welche dort, wie in den übrigen evangeliſchen und in der katholiſchen Kirche, auch bei den Pfarrämtern nach vorgängiger Ordination und Anſtellung üblich iſt. Wiederum in andern

omnium confessione etiam adversariorum liquet, hanc potestatem jure divino communem esse omnibus qui praesunt ecclesiis, sive vocentur pastores, sive presbyteri, sive episcopi.“ Conf. Helvet. I. c. 18: „Data est omnibus in ecclesia ministris una et aequalis potestas sive functio. Certe ab initio episcopi vel presbyteri ecclesiam communi opera gubernaverunt; nullus alteri se praetulit, aut sibi ampliorem potestatem dominiumve in episcopos usurpavit.“ (*Augusti* l. l. p. 62.) Conf. Gallic. c. 30: „Credimus omnes veros pastores . . . eadem et aequali inter se potestate esse praeditos sub uno capite, summoque et solo universali episcopo Jesu Christo.“ (ibid. p. 122.) Conf. Belg. Art. 31: „Quantum attinet divini verbi ministros . . . eandem illi potestatem et auctoritatem habent, ut qui omnes sint Christi, unici illius episcopi universalis unicique capitis ecclesiae, ministri.“

56) Conf. August. art. de potest. eccl.: „Sic autem sentiunt, potestatem clavium seu potestatem episcoporum, juxta evangelium potestatem esse seu mandatum Dei praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata, et administrandi sacramenta.“ Apol. eod. art.: „Et placet nobis vetus partitio potestatis, in potestatem ordinis et potestatem jurisdictionis. Habet igitur episcopus potestatem ordinis h. e. ministerium verbi et sacramentorum; habet et potestatem jurisdictionis, h. e. auctoritatem excommunicandi obnoxios publicis criminibus et rursus absolvendi eos.“ Art. Smalc. tr. de potest. eccl. (ſ. Note 55.)

57) Seger, Repertorium geſetzl. Beſtimmungen über das evangel. Kirchenweſen des preuß. Staats. Berl. 1823. S. 15. Rumpf, Handb. für Geiſtl. und Schullehrer. Berl. 1822. S. 274.

58) Otto, Handb. des Kirchenr. der evangel. Kirche im H. Naſſau. Nürnberg 1828. §. 134. 59) v. Schubert, Schwedens Kirchenverfaſſung und Unterrichtsweſen. Greifswald 1821. 1. Th. §. 8 u. 16.

evangelischen Kirchen, wie z. B. in Holland und Frankreich, hat man nach dem Vorbilde der apostolischen Kirchenverfassung neben den Pastoren die Ämter der Presbyter und Diakonen hergestellt, und deren Bestellung geschieht gleichfalls in der Kirche und unter kirchlichen Feierlichkeiten [60]). Indeß sind sie nur zur Aufsicht über Zucht und Disciplin, für die Verwaltung des Kirchenvermögens, für Armenpflege und überhaupt für die Leitung der Gemeindeangelegenheiten bestimmt; die Discipline ecclesiastique des églises réformées de France [61]) verbietet ihnen sogar zu predigen oder die Sacramente zu reichen, und gestattet nur im Falle der Noth oder bei Abwesenheit der Prediger, daß sie sich dem häuslichen Religionsunterrichte unterziehen, und an den Sonntagen die in der Liturgie vorgeschriebenen öffentlichen Gebete und Lectionen halten; ebenso ist es jederzeit in der holländischen reformirten Kirche [62]) gehalten worden, und es können daher diese Presbyter und Diakonen, wiewol ihr Name darauf hindeutet, überall nicht zum geistlichen Stande gezählt werden, wie denn auch die Synode zu Thorn vom Jahre 1595 sie den ministris oder senioribus spiritualibus, das heißt den Geistlichen, als seniores seculares entgegensetzt [63]). In der anglicanischen Kirche hingegen besteht der Unterschied zwischen Bischöfen, Presbytern und Diakonen fast ganz in der Art, wie in der katholischen Kirche [64]). Auch die letztern gehören zum geistlichen Stande, indem ihnen neben der Kranken- und Armenpflege nicht blos die Assistenz des Presbyters beim Gottesdienst und bei der Abendmahlsfeier obliegt, sondern auch, wenngleich nur auf vorgängige Erlaubniß des Bischofs, das Recht zu predigen und zu taufen ertheilt wird; und der Unterschied zwischen den Presbytern und Bischöfen, denen die Verwaltung des Lehramts und des Abendmahls gemein ist, liegt nicht blos in dem ausschließlichen Rechte der letztern zur Kirchenregierung, sondern auch die Confirmation der Getauften, die Ordination, die Consecration der Bischöfe, der heiligen Geräthschaften und der Kirchen sind als eigentliche Pontificalia anerkannt. Für die Verleihung jeder dieser verschiedenen geistlichen Würden sind besondre religiöse Feierlichkeiten vorgeschrieben [65]), deren pünktliche Beobachtung so nothwendig ist, daß nur, wem auf diese Weise das Diakonat ꝛc. übertragen ist, als rite et legitime ordinirt und zur Vollziehung der damit verbundenen Functionen ermächtigt gilt [66]). Die Diakonen sind zur Vollziehung der Abendmahlsfeier ebenso unfähig, als von der eigentlichen Seelsorge ausgeschlossen, kein Presbyter wiederum die Pontificalhandlungen zu vollziehen berechtigt oder auch nur fähig; selbst der Grundsatz der katholischen Kirche ist bestätigt, daß nur, wer das niedere geistliche Amt schon erhalten und wenigstens eine Zeit lang verwaltet hat, die höhere Würde gewinnen kann [67]); und obwol es eigentlich den 39 Glaubensartikeln, welche die sacramentalische Natur der Ordination ausdrücklich leugnen [68]), widerstreitet, so haben doch, namentlich in früherer Zeit, viele Theologen der anglikanischen Kirche sogar die Lehre der katholischen Kirche vertheidigt, daß mit der Ordination zum Bischofe besondere Gnadenwirkungen verknüpft seien, und daß wer einmal Priester geworden sei, nicht wieder Laie werden könne [69]). Auffallend ist es daher nicht, wenn jene drei Ämter zuweilen auch als verschiedene ordines bezeichnet werden [70]); und wenngleich die Disciplin der anglikanischen Kirche immer noch darin von der der katholischen Kirche entschieden

60) Conf. Gallic. Art. 29: „Credimus veram ecclesiam gubernari debere ea politia sive disciplina, quam D. Jesus Christus sancivit, ita vid. ut in ea sint pastores, presbyteri sive seniores, et diaconi; ut doctrinae puritas retineatur, vitia cohibeantur, pauperibus et reliquis calamitosis etc. consulatur, et sacri coetus aedificandis tum parvis tum magnis habeantur.“ Conf. Belg. Art. 30: „Credimus veram hanc ecclesiam spirituali illa politia, quam nos Deus verbo suo docuit, gubernari debere: ut vid. ministri seu pastores sint qui verbum Dei annuncient et sacramenta administrent; seniores quoque sint et diaconi, qui cum pastoribus senatum quasi ecclesiae constituant; ut hac ratione vera religio conservari veraque doctrina passim propagari possit, quin et homines vitiosi spiritualiter corripiantur atque refraenentur, pauperibus item et afflictis ... succurratur.“ — In Schottland wird deren feierliche Einsetzung sogar Ordination genannt, doch sind die kirchlichen Feierlichkeiten wesentlich von denen bei der Ordination der Geistlichen verschieden. Vergl. Gemberg, Die schottische Nationalkirche nach ihrer gegenwärtigen Verfassung. S. 196. 61) Chap. 3. Des anciens et diacres. §. 5. (hinter *Mylius* Corp. Const. March. 6. Th. Anh.) 62) Benthem, Holländischer Kirchen- und Schulenstaat. Frkf. 1698. Cap. 15. §. 7. 63) Can. 7, 9, 13, 14. (Augusti a. a. O. S. 268—271.) 64) Vergl. Stäudlin, Kirchl. Geographie und Statistik. Tüb. 1804. 1. Th. S. 155 fg. Alberti, Briefe, betr. den allerneuesten Zustand der Religion in Großbrit. Hanov. 1752. 3. Th. S. 525 fg. Wendeborn, Zustand des Staats, der Religion u. s. w. in Großbrit. Berl. 1784. 3. Th. S. 48—138.

65) Eine Beschreibung derselben gibt Benthem *in seinem* Engl. Kirchen- und Schulenstaat. Lüneb. 1694. Cap. 19 u. 20. 66) Conf. Anglic. Art. 36: „Libellus de consecratione archiepiscoporum et episcoporum, et de ordinatione presbyterorum et diaconorum, editus nuper temporibus Edwardi VI. ... omnia ad ejusmodi consecrationem et ordinationem necessaria continet, et nihil habet quod ex se sit aut superstitiosum aut impium. Itaque quicunque juxta ritus illius libri consecrati aut ordinati sunt ... aut in posterum juxta eosdem ritus consecrabuntur aut ordinabuntur, rite atque ordine atque legitime statuimus esse et fore consecratos et ordinatos.“ Canones ecclesiastici ... tractati et conclusi in synod. Londin. v. J. 1603. (sogen. Book of canons) can. 8: „Quicunque in posterum affirmabit ... formam et ritum episcopos presbyteros et diaconos ordinandi et inaugurandi quicquam in se continere, quod pugnet cum verbo divino, illosque omnes, quotquot ad eum modum episcopi presbyteri et diaconi ordinantur, non esse rite ordinatos, neque vel a se ipsis vel ab aliis pro episcopis presbyteris aut diaconis habendos, priusquam ad sacra illa officia aliam ordinationem fuerint adepti, excommunicetur ipso facto, nullatenus absolvendus, priusquam resipuerit ac impios hos errores publice revocarit.“ — Die Gültigkeit dieser bei Benthem a. a. O. S. 393 fg. mitgetheilten Canones für die Geistlichkeit ist unbestritten; ob bei fehlender Sanction des Parlaments auch die Laien dadurch gebunden sind, ist zweifelhaft. Vergl. Wendeborn a. a. O. 3. Th. S. 85. 67) Canon eccles. cit. c. 32. 68) S. oben Note 23. 69) Wendeborn a. a. O. 3. Th. S. 98 u. 100. Alberti a. a. O. S. 583, 616, 631. 70) Conf. Anglic. (inter Opp. F. Ivelli Ep. Sarisbur.): „*Varios in ecclesia esse ordines ministrorum; alios esse diaconos, alios presbyteros, alios episcopos; ... neminem tamen unum nec esse nec posse, qui summae rerum universae praesit.*“

abweicht, daß die Ordination eigentlich nie anders als bei Erledigung eines Kirchenamts und in Verbindung mit wirklicher Anstellung im Dienste der Kirche ertheilt werden soll [71]), so findet sich doch hier ganz so wie bei den Katholiken eine wirkliche Stufenfolge der Ordinationen.

Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten, welche in den einzelnen christlichen Kirchen über die Bedeutung der Ordination und die Abstufungen des Ordo herrschen, weicht begreiflicher Weise die Disciplin dieser Kirchen auch in Betreff der Befugniß zu ordiniren, hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen der Ordo erworben werden kann, über die Formen der Ordination und das dabei zu beobachtende Verfahren, endlich auch rücksichtlich der Wirkungen derselben, in bedeutendem Maße von einander ab. Die fortdauernde Gültigkeit des kanonischen Rechts in der evangelischen Kirche Teutschlands, und der Umstand, daß in den nordischen Reichen die Reformation nach dem Vorgange Teutschlands durchgeführt ist und daher in der Hauptsache die neuen Einrichtungen der dortigen Kirchen Eingang fanden, in England dagegen die Reformation mehr eine Änderung des Lehrbegriffs, als des Cultus und der kirchlichen Verfassung bewirkte, daß endlich innerhalb der evangelischen Kirche zwar ein dogmatischer Gegensatz zwischen der reformirten und lutherischen Kirche, und eine in den Grundzügen eigenthümliche Organisation der Gemeinden wie der gesammten Kirche sich entwickelte, die Stellung des Lehramts aber überall dieselbe blieb; alles dies hat zur Folge gehabt, daß, ungeachtet jener Verschiedenheit, doch in Betreff der oben erwähnten Punkte dieselben oder wenigstens ähnliche Rechtsgrundsätze in den verschiedenen Kirchen gelten. Es ist selbst nicht in Abrede zu stellen, daß hier wie auf andern Gebieten des kirchlichen Lebens, indem die Gesetzgebung und die Doctrin mehr dem Buchstaben des kanonischen Rechts folgte, als den Grundprincipien sich anschloß, zu denen sich die evangelische Kirche in ihren symbolischen Büchern bekannt hatte, einzelne Vorschriften des katholischen Kirchenrechts bei den Evangelischen fortdauernd Anwendung gefunden haben, welche mit der früher erörterten Bedeutung der Ordination nicht in völligem Einklang, öfters sogar im bestimmtesten Widerspruche, stehen. Wie wenig daher auch die Ansicht Billigung verdient, nach welcher manche katholische Kanonisten alle Eigenthümlichkeiten des evangelischen Kirchenrechts gradezu in Abrede stellen, oder nur als irrthümliche und inconsequente Abweichung von der katholischen Disciplin anzusehen geneigt sind, oder aus der Übereinstimmung im Einzelnen auf eine gleiche Grundansicht zurückschließen zu können vermeinen, so erscheint doch eine gleichzeitige Darstellung der in der katholischen und den evangelischen Kirchen für die Ordination geltenden Rechtsregeln um so rathsamer, als eine solche Parallele, bei steter Berücksichtigung der innern Bedeutung, welche jede dieser Kirchen der Ordination beilegt, nicht blos Umfang und Natur der zwischen ihnen obwaltenden Verschiedenheit, sondern auch den Grad consequenter Ausbildung, welchen das eine oder andre Kirchenrecht erreicht hat, hervorzuheben geeignet ist.

Die Befugniß zur Ordination wird in der katholischen Kirche schon seit der ältesten Zeit als ein ausschließliches Vorrecht der Bischöfe betrachtet. Hieronymus [72]) und Chrysostomus [73]), beide aus der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts, bezeichnen das Ordinationsrecht als dasjenige, wodurch die Bischöfe und Presbyter, deren ursprüngliche Identität sie anerkennen, sich wesentlich unterschieden; und Epiphanius († 402) erklärt es sogar für eine Ketzerei, daß Aëtius die Presbyter den Bischöfen habe gleichstellen, und ihnen das Ordinationsrecht beilegen wollen; auch erzählt schon Athanasius, aus der ersten Hälfte des 4. Jahrh., in seiner Apologie, daß ein Presbyter Ischyras in den Laienstand zurückversetzt worden sei, weil Colluthus, von welchem er ordinirt worden, zwar den Namen eines Bischofs sich beigelegt hatte, aber nur Presbyter war [74]). Förmlich bestätigt ist dies Recht bei der Unzweifelhaftigkeit der alten Observanz in den Kirchengesetzen der frühern Jahrhunderte nicht [75]), indirect aber vielfach anerkannt; theils in dem Verbote, fremde Geistliche aus andern Diöcesen zu ordiniren [76]), theils durch die Vorschrift, daß, wenn es zweifelhaft sei, ob auch die Ordination von einem Bischofe ertheilt worden, dieselbe wiederholt werden solle [77]), theils auch dadurch, daß die sogenannten Landbischöfe (Chorepiscopi), welche man seit dem 4. Jahrh. den Presbytern gleichzustellen anfing, zwar noch die niedern Ämter eines Lectoren ꝛc. verleihen, nicht aber Presbyter und Diakonen ordiniren durften [78]), später sogar denselben jede Ordination gleich allen übrigen Pontificalhandlungen untersagt wurde [79]); das Conc. Hispalense II v. J. 619 c. 5. erklärt selbst eine Ordination für ungültig, weil der Bischof dabei nur die Hand dem Ordinanden aufgelegt, ein Presbyter dagegen die Benediction ertheilt hatte [80]). Eine förmliche Bestätigung des alleinigen Ordinations-

71) Canon eccles. cit. c. 88.

72) Hieronymus in ep. 146 ad Evangelum: „Quid enim facit, *excepta ordinatione*, quod non faciat presbyter?“ 73) Chrysostomi homil. XI. in I. Tim.: „Inter episcopum et presbyterum interest fere nihil, quippe et presbyteris munus docendi et ecclesiae cura permissa est . . .; sola quippe ordinatione superiores illi sunt, atque hoc tantum plus quam presbyteri habere videntur. 74) *Hallier* l. l. P. II. Sect. 5. cap. 1. art. 1. No. 9. 75) Beiläufig erkennt es das Conc. Tolet. VIII. a. 653. c. 7 an: „Qua de re nosse nos convenit, quod episcopalis eminentiae divina authoritas . . . sacris omnibus summa esse percensuit, quae ceteris sacerdotibus exercenda prohibuit, scil. templorum sacrationem, chrismatis benedictionem, sacrorum ordinum institutionem.“ 76) Conc. Antioch. a. 341 in c. 6, 7. C. 9. qu. 2. Conc. Constant. I. a. 381 in c. 8. 9. ibid. 77) Gregorius III. in c. 2. D. 68. 78) Conc. Ancyr. a. 314. c. 13: „Chorepiscopis non licere presbyteros vel diaconos ordinare.“ Conc. Antioch. c. 10: . . . „Qui chorepiscopi nominantur, etiamsi impositionem manuum episcoporum acceperint, placuit synodo, ut . . . sibi subjectas ecclesias administrent, earum cura et moderamine contenti. Constituant autem lectores et subdiaconos et exorcistas . . .; presbyterum vero aut diaconum ordinare non audeant sine episcopo civitatis, cui ipse et regio subjectus est.“ 79) Capitul. I. a. 803. cap. 4—6. Capit. Lib. VII. c. 187. 80) C. 15 u. 14. D. 25.

rechts der Bischöfe ist auf dem Conc. Tridentinum [81]) erfolgt, und durch die abweichende Lehre der Reformatoren veranlaßt. Diese Nothwendigkeit bischöflicher Ordination gründet die katholische Kirche auf die successio apostolorum. Nach ihrer Lehre haben die Apostel, von Christus selbst mit dem h. Geist ausgerüstet, den von ihnen eingesetzten Bischöfen durch die Handauflegung die Fähigkeit, nicht blos zur Verwaltung des ihnen übertragenen Amtes, sondern auch zur weitern Mittheilung des h. Geistes und der an die Ordination geknüpften geistigen Kräfte verliehen. Durch die ununterbrochene Reihe von Ordinationen ist so in den Bischöfen das apostolische Amt von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt, jene Ausrüstung der Apostel durch den h. Geist in den Bischöfen als deren Nachfolgern erhalten [82]); und wie in der ältesten Zeit nur die Apostel zur Einsetzung in das Lehramt berechtigt waren, ebenso müssen die Bischöfe zur Fortpflanzung des Lehramtes durch die Ordination als von Christus selbst berufen, und ausschließlich dazu fähig erachtet werden. Diese Nachfolge der Apostel ist es nun aber, welche die evangelische Kirche und mit Recht verwirft, da ursprünglich Presbyterat und Episkopat dasselbe waren und erst seit dem 2. Jahrhunderte das letztere als besonders höheres Kirchenamt sich gesondert hat; die alleinige Berechtigung der Bischöfe zur Ordination kann daher nicht auf göttliche Anordnung gestützt werden, sondern ist nach der Lehre der evangelischen Kirche erst in der spätern Disciplin begründet, und dadurch allein veranlaßt, daß die Ordination, ursprünglich mit der Übertragung eines Kirchenamtes wesentlich verbunden, weniger dem Cultus als der Kirchenregierung angehörte, die von Anfang an, zuerst unter entschiedener Theilnahme des presbyterii, bald mit Beseitigung dieses Beirathes, den Bischöfen als ausschließliches Recht vindicirt wurde. Mit der bischöflichen potestas jurisdictionis, dem angeblichen jus divinum der Bischöfe zur Kirchenregierung, haben daher auch die Reformatoren das Ordinationsrecht der Bischöfe verworfen, und den Presbytern die gleiche Befugniß dazu beigelegt [83]). Ganz consequent erkennt dagegen die katholische Kirche die evangelischen Geistlichen, obwol sie von jeher die von ketzerischen Bischöfen vollzogenen Ordinationen für gültig und wirksam erachtet hat [84]), nicht als Kleriker an, fodert vielmehr, daß ein evangelischer Geistlicher bei etwaigem Übertritte zur katholischen Kirche von neuem ordinirt werde, und der Reihe nach alle Ordines erwerbe, um zu einem geistlichen Amte gelangen zu können, während sonst jede Wiederholung der Ordination als schlechthin unzulässig von den Kirchengesetzen verworfen wird. Selbst der Geistlichkeit Schwedens und Dänemarks, wiewol hier die Ordination von den Bischöfen allein vollzogen wird, gestehen die Katholiken den Klerikat nicht zu, theils weil bei der Einführung der Reformation in diesen Ländern und der Einsetzung der ersten evangelischen Bischöfe die Reihe der bischöflichen Consecrationen unterbrochen worden ist, mehr noch, weil beide Kirchen der augsburgischen Confession gemäß die Lehre von einer besondern Gnadenwirkung der Ordination verwerfen, und deshalb auch die für die Einweihung der Bischöfe durch die katholische Liturgie bei der Handauflegung vorgeschriebene Formel: Accipe spiritum sanctum, weggefallen ist. Nur wenn ein Geistlicher der anglikanischen Kirche zur katholischen übertritt, und im geistlichen Stande verbleibt, fällt die Wiederholung der Ordination weg, indem in England ein wahres Episkopat im Sinne der katholischen Kirche, verbunden mit der ausschließlichen Fähigkeit zur Ordination, sich erhalten hat, und in ununterbrochener Folge an die Reihe der katholischen Bischöfe sich anschließt.

Von diesem Grundsatze der katholischen Kirche, daß allein die Bischöfe zur Ordination befugt seien, ist in den Rechtsquellen selbst nur eine einzige Ausnahme anerkannt. Den Vorstehern der Klöster, welche selbst den ordo presbyteri erlangt hatten, war schon auf dem Conc. Nicaen. II. v. J. 782 im can. 14. gestattet worden, gleich den Landbischöfen Lectoren zu ordiniren; und auf Grund dieses auch in der abendländischen Kirche recipirten Kanons [85]) entschied Innocenz III., daß die Äbte nicht minder die Tonsur und damit den status clericalis ertheilen könnten [86]). Anfangs blieb die Befugniß auf diese beiden Fälle beschränkt, oder man gestattete höchstens auch die Ordination zum Ostiarius [87]); allmälig aber, hauptsächlich auf Grund zahlreicher den Klöstern verliehener Privilegien und einer Decretale Alexanders III. [88]), wo er ganz allgemein sich dahin erklärt: hujusmodi ordines (scil. usque ad subdiaconatum) a non episcopis quandoque conferuntur, stellte sich die Ansicht fest, daß außer der Tonsur überhaupt alle ordines minores von den Äbten ertheilt werden dürften, und in dieser Ausdehnung ist deren Befugniß zur Ordination sowol indirect vom Concilium Tridentinum, als durch die Declarationen der Congregatio pro interpretatione Concilii Tridentini anerkannt [89]). Jedoch ist dies Recht nicht

81) Conc. Trid. Sess. 23. c. 4 u. can. 7 de sacr. ord. (s. Note 39 u. 46.) 82) Tertullian de praescript. haeret. c. 32: „Edant ergo (heretici) origines ecclesiarum suarum; evolvant ordinem episcoporum suorum, ita per successiones ab initio decurrentem, ut primus ille episcopus aliquem ex apostolis vel apostolicis viris, qui tamen cum apostolis perseveraverint, habuerit auctorem et antecessorem. Hoc enim modo ecclesiae apostolicae census suos deferunt; sicut Smyrnaeorum ecclesia Polycarpum a Joanne collocatum refert, sicut Romanorum Clementem a Petro ordinatum edit. Perinde utique et ceterae exhibent, quos ab apostolis in episcopatum constitutos apostolici seminis traduces habent.“ 83) Art. Smalc. tr. de potest. et jurisd. episc. (s. Note 68. S. 17.) 84) C. 8. D. 19. c. 97 et 111. C. 1. qu. 1. Vergl. *Hallier* l. l. P. III. Sect. 5. c. 5. art. 1. §. 3 et 4.

85) C. 1. D. 69. 86) C. 11. X de act. et qual. et ord. praefic. (I, 14.) 87) Vergl. Gl. *lectores.* c. 1. D. 69 u. Gl. *tonsuram.* c. 3 de privil. in VIto. (V, 7.) 88) C. X de ordin. ab episc. qui renunt. (I, 13.) 89) Conc. Trid. Sess. 23. c. 10 de reform.: „Abbatibus ac aliis quibuscunque quantumvis exemptis non liceat in posterum intra fines alicujus dioecesis consistentibus, etiamsi nullius dioecesis vel exempti esse dicantur, cuiquam, qui regularis subditus sibi non sit, tonsuram vel minores ordines conferre.“ Declar. 30. Mart. 1594: „Congregatio Concilii censuit, abbates etiam benedictos . . . non

blos an die Bedingung geknüpft, daß der Abt selbst den ordo presbyteri hat, sondern es wird auch nicht allen Klostervorstehern, vielmehr nur den benedicirten Äbten und denen, welche ein besonderes päpstliches Privilegium haben, gestattet [90]); und sogar diese können nur den Regularen ihres Klosters [91]), jedoch gleichviel, ob bei deren Eintritt in den Regularen-Stand oder später, die Ordination ertheilen, fremden Regularen und Laien wenigstens nicht anders als auf Grund einer speciellen Ermächtigung von Seiten des Bischofs oder kraft besonderer Privilegien des römischen Stuhls [92]). Auf die Ertheilung der ordines majores ist dies Vorrecht nie erstreckt worden, und selbst die angeblich einzelnen Klöstern in dieser Art ertheilten päpstlichen Privilegien hat man immer nur dahin gedeutet, daß auf Grund derselben der Abt berechtigt sei, auf einen andern als den Bischof der Diöcese die litterae dimissoriae den zu höheren Weihen bestimmten Regularen seines Klosters auszustellen [93]). In ähnlicher Weise haben spätere Kanonisten auch den Cardinal-Presbytern und Diakonen, den Erzpriestern und selbst jedem Presbyter die Befugniß zur Ertheilung der niedern ordines einräumen wollen; den letztern blos im Fall eines Auftrags vom Bischofe oder gar eines päpstlichen Privilegii [94]), den Cardinälen unbedingt, sofern nur der Ordinandus der Kirche angehört, auf deren Titel sie zu Cardinälen ernannt sind. Allein unter den den Cardinälen über die Kirchen und Capellen ihres Titels zugestandenen Rechten [95]) wird die Ordination nicht erwähnt, und eine Erweiterung derselben erscheint um so unzulässiger, als der Grund jener Berechtigungen nur eine jurisdictio quasi episcopalis ist, und das Ordinationsrecht in keiner Weise als Ausfluß der Jurisdictionsgewalt gelten kann; allgemein ist jedoch das Vorrecht als Observanz anerkannt, und selbst in neuerer Zeit von Papst Benedictus XIV. gebilligt [96]). Ebenso wenig kennen die Kirchengesetze die andere angebliche Ausnahme, deren Vertheidiger sich auch nur auf die plenitudo potestatis des römischen Stuhls und darauf berufen, daß den Äbten, sofern sie zugleich Presbyter sind, die Ordination gestattet sei [97]); jedoch ist weder das angeblich unbeschränkte Dispensationsrecht des Papstes zu rechtfertigen, noch die eigenthümliche Stellung der Äbte zu den Bischöfen, der Regularen zu ihren Obern, zu verkennen; auch steht der in den Gesetzen [98]) ausgesprochene Grundsatz, daß zwar die bischöflichen jura jurisdictionis, nicht aber die jura ordinis den niedern Klerikern übertragen werden dürften, entgegen, und so ist wol die Ansicht derjenigen Kanonisten die richtigere, welche allein die benedicirten Äbte ausnahmsweise zur Ordination für befugt erklären [99]), und hierauf ebenso wol die oben erwähnte Decretale Alexanders III. als die Worte Eugenius IV. in seiner instructio pro Armenis beziehen, wo er den Bischof nur den minister ordinarius sacramenti ordinis nennt.

Die Ordinationsbefugniß des Bischofs gilt im Allgemeinen als Folge der Consecration, da hierdurch die Fähigkeit den h. Geist zu ertheilen und zur Verwaltung des Lehramtes auszurüsten erworben wird. Weihbischöfe können daher kräftigerweise (valide) die Ordination vollziehen, ebenso derjenige Bischof, welcher von dem ihm bestimmten Bischofssitze vertrieben ist, oder denselben gar nicht in Besitz zu nehmen vermag, sofern er nur rechtmäßig erwählt und consecrirt ist [1]); während der zu einem erledigten Bisthume in kanonischer Weise Berufene, selbst wenn er schon die päpstliche Confirmation erhalten hat, und durch die Investitur in rechtmäßigen Besitz der Diöcese gekommen ist, nicht selbst ordiniren kann, sondern, da er nur erst die jura jurisdictionis, nicht aber die jura ordinis erlangt hat, allein zur Ausstellung von litterae dimissoriae an einen andern Bischof, der in seinem Namen die Ordination vollziehe, berechtigt ist. Es wird sogar nach der neuern Disciplin diese durch die Consecration

posse primam tonsuram et quatuor ordines secularibus, etiam quod habeant litteras dimissorias suorum ordinariorum, conferre. . . . Abbates regulares habentes jus baculum deferendi et mitram, postquam sacerdotalem ordinem et munus benedictionis susceperint, possunt tonsuram et ordines minores secularibus conferre, si modo episcopi consensus accedat et . . . pro se quisque litteras dimissorias impetraverit . . .; sed hac concessione semper opus est singulis. Etiamsi non sit benedictus abbas, tamen potest suis subditis ordines minores conferre, si id fuerit ei ex privilegio concessum."

90) Diese Beschränkung hat schon *Gratian* l. l. durch die dem Can. 14. Conc. Nic. II beigefügten Worte „secundum morem praeficiendorum abbatum" angedeutet; entschieden ausgesprochen ist sie in den Decretalen (c. 11. X. cit. u. c. 3. in VIto cit.), und in der oben angeführten Declaration, welche zugleich die Ausnahme im Falle eines privilegii gestattet. 91) C. 3 de priv. in VIto cit. 92) Das erstere ist in der angeführten Declar. (Note 89) anerkannt; ob auch im Falle eines päpstlichen Privilegiums den Äbten die Ordination Anderer als ihrer eigenen Regularen gestattet sei, ist zweifelhaft. Das Conc. Trid. a. a. O. hat alle Privilegien der Art aufgehoben; doch versteht dies die römische Curie nur von den früher verliehenen und hat sich zur Ertheilung neuer Privilegien für berechtigt erachtet. (Vergl. Benedictus XIV. de syn. dioeces. Lib. II. c. 11. §. 10.) Immer aber wird nach den von Benedictus XIV. §. 13 mitgetheilten Declarationen die Ordination für valida, wenn auch nicht für licita, angesehen, so daß es nie einer neuen Ordination, sondern nur einer päpstlichen Absolution bedarf, um die höhern ordines zu erhalten. 93) Vergl. *Hallier* l. l. P. II. Sect. 5. c. 1. art. 2. No. 20 sq. 94) Die Meisten erklären das letztere für wesentlich (vergl. *Hallier* l. l. art. 3. No. 4 sq.); einige Neuere, z. B. *Sauter*, Fundam. jur. eccl. cathol. §. 52 u. 67, ausgehend von der Gleichheit, welche quoad ordinem zwischen Presbytern und Bischöfen bestehe, fordern überhaupt nur Delegation. Auch dies ist streitig, ob alle oder nur die niedern Weihen, oder außer diesen wenigstens das Subdiakonat ex delegatione von einem Presbyter verliehen werden können.

95) C. 11. X de majorit. et obed. (I, 33.) 96) Benedicti XIV. Bulla: Ad audientiam §. 16. 97) Gl. *irritum* c. 3. D. 5 de consecr. Gl. *abbates* c. 3 de privil. in VIto. 98) C. 9. X de consecr. eccles. (III, 40.) . . . „Ecclesiam reconciliari posse per alium episcopum non negamus, per simplices sacerdotes hoc fieri de cetero prohibentes, non obstante consuetudine . . .; quia licet episcopus committere valeat quae jurisdictionis existunt, quae ordinis tamen episcopalis sunt non potest inferioris gradus clericis demandare." 99) Schon Basilius in ep. ad chorepisc. erklärt es für schlechthin verwerflichen Misbrauch, daß einzelne Bischöfe die Ordination den Presbytern übertrügen.

1) Conc. Trullan. a. 692. c. 37.

erlangte Befugniß in ähnlicher Weise, wie die Ordination zum Presbyter und Diakon einen character indelebilis ertheilt, als ein schlechthin unverlierbares Recht angesehen, dessen Ausübung in keiner Weise vom Besitze des bischöflichen Amtes abhängig ist. Die Renuntiation entzieht dem Bischofe das Ordinationsrecht nicht. Nach einer Entscheidung Alexanders III. [2]) soll, wenn der Bischof allein das bisher verwaltete Amt niedergelegt, nicht zugleich auf die bischöfliche Würde verzichtet hat, jeder von ihm ertheilte ordo wirksam sein; und in dem letztern Falle darf er nicht blos die niedern ordines ertheilen, sondern auch die Ordination zu den höhern Weihen ist wenigstens kräftig, und gibt nur kein Recht zur Ausübung des ordo bis zu erlangter Dispensation, deren Ertheilung übrigens, wenn jener Verzicht dem Ordinirten ohne grobes Verschulden unbekannt geblieben war, schon dem Bischofe zusteht, auch nicht leicht verweigert werden soll und selbst entgegengesetzten Falls häufig eintritt. Ebenso erklären zwar ältere Kirchengesetze [3]) die von einem excommunicirten Bischofe vollzogene Ordination für völlig ungültig, und verlangen deren Wiederholung; indeß schon zur Zeit der Glossatoren [4]) bezog man dies Verbot theils auf den Fall, daß die Ordination zugleich nicht in forma legitima geschehen sei, theils beschränkte man es dahin, daß nur quoad effectum, nicht quoad characterem die Ordination ungültig, und der ordo zwar gewonnen sei, aber nicht ausgeübt werden dürfe. Diese Ansicht hat Gregor IX. [5]) bestätigt und eine solche Ordination für wirksam und kräftig (valida) erklärt; jedoch ist zur Ausübung des ordo, und um die höheren ordines zu erwerben, Dispensation nöthig, die auch hier, sofern der Ordinirte nicht wußte, daß der Ordinirende excommunicirt war, schon vom Bischof ertheilt werden kann [6]). Übrigens tritt selbst diese beschränkte Wirkung der Excommunication jetzt nur noch dann ein, wenn der Ordinirende ausdrücklich und namentlich excommunicirt ist, nicht mehr in den zahlreichen Fällen der sogenannten excommunicatio latae sententiae [7]). In ähnlicher Weise wird es im Falle der Suspension oder Deposition eines Bischofs gehalten [8]), wogegen bei einer Degradation des Bischofs, da diese alle Rechte des status clericalis entzieht [9]), die nachher noch vollzogenen Ordinationen durchaus als nichtig gelten.

Wie consequent nun aber auch alles dieses aus der Grundansicht der katholischen Kirche herfließt, daß die Ordination nicht ein Act der Kirchenregierung sei, und die Befugniß dazu allein durch die feierliche Einweihung zum Bischofe gewonnen werde, so hat sich doch in einer andern Beziehung der Grundsatz der ältern Zeit erhalten, daß das Ordinationsrecht ein Ausfluß der Jurisdictionsgewalt sei. Denn wenn auch jeder consecrirte Bischof jedwedem valide die Ordination ertheilen kann, so gilt sie doch nur als licita, und hat nur dann volle Wirkung, wenn der Ordinirende der episcopus proprius des Ordinirten ist [10]); ähnlich wie bei der Jurisdiction wird eine wirkliche Competenz auf Seiten des Bischofs erfodert. Bei den Laien, welche in den geistlichen Stand erst eintreten wollen, scheint das ältere Recht eine solche Beschränkung des Ordinationsrechts nicht gekannt zu haben; wenigstens ist nirgends verordnet, daß Niemand von einem andern Bischof als dem, in dessen Diöcese er seinen Wohnsitz habe oder geboren sei, ordinirt werde [11]); im Gegentheile sind viele Beispiele von Ordinationen fremder Diöcesanen, wie z. B. die des Origenes, bekannt,

2) C. 1. X de ord. ab ep. q. ren. (I, 15): „Requisivit. fr., utrum clerici qui post renuntiationem factam a praedecessore tuo ordines receperunt, in ipsis debeant remanere. Resp. distinguendo, utrum renuntiavit loco tantum, an loco simul et dignitati. Nam in primo casu ordines rogatus ab aliquo episcopo poterit de ratione conferre. In secundo vero casu distinguendum putamus, utrum sacros contulerit an minores. Si enim a tali ordines eque ad subdiaconum aliquis acceperit, quia et hujusmodi ordines a non episcopis quandoque conferuntur, et in illis deservire poterit et ad majores, si idoneus fuerit, promoveri. Sane si ab eodem sacros ordines scienter quis receperit . . ., executionem officii non habebit; ubi autem non scienter, poterit, nisi crassa et supina fuerit ignorantia, discretus pontifex dispensare." 3) C. 25. C. 1. qu. 7. c. 1—3. C. 9. qu. 1. Gregor VII. in syn. Rom. erklärt auch solche Ordination für ungültig: „Ordinationes illorum, qui ab excommunicatis sunt ordinati, s. Patrum vestigia sequentes irritas fieri censemus. 4) Gl. *medicinam* c. 25 cit. Gl. *celebrata* c. 1 u. Gl. *ab excommun.* c. 2 cit. Die Möglichkeit einer Dispensation erkennt bereits Urban II. in c. 4 u. 5. C. 9. qu. 1 an; andre Beispiele aus früherer Zeit finden sich bei *Hallier* l. l. P. III. Sect. 5. c. 5. art. 3. §. 2 erwähnt. 5) C. 2. X de ordin. ab episc. qui renunt. (I, 15): „Cum clericis, qui ab excommunicato episcopo ordines receperunt, per suos poterit episcopos dispensari." 6) Diese Beschränkung des bischöflichen Dispensationsrechtes ist zwar in der angeführten Stelle selbst nicht ausgesprochen, findet sich aber schon in der Gl. *episcopos* l. l., und ist, wie aus der Analogie des c. 1 eod. zu rechtfertigen, so in der Praxis entschieden anerkannt. Vergl. *Gonzalez Tellez* in comment. ad cap. cit. §. 1.

7) Martini V. Extrav. Ad evitanda. 8) Joannes Teutonicus erklärt sich bereits, wie es scheint, in der Gl. *quod ordinatio* c. 1. C. 9. qu. 1 für diese Gleichstellung; die neuere Praxis (vergl. *Hallier* l. l. art. 3) erkennt sie entschieden an. 9) C. 10. X de judiciis (II, 1.) c. 7. X. de crim. falsi (V, 20.) c. 27. X de verb. sign. (V, 40.) 10) Conc. Trident. Sess. 23. c. 8 de reform.: . . . „Unusquisque autem a proprio episcopo ordinetur. Quod si quis ab alio promoveri petat, nullatenus id ei, etiam cujusvis generalis aut specialis rescripti vel privilegii praetextu, etiam statutis temporibus permittatur, nisi ejus probitas ac mores Ordinarii sui testimonio commendentur. Si secus fiat, ordinans a collatione ordinum per annum, et ordinatus a susceptorum ordinum executione, quamdiu proprio ordinario videbitur expedire, sit suspensus." 11) Einige Kanonisten, z. B. Walter (Lehrb. d. Kirchenr. aller Confessionen. §. 216) behaupten das Gegentheil auf Grund des c. 6. D. 71, wo es heißt: . . . „non licere clericum alienum ab aliquo suscipi . . . neque apud se retinere, nec laicum usurpare sibi de plebe aliena, ut eum obtineat (al. ordinet) sine conscientia episcopi, de cujus plebe est." Mit Recht bemerkt aber Eichhorn (Grundsätze des Kirchenr. 1. Th. S. 475. Not. 5), daß hier, wenn auch von der Ordination die Rede, was freilich nicht bezweifelt werden kann, doch die Ungültigkeit derselben nicht ausgesprochen ist. Ebenso wenig beweisend ist der aus Pseudo-Isidorus entnommene c. 1. C. 9. qu. 2: „Nullus . . . alterius parochianum judicare vel *ordinare* aut excommunicare praesumat, quia talis judicatio vel *ordinatio* aut excommunicatio vel damnatio nec rata erit nec vires ullas habebit;" denn abgesehen von der Zweideutigkeit des Wortes parochianus und daß Gratian darunter nach dem Summarium nur Geistliche verstanden hat, fehlen auch in dem echten Texte bei Merlin die entscheidenden Worte ordinare und ordinatio.

deren Gültigkeit nie bestritten wurde [12]), und die gesetzliche Freiheit, das Domicil zu ändern, schloß sogar nothwendig eine freie Wahl in sich, da die Ordination, als wesentlich mit der Anstellung in einem Kirchenamte verbunden, zugleich einen Wechsel des Wohnorts bewirkte [13]). Wer dagegen bereits Kleriker war, konnte schon nach der ältern Kirchendisciplin sein Amt nicht willkürlich, sondern allein mit Bewilligung des Bischofs niederlegen [14]); er war durch die Ordination mit der Kirche, für deren Dienst er bestellt worden, in eine Verbindung getreten, die bald der Ehe, bald dem Verhältnisse der Sklaven und Colonen verglichen wurde, und daher nicht willkürlich aufgelöst werden konnte, sondern gleichsam eines Scheidungsausspruches oder einer förmlichen Freilassung aus dem Kirchendienste bedurfte [15]). Die Concilien zu Nicäa, Sardica und Chalcedon [16]) bestimmten daher schon, daß kein Kleriker einen höhern ordo von einem andern als demjenigen Bischof erhalten könne, der ihm das bisher verwaltete Amt verliehen hatte, und dessen Diöcese er dadurch angehörte, wenn nicht etwa dieser ihn förmlich entließ, und den fremden Bischof durch sogenannte litterae dimissoriae zur Ordination und zur Anstellung des Geistlichen in dessen Diöcese ermächtigte; jede ohne vorgängige Entlassung [17]) von einem andern Bischofe vollzogene Ordination wurde für unwirksam und nichtig (irrita) erklärt. Diesem Grundsatze von der Nothwendigkeit einer competentia quoad personam auf Seiten des Ordinirenden ist die spätere Disciplin, wie sich aus unzähligen Stellen der Concilienschlüsse und Decretalen ergibt [18]), sowol bei den höhern als niedern Ordines [19]) treu geblieben, um so mehr, als dies Verbot, wie sich das Conc. Trullanum ausdrückt, den Gehorsam der Geistlichen gegen ihren Bischof, von dem sie allein Beförderung erwarten konnten, sicherte, und so zur Erhaltung der Kirchendisciplin diente. Nur dem römischen Bischof ist, ähnlich wie in der nordafrikanischen Kirche dem Bischofe von Karthago [20]), schon früh das besondere Vorrecht zugestanden worden [21]), die Geistlichen jeder Diöcese auch ohne Erlaubniß von deren Bischöfen ordiniren zu dürfen; sonst aber galt dies Verbot allgemein. Seitdem jedoch die Ordinationen erfolgten, ohne zugleich ein Kirchenamt zu erhalten und dadurch in eine bleibende Verbindung mit einer bestimmten Kirche und in ein wirkliches Subjectionsverhältniß zum ordinirenden Bischofe zu treten, konnte auch der Besitz eines Kirchenamtes, welcher jetzt gewissermaßen zufällig war, nicht mehr entscheiden. In einzelnen Beziehungen hat sich allerdings das ältere Recht erhalten. So bestimmt eine Decretale Innocenz III. [22]), daß wer vom Papste ordinirt ist, ohne besondern Indult von keinem andern Bischofe die übrigen Weihen erhalten könne; und Innocenz XII. [23]) hat sogar ganz allgemein verordnet, daß wer von seinem competenten Bischofe die niedern Ordines erhalten hat, wenigstens nicht auf bloßen Grund eines verliehenen beneficii von einem andern Bischofe ohne jenes Bewilligung zu den höhern Ordines erhoben werden dürfe. Auch schließt sich die neuere Disciplin, welche aus dem Besitz eines kirchlichen beneficii für den Bischof der Diöcese, in welcher dasselbe belegen ist, die Competenz herleitet, dem ältern Recht an, weil eigentlich Niemand ohne Übernahme des damit verbundenen Amtes eine Kirchenpfründe erhalten kann [24]), und nach der Strenge des Rechts am Orte derselben seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen verbunden ist [25]). Im Ganzen aber bestimmt sich jetzt die Competenz nach andern Gründen, und der Zweck ist dabei nicht mehr, die Verbindung zu erhalten, welche durch die Ordination zwischen dem Geistlichen und einer bestimmten Kirche entstanden ist, sondern nur die Ordination unwürdiger oder doch unfähiger Individuen zu verhüten, und

12) *Thomassini* vet. et nov. discipl. P. II. Lib. 1. c. 1. §. 8 et 9. c. 2. §. 1 sq. 13) Dies erkennt auch die Gl. *obtineat* c. 6. D. 71 an, und erklärt, weil zu der Zeit die Ordination nicht mehr nothwendig einen Wechsel des Wohnorts bewirkte, in dem Falle allein die Ordination eines fremden Laien für ungültig, wenn derselbe sein bisheriges Domicil behält. 14) *Thomassini*, vet. et nova discipl. l. l. c. 2. 5, 6, 19 seq. 15) Ganz allgemein sagt Bischof Ahito von Basel in seinen capitulis c. 25: „Sciant clerici, quia in ecclesiis quibus praesunt sponsi facti sunt;" vor allem aber gilt die Verbindung des Bischofs mit der Kirche für ein matrimonium spirituale. (vgl. Innocentius III. in c. 2—4. X de translat. episc. I, 7.) Gregor der Gr. gibt in einem seiner Briefe den Bischöfen das Recht, die Geistlichen ihrer Diöcesen ut suos proprios homines zurückzufordern; im Conc. Hispal. II. c. 3 heißt es: „Scribitur in lege mundali de colonis agrorum, ut, ubi esse quisquam coepit, ibi perduret. Non aliter de clericis, qui in agro ecclesiae operantur, canonum decreto praecipitur, nisi ut ibi permaneant, ubi esse coeperunt." 16) C. 1. 3. 4. D. 71. 17) Daher heißt es auch z. B. im Conc. Aurel. V. c. 5: „Ut nullus clericum . . . sine sui *cessione* pontificis vel promovere vel sibi . . . audeat vindicare;" ebenso im Conc. Epaon.: „Ne presbyter territorii alieni sine conscientia episcopi sui in alterius civitatis territorio praesumat basilicis atque oratoriis observare, nisi episcopus suus illum *cedat* episcopo illi, in cujus territorio habitare disposuit." 18) Placuit, heißt es im Conc. Milevit. I. c. 15, ut quicunque in una ecclesia *vel semel legerit* ab alia ecclesia ad clericatum non teneatur. 19) Vergl. *Hallier* l. l. P. II. Sect. 5. c. 3. art. 1. §. 1. *Thomassini*, vet. et nov. discipl. P. II. Lib. 1. c. 1. §. 5. 7. c. 3. §. 1 sq. c. 5. §. 2 sq.

20) Fulgentii Ferrandi brev. can. c. 250: „Ut soli ecclesiae Carthaginis liceat alienum clericum ordinare." 21) Gregorii VII. dictatus c. 14: „Quod de omni ecclesia, quemcunque voluerit, clericum valeat ordinare." Stephanus V. in c. 20. C. 9. qu. 3 . . . „licet apostolica praerogativa possimus de qualibet ecclesia clericum ordinare." Vergl. *Hallier* l. l. P. II. Sect. 5. c. 3. art. 9. §. 1. 22) C. 12. X de temp. ordin. (I, 11.) Dasselbe sagen schon die sogenannten dictatus Gregorii VII. c. 15: „Quod ab illo ordinatus alii ecclesiae praeesse potest . . . et quod ab alio episcopo non debet superiorem gradum accipere." — Ein Concil zu Meriko v. J. 1585 hat sogar ganz allgemein verordnet, daß wer von einem Bischofe irgend eine Weihe erhalten habe, auch die übrigen nur mit dessen Bewilligung von einem andern Bischofe empfangen dürfe. 23) Bulla „Speculatores" a. 1694: „Decernimus . . . clericum, qui legitime iam a proprio episcopo ad clericalem tonsuram seu etiam ad minores ordines promotus fuerit, non posse ab alio episcopo ratione ac titulo cujuscunque beneficii in illius dioecesi obtenti ad ulteriores ordines promoveri, nisi ante eorundem susceptionem testimoniales litteras proprii episcopi tam originis quam domicilii super suis natalibus, aetate, moribus et vita sibi concedi obtinuerit, easque episcopo ordinanti . . . exhibuerit." 24) C. ult. de rescript. in VI. (I, 3.) 25) C. 19—25. C. 7. qu. 1.

desbalb demjenigen Biſchofe die Ertheilung der Weihen zu ſichern, welcher durch ſeine bisherigen Verhältniſſe zum Ordinanden am erſten im Stande iſt, deſſen Würdigkeit zu beurtheilen. Dies wird von Clemens IV. in einem Reſcripte [26]), wie vom Conc. Tridentinum [27]) deutlich ausgeſprochen; noch beſtimmter ergibt es ſich aus den einzelnen Vorſchriften, welche theils von frühern Päpſten, insbeſondere aber von Innocenz XII. in der Bulle „Speculatores" v. J. 1694 [28]) für die einzelnen Gründe der Competenz gegeben ſind. Nicht mit Unrecht hat daher die ſpätere Disciplin dieſe Competenz auch für den Fall verlangt, daß ein Laie [29]) oder ein Regular [30]) ordinirt werden ſoll.

Die Competenz [31]) wird nach heutigem Rechte 1) durch den Geburtsort begründet (competentia ratione originis), und dieſe wird ſogar als die Regel betrachtet, wenigſtens in den Kirchengeſetzen überall zuerſt genannt; jedoch ſoll der Geburtsort nicht entſcheiden, wenn jemand nur während eines zufälligen oder vorübergehenden Aufenthalts ſeiner Ältern an einem andern Ort als deren regelmäßigem Wohnſitze geboren iſt [32]). Im übrigen wird jetzt nur auf den Ort der natürlichen Geburt geſehen, nicht mehr, wie in der ältern Zeit [33]), dieſe Competenz nach dem Orte der Taufe als der geiſtigen Geburt beſtimmt. Als competent gilt 2) der Biſchof, in deſſen Diöceſe der Ordinand ſeinen regelmäßigen Wohnſitz hat (competentia ratione domicilii), wobei indeß, um größere Gewißheit über deſſen Würdigkeit zu erhalten, ſchon früher durch die Particular-Statuten [34]), von Innocenz in der oben erwähnten Bulle [35]) ganz allgemein beſtimmt iſt, daß wenn der Ordinand in einer andern Diöceſe geboren, in der Regel erſt nach zehnjähriger Dauer und auf vorgängige eidliche Verſicherung, daß er an dieſem neuerwählten Wohnorte immer zu bleiben die Abſicht habe, volle Competenz begründet ſei. Dieſe iſt 3) für den Biſchof vorhanden, in deſſen Diöceſe der Ordinand eine Pfründe beſitzt (competentia ratione beneficii). Wirklicher Beſitz derſelben iſt weſentliches Erforderniß; von welcher Art dagegen die Pfründe iſt und von welcher Größe, ob ſie als bloße Commende beſeſſen wird oder in Folge eines an einer beſtimmten Kirche verliehenen Amtes, ob ſie zur Reſidenz verpflichtet oder nicht, ob der Unterhalt dadurch geſichert iſt, endlich auch ob der Biſchof, in deſſen Diöceſe ſie liegt, dieſelbe verliehen hat oder ob einem andern Biſchofe das Proviſions-

---

26) C. 1 de tempor. ordin. in VI. (I, 9): „Saepe contingit, quod nonnulli clerici vinculo excommunicationis adstricti, aut apostatae, seu irregulares, vel alias ordinum sacrorum susceptione *indigni*, *suam patriam*, *in qua de his habetur notitia*, *fugientes*, se in remotis partibus faciunt ad hujusmodi ordines promoveri. Nos igitur, volentes animarum ipsorum periculis obviare, statuimus, ut nullus episcoporum Italiae de cetero aliquem ultramontanum clericum ordinare praesumat nisi a nobis specialem licentiam habeat, vel ab episcopo, de cujus dioecesi traxit originem ordinandus, vel in cujus dioecesi beneficiatus existit, per ejus patentes litteras causam rationabilem continentes, quare ipsum nolit aut nequeat ordinare." 27) Sess. 14. c. 2 de reform. . . . „Quoniam nonnulli episcopi ecclesiarum, quae in partibus infidelium consistunt . . . quasi episcopalem cathedram in loco nullius dioecesis sua temeritate eligunt, et quoscunque ad se venientes, etiamsi suorum episcoporum et praelatorum litteras commendatitias non habeant, clericali charactere insignire, et ad sacros etiam presbyteratus ordines promovere praesumunt; *quo plerumque fit*, *ut minus idonei et rudes ac ignari*, *et qui a suo episcopo tamquam inhabiles et indigni rejecti fuerunt*, ordinati nec divina officia peragere nec ecclesiastica sacramenta recte valeant ministrare: nemo episcoporum qui titulares vocantur . . . vigore cujusvis privilegii . . ., alterius subditum, etiam praetextu familiaritatis et continuae commensalitatis suae, absque sui proprii praelati expresso consensu aut litteris dimissoriis ad aliquos sacros aut minores ordines vel primam tonsuram promovere seu ordinare valeat. Contra faciens ab exercitio pontificalium per annum, taliter vero promotus ab executione ordinum sic susceptorum, donec suo praelato visum fuerit, ipso jure sint suspensi." 28) Sie iſt hauptſächlich aus Declarationen der Congreg. pro interpr. Conc. Trid. entnommen und in v. Espen Jus eccl. univ. P. II. tit. 9. c. 2. §. 43 abgedruckt. 29) Bereits der Gloſſator des Decrets, Joannes Teutonicus, † 1244, erklärt ſich (ſ. Note 13. S. 13) wenigſtens in dem Falle für dieſe Anſicht, wenn der Laie, ohne ſeinen Wohnſitz zu ändern, die Ordination von einem fremden Biſchofe zu erhalten wünſcht; allgemein ſpricht ſich Oſtienſis (Henricus de Segusio) in der summa decret. tit. de tempor. ordin. No. 5 dafür aus. Zur Zeit des Joannes Andreä, † 1348, war ſie, wie ſich aus Gl. *clericos* c. 1 de temp. ord. in VI. und Gl. *homini* c. 4 eod. unzweifelhaft ergibt, entſchieden anerkannt. Auch in den Kirchengeſetzen des 13. Jahrh. findet ſich dieſe Änderung der Disciplin ausgeſprochen. So heißt es in einer Synode zu Montpellier v. J. 1258: „Nullus episcopus . . . alterius dioecesanum absque licentia sui episcopi *tonsurare* audeat, nec ipsum multo fortius ad minores vel majores ordines promovere;" ebenſo muß das c. 4 de temp. ordin. in VIto, da von der Tonſur die Rede iſt, von Laien ſo verſtanden werden. Das Conc. Trident. (Note 10. S. 12) verordnet ganz allgemein: *Unusquisque* a proprio episcopo ordinetur. 30) Das Conc. Londin. a. 1075 ſagt ſchon: „Ex multis Romanorum praesulum decretis et canonum authoritatibus statuimus, ne quis *alienum clericum vel monachum* sine commendatitiis litteris retineat vel ordinet;" Bonifacius VIII. in c. 3. §. 1 tit. cit. erkennt bei Regularen die competentia ex domicilio neben der ratione originis an; auf den Comit. general. cleri Gallic. v. J. 1625 wurde allgemein verabredet, daß Mönche nur von dem Biſchof ordinirt werden dürften, in deren Diöceſe ſie ihren Wohnſitz hätten, oder doch ſich aufhielten. Eine ähnliche Entſcheidung Gregor's XIII. erwähnt *Hallier* l. l. art. 8. §. 2. No. 11.

31) Clemens IV. in c. 1 de temp. ordin. in VI. cit. (Note 26 auf dieſer S.) und Bonifacius VIII. in c. 3 eod.: „Cum nullus clericum parochiae aliense praeter superioris ipsius licentiam debeat ordinare, superior intelligitur in hoc casu episcopus, de cujus dioecesi est is, qui ad ordines promoveri desiderat, oriundus, seu in cujus dioecesi beneficium obtinet ecclesiasticum, seu habet, licet alibi natus fuerit, domicilium in eadem." 32) Innocentii XII. bulla „Speculatores" in f. 33) Z. B. Conc. Eliberit. c. 24. Vergl. auch *Thomassini* l. l. c. 2. §. 1. 34) Z. B. Conc. Mediol. IV. 8. Caroli Borromaei a 1576. P. II. tit. 8. (Vergl. Espen a. a. O. §. 21.) Conc. Aquense a. 1585. c. 8. — Dieſe Anſicht findet ſich übrigens ſchon bei ältern Gloſſatoren, vergl. z. B. *Bartolus* ad L. 5. §. 5. Dig. de injuriis, *Petri Ravennatis* comp. jur. canon. P. III. tit. de temp. ordin. (Ed. Paris 1521. fol. 418.) 35) Subditus autem ratione domicilii ad effectum suscipiendi ordinis is dumtaxat censeatur, qui, licet alibi natus fuerit, illud tamen adeo stabiliter constituerit in aliquo loco, ut vel per decennium saltem in eo habitando, vel majorem rerum ac bonorum suorum partem cum instructis aedibus in locum hujusmodi transferendo, ibique insuper per aliquod considerabile tempus commorando, satis superque suum perpetuo ibidem manendi animum demonstraverit, et nihilominus ulterius utroque casu se vere et realiter animum hujusmodi habere jurejurando affirmet.

recht zusteht, alles dies ist eigentlich gleichgültig [36]), sodaß wer in mehren Diöcesen Beneficien besitzt, unter den mehren Bischöfen freie Wahl hat [37]). Jedoch hat die Congregatio pro interpretando Conc. Tridentino öfters entschieden, daß wer sich, nur um den Prüfungen von Seiten des eigentlich competenten Bischofs zu entziehen, eine geringe Pfründe verschafft und so unter dem Schein Rechtens den Zweck jener Bedingung der Competenz zu vereiteln sucht, ganz so behandelt werden soll, als sei er von einem völlig incompetenten Bischof ordinirt worden [38]); Innocenz XII. hat sogar bestimmt [39]), daß der Besitz einer solchen Pfründe erfoderlich sei, deren Ertrag selbst bei gänzlichem Mangel eigenen Vermögens nach der Synodaltaxe oder Ortsgewohnheit als justus titulus zur Ertheilung des ordo presbyteralis gelten kann; und ähnliche Vorschriften finden sich nicht selten in den Diöcesan-Statuten, wie z. B. ein Concil zu Narbonne v. J. 1609 nicht blos einen Ertrag der Pfründe von wenigstens 30 Philippei (?), sondern auch dreijährigen Besitz derselben fodert, wenn die competentia ratione beneficii für begründet gelten soll. Diesen drei in dem Corpus juris canonici ausdrücklich anerkannten Gründen der Competenz hat das spätere Herkommen [40]) noch 4) die sogenannte competentia ratione familiaritatis s. commensalitii hinzugefügt, daß nämlich jeder Bischof diejenigen, welche längere Zeit in seinen Diensten oder in näherer freundschaftlicher Verbindung mit ihm gestanden haben, ordiniren dürfe; und das Concilium Tridentinum [41]) hat diese Neuerung gesetzlich bestätigt, nur mit der Beschränkung, daß ein solches Dienstverhältniß wenigstens 3 Jahre gedauert haben, und gleich bei der Ordination ein Beneficium verliehen werden müsse.

Alle diese Gründe der Competenz kommen zwar nur bei den wirklichen Diöcesan-Bischöfen in Betracht; insbesondre hat das Conc. Tridentinum [42]) allen Titular- oder Weihbischöfen verboten, fremden Diöcesanen unter dem Vorwande einer mehrjährigen Freundschaft ohne Wissen und Genehmigung des Ordinarius die Weihen zu ertheilen. Für jene aber ist die Competenz in allen obigen Fällen völlig gleicher Weise begründet, so nachtheilig es auch für die Kirchenzucht, und so wenig eine Gewähr dafür vorhanden ist, daß tüchtige und würdige Individuen den geistlichen Stand gewinnen, wenn der bloße Besitz einer Pfründe, oder die Geburt allein den Bischof competent macht, in dessen Diöcese der Ordinand sich gar nicht oder nur vorübergehend aufgehalten hat, welchem er daher auch nicht näher bekannt geworden sein kann, und wie leicht auch bei der competentia ratione domicilii, die allerdings in jener Beziehung größere Sicherheit gibt, Zweifel und Streit darüber entstehen, ob der Ordinand nur seinen Aufenthalt oder bleibenden Wohnsitz in der Diöcese habe. Nur hier und da, und offenbar mehr zu dem Zweck, um Competenzstreitigkeiten zu verhüten als im wahren Interesse der Kirche, hat man dem foro originis den Vorzug gegeben, wie z. B. in Frankreich auf einem Generalconvente der Geistlichkeit im J. 1657 beschlossen wurde, daß wo möglich jeder Bischof nur die aus seiner Diöcese gebürtigen Kleriker ordiniren möchte [43]). Um so wichtiger ist die in neuerer Zeit hier und da durch die Landesgesetzgebung begründete Beschränkung, daß ohne besondere Erlaubniß Niemand sich von auswärtigen Bischöfen die Ordination ertheilen lasse [44]). Ebenso gelten jene Gründe der Competenz zwar eigentlich bei den Regularen wie für Laien und Kleriker; indeß da seit der völligen Ausbildung des Mönchswesens die Regularen aus allem unmittelbaren Subjectionsverhältnisse gegen den Bischof herausgetreten sind, auch nicht leicht anders, als wenn sie wirklich ein Kirchenamt bekleiden, Beneficien erhalten, so ist bei ihnen der Regel nach die competentia ratione domicilii allein entscheidend, der Bischof also, in dessen Diöcese das Kloster belegen ist oder der Regular sich aufhält, allein competent [45]); und selbst hier traten früher

36) *Hallier* l. l. P. II. Sect. 5. c. 3. art. 5. §. 2. 37) Vergl. *Garcias*, de benef. P. II. c. 4. §. 5. — Die Gl. *dimissoriis* c. 1. C. 21. qu. 2 erklärt dies zwar für eine impossibilitas juris, daß ein Bischof den Geistlichen eines andern ordinire, und verwirft auch deshalb jede Pluralität von Kirchenpfründen, erkennt jedoch an, daß, si aliquis haberet praebendas in diversis episcopatibus, ab utroque posset judicari et ordinari. 38) Vergl. v. Espen a. a. O. §. 26. 39) „Licet vero clericus ratione cujusvis beneficii in aliena dioecesi obtenti subiici dicatur jurisdictioni illius episcopi, . . . eam tamen de cetero . . . servari volumus regulam, ut nemo ejusmodi subjectionem ad effectum suscipiendi ordines acquirere censeatur, nisi beneficium ejus sit reditus, ut ad congruam vitae sustentationem, sive juxta taxam synodalem sive, ea deficiente, juxta morem regionis pro promovendis ad sacros ordines detractis oneribus per se sufficiat, illudque ab ordinando pacifice possideatur, sublata quacunque facultate supplendi, quod deficeret fructibus ejusdem beneficii, cum adjectione patrimonii etiam pinguis." 40) Die erste Erwähnung dieser competentia ex familiaritate findet sich meines Wissens in der Gl. *figmento* c. 2 de temp. ordin. in VI., wonach die Strafe der Suspension vom Ordinationsrecht, welche den ohne Dimissorialen ordinirenden incompetenten Bischof trifft, auch eintreten soll, wenn ein Bischof in fraudem hujus constitutionis aliquem in suum familiarem recepit. 41) Sess. 23. c. 9 de reform.: „Episcopus familiarem suum non subditum ordinare non possit, nisi per triennium secum fuerit commoratus, et beneficium, quacunque fraude cessante, statim re ipsa illi conferat, consuetudine quacunque etiam immemoriabili in contrarium non obstante.

42) Sess. 14. cap. 2 de reform. (s. Note 26. S. 14.) 43) „Vix dignosci posse, quantum annorum ad domicilium ingendum requirantur, et vix posse rationem haberi episcopi beneficii, cum non ita iam ut olim quique clerici ecclesiae suae affigantur, cum beneficia nuntiare, cum plura possidere possint in variis dioecesibus, quo clericis evagandi et elevandae obedientiae ansa praebeatur; decretum Bonifacii VIII. de tribus episcopis propriis vix in Gallia receptum fuisse; porro expeditissimum esse, ut episcopus proprius non esset nisi unus, a quo posset ordinari. Denique decretum est, monendos hortandosque episcopos, ne quos ordinarent nisi ex suis dioecesibus oriundos." Nach *Henrion*, Code ecclesiastique français. Paris 1829. §. 489 wird dies noch jetzt beobachtet. 44) Preußisches Landr. 2. Th. Tit. 11. §. 64. Dasselbe gilt in Baiern, vergl. *Schenkl*, Instit. jur. eccl. Ed. Scheill. T. II. p. 27. 45) C. 3. §. 1 de temp. ordin. in VIto.: „Religiosi a suis superioribus in non exemtis prioratibus deputati, priores et eorum socii possunt a locorum dioecesanis, quamdiu morantur in ipsis prioratibus, ordinari licite, licet non sint de eorum dioecesibus oriundi."

durch die zahlreichen Exemptionsprivilegien oder durch die einzelnen Klöstern und Orden ertheilte Befugniß, ihre Mitglieder irgend einem beliebigen Bischofe zur Ordination zu präsentiren, wie durch das den benedicirten Äbten zuständige Ordinationsrecht häufig Ausnahmen ein, die jetzt freilich nach Aufhebung der meisten Klöster für Teutschland wenig mehr in Betracht kommen.

Der Mangel der Competenz bewirkt jetzt nicht mehr völlige Ungültigkeit der Ordination, diese gilt vielmehr, obgleich illicite ertheilt, doch als valida. Der Bischof, welcher ohne Competenz ordinirt hat, verliert zur Strafe das Ordinationsrecht auf ein Jahr, und während dieser Zeit können Geistliche und Laien seiner Diöcese selbst ohne litterae dimissoriae von den benachbarten Bischöfen die Ordination empfangen [46]); die auf solche Weise ertheilte Weihe oder Tonsur aber ist wirklich erworben, nur kann der ordo nicht ausgeübt werden, so lange nicht der competente Bischof nach vorgängiger Prüfung dem ohne sein Wissen Ordinirten Dispensation ertheilt hat [47]). Irregularität ist, wie schon die Glosse [48]) anerkennt, nicht nothwendige Folge der mangelnden Competenz, und die Fähigkeit zum Erwerbe höherer ordines oder eines Kirchenamtes, sofern sie nur vom competenten Bischofe verliehen sind, kann dem Ordinirten um so weniger abgesprochen werden, als nach dem älteren Rechte [49]) schon die bloße Reception des Ordinirten von Seiten des episcopus proprius der Ordination volle Gültigkeit gab, auch das Conc. Trident. keineswegs förmliche Dispensation fodert und daher die wissentliche Ertheilung höherer ordines als Aufhebung der Suspension gelten kann. Nur wenn ein clericus majorum ordinum den von einem incompetenten Bischof erlangten ordo gegen besseres Wissen ausübt, soll ihn nach einer Bulle Pius II. [50]) Irregularität und Verlust des beneficii treffen. Übrigens kann auch nach dem jetzigen Rechte [51]) dem Mangel der Competenz durch eine besondre Erlaubniß von Seiten des proprius episcopus abgeholfen werden, wodurch dieser einem andern Bischofe die Ordination aufträgt. Immer ist, wie in der ältesten Kirche, schriftliche Erklärung erfoderlich; es hat sich sogar der Name litterae dimissoriae erhalten, obgleich eine Entlassung aus dem Dienste der Kirche und ein Ausscheiden aus dem Diöcesanverbande nicht mehr nothwendig damit verbunden ist; doch kommen auch die Namen licentiatoriae und reverendae vor. Diese Erlaubniß hat aber nur Gültigkeit für den darin genannten Bischof, wenn sie nicht etwa dahin lautet, daß der Empfänger sich a quocunque antistite, rite et catholice promoto, gratiam et communionem s. sedis apostolicae habente ordiniren lassen dürfe; sie kann ebenso wol auf den Erwerb eines einzelnen ordo beschränkt, als ganz allgemein für alle ordines ertheilt werden; in der Regel wird sie nur auf eine gewisse Zeit, binnen welcher die Ordination erfolgen soll, ausgestellt [52]); endlich muß der Aussteller solcher litterae dimissoriae, außer wenn dem eigenen Weihbischofe die Ordination aufgetragen wird, den Grund, weshalb er nicht selbst ordinire, angeben [53]), eigentlich auch, nach vorgängiger Prüfung, ein Zeugniß über die Tüchtigkeit des Ordinanden ausstellen [54]), welches jedoch, sofern der Ordinirende es für nöthig erachtet, von einer anderweitigen Prüfung nach einer Entscheidung der Congregation nicht befreien soll. Das Recht, dergleichen litterae dimissoriae zu ertheilen, steht eigentlich nur dem competenten Bischofe selbst zu [55]). Jedoch wird nicht blos dem Papste

46) C. 2 de temp. ordin. in VI: „Eos qui clericos parochiae alienae absque superioris ordinandorum licentia scienter seu affectata ignorantia vel quocunque alio figmento quaesito praesumserint ordinare, per annum a collatione ordinum decernimus esse suspensos; iis quae statuunt jura contra taliter ordinatos in suo robore duraturis. Clericis quoque parochiae taliter suspensorum . . ., absque ipsorum etiam licentia, interim recipiendi ordines ab aliis vicinis episcopis, alias tamen canonice, liberam concedimus facultatem.“ 47) So versteht schon die Gl. *statuunt* c. 2. in VI. cit. die Worte iis quae jura etc.; das Conc. Trid. Sess. 23. c. 8 de ref. (Unusquisque a proprio episcopo ordinetur. Quod si quis ab alio promoveri petat, nullatenus id ei, etiam cujusvis generalis aut specialis rescripti vel privilegii praetextu, . . . permittatur, nisi ejus probitas ac mores ordinarii sui testimonio commendentur. Si secus fiat, ordinans a collatione ordinum per annum, et ordinatus a susceptorum ordinum executione, quamdiu proprio ordinario videbitur expedire, sit suspensus) und Sess. 14. c. 2 de reform. (s. Note 27. S. 14) hat dies unter ausdrücklicher Anerkennung des bischöflichen Dispensationsrechtes anerkannt. Später ist das Letztere von Sixtus V. in der Bulla: Sanctum et salutare aufgehoben, jedoch von Clemens VIII. in der Bulla: Romanum Pontificem decet wiederhergestellt worden. — Daß bei der vom incompetenten Bischof ertheilten Tonsur dasselbe gilt, folgt aus c. ult. l. l. in VIto. 48) Gl. *statuunt* 2 cit. 49) Urbanus II. in c. 10. C. 9. qu. 2. 50) „Quicunque clerici sine canonica dispensatione extra [illegible] vel ante legitimam aetatem vel absque dimissoriis [illegible] ad aliquem sacrum ordinem promoveri fecerint, ad eorum ordines . . . executione ipso jure suspensi sint: liqueque, si suspensione durante illorum ordinum ministerium functionesve obierint, statim irregularitatem subeant, ob quam . . . beneficiis etiam ecclesiasticis privari possunt.“ Die fortdauernde Gültigkeit dieser vor dem Conc. Trident. ergangenen Bestimmung ist zwar bestritten, indeß um so mehr zu behaupten, als die Congregatio sie vielfach anerkannt hat, und nach c. 1 de sent. excomm. in VIto. die Irregularität überhaupt jeden treffen soll, der während der Suspension ein officium divinum ausübt. Vergl. *Hallier* l. l. P. II. Sect. 5. c. 3. art. 6. §. 4.

51) C. 1 u. 3 de temp. ordin. in VI. cit. Conc. Trid. Sess. 14. c. 2. Sess. 23. c. 3, 8 de reform. 52) In Diöcesan-Statuten ist dies häufig bestimmt (vergl. *Thomassini* l. l. c. 7. §. 9 u. 11), aber auch sonst üblich. 53) Dies bestimmt schon Clemens IV. in c. 1 de temp. ordin. cit., bestätigt ist es im Conc. Trid. Sess. 7. c. 11 de reform.: „Facultates de promovendo a quocunque non suffragentur, nisi habentibus legitimam causam, ob quam a propriis episcopis ordinari non possint, in litteris exprimendam,“ auch nicht selten durch die Particularsynoden näher bestimmt. (Vergl. v. Espen a. a. O. c. 3. §. 15 sq. 54) Conc. Trid. Sess. 23. c. 8 de reform. bestimmt: „Episcopi per semet ipsos ordines conferant; quod si aegritudine fuerint impediti, subditos suos non aliter quam iam probatos et examinatos ad alium episcopum ordinandos dimittat,“ und diese Vorschrift kann auf den Fall der Behinderung durch Krankheit um so weniger beschränkt werden, als im c. 8 ganz allgemein vorgeschrieben ist, daß ein fremder Diöcesane nicht ordinirt werden solle, „nisi ejus probitas ac mores ordinarii sui testimonio commendentur.“ 55) Den officialibus episcopis und den archidiaconis wird in c. 3 de temp. ordin. in VI. und c. 8. X de off. archid. die Ausstellung der Dimissorialen ausdrücklich verboten.

das Recht beigelegt, ohne Rückſicht auf die obigen Bedingungen der Competenz Dimiſſorialen zu ertheilen [56]), und dabei nur erfodert, daß der Ordinand dem mit der Ordination beauftragten Biſchof ein Zeugniß des Ordinarius über ſeine Tüchtigkeit vorlege [57]), theils dem letztern auf Grund einer Beſtimmung des Conc. Tridentini [58]) das Recht zugeſtanden, nachträglich den Ordinirten nochmals zu prüfen und im Falle der Untüchtigkeit zu ſuspendiren; es iſt auch die Ertheilung der Dimiſſorialen überhaupt ein Ausfluß der Jurisdictionsgewalt und daher vielen Perſonen zuſtändig, welche die Ordination nicht ſelbſt vollziehen könnten. So iſt der Biſchof, ſobald nur ſeine Wahl confirmirt und die Inveſtitur geſchehen iſt, noch vor erfolgter Conſecration zur Ausſtellung von litterae dimissoriae berechtigt, weil durch die Confirmation alle biſchöfliche jura jurisdictionis erworben ſind; ebenſo kann das Domcapitel im Fall einer Vacanz, wenn dieſe über ein Jahr gedauert hat (sede vacante impedita), unbedingt Dimiſſorialen ertheilen, innerhalb des erſten Jahres wenigſtens dann, wenn ein Kleriker, um eine ihm conferirte Pfründe zu erwerben oder die früher erfolgte Collation gültig zu machen, ordinirt werden muß [59]); nicht minder iſt der Generalvicar im Falle der Abweſenheit des Biſchofs, oder wenn ihm dieſe Befugniß ausdrücklich bei ſeiner Anſtellung übertragen iſt, dazu ermächtigt [60]). Aus demſelben Grunde können diejenigen Äbte, welche mit völliger Aufhebung der Diöceſangewalt, ſelbſt in einem beſtimmten Diſtricte eine wahre jurisdictio quasi episcopalis haben, deren es freilich jetzt in Teutſchland nicht mehr gibt, nicht blos ihren Regularen, ſondern auch den Weltgeiſtlichen ihrer Quaſi-Diöceſe auf jeden beliebigen Biſchof Dimiſſorialen ertheilen. Dagegen war es offenbar ein Eingriff in die Diöceſangewalt, und nur Folge des unbeſchränkten Rechts Exemtionsprivilegien zu ertheilen, welches die römiſche Curie zum entſchiedenſten Nachtheile der kirchlichen Disciplin in Anſpruch nahm, wenn früher einzelnen Klöſtern und ſogar ganzen Mönchsorden das Privilegium ertheilt war, mit Umgehung des Ordinarius ihren Mitgliedern auf andere Biſchöfe Dimiſſorialen auszuſtellen; und mit Recht hat das Conc. Tridentinum [61]) alle dieſe Privilegien aufgehoben, ſodaß jetzt [62]) die Äbte, ſoweit ſie nicht ſelbſt zur Ertheilung der niedern Ordines befugt ſind, ihre Regularen an den Biſchof der Diöceſe weiſen müſſen, und zur Ausſtellung von Dimiſſorialen auf andre Biſchöfe allein bei Abweſenheit oder Weigerung des Ordinarius, ſonſt nur inſofern berechtigt ſind, als überhaupt kein Regular ohne Genehmigung ſeines Obern ordinirt werden kann [63]) und der Biſchof der Diöceſe daher jedesmal durch ein beſonderes Schreiben, welches man auch wol litterae dimissoriae zu nennen pflegt, von dem Kloſterobern zur Ordination aufgefodert werden muß.

Ein ebenſo ausſchließliches Ordinationsrecht als den katholiſchen Biſchöfen legt die griechiſche Kirche ihren Biſchöfen bei [64]); denn obwol den Kloſterobern, wie oben bemerkt worden, geſtattet iſt, den Lectorat zu ertheilen, ſo können doch Presbyter nicht einmal mit Bewilligung des Biſchofs ordiniren [65]). Das Verbot, fremde Geiſtliche zu ordiniren, iſt nicht minder hier zu jeder Zeit beobachtet [66]) und ſelbſt auf Laien, die einer andern Diöceſe angehören, ſchon früh ausgedehnt worden [67]); nur der Patriarch zu Conſtantinopel hatte das beſondere Vorrecht, wenigſtens wenn es ſeiner Kirche an Geiſtlichen fehlte, fremde Diöceſanen auch ohne Zuſtimmung ihrer Biſchöfe zu ordiniren [68]). Überall aber entſchied nur der Wohnſitz des Ordinanden über die Competenz, namentlich bei denen, welche bereits in geiſtlichen Ämtern angeſtellt waren und dadurch bleibend einer beſtimmten Kirche und Diöceſe angehörten; von einer competentia ratione beneficii oder familiaritatis findet ſich keine Spur.

Unter den evangeliſchen Kirchen dagegen iſt es allein die anglikaniſche, welche den Grundſatz von dem ausſchließlichen Ordinationsrechte der Biſchöfe beibehalten hat, indem ſie nicht blos den Presbytern die Befugniß

56) Dieſes von allen Kanoniſten einſtimmig anerkannte Vorrecht des römiſchen Stuhles erwähnt bereits Gratian in dict. ad c. 123. C. 1. qu. 1. 57) Dies beruht auf einer Entſcheidung der Congregation, welche v. Eſpen a. a. O. c. 2. §. 35 mittheilt. 58) Sess. 14. c. 3 de reform.: „Episcopus quoscunque suos clericos . . . absque suo praecedenti examine et commendatitiis litteris *quacunque auctoritate* promotos, licet tamquam habiles ab eo a quo ordinati sunt probatos, quos tamen . . . minus idoneos et capaces repererit, a susceptorum ordinum exercitio ad tempus de quo ei videbitur suspendere . . . possit.“ 59) Nach der Decretalen-Geſetzgebung (vergl. c. 3 de temp. ord. in VI.) hatte das Capitel im Falle der Sedisvacanz unbedingt dies Recht; die obige Beſchränkung iſt durch das Conc. Trid. Sess. 7. c. 10 de reform. ausgeſprochen. 60) Vergl. c. 3. in VI. cit. mit Gl. *non extendat* cod. und Gl. *litteras* c. 8. X cit. In den Diöceſanſtatuten iſt das Recht des Generalvicars oder Officials häufig anerkannt (vergl. v. Eſpen a. a. O. c. 3. §. 11). 61) Sess. 23. c. 10 de reform. Ein dem Bettelorden von Pius V. in der Bulle: Etsi mendicantium ordo ertheiltes Privilegium der Art iſt daher auch von Gregor XIII. in der Const.: In tanta rerum aufgehoben worden.

62) *Hallier* l. l. c. 3. art. 8. §. 1. 63) C. 2. D. 68. c. 33—35. C. 16. qu. 1. c. 3. C. 20. qu. 4. c. 5. X de tempor. ordin. (I, 11.) — Eine von Hallier a. a. O. mitgetheilte decl. congregationis conc. Trid. erkennt ausdrücklich an: superiores regularium posse suo subdito item regulari, qui praeditus qualitatibus requisitis ordines suscipere voluerit, litteras dimissorias concedere, ad episcopum tamen dioecesanum, nempe illius monasterii, in cujus familia . . . is regularis positus fuerit. 64) Conf. orthod. P. I. qu. 111.: „Ad officium episcopi pertinet, ut in quoconque gradu quempiam constituat, clare et dilucide muneris illius rationes homini exponat, quod ipsi committit.“ Vergl. Strahl, Geſchichte der ruſſiſchen Kirche. 1. Th. S. 661. 65) *Balsamon* ad c. 14. Conc. Trull.: „Cum nullus sacerdos possit lectorem ordinare, etiamsi ei ab antistite hoc permissum fuerit.“ 66) Constit. Michaelis Anchiali Patr. Const.: „Manus autem imponere et sacros ordines conferre non iis qui undequaque veniunt, sed iis solis qui sunt ejus dioecesis, unicuique antistiti canone cautum est. (*Leunclavii* jus Graec. Rom. I, 227.) 67) *Balsamonis* respons. ad Marcum Patr. Alex.: „De laicis autem simul quaesitum est . . .; et facta est synodalis subnotatio, ex aequo puniri eum qui ex aliena provincia ordinat laicum praeter episcopi ipsius sententiam.“ 68) *Balsamon* ad Nomoc. I. c. 16 und ad c. 16. Can. Apost. Vergl. *Thomassini* l. l. P. II. Lib. 1. c. 6. §. 11 und *Hallier* l. l. P. II. Sect. 5. c. 3. art. 9. §. 3.

zur Ordination, ſondern auch allen nicht von Biſchöfen ordinirten Geiſtlichen den status clericalis abſpricht, und deshalb beim Übertritt eines Lutheriſchen oder reformirten Geiſtlichen, nicht aber wenn ein katholiſcher Kleriker angeſtellt werden ſoll, die Wiederholung der Ordination in den durch die anglikaniſche Liturgie vorgeſchriebenen Formen verlangt [69]). Es iſt auch, außer bei den Studirenden zu Cambridge und Oxford, kein Biſchof anders zur Ordination berechtigt, als wenn der Candidat zu ſeiner Diöceſe gehört und ſeiner Jurisdiction unterworfen iſt, oder Dimiſſorialbriefe von dem eigenen Biſchofe beibringt [70]); welche Folgen jedoch der Mangel der Competenz habe, ob die Ordination ungültig ſei, oder nur hinterher vom competenten Biſchofe genehmigt werden müſſe, iſt nicht entſchieden. In der ſchwediſchen Kirche [71]) — und ähnlich wird es in Dänemark gehalten — iſt zwar ebenſo das Ordinationsrecht mit der biſchöflichen Würde verbunden, ſodaß bei Erledigung des biſchöflichen Stuhls in der Regel ein andrer Biſchof die Ordination zu vollziehen vom Conſiſtorium erſucht wird; auch iſt es keiner weitern Beſchränkung unterworfen, als daß nach einer Verordnung v. J. 1786 jeder Biſchof nur nach Verhältniß des Bedürfniſſes ſeines Stifts ordiniren ſoll, und deshalb auch in ſeinem Amtseide „nur zur Nothdurft taugliche Prieſter zu verordnen" verſprechen muß. Indeß können doch die Dom- und Feldpröpſte auf beſondere Erlaubniß ſtatt des Biſchofs die Ordination vollziehen, und den Geiſtlichen andrer evangeliſchen Kirchen wird weder der geiſtliche Stand beſtritten, noch bei etwaiger Anſtellung an einer ſchwediſchen Kirche eine nochmalige Ordination zugemuthet. Nicht minder darf im Naſſauiſchen [72]) der Biſchof, obwol zu ſeinen Amtsrechten die Ordination gehört, einen der Dekane, die im Ganzen den Wirkungskreis der Superintendenten haben, damit beauftragen; und der Biſchof ſelbſt iſt darin beſchränkt, daß, nachdem er mit einem andern Geiſtlichen den Candidaten geprüft hat, an die Landesregierung als höchſte kirchliche Behörde Bericht erſtattet, und von dieſer die Ordination genehmigt werden muß. Die Anſchließung an die Disciplin der katholiſchen Kirche iſt daher hier wie dort mehr ſcheinbar und äußerlich, als daß eine wirkliche Abweichung von den Grundanſichten der evangeliſchen Kirche vorläge.

Sehr beſtimmt ſind dieſe in den ſymboliſchen Schriften ausgeſprochen. Allerdings wollten die teutſchen Reformatoren, um der Kirchenſpaltung nach Kräften vorzubeugen, um der Ruhe und chriſtlichen Liebe willen, wie ſie ſich ausdrücken, noch zur Zeit des ſchmalkaldiſchen Bundes [73]) und ſogar nachdem faſt alle Hoffnung auf gütliche Beilegung der Religionsſtreitigkeiten verſchwunden war [74]), den Biſchöfen das Ordinationsrecht zugeſtehen, ſofern ſie daſſelbe nur nicht als göttliches Recht foderten, für gehörige Beſetzung des Lehramtes ſorgten, und der Reformation ſich annähmen. In einigen Ländern, wo die Biſchöfe ſich für die neue Lehre erklärten, iſt ihnen auch nicht blos der ruhige Beſitz des Ordinationsrechts geblieben, ſondern daſſelbe ſogar in den neuen Kirchenordnungen, wie z. B. in der für die Mark Brandenburg im J. 1540 von Kurfürſt Joachim erlaſſenen Kirchenordnung [75]), förmlich zugeſichert worden [76]). Ausdrücklich erklärten aber die Reformatoren [77]), daß an ſich jeder Pfarrer gleich einem Biſchofe zur Ordination be-

69) Vergl. Alberti, Briefe betr. den Zuſtand der Religion u. Wiſſenſchaften in Großbrit. Hanov. 1752. S. 739 u. 985, und Wendeborn, Zuſtand des Staats, der Religion ꝛc. Berl. 1785. 3. Th. S. 99. 70) Canones ecclesiast. c. 34: „Nullus episcopus in sacros ordines quemquam de cetero cooptabit, qui non ex una ipsius dioecesi fuerit, nisi vel ex altera nostrarum academiarum prodierit vel alsi litteras quas vocant dimissorias attulerit ab episcopo, de cujus jurisdictione extitit." Hiermit ſcheint auch die competentia ratione domicilii anerkannt, da der Wohnſitz über die kirchliche Subjection entſcheidet. 71) Schubert a. a. O. §. 14 u. 15. 72) Otto, Handb. des Naſſauiſchen Privatkirchenrechts. Nürnb. 1823. §. 130 u. 137.

73) Artic. Smalc. Art. 10: „Si episcopi suo officio recte fungerentur, et curam ecclesiae et evangelii gererent, posset illis nomine caritatis et tranquillitatis, non ex necessitate permitti, ut nos et nostros concionatores ordinarent et confirmarent, hac tamen conditione, ut seponerentur omnes larvae, praestigiae, deliramenta et spectra pompae. Quia vero nec sunt nec esse volunt veri episcopi, sed politici dynastae et principes, qui eos . . ., qui vocati munus illud subeunt, prosequuntur et condemnant, profecto ipsorum culpa ecclesia non deserenda nec ministris spolianda est. Quapropter, sicut vetera exempla ecclesiae et patrum nos docent, idoneos ad hoc officium ipsi ordinare debemus et volumus." 74) Formula reformationis a theol. Viteberg. proposita a. 1545. Art. I. rub. ordinatio. (bei *Seckendorf*, Comment. de hist. Lutheranismi. T. II. Lib. 3. Sect. 31. §. 119.) 75) Art. Von Beruffung und Ordination der Kirchendiener.: „Und wiewol . . . vor alters die Ordination durch die verſammlung der Prieſter adminiſtriret per impositionem manuum . . ., demnach ſo zu itziger Zeit in etlichen Fürſtenthumen, dieweil man on Beſchwerung der gewiſſen die Ordination von den Biſchoffen nicht hat haben mögen, haben ſolchs die Prieſter der örter wider angefangen; Weil aber gleichwol die Chriſtliche Kirche . . . vor gut angeſehen, das unter den Prieſtern einer erwelet und erhöhet zu den Superattendenz und ein Biſchoff ſein ſolt, dem die Ordination ſonderlich vorbehalten, und dieſe Ordnung der Kirchen faſt nutzbar . . .; So wollen wir in unſerm Lande jhe ungerne ſolche gute Ordnung zerrütten laſſen Und nachdem der Allmächtig Gott ſein Göttlich gnade verliehen, Das Unſer beſonder Freund der Biſchoff von Brandemburg mit der Heilſamen leer des Heiligen Evangelii allenthalben einig, So iſt auch Unſer meinung, das diejenigen, ſo in Unſern Landen zu Kirchen Amptern gebraucht werden ſollen und zuvor nicht ordiniret ſein, ire Ordination von demeltem Unſerm Freunde dem Biſchoff von Brandemburg empfahen, Auch von andern Unſerm Biſchoffen, als fern ſie ſich dieſer unſerer Chriſtlichen Kirchen Ordnung und Reformation halten und mit derſelben vergleichen werden." (*Mylius*, Corp. Const. March. T. I. p. 240.) — In der Ordnung und Satzung, wornach ſich die Patronen ꝛc. zu richten, v. J. 1558 (ebend. S. 265) ſind übrigens ſchon an der Stelle der Biſchöfe die Superintendenten erwähnt. 76) Daſſelbe iſt auch im Herzogthume Preußen im J. 1556 geſchehen. Vergl. Hartknoch, Preuß. Kirchenhiſtorie 2. Bd. c. 1. §. 13 u. c. 4. §. 1. 77) Art. Smalc. tr. de potest. et jurisd. episc.: „Una res postea fecit discrimen episcoporum et pastorum, vid. ordinatio; quia institutum est, ut unus episcopus ordinaret ministros in pluribus ecclesiis. Sed cum jure divino non sint diversi gradus episcopi et pastoris, manifestum est, *ordinationem a pastore in suo ecclesia factam jure divino ratam esse.* Itaque cum episcopi ordinarii fiunt hostes ecclesiae aut nolunt impertire ordinationem, ecclesiae retinent jus suum. Nam ubicunque est ecclesia, ibi est jus administrandi evangelii, quare ne-

fugt sei, und sprechen den Gemeinden das Recht zu, ihren Seelsorger zu berufen und durch die Ordination in das Lehramt einzusetzen; und in ähnlicher Weise äußern sich auch die symbolischen Schriften andrer evangelischen Kirchen [78]). Ganz in Übereinstimmung mit diesen Ansichten hat sich nun zwar die Verfassung der evangelischen Kirche nicht ausgebildet; in der Hauptsache aber beruht sie darauf, und ein scharfer Gegensatz gegen die katholische Kirche hat sich überall erhalten.

Das Wahlrecht, welches die Reformatoren bei Besetzung des Lehramtes den Gemeinden beilegten, ist diesen größtentheils in der spätern Zeit entzogen, oder doch die Wahl von Bestätigung höherer Behörden abhängig geworden. Nachdem die Reformation durchgeführt und das neue Kirchenregiment gehörig geordnet war, schien die bloße Berufung durch die Gemeinde, oder deren Zustimmung zu der von den Patronen ꝛc. getroffenen Wahl nicht mehr genügend, sondern eine vorgängige Prüfung des Geistlichen nothwendig, damit überall das Lehramt von tüchtigen Männern verwaltet werde; die symbolischen Schriften, Kirchenordnungen ꝛc. schrieben sogar diese Prüfung, die natürlich nicht der betheiligten Gemeinde überlassen bleiben konnte, ausdrücklich vor. Die Ordination als feierliche Einsetzung in das Amt war zugleich ein Act der Kirchenregierung, und jemehr diese sich entwickelte und besonders dazu constituirten Behörden überwiesen wurde, ist daher auch das Recht, den Geistlichen zu prüfen und dessen Ordination zu verfügen, diesen anheimgefallen. Selbst da, wo die sogenannte Presbyterialverfassung sich ausgebildet hat, und sogar wo das Recht der Berufung den Gemeinden blieb, ist es nicht mehr die unter dem Namen des Presbyterii, Consistorii, Kirchenraths ꝛc. den einzelnen Gemeinden unmittelbar vorgesetzte Behörde, von welcher die Ordination ausgeht. So ist in der reformirten Kirche Hollands zwar die Wahl der Geistlichen meist dem großen Kirchenrathe, d. h. den Geistlichen, Ältesten und Diakonen der einzelnen Gemeinden, geblieben; die Prüfung und Ordination derselben aber war früher den sogenannten Classen (Klassicaale Vergaderinge) zuständig, welche aus je einem Geistlichen und einem Ältesten der im Districte der Classe belegenen Gemeinden (nur Amsterdam und einige andre größre Städte sandten zwei Älteste) bestanden und mehrmals im Jahre zusammentraten; und das im J. 1815 ergangene Reglement hat die Prüfung der holländisch-reformirten Geistlichen dem sogenannten Provinzial-Moderamen (Provincial Kerkbestuur) überwiesen, welches an die Stelle der frühern Provincialsynoden getreten ist, dreimal im Jahre versammelt wird, und aus je einem geistlichen Deputirten der zur Provinz gehörigen Classen, nebst einem für die ganze Provinz abwechselnd von den Classen ernannten Ältesten gebildet ist, während die Geistlichen der französisch-reformirten Gemeinden, obwol sie mit den übrigen reformirten Kirchen vereinigt sind, von einer aus fünf Predigern und einem Ältesten bestehenden Commission geprüft werden und ihr Wahlfähigkeitszeugniß erhalten [79]). In den holländisch-lutherischen Gemeinden dagegen wurde früher der neu erwählte Geistliche bald dem Consistorio der Lutherischen Gemeinde zu Amsterdam, welche als die größte von allen eine gewisse Superiorität über sämmtliche Lutheraner Hollands übte, zur Prüfung und Ordination vorgestellt, bald erfolgte diese, je nach Gutdünken der wählenden Gemeinde, durch besondre Deputirte der drei nächstgelegenen Kirchen und des amsterdamer Consistorii; seit 1815 ist die Prüfung der sogenannten Synodalcommission überwiesen, welche aus drei geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern der Synode, als der höchsten kirchlichen Behörde, besteht, zu diesem Zwecke aber noch durch zwei Prediger der Gemeinde zu Amsterdam oder aus den benachbarten Gemeinden verstärkt wird [80]). Ebenso ist nach der Verfassung der schottländischen Presbyterialkirche die Ordination der Geistlichen den sogenannten Presbyterien übertragen, welche durch monatliche Versammlungen aller Prediger und eines Ältesten (ruling elder) sämmtlicher zu dem Presbyterialbezirke gehörenden Gemeinden gebildet werden [81]). Auch die Discipline de l'église réformée de France, welche noch jetzt in den französisch-reformirten Kirchen Preußens, und in Hanover und Braunschweig auch für die teutsch-reformirten Gemeinden gilt, überweiset, wie die Wahl, so auch die Prüfung der Geistlichen den sogenannten Colloquien, welche innerhalb bestimmter Bezirke der Provinzen zwei- bis viermal im Jahre durch Deputirte der Geistlichen und Presbyter aller Gemeinden gebildet wurden, oder den jährlich ein- bis zweimal zusammentretenden Provinzialsynoden; die Ordination aber sollte nach erfolgter Zustimmung der Gemeinde durch zwei von dem Colloquium oder der Synode dazu ernannte Geistlichen vollzogen werden [82]).

---

cesse est, *ecclesiam retinere jus vocandi, eligendi et ordinandi ministros.* Et hoc jus est donum proprie datum ecclesiae, quod nulla humana auctoritas ecclesiae eripere potest . . . Ubi est igitur vera ecclesia, ibi necesse est jus eligendi et ordinandi ministros, sicut in casu necessitatis absolvit etiam laicus et fit minister et pastor alterius.

78) Conf. Helvet. I. c. 8. . . . „Vocentur et eligantur electione ecclesiastica et legitima ministri ecclesiae, i. e. eligantur religiose ab ecclesia vel ad hoc deputati ab ecclesia . . .; et qui electi sunt, ordinentur a *senioribus* cum orationibus publicis et impositione manuum.“ (Augusti a. a. O. S. 58.) Conf. Bohem. art. 9: „Docent, ministros ecclesiae . . . rite institutos esse oportere ex domini et apostolorum praescripto; utque ad hoc munus obeundum vocentur ex plebe pia et fideli viri pleni fide et inculpati, donaque habentes ad hoc ministerium necessaria, praeterea vitae consuetudinem honestam; atque ut hi probentur prius, tum demum a *senioribus*, facta precatione, per manuum impositionem ad hoc munus in coetu confirmentur.“ (Augusti S. 295.)

79) Benthem, Holländ. Kirchen- und Schulenstaat. c. 15. §. 27 fg. Stäudlin, Kirchl. Geographie und Statistik. 2. Th. S. 221 fg. Fliedner, Collectenreise nach Holland und England. Essen 1831. 2. Bd. S. 7, 16, 33, 37. 80) Kirchenordnung der christl. Gemeinden, welche in den Niederl. der augsb. Conf. zugethan sind v. J. 1681. 2. Th. Hauptst. 2. Art. 1 u. 2. (bei Benthem a. a. O. c. 16. S. 545 fg.) Fliedner a. a. O. S. 45. 81) Stäudlin a. a. O. 1. Th. S. 189. Gemberg, Die schottische Nationalkirche nach ihrer gegenwärtigen Verfassung. Berl. 1828. S. 226 u. Beil. IV. 82) Discipl. de

Eine noch größre Übereinstimmung hat sich in dieser Beziehung in denjenigen evangelischen Ländern Teutschlands gebildet, in welchen nach dem Vorgange Kursachsens die Consistorialverfassung eingeführt ist. Mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. in Mecklenburg, wo die Consistorien in der Hauptsache auf eine kirchliche Gerichtsbarkeit von ziemlich geringem Umfange beschränkt sind, und die Genehmigung der Ordination nach vorgängigem Examen von der Regierung ausgeht [83]), ist hier überall [84]) die Prüfung der neu anzustellenden Geistlichen und die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ordination den Consistorien überwiesen [85]); ebenso wol in denjenigen Ländern, wo diesen Behörden die gesammte Verwaltung der Kirche geblieben, als da, wo in neuerer Zeit ihr Wirkungskreis, wie z. B. in Preußen [86]), auf die rein kirchlichen Angelegenheiten beschränkt, und namentlich die Besetzung der Kirchenämter ihnen entzogen ist; nicht weniger auch in denjenigen katholischen Ländern, welche erst neuerdings die evangelische Kirche förmlich anerkannt und organisirt haben, wie in Baiern und Österreich [87]). In der Regel steht dies Recht allen Consistorien, welche je für die einzelnen Provinzen bestellt sind, in gleicher Weise zu, sodaß über ihre Competenz die Lage der Gemeinde entscheidet, an welche der Ordinand als Geistlicher berufen ist; zuweilen aber ist diese Befugniß bestimmten Consistorien ausschließlich vorbehalten, wie z. B. in Sachsen die sogenannten Stiftsconsistorien zu Wurzen, Zeitz und Merseburg, von denen die beiden letztern seit der Vereinigung dieser Landestheile mit Preußen aufgehoben sind, das erstere zu Ende des J. 1818 mit dem Consistorio zu Leipzig vereinigt ist, das Ordinationsrecht nie hatten [88]). Meistentheils ist auch den sogenannten Mediatconsistorien, welche die Mediatisirten und einzelne andre Familien des landsässigen hohen Adels in Folge früherer Landeshoheit und auf Grund besondrer Privilegien für die zu ihren Herrschaften gehörigen Gemeinden als obere Kirchenbehörden einzusetzen befugt sind, das Recht, die Ordination der von ihnen geprüften Geistlichen zu verfügen, geblieben, und nur einer gewissen Aufsicht unterworfen. So ist z. B. dem gräflich Stollbergischen Hause für die Grafschaft Hohnstein in dem mit Hanover im J. 1733 abgeschlossenen Recesse das Recht eines eignen Consistorii, und diesem unter andern Befugnissen auch die Prüfung und Ordination aller in der Grafschaft anzustellenden Geistlichen zugestanden [89]); dasselbe Recht ist diesem Hause für die früher unter kursächsischer Hoheit stehenden Gebietstheile jederzeit eingeräumt, und in dem mit Preußen abgeschlossenen neuen Recesse v. 13. Juli 1822 ausdrücklich bestätigt worden [90]). Nicht minder steht das jus ordinandi et examinandi dem fürstl.-gräfl. schönburgischen Unterconsistorio zu Glauchau nach dem Recesse v. 4. Mai 1740 noch jetzt zu, während das Unterconsistorium des gräfl. Solmsischen Hauses zu Sonnenwalde schon unter Christian I. von Sachsen-Merseburg aufgehoben ist [91]). In der baierschen Declaration v. 19. März 1807 über die Rechtsverhältnisse der durch die Rheinbundsacte mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren [92]), welche bekanntlich durch die teutsche Bundesacte Art. 14 als Basis und Norm des denselben in den übrigen Bundesländern zu gewährenden Rechtzustandes anerkannt ist, wird für alle Gebiete, „wo eigne Consistorien bestehen, diesen die Verhandlung der Consistorialsachen wie bisher" zugestanden, und nur in einzelnen Beziehungen eine Beaufsichtigung durch die landesherrlichen Consistorien und die Zulässigkeit einer Recursnahme an diese vorbehalten; wogegen in Preußen [93]) den Standesherren zwar auch die Errichtung eines eignen Consistorii für ihre standesherrlichen Bezirke gestattet, zugleich aber auch bestimmt ist, daß dessen Befugnisse sich nicht auf die den königlichen Consistorien überwiesenen Angelegenheiten, wozu auch die Prüfung und Ordination der Geistlichen gehört, sondern allein auf die den Regierungen zuständigen Rechte in äußern Kirchenangelegenheiten, wie Besetzung der Kirchenämter, Verwaltung des Kirchengutes ꝛc. erstrecken sollen. Selbst da, wo einzelne Städte, besonders unter katholischen Landesherren, das Recht hergebracht hatten, die kirchlichen Angelegenheiten durch eine besondre selbständige Behörde unter dem Namen des Stadtconsistorii, geistlichen Ge-

---

l'égl. réform. de Fr. chap. 1. §. 4. vergl. mit chap. 7 et 8. — In Preußen war für die französisch-reformirten Gemeinden das Consistoire supérieur, wie überhaupt, so auch in dieser Beziehung an die Stelle der Synoden getreten. Vergl. Règlement conc. les étudians en théol. et les candidats français v. J. 1736 (bei Mylius a. a. O. S. 617.)

83) (Siggelkow) Handb. des mecklenb. Kirchen- und Pastoralrechts. 3. Aufl. Schwerin 1797. §. 152. vergl. mit §. 9 fg. 84) *Carpzow.* jurisprud. consistor. Lib. I. tit. 4. def. 51. Lange, Geistl. Recht der evang. Landesh. in Teutschland. 1. Th. S. 144. *Weber*, de jure consistor. c. 27. sect. 6. Wiese, Handb. d. gemeinen in Teutschl. üblichen Kirchenrechts. §. 380. 3. Th. S. 168. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts 1. Th. S. 700. Weber, Darstellung des im Königr. Sachsen geltenden Kirchenr. 1. Th. S. 465. Schlegel, Kurhandb. Kirchenr. 2. Th. S. 307. Ledderhose, Kurhess. Kirchenr. §. 312. Bielitz, Handb. des preuß. Kirchenr. §. 43. 85) Zuerst ist dies Recht der Consistorien anerkannt in Kursachsen. Vergl. sächs. Kirchenordnung, rubr. Gemeine Form und Weise, auf welche ein Kirchendiener ordiniret wird; rubr. Vom examine aller Kirchendiener und rubr. vom Beruff und Annehmung der Kirchendiener, und Generalartikel. Art. 1. 86) Instruction für die Prov.-Consistorien v. 23. Oct. 1817. §. 2. vergl. mit Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen in den preuß. Staaten v. dems. Dat. §. 18. (Rumpf a. a. O. S. 95 fg.) 87) Edict über die innern Angelegenheiten der protest. Gesammtgemeinde in Baiern v. 26. Mai 1818. §. 11. (Droste-Hülshoff, Grundsätze d. gem. Kirchenr. 1. Th. S. 302 fg.) Helfert, Die Rechte und Verfassung der Katholiken in d. österr. Kaiserstaate. Wien 1827. 88) Weber, System. Darst. des im Königr. Sachsen geltenden Kirchenr. 1. Th. S. 439 u. 449.

89) Schlegel a. a. O. 1. Th. S. 438. 90) v. Römer, Staatsrecht und Statistik von Sachsen. 2. Th. 2. Abth. 9. Abschn. §. 25 u. 26. Public. wegen des mit dem Grafen v. Stollberg abgeschlossenen Rezesses. §. 26. (v. Kamptz, Annalen der preuß. innern Staatsverwaltung. 7. Th. S. 515 fg.) 91) Römer a. a. O. Weiße, Lehrb. des k. sächs. Staatsrechts. 2. Th. S. 330. 92) Rubr. F. Staatskirchengewalt. Nr. 2. (in *v. Meyer*, Corp. jur. confoeder. German. Frankf. a. M. 1822. 2. Th. S. 29.) 93) Instruct. wegen Ausführung des Edicts v. 21. Juni 1815 die Verh. der vormals unmittelb. teutsch. Reichsstände in d. preuß. Mon. betr. v. 30. Mai 1820 §. 53.

richts ꝛc. verwalten zu laſſen, iſt derſelben das Recht der Ordination in der Regel zugeſtanden worden, wie z. B. das geiſtliche Gericht in Braunſchweig [94]), beſtehend aus einem Bürgermeiſter, dem Stadtſuperintendenten, dem älteſten Geiſtlichen und einem Syndicus neben der Gerichtsbarkeit auch die Ordination aller Geiſtlichen in der Stadt und auf den dazu gehörigen Dörfern hatte [95]). Überall iſt ſo der Grundſatz durchgeführt, daß kein Geiſtlicher, wie dies bei den katholiſchen Biſchöfen der Fall iſt, ohne weitere Ermächtigung die Ordination zu vollziehen befugt ſei, daß vielmehr außer der Prüfung die geſetzmäßige Berufung zum Lehramte, und auf Grund derſelben eine beſondre Auffoderung zur Vollziehung der Ordination erfoderlich ſei, nur daß dieſe nach der Anſicht der Reformatoren ebenſo wie die Berufung und Prüfung von der Gemeinde ausgehen ſollte, jetzt regelmäßig von den Kirchen-Regierungsbehörden erfolgt.

Verſchieden von dieſem Rechte die Ordination anzuordnen iſt deren Vollziehung ſelbſt. Dieſe wurde ſchon in den erſten Jahren der Reformation in Kurſachſen mit dem Amte der Inſpectoren oder Superintendenten verknüpft, und dieſer Vorgang hat ſo allgemeine Nachfolge gefunden, daß die Ordination faſt als gemeinrechtliches Attribut jenes Amtes anzuſehen iſt, und eine Verſchiedenheit in der Verfaſſung der evangeliſch-teutſchen Kirchen hier nur inſofern obwaltet, als nicht überall ſämmtliche Superintendenten die in ihrer Ephorie anzuſtellenden Geiſtlichen zu ordiniren befugt ſind, vielmehr zuweilen die Ordination einzelnen, bald den Generalſuperintendenten, wie z. B. früher im Fürſtenthume Celle [96]), bald, ſo z. B. in Heſſen und Sachſen [97]), denjenigen Superintendenten vorbehalten iſt, welche zugleich Mitglieder des Conſiſtorii ſind. Als Abweichung von dem Grundſatze der Reformatoren, daß alle Pfarrer die Ordination zu vollziehen gleich fähig ſeien, kann dies jedoch in keiner Weiſe gelten. Denn nicht blos, daß die Superintendenten ſämmtlich zugleich das Pfarramt verwalten, ſo iſt ihnen auch nirgend in den Kirchenordnungen ein ausſchließliches Recht auf die Ordination beigelegt, oder gar die von einem andern Geiſtlichen vollzogene Ordination für ungültig und unwirkſam erklärt. Luther ſelbſt trug kein Bedenken im J. 1541 den zum Biſchofe von Naumburg deſignirten Nikolaus v. Amsdorf zu ordiniren [98]); auch iſt nicht ſelten geſetzlich anerkannt, daß die Ordination andern Perſonen als denen, zu deren regelmäßigen Amtsfunctionen ſie gehört, übertragen werden könne, wie z. B. in der Conſiſtorialordnung für die Mark Brandenburg v. J. 1573 [99]) und in einigen andern kurmärkiſchen Verordnungen [1]), nicht minder in der kurheſſiſchen Conſiſtorialordnung v. J. 1657 [2]). In mehren Ländern iſt ſelbſt die Ordination gar nicht mehr mit der Superintendentur verknüpft, ſondern wird regelmäßig von einem dazu committirten geiſtlichen Mitgliede des Conſiſtorii vollzogen, z. B. in Preußen und Hanover [3]). Die vier großen calenbergiſchen Städte Göttingen, Hanover, Nordheim und Hameln [4]) haben das beſondre Privilegium, daß die Stadtgeiſtlichen, wenngleich von dem landesherrlichen Conſiſtorio geprüft, doch von dem geiſtlichen Miniſterio der Stadt, dem Collegio aller Pfarrer, ordinirt und introducirt werden; in Straßburg geſchieht die Ordination unter Zuziehung andrer Stadtgeiſtlichen von dem Präſes des geiſtlichen Convents [5]); noch bemerkenswerther iſt das beſondre Vorrecht des Abts zu Loccum im Hanöveriſchen, der, ſofern er ſelbſt nur ordinirt iſt, die Ortsprediger ordiniren kann [6]). Hat ſich daher auch jener Grundſatz der Reformatoren in Teutſchland nicht ſo beſtimmt erhalten, wie bei der Presbyterialverfaſſung, wo die Ordination überhaupt nicht an ein beſtimmtes Amt geknüpft iſt, ſondern in jedem

94) Stäudlin a. a. O. 2. Th. S. 386. Schlegel a. a. O. 1. Th. S. 403. Note **. 95) Dergleichen ſtädtiſche Conſiſtorien haben jedoch häufig nur die Conſiſtorialgerichtsbarkeit entweder von jeher gehabt oder in neuerer Zeit allein behalten, während das Ordinationsrecht und andre Conſiſtorialgerechtſame den landesherrlichen Conſiſtorien gebühren, wie z. B. in Stralſund die Prüfung und Ordination der Candidaten von den letztern geſchieht, und das Stadtminiſterium, d. h. das Collegium der Stadtgeiſtlichen, nur dem erwählten Geiſtlichen vor der förmlichen Vocation eine ſogenannte Cenſur auszuſtellen hat. (vergl. Fabricius, der Stadt Stralſund Verfaſſung und Verwaltung. Stralſ. 1831. S. 38, 71 u. 106.) 96) Vergl. Schlegel a. a. O. 1. Th. S. 307. 97) Vergl. Ledderhoſe a. a. O. §. 315. Weber a. a. O. 1. Th. S. 465. 98) *v. Seckendorf*, Comment. de Lutheranismo. Lib. III. p. 392 sq.

99) Rubr. Von den Superintendenten und von ihrem Ampte. . . . „Und ſoll demnach in unſerm Churfürſtenthumb und Landen ein General-Superintendent alleweg ſein . . .; derſelbige ſoll auch mit hülffe unſers Geiſtlichen Consistorii allhie die Inſtitution aller Pfarrer alleine haben.“ Rubr. Von der Ordination der Pfarrer: „Weil billich das man die Ordination wegen hoheit des Kirchenampts ſtatlich halte, und nicht einen jeden zu Ordiniren geſtatte, ſo ſoll derwegen der Ordinandus . . . ſeines Berufs und Sitten zeugnus fürlegen, und von unſerm General-Superintendenten, oder einem andern deme wir es erlauben, in beyſein der Assessorn des Consistorii und andrer Pfarrer und Perſonen . . . ordentlich examinirt werden. . . . Nach volnzogener Ordination aber ſollen die ordinirten ſchriftliche Testimonia unter des Consistorial-Siegel und mit des Generalsuperintendenten handt unterſchrieben gegeben werden.“

1) Z. B. Verordn. v. 22. Merz 1641: . . . „So ſind wir gnädigſt zufrieden, daß *interim*, und ſo lange biß es uns andere Verordnung darunter zu machen gnädigſt gefallen wird, die ordinationes . . . von unſerm Probſt und ſämbtl. Predigern der beyden Pfarrkirchen zum Berlin in der Nicolaiſchen Kirchen . . . vollzogen werden mögen.“ Verordn. v. 8. Dec. 1656: „Es bezeuget die Erfahrung . . ., wie das es bei den Ordinationibus der Prediger viele Sachen, welche wider die Consistorial-Ordnung ſtreiten . . ., eigenthätlich eingeführet und practiſiret werden. . . . Damit nun dieſes hinführo abgeſtellet, überdem auch es nicht das Anſehen gewinnen möge, als wären wir mit den *ordinationibus* allein an die St. Nicolai-Kirche zu Berlin gebunden, da Wir doch der Macht ſolche *actus ecclesiasticos* von einer Kirche zur andern, wenn es auch gleich keine Probſteyen wären, *jure episcopali* zu transferiren wohl befugt ſeyn; Als befehlen Wir ꝛc.“ 2) Vergl. Ledderhoſe a. a. O. §. 315. 3) Bielitz a. a. O. §. 45. Schlegel a. a. O. 2. Th. S. 327. 4) Gandersheimer Landtagsabſchied v. J. 1601. c. 8. (Schlegel a. a. O. 2. Th. S. 454.) Ein ähnliches Recht hatte früher nach der lüneb. Kirchenordn. c. 2. §. 11 die Stadt Celle. (Ebend. S. 307.) 5) *Boehmer*, Jus eccl. protest. Tom. I. tit. 13. §. 5. 6) Schlegel a. a. O. S. 327.

einzelnen Falle irgend einem Geiſtlichen aufgetragen wird [7]), immer iſt doch die gleiche Fähigkeit aller Geiſtlichen zu dieſer Handlung anerkannt geblieben. Sehr beſtritten dagegen iſt es, ob nur, wer ſelbſt ordinirt iſt, die Ordination vollziehen, oder dieſe, ſofern nur ein Auftrag von Seiten des Conſiſtorii ꝛc. vorliegt, auch durch einen Laien erfolgen könne? Gebrauch und Herkommen iſt entſchieden für die Vollziehung derſelben durch einen Geiſtlichen; auch möchte in der hergebrachten Form und unter den durch die Kirchenordnungen vorgeſchriebenen religiöſen Feierlichkeiten eine Ordination durch Laien nicht füglich zuläſſig ſein, wenigſtens leicht Anſtoß in der Gemeinde erregen. Es iſt nicht einmal Grund vorhanden, bei den Doctoren der Theologie eine Ausnahme eintreten zu laſſen und ihnen, ſelbſt wenn ſie nicht zugleich ein geiſtliches Amt verwalten, die Ordination zu geſtatten. Jedoch haben nicht blos einige theologiſche Facultäten, z. B. in Göttingen und Jena, das Vorrecht, durch ihre graduirten Mitglieder die Ordination vollziehen zu können [8]); im Hanöverſchen war dieſelbe ſogar durch den Landtagsabſchied vom 3. April 1639 ausſchließlich der theologiſchen Facultät zu Helmſtädt übertragen, und iſt erſt ſpäter an das Conſiſtorium gekommen, welchem früher nur über den Erfolg der Prüfung Bericht erſtattet wurde [9]). Ebenſo hat man in andern Ländern zuweilen im Nothfalle theils Doctoren der Theologie, theils weltlichen Mitgliedern des Conſiſtorii die Ordination übertragen [10]); und da die Prüfung und Beſtätigung des Candidaten von Seiten des Conſiſtorii überall die Hauptſache iſt, die feierliche Form aber, in welcher bei der Ordination das Amt übertragen wird, nicht als weſentlich und abſolut nothwendig gelten kann, möchte es ſich wol nicht bezweifeln laſſen, daß aus hinreichenden Gründen und bei ausdrücklichem Auftrage des Conſiſtorii auch durch Laien die Ordination gültig und wirkſam vollzogen werden kann [11]), während von dem Standpunkte der katholiſchen Kirche aus dies für abſolut unmöglich erachtet werden muß.

Außer der Befugniß zur Vollziehung der Ordination gehört zur vollen Wirkſamkeit und Gültigkeit derſelben, daß auch auf Seiten des Ordinanden keine der Vorausſetzungen fehle, welche das kanoniſche Recht und in der Hauptſache nicht minder die Disciplin der evangeliſchen Kirche fodert. Dies iſt aber theils der ſogenannte *titulus ordinationis*, theils ein Inbegriff perſönlicher Eigenſchaften, die ſogenannte *habilitas ordinandi*, deren Mangel dem Ordinanden bald den Erwerb der ordines, bald wenigſtens deren Ausübung unmöglich macht.

Die Regel nullus sine titulo sive absolute ordinetur iſt in dem can. 6 des Concils zu Chalcedon v. J. 451 [12]) nicht ſowol zuerſt aufgeſtellt als geſetzlich anerkannt; ſie gilt jetzt noch in allen chriſtlichen Kirchen, wenngleich die Bedeutung dieſes Requiſits in der evangeliſchen Kirche eine andre iſt als in der katholiſchen, und ſelbſt hier im Vergleich zu den Grundſätzen der älteſten Zeit ſich weſentlich geändert hat. Der urſprüngliche Sinn derſelben war kein andrer, als daß jederzeit der Ordinirte einer beſtimmten Kirche oder einem andern geiſtlichen Inſtitute überwieſen werden, und durch die Übertragung und Verwaltung eines Amtes, zugleich durch die öffentlich bekannt gemachte Eintragung in den Kanon, d. h. in die Liſte der zu dieſer Kirche gehörigen Geiſtlichkeit, dauernd mit einer einzelnen Gemeinde verbunden ſein ſollte. Nur allein zum Zweck wirklicher Anſtellung im Dienſte einer kirchlichen Gemeinde ſollte die Ordination geſchehen, ſonſt wirkungslos ſein; wer kein Kirchenamt bei der Ordination erhielt oder das ihm übertragene nicht verwaltete, galt nicht als Kleriker; die durch die Anſtellung bewirkte bleibende Verbindung mit einer Kirche war der alleinige Rechtsgrund der Ordination. Schon der Ausdruck sine titulo erweiſet dieſe Bedeutung jener Regel, denn in unzähligen Stellen der ältern Kirchengeſetze [13]) wird mit titulus die Kirche, bei welcher ein Geiſtlicher fungirt, die Gemeinde, welcher er vorgeſetzt iſt, und das von ihm verwaltete Amt bezeichnet; nicht minder der ſonſtige kirchliche Sprachgebrauch, welcher intitulatus gleichbedeutend mit ordinatus nimmt [14]), die Geiſtlichen mit den Worten qui in canone recensentur bezeichnet oder auch ſchlechthin canonici nennt [15]), von der Ordination die Ausdrücke ecclesiae oder ad ecclesiam aliquem ordinare gebraucht [16]), und die Worte

---

7) Die Discipline de l'église reformée de France. Chap. I. §. 8 fordert ausdrücklich einen ſolchen beſondern Auftrag: „Tout ce que dessus (über Prüfung und Ermahnung des Candidaten und Vorſtellung an die ihm beſtimmte Gemeinde) ayant été observé, deux pasteurs, qui pour cet effet auront été députés par le Synode ou Colloque, pour imposer les mains à celui qui aura été élu etc.;“ ebenſo erwähnt ihn die Kirchenordnung der Luther. Gemeinden in Holland. 2. Th. Hauptſt. 2. §. 2. Auch in den andern oben erwähnten Kirchen iſt es üblich, und namentlich hat in Schottland die Einrichtung, daß zum Zweck der Ordinationen, Viſitationen ꝛc. beſondere Superintendenten ernannt wurden, nur kurze Zeit beſtanden. (Vgl. Gemberg a. a. O. S. 191 u. 312.) 8) Wieſe a. a. O. 3. Th. S. 168. 9) Schlegel a. a. O. 2. Th. 304 fg. 10) Einen Fall der Art erwähnt Ledderhoſe a. a. O. §. 315. Not. c. 11) Die Schlußworte der Note 77. S. 13 mitgetheilten Stelle aus den Art. Smalc. ſchienen zur Rechtfertigung dieſer Anſicht dienen zu können. Viele proteſtantiſche Kanoniſten haben ſich dafür ausgeſprochen, wenn ſie gleich alle anerkennen, es ſei, wie ſich *J. H. Boehmer*, J. E. Pr. I. 13. §. 7 ausdrückt, consultius, ut hoc munus ei committatur, qui iam ordinatus est, ad varias praecavendas objectiones et lites.

12) Neminem absolute (ἀπολελυμένως) ordinari, nec presbyterum nec diaconum nec quemlibet omnino eorum, qui sunt in ordine ecclesiastico, nisi specialiter in ecclesia civitatis aut vici, aut in martyrio (vel monasterio), is qui ordinandus est proclametur (vulg. praedicetur). Eos autem qui absolute (ἀπολύτως) ordinantur, decrevit sancta synodus irritam habere ejusmodi ordinationem, et nusquam posse ministrare (vulg. operari), in opprobrium (vulg. ad injuriam) ejus qui ordinavit. In einer andern zum Theil geradezu falſchen Überſetzung findet ſich dieſer Kanon bei Gratian (c. 1. D. 70). 13) Vergl. v. Eſpen a. a. O. P. II. tit. 9. c. 6. §. 2 und *Gonzalez Tellez* ad c. 4. X de praeb. 14) Z. B. Capit. I. a. 803. c. 4, 5. Capit. Lib. V. c. 28. c. 3. X de clericis conjugatis (III, 3) und Gl. *intitulatum* c. 54. X de electione (I, 6). 15) Conc. Nicaen. c. 16, 17. Capit. I. a. 802. c. 21. Capit. V. a. 803. c. 21. Urbanus II. in c. 2. D. 70. 16) Conc. Nicaen. c. 15. Capit. Add. II. c. 83.

ordo, gradus, officium völlig identisch nimmt [17]). Entscheidend aber sind die Worte des Conc. Chalcedon. selbst. Denn nicht nur ist hier, ähnlich wie bei der Ehe, eine besondre Bekanntmachung der Ordination in der Kirche, an welcher der Ordinand fungiren soll, vorgeschrieben; das griechische ἀπολύειν wird auch insbesondre von Auflösung der Ehe [18]) gebraucht, sodaß das Verbot, ἀπολύτους [19]) zu ordiniren, offenbar darauf hinweist, es solle jeder Geistliche durch die Ordination mit der Gemeinde, die ihm anvertraut wird, gleichsam vermählt werden, und nur unter dieser Voraussetzung die Ordination gültig sein [20]).

In diesem Sinne hat man zwar noch zur Zeit Karls des Gr. [21]), ja selbst im 11. und 12. Jahrh. noch, wie sich aus den Sammlungen Burchards von Worms und Ivos von Chartres [22]) ergibt, jenes Verbot verstanden, keineswegs aber den Grundsatz, daß nur die Verleihung eines Kirchenamtes die Ordination rechtfertige, streng durchgeführt. Das Conc. Chalced. hatte freilich mit den Worten: nec presbyterum nec diaconum nec quemlibet omnino eorum qui sunt in ordine ecclesiastico, die absoluten Ordinationen ganz allgemein für ungültig erklärt; auch waren bis dahin regelmäßig sogar die niedern Ämter des Ostiariats ꝛc. von den dazu ordinirten Geistlichen verwaltet worden [23]), und selbst in den folgenden Jahrhunderten fehlt es dafür nicht an Beweisen [24]); es war zugleich durch die Kirchengesetze verordnet, daß jeder erst, nachdem er das niedre Amt eine Zeit lang verwaltet und sich als tüchtig bewährt hatte, zu höhern Functionen berufen werden solle [25]). Seitdem man aber in die zur Ausbildung der Kleriker bestimmten Kloster- und bischöflichen Schulen auch Knaben aufnahm, durch die Tonsur dem geistlichen Stande widmete, und soweit vorzubereiten suchte, daß sie beim Ausscheiden aus der Schule sofort in den Dienst der Kirche eintreten konnten, wurden ihnen auch, noch ehe sie zu einem Kirchenamte berufen waren, sobald sie nur das kanonische Alter und hinreichende Kenntnisse hatten, die niedern ordines ertheilt [26]); zugleich wurden nur noch ausnahmsweise jene geringern Ämter von den dazu Ordinirten wirklich verwaltet, in der Regel aber die niedern Weihen sine titulo vollzogen [27]). So bildete sich denn die Ansicht, daß es überhaupt nur bei den ordines majores eines Titels bedürfe, eine Ansicht, welche, obgleich Urban II. [28]) ganz allgemein das Verbot des chalcedonischen Concils auf der Synode zu Piacenza im J. 1095 erneut hatte, doch in der römischen Kirche entschieden galt [29]), und von dem Conc. Trident. dadurch anerkannt worden ist, daß es bei seinen Vorschriften über den titulus ordinationis nur der sacri ordines erwähnt, und zur Ertheilung der Tonsur, als der janua ad ordines, wie zur Aufnahme in das Seminar, welches die via ad majores ordines suscipiendos genannt wird, nur die Gewißheit, daß der

---

17) Vergl. z. B. c. 21, 36, 52. D. 50. Isidorus bezeichnet sogar den Kirchendienst als das wesentliche Merkmal des Klerikats, wenn er in seinen Origines (c. 1. D. 21) sagt: „Generaliter clericus nuncupatur omnes qui in ecclesia Christi deserviunt.“ 18) Evang. Matth. 19, 3. 7 fg. 19) Der hergebrachte Ausdruck absolute ordinari ist dem nicht völlig entsprechend, richtiger wäre damnate. 20) Die Worte vacuam oder irritam habere manus impositionem können gar nicht anders als von völliger Nichtigkeit und Unwirksamkeit der Ordinationshandlung verstanden werden; nothwendige Folge ist die Unfähigkeit zum Kirchendienste. 21) Das Capit. Aquisgr. a. 879 c. 24 erneut das chalcedonische Verbot mit den Worten: „nullus absolute ordinetur et sine provisione et stabilitate loci ad quem ordinatur.“ 22) Bei Burchard (Decret. Lib. II. c. 6) lautet der can. 6 des Conc. Chalced. so: „Nullum absolute debere ordinari presbyterum aut diaconum nec quemlibet in ecclesiastico gradu, nisi specialiter civitatis, aut possessionis, aut martyrii, aut monasterii aut certe ecclesiae, cui ordinandus est, pronuntietur;“ es soll also bei jeder Ordination die Kirche, an welcher der Ordinirte angestellt wird, genannt werden. Ivo in seinem Decret. P. VI. c. 26 läßt nun aus, hat aber auch cui statt qui, und die Rubrik Quod nulli ordinandi sunt, nisi alicubi attitulati sint, läßt gar keinen Zweifel, daß auch er die Anstellung an einer bestimmten Kirche für wesentlich hielt. 23) Vor allem beweisend ist die Äußerung des Amalfrid (de offic. Lib. I. c. 44) † 837: „Alius lectioni aptior, alius psalmo gratior, alius exorcizandis sollicitior, alius sacrario opportunior habetur. Haec omnia spectet sacerdos, et quid cuique congruat, id officii deputet; quod enim officium decet, id majori impleri gratia,“ ein Brief Cyprians (Lib. II. ep. 5): „Ad ordinandis clericis solemnus autem vos consulere. . . . Merebatur talis clericae ordinationis ulteriores gradus . . .; interim planè, ut ab officio lectionis incipiat,“ und eine Decretale Innocenz I. v. J. 404 (c. 60. D. 50): „Canones Nicaeni poenitentes etiam ab infimis officiis clericorum excludunt.“ Vergl. Thomassini l. l. P. I. Lib. 2. c. 55. 24) In den L. 34. §. 1 Cod. de episc. aud. (I, 4) und Nov. 3. c. 1 werden auch die lectores und ostiarii als wirklich fungirend erwähnt, und daher für diese niedern Grade wie für die Ämter der subdiaconi ꝛc. bestimmt, wie viel Kleriker an der Kirche zu Constantinopel angestellt werden dürften.

25) Vergl. c. 2 et 3. D. 59. c. 3. D. 77. 26) C. 5. D. 28. (Conc. Tolet. II. a. 531.) Cf. *Thomassini*, vet. et nova discipl. P. 2. Lib. 2. c. 67 sq. 27) In den ältern Volksrechten und in den Capitularien werden nicht selten, z. B. Lex Aleman. Tit. 12—14 et 16. Lex Bajuv. Tit. I. c. 8. Capit. Lib. V. c. 306 et Lib. VI. c. 165, die Presbyter, Diakonen und so abwärts bis zum Ostiariat ausdrücklich genannt, und diesen alii clerici entgegengesetzt. Auf den Unterschied, daß die niedern ordines zum Theil wirklich noch ausgeübt, zum Theil nur gewonnen wurden, um zu den höhern Weihen gelangen zu können, scheint dies um so mehr bezogen werden zu dürfen, als diese ceteri clerici in den angef. Capitularien den clerici gradum habentes, in den L. Alem. dem clericus, qui in gradu ecclesiae publice lectionem recitat, vel gradale vel alleluja coram episcopo in publico cantaverit, entgegengesetzt werden. 28) C. 2. D. 70. „Sanctorum canonum statuta consona sanctioni decernimus, ut sine titulo facta ordinatio irrita habeatur, et in qua ecclesia quilibet titulatus est, in ea perpetuo perseveret. Omnino autem in duabus aliquem titulari non liceat, sed unusquisque, in qua titulatus est, in ea tantum canonicus habeatur. Licet enim episcopi dispositione unus diversis praeesse possit ecclesiis, canonicus tamen praebendarius nisi unius ecclesiae, in qua conscriptus est, esse non debet.“ 29) Gl. *clericos* c. 2. X de praeb. (III, 5): „Indistincte dicit de omnibus, et ideo videtur, quod omnibus teneatur in quibuscunque ordinibus (dare, unde vivere possint) . . .; appellatione enim clericorum omnes in minoribus ordinibus et majoribus constituti continentur. . . . *Ecclesia tamen Romana non consuevit cogere episcopos, nisi pro iis qui sunt in sacris ordinibus*“ und Gl. *diaconum* c. 4 eod. — Das Conc. Lond. a. 1125: „Nullus in presbyterum, nullus in diaconum nisi ad certum titulum ordinetur; qui vero absolute fuerit ordinatus, sumpta careat dignitate,“ schließt sich auch dieser Neuerung an.

Digitized by Google

Candidat sich dem Dienste der Kirche widmen wolle, und die Überzeugung von seiner Fähigkeit verlangt [30]). Bei den ordines majores dagegen blieb der Grundsatz, ne quis sine titulo ordinetur, anerkannt. Jemehr Kirchenämter indeß entstanden, welche, wie z. B. das Archipresbyterat und Archidiakonat, vorzugsweise für die Kirchenregierung bestimmt, nicht mit gottesdienstlichen Functionen verbunden waren; jemehr bei allmäligem Verfalle der vita canonica die Domherren sich ihrer Verpflichtung zum Kirchendienst an der Kathedralkirche entzogen und auf die Angelegenheiten ihrer Corporation und die Ausübung der Rechte, welche dieselbe als Senat des Bischofs bei der Diöcesanregierung hatte, sich beschränkten, ähnliches auch in den Collegiatstiftern geschah, gleichwol aber hier wie dort der Grundsatz sich erhielt, daß das Klerikat wesentliche Bedingung zum Erwerbe dieser Ämter sei; je häufiger ferner es war, daß auch Mönche, obwol weder zur Verwaltung eines Pfarramts noch für die Seelsorge innerhalb des Klosters bestimmt, sich ordiniren ließen; je üblicher endlich es wurde, daß die Bischöfe auch die weltlichen Ämter, deren Besetzung ihnen als Landes- und Grundherren zustand, durch Geistliche verwalten ließen; um so zahlreicher wurden auch die Ordinationen, bei welchen gar kein oder doch kein mit gottesdienstlichen Functionen verknüpftes Kirchenamt verliehen wurde. Mit dem chalcedonischen Verbote schienen dergleichen Ordinationen wohl vereinbar; alle so ordinirte Geistliche betrachtete man als der Kathedralkirche angehörig und bei dieser intitulirt, das Verbot selbst aber wurde dahin verstanden, daß die Ordination sine titulo nicht schlechthin für nichtig erklärt, sondern in solchen Fällen nur die Ausübung des ordo untersagt sei [31]). Auch hatte sich zu dieser Zeit das kirchliche Beneficialwesen bereits vollständig ausgebildet, sodaß mit jedem Amte, welcher Art es auch war, gewisse Einkünfte aus dem Kirchenvermögen als bleibendes annexum verbunden, officium und beneficium ecclesiasticum, weil die Verleihung des erstern den Besitz des letztern nach sich zog, und dieses der Strenge des Rechts nach nicht ohne jenes benutzt werden konnte, gleichsam identisch geworden. Anscheinend war es daher keine Änderung jenes uralten Kanons, wenn man fortan unter titulus nicht mehr ein Kirchenamt, sondern eine Kirchenpfründe verstand, und allein den Besitz eines beneficii ecclesiastici als wesentliches Erforderniß der Ordination betrachtete. Dieses war aber in allen jenen Fällen vorhanden, und dergleichen Ordinationen konnten um so weniger für absolut und für unzulässig gelten, als bei der gesetzlich ausgesprochenen Unmöglichkeit mehre kirchliche Beneficien an verschiedenen Kirchen zu besitzen, und bei der Verpflichtung der Beneficiaten zur Residenz jene dauernde Verbindung mit einer bestimmten Kirche, welche durch das Verbot des chalcedonischen Concils gesichert werden sollte, immer noch vorhanden war.

Diese veränderte Bedeutung der Regel, ne quis sine titulo ordinetur, liegt schon der oben erwähnten Erneuerung des chalcedonischen Kanons durch Urban II. zum Grunde, indem er dem absolute ordinatus den canonicus praebendarius entgegenstellt; entschieden anerkannt ist sie in einigen Decretalbriefen Alexanders III. und Innocenz III. Der Sinn derselben blieb gleichwol eigentlich derselbe, so lange Niemand ein Beneficium ohne gleichzeitige Anstellung erhielt, Jeder auch nur Eine Pfründe besitzen konnte [32]). Innocenz III. [33]) erkannte aber zugleich an, daß, selbst wenn in diesem Sinne der titulus ordinationis fehle, die Ordination, den ausdrücklichen Vorschriften des Conc. Chalced. entgegen, für gültig und wirksam zu erachten sei, und nur inzwischen dem Ordinirten, bis er nachträglich eine Pfründe erhalten habe, der nöthige Unterhalt, die vitae necessaria, von dem Ordinirenden gewährt werden müsse; und wie schon früher Alexander III. [34]) entschieden hatte, daß wer eignes Vermögen besitze, wenn er auch von dem Bischofe nicht angestellt worden sei, dennoch keinen Anspruch auf Unterstützung und Unterhalt gegen denselben haben solle, so erklärte sich Innocenz III. [35]) dahin, daß das eigne Ver-

30) Conc. Trid. Sess. 21. c. 2 de reform. vergl. mit Sess. 23. c. 6 de reform. 31) Diese Ansicht, daß die absolute Ordination, wie sich Gl. *vacuam* c. 1. D. 70 und Gl. *irritas* c. 16. X de praeb. ausdrückt, nur quoad executionem, non quoad veritatem irrita sei, kann nicht durch die Entscheidung Innocenz' III. im c. 16 cit. veranlaßt sein, da dieser solche Ordinationen schlechthin für gültig und wirksam, und nur den Ordinirenden für strafbar erklärt; früher schon scheint man auf diese Weise die Praxis mit dem Gesetze vereinigt zu haben. Auch Gratian erklärt schon die ohne Anstellung ertheilte Ordination zum Presbyterat für unbedingt zulässig und wirksam im dict. ad c. 19. C. 16. qu. 1: „Monachi etsi in dedicatione sui presbyteratus, sicut et ceteri sacerdotes, baptizandi, praedicandi, poenitentiam dandi... *rite potestatem accipiant*, ut amplius et perfectius agant ea, quae sacerdotalis officii esse . . . comprobantur; tamen *executionem suae potestatis non habent*, nisi a populo fuerint electi et ab episcopo cum consensu abbatis ordinati."

32) Daher heißt es auch in der Gl. *ab episcopis* c. 1. D. 70 nullus ordinandus est sine titulo i. e. sine ecclesia vel ecclesiastico beneficio, und in der Gl. *nominem* ibid. wird als Grund des Verbots angegeben: cum enim habeat officium in ecclesia, et beneficium debet habere. 33) C. 16. X de praebendis (*III, 5*): „Cum secundum apostolum, qui altari servit, vivere debeat de altari . . ., patet ut clerici vivere debeant de patrimonio Jesu Christi, cujus obsequio deputantur . . .; et dignum est, ut ecclesiae stipendiis sustententur, in qua et per quam divinis obsequiis adscribuntur. Licet autem praedecessores nostri ordinationes eorum, qui sine certo titulo promoventur, in injuriam ordinantis irritas esse voluerint et inanes, nos tamen benignius agere cupientes, tamdiu per ordinatores vel eorum successores provideri volumus ordinatis, donec per eos ecclesiastica beneficia consequantur. Inde est etc." Eine Änderung der bisherigen Praxis liegt übrigens in dieser Entscheidung nicht, sondern nur eine gesetzliche Anerkennung derselben; die ältere Decretale Alexander's III. beruht auf demselben Grundsatz; auch ist das c. 16 cit. nur ein Rescript, dessen Inhalt Innocenz aus dieser vorangestellten allgemeinen Regel zu rechtfertigen sucht. 34) C. 4. X eod. „Episcopus si aliquem sine certo titulo, de quo necessaria vitae percipiat, in diaconum vel presbyterum ordinaverit, tamdiu ei necessaria subministret, donec in aliqua ecclesia ei convenientia stipendia militiae clericalis assignet; nisi talis ordinatus de sua vel de paterna hereditate subsidium vitae possit habere." 35) C. 28. X eod.: „Tuis quaestionibus respondemus, quod clericos in minoribus ordinibus constitutos, de

mögen eines clericus minorum ordinum, auch ohne Verleihung einer Pfründe, deſſen Beförderung zu den höhern Weihen rechtfertige. So ſchien der titulus ordinationis nichts weiter zu bedeuten, als daß der Unterhalt des Ordinanden hinreichend geſichert ſei [36]), und das Verbot der abſoluten Ordination nur den Sinn zu haben, daß der Biſchof entweder gar nicht ordinire, oder für die Exiſtenz des Ordinirten ſorge [37]). In dieſem Sinne nimmt denn auch die jetzige Disciplin der katholiſchen Kirche jenes aus uralter Zeit erhaltene Requiſit der Ordination, und unterſcheidet daher, je nach der Art und Weiſe, wie dieſe congrua sustentatio dem Ordinanden geſichert iſt, mehre Titel.

Die Regel bildet immer noch 1) der titulus beneficii [38]). Welcher Art die Pfründe iſt, wird im Allgemeinen nicht beachtet, ſo daß ſelbſt eine Stiftung zum Zwecke von Seelenmeſſen, wenn dieſelbe nur für immer geſchehen und gehörig dotirt iſt, zur Ordination hinreicht, um ſo mehr als auch in dieſem Falle der vom Conc. Trident. [39]) erneuerten Vorſchrift, daß jeder Geiſtliche irgend einer Kirche oder einem kirchlichen Inſtitute zugewieſen werden und an dieſen in wirklichem Kirchendienſte ſtehen ſoll, Genüge geſchieht. Weſentliches Erforderniß aber iſt ruhiger Beſitz des beneficii; daher wenn nicht etwa blos ein Theil der dazu gehörigen Einkünfte von einem Dritten in Anſpruch genommen, ſondern die Gültigkeit der geſchehenen Proviſion ſelbſt beſtritten wird, die Ordination bis nach Erledigung des Streits oder Nachweis eines andern Titels unterbleiben muß [40]), und ebenſo wenig erfolgen darf, wenn, wie z. B. nicht ſelten bei den Vicaren der Pfarrer, das beneficium jeder Zeit nach Willkür wieder entzogen werden kann [41]); daher eigentlich auch, nur um ein beneficium zu erhalten, die Ordination nicht geſchehen ſollte, wenigſtens nicht anders, als wenn deſſen Erwerb vollkommen ſicher, z. B. die Collation bereits in geſetzlicher Form geſchehen iſt und nur die Inveſtitur als wirkliche Beſitzeseinräumung noch zur Zeit erwartet wird. Ebenſo weſentlich iſt nach dem Conc. Trident., daß die Pfründe ein beneficium sufficiens ſei, deſſen Ertrag, für ſich allein oder unter Zurechnung der anderweitigen Einkünfte des Ordinirten, einen ſtandesmäßigen Unterhalt dauernd ſichert. Wie hoch dieſe congrua sustentatio feſtzuſtellen ſei, hat die Kirchengeſetzgebung dem Ermeſſen des Biſchofs überlaſſen, der jedoch dabei, wie bereits die Gloſſe [42]) anerkennt, ebenſo wol den kirchlichen Rang des Ordinirten und die Verhältniſſe der Kirche, welcher derſelbe angehören ſoll, als das Ortsherkommen berückſichtigen muß; die particuläre Diöceſan- und Landesgeſetzgebung [43]) hat hier und da eine beſtimmte Summe als congruum anerkannt. Damit aber der Unterhalt des Ordinirten auch auf die Dauer geſichert ſei, hat das Conc. Trident. die Reſignation des beneficii, worauf derſelbe ordinirt worden iſt, zwar geſtattet, jedoch nur, wenn beim Anſuchen um die Genehmigung des Verzichts nachgewieſen wird, daß die Subſiſtenz auf andre Weiſe hinreichend geſichert ſei [44]). In Ermangelung eines ſolchen beneficii kann auch die Ordination 2) auf den ſogenannten titulus patrimonii [45]) geſchehen, d. h. wenn der Ordinand hinlängliches Vermögen ſicher beſitzt. Veranlaßt iſt dieſer Titel ohne Zweifel durch die Beſtimmung Alexanders III., daß in dieſem Falle die Suſtentationspflicht des Biſchofs wegfalle, ausdrücklich anerkannt durch Innocenz III. und vom Conc. Trident. Das letztere hat jedoch, um dem allmälig eingeriſſenen Misbrauche zu wehren, daß ohne alle Rückſicht auf das Bedürfniß des Kirchendien-

patrimonialibus bonis habentes, unde possent congrue sustentari, etsi nondum fuerint beneficium ecclesiasticum assecuti, dummodo aliud canonicum non obsistat, ad superiores poteris ordines promovere."

36) Angedeutet iſt dies im Eingange des c. 16 X cit., noch beſtimmter ausgeſprochen in der Gloſſe, welche den titulus ordinationis um deshalb für nöthig erachtet, ne dicatur, mendicat in plateis infelix clericus. (Vergl. Gl. *neminem* c. 1. D. 70 und Gl. *successores* c. 16. X cit.) 37) Die Stelle aus Julian in C. 2. X de praeb. (III, 5): „Non liceat ulli episcopo ordinare clericos, et eis nullas alimonias praestare, sed duorum alterum eligat; vel non faciat clericos, vel, si fecerit, det illis, unde vivere possunt," obwol ſie eigentlich nur anerkennt, daß jeder Geiſtliche einen Anſpruch auf die kirchlichen Einkünfte habe, wenn er eignes Vermögen entbehrt, mag ſchon früh ſo verſtanden worden ſein. 38) Conc. Trident. Sess. 21. c. 2 de reform.: „Cum non deceat, eos, qui divino ministerio adscripti sunt, cum ordinis dedecore mendicare aut sordidum aliquem quaestum exercere, compertumque sit, complures ... ad sacros ordines nullo fere delectu admitti ...; statuit s. synodus, ne quis deinceps clericus *secularis*, quamvis alias sit idoneus moribus, scientia et aetate, ad *sacros ordines* promoveatur, nisi prius legitime constet, eum *beneficium ecclesiasticum*, quod sibi ad victum honeste sufficiat, *pacifice possidere*. Id vero beneficium resignare non possit, nisi facta mentione, quod ad illius beneficii titulum sit promotus, neque ea resignatio admittatur nisi constito, quod aliunde vivere commode possit, et aliter facta resignatio nulla sit. *Patrimonium* vero vel *pensionem* obtinentes ordinari posthac non possint, nisi illi, quos episcopus judicaverit assumendos *pro necessitate vel commoditate ecclesiarum suarum*; eo quoque prius perspecto, patrimonium illud vel pensionem vere ab eis obtineri, taliaque esse quae eis ad vitam sustentandam satis sint; atque deinceps sine licentia episcopi alienari aut extingui vel remitti nullatenus possint, donec beneficium ecclesiasticum sufficiens sint adepti, vel aliunde habeant, unde vivere possint; *antiquorum canonum poenas super his innovando*. 39) Sess. 23. c. 16 de reform.

40) Vergl. Gl. *donec per te* c. 16. X cit. 41) Vergl. v. Espen a. a. O. c. 16. §. 18 sq. 42) Gl. *necessitatem* c. 1. C. 21. qu. 1., Gl. *necessaria* c. 4. Gl. *successores* in f. c. 16 und Gl. *sufficiens* c. 30. X de praeb. 43) Die Diöceſanſtatuten weichen hierin bedeutend von einander ab; ein Concil zu Sens v. J. 1528 fordert z. B. nur ein jährliches Einkommen von 20 Livres, eine Synode von Orleans v. J. 1560 dagegen 50, andere ſelbſt 100 u. 150 Livres. (Vergl. *Thomassini* l. l. P. II. Lib. 1. c. 9. §. 5.) 44) Nach den Articles organiques v. J. 1801. art. 26 ſollte in Frankreich jedesmal bei der Ordination ein Vermögen von 300 Franken jährlicher Rente nachgewieſen werden; dies iſt aber durch das Decret vom 28. Febr. 1810 geändert. (*Henrion*, Code eccl. franc. §. 494.) 45) Die Gloſſe zum Decrete (vergl. Gl. *sive possessionis* und *in martyrio* c. 1. D. 70) kennt bereits dieſen Titel und rechtfertigt ihn aus c. 4 und 28, X de praeb.; mit Unrecht aber beruft ſich der Gloſſator auf die Worte sive possessionis in dem Conc. Chalced., die nichts ſagen ſollen, als daß auch auf den Titel einer Landkirche ordinirt werden könne. Vergl. auch Gl. *subsidium* c. 4 und Gl. *de patrimonialibus* c. 23. X de praeb.

ſtes die ordines ertheilt wurden, die beſchränkende Beſtimmung getroffen, daß das patrimonium nur ausnahmsweiſe, und allein wenn die Anſtellung von Geiſtlichen nothwendig oder der Kirche von Nutzen ſei, es indeß an Beneficien mangele, die Ordination rechtfertige. Auch hat die Synode nicht allein Sufficienz des Vermögens, die in den Particularſtatuten meiſt nach der Höhe des Ertrags und dann gewöhnlich auf die für den titulus beneficii angenommene Summe, zuweilen aber auf einen gewiſſen Capitalsbetrag feſtgeſetzt iſt [46]), ſondern vor allem die Gewißheit gefodert, daß der Beſitz dieſes Einkommens nicht ſimulirt ſei, und ſie hat zugleich jede Veräußerung des Vermögens, worauf jemand ordinirt war, ſo lange ihm kein beneficium ertheilt, oder anderweitig deſſen Unterhalt gedeckt iſt, nur unter Erlaubniß des Biſchofs für zuläſſig erklärt [47]); ein Verbot, welches die Synodalſtatuten häufig durch ein eidliches Verſprechen der Ordinanden zu ſichern geſucht haben, welches jedoch, ſolange es nicht von der bürgerlichen Geſetzgebung beſtätigt iſt, die Ungültigkeit der dennoch vorgenommenen Veräußerung nicht zur Folge haben kann [48]). Endlich muß auch wol gegen die Anſicht der Gloſſatoren [49]) behauptet werden, daß nicht blos, wenn der Ordinirte nachher ohne ſein Verſchulden das Vermögen verliert, auf welches er ordinirt war, ſondern überhaupt der Biſchof verbunden iſt, demſelben nachträglich ein beneficium zu verleihen, der titulus patrimonii ſomit nur ſubſidiäre und temporelle Gültigkeit hat [50]). Denn immer beſteht noch die Regel, daß der Geiſtliche, welcher der Kirche dient (dazu iſt aber auch der ad titulum patrimonii nach dem Conc. Trident. verpflichtet), aus dem Kirchenvermögen erhalten werde, und der Grundſatz der frühern Zeit, daß der für den Unterhalt der Kleriker beſtimmte Theil der Kircheneinkünfte je nach deren Bedürfniſſe diſtribuirt werde [51]), gilt ſeit der Ausbildung des Beneficialweſens nicht mehr [52]); auch iſt in mehren Stellen des kanoniſchen Rechts [53]) gradezu erklärt, daß der Biſchof, welcher einen Geiſtlichen ordinirt und dadurch zum Dienſte der Kirche für tüchtig erklärt habe, ſofern nicht ſpäter kanoniſche Hinderniſſe entſtanden oder bekannt geworden ſind, zu deſſen Anſtellung und Bepfründung von dem vorgeſetzten Obern angehalten werden dürfe. Woher übrigens dies Vermögen rühre, ob der Ordinand es durch Handel, Gewerbe, oder auf andre Weiſe durch perſönliche Thätigkeit erworben hat, was freilich nur vor dem Eintritt in den geiſtlichen Stand möglich iſt, da mit dieſem alle weltlichen Geſchäfte unvereinbar ſind, oder ob es ihm durch Erbſchaft, Schenkung ꝛc. zugefallen war, iſt gleichgültig, ſofern nur deſſen Beſitz rechtlich begründet und durchaus ſicher iſt. Ein Vermögen in Capitalien kann eigentlich nicht genügen, da Zinſen nach kanoniſchem Rechte nicht blos über einen gewiſſen Betrag hinaus, ſondern ſchlechthin unerlaubt ſind, und dies Verbot, wenn auch im Allgemeinen aufgehoben, für die Geiſtlichen in dieſer Beziehung um ſo mehr als noch fortdauernd angeſehen werden muß, als die Kirchengeſetze [54]) insbeſondre die Kleriker vom Zinswucher abrathen und die Irregularität daran knüpfen; jedoch hat man in praxi auch ein Capitalvermögen als gültigen titulus patrimonii anerkannt [55]), wenngleich der Regel nach der Unterhalt durch den Ertrag von Grundſtücken, welche der Ordinirte beſitzt, oder durch Renten, Grundzinſen ꝛc. geſichert ſein muß. Daher hat denn auch 3) die Praxis [56]) die Ordination für zuläſſig erklärt, wenn ein Dritter die beim Mangel des Titels eigentlich dem Biſchof obliegende Suſtentationspflicht übernähme und, unter hinreichender Caution, für den Unterhalt des Ordinanden, bis dieſer zu eignem Vermögen oder zum Beſitz eines beneficium sufficiens gelangte, oder für den Fall, daß derſelbe hinterher durch Krankheit, Alter oder in andrer Weiſe ohne ſein Verſchulden außer Stand geſetzt würde, ſich ſelbſt ſeinen Unterhalt zu verſchaffen, zu ſorgen verſpräche; und das Conc. Trident. hat unter denſelben Beſchränkungen, wie beim titulus patrimonii, daß die Ordination im Intereſſe der Kirche, auch die ſolchergeſtalt ausgeſetzte Summe zu ſtandesmäßigem Unterhalte hinreichend und gehörig geſichert ſei, zugleich unter Verbot jedes unbewilligten Verzichts, dieſen ſogenannten titulus pensionis s. mensae geſetzlich anerkannt. Zur Begründung dieſes Titels iſt eigentlich jeder, welcher ſich verpflichten und über ſein Vermögen disponiren kann, berechtigt; am häufigſten war es von jeher, daß Klöſter, Communen und Landesherrſchaften, wo zur Verwaltung der Seelſorge die Anſtellungen von ſogenannten Cooperatoren nöthig wurde und die Armuth der Kirche einer

46) So verlangt z. B. das Conc. Biterrense v. J. 1223 ein Vermögen von wenigſtens 100 solidi. 47) Die Gloſſatoren waren über die Zuläſſigkeit einer Veräußerung nach Gl. *sustentari* c. 23. X cit. verſchiedener Anſicht. 48) Ein ſolches Geſetz Philipps II. von Spanien und einige hierher gehörige Diöceſancanones erwähnt v. Espen a. a. O. §. 38, 39. 49) Gl. *de patrimonialibus* c. 23. X cit.: „Habent ergo isti patrimonium pro titulo . . ., nec debent ab episcopo beneficium petere, ex quo tali non instituti sunt. . . . Sed quid? si patrimonium meum periret chasmate vel alluvione, numquid tenebitur istis providere? Dominicalis quaestio consuevit esse; tamen satis videtur quod episcopus debeat iis providere in beneficio ecclesiae [illegible]“ 50) Petrus Ravennas (Comp. jur. can. tit. de praeb.) [illegible] Anſicht als die communis opinio doctorum [illegible] C. 12. qu. 1. c. 6 C. 1. qu. 2. 52) [illegible] der Gl. *titulum* c. 37 de praeb. in VI. [illegible] Innocenz IV. und Goffredus de Tranis [illegible] daß die Verpflichtung des Biſchofs [illegible] nicht ſchon um deshalb, [illegible] fordern nur dann wegfalle, [illegible] ordinirt worden iſt. [illegible] X de aet. et qual. (I, 14.)

54) Vergl. c. 1 sq. D. 47. 55) *Engel*, colleg. univ. jur. can. Lib. I. tit. 16. §. 1. Nr. 22. 56) *Reiffenstuel*, jus can. univ. Lib. I. tit. 11. §. 3. Nr. 76: „Juxta praxin et antiquam consuetudinem Germaniae et quarundam aliarum regionum addi potest titulus mensae, vi cujus vel princeps territorialis vel civitas quaedam vel monasterium per litteras sese obligat praestandi in subsidium tali clerico necessaria alimenta, quando is pro infirmitate vel decrepita aetate vel alio casu amplius se honeste sustentare nequiverit, ne alioquin in opprobrium ordinis clericalis mendicare cogatur.“ Vergl. auch *Engel* l. l. Nr. 14—20.

förmlichen Fundation neuer Beneficien entgegenstand, ein solches Versprechen schriftlich ausstellten. In neuerer Zeit hat man sogar, um zu verhüten, daß nicht ohne Noth die Zahl der Kleriker vermehrt werde, in einigen Ländern [57]) verordnet, daß ohne besondre Genehmigung der Regierung ein solcher titulus mensae nicht verliehen werden könne, dagegen aber auch durch Aussetzung besondrer Staatsfonds für die zum Kirchendienst unfähig gewordenen Kleriker und durch Gründung sogenannter Emeritenhäuser dafür gesorgt, daß der Unterhalt der Geistlichen, ohne dieselben zu Beschäftigungen zu nöthigen, welche mit ihrem Stand unvereinbar sind, auch bei eintretender Dienstunfähigkeit für immer hinlänglich gesichert sei [58]). Zu diesen drei Titeln kommt endlich noch 4) der sogenannte titulus professionis religiosae oder paupertatis, indem nämlich Regulargeistliche mit Bewilligung des Klosterobern ordinirt werden können, ohne daß die Collation oder der Besitz eines beneficii nöthig ist. Ob das Conc. Chalced. diesen Titel schon anerkannt habe, ist freilich sehr zweifelhaft; es scheint vielmehr hier nur von den Weltgeistlichen die Rede zu sein, welche zur Verwaltung der Seelsorge und des Lehramts in einem Kloster vom Bischof eingesetzt wurden [59]). Sehr früh ist es jedoch üblich geworden, daß Mönche ordinirt wurden [60]), obwol wegen ihrer Verpflichtung zur Clausur selbst noch im 12. Jahrh. hier und da in Zweifel gezogen wurde, ob sie als Pfarrer und überhaupt in einem weltgeistlichen Amt angestellt werden könnten [61]); und je länger je mehr wurde es Regel, daß mit wenigen Ausnahmen alle Mönche die Ordination erhielten, ohne daß man einen besondern Titel forderte, weil durch die lebenslängliche Verpflichtung zur vita regularis und die Unmöglichkeit, das Kloster zu verlassen, die Mönche in ähnlicher Weise einem kirchlichen Institute für immer zugewiesen waren, als der Weltgeistliche durch Anstellung an einer bestimmten Kirche, andrerseits auch jeder Mönch ein Recht auf Sustentation aus dem Klostergute gewinnt, und daher die Profeßleistung an und für sich in der ursprünglichen wie spätern Bedeutung einen Titel zu begründen schien. Das Conc. Trident. hat diesen Titel indirect anerkannt, indem es blos verbietet, daß kein clericus saecularis ohne Titel die höhern Weihen erhalte; jedoch sind allein diejenigen Mitglieder der Klöster, welche wirklich Profeß geleistet haben, ordinationsfähig [62]), und nur der Orden der Jesuiten hatte das besondre Vorrecht von Gregor XIII. erhalten, daß ihnen schon nach dreimaliger Ablegung eines votum simplex alle Ordines ertheilt werden konnten [63]).

Der Mangel des gehörigen titulus ordinationis hat nach dem neuern kanonischen Rechte nie mehr völlige Unwirksamkeit der Ordination zur Folge; und es kann daher die in einigen Landesgesetzgebungen [64]) enthaltene Bestimmung, daß die Ordination nicht anders als bei Verleihung eines hinreichenden Unterhalt gewährenden geistlichen Amts erfolgen soll, nur dies bewirken, daß entgegengesetzten Falls die von Staatswegen den Geistlichen zugestandenen Vorrechte fehlen, während die Kirche dem sine titulo officii ordinirten Geistlichen immer noch den status clericalis und die Fähigkeit zu wirksamer Vollziehung der an die einzelnen ordines geknüpften gottesdienstlichen Functionen einräumt, und ihn zur Assistenz der in Pfarrämtern ꝛc. angestellten Geistlichen benutzen darf. Selbst eine Suspension von der Ausübung des ordo tritt nur dann ein, wenn der Ordinand durch Vorschützung eines falschen Titels den Bischof getäuscht, z. B. ein untergeschobenes Cautionsinstrument über die ihm zugesicherte Pension beigebracht, oder ein Grundstück, dessen Ertrag zu seinem Unterhalte hinreichen würde, unter dem Versprechen erworben hat, dasselbe nach erfolgter Ordination zu restituiren [65]). Sonst aber bewirkt die absolute Ordination, nach der Erklärung, welche die Worte der tridentinischen Synode antiquorum canonum poenas super his innovando gefunden haben, auch jetzt noch nichts als die Verpflichtung des Ordinators zum Unterhalte des Ordinirten [66]), welche übrigens nur interimistisch bis zum Erwerb eines hinreichenden beneficii oder eignen Vermögens währt [67]), immer aber auch auf den Amtsnachfolger des ordinirenden Bischofs übergeht [68]), und in dem Falle, wo der competente Bischof die Ordination durch litterae dimissoriales einem Andern übertragen hat, selbst den letztern treffen kann,

57) Z. B. in Baden (*Sauter*, fundam. jur. eccl. §. 405), in Baiern (*v. Schenkl*, instit. jur. eccl. comm. ed. Scheill. P. II. p. 25), in Österreich (*Rechberger*, enchir. jur. eccl. Austr. Ed. 3. Tom. II. §. 14). 58) In Österreich ist der aus dem Vermögen der unter Joseph aufgehobenen Klöster und aus Beiträgen der Weltgeistlichen gebildete Religionsfond dazu bestimmt. In den neuern Concordaten ist die Erhaltung und resp. Stiftung von Emeritenhäusern ausdrücklich zugesagt. 59) Vergl. *Thomassini* l. l. P. I. Lib. 2. c. 93. §. 15. 60) Siricius in c. 29. C. 16. qu. 1. Conc. Agath. in c. 33 eod. Vergl. *Thomassini* l. l. Lib. 3. c. 15. 61) Gl. *ecclesiarum parochialium* c. 5. X de statu monach. (III, 35.) *Thomassini* l. l. c. 14. §. 10 und c. 18. §. 2. 62) Pii V. const. „Romanus pontifex" v. J. 1568. In Ermangelung der Profeßleistung tritt ipso jure Suspension und Irregularität ein.

63) *Garcias*, de beneficiis P. II. c. 5. N. 11—13. 64) Z. B. Preuß. Landr. 2. Th. Tit. 11. §. 65. 65) Dies gründet sich auf Entscheidungen der Congreg. pro interpr. Conc. Trid. Vergl. v. Espen a. a. O. §. 45. 66) Wahrscheinlich ist es allerdings, daß das Concil sich in jenen Worten auf die Dist. 70 bezogen hat, und die Strenge des chalcedonischen Verbots hier wie in andern Beziehungen hat herstellen wollen, die Congregatio hat aber in zahlreichen Entscheidungen die obige Erklärung, welche unter antiqui canones die einschläglichen Decretalen versteht, bestätigt. 67) Jenes ist ausdrücklich in den Gesetzen erklärt, zugleich auch (c. 30 und 37 de praeb. in VI.), daß es gleichgültig sei, ob der ordinirende Bischof oder ein andrer dem Ordinirten eine Pfründe verleiht. Das Letztere folgt daraus, daß im c. 4. X de praeb. neben dem eignen Vermögen auch die hereditas paterna erwähnt wird. 68) Diese Verpflichtung des Amtsnachfolgers erklärt Eichhorn a. a. O. S. 498 daher, daß der absolute Ordinirte als der Kathedralkirche angehörig und bei derselben intitulirt angesehen, und daher auch aus dem Diöcesanvermögen erhalten werden müsse. In unsern Quellen ist dieser Grund auch nicht entfernt angedeutet, jedoch, wenn man nicht die Entscheidung der Päpste blos auf aequitas stützen will, allein möglich. Schon die Glossatoren (vergl. Gl. *successores* c. 16. X cit.) wissen keinen bestimmten Rechtsgrund für diese Verpflichtung anzugeben.

sobald diesem auch die Prüfung des Ordinirten überlassen war, und daher oblag, sich davon zu überzeugen, ob nicht hinsichtlich des Titels ein kanonisches Hinderniß der Ordination entgegenstehe [69]).

In der griechischen Kirche besteht gleicher Weise das Verbot der absoluten Ordinationen. Eignes Vermögen rechtfertigt aber so wenig die Ordination, als das Versprechen eines Dritten, für den standesmäßigen Unterhalt des Ordinirten sorgen zu wollen; es ist hier nicht einmal üblich geworden, den bloßen Besitz einer kirchlichen Pfründe als hinreichenden Titel der Ordination zu betrachten. Abgesehen davon, daß von jeher auch Mönche, in späterer Zeit sogar regelmäßig, zu Diakonen und Presbytern ordinirt worden sind [70]), hat sich daher hier die alte Strenge erhalten, nach welcher nur, wer ein kirchliches Amt an einer bestimmten Gemeinde antritt, zur Ordination zugelassen wird.

Ebenso erkennt die evangelische Kirche die Nothwendigkeit des titulus ordinationis an; da aber allein die wirkliche Verwaltung des Lehramts den Klerikat begründet, so kann auch der Titel nur darin liegen, daß jemand zum Seelsorger einer bestimmten Gemeinde berufen ist, und jene alte Regel: ne quis absolute ordinetur, gilt daher hier in noch beschränkterem, als dem ursprünglichen Sinne. Die symbolischen Schriften erkennen dies dadurch an, daß überall die gesetzmäßige Berufung zum Lehramt als nothwendig der Ordination vorangehend bezeichnet wird; so in der obenerwähnten Stelle der schmalkaldischen Artikel, wo das jus vocandi, eligendi et ordinandi ministros allen Gemeinden beigelegt wird, in der Conf. Helvet. I. c. 18, wo es heißt: et qui electi sunt, ordinentur a senioribus cum orationibus publicis et impositione manuum, in der Conf. Scotica, welche im Art. 22 nur diejenigen als legitimi ministri anerkennt, qui ad verbi praedicationem designantur, quique per aliquam ecclesiam sunt ad illud legitime electi. Ausdrücklich ist aber auch in einzelnen Kirchengesetzen ausgesprochen, daß allein um das Lehramt, zu welchem Jemand berufen ist, wirklich zu übertragen, die Ordination geschehen dürfe, nicht aber, um nur im voraus zur Bewerbung um ein Lehramt zu befähigen. In der anglikanischen Kirche steht dies für die Ordination zum Presbyter wie zum Diakon fest, und deshalb verordnet das book of canons, daß beim Nachsuchen um die Ordination ein Zeugniß über die erfolgte Berufung an eine Kirche oder an ein Collegium der Universitäten Cambridge und Oxford beigebracht, wenigstens aber bescheinigt werde, daß der Ordinand für eine bereits erledigte Pfründe bestimmt sei, und sofort dieselbe erhalten solle; die absolute Ordination verpflichtet auch nicht blos den Bischof zur Sustentation des Ordinirten, sondern er soll selbst, wenn er sich dessen weigert, auf ein Jahr vom Ordinationsrechte suspendirt sein [71]). Es wird sogar eigentlich in der anglikanischen Kirche außerdem noch gefodert, daß im Falle der Dienstunfähigkeit der Unterhalt hinlänglich gesichert sei [72]); doch wird weder hierauf, noch auf den Nachweis der bereits erfolgten Berufung mit Strenge gehalten [73]). Dieselbe Foderung macht die Discipline de l'église reformée de France [74]), nicht minder die schwedische Kirchenordnung v. J. 1687 [75]); allgemein stellt auch das preußische Landrecht [76]) diesen Grundsatz auf, und entschieden ist jederzeit, selbst wo es an ausdrücklichen Dispositionen fehlt, darauf gehalten worden, daß nur in Folge wirklicher Berufung zu einem geistlichen Amte die Ordination ertheilt wird [77]). Ein wirkliches Pfarramt braucht dies nicht nothwendig zu sein; daher werden auch die zu Vicaren und Adjuncten eines Pfarrers bestimmten Candidaten, da sie ohne speciellen Auftrag desselben zu allen Ministerialhandlungen in der Pfarrei befugt sind, und nicht eine blos temporäre Anstellung erhalten, sondern beim Eintritte der Vacanz entweder das bisher von ihnen verwaltete Pfarramt oder eine anderweitige Anstellung erhalten, überall förmlich ordinirt; ebenso findet auch bei Militairpredigern, wenn sie gleich keine räumlich ab-

69) C. 37 de praeb. in VI. (III, 4.) 70) *Thomassini* l. I. P. I. Lib. 3. c. 13. §. 12. c. 15. §. 6. c. 17. §. 15. Strahl, Gesch. der russ. Kirche. 1. Th. S. 713, 715. 71) Canon. eccl. c. 33: „Multis iam olim patrum decretis cautum est, ne quem liceret diaconum vel presbyterum ordinari, nisi quem constaret, certum aliquem et designatum muneris sui exercendi locum per id tempus obtinere. Quorum nos auctoritatem secuti statuimus, ne quis deinceps in sacros ordines admittatur, nisi qui eodem tempore praesentationem sui ipsius ad promotionem aliquam ecclesiasticam, infra dioecesim illius episcopi, a quo manuum impositionem petit, tunc vacantem exhibuerit; vel . . . certificatorium attulerit sive de ecclesia aliqua infra dioecesim . . . cujus cura fungi possit, sive de loco diaconi vel presbyteri in cathedrali aut collegiata aliqua ecclesia . . . vacante, in quo functionem suam exerceat; vel nisi fidem fecerit, se esse actu socium, aut jura socii obtinere, vel designatum esse conductitium sive capellanum in aliquo collegio Cantabrigiensi aut Oxoniensi . . .; vel nisi ab episcopo ipsum ordinante in beneficium, sive ad exercendam aliquam curam tunc etiam vacantem, brevi post sit admittendus. Si quis vero episcopus in sacros ordines quemquam adsciverit, qui aliquo titulo non sit praeditus, tunc omnia illi necessaria eatenus subministrabit, donec etiam de aliqua ecclesia prospexerit; quod si facere recusaverit, per archiepiscopum, uno praeterea episcopo assistente, ab ordinatione diaconorum et presbyterorum per integrum annum suspendetur."

72) In den dem book of canons angehängten Canones v. J. 1571 (Benthem a. a. O. S. 500 fg.) heißt es: „Episcopus nemini posthac manum imponet . . ., nisi qui titulum quem appellant aliquem habeat, ut sit unde vitam tueatur, si vel in coecitatem, vel in gravem corporis infirmitatem, vel in morbum diuturnum incidat; nec nisi qui intra ipsius dioecesis sacro ministerio functurus sit, nec umquam, nisi sacrum aliquod ministerium in eadem dioecesi vacare contigerit." 73) Wendeborn a. a. O. 3. Th. S. 110. 74) Chap. 1. Art. 10: „Les Ministres ne seront élus sans leur assigner un certain troupeau, et seront propres aux troupeaux qui leur auront été assignés. 75) Cap. 19. §. 6. Vergl. Schubert a. a. O. §. 14. 76) 2. Th. Tit. 11. §. 65: „Die Ordination soll Niemanden ertheilt werden, ehe er ein geistliches Amt, welches ihm seinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat." 77) In der Uebereinstimmung aller, älterer wie neuerer, Kirchenrechts-Schriftsteller liegt der vollständigste Beweis für diese Observanz; immer wird auch in den Kirchenordnungen die Vocation als der Ordination vorgängig erwähnt.

gegrenzte Gemeinde haben, die Ordination ſtatt, nicht minder bei den Capellanen und Hauspredigern derjenigen Perſonen, welche das ſogenannte jus privatorum sacrorum haben, d. h. von dem Parochialnexus dergeſtalt eximirt ſind, daß ſie für ſich und ihre Familie und Hausgenoſſen ein eigenes Bethaus errichten, und darin ſowol feierlichen Gottesdienſt halten als die Sacramente ſpenden laſſen dürfen [78]). Als eine Abweichung von jenem Grundſatze kann es kaum gelten, daß die zu Miſſionarien beſtimmten Candidaten im voraus ordinirt zu werden pflegen [79]), indem auch dieſen ein beſtimmtes Amt übertragen und eine beſtimmte Gemeinde, die ſie freilich erſt durch ihre Bemühungen gewinnen ſollen, überwieſen wird; jedenfalls rechtfertigt die Nothwendigkeit ebenſo dies Verfahren, als wenn früher für die in katholiſchen Ländern zerſtreut lebenden Evangeliſchen, denen freie Religionsübung nicht geſtattet war, beſondre Geiſtliche ordinirt wurden, welche von Ort zu Ort reiſten, um die Sacramente zu ſpenden und den Religionsunterricht zu ertheilen [80]). Dagegen muß es als ſchlechthin verwerflich anerkannt werden, wenn zuweilen, namentlich in den reformirten Kirchen, ſelbſt da, wo die Evangeliſchen freie Religionsübung genoſſen und eigene Gemeinden bildeten, einzelne Candidaten, oder auch Mitglieder der Seminarien die Ordination nur zu dem Zweck erhielten, um dieſem oder jenem Pfarrer eine Zeit lang zur Hülfsleiſtung dienen, oder um eine Pfarrei bei etwaniger Vocation ſofort antreten zu können [81]). Eine ſolche abſolute Ordination iſt eigentlich für ganz unwirkſam zu erachten [82]), und demjenigen, welcher ſie erhalten hat, müßte ebenſo wol die Vollziehung der Sacramente (zu predigen iſt bekanntlich in den evangeliſchen Kirchen jedem geprüften Candidaten geſtattet) unterſagt, als bei ſpäterer wirklicher Anſtellung die Ordination von neuem ertheilt werden. Jedenfalls iſt auch das Conſiſtorium, oder wer ſonſt die Ordination angeordnet hat, einer Pflichtvergeſſenheit ſchuldig und ſtrafbar, wo nicht unzweifelhafte Obſervanz deſſen Verfahren entſchuldigt; daß aber der Ordinirte einen beſondern Anſpruch auf Anſtellung, oder bei Ermangelung eigenen Vermögens das Recht habe, vom Conſiſtorium anderweitig ſeinen Unterhalt zu verlangen, läßt ſich ſchwerlich behaupten.

Außer dem Ordinationstitel iſt auf Seiten des Ordinanden vor allem freier Entſchluß erforderlich. Die an einem Laien ſeines ausdrücklichen Widerſpruchs ungeachtet oder gar mit Gewalt und wirklichem Zwange vollzogene Ordination iſt, wenn ſie nicht hinterher durch Wort oder That genehmigt wird, völlig wirkungslos, und hat außerdem die Strafe der Suspenſion auf Seiten des Biſchofs zur Folge [83]); doch fehlt es, in älterer Zeit namentlich, nicht an Beiſpielen ſolcher unfreiwilligen Ordinationen [84]), es war ſogar ſehr üblich, daß Ältern ihre Kinder in den erſten Lebensjahren dem geiſtlichen Stande widmeten, ohne daß man ſpäter denſelben den Rücktritt in das weltliche Leben geſtattet hätte [85]). Ebenſo wenig iſt der Biſchof diejenigen, welche die niedern ordines bereits gewonnen haben, wider ihren Willen zu höhern zu befördern befugt, und nur, wo die Noth oder der unzweifelhafte Nutzen der Kirche es fodert, ſoll er diejenigen Geiſtlichen, welche, obwol der höhern ordines fähig, ſich ohne Grund dieſelben zu empfangen weigern, von den ihnen verliehenen Pfründen und Ämtern ſuspendiren dürfen [86]), um auf dieſe Weiſe ihre Einwilligung in die Ordination zu erlangen [87]).

Außerdem aber hat die Kirche, gemäß dem Ausſpruche des Apoſtels [88]), daß nur ſolche Männer zu Biſchöfen und Diakonen beſtellt werden ſollten, die ein würdiges Vorbild der Gemeinde wären, von Anfang an gewiſſe Eigenſchaften in der Perſon derer verlangt, welche die Ordination zu erhalten wünſchen. Von dem Apoſtel ſelbſt waren einzelne Vergehen, Fehler und Mängel als ſolche bezeichnet worden, die mit dem geiſtlichen Stand unver-

78) Weber a. a. O. 2. Bd. 2. Abth. S. 504. Schubert a. a. O. §. 14. 79) *Brunnemann*, Jus eccles. Lib. I. c. 5. §. 21. Weber a. a. O. S. 504. Not. 93. 80) Benthem, Holländ. Kirchenſtaat. S. 471. Auguſti, Denkwürdigkeiten aus der chriſtl. Archäologie. 9. Th. S. 395. — Eine ähnliche Einrichtung beſteht noch jetzt in Schottland für die Hochlande. (vergl. Gemberg a. a. O. S. 233.) 81) Ledderhoſe a. a. O. §. 313. Weber a. a. O. S. 504. Wieſe a. a. O. §. 330. 82) Die entgegengeſetzte Anſicht iſt aufgeſtellt in *Löscher*, de ordinatione sine titulo clerico protestantium collata licita et utili. Erf. 1729; indeß ſteht dies ſowol mit dem Weſen der Ordination und des Klerikats, als mit dem c. 1. D. 70 in Widerſpruch, welcher, wenn man hier überall auf das kanoniſche Recht ſich berufen will, allein als gültige Norm anzuſehen iſt.

83) C. 1 u. 7 in f. Dist. 74. C. 3. §. 4. X de baptismo. (III, 42.) Vergl. Gl. *honorem* c. 7 cit. Gl. *conditionaliter* c. 3. §. 4 cit. Gl. *discretionis* c. 1. X de cler. per salt. prom. (V, 29.) Gl. *vel aliquod* c. 5 de elect. in Clem. (I, 3.) 84) Vergl. *Hallier* l. l. P. I. Sect. 5. c. 1. §. 6. 85) Vergl. *Hallier* l. l. §. 9 u. Sect. 8. c. 2. art. 2. 86) Dies von dem Conc. Carth. a. 419 (c. 3, 4. D. 74) bereits getroffene Auskunftsmittel, wogegen andre von Gratian, der ſelbſt dieſer Anſicht beipflichtet, im c. 5 u. 9 eod. angeführte Kirchengeſetze durch Beförderung jüngerer Kleriker die Zuſtimmung zu der Ordination zu bewirken vorzogen, iſt von Alexander III. im c. 6. X de aet. et qualit. (I, 14.) ausdrücklich genehmigt. 87) *Ivo*, ep. 178: „Summo Pontifici concessum est *invitos ad officia cogere*, et de volentibus et de nolentibus ecclesiae Dei pontifices ordinare“ geſteht dem Papſt ein wirkliches Zwangsrecht zu, ſonſt wird dies aber nirgends erwähnt. 88) Ep. 1 ad Timoth. cap. 3, 2 sq.: „Oportet ergo episcopum irreprehensibilem esse, unius uxoris virum, sobrium, prudentem, ornatum, pudicum, hospitalem, doctorem, non vinolentum, non percussorem sed modestum, non litigiosum, non cupidum sed suae domui bene propositum, filios habentem subditos cum omni castitate . . .; non neophytum, ne in superbiam elatus in judicium incidat diaboli . . . Diaconos similiter pudicos, non bilingues, non multo vino deditos, non turpe lucrum sectantes, habentes fidei mysterium in conscientia pura. Et hi autem probentur primum, et sic ministrent, nullum crimen habentes, mulieres similiter pudicas, non detrahentes, sobrias, fideles in omnibus. Diaconi sint unius uxoris viri, qui filiis bene praesint et suis domibus.“ Ep. ad Tit. c. 1, 5 sq. . . . „Constituas per civitates presbyteros . . . si quis sine crimine est, unius uxoris vir, filios habens fideles . . . Oportet enim episcopum sine crimine esse, sicut Dei dispensatorem, non superbum, non iracundum, non vinolentum, non percussorem, non turpis lucri cupidum, sed hospitalem, benignum, sobrium, justum, sanctum, continentem, amplectentem eum, qui secundum doctrinam est, fidelem sermonem, ut potens sit exhortari in doctrina sana, et eos qui contradicunt arguere.“

träglich seien; viele andre Personen erklärten die Kirchenväter und die ältesten Kirchengesetze [89]) des Klerikats unwürdig, und jemehr die Kirchengesetzgebung an Umfang und Bedeutung zunahm, um so zahlreicher wurden die Verbote, und immer genauer die Eigenschaften bestimmt, welche zum Erwerbe wie zur Verwaltung kirchlicher Ämter erfoderlich seien. Die Grundlage dieser Gesetzgebung war der Ausspruch des Apostels, daß Bischöfe und Diakonen unsträflich sein müßten, und der Gemeinde durch ihren Wandel kein Ärgerniß geben sollten [90]); und obwol auf die ausdrücklichen Verbote der heil. Schrift und der Concilien mit der größten Strenge gehalten wurde, so daß Dispensationen nur selten und aus den triftigsten Gründen stattfanden [91]), so ist doch dem ältern Kirchenrechte die Ansicht fremd geblieben, daß allein in den ausdrücklich in den Kirchengesetzen erwähnten Fällen die Unfähigkeit zur Ordination eintrete; vielmehr war hier, ähnlich wie bei der Handhabung der Kirchenzucht über die Laien, dem freien Ermessen des Bischofs ein gewisser Spielraum gelassen. So heißt es in den Canones Apostolorum c. 60: Si adversus fidelem aliqua accusatio intendatur vel fornicationis vel adulterii vel *alicujus alius prohibitae actionis*, et convictus fuerit, ad clerum ne provehatur. Ebenso stellt die vierte Synode zu Toledo v. J. 633, welche im c. 18 ziemlich vollständig die Gründe der Ausschließung von der Ordination aufzählt, nicht blos überhaupt alle diejenigen, qui in aliquo crimine detecti sunt, qui infamiae nota adspersi sunt, an die Spitze, sondern erklärt in den Eingangsworten gradezu, daß nur, um jede Ausflucht und Entschuldigung abzuschneiden, die Aufzählung von einzelnen Fällen der Unwürdigkeit dienlich erschienen sei [92]). Ganz allgemein erklärt auch Papst Gelasius [93]), daß jeder aliquo facinore infectus zur Ordination nicht zugelassen werden dürfe, und Augustinus [94]) schließt die Reihe einzelner Vergehen, welche er zur Erläuterung des Ausspruchs: si quis sine crimine est anführt, mit den ausdrücklichen Worten: et cetera hujusmodi; crimen est peccatum grave, accusatione et damnatione dignissimum. Wer nicht einen untadelhaften Lebenswandel geführt hatte, sollte überall nicht in den geistlichen Stand aufgenommen werden, und die Ordination, wenn sie dennoch unwissentlich oder aus sträflicher Nachsicht geschah, war ohne Wirkung [95]). Selbst wer wegen seiner Vergehen öffentliche Buße gethan hatte, durfte gleichwol nicht ordinirt werden [96]), noch weniger konnte, wer noch der Buße unterlag, als Geistlicher angestellt werden [97]); nur die Schuld, welche Jemand vor seiner Taufe durch Verbrechen auf sich geladen hatte, galt als völlig getilgt, und war kein hinreichender Grund, die Ordination zu verweigern [98]). Bei den Geistlichen, die nach erhaltener Ordination eines solchen Vergehens sich schuldig machten, oder deren Unwürdigkeit hinterher sich zeigte, war Absetzung vom Amt und Ausstoßung aus dem geistlichen Stande die regelmäßige und nothwendige Folge [99]); der Schuldige wurde fortan ganz als Laie behandelt [1]) und durfte bei Strafe der Excom-

89) Mehre Bestimmungen der Art enthält schon das Conc. Nicaenum can. 1, 2, 9, 10, 17 und deutet mit den Worten tales in clerum non admittit *canon* etc. an, daß von jeher und allgemein dergleichen Personen vom geistlichen Stand ausgeschlossen worden sien. Über diese ursprüngliche Bedeutung von Canon vergl. Eichhorn a. a. O. S. 34 fg. 90) Im Decrete Gratian's (Dist. 25 sq.) bilden die von ihm excerpirten Canones gleichsam einen Commentar zu den oben erwähnten Stellen der heil. Schrift. 91) Vergl. c. 7, 17, 18. D. 34. c. 11 sq. D. 56. c. 6 sq. D. 55. c. 4. D. 78. 92) „Pernitiosa consuetudo nequaquam est recipienda, quae majorum statuta praeteriens omnem ecclesiae ordinem perturbaverit, dum alii per ambitus sacerdotia appetunt, alii oblatis muneribus pontificatum assumunt, nonnulli etiam sceleribus implicati vel seculari militiae dediti indigni ad honorem summi et sacri ordinis pervenerunt; de quorum scil. causa ac remotione oportuerat quidem statuere, sed ne perturbatio quam plurima ecclesiae oriretur, praeteritis omissis, deinceps qui non promoveantur ad sacerdotium, ex regulis canonum necessario credimus inserendum, i. e. qui in aliquo crimine detecti sunt, qui infamiae nota adsperi sunt, qui scelera aliqua per publicam poenitentiam se admisisse confessi sunt, qui in haeresin lapsi sunt etc.“ Vergl. c. 5. D. 51. 93) Vergl. c. 1. D. 55. 94) Vergl. c. 1. D. 81. Auch in einer andern von Gratian im dict. ad c. 3. D. 25 aufgenommenen Stelle zählt er eine Reihe von peccata capitalia auf, aber auch nur beispielsweise, wie sich aus dem Vorhergehenden, etsi non omnia, vel aliqua commemoranda sunt, ne aliquis se inaniter excusetur et dicat se nescire, quae sint minora peccata, quae vero crimina capitalia, ergibt. Ebenso allgemein schließt Gelasius in c. 92. C. 1. qu. 1 alle criminosi von der Ordination aus.

95) Immer heißt es in den ältern Kirchengesetzen (vergl. c. 8, 11, 12. D. 34. c. 49. D. 50. c. 5. D. 54), nullatenus, nullo modo ad clerum, ad ordines admittantur, adducantur, suscipiendi, promovendi sunt; die Canones Apost. c. 17 sagen sogar: non potest esse episcopus aut presbyter etc. qui viduam aut ejectam acceperit. Nach c. 1. D. 51 soll jeder so Ordinirte abgesetzt werden, und nach c. 56. D. 50 es für eine besondre Gunst halten, si adempta sibi omni spe promotionis in hoc, quo invenitur ordine, perpetua stabilitate permaneat. 96) Augustinus in ep. 53 sagt: „Placuit, ut post actam de crimine damnabili poenitentiam nemo sit clericus.“ Gregor d. Gr. schließt im c. 2. D. 33 von der Ordination unter andern jeden aus, qui publica poenitentia mortalia crimina deflevit. Bestimmter noch sagt dies ein Schreiben des P. Siricius: „Illud quoque nos par fuit providere, ut sicut poenitentiam agere cuiquam non conceditur clericorum, ita et post poenitudinem et reconciliationem nulli unquam laico liceat honorem clericatus adipisci, quia, quamvis sint peccatorum contagione mundati, nulla tamen debent gerendorum sacramentorum instrumenta suscipere, qui dudum fuerint vasa vitiorum.“ 97) C. 10. D. 34. c. 55—61, 68. D. 50. c. 3. D. 55. 98) Hieronymus in c. 6. D. 25: „Primum itaque sine crimine jubetur esse episcopus . . .; non quod eo tantum tempore, quo ordinandus est, sine ullo sit crimine, et praeteritas maculas nova conversatione diluerit, sed quod *ex eo tempore, quo in Christum renatus est*, nulla peccati conscientia remordeatur.“ Martinus Bracc. in c. 8. D. 50: „Si homicidii aut facto aut praecepto aut consilio aut defensione *post baptismum* conscius fuerit, et per aliquam subreptionem ad clericatum venerit, dejiciatur et in finem vitae suae laicam communionem tantummodo accipiat.“ 99) In den verschiedensten aber unzweifelhaften Wendungen erklären dies die ältern Kirchengesetze. Suscepto ministerio non potest perfrui, heißt es im c. 11. D. 34, a ministerio alienus sit im c. 12 eod.; im c. 3. D. 50 erklärt Gregor d. Gr., es könne ein solcher nulla ratione in sacro ordine permanere; nach c. 5 eod. soll er gradu acquisito carere etc.

1) C. 7. D. 50: „Si episcopus, presbyter vel diaconus capitale crimen commiserit . . ., ab officii honore depositus in monasterium detendatur, et ibi, quamdiu vixerit, *laicam tan-*

munication keine Function ſeines bisherigen Amtes mehr vollziehen; dieſes wurde anderweitig beſetzt [2]), und ſelbſt, wenn der ausgeſtoßene Geiſtliche öffentlich ſein Vergehen gebüßt hatte, wurde ſeine Wiederanſtellung im Kirchendienſte von den Meiſten für unmöglich gehalten [3]). Dieſelbe Strafe der Abſetzung oder doch Verluſt des Ordinationsrechts traf den Biſchof, welcher ohne genaue Prüfung oder gar wider beſſeres Wiſſen einen Unfähigen ordinirt hatte [4]). Gleich der Verweigerung der Ordination bei Laien galt übrigens dieſe Abſetzung weniger als Strafe, denn als natürliche Folge der Unwürdigkeit; deshalb wurde auch in der älteſten Kirche ſo wenig bei Laien als Geiſtlichen ein Unterſchied gemacht zwiſchen den Fällen, wo dem Ordinirten ohne eigenes Verſchulden nur die geiſtige und körperliche Fähigkeit zu ſeinem Berufe fehlte, oder wo derſelbe gegen die Vorſchriften der Moral und der kirchlichen Disciplin verſtoßen, oder wo er ein bürgerliches Verbrechen begangen hatte; nicht minder traten jene Folgen ſowol dann ein, wenn nur durch freiwilliges Bekenntniß die Schuld bekannt geworden war, als bei Notorietät des Vergehens oder förmlicher gerichtlicher Überführung des Schuldigen [5]). Allmälig wurde indeſſen, wie überhaupt, ſo auch in dieſer Beziehung die Disciplin der katholiſchen Kirche laxer, und dadurch dieſem Theile des Kirchenrechts ein ganz veränderter Charakter gegeben. Die Sorge für Zucht und Ordnung in der Kirche bildete ſich immer mehr zu einer wahren Strafgewalt aus, die nach den Grundſätzen, welche für die weltliche Gerichtsbarkeit galten, beurtheilt und ſelbſt an deren Formen gebunden wurde. Jemehr man die kirchlichen Strafen der Excommunication und der öffentlichen Buße auf die Laien beſchränkte, wurde temporäre oder bleibende Entſetzung vom Amte das alleinige Mittel, die Disciplin im Klerus zu erhalten, deshalb auch als wirkliche Strafe behandelt. Von jeher war aber die durch Vergehen begründete Unwürdigkeit der unverſchuldeten Unfähigkeit bei den Geiſtlichen gleichgeſtellt, und die Aufnahme in den geiſtlichen Stand aus denſelben Gründen verweigert worden, aus welchen deſſen Verluſt eintrat. So konnte die Unfähigkeit zur Ordination um ſo mehr als kirchliche Strafe gelten, je bedeutender im Laufe der Jahrhunderte die mit dem geiſtlichen Stande verknüpften äußern Vorrechte und Vortheile geworden waren; und der Grundſatz des weltlichen Strafrechts, daß nur, wo ein ausdrückliches Verbot übertreten, die Strafgewalt begründet ſei, daß andrerſeits auch die Schuld ſelbſt in beſtimmter Form erwieſen vorliegen müſſe, wurde hier wie bei der Ausübung des Excommunicationsrechts und der Handhabung der öffentlichen Pönitenzen zur Anwendung gebracht. Allmälig bildete ſich ſo die Anſicht, daß die Ordination, bei Unwürdigkeit ſowol als Unfähigkeit, allein in den durch die Kirchengeſetzgebung ausdrücklich anerkannten Fällen unzuläſſig ſei [6]), und daß, wie Evidenz der Unfähigkeit erfodert werde, ſo auch ein Vergehen nur dann jene Wirkung haben könne, wenn es nicht durch freiwillige Beichte zur Kenntniß des Biſchofs gekommen ſei [7]). Zugleich wurden, jemehr die Kirchenzucht ver-

---

tummodo communionem accipiat. Vergl. auch c. 8, 10 eod. c. 10, 13. D. 81.

2) C. 10, 11. D. 50. 3) Vergl. c. 1, 3, 5, 9, 29 sq. eod. Am beſtimmteſten erklärt ſich Gregor d. Gr. in c. 9 cit.: „Pervenit ad nos, quosdam de sacris ordinibus lapsos vel post poenitentiam vel ante ad ministerii sui officium revocari; quod omnino prohibemus et in hac re sacratissimi quoque canones contradicunt (vergl. auch *Thomassini* l. l. P. II. Lib. 1. c. 59). Ohne Zweifel iſt daher die Ep. ad Secundinum (c. 16, 17 eod.), worin er der Anſicht Auguſtin's (c. 25 eod.) beitritt und die Wiederanſtellung nach vollendeter Pönitenz für zuläſſig erklärt, untergeſchoben, oder doch interpolirt. 4) Aequum est, ſagt Leo I. in ep. ad Afric., ut, cum immeritus et indignus ordinatus dignitate male suscepta privetur, immerentem quoque ordinans . . . de dignitate sua . . . graduque periclitetur . . . Si qui talem consecraverint sacerdotem, qualem non liceat esse, etiamsi aliquo modo damnum proprii honoris evaserint, ordinationis tamen jus ulterius non habebunt.“ Vergl. überhaupt *Hallier* l. l. P. I. Sect. 1. c. 1. §. 3. 5) Auch wer freiwillig ſich der Buße unterzogen hat, wird in c. 58 eod.: „Si ille qui ultro petit poenitentiam, quamvis eam perfecte agat, non potest episcopus aut presbyter ordinari, ita ut etiamsi per ignorantiam ordinatus, fuerit et postea convincitur poenitentiam accepisse, dejiciatur; ille ergo, qui invitus ad poenitentiam agendam mittitur in monasterium . . ., qua conscientia ad sacerdotium venire permittitur?“ von der Ordination ausgeſchloſſen. Entſcheidend iſt eine bei Eſpen a. a. O. tit. 10. c. 6. §. 8 mitgetheilte Decretale Urban's II., des Inhalts: „De presbyteris, diaconis vel subdiaconis, qui post acceptum ordinem in aliquod crimen lapsi fuerint, *sive palam sive clam*, constat quidem canonum censum ab ecclesiasticis eos officiis inhibere. Tuae tamen prudentiae committimus, utrum eorum aliqui, qui tamen infamiae nota non fuerint adspersi, necessitate ecclesiae urgente, . . . in suis gradibus recuperari debeant. *Hoc autem secundum indulgentiam dico, non secundum imperium.*

6) So entſcheidet ſchon Pelagius im c. 20. D. 34, daß die Ehe mit der Braut eines Andern nicht als bigamia successiva gelten und von der Ordination ausſchließen könne, quia nihil est, quantum ad hunc articulum pertinet, quod ei de canonicis obviet institutis; und ebenſo erklärt Innocenz III. im c. 5. X de corp. vitiatis (I, 20), daß wer auf den Rath des Arztes ſich verſtümmelt habe, ordinationsfähig ſei, quoniam canones sanctorum patrum hunc a sacri altaris administratione non prohibent. Doch herrſchten zur Zeit der Gloſſe zum Decrete nach Gl. *et damnatione* c. 1. D. 81 noch verſchiedne Anſichten darüber, ob ein Vergehen immer, außer wenn das Gegentheil gradezu in den Geſetzen erklärt ſei, oder nur, wenn ausdrücklich die Irregularität als geſetzliche Folge deſſelben bezeichnet ſei, von der Ordination ausſchließe. Entſchieden iſt bekanntlich dieſer letztre Grundſatz im c. 18 de sentent. excommun. in Vito. (V, 18) ausgeſprochen. 7) Dieſer Anſicht iſt bereits Rhabanus Maurus († 858) in c. 34. D. 50: „De his vero nobis visum est scribendum, qui sacros ordines habentes ante vel post ordinationem contaminatos se esse in capitalibus criminibus confitentur. In quibus, ut mihi videtur, haec distantia esse debet, ut hi, qui deprehensi vel capti fuerint publice in perjurio, furto et ceteris hujusmodi criminibus, secundum canonum sacrorum instituta a proprio gradu decidant. . . . Qui autem de praedictis peccatis abscondite a se admissis per occultam confessionem coram oculis Dei, praesente etiam sacerdote, qui eis indicturus est poenitentiam, confitentur . . ., si se per jejunia et eleemosynas vigiliasque et orationes purgare certaverint, his etiam gradu servato spes veniae de misericordia Dei promittenda est.“ Sein Zeitgenoſſe Hincmar von Rheims erklärt ausdrücklich, daß der römiſche Stuhl dieſen Grundſatz befolge: „Ita nec apostolica sedes est sibi ipsa diversa vel adversa, quae secundum canones *de manifestis peccatis confessos sive convictos* a gradu eccle-

fiel, und besonders seitdem die Simonie in der Kirche immer weiter um sich griff [8]), Dispensationen immer häufiger. Ungeachtet des Mangels der erfoderlichen Eigenschaften wurde, bald aus angeblichem Bedürfnisse der Kirche [9]), bald aus persönlichen Rücksichten, die Ordination ertheilt und die Ausübung des ordo gestattet [10]); noch häufiger ward den Geistlichen, nicht blos wenn ihre Vergehen zwar dem Obern durch die Beichte bekannt geworden, der Gemeinde aber verborgen geblieben waren, sondern auch bei notorischer Schuld, ihr Amt gelassen, und nur auf eine Zeit lang dessen Ausübung untersagt oder irgend eine andre Buße für ihr Vergehen auferlegt [11]); Ivo von Chartres, Anselm von Canterbury, Bernhard von Clairvaux, Gratian erklären sich übereinstimmend dahin, daß bei ernstlicher Reue und wirklicher Besserung und nach übernommener Privatbuße die Ordination sowol ertheilt, als das einem Geistlichen etwa entzogne Amt restituirt werden dürfe [12]). Vor allem aber haben zur Umgestaltung dieses Theils der Kirchendisciplin die Änderungen beigetragen, welche in der Lehre von der Bedeutung der Ordination in der spätern Zeit eingetreten sind. Denn jemehr die Übertragung der potestas ordinis von der Übertragung eines Amts geschieden wurde, und je zahlreicher die absoluten Ordinationen im ursprünglichen Sinne der chalcedonischen Synode wurden, um so weniger konnte die Wirkung der von einem Geistlichen verschuldeten Unwürdigkeit oder der nach Empfang des Ordo sich manifestirenden Unfähigkeit in den Verlust des Amts gesetzt werden, da nicht mehr nothwendig jeder Geistliche im wirklichen Kirchendienste stand. Die Lehre, daß durch die besondre Gnadenwirkung, welche man sich an die feierliche Handauflegung geknüpft dachte, ein unauslöschlicher Charakter dem Ordinirten zu Theil werde, und daß, wer einmal ordinirt sei, nie wieder Laie werden könne [13]), mußte auch hier zu der Ansicht führen, daß die Ordination zwar nur dann als licita gelten könne, wenn der Ordinirte alle Eigenschaften besitze, welche auf Grund der heil. Schrift von den Kirchengesetzen gefodert werden, immer aber doch valida sei und den Ordo wirklich ertheile, sobald sie nur von einem consecrirten Bischofe und in der von der Kirche anerkannten Form vollzogen worden war, daß also Unwürdigkeit oder Unfähigkeit den Eintritt in den geistlichen Stand nicht schlechthin verhindern, und bei den bereits ordinirten Geistlichen nicht einmal den Verlust der Ämter und Pfründen, vielweniger den Verlust der Ordines und des dadurch erlangten Klerikats bewirken könne, vielmehr in diesem Falle allein die Ausübung des Ordo unzulässig sei.

So bildete sich allmälig die jetzige Lehre der katholischen Kirche von der Inhabilität aus, die in der Decretalen-Gesetzgebung des Mittelalters bereits vollständig entwickelt vorliegt. Nur aus den in den Kirchengesetzen ausdrücklich anerkannten Gründen kann die Ordination vom Bischofe verweigert werden; die darin erfoderten Eigenschaften sind das alleinige Kriterium der Fähigkeit zum Klerikate. Wenige derselben sind ein so absolutes Erfoderniß, daß in Ermangelung derselben die Ordination nicht blos unerlaubt und strafbar auf Seiten des Ordinirenden, sondern auch ohne alle Wirkung ist, der Ordinirte also immer noch Laie bleibt und aller an den geistlichen Stand geknüpften Fähigkeiten, Rechte und Vortheile entbehrt. Der Mangel dieser Eigenschaften begründet die sogenannte incapacitas. Alle übrigen Eigenschaften sollen zwar auch der Regel nach in der Person des Ordinanden vorhanden sein, und der Mangel derselben, die sogenannte irregularitas [ein Ausdruck, der erst seit dem 13. Jahrh. in den Quellen vorkommt [14]), enthält immer einen Grund, weshalb der Bischof die

---

siastico jubet deponi, et *non publice confessos vel legaliter ac regulariter convictos* damnari vel degradari nulla ratione permittit;" und damit stimmt auch die von Gratian in c. 38. D. 50 mitgetheilte Entscheidung Nikolaus I. überein. Auf dieselbe Weise sucht Gratian in dict. ad c. cit. den Widerspruch zu lösen, daß einige canones nach übernommener Buße die Wiederanstellung des schuldigen Geistlichen gestatten, andre verwerfen; nicht minder machen die Glossatoren diese Unterscheidung (vergl. Gl. *servato* c. 34 cit.). Gesetzlich bestätigt ist diese Ansicht in den Decretalen, z. B. c. ult. X de tempor. ordin. (I, 11.) c. 2. X de apostatis (V, 9) und öfter.

8) Vergl. *Thomassini* l. l. P. II. Lib. 1. c. 61, 64. — Nikolaus II. äußert sich auf dem Conc. Roman. v. J. 1063: „Haec pernicies (simoniae) adeo hactenus inolevit, ut vix quaelibet ecclesia valeat reperiri, quae hoc morbo non sit aliqua ex parte corrupta. Tanta quippe talium multitudo est, ut, dum rigorem canonici vigoris super eos servare non possumus, necesse sit, ut dispensatione ad piae condescensionis studium nostros animos ad praesens inclinemus; ita tamen, ut ne quis successorum nostrorum ex hac nostra permissione regulam sibi vel alicui sumat etc." 9) Gelasius erklärt zwar in c. 9. D. 77, daß der Mangel an Geistlichen die Wahl Untüchtiger nicht entschuldigen könne, ähnlich äußern sich andre Kirchengesetze, z. B. c. 4. D. 23; dennoch wird häufig aus diesem Grund allein Dispensation ertheilt und für zulässig erklärt. 10) Schon das Conc. Tolet. I. v. J. 400 c. 2 (c. 68. D. 50) gestattet, daß poenitentes zu Ostiarien oder Lectoren ordinirt werden, si necessitas aut usus exegerit; überhaupt hat man in Spanien am frühesten die alte Strenge hintangesetzt. (vergl. *Thomassini* l. l. c. 58.) 11) So erklärt Zacharias († 751) in c. 4. D. 78 die Dispensation vom gesetzlichen Alter, si necessitas exposcit, für zulässig, während das Conc. Neocaes. in c. 1 eod. selbst dann, si valde dignus sit, die Ordination vor der gesetzlichen Zeit verbietet. Während Syricius in c. 56. D. 50 es schon für eine besondre Gunst erklärt, daß der clericus criminosus, nachdem er Buße gethan, seinen ordo behalten dürfe, und auch das Conc. Flerd. im 52 eod. nur insoweit eine Dispensation für zulässig hält, läßt Pseudo-Isidor in c. 14 eod. den Papst Calixt es gradezu für einen Irrthum erklären, daß selbst nach erfolgter Buße ein Geistlicher, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatte, nicht restituirt werden könne. 12) *Thomassini* l. l. c. 61. §. 8, 11, 12.

13) Das Conc. Cabilon. II. v. J. 813 (c. 8. D. 81), tadelt es schon, daß deponirte Geistliche, statt Buße zu thun, seculariter lebten, und fordert ihre Einstellung in ein Kloster oder Stift. 14) Vergl. c. 10. X de testibus (II, 20) und c. 38. X de clerico excommun. (V, 27.) Gl. *clericus* c. 9 C. 2. qu. 7. Gl. *tertia quaestio* rub. C. 4. qu. 2 et 3. Gl. *leges*. c. 2. C. 6. qu. 1. et pass. — Die Worte ἀλλότριος τοῦ κανόνος ἔστω im c. 17. Conc. Nic., welche Dionysius mit alienus a regula existet übersetzt, können nicht, wie Espen u. A. vermeinen, durch irregularis erklärt werden; die Synode bestimmt nur, es solle, wer abgesetzt ist, auf der Liste der Geistlichen gestrichen werden.

Ordination verſagen kann und ſogar eigentlich zu verſagen verpflichtet iſt; allein wenn deſſenungeachtet die Ordination geſchieht, oder wenn der Mangel erſt nach empfangener Weihe ſich zeigt, gilt der durch die Ordination ertheilte Ordo dennoch als erworben, und der Ordinirte darf nur weder zur Ausübung des Ordo, noch zu höhern Weihen zugelaſſen werden [15]). Den Verluſt des Amtes hat die Irregularität nicht mehr zur Folge; ſelbſt eine Suspenſion vom Amte liegt darin nur ſo weit, als mit demſelben gottesdienſtliche Functionen verbunden ſind, deren Vollziehung den Ordo vorausſetzt; ebenſo wenig geht dem irregularis die von ihm beſeſſene Pfründe verloren. Blos in einzelnen beſtimmten Fällen, z. B. wenn ein Geiſtlicher im Criminalgerichte Lebens- oder verſtümmelnde Leibesſtrafen verfügt, oder ſonſt eine Blutſchuld auf ſich geladen hat [16]), iſt mit der Irregularität zugleich Verluſt des Amts und der Pfründe geſetzlich verbunden. Von der suspensio ab ordine, mit welcher dieſelbe in den Wirkungen allerdings gleichſteht, unterſcheidet ſie ſich theils dadurch, daß es eines beſondern Urtheils, welches die Irregularität ausſpricht, nicht bedarf, dieſe vielmehr immer, ſofern nur das Factum, welches ſie nach den Geſetzen bewirkt, feſtſteht, als unmittelbare Folge deſſelben eintritt; theils darin, daß mit wenigen Ausnahmen, wo mit Wegfallen des Grundes auch die Unfähigkeit zur Ausübung des Ordo aufhört [z. B. wenn die Ordination vor dem geſetzlichen Alter geſchehen iſt, ſobald der Ordinirte daſſelbe erreicht [17]), ebenſo wenn ein unehelich Geborner ordinirt iſt und nachher per subsequens matrimonium oder per rescriptum principis legitimirt wird [18]), oder der aus unfreiem Stand Ordinirte hinterher freigelaſſen wird [19])] die Irregularität eigentlich für immer eintritt, und ſo wenig die Übernahme einer Buße für das Vergehen, welches die Irregularität zur Folge hatte, als die Abſolution zur Ausübung der ordines befähigt und das Aufſteigen zu höhern Weihen möglich macht. Immer bedarf es vielmehr zu dieſem Zweck einer beſondern ausdrücklichen [20]) Dispenſation, die aber jetzt in allen Fällen, ſofern nur in concreto hinlängliche Gründe für eine ſolche Abweichung von der Regel vorliegen, für zuläſſig erachtet wird [21]). Bei einzelnen Vergehen und Mängeln, an welche die Irregularität geknüpft iſt, ſpricht das kanoniſche Recht ausdrücklich dem Biſchofe das Dispenſationsrecht zu [22]), und in neuerer Zeit haben viele Kanoniſten [23]) daſſelbe, wie in andrer Beziehung ſo auch hier, ganz allgemein den Biſchöfen vindicirt, die Nothwendigkeit päpſtlicher Dispenſation dagegen auf die Fälle [24]) beſchränken wollen, wo das Geſetz ſelbſt der römiſchen Curie die Dispenſation vorbehalten hat. Nach der beſtehenden Disciplin der katholiſchen Kirche, die ſelbſt während der letzten Decennien im Ganzen unverändert geblieben iſt, und einſeitig um ſo weniger geändert werden kann, als es immer Gewiſſensſache bleibt, ob der Betheiligte die biſchöfliche Dispenſation, wenn ſie auch von der Staatsgeſetzgebung oder durch die Diöceſanſtatuten für genügend erklärt iſt, als hinreichend gelten laſſen will, gehört jedoch die Dispenſation von der Irregularität in der Regel zu den päpſtlichen Reſervatrechten, und von den Biſchöfen wird, abgeſehen von den Fällen, wo ihre Befugniß dazu im kanoniſchen Recht ausdrücklich anerkannt iſt, nur in ſo weit die Dispenſation ertheilt, als der Papſt ſie durch beſondre Indulte, die ſogenannten facultates quinquennales, dazu ermächtigt hat [25]). Eine Zuſtimmung der Gemeinde wird bei ſolcher Dispenſation in der katholiſchen Kirche um ſo weniger erfodert, als der Ordinirte jetzt nicht mehr nothwendig einer beſtimmten Gemeinde als Seelſorger und Lehrer zugewieſen iſt; es wird aber auch nicht einmal ein Recht des Widerſpruchs gegen die Anſtellung eines nur in Folge erhaltener Dispenſation zur Ordination zugelaſſenen Geiſtlichen den Gemeinden zugeſtanden, indem überall die Laien von jeglicher Theilnahme an der Kirchenregierung ausgeſchloſſen bleiben, und die Gemeinden in der katholiſchen Kirche gar nicht für ſich allein als ſelbſtändig berechtigte Corporationen gelten. Selbſt der Staatsgewalt kann nach den ſtrengern Grundſätzen, zu welchen wenigſtens die römiſche Cu-

15) Die Irregularität kann gleichſam den aufſchiebenden, die Incapacität den auflöſenden Ehehinderniſſen verglichen werden; daher wird auch jene von katholiſchen Kanoniſten, z. B. Eſpen, definirt als impedimentum canonicum acceptionem ordinum aut eorum usum directe impediens. 16) C. 5. X ne cler. vel mon. secul. negot. se immisceant (III, 50). C. 10. X de excess. praelat. (V, 31.) 17) Ausdrücklich heißt es in den Geſetzen (vergl. c. 14, 15. X de temp. ordinat. und Clem. 3 de aetate et qualit.), daß hier nur usque ad legitimam aetatem der Ordinirte ab executione ordinis ſuſpendirt ſein ſolle. Vergl. Gl. *observantiam* und *anno* c. 3 cit. 18) Zweifelhaft kann nur der zweite Fall ſein, da hiernach gewiſſermaßen das Recht a defectu natalium zu dispenſiren den weltlichen Fürſten zufiele; indeß iſt doch gemeinrechtlich anerkannt, daß der per rescriptum Legitimirte alle Rechte der legitimen Geburt, ſoweit nicht jura quaesita dritter Perſonen dadurch verletzt werden, erwirbt, und es iſt daher höchſtens zu behaupten, daß der Fürſt blos zu dem Zweck, um die Ordination gültig zu machen, nicht legitimiren könne. In einer Const. Sixti V. v. J. 1588 iſt freilich jede legitimatio per rescriptum, gleichviel ob ein Biſchof oder Fürſt ſie ertheilt habe, für ungenügend erklärt. (Vergl. *Thomassini* vet. et nov. discipl. P. II. Lib. I. c. 84. §. 16.) 19) Si postea veniens dominus illius, heißt es im c. 6. D. 54 und c. 2. X de servis non ordin. (I, 18.), legibus eum quaesierit, sancitum est, ut, si dominus ejus libertatem dare voluerit, in gradu suo permaneat.

20) Vergl. Gl. *qui concubinas* c. 5. D. 51. Gl. *dispensatum* c. 2. X de schismaticis. (V, 8.) 21) Vergl. c. 4. X de judic. (II, 1.) c. 4. X de cler. conjug. (III, 3.) c. 1, 2. X qui cler. vel vovent. (IV, 6.) c. 5. X de furtis (V, 18) et pass. Auch die Gloſſatoren erkennen dies allgemein an, während ſie in Betreff der Frage, bei wem die Dispenſation nachzuſuchen ſei, ſehr verſchiedner Meinung ſind. Vergl. Gl. *ex praemissis* c. 1. D. 50. Gl. *miror* c. 4. D. 50. Gl. *permissa* c. 15. X de tempor. ordinat. Gl. *apostol. sedis* c. 18. X de filiis presbyt. Gl. *nostra et tua* c. 4. X de corpore vitiatis. 22) Z. B. c. 4. X de cler. conjug. (III, 3.) c. 1 de filiis presbyt. in Vlto. (I, 11.) Conc. Trid. Sess. 14. c. 7 und Sess. 24. c. 6 de reform. 23) Vergl. hierüber Eichhorn, Grundſ. des Kirchenr. 2. Th. S. 16 fg. 24) Z. B. c. 18. X. c. 1 in Vlto de filiis presbyt. c. 1 de sent. excom. in Vlto. 25) Ein ſolches Indult aus d. J. 1772 iſt abgedruckt in *Gärtner*, Corp. jur. cathol. noviss. Salzb. 1799. 2. Th. S. 458; ein andres aus der neueſten Zeit in A. Müller's Lexikon des Kirchenrechts. 4. Th. S. 491.

rie sich noch bekennt, ein Recht der Mitwirkung bei dergleichen Dispensationen nicht zugestanden werden. Aus dem Rechte der obern Aufsicht über die gesammte Kirchenverwaltung, und aus dem Interesse, welches die weltliche Regierung hat, daß nur durchaus tüchtige und würdige Männer in geistlichen Ämtern fungiren, rechtfertigt es sich indeß vollkommen, wenn in neuerer Zeit da, wo die Irregularität in einem notorischen Verbrechen oder in wirklicher Unfähigkeit des Ordinanden ihren Grund hat, die volle Wirkung der Dispensation von einer Zustimmung der Regierung abhängig gemacht worden ist [26]).

In der griechischen Kirche hat noch das Concil. Trullanum [27]) in Übereinstimmung mit der ältern Disciplin [28]) anerkannt, daß Geistliche wegen jedes Vergehens, gleichviel wie es bekannt geworden sei, abgesetzt werden, und des Klerikats für immer verlustig in den Laienstand zurücktreten müßten, daß selbst freiwillige Buße nicht die Wiedereinsetzung in das Amt bewirken könne, sondern nur das besondre Recht gebe, wenigstens die geistliche Kleidung auch ferner noch tragen zu dürfen. Von dieser Strenge ließ man zwar später im Einzelnen nicht selten nach; zu einer Umgestaltung des Rechts selbst haben jedoch diese Dispensationen hier nicht geführt, vielmehr ist es immer Grundsatz geblieben [29]), daß jedes schwerere Vergehen, welches mit öffentlicher Buße geahndet wurde oder doch werden sollte, wie es von der Ordination ausschloß, so auch die Ausstoßung aus dem geistlichen Stand oder doch den Verlust des Amts für immer zur Folge habe, möge es nur freiwillig gebeichtet oder öffentlich bekannt geworden sein.

Auch in der evangelischen Kirche ist, ungeachtet dieselbe von der Ansicht ausgeht, daß kein Mitglied der Kirche absolut unfähig zur Verwaltung des Lehramts sei, der Grundsatz des kanonischen Rechts gleichwol beibehalten worden, daß nicht blos moralische Unwürdigkeit von dem geistlichen Stande ausschließe, sondern auch bestimmte Eigenschaften in der Person der Geistlichen erfoderlich seien; mehre unter den symbolischen Büchern fodern, unter ausdrücklicher Verweisung auf die Aussprüche des Apostels Paulus, daß nur, wer vor andern zur Verwaltung des Lehramts tüchtig ist und als würdiges Vorbild der Gemeinde dienen kann, zur Seelsorge berufen werde [30]). Einzelne von den Erfodernissen, welche das kanonische Recht aufstellt, verwirft freilich die protestantische Kirche als der Lehre des Evangelii und dem Geiste des Christenthums widersprechend; andre dagegen sind förmlich in den Kirchen- und Consistorialordnungen bestätigt; und im Allgemeinen darf man behaupten, daß alle diejenigen Verbote des kanonischen Rechts, welche mit jenem Ausspruche des Apostels, der Geistliche solle unsträflich und ohne Tadel sein, in Einklang stehen und aus diesem allgemeinen Grundsatze fließen, auch in der evangelischen Kirche Anwendung finden können, so weit nicht eine ausdrückliche Änderung in den Kirchengesetzen oder in der kirchlichen Observanz vorliegt. Von jenen Eigenschaften gelten einige auch hier als absolutes Erforderniß, während beim Mangel andrer die Ordination ausnahmsweise dennoch möglich ist; und es scheint so dem evangelischen Kirchenrechte selbst der Unterschied von Incapacität und Irregularität nicht fremd zu sein. Da indeß der Klerikat abhängig ist vom Besitz und von der Verwaltung eines Kirchenamts, und die potestas ordinis von der Amtsgewalt nicht getrennt werden kann, so ist die Wirkung in beiden Fällen der Hauptsache nach dieselbe, Unfähigkeit nämlich zur Anstellung im Lehramt, und, wenn etwa der Grund der Irregularität erst nachher eintritt oder bekannt wird, Verlust des Amtes; nur daß bei geringfügigern Vergehen der bereits fungirenden Geistlichen, wo die Strafe der Amtsentsetzung außer Verhältniß zu der Verschuldung stehen würde, bald temporäre Suspension vom Amte, diese jedoch selten, da sie immer auch der Gemeinde zu Nachtheil gereichen würde, bald andre arbiträre Strafen eintreten. Jener Unterschied gibt sich daher nicht wie in der katholischen Kirche in den Folgen selbst, sondern einzig und allein in der Unzulässigkeit oder Möglichkeit einer Dispensation kund. Diese muß zwar immer beim Consistorium oder bei den sonst für die Kirchenregierung bestimmten Behörden nachgesucht werden, und kann, wo die zur Wahl berechtigte Gemeinde eine gesetzlich unfähige Person zum Lehramte berufen hat, oder dem vom Patrone präsentirten Candidaten eine Irregularität entgegensteht, unbedingt verweigert werden. In das alleinige Ermessen des Consistorii ist jedoch die Gewährung der Dispensation nicht so, wie in der katholischen Kirche in das der Bischöfe gestellt; der Antheil vielmehr, welchen die Reformatoren der Gemeinde an der Besetzung des Lehramts durch ein Wahlrecht sichern wollten, hat sich überall in einem Widerspruchsrechte bei der Anstellung solcher Personen erhal-

26) In Preußen z. B. ist durch die Instr. für die Consist. v. J. 1817 §. 4 den Oberpräsidenten die Aufsicht über die Prüfungen der katholischen Geistlichen übertragen; auch muß nach einer Circularverordnung des Staatsministerii v. 31. Juli 1820 bei jeder Ordination die Genehmigung derselben nachgesucht werden. 27) Can. 21: „Qui canonicorum quidem criminum rei facti sunt et *propterea perfectae et perpetuae depositioni subjecti in laicorum locum detrusi sunt*, si quidem ad conversionem sua sponte respicientes peccatum defient . . . clerici habiti tondeantur. Sin autem non sua sponte hoc elegerint, comam sicut laici nutriant.“ 28) Vergl. Can. Apost. c. 61. Conc. Nic. c. 9. Cons. Neocaes. c. 9. 29) *Thomassini* l. l. c. 60. §. 12. 30) Conf. Helvet. I. c. 18: „Vocentur et eligantur electione ecclesiastica et legitima ministri ecclesiae . . . Eligantur autem non quilibet, sed homines idonei, eruditione juste et sacra, eloquentia pia prudentiaque simplici, denique moderatione et honestate vitae insignes, juxta canonem apostolicum, qui ab apostolo contexitur in 1 Timoth. 3 et ad Tit. 1. . . . Damnamus ministros ineptos et non instructos donis pastori necessariis.“ Conf. Bohem. c. 9: „Ad hoc munus obeundum vocentur . . . viri pleni fide et inculpati, donaque habentes ad hoc ministerium necessaria, praeterea vitae consuetudinem honestam.“ Conf. Tetrapol. c. 13: . . . „facultatem et animum annunciandi evangelii pastoremque gregem Christi, tum cooperantem h. e. persuadentem cordibus spiritum accepisse, id demum idoneos ritesque inertos ecclesiae ministros constituit. Reliquas virtutes, quibus hujus ordinis homines ornatos esse addecet, enumerat Paulus, 1 Timoth. 3. Tit. 1.“

ten, gegen deren „Person, Leben oder Lehre" Einwendungen erhoben werden können, die sowol factisch begründet sind, als die Besorgniß rechtfertigen, daß dem künftigen Seelsorger Achtung, Liebe und Vertrauen der Gemeinde fehlen werde. Ausdrücklich ist in vielen Kirchenordnungen verordnet, daß, von wem auch die Besetzung des Lehramts ausgehe, der Geistliche vor der förmlichen Bestätigung der Gemeinde präsentirt, und dieselbe aufgefodert werden müsse, ihre Zustimmung zu dessen Anstellung zu ertheilen oder die Gründe anzugeben, aus welchen sie derselben widersprechen zu müssen glaube; überall gilt auch der Grundsatz, daß, wo die Weigerung auf redlichen und erheblichen Ursachen beruhe, der Geistliche der Gemeinde nicht aufgedrungen werden solle [31]); in der Discipline de l'église reformée de France ist sogar bestimmt, daß selbst wenn die gegen den Geistlichen erhobenen Einwendungen und Beschuldigungen ungegründet befunden werden, doch gegen den Wunsch der Mehrheit die Anstellung nicht erfolgen könne [32]). Ohne Zustimmung der Gemeinde darf daher wenigstens da, wo aus dem Mangel der gesetzlich erfoderlichen Eigenschaften ein begründeter Einwand gegen die Würdigkeit des berufenen Geistlichen hergenommen werden kann, die Dispensation niemals stattfinden, und so zeigt sich auch hier in den leitenden Grundsätzen die entschiedenste Differenz zwischen der Disciplin der katholischen und evangelischen Kirche, während hinsichtlich der einzelnen Erfodernisse und in Betreff der verschiednen Gründe der Incapacität und Irregularität eine unverkennbare Übereinstimmung zwischen beiden Kirchen aus dem Folgenden sich ergeben wird.

Die sogenannte Incapacität ist nur in zwei Fällen vorhanden: bei Ungetauften und bei Frauen. Die Taufe, durch welche die Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft erfolgt, gilt überhaupt als fundamentum et janua omnium sacramentorum [33]); Lehrer und Obere der Kirche vollends kann füglich nur sein, wer selbst Mitglied der Kirche ist, und im Allgemeinen muß man daher ohne Zweifel die Taufe als wesentliche Voraussetzung der Ordination betrachten. Bei Geistlichen solcher christlichen Secten, welche die Taufe gänzlich verwarfen oder doch nicht in der von Christo selbst angeordneten Form ertheilten, wenn sie zur orthodoxen Kirche übertraten und in derselben als Geistliche fungiren sollten, wurde auch schon in der ältern Zeit Wiederholung der Taufe und Ordination verlangt [34]). Bedenklicher jedoch erscheint es, auch diejenigen Geistlichen, welche, in gehöriger Weise ordinirt, bereits längere Zeit im Dienste der Kirche fungirt haben, wenn sich hinterher zeigt, daß sie die Taufe nicht empfangen hatten, erst noch zu taufen und dann von neuem zu ordiniren. Denn die wesentliche Bedingung der Taufhandlung, der Glaube nämlich an Christum und das Bekenntniß zu seiner Lehre, ist hier nicht blos im Dienste der Kirche hinlänglich bekundet; es ist selbst eine förmliche Ablegung des Glaubensbekenntnisses nicht selten, immer aber eine Prüfung in der kirchlichen Lehre mit der Ordinationshandlung verbunden; und nicht mit Unrecht haben daher einzelne Kirchenlehrer behauptet, daß, wie das Märtyrerthum als unzweideutiges Zeugniß des christlichen Glaubens ein baptismus sanguinis sei, so auch hier gleichsam durch eine geistige Taufe (baptismus flaminis) die kirchliche Gemeinschaft gewonnen sei. Noch Innocenz II. hat sich gegen die nachträgliche Ertheilung der Taufe und die Wiederholung der Ordination erklärt [35]), Innocenz III. [36]) dagegen für sicherer erachtet (in

31) So z. B. verordnet die kursächs. Kirchenordnung v. 1580 Tit. von Investitur der Kirchendiener: „Wenn aber ein Commun als Pfarrkinder einen redlicher und ehrhafter Ursachen halben recusiren wollen, so soll derselben keiner wider ihren Willen aufgedrungen werden;" ebenso verbietet die kalenberger Kirchenordnung v. J. 1615, daß „keiner Kirche wider ihren Willen, ohne sonderliche billige und bewegliche Ursachen, ein Kirchendiener aufgedrungen, dagegen aber auch der blos aus Unverstand oder Eigensinn unternommene Widerspruch nicht beachtet werden soll." Dasselbe bestimmt die kurhess. Consistorialordn. v. 1657 c. 9—11 u. Kirchenordn. v. 1657 c. 16, doch ist es, ungeachtet wiederholter Einschärfung im J. 1759, in Hessen nicht mehr üblich. (Vergl. Bedderhose a. a. O. §. 16 u. 328.) Ähnliche Vorschriften enthält auch das preuß. Landr. 2. Th. Tit. 11. §. 329 fg. 32) Chap. 1. § 6: ...„S'il y a contestation, et que le nommé étant agréable au consistoire ne le fût au peuple ou à la plupart d'icelui, sa réception sera différée, et sera le tout rapporté au colloque ou synode provincial, pour connaitre tant la justification du nommé que de sa réception. Et combien que le nommé fût là justifié, il ne sera toute fois donné au peuple contre son gré pour pasteur, ni même au mécontentement de la plus grande partie." 33) C. 2 de cognat. spirit. in VIto. (IV, 3.)

34) C. 53, 54. C. 1. qu. 1. 35) C. 2. X de presb. non baptiz. (III, 43.) In der Rubrik wird diese Decretale Innocenz III. zugeschrieben; allein abgesehen davon, daß dieser im c. 3 eod. der entgegengesetzten Ansicht beitritt, spricht der Umstand entschieden gegen dessen Autorschaft, daß, wie schon *J. H. Boehmer* ad c. 2 cit. bemerkt, diese Decretale im Breviarium extravagantium des Bernardus Papiensis steht, welches sonst keine Decretalen Innocenz III. enthält, wahrscheinlich auch bald nach 1190, also vor dessen Erhebung auf den päpstlichen Stuhl, gesammelt ist. 36) C. 3. X eod. Innocenz bezieht sich hier auf die übereinstimmende Entscheidung eines Conc. apud Compendium. Diese Rubrik führen die Palea im c. 60. C. 1. qu. 1 und das c. 1. X eod.: Si quis presbyter ordinatus deprehenderit se non esse baptizatum, baptizetur et ordinetur iterum, (*Ivo* Lib. I. c. 268 und *Burchardus* Lib. IV. c. 74, welche diese Stelle auch als c. 5. Conc. ap. Compendium mittheilen, setzen hinzu: et omnes quos prius baptizavit); doch findet sich diese Stelle weder unter den canones der Synode von Compiegne, noch unter den Beschlüssen des Capit. Compendiense, dessen c. 9: Si quis baptizatus est a presbytero non baptizato, et S. Trinitas in ipso baptismo invocata fuit, baptizatus est, sicut Sergius P. dixit, nur die Gültigkeit der von einem ungetauften Priester vollzogenen Taufe ausspricht. Wörtlich übereinstimmend aber steht der obige Kanon in Benedicti Levitae Capitulariensammlung (Lib. VI. c. 94); und durch den Zusatz: impositione tamen manuum episcopi indiget; Georgius Episc. Rom. et Johannes Sacellarius sic senserunt, hat Benedict im Capit. Lib. V. c. 6 dem obigen c. 9 cit. des Cap. Comp. einen ähnlichen Sinn gegeben, und so vielleicht veranlaßt, daß Burchardus und Ivo der erstern Capitularienstelle die Überschrift ex Conc. apud Compend. gaben. — Die Unwirksamkeit der an Ungetauften vollzogenen Ordination scheint auch im c. 59. C. 1. qu. 1 (vergl. *Burchardus* Lib. IV. c. 100 und *Ivo* Lib. I. c. 294): Si quis per ignorantiam ordinatur, antequam baptizetur, debeat ab eo baptizati iterum baptizari (*B.* baptizari, *I.* rebaptizari), et ipse ulterius (fehlt bei B. und I.) non ordinetur, ausgesprochen zu sein; es enthielte sogar die Stelle ein Verbot der Wiederholung der Ordination. Der Ursprung dieses

hoc dubitabili casu quod tutius est sequentes mandamus etc.), die in ältern Canones bereits vorgeschriebene Wiederholung der Ordination förmlich zum Kirchengesetze zu erheben, und damit die gänzliche Incapacität aller derjenigen ausgesprochen, welche, mögen sie sich innerlich zum christlichen Glauben bekennen, noch nicht förmlich durch die Taufe als den äußern Act der Aufnahme in die Kirche für deren Mitglieder anerkannt sind. Der Mangel der Confirmation dagegen begründet entschieden [37]) niemals die Incapacität, obwol nur, wer das Sacrament der Firmelung empfangen hat, als vere christianus gilt, und selbst die Ertheilung der Tonsur vor dessen Empfang verboten ist [38]). Die absolute Unfähigkeit der Frauen zur Ordination wird auf einen Ausspruch des Apostels Paulus [39]) gestützt. Zwar ist hier nur geboten, daß das Weib in der Gemeinde schweige, auch untersagen die Kirchengesetze [40]) demgemäß den Frauen meist nichts als das Lehren; frühzeitig hat man indeß in der katholischen Kirche dies Verbot von einer Unfähigkeit zu allen Functionen des Priesteramts verstanden [41]), und später nicht allein auf die niedern ordines ausgedehnt, obwol mit diesen die Verwaltung des Predigtamts nie verbunden war, sondern es auch beibehalten, als die Ordination nicht einmal mehr eine Anstellung im Dienste der Kirche in sich schloß [42]). Von den Diakonissen der ältern Zeit wird freilich oft der Ausdruck ordinare ꝛc. gebraucht [43]); ausdrücklich hat aber schon das Conc. Nicaenum [44]) bei deren Bestellung die Handauflegung untersagt, weil sie nicht zum Klerus gehören könnten; spätre Concilien haben überhaupt deren Ordination verboten [45]), und jener Ausdruck ist daher nur im weitern Sinne für Anstellung und Erwählung zu nehmen. Ebenso ist zwar seit völliger Ausbildung des Mönchswesens anerkannt, daß auch Frauen als Vorsteherinnen eines Klosters oder Stifts eine selbständige Kirchengewalt üben können; Ordinationen der Nonnen sind aber niemals erfolgt, noch den Äbtissinnen ꝛc. jemals die Pontifical- oder Presbyterialhandlungen gestattet worden, zu denen die Vorsteher der Mannsklöster sogar der Regel nach befugt sind [46]). Diese Incapacität der Frauen ist übrigens wie die der Ungetauften in der evangelischen Kirche anerkannt geblieben; der letztre Grundsatz kann unter Umständen in der Anwendung sehr bedenklich werden; viel mehr erscheint die Unfähigkeit der Frauen gerechtfertigt, da in der evangelischen Kirche die Ordination überall nicht anders als zum Zwecke wirklicher Übertragung des Lehramts geschehen soll.

Bei der sogenannten Irregularität pflegt man zwei Arten zu unterscheiden, die irregularitas ex delicto und die irregularitas ex defectu [47]), je nachdem ihr Grund in Vergehen, kirchlichen oder bürgerlichen, deren sich der Ordinand schuldig gemacht hat, oder nur in einem an sich entschuldbaren Mangel der nach kanonischem Recht erfoderlichen Eigenschaften liegt. Beide Arten fallen aber theilweise zusammen; denn auch in Folge von Vergehen kann ein Defect entstehen, wie z. B. bei der Selbstverstümmlung; andrerseits streiten manche an sich nicht strafbare Handlungen, die eigentlich nur eine irregularitas ex defectu begründen, mit den besondern Standespflichten der Kleriker, und werden daher, wenn von einem bereits Ordinirten begangen, zu kirchlichen Delicten, wie z. B. die Theilnahme an einem Criminalgerichte und der Kriegsdienst, welche bei Laien wegen der Blutschuld, die sie dadurch auf sich geladen haben, eine irregularitas ex defectu, bei Geistlichen zugleich eine irregularitas ex delicto bewirken; ebenso die Ehe mit einer Geschwächten oder Witwe, die, obwol gesetzlich erlaubt, doch die Laien von der Ordination ausschließt, bei den clericis majorum ordinum aber wegen ihrer Verpflichtung zum Cölibate zugleich ein delictum ecclesiasticum ist.

Die *Irregularitas ex delicto* tritt jetzt nicht mehr

---

c. 59, nach der Rubrik ex dictis Isidori Episcopi, ist indeß nicht blos zweifelhaft, in den Schlußworten: sed Romanus pontifex non hominem judicat qui baptizat, sed spiritum Dei subministrare gratiam baptismi, licet paganus sit qui baptizat, scheint auch die Ansicht, daß die erste Ordination ungültig sei, verworfen; und wie wenig überhaupt diese Ansicht allgemein anerkannt gewesen sei, ergibt auch der Zusatz hic dubitatur, welcher sich in einer Handschrift des Ivo neben dem c. 268 cit. findet. Die Gl. *subdiaconatus* c. 1. D. 52 erklärt sich ganz entschieden für die Incapacität der Ungetauften.

37) *Hallier* l. l. P. II. Sect. 4. c. 3. art. 2. 38) C. 6. D. 5 de consecr. Conc. Trid. Sess. 23. c. 4 de reform. 39) 1 Corinth. 14, 34. 35. „Mulieres in ecclesiis taceant, non enim permittitur eis loqui, sed subditas esse, sicut et lex dicit. Si quid autem volunt discere, domi viros suos interrogent. Turpe est enim mulieri loqui in ecclesia.“ 40) C. 17. C. 33. qu. 5. c. 19. D. 23. — In einer Pseudo-Isidorischen Decretale (c. 25. D. 23) wird den Nonnen auch die Dienstleistung beim Gottesdienst untersagt: „Sacratas Deo foeminas aut monachas sacra vasa vel sacratas pallas penes vos contingere, et incensum circa altaria deferre, perlatum est ad apost. sedem; quae omnia reprehensione plena esse et vituperatione nulli recte sapientum dubium est.“ Kann dies aber auf ein Verbot der Ordination und auf alle Frauen überhaupt bezogen werden? 41) Tertullianus de velandis virginibus c. 8: „Non permittitur mulieri in ecclesia loqui, sed nec docere nec tingere, nec offerre, nec *alius virilis muneris, nedum sacerdotalis officii sortem* sibi *vindicare*.“ 42) Gl. *mancipati*. Clem. 2 de aet. et qual. (I, 5) Bei Hermaphroditen soll nach der Gl. *ad testimonium* c. 3. §. 22. C. 4. qu. 3 darauf gesehen werden, welches Geschlecht [illegible]; de monstro, fügt jedoch der Glossator hinzu, possunt [illegible] quaestiones. 43) Vergl. *Hallier* l. l. c. 2. §. 4. 44) Can. 19: „Diaconissarum autem meminimus, . . . quod non habeant manus impositionem, ut modis omnibus in[illegible]“

45) Conc. Araus. I. c. 26: „Diaconae omnimodis non sunt ordinandae.“ Conc. Aurel. II. c. 18: „Placuit ut nulli postmodum foeminae diaconalis benedictio . . . concedatur.“ 46) Vergl. *Hallier* l. l. c. 2. §. 7 sq. 47) Die erste Erwähnung dieses Unterschiedes findet sich meines Wissens im c. 14. X de purgat. canon. (V, 34.), wo es von der illegitimen Geburt heißt: quia etsi non sit nota delicti, est tamen nota defectus impedientis ad sacros ordines promovendum. Bestimmter unterscheidet so die Gl. *irregulares* c. 1 de tempor. ordinat. in VIto., während die Glosse zum Decret (s. Note 14. S. 34) und zur Decretalen-Sammlung Gregor's IX. (vergl. Gl. *exceptionem* und Gl. *reputare* c. 13. X de aet. et qual. Gl. *cum vidua* und Gl. *foeminae* c. 33. X de testib.) die irregulares den criminosis entgegenzusetzen, und somit nur für die irregularitas ex defectu diesen Ausdruck zu brauchen pflegt. Vergl. jedoch u. a. Gl. *culpae* c. 10. X de renuntiat. Gl. *cedat* c. 10. X de excess. prael.

in Folge jeglichen Vergehens gegen die Kirchenzucht und bürgerliche Rechtsordnung, ſondern nur unter gewiſſen Vorausſetzungen ein. Das Vergehen muß nämlich nach der heutigen Disciplin der katholiſchen Kirche entweder ausdrücklich in den Canones genannt und mit der Irregularität bedroht, oder doch ein infamirendes Verbrechen ſein; es wird außerdem erfodert, daß das Vergehen als delictum manifestum s. notorium gelten könne. Damit ſtimmt das evangeliſche Kirchenrecht im Ganzen überein, nur daß bei abweichender Organiſation der kirchlichen Verfaſſung, bei der verſchiednen Bedeutung des Klerikats und bei den eigenthümlichen Verpflichtungen der katholiſchen Geiſtlichen viele Handlungen, welche nach kanoniſchem Recht als delictum ecclesiasticum gelten, für die evangeliſche Geiſtlichkeit gar nicht mehr ein Vergehen in ſich ſchließen.

Der Grundſatz, daß die Irregularität eigentlich ein ausdrückliches Verbot des kanoniſchen Rechts vorausſetze, wie unmoraliſch oder der Kirchenzucht oder dem bürgerlichen Rechte widerſtreitend auch an ſich eine Handlung ſei, iſt geſetzlich ausgeſprochen [48]); daß alle infamirenden Verbrechen an ſich ſchon irregular machen, beruht dagegen weniger auf ausdrücklicher Vorſchrift der Geſetze, als auf der in die Praxis übergegangenen Anſicht der Schule. Allerdings erklären mehre Stellen des Decrets, insbeſondre Pſeudo-Iſidoriſche Decretalen [49]), daß alle personae infames, wie ſie nicht als Ankläger und Zeugen gegen Geiſtliche auftreten könnten, ſo auch unfähig zur Ordination ſeien; und unter denen, welche als ſolche personae infames dabei namhaft gemacht ſind, werden nicht nur einzelne genannt, die ſich wirklich infamirender Verbrechen, wie z. B. des Todſchlags, Ehebruchs, Kirchenraubs ꝛc., ſchuldig gemacht haben, ſondern an mehren Stellen [50]) wird ſogar ausdrücklich erklärt, es ſeien alle dahin zu rechnen, quos leges seculi infames appellant. Gleichwol kann es keinem Zweifel unterliegen, daß infamia hier nicht in dem engern und eigentlichen Sinne genommen iſt und wirkliche Ehrloſigkeit bedeutet, ſondern wie in unzähligen andern Stellen des kanoniſchen Rechts [51]) nur mala fama überhaupt bezeichnet, alle Perſonen alſo begreift, die, wenn auch nicht eines Verbrechens vollſtändig überführt, doch allgemein deſſen verdächtig ſind, oder wenigſtens ihren guten Ruf verloren haben, und bei der Gemeinde, welcher ſie vorſtehen ſollten, Anſtoß und Ärgerniß erregen könnten. Denn bald wird die infamia der suspicio und manifesta macula entgegengeſetzt, bald zwiſchen denen, qui infamiae nota adsperai sunt, und ſolchen unterſchieden, qui in aliquo crimine detecti vel qui scelera aliqua per publicam poenitentiam se admisisse confessi sunt [52]); auch werden nicht blos hier und da [53]) alle ohne Unterſchied, welche den kirchlichen Geſetzen zuwider handeln, infames genannt, ſondern zuweilen ſelbſt ſolche Perſonen darunter erwähnt, denen man kaum einen übeln Ruf Schuld geben kann [54]). Überall ſcheint daher mit dieſer Ausſchließung der personae infames nur der Ausſpruch des Apoſtels wiederholt, es ſolle allein, wer irreprehensibilis iſt, zum geiſtlichen Stande zugelaſſen werden [55]), gewiſſermaßen ſelbſt nichts andres gemeint, als daß delicta occulta die Verweigerung der Ordination nicht rechtfertigen könnten. In dieſem weitern, der urſprünglichen Disciplin entſprechenden Sinne wird noch an mehren Stellen der Gloſſe das Verbot, criminosi zu ordiniren, genommen; denn bald erklärt ſie, daß eigentlich jedes scandalum, jedes peccatum mortale hinreichender Grund ſei, die Ordination zu verweigern; bald erkennt ſie an, daß jeder, welcher, wenn auch nicht infamis, doch gravatae oder malae opinionis ſei, nicht ordinirt werden könne [56]); und an einer Stelle wird ſogar der Unterſchied zwiſchen eigentlicher infamia juris und infamia facti als dem kanoniſchen Recht unbekannt bezeichnet [57]). Es kommen ſelbſt in den Decretalen-Samm-

48) C. 18 de sent. ex commun. in VIto. (V, 11): „Is qui in ecclesia polluta, vel qui praesentibus majori excommunicatione nodatis scienter celebrare praesumit, *licet in hoc temerarie agat, irregularitatis tamen, cum id non sit expressum in jure, laqueum non incurrit.* 49) C. 5. D. 51. c. 38, 39. C. 2. qu. 7. c. 9. C. 3. qu. 5. c. 1. 2. 17. C. 6. qu. 1. 50) C. 2. C. 6. qu. 1: „Omnes infames esse dicimus, quos leges seculi infames appellant, et omnes qui culpis exigentibus ad sacerdotium non possunt provehi. Indignum est enim, ut illi eos accusent, qui esse non possunt quod ipsi sunt." 51) Vergl. z. B. c. 2, 3, 6, 8, 10. X de purgat. canon. (V, 34.) c. 5. X de furtis. (V, 17.)

52) C. 39. C. 2. qu. 7 cit.: „Testes absque ulla infamia aut suspicione vel manifesta macula, et verae fidei plenitudine instructi esse debent, et tales, quales ad sacerdotium eligere jubet divina auctoritas; quoniam sacerdotes, sicut antiqua tradit auctoritas, criminari non possunt nec in eos testificari, qui ad eundem non debent nec possunt provehi honorem." C. 5. D. 51 cit. (ſ. Note 92. S. 50.) 53) C. 23. C. 2. qu. 7.: ... „Infames omnes censemus, qui suam aut christianam praevaricantur legem, aut apostolicam vel regularem scienter postponunt auctoritatem." 54) So zählt der c. 9. C. 3. qu. 5 unter denen, welche kein gültiges Zeugniß ablegen könnten, außer den homicidis, perjuris, sacrilegis, furibus, raptoribus, adulteris u. ſ. w. auch die suspecti, domestici auf, und gibt am Schluß als Grund an, quia infames sunt. 55) Im c. 3. C. 3. qu. 4 werden ſogar ausdrücklich den infames entgegengeſetzt qui irreprehensibiles apparuerint; noch entſcheidender iſt c. 17. C. 6. qu. 1. wo die Infamie der ſogenannten irregularitas ex defectu völlig an die Seite geſtellt wird: „Infames esse eas personas dicimus, quae pro aliqua culpa notantur infamia, i. e. omnes qui christianae legis normam abjiciunt et statuta ecclesiastica contemnunt, similiter fures, sacrilegos et omnes capitalibus criminibus irretitos; sepulchrorum quoque violatores, et apostolorum atque successorum eorum atque patrum statuta libenter violantes ..., similiter et incestuosos, homicidas etc. ... et omnes quos ecclesiasticae vel seculi leges infames pronuntiant. Hi nimirum omnes, nec servi ante legitimam libertatem, nec poenitentes, nec bigami, nec illi qui curiae deserviunt, vel non sunt integri corpore, aut sanam non habent mentem vel intellectum, aut inobedientes sanctorum decretis existunt aut furiosi manifestantur; hi omnes, inquam, nec ad sacros gradus debent provehi nec ... sacerdotes possunt accusare." 56) Vergl. z. B. Gl. *ex praemissis* dict. Grat. ad D. 50. Gl. *necesse* c. 37. C. 2. qu. 7. in f. Gl. *non dejicit.* c. 16. X de accusation. Gl. *scandalum* c. 14. X de homicid. Gl. *obortam* c. 10. X de purgat. canon. 57) Gl. *infamia* c. 2. C. 3. qu. 7: „Infamia facti est, quando quis aggravatur vel infamatur apud bonos et graves, ... scil. quando laesa est fama alicujus propter factum, quod commisit, apud bonos et graves. ... Haec infamia, quae

lungen einzelne Stellen vor, wo infamia in gar keinem andern Sinn als dem von mala fama genommen sein kann [58]), und eine entscheidende Bestätigung liegt in dem Verbot, irgend Jemand, der eines Verbrechens auch nur angeklagt, wenngleich weder geständig noch überführt ist, zu ordiniren [59]). Wie indeß schon die Entscheidung Urban's II. [60]), daß, wenngleich bei öffentlichen wie geheimen Verbrechen Dispensation ertheilt werden dürfe, diese doch allen denen zu verweigern sei, qui infamiae nota adspersi fuerint, kaum anders, als von wirklicher Infamie verstanden werden kann, so scheint auch Gratian der jetzt herrschenden Ansicht, daß nur infamirende Verbrechen von der Ordination ausschlössen, gewesen zu sein, indem er die Worte des Apostels sine crimine mit peccatum criminale vel infamia criminalis erklärt [61]). Entschieden aber spricht sich die Glosse an einer Stelle [62]) dahin aus, daß die bloße infamia facti, der üble Ruf, zur Zurückweisung von der Ordination nicht hinreiche, diese wenigstens dann nicht verweigert werden könne, wenn der Ordinand Buße gethan oder von dem Verdachte sich gereinigt hat; an andern Stellen [63]) verwirft sie ausdrücklich die Ansicht, daß jedes Vergehen ohne Unterschied die Irregularität bewirke, die vielmehr nur bei einem solchen Vergehen eintrete, quod ipso jure irrogat infamiam; und ebenso erklärt sie sich dahin, daß auch die Unfähigkeit zum richterlichen Amt und zur Advocatur, die in unzähligen Stellen der Kirchengesetze und der Glosse [64]) mit dem Ausschlusse von der Ordination verglichen wird, allein bei wirklicher Infamie eintrete [65]). Für diese Ansicht fand man in einer Stelle des Liber sextus [66]) eine gesetzliche Bestätigung; und so hat sich der Grundsatz, daß die Irregularität, wo sie nicht ausdrücklich im Gesetz als Folge einer unerlaubten Handlung anerkannt ist, allein bei infamirenden Verbrechen eintrete, in der Theorie wie Praxis immer mehr festgestellt und ist jetzt allgemein anerkannt.

Die Zahl der ausdrücklich genannten Delicte ist übrigens nicht unbedeutend. Von kirchlichen, insbesondre von Amtsvergehen der Geistlichen sind folgende die wichtigsten: Ketzerei [67]), Apostasie [68]), Schisma [69]), Simonie [70]), Wiedertaufe [71]), Erschleichung der Weihen [72]), Ordination ohne Beachtung der hierarchischen Reihefolge [73]), Ausübung nicht empfangner ordines [74]), Vollziehung geistlicher Functionen von Seiten eines Excommunicirten oder während des Interdicts [75]), Ehe eines clericus majorum ordinum oder die sogenannte bigamia similitudinaria [76]) ꝛc. Die meisten dieser Delicte schließen auch in der griechischen Kirche von der Ordination aus, in Betreff der Ketzerei geht dieselbe sogar noch weiter, indem sie Wiederholung der von Ketzern ertheilten Ordination für nöthig erachtet [77]); auch die bigamia similitudinaria macht hier insofern irregular, als bekanntlich die griechische Kirche zwar fodert, daß die Geistlichen mit Ausnahme der Bischöfe verheirathet seien, indeß nur vor Ertheilung der Weihen die Schließung der Ehe gestattet; die Simonie allein kann nicht als Grund der Irregularität gelten, indem schon Justinian gegen das Verbot der Canones Apostolorum und des Conc. Chalcedonensis den Bischöfen gestattete, für die Ordination und Amtsverleihung bestimmte Gebühren zu fodern, und dieser Gebrauch von spätern Kaisern, z. B. im J. 1057 von Isaak Comnenus bestätigt, auch bis auf die neuere Zeit geblieben ist [78]). Der evangelischen Kirche dagegen, welche von Anfang an und allgemein den Cölibat der

dicitur juris, quandoque irrogatur ipso facto et aliis modis. . . . *Sed haec distinctio non videtur locum habere secundum canones, cum omne mortale crimen infamet.*"

58) Z. B. c. 5. X de furtis (V, 17). c. 14 und 17. X de homicid. (V, 12.) 59) C. ult. X de testibus (I, 20): „Non debet quis . . . ad testificandum admitti, pendente accusatione de crimine, contra ipsum, cum etiam accusati, nisi prius se probaverint innocentes, ab accusatione et susceptione ordinum repellantur. 60) S. oben Note 5 S. 31. 61) Gratiani dict. ad c. 2. D. 25. 62) Gl. *leges* c. 2. C. 6. qu. 1: . . . „Infamia quae est irrogata per sententiam vel quae contrahitur ipso facto, ut cum aliqua deprehenditur in adulterio, vel cum aliquis contrahit binas nuptias (die sogenannte infamia juris mediata und immediata) . . . non purgatur per quamcunque poenitentiam. . . . Alia est *infamia facti*, . . . et haec melius dicitur infamatio, quae inducit purgationem, et illa *aboletur purgatione praestita* . . . Est etiam quaedam *infamia canonica*, quae irrogatur ex quolibet peccato mortali . . . et *aboletur per poenitentiam*. Tamen (*ut dicunt quidam*) talis non admitteretur ad accusationem vel promotionem, quia non sufficit, quod modo non sit infamis, sed quod numquam fuerit infamis." Gl. *nisi eis* c. 3 eod.: „Arg. tolli infamiam per satisfactionem ecclesiae; . . . sed dic, quod canonica infamia per poenitentiam tollitur, non illa quae irrogatur ipso facto vel per sententiam." 63) Gl. *sed dumtaxat* c. 10. X de renunt.: . . . „Quae ergo sunt crimina, quae post peractam poenitentiam *impediunt executionem ordinis?* Dic, quod simonia est unum de illis . . . item homicidium, et de his duobus criminibus habemus expresse . . . Item secundum Joannem omne peccatum, *quod ipso jure irrogat infamiam*; . . . quia, licet culpa per poenitentiam tollatur, infamia tamen non aboletur." Gl. *culpae* eod.: „Hoc est contra illos, qui dicant omne crimen inducere irregularitatem." Gl. *emendatus* c. 54. X de testibus." 64) S. Note 49. S. 88 und Gl. *nec esse* c. 37. C. 2. qu. 7. Gl. *nec causis* c. 37. X de testib.

65) Gl. *quod judex* c. 1. C. 3. qu. 7.: „Hic quaeritur, an criminosi et infames possint esse judices? . . . Distingue, an aliquis sit infamis *per sententiam vel ipso facto*, ut tunc non possit; *an alias*, ut tunc possit." Gl. *alii enim* c. 2 eod.: Notandum, quod omnes qui *majori infamia* sunt notati, non-nisi pro se . . . possunt postulare, . . . Sed *minori infamia* notati possunt pro se et quibusdam certis personis advocari." 66) C. 87 de R. J. in VIto.: „Infamibus portae non pateant dignitatum." 67) C. 19 sq. C. 1. qu. 7. c. 9, 15. X. c. 2. §. 2. in VIto. de haereticis. 68) C. 32, 62 sq. D. 50. 69) C. 1, 2. X de schismat. (V, 8.) 70) C. 5. D. 51. c. 107 sq. C. 1. qu. 1 c. 1 sq. C. 1. qu. 6. c. 6, 8, 11, 13. X de simonia. (V, 3.) 71) C. 65. D. 50. c. 6. X. de baptismo. (III, 42.) c. 2. X de apostat. et reiter. baptism. (V, 9.) 72) C. 7. D. 24. c. 1 sq. X de eo qui furtive ordin. suscepit. (V, 30.) 73) C. 5. D. 51. c. 1. D. 52. c. un. X de cler. per saltum prom. (V, 29.) 74) C. 1, 2. X de cler. non ordinato ministr. (V, 28.) 75) C. 7. C. 11. qu. 3. c. 9, 10. X de cler. excomm. (V, 27.) c. 32. X de sent. excomm. (V, 39.) c. 18 eod. in VIto. (V, 11.) c. 1. de sent. et re judic. in VIto. (II, 14.) 76) C. 24, 32. C. 27. qu. 1. c. 4, 7. X de bigam. non ordin. (I, 21.) 77) Vergl. *Thomassini* l. l. P. II. Lib. 1. c. 64. §. 2. 78) Nov. 56. c. 1. 123. c. 3. Can. Apost. c. 30, 31. Conc. Chalc. c. 2. Vergl. *Thomassini* l. l. P. III. Lib. 1. c. 56. §. 2 et 10. c. 60. §. 10.

Geistlichen verworfen hat, ist nicht blos das Vergehen der bigamia similitudinaria fremd, sondern es möchte jetzt kaum noch in andern Fällen als bei der Simonie und etwa bei der schon durch die Reichsgesetze unter schwerer Strafe verbotnen Wiedertaufe eine Irregularität behauptet werden können; in ältern Kirchenordnungen geschieht jedoch auch der Irrlehre häufig als eines rechtmäßigen Grundes zur Verweigerung der Ordination Erwähnung [78]). Ausdrücklich werden in dem kanonischen Recht auch viele gemeine bürgerliche Verbrechen als Gründe der Irregularität erwähnt, z. B. Incest, Ehebruch und andre Fleischesvergehen, Meineid, Fälschung, Raub, Diebstahl, Selbstverstümmelung und Verstümmelung dritter Personen, Abtreibung der bereits belebten Leibesfrucht, Unfruchtbarmachung ꝛc. [80]); am reichhaltigsten und strengsten ist die kanonische Gesetzgebung im Betreff des Todschlags. Denn nicht blos der prämeditirte Mord machte nach ältern Recht irregular, sondern überhaupt jede irgend verschuldete Tödtung; daher ebenso wol, wenn Jemand einen Todschlag anbefohlen oder dazu gerathen, als wenn er ihn selbst begangen hatte [81]), ebenso wenn der Todschlag in gerechter Selbstvertheidigung erfolgt war [82]), es wäre denn, daß man sich nicht einmal durch Flucht der drohenden Gefahr entziehen konnte [83]); selbst im Falle eines zufälligen Todschlags, sofern irgend ein Mangel an Vorsicht Schuld gegeben werden kann [84]), trat die Irregularität ein, und nur wer ohne alles Verschulden zum Tode eines Dritten Anlaß gegeben hatte, wie z. B. wenn einem Arzt eine Operation mislingt und den Tod zur Folge hat, wenn in Folge der Anzeige eines Diebstahls der Dieb mit dem Tode bestraft wird, sollte nicht irregulär sein [85]). Clemens V. [86]) entschied aber später, daß überall Imputabilität beim Todschlag erfodert werde, um irregulär zu machen, und daß daher so wenig bei der Tödtung aus Nothwehr, als wenn im Schlaf oder im Wahnsinn, oder von einem Kind ein Todschlag begangen sei, die Irregularität eintrete; und auf Grund einer übereinstimmenden Erklärung des Conc. Tridentini [87]), welches denjenigen, qui ex voluntate sua vel ex proposito, dem qui casu vel vim vi repellendo homicidium perpetraverit entgegenstellt, wird jetzt allgemein nur das homicidium voluntarium, das culposum jedoch wie das dolosum als Grund der Irregularität anerkannt; jedoch kann bei jenem schon der Bischof dispensiren, während beim homicidium dolosum Dispensation des Papstes erfoderlich ist und nicht einmal leicht ertheilt wird [88]). Das griechische Kirchenrecht ist in Betreff des Todschlags ebenso streng; Geistliche werden, aus welchem Grunde und wen sie auch getödtet haben mögen, abgesetzt, Laien nur dann, wenn sie in unvermeidlicher Nothwehr Jemand getödtet haben, zur Ordination zugelassen [89]); aber auch andre gemeine Verbrechen bewirken die Irregularität, wenngleich die spätern Kirchengesetze nur über wenige Delicte ausdrückliche Vorschriften enthalten [90]). Ebenso wenig leidet die Anwendbarkeit des kanonischen Rechts in der evangelischen Kirche Zweifel, da Verbrechen der Art immer der Gemeinde einen hinreichenden Grund gewähren, gegen die Bestellung des Geistlichen zu ihrem Seelsorger zu protestiren; in den Kirchenordnungen ist sogar nicht selten [91]) ausdrücklich bestimmt,

---

79) So heißt es z. B. in der Markbrandenb. Kirchenordn. v. 1540 Rubr. Von Beruffung und Ordination der Kirchendiener: „So denn der Teuffel auch allweg seine eigne Apostoln oder Sendlotten hat, die hin und wieder unter dem schein des Evangelii . . . schlichen und die Leute mit gifftigen opinionen und irthum der Sacramentirer, Widerteuffer, Bildstürmer, zum teil auch mit der Alten misbrauchen und andern Schwermereyen beflecken . . . Es ist unser ernstlicher Befelch bey vermeidung gebührlicher straff, das man niemand in unserm Lande zum Kirchen-Ampt on gebürliche Vocation und verordnung zulasse. . . . So sollen auch dieselben, ehe sie ab Possessionem kommen . . . fleissig verhöret werden, ob sie in der Lere rein und sonst eines Christlichen ehrlichen wandels sein." 80) Vergl. c. 2. D. 33. c. 1. D. 36. c. 7. 22. 24. 29. D. 50. c. 4 sq. D. 55. c. 124, 125. C. 1. qu. 1. c. 4. C. 3. qu. 4. c. 17. C. 6. qu. 1. c. 8, 9. C. 32. qu. 2. c. 10. X de jurejur. c. 5. X de corp. vitiat. c. 5. X de furtis c. 5, 20. X de homic. 81) C. 8. D. 50: „Si homicidii aut facto aut praecepto aut consilio aut defensione post baptismum conscius fuerit, et per aliquam subreptionem ad clericatum venerit, deficiatur." Vergl. c. 11. X de homicidio volunt. (V, 12.) 82) C. 6, 8 eod. Vergl. jedoch c. 38 eod. 83) C. 10. X eod. Vergl. Gratiani dictum ad c. 35. D. 50. 84) C 57 eod.: „Clerico jaciente lapidem puer dicitur interemptus. Nos *pro amore tuo* in suo ordine eum permanere *permittimus*, ut tamen semper in poenitentia et timore permaneat." Einzelne Fälle der Art sind entschieden in c. 49 sq. eod. und in c. 7 sq. c. 12 sq. X de homic. 85) C. 19, 21. X eod. Vergl. auch Gl. *de his* c. 6. D. 50. Gl. *consilium* c. 6. X de homic. 86) C un. de homic. volunt. vel cas. in Clem. (V. 4.): „Si furiosus aut infans aut dormiens hominem mutilet vel occidat, nullam ex hoc irregularitatem incurrit. Et idem de illo censemus, qui, mortem aliter vitare non valens, suum occidit vel mutilat invasorem."

87) Conc. Trident. Sess. 14. c. 7 de reform. 88) Gregor VII. (Lib. I. ep. 84.) verweigert schon unbedingt die Dispensation der clerici homicidae mit den Worten: „Homicidio maculatum nulla s. patrum authoritas concedit ulterius sacris altaribus ministrare, nec nos decet canonum statutis contraire." Ebenso erklärt die Gl. *consilium* cit.: „Si *voluntate*, quod fit tribus modis, facto, praecepto et consilio, . . . quis committit homicidium, non solum non debet promoveri sed in perpetuum debet deponi . . . et cum tali numquam dispensatur." Über die heutige Praxis der röm. Curie vergl. v. Espen a. a. O. tit. 10. c. 7. §. 27. 89) Harmenopulus erwähnt einen Synodalschluß unter dem Patriarchen Constantinus Chliarenus des Inhalts: „Si quis, dum latronis insidias effugere posset, non hoc contentus sed latronem adgressus, interfecerit, tanquam homicida sit puniendus. Sin primus latro gladium adversus eum sustulerit, tunc ejus interfector nulli poenitentiae subjacebit. Et haec quidem de laicis. Clerici enim quomodocunque occidentes deponuntur, nulla habita differentia hostium vel latronum vel aliorum aliquorum." (*Thomassini* l. l. P. II. Lib. I. c. 70.) Die von Cyrillus II. Metropol. v. Kiew im J. 1274 zu Wladimir gehaltne russ. Synode verbittet auch die Ordination aller derer, welche einen vorsätzlichen oder zufälligen Mord begangen haben. (Vergl. Strahl Gesch. der russ. Kirche. 1. Th. S. 262.) 90) So hat z. B. die Syn. prima et secunda v. J. 861 im c. 8 das Verbot der Can. Apost. und ältern Concile erneuert, diejenigen zu ordiniren, welche sich selbst oder andre castrirt haben. Die angeführte Synode zu Wladimir schärft den Bischöfen ein, daß Unkeuschheit, Sodomie, falsch Zeugniß und ähnliche Vergehen vom geistlichen Stand ausschließen. 91) So heißt es z. B. in der kurmärk. Visitations- und Consistorialordn. v. J. 1573 Rubr. Von den Pfarrern ꝛc.: „Darnach sollen auch die Pfarrer, Pre-

daß grobe Verbrechen von dem geiſtlichen Stande ausſchließen, und in der Discipline de l'égliso de France [92]) ſogar der Grundſatz beſtätigt, daß jedes infamirende Verbrechen die Abſetzung und gänzliche Unfähigkeit zu geiſtlichen Ämtern nach ſich ziehe.

Alle Verbrechen, wie ſchwer ſie auch ſein mögen, können jedoch nach dem jetzigen unzweifelhaften Rechte [93]) nur dann wirkliche Irregularität zur Folge haben, wenn es crimina publica sive manifesta ſind; dies iſt aber, wie bereits die Gloſſe [94]) bemerkt, der Fall, wenn entweder der Ordinand es vor Gericht eingeſtanden hat, oder doch vom Gerichte für ſchuldig erklärt iſt, oder wenn die Schuld auf Notorietät beruht, der Schuldige z. B. auf der That ſelbſt betroffen und dies allgemein bekannt geworden iſt. Im Fall eines delicti occulti, welches nur durch die Beichte zur Kunde des Biſchofs gekommen iſt, hält das kanoniſche Recht es zwar für rathſam, daß der Schuldige, ſelbſt nach übernommener Buße und erhaltener Abſolution, ſich mit der bereits empfangenen Weihe begnüge, und er ſoll von dem Biſchof abgemahnt werden, ſich um die höheren ordines zu bewerben; jedoch hat es ſehr beſtimmt ausgeſprochen [95]), daß hier auf Verlangen die Ordination und die Beförderung zu höhern ordines nicht verweigert werden dürfe. Dieſen Grundſatz hat auch die kirchliche Praxis feſtgehalten, obwol das Conc. Trident. zu der Strenge des ältern Rechts zurückkehren wollte und nicht blos auch bei delictis occultis eine förmliche Dispenſation, die nur ſchon der Biſchof ertheilen könne, verlangte [96]), ſondern ſogar den Biſchöfen unbedingt das Recht ertheilte, in ſolchen Fällen ſchlechthin die Ordination verweigern zu dürfen [97]); jedoch beſchränken einige Kanoniſten jene Nothwendigkeit, die Ordination zu erlauben, auf die in kirchlichen Ämtern angeſtellten oder doch mit einem beneficium verſehenen Perſonen, andre erkennen ſelbſt das Weigerungsrecht noch jetzt an und geſtatten dem Zurückgewieſenen nur eine Beſchwerde bei dem Papſte [98]). Das homicidium allein erklärt das kanoniſche Recht für ein ſo ſchweres Verbrechen, daß ſelbſt, wenn es nicht öffentlich bekannt geworden iſt, dennoch wirkliche Irregularität der Ordination entgegenſteht und förmliche Dispenſation nachgeſucht werden muß [99]). Nach der Gloſſe [1]) ſoll daſſelbe bei der Simonie eintreten, doch will wol die Stelle [2]), auf welche der Gloſſator ſich beruft, eigentlich nur die Dispenſation für unzuläſſig erklären. In allen andern Fällen gilt Notorietät des Vergehens für eine weſentliche Bedingung. In der evangeliſchen Kirche iſt dies zwar im Allgemeinen gleichfalls anerkannt, und um ſo mehr, als die Nothwendigkeit der Ohrenbeichte verworfen iſt, und ſomit das Conſiſtorium, welches über die Zulaſſung zur Ordination zu entſcheiden hat, nicht leicht anders als bei Notorietät oder gerichtlicher Überführung von dem Vergehen des Ordinanden Kenntniß gewinnen kann [3]). Indeß iſt dies nicht ſo zu verſtehen, als ob nur in dieſen Fällen die Ordination verweigert werden dürfe; da vielmehr jede gegründete Ausſtellung von Seiten der Gemeinde beachtet werden muß, und ebenſo das Conſiſtorium wegen bloßer Immoralität den Ordinanden zurückweiſen darf, ſo wird auch dringender Verdacht eines begangenen Verbrechens die Irregularität bewirken, und das Conſiſtorium, wo es auf anderm Wege, als durch

---

diger und andre Diener Göttliche Worts . . . ihren Wandel dahin richten, daß ihr Leben mit der Lehre übereinkomme, auch mit keinen übelthaten, von derwegen ſie in die weltliche Gerichte gezogen werden köndten, befleckt ſeyn. Vergl. auch Weber a. a. O. 2. Th. S. 457 fg.

92) Chap. I. §. 50: „Si un ministre est convaincu de crimes énormes et notoires, il sera promptement déposé par le consistoire etc.“ §. 52. „Les ministres déposés pour crimes, qui méritent peine capitale ou qui portent note d'infamie, ne pourront être remis en leur charge, quelque reconnoissance qu'ils fassent. Quant aux autres fautes plus legères, après la reconnoissance, ils pourront être remis par le synode national, toutefois pour servir à une autre église.“ Vergl. auch §. 47, wo eine Reihe einzelner Delicte, Laſter und Fehler als Abſetzungsgründe aufgezählt werden. 93) C. 4. X de temp. ordinat. (I, 11.): „Ex tenore litterarum tuarum accepimus, quod N. clericus adeo deliquit, quod, si peccatum eius esset publicum, degradaretur ab ordine quem suscepit, et amplius non posset ad superiores ordines promoveri. Verum quoniam *peccatum occultum* fore dixisti, mandamus quatenus poenitentiam ei condignam imponas, et *suadeas, ut, parte poenitentiae peracta, ordine suscepto utatur, quo contentus existens ad superiores amplius non ascendat*; verumtamen quia peccatum occultum est, *si promoveri voluerit, eum non debes aliqua ratione prohibere.*“ Cap. 17. X eod. c. 2. X de apostat. (V, 9.) c. 7. X de sent. excomm. (V, 39.) c. 21. X de accusat. (V, 1.) 94) Gl. *notoria* c. 17 cit.: „Notorium tribus modis dicitur crimen, per sententiam, per confessionem in jure factam, et per rei evidentiam; und Gl. *utatur* c. 4 cit. Vergl. c. ult. X de cohabit. cleric. (III, 2.) 95) C. 17. X cit. . . . „Si crimina ordine judiciario comprobata vel alias notoria non fuerint, non debent hi (praeter reos homicidii) post poenitentiam in jam susceptis vel suscipiendis ordinibus impediri; qui si non poenituerint, monendi sunt, . . . ut . . . in susceptis etiam ordinibus non ministrent.“ Nur die Regularen müſſen ſich nach c. 5. X eod. der Weigerung ihres Prälaten, ihnen zur Gewinnung der ordines die erforderliche Erlaubniß zu ertheilen, unbedingt fügen.

96) Conc. Trid. Sess. 24. c. 6 de ref.: „Liceat episcopis in irregularitatibus omnibus et suspensionibus ex delicto occulto provenientibus, excepta ea quae oritur ex homicidio voluntario, et exceptis aliis deductis ad forum contentiosum dispensare, et in quibuscunque casibus occultis, etiam Apost. sedi reservatis, delinquentes quoscunque sibi subditos . . . absolvere.“ 97) Conc. Trid. Sess. 14. c. 1 de ref.: . . . „Et, cui ascensus ad sacros ordines a suo praelato ex quacunque causa, *etiam ob occultum crimen*, quomodolibet etiam extrajudicialiter fuerit interdictus, . . . nulla contra ipsius praelati voluntatem concessa licentia de se promoveri faciendo . . . suffragetur. 98) Vergl. *Thomassini* l. l. P. II. Lib. 1. c. 8. §. 6. 99) C. 17. X cit. . . . praeter reos homicidii.

1) Gl. *homicidium* c. 21. X de accusat. (V, 1): „Hic confirmatur quod dici consuevit, quod in nullo occulto crimine impeditur executio post peractam poenitentiam, praeterquam in homicidio . . . et in simonia. 2) C. 21 cit.: . . . „utrum sit tale crimen quod ordinis executionem suscepti . . . etiam post peractam poenitentiam impediret, puta si homicidium commisisset, vel adeptus esset ordinem vel beneficium vitio simoniae. 3) In den der kurſächſ. Kirchenordn. v. J. 1580 angehängten Artikeln, darauf die Pfarrer, Diaconi und alle Kirchendiener zu befragen. Rubr. Was denen Superintendenten ꝛc. iſt ſogar den Viſitatoren ganz allgemein eingeſchärft „daß ſie nichts denn was Notorium, dadurch die Kirche verärgert, berichten, quoniam de occultis non judicat ecclesia.“

gerichtliche Unterſuchung von der Schuld des Ordinanden Kenntniß erhalten hat, demſelben die Ordination abzuſchlagen für befugt gelten müſſen.

Bei der *irregularitas ex defectu* werden je nach den Eigenſchaften und Erforderniſſen, deren Mangel des geiſtlichen Standes unfähig macht, verſchiedne Arten unterſchieden. Sie entſteht 1) durch den ſogenannten *defectus aetatis*. Über das Alter, welches zum Empfange der niedern ordines in den erſten Jahrhunderten der chriſtlichen Kirche erfodert wurde, fehlt es an genügendem Aufſchluß in den Quellen; daß indeß, ſo lange auch mit dieſen geringern Ämtern noch wirkliche Dienſtleiſtungen verknüpft waren, hierzu nur Erwachſene gelaſſen wurden, darf man um ſo eher annehmen, als noch Juſtinian [4]) für das Lectorat ein Alter von 18 Jahren verlangt, und nach einigen Decretalen der römiſchen Biſchöfe Siricius († 398) und Zoſimus († 418) der ordo acoluthi, wie der eines subdiaconus, erſt mit dem 21. Jahr ertheilt werden ſollte [5]). Seitdem aber die niedern ordines nur einen Übergang zu den höhern bildeten, und man Kinder zum geiſtlichen Stande zu erziehen anfing, wurde es üblich, die niederen Weihen entweder ſämmtlich, oder doch die eines Lectors und Exorciſten noch vor erreichter Pubertät, immer aber erſt nach zurückgelegten Jahren der Kindheit, zu ertheilen [6]); nur in der griechiſchen Kirche zog man es vor, die Ertheilung der niedern ordines nicht an beſtimmte Jahre zu knüpfen, ſondern davon abhängig zu machen, ob der Ordinand die damit verbundnen Ämter, welche ſich hier, wie bereits oben bemerkt iſt, bis in die ſpätere Zeit erhalten haben, zu übernehmen fähig war [7]). In der katholiſchen Kirche hat ſich jener Gebrauch erhalten, und obwol nie förmlich beſtätigt, iſt er doch indirect dadurch anerkannt worden, daß für die Ertheilung der Tonſur, mit welcher zugleich auch die ordines minores verliehen zu werden pflegen, die Firmelung und ein Alter von 7 Jahren, als das der zurückgelegten Kindheit, für das alleinige Erforderniß erklärt iſt [8]); die gemeine Meinung hat ſich ſogar dafür erklärt, daß die Ordination, ſelbſt wenn ſie noch innerhalb der Jahre der Kindheit geſchieht, immer valida iſt und den status clericalis wirklich ertheilt, und allein die Ausübung des ordo bis zum geſetzlichen Alter unterbleiben muß [9]). Nach particularem Recht iſt indeſſen zuweilen ein höheres Alter erforderlich, wie z. B. in Frankreich die Tonſur nicht vor dem 14. Jahr ertheilt zu werden pflegt, und die niedern ordines ein Alter von wenigſtens 18 Jahren erfodern [10]). Zahlreich ſind die Vorſchriften der Kirchengeſetze über das bei den ordines majores nöthige Alter; es ſtimmen aber nicht einmal die gleichzeitigen Verordnungen völlig mit einander überein und eine feſtbeſtimmte Praxis hat ſich um ſo weniger bilden können, als man ſchon früh anfing, bei beſondrer Würdigkeit des Aſpiranten, oder wenn aus andern Gründen deſſen Anſtellung wünſchenswerth erſchien, Ausnahmen zu geſtatten [11]). Für das Subdiakonat und Diakonat fodern die ältern Kirchengeſetze ziemlich gleichmäßig ein Alter von 20 und 25 Jahren [12]), und noch mehre Concilien des Mittelalters, z. B. eine Synode zu Toulouſe v. J. 1056, zu Rouen v. J. 1074 haben dies beſtätigt; dies wurde aber ſo wenig beobachtet, daß z. B. ein Concilium zu Melfi v. J. 1089 beim Subdiakonate die Pubertät für hinreichend erklärte, und Clemens V. die neuere Obſervanz zu beſtätigen und das Alter auf 18 und 20 Jahre zu beſchränken für rathſam erachtete [13]); das Conc. Tridentinum [14]) hat jedoch hier das geſetzliche Alter wieder auf 22 und 23 Jahre erhöht. Beim Presbyterat und Epiſkopat war nach dem ältern Recht ein Alter von 30 Jahren erforderlich [15]); jedoch wurde ausnahmsweiſe und im Falle der Noth auch mit 25 Jahren die Ordination zum Presbyter geſtattet [16]), und dies iſt ſeit dem Conc.

4) Nov. 123. c. 13. 5) C. 8. D. 77: „Quicunque se voverit obsequiis ecclesiae *a sua infantia, ante annos pubertatis* baptizari et lectorum debet ministerio sociari; qui ab accessu adolescentiae usque ad *vigesimum* aetatis suae annum si probabiliter vixerit, ... acolythus et subdiaconus esse debebit.“ C. 2 eod.: „In singulis gradibus haec tempora sunt observanda. Si ab *infantia* ecclesiasticis ministeriis nomen dederit, ut inter lectores et exorcistas quinquennio teneatur, exinde acolythus vel subdiaconus quatuordecim annis (angerechnet vom Jahre der Kindheit, d. h. vom vollendeten ſiebenten Jahre) fiat.“ 6) Von Epiphanius, geb. um d. J. 310, wird erzählt, daß er mit dem achten Jahre lector geworden ſei; auch ſonſt iſt häufig von lectores infantuli die Rede. (Vergl. *Thomassini*, vet. et nov. discipl. P. I. Lib. 2. c. 67.) Auch Siricius und Zoſimus erwähnen dieſen Gebrauch, nicht minder das Conc. Tolet. II. v. J. 531. (Vergl. c. 5. D. 28.) 7) In *Leunclavii* Jus Graeco-Romanum. T. II. p. 94 findet ſich eine Verordnung der Kaiſer Leo und Conſtantin: „Lector designetur ab eo tempore, quo novit et potest legere; psaltes designetur ab eo tempore, quo canere noverit.“ Auch Blaſtares ſagt im Syntagma Litt. X. c. 21: „Lector ordinetur, quam primum poterit legere;“ jedoch klagt ſchon Balſamon, daß oft Lectoren im ſechſten und ſelbſt im dritten Lebensjahre ordinirt würden.

8) C. ult. de tempor. ordinat. in VIto. (I, 9) und Conc. Trid. Sess. 23. c. 4 de reform. Die Gl. *pueri* c. 55. X de praebend. und Gl. *promoveri* Clem. 2, de aet. et qualit. erklären das ſiebente Jahr bei den ordines minores für hinreichend; auch im Pontif. Roman. heißt es: „Prima tonsura et minores ordines ante septimum annum completum dari non debent.“ 9) *Hallier* l. l. P. II. Sect. 4. c. 4. 10) *Henrion*, code eccles. franç. §. 492 sq. 11) Vergl. *Thomassini* l. l. c. 67 sq. 12) C. 4 sq. D. 77. c. 5. D. 28. — Juſtinian hat in der Nov. cit. für beide das 25. Jahr vorgeſchrieben; einzelne Biſchöfe haben ſogar nicht vor dem 30. Jahre das Diakonat ertheilt. (*Thomassini* l. l. c. 68. §. 1.) 13) C. 3. de aet. et qual. praefic. in Clem. (I, 6): „*Generalem ecclesiae observantiam* volentes antiquis juribus in hac parte praeferri, decernimus, ut, alio non obstante impedimento canonico, possit quis libere in decimo octavo ad subdiaconatus, in vigesimo ad diaconatus, in vigesimo quinto aetatis suae anno ad presbyteratus ordines promoveri.“ 14) Conc. Trid. Sess. 23. c. 12 de ref. 15) Dies hat ſchon das Conc. Neocaes. im c. 3. D. 78 beſtimmt; in ſpätern Canones (vergl. c. 6, 7. D. 77) und weltlichen Geſetzen z. B. Capit. Aquisgr. a. 789. c. 49. Francof. a. 794. c. 47, iſt es beſtätigt. Juſtinian in Nov. 123. c. 1 et 13 fordert ein Alter von 35 Jahren, hat es aber ſpäter in Nov. 137. c. 1 auf 30 Jahre beſchränkt. 16) Zacharias ſchreibt dem Bonifacius im c. 4. D. 78: „Si XXX annorum non reperiuntur et necessitas exposcit, a XXV annis sacerdotes ordinentur.“ Auch die oben erwähnten Synoden zu Toulouſe und Rouen beſtimmen, daß der ordo presbyteri in der Regel erſt im 30. Jahre, nie vor 25 Jahren ertheilt werde.

Viennense v. J. 1311 zur Regel geworden [17]), während man beim Bischof immer noch ein Alter von 30 Jahren verlangt [18]). Dispensationen sind zulässig, können aber hier, wie überhaupt in Betreff des defectus aetatis, nur vom Papst ertheilt werden [19]). In der griechischen Kirche gelten noch jetzt die Bestimmungen Justinian's, welche von dem Conc. Trullanum bestätigt worden sind, und für das Diakonat ein Alter von 20, für das Presbyterat von 30 Jahren fodern [20]). Auch die evangelische Kirche hat dies Requisit des kanonischen Alters beibehalten. In der anglikanischen Kirche ist beim Diakonat das zurückgelegte 23., beim Presbyterat das vollendete 24. Jahr [21]) erfoderlich: für die Ordination zum Bischof ist in dem book of canons kein bestimmtes Alter festgesetzt, doch soll sie eigentlich nicht vor dem 30. Jahre geschehen; nur wird bei den Bischöfen so wenig, als bei den Diakonen und Presbytern mit Strenge auf das gesetzliche Alter geachtet [22]). Die Kirchenordnungen der evangelischen Kirchen Teutschlands enthalten selten ausdrückliche Bestimmungen hierüber, nur in einigen, wie z. B. in der kalenberger v. J. 1650 und in der kursächsischen v. J. 1580 [23]) ist im Allgemeinen verordnet, daß Niemand zu jung in einem Kirchenamt angestellt werde. Jedoch wird nach fast allgemeiner Observanz, die neuerer Zeit in mehren Ländern durch besondre Verordnungen, wie z. B. in Mecklenburg und Preußen [24]), bestätigt worden ist, in der Regel auch hier ein Alter von 25 Jahren gefodert, was zum Theil allerdings dadurch veranlaßt sein mag, daß dies der gemeinrechtliche Termin der Volljährigkeit ist, zum Theil aber auch aus der fortdauernden Gültigkeit des kanonischen Rechts sich erklärt, welches für den in der evangelischen Kirche allein beibehaltnen ordo presbyteri jenes Alter erfodert; wenigstens ist selbst in denjenigen Ländern, wo nicht erst neuerdings, wie z. B. in Preußen, der Termin der Volljährigkeit vorgerückt ist, sondern wo dieselbe von jeher dem ältern teutschen Rechte gemäß früher eintrat, jenes Alter als das kanonische anerkannt geblieben, und es erscheint fast als singuläre Abweichung, daß in Sachsen schon mit dem vollendeten 21. Jahre, als der Zeit der Volljährigkeit, die Fähigkeit zu geistlichen Ämtern eintritt. Auch in Schweden war früher das zurückgelegte 25. Jahr das kanonische Alter; jetzt wird die Ordination mit vollendetem 23. Jahre, und selbst noch vor Ablaufe desselben, jedoch nur mit besondrer königlicher Bewilligung und bei ausgezeichneter Tüchtigkeit ertheilt. Überhaupt ist Dispensation von dem kanonischen Alter zulässig; eigentlich nicht anders als mit Zustimmung der Gemeinde, jedoch wird darauf weniger gehalten, weil die Prüfung der Tüchtigkeit den geistlichen Behörden überlassen ist; in einigen Ländern, wie z. B. in Hannover, ist die Dispensation dem Landesherrn selbst vorbehalten.

Eine Irregularität liegt nach kanonischem Recht 2) in der unehelichen Geburt des Ordinanden, im sogenannten *defectus natalium*. Der ältern Kirchendisciplin [25]) war dies Requisit ehelicher Geburt so fremd, daß Hieronymus selbst bei den im Ehebruch Erzeugten die Ordination für zulässig erklärte, und noch zu Ende des 9. Jahrh. die von einem Concil verfügte Absetzung eines Erzbischofs von Rheims, dem nichts als uneheliche Geburt Schuld gegeben war, vom römischen Bischof annullirt wurde [26]). Das erste Verbot der Art enthält ein Concilium zu Meaux vom J. 845 [27]), welches jedoch zugleich für Fälle der Noth oder bei ausgezeichneter Fähigkeit Ausnahmen gestattet, auch nicht einmal die Ungültigkeit der Ordination ausspricht; allgemein ist dies Verbot, wie es scheint, erst seit der Mitte des 11. Jahrh. geworden [28]). Von Anfang an bezog es sich auf alle unehelich Geborne, keineswegs, wie Viele behauptet haben, allein auf die unehelichen oder erst nach der Ordination erzeugten Kinder der Kleriker [29]); doch sprechen freilich die meisten Concilienschlüsse und Decretalen [30]) nur von den letztern, weil man zugleich fürchtete, daß deren Zulassung zu einer Erblichkeit der kirchlichen Ämter und Beneficien, in ähnlicher Weise wie bei den weltlichen Ämtern und den Lehngütern, führen könnte. Wie es scheint, schloß auch die uneheliche Geburt von jeher ebenso von den ordines minores als majores

17) Clem. 3 cit. und Conc. Trid. l. l. Nach einer Declaration der Congregation vom 7. Sept. 1594 ist übrigens nur nöthig, daß das 25. Jahr angetreten sei, und dies gilt auch bei den übrigen ordines mit Ausnahme des Episkopats. In den Articles organiques v. J. 1801 hatte Napoleon im Art. 27 bestimmt, daß überhaupt keine Ordination vor Antritt des 25. Jahres geschehe; dies ist aber durch das Decret vom 28. Febr. 1810 aufgehoben. (Vergl. *Henrion*, code eccl. franç. §. 494.) 18) C. 7. X de elect. (I, 6.) 19) Gl. *anno*. Clem. 3 cit. 20) Conc. Trull. c. 12. Nov. Just. 137. c. 1. 21) Canon. eccles. c. 34. (Bentham, engl. Kirchenstaat. S. 418.) 22) Stäudlin a. a. O. 1. Th. S. 142. Wendeborn a. a. O. 3. Th. S. 106. 23) Schlegel a. a. O. 2. Th. S. 298. Weber a. a. O. 2. Th. S. 352. 24) Siggelkow a. a. O. §. 145. Bielitz a. a. O. §. 31. Seeger a. a. O. S. 70.

25) C. 8. D. 56. 26) *Thomassini*, vet. et nov. discipl. P. II. Lib. 1. c. 81. §. 8. 27) Regino de discipl. eccles. Lib. I. c. 418: „Filii vero ex ejusmodi vituperabili conjunctione ante conjugium etiam minus laudabile (scil. cum concubina) procreati, ad ecclesiasticam dignitatem nullo modo provehantur, nec . . . ecclesiasticis ordinibus applicentur, nisi forte eos vel maxima ecclesiae utilitas aut necessitas postulet, vel evidens meritorum praerogativa commendet.“ (Cf. c. 17. C. 1. qu. 7.) 28) Alexander II. gestattet im c. 12. D. 56 die Wahl eines filius sacerdotis zum Bischofe, si ceterae virtutes in eo conveniant; Gregor VII. dagegen verwirft die Wahl eines Erzbischofs von Rouen, weil er Sohn eines Priesters sei, und unter dem Vorsitze seines Legaten beschloß das Conc. Pictaviense v. J. 1078: „Ut filii presbyterorum et ceteri ex fornicatione nati ad sacros ordines non promoveantur, nisi aut monachi fiant, vel in congregatione canonica regulariter viventes; praelationem vero nullatenus habeant (c. 1. X de fil. presbyt. I, 17.) 29) Mit dem Conc. Pictav. cit. (ceteri ex fornicatione nati) stimmt das Conc. Claromont. v. J. 1095 im c. 11: „Ut nulli filii concubinarum ad ordines vel aliquos honores ecclesiasticos promoveantur“ und die Entscheidung Urban's II. v. J. 1095 im c. 14. D. 56 überein; ebenso ein Conc. Dalmat. v. J. 1199 im c. 11: „Filii presbyterorum et qui de legitimo non sunt nati matrimonio ad sacros ordines non accedant.“ Auch Gratian im dict. ad c. 13. D. 56 erklärt sich für diese Gleichstellung, die von Alexander III. im c. 5. X de servis non ordinandis (I, 18) und von Gregor IX. im c. 18. X de fil. presbyt. (I, 17) entschieden bestätigt ist. 30) Vergl. Tit. Decret. de filiis presbyterorum und *Thomassini* l. l. c. 84.

aus [31]). Ausgezeichnete Tüchtigkeit zum geiſtlichen Berufe hebt an ſich dieſen Mangel nicht; dennoch ſoll, wer in ein Kloſter gegangen oder canonicus regularis geworden iſt, nicht blos die Weihen ſondern auch, mit Ausnahme nur der Prälaturen, jegliches Kirchenamt erhalten können [32]); auch wird natürlich bei Dispenſationen auf die perſönliche Fähigkeit geachtet. Solche Dispenſationen ſind ſchon früh vorgekommen, und die Verbote wegen der filii presbyterorum beziehen ſich ſogar oft nur darauf [33]), daß ſie nicht an der Kirche, an welcher ihr Vater fungirte, weder gleichzeitig mit dieſem noch unmittelbar nach ihm angeſtellt werden ſollten; durch das neuere Recht iſt aber die Dispenſation bei Ertheilung der höhern ordines oder zum Erwerb eines mit der Seelſorge verknüpften beneficii dem Papſte vorbehalten, und allein zu den niedern Weihen kann ſchon der Biſchof für fähig erklären [34]). Die Legitimation, wenigſtens die per subsequens matrimonium, muß der Dispenſation gleichgeſtellt werden. In der griechiſchen Kirche hat man die uneheliche Geburt nie für einen hinreichenden Grund erachtet, die Ordination zu verweigern oder gar, wenn hinterher dieſer Defect bekannt wird, des Amtes zu entſetzen [35]). Für die evangeliſche Kirche dagegen haben Manche [36]) die Anwendbarkeit dieſes kanoniſchen Impediments behaupten wollen; indeß wo nicht etwa ausdrücklich in den Kirchenordnungen eheliche Geburt gefodert wird [37]), und ſofern weder Immoralität des Ordinanden, noch ſonſt ein Hinderniß entgegenſteht, iſt das Conſiſtorium zur Verweigerung der Ordination wol nicht berechtigt; dagegen kann allerdings die Gemeinde aus der unehelichen Geburt, wenigſtens unter beſondern Umſtänden, z. B. wenn der Ordinand im Ehebruch erzeugt wäre, und in ſeinem Geburtsorte, wo dies nicht nur bekannt iſt, ſondern auch früher zu allgemeinem Ärgerniß gereicht hatte, angeſtellt werden ſollte, oder wenn überhaupt die Herkunft deſſelben der Achtung bei den Pfarrkindern nachtheilig ſein könnte, einen gegründeten Einwand gegen die Anſtellung hernehmen.

Es tritt ferner 3) *ex defectu plenae libertatis*, d. h. wegen mangelnder Befugniß über ſeine eigne Perſon zu verfügen, Irregularität ein. So wenig auch die chriſtliche Kirche dem Grundſatze des römiſchen Rechts von völliger Rechtsunfähigkeit der Sklaven beiſtimmte, ſo iſt doch ſchon frühzeitig deren Ordination von der Erlaubniß des Herren und vorgängiger Freilaſſung abhängig gemacht [38]), und anerkannt worden, daß widrigenfalls der Herr, nach Juſtinians Beſtimmung jedoch nur, wenn er nicht darum gewußt hatte und nur innerhalb Jahresfriſt [39]), den Sklaven zurückzufodern berechtigt ſei. Dies galt von den eigentlichen Sklaven wie von den Colonen, welche als glebae adscripti in erblicher Dienſtpflicht die Güter des Herrn bebauten [40]), und die Beſtimmung Juſtinians [41]), daß wenigſtens auf den Beſitzungen, wozu ſolche adscriptitii gehörten, und bei fortdauernder Führung der ihnen obliegenden Ackerwirthſchaft, deren Anſtellung geſtattet ſein ſolle, ſcheint im Occidente niemals Anwendung gefunden zu haben [42]). Selbſt Freigelaſſene durften nicht ordinirt werden, wenn der Herr ſich Dienſte vorbehalten hatte [43]), und daher wurde es üblich, ſogar in den Kirchengeſetzen vorgeſchrieben [44]), daß die Freilaſſung immer in der Kirche geſchehen müſſe, indem dadurch die Kirche die Schutzherrlichkeit gewann, und der Freigelaſſene wenigſtens von allen Verbindlichkeiten gegen ſeinen bisherigen Herrn frei wurde. In den germaniſchen Staaten iſt gleicher Weiſe bei all den mancherlei Arten perſönlicher und dinglicher Unfreiheit, welche dem teutſchen Recht eigenthümlich ſind, der Ausſchluß von der Ordination anerkannt geblieben [45]); die Vorſchrift einiger gal-

31) In mehren Stellen iſt zwar von den sacris ordinibus die Rede, doch deutet dieſer Zuſatz nicht immer auf den Unterſchied von majores und minores; an andern Stellen heißt es auch nur, ad clericatum non promoveantur, non ordinentur, ministrare non audeant etc.; entſcheidend iſt der c. 8 u. 11. Conc. Bituric. v. J. 1031: „Ut filii presbyterorum, diaconorum etc. ... nullo modo ad clericatum suscipiantur . . . Et qui de talibus clerici nunc sunt, sacros ordines non accipiant, sed *in quocunque gradu* nunc sunt, in eo permaneant.“ Die Gloſſatoren beziehen das Verbot auf alle ordines. (Vergl. Gl. *ordinari* c. 14. X de fil. presb.) 32) C. 11. D. 56 und c. 1. X de fil. presb. cit. 33) C. 7–9, 15, 17. X eod. 34) C. 1 eod. in VIto. (I, 11.) 35) Der Patriarch Nicephorus erklärt in einem Briefe: „Qui ex concubina et scorto ... nati sunt, si virtutibus praediti appareant, et sint sacerdotio digni, ordinentur;“ ebenſo Balſamon in ſeinem Commentar: „Sed et ... qui ex concubinis geniti non vetantur sacrari; matres enim eorum poenis scortantium obnoxiae fuerunt, ipsi autem nihil deliquerunt, quamobrem nec poenis subjiciuntur. Ut reliqui igitur homines . . . honorem sacerdotalem secundum canones consequentur etc.“ (Vergl. *Thomassini* l. l. c. 81. §. 4.) 36) Z. B. Wieſe, Kirchenr. 3. Th. 1. Abth. S. 160. Schnaubert, Kirchenr. d. Proteſt. §. 87. 37) Dies iſt m. W. nirgends der Fall; die Vorſchrift vieler Kirchenordnungen, z. B. der kurſächſ. v. J. 1580, daß der Ordinand über „Wandel und Herkunft“ ein Zeugniß beibringen ſoll, kann nicht dahin verſtanden werden.

38) Can. Apost. c. 81. Leo I. in c. 1. D. 54. Gelaſius I. in c. 10 sq. D. 54. Juſtinian in L. 37. §. 1. Cod. de episc. et cler. c. 1. 2. X de servis non ordin. (I, 18.) Selbſt die Sklaven der Kirchen mußten erſt freigelaſſen werden, ehe ſie ordinirt werden durften, ſo häufig auch dieſe Ergänzung des Klerus ex familia ecclesiae war; vgl. Conc. Tolet. X. in c. 4. D. 54 und Gregorius I. in c. 23 eod. c. 3. X h. t. 39) Nov. 123. c. 17. Auth. 8i servus Cod. de episc et cler. 40) Gelaſius in c. 1. D. 55: „Ne sit servilis vel *originariae* conditionis.“ Leo I.: „Sed et ab aliis, qui sunt *originali* vel alicui conditioni obligati sunt, volumus temperari.“ L. 37. pr. cit.: „Jubemus *adscriptitiorum* creationem, . . . nisi dominorum possessionum unde oriundi sunt concurrerit consensus, nullius penitus esse momenti, sed eisdem fundorum dominis . . . jus proprium ad similitudinem ceterorum *colonorum* in suos adscriptitios exercendi . . . tribui facultatem. 41) Auth. Adscriptitios. Cod. de episc. et cler. (I, 3.): „Adscriptitios in ipsis possessionibus, in quibus sunt adscripti, clericos etiam praeter dominorum voluntatem fieri permittimus, ita tamen ut clerici facti impositam sibi agriculturam adimpleant, subrogato aliquo quem maluerint.“ 42) Das Conc. Aurel. III. c. 26 *verbietet* unbedingt die Ordination der Colonen: „Ut nullus servilibus coloniariisque conditionibus obligatus juxta statuta sedis Apostolicae ad ecclesiasticos honores provehatur.“ In Rußland kommen Beiſpiele von Popen, welche Frohndienſte zu leiſten hatten, in früherer Zeit vor. (Strahl, Geſch. der ruſſ. Kirche. S. 699.) 43) Conc. Kliber. c. 80 in c. 24. D. 54. Conc. Tolet. IV. c. 73 in c. 5 eod. Vergl. auch c. 7 eod. 44) Vergl. *Thomassini* l. l. c. 73. §. 2 sq. 45) Capit.

lischen Concilien[46]), daß der Herr mit Entschädigung sich begnügen müsse, ist nicht bestätigt, vielmehr gegen die Kirche, wie gegen jeden Andern, das Rückforderungsrecht zugestanden worden[47]). Auch in den Decretalen[48]) ist jener Grundsatz vielfach ausgesprochen, und hat sich bei der weiten Verbreitung der Leibeigenschaft unter dem Bauernstande[49]) bis in die neueste Zeit um so mehr erhalten, als hier überhaupt die Ergreifung jeder andern Lebensweise als eines Ackerbauers von der Zustimmung des Herrn abhängig war; selbst in der evangelischen Kirche kann man, soweit Leibeigenschaft jetzt noch besteht, diese Irregularität als anwendbar betrachten. In ähnlicher Weise, wie den Unfreien, war in der römischen Zeit auch den sogenannten Decurionen oder Curialen wegen ihrer erblichen Verpflichtung zur Communalverwaltung und wegen der auf diesem Stande erblich haftenden Lasten der Eintritt in den geistlichen Stand versagt[50]); die veränderte Communalverfassung hat jedoch, im Oriente[51]) wie im Abendlande[52]), die gänzliche Aufhebung dieses Hindernisses zur Folge gehabt. Veranlaßt scheint aber dadurch die Bestimmung zu sein, daß jeder öffentliche Beamte, der die Verwaltung von Staats- oder Communalvermögen geführt hat, erst nach erfolgter Rechnungslegung ordinirt werden darf, welches Verbot selbst auf Tutoren, Curatoren und andre Privatadministratoren ausgedehnt worden ist[53]). Noch jetzt nimmt in diesen Fällen die katholische Kirche eine irregularitas ex defectu libertatis an. Eine persönliche Verpflichtung, ähnlich der der Unfreien und der frühern Decurionen, ist hier gar nicht vorhanden, der Grund dieses Verbotes ist vielmehr nichts als die Besorgniß, daß unter solchen Umständen jemand ordinirt werden möchte, der nicht irreprehensibilis wäre, oder wegen Veruntreuung zur Criminaluntersuchung gezogen und bestraft werden könnte; nicht ohne Grund will daher die Glosse[54]) nur bei öffentlichen Beamten unbedingt, bei Tutoren und Privatadministratoren blos dann eine Irregularität anerkennen, wenn der Tutor ꝛc. entweder de dolo in Anspruch genommen ist, oder der Betrug schon vor der Anklage feststeht. Unter dieser Voraussetzung, daß aus der Versäumniß der Rechnungslegung der dringende Verdacht ungetreuer Verwaltung entsteht, würde übrigens auch in der evangelischen Kirche unbedingt ein Hinderniß für die Ordination in jenen Fällen angenommen, wenigstens den Gemeinden das Recht nicht bestritten werden können, gegen die Anstellung des Ordinanden, sofern derselbe seinen guten Ruf dadurch verloren hat, Einwendungen zu erheben. Ein defectus plenae libertatis ist endlich nach kanonischem Recht auch vorhanden, wenn der Ordinand verheirathet ist; nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Frau soll, da die Ehe mit dem Klerikat unvereinbar ist, die Ordination ertheilt werden können, und die Frau nicht blos zum Gelübde der Keuschheit verpflichtet sein, sondern sogar, wenn ihr jugendliches Alter oder andre Umstände fürchten lassen, daß sie dasselbe nicht halten möchte, in ein Kloster eintreten[55]). In der griechischen Kirche schließt die Ehe von der Ordination nicht aus, indem nach der heutigen Disciplin derselben die Geistlichen bis zum Presbyter einschließlich nicht blos verheirathet sein können, sondern es auch gewöhnlich sind, und von ihnen sogar verlangt zu werden pflegt, daß sie vor dem Empfange der Weihe zum Subdiakon (denn nachher ist die Eheschließung unzulässig) eine Frau nehmen[56]). Die Bischöfe allein müssen unverheirathet sein, und werden deshalb in der Regel aus dem Mönchsstande genommen; wird aber ausnahmsweise ein Presbyter zu dieser Würde erhoben, so muß seine Frau ganz wie in der katholischen Kirche in das Kloster gehen[57]), und ohne ihre Einwilligung begründet dann die Ehe eine Irregularität ex defectu plenae libertatis, wogegen in der evangelischen Kirche die Ehe, da der Cölibat der Geistlichen verworfen ist, nie als Grund der Irregularität gilt[58]).

Alle christlichen Kirchen erkennen es dagegen über-

Aquisgr. a. 816. c. 6. Capit. I. a. 789. c. 22 u. 56. Conc. Tribur. a. 895 in c. 2. D. 54.

46) Conc. Aurel. I. a. 511. c. 8: „Si servus, absente et nesciente domino, et episcopo sciente quod servus sit, diaconus aut presbyter ordinatus fuerit, ipso in clericatus officio permanente, episcopus cum domino duplici satisfactione compenset; sin vero episcopus eum servum esse nescierit, qui . . . cum supplicaverint ordinari, simili redhibitione teneantur obnoxii." Conc. Aurel. III. a. 538. c. 6: „Si secularium servus esse convincitur, ei qui ordinatus est benedictione servata, honestum ordini domino suo impendat obsequium. Quod si secularis dominus amplius eum voluerit inclinare, ut sacro ordini videatur inferre injuriam, duos servos . . . episcopus . . . domino restituat, et eum quem ordinavit ad ecclesiam suam revocandi habeat facultatem." Ebenso will Gelasius in c. 9 sq. D. 54 die Restitution auf die clerici minorum ordinum beschränkt wissen. 47) Das Capit. Aquisgr. cit. erkennt sogar das Recht des Herrn an, die Kinder eines entflohenen Unfreien, welche ordinirt worden sind, zurückzufordern. 48) c. 5 sq. X de serv. non ordin. (I, 18.) c. 1. X de filiis presbyt. (I, 17.) 49) Die Synode zu Clarendon v. J. 1164 bestimmt ausdrücklich: „*Filii rusticorum* non debent ordinari absque consensu domini, de cujus terra nati dignoscuntur." 50) Innocentius I. in c. 1 – 3 D. 51 u. c. 3. C. 23. qu 6. Gelasius in c. 1. D. 55. Cod. Theod. tit. de decurion. (XII, 1.) 51) Leonis Philos. Nov. 45. 52) In einem Schreiben Johann's VIII. († 882) heißt es zwar noch: nullus de laicis vel curialibus eligatur patriarcha; hier sind aber nur die Hofbeamten, denen die oströmischen Kaiser häufig die Würde eines Patriarchen verliehen, damit gemeint 53) Conc. Carth. a. 348. in c. 3. D. 54 u. c. 1. X de oblig. ad ratiocinia. (I, 19.) Gelasius in c. 1. D. 55. Gregorius I. in c. 1. D. 53. — *Thomassini* l. l. c. 75. §. 10 führt einen Fall aus dem 9. Jahrh. an, wo förmlicher Beweis der gelegten Rechnung und völligen Freiheit von aller Verbindlichkeit vom Metropoliten vor der Bestätigung des neu gewählten Bischofs gefodert wird.

54) Gl. *ratiocinia* c. 1. X. h. t. 55) C. 8. X de cleric. conjug. (III, 3) u. c. 4 de tempor. ordinat. in Vito. (I, 9.) vergl. mit c. 5 u. 8. X de conversione conjugat. (III, 32.) 56) Conc. Trull. a. 692 c. 6, 12, 13. In der russ. Kirche muß sogar der Presbyter, dessen Frau stirbt, da er sich nicht von neuem verheirathen kann, ins Kloster gehen. (Strahl a. a. O. S. 669. Stäudlin a. a. O. 1. Th. S. 285.) 57) Conc. Trull. c. 48. „Uxor ejus qui ad episcopalem dignitatem promotus est, . . . postquam in episcopum ordinatus est, monasterium ingrediatur procul ab episcopi habitatione." Durch ein Gesetz Isaak Angelus ist bestimmt worden, daß die Frau noch vor der Ordination ihres Mannes ins Kloster gehen solle, aber nie dazu gezwungen werden könne. (Vergl. *Thomassini* l. l. P. I. Lib. .. c. 64.) 58) Der mangelnde Consens des Vaters ist in der evangelischen Kirche

einſtimmend an, daß 4) unter gewiſſen Umſtänden in körperlichen Gebrechen, im ſogenannten *defectus corporis*, die Unfähigkeit zur Ordination liegen kann. Die Canones Apostolorum verbieten bereits die Ordination von Stummen, Tauben und Blinden, indeß nicht ſowol dieſer Mängel ſelbſt wegen, als weil ſie zu den Functionen des Amtes unfähig machen; weshalb auch andre Gebrechen der Ordination nicht entgegenſtehen ſollen [59]). Dieſen Grundſatz hat die griechiſche Kirche jederzeit feſtgehalten [60]); in der abendländiſchen dagegen und namentlich in der römiſchen Kirche ſcheint ſich die Anſicht gebildet zu haben, daß jeder auch noch ſo geringfügige körperliche Makel von der Ordination ausſchließe [61]) oder doch Dispenſation erfodere [62]), und erſt die Decretalengeſetzgebung und die darauf geſtützte Doctrin hat wieder den richtigen Geſichtspunkt aufgefaßt. Selbſtverſtümmelung, insbeſondre Caſtration, ſoll wegen Immoralität dieſer Handlung in der Regel, falls nicht triftige Entſchuldigungsgründe vorliegen, jedes andre körperliche Gebrechen nur dann, wenn es Anſtoß und Ärgerniß erregen würde, oder zu den geiſtlichen Amtsverrichtungen unfähig macht, eine Irregularität bewirken [63]). Übereinſtimmend hiermit ſind auch die einzelnen Verbote des kanoniſchen Rechts, daß außer Stummen, Tauben und Blinden [64]), auch Einäugige [65]), Lahme [66]), Epileptiſche [67]) und Ausſätzige [68]) nicht ordinirt werden ſollen; und ſelbſt in der evangeliſchen Kirche kann in dieſer Beſchränkung die fortdauernde Anwendbarkeit jenes Grundſatzes nicht bezweifelt werden, nur daß, ob ein Gebrechen der Art anſtößig ſei, nicht, wie in der katholiſchen Kirche allein von dem Biſchofe, ſo von dem Conſiſtorium nach freiem Ermeſſen zu entſcheiden iſt, ſondern der Gemeinde überlaſſen bleiben muß, die daraus eine gegründete Einwendung „gegen die Perſon" hernehmen kann.

In allen Kirchen iſt gleicher Weiſe 5) der ſogenannte *defectus animi* anerkannt, daß nämlich Immoralität, auch wenn ein wirkliches Verbrechen nicht Schuld gegeben werden kann [69]), und überhaupt der Mangel der für den geiſtlichen Stand erfoderlichen geiſtigen Eigenſchaften, insbeſondre aber Wahnſinn, Blödſinn ꝛc. [70]), von der Ordination ausſchließt. Dem katholiſchen Kirchenrechte ſind dagegen zwei Fälle einer Irregularität eigenthümlich, welche, obwol dem defectus animi zu ſubſummiren, als beſondre Irregularitäten genannt zu werden pflegen.

Dies iſt zunächſt 6) die ſogenannte irregularitas *ex defectu sacramenti matrimonii*, daß nämlich bigami nicht ordinirt werden dürfen. Das Gebot des Apoſtels, daß der Biſchof und Diakon unius uxoris vir ſein müſſe, iſt ſchon früh dahin gedeutet worden, daß nicht blos wer zu gleicher Zeit mit zwei Frauen in der Ehe lebt (bigamia vera) [71]), ſondern auch, wer ſich zum zweiten Male verheirathet (bigamia successiva), des Klerikats unwürdig ſei [72]); denn die zweite Ehe obgleich von den Meiſten als zuläſſig anerkannt und nur von wenigen Secten, gegen den ausdrücklichen Ausſpruch der heil. Schrift [73]), verdammt, galt immer als Zeichen der Incontinenz [74]), und deshalb derjenige, welcher ſie geſchloſſen hatte, obwol keines Vergehens ſchuldig, doch

---

niemals, in der katholiſchen wenigſtens nicht nach erreichter Pubertät ein Hinderniß, in den geiſtlichen Stand zu treten. (Vergl. c. 1, 2. C. 20. qu. 2. *Hallier* l. l. P. I. Sect. 8. c. 2. art. 1.) In Frankreich wird jedoch nach einem Decret v. 28. Febr. 1810 der Eintritt in den Klerikat der Verheirathung gleichgeachtet und deshalb bis nach zurückgelegtem 25. Jahre Einwilligung der Altern zur Ordination erfodert. (*Henrion*, code eccl. franç. § 494.)

59) Can. 76: „Si quis oculo defectus aut obtuso crure existat, et dignus sit, episcopus efficitor; non enim mutilatio corporis ipsum polluit, sed inquinatio animae." Can. 77: „Qui vero mutus surdusve et caecus est, episcopus non efficitor, non quia oblaeso corpore est, sed ne ecclesiastica impediantur munia." 60) *Balsamonis* resp. ad Episc. Alexand. in *Leunclavii* jus Graec. Rom. p. 374. (vergl. *Thomassini* l. l. c. 78. §. 2 et 4 u. c. 82. §. 4. 61) Vergl. c. 2. D. 33. c. 7. D. 34. c. 1. D. 86. c. 1, 3. D. 55. Ganz allgemein heißt es hier überall, daß aliqua parte corporis vitiati vel imminuti nicht ordinirt werden dürften. 62) Nach c. 6 u. 11. D. 55 hatten einige Biſchöfe ſelbſt den zufälligen Verluſt eines Fingers für hinreichenden Grund von der Ordination auszuſchließen gehalten, und deshalb in Rom angefragt. Im c. 2. X de corp. vitiatis (I, 20) wird wegen eines Fehlers am Auge Dispenſation ertheilt. 63) C. 1. X eod.: „De presbytero, qui duellum ... suscepit et in eo partem digiti amisit, respondemus, quod, cum ipse non perdiderit tantum de digito, quin *sine scandalo* possit solemniter celebrare, satis potes . . . permittere ipsum in suo ordine ministrare." C. 7 eod.: „Thomas monachus proposuit, quod, cum in annis puerilibus esset constitutus, barra ferrea super dextrae suae pollice fortuito casu cadens ungulam avulsit ab eo. Quocirca mandamus, *si ad frangendum eucharistium sit in pollice ipse potens*, et aliud canonicum non obsistat, propter deformitatem hujusmodi non dimittas, quin eum ad ordinem promoveas sacerdotis." Vergl. auch C. 2 u. 3. X de clerico aegrotante. (III, 6.) Gl. *manu.* c. 6. Gl. *deformitatem.* c. 7. X de corp. vitiatis. Daher ſteht auch in den päpſtlichen Dispenſationen die Claufel, es ſolle der Biſchof prüfen si talis non sit nec ex eo proveniat deformitas, quae scandalum generet in populo, aut divinis praestet impedimentum. — Über die Selbſtverſtümmelung vergl. c. 4, 5, 7 sq. D. 55. c. 3 sq. X eod.

64) Can. Apost. 77. c. 6. X de clerico aegrotante. (III, 6.) 65) C. 13. D. 55. Vor allem macht der Verluſt des linken Auges, weil beim Meſſeleſen das Miſſale linker Hand liegt, irregulär, und dies Auge heißt daher auch das kanoniſche. 66) C. 10. D 55. c. 56. D. 1 de cons. 67) C. 1, 2. C. 7. qu. 2. 68) C. 3, 4. X de cler. aegrot. (III, 6.) 69) C. 1 sq. D. 35. C. 1 sq. D. 41. In den Kirchenordnungen finden ſich regelmäßig dergleichen Vorſchriften, ſo z. B. kurſächſ. Gener. Art. v. 1577. Rubr. Von Pfarrern, Kirchen- und Schuldienern insgemein; Kurf. Kirchenordn. v. 1580. Rubr. Wie ein Kirchendiener ſeines Ampts halben zu ermahnen; Gener. Art. v. 1580 Nr. 16. Vom Leben und Wandel derer Pfarrherren; Kurmärk. Conſiſt. Ordn. v. 1570. Rubr. von den Pfarrern, ihrem Ampte ꝛc.; Kurheſſ. Kirchenordn. von 1657. c. 19. §. 2. 70) C. 2–5. D. 33. Capit. Lib. VII. c. 51. Manche Kanoniſten machen hieraus eine beſondre Irregularität, ex defectu sanae mentis. 71) Leo d. Gr. unterſagt in Ep. 87 die Ordination derer, welche mehrmals verheirathet geweſen ſind; multo magis illum, fährt er dann fort, qui duarum simul est maritus uxorum, vel istum qui a prima uxore dimissus alteram duxisse perhibetur. Im Ganzen wird dieſer wirklichen Bigamie, da ſie als Verbrechen ſchon irregulär machte, in den Kirchengeſetzen ſelten Erwähnung gethan. 72) C. 1—4. D. 26. c. 1, 2. D. 33. Vergl. auch *Thomassini* l. l. c. 73. §. 18 sq. 73) 1 Corinth. 5, 39. 7, 8. Rom. 7, 1. 74) Athenagoras nennt die zweite Ehe ein adulterium speciosum, Chryſoſtomus eine honesta fornicatio.

nicht für geeignet, der Gemeinde zum Vorbilde zu dienen [75]). Allgemein war dies anerkannt, ſtreitig nur, ob auch derjenige, welcher bereits vor ſeiner Taufe verheirathet nachher eine zweite Ehe einging, von dem geiſtlichen Stande auszuſchließen ſei, weil die Ehe der Nichtchriſten als wahre Ehe gelten müſſe, oder ob die Taufe, wie von andern Sünden, ſo auch von der Schuld der Incontinenz frei mache, und daher nur, wer als Chriſt in zwiefacher Ehe gelebt habe, nicht ordinirt werden dürfe [76]). Jenes Verbot wurde ſogar dahin ausgedehnt, daß, wer mit ſeiner des Ehebruchs ſchuldigen Frau die Ehe fortſetze oder eine Ehebrecherin heirathe, ebenſo, wer mit einer Concubine oder Hure ſich verehelichte, von der Ordination ausgeſchloſſen, oder des geiſtlichen Standes entſetzt werden müſſe [77]), obwol ſolche Ehe in keiner Weiſe als Bigamie gelten kann, wie anſtößig und bedenklich ſie auch bei einem Geiſtlichen iſt; nicht minder wurde, wie die Ehe mit einer geſchiednen Frau, ſeitdem die Unauflöslichkeit der Ehe anerkannt war, als wirkliche Bigamie galt, die Ehe mit einer Witwe der bigamia successiva gleichgeſtellt [78]); ſelbſt die Ehe mit einer Geſchwächten machte, gleich der Bigamie, des geiſtlichen Standes unwürdig [79]), und hie und da ſcheint die Strenge ſo weit getrieben worden zu ſein, daß man ſogar denjenigen, welcher ſich mit der Braut eines Andern nach deſſen Tode verehelicht hatte, als bigamus von der Ordination ausſchließen wollte [80]). Dieſe Strenge erhielt ſich, jemehr in der abendländiſchen Kirche die Lehre von dem Sacramente der Ehe ſich ausbildete; wer als Geiſtlicher mit der Kirche ſich vermählen wolle, müſſe bisher, wenn nicht ehelos, doch in einer ſolchen ehelichen Verbindung gelebt haben, die weder Anſtoß erregt habe, noch irgend gerechtem Tadel ausgeſetzt ſei, vielmehr in jeder Beziehung als ein Bild der engen Verbindung Chriſti mit ſeiner Kirche angeſehen werden könne [81]). Alle jene Verbote ſind daher in der Decretalen-Geſetzgebung [82]) beſtätigt und werden noch heutiges Tages in der katholiſchen Kirche beachtet; nur wenn die frühere Ehe der Frau noch nicht durch den Beiſchlaf conſummirt war, ſoll derjenige, welchen ſie nach dem Tode ihres Mannes geheirathet hat, von der Ordination nicht ausgeſchloſſen ſein [83]), und um ſo weniger kann jetzt noch die Ehe mit der Braut eines Andern, gleichviel ob dies Verlöbniß durch deſſen Tod oder auf andre Weiſe gelöſt iſt, der bigamia interpretativa [84]) zugezählt werden. Dieſer defectus ex bigamia hat übrigens, wie aus den Canones Apostolorum und andern Kirchengeſetzen der älteſten Zeit [85]) deutlich erhellet, von Anfang an ebenſo von den ordines minores als den ordines majores ausgeſchloſſen; die entgegengeſetzte Behauptung mancher Kanoniſten iſt völlig unerweislich. Mehre ſpaniſche und galliſche Concilien des 5. und 6. Jahrh. [86]) haben zwar beſtimmt, daß die clerici minorum ordinum, wenn ſie nach empfangener Ordination eine zweite Ehe ſchlöſſen und mit einer Witwe ꝛc. ſich verhei-

---

75) Unzweifelhaft iſt dies in der älteſten Zeit der alleinige Grund des Ausſchluſſes der bigami geweſen, und deshalb um ſo mehr dieſe Irregularität zu der ex defectu animi zu zählen. Gelaſius ſagt in einem ſeiner Briefe ausdrücklich: „secundas nuptias, sicut secularibus inire conceditur, ita post eas nullus ad clericale sinitur venire collegium. *Alia enim est humanae fragilitati generaliter concessa licentia, alia debet esse vita divinarum rerum servitio dedicata.*“ Auch Hieronymus deutet ſehr beſtimmt auf dieſen Grund, wenn er in ep. ad Titum ſagt: „non omnem monogamum bigamo putemus esse meliorem, sed quo is possit ad monogamiam et continentiam cohortari, qui sui exemplum praeferat in docendo.“ Auch Leo d. Gr. gibt dies in ep. 84 als Grund an, weshalb bigami ordinationsunfähig ſeien; Sacerdotum enim, heißt es da, tam excellens est electio, ut quae in aliis ecclesiae membris non vocantur ad culpam, in illis tamen habeantur illicita. 76) Die Canones Apostol. (c. 1. D. 35) und die griechiſchen Kirchenväter (c. 1. D. 26) erklären ſich für das letztre; in der abendländiſchen Kirche hat die entgegengeſetzte Anſicht Auguſtin's (c. 2. vergl. mit c. 3—5 D. 26) den Vorzug erhalten. S. auch v. Eſpen a. a. O. c. 10. §. 15. 77) Conc. Neocaes. c. 8: „Si cujus uxorem adulterium commisisse, cum esset laicus, evidenter fuerit comprobatum, hic ad ministerium ecclesiasticum admitti non potest. Quod si in clericatu jam eo constituto adulteravit, dato repudio dimittere eam debet; si vero retinere ejus consortium velit, non potest suscepto ministerio perfrui.“ (c. 11, 12. D. 34.) *Hieronymus* de dogm. eccles. c. 70: „Maritum duarum post baptismum matronarum clericum non ordinandum; neque eum qui unam quidem sed *concubinam*, non matronam habuit; nec illum qui viduam aut repudiatam vel *meretricem* in matrimonio sumpsit.“ Canon. Apostol. c. 17: „Si quis viduam aut ejectam acceperit, aut meretricem aut ancillam, vel aliquam de illis quae publicis spectaculis mancipantur, non potest esse episcopus aut presbyter aut diaconus, aut ex eorum numero qui ministerio sacro deserviunt.“ (c. 15. D. 34.) Leo [illegible] Note 70. S. 45.) 78) Can. Apost. cit. „viduam aut repudiatam.“ *Hieronymus* l. l. „viduam aut repudiatam.“ Nov. [illegible] „neque uxori copulatus (eligatur episcopus), sed [illegible] legens a principio, aut qui uxorem quidem [illegible] ad eum venientem *et non viduam*, [illegible] neque concubinam.“ Innocentius I. in c. [illegible] in c. 8 eod. 79) Nov. 6. c. 1 cit. „ex virginitate ad eum venientem.“ c. 5 ibid.: „Nihil enim in ordinationibus sic diligimus, quam in castitate viventes, aut cum uxoribus non cohabitantes, aut qui unius uxoris vir vel fuerit vel sit, et *ipsius judicae atque ex virginitate*.“ Gregorius M.: . . . „nec bigamum, nec qui virginem non est sortitus uxorem.“ (c. 10. D. 34.)

80) C. 20. D. 34. 81) Schon Auguſtinus (c. 2. D. 26) ſtützt ſich hierauf, ebenſo Innocenz I. (c. 3 eod.); beſtimmter iſt dies als Grund jenes Verbots von Innocenz III. im c. 4, 5, 7. X de bigam. non ordin. (I, 21) anerkannt. 82) C. 1 sq. X eod. 83) C. 5 X eod. . . . „Is qui mulierem ab alio ductam sed minime cognitam duxit uxorem, quia nec ille nec ipse carnem suam divisit in plures, propter hoc impediri non debet, quin possit ad sacerdotium promoveri.“ 84) So bezeichnet ſchon die Gleſſe die Fälle, wo weder wirkliche noch ſucceſſive Bigamie vorhanden iſt (cf. Gl. *in bigamis*. c. 2. X eod.); von Vielen wird auch die successiva der vera zugezählt. Die ſogenannte bigamia similitudinaria kann, wie auch c. 4. X eod. ſehr beſtimmt erklärt, gar nicht als ein Fall des defectus sacramenti matrimonii betrachtet werden. 85) S. oben Note 76 u. 77 auf dieſer Seite. Auch Ambroſius in c. 14. D. 34: „Cognoscamus non solum hoc de episcopo et presbytero Apostolum statuisse, sed etiam patres . . . addidisse, neque clericum quemquam debere esse, qui secunda conjugia sortitus est,“ erkennt dies an; nicht minder das Conc. Tarraconense v. J. 516 c. 9: „Si quis lectorum adulterae mulieris voluerit misceri vel adhaerere consortio, aut relinquat adulteram aut a clero habeatur extraneus. Simili sententia ostiariorum punietur lascivia,“ und das Conc. Gerundense v. J. 517 c. 7: „Si quis de *laicis* post uxorem aliam cujuscunque conditionis cognoverit mulierem, *in clerum nullatenus admittatur*.“ 86) Vergl. *Thomassini* l. l. c. 78. §. 12.

ratheten, wenn auch nicht im Amte bleiben, doch den geiſtlichen Stand behalten ſollten, keineswegs aber wird auch die Ordination von Laien, welche in ſolcher Bigamie lebten, für zuläſſig erklärt, und ſelbſt jenes, wie es ſcheint, nur ausnahmsweiſe und ex dispensatione geſtattet[87]). Auch erklären ſich Gratian und die Gloſſatoren[88]) entſchieden für die Gleichſtellung der clerici minorum und majorum ordinum, obwol kein ſpäteres Kirchengeſetz exiſtirt, welches jenen im ältern Rechte angeblich begründeten Unterſchied aufgehoben hätte, und das Conc. Tridentinum hat dieſelbe damit anerkannt, daß es ſelbſt da, wo wegen dringenden Bedürfniſſes den Biſchöfen die Anſtellung von verheiratheten clericis minorum ordinum geſtattet wird, die bigami ſchlechthin ausgeſchloſſen wiſſen will[89]). Inſofern iſt zwar bei den ordines majores und minores dieſe Irregularität verſchieden, als ſie dort von den Päpſten ſelbſt für indispenſabel erklärt iſt[90]); jedoch wird dies nicht ſtreng beobachtet, und der Unterſchied beſteht in der That nur darin, daß bei der Ertheilung der höhern Weihen an bigami päpſtliche Dispenſation nöthig iſt, ſonſt aber Dispenſation des Biſchofs genügt[91]). In der griechiſchen Kirche iſt, wie in der katholiſchen, ſowol die bigamia successiva als die interpretativa ein Ordinationshinderniß; indeß wird auch hier nicht mehr mit alter Strenge darauf gehalten[92]). Die evangeliſche Kirche hingegen hat von Anfang an jene Vorſchrift des Apoſtels „unius uxoris vir“ nur von einem Verbote der wirklichen Bigamie verſtanden, und deſſen Ausdehnung auf die zweite Ehe oder die Ehe mit einer Geſchiednen muß um ſo mehr verworfen werden, als weder die katholiſche Lehre vom Sacrament der Ehe und von der ehelichen Verbindung des Geiſtlichen mit der Kirche anerkannt iſt, noch die zweite Ehe für etwas Tadelnswerthes oder die völlige Scheidung für unzuläſſig gehalten wird; blos in dem Falle, wo der Geiſtliche mit einer öffentlichen Hure oder mit einer Ehebrecherin ſich verheirathet hat, möchte wol der Gemeinde das Recht zugeſtanden werden können, gegen deſſen Anſtellung zu proteſtiren.

Ebenſo verwirft die evangeliſche Kirche 7) die Irregularität *ex defectu perfectae lenitatis*, die darin beſteht, daß, wer wiſſentlich und freiwillig den Tod eines Andern veranlaßt hat, auch ohne des Todſchlags für ſchuldig erachtet werden zu können, in mehren Fällen wegen der auf ihm haftenden Blutſchuld zur Ordination unfähig iſt. Wer Kriegsdienſte als Laie geleiſtet hat, wurde ſchon in der ältern Zeit vom geiſtlichen Stande ausgeſchloſſen[93]), obwol die Kirche nie den Krieg für ſchlechthin unerlaubt und ſündhaft erklärt, ſondern nur den Geiſtlichen die Theilnahme an Kriegszügen unterſagt hat[94]). Dieſe Irregularität gilt noch jetzt in der katholiſchen Kirche; doch wird, wie ſchon in früher Zeit, leicht Dispenſation ertheilt; auch muß wol dies Verbot auf den eigentlichen Kriegsdienſt beſchränkt, nicht auf den Militärdienſt in Friedenszeiten bezogen werden, da der Grund deſſelben überall nur die Befürchtung iſt, daß der Ordinand während ſeines frühern Dienſtes Jemand getödtet haben könnte[95]). Ebenſo wird ſchon in den ältern Kirchengeſetzen bei Strafe der Abſetzung den Geiſtlichen unterſagt, an einem Criminalgerichte Theil zu nehmen und Lebens- oder verſtümmelnde Leibesſtrafen zu verfügen[96]). Die Decretalengeſetzgebung hat dies beſtätigt und daher auch weltliche Ämter, mit denen die Criminalgerichtsbar-

87) Das Conc. Toletanum I. v. J. 400 c. 3 u. 4 ſagt gradezu, daß dies nur verordnet ſei, damit, wer früher Geiſtlicher war, nicht wieder weltliche Geſchäfte übernehme, und entzieht bei einer dritten Ehe auch den clericis minorum ordinum ſchlechthin den geiſtlichen Stand: „Lector fidelis, si viduam alterius uxorem acceperit, amplius nihil sit, sed semper lector habeatur aut forte subdiaconus — Subdiaconus autem defuncta uxore, si uxorem aliam duxerit, ab officio in quo ordinatus est removeatur, et *habeatur inter ostiarios vel lectores, ita ut evangelium et apostolum non legat, propterea ne qui ecclesiae servierit publicis officiis servire videatur. Qui vero tertiam . . . acceperit, abstentus biennio postea inter laicos reconciliatus per poenitentiam communicet.*“ 88) Dict. ad c. 13 et 17. D. 34. „*Prohibentur* etiam bigami a quolibet ordine clericatus, juxta illud Ambrosii etc. . . . Sed postea *temporum defectui condescendens* P. Martinus in minoribus ordinibus eos constitui *permisit, non regulam praefigendo, dicens etc.* Gl. *dispensare* in f. c. 2. X. h. t. Gl. *addidisse* c. 13 und Gl. *inter lectores* c. 17. D. 34. 89) Conc. Trid. Sess. 23. c. 17 de reform. 90) Lucius III. in c. 2. X. h. t.: „Super eo, quod tua fraternitas de bigamis requisivit, respondemus, quod ordinatores eorum potestate et officio ordinandi, et ordinati, si ad sacros ordines fuerint promoti, eis ideo sunt privandi, quia in bigamis contra Apostolum dispensare non licet, ut debeant ad sacros ordines promoveri, vel in eis, si promoti fuerint, remanere. In ordinatore autem potest dispensatio adhiberi, ut ordinandi potestate et officio non privetur.“ Innocentius III. in c. 4 et 7 eod. 91) Thomae Mag. Sent. Lib. IV. D. 271. qu. 3: „Papa potest dispensare in tali irregularitate totaliter, sed episcopus quantum ad minores ordines.“ Auch die Gl. *fiat.* c. 17. D. 34 und Gl. *dispensare.* c. 2. X. h. t. erkennt die Zuläſſigkeit der Dispenſation an. 92) Vergl. *Thomassini* l. l. c. 78. §. 23. 80. §. 5. 81. §. 6 *sq.* — *Balsamon* ad can. 17. Apost.: „Quomodo autem multi lectores, qui bigami fuerant, in suis gradibus conservati et . . . ad majores gradus promoti sunt, ignoro,“ klagt ſchon über den Verfall der Disciplin in Betreff der bigami, erkennt aber an, daß die clerici minorum und majorum ordinum gleicher Weiſe durch die Bigamie irregulär würden.

93) Innocentius I. in c. 1. D. 51. Conc. Toletan. I. a. 400. c. 8. in c. 4 eod. 94) Vergl. *Thomassini* l. l. P. III. Lib. 1. c. 45. 95) Das Conc. Tolet. cit. ſchließt zwar die Soldaten von der Ordination aus, etiamsi gravia non admiserint; Innocenz dagegen ſpricht von ſolchen, qui, cum potestatibus obedierunt, saeva necessario praecepta sunt executi, und jedenfalls rechtfertigt ſich die obige Beſchränkung aus der Natur der Sache. Eine Beſtätigung dafür liegt auch in der Entſcheidung des c. 24. X de homic. vol. (V, 12.) 96) Conc. Emerit. a. 666. c. 15: „Placuit ut omnis potestas episcopalis modum suae ponat irae, nec pro quolibet excessu cuilibet ex familia ecclesiae aliquod corporis membrorum sua ordinatione praesumat extirpare aut auferre etc.“ Conc. Tolet. IV. a. 633. c. 31: „Saepe principes contra quoslibet majestatis obnoxios sacerdotibus negotia sua committunt. Qui . . . ibi consentiant regibus fieri judices, ubi jurejurando supplicii indulgentia promittitur, non ubi discriminis sententia praeparatur. Si quis ergo sacerdotum . . . discussor . . . extiterit, sit reus effusi sanguinis apud Christum, et apud ecclesiam perdat proprium gradum.“ Conc. Tolet. XI. a. 675. c. 6: „His, quibus Domini sacramenta tractanda sunt, judicium sanguinis agitare non licet; et ideo magnopere talibus excessibus prohibendum est, ne . . . quod morte plectendum est sententia propria judicare praesumant, aut trun-

keit verbunden war, zu übernehmen den Geistlichen verboten [97]). Lange Zeit war es sogar bestritten, ob ein Bischof den ihm als Landesherrn oder sonst zuständigen Blutbann ohne Gefahr der Irregularität einem Dritten verleihen oder einem Beamten übertragen könne, und ob nicht sogar schon die bloße Überlieferung eines wegen schwerer Verbrechen degradirten Geistlichen an das weltliche Gericht, falls dieses eine Todes- oder verstümmelnde Leibesstrafe verhänge, als Grund der Irregularität gelten müsse; erst durch die spätre Decretalengesetzgebung ist das erstere schlechthin für erlaubt erklärt [98]), und das letztere Bedenken dahin entschieden worden, daß mit der Überlieferung an den weltlichen Richter nur eine Verwendung für Erlassung der Todesstrafe verbunden werden müsse, dann aber, selbst wenn diese ohne Erfolg sei, Irregularität nicht entstehe [99]). In Übereinstimmung hiermit wird noch jetzt jeder Laie, welcher freiwillig an der Verurtheilung eines Verbrechers zu Leibes- oder Lebensstrafe, sofern diese wirklich zur Ausführung kommt, Theil genommen hat, für irregulär erachtet [1]), und zwar nicht blos der Richter, welcher das Urtheil gesprochen, sondern auch, wer es bestätigt, nicht minder, wer es vollzogen hat [2]), dagegen wol nicht wer nur als Gerichtsschreiber dasselbe ausgefertigt hat [3]). Zweifelhafter ist, ob auch der Ankläger und Denunciant irregulär werde; doch wird dies allgemein angenommen, sofern nur die Anklage oder Denunciation freiwillig und zu dem Zwecke geschah, die Bestrafung des Verbrechers herbeizuführen, nicht blos, um sich gegen ähnliche Verletzungen zu schützen oder Entschädigung für erlittenen Nachtheil zu sichern; denn in dem letztern Falle wird selbst den Geistlichen gestattet, als Ankläger eines Verbrechers aufzutreten [4]), und wo die Denunciation, wie z. B. bei Majestätsverbrechen, zur Pflicht gemacht ist, kann sie gewissermaßen der Tödtung aus Nothwehr verglichen werden, welche keine irregularitas ex delicto nach sich zieht [5]). Am bestrittensten ist, ob auch der Anwalt und die gegen den Verbrecher aufgestellten Zeugen irregulär werden, und ob deshalb Geistliche von der allgemeinen Verpflichtung Zeugniß abzulegen bei Capitalsachen freigesprochen werden müßten. Die Irregularität des Anwalts ist wol zu behaupten [6]), da er durch Ablehnung der Advocatur seine Pflichten nicht verletzt, und gleich dem Ankläger unmittelbar zur Verurtheilung mitwirkt; nur ist dies bei Laien jedenfalls auf den Anwalt des Anklägers zu beschränken, während Geistliche auch nicht einmal für den Angeschuldigten als Vertheidiger auftreten können, ohne ihren Amtspflichten entgegen zu handeln. Für die Zeugen eine Irregularität mit der Glosse und den meisten katholischen Kanonisten anzunehmen, erscheint dagegen um so verwerflicher, als nur, wer freiwillig in dieser Weise eine Blutschuld auf sich ladet, des Klerikats unwürdig erachtet wird, der Zeuge aber einer gesetzlich ausgesprochenen Pflicht genügt, obenein auch das Zeugniß weder der Anklage gleichgestellt, noch die Verurtheilung als unmittelbare Folge des Zeugnisses betrachtet werden kann; daher haben auch neuere Gesetzgebungen die katholischen Geistlichen, während ihnen die unmittelbare Theilnahme an einem Criminalgerichte, z. B. als Schöppen oder Geschworne, nirgends zugemuthet wird, zur Ablegung eines Zeugnisses mit um so größerm Rechte für verpflichtet erklärt [7]), als zwar den Klerikern die bloße Gegenwart bei einem Criminalurtheile in den Kirchengesetzen verboten, allein schon von der Glosse anerkannt ist, daß Absetzung und Irregularität nicht Folge der Übertretung dieses Verbots sei [8]). Außer diesen beiden Fällen des Kriegsdienstes und der Theilnahme an einem Todesurtheil erkennt selbst das kanonische Recht keine Irregularität ex defectu lenitatis an; daß sie auch, wie zuweilen behauptet wird, Folge jedes homicidii sei, selbst wo dieses eine irregularitas ex delicto nicht bewirkt, erscheint nicht begründet, da in den zahlreichen Decretalen, welche von Fällen der Art handeln, nicht einmal eine Dispensation, womit indirect das Dasein einer Irregularität anerkannt wäre, für nothwendig erklärt, sondern nur eine Absolution und freiwillige Verzichtleistung auf die Ordination als rathsam bezeichnet wird [9]).

---

cationes per se inferant aut inferendas praecipiant. Quod si quisquam . . . tale quid fecerit, concessi ordinis honore privetur et loco." (c. 29, 30. C. 23. qu. 8.)

97) C. 5 u. 9. X ne clerici vel mon. negot. secul. se immisceant. (III, 50.) vergl. mit c. 4. X de raptor. (V, 17.) 98) Bonifacius VIII. in c. ult. ne cler. vel mon. in VIto. (III, 24.) 99) Innocentius III. in c. 27. X de V. S. (V, 40.)

1) Schon Innocenz I. tadelt es in c. 1. D. 51, daß aliquanti ex his, qui post acceptam baptismi gratiam in forensi exercitatione versati sunt, in Spanien ordinirt worden seien. 2) Arg. c. 5. X ne clerici etc.: „Unde prohibemus ne aut *per se* truncationes membrorum *faciant* aut *judicent inferendas*" und c. 9. X eod.: „Sententiam sanguinis nullus clericus dictet aut proferat, sed nec sanguinis vindictam exerceat, aut ubi exerceatur, intersit." Conc. Londin. a. 1075: „Nullus ex clero hominem occidendum vel membris truncandum judicet vel judicantibus suae authoritatis favorem commodet." Vergl. c. 10. X de excess. praelat. (V, 31.) 3) Die Gl. *ad sacerdotium* c. 1. D. 51: „Quicunque fuit accusator aut advocatus, aut judex aut testis, *vel etiam notarius* in causa sanguinis, non potest promoveri" ist der entgegengesetzten Meinung; das cap. 9 X cit. aber, worauf sie sich bezieht, verbietet zwar, ne quisquam clericus litteras dictet vel scribat pro vindicta sanguinis destinandas, unde in curiis principum haec sollicitudo non clericis sed laicis committatur, verordnet aber nicht die Absetzung des Geistlichen, und kann um so weniger als Analogie gelten, da der Gerichtsschreiber offenbar willenloses Organ des Richters ist. 4) C. 2 de homicidio in VIto. (V, 4.): „Praelatis vel clericis quibuscunque, qui de laicis suis malefactoribus querelam penes judicem secularem deponentes petunt emendam sibi fieri et provideri, ne contra eos talia de cetero praesumantur, protestando expresse quod ad vindictam seu poenam sanguinis non intendunt, imputari non debet, quamvis alias in tali casu de jure debeat poena sanguinis irrogari."

5) In Österreich ist daher auch den Geistlichen sogar die Verpflichtung zur Anzeige von Majestätsverbrechen im J. 1787 auferlegt. Vergl. *Reichberger*, enchiridion jur. eccl. Austr. §. 12. 6) Gl. *ad sacerdotium*. c. 1. D. 51. 7) In Frankreich ist dies altes Herkommen (vergl. v. Espen a. a. O. c. 4. §. 26.); in Österreich durch ein Decret v. J. 1765 festgesetzt. (vergl. *Riegger*, Corp. jur. eccl. Bohem. et Austr. T. I. p. 226.) 8) C. 9. X cit. vergl. mit Gl. *sanguinis* eod. 9) Vergl. c. 13—

Die Irregularität entsteht ferner 8) aus dem Mangel an erprobter Standhaftigkeit im Glauben, dem sogenannten *defectus fidei*. Neubekehrte (neophyti) sofort zu Diakonen, Presbytern oder gar zu Bischöfen zu bestellen, wird, der Vorschrift des Apostels gemäß, schon in den ältesten Kirchengesetzen [9]) untersagt; vor allem sollten die sogenannten clinici, d. h. diejenigen, welche auf dem Krankenbette die Taufe empfangen hatten [11]), nicht alsbald ordinirt werden; nur bei ausgezeichneter Würdigkeit oder dringender Noth wurde hier wie dort eine Ausnahme gestattet. Von Anfang an ist aber dies Verbot auf die höhern ordines beschränkt gewesen, und hat, seitdem die Kindertaufe allgemein üblich geworden ist, an Wichtigkeit verloren; jedoch gilt es nicht blos noch in dem Falle, wo Evangelische oder Juden ꝛc. zur katholischen Kirche übertreten, sondern hat sich auch in der Bestimmung erhalten, daß kein Laie, obwol längst der Kirche angehörig, sogleich zu den höchsten Weihen eines Presbyters befördert oder gar zum Bischofe bestellt werden kann [12]). Auch die griechische Kirche betrachtet die neophyti als unfähig zur Ordination, und gestattet die sofortige Promotion eines Laien zu den höhern kirchlichen Würden, gleich der katholischen Kirche, nur ausnahmsweise [13]). In der evangelischen Kirche kommt, da sie nur noch den ordo presbyteri kennt, die letztre Vorschrift nicht mehr in Betracht; auch wird eine absolute Unfähigkeit der neophyti nicht mehr angenommen, sondern der Erfolg der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen als entscheidend betrachtet. Hier und da ist aber verordnet, daß Niemand sofort zum Pfarrer bestellt werde, sondern erst als Diakon, Hülfsprediger ꝛc. sich in den Geschäften des geistlichen Amts übe [14]), und in Betreff der von der katholischen zur evangelischen Kirche übergetretenen Geistlichen ist aus Furcht vor heimlicher Proselytenmacherei zuweilen bestimmt, daß sie nicht sogleich wieder angestellt werden sollen [15]).

Allen christlichen Kirchen gemein ist endlich 9) das Erforderniß hinreichender wissenschaftlicher Bildung und die aus dem sogenannten *defectus scientiae* entstehende Irregularität. An unzähligen Stellen der ältern Kirchengesetze ist verordnet, daß illitterati, indocti, insecii, litterarum ignari, qui sine litteris sunt, nicht ordinirt werden sollten [16]); die Bischöfe und ältern Geistlichen wurden auch angewiesen, nach dem Beispiel Augustin's sich dem Unterrichte derer zu unterziehen, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollten und die niedern Weihen bereits empfangen hatten. Der allgemeine und gänzliche Verfall aller Wissenschaften seit den stürmischen Zeiten der Völkerwanderung zwang jedoch nur zu bald die Rücksicht auf theologische wie anderweitige Bildung bei der Verleihung der Kirchenämter hintanzusetzen, und selbst in den Kirchengesetzen wurden die Anfoderungen in dieser Beziehung immer niedriger gestellt. Bei den niedern ordines wurde kaum mehr als Fertigkeit im Lesen gefodert [17]), nur von den Presbytern und Bischöfen verlangte man, daß sie in der heil. Schrift bewandert seien, in den wichtigsten Glaubenssätzen unterrichten könnten, und genaue Kenntniß der Liturgie besäßen, um in vorgeschriebener Weise die Sacramente und übrigen gottesdienstlichen Handlungen vollziehen zu können [18]);

15, 21, 23. X de homic. volunt. (V, 12.) c. 7. X de act. et qualit. (I, 7.). Im c. 16. X cit. wird nur ad majorem cautelam demjenigen, welcher zufällig eines Todschlags schuldig geworden ist, eine Buße auferlegt, im c. 7 cit. wird es dem Gewissen des Arztes, welcher Geistlicher zu werden wünscht, anheimgestellt, ob er den durch unglückliche Curen herbeigeführten Tod seiner Kunst als Hinderniß der Ordination betrachten will. Auch die Gl. *conilium* c. 6. X de homic. erkennt an, daß beim nicht einmal culposen Todschlage Dispensation unnöthig sei.

10) Canon. Apost. c. 79: „Qui ex vita gentili advenerit et baptizatus est, . . . eum justum non est protinus promoveri ejusmodi. Injurium enim est eum, qui non prius specimen et argumentum de se praebuerit, aliorum doctorem existere, *nisi aliquid dono divinae gratiae hoc fiat.*“ Conc. Nic. c. 2. (c. 1. D. 61.) Conc. Sardic. c. 10: „Conveniens non est, nec ratio vel disciplina patitur, ut temere ordinetur aut episcopus aut presbyter aut diaconus, qui neophytus est; . . . sed hi quorum per longa tempora examinata sit vita et merita fuerint comprobata.“ 11) Conc. Neocaes. c. 12: „Si quis in aegritudine suscepit baptizatus, presbyter ordinari non debet; . . . nisi forte rursus ipsius studium et fides probabilis fuerit aut raritas hominum exegerit.“ Conc. Paris. VI. a. 829. c. 8: . . . „In eo authoritas saepe violatur canonica, quando hi, qui in aegritudine baptismatis suscipiunt sacramentum, ad gradus ecclesiasticos contra fas provehuntur. Is usus . . . oportet ut corrigatur, quoniam hujusmodi baptizatos, quos vulgaris sermo grabatarios vocat, canonica authoritas a gradibus ecclesiasticis patenter repellit.“ 12) Vergl. c. 1 sq. D. 61. *Thomassini* l. l. c. 62. §. 1 u. 2, 85–87. Schon Basilius, welcher vom Laien zum Bischof erhoben war, verstieß so das Verbot der ordinatio neophytorum; bestimmter sagt es Gregor d. Gr. Lib. 4. ep. 50: „Et cum ad sacros ordines Paulus Ap. neophytum venire prohibeat, videndum est, quod sicut neophytus tunc vocabatur, qui adhuc recens erat eruditione plantatus in fide, ita nunc neophytis dicatur, qui adhuc novus est in sancta conversatione,“ und Ivo p. 174: „Eliminata est spurcitia, nova et inaudita neophytorum haeresis cathedram episcopalem usurpantium.“ 13) Bekanntlich war der Streit zwischen Photius und dem römischen Stuhle hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß jener, obwol noch Laie, Patriarch geworden war, und deshalb von Nikolaus I. nicht anerkannt wurde. Photius selbst hat auch den Grundsatz in der Syn. I et II. v. J. 861 c. 17 bestätigt: „Decernimus ut nullus deinceps laicus vel monachus repente ad episcopalem altitudinem eveheretur, sed in ecclesiasticis gradibus primum examinatus.“

14) Z. B. in der kursächs. Kirchenordn. v. J. 1580, Rubr. Wie ein Kirchendiener vor denen Consistorialen zu ermahnen. 15) Discipl. de l'égl. ref. de France. Chap. 1. §. 2: „Les nouveaux introduits en l'église, singulièrement les moines et prêtres, ne pourront être élus au ministère sans diligente et longue inquisition et épreuve, tant de leur vie que de leur doctrine, approuvée par l'espace de deux ans pour le moins depuis leur conversion.“ In Preußen sind sogar durch ein Edict v. 15. Nov. 1738 alle von der katholischen Religion zur evangelischen Kirche übergetretnen Personen zu jeder Anstellung in Kirchen- und Schulämtern auf immer für unfähig erklärt worden (*Mylius*, Corp. Const. March. Cont. I. Nr. 47); doch wird dies in solcher Ausdehnung nicht mehr beobachtet. 16) Vergl. c. 1. D. 36. c. 1 sq. D. 38. *Thomassini* l. l. c. 83. §. 1. 17) Gregor d. Gr. Lib. 6. ep. 11 empfiehlt einem Bischof einen Geistlichen, qui inquisitus, utrum sicut clericum decet litteras didicisset, eas se ignorare respondit, und fügt hinzu: Qui nescit legere, lingua vestra illi sit codex, ut in bono praedicationis vestrae vel operis, quod imitetur, adspiciat; solet enim plerumque strictius cor viva vox trahere, quam lectio dicta per transitum. 18) Beda (c. 720)

Kenntniß der canones wurde faſt allein von den Biſchöfen verlangt [19]), und ſelbſt bei dieſen von den Päpſten mittelmäßige Bildung für hinreichend erklärt [20]). Durch den Beſuch der neu entſtandnen Univerſitäten, welcher insbeſondre den Kanonicis vorgeſchrieben wurde, und durch beſſere Einrichtung der Kloſter- und Domſchulen wurde zwar die wiſſenſchaftliche Bildung der Geiſtlichkeit gehoben; doch ſah ſich ſogar noch das Conc. Tridentinum genöthigt, bei der Tonſur einige Übung im Leſen und Schreiben, bei den ordines minores Kenntniß der lateiniſchen Sprache für hinreichend zu erklären [21]), und die Anfoderungen an die Subdiakonen und Diakonen auf die zur Ausübung ihrer ordines unentbehrlichen Kenntniſſe zu beſchränken [22]). Die den Biſchöfen vom Concil anbefohlene Errichtung von Seminarien ſollte freilich dahin wirken, daß es wenigſtens in Zukunft der katholiſchen Geiſtlichkeit nicht an der erfoderlichen wiſſenſchaftlichen, theologiſchen und praktiſchen Vorbildung fehle; bei der kärglichen Dotation und ſchlechten Einrichtung vieler dieſer Seminarien, und bei der nachſichtigen Läſſigkeit, mit welcher häufig die geſetzlich vorgeſchriebenen Prüfungen angeſtellt wurden, hat indeſſen der Erfolg den Erwartungen im Ganzen wenig entſprochen. In neuerer Zeit haben ſich daher die Regierungen veranlaßt geſehen, nicht blos für beſſere Einrichtung und für Beaufſichtigung der katholiſchen Seminarien und übrigen Lehranſtalten zu ſorgen, ſondern theils ſind auch die Prüfungen einer Controle von Seiten der Staatsbehörden unterworfen worden, theils über die zum Eintritt in die Seminarien und zum Empfange der höhern Weihen erfoderlichen Kenntniſſe nähere Beſtimmungen ergangen. So iſt z. B. in Öſterreich ſchon im vorigen Jahrhundert beſtimmt worden, daß Niemand die höhern Weihen empfangen könne, der nicht auf einer inländiſchen Univerſität einen vollſtändigen theologiſchen Curſus, wozu auch das kanoniſche Recht, Pädagogik und Katechetik gerechnet wird, gemacht oder doch ein Examen beſtanden hat, und daß Niemand anders als nach Vollendung des philoſophiſchen Curſus oder in Folge einer desfalſigen Prüfung zum Studium der Theologie zugelaſſen werden ſolle; und wenn auch ſpäter nach Aufhebung der von Joſeph II. errichteten Generalſeminarien und Wiederherſtellung der biſchöflichen Seminarien wieder geſtattet worden iſt, daß die katholiſchen Kleriker in dieſen ihre theologiſche Bildung erhalten, ſo hat man doch die Seminarien der Aufſicht der Provincialregierungen unterworfen, und zugleich beſtimmt, daß die dabei anzuſtellenden Lehrer auf einer inländiſchen Univerſität ſtudirt haben oder doch geprüft ſein müßten, und an den für die theologiſchen Facultäten vorgeſchriebenen Lehrplan gebunden wären [23]). Ebenſo iſt in Preußen in neuerer Zeit der Beſuch einer Univerſität oder eines der katholiſchen Lyceen geſetzlich vorgeſchrieben, aber nur nach vorgängigem Gymnaſialunterricht und beſtandener Schulprüfung geſtattet, und zugleich iſt den Oberpräſidenten die Aufſicht über die Prüfung der katholiſchen Candidaten übertragen worden [24]). Ähnliche Vorſchriften ſind in den meiſten teutſchen Staaten neuerdings ergangen. Die evangeliſche Kirche hat in Betreff der Kenntniſſe von Anfang an höhre Anfoderungen an ihre Geiſtlichen geſtellt. Schon in den ältern Kirchenordnungen [25]) wird meiſt ein akademiſches Studium der Theologie erfodert, und in allen teutſchen Ländern iſt dies, ſelbſt wo beſondre geſetzliche Vorſchriften nicht exiſtiren, weſentliches Requiſit geworden [26]); ebenſo verlangt die anglikaniſche Kirche [27]) den Beſuch einer der Univerſitäten Cambridge oder Oxford, und nicht minder muß in Schwe-

---

zählt in c. 5. D. 38 auf, quae ipsis sacerdotibus necessaria sunt ad discendum, und nennt nichts weiter als, liber sacramentorum, lectionarius, antiphonarius, baptisterium, computus, canon poenitentialis, psalterium homiliae. Ebenſo fodert Hinkmar v. Rheims nur, ut unusquisque presbyterorum expositionem symboli atque orationis dominicae . . . plenius discat, exinde praedicando populum sibi commissum sedulo instruat; orationes missarum, apostolum quoque et evangelium bene legere possit. Nicht viel höhere Anfoderungen macht ein Concil aus der Zeit Karl's des Gr.: „Ut sacerdos Dei de divina scriptura doctus sit et fidem trinitatis recte credat et alios doceat, et suum officium bene possit implere; ut totum psalterium memoriter teneat, ut de canonibus doctus sit et suum poenitentiale bene sciat; ut cantum et computum sciat.“ Manche Concilien fodern nur, daß die Presbytern competenter sciant legere et cantare divinum officium. (S. überh. *Thomassini* l. l. c. 90 et 91.)

19) Conc. Francof. c. 53: „Ut nulli episcoporum liceat sacros canones ignorare.“ Coelestinus in c. 4. D. 38. Conc. Tolet. IV. in c. 1 eod. 20) Vergl. c. 19. X de elect. (I, 6.) c. 10. §. 4. X de renunt. (I, 9.) c. 15. X de aet. et qualit. (I, 14.). — Nach Conc. Nicaen. II. v. J. 787 ſoll der Biſchof geprüft werden, ob er in promptu habeat legere scrutabiliter et non transitorie tam sacros canones et sanctum evangelium quam Apostoli librum et omnem divinam scripturam, atque secundum mandata Dei conversari et docere populum sibi commissum. 21) Conc. Trid. Sess. 23. c. 4 de reform.: „Prima tonsura non initientur, qui sacramentum confirmationis non susceperint et fidei rudimenta edocti non fuerint, quique legere et scribere nesciant etc.“ 11. Ibid.: „Minores ordines iis qui saltem latinam linguam intelligant . . . conferantur.“ 22) Conc. Trid. l. l. c. 12: „Subdiaconi et diaconi ordinentur . . . in minoribus ordinibus jam probati, ac litteris et iis quae ad ordinem exercendum pertinent instructi etc.“ c. 14: „Qui . . . ad presbyteratus ordinem assumuntur . . . ad populum docenda ea, quae scire omnibus necesse est ad salutem, ac ministranda sacramenta diligenti examine praecedente idonei comprobentur.

25) *Rechberger*, enchiridion jur. eccl. Austr. T. II. §. 3 sq. 24) Instruct. f. d. preuß. Conſiſt. v. J. 1817. §. 4. Declaration v. J. 1820. (Rumpf, Handb. f. Geiſtl. ꝛc. S. 675.) 25) Z. B. kurmärk. Viſit. und Conſiſtorialordn. v. J. 1573. Rubr. Von der Vocation und Praesentation der Pfarrer: „Zu dem ſollen auch zu ſolchem wichtigen Ampte, wie bißhero geſchehen, keine Schneider, Schuſter und andere verdorbne Handtwerker und Kedelgenger, die ire Grammaticam nicht ſtudiert, vielweniger recht leſen können und alleine . . . nothalben Pfaffen werden, geſtattet noch angenommen werden; ſondern hinfüro . . . die Pfarrer, Caplane, Schulmeiſter und Geſellen vornemlich aus unſer Univerſitet zu Frankfort an der Oder, oder do dißfalls mangel ſein würde, aus andern unverdechtigen Univerſiteten, Schulen und Kirchen vecirn.“ Ebenſo fodern ſchon die kurſächſ. Generalart. v. J. 1557. Rubr. Von der Ordination der Prieſter, den Nachweis eines akademiſchen Studiums. Vergl. Weber a. a. O. 2. Bd. S. 355. Note 24. 26) Vergl. Schlegel a. a. O. 2. Th. S. 300. Ledderhoſe a. a. O. §. 314, 321. Siggelkow a. a. O. §. 143. Otto a. a. O. §. 122. 27) Canon. eccl. c. 34.

den [28]) jeder Geiſtliche eine Univerſität beſucht haben. Der Eintritt in ein theologiſches Seminar zum Zwecke praktiſcher Ausbildung für das Lehramt iſt, mit Ausnahme einiger Länder, wie z. B. Schwedens und Naſſaus, den evangeliſchen Candidaten frei geſtellt; mit deſto größerer Strenge aber iſt jederzeit auf genügende theologiſche Kenntniſſe und hinreichende allgemeine Bildung bei den Prüfungen gehalten, und deshalb in älterer und neuerer Zeit die Art des Examens und der zur Ordination erfoderliche Grad von Kenntniſſen durch beſondre Geſetze oder durch Inſtructionen der Conſiſtorien genauer beſtimmt worden [29]).

Andre, als die bisher erörterten Eigenſchaften können ſo wenig nach katholiſchem als evangeliſchem Kirchenrechte für ein weſentliches Requiſit der Ordination gehalten werden, insbeſondre iſt der Indigenat nicht dafür zu erachten; am wenigſten in der katholiſchen Kirche. Denn hier hat weder die Ordination eine Anſtellung in kirchlichen Ämtern nothwendig zur Folge, bei welcher allein für den Staat ein Intereſſe vorhanden ſein kann, daß ſie nur mit Inländern beſetzt werden, noch auch war in früherer Zeit die Diöceſaneintheilung irgendwie durch die politiſchen Grenzen bedingt; vielmehr haben namentlich in Teutſchland die einzelnen Diöceſen eine bald größere, bald geringere Zahl von Territorien umfaßt, und ſelbſt bei der in neueſter Zeit erfolgten Organiſation der katholiſchen Kirche Teutſchlands ſuchten zwar die einzelnen Staaten im Ganzen auch in kirchlicher Beziehung ſich abzuſchließen, immer gehören indeß noch einzelne Länder und Landestheile zu Diöceſen auswärtiger Biſchöfe. Wo daher auch das particulare Recht bei den Kirchenbeamten Indigenat fodert, könnte dies für die Ordination doch nur dann in Betracht kommen, wenn ſie mit wirklicher Anſtellung verbunden wäre; immer aber müßte ſelbſt dann noch die Ordination für wirkſam und gültig erachtet werden, und dem Ordinirten könnte die Ausübung ſeines Ordo nicht unterſagt werden, wenn auch deſſen Anſtellung von Seiten der Regierung wegen dieſes Mangels nicht beſtätigt würde. In der evangeliſchen Kirche, wo nicht ſelten bald durch die Kirchenordnungen, bald durch beſondre Geſetze Indigenat gefodert wird, kommt freilich in Betracht, daß die Ordination immer zugleich Amtsverleihung in ſich ſchließt, und dieſe, ſelbſt wenn der Landesherr nicht die Kirchengewalt beſäße, eine Genehmigung der Regierung erfodert. Wo indeß den Gemeinden das Wahlrecht geblieben iſt, hat man die Confirmation von Seiten des Conſiſtorii von jeher mehr als eine Formalität behandelt, wenigſtens ebenſo wie bei der von einem Patron geſchehenen Präſentation den Grundſatz befolgt, daß die Beſtätigung nicht willkürlich, ſondern nur dann verweigert werden könne, wenn der für das erledigte Amt Berufene unfähig oder unwürdig iſt, daſſelbe zu verwalten; es ſteht ſomit den zur Wahl berechtigten Gemeinden und dem Privatpatron ein wirkliches Recht zu, daß nicht ohne triftige Gründe, die hier um ſo weniger vorhanden wären, als der Geiſtliche durch die Anſtellung nothwendig in ein Unterthanenverhältniß eintritt, die Beſtätigung verſagt werde. Überall hat man daher auch, wo Vorſchriften der Art in Betreff der Ausländer ſich finden, dieſelben dahin verſtanden, daß die Conſiſtorien die von Seiten des Landesherrn allein zu beſetzenden Stellen nur an Inländer vergeben, oder doch dieſen bei gleicher Tüchtigkeit den Vorzug geben ſollen [30]); bei Patronats- und Wahlſtellen aber iſt es höchſtens üblich, den aus dem Ausland etwa berufenen Geiſtlichen, ſelbſt wenn er ſchon geprüft wäre oder gar bereits im Amte geſtanden hätte, einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen [31]).

Zur vollen Gültigkeit und Wirkſamkeit der Ordination gehört aber, außer den bisher erörterten Bedingungen auf Seiten des Ordinanden, auch die genaue Beobachtung des für deren Vollziehung vorgeſchriebenen Verfahrens, indem wenigſtens in der katholiſchen Kirche ein Verſehen, welches dabei ſtattgefunden hat, bald nachträgliche Verbeſſerung nöthig macht, bald ſogar bis zu erlangter Dispenſation die Unfähigkeit zur Ausübung des ordo, und Strafen für den ordinirenden Biſchof nach ſich zieht. In dieſer Beziehung kommt vor allem in Betracht die Prüfung derer, welche ſich zur Ordination gemeldet haben, und ſich zunächſt über die geſetzlich erfoderlichen Eigenſchaften ausweiſen müſſen; es gehören ferner hierher die Beſtimmungen über Ort und Zeit der Ordination, womit der Grundſatz in Verbindung ſteht, daß die Ertheilung der verſchiednen ordines, welche die katholiſche, griechiſche und anglikaniſche Kirche kennt, nur in beſtimmter Reihenfolge und mit Beobachtung gewiſſer Zwiſchenräume erfolgen darf; endlich iſt auch auf die liturgiſche Form derſelben, d. h. auf die religiöſen Feierlichkeiten, Rückſicht zu nehmen, welche in den verſchiednen Kirchen für den Vollziehungsact ſelbſt vorgeſchrieben ſind.

Die Nothwendigkeit einer ſtrengen Prüfung aller derer, welche ſich dem geiſtlichen Berufe widmen wollen, ſpricht ſchon der Apoſtel Paulus [32]) aus, nicht minder erkennen ſie die ältern Kirchenväter [33]) an; ſelbſt wenn

28) Schubert a. a. O. 1. Th. §. 12. S. 292 fg. 29) Von den ältern Kirchenordnungen enthält vor allem die kurſächſ. v. J. 1580, Rubr. Vom Examine aller Kirchendiener, ſehr ſpecielle Vorſchriften über die Prüfung der Candidaten. Von neuern Verordnungen der Art vergl. beſonders die in Preußen ergangenen Inſtructionen der Conſiſtorien bei Rumpf a. a. O. S. 638 — 675.

30) S. z. B. in Sachſen (vergl. Weber a. a. O. 2. Th. S. 358), in Hanover (vergl. Schlegel a. a. O. 2. Th. S. 299), in Heſſen (vergl. Ledderhoſe a. a. O. §. 389). 31) Dies iſt in Mecklenburg ſchon durch die Superintendentenverordn. v. J. 1681 beſtimmt (ſ. Siggelkow a. a. O. §. 147), in Preußen neuerdings durch Cabinetsordre v. 31. Dec. 1825 feſtgeſetzt (vergl. Bielitz a. a. O. §. 44). 32) 1 Tim. 5, 22: „Manus cito nemini imposueris;“ 3, 10: „Hi autem (diaconi) probentur primum et sic ministrent.“ 33) Ambrosius in 1 Tim. c. 3: „Magna cura eligendus est, qui domum Dei regendam accipiat; si enim terrestrium rerum dispensatores idonei quaerendi sunt, quanto magis coelestium?“ Chrysostomus hom. 16: „Quid est illud cito? non ex prima probatione, nec secunda nec tertia, sed ubi consideratio diuturna praecessit, exactissimaque discussio, tunc im-

der Ordinand im beſten Rufe ſtand, ſollte ſich der Biſchof von deſſen Tüchtigkeit und Würdigkeit, ehe er ihm die Ordination ertheilte, perſönlich überzeugen. Die kirchlichen und weltlichen Geſetze der ſpätern Zeit [34]) ſtimmen damit überein, und verordnen ausdrücklich, daß, wer aus Nachläſſigkeit, Nachſicht oder Gunſt unwürdige Individuen ordinirt habe, gleich dieſen ſeines Amtes entſetzt werden, oder doch des Ordinationsrechtes verluſtig gehen ſolle [35]). Dem Biſchofe lag dieſe Prüfung ob; indeß erhielt ſich in den erſten Jahrhunderten der Gebrauch, daß derſelbe nicht ohne Zuſtimmung des Presbyteriums die Ordination ertheilte, und obwol das Wahlrecht ſchon früh für die Gemeinden verloren ging, ſo blieb es doch üblich, den Namen deſſen, der für das erledigte Amt beſtimmt war, in der Kirche feierlich zu proclamiren und die Gemeinde aufzufodern, wenn ſie gegründete Einwendungen gegen deſſen Perſon zu haben vermeinte, dieſe dem Biſchofe zu näherer Prüfung anzuzeigen; ſelbſt dann, wenn nur einzelne Mitglieder der Gemeinde widerſprochen hatten, ſollten die erhobenen Beſchuldigungen erſt unterſucht werden. Die Ordination war ſo an die Zuſtimmung der Gemeinde gebunden, wenn gleich dieſe meiſt nur in der unförmlichen Weiſe einer Acclamation erfolgte [36]). Beides, die Zuſtimmung des übrigen Klerus wie des Volks, hat ſich verloren [37]), zumal ſeitdem die Ordination unabhängig von wirklicher Anſtellung erfolgte; der Grundſatz aber, daß eine Prüfung der Ordination vorhergehen müſſe, gleichviel ob der Ordinand Regular iſt oder nicht [38]), ob er bereits Geiſtlicher iſt und nur zu höhern Weihen befördert werden ſoll, oder ob er erſt in den geiſtlichen Stand eintreten will [39]), hat ſich erhalten; und wie abweichend auch die jetzige Art und Weiſe dieſer Prüfung von der frühern Disciplin iſt, und wie verſchieden ſelbſt bei den niedern und höhern Weihen, ſo iſt doch ein gewiſſer Zuſammenhang mit dem Gebrauche der ältern Zeit nicht zu verkennen.

Vor Ertheilung der Tonſur und niedern Weihen iſt zwar, wie ſchon die Gloſſe [40]) bemerkt, eine förmliche Prüfung ebenſo nothwendig, als bei weiterer Beförderung: denn mit wenigen Ausnahmen beziehen ſich die kanoniſchen Hinderniſſe auf alle ordines ohne Unterſchied; auch beſtimmt das Conc. Trident. ganz allgemein, daß bei jeder Ordination der Biſchof genus, personam, aetatem, institutionem, mores, doctrinam et fidem ordinandorum unterſuche, und macht es ihm zur beſondern

ponito manus;" Idem de sacerd. I. c. 4: „Eum oportet, qui exhibiturus sit, quem ad sacerdotii functionem idoneum censet, non vulgarem tantum famam atque opinionem sequi, eaque esse contentum, sed eumdem item necesse est una cum ea illius vires facultatesque imprimis excutere atque ante omnia examinare. . . . Nam saepe usu venit, ut vulgi opinio falsa sit, a qua tamen nihil periculi exoriri possit, si res ipsa tota per se prius exacte ac diligenter discussa atque examinata fuerit."

34) So ſchreibt Leo M. (ep. 85) den Biſchöfen von Afrika: „Si ad honores mundi sine suffragio temporis, sine merito laboris indignum est pervenire, . . . quam diligens et quam prudens habenda est dispensatio divinorum munerum et coelestium dignitatum? . . . Quid est cito manus imponere, nisi ante aetatem maturitatis, ante tempus examinis, ante meritum laboris, ante experientiam disciplinae sacerdotalem honorem tribuere non probatis?" ebenſo Syricius in ep. 3. c. 1: Examine habito et probitate morum et ecclesiastico labore sit commendatior, qui vocatur in medium, ut summum sacerdotium possit accipere, probatus judicio, non favore etc." Cf. Conc. Nicaen. c. 9. Conc. Bracc. II. c. 13. Syn. Wormat. a. 868 c. 56. Nov. Just. 137. c. 3. Capit. I. a. 789 c. 2. Capit. III. a. 803 c. 2. (Vergl. *Hallier* l. l. P. I. Sect. 2. c. 1. §. 1.) 35) Innocentii I. ep. ad Conc. Tolet.: „Si quis adversus canonum formas vel ad ecclesiasticum ordinem vel ad ipsum sacerdotium venire tentaverit, una cum ordinatoribus suis ipso, in quo inventi fuerint, *ordine priventur*." Leo M. in ep. 85 cit.: „Aequum est, ut, cum immeritus et indignus ordinatus dignitate male suscepta privetur, immerentem quoque ordinans . . . *de dignitate sua . . . graduque periclitetur*." (vergl. c. 43. C. 1. qu. 1 u. c. 3. D. 81.) Noch beſtimmter äußert ſich das von Hincmarus Rhemensis gehaltne Conc. ap. S. Medardum in f.: „Judicatum est a synodo secundum canones, ut qui presbyteri sine examinatione per ignorantiam vel ordinantium dissimulatione sunt provecti, cum fuerint cogniti, deponantur." 36) Am längſten hat ſich dies in der nordafrikaniſchen Kirche erhalten. Das Conc. Carth. III. a. 397 c. 22 beſtimmt: „Nullus ordinetur clericus nisi probatus fuerit vel episcoporum examine vel *populi testimonio* (vergl. c. 2. D. 24); im Conc. Carth. IV. a. 398 c. 22 heißt es: „Episcopus *sine concilio clericorum suorum* clericos non ordinet ita ut *civium conniventiam et testimonium* quaerat (c. 6 eod.); beſonders aber beweiſen dies die Briefe Cyprian's (ſ. *Hallier* l. l. c. 2. art. 1), vor allem ep. 33 ad cler. Carth.: „In ordinationibus clericorum solemus vos ante consulere et mores et merita singulorum *communi consilio ponderare*." Jedoch wird auch in der orientaliſchen Kirche dieſer Gebrauch erwähnt, z. B. in Theophili Alex. ep. can. c. 6: „De iis qui ordinandi sunt haec erit forma, ut *quidquid est sacerdotalis ordinis consentiat* et eligat, et tunc episcopus examinet, et, ei etiam assentiente ordine sacerdotali, in media ecclesia ordinet, *praesente populo et episcopo alloquente, an etiam possit ei populus ferre testimonium*," und in Justiniani Nov. 123. c. 14. Nicht minder finden ſich anderweitige Spuren dieſer Mitwirkung des Klerus und der Gemeinde; denn ſo ſchreibt Hieronymus in ep. ad Rusticum: „Cum ad perfectam aetatem veneris, si . . . te *vel populus vel pontifex civitatis* in clerum elegerit, agito quae clerici sunt," und ſelbſt Syricius (c. 3. D. 77 in f.) erwähnt dieſelbe. Entſcheidend aber für die Allgemeinheit dieſes Gebrauchs iſt eine Stelle in Lampridii vita Alexandri Severi: „Ubi aliquos voluisset vel rectores provinciarum dare, vel praepositos facere, vel procuratores ordinare, nomina eorum proponebat hortans populum, ut si quis quid haberet criminis, probaret manifestis rebus, si non probasset, subiret poenam capitis; dicebatque grave esse, cum id *Christiani et Judaei facerent in praedicandis sacerdotibus qui ordinandi sunt*, non fieri in provinciarum rectoribus."

37) Noch im 9. Jahrh. erklärt ein Conc. Rhemense: „Cum episcopis presbyteros necessitas occurrerit ordinandi, . . . convenit ibidem habitantium sibi adhibere consensum; auch in den Ps.-Isid. Decretalen finden ſich Stellen der Art, z. B. Ps. Anacleti ep. in c. 1. D. 67. 38) Auguſtinus (ep. 76) verlangt ſchon die Prüfung der Mönche, cum aliquando etiam bonus monachus vix bonum clericum faciat (c. 56. C. 16. qu. 1), ebenſo Gelaſius in c. 1. D. 55. An ähnlichen Vorſchriften fehlt es auch in den ſpätern Kirchengeſetzen nicht (vergl. *Hallier* l. l. c. 3. art. 4. §. 3.), und mit dem Conc. Trid. Sess. 23. c. 12 de ref.: „Regulares quoque nec in minore aetate nec *sine diligenti episcopi examine ordinentur, privilegiis quibuscunque quoad hoc penitus exclusis*" ſtimmen die neuern Diöceſanſtatuten regelmäßig überein (vergl. *Hallier* §. 1). 39) Auf die Laien iſt das Verbot, neophyti zu ordiniren, ſchon früh bezogen worden. 40) Gl. *quia irreprehensibile*. c. 7. D. 24.

Pflicht, nicht einmal die Tonſur zu ertheilen, ehe er ſich überzeugt hat, daß der Ordinand ſich dem geiſtlichen Berufe widmen wolle, und nicht aus andern Beweggründen, etwa um ſich der Competenz weltlicher Gerichte zu entziehen, den status clericalis zu erwerben wünſche [41]). Einzelne Particularſynoden haben auch die Nothwendigkeit eines wirklichen examen anerkannt und deſſen regelmäßige Anſtellung eingeſchärft [42]). Da jedoch in Betreff der Kenntniſſe ſo geringe Anfoderungen bei den niedern ordines gemacht werden, daß ſie kaum mehr als den gewöhnlichen Elementarunterricht vorausſetzen, ſo begnügt man ſich meiſt mit dem Zeugniſſe des Pfarrers, aus deſſen Pfarrei der Ordinand gebürtig iſt, und des Schullehrers, welcher ihn unterrichtet hat [43]); und dies würde in der That als vollkommen ausreichend gelten können, wenn die nach dem Vorgange der ältren Zeit [44]) von einigen neuren Particularſynoden [45]) gegebene Vorſchrift allgemein wäre, daß der Ortsgeiſtliche Knaben, welche zum geiſtlichen Stande Neigung und Fähigkeit zeigen, unterrichten und zum Eintritt in das Seminar vorbereiten ſolle, und wenn jene Zeugniſſe immer auf Grund ſtrenger Unterſuchung über alle zur habilitas ordinandi erfoderlichen Eigenſchaften ausgeſtellt würden.

Genauere Beſtimmungen, als für die niedern Weihen, welche ja nur noch zur Vorbereitung dienen, ſind über die vor Ertheilung der ordines majores anzuſtellenden Prüfungen gegeben, und hierauf beſchränken ſich auch meiſtentheils die in neuerer Zeit von Seiten des Staats ergangenen Vorſchriften über die für den geiſtlichen Stand erfoderlichen Kenntniſſe. Ein dreifaches *scrutinium* findet nach der jetzigen Disciplin der katholiſchen Kirche ſtatt. Das erſte scrutinium beſteht darin, daß, nachdem ſich der Ordinand einen Monat vor der üblichen oder geſetzlichen Ordinationszeit bei dem Biſchofe ſelbſt oder dem biſchöflichen Vicariate zur Ordination gemeldet hat, der Pfarrer ſeines Geburts- und Wohnorts, oder, wenn es dem Biſchofe rathſam ſcheint, irgend ein andrer Geiſtlicher den Auftrag erhält, Namen und Abſicht des Ordinanden öffentlich in der Kirche, der Regel nach an drei auf einander folgenden Sonntagen, in ähnlicher Weiſe wie bei den Proclamationen der Ehen, bekannt zu machen, damit jeder von etwanigen Hinderniſſen Anzeige mache. Zugleich muß der Pfarrer über Geburtsſtand, Alter, Sitten und Lebenswandel des Ordinanden Unterſuchungen anſtellen, und über deren Ergebniß, wie über den Erfolg jener öffentlichen Proclamation und der dadurch vielleicht veranlaßten Vernehmung von Zeugen dem Ordinanden ein Atteſt ausſtellen [46]), welches dem Biſchof überreicht wird, und über die Zulaſſung zur eigentlichen Prüfung entſcheidet. Für etwas Weſentliches wird indeß dies Atteſt des Pfarrers nicht erachtet; denn theils brauchen die Regularen, welche ordinirt werden ſollen, nichts weiter als ein Zeugniß ihres Abtes über die geleiſtete professio religiosa und über ihr bisheriges Verhalten beizubringen [47]), theils ſind auch bei andern Perſonen in neuerer Zeit meiſt nur die Zeugniſſe der Gymnaſien, Lyceen und Univerſitäten, auf welchen der Ordinand ſeine gelehrte und theologiſche Bildung erhalten hat, bei der Anmeldung zur Ordination erfodert worden, wiewol dieſe Zeugniſſe kaum über die moraliſche Würdigkeit, noch weniger aber darüber Gewißheit geben können, ob und welche impedimenta canonica der Ordination entgegenſtehen, und obwol damit auch die letzte Spur einer Theilnahme der Gemeinde an der Aufnahme in den geiſtlichen Stand verſchwunden iſt. Das zweite scrutinium iſt die eigentliche Prüfung des Ordinanden, die zwar regelmäßig, namentlich auch, wenn der Ordinand litterae dimissoriae auf einen andern Biſchof erhält, ebenſo mit den Regularen, ſelbſt wenn ſie von ihren Obern das beſte Zeugniß haben, angeſtellt werden ſoll [48]), die indeß ebenſo wenig für unumgänglich nothwendig gilt, ſodaß das Unterbleiben der-

41) Conc. Trid. Sess. 23. c. 7 u. 4 de reform. 42) S. *Hallier* l. l. P. I. Sect. 2. c. 1. §. 2. Das daſelbſt angeführte Conc. Lingon. v. J. 1404 ſagt ausdrücklich: „Diligenter debent examinari illi qui volunt ad *primam tonsuram et ad minores ordines* promoveri, et debet inquiri de vita, de genere etc." 43) C. Trid. c. 5: „Ad minores ordines promovendi bonum a parocho et a magistro scholae, in qua educantur, testimonium habeant." Vergl. *Hallier* Sect. 1. c. 2. art. 3. §. 5. 44) *Hallier* l. l. Sect. 1. c. 2. art. 3. §. 1 et 3. 45) Z. B. Conc. Mediol. IV. P. II. tit. quae pert. ad sacr. ord.: „Ubi episcopus aut parochus aliquem novit, qui vel sponte se clericali militiae adscribi velit, vel a parentibus adhuc infans destinetur curet, ut . . . ecclesiam frequentius adeat, functiones quas clerici obeunt cernat, ipsique parocho vel alii sacerdoti . . . traditus ecclesiasticorum hominum consuetudine utatur, sicque cum . . . clericalis vitae officiis subeundis . . . assuefiat, tum discat, quod vitae genus, si ordinis sacramento initiari vult, sequi debeat. . . . Parochi vero sit, cum quaecunque clericalis vocationis institutionisve sunt aliquando monere ac docere diligenter. Item . . . illud unusquisque parochus studeat, ut quam plurimos potest pueros praesertim pauperes bona indole praeditos, qui spem afferant se . . . ministros utiles fore, ad ecclesiasticae vitae normam accurate erudiat, eosdem . . . optimis moribus . . . clericarumque functionum disciplina bene informet litterisque instruat. . . . Eorum autem mores, studia, litterarumque progressionem episcopo parochus aliquando significet, ut suo tempore vel in seminarium cooptati vel alia via . . . studiis gravioribus se dedere queant."

46) Dieſe Proclamation ſcheint bereits zur Zeit des Conc. Chalced. (ſ. Note 12. S. 22) üblich geweſen zu ſein; auch Cyprian ep. 68 bemerkt, daß die Ordinationen sub populi adsistentis conscientia geſchehen ſollten, ut plebe praesente vel detegantur malorum crimina vel bonorum merita praedicentur; ſpäter iſt dies aber, wie es ſcheint, außer Gebrauch gekommen. Die jetzige Form dieſes scrutinii hat das Conc. Trid. Sess. 23. c. 5 in den Grundzügen feſtgeſetzt; die Diöceſanſtatuten enthalten meiſt nähere Vorſchriften. (Vergl. *Hallier* l. l. art. 3. §. 5 sq. u. art. 4. §. 2.) 47) Vergl. *Hallier* l. l. Append. Sect. 1. 48) So beſtimmt z. B. das Conc. Colon. v. J. 1536, es ſollten ſelbſt Graduirte erſt examinirt werden, und nur derjenige frei von der Prüfung ſein, quem publicum sit et vitam integram egisse et ea, quae ordo amplectendus requirit, facile callere, ſonſt aber Weltgeiſtliche wie Regularen jedes Ordens dazu verbunden ſein. Eine andre köln. Synode v. J. 1549 beſtimmt, ut nemini posthac dentur licentiatoriae, nisi prius sit . . . in sua dioecesi examinatus: ad hoc enim comperimus quosdam licentiatorias petere, ut examen subterfugiant, und das Conc. Mediol. V. will, daß ſogar abweſende Geiſtliche, um die dimissoriae zu erhalten, ſich zur Prüfung einſtellen (Vergl. *Hallier* l. l. Sect. 2. c. 1.)

ſelben keineswegs die Ungültigkeit der Ordination zur Folge hat [49]). Eigentlich ſoll dieſe Prüfung vom Biſchof ausgehen [50]); jedoch war es ihm ſchon im ältern Rechte geſtattet, andre Geiſtliche hinzuzuziehen oder überhaupt damit zu beauftragen [51]), und im Mittelalter haben ſogar in den meiſten Diöceſen die Archidiakonen ihr Recht, die Candidaten zur Ordination zu präſentiren, dahin ausgedehnen gewußt, daß von ihnen allein die Prüfung geſchah [52]), und dem Biſchofe kaum eine Controle, vielweniger eine Theilnahme zugeſtanden wurde [53]). In neuerer Zeit hat zwar das Conc. Trident. [54]) das Prüfungsrecht den Biſchöfen reſtituirt, allein die Zuziehung andrer Geiſtlichen vorgeſchrieben, und ſo iſt eine Stellvertretung allgemein üblich geblieben; dieſe iſt nur jetzt ſelten oder nie mit einem beſtimmten Amte, etwa dem Generalvicariate, oder dem Archidiakonate, oder dem Amte des Scholaſticus, bleibend verbunden [55]), ſondern gewöhnlich werden aus der Mitte des Domcapitels oder des biſchöflichen Conſiſtorii die Examinatoren beſonders ernannt, ſo daß in dieſer Beziehung gewiſſermaßen eine Mitwirkung des Kathedralklerus bei der Ordination ſtattfindet. Über die zur Beſtellung als Examinator erforderlichen Eigenſchaften hat das Conc. Trident. nur beſtimmt, daß es viri divinae legis periti ac in ecclesiasticis sanctionibus exercitati ſein müſſen; nähere Vorſchriften darüber enthalten ſelbſt die Diöceſanſtatuten ſelten, und nur hier und da ſind die Vorſchriften des Conc. Trident. [56]) über die beim concursus ad ecclesias parochiales anzuſtellende Prüfung, zu welcher neben dem Biſchofe noch drei Geiſtliche und wo möglich Graduirte ernannt werden ſollen, auf alle Ordinationsprüfungen ausgedehnt worden [57]). Dagegen hat man in neuerer Zeit von Seiten der Regierungen bald eine Beſtätigung der Examinatoren, bald die Zuziehung eines landesherrlichen Commiſſarii, bald die Vorlegung des Prüfungsprotocolls, bald eine förmliche Genehmigung der Ordination vorgeſchrieben; und ein wirkliches Recht hierzu kann um ſo weniger den Regierungen abgeſprochen werden, als dieſe Maßregeln nur durch Nachläſſigkeit der geiſtlichen Behörden bei den Prüfungen verſchuldet ſind, auch nichts als die ſtrenge Befolgung der kirchlichen Vorſchriften bezwecken, und aus der Entſcheidung des Conc. Trident. [58]), auf welche ſich die Vertheidiger der entgegengeſetzten Anſicht wol berufen, nur ſoviel folgt, daß bei mangelnder Zuſtimmung der Regierung ꝛc. die Ordination immer noch als valida gelten muß und den ordo ſelbſt ertheilt. Das Examen wird übrigens nicht blos auf die Kenntniſſe des Ordinanden, ſondern überhaupt auf alle impedimenta canonica gerichtet, damit keinerlei Irregularität der Ausübung des ordo entgegenſtehe [59]); daher iſt auch theils eine Prüfung der beigebrachten Zeugniſſe üblich, theils dem Ordinanden die Verpflichtung auferlegt [60]), alle crimina und defectus, welche ihn irregular gemacht haben könnten, ſelbſt anzugeben. In älterer Zeit dauerte dies Examen regelmäßig drei Tage, vom Mittwoch vor der Ordination bis zum Freitage; der Gebrauch, am Mittwoch die Prüfung anzuſtellen, iſt vom Conc. Trident. beſtätigt, im übrigen beruht die Form dieſer Prüfung auf Herkommen und Geſetzgebung der einzelnen Diöceſen [61]). Dieſe eigentliche Prüfung entſcheidet allein über die Zulaſſung zur Ordination; denn das dritte scrutinium, welches darin beſteht, daß bei der Ordination ſelbſt der Archidiakonus öffentlich und vor verſammelter Gemeinde die Würdigkeit der Ordinanden bezeugt, iſt eine bloße Förmlichkeit [62]), die nur inſofern wichtig iſt, als ſich hierin allein jene urſprünglich übliche Zuſtimmung des Diöceſanklerus und der Gemeinde erhalten hat, und grade dies scrutinium neben den übrigen für den Act der Vollziehung vorgeſchriebenen liturgiſchen Formen für weſentlich und unentbehrlich gilt [63]).

In der griechiſchen Kirche iſt zwar auch jederzeit

---

49) Gl. *examinetur* c. 2. D. 23. Gl. *ignota* c. 4. D. 47. 50) Est enim, heißt es im c. 34. X de elect. (I, 6), regulariter et generaliter observatum, ut ad eum examinatio personarum pertineat, ad quem impositio manus spectat. 51) Vergl. Gregorius M. in c. 120. C. 1. qu. 1. Genauere Vorſchriften hierüber gibt das Conc. Nannet. in c. 5. D. 24: „Quando episcopus ordinationem facere disponit, omnes, qui ad sacrum ministerium accedere voluerint, feria quarta ante ipsam ordinationem vocandi sunt ad civitatem una cum presbyteris, qui eos repraesentare debent. Et tunc episcopus *de latere suo* eligere debet sacerdotes et alios prudentes viros, gnaros divinae legis, exercitatos in ecclesiasticis sanctionibus, qui ordinandorum vitam, genus, patriam, aetatem, institutionem, locum ubi educati sunt, si sint bene litterati, si instructi in lege Dei, ante omnia diligenter investigent, si fidem catholicam firmiter teneant, et verbis simplicibus asserere queant. Ipsi autem, quibus cura committitur, cavere debent, ne . . . indignum aut minus idoneum ad sacros gradus suscipiendos episcopi manibus applicent . . . Igitur per tres continuos dies diligenter examinentur, et sic sabbatho, qui probati sunt, episcopo repraesententur.“ 52) Innocentius III. in c. 9. X de off. archid. (I, 23) . . . „cum ea potius *de jure communi* ad archidiaconi spectent officium, repraesentare videl. ordinandos episcopo et illos examinare.“ Vergl. auch c. 7 eod. 53) Die Gl. *examinentur* c. 7 cit. erklärt dies um ſo mehr für nothwendig, als der Biſchof für die Prüfung durch den Archidiakonus verantwortlich ſei. 54) Conc. Trident. Sess. 23. c. 7 de reform. (faſt wörtlich übereinſtimmend mit c. 5. D. 24.) 55) Wo dies noch der Fall iſt, wird jedoch nach neuerer Praxis und nach Inhalt vieler Particularconcilien immer dem Biſchofe das Recht zugeſtanden, andere Examinatoren zu beſtellen oder beizuordnen. (Vergl. *Hallier* l. l. Sect. 2. c. 2. §. 3 et 4.) 56) Conc. Trid. Sess. 24. c. 18 de reform.

57) S. *Hallier* l. l. §. 5. Nr. 19, 20. 58) Conc. Trid. Sess. 23. c. 7 de sacr. ord.: „Si quis dixerit . . . ordines collatos sine populi vel potestatis secularis consensu aut vocationes *irritos* esse . . . anathema sit. 59) Cyprian bemerkt ſchon, es ſei beim Examen darauf zu ſehen, an congruerent illis omnia, quae esse debent in his, qui ad clerum parantur: das Conc. Nannet. (ſ. Note 51 auf dieſer Seite) wie das Conc. Trident. verlangen eine Unterſuchung über vita, aetas, patria, genus etc. ordinandorum. 60) C. 4. D. 81. c. 55. D. 50. c. 6. X de corp. vitiat. (I, 20.) 61) Sehr genaue Vorſchriften über Form und Inhalt dieſer Prüfung je bei den einzelnen Ordines enthält das Conc. Mediol. V., welche bei *Hallier* l. l. Sect. 2. c. 3 mitgetheilt und in viele andre Diöceſanſtatuten übergegangen ſind. 62) Vergl. c. un. X de scrut. in ord. fac. (I, 12.) Pontif. Rom. rubr. de ordin. Diac. et de ordin. presb. 63) Gl. *examinetur* c. 2. D. 23: „Scrutinium quod fit in consecrando numquam est omittendum, etiam circa notum.

eine Prüfung der Ordination vorangegangen. Indeß die Mitwirkung des niedern Klerus verlor sich hier gleichfalls sehr bald, und hat sich nicht einmal in solchen Förmlichkeiten, wie in der katholischen Kirche, erhalten; vielmehr stand schon zur Zeit Balsamon's [64]) dem Bischof allein die Entscheidung über die Zulassung zur Ordination zu, und wie wenig dabei mit Strenge verfahren wird, davon zeugt ebenso wol die bereits öfters erwähnte Synode des Metropoliten Cyrillus von Kiew, welcher darüber klagt, daß Verbrecher aller Art und völlig unfähige Individuen bisher den Kirchengesetzen entgegen ordinirt worden seien, als die notorische Unwissenheit und Rohheit der niedern Geistlichkeit der griechisch-russischen Kirche [65]).

Unter den evangelischen Kirchen scheint man es in der anglikanischen mit den Prüfungen am leichtesten zu nehmen. Das book of canons setzt zwar fest, daß jeder Ordinand durch das Zeugniß eines Collegii zu Oxford oder Cambridge, oder wenigstens durch ein Privatzeugniß von 3 oder 4 Geistlichen und andern glaubwürdigen Männern, die ihn in den drei letzten Jahren näher gekannt haben, sich de vita sua laudabili et morum integritate genügend ausweisen, und wenn er keinen akademischen Grad gewonnen hat, wenigstens im Stande sein müsse, in lateinischer Sprache die Glaubensartikel aus der heil. Schrift zu erklären; es ist auch den Bischöfen, bei Strafe vom Ordinationsrecht auf drei Jahre suspendirt zu werden, zur Pflicht gemacht, unter Zuziehung von drei Geistlichen ihrer Kathedralkirche oder ihrer Diöcese den Ordinanden einer strengen Prüfung zu unterwerfen [66]); indeß ist es nur zu bekannt, wie wenig darauf gehalten wird, und daß nicht selten Männer, die aller theologischen Bildung entbehren, auf Vorschlag angesehener Patrone zu geistlichen Ämtern gelangen [67]). In allen übrigen evangelischen Kirchen, innerhalb wie außerhalb Teutschlands, sind die theologischen Prüfungen bei weitem strenger. Mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. in Nassau, wo die geprüften Candidaten des Predigtamts sogleich wahlfähig sind und nur ein Colloquium bei Beförderung zu bessern Stellen bestehen müssen [68]), früher auch in Hanover, wo erst 1735 die Candidatenprüfung eingeführt ist [69]), und noch jetzt in Braunschweig [70]), findet überall ein doppeltes Examen statt. Das erste, pro licentia concionandi oder pro candidatura genannt, gibt allein das Recht zu predigen, nicht zu den eigentlichen Ministerialhandlungen; das andre, pro ministerio oder pro munere, ertheilt die Fähigkeit zum Pfarramte, wird jedoch nicht dann erst, wenn der Candidat bereits an eine bestimmte Gemeinde berufen ist, vielmehr der Regel nach im voraus angestellt, um die Fähigkeit zur Übernahme eines geistlichen Amts zu ertheilen und die Bewerbung um dasselbe möglich zu machen [71]). Fernere Prüfungen bei Beförderung zu höhern Kirchenämtern oder bessern Pfarrstellen sind nur hie und da üblich; so berechtigt z. B. in Schweden das Ordinations- oder Präsexamen zwar zur Annahme einer Capellanei oder andern Predigerstelle, jeder aber, welcher sich um ein Pastorat oder eine Militairpredigerstelle bewerben will, muß noch eine besondre Prüfung, das sogenannte Pastoraleramen, bestehen [72]); ebenso ist auch in mehren Ländern Teutschlands bei Versetzungen auf eine einträglichere Pfarre oder bei Bestellung zum Superintendenten bald ein wirkliches Examen, bald ein Colloquium vorgeschrieben [73]). Absolut nothwendig, sodaß die Unterlassung die völlige Ungültigkeit der Ordination zur Folge hätte, sind übrigens diese Prüfungen nicht, so regelmäßig sie auch gehalten werden; theils kommen gesetzliche Befreiungen vor, wie z. B. in Schweden die wirklichen Professoren aller Facultäten und alle Doctoren und Licentiaten der Theologie vom Ordinationsexamen, die letztern und die Professoren der theologischen und philosophischen Facultäten auch vom Pastoraleramen befreit sind; theils kann aus bewegenden Gründen Dispensation ertheilt werden, und diese ist bei solchen, welche das Examen pro licentia ganz besonders rühmlich bestanden haben, nicht ungewöhnlich; theils wird auch denjenigen, welche nach Beendigung der Universitätsstudien in ein theologisches Seminar eintreten, meist die erste Prüfung erlassen. Die Anstellung dieser Prüfungen steht je in den einzelnen Ländern sehr verschiednen Personen und Behörden zu. Das examen pro candidatura wird hie und da, besonders wo ein Universitätszwang stattfindet, oder jeder in geistlichen Ämtern Anzustellende wenigstens eine bestimmte Zeit auf einer inländischen Universität studirt haben muß, von der theologischen Facultät der Landesuniversität angestellt, so z. B. in Holland, in Hessenkassel [74]); in der Regel aber findet die erste Prüfung vor derselben Behörde statt, welcher das examen pro ministerio zusteht. In Schweden ist dies der Bischof, der aber bei dem Präsexamen sämmtliche, auch die nicht ordinirten, Mitglieder seines Consistorii zuziehen muß [75]); in Schott-

64) *Balsamon* ad ep. Basilii ad chorep. 65) Strahl a. a. O. S. 266. Stäudlin a. a. O. 1. Th. S. 284. 66) Canon. eccles. c. 34 et 35. (Benthem a. a. O. S. 418.) 67) Stäudlin a. a. O. 1. Th. S. 146. Wendeborn a. a. O. 3. Th. S. 104 fg. 68) Otto a. a. O. §. 134. 69) Schlegel a. a. O. 2. Th. S. 311. 70) Stübner, Beschr. der Kirchenverf. in braunschw. Landen. S. 268.

71) In Schweden muß die Vocation bei der Ansuchung um das examen pro ministerio beigebracht werden (Schubert a. a. O. 1. Th. S. 320 u. 327); auch in Schottland erfolgt erst dann die zweite Prüfung (Gemberg a. a. O. S. 221 u. 310 fg.) ebenso in Mecklenburg, wo jedoch Ausnahmen vorkommen können. (Siggelkow a. a. O. §. 146.) 72) Schubert a. a. O. S. 321 fg. 73) So z. B. wird in Sachsen bei jeder Beförderung und Versetzung, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfung geschieht, ein neues Examen angestellt (Weber a. a. O. 2. Th. S. 375); in Hanover ist bei Versetzungen die Einreichung von schriftlichen Arbeiten und auf Verlangen des Consistorii ein Colloquium üblich (Schlegel a. a. O. 2. Th. S. 317); in Preußen ist schon im J. 1799 vorgeschrieben worden, daß jeder zu einer geistlichen Inspection berufene Prediger zuvor ein besondres Colloquium bestehen müsse, und dies ist später für alle Candidaten angeordnet, welche nicht binnen Jahresfrist nach dem examen pro ministerio angestellt sind. (Rumpf a. a. O. S. 659 u. 669.) 74) Fliedner a. a. O. 2. Th. S. 189. Ledderhose a. a. O. §. 314. In Holland wird das Examen sogar schon während der Studienzeit gestattet. 75) Schubert a. a. O. S. 314 u. 318.

land erfolgen beide Prüfungen vor dem Presbyterium, die erste vor demjenigen, in dessen Bezirke der Candidat sich aufhält, nur daß die Zulassung als probationer oder preacher of the gospel erst erfolgen kann, nachdem die sämmtlichen Presbyterien der Synode, auf vorgängigen Bericht über den Erfolg der Prüfung, ihre Zustimmung ertheilt haben, die andre vor demjenigen Presbyterium, welchem der Candidat durch das ihm angetragene Amt später angehört [76]); in der holländisch-reformirten Kirche ist dagegen die Prüfung pro ministerio der Provincialsynode zuständig; in Teutschland endlich ist sie den Consistorien überwiesen, wovon nur selten Ausnahmen vorkommen, wie z. B. in Mecklenburg, wo die Superintendenten beide Examina anstellen, bei dem letzten aber die Ortsgeistlichkeit zuziehen und an die Landesregierung berichten müssen, ebenso in Nassau, wo die Landesregierung in jedem einzelnen Fall eine Prüfungscommission bestellt, die gewöhnlich aus dem Bischof und einem andern Geistlichen besteht [77]). Auch über Form und Gegenstand dieser Prüfungen weichen die in den einzelnen Kirchen bestehenden Vorschriften theilweise von einander ab. Öffentliche Prüfungen sind früher hie und da üblich gewesen, z. B. in Schweden, Mecklenburg, jedoch fast überall abgekommen; nur in Hanover dürfen noch jetzt bei dem eigentlichen Examen, nicht während der Beantwortung der über Herkunft, Studien u. s. w. gestellten Personalfragen, Zuhörer zugelassen werden [78]). Das Examen selbst wird weniger darauf gerichtet, ob etwa eine Irregularität der Ordination entgegensteht, indem man sich in dieser Beziehung, namentlich in Betreff der moralischen Würdigkeit, des Alters u. s. w., mit den Schul- und Universitätszeugnissen und dem von dem Candidaten bei der Anmeldung einzureichenden curriculum vitae begnügt; vielmehr bezweckt dasselbe hauptsächlich Ermittelung der für das Lehramt erforderlichen Kenntnisse. Dabei wird aber auf theologische Bildung, und bei dem examen pro ministerio auf die Übung im Predigen und Katechisiren und auf die Fähigkeit zur praktischen Seelsorge, nicht ausschließlich Rücksicht genommen, sondern auch auf allgemeine wissenschaftliche Tüchtigkeit; in neuerer Zeit sind häufig auch pädagogische Kenntnisse für wesentliches Erforderniß erklärt, nähere Bekanntschaft dagegen mit der kirchlichen Verfassung des Landes und dem Kirchenrecht überhaupt wird auffallender Weise fast nirgends verlangt [79]). Über das Resultat der Prüfung wird ein Zeugniß ausgestellt, für welches in vielen Ländern verschiedne Grade bestehen, die dadurch eine besondre Bedeutung erhalten, daß bei etwaniger Concurrenz mehrer Bewerber dem Tüchtigern der Vorzug gegeben werden soll. Nach dem ersten Examen erfolgt die Eintragung in die Matrikel der Candidaten; die Ordination dagegen ist nicht wie in der katholischen Kirche unmittelbare Folge des examen pro ministerio, da dies in der Regel noch vor erhaltner Vocation angestellt [80]), die Ordination aber nicht im voraus ertheilt wird; vielmehr erhält der Candidat nur ein Wahlfähigkeitsattest, und allein in den Ländern, wo erst nach erfolgter Berufung zu einem bestimmten Amte die zweite Prüfung stattfindet, wird sofort ein Tag zur Ordination angesetzt. Anderweitige Scrutinien, ähnlich den in der katholischen Kirche üblichen, kommen in der evangelischen nicht vor; denn die Auffoderung an die Gemeinde, etwanige Einwendungen gegen den zu ihrem Lehrer berufenen Geistlichen anzuzeigen, findet meist erst bei der wirklichen Introduction in das Amt statt, und gehört wenigstens nicht zu der Ordination, da sie auch bei Versetzungen schon ordinirter Geistlichen üblich ist. Nur in England hat sich das dritte scrutinium, wobei der Archidiakon auf Befragen des Bischofs die Würdigkeit des Candidaten bezeugt, bis auf den heutigen Tag erhalten; dagegen in Schottland, wo übrigens die zweite Prüfung der Ordination unmittelbar vorangeht, ist eine proclamatio ordinandi wie in der katholischen Kirche in Gebrauch, damit Jeder, was er wider die Lehrmeinungen oder den Lebenswandel des Ordinanden vorzubringen hat, vor der Ordination anzeige, und selbst noch in der Kirche ergeht unmittelbar vor dem Ordinationsact eine solche Auffoderung öffentlich durch den Kirchendiener, die jedoch, da sie erst nach erfolgter Approbation des Candidaten stattfindet, meist eine bloße Formalität ist [81]).

Über Ort und Zeit der Ordination enthält das kanonische Recht, je für die einzelnen Ordines, sehr genaue und eigenthümliche Bestimmungen, deren pünktliche Beobachtung ebenso wesentliche Bedingung für die Gültigkeit der Ordination ist, als das Dasein der mehr subjectiven Voraussetzungen.

An einem andern Ort als innerhalb seiner Diöcese darf der Bischof so wenig die Ordination wie irgend einen andern Act seiner Episkopalgewalt vornehmen, wenn er nicht ausdrückliche Erlaubniß von dem Bischof erhalten hat, zu dessen Sprengel der Ort gehört; zu voller Gültigkeit der Ordination ist daher eben sowol quoad locum als quoad personam Competenz nöthig, obwol jetzt eine wirkliche Anstellung bei der Kirche, in welcher die Ordination vollzogen wird, nicht mehr damit verbunden ist. Diesen Grundsatz des ältesten Kirchenrechts [82]) hat das Conc. Tridentinum [83]) von Neuem bestätigt, zu-

76) Gemberg a. a. O. S. 220 fg. 77) Siggelkow a. a. O. §. 146. Otto a. a. O. §. 150. 78) Schlegel a. a. O. S. 313. 79) In Schweden (s. Schubert S. 318) wird seltsamer Weise jeder Geistliche auch in der Medicin geprüft, wenn einer der Consisterialen Arzt ist.

80) In Preußen dürfen nach der Cabinetsordre v. 15. Aug. 1810 nur solche Candidaten zu einer erledigten Predigerstelle vocirt werden, welche ein Wahlfähigkeitszeugniß haben (s. Rumpf a. a. O. S. 663). 81) Gemberg a. a. O. S. 312. 82) Augustinus ep. 225: „Dicebam ego, . . . nec ab alio episcopo in ecclesia mihi tradita, nisi me interrogato ac permittente, posse ordinari.“ Can. Apost. c. 35: „Episcopus extra terminos suos in civitatibus et regionibus sibi non subjectis ordinationes facere non praesumat. Si vero praeter voluntatem eorum, qui civitatis illas aut regiones detinent, id fecisse convictus fuerit, deponatur tam ipse quam hi, quos ordinavit.“ Conc. Ant. c. 13, 22. in c. 6, 7. C. 9. qu. 2. Conc. Aurel. III. in c. 28. C. 7. qu. 1. 83) Conc. Trident. Sess. 6. c. 5: „Nulli episcopo liceat cujusvis privilegii praetextu pontificalia in alterius dioe-

gleich aber die Strafe völliger Ungültigkeit der Ordination, die auch hier ursprünglich eintrat, dahin gemildert, daß sowol der Bischof von der Ausübung seines Ordinationsrechts, als der Ordinirte von der Ausübung seines Ordo suspendirt sein, die Ordination also zwar nicht als licita, wol aber als valida gelten soll. Übrigens muß dies bei den ordines majores wie bei den ordines minores und der Tonsur in gleicher Weise beobachtet werden, weil die Vollziehung aller und jeder Pontificalhandlungen auf die Grenzen der Diöcese beschränkt ist; und ebenso wenig kann in Betreff der eximirten Klöster, Capitel u. s. w. eine Ausnahme behauptet, und die Ordination in deren Districten einem andern als demjenigen Bischofe gestattet werden, in dessen Diöcese sie belegen sind, da selbst dann, wenn deren Vorsteher das Privilegium haben, ihre Untergebenen von irgend einem beliebigen Bischof ordiniren zu lassen, diese eximirten Orte doch in räumlicher Beziehung noch zur Diöcese gehören, und das dem episcopus loci ausdrücklich auch über die Regularen beigelegte Ordinationsrecht möglichst aufrecht erhalten werden muß. Nur die Erlaubniß des Bischofs kann diesen Mangel der Competenz ersetzen; die Generalvicare, Domcapitel u. s. w. sind allein in den Fällen, wo sie litterae dimissoriae ausstellen dürfen, zu einer solchen Genehmigung berechtigt. Innerhalb der Diöcese steht dem Bischofe die freie Auswahl des Ortes zu, wo er die Ordination vollziehen will. Die ordines minores und die Tonsur kann er nach der neuern Disciplin an jedem beliebigen Ort, und selbst privatim ertheilen [84]); die ordines majores dagegen sollen zwar der Regel nach in der Kathedralkirche verliehen werden, jedoch genügt es, wenn die Ordination überhaupt nur an einem geweihten Orte geschieht [85]); immer aber ist es nöthig, daß sie öffentlich und in Gegenwart der Domherren und andrer Geistlichen vollzogen werde [86]), worin sich noch ein Überrest des alten Gebrauchs, die Zustimmung des Klerus und der Gemeinde zu erfodern, erhalten hat.

In der griechischen Kirche ist nicht minder jeder Bischof bei der Ordination auf die Grenzen seiner Diöcese beschränkt; Balsamon [87]) erkennt dies selbst für die ordines minores an, indem er es als besondre Ausnahme erwähnt, daß auf kaiserlichen Befehl jeder Bischof auch in fremder Diöcese Lectoren ordiniren dürfe. Auch scheint man hier die Ordination niemals, selbst nicht bei den ordines minores, anders als in der Kirche und in Gegenwart der Gemeinde vollzogen zu haben [88]).

Die evangelische Kirche hat auch jederzeit den Grundsatz befolgt, daß die Ordination öffentlich und in der Kirche geschehen müsse. Eigentlich sollte dies, da die Ordination die feierliche Übertragung des Lehramts ist, immer die Kirche sein, für welche der Ordinirte bestellt wird; indeß ist dies nur in wenigen Ländern üblich, z. B. in Schottland, in Mecklenburg, gewöhnlich auch in Nassau [89]). In den meisten Ländern, und selbst da, wo die Ordination nicht von den Mitgliedern des Consistorii, sondern von den Superintendenten vollzogen wird, ist es Gebrauch, am Wohnorte des Ordinirenden und in der Kirche, bei welcher dieser angestellt ist, die Ordination zu ertheilen; in England [90]) und Schweden [91]) wird sie sogar meist in der Kathedralkirche vollzogen, und selbst in Teutschland kommen hie und da Beispiele vor, daß sie in bestimmten Kirchen, ähnlich wie bei den Katholiken in der Kathedralkirche, geschieht [92]).

An bestimmte Zeiten scheint ursprünglich die Ordination nicht gebunden gewesen zu sein; sie konnte vielmehr zu jeder Jahreszeit und an jedem Tage ertheilt werden, fand jedoch vorzugsweise zur Weihnachtzeit, und, weil sie immer mit feierlichem Gottesdienste verbunden war, in der Regel nur an Sonn- und Festtagen statt [93]). In der griechischen Kirche hat sich diese ältere Disciplin bis auf den heutigen Tag erhalten; noch jetzt kann die Ordination an jedem Tage geschehen, und allein während der Fastenzeit wird sie blos des Sonnabends und Sonntags ertheilt, weil dann an den übrigen Tagen nach dem Ritus der griechischen Kirche die Messe nicht gefeiert werden darf, und diese wesentlich zur Ordinations-

cesi exercere, nisi de ordinarii loci expressa licentia et in personas eidem ordinario subjectas tantum. Si secus factum fuerit, episcopus ab exercitio pontificalium, et sic ordinati ab executione ordinum sint ipso jure suspensi."

84) Pontif. Roman. rubr. de ordin. c. 13 et 14 erklärt ausdrücklich, daß die Ordination quocunque loco und ubicunque geschehen könne; daß auch privatim, beruht auf c. 1. D. 67, wonach bei Ertheilung der minores ordines nur trium veracium testimonium nöthig ist. 85) Ursprünglich geschah sie in der Kirche, an welcher der Ordinand angestellt wurde (c. 1. D. 70); das Conc. Nannet. (s. Note 52. S. 54) fodert schon, daß die Ordinanden ad civitatem berufen werden. Über den jetzigen Gebrauch s. Conc. Trid. Sess. 23. c. 8 de reform.: „Ordinationes sacrorum ordinum statutis a jure temporibus ac in ecclesia cathedrali, vocatis praesentibusque ad id ecclesiae canonicis, publice celebrentur; si autem in alio dioecesis loco praesente clero loci, dignior quantum fieri poterit semper ecclesia adeatur." 86) Vergl. c. 1. D. 67. c. 3 u. 6. D. 75 u. Conc. Trid. l. l.

87) *Balsamon* ad c. 35. Can. Apost. 88) Theophil. Alexandr. in comm. c. 6 sagt ganz allgemein, der Bischof solle ordinare in media ecclesia praesente populo, und: ordinatio non fiat clanculum; ecclesia enim pacem habente, decet praesentibus fidelibus ordinationes fieri in ecclesia. Vergl. auch *Hallier* l. l. P. III. Sect. 6. c. 1. art. 2. 89) Gemberg a. a. O. S. 312. Otto a. a. O. §. 137. *J. H. Böhmer*, J. E. Prot. Lib. I. tit. 11. §. 19. 90) Canon. eccles. cit. c. 31: „Cum prisca S. patrum authoritas . . . in solemni ministrorum ordinatione preces ac jejunia celebranda praeceperit, iisdemque . . . stata quaedam tempora ex professo decreverit, in quibus dumtaxat sacri ordines essent conferendi; . . . statuimus, ut nulli in posterum presbyteri aut diaconi ordinentur, nisi in diebus dominicis immediate sequentibus jejunia quatuor temporum, vulgo septimanas cinerum, ad preces et jejunia, idque hunc ipsum in usum antiquitus institutas atque in ecclesia Anglicana hodie continuatas. Quod utique fieri volumus *in ecclesia cathedrali* vel parochiali, ubi episcopus commoratur, ac tempore divinorum, assistente non solum archidiacono sed et decano et duobus ad minus praebendariis." 91) Schubert a. a. O. S. 323. 92) S. oben Note 1. S. 21. Vergl. auch Schlegel a. a. O. 2. Th. S. 327. 93) Vergl. *Bingham*, origines eccles. L. IV. c. 6. §. 6 et 7. — Im Conc. Carth. III. c. 39 bemerkt Aurelius, es fänden fast jeden Sonntag in Karthago Ordinationen statt.

handlung gehört [94]). In der katholischen Kirche dagegen kann jetzt nur die Tonsur, welche ursprünglich nie für sich allein, sondern immer als Vorbereitung der übrigen ordines ertheilt wurde, und daher sicher mit diesen gleich behandelt worden ist, an jedem Tage und zu jeder Stunde vorgenommen werden [95]). Die ordines minores ist der Bischof nur an Sonn- und Festtagen, auch nur des Morgens, zu ertheilen berechtigt, und selbst dies ist schon eine Begünstigung der Bischöfe, indem eigentlich die Verleihung der niedern Weihen zu den für die höhern ordines anerkannten Ordinationszeiten erfolgen soll, wenigstens sonst nur einzelnen Individuen die Weihen ertheilt werden dürfen [96]). An andern Wochentagen und zu andern Tageszeiten diese ordines zu verleihen ist ein besondres Vorrecht des Papstes [97]), oder fodert doch päpstliche Dispensation; indeß ist die Befugniß, von der Beobachtung des tempus legitimum zu dispensiren, so regelmäßig durch die sogenannten facultates quinquennales den Bischöfen eingeräumt, daß die Ausnahmen fast häufiger sind als die Regel, wie denn z. B. früher in Frankreich die niedern ordines fast allgemein des Freitags Abends ertheilt zu werden pflegten. Die Ordination der Subdiakonen, Diakonen und Presbyter ist dagegen jetzt sogar an einzelne bestimmte Tage gebunden, und darf nur geschehen an den vier Quatember-Sonnabenden, am Sonnabend vor Ostern und am Sonnabend vor Judica; außer an diesen Tagen hat wieder nur der Papst das Recht zu ordiniren [98]). Der Ursprung dieses Gebrauchs liegt sehr im Dunkeln. Denn Leo der Große († 461), obwol er die jejunia quatuor temporum bereits kennt [99]), beschränkt doch nicht die Ordinationen auf diese Zeiten, erklärt vielmehr in dem Brief an den Patr. Dioscorus von Alexandrien [1]), daß in der römischen Kirche nach apostolischer Tradition die Ordination zum Presbyter und Diakon, nicht wie im Orient an jedem beliebigen Tage, sondern allein des Sonntags, an diesem aber ohne Unterschied, ertheilt werde. In einem Decrete Gelasius' I. († 496) kommen zwar die Quatember bereits als tempus legitimum ordinationum vor [2]), aber die Echtheit dieses Decrets ist sehr zweifelhaft, und erst in spätern Decretalen, Concilien und Kirchenschriftstellern sind sichere Zeugnisse dieses Gebrauchs enthalten [3]), der wol darin seinen Grund haben mag, daß die Ordination nur jejunis a jejunantibus ertheilt werden sollte, dies auch wenigstens bei den höhern ordines streng beobachtet wurde, die allgemeinen Fastenzeiten daher vor Allem zur Ordination geeignet schienen. Auch der Sonnabend vor Judica wird schon früh als Ordinationstag erwähnt; es ist dies das jejunium sabbati mediana hebdomadae [4]), welches Gelasius neben den Sommer-, Herbst- und Winterquatembern und dem jejunium quadragesimalis initii, d. h. dem Frühlingsquatember, erwähnt; auch in andern Stellen wird das sabbatum mediante quadragesima oder medio quadragesimali genannt [5]). Nirgends aber, wenigstens nicht in unzweifelhaften Quellen [6]), geschieht bis in das 12. Jahrh. des sabbati sancti in dieser Beziehung Erwähnung; und es mag erst das Mißverständniß des Briefes Leo des Gr., welches die meisten Glossatoren theilten, dazu Anlaß gegeben haben. Auffallender noch ist, daß diese Ordinationen zum Presbyter u. s. w. am Sonnabende geschehen müssen. Denn nicht blos, daß in der christlichen Kirche ursprünglich alle einzelnen religiösen Handlungen mit dem gemeinsamen Gottesdienst in Verbindung gesetzt waren, und daß wie die Ordination zu den niedern Weihen, so auch die consecratio episcopalis [7]) jetzt wie früher blos des Sonntags voll-

94) Leo d. Gr. in seinem Brief an den Bischof Dioscorus von Alexandrien (c. 4 u. 5. D. 75) tadelt es, daß dort nicht des Sonntags allein Presbyter und Diakonen ordinirt würden; auch das c. 11. X de temp. ordin. (I, 11) und Gl. *cum secundum* c. 9. X eod. erwähnen diesen abweichenden Gebrauch der griechischen Kirche. Vergl. *Hallier* l. l. P. III. Sect. 7. c. 1. art. 5. Nr. 1 und *Thomassini* l. l. P. II. Lib. 1. c. 87. §. 18. „In Oriente nulla certa sunt ordinationum tempora etiamnunc; quilibet dominicus dies, vel festus dominicis aequandus, ordinationi apud Graecos dicatur, sicuti usus est." 95) Pontif. Roman. rub. de ordin. confer. 96) Nach dem ältern ordo Romanus (c. 6. D. 75) durften alle niedern Ordines und selbst der Subdiakonat quando et ubi libitum fuerit conferirt werden. Der jetzige Gebrauch ist ausdrücklich bestätigt im c. 1. X de tempor. ordin. „Subdiaconos nulli nisi Romano pontifici liceat diebus dominicis ordinare, quamvis . . . minores ordines his diebus habeant licentiam celebrandi" und c. 3. X eod.: „De eo autem quod quaesivisti, an liceat extra jejunia quatuor temporum aliquos in ostiarios, lectores, exorcistas vel acolythos aut etiam subdiaconos promovere, respondemus, quod licitum est episcopis dominicis et aliis festivis diebus *unum aut duos ad minores ordines* promovere. Sed ad subdiaconatum, nisi in quatuor temporibus aut sabbato sancto vel in sabbatho ante dominicam de passione, nulli episcoporum, praeter Romanum pontificem, licet aliquos ordinare." Vergl. Gl. *duos.* eod. 97) Arg. c. 1 u. 3. X eod. 98) C. 3. X cit. Conc. Trid. Sess. 23. c. 8 de reform. 99) C. 6. D. 76.

1) C. 4 u. 5. D. 75. In ältrer (vergl. Gl. *sabbati* c. 4 cit.) und neuerer Zeit (s. Augusti Denkwürdigkeiten. 9. Th. S. 413) haben Viele diesen Brief dahin verstanden, daß nach Leo's Ansicht nur zu Ostern Priester und Diakonen ordinirt werden dürften; mit dem dies resurrectionis dominicae muß jedoch nach den Schlußworten in hac mundus etc. der Sonntag überhaupt gemeint sein. Ebenso wenig liegt darin ein Beweis für den spätern Gebrauch, nur am Sonnabend die Priesterordination vorzunehmen. Unter prima sabbati ist nicht die prima hora sabbati, sondern der Sonntag zu verstehen, der nach Augustinus ep. 86 theils una theils prima sabbati genannt wurde; die nox quae lucescit in prima sabbati ist also die Nacht vom Sonnabende zum Sonntag, und Leo will nichts sagen, als daß eigentlich erst nach Ablauf dieser Nacht die Ordinationsfeier beginnen dürfe, daß indeß auch schon Sonntags früh die Ordination vollzogen werden könne, da die Nacht vorher zum Sonntage gehöre, sofern nur das jejunium sabbati, welches mit Anbruch der Nacht schließt, fortgesetzt ist; immer aber dürfe die Benediction selbst, welche die Feier beschließt, an keinem andern Tage als am Sonntage ertheilt werden.

2) C. 6. D. 75. 3) Vergl. *Hallier* l. l. P. III. Sect. 7. c. 1. art. 2. §. 3. 4) Die hebdomas mediana ist die vierte Woche der Fastenzeit vom Sonntage Lätare bis Judica. 5) Vgl. *Hallier* l. l. und *Du Fresne* v. hebdomada mediana. 6) Im c. ult. D. 76 wird das sabbatum magnum erwähnt; ob aber damit der Sonnabend vor Ostern gemeint sei, ist ebenso wenig gewiß, als ob diese Stelle mit Recht Pelagius I. († 559) zugeschrieben wird. 7) C. 1. D. 75. c. 5. §. 1. D. 51. Pontif. Rom. tit. de consecrat.

zogen werden kann; es erklärt auch Leo der Gr., daß wenigſtens die Benediction bei der Ordination der Prieſter gar nicht anders als am Sonntage geſchehen dürfe; ein Conc. Lemovicense geſtattet wenigſtens dann, wenn bei großer Anzahl von Ordinanden der Biſchof nicht alle am Sonnabend ordiniren könnte, die Ordination noch am Sonntage usque ad horam sextam a mane, und Urban II. will ſogar, daß wo möglich das jejunium bis zum folgenden Tage hingezogen werde, ut magis appareat *in die dominico* ordines fieri [7]). Überall wird auch, wo der Sabbat erwähnt iſt, ausdrücklich beſtimmt, daß die Ordination erſt nach der Veſper, alſo erſt am Abend möglich ſei, der gewiſſermaßen ſchon zum Sonntage gehört [8]). So ſcheint es denn, als ob urſprünglich auch die ordines majores immer nur am Sonntage, jedoch allein an den Quatemberſonntagen, und am Sonntage Judica und am Oſterſonntage ertheilt wurden; weil jedoch das jejunium ordinandi und ordinantis weſentliche Bedingung, am Sonntage aber das Faſten verboten war [10]), auch bis zum Sonntagsmorgen das jejunium fortzuſetzen ſchwierig war, weil ſchon der Freitag gleich dem Sonnabend allgemeiner Faſttag iſt [11]), mag man allmälig angefangen haben, am Sonnabendabend die Ordination zu ertheilen; jemehr man nun die Stunde vorrückte [12]), bildete ſich der jetzige Gebrauch, Sonnabends früh zu ordiniren, und im Gegenſatz der ordines minores entſtand die Anſicht, daß die Ordination zu den höhern Weihen am Sonntage nicht einmal zuläſſig ſei [13]). Übrigens iſt, wie ſehr auch hier wie bei den ordines minores auf die Beobachtung der geſetzlichen Ordinationszeiten gehalten werden ſoll, gleichwol die Ordination, welche zu andrer Zeit ertheilt wird, nicht unwirkſam, und ebenſo wenig trifft den Ordinirten die Strafe der Abſetzung, die noch von Alexander III. [14]) als Folge dieſes Verſehens genannt wird; vielmehr iſt der ordo ſelbſt, und damit der geiſtliche Stand gewonnen, nur die Ausübung deſſelben nicht geſtattet, und es verliert der Biſchof das Ordinationsrecht, wovon der Papſt allein Dispenſation ertheilen kann [15])

Der evangeliſchen Kirche iſt eine ſolche Beſchränkung der Ordination auf gewiſſe Zeiten fremd. In einzelnen Ländern iſt es zwar nicht ſelten herkömmlich, daß an beſtimmten Tagen die Ordinationen vor ſich gehen, ſo z. B. bei dem Conſiſtorium zu Leipzig am erſten Dienſtag, bei dem zu Dresden am erſten Donnerstag jedes Monats, in Kaſſel gewöhnlich des Freitags, ebenſo in Schottland am Donnerstage [16]). Indeß iſt dies nur zur Bequemlichkeit der Ordinanden feſtgeſetzt und die Gültigkeit der Ordination keineswegs davon abhängig; auch wird in den meiſten Ländern, was an ſich zweckmäßig und in vielen Kirchenordnungen ausdrücklich vorgeſchrieben iſt [17]), die Ordination des Sonntags vor oder nach dem feierlichen Gottesdienſte vollzogen. Selbſt in der anglikaniſchen Kirche hat man zwar die Quatemberfaſten als Ordinationszeit beibehalten [18]); daß aber die zu andrer Zeit ertheilte Ordination ungültig ſei oder auch nur ſtrafbar, iſt nicht geſagt, und als weſentliche Bedingung kann daher dieſe Vorſchrift nicht einmal ſo weit als in der katholiſchen Kirche gelten.

Ebenſo wenig kennt das evangeliſche Kirchenrecht, da es hier nur Einen Ordo und Eine Ordination gibt, die Regel des kanoniſchen Rechts, daß Niemand per saltum, d. h. mit Übergehung einer oder mehrer der verſchiednen Stufen des Klerikats, oder anders als servatis interstitiis, d. h. mit Beobachtung gewiſſer Zeiträume zwiſchen der Ertheilung der verſchiednen Ordinationen ordinirt werden dürfe. Die anglikaniſche Kirche [19]) allein will, daß jeder Presbyter zuerſt Diakon werde, und erſt ein Jahr nach erlangtem Diakonate, mindeſtens aber nicht vor den nächſten Quatembern, und auf keinen Fall an demſelben Tage, ſoll die Ordination zum Presbyter erfolgen; jedoch iſt weder die Beſtimmung des kanoniſchen Rechts beſtätigt, daß bei einer promotio per saltum der nicht ertheilte ordo nachträglich noch verliehen werden müſſe, noch auch irgend eine Strafe auf die Vernachläſſigung der interstitia legitima geſetzt; es ſind daher in der That jene beiden Requiſite als der katholiſchen Kirche eigenthümlich zu betrachten.

Auch hier kommen zwar in den erſten Jahrhunderten einzelne Beiſpiele vor, wo nicht alle niedern Ordines der Reihe nach ertheilt worden ſind, ſondern Lectoren oder Akoluthen ſogleich zum Subdiakonat oder auch zum Diakonate befördert wurden [20]); es iſt ſelbſt nach einer Äußerung des Ambroſius [21]) nicht unwahrſcheinlich,

---

8) *Hallier* l. l. c. 1. art. 3. Nr. 3. 9) Ibid. Nr. 7. 10) C. 8, 13, 14. D. 3 de consecr. 11) C. 12, 15 ibid. 12) Zur Zeit des Joannes Teutonicus († 1244) war es ſchon Gebrauch, circa horam nonam sabbati, alſo nach jetziger Zeit um 3 Uhr, zu ordiniren. 13) Daher erklärt die Gl. *pertinere* c. 13. X de tempor. ordin. licet ergo die dominico continuato jejunio conferantur ordines, sabbato tamen conferri intelligantur; und ebenſo will deshalb die Gloſſe den c. 5. D. 75 von der consecratio episcopalis verſtanden wiſſen. 14) C. 2. X de tempor. ordin. (I, 11.): . . . „nam apud nos sic ordinati (ad ordines scil. sacros extra jejunia quatuor temporum) *deponerentur*, et ordinantes *privarentur authoritate ordinandi*. Die Gl. *deponerentur* erklärt dies ſchon von der suspensio ab executione. 15) C. 16. X eod.: „Eos qui extra tempora statuta sacros ordines receperunt, characterem non est dubium recepisse," vergl. mit c. 8, 11, 13. X eod.

16) Weber a. a. O. 2. Th. §. 60, S. 395. Note 94. Ledderhoſe a. a. O. §. 316. Note c. Gemberg a. a. O. S. 226. 17) Vergl. *J. H. Böhmer*, J. E. Pr. Lib. I. tit. 11. §. 21. Ledderhoſe a. a. O. Schubert §. 15. S. 328. 18) S. oben Note 90. S. 57. 19) Canon. eccles. cit. c. 32: „Cum ex patrum antiquorum sententia et primitivae ecclesiae praxi diaconi officium ad ministerii dignitatem gradus quidam sit constitutus, statuimus, ut nullus deinceps episcopus aliquam cujusvis conditionis personam . . . *uno et eodem die* diaconum et presbyterum constituat; . . . non quo diaconos omnes presbyterii aditu *per annum* integrum prohibeamus, cum tamen episcopus justam ejus admittendi causam alioquin invenerit, verum ut, cum quatuor tempora . . . ordinationi in singulos annos sint decreta, *aliquid saltem spatii* detur, ad periculum de singulis faciendum, quales in officio diaconi se exhibuerint, priusquam in ordinem presbyterorum suscipiantur." 20) Vergl. *Hallier* l. l. P. III. Sect. 7. c. 1. art. 7. §. 4. Nr. 17—20 und *Thomassini* l. l. P. I. Lib. 2. c. 35, 36. 21) S. oben Note 78. S. 28.

daß man bei Beſetzung der geringern Ämter vorzugsweiſe auf die Fähigkeit dieſelben zu verwalten, weniger auf die genaue Beobachtung der hierarchiſchen Stufenfolge geſehen, und bei der Bewerbung um höhre Ämter allein es für unumgänglich gehalten habe, in niedrer Stellung ſich dazu vorzubereiten und als tüchtig zu bewähren. Die Regel ſelbſt aber, daß man nur durch alle Stufen hindurch zu den höchſten kirchlichen Würden gelangen könne, iſt in Concilienſchlüſſen wie Decretalen ausgeſprochen[22]); auch fehlt es nicht an Beiſpielen, wo Biſchöfe Anſtand nahmen, die ordines diaconi vel presbyteri ſofort zu ertheilen[23]); und wie von einzelnen Kirchenvätern und Biſchöfen ausdrücklich berichtet wird, daß ſie längre Zeit in niedern Ämtern geſtanden hätten, ehe ſie die höchſte kirchliche Würde erhielten[24]), ſo wurden auch, wo aus beſondern Gründen Laien zum biſchöflichen Amte berufen worden waren, ihnen erſt der Reihe nach ſämmtliche ordines ertheilt[25]). In den Decretalen iſt derſelbe Grundſatz, zugleich aber auch die Nothwendigkeit anerkannt, die übergangenen Ordinationen nachzuholen, um dadurch derjenigen, welche dem Geſetze zuwider vollzogen war, aber dennoch, wenn nur rite ertheilt, nicht wiederholt werden durfte, volle Wirkung zu verſchaffen[26]); und durch das Conc. Tridentinum hat zwar jeder Biſchof die Befugniß den per saltum ordinirten Klerikern Dispenſation zu ertheilen, im Übrigen aber jenes uralte Verbot Beſtätigung erhalten[27]). Daher muß auch jetzt noch jeder Kleriker zuerſt die niedern Weihen empfangen, und dieſen ſelbſt geht die ſogenannte *tonsura* vorher.

Langes Haar zu tragen und den Bart wachſen zu laſſen, wurde ſchon früh des geiſtlichen Standes unwürdig erachtet, und Verbote der Art ſind in Unzahl in den Concilienſchlüſſen der ältern Zeit enthalten[28]); auch finden ſich ſchon zu Anfange des 5. Jahrh.[29]) einzelne Spuren des ſpätern Gebrauchs, die Haare auf dem Scheitel gänzlich abzuſcheren, und nur einen Kranz von Haaren (corona) rings um das Haupt ſtehen zu laſſen. Allgemein ſcheint dies aber erſt ſeit dem Ende des 6. Jahrh. geworden zu ſein[30]), wahrſcheinlich aus Nachahmung der Regularen, welche früh ſchon, zum Zeichen der Trauer und Buße, und um ihre Verachtung jeglichen Schmuckes zu zeigen, ihr Haar geſchoren, und ſich ſogar durch dieſe Tonſur, indem ſie z. B. nur die Hälfte des Kopfes ſchoren, zu entſtellen geſucht haben[31]). Die ſpätern Geſetze der abendländiſchen wie der griechiſchen Kirche[32]) haben dieſe Sitte der Geiſtlichen beſtätigt, und durch Strafen mancherlei Art, die ſelbſt bis zur Excommunication geſteigert wurden, die Erhaltung der Tonſur eingeſchärft. So wurde es üblich, daß bei dem Eintritt in den geiſtlichen Stand dem Ordinanden feierlich das Haupt geſchoren, bald ſogar, daß denen, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen wollten, aber noch nicht das zum Empfange der Weihen erfoderliche Alter hatten, für ſich allein die Tonſur ertheilt wurde[33]). Eigentlich nur eine für die erſte Ordination vorgeſchriebene Ceremonie, iſt dadurch die Tonſur zu einem ſelbſtändigen Ritus und gleichſam zur erſten Stufe in der Reihe verſchiedner Ordinationen, welche die katholiſche und griechiſche Kirche beibehalten haben, geworden, indem durch ſie allein ſchon der status clericalis gewonnen wurde[34]), wenn ſie gleich nur als die janua ad ordines galt. In ſolcher Weiſe hat ſich auch in beiden Kirchen die Tonſur erhalten; doch iſt der Gebrauch, den ganzen obern

22) Syricius in c. 3. D. 77 et c. 29. C. 16. qu. 1. Zosimus in c. 2. D. 77. Gelasius in c. 9 eod. Conc. Sardic. c. 13 in c. 10. D. 61. Das Conc. Tolet. IV. in c. 5. D. 51 ſtellt diejenigen, qui per gradus ecclesiasticos non ascenderunt, den criminosis und irregularibus gleich. Vergl. auch Capitul. Lib. VII. c. 17. 23) So ſchreibt Cyprian in ep. 33, er habe den Aurelius zum Lector ordinirt, und fügt hinzu: meredatur talis clericae ordinationis altiores gradus et incrementa majora, non de annis suis, sed de meritis aestimandus; sed interim placuit, ut officio lectionis incipiat; ähnlich äußert er ſich in ep. 34 u. 52. So wird von Martinus von Tours erzählt, daß ihn der Biſchof Hilarius von Poitiers zum Diakon habe weihen wollen, er aber dies als rechtswidrig abgelehnt habe. 24) *Hallier* l. l. Nr. 26. 25) Paulinus erzählt von Ambroſius, daß er nach ſeiner Taufe innerhalb 8 Tage omnia officia ecclesiastica durchlaufen ſei. Ebenſo war Photius in ununterbrochner Folge durch alle ordines hindurch zur biſchöflichen Würde erhoben worden, und ſeine Ernennung zum Patriarchen ward nur angefochten, weil die üblichen Interſtitien nicht beachtet waren und jeder Laie als neophytus galt. 26) C. un. X de cler. per saltum promoto. (V, 29.) vergl. mit Gl. *ministrare* eod. Ebenſo äußert ſich der Erzbiſchof Lanfranc v. Canterbury in ſeinen Briefen, während ein Concil zu Rouen v. J. 1072 in übereinſtimmung mit dem ältern Rechte (vergl. c. 5. D. 51. c. 2. D. 56) die Depoſition gegen Diakonen verfügt, welche die niedern ordines überſprungen hatten. 27) Conc. Trident. Sess. 23. c. 11 de ref.: „Minores ordines . . . per temporum interstitia, nisi aliud episcopo expedire magis videretur, conferantur, ut . . . *unoquoque munere* juxta praescriptum episcopi se exerceant . . . atque *ita de gradu in gradum* ascendant . . . Hi vero nonnisi post annum a susceptione postremi gradus minorum ordinum ad sacros ordines promoveantur, nisi necessitas aut ecclesiae utilitas judicio episcopi aliud exposcat." vergl. mit c. 14 in f. eod.: „Cum promotis per saltum, si non ministraverint, episcopus ex causa legitima possit dispensare.

28) *Thomassini* l. l. P. I. L. 2. c. 37. §. 5. 38. §. 1. 39. §. 1. 29) Hieronymus in c. 7. C. 12. qu. 1: . . . „Clerici sunt reges, i. e. se et alios in virtutibus regentes, et ita in Deo regnum habent. Et hoc designat *corona in capite* . . . *Rasio vero capitis* est temporalium omnium depositio." 30) So heißt es im Conc. Tolet. IV. a. 633. c. 41: „Omnes clerici vel lectores, sicut levitae et sacerdotes, detonso superius toto capite, inferius solam circuli coronam relinquant; non sicut hucusque in Galliciae partibus facere lectores videntur, qui prolixis ut laici comis in solo capitis apice modicum circulum tondent;" ebenſo äußert ſich Iſidorus de off. eccles. Lib. 2. c. 4. Bei der Geburt des Nicetius, erzählt Gregor von Tours, galt es als eine Vorbedeutung ſeiner ſpätern Erhebung zum Biſchofe, daß er mit einer corona capillorum circa caput geboren wurde. 31) *Thomassini* l. l. c. 38. §. 10. *Hallier* l. l. P. III. Sect. 8. c. 11. art. 2. §. 1. 32) Eine große Zahl abendl. Concilien, in denen die Erneuerung der Tonſur bald in Monatsfriſt, bald wöchentlich anbefohlen wird, führt *Thomassini* l. l. c. 41 an; über die griechiſche Kirche ſ. Conc. Trull. c. 21 u. 33. Vergl. auch Capit. Aquisgr. a. 816 c. 8 et c. 4, 5, 7. X de vita et honest. cler. (III, 1.) 33) *Thomassini* l. l. c. 40. §. 7, 10. c. 42. §. 1. 34) *Balsamon* ad Can. Ap. c. 61 und Conc. Trull. c. 33 erkennt alle tonsurati für clerici an, obwol ſie vor erhaltner Ordination nicht einmal als Lectoren fungiren dürften. Daſſelbe beſtimmt das c. 11. X de aet. et qualit. (I, 14): . . . „per primam tonsuram juxta forum ecclesiae datam . . . clericalis ordo confertur." Vergl. auch c. 7. X de cler. conjug. (III, 3) und c. 4 de temp. ord. in VIto. (I, 9.)

Theil des Kopfes zu ſcheren und blos einen Kranz von Haaren ſtehen zu laſſen, aller kirchlichen Geſetze, welche dies immer von neuem einſchärften [35]), ungeachtet, ſchon im Mittelalter abgekommen; und es beſteht jetzt die Tonſur nur noch darin, daß an der Stirn, am Hinterkopf und an beiden Ohren die Spitzen der Haare, auf dem Scheitel aber einige wenige Haare gänzlich abgeſchnitten werden [36]). Selbſt in Griechenland, wo wenigſtens das Ritual noch eine wirkliche corona fodert, wird nicht mehr mit Strenge darauf gehalten [37]).

Auch die Vorſchrift, daß die verſchiednen Weihen nur in gewiſſen Zwiſchenräumen (interstitia) gewonnen werden können, beſteht noch jetzt. Während aber Syricius und andre Päpſte ſelbſt von den clericis minorum ordinum verlangen, daß ſie Jahrelang ihr Amt verwalteten [38]), ſind allmälig dieſe Interſtitien immer kürzer und kürzer geworden. Schon Gelaſius hatte, wenn Kirchen gänzlich verwaiſet ſeien und dringende Noth eine möglichſt ſchnelle Beförderung zum Pfarramte fodere, Interſtitien von wenigen Monaten für genügend erklärt, und beſtimmt, daß Mönche in ſolchem Falle ſchon nach Jahresfriſt, Laien wenigſtens nach anderthalb Jahren den ordo presbyteri gewinnen könnten; und trotz ſeiner ausdrücklichen Verwahrung, daß damit die ſtrengern Vorſchriften der älteren Kirchengeſetze nicht aufgehoben ſein ſollten, ſcheint dies bald die Veranlaſſung geworden zu ſein, daß in vielen Kirchen, namentlich im fränkiſchen Reiche, Laien ſchon in Jahresfriſt zu Presbytern und ſelbſt zu Biſchöfen befördert wurden [39]). Noch weniger hielt man im Mittelalter die geſetzlichen Friſten inne, ſodaß endlich das Conc. Tridentinum nicht blos die Interſtitien zu verkürzen, ſondern auch den Biſchöfen ein unbeſchränktes Dispenſationsrecht zu ertheilen für dienlich erachtete, und damit die Beobachtung dieſer uralten Vorſchrift gänzlich in deren Ermeſſen ſtellte. Die ordines minores [40]) ſollen nicht gleichzeitig ertheilt werden, damit jeder in dem eigentlich damit verbundnen Amte ſich üben könne. Die Größe dieſer Interſtitien iſt jedoch nicht beſtimmt, und unter den Kanoniſten ſtreitig, ob nur von einem Sonn- oder Feſttage zum andern, oder bis zur nächſten allgemeinen Ordinationszeit gewartet werden müſſe; auch iſt jede Ausnahme, die dem Biſchofe rathſam ſcheint, geſtattet, und nicht einmal für den Fall, wo derſelbe ohne allen Grund dispenſirt, eine Strafe angedroht. So iſt es denn allgemein üblich geworden, die ſämmtlichen niedern ordines, zumal ſie auch jetzt noch ohne Amtsfunctionen und bloße Vorbereitung ſind, an demſelben Tage zu ertheilen [41]), und die Congregatio pro interpretatione Conc. Tridentini hat die Gültigkeit dieſer Obſervanz ausdrücklich anerkannt. Mit den ordines minores zugleich wird regelmäßig auch die Tonſur ertheilt; die entgegengeſetzte Anſicht einzelner Kanoniſten, z. B. Hoſtienſis, Innocenz IV. ꝛc., daß zwiſchen deren Vollziehung und der Ertheilung der niedern Weihen mindeſtens einige Zeit verfließen müſſe, iſt nicht in die Praxis übergegangen. Zwiſchen den ordines minores und dem Subdiakonat, ebenſo zwiſchen den einzelnen ordines majores ſoll ein interstitium von einem Jahre beobachtet werden [42]); indeß wird dieſe Friſt nicht in gewöhnlicher Weiſe, ſondern nach dem Oſterfeſte berechnet [43]); auch kann von dieſem interstitium ſchon der Biſchof, wenngleich nur aus dringender Noth und zum Beſten der Kirche, dispenſiren. In der That iſt daher allein durch das unbedingte Verbot [44]), an demſelben Tage oder an zwei auf einander folgenden Tagen mehre ordines majores oder die ordines minores und den Subdiakonat [45]) zu ertheilen, deſſen Verletzung für den Biſchof wie den Ordinanden Suspenſion bis zu erlangter päpſtlicher Dispenſation nach ſich zieht [46]), und durch die Unmöglichkeit, ohne päpſtliche Erlaubniß an gewöhnlichen Sonn- und Feſttagen die höheren Weihen vorzunehmen,

35) So beſtimmt ein Conc. Paris. a. 1212. c. 1: „Ne clerici tonsuram habeant similem laicali, sed rotundam et circulatam et irreprehensibilem;“ ähnlich ein Conc. Montis-Pessul. a. 1214. c. 4: „Talem tonsuram ferat (clericus) quae gradum non habeat, sed dirigatur in gyrum, ita quod capilli, qui per inferiorem et superiorem rasuram remanent, propter suam rotunditatem merito possint dici corona.“ Das Conc. Palent. a. 1388 c. 5 fodert, daß der diameter coronae quatuor circiter digitorum ſei, wogegen nach einem Conc. Tolet. a. 1473 es genügt, wenn die Tonſur quantitatis unius regalis iſt. 36) Dieſen Gebrauch erwähnt ſchon das Conc. Tolet. IV. a. 633 (ſ. Note 30 S. 60), verwirft ihn aber ſchlechthin; das Pont. Roman. de cler. faciendo hat ihn beſtätigt. 37) Vergl. *Hallier* l. l. App. Sect. 8. art. 2. §. 2. p. 515. 38) S. Note 22. S. 60. Damit ſtimmt überein das angebliche Pontificale Damasi. (ſ. *Hallier* l. l. Nr. 3.) 39) Conc. Braccar. I. c. 38: „Ex laico ad gradum sacerdotis nemo veniat, nisi prius anno integro in officio lectorum vel diaconatus disciplinam ecclesiasticam discat, et sic per singulos gradus eruditus ad sacerdotium veniat.“ Conc. Arelat. III. c. 1 u. 2: „Ut episcopatus vel presbyterii honorem nullus laicus ante praemissam anni conversionem . . . accipiat. . . . Nec pontifices presbyterii vel diaconatus honorem praesumant conferre, nisi anno integro fuerit ab eis praemissa conversio.“ Conc. Aurel. III. c. 6 u. V. c. 9. (ſ. *Hallier* l. l. Nr. 6.) 40) Conc. Trid. Sess. 23. c. 11 de ref. (ſ. Note 27. S. 60.)

41) Die Gl. *minores* c. 3. X de temp. ordin. bemerkt ſchon, daß dies üblich ſei, und nur, wo eine entgegengeſetzte Gewohnheit beſtehe, verwerflich ſcheine. Auch Cöleſtin III. erkennt im c. 2. X de clerico qui furtive (V, 30) indirect dieſe Obſervanz an. 42) Conc. Trid. Sess. 23. c. 11. in f. (ſ. Note 27. S. 60), c. 13: „Promoti ad sacrum subdiaconatus ordinem, si per annum saltem in eo non sint versati, ad altiorem gradum, *nisi aliud episcopo videatur*, ascendere non permittantur,“ und c. 14: „Qui . . . ad presbyteratus ordinem assumuntur . . . in diaconatu ad minus annum integrum, *nisi ob ecclesiae utilitatem ac necessitatem aliud episcopo videretur*, ministraverint.“ Dieſen Zeitraum von einem Jahre ſetzt auch ſchon ein dalmatiſches im J. 1199 von den Legaten Innocenz' III. gehaltnes Concil feſt (*Thomassini* l. l. P. II. Lib. 1. c. 87. §. 7.) 43) Eine Declar. der Congr. pro interpr. Conc. Trid. v. Jahr 1595 hat dies beſtätigt. 44) C. 13, 15. X de temp. ordin. (I, 11.) c. 3. X de eo qui furtive (V, 30.) Conc. Trid. l. l. c. 13 in f.: „Duo sacri ordines non eodem die, etiam regularibus, conferantur, privilegiis ac indultis quibuscunque concessis non obstantibus.“ 45) Einzelne Kanoniſten halten dies, als nicht ausdrücklich verboten, wenigſtens da für zuläſſig, wo es herkömmlich ſei; jedoch ſteht das Verbot im c. 2. X de eo qui furtive entgegen. 46) Allgemein wird auf Grund von c. 13 u. 15 cit. anerkannt, daß hier noch die Strafe der Suspenſion eintritt, die bei andern Verletzungen der interstitia durch das unbeſchränkte Dispenſationsrecht der Biſchöfe weggefallen iſt.

die Beobachtung der Interſtitien wenigſtens in einem gewiſſen Umfange geſichert.

Die Form der Ordination iſt in den einzelnen Kirchen verſchieden, und in der katholiſchen und griechiſchen Kirche ſelbſt verſchieden bei den einzelnen ordines; nicht minder hat ſich innerhalb derſelben Kirche die Liturgie dieſer Handlung theils für einzelne Gegenden abweichend ausgebildet, theils, wie ſich aus den zahlreich erhaltnen Ritualen und Euchologien der römiſchen und griechiſchen Kirche ergibt [47]), im Laufe der Zeit verändert. In der Hauptſache iſt jedoch die Ordinationsfeierlichkeit in der katholiſchen Kirche ſtets dieſelbe geblieben, und die allgemeine Einführung der römiſchen Liturgie und deren auf Anlaß des tridentiniſchen Concils im 16. Jahrh. erfolgte Reviſion hat eine entſchiedne Gleichförmigkeit zwiſchen den einzelnen Landeskirchen und Diöceſen herbeigeführt [48]). Auch die Abweichungen der griechiſchen Kirche ſind im Allgemeinen nicht erheblich; bedeutender iſt die Verſchiedenheit zwiſchen der katholiſchen und evangeliſchen Kirche, indem die letztre, mit Ausnahme nur der anglikaniſchen, die liturgiſchen Formen in keiner Weiſe für weſentlich und zur Gültigkeit der Ordination unerläßlich anerkennt, auch viele Riten als unevangeliſch oder überflüſſig verworfen hat. Jedoch hat ſich in dem Maße, als man in der evangeliſchen Kirche die Ordinationsfeier der apoſtoliſchen Zeit, welche wenigſtens die Grundlage der jetzigen römiſchen und griechiſchen Liturgie bildet, herzuſtellen bedacht war, eine gewiſſe Übereinſtimmung mit den beiden andern Kirchen erhalten; und auf der andern Seite iſt dadurch, daß ein von Luther für die Ordination entworfnes Formular [49]) in der teutſchen evangeliſchen Kirche das Vorbild für die einzelnen Agenden geblieben iſt, eine ſolche Gleichförmigkeit innerhalb der evangeliſchen Kirche entwickelt, daß in Betreff der Liturgie der Ordination die Spaltung der evangeliſchen Religionspartei in verſchiedne Particularkirchen mindeſtens nicht in höherm Maße als hinſichtlich der bisher erörterten Punkte hervortritt, und auch die Form der Ordination, ſoweit ſie in geſchichtlicher Beziehung und mit Rückſicht auf die beſtehende Disciplin hier überhaupt Beachtung finden kann [50]), eine fortlaufende Parallele aller drei Kirchen zuläßt.

Die Ordination wird nach katholiſchem Ritus durch eine öffentliche Ankündigung in der Kathedralkirche eingeleitet, die gewöhnlich am Sonntage vorher erfolgt, und bei welcher feierliche Gebete für die Ordinanden vorgeſchrieben ſind, in früherer Zeit auch hie und da feierliche Bittgänge üblich waren [51]). In der evangeliſchen Kirche dagegen iſt eine ſolche Bekanntmachung ſelten in Gebrauch, da die Ordination zwar Amtsverleihung iſt, die Introduction in das Amt aber, bei welcher die Gemeinde ihren etwanigen Widerſpruch gegen die Anſtellung des Ordinanden geltend zu machen hat, davon getrennt iſt, und obenein die Ordination am Sitze des Conſiſtorii und in einer Kirche zu geſchehen pflegt, deren Mitgliedern weder der Ordinand bekannt, noch deſſen Beſtellung im Lehramt irgend von beſonderm Intereſſe ſein kann. Nur da, wo die Ordination in derjenigen Gemeinde geſchieht, für welche der Ordinand zum Seelſorger beſtimmt iſt, wie z. B. in Schottland [52]), wird regelmäßig die bevorſtehende Feier vorher bekannt gemacht; auch darf in einigen Ländern, wie z. B. in Preußen und Sachſen [53]), die Ordination nicht eher geſchehen, als bis die ſogenannte Probe ſtattgefunden hat, bei welcher der für das Pfarramt beſtimmte Geiſtliche eine Probepredigt (concio docimastica) und Probekatechiſation hält, zugleich auch die Gemeinde aufgefodert wird, ihre etwanigen Einwendungen namhaft zu machen, während in andern Ländern, z. B. Hanover [54]), was weniger zweckmäßig iſt, dieſe Probe erſt bei der Introduction, und ſomit nach der Ordination ſtattfindet. Der ältre Gebrauch, die Ordinanden nach beſtandner Prüfung von dem Biſchof oder einem andern Geiſtlichen in den ihnen zu übertragenden Amtsfunctionen und in den Kirchengeſetzen unterrichten zu laſſen [55]), hat ſich in der katholiſchen Kirche nur in der Ermahnung erhalten, welche bei der Ordination ſelbſt der Biſchof an die Ordinanden richtet; allgemein aber beſteht noch jetzt die Vorſchrift und wird wenigſtens bei der Ordination zu höhern Weihen befolgt, daß die Ordinanden am Tage vorher dem Biſchof oder dem von ihm beſtellten Poenitentiarius oder Confessarius beichten, damit dieſer von geheimen Delicten Abſolution ertheile, und von etwanigen Irregularitäten, die weder durch die Proclamation noch durch das Examen bekannt geworden ſind, Kunde erhalte [56]); auch der uralte Gebrauch, ſich durch Faſten zur Ordination vorzubereiten, und daß der Ordinirende wie der Ordinand bei deren Vollziehung jejuni ſein müſſen, beſteht noch jetzt [57]). In der evan-

47) Die wichtigſten derſelben finden ſich in *Morini*, comment. de sacris ecclesiae ordinationibus, und in *Martène*, de sacris ecclesiae ritibus. Lib. I. P. 2. 48) Die Liturgie der Ordination wie aller Pontificalhandlungen richtet ſich jetzt nach dem von Clemens VIII. 1596 publicirten Pontificale Romanum, welches Urban VIII. und Benedict XIV. revidirt haben. 49) Es ſteht in der braunſchw.-lüneb. Kirchenordnung Herzogs Julius, Ausg. v. 1739. S. 230. 50) Ausführlich handelt hiervon *Hallier* l. l. P. III. Sect. 8. 51) Nach dem Vetus Ordo Roman. tit. qual. in Rom. eccl. sacri ord. fiant wurde dieſe feierliche Proceſſion zur Kirche ad S. Mariam ad Praesepe am Mittwoch vor der Ordination gehalten.

52) Gemberg a. a. O. S. 312. 53) Weber a. a. O. 2. Th. S. 394. Preuß. Landr. 2. Th. II. 11. §. 389 fg. 54) Schlegel a. a. O. 2. Th. S. 307. 55) Dies hat in Übereinſtimmung mit ältern Geſetzen (z. B. Conc. Turon. III. c. 12, 18. Capit. Lib. 5. c. 37.) noch das Conc. Later. III. a. 1179 c. 3 vorgeſchrieben: . . . „districte praecipimus, ut episcopi promovendos in sacerdotes diligenter instruant et informent, vel per se ipsos vel per alios viros idoneos, super divinis officiis et ecclesiasticis instrumentis;“ einige neuere Particular-Concilien haben dafür den Tag vor der Ordination beſtimmt. Vergl. *Hallier* l. l. P. I. Sect. 3. c. 1. §. 2. 56) Catech. Rom. tit. de sacr. ord. Ähnliche Beſtimmungen der Diöceſanſtatuten ſ. bei *Hallier* l. l. Sect. 4. §. 2. 57) So heißt es im Conc. Carnot. a. 1526: „Ordinandi ut antequam ad ordines et primam tonsuram accedant, diligenter confiteantur peccata sua, et jejunos se servent; ebenſo im Conc. Bituric. a. 1584: „ut a jejunis tantum et confessis recipiantur ordines.“ S. auch oben Note 96. S. 58.

gelischen Kirche ist die Ermahnung der Ordinanden mit der Ordinationshandlung selbst verbunden, die Verpflichtung zum jejunium aber mit Recht aufgehoben, und selbst in England nur insofern geblieben, als hier allein in den Quatembersasten ordinirt werden darf; der Gebrauch mit der Ordination die Feier des Abendmahls zu verbinden, ist fast überall geblieben, doch ist es seltner, daß dies zur Vorbereitung für die Ordination geschieht, als daß nach deren Empfange der Ordinand an der allgemeinen Abendmahlsfeier Theil nimmt.

Ursprünglich war die Ordinationsfeier immer und bei allen ordines mit der Vollziehung der Messe verbunden [58]). Jetzt kann in der katholischen Kirche die Ordination zu den niedern Weihen, da sie quocunque loco ertheilt werden darf, auch ohne Meßhandlung geschehen, und allein bei den ordines majores ist es wesentlich, daß sie intra missarum solemnia und vor dem Altare verliehen werden [59]); bei den allgemeinen Quatember-Ordinationen, die immer die Regel bilden und hier allein in Betracht kommen, werden jedoch auch die niedern ordines nur während der Messe ertheilt. In der griechischen Kirche ist noch jetzt die Ordination immer mit dem feierlichen Gottesdienste verbunden, und darf niemals privatim oder außerhalb der Kirche geschehen; vor dem Altar und während der Messe werden indeß auch hier nur die ordines majores ertheilt, wogegen die Ordination zum Lectorat und Subdiakonat vom Bischofe, noch ehe er an den Altar tritt, vollzogen wird, jene in dem vestiarium, wo der Bischof die Amtsinsignien anlegt, oder auf dem Wege zum Altar im Schiffe der Kirche, die letztre, nachdem er im sogenannten ambo ecclesiae oder pulpitum Platz genommen hat [60]). Ebenso erfolgt auch in der evangelischen Kirche die Ordination nie ohne feierlichen Gottesdienst, und wird deshalb meist des Sonntags oder an den für den Wochengottesdienst bestimmten Tagen vollzogen, gewöhnlich gleich nach der Predigt; wenn an andern Tagen, ist es doch üblich, daß ein besondrer Gottesdienst stattfindet, bei welchem der Ordinirende eine auf diese Feierlichkeit bezügliche Predigt, die sogenannte Ordinationspredigt, hält. In den Lutherischen Gemeinden hat sich sogar der Gebrauch erhalten, vor dem Altare die Ordinationshandlung vorzunehmen [61]), während sie in den reformirten Kirchen gewöhnlich unter der Kanzel geschieht [62]).

Die Ordinationshandlung selbst beginnt nach dem Ritus der katholischen Kirche, wenn die Ordinanden, mit Kerzen in den Händen, die Laien in weißen Kleidern, die bereits Ordinirten in der Kleidung ihres Ordo, sich je nach den einzelnen Ordines vor den Altar gestellt haben, mit einer feierlichen, auch in der griechischen Kirche üblichen, vocatio, welche der Archidiakonus zuerst an die Candidaten der niedern Weihen mit den Worten: Accedant qui ordinandi sunt ad officium ostiariorum etc., und nachdem diese geweiht worden sind, an die für das Subdiakonat u. s. w. bestimmten Individuen mit den Worten: Accedant qui ordinandi sunt subdiaconi etc. richtet. Einzeln werden dann die Candidaten der verschiednen Grade von dem bischöflichen Notar bei Namen aufgerufen, und nachdem sie mit adsum geantwortet haben, treten sie vor den Bischof und empfangen knieend die Weihe, wobei in der katholischen Kirche alle, in der griechischen Kirche die Diakonen und Presbyter auf beiden Knieen liegen, die übrigen nur das rechte Knie beugen [63]). Die feierliche deductio ad altare und die dreimalige circumitio altaris, welche früher allgemein, auch jetzt noch in der griechischen Kirche üblich ist, und bei der die Candidaten von zwei Geistlichen desjenigen Grades, zu welchem sie geweiht werden sollen, begleitet werden, ist in der katholischen Kirche außer Gebrauch; dagegen hat sich hier bei den ordines diaconi et presbyteri die feierliche Präsentation durch den Archidiakonus erhalten [64]). Mit den Worten: Reverendissime pater, postulat sancta mater ecclesia, ut hos praesentes, subdiaconos (diaconos) ad onus diaconi (presbyterii) ordinetis, stellt er die Ordinanden dem Bischofe vor, der dann die Frage an ihn richtet: Scis illos dignos esse? und auf die Antwort: Quantum humana fragilitas nosse sinit, et scio et testificor, ipsos dignos esse ad huius onus officii, den versammelten Klerus und die Gemeinde mit den Worten: Si quis habet aliquid contra illos, pro Deo et propter Deum cum fiducia exeat et dicat; verumtamen memor sit conditionis suae, zu etwanigem Widerspruch auffodert [65]). In den evangelischen Kirchen ist meist weder eine solche solemne Aufrufung, noch eine Präsentation üblich, sondern nach einem kurzen Gebet oder einer einleitenden Anrede pflegt sogleich die Ordination vollzogen zu werden; nur in Schweden [66]) werden die Ordinanden, welche in weißen Meßhemden vor dem Altare stehen, von dem Secretair des Consistorii einzeln aufgerufen, und in der anglikanischen Kirche [67]) hat sich sogar die Präsentation durch den Archidiakonus und die Auffoderung an die Gemeinde erhalten, für welche ähnliche Formeln, wie in der katholischen Kirche, vorgeschrieben sind.

Ursprünglich bestand die Form der Ordination, wie es scheint, bei Presbytern wie Diakonen in nichts als

58) Nach dem Conc. Carthag. IV. c. 9 (c. 19. D. 23) soll der Bischof den Schlüssel, welchen der Ostiarius bei der Ordination erhält, vom Altare nehmen. 59) Gl. *tertia*. c. 1. D. 75. Gl. *dividantur*. c. 23. X de elect. (I, 6.) Pontif. Rom. rubr. de ordin. confer. Das Ostiariat wird nach der ersten collecta und lectio verliehen, das Lectorat nach der zweiten ꝛc.; das Diakonat nach Verlesung der epistola, das Presbyterat vor der lectio evangelii. 60) Euchol. Graecor. de ord. lect. et de ord. subd. (s. *Hallier* l. l. P. III. Sect. 8. c. 5. art. 4. c. 6.) 61) So z. B. in Schweden (Schubert a. a. O. 2. Th. S. 350), in Sachsen (Kurf. Kirchenordn. Rubr. Gemeine Form und Weise, auf welche ein Kirchendiener ordinirt werden soll) u. ö. 62) In Schottland in dem Kirchstuhle der Aeltesten (Gemberg a. a. O. S. 315), ebenso in den franz. reform. Gemeinden (Discipl. de l'égl. de France. Chap. 1. §. 8.).

63) Vergl. *Hallier* l. l. c. 4. art. 3—5 u. c. 7. art. 1. Die Kniebeugung ist eigentlich am Sonntage nicht gestattet, bei der Ordination aber ausdrücklich in c. 2. X de feriis (II, 9) eine Ausnahme anerkannt. 64) *Hallier* l. l. c. 6. art. 2 et 3. 65) Pontif. Rom. de ordin. subd. 66) Schubert a. a. O. S. 350. 67) Benthem a. a. O. S. 253 u. 259.

in der feierlichen Auflegung der Hände auf das Haupt des Ordinanden (manuum impositio, χειροθεσία), verbunden mit Gebeten; in abendländischen wie orientalischen Quellen wird bis in das 9. Jahrh. hinein keine andre Feierlichkeit als diese manuum impositio erwähnt. Auch scheint es weder für die Gebete bestimmte Formulare gegeben zu haben, noch die Handauflegung selbst mit besondern Anreden, durch welche das zu verleihende Amt und die Befugniß zu den damit verbundnen Functionen feierlich übertragen worden wären, oder mit Übergabe einzelner Sachen als Sinnbildern des Amtes verknüpft gewesen zu sein [68]).

Diese ursprüngliche Form hat sich in der griechischen Kirche ziemlich unverändert erhalten. Auch auf das Subdiakonat und Lectorat, obgleich diese ordines nicht apostolischer Einsetzung sind, ist der Ritus der Handauflegung übertragen worden [69]); eine feierliche Verleihung der potestas ordinis in bestimmten Formeln ist jedoch nicht üblich, sondern mehr nur eine Proclamation des Ordinirten mit den Worten: Divina gratia, quae semper infirma curat et imperfecta perficit, promovet N. venerabilem diaconum etc. in presbyterum etc., und ebenso wenig wird die sogenannte traditio instrumentorum der katholischen Kirche für wesentlich erachtet. Bei der Ordination zum Presbyter legt zwar der Bischof dem Ordinanden mit dem Ausrufe: Dignus, das priesterliche Amtskleid, die sogenannte planeta oder casula an, übergibt ihm auch hie und da mit gleicher Acclamation den liber liturgiae, und nachdem der Ordinand mit dem Bischof und übrigen Presbytern den Friedenskuß gewechselt hat, erhält er ein Stück geweihten Brodes [70]); ebenso wird dem Diakonus unter jener Acclamation die linke Schulter mit der stola bedeckt und das flabellum oder muscarium übergeben, womit die Diakonen bei der Feier des Abendmahls die Fliegen vom Altare verscheuchen; endlich erhält auch der Subdiakon ein Wasserbecken, der Lector die Acta und Epistolae Apostolorum. Indessen erfolgt diese Übergabe erst nach der Handauflegung und nach der feierlichen Proclamation; der neu ordinirte Presbyter empfängt das Stück geweiheten Brodes sogar erst nach dem osculum salutationis, welches schon Dionysius Areopagita das Ende der Ordination nennt, und nimmt sogleich mit den übrigen Presbytern an der Vollziehung der Messe Theil; offenbar können daher diese Handlungen nicht zur materia sacramenti gerechnet werden, diese liegt vielmehr bei allen ordines einzig und allein in der manuum impositio.

In der katholischen Kirche ist der Ritus der Handauflegung auf die Ordines der Subdiakonen, Akoluthen u. s. w. nicht ausgedehnt worden; statt dessen wurden hier, wie es scheint, von Anfang an dem Ordinanden einzelne Sachen (instrumenta) feierlich übergeben, als Symbol des von ihm zu verwaltenden Amtes [71]), und dieser Gebrauch wurde auch auf die beiden höhern Ordines, obwol man bei diesen die Handauflegung beibehielt, in der spätern Zeit übertragen. So besteht nach der katholischen Liturgie die Ordinationshandlung bei den nicht apostolischen Ordines noch jetzt in der traditio sacrorum instrumentorum, bei dem Presbyterat und Diakonat aus dieser und der Handauflegung, und der eine Ritus wie der andre wird für gleich wesentlich erachtet, indem zwar nie die ganze Ordinationshandlung wiederholt werden darf, immer aber dasjenige, was unterblieben war, supplirt werden muß [72]). Bei dem ordo presbyteri ist außerdem eine feierliche Salbung der Hände mit geweihetem Öle, ähnlich wie bei der consecratio episcopalis, üblich, die zwar in früher Zeit schon hie und da erwähnt wird, aber kein allgemeiner Gebrauch gewesen zu sein scheint, auch in der orientalischen Kirche nur bei den unirten Griechen vorkommt [73]),

68) In der Const. Apost. Lib. 8. c. 21 sq., im Conc. Carth. IV. a. 398 c. 2—4. (c. 7, 8, 11. D. 23), bei Isidorus (de off. eccl. c. 7 sq.) und Amalarius (de offic. II. c. 7 sq.) findet sich keine Spur von diesen spätern Gebräuchen; das Conc. Carth. sagt auch ausdrücklich, daß dem Subdiakonus die Patene und der Kelch übergeben werde, quia manus impositionem non accipit. Gleichwol behaupten Viele (vergl. *Hallier* l. l. P. II. Sect. 2. c. 2. art. 1. §. 1 et 2), daß auch diese Riten auf uralter Tradition beruheten, und stützen sich besonders auf Conc. Tolet. IV. a. 633 c. 27 (c. 65. C. 11. qu. 3), wonach bei der Restitution eines ohne Grund deponirten Bischofs, Presbyters oder Diakons, der Bischof diesen vor dem Altare die gradus amissos, si episcopus est, orarium baculum et annulum, si presbyter, orarium et planetam, si diaconus orarium et albam zurückgeben soll. 69) Die Const. Apost. Lib. 8. c. 21, 22 erwähnen auch hier die manus impositio; ebenso sagt Balsamon ad Conc. Nic. II. c. 14, es könne kein Lector fungiren, nondum accepta episcopi manus impositione. Vergl. hierüber und über das Folgende *Hallier* l. l. §. 4, 6, 8, 9. 70) In Rußland hat sich der ältre Ritus erhalten, daß der Presbyter ein Stück ungeweihten Brodes empfängt, welches er nachher selbst consecrirt.

71) Conc. Carth. IV. c. 5 sq. (c. 15—19. D. 23.) 72) Viele haben auf Grund des Conc. Florent. in decr. union., welches die manus impositio nicht erwähnt, sondern nur bestimmt: „materiam esse illud, per cujus traditionem confertur ordo, sicut presbyteratus traditur per calicis cum vino et patenae cum pane porrectionem, diaconatus vero per libri evangeliorum dationem, et similiter de aliis per rerum ad ministeria sua pertinentium assignationem, behaupten wollen, daß die traditio instrumentorum allein wesentlich sei. Indeß die c. 1. et 3. X de sacr. non iter. (I, 16) bestimmen ausdrücklich, daß die manus impositio, wenn sie aus Versehen unterblieben ist, tempore legitimo nachgeholt werden müsse; unmöglich kann auch dieser uralte Ritus für geringer erachtet werden, als jener spätre Gebrauch, und das Conc. Trid. Sess. 23. c. 4 de sacr. ord. hat obenein ausdrücklich das Anathem über diejenigen ausgesprochen, welche leugneten, daß durch die Worte Accipe spiritum sanctum, womit die Handauflegung geschieht, der heil. Geist verliehen werde. 73) Die unctio wird grade von denjenigen Kirchen-Schriftstellern und Concilien, welche gleichsam ex professo von der Ordination handeln, z. B. Dionysius Areopagita, Isidorus, Conc. Carth. IV. mit Stillschweigen übergangen. (Vergl. *Hallier* l. l. c. 9. art. 1 et 2.) — Große Schwierigkeiten scheint ein Brief Nikolaus I. in c. 12. D. 25 zu machen, welcher auf die Anfrage, utrum solis presbyteris, an et diaconis debeant, cum ordinantur, manus chrismatis liquore perungi? antwortet: quod in S. Romana ecclesia neutris agitur; sed quod sit a novae legis ministris actum, nusquam legitur, weil im Vet. Ordo Rom. qual. episc. die unctio sacerdotum erwähnt wird; entweder aber ist die Stelle des Vet. ordo auf die Bischöfe zu beschränken, oder jener Brief dahin zu verstehen, daß Nikolaus nur den Gebrauch des chrisma statt des oleum verwirft.

dagegen in der katholiſchen Kirche für einen weſentlichen Ritus der Ordination gilt [74]). Endlich ſind auch für die Anreden an die Ordinanden, für die Gebete, Benedictionen und Salbungen, wie für die Übergabe jener instrumenta und die Handauflegung beſtimmte Formeln vorgeſchrieben, die auf das Genaueſte befolgt werden müſſen, und um ſo mehr für weſentliche Theile der Ordination gelten, als eben dadurch die geiſtigen Fähigkeiten verliehen werden, in deren Erwerb die katholiſche Kirche das Weſen der Ordination ſetzt. Nicht minder iſt die Kleidung und Stellung des Ordinirenden wie des Ordinanden, der Ort, wo, und die Ordnung, in welcher die verſchiednen Handlungen vollzogen werden müſſen, und überhaupt die ganze äußere Form des Ordinationsacts je für die einzelnen Ordines auf das Genaueſte beſtimmt, und auch dieſen Riten legt die katholiſche Kirche eine beſondre myſtiſche Bedeutung [75]) bei.

Einfacher iſt die Feier der Ordination in den evangeliſchen Kirchen. In den meiſten teutſchen Kirchen beſteht ſie nur darin, daß nach einem Eingangsgebete die auf das Lehramt bezüglichen Stellen der heil. Schrift, insbeſondre Evang. Johann. C. 20 und 1 Timoth. C. 3, verleſen, auch wol Ermahnungen an den Ordinanden ſein Amt würdig zu verwalten daran geknüpft werden, und daß dann nach einer Fürbitte für den Ordinanden dieſem das Amt, wozu er berufen iſt, übertragen wird. Der Ritus der Handauflegung, bei welchem andre Geiſtliche als Aſſiſtenten zugezogen werden, iſt in allen evangeliſchen Kirchen beibehalten, eine feierliche Übergabe von Symbolen iſt im Allgemeinen nicht üblich; nur in England wird die heil. Schrift nach der Handauflegung überreicht, und in Schweden werden die Ordinanden vor der Handauflegung mit dem Meßgewande vom Biſchofe bekleidet. Eigenthümlich iſt es der Liturgie der anglikaniſchen Kirche, daß hier ganz wie in der katholiſchen die Macht das Evangelium zu leſen, zu predigen u. ſ. w., dem Ordinanden verliehen wird: bei der Ordination der Diakonen ſpricht der Biſchof unter Auflegung der rechten Hand zu ihnen: „Nimm hin die Macht, zu gebrauchen das Amt eines Diakonen an der dir anvertrauten Kirche im Namen des Vaters u. ſ. w.;“ und dann unter Übergabe des neuen Teſtaments: „Nimm hin die Macht, das Evangelium in der Kirche Gottes zu leſen und ſolches zu predigen, ſo du dazu ordentlich Befehl bekommſt;“ wiederum bei der Ordination zum Presbyter iſt die Conſecrationsformel dahin beſtimmt, daß bei der Handauflegung der Biſchof zum Ordinanden ſpricht: „Nimm hin den heil. Geiſt; welchen du die Sünden erläßt, denen ſind ſie erlaſſen, und welchen du die Sünden behältſt, denen ſind ſie behalten; ſei du ein treuer Austheiler des Wortes Gottes und ſeiner h. Sacramente im Namen u. ſ. w.“ und darauf die Bibel mit den Worten übergibt: „Nimm hin die Macht, das Wort Gottes zu predigen und die h. Sacramente auszutheilen in der Gemeinde, welcher du wirſt vorgeſetzt werden [76]).“ In den übrigen evangeliſchen Kirchen erklärt der Ordinirende nur, und keineswegs immer in beſtimmt vorgeſchriebnen Formeln, daß der Ordinand zum Diener des göttlichen Worts berufen ſei, und daß ihm hiermit das Lehramt übertragen werde. So z. B. ſchreibt die kurſächſiſche Kirchenordnung vom Jahre 1580 [77]) folgende Ordinationsformel vor: „So ordne, confirmire und beſtätige ich dich aus göttlichem Befehl und Ordnung zu einem Diener und Seelſorger dieſer Gemeine mit ernſtlichem Befehl, daß du ſolcher in wahrhaftiger Furcht Gottes, ehrlich, ohn all Ärgerniß, in höchſtem Fleiß und Treuen vorſtehen wolleſt, wie ſolches einem getreuen Hirten der Schäflein Chriſti gebühret u. ſ. w., im Namen des Vaters und des Sohnes und des h. Geiſtes. Amen.“ Ähnlich iſt ſie in Schweden [78]) dahin beſtimmt: „Und ich, kraft der Vollmacht, die mir von Gottes wegen von ſeiner Kirche zu dieſem Geſchäft iſt anvertaut worden, überantworte euch hiermit das Predigtamt im Namen Gottes u. ſ. w. Es verleihe der Höchſte, daß ſolches gereiche zu eurer und derer, die euch anvertraut ſind, ewigen Seligkeit u. ſ. w.“ Im Ganzen iſt daher hier mehr eine Confirmation und Proclamation des Amtes, als eine wirkliche Einweihung üblich, und ſelbſt jene feierliche Beſtätigung kommt nicht einmal überall vor, indem z. B. in der ſchottiſchen Kirche, in Holland und in der franzöſiſch-reformirten Kirche bei der Handauflegung nur ein Gebet über den Ordinanden geſprochen wird [79]). In mehren evangeliſchen Kirchen, z. B. in Schweden, Holland, Schottland, iſt es zugleich gebräuchlich, während der Ordination ſelbſt dem Ordinanden gewiſſe Fragen vorzulegen, namentlich ob er rechtmäßig berufen ſei, und nicht auf unerlaubte Weiſe, insbeſondre nicht durch Beſtechung, ſich die Vocation verſchafft habe, ob er mit den Pflichten ſeines Amtes bekannt und dieſelben gewiſſenhaft zu erfüllen Willens ſei, ob er zu den Glaubenslehren der Kirche ſich bekenne u. ſ. w. Ein förmliches Glaubensbekenntniß oder gar die Leiſtung des ſogenannten Religionseides, d. h. eine eidliche Verpflichtung auf die ſymboliſchen Bücher, iſt mit der Ordination ſelten verbunden, noch ſeltner die Leiſtung des Amts- oder gar des Unterthaneneides; vielmehr erfolgt die Ablegung dieſer Eide und die Ausſtellung der häufig vorgeſchriebnen Reverſe entweder ſchon vor der Ordination bei der Confirmation der Wahl und Präſentation, oder erſt hinterher bei Introduction in das Amt [80]). Jedoch iſt z. B. in Naſſau [81]) mit der

74) Das Conc. Trid. Sess. 23. c. 5 de sacr. ord. ſtellt die unctio den übrigen caeremoniis gleich, und verdammt qui eam non requiri, contemnendam et perniciosam esse dixerit. 75) Auch hierüber läßt ſich Hallier (a. a. O.) des weitern aus, nicht minder die ältern katholiſchen Liturgiker, wie z. B. *Amalarius*, De off. eccl. im 9., *Durandus*, Rationale divin. offic. im 14. Jahrh., von Neuern beſonders Binterim, Denkw. der kathol. Kirche. 1. Th.

76) Benthem a. a. O. S. 237 u. 247. 77) Rubr. Gemeine Form und Weiſe, auf welche ein neuer Kirchendiener ordinirt werden ſoll. (Cod. Aug. T. I. p. 534.) 78) Schubert a. a. O. S. 334 u. 335. 79) Gemberg a. a. O. S. 315. Fliedner a. a. O. 1. Th. S. 71. Discipl. de l'égl. ref. de Franc. Chap. 1. Art. 8. 80) Jenes z. B. in Sachſen (Weber a. a. O. 2. Th. S. 397), dieſes in Hanover (Schlegel a. a. O. 2. Th. S. 307.) 81) Otto a. a. O. §. 137.

Ordination selbst ein Gelöbniß nur nach der h. Schrift zu lehren verbunden, und ähnlich in Hessen [82]) eine feierliche, wenn gleich nicht eidliche, Verpflichtung auf die h. Schrift und die symbolischen Bücher; ebenso muß in England [83]) jeder Ordinand nicht blos im voraus einen schriftlichen Revers ausstellen, daß er die unbeschränkte und ausschließliche Suprematie des Königs anerkenne, und sowol das common prayer book als die 39 articles of faith annehme, sondern auch während der Ordination den Suprematie-Eid leisten; in Schweden [84]) ist endlich sowol die Ablegung des Glaubensbekenntnisses als auch sogar die Huldigung regelmäßig mit der Ordinationsfeier verbunden.

Den Beschluß der Ordinationshandlung macht in der katholischen wie griechischen Kirche eine feierliche Benediction, worauf die clerici ordinum majorum von dem Bischofe, bei den Griechen auch von ihren neuen Collegen, den Friedenskuß erhalten und, was freilich in der katholischen Kirche nicht immer beobachtet wird, unter den übrigen Klerikern ihres Grades Platz nehmen, um mit diesen bei der Vollziehung der Messe zu assistiren und das Abendmahl zu empfangen [85]). Auch in der evangelischen Kirche ist meist der Bruderkuß, oder doch eine Begrüßung des neuen Geistlichen durch Händedruck üblich, auch folgt gewöhnlich die Feier des Abendmahls, welches der Ordinirte selbst administrirt oder wenigstens empfängt, auf die Ordination; regelmäßig aber schließt mit dem Segen die Feierlichkeit.

Über die solchergestalt vollzogne Ordination wird dann, in der katholischen und griechischen Kirche vom Bischof oder in dessen Namen, in der evangelischen unter dem Siegel des Consistorii, eine besondre Urkunde dem Ordinanden ausgefertigt [litterae s. testimonium ordinationis, Ordinationsschein, in Schweden Prästbrief [86])], die zum Beweise des erworbenen status clericalis dient, in der evangelischen Kirche eigentlich auch ein Zeugniß über das an einer bestimmten Gemeinde verliehene Lehramt sein sollte, wenn hier nicht gewöhnlich die Ordination von der Einführung in das Amt getrennt wäre. Für dies Zeugniß darf eigentlich so wenig wie für die Prüfung und die Ordination selbst weder dem Bischofe noch andern dabei betheiligten Personen irgend etwas gezahlt werden. Schon die Canones Apostolorum [87]) und das Conc. Chalcedonense [88]) hatten jede Ordination für Geld bei Strafe der Nichtigkeit und des Verlustes des bischöflichen Amtes untersagt; selbst ein freiwilliges Geschenk nach vollzogner Ordination anzunehmen, erklärten ältere Kirchenväter für unzulässig [89]). In dem Orient ist dies aber nie zur Ausführung gekommen; Justinian begnügte sich, die für die Ordination üblichen Abgaben auf eine bestimmte Summe zu beschränken, damit der Mißbrauch nicht zu weit um sich griffe [90]); ebenso hat man in der spätern Zeit dergleichen Gebühren für zulässig anerkannt und nur an bestimmte Taxen gebunden [91]), und so ist es in der griechischen wie russischen [92]) Kirche bis auf den heutigen Tag üblich, für die Ordination bestimmte Gebühren zu zahlen. In der abendländischen Kirche ist zwar von Concilien und Päpsten das Verbot vielfach (ein sicheres Zeichen, wie wenig es beachtet wurde) erneuert, auf die Archidiakonen und übrigen bischöflichen Beamten ausgedehnt [93]), ausdrücklich auch bestimmt worden, daß selbst Herkommen und Gewohnheit dergleichen Abgaben nicht rechtfertigen könnten [94]). Indem aber die Päpste selbst erklärten, daß bei geringfügigen Geschenken nicht nach der Strenge des Rechts verfahren werden dürfe, und überhaupt Jedem unverwehrt sei, freiwillig etwas zu geben und dergleichen Gaben anzunehmen [95]), und da in den Decretalen [96]) sogar den Bischöfen gestattet wurde, gegen diejenigen, welche eine solche laudabilis consuetudo hintansetzten, mit Strafen zu verfahren, haben jene Verbote wenig oder gar keinen Erfolg gehabt. Das Conc. Tridentinum [97]) hat zwar von neuem eingeschärft, daß kein Bischof unter irgend einem Vorwande für die Ordination Geld nehme, oder seinen Untergebnen dergleichen Gebühren zu fodern gestatte; es hat selbst freiwillige Geschenke anzunehmen verboten, und nur dem Notar sollte, wenn er

82) Leyserhofe a. a. O. §. 101. 83) Canon eccles. c. 36, vergl. mit Benthem a. a. O. S. 235 u. 240. 84) Schubert a. a. O. S. 331—34. 85) Vergl. *Hallier* l. l. c. 9. 86) C. 9. c. 2. qu. 1. Conf. Polon. a. 1595 §. 4. Can. eccl. Anglic. c. 39. Schubert a. a. O. S. 335. Weber a. a. O. S. 396. 87) Can. Apost. c. 28: „Si quis episcopus aut presbyter aut diaconus pecuniae interventu hanc dignitatem nactus fuerit, deponatur tam ipse quam qui eum ordinavit.“ 88) Conc. Chalced. c. 2. (c. 8. C. I. qu. 1.) 89) Z. B. Basilius in ep. ad episc.: „Existimant se non peccare, quod non antea et simul accipiant, sed post ordinationem accipiant; accipere autem quandocunque est accipere.“ (s. *Hallier* l. l. P. I. Sect. 7. c. 2. art. 5. Nr. 4.)

90) Nov. 123. c. 3 et 16. In der Nov. 56 hatte er noch alle Gebühren verboten und nur die Kirche zu Constantinopel ausgenommen. 91) Isaak Komnenus († 1060) setzte z. B. fest, daß für die Ordination eines Lectoren 1 Aureus, für die der Diakonen und Presbyter je 3 Aurei gefodert werden dürften; ein ähnliches Gesetz erlässt von Alexius Komnenus. 92) In Rußland hat das Conc. zu Wladimir v. J. 1274 die Weihegelder förmlich anerkannt; ein im J. 1504 ergangnes Verbot ist in Iwan's IV Stoglawnik v. J. 1551 wieder aufgehoben. (s. Strahl's russ. Kirchengesch. 1. Th. S. 663.) 93) Vergl. z. B. C. 9 sq. C. 1. qu. 1. c. 4. C. 1. qu. 2. c. 9. C. 1. qu. 3. c. 1 sq. X de simonia (V, 3.) — Im c. 39. X. l. l. werden sogar sechs Taxen erwähnt, welche in einzelnen Diöcesen für diese Ordinationsgelder beständen. 94) Innocentius II. in c. 15. C. l. qu. 3: „Si quis praebendas . . . vel promotionem aliquam ecclesiasticam, seu quodlibet sacramentum ecclesiasticum . . . per pecuniam comparavit, honore male acquisito careat, et emptor atque venditor atque interventor nota infamiae percellantur; et nec pro pastu nec sub obtentu alicujus consuetudinis *ante vel post a quoquam aliquid exigatur vel ipse dare praesumat.*“ Cf. c. 36, 39. X de simonia. Gl. *consuetudinis* h. l. Gl. *solvat.* c. 7. C. 1. qu. 3. Gl. *tali consuet.* c. 44. X l. c. 95) C. 18. X de simonia. 96) C. 42. eod.: . . . „Quapropter pravas exactiones fieri prohibemus et pias consuetudines praecipimus observari, statuentes, ut libere conferantur ecclesiastica sacramenta; sed per episcopum loci compescantur, qui malitiose nituntur laudabilem consuetudinem immutare.“ 97) Sess. 21. c. 1 de ref.: . . . „Nihil pro collatione quorumcunque ordinum, etiam clericalis tonsurae, nec pro litteris dimissoriis aut testimonialibus, nec pro sigillo, nec alia quacunque de

nicht in Gehalt stehe[98]), eine geringe Summe für Ausfertigung der litterae testimoniales oder ordinationis gezahlt werden dürfen. Ähnliche und selbst noch strengere Bestimmungen trafen viele neuere Particularsynoden[99]); dennoch ist es üblich geblieben, daß für die Ordination u. s. w. gewisse Gebühren entrichtet werden. Auch Geschenke an die Kirche oder zu Almosen, die früher besonders häufig waren, kommen noch hie und da vor[1]); seltner sind die Festschmäuse, welche sonst häufig von den neu Ordinirten der übrigen Geistlichkeit gegeben werden mußten[2]). Das Letztre hat man in den evangelischen Kirchen wenigstens nie als Verpflichtung des ordinirten Geistlichen betrachtet, bestimmte Gebühren sind dagegen hier sowol für die Prüfung als die Ordination regelmäßig entrichtet worden, und das Verbot der Simonie, welches in der evangelischen Kirche gleichfalls besteht und selbst Veranlassung geworden ist, daß bei der Ordination der sogenannte Simonie-Eid geleistet werden muß[3]), wird nur auf den Erwerb des Amtes, nicht auf diese Gebühren bezogen; in der reformirten Kirche allein kommen diese Ordinationsgebühren ebenso wenig wie andre Stolgebühren vor.

Die Wirkung der Ordination ist in allen Kirchen der Erwerb des status clericalis. Dieser äußert sich aber in der katholischen Kirche nicht mehr nothwendig in der Verwaltung eines bestimmten kirchlichen Amtes, und in den dadurch begründeten Rechten, sondern allein in der Fähigkeit, die mit den einzelnen Weihen verknüpften geistlichen Functionen wirksam (valide) zu vollziehen, sowie in der Fähigkeit kirchliche Beneficien und Ämter zu erwerben, und damit an der Verwaltung der Kirche Theil zu nehmen. Jene Fähigkeit zu geistlichen Functionen fehlt den Laien gänzlich[4]), sie fehlt ebenso den einzelnen Klerikern in Betreff aller derjenigen Functionen, welche einen höhern Ordo, als sie bereits empfangen haben, erfodern[5]), und ist vollständig erst mit dem Presbyterate gewonnen. Die Berechtigung dagegen zur Ausübung des ordo und zur gültigen Vollziehung jener Functionen, sodaß diese wie validae so auch licitae sind, ist mit der Ordination allein niemals gewonnen, sondern setzt selbst bei dem Presbyterat entweder Erwerb eines geistlichen Amts, oder specielle Erlaubniß des Bischofs, oder Auftrag von Seiten eines wirklich angestellten Klerikers voraus[6]). Ebenso können zwar auch clerici minorum ordinum, und sogar solche, die erst die Tonsur erhalten haben, ein kirchliches Beneficium erwerben, sofern sie nur das 14te Jahr erreicht haben[7]); nicht minder sind sie, mit Ausnahme des Episkopats, zu welchem Niemand befördert werden soll, der nicht bereits seit wenigstens einem halben Jahr einen ordo major besitzt, jegliches Kirchenamt zu erwerben fähig, wenn sie nur sonst die Eigenschaften besitzen, um binnen Jahresfrist den für das Amt erfoderlichen Ordo zu erwerben[8]), während die Laien von der Benutzung des Kirchenguts nicht minder als von der Theilnahme am Kirchenregiment ausgeschlossen sind, und so auch in dieser Beziehung die Geschlossenheit der Kleriker als entschieden bevorrechteter Stand den übrigen Mitgliedern der Kirche gegenübersteht. Indeß ist es doch auch hier wieder die Verleihung eines bestimmten Kirchenamts oder die besondre Genehmigung der Kirchenobern, wodurch erst jene Möglichkeit des Erwerbs eines Amts oder einer Pfründe in eine wirkliche Theilnahme an der Hierarchie, jene allgemeine Fähigkeit in ein concretes Recht verwandelt wird. Die Wirkung der Ordination ist daher hier wie dort wesentlich persönlich, und weder an die Verleihung eines Amtes gebunden, noch von der amtlichen Stellung irgend abhängig. In der griechischen Kirche dagegen, die zwar auch die Laien für unfähig erachtet zu geistlichen Functionen und das hierarchische Princip der kirchlichen Verfassung beibehalten hat, die Ordination aber eigentlich nicht anders ertheilt, als wenn der Ordinirte an einer bestimmten Kirche wirklich angestellt wird, fällt die Ertheilung jener bloßen Fähigkeit mit dem Erwerbe des wirklichen Rechts zu geistlichen Functionen und zur Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten wesentlich zusammen, und beides ist wie in der ältesten Zeit der christlichen Kirche in gleicher Weise die Wirkung der Ordination; der Gegensatz zwischen Klerus und Laien spricht sich zwar hier in der amtlichen Stellung, zugleich aber auch in den besondern geistigen Kräften des Ordinirten aus. Mit Recht hat daher die griechische Kirche den Grundsatz des kanonischen Rechts beibehalten, daß die Ordination nie wiederholt werden dürfe[9]), indem jene geistige Fähigkeit zu wirksamer Vollziehung

---

causa, *etiam sponte oblatum*, episcopi et alii ordinum collatores, aut eorum ministri *quovis praetextu* accipiant. Notarii vero in iis locis, ubi non viget laudabilis consuetudo nihil accipiendi, pro singulis litteris dimissoriis aut testimonialibus decimam tantum unius aurei partem accipere possunt, dummodo eis nullum salarium sit constitutum pro officio exercendo, nec episcopo ex notarii commodis aliquod emolumentum ex eisdem ordinum collationibus directe vel indirecte provenire possit; ... contrarias taxas, statuta et consuetudines etiam immemoriabiles ... penitus cassando.

98) Schon in der Glosse (vergl. Gl. *calamum* c. 4. C. 1. qu. 2 und Gl. *vendere* c. 1. X de simonia) kommt diese Rücksicht auf festes Gehalt der Notare bei den Gebühren titulo sigilli vor. 99) Vergl. *Hallier* l. l. art. 6. §. 3.

1) Justinian in Nov. 56 u. 123 cit. billigt diese Gewohnheit; mehr als alles Andre hat sie zu Übertretung des Verbots der Ordinationsgebühren Anlaß gegeben. 2) Im c. 44. X de simonia verwirft Gregor IX. diesen Gebrauch, der übrigens mehr in den Klöstern als bei der Weltgeistlichkeit geherrscht hat. 3) S. B. in Hanover. (Schlegel a. a. O. S. 324.) 4) Selbst zu predigen und über die kirchliche Lehre zu disputiren ist den Laien verboten; vergl. c. 29. D. 23. c. 19. C. 16. qu. 1. c. 12, 14. X de haeret. (V, 7.) c. 2 eod. in VIto. (V, 2.) 5) C. 13, 16. D. 93.

6) Conc. Trident. Sess. 22 decr. de observ. et evit. in celebr. missae, u. Sess. 23. c. 15 de reform. Vergl. auch Grat. dict. ad c. 19 cit. u. c. 2 de sepult. in Clem. (III, 7.) 7) C. 6. X de transact. (I, 36.) Conc. Trid. l. l. c. 6. vergl. mit c. 2. X de instit. (III, 7.) 8) C. 14, 22, 35 de elect. in VIto. (I, 6.) c. 2 de aet. et qual. in Clem. (I. 6.) Conc. Trid. Sess. 22. c. 2 et 4 de reform. 9) C. 1 et 3. X de sacram. non. iter. (I, 16.) Conc. Trid. Sess. 7. c. 9 de sacram. in gen.

gottesdienſtlicher Handlungen nicht wieder verloren gehen kann, die durch die Ordination einmal verliehene göttliche Gnade vielmehr ununterbrochen in dem Ordinirten fortwirkt; und ebenſo kann in der einen Kirche ſo wenig als in der andern der Verluſt des Amtes den status clericalis ſelbſt entziehen und zu wirkſamer Vollziehung geiſtlicher Functionen völlig unfähig machen, oder die Fähigkeit zum Erwerbe kirchlicher Pfründen und Ämter gänzlich nehmen [10]). Ausdrücklich wird zwar den Geiſtlichen, welche ſuspendirt, excommunicirt oder deponirt ſind, geiſtliche Functionen zu vollziehen verboten, die Wirkſamkeit derſelben jedoch nirgends bezweifelt, in einer Stelle ſogar auf das Beſtimmteſte anerkannt [11]) Nicht minder ſteht es feſt, daß clerici minorum ordinum, wenn ſie ſich verheirathet haben, und dadurch eo ipso ihres bisherigen Amts ſammt der Pfründe verluſtig gegangen ſind, dennoch mit Beneficien neu beliehen werden können [12]). Sogar die Degradation hat nicht die Wirkung, daß der ordo ſelbſt und der ganze status clericalis entzogen wird, ſondern hat allein den Verluſt aller geiſtlichen Vorrechte zur Folge [13]). Ebenſo entzieht der eigenmächtige Rücktritt in das bürgerliche Leben an und für ſich nicht einmal die mit dem geiſtlichen Stande verbundnen Privilegien, viel weniger den ordo ſelbſt, ſondern jene ſollen nur, wenn eine dreimalige Auffoderung in den geiſtlichen Stand zurückzukehren und den Standespflichten nachzuleben ohne Erfolg bleibt, zur Strafe genommen werden [14]), ſind aber mit dem Rücktritt aus dem weltlichen Leben wieder gewonnen [15]). Es kann daher auch die Bewilligung der kirchlichen Obern zum Austritt aus dem geiſtlichen Stande nur als eine Freiſprechung von der Erfüllung der durch den status clericalis begründeten Verpflichtungen, nicht als gänzliche Aufhebung des status clericalis ſelbſt, angeſehen werden; vielmehr kann Niemand, der einmal ordinirt iſt, wieder den Laien völlig gleich werden, am wenigſten aber iſt dies bei denen möglich, welche bereits den ordo presbyteri erhalten haben [16]). In der evangeliſchen Kirche hingegen iſt mit der Verwerfung jedes geiſtlich-perſönlichen Unterſchiedes zwiſchen Klerikern und Laien die Wirkung der Ordination einzig und allein in die amtliche Stellung der erſtern gelegt, und der status clericalis iſt nichts anders als der durch das Amt begründete beſondre Beruf. Mit dem Verluſte des Amts iſt deshalb auch der status clericalis verloren, und der Geiſtliche in den Laienſtand zurückgetreten. Das Recht zu geiſtlichen Functionen kann ihm dann nicht weiter zugeſtanden werden, als jedes andre Mitglied der Kirche dazu berechtigt iſt, und während ihm zu predigen oder im Nothfalle zu taufen geſtattet ſein muß, erſcheint es doch völlig unpaſſend, Geiſtliche, welche ihr Amt niedergelegt haben, oder penſionirt oder gar abgeſetzt ſind, noch zur Vollziehung ſolcher gottesdienſtlichen Functionen zuzulaſſen, die nach der beſtehenden Liturgie die Mitwirkung des Lehramts vorausſetzen. Ebenſo wenig läßt es ſich rechtfertigen, wenn in der evangeliſchen Kirche der Grundſatz noch gilt, daß die Ordination nicht wiederholt werden dürfe [17]). Denn der Grund dieſes Verbots, die Lehre von der beſondern göttlichen Gnadenwirkung der Ordination, iſt verworfen, und dieſe Handlung kann nur als feierliche Berufung zum Lehramte gelten; daher müßte ſie auch nicht blos bei dem Wiedereintritt in den Lehrſtand, wenn inzwiſchen der Geiſtliche einem andern Berufe gelebt hat, wiederholt werden, ſondern inwiefern in der evangeliſchen Kirche die Berufung immer an eine beſtimmte Gemeinde geſchieht und dieſe der alleinige Titel zur Ordination iſt, dem Geiſtlichen alſo das Lehramt nicht überhaupt, vielmehr nur an einer einzelnen Kirche verliehen wird, würde ſelbſt bei jeder Verſetzung der Geiſtlichen die Ordinationsfeier erneuet werden müſſen [18]). Offenbar ſteht ſo jener Grundſatz, der wie ſo vieles andre nur dem Anſchließen an die Formen der katholiſchen Kirche, der

10) In der älteren Zeit, wo die Lehre von der ſacramentaliſchen Natur der Ordination noch nicht ausgebildet war, und die Regel: nullus sine titulo ordinetur, noch im urſprünglichen Sinne galt, ging allerdings mit dem Amte der geiſtliche Stand ſelbſt verloren, und der abgeſetzte Kleriker wurde als Laie behandelt. Vergl. c. 13. D. 55. c. 2. D. 58. c. 13. D. 81. c. 8. D. 84. c. 1. C. 1. qu. 7. 11) Vergl. Tit. Decr. de clerico excommun. etc. (V, 27.) und insbeſondre c. ult. h. t. S. auch Gl. *non carent* und *dummodo*. c. cit. Selbſt das preuß. Landrecht 2. Th. Tit. 11. §. 106 ſpricht in ſolchen Fällen den Amtshandlungen nur die bürgerliche Wirkſamkeit ab. 12) S. unten Note 25. S. 69. 13) Im c. 27. X de V. S. (V, 40) heißt es nur, daß der wegen eines Verbrechens degradirte Geiſtliche tamquam exutus *privilegio clericali* et ab ecclesiastico *foro* projectus dem weltlichen Strafarm überliefert werden ſolle. Die im c. 2 de poenis in VIto. (V, 9.) für die Degradation vorgeſchriebenen Solennitäten und insbeſondre die Formel: „Auctoritate Dei . . . ac nostra auferimus tibi habitum clericalem, et deponimus, degradamus, spoliamus et exuimus te omni *ordine*, beneficio et privilegio clericali" ſcheinen zwar auf Verluſt des ordo ſelbſt hinzudeuten; doch iſt dies um ſo mehr in Abrede zu ſtellen, als dann die Worte beneficio et privilegio clericali völlig müßig ſein würden, und im Eingange dieſer Decretale, wo von der verbalis degradatio seu depositio ab ordinibus et gradibus ecclesiasticis die Rede iſt, das Wort ordo offenbar für officium genommen iſt, und ſicher auch hier keinen andern Sinn haben ſoll. Mehre ältere Gloſſatoren hielten daher auch nach der Gl. *degradatus* c. 2. X. de cler. excom. ministr. (V, 27.) u. Gl. *privilegio* c. 2. cit. in VIto. ſelbſt den degradirten Kleriker für fähig das Meßopfer zu vollziehen, und ſogar die Gegner dieſer Anſicht erkannten an, daß der character, d. h. der ordo ſelbſt, immer bleibe. Auch Benedictus XIV. de syn. dioec. Lib. 9. c. 6. §. 6 ſetzt das Weſen der Degradation nur darein, daß der Kleriker sacerdotali et clericali *dignitate quodammodo* denudatur, et *quasi* redigitur ad laicalem conditionem. 14) C. 25 u. 45. X de sent. excom. (V, 39.) Daher heißt es auch im c. I. X de apost. (V, 9) von dergleichen Geiſtlichen, daß ſie *tamquam laici* in apostasia conversantur.

15) C. 1 med. de vita et honest. cleric. in Clem. . . . privilegium clericale, quamdiu praemissis (negotiis secularibus) institerint, amittant. 16) Das Conc. Trid. Sess. 23. can. 4 de ref.: „Si quis dixerit, eum qui sacerdos semel fuit laicum rursus fieri posse, anathema sit," geſtattet keineswegs allen übrigen Klerikern in den Laienſtand zurückzukehren, ſondern verdammt nur die Lehre der Evangeliſchen, welche ſelbſt bei den Presbytern dies für zuläſſig hielten. 17) Dies erkennt ſchon *J. H. Boehmer*, J. E. Pr. I, 16. § 7 an. 18) In der ſchottiſchen Kirche finden, außer daß die Handauflegung unterbleibt, bei der Verſetzung eines Geiſtlichen an eine andre Gemeinde dieſelben Feierlichkeiten wie bei der erſten Ordination ſtatt. S. Gemberg S. 317.

Beibehaltung des kanonischen Rechts, und dem Festhalten an dessen Buchstaben seine fortdauernde Geltung verdankt, mit dem Wesen der Ordination, wie diese in den symbolischen Schriften der evangelischen Kirche aufgefaßt ist, ebenso sehr in Widerspruch, als er natürlich-nothwendige Folge der Bedeutung ist, welche die katholische Kirche der Ordination beilegt.

Der status clericalis äußert sich außerdem aber auch in den besondern Vorrechten, welche den Geistlichen, theils den übrigen Mitgliedern der Kirche gegenüber, theils im Verhältnisse zum Staate und in ihren bürgerlichen Rechtsverhältnissen zustehen, nicht minder in den eigenthümlichen Verpflichtungen, welche das katholische und evangelische Kirchenrecht den Klerikern auferlegt; auch der Erwerb jener Privilegien und die Übernahme dieser besondern Standespflichten ist daher als Wirkung der Ordination zu betrachten. Die nähere Erörterung dieser Standesvorrechte und Standespflichten gehört nicht hierher [19]). Im Ganzen sind es in beiden Kirchen dieselben, sogar der Umfang, in welchem die Geistlichkeit theils früher jene Privilegien genossen hat, theils jetzt noch besitzt, ist wenigstens in Teutschland nicht bedeutend verschieden; die abweichende Ansicht beider Kirchen von der Bedeutung des geistlichen Standes hat aber auch diesen Vorrechten und Verpflichtungen einen verschiednen Charakter gegeben. Denn die katholische Kirche betrachtet alle diese Privilegien als wesentliche Attribute des geistlichen Standes, gleichsam als nothwendige Folge der höhern kirchlichen Stellung des Klerus, und nimmt für die Immunität von Steuern und Diensten sogar ein jus divinum in Anspruch [20]); während die evangelische Kirche es jederzeit anerkannt hat, daß, wenngleich diese Vorrechte ihre spätre Entwickelung vorzugsweise durch die Kirchengesetze erhalten haben, ihr Ursprung doch allein in der weltlichen Gesetzgebung der römischen Kaiser und fränkischen Könige liegt, und daß ebenso auch der zeitige Umfang dieser Privilegien von der politischen Verfassung der einzelnen Staaten abhänge, und selbst die Fortdauer derselben nur auf Concession der weltlichen Regierung beruhe. Die evangelische Kirche betrachtet zugleich die Vorrechte wie die besondern Standespflichten der Geistlichen nur als Folge des Amtes, und erkennt es an, daß den Geistlichen, welche ihr Amt niedergelegt haben oder desselben entlassen sind, ebenso wenig die Erfüllung der Standespflichten obliegt, als auf jene Privilegien ein Anspruch gebührt, wenn gleich von Staatswegen ihnen der Fortgenuß derjenigen Vorrechte gestattet werden kann, welche nicht, wie z. B. das sogenannte privilegium canonis, in unmittelbarer Beziehung auf das geistliche Amt stehen [21]). In der katholischen Kirche dagegen legt zwar das verliehene Amt neue Verpflichtungen auf; die allgemeinen Standespflichten aber liegen allen Ordinirten, mögen sie noch kein Amt erhalten oder dasselbe wieder verloren haben, in gleicher Weise ob, und die Strafgewalt der Kirchenobern kann wegen deren Verletzung auch gegen diejenigen Geistlichen geltend gemacht werden, welche eigenmächtig zu den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens zurückkehren wollen [22]). Ebenso sind auch jene Privilegien mehr persönlicher Natur; der Besitz eines Amtes ist nach kanonischem Recht [anders wo die weltliche Gesetzgebung, wozu sie unzweifelhaft berechtigt ist, den Genuß der nicht rein kirchlichen Vorrechte auf die wirklichen Kirchenbeamten beschränkt hat [23])] keineswegs wesentliche Voraussetzung, und Verlust des Amtes durch Renunciation, oder Deposition, oder Excommunication, oder in welcher Weise sonst, entzieht an sich diese Vorrechte nicht [24]), obwol bei dem eigenmächtigen Rücktritte in das bürgerliche Leben die Art, wie diese Niederlegung des Amtes erfolgt, den geistlichen Obern berechtigen kann auch die Standesprivilegien zu entziehen, und die durch Verbrechen verwirkte Amtsentsetzung durch den Verlust aller dieser Vorrechte geschärft, d. h. in eine Degradation verwandelt werden darf. Nur in Betreff des privilegii fori, welches sonst als ein so wesentliches Recht des geistlichen Standes gilt, daß dem Einzelnen nicht einmal ein Verzicht darauf gestattet wird, hat sich das Concilium Tridentinum [25]) durch vielfache Misbräuche bei der Ordination, die blos um der weltlichen Gerichtsbarkeit zu entgehen, nicht um sich dem Dienste der Kirche zu widmen, von Vielen nachgesucht wurde, zu der beschränkenden Bestimmung veranlaßt gefunden, daß die Tonsurirten und alle clerici minorum ordinum, insbesondre aber die clerici conjugati, welche durch eine spätre Ehe ihr Amt verloren hatten, allein dann auf den befreiten Gerichtsstand Anspruch machen dürften, wenn sie entweder eine Pfründe besäßen, oder auf einer Lehranstalt sich zum geistlichen Stande vorbereiteten, oder sonst zum Kirchendienste verwendet würden, und zugleich allen Pflichten des geistlichen Stan-

19) Vergl. hierüber Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. 1. Th. S. 514 fg. u. 707 fg. 20) C. 4 de censib. in Vlto. (III, 20.) Conc. Trid. Sess. 25. c 20 de ref. 21) So ist es z. B. fast Regel, daß emeritirte Geistliche gleich entlassenen Staatsbeamten das privilegium fori behalten; ebenso häufig ist mit dem Fortgenusse der bisherigen Amtseinkünfte als Pension die Fortdauer der Steuerprivilegien verbunden.

22) Dies ist in c. 3. X de apostatis ausdrücklich erklärt, ebenso im c. 1. in f. de vit. et hon. cler. in Clem. 23) Z. B. im preuß. Landr. 2. Th. Tit. 11. §. 104. 24) Nach älterem Rechte (c. 7, 9 X de cler. conjug.) wurden zwar die clerici minorum ordinum, wenn sie sich verheiratheten, frei von allen Verpflichtungen und verloren deshalb auch alle Privilegien; im c. 1 eod. in Vlto dagegen wird ihnen, obwol das Amt eo ipso durch die Ehe verloren geht, der Fortgenuß der Standesvorrechte mit Ausnahme der Steuerimmunität zugesichert, sofern sie nur in Kleidung ꝛc. sich noch als Geistliche geriren. 25) Conc. Trid. Sess. 23. c. 6 de reform.: „Nullus prima tonsura initiatus aut etiam in minoribus ordinibus constitutus ante 14. annum beneficium possit obtinere. Is etiam *fori privilegio* non gaudeat, nisi beneficium ecclesiasticum habeat, aut clericalem habitum et tonsuram deferens alicui ecclesiae ex mandato episcopi inserviat, vel in seminario clericorum aut in aliqua schola vel universitate de licentia episcopi . . . versetur. In clericis vero conjugatis servetur Const. Bonifacii VIII. quae incipit „Clerici qui cum unicis etc.," modo hi clerici alicujus ecclesiae servitio vel ministerio ab episcopo deputati eidem ecclesiae serviant vel ministrent, et clericali habitu et tonsura utantur; nemini quoad hoc privilegio vel consuetudine etiam immemoriabili suffragante."

des nachlebten; im Übrigen aber ist die Ordination die alleinige Bedingung, an welche Erwerb und Fortdauer jener Privilegien nach kanonischem Rechte geknüpft ist.

(*Laspeyres.*)

ORDINATIONEN (im Processe) sind Befehle des Richters auf einseitige Vorstellungen, durch welche er das Rechtsverhältniß unter den Parteien über die Streitsache selbst, und zwar außer und anstatt der gewählten Proceßart, in der Absicht, den Rechtsstreit in seiner Entstehung oder Verfolgung abzukürzen, bestimmt.

Eingeführt sind dieselben durch die Praxis der Reichsgerichte, und schon seit dem Anfange des 18. Jahrh. in die Territorialgesetzgebung übergegangen, wiewol die Reichsgesetzgebung erst zu Ende desselben Notiz von ihnen genommen hat.

Bei den Reichsgerichten waren Ordinationen, sowol in Citations- und Mandatssachen, als auch in Appellationssachen üblich; die in den beiden erstern Arten von Sachen sind wol durchgängig, nach Aufhebung der Reichsgerichte, außer Übung gekommen; die in Appellationssachen sind dagegen bei den teutschen Mittel- und Obergerichten noch sehr gebräuchlich, und so kann sich die folgende Darstellung auf die Ordinationen in Appellationssachen (gewöhnlich **Rescripta de emendando**, oder **Rescripta de tollendo gravamine** genannt, der durch sie dem subordinirten Gerichte aufgegeben wird, eine von ihm erkannte Verfügung zurückzunehmen), beschränken.

Verfügungen dieser Art coincidiren mit den sogenannten Relevanzbescheiden des Obergerichts; sie werden auf den Appellationslibell erlassen, und bezwecken, durch Aufhebung der von Seiten des subordinirten Gerichts, dem Appellanten zugefügten Beschwerde, den Proceß in der Appellationsinstanz abzukürzen, und die Erkennung förmlicher Appellationsprocesse und ein weiteres Verfahren über dieselben bei dem Obergerichte zu vermeiden.

Daß auf einseitiges Anrufen des Appellanten, durch die Ordination, ein reformatorisches Erkenntniß veranlaßt werden könne, steht im Allgemeinen mit dem processualischen Grundsatze, wie ein solches nur, nachdem der Gegner gehört worden sei, abgegeben werden darf, im Widerspruch, und deshalb sollen Ordinationen dieser Art nur ausnahmsweise erkannt werden können. Es gehört daher, um sie rechtmäßig zu erkennen: 1) die Überzeugung des Oberrichters von der Wahrheit der von dem Appellanten vorgebrachten factischen Umstände, soweit sie auf die zu erlassende Ordination Einfluß haben; 2) dessen Überzeugung von der vollen Erheblichkeit der Beschwerde; und 3) das Dasein eines solchen Verhältnisses dieser Beschwerde zu der ganzen Appellationssache, daß nach Hebung derselben ein besondres Verfahren in der Appellationsinstanz zwecklos wäre. Die beiden ersten Punkte berechtigen den Oberrichter zu einer Verfügung und Entscheidung auf einseitige Vorstellungen des Appellanten, der letztre gibt ihm die Macht, diese Bestimmung in einer Ordination, d. h. mit Umgehung der sonst nöthigen Einleitung, zum förmlichen Appellationsverfahren zu machen. Wo aber diese Punkte vereint zusammentreffen, da kann der Oberrichter eine Ordination erlassen, die Beschwerde mag nun das processualische Verfahren des subordinirten Richters, oder die Hauptsache angehen, die Ordination mag das ganze Urtheil in der Hauptsache, oder nur einen Theil desselben abändern.

Um nun dem Oberrichter jene Überzeugung zu geben, ist es nothwendig, daß der Appellant seinem Libell alle diejenigen Actenstücke in glaubhafter Form beilege, welche sein factisches Vorbringen bescheinigen und zu gleicher Zeit darlegen, daß ihm von dem subordinirten Richter eine Beschwerde zugefügt sei; ein Mehres wird in der Regel nicht verlangt; doch verdient die Bestimmung einiger Territorialproceßgesetze Beifall, welche statt dessen erfodern, daß der Oberrichter nicht anders eine Ordination auf den Libell verfügen solle, als bis er zuvor die Acten von dem subordinirten Gerichte eingefodert und eingesehen habe, um die Actenmäßigkeit des factischen Vorbringens des Appellanten selbst beurtheilen zu können. Außerdem aber muß der Appellant seine Beschwerde nur aus den Merkmalen rechtfertigen, wie sie in den frühern Acten liegen; denn sollte er sich des Rechts bedient haben, neue Thatumstände zur Rechtfertigung seiner Beschwerde vorzubringen (das beneficium novorum in Anspruch zu nehmen), so ist der Oberrichter zur Erlassung einer Ordination nicht befugt, weil er eines Theils, bevor über das Factische des Rechtsstreits beide Parteien gehört sind, von der Wahrheit der neuen Thatumstände nicht überzeugt sein kann und, weil andern Theils die Erlaubniß, etwas Neues vorzubringen, eine gemeinschaftliche Wohlthat beider Parteien ausmacht, sobald auf Abänderung des vorigen Urtheils angetragen ist, folglich die Beschwerde nach ihrem Rechtfertigungsgrunde zur Appellationssache in keinem solchen Verhältnisse steht, daß der Richter neue Verhandlungen unter den streitenden Theilen in der Appellationsinstanz als überflüssig ansehen könnte, welche vielmehr in diesem Falle wesentliche Bedingung eines reformatorischen Erkenntnisses sein würden. Was nun die Rechtsmittel anbetrifft, welche gegen Ordinationen zur Hand genommen werden können, so sind die letztern 1) in Bezug auf den Appellanten als Relevanzbescheide zu betrachten, die in Rechtskraft übergehen. Entsprach daher die Ordination dem Begehren des Appellanten nicht ganz, sondern nur zum Theil, so kann derselbe, insoweit durch dieselbe das vorige Urtheil bestätigt wurde, die gewöhnlichen Rechtsmittel dagegen ergreifen. 2) In Bezug auf den Appellaten müssen, weil er seinerseits noch nicht gehört worden ist, die Fälle unterschieden werden, ob die Ordination auf das blos durch den Appellanten selbst documentirte Anbringen, oder, ob sie, nach eingesehenen Acten der frühern Instanz, erlassen ist? Im erstern Falle und, wenn Appellat behauptet, daß der Appellant die Sache falsch oder unvollständig vorgetragen habe, würde er die Einrede der erschlichenen Ordination (exceptio sub- et obreptionis) vorbringen, sonst aber, wenn er sich darauf gründet, daß nach des Appellanten Vorbringen die Ordination aus materiellen Ursachen nicht hätte erlassen werden dürfen, um Gehör in der Appellationsinstanz, und unter Ausführung seiner Gründe, um Auf-

hebung der Ordination bitten müſſen, worauf denn, wenn dieſes ohne Erfolg geſchah, ihm die Rechtsmittel, wie gegen jedes andre Erkenntniß, zu Gebote ſtehen. Im letztern Falle dagegen, wenn die Voracten eingeſehen ſind, er alſo inſofern, als auch in der Appellationsinſtanz gehört, angeſehen werden muß, ſtehen ihm nur die gewöhnlichen Rechtsmittel, und falls die Ordination in letzter Inſtanz erlaſſen war, nach der Vorſchrift einiger Territorialproceßordnungen, nur der Gebrauch der außerordentlichen Rechtsmittel der Nullitätsbeſchwerde und der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zu.

Übrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn der Fall zur Erkennung einer Ordination nicht geeignet iſt, der Oberrichter förmliche Appellationsproceſſe zu erkennen und das weitere Verfahren vor ſich ſelbſt einzuleiten hat. (Vergl. v. Gönner, Handbuch des Proceſſes, 3ter Band N. 69. Claren [eigentlich Martin] de eo quod justum est circa rescripta de emendando seu ordinationes. Goett. 1798. 4). (*Spangenberg.*)

Ordinations-Formular, — Kosten, — Ort, — Predigt, — Schein, — Tag, ſ. Ordination.

Ordines majores und minores, ſ. Orden und Ordination.

Ordiniren, ordinirte Kleriker, ſ. Orden und Ordination.

ORDINIS (s. excussionis) EXCEPTIO. Die Einrede (das Privilegium, die Rechtswohlthat) der Ordnung oder Vorausklage beſteht im Allgemeinen in dem Einwande: der klagende Gläubiger müſſe zuvörderſt auf einem andern Wege ſeine Befriedigung zu erhalten ſuchen und dürfe nur erſt dann zu dem jetzigen Beklagten zurückkehren, wenn auf jenem Wege keine, oder doch keine vollſtändige Befriedigung zu erlangen geweſen ſei. Während nämlich früher freiwillige Vorausklagung des Hauptſchuldners den Bürgen überall frei machte (*Paul.* Recept. Sent. II, 17, 6), galt nach dem Rechte des Juſtinianeiſchen Codex noch (L. 14. C. de obligg. et actionib. 4, 10) der, auch vom ältern teutſchen Rechte (vergl. z. B. ſächſ. Landr. III, 85) feſtgehaltne Grundſatz, daß regelmäßig jeder Gläubiger die Wahl habe, ob er zuerſt gegen den Hauptſchuldner, oder den Bürgen hervortreten wolle. Nur der Fiscus konnte genöthigt werden, zunächſt an den Hauptſchuldner ſich zu halten. (L. 47. D. de jure fisci, 49, 14. L. 4. C. quando fisc. v. priv. 4, 15.) Dagegen ertheilte nun Juſtinian ſpäter (Nov. IV. c. 1), mit Beziehung auf ein älteres Geſetz ähnlichen Inhalts, deſſen Detail jedoch nicht auf uns gekommen iſt,

A) den Bürgen, und überhaupt allen nur neben dem Hauptſchuldner eintretenden Intercedenten, die Befugniß, mittels der, heut zu Tage ſogenannten exceptio ordinis [1]) zu verlangen, daß der Gläubiger, bevor er ſie ſelbſt angreife, den Hauptſchuldner in Anſpruch nehme. Allerdings ſteht dieſe Einrede auch den Rückbürgen zu, ſolange der erſte Bürge noch nicht ausgeklagt iſt. Wer dagegen, nach der Natur ſeines Verſprechens, blos ſubſidiariſch, für den Fall der Inſolvenz des Schuldners, haftet, wie z. B. der bloße Schadlosbürge, bedarf derſelben auch gegenwärtig gar nicht. Zugleich gibt es aber auch mehre Fälle, in welchen ſelbſt der eigentliche Bürge die Einrede ausnahmsweiſe nicht hat. Bedingung ihrer Zuläſſigkeit iſt nämlich zuvörderſt 1) Anweſenheit des Hauptſchuldners. Iſt derſelbe abweſend, ſo ſoll dem Bürgen, auf Anrufen des Gläubigers, vom Richter eine beſtimmte Friſt geſetzt werden, binnen welcher ihm, den Hauptſchuldner zu ſtellen, nachgelaſſen iſt; ſtellt er dieſen aber innerhalb der Friſt nicht, ſo ſoll er mit der Einrede der Vorausklage nicht weiter gehört werden. 2) Wie die Praxis die weitern desfallſigen Beſtimmungen Juſtinians interpretirt, ſo gilt es auch ſchon als ein Hinderniß der Einrede, wenn der Hauptſchuldner ſchwer zu belangen, oder, den Gläubiger aus eignen Mitteln zu befriedigen, nicht wohl im Stande iſt. Insbeſondre rechnet man dahin den Fall, daß dem Hauptſchuldner a) ein Anſtandsbrief ertheilt worden, oder b) zu dem Vermögen deſſelben Concurs ausgebrochen iſt. Für beide zuletzterwähnte Ausnahmen ſpricht nun auch gemeinrechtlich nicht allein ſchon die Analogie der unter 1) bemerkten, von Juſtinian ausdrücklich ſanctionirten Ausnahmen, ſondern auch die Betrachtung, daß der Bürge ja auch für die zur rechten Zeit zu beſchaffende Zahlung verhaftet iſt [2]). Indeſſen muß das Moratorium nach Landesgeſetzen nicht auf eine allzukurze Zeitfriſt, z. B. nach dem preuß. Landr. (Tit. 14. §. 299), welches zugleich dem Bürgen wegen Abweſenheit des Hauptſchuldners die Einrede erſt dann entzogen wiſſen will, wenn der letztre im Inlande nicht mehr belangt werden kann, mindeſtens auf länger, als Jahresfriſt ertheilt worden ſein. Auch überhebt der Ausbruch des Concurſes an und für ſich ſelbſt den Gläubiger keineswegs der gehörigen Anmeldung und gantmäßigen Verfolgung ſeiner Foderung. Vielmehr iſt jene, wie dieſe in der Regel ſchon deshalb nothwendig, damit der Gläubiger dem Intercedenten, wenn dieſer es verlangt, die Klage abtreten könne, auch dem Einwande zu begegnen vermöge, daß er in Folge eigenen Verſehens vom Schuldner keine Befriedigung erhalten habe; ein Einwand, deſſen Nachweis den Intercedenten von der Haftpflicht überhaupt frei machen würde [3]). Nur dann unterbleibt die Anmeldung ohne Nachtheil für den Gläubiger, wenn es, nach der Beſchaffenheit der Maſſe oder nach Maßgabe der Stelle, welche ihm unter den übrigen Gläubigern eingeräumt würde werden können, ohnehin klar iſt, daß er völlig leer ausgegangen ſein würde. 3) Entſagung, und zwar ausdrückliche ebenſo wol als ſtillſchweigende, wie ſie nach gemeinem Recht auch ſchon in der Begebung aller bürgſchaftlichen Ausflüchte ſchlechthin liegen würde, ſchließt

1) Von der exc. ord. in dieſem Sinne handeln: *Lauterbach*, in Diss. acad. I, 15. *Gundling*, in Diss. academ. T. I. nr. 18. *Lenz*, Diss. de benef. ord. Viteb. 1678. *Canz*, Diss. de ben. ord. Tub. 1770.

2) Vergl. indeß, was den Fall des Concurſes betrifft: Sell in der Zeitſchr. für Civilr. und Proc. 3. Bd. nr. XIII. S. 245 fg.

3) S. C. E. *Thibaut*, Diss. de fidejussore creditoris in exigendo negligentia liber. Heidelb. 1809.

die Einrede der Ordnung gleichfalls aus. Die Frage: ob ein Verzicht der letztern Art auch dann anzunehmen sei, wenn der Bürge zugleich als „Selbstschuldner" oder „Selbstzahler" sich verpflichtet hat, wird von einigen Landesgesetzen, z. B. dem baierschen Landr. (4. Thl. Cap. 10. §. 1) und dem preuß. Landr. (Tit. 14. §. 297) bejahend, von andern, z. B. der kursächs. Constitut. 18. Part. II. v. J. 1572, verneinend entschieden. Gemeinrechtlich ist sie freilich bis auf die neueste Zeit streitig geblieben; allein billig wohl zu bejahen, da beide ebenerwähnte Ausdrücke vernünftiger Weise gar keine andre Deutung zulassen, denn die, daß der Bürge als gleichsam an die Stelle des Schuldners selbst tretend sich betrachtet wissen wolle [4]). Anders freilich, wenn anstatt des einen oder des andern jener Ausdrücke ein wirklich doppelsinniger gebraucht worden wäre; der Intercedent z. B. als „Bürge und Zahler" sich verbindlich gemacht hätte [5]). Endlich gilt das Benefiz nicht 4) bei Wechselbürgschaften, nach gemeinüblichem durch viele Landesgesetze, z. B. die altenburg. Wechsel-Ordn. v. J. 1720, I. §. 5, die kursächs. Proceß-Ordn. v. J. 1724, §. 18 im Anhange; die weimar. Wechsel-Ordn. v. J. 1819, §. 115, die hannöv. Wechsel-Ordn. v. J. 1822, §. 38 u. a. bestätigten Gebrauche. Nur nach dem preuß. Landr. (Tit. 14. §. 296) kann auch der Wechselbürge nicht eher belangt werden, als bis die Wechselexecution gegen den Hauptschuldner erfolglos vollzogen worden ist, oder wegen Entfernung desselben nicht vollzogen werden konnte. Die Einrede dagegen, mit einigen ältern Rechtslehrern, auch bei allen Interceſſionen für den Regenten, für den Fiscus oder für Kaufleute, ingleichen bei Bürgschaftsleistungen, die mittels Eides bekräftiget oder schriftlich geschehen und mit der Clausel „treulich und sonder Gefährde," versehen sind, dem Intercedenten entziehen zu wollen, hieße, beim Mangel ausdrücklicher Gesetze, der Willkür huldigen. Ebenso kann sie selbst dem Bürgen, der die Bürgschaft arglistig leugnete, nach gemeinem Rechte nicht versagt werden; obschon hin und wieder der Gerichtsgebrauch das Gegentheil rechtfertigt [6]). Während hiernächst nach älterm römischen Rechte (L. 14. C. de obligg. et actionib. 4, 10), nicht minder auch dem Pfandgläubiger gestattet war, mit Vorbeigehung des Verpfänders sofort an jeden Besitzer der ihm verpfändeten Sache sich zu halten; so stellte Justinian

B) auch in dieser Hinsicht (Nov. IV. c. 2) eine bestimmte Ordnung der Befriedigung fest. Es soll hiernach mit der actio hypothecaria a) kein dritter Pfandbesitzer, er sei nun ein nachstehender Pfandgläubiger oder ein Fremder, belangt werden, bevor nicht der Hauptschuldner und der Bürge, so wie deren Schuldner, ausgeklagt worden sind, und b) das vom Bürgen bestellte Pfand nicht angegriffen werden, bevor nicht das vom Hauptschuldner gegebene ausgeklagt ist. Geschähe dies dennoch, so kann sich im erstern Falle der dritte Pfandbesitzer, im letztern der Bürge, mittels der sogenannten exc. ordinis *simplex seu personalis* [7]), auf die von Justinian geordnete Reihefolge berufen. Gleichgültig ist es hier, ob der Gläubiger vermöge eines ihm zustehenden allgemeinen Pfandrechtes die Auslieferung der Sache vom dritten Besitzer verlangt oder ob er eine ihm speciell verpfändete Sache verfolgt. Allein dem Schuldner selbst steht die Einrede nie zu; vielmehr hat der Gläubiger, ist es der Schuldner, der die verpfändete Sache besitzt, noch jetzt die freie Wahl, denselben sogleich mit der dinglichen Klage, oder vorher mit der persönlichen zu belangen. Ebenso kann von der exc. ord. die Rede nicht sein, wenn der Gläubiger ein ihm verpfändetes nomen einklagt [8]); deshalb besonders nicht, weil die Klage, mit welcher hier der Dritte belangt werden kann, nicht die hypothekarische, sondern vielmehr die nämliche ist, welche seinem Gläubiger zugestanden haben würde. Selbst in den Fällen, wo sie an und für sich allerdings Platz greifen würde, fällt jedoch die Einrede ausnahmsweise theils aus den nämlichen Gründen, aus denen sie, gegenüber der Bürgschaftsklage, nicht gilt, theils aber insbesondre noch dann hinweg, wenn *α)* der Gläubiger den Besitz des Pfandes schon gehabt, aber wiederum verloren hat; wenn *β)* die Sache an den dritten Besitzer veräußert worden ist, nachdem der Schuldner bereits vom Gläubiger belangt war (Nov. 112. c. 1), und endlich auch wol *γ)* wenn der Beklagte die Sache ohne allen gebührenden Rechtsgrund besitzt. Aus dem Grunde hingegen, daß der Beklagte, als er die Sache erwarb, von dem darauf haftenden Pfandrechte Kenntniß hatte, wird das Benefiz gemeinrechtlich nicht ausgeschlossen; obschon neuere Gesetzgebungen, z. B. die preußische (Allgem. Hypothek. Ordn. v. J. 1783, §. 492), die baierische (Hypothek. Ges. v. J. 1822, §. 57) und die würtembergische (Hypothek.-Ordn. v. J. 1824, §. 116), dem dritten Besitzer dasselbe deshalb entzogen haben, weil da, wo Hypothekenbücher eingeführt sind, jedem neuen Erwerber stets die Möglichkeit gegeben ist, von allen auf einem Grundstücke haftenden Hypotheken sich vollständig zu unterrichten. Überhaupt fehlt es nicht an Landesgesetzen, welche dem Gläubiger, der eine gerichtliche Hypothek erlangt hat, die Befugniß gelassen haben, sofort den dritten Besitzer zu belangen, was z. B. die kursächs. Decis. VII. v. J. 1746 selbst dann gelten läßt, wenn ein Andres ausdrücklich bedungen worden wäre. —

Ein drittes Verhältniß, in welchem die Rechtswohlthat der Vorausklage (hier gewöhnlich exceptio ordinis *realis* genannt) geltend gemacht werden kann,

4) Die entgegengesetzte Meinung hat noch neuerlich vertheidigt Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen ꝛc. 3. Bd. S. 484 fg. 5) S. von Zu-Rhein und Sartorius' Samml. merkw. Rechtsfälle Baierns. 1. Bd. S. 227—239. 6) *Gottschalk*, Discept. for. Tom. I. nr. 26. ed. 2.

7) Vergl. hier überhaupt: *Wernher*, De benef. ord. possessori extraneo advers. creditorem compet. Viteb. 1725. *Rottermundt*, Diss. ejusd. arg. Erf. 1734. *Schlüter*, Diss. de benef. excuss. possessori hypothecae compet. Gott. 1775. von Bülow, Abhandlungen üb. einzelne Mater. d. röm. Rechts. 1. Bd. 1. Abh. Gesterding, Die Lehre vom Pfandr. 2. Ausg. §. 50. S. 385 fg. 8) Gesterding, über die Schuldverbindlichkeit als Object des Pfandrechts. Greifsw. 1812. §. 5. Pfeiffer, prakt. Ausführungen ꝛc. 2. Bd. nr. 1. S. 7 fg.

erſcheint C) wenn einem Gläubiger neben der Generalhypothek auch noch ein beſondres Pfandrecht an einem einzelnen Stücke derſelben Maſſe beſtellt worden iſt. Unzweifelhaft iſt alsdann a) jeder nachſtehende Pfandgläubiger darauf zu dringen befugt, daß der klagende ältere Pfandgläubiger ſich zunächſt an das Specialpfand halte, (L. 2. C. de pignorib. et hypoth. 8, 14); ſofern er nur die Möglichkeit vollſtändiger Befriedigung des letztern aus dem Specialpfande nachzuweiſen vermag: denn nur dann, wenn ausdrücklich bedungen worden wäre, daß der frühere Pfandgläubiger ſich zuerſt an die ſpeciell verpfändete Sache halten ſolle, würde der verklagte ſpätre Pfandgläubiger blos dieſe Bedingung darzuthun haben; des Klägers Behauptung hingegen, daß er aus dem Specialpfande nicht vollſtändig befriedigt worden ſei, eine von ihm, dem Kläger, zu beweiſende Replik bilden [9]). Die nämliche Befugniß wird aber im unterſtellten Falle, nach der richtigen [10]) Erklärung der L. 9. C. de distract. pign. 8, 28 hat ſich der Gläubiger nicht vielmehr das ſogenannte jus variandi vorbehalten, b) auch dem Schuldner ſelbſt zugeſtanden werden müſſen, und zwar ſelbſt dann, wenn nicht ſchon ausdrücklich verabredet worden iſt, daß die beſonders verpfändete Sache principaliter, das übrige Pfandgut aber blos ſubſidiariſch haften ſolle. Auch würde hier der Umſtand, daß das Specialpfand bereits verkauft ſei und der Erlös zur Befriedigung nicht hingereicht habe, zur Begründung der Klage mit gehören, der Beweis aber ſomit vom Kläger zu erbringen ſein [11]). Gleiches gilt aber endlich, wie wenigſtens viele Rechtslehrer behaupten [12]) und die Praxis annimmt, ſogar c) von jedem dritten Beſitzer eines der Generalhypothek unterworfnen Gegenſtandes, vorausgeſetzt nur auch hier, daß der Gläubiger aus dem Specialpfande, an welches er verwieſen werden ſoll, vollſtändig abgefunden werden kann. Hinſichtlich der Beweislaſt müſſen alsdann wol die nämlichen Grundſätze gelten, wie beim ſpätern Pfandgläubiger.

Amtswegen die exc. ord. zu ſuppliren, iſt übrigens der Richter nicht befugt. Vielmehr iſt auf dieſelbe, wenn Rückſicht auf ſie genommen werden ſoll, und zwar, da ſie zu den dilatoriſchen Einreden gehört, jederzeit vor der Einlaſſung auf die Klage, vom Beklagten ausdrücklich Bezug zu nehmen. Auch läßt es theoretiſch ſich kaum rechtfertigen [13]), wenn hin und wieder die Praxis zur Erhaltung und Benutzung derſelben dem Bürgen die ſogenannte Provocatio ex Lege si contendat geſtattet.

(*B. Emminghaus.*)

ORDNUNG. Dies Wort wird in der Mathematik in verſchiednen Beziehungen gebraucht. Zuerſt iſt es im Allgemeinen mit Grad von gleicher Bedeutung, und namentlich iſt dies in der Theorie der krummen Linien und Flächen der Fall. Ordnungen krummer Linien und Flächen ſind nämlich verſchiedne Abtheilungen derſelben, die ſich auf die höchſte Summe der Exponenten der einzelnen Potenzen der veränderlichen Coordinaten in den Gliedern ihrer Gleichungen beziehen. So heißen die graden Linien, in deren Gleichung $ay+bx=\alpha$, wo x, y die veränderlichen Coordinaten eines beliebigen Punktes der graden Linie, a und b beliebige conſtante Zahlen ſind, und α eine unveränderliche Linie vorſtellt, der Exponent keines Gliedes die Einheit überſteigt, krumme Linien der erſten Ordnung oder des erſten Grades; die Kegelſchnitte, in deren Gleichung $ay^2+2bxy+cx^2+2\alpha y+2\gamma x+\beta^2=0$, wo a, b, c beliebige conſtante Zahlen, α, β, γ beliebige conſtante Linien vorſtellen, krumme Linien der zweiten Ordnung oder des zweiten Grades, weil der Exponent oder die Summe der Exponenten in denjenigen Gliedern, welche mit den höchſten Potenzen der veränderlichen Coordinaten verbunden ſind, die Zahl 2 nicht überſteigt; die ſemicubiſche oder Neilſche Parabel, deren Gleichung $y^3=px^2$, die Ciſſoide, deren Gleichung $y^3=(p-x)y^2$, die Ophiuride, deren Gleichung $axy-xy^2+by^2-x^3=0$ (ſ. dieſe Art.) und andre minder bekannte Curven ſind krumme Linien des dritten Grades ꝛc. Auf gleiche Weiſe iſt die Ebene in deren Gleichung $ax+by+cz=\alpha$, wo a, b, c, α die obigen Bedeutungen beibehalten, und x, y, z die veränderlichen Coordinaten eines Punktes ſind, der Exponent keines Gliedes die Einheit überſteigt, eine krumme Fläche der erſten Ordnung oder des erſten Grades; die Flächen, der zweiten Ordnung (Ellipſoid, das einfächrige und das zweifächrige Hyperboloid, das elliptiſche und das hyperboliſche Paraboloid und die ſpeciellen Fälle dieſer Flächen, Kugel, Sphäroid, Kegel, Cylinder) ſind in der allgemeinen Gleichung $Ax^2+By^2+Cz^2+2ayz+2bxz+2cxy+2\alpha x+2\beta y+2\gamma z+\delta^2=0$ enthalten, wo δ eine beliebige conſtante Linie, A, B, C beliebige conſtante Zahlen vorſtellen, und alle übrigen Buchſtaben ihre obigen Bedeutungen beibehalten ꝛc. Man ſpricht auch zuweilen von Linien und Flächen einer unendlich hohen Ordnung, und verſteht darunter nach der Analogie der obigen Erklärungen diejenigen Linien oder Flächen, deren Gleichungen, wenn ſie nach Potenzen der veränderlichen Größen entwickelt würden, auf einen unendlich hohen Grad ſteigen, ſich alſo nicht durch eine begrenzte Anzahl von Potenzen darſtellen laſſen würden. So iſt z. B. die Gleichung der logarithmiſchen Linie (ſ. d. Art.) bekanntlich $x=k\log. y$, wenn k eine conſtante Zahl vorſtellt, und die Logarithmen aus dem natürlichen Syſteme genommen ſind. Wollte man ſie aber nach Potenzen der veränderlichen Größen ordnen, ſo hätte man (ſ. den Art. Exponentialgrösse)

$$y=1+\frac{x}{k}+\frac{x^2}{1.2.k^2}+\frac{x^3}{1.2.3.k^3}+\frac{x^4}{1.2.3.4.k^4}+\text{ etc.}$$

in infinit. — Die logarithmiſche Linie iſt alſo eine Linie von unendlich hoher Ordnung. Auf dieſelbe Weiſe verhält es ſich mit der Quadratrix, den Spiralen, ſowie

9) Spangenberg, in der allgem. jur. Zeitung. Herausgegeben von Elvers. 1830. S. 103 fg. 10) Vergl. Hepp, im Archiv für civil. Prax. 9. Bd. Nr. XIX. 11) Spangenberg a. a. O. 12) Vergl. Zimmern, in der Zeitſchr. für Civilr. und Prozeß. 1. Bd. S. 47—49. Dagegen aber von Schröter, ebendaſ. S. 327—336. 13) Geſterding, Ausb. von Nachforſchungen. 3. Bd. S. 421—425.

allen Linien, die auf eine solche Art entstehen, daß, während eine grade Linie sich unendlich viel Mal um einen festen in ihr befindlichen Punkt herumdreht, ein andrer beweglicher Punkt in derselben sich auf ihr nach einem gegebnen Gesetze fortbewegt. Eine Fläche von unendlich hoher Ordnung wäre z. B. die Schraubenfläche, deren Gleichung $z = a \operatorname{Arc}\left(\operatorname{tg} = \frac{y}{x}\right)$ ist, und welche durch die Bewegung einer graden Linie entsteht, die stets durch eine zweite grade Linie geht, und immer einer auf der zweiten Linie senkrecht stehenden Ebene parallel bleibt. Solche Linien und Flächen nennt man jedoch zweckmäßiger transcendente (s. die Art. Krumme Linie, Krumme Fläche und Transcendent).

In einem andern, wenn auch verwandten, Sinne, bedient man sich des Wortes „Ordnung" zur Unterscheidung der verschiednen Gattungen unendlich großer und unendlich kleiner Quantitäten. Ist nämlich n eine unendlich große oder unendlich kleine Quantität, d. h. eine Größe, deren numerischer Werth im ersten Falle größer geworden ist, als jede noch so große, im zweiten Falle kleiner geworden ist, als jede noch so kleine Größe, die man irgend vorgeben kann, so nennt man die Potenzen n, n^2, n^3, n^4 ꝛc. im ersten Fall unendlich große, im zweiten Fall unendlich kleine Größen der ersten, zweiten, dritten, vierten ꝛc. Ordnung, und hierunter versteht man, daß n^2 unendlich vielmal größer oder kleiner ist, als n; n^3 unendlich vielmal größer oder kleiner als n^2 ꝛc. In den Exercices de Mathématiques, Livraison 6, pag. 145 hat Cauchy in einem interessanten Aufsatze („sur les divers Ordres des quantités infiniment petites") folgende allgemeine Erklärung von den unendlich kleinen Größen verschiedner Ordnungen gegeben, die auch auf den Fall paßt, wo die Ordnungszahl keine ganze Zahl ist. Bezeichnet man durch k eine constante, rationale oder irrationale positive Zahl, durch n eine unendlich kleine Größe, und durch r eine veränderliche Zahl, so ist in dem System unendlich kleiner Größen, dessen Basis n ist, eine beliebige Function von n ein Unendlichkleines von der kten Ordnung, wenn die Grenze, welcher sich der Quotient, den man erhält, wenn man jene Function durch n^r dividirt, immer mehr nähert, für jeden Werth von r, der kleiner als k ist, Null, für jeden Werth von r hingegen, der größer als k ist, unendlich groß ist. Ist $r = k$, so kann der genannte Quotient sich jeder beliebigen Grenze, die endlich Null oder unendlich groß ist, nähern (vgl. die Art. Differential und Unendlich). —

Zuletzt bedient man sich auch des Wortes „Ordnung" in der Differentialrechnung, um nämlich die Differentialgleichungen der ersten Ordnung, welche blos die ersten Differentialquotienten der veränderlichen Größen enthalten, von denen der zweiten Ordnung zu unterscheiden, die auch die zweiten, diese wieder von denen der dritten Ordnung zu unterscheiden, die auch die dritten Differentialquotienten enthalten ꝛc. Man hat also Differentialgleichungen verschiedner Ordnungen und verschiedner Grade, welcher letztre Ausdruck, wie bei den gewöhnlichen Gleichungen, sich auf die höchste Potenz, in welcher der höchste Differentialquotient vorkommt, bezieht (vergl. d. Art. Differentialgleichung). (*Scherk*)

Ordnung der Säulen, s. Säulenordnung.

Ordo equester, plebejus, senatorius, s. Plebs, Ritter, Ritterstand, Senat und Senatorenstand in Rom.

ORDO ROMANUS (auch Ordo schlechthin, Ordo ecclesiasticus), ein liturgisches Buch der katholischen, zunächst der römischen Kirche, enthaltend die Vorschriften für kirchliche, besonders gottesdienstliche Handlungen der ältern römischen Kirche. Während sich das Sacramentarium (s. d. Art.) darstellt als Inbegriff der Gebetsformulare für die Abendmahlsfeier an den verschiednen Tagen und bei den verschiednen Veranlassungen, für Ordinationen, Benedictionen ꝛc., — der Antiphonarius Liber als Inbegriff der gottesdienstlichen Gesänge, — enthält der Ordo das Rituelle im engern Sinne, die Angabe dessen, was der fungirende Priester und der ihn unterstützende Klerus zu thun hat, überhaupt die dramatischen Normen für Verwaltung der heiligen Handlungen, vorzüglich der Messe. In letztrer Beziehung ist der Ordo die nothwendige Ergänzung der Liturgien des Sacramentarium, er gibt die in denselben fehlenden Rubriken. Sonder Zweifel wurde gleichzeitig mit Abfassung und Niederschreibung der Liturgien oder doch nicht viel später, auch der zu ihnen gehörige Ordo verfaßt und niedergeschrieben, erlitt aber im Verlaufe der Zeit, wie diese, und vielleicht mehr als diese, mannigfache Zusätze und Umgestaltungen.

Die erste Ausgabe des Ordo Romanus ist von Georg. Cassander, Colon. 1559. nachh. 1561 (rec. in ej. opp. Par. 1616. p. 97). Eine zweite Ausgabe besorgte Melchior Hittorp in seiner Sammlung liturgischer Schriften des Mittelalters, überschrieben de divinis cathol. eccl. officiis, Colon. 1568 fol. p. 1—160; eine neuere Ausgabe von G. Ferrarius, Rom. 1591. Par. 1610. Gegen Ende des 17. Jahrh. gab der Benedictiner Mabillon eine ganze Sammlung von Ordd. Romani aus verschiednen Zeiten heraus, 15 an der Zahl, in seinem Museum Italicum. T. II. Lutet. Par. 1689. 4. p. 1—544, mit einem vorangeschickten äußerst schätzbaren Commentar über den Ordo Romanus I—CLXVII. S.

Der von Hittorp herausgegebene ist bei weitem der vollständigste und reichhaltigste der ältern Ordines. Er enthält außer den auf die Messe (zu verschiednen Zeiten des Kirchenjahres) sich beziehenden Gebräuchen, auch die Ceremonien bei den Ordinationen, bei Einweihungen einer Kirche, den Benedictionen der Könige, des Kaisers, einer Braut, eines Kriegers, die äußern Gebräuche bei Abhaltung von General- und Provincialconcilien ꝛc. ꝛc. Über diese Ausgabe fällt schon der Cardinal Joh. Mar. Tommasi das Urtheil: „Ordo Romanus antiquitus non eo modo, quo apud nos editus est, circumferebatur. *Discretis* namque *libellis*[1]) con-

1) *Amalarius*, De ord. Antiphonar. c. 52: ut ex scriptis discimus, q. continent *per diversos libellos ordinem Romanum*.

tinebatur, quibus potiora per annum explicabantur officia. Ceterum *ordo ille Romanus*, editus ab Hittorpio, *farrago* potius est diversorum rituum secundum varias consuetudines: ita ut antiquiores germanioresque ritus in tanta varietate discernere sine eorum libellorum ope paene sit impossibile," welches Mabillon l. c. p. IX. dahin mildert, daß er sagt: fatendum est tamen, non insuper habendam esse illam Hittorpii editionem, nec *omnino* destitui commendatione antiquitatis.

Von den durch Mabillon edirten Ordines enthalten die 4 ersten [2]) Bestimmungen über einen und denselben Gegenstand, über die Missa pontificalis. Sie gehören ohne Zweifel verschiednen Zeiten an, namentlich scheint der dritte Ordo jünger zu sein, als die übrigen. Letztre hält man nicht mit Unrecht für die ältesten uns erhaltenen Bestandtheile des Ordo Romanus. Wem sie als Verfasser oder Concipienten angehören, ist unbekannt.

Alles, was die Herausgeber hierüber sagen, ist nicht mehr als Vermuthung; wie z. B. daß der Ordo II. bei Mabillon dem römischen Bischofe Gelasius († 496) gehöre. Andrer Gründe nicht zu gedenken, so könnte sich diese Hypothese doch nur dann empfehlen, wenn das Resultat der Untersuchungen über die Authentie des sogenannten Sacramentarium Gelasianum entschieden dasselbe dem Gelasius zuspräche.

Nur so viel läßt sich mit Sicherheit sagen, daß diese Fragmente spätestens aus dem 8. Jahrh. herrühren, denn sie werden von Amalarius, Diakonus, nachher Bischofe von Metz, im ersten Viertheile des 9. Jahrh. citirt, theils in seiner Schrift de eccl. officiis [3]) (Vgl. auch o. N. 1) bei Hittorp, theils in seiner Schrift Eclogae in ordinem Romanum, in der er theilweise den Ordo Romanus II. commentirt. Amalarius kennt schon mehre Ausgaben des Ordo Romanus, wo nicht des ganzen, so doch einzelner Theile (einzelner Libelli) desselben.

Der Ordo 5 und 6 bei Mabillon handelt von der Missa episcopalis [4]); Nr. 7 gibt Bestimmungen über die Taufe (ordo scrutinii ad Electos). Nr. 8 und 9 Vorschriften über die Ordination, in denen Mabillon die frühern und einfachern Ordinationsgebräuche der römischen Kirche erkennen will. Was in Hittorp's Ordo (vulgatus) hierüber verordnet ist, scheint allerdings ein späteres Zeitalter zu verrathen [5]). Nr. 10 enthält den Ordo über die Feier der drei Tage vor Ostern (de triduo ante Pascha), über Wiederaufnahme der Pönitenten, Salbung und Communion der Kranken, Begräbniß der Kleriker. Mabillon hält ihn für ein Werk des 11. Jahrh.

Die nun folgenden Mabillon'schen Ordines tragen den Namen ihrer Verfasser an der Stirne. Nr. 11 von dem römischen Kanonikus Benedictus (geschrieben vor dem Regierungsantritte Cölestinus II., also vor 1043), enthält die Bestimmungen der gottesdienstlichen Verrichtungen in der römischen Kirche durch das ganze Jahr, vorzüglich die päpstlichen Functionen bei denselben. Nr. 12 rührt von Cardinal Cencius de Sabellis her (unter Cölestin III. päpstl. Camerarius, nachher Papst als Honorius III. 1217—27). Er enthält Bestimmungen über die kirchlichen Functionen des Papstes, die Wahl und Weihung desselben, die Kaiserkrönung, die päpstlichen Officiales ꝛc. Nr. 13 überschrieben Ceremoniale Romanum ed. Jussu Gregorii X. (1272) enthält Vorschriften über Wahl, Weihung und kirchliche Functionen des Papstes. Nr. 14, wie Mabillon vermuthet, von dem Cardinal J. Gaëtanus († unter Clemens VI. Mitte des 14. Jahrh.), überschrieben Ordinarium S. Rom. ecclesiae, enthält die ausführlichsten Vorschriften über Papstwahl und Weihung, dessen kirchliche Functionen; über die Wahl und einige Functionen der Cardinäle und andrer kirchlicher Notabilitäten; über Ordinationen, Benedictionen, Krönung und Salbung fürstlicher Personen, Kanonisationen ꝛc. Nr. 15 von dem Bischofe von Senogallia in Umbrien (jetzt Sinigaglia) Petr. Amelius († 1398) überschrieben: de cerimoniis S. R. E., begreift die kirchlichen Functionen der römischen Geistlichkeit für alle heiligen Tage. Es fehlen hier manche, in den vorigen Ordd. bevorschriftete Handlungen: Benedictionen, Concilien ꝛc.

Von den bisher erwähnten sogenannten Ordines R. R. sind nicht nur zu unterscheiden die liturgischen Bücher, die unter dem Namen des Breviarium Rom. und Missale R. vorkommen, sondern auch diejenigen, die den Namen Pontificale Rom., Ceremoniale Episcoporum und Rituale Rom. führen, ebenso der sogenannte Liber diurnus Romm. Pontiff. (s. die betreffenden Art.). Am

---

2) Nr. 1 und 2 wörtlich bei *Muratori*, Lit. Rom. p. 969 sq. 3) D. i. Beschreibung und Commentar über die röm. Kirchengebräuche. Dergleichen Commentare, meist unter diesem Titel, haben nach ihm viele Schriftsteller im Mittelalter verfaßt, von denen Hittorp gesammelt hat die Werke des Rabanus Maurus, Walafrid Strabo, Berno, Abt von Reichenau, Ivo, B. v. Chartres, Pseudo-Alcuinus, den sogenannten Micrologus ꝛc. Ihnen sind beizuzählen: Regino, Abt von Prüm, Rupertus von Deutz, J. Beletus, Honorius von Autun, Durandus, B. v. Mende u. A. In spätern Zeiten Cardinal Bona u. A. 4) Bei *Baluz.* Capitul. Reg. France. T. II. und nach ihm auch bei *Mabillon* l. c. 5) Die meisten der bisher aus Mabillon angeführten Stücke enthält auch der Ordo Romanus Vulgatus, theils ganz, theils größtentheils, theils vermehrt und verlängert, so jedoch, daß man die ältre Grundlage leicht herauserkennt. Man könnte glauben, daß in diesem Ordo Rom. Vulg. irgend ein spätrer römischer Ordo sich darstelle, der die frühern Stücke (bei Mabillon) mehr oder minder in sich aufgenommen habe. Dagegen scheint aber schon das zu sein, daß sich in dem ordo vulg. mehre Libelli oder ordines (das Wort im engern Sinne genommen als Bezeichnung eines Bestandtheils des ordo, wie es auch bei Hittorp oft gebraucht wird, z. B. ordo ad Regem benedicendum) über einen und denselben Gegenstand — aus verschiednen Zeiten — neben einander gestellt finden; sodann, daß er andere Stücke enthält, die gar nicht dem ordo Romanus angehören dürften. Dies leitet auf die Vermuthung, daß der Concipient das Ordo Rom. Vulg., was er von Ordines aus frühern Zeiten und seiner Zeit vorfand und vor sich hatte, zusammenstellte zu einem Ganzen, zu welchem Zwecke, läßt sich schwerlich sicher angeben. Wie wenig noch für diesen Gegenstand gethan ist, wie sehr die verschiedenen Ordd. Romani einer kritischen Bearbeitung und Sichtung bedürften, wird keinem Kenner entgangen sein.

meiſten Analogie mit den Ordd. Romani, beſonders den von Nr. 12—15 bei Mabillon (die freilich den Namen Ordo nur durch Mabillon erhalten haben, beſſer wäre wol: ceremoniale Rom.?) hat das Venedig 1516, mit Genehmigung Leo X. herausgegebene Buch, überſchrieben [6]): Rituum ecclesiasticorum sive: *Sacrarum Ceremoniarum* LL. III. Es enthält Beſtimmungen über die Wahl, Ordination, Conſecration, Krönung des Papſtes, Krönung des Kaiſers, die Kanoniſationen, Benedictionen, die Ernennung ꝛc. der Cardinäle, über das Conſiſtorium, über Concilien, Exequien, über den kirchlichen Dienſt, beſonders die päpſtlichen Functionen bei demſelben, über die Reverenzen, über den Dienſt der Kleriker bei dem Papſt, über die Kleidung ꝛc. ꝛc. Dieſes Buch edirte Chriſtoph Marcellus, Erzbiſchof von Corcyra. Der eigentliche Verfaſſer deſſelben war Augustinus Patric. Piccolomini, Episc. Pientinus (Biſchof von Pienza). Die Veröffentlichung dieſes Ceremoniale Romanum machte dem päpſtlichen Magister Cerimoniarum, Paris de Graſſis, ſo vielen Kummer und Verdruß, daß er in ſeinem gut gemeinten, einem Mann in dieſer Stellung verzeihlichen Amtseifer, von Leo X. die Verbrennung des Buches, ſammt Herausgeber, verlangte [7]).

Der Name Ordo Romanus ſcheint ſeit dem 12. und 13. Jahrh. allmälig abgekommen zu ſein und dem Namen Ceremoniale Romanum Platz gemacht zu haben. Manches, was früher im Ordo Romanus ſtand, ging nachher in die für einzelne Branchen beſtimmten liturgiſchen Bücher (das Pontificale etc.) über, während das Ceremoniale zunächſt die Beſtimmungen und Normen für die römiſche Kirche (im engſten Sinn als Stadtkirche) enthielt. (*Rheinwald.*)

Ordo salutis, ſ. am Ende des Buchſtabens O.

ORDOLF, ORDULFUS (von Ort, Schwertſpitze, Schwerthelfer), der gewöhnliche Name eines Herzogs von Sachſen, bei den gleichzeitigen und ſpätern Geſchichtſchreibern, nur bei Lambert von Heersfeld heißt er Otto. Er war der ältre Sohn des Herzogs Bernhard des Zweiten, und Hermann's des Billungen Urenkel. Bei einer Zuſammenkunft, welche ſein Vater und der Erzbiſchof Alebrand von Bremen in der Stadt Schleswig im J. 1042 mit dem Eroberer Dänemarks, dem Könige Magnus von Norwegen, dem natürlichen Sohne Olaf des Blutzeugen hielten, wurde des letztern Tochter Ulfhilldur (in teutſcher Mundart Wolfhild), an Ordolf verlobt. Dieſe Verbindung veranlaßte ihn zu einem ſchweren Verbrechen, denn nach kaum vollzogener Hochzeit erſchlug er, zu Gunſten ſeines Schwagers, den däniſchen Fürſten Harald auf ſeiner Rückkehr von Rom, jenſeits der Elbe, deſſen einzige Schuld die war, aus königlichem Geſchlechte der Dänen entſproſſen zu ſein und dem Scepter näher, als Magnus, zu ſtehen. Ordolf's Feindſeligkeit gegen das bremer Erzſtift und ſein Unglück gegen die Slaven hat ſeinem dichteriſchen Zeitalter die Veranlaſſung zur Bildung folgender Sage gegeben. Der in die Zukunft vorausſchauende Herzog Bernhard habe oft mit Seufzen erzählt, daß ſeine Söhne durch das Schickſal zur Zerſtörung der bremer Kirche beſtimmt ſeien, denn er habe aus ſeinem Gemache Bären und Eber, dann Hirſche und zuletzt Haſen in die Kirche gehen ſehen. „Die Bären und Eber," ſagte er, „waren meine Väter, mit Tapferkeit wie mit Zähnen bewaffnet, die Hirſche bin ich und mein Bruder, nur mit Hörnern geziert; die Haſen aber ſind meine Söhne von geringer Tapferkeit und furchtſam. Von ihnen fürchte ich, daß ſie die Kirche bekämpfen und die Rache des Himmels auf ſich ziehen." So die gleichzeitige Sage. Die Geſchichte berichtet dieſes Nähere. Noch bei Lebzeiten ſeines Vaters verheerte Ordulf die Beſitzungen des bremer Erzſtiftes in Friesland, tödtete deſſen Leute, und ließ andern, welche zu Friedensunterhandlungen geſandt waren, zur Schmach öffentlich Schläge ertheilen und das Haar abſcheeren. Freiere Hand bekam er, als ſein Vater 1059 ſtarb, und er ihm im Herzogthume folgte, während er mit ſeinem jüngern Bruder Hermann das Alod theilte. Beide Brüder, des Haſſes eingedenk, den ihre Väter heimlich gegen das bremer Erzſtift gehegt hatten, beſchloſſen nun offene Rache an dem Oberhirten Adelbert und dem ganzen Inngeſinde der Kirche zu nehmen, und einen Kampf, der ihnen um ſo nöthiger ſcheinen mochte, jemehr zu fürchten war, daß Adelbert übermächtig würde. Dieſer Kampf wurde den Nordteutſchen ſehr nachtheilig. Um den Nordalbingern einen Schutz gegen die Slaven zu verleihen, hatte Adelbert im J. 1060 mit großem Aufwand eine Burg auf dem Sullenberg an der Elbe erbaut. Aus dieſem Schloß aber plünderten erzbiſchöfliche Krieger ihre Landsleute, die ſie beſchützen ſollten. Da erhoben ſich die Nordalbinger, welche der Kampf zwiſchen dem Erzbiſchof und dem Herzoge kühn machte, und zerſtörten die Burg zum großen Wohlgefallen des Herzogs. Zu der nämlichen Zeit (1060) verließ er auch das alte Schloß Hamburg, und baute und bewohnte eine neue Burg zwiſchen der Elbe und der Alſter; während ſo die Höfe getrennt und die alte Stadt vom Erzbiſchofe bewohnt wurde. Eine natürliche Folge war die Schwächung der Vertheidigungskräfte; die Slaven konnten nach wenig Jahren (1066) ihre Verwüſtung des hamburger Landes durch gänzliche Zerſtörung des feſten Schloſſes Hamburg um ſo leichter krönen. Ehe aber dieſe Züchtigung beider Theile durch den gemeinſamen Feind eintrat, ſchienen ſie gänzlich vergeſſen zu haben, daß ſie noch etwas andres zu fürchten hätten, als ſich ſelbſt. Sowie die Nordalbinger wegen Zerſtörung der Sullenburg, ſo traf auch den Herzog Ordolf und ſeinen Bruder wegen ihrer Bekämpfung des

6) Schlechte Ausgaben: Köln 1572. Venedig 1582. Beſſerer Abdruck bei *C. G. Hoffmann*, nova Scriptor. ac Monum. Collectio. Lips. 1733. 4. T. II. p. 269 sq. Auf dieſes Cerem. Rom. berufen ſich die römiſchen Cardinäle in ihrem Streite mit dem kaiſerl. Geſandten Fürſt Eggenberg, Herzog von Crumlau, 1618, der ihnen die Verletzung einer ihm ſchuldigen Reverenz zum Vorwurfe machte. Die Streitſchriften bei *Hoffmann* l. c. 7) Man lernt dieſes kennen aus dem Diarium curiae Romanae, welches dieſer päpſtl. Ceremonienmeiſter geſchrieben (ſ. *Hoffmann* l. c. und *Mabillon* l. c.). Dieſe Schrift haben manche fälſchlich verwechſelt mit dem Cerem. Rom.

bremer Erzstiftes der Bannfluch des Erzbischofs, der zugleich die Brüder am königlichen Hofe verklagte. Aber die Klage wurde nur verlacht, denn auch der König, Heinrich IV., noch ein Kind, war den sächsischen Grafen zum Gespött, und zwar bei dieser Gelegenheit das erste Mal, während früher im J. 1057, als die sächsischen Fürsten, die von Kaiser Heinrich III. erlittenen Beleidigungen noch in frischerem Andenken hatten, sie sich durch eine gegen das Leben des jungen Königs gerichtete Verschwörung für die Zukunft sichern wollten. Um die Brüder zu trennen, gewann der Erzbischof den Grafen Hermann zu einem der Mannen. Von seinem Dienst unterstützt, leitete Adelbert die Heerfahrt, durch welche Heinrich IV. im J. 1063 den vertriebenen König Salomo von Ungarn wieder in sein Reich einsetzte, und kehrte als Sieger zurück. Da hoffte Hermann seinen Dienst glänzend belohnt zu sehen. Aber der Erzbischof schlug ihm das Lehn ab, um das sich der Graf bewarb. Erbittert verheerte da Ordolf's Bruder das Erzstift, und zerstörte die von Adelbert zum Schutze des Landes erbauten Burgen. Doch jetzt hatte Adelbert die Verwaltung des Reichs in den Händen, und nach dem Spruch eines Pfalzgerichts wurde Hermann verbannt. Als er nach einem Jahre von dem Könige begnadigt wurde, leistete er und sein Bruder Herzog Ordolf der bremer Kirche Genugthuung, und sie gaben ihr 50 Hufen. So ruhte dieser verderbliche Kampf, bis Heinrich im J. 1066 den von den Reichsfürsten gehaßten Adelbert vom Hofe entfernen mußte. Mit großer Freude vernahmen dieses Ordolf und das übrige herzogliche Haus, und faßten den Gedanken, Adelbert gänzlich vom Erzbisthume zu vertreiben. Vor allen eifrig war Magnus, des Herzog Ordolf's und der norwegischen Königstochter Sohn. Er belagerte Bremen und der Erzbischof mußte heimlich daraus entfliehen, und sah endlich kein andres Mittel, den ihm Vertreibung und dem Erzbisthume gänzliche Verheerung drohenden Feindseligkeiten ein Ende zu machen, als den eifrigsten Feind Magnus zu einem der Mannen zu machen und ihm über 1000 Hufen zu Lehen zu geben, wofür er die Grafschaften Frieslands, von denen die eine Graf Bernhard, die andre Graf Ekbert von Braunschweig (nachmals Markgraf von Meißen) wider Willen des Erzbischofs inne hatte, unter die Herrschaft der Kirche zurückbringen und vertheidigen sollte. So hatten sich Ordolf und der Erzbischof im J. 1066 bekämpft, während sie gegen die äußern Feinde hätten vereint stehen sollen; denn zur selben Zeit brach die große Empörung der dem hohen Zins, den sie an die Herzöge von Sachsen zahlten, und dem Christenthume feindlichen Slaven aus. Sie begann mit Erschlagung des Beherrschers des Wendenreiches, des dem Herzoge von Sachsen treuen Fürsten Godeskalk, der seine Unterthanen zum Christenthume zu bekehren strebte, zu Lenzen in der Prignitz den 7. Brachmond 1066, und hatte die Verheerung der hamburger Landschaft, die Erschlagung oder Hinwegschleppung fast aller Stormarier, die Zerstörung des festen Schlosses Hamburg und der reichen Stadt Schleswig durch die siegenden Slaven und deren gänzlichen Rückfall in das Heidenthum zur Folge, indem die, welche Christen bleiben wollten, umgebracht wurden. Godeskalk's älterer Sohn Buthue floh nach Bardewik zu den sächsischen Fürsten, denen sein Vater immer ergeben und treu gewesen war. Sie zeigten sich dankbar, ergriffen für ihn das Schwert und setzten ihn wieder in seine Stelle ein. Aber sein Stand war immer unsicher und konnte nicht völlig befestigt werden, da er von christlichem Vater geboren, und ein Freund der sächsischen bei seinem Volke als Verräther der Freiheit galt. Denn nach jenem Siege, durch welchen sie nach Erschlagung des Fürsten Godeskalk das Land der Nordalbinger erschüttert hatten, warfen die Slaven mit bewaffneter Hand das Joch der Dienstbarkeit ab, und vertheidigten ihre Freiheit mit solcher Beharrlichkeit, daß sie lieber sterben, als den Namen des Christenthums wieder annehmen, oder den sächsischen Fürsten Zins zahlen wollten. Diese Schmach war die Folge der Habsucht der genannten Fürsten, die, als sie noch ihrer Kräfte mächtig, und durch häufige Siege beglückt waren, die durch Kriege oder Verträge unterworfenen Slaven nicht durch Einführung christlicher Bildung an sich zu fesseln strebten, sondern sie mehr nur als eine Quelle reicher Einkünfte betrachteten, und mit so hohen Zinsen, zu denen noch der Zehnte an die Geistlichkeit kommen sollte, belasteten, daß sie aus aller Macht dem Christenthume und der Herrschaft ihrer den sächsischen Herzögen ergebenen Fürsten widerstrebten. Diese Schuld seiner Vorfahren mußte der an Glück und Tapferkeit seinem Vater weit nachstehende Herzog Ordolf büßen, denn er kämpfte bis an sein Ende unglücklich gegen die Slaven, sodaß nicht nur die Söhne Godeskalk's, die ihre Hoffnung auf ihn gesetzt, ein Rohr zur Stütze hatten, sondern endlich Ordolf selbst auch bei den Seinigen zum Gespötte ward. Er starb den 28. März 1071 und ward zu Lüneburg begraben. Ihm folgte sein Sohn Magnus, der aber mit Heinrich IV., der ihn nicht mit dem Herzogthume belehnen wollte, einen langen Kampf zu bestehen hatte*). (*Ferdinand Wachter.*)

ORDONNANCE, von ordinare, *ordonner*, bezeichnet in der französischen Rechtssprache, so weit sich eine für alle Zeiten passende und die verschiednen Bedeutun-

*) *Adamus Bremensis*, Hist. Eccles. Lib. II. c. 58. III. c. 27, 29. IV. c. 1—13. ap. *Lindenbrog.*, Scriptt. rer. Germ. ex ed. Fabricii. p. 31, 39, 40, 44—47. *Helmoldus Buzoviensis*, Chronica Slavorum, Lib. I. c. 22—25. ap. *Leibnitium*, Scriptt. rer. Brun. Tom. II. p. 557—559. *Lambertus Schaffnaburgensis*, Annales, ex ed. Joh. Christ. Krause. p. 61, 92. Annalista Saxo, ap. *Eccardum*, Corp. Hist. T. I. col. 491, 494, 504. Chronographus Saxo bei Wedekind, Noten zu Geschichtschreibern des Mittelalters. 1. Bd. S. 351. Chronicon Monasterii S. Michaelis, bei Wedekind a. a. O. S. 410 fg. Vergl. auch Wedekind a. a. O. S. 181—183, 216, 228. Historia Archiepiscopor. Bremens. bei Lindenbrog. p. 85—85, die aber in Hinsicht der Angabe des für Ordolf's Geschichte wichtigen Todesjahres seines Vaters, das sie auf das Jahr 1062 setzt, sowie auch Albrecht von Stade (bei Schilter, Scriptt. p. 229, 237—240) und Andre nach Adam von Bremen zu berichtigen und die Widersprüche, in die Peter Lambeck, Origines Hamburgenses, bei Lindenbrog a. a. O. p. 19 und Chronolog. et Auctar. Lib. I. Rer. Hamb. p. 161 gerathen, zu heben sind.

gen umfassende Erklärung geben läßt, eine öffentlich bekanntgemachte Willenserklärung des Regenten, die sich auf die Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsrechte bezieht. Durch Ordonnanzen wurden in der frühern Zeit von den Königen Rechte und Privilegien ertheilt, die Verfassung der Städte und andrer Corporationen, die auf deren autonomischen Anordnungen beruhten, bestätigt ꝛc.; durch Ordonnanzen verfügt der König über die Staatsämter und Würden, sanctionirt und publicirt er die verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetze, trifft er die erforderlichen Anstalten zu deren Ausübung, sowie zur Aufrechthaltung der Verfassung des Staates. Im engern Sinn aber verstand man unter Ordonnanzen, besonders in der frühern Zeit, nicht jede veröffentlichte Willenserklärung des Regenten, sondern nur diejenige, die er vermöge der ihm zustehenden gesetzgebenden Gewalt erließ. Man unterschied diese Ordonnanzen noch von den Edicten und Declarationen [1]). In einer noch engern und eigentlichen Bedeutung hieß Ordonnance ein von dem Souverain ausgegangenes Gesetz, wodurch nicht ein einzelner Rechtssatz festgestellt, sondern welches sich ausführlicher über ein oder mehre Rechtsverhältnisse oder Institutionen verbreitete [2]). Die Geschichte ihrer Ordonnanzen oder vielmehr der Gesetzgebung ihrer Könige, — denn das Wort selbst kam erst später in Gebrauch, — pflegten die Franzosen mit den Capitularien der fränkischen Merovinger und Carolinger zu beginnen. Wie in Teutschland, so verlor sich nach der Auflösung der fränkischen Monarchie der Gebrauch der bisher schriftlich vorhandenen Rechtsquellen, und es finden sich in den ersten Jahrhunderten, nach dieser Epoche, wenig Spuren einer Reichsgesetzgebung, sowie überhaupt der Fortbildung der Rechtsverfassung durch die Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalt. Eine Reichsgesetzgebung entwickelte sich erst allmälig in Frankreich, als es den Nachfolgern der zur Königswürde erhobenen Grafen von Paris gelang, der lehnsherrlichen Würde ein größeres Gewicht zu verschaffen und die Kronländer mehr und mehr zu erweitern. Vom 10. bis zum 13. Jahrh. sind die Schriftdenkmale überhaupt selten, und es haben sich daher aus dieser Zeit auch nur wenige Rechtsurkunden erhalten, die größtentheils nur für einzelne Orte und Corporationen gegeben sind, oder nur sehr specielle Verhältnisse betreffen. Die Benennungen, welchen diesen oberherrlichen Anordnungen beigelegt werden, sind mannigfaltig; häufig scheint im 11. Jahrh. der Name praeceptum [3]) gewesen zu sein, doch finden wir auch viele von den Römern entliehene Bezeichnungen, als constitutio [4]), decretum [5]), edictum [6]), mandatum [7]), lex in perpetuum valitura [8]), und selbst pragmatica sanctio [9]); am üblichsten wurden jedoch immer mehr: ordinatio (*ordonnance*) und stabilimentum (*établissement*). Beide Worte werden oft nebeneinander in derselben Urkunde gebraucht. Eine Verordnung Ludwigs IX. vom J. 1245, zur Beschränkung der Fehden, beginnt mit den Worten: „D'anchien tamps et mesmement par les ordonances de bon eurée recordation saint Loeys de France nostre predecesseur Roy, il temps qu'il vivoit eust *establi* et *ordené*, que etc. [10]). Der Ausdruck établissement scheint indeß im 12. und 13. Jahrh. der vorherrschende gewesen zu sein, die Bezeichnung ordonnance wurde erst später ganz allgemein. Joinville braucht gewöhnlich das Wort établissement, um die Verordnungen der Könige zu bezeichnen. Für den allgemeinen Gebrauch dieses Wortes zeugt auch eine beachtenswerthe Stelle aus Beaumanoir's Coutumes de Beauvoissis (c. 48): quand li rois fait aucun *establissement*, especiaument en son domaine, li baron lessent pas à user en leurs terres selonc les anchiennes coutumes. Mais quand li établissement est généraux, il doit courir par tous le royaume. Et nous devons croire que tel establissement sont fait par très-grand conseil et pour le commun profit." Die Könige pflegten am Schlusse der von ihnen ausgestellten Urkunden, der Vollziehung derselben, durch Unterschrift und Besiegelung zu erwähnen und bedienten sich dabei gewöhnlich der Worte: Quod ut perpetue *stabilitatis* obineat munimentum [11]), Quod ut perpetuam obineat *stabilitatem* [12]), Quod firmum est, *stabile* [13]) est u. dgl. Daher fing man an, diese Urkunde selbst und deren Inhalt mit dem Namen stabilimentum und französisch établissements zu bezeichnen. Wiewol nun diese Bezeichnung nach dem 13. Jahrh. durch das gleichbedeutende, immer üblicher werdende, Ordonnance verdrängt wurde, so verlor sich der Gebrauch desselben nur sehr allmälig. Unter den französischen Gesetzen, des 13 Jahrh. insbesondre, welche

1) *Heineccius*, in hist. juris Gallicani epitome (in hist. juris civilis ed. Ritter. Argent. 1751. p. 1119). Ordinatio Regis dici solet lex a rege expresso consensu lata vel ad suggestionem Magistratuum vel ad preces privatorum. *Merlin*, Repertoire de jurisprudence. Paris 1813. T. VIII. p. 829. s. v.: On comprend sous le terme général d'Ordonnance du roi, tant les ordonnances proprement dites, que les édits, declarations et lettres-patentes de nos rois. 2) *Merlin* l. c. Les Ordonnances proprement dites sont des règlemens généraux et fort étendus sur une ou plusieurs matières. 3) Charta donationis R. Roberti, a. a. 1015. Recueil des anciennes lois françaises par *Jourdan* etc. T. I. p. 99 „hoc nostrae regiae majestatis *praeceptum*." Charta consecrationis Philippi I. a. 1060. l. c. p. 103.

4) Urkunde Königs Philipp August (Recueil l. c. T. I. p. 215): „Haec est *constitutio* quam fecit dominus Rex de Judaeis. a. Dni. 1218 mense februario." In vielen Urkunden: constituimus. 5) Urk. Ludwigs VI. v. 1118. (p. 1359): „regiae auctoritatis *decreto* instituo et decerno." 6) Am Ende der eben angeführten Urk. heißt es: „hujus nostrae institutionis *edictum*." 7) Urk. Ludwigs VI. a. 1115 (p. 193): „praedicto mandato nostro, cujuslibet vestrum obediatur." 8) Urk. Philipp Augusts v. 1189 (p. 175): „lege in perpetuum valitura statuimus." 9) Urk. Philipps I. a. 1105 (p. 150): „nostra pragmatica sanctione firmaremus." Außer dieser pragmatischen Sanction sind in der französischen Rechtsgeschichte noch zwei vorzüglich bekannt, die diesen Namen führen, erstlich die von Ludwig IX. v. J. 1268 (Recueil l. p. 339) über das Wahlrecht der französischen Kirche und die für die französische Kirchengeschichte wichtige von Karl VII. v. J. 1438 (Recueil T. IX. p. 3 sq.), welselbst auch die Anmerkungen nachzusehen sind. Beide Gesetze werden aber im Texte selbst nicht sanctio pragm. genannt. 10) Recueil T. I. p. 247. 11) Urk. Ludwigs IV. v. 1137. Recueil T. I. p. 146. 12) Urk. Philipp Augusts v. J. 1190. Recueil T. I. p. 184. 13) Urk. von demsl. Jahre. Ebendas. S. 182.

den Namen établissements führen, sind vorzüglich hervorzuheben die établissements Ludwig des Heiligen. Durch ein oder mehre Verordnungen hob dieser König in seinen Domainen manche Misbräuche des gerichtlichen Verfahrens auf, namentlich beschränkte er die Beweisführung durch gerichtliche Zweikämpfe. Seine Einrichtungen wurden so zweckmäßig gefunden, daß man sich auch in andern Ländern Frankreichs darnach richtete: Beaumanoir, der wenige Jahre nach diesem Könige lebte, bezeugt es, daß das in den Etablissements des h. Ludwig angeordnete gerichtliche Verfahren in sehr vielen Gerichtshöfen der Vasallen befolgt würde. Wir besitzen unter dem Namen établissements de Saint Louis ein für die französische Rechtsgeschichte sehr wichtiges Rechtsbuch, in zwei Büchern (von denen das erste 168, das andre 42 Capitel enthält), welches du Cange bei seiner Ausgabe des Joinville (1658) zuerst herausgegeben hat. Es verbreitet sich dasselbe über sehr viele Gegenstände des Privatrechtes und Processes, und enthält manche Anführungen von Stellen aus den Decreten der Päpste und dem Justinianischen Gesetzbuche. Man hat dieses Rechtsbuch für ein Gesetz K. Ludwigs halten wollen. Französische Gelehrte haben aber, und aus sehr triftigen Gründen, bezweifelt, daß dieses uns erhaltene Werk (in welchem die establissements de Loys selbst citirt werden) ein Product der legislativen Thätigkeit des heil. Königs Ludwig sei. Viele Gründe vereinigen sich aber für die wahrscheinlichere Ansicht, daß diese s. g. établissements du Saint Louis eine von einem Richter verfaßte, Privatarbeit sind, eine Sammlung und Erläuterung von Gewohnheitsrechten für Paris, Orleans und Anjou, in der Art, wie Beaumanoir und Desfontaines ähnliche Werke für andre Gegenden Frankreichs verfaßt hatten [14]). Der Verf. dieses Rechtsbuches, der auch das römische fleißig benutzt hatte, nahm aber die Verordnungen Ludwigs des Heiligen in seinem Werke mit auf, oder legte sie vielmehr demselben zu Grunde. Das Buch erlangte in den französischen Gerichten ein großes Ansehen, wie unter andern dies auch der Umstand beweist, daß man sich in spätern Ordonnanzen auf dieses angebliche Werk K. Ludwigs berief, so z. B. in einer Verordnung Karl des Schönen vom 18. Juli 1326, welche eine klare Hinweisung auf das 125. Capitel des ersten Buches enthält [15]). Niemals aber sind die s. g. établissements de St. Louis zu einem Reichsgesetz erhoben worden, obgleich es in der Überschrift einer im Stadthause zu Amiens befindlichen Handschrift heißt: les établissements de France confirmés en pleine parlement par les barons du royaume. Selbst die eigentlichen Etablissements des heil. Ludwig waren Gesetze, die nur für seine Domainen verbindende Kraft hatten.

Wann der Name Ordonnance für die vom König ausgegangenen Gesetze zuerst üblich geworden ist, dürfte sich schwerlich mit Gewißheit angeben lassen. Wenn die Verfasser der großen französischen Encyklopädie [16]), welche die für die ältre Zeit unvollständige Sammlung von Laurière vor sich hatten, bemerkten, daß der König sich zuerst in der Privilegien-Ertheilung für die Universität Paris im J. 1200 des Wortes „ordinavimus" bedient habe, so ist dies gewiß unrichtig, denn z. B. schon in einer Urkunde Ludwigs VII. v. J. 1155 heißt es: Ex quorum beneplacito *ordinavimus* [17]). Aber ebenso häufig bediente man sich auch bei der Abfassung von Gesetzen u. dgl. ähnlicher dispositiver Worte. Seit dem 13. Jahrh. aber wurde das ordinare und *ordonner* mehr und mehr als zum Curialstyle gehörig betrachtet. In demselben Jahrhundert und besonders in der zweiten Hälfte desselben, wurde es auch üblicher, die Urkunden in französischer Sprache zu verfassen, wiewol dies noch nicht immer geschah [18]); die lateinische Sprache wurde insbesondre bei den Privilegien und Verordnungen beibehalten, welche für die Länder, in welchen das römische Recht galt, (pays de droit écrit), die Languedoc bestimmt waren, bis Franz I. im J. 1539 gebot, daß alle öffentlichen Acte in französischer Sprache geschrieben und verkündigt werden sollten.

Eine wesentliche Verschiedenheit, welche bei den Ordonnanzen, welche die Könige von Frankreich erließen, stattfand, ist in der oben angeführten Stelle von Beaumanoir angedeutet. Einige waren nur für die dem Könige unmittelbar unterworfenen Ländereien, für seine Domainen bestimmt, andre sollten auch zugleich im ganzen Reiche, also auch in den Ländern, über welche dem Könige nur die Oberlehensherrlichkeit zustand, als Gesetze anerkannt werden. Verordnungen der letztern Art wurden von dem König nur unter Zustimmung der Vasallen, in deren Ländern sie ebenfalls zur Anwendung kommen sollten, erlassen. Es ist dies aber nicht dahin zu verstehen, daß die Zustimmung eines jeden der Kronvasallen erfoderlich gewesen wäre, und daß diejenigen, die an der Berathung nicht Theil genommen, oder sonst nicht eingewilligt hatten, sich der Anerkennung einer solchen Ordonnanz hätten entziehen können. Ein Beschluß, den der König, nach vorheriger Berathung mit den Ständen des Reiches (zu welchen der dritte Stand erst seit Philipp dem Schönen hinzukam) gefaßt hatte, mußte im ganzen Reiche anerkannt werden. Der König vernahm

14) Diese Meinung, die Montesquieu aufgestellt hat: esprit de lois. Liv. XXVIII. c. 38 ist jetzt von den meisten Schriftstellern angenommen. Sie scheint auch dem Verf. sehr wahrscheinlich. 15) Über die Gesetzgebung Ludwigs des Heil. und der sogen. Etablissements desselben s. *Mignet*, De la féodalité, des institutions de St. Louis et de la legislation de ce prince. Paris 1822. *Philipp*, Examen de l'état du gouvernement de St. Louis. Paris 1822. *Feugnot*, Essai sur les institutions de St. Louis. Paris. Die Artikel: Etablissements de St. Louis in der Encyclopédie méthodique, Jurisprudence. T. IV. Paris 1734 und in *Merlin*, Répertoire de jurisprudence. T. IV. Paris 1811.

16) Encyclopédie méthodique. Jurisprudence. T. VI. p. 237. 17) Recueil T. I. p. 153. 18) Es findet sich zwar schon eine unter Ludwig VII. im J. 1137 in französischer Sprache geschriebene Urkunde, eine Bestätigung der Privilegien der Stadt Orleans enthaltend, in dem Recueil T. I. p. 147, aber es ist nach der Vermuthung der Herausgeber sehr zweifelhaft, ob der französische Text das Original ist; in jedem Falle ist die Übersetzung sehr alt.

auch mehr den Rath dieser seiner Vasallen, als daß er ihrer Einwilligung bedurft hätte, sodaß eigentlich eine Theilung der gesetzgebenden Gewalt, wenigstens den Grundsätzen nach, nicht stattfand[19]). In vielen Urkunden ist es ausdrücklich im Eingange oder am Schlusse, oder wol in beiden zugleich bemerkt, daß sie nach vorheriger Berathung mit den Vasallen abgefaßt sind. In einem Decrete Ludwigs VI., vom J. 1118, die Zeugenfähigkeit der Hörigen eines Klosters betreffend, heißt es: Ego igitur Ludovicus — „cum communi quidem episcoporum et procerum nostrum consilio et assensu, regis auctoritatis decreto instituo et decerno[20])." Ein Etablissement Philipp August's v. J. 1188, über die Schulden derer, welche das Kreuz genommen hatten, ist „consilio archiepiscoporum, episcoporum et baronum terrae" verfaßt[21]). Zuweilen nahmen die königlichen Verordnungen, wenigstens der äußern Form nach, die Gestalt einer vertragsmäßigen Vereinbarung an: „in hoc concordati sunt rex et barones," heißt es in einer Anordnung v. J. 1204[22]), welche manche rechtswidrige Anmaßung der Geistlichkeit und namentlich die Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit betraf, da sie sogar Lehnssachen vor die kirchlichen Gerichte (curia christianitatis) zu ziehen suchten unter dem Vorwande, daß zwischen den Parteien eine eidlich bestärkte Verpflichtung bestehe[23]). Zuweilen werden dann sogar diejenigen Dynasten, welche das Gesetz mit berathen und in dessen Erlassung gewilligt hatten, namentlich aufgeführt, z. B. Philippus Dei gratia Francorum rex. O dux Burgundiae, Her. comes Nivernensis, R. comes Boloniae, G. comes Sancti-Pauli, G. de Domna-Petra et plures alii magnates de regno franciae unanimiter convenerunt et assensu publice firmaverunt ut a primo die maii in posterum ita sit de feodalibus tenementum[24])." Merkwürdig ist es, daß der König zuweilen die Großen des Reiches noch besonders eidlich zur Befolgung des Gesetzes sich verpflichten ließ; so z. B. Ludwig VIII. im J. 1223, wie folgender Eingang zeigt: Noveritis, quod per assensum archiepiscoporum, episcoporum, comitum, militum regni Franciae, qui judaeos habent, et qui judaeos non habent, fecimus stabilimentum super judaeos, quod juraverunt tenendum, illi quorum nomina subscribuntur[25]). Es folgen dann 24 Namen. Am Ende der Verordnung ist, wie bei ähnlichen, bemerkt, daß sie sämmtlich zur Beglaubigung auch ihre Siegel beigedruckt hätten. Aus dem ganzen Verfahren, aus der Art der Fassung dieser Gesetze, zeigt sich die Schwäche der königlichen Macht. Schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. aber finden sich auch keine Spuren mehr, daß Gesetze gleichsam wie Verträge abgeschlossen worden, daß der König sich der Zustimmung des guten Willens aller derer zu versichern streben mußte, in deren Ländereien das Gesetz zur Anwendung kommen sollte; dagegen erhielt sich aber der Grundsatz, daß der Regent bei allen wichtigern Regentenhandlungen zuvor mit seinen Baronen sich mußte berathen haben. Matthäus von Paris, ein Schriftsteller dieser Zeit, redet von dem consilium optimatum suorum, quod non potest aliquis regum francorum subterfugere[26]) und derselbe erzählt an einem andern Orte, daß die Großen des Reiches heftig ihren Unwillen geäußert hätten, als sie vernahmen, daß K. Ludwig der Heilige damit umginge, ohne zuvor sie darüber zu Rathe gezogen zu haben, die Normandie an Heinrich von England zu geben[27]). Derselbe König soll aber selbst gegen Joinville, wie dieser erzählt, geäußert haben, daß er seine Tochter nicht ohne Einwilligung seiner Vasallen verheirathen würde[28]).

Die Versammlungen der Vasallen, in welchen die Angelegenheiten des Reiches besprochen und auch die Ordonnanzen berathen wurden, wurden Parlament genannt. Erst im 14. Jahrh. bekam dieses Wort in Frankreich eine andre Bedeutung, und wurde die Benennung für die höchsten Gerichtshöfe in den Hauptstädten der Provinzen, während das alte, aus der hohen Geistlichkeit und den Dynasten bestehende Parlament, zu welchem nun auch die Städte (gewiß seit 1302) hinzugezogen wurden, den Namen états, trois états erhielt[29]). Seit dem letzten Viertel des 15. Jahrh. finden wir nun am Schlusse vieler Urkunden: „datum in Parlamento" u. dgl.; es wird dadurch angezeigt, daß die Ordonnanz, mit den Vasallen des Reiches berathen und in ihrer Versammlung auch genehmigt worden sei. Ordonnanzen der Art sind dann gewöhnlich um die Zeit der großen Feste, weil in diesen die Zusammenkünfte stattzufinden pflegten, ausgestellt[30]). Von diesem Parlamente war aber noch das consilium regis verschieden; es bestand dies nur aus einem Theile der Vasallen, Geistlichen, weltlichen Großen, die der König seines Vertrauens besonders würdigte, die seinen Hof

19) *Meyer*, Esprit, origine et progrès des institutions judicieuses. T. II. p. 490: „Le concours des vassaux avait été dans l'origine, un conseil dont le suzerain pouvait profiter où qu'il negligeait à volonté. Le pouvoir de ses vassaux, le besoin qu'il avait de leur concours le mirent souvent dans l'obligation de s'y conformer etc." 20) Recueil T. I. p. 135. 21) Recueil T. I. p. 171. 22) Recueil T. I. p. 194. 23) Sehr richtig ziehen der König und die Barone die Grenzen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit in dieser noch manches Interessante enthaltenden Verordnung: „Quod ipsi (sc. clerici) cognoscant de perjurio et transgressione fidei, sed nolunt rex et barones, quod cognoscant de feodo; et si convictus fuerit de perjurio et transgressione fidei *injungant eis poenitentiam*, sed propter hoc Dominus non amittat justitiam feodi, nec *propter hoc se copiant ad feodum*. 24) Recueil T. I. p. 203. 25) Recueil T. I. p. 223.

26) *Matthaeus Parisiensis* p. 650. 27) Idem p. 883: — „Factum est murmur horribile et grunnitus inter magnates Francorum — eo quod sine eorum assensu praesumpsisset." 28) *Joinville*, Ducange p. 118: „Pour nulle riens il ne marieroit sa fille oultre le gré de ses barons." 29) Ein sehr merkwürdiges Document ist das erhaltene Protocoll einer solchen zu Paris im J. 1356 gehaltenen Ständeversammlung, abgedruckt in dem Recueil Vol. IV. p. 771. 30) Urk. Philipps III. Recueil T. II. p. 660: „Praemissa ordinatio facta Parisiis in Parlamento omnium Sanctorum a. 1275." Urk. desselb. p. 669: „Pronunciatum in Parlamento incepto in crastino festi omnium sanctorum a. 1287." Urk. Philipps IV. p. 677. Cette ordonnance fut fait au Parlament de la Pentecoste l'an 1287.

bildeten und wol großentheils auch die vorzüglichsten Ämter an demselben bekleideten. Mit diesen berieth der König die Regierungsmaßregeln und auch die Ordonnanzen, die er an das Parlament, d. i. die mehr oder minder zahlreiche Versammlung der übrigen Vasallen zu bringen dachte. Wenn daher im Eingange der Ordonnanzen bemerkt ist, wie dies immer mehr üblich wurde, daß sie von dem König und seinem Rathe gegeben worden, so ist damit wol nicht immer das ganze Parlament gemeint; vielmehr scheint es, als wenn darunter meist der engere Rath, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, wobei man freilich nicht an ein Cabinet in unserm Sinne zu denken hat, gemeint sei. Es scheint sogar, als habe man Verordnungen, die in dieser Weise vielleicht in der Zwischenzeit von einem Parlament zum andern verfaßt worden, nachher noch vor das Parlament gebracht, um auch noch dessen Zustimmung oder Sanction zu erhalten. Wenn es z. B. in einer Ordonnanz v. J. 1273[31]) im Eingange heißt: Ordinatum fuit per dominum regem et ejus conciliarios, und dann am Schlusse derselben: Inter judicia, consilia et arresta expedita, anno Domini 1273, in parlamento Assumtionis beatae Mariae[32]), so scheinen mit den consiliariis keineswegeS die Glieder des Parlaments, als solche, bezeichnet zu sein, und der Schluß scheint darauf hinzudeuten, daß die Verordnung dem Parlament auch zur Kenntnißnahme, denn vielmehr möchte dies wol nicht gewesen sein, vorgelegt worden[33]). Die gesetzgebende Gewalt des Königs muß auch ziemlich befestigt zu einer Zeit gewesen sein, wo man sich so ausdrückte: „Praecepit dominus rex et voluit in pleno parlamento," oder „C'est l'ordonnance faite par la cour de nostre seigneur le Roy et de *son commandement*." Der Schluß dieser Ordonnanz lautet: Cette ordonnance fut faite au parlament de la Pentecoste l'an 1287[34]). Sehr beachtenswerth ist aber ein Zusatz zu derselben, folgenden Inhalts: Verum cum pro modo placuisset D. Regi, quod aliquibus de causis, hujusmodi ordinatio de burgesiis, in villis sitis in marchiis, s. in finibus regni sui a parte imperii Allemanni minime servaretur. Demum dominus Rex, anno Domini 1293 circa ascensionem Domini, apud Pontisaram, *cum majori et saniore parte sui consilii*, voluit et precepit, quod dicta ordinatio de burgesiis per totum regnum suum, tam in finibus, quam alibi generaliter observaretur. Item anno 1295, praesentibus duce Burgundiae, comite sancti Pauli constabularis, episcopis Tornacensis, Dolensi et P.... Flote..... *recitata* fuit praedicta ordinatio *et approbata*. Et fuit additum, quod nulla fieret r.... in Campania. In parlamento omnium sanctorum, praesente *toto parlamento*. Der größre und angesehne Theil des Rathes des Königs, mit dessen Zustimmung der König beschloß, daß die früher erlassene Ordonnanz auch in den Landestheilen, in welchen sie früher nicht zur Anwendung gekommen war, gesetzliche Kraft haben sollte, ist hier offenbar dem später erwähnten „ganzen Parlament" entgegengesetzt, in dessen Versammlung der Beschluß des Königs verlesen worden, die Zustimmung erhalten hat, und dann gewiß auch in die Protocolle und Register desselben eingetragen worden ist.

Man hat die eben angeführte geschichtliche Notiz über die Verordnung Philipp's IV. als ein Zeugniß dafür ansehen wollen, daß den Parlamenten schon damals das später so bedeutsam gewordne Recht des Enregistrements, sowie die Befugniß, Vorstellungen (remontrances) zu machen, zugestanden habe. Aber es scheint diese Darstellung irrthümlich zu sein, und sie kann leicht auch zu falschen Vorstellungen von der Sache überhaupt verleiten. Daß dem Parlament, d. h. noch in der damaligen Zeit der Reichs- oder Ständeversammlung (die freilich nur noch auf zwei Stände beschränkt war), die Befugniß zustand, Vorstellungen zu machen, und ebenso, daß die Ordonnanzen, die zu seiner Kenntniß gekommen und seine Zustimmung erhalten hatten, in die Protocolle, als man deren zu halten angefangen hatte, eingetragen wurden, dieses Alles bei der Ausfertigung auch öffentlich bezeugt wurde, kann gar nicht auffallen. Vielmehr ist, wie oben angedeutet, schon die größre Ausdehnung der gesetzgebenden Gewalt des Königs beachtenswerth, der oft, die nur mit einem Theile seiner vornehmsten Reichsunterthanen gefaßten Beschlüsse, der eigentlichen Reichsversammlung, zur wol nicht leicht zu verweigernden Genehmigung, schon fertig, vorlegte. Etwas ganz Eigenthümliches wurde das Enregistrement erst im 14. Jahrh., als das Parlament eine andre Gestalt und Bedeutung erhalten hatte. Die Veränderung beginnt mit dem J. 1291; bis dahin wurden in dem Parlamente nicht nur die Reichsangelegenheiten verhandelt, sondern auch die wichtigsten Rechtsstreitigkeiten, unter dem Vorsitze des Königs selbst, entschieden. Da die Geschäfte aber immer mehr an Umfange zunahmen, so ernannte der König im J. 1291 einige besondre Commissionen für die laufenden Hauptgeschäfte, und besonders auch für die Justiz. Diese sollten sich regelmäßig an gewissen Tagen der Woche versammeln. Diese Anordnung gab durch ihre allmälige, aber rasche, Ausbildung die Veranlassung zur Entstehung des ersten großen Gerichtshofes des Reiches: „des Parlaments von Paris." Paris war um diese Zeit schon der gewöhnliche Versammlungsort der Stände geworden. Die Mitglieder der oben erwähnten Commissionen waren zunächst aus dem „conseil du roi" genommen, wobei man sich nur erinnern muß, daß dieses Conseil aus den angesehensten Großen des Reiches bestand, die also in dieser Eigenschaft auch Mitglieder des Parlaments, d. h. der Ständeversammlung, waren. Es ist daher wol auch ein unfruchtbarer Streit, ob die Gerichte, die man später Parlamente nannte, als eine Zersplitterung der Ständever-

51) Recueil T. II. p. 650. 32) Ganz ähnlich in einer andern v. 1287. Recueil T. II. p. 678: „Ordinatum fuit per consilium domini Regis. — — Haec ordinatio registrata est inter judicia, consilia, et arresta expedita in Parlamento omnium Sanctorum a. D. 1287. 33) Ordonn. Philipp's III. a. 1272. Recueil T. II. p. 649. 34) Ordonn. Philipp's IV. v. 1287. Daf. S. 674.

sammlung oder des Conseil du roi zu betrachten sind. Im J. 1302 war diese Einrichtung fester begründet, die Trennung der Rechtspflege von dem Geschäftskreise der Reichsversammlung entschieden. Nicht allein zu Paris, sondern auch zu Rouen war ein ähnlicher Gerichtshof, „Echiquier" damals genannt und zu Troyes, dessen Zusammenkünfte „jours" hießen[35]), errichtet. Es waren diese Gerichtshöfe nicht blos aus Mitgliedern der ständischen Versammlung zusammengesetzt, sondern es wurden dazu auch andre Laien und Gelehrte (clercs) vom König ernannt. Nach und nach zogen sich die Adeligen und Ritter mehr von diesen Gerichtshöfen und von der Rechtspflege zurück, die ganz in die Hände eines gelehrten Juristenstandes überging. Es bildete sich dann in Frankreich allmälig die später s. g. noblesse de la robe. Die Mitglieder derselben wurden auch jedesmal vom Könige besonders ernannt, daher die Formel in manchen Zuschriften: gentibus nostrum parlamentum tenentibus, et qui futura tenebunt parlamenta. Schon im 14. Jahrh. bestanden sie gewöhnlich aus denselben Mitgliedern, wenn sie auch zuweilen der Erneuerung ihrer Commission bedurften. Später wurden sie sogar unabsetzbar. Anfangs hielten die Parlamente zweimal im Jahr ihre Sitzungen, um die Zeit des Allerheiligen- und Osterfestes; es waren dieses die Zeiten, wo auch die Reichsversammlungen zusammenzukommen pflegten. Die meisten Ordonnanzen sind von diesen Festen datirt. Nach und nach wurden ihre Sitzungen immerwährend. Als einen Anfang dazu kann man betrachten, daß das Parlament zuweilen einen besondern Auftrag erhielt, noch die vorkommenden und anhängigen Sachen abzuurtheilen, bis zur Zusammenkunft des neuen Parlaments[36]). Unter den 12 Parlamenten, die im Laufe der Zeit in den verschiednen Provinzen Frankreichs entstanden (zu Toulouse, Bordeaux, Dijon, Douai, Rennes, Pau, Aix, Grenoble, Dôle, Metz, Colmar) behauptete das von Paris einen entschiednen Vorrang, welcher nicht sowol durch die demselben verliehenen Vorrechte begründet wurde, als vielmehr sehr natürlich aus der ganzen Stellung desselben als Gerichtshof in der Haupt- und Residenzstadt des Landes hervorging.

Den Parlamenten, als Gerichtshöfen, stand überhaupt eine Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt weiter nicht zu. Auch das Parlament von Paris machte hiervon keine Ausnahme. Da aber bei wichtigen Angelegenheiten die Könige soviel wie möglich sich des Rathes erfahrner und gelehrter Männer bedienten, so zogen sie zu ihrem gewöhnlichen Staatsrath oft noch andre höhere Beamten, Bischöfe, Edelleute, Parlamentsmitglieder hinzu. In der Regel sind seit dem 14. Jahrhunderte die Verordnungen, den Schlußworten zufolge, gegeben: „par le roi en son conseil," „par le roi à la relation de son conseil," per „regem in consilio" u. dgl.[37]); zuweilen wird aber erwähnt, daß dem Erlaß einer Verfügung eine reifere Überlegung in einem größern Rathe, unter Zuziehung erfahrner Leute, vorangegangen sei: Deliberatione matura super hoc in nostro grandi consilio[38]) oder — „Ayons par grant et meure deliberation de conseil eue avec plusieurs de notre lignage prelaz, dux, barons, princes, gens d'église, noble et autres habitans de notre royaume, et sages personnes[39])." Wenn es wichtige Maßregeln galt, die das ganze Reich betrafen, namentlich Punkte allgemeiner Gesetzgebung, so begab sich der König auch wol mit seinem Staatsrath in das Parlament[40]), oft auch in die Rechnungskammer (chambre des comptes), um sich dort mit den Mitgliedern dieser beiden Behörden zu berathen. Eine nicht geringe Zahl von Verordnungen besagt dies ausdrücklich[41]).

Allen Gerichten und sonstigen betheiligten Behörden wurden alle neue königl. Verordnungen zugeschickt; sie wurden in öffentlicher Audienz verlesen und eingetragen. So auch bei den Parlamenten. Diese Eintragung (enregistrement) der königl. Ordonnanzen war bei dieser letztern aber von einer weit größern Bedeutsamkeit, da die Parlamente die Veranstaltung für die Vollziehung der Gesetze zu treffen hatten, und dieselben in dem Gerichtssprengel nicht eher als anwendbar angesehen wurden, bis sie von dem Parlament einregistrirt worden waren. Bei jeder ihnen gemachten Mittheilung einer neuen Verordnung untersuchten daher die Parlamente nicht nur, ob sie der Form nach unverdächtig und genügend waren, sondern sie gingen selbst in eine Prüfung des Inhaltes ein, modificirten die Verordnung bei der Eintragung in einzelnen Punkten, und weigerten, indem sie ihre Gründe und Bedenken, remonstrances, mittheilten, nicht selten die Registrirung gänzlich und hiermit die Vollziehung königlicher Befehle. Es geschah dies gewöhnlich auf den Grund, daß die Ordonnanz mit bestehenden, nicht einseitig zu ändernden Rechten, namentlich mit den Privilegien der einzelnen Provinzen, in Widerspruch stehe; aber man ging dann auch weiter, und die Parlamente machten ihr Widerspruchsrecht auch geltend, aus dem Grunde, daß eine ihnen zur Eintragung, Kenntnißnahme oder Vollziehung vorgelegte, und in den Formalitäten als echt und richtig befundne Urkunde dem Interesse des Königs und dem öffentlichen Wohle nachtheilig sei. Zu Anfange des 15. Jahrh. hatte sich diese Berechtigung der Parlamente, eine Art Censur über die königliche Gesetzgebung auszuüben, schon soweit ausgebildet[42]), daß das

35) Der Gerichtshof zu Troyes wurde später aufgehoben und mit dem Parlamente zu Paris vereinigt. 36) Mandement v. 18. Oct. 1359. Recueil T. V. p. 44 und Anmerk. daselbst. 37) In einer Ord. v. Karl VI. v. 5. Febr. 1388. Rec. T. VI. p. 644 wird unterschieden: de nostre grand conseil ordonné und noz autres conseillers à gages ordinaires.

38) Recueil T. IV. p. 866 in notis. 39) Ordonnanz v. März 1360, die Juden betreffend. Recueil T. V. p. 114. 40) Ordonnanz v. 14. Aug. 1374. Recueil T. V. p. 413. Datum Parisiis, in camera parlamenti regni nostri XI. Sic signata per regem ad relationem consilii in camera existentis. Lecta et publicata in camera parlamenti. die 14. Aug. a. D. MCCCLXXIV. 41) Ordonnanz v. März 1360. Recueil T. V. p. 122: Par le Roy en son conseil estant en la chambre des comptes. 42) *Mably*, Observ. sur l'hist. de France, Lib. VI. c. 5. not. 16—21.

Parlament von Paris am 31. März 1418 gegen eine am Tage vorher, ohne die nothwendig vorhergehende Deliberation geschehene Einregistrirung einer Ordonnanz in Gegenwart des Kanzlers protestirte [43]). Allen Parlamenten standen in dieser Beziehung gleiche Befugnisse zu; dies geht aus einer Verordnung vom J. 1673, worin dieses Recht ausdrücklich anerkannt wird, sowie auch daraus hervor, daß wenn alle Gerichtshöfe des Reiches bis auf einen die Registrirung verweigert hatten, das sonst im ganzen Reiche geltende Gesetz, in dem Sprengel dieses einen Gerichtshofes nicht als verbindlich angesehen wurde. So galt z. B. ein Gesetz über die fideicommissarischen Substitutionen vom J. 1747 in ganz Frankreich außer in der Provence, weil das Parlament von Aix dessen Einregistrirung verweigert hatte [44]). Das Parlament von Paris hatte ursprünglich kein Vorrecht, denn es war ein Provinzialgerichtshof wie die übrigen, indessen war sein Einfluß und Ansehen aus leicht erklärlichen und zum Theil schon angedeuteten Gründen größer, als der der übrigen. Aus den Umständen ging es hervor, daß demselben die Ordonnanzen zuerst zur Einregistrirung mitgetheilt wurden; bald machte es dieses als ein Vorrecht geltend. Als Karl IX. im J. 1563 bei dem Parlamente von Rouen nach zurückgelegtem 13. Jahre mündig erklärt worden war, so registrirt das Parlament von Paris diese Erklärung erst nach wiederholten Remonstrationen, die darauf begründet waren, daß demselben das Recht zustehe, die Gesetze und Verfügungen vor allen andern Gerichtshöfen und Administrationscollegien zu registriren. Bald beschränkte dieses Parlament sich nicht darauf, nur als Gerichtshof seiner Provinz die Rechte und Interessen derselben zu wahren, sondern hielt sich berufen, die des ganzen Landes zu vertreten, und gegen Verordnungen, durch welche jene gefährdet wurden, zu remonstriren.

Sowie seit Philipp August Ansehen und Macht des Königthums in einem fortwährenden Steigen begriffen war, so wurde die Einwirkung der gesetzgebenden Gewalt auf die Bildung des Rechtszustandes immer bedeutsamer und umfassender. Neben dem römischen Recht in den südlichen Provinzen (dem pays du droit écrit) und dem einheimischen volksthümlichen Recht in den nördlichen (pays du droit de coutûmes), bildeten die Ordonnanzen die Hauptrechtsquelle für das ganze Reich. Das Wiedererwachen des Studiums des römischen Rechts, welches sich sehr bald von Italien nach Frankreich verbreitete, rief einen gelehrten Juristenstand ins Leben, der auch die heimischen ungeschriebenen Rechte zu sammeln und zu commentiren begann, aus welchem die obern Gerichtshöfe nach und nach ausschließlich besetzt wurden, dessen Mitglieder dem Könige nahe standen, hohe Würden des Staates bekleideten, und daher auch bei Abfassung der Ordonnanzen auf mannichfache Weise concurrirten. Es betrafen die Ordonnanzen aber noch bis in das 16. Jahrh. größtentheils Institute des öffentlichen Rechts, besonders auch die Organisation der Gerichte und die Rechtspflege; erst nach dieser Zeit wurde auch das Privatrecht mehr ein Gegenstand der Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Gewalt. Die Ordonnanzen wurden immer reichhaltiger und umfassender. Als die für die französische Rechtsgeschichte vorzüglich wichtigen dürften etwa folgende hervorzuheben sein: Die unter König Johann vom J. 1360 über die Regierung des Königreichs; von Karl VII. vom J. 1446, die Parlamente betreffend, am 28. Oct. zu Montils-les-Tours gegeben, eigentlich nur ein von dem Parlamente selbst entworfnes Reglement, welches der König sanctionirt hat; und wichtiger noch ist die von demselben König an demselben Ort erlassene Verordnung über die Reformation der Gerichtspflege, vom April d. J. 1453, welche neuere französische Schriftsteller ihren ersten Code de procedure nennen; die Ordonnanz von Blois vom J. 1498 unter Ludwig XII., welche, nebst kirchlichen Gegenständen, ebenfalls die Justiz betraf, die aber nicht mit einer spätern (vom J. 1579) verwechselt werden darf, die zu Paris gegeben, aber durch Beschwerden der Stände von Blois veranlaßt worden ist, und in der Geschichte unter dem Namen Ordonnanz von Blois bekannter zu sein pflegt; das Edict von Cremieux von Franz I. vom 19. Jun. 1536; die Ordonnanz von Villers-Coterets vom J. 1539, über die Verbesserung und Abkürzung des Proceßverfahrens; von Orleans, auf Vorstellung der daselbst gehaltnen Ständeversammlung, von Karl IX. im J. 1560 verfaßt, und die von Roussillon (von einem Schlosse in der Dauphiné so genannt) vom J. 1563, eine Fortsetzung der vorigen, welche beide zu den wichtigsten Verordnungen über mehre Gegenstände der Civilgesetzgebung gehören; endlich ist noch aus dieser Zeit eine umfassende und reichhaltige Ordonnanz (sie besteht aus 461 Artikeln) von Ludwig XIII. zu erwähnen, die durch die Anträge der Ständeversammlung vom J. 1614 veranlaßt, am 15. Jan. 1629 von dem Parlamente von Paris einregistrirt worden, und unter dem Namen „Code Michaut" von dem Siegelbewahrer Michael v. Marillac, der der Hauptverfasser derselben war, so genannt, allgemein bekannt wurde; nach dem Falle des Marillac'schen Geschlechts kam sie bis auf wenige Artikel längere Zeit fast ganz außer Gebrauch; sie betrifft die Geistlichkeit, die Hospitäler und Universitäten, die Gerichtsverwaltung, den Adel, das Militair, Steuern und Abgaben, die Polizei, den Handel, die Marine.

Mit der Regierung Ludwigs XIV. beginnt eine neue Epoche in der Geschichte des französischen Rechts; dieser Regent beschäftigte sich ernstlich mit dem Gedanken der Abfassung vollständiger Gesetzbücher, wie ihn bereits mehre seiner Vorgänger gefaßt hatten; unter seiner Regierung wurde nicht nur die Justizverwaltung gänzlich reformirt, sondern auch eine Reihe ausführlicher Ordonnanzen erlassen, die als die Grundlage der jetzigen Gesetzgebung Frankreichs zu betrachten sind. Diese Ordonnanzen

43) In dieser Ordonnanz heißt es: „Les remonstrances nous seront faites ou presentées dans la huitaine par nos cours de notre bonne ville de Paris, ou autres qui se trouveront dans le lieu de notre séjour, et *dans six semaines par nos autres cours de provinces.* 44) *Merlin*, Répertoire s. v. substitution fidéicommissaire und *Meyer*, Esprit. T. IV. p. 493.

sind das Resultat der Arbeiten und Conferenzen der berühmtesten Rechtsgelehrten und Magistratspersonen jener Zeit, des Lamoignon, Auzanet, Fourcroy, Pussort, Savary, Colbert, du Harlet. Sie wurden in dem Staatsrath unter Vorsitz des Königs discutirt, und die Beschlüsse des Staatsraths zur Begutachtung den Commissionen des Parlaments mitgetheilt. Man zog auch die bei der Gesetzgebung zunächst Betheiligten und Sachverständigen zu Rathe, so z. B. zog man bei den Handlungsordonnanzen das Gutachten des Kaufmannsstandes, bei der über die geistliche Jurisdiction das der Klerisei ein. Die Verbalprocesse, welche bei diesen Discussionen geführt wurden, wurden gedruckt, und sind noch als eine Erläuterungsquelle der Gesetzgebung Napoleons zu betrachten. Die vorzüglichsten dieser Ordonnanzen (die nicht mehr wie die meisten der ältern nach dem Ort, an welchem sie die königl. Unterschrift erhalten hatten, sondern nach ihrem Inhalte bezeichnet zu werden pflegten), sind die Ordonnanz von 1667 über den bürgerlichen Proceß, welche vorzüglich durch den Kanzler Seguier zu Stande kam; vom J. 1669 über das Forstwesen (Ordonnance des eaux et forêts); vom J. 1670 über die peinliche Rechtspflege (Ord. pour les matières criminelles); über den Handel von 1673 (Ord. de commerce, die auch zuweilen früher Code Savary genannt wurde, von Jacques Savary, einem pariser Kaufmanne, dem auf Colbert's Vorschlag die Ausarbeitung war übertragen worden), und über die Marine von 1681, welche beide als die Grundlage des jetzigen Code de commerce zu betrachten sind; über die Polizei der Neger in den französischen Inseln von Amerika und Afrika (code noir) von 1685; das Edict in Betreff der geistlichen Gerichtsbarkeit von 1695 u. a. Die meisten dieser Ordonnanzen wurden auch mit dem Namen Code bezeichnet, sowie man sie sämmtlich, mit Inbegriff einiger hier übergangenen, wol auch unter der Gesammtbenennung Code Louis XIV. zusammenzufassen pflegte. Auch unter Ludwig XV. wurde noch, besonders unter Anleitung des Kanzlers d'Augesseau, die Reform der Rechtsverfassung durch mehre ausführliche Ordonnanzen fortgesetzt. Zu erwähnen sind besonders die Ordonnanz über Schenkungen unter Lebenden vom J. 1731, über Testamente vom J. 1735, über Falsa und Verification der Handschriften von demselben Jahre, über die Substitutionen von 1748, das Edict vom Junius 1771, in Betreff der Hypotheken.

Die Könige von Frankreich hatten selbst zuweilen das Widerspruchsrecht der Parlamente anerkannt, wenn sie sich auf dasselbe berufen konnten, um lästigen Verbindlichkeiten sich zu entziehen; dennoch war aber dasselbe in dem oft geltend gemachten Umfang so wenig begründet, daß noch unter Franz I. das Parlament von Paris es anerkannte, daß ihm nur in Betreff von Verordnungen, die sich auf die Rechtspflege und die Domainen bezogen, das Recht, Vorstellungen zu machen, zustehe [45]). Aber wie die Könige das Emporkommen des niedern Adels begünstigt hatten, um dem hohen Adel oder den großen Kronvasallen ein Gegengewicht entgegenzusetzen, wie sie in den Städten eine Stütze gegen die Macht und den Einfluß der bevorrechteten Stände überhaupt suchten, so ließen sie auch geschehen, daß die Parlamente und namentlich das von Paris sich zu einer Art von Gewalt im Staate, der eine Concurrenz bei Ausübung der wesentlichsten Hoheitsrechte zustand, emporhob. Das Parlament von Paris machte endlich den Anspruch geltend: die états généraux au petit pied zu sein [46]), und man ließ es geschehen. Die Könige fanden leichter Mittel, das Parlament zur Billigung ihrer Maßregeln zu bewegen, als die Generalstaaten, deren Versammlung für das königliche Ansehen, bei dem Widerstande, den sie hätten entgegensetzen können, Gefahr bringend erschien; selbst die Nation, welche sah, daß die drei Stände immer untereinander uneinig waren, setzte fast mehr Vertrauen in die zwar minder mächtigen, aber öfter wiederholten Vorstellungen einer durch Gemeingeist enge verbundnen, stets wachsamen Corporation. Die Könige aber waren mit diesen états généraux au petit pied nur zufrieden, so lange als sie in denselben keinen entschiednen und festen Widerstand fanden, und noch keine Ansicht von der königl. Hoheit gefaßt hatten, die mit einem solchen Widerspruch unvereinbar war. Ludwig XIV., der das lange schon formalübliche: car tel est notre bon plaisir, als einzige Rechtfertigung und Begründung seiner Anordnungen, anerkennen mochte, machte einem jeden Widerspruche der Parlamente ein Ende, indem er befahl, daß das Parlament erst acht Tage, nachdem es die königliche Verordnung gehorsamend registrirt hätte, mit seinen Vorstellungen sollte gehört werden. Durch demüthigende Behandlung suchte der aufgebrachte, herrschsüchtige König dasselbe zu demüthigen. Schon vor ihm waren aber die sogenannten lits de justice zu einem Mittel benutzt worden, um den Widerstand der Parlamente zu vereiteln. Nach dem Tode Ludwigs XIV. schienen die Parlamente mit erneuter Thatkraft ihr altes Ansehen wieder gewinnen zu wollen; es erklärte das pariser Parlament sogleich das Testament des vorstorbenen Königs für nichtig, und übertrug dem Herzoge von Orleans die Regierung, der feierlich versprach, mit Beachtung des weisen Rathes und der Vorstellungen des Parlaments zu regieren. Unter der schwachen Regierung Ludwigs XV. fand sich noch mehr Gelegenheit, den erlangten Einfluß geltend zu machen, aber das Ansehen der Parlamente war bei dem Volke selbst gesunken, und dies führte den Untergang derselben herbei, als sie eben damit umgingen, um durch die Einigung Stärke zu gewinnen, eine Art Verbindung aller Parlamente zu einer großen Körperschaft zu begründen, an deren Spitze das Parlament von Paris stehen sollte. Erst wurden mehre Parlamente in den Provinzen aufgehoben, und andre Gerichtshöfe an deren Stelle gesetzt, dann auch 1771 das von Paris; aber man war doch an die alte Vorstellung so gewöhnt, daß man den neuen Gerichtshof, nach dem Kanzler, der diese Veränderung zu Stande

45) *Mably*, Observ. sur l'hist. de France. Lib. VII. chap. 3. not. 16.

46) *Meyer*, Esprit. T. IV. p. 520.

gebracht hatte, **Parlament Meaupeou** nannte. Ludwig XVI. stellte freilich die alten Parlamente in ihrer frühern Form wieder her, aber ihre Theilnahme an der französischen Reichsgesetzgebung und Reichsregierung war und blieb erloschen. —

Philipp August errichtete wieder ein Reichsarchiv, dergleichen in Frankreich seit Untergang des karolingischen Königsstammes nicht gewesen zu sein scheint. Aber weder durch dieses mangelhafte Institut, noch durch das Parlament von Paris, dessen Kanzlei das eigentliche Depot aller königl. Ordonnanzen wurde, sind uns alle von den Königen ausgegangnen Verordnungen erhalten worden [47]); theils wurden anfangs nicht alle Ordonnanzen dem Parlamente zugesendet, da erst nach und nach sich dieser Gebrauch zu einem Feststehenden ausbildete, theils haben politische Ereignisse und Verhältnisse, die Opposition der Parlamente u. s. w. das Verschwinden mancher selbst für die Geschichte der französischen Gesetzgebung nicht unwichtigen Urkunden veranlaßt.

Die Bücher, in welchen die Ordonnanzen bei dem Parlamente von Paris registrirt wurden, **registres**, haben sich vom J. 1252 an erhalten. Mit dem Worte **Olim** werden die ältesten Bände bezeichnet, die vom J. 1252 bis 1318 gehen; es sind darin aber nicht blos Ordonnanzen, sondern auch andre gerichtliche Verhandlungen, Arrets u. dergl. enthalten. Dann folgen vier andre Bände, welche mit den Buchstaben **A** bis **D** bezeichnet sind, und mit den Benennungen **ordinationes antiquae** von 1337 bis 1415, **volume croisé** von 1415 bis 1426, **liber accordarum** von 1418 bis 1436, **ordinationes barbinae** bis 1461. Es sind in diesen verschiednen Büchern aber auch ältre Ordonnanzen eingetragen. Darauf folgen drei Bände Ordonnanzen Ludwigs XI., einer Karls VIII., einer Ludwigs XII., fünf von Franz I. u. s. f.; die Ludwigs XIV. füllen 45 Bände.

Die älteste Sammlung der Ordonnanzen ist von Guillaume du Breuil, sie bildet die dritte Abtheilung seines Werkes: **L'ancien style du parlement**, ist (nicht wie gewöhnlich angegeben wird, 1315) 1330 verfaßt, und umfaßt Ordonnanzen Ludwigs des Heiligen, Philipps des Kühnen, Philipps des Schönen und Ludwigs VIII. Der Herausgeber dieses Werkes, der berühmte französische Rechtsgelehrte Dumoulin, vermehrte die Ordonnanzensammlungen mit mehren Verordnungen späterer Könige bis auf Karl VIII.; aber statt der chronologischen Ordnung wählte er die systematische, zerstückelte die Ordonnanzen und vertheilte das Material unter 50 Titel. In ähnlicher wenig zweckmäßiger Art sind — (mit Ausnahme der anonym bei Etienne, etwa um dieselbe Zeit in zwei kleinen Foliobänden erschienenen) — die späteren Sammlungen eingerichtet: die von Rebuffe vom J. 1549, wiederaufgelegt Lyon 1573 und 1580, sowie die von Fontenan (1580, und neu mit einem ergänzenden Anhange vermehrt von La Roche-Maillet. 1611. 4 Bde. Fol.) und Guenois (1596 und 1678), welche die von Rebuffe in Vergessenheit brachten. Nicht füglich zu den Ordonnanzen-Sammlungen kann man das Werk von Brisson, Präsidenten des Parlaments von Paris, welches unter dem Namen: **Basiliques** und **Code Henri** bekannt ist, zählen; es ist dies ein auf Befehl Heinrichs III. verfaßter, und der Justinianischen Compilation nachgebildeter Entwurf eines Gesetzbuches, welcher die königl. Bestätigung zwar nicht erhielt, aber im J. 1587 gedruckt und von neuem wieder von Frérot 1611, von Carondas 1615, von La Roche-Maillet 1622 herausgegeben wurde. Der Verfasser dieses Werkes hat sich aber nicht streng an den Ausdruck und die Bestimmungen der Ordonnanzen, die er in den Entwurf aufnahm, gehalten. Corbin veranstaltete eine ebenfalls systematisch geordnete Sammlung der Ordonnanzen Ludwigs XIII. bis zum J. 1643 in einem Bande in Folio; und eine von Neron und Girard (1620) verfaßte Sammlung, welche sich aber nur auf die Ordonnanzen beschränkten, welche die vorzüglichsten Gegenstände der Justiz betrafen, wurde vermehrt in zwei Bänden in Folio von Laurière und Ferrière 1720 herausgegeben. Alle diese Sammlungen waren aber in hohem Grade ungenügend und unvollständig. Eine Arbeit eines Parlaments-Advocaten, Guillaume Blanchard, nämlich eine chronologische Übersicht und Nachweisung aller Ordonnanzen, von welchen er hatte Kunde erhalten (im J. 1687. 1 Bd. 4.), hatte es indessen um so anschaulicher gemacht, daß eine Veranstaltung einer vollständigen Sammlung aller Ordonnanzen, deren er 20,000 nachgewiesen hatte, nicht das Werk eines Privatmannes sein könne. Die Regierung nahm sich nun der Sache an; auf Befehl Ludwigs XIV. ließ der Kanzler Pont-Chartrain in den Kanzleien aller Gerichtshöfe, in den Archiven aller Corporationen neue Untersuchungen anstellen, und einer Commission, bestehend aus den Advocaten Berroyer, Loger, Laurière, wurde die Arbeit übertragen; da die ersten beiden bald abgingen, so erschien der 1. Bd. von Laurière allein bearbeitet (1723); er hatte außerdem nur Zeit, den 2. Bd. vorzubereiten; dieser ist im Übrigen, sowie die Bände 3—8, von Secousse bearbeitet. Villevault, der vom 9. Bd. an die Herausgabe übernahm, hat nur wenig geleistet und als der eigentliche Bearbeiter der folgenden Bände bis zum 13. Bde. ist Brequigny zu betrachten. Laurière's Plan, den er freilich nicht ganz streng befolgte, war, nur die allgemeinern und umfassendern Gesetze oder Ordonnanzen aufzunehmen. Secousse aber wich schon davon ab, indem er auch andre wichtige Urkunden nicht glaubte ausschließen zu dürfen. Die Bände 11 und 12 enthalten solche Urkunden für die ältre Zeit bis zu Ludwig VII.; der 13. und 14. Bd. (im J. 1782 und 1790 erschienen) sind ausschließlich der Regierung des letztgenannten Königs gewidmet; würde man in dieser Weise fortfahren, so müßte, nach Isambert's Bemerkung, das Werk zu 2—300 Foliobänden anwachsen. Soviel uns bekannt, ist diese große Sammlung, welche unter dem Namen **Collection du Louvre** bekannt ist, bis zum 18. Bde., welcher noch die Zeiten Ludwigs XI. umfaßt und im

47) S. über die Aufbewahrung der Ordonnanzen und sonstigen Urkunden: Isambert, Vorrede zu dem Recueil général des anciennes lois françaises. T. I. p. XLVII—LXVIII.

J. 1825 erschienen ist, fortgeschritten; Bigot de Prénameneu, Camus, und vorzüglich Pastoret sind die Bearbeiter der letzten Bände. Eine sehr verdienstliche Arbeit ist die unter dem Namen Recueil général des anciennes lois françaises, depuis l'an 1420 jusqu' à la révolution de 1789 (Paris 1822—29), von dem für die franz. Rechtswissenschaft zu früh verstorbenen Jourdan, Decrusy und Isambert veranstaltete Sammlung. Die Herausgeber beabsichtigten eine Handausgabe der wichtigsten Quellen für das Studium des öffentlichen Rechts Frankreichs zu liefern. Darnach bestimmte sich dann ihre Auswahl; sie haben sich nicht auf bloße Ordonnanzen beschränkt, denn man findet darin auch eine Menge andrer königl. Diplome, selbst Verträge, wichtige päpstliche Bullen u. dergl.; oft sind, besonders in der frühern Zeit, statt der Urkunden selbst blos Nachweisungen gegeben, und der Inhalt durch Anmerkungen, die meist aus der großen Sammlung entlehnt, theils aber den Herausgebern angehören, erläutert. Es ist diese Handausgabe auch keineswegs ein bloßer Wiederabdruck, da die Herausgeber die Archive selbst benutzt haben und sie zuweilen selbst mehr enthält, als die größern Sammlungen.

Wie die Gesetze selbst, wechselten während der Revolutionszeit Form und Namen derselben. Insbesondre suchte man Alles, was an das alte Königthum erinnern konnte, zu verdrängen, und auch Napoleon gefiel sich darin, in solchen Äußerlichkeiten an das alte Römerthum zu erinnern; Frankreich war die respublica, er selbst der imperator; es erschienen fortan in Frankreich Decrete, Senatusconsulte u. s. f. Die umfassendern Gesetze wurden lois, und die vollständigen Gesetzbücher über ganze Zweige des Rechts codes genannt.

Mit der Restauration der Bourbonen erhielt Frankreich wieder Ordonnanzen, doch das Wort bekam jetzt eine andre Bedeutung durch die Verfassungsurkunde (charte constitutionelle), welche Ludwig XVIII. (am 14. Jun. 1814) den Franzosen gab. Diese Charte selbst könnte man aber füglich eine Ordonnanz im frühern Sinne des Wortes nennen [48]), denn der König nahm wieder, wie er in dem Eingange sagt, von der unbeschränkten, gesetzgebenden Gewalt, wie sie stets seinen Vorgängern zugestanden haben soll, deren Ausübung sie selbst nur den Zeiten angemessene Grenzen gesetzt hatten, Besitz [49]), und in der Fülle und vermöge dieser Gewalt gab er nun seinen Unterthanen ein Gesetz (ordonnance) [50]), welches fortan die Verfassung Frankreichs bestimmen sollte. Aber in dieser Charte selbst begab sich der König zugleich der ihm unbeschränkt zustehenden Gewalt, welche nur vereint dem Könige und den beiden Kammern zustehen sollte, doch so, daß dem Könige die Initiative bliebe [51]). Ein auf diesem verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommenes Gesetz wurde fortan loi genannt. Ordonnance bezeichnet jetzt aber die Willenserklärung, die der König vermöge der, nach jenen durch die Charte begründeten Beschränkungen, ihm zustehenden Hoheitsrechte [52]) erläßt. Loi und Ordonnance stehen sich daher entgegen, insofern jenes nur mit Concurrenz der Kammer zu Stande kommen kann, aber ein jedes Gesetz (loi) wird eine Ordonnanz, indem dem Könige allein die Sanction und Promulgation der Gesetze zusteht [53]), und die letztre eben durch eine Ordonnanz geschieht, sowie er auch die nöthigen Anordnungen zur Vollziehung und Aufrechthaltung der Verfassung und Gesetze Frankreichs durch Ordonnanzen trifft. Eine jede Ordonnanz, soweit sie sich nicht auf die Charte, als das Grundgesetz Frankreichs, und die dem Könige darin eingeräumten Rechte gründet, setzt ein Gesetz (loi) voraus, und kann mit den bestehenden nicht in Widerspruch stehen. Ludwig XVIII. erließ freilich im Anfange seiner Regierung und ehe die Charte und die dadurch neubegründeten Verhältnisse sich consolidirt hatten, mehre Ordonnanzen, namentlich über die Wahl zur Deputirtenkammer, wodurch die Charte nicht allein näher bestimmt, sondern offenbar auch abgeändert wurde; dahin gehören die Ordonnanzen vom 13. und 21. Jul. 1815 und vom 5. Sept. 1816. Auch enthielt der 14. Artikel der Charte einige Worte [54]), aus welchen man glaubte rechtfertigen zu können, daß zu Zeiten der Noth und Gefahr der König durch einseitige Willenserklärung (Ordonnance) Gesetze und selbst Bestimmungen der Charte, welche jeder König beschwören muß, ja wol die Charte ganz und gar ändern und aufheben könne. Auf diese dem Könige durch den 14. Artikel zustehende Befugniß begründeten die Minister Karls X. das Recht zur Erlassung der berüchtigten Ordonnanzen, welche die Julitage des Jahres 1830 veranlaßten [55]). In Folge der durch dieselben herbeigeführten Begebenheiten wurden nun auch mehre Artikel der Charte wesentlich verändert, die Macht des Königs mehr beschränkt, namentlich das demselben *allein* zustehende Recht, Gesetzesvorschläge zu machen, aufgehoben, und auch der Pairs- und Deputirtenkammer gegeben, insbesondre aber der verhängnißvolle Art. 14 dahin geändert, daß man die Worte pour la sûreté de l'état

48) Es ließ sich dies schon aus der Schlußformel rechtfertigen, die mit den Worten beginnt: Nous ordonnons que la présente charte etc. 49) Nous avons considéré que, bien que l'autorité toute entière residât en France dans la personne du Roi, nos prédécesseurs n'avaient pas hésité a en modifier l'exercise, suivant la différence des temps. 50) Nous avons volontairement, et par la libre exercise de notre autorité royale accordé et accordons, fait concession et octroi à nos sujets, tant pour nous que pour nos successeurs, et à toujours de la charte constitutionelle, que suit etc.

51) Art. 15. La puissanse législative s'exerce collectivement par le Roi, la chambre des pairs, et la chambre des députés des departemens. Art. 16. Le Roi propose *la loi*. 52) Art. 14. Le Roi et le chef suprême de l'Etat commande les forces de terre et de mer, déclare la guerre fait les traités de paix, d'alliance et de commerce, nomme à tous les emplois de l'administration publique, et fait les règlemens et ordonnances nécessaires pour l'exécution des lois et la sûreté de l'état. 53) Art. 22. Le Roi seul sanctionne et promulgue les lois. 54) Le Roi — fait les ordonnances nécessaires pour — la sûreté de l'état. 55) Daß das Verfahren der Minister dem Rechte gemäß und dem Art. 14 entsprechend gewesen, hat besonders auch zu erweisen gesucht der Verfasser (Jarke) von: Die französische Revolution von 1830, historisch und staatsrechtlich betrachtet ꝛc. (Berlin 1831.) S. 235 fg.

wegließ und ſtatt deſſen eine verwahrende Clauſul ſetzte, ſodaß der Schluß nun lautet: „Der König macht die nöthigen Verordnungen (réglemens) und Ordonnanzen zur Vollziehung der Geſetze (lois), ohne jemals die Geſetze ſelbſt ſuspendiren, noch von ihrer Vollziehung dispenſiren zu können.“ Das Recht des Königs, Ordonnanzen zu erlaſſen, erſtreckt ſich ſoweit, als die Hoheitsrechte und deren Ausübung ihm zuſtehen. Jede Ordonnanz muß aber von einem Miniſter oder mehren unterzeichnet ſein, da der König ſelbſt dem Grundſatze nach unverletzlich iſt und nicht zur Rechenſchaft gezogen werden kann, ſeine Miniſter aber verantwortlich ſind. Die Bekanntmachung der Ordonnanzen geſchieht auf die jetzt in den meiſten Staaten übliche Weiſe, durch Einrückung in ein beſondres Regierungsblatt (Moniteur), und durch eine beſondre Geſetzſammlung (Bulletin de lois), welche an alle öffentliche Behörden gelangt. —

Wir haben bisher nur von den Ordonnanzen gehandelt, inſofern ſie eine Quelle der franzöſiſchen Rechtsbildung ſind, und mit der Geſchichte der Geſetzgebung daher auf das Engſte zuſammenhängen. Das Wort Ordonnance kommt aber noch in der jetzigen franzöſiſchen Proceßſprache vor, und bezeichnet gewiſſe Verfügungen, die ein einzelner Richter oder ein Richtercollegium vermöge der ihm zuſtehenden Gewalt erläßt. So redet man von einer Ordonnance de juge, welches Merlin [56]) erklärt, durch l'ordre, que donne un juge, soit au bas d'une requête, soit à la suite d'un procès-verbal, soit dans tout autre cas determiné par les lois; woraus man ſchon ſieht, daß ſich ein allgemeiner Begriff einer ſolchen Ordonnance nicht aufſtellen läßt. Eine ſolche Ordonnanz unterſcheidet ſich aber immer von einem Urtel (jugement), welches letztre nicht von einer Gerichtsperſon auf einſeitigen Antrag einer Partei u. ſ. w., ſondern nur von dem verſammelten Gerichte, nachdem die Betheiligten gehörig vorgeladen ſind, erlaſſen werden kann. Die Ordonnance d'acquittement iſt der Befehl, den der Präſident einer Aſſiſe, ohne vorherige Berathſchlagung mit den übrigen Richtern, erläßt, wenn die Geſchwornen einen, dem Angeklagten günſtigen Ausſpruch gethan haben, und wodurch die Freiſprechung verkündet und die augenblickliche Freilaſſung des Angeklagten befohlen wird. Ordonnance de la chambre de conseil iſt ein Beſchluß einer, der hierzu beſtimmten Abtheilungen des Gerichts, auf erſtatteten Bericht des Inſtructionsrichters, wodurch dieſelbe, wenn kein weitrer Grund zur Verfolgung einer eingeleiteten Unterſuchung gegen eine Perſon, die man eines Verbrechens verdächtigt hielt, vorhanden iſt, die Aufhebung derſelben, oder, wenn das Gegentheil eintritt, die Verweiſung des Verdächtigen an die Anklagekammer befiehlt [57]). Eine Ordonnanz der letztern Art kann dann auch noch eine Ordonnance de prise de corps (einen Verhaftsbefehl) zur Folge haben [58]). Die nähere Auseinanderſetzung würde aber ein genaueres Eingehen in das Weſen des franzöſiſchen Civil- und beſonders Strafproceſſes fodern, was hier nicht an ſeinem Orte ſein dürfte. (*W. E. Wilda.*)

ORDONNANZ 1) (Kriegsw.), ein zu Meldungen, zum Überbringen von Befehlen ꝛc. bei ſeinem Obern befehligter Officier, Unterofficier oder Soldat (Ordonnanzoffizier, Ordonnanzunterofficier, Ordonnanz). Auch werden in einigen Armeen die den Officieren zugetheilten Aufwärter, auch wol der Wachtwärter (Calefactor) Ordonnanz genannt (vergl. Stabswacht). — Auch für Dienſtvorſchrift wird das Wort Ordonnanz gebraucht, und namentlich bezeichnen Ordonnance militaire und Ordonnance ſchlechthin die Beſtimmung, was den einquartierten Soldaten vom Quartiergeber an Naturalien ꝛc. zu verabreichen ſei. (*Benecken.*)

Ordonnanz 2) (Poſtweſen), ein reitender Bote. (*Karmarsch.*)

ORDOVICES, Name einer alten Völkerſchaft an der Weſtküſte Britanniens, die im Norden die Briganter, im Oſten die Cornavier, im Süden die Siluren zu Nachbarn hatten. Ptolemäus gibt ihnen die Städte Mediolanium (*Μεδιολάνιον*) und Brannogenium (*Βραννογένιον*). Sie bewohnten alſo die heutigen Grafſchaften Flint, Derbig, Caernarvon, Merioneth und Montgomery. (Vergl. Tacit. Agric. 18. Annal. XII, 33 und dazu die Ausl. Mannert II. 2, 187.) (*H.*)

ORDRE, 1) (Kriegsw.) allgemeiner Ausdruck für Befehl. Vorzüglich ſoll in der Kriegsſprache dies Wort die Bedeutung der Unverweigerlichkeit haben. — Ordre de Bataille, ſ. Schlachtordnung. (*Benecken.*)

Ordre 2) (Handlungsw.) ſ. Wechsel.

ORDREBUCH (Kriegsw.), das Buch, worin die ſämmtlichen Befehle eingetragen und von der untergeordneten Behörde aufbewahrt werden, auch Befehlsbuch. (*Benecken.*)

Ordricus, Ordericus, Odericus Vitalis, ſ. Vitalis.

Ordrulph, ſ. Ordolph.

ORDUÑA, Ciudade in der baskiſchen Provinz Biscaya in Spanien, am Fuß eines mächtigen Gebirges, auf welchem die Nerva entſpringt, mit zwei Pfarrkirchen, zwei Klöſtern und 4000 Einwohnern, die ſich mit Wollenzeugwebereien beſchäftigen. In der Nähe werden viele Pomeranzen, Citronen und Wein gebaut. Von letzterm werden jährlich 6500 Cantaren gekeltert, und es iſt derſelbe in Spanien unter dem Namen Chacoli ſehr bekannt. (*L. F. Kämtz.*)

ORDYMNUS, alter Name eines Berges auf der Inſel Lesbos bei *Plin.* H. N. V, 31. s. 39, wofür *Theophrast.* Hist. plant. III, 18 *ἐν τῷ ὄρει τῷ Ὀρδύμνῳ καλουμένῳ* hat. (*H.*)

ORE, ein Paſtorat im öſtlichen Theile der nordſchwediſchen Provinz Dalekarlien, im J. 1815 mit 1732 Seelen (nach Tuneld, 2. Aufl. 1828, 1887 Seelen); ſeit 1607 eine von Orſa getrennte beſondre Pfarrei. Die Bauern von Ore treiben anſehnlichen Handel mit Vogelwild, Birkenrinde ꝛc. nach dem mittlern Schweden; auch ein Kalkſteinbruch verſchafft ihnen Erwerb. Man findet

56) Répertoire universel. s. v. 57) Mittermaier, Das teutſche Strafverfahren ꝛc. Heidelberg 1832. 1. Bd. S. 130 fg. 2. Bd. S. 115. 58) Ebendaſelbſt 1. Bd. S. 323.

hier die beträchtlichen Eisenwerke Furudal, Tenninge und Dalfors. Ein neuangelegter Weg verbindet hier Dalekarlien mit Helsingland. Die thurmlose Kirche liegt am See Ore. (*v. Schubert.*)

OREADEN, die Nymphen der Berge, wohnend in anmuthigen Behausungen durch die weiten schluchtenreichen Gebirge hin [1]). Der Grieche erkennt überall, wo er vegetabilisches Leben erblickt, geistige Wesen als dessen Verwalter an, und namentlich erscheint ihm das durch Gewässer und alle treibende Feuchtigkeit genährte Leben als befördert durch den Einfluß weiblicher Wesen, die er die Jungfrauen des Bachs, des Baums, des Berges benennt, mit dem allgemeinen Namen der Nymphen, der die Jungfrauen bezeichnet, mit den besondern der Quellnymphen, Baumnymphen oder Dryaden und Bergnymphen oder Oreaden. Einem nackten Felsgebirg oder Alpengebirg, wo keine Vegetation sichtbar ist, würde der Grieche keine Bergnymphen zutheilen, sondern nur den Bergen, sofern sie durch quellige Feuchtigkeit genährt Pflanzen hervortreiben, wobei aber das keineswegs hindert, daß die Berge winterlich und unwirthlich sein mögen, wenn nur nicht alles Leben in ihnen erstarrt ist. Diese Bergjungfrauen nun erscheinen als rauher, rüstiger Natur, wie ihre Berge selbst, sie streifen umher in der Gesellschaft der Artemis, wenn diese auf dem Taygetos oder Erymanthos Eber und Hirsche jagt, und scherzen um sie her, selbst feldhütende Töchter des Zeus [2]); oder auch um den Pan, dem sie nachfolgen in Reigentänzen, streifend über die Gipfel steiler Gebirge mit helltönendem Gesange den Gott preisend und seinen Vater Hermes [3]); bald wieder mit Bakchos scherzend [4]), der ebenfalls die hohen Gebirge liebt. Daher heißen sie nun auch selbst die Herrscherinnen winterlicher Gebirge [5]); daher auch über die auf den Bergen lebenden Thiere waltend und sie veranlassend, ihren Weg da und dorthin zu nehmen, wie sie auf der Ziegeninsel den Gefährten des Odysseus Ziegen zum Mahle zusenden [6]); daß aber ihr Amt auch auf den Bergen die Belebung und Nährung der Pflanzenwelt ist, sehen wir aus Homer, wo um den Grabhügel des Eetion die Gebirgsnymphen, die Töchter des Zeus, Ulmen pflanzen [7]), und aus Euripides, wo sie die Nährerinnen des Dionysos heißen, weil auf den Bergen der Wein vorzüglich gedeiht [8]). Flüchtige Geschwindigkeit und ländlich rüstige Sitte schweben den Dichtern als allgemeine Charakterzüge der Oreaden vor [9]). Einzelne berühmte Bergnymphen sind Taygete, die Tochter des Atlas, entführt von Zeus und Poseidon, vom Zeus Mutter des Lakedämon, nach welcher das lakonische Gebirg Taygetos benannt sein sollte [10]); Kyllene, die Nymphe des arkadischen Gebirgs, die dem Pelasgos den Lykaon gebar [11]), vielleicht auch die arkadischen Nymphen Anthrakia und Pans Ernährerin Sinoe [12]); ferner die arkadische Nymphe Nomia, nach der die dortigen nomischen Gebirge benannt waren [13]); die parnassische Bergnymphe Daphnis [14]), die im alten daselbst der Erde zuständigen Orakel geweissagt hatte, ebendaselbst die Nymphen der wäßrigen korykischen Grotte [15]); die helikonischen Nymphen [16]), die kitharonischen mit ihrem Heiligthum und alten Orakel Sphragidion [17]), und überhaupt die Nymphen jedes Gebirgs, deren bestimmte Erwähnung immer eine zufällige ist, die aber überall da sind. Bei Kallimachos raubt eine Gebirgsnymphe aus Liebe den kretischen Ziegenhirten Astakides und läßt ihn fortan wohnen heilig unter den diktäischen Eichen, so daß künftig die Hirten nicht mehr den Daphnis singen werden, sondern immer den Astakides [18]). Der Rhetor Himerius versammelt die Bergnymphen zum Tanz um den Apollo [19]). Dies scheint damit zusammenzuhängen, daß die griechische Vorstellung den Apollon noch anderweitig mit den Oreaden in Verbindung bringt. Auch die Quellnymphen werden von Hesiod mit ihm zusammengestellt, als mit ihm und mit den Flüssen gemeinschaftlich wirkend als Ernährer der Menschen [20]), weil nämlich von Apollon alle Stärke zum Gedeihen gebracht wird, während die Nymphen die physische Grundlage der Stärke darbieten. So wird nun auch in den Thieren des Gebirgs, die von den Nymphen ernährt und gehegt werden, Apollon oder Artemis als die Gottheit gedacht, die die Ernährung gedeihen läßt. Es kann daher nicht befremden, wenn die Bergnymphen selbst, die bei Homer als Töchter des allvollendenden Zeus gefaßt werden, in ein genealogisches Verhältniß zum Apollon treten. Oder vielmehr nicht zu Apollon selbst, von welchem keine Zeugung von Naturmächten bergeleitet wird [21]), sondern zu einem in seinen Kreis gehörigen Dämon. Die Weisen nämlich, wie die einzelnen olympischen Götter wirken, die ihrer einzelnen Natur beigelegten Kräfte, stellen sich der Phantasie dar als Dämonen, die den einzelnen Gott umgeben, wie diese großen Götter selbst den Zeus, der alle göttlichen Eigenschaften und Gebiete in seinem Wesen vereinigt. Diese Dämonen erscheinen theils als Söhne der Gottheit, zu der sie gehören, selbst, theils nur als Begleiter, wie Eros bei Aphrodite, Pan bei Dionysos. Wie nun Eros, durch den Aphrodite wirkt, als lange vor ihr schon gewesen bei Hesiod gedacht wird, so mögen auch die Dämonen die einzelnen Seiten von Apollon's Gewalt darstellen, schon in der titanischen Welt gelebt und sich ihm nachher zu-

1) *Hesiod.* Theog. 129. 2) *Od.* VI, 105. Nachgeahmt *Virg.* Aen. I, 500. Vergl. Od. IX, 154. 3) *Hom.* Hymn. Pan. XIX, 8, 19. Wegen des dort erwähnten Gesanges läßt Nemesian (Cyneg. 96) das Echo von den Oreaden wiedertönen. 4) *Soph.* Oed. Tyr. 1108. 5) *Aesch.* Fr. 568 (455). 6) *Od.* IX, 154. 7) Il. VI, 420: *Νύμφαι ὀρεστιάδες, κοῦραι Διὸς αἰγιόχοιο.* Ganz richtig daselbst Eustathius: die Bergnymphen seien physische in den Pflanzen wirkende Mächte, die das auf der Erde Wachsende, Kräuter, Sträuche und Bäume, dergleichen auch die Ulmen, durch Feuchtigkeit und Wärme zum Gedeihen brächten. 8) *Eur.* Cycl. 4. 9) *Calpurn.* Ecl. IV, 136. *Ovid.* Met. VIII, 787.

10) *Paus.* III, 1, 2; 18, 10; 20, 2. 11) *Apollod.* III, 8, 1. 12) *Paus.* VIII, 31, 4; 30, 5. 13) *Paus.* VIII, 38, 11. X, 31, 10. 14) *Paus.* X, 5, 5. 15) *Paus.* X, 6, 5; 32, 7. 16) *Soph.* Oed. Tyr. 1108. 17) *Paus.* IX, 3, 9. 18) *Callim.* Epigr. 46. 19) *Himer.* Orat. XX, 2. Vergl. Charit. 1. 20) *Hesiod.* Theog. 347. 21) Vergl. Müller Dor. I, 290.

gesellt haben. Denn um jeden Gott ordnet sich gleich sein Gefolge von Geistern, wie er zuerst im Olymp auftritt, wie das bei Aphrodite ausdrücklich geschildert wird[22]). So finden wir Apollon's fernwirkende Gewalt in einem Dämon Hekatáos[23]) dargestellt, von dessen Abkunft Nichts berichtet wird; nur erhellt aus der Angabe, daß von ihm die Kureten abstammen, die den neugebornen Zeus umtanzen, soviel daß man ihn in der titanischen Urzeit denkt. Damit stimmt nun auch das Einzige, was sonst von ihm berichtet wird, die Vermählung mit der Tochter des Phoroneus, des Bringers, der in den örtlichen Sagen von Argolis die Rolle des fürsorgenden Prometheus ohne dessen Verwegenheit spielt, denn er, der Sohn des Flusses Inachos, gewinnt dem Menschengeschlechte festen Boden, indem er das zwischen Poseidon und Hera streitige Land der letzten zuspricht und dadurch vom Meere befreit, indem er ferner sie aus ihren einzelnen zerstreuten Behausungen in einen gemeinsamen Wohnort auf dem neugewonnenen Boden vereinigt, und ihnen das Feuer gibt, worauf er Gemahl der Gewinnerin Kerdo, Vater des Kar und durch seine Tochter Ahnherr des Landesheros Argos wird[24]). Alles dieses stellt ihn dar als alten ordnenden Landesdämon in der Vorzeit, dessen Töchter sich völlig eignen zu Ahnmüttern von Naturmächten. Die Tochter des Phoroneus nun gebiert dem Hekatáos fünf Töchter und von diesen stammen die Bergnymphen ab, die wir oben als rüstig und tanzlustig betrachtet haben, mit ihnen die Satyrn, die ähnliche Eigenschaften in männlicher Gestalt darstellen nur fratzenhafter und phantastischer, endlich die Kureten, die in den Kreis des rüstigsten und fröhlichsten Gottes als Waffentänzer unstreitig gehören, wie anderweitig die Korybanden Söhne des Apollon genannt werden. (*R. H. Klausen.*)

OREADUM LAPILLI (Paläozoologie). Eine Benennung, welche Luyd unter Nr. 1154 einigen Entrochiten oder Crinoideen-Stieltrümmern beilegt. (*H. G. Bronn.*)

OREAS. So nannte Chamisso eine Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung (Siliculosae) der 15. Linné'schen Classe und aus der Familie der Cruciferae nach ihrem Vorkommen auf Bergen; da aber der Name schon für eine Thier- und eine Moosgattung (s. unten) verwendet worden, schlug Reichenbach dafür Orobium vor. Char. Der Kelch schlaff, an der Basis gleich; die Corollenblättchen gleichförmig, ungetheilt; die Staubfäden fast gleichlang, ohne Zähnchen; das Schötchen elliptisch-lanzettförmig, zusammengedrückt, mit der ungestielten, knopfförmigen Narbe gekrönt, einfächerig, mit ziemlich flachen Klappen, auf welchen ein Mittelnerv hervortritt; die Samen (4—10) hängen an langen Strängen vom obern Theil des Nerven, welcher den Mutterkuchen bildet, herab; das Würzelchen ist aufliegend. Die einzige Art, O. involucrata *Chamiss.* (Linnaea I. p. 30. t. 1) wächst als ein kleines perennirendes Kraut mit gestielten spatelförmigen, glatten Wurzelblättern, unterhalb der Blüthe, gehäuften Stützblättchen und doldentraubigen, weißen Blüthen, auf den höchsten Bergen von Unalaschka. — Oreas *Brid.* s. Weisia. (*A. Sprengel.*)

OREAS (Zoologie), franz. Oreade, ist ein Geschlecht, welches D. Montfort für ein mikroskopisches Conchyl aus der Abtheilung der Foraminiferen mit folgender Diagnose aufstellt: Testa libera, univalvis, septata, disciformis, spiralis. Anfractus expositi, adhaerentes. Apertura pyriformis, septo ultimo inflato, prope dorsum producto et foramine parvo pertuso. Die einzige Art O. subulatus *Montf.* wird von d'Orbigny zu seinem Geschlechte Cristellaria mit dem Namen C. auricularis gebracht und lebt im Mittelmeere*). (*H. G. Bronn.*)

Oreas *Montfort* s. Cristellaria.

Oreb, s. Horeb.

Orebiten, s. Hussiten.

Orebro, s. Oerebro.

ORECHOW (Orjächow), der östlichste Kreis in dem Gouvernement Taurien im südl. Rußland, im Norden und Osten an das Gouvernement Jekaterinoslaw, im Süden an den asowschen Meerbusen, im Westen an den Kreis Aleschki grenzend. Die Oberfläche ist eine weit ausgedehnte Steppe, ohne Wälder, mit einigen fruchtbaren Niederungen und Wiesen, welche in der Nähe der Flüsse Berda und Moloschnja liegen. Letzterer mündet in den Binnensee Maschno. Der Strich an der Küste des asowschen Meeres ist sumpfig. Die Zahl der männlichen Bewohner betrug 44,800 Köpfe im J. 1815. — Die Kreisstadt Orechow liegt am Grenzflusse Korskoja, hat 1600 Einwohner und treibt einigen Handel. (*L. F. Kämtz.*)

Oregan fluss, s. Columbia.

OREGANGEBIET. Es wurde im J. 1822 zu einem eignen Gebiete der nordamerikanischen Union erhoben und erhielt seinen Namen von dem Oregan- oder Columbiaflusse. Der westliche Theil desselben wurde auf den Reisen von Cook, Vancouver, Portland, Diron und Meares zuerst näher untersucht und die Engländer nahmen von der ganzen Westküste Nordamerikas unter dem Namen Neu-Albion Besitz. In der Folge besuchten die Amerikaner Lewes und Clarke, welche von Osten nach Westen vordrangen, diese Gegenden, und der Congreß machte nun ebenfalls Ansprüche auf die Küste zwischen dem 42. und 50. Grad nördl. Br.; die Engländer traten dann im J. 1815 im genter Frieden diesen ganzen Landstrich an die Union ab und diese erhob das alte Neu-Albion unter dem Namen Oregan zu einem Freigebiete.

Die südliche Grenze dieses Gebietes ist der 42. Breitengrad, die westliche der große Ocean, die östliche bildet das Felsengebirge, durch welches es theils vom Missouri, theils von den britischen Besitzungen geschieden wird.

22) *Hesiod.* Th. 201. 23) *Hesiod.* fr. 13. bei *Strab.* XIII, 472: Ἡσίοδος μὲν γὰρ Ἑκαταίου καὶ γῆς Φορωνέως θυγατρὸς πέντε γενέσθαι θυγατέρας φησὶν, ἐξ ὧν οὔρεσι Νύμφαι θεαὶ ἐξεγένοντο, καὶ γένος οὐτιδανῶν Σατύρων καὶ ἀμηχανοεργῶν, Κουρῆτές τε θεοὶ φιλοπαίγμονες ὀρχηστῆρες. 24) *Paus.* II, 15, 5; 19, 5; 21, 1. I, 39, 5. II, 16, 1.

*) *Denys de Montfort*, Conchyliologie systematique. I. 1808. p. 94—96. t. 94. *Dessalines d'Orbigny*, Tableau méthodique de la classe des cephalopodes. (Extrait des Annal. de scienc. d'hist. nat. 1826. Janv.) p. 124—126.

Eben diese Gebirgsreihe bildet auch dergestalt die nördliche Grenze, daß aber Zuflüsse des Columbia noch zum Oregangebiete gehören. Der Flächeninhalt beträgt nach Warden 10,550, nach Hassel 15,896 geographische Quadratmeilen.

Über die Beschaffenheit des Landes sind unsre Kenntnisse noch sehr unvollkommen; dasjenige indessen, was wir darüber wissen, zeigt hinreichend, daß dieser Landstrich zu den trefflichsten der Union gehört und daß er in der Folge sehr blühend werden kann. Ein großes Längenthal, das von einem majestätischen Strome bewässert wird, zieht sich zwischen zwei Gebirgsmassen herab, die beide an einander hängende Ketten bilden. Die östliche Kette, das Felsengebirge, ist sehr hoch, vielfach zerissen und hat so bedeutende Thäler, daß ganze Indianerstämme darin wohnen können; die westliche Kette, welche die Küstenterrasse bildet, ist 25 bis 30 Meilen breit; aus ihr laufen die Vorgebirge Flattery, Foulwater, Gregory und Oxford ins Meer. Das große breite Längenthal zwischen beiden ist wellenförmig gebildet und wird von dem Columbia und seinen Nebenflüssen in eine Menge von Thälern zerschnitten. Die höchsten Spitzen des Felsengebirges haben eine Höhe von 8 bis 10,000 Fuß. Einige der Berge der westlichen, am Meere fortlaufenden Kette haben ebenfalls eine sehr bedeutende Höhe, wie der Pic St. Helens, Regnier und Baker; die Berge Jefferson und Hood sollen so hoch sein, daß sie ewigen Schnee tragen.

Der bedeutendste Fluß ist der Columbia oder Oregan, welcher fast alle aus Süden und Norden kommenden Gewässer aufnimmt. Die übrigen Gewässer sind unbedeutende Küstenflüsse, wie der Whitely, Clatsop, Chinnook, Killamouk u. a. Im nördlichen Theile sind einige sehr bedeutende Binnenseen, als Earbob, Flatbow, Wayton, Shalet, Pointed Hearts, Flathead u. a.

Das Klima ist weit milder und besser als bei einerlei Breite an der Ostküste Amerikas und hält eben das Mittel zwischen letztrem und dem von Europa, wie dieses nicht nur die einzelnen Beobachtungen von Lewis, Clarke und Vancouver, sondern auch das regelmäßig fortgesetzte Journal im Fort George an der Mündung des Columbia beweist. Selten sinkt das Thermometer im Winter mehre Grade unter Null und die mittlere Temperatur keines Monates ist kleiner, als die des Gefrierpunktes. Im Winter fällt an der Küste wenig Schnee herab, dafür regnet es aber alsdann sehr viel und Wintergewitter sind keine seltne Erscheinung.

Der Boden ist im hohen Grade fruchtbar, jedoch findet noch kein Anbau statt, wenigstens verdienen die wenigen Niederlassungen an der Mündung des Columbiaflusses wol um so weniger Erwähnung, da sie noch von dem übrigen Theile der Union so entfernt liegen, daß die Amerikaner den Weg ums Cap Horn nehmen, wenn sie zu ihnen wollen. Der größte Theil des Landes ist mit Waldungen bedeckt, welche besonders an Fichten reich sind; außerdem sehr hohe Stämme von schwarzen Ellern, weißen Ahorn, Eschen und Eichen. In den Wäldern finden sich viele Beeren, welche von den Eingebornen gesammelt und getrocknet werden, um im Winter zur Nahrung zu dienen, wenn die Jagd oder der Fischfang nicht einträglich sind.

Die Wälder enthalten viel Wild, jedoch ist der Reichthum besonders an der Westküste bei weitem nicht mehr so groß als zur Zeit, wo die Engländer zuerst nach diesen Gegenden kamen, indem bei dem lebhaften Handelsverkehre sehr viele Thiere blos des Felles wegen getödtet sind. Die Indianer bringen in den Handel sehr viele Biber-, Fischottern-, Marder- und Wieselbälge, vorzüglich aber sind es die Seeotterfelle, wegen welcher diese Gegend lebhaft besucht wird.

Die Bewohner bestehen mit Ausnahme weniger Europäer aus eingebornen Indianerstämmen. Morse schlägt ihre Zahl zu 140,000 Köpfen an; es läßt sich jedoch hierüber wenig Bestimmtes ausmachen. Sie gehören zu den beiden großen Stämmen der Flachköpfe und Schlangenindianer (s. diese Art.).

Die einzige europäische Niederlassung ist Astoria an der Mündung des Columbiaflusses. (*L. F. Kämtz.*)

OREGIO (Agostino), Cardinal, von armen Ältern zu St. Sophia im Toskanischen 1577 geboren. In Rom, wohin er in seinem 17. Jahre kam, fand er an dem Cardinal Bellarmin einen Wohlthäter und Förderer seiner Studien. Die Gunst und Unterstützung des Cardinals Barberini erwarb er sich durch seine Schrift: Aristotelis vera de rationalis animae immortalitate sententia. Bonon. 1621. 4, in welcher er die griechischen Philosophen gegen den Vorwurf des Materialismus in Schutz nimmt. Als Barberini unter dem Namen Urban VIII. die dreifache Krone erhielt, gab er seinem Schützling Oregio ein Kanonikat zu Faenza, schmückte ihn 1634 mit dem römischen Purpur und verlieh ihm das Bisthum Benevent, er starb aber schon 1635. In der römischen Kirche galt er für einen der gelehrtesten Theologen, und seine Abhandlungen de Deo, de trinitate, de incarnatione, de angelis, de opere sex dierum etc. dienten in den italienischen Seminarien lange Zeit als Glaubensnorm. Sie erschienen zuerst einzeln, dann gesammelt zu Rom 1637 und 1642 in Fol. *). (*Baur.*)

Oregrund, s. Oeregrund.

Oregyia, s. Orygia.

OREIA, eine der funfzig Töchter des Thespios, die dem Herakles den Lanomenes gebar. *Apollod.* II, 7, 8. (*Klausen.*)

Oreichalcos, s. Messing.

O'REILLY, irländisches großes Geschlecht, welches mehrentheils das alte East-Breany, oder die heutige Grafschaft Cavan in Ulster inne hatte, wird ganz mit Unrecht von dem englischen Ridleys hergeleitet, da es vielmehr zu den ältesten eingebornen Stämmen des Landes gehört. Auch zu den mächtigsten scheint es im grauen Alterthume gehört zu haben, da es sogar seinen eignen Bischof zu Killmore hatte; freilich ist dieses Bisthum eines der ärmsten des Königreichs, obgleich es immerhin

*) *Bayle*, Dict. — Nouv. Dict. hist. — Biogr. univ. T. XXXII. (von Weiß.)

reich genannt werden kann, im Vergleich mit jenen irländischen Bisthümern, von denen Adam von Bremen erzählen hörte, und deren ganzes Einkommen auf drei Melkkühen beruhete, die zwar, wenn sie die Milch verloren, durch andre von den Einwohnern des Sprengels ersetzt werden mußten. In spätern Zeiten gerieth der Stamm in eine mehr oder weniger bedingte Abhängigkeit von dem großen O'Neal, sodaß in den ersten Zeiten der englischen Invasion von den O'Reilly gar nicht die Rede ist. Später, 1244, wurde indessen ihr Stammältester, sammt andern Häuptlingen, vom Könige Heinrich III. aufgefodert, den Feldzug gegen die Schotten an der Spitze seines Clan mitzumachen. Unter der Regierung Heinrichs VI. wird das Oberhaupt der O'Reilly's von dem zu Trim versammelten Parlament (1447) als Falschmünzer bezeichnet. Über ein Jahrhundert später, 1558, wurde ihr Stammfürst genöthigt, die Oberherrschaft des großen O'Neal auf das Bestimmteste anzuerkennen, und Geißel als Bürgschaft der künftigen Treue zu geben. Dieses Joch warf der Stamm, unter Begünstigung des Vicekönigs, Perrot, ab, und Perrot benutzte des O'Reilly Abneigung gegen den großen O'Neal, um ihr Gebiet in eine englische Shire zu verwandeln, daher auch das Parlament, welches er im April 1585 zu Dublin versammelte, von zwei O'Reilly's, als Deputirten der Grafschaft Cavan besucht wurde. Auch in dem Kampfe mit dem Grafen von Tyrone empfing die Regierung die wichtigsten Dienste von den O'Reilly's, die ihr Häuptling mit seinem Tode besiegelte, als er nach Bagnals Niederlage vor Blackwater, 1598, den Rückzug der Engländer deckte. Wenig bekümmert, ihre Dankbarkeit für eine so heldenmüthige Aufopferung zu beweisen, benutzte die Regierung vielmehr den Tod des Stammfürsten, um sein Gebiet in sieben Baronien (nachmals auf sechs reducirt, so viele Baronien zählt die Grafschaft Cavan noch heute) zu vertheilen, und einer jeden ein unabhängiges Oberhaupt aus dem Stamme vorzusetzen. Hiermit war die Macht des Stammes für immer gebrochen, wiewol dessenungeachtet noch einige O'Reilly's in der Revolution unter Karl I. eine bedeutende Rolle spielten. Insbesondre war Philipp O'Reilly einer der ersten Edelleute im Norden, die sich mit dem unmittelbaren Leiter der Revolution, mit Roger Moore, in Verbindung setzten. Parlamentsglied, wie sein Bruder, der Sheriff der Grafschaft Cavan, benutzte er diesen doppelten Einfluß, um die ganze Grafschaft in Bewegung zu bringen. Indessen verfuhren diese Brüder mit großer Regelmäßigkeit, sie unterhielten bei ihren Leuten die strengste Disciplin, führten nur Krieg gegen die feindlichen Besatzungen, und nöthigten zugleich den Bischof Bedel von Killmore, eine Vorstellung an den Vicekönig und den geheimen Rath zu entwerfen, worin ihre Klagen mit seltner Mäßigung vorgetragen sind. Vorzüglich verbreiten sie sich darin über die Religionsbedrängnisse, und am Schlusse äußern sie ein lebhaftes Bedauern, daß sie gezwungen worden, gegen die Truppen Sr. Maj. feindlich zu verfahren; auch erbieten sie sich, den durch ihre Völker angerichteten Schaden zu ersetzen. Wie viele andre Katholiken und Protestanten, Irländer und Engländer, mögen ganz wider Willen und zu ihrem größten Leidwesen in das blutige Spiel verwickelt worden sein! — Nach der Unterwerfung von Irland flüchteten viele O'Reilly's, von denen auch einige sich durch arge Grausamkeiten befleckt hatten, nach dem festen Lande, und wir finden sie seitdem in Frankreich, Spanien und Österreich. Don Alexander O'Reilly, Oberster in spanischen Diensten, wurde im J. 1761, nachdem er einige Feldzüge des 7jährigen Kriegs gemacht, Generaladjutant von der Infanterie, und nahm in dem Kriege mit Portugal, 1762, doch beinahe ohne Schwertstreich, die Grenzfestung Chaves und bestand Ende Octobers bei Calos de Cima ein siegreiches Gefecht mit den Engländern unter Hamilton, wofür er sodann zum Brigadier ernannt wurde. Er mußte auch das preußische Exercitium bei der Infanterie einführen. Im J. 1765 ging er als Gouverneur nach der Havana, und ihm wurde die Festung von den Engländern übergeben. Im J. 1769 wurde er, seit 1767 Generallieutenant, mit 3—4000 Mann als Gouverneur nach Louisiana geschickt, mit dem speciellen Auftrage, die Einwohner, welche die spanische Herrschaft nicht anerkennen wollten, mit Gewalt zum Gehorsam anzuhalten. Er landete Anfangs August an der Mündung des Missisippi, und seine Drohungen allein waren hinreichend, um die Einwohner von Neu-Orleans zur Übergabe zu bewegen (18. Aug.). Dessenungeachtet wurden viele der vornehmsten Colonisten verhaftet, alle Engländer aus der Colonie verwiesen und blutige, in Neu-Orleans noch keineswegs vergessene Executionen angeordnet. Der leichte Sieg wurde mit der Stelle eines Generalgouverneurs und Commandanten von Madrid belohnt, und als solcher nahm O'Reilly großen Antheil an dem Entschlusse, die Algierer in ihrer Heimath zu züchtigen. Er erhielt den Oberbefehl über die Landtruppen der Expedition, 27,000 Mann, setzte solche am 8. Jul. 1775 wirklich ans Land, erlitt aber auf der Stelle eine der schmählichsten Niederlagen; an 5000 Mann blieben auf dem Platze, der Rest wurde in Eil eingeschifft, und am 15. Jul. befand sich die Expedition schon wieder auf der Rhede von Alicante. Kaum hatte noch ein Unfall so gewaltsam auf das Volk gewirkt, als dieser Dia de perdida y sentimiento para España. Schmähungen gegen seine Veranlasser verbreiteten sich durch das ganze Reich, und schwiegen nicht vor den Thoren des Palastes. Sogar wurde der König persönlich bedroht für den Fall, daß er es wagen sollte, seinen Liebling, den der Pöbel schon auf der Heerstraße von Alicante aufzufangen suchte, nochmals an den Hof zu ziehen. Geschütze wurden aufgeführt, um den Palast zu vertheidigen, aber nichts desto weniger sah der König sich genöthigt, seinem unglücklichen Feldherrn das Gouvernement von Madrid zu nehmen. Aber schon nach einem Monat, im August, wurde O'Reilly zum Generalcapitain von Andalusien ernannt. In diesem Posten, sowie als Director der Militairschule zu Puerto-Santa-Maria, entwickelte er das nämliche administrative Talent, das seinen Landsmann Lacy in Wien so nützlich machte. Mit Karls III. Tode fiel er gänzlich in Ungnade, und lebte vergessen in Catalonien, bis er

1794 zum Commando der Armee der Ostpyrenäen berufen wurde. Er starb jedoch auf der Reise dahin ganz plötzlich. Noch müssen wir erinnern, daß Alexander es war, der in dem Aufruhre zu Madrid, 1765, dem Könige das Leben rettete. Gleichzeitig mit ihm dienten auch als Marescale del campo ein Don Felix und als Brigadier ein Dominic O'Reilly, beide durch Ernennung vom 31. März 1770. — Aus den österreichischen Linien können wir besonders anführen den Grafen Andreas O'Reilly, k. k. General von der Cavallerie und Inhaber (seit 1803) des 3. galizischen Chevaurlegers-Regiments. Er hat sich im September 1784 mit der Gräfin Maria Barbara von Sweerts und Spork vermählt und mit ihr die Herrschaften Widim, andern Theils, oder Widim-Kokorzin und Perstein, bunzlauer Kreises, und Konoged, leutmeritzer Kreises, dann das Gut St. Johann unter dem Felsen, bernauer Kreises, endlich das Gut Kukizow, in dem zollkiewer Kreise von Galizien, erheirathet. (*v. Stramberg.*)

Oreilochia, s. Orilochia.

OREIOS, Oreus, ein mit dem Herakles kämpfender Kentaur, dargestellt am amykläischen Throne. *Paus.* III, 18, 16. (*Klausen.*)

OREL (spr. Arjol), ein Fluß in der jekatherinoslawschen Statthalterschaft im europäischen Rußland, dessen Quelle unweit vom Donez beim smeewschen Kloster im jsumschen Kreise der Statthalterschaft Charkow ist. Er durchschneidet bei der Festung Paraßkewja die ukräniſche Linie (eine Reihe kleiner Festungen oder vielmehr Forts), und mündet, nachdem er seinen Lauf längs dieser Linie fortgesetzt hat, bei Olwiopel in den Dnepr. Weil seine Ufer, besonders auf der rechten Seite, ziemlich hoch sind, so ist auch die ukräniſche Linie zum Theil an demselben angelegt. (*J. C. Petri.*)

OREL (Arjol, d. h. Adler, also Adlerstadt), die Hauptstadt des gleichnamigen Gouvernements im europäischen Rußland, an der Mündung der Orlika in die Oka, wodurch die letztre schiffbar wird, neben einem hohen und steilen Flußufer, welches einen langen Bergrücken bildet, 157 Meilen von St. Petersburg, unter 52 Gr. 56 Min. Br. und 53 Gr. 37 Min. L. Sie ist altväterisch gebaut, mit Palliſaden umgeben, hat enge, finstre, nicht gepflasterte, sondern zum Theil nur gebrückte Gassen, fast lauter hölzerne Häuser, an der Zahl 2900, worunter nur 56 steinerne, 1 Bazar (Kaufhof) mit 155 Handelsbuden, 26 Kirchen (darunter nur 2 von Holz) 2 Klöster, 1 Gymnasium, 1 Kreisschule, 1 Popenseminar, 1 Hospital für 100 Kranke und an 20,000 Einw. Die Stadt hat viele Fabriken und Manufacturen, besonders Gerbereien, Seilereien, Seifensiedereien, Schmieden ꝛc., auch treibt sie starken Gartenbau und lebhaften Produktenhandel, vornehmlich mit Holz, Leder, Wachs, Hanf, Wolle und ukräniſchem Korne, da ihn die Oka begünstigt, und empfängt dagegen ausländische Fabrikwaaren, Salz und Weine; auch wird von hier vieles Vieh nach Moskau und Petersburg getrieben, und mehre Jahrmärkte befördern den innern Verkehr; auch ist sie der Sitz eines Prälaten. Die Anhöhe, auf welcher die Krongebäude liegen, ist mit mannichfachen Bäumen bepflanzt und dient zu einem angenehmen Spaziergange. — An der Mündung der Orlika steht ein kleines Fort mit einem verfallnen Walle.

Das Gouvernement Orel zwischen dem 52—54. Gr. der Br. und dem 51—57. der L., enthält in seinem Areal 755 Q. M. mit 1,250,000 Einw. und ist in 12 Kreise getheilt. Es grenzt gegen Norden an Tula und Kaluga, gegen Osten an Tambow und Woroneſch, gegen Süden an Kursk und Woroneſch, gegen Westen aber an Tschernigow und Smolensk. Der Boden ist eben, fruchtbar und zum Ackerbaue vortrefflich, daher auch fleißig bearbeitet, das Klima günstig, Waldung und Gewässer reichlich, letztre aber nur im Frühjahre schiffbar. Die Viehzucht ist bedeutend, und außer dem Hornviehe werden auch viele Pferde, Schafe, Schweine und Bienen gezogen. Die vornehmsten Produkte sind Getreide, Obst, Flachs, Hanf, Holz, Wachs, Honig und vielerlei Geflügel; auch an Wildpret und Fischen ist kein Mangel. An Mineralien finden sich Sand-, Mühl- und Kalksteine, Alabaster, Eisen, Kreide, Schleifsteine und Salpeter, daher es auch beträchtliche Salpetersiedereien gibt. Fast in allen Städten wird ein lebhafter Kornhandel getrieben. Die vornehmsten Flüsse sind der Don, die Oka, welche hier entspringt, die Soßna, Desna und der Orel. Bedeutende Seen gibt es nicht, auch sind der Sümpfe nur wenige. Die Einwohner sind Russen und Kosaken, und treiben hauptsächlich Ackerbau und Viehzucht. Nur wenige Ausländer, auch Zigeuner, wohnen unter ihnen. Die Industrie im Lande beschränkt sich beinahe blos auf die Verarbeitung der Landeserzeugnisse, da die Einwohner sehr einfach leben und sich fast alle Bedürfnisse selbst verfertigen, daher auch nur die nothwendigsten Handwerker gefunden werden. (*J. C. Petri.*)

OREL, ein Städtchen in der russischen Statthalterschaft Perm, am linken Ufer der Kama. Es wurde in der Mitte des 16. Jahrh. von den Vorfahren der Familie Stroganow wegen der daselbst entdeckten Salzquellen angelegt. Diese Familie erhielt darüber 1564 vom Zar Iwan Wasiljewitsch einen Schenkungsbrief, kraft dessen ihre Nachkommen noch bis jetzt diese und die umliegende weitläufige Gegend erblich besitzen. (*J. C. Petri.*)

Orelhaña, s. Marañon.

ORELHAÑA (Francisco), aus einer guten spanischen Familie, Begleiter der Pizarros nach Peru und besondrer Anhänger von Gonzalez Pizarro. Siehe über ihn und seine Entdeckungen den Artikel Pizarro. (*H.*)

Orelia Aubl., s. Allamanda.

ORELLI, von, ein Geschlecht in Zürich, welches im J. 1555 wegen treuen Festhaltens an der reformirten Religion von Locarno in der italienischen Schweiz vertrieben wurde, und sich zu Zürich niederließ. Mit den Orelli wanderten ebendahin aus dem nämlichen Grunde die Muralti und die Duni, nebst mehren andern Geschlechtern. Von den Muralti ließ sich nachher ein Zweig zu Bern nieder, die Hauptlinie blieb zu Zürich, wo diese beiden Geschlechter unter die ersten gehören. Die Orelli

und Muralti sind von uraltem lombardischem Adel und stammen von den alten Capitanei zu Locarno her. Sie erneuerten das schöne Beispiel, welches vor ihnen schon so mancher vornehme Italiener gegeben hatte, der Vaterland, Ehren und Güter der religiösen Überzeugung aufopferte. Capitanei, auch Catanei, ist zuweilen bloßer Ehrentitel, der in Italien den Herzögen, Grafen und Markgrafen gegeben ward; bestimmter aber hießen Capitanei oder Capitani die Vögte, Advocati, welche Bischöfe, Äbte, Markgrafen, oder wer immer in einer Gegend den höchsten Lehenshof hatte, über die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfnen setzte; diesen mußte dann allmälig auch vom Kaiser die Gerichtsbarkeit über die Reste der freien Gemeinden, die sich noch neben den Gemeinden von Lehenleuten und den zinspflichtigen und hörigen Gewerbsleuten in den Städten erhalten hatten, und selbst der Blutbann, der vorher über alle den kaiserlichen Beamteten vorbehalten war, überlassen werden. Da hierdurch die verschiednen Gattungen der Städtebewohner unter eine Gerichtsbarkeit vereinigt wurden und die Capitanei auch an die Stelle der kaiserlichen Grafen traten, so entstand für solche Vögte der Name Vicecomes, Vicegraf. Dagegen erschienen seit dem Ende des 12. Jahrh., als auch die ursprünglich nicht schöffenbar freien Gewerbsleute und Handwerker die Theilnahme an Verwaltung der Stadtangelegenheiten erzwangen, Capitani del popolo, meistens mächtige Edelleute, an der Spitze dieser Classen, die nach und nach völlige Freiheit errungen hatten, und eine Art von Staat im Staate bildeten. Zugleich aber bezeichnet der Ausdruck Capitanei auch eine höhere Classe des Adels, die zwischen dem fürstlichen und dem gemeinen Adel in der Mitte stand, Valfassores majores, die unmittelbar von seinem Fürsten Lehen besaßen, wahrscheinlich zunächst die Geschlechter jener erstern Capitanei, die den Titel vererbten, wie in Teutschland der gräfliche Titel oft ohne Grafschaft vererbt wurde. In diesem Sinne kommt Capitanea turba bei Aufzählung der Proceres in Günthers Ligurinus (lib. 8) vor.

Von solchen Geschlechtern der Capitanei oder de Capitaneis stammen nun die Familien Muralto, Orelli und eine dritte Magoria zu Locarno her. Sie behielten auch, nachdem diese Gegenden unter schweizerische Hoheit gekommen waren, doch noch einen Theil ihrer alten Rechte; in andern hingegen wurden sie sehr beschränkt. Was über ihre erste Abstammung, Familienschriften und Urkunden enthalten, ist Folgendes, wobei freilich nicht zu übersehen ist, daß die Genealogien, die über das 11. Jahrh. hinaufsteigen, großen Schwierigkeiten und Ungewißheiten unterworfen sind. Graf Robert von Clermont, Urenkel des berühmten Roland, hatte, so melden diese Quellen, drei Söhne: Vivianus, Aurelius und Landulfus. Mit einer Prinzessin aus königlichem Geblüt erzeugte Vivianus heimlich einen Sohn, Albert, welcher 920 geboren wurde (die Nachrichten fügen bei am Hofe Ludwigs IV. oder Transmarinus: Damals lebte aber noch Karl der Einfältige; Ludwig wurde in eben diesem Jahre geboren und gelangte 936 auf den Thron.). Der König, erbittert über diese Schmach, will Vivianus ermorden lassen; aber dieser erschlägt den Mörder und flieht nach Mainz zum Grafen Konrad, einem Feldherrn König Heinrichs I. (wahrscheinlich Konrad der Weise, Graf zu Worms, welchen nachher Otto I. mit Lothringen belehnte). Mit ihm dringt er in Frankreich ein (d. h. wol in Lothringen, das Heinrich I. Karln dem Einfältigen entriß; oder es müßten alle diese Begebenheiten später in die Regierungszeit Otto's I. gesetzt werden). Entweder während dieses Angriffs der Teutschen oder während eines zweiten will der König von Frankreich Robert von Clermont und seine beiden andern Söhne aus Mistrauen ermorden lassen. Der Vater entflieht mit beiden Söhnen, mit des Vivianus Gattin, dem Enkel Albert und mit 36 Getreuen. Am Rheine stirbt der greise Robert; Landulfus und Aurelius gelangen glücklich nach Bellinzona in der Lombardei. Zwei Monate verweilen sie da und kaufen dann Güter im benachbarten Locarno. Im J. 933 vernimmt Vivianus von einem aus Italien kommenden Priester den Aufenthaltsort seiner Brüder. Er zieht alsobald von Mainz zu ihnen. Landulfus erbaute nun zu Locarno ein Palatium mit hoher Mauer, seine Nachkommen heißen von daher Muralti; von Aurelius werden die Orelli abgeleitet, von Vivianus die Familie Magoria, weil Vivianus, als von Mainz kommend, den Namen Magontinus soll erhalten haben. Als nun Otto I. im J. 961 nach Rom zog zur Krönung, gingen ihm die drei Brüder nach Bellinzona entgegen. Einen Monat soll der Kaiser auf dem Palatium des Landulfus gelebt haben; in der Nähe war ein kaiserliches Kammergut. Dieses (terram de Locarno) schenkte er den Brüdern. Dann legitimirte er Albert, des Vivianus Sohn, schenkte ihm Güter und Zölle im Veltlin und erhob ihn zum Catancus (d. h. in den hohen Adelstand. Eine solche Standeserhöhung durch Kaiser Karl IV. im J. 1370 findet man bei Dufresne u. Catanei). Von ihm soll das Geschlecht der Catanei im Veltlin herstammen, mit welchem die Beccaria, deren Herrschaften am Ticino lagen, verschwägert waren. Albert baute nun die Burg zu Sondrio im Veltlin (da Otto seinen Römerzug 961 über Trient machte, so fällt wahrscheinlich sein Aufenthalt zu Locarno in's J. 962. In diesem Jahre kehrte er von Rom zurück und belagerte Willa, Berengars Gemahlin, auf einer der Inseln des Langensees, wo sie sich nach 2 Monaten ergeben mußte). Die Familienarchive enthalten dann Urkunden von Kaiser Friedrich I. und II. und Heinrich VII., welche Otto's Schenkungen und die Lehen der Capitanei bestätigen, sowie von den Herzögen von Mailand, wodurch die Gerichtsbarkeit der Capitanei über die Gegenden von Locarno anerkannt wird. Über die Echtheit derselben läßt sich, da uns nur Copien vorliegen, also eine diplomatische Prüfung nicht möglich ist, nichts entscheiden. Sehr alt ist auf jeden Fall der Adel des Geschlechtes, daß aber jene Erzählung seines Ursprungs eher der Kunst eines dienstfertigen Notarius als der wahren Geschichte angehöre, ist kaum zu bezweifeln.

Den Parteikämpfen der Guelfen und Ghibellinen konnten diese Geschlechter so wenig als der übrige lom-

bardiſche Adel fremd bleiben, und die Namen der gibelliniſch geſinnten Muralti und Orelli erſcheinen verſchiedentlich in denſelben. Auch kommt Giovanni v. Orelli in mailändiſchen Hofdienſten unter Franz Sforza, Blanca und Galeazzo, und in Kriegsdienſten unter Ludwig Moro vor. Er ſoll der Vater von Aloyſius von Orelli geweſen ſein, von welchem einer ſeiner Nachkommen eine Lebensbeſchreibung herausgegeben hat, in der zwar die Sitten der Zeit treffend geſchildert werden, zugleich aber Wahrheit und Dichtung ſo vermiſcht ſind, daß das Ganze mehr einen hiſtoriſchen Roman als eine treue Geſchichtserzählung bildet (Aloyſius v. Orelli; ein biographiſcher Verſuch von S[alomon] von O[relli.] Zürich 1797). Selbſt der Adel dieſes Aloyſius Orelli könnte in Zweifel gezogen werden, da er in einem gleichzeitigen Verzeichniſſe der Locarner, welche in der Mitte des 16. Jahrh. auswanderten, nicht, wie Martinus Muralto, Ludwig Ronco und Thaddäus Dunus als Nobilis bezeichnet wird, jedoch kann dies nichts beweiſen, da ein Bartolomäus Cattaneus de Orello, alſo offenbar von Adel, auch nicht Nobilis genannt iſt; das Nämliche iſt der Fall mit einem Bruder von Dunus und einem Muralto. Ebenſo ſpricht der Antheil, welchen des Aloyſius Nachkommen an gewiſſen Feudalrechten zu Locarno bis auf die neuern Zeiten behielten, allerdings für ſeine adelige Herkunft. Im J. 1674 ſchloſſen nämlich die Nachkommen der ausgewanderten Muralti zu Zürich und 1681 die Orelli einen Vertrag mit den zu Locarno zurückgebliebenen Geſchlechtern der Muralti, Orelli und Magoria, durch welchen die Verbindung hergeſtellt und die Nachkommen der ausgewanderten Muralti und Orelli (vom Geſchlechte der Magoria war keiner ausgewandert) in die Geſchlechtsregiſter der Catanei eingetragen wurden, ſo daß jeder aus ihnen, der zu Locarno wohnen würde, an den Einkünften Theil haben ſollte, welche dieſen Geſchlechtern der Catanei aus alten Feudalrechten zufließen, aber nach einem alten Familienſtatut nur von den zu Locarno wohnenden genoſſen werden können. — Im J. 1500 zu Locarno geboren, trieb ſich Aloyſius nach der Sitte der Zeit einige Jahre in den Kriegen herum, die im zweiten Decennium des 16. Jahrh. Italien verwüſteten. Er ſoll auch an der Spitze einer Schar den Zug des Herzogs von Bourbon nach Rom 1527 mitgemacht haben. Von da an lebte er zu Locarno, das durch die Schweizer während der mailändiſchen Feldzüge mit Lugano, Val Maggia und Mendriſio (ſ. Herrſchaften, gemeine) vom Herzogthume Mailand abgeriſſen worden war. Dort bildete ſich durch die mannichfaltigen Berührungen mit reformirten Schweizern und durch die Belehrungen, welche Beccaria, der eifrige Beförderer reinerer religiöſer Begriffe, verbreitete, allmälig eine reformirte Gemeinde. Beccaria errichtete eine Schule, predigte unter großem Zulauf und gewann in den erſten Familien Anhänger der Reformation. Bis zum Jahre 1548 nahmen ſie noch äußerlich Theil an den katholiſchen Gebräuchen. Von da an blieben ſie aber ganz von der Meſſe weg und nun begannen auch die Bedrückungen und Verfolgungen. Die Geiſtlichkeit brachte die katholiſchen Schweizercantone in Bewegung. Vergeblich ſuchten die reformirten Cantone die neue Gemeinde zu ſchützen; am beharrlichſten Zürich. Ein neuer Bürgerkrieg drohte die Eidgenoſſenſchaft zu zerreißen; allein die reformirten Locarner vereinigten ſich den 7. November 1554 zu einem Schreiben an die vier reformirten Städte, daß ſie um ihrer willen das Vaterland nicht in neue Gefahren ſtürzen ſollten. — Als nun Bern, Baſel und Schafhauſen endlich in die Foderungen der katholiſchen Cantone willigten, blieb den Zürchern nichts übrig, als ihren Glaubensgenoſſen einen ſichern Zufluchtsort zu verſprechen; aber den Vergleich, nach welchem alle, die nicht wieder katholiſch würden, ihre Heimath verlaſſen mußten, doch mit Sicherung ihres Eigenthumes, nahmen ſie nie an. Die ausführlichere Darſtellung der Vertreibung dieſer reformirten Gemeinde gehört unter den Artikel Locarno. Nur bei 20 Gliedern derſelben überwog die Anhänglichkeit an die Heimath. 140 Erwachſene, die meiſten aus angeſehenen und zum Theile adeligen Geſchlechtern, unterſchrieben ein von Beccaria abgefaßtes Glaubensbekenntniß, und wurden dann mit großer Härte in ſchlimmer Jahreszeit den 3. März 1555 zur Abreiſe genöthigt. In dem bündtneriſchen Thale Miſocco harrten ſie der mildern Jahreszeit. Einige blieben dann in Bündten; 116 Perſonen, unter ihnen Mitglieder der adeligen Familien Orelli, Muralto, Ronco und Dunus, kamen den 12. Mai zu Zürich an, wo ſie ſich größtentheils in der Stadt oder auf dem Lande niederließen. Die gaſtfreundliche Aufnahme fand unerwartete und reiche Belohnung durch die Herſtellung des früher im Mittelalter zu Zürich ſehr bedeutenden, dann aber gänzlich erloſchnen Seidengewerbes. Als nämlich die eifrigen Katholiken zu Locarno ſich mit den Mailändern verabredeten, keine Seide, die auf den Gütern der Vertriebenen gezogen war, zu kaufen, um ihnen die Güter ſelbſt zu niedrigen Preiſen abzudringen, und der Vorrath von 2 Jahren aufgehäuft lag, faßten die Eigenthümer den Entſchluß, ihre Seide nach Zürich kommen zu laſſen. Zum Glücke waren unter den Vertriebenen kunſtverſtändige Männer. Es wurden Zwirnräder und Webeſtühle verfertigt; und die Verſuche gelangen über Erwarten. Aloyſius Orelli erſcheint daher ſchon 1558 in einem von dem Magiſtrate zu Zürich aufgenommenen Verzeichniſſe zwar nebſt ſeinem ältern Sohne als das Secklerhandwerk treibend, zugleich aber als nicht unbedeutender Kaufmann, in deſſen Gewölbe ſich Sammet und Seidenſtoffe fanden, und der nach ſeiner Ausſage mit Stahl, Zucker, Leinwand, Unſchlitt Handel nach Italien trieb und von dort Reis, Seife ꝛc. bezog. — So gründete er den Wohlſtand ſeiner Nachkommen. Das Nämliche geſchah von den Muralti, deren Stammvater, der berühmte Arzt Giovanni von Muralto, ſchon 1566 für alle ſeine Nachkommen das völlige Bürgerrecht mit Wahlfähigkeit zu allen Würden zu Zürich erhielt, indeſſen den Orelli zwar 1591 das Bürgerrecht, aber erſt 1679 die Wahlfähigkeit zu Staatswürden ertheilt wurde. — Von da her ſtammt die ſo ausgebreitete Seidenfabrikation im Canton Zürich, und die in einem Zweige der Induſtrie geweckte Thätigkeit wirkte, wie im-

mer, auch auf andre Zweige vortheilhaft zurück. — Aloysius von Orelli starb den 23. Oct. 1575 und nur 10 Tage überlebte ihn seine treue Lebensgefährtin Apollonia, die Tochter eines mailändischen Edelmanns. Er verdiente hier erwähnt zu werden, als merkwürdiges Beispiel, daß wahre und reine Religiosität ebenso wol den wilden, stürmischen Bewegungen eines gesetzlosen Soldatenlebens, als den verführerischen Lockungen eines genußreichen häuslichen Glückes siegreich widerstehen kann. Das Höhere erkennend gab Aloysius alles Irdische Preis; aber wohlwollend ließ ihn die Vorsehung nicht nur in dem köstlichen Bewußtsein, der eignen Überzeugung gefolgt zu sein, sondern auch in äußerm Glücke verdiente Belohnung finden. — Seine Nachkommen sind in Zürich zahlreich. Einer derselben ist 1778 zu der ersten Würde im Staate gelangt. Andre haben mit Ehre Prediger- und Professorstellen bekleidet. Unter ihnen ist außer den jetzt lebenden vorzüglich zu bemerken:

Johann Konrad von Orelli, geboren zu Zürich 1770, starb ebendaselbst 1826, als Pfarrer an der Predigerkirche, Kanonikus und Kirchenrath; ein durch ausgebreitete, vielseitige Kenntnisse und seltnen Fleiß ausgezeichneter Gelehrter. Seine Mußezeit war größtentheils dem Studium des classischen Alterthums gewidmet und die Früchte desselben zeigen sich in seinen mit großem Fleiße bearbeiteten Ausgaben alter Schriftsteller, besonders aus der spätern Zeit. Das Verzeichniß derselben findet sich im 19. Bd. von Meusels gelehrtem Teutschland. Eine gewählte Diction, Reichthum der Gedanken und Wärme des Gefühls bei einem freisinnigen theologischen System machten ihn zum beliebten Kanzelredner, obgleich sein Sprachorgan höchst ungünstig war. Sein Fleiß verdient um so größere Achtung, da er immer sehr mit körperlichen Leiden zu kämpfen hatte. (*Escher.*)

Orellia, s. Myodarii.

OREM, ORESME, ORESMUS, ORESMIUS (Nicolas), ein berühmter freisinniger französischer Gottesgelehrter des 14. Jahrhunderts, der wahrscheinlich zu Caen in der Normandie geboren war. Er war Doctor der Sorbonne, Professor der Theologie an der Hochschule zu Paris, und seit 1355 Vorsteher des dasigen Collegiums von Navarra, in welchem er erzogen worden war. Der König Johann ernannte ihn 1360 zum Erzieher seines Sohnes, des nachmaligen Königs Karls V., und verlieh ihm die Stelle eines Schatzmeisters der heiligen Capelle und Domdekans zu Rouen. Zuletzt wurde er (1377) Bischof von Lisieux, und in dieser Würde starb er den 11. Jul. 1382. Er war einer der gelehrtesten und helldenkendsten Köpfe seiner Zeit, und in jedem Verhältnisse eifrig bemüht, die in Verfall gerathene wissenschaftliche Cultur zu fördern, Licht und Wahrheit zu verbreiten. Vertraut mit den Schriften der Griechen und Römer, ein Philosoph, Theolog und Mathematiker, der keiner hergebrachten Meinung blindlings folgte, wirkte er der herrschenden Barbarei, dem Aberglauben und der Sittenlosigkeit unter Geistlichen und Laien mit Nachdruck entgegen. Sein ehemaliger Schüler, Karl V., der seit 1364 regierte, schenkte ihm großes Vertrauen, und bediente sich oft seines Rathes in Angelegenheiten der Regierung. Er wurde im Jahr 1363 an den päpstlichen Hof Urbans V. nach Avignon gesandt, und hier hielt er vor dem Papst und dem ganzen heiligen Collegium eine Predigt, in welcher er die in die Kirche eingeschlichnen Misbräuche und die Sünden der höhern Geistlichkeit mit seltner Freimüthigkeit rügt. Er spricht von der Prachtliebe der Prälaten, von ihrer Tyrannei, von der Beförderung unwürdiger Menschen zu Kirchenämtern, und verkündigt der christlichen Kirche, wegen ihrer Ausartung, besonders wegen der Verschlimmerung ihrer Lehrer, dasselbe Schicksal, das die israelitischen Seher ihren Zeitgenossen prophezeiheten. Diese Predigt (Juxta est salus mea, ut veniat) hat zuerst Flacius Illyricus bekannt gemacht in dem Catalogus testium veritatis p. 512; wieder abgedruckt in H. Wolf. lection. memorabil. T. I. p. 648; einzeln zu Wittenberg von Sal. Geßner herausgegeben 1604. 4. In einer Satyre, die man zu den sogenannten Teufelsbriefen zählt, geißelt er noch weit heftiger die Simonie und das große Verderben der Geistlichkeit seiner Zeit. Sie hat den Titel: Epistola de non apostolicis quorundam moribus, qui in apostolorum locum se successisse gloriantur. Flacius entdeckte sie zuerst 1549 zu Magdeburg im Minoritenkloster, und ließ sie in dem angeführten Catal. test. ver. abdrucken, auch findet man sie bei Wolf. l. c. p. 654 [1]). Um die Liebe zur alten Literatur zu wecken, übersetzte Orem auf Befehl Karls V. des Aristoteles Moral (Paris 1488. Fol.), dessen Politik (ebendas. 1489. Fol.), dessen Bücher vom Himmel und der Welt, und des Petrarca Schrift de remediis utriusque fortunae (Paris 1535) in's Französische. Außerdem schrieb er: De mutatione monetae (gegen die willkürliche Herabsetzung und Erhöhung des Werthes der Münzen); ed. *J. A. Fuchte.* (Helmst. 1620. 4.); ed. *Dav. Thoman ab Hagelstein* (mit Acta publica monetaria T. I.) (Aug. Vind. 1692. fol.); ed. Bibl. Patr. T. IX. (Par. 1589. 1644). T. XIV. (Colon. 1618). T. XXVI. (Lugdun. 1677). fol. Ferner schrieb er: De Antichristo; ed. *Martène* Monument. T. IX.; und mehre Abhandlungen in französischer Sprache, besonders zur Bekämpfung der Astrologie. Einige Literatoren schreiben ihm auch eine französische Übersetzung der Bibel zu, die er auf Befehl Karls V. verfertigt haben soll; allein wahrscheinlich hat dieselbe den Raoul de Presle zum Verfasser [2]). (*Baur.*)

1) Der Anfang dieses satyrischen Briefes lautet also: Lucifer, princeps tenebrarum, tristia profundi Acherontis regens imperia, dux herebi, rex inferni, rectorque gehennae: universis sociis regni nostri filiis superbiae, praecipue modernae ecclesiae principibus (de qua noster adversarius Jesus Christus per prophetam praedixit: odivi ecclesiam malignantium) salutem, quam vobis optamus, et nostris obedire mandatis, ac prout incepistis legibus parere Sathanae; et nostri juris praecepta jugiter observare. Am schärfsten geißelt der Verfasser die Simonie, den Verkauf geistlicher Stellen an Unwürdige, das Verketzern und die Einmischung in weltliche Händel, um die Macht der Fürsten zu schwächen. 2) *Du Boulay*, Hist. universitat. Paris. T. IV, 977. *Launoi*, Hist. gymnas. Navarreus. T. III, 455. *Fabricii*

ORENBURG. Unter dieser Benennung finden wir im asiatischen Rußland eine Stadt, einen Kreis und eine Statthalterschaft.

I. Die Stadt Orenburg liegt in einer sehr weiten, magern Ebene, unter 51° 46′ 5″ nördlicher Breite und 72° 44′ 30″ östlicher Länge, am Fluß Ural, in den nicht weit davon die Sakmara fällt. Sie bildet ein längliches Rund, hat breite, regelmäßige Straßen, einen geräumigen Marktplatz, 2866 Häuser, 4 Thore und zählt unter ihren öffentlichen Gebäuden einen ins Gevierte gebauten und von 180 Buden umgebenen Kaufhof, ein Arbeitshaus, worin man vornehmlich die hierher Verbannten beschäftigt, ein Zollhaus, ein Polizeigebäude, ein Hospital, neun griechische Kirchen, von welchen die Kathedrale auf einem Jaspisfelsen gelegen ist, ein Lutherisches Bethaus und vier Metscheds. Die 20,000 Einwohner der Stadt leben hauptsächlich vom Handel. Schon im J. 1784 zählte man 2061 Kaufleute, worunter sich 1986 Tataren und einige Armenier befanden. Der Verkehr wird aber besonders durch den sogenannten asiatischen Tauschhof bewirkt, der nur ½ Meile von der Stadt, jenseits des Urals und auf kirgisischem Gebiete liegt. Er bildet ein Quadrat, zu welchem zwei Thore führen, wovon das eine für die Orenburger, das andre für Fremde bestimmt ist, umschließt an seinen vier Seiten 386 Buden und Gewölbe, und in der Mitte ein Viereck, in welchem sich wieder 106 Buden befinden, und wird, außer den Orenburgern, vornehmlich von Kirgisen, Bucharen und Khiwinsen besucht, welche ihre Waaren gegen europäische und russische vertauschen. Wie groß aber der Waarenumsatz ist, und wie bedeutend der Gewinn, welchen die Kaufleute dabei machen, geht im Allgemeinen aus folgenden Angaben hervor. Im J. 1806 wurden von dem ebengenannten drei Völkern für 1,145,792 Rubel Waaren ein- und für 353,581 Rubel Waaren ausgeführt, während im Zwischenhandel 974,792 Rubel umliefen; die Miethe der Gewölbe der russischen und tatarischen Kaufleute bringt jährlich 10,000 Rubel ein, und im J. 1803 zog die Krone aus dem Zoll über 61,900 Rubel. Die Waaren, welche nach Orenburg gebracht werden, bestehen hauptsächlich in einer bedeutenden Zahl lebender Schafe mit Fettschwänzen, in lebenden Lämmern, Schlachtochsen, Ochsenhäuten, silbergrauen und schwarzen Lämmerfellen, Fuchs- und Wolfsbälgen, Wurmsamen, Rosinen, bucharischen Nüssen, Pfirsichen und Aprikosen, in Filz und bunten gefilzten Teppichen von Schafwolle, in Kameelwolle, Camelott, in roher und gesponnener Baumwolle, in Schaf- und Lämmerpelzen, in baumwollnen und halbseidnen Zeugen, in leichten indischen Zeugen, fertigen Schlafröcken ꝛc. — Mit Fabrikation, ja selbst mit Handwerksarbeit beschäftigen sich die Orenburger wenig; es gibt zwar eine Tuchfabrik und einige Gerbereien und Seifensiedereien, auch haben sich in neuern Zeiten mehre Gewerbtreibende hier niedergelassen, allein den größten Theil des Bedarfs an Fabrik- und Handwerkswaaren liefern die in dem Arbeitshause beschäftigten Verwiesenen, deren Zahl man auf 1000 anschlägt. — Orenburg ist aber nicht blos als Handelsplatz sondern auch als Festung wichtig. Sie ist der bedeutendste feste Platz der orenburger Linie, der Sitz des Oberbefehlshabers derselben mit einem Zeughause, Wällen, Bastionen und einem Graben.

II. Der Kreis Orenburg ist 524^{26} Quadratm. groß, reicht vom 71° 10′ bis zum 76° 18′ östl. Länge und vom 51° 17′ bis zum 53° 58′ nördlicher Breite, nimmt den ganzen südlichen und südöstlichen Theil der gleichnamigen Provinz ein, und wird im W. von Busuluk, im N. W. von Buguruslan und Belebai, im N. von Sterlitamalsk, im N. O. von Werkh-Uralsk, im O. und S. von der Kirgisensteppe, wovon ihn der Ural trennt, begrenzt. Er bildet im Ganzen eine hohe, offne und trockne Steppe, die auf der Ostseite der guberlinskische Ural, der ein Stück davon abschneidet, durchzieht, und im N. und W. den Obtschei-Syrt umgibt, der sich von ihr nach Astrachan hin erstreckt. Von N. nach S. laufen mehre Flötzgebirge, verflächen sich aber, jemehr sie sich dem Uralstrome nähern. Dieser umfließt den Kreis im O. und S. und nimmt von der Ostseite des guberlinskischen Gebirges den Tanalik und von der Westseite desselben die Sakmara mit ihren Zuflüssen Salmysch, Ik und Kargala, die jedoch nur Steppenflüsse sind und im Sommer fast ganz versiegen, auf. Nur das Gebirge hat hinreichendes Wasser. Wegen dieser Beschaffenheit des Bodens und der Sandhaiden und Moräste, die sich hin und wieder finden, wird der Ackerbau nur in geringem Umfange getrieben. Dagegen ist die Viehzucht ein sehr bedeutendes Gewerbe, neben welcher man sich auch mit Bienenzucht und mit der Jagd in den Steppen beschäftigt. Holz gibt es an den Flüssen, und von Mineralien sind außer andern Edelsteine, Kupfer- und Eisenerz und Bausteine vorhanden. Das Salz, welches man gewinnt, findet sich zwar auf dem Gebiete der Kirgisen, also außerhalb der Linie, aber man hat es von jeher als der Provinz angehörig betrachtet. Es wird das Iloyker genannt. Von den Bewohnern des Kreises gilt, was von ihnen bei Beschreibung des Gouvernements Orenburg genauer ausgeführt werden wird. Sie bestehen vornehmlich aus Russen, Kosaken, Tataren und aus einer Menge andrer Völker, die sich vornehmlich des Verkehrs wegen in der Stadt Orenburg eingefunden haben. Auch haben sich manche aus andern russischen Gegenden Verwiesene hier angesiedelt.

III. Die Statthalterschaft Orenburg hat außer der Kirgisensteppe, die zu Rußland gehört, einen Flächeninhalt von 5546^{25} Quadratm., und erstreckt sich vom 68° 19′ bis 80° 8′ östl. Länge und vom 51° 8′ bis 56° 20′ nördlicher Breite. Sie wird im W. von Simbirsk und Kasan, im N. W. von Wiätka, im N. von Perm, im N. O. von Tobolsk, im O. und S. O. von der Kirgisensteppe, und im S. W. von Astrachan und Saratow

---

Bibl. med. et inf. lat. T. V, 120. *Mosheimii* Inst. hist. eccles. saec. XIV. P. II. c. I. §. 6. Schröckh, Kirchengesch. 33. Th. S. 499. Flögel, Geschichte der komischen Lit. 2. Bd. S. 421. Busse, Grundriß der christlichen Lit. 2. Th. S. 318. Biogr. univ. T. XXXII. (von Dubois und Foisset d. ält.)

begrenzt. Der Ural theilt sie in zwei Stücke, das westliche und östliche, wovon jenes bei weitem größer ist. Er kommt unter dem Namen des baskirischen und des guberlinskischen Urals vor. Jener erstreckt sich von seinem Eintritt in die Statthalterschaft unter 77° 33′ Länge und 54° 40′ Breite bis an die Quelle der Belaja, wo der guberlinskische beginnt. Der baschkirische, auch orenburgische Ural genannt, besteht aus Granit und erhebt sich zum Theil in bedeutenden, mit Schnee und Eis bedeckten Gipfeln, worunter der Imentau, Iremeltau, Jamau und der Dschigilga am wichtigsten sind. Viele seiner Gipfel sind kahle, mit Trümmern bedeckte Felsen, aber im Ganzen ist das Gebirge mit dichtem Laub- und Nadelholze bestanden. In den Ganggebirgen, die sich an das Urgebirge zu beiden Seiten anlegen, ist ein großer Reichthum an Erzen. Weniger bedeutend an Höhe ist der guberlinskische Ural, der sich über den Fluß Ural in die Kirgisensteppe hineinzieht, aus Granit besteht, überall, aber schwach, bewaldet ist, keine tief eingeschnittnen Thäler besitzt und von Ganggebirgen und Kalkflözen umlagert wird. Von diesem guberlinskischen Ural trennt sich der Obtschei-Syrt oder das Gemeingebirge unter 75° 44′ Länge und 53° 30′ Breite, wendet sich nach dem Gouvernement Astrachan und erscheint nur als ein Landrücken, an welchen sich mehre andre anschließen, wie das Sokgebirge, längs dem Flusse Sok, und die Sokolo-Gori (Falkenberge), die sich bis an die Samara erstrecken. — Im Ural finden sich eine Menge Höhlen, die sich theils durch ihre Tiefe, theils durch andre Eigenschaften auszeichnen. So gibt es nahe am Tubasch in einem Kalkfelsen eine Höhle, welche 360′ tief ist, eine andre im Jamantasch, hat eine Länge von 900′, noch eine andre nimmt den Sim in einen hohen Berg auf, während eine vierte sich im Muriaktasch mit einer Höhe von 48 und einer Breite von 60 Fuß öffnet und ein 108′ tiefes Gewölbe zeigt. Alle diese Höhlen und mehre außer ihnen liegen an der Belaja, auf der Westseite des Urals; auf der Ostseite des Gebirges wird nur die große kohlgische Höhle an der Urwalka als sehenswerth bezeichnet. — Die Gewässer des Gouvernements sind zum Theil sehr beträchtlich, werden aber nicht dieser Beschaffenheit gemäß für die Schiffahrt benutzt. Sie setzen dasselbe theils unmittelbar oder durch die Wolga mit dem kaspischen See, theils mit dem nördlichen Eismeer in Verbindung. Der bedeutendste Fluß ist der Ural, der unter 76° 30′ Länge und 54° 51′ Breite auf der östlichen Seite des baschkirischen Urals am Karatau entspringt und in dem Gouvernement Astrachan sich in den kaspischen See ergießt. Er wird sehr bald Grenzfluß und hat zunächst einen südöstlichen, dann aber einen westlichen Lauf. Bei Orskaja durchbricht er den guberlinskischen Ural und tritt bei Ilaykaja auf das Gebiet von Astrachan. Er enthält keine Klippen und hat daher einen raschen, aber ruhigen Lauf, der ihn bei einer Breite, die bis Orenburg von 60 bis 150 Fuß wechselt und unterhalb Orenburg auf 480 Fuß steigt, für die Schiffahrt noch weit mehr eignen würde, wenn seine Mündungen nicht sehr versandet wären. Er dient besonders als Schutzwehr gegen die Kirgisen. Die Sakmara, die westlich von Orenburg in ihn fällt und ihre Quelle auf dem baschkirischen Ural hat, ist sein bedeutendster Zufluß. — Die nächste Stelle nach dem Ural nimmt die Bielaja ein, die fast unter derselben Breite mit jenem, aber an der Westseite des Gebirges auf dem Iremeltau, entspringt. Sie läuft anfangs mit dem Gebirge südwestlich, wendet sich dann aber in einem Bogen nordwestlich und fällt in die Kama, einen Nebenfluß der Wolga. Sie nimmt eine Menge von kleinern Flüssen auf, worunter die Ufa am beträchtlichsten ist, kann aber nur im Frühjahre bei hohem Wasserstande zur Schiffahrt benutzt werden. Die Kama fließt blos auf der Grenze von Wjátka, ist aber auf dieser Strecke durch ihre Wassermenge bedeutend. Außer der Bielaja und einigen andern Flüssen nimmt sie den Ik auf, der eine Länge von 70 Meilen hat. Der Sok, an dessen Ufern sich mehre Naphthaquellen befinden, entspringt auf dem Obtschei-Syrt, und ergießt sich, nachdem er einige kleinre Flüsse aufgenommen hat und nach Simbirsk übergegangen ist, in die Wolga, welche auch die von demselben Gebirge kommende Samara empfängt. Der Tobol endlich, welcher eine kleine Strecke die nordöstliche Grenze bildet, hängt mit dem Ob und durch diesen mit dem nördlichen Eismeere zusammen. — Seen gibt es, hauptsächlich längs dem Ui und Mias, eine außerordentliche Menge, theils mit süßem, theils mit salzigem Wasser. Der See Atkul war ehedem so reich an Salz, daß es darin gebrochen werden konnte; jetzt hat es sich ganz verloren, wovon eine Überschwemmung die Ursache gewesen sein soll. Der Tschebarkut hat eine Länge von 1¼ und eine Breite von 1½ Meile, und speiset mehre Flüsse mit Wasser. Auch an Sümpfen fehlt es nicht. Wie die Seen finden sie sich vornehmlich in der Osthälfte des Landes. Von Mineralwässern werden nur die Schwefel- und Asphaltquellen bei Sergiewsk genannt und seit 1808 fleißig besucht.

Betrachtet man den Boden der Statthalterschaft nach seiner allgemeinen Beschaffenheit, so findet man eine große Verschiedenheit zwischen dem östlichen und dem westlichen Theile. Jener ist großentheils eine offne Ebene, worin sich eine Menge von Seen und Moräften befinden und salzige und sandige Steppen mit einander abwechseln, zwischen welchen sich aber nicht selten sehr reiche Viehweiden zeigen. Dieser hat eine meist wellenförmige Oberfläche und enthält zwischen den ihn durchziehenden Gebirgsästen ausgedehnte Ebenen, die theils mit Wald bestanden sind, theils den Charakter der Steppen an sich tragen. Inzwischen ist auch in der Westhälfte die Beschaffenheit des Bodens nicht gleichartig. Der Norden ist bei weitem fruchtbarer als der Süden; denn während sich hier Sandflächen und Salzsteppen befinden, treffen wir dort bei weitem überwiegend ein fruchtbares Erdreich. — Das Klima ist keineswegs angenehm, obgleich die ganze Statthalterschaft in der gemäßigten Zone liegt. Der östliche Theil ist rauher und unfreundlicher als der westliche; aber auch dieser hat sehr strenge und kalte Winter und selbst in dem durch große Hitze ausgezeichneten Sommer kalte Nächte. Zwar gilt die Hitze

mehr von den südlichen und die Kälte mehr von den nördlichen Gegenden, allein daß diese auch in jenen nicht unbeträchtlich ist, beweist der Umstand, daß der Ural schon Ende Octobers zufriert und erst in der Mitte Aprils wieder vom Eise befreit wird. Dabei ist die Witterung sehr veränderlich, obwol im Ganzen trocken, da Regen selten fällt, und der Gesundheit nicht besonders nachtheilig. Die Bevölkerung leidet zwar häufig an gewissen Krankheiten, z. B. Faulfiebern, aber die Sterblichkeit ist nicht groß.

Bei der Revision vom J. 1796 berechnete man die Volkszahl mit Ausnahme der Tataren, welche Hassel in seinem Handbuche der Erdbeschreibung 12. Bd. S. 498 auf 60,000 anschlägt, zu 707,537 Menschen, wovon 354,438 zum männlichen und 353,099 zum weiblichen Geschlechte gehörten. Derselbe Schriftsteller schätzt sie für 1820 auf 1,044,000 und ebenso Schütz's allgemeine Erdkunde. Danach würden 192 Individuen auf die Quadratmeile kommen, allein ist jene Schätzung für 1820 richtig, so muß die Bevölkerung bis jetzt (1833) gewiß auf 1,188,000 Menschen gestiegen sein, und es müssen davon im Durchschnitte 214 auf der Quadratmeile leben. Man findet nebeneinander Russen, Kosaken, Tataren, Tscheremissen, Tschuwaschen, Mordwinen, Baschkiren, Meschtscherjäken, Wotjäken, Kalmücken, Kisitbaschen, Bucharen, Armenier, Kirgisen, europäische Ansiedler und Teptjären, unter welchen letztern man ein Gemisch von finnischen und tatarischen Stämmen versteht, die sich bei der Eroberung des Landes in die Gebirge geflüchtet hatten und dort eine Zeit lang ihre Unabhängigkeit zu behaupten suchten. Auch jetzt noch leben sie in verschiedne Völkerschaften getheilt, abgesondert.

Im Ganzen steht die Bevölkerung noch auf einer sehr niedrigen Bildungsstufe und zählt unter sich viele Mohammedaner und Heiden. Die Anhänger der griechischen Kirche sind zwar bedeutend überwiegend, aber viele von ihnen gehören noch, unter dem Namen der Roskolniken, dem alten Ritus an. Dies ist der Fall mit den meisten Kleinrussen und Kosaken. Die griechische Kirche hat einen Bischof, dessen 1799 errichtete Eparchie 210 Kirchen unter sich hat, und deren Anhänger aus Groß- und Kleinrussen, Kosaken, Tscheremissen, Tschuwaschen, Mordwinen und andern bestehen, die erst in neuern Zeiten zu ihr übergegangen sind. Die Bildungsanstalten, die zu dem kasanschen Universitätsbezirke gerechnet werden, sind weder an Zahl noch ihrer Einrichtung nach erheblich. 1813 gab es noch keine gelehrte Schule und der literarische Verkehr hatte es erst zur Entstehung einer Buchdruckerei und einer Buchhandlung gebracht. Auch in wirthschaftlicher Hinsicht sind die Fortschritte des Volks gering. Wie in andern russischen Landschaften gibt es auch hier eine Classe von leibeigenen Bauern, die, wie man auch sonst darüber urtheilen mag, immer als ein Hinderniß der Industrie betrachtet werden muß. Im J. 1796 mochte sie etwa eine Zahl von 350,000 ausmachen, wovon die meisten der Krone gehörten. Der Adel der Provinz ist weder zahlreich noch reich. An solchen, welche städtische Gewerbe betreiben, fanden sich im J. 1810 nur 4754.

Der Ackerbau wird vornehmlich im nordwestlichen Theile der Landschaft betrieben, wo der Boden ihn sehr begünstigt und ihm auch Klima und andre Umstände nicht so hinderlich sind als in den übrigen Gegenden. Die Art, wie er betrieben wird, zeugt aber von Mangel sowol an Einsicht und Fleiß, als an Bedürfniß. Düngung des Bodens findet nicht statt, sondern diese ersetzt eine mehrjährige Brache. Wenn man indeß bedenkt, daß die Provinz sogar öfter mehr als ihren Bedarf an Korn erzeugt und daß wenig Aufforderung zur Ausfuhr des Überflusses vorhanden ist, so erklärt sich die geringe Ackerbauindustrie sehr leicht. Am fleißigsten sollen die Tataren den Boden bearbeiten. Im östlichen Theile findet gar kein Ackerbau statt uud im südlichen sind Dürre, unvermuthete Fröste, Heuschrecken und andre Insekten seiner schnellern und größern Entwickelung entgegen. Der Gartenbau ist noch weit mehr zurück und wird von den Tataren und Russen nur getrieben, um die gewöhnlichsten Gemüse zu gewinnen. Rüben, Zwiebeln und Gurken sind die Hauptgartengewächse derselben, während sich andre noch mehr beschränken. Fabrik- und Handelskräuter werden fast gar nicht erzogen; man vernachlässigt selbst die wildwachsenden und von der Gewinnung officineller Kräuter, woran der Ural so reich ist, ist nicht die Rede. Die Viehzucht ist unstreitig das Hauptgewerbe, und zwar sowol bei den ansässigen Völkern, als den Nomaden; denn sie macht unter den gegebenen Verhältnissen bei einem großen Ertrage die wenigste Mühe. Man läßt die Thiere Sommer und Winter im Freien, wo sie sich auf den trefflichen Weiden nähren. Pferde, von baschkirischer und tatarischer Race, Rindvieh, Schafe, und Ziegen werden im allgemeinen und in großer Menge gehalten. Bei einem reichen Baschkiren findet man wol gegen 2000 Stück Pferde, 1000 Stück Rindvieh, 4000 Schafe, 100 Ziegen. Auch an Hunden fehlt es nicht. Die Nomaden erziehen auch Kameele, die sie durch Filzdecken, worin sie dieselben einnähen, gegen den Winterfrost schützen. Hühner, denn andres Federvieh ist nicht vorhanden, trifft man nur bei den ansässigen Nationen. Schweine sind selten und werden vornehmlich von den Russen gehalten. Die Bienenzucht wird in einem sehr großen Umfange getrieben, von keinem Volke aber so stark, als von den Baschkiren. Auch die Fischerei in mehren Flüssen beschäftigt viele Menschen und lohnt sehr reichlich, obgleich eine Ausfuhr von Fischen nicht stattfindet. Einen außerordentlichen Schatz besitzt die Landschaft in ihren Waldungen, die einen großen Theil derselben bedecken und aus Laub- und Nadelholz bestehen, aber keineswegs forstmäßig benutzt werden. Sie liefern eine sehr bedeutende Quantität Holz für die Kohlenschwelereien, zum Baue der Hütten, Häuser und Barken, zur Verarbeitung und zum Verflößen, und geben vielen Menschen Beschäftigung. Sie enthalten auch eine Menge von Wild und wilden Thieren, sodaß die Jagd hinreichende Nahrung findet. Außer Rothwild und wilden Schweinen gibt es wildes Geflügel und Elennthiere. Wölfe, Bären, Marder, Füchse,

Steinfüchse und mehre wegen ihres Balges geschätzte Thiere werden in den Wäldern und den Steppen häufig gejagt; selbst wilde Pferde, Esel und Ochsen werden angetroffen. Seltne Schwimmvögel halten sich an den Seen und Moräſten auf und der hier vorkommende Adler wird gefangen und zur Jagd abgerichtet. — Zu den Mineralien, welche man gewinnt, gehören hauptsächlich Gold, Kupfer, Eisen, Schwefel, Asphalt, Salz, Marmor, Alabaster, Bau und Mühlsteine, Jaspis und Achat. An Gold hat man im J. 1823 in den Wäschen am Ural gegen 40 Pud gewonnen. An Kupfer lieferte das Jahr 1807 über 74,000 Pud, an Roheisen über 1,357,000 und an Stabeisen mehr als 811,000 Pud. — Die verarbeitende Thätigkeit ist in dieser Statthalterschaft noch äußerst gering, und zum Theil noch gar kein Gegenstand der Arbeitstheilung geworden. Bei der Zerstreuung der geringen Bevölkerung über einen großen Raum, bei ihrer großentheils stoffgewinnenden und sogar nomadischen Lebensweise, bei ihrer Uncultur und dem Mangel an Capital läßt sich die Dürftigkeit des Handwerksbetriebs sowol, als die Selbstverfertigung ihrer meisten Bedürfnisse an Fabrikaten von Seiten der Landleute begreifen. Gilt dies aber schon von den Handwerken, so darf an eine im Großen betriebene Verarbeitung gar nicht gedacht werden. Außer den bei der Stadt Orenburg angeführten Gewerben gibt es nur noch einige Branntweinbrennereien. Der Handel ist dagegen ziemlich lebhaft, denn wenn auch der Verkehr im Innern der Statthalterschaft sehr geringfügig ist, so doch nicht mit dem Ausland und andern russischen Landschaften. Es findet nicht nur ein auswärtiger Bedarfshandel, sondern auch ein Zwischenhandel zwischen dem Innern Rußlands und den Asiaten des Auslandes statt. Den einen wie den andern vermitteln vornehmlich die beiden Städte Orenburg und Troizk. Mit den Kirgisen und Bucharen ist der Handel größtentheils Tauschhandel und ist in Rücksicht der Waaren, die in ihm umlaufen, schon näher bezeichnet worden, als von dem Verkehre der Stadt Orenburg die Rede war. Aus dem Innern Rußlands werden hauptsächlich europäische Fabrikate, Weine und Colonialwaaren bezogen, von denen ein Theil über die genannten beiden Städte wieder andern asiatischen Völkern zugeführt wird. Dagegen setzt die Provinz an das innere Rußland Korn, Honig, Wachs, Talg, Eisen, Kupfer, Salz, Pferde, Rindvieh, Schafe, Häute, Schaf- und Lämmerpelze und Felle ab.

Die Statthalterschaft ist in 12 Kreise abgesondert, hat Ufa zur Hauptstadt und in Hinsicht ihrer Verwaltung eine Organisation, welche mit der der übrigen russischen Statthalterschaften ganz gleich ist.

Die orenburger Kosaken, d. h. die in der Statthalterschaft Orenburg lebenden, unterscheiden sich nicht wesentlich von den in andern Gegenden vorhandnen. Sie gehören zu dem Stamme der donischen Kosaken und der Abtheilung derselben, die unter der Benennung der uralschen Kosaken vorkommt, und sich vor den übrigen durch Tapferkeit, Reichthum und Schönheit der Menschen auszeichnen soll. Sie sollen so zahlreich sein, daß sie 20,000 Mann ins Feld stellen können, und dienen dem Staate zur Vertheidigung der orenburger Linie.

Die orenburger Linie bildet einen Theil der Linien oder der befestigten Postenketten, wodurch das asiatische Rußland gegen die Angriffe benachbarter Völker im Osten und Süden beschützt wird. Sie erstreckt sich vom Tobol bis an den kaspischen See und wird in mehre Distanzen (Abschnitte) eingetheilt, die von Norden nach Süden folgende Benennungen haben: die uiskische, werchuralsche, orskische, krasnojarskische, orenburgische und uralsche Distanz. Durch sie werden die Kirgisen der großen Kirgisensteppe, welche hier Rußland begrenzt, im Zaume gehalten. In ihr liegen die Festungen Orenburg, Troizk und Orsk, und außerdem eine Menge nur gegen den Anlauf roher Völker hinreichender Befestigungen, aus zwei Klafter hohen hölzernen Wänden, die mit Schanzpfählen und Graben umgeben sind, bestehend. Ihre Besatzung bilden Baschkiren und Kosaken, 17 bis 20,000 Mann an der Zahl. (*Eiselen.*)

Orenetto, s. Orlean.

ORENI. Eine nicht näher bekannte Wurzel, deren schleimige Abkochung in Japan der zerkleinerten Maulbeerbaumrinde zugesetzt wird, woraus man dort das Papier bereitet. Diese Beimischung, sowie jene von dickem Reiswasser, leistet dieselbe Wirkung, wie in unsern Papierfabriken das Leimen des Papiers. (*Karmarsch.*)

Orenoco, s. Orinoco.

ORENSE, Ciudade und Hauptort der gleichnamigen Provinz im Königreiche Galizien in Spanien, am Miño gelegen, über welchen eine steinerne Brücke führt. Sie ist ummauert, hat eine Kathedrale, drei Pfarrkirchen, zwei Klöster, ein Hospital und 8000 Einwohner. In der Umgegend wird sehr viel Wein gebaut. In der Nähe sind warme Bäder. (*L. F. Kämtz.*)

OREOBOLUS. Diese von R. Brown aufgestellte Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der dritten Linné'schen Classe und aus der Familie der Cyperaceen hat zum Charakter: eine zweiblättrige, einblumige Blüthenscheide, eine sechstheilige, knorpelige, stehenbleibende Blüthendecke (Perianthium), einen hinfälligen Griffel mit drei Narben und eine brüchige Nuß. Die beiden bekannten Arten, 1) O. Pumilio *R. Br.* (Prodr. Fl. nov. Holl. p. 236) auf den höchsten Bergen der Vandiemens-Insel, und 2) O. obtusangulus *Gaudich.* (Ann. des sc. nat. 1825. Mai p. 98. t. 2. fig. 1. Voy. de Freyc., Bot. p. 417) auf den Falklandsinseln, sind kleine Gräser, welche dichte Rasen bilden, mit blattreichen Halmen und einblumigen achselständigen Blüthenstielen. O. Pumilio hat scharf dreikantige Halme und straffe, linienförmige, an der Basis breite, nervenreiche Blätter; O. obtusangulus, stumpf sechseckige, fast cylindrische Halme, und längere, sehr spitze, dreinervige, am Rande gewimperte Blätter. (*A. Sprengel.*)

OREOCALLIS, *R. Br.* Eine Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der vierten Linné'schen Classe und aus der Familie der Proteaceen. Char. Der Kelch unregelmäßig, auf der einen Seite der Länge nach aufgeschlitzt, auf der andern vierzähnig. Die Staubfäden

liegen in den gewölbten Spitzen der Kelchzähne; die Narbe ist schief und etwas ausgehöhlt, die Balgfrucht cylindrisch; die Saamen sind an der Spitze geflügelt. Die einzige bekannte Art, O. grandiflora, *R. Br.* (*Linn.* transact. X., Embothrium grandiflorum *Lam.* enc., Emb. emarginatum *R.* et *P.* fl. per. I. p. 62. t. 95.), ein Strauch mit ablangen, stachelicht-stumpfen, lederartigen, unten anders gefärbten, ganzrandigen Blättern und scharlachrothen Blüthentrauben, ist in Peru und Quito einheimisch. (*A. Sprengel.*)

OREOCHLOA. Unter diesem Namen hat Link (Gram. hort. ber. p. 44.) Sessleria disticha *Pers.* (Poa disticha *Wulf. Host.* gram. II. t. 76, Sturm Teutschl. Fl.), ein perennirendes Gras (aus der zweiten Ordnung der dritten Linné'schen Classe), welches auf den mitteleuropäischen Alpen wächst, als besondre Gattung unterschieden. Sie weicht nach ihm von Sessleria Scop. durch traubenförmige Blüthen und ungegrannte Kelche und Corollenspitzen ab. (*A. Sprengel.*)

Oreodoxa *W.* s. Önocarpus.

OREOPHORUS (Crustacea). Eine von Rüppell (Beschreibung und Abbildung von 24 Arten kurzschwänziger Krabben, als Beitrag zur Naturgeschichte des rothen Meeres. Fr. a. M. 1830. gr. 4.) aufgestellte Krebsgattung, von welcher derselbe folgende Kennzeichen angibt. Das Rückenschild ist fast dreieckig, höckerig, sehr stark, hinten über den Füßen erweitert; die äußern Fühler fehlen oder sind sehr klein, die innern sind ebenfalls klein, in einer Seitengrube des Rüssels verborgen, das letzte Glied derselben ungetheilt. Die äußern Kiefernfüße sind nach außen gebogen, innen ausgehöhlt; das zweite innere Glied ist dreieckig, die Palpen tragend. Von den acht Füßen sind die hintern gleich lang, klauentragend, wie bei Calappa, unter dem Rückenschilde verborgen. Der Hinterleib des Männchens hat 7 Glieder, der des Weibchens drei gleichförmige, von denen das mittelste, das größte, halbkugelig. Die Gattung nähert sich durch die dreieckige Form und ihre „compacte Substanz" des Rückenschildes Partenope, hat aber hinsichtlich der Kiefernfüße und der Schwanzgliederzahl mit Leucosia Ähnlichkeit. Die ungenügende Beobachtung der Fühler läßt eine Lücke in der Charakteristik. Die Benennung bezieht sich auf die Auswüchse des Rückens.

Es wird am angeführten Orte nur eine Art (p. 19.) beschrieben und (taf. 4. f. 5.) abgebildet. O. horridus, ein Weibchen, indem das Männchen nicht beobachtet wurde. Das sehr dickschalige Rückenschild ist von dreieckiger Form, nach den Augen zu, die nahe beisammen liegen, in eine etwas aufgeworfne, vorn aber abgestutzte, Spitze ausgehend. Zur Seite der Körpermitte befinden sich zwei hügelartige Erhabenheiten, die übrige Oberfläche des Schildes ist durch gleichsam eingefressene Gruben rauh, einem verwitterten Knochen ähnlich. Die Scheeren sind von mittlerer Größe, die der beiden Seiten gleich stark; sämmtliche Scheerenglieder sind mit kleinen Warzen unregelmäßig bewachsen, die Schneide beider Finger fein gezähnt. Die Füße sind klein, dicht mit Warzen besetzt, mit einer kurzen Klaue endigend, in der Ruhe ganz unter dem Rückenschilde verborgen. Die Schwanzglieder vertieft, uneben. Das einzige Exemplar, dessen Rückenschild sieben Linien breit, fand sich im Mai bei Tor zwischen Korallen. Rüppell glaubt, daß auch Herbst's (Krebse t. 59. f. 2.) Cancer plicatus dieser Gattung beigezählt werden müsse. (D. *Thon.*)

OREOS (Ὄρεος) [1]), spätrer Name einer Stadt im Norden der Insel Euböa, in der Gegend Ellopia oder Hellopia (welche sich vom lelantischen Gefilde bis Artemisium erstreckte), im sogenannten Drymos. Die Einwohner hießen Ὀρεῖται, Oritae, seltner viersylbig Ὀρείται. Der frühere Name des Ortes war Histiäa oder Hestiäa [2]). Es ist daher schon früher in diesem Werke [3]) der Stadt kurze Erwähnung geschehen, worauf wir hier verweisen. Der heutige Name ist Oreo. Um zuerst mit dem Namen aufs Reine zu kommen, so wird die obige Behauptung bestätigt durch Strabo [4]), Stephanus von Byzant [5]) und die Scholiasten [6]). Über die Veranlassung der Namensveränderung und das Verhältniß der beiden Namen zu einander können wir aus Mangel an bestimmten Nachrichten nur Folgendes vermuthen. Da nämlich der Name Oreos am frühesten in dem Ol. 89, 3 aufgeführten Frieden des Aristophanes, dann bei Thucydides [7]) aus Ol. 92, 4, darauf bei Xenophon [8]) aus Ol. 100, 4 vorkommt; da wir ferner aus Pausanias [9]) wissen, daß noch zu seiner Zeit manche Oreos mit dem alten Namen Histiäa nannten, wovon er selbst [10]) eine Probe gibt, der von der Zerstörung Histiäas durch P. Villius Tappulus spricht, da das Gebiet von Oreos öfters [11]) das histiäotische genannt wird, da endlich Strabo [12]), welchen Eustathius [13]) ausgezogen hat, es als eine Meinung einiger anführt, daß die Oreiten früher eine eigne Stadt bewohnt, von den Ellopiern aber bedrängt, nach Histiäa gezogen und so mit den Histiäern vereinigt bewirkt hätten, daß die Stadt zwei Namen erhielt, wie Sparta und Lacedämon Namen derselben Stadt wurden; so wird es wahrscheinlich, daß Oreos anfänglich der Name einer Ortschaft in der Nähe Histiäas war, der aber Ol. 83, 4, als Perikles Euböa unterjochte, die Einwohner Histiäas ver-

1) Über die Schreibart Ὄρεός s. Wasse zu Thucyd. VIII, 75. Poppo zu Thuc. II, 1. 2) über die Schreibart mit ι oder ε vergl. Tzschucke zu Strabo III, 628. 3) 2. Sect. IX. S. 61 fg. 4) X, 445 sq. καὶ ἡ πόλις ἀντὶ Ἱστιαίας Ὄρεος. 5) i. W. Ἱστιαία πόλις Εὐβοίας — νῦν δὲ καλεῖται Ὄρεός. 6) zu Aristoph. Friedl. 1047. Ὄρεὸς Εὐβοίας πόλις, ἣν Ὅμηρος Ἱστιαίαν φησί. zu Thuc. I, 114. Ἑστιαία πόλις Εὐβοίας, ἥτις νῦν Ὄρεὸς καλεῖται. 7) VIII, 95. 8) Hellenic. V, 4, 56. Schneider ersinnt eine abenteuerliche Entschuldigung, warum derselbe Schriftsteller, der hier Oreos hat, II, 2, 3 Histiäer nenne, ohne zu bedenken, daß es eben der Zeit nach Histiäer und nicht Oreiten waren, denen die Athener die dort angedeutete und später auch von uns anzuführende Ungerechtigkeit anthaten. 9) VII, 26, 3. 10) VII, 7, 8. Ebenso Mela II, 7, 9, wo jedoch die Lesart unsicher. Um so weniger darf man sich wundern, wenn auch Skolax, dessen Zeit nach Niebuhr in die erste Hälfte der Regierung Philipps fällt, Ἑστιαία καὶ λιμὴν hat. 11) Strabo X. 10. Tzsch. χωρίον ἐν τῇ Ὠρίᾳ (?) καλουμένῃ τῆς Ἱστιαιωτίδος. Plutarch, Amator. Narrat. 3 T. XII, p. 73 H. ἐξ Ὠρεοῦ πόλεως τῆς Ἑστιαιωτίδος. 12) a. a. O. 13) ad Il. B. 536. p. 280. 18.

jagte und attiſche Kleruchen hineinlegte, auf die ganze Stadt übertragen ward, in deren Bezirk jene Ortſchaft nun vermuthlich gezogen wurde. Dabei erſchien der alte Name vermuthlich anfangs auch zuweilen noch auf officiellen Urkunden, wie es denn nicht unwahrſcheinlich iſt, daß aus einer ſolchen das Verzeichniß der den Athenern nach Sicilien gefolgten Völkerſchaften geſchöpft ſei, was Thucydides[14]) mittheilt, in welchem jene attiſchen Kleruchen unter dem Namen der „Hiſtiäer, welche in Euböa Hiſtiäa bewohnten" aufgeführt werden. Mit der Schlacht bei Ägospotamos ging gewiß auch die attiſche Kleruchie auf Oreos verloren und die alten Einwohner kamen wieder in den Beſitz ihrer Stadt, aber der neue Name blieb[15]).

Die Stadt lag am Fuße des Berges Telethrios, auf einem hohen Felſen, woher vermuthlich der Name „Oreos" entſtanden; bei der Stadt floß das Flüßchen Kallas; ſie hatte einen nicht unberühmten Hafen[16]), welcher befeſtigt war; zwei Citadellen und eine Mauer vertheidigten die Stadt von der Landſeite[17]). Die Stadt gehörte mit Chalkis, Karyſtus und Eretria zu den vier Hauptſtädten Euböas, daher ſagt Skylax: *Εὔβοια νῆσος αὕτη τετράπολις.* Hierauf allein bezieht es ſich wol, wenn Demoſthenes[18]) ſagt: „Jene Oreiten, welche den vierten Theil Euböas bewohnten," denn daß Oreos, mag man nun auf die Volksmenge oder die Fläche des Bodens ſehen, wirklich ein Viertel Euböas betragen habe, iſt unglaublich, da Chalkis und Eretria viel bedeutender waren. Zum Gebiete von Oreos gehörten die bei Herodot[19]) erwähnten „an der See gelegnen Dorfſchaften des hiſtiäitiſchen Landes," das durch die Schlacht der Griechen gegen die Perſer berühmte Artemiſia[20]). Homer rühmt das „traubenreiche Hiſtiäa," und für den Weinreichthum der Gegend gibt es noch andre Beweiſe[21]).

Was die Einwohner betrifft, ſo müſſen wir hier außer den allgemein euböiſchen[22]), d. h. aus der Homeriſchen Zeit, beſonders den Abantern, die Homer auch als Bewohner Hiſtiäas nennt, und Ariſtoteles für Thraker aus dem phokiſchen Abä erklärt, den Lelegern, Kureten, den Äolern vom Heere des Penthilos, den Jonern, noch ſpeciell die Perrhäber anführen, welche entweder aus der theſſaliſchen Landſchaft Hiſtiäotis hierher, oder nach Andern von hier dorthin kamen, ferner die Joner unter Elops, dem Sohne des Jon; da wir aber unter den attiſchen Demen ein Hiſtiäa, das zu der ägeiſchen Phyle gehörte, finden, ſo werden wir wol nicht zweifeln, daß das euböiſche davon benannt ſei und alſo die Hauptbevölkerung des letztern von Attika ableiten. Ol. 83, 4 wurden die vorhandnen Einwohner H.'s wegen der Grauſamkeit, die ſie ſich gegen die Mannſchaft eines eroberten attiſchen Kriegsſchiffs erlaubt hatten, aus der Stadt gejagt und attiſche Kleruchen, 1000 oder 2000, hineingeſetzt[23]). Nach der Schlacht von Ägospotamos kehrten die alten Einwohner, die ſich unterdeſſen nach Macedonien begeben hatten, wieder zurück und die Athener mußten das Land verlaſſen.

Was übrigens noch Geſchichte und Verfaſſung von Hiſtiäa — Oreos betrifft, ſo wurde die Stadt im perſiſchen Kriege vom perſiſchen Heere im Sturm[24]) erobert, geplündert und ihr Gebiet verwüſtet. Kurz nach den perſiſchen Kriegen entſtand in Hiſtiäa innerer Zwiſt zwiſchen der oligarchiſchen und demokratiſchen Partei, veranlaßt durch einen Streit zweier Brüder über die Theilung ihres väterlichen Erbes[25]). In Oreos wurde die Oligarchie dadurch aufgelöſt, daß ein gewiſſer Herakleodorus, zum Beamten ernannt, freie Verfaſſung und Demokratie einführte[26]). Die Lacedämonier ſchickten, als ſie über Griechenland herrſchten, Harmoſten nach Oreos; von der Grauſamkeit, mit der dieſe hier ihr Amt verwalteten, gibt uns Plutarch[27]) ein Beiſpiel. Die Oreiten müſſen auch an der Schlacht bei Haliartus[28]) im thebaniſch-argiviſchen Heer, und an der Ol. 96, 3 gegen Ageſilaus bei Koronea[29]) gelieferten Antheil gehabt haben; Ol. 100, 4 traten mit großem Eifer alle Städte Euböas in den Bund mit Athen, mit einziger Ausnahme von Heſtiäa (wenn anders Diodor's Text richtig von Palmerius verbeſſert iſt); dieſes, was ebenſo große Wohlthaten von den Lacedämoniern erhalten hatte, als es von den Athenern ſchmählich behandelt war, zeigte mit Grund feſte Treue jenen, unverſöhnliche Feindſchaft dieſen[30]); nach der Schlacht bei Leuktra waren aus allen Städten Euböas Truppen im thebaniſchen Heere[31]), die mit in Lakonika einfielen[32]); ebenſo in der Schlacht bei Mantinea Ol. 104, 3[33]). Attiſcher und böotiſcher Einfluß machten ſich jetzt in den Städten Euböas den Rang ſtreitig; Ol. 105, 3 als die Thebaner nach Euböa übergeſetzt waren, um jene Städte zu unterjochen, kamen die Athener, beſonders aufgemuntert durch Timotheus, den letztern mit Land- und Seemacht zu Hülfe, nöthigten die Thebaner abzuziehen, und gaben jenen ihre Selbſtändigkeit wieder[34]). Damals traten ſie in die attiſche Bundesgenoſſenſchaft, und Oreos mußte, ſowie Eretria, fünf Talente jährlich als Beitrag (*σύνταξις*) an die Athener entrichten, die nach Äſchines durch Demoſthenes ſpäter verloren gingen, der nach demſelben Redner von jenen

14) VII, 57. 15) Wenn bei Athenäus (I, 19, 6) *Ἑστιαιεῖς καὶ Ὠρεῖται* zuſammengeſtellt werden, wo die Auctorität des Euſtathius (zu Od. ϑ. 373. p. 316, 1) hinreichend für die beſtehende Lesart ſpricht, um jede Änderung, auch den Vorſchlag des Caſaubonus, der ein οἱ vor καὶ einſchalten wollte, zu widerrathen, ſo muß καὶ explicativ genommen werden. 16) *Skylax* p. 50. *Ἑστιαία καὶ λιμήν.* 17) *Liv.* XXXI, 46. 18) gegen Ariſtokr. 691. 11. 19) VIII, 23. 20) *Herod.* VII, 175. *Plutarch.* Themist. 8. 21) *Pflugk.* Rerum Euboicarum Specim. p. 11. *Athen.* I, 30 sq. 22) S. hierüber *Pflugk*, p. 13 sq.

23) Thucyd. I, 114 und Plutarch Perikl. 23 haben gar keine Zahl; Diodor XII, 22 (vergl. c. 7) hat 1000, Strabo X. p. 13. Tzſch. hat 2000. Iſt es wol auf einen attiſchen Kleruchen zu beziehen, was Archippus bei Athen. VII, 329. c. hat: *βάτραχον τὸν πάπεδον τὸν ἐξ Ὠρεοῦ.* 24) *Diod.* XI, 13. 25) *Aristotel.* Polit. V, 3, 2. 26) Ibid. V, 2, 9. 27) Amator. Narrat. 3. T. XII. p. 74. über Harm. auf Euböa vergl. *Thuc.* VIII, 5, 95. *Demosth.* de cor. 258, 7. 28) *Xenoph.* Hell. IV, 2, 17. 29) Ibid. IV, 3, 15. 30) *Diod.* XV, 30. 31) *Xenoph.* Hell. VI, 5, 23. 32) Id. Agesil. II, 25. 33) Id. Hell. VII, 5, 4. 34) *Demosth.* de. Chersones. 108, 10. de cor. 259, 8. Äſchin. gegen Ktesiph. 65 fg. *Diodor.* XVI, 7.

Staaten und namentlich durch das Anerbieten eines Talents von Oreos bestochen, den Antrag, ihnen diese Steuer zu erlassen, gemacht habe, wie sich, da Oreos demokratisches Regiment hatte, und Alles hier durch Volksschluß vor sich ging, später ergeben habe; die Oreiten nämlich, durch den Krieg gegen Philipp erschöpft, hätten den Demosthenes durch Gnosidemus, den Sohn des Charigenes, dessen, der einst in Oreos Dynast war, gebeten, er möchte der Stadt das Talent erlassen, dafür wollten sie ihm in Oreos eine Erzstatue errichten, Demosthenes sich geweigert, darauf einzugehen, und die Oreiten sich genöthigt gesehen, dem Demosthenes seine Foderung mit 12 p. C. zu verzinsen und die Einkünfte der Stadt ihm hypothekarisch zu verschreiben. Was die Einwirkung Philipps auf Euböa und Oreos und die daraus hervorgehenden Verwicklungen betrifft, so werden wir hier durch Winiewski's [35]) gelehrte Darstellung unterstützt. Philipp suchte nämlich sich in Euböa festzusetzen, wozu ihm ebenso sehr Waffengewalt als seine Freundschaft mit dem Tyrannen und Dynasten der euböischen Städte helfen sollte; da rief Plutarch von Eretria die Athener gegen Philipp zu Hülfe, welche, obgleich Demosthenes den ruhmlosen und kostbaren Krieg widerrieth, doch den Phocion und Molossus dem Plutarch zu Hülfe schickten. Phocion siegte Ol. 106, 3 über Philipp und die phokischen Söldner; Plutarch aber betrog sehr bald die Athener, die er schon in der Schlacht verrathen hatte, worauf ihn Phocion wieder verjagte [36]). Es scheint, daß damals Kallias aus Chalcis eine Verbindung unter den euböischen Städten zusammengebracht hat, die ihre Unabhängigkeit gleichmäßig gegen Philipp, Theben und Athen beschützen sollte, und daher, wie in der Regel die Schwächern, die von verschiednen Mächtigen gedrängt werden, eine sehr gekrümmte Politik befolgen mußte. Der Krieg in Euböa war übrigens mit dem Siege bei Tamynä und mit der Vertreibung Plutarchs aus Eretria nicht beendigt; denn Molossus, der Nebenfeldherr Phocions, war unglücklich und fiel in die Hände der Feinde [37]); wir finden daher bald eine euböische Gesandtschaft in Athen, die Friedensanträge in eignem und im Namen Philipps machte [38]). Wie groß der Einfluß des letztern jetzt in Euböa war, geht aus einer Äußerung des Demosthenes [39]) hervor: „er aber ist bis zu solchem Übermuthe gekommen, daß er den Euböern einen solchen Brief geschrieben hat." Denn wenn uns auch dieser Brief nicht erhalten, und die Aussage des Scholiasten [40]), Philipp habe darin den Euböern gerathen, nichts von der attischen Hülfe zu hoffen, da Athener die sich selbst nicht retten könnten, unzuverlässig ist, so können wir doch schon aus den Worten des Redners jenen Einfluß folgern; die Rede aber, aus der diese Stelle genommen, ist Ol. 107, 1 gehalten. Späterhin (Ol. 108, 2) suchte Philipp die Athener durch das Versprechen zu kirren, daß er als Ersatz für Amphipolis ihnen Euböa verschaffen wolle, ein Versprechen, was er so wenig erfüllte, daß er in Euböa sich Angriffspunkte gegen Athen bereitete; dieses Letztre sagt Demosthenes in einer im Anfange von Ol. 109, 2 gehaltnen Rede. Bald besetzte Philipp Eretria und Oreos und übergab diese Städte ihm ergebenen Tyrannen; was namentlich Oreos betrifft, so geschah die Besetzung desselben durch folgende List: er schrieb nämlich den Oreiten, er habe gehört, daß sie jetzt an bürgerlichem Zwist erkrankt wären; unter solchen Umständen müßten wahre Freunde und Bundesgenossen zu Hülfe eilen; aus Wohlwollen also schicke er ihnen seine Soldaten [41]). Was es mit dem Zwiste für eine Bewandtniß hatte, lehrt uns der Redner an einer andern Stelle dieser Ol. 109, 3 gehaltnen Rede; in Oreos waren dem Philipp verkauft Philistides, Menippus, Sokrates, Thoas und Agapäus; dagegen dem attischen Interesse ergeben war Euphräus, der seine Mitbürger vor den Machinationen jener warnte, aber auf die schmählichste Weise von ihnen behandelt wurde. Ein Jahr vor der Besetzung von Oreos durch Philipps Truppen denuncirte er den Philistides und seine Genossen des Hochverraths, aber durch das Geld Philipps wußten es dessen Anhänger dahin zu bringen, daß Euphräus als Unruhestifter ins Gefängniß gesetzt ward; ein Jahr darauf geschah das, was dieser ihnen angezeigt hatte, die Stadt ward dem Philipp verrathen und übergeben, die Anhänger des Euphräus wurden theils getödtet, wie Euphräus selbst [42]), theils aus der Stadt gejagt und Philistides ward als Tyrann von Oreos eingesetzt [43]).

Gegen diese und ähnliche Bestrebungen war die Gesandtschaft gerichtet [44]), welche auf Antrag des Demosthenes (der hier jene oben erwähnten Bemühungen des Chalcidenser Kallias unterstützte) vermuthlich insgeheim an den Demos in den Städten Eretria und Oreos von den Athenern Ol. 109, 3 geschickt wurde; auf die Gesandtschaft folgte der Feldzug Athens gegen die Tyrannen jener Städte, zuerst gegen Oreos, dann gegen Eretria; die Tyrannen wurden verjagt und mit ihnen der macedonische Einfluß in jenen Gegenden für einige Zeit vernichtet. Aus Strabo [45]) wissen wir, daß Philistides Oreos erweitert hat, indem er die Einwohner von Ellopia zwang, in jene Stadt zu ziehen. Charax [46]) im elften Buche der Chronika berichtet, daß die Athener gemeinschaftlich mit den Chalcidensern Euböas und den Megarern gegen Oreos gezogen seien, den Tyrannen Philistides getödtet und Oreos befreit hätten. Demosthenes ward in dem Ol. 109, 4 von Aristonikus gemachten Antrage die Ehre des Kranzes unter andern auch deshalb zuerkannt, „weil er einige euböische Städte befreit hat [47])." Es scheinen daher auch bei Chäronea Euböer das verbündete Heer der

35) *Winiewski*, Commentarii historici et chronologici in Demosthenis orationem de corona. p. 162 sq. 36) *Demosth.* de pac. LVIII, 3. *Plutarch.* Phoc. XII, 13. *Aeschin.* I. c. 66. 37) *Plutarch.* 14. *Paus.* I, 36. 38) *Aeschin.* de f. I. p. 196 sq. 39) Philipp. I, 51. 40) ad h. l.

41) *Demosth.* Philipp. III, 113, 23. IV, 138, 26. 42) Über Euphräus aus Oreos, den Schüler Plato's und seine Stellung zu Perdikkas und Philipp vergl. Athen. XI, 506. f. 508. e. Harpokr. und Suid. i. W. 43) *Demosth.* Philipp. III, 126, 3; 119, 22 de Cherson. 94, 13; de cor. 248, 12. 44) Ibid. de cor. 252. 45) X. p. 11. Tzech. 46) Bei Stephan. i. W. Ὠρεός. 47) *Demosth.* de cor. 253, 19; 254, 16.

Athener und Thebaner unterſtützt zu haben [48]). — Später wird Oreos in der Geſchichte nur ſelten gedacht; Kaſſander belagerte daſſelbe mit einer Flotte von 130 Schiffen, aber die Feldherren des Antigonus, Telesphorus und Medius, kamen den Oreiten zu Hülfe und zwangen ihn, die Belagerung aufzuheben [49]). Unter Philipp III. hatte Oreos macedoniſche Beſatzung; im Kriege gegen ihn belagerten es die Römer unter Sulpicius zu Waſſer, Attalus zu Lande; die Stadt fiel durch Verrath des Befehlshabers in feindliche Hände und wurde von den Römern geplündert [50]). Dies geſchah Ol. 142, 4, a. Chr. 209; a. U. c. 545. Von neuem ward es Ol. 145, ¼ a. Chr. 197. a. U. c. 555 von den Römern und Attalus belagert; es leiſtete anhaltenden Widerſtand, und ward erſt, nachdem es lange zu Land und See angegriffen war, im Sturm erobert; die Beſatzung und die Einwohner, welche ſich ergaben, wurden Kriegsgefangne und wol alle als Sklaven verkauft, die Stadt wurde dem König Attalus überlaſſen [51]); a. U. c. 558, a. Chr. 196 ward Oreos von den zehn römiſchen Legaten dem König Eumenes, Sohne des Attalus, gegeben; da Quinctius widerſprach und die Sache dem Senate zur Entſcheidung vorgelegt wurde, ſo ertheilte dieſer Oreos die Freiheit [52]). Später wird Oreos nicht leicht mehr bei bedeutender Veranlaſſung genannt, ob es gleich Plinius und Ptoleméus noch erwähnen.

Aus Oreos ſtammte Charidemus, der Feldherr und Schwiegerſohn des thraciſchen Königs Kotys und nach deſſen Tode der Feldherr ſeines Sohnes Kerſobleptes, dem die Athener aus Rückſicht auf dies Verhältniß und die Verſprechungen, die er ihnen gemacht hatte, das attiſche Bürgerrecht ertheilten; ein Antrag des Ariſtokrates ging gar darauf aus, dem Charidemus eine Art Unverletzlichkeit von Seiten Athens zu verſchaffen; es iſt dagegen die Rede des Demoſthenes gegen Ariſtokrates gerichtet; daß es ein ſehr ſinnlicher und ausſchweifender Menſch war, zeigt Athenäus [53]). Man vergl. noch über ihn die Ausleger zu Arrian I, 10, 10 und ein Programm von *Rumpf*, De Charidemo Orita. (Giess. 1815.)

(*M. H. E. Meier.*)

OREOS (Mythol.), Beiname des Bakchos, Bergbewohner, von dem Herumſchweifen der Bakchanten auf Bergen. *Festus:* Oreus Liber pater et Oreades nymphae a montibus. In derſelben Bedeutung findet ſich in den orphiſchen Hymnen 52 (51), 10 οὐρεσιφοίτης, als Beiwort des Gottes. (*H.*)

Oreoselinum *Tournef.* S. Peucedanum und Thysselium.

OREOSOMA, *Cuvier* (Pisces). Eine Fiſchgattung aus der Familie Cataphracti der Acanthopterygii, nur aus einer einzigen, zum erſtenmal von Cuvier (Hist. nat. des Poissons IV. 515. pl. 99.) beſchriebenen, höchſt auffallend gebildeten Art (O. atlanticum) beſtehend. Es heißt zur Einleitung der Beſchreibung a. a. O.: „Dies iſt einmal wieder ein Weſen von ſo ſonderbarer Geſtalt, daß man es eher für die Mißgeburt einer krankhaften Einbildungskraft, als für etwas wirklich Exiſtirendes halten möchte. Man ſtelle ſich einen kleinen Fiſch vor, ſo hoch als breit, ſtachelig durch große, Zuckerhüten ähnliche Kegel, und man wird ſich ungefähr eine Idee vom Oreoſoma oder Bergfiſch (σῶμα Körper, ὄρος Berg), denn das bezeichnet der Name, machen, die er wegen der dicken Höcker verdient, deren Zeichnung das Anſehen der Karte eines vulkaniſchen Landes liefert." Der Kopf hat ein grades, faſt horizontales Profil und der Mund iſt am Ende der Schnauze vertikal geſpalten. Die Stirn iſt platt und zwiſchen den Augen ziemlich breit, über denen auf jedem ein kleines koniſches Horn ſitzt. Weder die Unteraugenkreiſe, noch der Vorkiemendeckel haben Stacheln oder Zähnchen. Man kann deshalb kaum von cataphractus (Panzerwange) reden, denn die Unteraugenkreiſe bilden nur einen ſchmalen Bogen, der ſich nur oben an den Vorkiemendeckel anſchließt. Der Kiemendeckel iſt klein und hat zwei in flache Winkel auslaufende Gräthen. Die Kiemenſpalte iſt groß, die Kiemenhaut hat ſieben Strahlen. Den Körper kann man in Rumpf und Schwanz theilen. Der Schwanz iſt zuſammengedrückt und ſtellt eine ganz flache Platte dar; der Rumpf iſt dicker und trägt auf dem Rücken vier der erwähnten Kegel, zwei an jeder Seite, von mittlerer Größe, und zwiſchen den beiden hintern eine kleine erſte Rückenfloſſe, mit vier bis fünf Stacheln. Die zweite Rückenfloſſe ſteht auf dem ſchmalen Theile, welcher dem Schwanze angehört; in ihr finden ſich 29 weiche Strahlen. Der untre Theil des Rumpfes, breiter als der obere, hat auf jeder Seite auf einem nach unten gewölbten Bogen, der ſich von den Kiemen bis an die Seiten der Afterfloſſe erſtreckt, eine Reihe von fünf großen Kegeln und zwiſchen dieſen beiden Reihen ſtehen nach vorn zwei kleine, hinter ihnen die Bauchfloſſen und zwei viel größere an den Seiten des Afters auf der Mittellinie und zwiſchen den ebengenannten vier finden ſich fünf oder ſechs viel kleinere, welche unregelmäßig auf zwei Querlinien ſtehen. Die Bruſtfloſſen ſind klein, zugerundet, und haben ungefähr 20, mit Ausnahme der erſten, gabelige Strahlen. Die Bauchfloſſen ſind etwas länger und haben die gewöhnliche Strahlenzahl, ½. Die Afterfloſſe hat 26 Strahlen; ſie ſteht der zweiten Rückenfloſſe gegenüber, und da der zuſammengedrückte Theil, an welchen ſich dieſe beiden Floſſen anheften, faſt einen vertikalen Halbzirkel darſtellt, ſo ſteigt die eine herab, die andre herauf, ſich krümmend, um dieſen Halbzirkel zu umgeben und in der Mitte dieſer Wölbung, zwiſchen den beiden Floſſen tritt der kleine nackte Theil des Schwanzes hervor, an dem die Schwanzfloſſe mit 14 Strahlen ſitzt. Sie iſt faſt viereckig abgeſchnitten, doch ſind die Ecken zugerundet. Dieſer kleine Fiſch hat keine Schuppen, ſeine Haut iſt auf dem Rumpfe körnig, ſonſt aber faſt glatt; ſie iſt es, welche erhärtend jene Höcker bildet, die leicht losgehen und zirkelförmig, der Baſis parallel, geſtreift ſind. Der

48) *Demosth.* de cor. 305, 13. 49) *Diod.* XIX, 75 et 77. 50) *Liv.* XXVIII, 6. (er gibt hier eine Beſchreibung von der damaligen Befeſtigung von Oreos, die man mit der zuſammenſtellen kann, die er XXXI, 46, 9 liefert). *Polyb.* XI, 6. 51) *Liv.* XXXI, 46. 52) Ibid. XXXIII, 35, 9. *Polyb.* XVIII, 50. 53) X, 436, c.

ganze Fisch ist nur 16 Linien lang, ½ länger als hoch, halb so dick als hoch, und der Kopf nimmt ¼ der Länge weg, die Zähne sind sammetartig. Im Weingeiste zeigt sich die Farbe einfach aschgrau, die Farbe des Auges goldig. Peron fand diesen sonderbaren Fisch, von dem sich nur ein einziges Exemplar im pariser Museum befindet, im atlantischen Ocean. (D. *Thon.*)

ORESBIOS, mit buntem Helmschmucke, wohnend in Hyle am kephisischen See, großen Reichthum verwaltend in fettem böotischen Lande, zieht vor Troja und wird vom Hektor erschlagen: *Hom.* Il. V, 707. Eustathius im Commentar zu dieser Stelle faßt seinen Namen, der den im Gebirge Lebenden bedeutet, in Beziehung auf seinen Wohnort Hyle, die Waldung, und nimmt das Ganze für Personification des Gedankens: der im Waldgebirge Wohnende, ein reicher Besitzer, sei vor Troja gezogen. Dem steht aber das fette böotische Land entgegen, das im Waldgebirg nicht Raum hat, und da Hyle auch Il. II, 500 als böotischer Ort vorkommt, ist es klar, daß der Dichter den Oresbios ganz als persönlichen und Hyle ganz als localen Namen verstanden hat, ohne weitere Beziehung. (*Klausen.*)

Oresda, s. Orospeda.

ORESIGONIA, *Willd. Schlechtend.* Eine Pflanzengattung, welche von Culcitium *Bonpl.* nicht verschieden ist. (*A. Sprengel.*)

ORESJÖN (der See Ore), ein Landsee, der sich 774 Fuß über das Meer erhebt, von beträchtlichem Umfang, im dalekarlischen Pastorat Ore. (*v. Schubert.*)

Oresitrophos, s. Oreas.

ORESITROPHOS, einer der Hunde des Aktäon (Ovid. Metam. III, 233. Hyg. f. 181.). (*H.*)

ORESMIUS (Nicolas), oder Oresme, Orem, Orannus. Man hat ziemlich allgemein die Vermuthung des Huet (Origine de Caen) angenommen, daß Caen sein Geburtsort war, eine Vermuthung, die sich darauf stützte, daß der Name Oresme in Caen und zwar seit den ältesten Zeiten sich häufig findet; die Landestradition läßt ihn in einem Dorfe Allemagne, in der Nähe von Caen, geboren werden. Er wurde Doctor der Theologie in der Facultät von Paris, 1355 grand-maître des Collége von Navarra, in dem er selbst früher unterrichtet worden war und wo er nun den verfallnen Studien einen neuen Schwung gab; dann wurde er nach einander Archidiakonus von Boïeur, Dekan an der Metropolitankirche von Rouen, Schatzmeister der heiligen Capelle zu Paris und, weit und breit durch seine Kenntnisse in Philosophie und Mathematik berühmt, zog er die Aufmerksamkeit des Königs Johann auf sich, der ihn 1360 zum Lehrer seines Sohnes, nachherigen Königs Karl V. annahm. Drei Jahre später wurde er nach Avignon an den Hof Papst Urbans V. geschickt und hielt hier in Gegenwart aller Cardinäle eine sehr freimüthige Rede über die Entartungen der Klerisei und die Gebrechen der Kirche; Flacius Illyricus (Matthias Francowitz) hat dieselbe seinem Catalogus testium veritatis einverleibt, auch ist sie besonders gedruckt (Magdeburg 1550. 4); 1604 hat sie Gesner zu Wittenberg von neuem drucken lassen, 1605 ist sie ebendaselbst ins Teutsche übersetzt erschienen. — Im J. 1377 ernannte ihn sein Zögling, als er König geworden, zum Bischofe von Lisieux; auch bediente er sich öfter seines Raths in Staatsangelegenheiten, und es finden sich in den Acten Beweise von der Freigebigkeit des Königs gegen seinen frühern Lehrer. Er starb den 11. Juli 1382 (1384) und wurde zu Lisieux begraben. Schriften. 1) Auf Veranstaltung Karls V. übersetzte er von Aristoteles die Ethik (erschien Paris 1488 Fol.), 2) die Politik (Paris 1489. 2 Voll. Fol.), 3) die Bücher vom Himmel und von der Welt; 4) ins Französische die Schriften des Petrarcha: remedia utriusque fortunae und de sphaera. 5) Lateinische Abhandl. de communicatione idiomatum. 6) 115 Predigten, deren eine, de origine, natura et jure et mutationibus monetarum, in der biblioth. patrum steht und auch besonders gedruckt ist von Joh. von Fuchte (Helmstädt 1612. 4.). 7) Liber magistri Nicolai Oresme de Anti-Christo ejusque ministris ac de ejusdem adventu signis propinquis simul ac remotis quatuor continens particulas, steht in *Martine et Durand* Collect. veter. scriptor. T. IX. (Goujet bestreitet, daß diese Schrift von Oresme sei, weil sich C. 14 eine Stelle finde, wornach man glauben müsse, daß sie ums Jahr 1230 oder 1240 verfaßt sei.) Außerdem befinden sich noch mehre Werke in Manuscr. von ihm, z. B. über die unbefleckte Empfängniß der Jungfrau Maria, verschiedne Schriften gegen die Astrologen; auch legt man ihm eine Bibelübersetzung bei, die sich in der königl. Bibliothek in Paris im Manuscr. findet, ohne daß man dafür mehr anführen kann, als daß allerdings Karl V. ihm den Auftrag ertheilt hat, die heilige Schrift zu übersetzen. Richard Simon, in seiner kritischen Geschichte der Übersetzungen des N. T., vermuthet, daß diese Übersetzung ein Werk von Guyart des Moulins, Kanonikus von Ayre, sei, die 1294 vollendet, aber erst 1487 auf Befehl Karls VII. bekannt gemacht wurde. (*H.*)

Oresta, Orestae, Oreste, s. **Orestes, Orestias** und **Orestis**.

ORESTADAS (Ὀρεστάδας), Pythagoräischer Philosoph (*Phavorin.* ap. Diog. Laert. IX, 20.) zu Metapont. Bei *Jamblich.* de vita Pythag. lib. I. cap. extr. heißt er Ἀρεστάδας. (*G. Rathgeber.*)

ORESTEA, Beiname der Diana. *Ovid.* Met. XV, 489. (*G. Rathgeber.*)

ORESTEION (Ὀρέστειον), Tempel des Orestes bei den Skythen. *Lucian.* Toxaris. 6. (Vol. VI. p. 61. Bip.) et 8. Siehe diese Enc. unter **Orestes**. (*G. Rathgeber.*)

ORESTES, Sohn des Agamemnon und der Klytämnestra. — Quellen des Mythos. S. hierüber untenstehende Anmerkung [1]).

1) Homerische Ges.: Orestes kommt von Athen (Od. III, 307) und tödtet zu Mykenä (ib. 305) den Ägisthos (ib. I, 30. 40. 298. III, 306). Stesichoros (gest. Ol. 56) Ὀρέστεια. Stesichori fr. e. Kleine. (Ber. 1828.) p. 85—86. — Pindar: Pyth. XI, 15—37. Des Äschylos Orestea enthält den Agamemnon, die Choephoren und die Eumeniden (Welcker, Die Äsch. Trll. (Darmst. 1824.)

Mythos[2]) und Verehrung des Oreſtes in verſchiednen Ländern. Nach der Abreiſe Agamemnons zum trojaniſchen Kriege unterhielt ſeine Gemahlin Klytämneſtra mit Ägiſthos, dem aus einer Blutſchande erzeugten Sohne des Thyeſtes, eine unerlaubte Verbindung, und Oreſtes, damals noch ein zarter Knabe — denn er war das jüngſte von ſeinen Geſchwiſtern[3]) — gerieth in Gefahr, das Opfer hinterliſtiger Nachſtellungen oder offner Gewalt zu werden, wofern nicht eine ſeiner Schweſtern oder die Amme Arſinoe Mittel gefunden hätte, ihn zu dem Strophios, dem Könige von Phokis, einem Anverwandten des Hauſes, zu bringen und ihn deſſen Aufſicht und Schutz zu empfehlen. Hier verweilte Oreſtes bis in ſein 20. Jahr, wo er von ſeinem Freunde[4]) Pylades, dem Sohne des Strophios, begleitet, unerkannt in Mykenä anlangte und den Mord Agamemnons an der ehebrecheriſchen Mutter und ihrem Verführer durch das Schwert rächte[5]). Dieſe grauſame That entzweite ihn mit ſich und wahrſcheinlich auch mit den Einwohnern Mykenä's. Aletes, Sohn des Ägiſthos, beſtieg ſtatt ſeiner den Thron, und er ſelbſt irrte, von ſeinem Gewiſſen, oder nach dem Ausdrucke der Alten, von den Eumeniden verfolgt[6]) und gefoltert, umher, und lebte, wie man vermuthen darf, bei den Arkadern, von denen ſich ihm einige Stämme unterwarfen, und in Lakonika bei ſeinem Oheime Menelaos, der ihm, vielleicht um dieſe Zeit, ſeine Tochter Hermione zuſagte, allein in der Folge ſie dem Pyrrhus, dem Sohn Achills, der ſchon vor Ilion das Verſprechen erhalten hatte und ſelbſt nach Sparta kam, um ſeine Anſprüche geltend zu machen, überließ. Dieſe Verbindung war indeß von keinem Beſtande. Pyrrhus fand an dem Altare des delphiſchen Gottes ſeinen Tod, und Oreſtes, der mittlerweile vor dem Gerichte des Areopagos[7]) losgeſprochen und durch die Trözenier, oder nach Andern durch eine Wallfahrt zu dem Tempel der Artemis bei den Taurern[8]) mit den Göttern verſöhnt worden war, erhielt Hermionen und führte ſie nach Arkadien, wo er einen nach ihm benannten Sohn mit ihr gezeugt haben ſoll. Indeſſen ſtarb Menelaos, und das Glück, welches den Oreſtes bisher ſo feindlich behandelt hatte, fing jetzt auf einmal an ihm freundlicher zuzulächeln. Mit Genehmigung der Spartaner, die lieber ihn, den Nachkommen der Pelopiden und Eidam des verſtorbenen Königs, als deſſen beide uneheliche Söhne, den Nikoſtratos und Megapenthes, auf dem Throne ſehen wollten, ward er Herr von Lakonika und bemächtigte ſich bald darauf, mit Hülfe ſeiner neuen Unterthanen und der Arkader und einiger Völker aus Phokis, des herrenloſen argiviſchen Reiches und ungefähr um die nämliche Zeit auch ſeines väterlichen Erbes Mykenä, indem er den Aletes, den unrechtmäßigen Beſitzer deſſelben, ermordete. Es iſt ungewiß, wie lange Oreſtes gelebt und regiert hat; dahin aber vereinigen ſich alle Zeugniſſe, daß er in einem hohen Alter in Arkadien geſtorben ſei[9]) und zwei

S. 445—452. Sophokles Elektra. Sophokles Iphigenia? *Boeckh*, Gr. trag. princ. p. 120. — Euripides: Oreſtes, Elektra. Iphigenia bei den Taurern. Euripides des jüngern Oreſtes. *Boeckh*, Gr. trag. princ. p. 226 sq. — Jons Agamemnon? — Tragödie Oreſtes des Theodektes aus Phaſelis, welcher den Iſokrates zum Lehrer hatte (*Fabric.*, B. Gr. ed. Harl. Vol. II. p. 323) und des Timaſitheos (ib. p. 325). — Ὀρέστης des Komikers Alexis aus Thurion (*Athen.* Deipn. VI, 247. e. *Fabric.* p. 408), des attiſchen oder phliaſiſchen Komikers Diokles (*Suid. Fabric.* p. 437), des Komikers Sopater von Paphos (*Athen.* VI, 230. e), des Atheners und Komikers Timokles (*Suid. Fabric.* p. 504. über den Ὀρεστανατοκλείδης, ib. p. 503. *Athen.* Deipn. Lib. XIII. p. 567. *Schweigh.*, Anim. T. VII. p. 59). über Oreſtes und Ägiſthos in Komödien ſ. *Aristot.*, De poet. 13. — über das Theatraliſche der griechiſchen, den Oreſtes betreffenden Tragödien hat Genelli ſehr ausführlich gehandelt (Das Theater zu Athen. Berl. u. Leipz. 1818. 4. S. 158—243). *Q. Ennius*, deſſ. Dulorestes (*P. Scriverii* Collectanea vet. Tragicor. Lugd. B. 1620. p. 14). *Cn. Naevius*: deſſ. Dulorestes (*Scriver.* p. 41. *Ger. Jo. Vossii* Castig. Lugd. B. 1620. p. 64). *L. Attius*: deſſ. Dulorestes. (*Scriver.* p. 114. *Fabric.* Bibl. Lat. ed. Ern. T. III. p. 254.) *M. Pacuvius*, Tragödie Dulorestes, worin des Oreſtes und Pyladas Freundſchaft vorgeführt wurde (*Cic.* De amic. 7. *Serv.* ad Virg. Aen. IV, 473. *Scriver.* l. l. p. 56. *Vossii* Castig. p. 112). Das bonner Programm De Pacuvii Duloreste (Verfaſſer Naeke). — Römiſche Tragödien hat Cicero im Sinne (*Cic.* pro S. R. Amer. 24), wo er die Furien, und *Cic.* pro Mil. cf. *Popma* ad Varr. L. L. T. II. p. 179. Bip., wo er den Oreſtes erwähnt. Sonſt noch Iphigenia (*Gell.* N. A. XIX, 10), Klytämneſtra (*Cic.* ad fam. VII, 1) in röm Trag. — Pomponius secundus, der um 750 n. R. Erb. geboren wurde und um 60 Jahr n. Chr. Geb. geſtorben ſein ſoll, verfertigte nach Leland's Anſicht (*Lange*, Vind. trag. Rom. p. 9. Seebode, Krit. Bibliothek. 1829. Nr. 61. S. 244) das aus tauſend Hexametern beſtehende Gedicht, welches unter der Überſchrift Orestis tragoedia in einer berner Handſchrift ſtehen ſoll. Baehr, Geſch. der röm. Liter. 1832. S. 88. — Oresten matricidam ſang Nero (*Sueton*, Nero 21). — Seneca's Agamemnon, Thyeſtes. — Den Oreſtes auf dem Theater kannte noch Juſtinus Martyr (de vita Chr. ad Zenam et Serenum epist. 8. *Justini mart.* Op. Lut. P. 1615. fol. p. 507. C. vergl. *Cancellieri*, Le sette cose fatali di Roma. p. 35. *Ch. Bruggemann*, De terriculis puerorum, Gotting. 1754. 4). Von neuern Tragödien nenne ich nur Goethe's Iphigenie auf Tauris. Es dürfte nur Wenigen bekannt ſein, daß die erſte proſaiſche und ungedruckte Bearbeitung Goethe's (145 Blätter in 4.) unter den Handſchriften der Bibliothek zu Gotha (Chart. IV, 1092) vorhanden iſt.

2) Das ganz Gewöhnliche, wie es z. B. in *Hygin.* fab. 117, 119—123. *Natal. Comit.* Mytholog. (Hanov. 1619.) IX, 2. p. 953—58. *Sabbathier*, Dictionn. p. l'int. d. aut. class. T. XXXI. (à Par. 1785.) p. 586. J. A. L. Richter, Phantaſ. d. Alterth. 1. Th. S. 62—64 enthalten iſt, kann in dieſem Werke füglich vorausgeſetzt werden. Was daher oben im Texte ſteht, iſt mehr ein Verſuch, aus dem Mythiſchen das hiſtoriſch Feſtſtehende, ſo gut es möglich iſt, zu gewinnen. Über die Folge der Begebenheiten in Oreſtes Leben ſ. *Tzetz.* ad Lyc. Cass. 1374. Manso Sparta. 1. B. 2. Th. S. 55. 3) *Hygin.* fab. 117. Oreſtes hieß erſt Achäos. *Plut.* cur Pythia etc. 14. Oreſtes Amme Arſinoe oder Laodamia. Schol. Pind. Pyth. XI, 25. p. 418.

4) *Eurip.* Iph. T. 614 sq. *Xenoph.* Sympos. VIII, 31. *Plut.* De amicor. mult. 2. T. I. P. I. p. 364. *Lucian.* V, 310. Bip. *Val. Max.* IV, 7. *Cic.* De amic. 7. *Cic.* De fin. I, 20. V, 22. *Ovid.* Epist. ex Pont. III, 2, 69 sq. 5) Dies erzählte Pherecyd. in vierten Buche der peloponneſ. Begebenheiten. *Plut.* Parall. Gr. et R. 27. 6) *Pherecyd.* fr. p. 224. *Virg.* Aen. III, 331 scelerum furiis agitatus Orestes. *Cic.* Tusc. qu. III, 5. Über die Heilung des Oreſtes ſ. den Komiker Sophilos bei *Athen.* Deipn. IV, 158, 9. 7) Vergl. die von *Nat. Com.* p. 954 benutzten Schriftſt. 8) *Ovid.* Pont. III, 2, 45—100. 9) *Vell.* Pat. I. 1, 3. *Pherecyd.* fr. p. 224 sq. *Strab.* lib. 13. p. 582. Nach *Philostr.* vit. Ap. IV, 33. p. 179 von ſeiner Gattin getödtet.

Söhne, Tisamenos und Penthilos, hinterlassen habe [9]). Das Weitre ist nun, die Mythen und Culte des Oreſtes in verschiednen Ländern nach geographischer Ordnung zu betrachten. Es werden hierbei zugleich die Orte namhaft gemacht, wo Culte der Artemis Orthosia bestanden, mag nun die Sage behaupten, daß Oreſtes selbst [11]) oder daß Iphigeneia sie eingeführt habe.

Zu Mykenä wurden die Gräber der Vorfahren des Agamemnon, des Agamemnon selbst und der Elektra gezeigt. Etwas weiter von der Mauer auswärts lagen Klytämneſtra und Ägisthos. Man hatte sie innerhalb der Stadt, wo Agamemnon und die mit ihm Erschlagnen begraben waren, eines Begräbnisses unwürdig geschätzt [12]). Vor dem Eingange des zur Linken der Stadt Mykenä liegenden Heräon der Argiver standen Bildsäulen einiger Heroen, besonders des Oreſtes; denn diejenige Bildsäule, welche nach einer Inschrift den Imperator Augustus darstellen sollte, war eigentlich, wie die Argiver behaupteten, eine Bildsäule des Oreſtes [13]).

Argos. Oreſtes war nach Epaminondas ein Argiver [14]). Als Kilarabos ohne Erben gestorben war, nahm er Argos in Besitz und wohnte nahe dabei. Oreſtes hatte zwar das Reich seines Vaters Agamemnon noch nicht in Besitz bekommen, aber viele Arkader an sich gezogen, auch die Herrschaft zu Sparta erlangt, und aus Phokis standen allezeit Hülfsvölker zu seinen Diensten bereit. Nach Oreſtes' Tode folgte Tisamenos, ein Sohn desſelben und der Hermione, einer Tochter des Menelaos, in der Regierung. Penthilos war, wie Kinäthon in seinen Gedichten schrieb, ein unechter Sohn des Oreſtes von der Erigone, des Ägisthos Tochter [15]). Die Argiver hatten den auch von Steſicheros aus Himera, Euphorion aus Chalkis, Alexander aus Pleuron vorgetragnen Mythos, daß Iphigeneia des Theſeus Tochter gewesen sei. Auch zeigten sie bei dem Heiligthume der Anaktes den von Helena der Eileithyia errichteten Tempel [16]), welchem ein andrer der (mit Iphigeneia identificirten) Hekate gegenüber lag [17]). Lykone bei Argos. Artemis Orthia [18]).

Vor dem Tempel des Apollon bei den Trözeniern war ein Haus, welches die Hütte des Oreſtes genannt wurde. Ehe nämlich Oreſtes von dem Todschlage seiner Mutter gereinigt wurde, wollte ihn kein Trözenier in sein Haus aufnehmen. Er mußte sich von aller Welt abgesondert lange Zeit in der Hütte aufhalten. Die Trözenier beobachteten die Reinigungsgebräuche und speiseten ihn, bis ihn die kretischen Prieſter endlich sühnten. Noch in Pauſanias' Zeit hielten die Nachkommen derer, welche die Reinigung verrichtet hatten, in gewiſſen bestimmten Tagen an jenem Ort eine Abendmahlzeit. Es wurde vorgegeben, daß da, wo einige bei der Reinigung gebrauchte Mittel nicht weit von der Hütte eingegraben worden, ein Lorbeerbaum aufgewachsen sei, der noch zu Pauſanias' Zeit vor der Hütte stand. Nebst andern Reinigungsmitteln soll auch Wasser aus der Hippokrene gebraucht worden sein [19]). Bei den Trözeniern lag vor dem von Hippolytos errichteten Tempel der Artemis Lykeia ein Stein, welcher der heilige hieß, und derjenige sein sollte, auf welchem neun trözenische Männer saßen, die den Oreſtes von dem Morde seiner Mutter reinigten [20]).

Hermione. Artemis Iphigeneia [21]).

Pindar nennt den Oreſtes einen Lakonen [22]) und läßt die Ermordung des Agamemnon in Amyklä geschehen [23]). Von Amyklä aus ging Peiſandros mit Oreſtes, das erzgepanzerte Heer der Äoler nach Tenedos führend [24]).

Die königliche Regierung zu Sparta war dem Oreſtes, der des Menelaos Tochter Hermione geheirathet hatte [25]), von den Lacedämoniern freiwillig übergeben worden. Denn sie hielten des Tyndaros Enkel von seiner Tochter des Thrones würdiger, als den Nikoſtratos und Megapenthes, die Menelaos mit einer Magd gezeugt hatte [26]). Das Schutzbild der Artemis Orthia auf dem limnäischen Platze sollte eben dasjenige sein, welches Oreſtes, der im Lande der Lacedämonier als König regierte, und Iphigeneia aus der Landschaft Taurike heimlich wegbrachten. Als Astrabakos und Alopekos, die Söhne des Ibeos, deren Vater Amphiſthenes, ein Sohn des Amphikles und Enkel des Agis war, das Bild in einem Weidenbusche (daher der andre Name Lygodesmo) gefunden hatten, wurden sie auf der Stelle rasend [27]). Ein Orakelspruch befahl, den Altar mit Menschenblute zu befeuchten. Wen das Loos traf, der mußte geopfert werden. Später verwandelte Lykurgos das Opfer in eine Geißelung der Jünglinge, durch welche gleichfalls der Altar mit Menschenblut benetzt wurde [28]). Unter Anaxandrides, Leons Sohne, gewannen die Lacedämonier über die Tegeaten, mit denen sie in Krieg verwickelt waren, auf folgende Weise die Oberhand. Ein Lacedämonier, Namens Lichas, kam nach Tegea, als die beiden Staaten eben einen Waffenstillstand miteinander hatten [29]). Wegen eines Orakelspruches [30]) suchten die Lacedämonier die Gebeine des Oreſtes, und Lichas entdeckte sie zu Tegea [31]). Sie wurden nach Sparta gebracht. Oreſtes er-

10) *Vell. Pat.* I, 1, 4. 11) *Ael. Lamprid.* Heliog. 7. „Et Orestem quidem ferunt non unum simulacrum Dianae, nec uno in loco posuisse, sed multa in multis." 12) *Paus.* II, 16, 5. 13) *Paus.* II, 17, 3. Unrichtige Benennungen von Kunstwerken. *Paus.* II, 9. *Visc.* Mus. Pio Clem. T. II. p. 92. *Millingen*, Vases. (R. 1813.) Pl. 15. 14) *Corn. Nep.* 15, 6. 15) *Paus.* II, 18, 5. 16) *Paus.* II, 22, 7. 17) *Paus.* II, 22, 8. 18) *Paus.* II, 24, 6.

19) *Paus.* II, 31, 11. Von *Nat. Com.* p. 955 wird *Melanthes* in libro primo sacrif. angeführt. 20) *Paus.* II, 31, 7. Trözen theilt mit Athen zum Theil die ältre Geschichte und die Götterdienste; so auch die Verbindungen, die zwischen Athen und Kreta eintraten. Daher man kaum an der kretischen Abstammung der neuen Familien zweifeln kann, welche noch später zu Trözen bestanden und in frühern Zeiten Sühnungen und Reinigungen, nach der Sage zuerst am Oreſtes, ausgeübt hatten. Müller, Dor. I, 228. 21) *Paus.* II, 35, 1. 22) *Pind.* Pyth. XI, 16. 23) Ib. XI, 32. cf. *Boeckh*, Not. crit. ad h. l. 24) *Pind.* Nem. XI, 34. Müller, Orch. 319. 25) *Paus.* III, 1, 4. 26) *Paus.* II, 18, 5. 27) *Paus.* III, 16, 6. 28) *Paus.* III, 16, 7. 29) *Paus.* III, 3, 5. 30) *Herodot.* I, 67. *Steph. Byz.* v. *Teyéa.* 31) *Paus.* III, 3, 6. *Philostr.* Heroic. I, 2. p. 663.

hielt daſelbſt bei dem Tempel der Mören ein Grabmal, in deſſen Nähe das Bildniß des Polydoros, Sohnes des Alkamenes, zu ſehen war [32]).

Drei Stadien von Gytheion wurde ein roher Stein gezeigt. Auf dieſen ſoll Oreſtes ſich geſetzt haben und ſo von ſeiner Raſerei befreit worden ſein. Darum wurde der Stein in doriſcher Mundart Zeus Kappotas benannt [33]).

Auch Meſſenien beherrſchte Oreſtes [34]).

Achaia. Zu der Zeit, als Oreſtes in Achaia regierte, ſoll Hyllos den Rückzug nach dem Peloponnes verſucht haben [35]). Die Eroberung der Hauptfeſte des Landes, der Poſeidoniſchen Helike, wird dem Tiſamenos zugeſchrieben. Helike war der Sitz der angeſehenſten Geſchlechter des achäiſchen Volkes [36]). Im Tempel der Artemis bei den Ägeiraten ſtellte eine alte Bildſäule des Agamemnons Tochter Iphigeneia dar. Hieraus ſchloß Pauſanias, daß der Tempel urſprünglich dieſer errichtet war [37]).

Es war wol eine arkadiſche Sage, daß Oreſtes zur Zeit des Feſtes der Demeter Erinnys [38]) geboren wurde. Unter Äpytos, deſſen Vater Hippothoos den Sitz der königlichen Regierung von Tegea nach Trapezus verlegte, zog Oreſtes auf Befehl des Orakels zu Delphi von Mykenä nach Arkadien [39]). Zur Linken der Landſtraße von Megalopolis nach Meſſenien, etwa 7 Stadien weit von Megalopolis, ſtand ein Tempel der Maniä benannten Göttinnen. Eben dieſen Namen hatte auch das Feld um den Tempel. Pauſanias' Anſicht gemäß wurden die Eumeniden ſo genannt. Oreſtes ſoll wegen der Ermordung ſeiner Mutter an jenem Orte wahnſinnig geworden ſein [40]). Nicht weit von dem Tempel war ein Erdhügel aufgeworfen, auf dem man einen aus Stein gehauenen Finger ſah. Der Hügel hieß auch Denkmal des Fingers; denn der wahnſinnige Oreſtes ſoll daſelbſt einen Finger von der linken Hand ſich abgebiſſen haben. Gleich dabei war ein Ake (die Heilung) benannter Platz, weil daſelbſt die Krankheit des Oreſtes geheilt wurde. Da dieſe Göttinnen den Oreſtes wahnſinnig machen wollten, ſollen ſie ihm ſchwarz erſchienen ſein. Als er aber ſich den Finger abgebiſſen hatte, kamen ſie ihm weiß vor, und er wurde bei dieſem Anblicke wieder vernünftig, daher brachte er den ſchwarzen, ihren Zorn abzuwenden, ein Todten-, den weißen aber ein Dankopfer. Es war gewöhnlich mit ihrem Opfer ein andres der Chariten zu verbinden [41]). Bei dem Platze Ake war auch ein Tempel, Athiron (das abgeſchorne Haar) benannt, weil Oreſtes daſelbſt, als er wieder zu ſich ſelbſt kam, die Haare abſcheren ließ. Die Geſchichtſchreiber der älteſten peloponneſiſchen Begebenheiten behaupteten, die Rachegöttinnen der Klytämneſtra hätten dieſe Dinge noch eher mit dem Oreſtes in Arkadien vorgenommen, als das Gericht in dem Areopagos über ihn gehalten worden, und nicht Tyndareus, — denn dieſer war ſchon nicht mehr am Leben — ſondern Perilaos, Vetter der Klytämneſtra, habe ihn angeklagt und Rache wegen des Blutes der Mutter gefodert. Perilaos ſei ein Sohn des Ikarios geweſen, der nach ihm auch noch Töchter gezeugt habe [42]). Der Lacedämonier Lichas entdeckte, daß die Gebeine des Oreſtes [43]) zu Tegea in dem Hauſe eines Kupferſchmiedes ſich befanden [44]). Pauſanias fand auf dem graden Wege von Tegea nach Thyrea und den dazu gehörigen Komen das Grabmal des Oreſtes, aus welchem nach dem Berichte der Tegeaten der Spartiate die Gebeine weggebracht hatte. Zu Pauſanias' Zeit war das Grabmal nicht mehr innerhalb der Stadtmauern [45]). — Die von Oreſtheus, dem Sohne des Lykaon, in Arkadien gegründete Stadt Oreſthaſion nannte ſich ſpäter nach Agamemnons Sohn Oreſtes, Oreſteion [46]). — Ἐνιαυτισμὸς des Oreſtes in Parrhaſien [47]). — Artemis Orthoſia in Arkadien [48]).

Elis. Artemis Orthoſia [49]).

Zu Megara ſollte Iphigeneia geſtorben ſein und es war daſelbſt ein ihr errichtetes Heroon. Aus Pauſanias kann man ſchließen, daß dieſe Iphigeneia denn doch auch der Hekate glich [50]). Artemis Orthoſia zu Megara [51]).

Athen. Oreſtes wurde hier des Muttermordes wegen vor das Gericht des Areopagos [52]) gezogen und nach ſeiner Losſprechung von ihm ein Tempel der Athena Areia errichtet [53]). — Oreſtes als Gaſt bei Demophon, Könige von Athen [54]), oder deſſen Söhnen [55]) — Artemis Orthoſia zu Athen im Kerameikos. Kalliſte [56]). — Iphigeneia, die nach Einiger Meinung nicht zu Aulis, ſon-

32) *Paus.* III, 11, 8. 33) *Paus.* III, 22, 1. *Nymphodor. Syracus.* in περίπλῳ ap. *Nat. Com.* p. 956. 34) *Diod. Sic.* XV, 66. 35) *Paus.* VIII, 5, 1. 36) Müller, Dor. I, 65. 37) *Paus.* VII, 26, 3. Müller, Dor. I, 333. 38) S. dieſer Enc. 3. Sect. III. S. 415. Anm. 82. 39) *Paus.* VIII, 5, 3. 40) *Paus.* VIII, 34, 1. 41) Hermann, Die Feſte von Hellas. I, 15, 17.

42) *Paus.* VIII, 34, 2. 43) *Philostr.* Her. I, 2. p. 668. *A. Gell.* N. A. III, 10. *Plin.* H. N. VII, 16. *Solin.* V. p. 186. 44) *Paus.* III, 3, 6. *Herod.* I, 68. 45) *Paus.* VIII, 54, 3. 46) *Paus.* VIII, 3, 1. *Pherecyd.* fr. p. 225. *Thuc.* V, 64. *Acesodor.* lib. 2. de urb. ap. *Nat. Com.* p. 954. Daſelbſt ein Tempel der Artemis Hierria. *Paus.* VIII, 44, 2. Oreſteion (*Herodot.* IX, 11) lag, ſo wie Laodikeia (*Thuc.* IV, 134), in der Oreſtis, die einen Theil von Mänalia bildete (*Thuc.* V, 64). Da nach *Steph. Byz.* s. v. *Μεγαλόπολις* die halbe Stadt Ὀρεστεία hieß, ſcheint der Helliſſen die Grenze zwiſchen den Mänaliern und Parrhaſiern gemacht zu haben. 47) Schol. *Eur.* Orest. 1678. 48) *Tzetz.* ad *Lyc.* 936, 1351. Sch. *Pind.* Ol. III, 54. 49) Ibid. 50) *Paus.* I, 43, 1. 51) *Boeckh.* C. I. Gr. I. p. 561. 52) S. hierüber die den Areopagos betr. Schriften von Meurſius, de Canaye (in Mém. de l'Ac. d. Inscr. VII. p. 198 sq.), Wichers von Swinderen (Ann. academ. Groning. a. 1818—19.), J. T. Bergmann's (Commentar zu *Isocr.* Areopag. Lugd. B. 1819) und Forchhammer. 53) *Paus.* I, 28, 5. 54) *Athen.* X, 457. d. Damalige Einſetzung der Choen (*Eur.* Iph. T.), welches Feſt den zweiten Tag der Antheſterien bildete. *Athen.* l. X. p. 457. *Phanodem.* fr. ed. Sieb. p. 10. *Apollod.* fr. p. 399. *Gron.* Th Gr. A. VII, 719. 55) *Plut.* Symp. II, 10, 1. cf. P. I. p. 476. 56) Müll. Prolog. S. 75. *Hesych.* v. *Καλλίστη.* *Paus.* 29, 2. Artemis Chitone in der 21. Metope des Parthenon. Brönsted, R. u. Unt. in Gr. II, 250.

dern zu Brauron [57]), wo Rhapsoden die Ilias sangen [58]), geopfert sein sollte, ließ daselbst das alte Schnitzbild der Theia Chryse mit dem Beinamen *Aïdonia* oder der in einfacher Gestalt gebildeten Hekate [59]) zurück, als sie von den Taurern kommend in Halä Araphenides angelandet war [60]). Das Bild gerieth in die Hände der Perser, die es nach Susa brachten. Zuletzt erhielten es die Laodikeer in Syrien als Geschenk von Seleukos [61]). Pausanias fand ein andres altes Schnitzbild der Artemis zu Brauron, welches die Stelle des entführten vertreten sollte [62]).

Euböa. S. *G. Hermann*, De Aesch. Glaucis diss. am Ende.

In Phokis tödtete Orestes unabsichtlich den Oneiros, der mit ihm über die Aufschlagung der Zelte einen Streit angefangen hatte [63]). Der Muttermörder nahm unmittelbar nach der That einen Ölzweig mit Wollenbinden [64]) und floh wie ein gescheuchtes Wild [65]) nach Delphi, wo der Gott selbst seine mit Blut befleckten Hände durch Schweineopfer und Ablutionen reinigte [66]) und dadurch die Erinnyen von ihm entfernte, zu deren Abwehr er ihm auch nach Stesichoros Bogen und Pfeile gegeben hatte [67]). In Delphi tödtete Orestes den Neoptolemos, Sohn des Achilleus [68]). Zu Daulis errichtete Orestes dem Neoptolemos ein Grab. Daselbst befand sich auch das Schwert, womit er ihn getödtet hatte [69]). Nach Andern ereignete sich der Todschlag zu Phthia in Thessalien [70]).

Das Volk der Oresten [71]) soll seinen Namen von Orestes bekommen haben, welcher nach seinem Muttermorde hierher flüchtete und die Stadt Argos Orestikon erbaute [72]). Orestis auf der illyrischen Küste, die nachmals zu Macedonien gehörte [73]). Mythen von Orestes bei Solin [74]).

Penthilos, Orestes' Sohn, führte ungefähr sechzig Jahre nach dem trojanischen Kriege und also grade zur Zeit der Rückkehr der Herakliden aus dem Peloponnes die äolische Colonie bis nach Thrakien. Über die daselbst von Orestes gegründete Stadt Oresta verdient eine Stelle des Äl. Lampridius [75]) nachgelesen zu werden. Zonaras [76]) nennt die Stadt Orestias. Byzantion. Artemis Orthosia [77]).

Mit Recht hat die neuere Kritik uralte Hellenen-Niederlassungen im taurischen Chersones unbedingt verneint. Sowie die Sage von Äa zuerst an der Propontis Stand gefaßt habe, so ist für die taurische Sage statt des entfernten Skythenlandes Lemnos als ein näherer Haltpunkt von Müller aufgestellt worden. Hier waren in uralter Zeit Jungfrauenopfer [78]); hier herrschte der taurische König Thoas; und wenn nun erzählt wird, daß dieser bei dem allgemeinen Männermorde von seiner Tochter Hypsipyle in einen Kasten eingeschlossen und nach Skythien hinübergeschwommen sei [79]), so ist, wie in der nordischen Sage, wo der Harfner das Sigurdskind Aslauga in seiner Harfe über das Meer nach Skandinavien trägt, in dem Hinüberschwimmen des Kastens und der Harfe die Wanderung der Sage und ihrer Verkünder, der Sänger, versinnbildet [80]).

Orestes besuchte den Achilleus auf der Insel Leuke und suchte sich bei ihm wegen der Ermordung seines Sohnes Neoptolemos zu entschuldigen [81]).

Mehr die mährchenhafte Sage des brauronisch-lemnischen Iphigeneiendienstes als der wirkliche Opferdienst wurden später in das Land der skythischen Taurer übertragen [82]). Hesiodos in dem Verzeichnisse berühmter Frauen sagte, Iphigeneia sei nicht gestorben, sondern von der Artemis zur Hekate gemacht worden. Damit kommt Herodot's Nachricht überein, daß die Schiffbrüchigen einer Jungfrau opferten und letztre für des Agamemnons Tochter Iphigeneia hielten [83]). Bei den Skythen hatten Orestes und Pylades einen gemeinschaftlichen Tempel und empfingen Opfer [84]) und alle mögliche Ehre. Sie betrachteten sie als die Gesetzgeber der Freundschaft und als Muster, von denen man lernen müsse, wie man Glück und Unglück mit seinen Freunden theilen, kurz wie man sich in diesem Stücke betragen müsse, um die Hochachtung der besten unter den Skythen zu verdienen [85]). Auch nannten sie sie *κορύφους*, welches Wort soviel als *φίλιοι δαίμονες* bedeuten sollte [86]). Pallas [87]) fand die Grundflächen zweier Gebäude. Die höher liegende soll der Tempel der Artemis sein, das andre längliche Viereck wird für das *Ὡρέστειον* gehalten, für jenen Tempel der Freundschaft, welchen die Skythen, besiegt durch das ihnen eigne gutmüthige Gefühl für Freundschaft, und die

57) *Euphor.* fr. 81. ed. Mein. *Eur.* Iph. T. 1462. 58) *Hesych.* v. *Βραυρών.* 59) *Artem.* Oneir. II, 37, aus der Fremde herbeigeführt, *ξενοφανής.* *Tzetz.* ad Lyc. 77. 60) *Paus.* III, 16, 6. I, 33, 1. III, 17, 6. *Eur.* Iph. Taur. 1462 sq. *Callim.* Dian. 173. *Serv.* ad Virg. Aen. III, 331. *Plut.* Qu. Gr. 21. *Plut.* virt. mul. 8. In Bezug auf Strabo (l. 9. p. 398) nimmt Brönsted an, daß das Heiligthum der brauronischen Artemis mit seinen Hainen und Pflanzungen sehr wohl eine in Alä befindliche Kapelle, wo das *ξόανον* aufgestellt war, umfaßt habe. 61) *Paus.* III, 16, 6. 62) *Paus.* I, 33, 1. 63) *Ptolem.* Hephaest. lib. 3. Hist. poet. scr. a. p. 315. 64) *Aesch.* Choeph. 1035. *Eum.* 45. *Suid.* Εὐπεδοκλῆς. 65) *Eum.* 326. 66) 238. 280. 446. 581. 67) Schol. *Eur.* Orest. 268. 68) *Justin.* XVII, 3, 7. *Vell. Pat.* I, 1, 3. 69) *Eustath.* in Hom. Od. XI, 537. p. 1696 ed. Rom. 70) *Pompon. Sab.* ad Virg. Aen. III, 327 sq. Ambrakia. *Hyg.* f. 123. *Ovid.* Ibis. 303. 71) *Cellar.* Not. orb. ant. I. 1096. *Poppo* in Thuc. P. I. Vol. II. (Lips. 1823) p. 150 sq. et 418. 72) *Strab.* lib. 7. p. 326. *Steph. Byz.* v. Ὀρέσται et Ὀρεστία. 73) *Liv.* XXXI, 40. 74) *Polyhist.* XV. p. 246. (Lugd. B. 1646. 12.) 75) Heliog. 7.

76) In Constantino Monomacho p. 199. 77) *Herodot.* IV, 87. Vergl. Gyll. und Bandur. 78) *Steph. Byz.* Λῆμνος. 79) *Hygin.* XV. p. 50. Sonst nach Sikinos, damals Once ap. Rh. I, 623. Schol. Cyzic. epigr. 10. 80) Müll. Orch. 310. 81) *Eustath.* in Hom. Od. XI, 537. p. 1696. ed. Rom. Mémoires de l'Acad. Impér. d. sc. de St. Pétersb. T. X. (St. Pét. 1826. 4.) p. 579 sq. 82) *Herod.* IV, 103. Müll. Orch. 311. 83) *Paus.* I, 43, 1. Die gewöhnliche Erzählung in Uhden's Vorles. Iphig. in T. S. 87. 84) *Lucian.* Toxaris. 1. 85) Ib. V. p. 61. Vergl. C. G. Jacob in seiner Ausgabe des Toxaris Proleg. p. IV. 86) Ib. VII. p. 64. 87) Pallas 2. B. S. 61 fg. Vergl. *Ed. D. Clarke*, Voy. en Russie, en Tart. etc. T. II. (Paris 1813) p. 388 sq. 429, 444, 494 sq. Murawiew-Apostol, R. d. Taurien. A. d. Russ. übers. von W. v. Ortel. (Berl. u. Landsb. 1825.) S. 74.

Schmach der Entführung ihrer Schutzgöttin vergessend, dem Andenken der beiden berühmten Freunde, nach ihrer Flucht mit der Priesterin errichteten und mit Säulen und Gemälden verzierten [88]).

Tenedos [89]). S. oben Amyklä.

Iphigeneia landete mit Orestes und Pylades auf der äolischen Insel Sminthos bei dem Apollonpriester Chryses [90]) und nach Fabeln der Tragiker war der jüngre Chryses ein Sohn Agamemnons und der Chryseis, der Helfer Orests in der Ermordung des Thoas [91]) und der Heimbringung des Artemisbildes — Überlieferungen, in denen sich der Apollon von Äolis und die Artemis auf Lemnos die Hand bieten [92]).

Archelaos, Sohn des Penthilos und Enkel des Orestes, brachte die von Penthilos nach Thrakien geführte Colonie über das Meer und bis zum nachmaligen Gebiete der Kyzikener in die Gegend, wo Daskylion lag [93]).

Bei diesen Auswanderungen nach der spätern Äolis bildeten die Achäer den Hauptstamm. Wenn sogar Orestes als Führer der ersten genannt wird [94]), so steht er wol nur für seine Nachkommen [95]), wie solche auch Strabon [96]) nennt, der hinzusetzt, daß der Zug von Aulis abfuhr; auch Penthilos kann schwerlich selbst gezogen sein, da er sonst nicht Nachkommen in der Heimath hinterlassen haben würde. Penthiliden aber gab es auf Lesbos [97]), sowie Nachkommen eines lakonischen Achäers Peisandros auf Tenedos [98]).

Tempel der Artemis Orthosia in Mysien [99]).

Die Kappadoker und die das schwarze Meer umwohnenden Völker behaupteten das durch Iphigeneia's Geschichte berühmte Bild der tauriſchen Artemis zu besitzen [1]).

Komana im Pontus, von Kataoniern bewohnt. Den Gottesdienst im Tempel der Bellona [2]), die nach Strabon mit der tauriſchen Artemis identisch war, besorgten Hierodulen, deren Zahl an Männern und Weibern zusammen über sechstausend betrug. Den Cultus soll Orestes mit seiner Schwester Iphigeneia aus dem tauriſchen Skythien hierher gebracht und Iphigeneia sich hier ihr Haupthaar, welches sie sich während der Trauer lang wachsen ließ, abgeschoren haben, weshalb auch die Stadt den Namen Komana bekam [3]).

In Kastabala befand sich ein Tempel der perasischen Artemis, wo der Sage nach die Priesterinnen über glühende Kohlen hinweglaufen sollten. Einige behaupteten auch, daß dieser Tempel der sei, in welchem sich die Geschichte Orests und des Bildes der tauriſchen Artemis zugetragen habe, die hier unter dem Namen der perasischen verehrt wurde, weil sie über das Meer (πέραν) hierher gebracht worden [4]).

Auch die Lyder, welche den Tempel der Artemis Anaitis hatten, behaupteten das aus Orestes' und Iphigeneia's Geschichte berühmte Bild der tauriſchen Artemis zu besitzen [5]).

Syrien [6]). Die Laodikeer am Meere besaßen das durch Iphigeneia nach Brauron und durch die Perser nach Susa geschaffte Bild der tauriſchen Artemis als ein Geschenk des Seleukos [7]).

Sicilien. Nat. Com. p. 956. *Cluver.* in Sicilia p. 377. C. Interpr. ad Vibium. p. 170.

Großgriechenland. *G. Hermanni*, De Aesch. Glaucis diss. (Lips. 1821. 4.) p. 14—16. Rhegion. Nat. Com. p. 956. Müller, Dor. I, 260. Hafen des Orestes im Lande der Bruttier.

Orestes' Gebeine oder Asche wurden von Aricia in Latium nach Rom gebracht [8]). — Nach einer Bemerkung Feuerbach's war der Imperator Nero in mehr als einem Sinne in der Orestie heimisch. Als ein zweiter Orestes und Alkmäon war er vom Pythischen Apollon selbst bezeichnet worden [9]). Derselbe Gelehrte vermuthet, daß der vaticanische Apollon als Unheilwehrender Schirmgott, als Entsühner des Hauses, im Palaste des gekrönten Orestes stand [10]). (*G. Rathgeber.*)

ORESTES. Bildwerke. I. Die nicht mehr vorhandenen. Auf der Akropolis zu Athen, den Propyläen zur Linken, war ein mit Malereien geschmücktes Gebäude. Unter denen, welche das Alter noch nicht unkenntlich gemacht hatte, waren Diomedes und Odysseus, ferner Orestes, wie er den Ägisthos, und Pylades, wie er die diesem zu Hülfe kommenden Söhne des Nauplios umbrachte [11]). — Die Skythen ließen das, was Orestes und Pylades miteinander und einer für den andern erduldet hatten, auf eine eherne Säule graben, die als

---

88) Ukert S. 96. Daselbst auch die von *Eur.* Iph. Taur. 262 sq. erwähnte durchbrochne Felshöhlung. 89) *J. de Hemmer*, Resp. Tened. (Hafniae 1735) p. 49. *Dissen*, Expl. Pind. p. 477. 90) *Hygin.* f. 120. 91) Ib. 121, wo für Moesium, Mysiam zu schreiben ist. 92) Müll., Orch 312. 93) *Strab.* lib. 13. p. 582. 94) Ibid. l. l. Colonie des Orestes nach Äolis *Hellanic.* fr. 46. ed. St. Peisandros, der Vorfahr des Tenedier Aristodemos, der mit dem amykläischen Heervolke des Orestes auf die Insel gekommen war, stammte mütterlicher Seits aus Theben her. Über die Äol. Col. Müll., Orch. 393, 477. 95) *Vell. Pat.* I, 3. 96) *Strab.* lib. 9. p. 401. 97) *Paus.* III, 2, 1. Schol. Pind. Nem. XI, 34. *Tzetz.* ad Lyc. C. 1374. *Plut.* de sol. anim. 36. 98) Müll., Dor. I, 65. 99) *Plut.* de fluv. nom. XXI, 4. T. V. p. 1042.

1) *Paus.* III, 16, 6. 2) *Hirt.* bell. Alex. 66. venit Comana, vetustissimum et sanctissimum in Cappadocia Bellonae templum, quod tanta religione colitur, ut sacerdos deae ejus majestate, imperio et potentia secundus a rege consensu gentis illius habeatur.

3) *Strab.* lib. 12. p. 535 sq. *Phanodem.* fr. 4) *Strab.* lib. 12. p. 537. *Procop.* Bell. Pers. I, 17. *Eckh.* D. N. III. 195. 5) *Paus.* III, 16, 6. Hierocäsarea in Lydien. *Eckh.* D. N. III, 103. 6) Thrax Eumolpus ap. *Nat. Com.* p. 956. 7) *Paus.* III, 16, 6. *Ael. Lampert.* Heliogab. 7. Lapides qui Divi dicuntur, ex proprio templo Dianae Laodiceae, ex adyto suo, in quo id Orestes posuerat, afferre voluit. *Vaill.* Num. aer. Imp. in col. p. P. II. (P. 1695. fol.) p. 82. *Eckh.* D. N. III, 317. 8) *Strab.* lib. 5. p. 239. *Paus.* II, 27, 4. *Serv.* ad Virg. Aen. II, 116. Schol. Hor. ad Pison. 16. Classicorum auctor. e Vatic. cod. ed. T. III. cur. A. Majo. (R. 1813.) p. 7. im Mythogr. I. lib. 1. cap. 20. *Cluver.* Ital. ant. III, 4, 14. *Passerii Lucern.* fict. II, 67. Musei Etr. T. III. P. II. p. 131. 9) *Lange*, Vind. trag. Rom. p. 82. 10) A. Feuerbach, Der vatican. Apollo. (Nürnb. 1833.) S. 428. 11) *Paus.* I, 22, 6.

ein heiliges Denkmal im Oresteion aufgestellt wurde und hatten durch ein Gesetz verordnet, daß diese Säule die erste Schule für ihre Kinder und die auf derselben gegrabene Geschichte das erste, was sie auswendig lernen, sein solle. Daher komme es, daß ein Skythe eher den Namen seines Vaters vergesse, als daß ihm die Thaten des Pylades und Orestes unbekannt sein sollten. Dieselben Geschichten, die auf der Säule zu lesen waren, sah man auch in dem Peribolos des Tempels auf einigen alten Schildereien vorgestellt. Zuerst sah man den Orestes und seinen Freund am Borde ihres Schiffes; hierauf wie ihr Fahrzeug zwischen Klippen zu Trümmern gegangen war und die beiden Freunde gebunden und bekränzt zum Altar abgeführt wurden; endlich Iphigeneia, im Begriffe das Opfer zu vollziehen. Auf der gegenüberstehenden Mauer sah man Orestes wieder in Freiheit gesetzt, wie er (mit Hülfe seines Freundes) den Thoas und viele andre Skythen niedermachte und endlich wie sie den Anker lichteten und Iphigeneien mit der Göttin davon führten. Vergebens bemühten sich die Skythen, das Schiff mit Gewalt zurückzuhalten. Man sah verschiedne, die sich an das Steuerruder anhingen und hinauf zu klettern versuchten, aber zum Zeichen, daß sie Nichts ausrichteten, sah man noch mehre theils verwundet, theils aus Furcht vor gleichem Schicksal, nach dem Lande zurückschwimmen. In diesem Handgemenge mit den Skythen besonders hatte der Maler Mittel gefunden, die große Liebe der beiden Freunde zueinander sehr deutlich auszudrücken. Unbekümmert um sich selbst war jeder von ihnen blos damit beschäftigt, die auf seinen Freund eindringenden Feinde abzutreiben, und warf sich selbst ihren Pfeilen entgegen, als achte er für nichts zu sterben, wenn er nur seinen Geliebten retten und den ihm zugedachten Streich mit seinem eignen Leibe auffassen und so zu sagen weghaschen könne [12]). — Der samische Maler Theon, der ungefähr im Zeitalter Alexander d. Gr. lebte, verfertigte den Muttermord des Orestes [13]), oder, wie Plinius vielleicht dasselbe Gemälde benennt, den Wahnsinn des Orestes [14]). — Der Maler Theodoros, der in die 118. Ol. gesetzt wird, verfertigte den Orestes, der seine Mutter und den Ägisthos tödtete [15]). — Vom Byzantier Timomachos, Zeitgenossen Jul. Cäsars, wurden zwei lobenswerthe Gemälde verfertigt, Orestes und Iphigeneia bei den Taurern [16]). — Auf die Iphigeneia des Timomachos wird ein griechisches Epigramm bezogen [17]). — Um Pompejus' Zeit lebte der Silberarbeiter Zopyrus, der die Areopagiten und das Urtheil über den Orestes auf zwei Bechern abbildete, die auf zwölf (große) Sesterzen geschätzt wurden [18]). Einer erhaltnen Copie des Werkes gedenke ich in dem folgenden Abschnitte dieses Aufsatzes.

12) *Lucian.* Toxaris. 6. Vol. VI. p. 61—63. Bip. 13) *Pseudoplutarch.* De aud. poet. p. 18. *A. Wytt.* ad h. l. *Facii* exc. p. 196. 14) *Plin.* H. N. XXXV, 40, 40. 15) Ib. l. l. 16) *Plin.* H. N. XXXV, 40, 30. 17) Anth. Gr. IV, 128. App. Anth. Palat. T. II. p. 664. 18) *Plin.* H. N. XXXIII, 55.

II. Die erhaltnen Bildwerke [19]). Dieser gibt es eine große Anzahl und von der verschiedensten Gattung, dem Leser griechischer Tragödien und dem Künstler von gleichem Nutzen. Nicht wenige wurden von den größten Alterthumsforschern herausgegeben und mit Gelehrsamkeit erläutert. Leider sind aber diese Denkmäler in so vielen Museen Europa's und ihre Abbildungen und Erläuterungen in so vielen Schriften zerstreut, daß Wenige zu einer vollständigen Kenntniß aller gelangen. Nachfolgende Abhandlung soll jenes Hinderniß beseitigen.

Orestes und Pylades.

Eine Gruppe der Villa Pinciana [20]) wurde wegen des am Tronke befindlichen Beiles und Caduceus Hephästos und Hermes benannt. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Darstellung auf die Mysterien der Kabeiren Bezug hat. Dessenungeachtet suchte Raoul-Rochette die Behauptung aufzustellen, die Gruppe sei Orestes und Pylades zu benennen [21]).

Orestes und Pylades wurde die im Antikensaale des königl. spanischen Lustschlosses St. Ildefonso la Granja vorhandne Gruppe zwar von Winckelmann, aber von keinem der spätern Alterthumsforscher benannt, auch nicht von Gerhard, der vor wenigen Jahren besonders das bei der Gruppe befindliche Idol auszulegen suchte [22]). Durch die Untersuchungen [23]), welche zu Madrid Wilh. von Humboldt und ebendaselbst 1819 ein Bildhauer angestellt und Mongez [24]) mitgetheilt hat, ist an den Tag gekommen, daß die Gruppe unendlich weniger Ergänzungen hat, als Rumohr [25]) träumte, und also die von letzterm aufgestellte Hypothese unzulässig ist.

19) Literatur: Millin's Orestéide, welches Werk später angeführt werden wird, handelt nur von einigen wenigen den Orestes betreffenden Bildwerken. In Monumens inédits d'Antiquité figurée Grecque, Etrusque et Romaine, recueillis pendant un voyage en Italie et en Sicile dans les années 1826 et 1827. Par *Raoul-Rochette*. Deux volumes in-folio, imprimés par autorisation du Roi à l'imprim. roy. enthalten die 3ème et 4ème livrais. (à Paris 1829.) p. 115—238 die Orestéide. Das Werk gibt übrigens keineswegs eine befriedigende Auskunft über alle den Orestes betreffende Bildwerke. Sehr viele der schon früher herausgegebenen werden theils nur gelegentlich mit einem Worte, theils gar nicht erwähnt. Desto ausführlicher dagegen werden die allererst von Raoul-Rochette auf Orestes bezogenen Kunstwerke besprochen. 20) *Montf.*, Ant. expl. T. I. P. II. pl. 194. fig. 2. (Castor u. Pollux.) [*Lamberti*] Sculture d. villa Pinciana. St. VI. n. 7. t. II. p. 42—44. Monum. scelti Borghesiani T. I. tav. IX. p. 35—39. (Hephästos und Hermes.) M. G. n. Pl. 84. n. 338. • *Bouillon*, Musée des Antiques T. I. Pl. 26. *Raoul-Rochette* Pl. XXXIII. fig. 2. p. 175—176. Sonst sind daselbst Pl. XXXIII. fig. 4 et 5 noch die Köpfe beider Figuren in größerm Maßstab abgebildet. 21) p. 176: „Le caducée et la bipenne peuvent avoir rapport à l'entreprise concertée entre Oreste et Pylade, puisque c'est sous l'escorte d'un héraut, ou même sous la conduite de Mercure, que les deux amis sont venus à Argos etc. 22) *Gerhard* Venere Proserpina. p. 49. 23) Welcker, Kunstmus. zu Bonn. S. 58, 63 fg. 24) *Mongez.* Iconogr. Romaine. T. III. p. 57—59. cf. *Raoul-Rock.* p. 176. 25) C. Fr. Rumohr, über die antike Gruppe Castor und Pollux. (Hamb. 1812. 4.) S. 19 fg. Orestes und Pylades scheint Visconti die zwei auf einer Cista stehenden Jünglinge benannt zu haben (*Visconti* ap. Guattani Monum. ined.

D'Hancarville hielt ein Vasengemälde [25]), worauf ein fast nackter Jüngling auf die Lanze sich stützt, ein andrer ganz ähnlicher noch außerdem einen Schild vor den Füßen stehen hat und in der Rechten eine spitzige Mütze hält, für Orestes und Pylades, die eben von Krissa abfahren wollen, um den Tod des Agamemnon zu rächen. Der ihnen gegenüberstehende bärtige Mann, der ein Band um den Kopf hat und auf einen Stab sich stützt, sei der Pädagog, der den Orestes als Kind aus den Händen seiner Schwester erhielt und ihn zum Hofe des Strophios brachte. D'Hancarville beruft sich hierbei auf die erste Scene der Elektra des Sophokles. Aber der bärtige Mann ist ein Gymnast und die Jünglinge üben sich in den Waffen, um in den mit den Mysterien und Todtenopfern verbundnen Spielen zu kämpfen.

Orestes, Pylades, Elektra (Chrysothemis) am Grabe Agamemnons.

Alte Paste. Orestes trauert am Grabe Agamemnons [27]).

Gemälde einer sonst in der Sammlung des Malers Raf. Mengs, jetzt wahrscheinlich auf der vaticanischen Bibliothek befindlichen Vase [28]). Zwischen zweien Säulen stehen zwei Jünglinge und zwischen diesen erhebt sich ein kleiner Hügel [29]) oder hügelartiger Stein, welcher vermuthlich Agamemnons Grab vorstellen soll. Auf dem Hügel steht eine der Vase, worauf alles dies gemalt ist, gleichende Vase. Die Jünglinge, nach Winckelmann's Meinung Orestes und Pylades, sind fast nackt. Der eine stützt sich auf die Lanze, der andere hat ein Parazonion unter den Armen [30]).

Gemälde einer Vase mit zwei nicht großen Henkeln [31]). Auf einem Sockel erhebt sich ein Cippus, um den zwei Binden befestigt sind. Vor dem Sockel sind zwei schwarze Pateren und ein schwarzer Kantharos aufgestellt. Links vom Cippus stützt ein fast nackter Jüngling die Linke auf die Lanze und hält mit der Rechten einen Kranz. Rechts vom Cippus hält ein mit der Chlamys bekleideter Jüngling einen Opferkuchen, während seine Linke auf einen Stab sich stützt. Diese Jünglinge, deren einer nach Millingens Ansicht Orestes sein soll, bringen also *χτερίσματα* oder *ἐναγίσματα* dar. — Hinterseite. Zwei Jünglinge in Mänteln, deren einer auf einen Stock sich stützt, unterreden sich. Zwischen ihnen ein Cippus. Darüber ist ein Ball aufgehängt.

Geschnittener Stein [32]). Orestes nimmt von Agamemnons Grabe die Urne, welche seine Schwester Elektra dorthin gesetzt hatte und worin sie die Asche ihres Bruders enthalten glaubte, und reißt sie aus ihrem Irrthume. Die Säule auf dem Grabe trägt Agamemnons Aschenkrug. Die Basis derselben hat Orestes mit Kränzen geziert.

Vasengemälde [33]). Neben einem hohen Grabpfeiler, woran eine Binde befestigt ist, steht eine zum Theil schwarz gekleidete Jungfrau und hält eine schwarze Binde und eine Urne, an deren Henkel eine andre befestigt ist. Zwei Zweige ragen aus der Urne hervor. Der neben ihr stehende Jüngling mit Stiefeln und kegelförmigem Hute, und auf die Lanze sich stützend, würde als Orestes aufgefaßt, die Elektra auszufragen oder sie zu erkennen scheinen.

Gemälde einer Vase der Lambergischen Sammlung [34]). Pylades und Orestes. Dieser überreicht seiner Schwester Elektra das Gefäß, welches er für seinen Aschenkrug ausgibt.

Gemälde einer Vase a tromba, sepulcral, aus Basilicata, im königl. Museum zu Neapel, beschädigt [35]). Die Inschriften rühren wahrscheinlich von neuer Hand her und sind zum Theile schon wieder verschwunden. Auf einem breiten Sockel, woran drei Triglyphen sind, erhebt sich eine Säule mit dorischem Kapitäle. Auf der Platte steht eine hohe zweihenkelige und bemalte [36]) Vase, deren Gestalt der Vase, worauf alles dieses gemalt ist, vollkommen entspricht. Dem Säulenschaft ist von unten nach oben eingegraben *ΑΓΑΜΕΜΝΩΝ*. Oben auf dem Kapitäle liegt Agamemnons Helm [37]). *ΕΛΕΚΤΡΑ* mit abgeschnittnen Haaren sitzt auf dem Sockel, ihr linkes Knie umfassend, — Ausdruck der Ruhe und des Nachsinnens [38]). Über ihr steht eine weibliche Figur, die einen mit *χτερίσματα* angefüllten Korb auf dem linken Unterarme hält. *ΟΡΕΣΤΗΣ*, mit zurückgeworfenem thessal. Hut, angehängtem Parazonium und hohem Speer [39]), steht an der andern Seite des Grabmals auf seiner untersten Stufe. Pylades steht, einen Speer haltend, hinter Orestes. Über Orestes ist an einem Bande ein Schwert, über Pylades ein Schild aufgehängt, wie man annehmen muß, an der das Grabmal umgebenden Einschließungsmauer. Hinter Pylades sitzt ein Jüngling aus Orestes' Gefolge, einen Speer haltend. — Hintre Seite der Vase mit vermuthlich unechten Inschriften. *ΑΙΓΙΣΤΟΣ*, jugendlich nackt, das herabwallende Lockenhaar mit einer Binde befestigt, einen Stab haltend, sitzt vor einem Baum und reicht der weiblichen Figur (*ΚΛΥΤΕΜΝΕΣΤΡΑ*), die ihm selbst die Linke darreicht, die rechte Hand. Die

ant. per l'anno 1787. p. 32. *Inghir.* Mon. Etr. Ser. II. tav. III.) Zwei Figuren eines mystischen Spiegels hält Lanzi für Bacchanten (*Inghir.* l. l. tav. IV. Tom. II. P. I. p. 54.) Die zwei Jünglinge eines andern mystischen Spiegels wurden Dioskuren benannt. (Ibid. tav. LXXV. T. II. P. II. p. 632.)

26) *D'Hancarv.*, Collection of Etr. Gr. and R. Ant. T. I. (Naples 1766.) Pl. 77. Vol. II. p. 165. 27) *Visc.* espos. di gemme ant. *Visc.*, Opere varie It. e Fr. Vol. II. p. 283. n. 289. ed ha in mano il pugnale. (Cab. de Stosch. Cl. III. n. 250. 28) *Winck.*, Mon. ant. in. nr. 146. Vol. II. p. 197—199. Winck. W. 3. B. S. 246. 29) *Paus.* VI, 21, 3. VIII, 12, 3. 30) *ὑπωλένιος.* Schol. Pind. Ol. II, 149. 31) *Millingen* P. a. de vas Gr. de la c. d. I. Coghill Bart. (R. 1817.) Pl. 26. p. 27 sq.

32) *Milling.*, Pierr. gr. in. M. G. m. Pl. 163. n. 616. 33) *Tischbein*, Vases. Vol. II. Pl. 15. p. 40. (Orestes und Elektra.) Vergl. *Milling.*, Descr. des tombeaux de Canose Pl. 12. 34) *Al. de la Borde*, Collection des vases Grecs de M. le Comte de Lamberg. (à Par. 1813.) Livrais. I. Pl. VIII. Gött. gel. Anz. 1813. 3. B. S. 1953. 35) Gerh. und Pan., Neapels antike Bildw. I. S. 306. n. 405. 36) Dieses Gem. zeigt eine weibl. Figur, die einem Jüngling eine Binde reicht. 37) *Senec.* Controv. IV, 4. 38) *Paus.* X, 31. *Ap. Rh.* Arg. III, 706. *Winck.*, Mon. in. p. 140. 39) *Eur.* Electr. 225.

weibliche Figur iſt geſchmückt mit Stephane, Ohrringen, Halskette, Armbändern und Ringe am Zeigefinger der rechten Hand. In der Höhe iſt eine Binde aufgehängt. Noch eine weibliche Figur, die hinter dem angeblichen Ägiſthos ſteht, hält an einem Riegel ein Käſtchen (eine mit Bildwerken geſchmückte kleine Ädicula). Über ihr hängt ein Kuchen.

Zweihenkelige Vaſe im königl. Muſeum zu Neapel [40]), deren oberer Theil fehlt. In der Mitte ſteht auf einer mit Triglyphen verzierten Baſe manchmal das Grabgebäude (μνῆμα ἡρῷον) des Agamemnon mit Unterlage (manchmal βωμός benannt), Stufen und Giebel. Vor dem Grabe iſt noch ein Cippus (στήλη). Elektra ſitzt verſchleiert [41]) und trauernd auf den untern Gliedern des Cippus. Eine eiförmige Vaſe ohne Henkel liegt auf ihrem Schooße. Pylades mit Stab und zurückgeworfenem Hute ſtützt ſich auf den Cippus. Über Pylades iſt eine Binde aufgehängt. Oreſtes, deſſen kegelförmiger Hut oder Helm [42]) zurückgeworfen iſt, ſteht rechts vom Grabmal und hält ſchräg eine Lanze. Die Henkel der Vaſe ſind durch Masken und Löwenköpfe verziert. Auf der hintern Seite ſitzt ein Geweiheter, dem Herakles vergleichbar, vor einer Stele, und wendet ſich, Keule und Skyphos haltend, zu einer weiblichen Figur, die ihm Kranz und Binde reicht.

Gemälde einer Vaſe [43]) mit zwei kleinen Henkeln. In der Mitte iſt ein Grabmonument, unten mit Eierſtab verziert, oben in eine aus fünf Stufen gebildete Pyramide endigend. Darin ſteht ein Gefäß oder ein Cippus von eigenthümlicher Form, woran eine Binde befeſtigt iſt. Vor dem Gebäude ſind drei ſchwarze Gefäße, an deren Henkeln weiße Binden befeſtigt ſind, und drei Pateren oder Opferkuchen niedergeſetzt. Links ſteht ein Jüngling, mit Lanze, den Helm in der Hand haltend; über ihm ſitzt eine weibliche Figur, die an einer langen Binde einen Korb hält. Rechts iſt eine weibliche Figur mit Korb und einhenkeligem Vaſengefäß. Über ihr ſitzt ein Jüngling mit Lanze und Schild. Man könnte hier das Grab des Agamemnon finden wollen und die Figuren Elektra und Oreſtes, Pylades und Chryſothemis benennen. Aber es ſind nur Jungfrauen, welche die myſtiſchen Gräberſpenden bringen, und Jünglinge, die in den mit den Myſterien verbundnen Spielen jagen oder einen Scheinkrieg halten.

Gemälde einer Vaſe (Vaso a tre manichi, von Baſilicata) in der königl. Antikenſammlung zu Neapel [44]). Zuerſt ein nackter Jüngling (R. R.: Chor, oder der argiviſche Demos), vielleicht ein Sklave, dann ein Jüngling mit Schnürſtiefeln, auf dem Gewande ſitzend und Lanze und den kegelförmigen Hut haltend, hierauf ein Jüngling (R. R.: Oreſtes) mit Chlamys, zurückgeworfenem Petaſos und Schnürſtiefeln, die Lanze und die Schale, in welcher er die Todtenſpende darbringt, haltend. Auf vier Stufen erhebt ſich eine ioniſche Säule, an welcher eine Binde befeſtigt iſt. Eine ſchwarze Binde und ein Granatapfel liegen auf den Stufen, wo auch ein Opferkrug, Cantharus, zwei Salbgefäße und Vaſen von verſchiedner Form ſtehen. Ebenda ſitzt vor der Säule ein trauerndes Frauenzimmer (R. R.: Elektra). Hierauf folgt Hermes oder ein Keryx (R. R.: Hermes Chthonios, *Aeschyl.* Choëph. 1.) mit Petaſos und Kerykeion, einen Kranz haltend, den er auf die Säule legen will. Ein bärtiger Mann (R. R.: Pädagog), mit um die Hüften geſchlagnem Gewand und einem Stabe, kommt herbei. Auf einem Kiſſen ſitzt ein Mann (R. R.: ein Phoker) mit helmartiger Kopfbedeckung von Leder und ſtützt die Rechte auf einen Stab. Vielleicht ſind dieſe zwei Männer Verwandte des Verſtorbenen. Hinter ihm kommt ein Frauenzimmer (R. R.: Chryſothemis) mit einem Salbgefäße herbei. Im obern Felde ſieht man einen Jüngling mit Chlamys einen Widder mit Gewalt nach dem Opferaltare hinziehen, vor welchem der bärtige Prieſter mit Stab ſchon das Opferthier erwartend erſcheint [45]). Hinter dem Opferthiere folgt die Trauernde, begleitet von einem nackten Diener, der in der Rechten einen Opferkrug, in der Linken eine gehenkelte Patera ihr nachträgt. Hinter dieſem Blumenverzierung und Artemis Britomartis, oder eine wie ſie gekleidete Jungfrau mit Jagdſpeer, von einem Hunde begleitet.

Vaso a rotella aus Baſilicata in der königl. Antikenſammlung zu Neapel [46]). Ioniſche Säule auf dreifüßiger Baſis ruhend; auf den Stufen ſieht man Vaſen verſchiedner Formen und ein kleines ſpringendes Pferd. Rechts auf den Stufen ſitzt eine Frau mit Spiegel und Binde, links ein Jüngling, eine Taube in der Linken, rechts einen Calathus; hinter ihm abſeits ſitzt eine Frau mit Tympanum. — Rückſeite: Bekränzter Jüngling mit Schild; gegenüber bekränzte Frau mit Patera, worin Früchte und Zweige, in der Rechten einen Opferkrug. Rechts ſteht hinter dem Jüngling ein zweiter mit Speer, den rechten Fuß auf eine kleine Stele mit Schwelle geſetzt.

Vaſe mit zwei großen und zwei ſehr kleinen Henkeln [47]), einſtmals im Beſitze der Kaiſerin Joſephine. In der Mitte eine ioniſche Grabſtele. Auf ihrer unſern Stufe ſtehen zwei Vaſen, deren eine das ſchwarze Gemälde eines tanzenden Faunen enthält. In der Höhe iſt noch eine dritte bemalte Vaſe aufgehängt. Links von der

40) *Millingen*, Peint. de vases Grecs. Pl. XVI. Horner, Bilder des griech. Alterthums. (Zürich 1828.) Taf. LXV. *Raoul-Rochette* Pl. XXXI. p. 153. Gerh. und Pan., Neapels ant. Bildw. I, 259. 41) *Eur.* Orest. 294. Millingen nimmt an, ſolche Gewänder hätten zugleich als Schnupftücher gedient, deren Gebrauch Winckelmann dem Alterthum abſprach. 42) *Thuc.* IV, 34. *Poll.* On. I, 10, 149. 43) Nach einer Zeichnung, die aus Millin's Sammlung in die königl. Bibliothek zu Paris kam, herausgegeben von *Raoul-Rochette* Pl. XXX. p. 152—154. cf. p. 152 et 159. 44) Gerh. u. Pan., Neapels ant. Bildw. 1. Th. S. 257 fg. n. 1550. *Raoul-Rochette* Pl. XXXIV. p. 159—161.

45) Ganz ähnlich iſt die Darſtellung auf der Vaſe aus Baſilicata in derſ. Sammlung. Gerh. u. Pan. a. a. O. S. 306. n. 405. 46) Gerh. u. Pan. a. a. O. S. 294. n. 576. 47) *Millin*, Peint. de vas. ant. T. II. (à Par. 1810.) Pl. 51. p. 74 sq. (Pl. I. n. 2. Geſtalt der V.)

Säule hält eine Jungfrau Patera und Binde, rechts von der Säule hält ein Jüngling mit Chlamys und zurückgeworfnem kegelförmigem Hut einen Kranze und stützt die Linke auf die Lanze.

Lekythos von attiſcher Fabrik, mit rothen Figuren auf weißem Grund in der Sammlung des Grafen de Pourtalès-Gorgier zu Paris [48]). Ein Jüngling (Pylades), ſtehend, mit Petaſos und Lanze, unterredet ſich mit einem andern Jüngling [49]) (Oreſtes), der neben einem in der Höhe mit Palmen verzierten Cippus ſitzt. Eine hinter dieſem ſtehende weibliche Figur (Chryſothemis) hält eine breite Wanne, worauf Zweige liegen.

Vaſe mit zwei kleinen Henkeln, zu Nola gefunden, aber aus der Fabrik von Bari, zuerſt in des Ritters de Roſſi, dann in Coghill Bart, zuletzt in Englefield's Sammlung [50]). Eine zwiſchen zwei faſt nackten Jünglingen ſtehende Jungfrau zieht aus einem Käſtchen eine Binde hervor; der eine Jüngling, der Halbſtiefeln hat, ſtützt ſich auf die Lanze, der andre mit nackten Füßen hält einen Stab. Über jedem Jünglinge ſteht *ΚΑΛΟΣ*. Über dieſer Darſtellung ein Lorbeerkranz. Unten Mäander.

Oreſtes und Elektra am Grabe, ohne Namen, findet man auch im letzten Bande von Clarke's Reiſen als Titelkupfer nach einem in Athen gefundnen irdnen Gefäße.

Gemälde einer Vaſe der Lambergiſchen Sammlung [51]). Oreſtes, Elektra und Pylades bereden ſich in Gegenwart der Pallas und des Hermes [52]).

Eine weibliche Statue des Pio-Clementiniſchen Muſeum, die zwar in Viſconti's Werke nicht aufgenommen iſt, aber doch italieniſchen und teutſchen Kunſtforſchern nicht unbekannt blieb [53]), ſoll nach neueſter Auslegung Elektra ſein. Die ſitzende trauernde Figur iſt in alt griechiſchem Style gearbeitet.

Von einer ganz ähnlichen Statue rührt der Torſo des Muſeo Chiaramonti her [54]). Kopf, Arme (mit Ausnahme der linken auf dem Sitz aufliegenden Hand) und Beine fehlen.

Eine Gruppe der Villa Ludoviſi [55]), die ſonſt Papirius und ſeine Mutter oder Aurelius und L. Verus oder auch Phädra und Hippolytus benannt wurde [56]), führt ſeit Winckelmann die Namen Oreſtes und Elektra. Beide umarmen ſich nach ihrer Erkennung und beſprechen ſich in dieſer erſten Unterredung über ihre Rache. Beide haben abgekürzte Haare [57]). Elektra wollte ſich die Haare von ihrer Schweſter Chryſothemis abſchneiden laſſen, welches man als geſchehen annehmen muß, um dieſelben nebſt den Haaren dieſer ihrer Schweſter auf das Grab des Agamemnon zu legen, als ein Zeichen [58]) ihrer fortdauernden Betrübniß, und ebendieſes hatte bereits Oreſtes vorher gethan, und ehe er ſich der Elektra entdeckte; ja deſſen Haare, die Chryſothemis auf gedachtem Grabe fand, gaben Anlaß, deſſen [59]) Anweſenheit zu vermuthen. Da ſich nun Oreſtes der Elektra völlig entdeckte, faßte ihn dieſe bei der Hand und ſagte: *ἔχω σε χερσίν* [60]), welches eigentlich in dieſer Gruppe abgebildet iſt, denn Elektra hält mit der rechten Hand des Oreſtes Hand und die Linke hat ſie über deſſen Schulter gelegt. Die Augen des Oreſtes ſind gleichſam voll von Thränen und die Augenlider ſcheinen vom Weinen geſchwollen. In Elektra's Zügen miſcht ſich zugleich die Freude mit Thränen und die Liebe mit Kummer [61]). Neuere Unterſuchungen lehrten, daß die weibliche Figur, wie der Jüngling, edle Formen von ausgewählter Schönheit habe. Indeſſen ſcheine das Werk, wiewol es ungemein viel Verdienſt habe, doch nicht der allerbeſten Zeit der Kunſt anzugehören, weil die Falten der Gewänder zu gehäuft ſind und nicht ruhige Maſſen bilden. Auch laſſen die Geberden beider Figuren und die Haltung ihrer Glieder eine gewiſſe ſtudirte Zierlichkeit, eine in die Augen fallende Kunſt bemerken, aber weniger Einfalt und Naivetät, als Werke aus Alexander des Gr. und früherer Zeit. Am Jünglinge ſcheint der rechte Arm und an der weiblichen Figur der linke eine moderne Arbeit, aber von einem guten Künſtler [62]).

Gruppe aus griechiſchem Marmor, zu Herculanum gefunden, im Muſeo Borbonico [63]). Elektra (Andre: Iphigeneia), mit trefflich gearbeiteter Bekleidung, legt die rechte Hand auf die rechte Schulter des nackten Oreſtes, deſſen Kopf ein Band umgibt.

Der geſchnittne Stein, worauf Oreſtes in Elektra's Armen ohnmächtig wird, erhält paſſender weiter unten ſeine Stelle.

---

48) *Dubois-Maisonneuve*, Introd. à l'ét. des vases. Pl. XXX. *Raoul-Rochette* Pl. XXXI. A. p. 156 sq. 49) Andre ſind vielleicht geneigter, dieſe Figur für eine weibliche zu halten. Dieſe Zweideutigkeit rührt von dem Umſtande her, daß die Vaſe nicht ganz fertig gemacht worden iſt. 50) *J. Millingen*, Vas. Gr. d. J. Coghill. Pl. XXX. p. 32 sq. *H. Moses*, Vases from the coll. of H. Englefield. (Lond. 1819. 4.) Pl. XV. XVI. p. 23. 51) Vases de Lamberg. I, 60, wo die Benennungen Dionyſos, Apollon, Erigone unrichtig ſein ſollen. *Raoul-Rochette* p. 178. 52) *Eur.* Orest. 1023 sq. 53) *Nibby*, Itinéraire de Rom. T. II. p. 611. *Fea*, Description de Rome. T. II. p. 611. Hirt, Die neu aufgef. ägin. Bildw. in Wolf's litterar. Analekten. III, 178. Lettera di *F. Thiersch* al ch. S. Cav. Tamboni. (Roma 1823.) Thierſch, über die Ep. d. b. K. (München 1829.) S. 426—446. *Raoul-Rochette* Pl. XXXI. fig. 1. p. 162 sq. 54) Erwähnt im Cataloge des Museo Chiaramonti p. 276. n. 726. *Raoul-Rochette* Pl. XXXIII. fig 3. p. 163. 55) *Fr. Perrier*, Statuae. 1638. fol. tab. 41. *Seroux d'Agincourt*, Hist. de l'art. T. III. (Par. 1823.) Sculpt. Pl. I. n. 11. p. 1. Feuerbach, Der vatic. Apollo. S. 388.

56) Winck. W. 5. B. S. 52. 57) Millin (Description des statues des Tuileries p. 4—7) nannte die Figuren Andromache und Aſtyanax, und Thierſch (über die Ep. d. b. K. 3. Abh. Anm. 8. S. 93 fg. und in der 2. Ausg. München 1829. S. 296) Octavia und Marcellus. 58) *Soph.* Electr. 52, 450 sq. 59) Ib. 901 sq. 60) Ib. 1227. 61) *Propert.* II, 10, 1—6. Winck. W. 6. B. 1. Abth. S. 246. 62) Ebend. 6. B. 2. Abth. S. 308. 63) Alto palmi 5 once 3. Real Mus. Borbonico. Vol. IV. (Napoli 1827.) tav. VIII. *Finati*, Real Museo Borbonico descritto n. 400. p. 162—166. *Raoul-Rochette* Pl. XXXIII. fig. 1. p. 166—168. cf. p. 173 ſonſt ganz unrichtig (von Baiardi) Ptolemäos Sotter VIII. und Kleopatra, dritte Tochter des Ptol. Philometor benannt. Die rechte Hand des Oreſtes iſt ergänzt. Unerhebliche Ergänzungen ſind an den beiden Armen der Elektra und an den Beinen beider Figuren. Die Höhe beträgt in neapolit. Maße 5 Palmen 3 Unzen.

Oreſtes tödtet die Klytämneſtra.

Mit großer Derbheit, welche ſchon durch die Wahl des Momentes bedingt war und auch von den Dichtern nicht gemieden wurde, zeigt ſich die blutige That des Oreſtes auf etruriſchen Grabdenkmalen.

Urne aus Alabaſter, ſehr beſchädigt, im Muſeo Guarnacci zu Volterra [64]). Die Namen der Figuren ſind in etruskiſcher Schrift beigefügt. Ägiſthos iſt zur Erde niedergeworfen. Dahinter Pylades im Perizoma. Oreſtes (VRSTE) tödtet die Klytämneſtra (CLVTMSTA), die ſeine Kniee umfaßt. Eine misgeſtaltete Figur (CHARVN) d. i. Charon, einen Hammer [65]) in der Rechten haltend, liegt auf dem Boden. Eine Eumenide mit Fackel ſteigt empor. Man ſieht auch die Schlange, die eine andre Eumenide hält. Hinter dieſer Gruppe knieen Oreſtes (VRSTE) und Pylades (PVLVCTRE), Schwerter haltend, auf dem Altar [66]). Vielleicht wurde letztre Gruppe von einem andern Relief entnommen und das Ganze erſt in neuerer Zeit mit dem Morde des Ägiſthos und der Klytämneſtra auf die beſchriebene Weiſe vereinigt. Auf der Nebenſeite ſieht man einen Mann, der einen Schild hält und auf einem Altare knieet, einen Mann, der einen Schild hält und vor dem Altare ſteht, und noch einen Mann, der vor dem Altar auf den Knieen liegt [67]). Inghirami, durch die beigefügte etruskiſche Inſchrift ADIVMNES bewogen, meinte, auf dem Altare knie Idomeneus von Kreta [68]) und ſein aus der Unterwelt ſich erhebender Sohn ſei die vor dem Altare befindliche ſchildtragende Figur.

Alabaſterne Kiſte im Muſeo dell' Accademia zu Cortona [69]). Oreſtes, der mit ſeiner Chlamys den Kopf bis auf das Geſicht verhüllt hat, iſt im Begriffe, die Mutter mit einem kurzen Schwerte zu erſtechen. Klytämneſtra liegt auf einem hohen Ruhebett und iſt bekleidet mit der Tunica und dem Himation. Hinter Oreſtes ſteht eine geflügelte Eumenide, die nach ihm hinſieht und eine große brennende Fackel mit beiden Händen hält. Ägiſthos ſcheint vom Ruhebett aufgeſprungen zu ſein. Er liegt vor Pylades auf die Knie geſtürzt, der ihn mit der Linken am Kopfe packt und mit der Rechten ein Schwert auf ihn zuckt. Gegen dieſe Auslegung, die außer Uhden auch Gori früher bei Gelegenheit eines ganz ähnlichen Kunſtwerkes vortrug, bemerkte Raoul-Rochette, daß die für Ägiſthos gehaltne Figur eine weibliche ſei, nämlich Erigone, Tochter des Ägiſthos und der Klytämneſtra. Wie ihre ganze Haltung beweiſe, wolle ſie den Oreſtes zum Mitleid für ſeine Mutter bewegen [70]).

Ganz ähnliche Urne in der Sammlung Guarnacci, gegenwärtig im öffentlichen Muſeum zu Volterra [71]).

Wiederholung dieſer Urne in der Sammlung Cinci zu Volterra [72]).

Ganz ähnliche Urne im öffentlichen Muſeum zu Volterra [73]).

Ganz ähnliche Urne in der Galerie zu Florenz [74]), wo überdies eine geflügelte Erinnys mit Fackel beigefügt iſt [75]). Auf letztern zwei Urnen hat die Figur, welche Uhden auf der Urne zu Cortona unrichtig für Ägiſthos, Raoul-Rochette für Erigone hielt, ganz deutlich die Geſtalt einer um Gnade für Klytämneſtra bittenden Frau. Zwiſchen den Beinen des Pylades ſieht man den abgehauenen Kopf des Ägiſthos.

Alabaſterne Todtenkiſte im Muſeo publico zu Volterra [76]). Klytämneſtra ſitzt, hingeworfen, bei einer kleinen weiblichen Statue, deren Attribute unkenntlich geworden ſind, und umfaßt ſie. Neben ihr ſteht Oreſtes, ein junger Mann, der ein Schwert in der Rechten gegen ſie zückt, und mit der Linken ſie am Haupte packt. Hinter ihm ſteht die anreizende Eumenide. Links erſticht Pylades den auf die Kniee geſtürzten Ägiſthos. Dieſer iſt als ein nackter, bärtiger Mann dargeſtellt. Seine Chlamys iſt von der Schulter auf die Schenkel gefallen. Hinter jener Statue, welche Klytämneſtra umfaßt, ſteht Elektra, ein junges Weib, mit der Tunica und dem Peplum bekleidet.

Gemälde eines Kylix (oder tazza a piede). Der Tod des Ägiſthos [77]).

Relief zu Rom, im Palaſte Cinci [78]). Ägiſthos wird auf ſeinem Throne von Pylades getödtet, der ihn bei den Haaren ergriffen hat und einen Fuß ihm auf das Knie ſetzt. Der junge Held hat ſeinen Schild neben dem Thron abgelegt und braucht nur das Schwert. Der Mantel iſt zur Erde gefallen. Eine Eumenide mit einer Geißel in der Hand ſteht neben Pylades und treibt ihn zu dieſem Morde. Daneben ſteht Chryſothemis,

---

64) Antichi monum. p. serv. all' op. intit. L'Italia av. il dom. d. Rom. (Fir. 1810.) fol. tav. XLVII. p. IX. Vedi Tom. II. p. 177. *Inghir.* Osservazioni p. 125 sq. Uhden, über die Todtenkiſten d. a. Etrusker. Abh. d. hiſt. phil. Cl. d. k. pr. Ak. d. W. a. d. J. 1816—1817. (Berl. 1819.) S. 44 fg. Monumenti che servono di corredo a tutta l' op. dei monum. Etr. tav. A. 2. *Ingh.* Mon. Etr. Tom. VI. p. 18. Tom. I. P. I. p. 353. (cf. *Lanzi* sp. Ingh. Mon. Etr. T. II. P. II. p. 650.) *Raoul-Rochette* Pl. XXIX. A. fig. 1. p. 178—180. 65) Einen Hammer führt Charon auf dem herrlichen Gemälde der zu Ruvo entdeckten Vaſe, im Beſitze des Don Pacileo zu Neapel. *Raoul-Rochette* Pl. XLV. p. 179. 66) In atto di eseguire una espiazione, voltando al proprio sangue i coltelli. 67) Ant. mon. l. l. *Inghir.* Mon. Etr. Ser. I. tav. XLIII. n. 1. Tom. I. P. I. p. 353—357. 68) *Serv.* ad Virg. Aen. III, 122. cf. *Virg.* Aen. XI, 255, 264, 269 sq. 69) Uhden, über die Todtenkiſten der alten Etrusker. Abh. d. hiſt. phil. Cl. d. k. pr. Ak. d. W. a. d. J. 1816—1817. (Berl. 1819.) S. 42 fg.

70) *Raoul-Rochette* p. 181. 71) *Gori*, Mus. Guarnacci. tab. XI, 2. p. 54. 72) *Raoul-Rochette* p. 182. 73) Noch nie abgeb. Erwähnt von Raoul-Rochette. S. 182. 74) *Wicar* Galerie de Florence. XX, 4. Die Abbildung iſt untreu. So iſt z. B. eine hinter dem Bett befindliche Thür, welche andeuten ſoll, daß der Vorfall im Innern eines Hauſes ſich ereignet, weggelaſſen. 75) *Raoul-Rochette* p. 182. 76) Uhden, über die Todtenkiſten der alten Etrusker. S. 43. Wahrſcheinlich iſt dieſes Relief, jedoch mangelhaft und unrichtig, früher von Gori (im Mus. Etr. T. I. tab. CXXV) bekannt gemacht, der hier fata Cassandrae et Polynicis zu ſehen meint. *Raoul-Rochette* p. 182. 77) Di Cacrilione. Muséum étrusque del sig. principe di Canino. cf. *Od. Gerhard*, Rapporto intorno i vasi Volcenti diretto all' Instituto di corrisp. archeol. (Roma 1831.) p. 43 et 154. 78) *Visc.* Mus. Pio Clem. Tom. V. (in Roma 1796.) Tav. A. n. 6. p. 35. *M.* G. m. Pl. 165. n. 618. Feuerbach, der vatic. Apollo. S. 362.

Agamemnons Tochter, und ein Argiver von der Leibwache des Königs, der ihm aber nicht beistehen kann oder will. Elektra schlägt den Ägisthos mit einer Fußbank oder einem ähnlichen Dinge. Orestes tödtet die Klytämnestra, die er bei den Haaren gefaßt hat, während er das Knie ihr in die Seite setzt. Die alte Wärterin des Prinzen hält ihm den Arm und will ihn vom Muttermorde zurückhalten. Sie wird aber durch Ägisthos Geschrei abgezogen, nach dem sie hinblickt. Hinter Klytämnestra ist gleichfalls eine Eumenide mit einer Geißel, wovon man nur den Stiel sieht. Ein junger Argiver will die Fürstin mit einem Opfer- oder Tischgefäß vertheidigen, das ihm grade in die Hand gekommen ist. Am Ende des Basreliefs bemerkt man Arm und Bein einer Figur, vielleicht einer Hore, in deren Hand man das Ende eines Fruchtgehänges sieht. Die Figuren, welche man gewöhnlich an die Ecken des Sarkophages setzte, als Sinnbilder des Lebens und der Zeit, können in Verbindung stehen mit den Grabdenkmalen selbst oder mit den darauf gebildeten Gegenständen.

Relief sonst im Palaste Barberini [79]), dann im Pio-Clementinischen Museum. Ägisthos ist durch Pylades vom Throne gestürzt und getödtet, der ihm nun seine Kleidung entreißt. Auf der andern Seite hat Orestes die Klytämnestra getödtet mit entblößtem Busen und Bauche [80]), die zu seinen Füßen hingestreckt ist. Der Erzieher des Orestes trägt den kleinen Hausaltar aus Agamemnons Wohnung, damit er nicht vom Blute der Hausgenossen besudelt werde. Der Vorhang auf den beiden Hermen zeigt an, daß die Handlung im Innern des Palastes vorgeht. Die Rache, welche Orestes und Pylades an den Mördern Agamemnons nehmen, nimmt die Mitte dieses merkwürdigen Sarkophages ein. Orestes wird von den Eumeniden verfolgt, die gleich nach dem Verbrechen sich seiner bemächtigen. Links sind sie eingeschlafen, neben ihnen die Wärterin der Klytämnestra, welche mit Abscheu die schrecklichen Vorgänge betrachtet, deren Zeugin sie ist. Orestes, von den Eumeniden verfolgt, flieht in den Tempel zu Delphi. Mit einer Hand berührt er den Dreifuß des Apollon, der von einem Lorbeer beschattet ist, in der andern hält er das Schwert, womit er Klytämnestra tödtete. Er schreitet zögernd, wie ein Verbrecher, auf den Zehen, um die Eumeniden nicht zu wecken, deren eine Schlangen und eine Fackel hält. Hinter dem Vorhange sieht man zwei andre Eumeniden. Eine derselben schwingt eine Schlange und eine Fackel gegen Orestes. Alle tragen die Fußbekleidung der Jäger.

Herrlicher Cameo (Sardoine-Onyx) im kaiserl. Cabinet zu Wien [81]), mit der Hauptgruppe des Barberinischen Reliefs sehr übereinstimmend. Pylades hat eben den Ägisthos und Orestes die Klytämnestra getödtet, die zu ihren Füßen liegen. Die Wärterin der Klytämnestra zeigt durch Geberden ihren Abscheu vor dem schrecklichen Anblick. Der Erzieher rettet den Hausaltar. Hinter dem Vorhang ist eine Eumenide bereit, den Orestes zu verfolgen, dem sie schon mit einer Schlange droht.

Dem Barberinischen Relief außerordentlich ähnlich ist das der Villa Giustiniani [82]), wo eine der drei auf dem Felsen schlafenden Eumeniden [83]) einen Wurfspieß hält. Nur ist das Giustinianische Relief weniger gut gearbeitet und auch weniger gut erhalten als das Barberinische.

Bruchstück eines Reliefs zu Paris [84]) aus der Villa Borghese, wo es auf der Nordseite des Casino angemauert war. Dasselbe bildete einen Theil einer größern Composition, worauf Orestes und Pylades den Tod des Agamemnon durch den der Klytämnestra rächten. Aufgehängte Tücher sollen andeuten, daß der Vorfall im Innern eines Palastes sich ereignet. Durch die Schlange, welche am Busen der Klytämnestra nagt, werden ihre Gewissensbisse ausgedrückt. Eine eingeschlafne Figur mit Fackel und Schlange ist eine Eumenide. Orestes scheint sich in Acht zu nehmen, sie zu wecken. Ferner sieht man Elektra und noch einen Greis und einen jungen Mann, welche um das Schicksal der Klytämnestra sich bekümmern.

Noch finde ich ein Relief der Villa Pincia [85]) erwähnt, welches wie die der Villa Borghese, und Giustiani und wie der geschnittne Stein zu Wien mit dem Barberinischen Relief übereinstimmen soll. Es muß irgend ein berühmtes Meisterwerk im Alterthume vorhanden gewesen sein, wonach alle diese Copien angefertigt sind.

Zoega gedenkt einer Wiederholung des Barberinischen Reliefs, die er 1791 bei dem Bildhauer Albagini sah und für Farnesisch hielt.

Endlich verzeichnet Zoega im J. 1808 „ein Bruchstück im Museum Chiaramonti von dem Morde der Klytämnestra, zu deren Haupte, wie immer, der Jüngling mit dem Cippus in den Händen. Zwei Eumeniden hinter dem Parapetasma. Orestes zu Delphi, die linke Hand auf dem Dreifuße, der auf einem Felsen steht, neben einem dicken Lorbeerbaum, in der gesenkten Rechten das Schwert, im Begriff, verstohlen davon zu gehen. In

79) *Winck.* Mon. ant. in. n. 148. Vol. II. p. 193—197. Heeren schrieb seine Abhandlung über dieses Relief: Commentatio in opus caelatum Musei Pio-Clementini. (Romae 1786.) Fulgoni, dem Cardinal Garampi zu und gab darauf von dieser sinnreichen Auslegung selbst einen erweiternden Auszug in der Bibliothek der alten Literatur und Kunst. III, 1—32. Vergl. Heeren, Histor. Werke. III. S. 121. Bei Gelegenheit des Cameo, der die Haupthandlung des Reliefs bis auf die geringste Kleinigkeit ähnlich darstellt, erläuterte Eckhel das Relief selbst. *Eckh.* Choix des pierr. gr. p. 48—51. *Visc.* Mus. Pio-Clem. T. V. (in R. 1796.) tav. 22. p. 42—46. Böttiger Furienm. S. 77—80. *M.* G. m. Pl. 165. n. 619. Zoega, Bemerk. über Visc. Mus. Pio-Clement. in Welck. Zeitschr. f. Gesch. und Ausl. d. a. K. 1. B. (Gött. 1818.) S. 432—436. Anselm Feuerbach, Der vatican. Apollo. S. 360. 80) *Brunck*, Anal. T. III. p. 145. n. XVI. *Jacobs*, Animadv. V. III. P. I. p. 277.

81) *Eckh.* Choix d. pierr. gr. d. cab. Impér. à Vienne en A. 1788. fol. Pl. XX. p. 48—51. *M.* G. m. Pl. CLXXII. 615. n. 620. 82) Galeria Giustiniana. Del March. Giust. P. II. tav. 130. 83) Winck. W. 4. B. S. 126 u. 350. 84) *De Clarac*, Descr. des antiques du Musée Royal. (Paris 1820.) p. 165. n. 888. 85) Böttiger Furienm. S. 77.

dieſer Scene nur Eine Eumenide, die links von dem Dreifuß auf Felſen ſitzt, ſchlafend, beide Hände gekreuzt, Endromiden an den Füßen, eine Bipennis auf die Beine geſtützt. Welcker ſah ein Bruchſtück in demſelben Muſeum, worauf namentlich der geſtürzte Ägiſthos vorkam. Dieſes Bruchſtück hat neuerlich Raoul-Rochette herausgegeben [86]). Es ſtand nahe bei der Treppe zum ältern Muſeum. Da dies von dem vorhergehenden verſchieden zu ſein ſcheint, ſo vermuthet er, daß es daſſelbe iſt, welches Zoega bei Albagini ſah, es mag nun eigentlich zu dem Farneſiſchen Marmor gehört haben oder nicht [87]).

Raoul-Rochette ſah zu Rom bei Herrn Cartoni in der Via della Fontanella noch eine Wiederholung, die von einer 1825 zu Oſtia veranſtalteten Ausgrabung herrührte [88]).

Moſaik zu Porcareccia bei dem alten Lorium in Etrurien gefunden und in den Fußboden des achteckigen Saales im Pio-Clementiniſchen Muſeum eingelegt [89]). Eine Figur ſchwingt einen kleinen Dolch, deſſen rothe Scheide ſie in der linken Hand hält; eine andre will vor ihr auf die Kniee ſinken. Hier iſt wol etwa an Oreſtes und Klytämneſtra zu denken [90]).

Das Gemälde einer Vaſe im Beſitze des Don Angelo Trani [91]) ſoll nach Rochette's Auslegung die Ermordung des Agamemnon enthalten. Wer weiß, ob nicht auch hier der Tod des Ägiſthos, wiewol auf eine etwas abweichende Weiſe behandelt, zu ſehen iſt.

Oreſtes von den Dienern des Ägiſthos angefallen.

Die nachfolgenden Bildwerke führen den Vorfall vor, der unmittelbar nach Ermordung des Ägiſthos und der Klytämneſtra ſich ereignete: Oreſtes vertheidigt ſich gegen die Diener des Ägiſthos [92]). Die Bildwerke danken der Schule von Cluſium ihre Entſtehung.

Urne von Chiuſi [93]). — Faſt ähnliche Urne [94]).

Noch andre Urnen [95]). Dieſe Urnen fanden ſich im Gebiete von Perugia [96]).

Eine Claſſe für ſich allein bildet der geſchnittne Stein: Oreſtes, von Reue gequält, wird in Elektra's Armen ohnmächtig [97]).

Oreſtes von den Eumeniden verfolgt.

1) Etruskiſche Todtenkiſte [98]). Oreſtes von den Eumeniden verfolgt. Pylades ſteht dem Oreſtes zur Seite.

2) Todtenkiſte von Alabaſter im Muſeo pubblico zu Volterra [99]). Oreſtes ſteht allein und haut um ſich mit einem kurzen Schwerte. Fünf Eumeniden, weibliche Figuren, die mit der kurzen Tunica bekleidet ſind, nahen ſich ihm, um ihn zu peinigen, drei von der rechten Seite, deren eine einen Stab, die andre einen großen Hammer, die dritte, dem Oreſtes die nächſte, eine brennende Fackel trägt. Zwei ähnliche Eumeniden treten von der linken Seite auf ihn zu, große brennende Fackeln in der Rechten gegen ihn ſchwingend. — Vergl. noch die im folgenden Abſchn. unter Nr. 4, 7, 8, 9 und 11 beſchriebenen Kunſtwerke.

Oreſtes in Delphi.

3) Relief einer Urne aus gypsartigem Alabaſter [1]). Von der Linken zur Rechten ſieht man eine ungeflügelte, dann eine geflügelte Eumenide. Beide mit Schwertern. Pylades mit zugekehrtem Rücken wendet ſich nach jenen Eumeniden um und verſucht ſie zu überreden, dem Oreſtes, der von Apollon ſelbſt angetrieben, ſeinen verrathenen Vater gerächt hat, Ruhe zu laſſen. Er hält das Schwert, wodurch Ägiſthos fiel, noch in den Händen. Oreſtes hat ſich von Mykenä zum Altar des Pythiers geflüchtet und ſcheint, knieend auf demſelben, mit dem noch vom Muttermorde triefenden Dolche ſeine Vertheidigung zu wagen gegen die Schlangen und Fackeln der rächenden Göttinnen, die ſein Aſyl belagert halten. Es folgen noch drei Eumeniden. Unter den zwei ungeflügelten hält die eine, ſowie auch die geflügelte, eine Fackel. Über die Flügel, über die auf der Bruſt gekreuzten Bänder und die Stiefelchen der Eumeniden hat Zoega gehandelt. Zu tadeln iſt die unbeholfne Anordnung der Figuren und ihr Mangel an Charakter und Ausdruck. Die erhaltnen Köpfe ſind alle nackt; von einer fehlt der Kopf und der der nächſtſtehenden iſt modern.

4) Urne aus Tufo im Muſeo zu Volterra [2]). Von der Linken zur Rechten erſcheint zuerſt eine Figur, die — ich weiß nicht was — hält, dann eine Eumenide,

---

86) *Raoul-Rochette* Pl. XXV. fig. 2. p. 147, 177, 185. 87) Welck. Zeitſch. 1. B. S. 436. 88) *Raoul-Rochette* p. 185. 89) *A. L. Millin*, Description d'une Mosaique antique du Musée Pio-Clementine à Rome repr. des scènes de Tragédies. (Paris 1819.) fol. Pl. XV. Götting. gel. Anz. 1821. 2. B. S. 1238. 90) Gerhard war nicht abgeneigt, auch die auf Vaſengemälden ſo häufigen Darſtellungen, wo ein bärtiger Mann oder ein Jüngling ein Frauenzimmer verfolgt, aus Oreſtes, oder Alkmäon's Geſchichte zu erklären (*Volcenti* corrisp. p. 48.) Ich hielt ſie ſonſt für Darſtellungen der am Schluſſe der Myſterien ſtattfindenden Spiele. Die gebrauchten Schwerter waren wol nur ſtumpf oder von Holz. Zu Orchomenos verfolgte der Prieſter des Dionyſos jährlich an den Agrionien eine Jungfrau des Geſchlechtes der Oteiä und Pſolocis (Müll., Orch. 166.) 91) Edirt aus Millin's Sammlung von Vaſenzeichnungen, welche jetzt auf der königl. Bibliothek zu Paris ſich befindet in *Raoul-Rochette* Pl. XXVIII. p. 139—142. Der Styl des Gemäldes iſt ſehr ähnlich dem Tode des Buſiris (*Millingen*, Vas. Gr. Pl. XXVIII). Panofka ließ ſich hierdurch verleiten, auch das Gemälde, in Trani's Beſitz, auf Buſiris Tod zu beziehen. 92) *Eurip.* Electr. 848 sq. 93) *Gori*, Mus. Etr. I, CL. Uhden S. 43. 94) *Gori* I, CLXXV. *Passeri* Paralip. ad Dempst. tab. LI. p. 90.

95) *Dempst.* Etr. reg. I, LI, LII. *Bartoli*, Pict. ant. P. II. tab. XII. p. 205. *Vermiglioli*, Iscriz. Perug. p. 130 et 146. *Raoul-Rochette* p. 183, ferner in *Inghir.* Mon. Etr. Ser. I. tav. LVIII, LIX. p. 479 sq., wo der abgehauene Kopf der des Ägiſthos iſt (*Eur.* Electr. 848—61). 96) *Raoul-Rochette* p. 182—4. 97) *Millin*, Pierr. gr. inéd. *M. G.* m. Pl. CLXX. n. 621. 98) *Gori*, Mus. Etr. T. I. tab. 151. 99) Uhden, über die Todtenkiſten der a. Etr. S. 43 fg.

1) Alt. p. 1. on. 5. long. p. 2. on. 10. Indicaz. antiqu. per la villa Albani. N. 13. *Zoega*, Bass. tav. 58. 1. Th. S. 288—293 der teutſchen Überſ. v. Welcker. 2) *Inghir.* Mon. Etr. Ser. I. tav. XXV. T. I. P. I. p. 227—234.

die einen Hammer, eine andre, die eine Fackel hält, Oreſtes, faſt nackt, der in der Linken die Scheide hält und mit dem Schwerte ſich vertheidigt, eine Eumenide mit Fackel und noch eine mit Hammer.

Die Urne des Campo ſanto zu Piſa, obſchon von dem Herausgeber mit Furie d'Oreste bezeichnet, dürfte unter den Darſtellungen der Ermordung des Neoptolemos aufgeführt werden müſſen.

5) Relief aus lunenſiſchem Marmor im Muſeo Borbonico [3]). Im Hintergrunde ſteht auf einer Säule die Bildſäule des Apollon. Bei dem Lorbeerbaume ſteht der heil. Dreifuß, bei dem die Schlange ſich erhebt (dies hat ein Ergänzer gemacht). Auf dem Boden ſchläft eine Eumenide, Geißel und Schlange haltend. Oreſtes, faſt nackt, ſitzt mit angezognem rechten Fuß auf dem Altar, auf welchem eine Lorbeerguirlande liegt, in der Rechten das gezückte Schwert haltend, den linken Arm im Gewande verhüllt, womit er ihn ſchützt [4]).

6) Auf einer der ſchönſten Vaſen der zweiten Hamiltoniſchen Sammlung [5]) dringen zwar zwei ernſte, aber ſchön geſtaltete Eumeniden auf den Oreſtes ein, der ſich auf einen Altar geflüchtet hat und mit der Rechten das gezückte Schwert, mit der Linken die Scheide deſſelben vorhält. Der hinabgeſunkne ſpitzige Hut wird noch am Bande gehalten. Jede Eumenide ängſtigt den Flüchtling durch zwei große Schlangen mit Kämmen auf dem Kopfe, die ſich um ihre nackten Arme in maleriſchen Windungen ſchlingend von da mit ziſchenden Köpfen gegen den Verbrecher erheben. Die Eumeniden ſelbſt ſind im völligen Sprunge [6]) und haben, da ſie der Flügel nicht bedurften, ſie auch nicht erhalten. Das Entſetzen, das ſich im Geſicht und der ganzen Stellung des gequälten Verbrechers abmalt, ergreift auch uns mit unwiderſtehlicher Gewalt.

7) Gemälde einer glockenförmigen Vaſe [7]) mit zwei kleinen Henkeln. Oreſtes, mit zurückgeworfnem Hute, in der Rechten den Dolch [8]), mit der andern Hand die Scheide deſſelben haltend, wird von einer geflügelten [9]) Eumenide verfolgt, die in der linken Hand eine Schlange trägt. Zwei andre hat ſie in den Haaren und auf der Bruſt Kreuzbänder. — Hinterſeite. Zwei Jünglinge in großen Mänteln, von denen der eine auf einen Stock ſich ſtützt, unterreden ſich. Unter der Darſtellung Mäander.

8) Lampe, einer Curſivinſchrift wegen merkwürdig [10]). Oreſtes, nackt, mit der Rechten ein Schwert haltend, wird von zwei bekleideten Frauen angefallen.

9) Kleine Figur aus Erz in Brönſted's Beſitz [11]). Der rechte Arm, die linke Hand und der linke Fuß fehlen. Oreſtes, jugendlich und ganz nackt, ſitzt mit weit vorgeſetztem rechtem und zurückgezognem linkem Fuße und wendet den Leib zur Linken, vermuthlich um mit dem Schwerte, welches die Rechte hielt, gegen eine herannahende Eumenide, die man hinzudenken muß, ſich zu vertheidigen.

10) Das Vaſengemälde [12]), worauf ein reichgeſchmückter Jüngling mit eng anliegenden Ärmeln und Stiefeln, Schale und Bindenſtäbe haltend, auf zierlichem Stuhle ſitzt, während eine weibliche Figur, die in jeder Hand eine brennende Fackel trägt, ihn verläßt, dürfte ſchwerlich Oreſtes und eine Eumenide ſein.

11) Eine Perſon mit zwei Fackeln vor einer andern in gleichgültiger Stellung auf der zu Porcareccia bei dem alten Lorium in Etrurien gefundnen Moſaik, welche in den Fußboden des achteckigen Saales im Pio-Clementiniſchen Muſeum eingelegt iſt, können unmöglich eine Eumenide und Oreſtes ſein, wie Millin meinte.

12) Gemälde eines einhenkeligen Rhyton, welches in den Kopf eines moloſſiſchen Hundes endigt, ſonſt in der Porcinariſchen Sammlung zu Neapel [13]). Der gequälte Oreſtes, in der Linken die Scheide, in der Rechten den gezückten Dolch haltend, kniet auf dem heil. Bienenkorbe zu Delphi. — So nämlich muß, wie ich in dieſer Encyklopädie unter Orakel in Bildwerken angedeutet habe, das auf dieſem und den zunächſt folgenden Kunſtwerken vorkommende Geräth genannt werden, worüber ſchon im vorigen Jahrhundert [14]) und noch in den letzten Zeiten des Unrichtigen viel geſagt worden iſt. — Die von der Linken anſtürmende Eumenide, mit einer Schlange in den Haaren, trägt eine Fackel, die andre zwei, und dieſe hat auch zwei Schlangen.

13) Gemälde einer Vaſe, ſonſt in de Paroi, jetzt in Hope's Beſitz [15]). Oreſtes, in einer Tunica mit breiter Stickerei und Sternen geziert, kniet im heiligen Bienenkorbe des delphiſchen Tempels. Oreſtes hält zwei Lanzen und das Schwert, womit er ſeine Mutter tödtete. Eine Perlenſchnur geht von der linken Schulter unter dem rechten Arme durch. Er ſieht nach der Pallas, um ihren Schutz zu erflehen. Die Göttin ſcheint ihn zu beruhigen und ihm ihren Schutz zu verſprechen. Ihr langes Haar iſt in mehren Lockenreihen übereinander geordnet. Der Helm trägt eine Zierrath mit einem Bu-

---

3) Real Mus. Borbon. Vol. IV. tav. IX. *Raoul-Rochette* Pl. XXXII. fig. 2. p. 198. cf. p. 208. 4) Es iſt ſeltſam, daß die Darſtellung Ähnlichkeit hat mit der des im Palladienraube begriffnen Diomedes auf geſchn. St. z. B. *Winck.* Pierr. gr. de Stosch. p. 391. *Gori*, Mus. Flor. Gemm. T. II. tab. XXVIII. n. 3. Reale Gall. di Fir. Ser. V. tav. IV. n. 4. p. 88. — von Solon. *Caylus*, Rec. V. pl. LII. n. 3. — von Gnaios und Dioskorides. *Bracci*, Memor. dei incis. T. I. 50. II, 61. cf. *Marietta*, Tr. d. p. gr. I, 94. *Stosch*, Gemm. inscr. p. 38. *Beger*, Thes. Brand. T. I. p. 94. *L. Dolce*, Descriz. del Mus. di Ch. Dehn. R. 71. t. II. p. 74. Vergl. hierüber *Raoul-Rochette* p. 198. 5) *Tischb.* Vas. T. III. Pl. XXXII. Böttiger, die Furienmaske. Taf. III. S. 85. 6) *Eur.* Or. 318. *Aesch.* Eum. 357. 7) *Millingen*, Vases d. Coghill. Pl. XXIX. n. 1. p. 30 sq. 8) *Aesch.* Eum. 42. 9) Voß, Mythol. Br. 2. B. S. 12 der 1. Ausgabe.

10) Lucernae fict. Mus. Passerii. Vol. II. (Pisauri 1743) fol. tab. 101. p. 66—68. 11) Abgeb. in *Raoul-Rochette* p. 154. n. 4. Beſchr. p. 185. 12) *Tischb.* Vases Vol. II. Pl. 11. p. 32. (Apollon Thymbréen et Cassandre.) 13) *D'Hancarv.*, Collection of Etr. Gr. and R. Ant. Vol. II. 1767. Pl. XXX. cf. Pl. XXIX. Winck. W. 4. B. S. 126. Bött. Furienm. S. 88. 14) Winck. W. 3. B. S. 240. 15) Bött. Furienm. S. 90—92. *Millin*, Mon. ant. inéd. I, 29. p. 267. *M. G.* m. Pl. 171. n. 623. *Millin*, Peint. de vas. ant. T. II. Pl. 67. 68. p. 100—113. Feuerbach, vat. Apollo. S. 365.

sche von Pferdehaaren zwischen zwei andern Büschen. Ihr Hals ist mit einem doppelten Halsbande von Perlen und goldnen Eicheln geschmückt. Sie trägt eine große Schuppen-Ägide mit Schlangen umsäumt und in der Mitte das Haupt der Gorgo führend. Unter der Ägide ist eine kurze Tunica (ξυστὶς) mit einem Saume von Zacken und Verschlingungen, unter dieser eine längre Tunica mit goldnen Flittern besetzt und gesäumt wie die kurze. Die Ärmel sind mit Hesteln befestigt. Ein weites Obergewand, auch mit Goldflittern besetzt und breitem Rande, ist darüber geworfen. Die Arme sind mit schlangenförmigen Armbändern geziert. In der Linken hält sie eine lange, an beiden Enden spitzige Lanze. Der rechte Fuß ruht auf einem Altare. Neben Orestes steht Apollon, sein langes Haar fällt auf die Schultern. Er trägt einen Lorbeerkranz; eine Schnur Perlen oder gereihter Körner geht von der linken Schulter herunter, eine andre ziert den rechten Schenkel. Er trägt eine Fußbekleidung wie Orestes. Sein weiter Mantel hat einen gewürfelten Rand. Eine kleine Bleikugel (ῥοῖσχος) ist an dem Zipfel des Mantels befestigt, um ihn herabzuziehen. Hinter ihm steht ein Lorbeerbaum, an dessen Zweigen Bänder und Votivtafeln hangen, auf denen man Figuren bemerkt. Der Gott schützt den Orestes gegen zwei verfolgende Eumeniden, deren eine neben Apollon steht. Sie trägt ein kurzes Kleid (ξυστὶς), welches den Gottheiten der Jagd eigen ist, mit einem gewürfelten und zahnförmigen Rande. Bänder umgeben die Ärmel und Goldflitter sind über die ganze Oberfläche gestreut. Die Tunica geht nur bis an die Kniee und hat einen wellenförmigen Rand. Diese Eumenide hat eine kretische Fußbekleidung. Ihre Flügel sind an Bändern befestigt, welche sich auf der Brust kreuzen und mit goldnen Buckeln besetzt sind. Sie hält eine große Schlange, von welcher sie umwunden wird, eine andre erhebt sich über ihre Stirn [16]). Die andre Eumenide mit halbem Leib über dem Dreifuße gebildet, ist ebenso bekleidet. Sie hat die Flügel abgelegt, trägt aber noch die sich kreuzenden Bänder über der Brust. Zwei Schlangen erheben sich auf ihren Schultern; eine dritte ist in ihrer Hand, eine vierte umgibt ihr Haar und steigt auf der Stirn in die Höhe. Die Frau, welche mit halbem Leibe über Pallas gebildet ist, soll vielleicht Klytämnestra sein, die den Orestes anklagt und die Eumeniden gegen ihn erregt. Sie trägt eine Tunica, auf den Ärmeln mit Knöpfen versehen und mit einem breiten gezähnten Rande; ein Halsband und Ohrringe; auf dem Haupte einen Schleier, der an den Seiten herabfällt, eine Tracht, wie sie den Schatten der Abgeschiednen zukommt. — Die andre Figur, mit halbem Leib in der andern Ecke, ist wahrscheinlich Pylades. Sein Sternenmantel wird auf der Brust von einem Knopfe gehalten. Eine Zierrath von Perlen oder gereiheten Körnern, der des Orestes und Apollon ähnlich, hängt auf der linken Schulter; auf dem Kopfe hat er einen Pileus und hält eine Lanze. Die Strahlen in Gestalt von verlängerten Kegeln, welche einen Halbkreis über Apollon bilden, zeigen an, daß die Sonne den Vorgang erleuchtet. — Auf der hintern Seite der Vase trägt ein Faun ein einhenkeliges Gefäß und auf der Schulter einen Schlauch. Ferner sieht man Dionysos mit Patera und Libera, mit Thyrsos und Binde, oder eine menschliche Jungfrau, die ihre Rolle spielt. In der Höhe sind nur in Brustbildern eine Ménade und ein Faun. Beide tragen Thyrsen. Aufgehängt ist ein Tympanum. Zwei Epheublätter zeigen sich im Hintergrunde.

14) Gemälde einer glockenförmigen im Neapolitanischen ausgegrabenen Vase, welche Crescenzo verkaufte, sodaß sie in das Museum zu Kopenhagen gelangte [17]). Zwei Eumeniden, die eine mit einer Fackel, die andre mit zwei Schlangen, stürmen gegen Orestes an. Dieser hat neben dem heil. Lorbeerbaum auf den Stufen sich niedergelassen, worauf der heil. Bienenkorb und dahinter der hohe Dreifuß stehen, und sucht, die Linke im Gewande verwickelt, mit gezücktem Dolche sich zu vertheidigen. Neben dem Dreifuße steht schützend Apollon, einen Lorbeerzweig haltend, die Rechte vorstreckend [18]). — Hinterseite: Zwischen zwei in Mäntel gehüllten Jünglingen steht, mit ihnen sich unterredend, eine Jungfrau, die in der Rechten einen Baum oder eine Ferula, auf der Linken das viereckige, bei Gräberspenden gebrauchte Kästchen hält. Darüber ist eine Binde aufgehängt.

15) Gemälde einer großen Vase aus Ruvo, die aus der Sammlung des General Koller in das königl. Museum zu Berlin kam [19]). Oben eilt eine Eumenide, mit sehr großen Flügeln, Fackel und Dolch tragend, gegen Orestes. Apollon, der auf dem Dreifuße sitzt und ein Lorbeerbäumchen hält, scheint sie durch Winken entfernen zu wollen. Orestes hat sich mit dem linken Knie auf eine Base, zu welcher eine Stufe führt (*χοιπὶς, θριγκός*), niedergelassen und hält das gezückte Schwert. Auf der Base steht das Geräth, welches ich für den heil. Bienenkorb halte. Orestes scheint denselben als eine Art Vermauer zu gebrauchen. Zwei weibliche Figuren, von denen die eine verschleiert ist (nach Raoul-Rochette der Schatten der Klytämnestra), die andre eine Patera trägt (nach Raoul-Rochette die Pythia), fliehen wegen der Ankunft der Eumenide. — Unter dieser Darstellung sind ein Jüngling, der auf die Keule sich stützt und einen Köcher hält (Raoul-Rochette: Herakles), ferner zwei weibliche Figuren (Raoul-Rochette: Demeter und Kore), und eine weibliche Figur mit sehr großen Flügeln, die in der Luft schwebend einen Widder am Horne faßt, und ein Schwert hält. Diese wird für Eris gehalten [20]) und der Widder mit goldnem Vließe spielt in der Geschichte der Söhne des Pelops [21]). Hierauf folgt ein junger Mann

16) Vergl. Bött. Taf. II. S. 92.

17) Vas pictum Italico-Graecum, Orestem ad Delphicum tripodem supplicem exhibens, ex musaeo Christiani Frederici descr. *Birgerus Thorlacius* (Hav. 1826. 4.) 28 pag. c. tab. vergl. Müll, Der. II. S. 332, 4. 18) *Ἀπ. ὑπερχείριος.* 19) *Raoul-Rochette* Pl. XXXV. p. 195—196. cf. p. 184. 20) *Eur.* Or. 810. Schol. 21) *Eur.* Orest. l. l. *χρυσᾶς ἔριν δορὸς.* 999. *τὸ χρυσόμαλλον ἀρνὸς τέρας.* Schol. cf. *Eur.* El. 709 sq. Die Geschichte hatte der Kyklograph Dionysios und der Ver-

in phrygiſcher Kleidung, der auf die Lanze ſich ſtützt (Pelops). Der ſitzende Jüngling mit Parazonion und Lanze ſoll Oreſtes ſein, mit deſſen Entſühnung ſich das die Pelopiden verfolgende rächende Strafgericht endigt. Unter dieſer Darſtellung ſitzt eine weibliche Figur, bei der man Speer und Schild bemerkt (Raoul-Roch.: Arete oder Eukleia, oder Dike). Ein Jüngling (Raoul-Roch.: Oreſtes) iſt mit denſelben Waffen ausgerüſtet. In der Mitte ſitzt Pallas über zwei Stufen auf einem Stuhle. Dann bemerkt man einen Jüngling, der auf einen Pfeiler ſich ſtützt und in einer Patera oder einem Spiegel ſich ſpiegeln zu wollen ſcheint. Endlich ſind noch zwei weibliche Figuren zugegen (Raoul-Rochette: Demeter und Kore). Ganz unten reiten vier nackte und bekränzte Knaben (παῖδες κελητίζοντες) in dem durch eine ioniſche Säule angedeuteten Hippodrom. Dieſe Darſtellung hat auf myſtiſche Gräberſpiele Bezug.

16) Lampe mit Reliefdarſtellungen, in Durand's Sammlung [22]). Sie gibt, wenn man ſie ſchüttelt, einen Ton von ſich [23]). Auf dem Boden, wo nach Raoul-Rochette der Omphalos [24]) ſich erhebt, nach meiner Anſicht der heil. Bienenkorb niedergeſetzt iſt, kniet der nackte Oreſtes, denſelben umfaſſend, und vertheidigt ſich mit gezücktem Schwerte gegen eine Schlange, die ihn ins Geſicht zu beißen droht.

17) Gemälde einer Vaſe, die in den alten Gräbern von Parthenope ausgegraben wurde und durch Pius VII. in die vaticaniſche Bibliothek gelangte [25]). Am Halſe der Vaſe fährt Artemis mit zwei Rehen. Auf dem Bauche der Vaſe bemerkt man Apollon, der auf einen Cippus ſich ſtützt, mit der Linken eine Binde hält und mit der Rechten den Lorbeerbaum umfaßt. Oreſtes, faſt nackt, kniet auf dem Altare, neben welchem ein Lorbeerbäumchen aufſproßt, und hält in der Rechten das Schwert, in der Linken deſſelben Scheide. Über dem Jünglinge zeigt ſich eine Eumenide, die einen Speer auf Oreſtes hinabzuſtoßen ſcheint. Über Oreſtes ſitzt eine geflügelte weibliche Figur. Endlich breitet Pallas, welche ſich auf die Lanze ſtützt, ihren linken Arm, den die Ägis bedeckt, über Oreſtes aus. Am Halſe der hintern Seite zeigt ſich der Kopf des Sonnengottes, der wol hier zugleich myſtiſcher Apollon-Dionyſos iſt, von Mohnarabesken umgeben. Auf dem Bauche der hintern Seite blickt eine Zuſchauerin der Dionyſiſchen Feſtlichkeiten durch ein geöffnetes Fenſter hinab, wenn man nicht ſagen will, es werde ihr hier ein Ständchen gebracht. Ein den Dionyſos darſtellender Jüngling hält Thyrſus und Tympanon, eine weibliche Figur ſpielt das Tympanon, und hinter Dionyſos deutet eine weibliche Figur auf den zu Dionyſos Füßen befindlichen Cippus, bei welchem eine einhenkelige glockenförmige Vaſe zum Behuf der Gräberſpende niedergeſetzt iſt. Das ſchwarze Gemälde dieſer auf der Vaſe gemalten Vaſe zeigt eine Tänzerin. Es würde alſo die Vorderſeite einer Tragödie, die Hinterſeite einem Drama Satyrikon entſprechen, wie ſehr viele der Dionyſiſchen Vaſen. An den untern Henkeln ſind bärtige Köpfe [26]) (Masken?) und überall ſind vortrefflich erfundne Arabesken angebracht. Die ganze Malerei iſt mit drei Farben ausgeführt.

18) Gemälde einer Vaſe aus Baſilicata im Muſeo Borbonico zu Neapel [27]). Oreſtes, mit um die Arme geworfner Chlamys, erhebt in der Rechten das Schwert gegen eine Eumenide, die links mit ziſchender Schlange in beiden Händen auf ihn eindringt, in der Linken die Scheide gegen eine zweite ausſtreckend. Dieſe hält ihm in der erhobenen Rechten eine ziſchende Schlange, mit der Linken ein ausgehöhltes Geräth, wie einen Spiegel mit dem gekrönten Bildniſſe der Klytämneſtra vor. — Rückſeite: Apollon, unterhalb bekleidet, ſitzt bekränzt auf dem mit Binden geſchmückten Omphalos, wenn anders nicht auch hier der heilige Bienenkorb dargeſtellt iſt, in der Linken die Lyra und mit der Rechten den Sühnungszweig dem vor ihn hintretenden Oreſtes hinreichend. Dieſer mit Petaſos, Peplos und zwei Speeren, übergibt reuevoll dem Gotte das Schwert. Hinter ihm ſteht eine bekleidete weibliche Figur mit Haube und Halsband, vielleicht Elektra. Neben Apollon, Pylades mit Petaſos, Chlamys und zwei Lanzen, hinter dieſem auf dem Bekken des Dreifußes ſitzend die bekränzte Pythia, in beiden Händen eine Binde.

19) Auf einer Vaſe des britiſchen Muſeums (n. 102) kniet Oreſtes, das Schwert in der Hand, den Reiſehut vom Kopfe zurückgeſchlagen, auf einem Altare. Von einem Arme fallen ihm kettenförmig geflochtne Wollenbinden. Apollon mit Lorbeerzweige und Patera in der Hand, ſteht bei ihm und hält in der andern, wie es ſcheint, eine Scheere, womit er ihm ein Büſchel Haare abzuſchneiden im Begriff iſt [28]).

20) Vaſengemälde [29]). Apollon, einen Lorbeerzweig und die eigenthümlich geſtaltete Leier haltend, ſitzt auf einem zierlichen Stuhle. Vor ſeinen Füßen ſitzt neben dem Dreifuße von eigner Form Oreſtes, ſich auf die Lanze ſtützend, auf ſeinem Gewande. Eine Prieſterin kommt herbei.

Folgende zwei Kunſtwerke bilden den Übergang von dieſer zur folgenden Claſſe:

---

faſſer der Alkmäonis behandelt. Widder auf dem Grabe des Thyeſtes. *Paus.* II, 18, 2.

22) *Raoul-Rochette* vign. 5. p. 155. mit der Auslég. p. 197. 23) Wie das vom Prinzen Biscari aus ſeiner Sammlung edirte Geräth. Ragionamento sopra gli antichi trastulli tav. IV. n. 1. Über den Gebrauch ſ. *Eubul.* ap. Athen. XI, 471. D. *Quinctilian.* IX, 4. *Lucret.* V, 282. *Columell.* IX, 12. 24) Dieſer hatte eine völlig verſchiedne Geſtalt. Siehe die in dieſer Encykl. dritter Section III. S. 391 fg. unter Omphalos von mir beſchriebenen Münzen von Delphi und Parion in Myſien. 25) *Alessandro Visconti* in Dissertazioni dell' Accademia Romana di Archeologia. T. II. (Roma 1825. 4.) p. 599 sq. mit zwei Kupfertafeln. *Raoul-Rochette* Pl. XXXVIII. (blos die Hauptdarſtellung enthaltend) p. 188—193.

26) Due testine umane di colore di carna, con barba e capelli neri. 27) Gerh. u. Pan., Neapels ant. Bildw. 1. Th. S. 235. nr. 968. *Raoul-Rochette* Pl. XXXVI et XXXVII. p. 186. 28) Müll., Dor. I, 332. vergl. noch *Pio-Clem.* 5. pl. 22. 29) *Tischb.*, Vases. Vol. II. Pl. 16. p. 41. Feuerbach, vatic. Apollo. S. 364.

Oreſtes ſitzt ſtehend vor der Statue der Pallas auf einer kubiſchen Baſis. Der Mantel iſt über die Schulter geworfen. Die leere Scheide hängt an der linken Seite. Er hat das Schwert weggeworfen, wovon er einen ſo ſchrecklichen Gebrauch machte. Ein breiter Hut beſchattet ſein Haupt. Er hält einen Lorbeerzweig mit langen Bändern umwunden. Die Bildſäule der Pallas ſteht auf einem niedrigen Geſtelle. Die Haare fallen auf die Schultern. Ein großer Helm mit Buſch und Mähne bedeckt den Kopf. Sie trägt eine Tunica und die Ägide mit dem Haupte der Gorgo. Der rechte Arm iſt mit zwei ſchlangenförmigen Armbändern geziert. Die linke Hand hält den Riemen des großen argiviſchen Schildes und eine lange Lanze [30]).

Das Gemälde einer Patera [31]) ſoll den von der Athena Archegetis [32]) beſchirmten Oreſtes darſtellen. Ein Jüngling mit Petaſos und Lanze lehnt ſich an einen Cippus, um welchen eine Binde befeſtigt iſt. Pallas mit Schild und Lanze hält auf dem Zeigefinger der rechten Hand eine Eule.

Oreſtes wird freigeſprochen.

Silberner Becher oder Vaſe (ἀμφίθετος φιάλη, auch ἀμφικύπελλον δέπας) [33]) von etwa einem Palmen in der Höhe mit ſechs Figuren im Beſitz des Cardinal Neri Corſini [34]). Pallas in langer Tunica und weitem Obergewande, das Haupt behelmt, wirft eine weiße Kugel in die auf dem Tiſche ſtehende Vaſe, welche die getheilten Stimmen des Areopagos enthält. Sie macht ſo die Stimmen der Richter gleich an der Zahl, um den Beklagten loszuſprechen. Die Eumenide [35]) vor ihr hält zum Zeichen der Anklage eine Rolle und eine Fackel. Hinter der Eumenide ſteht Oreſtes nackt in ſtehender Stellung. Er trägt die Chlána als ein Tuch zuſammengenommen, über die linke Achſel gelegt, ſeinen betrübten und erniedrigten Zuſtand abzubilden, als eine Tracht des niedrigen Standes [36]). Auf einem Felſen hinter Pallas ſitzt Erigone, des Ägiſthos Tochter, und erwartet den Urtheilsſpruch. Hinter ihr eine Sonnenuhr auf einem Cippus. Die beiden Figuren rechts ſind Pylades und Elektra, die auch dem Gerichte beiwohnen. — Winckelmann hielt das Gefäß für würdig, eine Arbeit des Zopyrus, Silberarbeiters und Zeitgenoſſen Pompejus des Großen, zu ſein [37]), um ſo mehr, da es unter Papſt Benedikt XIV. in dem alten Hafen der Stadt Antium gefunden worden, und zu glauben iſt, daß es nicht zu Rom gearbeitet, ſondern anderwärts hergebracht worden und durch einen Zufall im gedachten Hafen verſenkt geblieben [38]). Aber Fea bemerkt gewiß richtiger, die plumpe Arbeit laſſe höchſtens nur auf eine Copie nach dem Werke des Zopyrus, keineswegs aber auf eine eigne Arbeit deſſelben ſchließen.

Ein großer geſchnittner Stein, den in Caylus Zeit Davila aus Peru beſaß [39]), zeigt einen Ölbaum, die Bildſäule der Pallas, eine weibliche Figur (Elektra), Oreſtes und die Göttin Pallas, welche den rettenden Stein in das auf einem Tiſche ſtehende Gefäß wirft.

Cornaline von ausgeſuchter Schönheit im Cabinet zu Wien [40]). Pallas, zu deren Füßen der Schild ſteht, wirft den Stein in ein zweihenkeliges Gefäß, welches auf einem ſehr zierlichen Tiſche ſteht.

Ähnliche Darſtellung auf einer Lampe im Muſeo des Gio. Pietro Bellori [41]). — Noch zwei ziemlich ähnliche Lampen [42]).

Relief der Giuſtinianiſchen Sammlung [43]). Die erſte Abtheilung zeigt eine weibliche Figur, ein auf dem Boden ſtehendes einhenkeliges Gefäß und zwei mit der Chlamys bekleidete Jünglinge; das zweite Stück eine Figur, die entweder verſtümmelt oder ſchlecht abgezeichnet iſt, und den Tiſch mit darauf ſtehender Urne, in welche Pallas etwas werfen will. Ein andres Gefäß liegt unter dem Tiſche.

Es gibt eherne Münzen der Tegeaten in Arkadien, deren Vorderſeite den bärtigen und mit dem Diadem umwundnen Kopf des ΑΛΕΟΣ zur Rechten [44]), die Hinterſeite die Inſchrift ΤΕΓΕΑΤΑΝ und die Darſtellung der Pallas enthält, die einem ihr gegenüberſtehenden bewaffneten Krieger etwas übergibt. Zwiſchen beiden Figuren iſt noch eine viel kleinere, die unter den Händen der Göttin ein Gefäß hält [45]). Auf der ganz ähnlichen Münze im Cabinet zu Gotha iſt die kleine Figur abgerieben [46]). Eckhel ſuchte dieſe Münzen aus *Apollod.* II, 7. p. 213. *Paus.* VIII, 47, 4 zu erklären. Das, was Pallas dem Kepheus, Sohne des Aleos, überreiche, ſei die abgeſchnittne Haarlocke der Meduſa [47]); das kleine Mädchen ſei die Prieſterin der Athena [48]). Dagegen erinnerte Millingen, das was Pallas überreiche, ſei keine Haarlocke, ſondern ein ehernes Täfelchen, dem ähnlich, worüber Akerblad in einer beſondern Diſſertation handelte, und das von dem

---

30) *Millin.* Mon. ant. in. II, 49. *M.* G. m. Pl. 170. n. 622. Feuerbach S. 366. 31) *Tischb.*, Vases. Vol. III. Pl. XXXIII. p. 48. Feuerbach S. 367. 32) Schol. *Arist.* Av. 515 sq. ad M. Chiaram. p. 38. Ant. d'Ercol. VI, 7. 8. 33) Winck. W. 6. B. 1. Abth. S. 206. 34) *Winck.* Mon. ant. in. n. 151. Vol. II. p. 203–207. Winck. W. 7. B. Taf. VII. S. 314. *M.* G. m. Pl. 171. n. 624. Bött. Furienm. S. 69–74. Feuerbach S. 368. Über das Techniſche dieſes Werkes ſ. Thierſch Epochen. III. 96. 35) So Winckelmann. Aber vielleicht iſt dieſe Figur keine Eumenide und die Fackel ſoll nur andeuten, daß der Verfall bei Nacht ſich ereignet. 36) Winck. W. 5. B. S. 67 fg. 37) Winckelm. S. 205.

38) Winck. W. 7. B. S. 209. 39) *Caylus*, Rec. d'Antiqu. T. II. (à P. 1756.) Pl. XXXXIV. n. 2. p. 128. 40) *Eckhel*, Choix d. pierr. gr. Pl. XXI. p. 52. Winckelmann erwähnt das Bruchſtück eines vortrefflichen Cameo im Muſeo Strozzi, Oreſtes Gericht enth. *Winck.*, Mon. ant. in. Vol. II. p. 207. 41) *Bartoli e Bellori*, Le lucerne ant. sepolcr. (in R. 1729. fol.) P. II. tab. XL. p. 14. 42) *d'Hancarv.*, Collection of Etr. etc. Antiqu. Vol. II. tab. ad p. 80. Erklär. p. 78. 43) Galeria Giustin. P. II. tav. CXXXII. 44) *Paus.* VIII, 45, 1. 45) *Pellerin* Rec. T. I. Pl. XXI. n. 16. p. 139. *Mionn.* II, 256. n. 72, 73. Mus. Hederv. P. I. p. 171, n. 4188. Mit dem Kopfe der Artemis auf der Vorderſeite und ohne den Kriegsr. *Taylor Combe* p. 144. *Mionn.* II, 255. n. 68. 46) nen. 6. 47) *Eckh.* Num. vet. an. p. 142. *Eckh.* D. N. II, 298 sq. 48) *Paus.* VIII, 47, 2.

Mädchen gehaltne Gefäß sei ein *καδίσκος* [49]). Die Handlung habe auch nicht auf den *κλῆρος Ἀμειδάντειος* [50]) Bezug, sondern Pallas gebe hier zu Gunsten des in den Sagenkreis der Tegeaten verflochtnen Orestes ihre Stimme [51]).

Orestes Aussühnung zu Trözene. Vase der Lambergischen Sammlung [52]).

Lekythos von attischer Fabrik, zwei Figuren enthaltend, zwischen ihnen die Erdscholle, worin die bei der Aussühnung gebrauchten Gegenstände gebracht wurden, und Lorbeerzweige [53]).

Orestes bei den Taurern.

Den Orestes bei den Taurern glaubten Inghirami und der Herausgeber der florentinischen Galerie auf zwei Urnen von Volterra zu finden [54]), worüber ich andrer Meinung bin.

Fünf Urnen zu Volterra [55]) und eine andre zu Florenz [56]). Neben dem in der Mitte befindlichen Ädiculum sitzt Orestes mit über den Knieen gekreuzten und gebundnen Händen. Eine Priesterin gießt aus einer Patera Wasser auf den Kopf desselben und hält das Schwert in der Scheide [57]).

Gemälde einer Vase im königl. Museum zu Paris [58]). Orestes und Pylades, beide mit Strahlendiademen, begeben sich in den Tempel der Artemis, deren Idol man sieht, und empfangen die Weisungen der Iphigeneia.

Mystischer Spiegel im Cabinette des Königs von Frankreich [59]). Orestes und Pylades in Tuniken, Mützen und mit auf den Rücken gebundnen Händen. Zwischen ihnen ist eine Art Ädiculum oder ein andrer architektonischer Gegenstand [60]).

Antike Glaspaste [61]). Orestes und Pylades gebunden bei dem Altare; vor ihnen Iphigeneia.

Vasengemälde [62]), jetzt im brit. Museum. Auf dem Altare, wo er geopfert werden soll, sitzt Orestes [63]) mit zwischen die Kniee gebognem Kopfe und auf dem Rücken zusammengeschlossenen Händen. Neben dem Altare steigt eine geflügelte, auch an den unbekleideten Theilen des Körpers schwarze [64]) und großnasige Eumenide hervor, die eine der um ihre Arme sich windenden Schlangen gegen Orestes erhebt und zwei andre um das struppige Haupthaar hat. Pylades, mit kegelförmigem Hute, stützt sich auf die Lanze und hält ein Parazonium (ob dasjenige, womit Orestes die Klytämnestra tödtete) in der erhobenen Rechten, indem er sich zu den hinter ihm herannahenden Figuren wendet. Es führt nämlich Iphigeneia den greisen Thoas herbei und sucht ungestüm ihm zum schnellern Geben zu veranlassen, indem sie die rechte Hand auf seine Schulter legt. Thoas trägt das Diadem, ausländische Kleidung und das Scepter. Über Orestes hängt eine Binde, womit die Opferstiere geschmückt wurden und ein Rinderkopf [65]), der zugleich das Land der Taurer bezeichnen soll.

Gemälde einer hohen, aber schmalen, Diota in der Sammlung des Marchese von Santangelo zu Neapel in nicht gutem Style [66]). Oben ist die stehende Aphrodite, die einen Vogel hält, die sitzende Hera, der auf einem Throne sitzende bärtige Zeus, dessen Oberleib nackt ist, und die auf dem Schilde sitzende Pallas, der die geflügelte Nike den Helm darreicht. In der Mitte bemerkt man zuerst eine Binde, dann Iphigeneia, die auf ein Scepter sich stützt, der bärtige Thoas, nicht im Geringsten ausländisch, sondern mit einer Tunica bekleidet, der auf eine Lanze sich stützt, den Orestes und Pylades, beide ganz nackt und an den Händen gefesselt, herbeigeführt von drei jungen, mit Tuniken bekleideten Männern (Skythen). — In der untersten Abtheilung ist Andromeda an Felsen angeschlossen. Bei ihr bemerkt man den Kopf des Seeungeheuers und den bärtigen, fast nackten Perseus, der die Harpe hält. Bei einem Baume unterredet sich ein bärtiger, fast nackter Mann, der auf einen Stab sich stützt, mit einer weiblichen Figur. Der Ort der obern Darstellung ist der Olymp. Die mittlere Handlung geht auf der Erde und die unterste im Meere vor.

Cornaline (jaune-orangé) in der Sammlung des Marquis de Drée [67]). Vor einer Säule, bei welcher ein argivischer Schild liegt, knieen Orestes und der sich umwendende Pylades nackt und gefesselt. Iphigeneia steht hinter ihnen und empfängt das Beil.

Gemälde 1740 zu Resina aufgefunden [68]). Orestes, in trauriger und nachdenkender Stellung sitzend, wird

---

49) *Poll.* On. VIII, 5, 17. 50) *Paus.* VIII, 4, 2. 51) *Millingen*, Réc. de qu. méd. Gr. inéd. (R. 1812. 4.) Pl. III. n. 9. p. 53—57. 52) *De la Borde*, Coll. d. v. Gr. d. C. de Lamb. I, XIV. 16—47. 53) *Raoul-Rochette* p. 200. 54) Reale Gall. di Fir. ill. Ser. V. (Flr. 1824.) tav. XXIII. p. 176. 55) *Gori*, Mus. Etr. III. CLXX. 1 et 2. Im öffentlichen Museum zu Volterra. Eine in der Sammlung der Familie Cinci. 56) *Wicar*, Gal. de Flor. XXXIX, 3. 57) *Raoul-Rochette* p. 201—204. 58) Vases d. Lamberg. T. I. n. VI. p. 15. (als Vignette). T. II. p. 61. *Raoul-Rochette* p. 202. 59) *Raoul-Rochette* p. 238. n. 7. (Abbild.) p. 204. (Beschr.) 60) C'est une colonne dressée sur une base élevée, et terminée par une espèce de chapeau, petasus, avec une appendice de chaque côté, qui ressemble assez une sonnette, de manière à offrir une image grossière et abrégée d'un monument analogue à celui de Porsenna. 61) Imitant la Sardoine. *Winck.* Pierr. gr. d. Stosch. (à Fl. 1760. 4.) p. 357. n. 205. *Visc.* (Esp. ci gemme s.) Opere v. It. e Fr. II, 285. n. 390. 62) Collection of Etr. Antiqu. Vol. II. 1767. Pl. XXXXI. *D'Hancarv.* Antiqu. Etr. T. II. Pl. XXXVIII. p. 123. Pitture di vasi fittili exibite dal cav. Franc. Inghirami. Fasc. 6. Pol. Fiesol. tav. LX. p. 103 sq. 63) Andre dachten an Alkmäon.

64) Böttiger, Die Furienmaske. S. 86—89. 65) M. der taur. Chersen. im Cab. zu Gotha. *Ἀπολλων.* Taurus cornupeta ad s. — *ΧΕΡC. ΕΛΕΥ...* Diana ad s. st. cervum prolapsum d. percutiens. aen. 6. Andre *Sest.* Lett. T. IV. p. 11 sq. *Mionn.*, Suppl. II, 3 sq. *Eckh.*, Num. v. an. p. 49. D. N. II, 1 sq. 66) *Raoul-Rochette* Pl. XLI. p. 201 sq. 67) Bekannt gem. im Katalog seines mineralog. Museums und in *Grivaud de la Vincelle*, Recueil de monumens antiques, découv. dans l'ancienne Gaule. T. II. (Paris 1817. 4.) p. 312. Pl. XXXVIII. fig. 8. 68) Pitture d'Ercolano (Napoli 1757.) Tom. I. tav. XI. p. 55. Antiquités d'Herculanum gravées par Th. Piroli et p. p. Piranesi. T. I. Peint. (à Par. 18 4.) Pl. XI. *M.* G. m. Pl. CLXVII. n. 625. *Seroux d'Agincourt*, Histoire de l'art. T. V. (Paris 1823.) Pl. I. fig. 9. p. 1. Will man nicht annehmen, daß der Künstler das ganze Ereigniß sehr

von der Iphigeneia erkannt, die ihn weinend umarmt. Pylades ſitzt ihm gegenüber auf einem Tiſche. Er iſt nur unten bekleidet und hält halboffen den von der Iphigeneia empfangnen Brief, den er ihrem Bruder in Argos geben ſollte. Zwei Begleiterinnen der Iphigeneia ſind neben ihr. Die eine wundert ſich über die ſonderbare Begebenheit, die andre mit dem Finger am Munde, deutet auf das Schweigen darüber. Thoas erſcheint und Iphigeneia ſagt ihm, daß einer dieſer beiden Jünglinge ſeine Mutter getödtet habe, und daß man ihn im Meere reinigen müſſe, ſowie auch die Bildſäule der Artemis, welche man im Hintergrunde in einer Niſche ſieht. Die Göttin hat den Köcher auf der Schulter.

Auf einem (zu Reſina?) gefundnen und in der Sammlung zu Portici aufbewahrten alten Gemälde [69]) ſcheint nicht das zu vollbringende Opfer vorgeſtellt zu ſein, ſondern, wie Iphigeneia, nachdem ſie den Bruder erkannt und, um mit ihm, dem Freunde und der Göttin zu entfliehen, die nothwendige Reinigung des Bildes und der Gefangnen erſonnen, am Meere angekommen und im Begriff iſt, die begleitenden Skythen zu entfernen. Hier iſt kein Tempel, ſondern nur ein leichter Tiſch hingeſtellt, und auf dieſem in einem tragbaren Gehäuſe die kleine Statue der Göttin, eine Patera und ein Opferkrug. Iphigeneia ſteht hingewandt zu den beiden bekränzten Griechen, die, mit leichten Riemen gebunden von einem Skythen geführt werden. Hinter ihr hält eine junge weibliche Figur einen mit der Inſula umwundnen Zweig zum Ausſprengen des Weihwaſſers, und eine große Schüſſel; eine andre iſt mit dem Öffnen einer tragbaren Kiſte, welche andres heiliges Geräthe enthält, beſchäftigt.

Großer Onyxcammeo zu Florenz [70]). Derſelbe wurde früher von Gori und Lanzi keineswegs auf Oreſtes Geſchichte bezogen. Dies that zuerſt der neuſte Herausgeber. Im Hintergrunde iſt ein vierſäuliger, ſehr zierlicher Tempel und ein ausländiſch gekleideter Opferdiener mit Kopfbinde und Schwert. Iphigeneia ſitzt auf einem Stuhl und hält in der Rechten eine Fackel, in der Linken das Bild der tauriſchen Göttin, welches hier völlig wie ein Paladion ausſieht, indem es mit Helm und Schild dargeſtellt iſt. Aber man muß ſich erinnern, daß Pallas ſelbſt eher Jagdgöttin als Kriegsgöttin war und daß Artemis ſelbſt in andern Bildwerken mit Helm, Speer und Schild erſcheint, weil nämlich dieſelben Waffen auch die Jäger gebrauchten. Auch war die Bellona zu Komana, deren Dienſt Oreſtes und Iphigeneia eingeführt haben ſollen, mit der tauriſchen Artemis identiſch. Hinter Iphigeneia ſteht Pylades, wie es ſcheint, weinend. Auf der andern Seite ſitzt Oreſtes, einen Stab haltend [71]). Mit dieſen Jünglingen berathet ſich Iphigeneia über ihre Flucht.

Relief der vordern Seite eines antiken Sarkophages, der in dem Palaſte des Marcheſe Accaramboni zu Rom ſtand [72]). Der Arbeit nach ſcheint derſelbe aus dem Anfange des 4. Jahrh. der chriſtlichen Zeitrechnung zu ſein. Daſſelbe iſt in drei Handlungen getheilt, deren erſte die Mitte einnimmt. Eine Eumenide ſchwingt eine brennende ſchlangenumwundne Fackel und trägt eine Geißel. Sie quält den Oreſtes, der neben dem Heiligthume (τέμενος) eines Tempels hingeſunken iſt und das Schwert hält, das traurige Werkzeug ſeines Muttermordes. Pylades unterſtützt ihn [73]). — In der zweiten Handlung ſind Oreſtes und Pylades in der Cherſoneſos Taurike angekommen, um die Bildſäule der tauriſchen Artemis zu rauben. Ihr rechter Arm mit dem obern Theile des Attributs, welches ſie in der linken Hand hielt, iſt weggebrochen [74]), die letztre trug aber wol eine brennende Fackel. Eine ſolche trug wahrſcheinlich auch die rechte Hand. Der abgezogne Kopf eines ihr geopferten Stieres (um zugleich den Ort der Handlung oder den Beinamen der Göttin zu bezeichnen) [75]) iſt an einem Baume befeſtigt; auch Menſchenköpfe [76]) hängen daran, um die ſchrecklichen Opfer anzudeuten, welche ihren Altar befleckten. Der niedrige candelaberförmige Rauchaltar, auf dem ein Pinienzapfen und andre Früchte in heller Flamme brennen, ſteht in einem kleinen, von gewundnen Säulen getragnen Tempel, was auf den Verfall der Baukunſt deutet. Das länglicht viereckige, mit einem kurzen Handgriffe verſehene Inſtrument, welches unten am Stamme liegt, iſt nicht, wie Winckelmann wollte, der Brief, den Iphigeneia dem einen der Fremdlinge für ihren Bruder mitgeben will, ſondern eine Art von Schöpfbret, um damit das Waſſer bei der Weihe auf die Häupter der Opfer zu gießen [77]). Oreſtes und ſein Freund ſind gefeſſelt, und ein Skythe, vielleicht Thoas ſelbſt, führt ſie zur Opferung. Die beiden Helden ſind nackt und tragen nur Mäntel. Der Skythe hat nach barbariſcher Weiſe eine kurzgeſchürzte Tunica, lange Beinkleider, eine phrygiſche Mütze, und hält ein Schwert. Iphigeneia ſteht vor dem Altare, worauf Weih-

originell behandelt, ſo iſt die Auslegung nicht ganz ſicher. Man könnte auch an Bellerophons Aufenthalt bei dem lykiſchen Könige denken. (*Hom.* Il. VI, 176. Ib. v. 169 πίτναι πτυκτᾷ.)

69) Le pitture ant. d'Ercolano. T. I. taf. XII. p. 68. Antiqu. d'Herculanum, gr. Piroli. T. I. Peint. Pl. XII. Real Museo Borbonico. Vol. VIII. (Napoli 1832.) tav. 19. 70) *Gori* T. II. tab. XXXI. n. 1. Inscript. Etrusc. Tom. I. tab. XIII. *Lanzi*, Descriz. della R. Galleria di Fir. art. 1. C. 10. p. 119. Reale Gall. di Fir. Ser. V. tav. XXIII. p. 171—184.

71) *Eur.* Iph. T. 235. σκηπτοῦχον. 72) *Winck.* Mon. ant. ined. nr. 149. Vol. II. p. 200—202. vergl. Bött., Furienm. S. 74—77. *M.* G. m. Pl. CLXXI. bis. nr. 626. W. Uhden, Iphigenia in Tauris nach alten Werken der bildenden Kunſt. Abh. der hiſt. philol. Cl. d. k. pr. Ak. d. W. a. d. J. 1812—1813. (Berl. 1816.) S. 88—92 mit Abb. *Visc.*, Appendice alla notizia del Museo Napoleone. in *Visc.* Opere varie It. et Fr. Vol. IV. p. 490. n. 405. *De Clarac*, Descr. des Antiques du Musée Royal. p. 104. n. 219 aus der Villa Borgh. 73) Eine dieſer ſehr ähnliche Gruppe der beiden Freunde war, ebenfalls in Relief und vortrefflich gearbeitet, in dem Palaſte des Marcheſe Rondanini zu Rom in der Wand eines Zimmers eingemauert, und iſt von Winckelmann in einer recht guten Abbildung größern Maßſtabes bekannt gemacht worden. *Winck.* Mon. ant. in tav. CL. Vol. II. p. 202 sq. 74) An der wiederholten Abbildung dieſer Statue iſt dieſes erhalten. 75) Winck. W. 2. B. S. 585 im Verſuch einer Allegorie. 76) *Eur.* Iph. T. 75. 77) *Ovid.* ex Ponto III, 2, 73. *Eur.* Iph. T. 622.

rauch brennt. Sie hält ein Schwert in der Scheide und wendet mitleidig den Kopf nach den beiden Händen. Das Bild der Göttin trägt in der linken Hand ein Schwert; das Schlachtmeſſer (secespita) hängt an einer der gewundnen Säulen. In der dritten Handlung iſt Thoas vom Oreſtes niedergeworfen, der mit dem Schwert und einem mit Schuppen bedeckten Schilde bewaffnet iſt. Das Haupt der Meduſa iſt verdeckt. Thoas erwartet den Todesſtreich. Einer von Thoas Kriegern, mit dem Schwerte und einem Schilde mit Arabesken bewaffnet, ſucht ihn vergebens zu vertheidigen. Die fürchtende Iphigeneia, hinter Thoas, faltet die Hände, um die Statue der Göttin zu halten, die ſie trägt. Man ſieht ſie nochmals im Schiffe, den Kopf und die Arme in einen weiten Schleier gehüllt, wie ſie den Ausgang des Kampfes betrachtet. Sie lehnt ſich auf Pylades. Oreſtes ſpringt ihnen in das Schiff nach, auf einer angelegten Treppe. — Seitenwände. Auf der Seite, dem Anſchauer zur Linken, ſieht man die beiden Freunde, wie ſie am Ufer ſich gerettet haben und nun horchend umherirren. Blick' um dich, ſchaue, daß kein Menſch am Wege ſei [78])! ſcheint Oreſtes dem Freunde zu ſagen, und dieſer zu antworten: Ich ſpähe wohl und werfe rings den Blick umher [79]). Pylades, nur mit der Chlamys um die Schultern bekleidet, ſteht, die Linke auf dem Knie, die Rechte geballt auf der Bruſt haltend, wie aufmerkſam horchend; hinter ihm Oreſtes, lauſchend, das Kinn mit der Rechten geſtützt. — Auf der entgegengeſetzten Seitenwand des Sarkophages, dem Anſchauer zur Rechten, ſteht Iphigeneia, mit beiden Händen ein länglicht viereckiges Täfelchen emporhaltend, den Brief nämlich, den ſie den beiden vor ihr ſtehenden, noch gefeſſelten Helden vorlieſt. Ein Skythe, der hinter ihr ſich auf eine Felſenwand hinaufſchwingen will, ſcheint ſie zu behorchen. — An dem Deckel des wohl erhaltnen Sarkophages erhebt ſich vorn ein niedriger Fries, an welchem in Relief Blumen- und Fruchtguirlanden gebildet ſind, die in gleichen Entfernungen links und rechts von zwei ſtehenden Adlern in den Schnäbeln, und in der Mitte des Frieſes von drei gleichweit von einander entfernten geflügelten nackten Kindern über den Schultern getragen werden; auf jeder Ecke ſteht eine kleine unbärtige Maske. — Die hintre Wand des Sarkophags, ſowie auch die hintern Hälften der Seitenwände, ſind völlig ohne Figuren, nur roh mit dem Meiſel bearbeitet; weil der Sarkophag in eine Niſche des Grabmals aufgeſtellt wurde, wo alſo nur die vordre Wand ganz, die Seiten zum Theil, und die hintre Wand gar nicht geſehen werden konnten.

Zwei Reliefs, von Sarkophagen herrührend; über den Thüren eines und deſſelben Saales im Palaſte Grimani-Spago zu Venedig [80]) befindlich. Dieſe ſtellen vor, jedes in drei Scenen 1) die erſte Unterredung der beiden Freunde und der Iphigeneia [81]), und dieſe mit unbedeutender Verſchiedenheit; 2) die Fremdlinge am Opferaltare [82]), was in beiden Werken verſchieden behandelt iſt [83]); 3) in dem einen, wie ſie von der Iphigeneia dem Thoas vorgeführt werden, im andern die Flucht.

Oreſt bei den Taurern, außen am Palaſte der Villa Borgheſe [84]).

Raub des Bildes von den Taurern, auf der Vaſe Dubois-Maisonn. 59.

In den Niederlanden wurde ein Relief von römiſcher und roher Arbeit gefunden, welches die tauriſche Iphigeneia darſtellte. Kunſtbl. 1822. Nr. 3.

Artemis Brauronia.

Ein Vaſengemälde [85]), zeigt innerhalb eines Lorbeerhaines die auf einer joniſchen Säule ſtehende alterthümliche Bildſäule der Artemis Brauronia oder Orthoſia, mit buntem, bis auf die nackten Füße herabhängendem Gewand und ſeitwärts emporgehobenen Armen, wie wir ſie an den Bildern der Chryſe finden. Auf dem neben der Säule errichteten Altare ſitzt die halbnackte Jungfrau, welche als Prieſterin die Rolle der tauriſchen Iphigeneia ſpielt. An ihrer Stirn iſt ein kleines Horn befeſtigt. Hinter ihr ſteht ein mit Chlamys und Jagdſtiefeln bekleideter Jüngling, der wahrſcheinlich an dem Götterfeſte jagt. Dionyſos oder ein Jüngling, der ſeine Rolle ſpielt, naht ſich, von einem bärtigen und verkleideten Satyr begleitet, der Jungfrau und hält in der Rechten ein durch einen Vogel verziertes Scepter. Endlich gießt der geflügelte Genius des myſtiſchen Gottesdienſtes und der Vereinigung der Artemis und des Dionyſos ein Salbgefäß auf die Bildſäule herab. Den vorhergehenden Act zeigt die andre Seite [86]). Man ſieht ein Grabmal und drei Figuren, welche die Rolle der Elektra, des Oreſtes und Hermes in der zweifachen Würde des Pſychopompos und des Lenkers athletiſcher Übungen ſpielen. Eine weibliche Figur wird das Gefäß, welches ſie herbeibringt, bei dem Grabmal ausgießen. Am Halſe der Vaſe ſind Jünglinge, die in den mit dem Götterfeſte verbundnen Leichenſpielen zu Ehren der Heroen und andrer Verſtorbener kämpfen.

Die in der Baſilicata gefundne, dem Grafen von Ingenheim angehörige Vaſe [87]) zeigt oben den Stern als

78) *Eur.* Iph. T. 67. 79) Ib. v. 68. 80) *A. L. Millin*, L'Oreſteide ou Description de deux Basreliefs du palais Grimani à Venise et de quelques monuments qui ont rapport à l'histoire d'Oreste. (Paris 1817.) kl. Fol. 24 S. 4 Kupfert. Vergl. Göttinger gel. Anz. 1817 3. B. S. 1907. A. L. Millin, geſchildert von Kraft und Böttiger. (Leipz. 1819.) S. 98. Kunſtblatt 1828. S. 169.

81) *Eur.* v. 619 sq. 82) Pylades hielt einen Stock, worauf er ſich mit beiden Händen ſtützte, nicht eine Fackel. 83) Millin hat nicht wahrgenommen, daß die Mittelſcene der erſten Vorſtellung ſich auch mit geringer Abweichung in den Mon. ined. Tav. CXX. befindet, welches Bruchſtück, ſowie der geſchnittne Stein Tav. CXXIX. durch das erhaltne Ganze die wahre, von Winckelmann nicht errathne Erklärung jetzt empfängt. 84) Göttinger gel. Anz. 1817. 3. B. S. 1909. 85) S. P. Visconti's Brief an Guattani. Memorie enciclop. Romane. T. V. (Roma 1815.) p. 41. *Millingen*, Vas. de Coghill. Pl. XXXXVI. p. 41 sq. *H. Moses*, Vases from the coll. of S. H. Englefield. (Lond. 1819. 4.) Pl. XVII—XX. *Gerh.* a B. p. 35. CCCIX. 5. 86) *Millingen* l. l. Pl. XXXXV p. 40 sq. 87) A. Hirt, Die Brautſchau. (Berlin 1825.) Fol. 26 Seiten, wo eine völlig verſchiedne Auslegung aufgeſtellt iſt.

Sinnbild nächtlichen Gottesdienſtes, hierauf den über einem Berge hervorragenden Pan [88]). Bei Brauron lag der Berg des Pan [89]). Die alterthümliche, in einem Haine ſtehende Bildſäule der Artemis, zu welcher Stufen emporführen, trägt langes, auf die Schultern herabhängendes Haar und einen Modius auf dem Haupte. Ihr Kleid fällt bis auf die Füße herab. Sie hält in der Linken einen Bogen, in der Rechten eine Fackel, die der Demeterfackel auf der Poniatowsky-Vaſe höchſt ähnlich iſt. Zu ihren Füßen ſitzt eine Jungfrau, die bereits die Jahre der ἀρκτεία überſchritten hat. Über ihrer Stirn iſt ein kleines keimendes Hörnchen [90]) befeſtigt, welcher Kopfſchmuck bei der Prieſterin der tauriſchen, von Thrakern zur Mondgöttin umgedeuteten Artemis [91]) nicht befremden darf. Zugleich ſoll dieſe Figur der Iphigeneia gleichen, ſowie der Jüngling, der beim Feſte der brauroniſchen Artemis an der feſtlichen Jagd [92]) Theil nahm und darum die Keule trägt, ein Diptychon hält, dergleichen Iphigeneia dem Oreſtes überreichte [93]). Auf dieſe feſtlichen Jagden bezieht ſich der Hund. Kampfpreis war wol die dreihenkelige Vaſe oder der Dreifuß, hinter welchem die Hauptprieſterin der Artemis [94]) ſteht. Der ſitzenden Jungfrau, die wir der Iphigeneia verglichen, naht ſich der Prieſter des Dionyſos mit langem Scepter. Hinter ihm ſteht eine Frau, die einen Vogel auf der Hand hält, welchen wir ſehr oft bei Scenen der Dionyſiſchen Feſtfeier auf Vaſengemälden erblicken [95]). Über beiden ſchwebt der Genius des Gottesdienſtes und der myſtiſchen Vereinigung zwiſchen Dionyſos und Artemis. Er trägt Reif und Stäbchen in Bezug auf gymnaſtiſche Übungen und Wettkämpfe zur Verherrlichung des pentaeteriſchen Gottesdienſtes.

Oreſtes erſchlägt den Neoptolemos [96]).

Oreſtes, dem Neoptolemos ſeine verſprochne Gattin weggenommen hatte, überfiel denſelben und brachte ihn beim Opfer [97]) um. Dies ſoll bald in Phthia, bald in Epirus, nach gewöhnlichſter Meinung aber in Delphi geſchehen ſein, wo Neoptolemos jährlich Todtenopfer erhielt [98]).

Urne in der Sammlung der Familie Cinci zu Volterra [99]): Vor einem bärtigen bekleideten Manne mit einer der phrygiſchen gleichenden Mütze und von ihm zurückgehalten, fällt der faſt nackte Oreſtes einen Mann an, der auf einen Altar ſich geflüchtet hat. Oreſtes, deſſen Kopf fehlt, ſchreitet mit dem linken Fuße heftig vor und packt, indem die Rechte das Schwert hält, den Gegner am Kopfe. Dieſer (Neoptolemos) iſt unbärtig, trägt kurze Tunica, phrygiſche Mütze und kniet mit dem linken Knie auf einem Altare, während er mit beiden erhobenen Händen ein Rad [1]) hält, welches eine bekleidete weibliche Figur (R.-R.: die Pythia) ihm abnehmen zu wollen ſcheint. Hinter dieſer ſteht noch eine weibliche Figur in der kurzen Jägertracht der Eumeniden.

Noch früher als dieſes Kunſtwerk wurden andre ſehr ähnliche herausgegeben:

Eine Urne von Gori im Mus. Etr. II, CLXXI.

Zwei andre im Mus. Guarnaci XVI, 1. XVII, 2.

Eine vierte Urne in der Galerie zu Florenz [2]).

Ferner ſind drei noch nicht herausgegebene Urnen im öffentlichen Muſeum zu Volterra und, außer der oben beſchriebenen, noch eine andre ſolche Urne in der Sammlung der Familie Cinci zu Volterra.

Auf einer Urne [3]) iſt nach Raoul-Rochette's Auslegung der auf den Omphalos geflüchtete Heros Oreſtes zu benennen.

Urne von Alabaſter, in gutem, dem Griechiſchen ſich nähernden Style, im Muſeum zu Volterra [4]). Von der Linken zur Rechten ſieht man einen Knaben, einen jungen Mann, ein Frauenzimmer mit Diadem, die den mit dem Dolche bewaffneten Arm eines jungen gepanzerten Mannes aufhält, einen jungen Heros, der mit dem Schwerte vordringt, eine halbnackte Göttin, in deren großen Flügeln ein Auge iſt, einen gehelmten Heros, der auf einem Altare kniet und mit gezücktem Schwerte ſich vertheidigt, ſeinen Gegner, der das Schwert aus der Scheide zieht, und noch eine Figur.

Urne, früher in Carlo Micali's zu Livorno Beſitz, jetzt im Campo ſanto zu Piſa [5]). Ein bärtiger Mann kniet mit dem linken Knie auf einem Altar. Ein Jüngling, der in der Rechten ein Schwert hält, packt ihn am

88) Pan mit Hekate verb. *Eur.* Hipp. 142. *Artemid.* on. lib. II. fol. 71 b. 89) *Paus.* I, 32, fin. 90) *Orph.* ap. Procl. ad Hes. Dies p. 168 b. fin. 91) *Nicand.* ap. Ant. Lib. XXVII. p. 456. 92) *Arist.* Mir. ausc. p. 123. Bekk. κυνηγεῖν. 93) *Eur.* Iph. Taur. 585, 595, 604, 616, 637, 642, 669, 729, 734, 737, 746, 758, 762. Ehrne Delta brachten die Abgeſandten der Hyperboreer nach Delos. *Plat.* Axioch. p. 371. a. 94) Einer Prieſterin der brauroniſchen Art. gedenkt *Dinarch.* κατὰ Δημοσθ. §. 11. p. 85. ed. Schmidt. (Lips. 1825.) cf. *Demosth.* adv. Con. T. II. p. 1264. R. 95) *Passer.* Pict. Etr. Vol. I. tab. LXXXVI. Vol. II. tab. CXIX. Singende Vögel gehörten zu den Annehmlichkeiten des Elyſion. *Tibull.* I, 3, 59 sq. 96) Kleine Ilias. *Lesches* ap. Tzetz. ad Lyc. 1232. *Pherecyd.* ap. Schol. Eurip. Orest. 1654. *Pherec.* fr. ed. St. p. 211 sq. *Eurip.* Androm. 1075. 1114—1154. *Paus.* I, 13, 8. II, 29, 7. IV, 17, 3. X, 24, 4. *Strab.* lib. IX. p. 421. *Tzetz.* ad Lyc. 1374. *Hygin.* fab. 123. *Virg.* Aen. III, 330. *Ovid.* Her. 8. *Dict. Cret.* de bell. Troj. V, 13. p. 38. *Meziriac,* s. Ovide II, 306. *Heynii* Excurs. XI. ad Virg. Aen. lib. 3. Vol. II. p. 602 sq. *Dissen,* Expl. Pind. Nem. VII. p. 426. *Raoul-Rochette* p. 206 sq. 97) *Serv.* ad Virg. Aen. III, 330. armatus multitudine.

98) *Paus.* X, 24, 5. 99) *Raoul-Rochette* Pl. XXXIX. p. 209.

1) Le cercle métallique avec lequel il se défend. Nach Euripides (Androm. 1122.) ſuchte Neoptolemos mit den im Tempel aufgehängten Geräthen ſich zu vertheidigen. Es wurden aber ſehr oft Räder oder Wagen an den Decken der Tempel aufgehängt. So der Wagen des Pelops. *Paus.* II, 14, 3. Räder unter dem Dache der auf Vaſengemälden dargeſtellten Tempel aufgehängt. So auf der zu Ruvo ausgegrabenen Vaſe im Beſitze Don Pacileo's zu Neapel. *Raoul-Rochette* Pl. XLV. p. 179 et 210. 2) *Wicar* et *Mongez* Galérie de Florence. XLII, 3. 3) *Buonar.* ad Dempst. Etr. reg. T. I. tab. LII. not. 1. *Ingh.* M. Etr. Ser. I, 494—96. Ser. VI. tav. F 5. n. 2. *Raoul-Roch.* p. 211. 4) Antichi mon. p. s. all' op. i. L'It. av. il d. d. Rom. (Fir. 1810. fol.) tav. XLVIII. p. IX. cf. Tom. II. p. 177. 5) Racolta di sarcofagi etc. del campo santo di Pisa, intagl. da P. Lasinio figlio. (Pisa 1814. 4.) p. I. tav. IV. n. 145.

Kopfe. Rechts hält eine geflügelte Eumenide, in langem Gewand, eine Fackel. Links hält eine geflügelte Eumenide, in kurzem Rocke, ein Schwert.

Gemälde eines zu Nola ausgegrabenen Kantharos in der Sammlung des Grafen von Pourtalès-Gorgier zu Paris [6]). Von dem bärtigen, geflügelten und nackten Thanatos [7]) wird der niederſinkende [8]), wenig bekleidete Neoptolemos unterſtützt. Oreſtes, bärtig und faſt nackt, kniet mit dem linken Knie auf dem Altar [9]) und hält in der Linken die Scheide, in der Rechten das Schwert. Eine hinter ihm ſich erhebende Schlange beißt ihn in die linke Schulter. Hierauf iſt ein Lorbeerbaum [10]) zu ſehen und ein bärtiger und bekränzter Prieſter oder der perſonificirte Demos von Delphi, in großem Mantel, eilt ſteinwerfend [11]) herbei, indem er in der Linken ein Scepter oder einen Stab trägt. — In dem zweiten Gemälde ſitzt eine weibliche Figur (Panofka: Dike. Raoul-Rochette: Iphigeneia) verſchleiert auf einem zierlichen Stuhle mit Rückenlehne. Zu ihr wird der bärtige und nackte Oreſtes von zwei andern Männern, die ihn in der Mitte haben, geführt. Der erſte (Panofka: Ares. Raoul-Rochette: ein Skythe, vielleicht Thoas ſelbſt) trägt Helm, Harniſch und Lanze, der andre iſt der mit Petaſos, Chlamys und Stiefeln bekleidete und das Kerykeion tragende Hermes. Hinter dieſem ſteht Pallas und hält ein auf der Erde ſtehendes Rad, an welchem Flügel [12]) befeſtigt ſind. Durch dieſes eine Rad ſoll ein geflügelter Wagen angedeutet werden [13]).

Oreſtes in neuern Kunſtwerken. Der engliſche Maler Benj. Weſt verfertigte ein 4 Fuß 4½ Zoll langes Gemälde, welches in Alex. Geddes' Sammlung ſich befand: Oreſtes und Pylades mit auf den Rücken gebundnen Händen vor dem Altar und der Bildſäule der Artemis, zuſammen elf männliche und fünf weibliche Figuren. Der von James Baſire darnach verfertigte große Kupferſtich erſchien zu London im J. 1771. — Nach Äſchylos Choephoren verfertigte Flarman Zeichnungen: Pylades und Oreſtes, den Elektra erkennt [14]), Oreſtes über den Leichnamen der Klytämneſtra und des Ägiſthos [15]), und Oreſtes von den Eumeniden verfolgt [16]); ferner zu den Eumeniden: Oreſtes zu den Füßen Apollons [17]) und derſelbe vor den Areopagiten durch Pallas und Apollon von den Eumeniden befreit [18]). — Auf der weimariſchen Kunſtausſtellung vom J. 1805 war eine von dem damals noch ſehr jugendlichen Bildhauer Friedrich Tieck verfertigte Zeichnung: Elektra am Grabe ihres Vaters von Oreſtes und Pylades beobachtet [19]). Derſelbe Künſtler verfertigte für das Geſellſchaftszimmer der damaligen Erbprinzeſſin zu Weimar unter andern folgende zwei Reliefs: Elektra, die über der Aſche des todt geglaubten Oreſtes trauert und Oreſtes und Iphigeneia, welche aus dem Lande der Taurer entfliehen [20]). — Der letzte Herzog Friedrich IV. von Sachſen-Gotha und Altenburg ließ ein dreiſeitiges, reich verziertes Denkmal verfertigen, den Freunden, zugleich aber auch den ihm im Tode vorangegangnen Brüdern gewidmet [21]). Die Hauptreliefs enthalten Kaſtor und Polydeukes; Oreſtes und Pylades mit der Bildſäule der Artemis bei den Taurern im Hintergrunde; endlich Achilleus und der todte Patroklos. Das zweite Relief führt hinſichtlich der Erfindung zu intereſſanten Vergleichungen zwiſchen griechiſcher und neuerer Kunſt, wie denn meiſtens eine Verſchiedenheit wahrzunehmen iſt, wo der neuere Künſtler antike Sujets auf ſelbſtändige Weiſe gearbeitet hat [22]). Die Ausführung des Denkmales iſt höchſt genial und gelungen und auch der reiche Arabeskenſchmuck paſſend und voll Bedeutung. Nur im Architektoniſchen ſind Mängel, weil der Verfertiger, ſtatt ſeiner urſprünglichen Idee ganz treu zu bleiben, während der Arbeit ſich Abweichungen und Änderungen erlaubte. — Eine braun getuſchte Federzeichnung: Oreſtes am Altare, Iphigeneia ihm zur Seite, während die Eumeniden entweichen, war die letzte Arbeit des durch ſeine Geſchichte d. b. K. b. d. Gr. bekannten H. Meyer's [23]). (*G. Rathgeber.*)

ORESTES, Sohn der Perimede und des Acheloos und Bruder des Hippodamas (*Apollod.* Bibl. lib. I. p. 45). (*G. Rathgeber.*)

ORESTES, ein Trojaner, welchen Leonteus vor Ilion erlegte (*Hom.* Il. XII, 190). (*G. Rathgeber.*)

ORESTES, des theſſaliſchen Königs Echekratides Sohn. Er mußte vor dem Anfange des peloponneſiſchen Krieges aus Theſſalien fliehen und beredete die Athener, daß ſie ihn wieder dahin zu bringen ſuchten. Die Athener vereinigten ſich mit den Böotern und Phokern, ihren Bundesgenoſſen, zogen gegen Pharſalos in Theſſalien, bemächtigten ſich auch des platten Landes, ohne daß ſie jedoch wegen der theſſaliſchen Reiterei ſich auf ihren Streifereien von ihrer Rüſtung weit entfernen durften. Die Stadt ſelbſt konnten ſie nicht einnehmen, ebenſo wenig den Zweck, weshalb ſie den Feldzug unternommen hatten, erreichen. Sie mußten unverrichteter Sache abziehen und den Oreſtes wieder mit ſich nehmen (*Thuc.* I, 111). (*G. Rathgeber.*)

ORESTES, ein Athener, aus der Zeit des Ariſtophanes, wird in drei Stellen des Dichters erwähnt: Av.

6) *Raoul-Rochette* Pl. XL. p. 205—208. 212—215. Panofka's Brief an Welcker, im rheiniſchen Muſeum, 3. H. 2. Jahrg. S. 452 fg. 7) Thanatos geflügelt auf zwei Vaſengem. in Durand's Sammlung. *Raoul-Rochette* Pl. XLIV. A. p. 221. Pl. XLIV. B. p. 220. 8) *Eur.* Androm. 1157. 9) Ib. *Raoul-Rochette* p. 144. 10) *Eur.* Androm. 1115. 11) Ib. 1154. cf. 1129. 12) *Eur.* Iph. Aul. 251. 13) Panofka unrichtig: Rad der Nemeſis. *Raoul-Rochette:* Ce char ailé est l'indice le plus caractéristique du long voyage entrepris par Athène elle-même pour suivre son protégé jusqu'au terme de sa périlleuse entreprise. Auf einem Moſaikfragment aus ſpäter Zeit in einer Privatſammlung zu Venedig ſteht ein Keule und Wage tragender Mann auf zweien ſolcher geflügelten Räder. *Raoul-Rochette* Pl. XLIII. fig. 2. p. 215. 14) Compositions from the trag. of Aeschylus designed by John Flaxman, engr. by Th. Piroli. (London. fol.) Pl. XX. 15) Pl. XXI. 16) Pl. XXII. 17) Pl. XXIV. 18) Pl. XXVII.

19) Jenaiſche allgem. Liter.-Zeit. v. J. 1806. S. VI. vergl. S. I. 20) Allgem. Künſtlerlex. 2. Th. 9. Abſchn. S. 1883. 21) Es ſteht zu Gotha im Palaisgarten des jetzt regierenden Herzogs. 22) So Thorwaldſen's Hermesſtatue und griechiſche Statuen deſſelben Gottes. 23) Zeit. f. d. elegante Welt 1832. Nr. 230. S. 1840.

1595 und 715. Vergl. Acharn. 1178 und dazu die Ausleg. *Schweigh.* Animadv. in Ath. T. VII. p. 59. (*G. Rathgeber.*)

ORESTES (Cnejus), wurde von Cn. Aufidius adoptirt (Or. pro domo 13) und hieß deshalb Cn. Aufidius Orestes. Er war im J. 683 mit P. Lentulus Sura Conſul. Das Volkstribunat erhielt er nicht (*Cic.* pro Plancio 21). Über das von ihm dem Volke gegebene Prandium ſ. *Cic.* de off. II, 17. (*G. Rathgeber.*)

ORESTES (Lucius), war mit M. Lepidus im J. 627 Conſul (*Cic.* Brut. 28). Seine Söhne, den Lucius Aurelius und den Cajus Aurelius, empfahl Cicero dem Q. Ancharius, Proconſul von Macedonien (*Cic.* ep. ad div. XIII, 40). (*G. Rathgeber.*)

ORESTES in dem aus *Juvenal.* Sat. I, 5 entnommenen Sprüchworte in *Valerii* episcopi epist. ad Rufin. cf. *Barth.* Adversar. XXXV, 12. Andre Sprüchwörter in Adagia. (Francof. 1656. fol.) p. 354, 420, (den Traum des Oreſtes erzählen) 659, (ἔτνους σφάκτης). (*G. Rathgeber.*)

ORESTES, Sohn des Tatullus, Pannonier von Geburt, aber durch ſeine Verheirathung mit der Tochter des Grafen Romulus aus Noricum mit dem Conſtantius verſchwägert. Er hatte ſich dem Attila unterworfen, bei dem er die hohe und vertrauliche Stelle eines Geheimſchreibers bekleidete, von dem er auch 442 und folgende Jahre verſchiedentlich an den Kaiſer Theodoſius abgeſchickt wurde. Nach dem Tode des Attilla hatte er keine Neigung, deſſen Söhnen zu dienen, ging vielmehr nach Italien und diente den abendländiſchen Kaiſern. In dieſem Dienſte ſtieg er unter dem Kaiſer Julius Nepos zu dem Rang eines römiſchen Patriciers und zu der Stelle eines magister militum oder General en Chef. Während ihn aber der Kaiſer nach Gallien ſchickte, empörte er ſich gegen ihn und brachte auch das Heer zum Abfall. Die Armee bot ihm den Kaiſertitel an, er aber lehnte ihn zwar für ſich ab, nahm ihn aber für ſeinen noch ſehr jungen Sohn Romulus Auguſtulus an, der von ihm den 31. Okt. 475 zu Ravenna zum Kaiſer erhoben wurde. Aber ſchon 476 erlag Oreſtes dem Odoacer. Über ſein Geſchick ſ. die Artikel Augustulus (1. Sect. VI. S. 396 fg.) und Odoacer (3. Sect. I. S. 366 fg. (*H.*)

ORESTHASION (Ὀρεσθάσιον), Name einer alten Stadt in Arkadien (ſ. Orestheus im folgenden Artikel und oben S. 107. Not. 46.), der ſpäter (wann?) in Ὀρέστειον überging, *Pausan.* VIII, 3. 2, und zwar lag ſie in der arkadiſchen Landſchaft Mánalia, wie auch der Ort Oreſtia, Oreſtion; vergl. *Steph. Byz.* s. v. Ὀρέσται, Ὀρεστία. *Thucyd.* V, 64 u. daſ. die Ausleger. Oreſtia hieß auch die Hälfte der Stadt Megalopolis (*Steph.* s. v. *Μεγάλη πόλ.*), vermuthlich weil die Einwohner dieſes Theils grade aus der arkadiſchen Landſchaft Oreſtis herſtammten (*Pausan.* VIII. 2. 3). Ὀρεστίς iſt nämlich der Name dieſer Landſchaft, in der auch Laodicea lag; *Thucyd.* IV. 134 ἐν Λαοδικίᾳ τῆς Ὀρεστίδος. Von der tapfern Hülfe, die die Oreſthaſier Ol. 30, 2 den Einwohnern Phigalias gegen die Lacedämonier leiſteten, ſpricht *Pausan.* VIII. 39. 4; 40. 5. (*H.*)

ORESTHEUS, 1) Sohn des Lykaon, gründet Oreſthaſion in Arkadien, wie ſeine Brüder Pallas Pallantion, Phigalos Phigalia. Der Name Oreſthaſion ward durch Einfluß der Sagen von Oreſtes, wie es heißt, verwandelt in Oreſteia. *Paus.* VIII, 3, 1. *Stephan. Byz.* Ὀρεσθάσιον.

2) Ein ätoliſcher und lokriſcher Heros. Die ätoliſche Sage gibt uns Hekatäus von Milet (Fr. 341 aus *Athen.* II, 35): Oreſtheus, der Sohn des Deukalion, ſei nach Ätolien gekommen und dort König geworden; ihm habe ein Hund einen Klotz geboren und er geboten, dieſen zu vergraben. Darauf ſei daraus ein Weinſtock mit vielen Trauben erwachſen, und der König habe daher ſeinen Sohn Phytios, den Wachſer, genannt. Phytios' Sohn war Öneus, der Redner genannt, von den Weinreben. Öneus' Sohn aber war Ätolos. Die Sage iſt innerlich zuſammenhängend: nur Ätolos, der letzte, iſt blos äußerlich genealogiſch angereiht; die übrigen Heroen, in Eins zuſammengefaßt, ſtellen nur eine allegoriſche Beſchreibung des Weinwachſes, auf den ſie ſämmtlich in Beziehung geſetzt ſind, unverkennbar dar: denn Oreſtheus bedeutet den Gebirgner; des Gebirgners Sohn, der Wachſer, zeugt den Redner, das heißt: auf den Bergen wachſen die Reben. Im Deukalion ſcheint nur die allgemeine genealogiſche Beziehung der Herleitung des ätoliſchen Volks zu liegen. Die lokriſche Sage erzählt Pauſanias: Oreſtheus, Sohn des Deukalion, König der an die Ätoler grenzenden Lokrer, hat einen Hund, der einen Klotz gebiert, dieſer wird vergraben und im Frühling erwächſt daraus ein Weinſtock, von deſſen Schößlingen (ὄζοι) die Lokrer den Beinamen Ozolen erhalten. *Paus.* X, 38, 1. Offenbar haben die Lokrer aus der ausgebildetern Sage ihrer Nachbarn herübergenommen, was ihnen für eine würdige Herleitung ihres übel berufenen Namens paſſend erſchien. (*Klausen.*)

Über dieſen Sohn des Deukalion und Vater des Phytios vgl. noch *Athen.* Deipn. II. 35. b. (*G. Rathgeber.*)

ORESTIA, Orestias, Orestae, Orestis. 1) Es gab in Epiros und zwar in der epirotiſchen Landſchaft Moloſſis, eine Völkerſchaft Ὀρέσται, deren Gebiet Ὀρεστία, Ὀρεστιάς, Ὀρεστίς, deren Stadt bald mit dem Namen der Einwohner, bald mit dem des Gebiets benannt wurde. Man fabelte, daß Oreſt bei ſeiner Flucht nach der Ermordung ſeiner Mutter hierher gekommen ſei, dem Lande den Namen gegeben und Ἄργος Ὀρεστικόν gegründet habe. Ort und Landſchaft wurden ſpäter zu Macedonien gerechnet (*Diodor.* XVI, 93). Die Oreſtá oder Oreſtes bildeten eine eigne Abtheilung des macedoniſchen Heeres (Idem XVII, 57. *Curtius* IV, 13. 28). Oreſtia war der Geburtsort von Ptolemäus, dem Sohne des Lagos (*Steph. Byz.* s. v.). Die Römer verliehen den Einwohnern, weil ſie zuerſt von Philipp III. abgefallen waren, Autonomie (*Polyb.* XVIII, 30. 6. *Livius* XXXIII, 34. Orestis, Macedonum ea gens est, quod primi ab rege defecissent, suae leges redditae. XLII, 38, 1. Daher ſagt *Cicero* de haruspic. respons. 16. ex Orestide, quae pars Macedoniae libera est). — 2) O. in Arkadien, ſ. Orestha-

sion. — 3) Oreſta und Oreſtias, eine Stadt in Thracien. Vergl. oben S. 108. Not. 75 fg. Häufige Erwähnung von Ὀρεστιὰς ἡ Θρακική geſchieht in *Nicephor. Gregor.* Hist. Byzant. z. B. 7, 3. 8, 5 u. ö. (*H.*)

ORESTIADES (*Νύμφαι Ὀρεστιάδες Hom.* Il. VI, 420), vergl. Orendes. (*G. Rathgeber.*)

Orestias, ſ. Orestia.

ORESTILLA (Aurelia), Catilina heirathete ſie (*Sallust.* Catil. 15 et 35). Mit ihrer Tochter verheirathete ſich Cornificius (*Cic.* epist. ad div. VIII, 7). (*G. Rathgeber.*)

ORESTION, Helenium, Alantwurz. *Dioſc.* V, 66. *Plin.* H. N. XIV, 19, 5.: „Es gibt auch einen Nectarwein, der von einem Kraute, welches bald Helenion, bald Medika oder Symphyton, bald Idäa oder auch Oreſtion genannt wird, verfertigt wird. Auf ſechs Denar Moſt gehören 40 Denar Wurzel. Dieſe werden in Leinwand gethan und zerſtoßen." Über Helenium ſ. *Plin.* H. N. XXI, 91. Die Pflanze hat jetzt den Namen Inula helenium *L.* (Weiſe, Teutſchl. Pflanzenblüthe-Kalender. 2. B. Gotha u. Erf. 1831. S. 95). Die Wurzel hat einen gewürzhaften Geſchmack und wird noch jetzt zu Kräuterweinen häufig gebraucht. (*G. Rathgeber.*)

Orestis, ſ. Orestia.

Oresund, ſ. Sund.

ORETAE, ein autonomes indiſches Volk; *Plin.* H. N. II, 73. s. 75.; bei Griechen heißt es Ὠρῖται. *Stephan.* s. v., der ſich auf Strabo und Apollodor beruft. (*H.*)

ORETANI (Ὠρῖτανοι) und Oretum (Ὠρητόν, Ὠρισία). Die Oretaner waren eine iberiſche oder ſpaniſche Völkerſchaft, und zwar in Hiſpania tarraconenſis, im Weſten von Luſitania und Bätica; Polybius und Strabo dehnen ihr Gebiet aus bis auf Neu-Carthago, nördlich bis zum Fluß Anas und darüber; es entſpringen bei ihnen die Flüſſe Bätis und der Tader, und im Norden der Anas; ſie beſaßen den öſtlichen Theil von Granada, Mancha und den weſtlichen von Murcia. Plinius beſchränkt ihr Gebiet mehr, wenn nicht etwa die Völker, welche er als ihre Nachbarn bezeichnet, zu ihnen gehörige Stämme waren. In den Kriegen der Römer mit den Carthagern war ihr Gebiet oft Schauplatz des Kriegs; hier fielen die beiden ältern Scipionen; hier erfocht Scipio African. einen Hauptſieg über Hasdrubal. Ptolemäus zählt 14 Städte bei ihnen auf, von denen wir hier hervorheben Oretum Germanorum; *Ptolem.* II, 6 hat Ὠρητὸν Γερμανῶν. *Plin.* III, 4. Oretani qui et Germani cognominantur; man vermuthet, daß davon nicht verſchieden ſei des Strabo Ὠρία, ſowie des Stephanus Ὠρισία und Ὠρολία. Vergl. Mannert Geogr. d. Gr. u. Röm. I, 388. Uckert Geogr. d. Gr. u. Röm. II, 314 fg. 410 fg. (*H.*)

OREUS *Hübner* (Insecta). Eine Schmetterlingsgattung, zu der Sphinx gehörig, von Ochſenheimer (Schmetterlinge von Europa) mit Deilephila vereinigt. Es gehören hierher (Hübn. Verzeichniß bekannter Schmetterlinge S. 136) Sphinx Gnoma, *Fabr.*, Acteus, Amadis, Lirastus *Cramer*, Elpenor *Linné.* (D. *Thon.*)

OREXIS, eigentlich das Verlangen nach Etwas, beſonders aber das nicht krankhafte Verlangen nach Speiſen, der geſunde Appetit, die natürliche Eßluſt. Ältre Ärzte gebrauchen auch das Wort zur Bezeichnung des Soddbrennens (Ardor ventriculi, Pyrosis, Soda). (*Wiegand.*)

ORF (عُرْف) bedeutet in Bezug auf die Jurisprudenz und Geſetzgebung bei den Muhammedanern die letzte der vier Quellen ihres Rechts, welche dazu beſtimmt iſt, die Unzulänglichkeit der andern drei zu ergänzen, nämlich „die willkürliche Gewalt des Oberherrn," oder wie es Mouradgea d'Ohſſon (Tabl. génér. Disc. prélim. p. XXIII. Ed. I.) ausdrückt: le pouvoir arbitraire du Souverain. Die vier Hauptprincipien nämlich, welche die Grundlage der gegenwärtigen Verwaltung des ottomaniſchen Reichs ausmachen, ſind die „Religionsgeſetzgebung" (das Geſetz شَرِيعَة), „die Civilgeſetzgebung" (Canun قانون), „das Gewohnheitsrecht" Adet عادة), und die eben angegebene vierte Quelle, „die willkürliche Gewalt des Oberherrn" (Orf عرف). Das Wort ſelbſt bedeutet im Arabiſchen etwas, was man anerkennt, was durch die Gewohnheit und durch die allgemeine Zuſtimmung Autoriſation erlangt hat, mithin iſt es ſeiner urſprünglichen Bedeutung nach wenig von Adet oder der dritten Quelle unterſchieden. (Vgl. Anthologie grammat. von *de Sacy* p. 438—39 und von Hammers Staatsverfaſſung des osmaniſchen Reichs 1. B. S. 32 und 83.) (*Gustav Flügel.*)

ORFA (الرها) in Meſopotamien, zum Paſchalik Raka gehörig und drei Tagereiſen von Diarbekr und neun geographiſche Meilen vom Euphrat entfernt, ſonſt auch Calirrhoe genannt, nach der gewöhnlichen Annahme das alte Edeſſa. Schon bei den Syrern führte dieſe Stadt einen dreifachen Namen, Arach (vergl. אֶרֶךְ Gen. X, 10), Edeſſa und Orrhoa, daher die bei den Griechen und Römern gewöhnliche Benennung der Provinz Osrhoëna und Orrhoëna (*Assem.* Biblioth. I, 469—70). Die Araber nennen die Stadt Roha (الرها), und viele Gelehrte, vorzüglich die Juden, hielten ſie, wie Pococke (Reiſebeſchr. II, 232) verſichert, für das Ur der Chaldäer. Auch berichtet derſelbe andre Begebenheiten aus der heiligen Geſchichte, die hier vorgefallen ſein ſollen. Noch jetzt zählt die Stadt gegen 40,000 Einwohner und war früher als Stapelplatz für den Handel nach Perſien und durch ihre Saffianfabriken berühmt. Sie liegt auf zwei Bergen und in dem Thale zwiſchen ihnen, hat etwa drei Meilen im Umfange, und iſt mit alten Mauern, die von viereckigen Thürmen vertheidigt werden, umgeben. Auch iſt ſie durch ein auf dem gegen Süden gelegnen Berg erbautes Caſtell geſchützt, das den Umfang einer halben Meile hat. Die Araber verloren die Stadt während der Kreuzzüge an die Franken, doch

eroberte sie der Atabek Omad-ed-din Sendschi im J. der Fl. 539, d. i. 1144 n. Chr., zurück. Im J. 796, d. i. 1393 n. Chr., wurde sie durch Tamerlan erobert und hart mitgenommen. Derselbe soll auf zwei sehr hohen korinthischen Pfeilern, die Pococke sah, einige Trophäen errichtet haben. Übrigens werden die Brunnen und Cisternen in der Nähe der Stadt gerühmt, und die eine soll sogar heilende Kraft besitzen. Als nämlich die Boten, welche der König Abgar von Edessa mit einem Briefe an Jesus geschickt hatte, unterwegs von Räubern angefallen wurden, warfen sie die Antwort in jene Cisterne. Sonst residirte auch der Pascha von fast ganz Mesopotamien daselbst, und nach Abulfeda zählte sie nicht weniger als 300 christliche Klöster. — Vergl. den Artikel Edessa. (*Gustav Flügel.*)

Orfa, s. Ejalet Racka.

Orfan, s. Rhondina.

ORFANI (عرفاني). Aff-ed-din Abd-el-asis Ben Mohammed Orfani, der um 843 der Fl., d. i. 1439 n. Chr., blühte, Scheich, Astronom und zugleich Anzeiger der Gebetstunden auf der Moschee des Muyid-ed-din (zu Herat in Chorasan?), ist Verfasser des arabischen Werks: „Die glänzenden Sterne" (النجوم الزاهرات) über die Operation mit dem Quartanten der Mucanterât, d. i. der dem Horizonte parallelen Kreise. Auch verfaßte er einen Auszug daraus, und nannte ihn die „verbreiteten oder zerstreuten Perlen" (الدرر المنتشرات). Er schmolz in ihm zwei Tractate andrer Schriftsteller über diesen Gegenstand zusammen, und ließ das Ganze in eine Vorrede und 25 Cap. zerfallen. (*Gustav Flügel.*)

Orfano, s. Orfan.

ORFI (auch Urfi عرفي), einer der überspanntesten mystischen Dichter der Perser aus Schiras, von dem wir einen bedeutenden Diwan Kasiden und Gaselen, ungefähr 500 an der Zahl, besitzen, aus welchem von Hammer in seiner Geschichte der schönen Redekünste Persiens (S. 304 fg.) Auszüge gegeben hat. Bekannt ist auch seine in Schin ausgehende (الشينيّة) Kasida unter dem besondern Titel Umman El-dschewâhir (عمان الجواهر) in 96 Beits oder Versen. Außerdem ist von ihm das Gedicht Mudschmie'labkâr (مجمع الابكر) bekannt. (*Gustav Flügel.*)

ORFFYRE (Johann Ernst Elias), sein wirklicher Name war Ößler, den er aber, nach einer ziemlich gewöhnlichen steganographischen Methode (wornach man die 24 Buchstaben des Alphabets dergestalt in zwei Reihen untereinander schreibt, daß man in den zu verstecken-den Worten immer für jeden Buchstaben der einen den correspondirenden der andern Reihe nimmt *)), so versteckte, ein Mechaniker, geboren 1680 in Zittau in der Lausitz; bekannt ist er am meisten durch Ausführung von verschiednen Maschinen, deren beständige Bewegung er behauptete; es wird daher von ihm unter Perpetuum Mobile gehandelt werden. (*H.*)

ORFILLY, ein Araberstamm, welcher in Tripolis und Benioleed wohnt, und etwa 2000 Köpfe stark ist. Ehemals waren sie wohlhabend, in neuern Zeiten sind sie durch den Pascha von Tripolis ganz verarmt und nur diejenigen, welche die Kameele an die Reisenden nach dem Sudan vermiethen, stehen sich besser. Sie sind in Tripolis als die stärksten Räuber verschrien. Die Schlucht, in welcher ihre aus rohen Steinen erbauten Häuser stehen, bringt wenig Getreide; sie bestellen daher einen Platz östlich in der Wüste und ziehen dahin alljährlich zur Ernte. Öl wird in Menge gewonnen. Die Brunnen sind 100 bis 200 Fuß tief und haben gutes Wasser (nach Ukert Geogr. v. Afrika I, 485). (*L. F. Kämtz.*)

ORFORD (Oreford), 1) Marktflecken in der Grafschaft Suffolk in England, an dem Ausflusse des Flusses Ore in's Meer. Der gegenwärtig unbedeutende Ort war einst weit größer. Das Schloß, dessen Ruinen westlich von der Stadt auf einer Anhöhe liegen, und welches wahrscheinlich bald nach der Eroberung durch die Normannen erbaut wurde, soll ehemals den Mittelpunkt der Stadt gebildet haben, was dadurch wahrscheinlich wird, daß auf den umliegenden Feldern häufig Überreste von Gebäuden gefunden werden. Den ältesten vorhandnen Nachrichten vom Jahre 1215 zufolge gehörte das Schloß der Krone. Im J. 1359 unterstützte der Ort den König Eduard III. bei der Belagerung von Calais mit drei Schiffen. Damals gab es hier ein sehr bedeutendes Augustinerkloster, und vor dem J. 1500 drei Kirchen, von denen nur noch eine steht. Durch Versandung des Hafens kam die Stadt immer mehr zurück. Unter Eduard I. schickte die Stadt zwei Abgeordnete ins Parlament, da sie dieses jedoch längre Zeit unterließ, so verlor sie dieses Privilegium, das ihr in der Folge von Richard III. wieder ertheilt wurde.

2) Township in der Grafschaft Grafton in Neu-Hampshire in Nordamerika am Connecticut mit 1300 Einw. In der Nähe wird Alaunerde gefunden; auch befinden sich hier Sand- und Mühlsteinbrüche. (*L. F. Kämtz.*)

Orford (Earl, d. h. Graf von), s. Walpole.

ORGA, richtiger Orgas (Ὄργας), Fluß in Phrygien, welcher sich in den Mäander ergießt (*Strabo* XII, 577. *Plin.* H. N. V, 29). (*H.*)

ORGAGIS hieß ehemals eine Sorte weißer Kattune, welche aus Ostindien gebracht wurde. (*Karmarsch.*)

Orgagna, s. Oreagna.

ORGAN, organum (ὄργανον, instrumentum), nennen wir jeden einzelnen Theil eines belebten Körpers, welcher durch die in ihm wohnende Kraft thätig, nicht nur zu seiner eignen Erhaltung, sondern auch zur Erhaltung und Fortpflanzung des Ganzen, dessen Theil er ist, wirkt, und in seiner Entwicklung und seinem Bestehen gewisse Perioden hält. Solche einzelne Theile lassen

*) a b c d e f g h i k l m
n o p q r s t u w x y z.

ſich mit dem Worte Gebilde bezeichnen, zum Unterſchiede von Werkzeug, was eigentlich organum bedeutet, inſofern letztres als Ganzes oder als Theil eines zur Erreichung irgend eines Zweckes errichteten Ganzen, Maſchine iſt, die durch äußere Kräfte bewegt, ihre Beſtimmung zwar erfüllt, aber dabei ſich aufreibt, zerſtört.

Wenn daher Organ nur als Theil eines belebten Körpers zu betrachten iſt, ſo muß ihm als ſolchem auch Leben zukommen, und mithin, was das Leben charakteriſirt: freie, d. h. ſich ſelbſt nach in ihm liegenden, ſeine Erhaltung und Wiedererzeugung bezweckenden Grundgeſetzen beſtimmende Thätigkeit. Es ſcheint ein Widerſpruch darin zu liegen, ſich nach Geſetzen zu beſtimmen, und doch frei zu ſein, aber eben darin, daß die Beſtimmungsgründe nicht außerhalb des lebenden Weſens, ſondern in ihm liegen, beſteht das Belebtſein, und ſo lange als der belebte Körper unter ſeines Gleichen iſt, iſt er mit dieſen den ewigen Grundgeſetzen, welche das Ganze, deſſen Theile ſie ſelbſt wieder ſind, halten, unterworfen. Daß aber nichts im großen Ganzen, nennen wir es, wie wir wollen, Natur, Welt ꝛc., geſetzlos iſt, bezeugt den höhern göttlichen Urſprung deſſelben, in ihm iſt das Ideal des Lebens realiſirt: Sein, Thätigkeit, Freiheit. Abſolut frei iſt kein Theil, kein lebendes Weſen ſelbſt. Finden wir die Eigenſchaften des Lebens, Sein, Freiheit, Thätigkeit, an irgend einem Weſen ausgebildet; kommen ſie ſeinen Einzelnheiten, Theilen (d. h. zu Organen erhoben) zu, ſo nennen wir das Ganze

Organismus. Der vollkommenſte Organismus, ſoweit unſer Wiſſen geht, an welchem die Idee des Lebens am höchſten ausgebildet, iſt der Menſch; daß über ihn hinaus es vollkommnere gibt, ahnt er, daß er in die Reihe derſelben gehöre, wünſcht, hofft er. Aber wo fängt die Reihe an? Sind wir berechtigt, blos Thier und Pflanze als belebte Organismen anzunehmen, und warum? wodurch unterſcheiden ſie ſich von den übrigen Außendingen, und wodurch unter ſich ſelbſt?

Doch hierüber vergleiche die betreffenden Artikel: Leben, Natur, Thier, Pflanze, Mineral, Unorganiſch. (*Moser.*)

ORGANA (*Ὄργανα*), alter Name einer Inſel bei Caramanien, die durch Nearchus bekannt wurde. *Arrian.* hist. Ind. 317. in. (*H.*)

ORGANA (carbonaria), (Paläophytologie) iſt die alte Benennung von Syringodendron *v. Sternberg* (bei Sigillaria *Ad. Brongn.*), welches man als den Cacteen verwandt anſah *). (*H. G. Bronn.*)

ORGANAGAE, Volk in Indien. *Plin.* H. N. VI, 20. 23. (*H.*)

ORGANDIE oder ORGANDIN heißt ein feines und lockres Baumwollgewebe, deſſen Fäden ſoweit von einander entfernt liegen, daß ſie ein feines Gitter mit regelmäßigen viereckigen Öffnungen bilden. Man webt den Organdin aus Geſpinnſten von den Feinheitsnummern 120 bis 200, und gibt der Kette deſſelben 1500 bis 2000 Fäden auf Ellenbreite. Wenig oder gar nicht appretirt, und daher ſehr weich, kommt der Organdin auch unter dem Namen Linon vor. (*Karmarsch.*)

Organe des Gehirnes, vgl. Gehirn und Schädel.

Organenlehre, ſ. Schädellehre. Inſofern man aber Organenlehre als Lehre von den einzelnen lebenden Theilen, Organen, und den durch dieſe gebildeten Körper nimmt, iſt ſie Phyſiologie (ſ. d. Art.) (*Moser.*)

ORGANGEBILDE, organiſche Naturkörper, Organismen, corpora organica ꝛc. unterſcheidet man 1) naturhiſtoriſch von den an- oder unorganiſchen dadurch, daß ſie ſich von Innen heraus mittels ihrer eignen Thätigkeit oder Lebenskraft durch dazu beſtimmte röhrenförmige Gefäße, in denen ſich Flüſſiges bewegt, bilden, vergrößern und wachſen, wobei ſie ganz oder größtentheils vom Boden getrennt und mit einer Haut umſchloſſen ſind, zugleich aber die Fähigkeit haben, neue Körper ihrer Art durch Zuſammenwirkung zweier Geſchlechter zu erzeugen. Oder man kann auch ſagen: im Organiſchen herrſche die Bildung vor, ſie bleibe hier Hauptſache, aber die ohnedem ſehr gleichförmige Miſchung werde ihr zur Unterſtützung beigegeben; im Unorganiſchen dagegen trete die Miſchung als Hauptpunkt auf, dem die äußern Kennzeichen helfend zur Seite ſtehen.

Die organiſchen Körper läßt man gewöhnlich in zwei Abtheilungen: in Thiere und Pflanzen, zerfallen (wiewol manche, wie Zucker, Fett- und Ätheröle ꝛc., beiden Reichen angehören), und unterſcheidet ſie, außer den allgemeinen Eigenſchaften, dadurch, daß die erſten vom Boden ganz abgeſondert ſind, als empfindende Weſen ſich willkürlich bewegen, und ihre Nahrung durch eine dazu beſtimmte Öffnung in ſich aufnehmen. Den Pflanzen kann man eine ſolche Empfindung nicht zutheilen, ſie haben keine willkürliche Bewegung, ſind auch größtentheils an den Boden geheftet und nehmen ihre Nahrung in ihrer ganzen Oberfläche durch oft mit bloßen Augen unwahrnehmbare Öffnungen auf. Nach Schelver unterſcheidet ſich das Thier von der Pflanze dadurch, daß dieſe die Zeugungskraft zwar in ſich trage, aber mit dem Bedürfniß einer beſtändigen Erweckung von Außen, das Thier aber die Zeugungskräfte in ſich habe, aber auch in ſich durch eignen Antrieb beſtändig errege *).

Die unorganiſchen Naturkörper wachſen nicht von Innen heraus, ſondern vergrößern ſich nur durch Anſetzung

*) Knorr, Sammlung von Merkwürdigkeiten der Natur. I. tabb. Xb, Xc. Walch, Naturgeſchichte der Verſteinerungen. 3. Th. S. 89. (Nürnb. 1771.) Schröter, Lithologiſches Real- und Verbal-Lexikon. (Frankf. 1782.) V. p. 32 fg. *Ad. Brongniart*, Prodrome d'une histoire des végétaux fossiles. (Paris 1828.) p. 65 sq.

*) Die Eintheilung der Organgebilde in natürliche und künſtlich dargeſtellte iſt unſtatthaft, weil viele derſelben, wie Oxal-, Eſſigſäure, Zucker ꝛc., Kunſt- und Naturprodvcte zugleich ſind, und weil dieſer Unterſchied ein ſehr zufälliger iſt. Richtiger ließen ſie ſich nach der Zuſammenſetzung eintheilen in ſtickſtoffhaltige und nicht ſtickſtoffhaltige, und dieſe beiden Gruppen nach dem verſchiednen Verhältniſſe der Miſchungsgewichte weiter abtheilen, wenn man bei mehren die Zahl der Miſchungsgewichte genauer kennte, und der Stickſtoffgehalt von vielen nicht problematiſch oder noch ununterſucht wäre. Noch theilt man die organiſchen Körper nach ihren Eigenſchaften und chemiſchen Verhältniſſen ein: in ſaure und nicht ſaure.

der ihnen gleichen Erdenmaterie von Außen; sie haben keine Gefäße, in denen sich Flüssiges im Festen zur Ausbildung bewegt. Wiewol man nun in diesen letzten Körpern kein Leben im bestehenden Wortsinn annehmen kann, und sie, im Gegensatze der Organismen, todt nennt, so bemerkt man doch in ihnen mehr als ein mechanisches Gesetz. Die Anhäufung und regelmäßige Formbildung erfolgt ebenfalls mit einer Thätigkeit, die den verschiednen Stoffen unter dazu günstigen Umständen mancherlei Formen anbildet. Die Chemie sucht diese Thätigkeiten zu erforschen, die Verschiedenheit der Stoffe auszumitteln, diese aus ihren mannichfaltigen Verbindungen zu trennen, sie in neue zu versetzen, und dadurch mit chemischer Kraft neue chemische Gebilde zu schaffen. Es war immer noch Lebendes und Todtes vorhanden, und, wenn auch das Leben selbst nicht begriffen werden konnte, so wurde es doch erkannt, und war selbst noch in den letzten leisen scheinbaren Übergängen der organischen in die unorganischen Naturkörper, wie sie uns vorzüglich einige Seegewächse zeigen, noch bemerkbar.

Außer diesen von der Naturgeschichte begründeten Unterschieden des sogenannten Todten und Lebendigen in der Körperwelt ist 2) die Chemie vermögend, auch noch neue aufzustellen. Da die chemische Kunst es soweit gebracht hat, die Erdkörper in ihre Bestandtheile zu zerlegen, und die zuletzt erhaltnen, welche sie nicht mehr in Ungleiches trennen kann, Elemente der Körper nennt, so gibt dieses ein neues Mittel an die Hand, das Organische von dem Unorganischen zu unterscheiden. Die Elemente nämlich der in der Erdrinde bekannten unorganischen Stoffe sind fast alle Metall, welches entweder als solches allein, d. i. reguliniſch, oder größtentheils nur mit seinem höchsten Gegensatze, dem Oxygene (Sauerstoff), verbunden, d. i. als Oxyd ꝛc. vorkommt. So sehr nun auch die Metalle chemisch verschieden sind, so behalten sie doch etwas Gemeinschaftliches, das in ihrem Charakter vorherrscht, ihren eigenthümlichen Glanz, und das Vermögen, sich mit Beibehaltung desselben untereinander zu verbinden, desgleichen Unzerlegbarkeit durch das Feuer, und den scharfen Gegensatz gegen ein andres Element, das Oxygene. Vom Golde und Platin, als von den Metallen an, welche auf der höchsten Stufe der Metallität stehen, bis zu den Metalloiden hin, welche auch für sich allein darstellbar sind, tragen alle dasselbe allgemeine Gepräge an sich, haben alle den genannten allgemeinen Charakter: Metallität.

Außer dieser großen Reihe von Metallkörpern, nebst dem Hydrogene (Wasserstoff), und ihrem fast einzigen großen Gegensatze, dem Oxygene, gibt es zwar noch einige Stoffe in den Gebilden der Erdrinde, welche Ausnahmen machen, da man an ihnen noch nicht entschieden eine Metallität hat wahrnehmen können, nämlich: Schwefel, Phosphor, Kohle, Boron, Fluor, Azote (Stickstoff), Chlor, Selen, Jod und Brom[2]). Allein man hat bereits fast alle diese Körper für zusammengesetzt ansehen wollen, welche ein Metall zur Grundlage haben. Von der Kohle behauptet dies schon früher Döbereiner, da er sie in einen Zustand gebracht hat, der diese Meinung rechtfertigen kann. Davy und Döbereiner vermuthen dasselbe

2) Dieser jüngste Elementarstoff ist erst 1826 von Balard im Meerwasser entdeckt und Muriд genannt, später aber von Vauquelin, Thenard und Gay-Lussac mit dem Namen Brom belegt worden (ſ. Schweigger's Journ. d. Ch. ꝛc. XLVII. S. 125 fg. Journ. de Chimie medic. 1826. Sept. p. 445 sq.), und kann hier erst seine Stelle finden, die ihm im Systeme zwischen Chlor und Jod gebührt. Außer im Ostseewasser, im Wasser des Meerbusens von Triest, findet sich derselbe auch als Hydrobromsäure an Bittererde gebunden, in den Salzseelen und Salzmutterlaugen der Salinen zu Schönebeck bei Magdeburg, zu Werl in Westfalen, zu Greifswalde in Pommern, zu Halle an der Saale, zu Kösen und Dürrenberg in der preuß. Provinz Sachsen, zu Salins im Juradepartement u. a. m. O., im Salmiak der rheinländiſchen Salinesalzsäure (nach Merk), im Meerschwamm und in allen Seepflanzen und Seethieren, viel davon auch in der Mutterlauge der Varechsoda, welche zur Darstellung des Jods dient, von dem sich das Brom am besten trennen läßt, wenn man nach Balard das Jod mit einem Kupfersalze niederschlägt, das unauflösliche Jodkupfer mittels Filtrirens abscheidet, die Flüssigkeit verdunstet und den Rückstand mit Schwefelsäure und Braunstein behandelt. Das weitre Verfahren ſ. in d. Ann. de Ch. et de Ph. XXXII. p. 337; teutſch in Meißner's berl. Jahrb. f. die Pharm. 1827. XXIX. 1. S. 46. Löwig's Darstellungsart ſ. i. Poggendorff's Annalen S. 14, 498 und in der Monographie a. u. a. O.

Das Brom erscheint als eine hyacinth- oder schwärzlichrothe Flüssigkeit von sehr unangenehmem Geruch und höchst intensivem Geschmack. Organiſche Stoffe, besonders unsre Haut, greift es an, und färbt sie gelb, doch nicht so stark als Jod. Auf Thiere wirkt es heftig ein, gegen Erstickungsgefahr durch dasselbe hilft das Einathmen von Schwefelkalk. Sein spec. Gew. beträgt 2,966. Es gefriert bei 18—20° C., nach Liebig bei —25° C. zu einer harten, krystalliniſchen, im Bruche blättrigen Masse (ſ. bei Schweigger a. a. O. XLIX. S. 102 fg.), verflüchtigt sich leicht mit einem sehr dunkeln röthlichen Dampfe, ohne Zersetzung, und seine Dämpfe können das Verbrennen nicht unterhalten. Es ist kein Leiter des Voltaismus, scheint auch von der Elektricität nicht zersetzt zu werden. In Wasser, Alkohol, Schwefelkohlenstoff und vorzüglich in Äther ist es löslich. Schwefelsäure nimmt nur wenig davon auf, Olivenöl wirkt nur langsam darauf ein. Lackmustinktur wird von ihm nicht geröthet, sondern plötzlich entfärbt, gleichwie die schwefelsaure Indigauflösung. Berzelius fand dessen Doppelatomgewicht 978,3, mithin besteht die Bromsäure aus 0,66177 Brom und 0,33823 Sauerstoff, und die Bromwasserstoffsäure oder Hydrobromsäure aus 0,9873 Brom und 0,0127 Wasserstoff. Vgl. über Brombereitung Mulder in den Hydragen door van Hall, Vrolick en Mulder. IV. 3. p. 281 sq. übrigens wirkt Brom dem Jod ähnlich (nach Magendie). — 1) Bromkohlenstoff. a. Flüssiger, eine, nach Serullas, durch Einwirkung des Broms auf den Jodkohlenstoff entstandne Verbindung, die früher für Bromkohlenwasserstoff gehalten wurde (ſ. Ann. de Ch. et de Ph. 1827. Janvier. p. 95 und Ebend. XXXIX. p. 225 sq. teutſch in Poggendorff's Ann. d. Ph. ꝛc. 91. Bd. S. 70 fg.) Mit Kalilauge gewaschen ist er ungefärbt, spec. schwerer als Wasser, riecht durchdringend ätherisch, schmeckt außerordentlich süß, ist in Wasser ein wenig löslich, und sehr flüchtig. Bei einer Temperatur von plus 5—6° wird er fest, hart und läßt sich wie Kampher zerbröckeln (vergl. Meißner a. a. O. S. 112. XXXI. 2. S. 242.) b. Fester wird auf zweierlei Art dargestellt (nach Löwig bei Poggendorff a. a. O. 1829. Nr. 6. S. 377 fg.). Er besteht aus 9,01 Kohlenstoff und 91,99 Brom. — 2) Hydrobromsäure (Bromwasserstoffsäure) (ſ. Balard bei Meißner. XXIX. 1. S. 58 fg.), ist farblos, vollkommen sauer, verbreitet an der Luft weiße, sehr dicke, stark zum Husten reizende Dämpfe von stechendem Geruch, erleidet durch Rothglühhitze keine Zersetzung, wol aber durch Chlor, und wie das hydrobromsaure Gas, durch Zinn, Kalium ꝛc.; somit bestände es aus gleichem Volumen Wasserstoff und Brombampf.

vom Phosphor, Boron, Schwefel, Gay-Lussac vom Stickstoff. Auch Jod möchte wol, gleich dem ihm ähnlichen Brom, ein zusammengesetzter metallischer Körper sein, sonst wäre es der erste Elementarstoff, der sich in Wasser auflößte. Chlor steht noch am meisten in dieser Hinsicht als Ausnahme oder Übergang da, und kann nach seinem vorzüglich elektrischen Verhalten, auch zur Seite des Orygene gezogen werden, wenngleich Davy und Gay-Lussac dasselbe dem Hydrogene beigesellen.

Fast alle diese, als Ausnahmen von der Allgemeinheit der Metallität, genannten Stoffe treffen wir aber nicht allein schon in den organischen Körpern an, sondern aus einigen von ihnen: aus dem Carbon, Hydrogene, Orygene und Azot besteht größtentheils die ganze Masse jener Körper, wenn wir die übrigen genannten Stoffe, wegen ihres oft nur höchst sparsamen Vorkommens in denselben, nicht in Anschlag bringen wollen. Und wären außer diesen, nicht so ganz als metallisch erwiesenen, wenigstens den übrigen anerkannten sehr unähnlichen metallischen Basen, und außer dem hohen Gegensatze alles Brennbaren, dem Orygene, nicht noch ein Paar wirkliche Metalle, vorzüglich Eisen, Mangan und Kupfer, doch nur in höchst geringer Menge, in den organischen Körpern gefunden, so könnte man sagen: a) Die organischen Gebilde unterscheiden sich auch darin von den unorganischen, daß ihre Elemente nur Stoffe sind, die entweder auf der niedrigsten Stufe der Metallität stehen, oder gar nicht, als metallisch, oder als Metalloide (organische Metalloide?) anerkannt sind. Unter diese letzten würde vorzüglich das Hydrogene gehören; allein analogisch ist auch dieses wol metallischer Natur, wenngleich auf einer sehr niedrigen Stufe derselben, weil es nicht nur schon oft, als die Basis des Azots, und dadurch auch des Ammoniums angesehen wurde, sondern auch in hohem Gegensatze gegen das Orygene steht, welcher wahrscheinlich um so höher ist, als das Hydrogenemetalloid auf einer tiefern Stufe

---

Die Säure ist in Wasser sehr leicht löslich; gehörig bereitet ist die Auflösung ungefärbt, oder mit Brombämpfen vermengt, sehr dunkelroth, und könnte dann brombaltige Hydrobromsäure heißen. Weniger schnell, als vom Chlor, wird die flüssige Hydrobromsäure von der Salpeter- und Schwefelsäure zersetzt. Auch Eisen, Zink und Zinn wirken darauf ein, die Metalloxyde verhalten sich verschiedentlich. Übrigens halten die Eigenschaften des hydrobromsauren Gases gewissermaßen die Mitte zwischen denen der Salzsäure und Hydriodsäure. Die hydrobromsauren Salze nehmen eine gelbe Farbe an, und entwickeln besonders mit Chlor behandelt Brom. Über diese und die Brommetalle und Oxyde überhaupt s. Balard bei W. Meißner a. a. O. S. 68 fg. Über Bromkalk insbesondre s. Berzelius bei Poggendorff a. a. O. 1830. Nr. 6; über Bromsäure und deren Verbindungen Meißner a. a. O. S. 85 fg. Henry d. Sohn, Ebendas. XXXI. 1. S. 114 fg. und Journ. de Pharm. (Flor. 1829). Neue Beiträge über Brom und mehre seiner Verbindungen haben Henry d. Sohn a. a. O. u. in Buchner's Repert. 2c. 1829. XXXI. 2, Serullas und Löwig in d. Ann. d. Ch. XXXVIII. S. 318, vergl. Poggendorff a. a. O. XIV. S. 111. 485. XXVII. S. 175 fg., und Löwig bei Geiger a. a. O. 1831. Jan. S. 6 fg. geliefert. Serullas stellte Bromarsenik und Bromantimon dar. Beide Metalle verbinden sich unter Feuererscheinung mit Brom und bilden leicht schmelzbare und flüchtige Nadeln und Blättchenkrystalle, den Chlorverbindungen analog. Wismuth eint sich erst beim Erhitzen mit Brom zu Bromwismuth ohne Feuererscheinung, welches stahlgrau, wie geschmolznes Jod ist, bei 160° R. zu einer hyacinthrothen Flüssigkeit schmilzt, und in der Dunkelrothglühhitze sich verflüchtigt. Vieles Wasser zersetzt obige Verbindungen, wie die Chlorsalze. Bei Antimon und Wismuth scheiden sich basische Salze, Oxybromure, dem Algarothpulver analog, ab. Durch wiederholtes Behandeln derselben mit Arsenik und Antimon treten diese alles Brom an dieses ab. Löwig lehrte uns auch Quecksilberbromid und Oxyd mit Ammonium, bromsaures Quecksilberoxyd mit Bromid, Bromblei, bromsaures Silberoxyd und mehre andre metall. Bromsalze kennen (s. Dessen Schrift: Das Brom und seine chemischen Verhältnisse (Heidelberg 1829), und Kastner's Arch. d. ges. Naturk. 1829. XVII. 3. S. 303 2c., Serullas Ebend. XVI. S. 242 fg. Henry d. Sohn Ebend. S. 138 fg. und bei Geiger a. a. O. 1829. März. S. 38 fg.). Über mehre Bromverbindungen vergl. Schweigger-Seidel's Jahrb. 2c. 1829. 3. S. 338 fg.; über die Reaction des Bromkalium s. Rud. Brandes Ebend. 1830. Hft. 4. S. 482 fg.; über Bromnatrium s. Mitscherlich bei Poggendorff. 1829. 11. S. 385 fg.; über Brom und Chlorbrom van Mons bei Geiger 1831. Jan. S. 35 fg. Caillot's Mittel, Chlormetalle in Brommetallen aufzufinden s. bei Poggendorff a. a. O. 1831. Nr. 10. S. 257 fg. — Arzneilich rühmt Pourché (im Journ. d. Chir. médic. 1829. 12.) den äußerlichen und innerlichen Gebrauch des Broms bei skrophulösen Geschwulsten und gleich dem Jod, beim Kropf, äußerlich in Form einer Salbe, welche Hydriodate de brome enthält, oder Umschläge, die mit einer wässerigen Auflösung dieses Salzes befeuchtet sind. Innerlich bedient sich Pourché einer Auflösung von Brom in 40 Theilen destillirten Wassers, wovon 5—6 Tropfen pro dosi in einem Glase Wasser genommen werden und steigt allmälig mit dieser Gabe. Vom Kali hydrobromicum gibt er täglich 4—8 Gran in Pillen. Äußerlich dient dies Salz auch in Salbenform. Nach M. Denné ist die Bromtinktur, gleich der Jodtinktur, in hinreichend großen Gaben ein wirksames Gegengift von Strychnin, Brucin, Veratrin 2c., was jedoch weitrer Bestätigung bedarf (vergl. Rud. Brandes, Archiv des norddeutschen Apothekervereins 2c. XXVIII.) Das Halb- und einfache Bromquecksilber wendete Werneck (s. Journ. f. Chir. und Augenheilkunde. XIV. 2. S. 315 fg.) in syphilitischen Krankheiten, besonders Entzündungen der Schleimhäute, mit Erfolg an (vergl. *Butzke*, De efficacia Bromii etc. Berol. 1829). Magendie (in der 4. Ausg. seines Formulaire 1829, in der 7. Auflage seiner Vorschriften neuer Arzneimittel teutsch von Kunze, Leipz. 1831) hat mehre Brompräparate nicht nur gegen Skropheln, sondern auch zur Wiederherstellung unterdrückter Menstruation, und gegen Hypertrophie des Herzens in folgenden Formeln verordnet:

1) ℞ Aquae Lactucae Unc. III.
Hydrobromatis Potass. gr. XII.
Syrupi Altheae Unc. I.
M. f. Potio. S. Speiselöffelweise in 24 Stunden zu verbrauchen.

2) Axung. porc. Unc. I.
Hydrobrom. Kal. vel Sod. gr. XXXIV.
M. sedulo. S. Zur Einreibung auf Skrophelgeschwulste ½—1 Dr. auf einmal.

3) Bromureti Ferri pulverati gr. XII.
Conservae Rosar. gr. XVIII.
Gummi Mimosae gr. XII.
M. sedulo ut fiant Pilulae. Nr. XX. S. Zwei Stück Morgens, und ebenso viel Abends zu nehmen.

4) Axung. porc. Unc. I.
Hydrobromatis Potass. gr. XXIV.
Bromii liquidi Dr. VI—XII.
M. S. Zum Einreiben äußerlich.

Der Bromwasserstoffäther wird, nach Serullas, wie dessen Jodwasserstoffäther (s. d. Art. Jod) bereitet (vergl. Berl. Jahrb. 2c. XXIX. 1. S. 20 fg.), übrigens hält Löwig das Brom in manchen Fällen für ein noch wirksameres antimiasmatisches Räucherungsmittel, als das Chlor.

der Metallität gegen das Gold steht, welches den geringsten Gegensatz gegen das Orygene zeigt; b) unterscheiden sich beiderlei Körper durch ihre abweichende Zerstörbarkeit oder Zersetzbarkeit. Diese erfolgt nämlich bei den Organgebilden, in einem geringern Hitzgrade, mit Zurücklassung einer ebenfalls bei fernerm Luftzutritte noch brennbaren Substanz von schwarzer Farbe, der Kohle, deren chemisches Element, das Carbon (Kohlenstoff) wir noch nicht in seinem reinen Zustande ganz kennen, denn selbst den Demant, welcher bei seiner Verbrennung auch Kohlensäure liefert, wagen wir kaum reine Kohle noch zu nennen, da das Licht mit demselben in besonderm Verein oder in einem eignen Verhältnisse zu stehen scheint. Merkwürdig ist es auch, daß durch Einfluß des Lichts Kohlenstoff bei der Pflanzenvegetation erzeugt wird. Dieses mit Blitzesschnelle den Weltenraum durchströmende Unbekannte scheint sich so lange zu verkörpern, bis der Verbrennungsproceß es wieder freimacht; für uns ist es weder sperrbar, noch tastbar, und nur unser Auge kann es empfinden. Daher ist dieser sonst der Erde nicht angehörige Fremdling, gleichwie sein Verwandter, die Wärme, auch nicht allgemein, als Körperstoff, gleich den andern uns bekannten chemischen Elementen, angenommen, und wir glauben ihn, sowie die Wärme, nur noch in der elektrischen Erscheinung wahrzunehmen. Außer der nach Zersetzung der organischen Körper in einem geringen Hitzgrade rückständigen Kohle zeigen sich bei diesem Vorgange neue Zusammensetzungen, die wir in dem brenzlichen Öle, in der brandigen Säure, im Ammonium, in dem brennbaren Gas, welches uns jetzt das Gaslicht, sowie unsre Kerzenflamme, gibt, und selbst in dem Wasser, als Producte der sogenannten trocknen Destillation, kennen.

Sehen wir daher über die oft nur sehr geringen, als metallisch bekannten Bestandtheile, welche vorzüglich die Aschen uns darstellen, hinweg, so besteht fast die ganze Masse der Organismen nur aus Carbon, Hydrogene, Orygene und Azot. Kein unorganischer Körper zeigt, bei seiner Zerlegung in der Hitze, die ebengenannten Producte. Die Hauptverbindung in den Organismen bleibt aber die des Carbon und Hydrogene, welche bei zunehmender Erhitzung immer mehr getrennt wird, im brennenden Gase, welches die Flamme gibt, als Hydrogene mit wenigem Carbon entweicht, und als vieles Carbon mit wenigem Hydrogene in der schwarzen Kohle zurückbleibt.

Eine solche allen organischen Naturkörpern eigenthümliche, ihnen allein angehörende Verbindung muß das Erzeugniß einer eignen Thätigkeit sein, die man organische Thätigkeit, oder auch organisches Leben nennt. Dieses organische Leben hat auch der Mensch auf allen Stufen seiner Ausbildung erkannt, und leicht das Lebende von dem Todten geschieden. Aber auch die so allgemein um ihn verbreitete Erscheinung des Lebens mußte er zu enträthseln versuchen. Kräfte mußte er annehmen, um zur Wirkung eine Ursache zu haben, und er hat diese außer der chemischen Kraft auch schon in der mechanischen zu finden geglaubt. Seit der Zeit aber, daß die Erscheinung der galvani-voltaischen Elektricität uns mehr das Innere der Körperwelt aufzuschließen scheint, wähnt er, durch diese das Räthsel zu lösen. Allein diese Elektricität ist nichts andres, als die chemische Kraft auf einer ersten Stufe ihrer Wahrnehmung. Daß eine solche chemische Kraft in ihrer ersten und leisesten Erscheinung auch bei Bildung der Organismen wirksam sein kann, und wol auch ist, mag dem Beobachter nicht entgehen; allein es kann immer nur die Zusammensetzung der Masse, und nicht die Form treffen, in welcher sich Flüssigkeiten, lebendig fortbildend, bewegen, oder auch Nerven mit ihrem Leben sich äußern.

Somit bleiben uns bei der Verfolgung jener großen Frage: Was denn das organische Leben eigentlich sei? zuletzt nur folgende zwei Annahmen übrig. Das Leben der Organismen ist entweder das Product der Zusammensetzung ihrer Elemente; oder die Zusammensetzung der Elemente in den Organismen, worin wir das Leben erblicken, und worin es seine Bildungsprocesse fortsetzen kann, ist ein Product des Lebens selbst. Im ersten Falle müßten wir annehmen: auch die chemische Kunst, mit den Elementen der Körper in der Hand, würde einen lebenden organischen Körper zusammensetzen können, wenn es ihr vergönnt wäre, diese Elemente unter denselben Umständen und in denselben Verhältnissen zusammentreten zu lassen. Aber solches ist bis jetzt noch nicht geschehen. Im andern Fall aber würde die bisherige Erfahrung für unsre Meinung sprechen, aus welcher hervorgeht, daß auch selbst die Zusammensetzung der körperlichen Masse zu einer Form, die ein Leben enthält, ganz anders beschaffen ist, als der Körper, welchen durch chemische Kraft die Kunst aus Elementen schafft.

Alles, was die Chemie sagen könnte, um ihrer Kraft auch das Vermögen beizumessen, ein Leben zu erzeugen, ließe sich allenfalls auf folgende Sätze beschränken: Es ist bekannt, daß Pflanzengebilde, die der Botaniker Conferven, Ulven ꝛc. nennt, und Thierorganismen, z. B. Infusorien, mit Leben begabt, in Flüssigkeiten sich entwickeln, worin dergleichen nicht zu präexistiren scheinen. Alles, was die Chemie bei diesem neuen Schöpfungsact einer angeblichen Generatio aequivoca, aus nicht sichtlich vorhandnen Samen oder Keimen, betrachten könnte, ist die Entwickelung von Gas, eine Gährung (Infusoriengährung ꝛc.), also Zersetzung und Wiedervereinigung, bei Einfluß der Luft, die durch chemische Kunstvorrichtungen bewirkt, oder eigentlich nur unterstützt wird. Wirklich ist dieses auch der feinste Punkt, zu welchem man der chemischen Kraft den Übergang zur Bildung eines organischen Lebens gestatten kann. Nur war in diesen Fällen doch immer schon ein von der Natur gebildeter organischer Stoff da, der durch den Schöpfungsact in ein neues oder höher gesteigertes Leben überging; denn schon sehr reines destillirtes Wasser gibt solche grüne Wasserfäden schwerlich, und noch weniger Infusorien, zu deren Erschaffung ein organischer Stoff in dem Wasser noch nothwendiger war.

Hier scheint also der menschlichen Forschung das Ziel gesetzt zu sein, hier hat sich die Natur in einen für uns undurchdringlichen Schleier gehüllt, und doch wagen wir noch über diese Grenze hinaus einen Blick, oder kommen

vielmehr auf den Ausspruch aller Zeiten zurück, daß das aus der Sonne ausströmende Licht es sei, welches der Erreger alles Organischen auf Erden ist. Indem wir von diesem und seinen unmittelbaren Wirkungen ausgehen, stellen wir uns einstweilen auf einen niedrigern Standpunkt, ohne doch zu vergessen, daß sich dieser ganze, naturhistorisch so betrachtete, Schöpfungsproceß unter einen höhern, d. i. göttlichen, Einfluß ordnet. Wir betrachten hier so zu sagen nur das Mittel, durch welches der Schöpfer geschaffen hat, das belebende Princip des Lichtes, Licht des Himmels, göttlichen Ausfluß, Geist Gottes, Weltgeist ꝛc., oder, wie wir es sonst nennen wollen, wodurch der Weltenschöpfer seine Geschöpfe aus Materie und Geist werden ließ, und sprechen jenem heil. Sänger der Vorzeit bildlich nach: „Und Gott der Herr machte den Menschen aus einem Erdenklos, und blies ihm ein den lebendigen Odem in seine Nase, und also ward der Mensch eine lebendige Seele." Aber nicht blos die älteste heilige Urkunde der Ebräer drückt sich auf diese Art aus, sondern auch die alten Griechen faßten ebenso in einem Worte: πνεῦμα, die Begriffe von Hauch, von Odem, von Geist der Seele zusammen. Der Römer Ausdruck: efflare animam, die Seele aushauchen, sowie ihr den verschiednen Bedeutungen des griechischen Pneuma entsprechendes Wort: Spiritus beweist, daß auch bei ihnen die Vorstellung galt, Athmen und Beseeltsein sei eins. Wir Teutsche sprechen ebenfalls von einem Hauche des Lebens; auch wir lassen einen Sterbenden das Leben aushauchen, und desselben Ausdruckes „Geist" bedienen wir uns sowol von jedem flüchtigen Stoffe, den man riecht, oder den man beim Einathmen nach seiner Stärke prüfen kann, als auch von dem Wesen, das in uns denkt und wahrnimmt [8]).

A. Plisson und Henry d. J. theilen (in den Ann. de Pharm. et de Chem. Mai 1830. p. 94. und im Journ. de Pharm. Mai 1830; im teutschen Auszuge in Dingler's polytechn. Journ. 1830. XXXVIII, 1. S. 44 fg.) die organischen Stoffe nach ihrer verbesserten Elementar-Analyse ein in: 1) Kohlenwasserstoffoxyde, welche keinen Stickstoff enthalten; diese zerfallen wieder in: a) indifferente oder neutrale Substanzen, wo Oxygene und Hydrogene ungefähr in dem Verhältnisse wie im Wasser vorhanden sind (Gummi, Stärkemehl, Zucker, Holzfaser ꝛc.); b) in Säuren, bei denen das Oxygene überwiegt, d. h. mehr beträgt, als zur Sättigung des Hydrogene hinreicht (Weinsteinsäure, Chinasäure ꝛc.); doch gibt es mehre Pflanzensäuren, die davon eine Ausnahme machen; c) in ölig-harzige Stoffe mit überwiegendem Kohlenwasserstoffe, wo also das Oxygene zur Sättigung des Hydrogene unzureichend ist (fixe und ätherische Öle, Kampher, Wachs, Harze, Äther, Alkohol ꝛc.). 2) Die Kohlenstickstoffoxyde, welche aus Carbon, Hydrogene, Azot und Oxygene bestehen, lassen sich eintheilen: a) in indifferente Stoffe, wie: Pflanzenleim, Emulsin, thierische Faser, Mucus ꝛc.; b) in basische Substanzen, wie: Morphin, Chinin u. a. 3) Kohlenwasserstoff-Azotid; wie z. B. Blausäure ꝛc. 4) Die Kohlenstickstoff-Sulfuride enthalten nebst Carbon, Hydrogene und Azot auch Schwefel, wie: der thierische Eiweißstoff, die Schwefelsenfsäure ꝛc. Außerdem kann man in Beziehung auf das analytische Verfahren die Organgebilde noch eintheilen in fixe und flüchtige Stoffe.

C. Mayer theilt (in seiner Histologie) die Thierorgane ein: 1) in bewegende (Nerven); 2) in bewegliche, und zwar a) zellfaserige und b) muskelfaserige; 3) in zum Anhaltepunkte dienende, fibröse (die Knorpel und Knochen); 4) in bewegte (außer den genannten die Drüsen), und 5) in schützende (die Gebilde des Blättergewebes).

Nach Mayer gibt es folgende Elementarorgane: 1) Zelle, Gefäß, Gefäßverwickelung oder Drüse; 2) irritable Faser, Zell- und Muskelfaser; 3) sensible Faser, Nero.

Die speciellere chemische Charakteristik der organischen Verbindungen besteht in folgenden Zügen: Die Organgebilde sind entweder starr oder liquid, nie gasförmig, außer etwa manche Miasmen. Ihr specifisches Gewicht schwankt zwischen 0,600 und 2,000. Die starren sind nur zum Theil schmelzbar. Wenige lassen sich ohne alle Zersetzung verdampfen. Alle enthalten Oxygene, Hydrogene und Carbon, öfters, und besonders jene im Thierreiche, noch Azot (wiewol sich schwer entscheiden läßt, ob diese wesentlich zu den Organgebilden gehören, oder in einer unorganischen Verbindung verunreinigend sich vorfinden), desgleichen Phosphor, Schwefel, Calcium, Eisen ꝛc. Mithin kann man sie alle als Oxyde und Säuren mit zusammengesetzter Basis ansehen, sofern hier das Oxygene an mehr als eine brennbare Basis zugleich gebunden ist. Das verschiedne Verhältniß, in welchem diese Stoffe sich einen, bewirkt die überaus große Mannigfaltigkeit der organischen Körper. In diesen Verbindungen beträgt aber die Menge des Oxygene niemals soviel, daß es alles Carbon in Kohlensäure, alles Hydrogene in Wasser, zu verwandeln vermöchte; bald übertrifft die Zahl seiner Mischungsgewichte jene des Hydrogene, bald ist sie ihr gleich, bald unter derselben. Organische Gemische, in denen die Elemente nach kleinen Zahlen von Mischungsgewichten vereinigt sind, wie: Säuren, Alkohol, Äther, zeigen keine Varietäten, um so mehre diejenigen, bei denen große Zahlen von MG. vorkommen, wie bei Stärkemehl, Zucker ꝛc., wahrscheinlich je nachdem ein MG. eines Stoffes mehr oder weniger in die Mischung eingeht. Die meisten organ. Verbindungen lassen sich durch geringe Ursachen zersetzen, und in binäre und einfachere ternäre Verbindungen überführen, noch leichter die azothaltigen. Licht zersetzt nur wenige organische Verbindungen. Wenn man eine solche langsam durch eine glühende Porcellanröhre leitet, so wird sie ternär, zu kohlensaurem Koh-

8) Vergl. F. S. Voigt's (in Jena) Grundzüge einer Naturgeschichte ꝛc. mit Kupf. (Frankf. a. M. 1817.) Schrader in Hermbstädt's Museum der Naturwissenschaft ꝛc. XIII. 2. S. 114 fg. Gay-Lussac und Thenard in den Recherch. phys. chym. II. p. 265 fg., teutsch in Gilbert's Annal. der Phys. ꝛc. XXXVII. S. 401 fg. Berzelius in Thomson's Annal. of philos. IV. p. 323 sq. V. p. 93 sq. 174 sq. 260 sq. im teutschen Auszuge bei Schweigger, in dessen a. Journ. d. Ch. u. Ph. XI. S. 301 fg. Bérard in den Annal. de ch. et phys. V. p. 290 sq. J. C. Herberger, System. tabellar. Übersicht der chemischen Gebilde organ. Ursprungs ꝛc. (Nürnb. 1830. Fol.)

lenoxyd- und Kohlenwasserstoffgas, und entwickelt, quaternär, außerdem noch Azotgas. Eine ternäre, nicht als Ganzes verdampfbare, Verbindung zersetzt sich, trocken destillirt, in kohlensaures, Kohlenoxyd- und Kohlenwasserstoffgas, bisweilen auch in Ölgas, in Wasser, brandiges Öl, Essigsäure, oft auch in eine andre Säure und in Kohle. Eine quaternäre liefert außerdem noch Ammonium, das sich mit der Kohlen- und Essigsäure eint, wenig Hydrocyansäure, und bisweilen auch Azot- oder Stickgas; die rückständige Kohle ist stickstoffhaltig. Viele Organgemische verdampfen dabei zum Theil unzersetzt, indem sie von den durch die Zersetzung des einen Theils entstandnen Gasarten und Dämpfen noch unter ihrem Siedpunkt in Dampfform aufgenommen und übergeführt werden. Die meisten, bei Luftzutritt hinreichend erhitzt, verbrennen. Die Verbrennungsproducte sind Wasser, Kohlensäure, und, wo Stickstoff zugegen ist, zugleich Stickgas mit ein wenig Salpetersäure, theilweise auch Ruß und Äthersäure. Materien, die sehr viel Oxygene bei sich führen, verbrennen ohne Licht, jene daran ärmern am lebhaftesten, die stickstoffhaltigen nur unvollkommen. Vollkommen trockne Organgemische entmischen oder zersetzen sich wol in Jahrtausenden nicht, jedoch die meisten, bei Luft- und Wassereinwirkung, in der gewöhnlichen Lufttemperatur, wobei meist der Sauerstoff der Luft absorbirt wird, Kohlensäure, Stickgas, Kohlen-, Schwefel- und Phosphorwasserstoffgas sich entwickeln, Wasser sich bildet, quaternäre Verbindungen, besonders bei unvollständigem Luftzutritte, vieles Ammonium, und, zumal bei Gegenwart einer fixen Salzbasis, Salpetersäure erzeugen; die organ. Verbindung geht in verschiedne neue Formen über, bis sie in lauter binäre Verbindungen aufgelöst ist. So wird Stärkmehl oder Zucker, mit Ferment in Berührung gebracht, unter Kohlensäurebildung zu Weingeist (geistige oder Weingährung), dann unter Sauerstoffabsorption und Kohlensäurebildung zu Essigsäure (Essig- oder saure Gährung), bis auch diese sich unter Bildung eines Schleimes zersetzt. Die meisten dieser sogenannten freiwilligen Entmischungen, die nach der Natur des organischen Stoffes und der Umwandlungen sehr voneinander abweichen, begreift man unter dem Namen der fauligen Gährung oder Fäulniß, wiefern dabei meist nicht nur übelriechende Gasarten, sondern auch stinkende organische Dünste sich entwickeln, welche Krankheiten erzeugen. Zuletzt zerfallen die meisten Organismen in einen dunkeln Staub, dessen weitre Zersetzung nur langsam erfolgt, und der ein wesentlicher Bestandtheil des Humus (der Dammerde) ist. Manchmal wird die bei Zutritt von wenig Wasser langsam und mit modrigem Geruch erfolgende Verwesung von der bei freiem Wasserzutritte schneller und mit größerm Gestanke sich einstellenden stinkenden Fäulniß unterschieden. Holz und Haare sind jedoch immer nur der Verwesung fähig.

Einfache Organgebilde zersetzen sich nicht so leicht, als ihre Gemische und Gemenge untereinander. Die freiwillige Entmischung wird durch Frostkälte, Austrocknung, Abhaltung der Luft und des Wassers mittels Öls, Talges, Harzes, Weingeistes ꝛc. durch Aufbewahren in luftleerem Raum, oder in vollkommen mit der organischen Substanz gefüllten, genau verschlossenen Gefäßen gehindert, oder auch, indem man dergleichen Substanzen in Verbindungen verwandelt, welche nicht so leicht zersetzbar sind, wie: durch Einpökeln des Fleisches, Einweichen desselben in Säure ꝛc. Ferner werden organische Verbindungen zersetzt durch Chlor, Jod, Salpetersäure, chlor-, jod- und salpetersaure Salze, durch Schwefelsäure, Phosphor-, Salz-, Fluß- und Flußborarsäure, durch Kalin und Natrin, durch fixe Kalien, durch Erzmetalloxyde und dergleichen Salze ꝛc. Endlich verbinden sie sich zum Theil mit manchen Elementar- und unorganischen Stoffen, so z. B. mit Indig und Quecksilber, mit Phosphor und Schwefel, mit Jod und Brom, mit Wasser, Mineralsäuren, Salzbasen ꝛc. Unorganische Salze lösen sich in organischen Flüssigkeiten, wie in Alkohol ꝛc. auf, die unauflöslichen vereinigen sich oft mit Farbestoff ꝛc. (Vergl. L. Gmelin über die chemische Umwandlung der organischen Verbindungen in Tiedemann's Zeitschr. für Physiologie. III. S. 173 fg. Über einen neuen Apparat zur chem. Analyse organ. Körper, s. R. Liebig in Poggendorff's Ann. der Pharm. 1831. Nr. 1. Taf. 16.). (*Th. Schreger.*)

ORGANI (Francesco degli). Sein Familienname soll Landino gewesen und er mit dem bekannten Philologen verwandt sein. Er starb 1390. In der Jugend erblindete er gänzlich (Varioli morbo coecavit, sagt Philipp Villanus, bei *Mehus*, Vita Ambrosii Camaldulensis pag. 323. Er fand seine Erholung in Musik und Poesie, und spielte namentlich die Orgel so trefflich, daß er den Namen *degli Organi* annahm oder vielmehr bekam, und als Musiker von einem Könige von Cypern in Venedig mit Lorbeer gekrönt wurde. Man findet lateinische und italienische Gedichte von ihm in verschiednen Sammlungen, namentlich in *Leone Allacci*, Poeti antichi (Napoli 1661). Einige Proben davon hat auch Mehus a. a. O. geliefert. Die lateinischen sind nicht schlechter, als die des Petrarca. (*Blanc.*)

ORGANISCHE GEOMETRIE ist derjenige Theil der Geometrie, der von der Zeichnung der Linien durch stetige Bewegung eines Punktes, vermittels eines Werkzeuges handelt, wobei im Allgemeinen der bewegliche Punkt der Durchschnitt zweier beweglichen graden Linien ist. So wird die grade Linie vermittels des Lineals, der Kreis vermittels des Zirkels, organisch gezeichnet. Befestigt man die beiden Endpunkte eines vollkommen biegsamen Fadens durch zwei Stifte, spannt ihn durch einen dritten Stift, und führt man diesen nach der Länge des ganzen Fadens zu beiden Seiten der graden Linie, welche die festen Endpunkte verbindet, herum, so beschreibt der dritte Stift durch seine Bewegung eine Ellipse, deren große Axe der Länge des Fadens gleich kommt, und deren Brennpunkte die beiden befestigten Punkte sind. Dies Verfahren war bereits den Alten bekannt und gründet sich auf die sehr bekannte Eigenschaft der Ellipse, nach welcher die Summe der aus den beiden Brennpunkten an irgend einen Punkt des Umfangs der Ellipse gezognen Radienvectoren stets der großen Axe gleich ist. In den Artikeln „Parabel" und „Hyperbel" wird von der

organiſchen Beſchreibung dieſer krummen Linien geſprochen werden. Von den Inſtrumenten, Ellipſen und andre Kegelſchnitte durch organiſche Bewegung zu beſchreiben, handelt ausführlich van Schooten in ſeinem Tractatus de organica conicarum sectionum in plano descriptione, welcher in der Sammlung: Exercitationes mathematicae (Lugd. 1657) befindlich iſt. Vergl. G. F. Parrot, Beſchreibung eines Ellipſographen (Gotha 1794), und K. A. Märtens, der Koniſector, ein Inſtrument, die Kegelſchnitte zu verzeichnen (Halberſt. 1821). Über die Beſchreibung andrer krummer Linien, ſ. *de Witt*, Elementa curvarum linearum L. I. van Schooten's Ausgabe der Geometrie von Carteſius; *Newton*, Tractatus de lineis tertii ordinis, *Mac Laurin*, Geometria organica (Lond. 1720); *Braikenbridge*, Descriptio linearum curvarum (Lond. 1733); Uhlhorn, Entdeckungen in der höhern Geometrie (Oldenburg 1809); *Carolus Witte*, conchoidis Nicomedeae aequatio et indoles (Gotting. 1813) u. A. Übrigens muß man doch geſtehen, daß dieſe Art, die krummen Linien durch eine continuirliche Bewegung zu beſchreiben, im Allgemeinen, wenn die Inſtrumente nicht ſehr einfach ſind, keine ſo genaue Reſultate liefert, als wenn man eine große Reihe einzelner Punkte beſtimmt, und dieſe aus freier Hand verbindet. (*Scherk.*)

Organiſche Kraft, ſ. Lebenskraft.

ORGANISCHE NATUR. Eine der vielfachen Bedeutungen, welche wir mit dem Worte Natur verbinden, iſt die, daß es uns den Inbegriff alles Geſchaffnen auf dem von uns bewohnten Weltkörper (der Erde) bezeichnet; wir nennen dieſen Inbegriff daher auch wol näher beſtimmend die irdiſche Natur. Die Maſſe der verſchiedenartigſten irdiſchen Körper, welche wir ſo in dem Begriff Natur umfaſſen, läßt ſich in zwei große Abtheilungen trennen. Die eine Abtheilung begreift diejenigen Körper, welche ſchärfer durch die Zeit, als durch den Raum begrenzt (periodiſch), aus einander unähnlichen (heterogenen), ſich gegenſeitig bedingenden und erhaltenden Theilen (Organen) zuſammengeſetzt ſind, welche ferner durch Aufnahme fremder Stoffe in ihr Inneres und durch Aneignung derſelben (Aſſimilirung, Ernährung) in den Stand geſetzt werden, ſich in eine beſtimmte, meiſt krummlinig begrenzte Form auszudehnen (zu wachſen), den von Außen auf ſie wirkenden Kräften, ſich von Innen ergänzend, zu widerſtehen, den Grund oder Keim zu einem oder mehren neuen Körpern derſelben Art zu legen (zu erzeugen) bis äußere oder innere Einflüſſe die Wechſelwirkung der Theile hemmen, der innere Widerſtand aufgehoben wird und ſie den Einwirkungen der Naturkräfte ganz Preis gegeben werden (ſterben). Dies ſind die organiſchen oder lebenden Körper; ihren Inbegriff nennen wir die lebende oder organiſche Natur. Dieſer gegenüber ſteht die lebloſe, anorganiſche oder unorganiſche, der Inbegriff der Körper, welche aus homogenen, äußerlich aneinander gefügten Theilen beſtehen; welche ſtrenger durch den Raum an gradlinig begrenzte Formen (kryſtalliniſche), als durch die Zeit an eine beſtimmte Periode gebunden ſind, welche nur aus dem Grundſtoffe, nie von ihres Gleichen neu erzeugt werden können. Die organiſche Natur zeigt ihre niedrigſte, ihre einfachſte Form im Medium des Waſſers, aus welchem ſie ſich in ihren zwei divergirenden Reihen (Thiere und Pflanzen) zu den höhern und zuſammengeſetzten Luftformen erhebt. Dort im Waſſer ſoll der organiſche Stoff wechſelnd zum Thier und zur Pflanze werden und beide Reihen nur aus der Analogie und Verwandtſchaft mit der höhern Form voneinander zu ſondern ſein; hier hingegen in der Luft trennen ſie ſich leicht und ungezwungen. Zwiſchen der organiſchen aber und anorganiſchen Natur gibt es nur Annäherungen in der äußern Form und Geſtaltung, ihr Inneres und die Erſcheinungen welche ſie bieten, trennen ſie beſtändig. (*v. Schlechtendal.*)

ORGANISCHER BAU, iſt diejenige Form eines Naturkörpers, vermöge welcher ſeine Theile nach den Grundgeſetzen des Lebens ſich gegenſeitig bedingen, erhalten, und ſomit das Ganze, den Organismus. (*Moser.*)

Organiſches Leben, ſ. Leben.

ORGANISCHES SYSTEM, daſſelbe, was Organismus, ein lebendes Ganzes, deſſen einzelne belebte Theile zum Zwecke des Ganzen dienen. (*Moser.*)

Organismus, ſ. Organ.

ORGANIST, Name des Kirchendieners, der die kirchlichen Organe bedient, d. h. die Orgel ſpielt. — Organizare, Organare heißt im kirchlichen Latein des Mittelalters zur Orgel ſingen, Organarius, Organista, der Orgeltreter (vergl. *Du Cange*, Gloss. med. et infim. Latinit.). (*H.*)

Gegenwärtig gebraucht man den Ausdruck Organiſt im weitern Sinne von dem, der die Orgel zu ſpielen verſteht, im engern Sinne von dem, welcher das Amt des Orgelſpielens in einer Kirche übernommen hat. Die Verpflichtungen eines Organiſten in dieſer zwar engern, aber vorzugsweiſe gebräuchlichern Bedeutung, beſtehen darin, daß er bei gottesdienſtlichen Verſammlungen

I. den Geſang der Gemeinde mit der Orgel leite;

II. durch zweckmäßige Vor- und Nachſpiele auf der Orgel die Erbauung zu befördern ſuche;

III. da, wo Kirchenmuſik eingeführt oder üblich iſt, dieſelbe mit der Orgel unterſtütze;

IV. den Geſang des Predigers, falls ſolcher ſtattfindet, und Orgelſpiel dazu verlangt wird, begleite; und daß er außerdem V. die Aufſicht darüber führe, daß die Orgel in gutem Stand erhalten werde. — Ein guter Organiſt muß demnach nicht allein praktiſche Fertigkeit im Orgelſpiele beſitzen, ſondern auch die Theorie der Tonkunſt verſtehen, Phantaſie und Erfindungsgabe, richtiges und hauptſächlich religiöſes Gefühl, und zu ſeiner letztern unter V. genannten Verpflichtung auch hinlängliche Kenntniſſe von dem Orgelbaue haben. Die dem Organiſten nöthigen Kenntniſſe vom Orgelbaue werden ſich aus dem Artikel Orgel genügend ergeben; über das, was von einem Organiſten im weitern Sinne des Wortes (Orgelſpieler) gefodert wird, verweiſen wir auf den Artikel Taſteninſtrumente, und beſchäftigen uns hier nur mit der richtigen Anwendung des Orgelſpiels zu den unter

I—IV. genannten kirchlichen Zwecken. Was I. das Choralspiel betrifft, so hat der Organist dabei im Auge zu behalten,

1) daß er der Gemeinde durch sein Spiel das Treffen der Choralmelodie erleichtre und zur Sicherheit des Gesanges derselben beitrage;

2) daß er, soweit es die Umstände und die Sorge für die Erfüllung des vorstehenden nöthigsten Erfodernisses erlauben, die dem Liede inwohnenden Empfindungen und Gefühle auf der Orgel darzustellen und dadurch zu ihrer Lebendigwerdung in den Herzen der Zuhörer zu wirken suche.

Die Wege, auf denen er das erste Erfoderniß, die sichre Leitung des Gemeindegesanges, zu bewirken hat, sind

a) daß er die dem Zweck angemessene Wahl und Zahl der Register (vergl. Orgel) benutze,

b) daß er den Choral in einer zweckdienlichen Tonhöhe spiele,

c) daß er das der Melodie entsprechende Zeitmaß beim Vortrage der Choräle wähle und

d) daß er durch seine Vor- und Zwischenspiele die zu treffenden Töne der Gemeinde melodisch wie harmonisch der Art entgegenführe, daß ihr das Anstimmen derselben leicht werde.

Ad a. ist zu bemerken, daß wenn die Gemeinde zahlreich versammelt ist, der Organist eine größere, wenn aber die Kirche nur mäßig gefüllt ist, eine geringre Zahl von Registern zu ziehen hat; sowie er auch, wenn sich die Gemeinde während eines Gesanges nach und nach versammelt und an Zahl zunimmt, nach und nach die Zahl der Register vergrößern kann.

Werden unbekannte Melodien gesungen, so hat er Schnarrwerke (vergl. Orgel) und schreiende Register (jedoch nur in Octavenverhältnissen, nicht Terzen- und Quinten-Register) zu ziehen.

Ist die Melodie der Art, daß sie der Gemeinde Veranlassung zum Herunterziehen (Sinken des Tones) gibt, wie das z. B. bei Melodien, welche hoch hinaufsteigen, und bei Moll-Melodien der Fall ist, oder zieht die Gemeinde ohnehin herunter (was besonders in heißen Tagen geschieht), so hat der Organist stärker zu registriren (mehr Register zu ziehen) als gewöhnlich.

Dasselbe hat er auch bei einzelnen Choralstellen zu thun, die schwerer zu treffen sind, oder wo die Gemeinde unsicher oder unrichtig singt. In diesem Falle steht ihm noch ein Nebenmittel zu Gebote, nämlich das: die fragliche Stelle mit solchen Accorden zu begleiten, denen die Töne, welche die Gemeinde falsch singt, fremd sind, und deren Anwendung dagegen das Finden der richtigen Melodietöne erleichtert, sowie er hierbei demnächst noch das Mittel hat, die Melodie auf dem einen stark registrirten Manuale, die Harmonie aber mit der andern Hand auf dem zweiten schwach zu registrirenden Manuale zu spielen, und wenn dies nicht hilft, bleibt ihm endlich im schlimmsten Falle noch der Ausweg, die harmonische Begleitung des Chorals ganz aufzugeben, und die Melodie im Manual und Pedal unisono zu spielen, welches Letztre jedoch nicht ohne Noth geschehen muß, da es dem ästhetisch richtigen Vortrag entgegen tritt, wenn nicht etwa der Text so kräftigen Inhalts ist, daß das Unisono für die Darstellung desselben ohnehin wünschenswerth wird.

Ad b. hat der Organist auf den Umfang jeder Melodie zu sehen und hiernach die Tonhöhe zu wählen, in welcher er den Choral zu spielen hat. Der Umfang der Töne vom eingestrichnen c bis zweigestrichnen f sollte füglich beim Choralgesange nie überschritten werden. Wenn nun eine Choralmelodie den Umfang von nur acht Tönen hat, so nehme man sie, in dem Falle sich die Melodie mehr in den untern Tönen bewegt, ja nicht etwa in der Tonhöhe von $\bar{c}$ bis $\bar{\bar{c}}$, sondern lieber von $\bar{e}$ bis $\bar{\bar{e}}$, wenn sich aber die Melodie mehr in den obern Tönen bewegt, lieber in der Lage von $\bar{d}$ bis $\bar{\bar{d}}$. Man hat hierbei noch zu berücksichtigen, ob der Inhalt des Liedes fröhlicher oder wehmüthiger Art ist, in welchem letztern Falle, wo die Gemeinde von dem Texte zu stillerm und sanfterm Gesange bewegt wird, man zweckmäßiger eine etwas tiefere Tonlage wählt als im erstern Falle, wo die Gemeinde, in dem erhebenden Gefühle der frommen Freude, lauter und mit mehr Anstrengung also auch lieber in einer höhern Tonlage singt. Wer z. B. die Melodie: Seelenbräutigam, oder die: Christe, du Lamm Gottes, wollte in $\bar{c}$ anstimmen (also zu hoch singen), sowie umgekehrt die Melodie: Nun danket alle Gott, in d dur nehmen (also mit $\bar{a}$ anfangen und somit offenbar durch die tiefe Stimmenlage dem freudigen Charakter derselben entgegenwirken), der würde nicht allein in Bezug auf die dadurch mehr erschwerte Ausführung, sondern auch in Bezug auf den entstellten Charakter der genannten Melodien wesentliche Fehler begehen.

Ad c. Was das zum Vortrag der Choräle zu wählende Zeitmaß betrifft, so muß dasselbe zuvörderst im Allgemeinen der Würde des Choralgesanges und demnächst dem Inhalte der Lieder entsprechen. Ein Lob- und Danklied wird in der Regel von selbst von der freudig bewegten Gemeinde etwas schneller, ein schwermüthiges Lied dagegen etwas langsamer gesungen. Der Organist hat dafür zu sorgen, daß in keinem von beiden Fällen das rechte Maß überschritten werde, und die freudigen Melodien weder zu schnell, noch die ernstern, als z. B. die Buß- und Begräbnißmelodien zu schleppend langsam gesungen werden. Überhaupt soll der Organist genau Acht haben, daß er mit der Gemeinde stets gleichen Schritt halte, und nie ihr zuvoreile oder zu spät komme, ja selbst wenn die Gemeinde bei schwer auszusprechenden Sylben etwas anhält und umgekehrt bei leicht auszusprechenden Sylben etwas eilt, muß er in den nächsten Sylben wieder in gleichen Schritt mit ihr zu kommen und sie nach Befinden mit sich fortzuziehen suchen, oder ihr nachgeben. Es ist dabei nicht zu übersehen, daß man die Gemeinde namentlich bei dem Gesange der vorletzten Noten jeder Zeile, wo sie gern etwas anhält, nicht an ein zu unverhältnißmäßiges Aushalten gewöhne.

Ad d. Wie es bekannte Vorschrift ist, jede Choralzeile wo möglich mit einem consonirenden Dreiklange anzufangen und mit einem solchen zu schließen, und wie

ferner der Organiſt ſeine Harmonien zu den Chorälen ſo einrichten ſoll, daß bei dem Gebrauche diſſonirender Accorde die Diſſonanz wo möglich nicht in die Melodie führende Stimme zu liegen kommen ſoll, um nicht das Treffen der Melodie zu erſchweren, ſo ſoll auch das Vorſpiel zu einem Choral und das Zwiſchenſpiel zu jeder Zeile ſo enden, daß es den erſten Ton des Anfangs der Melodie, ſowie der einzelnen Zeilen erwarten läßt, gewiſſermaßen ſeinen Eintritt wünſchenswerth macht, denſelben, wie man in der Kunſtſprache wol auch ſagt, vorbereitet, ſodaß es der Gemeinde leicht wird, ihn zu treffen. Die leichteſte, zweckmäßigſte und gewöhnlichſte Art dieſer Einführung des Anfangstons iſt die, wenn ihm oder einem andern Tone des ihm untergelegten Accordes, im letzten Accorde des Zwiſchenſpiels der aufwärtsführende, oder der abwärtsführende Leitton vorangeht. Fremde und ſchwer zu begreifende Übergänge ſind bei dem Choralſpiele ganz zu vermeiden, und nur in unvermeidlichen Fällen, wie ſie ſich öfter in den aus den alten Tonarten gehenden Melodien finden, zu vertheidigen. Populaire Harmonienfolgen erleichtern ſehr den Geſang der Gemeinde, und ſind deshalb bei übrigens gleichen Verhältniſſen nicht allein vorzuziehen, ſondern meiſtentheils unerläßlich. Daß eine gleichmäßige Länge der Zwiſchenſpiele nothwendig iſt, um die Gemeinde nicht über die Zeit des Einſetzens in Unſicherheit zu laſſen, auch daß die Zwiſchenſpiele überhaupt weder zu lang noch zu kurz ſein dürfen, iſt ebenſo bekannt, als auch vorausgeſetzt wird, daß man zum Vorſpiele keine andre als die Tonart zu nehmen hat, aus welcher der Choral geht. In ſolchen Fällen, wo ſich das Vorſpiel an einen andern Geſang anſchließt, hat der Organiſt den Übergang zur Tonart des Chorals zwar kurz, aber keineswegs auf eine auffallende, ſondern auf eine leichtfaßliche Art zu machen und ſich dann ſo lange in der Tonart des Chorals aufzuhalten, bis er ſie dem Ohr einheimiſch und die vorherige völlig vergeſſen gemacht zu haben glauben darf.

Neben den hier unter 1, a bis d. aufgeſtellten Bedingungen des Choralſpiels in Betreff der ſichern Leitung des Gemeindegeſanges ſoll nun ein guter Organiſt noch 2) ſich beſtreben, die dem Liede inwohnenden Empfindungen und Gefühle auf der Orgel darzuſtellen, und dadurch zu ihrer Lebendigwerdung in den Herzen der Zuhörer zu wirken ſuchen. Hierzu bieten ſich ihm zunächſt folgende Mittel: a) das Vorſpiel zu dem Chorale, b) das Zwiſchenſpiel, welches die verſchiednen Verſe und Zeilen des Liedes verbindet, c) die Benutzung des Zeitmaßes, d) die Wahl der Harmonien zur Choralmelodie, und e) die Art der Zuſammenſtellung der verſchiednen Stimmen der Orgel, das Regiſtriren.

Es wird wol Niemand zweifelhaft ſein, daß der Organiſt bei der Darſtellung der einem Liede inwohnenden Gefühle ſich des Darſtellens äußerer Gegenſtände, als z. B. Gewitter, Brauſen des Sturmes und dergl., zu enthalten hat, ſofern nicht ihre Darſtellung durch Aſſociation der Ideen die geiſtige Anſchauung und Lebendigwerdung des Textes in den Herzen der Zuhörer zu erleichtern geeignet iſt, und es bedarf ebenſo wol nicht erſt einer Andeutung, daß der Organiſt nicht die einzelne Folge verſchiedner in einem Liede abwechſelnder Gefühle ohne innern Zuſammenhang darzuſtellen, ſondern ihre Darſtellung der des Geiſtes des ganzen Liedes unterzuordnen hat. So z. B. würde ein in ein Lob- und Danklied eingeflochtener Hinblick auf fremdes Leiden, vor dem Gott uns verſchont hat, keineswegs in ſo wehmüthiger Art darzuſtellen ſein, als es für die Erwähnung eines ſolchen Leidens in einem Bußliede nöthig ſein dürfte, und umgekehrt dürfte wiederum ein erhebender Aufruf in einem Bußliede nicht ſo feurig ausgedrückt werden, als in einem Lob- und Dankliede, ſondern es hat der Organiſt ſolche Stellen nur als Nüancirungen des Colorits zu betrachten, in welchen er das ganze Gemälde des dem Text inwohnenden Geiſtes dem Zuhörer vorführt. Der Organiſt muß zu dem Ende, ehe er ſein Vorſpiel beginnt, das vorgeſchriebene Lied durchleſen und ſich zuvörderſt in diejenige Stimmung verſetzen, welche dem Geiſte des Liedes entſpricht; hierauf hat er die über dem Liede angegebene Melodie zu unterſuchen, ob ſie dem Geiſte des Liedes zuſagt und im entgegengeſetzten Falle eine andre zweckmäßige Melodie deſſelben Metrums zu wählen. Es halten zwar in manchen Kirchen die Herren Prediger dafür, daß dieſe Wahl der Melodie dem Organiſten nicht zukomme, aber es bedarf doch wol keiner Frage, daß ein Muſiker mit größerer Sicherheit den Gehalt und Eindruck einer Melodie beurtheilen kann, als der in der Regel durch viele andre und wichtigere Studien von dem Studium der Tonkunſt abgehaltne Prediger, und findet ſich gewiß für Organiſtenſtellen in Städten jederzeit ein Muſiker von hinlänglichem Talente hierzu, wenn auch bei Landorganiſtenſtellen dies nicht immer der Fall ſein dürfte, wo denn aber freilich überhaupt nicht mehr von dem Ausdrucke des Geiſtes eines Liedes beim Orgelſpiele die Rede ſein kann. Alſo ein guter Organiſt ſoll und wird dazu fähig ſein, und man thut Unrecht daran, ihm dies Recht zu ſchmälern. Denn wir haben leider in unſern Geſangbüchern und religiöſen Liederſammlungen eine Menge Melodienüberſchriften, bei deren Wahl die Dichter offenbar nur das Metrum und nicht die Wirkung der Melodie im Auge gehabt haben.

Doch dem ſei, wie ihm wolle. Auch im ungünſtigſten Falle hat der Organiſt das Lied aufmerkſam durchzuleſen, um die vorgeſchriebene Melodie ſo vortragen zu können, daß ſie ſich dem Ausdrucke des darzuſtellenden Geiſtes des Liedes möglichſt aneigne. Iſt nun der Organiſt mit ſich einig über den Geiſt des Liedes, ſo möge er ſein Vorſpiel in dieſem Geiſte beginnen. Hierzu laſſen ſich zwar keine ſpeciellen Vorſchriften geben, da es mehr Sache eines richtigen religiöſen Gefühls bleibt, die muſikaliſchen Gedanken, das Zeitmaß und die Orgelregiſter zu wählen, die zur richtigen Verſinnlichung des Geiſtes des Liedes, welcher durch das Vorſpiel angedeutet werden ſoll, nöthig ſind, indeſſen läßt ſich doch im Allgemeinen erwarten, daß kein nur einigermaßen gebildeter Organiſt ſich in dieſer Wahl ſoweit vergreifen könne, daß er z. B. zu einem wehmüthig ernſten Liede ein Allegro mit hüpfenden Sätzen unter Benutzung der Schnarr-

werke, Mixturen ꝛc. spielen werde, oder daß er zu einem jauchzenden Lob- und Dankliede die sanftesten Stimmen der Orgel ziehen und ein schmelzendes Adagio mit langgehaltnen Klagetönen als Vorspiel dazu vortragen werde. Auch versteht sich, daß das Vorspiel in derselben Tonart zu machen ist, aus welcher die Choralmelodie geht, denn sonst würde der beabsichtigte Eindruck wegen Mangels an Einheit nicht erreicht werden. Da eine große Zahl unsrer Choralmelodien aus den alten Tonarten geht, so müßte der Organist eigentlich zu einem solchen Choral das Vorspiel auch in derjenigen alten Tonart machen, aus welcher der Choral geht, indessen da hierbei häufig (wenn nicht Meister vor der Orgel sitzen) durch ungenügende Bekanntschaft mit den alten Tonarten, oder durch die mit der Eigenthümlichkeit derselben zuweilen verbundnen steifen Accordfolgen, die der Gemeinde zum Theil schwer faßlich sind, dem Eindrucke geschadet werden würde, so ist es sichrer, die neuern Tonarten zum Vorspiele zu wählen und bei dem Schlusse desselben den Anfangston des Chorals entweder im Tonicadreiklang oder im Dominantendreiklange hervorstechend hören zu lassen. Daß das Vorspiel, den allgemeinen Regeln der Modulation gemäß, sich länger im Hauptton aufhalten müsse, als in Nebentönen, daß man dabei sparsam und vorsichtig mit den Übergängen in entfernte Tonarten sein müsse, dürfen wir nicht erst erwähnen, sowie wir auch wol nicht erst anzudeuten nöthig haben, daß die Vorspiele vor dem Chorale nicht unverhältnißmäßig lang sein dürfen, indem sie nicht die Aufmerksamkeit für sich fesseln, sondern nur als Einleitung zum Choral interessiren sollen. Dies wäre, was wir über 2, a. zu sagen hätten, und es wäre zugleich großentheils auch auf 2, b. die Zwischenspiele anzuwenden. Die Zwischenspiele haben in ästhetischer Hinsicht den Zweck, den guten Zusammenhang zwischen den einzelnen Choralzeilen zu befördern, und müssen zur Erhaltung der Einheit des Ganzen ebenso in dem Geiste des Liedes gehalten werden, wie das Vorspiel, jedoch in näherer Beziehung auf den Inhalt der einzelnen Verse motivirt werden. Ihre Modulation muß der Tonart, aus der der Choral geht, angemessen sein, und wird durch die Endharmonie der Zeile, an welche sich das Zwischenspiel anschließt, wie durch die Anfangsharmonie der unmittelbar darauf folgenden Zeile besonders bedingt. Die Länge derselben hängt von dem Charakter der Melodie ab; bei frohen, bewegten Melodien kann das Zwischenspiel etwas kürzer sein, bei düstern, ernsten Melodien etwas länger dauern. Das rechte Maß und Ziel kann auch hier wieder nur ein richtiges Gefühl geben. Gleichwie das Zwischenspiel in technischer Hinsicht nicht unnütz lang und ebenso wol nicht kürzer sein darf, als es zu einem verständigen Übergange von der Schlußharmonie der vorhergehenden Zeile zu der Anfangsharmonie der kommenden nöthig ist, also muß es auch in ästhetischer Hinsicht nicht so lang ausgedehnt werden, daß es den Zusammenhang des Gesanges unterbricht, oder so kurz abgebrochen werden, daß es der Einheit der rhythmischen Wiederkehr der Zeilen schadet. Rücksichtlich der Wirkung kann auch, wie bei dem Vorspiele, das Registriren im Zwischenspiele von Nutzen sein, jedoch gehört dazu noch größere Behutsamkeit, weil das Spiel der Orgel stärker hervortritt, so lange die Gemeinde schweigt, und somit alles Auffallende um so eher störend auf die Gemeinde wirkt, was während des Gesanges derselben, der das Orgelspiel einigermaßen verdeckt, weniger der Fall ist. Übrigens gewährt das Zwischenspiel sehr wesentlichen Einfluß auf die Erhöhung der Wirkung des Chorals, wobei jedoch wie bei einem guten Vorspiel Erfindungskraft und glückliche Anwendung derselben vorausgesetzt werden müssen.

Wenn wir nun gesagt haben, daß das Zeitmaß des Vor- und Zwischenspiels abhängig ist von dem Charakter der Melodie, so ist dies nicht minder 2, c. das Zeitmaß für die Melodie selbst; da jedoch im Allgemeinen der Charakter des kirchlichen Liedes schon an und für sich eine würdige Haltung sowol in der Freude, als auch im Schmerze vorschreibt, so darf der Unterschied des Zeitmaßes, in dem die verschiednen Choralmelodien vorzutragen sind, nie so wesentlich sein, daß dadurch die kirchliche Würde gestört werden könnte. Die Gemeinde muß bei frohen Liedern die nöthige Zeit zum bequemen Aussprechen der Sylben im Gesange behalten, und muß bei Trauergesängen nicht so langsam geleitet werden, daß ihr das Tragen des Tones schwer wird, denn sonst wird auch hierdurch die Wirkung des Liedes auf die Singenden vermindert. In der Regel singt die Gemeinde schon von selbst im angemessenen Zeitmaße, fröhliche Lieder etwas rascher, Trauerlieder etwas langsamer, und es kann der Organist bei bekannten Melodien fast immer ihrem richtigen Gefühle vertrauen, ja er thut gut daran, sie nicht ohne Noth zu beeilen, oder umgekehrt anzuhalten, sondern ist bemüht, mit ihr, soweit es sich mit seiner Überzeugung verträgt, gleichen Schritt zu halten. Daß die verschiednen kirchlichen Festtage einen gerechten Einfluß auf den Vortrag der Choräle ausüben, und daß man z. B. am Charfreitage langsamer zu singen hat, als am ersten Osterfeiertage, versteht sich von selbst.

ad d. Die Art und Wahl der Harmonie ist von großer Wichtigkeit bei der Ausführung des Chorals. So ehrenwerth es auch ist, wenn es der Organist versteht, in künstlichen Verschlingungen der Melodien der einzelnen Stimmen zu einem größern harmonischen Ganzen seine Fähigkeit und Kenntniß zu beweisen; so erfreulich es ist, ihn seine Fertigkeit in melismatischen Figuren entfalten zu hören, so darf dies doch unter keiner Bedingung während der Dauer der Choralzeilen geschehen. Ehrwürdig, Schritt für Schritt mit der Melodie des Chorals, in großartiger Einfachheit müssen die Accorde einander folgen, und durchaus unanwendbar beim Gesange der Gemeinde ist nach den gegenwärtigen, mit der Zeit geläuterten und gereiften Begriffen der Tonkünstler hierüber, die ehedem so hoch in Ansehen gehaltene Kunst: eine Choralmelodie während des Gesanges der Gemeinde zu variiren oder contrapunctisch zu verzieren. Diejenigen Musiker der ältern Schule, welche diese Manier noch in Schutz nehmen, können es nur aus Anhänglichkeit an altes liebgewordnes Herkommen thun, und es übt über sie offenbar die Gewohnheit mehr Gewalt, als die Stimme der ruhigen Prü-

fung. Herrlich, groß, schön und bewundernswerth tritt dieſe Manier in den Vorſpielen zum Chorale hervor, ſofern die Melodie des Chorals zum Thema der contrapunctiſchen Wendungen genommen wird, aber ſchon im Zwiſchenſpiele können wir ihr keinen Raum mehr geſtatten und ſehen ſie überhaupt noch lieber als im Choralvorſpiel auf ihrer rechten Stelle, wo ſie frei und unabhängig mit allen ihren lobenswerthen Eigenſchaften walten kann, nämlich in dem ſogenannten Ausgange, dem Nachſpiele der Orgel, beim Schluſſe des Gottesdienſtes, wo der Organiſt weder durch Zeit noch ſpecielle Rückſicht in ſeinen Leiſtungen beſchränkt wird, ſondern einzig und allein die allgemeine Rückſicht auf die Würde der Kirche und die Eigenthümlichkeit der Orgel zu nehmen hat. Doch hiervon weiter unten. Die einzig richtige Art der harmoniſchen Begleitung des Choralgeſanges iſt und bleibt, wie ſchon geſagt, die, wo die ſämmtlichen einzelnen Harmonieglieder gleichen Schritt mit der Melodie halten; ſchon das häufige Anbringen durchgehender Töne, ſo nothwendig ſie auch bisweilen zur Milderung der durch ältere Melodiengänge bedungnen freien oder kühnen Fortſchritte der Accorde ſind, ſtört die edle Einfachheit des Chorals und muß daher vermieden werden, wie es denn in vielen Fällen wirklich leicht zu vermeiden iſt. Gleichwie nun die Art der Bewegung der Accorde einfach ſein ſoll, ſo ſoll auch ihre Folge in modulatoriſcher Hinſicht einfach und leicht faßlich ſein. Wir geben zu, daß es oft ſehr ſchwer iſt, zu einer Choralmelodie der frühern Zeit einen populairen, aber dennoch der Eigenthümlichkeit der Melodie und dem nach der betreffenden alten Tonart motivirten innern Zuſammenhange entſprechenden Baß zu finden, jedoch wir müſſen es immerfort als unerläßliche Bedingung aufſtellen, und wollen hierbei nur als Wink erwähnen, daß die Gemeinde hierbei unbewußt in ihren Naturbäſſen oft eine ſehr glückliche Wahl trifft, die von einem beſonnenen Organiſten nicht aus der Acht gelaſſen wird. Gern möchten wir uns hier über die Wahl guter Bäſſe und insbeſondre der Tonſchlüſſe für die einzelnen Zeilen der aus alten Tonarten gehenden Choralmelodien weiter verbreiten; indeſſen müſſen wir dies dem Artikel Tonarten überweiſen, wo das Nöthige in zweckmäßigerm Umfange ausgeführt werden ſoll. Nur ſoviel müſſen wir hier noch hinzufügen, daß ein richtiges Gefühl auch hierbei der ſicherſte Wegweiſer iſt, und daß junge Organiſten ſehr wohl daran thun, ſich in müßigen Stunden eine oder die andre alte Melodie ſo oft vorzuſpielen, bis ihnen der innere Zuſammenhang und der Charakter derſelben ganz klar wird; dann berichtigt ſich auch die Meinung über das, was ſie hinſichtlich der Bäſſe und Mittelſtimmen zu thun haben.

Übrigens üben auch die darzuſtellenden Empfindungen einen großen Einfluß auf die zu wählenden Bäſſe aus. So z. B. würde das häufige Anbringen von Diſſonanzen und geſchärften Tönen bei Liedern freudigen Inhalts ganz unzuläſſig und zweckwidrig ſein, während es in düſtern und ſchwermüthigen Melodien mit Wirkung anwendbar iſt. Noch bleibt uns zur richtigen Darſtellung und Erhöhung der einem Liede inwohnenden Empfindungen und Gefühle (ad e) das Regiſtriren, die nach Maßgabe des Textes anzuwendende Miſchung der verſchiednen Orgelregiſter übrig. Hierbei iſt der beſte Leitfaden die Kenntniß des Charakters und der Wirkung der einzelnen Orgelregiſter und ihrer Miſchungen, worüber wir in dem Artikel Orgel die nöthigen Andeutungen zu ſuchen haben.

Wir kommen nunmehr zu II., denjenigen Vor- und Nachſpielen auf der Orgel, welche (vom Choral unabhängig) zur Beförderung der Erbauung der Gemeinde zu wirken den Zweck haben.

Das Wort Vorſpiel (Praeludium) wird in der Regel für die Mehrzahl derjenigen Muſikſtücke gebraucht, welche der Organiſt, als ſolcher, ſelbſtändig auf der Orgel vorträgt, und ebendieſe erweiterte Bedeutung des Wortes Vorſpiel hat dazu Veranlaſſung gegeben, daß manche Muſiker (ſelbſt gründliche Theoretiker) bei Aufzählung der verſchiednen Arten des Vorſpiels das Nachſpiel mit eingereiht haben. Beide ſtehen allerdings in techniſcher Hinſicht einander ſehr nahe, denn das Vorſpiel wie das Nachſpiel laſſen ſich gleichmäßig in folgende zwei Unterabtheilungen bringen: 1) das freie, 2) das contrapunktirte.

1) Das freie, eine Tondichtung, in welcher man zwar die einzelnen, das Gebäude der Harmonie bildenden Melodieführungen in einem regelrechten gegenſeitigen Zuſammenhange erſcheinen läßt, die Art ihres Zuſammenhanges aber nicht durch ſpecielle Formen bedingt, wo alſo die Phantaſie frei nach den allgemeinen Regeln der Modulation ſchaltet.

2) Das contrapunktirte, ein künſtliches harmoniſches Gewebe, welches einen oder mehre aus ältern Tonſtücken gewählte oder neu geſchaffne muſikaliſche Gedanken zum Gegenſtande ſeines Inhalts hat, der Art, daß ihre Erſcheinung und Fortführung in den einzelnen Stimmen des Harmoniegebäudes beſondern Formen unterworfen ſind, zu denen die Lehre vom Contrapunkte ſpecielle Vorſchriften gibt.

Wenngleich aber in dieſer Hinſicht Vor- und Nachſpiel einander ſehr nahe ſtehen, ſo trennen ſie ſich um ſo merklicher in Rückſicht auf ihre Tendenz. Das Vorſpiel ſoll die Gemeinde nicht nur im Allgemeinen in eine religiöſe, ſondern auch in eine dem ſpeciellen Inhalte des jedesmaligen Gottesdienſtes entſprechende Stimmung verſetzen, alſo Bezug auf den Geiſt der für den Gottesdienſt gewählten Lieder und Geſänge, ſowie auf das Weſen der Melodien und Harmonien derſelben nehmen und den durch dieſelben beabſichtigten Eindruck vorbereiten; das Nachſpiel hingegen ſoll die ſtattgehabten Eindrücke dem Gemüthe der Zuhörer in entſprechender Andeutung nochmals vorüberführen und dadurch zu befeſtigen ſuchen. Das Vorſpiel hat dabei neben ſeiner allgemeinen Beziehung auf den geſammten Inhalt des Gottesdienſtes in den meiſten Fällen vorzugsweiſe Bezug auf den ihm zunächſt folgenden Geſang zu nehmen, das Nachſpiel dagegen ſich größtentheils ſummariſch an den Inhalt des ſtattgehabten Gottesdienſtes zu halten. Doch wenden wir uns nun zu den einzelnen Eigenthümlichkeiten beider.

Das Vorſpiel kann verſchiedne Zwecke haben, nach

deren gebräuchlichsten es sich in folgende zwei Unterabtheilungen bringen läßt.

1) Es kann die Stelle des Eingangsliedes vertreten, wie dies z. B. in so manchen Kirchen der Fall ist, wo man dem Orgelspiele sogleich die Liturgie oder eine Vorlesung der Gebote oder dergleichen folgen läßt, ohne daß die Gemeinde das sonst gewöhnliche Eingangslied singt; ein solches Vorspiel, an das sich nicht unmittelbar irgend ein Gesang anschließt, wollen wir zum Unterschiede von dem hier nachgenannten unabhängig nennen.

2) Es kann den Zweck haben, zu einem nachfolgenden Chorale oder andern Musikstück einzuleiten, und dies wollen wir mit dem Beiwort abhängig bezeichnen.

ad 1) Das unabhängige Vorspiel, es sei ein freies oder contrapunktirtes (vergl. oben) ist zwar in Hinsicht auf die Wahl seiner Tonart und seines Zeitmaßes nicht beschränkt, da ihm kein Tonstück folgt, zu dessen Tonart und Geist es unmittelbar einzuleiten hat; es hängt jedoch

a) von der Zeit des Kirchenjahres ab, in welche eine kirchliche Versammlung fällt, und

b) von dem Charakter der gewählten Gesänge im Allgemeinen.

Was a) die Zeit des Kirchenjahres betrifft, so bedarf es wol nicht einer längern Auseinandersetzung, daß das Orgelspiel in der Fastenzeit andre Gefühle bekunden müsse, als das in der Adventszeit, und ebenso, daß es am Charfreitage ein andres sein müsse, als am Himmelfahrtstage. Jedoch hat man hierbei den unter b) erwähnten Charakter der für jede Gottesverehrung besonders vom Prediger ausgewählten Lieder nicht minder im Auge zu behalten; denn es läßt sich jedes Fest und jede kirchliche Zeit in verschiedner Art behandeln, und da der Organist nicht wissen kann, von welcher Seite der Prediger den vorzutragenden Gegenstand auffassen wird, so bleibt ihm nichts übrig, als denselben aus dem Inhalte der von dem Prediger vorgeschriebenen Lieder zu ersehen.

Deshalb muß ein guter Organist auch in dieser Rücksicht zuvor einen prüfenden Blick auf die vorgeschriebenen Lieder werfen, ehe er überhaupt das Orgelspiel beginnt. Sieht er z. B., daß der Prediger an Tagen der Freude Lieder von fröhlich-erhebendem, oder daß derselbe Lieder von dankbar-ernstem Inhalt, und an Tagen der Trauer Lieder von wehmüthig-bewegtem oder vertrauensvoll auf Gottes Hülfe verweisendem Inhalte gewählt hat, so hat er an Tagen der Freude im ersten Falle durch feuriges, im zweiten Falle durch majestätisch-ernstes, und an Tagen der Trauer im ersten Falle durch schwermüthig-langsames, im zweiten durch einfach ruhiges Spiel die im Liede herrschenden Empfindungen anzudeuten, sein Spiel aber immer in doppeltem Bezug auf die Veranlassung der kirchlichen Feier und den speciellen Charakter derselben zu motiviren.

Auch hierüber lassen sich nähere Regeln nicht aufstellen, sondern ist ein richtiges Gefühl der sicherste Wegweiser, und beziehe ich mich daher nur auf die bereits bei der Erläuterung des Choralspiels gegebenen Andeutungen.

Um einigermaßen einen richtigen Fingerzeig zu haben, studire man die ältern Festmelodien und bemühe sich, am Weihnachtsfeste in dem Charakter der Weihnachtsmelodien, als z. B. Gelobet seist du Jesus Christ ꝛc., Vom Himmel hoch da komm ich her ꝛc., und andrer dergleichen, sowie am Osterfest in dem Charakter der Ostermelodien, und an andern Festen in dem Charakter der für dieselben bestimmten ältern Choralmelodien zu präludiren. Ich weiß wohl, daß man auf den Charakter der Melodien, insofern dieser die verschiednen Feste betrifft, von Seiten der Liederdichter der neuern Zeit eine größere Aufmerksamkeit erwarten dürfte, als sie diesem Gegenstande bisher zugewandt haben; es haben auch schon mehre musikalisch-gebildete Prediger, denen hierin ein Urtheil vorzugsweise zusteht, ihre deßfalsigen Wünsche laut ausgesprochen. So lange wir aber noch Festlieder des freudigsten Inhalts auf Trauermelodien und umgekehrt Bußgesänge auf erhebende Festmelodien gedichtet erhalten, als z. B. Lobt und erhöht des großen Gottes Güte, zu der Melodie: Herzliebster Jesu, was hast du verbrochen, und: Hast du denn, Jesu, dein Angesicht gänzlich verborgen, zu der Melodie: Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehren ꝛc., gedichtet erhalten, oder, um mich richtiger auszudrücken, so lange wir in unsern Gesangbüchern solche verkehrte Melodienüberschriften über den Liedern finden, möchte die Erfüllung dieses Wunsches noch in weiter Ferne liegen. Diejenigen Liederdichter, welche nicht musikalisch genug sind, um eine Melodie zu beurtheilen, und doch gern auf den Charakter der Melodien Rücksicht nehmen wollen, müssen wir auf das evangelische Choralbuch für Männerstimmen von Naue verweisen, in welchem die Mehrzahl der Melodien mit Texten versehen ist, welche nicht allein den Hauptcharakter derselben, sondern auch die Nüancirungen der einzelnen Choralzeilen bezeichnen.

Als äußeres Mittel zur Erhöhung des Ausdruckes würde ein stärkeres (vollzähliges) Registriren an frohen Festtagen, schwächeres Registriren an Trauertagen zu empfehlen sein.

Hierbei dürfte auch die technische Form Rücksicht verdienen. Ein freies, froh bewegtes Vorspiel eignet sich mehr für die fromm-aufjauchzende, ein lebendiges, contrapunktirtes (majestätische Fuge) mehr für die ernste Freude, ein düstres, freies Vorspiel mehr für den Schmerz, ein ruhiges, contrapunktirtes Spiel (z. B. sanftes Orgel-Trio) mehr für das fromme Vertrauen.

Alles hier Gesagte gilt auch im Allgemeinen von dem unter 2) genannten abhängigen Vorspiele. In Rücksicht auf den Gegenstand, zu dem das abhängige Vorspiel einleiten soll, theilt es sich wieder in zwei Arten:

a) Das Vorspiel zu einem Choralgesange der Gemeinde,

b) Das Vorspiel zu einem Figural-Musikstücke für Gesang und Orchester, oder Gesang allein, oder endlich Orchester allein.

Über a) das Vorspiel zum Choralgesange der Gemeinde haben wir uns schon bei der Behandlung des Chorals, mit dem dasselbe eng verbunden ist, ausgesprochen, und es bleiben uns daher nur einige nähere Er-

fodernisse des unter b) genannten Vorspiels zur Einleitung in eine Figuralmusik zu erörtern. Leitet dies zu einem bloßen Vocalmusikstück ein, so hat es nur die Tonart desselben als Haupttonart im Auge zu behalten, und dem Geiste des Gesangstücks, zu welchem es die Einleitung macht, zu entsprechen; leitet es aber zu einer Instrumentalmusik oder zu einer Gesangmusik mit Orchesterbegleitung ein, so hat es, außer den vorgenannten Haupterfodernissen noch eine Nebenrücksicht zu beachten.

Es dient nämlich in diesem Falle zugleich dazu, den verschiednen Instrumenten die Tonhöhe anzugeben, in welcher die Orgel steht, damit sie nach derselben einstimmen können.

Dieses Angeben der Tonhöhe ist wieder verschiedner Art. Die Saiteninstrumente nämlich stimmen nach der Lage ihrer Saiten, und muß man ihnen daher die Töne der bloßen Saiten (bei der Violine g d a e) öfter angeben, damit sie dieselben deutlich hervorhören, was am besten geschieht, wenn man, falls die Orgel im Chortone steht, aus C dur, falls sie im Kammertone steht aus D dur (vergl. d. Art. Orgel), steht sie zwischen inne, aber aus Cis dur präludirt.

Es gibt (jedoch sehr selten) noch Orgeln, welche einen halben Ton oder auch einen ganzen Ton höher stehen, als der gewöhnliche Chorton; in diesem ersten Falle präludirt man für die Saiteninstrumente aus H dur, im zweiten aus B dur. Sobald die Saiteninstrumente gestimmt sind, modulirt man mit Rücksicht auf die Tonhöhe der Orgel in diejenige Tonart, in der die Hörner, Trompeten, Pauken, Clarinetten und andre Instrumente stehen, deren Tonhöhe abhängig ist.

Diese Instrumente stehen bekanntlich nicht immer in dem Tone der Haupttonart des Stückes (man hat z. B. häufig bei einem Stück in G dur C Trompeten, bei einem Stück aus F dur B Clarinetten ꝛc.) und der Organist muß deshalb zuvor in der Partitur nachsehen, welche Stimmung der Componist diesen Instrumenten vorgeschrieben hat, und muß in Rücksicht hierauf eine angemessene Zeit lang in der Tonart präludiren, welche für diese Instrumente nöthig ist, z. B. für D Trompeten, steht die Orgel im Kammerton, aus D dur, steht sie im Chorton, aus C dur; für F Hörner, steht die Orgel im Kammerton, aus F dur, steht sie im Chorton, aus Es dur ꝛc. Sobald man nun dieser Rücksicht auf das Einstimmen der Instrumente Genüge geleistet hat, kehrt man zur Haupttonart des Musikstücks zurück, präludirt in derselben nach den mehrgenannten allgemeinen Vorschriften so lange, bis der Eindruck der früher berührten Tonarten verwischt ist und schließt dann. Wo möglich, hat man in den letzten Takten auf eine geschickte Weise die Taktart des Musikstücks anzudeuten und in demselben Tempo zu markiren, in welchem das folgende Musikstück vorgetragen werden soll. Da das Stimmen auf die Gemeinde einen unangenehmen Eindruck machen würde, so präludirt man, so lange das Einstimmen der Instrumente dauert, in der Regel so stark, als es nöthig ist, diesen widrigen Eindruck soviel als möglich durch die Orgel zu verdecken.

Alles Übrige zu einem guten Vorspiele zu einer Kirchenmusik läßt sich aus der Zusammenstellung der obgenannten gleichmäßigen Eigenthümlichkeiten d. Vor- und Nachspiels entnehmen. Was dabei die Foderung betrifft, daß der Geist des auszuführenden Tonstücks schon im Vorspiele vorherrsche, so stellt sich uns hier noch die Frage auf: was dazu gehört, den Geist eines größern Tonstückes zu beurtheilen? und werden wir diese unter III. erörtern. Wir wenden uns nunmehr erst noch zu den Eigenthümlichkeiten des Nachspiels.

Das Nachspiel theilt sich, wie das Vorspiel, in das abhängige und unabhängige. Das abhängige Nachspiel ist fast in der Regel auch zu gleicher Zeit Vorspiel zu einem kommenden Gesang oder Musikstück, oder, um richtiger zu sprechen, Zwischenspiele, welches zwei Musikstücke verbindet. So z. B. wird in vielen Kirchen dem Kirchenmusikstücke beim Frühgottesdienste (wo die Liturgie vorhergegangen ist), sogleich der Choral angeschlossen, und umgekehrt beim Nachmittagsgottesdienste (bei welchem gewöhnlich nur ein Theil der Liturgie zum Schlusse der Kirche genommen wird) wird häufig der Gottesdienst mit einem Eingangsverse eröffnet, an welchen die Kirchenmusik sogleich angeschlossen wird. Im ersten Falle, nämlich wenn der Choral der Kirchenmusik folgt, wird nach dem Schlusse derselben mit wenigen Akkorden und wo möglich mit Vermeidung auffallender Übergänge in die Tonart modulirt, aus welcher der nachfolgende Choral geht, und treten sodann alle die Bestimmungen in Wirksamkeit, welche von einem guten Choralvorspiele gefodert werden. Folgt aber das Kirchenmusikstück auf den Choral, so wird aus der Tonart des Chorals mit wenigen Akkorden nach derjenigen Tonart hin modulirt, welche zum Einstimmen der Saiten- und nachher der Blasinstrumente nöthig ist, worauf man dann in die Tonart des aufzuführenden Musikstücks einleitet; und es herrschen hierbei alle diejenigen Anfoderungen vor, welche man an ein gutes Vorspiel zu einem Musikstücke mit Orchesterbegleitung oder für Orchester allein macht. Bei langen Communionen, wo in der Regel der Gesang eines Liedes nicht bis zum Ende der Communion ausreicht, pflegt man zwei oder mehre Lieder (je nachdem es nöthig ist) unmittelbar nacheinander zu singen. Das Zwischenspiel, welches man hierbei zwischen zwei Chorälen macht, wird nach kurzem Übergange von der Tonart des ersten Chorals zu der Tonart des zweiten Chorals ganz wie ein Choralvorspiel behandelt, nur unterliegt es noch der Hauptbedingung, daß es niemals geräuschvoll werden darf, selbst nicht an hohen Festtagen, da ein feierlich ernstes Orgelspiel mit sanften Registern während der Dauer der Communion unter allen Umständen unerläßlich ist.

Das unabhängige Nachspiel hat seinen Platz am Schlusse der Kirche. Der Geist desselben sollte vorzugsweise eine Darstellung der Gefühle sein, welche durch den gesammten Inhalt des stattgehabten Gottesdienstes in den Herzen der Zuhörer rege gemacht worden sind, wenigstens müßte der Anfang des Nachspiels diese Tendenz haben. Da aber der größere Theil der Zuhörer während desselben die Kirche verläßt (indem es ja mit zu den Be-

stimmungen des Nachspiels gehört, das Geräusch, welches die Fortgehenden unwillkürlich machen, soweit zu verdecken, daß es nicht der kirchlichen Würde überhaupt und der durch den stattgehabten Gottesdienst erweckten Stimmung insbesondre entgegen sei), so mag es hier wol der einzig verzeihliche Platz sein, wenn der Organist seine Gewandtheit und seine Kenntnisse in einem uneingeschränktern Maße zu zeigen sucht, und hat sich derselbe nur zu hüten, daß er nicht in seinem Eifer zu weit gehe, oder wol gar vergesse, daß er in der Kirche und vor der Orgel sitzt. Wenn aber überhaupt die Klänge der Orgel an und für sich ernste Gefühle in jeder menschlichen Brust, die musikalischen Eindrücken nicht verschlossen ist, erwecken, so muß man erwarten, daß es am wenigsten einem Musiker, der ein kirchliches Amt bekleidet, möglich sein wird, vor der Orgel zu sitzen, ohne von seinem Beruf innig durchdrungen zu sein. Darum können wir einen solchen, der nicht den Muth hat, seine Eitelkeit dem geheiligten Zweck aufzuopfern, unmöglich Organist nennen. Ja, wer nicht seine Freude, wir möchten sagen, seine Seligkeit, darin zu finden weiß, unbemerkt das Gute zu fördern, und an den majestätischen Klängen der Orgel nur dann Gefallen findet, wenn er der Gemeinde damit imponiren kann, der taugt nicht für die Kirche.

Was nun III. die Aufführung von Kirchenmusiken und die Orgelbegleitung derselben betrifft, so findet sie zwar in vielen evangelischen Kirchen nicht statt, wird aber wiederum auch in sehr vielen Kirchen als Theil der Liturgie aufrecht erhalten. Es ist in der neuern Zeit von mehren sehr geistvollen Männern die gute Wirkung der Orgel bei der Aufführung religiöser Musikstücke in der Kirche in Zweifel gestellt worden; indeß ich muß hier aufrichtig aus innerer, auf vieljährige Erfahrung (nicht Gewohnheit) gegründeten Überzeugung, der Orgel das Wort reden. Der gewöhnliche Einwurf, daß die Orgel, als Blasinstrument, der von dem Tonsetzer, nach Maßgabe einer im guten Verhältnisse stehenden Orchester-Besetzung und Benutzung berechneten und beabsichtigten Wirkung störend entgegentrete, scheint auf einem Vorurtheile zu beruhen; denn es werden zwar die Töne der Orgel durch Wind erzeugt, und ist sie dem größern Theile nach Blasinstrument, jedoch ist ihre Wirkung unläugbar gemischt, wie die eines Orchesters. Man wird mir bei unbefangner Prüfung gewiß zugestehen, daß neben den Repräsentanten der Flöte, Oboe, des Fagottes und der Trompete in der Orgel, auch die Saiteninstrumente in dem Violon, dem Principal mit seinen Octaven und der Gambe ehrbare Repräsentanten haben, deren Wirkung allerdings der der Saiteninstrumente ungleich näher steht als der der Blasinstrumente. Den Einwurf also, daß die Orgel als Blasinstrument die Wirkung vernichte, welche das gute Verhältniß von Saiten- und Blasinstrumenten erreicht, kann ich nicht annehmen, vielmehr glaube ich, daß die Orgel, richtig benutzt, die Wirkung beider nur noch erhöhen kann, da sowol die Saiteninstrumente, als auch die von Holz gebauten Blasinstrumente keine solche extensive Stärke des Tons haben, daß sie bei mäßiger Besetzung (wie man sie doch in der Regel nur disponibel hat) die Kirche zu füllen, ihre Schallwellen nach allen Seiten ausreichend zu verbreiten vermöchten, wogegen ihre Töne von den Schallwellen der Orgel aufgenommen und getragen, eine verhältnißmäßigere Stärke und Extension gewinnen.

Wenn nun auch die Orgel nicht immer im Einzelnen den verschiednen Eintritt der Saiten- und Blasinstrumente anschaulich machen kann, so erscheinen doch ihre Töne bei der Kirchenmusik immer als Mittelglieder, die erst durch den Eindruck der Orchestertöne, welche sie aufnehmen und verstärken, in der Seele des Zuhörers eine bestimmte Richtung erhalten. Die Töne der Orgel geben gewissermaßen ein Spiegelbild der Orchestertöne, indem die einzelnen Nüancirungen, obwol mit einander in ein zweites Wesen verschmolzen, doch klar zu erkennen sind und einen eignen Zauber ausüben, der dem Eindrucke des Originals keineswegs nachtheilig ist, sondern im Gegentheile die Wirkung des Originals erhöht, wie etwa dem leuchtenden Sternenhimmel gegenüber sein blinkendes Bild im fluthenden Ocean.

Der Gebrauch der Orgel bei Kirchenmusiken möchte demnach an und für sich nicht erst der Rechtfertigung bedürfen, wohl aber möchte die Bestimmung der Art und Weise, wie die Orgel am zweckmäßigsten bei Kirchenmusiken zu gebrauchen sei, unser Nachdenken in Anspruch nehmen.

Die unter I. und II. gemachten Anfoderungen an den Organisten erhalten hierbei eine andre Richtung.

Bei dem Choral und dem Vor- und Nachspiele hat der Organist alle seine Kunstleistungen aus sich selbst zu schöpfen. Es ist entweder der Choral oder ein andrer religiös-musikalischer Gedanke, um den sich seine Phantasie, seine Kenntnisse im weitern oder engern Kreise bewegen; sei es, daß er ihn bisweilen nur ahnen, bisweilen seinem ganzen Umfange nach auftreten läßt, oder sei es, daß er ihn nach augenblicklicher Eingebung ausschmückt, ihn in wohlüberlegte Formen fesselt, oder ihn auch nur der Seele im sanften Bilde der Erinnerung vorüberführt. Gleichviel, es bleibt immer Erguß schöpferischer Kraft. Bei der Kirchenmusik ist dies anders. Hier ist dem Organisten ein großes, aus mannichfachen Elementen und in mannichfaltiger Form zusammengesetztes Tongemälde gegeben, an dem er nichts zusetzen, nichts abnehmen darf, sondern dessen Eigenthümlichkeiten er überschauen, auf der Orgel darzustellen und dadurch zur Erhöhung des Eindrucks derselben zu wirken suchen soll. Er ist also hier nicht schaffender, sondern nachahmender Tonkünstler. Dieses Nachahmen hat, unter den Bedingungen, die wir einem guten Organisten dabei auferlegen müssen, seine mannichfachen Schwierigkeiten. Es ist die Wiederdarstellung eines vorgeschriebenen Musikstücks durch bedingte Mittel, und es gehört demnach zu ihrer Realisirung 1) die genaue Untersuchung des Geistes des wiederdarzustellenden Musikstücks, sowie 2) die genaue Untersuchung der artistischen Mittel, durch welche der Componist den Geist desselben dargestellt hat; 3) sorgsame Prüfung der Mittel, durch welche die Wiederdarstellung bewirkt werden soll; 4) eine Vergleichung der Darstellungsmittel des Originals und der Darstellungsmittel

für die Copie; 5, a) die Fähigkeit, auf Grund der unter 1 bis 4 genannten Beobachtungen die Wiederdarstellung geistig zu ordnen, und b) durch die musikalische Semiotik zu versinnlichen, und endlich 6) die Fertigkeit, diese Wiederdarstellung auf der Orgel praktisch auszuführen. Zu 1 bis 5 gehören *α*) zuvörderst alle dieselben Kenntnisse, welche zum Schaffen eines Stücks nöthig sind, nur daß die schöpferische Kraft selbst hierbei außer Thätigkeit bleibt. Es muß der Organist also im Allgemeinen ein guter Theoretiker sein, er muß insbesondre die Lehre von der Melodie, der Harmonie, dem Contrapunkte, der Modulation, der Darstellungskunst durch Töne überhaupt und durch die menschliche Stimme nach ihren verschiednen Elementen, sowie durch musikalische Instrumente nach allen ihren individuellen Eigenthümlichkeiten, ferner die Lehre von der musikalischen Semiotik und alles übrige zur musikalischen Composition Nöthige in einem für den Kirchencomponisten erfoderlichen Grade kennen, über dessen weitre Erörterung wir auf die desfallsigen musikalischen Lehrbücher verweisen müssen. Demnächst muß er *β*) die Fähigkeit haben, diese Kenntnisse richtig anzuwenden, wozu gesunde Kritik, geläuterter Geschmack, Umsicht und Übung erfoderlich sind; *γ*) er muß religiösen Sinn haben, der ihn bei Anwendung der genannten Kenntnisse und Fähigkeiten beherrscht, und ohne welche weder Schaffen eines religiösen Stücks noch dessen richtige Nachbildung denkbar sind.

Zu 6) habe ich noch den Zusatz zu machen, daß ich dieser Fertigkeit des Organisten, die Orgelstimme eines religiösen Musikstückes praktisch auszuführen, insofern Erwähnung thun mußte, als bei dem Chorale, dem Vor- und Nachspiel es dem Organisten überlassen bleibt, für seine Productionen solche melismatische Figuren zu wählen, welche seiner individuellen praktischen Fertigkeit zusagen. Bei der Begleitung der Kirchenmusik, d. h. bei dem Spielen der Orgelstimme, ist er nicht befugt, die Figuren zu ändern, sondern muß alles so spielen, wie er es bei ruhiger Überlegung nach Maßgabe der vorgenannten an eine gute Orgelstimme zu machenden Anfoderungen dem Geiste des Musikstückes gemäß und nicht in Rücksicht auf seine individuelle Fertigkeit, sondern auf den zweckmäßigen Gebrauch der Orgel überhaupt entworfen hat. Der Grad der hierbei anzuwendenden Fertigkeit wird also durch das Musikstück selbst bedingt, und es hat demnach der Organist bei der Wahl des Musikstückes darauf Rücksicht zu nehmen, daß das, was zu der Begleitung desselben auf der Orgel nöthig ist, seine Kräfte nicht übersteigt.

Eine wichtige Foderung hierbei ist noch die, daß ein Organist aus jedweder Tonart in jede beliebige andre ohne Schwierigkeit augenblicklich transponiren könne; könnte er dies nicht mit voller Sicherheit, so würden wir ihm lieber rathen, sich vorkommenden Falls eine transponirte Abschrift der Orgelstimme anzufertigen. Der Grund zu dieser Anfoderung liegt darin, daß, wie schon bei dem Präludium zur Instrumentalmusik erwähnt ist, nur wenige Orgeln gleiche Stimmung mit den Orchesterinstrumenten haben, und der Organist daher häufig gezwungen ist, das vorzutragende Musikstück um einen halben oder ganzen Ton tiefer zu spielen, als das Orchester es spielt. So z. B. wenn die Orgel im gewöhnlichen Chortone steht und das Orchester spielt aus Es dur, so muß der Organist aus Des dur spielen, und stände die Orgel nur einen halben Ton höher als die Orchesterstimmung, so würde der Organist auch aus Des dur spielen müssen, während das Orchester aus D dur spielte. Daß der Organist nicht zu transponiren hat, wenn die Orgel im Kammerton, in gleicher Tonhöhe mit der jetzigen Orchesterstimmung, steht, bedarf wol kaum der Erwähnung.

Dies wären die nöthigen Erfodernisse zur Orgelbegleitung einer Kirchenmusik.

Die Componisten der frühern Zeit hatten die Sitte, dem Organisten behufs des Begleitens der Kirchenmusik eine nach den Regeln des Generalbasses bezifferte Orgelstimme zu schreiben. Dies mag wol für viele Erzeugnisse der frühern Zeit hinreichend gewesen sein, bei dem gegenwärtigen Stande der Tonkunst überhaupt und der Kunst des Instrumentirens insbesondre aber müssen wir nothwendig diese Sitte als ferner nicht anwendbar aufgeben. Möge man jene ältern Meisterwerke, die uns bei unsern jetzigen Arbeiten in vieler Rücksicht als Muster gelten müssen, und deren Aufführung Kennern und Freunden des religiösen Gesanges immer von großem Werthe bleiben wird, insofern eine von den Componisten dieser Werke selbst angefertigte Generalbaßstimme dazu vorhanden ist, auch fernerhin nach derselben mit der Orgel begleiten lassen, da wir voraussetzen müssen, daß die Composition so eingerichtet ist, daß sie durch den Gebrauch dieser Generalbaßstimme nicht verliert, denn sonst würden die Componisten sich nicht entschlossen haben, sie dazu zu schreiben. Mögen auch die bejahrtern Organisten unsrer Zeit, die sich einmal daran gewöhnt haben, nach einer solchen Generalbaßstimme zu spielen, diese Art der Begleitung zu solchen Musikstücken noch ferner anwenden, welche in Harmonie und Instrumentation einfach ausgestattet sind, wie dies bei vielen Kirchenmusikstücken der Art, in welcher vor noch kaum 50 Jahren die Kirchenstücke componirt wurden, der Fall war; zu neuern Compositionen dürfen wir sie dennoch nicht empfehlen. Ja wir getrauen uns nicht zu sagen, daß diese Art der Begleitung bei der Ausführung ältrer Meisterwerke höhern Ranges, z. B. die eines Sebastian Bach, für unsre Zeit, die nun erst eigentlich den vollen Werth dieser ihrer Entstehungszeit um Jahrhunderte vorausgeeilten Kunstschätze zu würdigen weiß, ohne nachtheiligen Einfluß auf den Effect dieser Werke gehandhabt werden könne, wenngleich wir diese Generalbaßbezeichnung in solchen alten Meisterwerken finden. Unläugbar wird auch zu diesen alten großartigen Meisterwerken eine Orgelbegleitung nach den oben angegebenen Ansichten mehr wirken, als das Abspielen einer solchen veralteten, ihre Mangelhaftigkeit in sich selbst tragenden Generalbaßstimme, und führen wir zum Belege nur die leicht zu beweisende Unmöglichkeit an, daß jemand nach einer solchen Generalbaßstimme eine Bach'sche Fuge, dem Geist und der artistischen Voll-

kommenheit der sie bildenden einzelnen Stimmenführungen nur einigermaßen entsprechend, auf der Orgel ausführen könne. Wir sind übrigens weit entfernt, uns zu Theilnehmern der Gleichgültigkeit zu bekennen, welche so manche ausgezeichnete neuere Theoretiker gegen die ältern Generalbaßschulen öffentlich ausgesprochen haben, indem wir hierdurch daran erinnern wollen, daß ja nicht blos die Generalbaßbezeichnung den Inhalt jener zum Theile sehr vortrefflichen Schriften ausmacht, sondern daß eben diese Lehre von der Bezeichnung und Ausführung des Generalbasses nur den praktischen Theil derselben bildet, während das, was über den Bau und Zusammenhang der Accorde ꝛc. darin gesagt ist, unsre ganze Aufmerksamkeit und unsern achtungsvollen Dank verdient.

Im Übrigen findet man in der frühern Zeit in Hinsicht auf die Orgelbegleitung der Kirchenmusikstücke auch noch die unter keiner Rücksicht zu rechtfertigende Sitte, dem Organisten ein Duplicat der Contrabaßstimme ohne alle weitre Generalbaßbezeichnung, behufs des Orgelbegleitens, zu geben. Hierbei mußte der arme Organist nicht allein den Gang der Melodie und Harmonie errathen, sondern er mußte auch in den meisten Fällen diese Contrabaßstimme mit der eben erst zu errathenden harmonischen Begleitung transponiren, da, wie wir oben erwähnt haben, die Orgeln selten in der Stimmung der Orchesterinstrumente stehen. Diejenigen, welche es interessiren sollte, die Regeln kennen zu lernen, nach denen eine bezifferte Generalbaßstimme auf der Orgel auszuführen ist, müssen wir auf die erwähnten Lehrbücher des Generalbasses verweisen.

Nachdem wir uns nun hier, soviel es der Raum erlaubt, über die richtige Art der Begleitung einer Kirchenmusik auf der Orgel ausgesprochen haben, müssen wir leider gestehen, daß dieser Gegenstand bei weitem nicht mit der nöthigen Aufmerksamkeit besorgt wird. Eine gute Kirchenmusik am rechten Orte kann von sehr großer Wirkung sein, nur müßte mehr Sorgfalt darauf gerichtet und zureichendere Mittel dazu verwendet werden. Bei der Art, wie die Kirchenmusik jetzt großentheils besetzt wird, kann sie schon in Rücksicht auf ihre Ärmlichkeit auf die durch die glanzvollen Opernaufführungen verwöhnten Ohren des Publicums keinen besonders guten Eindruck machen, und es sind die Leistungen des Organisten unter solchen Umständen um so wichtiger, da derselbe sehr häufig das Ganze nicht allein mit der Orgel zusammenhalten, sondern auch alle Lücken der mangelhaften Instrumentalbegleitung mit der Orgel ausfüllen muß, indem es ja leider zur Gewohnheit geworden ist, die Orgel nebenbei die Stelle des ganz fehlenden Contrabasses ersetzen zu lassen. Wo aber die Mittel so unzureichend und unzweckmäßig sind, möchte man lieber der Instrumentalmusik aufopfern und sich blos mit Vocalmusik behelfen, denn die Herstellung eines für die Aufführung einfacher religiöser Gesänge, zu deren Gegenstande man am zweckmäßigsten kurze Responsorien wähle, zureichenden Chors ist ein für jede Schule mit geringem Kostenaufwand erreichbarer Gegenstand. Auch hierbei, nämlich IV., bei der Liturgie kann der Organist zur Erbauung der Gemeinde wirken, und zwar erstens durch zweckmäßige Begleitung der Responsorien, sofern der Chor nicht fest genug ist, um ohne Begleitung zu singen. Wir müssen ihm dabei nur die Bedingung auferlegen, daß er bei solchen Liturgiechören nichts als den rein vierstimmigen Satz der Singstimmen, nach Maßgabe des Textes mit ganz schwachen oder allenfalls etwas stärkern achtfüßigen Registern mitspiele, wobei er sich jedoch durchaus weder der Schnarrwerke (Trompeten, Posaunen ꝛc.) noch der Füllstimmen (Mixturen, Terzen- und Quintenregister ꝛc.) zu bedienen hat. Zweitens kann, außer der Begleitung der Responsorien, insbesondre die Begleitung des Altargesanges mit der Orgel (wo solche üblich ist), von recht sehr guter, wahrhaft erbauender Wirkung sein. Hierüber aber, sowie überhaupt über die Zweckmäßigkeit oder Zulässigkeit des Gesanges der Collecten, Einsetzungsworte ꝛc. sind die Meinungen sehr getheilt. Soll indessen Altargesang stattfinden und Orgelspiel zu seiner Unterstützung und Belebung angewendet werden, so darf dies jedenfalls nur mit den sanftesten achtfüßigen Stimmen der Orgel geschehen, und ist dabei zu rathen, daß der Organist dem Prediger nicht Sylbe für Sylbe auf der Orgel folge, sondern bei Sylben, deren mehre auf einer und derselben Tonhöhe gesungen werden (wie dies namentlich bei den Collecten in der herkömmlichen Art zu intoniren der Fall ist) pausire, und nur die jedesmaligen Schlußfälle mit der Orgel begleite. Weitre Anleitung hierzu gibt Naue's Versuch einer musikalischen Agende.

Wir glauben in der vorstehenden Auseinandersetzung aller Berufsarbeiten eines Organisten genügend Erwähnung gethan zu haben, und machen nur noch darauf aufmerksam, daß unsre Anfoderungen an einen guten Organisten allerdings hochgespannt erscheinen mögen, daß sie aber in der Natur der Sache gegründet sind. Leider ist die Mehrzahl der Organistenstellen sehr gering besoldet, sodaß Musiker von Talent, sobald sie nicht eine warme Liebe für religiöse Musik im Herzen tragen, großentheils sich eine andre besser rentirende Laufbahn suchen. Daher kommt es denn, daß so häufig Subjecte untergeordneter Fähigkeiten zur Besetzung der Organistenstellen zugelassen werden müssen. Jedoch für die, welche nicht selbst Phantasie genug haben, um zweckmäßige Vor- und Nachspiele zu machen (oder auch hierin Abwechslung lieben), ist dadurch vorgearbeitet, daß wir eine Menge brauchbarer Orgelstücke der ältern und neuern Zeit in vielfachen Sammlungen besitzen, in denen wol für alle vorkommenden Fälle sich Zweckmäßiges genug findet, und thun solche Organisten unfehlbar am besten, wenn sie sich lieber an solche Werke halten, welche von berufnen Händen zu diesem Zwecke veröffentlicht worden sind, als wenn sie schlechtere eigne Productionen zu Tage fördern. Wie wenig aber, oder wie viel jemand auf der Orgel zu leisten vermöge, bei der Verwaltung eines Organistenamtes ist echt kirchlicher Sinn und religiöses Gefühl das erste und unerläßlichste Erforderniß, bei welchem auch ein Mann von mittelmäßigen Anlagen und mangelhafter artistischer

Bildung durch zwar einfaches aber frommes Orgelſpiel zu größerm Segen in der Kirche wirken wird, als der erfahrenſte Muſiker, dem die Frömmigkeit fehlt. (*Naue.*)

ORGANISTRUM, im kirchlichen Latein des Mittelalters Bezeichnung des Platzes in der Kirche, wo ſich die Organa befinden; auch kommt der Ausdruck domus organorum vor. (*Rheinwald.*)

ORGANOCHEMIE, Chemie der organiſchen Naturkörper oder Verbindungen (organiſche Chemie), organochemia. Sie ſoll uns die mancherlei ſowol nähern, als entferntern Beſtandtheile der Vegetabilien und Animalien für ſich, oder in ihren mannigfaltigen Verbindungen, ſowie deren Educte und Producte ꝛc. theils auf dem naſſen Wege, d. i. mittels des Waſſers u. a. liquider Reagentien, theils auf dem trocknen Wege, d. h. ohne Waſſer ꝛc., durch mehr oder weniger Wärme, oder im Kreiſe der Galvaniſchen Kette ꝛc. kennen und würdigen lehren. Vorzüglich aber beſchäftigt ſie ſich mit den chemiſchen Verhältniſſen der einzelnen nähern Grundſtoffe organiſcher Naturkörper. Als chemiſche Botanik (Phytochemie) und chemiſche Zoologie (Zoochemie) betrachtet ſie die Zuſammenſetzung der aus organiſchen und unorganiſchen Stoffen beſtehenden Pflanzen und Thieren mit deren Theilen; als chemiſche Phyſiologie, oder phyſiologiſche Chemie [1]) aber, die chemiſchen Veränderungen, welche in dieſen organiſchen Naturkörpern vor ſich gehen, ſo lange ſie unter dem Einfluſſe der Lebenskraft ſtehen; endlich als chemiſche Noſologie, oder Pathologie, die mannichfaltigen Abweichungen der Organgebilde von ihrem geſunden Zuſtande [2]).

Noch iſt unſre chemiſche Kenntniß der Organismen, ſowol der geſunden als beſonders der kranken, weit mangelhafter als jene der Mineralkörper, weil die Analyſe derſelben ungleich ſchwieriger iſt. Manche chemiſche Kräfte, deren wir uns bei Unterſuchung der anorganiſchen Verbindungen auf die nützlichſte Weiſe bedienen, ſelbſt die höhern Wärmegrade, vernichten nicht allein den lebendigen Zuſtand, der doch ohne Zweifel auch chemiſch vom todten ſich unterſcheidet, ſondern zerſtören ſelbſt die todte Materie, ſo, daß aus ihren Elementen neue Gemiſche oder Producte entſtehen, welche vor der chemiſchen Operation im organiſchen Körper nicht da geweſen ſind. Manche Organgebilde zeigen unſrer chemiſchen Zergliedrung einerlei Grundſtoffe, obwol ihre in die Sinne fallenden Eigenſchaften weit von einander verſchieden ſind. Zwar erhellet daraus, daß in einigen Fällen die Verſchiedenheit in dem Miſchungsverhältniſſe der Grundſtoffe begründet ſei, jedoch nicht in allen, und in dieſen läßt ſich vermuthen, daß ſie von gewiſſen feinern Stoffen abhänge, welche unſrer chemiſchen Kunſt bis jetzt noch entſchlüpft ſind.

Soviel wiſſen wir: 1) daß alle einfache organiſche Verbindungen ternäre, quaternäre ꝛc. ſind, d. h. ſolche, in denen wenigſtens drei Stoffe unmittelbar zuſammentreffen, ohne zuvor binäre Verbindungen eingegangen zu ſein, daß aber alle unorganiſche Gebilde für binäre gelten, nämlich für ſolche, die entweder nur aus einfachen Stoffen, oder aus binären Verbindungen derſelben, oder aus binären Verbindungen paarweiſe zuſammengeſetzt ſind; 2) daß, nach Berzelius, in den organiſchen Körpern gewöhnlich größere Zahlen von Miſchungsgewichten vorkommen, als in den anorganiſchen, und daß häufig alle Beſtandtheile in die organiſche Miſchung zu mehr als einem Miſchungsgewicht eingehen, während Anorganismen wenigſtens einen Beſtandtheil zu enthalten pflegen, der nur nach einem Miſchungsgewichte verbunden iſt; 3) daß, gleichwie die unorganiſchen Verbindungen größtentheils Aggregate oder Producte der rohen Affinität ſeien, die organiſchen ein Erzeugniß der die Affinität leitenden Vitalität oder Lebenskraft ſind, ohne ſich aus einfachen Stoffen und unorganiſchen Verbindungen hervorbringen zu laſſen, wenngleich Berard, Prouſt, Döbereiner, Hatchett, Naſſe in Petersburg u. A. eine organiſche Verbindung in eine andre künſtlich wollen umgebildet haben, ja F. Wöhler ein neues Beiſpiel anführt von der künſtlichen Erzeugung des Harnſtoffes, alſo eines animaliſchen Stoffes aus unorganiſchen Stoffen: Cyanſäure und Ammonium. Vergl. die organiſchen Körper chemiſch betrachtet, von Grindel (I. Riga 1811. II. 1812 fg.); F. John, Chem. Tabellen des Pflanzenreichs (Berl. 1813 Fol.; Deſſen chem. Tabellen des Thierreichs (Berl. 1814 Fol.; Leop. Gmelin, Handb. d. theoret. Chemie ꝛc. III. neueſte Ausg. (Frankf. a. M. 1827); Fr. Serturner, Annalen für das Univerſalſyſtem der Elemente (I, 1. Gött. 1827); L. S. Thenard, Lehrb. der theoret. u. prakt. Chemie. 5te Aufl. überſetzt und vervollſtändigt von G. Th. Fechner. 6 Bde. (Leipz. 1828); J. Berzelius, Lehrb. der Chemie ꝛc. a. d. Schwed. von F. Wöhler, mit Kupf. (Dresd. 1825 I. II. 1827 III ꝛc.); Allgem. Anleitung zur Analyſe organiſcher Körper von M. E. Chevreul, a. d. Franz. von B. Trommsdorff (Gotha 1826); *Prout* i. d. Philos. Transact. (1827 II. p. 305 sq.); die organiſche Chemie, nach dem Franz. des J. F. Paupaille von C. G. Ch. Hartlaub (Leipz. 1828 in zwei Theilen. 32); Repertor. der organ. Chemie, von G. Th. Fechner, mit Kupf. (Leipz. 1828); *W. Prout* i. d. Philos. Transact. Magaz. a. Annals of Philos. (Jan. 1828); teutſch in Geiger's Magaz. f. d. Pharm. ꝛc. (1828. Juli. S. 18 fg.); über die organ. Analyſe, und die Methoden, dieſelbe zu bewerkſtelligen, von Henry d. Sohn u. Aug. Pliſſon in Schweigger-Seidel's Jahrb. d. Chem. u. Pharm. (1830 III, 1. S. 92 fg. 2. S. 203 fg.); J. Liebig in Poggendorff's Ann. d. Pharm. ꝛc. (1830. Nr. 3. S. 358 ꝛc. 1831 I. S. 59 fg.); Cours de Chemie etc. par *M. Gay-Lussac* (T. II. à Paris 1828.) Vergl. die Artikel Phytochemie und Zoochemie.

(*Th. Schreger.*)

ORGANOCHEMIE (hiſtor. Überſicht). Sie hielt in ihrer frühern und ſpätern Periode mit der Chemie unorganiſcher Naturkörper ſelbſt bis in unſre Zeiten nie glei-

1) S. phyſiolog. Chemie des menſchlichen Organismus, von F. L. Hünefeld. 2 Thle. (Leipzig 1826, 1827.) 2) S. mein Specimen Chemiae nosologicae (Erlang. 1800), und mein Programm: Osteochemiae Specimen. (Viteb. 1810. 4.). Vergl. K. A. Friedrich's Handb. der animal. Stöchiologie (Helmſt. 1828.) S. 308 fg. 349 fg.

chen Schritt, am wenigſten die Zoochemie. Höchſtens begnügte man ſich vormals mit einer rohen, mehr zerſtörenden Unterſuchung, zumal der Arzneipflanzenſtoffe auf trocknem Wege, ohne ihre Educte und Producte gehörig zu ſichten, geſchweige chemiſch weiter zu zergliedern, deren man doch ſchon einzelne aus der Urzeit kannte, wie den Honig, Rohrzucker, die fetten Öle, den Eſſig, Theriak u. a.

Den Arabern verdankt zwar auch die pharmaceutiſche Pflanzenchemie manche wichtige Entdeckungen, und ihnen gebührt das Verdienſt, zuerſt die Chemie auf Bereitung von Arzneimitteln überhaupt angewandt zu haben. Allein die in ihren Schriften enthaltnen Data dazu ſind noch ſehr unvollſtändig und mangelhaft. So mußte das vorzüglich von Arnoldus de Villanova (1250—1313 n. C. G.), und von Raimund Lullus (1235—1315) ausgehende Phantom einer Univerſalarznei nothwendig von dem ſorgfältigern chemiſchen Studium der übrigen organiſchen Körper ableiten, wenngleich Lullus den Weinſtein, Weinalcohol, den verſüßten Salpetergeiſt, den Salmiak ꝛc. kannte, und zur nämlichen Zeit Albert von Bollſtädt das Pflanzenkali und das Schießpulver, ſowie Bachuone mehre ätheriſche Pflanzenöle kennen lernte. Auch waren im 15. Jahrh. dem Baſilius Valentinus der Brechwein, ſpäter von Hurham dargeſtellt, der Bleizucker, den in der Folge nebſt dem Bleieſſige Goulard beſſer bereiten und arzneilich anwenden lehrte, das eſſigſaure Kupferoxyd, der Eiſenſalmiak, die Verbindung des Schwefels mit Fettölen, die Kunſtätherbildung u. m. a. wohl bekannt. Indeß ging dieſer Zeitraum bis in das 17. Jahrh. herein für die genauere chemiſche Gewächs- und Thierkunde ziemlich ganz verloren. Denn die damaligen Chemiſten hatten, beſonders von der animaliſchen Chemie, wenige oder gar keine, höchſtens nur ſehr dunkle Kenntniſſe; ſie beſchränkten ſich auf Zerlegung durch das Feuer, und verſanken in ein Chaos von groben Irrthümern. Die Ärzte des 16. Jahrhunderts beurtheilten die Arzneiſtoffe nur nach ihren äußern Kennzeichen.

Zwar erhoben ſich ſchon damals einzelne ausgezeichnete Naturforſcher über ihr Zeitalter, vor Andern ein Joh. Baptiſta van Helmont († 1644), welcher namentlich die Verwandlung des Waſſers im Vegetationsproceſſe der Pflanzen ſehr ſinnreich bewies, auch bereits wußte, daß unter den gasförmigen Stoffen, die das Feuer aus organiſchen Subſtanzen entbindet, ein brennbares Gas ſei, welches er als Gas fuliginosum bezeichnete, daß der Salpeter in der Feuerhitze ein Gas liefere, welches v. Helmont Gas flammeum nannte. Ferner entwickelte er die fixe Luft (das kohlenſaure Gas) zuerſt, und nannte ſie Gas carboneum oder Spiritus sylvestris, ſprach es auch deutlich genug aus, daß die Stoffe, welche durch Einwirkung des Feuers auf organiſche Subſtanzen hervortreten, nicht als ſolche in dieſen vorhanden geweſen, ſondern durch den Proceß erſt gebildet werden.

Zwar wandten einige Andre, wiewol ſelbſt noch nicht ganz entfeſſelt von den Vorurtheilen ihrer Zeit, ein Andr. Libavius († 1616), Beguin († um dieſelbe Zeit), Otto Tachenius (von 1652 an), der Erfinder jener beim langſamen Verbrennen der Gewächſe erhaltnen unreinen Tachen-Laugenſalze, ein Werner Rolfink († zu Jena 1677), Johann Hartmann († zu Marburg 1631), Vieuſſens (i. d. Mitte des 17. Jahrh.), Willis (1663), Duncan (1666), Du Clos (1668), Gabriel Claude (1679) u. A. die Chemie auf Medicin an. Jedoch war ſie an ſich noch mit zu vielem alchymiſtiſchen Unſinn und Träumereien überladen, als daß man jetzt ſchon hätte Aufſchlüſſe über die chem. Natur, hauptſächlich der organiſchen Naturkörper, erwarten ſollen, dagegen die ſchon früher bearbeitete mineralogiſche Chemie immer mehr cultivirt wurde.

Erſt Rob. Boyle, ein Irländer († 1691), ſtürzte durch die Vereinigung der Chemie mit der Phyſik das Gebäude der Alchymie. Auch ſah er, und gleichzeitig mit ihm Franz Sylvius de la Boë ſchon ein, daß das Athmen dem Verbrennen ähnle. Johann Mayow, ein Engländer († 1697), erklärte ſolches auf die Art, daß die Lunge einen Stoff aus der Luft nähme, und dadurch dem Blute Wärme zuführte. Er nannte dieſen Stoff Spiritus nitro aethereus, der ſpäter durch Lavoiſier zum Orygene wurde.

Nikolaus Lemery der Ältre (1645—1715) unterwarf vorzüglich die Arzneiſtoffe aus dem Pflanzen- und Thierreiche der chemiſchen Analyſe, aber immer noch auf eine gewaltſame Art, nur durch das Feuer. Die Ausbeute ſeiner vielen Verſuche konnte daher für die chemiſche Kenntniß jener Stoffe nur ſehr gering ſein. Aus ſeiner Feuerprobe gingen die unwirkſamſten, wie die kräftigſten Arzneikörper, die Gifte wie die Nahrungsmittel, mit gleichen Producten hervor. Die vielen mühſeligen Deſtillationen, die er anſtellte, ſind ohne wichtiges Ergebniß für die Wiſſenſchaft geblieben.

Auch die in der zweiten Hälfte des 17. und ſelbſt im Anfange des 18. Jahrh. herrſchenden Vorſtellungsarten von der Grundmiſchung der organiſchen Körper tragen noch das Gepräge theils der damals ſehr unvollkommnen, und ſogar von alchymiſtiſchen Grillen noch nicht ganz geſäuberten chemiſchen Theorie, theils der einſeitigen chemiſchen Analyſe der Körper durch das Feuer an ſich. Salz und Schwefel von gröberer oder feinerer Art wurden für die Hauptbeſtandtheile der organiſchen Subſtanzen gehalten. Das Salz erhielt gewöhnlich den Namen eines weſentlichen, der Schwefel war Repräſentant der Verbrennlichkeit, die Urſache des Geruchs ꝛc. Endlich ſpielte das merkurialiſche Princip ſelbſt in den organiſchen Körpern eine große Rolle. Von dieſer Art ſind durchaus die in den Schriften eines Georg Wolfgang Wedel († zu Jena 1721), eines Mich. Ettmüller zu Leipzig (1644—1683), eines Eman. König (1658—1731) und Andrer herrſchenden Anſichten von der chemiſchen Natur und Miſchung der Organgebilde. In dieſe Zeit (1674) fällt auch die einem verunglückten hamburger Kaufmann, Brand, zufällig geglückte, aber von ihm geheimgehaltne Entdeckung des Hamphosphors, deſſen zweiter aufrichtigerer Entdecker Kunkel von Löwenſtern († 1702) ward, um Homberg den Weg zur weitern Unterſuchung deſſelben zu bahnen. Zugleich ermittelte Homberg ſeinen Pyrophorus. Von jetzt an bis in die Mitte des 18. Jahrh. waren der Harn nebſt den Menſchen- und Thierexcrementen ein vorzügli-

cher Gegenstand der chem. Analyse, wiewol schon früher Geber und Joh. Holland den Harn bearbeitet, und daraus das Harnsalz abgeschieden, ja bereits Geber aus Urin, Schweiß, Kochsalz, und aus dem Thierdungruse Salmiak bereiten gelehrt hatte.

Während derselben Periode trug hauptsächlich Joh. Joachim Becher († 1685), ein tiefdenkender Physiker, zur Cultur der Chemie das Seinige bei, indem er auf die großen Naturerscheinungen mehr aufmerksam machte, und die Grundsätze der Chemie darauf in Anwendung brachte. Er stellte zuerst eine Theorie der Gährung auf, und gründete überhaupt eine umfassendere chemische Theorie, der es freilich noch immer an jener rein wissenschaftlichen Gediegenheit, deren sie fähig zu sein schien, gebrach. Stephan Franz Geoffroy der Ältre (geb. zu Paris 1672, † 1731) war der erste, welcher bald nach Beginn des 18. Jahrh., jenes Jahrhunderts der Erfindungen und Systeme, die chemischen Erscheinungen in der Natur mit mehr Klarheit auffaßte, Gesetzmäßigkeit darin suchte und fand. Die Hauptresultate seiner Untersuchungen hat er in Tabellen gebracht, die jetzt noch Aufmerksamkeit verdienen. Dessenungeachtet sind seine Ansichten von der Mischung der Körper, besonders aus den organischen Reichen, noch nicht ganz frei von den Vorurtheilen und Irrthümern seiner Zeit; die chemische Analyse durch das Feuer ist auch für ihn noch das Hauptkriterium zur Erkenntniß aller Körperbestandtheile. Als Hauptgrundstoffe der organischen Substanzen nimmt er an: Salze überhaupt, außerdem urinöses Salz, ein mit dem Weinstein übereinkommendes wesentliches Salz, einen schleimigen, gelatinösen und zuckerartigen Grundstoff und ein wesentliches Öl. Seine Vorstellungsart von den Elementen, die er auf Feuer, Wasser und Erde beschränkt, und von der Bildung der einfachern und zusammengesetzten Stoffe, wie: der Säuren, Laugensalze, des öligen Princips ꝛc. aus den drei einfachsten Grundstoffen ist starr mechanisch-atomistisch.

Doch war wenigstens der erste Anstoß zur Untersuchung der bisher am meisten übersehenen organischen Körper, vorzüglich durch die Akademie der Wissenschaften zu Paris, und deren damalige verdiente Chemiker gegeben. Bourdelin (von 1666—1699), Boulduc (von 1705—1739), Geoffroy der Jüngre u. A. betraten schon den Weg der Analyse derselben durch gelindre Auflösungsmittel, und gelangten so zu einer wichtigen Unterscheidung der nähern Mischungstheile von Pflanzen und Thieren. Zugleich verbreitete Herm. Boerhaave († 1738 zu Leyden), ein großes Licht über unsre wissenschaftliche Kunst, durch seine vortrefflichen Elementa Chymiae, in welchen er die Resultate der sorgfältigsten chemischen Bearbeitung organischer Stoffe durch mildre Wirkungsmittel, sowie durch Wärme mit der ihm eignen Klarheit vortrug. Er unterschied schon bestimmt mehre der wichtigsten nähern Bestandtheile des Gewächsreichs, drang in die Natur der ätherischen Öle, Balsame, Harze ꝛc. tiefer ein, und machte zuerst in seiner Analyse des Safrans, als einen eignen nähern Grundstoff desselben, den sogenannten Seifenstoff, Polychroit, Vielfarb, bekannt. Joh. Conr. Dippel († zu Berlin 1734) stellte um diese Zeit das von dem Maler Diesbach in Berlin zufällig entdeckte Berlinerblau dar; nach ihm wird auch das Oleum animale aethereum Dippels Thieröl genannt.

Georg Ernst Stahl (1660—1734) erwarb sich, als Gründer der wissenschaftlichen Chemie, zugleich hohe Verdienste um die Organochemie. Seine allgemeinen chemischen Ansichten wurden auch Regulative für die nachfolgende Bearbeitung dieses Theils der Chemie. Mit ihm wetteiferte sein Zeitgenosse zu Halle, Friedr. Hoffmann (1660—1742), durch ein ausgebreitetes Wissen, und seine fast beispiellose wissenschaftliche und praktische Thätigkeit, ein Mann, der allein durch mehre wichtige Arzneipräparate, welche seinen Namen tragen, diesen unvergeßlich gemacht haben würde. Besondre Auszeichnung verdient noch in diesem Zeitraume Caspar Neumann (geb. 1683, † 1737), der sich auf das Krälligste der verkehrten Zergliedrung oder vielmehr Zersetzungsmethode durch das Feuer entgegensetzte, und durch seine mit den gelindern Agentien in verschiednen Wärmegraden vorgenommnen Analysen sehr vieler vegetabilischer und animalischer Substanzen eine Menge interessanter, ihre chemische Natur betreffender Thatsachen entdeckte. Manche in unsern Tagen für neu ausgegebene Beobachtungen finden sich schon in Neumann's Werken. Ganz neu waren z. B. seine Entdeckungen, die sich auf den Kampher und dessen Verbreitung im Pflanzenreiche, auf die Grundmischung der Ameisen, auf die ganz milde Beschaffenheit der ätherischen Öle, mehrer scharfer Gewürzstoffe aus dem Pflanzenreiche, auf den eigenthümlichen Stoff, den man aus der Alantwurzel erhält, beziehen ꝛc. Mit noch glücklicherm Erfolge betrat diesen Pfad J. F. Cartheuser in der Mitte des 18. Jahrhunderts.

Von jetzt an erhielt durch die in diesem Zeitraum begonnene umsichtigere Untersuchungsmethode durch genauere Beachtung der gasförmigen Stoffe und durch die zweckmäßigere Anwendung von mehren chemischen Prüfungsmitteln, auch die Organochemie einen neuen Schwung, wiewol die großen Reformatoren in der Chemie aus dieser Periode: ein Cavendish, Bergmann, Black, Priestley, Berthollet d. Vater, Guyton-Morveau ꝛc. in derselben weniger glänzen als in der anorganischen Chemie. Eine Ausnahme verdienen vorzüglich Rouelle d. Ält., der die organische Chemie mit vielen wichtigen Thatsachen bereicherte, Marggraf († zu Berlin 1784), welcher für die Analyse der Naturkörper einen neuen Weg vorzeichnete, und vor Allen der unsterbliche Scheele, ein Stralsunder († in Schweden 1780), der allein mehre Entdeckungen in der organischen Chemie machte, als alle seine Zeitgenossen. Er war es, der besonders durch Auffindung und genauere Unterscheidung verschiedner Säuren die in den organischen Körpern theils frei, theils mehr oder weniger gebunden präexistiren, theils aus ihnen und ihren Theilen sich darstellen lassen, gleichwie durch seine vielen Arbeiten, den Milchzucker, die Galläpfel und so vieles Andre betreffend, zu der fernern chemischen Zerlegung dieser Stoffe gleichsam die Bahn brach. Die von ihm gegebenen Aufschlüsse über das Athmen und über den Einfluß der Luft auf dasselbe wurden

durch Lavoisier mit seinen genauern Werkzeugen vollständiger entwickelt, und der Respirationsproceß blieb seitdem ein Gegenstand fortgesetzter Prüfungen der Naturforscher, insonderheit eines Allen und Pepys, Nysten, Hale, Earle u. A. Auch beförderte Lavoisier durch seine zahlreichen Versuche im Großen und im Kleinen die Agriculturchemie ꝛc.

Über die Mischung des Blutes erhielten wir durch Parmentier und Deyeux eine treffliche Untersuchung, die später von dem Schweden Berzelius und dem in London lebenden teutschen Chemiker W. Brande berichtigt und erweitert wurde. Unsre Kenntniß vom Harn und von dessen steinigen Concrementen, worüber zuerst Kunkel v. Löwenstern, Homberg, Hankwitz, Stahl, Boerhaave, Marggraf, Hellot, Pott, Haupt, Schlosser, Papin, Neumann u. A. mehr Auskunft, Scheele aber und Rouelle noch genauere Data uns gegeben hatten, wurde durch Wollaston und Cruikshank, dann durch Fourcroy und Vauquelin, Brande, Marcet, Wurzer u. A. lichtvoller und geläuterter. Auch über die Veränderung des Harns in Krankheiten, besonders in der zuckrigen Harnruhr, bekamen wir mehr Aufklärung. Auf gleiche Weise wurden fast alle übrige thierische Säfte, wie: die Milch, die Galle, der Magensaft, der Speichel, die Thränenflüssigkeit, der Schleim, Schweiß, die Samenflüssigkeit, das Fett ꝛc. wiederholt zergliedert. Cadet, Boucquet, Pouletier de la Salle ꝛc. hatten schätzbare Vorarbeiten zur Mischungskunde mehrer animalischer Körper geliefert, und durch die Bemühungen Rouelle's des Jüng. (1771) erhielt die Zoochemie eine wirklich wissenschaftliche und neue Gestaltung. Crawford, Carminati, Nicolas, Morichini, Monge, Berthollet, Margueron, Jordan, v. Crell u. A. trugen das Ihrige dazu bei. Vorzüglich aber haben sich Fourcroy und Vauquelin nicht wenig um die animalische Stöchiologie verdient gemacht, sowie in der neuern Zeit Bostock, Tennant, Lassaigne, Gay-Lussac und Thenard, Prout, Proust, Philips, Leop. Gmelin und vor Allen Berzelius, welcher die ganze Zoochemie bearbeitete, und mit größerer Genauigkeit, mit mehr physiologischen Reflexionen eine große Anzahl Versuche anstellte, wodurch die Wissenschaft in diesem Felde sehr viele Berichtigungen und neue Bereicherungen gewann. Auch wurden spätre Analysen von Berzelius dadurch erleichtert, daß er, wie der Engländer Bostock, die Einwirkung verschiedner Reagentien auf die einzelnen Thierstoffe sorgfältiger bestimmte. Unter den Teutschen wirkte mehr durch seine Schüler C. F. Kielmeyer († 1818 zu Tübingen), dessen Verdienst um die Chemie überhaupt und insbesondre um die organische, mit der geringen Zahl seiner gedruckten Schriften im umgekehrten Verhältnisse steht, aus dessen Schule aber viele gründliche Forschungen über dahin gehörige Gegenstände hervorgegangen sind, welche sich zugleich durch ihre physiologische Tendenz auszeichnen, um den Vorgang in den verschiednen Verrichtungen des Lebensprocesses, bei der Ernährung und Umbildung der Producte desselben, aufzuklären.

So dehnte denn die Chemie ihre Untersuchungen über das große Gebiet der lebenden Organismen, und deren mannichfache Erzeugnisse immer weiter aus, und wies diesen Körpern zum Grunde liegende Materien eigenthümlicher Art, die organischen Verbindungen, nach, an denen sich Kräfte äußern, welche von denen der leblosen Körper verschieden sind.

Mit der chemischen Bearbeitung vegetabilischer Stoffe beschäftigten sich also in unsern Zeiten weit sorgfältiger unter den französischen Chemikern: Macquer, Chaptal, Seguin, Fourcroy und Vauquelin, Parmentier und Deyeux, Berthollet, La Grange, Biot, v. Saussure, Gay-Lussac und Thenard, Orfila, Pelletier und Caventou, Braconnot, Berard, Robiquet, Robinet u. A. Das Verfahren, die verschiednen Materialien des Pflanzenreichs mit den mannigfaltigsten Agentien in Wechselwirkung zu bringen, welches man in so großem Umfange jetzt befolgte, ist die Quelle der wichtigsten Entdeckungen in der Phytochemie geworden. Aber auch die Teutschen wetteiferten mit den Franzosen in der Cultur dieses Zweiges der chemischen Zergliedrungskunde: ein Wiegleb, Hagen, Bucholz, Meyer, Westrumb, Leonhardi, Göttling, Gren, Scherer, Hermbstädt, Sam. Hahnemann, Trommsdorff, Dorffurt, Richter, Rose, Schrader, Gehlen, Hildebrandt, John, Pfaff in Kiel, Emmert, Schübler, A. Vogel, Grindel, Stolze, Wurzer, Buchner, Kastner, Döbereiner, Göbel, v. Grotthuß, Dierbach, Gruithuisen, Gmelin, Runge, Fechner, Rud. Brandes, Du Menil, Serturner, Geiger, Dulk, Meißner in Halle, Göppert, Erdmann, Sprengel in Göttingen, Kühn u. A.

Von den Engländern nenne ich hier: Crawford, Cruikshank, Bostock, Tennant, Chenevix, Henry, Hatchett, Thomson, Wollaston, Murray, J. Davy, Philips u. A.; unter den Schweden: einen Bergius, Retzius, Afzelius, Wahlenberg, Hisinger, Arfvedwson, Berzelius u. A.; unter den Dänen: einen Abildgaard, Scheel, Oerstedt u. A.; unter den Italienern: einen Carminati, Marabelli, Spallanzani, Brugnatelli, Morichini, Configliachi ꝛc.; unter den gebornen Spaniern: einen Proust, Gimbernal, Orfila ꝛc., und unter den Holländern: einen Deimann, van Troostwyk, Nieuwland, Bondt, Lauwrenburgh, Stipriaan Luiscius, Dryfen, van Mons, van Marum ꝛc.

Die Lehre vom Wachsthum und von der Ernährung der Pflanzen, des Bindeglieds zwischen Erde und Atmosphäre, mußte ebenfalls in einem Zeitraume große Fortschritte machen, in welchem die Kenntniß von der Natur der Atmosphäre, des Wassers, des Bodens, der festen Pflanzenbestandtheile selbst soweit vorrückte. Grew war der erste in dem 17. Jahrh., welcher die Experimentalphysik und Chemie auf Pflanzenphysiologie anwendete. Stephan Hales († 1761) bearbeitete die Physiologie der Gewächse und Thiere auf eine ganz neue Art, jene in seinem Buche: Statik der Gewächse, diese in seiner Statik des Bluts. Er war auch der nächste Vorgänger Priestley's in der pneumatischen Chemie. Nach ihm haben Senebier, Ingenhouß, Priestley, Kielmeyer, Alex. v. Humboldt, J. v. Uslar, J. C. C. Schrader, Hassenfratz, Kirwan, Einhof, Braconnot, Schübler, Hünefeld u. A. besondre Ansprüche auf den Dank der Naturforscher. Zugleich erwarb sich der Schweizer Theodor von Saussure durch eine umfassende, mühevolle Bearbeitung der ganzen Lehre

Digitized by Google

vom Pflanzenwachsthum und vielen darauf sich beziehenden Gegenständen großen Ruhm.

Gleich günstige Verhältnisse, welche auch die genauere Erforschung der animalischen Erzeugnisse beförderten, brachten uns in der Kenntniß der Pflanzenproductionen manchen Schritt weiter; sie wurden sorgfältiger von einander unterschieden, mehre neue entdeckt, sowie besondre Abänderungen bereits bekannter Pflanzen, und überhaupt wichtige Erfahrungen gemacht über ihre Erzeugung und Umbildung aus- und ineinander. Die chemische Analysis ward durch einen zweckmäßigern Gang, durch den Gebrauch schicklicherer Mittel, und durch Aufsuchung bestimmterer Reagentien für die einzelnen Stoffe und für die Varietäten derselben vervollkommnet.

Zu den neuesten phytochemischen Entdeckungen gehören unter andern die Pflanzenkaloide (s. oben den Art. Kaloide) u. a. m.

Indeß so bedeutende Vorschritte die Chemie auch in unsrer Zeit gethan hat, so läßt sich doch nicht leugnen, daß uns eine durchgeführte organische Bearbeitung der Organochemie nach ihren verschiednen Seiten noch immer fehlt, und daß keiner ihrer Zweige einer weitern Pflege mehr bedarf als besonders die Zoochemie. Nur mittels einer aus einer möglichst vollendeten animalischen Chemie hervorgehenden Physiologie und Pathologie des Menschen und der Thiere werden wir endlich zu einer rationellen und wirklich heilbringenden Heilkunst uns erheben (vergl. oben meinen Art. Chemie, geschichtliche Übersicht derselben. 16ter Th. S. 246 fg.). (*Th. Schreger.*)

Organographie, Organologie, s. Organ und Organgebilde.

ORGANON. In der Philosophie bezeichnet man mit diesem Ausdrucke seit Aristoteles solche Werke, in denen der Versuch gemacht ist, die Bedingungen aus einander zu setzen, unter denen allein die Erkenntniß der Wahrheit möglich ist, bei deren Erfüllung aber auch eine solche Erkenntniß wirklich erlangt wird. Aristoteles begriff unter seinem Organon eigentlich die Logik in ihrer ganzen Ausdehnung, wie sie auf der einen Seite durch die Kategorien an das Metaphysische, auf der andern durch den Ausdruck des Gedankens in der Sprache an das Rhetorische anstreift (s. in dieser Encykl. den Art. Aristoteles von Buhle, wo eine Beschreibung des Organons und seiner einzelnen Theile gegeben ist). Für das Mittelalter blieb die Aristotelische Auffassung zu Grunde liegen, wurde aber bei der mangelnden Kenntniß des Textes und bei den Zwischenquellen, deren man sich über die Kategorien bediente, wie z. B. die quinque voces des Porphyrius, unbewußt häufig entstellt. Aristoteles zweifelte nicht an der Möglichkeit, die Wahrheit, wie sie an und für sich ist, zu erkennen; sein Organon sollte das Werkzeug sein, ihrer sich unfehlbar zu bemächtigen. Als nun der idealen Speculation gegenüber die Empirie bedeutender wurde, ging aus diesem Standpunkt ein zweites Organon hervor, das des Baco von Verulam. Das Aristotelische hatte die Dialektik, die Topik, die Analytik und s. f., überhaupt das subjective Denken, behandelt; Baco ging von der Nothwendigkeit der Erfahrung aus; die Begriffsbestimmungen für sich erschienen ihm leer. In den beiden Büchern seines Organons machte er vorzüglich auf die Natur aufmerksam, wie sie, als ein gegebenes Object, von uns, den sie erkennenden Subjecten, eine Hingebung verlange. Sie sei in sich selbst schon bestimmt, und diese objectiv vorhandnen Bestimmungen müßten wir durch Beobachtung des Gegebenen, Vergleichung des Wahrgenommenen, Folgerung aus dem Beobachteten herausbringen. So kam er auf die seitdem in der Naturwissenschaft so wichtig gewordnen Grundsätze der Analogie und der Induction als denjenigen Schlußformen, die für die Interpretation der Natur, wie er es nannte, hauptsächlich angewendet werden müßten. Denn daß die bloße Wahrnehmung, es gebe diese und jene Pflanze, sie sehe so und so aus, habe den und den Geschmack u. s. f., daß mit solchen Merkmalen, wie in's Endlose hin sie gehäuft würden, noch keine Wissenschaft realisirt sei, leuchtete Baco sehr wohl ein. Erfahrung schließt in sich, das Vereinzelte, Zufällige der Erscheinung, wie es sich unmittelbar dem Bewußtsein aufdrängt, auf identische und allgemeine Bestimmungen zurückzubringen, die, wenn sie auch keine unbedingte Nothwendigkeit ansprechen können, da ihr Princip die Wahrnehmung des Einzelnen ist, doch als der Wahrheit sich annähernd für wahrscheinlich gelten können. Somit standen sich nun die Aristotelische, vom subjectiven Begriff und die Baconische, vom objectiven Dasein ausgehende Methode entgegen, und der Idealismus wie der Realismus bildete sich seine Lehre von der Erkenntniß immer einseitiger aus. Das bedeutendste Werk, was auf jener Seite erschien, waren die Cartesianischen Meditationes de Methodo, an welche sich die leider nicht vollendete Abhandlung Spinoza's de emendatione intellectus anschloß. In diesen Schriften lagen Keime zu einem neuen Organon, die man am engsten zusammengedrängt in den ersten Propositionen des ersten Buchs der Principia philosophiae von Cartesius finden kann. Hier wurde die innere, von den Sinnen unabhängige Selbständigkeit des Denkens anerkannt, allein als wirkliches Resultat konnte die Speculation doch nur den Begriff des Selbstbewußtseins aufführen; und selbst dieser wurde von dem schlechten Idealismus zu einer vorgefundnen Thatsache des Bewußtseins gemacht, um ihn der gewöhnlichen Erfahrung der äußerlichen Dinge anzunähern. Auf der andern Seite verwandelte sich der Realismus in Sensualismus; die sogenannten „Versuche über den menschlichen Verstand" von Locke und seinen Nachfolgern enthielten im Grunde nichts Andres, als realistische Organa. Da hier die Erscheinung des Denkens ein Hauptgegenstand der Beobachtung ward, so führte dies zu einer gründlichern Erkenntniß der Sprache; ihr Ursprung, ob er ein göttlicher oder menschlicher, oder menschlich-göttlicher, ihre Bildung, ihre Angemessenheit zum Denken u. s. f. wurden eifrig untersucht. Selbst der Leibnitzische Spiritualismus wurde darauf einzugehen genöthigt, denn weil das Vorstellen und Denken nur in der Sprache und mit ihr zu bestimmter Existenz gelangt, so konnte bei dem

Streite mit Locke, ob die Idee Gottes eine angeborne sei oder nicht, die Sprache gar nicht umgangen werden, und so kam denn Leibnitz in seinen Nouveaux essais sur l'entendement humain häufig darauf zurück. Als eine Art Zusammenfassung beider Seiten hat man Lambert's Neues Organon anzusehen. Es zerfällt in vier Abtheilungen: Dianoiologie, Aletheiologie, Semiotik und Phänomenologie. Die beiden erstern enthalten die Logik; die dritte eine allgemeine Sprachlehre, die vierte eine Wissenschaft, die zwar der Sache nach auch früher schon da war, allein von Lambert zuerst in ihrer Eigenthümlichkeit aufgefaßt und bearbeitet wurde, eine Phänomenologie oder Lehre vom Schein in der Erkenntniß. So höchst scharfsinnig dies Werk war, so blieb es doch ohne tiefre Wirkung; vielleicht ist die Ursache dieses geringen Erfolges darin zu suchen, daß Lambert sich so vieler mathematischen Beispiele bediente, sowol aus der reinen als aus der angewandten Mathematik. In den spätern Entwicklungen der Philosophie sind der Sache nach wiederum Kant's Kritik der reinen Vernunft, Fichte's Wissenschaftslehre und Hegel's Phänomenologie in Verbindung mit seiner Logik als Organa anzusehen. Über alle diese Werke ist gehörigen Ortes Auskunft zu finden. Wir bemerken nur Einiges über die Hegelschen. Die Kantische und Fichte'sche Schule macht Hegeln zum Vorwurfe, daß er seiner Logik keine einleitende Wissenschaft vorangeschickt habe, die vom erkennenden Bewußtsein handele, wie die Kantische Vernunftkritik ein solches Werk ist. Diesem Vorwurfe hat man damit begegnet, daß die Phänomenologie im Grunde ein solch propädeutisches Werk sei, wo das Bewußtsein von der niedrigsten Stufe seiner Bildung, der sinnlichen Gewißheit, anfange und, mit der höchsten, mit der Befähigung, ende, um das Studium der Logik beginnen zu können, zu ihm reif zu sein. Aber welch sonderbares System, mußte man wieder sagen, einen doppelten Anfang zu machen, einen logischen und einen phänomenologischen? Doch dächten wir, hätte Hegel dadurch, daß er die Phänomenologie in der Encyklopädie als ein Moment in der Entwicklung des subjectiven Geistes auftreten ließ, hinreichende Auskunft gegeben. Daß der Grund der Welt in Gott sei, daß sie aus ihm ihren Anfang habe, daß somit das vollständig in sich abgeschlossene System ebenso wol damit anfangen müsse, als die Mosaische Genesis mit dem Geiste Gottes, der zeugend über den Wassern schwebt, der erst die ganze Natur, dann den Menschen schafft, das ist der Grund vom Anfange des Systems mit der Idee. Der einzelne Mensch aber macht einen ganz andern Anfang; er hat sich über die Täuschungen des Sinnlichen zu erheben, er muß die Abstractionen des Verstandes, die trügerischen Bilder der Phantasie bekämpfen, er muß zur Vernunft im Handeln wie im Wissen sich stufenweise heranbilden. Diese theoretische Entwicklung des Menschen, die Überwindung der mannichfachen Formen des Scheins, ist der Inhalt der Phänomenologie, die also innerhalb des Systems nur ein Moment ausmacht, aber auch außerhalb desselben als eine Propädeutik des Bewußtseins gedacht werden kann, um dasselbe für die Aufnahme der logischen Kategorien zu reinigen. In diesem Sinne hat auch Gabler Hegels Phänomenologie zu bearbeiten angefangen; es ist aber diese Absonderung nur sein subjectives Verfahren zum Behufe des subjectiven Zweckes, sich selbst auf den Standpunkt absoluter Erkenntniß zu erheben; Schelling foderte diesen Standpunkt als etwas unmittelbares; Hegel gab in jenem Werke die Vermittelung, das Werden desselben. — Im J. 1829 erschien ein Organon von Wagner, worin derselbe die Logik mit der Mathematik in einem tetradischen Schematismus zu verbinden suchte. Man kann dies Werk, in welchem viel einzelne scharfsinnige Bemerkungen sind, als einen Versuch ansehen, zwischen der Schellingschen und Hegelschen Schule eine gewisse Mitte zu bilden. Es ist kein vollkommener Idealismus und auch keine Dialektik im Hegelschen Sinne, sondern ein seltsames Schwanken zwischen geometrischer Starrheit und dialektischer Flüssigkeit. Auch hat sich die Erwartung, die die Ankündigung des Werkes erregte, wie es scheint, nicht befriedigt gefunden. Wagner wollte eine Vermittelung zwischen jedwedem Bewußtsein und der Speculation stiften, sodaß jeder, wer es auch wäre, und in welchem Gebiete des Wissens er sich auch befände, an den Kategorien seines Organons unschwer zum Besitze der vollen Wahrheit und Gewißheit sich erheben könnte. (*Karl Rosenkranz.*)

ORGANON, Inbegriff der Grundlehren, durch welche eine Wissenschaft begründet wird. So: Organon der Homöopathie (s. d. Art.). (*Moser.*)

ORGANSINSEIDE (Organsin, Orsojo, Ajou-Seide) wird diejenige Hauptsorte der Seide genannt, welche man bei allen seidnen Stoffen zur Kette (zum Anschweife) verarbeitet. Man wählt dazu bessere Seide, und dreht dieselbe beim Filiren stärker, als die Tramseide, welche zum Einschlage der Seidenzeuche bestimmt ist. Gewöhnlich ist die Organsinseide aus zwei, zuweilen aus drei Fäden gezwirnt. Ein Faden, welcher 400 pariser Aunes lang ist, wiegt von der feinsten Organsinseide 18—21, von mittlerer 23—25, von der gröbsten 50—60 Deniers. Durch die Angabe dieses Gewichts wird überhaupt im Handel die Feinheit der Seide bezeichnet. Die piemontesische oder sogenannte turiner Organsin ist die beste; nach ihr folgt die mailändische. Man unterscheidet der Güte nach gewöhnlich drei Sorten: Prima, Seconda, Terza. (*Karmarsch.*)

Organa, s. Orga.

ORGASI, skythisches Volk an der Wolga bei Ptolemäus. (*H.*)

ORGASMUS, *Ὀργασμός*, Orgosis, eigentlich ein starker Trieb irgendwohin, oder eine heftige Begierde nach Etwas; besonders die durch körperliches Aufschwellen sich kund gebende Regung des Geschlechtstriebes bei Thieren, auch das durch einen innern Trieb veranlaßte Streben körperlicher Feuchtigkeiten, namentlich des Samens (Org. Seminis) und des Blutes (Org. Sanguinis), nach Ausleerung. In pathologischer Hinsicht bedeutet Orgasmus die regelwidrig beschleunigte Bewegung der Säfte (s. Wallung). (*Wiegand.*)

ORGE, nach *Plin.* H. N. XVIII, 22 sq. 51. Name

einer Quelle in Gallia Narbonensis, in der ein Kraut wuchs, welches dem Rindviehe so angenehm war, daß es, um seiner habhaft zu werden, den ganzen Kopf in's Wasser steckte. (*H.*)

ORGEADE heißt im Französischen die Gerstenmilch (Gerstenwasser, Gerstenkühltrank, überhaupt Kühltrank aus Pflanzengesäme), hordeatum, eigentlich ein Krankengetränk, aus rauher Gerste bereitet, die mit Wasser bis zum Bersten gesotten, und nachher gestoßen, mit angemessenen Flüssigkeiten vermischt und durchgeseihet wird. Man pflegt auch noch Süßmandeln, welsche oder Haselnußkerne, weißen Mohnsamen, Gurken- oder ähnliche Samenkerne zuzusetzen. — Die aus geschälten Süßmandeln und Melonenkernen mit heißem Zuckerwasser angestoßene und abgeriebene, oder aus einer Auflösung des Syrup d'Orgeade de Montpellier in Wasser gefertigte Mandelmilch oder Orsade (Amygdalatum, Emulsio amygdalina), welche durch einige mit abgeriebene geschälte Bittermandeln pikanter von Geschmacke wird, ist eine dickliche Mischung von Wasser mit den schleimigöligen Theilen der Mandelkerne und mit Zucker. Zu dünn und wäßrig schmeckt sie fad. Die aus dem obigen Syrup bereitete riecht und schmeckt angenehm nach Orangenblüthe. — Alle Mandelmilch ist ein kühlendes, mildes, erquickendes, gelindnährendes Getränk für Gesunde und Kranke, die aber weder an der Verdauung leiden, noch erhitzt sein dürfen. (*Th. Schreger.*)

ORGEL [1]). Ursprung, kirchlicher Gebrauch. Das Wort Orgel ist ohne Zweifel abzuleiten von dem griechischen ὄργανον und dem daraus entstandnen lateinischen Organum. Beide Wörter kommen häufig bei griechischen und römischen Autoren vor, einmal in einer weitern Bedeutung, in der von Werkzeug, Geräthe, Maschine ꝛc., sodann in einer engern, in der es gebraucht wird zur Bezeichnung aller musikalischen Instrumente, die geblasen oder mit der Hand geschlagen wurden, Saitenspiel waren oder nicht (so bei Aristoteles) [2]). Nachher verengerte sich die Bedeutung von Organum noch mehr, indem man damit nur gewisse musikalische Instrumente [3]) (besonders Blasinstrumente) bezeichnete. Die engste Bedeutung hat das Wort als Bezeichnung des großartigen, aus mehren tönenden Blasinstrumenten zusammengesetzten Instrumentes, das jetzt gewöhnlich in unsern Gotteshäusern zur Leitung und Führung des Gemeindegesangs sich findet.

Der Ursprung dieses Instruments geht, wie Forkel bemerkt, zurück ins entfernteste Alterthum, und ist in einem der ältesten Instrumente, in der einfachen Pfeife, zu suchen. Sowie man mehre derselben verband, entstand eine Art von Orgel. Die Combinirung solcher Pfeifen wird dem Pan zugeschrieben, bei *Virg.* Eclog. II, 32: Pan primus calamos cera conjungere plures instituit.

Es kommen bei Theokrit, Virgil u. A. Schäferinstrumente [4]) dieser Art von sieben, neun, ja wol auch zehn Pfeifen vor [5]). Mancherlei zufällige Umstände, so fährt Forkel fort, können zu der Bemerkung, Veranlassung gegeben haben daß man seine eigne Lunge schonen und die Pfeifen auf

---

1) Literatur: *H. Dodwell*, De usu instrument. et organ. in eccl. christ. (Lond. 1700.) G. Kretschmar, Einweihungspredigt der görlitzer Orgel. (1704. 4.) *Fr. Blanchini*, Diss. de trib. generib. instrum. musicae vet. organ. (Rom. 1742. 4.) G. G. Müller, Sendschreiben von Orgeln, ihrem Ursprung und Gebrauch in der Kirche Gottes. (Dresden 1748.) C. W. J. Chrysander, Hist. Nachricht von Kirchenorgeln. (Rinteln 1755.) J. U. Sponsel, Orgelhistorie. (Nürnberg 1771.) *M. Gerbert*, De cantu et musica sacra. (1774. 4.) T. II. p. 157 sq. *Dom. Bedos de Celles* (Benedictiner), Histoire abregée d'Orgues. Aus dem Franz. übersetzt von Vollbeding. (Berlin 1793. 4.) mit Kupf. J. N. Forkel, Allgem. Gesch. der Musik. 2. Bd. (Leipz. 1801. 4.) S. 352 fg. 723 fg. Vergl. 1. Bd. (Leipz. 1788. 4.) S. 416 fg. A. J. Binterim, Denkwürdigkeiten der christl.-katholischen Kirche. (Mainz 1827.) 4. Bd. 1. Th. S. 145 fg. J. C. W. Augusti, Denkwürdigk. aus d. chr. Arch. 11. Bd. (Leipz. 1830.) S. 423 fg. J. Antony, Geschichtl. Darstellung der Entstehung und Vervollkommnung der Orgel ꝛc. (Münster 1832.) S. a. H. C. Koch, Musikal. Lexik. (Frankf. a. M. 1802.) s. h. v. 2) *Augustinus* in Ps. 56, 16: „Organa dicuntur omnia instrumenta musicorum. Non solum illud organum dicitur, quod grande est et inflatur follibus, sed quidquid aptatur ad cantilenam, et corporeum est, quo instrumento utitur, qui cantat organum dicitur." S. auch unten Note 15.

3) Schon bei Aristoteles findet sich eine engre Bedeutung von ὄργ.; aber bei ihm für Saiteninstrument. Vergl. W. C. Müller, Ästh. hist. Einleitung in die Wissensch. der Tonkunst. (Leipz. 1830.) Auch bei den LXX. kommt ὄργ. vor als Übersetzung des כִּנּוֹר (sonst auch κιθάρα), נֵבֶל (ψαλτήριον, ναῦλον) und עָגָב (ἐν ὀργάνῳ Ps. CL, 4.) — Die unsichern und dunkeln Beschreibungen (Dichtungen?) der Talmudisten über die Instrumente Maschrokita (מַשְׁרוֹקִיתָא gleich Syrinx, Daniel 3, 5. 7. 10. 25) und Magrepha, welche Analoge der Orgeln im hebräischen Alterthume gewesen sein sollen, können uns hier weiter nicht interessiren. Ungeachtet die Talmudisten selbst nicht wissen, wie sie ausgesehen, gibt es doch Zeichnungen von ihnen (bei Forkel Taf. III, 37. IV, 42). Vergl. *B. Ugolinus*, Thes. antiq. S. T. XXXII. Tract. de mus. vet. Hebr. exc. ex Schilte hagibborim. J. L. Saalschütz, Geschichte und Würdigung der Musik bei den Hebräern (Berlin 1829). 4) Über die verschiednen Arten der Blasinstrumente bei Griechen und Römern s. F. W. Marpurg, Krit. Einl. in die Gesch. und Lehrs. der alten und neuen Musik. (Berlin 1759. 4.) §. 163; der Juden: Saalschütz a. a. O. 5) Man hält gewöhnlich, sagt Fischer (am anzuf. Orte) die griechische Tibia für die Mutter der Erfindung der Orgel, das war sie jedoch nicht, sondern die Syrinx, welche aus sieben mit Wachs aneinander gefügten Röhren, ursprünglich aus ebenso viel Halmen von Schilfrohr zusammengesetzt war. (Man pries, nach Plinius, vorzüglich den Schilf des Sees Orchemene in Hellas als den hierzu am zweckmäßigsten.) Eine Röhre war immer kleiner als die andre. Oberwärts, wo man das Instrument an den Mund setzte, waren die Röhren von gleicher Höhe, unterwärts aber bildeten ihre Enden eine schiefe Linie. Die griechischen und lateinischen Hirten bedienten sich derselben gewöhnlich und verfertigten sie aus Rohr oder Burbaum, auch oft aus Schierling von verschiedner Länge und Dicke. Die erhöhete Kunst vermehrte die Zahl der Pfeifen, und befestigte dieselben durch Ringe. An die Stelle der schlichten Rohrhalme traten gebildete Pfeifen (αὐλοί) und die sinnreichen Hirten Siciliens wußten die Töne durch ungleiche Öffnung der Röhren abzustufen. Man verfertigte Syringe von 7—21 Röhren. Graf Stolberg hörte in Terni ein solches Instrument von 26 Röhren, die in der Abstufung von 6 bis zu ½ Zoll mit Fäden, ohne Wachs, zusammengefügt waren. Der Ton dieses Instruments war in der Nähe kreischend, in der Ferne sehr angenehm.

andre Weiſe zur Anſprache bringen könne. Daß man Luft in Behältniſſe einſchließen und theilweiſe durch größere oder kleinere Öffnungen wieder herauslaſſen und an gewiſſe Orte hinleiten könne, iſt gewiß keinem Volke lange unbekannt geblieben. Was iſt nun natürlicher, als daß man eine ſolche Erfahrung auf die miteinander verbundenen Pfeifen anzuwenden ſuchte? Anfänglich gebrauchte man hierzu einen ledernen Schlauch, und drückte die Luft vermittels des Arms in die Pfeifen. Da aber auf dieſe Weiſe die ſämmtlichen Pfeifen zugleich getönt haben würden, ſo konnte nun entweder nur eine einzige Pfeife gebraucht werden, oder man mußte auf ein Mittel denken, dieſe einzige Pfeife ſo einzurichten, daß auf ihr allein ebenſo viele Töne herausgebracht werden konnten, als man vorher durch eine größere Anzahl derſelben erhalten hatte. Daß eine längre Pfeife einen tiefern, eine kürzre aber einen höhern Ton gebe, wußte man ſchon; es kam daher nur darauf an, eine einzelne Pfeife ſo einzurichten, daß man ſie nach Belieben verlängern und verkürzen konnte. Man fand, daß ſich dieſes durch angebrachte Löcher bewerkſtelligen ließ, und daß man ſie mit den Fingern nur zu ſchließen oder zu öffnen brauche, um auf einer einzigen Pfeife ſo viele verſchiedne Töne zu erhalten, als man Löcher in ſie gemacht hatte. Eine ſolche mit Löchern verſehene Pfeife ſteckte man nun in einen ledernen Schlauch, drückte die Luft mit dem Arm in ſie, gebrauchte die Finger zur beliebigen Öffnung und Bedeckung der Löcher, und erfand hierdurch die ſogenannte Sackpfeife (tibia utricularia). — Die bisherigen Entdeckungen durften nunmehr nur weiter verfolgt werden, und es konnte nicht fehlen, man mußte auf die Erfindung eines Inſtrumentes gerathen, welches eine wahre Art von Orgel war. Der lederne Schlauch konnte in einen hölzernen Kaſten verwandelt werden, man konnte die Löcher wieder verlaſſen, und zur urſprünglichen Einrichtung der Panspfeife zurückkehren, über dem Kaſten verſchiedne Löcher anbringen, um jeder einzelnen Pfeife eine eigne Stellung zu geben; man konnte unter dieſen Löchern kleine Schieber anbringen, mit welchen der Eingang in die Pfeifen verſchloſſen oder geöffnet wurde, man konnte die Luft auf verſchiedne Arten in die Pfeifen bringen ꝛc. — Viele Jahrhunderte hat man ſich mit Verſuchen über die beſte Art, den Wind in die Pfeifen zu bringen, geplagt. Man hat Waſſerfälle, wie bei den großen Eiſenhämmern ꝛc., Blaſebälge von mancherlei Art ꝛc. gebraucht. Bei den meiſten Verſuchen dieſer Art war das Waſſer die Urſache der Bewegung, wodurch Wind hervorgebracht wurde. Zuletzt iſt man bei den Blaſebälgen geblieben und hat ſie durch Waſſer oder durch Menſchen in Bewegung ſetzen laſſen. Die Anwendung ſo verſchiednr Mittel, die Luft in die Pfeifen zu bringen, hat unſre Vorfahren veranlaßt, zwei Hauptarten von Orgeln zu unterſcheiden, nämlich die hydrauliſche und pneumatiſche, obgleich in Rückſicht auf die Hauptſache gar kein Unterſchied ſtattfinden kann. Die Pfeifen können ja nie anders als durch Luft in Anſprache gebracht werden. Ob man nun dieſe Luft durch die Gewalt des Waſſers, durch Menſchen oder eine Maſchine in die Pfeifen bringt, iſt alles einerlei, und nur darin verſchieden, daß es in einer Art beſſer und bequemer geſchehen kann als in der andern.

Was zuerſt die ſogenannte hydrauliſche oder Waſſerorgel (ὑδραυλὶς, hydraulicon, organum hydraulicum) betrifft, ſo wurden [6]) die Töne durch eine Art von Waſſerkunſt, und zwar durch ein Luftdruckwerk hervorgebracht. Sie hatten zwar auch Pfeifen, und wurden, wie nachmals die Windorgeln, mit den Händen geſpielt; die innere Einrichtung aber war von dem Mechanismus der letztern ſehr verſchieden. Sowie bei den Windorgeln die Luft durch die Blaſebälge zum Erklingen in die Pfeifen gebracht wird, ſo geſchah dieſes bei den Waſſerorgeln durch das eingeſchloßne, aufgeblähte oder heftig bewegte Waſſer, welches Wind hervorbrachte, wornach das Pfeifenwerk erklang.

Als der Erfinder der Waſſerorgel wird gewöhnlich genannt der alexandriniſche Mechaniker Kteſibius, der unter Ptolemäus Euergetes lebte [7]). Eine Beſchreibung dieſer Waſſerorgel des Kteſibius hat uns ſein Schüler Hero von Alexandrien gegeben [8]), und aus ihm hat Vitruv [9]) (de architectura X, 13) ſeine dunkle Beſchreibung entnommen. Nach Hero hatte die Orgel des Kteſibius eine kleine Anzahl von Pfeifen, obgleich ſchon mehre als die vielröhrige Sackpfeife. Auch hatte ſie wahrſcheinlich nur ein Regiſter. Dennoch wurde ſie ſchon mit einer Claviatur geſpielt. Dieſe war aber ſo beſchaffen, daß ſie grade ſo beſchwerlich zu ſpielen geweſen ſein muß, als auf den neuern Orgeln eine Reihe von Regiſterzügen zu ſpielen ſein würde. Die Taſten hatten die Form der Taſten eines Glockenſpiels, und ſchoben, wenn ſie niedergedrückt wurden, grade ein ſolches Lineal zwiſchen den Pfeifen und der Windlade hin und her, wie das linealförmige Holz iſt, welches in unſre Orgeln beim An- und Abziehen eines Regiſters in der Windlade hin- und hergezogen oder geſchoben wird. — Eine andre, ohne Zweifel unzuverläſſige Nachricht, über die Erfindung der Waſſerorgeln gibt der nordafrikaniſche Kirchenlehrer [10]) Tertullian (um 200). Er nennt den Archimedes als Erfinder. „Siehe das bewundernswerthe Werk, womit Archimedes die Welt beſchenkte, ich meine die Waſſerorgel (org. hydraul.), in der ſo viele Glieder, einzelne Theile, Zuſammenfügungen, Stimm- und Tongänge, Tonarten, Pfeifenreihen ſo vereinigt ſind, daß alles zuſammen gleich-

6) Fiſcher a. a. O. S. 20. Hauptſchrift: *A. L. F. Meister*, De vet. hydraulo. 1771 (in den Nov. Comm. soc. reg. Scient. Gotting. T. II. p. 158) mit 2 Kupfert. Teutſch: von Spatzier (Berlin 1795. 4.) Die übrige Litteratur bei Forkel a. a. O. S. 475. Antony a. a. O. S. 16. Abbildung einer Waſſerorgel nach Hero, bei Meiſter, und nach ihm bei Forkel Taf. V. Fig. 51. 7) Forkel 1. Th. S. 416. 8) *Heronis* spiritalia, inter Mathem. vet. ed. Paris. p. 227 sq. Hero's Beſchreibung überſetzt aus dem Griech. von J. C. Vollbeding (Berlin 1793). Mit 1 Kpf. Vergl. auch *Athenaeus*, Deipnosoph. L. IV. 9) Vergl. den Commentar dazu von dem Patriarchen zu Aquileja D. Barbaro († 1569). 10) De anima c. 14. De spect. c. 10. Cfr. *Claudianus*, De consul. Mallii Theodori panegyris. v. 315 sq.

sam nur ein Werk ist. Der Wind, getrieben durch den Wasserdruck, thut seine Dienste nur theilweise ꝛc." —

Zu Nero's Zeit wurden in Rom verbesserte Wasserorgeln bekannt. Sie waren des musikliebenden Kaisers Lieblingsinstrument (*Sueton.* Vita Neronis, c. 41. cfr. c. 54). Bei Griechen und Römern wurden sie durch besondre Diener (ὑδραυλοι, organarii) in Bewegung gesetzt.

Durch die Erfindung der pneumatischen oder Windorgel (organon pneumaticum) kam die hydraulische allmälig in Vergessenheit. „Der erste wesentliche Unterschied zwischen einer hydraulischen und pneumatischen Orgel bestand wahrscheinlich (nach Antony) darin, daß man es versuchte, ohne Hülfe des Wassers die Blasebälge in Bewegung zu bringen, da man sich desselben bisher als unumgänglich nothwendig bedient hatte, um dadurch den Wind in die Pfeifen zu bringen. Dieser Schritt, so unwesentlich er an und für sich für die Kunst scheinen mag, war schon von großem Nutzen, welches einleuchtet, wenn man berücksichtigt, wie schnell der Gebrauch des Wassers eine solche Maschine in Unordnung bringt oder vernichtet, nicht zu gedenken der Unsauberkeit und des störenden Geräusches durch das Wasser."

Der Name des Erfinders ist nicht bekannt. Denn daß Kaiser Julian († 363) Erfinder derselben sei (wie Bona u. A. glaubten), ist unstatthaft und läßt sich wenigstens aus dem Epigramm nicht beweisen, das sich in den Werken Julians [11]) befindet. Interessant ist die Beschreibung des Organon in diesem Gedicht:

Ἀλλοίην ὑρῶ δονάκων φύσιν· ἦπου ἀπ' ἄλλης
Χαίκεις τάχα μᾶλλον ἀνεβλάστησαν ἀρούρης
Ἄμμοι οὐδ' ἀνέμοισιν ὑφ' ἡμετέροις δονέονται,
Ἀλλ' ὑπὸ ταυρείης προθορὼν σπιλάγγος ἀήτης
Νέρθεν ὑπηρήτων καλάμων ὑπὸ ῥίζαν ὀδεύει.
Καί τις ἐνὶν ἀγέρωχος, ἔχων θοὰ δάκτυλα χειρός,
Ἴασιτιν ἁψαμένων κανόνας συμφράδμοισιν αὐλῶν.
Οἱ δ' ἁπαλὸν σκιρτῶντες ἀποθλίβουσιν ἀοιδήν.

Instrumente dieser Art scheint man auch im Abendlande gekannt zu haben, wenigstens in den südlichern Ländern, so in Afrika: Augustinus (Ps. 56. S. oben Anmerk. 2), in Südgallien: Cassiodorus [12]) (um 550 —), in Hispanien: Isidorus Hispal. im 7. Jahrh. [13]). Sei es nun, daß sie im Abendland überhaupt gar nicht oder nur wenig im Gebrauche waren [14]), und an den Orten, wo sie gebraucht wurden, in den stürmischen Zeiten wieder ganz verschwanden — es wird von den Chronisten des 9. Jahrh. als eine besondre Merkwürdigkeit angeführt, daß der griechische Kaiser Constantinos Kopronymos im J. 757 durch seine Gesandten dem fränkischen Könige Pipin, während sich dieser zu Compendium (Compiegne) aufhielt, eine Orgel zum Geschenk überschickte [15]), vielleicht, wie Augusti meint, eine Concertorgel (etwa wie unsre Positive — organo piccolo!) wie sie in Constantinopel allein üblich waren. Im Orient, und besonders in der Residenz und am Hofe, dienten die Orgeln allerdings zunächst für Theater und öffentliche Vergnügungsorte zur Belustigung des Volks. Am Hofe hatte man sie von kostbaren Metallen und mit allerlei Künsteleien. Kaiser Theophilus hatte eine Orgel, welche die Stimmen verschiedner Vögel nachahmte, was an unsre Kinder- und Vogelorgeln erinnert.

Kaiser Karl erhielt ebenfalls eine Orgel von dem griechischen Kaiser Michael zum Geschenke. Dies erzählt uns der Mönch von St. Gallen (Monachus Sangallensis, gewöhnlich für Notker balb. gehalten) de r. gestis Caroli M. II, 10 (bei *Pertz.* l. c. p. 751): Adduxerunt etiam Missi (imp. Michael.) omne genus organorum, sed et variarum rerum secum, quae cuncta ab opificibus sagacissimi[is?] Caroli quasi dissimulanter aspecta, accuratissime sunt in opus conversa: et praecipue illud musicorum organum praestantissimum, quod doliis ex aere conflatis, follibusque taurinis per fistulas aereas mire perflantibus, rugitum quidem tonitrui boatu, garrulitatem vere lyrae vel cymbali dulcedine coaequabat. Quod ubi positum fuerit, quam diuque duraverit et quomodo inter alia reipublicae post damna perierit, non est hujus loci vel temporis enarrare. Ohne Zweifel war es Karl, der diese oder eine nach dieser verfertigte

11) Opp. Ed. Spanheim. Append. p. 9. 10. Die Beschreibung der angeblich in Jerusalem befindlichen Orgel bei *Pseudohieronymus*, ep. ad Dardanum (opp. Hieron. ed. Martian. T. V. p. 191) kann theils wegen Unsicherheit der Abfassungszeit dieses Briefes, theils wegen ihrer Verworrenheit hier übergangen werden. 12) In Ps. CL.: „Organum est quasi turris quaedam diversis fistulis fabricata, quibus flatu follium vox copiosissima destinatur, et ut eam modulatio decora componat, linguis quibusdam ligneis ab interiore parte construitur, quas disciplinabiliter magistrorum digiti reprimentes, grandisonam efficiunt et suavissimam cantilenam." 13) Etymolog. III, 20. 14) Die Angabe des päpstlichen Biographen Platina in seinen Vitt. Pontiff. von dem röm. Bischofe Vitalianus I. († 672) Vit. cultui divino intentus et regulam ecclesiasticam composuit, et cantum ordinavit, adhibitis ad consonantiam, ut quidam volunt, organis — wäre an sich nicht ganz unwahrscheinlich, da in Rom seit alten Zeiten für Kirchengesang viel geschah, da diese Stadt grade um diese Zeit noch in häufigerer Berührung mit der östlichen Kaiserstadt stand, überhaupt in Rom der Sinn für Kunst nie ganz verloren ging; ja es könnten die nachher zu erwähnenden Stellen (s. Anm. Nr. 17, 18) positiv dafür sprechen, — wenn nur Platina nicht selbst so schwankend und ohne alle Autorität berichtete und „organis" nicht auch eine allgemeine Deutung auf Instrumentalmusik überhaupt zuließe. Vergl. auch Sponsel a. a. O. S. 48. Gerbert S. 141.

15) Annales Eginhardi (Einhardi) ad a. 757 cfr. Annal. Laurissensed. ad e. a.; (beide bei *G. H. Pertz*, Monum. Germ. hist. T. I. p. 141.) Constantinus Imp. Pippino regi multa misit munera, inter quae et organum, quae ad eum in Compendio villa pervenerunt, ubi tunc populi sui generalem conventum habuit. — Annales Mettenses a. h. a. *Pertz* l. c. p. 335: organum, quod antea non visum fuerat in Francia. — *Aventinus*, Annal. Bojorum. (Ingolstad. 1554) L. III.: „Constantinus ad Pippinum proficisci jubet legatos, quorum princeps Stephanus, episcop. Romanus. Ipsi maritimo itinere cum muneribus ad Pippinum devenere. Munera imperatoris quae a legatis deferebantur, erant instrumentum musicae maximum, res adhuc Germanis et Gallis incognita. Organon appellant. Cicutis ex albo plumbo compactum est, simul et follibus inflatur et manuum pedumque digitis pulsatur." Forkel hat Recht, wenn er sagt, Aventinus habe hier eine Orgel seines Zeitalters (des 16. Jahrh.) vor Augen gehabt, indem sogar die Pedaltasten schon erfunden waren.

Orgel in der aachner Kirche aufstellen ließ. Von der aachner Orgel liefert uns der um diese Zeit lebende Abt von Reichenau (842), Walafrid Strabo, eine (was man nicht hätte vergessen sollen) — poetische Beschreibung [16]), welche die ungeheure Macht dieses Instrumentes auf die Gemüther beurkundet.

Die Annal. Laurissens. ad a. 787 (bei *Pertz.* l. c. p. 171) melden, daß die von Karl aus Rom verschriebenen Sänger, die in den neu fundirten Sängerschulen zu Metz und Aachen Unterricht an die Geistlichen zu ertheilen hatten, ihre Zöglinge auch in arte organandi unterrichtet hätten. Versteht man hierunter Orgelspiel (was freilich nicht nothwendig), so könnte man hieraus schließen, daß man in Italien, besonders Rom, Orgeln hatte, und daß in Metz eine solche zum Unterrichte sich befunden haben muß, dies würde noch wahrscheinlicher, wenn die Nachrichten [17]) sicher sind, nach denen zu Karls Zeit in Verona eine bedeutende Orgel sich befand. —

Bald nach dieser Zeit, unter Ludwig dem Frommen, erschien ein mit dem Orgelbaue bekannter Mann in Teutschland, ein Geistlicher aus Venedig, Namens Georg, der sich bei Ludwig als Künstler in diesem Fach anmelden ließ. Der Kaiser sandte ihn mit seinem Hofcapellan nach Aachen, um daselbst in dem Palatium und für dasselbe eine Orgel anzufertigen [18]). Der Priester führte den Auftrag des Kaisers zu dessen Zufriedenheit aus. Die Zeitgenossen bewunderten das Werk. Nach Erzählung der Chroniken war dieses Werk ein hydraulisches; ob sich diese geirrt, wie manche wollen, oder ob der Künstler durch Verfertigung einer hydraulischen Orgel — die er vielleicht durch Verbindung mit dem Oriente kannte — eine Probe seiner in Franken unbekannten Kunst des Wasserorgelbaues ablegen wollte, ist nicht sicher [19]).

Mag auch, nach dem Obengesagten, nicht unwahrscheinlich sein, daß um diese Zeit die Orgel in Italien bekannt war, auf einem hohen Standpunkte dürfte diese Kunst hier eben nicht gestanden haben, sonst würde schwerlich Johann VIII. († 882) sich in einem Schreiben [20]) nach Teutschland an den Bischof von Freising, Anno, gewendet und diesen ersucht haben, ihm eine gute Orgel und einen tüchtigen Künstler zu senden, der sie zusammenstellen und dirigiren könnte. Teutschland scheint die Ehre zu gebühren, die Kunst des Orgelbaues und Orgelspiels in diesen ersten Jahrhunderten der Bekanntschaft des Instrumentes im Occident auf einen gewissen Grad der Vollkommenheit gebracht zu haben. Von Baiern verbreitete sich die Orgelbaukunst weiter südlich nach Italien. Die Bewohner des Klosters Bobium, in einem Thale der peninischen Alpen in Ligurien, in welchem seit der Stiftung (durch d. heil. Gallus) Studien getrieben wurden, beschäftigten sich mit Vervollkommnung der Orgel. Es war besonders der gelehrte und kunstsinnige Abt von Bobium, Gerbert (nachher als Sylvester II. auf dem römischen Stuhle † 1003), von den Schriftstellern des 11. und 12. Jahrh. „Musicus" zubenannt, der diese Kunst selbst verstand und in seinem Kloster beförderte. Sein Lehrer, der Abt zu Aurillac, Gerhard, bat ihn um eine Orgel, und er antwortete ihm: Organa, quae vobis dirigi praecepistis, in Italia conservantur, pace regnorum facta vestris obtutibus repraesentanda; Gerhards Nachfolger, Raimund, schreibt er (987): nunc non habeo, quod certum scribam super organis in Italia positis, ac Monacho dirigendo, qui ea conducat etc. [21]). Wenn die Angabe des Wilhelm von Malmesbury richtig ist, so waren seine Orgeln hydraulische (vgl. o. Anmerk. 19).

Indeß wir so von mehren einzelnen, mehr oder minder bedeutenden Versuchen in dieser Kunst in Teutschland und Italien hören, begegnet uns anderwärts, schon Mitte des 10. Jahrh., ein Orgelwerk von großem Umfange, das zu seiner Zeit wol einzig in seiner Art war. Das Werk findet sich in England. Der Bischof Elfeg hatte es für die Benediktinerabtei Vintonia (Wincheſter) erbauen lassen. Ein Mitglied des Klosters, der Präcentor Wolstan, hat uns (in seiner Vita S. Swithuni) eine Beschreibung derselben hinterlassen [22]). Die Orgel

---

16) Carmen, de apparatu templi Aquisgranensis:

At alia de parte nitens fulgore coruſco
Auratus discurrit eques, comitante pedestri
Agmine: tintinnum quidam, quidam organa pulsant.
Dulce melos tantum ranas deludere mentes
Coepit, ut una suis decedens sensibus ipsam
Foemina perdiderit vocum dulcedine vitam.
Cedant magna tui superest figmenta colossi,
Romae velit Caesar magnus, migrabit ad arces
Francorum, quodcunque miser conflaverit orbis.
En queis praecipue jactabat Graecia sese
Organa, Rex magnus non inter maxima ponit.

17) *Ughelli*, Italia Sacra. Tom. V. fol. 604. 10. 18) Annales Eginhardi ad 826. l. c. Deſſelben historia de translatione et mir. S. S. Marcellini et Petri L. IV. c. 75. (Acta S. S. d. 2. Jun.) Vergl. auch den Zeitgenossen *Ermoldus Nigellus*, Carmen de reb. gestis Ludov. Pii. L. IV. v. 659 sq., bei *Pertz* l. c. p. 513. 19) Daß Waſſerorgeln auch in ſpätern Zeiten eben nichts Ungewöhnliches waren, zeigt die Erzählung des engliſchen Benediktiners Wilhelm von Malmesbury (Mitte des 12. Jahrh.) von einer Kirche: Extant etiam apud illam ecclesiam doctrinae ipsius monumenta, horologium arte mechanica compositum, organa hydraulica, ubi mirum in modum aquae calefactae violentiam ventus emergens implet concavitatem barbiti et per multiforatiles transitus aeneae fistulae modulatos clamores emittunt. (Opp. Guil. Malmesbur. in den Scriptor. Rer. Anglicar. Francof. 1601. Fol.)

20) Epist. Joannis VIII. ad Annon. Ep. Frising. (bei *Mansi* Conc. T. XVII. p. 245): „Precamur ut optimum organum cum artifice, qui hoc moderari et facere ad omnem modulationis efficaciam possit, ad instructionem musicae disciplinae, nobis aut deferas aut cum ejusdem redditibus mittas." Über die angeblich alte Orgel in München ſ. Forkel a. a. O. Über die Orgel in Grado, Ebend. S. 365. 21) Ep. 71, 90. cfr. ep. 92 ad Bernard. Mon. (bei *Duchesne* hist. Fr. SS. T. II. 22) *Mabillon*, Acta SS. Ord. S. Bened. T. VII. p. 630:

Talia et auxistis hic Organa, qualia nusquam
Cernuntur, gemino constabilita solo.
Bisseni supra sociantur in ordine folles,
Inferiusque jacent quatuor atque decem.
Flatibus alternis spiracula maxima reddunt,
Quos agitant validi septuaginta viri.

hatte oben zwölf, unten vierzehn Blasebälge, die von 70 kräftigen Männern gezogen oder getreten werden mußten. Aus diesen ging der Wind in 400 Pfeifen. Zwei Organisten spielten die Orgel, deren jeder sein eignes Alphabet regierte ꝛc. Wie viel im Einzelnen (besonders in den Zahlen) die licentia poetica hinzugefügt, muß unentschieden bleiben. Ein andres Kunstwerk dieser Art wird in der Lebensbeschreibung des Erzbischofs von York, Oswald, beschrieben [23]). Die Orgel stand in der Kirche des Klosters Ramsey. Ihr Klang war angenehm und weit hin zu hören.

Was nun die innere Beschaffenheit und Einrichtung dieser Orgeln betrifft, so mag es für unsern Zweck genügen, hier einige Bemerkungen von Fischer anzuführen [24]): „Die Nachrichten stimmen dahin überein, daß die breiten, dicken und sehr schwer beweglichen Tasten oder Claves mit Fäusten geschlagen werden mußten. Die Orgelspieler hießen daher Orgelschläger. Für den Choral war ein solches Instrument gar nicht brauchbar, denn das Griffbrett hielt nicht viel über eine Octave, und hatte etwa 10 Claves. Man schlug mit der Hand blos eine Taste nieder und hielt damit den Hauptton des Liedes aus; eine solche Taste war 3 Zoll breit und 1½ Zoll dick." ꝛc.

Seit dem 11. und 12. Jahrh. wurde es im Abendland, in England, Frankreich, Italien, Teutschland gewöhnlich, daß man für bischöfliche Kathedralkirchen, so wie in Klosterkirchen, Orgeln erbauen ließ. Nach Michael Prätorius [25]) († 1621) wurden in diesen Jahrhunderten in Teutschland Orgeln gebaut für die Paulskirche zu Erfurt, die Stephanskirche zu Halberstadt, die Jakobuskirche zu Magdeburg. Die Stadt Nördlingen hatte schon 1412, 1413 mehre besoldete Organisten. Nürnberg erhielt die erste Orgel 1443, Augsburg 1490. Die älteste Orgel in Holland soll die in Delft sein [26]).

Im 15. Jahrh. war es wieder ein Teutscher, der eine der bedeutendsten Erfindungen für die Orgel machte, die Erfindung des Pedalclaviers. Sie rührt her von dem Musiker Bernhard, Hoforganisten des Dogen zu Venedig [27]) (um 1470—80). Diese Verbesserung wurde sofort an allen Orgelwerken angebracht. So am Ende dieses Jahrhunderts an den in Nürnberg (Barfüßerkirche) und Bamberg (für das Capitel) erbauten Werken, beide von dem nürnberger Orgelbauer Conr. Rotenburg. So im erfurter Dome von dem breslauer Orgelbauer Stephan Castendorfer und seinen Söhnen Michael und Kaspar Melchior; so in Braunschweig (Stiftskirche St. Blasius) von Heinr. Kranz 1499. Andre berühmte Orgelbauer dieser Zeit waren Erhard Smit aus Baiern (um 1430) und später H. Trardorf aus Mainz.

Die größte Vervollkommnung erhielt die Orgel vom 16. Jahrh. an. Vor dieser Zeit war der Unterschied der Register in den Orgeln wenig oder gar nicht bekannt. Man konnte eine Orgel nicht schwächer und nicht stärker machen, sondern mußte sie stets auf einerlei Art schreien lassen. Jetzt begann man die Scheidung der Pfeifenwerke in Register durch die Erfindung der Springlade. Diese gab die Idee zu der sogenannten Schleiflade, und die letztre Einrichtung führte auf die Ausmusterung des Pfeifenwerks und die verschiedenartige Stimmenveränderung der Orgel. Zu den berühmtesten Orgelwerken dieser Zeit gehört die Orgel in der Schloßkirche zu Gröningen bei Halberstadt, beschrieben von Andr. Werkmeister (weil. k. preuß. Orgelinspector und Organisten in Halberstadt) in: Organum Grüningense redivivum, oder kurze Beschreibung des ꝛc., wie dasselbe Anfangs erbauet und beschaffen gewesen, und wie es anjetzo auf allerhöchsten Befehl Sr. königl. preuß. Maj. ist renovirt und merklich verbessert worden ꝛc. Quedlinburg und Aschersleben bei Strunz (1705). Im 17. Jahrh. kam die Erfindung der Windwage (oder Windprobe) hinzu, wodurch einem jeden Register das gehörige Maß von Wind zugetheilt werden konnte. Ein Teutscher ist Erfinder, gebürtig aus Wettin an der Saale — Christian Förner (von ihm: Vollkommner Bericht, wie eine Orgel aus wahrem Grunde der Natur in allen ihren Stücken solle gemacht, probirt werden ꝛc. 1684). Über die weitern Fortbildungen der Orgel, die Erfindung

---

Brachia versantes multo et sudore madentes,
Certatimque suos quique monent socios:
Viribus ut totis impellant flamina sursum,
Et rugiat pleno capsa referta sinu:
Sola quadringentas quae sustinet ordine musas,
Quas manus organici temperat ingenii.
Has aperit clausas, iterumque has claudit apertas,
Exigit ut varii certa camoena soni.
Considuntque duo concordi pectore fratres,
Et regit Alphabetum rector uterque suum.
Suntque quater denis occulta foramina linguis,
Inque suo retinet ordine quaeque decem.
Huc aliae currunt, illuc aliaeque recurrunt;
Servantes modulis singula puncta suis.
Et feriunt jubilum septem discrimina vocum,
Permixto lyrici carmine semitoni:
Inque modum tonitrus vox ferrea verberat aures,
Praeter ut hunc solum nil capiat sonitum.
Concrepat in tantum sonus hinc, illincque resultans,
Quisque manu patulas claudat ut auriculas,
Haud quaquam sufferre valens propiando rugitum,
Quem reddunt varii concrepitando soni:
Musarumque melos auditur ubique per urbem,
Et peragrat totam fama volans patriam.

23) *Mabillon*, Vita S. Oswaldi. l. c. p. 727. 24) Weitre Ausführungen hierüber bei *Praetorius* l. c. Forkel a. a. O. S. 367 fg. 25) (Weil. fürstl. braunschweig-lüneburgischen Capellmeister.) Syntagma musicum, (Wittenberg und Wolfenbüttel 1614—18. 4.) T. II. P. III. c. 2. über eine Orgel im Dome zu Halberstadt s. C. *Calvör*, Saxonia inferior antiq. gentilis et christiana.

26) *J. Hess*, Dispositien der merkwaardigste Kerkorgelen. (1774.) 27) In dieser Stadt soll Anfangs des 14. Jahrh. ein Teutscher die erste Kirchenorgel erbaut haben für die Kirche des heil. Raphael. Um 1420 lebte in Florenz ein berühmter Organist, Antonio Squarcialupo. Viele Fremde kamen nach Florenz, um ihn kennen zu lernen und zu hören. Sein Bild wurde, in Marmor ausgeführt, am Eingang einer Kirche aufgestellt. Als Organist zeichnete sich auch der angeführte Bernhard aus. Neben beiden ist zu nennen der Hoforganist von Kaiser Maximilian I., Hofheimer.

der sogenannten gleichschwebenden Temperatur (durch A. Werkmeister), der verschiednen Orgelregister (Vox humana, Viola di Gamba etc.), das Abt Vogler'sche Simplificationssystem ꝛc., vgl. Antony, a. a. O. S. 132 fg.

In der orientalisch-griechischen Kirche wurden die Orgeln (und werden sie noch jetzt) für kirchliche Zwecke nicht gebraucht. Man bediente sich derselben nur in Concerten und beim Schauspiele. Die Verschmähung eines so herrlichen Instrumentes für die gemeinsame Andacht rächte sich an dieser Kirche dadurch, daß sie in Vollkommenheit des Kirchengesanges weit hinter der westlichen Kirche zurückblieb. Jedoch auch im Occidente fand die Orgel frühzeitig ihre Gegner. So an dem schottischen Cistercienser Abt Ealred [28]), in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. Wenn man freilich die unvollkommene Gestalt des Instrumentes in dieser Zeit bedenkt, den nichts weniger als anmuthigen Lärm, den sie machte, so kann man es diesem Manne, sowie einigen andern gleichzeitigen Männern in Frankreich, eben nicht übel nehmen, wenn sie demselben abgeneigt waren. Dieser Widerwille erhielt sich aber auch später an manchen Orten in Frankreich und Italien zu einer Zeit, wo er nicht mehr wie früher begründet war. Nach Card. Bona (de div. Psalmod. c. 17, 5) hätte namentlich Lyon dem Gebrauche der Orgel widerstrebt. In Italien ließe sich die Abneigung erklären durch das eben nicht sehr rühmliche Vorbild der päpstlichen Kapelle, in der nach Mabillon die Orgel nie eingeführt wurde (Museum Italic. T. I. p. 47. cfr. *Bened.* XIV. encycl. epist. vom J. 1749). Eher kann man es den unpoetischen Carthäusern verzeihen, daß sie sowol dieses als alle andern Instrumente verwarfen. Auf dem Concilium zu Trient war ebenfalls eine Partei gegen die Orgel. Sie suchte es dahin zu bringen, wegen des Mißbrauchs, die Orgel ganz (wenigstens bei der Messe) aus der Kirche zu verbannen. Ihr stand aber eine andre Partei fein- und kunstsinniger Männer entgegen (auf ihrer Seite stand auch Ferdinand), welche die Orgel der katholischen Kirche vindicirten, dagegen in ein Decret gegen die Mißbräuche mit derselben willigten [29]). Papst Benedict XIV. erneuerte dieses höchst zweckmäßige Decret durch eine Constitution vom J. 1749. Cardinal Bona ermahnt (de div. Psalm. XVII, 2) cantores ecclesiasticos, ne ad usum illicitae voluptatis assumant, quod S. Patres ad effectum pietatis instituerunt. Talis enim debet esse sonus, tam gravis, tam moderatus, ut non totum animum ad sui rapiat oblectationem, sed eorum, quae cantantur sensui et pietatis affectui majorem relinquat portionem.

Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß die vom Hause aus musikalischen Lutheraner die Orgel als das herrlichste und großartigste Instrument für ihren Cultus adoptirten. Dagegen eiferten die ältern Reformirten in ihrer einseitigen Purifications- und Simplificationsmanier gegen die Orgel, und wollten sie nicht in der Kirche dulden [30]). Die meisten neuern Reformirten sind, wenigstens in Praxi, von dieser Opposition gegen die Orgel zurückgekommen. Auch in der evangelischen Kirche sind Vorschriften gegeben über zweckmäßiges Orgelspiel und Warnungen vor Unfug. So in der hanauischen Kirchen- und Schulordnung 1659. 4. S. 5 [31]). An vielen Orten dauert aber das läppische, bizarre, unwürdige Geklimper frivoler Organisten fort, leider in manchen Kirchen ein passendes Seitenstück zu der folgenden oder vorhergehenden Predigt [32]).

Dichter der katholischen und evangelischen Kirche haben in Lobpreisung der Orgel gewetteifert. So Pope (Ode zur Musik am Tage der heil. Cäcilia), Zachariä

---

23) Specul. Caritatis. II, 23: „Unde, cessantibus jam typis et figuris, unde in ecclesia tot organa, tot cymbalae? Ad quid, rogo, terribilis ille follium flatus, tonitrui potius fragorem quam vocis exprimens suavitatem? Ad quid illa vocis contractio et infractio? Hic succinit, ille discinit, alter medias quasdam notas dividit et incidit." 29) Conc. Trident. Sess. 22. c. 9: „Ab ecclesiis vero musicas eas, ubi sive organo, sive cantu lascivum aut impurum aliquid miscetur, item saeculares omnes actiones, vana atque adeo profana colloquia, deambulationes: strepitus, clamores arceant, ut domus Dei vere domus orationis esse videatur ac dici possit. Schon früher gab eine cölner Synode v. J. 1536. P. II. c. 15 eine ähnliche Verordnung.

30) *Hoornbeck*, Miscellanea. P. I. p. 822. *Dedekenni*, Consil. P. I. p. m. 1146. Noch in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts waren in den Kirchen zu Bern und zu Biel keine Orgeln. Vergl. *J. Adlung*, Musica mechanica organoedi. (Berlin 1768. 4.) p. 16. 31) Eine andre Kirchenordnung befiehlt: „Daß der Organist vor und unter dem Gesang der Kirchen nit frembde Stücke und Moteta schlage, sondern eben das was hernach die Gemeine singen soll. Damit sich auch das Orgeln und Singen nit zu lang verziehe, soll er, nachdem er intonirt, nit über ein oder höchstens zweimal unter das Gesang der Kirchen schlagen, sondern derselben ihre Zeit lassen, ihr Gesang mit gemeiner Stimme und Andacht zu verrichten. Wenn aber der Gottesdienst allerdings verrichtet und dem Volk der Segen gegeben ist, alsdann mag der Organist auch andre Stücke schlagen oder auch lateinische Moteta singen lassen, dabei dann jederzeit ohne Zweifel diejenige gern bleiben werden, die Lust und Anmut dazu haben, und wird doch das gemeine Volk, welches lieber seinen Geschäften nachgeht, dadurch nit verhindert noch aufgehalten." 32) Sehr beherzigenswerthe Worte dagegen spricht der Verf. der trefflichen Schrift (Thibaut): Über Reinheit der Tonkunst. 2. Ausg. S. 84. „Für den Kirchengesang ist kein Heil zu hoffen, wenn nicht unsre Organisten gebändigt werden. Wohin haben uns unsre Organisten gebracht? Zu nichts anderm, als daß jeder halbe Kenner der Musik nur zu oft mit Unwillen über musikalische Tändelei und Geschmacklosigkeit aus der Kirche geht. Das Vorspiel verstimmt für den Choral, das wirrige Zwischenspiel verflüchtigt ihn zur Hälfte und das letzte Nachspiel scheint nur darauf angelegt zu sein, die Predigt und alles Andre todt zu schlagen. In der That es ist unbegreiflich, wie die meisten Geistlichen bisher dem vielfachen Organistenunfuge ruhig zusehen konnten." — S. 23: „Was in der Woche dem Musiklehrer hängen geblieben ist, das muß am Sonntage auch in der Kirche wieder angebracht werden, und damit bekommt man hier oft soviel Weltliches und Verkehrtes zu hören, daß man sich nicht zu wundern brauchte, wenn der Unmuth einmal in der Kirche selbst laut würde. Auch in Italien findet man in dieser Hinsicht, mit Ausnahme der Sixtinischen Kapelle, überall die volle Zügellosigkeit. Selbst in dem ehrwürdigen Dome zu Mailand werden jetzt oft, als Vorspiele zu Kirchengesängen, gemeine Walzer und Opernarien vorgetragen, also eben in der Stadt, wo Gregor d. Gr. seine herrlichen Singschulen stiftete ꝛc."

(Ode: die Orgel), Fülleborn („Wie rauscht in unsern Lobgesang" ꝛc.), Ramler (im Alexanderfeste), Herder (die Orgel, eine Ode), Chateaubriand, Frh. v. Wessenberg („Wunderschön im hochgewölbten Dom" ꝛc.).

Bedeutende Orgeln befinden sich in besonders großer Anzahl in Teutschland. Wir führen die wichtigern an und verweisen für das Einzelne auf Sponsel a. a. O. S. 117. u. Antony a. a. O. S. 185 fg. Augsburg (Barfüßerkirche); Berlin (Garnisonkirche); Breslau (St. Maria Magdalena von 1721) [33]); Cöln a. Rh. (Dom, gebaut 1572, neu rep. 1818 — Jesuiterkirche); Dresden (Schloßkirche); Eisenach (St. Georgenkirche); Frankfurt a. d. O. (Marienkirche); Görlitz (Peter-Paulkirche 1697); Gotha (Schloßkirche); Halberstadt (Dom); Hamburg (Michaeliskirche); Harlem, Königsberg (Dom); Leipzig (Universitätskirche); Lübeck (Marienk. und Dom); Magdeburg (Dom — St. Katharinenk.); Merseburg (Schloß- und Domkirche); Münster (Dom); Osnabrück (St. Katharinenk. — Dom); Potsdam (Hof- und Garnisonkirche); Prag (St. Dominico); Rom (Peterskirche, die größte Orgel mit 100 Stimmen); Rothenburg a. d. T. (für drei Organisten); Sorau, Straßburg (Münster); Stuttgart (Stiftskirche, vormals in der Benedictiner Abtei Weingarten 1750); Tours (S. Martinique); Zwoll (Michaeliskirche).

Als Orgelbauer sind in neuern Zeiten (18. u. 19. Jahrh.) besonders bekannt geworden: Tobias und G. H. Trost, Vater und Sohn, in Altenburg; Chr. Contius zu Halberstadt; G. A. Contius zu Halle; C. Müller zu Amsterdam; H. Herbst zu Magdeburg; G. Silbermann Vater, in Sachsen und J. A., J. H., Söhne zu Straßburg; Zachar. Hildebrand in Sachsen; Kauffmann J. G. u. F., Vater und Sohn; K. Schröter zu Sonnenwalde; Gebrüder Trampeli in Adorf; der Abt G. J. Vogler; Schweinefleisch zu Leipzig; J. Courtain in Oldenburg; Weise zu Potsdam u. A.

Als Organisten sind bekannt genug die Namen: Türk, Kittel, Knecht, J. S. Bach, K. Ph. und J. Chr. Bach, Schubart, Häßler, A. F. Müller, Rink, Umbreit, Vierling, Wolf, Apel, Ett, Cranz, Antony, Weimar u. A.

Zum Schlusse gedenken wir noch der schönen Legende von der heiligen Cäcilie als Erfinderin der Orgel; sie wird auch als Schutzpatronin des Gesanges verehrt. Cäcilie war die Tochter vornehmer Ältern in Rom; ihr Lieblingsgeschäft war Gesang und Saitenspiel. Von Jugend auf im christlichen Glauben unterrichtet, wurde sie von ihren Ältern gegen ihren Willen mit einem heidnischen Jünglinge verlobt. Sie erklärte ihm aber an dem zur Vermählung bestimmten Tage ihren Entschluß, Jungfrau zu bleiben und ihr Leben allein dem Dienste Gottes weihen zu wollen. Valerian, ihr Verlobter, wurde bald darauf auch Christ, und pries, mit seiner Cäcilie, den Herrn durch den Märtyrertod in der ersten Hälfte des 3. Jahrh., unter Alexander Severus. Die katholische Kirche hat zur Feier ihres Todes den 22. Nov. festgesetzt (vgl. Breviar. Rom. a. h. d.), welchen Tag London durch ein großes Musikfest begeht. Eine aus dem 13. oder 14. Jahrh. herrührende Erzählung von ihr, nach der sie an ihrem Vermählungstage Cantantibus *organis* in corde suo soli Domino decantabat, dicens: fiat Domine, cor meum et corpus meum immaculatum, ut non confundar, — sowie eine alte (unter den Kunstschätzen der fürstl. Poniatowsky'schen Familie befindliche) Gemme, — auf der eine Orgel, vor derselben eine weibliche, sie spielende, Figur, — hat ohne Zweifel Veranlassung zur Ausbildung dieser Legende gegeben. Bekanntlich hat Rafael de' Santi (1514—17) durch ein Gemälde (in Bologna befindlich) die heil. Cäcilie verherrlicht, welches von Leroi durch den Grabstichel nachgebildet wurde. Schön schließt Fischer a. a. O. S. 26 seine Darstellung [34]): „Cäcilie hat die Orgel nicht erfunden, nicht gespielt, nicht geliebt, denn sie hat sie gar nicht gekannt. Die Phantasie hätte jedoch kaum etwas Schöneres erfinden können. Und wer würde sich nicht freuen, wenn ihr, der hochgefeierten Jungfrau, wirklich der Ruhm gebührte, den viele Jahrhunderte gepriesen haben? Sie hätte ihren frommen und hohen Geist wol kaum einem größern Gegenstande zuwenden, und außer ihrer unbegrenzten Wohlthätigkeit, ihrem Heldenmuth und Märtyrerthum, durch etwas Wichtigeres sich auszeichnen können, als durch eine Erfindung, die den Kranz der Unsterblichkeit verdient." (*Rheinwald.*)

ORGEL, in musikalisch-technischer Beziehung. Die Orgel ist sowol ihrem Umfang und ihrer Einrichtung, als auch ihrer Wirkung nach, das großartigste aller musikalischen Instrumente, und entspricht ganz dem Zwecke, die religiöse Erbauung zu befördern, welcher der Entstehung dieses in der That schon in seiner jetzigen Vollkommenheit bewundernswerthen Products des menschlichen Kunstsinnes zum Grunde liegt. Die Wirkung der Orgel beruht auf der ihr eigenthümlichen Art der Erzeugung von Tönen, welche in ihr mittels schwingender, durch äußere Verhältnisse bedingter und unterstützter Luftsäulen hervorgebracht werden. Die Körper, welche die Existenz, Form und Wirkung dieser Luftsäulen hervorrufen, sind die Pfeifen und die Blasebälge; das Medium, was beide in Wechselwirkung setzt, ist das Regierwerk. Die Blasebälge nämlich liefern den Wind, der dazu gehört, um die durch die Construction der Pfeifen bedingten Lufttheile in Bewegung zu setzen; das Regierwerk dient dazu, die Art und Weise, wie dies geschehen soll, vorzuschreiben; die Pfeifen selbst endlich sind die Hüllen und Gefäße, durch deren Größe und Beschaffenheit die Masse der in Schwingung zu setzenden Lufttheile aufgenommen, umschlossen und in ihrer durch den Wind hervorgerufenen Thätigkeit geregelt und unterstützt wird. Das äußere Mittel, welches den Menschen in den Stand setzt, bestimmte Pfeifen in beliebiger Ordnung und Vereinbarung zur Verwirklichung musikalischer Gedanken in

33) Eine eigne Beschreibung dieser Orgel in dem öfter citirten Buche von J. W. Fischer, K. Consistorialrath und Geistlichem an dieser Kirche. (Breslau 1821.)

34) Vergl. auch A. Oehlenschläger, Correggio. S. 152 u. den Art. Caecilia in der Encykl. 1ste Sect. XIV. S. 23.

Thätigkeit zu ſetzen, iſt die Taſtatur, eine Reihe neben einander liegender, nach Maßgabe des Bedarfs geordneter beweglicher Stäbe, welche entweder mit der Hand oder mit dem Fuße durch einen, nach Verhältniß kürzer oder länger dauernden, Druck von vorgeſchriebener Stärke zu dieſem Zweck angewendet wird. Sofern dieſe Anwendung durch die Hand realiſirt wird, nennt man dieſe Taſtatur Manual, ſofern ſie durch den Fuß realiſirt wird, Pedal. Das Manual alſo und das Pedal ſind die Hebel, welche der ſchaffende oder reproducirende Geiſt zur Mittheilung ſeiner Tonſchöpfungen benutzt. Das Gebäu, welches die ſämmtlichen vorgenannten materiellen Wirkungsmittel umſchließt, iſt das Gehäuſe der Orgel. Es wird in der Regel von Holz verfertigt, weil Holz am beſten geeignet iſt, ſich allen den Anfoderungen zu fügen, welche die Structur des Inhalts eines Orgelwerkes bedingt. Es beſteht, da die Orgel ſich nach der Höhe und Breite ausdehnt, der Hauptſache nach aus aufrecht ſtehenden und querliegenden Balken und Brettern, zwiſchen und auf denen die verſchiednen Theile der Orgel ihren Platz finden. Die äußerlichen in der Vorderfläche (Fronte) zwiſchen dem zum wohlgefälligen Eindrucke für das Auge aufgeſtellten Pfeifen und den Beſtandtheilen des Gehäuſes frei bleibenden Räume werden durch mancherlei Zierrathen, als z. B. geſchnitztes Laubwerk u. dgl. andern Schmuck, ausgefüllt, deſſen Wahl und Art mit dem innern Weſen der Orgel nichts zu thun hat, es ſei denn, daß man irgend einem Klangmittel eine körperliche Anſchauung geben wollte, wie das ſo z. B. (auf jedoch nicht zu empfehlende Weiſe) an manchen ältern Orgeln der Fall iſt, wo, wenn der Ton der Poſaune in dem Innern der Orgel erklingen ſoll, zugleich außen ein vollbäckiger Poſaunenengel dies Inſtrument an den Mund ſetzt. (Man hat aus früherer Zeit, wo mitunter eine unglückliche Richtung der muſikaliſchen Malerei waltete, noch manches andre Zeichen der Art an ältern Orgeln, als z. B. einen krähenden Hahn, welcher bei der Aufführung der Paſſion in Thätigkeit geſetzt wurde, um die Worte Chriſti zum Petrus deſto anſchaulicher zu machen. Dergleichen unwürdige Spielereien ſollte man, ſelbſt da, wo ſie ſich, jedenfalls ohne Schuld der lebenden Generation, vorfinden, aus gerechter Achtung gegen den hohen Zweck der Orgel nicht mehr dulden.) Die erwähnte Taſtatur findet ſich bei den meiſten Orgeln in der Mitte der Vorderſeite, und zwar die des Pedals auf dem untern Boden aufliegend, die des Manuals in der Höhe von circa 2½ Fuß, ſodaß man auf einer vor derſelben etwa ½ Fuß vom Manual abſtehenden Bank ſitzend, bequem mit Händen und Füßen Manual und Pedal behandeln kann, für welche kunſtgemäße Behandlung man früherhin, wo die Orgeln nur ſehr wenig und zwar ſehr ſchwer niederzudrückende Taſten hatten, den Ausdruck Orgel ſchlagen gebrauchte, ſpäter aber, wo durch die Vervollkommnung des Mechanismus der Gebrauch der Taſtatur erleichtert wurde, den Ausdruck Orgel ſpielen eingeführt hat. Dieſer Platz der Taſtaturen in der Mitte der Orgel iſt jedoch nicht der unbedingt nöthige, auch nicht der überall gebrauchte, ſondern beruht mehr auf der Gewohnheit, und würde, wie das bei manchen ſehr guten Orgeln der Fall iſt, ebenſo zweckmäßig in einer Seitenwand der Orgel angebracht werden können; es dürfte ſogar bei Neubauten zu empfehlen ſein, die Taſtaturen in einer Seitenwand der Orgel anzulegen, weil dadurch der Mechanismus vereinfacht werden könnte, und es gewiß dem impoſanten äußern Eindrucke und der beabſichtigten Wirkung der Orgel vortheilhaft entſpräche, wenn die Bewegungen des Organiſten dem Auge der Gemeinde entzogen wären; ohnehin möchte auch für die Functionen des Organiſten der Platz auf der Seite der Orgel zweckmäßiger ſein, weil er an dieſer Stelle die Orgel weniger ſtark hören, dem Geſange der Gemeinde aber mit um ſo größerer Sicherheit zu folgen, ihn deutlicher zu vernehmen und ſomit richtiger zu leiten vermöchte.

Wenden wir uns nun zunächſt zu den Erſchaffungsmitteln des Windes, als des Materials, welches die Thätigkeit der in der Orgel wirkenden Kräfte in das Leben ruft. Die Körper, welche wir zur Erzeugung des der Orgel nöthigen Windes anwenden, nennen wir Bälge, Blaſebälge. Die Conſtruction derſelben iſt verſchiedner Art. Vorzugsweiſe gebräuchlich ſind die ſogenannten Spannbälge; auch trifft man häufig ſogenannte Faltenbälge. Ein Balg ohne Falten iſt nicht denkbar, und es unterſcheidet ſich der Spannbalg von dem Faltenbalge nur dadurch, daß der Spannbalg nicht mehr als eine, der Faltenbalg aber mehre Falten hat. Beide Arten von Bälgen beſtehen aus zwei Platten, nämlich einer oben aufliegenden und einer Unterplatte, beide Platten werden durch Roßflechſen mit einander verbunden und ihre Falten durch Überlederung gegen das Ein- und Ausſtrömen der Luft verwahrt. In der Regel liegt die Unterplatte des Balges feſt, und nur die Oberplatte iſt beweglich; gewöhnlich iſt auch dieſe nur an einer Seite zum Aufheben eingerichtet und auf der andern Seite an die Unterplatte befeſtigt; es gibt indeſſen auch Bälge, bei denen die Oberplatte auf beiden Seiten gleichmäßig gehoben werden kann. In dem hintern Ende der Unterplatte iſt ein länglicht viereckiges Loch eingeſchnitten und mit einem beweglichen Deckel verſehen. Dieſes Loch dient zum Einſaugen des Windes und wird Fangventil genannt. Sobald die Oberplatte gehoben wird, öffnet ſich der erwähnte Deckel und fängt die von Außen zuſtrömende Luft ein, ſobald die Oberplatte ſich wieder ſenkt, drückt die Schwere der in den Balg eingedrungenen Luft den Deckel feſt an, ſodaß ſich die zuſammengepreßte Luft einen andern Ausweg ſuchen muß, und dieſen findet ſie auf dem entgegengeſetzten Ende der Unterplatte des Balges, durch eine kleinere Öffnung, welche man das Mundloch nennt. Durch dieſes Mundloch ſtrömt die aufgefangne Luft in eine viereckige, von Holz gearbeitete und an ihren Verbindungsfugen belederte, oder mit ſtarkem Papier oder Pergament überleimte Röhre, den Windkanal, Hauptkanal. Aus dieſem Hauptkanale wird ſie durch mehre mit demſelben verbundne kleinere Röhren, Nebenkanäle, in die verſchiednen ihr angewieſenen Theile der Orgel geführt. Das vorerwähnte Mundloch des Balges iſt wiederum durch

eine Klappe verschließbar, um den Ausgang des Windes in den Hauptkanal während der Dauer des Aufziehens des Balges zu verhindern. Die Falten des Balges, es sei deren eine oder mehre, bilden sich jede aus zwei mit einander verbundnen beweglichen Brettern, deren oberstes an die Oberplatte, das zweite in einem Spannbalge an die Unterplatte, in einem Faltenbalge aber an das obere Brett der nächsten Falte befestigt ist. Gewöhnlich haben die Faltenbälge nur drei Falten, und dann ist natürlich das Unterbrett der letzten Falte an die Unterplatte des Balges befestigt.

Liegt der Balg in Ruhe, so liegen die Faltenbretter einwärts im Balge; wird die Oberplatte aufgehoben, so bewegen sie sich nach Außen so lange, bis sie in senkrechter Richtung stehen, worauf die Schwere der gehobenen Platte sie wieder nach der vorigen Lage zurückführt. Das Heben der Oberplatte geschieht mittels eines Balkens (Calcantenclavis), welcher auf einer Unterlage ruhend, durch einen eisernen Pflock auf derselben in der Art festgehalten wird, daß sich seine beiden Enden nach Oben und Unten bewegen können, einen Hebel bildend, dessen Kraft durch die Schwere der Oberplatte und der Seitenwände des Balges bedingt wird. In dem hintern Ende dieses Balkens ist eine einige Zoll breite und starke Stange, der Stecher genannt, mit einem eisernen Bolzen eingehängt, welche oberhalb wiederum mittels eines eisernen Bolzens mit der Oberplatte des Balges verbunden ist. Diese Stange wird dadurch in die Höhe getrieben, daß der Calcant den genannten Clavis (Balken) auf dem vordern Ende niedertritt, und so mit dem entgegengesetzten dadurch zum Steigen gebrachten Ende des Balkens, die Stange in die Höhe treibt, und mit dieser sich die mit ihr verbundne Oberplatte des Balges in gleicher Art nach Oben zieht. Um das nöthige Maß des Windes zu erhalten, beschwert man die Oberplatte mit einem zweckmäßigen Gewichte, wozu man in der Regel Steine wählt, sowie man auch an den Bälgen Gegengewichte, sogenannte Strebefedern, anbringt, hölzerne Leisten von angemessener Stärke und Länge von dem Stecher nach dem Fußtritte des Clavis unterwärts zulaufend. Das Maß des Windes ermittelt man durch die Windwage oder Windprobe (s. d. Art. Windwage).

Durch die Kanäle wird der Wind in die Windkästen geführt und geht aus diesen in die Windladen. Für jedes Manual einer Orgel, sowie für jedes Pedal, ist eine besondre Windlade nöthig. Diese ist in gewöhnlicher Ordnung ihrer Länge nach in zwei gleiche Hälften getheilt. Die Größe der Windlade hängt von der Zahl der Register (Pfeifenreihen, s. weiter unten) ab, welche auf dieselbe zu stehen kommen sollen; die Form derselben ist das Rechteck. Der Windkasten ist mit ihr ihrer ganzen Länge nach verbunden, auf der Vorderseite der Windlade (seltner auf der Rückseite) angebracht, damit man bequem zu seinem Innern kommen kann; er wird durch Spunde (längliche Brettchen inwendig und auf den Kanten mit Leder belegt) verschlossen, welche mit einem Griffe versehen sind, durch den man sie herausziehen, und mit einem Riegel, mittels dessen man sie befestigen kann. Sie müssen sehr sorgfältig eingepaßt werden, da der Windkasten durch sie luftdicht verschlossen werden soll. Die Windlade selbst ist in ihrem Innern durch Stege, welche durch die ganze Breite der Windlade laufen, in soviel kleine Abtheilungen getheilt, als die Tastatur der Orgel Claves hat; sodaß jeder Clavis seine eigne Abtheilung in der Windlade bekommt. Diese Fächer nennt man Cancellen; der Länge nach sind sie alle gleich, denn sie laufen sämmtlich, wie schon erwähnt, durch die vollständige Breite der Windlade; ihre Breite aber ist verschieden, und richtet sich nach der Größe der Pfeifen, welche darauf zu stehen kommen sollen. Es sind nämlich diese Cancellen eigentlich lauter einzelne neben einander liegende Windkästchen, deren jedes mittels eines in demselben gewöhnlich nach dem vordern Ende zu unterwärts angebrachten länglichen, auch viereckigen Loches mit dem allgemeinen Windkasten im Zusammenhange steht. Die Löcher der Cancellen sind durch bewegliche Klötzchen oder Klappen (Ventile genannt) verschließbar, welche genau in diese Löcher eingepaßt sind. In mehren Fällen ist es auch nöthig, einer und derselben Cancelle zwei oder mehre Ventile zu geben, je nachdem vielleicht einzelne Pfeifen davor geschützt werden sollen, daß sie entweder zu viel Wind bekommen, oder daß ihnen der Wind durch die nahestehenden Pfeifen entzogen wird. Sollen also durch eine solche Cancelle (separirtes Windkästchen) viele größere Pfeifen Wind erhalten, so muß der Raum der Cancelle größer sein, mehr Wind zu fassen vermögen, als wenn kleinere Pfeifen auf derselben stehen, die nicht soviel Wind bedürfen. Die erwähnten Ventile, die Klappen, durch welche die Cancellen verschlossen werden, hängen mit den Tasten der Claviaturen zusammen, sodaß, wenn man eine Taste niederdrückt, das Ventil aufgezogen, und dadurch dem in den Windkasten befindlichen Winde der Eingang in die Cancelle geöffnet wird; sobald man die Taste wieder in ihre ursprüngliche Lage bringt (den Finger von der Taste hebt), verschließt sich das Ventil wieder und versperrt somit wieder dem im allgemeinen Windkasten befindlichen Winde den Eingang in die Cancelle. Das untere Brett der Windlade, auf welchem die Stege, die die Cancellen bilden, stehen und in welches die Löcher eingeschnitten sind, durch welche der Wind aus den Windkasten in die Cancellen geht, bildet zugleich das obere Brett des Windkastens, sodaß also die Windlade mit dem Windkasten in der engsten Verbindung steht. Die Löcher, durch welche der Wind in die Cancelle dringt, werden beledert, die Klötzchen oder Ventile werden ebenfalls beledert, um, sobald sie geschlossen sind, alles Eindringen des Windes zu vermeiden. Gewöhnlich nimmt man dazu ein leichtes, aber vollkommen trocknes Holz. An der einen Seite des Klötzchens ist dasselbe mittels eines überstehenden Lederstückchens an den Boden der Cancelle, an dem einen Ende der Öffnung derselben angeleimt, auf der andern Seite ist es mittels eines Drahtröhrchens oder durch Schlingen oder durch Ringe mit einem Drahte in Verbindung gesetzt, durch welchen es aufgezogen und zugestoßen werden kann. Da das Ventil sich von Unten nach Oben schließt, so ist unter

demſelben eine Feder von gutem, feſtgearbeitetem Meſſingdraht angebracht, welcher, um ſeine Spannkraft zu heben, nach der Mitte zu in mehre, wenigſtens zwei, Ringe gewunden wird, und deſſen obere Spitze vorn in das Ventil, und deſſen andre Spitze grade gegenüber in dem Boden des Windkaſtens eingeſteckt iſt. Dieſe Federn müſſen gleiche Spannkraft haben, weil die Taſtenbehandlung gleichen Druck fodert und die Spielart dadurch gleichmäßig wird. Die Ventile in den Baßwindladen unterſtützt man wegen ihrer Größe am ſicherſten durch zwei Federn. Der Zweck dieſer Federn iſt das ſichere Einſchlagen der Ventile, um dem Winde jeden zufälligen Eingang in die Cancelle zu verſperren. Jedem Ventile gegenüber befindet ſich in dem Boden des Windkaſtens ein Loch, durch welches der an dem Ventile befindliche Draht außerhalb des Windkaſtens geleitet wird. Damit durch dieſe Löcher keine Luft aus dem Windkaſten entweichen kann, ſo ſind ſie in vielen Orgeln mit Lederbeutelchen verſchloſſen, welche ſo eingerichtet und an den Draht angeſchloſſen ſind, daß derſelbe in dieſen Löchern auf und nieder gehen kann, ohne dem Winde Gelegenheit zum Ausſtrömen zu geben, und dieſe kleinen Lederbeutelchen nennt man Windſäckchen, oder auch Pulpeten, und die Drahtröhrchen, an welche die Beutelchen befeſtigt ſind, Beutelſtangen oder Pulpetendraht. In andern Orgeln pflegt man auch, und dies möchte faſt noch mehr zu empfehlen ſein, dieſe Pulpetendrähte durch kleine meſſingene, den Draht dicht umgebende Röhrchen zu leiten, welche man in den Boden des Windkaſtens befeſtigt. Auch pflegt man wol die Pulpetendrähte durch feſten Filz gehen zu laſſen, mit welchem man dieſe Löcher des Windkaſtens unterklebt. Da im erſten Falle durch das Hin- und Herreiben in der Meſſingſcheibe der Draht leicht klemmen oder abgerieben werden könnte, ſo muß man ihn von Zeit zu Zeit mit etwas Öl beſtreichen; im zweiten Falle muß man, da die Filzlöcher durch das öftre Durchziehen des Drahts erweitert werden, die verdorbenen Filzſtückchen von Zeit zu Zeit durch neue erſetzen. Die weitre Verbindung dieſer Pulpetendrähte mit den Taſten wird auf folgendem Wege erreicht: Im Rücken des Clavierſchrankes (des Ortes, in dem die Manuale ſtehen) iſt eine verhältnißmäßig große, aus mehren Stükken zuſammengeſetzte Bretterwand angebracht, deren Form bei übrigens ihrem Zweck entſprechender Größe durch die Beſchaffenheit des Raumes in der Orgel bedingt wird; dieſe nennt man das Wellenbrett. Dieſes Wellenbrett muß ſo breit ſein als die Windladen, und ſo hoch, daß auf demſelben ebenſo viel Wellen, verhältnißmäßig lange, runde, oder auch ſtumpfgekantete Stäbe Platz haben, als Taſten in der Taſtatur ſind. Das Wellenbret alſo für das Manual enthält bei deſſen ungleich größerm Umfange mehr Wellen als das Wellenbrett des Pedals, welches nicht ſoviel Octaven umfaßt als das Manual. Dieſe Wellen ſind an beiden Enden mit Stiften verſehen, welche in hölzernen, eiſernen oder auch meſſingnen, an dem Wellenbrette befeſtigten Docken der Art eingepaßt ſind, daß ſie ſich frei darin bewegen können. Sie liegen ſämmtlich horizontal über einander, doch ſo, daß die eine die andre nicht in ihren Bewegungen ſtören darf. Jede Welle hat an jedem ihrer beiden Enden einen ſogenannten Arm, ein nach vorn zu gerichtetes, meſſingnes, eiſernes oder hölzernes Döckchen. Die Lage der Welle iſt wo möglich der Art, daß die eine dieſer Docken in grader Richtung über der Taſte ruht, zu welcher die Welle gehört, und die am zweiten Ende der Welle befindliche Docke in grader Richtung unter diejenige Stelle zu liegen kommt, wo der an dem durch die Taſte in Bewegung zu ſetzenden Ventile befeſtigte, zum Aufziehen deſſelben beſtimmte Draht aus dem Loche des Windkaſtens heraushängt. Dieſer Mechanismus würde nicht nöthig ſein, wenn die Cancelle, welche der Pfeife Luft gibt, die man durch eine Taſte in Bewegung ſetzen will, grade über der Taſte angebracht werden könnte; aber da erſtens die Pfeifen nicht in derſelben Ordnung ſtehen, in welcher die Taſten folgen, und zweitens die Pfeifenreihen einen ungleich größern Raum einnehmen als die Taſtenreihen, ſo kann man nicht die Pfeife, welche man tönen laſſen will, grade über dem Clavis aufrichten und ihr Ventil durch einen vom Clavis unmittelbar aufwärts gehenden graden Stab öffnen, ſondern man muß ſich der Welle, ſowie denn überhaupt noch mancher Arten von Hebeln, namentlich der Winkel und Wippen, hierzu bedienen. Das Medium, durch welches man dieſe verſchiednen Hebelarme mit einander verbindet, ſind dünne breite Holzſtreifen, von verſchiedner Länge (Abſtracte), welche an beiden Enden mit einem Häkchen von Meſſingdrahte verſehen ſind, mit denen man ſie in die genannten Wellen, Winkel ꝛc. einhängt. Dieſe Abſtracten ſind, um ſie vor dem Zerſplittern zu bewahren, an jedem Ende mit Leinwand, Flachs, Zwirn ꝛc. umwunden und überleimt. Die Claves oder die Taſten, deren Reihe, die Claviatur, nur zur Hälfte, nämlich nach der Vorderſeite zu in dem Raume, den man Clavierſchrank nennt, ſichtbar iſt, ſind Stäbe, welche auf einem Taſtenbrette mittels in ihnen angebrachter Scheiten auf ſtarken Drahtſtiften der Art ruhen, daß ſie Hebel bilden, deren Schwerpunkt gleich hinter dem Brette (Clavierbrett) angebracht iſt, welches ihre weitre Länge dem Auge entzieht. Dieſe Fortſetzung des Clavis iſt nach Maßgabe der übrigen Einrichtung der Orgel länger oder kürzer, auch wol gar durch einen zweiten in gleicher Lage damit verbundnen Hebel erweitert. Auf dieſer von Vorn nicht ſichtbaren Fortſetzung der Taſte iſt ein etliche Zoll langer, oben mit einem Schraubengewinde verſehener Drahtſtift angebracht, mit welchem ein Abſtract mittels einer Drahtſchleife durch Hülfe einer auf das Schraubengewinde des Drahtſtifts aufgeſchraubten Schraubenmutter von Pfundleder ſo in Verbindung geſetzt iſt, daß man durch Auf- und Niederſchrauben dieſer Schraubenmutter dem Drahtſtifte einen größern oder kleinern Spielraum geben kann. Der mit dem Clavis ſo verbundne Abſtract iſt mit ſeinem obern Ende an den einen Arm einer Welle befeſtigt, deren zweiter Arm wieder mit einem Abſtract in Verbindung ſteht, welcher letztre mittel- oder unmittelbar mit dem eben erwähnten Pulpetendraht in Zuſammenhang gebracht iſt. Drückt

man die Taste nieder, so zieht sie den Abstract mit sich herunter; diese Bewegung des Abstracten zieht nun zugleich auch den einen Wellenarm, durch denselben die Welle, und mit dieser den zweiten Wellenarm nieder, dadurch wird der an den zweiten Wellenarm befestigte Abstract ebenfalls niedergezogen, und theilt dieselbe Bewegung dem aus der Windlade hängenden mit ihm verbundnen Pulpetendrahte mit, durch dessen Herunterziehen das Ventil geöffnet wird, welches Öffnen dem Winde den Eingang in die Cancelle gestattet. Es wird jetzt der Weg leicht übersehbar sein, auf welchem sich die Bewegung der Taste dem Ventile mittheilt, und durch dasselbe dem Winde sowol den Eingang zur Cancelle gestattet als umgekehrt versperrt. Sobald man nämlich die Taste vorn losläßt, hebt sie sich wieder und mit ihr heben sich auch Abstracte, Welle und Ventil, welches letztre durch die unter ihm liegende bereits erwähnte Feder wieder in die Höhe getrieben wird, da der Druck auf der Taste, der die Feder überwog, aufgehört hat. Dieses Regierwerk oder Tractur, welches nach einer oberwärts der Tastatur liegenden Windlade führt, wie das gewöhnlich bei den Manualen der Fall ist, nennt man Zugwerk; bei den Pedalen liegt häufig die Windlade in gleicher Richtung mit der Tastatur, sodann wird ein sogenanntes Druckwerk nöthig. Dies ist auch bisweilen bei den Manualen der Fall, je nachdem der Raum der Orgel die Lage der Windlade vorschreibt. Ein solches Druckwerk unterscheidet sich in seinem Mechanismus im Wesentlichen dadurch von dem Zugwerke, daß der in dem hintern Ende der Taste befindliche, oberwärts gerichtete Drahtstift wegfällt, und statt dessen sich unter dem Clavis ein Stecher befindet, ein kurzer mäßig starker hölzerner Stab, dessen oberes Ende mittels eines Drahtstifts in dem Clavis befestigt ist, und dessen zweites Ende auf eine horizontal darunter liegende Welle führt, welche es niederdrückt, sobald die Taste niedergedrückt wird, wobei der zweite Arm der Welle dem daran gehängten Abstracten dieselbe Bewegung mittheilt, und die übrige Einrichtung dann von der weitern oder mindern Entfernung, sowie von der höhern oder tiefern Lage der Windlade in der beim Zugwerke beschriebenen Art fortgeführt wird.

Bei Orgeln, welche mehre Manual- oder Pedal-Tastaturen haben, können die Tastaturen unter einander in der Art in Verbindung gesetzt werden, daß bei dem Niederdrücken der Tasten einer Tastatur, die Tasten aller übrigen Tastaturen oder einzelner Tastaturen unter sich von selbst mit niedergehen, und dadurch außer den Tönen der einen Tastatur auch die Töne der übrigen Tastaturen erklingen. Die hierzu angewendete Vorrichtung nennt man Koppel.

Ihrer Bestimmung nach theilt sich die Koppel in Manual- und Pedal-Koppel, ihrem Mechanismus nach in folgende Unterarten: 1) Die Gabelkoppel, als die gewöhnlichste, durch welche zwei Manuale mit einander verbunden werden. Auf jede Taste der untern Claviatur wird eine messingne Schraube befestigt, welche durch eine über ihr in der Taste des obern Claviers befindliche kleine Scheibe geht, die ganz oben mit einem Ledermütterchen versehen ist, welches auf einer auf der obern Taste befindlichen Gabel dergestalt ruht, daß wenn man die untere Taste niederdrückt, die obere mit niedergezogen wird. Diese Koppel tritt außer Wirkung, wenn man eine von den beiden Claviaturen soweit fortrückt, bis die messingne Schraube mit ihrem Ledermütterchen aus der Gabel heraustritt.

2) Eine zweite Art ist die Wippen-Koppel, wo zwei Manuale durch eine zwischen beiden liegende Wippe verbunden werden. Diese Wippe hat nach zwei Seiten Stifte, welche in die obere und untere Taste eingreifen. Durch Fortrücken eines der Claviere erhält die Wippe eine solche Lage, daß ihr oberer Stift die Scheibe, mittels deren dieser die Obertaste mit niederzieht, verlassen muß.

3) Die Winkelhaken-Koppel. Auf die Taste des Unterclaviers ist ein Klötzchen befestigt, in welchem sich ein Winkel bewegt, in welchem wiederum ein beweglicher Draht ist, der durch die Obertaste geht und eine Stellschraube hat; mit ihm verbunden ist eine Wippe, die in der Wippenscheibe beweglich ist. Koppelt man, so kommt durch die Bewegung der Wippenscheibe das eine Ende des Winkelhakens auf die Obertaste so tief aufzusitzen, daß es dieselbe bei dem Niederdrücken der untern Taste mit hinunter zieht.

4) Die so zu nennende Klotz-Koppel. Die Tasten der obern Tastatur sind unterwärts mit einem Klötzchen versehen, die der untern mit einem desgleichen oberwärts. Schiebt man eine der Tastaturen so, daß die Klötzchen beider senkrecht unter einander zu stehen kommen, so füllen diese Klötzchen die ganze Höhe zwischen beiden Tastaturen aus, und wird somit, wenn man eine Obertaste niederdrückt, die Untertaste gleichzeitig niedergedrückt. Setzt man durch Fortrücken der einen oder der andern Claviatur die Klötzchen beider wieder außer Zusammenhang, so ist natürlich die beabsichtigte Wirkung aufgehoben und bewegen sich die Tasten unabhängig von einander.

Um die Bässe zu verstärken, gibt man ihnen entweder durch Wellen, Winkel, Wippen und Abstracten einen Zusammenhang mit den Abstracten der tiefern Octaven der Manuale, sodaß bei dem Niederdrücken der Pedaltaste die Wirkung der Manualtaste mit in Anspruch genommen wird, oder, was zweckmäßiger ist, man bringt in den Manualwindladen neben den Cancellen-Ventilen des Manuals auch Cancellen-Ventile für die Pedaltasten an und benutzt so durch Hülfe der oben beschriebenen Zugwerke die Pfeifenreihen der Manuale auch für das Pedal, und realisirt auf diese Weise eine Pedal-Koppel.

Nach Erklärung der Einrichtung des Regierwerks, Tractur, durch welche dem Orgelspieler mittels Niederdrückens der Tasten das willkürliche Leiten des Windes in die Cancellen möglich und leicht gemacht ist, haben wir es jetzt mit einigen Vorrichtungen zu thun, durch die das beliebige Absondern oder Verbinden der verschiednen Orgelstimmen, Register, bewirkt wird, und welche Vorrichtungen man mit dem Worte Registratur bezeichnet.

Die Cancellen befördern den auf die oben erörterte

Weiſe empfangnen Wind weiter in die auf der Windlade ſtehenden Pfeifen durch Löcher, welche in ihre Spundbretter (die Decken der Cancellen oder der obern Boden der Windlade) eingebohrt oder eingebrannt ſind, und es richtet ſich die Zahl und Größe dieſer Löcher für jede einzelne Cancelle nach der Zahl und Art der Pfeifen, welche im Raume der Windlade über ihr aufgeſtellt, ihr zugetheilt ſind.

Sind die Pfeifen groß oder fodern ſie viel Wind, ſo müſſen auch die Löcher groß ſein; fodern die Pfeifen weniger Wind oder ſind ſie kleiner, ſo bohrt man für ſie auch engere Löcher.

Der Ausgang des Windes aus dieſen Cancell-Löchern zu den Pfeifen iſt demnächſt noch einer Einſchränkung unterworfen; hat auch eine Cancelle durch Öffnung ihres Ventils Wind erhalten, ſo werden deſſenungeachtet nicht alle auf ihr ſtehende Pfeifen zur Anſprache gebracht, ſondern nur diejenigen, zu welchen nach dem Willen des Spielers dem Winde der Zugang verſtattet wird. Da man nämlich, nach der künſtlichen Einrichtung der Orgel, mittels einer und derſelben Taſte Töne von verſchiedner Klangfarbe (wie wir das weiterhin bei Beſchreibung des Pfeifenwerks ſehen werden) hervorrufen kann, ſo daß man z. B. dem Tone c, welchen man anſchlägt, Ähnlichkeit mit dem Klange des Fagotts, oder mit dem Klange der Flöte, oder mit dem Klange der Oboe, je nachdem man es wünſcht, zu geben vermag, ſo iſt hier eine zweite Vorrichtung nöthig.

Die Füße der Pfeifen ſtehen zu dem Ende nicht unmittelbar auf den Spunden der Cancellen, ſondern es befindet ſich über denſelben für jede Reihe Pfeifen, der ganzen Länge der Windlade nach, ein etwa zwei Zoll ſtarkes Stück Holz, auf welches ſie aufgeſtellt werden, und ſind zu dieſem Behuf in dieſes Stück Holz, welches man Pfeifenſtock nennt, ſoviel Löcher gebohrt oder eingebrannt, als Pfeifen darauf zu ſtehen kommen ſollen. Dieſe Löcher gehen ſenkrecht herunter nach den Löchern der Spundbrette und ſind auf folgende Weiſe verſchließbar. Zwiſchen dem Pfeifenſtock und der Windlade liegt nach der ganzen Länge des Pfeifenſtocks und der Windlade hin ein dünnes, einige Zoll breites Brettchen von eichenem Holze, Schleife oder Parallele genannt, welches von beiden Seiten der Länge nach durch Unterſchiede oder Leiſten von Holz, Dämme, ungefähr einen Zoll breit und etwas ſtärker als die Parallele begrenzt, oder in ſeinen Bewegungen beſchränkt, zum Hin- und Herſchieben eingerichtet iſt. In dieſer Parallele ſind wiederum ebenſo viele Löcher eingebohrt oder eingebrannt, als auf den Pfeifenſtock Pfeifen zu ſtehen kommen ſollen, und ſind dieſe Löcher nach eben ſolchen Dimenſionen vertheilt, als ſie im Pfeifenſtocke vertheilt ſind, ſodaß jedes Loch des Pfeifenſtocks mit dem Loche der Parallele und dem Loche des Cancellen-Spundes eine ſenkrechte Röhre bildet, durch welche die darauf ſtehende Pfeife ihren Wind erhält. Sobald dieſe bewegliche, zum Hin- und Herſchieben eingerichtete Schleife fortgerückt wird, ſodaß ihre Löcher nicht mehr mit den Löchern des Pfeifenſtocks und des Spundes im Zuſammenhange ſind, ſondern links oder rechts jener Löcher zu ſtehen kommen, ſo kann der Wind nicht mehr aus der Cancelle in den Pfeifenſtock dringen, mithin die Pfeife nicht anſprechen. Wenn alſo eine Pfeife erklingen ſoll, ſo muß nicht allein mittels der Taſte das Ventil der Cancelle, auf der ſie ſteht, geöffnet, ſondern es muß auch die Schleife ſo geſchoben werden, daß ihre Löcher ſenkrecht unter die Löcher des Pfeifenſtocks zu liegen kommen. Dieſes Schieben der Parallele wird durch die Manubrien (Regiſterknöpfe) bewirkt, welche man außen an der Orgel, zu beiden Seiten der Manuale, anbringt, und welche in dem innern Raume der Orgel in viereckige mäßig ſtarke Stäbe auslaufen, die mit Winkeln, Stangen und Hebeln verſchiednr Lage und Art nach der Richtung weiter geführt werden, welche geeignet iſt, die letzten an die Schleife ſelbſt befeſtigten Hebel ſo in Bewegung zu ſetzen, wie es zum Hin- und Herbewegen der Schleife oder zu dem Auf- und Zuziehen derſelben erfoderlich iſt.

Sobald man nämlich dieſen von Außen nach dem Innern der Orgel zugehenden Regiſterknopf herauszieht, ſo eröffnet die Schleife dem Winde den Zugang zur Pfeife, und ſobald man den Regiſterknopf wieder hineindrückt, verſchließt die Schleife dieſen Zugang wieder. Die Regiſterknöpfe ſind an beiden Seiten des Claviers angebracht, ſodaß der Spieler ſie während des Spiels erreichen kann. In der Regel ſtehen ſie in mehren Reihen neben einander, deren eine dem Manuale, die andre dem Pedale, falls die Orgel mehre Manuale hat, die dritte und vierte Reihe ꝛc. dieſen Manualen angehört. Auf jedem Regiſterknopf iſt der Name derjenigen Stimme angegeben, welche durch ſein Herausziehen zugänglich wird. Unter der Zahl dieſer Regiſterknöpfe befinden ſich auch einige, mit der Aufſchrift Ventil, durch deren Hülfe man einem größern Theile der Orgel, z. B. den einzelnen Manualen ſowie dem Pedale, den Wind zugehen laſſen oder auch abſchneiden kann. Dieſe Regiſterzüge führen zu den Ventilen in den einzelnen Windkanälen, durch welche die verſchiednen Manuale, ſowie das Pedal, jedes für ſich den nöthigen Wind erhalten, ſodaß man dieſe Ventile ſchließen kann, in welchem Falle ſodann der Wind nicht aus dem Hauptkanal in den auf dem Regiſterknopfe bezeichneten Nebenkanal eindringen kann. So viele Arten von Regiſtern eine Orgel haben ſoll, ebenſo viele Pfeifenſtöcke müſſen auf den Windläden angebracht werden, ebenſo viel müſſen auch Parallelen ſein, und nach der Zahl der Parallelen richtet ſich die Zahl der Regiſterknöpfe, mit Ausnahme der vorerwähnten Ventilknöpfe und noch eines Calcantenknopfes, durch welchen man eine Klingel in Bewegung ſetzt, die dem Calcanten, dem Manne, der die Bälge tritt, das Zeichen zum Anfangen des Balgtretens gibt. Der Ort, wo die Bälge liegen, heißt die Balgekammer, die Unterlagen und Gerüſte, auf denen die Bälge ruhen, das Balggebäuſe, und der Ort, wo die Claves, d. h. die vordern Enden derjenigen Balken liegen, welche der Bälgetreter niederzutreten (bei kleinern Orgeln auch wol umgekehrt in die Höhe zu ziehen hat) heißt die Calcatur, wol auch Calculatur.

Wir gehen nun zu der Beschreibung des Pfeifenwerks oder der sogenannten klingenden Körper der Orgel über.

Die Pfeifen sind die Hüllen, die die zur Erzeugung des Tones nöthigen Luftsäulen umfassen, und die Art und Weise bedingen, wie diese Luftsäulen in Schwingung gesetzt werden sollen.

Es ist also:

I. Die Größe der Pfeife von entscheidendem Einfluß auf den Ton, da die Größe der Hülle die Größe der Luftmasse bedingt, welche in Wirkung gesetzt werden soll.

II. Die Einrichtung der Pfeife, weil diese die Mittel bestimmt, welche zur Erzeugung und Bildung des Tones, rücksichtlich seiner Höhe, wie seiner übrigen Eigenthümlichkeiten angewendet werden sollen.

III. Die Form der Pfeife, welche obwol weniger wesentlich wichtig, dessenungeachtet von Einfluß auf die Eigenthümlichkeiten des Tones ist.

IV. Das Material, welches an und für sich nicht minder einige Einwirkung auf den Ton hat.

Was I. die Größe betrifft, so hat die Erfahrung gelehrt, daß die Höhe der schwingenden Luftsäule einen unverhältnißmäßig stärkern Einfluß auf den Ton hat, als die Weite derselben. Man nimmt daher auch bei der Bezeichnung der Tonhöhe der Pfeifen keine Rücksicht auf die Breite derselben, sondern bestimmt die Tonhöhe nach dem Längenmaße der Pfeifen.

Die in der praktischen Musik eingeführte allgemeine Tonhöhe, nach welcher wir allen einzelnen Tönen der verschiednen Instrumente ihre specielle Höhe abmessen, erreichen wir auf der Orgel bei Pfeifen von der einfachsten Construction, wenn wir denselben eine solche Länge geben, daß diejenige von ihnen, welche den Ton C in der großen Baßoctave angibt, acht Fuß hoch ist. Wir sagen daher auch, acht Fuß Höhe sei die natürliche, und legen dieses der Natur gemäße Längenmaß bei der Benennung der Pfeifenreihen zum Grunde. Eine Reihe Pfeifen nämlich, deren specielle Tonhöhen nach einer Pfeife von acht Fuß abgemessen sind, nennen wir ein achtfüßiges Register.

Diese achtfüßigen Register bilden gewissermaßen den Stamm der Orgel und sind im eigentlichen Sinne des Wortes der Mittelpunkt des Ganzen, auf den sich Alles bezieht und nach welchem sich Alles richtet.

Die Verhältnisse, in welchen die Pfeifen bei steigender Höhe des Tones kleiner werden, sind die von der Natur selbst in der Sympathie der Töne angeordneten, nämlich, das der Octave wie 1 : 2, das der Quinte, wie 2 : 3, der Quarte wie 3 : 4, der großen Terz wie 4 : 5, der kleinen Terz wie 5 : 6, des großen ganzen Tones wie 8 : 9, des kleinen ganzen Tones wie 9: 10, des großen halben Tones wie 15 : 16, des kleinen halben Tones wie 24 : 25.

Will man z. B. das c der kleinen Baßoctave haben, so hat man eine Pfeife von vier Fuß, will man das c der eingestrichnen Discantoctave, eine Pfeife von zwei Fuß und zu dem c der zweigestrichnen Discantoctave, eine Pfeife von einem Fuß nöthig.

In derselben Art kann man auch eine größere Tiefe der Töne erreichen, wenn man nämlich statt der obengenannten acht Fuß Höhe habenden Pfeife, welche das C der großen Baßoctave angibt, eine Pfeife von 16 Fuß Höhe macht, so erhält man den Ton eine Octave tiefer, folglich das contra c. Nimmt man eine Pfeife von 32 Fuß, so erhält man den Ton noch eine Octave tiefer. (Dieses Maß von 32 Fuß wird selten überschritten, sowie umgekehrt die kleinste Pfeife der Orgel in der Regel nicht unter einem Zoll hoch ist.)

Das genannte Octavenverhältniß hat man nun benutzt, um den Umfang der Töne der Orgel möglichst zu erweitern, ohne die Tastenreihe übermäßig zu vergrößern, und hat zu der Taste, welche ihrer natürlichen Lage gemäß, das mehrerwähnte große C mittels einer achtfüßigen Pfeife hervorrufen würde, eine Pfeife von 16 Fuß gewählt und derselben alle übrigen Töne der Tastatur in Pfeifen von entsprechender Größe folgen lassen; sowie man umgekehrt dieselbe Taste mit einer vierfüßigen Pfeife in Verbindung gesetzt hat, und dieser kleinern Pfeife alle für die übrigen Tasten nöthige in demselben kleinern Verhältnisse beigegeben hat. Ebenso hat man es mit der 32füßigen, wie nicht minder mit der zwei- und einfüßigen gemacht.

Je nachdem nun eine solche Reihe Pfeifen nach einer einfüßigen, nach einer zweifüßigen, nach einer vier-, acht-, 16- oder 32füßigen Pfeife abgemessen ist, wird sie ein einfüßiges, ein zweifüßiges, ein vier-, acht-, 16- oder 32füßiges Register genannt, analog der Benennung der in der natürlichen Tonhöhe stehenden achtfüßigen Register.

Außer diesen Octavenverhältnissen hat man auch andre Verhältnisse benutzt und namentlich von der erwähnten, eigentlich dem großen C zugehörenden Taste, Pfeifen von 10⅔ Fuß, 5⅓ Fuß, 2⅔, 1⅓ und ⅔ Fuß, welche jedesmal die Quinte des durch diese Taste bedingten Tones, und Pfeifen von 6⅖, 3⅕, 1⅗ Fuß abhängig gemacht, welche jedesmal die Terz des durch diese Taste bedingten Tones angeben. Diese Register bezeichnet man mit dem Namen: Quinten- und Terzen-Register und fügt zu näherer Bezeichnung noch das Maß hinzu, nach welchem die sämmtlichen Pfeifen nach ihrem verschiednen Verhältnisse unter sich entworfen sind.

Die Octavengattung, aus welcher sie entnommen sind, nennt man ihre Grundstimme. (Bei Angabe des durch die Höhe der auf der C Taste stehenden Pfeife bedingten Maßes nimmt man es mit diesen Registern nicht so genau, sondern pflegt in der Regel die aus acht Fußton entnommenen Quinten sechsfüßig, die aus vier Fußton entnommenen dreifüßig ꝛc. zu nennen.)

Man hat endlich auch Register gebildet, bei denen man gleichzeitig den Grundton, die Quinte und Terz, oder auch wol nur die Quinte und Terz ertönen läßt, sodaß bei dem Niederdrücken der Taste und dem Gebrauch eines solchen Registers für sich allein, mehre Pfeifen von verschiedner Größe erklingen; diese nennt man gemischte Register.

Man sieht, daß sowol bei Anlegung der Octaven, als auch der Quinten- und Terzenregister der Wunsch

vorwaltete, den Tonhöhen nicht allein die möglichste Ausdehnung, sondern auch den größten Reichthum zu geben.

Diesen Reichthum suchte man sogar dadurch zu erreichen, daß man selbst Pfeifenreihen anbrachte, welche nur um einen Ton höher waren, als ihre Grundstimme (vergl. weiter unten Piffara); ja man versuchte sogar Pfeifenkörper von verschiedner Größe ineinander zu stecken, von welchem Versuche wol der Sordun (nicht Bordun) Zeugniß zu geben scheint.

Die Gesetze, nach denen man die verschiedne Größe und Weite der Pfeifen abmißt, sind noch besondern Bedingungen unterworfen, welche davon abhängen, daß die Tonhöhen nicht alle so beibehalten werden können, wie sie die Sympathie der Töne angibt. Die Lehre, welche sich mit der Größe dieser Abweichungen beschäftigt, nennt man Temperatur, die Kunst, diese Abweichungen auf die verschiednen Größen der Pfeifen anzuwenden, nennen die Orgelbauer das Mensuriren. Es erscheinen nämlich in der Natur die verschiednen consonirenden Intervalle, die Quinte, die Quarte, die große und kleine Terz ꝛc., nicht ganz in der Art, wie wir sie in der praktischen Musik benutzen; auch behelfen wir uns zur Zeit noch bei den Tasteninstrumenten (zu denen wir doch die Orgel rechnen müssen) noch mit nur einer und derselben Taste für zwei verschiedne Töne, als z. B. für dis und es, für fis und ges, für eis und f ꝛc. Es wird demnach nöthig, den harmonischen Verhältnissen etwas von ihrer Reinheit zu nehmen, um sie dem doppelten Gebrauch, oder überhaupt der praktischen Musik, anzueignen. Die Frage, welche Intervalle von ihrer Reinheit verlieren, und wieviel oder wenig sie von derselben verlieren sollen, ist auf mannichfache Weise behandelt worden. Da die Octave dasjenige Intervall ist, welches alle übrigen umschließt, oder in dem alle übrigen enthalten sind, und wir dieselbe in ihrer Reinheit unverändert behalten müssen, wir aber durch Berechnung erfahren, daß weder die zusammenaddirten reinen Quinten, noch die zusammenaddirten Terzen mit dem Umfange der Octave übereinstimmen, sondern die erstern denselben übersteigen, (zwölf reine Quinten in dem Bezirke der Octave zusammengerechnet, sind um das ditonische Komma 524288 : 531441 größer als das Verhältniß der Octave) die andern ihn nicht erreichen (drei große Terzen in dem Raume der Octave zusammengerechnet betragen keine Octave, sondern es fehlt daran die kleine Diesis 125 : 128), so müssen wir den einen zulegen, den andern abnehmen.

Ob nun der einen mehr, der andern weniger abgezogen oder zugesetzt werden soll, oder ob man jeder einen gleichen Theil zusetzen oder abziehen müsse, darüber waren die Meinungen früherhin sehr getheilt. Diejenige Temperatur, in der man einige Verhältnisse in ihrer ursprünglichen Reinheit behielt und dagegen andre um so bedeutender erniedrigte, oder erhöhte (als z. B. wenn man von den 12 Quinten des Quintencirkels die ersten sechs, c : g, g : d, d : a ꝛc. in ihrer natürlichen Tonhöhe ließ, und dagegen den sechs andern jeder $\frac{1}{12}$ des ditonischen Komma's abzog), nannte man die ungleich schwebende Temperatur, und es fand diese ehedem sehr viele Vertheidiger. Diejenige Temperatur, bei der den differirenden Verhältnissen die Differenz zu gleichen Theilen abgezogen oder zugelegt wird (als z. B. den zwölf Quinten jeder $\frac{1}{12}$ des ditonischen Komma's), nennt man die gleichschwebende. Dieser letztern hat man späterhin allgemein den Vorzug zugestanden, und sie ist gegenwärtig die herrschende, auf die man bei Berechnung der Mensurverhältnisse Rücksicht nimmt und nach der man die Orgelpfeifen intonirt und stimmt.

Mit dem Ausdruck Intoniren bezeichnet man das Geschäft des Orgelbauers, die den Registern einer Orgel nach Maßgabe der beabsichtigten Klangfarbe nöthige Einrichtung zu geben, und wenn die Pfeifen nach dieser Einrichtung gefertigt sind, die Nebenverhältnisse zu beseitigen, welche sich der beabsichtigten Eigenthümlichkeit des Tones der Pfeifen widersetzen, dem Eingang und der Thätigkeit des Windes die nöthige Wirkung zu schaffen; und hiervon unterscheidet man wieder das Stimmen, welches nicht die Herstellung des Tones, sondern nur dessen durch die angenommene Temperatur vorgeschriebene Höhe im Auge hat.

Nicht alle Orgelbauer haben die Fähigkeit, die richtige Länge und Weite der Pfeifen selbst berechnen und ausmessen zu können, viele auch halten sich an die durch die Erfahrung erprobten Maße andrer Meister; dergleichen Maße nennt man Mensuren und bezeichnet sie nach dem Namen ihrer Erfinder, und so hört man z. B. von Silbermannschen, Trampelischen, Schlimmbachschen und andern Mensuren sprechen. Den gewöhnlichen Gesetzen der Mensur entziehen sich solche Pfeifen, bei denen die Schwingungen der Luftsäule durch weitre Vorrichtungen verändert werden. Bei diesen Pfeifen kommt es weniger auf die Größe des Körpers an, ihre Tonhöhe wird indessen doch nach dem Längenmaße bezeichnet, welches unter einfachen Verhältnissen zur Erlangung dieser Tonhöhe nöthig sein würde, sodaß auch bei der Verschiedenheit der Körperlänge doch gleiche Benennungen der Tonhöhe stattfinden, daher denn auch Pfeifen, die nur vier Fuß hoch sind, aber mittels äußerer Vorrichtungen, die wir weiterhin beschreiben werden, mit den acht Fuß hohen Pfeifen gleiche Tonhöhe angeben, achtfüßig genannt werden. Der Sprachgebrauch hat übrigens, wenn auch noch nicht ganz, doch so ziemlich allgemein, einen Unterschied in der Bezeichnung dieser Pfeifen eingeführt, indem man die Pfeifen von natürlicher achtfüßiger Tonhöhe schlechthin achtfüßig, die von erkünstelter aber Pfeifen von acht Fußton nennt.

Wenn nun gleich die Gesetze der Länge der Pfeife hierdurch der Hauptsache nach ermittelt wären, so bleibt uns doch sehr der Einfluß der Weite auf die Länge zu berücksichtigen. Hierin ist leider zur Zeit noch wenig geschehen, und viele der Herren Orgelbauer folgen darin mehr dem Herkommen oder der Willkür, als der Überzeugung. Soviel steht jedoch im Allgemeinen fest, daß sich durch zunehmende Weite etwas an Länge ersetzen läßt. Um sich wenigstens einigermaßen eine Vorstellung von dem Verhältnisse der Länge gegen die Weite machen zu können, nehme man an, daß im gewöhnlichen Mittel-

verhältniſſe die Weite der Pfeife ſich zu ihrer Länge verhalte wie der Zoll zum Fuße, ſodaß eine Pfeife von acht Fuß Höhe etwa acht Zoll Weite haben dürfte, und daß bei dem Zu- und Abnehmen an der Höhe der Fuß dem Zolle bei dem Zu- und Abnehmen der Weite entgegenſtehen dürfte, ſodaß z. B. eine Pfeife von neun Fuß Länge ſieben Zoll Weite, und eine Pfeife von ſieben Fuß Länge neun Zoll Weite bedürfen würde, um den Ton der acht Fuß langen, acht Zoll weiten Pfeife angeben zu können. Doch dies nur als Bild; der Artikel Pfeife (Pfeifenlänge, Pfeifenweite) dürfte ſich hierüber weiter verbreiten.

Außer der hier nachgewieſenen Abhängigkeit der Höhe der Töne von der Größe der Pfeifen, übt nun II. die Einrichtung der Pfeifen einen entſchiednen Einfluß auf die Töne aus.

Die Pfeifen laſſen ſich in Rückſicht auf ihre Einrichtung in zwei Hauptclaſſen theilen:

1) in ſolche, in denen die Töne blos durch die Schwingungen der in ihrem innern Raume befindlichen Luftſäule, mittels einer abgemeſſenen, auf dieſe Luftſäule gerichteten Windſtrömung erzeugt werden, und

2) in ſolche, deren Töne Productionen der Wechſelwirkung der Schwingungen der in der Pfeife befindlichen Luftſäule, und derjenigen Luftſchwingungen ſind, welche durch eine mit der Pfeife in Verbindung geſetzte bewegliche Platte (Zunge) erzeugt werden, welche die nach der in der Pfeife befindlichen Luftſäule gerichtete Windſtrömung in angemeſſenen Zeiträumen vermindert oder vermehrt.

Man könnte auch wol dieſe Eintheilung folgender Maßen bezeichnen: 1) Pfeifen, die eine feſte, und 2) die eine bewegliche Stimmritze (Mündung) haben.

Der Unterſchied dieſer beiden Pfeifengattungen gründet ſich nämlich darauf, daß bei den Pfeifen, die wir hier in die erſte Claſſe ſtellen, der Windſtrom gleichmäßig und ohne Unterbrechung durch die ihm angewieſene Öffnung eindringen kann und daß ſeine Wirkung auf die in der Pfeife befindliche Luftſäule durch nichts, nur durch ſeine eigne Beſchaffenheit bedingt wird, wogegen bei den Pfeifen der angenommenen zweiten Claſſe der Windſtrom einen dritten Körper in Bewegung ſetzt, der nicht allein die Gleichmäßigkeit des eindringenden Windſtroms, rückſichtlich der Grade ſeiner Maſſe, und der Grade ſeiner Schnelligkeit aufhebt, ſondern auch durch ſeine eigne Bewegung Luftſchwingungen erzeugt, welche nach ganz andern Geſetzen erfolgen als jene, und der als die ſtärker wirkende Kraft jene verwirrt, wenn ſich nicht beide compenſiren. Beide Gattungen von Pfeifen haben im Grunde oder wenigſtens ihrer bisher gebräuchlichen Bauart nach die Hemmung der Luftſtrömung durch eine zwiſchen den Pfeifen und deren Füßen (ſiehe weiter unten) angebrachte Platte gemein. Iſt dieſe Platte unbeweglich und wird nur durch ihre Größe die Luftſtrömung bedingt, ſo nennen wir dieſe Platte Kern, iſt ſie aber beweglich und ihre Bewegung von dem Luftſtrom abhängig, ſo nennen wir ſie Zunge. Dieſem Unterſchiede gemäß nennen wir die erſte Gattung Kernpfeifen, die zweite Zungenpfeifen.

III. Die Form beider Gattungen wird großentheils bedingt ſowol durch die Eigenthümlichkeiten, welche man dem Tone der Pfeifen geben will, als auch

IV. durch das Material, aus dem die Pfeifen verfertigt werden. Gewöhnlich gebraucht man jetzt ſowol reines Zinn, als auch eine Miſchung von Zinn und Blei, welche letztre die Orgelbauer kurzweg Metall nennen, ſowie auch und insbeſondre der Wohlfeilheit und andrer Rückſichten wegen Holz zur Anfertigung von Pfeifen. Das Zinn, ſowie dieſes Metall, läßt ſich ohne große Schwierigkeiten biegen, und man hat für die aus ihnen zu verfertigenden Pfeifen die runde, bald cylindriſch ausgehende, bald ſich koniſch erweiternde oder verengende Form angewendet. Die Holzpfeifen arbeitet man, da ſich der Biegung des Holzes größere Schwierigkeiten entgegenſetzen, in der Regel eckig, gleichmäßig oder pyramidaliſch auslaufend. Früherhin gebrauchte man auch, jedoch ſelten, unverſetztes Blei, wo die Pfeifenkörper, um nur einige Haltbarkeit zu haben, ſehr dick und ſchwer wurden, ſowie man auch, und zwar insbeſondre für die Zungenpfeifen, früherhin Körper von Eiſenblech verfertigte, welche jedoch nicht empfohlen werden können, da ſie, wenn ſie einigermaßen feucht ſtehen, zu leicht durch den Roſt leiden. Einrichtung, Form und Material wirken vereint dazu, den Pfeifen neben ihrem erſten Zwecke der Beſtimmung der individuellen Höhe der Töne, noch eine zweite, für die Vollkommenheit der Orgel höchſt wichtige Eigenſchaft zu geben, nämlich die, der Tonhöhe innere und äußere Vorzüglichkeit, doppelt wirkſames Leben zu verſchaffen. Dieſes zweite Leben des Tones nennen wir Klangfarbe. In wie weit die Einrichtung der Pfeifen zur Erreichung einer beabſichtigten Klangfarbe wirkt, werden wir aus der nähern Beſchreibung der Pfeifen erſehen; was hiervon der Form zukommen möchte, dürfte vorzugsweiſe darin beſtehen, daß Pfeifen, welche nach oben zu enger auslaufen als nach unten, unter übrigens gleichen Verhältniſſen einen weniger freien, nicht ſo friſchen, auch ſpitzen, dünnen Ton haben, als die, welche in gleicher Weite auslaufen; jedoch kann der Ton ſehr angenehm werden, wenn die Art des Zuſpitzens mit der Weite und Länge in gutem Verhältniſſe ſteht. Die Pfeifen von gleicher Weite haben ihrer Natur nach den vollſten, ſicherſten, gemüthlichſten Ton; Pfeifenkörper, die nach oben zu weiter auslaufen als nach unten, klingen lauter, lärmender, fröhlicher als die andern; Pfeifen, bei denen die Stärke auf Koſten der Länge hervortritt, geben einen ſtumpfen, im umgekehrten Verhältniß einen gellenden Ton. Bei Pfeifen von gleicher Höhe geben die verhältnißmäßig weitern einen dicken, vollen, ſtärkern, aber etwas rauhern Ton, dahingegen die, welche bei gleicher Weite etwas länger ſind, einen ſcharfen, muntern Ton. Weite gekrümmte Pfeifen klingen hohl; gekröpfte endlich, die man nur in ſolchen Fällen anbringt, wo die Höhe des Chors zu den tiefen, großen Pfeifen nicht hinreicht, und man deshalb das, was man oben abſchneidet, an der Seite anſetzt, klingen matt. Gewöhnlich theilt man die nach den Regeln der Menſur in einem ordnungsmäßigen Verhältniſſe der Länge und Weite ſte-

henden Pfeifen in vier verschiedne Arten, in ganz enge, mäßig enge, mäßig weit und ganz weit mensurirte Stimmen, und benennt diese Mensuren nach den Namen der Register, zu denen man sie vorzugsweise anwendet, Violon-Mensur, enge Principal-, weite Principal- und Cornet-Mensur.

Weniger Einfluß hat das Material. Im Ganzen läßt sich sagen, daß das Zinn einen hellen, scharfen, auch wol schneidenden Klang gibt, das Metall sanfter, der Ton der aus ihm gefertigten Pfeifen stiller ist, und daß das Holz weiche, anmuthige, dabei volle, runde Töne gibt, die sich einigermaßen heller bei hartem Holze gestalten als bei weichem; Blei ohne Zusatz ist ganz stumpf, und wird nicht mehr gebraucht; Eisenblech befördert zwar bei Schnarrwerken (gewöhnlicher aber nicht zu lobender Ausdruck für Zungenregister) das Schnarren, es ist aber so mühsam zu Pfeifen zu verarbeiten, daß das Wenige, was damit erreicht wird, der Mühe nicht lohnt, um so mehr, da es sich auf bequemerm und besserm Wege erreichen läßt. Die Versuche, welche man mit Glaspfeifen gemacht hat, haben so wenig glückliche Resultate geliefert, daß man den Gebrauch desselben aufgegeben hat. Auch ist schon eine so große Mannichfaltigkeit der Töne durch die verschiednen Constructionen der Zinn-, Metall- und Holzpfeifen erreichbar, daß wir keinen Grund dazu haben, diese durch die Erfahrung vieler Meister und vieler Jahre als vorzüglich gute und ausreichend empfohlne Materialien, gegen andre, vielleicht weniger zweckmäßige, zu vertauschen.

Die große Zahl von Registern, welche der menschliche Scharfsinn aus der verschiedenartigen Benutzung und Zusammenstellung der unter I bis IV. genannten Verhältnisse zu schaffen gewußt hat, und von denen man bei der Erbauung einer Orgel, soweit es die vorhandnen pecuniären Mittel erlauben, nach Maßgabe der beabsichtigten Stärke und Klangfarbe der Orgel gern Gebrauch macht, lassen sich nun, ohne der Eigenschaft und richtigen Wirkung einer Windlade entgegenzutreten, durchaus nicht auf eine einzige Windlade bringen, man bedarf deren also mehre für eine große oder auch nur mäßig große Orgel. Die Mechanik der Orgel aber ist, wie wir gesehen haben, so künstlich, und zugleich auch so weitläufig, daß man, um nicht Verwirrung in ihren einzelnen Theilen zu veranlassen, ihr doch nicht zu viele Verrichtungen auferlegen muß. Aus diesem Grunde kann man wiederum nicht einem einzelnen Regierwerke einer einzelnen Tractur und Registratur die Behandlung sämmtlicher Windladen auferlegen. Man hat demnach die Gesammtzahl der für eine Orgel bestimmten Register in mehre kleine Abtheilungen vertheilt, und jeder derselben ihre eigne Windlade und ihr eignes Regierwerk gegeben, ja sie selbst in Rücksicht auf den Wind, den sie aus den gemeinschaftlichen Blasebälgen erhalten, der Art von einander geschieden, daß jedes von ihnen seinen eignen, mittels eines Sperrventils verschließbaren Windkanal hat, sodaß man durch das Abstoßen (Hineinstoßen) eines einzelnen Registerknopfes dieser ganzen Abtheilung den Wind entziehen kann. Eine solche selbständige Abtheilung der Orgel nennt man ein Werk. Werden seine Tasten mit den Händen gespielt, so heißt es Manual, werden sie mit den Füßen in Bewegung gesetzt, heißt es Pedal. Fast jede mäßig große Orgel hat mehre, ja manchmal bis fünf Manuale; seltner ist es, daß eine Orgel mehre Pedale hat, jedoch findet man dies wenigstens bei einigen neuern Orgeln. So z. B. hat der berühmte Orgelbauer Walch aus Ludwigsburg an einer vor kurzem von ihm in der St. Paulskirche zu Frankfurt a. M. neuerbauten Orgel, einem auch in jeder andern Hinsicht lobenswerthen Meisterwerke, zwei Pedale angebracht, die natürlich in eben der Art, nur in größerer Dimension, über einander liegen, wie zwei Manuale. Zur nähern Bezeichnung dieser Orgelabtheilungen fügte man dem für sie gebräuchlichen Ausdrucke Werk für jede insbesondre die Bezeichnung der Stelle hinzu, welche ihr im Orgelgehäuse angewiesen ist. Man bringt nämlich im Orgelgehäuse nach Maßgabe der Zahl der Werke und der Größe ihrer Pfeifen der Höhe nach mehre Balkenlagen an, gewissermaßen Etagen; dasjenige Werk nun, dessen Pfeifen und Windladen im untern Raume des Gehäuses stehen, nennt man hiernach auch Unterwerk, das, was in der Mitte steht, Brustwerk, das, welches in der Höhe steht, Oberwerk. Bei der Vertheilung der Register an die verschiednen Werke nimmt man nun nicht allein auf Zahl und Art der Register Rücksicht, sondern sucht auch den verschiednen Werken einen verschiednen Grad der Ausdehnung und der Klangfarbe zu geben, und hierdurch ergibt sich noch ein andrer Unterschied der Werke, als der ihrer Stellung, nämlich der der Zahl und Größe ihrer Register. Dasjenige Werk nun, welches die meisten und größten Register bekommt, nennt man das Hauptwerk. Gewöhnlich ist das unten stehende Werk das Hauptwerk, weil es seiner Lage nach am besten geeignet ist, das größte Gewicht oder die Mehrzahl der Register und der größesten Pfeifen in sich aufzunehmen. So pflegt man auch das unterste Manual als das dem Orgelspieler nächste häufig zur Benutzung des Hauptwerks einzurichten, das zweite Clavier (das mittlere) dem Brustwerke zuzutheilen und das Oberwerk durch das obere Clavier spielbar zu machen. Dies hat zu der irrigen Meinung Veranlassung gegeben, als richte sich die Stellung der Werke nach der Lage der Claviere, und müsse dasjenige Werk das Unterwerk sein, welches durch das unter den übrigen Clavieren einer Orgel am tiefsten liegende Clavier in Wirkung gesetzt wird. Das ist aber keineswegs immer der Fall; denn 1) gebietet bisweilen der Bau des Orgelchors oder der Kirche überhaupt, daß man das Hauptwerk in die zweite Etage des Orgelgehäuses bringt, während man doch der Bequemlichkeit des Spielers wegen es durch das unterste Clavier zugänglich macht, und 2) steht auch manchmal das Hauptwerk in dem untern Raume, während man doch das mittlere Clavier zu seiner Behandlung anwendet, was namentlich bei Orgeln von vier und fünf Manualen der Fall ist, wo das untere Clavier soweit über das Pedal hervorragt, daß es dem Orgelspieler bequemer ist, auf

dem mittlern Claviere zu spielen, und man deshalb das Hauptwerk, als dasjenige Werk, welches seiner größern Vollständigkeit wegen am öftersten gespielt wird, mit dem Mittelclaviere verbindet. Ja es findet sich häufig, daß bei einer Orgel von drei Manualen das mittlere Clavier zum Oberwerke, das obere Clavier aber zum Mittel- oder Brustwerke gehört, weil man dem obern Werke deshalb eine größere Zahl von Registern hat geben können, als dem Mittelwerke, indem die Pfeifen des Unterwerks sich bis zu der Höhe der dritten Etage des Orgelgehäuses ausgedehnt haben, für das Mittelwerk also kein Platz zu größern Pfeifen übrig geblieben ist, und man sich demnach gezwungen gesehen hat, es gegen die Gewohnheit schwächer anzulegen, ihm weniger Register zu geben als dem Oberwerke, für welches letztre hinlänglicher und größerer Raum vorhanden war. In diesem Fall aber würde gewiß jeder verständige Orgelbauer die Lage der Tastaturen nicht nach der Stellung der Manuale bestimmen, sondern jedenfalls es vorziehen, das obere, als das stärkere, Manual mit dem mittlern, als dem bequemern Claviere, in Verbindung zu setzen und dagegen das schwächere Mittelwerk auf das entfernter liegende und unbequemer spielbare oberste Clavier zu verweisen.

Der Raum des Orgelgehäuses erlaubt es bisweilen nicht, alle zu dem Umfange der Orgel gehörige Werke in dasselbe aufzustellen. Man hat daher früherhin den kleinern solcher Registerabtheilungen nicht nur eine eigne Windlade und Regierwerk gegeben, sondern für sie auch ein besonderes Gehäuse gebaut, und entweder der Mitte der Orgel gegenübergestellt (vielleicht um der, von mir schon erwähnten, gewöhnlichen, aber störenden Anordnung des Äußern der Orgel zu begegnen, bei welcher der Clavierschrank in der Mitte der Vorderseite der Orgel ist, und wo somit der Gemeinde alle Bewegungen des Organisten sichtbar sind, ein Eindruck, der dem Eindrucke dieses majestätischen Instrumentes unleugbar entgegen wirkt), oder man hat demselben an der Seite der Orgel einen Platz angewiesen. Diese Nebenwerke nennt man Positive, nach Maßgabe ihrer Stellung Rück- und auch Seiten-Positive. Sie stehen entweder mit der Orgel der Art in Verbindung, daß man ihnen ein eignes Clavier in dem Clavierschranke derselben angewiesen hat, oder sie haben sogar ihre eigne Claviatur, sodaß sie mit der Orgel einzig und allein durch den gemeinschaftlichen Gebrauch der Blasebälge in Verbindung stehen. (Die große Domorgel in Halberstadt hat deren zwei, sodaß an dieser Orgel gleichzeitig drei Orgelspieler beschäftigt werden können.) Außer diesen Positiven, deren Gebrauch und Bau allmälig abgekommen ist, hatte man früherhin auch noch andre Nebenwerke, als z. B. das Echo, welches mehre ganz schwache Stimmen enthielt, die mit dem Klange der Register eines der Manuale der Orgel Ähnlichkeit hatten, und welches man mittels eines Registerzugs mit einem der Manuale in Verbindung setzen konnte, dessen Register man sodann abstieß, um auf diesem Manuale die auf einem andern Manuale vorgetragnen Sätze (die natürlich nur kurz sein durften) auf dem Echo wiederholen und so das natürliche Echo nachahmen zu können. Noch andre Nebenwerke, welche man in Orgeln anzubringen suchte, gehören gar nicht einmal in die Reihe der durch Wind erzeugten Töne, und also auch eigentlich nicht in die Orgel, so z. B. das Glockenspiel, eine Vorrichtung, nach welcher auf das Niederdrücken jeder Taste eine derselben entsprechende Glocke, das Stahlspiel, wo eine der von der Lage der Taste bedingten Höhe entsprechende Stahlfeder zum Klingen gebracht wurde; solche dem Zwecke der Orgel durchaus nicht zusagende Nebenwerke möchte man jedoch ihrer Unzweckmäßigkeit wegen lieber verschweigen, wenn sie sich nicht leider immer noch in ältern Orgeln vorfänden, wo Gewohnheit oder Mangel an richtigem Geschmack ihnen manchmal sogar bei Hauptreparaturen von neuem eine Stelle einräumt.

Gehen wir jetzt zur nähern Beleuchtung der unter II. genannten beiden Hauptgattungen der Orgelpfeifen über, nämlich

1) Der Kernpfeifen, und

2) der Zungenpfeifen, und betrachten jede für sich nach Maßgabe ihrer Größe, Einrichtung, Form und ihres Materials.

Was 1) die Kernpfeifen betrifft, so sehen wir bei näherer Untersuchung derselben, daß sie aus zwei verschiednen Theilen bestehen: a) dem Körper, welcher die schwingende Luftsäule, b) dem, welcher die die Schwingungen erregende Luft verschließt; der erste wird der Körper, der zweite der Stiefel der Pfeife genannt. Der Stiefel trägt den Körper. Bei zinnernen und metallnen Pfeifen hat der Stiefel eine konische Form, deren Ende unten offen, auf dem Pfeifenstocke stehend, durch denselben, mittels der bereits erklärten Vorrichtung mit Wind gefüllt wird. An dem obern Ende des Stiefels wird die Rundung desselben ungefähr in der Weite eines Drittheils des Umkreises der Pfeife so nach Innen zu platt eingedrückt, daß sie eine grade Linie bildet. In gleicher Richtung mit dieser Linie liegt die zugespitzte Platte, der Kern, welche (aus demselben Material wie der Stiefel gefertigt) den Stiefel soweit deckt, daß zwischen ihm und der vorgenannten Plattseite des Stiefels nur eine breite, gleichmäßig schmale Spalte offen bleibt, welche man zwar gewöhnlich mit dem Namen Mündung der Pfeife bezeichnet, die aber wol nicht mit Unrecht Stimmritze der Pfeife heißen könnte, weil sie der Pfeife den Wind aus dem Stiefel zuführt. Dem untern platten Theile des Stiefels gegenüber, in dem unmittelbar damit verbundnen Pfeifenkörper, ist eine zweite solche platte Stelle eingedrückt, welche in gewöhnlicher Form sich der Länge nach etwas weiter ausdehnt, als die des Stiefels. Diese beiden eingedrückten Stellen, welche sich an ihren entgegengesetzten (bisweilen mehr oder weniger verzierten) Enden so lange successiv nach Außen ausdehnen, bis die Rundung der Pfeife gänzlich wieder hergestellt ist, nennt man das Labium der Pfeife; den obern Theil desselben auch wol das Ober-, den untern Theil das Unterlabium. In dem genannten obern Theile des Labiums, dicht über dem Stiefel, befindet sich eine durch die ganze Breite des Labiums gehende Öffnung, welche etwa der Höhe

nach ein Drittheil (nach Umſtänden auch mehr oder weniger) ihrer Breite einnimmt. Dieſe Öffnung hat die Beſtimmung, die in der Pfeife befindliche Luftſäule unterwärts mit der äußern Luft in Communication zu ſetzen und dem zum Anblaſen der Pfeife nicht nöthigen Winde, welchen die Mündung liefert, Ausgang zu ſchaffen und zugleich die in der Pfeife befindliche Luftſäule nach Unten zu mit der äußern Luft in Communication zu erhalten, und wird Aufſchnitt der Pfeife genannt. Ein weiter Aufſchnitt, wie wir ſpäter ſehen werden, trägt unter übrigens gleichen Umſtänden zur Production eines vollern, dickern, ſchwerfälligern Tones, ein enger Aufſchnitt zur Hervorbringung eines ſchneidenden, ſchärfern, hellern Tones bei. Die Labien haben dazu Veranlaſſung gegeben, daß man die Kernpfeifen auch Labialpfeifen nennt, zum Unterſchiede von den Zungenpfeifen, welche keine Labien haben. Was die hölzernen Kernpfeifen betrifft, ſo beſteht ihr Stiefel blos in einer kurzen, nach Unten etwas zugeſpitzten oder verjüngt abgerundeten Röhre, welche in den Boden des Pfeifenkörpers befeſtigt iſt, und auf welcher derſelbe ruht. Der Kern iſt bei der hölzernen Pfeife nicht im Stiefel, ſondern in dem untern Raume des Pfeifenkörpers ſelbſt, meiſtens in der Form eines ſcharf zugeſpitzten Dreiecks angebracht, und mit einer ſcharfen Kante nach der Mündung des Labiums gerichtet, der Art, daß er mit der obern Kante des Verſchlags (eines Stückchens Brett, womit man den unterhalb des Kernes befindlichen Raum der Pfeife feſt bedeckt hat, um dem Winde keinen zweckwidrigen Ausgang zu gönnen) in horizontaler Lage liegend, eine eben ſolche Mündung (Stimmritze) bildet, als der Kern der Zinnpfeife mit dem untern Theile des Labiums. Dieſer untere Theil des Pfeifenkörpers der hölzernen Pfeife verſieht ſonach die Stelle des Stiefels an der zinnernen Pfeife, und führt der Luftſäule in dem obern Theile des Körpers den Windſtrom zu. Die Stelle des Labiums bei der hölzernen Pfeife wird dadurch erſetzt, daß an dem obern Ende des Ausſchnittes das Holz nach Innen zu ſcharf abgekantet iſt, und in ſchräger Richtung an Holzſtärke wieder ſo lange zunimmt, bis die natürliche Stärke der Wand der Pfeife wieder erreicht iſt. Wir ſind zwar der Meinung, daß dieſe Öffnung der Pfeife, der ſogenannte Aufſchnitt, zweckmäßiger die Mündung genannt werden könnte, wollen jedoch, dem bisherigen Sprachgebrauche gemäß, die Ausdrücke Aufſchnitt ſtatt Mündung, und Mündung ſtatt Stimmritze hier beibehalten, wenngleich wir nicht unterlaſſen können, die Einführung der genannten zweckmäßigen Ausdrücke zu empfehlen.

In Hinſicht auf die Art ihrer Schwingungen theilt man die Kernpfeifen in offne und gedeckte, und die letztern wieder in theilweis gedeckte und ganz gedeckte. Die gedeckten Pfeifen unterſcheiden ſich dadurch weſentlich von den offnen, daß ſie um eine Octave tiefer klingen, mithin zu acht Fußton nur Pfeifen aus vier Fuß nöthig ſind. Dieſe gedeckten Pfeifen werden jedoch, wie wir ſchon andern Orts erwähnt haben, nicht nach der Pfeifenhöhe, vier Fuß, ſondern nach der Tonhöhe achtfüßig, bei größern Pfeifen von 16 Fußton nicht nach der Pfeifenhöhe achtfüßig, ſondern nach der Tonhöhe 16füßig genannt, ſowie dies auch mit den kleinern gedeckten Regiſtern der Fall iſt. Außer ihrem Gebrauche zu ganzen Regiſtern bedient man ſich ihrer auch in tiefern Octaven zur Completirung ſolcher Regiſter, deren unterſte, größte Pfeifen man nicht gern aus der vorgeſchriebenen Pfeifenhöhe verfertigen laſſen will, entweder weil es dem der Orgel angewieſenen Platze an der nöthigen Höhe fehlt, oder weil man die Koſten ſcheut. Indeſſen dieſe Sitte iſt keine gute Sitte, denn in der Regel geben die großen Pfeifen ohnehin nicht ſo beſtimmte Töne als die kleinern, und ſind daher weniger vernehmlich, weshalb ſie zu ſehr gegen die höhern Töne im Hintergrunde ſtehen, wenn man die letztern noch dazu von offnen Pfeifen produciren läßt, während man die tiefern Töne auf gedeckte Pfeifen verweiſt, da die offnen Pfeifen unter übrigens gleichen Verhältniſſen viel hellere Töne geben als die gedeckten. Das Decken der zinnernen und metallnen Pfeifen geſchieht dadurch, daß man ihr oberes Ende mit einem beledertem Hute luftdicht verſchließt; bei hölzernen Pfeifen bedient man ſich dazu eines beledertem Spundes, welcher in den obern Raum der Pfeife feſt eingepaßt wird. Hierdurch bewirkt man, daß die in der Pfeife befindliche Luftſäule ſich nicht mehr von Oben und Unten nach der Mitte ſchwingt, ſondern nur von Oben nach Unten, und von Unten nach Oben zurück. Dadurch wird die Luftſäule der gedeckten Pfeife noch einmal ſo lang, als die der offnen, in welcher letztern ſich in der Mitte der Luftſäule ein Schwingungsknoten bildet, der dieſelbe in zwei gleiche, vereint operirende Hälften theilt. Da nun die Luftſäule der gedeckten Pfeife noch einmal ſo lang iſt als die der offnen, ſo ſchwingt ſie auch noch einmal ſo langſam als die der offnen; ihre Schwingungen verhalten ſich demnach zu denen der offnen Pfeife wie 2 : 1, und ſie erzeugen den Ton um eine Octave tiefer als die der offnen Pfeife. Hierbei müſſen wir aber nicht überſehen, welchen Einfluß dies Verhältniß auf die Klangfarbe und Stärke des Tons ausübt. Da nämlich in der offnen Pfeife zwei mit einander verbundne oder ineinander verſchmelzende Luftſäulen in Schwingung geſetzt werden, ſo muß der Ton, abgeſehen von ſeiner Höhe, auch noch einmal ſo ſtark ſein als der der gedeckten Pfeife, in welcher nur eine Luftſäule zur Schwingung gebracht wird. Dies iſt die Urſache, warum unter übrigens gleichen Umſtänden der Ton der gedeckten Pfeife ſanfter, ſtiller, der der offnen Pfeife lauter, freier iſt.

Es gibt auch Pfeifen, welche nur theilweis, oder halbgedeckt, oder deren Luftſäulen mittels eines durch den Spund oder Deckel gehenden kleinen Röhrchens mit der äußern Luft in Verbindung geſetzt ſind (welche letztern, wie ſchon erwähnt, dazu Veranlaſſung gegeben haben, daß man die Zungenregiſter auch Rohrwerke nennt); dieſe ſchwingen in der Hauptſache nach denſelben Geſetzen, wie die gangedeckten, und ſtehen in Rückſicht der Klangfarbe zwiſchen den offnen und ganz gedeckten mitten inne, nähern ſich alſo von der einen Seite der Lieblichkeit der gedeckten, von der andern der Fülle der offnen Stimmen. Man

hat es auch früherhin versucht, Pfeifen von Oben und Unten ganz zu decken, und die in denselben eingeschlossene Luftsäule durch ein ähnliches unterwärts der Pfeife angebrachtes Röhrchen mit der äußern Luft in Verbindung zu setzen; ihr Ton war aber zu schwach, ihr Bau auch nur im Discant ausführbar, deshalb hat man sie später nicht mehr gebraucht. Ein solches Register findet man noch unter dem Namen Piffara erwähnt, welches als ein gemischtes Register beschrieben wird, das für jede Tonstufe zwei Pfeifen hatte, deren eine um einen Ton höher gestimmt war, als die andre, und deren Zusammenklang im Vereine mit mehren schwachen Registern eine sanfte Schwebung hervorgebracht haben soll, etwa wie die, die man durch das Unterbrechen des Windes in den Kanälen zu erreichen suchte, und die man, wenn die Bewegung langsamer war, Tremulant, war sie schneller, englische Schwebung nannte. Wie nachtheilig der Intonation der Pfeifen dieses Unterbrechen des Windes war, hat man längst eingesehen, und hat deshalb in neuern Orgeln dem Tremulanten nicht mehr Platz gegeben, und ebenso hat man auch die englische Schwebung weggelassen. Es gibt aber Musiker, die dies Schweben des Tons als Mittel zur Darstellung schmerzlicher Empfindungen betrachten und nicht gern entbehren mögen, diesen möchten wir denn doch in der That bei Allem, was wir sonst dagegen haben dürften, die Wiedereinführung der Piffara lieber empfehlen, als den nachtheiligen Gebrauch eines Tremulanten.

Wenden wir uns jetzt zu der nähern Beschreibung der offnen Kern- oder Labialpfeifen.

Die kostspieligsten, aber auch wirksamsten und nützlichsten derselben sind die Principalpfeifen. Sie bilden gewissermaßen den Hauptbestand, den Grundbedarf der Orgel. Man fertigt sie von feinem englischem Zinn, nach Umständen auch von gewöhnlichem Zinn, wol auch von Metall. Sie haben den Vorzug, daß man sie in allen für den Umfang der Orgel angenommenen Tonmaßen gebrauchen kann. Deshalb haben wir 32füßige, 16füßige, acht-, vier-, zwei- und einfüßige Principale, die erstern, die 32füßigen, sowie die letztern, die einfüßigen, finden sich zwar seltner, die 32füßigen wahrscheinlich deshalb, weil sie zu kostspielig sind, und ihre Anschaffung daher nur selten möglich ist, die letztern, weil sie der Würde der Principale nicht ganz entsprechen. Es gibt jedoch nachweislich mehre Orgeln, welche 32füßige Principale von Zinn im Pedale haben, und was die einfüßigen Principale betrifft, so benutzen wir sie mit entschieden guter Wirkung in den gemischten Stimmen (worauf wir spätehin zurückkommen werden). Ehedem pflegte man die Größe einer Orgel nach der Größe ihrer Principale zu beurtheilen, und nannte solche, die im Manual ein 16füßiges Principal hatten, ganze Orgeln, die ein achtfüßiges hatten, halbe Orgeln, die ein vierfüßiges hatten, Viertels-Orgeln, und die mit zweifüßigen Principalen nannte man Positive. Doch jetzt bezeichnet man gewöhnlich die Größe einer Orgel durch Angabe der Zahl ihrer klingenden Stimmen, z. B. Orgel von 75 Stimmen mit 16füßigem Principal, Orgel von 40 Stimmen mit achtfüßigem Principal ꝛc., und nur den Namen Positiv hat man beibehalten, worunter man aber gewöhnlich auch zugleich ein Werkchen ohne Pedal versteht. Der Ton der Principale modificirt sich nach ihrer Mensur, der Größe des Aufschnittes und der Weite der Mündung. Weite Mensur, großer Aufschnitt und nicht ganz enge Mündung geben einen vollen, aber etwas rauhen, mittelmäßige Mensur, Mündung und Aufschnitt einen runden, gesunden, enge Mensur und kleiner Aufschnitt und Mündung geben einen spitzern, hellern Klang. Die Klangfarbe der Principale nähert sich der der Saiteninstrumente und hat im Allgemeinen etwas Streichendes, nach Maßgabe der Größe der Pfeifen Violinen-, Violon-, Violoncell- und Baßartiges, welches um so mehr hervortritt, je enger man die Principale mensurirt. Nach Maßgabe ihrer Stellung oder Vertheilung in der Orgel erhalten sie besondre Namen. Man stellt nämlich ordnungsmäßig das größte Principal in das Hauptwerk, und nach diesem richten sich die Principale der übrigen Werke in abnehmender Größe. Hat das Hauptwerk ein 16füßiges Principal, so erhält das erste der übrigen Werke ein achtfüßiges, das zweite ein vierfüßiges Principal. Bei Orgeln von fünf Werken hat auch wol das erste und zweite dem Hauptwerke zunächstfolgende Werk, jedes ein achtfüßiges, und die übrigen beiden vierfüßige Principale, oder es hat außer dem Hauptwerke noch ein zweites Werk ein 16füßiges, die beiden folgenden achtfüßige, das letzte ein vierfüßiges Principal. Gleichviel, dies Register, man wähle es, von welcher Größe man will, gibt den Maßstab an, nach welchem sich die Tongröße und Zahl der übrigen Register jedes Werkes richtet, und führt den Namen Principal im engern Sinne des Wortes. Ihm werden, je nachdem es groß genug ist, mehre andre Principale von geringerer Tongröße beigegeben, welche man aber nicht mit dem Namen Principal bezeichnet, sondern entweder Octaven nennt, und ihre Tonhöhe dabei mitangibt, als z. B. Octave acht Fuß, Octave vier Fuß, oder auch wol noch ein Prädicat dazu setzt, als z. B. Superoctave zwei Fuß ꝛc., oder ihnen andre Namen gibt, als z. B. dem achtfüßigen Principale der Octavenregister die Bezeichnung Diapason, dem vierfüßigen den Namen Prästant, oder auch Disdiapason, dem einfüßigen den Namen Sedezime ꝛc. Man unterscheidet ferner bei den Principalen, ob sie in die Vorderfronte der Orgel (die Orgelbauer sagen gewöhnlich in das Gesicht) zu stehen kommen sollen, denn diese macht man in der Regel von gutem Zinn, polirt sie hell und gibt ihnen wol auch zur Zierath aufgeworfene Labien ꝛc., während man auf das Äußere derer, welche in das Innere des Gehäuses zu stehen kommen, nicht so viel Werth legt und sie auch gewöhnlich von geringerm Material, von Metall, verfertigt. Man sucht auch wol, wenn man zwei Principale von gleicher Tonhöhe aber verschiedner Klangfarbe (was jedoch nicht gewöhnlich geschieht) in ein Werk setzen will, das eine besonders zu schärfen und nennt es Geigenprincipal, oder man sieht sich veranlaßt, zur Kostenersparniß nur ein vierfüßiges Principal zu nehmen, wenngleich die Zahl

und Größe der übrigen Stimmen ein achtfüßiges erfodern würden, und will diesem Mangel dadurch abhelfen, daß man ein achtfüßiges Principal erst mit g anfangend und von da nur den Discant durchgehend, anbringt, und nennt es Discantprincipal, sowie man umgekehrt die Principale der Pedale von denen der Manuale durch den Zusatz Baß unterscheidet, als z. B. Principalbaß 16 Fuß, Principalbaß acht Fuß ꝛc., sowie man sie auch endlich der Größe nach bezeichnet, das 16füßige Großprincipal, das achtfüßige Kleinprincipal nennt und dergleichen mehr. Zu den hier aufgezählten verschiednen Benennungen der Principale kommen auch noch an manchen Orten die Namen derjenigen unregelmäßigen Stimmen (im Gegensatze der Grundstimme auch Nebenstimmen genannt) als Quinte, Terz, welche aus Principalgattungen entnommen sind, hinzu, nämlich Principalquinte 6 ($5\frac{1}{3}$), 3 ($2\frac{2}{7}$), $1\frac{1}{7}$ ($1\frac{1}{3}$) Fuß, und Principalterz $3\frac{1}{5}$ oder $1\frac{3}{5}$ Fuß; welche Terz man unter dem Namen Sesquialtera findet (vergl. gemischte Register); ja es gibt sogar an manchen ältern Orgeln eine falsche Angabe der Tongröße der Principale, so z. B. Principal 12 Fuß, ein eigentlich 16füßiges Principal, dessen tiefste Pfeifen fehlen und welches man dann nach der Größe seiner tiefsten Pfeife benannt hat ꝛc. Indessen alle diese Namen ändern nichts in der Hauptsache, denn die erwähnten sämmtlichen Principalarten unterscheiden sich im Wesentlichen nur durch ihre verschiedne Tongröße und ihre verschiedne Intonation, mit der einzigen Nebeneigenschaft, daß die von Zinn verfertigten heller klingen als die von Metall verfertigten. Alle haben gleiche cylindrische Form, und wo diese abweichend ist, als z. B. in der Länge der Stiefel, hat dies wenigstens keinen Einfluß auf den Ton. Es gehört nämlich zu dem Schmucke der Orgel, daß man bei der Aufstellung ihrer Principale in der Fronte des Gehäuses eine gute Symmetrie beobachte. Die Arten, wie man diese zu erreichen sucht, sind mancherlei. Die gewöhnlichste, dem Auge in der That wohlgefällige, ist die der Vertheilung in Pfeifenthürme von abwechselnder Größe. Einen Pfeifenthurm nennt man zwei Reihen Pfeifen, welche von zwei entgegengesetzten Seiten keilförmig auslaufend sich in einem gemeinschaftlichen Mittelpunkte miteinander verbinden. Um nun diesen Thürmen nach Maßgabe der disponibeln Register und des vorhandnen freien Raumes die nöthige Mannichfaltigkeit zu geben, und namentlich längre Räume zwischen den größern Pfeifenthürmen durch kleinere Register ausfüllen zu können, gibt man nach Umständen den kleinern Pfeifen Füße, die bisweilen fast länger sind als die Pfeife selbst. Dies ändert jedoch den Ton nicht ab, sondern es hängt derselbe nur von der Lage des Kerns ab, welcher die Höhe der schwingenden Luftsäule bestimmt. Einer andern Vorrichtung müssen wir bei Gelegenheit dieses Gegenstandes noch gedenken, die sich hier wol schicklich anschließen läßt. Es sind die Conducten, Windführer. Da die Stellung der im Gesichte stehenden Principale nicht geeignet ist, ihnen den Wind unmittelbar durch die Windlade zu geben, so bedient man sich zinnerner Röhren, welche man nach Beschaffenheit der Stellung der Pfeifen gegen die Windlade ein- oder zweimal kröpft, und deren eines Ende man in das betreffende Cancellenloch steckt, das andre der Art mit der Pfeife in Verbindung setzt, daß die aus der Cancelle erhaltne Luft keinen andern Ausweg hat als den zu dem Stiefel der Pfeife. Solche Conducten werden aber auch bisweilen für andre Pfeifen benutzt, für die man vielleicht nicht den nöthigen Raum auf der Windlade findet; wir haben dessen aber nicht Erwähnung gethan, weil es uns in Anwendung auf andre als die Principalstimmen nur ein Nothbehelf zu sein scheint, den man durch richtige Berechnung der Größe und Construction der Windladen vermeiden kann und vermeiden sollte, da sich voraussetzen läßt, daß eine Pfeife eines Registers, welche weiter von der Windlade steht und den Wind von ihr erst auf Umwegen erhält, nicht ganz gleichmäßig mit den übrigen Pfeifen intoniren werde, welche ihren Wind unmittelbar aus dem Pfeifenstock erhalten.

Wir gehen nach diesem kleinen Abwege zu einer Registergattung über, die man mit zu den Principalen rechnet und die sich nur dadurch von den bisher genannten unterscheidet, daß, statt hier für jede Taste nur ein Ton in der Pfeifenreihe des Registers steht, bei denen, die wir jetzt beleuchten wollen, mehre Pfeifen verschiednr Tonhöhe in einem Register für jede Taste der Claviatur angebracht sind, nach dem Sprachgebrauche der Orgelbauer auf einem Stocke stehen. Diese Register nennt man gemischte, jene dagegen einfache. Sie unterscheiden sich unter einander durch die Art ihrer Mischung, d. h. nach Maßgabe der Verschiedenheit der Töne, aus denen sie zusammengesetzt werden, und nach Zahl der auf einem Stocke beisammen stehenden Pfeifen. Da die Mehrzahl der dazu nöthigen Größenverhältnisse so geringe Höhe hat, daß, wenn man sie in gewöhnlicher Ordnung nach der Folge der einzelnen Töne durch alle Octaven von Unten bis zum obern Ende der Claviatur an Höhe und Umfang abnehmen lassen wollte, ihre Pfeifen zuletzt so klein werden würden, daß sie gar keine Wirkung mehr haben möchten; so wechselt man ihr Größenverhältniß auf verschiednen Stellen der Tastatur, als z. B. hat man eine Octave aus ein Fußtonhöhe fortgeführt, wo dann das c der nächsten Octave nur $\frac{1}{2}$ Fuß groß sein würde, so fängt man diese Octave wieder mit einer Pfeife von einem Fuß an, so ferner die kommende Octave, deren $\bar{c}$ Pfeife bei der anfänglich für das Register angenommenen Tonhöhe von einem Fuß nun nur $\frac{1}{4}$ Fuß groß sein würde, eröffnet man wieder mit einer Pfeife von einem Fuß, ebenso die kommende Octave, deren $\bar{\bar{c}}$ Pfeife nach dem zu Anfang angenommenen Größenverhältnisse nur $\frac{1}{8}$ Fuß sein würde, besetzt man wieder mit einer Pfeife von einem Fuß, und ordnet nach diesem ersten Tone der Octave jedesmal die übrigen Töne derselben Octave. Dies nennt man repetiren. Die Punkte, an denen man anfängt zu repetiren, sind verschieden, man kann ebenso wol nach fünf, sechs Tönen, als auch nach sieben, acht, neun, zehn und mehren Tö-

nen repetiren lassen, je nachdem man sich eine bessere Wirkung davon verspricht. Selten nur kann man diese gemischten Register zu einer fortgehenden Melodie gebrauchen, da nach einer gewissen Zahl von Tönen immer wieder der Ton um eine Octave tiefer wiederkehrt, folglich die Melodie unterbrochen wird, und man bedient sich ihrer deshalb nie für sich allein, sondern nur in Verbindung mit mehren andern einfachen Registern, deren Stärke die Stärke dieser gemischten Register soweit übersteigt, daß jenes Unterbrechen der Melodie dadurch verdeckt wird, weshalb man sie wol auch Füllstimmen nennt. Die gebräuchlichsten gemischten Principalregister sind a) die Mixtur. Ihre Zusammenstellung und die Zahl ihrer Pfeifen hängt von der Wahl der übrigen Stimmen ab. Ist das Werk groß, so muß die Mixtur schärfer sein, ist es klein, so macht man sie milder. Man hat sie daher drei- bis sechs- und mehrfach. Sie findet sich in mehren Orgeln in folgender Zusammenstellung. Dreifach: Quinte $1\frac{1}{3}$, Octave 1, Quinte $\frac{2}{3}$, bei c jedesmal repetirend, oder Quinte $2\frac{2}{3}$, Octave 2, Quinte $1\frac{1}{3}$ repetirend für die beiden Baßoctaven, mit dem eingestrichenen c in das erstgenannte Verhältniß tretend und dann für beide Discantoctaven repetirend. Vierfach: Quinte $2\frac{2}{3}$, Octave 2, Quinte $1\frac{1}{3}$, Octave 1, wie die vorstehende dreifache bei c im Basse repetirend, und bei c in folgendes Verhältniß tretend, Quinte $1\frac{1}{3}$, Octave 1, Quinte $\frac{2}{3}$, Octave $\frac{1}{2}$ Fuß, mit dem zweigestrichnen c repetirend oder auch durchgehend. Um das Repetiren weniger auffallend zu machen, verwechselt man auch die Folge des Verhältnisses der auf einem Stocke stehenden Pfeifen unter einander, wie z. B. in nachfolgender fünffacher Mixtur, welche im großen C in Baß mit Quinte $2\frac{2}{3}$, Octave 2, Quinte $1\frac{1}{3}$, Octave 1, Quinte $\frac{2}{3}$ anfängt, dann bei dem großen G eine neue Versetzung der Stimmen annimmt: Octave 2, Quinte $1\frac{1}{3}$, Octave 1, Quinte $\frac{2}{3}$, Octave $\frac{1}{2}$, diese Stellung wieder bei dem e der kleinen Octave verändert in Quinte $1\frac{1}{3}$, Octave 1, Quinte $\frac{2}{3}$, Octave $\frac{1}{2}$, Quinte $\frac{1}{3}$, mit dem eingestrichnen c die Lage wieder ändert, Octave 1, Quinte $\frac{2}{3}$, Octave $\frac{1}{2}$, Quinte $\frac{1}{3}$, Octave $\frac{1}{4}$, bei dem eingestrichnen g einsetzt mit Quinte $1\frac{1}{3}$, Octave 1, Quinte $\frac{2}{3}$, Octave $\frac{1}{2}$, Quinte $\frac{1}{3}$, bei dem zweigestrichnen e wieder einsetzt mit Octave 1, Quinte $\frac{2}{3}$, Octave $\frac{1}{2}$, Quinte $\frac{1}{3}$, Octave $\frac{1}{4}$ Fuß, und in diesem letztern Verhältnisse bis zum Ende der Tastatur geht. Für diese letztre Art der Behandlung der Mixtur läßt sich mehr Gutes sagen, als für die, deren Größenlage nicht ändert und deren Repetiren stets auf die Octave fällt. Zu einer sechsstimmigen Mixtur würde ich vorschlagen bei einem großen vollzähligen Orgelwerke mit vielen kraftvollen Stimmen folgende Verhältnisse zu nehmen; zu groß C im Baß: Quinte $5\frac{1}{3}$, Octave 4, Quinte $2\frac{2}{3}$, Octave 2, Quinte $1\frac{1}{3}$, Octave 1 Fuß fortgeführt durch die große Baßoctave bis zum c der kleinen Octave, von da an: Octave 4, Quinte $2\frac{2}{3}$, Octave 2, Quinte 1 , Octave 1, Quinte $\frac{2}{3}$, fortgesetzt bis zum kleinen c; von da ab: Quinte $2\frac{2}{3}$, Octave 2, Quinte $1\frac{1}{3}$, Octave 1, Quinte $\frac{2}{3}$, fortgeführt bis zum eingestrichnen g, von da ab: Octave 2, Quinte $1\frac{1}{3}$, Octave 1, Quinte $\frac{2}{3}$, Octave $\frac{1}{2}$, Quinte $\frac{1}{3}$, fortgeführt bis zum zweigestrichnen c; hier könnte man den Wünschen derer gemäß, welche auch die Terz gern in der Mixtur haben wollen (was ich bei schwachen Werken und in den Baßoctaven nie erlauben würde), folgende Zusammenstellung nehmen: Quinte $1\frac{1}{3}$, Octave 1, Quinte $\frac{2}{3}$, Octave $\frac{1}{2}$, Terz $\frac{2}{5}$, mit welcher man dann vollends ausliefe. Dieselbe Anordnung der Mixtur, bei der darauf gerechnet ist, daß ihr noch kleinere gemischte Stimmen, etwa Scharf oder Cymbel (die wir weiterhin erwähnen werden) zur Seite stehen, kann man auch in allen Verhältnissen um die Hälfte verkürzt gebrauchen, wo dann die Mischung auf dem großen C mit Quinte $2\frac{2}{3}$, Octave 2, Quinte $1\frac{1}{3}$, Octave 1, Quinte $\frac{2}{3}$ und Octave $\frac{1}{2}$ Fuß den Anfang machen und ihr in demselben verkürzten Maßstabe die übrigen Mischungen an den angegebenen Stellen folgen könnten, bis zum eingestrichnen g, wo man in Rücksicht auf das verkleinerte Verhältniß die Terz mit eintreten lassen könnte und zwar in folgender Mischung: Octave 1, Quinte $\frac{2}{3}$, Octave $\frac{1}{2}$, Quinte $\frac{1}{3}$, Octave $\frac{1}{4}$, Terz $\frac{1}{5}$, welche Mischung man bei dem zweigestrichnen c in folgender Art repetiren lassen könnte: Quinte $1\frac{1}{3}$, Octave 1, Quinte $\frac{2}{3}$, Octave $\frac{1}{2}$, Quinte $\frac{1}{3}$, Octave $\frac{1}{4}$, Terz $\frac{1}{5}$, mit welcher man dann vollends ausliefe. Überhaupt lassen sich der Mischungsarten sehr viele aufstellen, zumal wenn man die Zahl der auf einem Stocke stehenden Pfeifen bis auf 12 und wol gar noch mehr ausdehnt, was man noch in ältern Orgeln findet, was aber nicht zu empfehlen ist, wie denn überhaupt es noch eine zweifelhafte Sache bleibt, ob man nicht mehr mit derselben Zahl von Pfeifen ausrichten würde, wenigstens vielleicht Zweckmäßigeres, wenn man sie in einzelne Größengattungen theilte, als z. B. vier bis sechs einander übersteigende Octaven auf einen Stock brächte und diese gelegentlich repetiren und bei dem Repetiren im Größenverhältnisse der Art wechseln ließe, daß die kleinsten Octaven bei den Repetirpunkten in der Octavengröße gegen die größern theilweise stiegen, während die größern sich wechselnd verkleinerten. Denn offen gestanden, so großen Werth man auch den gemischten Stimmen beilegen mag, z. B. daß ihr vereintes Erscheinen tiefere Töne bilde ꝛc., so scheint mir ihre Anwendung doch mehr auf der Gewohnheit zu beruhen, da es immer ein mißliches Ding ist, wenn jemand nein ausspricht, von dem man ja fordert und mit Recht fordern darf; was thut aber ein Terzen- oder Quintenregister anders? Es spricht e oder g aus, wo der Natur gemäß c erklingen sollte. Ich möchte beinahe glauben, daß diese Quinten- und Terzenregister aus der Zeit herrühren, wo eine Orgel noch wenig Tasten hatte oder noch sich sehr schwer spielte, und die Harmonie erst im Werden war. Da hat man denn wahrscheinlich recht viel durch eine Taste bewirken wollen und somit ein Register angebracht, welches, wenn man diese Taste niederdrückte, neben dem Grundtone, den die Taste hervorrief, auch die Terz dieses Grundtons und ein zweites Register, welches zu derselben Taste auch die Quinte erklingen ließ, sodaß man allerdings bei dem Niederdrücken einer einzelnen Taste einen vollen Dreiklang zu hören bekam.

Daß durch die kleinen Pfeifen der Mixtur die größern Pfeifen an Deutlichkeit gewinnen, ist unbestreitbar wahr, aber dies ist weder ein Verdienst, noch eine Wirkung der einzelnen Terzen- und Quinten-, oder der in den gemischten Stimmen angebrachten solchen Nebenstimmen, sondern es gebührt nur den höhern Octaven der Ruhm, zur bestimmtern Erkennung der tiefern Töne beizutragen, weil ihre Schallwellen mit den Schallwellen der tiefern Töne im gegenseitigen nächsten Verhältnisse stehen und sich gewissermaßen compensiren. Dem sei indessen, wie ihm wolle; wir haben es hier zunächst mit der Beschreibung des Bestehenden zu thun, und wollen demnach in der Erklärung der übrigen gemischten Stimmen fortfahren.

Der Mixtur am nächsten steht b) Scharf, eine der Mixtur ähnliche gemischte Stimme, deren Größenverhältnisse nur kleiner sind. Man findet dies Register häufig fünffach in folgender Ordnung zusammengesetzt: auf dem C der großen Baßoctave $1\frac{1}{3}$, $1\frac{1}{7}$, 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, alle Octaven repetirend; oder vierfach: $1\frac{1}{7}$, 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, oder dreifach: 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, oder wol auch in größerm Verhältniß, als z. B. 2, $1\frac{1}{3}$, $1\frac{1}{7}$, 1 und $\frac{2}{3}$, sämmtlich in allen Octaven repetirend. In neuern Orgeln findet man es wol auch mit 2, $1\frac{1}{3}$, $1\frac{1}{7}$, 1, $\frac{2}{3}$, disponirt, ohne Repetition und deshalb in den obern Octaven etwas weiter mensurirt.

Der Unterschied zwischen Scharf und Mixtur scheint bei Vergleichung mehrer Dispositionen auch darin zu beruhen, daß man bei der Mixtur die Terz gar nicht oder doch noch in den obern Reihen jedes Stocks findet (4, $2\frac{2}{3}$, 2, $1\frac{1}{3}$, 1, $\frac{2}{3}$) während bei Scharf die Terz in der Regel gleich unten auf der zweiten Reihe des Stocks steht (2, $1\frac{1}{3}$, 1, $\frac{2}{3}$). Es wird nicht mit Unrecht Scharf genannt, denn die Terz schreit gewaltig hervor, und ich würde deshalb dafür sein, dies Register neben einer größern Mixtur nur aus 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$ zu nehmen, oder lieber der Sympathie der Töne entsprechend die Terz in der obern Reihe des Stocks zu nehmen: $1\frac{1}{3}$, 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, oder 2, $1\frac{2}{3}$, $1\frac{1}{3}$, 1, oder 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, oder soll es nur dreichörig sein, 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, wol auch $1\frac{1}{3}$, $1\frac{1}{7}$, jedesmal bei der Wiederkehr einer Quinte der Art repetirend, daß sich die Mischung zwischen der Quinte und Octave im Größenverhältniß abwechselnd veränderte, die Terz aber unverändert ihre Lage behielte.

c) Cymbel wird bisweilen mit Scharf für gleichbedeutend genommen, da es in ähnlicher Art und ähnlichen Größenverhältnissen gemischt wird. In mehren neuern Dispositionen ist es sehr verständig angeordnet zu 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ (also nur Octaven), durch alle Octaven repetirend. In dieser Zusammensetzung erfüllt es unfehlbar die Anfoderungen, die man an die gemischten Register macht, besser, und ohne die Nachtheile, welche die gewöhnlichen Zusammensetzungen mit sich führen. (Vergleiche was oben bei Mixtur über den Gebrauch der Octaven zu gemischten Stimmen gesagt ist.)

d) Das Cornet ist gleichfalls der Mixtur ähnlich, hat jedoch größere Verhältnisse als dieselbe und steht insofern dem Scharf gegenüber. Es wird häufig auch zum Vorspielen einer Melodie gebraucht und in der Regel mit Übergehung der großen Baßoctave erst mit G oder $\overline{c}$ angefangen. Es wird 3—5fach gebraucht und repetirt nicht. Die Mischung ist gewöhnlich bei dem dreifachen Cornet: $2\frac{2}{3}$, 2, $1\frac{1}{3}$, bei dem vierfachen 4, $2\frac{2}{3}$, $1\frac{1}{3}$, bei dem fünffachen 8, 4, $2\frac{2}{3}$, 2, $1\frac{1}{3}$, die vier- und fünffache Mischung machen bessere Wirkung als die dreifache. So viele Freunde es auch jetzt noch hat, so wird doch eine Zeit kommen, wo das Vorurtheil für solche, namentlich größere gemischte Stimmen schwindet. — Außer den vier gewöhnlichen gemischten Stimmen hat man noch einige, jetzt seltner vorkommende, als z. B.

e) die Sesquialtera, und

f) den Tertian. Beide sind nur zweichörig und enthalten blos Quinte und Terz, jedoch mit dem Unterschiede, daß bei der Sesquialtera die Quinte unten, die Terz oben ($1\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$), bei dem Tertian aber die Terz unten und die Quinte oben zu liegen kommt ($1\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$).

Die Sesquialtera wird auch bisweilen ohne Quinte gefertigt, wo sie dann ein bloß einfaches, und zwar Terzenregister ist, mit dem falschen, von der tiefsten Stimme des seinem Ursprunge nach zusammengesetzten Registers beibehaltnen Namen Sesquialtera. Es findet sich für dieses Terzenregister in ältern Orgeln sogar die Überschrift Serte, welches aber den Namen Serte nicht vom Grundtone, sondern von der weggelassenen tiefern Stimme der Quinte abgezählt erhalten hat.

g) Rauschquinte, enthält Quinte $2\frac{2}{3}$ und Octave 2 Fuß.

Diese drei Register, Sesquialtera, Tertian und Rauschquinte, sind keine repetirende, sondern werden gleich den einfachen durchgeführt. Aus der hier vorangegangnen Beschreibung der Principale stellt sich folgende Übersicht derselben zusammen, welcher wir für diejenigen, die zu Orgelneubauten oder Reparaturen Veranlassung haben möchten, und bei der Auswahl der Register die Preise mit in Anschlag bringen wollten (falls ihnen kein Sachverständiger zur Seite steht), zugleich die ungefähren Preise beisetzen wollen. Auch möge der Angabe des ungefähren Gewichts ein kleiner Raum vergönnt sein, da zur nähern Bestimmung der Preise allerdings bei Zinn- und Metallpfeifen das Gewicht viel beiträgt. Daß das Gewicht auch von der Art der Mischung des Zinnes und Metalles abhängt, erwähnen wir nur insofern, als Unkundige, nicht wissen möchten, daß die Pfeifen, welche von gutem Zinne sind, schwächre Platten haben können, als die, welche von schlechterm Zinn oder Metall sind, und somit auch ein geringres Gewicht haben, wogegen, je schlechter das Metall ist, jemehr ist es dem Zusammendrücken und andrer äußerer Verletzlichkeit unterworfen, um so stärker müssen also die Platten sein, aus denen die Pfeifen gemacht werden, und um so schwerer wird demnach ihr Gewicht. Zur Untersuchung, ob die Legirung (Mischung des Zinnes und Bleies) nach den vorgeschriebenen Verhältnissen bewirkt worden ist, bedient man sich einer Reihe von Kugeln, deren jede aus

einer andern Mischung gegossen ist, von dem niedrigsten Verhältniß, etwa zehn Loth Blei, sechs Loth Zinn, bis zu der bessern, gewöhnlich mit dem Prädicat gutes Zinn bezeichneten Legirung ein Loth Blei zu fünf Loth Zinn und einer desgleichen englisch Zinn zu etwa einem Loth Blei, 14 Loth Zinn. Diese Kugeln bezeichnet man mit der Art ihrer Mischung und vergleicht die Farbe, welche ihr Anstreichen auf einem Probirsteine gibt, mit der Farbe, welche die zu prüfenden Pfeifen auf dem Probirsteine geben. Gleiche Mischung gibt natürlich gleiche Farbe, und es läßt sich demnach caeteris paribus die Art der Legirung leicht beurtheilen. Obwol in der Regel die Principale sämmtlich von gutem Zinne sein sollten, insbesondre wenn sie im Gesichte stehen, so findet man doch, der beschränktern pecuniären Mittel wegen, die größern Principale, abgesehen davon, daß die in dem Innern der Orgel und nicht im Gesichte stehenden Principale fast überall nur von Metall gefertigt werden, nicht allein von Metall, sondern sogar auch von Holz. Wir glauben aber, daß wir grade hierin den Unterschied zwischen den Principalen und den offnen Flöten suchen und bewirken müssen, daß wir die Principale nur von Zinn oder Metall, die offnen Flöten aber nur von Holz machen. Wo man also aus Geldmangel die großen Principale nicht von Zinn oder Metall machen kann, sollte man denselben auch nicht den Namen Principal geben, denn zwischen den offnen Zinn- und Metall-, und zwischen den offnen Holzpfeifen ist die Klangfarbe bei übrigens ähnlichen Eigenschaften doch wesentlich verschieden. Es würde uns noch übrig bleiben, das Längen- und Weitenmaß der Principale in der nachstehenden Übersicht genau zu bezeichnen; dies müssen wir jedoch, sowie mehre andre nur den Orgelbauer betreffende Gegenstände in den Art. Pfeifenwerk verweisen, wo wir die Maße der Principale, sowie aller andern Pfeifengattungen, näher beleuchten werden. In Rücksicht auf die Legirung des Materials zu den Principalen sei nur noch im Allgemeinen erwähnt, daß man eher die größern Principale von geringerm Material anfertigen kann, als die kleinern, weil die letztern in Vergleich zu ihrer unbedeutenden Länge und Weite ohnehin so dünn sind, daß sie eine bessere (härtere) Zusammensetzung fodern, als die größern, wenn sie einigermaßen haltbar sein sollen. Zu dem zwei- bis vier- und achtfüßigen Principal muß ich noch bemerken, daß ihre Namen auf den Registerknöpfen abhängig sind von der Größe des Hauptprincipals, mit dem sie zusammen in einem Werke stehen; ist das Hauptprincipal 16 Fuß, so heißt das achtfüßige in demselben Werke enthaltne Principal: Octave acht Fuß oder Diapason, das vierfüßige: Octave vier Fuß auch Superoctave vier Fuß und Disdiapason; ist das Hauptprincipal achtfüßig, so heißt das vierfüßige mit ihm zusammenstehende: Octave vier Fuß, auch Diapason; das zweifüßige Octave zwei Fuß oder Superoctave zwei Fuß oder auch Disdiapason; die Bezeichnungen Superoctave, Diapason und Disdiapason sind also abhängig von der Größe des Hauptprincipals. Stehen diese Octaven im Pedal, so nennt man sie auch Octavenbässe.

Übersicht der Principale.

Einfache Stimmen. Principal 32 Fuß, auch regula maxima genannt, im Gesichte stehend, mit aufgeworfnen Labien, hell polirt, wie alle übrige nachfolgende aus Zinn gefertigte Principale (gutes Zinn circa 15 Ctnr. circa 1500 Thlr., Metall circa 20 Ctnr. circa 1200 Thlr.) im Gehäuse der Orgel stehend, nur im Pedale gebräuchlich und auch da sehr selten; ein 32füßiges gedecktes Register von Holz, 32 Fußton, welches man als Ersatz dieses Principals anbringen wollte, würde von Tannenholz ungefähr 110 Thlr. kosten, vergl. unt. gedeckte Pfeifen, Untersatz.

Principal 16 Fuß, auch regula primaria genannt, gutes Zinn circa acht Ctnr. circa 600 Thlr., Metall circa zehn Ctnr. circa 400 Thlr. im Manual, im Pedale, von Zinn etwa 450 Thlr., von Metall circa 380 Thlr. (Ein hölzernes offnes Ersatzprincipal für das Pedal, wenn man das zinnerne zu theuer findet, auch Octavenbaß 16 Fuß genannt, von Kiefernholze würde etwa 55 Thlr. kosten.)

Principal acht Fuß, auch Octave acht Fuß, Prästant acht Fuß, Diapason ꝛc. genannt, gutes Zinn circa zwei Ctnr. circa 110 Thlr., Metall circa 2¼ Ctnr. circa 80 Thlr. im Manual, für das Pedal von Zinn 95 Thlr. und von Blei 70 Thlr. Dieses Principal wird auch bisweilen aus Ersparniß für das Manual bis g von Holz und von g bis c̄ von Zinn 85 Thlr., von Metall 60 Thlr. und auch wol ganz ohne die tiefen Holzpfeifen gemacht, wo es Discantprincipal genannt wird. Für das Pedal verfertigt man es ganz von Holz und nennt es Octavenbaß acht Fuß. Preis circa 35 Thlr.

Principal vier Fuß, auch Octave vier Fuß, Prästant vier Fuß, Superoctave vier Fuß, Disdiapason, Diapason ꝛc. genannt, gutes Zinn circa 75 Pfund circa 60 Thlr., Metall circa 90 Pfund circa 40 Thlr. im Manual, im Pedal 50 oder 35 Thlr.

Principal zwei Fuß, wird nur in Positiven Principal, sonst Octave zwei Fuß oder Superoctave genannt, gutes Zinn 20 Pfund circa 25 Thlr., Metall 25 Pfund circa 20 Thlr.

Wir sollten hier noch das Geigenprincipal anschließen, welches jedoch, obgleich es den Namen Principal führt, seiner Construction nach besser unter die streichartigen offnen Kernwerke zu zählen und demnach ebendaselbst auch erwähnt ist.

Den vorgenannten einfachen Principalen, welche Grundstimmen bilden, folgen nachstehende abhängige:

Principalquinte, sich nach der Größe der Grundstimme richtend, für das Pedal gewöhnlich 5⅓ Fuß, gutes Zinn circa 89 Pfund ungefähr 80 Thlr., Metall circa 100 Pfund ungefähr 60 Thlr., für das Manual 2⅔ Fuß gutes Zinn 25 Pfund circa 30 Thlr., dieselbe 1⅓ Fuß gutes Zinn 12 Pfund circa 15 Thlr.

Principalterz, Ditonus, fälschlich auch Sesquialtera genannt, höchstens zu 3⅕ Fuß (aber da schon unleidlich und keineswegs zu empfehlen), gutes Zinn circa 60 Pfund ungefähr 50 Thlr., dieselbe zu 1⅗ Fuß (als der

gewöhnlichſten Größe des Terzregiſters) gutes Zinn circa 15 Pfund ungefähr 20 Thlr.

Gemiſchte Principalſtimmen. Mixtur, Scharf und Cymbel ſind zu verſchieden in ihren Zuſammenſetzungen, als daß man nur mit einiger Sicherheit ihr Gewicht und ihren Preis angeben könnte; wir ſchränken uns daher hier nur auf die Angabe einiger für alle drei anwendbaren Gewichte und Preiſe ein, nach denen man die Gewichte und Preiſe der zu wählenden Miſchungen von ungefähr überſehen kann. Sie müſſen wo möglich alle von gutem Zinne ſein, und wiegen in dreifacher Miſchung, wo die tiefſte Pfeife ein Fuß iſt, alle Octaven repetirend, ungefähr 30 Pfund und betragen circa 30 Thlr. an Koſten; bei dreifacher Miſchung, tiefſte Pfeife zwei Fuß circa 75 Pfund circa 35 Thlr., bei vierfacher Miſchung tiefſte Pfeife zwei Fuß circa 110 Pfund circa 50 Thlr., desgleichen tiefſte Pfeife 2⅔ Fuß circa 120 Pfund circa 60 Thlr., bei fünffacher Miſchung, tiefſte Pfeife 2⅔ Fuß circa 130 Pfund circa 70 Thlr., desgleichen tiefſte Pfeife vier Fuß, nur in den beiden Baßoctaven in dieſer Größe repetirend, in den Discantoctaven in der eingeſtrichnen tiefſten Pfeife 2⅔, in der zweigeſtrichnen tiefſten Pfeife zwei Fuß circa 200 Pfund circa 110 Thlr. Bei ſechsfacher Miſchung, tiefſte Pfeife zwei Fuß, alle Octaven repetirend, circa 135 Pfund circa 75 Thlr. Desgleichen tiefſte Pfeife 2⅔ Fuß circa 140 Pfund circa 80 Thlr. Desgleichen vier Fuß in den Baßoctaven repetirend, in den Discantoctaven durchgehend, circa 210 Pfund circa 120 Thlr.

Cornet von G an, dreichörig, tiefſte Pfeife 1⅓, gutes Zinn 25 Pfund circa 30 Thlr., vierchörig, tiefſte Pfeife 2⅔ Fuß circa 35 Pfund circa 40 Thlr., fünfchörig, tiefſte Pfeife 5⅓ Fuß circa 50 Pfund circa 50 Thlr.

Sesquialtera, tiefſte Pfeife 1⅓ Fuß, gutes Zinn circa 25 Pfund circa 30 Thlr.

Tertian, tiefſte Pfeife 1⅗ Fuß, gutes Zinn circa 20 Pfund circa 25 Thlr.

Rauſchquinte, tiefſte Pfeife 2⅔ Fuß, gutes Zinn circa 30 Pfund circa 40 Thlr.

Je nachdem eine Orgel mehre Werke hat, ſucht man dieſen im Allgemeinen wie im Einzelnen verſchiedne Klangfarben zu geben. Die allgemeine Klangfarbe jedes Werks wird durch ſein Principal beſtimmt, und bedient man ſich zur Erreichung dieſer Verſchiedenheit der Klangfarbe der Principale, der Anwendung verſchiedner Menſuren und Intonationen. Gewöhnlich nimmt man drei Arten der Menſur an: die enge, die mittlere, die weite; die letztre wird auch wol die Cornetmenſur genannt, weil das Cornet regelmäßig weit menſurirt wird. Der Klangfarbe des Principals werden alle übrigen Stimmen des Werks nach Maßgabe ihrer Individualität angeeignet. Hat das Principal einen gravitätiſchen Klang, ſo nimmt man die übrigen Regiſter in großen Klangverhältniſſen und größerer Zahl, mehr offne als gedeckte Stimmen ꝛc.; hat das Principal eine ſcharfe Intonation, ſo intonirt man auch die übrigen Regiſter ſcharf, unterſtützt daſſelbe wol auch durch kleinere ſchärfere, ſchreiende Stimmen; hat das Principal eine ſanfte Klangfarbe, ſo wählt man ſanfte Regiſter dazu, mehr gedeckte, mehr ſchwach intonirte Stimmen, weniger ſchreiende Regiſter ꝛc. Die Principale ſind alſo, wie ſchon erwähnt, der wichtigſte Theil des Pfeifenwerks, das Princip, nach dem ſich alle übrige Theile der Orgel entfalten und ſie verdienen ſowol in Hinſicht auf ihre Dauer als auch ihre für alle Fälle anwendbare, allen Modificationen des Orgelſpiels zum Grunde liegende Wirkung den Vorzug.

Die übrigen offnen Kern- oder Labialregiſter pflegt man gewöhnlich, ja ſelbſt mit Einſchluß der Principale, Flöten zu nennen. Dieſer Eintheilung können wir aber nicht beiſtimmen, ſondern möchten ſie lieber und wol auch richtiger in principal- oder ſtreichartige, und flötenartige, d. h. in ſolche eintheilen, deren Klangfarbe ſich mehr den Saiten- oder Streichinſtrumenten, und in ſolche, deren Klangfarbe ſich mehr den Flöten nähert. Denn die den wirklichen Flötenregiſtern aller Art weſentlich eigenthümliche Klangfarbe iſt unleugbar ſehr verſchieden von der Klangfarbe der Principale und der denſelben nahe ſtehenden ſtreichartigen Stimmen, weshalb wir uns auch hier der vorgenannten Eintheilung bedienen, wenngleich ſie nicht die gewöhnliche iſt, um ſo mehr, da dadurch in keinem Fall ein Misverſtändniß entſtehen kann, indem die einzelnen Regiſter ja hierdurch keine Veränderung ihrer Namen erleiden, ſondern im Gegentheile nach Maßgabe ihrer Qualität leichter erkennbar claſſificirt werden.

Zu den ſtreichartigen Regiſtern, als der zweiten Claſſe der offnen Kernpfeifen, zählen wir:

a) Die Viola di Gamba. Sie iſt in der Regel achtfüßig; früherhin baute man ſie auch für das Pedal und zwar 16füßig, was aber wegen ihrer ohnehin langſamen und durch die zunehmende Größe noch ſchwerfälliger werdenden Anſprache nicht mehr geſchieht. Eigentlich ſollte ſie von feinem engliſchem Zinne ſein (in dem ungefähren Gewicht von ⅔ eines achtfüßigen Principalregiſters, Preis 60 Thlr.), ſie wird aber auch von Metall (Preis 45 Thlr.) und tiefſte Octave von Birnbaumholz (30 Thlr.) gefertigt. Ihre Menſur iſt noch enger als die des engen Principals und nähert ſich dem Tone der Streichinſtrumente noch mehr. Gewöhnlich gibt man ihr eine cylindriſche Form; manche machen ihre Pfeifen nach oben zu etwas enger. Der Ton iſt ſehr lieblich; wegen der langſamen Anſprache eignet ſie ſich nicht zum Vortrage ſchneller Figuren.

b) Fugara acht Fuß (Zinn 55 Thlr., Metall 40 Thlr., tiefſte Octave Holz 30 Thlr.) auch vier Fuß (Zinn 40 Thlr., Metall 30 Thlr., tiefſte Octave gut Holz 25 Thlr.) iſt etwas enger als die Gambe und ihr Ton derſelben ſehr ähnlich, aber heller.

c) Salicional, noch enger als die Gambe menſurirt, aber enger aufgeſchnitten und ſchwächrer Wind. Man findet dieſe Stimme achtfüßig (Zinn 75 Thlr., Metall 60 Thlr.) auch vierfüßig (Zinn 40 Thlr., Metall 30 Thlr.). Der Ton iſt ebenſo angenehm, aber ſchwächer als der der Gambe, und hat neben dem Streichartigen etwas zart Liſpelndes.

d) Geigenprincipal, enge Principalmenſur, aber noch enger aufgeſchnitten als das Principal, wodurch

der Ton noch schärfer und noch mehr streichartig wird. Gewicht und Preis wie der der gewöhnlichen Principale, man macht es acht- auch vierfüßig.

e) Das Gemshorn, am Labium mittelmäßige Principalmensur, nach Oben zu spitz auslaufend, bis auf ⅓ der untern Weite, gewöhnlich acht Fuß (Zinn 65 Thlr., Metall 55 Thlr.) oder auch vier Fuß (Zinn 30 Thlr., Metall 25 Thlr.), hat einen dem Principal ähnlichen streichenden, aber dabei etwas weniges saußenden Ton, macht im Vereine mit gedeckten Registern sehr gute Wirkung. Man benutzt es auch als Quintenstimme zu 5⅓ und als solche auch zu 2⅔ Fuß, wo man es Gemshornquinte nennt; es wird bisweilen auch in das Pedal gesetzt und 16füßig gearbeitet (Metall circa 250 Thlr.).

f) Spitzflöte, enge Mensur, die Pfeifen oben noch spitzer zulaufend als beim Gemshorne; der Ton ist noch zarter als der der sanften Principale, achtfüßig (Zinn 65 Thlr., Metall 55 Thlr.), vierfüßig (Zinn 50 Thlr., Metall 25 Thlr.), zweifüßig (Zinn 20 Thlr., Metall 15 Thlr.), macht gleichfalls in Verbindung mit gedeckten Registern eine sehr gute Wirkung.

g) Waldflöte, dem Gemshorn ähnlich, oben spitz, achtfüßig, auch vierfüßig (Preis wie Gemshorn). Der Ton ist etwas heller. Sie wird auch zweifüßig gearbeitet (Metall 18 Thlr.), ingleichen benutzt man sie als Quintstimme 5⅓, sowie auch 2⅔ Fuß unter dem Namen Waldquinte.

h) Flachflöte acht Fuß (Metall 60 Thlr.), vier Fuß (35 Thlr.), zwei Fuß (20 Thlr.), weite Mensur, spitz auslaufende Pfeifen, weiter Aufschnitt, breite Labien, heller, sehr angenehmer, singender, dabei etwas streichartiger Ton.

i) Nassat, weite Mensur und enger Aufschnitt (wird auch bisweilen gedeckt und seiner deshalb unter den gedeckten Registern nochmals erwähnt werden), oben zugespitzt, hat einen näselnden, streichartigen Ton. Sonst wurde es als Grundstimme gebraucht, acht, vier und zwei Fuß, jetzt fertigt man es gewöhnlich nur als Quintstimme zu 2⅔ Fuß (Metall 35 Thlr.) oder 1⅓ Fuß (Metall 18 Thlr.).

k) Flageolet, Gambenmensur, theils cylindrisch, theils auch oben zugespitzt; zwei Fuß (Metall 18 Thlr.), ein Fuß (Metall 10 Thlr.); angenehmer, voller, runder, etwas streichartiger Ton zur Verstärkung der streich- und flötenartigen Register anwendbar, wenn man ein freundlich mildes, aber doch männlich kräftiges Spiel beabsichtigt. Hierher gehören nun noch zwei Register, die nur im Pedale gebraucht werden:

l) Violon 16 Fuß, Holz, enge Mensur, der Viola di Gamba ähnlich, den Ton des Contrabasses nachahmend (Preis circa 50 Thlr.).

m) Violon acht Fuß oder Violoncell, wie der Violon gebaut und den Ton des Violoncello nachahmend (Preis circa 30 Thlr.).

Beide Register sind eigentlich jeder Orgel unentbehrlich, da ihr Ton mehr hervorstechend ist als der der Principale, zu gleicher Zeit sehr angenehm klingt und sie gegenwärtig, wo die Viola di Gamba-, Gemshorn- und Nachthornbässe fast gar nicht mehr gebaut werden, die einzigen Pedalregister sind, die man den streichartigen Registern der Manuale rücksichtlich der Gleichmäßigkeit der Klangfarbe entgegenstellen kann.

Außer den von a—k genannten einfachen, streichartigen Manualregistern baute man früher auch noch ein gemischtes Register dieser Art, die

Unda maris, welche, aus zwei ungleich gestimmten Pfeifen von sanftem, streichartigem Tone bestand, welche durch die Ungleichheit ihrer Schwingungen eine sanfte Schwebung hervorbrachten (vergl. Tremulant), wovon man aber jetzt zurückgekommen ist.

Zu den flötenartigen Registern oder eigentlichen Flöten gehören:

a) Die Querflöte, flauto traverso, 8 Fuß (gewöhnlich von Tannenholz mit Birnbaumdeckeln 35 Thlr.), vier Fuß (25 Thlr.). Scharfer, aber angenehmer Ton, enge Mensur, niedriger Aufschnitt, starker Luftstrom. Ebenso wol als Füllstimme bei den sanften Rohrwerken und sanften Principalen, als auch insbesondre zum selbständigen Gebrauche geeignet, sanfte, zartbewegte Freude auszudrücken. Die tiefe Octave wird häufig gedeckt, weil sie sich schlecht intoniren läßt. (Man setzt diese Flöte auch acht- oder vierfüßig in das Pedal unter dem Namen Flötenbaß.)

b) Hohlflöte acht Fuß (gutes Holz 42 Thlr.), vier Fuß (30 Thlr.), mittelmäßige Principalmensur, weiter Aufschnitt, weicher, etwas hohler, aber voller, schöner Ton, als Füllstimme selbst neben den Principalen gut brauchbar; als Melodie führende Stimme, mit Gedackten begleitet, möchte sie zur Bezeichnung einer frommen hingebenden Stimmung geeignet sein. Von zwei Fuß (Metall 18 Thlr.) nennt man sie gemeiniglich Sifflöte. Sie wird auch als Quintstimme zu 2⅔ und 1⅓ Fuß unter dem Namen Hohlquinte gebraucht.

c) Flauto amabile, weit mensurirt, acht Fuß (Holz 38 Thlr.), vier Fuß (20 Thlr.) von sehr lieblichem, sanftem Tone.

d) Blockflöte acht Fuß (Metall 60 Thlr., Holz 30 Thlr.), vier Fuß (Metall 35 Thlr., Holz 20 Thlr.) zwei Fuß (Metall 20 Thlr., Holz 12 Thlr.). Sehr lange, enge Pfeifen von gedrücktem, unsicherm Ton, aber als Füllstimme von guter Wirkung.

e) Dulcan, acht, auch vier Fuß, oben weiter als unten, jetzt nicht mehr gebräuchlich.

f) Schweigel oder Schwiegel, acht und vier Fuß Eine außer Gebrauch gekommene Flötenstimme nach einem ehedem sehr beliebten Instrumente benannt. (Auf den Titeln der Liederbücher des 15. und 16. Jahrh. findet man häufig zu den Worten: „Neue teutsche Liedlein" den Nachsatz: „lieblich zu flauten, zu schwegeln" ꝛc.) Die Pfeifen sollen oben und unten weit, in der Mitte enger gewesen sein.

g) Tibia ordinaria, ein wenig bekanntes, feines, aber sehr zu empfehlendes Flötenregister, von Zinn, cylindrischer Form, der Kern deckt den Fuß vollständig, sodaß keine Mündung bleibt. Statt des Labiums hat es ein kleines rundes Loch. Aus seinem Stiefel geht ein kleines zinnernes Röhrchen in die Höhe bis an das erwähnte

Mundloch der Pfeife, durch welches Röhrchen die Luft aus dem Stiefel so geleitet wird, daß sie zum Theil in die Pfeife eindringt und die in derselben befindliche Luftsäule in Schwingung setzt. Der Ton dieses Registers ist dem der gewöhnlichen Querflöte sehr ähnlich und sehr angenehm.

Wir wenden uns nun 2) zu dem gedeckten Pfeifenwerk. Je nachdem man den Pfeifen mindern oder stärkern Wind zuführt, und je nachdem sie engre oder weitre Mensur, größern oder kleinern Ausschnitt haben, wird ihr Ton rauher und stärker, oder sanfter und zarter, wie dies bei andern Pfeifen der Fall ist. Man unterscheidet sie gewöhnlich in halb- und ganzgedeckte. Die halbgedeckten sind entweder mittels kleiner durch ihre Decke gehender Röhrchen mit der äußern Luft in Verbindung gesetzt, oder ihre Decke ist nach einer Seite zu in der Form eines halben Mondes oder in andrer Form aufgeschnitten. Zu diesen halbgedeckten zählen wir

a) die Rohrflöte, acht Fußton (Metall 46 Thlr.) vier Fußton (Metall 30 Thlr.). Ihr Ton ist voll und angenehm, und etwas heller als der der ganzgedeckten Pfeifen, und sie ist als melodieführende Stimme, sowie auch als Füllstimme, gleich brauchbar. Sie wird auch als Quintstimme unter dem Namen Rohrquinte gebraucht, wol auch als solche Nassat genannt. Sie ist die einzige Orgelstimme, welche mittels eines Röhrchens mit der äußern Luft in Verbindung gesetzt wird und kann ebenso wol weit als eng mensurirt gebaut werden.

b) Nassat, weite Mensur, enger Ausschnitt, scharf im Ton, oben spitz zugehend und halbgedeckt, meistens als Quintstimme gebraucht und als solche im Pedal $10\frac{2}{3}$ Fußton (Metall 75 Thlr.) auch $5\frac{1}{3}$ Fußton (Metall 40 Thlr.) von guter Wirkung, im Manual zu $5\frac{1}{3}$ Fußton (Metall 50 Thlr.) und $2\frac{2}{3}$ Fußton (Metall 28 Thlr.). Statt ihrer wird sehr häufig die bei a genannte Rohrquinte unter dem Namen Nassat gebraucht.

c) Nachthorn, dem Gemshorn ähnlich, nur weiter mensurirt und dumpfrer Ton, bisweilen halb-, bisweilen auch ganzgedeckt, acht Fußton, vier und auch zwei Fußton (Metall in dem Preise wie die Gedackte); es wird übrigens auch anders construirt und sehr verschieden gebaut. Im Pedal angewendet zu 16 oder acht Fußton nennt man es Nachthornbaß. Es ist jetzt weder im Manuale noch im Pedale sehr gebräuchlich.

d) Flûte douce, Flauto dolce, acht Fuß (Holz 28 Thlr.), vier Fuß (18 Thlr.), eng mensurirt, von schwachem, angenehmen Tone; die Pfeifen nach Oben etwas enger, die Decke in Form eines halben Mondes geöffnet, schwacher Luftstrom.

Man pflegt auch wol noch andre Register halb zu decken, jedoch ist eigentlich die unter a genannte Rohrflöte das einzige vorzugsweise gebräuchliche halb gedeckte Register.

Die ganzgedeckten Register wollen wir nach Maßgabe ihrer Mensur theilen.

Weite Mensur.

a) Starkgedackt, b) Vollgedackt, c) Grobgedackt, d) Bordun, nach Verhältniß der Größe der Pfeifen, auch Großgedackt und Kleingedackt genannt, für Manual und Pedal brauchbar. Starker, voller, etwas rauher Ton, im Pedale 16, acht, auch vier Fußton, im Manuale 16, acht und vier Fußton. 16 Fußton (Holz 42 Thlr., unterste beide Octaven von Holz, die obern von Metall 55 Thlr.), acht Fußton (Holz 30 Thlr. obere Octaven von Metall 40 Thlr.), vier Fußton (Holz 20 Thlr., Metall 35 Thlr.), obere Octaven offen (25 Thlr. 40 Thlr.). Als Quintenstimme benutzt $5\frac{1}{3}$ Fußton (Metall 40 Thlr.) $2\frac{2}{3}$ Fußton (25 Thlr.). Da bei den Pedalregistern, welche mit dem Manual eine Fußton-Größe haben, die obern Octaven wegfallen, so werden dadurch die Preise derselben nach Umständen zu $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{5}$ des Betrags wohlfeiler. Die Verschiedenheit des Tons derselben wird durch die Art des Ausschnittes der Mündung und des Luftzuflusses bedingt, wie bei den andern Pfeifen.

Enge Mensur.

a) Lieblichgedackt, b) Stillgedackt, c) Sanftgedackt, von zarterm, stillerm, sanfterm Ton als die weitgedeckten. Abgesehen von der Mensur und dem Ausschnitt alles Übrige wie bei den weitgedeckten. Zu 16, acht, vier und zwei Fußton im Pedal und Manuale brauchbar, ebenso auch zu $5\frac{1}{3}$ und $2\frac{2}{3}$ Fußton, in welchem letztern Falle sie den Zusatz Quinte bekommen (Stillgedacktquinte ꝛc.). Nur für das Pedal anwendbare Gedackte sind

α) Subbaß nach enger Mensur 16 Fußton (30 Thlr.)

β) Subbaß nach weiter Mensur 16 Fußton (Holz 35 Thlr.)

γ) Untersatz oder Großsubbaß 32 Fußton weiter Mensur (Holz 110 Thlr.).

δ) Außerdem hat man auch im Pedale Gedacktbaß acht Fußton (Holz 20 Thlr.), sanfte Intonation, jedoch Deutlichkeit in der Ansprache.

Diese vier Register haben zwar für sich allein einen dumpfen, schwachen Ton, wirken aber im Zusammenhange mit andern, namentlich mit den achtfüßigen offnen Bässen, vortrefflich.

Sämmtlich vorgenannte weit und eng mensurirte Gedackte sind einander in Hinsicht auf ihre Bauart, abgesehen von ihrer verschiednen Weite und Länge und der verschiednen Größe ihrer Ausschnitte und Mündungen, ziemlich ähnlich. Abweichend davon sind:

a) Die Doppelflöte, ein Manualregister von acht Fußton, welches gewöhnlich von Tannenholz mit Birnbaumdeckeln (35 Thlr.) gefertigt wird, hat doppelte, einander gegenüberstehende Labien (in der Vorderwand und in der Rückwand der Pfeifen). Ihr Ton ist voll, rund, stark und lieblich.

b) Quintatön, ein Register, was neben dem Grundton auch die Quinte schwach mit hören läßt. Es spricht langsam an, gibt aber Fülle und Würde; man findet es im Pedale, Quintatönbaß genannt, 16 Fußton (ganz von Holz circa 40 Thlr., tiefe Octave Holz, die andre Metall 60 Thlr.) desgleichen ganz von Metall (80 Thlr.). Für das Manual 16 Fußton (Metall 90 Thlr.), acht Fußton (Metall im Manuale 45 Thlr., im Pedal 40 Thlr.), vier Fußton (im Manuale Metall 25 Thlr., im Pedale 20 Thlr.). Die mitklingende Quinte

ſucht man dadurch zu erreichen, daß man an beiden Seiten des Labiums Bärte, ſchwache Metallſtreifen, anbringt.

Die fernern Unterſchiede der Menſur der gedeckten Regiſter hier auszuführen, erlaubt uns der Raum nicht, und wir müſſen hierüber auf den Artikel Pfeifenwerk verweiſen.

Wir hätten nun noch einer dritten Gattung von Kernpfeifen zu gedenken, welche unten und oben zu ſind, keine Labien haben und vermittels eines im Kerne befindlichen kleinen runden Loches angeblaſen werden, da aber ihre Unzweckmäßigkeit erwieſen iſt und man ſie ganz außer Gebrauch geſetzt hat, ſo können wir ſie hier füglich übergehen.

Eine vierte Gattung von gedeckten Kernpfeifen iſt die, deren Klangfarbe man durch kleinere in den Pfeifenkörpern angebrachte hohle Körper oder Pfeifen zu motiviren ſucht. Dieſe Gattung iſt gleichfalls ganz außer Gebrauch gekommen, und ich habe ſie in keiner Orgel mehr gefunden. Nach ältern Beſchreibungen iſt ihr Ton ſchwach und gedämpft, und macht deshalb allein ſehr wenig, als Füllſtimme aber gar keine Wirkung. Als Zungenwerk findet man ſie noch unter dem Namen Sordun, zu acht und 16 Fußton, aber von ſo untergeordneter Wirkung, daß es kaum der Aufzählung werth iſt.

Noch müſſen wir einer Art von Kernpfeifen Erwähnung thun, die nur in Hinſicht der Tonhöhe von den übrigen Regiſtern der Orgel verſchieden war. Sie hieß nach Maßgabe ihrer weitern Beſchaffenheit Kammertonprincipal, auch Kammertonflöte, wol auch Kammertonbaß, iſt aber gänzlich außer Gebrauch gekommen. Man unterſcheidet nämlich in der praktiſchen Muſik drei verſchiedne Normen der Stimmhöhe der Inſtrumente. Die erſte und allgemein gebräuchliche iſt der ſogenannte Kammerton, in welchem man neuerdings auch anfängt die Orgeln zu bauen, der aber, weil er einen Ton tiefer ſteht als die zweite und höhere Stimmhöhe, der Chorton, in welchem faſt alle ältre Orgeln ſtehen, und auch die meiſten neuern gebaut werden, um ſo bedeutend größere Pfeifen durch alle Regiſter verlangt, daß man ſich ſeiner noch immer der Koſtenerſparniß wegen nur ſelten bedient. Die dritte Art der Stimmhöhe iſt der hohe Chorton, welcher wieder einen Ton höher ſteht als der gewöhnliche Chorton (zwei Töne höher als der Kammerton) und auch in dieſem hohen Chortone wurden früher Orgeln gebaut und findet man deren noch.

Da nun die Saiten- und Blasinſtrumente ſchon ſehr frühzeitig (mit Ausnahme der Poſaunen, deren man noch jetzt viele im Chortone ſtehend findet, wo man ſie gewöhnlich Kirchenpoſaunen nennt) alle nach dem Kammertone geſtimmt wurden, und bei Aufführung der Kirchenmuſiken der Organiſt auf den im Chortone ſtehenden Orgeln um einen Ton transponiren mußte, ſo machte man wol auch einzelne Stimmen, z. B. ein Principal oder eine Flöte, in das Manual und eine dergleichen in das Pedal, welche man, abweichend von der Stimmhöhe der übrigen Regiſter der Orgel, in den Kammerton ſtimmte und Kammertonregiſter nannte, und mit welchen Regiſtern man ſodann die Kirchenmuſiken begleiten konnte, ohne transponiren zu müſſen. Bei den Fortſchritten, welche die praktiſche Muſik im Ganzen und ſomit auch die Behandlung der Taſteninſtrumente gemacht hat, hielt man dieſen Nothbehelf ſpäter für entbehrlich. Findet man nun noch Regiſter mit der Überſchrift: Kammerton in ältern Orgeln, ſo hat man zu beachten, daß ſie nicht mit den übrigen Regiſtern im Vereine zu brauchen ſind, weil ſie, wie geſagt, einen Ton tiefer ſtehen als die andern Regiſter. Gewöhnlich waren dieſe Regiſter für das Manual achtfüßig, für das Pedal 16füßig.

Wir haben hier, da die meiſten Orgeln noch jetzt (wenn es gleich anders zu wünſchen wäre) im Chortone gebaut werden, bei der Angabe der Preiſe auch den Chorton im Auge gehabt; will man eine Orgel im Kammertone bauen, ſo hat man zu jedem Regiſter einen angemeſſenen Preis für die dadurch hinzukommende unterſte und größte Pfeife zuzurechnen.

Wir gehen nun zu II. den Zungenpfeifen über. Die Zungenpfeifen ſind der bis jetzt noch am wenigſten cultivirte Theil der Orgel. Da die Art ihrer Anfertigung bisher mehr auf praktiſcher Übung beruhte und ihr Gelingen deshalb mehr eine Sache des Zufalls als der ſichern Berechnung war, und in den verſchiednen Anſichten über die Structur derſelben die beſten Meiſter ſelbſt unter einander nicht einverſtanden waren, ſo befolgten die Orgelbauer bei der Anlage der Zungenregiſter gewöhnlich die Conſtruction irgend einer zweckmäßigen bewährten Stimme dieſer Art, wie ſie dieſelbe von einem frühern Meiſter vorfanden. Man findet deshalb auch häufig, jedoch natürlich mit vielen ſehr ehrenwerthen Ausnahmen, daß die Zungenwerke in ältern Orgeln beſſer ſind als in den neuern. Wir dürfen indeſſen nach den von Chladni gemachten Erfindungen und den geiſtreichen Unterſuchungen und Erfindungen der Gebrüder Ernſt Heinrich und Wilhelm Weber, deren letzterm es endlich gelungen iſt, die Geſetze der Wechſelwirkung der Schwingungen der Zunge und der Schwingungen der in dem Pfeifenkörper befindlichen Luftſäule gegen einander zu beſtimmen, mit Recht erwarten, daß nun nicht mehr praktiſche Übung allein und für ſich ferner einen ſo großen Einfluß auf den Bau der Zungenpfeifen haben, ſondern daß die Theorie künftighin mit der Praxis Hand in Hand gehen und eine größere Sicherheit in der Beſtimmung der Mittel eintreten werde, durch die man die jeder Gattung der Zungenpfeifen eigenthümliche Klangfarbe in einem wünſchenswerthen Grad erreichen könne. Vielleicht dürften auch die genannten Entdeckungen des Herrn Prof. Wilhelm Weber bei weitrer Beobachtung und Anwendung dahin führen, der Orgel für die Zukunft einen neuen, bis jetzt oft ſchmerzlich vermißten Vorzug zu geben, den des Anſchwellens der Töne, zu deſſen Erreichung ſchon ſo viele vergebliche Verſuche gemacht worden ſind. Ein Franzoſe, Namens Grenié, hat zwar eine Crescendo-Orgel, Orgue expressif, gebaut, welche einige Schwellung des Tones zuläßt, und wird deshalb von Mehren der Erfinder dieſes Vorzugs der Orgel genannt, indeſſen dieſe haben wahrſcheinlich nicht

gekannt, was in dieſer Hinſicht bereits früher von Teutſchen geſchehen war, und haben vielleicht auch nicht gewußt, daß dieſer Verſuch noch ſehr mangelhaft iſt, und keineswegs befriedigende Reſultate liefert. Indem wir nun auf das zu Hoffende hinweiſen, und vorausſetzen, daß die Anwendung nicht lange mehr ausbleiben wird, wodurch denn allerdings bedeutende Reformen in den Zungenwerken der Orgel ſtatthaben werden, wollen wir nur mit kurzen Worten die jetzt gebräuchlichen Zungenwerke aufzählen.

a) Die Trompete, 16, acht und vier Fuß, ihre Pfeifen oder Becher ſind trichterförmig, und werden für das Manual gewöhnlich von Metall, für das Pedal von Holz verfertigt, aufſchlagende Zungen von Meſſing, die Rinnen desgleichen; ſind ſie zum Stimmen durch Krücken eingerichtet, ſo müſſen dieſe von gehärtetem Meſſingdrahte ſein, beſſer iſt es, die etwa nöthige Vergrößerung oder Verminderung der Länge der ſchwingenden Zunge (das Stimmen) durch Stellſchrauben zu bewirken. Im Manuale wird eine 16füßige Trompete mit Metallbechern, die unterſte Octave Holzbecher, 70 Thlr., achtfüßig, Metallbecher, etwa 48 Thlr., vierfüßig, wo man ſie auch Clairon nennt, etwa 35 Thlr. koſten. Im Pedale hat man ſie unter dem Namen Baßtrompete gewöhnlich nur achtfüßig (vergleiche Poſaune), Metallkörper 40 Thlr., Holzkörper 30 Thlr., und auch vierfüßig, Metallkörper 30 Thlr. Der Ton dieſes Regiſters iſt zwar ſchnarrend, aber voll und pomphaft. Als Pedalregiſter zur Trompete gebraucht man in der Regel

b) die Poſaune, 32 und 16, ſeltner 8 Fuß, gebaut wie die Trompete, nur weitre Schallbecher und ſtärkere Zungen. Die Rinnen von Metall, alles Übrige wie bei der Trompete. Die Körper oder Becher der 32füßigen, ſowie auch der 16füßigen Poſaune werden gemeiniglich von Holz gefertigt, da ſie von Zinn (wozu 11 Centner gehören) zu theuer wird, ohne daß die Wirkung dem Preiſe angemeſſen erhöht wird. Sie wird mit hölzernen Körpern und metallnen Mundſtücken 32füßig zu 120 Thlr., 16füßig zu 65 Thlr. geliefert. In ältern Orgeln findet man bei der Poſaune, ſowie bei der Trompete, und andern Schnarrwerken Körper von Eiſenblech angewendet, die aber bei Neubauten nicht mehr genommen werden, obwol ſie rückſichtlich ihrer Dauer, wenn ſie nicht feucht ſtehen, zu empfehlen wären. Der Ton der Poſaune iſt majeſtätiſch und durchgreifend.

c) Die Schallmeie, dem Clairon ähnlich, acht und vier Fuß, etwas ſanfter, heiſerer als die Trompete, wird jetzt nur wenig gebaut. Am häufigſten findet man ſie noch in alten Orgeln zu vier Fuß. (Metallkörper 35 Thlr.)

d) Cornet, ein der Trompete ähnliches zweifüßiges Schnarrwerk, wurde ſonſt in das Pedal gebraucht, iſt aber von unſicherm, kreiſchendem Ton und ganz verwerflich, und wird deshalb nicht mehr gebaut. (Nicht zu verwechſeln mit der unter den Principalen aufgezählten gemiſchten Stimme gleiches Namens.)

e) Die Oboe (Hautbois), acht Fuß und auch vier Fuß, fängt gewöhnlich im Manual mit $\bar{c}$ an und geht blos durch die obern Octaven des Manuals. Sie wird von Zinn oder Metall und nach verſchiedner Structur verfertigt. In der Regel macht man Metallkörper, Rinnen und Zungen von Meſſing, Stimmkrücken (wenn man nicht Stellſchrauben hat) von hartgeglühtem Meſſingdraht, achtfüßig zu dem Preiſe von 50 Thlrn. Der Ton iſt, wenn die Oboe, was freilich leider ſehr ſelten vorkommt, gut gerathen iſt, ſehr angenehm, dabei deutlich hervorſtechend, nur ſanft ſchnarrend, und zum Vortrage langſamer Stücke geeignet.

f) Das Fagot, 16, auch acht Fuß, meiſtens halbgedeckt. Holz-, Metall-, in ältern Orgeln auch Blechkörper. Der Ton iſt lieblich, deutlich ſingartig und etwas ſchnarrend, als Baß zur Oboe geeignet. Die Rinnen bei dem 16füßigen von Metall, bei dem achtfüßigen von Meſſing. Zungen und Krücken von hartgeglühtem Meſſing. Im Manuale macht man ihn gewöhnlich achtfüßig, nur für die beiden Baßoctaven oder auch wol bis $\bar{g}$ (als dem Umfange des Blasinſtrumentes dieſes Namens, deſſen Ton durch dies Regiſter nachgeahmt wird). Körper in einer Miſchung von $\frac{2}{3}$ Zinn und $\frac{1}{3}$ Blei achtfüßig zu 50 Thlrn., im Pedale 16füßig zu 90 Thlrn. Bei Holzkörpern verliert er an Klanghelle und Deutlichkeit.

g) Dulcian, ein dem Fagot ähnliches, aber ſchwächeres Zungenwerk, was jetzt wenig gebräuchlich iſt.

h) Krummhorn, oben halbgedeckt, der Oboe ähnlich, hat aber breitre Rinnen und breitre Zungen, auch weitre Körper als die Oboe. Wird gewöhnlich nur für die Discantoctaven, in Metallkörpern, Zungen, Krücken und Rinnen von Meſſing, achtfüßig zu 48 Thlrn. gefertigt, iſt aber nicht ſehr gebräuchlich.

i) Vox humana, acht Fuß, bald gedeckt, bald offen, bald eng-, bald weitmenſurirt, gewöhnlichſte Art achtfüßig, unten enge, oben weitre Pfeifen mit Schalltrichtern, über welchen ein zweiter Schalltrichter in umgekehrter Richtung angebracht iſt; Stiefel keilförmig, freiſchwebende Zunge, Metallkörper, Rinnen, Krücken und Zungen von Meſſing 45 bis 50 Thlr. Soll die Menſchenſtimme nachahmen, iſt aber leider in den meiſten Orgeln unbrauchbar und meiſtens nur ein mißrathener Verſuch. Dies ſind die bekannteſten Zungenregiſter. Ihnen ſchließt ſich noch an die

Äoline, ein Regiſter neuerer Erfindung. Es wird auf verſchiedne Art conſtruirt, bald mit, bald ohne Schallkörper, und hat den Vorzug, daß ſein Ton vom leiſen piano bis zum forte geſteigert werden kann, nachdem man ihm ſtärkern Windzufluß gibt, ohne daß dadurch ſeine Tonhöhe eine weſentliche Veränderung erleidet. Wie Referent ſie geſehen hat, hatte ſie einen eignen Windkaſten, in welchem für die hohen Töne drei, für die tiefern vier bis ſechs Ventile für jeden Ton waren. Die Cancellen waren oben nicht mit ſtarkem, ſondern mit Reſonanzholze zugeſpundet, in welches die meſſingnen Scheiben (die Form eines langen Rechtecks habend) eingepaßt waren, in denen ſich die Zungen bewegten. Unter jeder Zunge war ein Dämpfer, welcher den Ausgang des Windes, dem ſonſt nichts im Wege ſtand, verhinderte. Bei dem leiſeſten Niederdrucke der Taſte zog ſich dieſer Dämpfer nach unterwärts und der Wind bekam nun Raum,

auf die Zunge zu drängen, und sie bei seinem Durchströmen durch die Scheide in Bewegung zu setzen. Zugleich zog sich ein Ventil auf, sodaß der Luftstrich sanft, der Ton schwach war; bei tieferm Drucke der Taste zog sich noch ein zweites, drittes ꝛc. Ventil auf, sodaß der in die Cancelle dringende Luftstrom immer heftiger, der Ton immer stärker wurde. Hierbei mußten natürlich die übrigen Register des Werks, in welchem die Äoline stand, abgestoßen und die Äoline allein gespielt, oder mit zartern Stimmen eines andern Werks begleitet werden. Es gibt aber auch eine zweckmäßigere Vorrichtung, wo man mittels des Niederdrückens eines an der Seite des Pedals angebrachten Trittes durch größern oder mindern Druck die Zahl der Ventile und somit das Wachsen und Abnehmen der Tonstärke der Äoline bestimmen kann, und dies ist unstreitig sichrer und besser. Da der Gebrauch der Äoline erst im Werden ist, so lassen sich allgemeine Bestimmungen darüber nicht geben.

Es bliebe uns nun noch übrig für Neubauten und Orgelreparaturen einige Zusammenstellungen der beschriebenen Register zu geben, je nachdem sie ihrer Klangfarbe oder Eigenthümlichkeit nach einen guten Totaleffect, sowie in einzelnen Verbindungen eine gute Wirkung, machen würden. Man nennt solche Zusammenstellungen **Dispositionen**. Da in dem Artikel **Disposition** die Zusammenstellungen der Register, wie sie sich in einer ältern Orgel finden, mitgetheilt werden sollen, so lassen wir uns hier blos auf einige Vorschläge zu Dispositionen ein, wie sie uns nach Kenntniß und praktischer Erfahrung zweckmäßig scheinen.

Registerwahl zu einem zweifüßigen Orgelwerke.

I. Manual: 1) Principal zwei Fuß, Zinn, im Gesichte. 2) Octave vier Fuß, Metall, im Gehäuse. 3) Gedackt vier Fußton, Holz. 4) Gedackt acht Fußton, Holz. 5) Bordun acht Fußton, Metall. 6) Flöte acht Fuß, Holz. Ist das Orgelwerk für einen Saal bestimmt, so mag man es ohne Mixtur bauen, für eine Kirche aber würde man noch zu nehmen haben 7) Mixtur dreifach aus 1 oder 1½ Fuß, gutes Zinn.

II. Pedal: 1) Violoncell acht Fuß, Holz. 2) Gedackt acht Fußton, Holz. 3) Subbaß 16 Fußton, Holz.

Zu einem vierfüßigen Orgelwerke.

I. Manual: 1) Principal vier Fuß, fein Zinn, im Gesichte. 2) Octave acht Fuß, Metall, im Gehäuse. 3) Octave zwei Fuß, Metall. 4) Gedackt vier Fußton, Holz. 5) Gedackt acht Fußton, Holz. 6) Gedackt 16 Fußton, Holz. 7) Flöte acht Fuß, Holz. 8) Gemshorn vier Fuß, Metall. 9) Hohlflöte acht Fuß, Holz. 10) Mixtur vierfach, aus zwei Fuß oder 1½, fein Zinn.

II. Pedal: 1) Violoncell acht Fuß, Holz. 2) Gedackt acht Fußton, Holz. 3) Subbaß 16 Fußton, Holz. 4) Violon 16 Fuß, Holz.

Zu einem achtfüßigen kleinen Orgelwerke.

I. Manual: 1) Principal acht Fuß, Zinn, im Gesichte. 2) Octave vier Fuß desgl. 3) Viola di Gamba acht Fuß, Zinn, im Gehäuse. 4) Bordun 16 Fußton, Metall. 5) Gedackt acht Fußton, Metall. 6) Gedackt vier Fußton, Metall. 7) Spitzflöte zwei Fuß, Zinn. 8) Flöte acht Fuß, Holz. 9) Hohlflöte 8 Fuß, Holz. 10) Rohrflöte acht Fußton, Metall. 11) Trompete acht Fuß, Metallkörper. 12) Mixtur vierfach, aus 2⅔ oder zwei Fuß, Zinn.

II. Pedal: 1) Principalbaß acht Fuß, Metall, im Gehäuse. 2) Octave vier Fuß, Metall. 3) Violoncell acht Fuß, Holz. 4) Violon 16 Fuß, Holz. 5) Bordun 16 Fußton, Holz. 6) Gedackt acht Fußton, Holz.

Größere Orgel von zwei Werken (zwei Claviaturen) und Pedal.

I. Hauptwerk oder erstes Clavier. 1) Principal acht Fuß, Zinn, im Gesichte. 2) Octave vier Fuß, desgl. 3) Octave zwei Fuß, desgl. 4) Quintatön 16 Fußton, Metall, im Gehäuse. 5) Bordun 16 Fußton, Metall. 6) Gedackt acht Fußton, Holz. 7) Gedackt vier Fußton, Holz. 8) Viola di Gamba acht Fuß, Zinn. 9) Hohlflöte acht Fuß, Holz. 10) Spitzflöte acht Fuß, Holz. 11) Rohrflöte acht Fußton, Metall. 12) Trompete acht Fuß, Metall. 13) Mixtur fünffach, aus zwei Fuß, Zinn. 14) Cymbel, Octavenmischung, von 1, ½ und ¼, nach Belieben repetirend, Zinn.

II. Oberwerk oder zweites Clavier. 1) Principal vier Fuß, Zinn im Gesichte. 2) Octave zwei Fuß, desgl. 3) Gemshorn acht Fuß, Metall. 4) Gedackt acht Fußton, Holz. 5) Gedackt vier Fußton, Holz. 6) Sifflöte zwei Fuß, Metall. 7) Rohrflöte vier Fußton, Metall. 8) Oboe acht Fuß, Metall. 9) Fagot acht Fuß, Metall. 10) Cornet dreifach aus 2⅔, 2 und 1⅓ Fuß, Metall.

III. Pedal: 1) Principal 16 Fuß, Zinn, im Gesichte, oder nach Umständen Metall, im Gehäuse. 2) Octave acht Fuß, Metall. 3) Octave vier Fuß, Metall. 4) Violoncell acht Fuß, Holz. 5) Violon 16 Fuß, Holz. 6) Subbaß 16 Fußton, Holz. 7) Gedackt acht Fußton, Holz. 8) Posaune 16 Fuß, Holz.

Größeres Orgelwerk von drei Clavieren und Pedal.

I. Hauptwerk: 1) Principal 16 Fuß, Zinn, im Gesichte. 2) Octave acht Fuß, desgl. 3) Octave vier Fuß, desgl. 4) Octave zwei Fuß, desgl. 5) Quinte 2⅔ Fuß, Zinn. 6) Terz 1⅗ Fuß, Zinn. 7) Quintatön 16 Fußton, Metall. 8) Flöte acht Fuß, Holz. 9) Hohlflöte acht Fuß, Holz. 10) Gemshorn acht Fuß, Metall. 11) Spitzflöte vier Fuß, Metall. 12) Sifflöte zwei Fuß, Metall. 13) Trompete 16 Fuß, Metall. 14) Trompete acht Fuß, Metall. 15) Mixtur sechsfach aus 2⅔ Fuß, ungleich repetirend, Zinn. 16) Scharf vierfach, aus 1⅓ Fuß, Zinn.

II. Brustwerk oder erstes Nebenwerk: 1) Principal acht Fuß, Zinn, im Gesichte. 2) Octave vier Fuß, desgl. oder im Gehäuse. 3) Octave zwei Fuß, desgl. 4) Bordun 16 Fußton, Holz. 5) Quintatön, acht Fußton, Metall. 6) Flachflöte acht Fuß, Metall. 7) Dop-

pelflöte acht Fußton, Holz. 8) Gedackt acht Fußton, Holz. 9) Gedackt vier Fußton, Metall. 10) Viola di Gamba acht Fuß, Zinn. 11) Oboe acht Fuß, Metall 12) Fagot 16 Fuß, Metall. 13) Cornet fünffach, aus vier Fuß, Metall. 14) Mixtur vierfach, aus zwei Fuß, Zinn.

III. Unter- oder zweites Nebenwerk: 1) Principal vier Fuß, Zinn, im Gesichte. 2) Octave zwei Fuß, desgl. oder im Gehäuse. 3) Gedackt 16 Fußton, Holz. 4) Gedackt acht Fußton, Holz. 5) Gedackt vier Fußton, Metall. 6) Flageolet ein Fuß, Metall. 7) Quintatön vier Fußton, Metall. 8) Flöte acht Fuß, Holz. 9) Flöte vier Fuß, Holz. 10) Rohrflöte acht Fuß, Metall. 11) Nasat, gedeckt aus 5⅓ Fuß, Metall. 12) Cymbel vierfach, in Octavenmischung zwei, einen, ½ und ¼ Fuß, ungleich repetirend, Zinn.

IV. Pedal: 1) Principal 16 Fuß, Zinn, im Gesichte. 2) Octave acht Fuß, Metall. 3) Octave vier Fuß, Metall. 4) Violoncell acht Fuß, Holz. 5) Violon 16 Fuß, Holz. 6) Quintatön 16 Fußton, Metall. 7) Flötenbaß vier Fuß, Holz. 8) Gedackt acht Fuß, Holz. 9) Subbaß 16 Fuß, Holz. 10) Untersatz 32 Fuß, Holz. 11) Trompete acht Fuß, Metall. 12) Posaune 16 Fuß, Holz. 13) Posaune 32 Fuß, Holz. 14) Mixtur sechsfach, aus 2⅔ Fuß, ungleich repetirend, Zinn.

Großes Orgelwerk mit vier Clavieren und zwei Pedalen.

I. Hauptwerk: 1) Principal 16 Fuß, Zinn, im Gesichte. 2) Octave acht Fuß, Zinn, im Gesichte. 3) Octave vier Fuß, desgl. 4) Octave zwei Fuß, desgl. 5) Quinte 2⅔ desgl. 6) Terz 1⅗ desgl. 7) Quintatön 16 Fußton, Metall. 8) Grobgedackt 16 Fußton, Holz. 9) Grobgedackt acht Fußton, Holz. 10) Flauto traverso acht Fuß, Holz. 11) Gemshorn acht Fuß, Metall. 12) Spitzflöte vier Fuß, Metall. 13) Hohlflöte acht Fußton, Holz. 14) Rohrflöte acht Fußton, Metall. 15) Trompete acht Fuß, Metall. 16) Trompete 16 Fuß, untere Octave Holz, übrige Octaven Metall. 17) Mixtur sechsfach aus vier Fuß, verschieden repetirend, Zinn. 18) Scharf fünffach aus 1⅓ Fuß, verschieden repetirend, Zinn.

II. Zweites Clavier. Durchgehends scharfe Intonation. 1) Principal acht Fuß, Zinn, im Gesichte. 2) Octave vier Fuß, desgl. 3) Octave zwei Fuß, desgl. 4) Quinte 2⅔ Fuß, desgl. 5) Bordun 16 Fußton, Holz. 6) Quintatön acht Fußton, Metall. 7) Spitzflöte acht Fuß, Metall. 8) Gemshorn vier Fuß, Metall. 9) Gedackt acht Fußton, Holz. 10) Waldflöte vier Fuß, Metall. 11) Doppelflöte acht Fußton, Holz. 12) Rohrflöte vier Fußton, Metall. 13) Flageolet zwei Fuß, Metall. 14) Oboe acht Fuß, Metall. 15) Fagot 16 Fußton, Metall. 16) Mixtur sechsfach aus zwei Fuß, verschieden repetirend, Zinn.

III. Drittes Clavier. Durchgehends sanfte Intonation. 1) Principal acht Fuß, Zinn, im Gesichte. 2) Octave vier Fuß, Metall, im Gehäuse. 3) Octave zwei Fuß, Zinn. 4) Sanftgedackt 16 Fußton, Holz. 5) Stillgedackt acht Fußton, Holz. 6) Kleingedackt vier Fußton, Holz. 7) Flachflöte acht Fuß, Metall. 8) Nachthorn vier Fußton, Metall. 9) Flauto ordinario acht Fuß, Zinn. 10) Flauto amabile vier Fuß, Holz. 11) Viola di Gamba acht Fuß, Zinn. 12) Doppelflöte, vier Fußton, Holz. 13) Nasatquinte, gedeckt, 10⅔ Fußton, Metall. 14) Gedacktquinte 5⅓ Fußton, Holz.

IV. Viertes Clavier. 1) Principal vier Fuß, Zinn, im Gesichte. 2) Octave zwei Fuß desgl. 3) Geigenprincipal acht Fuß, Zinn. 4) Quintatön acht Fußton, Metall. 5) Gedackt vier Fußton, Holz. 6) Hohlflöte vier Fußton, Holz. 7) Flauto dolce acht Fußton, Holz. 8) Flageolet ein Fuß, Zinn. 9) Vox humana acht Fuß, Metall. 10) Fagot acht Fuß, Metall. 11) Rauschquinte drei Fuß und zwei Fuß, Zinn. 12) Cornet fünffach, tiefste Pfeife, 5⅓ Fuß, von g an, Metall.

V. Erstes Pedal: 1) Principalbaß 32 Fuß, Zinn, im Gesichte. 2) Octave 16 Fuß, Metall. 3) Octave acht Fuß, Metall. 4) Octave vier Fuß, Metall. 5) Octave zwei Fuß, Zinn. 6) Quinte 5⅓ Fuß, Metall. 7) Violon 16 Fuß, Holz. 8) Violoncell acht Fuß, Holz. 9) Flötenbaß vier Fuß, Holz. 10) Quintatön 16 Fußton, Metall. 11) Grobgedackt acht Fußton, Holz. 12) Bordun 16 Fußton, Holz. 13) Fagot 16 Fuß, Holz. 14) Clairon vier Fuß, Metall. 15) Trompete acht Fuß, Metall. 16) Posaune 16 Fuß, Holz. 17) Posaune 32 Fuß, Holz. 18) Mixtur sechsfach, tiefste Pfeife, vier Fuß, ungleich repetirend, Zinn.

VI. Zweites Pedal: 1) Principal 16 Fuß, Zinn, im Gesichte. 2) Octave acht Fuß, Metall. 3) Octave vier Fuß, Metall. 4) Kleingedackt vier Fußton, Holz. 5) Stillgedackt acht Fußton, Holz. 6) Subbaß 16 Fußton, Holz. 7) Untersatz 32 Fußton, Holz. 8) Quintatönbaß acht Fußton, Metall. 9) Flauto ordinario acht Fuß, Zinn. 10) Gemshornbaß 16 Fuß, Metall. 11) Gedacktquinte 5⅓ Fuß, Holz. 12) Nasatquinte, gedeckt, 10⅔ Fußton, Metall.

Bemerkungen zu den vorstehenden Dispositionsvorschlägen. Daß ich vorausgesetzt habe, daß zu diesen Vorschlägen jeder von selbst die Kuppeln für Manual und Pedal, sowie die Ventile und andre Nebenzüge hinzusetzen wird, erinnere ich nur zur Vermeidung möglicher Misverständnisse. Auch wird die Berechnung der Kosten derselben leicht sein, wenn man die bei der Beschreibung der einzelnen Register mitangegebenen Preise nachsucht, und dazu die nachstehenden Preise der Bälge und des Regierwerkes ꝛc. rechnet. Die beiden ersten Dispositionen fodern einen Balg jede, die dritte zwei Bälge, die vierte vier Bälge, die fünfte sechs Bälge, die sechste acht Bälge gewöhnlicher Größe. Ein solcher Balg kostet circa 50 Thlr.; das Regierwerk zu einer Orgel von einem Claviere circa 60 Thlr., zu zwei Clavieren circa 110 Thlr., zu drei Clavieren circa 160 Thlr., zu vier Clavieren circa 200 Thlr.; eine mäßige Manual-Windlade kostet circa 90 Thlr., eine große desgl. ungefähr 140 Thlr., eine Pedalwindlade nach Umständen bis gegen 100 Thlr. Den Preis des Gehäuses, welcher neben der Größe der Orgel meistens von der Art

und dem Werthe der Verzierungen abhängt, kann jeder nur einigermaßen Bauverſtändige, wenn er auch ſonſt keine Kenntniß vom Orgelbaue hat, leicht ermitteln.

Dies wäre, was wir im Allgemeinen von der Beſchaffenheit der Orgel zu ſagen hätten, einen genauern Bericht über die einzelnen Theile derſelben werden, wie ſchon erwähnt, die Artikel: Pfeifen, Regierwerk, Windbälge, Windlade ꝛc. geben, zu welchen auch Zeichnungen der einzelnen Beſtandtheile gegeben werden ſollen. Hierbei folgen nur drei zunächſt hierher gehörende Aufriſſe der Vorderfronte einer Orgel, der erſte und ältre aus Werkmeiſters Orgelprobe, der zweite und neuere aus Wilke's Beſchreibung der im J. 1831 in der Kirche zu Perleberg aufgeſtellten Orgel, der dritte von mir ſelbſt zu dem in der hier vorſtehenden letzten Dispoſition bezeichneten großen Orgelwerke mit vier Clavieren und zwei Pedalen entworfen. Ich habe mir bei der Anlage deſſelben eine geräumige hohe gothiſche Kirche gedacht, und die ganze Breite der Kirche auch hinter den Pfeilern benutzt, um der Kirche bei der Größe der Orgel nicht zu viele Tiefe nehmen zu müſſen. Für kleinere Orgeln würde jedoch eine ſolche ausgedehnte Stellung nicht zu empfehlen ſein. (*Naue.*)

ORGEL (Befeſtigungskunſt). Eine Reihe ſtarker, an dem einen zugeſpitzten Ende mit Eiſen beſchlagener Balken, die neben einander an Ketten innerhalb der Feſtungsthore oder ſonſtigen Eingänge dergeſtalt aufgehangen ſind, daß durch das Loslaſſen eines ſämmtliche Ketten verbindenden Riegels, oder eines durchgehenden Ankerſeiles ſie plötzlich niederfallen und den Eingang ſperren. Sie haben vor den Rechen (Herses) (ſ. d. Art.) den Vortheil, daß jede Öffnung, die eine Geſchützkugel durch Zerſchmettern eines ſolchen Balkens macht, ſich von ſelbſt durch das Nachdrücken des obern Balkenendes in die Lücke ſchließt, überhaupt wegen der Iſolirung jedes Balkens leichter wieder gefüllt werden kann. (*Benicken.*)

ORGELABTRAGEN, nennt man die Pfeifen an der Orgel abnehmen, um ſie vom Staube zu reinigen, oder ſonſt eine Reparatur an den Windladen oder andern Theilen der Orgel vorzunehmen. Es iſt hierbei möglichſte Vorſicht zu empfehlen, da zinnerne und Metallpfeifen ſich leicht verbiegen, wenn deren mehre auf einander gehäuft, oder wenn ſie beim Ausheben nicht ſorgfältig behandelt werden; ſowie auch die Zungenpfeifen leicht an den Krücken und Mundſtücken Schaden leiden. (*Naue.*)

ORGELANFERTIGEN, nennt man die Zubereitung eines Orgelwerks nach allen ſeinen Theilen, ſo weit es der Orgelbauer in ſeiner Werkſtatt herſtellen kann. — Orgelaufſtellen iſt diejenige Arbeit des Orgelbauers, welche er in der Kirche, nachdem die einzelnen Theile der Orgel dorthin geſchafft ſind, behufs ihres ordnungsmäßigen Aufbaues zu verrichten hat. (*Naue.*)

ORGELANSTRICH, nennt man die Farbe, mit der man das Gehäuſe der Orgel ſchmückt, oder vor äußerm nachtheiligem Einfluſſe zu verwahren ſucht. In der Regel nimmt man dazu Ölfarbe. (*Naue.*)

Orgelbalg, ſ. Orgel.

ORGELBANK, nennt man den vor der Claviatur der Orgel angebrachten, zum Orgelſpiele nöthigen Sitz für den Orgelſpieler. (*Naue.*)

ORGELBAUER, der Verfertiger von Orgeln, welcher zugleich Holzarbeiter und Metallarbeiter iſt. Die Hauptwerkzeuge deſſelben ſind: Ambos und Schmiedehammer, Drehbank, Schraubſtöcke und Feilkloben, Sägen, Scheren, Feilen und Raspeln, Bohrer, Zangen, hölzerne und eiſerne Hobel, Schnitz- und Schabmeſſer, Polirſtähle, Löthkolben, hölzerne Pfeifenformen. Eine ausführliche Beſchreibung der Arbeiten, welche der Bau einer Orgel nöthig macht, müßte größtentheils aus einer Wiederholung deſſen beſtehen, was über die Theile und die Einrichtung einer Orgel im Art. Orgel vorkommt; daher hier nur folgende Bemerkungen. Die Windlade wird von gutem, recht ſorgfältig ausgetrocknetem (beſſer noch von ausgelaugtem) Eichenholze verfertigt, fleißig zuſammengezinkt und gut verleimt. Beim Claviere wird der Rahmen am beſten aus trocknem Nußbaumholze gemacht; zu den Taſten wählt man geradfaſeriges, weißes Eichenholz, welches am wenigſten Neigung hat, ſich zu werfen; ſie werden mit Platten von Ochſenknochen, Elfenbein oder Ebenholz belegt (furnirt); die Halbtaſten furnirt man mit Bein, wenn die Taſten mit Ebenholze belegt ſind, und umgekehrt. Auch die Taſten des Pedals beſtehen aus Eichenholz. Die Ober- und Unterblätter der Blaſebälge fügt man aus 1½ oder 2 zölligen Eichenbohlen zuſammen, und verſtärkt ſie durch aufgenagelte und feſtgeleimte Querhölzer. Die Leimfugen werden von innen mit Lederſtreifen beklebt, und dann wird die ganze innere Fläche der Blätter mit Pergament überzogen. Die Späne, welche in die Falten des Balgleders zu liegen kommen, ſchneidet man mit der Säge aus eichenen Brettern, 10 bis 12 Zoll breit, ¼ Zoll dick, und rundet ihre Kanten mittels des Hobels ab. Man prüft die Dichtigkeit der fertigen Bälge, indem man ſie umgekehrt (das Unterblatt oben) auf die Erde legt, die Öffnungen der Windkanäle durch belederte Bretter feſt verſchließt, den Balg aufzieht, und dann verſucht, ob er ſich zuſammendrücken läßt. Wenn er überall luftdicht iſt, darf das aufgehobene Blatt nicht ſinken, auch wenn zwei Perſonen ſich auf daſſelbe ſtellen. Die hölzernen Pfeifen der Orgel werden am beſten aus trocknem, von Äſten und Riſſen freiem, Eichenholze gemacht, und zwar aus vier Brettern zuſammengeſetzt, die man mit Nuht und Feder vereinigt. Die metallnen Pfeifen beſtehen aus Zinn, welches man am beſten rein, oder auch (um es härter zu machen) mit etwa zwei Procent Kupfer verſetzt, anwendet. Oft wird indeſſen das Zinn, der Wohlfeilheit wegen, mit Blei vermiſcht. Das Zinn wird in einem eiſernen Keſſel, welcher 300 bis 400 Pfund des Metalls faßt, geſchmolzen, und auf einer ſtarken hölzernen Tafel oder Bank (Gießbank), die mit Tuch bekleidet und mit einem Rahmen eingefaßt iſt, zu Platten gegoſſen. Die letztern werden durch Hämmern dicht und hart gemacht, dann abgehobelt, mit der Säge, (wenn ſie dünn ſind, mittels des Meſſers) zugeſchnitten, mit dem Schabeiſen geglättet, mit dem Polirſtahle polirt, endlich mit dem Klopfholz über einem

hölzernen Cylinder (der Pfeifenform) gebogen, und mittels des Lothes (s. d. Art. Orgelmacherloth) zusammengelöthet, wobei man sich des Löthkolbens bedient. Die Kerne der Pfeifen gießt man aus Blei, hämmert und behobelt sie, und löthet sie ein. (*Karmarsch.*)

ORELCHOR, derjenige erhöhte Platz in der Kirche, auf dem die Orgel steht. (*Naue.*)

ORGELDISPOSITION, ist der Anschlag, die zweckmäßige Eintheilung, die zum Neubau oder zur Änderung und Verbesserung einer Orgel entworfen werden muß. Zur Leitung eines Orgelbaues, zur Beurtheilung eines solchen Anschlages gehören manche Kenntnisse, die nicht jeder, auch sonst vortreffliche, Organist besitzt. Dennoch kommt außerordentlich viel, ja das Meiste, auf eine verständige Disposition an. Es muß dabei hauptsächlich auf folgende Punkte Rücksicht genommen werden: 1) auf Höhe, Länge und Breite der Kirche, in welcher die neue oder zu verbessernde Orgel wirken soll; 2) ob die Kirche massiv ist, oder von Fachwerk erbaut, ob sie viele oder wenige, große oder kleine Fenster hat, ob Chöre und wie viele darin sind, der dadurch verschiednen Verbreitung des Tones wegen; 3) auf die Anzahl der Gemeindeglieder, auf die Geldsumme, die daran gewendet werden kann; 4) auf die Höhe vom Boden des Orgelchores bis zur Decke, auf Tiefe und Breite des Orgelchores, ob eine Senkung desselben bei zu wenig Höhe möglich gemacht werden kann; 5) ob die Bälge im Thurm oder auf dem Kirchboden liegen können, oder ob sie in die Kirche gelegt werden müssen. Diese von F. Wilke in Neu-Ruppin, einem hierin höchst erfahrnen Manne, neuerlichst bekannt gemachten, allgemeiner Aufmerksamkeit werthen Punkte sollten überall genau beachtet werden, wo man eine der Gemeinde zuträgliche Orgel wünscht. Eine Menge Orgeldispositionen findet man in M. Jakob Adlungs Musica mechanica Organoedi, d. i. gründlicher Unterricht von der Structur, Gebrauch und Erhaltung der Orgeln, Clavicymbel ꝛc. (1768. 4.) Das neuste in dieser Angelegenheit sehr zu beachtende Werkchen ist: Beschreibung einer in der Kirche zu Perleberg im Jahre 1831 aufgestellten neuen Orgel von F. Wilke. Mit der Abbildung der Orgel. (Neu-Ruppin und Gransee 1832.)

Aus dem Choralbuche zum hamburgschen Gesangbuche von J. F. Schwenke (Sohn des bekannten C. F. G.) (Hamburg 1832. 4.) theilen wir für Freunde großer und schöner Orgelwerke von den fünf dortigen Hauptkirchen die Disposition der Orgel zu St. Nikolai mit:

Hauptwerk:	1) Principal	16	Fuß.
	2) Quintadena	16	"
	3) Trompete	16	"
	4) Trompete	8	"
	5) Viola da Gamba	8	"
	6) Salcional (von Holz)	8	"
	7) Spitzflöte	8	"
	8) Spitzflöte	4	"
	9) Octave	8	"
	10) Octave	4	"
	11) Super-Octave	2	"
	12) Rauschpfeife: dreifach		
	13) Scharf: dreifach		
	14) Mixtur: sechs- bis neunfach.		
Oberwerk:	1) Quintadena	16	Fuß
	2) — —	8	"
	3) Rohrflöte	8	"
	4) — —	4	"
	5) Octave	8	"
	6) —	4	"
	7) Trompete	8	"
	8) — —	4	"
	9) Krummhorn	8	"
	10) Vox humana	8	Fußton
	11) Flachflöte	2	Fuß
	12) Nasal	3	"
	13) Cymbel: dreifach		
	14) Scharf: vier- bis sechsfach.		
Brust:	1) Principal	8	"
	2) Dulcian	8	"
	3) Blockflöte (von Holz)	8	"
	4) — —	4	"
	5) Bärpfeife	8	"
	6) Principal	4	"
	7) Waldflöte	2	"
	8) Nasal	1½	"
	9) Rauschpfeife: zweifach		
	10) Scharf: drei- bis sechsfach		
Rückpositiv:	1) Bourdon	16	Fußton
	2) Quintadena	8	"
	3) Rohrflöte	4	"
	4) Gedackt	8	"
	5) Dulcian	16	"
	6) Principal	8	"
	7) Trompete	8	"
	8) — — (v. $\bar{c}$ bis $\bar{\bar{c}}$)	8	"
	9) Octave	4	"
	10) Sifflöte	2	"
	11) Querflöte	2	"
	12) Sesquialtera.		
	13) Scharf: sechs- bis neunfach.		
Pedal:	1) Principal (m. eignem Ventil)	32	Fuß
	2) Posaune	32	"
	3) —	16	"
	4) Dulcian	16	"
	5) Octave	16	"
	6) —	8	"
	7) —	4	"
	8) Krummhorn	8	"
	9) Violoncello	8	"
	10) Trompete	8	"
	11) — —	4	"
	12) Gedackt	4	Fußton
	13) Quinte	12	Fuß
	14) Nachthorn	2	"
	15) Rauschpfeife: dreifach.		
	16) Mixtur: sechs- bis zehnfach.		

Dazu noch 13 Nebenregiſter, als Cymbelſtern, Glokkenſpiel, Tremulant ꝛc., zwei Koppeln zum Hauptwerk und 16 große Bälge. Die Orgel iſt nach fünf Jahren Arbeit 1686 von Arp. Schnitker vollendet worden. Unter dieſen 80 Regiſtern ſind 67 klingende Stimmen. Zugleich erſieht man daraus die meiſten Namen der Orgelregiſter. — Übrigens verſteht man gewöhnlich unter einer ganzen Orgel ein Werk, worin das Principal im Manuale 16 Fuß iſt; eine halbe Orgel hat ein achtfüßiges Principal, eine Viertelorgel ein vier- und eine Achtelorgel ein zweifüßiges. — Nach dem Pedale gerechnet würde eine ganze Orgel 32füßige Stimmen haben ꝛc. (*G. W. Finck.*)

ORGELGEHÄUSE, der Bau, der zunächſt die Orgel umſchließt. (*Naue.*)

ORGELGESCHÜTZ (Geſchützkunde). Eine Art jetzt nicht mehr gebräuchlichen Geſchützes aus der wichtigen Periode der ſpaniſch-niederländiſchen Kriege von 1568 — 1609 (ſ. Diego Uffano, Über die Artillerie und deren Gebrauch, ſpaniſch, 1613). Es beſtand das Orgelgeſchütz aus einer Reihe, mitunter auch aus mehren Reihen, neben einander auf einem Geſtelle befeſtigter Geſchützröhre kleinen Kalibers, die mittels einer Leitvorrichtung zugleich abgefeuert werden konnten. Sie ſcheinen ſich lange erhalten zu haben, und noch gegenwärtig ſind, namentlich in Frankreich und Nordamerika, die militairiſchen Kunſt-Speculanten bemüht, die alt-abenteuerliche Erfindung, trotz ihrer offenbaren Unbequemlichkeit für Laden und Zielen, im Maßſtabe des Flinten- und Büchſenkalibers wieder zu erneuern und zu verbeſſern. Im J. 1794 befand ſich, nach v. Deckers Geſch. des Geſchützweſens ꝛc. S. 49 im warſchauer Zeughauſe noch ein ſolches Geſchütz vor, das aus 11 halbpfündigen Röhren beſtand, die neben einander auf einem Gerüſte lagen, und von denen ſechs durch einen Mechanismus in die Höhe gerichtet werden konnten, während die übrigen fünf ſich gegen die Erde ſenkten. (*Benicken.*)

ORGELINTONIREN, iſt das Geſchäft des Orgelbauers, die Pfeifen, wenn ſie gefertigt ſind, zum richtigen Anſprechen zu bringen und ihnen die durch das Regiſter, zu dem ſie gehören, bedingte individuelle Klangfarbe zu geben. (*Naue.*)

ORGELKASTEN, nennt man ein kleines Orgelwerk, deſſen Klänge nicht durch eine Taſtatur nach Belieben eines Orgelſpielers hervorgerufen werden können, ſondern für das man beſtimmte Muſikſtücke auf Walzen mittels Stahlſtifte aufgetragen hat, die bei dem Herumdrehen der Walzen kleine Taſten in Bewegung ſetzen, welche die Ventile der Pfeifen öffnen und ſo die Hand des Orgelſpielers vertreten. Man bedient ſich dieſer Orgelkaſten nicht allein zum Vortrage profaner Muſikſtücke, ſondern auch einzelner Choralmelodien bei dem Gottesdienſte in Kapellen oder Kirchen in Schiffen, namentlich auf engliſchen Schiffen. (*Naue.*)

ORGELKLANGFARBE, nennt man die Eigenthümlichkeit des Tones der Orgelpfeifen, durch welche ſie ſich, abgeſehen von ihrer Tonhöhe, von einander unterſcheiden. (*Naue.*)

Orgelmacher, ſ. Orgelbauer.

ORGELMACHERLOTH, ein ſehr leichtflüſſiges Schnellloth, welches die Orgelmacher aus Zinn und Blei, oder aus Zinn, Blei und Wismuth, zuſammenſetzen, weil es bei geringerer Hitze ſchmelzen muß, als das reine oder bleihaltige Zinn, woraus die Orgelpfeifen beſtehen. (*Karmarsch.*)

ORGELMANUAL, die Taſtenreihe oder Claviatur der Orgel, welche mit den Händen geſpielt wird. (*Naue.*)

Orgelmanubrien, ſ. Orgel (Regierwerk).

Orgelmenſur, ſ. Orgel

ORGELMIR, ORGELMIR, AURGELMIR (nordiſche Mythologie), d. h. Uralter, iſt der heimiſche, bei ſeinem Volksſtamme, dem Hrimthurſengeſchlechte, gebräuchliche Name des Urrieſen, des erſten kosmologiſchen Weſens, welches außerdem Ymir (Töner, Schaller von ymr, verwirrtes Geräuſch, nach andrer Ableitung Kämpfer, von yma, Kampf, nach andrer Ungeheuer von imr (angl. imd), nach andrer Veränderlicher, von ymirs, imis, varius, nach Lingius Meer, vom finniſchen Yma, Ocean, während die finniſche Mythologie auch einen Rieſen, Namens Jume, Ymi, hat, genannt ward. Aus den Elivagar (den eiskalten Strömen), ſprangen Gifttropfen (eitrdropar, d. h. Tropfen von ſo ſcharfer Kälte, daß ſie wie Gift biſſen), ſie wuchſen an, bis daraus ein Rieſe ward. Aber aus der Südwelt flogen Funken, welche dem Reife Leben gaben (aus den Lebenstropfen [kvikudropum] lebte auf [kviknathi] durch die Kraft deſſen, der die Hitze dazu ſandte, und ward ein Menſchenbild [mannz likinndi, Mannes-Gleichender], ſagt die jüngre Edda). Da den Reifrieſen nicht die Liebe einer Rieſenfrau erfreute, ſo wuchs (während er, wie die jüngre Edda hinzuſetzt, im Schlaf in Schweiß fiel) unter ſeinem (linken) Arme ein Mädchen und ein Sohn, der Fuß des weiſen Rieſen erzeugte mit dem Fuße ſich einen Sohn, der ein Haupt hatte (ser haufthaithan son, nach der ſpätern Lesart, sexhöfdaden son, ſechshäuptigen Sohn), (Vafthrudnismál Str. 28—35. gr. Ausg. d. Edd. Sám. 5. Th. S. 18—20). Von dieſem Sohne, welcher Thrudgelmir (Starkalter) hieß, ſtammen die Geſchlechter her, welche Hrimthursar (Reifrieſen) hießen. Sie waren alle böſe, wie Orgelmir ſelbſt, weshalb er auch nicht als Gott verehrt ward. Seine Nahrung waren die vier Milchſtröme, welche aus dem Euter der aus dem aufthauenden Eis entſtandnen Kuh Audumbla rannen. Durch das Lecken der Kuh an den Salzſteinen entſtand das Menſchengebild Bure, der Vater Börs. Bör mit Beſtla, der Tochter des Rieſen Bolthorn, vermählt, ward durch ſie Vater von Odin, Vili und Ve. Dieſe erſchlugen den Urrieſen, und es rann ſo viel Blut aus ihm, daß ſie darin das ganze Hrimthurſengeſchlecht ertränkten, bis auf Orgelmirs Enkel, Thrudgelmirs Sohn, der unzählige Winter (Jahre) vor Erſchaffung der Erde geborne Bergelmir (Berg-gelmir, Berg-Alter), welcher ſich mit ſeiner Frau auf einem Fahrzeuge rettete und von welchem das neue Hrimthurſengeſchlecht ſtammt. Bör's Söhne brachten den erſchlagnen reifkalten Urrieſen mitten nach Ginnungagáp hinein, und ſchufen (bildeten) aus ſeinem

Fleiſche die Erde, aus ſeinem Blute die See, aus dem Gebeine Felſen, aus dem Haare Gewächſe, aus dem Schädel den Himmel, aus ſeinen Augbraunen Midgard für die Menſchen (als Verſchanzung gegen die Rieſen), aus ſeinem Gehirne die hartmüthigen Wolken [1]). Orgelmir kann auf zwiefache Weiſe geleſen und ausgelegt werden. a) Orgemlir, Örgemlir, Aurgemlir, von der extenſiven Partikel or, ör, aur, oder von dem Adjectiv ör, aur, häufig und gamall, alt. b) Aurgemlir, Örgemlir, Orgemlir, von aur, or, ur, Feuchtigkeit, feuchte Erde, Koth, alſo Feucht-Alter, Koth-Alter. Letztre Bedeutung macht vorzüglich die naturſymboliſche Deutung geltend, nach welcher Orgelmir, Waſſer, ſein Sohn Thrudgelmir (Stark-Alter, der ſtarke Alte), Materie, und ſein Enkel Bergelmir (Berg-Alter, der Alte vom Berge), der Granitkern ſein ſollen. Orgelmir wird auch für den chaotiſchen Weltſtoff oder die Urmaterie überhaupt genommen. Der Inhalt der ausführlichen Deutung dieſer berühmten Mythe durch den gründlichſten Kenner der nordiſchen Mythologie iſt kürzlich dieſer: Zwiſchen den primitiven Feuer- und Eiswelten (Muspell und Nifflheim) war ein leerer Raum. Ginnungagap (Gähnung, Abgrund der Habichte [alſo Luft], oder der Fiſche [alſo Meer], ſowie einige isländiſche Geographen des Mittelalters unter Ginnungagap das Eismeer verſtehen). Durch die Ausſtrömung beider, nämlich Waſſer, Eis und Reif aus der kalten, Feuer und Wärme hingegen aus der heißen Region, bildeten ſich in jenem leeren Abgrunde zwei gigantiſche Maſſen, welche dichteriſch und bildlich unter dem Namen Orgelmir (Ymir), und der ihn ernährenden Kuh Audhumbla (der verworrnen Grundmaterie, der Erde mit dem ſie umgebenden Dunſtkreiſe) vorgeſtellt ſind. Beide erhielten Leben (oder die erſte unregelmäßige Bewegung) durch die Kraft deſſen, der die Hitze ausſandte (nämlich durch die Macht des empyräiſchen Gottes Surtur). Aus Ymirs kaltem Körper entſprang das Hrymthurſen- (Froſtrieſen-) Geſchlecht; das erſte mythiſche Weſen aber, welches zu dem Geſchlechte der irdiſchen Elementargötter gehörte, und Buri hieß, ging aus den Salzſteinen hervor, die die Kuh leckte (indem nämlich der erſte Grundboden aus dem ſalzigen Meer auftauchte). Buri's Sohn Bör, mit der Rieſin Beſtla (Belſta) vermählt (vermuthlich das Feſtland der Erde, vermählt mit dem Ocean), erzeugte Odin, Wili und We (Geiſt, Licht und Feuer), welche ſchnell den Raum einnahmen, den vorhin der chaotiſche Urrieſe beherrſchte. Dieſe Söhne Börs tödteten Orgelmir (Ymir) und ſein ganzes Geſchlecht bis auf Bergelmir (Berg-Alter), welcher vielleicht den Gipfel des höchſten Gebirges bezeichnet, der, nach der Meinung der Alten damals nicht überſchwemmt worden iſt, während ſein Vater Thrudgelmir (Stark-Alter, der ſtarke Alte), das Felsgerippe der Erde wäre, welches vom Waſſer überdeckt und zum Theil aufgewühlt und zerſtört wurde. Aus Orgelmirs verwandeltem Leibe bildeten Börs Söhne unſre Erde, die ſie mit den ausgeſprühten Funken und Schlacken Muspellheims erleuchtet. Die Angabe der Mythe, daß die Erde lange nach Ymirs Entſtehung und ſeines Enkels Geburt geſchaffen oder vielmehr gebildet worden (denn skapa bedeutet beides), ſo muß man jene Erdbildung darunter verſtehen, welche unmittelbar nach der großen Überſchwemmung erfolgt iſt. Orgelmir war böſe, da ſeine Natur mehr dem Abgrunde, als dem Himmel angehörte; auch iſt die Erde, ſo lange er da war, kein ruhiger Aufenthaltsort für die Aſagötter, ja nicht einmal bewohnbar für die Menſchen geweſen. Obgleich er umgebracht wurde, iſt er doch Stammvater der Froſt- und Bergrieſen, der Dämonen der Kälte, der Vulkane, der Finſterniß und des Todes geworden, die ſeitdem auch der Götter und Menſchen unverſöhnliche Feinde geblieben ſind [2]). Die Deutung Orgelmirs als des chaotiſchen Weltſtoffes oder der Urmaterie muß aber dahin beſchränkt werden, daß ſie nur für den Stoff gilt, aus welchem der Rieſe (iotunn), wie das Grimnismal, oder das Menſchenbild (mannz likinndi, Manns-Gleichender), wie die jüngre Edda ſich ausdrückt, wurde (varth). Auch iſt die Bildung des Himmels und der Erde aus Orgelmirs Körper nicht als die Verwandlung der chaotiſchen Maſſe in den organiſchen Weltkörper zu erklären, denn dieſes war ſchwerlich die Anſicht der Nordmannen, ſondern ſie erklärten ſich vielmehr die Organiſation des Himmels und der Erde daraus, daß ſie ſich jenen als den Hirnſchädel und dieſe als den Körper eines Rieſen dachten, aber eines erſchlagnen, welcher kein völliges mehr, ſondern nur noch eine Art von Leben habe, wie aus dem erhellt, was der Verfaſſer der Vorrede (Einleitung) zur jüngern Edda ſagt: Darüber dachten die alten Menſchen nach und wunderten ſich, wie es komme, daß die Erde, die Thiere und Vögel dieſelbe Natur, doch etwas verſchieden modificirt, hätten. Eine Eigenſchaft der Erde war die, daß, wenn man auf den höchſten Bergesgipfeln hineingrub, Waſſer herausſprang, und man da nicht tiefer als in niedern Thälern zu graben brauchte. So iſt auch im Haupt und den Füßen das Blut auf gleiche

1) Grimnismál Str. 40. gr. Ausg. der Edda Sám. 1. Th. 58—59. Vafthrudnismál Str. 21. a. a. O. S. 13. Völospá Str. 3—4. a. a. O. 3. Th. S. 24—25. Str. 9. S. 27 heißt Orgelmir Brimir (Brauder, Brandender) aestuans, d. h. Weltmeer, und aus ſeinem Blut und blauen Knochen ſchaffen die Götter die Zwerge. Hundlulióth Str. 31. a. a. O. 1. Th. S. 336. Snorra-Edda Daemesaga 4—6. Ausg. von Rask. S. 4 fg. überſ. v. Rühs. S. 167—169. Skalda bei Rask a. a. O. S. 122—125.

2) *Finn Magnusen*, Eddalaeral og dens Oprindelse. 1. Bd. S. 5—9, 18, 22, 24, 27, 41—48, 53, 56—57, 73, 79, 101—102, 119, 129—130, 160—161, 218—220, 248—284, 299. 2. Bd. S. 1—25. Derſelbe Lex Mythol. S. 502—503, 870—878, 969, 996. Die in dieſen beiden Werken von Finn Magnuſen angeſtellten Vergleichungen der Mythe vom Orgelmir (Ymir) mit den ähnlichen Mythen andrer Völker, ſo z. B. mit der chaldäiſchen vom Omorca, dem Beherrſcher des Urchaos nach Beroſus bei Syncellus ſiehe an den angeführten Stellen ſelbſt, da ſie uns hier zu viel Raum nehmen würden. Ferner Finn Magnuſen zum Vafthrudnismál und Grimnismál in Den aeldere Edda-oversat ok forklaret und Legis, Fundgruben des Nordens, 2. Th. S. 80—85, welcher zur Verbreitung der Anſichten und Deutungen Finn Magnuſens in Teutſchland beigetragen hat.

№ I. *All^o ma non troppo*

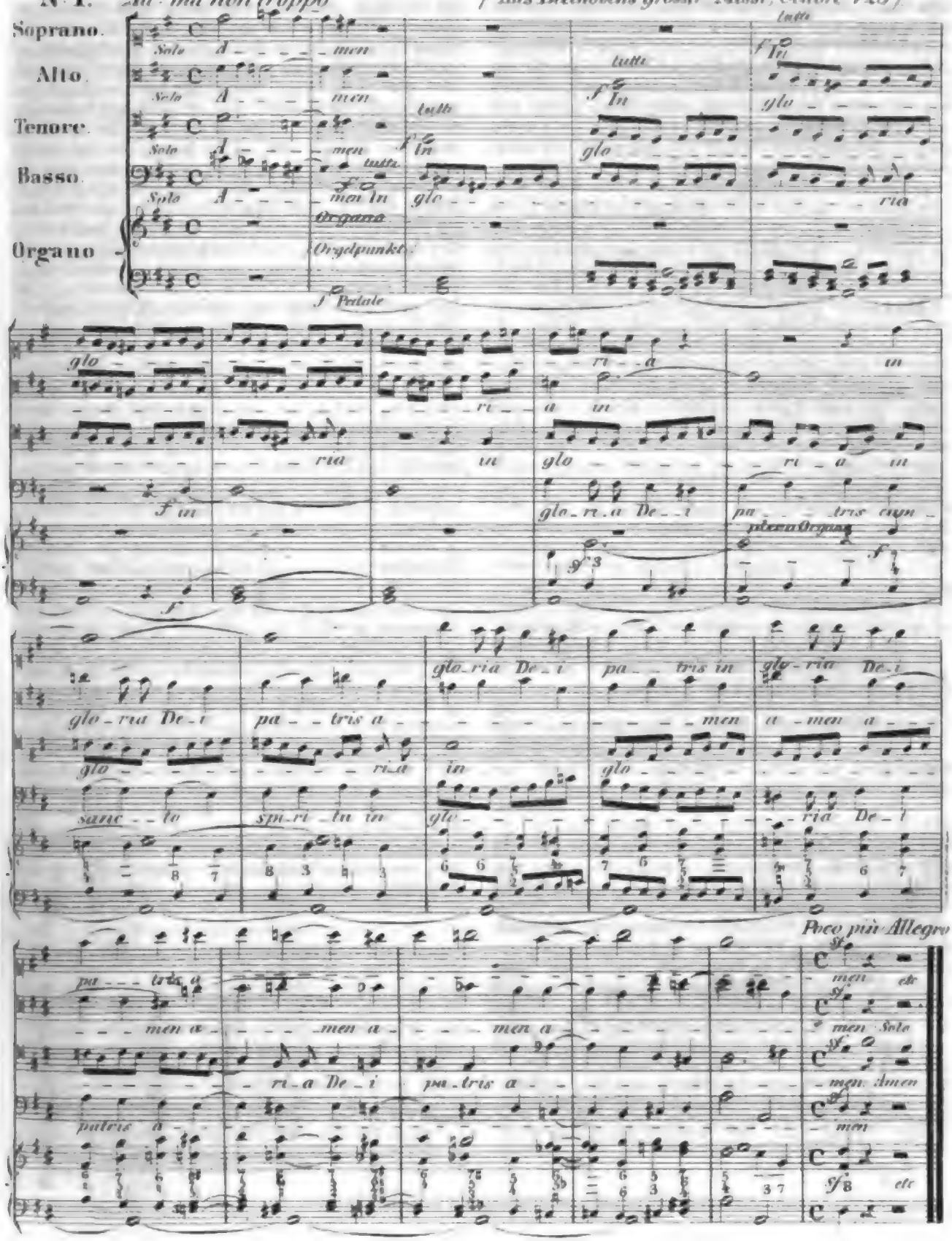

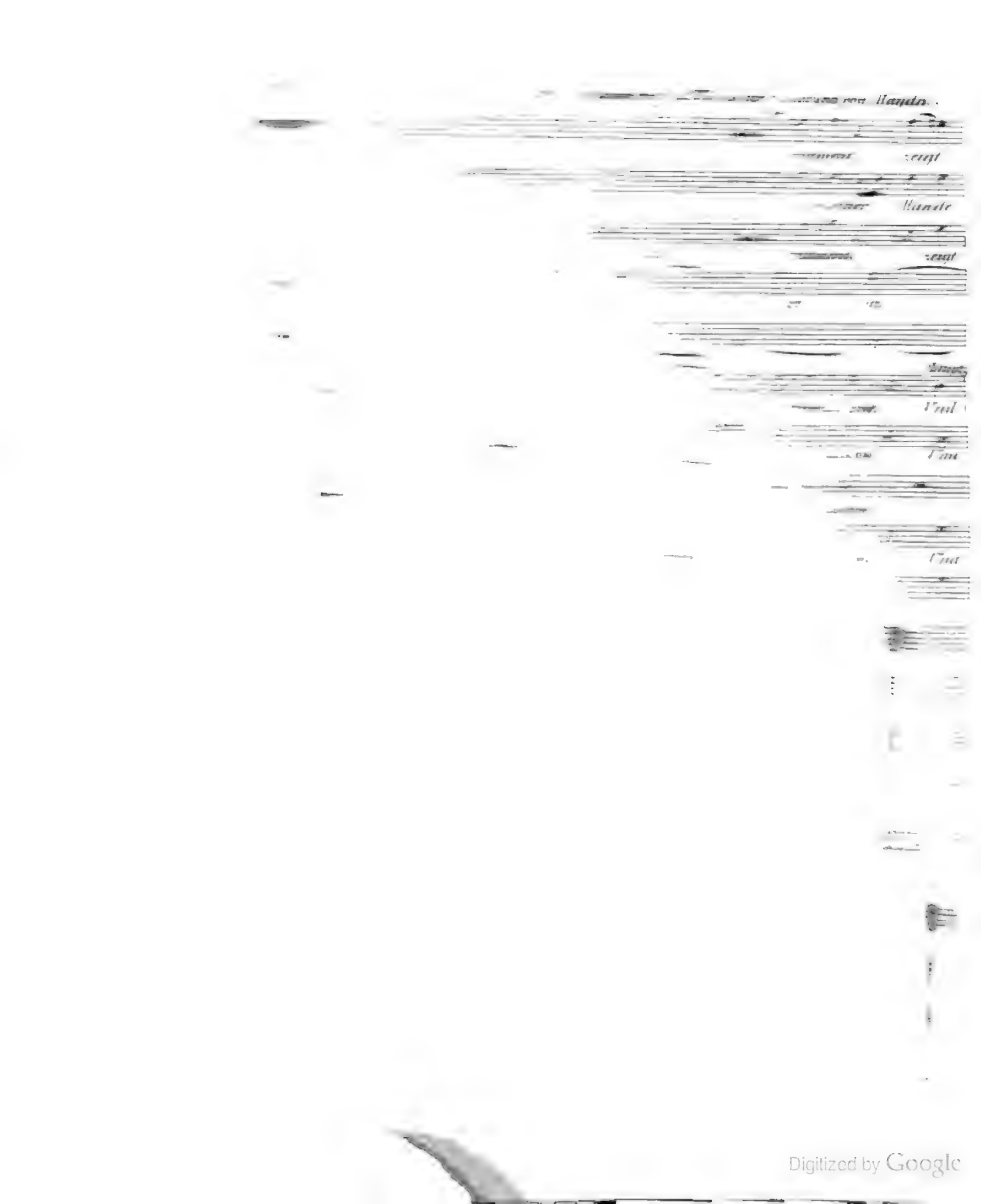

Digitized by Google

Weiſe da. Eine andre Eigenſchaft der Erde iſt, daß jedes Jahr Gras und Blumen auf ihr wachſen, und in demſelben Jahre verwelken und abfallen. So wachſen auch und fallen jedes Jahr die Haare bei den Thieren und die Federn bei den Vögeln wieder ab. Eine dritte Eigenſchaft der Erde iſt, daß, wenn ſie umgegraben wird, Gras auf der lockern Oberfläche wächſt. Klippen und Felſen deuteten ſie als Zähne und Knochen der Thiere. Hieraus nahmen ſie ab, daß die Erde nicht todt ſei, ſondern eine Art von Leben habe. Sie wußten auch, daß die Erde an Jahrhunderten wunderbar alt und mächtig durch eigne Kraft, denn ſie nährte alles Lebende, und hatte alles Geſtorbene, daher bezeichneten ſie dieſelben mit einem beſtimmten Namen, und leiteten ihr Geſchlecht von ihr ab. Nach Mone iſt Orgelmir Mannweib, weil er die ungetheilte Materie iſt, ſein Leben wird aber durch die organiſche Milch erhalten, und Audhumla iſt überhaupt die Idee Urweib, das Geſchlechtliche erſcheint daher als die erſte Trennung der Materie. Sie iſt der beſſere Theil der Materie, denn Orgelmir und ſein Geſchlecht waren böſ, darum entſtand durch ſie auch Buri, ungezeugt und ungeboren, von gleicher Abſtammung wie die Kuh und der Rieſe, aber eine ſpätre und mehr organiſche Entwicklung der Weltmaterie. Das Gefrieren der Elivagar, die Lebenstropfen, Orgelmir, Audumla, Buri, Bör und ſeine Söhne ſind jene ſieben Zeiträume, die grade ſo mit Erſchaffung der organiſchen Weltkräfte ſchließen, wie die Moſaiſche Schöpfungsgeſchichte mit der Bildung der Menſchen. Das erſte Weltjahr war mit Orgelmirs Tode verfloſſen, das zweite mit der Schöpfung Yggdraſils. Wie aus Orgelmir die unorganiſche Welt hervorging, ſo iſt die Eſche das Bild der organiſchen. Durch den ſchaffenden Drang der Aſen zertheilte ſich Orgelmirs Weltleib. Orgelmir (Ymir) wird im Weltbrand als Hrymr, der (nach der Völuſpá Str. 44. S. 47 und der jüngern Edda Dámeſaga 48) das verderbenſchwangre Schiff Naglfar ſteuert, wieder geboren [3]). Orgelmir iſt böſe, deutet Trauttvetter [4]), dieſe Welt liegt im Argen, Entfernung vom Unſichtbaren. Daher zeugt er auch unter dem linken Arme. Zeugt mit den Füßen, durch entgegengeſetzte Bewegung, männlich und weiblich, der allgemeine Gegenſatz der Schöpfung. E. J. Björner [5]) nimmt Orgelmir als Adam, Thrudgelmir als Lamech und Bergelmir als Noah. Auch in der neueſten Zeit beſtreitet Studach, daß Orgelmir, ſein Sohn und Enkel naturmythiſch aufzufaſſen, und ſagt in Beziehung auf die allerdings mangelhafte Auslegung, daß Orgelmir Waſſer, Thrudgelmir Materie und Bergelmir der Granitkern, dieſes dürfte die älteſte Anſicht, mithin der Grund der Sage, nicht geweſen ſein. Er vermuthet, daß der alten nordiſchen Jotenlehre ſelbſt einige Stammväter des Rieſenthums zwiſchen Orgelmir und Bergelmir aus dem Gedächtniß entfallen. Es ſei Ausſage, ſelbſt bibliſche des grauen Alterthums, die Zeiten vor der Sündfluth ſeien das Gigantenthum, aber nicht naturmythiſch. Indien, Phönizien [6]) und die heiligen Schriften ſtimmen in der Zahl der zehn Erzväter überein; der Chaldäer Beroſus nenne Noah einen Gott, und wie die Talmudiſten einen Rieſen [7]). So Studach [8]); wie er alle Götter- und Heldenſage als epiſch, als von einer That ausgegangen betrachtet, ſ. Vorr. S. IX—XI. Über die Auslegung der Mythe von Orgelmir ſ. auch den die Götterſage geſchichtlich auffaſſenden *P. F. Suhm*, Om Odin. (*Ferdinand Wachter.*)

ORGELN (Jagdwiſſ.), der tiefe, weithallende Laut des Hirſches zur Brunſtzeit. (*Benicken.*)

ORGELPEDAL, die Taſtenreihe oder Claviatur der Orgel, welche mit den Füßen geſpielt wird. (*Naue.*)

Orgelpfeife, ſ. Orgel, Orgeldisposition.

ORGELPULT, iſt der in dem Clavierſchrank angebrachte Notenhalter, auf welchem der Orgelſpieler während des Spiels ſeine Noten vor ſich liegen hat. (*Naue.*)

ORGELPUNKT (Point-d'Orgue, Cadenza continuata, pedale, finale), nennt man im engern Sinne gewöhnlich jene Stelle, wo der Baß auf irgend einem Tone — meiſtens auf der Quinte oder Tonika — liegen bleibt und längre Zeit ausgehalten wird, während die andern Stimmen in mannichfaltigen Akkorden oder in Nachahmungen ſich bewegen. Gewöhnlich geſchieht dies am Schluß oder gegen dieſen hin, vorzüglich bei länger durchgeführten contrapunktiſchen Stücken, häufig bei Fugen.

Da nun in der Kirchenmuſik dieſer Ruhepunkt bei dem Baſſe der Orgelſtimme eintrifft, ſo nennt man dies Orgelpunkt — die einen Baßton aushaltende, auf einem harmoniſchen Punkte ruhende Orgelbaßſtimme.

Man betrachte nur die Beiſpiele I und II.

In dem erſten hält der Baß die Quinte A an; in dem zweiten die Fünfte G; wobei die übrigen Stimmen in mannichfachen melodiſchen Formen und Akkorden ſich bewegen.

Was in der Unterſtimme galt, das wandte man dann auch in den Mittel-, ja ſelbſt in den Oberſtimmen an.

Schon Kircher ſpricht in ſeiner Muſurgie 1. Thl. S. 370 von einem Isotonos — von einem gleichen, länger ausgehaltnen Tone —; und in den angeführten Beiſpielen kommt einmal das C im Baß, als hypobatos — unten liegend — in der obern Stimme das g als hyperbatos — oben liegend — vor.

Aber vorzüglich in neuerer Zeit gebrauchten die Tonſetzer häufig ſolche Töne, über oder unter welchen mehre harmoniſche oder melodiſche Figuren, ja ganze Akkordefolgen, ſich fortbewegten. Daher die erweiterte Bedeutung des Orgelpunktes: jeden ſolchen angehaltnen, eine

3) Mone, Geſchichte des Heidenthums im nördlichen Europa. 1. Th. S. 314—315, 317—319, 362, 374, 448, 451. 4) Schlüſſel zur Edda. S. 49. 5) Antiq. Hyperbor. p. 63.

6) S. Cumberlands chron. table of Sanchoniatho's Genealogies. 7) Unus inter *Gigantes* erat, qui *Deorum* veneratior et prudentior cunctis, reliquus ex probis erat in Syria. Huic nomen erat Noa . . . uxore Tyrtea magna (die nordiſche Beiſta). *Beros.* Lib. I. cum comment. Annii. (Lugd. 1565.) p. 75. 8) Sämunds Edda des Weiſen. 1. Abth. S. 63.

der erwähnten Stellen als Grundverhältniß bestimmenden Ton bezeichnend, worüber die Gesetze weiter unten.

Der Orgelpunkt im engern Sinne kann aber entweder nur aus melodischen Figuren bestehen, die sich nach zu Grunde liegenden Akkorden entwickeln, wie bei Nr. II; oder es sind bloße Akkorde, wie Nr. III; oder beides verbindet sich, wie Nr. I, wo zuerst die Stimmen in melodischen Figuren sich bewegen, und später das regere Leben im Wechsel entsprechender Akkorde sich ergießt.

Die melodischen Figuren sind meistens Haupt- oder wichtige Nebenideen, welche man hier wiederholt, aber gewöhnlich in einer neuen, interessanten Gestalt vorführt. So ist es in Nr. I. Da beginnt der Orgelpunkt mit der Hauptidee der ganzen Stelle: in gloria dei patris, die Beethoven früher schon trefflich entwickelt hatte, und welche er nun in neuer Form, in der Engführung (s. d. Art. Fuge) erscheinen läßt.

Ebenso findet man häufig hier interessante Nebenideen effectvoll und so durchgearbeitet, daß sie dem Wiedereintritte der Hauptidee volle Wirkung vorbereiten und sichern. Auch neue Ideen gebrauchen die Tonsetzer dazu, die aber doch in der Regel mit der Haupt- oder einer wichtigen Nebenidee in melodischer oder rhythmischer Form zusammenhängen, welche dann in verschiednen Stimmen, dem Grundcharakter des Stückes und der Stelle gemäß, durchsprechen. So ist der bei Nr. II durchgeführte Gedanke weder die Haupt-, noch eine wichtige Nebenidee; er war weiter oben nur angedeutet. Wie trefflich aber verklärt er die Grundgefühle des Jubels, somit den Grundcharakter dieses Stückes! Wie gut paßt er für diese Stelle, sie heraushebend und zugleich den Wiedereintritt des Hauptsatzes der Fuge im neunten Takte so effektvoll vorbereitend! —

Dann kann der Tonsetzer mit großer Wirkung den Orgelpunkt am Schluß anbringen — auf dem Haupttone, auf der Quinte oder Quarte (in authentischer oder plagalischer Cadenz) — um hier im angehaltnen Tone sich ganz zu ergießen, während die übrigen Stimmen diese Begeistrung näher aussprechen oder in einzelnen Tönen entströmen lassen.

In diesem Geiste wandte Händel den Orgelpunkt häufig an, z. B. in dem meisterhaft behandelten 100. Psalm, und zwar auf der Quinte in der Fuge: „Dienet dem Herrn mit Freuden;" auf der Quarte — mit großartigem Effect — in dem Chore: „Gehet zu seinen Thoren ein;" zuerst auf der Quinte, dann auf dem Haupttone, zuletzt auf der Quarte, durch diese plagalisch in den Haupton leitend, in dem Schlußchor: „Alles war im Anfang, jetzt und immerdar." Ja in der Mitte dieses Chores kommt schon ein Orgelpunkt vor — hier kürzer — und zwar auf dem sechsten Tone.

Ebenso trifft man den Orgelpunkt in bloßen Instrumentalstücken, in Sinfonien, Quartetten ꝛc. auf den verschiedensten Tönen an. Daraus erhellt, daß der Orgelpunkt auf jedem Tone sich anwenden läßt, im Basse, wie in den Mittel- und Oberstimmen. Betrachten wir zugleich die Natur des Menschen, der nach einer länger fortgeführten Erörterung, noch mehr am Schlusse derselben, gern auf dem — oder einem — Hauptpunkte verweilt, und um seine Ansicht in Andern desto fester zu begründen, die bereits angegebenen Gründe zusammendrängt oder neue damit verbindet; woher auch die aus der Beredsamkeit (s. d. Art.) bekannte Behandlung des epilogus — Schlusses; was man von der Wort- auf die Tonsprache übertrug: so ist uns das Entstehen des Orgelpunktes und sein Wesen deutlich.

Dadurch liegt zugleich die Art seiner Anwendung vor, welche hauptsächlich nur dort stattfindet, wo alle Stimmen länger schon abwechselnd sich ausgesprochen und den Punkt der Ruhe beigeführt haben, bei welchem entweder das Gemüth sich voll ergießt, wie in den angeführten Fällen bei Händel und in Nr. I und III; oder die einzelnen Stimmen einen Wettstreit in ihren entwickelten Ideen beginnen, um vereint, mit erneuerter Kraft die wiederaufgenommene Hauptidee vollends durchzusprechen, wie in Nr. II.

So wäre denn der Orgelpunkt in technischer und rednischer Hinsicht entwickelt.

Nun entsteht aber die wichtige Frage: Darf eine solche Behandlung, wo die einzelnen Akkorde dem Grundtone so oft widersprechen, wie in den Beispielen I am Schluß und III, wo der Grundton — nun der Haupton — nicht selten ganz vernachlässigt wird, sogar eine Dissonanz bildet, die sich gar nicht auflöst — darf dies in harmonischer Hinsicht stattfinden? —

Zur Lösung dieses Problems gnügt nicht das von manchen Theoretikern angenommene mathematische Princip. Nach diesem müssen solche Misverhältnisse verworfen werden.

Auch die Theorien, welche das Gehör — den Sinn — zum obersten Richter setzen, reichen nicht zu; denn der Sinn — das Gehör — wird ja durch solche kühne Harmoniengänge offenbar beleidigt. Wir vertragen aber nicht nur dergleichen Orgelpunkte, sondern — gehörig behandelt und am rechten Ort angebracht — machen sie sogar eine große, erhebende Wirkung. Daher ihre Benutzung von den größten Meistern. —

Hier muß sonach eine höhere Instanz vortreten, welche, gesetzgebend für den Sinn, über diesem steht. Das ist der Geist — die Psyche.

Und so zeigt schon dieser Fall, daß das psychische Princip allein zureicht, die vielen schwierigen Aufgaben zu lösen, welche der staunenswerthe, schaffende Geist bei der Enthüllung der großen Kunstwerke unsrer Zeit vorlegt [1]).

---

1) Von diesem Standpunkt aus hat der Ref. die ganze Harmonielehre behandelt in dem zweiten Theile seines Werkes: Systematischer Unterricht in den vorzüglichsten Orchesterinstrumenten, mit einer Anleitung zum Studium der Harmonielehre. (Würzburg.) Und er glaubt so glücklich gewesen zu sein, die wichtigsten bisherigen Zweifel gelöst, sichre Principien festgestellt, und die einander entgegengesetzten Hauptsysteme in einer neuen Ansicht vereint zu haben. Dort findet man auch die Rechtfertigung des in Nr. 54 der mainzer musikal. Zeitschrift: Cäcilia, angegriffnen Artikels Austauschung; weher es der Ref. für ganz überflüssig hielt, auch nur ein Wort zur Vertheidigung zu sprechen. Wer beides liest und vergleicht, wird leicht finden, auf welcher Seite das Recht steht. Wie nothwendig übrigens dieser — von der Redaktion

Iſt es doch auch der Würde des Standpunktes entgegen, welchen die wiſſenſchaftliche Cultur überhaupt und jene der Äſthetik im Beſondern errungen hat, jetzt noch mit dem längſt ſchon veralteten empiriſchen Senſualſyſteme ſich zu begnügen.

Die Einwendung: es ſeien durchgehende Verhältniſſe, die ſonach mit dem Grundton in keine Beziehung zu ſetzen, kann nicht wohl gelten. Denn was rechtfertigt den Durchgang überhaupt? Warum verträgt ihn das Gehör? — Im Ohre kann die Urſache nicht liegen — wie es gezeigt ward —; worin alſo wäre ſie? —

Da wird uns nur genügender Aufſchluß, wenn wir bis zu der eignen Natur der verſchiednen Elemente der Muſik — des Rhythmus, der Harmonie und Melodie — verſchreiten [2]).

Die Verkörperung der muſikaliſchen Idee, die Grundzeichnung gibt der Rhythmus; das Lebenscolorit die Harmonie; die Melodie iſt das ſeelenvolle Auge der Geſtalt, worin des Geiſtes Kraft, des Herzens Glut und Schönheit ſich ausdrückt. Sowie aber die verſchiednen Elemente und Reiche der Natur ineinander überſpielen, und daraus des Lebens unerſchöpflicher Quell in Herſtellung des nöthigen Gleichgewichtes, ſowie im Erzeugen neuer Bildungen fließt: ſo iſt es auch mit den erwähnten Elementen der Muſik. Beſonders greifen Harmonie und Melodie immer ineinander über. Bald tritt das Harmoniſche in der Melodie vor; bald das Melodiſche in der Harmonie; dann verbinden ſich wieder beide.

Mit dem Vorherrſchen eines andern Grundprincips wirken nothwendiger Weiſe andre Geſetze, mit ihnen verändern ſich die Erſcheinungen. Dieſe dürfen nun zwar dem zurücktretenden Principe — des Harmoniſchen oder Melodiſchen — nicht direct widerſprechen; ſie ſtellen aber eine ganze Art des Lebensergusſes her, welcher, wenn das Melodiſche vortritt, weit unbeengter iſt. Daher die erlaubten durchgehenden oder Wechſelnoten, ſowie manche Gänge harmoniſcher Verhältniſſe oder ganze Harmonien, welche außerdem ſich nicht wohl entſchuldigen ließen. Diſſonirende Intervalle, ja vollſtändige diſſonirende Akkorde treten nun frei ein; ſchlagen ohne Vorbereitung vor und nach; löſen ſich auf-, ſtatt abwärts. Sogar das weſentliche harmoniſche Intervall im Akkorde wird ausgelaſſen, ein zu dieſem gar nicht gehöriges wird eingeſchoben; und doch iſt die Seele zufrieden, beruhigt durch die Harmonie, vergnügt durch den melodiſchen Schwung. Und darüber könnte der Ref. Belege in größter Menge vorlegen, die alle durch das melodiſche Element gerechtfertigt werden und durch das nothwendige Benutzen dieſes von Seite des Tonſetzers, um das im Innern lebende Seelenbild, die eigenthümliche Bewegung des Gemüthes, zur Anſchauung zu bringen.

Hat nämlich die Seele durch die Grundharmonie, oft nur durch einen befriedigenden Grundton, eine feſte Grundſtimmung errungen — den Hauptton im Colorit, dann iſt dem harmoniſchen Theil in ſeiner Grundforderung Genüge geleiſtet. Das Melodiſche, mit ſeinem verklärenden reichen Lebenserguſſe, kann eintreten; ja es drängt ſich aus dem tief erregten Gemüthe hervor. Und ſowie ſich nun einzelne Töne frei bewegen dürfen, ſo dürfen dies auch ganze Harmonien- und Akkordefolgen, nun nicht mehr blos harmoniſche, ſondern mehr melodiſche, oder, beſſer zu ſagen, melodiſch-harmoniſche Verhältniſſe, als ſolche entfaltend das Lebensbild, welches in der Grundzeichnung angedeutet, umriſſen iſt. — Es iſt ſchönes Spiel reicher, harmoniſcher Lebenswellen.

Unbeengt mag ſich hier der Tonſetzer bewegen; nur beachte er: a) daß in der Grundharmonie oder in dem Haupttone — welcher auch oben oder in der Mitte liegen kann — eine feſte Grundzeichnung einer — größern oder kleinern — Gemüthsregung gegeben ſei; b) daß die in melodiſcher Form erſcheinenden Akkorde oder einzelnen Töne jener nicht zu ſehr oder zu lange widerſprechen, ſomit ſie aufheben, zerſtören; c) daß ſie ſich unter ſich ſelbſt zu einem harmoniſchen Ganzen verbinden; und dabei d) dem einfachen Grundbilde die reichſte Fülle ſchönen Lebens verleihen.

Belege dazu geben die ſchon berührten Beiſpiele I, II und III. Betrachten wir zuerſt das letzte.

So eben iſt an Don Juan das Urtheil der ewigen Gerechtigkeit vollzogen; — er iſt in die Hölle geſtürzt. Durch dieſe von Leporello mitgetheilte Nachricht ſind Alle ergriffen. Den Grundton dieſer ſchauerlichen Gemüthsſtimmung ſetzt der Baß feſt in dem lang gehaltnen ſchaurigen d; während die andern Stimmen dieſes Grundbild ausmalen, ſowol durch das gegenſeitige Ausſprechen, als beſonders durch die gewählten Akkorde, welche 1) unter ſich harmoniſch zuſammenhängen; 2) der Grundzeichnung im Ganzen nicht widerſprechen; 3) im Gegentheile dieſe in vollendeter Geſtalt hervortreten laſſen, ſomit als wahre harmoniſch-melodiſche Verhältniſſe erſcheinen.

Ebenſo ergießt ſich in Nr. I der Grundton des Jubels im Baſſe. Die verſchiednen Stimmen ſprechen die-

---

der allgem. Encykl. dem Ref. zugewieſene — Artikel für das muſikaliſche Fach ſei, mag aus dem erhellen, was der beſonders in dem Praktiſchen des Tonſatzes ſo bewanderte große Vogler ſagt: „Austauſchung iſt das einzige Mittel, mit Beibehaltung eines freien und ungezwungenen Geſanges auch eine reine, fehlfreie Harmonie einzuführen. Dies geſchieht alsdann, wenn ein Übelklang, den eine Stimme, ohne ſteif zu werden, nicht auflöſen kann, von einer andern gleichſam eingetauſcht wird; wo hernach dieſe Stimme die Verbindlichkeit jener contrahirt und erfüllt, d. i. den Übelklang auflöſt.“ Was Vogler hier nur von den Übelklängen ſagt, gilt nothwendigerweiſe von allen Austauſchungen, d. i. von jenen Verhältniſſen, wo ein Intervall ſich nicht nach ſeiner Natur und nach der dadurch zunächſt begründeten Leitung löſet, wo alſo das, was die Seele hier erwartet, durch eine andre Stimme, oder durch eine andre melodiſche Führung, kurz auf eine andre die Seele befriedigende Weiſe vollführt wird. Der letzte Grund davon kann nur in den Geſetzen des Geiſtes — der Pſyche liegen. Dieſe zu erforſchen und Alles, was ſich dahin eignet, auf ſie zurückzuführen, dies muß das Beſtreben jeder Theorie ſein, die ſich nicht mit dem gemein Empiriſchen begnügt. Daher die Art der Bearbeitung jenes Artikels, bei tiefer Blickenden keiner Rechtfertigung bedürfend, bei den Andern durch eine ſolche ſich vergebend.

2) Dem Ref. iſt keine Theorie bekannt, welche dieſen wichtigen Punkt gehörig erfaßt und erörtert hätte. Daher die Entſchuldigung für die folgende kurze Entwicklung, welche man weiter ausgeführt und mit den nöthigen Beiſpielen belegt in der oben angeführten Harmonielehre des Ref. findet.

sen in melodischen Figuren aus, bis die Harmonie immer mehr dazu tritt; wozu denn noch der volle Ton der Orgel mitwirken soll: — daher das pleno Organo. Je mehr die Wellen des im Psalmenflug immer stärker bewegten Lebens sich hervordrängen, desto mehr mischen sich die melodisch-harmonischen Akkorde ein, unabhängig von dem Grundton entströmend, verklärend im reichen Bilde den einfachen Grund — Jubelton; bis dies treffliche Gemälde in einem festen harmonischen Schlusse sich vollendet.

Dasselbe ist auch bei Nr. II, wie es bereits oben erörtert ward. Ohnehin sind die Modulationen hier ganz einfach; sie beziehen sich fest auf den Grundton; sowie sie auch unter sich selbst sehr effectvoll zusammenhängen.

Und so möchte denn klar sein der Begriff und das Wesen des Orgelpunktes; vorliegen die Art seiner Anwendung, sowie seine Rechtfertigung in rednerischer und harmonischer Rücksicht; und sich ergeben, welch herrliche Form er ist im Bereiche der schönen Kunst der Töne. (*Fröhlich.*)

ORGELREGISTER, ist eine nach der Tonleiter geordnete Reihe Pfeifen von gleicher Klangfarbe. (*Naue.*)

ORGELREGISTRATUR, nennt man denjenigen Theil des Eingerichtes der Orgel, welcher den Orgelspieler in den Stand setzt, mittels der Registerknöpfe diejenigen Register zu ziehen, welche er hören zu lassen beabsichtigt. (*Naue.*)

ORGELSTIMME, ist der für die Orgel eingerichtete Auszug eines Musikstücks (wol auch eine Baßstimme mit oder ohne Generalbaßbezeichnung), nach welcher der Orgelspieler ein Musikstück mit der Orgel begleitet (vgl. Art. Organist) Orgelstimme wird auch gleichbedeutend mit Orgelregister gebraucht (s. Orgelregister). (*Naue.*)

ORGELSTIMMEN, ist das Geschäft des Orgelbauers, den Pfeifen die vorgeschriebene, durch die für die Orgel angenommene Temperatur bedingte individuelle Tonhöhe zu geben. (*Naue.*)

ORGELTASTE, ein einzelner Theil der Tastatur, des Claviers, oder des Manuals oder Pedals der Orgel (s. Orgel). (*Naue.*)

Orgeltemperatur, s. Orgel.

ORGELTON, nennt man wol auch die sonst mit dem Ausdrucke Chorton bezeichnete gewöhnliche Stimmhöhe der Orgel, welche um einen Ton höher steht, als die eingeführte Stimmhöhe der übrigen Instrumente, die man Kammerton nennt. (*Naue.*)

ORGELTRACTUR, nennt man denjenigen Theil des Eingerichtes der Orgel, durch den es dem Orgelspieler möglich wird, mittels des Niederdrückens der Tasten beliebige Töne der Orgel anzugeben. (*Naue.*)

Orgeltreter, s. Organist.

ORGELWERK, nennt man eine einzelne selbständige Abtheilung der Orgel, wol auch die ganze Orgel. (*Naue.*)

ORGEMONT, ansehnliches französisches Geschlecht, dessen bekannter Ahnherr zwar nur ein Bürger aus Lagny; dieser mag aber doch schon zu den bedeutendern gehört haben, weil König Ludwig Hutin in seinem Testamente vom J. 1316 verordnete, daß Alles, was dem besagten Bürger, dem Peter von Orgemont, wider Recht und Billigkeit genommen worden, ihm zurückgegeben werde, mit welcher Rückgabe es sich aber bis zum J. 1393 verzogen zu haben scheint, wo dann endlich der König den Kindern und Erben dieses Orgemont eine Summe von 1000 Pfund auszahlen ließ. Der nämliche Peter erkaufte am 14. Jun. 1319 von Johanna von Vilvodé einen zu Montjay bei Corberon gelegnen Holzschlag von 36 Morgen. Sein Sohn, ebenfalls Peter genannt, war Parlamentsrath, sodann Maitre des requêtes und (1356) zweiter Präsident des Parlaments, welcher Stelle er zwar auf der Reichsstände Verlangen entsetzt wurde. Am 21. Febr. 1371 ernannte ihn Karl V. zum Kanzler von Dauphiné und im folgenden Jahre zum ersten Präsidenten des pariser Parlaments, ein Amt, das er nur kurze Zeit bekleidete, denn am 20. Nov. 1373 wurde er von dem großen, im Louvre versammelten königlichen Rathe, in welchem die Prinzen des königlichen Hauses, die Großen, die Beisitzer des Parlaments und der Rechnungskammer, überhaupt 130 Personen stimmten, zum Kanzler von Frankreich erwählt, und weil er neben dieser Stelle ferner kein Beneficium besitzen konnte, so verschrieb ihm der König, unbeschadet des herkömmlichen Gehaltes, am 20. Dec. n. J. eine Pension von 2500 Pfund, gleichwie er ihn am Weihnachtsfeste zum Ritter schlug. Im J. 1374 ernannte ihn der nämliche König Karl V. zu einem seiner Testaments-Executoren. Durch Alter und Krankheit gebeugt, und bekümmert durch die sich jetzt mit Heftigkeit äußernde Abneigung des Herzogs von Anjou, gab Peter am 1. Oct. 1380 die Reichssiegel in die Hände des neuen Königs Karls VI. zurück, daher er in Quittungen von den J. 1384 und 1385 nur noch als Kanzler von Dauphiné vorkommt. Am 11. Aug. 1386 erkaufte er von Ägidius von Laval die Herrschaft Chantilly, neben welcher er auch noch Mery-sur-Oise, oberhalb Pontoise, besaß. Er starb den 3. Jun. 1389, mit Hinterlassung von vier Söhnen. Der älteste, Peter, besaß die Herrschaft Mery, war Bischof zu Therouanne, Präsident der Rechnungskammer im J. 1380, Propst von Angers in dem Domcapitel von Tours, endlich Bischof von Paris, und starb den 16. Jul. 1409. Der jüngste, Nikolaus, mit dem Beinamen der Hinkende, war Domherr zu Paris, Archidiakon zu Amiens, Dechant zu St. Martin in Tours, Parlamentsrath, sodann Maitre-des-comptes, und galt für einen der reichsten Kleriker des Königreichs; nachdem er jedoch an einer Verschwörung zu Gunsten des Herzogs von Burgund Antheil genommen, erließ das Parlament am 30. April 1415 einen Spruch, wodurch er als Majestätsverbrecher seiner Ämter entsetzt, und zu einer Geldbuße von 80,000 Schilden verurtheilt wurde; auch wurde er in einer Schleife nach den Hallen geführt, um der Hinrichtung zweier Mitschuldiger beizuwohnen, und endlich dem Domcapitel von Paris überwiesen, welches ihm seine Beneficien nahm und ihn zu ewiger Gefangenschaft bei Wasser und Brod verdammte. In dieser Haft starb er zu Meun-sur-Loire den 16. Jul. 1416. Des Kanzlers zwei andre

Söhne, Amalrich und Wilhelm, ſtifteten jeder eine beſondre Linie. Der ältre, Amalrich, auf Chantilly und Montjay, zwiſchen Lagny und Clayе, kommt 1386 als des Herzogs von Orleans, und 1388 als des Herzogs von Touraine Kanzler vor, wurde am 17. Nov. 1399 zum erſten weltlichen Maitre des comptes ernannt, und ſtarb den 11. Jul. 1400, aus ſeiner Ehe mit Maria von Paillart auf Torigny, bei Lagny, und auf Liſy-ſur-Ourcq, zwei Töchter und einen Sohn hinterlaſſend. Dieſer Sohn, Peter II. auf Chantilly, Montjay, Chavercy (nördlich der Straße von Senlis nach Crespy), und Marines (zwiſchen Pontoiſe und Giſors), königlicher Kammerherr, Mundſchenk des Herzogs von Burgund und Maitre des requêtes ſeit dem 23. Nov. 1414, fiel in der Schlacht von Azincourt; ſeine Witwe, Jakobe Paynel, verm. 31. März 1404, heirathete in zweiter Ehe den Johann von Fayel, Vicomte von Breteuil, der auch in ihrem Recht als Beſitzer von Chantilly vorkommt. In der erſten Ehe hatte ſie einen Sohn und eine Tochter geboren. Der Sohn, Peter III. von Orgemont, ſtarb hochbejahrt den 10. Mai 1492. Seine Ehe mit Maria von Roye war kinderlos geblieben, er wurde daher von den Kindern ſeiner Schweſter Margaretha beerbt. Margaretha hatte zwei Männer gehabt. Mit dem erſten, mit Wilhelm von Brouillart, war ſie bereits im J. 1453 getraut; den zweiten, Johann II. von Montmorency, nahm ſie im J. 1455, und ſie wurde in deſſen Hauſe die Veranlaſſung langwieriger Streitigkeiten und ſchrecklicher Auftritte, die damit endigten, daß Johann ſeine Söhne erſter Ehe verſtieß, und den Sohn der Margaretha, den Wilhelm von Montmorency, zu ſeinem Haupterben ernannte. Dieſer Wilhelm beerbte auch mit ſeinen Stiefgeſchwiſtern, ſeinen Oheim, den von Orgemont; die Brouillart erhielten Montjay, Torigny und Liſy-ſur-Ourcq; Wilhelm aber nahm zu ſeinem Antheile das nachmals ſo berühmte Chantilly, Chavercy, ſammt dem nahegelegnen Montepilloy und Aufois.

Noch blühete die von des Kanzlers jüngerm Sohne Wilhelm abſtammende Linie in Mery. Wilhelm, dem in der Theilung mit ſeinem Bruder die Herrſchaften Mery-ſur-Oiſe, Meriel, bei l'Isle-Adam, Faillouel, Ferrieres und Condran, bei Chauny, zugefallen waren, ſtarb im J. 1421. Sein Sohn Philipp, der die Herrſchaft Champs-ſur-Marne erheirathete, verließ Alles, um dem Dauphin, nachmals Karl VII., zu folgen. Dieſes Enkel, Peter, auf Cerbonne und Champs-ſur-Marne, erheirathete mit Suſanna von Damplerre die Herrſchaften Plancy, Ancy-le-Franc und Cuiſy in Champagne, und wurde der Urgroßvater von Franz von Orgemont, Baron von Mery, geboren den 2. Aug. 1555, geſtorben im Lager von Chorges, in der Provence, im J. 1587. Mit ihm, der unverheirathet, erloſch der rechtmäßige Mannsſtamm des Hauſes Orgemont, mit ſeiner Schweſter und Erbin, Wilhelmina, aber das ganze Geſchlecht. Sie war an Franz Jouvenel des Urſins, Marquis von Frainel, verheirathet, und ſtarb 1639 ohne Kinder. Die Orgemont führten im blauen Schilde drei goldne Gerſtenähren. (*v. Stramberg.*)

ORGENOMESCI, alter Name eines Volks in Hiſpania Tarraconenſis. *Plin.* N. H. 4. 20. 34. (*H.*)

ORGEO, luxemburgiſches Dorf, zwiſchen Chiny und St. Hubert, war der Hauptort einer der 13 rocheforttiſchen Herrſchaften, und fiel bei der durch den wiener Vergleich vom J. 1755 gemachten Theilung dieſer Herrſchaften in den Löwenſteinſchen Antheil. Später wurde Orgeo mit der ebenfalls Löwenſteinſchen Herrſchaft Hubermont combinirt, und dieſe beſtand ſeitdem aus dem Städtchen Hubermont, aus den Dörfern Orgeo, Biourge und Gribomont, und aus den Dorfsantheilen von St. Medard, Neuvramont und Roſſart. Vergleiche den Art. Rochefort. (*v. Stramberg.*)

ORGEONES (*Ὀργεῶνες*). Hierüber wird theils im Artikel Orgien gehandelt, theils was die attiſchen betrifft, bemerke ich hier, die Ausführung einem andern Orte [1]) vorbehaltend, daß 1) die Grammatiker ausdrücklich bezeugen, die Genneten hätten auch Orgeones geheißen; 2) bei den Rednern, namentlich bei Iſäus, Orgeones neben Phratores und Demotai da erwähnt werden, wo anderswo Genneten, nämlich bei den Einſchreibungen oder Anmeldungen, die in Folge einer Adoption vorkamen. Nach Schömann [2]) nun wären die ſogenannten *ἱερὰ πατρῷα* die religiöſe Verbindung der 360 attiſchen Geſchlechter geweſen; manche attiſche Familien hätten aber zu keinem der 360 Geſchlechter gehört, und doch nicht der *ἱερὰ πατρῷα* entbehren können; deren Verbindung nun wäre Orgeones im engern Sinne genannt worden. Dieſer Anſicht kann ich nicht ganz beitreten; ich gebe vielmehr von der Stelle des Philochoros [3]) aus: *τοὺς δὲ φράτορας ἐπάναγκες δέχεσθαι καὶ τοὺς ὀργεῶνας καὶ τοὺς ὁμογάλακτας, οὓς γεννήτας καλοῦμεν.* Wenn wir uns nämlich erinnern, daß, nach dem ausdrücklichen Zeugniſſe der Grammatiker, die Genneten auch Homogalaktes geheißen haben, obgleich dieſes Wort in dieſer Bedeutung bei den auf uns gekommenen Rednern ſich nicht findet, ſo werden wir wol nicht zweifeln, daß *οὓς* auf beides gehe und der Sinn jener Worte alſo ſei: „Die Phratores mußten nothwendig aufnehmen ſowol die Orgeones, als die Homogalaktes, welche beide wir Genneten nennen." Indem er aber blos „wir nennen" ſagt, ohne Zuſatz eines „jetzt," beweiſt er damit, daß die erſtern Namen noch zu ſeiner Zeit gültige Bezeichnungen waren, die Vorausſetzung alſo unzuläſſig iſt, als ſei der Name „Genneten" neuer, und etwa an die Stelle von *ὀργ.* und *ὁμογ.* getreten; endlich beweiſt das wiederholte *καί*, daß die Namen *ὀργ.* und *ὁμογ.* nicht identiſch ſind, ſondern verſchiednen Individuen zukommen, und damit iſt alſo gegeben, daß unter dem Namen *γεννῆται* zwei (aber nicht mehr), und zwar von einander verſchiedne Claſſen zuſammengefaßt wurden. Nun muß das Gemeinſame beider Claſſen darin liegen, daß der Dienſt der Gentiliciſchen Sacra jede zu einer derſelben gehörigen bürgerlichen Abtheilung zuſammenhielt; worin kann nun

1) Procemium ad Indicem Schol. in Univ. Frid. Halens. 1834 habend. 2) ad Isaeum p. 209. 3) bei Photius und Suidas i. W. *ὀργ.*

wol das Verschiedne gelegen haben? Schwerlich in etwas anderm, als die Namen anzeigen. Der Name Homogalaktes bezeichnet Bluts-, der Orgeones dagegen blos religiöse Verwandtschaft oder Gemeinschaft. Hierauf stützt sich nun meine Vermuthung, daß der attische Gesetzgeber, dem man die Einführung der religiös-politischen 360 Geschlechter verdankte (d. h. vielleicht Theseus), dazu theils bereits vorhandne verwandtschaftliche Geschlechter benutzt, theils nach ihrer Analogie andre gemacht habe, die freilich des verwandtschaftlichen Elements entbehrten, jenes seien die Homogalaktes, dieses die Orgeones gewesen. (*M. H. E. Meier.*)

ORGETORIX, der mächtigste Häuptling der alten Helvetier, auf dessen Antrieb die Nation im Jahre 57 v. Chr. den Auszug nach Gallien unternahm, dann aber von Cäsar besiegt und zur Rückkehr in ihre Heimath genöthigt wurde. Siehe den Artikel Helvetii. (*Escher.*)

ORGIAFA, ÖRGIAFA, AURGIAFA (nord. Myth.), eine Riesenjungfrau, als Mutter Heimdalls berühmt, welchen sie in Verbindung mit ihren acht Schwestern Giálp, Greip, Elgia, Angeyia, Ulfrún, Sindur, Atla und Járnsaxa am Rande der Erde gebar, und der von der Erde Kraft, der frischkalte See (sval-kaulldum sae) und der Sühne Blut (sónar deyra) zugenommen [1]) (aukin var). Orgiafa kann zwiefach erklärt werden a) von or, ör, aur, reichlich, also reichliche Geberin, b) von or, aur, ur, feuchte Erde, Feuchtigkeit, also Feuchtigkeits-, Regen-, Kothgeberin, welche Bedeutung von der natursymbolischen Deutung berücksichtigt wird, welche Orgiafa und ihre Schwestern als die Mächte der Elemente der Erde, des Wassers und Luft bezeichnend nimmt, und auf die Entstehung und Farben des Regenbogens, Bifrost, der Götterbrücke bezieht, deren Gott Heimdall ist [2]). Für wahrscheinlicher, ungeachtet die jüngre Edda (bei Rask S. 13—14) ausdrücklich sagt, daß Bifrost der Regenbogen sei, hält dagegen ein andrer geistreicher und gelehrter Deuter der nordischen Mythologie, daß die Himmelsbrücke der Bogen des Zodiaks, auf dessen Zinne Heimdalls Burg, und Orgiafa und ihre acht Schwestern die neun Monate des Jahres seien, von der Herbstnachtgleiche, dem uralten Jahresbeginn bis zur Sommersonnenwende [3]). Von Andern werden Orgiafa und ihre acht Schwestern genommen als bedeutend die neun eddischen Welten: Godheim, Wanaheim, Windheim, Manheim, Jotunheim, Myrkheim, Niflheim, Muspellheim und Alfheim, und die neun Stunden der Nacht, die den Morgen hervorbringen, da Heimdall das Symbol des erwachenden Morgens sei, weil er nach der Edda weniger Schlaf als die früh erwachenden Vögel bedürfe [4]).

(*Ferd. Wachter.*)

1) Hyndla-Lióth. St. 33—34. gr. Ausg. d. Edda. 1. Th. S. 357—358. Heimdallargalldr in der Snorra-Edda. Ausg. v. Rask. S. 80. Husdrapa in der Skalda bei Rask. S. 309. 2) *Finn-Magnusen*, Lex Myth. p. 284. 291. 309—310. 331. 991. 400. 417—419. 467. 696. 761. 996. Vergl. Legis, Fundgruben. 2. Th. S. 151. 3) Stubach, Sämunds Edda des Weisen. 1. Abth. S. 88. 4) Brun, Religion der alten Teutschen. 1. Anhang zu dem Heldengedichte, Hermann der Cheruskter. S. 585.

ORGIANO, Origano, Origiano, Marktflecken im südlichen Abhange der bericischen Berge und am Liona in der Delegation Vicenza mit 2200 Einw. (*L. F. Kämtz.*)

ORGIEN, ὄργια, Verrichtungen beim Gottesdienste, namentlich die Opfergebräuche, herzuleiten von demselben Stamme mit ὄργανον, Werk, Werkzeug, ἔργον und ἔρδω, wie ἑορτή, welches ebenfalls vom festlichen Gottesdienste gebraucht wird, von dem mit ὄργια gleichbedeutenden ἔρδω [1]). Die Tragiker brauchen das Wort daher von allen heiligen Verrichtungen, von den opferreichen Gebräuchen, womit eine Stadt die Gunst der Götter zu gewinnen sucht [2]), von den Opfern selbst, des Zeus [3]), jeder andern Götter [4]). Daher ὀργεών oder ὀργίων, der Verrichter dieser Gebräuche, von jedem Priester gesagt, des Apollo zu Pytho [5]) des Flusses Kaikos [6]). So im Solonischen Gesetze nach Niebuhrs Herstellung der Lesart heißen die Geschlechtner der heiligen Orgien die, deren Geschlechte bestimmte heilige Verrichtungen gemeinschaftlich sind [7]); und Demeter theilt die heiligen Gebräuche ihrer Verehrung dem Triptolemos, Diokles, Eumolpos und Keleos mit, die ehrwürdigen, die man nie verabsäumen, nie erforschen, nie ausplaudern darf, weil das große Leid der Göttinnen Demeter und Persephone die Stimme hemmt: glücklich ist, wer als Theilnehmer diese Verrichtungen geschaut hat; wer aber nicht zu diesen Heiligthümern geweiht, ihrer nicht theilhaft ist, der hat im Tode kein so gutes Loos [8]). Hiermit sind wir zu dem Sprachgebrauche gelangt, der für das Wort Orgien der gewöhnlichste geworden ist. Denn während in jener Stelle des Homerischen Hymnus kein Grund ist, den allgemeinen Sinn des Wortes Orgien als heiliger Verrichtungen, welche Demeter vorschreibt, zu beschränken; so hat doch der Sprachgebrauch sich, namentlich in spätrer Zeit, dahin fixirt, eben nur auf solche heilige Verrichtungen, wie diese der Demeter, vorzüglich das Wort Orgien anzuwenden; auf solche, worin Weihen (τελεταί) ertheilt werden, die den Menschen reinigen und ihm bald für dieses, bald für jenes Leben, bald für beide, ein besseres Loos zusichern, als das der gemeinen Sterblichen, die hier von Mühseligkeiten bedrängt, dort als nichtige Schattenbilder ohne Kraft und Freude umherirren [9]). Die berühmtesten dieser Weihen sind nun eben die eleusinischen der Demeter und Persephone, deren Theilnehmern ein fröhliches, heitres Loos in der Unterwelt verheißen wurde, indem ihnen dort allein Sonne und heitres Licht glänzten, daher Demeter die Fürstin der ehrwürdi-

1) So mit Recht *Lobeck*, Aglaoph. p. 805. Note e. 2) *Aesch.* Theb. 180. 3) *Soph.* Trach. 765. 4) *Soph.* Antig. 1013. 5) Hymn. Apoll. Pyth. 211. 6) *Aesch.* Mys. fr. 155. (131). 7) Niebuhr, Röm. Gesch. 1. Th. S. 346: ἱερῶν ὀργίων γεννῆται verbessert für ἢ ναῦται. 8) Hymn. Cerer. 476: καὶ ἐπιχράδδν ὄργια πᾶσιν. Zwischen ἀχέειν und ἄχος V. 479 ist offenbar ein Wortspiel: die Ursache des Verbots des Schwatzens wird in die heilige Trauer der Göttinnen gelegt. Es ist daher dort Nichts zu ändern, am allerwenigsten ἄγος und dergl. ὄργια auch ebend. V. 273. 9) Über die Art und Weise der Mittheilung eines solchen Loofes ist der Artikel Orpheus zu vergleichen unter dem Abschnitte Sagen vom Orpheus.

gen Orgien [10]) heißt: und die eleuſiniſchen Weihen überhaupt oft als die Orgien der großen Göttinnen bezeichnet werden, wie wenn Kaukon, der Sohn des Kelános, des Sohns des erdgebornen Phlyos, dieſe aus Eleuſis der Meſſene, der Gemahlin des Polykaon, des Sohns des Leler, dem erſten Königspaare von Meſſenien bringt, womit die Meſſenier uralten Beſitz dieſer göttlichen Vergünſtigungen behaupteten, denn erſt ſpäter, hieß es, habe Pandions Sohn Lykos ſie in Attika zu höhern Ehren gebracht [11]); oder wenn eine zweite Verpflanzung dieſer Orgien nach jener Gegend in des Aphareus Stadt Arene jenem Lykos ſelbſt, da er vor Ägeus flüchtet, zugeſchrieben wird, wobei er den Aphareus, deſſen Gemahlin Arene und ihre Kinder zu Andania einweiht, an derſelben Stelle, wo Kaukon einſt die Meſſene [12]). Daher deren Nachkommen die Orgien im Geſchlechte heilig blieben [13]). Vermiſcht mit dem Namen Orgien wird von dieſen Gebräuchen des Dienſtes der Demeter der Ausdruck Weihen (τελεταί) gebraucht, oder auch Geheimweihen (μυστήρια), weil jede Weihe dieſer Art eine Abſonderung mit ſich bringt und die Mittheilung der heiligen Symbole an Ungeweihte und Gleichgültige verbietet. Alle dieſe Namen werden nun auch gebraucht von den Bakchiſchen Weihen, und hier namentlich iſt die Benennung Orgien ſehr gewöhnlich. Als mythiſcher Vorſteher und Einrichter dieſer Bakchiſchen Orgien gilt Orpheus [14]). Offenbar hat die Verbrüderung der Orphiker in der Zeit der Perſerkriege und bis in den peloponneſiſchen hinein die Gebräuche derſelben ausgebildet und geregelt. Onomakritos verfaßte ein Gedicht, die Weihen betitelt, was Pauſanias mit dem Ausdrucke bezeichnet, er habe dem Dionyſos die Orgien zuſammengeſtellt [15]); wobei an keine äußere Feſtſtellung dieſer Gebräuche zu denken iſt, weil Pauſanias nur vom Gedichte ſpricht, wie die gleichfolgende Anführung aus demſelben zeigt; wol aber hatte daſſelbe als Grundgedicht, welches die Symbole der Weihen erklärte, auf deren feſtere Form bedeutenden Einfluß. Dieſe Dionyſiſchen Orgien wurden an vielen Orten gefeiert und zwar regelmäßig in einem geräumigen Gebäude wegen des Geheimniſſes, von dem man die Menge zurückhielt, ſo zu Heräa [16]) und bei den Thrakern [17]); ebenfalls zu Tanagra [18]), und ſpäter durch die Einwirkung der Orphiker und Orpheoteleſten faſt überall. Hereingezogen in dieſen Kreis wurden auch die phrygiſchen Cultusgebräuche der Kybele und des idäiſchen Zeus nebſt den kretiſchen der Kureten, wie auch der Korybanten, und auch dieſen Göttern unter dem Vortanze der letzten wurden Orgien gefeiert. Allen, die der eleuſiniſchen Demeter ausgenommen, bei denen jedoch auch der Fröhlichkeit, ſelbſt der Ausgelaſſenheit, eine Zeit anheim gegeben war, war ein enthuſiaſtiſches Schwärmen gemeinſam, in welchem der vorher Gereinigte, nun durch den Genuß des geheiligten Weines Geweihte, in ekſtatiſcher Fröhlichkeit ſein neues ſeliges Lebensloos begrüßte. Die einzelnen Gebräuche ſind beim Dienſte der einzelnen Götter zu beſchreiben, die bedeutendſten Orgien, die Orphiſch-Bakchiſchen, findet man im Art. Orpheus dargeſtellt und erklärt. — Die Alten verſuchten ſchon verſchiedne Erklärungen des Worts, Einige von εἴργειν abwehren, ausſchließen, in Bezug auf die Ungeweihten, Andre von dem heiligen Landſtriche ὄργας, der der Demeter bei Eleuſis zuſtändig war [19]); wieder Andre von ὀργή, Groll, in Bezug auf die Sühnung von Schuld und göttlichem Zorne [20]); ſämmtlich ſchwerlich die richtige, aber hiſtoriſch bedeutend, weil viele Theilnehmer den Namen ſo verſtehen mochten. In übertragenem Sinne ſprach man ſpäterhin von den Orgien der Tapferkeit, wie auch von deren Weihen [21]), namentlich aber hatte man mit den Orgien der Liebe viel zu ſchaffen; auch wol mit denen der Philoſophie [22]). Den Singular Orgion brauchten die Späteſten für den Gegenſtand der Orgien, ſo Dionyſos und ſein Symbol, der Drache der Geheimweihen [23]). (*R. H. Klausen.*)

ORGOCYNI, alter Name von einer Stadt oder einem Volk im tauriſchen Cherſones. *Plin.* H. N. IV, 12, 26. (*H.*)

ORGOMANES, alter Name eines Fluſſes in Baktriana, bei *Ammian.* XXIII, 26, wofür Ptolemäus Dargomones hat. (*H.*)

ORGYIA (Ὀργυιά), bei den Griechen Benennung eines Längenmaßes, welches nach Herodot (II, 149) ſechs griechiſche Fuß oder vier griechiſche Ellen (πήχεις) enthielt, der Raum zwiſchen den beiden ausgeſtreckten Armen und Händen, unſre Klafter. Das Wort kommt nach dem Etymolog. magn. her von ὀρέγειν γυῖα, richtiger blos von ὀρέγειν. Die Orgyia beträgt ungefähr ſechs rheinländiſche Fuß, genauer 9,821,747 nach *Wurm* de ponder. nummor. mensur. etc. p. 111. (*H.*)

ORGYJA *Hübner* (Insecta), von ὀρέγω und γυῖον, daher richtiger von Meigen Oregyja genannt. Eine von Ochſenheimer (Schmetterlinge von Europa III, 208) aufgenommene Schmetterlingsgattung, mit welcher derſelbe aber noch Hübners Gynaephora verbunden hat. Latreille nannte ſie früher Laria, hat ſie aber in ſein neueſtes Syſtem (*Cuvier*, Règne animal. ed. 2. V, 405.) aufgenommen, jedoch mehre Arten ſeiner Gattung Sericaria überwieſen. Sie gehört zu den Spinnern (Bombyx *L.*) und hat nach Ochſenheimer (a. a. O.) folgende Kennzeichen. Die Fühler ſind zweireihig, bei dem Manne ſtark, bei dem Weibe nur ſchwach gefiedert, der Saugrüſſel iſt ſehr kurz, die rauhen (pelzigen) Vorderfüße ſind in der Ruhe weit vorgeſtreckt, die Flügel abhängend, bei zwei Arten, deren Weiber flügellos ſind, flach gebreitet. Die Raupen haben über dem Rücken, hinter dem Kopf

10) *Aristoph.* Ran. 384. Vergl. ebend. 454. 11) *Paus.* IV, 1, 5. 12) *Paus.* IV, 2, 6. 13) *Paus.* IV, 15, 7. 14) Vergl. dieſen Artikel und über die Bedeutung der Bakchiſchen Weihen und ihre einzelnen Gebräuche namentlich die Abſchnitte Orpheoteleſten und orphiſche Meinungen. 15) *Paus.* VIII, 37, 5. 16) *Paus.* VIII, 26, 1. 17) *Conon.* 45. 18) *Paus.* IX, 20, 4.

19) Schol. Apoll. I, 920. 20) *Voss*, Hymn. Cer. 278. 21) *Lobeck*, Aglaoph. 805. 22) Ebend. 651. Not. p. Von der geheimen Macht der Natur orgia naturae, *Colum.* X, 219. 23) *Orph.* Hymn. LII, 5. *Clem.* Protr. II.

und auf dem Hintertheile bürstenförmige Haarbüschel. Die Verwandlung geschieht in einem mit Haaren vermischten doppelten Gewebe, die Puppe ist behaart. — Von den hierher gehörigen Arten sind mehre durch ihre Verheerungen schädlich.

1) O. pudibunda *Linné* (Rösel, Insectenbelustigungen. I. Nachträge. 2. Kl. t. 38) der Wallnußspinner. Die Flügel sind weißlichgrau, die vordern haben in der Mitte einen halbmondförmigen braunen Fleck und drei gleichfarbige gewellte Querlinien. Das Männchen ist dunkler, mit ausgespannten Flügeln, nicht ganz zwei Zoll breit, das Weibchen heller und größer. Die schöne Raupe lebt auf mehren Arten von Bäumen, namentlich auch auf allen Obstbäumen. Sie ist grünlichgelb mit sammtschwarzen Einschnitten, vier gelben, manchmal rosenrothen, auch braunrothen, abgestutzten Haarbüscheln auf dem Rücken und einem einzelnen, langen, rosenrothen auf dem letzten Gelenke. Man findet sie vom Juli bis October, den Schmetterling im Frühling. Allenthalben in Europa.

2) O. fascelina *Linné* (Rösel a. a. O. t. 37). Der Büschelspinner. Die Vorderflügel aschgrau, schwarz bestäubt, weiß und grau gewölkt, mit schwarzen Mondflecken in der Mitte und zwei geschwungenen, rostgelben, schwarzbegrenzten Querstreifen, die Hinterflügel hellgrau mit dunklerm Mittelflecke. Raupe schwarzgrau, auf dem Rücken mit fünf halbweißen, halbschwarzen Haarbüscheln, zwei schwarzen vorgestreckten über dem Kopf, ein dergleichen auf dem letzten Gelenke. Lebt im Sommer auf Kleeblüthen, Pflaumenbäumen ꝛc. Nirgend selten.

3) O. gonostigma *Linné* (Rösel a. a. O. t. 40). Zwetschenspinner. Die Vorderflügel dunkelbraun, schwarz schattirt, an der Wurzel ein rothbrauner, weißgerandeter, fast viereckiger Fleck, ein andrer in der Mitte, vor dem Außenrand eine breite kappenförmige, innen schwarz, außen von einigen weißen und rothgelben Fleckchen begrenzte Binde. Das aschgraue Weibchen hat nur Spuren von Flügeln und schwillt gegen die Legezeit ungeheuer an. Es ist dann gleichsam nur ein von der Haut umgebener Eierklumpen. Die Raupe schwarz, rothgelb gestreift, mit gelbbräunlichen Büscheln (wie vorige) auf dem Rücken, schwärzlichen am Kopfe und letzten Gelenke, lebt oft häufig auf Pflaumenbäumen.

4) O. antiqua *Linné* (Rösel a. a. O. t. 39 und III. t. 13. f. 1—4). Aprikosenspinner. Die Vorderflügel rostbraun, mit zwei verloschnen dunklern Streifen und einem weißen Fleckchen im Innenwinkel, das Weibchen ungeflügelt. Raupe mit der vorigen auf gleichen Pflanzen, ihr ähnlich, aschgrau mit feinen rothgelben und weißen Längslinien, die Büschel auf dem Rücken gelb, die beiden über dem Kopf aus geknöpften Haaren bestehend, auch noch zwei wagerechte in jeder Seite des vierten Gelenkes. Wie voriger allenthalben in Europa. (D. *Thon.*)

ORGYSOS (Ὄργυσος), alter Name einer Stadt in Illyrien, in der Nähe von Macedonien, im Gebiete der Dissantiner bei *Polybius* V, 108. 8, wofür *Livius* XXXI, 27: Orgessum. (*H.*)

ORI (nordische Mythologie), 1) Ori, einer der von den Göttern aus der Erde geschaffnen und in der Erde wohnenden Zwerge in Mötsognirs Gefolge [1]), wird bei der kalendarischen Deutung der 73 Zwerge der Wöluspá als die S. Fimt des nordischen Kalenders bezeichnend genommen [2]). An die Stelle dieses Ori setzen andre Handschriften der Wöluspá den Zwerg An. Nach andern Codd. ist Ori einer der in Steinen wohnenden Zwerge in Dralins Gefolge, stammt von Lofar, und arbeitete sich von Svarinshaugr (Swarinshügel, nach andrer Lesart von des Saales Steinen) über der Aurvangir (Sumpfwiesen) Sitz zu den Jórovellir [3]) (Jora's Thälern). Ori erklärt Bartholin durch Schütze (von aurr, or, Pfeil), nach Ettmüller S. 146 könnte man es auch von at eria, pflügen, den Acker bestellen, ableiten. Nach dem, was die Göttersage über ihn berichtet, dürfte die Ableitung von or, ör, aur, feuchte Erde, Koth, Sumpf, die vorzüglichste sein, denn durch diesen mußte er sich ja hindurch arbeiten. Finn-Magnusens Ableitung siehe unter dem folgenden 2) Ori, ein Geist exegetorisch-allegorischer Natur im Fiölsvinusmál [4]), ein Asenverwandter oder göttlicher Künstler, welcher mit Vni, Iri, Barri, Barr, Veydrasill, Dorri, Vri, Dellingr, Atvarthr und dem listigen Alfen Loki Menglauds Burg baute. Ori erklärt man durch Lärmmachender, Unsinniger. Die Mehrzahl Orar bedeutet Unsinnigkeiten, Albernheiten, lärmvolle, muthwillige, ausgelassene, wollüstige Scherze, Svefn-Orar, Traumbilder, vergleiche örr, ör, unsinnig, albern, verwandt mit örr, ör, Jüngling, ähnlich wie im Altteutschen die dummen Jünglinge und die weisen Greise bedeuten (s. z. B. Nibelungenlied). In örr, ör, Jüngling, liegt auch ursprünglich der Begriff von rasch, heftig, und davon stammt örva, aufregen, anregen [5]).

(*Ferdinand Wachter.*)

Ori (alte Geogr.), s. Oritae.

ORIA, Oira (lat. Uria oder Hyria), Stadt und Bischofssitz in Neapel, in der Provinz Otranto, auf der Straße zwischen Garanto und Brindisi gelegen, mit 5000 Einw. Die Stadt ist eine der ältesten in Neapel und wurde von den Cretensern erbaut. Zu den Zeiten des Galderius von Benevent war sie eine Freistadt. Sie wurde 924 von den Saracenen geplündert und 977 in Brand gesteckt. Im J. 1062 wurde sie vom Herzoge Robert erobert. Das Bisthum ist sehr alt. Von einigen wird der heilige Barsanus, zu den Zeiten des Marcus Aurelius, als Stifter angegeben. Lange Zeit hielten sich hier die Bischöfe von Brindisi auf, als ihr Sitz von den Saracenen verwüstet war. Nachdem letztre auch Oria zerstört hatten, wurden beide Bisthümer mit ein-

1) Völuspá Str. 11. gr. Ausg. der Edda Sám. 3. Th. S. 29. Jüngre Edda, Dámesaga 13. bei Rühs. S. 176. 2) *Finn-Magnusen*, Calendar. Gentil. p. 1030. 1048. 1139. 3) Vaulu-spá, nach den Ausgaben von Resenius, Stephan Olaffen und Gudmunder Andreä (Kopenh. 1665), und von Bartholin (Kopenh. 1667), herausgegeben von Ettmüller (Leipzig 1830). Str. XV. 3. 60. S. 25. 4) Str. 35. gr. Ausg. der Edda Sám. 1. Th. S. 300. 5) *Finn* Lex. Mythol. p. 653 und Gloſſar. zum 2. Th. der Edda Sám. S. 749 fg.

ander vereinigt. Streitigkeiten, welche häufig zwischen den Bewohnern von Brindisi und Oria stattfanden, bewogen den Papst Gregor VIII., beide zu trennen, Brindisi wurde Erzbisthum und das Bisthum Oria dem Erzbischofe von Taranto unterworfen. (*L. F. Kämtz.*)

Oriana, s. Orlean.

ORIAS, ORIBASIUS und ORESITROPHUS, Hunde des Aktäon, deren eine Menge aufgezählt wird. *Hygin.* f. 181 und *Ovid.* Met. III, 210. 233. Alle drei Namen bezeichnen die im Gebirg Umherstreifenden und Genährten. (*Klausen.*)

Oribasia *Schreb.*, s. Nonatelia.

ORIBASIUS (Ὀριβάσιος), aus Pergamus (nach Eunapius, welcher um dieselbe Zeit lebte) oder aus Sardes (wie Philostorgius und Suidas wol mit Unrecht behaupten), war einer der vorzüglichsten Schüler des alexandrinischen Dogmatikers Zeno von Cyprus. Durch seinen Lehrer an den Kaiser Julian den Abtrünnigen empfohlen, war er diesem mit weisen Rathschlägen zur Erlangung des Throns behülflich. Aus Dankbarkeit ernannte ihn der Kaiser zu seinem Leibarzte, zum Quästor von Constantinopel und zum Gesandten nach Delphi, von wo er den berühmten Orakelspruch, daß die Pythia jetzt (vor der Christuslehre) verstummt sei, zurückbrachte. Als vertrauter Freund seines kaiserlichen Gebieters, dem er auch als Wahrsager gedient haben soll, begleitete er denselben auf seinen Feldzügen und war auch bei seinem Tode (363 n. Chr.) zugegen. Eifersüchtig auf sein Ansehen, vielleicht auch aus religiösen Rücksichten, verbannten Julians Nachfolger, Valens und Valentinian, den Oribasius zu den Barbaren (nach Heckers unverbürgter Meinung zu den Gothen), deren Liebe und Achtung er sich durch seine ärztliche Geschicklichkeit erwarb. Nach kurzer Zeit nahmen die Kaiser ihren harten Befehl zurück und bewilligten dem unentbehrlichen Arzte einen Schadenersatz aus dem öffentlichen Schatze. Hochgeehrt lebte er bis gegen die Mitte des fünften Jahrhunderts. Auf Julians Befehl verfaßte Oribasius einen Auszug aus allen ihm zu Gebote stehenden medicinischen Werken. So entstanden 70 Bücher (nach Photius, nach Suidas 72) unter dem Titel Collectiones, von denen nur noch 17 übrig sind. Aus dieser größern Sammlung trug er das Wichtigste in neun Büchern (Synopsis) zunächst für seinen Sohn Eustathius zusammen (Über die Codices s. Haller; die Collectiones erschienen zuerst lateinisch und erklärt von Rasarius, Venet. 1554, 2 Bde. die Synopsis gab derselbe gleichfalls lat. heraus, Par. 1554. 12.) — Oribasius ist kein geistloser Compilator, sondern er gibt zu den excerpirten Schriftstellern erläuternde Anmerkungen und eigne werthvolle Beobachtungen. So sind viele diätetische Regeln, die Grundsätze der physischen Erziehung der Kinder, die Bestimmung der Indicationen zum Aderlaß, eine Art physiologischer Semiotik, die Abhandlung von den Leberkrankheiten und die Rathschläge zur Heilung der Unfruchtbarkeit ihm eigen und noch jetzt beachtungswerth. Dagegen finden sich auch viele Spuren seines Aberglaubens, seiner dürftigen Kenntniß der Anatomie (er soll aber die Speicheldrüsen entdeckt haben) und seiner oft rohen Behandlung chirurgischer Fälle. Zweifelhaft sind seine beiden chirurgischen Bücher (De fractis et de luxatis und De machinamentis); sicher unecht die ihm zugeschriebenen Euporista und die Commentarien zu den Aphorismen des Hippokrates. Mehre andre Schriften des Oribasius, welche Photius und Suidas anführen, sind verloren gegangen; einige seiner Recepte finden sich bei Aëtius (*Haller* Biblioth. med. I. p. 283—287, *Eloy* Diction. Hist. de la méd. III. p. 419—422, Sprengel, Gesch. der Arz. II. S. 257, Hecker, Gesch. der Heilk. II. S. 52—60).

Nach diesem berühmten Arzte hat Schreber (gen. pl. p. 123) eine Pflanzengattung Oribasia genannt, welche bei Aublet (Fl. guj. p. 182) Nonatelia heißt. Der Aubletsche Name ist zwar barbarischen Ursprungs (aus dem karaïbischen Worte Nonoateli gebildet), da er aber lateinisch klingt, so haben ihn die meisten Botaniker beibehalten und der Name Oribasia kann von neuem vergeben werden. (*A. Sprengel.*)

Mai, im vierten B. seiner classicor. auctor. e Vaticanis edd. editorum hat mehre bisher unbekannte Bücher aus des Oribasius medicin. Sammlung zum ersten Male herausgegeben; in der Vorrede zu diesem B. gibt Mai eine Übersicht der bisher erschienenen Ausg. des Orib. (übergangen ist die Ausg. von B. 1. u. 2 durch Gruner, Jena 1782) und Nachrichten über die Manuscripte desselben, namentlich eines Vatican. aus dem 14. Jahrh., welches B. 44 de abscessibus, 45 de variis tumoribus, B. 46 u. 47 (bereits von *Cocchi* in „Graec. Med. Chirurg." bekannt gemacht), 48 de laqueis, 49 de machinamentis, 50 de pudendorum morbis enthält. Diese Bücher, mit Ausnahme von B. 46 u. 47, hat Mai nun frei herausgegeben, aber B. 44 und 50 sind im Manuscript unvollständig. Auch hat Mai die Handschr. nicht vollständig abdrucken lassen, sondern alle Excerpte aus Hippokrates und Galen, als schon bekannt, weggelassen. Vgl. Osann in der Beurtheilung jener Mai'schen Sammlung allg. lit. Zeit. 1834. (*Meier.*)

Oribasius, s. Orias.

ORIBATA *Latreille* (Arachnides). Eine von Herrmann später Notaspis genannte Milbengattung zur Ordnung Trachearinae, Familie Holetrae, Tribus Acarides gehörig. Die Mandibeln sind scherenförmig, die Palpen sehr kurz oder verborgen, der Körper ist mit einer derben leder- oder hornartigen, schildförmigen Haut bedeckt, die Füße sind lang oder von mittler Größe. Der Vordertheil des Körpers tritt rüsselähnlich vor. Oft zeigt sich eine Spur von Brustschild. Das Tarsenende ist bei einigen nur mit einer, bei andern mit zwei bis drei Klauen ohne blasigen Ballen besetzt. Sie leben nicht parasitisch, sondern unter Moos, Steinen, an Bäumen, und kriechen langsam. Man kennt etwa ein Dutzend Arten. Als Typus kann O. geniculata *Olivier* (*Herrmann*, Memoire apterologique pl. 4. f. 7) dienen; welche Art ¼ Linie lang, eiförmig, hinten zugerundet, braun, mit Haaren sparsam besetzt ist; die Füße sind von der Länge des Körpers, die Schenkel angeschwollen,

die Tarsen haben drei Klauen. In ganz Europa einheimisch. (D. *Thon.*)

Orichalcum, s. Messing.

ORICUS (Ὥρικός), so die meisten Schriftsteller, Pomponius Mela, Plinius und Ptolemäus, als Neutrum Oricum (Ὥρικόν), wovon das Adjectiv Oricius und Oricinus. Die ältern Schriftsteller rechnen die Stadt zu Illyrien, Ptolemäus zu Epirus und zwar zu der Landschaft Chaonia. Sie war eine Seestadt am ionischen Meere gelegen, im Gebiete der Amantini, 166 Stadien nach Skylax von der Insel Sason, von Solantinum, dem südöstlichsten Vorgebirge Italiens, nach Plinius 85 Mill. oder 17 geogr. Meilen entfernt. Die Stadt lag in der Ebene, aber in der Nähe des keraunischen Gebirges, das sich von da weit gegen Westen erstreckte. Sie besaß einen Hafen, der aber nicht verschlossen und vertheidigt werden konnte; Strabo (VII, 316) nennt τὸ ἐπίνειον αὐτοῦ (von Oricus) Ἀάγομος, während Ptolemäus (III, 14) Panormus zu einem von Oricus ziemlich entfernten Hafen macht. Die Gegend heißt Ὡρικία. Nach Plinius (H. N. II, 89 sq. 91) ist Oricus ehemals eine Insel gewesen und nach und nach an das feste Land angeschlämmt worden. Oricischer Terebinthus (Terpentinbaum) wird von Virgil genannt (Aen. X, 136). Die Stadt wurde nach Skymnus Chius v. 440 von Euböern gegründet, die bei der Heimkehr von Troja hierher durch Sturm verschleudert wurden; Plinius dagegen (III, 23) nennt Oricum eine Colonie der Colchier; Lucan (Pharsal. III, 187) nennt sie Dardaniam Oricon, als ob sie von Dardanus oder Troern gegründet sei. Noch zu Cäsars Zeiten waren hier Griechen (*Caesar* b. c. III, 11). Daß hier ein Hauptcult des Apoll war, beweisen die Münzen, und eine Straße scheint „Apollonsstraße" geheißen zu haben. Herodes Atticus stellte die durch die Bürgerkriege verfallne Stadt, die von Pompejus' Händen in die Cäsars übergegangen war, wieder her (*Philostr.*, Vit. Herod. Attic.). Unter dem Kaiser Claudius scheint sie eine römische Colonie erhalten zu haben; auf einer alten Münze bei Pyrrhus Ligorius ist auf der einen Seite das Brustbild dieses Kaisers mit der Umschrift: TI. CLAUDIUS AUGUSTUS, auf der Averse eine Leier des Apoll und darum die Umschrift: COL. CLAUDIA. ORICOS APOLLINAR. AUG. In der Peuting. Taf., dem Itinerar. Antonin., bei den spätern Schriftstellern kommt sie nicht mehr vor.

2) Oricum (Ὀρικόν), Berg oder bergige Gegend in Assyrien, zwischen dem Tiger und Apollonia (*Polyb.*, V, 52. 3). (*H.*)

Orient, s. Himmelsgegend u. Freimaurerei.

ORIENT (Joseph), geboren 1677, gestorben den 17. März 1747, ein Landschaftsmaler aus Burbach, einer kleinen, dem Fürsten Esterhazy gehörigen Stadt in Ungarn. Er war ein Schüler des bekannten Landschaftmalers Faistenberger, und malte zwar mehr im kleinen als großen Maßstab, aber vortreffliche Landschaften und mit außerordentlichem Fleiße. Besonders suchte er nächst der Naturtreue der äußern Form der Gegenstände die Lufttöne mit vieler Wahrheit wiederzugeben, und zugleich legte er seinen Gemälden eine schöne Wirkung bei, da er sehr oft ebenso heitre Lüfte als auch andrerseits Gewittersturm, Regen oder nebelige Lufttöne in seinen Werken anbrachte. Seine meisten etwas größern Landschaften sind mit Figuren von dem berühmten Maler Franz Ferg und andern geziert, oder nach dem Kunstausdrucke staffirt. Im Ganzen genommen hat der Charakter seiner Landschaften viel Ähnlichkeit mit den Arbeiten des wenig gekannten holländischen Malers Gilles Neyts. In der Hagedornschen Gemäldesammlung zu Dresden befanden sich zwei nette kleine Gemälde von Orient, welche Waldpartien vorstellten; diese Gemälde sind von G. B. Rösel in derselben Größe radirt worden. Orient starb als Vicedirector der kaiserl. königl. Gemäldegalerie zu Wien. (*Frenzel.*)

Orientalische Christen, Orientalische Kirche, s. Griechische Kirche.

ORIENTALISCHE STUDIEN, LITERATUR, HÜLFSMITTEL. Fragen wir zunächst nach dem Gebiete der orientalischen Literatur, durch welche nothwendigerweise auch der Umfang ihrer Studien bedingt ist, so umfaßt es alle Hauptvölker Asiens und Afrika's, die schriftliche in den sogenannten orientalischen Sprachen verfaßte und uns erhaltne Denkmäler aufzuweisen haben. Doch kann wiederum hier nur von den Völkern jener Erdtheile die Rede sein, deren Sprache und Literatur auch wirklich einer gelehrten Bearbeitung durch Europäer unterworfen worden ist. Afrika ist in dieser Beziehung wenig selbständig, und hat nur das Koptische und Äthiopische aufzuweisen; das Punische, uns aus wenigen unzusammenhängenden Überresten fast nur dem Namen nach bekannt, und die Hieroglyphen als unsrer Aufgabe fremdartig und einem besondern Artikel überwiesen, lassen wir völlig unberührt. Dagegen sind unter den asiatisch-orientalischen Sprachen und ihrer Literatur und Studien vor allem folgende der Beachtung werth gehalten worden: Das Hebräische, Aramäische (Syrische und Chaldäische), Arabische, Persische, Türkische, Samaritanische, Armenische, Georgische, Mongolische, Chinesische, Tatarische, Japanesische, Singalesische, Malaische, Indische in allen seinen Verzweigungen, doch so, daß mehr nur Andeutungen und Winke, als ausführliche Erörterungen hier niedergelegt werden, und alles nicht zu einem kurzen und klaren Gesammtüberblicke Gehörige ausgeschlossen bleibt. Welche Sprachmasse bieten allein die kaukasischen Volksstämme, dennoch ist ihre Literatur eine untergeordnete, oder sie haben gar keine, oder endlich sie ist uns bis jetzt weniger bekannt, oder nur in unzusammenhängenden Bruchstücken zugekommen. Aus denselben Gründen kann vom Phönicischen und der mit dem Zend verwandt gehaltnen Keilschrift nur dem Namen nach die Rede sein, zumal da die betreffenden Specialartikel das Nöthige vollständig nachweisen. Trotz dem aber, welch unermeßliche Hallen voll geistiger Producte eröffnen sich unserm Blick, und entspräche ihr intensiver Gehalt auch durchgängig dem extensiven Umfange, es würde der Streit über den Rang, der dieser Litera-

tur anzuweisen sei, factisch mit einem Male beendigt sein. Griechen- und Römer-Weisheit bietet ihr zwar mit Recht die Spitze, aber nur feindlich sollte sie sich ihr nicht gegenüberstellen und das Kind nicht die Mutter tadeln und befehden. Auch im Oriente zeigt sich der menschliche Geist in seiner Größe, drückte seit der Weltschöpfung fast jedem Jahrhunderte sein eigenthümliches Siegel auf, und ließ in demselben die Spuren seiner allwaltenden Kraft zurück. Auch in seinen Verirrungen fodert er zur Bewunderung auf, und seine Unermeßlichkeit ist leichter ausgesprochen als gedacht. Eine Bibliotheca glottica, wie sie der verstorbene Professor Vater von Friedrich Adelung ausgeführt wünschte, würde hier Zeugniß stellen. Männer, die das griechische und römische Alterthum historisch und linguistisch allumfassend durchschauen, haben sich nicht selten gefunden, aber wo trifft man den Mann, von dem man Gleiches in Bezug auf das Orientalische rühmen könnte? So gewaltig und ausgebreitet also ist sein Gebiet, daß es sich nur in der Idee in einem Geist umfassen läßt.

Daß die orientalische Literatur bisher eine so untergeordnete Rolle spielte, lag weniger an ihr selbst, als an der Unkenntniß derselben. Auch bedarf sie einer andern Ansicht und Beurtheilung; sie verlangt ein wirkliches Hinaustreten aus den Ideen des Occidents, das Aufgeben von Vorurtheilen und allen falschen Begriffen, die aus Unkunde ihren Studien noch jetzt oft genug kemmend entgegentreten; sie will genau erkannt und mit Einsicht gewürdigt sein. Um so erfreuender ist daher die Erscheinung, daß sie von Tag zu Tag mehr gerechtfertigt dasteht, indem die Liebe für dieselbe seit einigen Jahrzehnden so zugenommen hat, daß man einzusehen scheint, auch sie könne den Geist beschäftigen, und der occidentalische Sinn sich mit dem orientalischen befreunden. Es sind Männer ihrem Paniere gefolgt, deren Geschmack und Urtheil ganze Geschlechter ehren. Sehr viel ist auch für die orientalischen Studien und Literatur in Europa seit jener Zeit gewonnen worden, wo sie selbständig zu werden anfingen, und die Kenntniß des Orients nicht mehr in untergeordnetem Verhältniß als eine bloße Hülfswissenschaft betrachtet und behandelt wurde. Dieser Scheidepunkt der Abhängigkeit und Selbständigkeit kann zugleich den Maßstab abgeben, nach welchem wir die Geschichte der orientalischen Studien und Literatur in Europa beurtheilen und eintheilen. Ferner beurkundet sich auch dadurch der Unterschied der orientalischen Sprachen, und mithin ihrer Studien und Literatur, vorzugsweise so genannt oder im engern und weitern Sinne. Wollte man diesen Trennungspunkt der Zeit nach unterscheiden, so ließe sich zwar für die Studien der einzelnen Sprachen zusammengenommen keine allgemeine Periode festsetzen, allein soviel kann man doch aus der nähern Betrachtung ermitteln, daß der größere Theil derselben seine völlige Unabhängigkeit erst vom Anfange des 18. Jahrh. an erkämpfte. Ob also bei einigen diese selbständige Behandlung früher, vielleicht auch nur als Schattenbild, eintrat, bei andern dagegen später, lassen wir hier bei dem allgemein umfassenden Gesichtspunkt unerörtert, und halten jenen Zeitabschnitt darum fest, weil auf die meisten einzelnen Fälle sich obige Unterscheidung anwenden läßt, und vorzüglich seit demselben auch mehre vorher unberührt gebliebene Sprachen und ihre Literatur in den Kreis der orientalischen Studien aufgenommen wurden.

Die Periode der Abhängigkeit aber nennen wir die, wo die orientalischen Sprachen und Literatur nur als Hülfswissenschaft im Dienste der Bibelerklärung und zur Verbreitung der christlichen Religion bearbeitet und studirt wurden. Das Studium derselben begann also mit den Semitischen, als den dem hebräischen Urtexte verwandten Sprachen, und ging erst später zu den andern orientalischen Sprachstämmen über. Zugleich redeten auch diejenigen Völker des Orients, unter denen man die Bekehrungsversuche zuerst im Größern anfing und mit denen man es auch während der Kreuzzüge zu thun gehabt hatte, meistens Semitische Dialekte [1]).

Ehe jedoch diese Richtungen so bestimmt ans Licht traten, also noch vor den Zeiten der Reformation, hatte es an Aufforderungen Einzelner und ganzer Collegien zum Studium derjenigen orientalischen Sprachen nicht gefehlt, die zur Erklärung der heil. Schrift etwas beitragen. Auch hoffte man durch eine größere Kenntniß derselben die Polemik gegen die Muhammedaner siegreicher führen zu können. Schon Papst Innocenz IV. befahl zu eben der Zeit, wo Ludwig der Heilige in den Orient segelte, in Paris Lehrstühle für das Arabische zu eröffnen und Araber daselbst zu unterrichten, damit sie, in das Vaterland zurückgekehrt, christlichen Sinn und christliche Lehre unter ihren Landsleuten verbreiteten. Alexander und Clemens IV. ließen diese Institute wiederholt erneuern, und Honorius IV., seit 1286 Papst, der seinen ganzen Bekehrungseifer den Sarazenen zugewandt hatte, suchte durch seinen Legaten und Cardinal Joannes Choletus in Paris darauf hinzuarbeiten, daß neben den herkömmlichen arabischen Lehrstühlen auch noch andre für fremde (orientalische) Sprachen auf der dortigen Akademie eingerichtet würden. Auch lebte in dieser Periode der bekehrungssüchtige, berühmte und berüchtigte Raimundus Lullus (1235 auf Majorka geboren), der erst in seinem 40. Lebensjahr in Paris das Lateinische und Arabische zu lernen anfing und seine irdische und himmlische Glückseligkeit sich in dem Eifer träumte, die Sara-

1) Die wichtigsten hierher gehörenden, über die Schicksale der orientalischen Sprachen und ihrer Studien handelnden Schriften sind: Introductio in Orientem (Fragen über den Ursprung, die Natur, Anwendung und Hülfsmittel von 16 orientalischen Sprachen) autore *Augusto Pfeiffero*. Ed. III. (Jenae 1715.) De fatis linguarum Orientalium, arabicae nimirum, persicae et turcicae commentatio. Scr. *Bernardus de Jenisch*, zuerst besonders erschienen und dann der zweiten Ausgabe von Meninski's Wörterbuche vorgedruckt. De fatis studii linguarum orientalium inter Europaeos, programma, quo orationem habendam significat *Joh. Hen. Bohn.* (Jenae 1769.) Mehre Schriften von Theodor Hartmann. Die im Namen des theolog. Institutes augsburg. und helvet. Confession 1828 in mehren Theilen zu Wien erschienene Commentatio historica, qua, quantum linguarum orientalium studia Austriae debeant, exponitur, u. a. m.

zenen in Afrika, vorzüglich in Tunis, dem Christenthume zuzuführen. Er schiffte deshalb mehre Male hinüber, und ließ sich selbst durch Martern, an deren Folgen er auch 1315 starb, von seinem Vorhaben nicht abbringen. Er hatte es bis zu einer bewundernswürdigen Fertigkeit im Arabischen gebracht und predigte den Muhammedanern das Christenthum in ihrer Muttersprache.

Papst Clemens V. ging noch weiter als seine Vorgänger, indem er auf dem 15. ökumenischen Concil zu Vienne 1311 den Befehl gab, daß auf den Hochschulen der römischen Curie und auf den Akademien zu Paris, Oxford, Bologna und Salamanca außer dem Hebräischen durch je zwei Lehrer auch das Arabische und Chaldäische gelehrt werden solle, damit es nie an Männern in der Christenheit fehle, die die Muhammedaner und Juden eines bessern Glaubens belehren könnten. Daß übrigens die Kreuzzüge jene Studien vorzüglich mit angeregt hatten, bedarf wol nicht der Erwähnung. Auch Johann XXII. schärfte die Betreibung obiger Sprachen in der Sorbonne dem pariser Bischofe nachdrücklich ein. Trotz dieser Anstalten und des gemachten Aufwandes ungeachtet trat nach v. Jenisch [2]) bald darauf eine solche Schlaffheit in jenen Studien ein, daß gegen Ende des 15. Jahrh. in der ganzen Christenheit sich kein einziger Gelehrter fand, der es dem Pico de Mirandola, diesem monstrum sine vitio, in der Kenntniß der arabischen und chaldäischen Sprache, durch deren Hülfe er ebenfalls das Christenthum zu verbreiten, als auch den damaligen ganz auf morgenländische Astrologie und die Cabbala gegründeten Aberglauben zu untergraben suchte, gleich that. Nach diesem werden noch zwei andre in der Kenntniß des Arabischen ausgezeichnete Männer genannt, der 1492 zu Valenzia geborne Joannes Ludovicus Vives, der mit Budäus und Erasmus das damalige Triumvirat in der literarischen Welt bildete, aber trotz seiner Schriften doch schwächer als seine Collegen war, und Nikolaus Clenardus, der Brabanter, der in Löwen und Salamanca das Hebräische lehrte, und um Arabisch zu lernen, nach Afrika ging, aber auf seiner Rückreise 1542 in Granada starb. Doch hatte auch diesem seine tiefre Kenntniß des Hebräischen und Arabischen (er las den Koran, schrieb eine Tabula in grammaticam hebraeam, eine grammatica arabica, eine grammatica hebraea und tabulae in linguam arabicam) keine andre Überzeugung beigebracht, als daß die muhammedanische Religion voll großer Irrthümer sei und selbst mit Gewalt verdrängt werden müsse. Sic in hostes fidei, schrieb er an Kaiser Karl V., gladius stringendus est, ut mucronem sentiant. Also auch ihm war das Arabische nichts mehr, als ein Mittel zur Glaubensbekehrung. Schon weiter dachte der 1510 in der Normandie geborne Wilhelm Postellus, der obwol später zu erwähnen, doch schon hier um seiner mehrfachen Reisen nach Constantinopel und der für jene Zeit bewundernswürdigen ausgebreiteten Kenntniß in den vorderasiatischen Sprachen wegen aufgeführt wird. Er hatte außer der Professur der Mathematik auch die der orientalischen Sprachen, die auf andern Universitäten gewöhnlich mit der griechischen vereinigt war, zu Paris und an andern Orten. Seine Kenntniß der arabischen Sprache wird vor Allem gerühmt, und er selbst sagte, er getraue sich ohne Dollmetsch bis nach China zu gelangen. Seine Schrift: de linguae phoenicis sive hebraicae excellentia et de necessario illius et arabicae penes latinos usu, ist in der Bibliotheca Bremensis abgedruckt [3]).

Woher aber, fragt sich, datirt sich die Menge medicinischer, astrologischer, astronomischer, alchymischer, mathematischer, prognostischer, physiognomischer, oneirokritischer und andrer aus dem Arabischen und Rabbinischen gemachten Übersetzungen, deren Druck im 15. und 16. Jahrh. in großer Menge zu Venedig, Nürnberg, Basel, Augsburg, Lyon und anderwärts besorgt ward? Wer waren die Übersetzer, in welcher Zeit wurden sie verfertigt, in welchem Verhältnisse stehen sie zu den Originalen? Die Beantwortung dieser und mehrer andrer Fragen, so wichtig sie auch sind, gehört jedoch nicht hierher, vielmehr ziehen wir aus dem Vorhandensein jener noch vor der Zeit der Erfindung der Buchdruckerkunst bearbeiteten Schriften das hier für unsern Zweck wichtige Resultat, daß es in Spanien, Frankreich, Italien, und zum Theil auch in England und Teutschland, von jeher Männer gegeben haben muß, die sich eifrig mit dieser Literatur beschäftigten und vermöge der Tendenz der damaligen Zeiten die Zukunft auf jede Weise durch geheime Künste, durch Zeichen- und Traumdeuterei, durch Lesen in den Sternen zu erforschen, überall Aufnahme fanden. Welche Unzahl von Schriften rief nicht allein das Forschen nach dem Steine der Weisen ins Leben? Und wo suchte man die Wissenschaft aller dieser Dinge? Im Oriente, dem Lande aller Weisheit, und hier vorzüglich wiederum bei den Arabern. Die Menge jener Schriften ist übrigens so groß, daß die bloßen Titel Bogen füllen würden. Sieht man jedoch den größern Theil derselben genauer an, so überzeugt man sich sehr bald, daß die Originale interpolirt worden sind, und man in denselben las, was man darin lesen wollte. Avicenna (Ibn Sina), Averroes (Ibn Roschd), Alfarabi, Meswe, Haly Abbas, Eboubitar (Ibn Beitar), Messahala, Abu Bekr Rasis (Abu'lrazi), Albengnefit, Abucasa (Abulcasim), Almansur, Alchabitius, Albategni, Alfragan, Albumasar (Abu Maschar) [4]) sind die bekanntesten Namen der gefeierten arabischen Helden, deren Schriften wiederholt aufgelegt, zum Theil von mehren Gelehrten übersetzt, commentirt und excerpirt wurden. Einige von jenen Män-

2) v. Jenisch a. a. O. LXXXIX sq. Einwendungen dagegen lassen sich aus dem, was später über die in jener Zeit aus dem Arabischen angefertigten lateinischen Übersetzungen gesagt worden ist, entlehnen.

3) Außerdem schrieb er de Phoenicum literis, de hebraicae linguae ac gentis antiquitate, eine Grammatica arabica, Alcorani et Evangelistarum concordia. 4) Diese Namen sind fast alle mehr oder weniger entstellt, lassen sich aber durchgängig auf ihre eigentliche Schreibweise zurückführen und somit deutlich erkennen.

nern haben auch jetzt noch in der literarischen Welt einen guten Klang, sind Meister ihrer Kunst und machen ihrer Nation Ehre.

Um jedoch nur einige Übersetzer jener Schriften namentlich aufzuführen und dadurch das Studium mehrer orientalischen Sprachen auch im Mittelalter näher nachzuweisen, nenne ich zuerst Gerhard aus Carmona in Andalusien, der 1184, 73 Jahre alt, zu Toledo starb. Er übersetzte außer andern Werken den Kánon des Avicenna und einzelne Tractate des Razi. Des letztern Schriften übersetzte auch der 1514 zu Brüssel geborne Dr. Med. Andreas Vesalius, der 1564 auf der Insel Zante in elendem Zustand umkam, und der zu Winterthur in der Schweiz vor jenem (1489) geborne Thorer (Albanus Thorinus oder Torinus). Doch ist das Verdienst der beiden letztgenannten Männer dem des Gerhard nicht gleich. Auch der Koran ward bereits im 12. Jahrh. zum ersten Mal ins Lateinische übersetzt, wenigstens wird der um die Mitte jenes Jahrhunderts als Archidiakonus zu Pampeluna befindliche Engländer Robertus Ketenensis, der mit Hermann Dalmas auf Betrieb des Petrus Cluniacensis (1143) ans Werk gegangen sein soll, als erster Übersetzer genannt. Bekanntlich besorgte Theodor Bibliander 1543 den Abdruck dieser Übersetzung, und derselbe ward 1550 wiederholt, allein schon frühere Gelehrte, wie Scaliger, Erpenius, Hackspan, Acoluth, Lange u. A., klagten über ihre Ungenauigkeit.

Ein andrer Übersetzer des Avicenna und Averroes ist Armengardus oder Ermengardus Blasii aus Montpellier, der gegen Ende des 13. Jahrhunderts als Arzt berühmt war. Um den Alchabitius machten sich Joannes Hispalensis und Joannes de Saxonia (um 1350) verdient, und Plato Tiburtinus übersetzte den Albategnius lateinisch; des Letztern Buch: De scientia stellarum gab Joannes Regiomontanus, der zwischen 1460—70 zu Padua auch öffentlich über den Alfergani las, heraus. Vor allen aber nahm sich Andreas Mongayus oder Alpagus aus Belluno, der viele Jahre auf Reisen in Cypern, Syrien, Ägypten und andern Ländern des Orients zubrachte und zu Anfange des 16. Jahrh. in Padua die orientalischen Sprachen lehrte, der lückenhaften Übersetzung von Avicenna's Kanon, welche Gerhard aus Carmona besorgt hatte, an, fügte dessen Schrift de Syrupo acetoso bei, übersetzte ferner Ibn Beitars Schrift de Limonibus (!) und soll auch de vitis atque artibus philosophorum et medicorum Arabum ac Graecorum geschrieben haben. An diesen schloß sich zunächst der venetianische Arzt Benedictus Rini an, der 1544 den Avicenna mit Anmerkungen herausgab, worauf 1582 eine zweite Ausgabe apud Juntas erfolgte. Bald darauf 1549 erschienen auch in Nürnberg durch den dortigen Professor Matheseos, Joachim Heller, zum ersten Male Messahalae antiquissimi inter Arabes astrologi libri tres, lateinisch. Noch erwähne ich den Joannes Herculanus oder Arcolanus aus Verona, der vor Ausgange des 15. Jahrh. zu Bologna, Padua und Ferrara lehrte, und eine Expositio in IX libros Rhasis ad Almansorem de febribus (Venedig 1493 in Folio gedruckt) und Expositio in I. Fen IV. Canonis Avicennae herausgab (zu Ferrara 1489 in Folio), des Domini de Florentia expositio zu einem Theile des Avicenna, und die mehrfach aufgelegten Schriften des Arztes Joannes Mesue, Venedig 1505 cum Petri Apponi additione, und de consolatione medicinarum simplicium cum expositione medici magistri Montini de Lentiis, Venedig 1495.

Schon diese kleine Auswahl von behandelten orientalischen Werken vor der Reformation beweist hinlänglich, daß die hier in Frage kommenden Studien nie ganz vernachlässigt lagen, selbst zu der Zeit nicht, wo wissenschaftlicher Sinn ziemlich erkaltet war. Auch die Bemerkung sei hier noch erlaubt, daß die Betreibung des Hebräischen bei weitem mehr unter den Christen danieder gelegen zu haben scheint, als die des Arabischen. Es war ja Glaubenssache, sich einzig an die Septuaginta und die Vulgata zu halten und aus diesen die heilige Schrift zu studiren und zu commentiren. Mit dem 16. Jahrh. ward es anders im Reiche der Wissenschaften, ward es auch für die orientalische Literatur heller am europäischen Himmel.

Welche große Vortheile die Reformation für das freiere einheimische Studium des vordern Orients herbeiführte, dieselben brachte die Umschiffung Afrika's für eine genauere Kenntniß Hinterasiens, vorzüglich Indiens und dessen Nachbarländer. Der Vorgang Luthers mit seiner Bibelübersetzung und die dadurch bewirkte Umstürzung der bisher das Studium und die tiefre Exegese des biblischen Urtextes durch päpstliche Decretalien und das Traditionswesen hemmenden Schranken, wie die angeregte Reiselust in alle bekannte Theile der Welt wurden mächtige Reizmittel, den Orient mit seinen Sprachen und seiner Literatur umfassender kennen zu lernen; doch blieb auch jetzt noch ihr Studium nur um ihrer selbst willen ausgeschlossen. Dagegen konnte die biblische Exegese von nun an nicht mehr die Hülfe der Semitischen Dialekte entbehren; Engländer, Franzosen, Spanier, Portugiesen, Holländer und Italiener wetteiferten, durch Nachrichten zur Sacherläuterung der heil. Schrift und dadurch zugleich zu erweiterter Kenntniß des Orients das Ihrige beizutragen; einzelne teutsche Gelehrte drangen tief in Asien ein, oder verarbeiteten die ihnen zugekommenen Materialien. Doch darf man freilich nicht vergessen, daß von Hause aus sehr oft nur materielle Interessen die Träger jenes Unternehmungsgeistes waren. Hauptsächlich aber verdient hier der ausgebreitete Wirkungskreis der Missionsanstalten die ehrenvollste und dankbarste Anerkennung, die, wenn sie gleich nach ihrer Anlage blos im Dienste der Religion und Bekehrung andersglaubender Völker handelten, dennoch schon deshalb, weil sie nur mit Hülfe der Sprachen derselben ihren Zweck zu erreichen hoffen durften, unendlich viel zur Verbreitung rein wissenschaftlicher Kenntnisse über den Orient beitrugen. Ihren einzelnen Abgeordneten gebührt der Ruhm, zuerst und vorzüglich über die entlegenern Länder, Indien, China, Japan und andere, eine Menge Begriffe berichtigt und neue Ansichten verbreitet zu ha-

ben, und obschon auch die hierdurch gewonnenen Resultate nur einseitige Bruchstücke blieben, auf das Wissenswerthe zum großen Theil nur unter dem religiösen Gesichtspunkt und in Beziehung auf den Glaubenszustand der besuchten Völker aufmerksam gemacht, dasselbe aber keineswegs seinem Umfang und seinem ganzen Gehalte nach dargestellt und erörtert wurde, so berühren doch jene Berichte natürlich auch eine Menge andrer auf den allgemeinen Zustand Bezug nehmende Dinge. Übersetzungen der heil. Schrift und der Glaubensbekenntnisse und Katechismen, lexikalische und grammatische Bearbeitung einzelner Sprachstämme, wurden nothwendige Bedingungen der zu verwirklichenden Absichten. Dabei darf nicht vergessen werden, daß eine große Menge handschriftlicher Schätze schon in jener Zeit in europäische Bibliotheken hinüberwanderten, und sich der überaus wohlthätige Einfluß der erfundnen Buchdruckerkunst, trotz alles ihres durch die obenangeführte Beziehung beschränkten Gebrauches, zu obigen Vortheilen gesellte. Welche Menge orientalischer Schriften gingen allein aus der mediceischen Druckerei hervor! Doch blieb auch manche wichtige Arbeit der Missionaire und andrer Reisenden ungedruckt, und oft jetzt erst wird uns ihr Fleiß durch ihren handschriftlichen Nachlaß, der sich in einzelnen Bibliotheken befindet, bekannt. Soviel ist also nach allen diesem gewiß, daß die Wißbegierde in Bezug auf den Orient durch die angeführten Erscheinungen mannichfach erregt und oft mehr erregt als befriedigt ward. Unglaubliches wurde gethan und gewagt, dennoch waren dies Alles keine eigentliche Studien des Orients und seiner wissenschaftlichen Schätze.

Jene gingen, wie schon angedeutet ward, seit der Zeit der Reformation von der heil. Schrift und somit von den Semitischen als den mit dem Hebräischen verwandten Dialekten aus. Der Urtext veranlaßte die Commentatoren, sich zunächst mit Palästina, Syrien, Mesopotamien, Arabien, Chaldäa und zum Theil Phönizien, Ägypten und Äthiopien und den Sprachen und der Geschichte dieser Länder genauer bekannt zu machen. Auch sind es zum großen Theil die Sprachen jener Länder, die von einzelnen Kirchenvätern und namentlich von Hieronymus [5]) vorzugsweise die orientalischen genannt werden. Die Theologen nämlich, Kirchenvätern, die dem Boden der heiligen Geschichte näher waren, folgend, erkannten, daß man, wolle man nicht bei den ersten Elementen der hebräischen Sprache stehen bleiben, zum Verständnisse der heil. Schrift die linguistische und historische Benutzung der mit dem Hebräischen verwandten Dialekte unbedingt nothwendig sei. Das ganze Mittelalter hindurch hatten fast nur jüdische Schulen das Studium ihrer Muttersprache festgehalten, und ausgezeichnet gelehrte Rabbinen hatten wol auch, zumal in Spanien, vorzüglich das Arabische benutzt, und waren durch das Vorbild fleißiger und Forschung liebender Araber zu lexikalischen und grammatischen Untersuchungen aufgemuntert worden. Die hervorgerufne Freiheit des Glaubens und Wissens gestaltete bald Alles anders, die sonst für unübersteiglich geglaubten Hindernisse schwanden, mit den andern Wissenschaften lebte auch das Studium der orientalischen Sprachen auf und ist seit jener Zeit intensiv und extensiv unaufhaltsam fortgeschritten. Jedes Jahrhundert und in der letzten Zeit jedes Jahrzehend erweiterte das Gebiet und rief neue Erscheinungen ins Leben. Ein harmonisches Studium der vorhergenannten Sprachen kündigte sich schon im 16., mehr noch im 17. Jahrh. an, und obgleich alle Schwestern im Dienste der erstgebornen, der hebräischen, standen, so fühlte sich doch schon eine Anzahl weiter denkender Gelehrter auch von jenen so angezogen, daß die Monarchie dieser gefährdet ward. Überall kündigten sich grammatische Compendien und lexigraphische Arbeiten an, die wenigstens das Hebräische, Chaldäische, Syrische, Arabische und Äthiopische behandelten. Ohne die frühesten Bearbeiter des Hebräischen, Konrad Pellicanus, Reuchlin, Joh. Böschenstein, Joh. Campensis u. A. [6]) mit ihren grammatischen Tractaten hier weitläufiger verfolgen zu wollen, nenne ich außer den schon oben näher bezeichneten Wilhelm Postellus nur diejenigen Männer, deren Schriften harmonische Studien voraussetzten. So benutzte Schindler in seinem Lexicon polyglotton schon alle ihm zu Gebote stehenden Hülfsmittel der fremden Dialekte durch den ganzen hebräischen Wortschatz hindurch. Christoph Hammer, der als Professor der orientalischen Sprachen zu Jena 1597 starb, gab einen Paedagogus linguarum quinque orientalium, hebraeae, chaldaeae, syriacae, arabicae, aethiopicae cum introductione in lectionem armenicam heraus. Der um 1540 gestorbene Theseus Ambrosius eröffnete auf Befehl Papst Leo's X. neue Vorlesungen der hebräischen und chaldäischen Sprache und ließ (1539. 4.) in Pavia eine Introductio in chaldaicam linguam, syriacam atque armenicam et decem alias linguas drucken. Dem zunächst sind die Paradigmata de quatuor linguis orientalibus praecipuis, arabica, armena, syra, aethiopica, *Petro Victore Cajetano Palma* authore, (Parisiis 1596. 4.) und des Stephan Guichard Harmonie etymologique des langues hebraique, chaldaique, syriacque, grecque etc. (Paris 1606) zu erwähnen. Ebenso erschienen schon im 16. Jahrh. Ausgaben einzelner Theile der heil. Schrift in mehren orientalischen Sprachen, wie das Psalterium hebraeum, graecum, arabicum et chaldaeum zu Genua 1516. Fol., die Biblia hebraica von Robert Stephan 1544—46, 17 Bände in Sedez, Novum J. Chr. Testamentum graece, syriace (das Syrische mit hebräischen Lettern) et latine, edente *Guid. Fabr. Boderiano*, zu Paris 1586, Psalterium Davidis, Cantica nonnulla, Alphabetum s. potius Syllabarium litterarum

5) Gesenius, Geschichte der hebr. Sprache und Schrift. S. 5. Von Hammer sucht in der Vorrede zu den Fundgruben die Benennung der orientalischen Sprachen vorzugsweise dem Arabischen, Persischen und Türkischen zu vindiciren.

6) Gesenius a. a. O. S. 107 fg. Johannes Campensis war Prof. der hebr. Sprache zu Löwen, starb zu Freiburg im Breisgau 1538 an der Pest und hinterließ eine hebräische Grammatik.

et Cantica canticorum, äthiopisch von Johann Potken zu Rom 1513. 4. edirt, und das ist das erste in äthiopischer Sprache gedruckte Werk, und die Quatuor Evangelistae, arabisch mit lateinischer Interlinear-Version, Rom mit mediceischen Typen 1591 Fol. Diesem Drucke war der Brief an die Galater zugleich mit einem Compendium der arabischen Grammatik, von Ruthger Spey besorgt und in Heidelberg 1583 mit hölzernen Formen gedruckt vorausgegangen. Außerdem erschien 1555 (Wien. 4.) S. Lucae evang. apost. historiae a J. Chr. ascensione usque ad annum Neronis IV. liber unus, syrisch. Damit war aber keineswegs alle Thätigkeit auf dem gesammten Gebiete der orientalischen Wissenschaft im 16. Jahrh. abgeschlossen. Es gingen allein aus den orientalischen Druckereien Roms noch folgende wichtige arabische Werke hervor: Hortus rerum mirabilium (1585), Avicennae opera (1593), Euclidis Elementa (1594), der Gebetbücher und dogmatischen Tractätchen, die das Missionswesen veranlaßte, gar nicht zu gedenken. Hierüber ist übrigens Schnurrers Bibliotheca arabica des Weitern nachzusehen, die auch die bereits in demselben Jahrhundert an andern Orten gedruckten arab. Schriften nachweist. Nur das füge ich hinzu, daß das von Sebastian Tengnagel geordnete arabisch-spanische Wörterbuch des Petrus de Alcala von diesem ebenfalls schon im 16. Jahrh. geschrieben ward. Die umfassendsten Drucke blieben dabei für diese Zeit immer die beiden frühsten Polyglotten, die complutenser von Brocario besorgte 1514—17 in sechs Foliobänden, und die antwerpner 1569—72 in acht Fol. durch Arias Montanus edirte, obwol sie neben dem hebräischen Texte nur die chaldäische Übersetzung enthielten.

Daß neben den obengenannten Semitischen Dialekten auch das Armenische von einigen Gelehrten in den Kreis ihrer harmonischen Arbeiten aufgenommen worden war, zeigen ihre erwähnten Werke. Allein sogar das Japanesische ging schon im 16. Jahrh. nicht ganz leer aus, wovon das 1595 in 4. gedruckte Dictionarium latino-lusitanicum ac japonicum, ex *Ambr. Catepini* (eines 1510 verstorbenen Augustinermönchs) volumine depromtum: in quo omissis nominibus propriis tam locorum quam hominum, ac quibusdam aliis minus usitatis omnes vocabulorum significationes elegantioresque dicendi modi apponuntur. In Amacusá in collegio japonico soc. J.

Noch erinnert uns beim Scheiden aus diesem Jahrh. der Name Amira, dessen Grammatica syriaca sive chaldaica, Romae in typographia linguarum externarum, apud Jac. Lunam (1596. 4.) herauskam, an eine schon in dieser Zeit für das Studium der orientalischen Literatur vortheilhafte Erscheinung. Ein glücklicher Gedanke nämlich war es, der unerwartet weiter anregte, daß einzelne Missionsanstalten gelehrte Maroniten vom Libanon nach Europa übersiedelten, und so europäischen Gelehrten Gelegenheit gaben, sich durch dieselben in ihren einheimischen Sprachen unterrichten zu lassen. Unter jenen befand sich nun auch der gelehrte und fromme Patriarch Georg Michael Amira, der unter Clemens VIII. in Rom war und 1641 starb. Nach diesem thaten sich Gabriel Sionita, Professor der arabischen und syrischen Sprache in Rom, der thätigen Antheil an der pariser Polyglotte nahm, und Giovanni Hesronita und noch später als diese die Assemani hervor. Der ältre Joseph Simon Assemani studirte zwar selbst im Maroniten-Collegio zu Rom, reiste aber 1717 und 1738 nach Ägypten und Syrien, und kehrte mit literarischen Schätzen reich beladen nach Europa zurück. Sein Neffe und Amtsnachfolger Evodius Assemani unterstützte ihn thätig bei seinen ausgebreiteten Arbeiten [7]). Der Bruder Simons endlich, Joseph Aloys, gab ebenfalls mehre Schriften heraus, und verhalf dadurch dem Namen Assemani zu größerer Berühmtheit. Alle diese Männer wurden des Zusammenhangs wegen schon hier genannt.

Unter allen großartigen Unternehmen des 17. Jahrh. aber stehen unstreitig die beiden andern Polyglotten oben an. An ihrer Bearbeitung nahmen die ausgezeichnetsten Orientalisten dieser Zeit Theil. Guido Michael le Jay fügte in der pariser (1645) zum hebräischen Text und der chaldäischen Paraphrase die samaritanische, syrische und arabische Übersetzung hinzu, und benutzte dabei die überall zerstreut liegenden Manuscripte. Außer Gabriel Sionita und Jo. Morinus unterstützte ihn der oben nicht genannte Maronite Abraham Ecchellensis bei dieser riesenhaften, in zehn Foliobänden bestehenden Arbeit. Noch weiter ging Brian. Walton in der londoner Polyglotte (1657). Mit Hülfe der größten in England damals lebenden Orientalisten Hyde, Lightfoot, Pococke war er im Stande, die von le Jay aufgenommenen Übersetzungen durch die persische und äthiopische zu vermehren, und dieser Arbeit einen kritischen Apparat beizugeben. Vorzugsweise zum Gebrauche für diese Übersetzungen in den Polyglotten bearbeitete Edmund Castle oder Castellus zu Cambridge (starb 1685) sein vortreffliches Lexicon Heptaglotton (1669) und verschmelzte so die verschiedenartigen Elemente gleichsam zu einem harmonischen Ganzen. Für das Persische ist jenes Wörterbuch vorzüglich, und von dem syrischen Theile haben wir bekanntlich durch Johann David Michaelis einen besondern Abdruck in 4. (Göttingen 1788) erhalten.

Castle's harmonisch-lexikographische Arbeit war jedoch nicht die erste dieser Art, obwol er durch dieselbe seine Vorgänger und Nachfolger übertraf. Es erschienen im 17. Jahrh. eine Menge polyglottischer Wörterbücher, unter denen das schon obenerwähnte Schindlersche Lexicon pentaglotton vom J. 1612 die Reihe eröffnet. Diesem folgte (Frankfurt 1661) das Etymologicum Orientale sive Lexicon Harmonicum *Ἐπτάγλωττον* von dem fleißigen und gelehrten Johann Heinrich Hottinger, welches das Hebräische, Chaldäische, Syrische, Arabische, Samaritanische, Äthiopische und Talmudisch-Rabbinische, aber nur den Wurzelwörtern nach, umfaßte. Diesem zunächst steht das Hodegeticum orientale har-

7) Vergl. über Joseph Simons handschriftlichen Nachlaß, der 1768 durch einen Brand fast gänzlich vernichtet wurde, Intelligenzblatt zur Allgemeinen Literaturzeitung Nr. 33. 1832.

monicum vom General-Superintendenten zu Lauenburg, Johann Friedrich Nicolai, welches das Hebräische, Chaldäische, Syrische, Arabische, Äthiopische und Persische lexikalisch behandelte und in Jena (1670. 4.) erschien. Demselben beigefügt ist Grammatica linguarum earundem, secundum prima praecepta delineata, harmonica. Ebenso behandelte der marburger Professor Georg Otho (starb 1713) in seiner Palaestra linguarum orientalium, die er in Frankfurt a. M. (1702. 4.) herausgab, die vier ersten Capitel der Genesis des Urtextes und aller in der londoner Polyglotte vorkommenden Übersetzungen in dem beigefügten Wörterbuche lexikalisch, und derselbe ließ außerdem eine Synopsis institutionum, in welche er das Samaritanische, Rabbinische, Arabische, Äthiopische und Persische aufnahm und grammatisch durchging, durch den Druck bekannt machen.

Neben dem lexikalisch-harmonischen Studium der orientalischen Sprachen dauerte also auch, wie die so eben von Nicolai und Otho angeführten Schriften beweisen, im 17. Jahrh. das grammatisch-harmonische fort. Ich erinnere außerdem noch an die Arbeiten des 1642 zu Leyden verstorbenen Ludw. de Dieu, der, wie wir später sehen werden, sich auch ums Persische Verdienste erwarb; an den schon genannten Joh. Heinr. Hottinger, der eine Grammatica quatuor linguarum (des Hebräischen, Chaldäischen, Syrischen und Arabischen) herausgab (Zürich 1649. 4.), an den 1649 als Professor der orientalischen Sprachen zu Wittenberg verstorbenen Andreas Sennert, dessen Hypotyposis harmonica linguarum orientalium (1653. 4.) das Chaldäische, Syrische, Arabische und Hebräische behandelte, andrer Schriften von ihm, die dieselben Sprachen zum Gegenstande hatten, nicht zu gedenken; an den Engländer Joannes Viccars, der sich durch seine Decapla in Psalmos, sive commentarius ex decem linguis, viz., hebr., arab., syriac., chald., rabbin., graec., rom., ital., hispan., gallic., una cum specimine linguae cophticae, persicae et anglicanae mss. — cum duplici indice rerum vocesque arabicas, syriacas, hebr. rabbinicas ad modum lexici enodante (zuerst 1639 und dann wiederum 1655 Lond. in kl. Fol.) großen Ruhm erwarb; an Walton, dessen Introductio ad lectionem linguarum orientalium: hebraïcae, chaldaïcae, samaritanae, syriacae, arabicae, persicae, aethiopicae, armenae, coptae etc. in der zweiten Ausgabe (London 1655. 12.) erschien. Gleiche Gelehrsamkeit in allen diesen Dialekten, wie die genannten Männer, bewies auch der 1613 zu Berlin geborne und darauf fast an allen berühmten Universitäten Europa's angestellte Professor Christ. Raue (Ravius) durch seine General grammar for the ready attaining of the ebrew, samaritan, calde, syriac, arabic and the ethiopic languages, with a pertinent discourse of the oriental tongues (London 1650. 12.).

Die Fortschritte aber, welche das Studium der orientalischen Sprachen in fast allen Ländern Europa's noch vor Beginn des 18. Jahrh. machte, treten noch deutlicher hervor, wenn man das, was in den einzelnen orientalischen Sprachen geschah, genauer betrachtet. Das Gebiet erweitert sich nach Außen und Innen, und gibt zu mannichfachen Betrachtungen Anlaß. Mit den Mitteln zur Erlernung jener Sprachen vermehrte sich auch die Liebe zu ihrem Studium. Politische, religiöse und literarische Interessen brachten den Orient und Occident schon jetzt vielfach näher, und die genauere Bekanntschaft mit den asiatischen Reichen ließ auch ihre geistigen Schätze immer mehr wahrnehmen und verehren.

Das Hebräische fand zum großen Theil an den früher genannten Gelehrten ausgezeichnete Bearbeiter, und über diejenigen Männer, die sich sonst philologisch damit beschäftigten, kann Gesenius[8]) nachgesehen werden. In jeder über diese Sprache von nun an erscheinenden Arbeit zeigte sich der Einfluß der verwandten Dialekte immer fruchtbarer und ausgebreiteter. Auch die Realwissenschaften des A. T. gewannen sichtbar, wovon statt aller die Werke Bocharts die glänzendsten Beweise abgeben.

Das Aramäische oder Chaldäische und Syrische, und das Rabbinische ging dabei nicht leer aus. Die Arbeiten eines Johann Burtorf des Ältern (starb 1629), der Professor zu Basel war, und um das Judenthum genauer kennen zu lernen, mehre Juden eine Zeit lang in seinem Hause unterhielt, sind bis jetzt noch unentbehrliche Hülfsmittel. Auch *H. Opitii* Chaldaismus (Kilon. 1696. 4.) ist nicht ohne Werth; vorzüglich aber ist hiermit an mehre Werke der obengenannten Gelehrten zu erinnern. Der Talmud fand an den zu Straßburg um 1663 lebenden Johann Ulmann, an Eduard Pococke, an Friedrich Bernhard Dachs, an Millius, an Constantin l'Empereur de Oppyck, an Johann Heinrich Hottinger, an den Burtorfen, an Vitringa, Leusden, Opitius, Lightfoot, Carpzov, Danz, Wilhelm Guise, Franz Taylor[9]) fleißige Benutzer, Übersetzer und Erklärer und an W. Surenhus einen berufnen Herausgeber (Amsterd. 1698—1703. Sechs Bände Fol.). Hierher gehört auch Christian Knorrs von Rosenroth Cabbala denudata (Sulzbach 1667 und Frankfurt 1684. Zwei Bände 4.).

Für das Syrische geschah wenig Wesentliches in besondern Schriften, dagegen ist ihm in den harmonischen Werken die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet worden. Doch dürfen die Bemühungen des Abraham Ecchellensis (Linguae syriacae sive chaldaïcae perbrevis institutio (syriace), (Romae, typis Congr. de propag. fide 1628), die Dottrina christiana in latino et arabico colla versione siriaca (Romae 1642), der Thesaurus arabico-syro-latinus Thomae a Novaria, cum indice alphabetico ad formam dictionarii a Marco Bovelio

8) Geschichte der hebr. Sprache und Schrift. S. 118 fg. Zu den daselbst nicht genannten Schriften ist vor allen noch Dictionarium hebraïcum una cum interpretatione latina et vulgari, ex variis authoribus congestum a *F. Mario Calasio.* (Romae 1617. 4.) hinzuzufügen. 9) Von ihm ist das Targum hierosolymitanum in V libros legis e lingua chaldaïca in latinam conversum, (Londini 1649) und Tractatus de patribus, Rabbi Nathanc autore, in linguam latinam translatus, (Londini 1654.) Minae pars ordinis primi Zeraim etc. von Guise, herausgegeben von Ed. Bernard zu Oxford 1690.

Lucense edito, und die Psalmi syriace et arabice, in monte Libano editi 1610. fol. nicht vergessen werden. Alles dieses sind aber unbedeutende Unternehmungen gegen die Arbeiten der Assemani und andrer Gelehrten in der folgenden Zeit.

Ganz anders sah es in der arabischen Literatur aus, deren selbständige Behandlung schon in diesem Jahrhunderte nicht zu verkennen ist, und obgleich unter den 132 Schriften, die Schnurrer in seiner Bibliotheca arabica [10]) als in der angedeuteten Zeit erschienen aufführt (es ist aber daselbst alles ausgeschlossen, was nicht rein arabisch ist, mithin auch alle harmonisch angelegten Grammatiken und Lexika), sich eine Menge für eigentliche arabische Literatur weniger wichtiger Schriften befinden, wie von den Missionsanstalten verfertigte Übersetzungen, Religionsbücher, Gebete, Katechismen, einzelne Theile der heil. Schrift, Glaubensbekenntnisse, Liturgien, Auszüge aus Concilien, unbedeutende Tractätchen, gehaltne Reden, Auszüge aus dem Koran und Alphabete, so bürgen doch die Namen eines Thomas van Erpe, gewöhnlich Erpenius genannt (man denke an seine verschiednen auf arabische Grammatik sich beziehende Schriften, an seine mit Scaliger und von ihm besonders herausgegebenen Proverbien, sein N. Testament, die Geschichte Josephs, seinen Pentateuch, seinen Elmakin), eines Jakob Golius, Professors der arabischen Sprache zu Leyden (gest. 1667, seine Proverbia Ali 1629, Arabsiadae Vita Timuri 1636, vorzüglich sein Lexikon 1653, seine Ausgabe von Erpens Grammatik 1656, sein Alfragan 1669), eines Eduard Pococke, der, wie Golius selbst, im Orient gewesen war (von ihm Specimen Historiae Arabum 1650, Maimonidis Porta Mosis 1655, Eutychii Annales 1658, Tograi Carmen 1661, Abulpharagii Historia 1663, Philosophus autodidactus 1671), eines Abraham Hinckelmann, der den Koran 1694 zum ersten Male vollständig im Urtexte herausgab, eines Ludov. Maracci, der denselben (wiewol öfter noch als Hinckelmann im Texte fehlerhaft) mit Übersetzung, Anmerkungen, Widerlegungen und weitläufigem Prodromus zu Padua 1698 in Folio drucken ließ, eines Philipp Guadagnolo, der es neben dem Hebräischen, Chaldäischen, Syrischen und Persischen, namentlich im Arabischen, so weit gebracht hatte, daß er dasselbe vollkommen sprach, die 1671 in drei Foliobänden in Rom erschienene Bibel auf Geheiß der Propaganda in 27 Jahren übersetzte, und Breves institutiones derselben Sprache herausgab, eines Raphelengius, Giggejus, Dominicus Germanus, Hottinger, Gravius, Sennert, sowie die Bemühungen und Drucke der Congregatio de propaganda fide, für die Befriedigung der Anfoderungen, die selbst ein parteiischer Richter an eine Reihe von 132 in einer kaum erst erblühenden Literatur erschienenen Schriften machen könnte. So waren es also vorzüglich Holländer, Engländer und Italiener, die den Teutschen in umfassender Behandlung des Arabischen vorauseilten und ihnen gleichsam den Weg zeigten. Es konnte dies auch nicht anders sein, da Teutschlands Bibliotheken um diese Zeit noch äußerst wenige Hülfsmittel darboten und die vorhandnen nicht einmal bekannt waren. Erst jetzt wurden sie vielfach durch die in verschiednen Schlachten den Türken abgenommenen Manuscripte und andre literarische Schätze bereichert.

Nicht dasselbe Fortschreiten mit den Jahren, wie in den bisher genannten orientalischen Dialekten, läßt sich vom Äthiopischen rühmen. Das Studium dieser Sprache erreichte bereits im 17. Jahrh. seinen Culminationspunkt, indem seit jener Zeit es Niemand dem damals gelehrtesten Kenner und fruchtbarsten Schriftsteller in dieser mit der arabischen so eng verschwisterten Sprache bis auf diesen Tag zuvorgethan hat. Es ist dies bekanntlich der 1624 zu Erfurt geborne Diplomat und Linguist Hiob Ludolf oder Leutholff [11]), der äußerlich glücklich gestellt auf seinen vielfachen Reisen hinlängliche Nahrung für seine Sprachliebhabereien fand, unter denen er das Äthiopische allen andern vorzog und ihm zu Liebe selbst nach Äthiopien zu reisen Willens war. Keineswegs war er jedoch der erste, der sich mit dieser Literatur beschäftigte. Vor ihm hatte schon der cölnische Propst Johann Potken (s. oben), der ebenfalls von gebornen Äthiopiern die erste Kenntniß in ihrer Sprache erhalten hatte, Zeit, Geld und Mühe darauf verwendet, ging jedoch nicht sehr über die Herausgabe der Psalmen (Rom 1513. 4. und Cöln 1518 Fol.) hinaus. In demselben Jahrhunderte (Rom 1548. 4.) erschien auch noch das ganze N. Testament [12]), worauf auch für die grammatische und lexikalische Bearbeitung der Sprache durch Marianus Victorinus und den Carmeliter aus Antwerpen Jakob Wemmers etwas geschah. Außerdem erwähne ich den durch seine Liederlichkeit und Eigenthümlichkeit bekannten und 1673 verstorbenen Theodor Petraus (Petrejus), welcher außer andern die Prophetia Jonae ex aethiopico in latinum ad verbum versa, et notis atque adagiis illustrata, cui adjunguntur IV Geneseos capita e vetustiss. ms. aethiopico eruta, nunc primum publicata (L. B. 1660), und mit Johann Georg Nissel zusammen Homilia aethiopica de nativitate Jesu Christi, latino sermone ad verbum donata etc. (L. B. in demselben Jahre) herausgab, aller der frühern harmonisch veranstalteten Arbeiten, in welche das Äthiopische aufgenommen ward, von Peter Victor Cajetanus Palma, Ravius, Gerhard, Otho, Nicolai und Andern nicht zu gedenken. Fast gleichzeitig mit den Werken Ludolfs erschienen auch die Quatuor prima Geneseos capita, aethiopice et latine von Georg Christian Burcklin (Frankf. a. M. 1696. 4.) und bald darauf die Grammatica aethiopica, D. Joh. Henrici Maji hebraïcae, chaldaïcae, syriacae atque samaritanae

10) Einige Schriften sind auch ausgelassen, wie des *Joh. Fabricii* Specimen arabicum, quo exhibentur aliquot scripta Arabica partim in prosa, partim ligata oratione composita. (Rostochii 1655.)

11) Über seine Werke s. den Art. Äthiopien. 12) S. Encyklop. 1ste Sect. II. S. 114. Anm. 17. Dasselbe gehört mithin in die Liste der obenangeführten im 16. Jahrh. erschienenen Werke.

linguarum institutionibus harmonica; conscripta a *Joh. Phil. Hartmanno* (Frankf. a. M. 1707). Ludolf übertraf aber durch seine zwei Mal aufgelegte Grammatik, Wörterbuch und Geschichte alle seine Vorgänger, und ist, wie schon bemerkt, bis jetzt noch unübertroffen geblieben.

Durch das Äthiopische ist uns der Weg nach Afrika gebahnt worden, und so mag es dieser bereits geschehene Sprung entschuldigen wenn gleich hier auch das über das Koptische zu Sagende beigebracht wird. Salmasius warf schon manche Frage über dasselbe in seinen Briefen auf, und glaubte selbst (Ep. p. 178) der erste zu sein, der dieses Gebiet betrete. Umfassender dagegen war, was Athanasius Kircher in seinem Prodromus Coptus (Romae, Typis S. Congr. de prop. fide 1636. 4), seinem Oedipus Aegyptiacus, einer 20jährigen Arbeit in drei Theilen, seinem übersetzten Rituale vetus Cophtitarum und lexikalisch in seiner Scala Magna that. Nur verfuhr er zu leichtgläubig und ging von Vorurtheilen befangen an die Arbeit, wovon sich in dem neunten Capitel jenes sonst mit vieler Gelehrsamkeit angefüllten Prodromus sattsame Beweise finden. Vieles sah er auch schon, theils durch die Einwürfe der Gelehrten aufmerksam gemacht, theils aus eigner Anschauung und Belehrung, in seiner Lingua Aegyptiaca restituta ein. Vorzüglich fand er an Erasmus Binding, seit 1648 Professor zu Kopenhagen und später bis an seinen Tod (1684) Oberhof-, Gerichts- und Staatsrath, einen harten Gegner in der Dissertatio de linguae Graecae et Aegyptiacae affinitate (Hafn. 1660. 4.). Auch Pfeiffer machte bereits in seiner Vorrede zur Introductio in Orientem auf die Unhaltbarkeit mancher seiner Forschungen im Allgemeinen aufmerksam. Der schon oben genannte Theodor Petrejus von Flensburg in Holstein, der neben dem Armenischen, Arabischen und Äthiopischen auch des Koptischen mächtig war und selbst den Orient besucht hatte, aber dabei solchen Eigensinn besaß, daß er, um seine schmuzige Lebensart nicht aufzugeben, weder eine Professur annahm, noch sich in irgend einen Briefwechsel einließ, gedachte außer seinem koptisch-arabisch-lateinischen Psalterium, wovon der erste Psalm zu Leyden (1660. 4.) herauskam, auch sein bereits verfertigtes koptisches Lexikon herauszugeben, ward aber durch sein unerwartetes Ableben zu Kopenhagen 1673 daran verhindert. Ein gleiches Schicksal hatte das koptische Wörterbuch von la Croze, das er im Manuscripte zurückließ. Alle diese Männer, vorzüglich Kircher, ließen die Hieroglyphen nicht unberührt, was der Obeliscus Pamphilius s. aegyptiacus, von obengenannten Gelehrten herausgegeben, beweist.

Ehe wir die Semitischen Dialekte ganz verlassen, ist auch an das schon oben bei Angabe der harmonischen Wörterbücher und Grammatiken genannte Samaritanische zu erinnern. Die Resultate der frühern Bearbeitung dieser Sprache sind fast nur in jenen Werken niedergelegt worden [13]). Besondre Verdienste um dasselbe erwarb sich der 1659 zu Paris verstorbene ausgezeichnete Theolog Johannes Morin. Er schrieb Exercitationes ecclesiasticae in utrumque Samaritanorum Pentateuchum — quibus accedunt memorabilia quaedam utriusque Pentateuchi specimina (Paris, 1631. 4.); ferner opuscula hebraeo-samaritica, wovon I. eine Grammatica Samaritana und VI. ein Lexicon samaritanum omnes dictiones difficiles explicans, die übrigen Abhandlungen II. bis V. aber andre auf den Text des samarit. Pentateuches sich beziehende Erscheinungen besprechen.

Seltner als das Samaritanische und fast alle andre bisher genannten orientalischen Sprachen ward das Armenische, was sich aus der Eigenthümlichkeit der Sprache erklären läßt, in die harmonischen Werke aufgenommen; dennoch ist die wahrscheinlich erste Arbeit eine harmonische, ich meine die zu Pavia 1539 erschienene Introductio in chaldaïcam linguam, syriacam atque armenicam, von Theseus Ambrosius, und auch Cajetanus Palma hatte das Armenische in seine Paradigmata aufgenommen. Es geschah also auch hier schon frühzeitig etwas neben dem Abdrucke der armenischen Bibelübersetzung für Grammatik, und daß die Kenntniß dieser Sprache nicht ohne allen Nutzen für die Erklärung der heil. Schrift sei, das suchte später auch Pfeiffer in seiner Introductio (p. 60) zu beweisen. Mit vorzüglicher Liebe und umfassender nahmen sich die römischen Missionsanstalten des Armenischen an, und es lernten unter ihrem Schutze sogar Armenier ihre eigne Sprache bei europäischen Gelehrten, welche Erscheinung sich umgekehrt beim Hebräischen findet, dessen erste Kenntniß sich die Christen theuer und mit Mühe von Rabbinen verschaffen mußten, und beim Syrischen und Arabischen, worin nach Europa gebrachte Orientalen abendländische Gelehrte unterrichteten. Clemens Galanus aus Sorento hatte während seines zwölfjährigen Aufenthalts im Oriente sich in vollständige Kenntniß des Armenischen gesetzt, und ward nach seiner Heimkehr in Rom als Lehrer der dortigen Armenier in der Theologie angestellt. Von ihm erschien auch im J. 1645 in Rom Linguae literalis Armenicae institutiones Grammaticae et Logicae cum Lexico Scholastico, auf welches Werk er eine armenische Geschichte und Conciliationes ecclesiae Armenae cum Romana armenice et latine in zwei Bänden fol. mit Anmerkungen folgen ließ. Einzelne Theile der heil. Schrift waren dagegen schon vor ihm edirt, wie die Psalmen 1565 zu Rom, und Franziskus Rivola aus Mailand hatte eine Grammatica Armenica und Dictionarium Armeno-Latinum 1634 in Paris erscheinen lassen. Ebenso hatte der armenische Priester Pietro Paolo eine aus dem Italienischen in das Armenische übersetzte Dottrina Christiana, und 1634 in Paris eine Catechesis Pontificia durch den Druck bekannt gemacht. Eine ähnliche Arbeit war die von Petrejus armenisch herausgegebene Doctrina christiana. Die erste vollstän-

13) S. das Werk von Ravius, die Synopsis von Otho, das Alphabetum linguarum duodecim und andre. Waltons Verdienste um das Samaritanische sind ebenfalls angedeutet worden.

tige Ausgabe der armenischen Bibelübersetzung aber erschien erst 1666 in 4. zu Amsterdam durch den Bischof Uscan, auf welche 1705 zu Constantinopel ein zweiter Abdruck folgte [14]). Ein starkes armenisches Wörterbuch hatte auch der im J. 1739 zu Berlin verstorbene La Croze (eigentlich Maturin Veyssiere), ausgearbeitet; es blieb aber ungedruckt.

Mehr als für das Armenische und Samaritanische, wo die Literatur überhaupt von keinem sehr großen Umfang ist, geschah für das an Werken aller Art reiche Persische; doch erhielt auch diese Sprache ihre ersten Bearbeiter vorzüglich auf Veranlassung der persischen Bibelübersetzung und behufs der Erklärung einiger alttestamentlichen Bücher, wie Daniel, Esra und Esther, indem man wie anderwärts so auch hier von der Frage ausging, welchen Nutzen dasselbe für die heil. Schrift gewähre. Doch wurde das Studium dieser Sprache bald allgemeiner, und dehnte sich auch auf andre Gegenstände, vorzüglich auf Forschungen über ihre Verwandtschaft mit dem Teutschen, aus. Merkwürdig aber bleibt es, daß die erste Herausgabe einer persischen Übersetzung des Pentateuchs durch einen Juden, Jakob Tawusi, mit dem hebräischen Texte, der arabischen Übersetzung von Saadius und der chaldäischen von Onkelos (Constantin. 1551) zugleich besorgt ward. Dieselbe Übersetzung ging in die englische Polyglotte über. Fragt man aber nach den Männern, die sich überhaupt bis zum Anfange des 18. Jahrh. um das Studium des Persischen verdient machten, so sind unstreitig Angelo a St. Joseph, Podesta, Lud. de Dieu, Golius, Gravius, Gentius, Elichmann, Hyde, Wheloc, Guil. Burton, Olearius, Pietro della Valle und Bochart an die Spitze zu stellen, und einige Andre, von denen ebenfalls nur das Hauptsächlichste zu erwähnen ist, z. B. Warner, waren nur Dilettanten.

Bekannt ist es, daß der Titel der ersten persischen Grammatik, die im Druck erschien, den Namen des Lud. de Dieu an der Stirn trägt (Rudimenta linguae persicae. L. B. 1639. 4). Dieser, seit 1619 Professor am wallonischen Collegium in Leyden und in dem Persischen wohl erfahren, beging jedoch an dem Arzt und Studiengenossen Johann Elichmann, einem gebornen Schlesier, der ebenfalls in Leyden prakticirte, ein Plagiat mit obigem Werke. Lud. de Dieu hat dagegen andre selbständige Verdienste als Herausgeber einer Grammatica linguarum orientalium, der Historia Christi persice conscripta, simulque multis modis contaminata [15]), ab *Hier. Xavier* (Lugd. B. 1639) und der Historia St. Petri persice conscripta simulque multis modis contaminata (ibid. 1639), die er beide lateinisch übersetzte und mit Anmerkungen versah. Hieronymus Xavier nämlich war Jesuit, und ging 1581 nach Indien, wo er am Hofe des Großmogul lebte und vier Enkel desselben zum katholischen Glauben bekehrte. Er starb 1617 zu Goa, nachdem er daselbst auch noch andre Schriften (de mysteriis fidei Christianae s. fons vitae, vitae Apostolorum, historia martyrum resque gestae Sanctorum) persisch ausgearbeitet hatte, obwol ihm diese persische Übersetzungen abgesprochen und einem Muhammedaner zugeschrieben werden, der von ihm das portugiesische Original erhalten hatte. — Elichmann, der von 16 Sprachen die persische am besten verstand, und vorzüglich auf die Verwandtschaft des Teutschen mit dem Persischen aufmerksam gemacht hat (worüber Salmasius in Praefatione ad tabulam Cebetis nachzusehen ist), ward durch einen frühzeitigen Tod 1639 (de Dieu starb drei Jahre später) seinen linguistischen Studien entrissen. Zeitgenosse dieser Männer war John Grave (Greaves, Johannes Gravius, 1602 in Colmore geboren), der 1630 Professor der Geometrie in Oxford ward. Später (1637) trat er eine Reise über Constantinopel nach Ägypten an, und kam erst 1643 zurück, worauf er 1652 als Privatmann in London starb. Auch er schrieb Elementa linguae persicae, denen Anonymus Persa de siglis Arabum et Persarum astronomicis (Lond. 1648. 4.) beigegeben ist. Außerdem aber machte er sich um mehre persische und arabische Astronomen und Geographen verdient [16]). Andres hinterließ er handschriftlich [17]). Nicht weniger gelehrt war sein Landsmann Thomas Hyde, der von 1665 an bis zu seinem Tode 1703 fast immer bei der oxforder Bibliothek und Universität angestellt war, an welcher letztern er anfänglich die Professur des Arabischen und Hebräischen hatte. Er unterstützte Walton bei Herausgabe der Polyglotte, seinen größten Ruhm aber erwarb er durch die (1700. 4.) erschienene Religionsgeschichte der alten Perser (Historia religionis veterum Persarum, correcter und vollständiger 1760 wieder abgedruckt, ebenfalls in Oxford), und durch sein Werk über die Spiele des Orients bei den Arabern, Persern, Indern und Chinesen beurkundete er die vielseitigste Belesenheit und das genaueste Studium mehr als einer orientalischen Sprache. Sein Lehrer und Gönner Abraham Wheloc, der Bibliothekar und Professor der Lingua arabica und saxonica zu Cambridge war, edirte eine von der in der Waltonschen Polyglotte verschiedne persische Übersetzung der vier Evangelien, die mit lateinischer Übersetzung und Anmerkungen (letztre blos bis Cap. 17 des Matthäus) nach seinem Tod auf Kosten des Thomas Adams 1657 in Fol. herauskam [18]). Diesen Orientali-

14) S. Encykl. 1ste Sect. V. S. 360. 15) Contaminata läßt de Dieu auf den Titel setzen, weil Xavier in seinem Machwerke der heil. Geschichte eine Menge Fabeln aufgebürdet und sich allerlei Verfälschungen erlaubt hatte. De Dieu zog daher diese Schriften gewaltig durch, weshalb seine Ausgaben durch ein dreifaches Decret verboten wurden.

16) So gab er Epochae celebriores astronomis, historicis, chronologis Chatajorum, Syro-Graecorum, Arabum, Persarum, Chorasmiorum usitatae ex traditione Ulug Beigi (Lond. 1650. 4.); Chorasmiae et Mawaralnahrae descriptio, ex tabulis Abulfedae (Ib. 1650.); Binae tabulae geographicae, una Nassir Eddini Persae, altera Ulug Beigi Tatari (Ib. 1652.); Astronomica quaedam ex traditione Shah Cholgii Persae (Ib. 1650) und andre Schriften heraus. 17) S. *Thom. Smiths* vitae virorum doctorum. 18) IV Evangeliorum D. N. J. C. versio persica, syriacam et arabicam suavissime redolens: ad verba et mentem graeci textus fideliter concinnata, codd. tribus mss. ex

sten Englands, die vorzüglich das Persische im 17. Jahrh. begünstigten, fügen wir noch Wilhelm Burton den Jüngern bei, der zuletzt Director der freien Schule in Kingston war, und durch seine *Διψαγωγη* linguae persicae, welche 1720 durch von Seelen mit Anmerkungen zu Lübeck wieder abgedruckt worden sind, sich wenigstens als einen recht verständigen Dilettanten bewies. Allein auch in Holland, Italien (Rom), Frankreich und Teutschland kündigten sich einzelne Gelehrte als Freunde des Persischen an, die es theils grammatisch und lexikalisch bearbeiteten, theils das Studium desselben durch Herausgabe einheimischer Schriftsteller möglich machten und bedeutend beförderten, theils es zu geschichtlichen und antiquarischen Arbeiten überhaupt benutzten. So haben wir von Angelus a St. Joseph eine Pharmacopoea Persica, ex idiomate Persico in Latinum conversa (Lutet. 1681), obwol Hyde ihm kein Verdienst an dieser Arbeit lassen will, indem vor ihm ein andrer dieses Werk übersetzt, er aber demselben nur seinen Namen vorgesetzt habe, und ein Gazophylacium linguae Persarum, das zu Amsterdam 1684 in Fol. erschien. Zu Rom kam mit den Typen der Congreg. de prop. f. 1661 gedruckt Ignatii a Jesu Carmelitae discalceati grammatica linguae Persicae heraus, und zu Leyden (1644) die Proverbia Persica von Levinius Warner, der auch mehre arabische Werke handschriftlich in Übersetzungen hinterließ, und dieselben wie seine oriental. Manuscripte als Legat der leydner Bibliothek vermachte. Andre Gelehrte wiederum befaßten sich weniger mit persischen Texten und deren Herausgabe, sondern lieferten nur Übersetzungen, oder stellten mit Hülfe ihrer Kenntniß des Persischen historische und antiquarische Forschungen an. So verfaßte der Portugiese Pedro Teixeira seine Relaciones del origen descendencia y succession de los Reyes de Persia y de Hormuz (En Amberes 1610), der tübinger Professor Wilhelm Schickard, der das Rabbinische, Syrische, Chaldäische, Arabische, Türkische und Persische [19]) durch Selbstudium erlernte, und später auch noch die Professur der Mathematik erhielt, sein Tarich h. e. series regum Persiae, das er aus der sogenannten Marchalarschen Tafel entnahm, und mehr aus dem Türkischen übersetzte (Tübingen 1628. 4.), der Geistliche Matthias Friedrich Beck aus Schwaben, der seinen Lehrer im Orientalischen, Professor Frischmuth in Jena, bald übersah, und außer dem Hebräischen und Chaldäischen auch Kenntnisse im Samaritanischen, Syrischen, Äthiopischen, Persischen, Arabischen und Türkischen besaß (starb 1701), seine Ephemerides Persarum (August. Vindel. 1696) [20]). Weniger ausgebreitete Kenntniß verräth des Petrus Bedik Erklärung der 40 Säulen zu Persepolis, und die beigefügte Geschichte der Religion und Sitten der Perser [21]). Selbst der Zendavesta blieb nicht unberührt; so erschien (London 1630. 4.) ein Auszug aus demselben unter dem Titel: The religion of the Persees, from the Zundavastan, und der bekannte französische Historiker Briot, von dem wir auch mehres auf türkische Geschichte Bezügliche haben, gab anonym (1667 in 12.) eine Histoire de la religion des anciens Persans, qui sont à present dans les Indes orientales, et que l'on appelle ordinairement Parsis, extraite d'un livre escrit en caractère persan, qu'ils appellent Zandavastan heraus. Untergeordneten Rang in der Wissenschaft hat der durch seine mit Meninski gewechselten Streitschriften bekannte Italiener Joannes Baptista Podesta, und wir erwähnen statt seiner einer andern Streitschrift, die der Perser Ahmed Ben Zin Alabedin aus Isfahan unter dem Titel Politor speculi dem von einem Spanier verfaßten Werke Verum speculum entgegenstellte. Philipp Guadagnolo schrieb darauf auf Befehl des Papstes die Apologia pro christiana religione, die lateinisch und arabisch in der Druckerei der Propaganda (1631. 4.) erschien. Noch müssen wir zwei teutsche um das Persische wohl verdiente Männer in jener Zeit nennen, Adam Olearius und Gentius. Eigentliche das Studium und die Literatur der persischen Sprache betreffende Werke sind von jenem (zu Aschersleben 1599 oder 1600 gebornen) [22]) Anhaltiner, die Übersetzung von Sadi's Rosengarten ausgenommen, zwar nicht herausgegeben worden (seine Reisebeschreibung hat in dieser speciellen Beziehung nur untergeordneten Werth), dagegen aber hinterließ er handschriftlich ein persisches Wörterbuch und eine Series totius regni persici. Mehr that für die Sprache selbst der in Freiberg auf öffentliche Kosten (1687) begrabene Georg Gentius durch die Herausgabe des Originals von Sadi's Gulistan (Amsterd. 1654 in Klein-Folio) mit beigefügter lateinischer Übersetzung und einigen Anmerkungen. Es ist dies ein sächsisches Werk, indem Kurfürst Johann Georg II. diesem seinem Secretair und Dollmetsch die Bestreitung der Kosten möglich machte. Von dem ebenfalls genannten Pietro della Valle, der in Folge seiner zwölfjährigen Reise im Oriente das Persische vollkommen verstand, ist zu bedauern, daß er weder durch Wort noch durch Schrift zur Verbreitung der persischen Sprach- und Literaturkenntniß etwas beitrug. Auch Bochart, Golius und Selden machten davon nur soviel Gebrauch, als sie zur Ausarbeitung ihrer anderweitigen Schriften bedurften.

Weniger um seiner selbst willen, wie das anmuthige Persische, fand von jeher das Türkische bei den Gelehrten Europa's Aufnahme. So vielfach man auch das Wort „Türken" im 16. und 17. Jahrh. im Munde führte, machte doch die Kenntniß der Sprache dieses sonst so

---

oriente perlatis, operose diligenterque collectis, per *Abr. Whelocum* (Londini 1657. fol.).

19) Er gab mehre auf das Hebräische und Rabbinische sprachlich und sächlich bezugnehmende Schriften heraus. 20) Wir besitzen von Beck das Targum oder die chald. Paraphrase des 1. und 2. Buchs der Chronik mit lateinischer Übersetzung und Bemerkungen, ein specimen arabicum und andre Schriften.

21) Explicatio utriusque celeberrimi ac pretiosissimi theatri quadraginta columnarum in Perside Orientis etc. (Viennae 1678. 4.) 22) Auch eine franz. Übersetzung dieses Werkes par André du Ryer unter dem Titel: Gulistan ou l'empire des roses (Paris 1634) datirt sich aus jener Zeit.

gefürchteten Volkes verhältnißmäßig wenig Fortschritte, und am meisten noch in den Ländern, die es zunächst mit ihm zu thun hatten. Auch fiel die bei den andern orientalischen Sprachen auffodernde Ursache zum Studium derselben weg. Man hatte nämlich keine alte türkische Übersetzung der heil. Schrift, konnte also für die Erklärung der letztern nichts aus dem Verständniß des Türkischen gewinnen. Der diplomatische Verkehr legte überdies mehr die mündliche Anwendung desselben auf, und da man für das Studium der Geschichte damals noch keinen Nutzen daraus ziehen konnte, ist auch mit wenigen Ausnahmen, dasselbe fast immer nur um specieller Veranlassungen willen von Einzelnen ex professo getrieben worden. Dabei darf ferner nicht vergessen werden, daß mit Ausnahme der Geschichte und Geographie die Literatur der Türken nur ein matter Abglanz der arabischen und persischen ist, obwol hierdurch die Originalität einzelner Dichter keineswegs geleugnet werden soll. Übrigens da jeder gebildete Türke das Persische und Arabische verstehen und sprechen muß, haben selbst mehre ihrer vorzüglichsten Literatoren die eine oder andre jener Sprachen zur Abfassung ihrer Werke benutzt.

Die erste türkische Bibelübersetzung, die wir kennen, ward von Christen veranstaltet, indem der Baron Johann von Ungnade (starb 1565), nachdem er sich von seinem Posten als großer Staatsmann am Hofe Kaiser Ferdinands I. wegen seiner Religion hatte zurückziehen müssen, dieselbe in Urach mit großen Unkosten verfertigen haben lassen soll. Die erste türkische Grammatik ferner (Institutionum linguae turcicae libri quatuor 1612) hat den zu Stuttgart gebornen und in Linz in Oberösterreich 1616 verstorbenen Hieronymus Megiser, der in der Vorrede selbst bekennt, daß er seines Wissens der erste sei, der dieses Gebiet bearbeite, zum Verfasser. Bald darauf erschienen auch (Paris 1630. 4.) des schon obengenannten *Andreas du Ryer* Rudimenta grammatices linguae turcicae. Diesem Werkchen ging ein zwischen Frankreich und der Pforte geschlossener und 1604 in Paris türkisch gedruckter Friedenstractat voran. England blieb hinter Frankreich nicht zurück, oder that doch wenigstens ebenso viel für das Türkische. Das Castellische Wörterbuch hatte dasselbe keineswegs unberührt gelassen, und wenn auch dem Philologen Wilhelm Seaman nur die Herausgabe des 1666 zu Oxford in 4. erschienenen N. T. (Domini nostri Jesu Christi testamentum novum turcice redditum), die Übersetzung desselben aber dem Renegaten Bobovius zugeschrieben wird, so gehört ihm doch die Abfassung der in fünf Theile zerfallenden Grammatica linguae Turcicae (Oxford 1670). Die Seltenheit dieses Werkes beklagte schon Clodius. Hollands Orientalisten verwandten ihren ganzen Fleiß auf das Arabische, und als der in der Kenntniß der türkischen Literatur gefeiertste Name gilt nur der aus Flandern gebürtige und 1592 gestorbene Augier Ghislen von Busbec, dessen Schriften am vollständigsten sich in der baseler Ausgabe von 1740 finden. Nähere, theils religiöse, theils politische, Gründe walteten für die Betreibung des Türkischen in Italien ob. Dort gab Fr. Pietro de Albavilla 1665 in zwei Quartbänden das Vocabularium Italico-Turcicum aus dem Französischen des Capuziners Bernardus a Parisio (Bernardo da Parigi, von dem wir auch eine Grammatik haben) heraus. Vor diesem Wörterbuche war aber schon des *Molino* Dittionario della lingua Italiana Turchesca sive Lexicon Italico-Turcicum et Turcico-Italicum, wiewol ebenso wie die beigefügte sehr kurze türkische Grammatik nur mit lateinischen Typen gedruckt, erschienen (Rom 1641). Mehr für die letztre geschah in des Maggio Franz. Maria Syntagma linguarum Orientalium (Rom 1670. zwei Bde. Fol.), wo im zweiten Buche sich Arabum et Turcarum Orthographia ac linguae Turcicae institutiones befinden, ja Giovanni Batista Carli hielt sich sogar veranlaßt, eine Letteratura dei Turchi (1688) herauszugeben, die aber außerordentlich selten geworden ist.

Allen andern Ländern Europa's eilte Teutschland, und hier vorzüglich wiederum Österreich aus naheliegenden Ursachen, in der gelehrten Behandlung des Türkischen voraus, und hielt so durch die über dieses, das Hebräische und Äthiopische in seiner Mitte erschienenen Werke, jenen in Bezug auf die andern damals betriebenen orientalischen Sprachen die Wage. Die Grammatik Megisers und die durch Johann von Ungnade veranstaltete Bibelübersetzung beginnen die Reihe derselben. Christoph August Bode in Halberstadt, der sich überhaupt für diese Sprache vielfach interessirte, machte außer andern (1666) 80 türkische Sprüchwörter bekannt. Darauf folgten des Jakob Nagy de Harsany colloquia Turcico-Latina (Coloniae Brandenburgicae 1672) und des Joannes Baptista Podesta Cursus grammaticalis (1687—1703. drei Bde. 4.), der, obwol Italiener, dennoch seine Werke in Wien erscheinen ließ. Ebenso machen der Arzt Georg Hieronymus Welsch, dessen Commentarius in Ruzname Naurus (Augsburg 1676) gleiche Kenntniß des Türkischen und Persischen verräth, ferner Tengnagel und vorzüglich der Westfale Johann Löwenklau (starb 1503), der sich besonders behufs der türkischen Geschichte mit dieser Sprache beschäftigte, und Muselmannicae historiae libri sedecim, sowie Annales Sultanorum Otmannidarum herausgab, dem teutschen Namen Ehre. Allen aber hat es Franciscus a Mesgnien Meninski durch seine türkische Grammatik (erste Ausg. 1680), durch das arabisch-türkisch-persische Wörterbuch (1680) und durch das Onomasticum (1687) zuvorgethan. Die Grammatik ist mehrfach aufgelegt und das Wörterbuch neu durch von Jenisch herausgegeben worden. Letztres ist noch jetzt ein unentbehrliches Hülfsmittel.

Obwol D. Brebnitz in seinem Unterrichte von der Lutherischen und reformirten Kirche und andre Gelehrte mehr behauptet hatten, das Chinesische sei vom Teufel, sodaß Andreas Müller Greiffenhagen in seinem bessern Unterrichte von der Sineser Schrift und Druck (Berlin 1680) sich bewogen fand, derlei Aussprüche zu widerlegen, indem er meint, was man nicht recht wisse, das muß gewöhnlich vom Teufel her heißen; so hat es doch von jeher an

Kennern der chinesischen Sprache und Literatur nicht gefehlt. Wie viel haben allein die jesuitischen Missionaire für diese Studien gethan! Fehlte es an chinesischer Schrift, so druckte man mit lateinischen Lettern. Männer wie Alvaro Semedo, Simonetta, Nikol. Trigault, Mart. Martinius von Trident, der eine Menge aus dem Lateinischen in das Chinesische übersetzte Schriften behufs der Bekehrung herausgab und 1661 in Hang Cheu starb, Theophilus Spizel [23]), Kircher [24]), Hyde, Prosper Intorcetta, Christian Herdtrich, Franc. Rougemont, Phil. Couplet [25]), Ferdinand Verbiest [26]), Andreas Müller Greiffenhagen [27]) und Andre sind so bekannt, daß sie nur dem Namen nach aufgeführt werden dürfen. Von einigen derselben besitzen wir linguistisch und historisch wichtige Werke; auch setzten sie zum Theil Leib und Leben an ihre Bemühungen, und ihr Eifer ist, mögen auch die Absichten desselben gewesen sein, welche sie wollen, höchst achtungswerth. Wie viele Berichte und andre Beweise des stillen Fleißes jener Missionaire liegen entweder in den Bibliotheken verborgen, oder sind von neuern Sinologen vorzüglich in Paris nicht ohne Vortheil benutzt worden. Selbst Japan wurde berührt und auch die Kenntniß dieses Reiches verdanken wir aus jener frühern Zeit vorzüglich jesuitischen Glaubenshelden. Allein wie vom Japanesischen, so soll auch vom Georgischen, Mongolischen, Kalmückischen, Tatarischen, den indischen und einigen andern Sprachen, die die Anfänge ihrer wissenschaftlichen Behandlung bis in jene Zeit zurück datiren, im Folgenden im Zusammenhange die Rede sein, um durch einen Überblick das Gesammtresultat zu erhalten.

Durch das bisher Gesagte soll nun keineswegs ausgesprochen sein, als ob alle Männer, die sich bis zu Anfange des 18. Jahrh. mit den orientalischen Sprachen beschäftigten, genannt, alle Werke, in denen dieselben von ihnen behandelt, alle Beziehungen, unter denen sie zu Sachwissenschaften benutzt wurden, aufgeführt oder nur angedeutet, und überhaupt die Schicksale der orientalischen Sprachen und Literatur unter den Europäern nach deren ganzem Umfange geschildert worden wären. Das ist weder der Zweck dieser Darstellung, noch kann er es sein; sonst wäre ein Elias Hutter, der 1553 in der Lausitz geboren, von 1579 an Lehrer des Kurfürsten in Dresden in der hebräischen Sprache war, von 1597 an eine eigne Druckerei in Nürnberg besaß und außer andern auf mehre orientalische Sprachen Bezug nehmende Schriften den hebräischen Text der Bibel herausgab; ein d'Herbelot, der, außer seiner Bibliothèque orientale, auch ein arabisch-persisch-türkisches Wörterbuch nebst andern Schriften im Manuscripte hinterließ; ein Abraham Echellensis, der sich gleichmäßig durch selbständige Werke und Übersetzungen um mehre Semitische Dialekte, vorzüglich aber um das Arabische, verdient machte; ein Eduard Bernard, der an dem Cataloge der Bodlejanischen und andrer Bibliotheken Mitarbeiter war, und sich durch seine in das Orientalische (vorzüglich Samaritanische) einschlagenden Schriften seinen Zeitgenossen höchst achtungswerth bewies; ein Christoph Cellarius, dessen bezügliche Schriften allgemein bekannt sind; ein Coccejus und eine Menge andrer um die orientalische Literatur höchst verdienter Männer hier rühmlichst genannt und ihre Verdienste gewürdigt worden. Nur soviel sollte ersehen werden, welches die muthmaßlichen Anfänge der Behandlung der orientalischen Sprachen in Europa, welches diese Sprachen seien, zu welcher Zeit und an welchem Ort und von welchen Männern sie betrieben, und vorzüglich welche Fortschritte in denselben gemacht wurden und welches der Umfang jener Studien am Ende der oben aufgestellten Periode war. Auch im folgenden Zeitraume werden wir uns an die Resultate und die eigentlichen Glanzpunkte der orientalischen Studien und Literatur um so strenger halten müssen, als das Gebiet derselben einen Umfang erreicht, der die Sichtung des weniger Wichtigen von dem unbedingt zu Erwähnenden um der Übersicht willen unerläßlich gebietet. Vorher aber mögen noch einige allgemeine Bemerkungen zur Verbindung der ersten Periode mit der zweiten hier Platz nehmen.

Unter den bisher genannten orientalischen Sprachen ist es unstreitig das Arabische, welches die meisten Freunde, Beförderer und Bearbeiter fand. Außer den angegebenen äußern Gründen, die diese Erscheinung hervorriefen, müssen natürlich auch innere vorhanden sein, und diese liegen unstreitig in der Sprache und ihrer Literatur selbst. Dagegen aber lagen die indischen Sprachen noch in einem tiefen Schlummer, und diese wurden auch nicht eher ins Leben gerufen, als bis die Engländer bei der politischen Besitznahme jener ungeheuern Reiche auch ihr literarisches Interesse gewahrten. Alle genannte Sprachen aber machten in der Folgezeit die bedeutendsten Fortschritte; nur das Äthiopische, wie schon bemerkt, fand bis auf diese Zeit keinen größern Gönner und Kenner als Ludolf. Fast jede Sprache aber hat bereits in jener Zeit Beweise einer fruchtbringenden Bearbeitung aufzuweisen, und das Türkische z. B. besitzt in den Arbeiten Meninski's, wie das Talmudische und Rabbinische in denen des ältern Buxtorf, noch jetzt unentbehrliche Hülfsmittel. Wenn Paule Colomies (Colomesius) aus Rochelle sich veranlaßt fand, eine Gallia Orientalis (Haag 1665) schon in damaliger Zeit zu schreiben, und wenn er eine Italia und Hispania Orientalis, welche Joh. Christ. Wolf (Hamburg 1730) herausgab, handschriftlich hinterließ, so folgt daraus keineswegs, daß nicht auch von Holland, England und Teutschland dasselbe gerühmt werden könnte, was jener Franzose von Frankreich, Italien und Spanien sagt. Jedes dieser Länder hat seine Licht- und Schattenseiten, und

23) *Theoph. Spizelii* de re literaria Sinensium commentarius (Lugd. B. 1660. 12.) 24) *Athan. Kircheri* China monumentis — illustrata. (Amstel. 1667. fol.) 25) Confucius Sinarum philosophus sive scientia sinensis latine exposita, studio et opera Prosp. Intorcetta, Christ. Herdtrich, Franc. Rougemont, Phil. Couplet. (Parisiis 1687. fol.) 26) Typus eclipsis lunae a. Chr. 1671 — ad meridianum pekinensem — auctore *P. Ferd. Verbiest*, S. J. in regia pekinensi astronomiae praefecto. 27) Abdallae Beidavaei historia Sinensis persice. (1689). De Sinarum magnaeque Tatariae rebus commentarius. Basilicon Sinense etc. (Berol. 1680.)

wenn auch eine strenge Parallele sich nicht durchführen läßt, so sind doch die gegenseitigen Verdienste um die orientalischen Studien in denselben von der Art, daß wo hier die Wagschale steigt, sie dort fällt und umgekehrt.

So erfreulich aber auch die Ergebnisse sind, welche der Freund jener Literatur aus der geschilderten Periode in das 18. Jahrh. hinüber nimmt, so sind sie doch kaum mit denen zu vergleichen, die sie seit jener Zeit und vorzüglich aus den letzten Decennien aufzuweisen hat. Nicht genug, daß ganz unberührt gebliebene Sprachen zu den bisher von den Europäern bearbeiteten hinzukamen; nicht genug, daß die literarischen Schätze und Hülfsmittel sich über alle Erwartung vermehrten; nicht genug, daß eine höhere Anerkenntniß dieser Studien kräftig einwirkte, auch die noch übrigen Länder Europa's, wie Rußland, Schweden, Dänemark, mehre einzelne teutsche und italienische Staaten, die bisher fast so wenig als gar keinen Antheil an denselben genommen hatten, fingen an sich zu beifern, hinter denen, die sich früher zu ihnen berufen fühlten, nicht zurück zu bleiben. Die durch die Regierungen in das Leben gerufnen Institute und errichteten Lehrstühle fanden die Anerkennung in dem Fleiß und der Thätigkeit der Lehrer und Zöglinge; Männer, die, mit gediegenem Geschmack und scharfem Urtheile begabt, das was aus dem ungeheuern Gebiete literarischer Schätze vorlag, zu sichten verstanden, wußten durch Bekanntmachung des wahrhaft Nützlichen und Wissenswerthen die Aufmerksamkeit immer theilnehmender auf den Orient hinzurichten und das Motto Ex Oriente Lux ward noch in der neuesten Zeit das Panier, um welches sich gleichsam die Repräsentanten orientalischer Weisheit versammelten und fortan zu bewahrheiten suchen, was ihnen dasselbe zurief.

Daß der alttestamentliche Text seit dem 18. Jahrh. vielfach abgedruckt und zuletzt gar stereotypirt ward, beweist schon an und für sich ein verbreiteteres Studium der Grundsprache; man vermehrte aber auch durch Vergleichung der vorhandnen Codices die Masse der Varianten (Kennicott, de Rossi), und wiewol zu Anfange hierdurch die eigentliche Kritik wenig befördert ward, so zeigte sich doch hierin das gefühlte Bedürfniß nach tiefern, umfassendern und vielseitigern Untersuchungen. Jablonsky (1699), van der Hooght (1705), dessen Bibeltext kritisch, correct und im Drucke gefällig, obwol von allem Apparat entblößt ist, Johann Heinrich Michaelis, dessen Vergleichung neuer Codices etwas flüchtig genannt werden muß, Reineccius (starb 1725 als Professor in Weißenfels), unter dessen drei Ausgaben die von 1725 (nachher wiederholt abgedruckt) für die beste gilt, der durch seine Kritik fast berüchtigte und selbst des Hebräischen unkundige pariser Pater C. F. Houbigant (1753), der reformirte Prediger zu Halle Simonis, dessen Handbibel (1752 und später wiederholt) sich besonders durch die schätzbaren Erläuterungen der Masora auszeichnet, bemühten sich um eine mehr oder weniger gesunde Kritik des hebräischen Urtextes. Ebenso verdient der Jahnsche Abdruck (Wien 1806) volle Anerkennung. Correct sind ferner die Ausgaben der englischen Bibelgesellschaft, denen der van der Hooghtsche Text zum Grunde liegt, und durch Correctheit wie durch Schönheit der Schrift ausgezeichnet steht die durch Prof. August Hahn besorgte und von Tauchnitz stereotypirte Ausgabe (1831) da, der soeben eine ähnliche in kleinerer, aber noch vorzüglicherer, Schrift gefolgt ist (1834). Seit einiger Zeit kommen auch die Abdrücke der einzelnen alttestamentlichen Schriftsteller, welche das hallesche Waisenhaus besorgt, in vielfachen Gebrauch. Dieser Text nun ward in jeder Beziehung kritisch, grammatisch, lexikalisch und historisch so bis jetzt behandelt, daß die Resultate dieser Forschungen und Erklärungen, wenn auch keineswegs als abgeschlossen zu betrachten, dennoch, nachdem die hemmenden Fesseln einzelner Systeme, wie des Danzischen in Teutschland und des Altingischen in Holland, trotz alles von ihren Urhebern aufgebotnen Scharfsinns gebrochen worden sind, den allgemeinen Fortschritten der Wissenschaften würdig zur Seite stehen. Unter den Männern, die wir als die Väter der hebräischen Philologie hier nennen müssen, ragen hervor ein Albert Schultens (starb 1750), der sein ganzes Leben einem gesunden Studium vorzüglich der arabischen Sprache gewidmet hatte und durch Wort und Schrift, abgesehen von allen Mängeln seiner oft gekünstelten und willkürlichen Methode, Stifter einer eignen Schule, der holländischen, ward. N. W. Schröder, des ebengenannten Schüler, der in seinen grammatischen und lexikalischen Forschungen den die Schultensschen Arbeiten treffenden Tadel geschickt zu vermeiden wußte; Johann Heinrich Christian Benedict und von 1750 an Johann David Michaelis, deren Verdienste sowol um hebräische Philologie als um die Bildung zahlreicher ausgezeichneter Schüler über Teutschland hinaus anerkannt sind; Simonis, der in seinen lexikalischen Forschungen selbständig und geschickt in Benutzung seiner Vorgänger verfuhr; der gelehrte Schnurrer, der einzelne Stellen vortrefflich behandelte; E. Fr. C. Rosenmüller, dessen Commentare ausgebreitete Belesenheit, guten Geschmack und einen richtigen exegetischen Takt verrathen und das einzige Werk sind, das die Erklärung fast aller Bücher des A. T. (jetzt auch in einem begonnenen Auszuge) zum Gegenstande hat und selbst in Italien studirt wird; Wilhelm Gesenius, der durch seine kritischen, grammatischen, lexikalischen, exegetischen und historischen Schriften so entschiednen Einfluß auf das Studium der hebräischen Sprache in allen Ländern, wo sie hindrangen, geübt hat, als bis jetzt noch keiner von allen denen, die, vergessend, daß sie sämmtlich von ihm gelernt haben, den Meister mustern und tadeln, wo sie nur können, abgesehen davon, daß ihre Schriften sich denen von Gesenius an Umfang gar nicht an die Seite stellen lassen. Er trat überdies in einer höchst glücklichen Periode auf und half diese selbst ins Leben rufen, wo das hebräische Studium auf Schulen und Universitäten viel eifriger als bisher betrieben ward, und der Sinn dafür durch zweckgemäßere Hülfsmittel um so mehr geweckt und vortheilhaft genährt werden konnte. Auch Ewalds Grammatiken, die von einigen nur Beiträge zur hebräischen Grammatik genannt

werden, ſuchen ſich immer mehr Anhang und eine größere Verbreitung zu verſchaffen.

Mit den genannten Gelehrten iſt aber keineswegs die Reihe der Männer geſchloſſen, die entfernter oder näher Einfluß auf das vollkommnere und richtigere Verſtändniß der hebräiſchen Sprache übten. Wie hat nicht ein Jakob Gouſſet (ſtarb 1704) gearbeitet, deſſen Fleiß wenigſtens geachtet werden muß (über ſeinen Commentarii brachte er 40 Jahre zu), wie Kaspar Neumann zu Breslau (ſtarb 1715), Lette, obwol deſſen hebräiſche Kenntniſſe nicht viel über ſeine arabiſchen hinausgingen, Eichhorn und Herder, deren Namen mit Ehrfurcht genannt werden müßten, ſelbſt auch, wenn ſie nichts weiter gethan, als das Studium des Hebräiſchen empfohlen hätten, J. F. Hirt, W. Fr. Hezel, der die übrigen Dialekte fleißig verglich, Gottl. Chr. Storr, J. Sev. Vater, der als der erſte Ordner der hebräiſchen Declination zu nennen iſt, C. L. Fr. Weckherlin, de Wette, Arnoldi, G. L. Bauer, Dathe, Hartmann, der jetzt lebende größte Kenner des Rabbiniſchen, Ilgen, Juſti, Leonh. Bertholdt, Dindorf, Schleußner, Samuel Lee, Winer, der neuſte Herausgeber von Simonis' Wörterbuch, Hapfeld, Ulr. Friedr. Kopp, Joh. Fr. Schröter, Raphael Hanno, Schumann, zu deſſen Fortſetzung eines Commentars des Pentateuchs in der Art, wie er die Geneſis herausgegeben hat, ſich ſchwer ein Verleger finden wird, Böttcher, deſſen neuſte Schrift (Proben altt. Exegeſe) ſoeben die Preſſe verlaſſen hat, von unermüdlichem Fleiß und gutem Urtheile zeugt, aber von einer Vergleichung der Dialekte nichts wahrnehmen läßt, andre nicht zu erwähnen, die ebenfalls durch Benutzung der Reiſebeſchreibungen und der neuern Forſchungen in der Phyſik, Geographie und andern Wiſſenſchaften die Sacherklärung des altt. Textes höchſt glücklich förderten. Übrigens darf wol kaum bemerkt werden, daß faſt in allen bedeutendern Schriften vorher genannter Männer von den übrigen Semitiſchen Dialekten die fruchtbarſte Anwendung gemacht worden iſt. Vorzüglich waren es die holländiſchen Orientaliſten, die hier den Weg zeigten und durch ihre morgenländiſche Sprachgelehrſamkeit ſich die Achtung ſicherten, die ihnen auch jetzt noch zu Theil wird. Welche Reſultate bot nicht allein die durch de Sacy ſo unübertrefflich bearbeitete arabiſche Grammatik dem Prof. Geſenius zur Benutzung für ſeine Forſchungen, behufs des Hebräiſchen, dar? Je mehr nämlich die Dialekte ſelbſtändig bearbeitet wurden, deſto mehr Ausbeute mußten ſie auch für die wenig umfaſſenden Überreſte des Althebräiſchen gewähren, und iſt auch zuzugeſtehen, daß einzelne Männer ſich vor Mißbrauche nicht bewahrten, in der Zurückführung des Hebräiſchen auf das Arabiſche zu weit gingen, oder vor dem Arabiſchen das Chaldäiſche und Syriſche vergaßen, oder endlich durch übertriebene Combinationen und Conjecturen dem Hebräiſchen erzwungne Bedeutungen aufbürdeten, ſo bot doch das dauernde harmoniſche Studium durch die klaren und vorurtheilsfreiern Anſichten andrer Gelehrten jenen Fehlgriffen bei weitem die Spitze, und es ſicherte auch hier eine umfaſſende orientaliſche Sprachgelehrſamkeit vor der Einſeitigkeit mancher frühern und ſpätern Philologen. Eigenthümliche Manieren prägen ſich in jedem ſelbſtdenkenden Kopf aus, und nur die Richtung macht dieſelben mehr oder weniger einflußreich auf die individuelle Benutzung der einzelnen der Vergleichung unterworfnen Sprachen. In neuerer Zeit wurden ſogar die Apocrypha aus dem Griechiſchen in das Hebräiſche durch Seckel Iſaak Fränkel gut überſetzt (Leipzig 1830). Mehre der vorgenannten Männer arbeiteten um des genauern Zuſammenhangs des Hebräiſchen mit dem Aramäiſchen willen und geleitet durch das den ganzen altt. Sprachſchatz, mithin auch das Buch Daniel und Eſra umfaſſende Studium zugleich auch auf dem für das Sprachgebäude des Chaldäiſchen und Syriſchen in der vorigen Zeit gelegten Grunde fort. Das Chaldäiſche konnte natürlich, da man faſt immer nur auf die einzigen Überreſte dieſer Sprache in den obengenannten Büchern des A. T. Gewicht legte und Rückſicht nahm, nie auf Selbſtändigkeit und ganz unabhängige Behandlung Anſprüche machen, wie das Syriſche. Das beweiſt ebenſo das erſte im 18. Jahrh. (Paris 1708) erſchienene (und vermuthlich durch Masclef beſorgte) Werk Nouvelle méthode pour apprendre facilement les langues hébraïque et chaldaïque avec le dictionaire, wie die lexikaliſchen Arbeiten des Joh. Chriſt. Clodius, Joh. Burtorf (Lexicon hebraïcum et chaldaïcum. Basil. 1710), Peter Guarin (Lexicon hebraïcum et chaldaeo-biblicum. Paris. 1746), des Carmeliters P... (Lexicon hebraïco-chaldaico-latino-biblicum. Avignon 1765), Johann David Michaelis (Supplementa), von Simonis und Geſenius, zuletzt noch in deſſen in der erſten Lieferung erſchienenen Thesaurus. Dagegen darf man das Gebiet des Chaldäiſchen hiermit nicht für abgeſchloſſen halten, vielmehr iſt uns von demſelben in den chaldäiſchen Bibelüberſetzungen, die ſich in den ſogenannten rabbiniſchen Bibeln von D. Bomberg (Venedig 1508. 1526. 1547. 1549. Fol.) und Joh. Burtorf (Baſel 1619. Fol.) vorfinden, in denen der hebräiſche und chaldäiſche Text zugleich mit den Commentaren der Rabbinen abgedruckt iſt, erhalten worden. Am meiſten rein vom Rabbiniſchen ſind noch die Targumim von Onkelos und Jonathan (ſ. hierüber die Arbeiten Winers, z. B. de Onkeloso ejusque paraphrasi chald. Lips. 1820. 4.), und das beſte lexikaliſche Hülfsmittel für dieſe Paraphraſen bleibt noch immer Burtorfs des Ältern Lexicon chald. talm. et rabb. (Basil. 1640. fol.). Mehr geſondert als die lexikaliſchen Arbeiten ſtehen die grammatiſchen da, die in einigen rein das Chaldäiſche betreffenden Werken niedergelegt ſind. Wenn auf der einen Seite die Grammatiken von Feßler, welche Eichhorn herausgab[28]), Johann Sev. Vaters, der theils allein ein Handbuch der hebr.-ſyr., chald. und arab. Grammatik (1. Ausg. Leipz. 1802. 2. Ausg. 1817), theils mit Friedr. Theod. Rink ein arab.-ſyriſches und chaldäiſches Leſebuch (Leipz. 1802) beſorgte, von Geſenius

28) *Innoc. Fessler*, Institutiones linguarum orientalium hebr., chald., syriacae et arabicae. Chrestomathiam arabicam addidit *J. G. Eichhorn*. (Vratislav. 1787 et 1789. 2 part.)

(in seinem Lehrgebäude), Karl Agrelli in mehren kleinen Schriften, Jahn, dessen aramäische oder chaldäische und syrische Sprachlehre (Wien 1793), Andreas Oberleitner [29]) lateinisch mit vielen Veränderungen neu herausgab, und zuletzt von J. B. Glaire [30]), entweder das Hebräische allein mit dem Chaldäischen oder überdies noch das Syrische oder Arabische behandelten, so schrieb dagegen Joh. Dav. Michaelis eine rein chald. Grammatik (Göttingen 1771), und noch Andre suchten durch gemischte, wie Gottfr. Lev. Bauer, der Talmudisches beifügte [31]), oder rein chaldäische Chrestomathien, wie Jahn [32]), Grimm [33]) und Winer, dem Studium dieser Sprache fortzuhelfen. Auch müssen hier noch de Rossi's Specimen variarum lectionum sacri textus et chaldaïca Estheris additamenta (Romae 1782) schließlich erwähnt werden.

Das Talmudische und Rabbinische ward zum großen Theile nur von jüdischen Gelehrten betrieben, und obwol der Talmud mehrfach wieder aufgelegt ward (Wien und Prag), so hat doch diese blos mercantilische Speculation weniger Einfluß auf das Studium dieses Werkes durch christliche Gelehrte hervorgebracht. Eisenmenger, Wagenseil, Wolf, Reland, de Rossi, Berthold und andre, vorzüglich Hartmann, der, wie bemerkt ward, der größte Kenner des Talmudischen in unsern Tagen ist, haben neben J. Jakob Rabe, J. Weil, B. Schottländer sich vielfache Verdienste um einzelne Theile des Rabbinischen erworben. Mehre von diesen, wie Eisenmenger und Berthold, und andere, wie J. Christoph Georg Bodenschatz, Gottfr. Selig, Joh. Horn und Jon. Hallenberg, beschäftigten sich mit dem Glaubenssysteme der Juden nach talmudischen und rabbinischen Quellen, noch Andre, wie Balth. Scheid, Jo. Andr. Danz, Jak. Rhenferd, Joh. Gerhard Meuschen, Dav. Millius, Friedr. Bernh. Dachs, Joh. Jak. Cramer, Andr. Georg Wähner, Conr. Iken, Nik. Serarius, Joh. Druse, Jos. Scaliger, Jak. Trigland, Joh. Eberh. Rau, Melch. Leidecker, bemühten sich mit Hülfe des Talmuds Stellen der heil. Schrift vorzüglich des N. T. und andre das jüdische Alterthum betreffende Erscheinungen zu erklären. Allein um sich über die reichhaltige Literatur des Hebräischen, Chaldäischen, Talmudischen und Rabbinischen zu belehren, bedarf es nur einer Durchsicht des Oppenheimerschen Katalogs, welcher 1147 Werke in Folio, 1708 in Quart, 919 in Octav und 326 in Duodez aufführt. Schon Mendelssohn schätzte den Werth dieser Sammlung auf 50 bis 60,000 Thlr. [34]).

Große Theilnahme und Aufmerksamkeit genoß mit Recht auch das an werthvollen literarischen Denkmälern reiche Syrische. Hier sind es nicht allein die Bibelübersetzungen oder Paraphrasen, die behufs des hebräischen und chaldäischen Bibeltextes zu Rathe gezogen werden, sondern wir besitzen eine ganze Reihe theils theologischer, theils anderer Schriften, mit denen uns vorzüglich die Assemani in ihren weitläufigen Werken im Originale und Übersetzungen einzig aus italienischen Bibliotheken auszugsweise bekannt gemacht haben. Man darf nur den Katalog des Bischofs zu Soba oder Nisibis, Ebedjesu, welchen Abraham Echellensis 1653 unvollkommen und fehlerhaft edirte, und der daher durch Simon Assemani im dritten Bande der Bibliotheca Orient. Clement. Vatic. correcter und vollständiger abgedruckt ward, durchlaufen, um sich von der großen Anzahl syrischer Schriftsteller zu überzeugen. Dieser Katalog aber erschöpft keineswegs das ganze Feld dieser Literatur, das zeigen schon die beigegebenen Appendices, noch mehr aber das Werk Assemani's selbst, in dem er zuerst die orthodoxen syrischen Schriftsteller und Schriften, dann die Jakobiten und Nestorianer anführt und durchgeht. Zur weitern Belehrung hierüber ist vorzüglich sein Prologus de Scriptoribus Syris im 1. Bande zu empfehlen, und eine Reihe Kataloge andrer Bibliotheken zu Rathe zu ziehen. Trotz dem aber, daß viele Gelehrte in diesen Fundgruben arbeiteten und nicht ohne Ausbeute zu Tage stiegen, bleibt auch hier wie überall im Gebiete der orientalischen Sprachen das Meiste zu thun übrig. Die große Anzahl der Schriftsteller kennt man kaum dem Namen nach, und die Schätze der Vaticana, Bodlejana und der pariser Bibliothek können allein kaum zu berechnenden Gewinn für die Wissenschaft aus diesem einzigen Literaturzweige bieten. Die verschiednen im Manuscripte vorhandnen Übersetzungen des alten und neuen Testaments riefen mehre Ausgaben hervor, wie das N. T. von Gutbier (1664), dasselbe mit lateinischer Übersetzung von Leusden und Schaaf (Lugd. B. 1717), unstreitig die vorzüglichste Arbeit in diesem Fache, das zu Rom von der Propaganda gedruckte syrische und arabische N. T. (2 Bde. Fol. 1703), die vier Evangelien nach der Philoxenianischen Übersetzung von Jos. White (Oxford 2 Bde. 4.), und (ebendaselbst 1799 und 1803) die Apostelgeschichte und die Paulinischen Briefe, und die Versiones N. T. simplex, Philoxeniana et Hierosolymitana denuo examinatae et — illustratae, von Jak. Georg, Christ. Adler (Kopenhagen 1789) und eine Menge Monographien durch Gottl. Lebr. Spohn, Lorsbach, J. F. Gaab, Cajetan Bugato, Storr, Voigt, de Rossi, Adler (Epistolae duae, Kopenh. 1790. 4.), Norberg, Kirsch, de Sacy, L. Hirzel. Außerdem erschienen auch einzelne Bücher der heil. Schrift, wie der Pentateuch aus der englischen Polyglotte von neuem abgedruckt durch Kirsch, der Psalter von Erpenius, den Dathe wiederum herausgab; und erst neuerlich hat uns de Sacy (Not. et Extr. XII. p. 277) mit einem syrischen in China geschriebenen Manuscripte, das einen Theil des A. T., Gesänge und Gebete enthält, bekannt gemacht. Dabei fehlt es durchaus nicht

29) Joannis Jahn elementa aramaicae seu chaldaeo-syriacae linguae aucta ab *Andrea Oberleitner*. (Viennae 1820.) 30) Principes de grammaire hebraïque et chaldaïque. (Paris 1832.) 31) Chrestomathia e paraphrasi chald. et talmud. c. nott. brev. et verb. ind. (Nürnb. 1792.) 32) Chaldäische Chrestomathie. (Wien 1800.) 33) Chald. Chrestomathie. (Lemgo 1801.) 34) Collectio Davidis i. e. Catalogus celeberrimae illius bibliothecae hebraeae, quam indefesso studio magnaque pecunia impensa collegit *R. Davides Oppenheimerus*, Archisynagogus olim Pragensis, libros hebraeos ex omni fere literarum genere tam editos quam manu exaratos continens. (Hamburgi 1826. 742 S.)

an Hülfsmitteln zur Erlernung dieser Sprachen, obwol sie noch viel, vorzüglich lexikalisch, vervollkommnet werden müssen. Castelli's Wörterbuch in dem Auszug aus jenem durch Michaelis bleibt noch das Beste, bis Quatremère und Kirchenrath Hoffmann ihre lexikalischen Arbeiten werden durch den Druck bekannt gemacht haben. Grammatisch wurde die Sprache vielfach in harmonischen Werken behandelt. Seit der frühern Arbeit von Joh. Dav. Michaelis (Halle 1784) haben in diesem Jahrhundert in selbständigen Werken Thomas Yeates [35]), der nicht mit William Yates, dem Herausgeber der Sanskrit-Grammatik, zu verwechseln ist, D. Friedr. Uhlemann in seiner Elementarlehre der syrischen Sprache (Berlin 1829), vorzüglich aber Kirchenrath Hoffmann durch seine Grammatica sich ausgezeichnete Verdienste erworben. Dazu kommen die mehrfachen Chrestomathien von Kirsch (1789), neu aufgelegt durch Bernstein, von H. Ad. Grimm (Lemgo 1801) und vorzüglich die von Hahn und Sieffert edirte Chrestomathia Syriaca, die sehr zu empfehlen ist. Bedauern muß man den frühzeitigen Tod des D. Döpke [36]), der 1830 ein Opfer der syrischen Literatur in Paris ward, wohin er sich behufs lexikalischer Forschungen begeben hatte. Von seinen daselbst gemachten Auszügen wird zu seiner Zeit Herr Kirchenrath Hoffmann, dem ich dieselben zur Benutzung übergeben, genauere Nachrichten mittheilen. Alles aber, was noch geschehen (wozu auch des Bar-Hebraei Chronicon von Bruns und Kirsch gehört), ist nur ein aus dem Meere geschöpfter Tropfen; allein obwol die von Gaab im 3. Theile von Paulus neuem Repertorium (in seinem Aufsatz über die Literatur der christlichen Syrer. S. 358—366) niedergelegten Wünsche bis jetzt noch unerfüllt geblieben sind, so werden doch diese und ähnliche an das jetzige Zeitalter gerichtete Aufforderungen nicht ganz ohne Folgen vorübergehen. Schon finden sich unter den auf Betrieb der londoner Oriental Translation Committee zum Drucke vorbereiteten Werken Übersetzungen syrischer Texte, und unter diesen darf das Unternehmen des Prof. Lee — eine Vergleichung aller auf dem asiatischen Museum in London, auf den Bibliotheken in Oxford, Cambridge und überhaupt in England befindlichen syrischen Texte des N. T., sowol der Nestorianer als Jakobiten — ebenso wenig unerwähnt gelassen werden, als des Josiah Forshall zum Drucke vorbereitete Übersetzung der syrischen Annalen des Metropoliten in Nisibis, Elias, die Übersichten der vorzüglichsten Dynastien der Welt, kurze Nachrichten der Nestorianischen Kirche und andre auf die Geschichte des Orients Bezug nehmende merkwürdige Begebenheiten enthalten. Schließlich ist auch noch auf das Denkmal, welches Eichhorn seinen geliebten Syrern über ihre Literatur in Meusel's Geschichtforscher errichtet hat, aufmerksam zu machen.

Im Verhältnisse zum Syrischen sind dagegen die Fortschritte riesenartig zu nennen, welche die Kenntniß der arabischen Literatur und die Verbreitung der Studien derselben in Europa in neuer und in der neusten Zeit gemacht hat und ferner zu machen verspricht. Aus den von der heil. Schrift und ihrem hebräischen Urtext abhängigen arabisirenden Theologen sind selbständige Orientalisten hervorgegangen, die das Arabische um seiner selbst willen philologisch und historisch bearbeiten und sich zum Theil die Kenntniß dieser Sprache zur Lebensaufgabe machen. Die grammatische Behandlung derselben ist durch die Arbeiten de Sacy's wenig hinter den lateinischen und griechischen Grammatiken zurückgeblieben, trotz dem, daß neuere Grammatiker glauben, durch die Einsicht einiger wenigen durch die Engländer gedruckten arabischen grammatischen Tractate sich in den Besitz der einheimischen Sprachgelehrten gesetzt zu haben, und deshalb den Werth des de Sacy'schen Werkes kaum anerkennen mögen. Dagegen bedarf die Lexikographie der sorgfältigsten und fleißigsten Nachhülfe, indem z. B. für die von den Arabern in ihren wissenschaftlichen Werken eingeführten umfassenden Terminologien fast so wenig als nichts geschehen ist, und die alt-arabischen Lexikographen dieselben noch gar nicht kannten und als nicht existirend nicht kennen konnten. Mit Recht aber ahnt man fast allgemein den ungeheuern Reichthum dieser Literatur, von der z. B. das Fach der Geschichte mehr Werke aufzuweisen hat, als die alte Literatur der Griechen und Römer zusammen genommen [37]). Die Schwierigkeit der Sprache ist dabei ganz geeignet, zu den ernstesten Studien aufzufodern. Dazu kommen die geschichtlichen Berührungen, in denen das Volk mit dem Abendlande stand, und die wir zum großen Theil nur durch die Lectüre der einheimischen Schriftsteller aufzuklären vermögen; und obgleich der Vorwurf der Geschmacklosigkeit, der die Dichter jenes Volkes nach unserm ästhetischen Gefühle zu huldigen beschuldigt werden, nicht als völlig ungegründet widerlegt werden kann, so ist dennoch diese allgemein ausgesprochne Verurtheilung aus reiner Unkenntniß und bloßer oberflächlicher Abschätzung nach einigen Proben, die den Nichtorientalisten zugänglich gemacht worden sind, in ihrer Strenge zu weit gegangen. Wer sich jedoch nicht mit diesem Zweige der arabischen Literatur befreunden könnte, der versuche seine Kraft an den Historikern, Geographen, Medicinern, Botanikern, Mathematikern, Astronomen, Physikern, Statistikern, Philologen, Philosophen, Biographen, Fabeldichtern, Erzählern, kurz an den Producten jedes Gebiets der geistigen Thätigkeit des Arabers, zu dem er sich hingezogen fühlt; — ihm wird sich bald die Überzeugung aufdringen, daß er auch von jenem Volke, dessen Scharfsinn zu schätzen er sich veranlaßt finden wird, etwas lernen könne. Wäre die Literatur desselben eine andre, so würde auch sein eigenthüm-

35) A syriac grammar principally adapted to the New Testament in that language. (Lond. 1819.) 36) Unter andern schrieb er Glossarium chrestomathiae syriacae J. D. Michaelis accommodatum, annott. histor. crit. philol. auctum. (Götting. 1829.)

37) Um sich eine deutlichere Vorstellung von der Muhammedanischen Wissenschaftslehre zu machen, lese man (von Hammer's) Encyklopädische Übersicht der Wissenschaften des Orients, deren zweite Ausgabe der Verf. schon seit längrer Zeit vorbereitet.

licher Geiſt aufhören ein eigenthümlicher zu ſein. Wenn daher von Vielen, vielleicht zu Gunſten einer andern orientaliſchen Sprache oder im Widerſpruche gegen alles, was orientaliſch heißt, dem Studium des Arabiſchen Abbruch zu thun verſucht wird, ſo hat es doch auch nicht, vorzüglich in neuerer Zeit, an Männern in ganz Europa gefehlt, die durch die Art und Weiſe, wie ſie ihre arabiſche Sprachgelehrſamkeit zu benutzen wußten, derſelben Achtung abnöthigten, und durch Wort (wie viel Reden ſind nicht zu aller Zeit de utilitate linguae arabicae gehalten worden!) und That das Ihrige beitrugen, dieſer Literatur wahre Freunde und Verehrer zu erwerben. Die die Zahl dreihundert überſteigenden Schriften, die ſeit Anfang des 18. Jahrh. in derſelben erſchienen ſind, berühren dennoch nicht ſämmtliche Gebiete der arabiſchen Wiſſenſchaften, und welche Aufklärung haben dennoch nicht allein die verſchiednen Geſchichtszweige aus den bis heute bekannt gemachten Urkunden erhalten! Wie viele Beiträge zur Münzkunde und Geographie, zur Phyſik und zur Geſchichte der mediciniſchen und mathematiſchen Wiſſenſchaften, zur Philologie im Allgemeinen, ganz vorzüglich aber zur Culturgeſchichte, wie viel vortreffliche moraliſche Gedanken, die oft in wenig Worten mehr ſagen als ganze Seiten occidentaliſcher Moraliſten, ſind uns nicht erſchloſſen, wie viele der belehrendſten Erzählungen uns nicht mitgetheilt worden! Männer, wie Reland, die Schultens, Gagnier, Reiske, Schnurrer, Auriviliius, Köhler, Ev. Scheid, Manger, L. und Jak. Scheid, Michaelis, Jones, Uri, Eichhorn, J. White, Cañes, Rink, de Souſa, Tychſen, Carlyle, Wilken, Roſenmüller, Caussin, Sylveſtre de Sacy, Et. Quatremère, Reinaud, Humbert, de la Grange, Nicoll, Lee, Lumsden, Betfour, John Richardſon, J. Baillie, A. Lockett, Burckhardt, Matthews, Ouſeley, Schalch, Hamilton, Hodgſon, Jarrett, Salamé, Caſtiglioni (deſſen Monete Cufiche dell' J. R. Museo di Milano das größte in Italien ſeit den Aſſemani's erſchienene Werk iſt), Joſeph von Hammer, Hamaker, Freitag, Koſegarten, Fráhn, Habicht, Rückert, Ewald, Fleiſcher, Roſen u. A. waren und ſind zum Theil noch jetzt befliſſen, das in den Fundgruben arabiſcher Weisheit entdeckte Gold zu Tage zu fördern und ſich gleichſam als Abgeordnete aller europäiſcher Nationen in den Beſitz dieſes Gemeingutes zu theilen. Ihnen iſt zwar von Indiomanen und Sinologen, als den Vertretern hinterafiatiſcher Gelehrſamkeit, der Vorwurf gemacht worden, daß ſie die wahrhaft nützliche Seite ihrer Literatur vernachläſſigten und im Beſitze der ſchönſten Mittel dennoch den eigentlichen Zweck verfehlten; allein es ging dieſes Urtheil theils aus Eiferſucht, theils aus Unkenntniß, theils endlich aus der falſchen Anſicht hervor, daß die Realwiſſenſchaften ohne tüchtige Wortphilologie gedeihen könnten, und daß ſomit nach jener Meinung, wie das Sprüchwort ſagt, die Pferde hinter den Wagen geſpannt werden müßten. Um ſo erfreulicher iſt es daher, daß ſich keine Nation in Europa findet, die nicht etwas zur Beförderung arabiſcher Sprachſtudien gethan hätte. Selbſt das dem Oſten fremdere Teutſchland iſt keineswegs hinter Frankreich und England, hinter Holland und Rußland zurückgeblieben, und gebräche es ihm nicht an äußern Veranlaſſungen und an ſolchen großartigen Inſtituten, wie ſie z. B. Paris hat, es würde der innere Trieb für dieſe Studien bei Einzelnen unſrer Nation noch deutlicher hervortreten. Der Teutſche wandert mit Zeit und Koſtenaufwand in alle Länder zu den Herden ſeiner orientaliſchen Wiſſenſchaft; kein Franzoſe oder Engländer, kein Ruſſe, Holländer oder Italiener thut daſſelbe in dem Maße. Unſtreitig aber iſt es das Arabiſche neben dem Sanſkrit (obwol Teutſchland mit ſeinen wenigen doch gründlichen Kennern des letztern ſich nicht an die Seite Englands ſtellen kann, was jenem nicht, dieſem aber im umgekehrten Falle zum Vorwurfe gereichen würde), was in den neueſten Zeiten unter den orientaliſchen Sprachen die meiſte Pflege genoſſen hat und noch genießt. Es ſind die umfaſſendſten Werke zu Tage gefördert worden, an deren je möglicher Erſcheinung man aus guten Gründen noch vor einem halben Jahrhunderte zweifelte. Doppelte Ausgaben eines und deſſelben Werkes durch einen und denſelben Verfaſſer ſind nach dem Zeugniß orientaliſcher Bücherkataloge nicht eben etwas Gewöhnliches, und dennoch konnte die Mutter aller Chreſtomathien, die de Sacy'ſche, ſowie die eben nicht wohlfeile Grammatik deſſelben Verfaſſers, binnen 25 Jahren zum zweiten Mal aufgelegt werden. Mit der erweiterten Theilnahme aber haben auch die Hülfsmittel ſich vermehrt, und der Gebrauch derſelben ſichert die glücklichſten Fortſchritte. Konnte auch das Inſtitut der Fundgruben ſich nicht halten, ſo gedeihen dafür die pariſer Notices et Extraits ſichtbar, die, wenn die Asiatic Researches das Sanſkrit, Hinduſtani und Parſiſche mehr begünſtigen ſollten, dem Arabiſchen nicht zu nahe treten laſſen würden. (Vergl. Dissertatio acad. de fatis linguae arabicae, praes. Matth. Norberg, exhibet *Laur. Ericus Lindgren.* Lundae 1792. 4.)

Aus natürlichen, in der Sache ſelbſt liegenden Gründen mußte das Studium des Äthiopiſchen, Koptiſchen, Samaritaniſchen und Armeniſchen auch in neuerer Zeit ein kleineres Publicum finden, als die meiſten andern orientaliſchen Sprachen. In jenem hallt der Name Ludolfs wieder, obwol Männer unſrer Zeit, wie Richard Laurence, der Herausgeber der Ascensio Isaiae vatis, des Primi Ezrae libri, des Book of Enoch [38]), T. P. Platt, von dem wir nächſtens äthiopiſche Didascalia [39]) erhalten werden, und Bernhard Dorn, der Herausgeber eines Pſalmen, würdige Nachfolger deſſelben ſind. Auch iſt im J. 1786 in Rom eine Dottrina christiana in lingua araba ed anche in ethiopica erſchienen, und andre Philologen, wie Geſenius, gebrauchten es zu Vergleichungen. Die nähere Kenntniß des Koptiſchen hat

38) Ascensio Isaiae vatis, opusculum pseudepigraphum — cum versione latina anglicanaque publici juris factum a *Rich. Laurence.* (Oxoniae 1819.) Primi Ezrae libri — versio aethiopica — nunc primo in medium prolata et latine angliceque reddita. (Ib. 1820.) The book of Enoch the prophet: an apocryphal production. (Ib. 1821.) 39) The Didascalia, or Apostolical Constitutions of the Abyssinian Church; translated by *T. P. Platt.*

hinwieder in der neuern Zeit bedeutend gewonnen, vorzüglich in grammatischer Hinsicht. Blumberg, die römische Propaganda, vorzüglich aber Christian Scholz, auch Verfasser eines Lexicon aegyptiaco-latinum (Oxon. 1775), und dessen Epitomator Karl Gottfried Woide und in der neusten Zeit Henry Tattam [40]) haben hierin das Meiste gethan; der größte jetzt lebende Kenner des Koptischen aber ist unstreitig Et. Quatremère [41]), während die Bearbeiter der Hieroglyphen nur untergeordneten Gebrauch davon machen. Viel ist noch für die koptische Lexikologie aus den arabisch-koptischen und koptisch-arabischen Wörterbüchern zu gewinnen, die sich überall auf den größern Bibliotheken im Auslande, vorzüglich in Paris und Rom, vorfinden. Die koptischen Bibeltexte fanden die vorzüglichsten Bearbeiter an David Wilkins in Oxford, der die Manuscripte des N. T. auf der Bodlejana, Vaticana und der pariser Bibliothek sorgfältig verglich und hiernach das N. T. edirte [42]), an dem Dänen Engelbreth, der Fragmente des Basmurischkoptischen aus dem A. und N. T. herausgab [43]), an dem Bischofe Münter, dem Herausgeber und Erläuterer des 9. Cap. des Daniel nach der memphitischen und sahidischen Übersetzung (vergl. auch Eichhorn, Repert. IV, 1 fg.) [44]), an Anton Georgi, der ein griechisch-koptisch-thebaisches Fragment [45]) mit Messen und Liturgien bekannt machte. Auch die Propaganda blieb nicht müßig und es erschien unter andern 1744 ein Psalterium copto-arabicum. Im Ganzen aber beschäftigten sich doch nur wenige Gelehrte mit dem Koptischen um seiner selbst willen. Wie hier großentheils, so veranlaßte auch beim

Samaritanischen fast nur die Bibelübersetzung neue Forschungen, doch belebte vorzüglich in neuerer und selbst in der neuesten Zeit der Briefwechsel europäischer Gelehrten mit den noch wenigen Überresten der Samaritaner das Studium ihres Dialekts von neuem. Hwiid [46]) gab ein Specimen vom Pentateuch in einer unedirten samaritanischen Übersetzung, und fügte Bemerkungen hinzu. Auch de Sacy, den wir sogleich nochmals erwähnen werden, schrieb eine Commentation de versione samaritano-arabica librorum Mosis, desgleichen van Vloten [47]) nach einem leydner Manuscripte und ebenso Alexander Nicoll [48]), und unserm Landsmanne Gesenius verdanken wir mehre gelehrte Abhandlungen über die Theologie der Samaritaner, über den samaritanischen Pentateuch und samaritanische Gedichte. Das Meiste aber zur Kenntniß der noch lebenden Samaritaner hat unstreitig de Sacy im neuesten Bande (Tom. XII) der Notices et Extraits gethan, und hinsichtlich des Geschichtlichen ist auf die Werke von Cellarius, Basnage, Reland und Andrer zu verweisen. Ihre Literatur besteht außer dem Pentateuch aus samaritanisch geschriebenen Liturgien und einigen wenigen Gedichten, während sie sich gewöhnlich des Arabischen und auch bisweilen hebräischer Schrift bedienen. Selbst ihre beiden historischen Werke, wenn man diesen Fabelkram so nennen darf, sind arabisch geschrieben. Wie uns de Sacy, vorzüglich teutschen Quellen folgend, erzählt, war es Jul. Scaliger, der zuerst das gelehrte Europa auf die Wichtigkeit des Besitzes des samaritanischen Pentateuchs aufmerksam machte, worauf della Valle das erste Exemplar 1616 in Damaskus kaufte, und aus diesen ist der Text in die pariser Polyglotte übergegangen. Seit dieser Zeit aber hat sich die Zahl der Manuscripte in Europa auf 15 bis 16 vermehrt, abgerechnet die der samaritanischen Übersetzungen, der Fragmente der Liturgien, der Commentare des Pentateuchs. Die Briefe von Samaritanern an europäische Gelehrte sind theils von Naplus oder Sichem, theils von Kahira aus datirt, und zuerst vom J. 1589 an Scaliger, der an die Samaritaner dieser beiden Städte geschrieben hatte. Doch trafen die Antworten erst nach seinem Tod ein. Aus den Händen Genebrards und Peireses gingen sie in die des P. Morin über und wurden darauf in der königlichen Bibliothek zu Paris niedergelegt (s. die de Sacy'sche Übersetzung in Eichhorns Repert. 13. Bd.). Mehr Belehrungen über den Cultus und die Gesetze der Samaritaner gewährte die durch Robert Huntington, englischen Residenten zu Haleb, im J. 1671 mit denen von Naplus an ihre vermeintlichen Brüder in England eingeleitete Correspondenz, die Th. Marshall in Oxford unterhielt. Ebenfalls in Eichhorns Repertorium findet sich die Übersetzung des größten Theiles der auf diesem Wege nach Europa gekommenen Briefe, de Sacy aber hat in den Notices die Originale aufgenommen und ihnen ebenfalls eine französische Übersetzung beigegeben. Auch Ludolf wußte sich von Frankfurt aus durch Hülfe des Juden Jakob Levi in Verbindung mit den sichemitischen Samaritanern zu setzen, und die von diesen erhaltnen Antworten hat Cellarius (1688 zu Zeiz) bekannt gemacht. Überdies findet man Mehres in des Cellarii historia gentis et religionis samaritanae (2. Ausgabe, Halle 1699 und wieder abgedruckt 1712). Durch Benutzung dieser Correspondenzen suchten nun Basnage, Carpzov, Cellarius, Lobstein, G. Christ. Friedrich und vorzüglich Bruns eine samaritanische Dogmatik in Fragmenten herzustellen. In der neuesten Zeit jedoch nahm man die unterbrochne Correspondenz wieder auf, und es wußte namentlich Grégoire sich durch Hülfe seines auswärtigen Ministerii und der französischen Consuln nähere Kenntniß über die Samaritaner zu verschaffen. Jene schickten mehre Briefe über sie, vom J. 1808 datirt, nach Paris, und unter diesen sind vorzüglich die des Generalconsuls zu Haleb, Corancez, wegen

40) A Compendious Grammar of the Egyptian Language. (London 1828.) 41) Recherches critiques et historiques sur la langue et la litérature de l'Égypte. (Paris 1808. Nicht mehr zu haben.) Mémoires geogr. et histor. sur l'Égypte. (Ib. 1811. 2 Bde.) 42) Novum Testamentum aegyptium, vulgo copticum. (Oxonii 1716. 4.) 43) Fragmenta Basmurico-coptica V. et N. T., quae in museo Borgiano Velitris asservantur. (Hauniae 1811.) 44) Specimen versionum Danielis copticarum. (Romae 1786.) 45) Fragmentum Evangelii S. Johannis graeco-copto-thebaicum saeculi IV. (Romae 1789.) 46) Specimen ineditae versionis arabico-samaritanae Pentateuchi. (Romae 1780.) 47) Specimen philologicum continens descriptionem cod. ms. bibl. Lugduno-Batavae partemque inde excerptam versionis samaritano-arabicae Pentateuchi. (Lugd. Bat. 1803.) 48) Notitia codicis samaritano-arabici. (Oxonii 1817.)

der gegebenen genauern Nachweisungen schätzenswerth. De Sacy wußte sich getreuere Copien von Haleb aus zu verschaffen, und nach erfolgter Mittheilung an Schnurrer machte dieser einige im ersten Bande der Fundgruben bekannt. Jener große Gelehrte leitete aber bald, begünstigt durch den spätern französischen Consul zu Haleb, Rousseau, eine directe Correspondenz mit den naplouser Samaritanern ein. Über alles dieses nun finden sich außer einer Abhandlung über die Religion, Gesetze, Gebräuche und den jetzigen Zustand der Samaritaner die genauesten Nachrichten in der Correspondance des Samaritains de Naplouse (Notic. et Extr. Tom. XII. p. 1—235). Als Vorschule zur Lecture des Samaritanischen sind übrigens noch die Lectiones syro-arabico-samaritano-aethiopicae von Hasse (Königsberg und Leipzig 1788) zu empfehlen.

Unter den kaukasischen Sprachen, von denen man in Klaproths Asia polyglotta die neuesten und umfassendsten Sprachproben findet, ist unstreitig dem Armenischen und Georgischen in neuerer und in der neuesten Zeit die größte Aufmerksamkeit gewidmet worden. Eingedenk der frühern Bemühungen von Missionairen in Armenien, wie Galanus und Vilotte, mußten spätre Gelehrte sich wohl geneigt fühlen, die Geschichte, Sprache und Literatur dieses Volkes genauer zu verfolgen. Das ausführlichste Werk darüber ist unstreitig *J. J. Schroederi* thesaurus ling. Arm. (Amstelod. 1711), und in neuerer Zeit sind außer andern die Arbeiten der Gebrüder Whiston in London, St. Martins und Cirbieds in Paris, des Armenisten Karl F. Neumann, vorzüglich aber der Mechitaristen im armenischen Kloster zu St. Lazar in Venedig, die ihre eigne Druckerei und selbst eine Buchhandlung in Wien haben, von wo aus sie die leipziger Messe beziehen, bemerkenswerth. Auch in Madras befand sich bereits 1772 eine armenische Druckerei, aus der das durch den armenischen Banquier dieser Stadt, Jakob Chamir, verfaßte Nouveau cahier ou invitation adressée aux Armeniens (gegen die türkische Oberherrschaft gerichtet) hervorging. In Paris aber hat der verstorbene Akademiker und Professor am Collège de France St. Martin (vor der Revolution von 1830 Oberbibliothekar der Arsenalsbibliothek) durch eine Reihe von Memoiren (s. auch Not. et Extr. XI, 31) philologischen, geschichtlichen und geographischen Inhalts nach armenischen Quellen und durch andre Schriften, die auf Armeniens Literatur und Geschichte Bezug nehmen, die ausgebreitetste Kenntniß dieser Sprache an den Tag gelegt. Neben ihm bearbeiteten mehre dieselbe grammatisch und lexikalisch. So gab Bellaud 1812 ein Essai sur la langue arménienne heraus; mehr aber that der Armenier Cirbied in Paris, der mit St. Martin gemeinschaftlich Recherches curieuses sur l'histoire ancienne de l'Asie, zu denen auch die in Rom, Venedig, Amsterdam und Constantinopel (über die in dieser Stadt 1705 erschienene Bibel s. Brodencamp in Eichhorns Repertorium. 4. Bd. S. 623) gedruckten armenischen Schriften benutzt wurden, bekannt machte. In diesem Werke werden allein mehr als dreißig armenische Historiographen (über die zwei pariser Manuscripte der Geschichte des Matthias Eretz von Edessa s. die ausführlichere Nachricht von demselben *Chahan de Cirbied* in Not. et Extr. IX, 275 sq.) genannt, die wir aber auch fast nur dem Namen nach kennen. Cirbied ist überdem Verfasser einer armenischen 1823 in Paris erschienenen Grammatik, die im Journal Asiatique hart angegriffen ward, weshalb er noch in demselben Jahr eine besondre Refutation dieser Kritik herausgab. Das von J. J. Marcel 1829 erschienene Specimen Armenum ist von geringrer Bedeutung, um so mehr aber sind die Leistungen der Armenier Aucher in Venedig hervorzuheben. So gab Paschal Aucher 1817 eine Grammar english and armenian in der Druckerei der dortigen armenischen Akademie heraus, und 1812 und 1817 einen Dictionnaire abrégé françois-arménien et arménien-françois in zwei Octavbänden; dem J. Baptist Aucher aber verdanken wir die armenischen Acta Sanctorum (in 12 Bänden), und *Joannis*, philosophi catholici Armenorum ozniensis Oratio contra phantasticos (1816). Derselbe geht soeben damit um, die vor einigen Jahren in Armenien aufgefundne armenische Übersetzung der verloren gegangnen Commentare des Ephräm Syrus über die Briefe des Apostels Paulus in zwei Octavbänden erscheinen zu lassen. Von den sonst in insula S. Lazari erschienenen Werken (z. B. die Preces Sancti Nierses Armeniorum patriarchae 1815 und 1818) ist hier ein Mehres zu sagen der Ort nicht, nur soviel werde bemerkt, daß hier ebenso wol vulgär- als gelehrt-armenische Texte geliefert werden. Wie wir aber den Mechitaristen und ihren Instituten die Beförderung armenischer Studien vorzüglich mit zu verdanken haben, so verdankt auch unser Landsmann Neumann der londoner Oriental Translation Committee die Herausgabe mehrer von ihm aus dem Armenischen gefertigten Übersetzungen, und er selbst ist Mitglied der armenischen Akademie zu Venedig. Auch die pariser asiatische Gesellschaft hat durch das auf ihre Kosten erschienene Poëme sur la prise d'Edesse, revu par *St. Martin* et *Zohrab* die Anerkennung dieser Literatur kund gethan. Eine der neuesten Erscheinungen in derselben ist übrigens die zu Calcutta 1827 herausgekommene History of Armenia. Wie vom Armenischen, so finden sich auch vom

Georgischen Sprachproben im Mithridates. Auch für dieses nämlich interessirten sich seit dem 16. und 17. Jahrh. bis jetzt einzelne Gelehrte in Europa. Nur erst spät erhielt Georgien eine nennenswerthe Literatur. Vorher bestand sie einzig aus theologischen Schriften. Mit dem 12. Jahrh. fing es an zu tagen, als David alljährig zwölf junge Georgier nach Athen schickte, um sich dort auszubilden. Von nun an entstand eine eigne Literatur, die bis zum 18. Jahrh. unter dem Schutze der Fürsten unaufhörlich Fortschritte machte. In der neuesten Zeit, wo unter russischer Oberhoheit vorzüglich das Schulwesen in Georgien gewonnen hat, erscheint auch eine Zeitung in Tiflis. Zuerst in Europa bot, wie vielfach anders, auch hier Rom die bedeutendsten Mittel durch die Druckereien der Propaganda, sodaß der 1612

zu Palermo geborne Missionair Franz Maria Maggi, der sich in Georgien und Mingrelien fünf Jahre lang aufhielt, sein Syntagma linguarum orientalium, quae in Georgiae regionibus audiuntur (1672. Fol.) herausgeben konnte. Schon vor diesem Werk aber (1629) war aus derselben Druckerei ein Dittionario giorgiano e italiano, das Stefano Paolini mit Hülfe des Georgiers Niceforo Irbachi verfaßt hatte, hervorgegangen. Daß jene Anstalt Georgien nie aus den Augen ließ, beweist noch die erst 1797 auf ihre Kosten erschienene Dottrina christiana per uso delle missioni in Giorgia, welche der Georgier David Tlukaanti aus dem Italienischen übersetzte. In der neuesten Zeit beschäftigen sich vorzüglich Friedrich Schmidt in Petersburg, Klaproth, und mehr noch Brosset d. j. in Paris damit. Letztrer fand an Klaproth, dem Redacteur des Vocabulaire géorgien, das auf Kosten der asiatischen Gesellschaft erschien, einen harten und selbst ungerechten Gegner, als er damit umging, seine Chronique géorgienne auf Kosten derselben Gesellschaft herauszugeben. Brosset, der unermüdet fortfährt, aus reiner Liebe zu seiner Wissenschaft und sich selbst aufopfernd, fast in jedem Hefte des Journal Asiatique durch Aufsätze von seinen Studien Rechenschaft zu geben, richtete sogar unterm 9. Oct. 1832 ein Schreiben an den Redacteur jenes Journals des Inhalts, daß er den Winter hindurch wöchentlich in einigen Stunden die Grundsätze der georgischen Grammatik entwickeln und überhaupt auf die Literatur dieser Sprache bezügliche Fragen beantworten wolle; auch gebe er mit der Herausgabe einer georgischen Chrestomathie um, deren Prospectus bereits vorliege. Dazu bietet auch Paris die geeignetsten Hülfsmittel, und es hat in neuester Zeit vorzüglich durch die Geschenke des in Petersburg in gelehrter Muse lebenden georgischen Fürsten Theimuraz Zuwachs an georgischen Handschriften erhalten, über die, sowie überhaupt über die neueste Literatur der Georgier, man sich aus der im Journal Asiatique (August-Heft des J. 1833) befindlichen Notice belehren kann.

Nach dem bisher Gesagten muß man sich um so mehr wundern, daß in Frankreich, Teutschland, Italien, Holland und Rußland in neuerer Zeit nicht mehr für das Persische geschehen ist, zumal da die Anmuth und Leichtigkeit dieser Sprache, sowie die Zugänglichkeit der vortrefflichsten in ihr geschriebenen Werke zum Studium und zur Lectüre derselben auffordert. Unstreitig aber hat diese Erscheinung darin ihren Grund, daß das Persische ohne das Arabische nie genau erlernt werden kann. Wer demnach sich das Arabische zum Ziele setzt, wird gewöhnlich von dieser schwierigen Sprache so festgehalten, daß er sich das leichtere Persische weniger angelegen sein läßt, und umgekehrt, wer das Persische erlernen will, läßt sich durch das Arabische abschrecken. Allein je weniger in den angeführten Ländern geschah, desto erfolgreicher füllten die Engländer durch ihre Druckereien sowol in London als Calcutta und an andern Orten diese Lücke aus, obwol auch das, was in Frankreich, Teutschland und Rußland geschah, von der Art ist, daß es mit dem Fortgange der Studien der übrigen orientalischen Sprachen in diesen Ländern ziemlich gleichen Schritt hält. Um diese Behauptung zu rechtfertigen, nenne ich zuerst die Engländer in Britannien und Ostindien, von denen allein seit 50 Jahren mehr herausgegeben worden ist, als von allen übrigen Nationen seit dem 16. Jahrh. bis auf diesen Tag zusammen genommen. Obenan steht, um Jakob Frasers und anderer früherer nicht zu gedenken, William Jones, der orientalische Polyhistor, dessen persische Grammatik zuerst (1771. 4.) in London erschien, und von der wir 1828 durch Prof. Lee die neunte Ausgabe erhalten haben. Seine Commentarii poeseos Asiaticae, von Eichhorn 1777 zu Göttingen wieder abgedruckt, geben den deutlichsten Beweis der Sprachgelehrsamkeit des großen Mannes, der aber noch größeres Verdienst sich durch die Stiftung der 1784 zu Calcutta ins Leben getretnen gelehrten Gesellschaft erworben und durch eine Menge Abhandlungen über die Geschichte und Alterthümer Asiens in ihren Asiatic researches seinen Eifer für dieselbe bethätigt hat. Seine sämmtlichen Schriften findet man in The works of *W. Jones.* (London 1799. Sechs Quartbände.) Ihm folgen George Hadley, der seine Introductory grammatical remarks of the persian language (Bath 1776. 4.) erscheinen ließ; John Richardson, der Herausgeber des persischen Wörterbuchs mit der wichtigen auch (von Federau, Leipzig 1779) ins Teutsche übersetzten Abhandlung über Sprachen, Literatur und Gebräuche morgenländischer Völker, von dem wir überdies A specimen of persian poetry or odes of Hafez (Lond. 1774. 4.) erhalten haben; Anton Vieyra (ein geborner Portugiese), der seine zum Theil aus dem Persischen genommenen Erläuterungen des Korans, mit denen er eine Abhandlung über die Verwandtschaft des Persischen mit andern Sprachen verband, zu Dublin (1785. 4.) herausgab; John Nott, der Select odes from the persian poet Hafez (Lond. 1787. 4.) drucken ließ; Jos. Champion, der Firdusi ins Englische übersetzte (London 1788. zwei Tble. 4.); Will. Kirkpatrick, der Herausgeber des Vocabulary persian, arabic and english (Lond. 1785. 4.); Francis Gladwin, von dem wir seit dem J. 1780 eine ganze Reihe persischer Schriften erhalten haben (z. B. A compendious vocabulary english and persian (Malda in Bengal 1780. 4.), Epitome of mohammedan law, translated from the original persian (Calc. 1786), The Dabistan des Scheich Mohammed Fani, welches von Dalberg ins Teutsche übersetzte (Aschaffenburg 1809), Dissertations on the rhetoric, prosody and rhyme of the Persians (Calc. 1798. 4.), wieder abgedruckt (London 1801), The Gulistan, Text und englische Übersetzung (zuerst Calcutta 1806, wieder abgedruckt London 1808), Ayeen Akbery or the institutes of the emp. Akber, übersetzt drei Bände 4. (Calcutta 1783, 84, 86, wieder abgedruckt London 1800), The persian Moonshee (3. Aufl. Calcutta 1800, zwei Bde., wieder abgedruckt London 1801), The persian Guide (Calc. 1800. 4.), A vocabulary english and persian, for the college at fort William in Bengal (Calc. 1800) und andre Schriften mehr; Jonathan Scott, Übersetzer des

Bahar-Danush (Shrewsbury 1799, drei Bände); William Ouseley, der Verfasser der Persian miscellanies (London 1795. 4.) und Übersetzer der Oriental geography of Ebn Haukal nach einem persischen Manuscripte (London 1800). Überdies haben wir von ihm Travels in various countries of the east, mit Auszügen aus seltnen und kostbaren orientalischen Handschriften (London 1819, 21, 23, drei Bände). Diesem Werke ging eine andre Reisebeschreibung (Travels in various countries of the east, more particularly Persia in 1810, 1811 and 1812) voraus. Ferner gab er uns ein Epitome of the ancient history of Persia, extracted and translated from the Jehan Ara, a pers. mac. (Lond. 1799. 4.), Observations on some medals and gems bearing inscriptions in the palavi or ancient persic character (Lond. 1801), Oriental collections und andre Schriften. (Von seiner Sammlung von mehr als 700 und unter diesen höchst seltnen orientalischen Manuscripten wird später die Rede sein.) Noch sind zu erwähnen Joseph Barretto, der Verfasser des Dictionary of the persian and arabic languages (Calc. 1804, 1806) und des Wörterbuchs Shunes-oolloghat, or a dictionary of the persian and arabic languages (Calc. 1806, zwei Bände, 4.); Charles Wilkins, der große Sanskritkenner und Redacteur der neuen Ausgabe von Richardsons Wörterbuch, und David Hopkins, der 1810 einen Auszug aus dieser Quartausgabe in London besorgte; James Atkinson, Herausgeber des Soorab, a poem freely translated from the original persian of Firdousee (Calc. 1814) und des Hatim Taee (Calc. 1818. 4.); Gerrant, Übersetzer des Tooti Nameh (Lond. 1792); J. A. Pope, Übersetzer des Ardai Viraf Nameh (Lond. 1816); Charles Stewart, Major und nachheriger Professor der orientalischen Sprachen am ostindischen Collegium zu Hertford, der mit dem Molla Hosein Ali 1805 (zu Hertford) The Anvari Soheily of Hussein Vaez Kashefy (des Titels ungeachtet zu Calcutta gedruckt, und daselbst 1816 und 1824 wieder neu aufgelegt) herausgab, und 1821 An introduction to the Anvari Soohyly (London) folgen ließ, die persisch geschriebene Reise des Mirza Abu Taleb Khan (Lond. 1810) übersetzte (wieder abgedruckt Calcutta in demselben Jahre), A descriptive catalogue of the oriental library of the late Tippoo sultan of Mysore (Cambridge 1809) und Original and Modern Persian Letters (Lond. 1825. 4.) bekannt machte; J. H. Hindley, Herausgeber des Pendeh-i-Attar (Lond. 1809) und der Lyrics (Persian), or Scattered Poems, from the Diwan-i-Hafiz (Lond. 1800), ferner der Resemblances Linear and Verbal: a Philological Poem, by Jami (Lond. 1811. Die Übersetzung ist von F. Gladwin); S. Rousseau, Herausgeber der Flowers of persian literature (Lond. 1801) und des Vocabulary of the Persian Language (Lond. 1803); Edward Moises, Verfasser des Persian interpreter in three parts, a grammar of the persian language etc. (Newcastle 1792. 4.); Th. Lumsden, Herausgeber der ausführlichsten und besten persischen Grammatik (Calcutta 1810, zwei Bände in Fol.), einer Reise from Merut in India to London (London 1822), andrer seiner Schriften nicht zu gedenken; Stephen Weston, der die Verwandtschaft der europäischen Sprachen vorzüglich mit der persischen darzuthun suchte in seinem Specimen of the conformity of the european languages with the oriental languages, especially the persian (Lond. 1802), ferner Persian distichs, from various authors (Lond. 1814), Episodes of the Shah Nameh (Lond. 1815) und Persian recreations or new tales (Lond. 1812) herausgab; E. Smith, der Verfasser eines Vocabulary hebrew, arabic and persian (Lond. 1814); W. Price, Herausgeber einer Grammar of the three principal oriental languages, hindostanee, persian and arabic to which is added a set of persian dialogues (Lond. 1823. 4.); Capitain Thomas Roebuck, der das vortreffliche persische Wörterbuch Boorhani Qutiu (Calc. 1818), das auch ins Türkische übertragen und in Constantinopel abgedruckt ward, und das Khirud Ufroz (Calc. 1815, zwei Bände) herausgab. Überdies leitete er den Druck des Bagh o Buhar (Calc. 1813), und nach seinem Tod erschienen die Proverbs and Proverbial Phrases in the Persian and Hindoostanee Languages (Calc. 1824.).

Keineswegs aber ist das hier gegebene Verzeichniß vollständig, indem ich nur die vorzüglichsten Namen nennen wollte, und es kann durch persische Werke, welche Engländer oder Ausländer auf englische Kosten herausgaben oder übersetzten (z. B. Memoirs of the Emperor Jahangueir, vom Major David Price übersetzt, The adventures of Hatim Tai, von Duncan Forber übersetzt, ebenso von Belfour The Life of Sheikh Mohammed Ali Hazim, im Text und Übersetzung, von Charles Stewart, dem Professor am ostindischen Collegium, The mulfuzat Timury und The Tezkereh al Vakiat, von Charles Elliot The Life of Hafizulmulk, Hafiz Rehmut Khan, von James Atkinson The Shah Nameh translated and abridged, von Bernhard Dorn History of the Afghans, welche Werke alle auf Kosten der Oriental Translation Committee erschienen sind), oder gelehrte Perser (z. B. Lalla Joutperkaß, der 1812 zu Calcutta The Dustoor-i-Ishk herausgab; ferner die Mollas Jan Allee und Abdoor Ruheem, die Bowers of eloquence (Calc. 1814), und der Molla Firuz Bin Kaus, der die Desatîr (Bombai 1818) drucken ließ), oder ungenannte Gelehrte besorgten (z. B. The Shah Namu (Calc. 1815), das Soubhat-el-Abrar von Djami, Rikaats von demselben Verfasser, das Iskander-Nameh von Nizámy, alle zu Calcutta 1811 gedruckt, The works of Hafez (Calc. 1791), The Tooti Nameh, zuerst in Calcutta, dann 1801 in London gedruckt, Persian lyrics, from the Diwan-i-Hafiz (Lond. 1801), Selections for the use of the students of the persian class (Calc. 1809 u. 1810, vier Bände), das Dabistan (Calc. 1809), die Psalmen (Calc. 1816), Kitab ul Djanayat (Calc. 1813), die Asiatic Miscellany (Calc. 1785), Euclid, Serampore, Fatavi Hammadiyah dar Ilm i Fikh (Calc. 1825), Gospels of Matthew, Mark and

Luke und andre) bedeutend vermehrt werden (vergl. den Katalog von Howell und Stewart und den von Parbury, Allen u. Comp. vom J. 1831). Aus dem Gesagten wird bereits sichtbar, welche Vortheile die nahe Verbindung Englands mit Ostindien allein auf die Verbreitung der persischen Literatur ausgeübt hat und noch ausübt. Überdies erfahren wir von sehr vielen Schriften, die Privatpersonen in Ostindien drucken lassen, gewöhnlich in Europa gar nichts, indem nur der Zufall dieselben uns zuführt. Einzelne der genannten Werke umfassen für sich allein fast soviel, als was in mehren Ländern Europa's zusammen im Originale gedruckt worden ist, und in neuester Zeit sind unstreitig die sieben Folianten des zu Lucknow 1822 gedruckten und an die größern Bibliotheken Europa's verschenkten Wörterbuchs (der siebente Band enthält die Grammatik) Haft Kulzum oder das Siebenmeer (ein vollständiges Exemplar kostet in London 30 Pfund), ein Unternehmen, dem an Umfang und Aufwand nicht leicht ein ähnliches in Europa folgen wird (vergl. wiener Jahrb. 1826 und 1827, und liter. Conversations-Blatt Nr. 15 und 46. 1826). Dennoch aber hat auch das übrige Europa die tüchtigsten Kenner des Persischen entgegenzustellen, die ebenfalls bedeutende Werke, theils im Originale, theils in Übersetzungen, bekannt gemacht haben, und auch hier wiederum mehr in neuerer Zeit, wie Baron von Revicky, Wahl, Rosenmüller, von Hammer, Vincenz von Rosenzweig, Wilken, Diez, Othmar Frank, Dombay, von Bohlen, Tholuck, Dorn, Mohl, Olshausen, Vullers, Seligman (die neueste in Leipzig erschienene persische Grammatik von Bossart bringt dem Vaterlande mehr Schande als Ehre) und andre Männer in Teutschland, Erdmann, Charmoy in Rußland (auch eine persische Übersetzung des N. T. erschien in Petersburg), Pétits de la Croix, de Guignes, Langles, Anquetil du Perron, de Sacy, Garcin de Tassy und andre in Frankreich, d. i. in Paris. In Italien geschah wenig oder nichts für das Persische, und ich erwähne nur die Rudimenta grammaticae persicae ad usum seminarii Patavini (Patavii 1789. 4.). Wenn wir die specielle Erwähnung der Verdienste der ebengenannten Männer übergehen, so ist dagegen an zwei wichtige Erscheinungen besonders zu erinnern, an die französische Übersetzung des Zend-Avesta (ins Teutsche von Kleuker übertragen), und das Upneckat durch Anquetil du Perron, und an die persische des Marc Aurel durch Joseph von Hammer. Durch welche Opfer und Gefahren Anquetil du Perron sich den Besitz der alten persischen Religionsurkunden, die wir unter dem Namen Zend-Avesta kennen, verschaffte, und was es für eine Bewandtniß mit der Sprache und dem Inhalte dieses Buches habe, gehört in andre Artikel und ist zum großen Theil als bekannt vorauszusetzen. Auch ist man über das Verdienst der Anquetilschen Übersetzung im Klaren, obwol er nicht der erste ist und der letzte blieb, der um dieses Werk und den Upneckat sich verdient machte. Andre hatten vor ihm über dieselben geschrieben, bis er die Urkunden selbst nach Europa holte, und wieder andre fußten nach ihm auf seine Worte und Werke, oder gingen selbständig an die Bearbeitung dieser Schätze. Anquetil hatte selbst zwei Verzeichnisse von Zend- und Pehlwi-Wörtern bekannt gemacht, aber erst nach ihm erhielten wir eine Sanskrit-Übersetzung des Izerchne von Nerioseng, und Bopp hat beide Sprachen genau verglichen. Ebenso schrieb der unermüdliche Reisende, Sammler und Linguist Rask, der leider nur zu jung starb, über das Alter und die Echtheit der Zendsprache (Berlin 1826) und vor ihm Paulino a S. Bartholomáo eine Dissertatio de antiquitate et affinitate linguae zendicae, samscridamicae et germanicae (1798. 4.), ferner Bohlen de origine linguae Zendicae (Königsberg 1831) und Bournouf erklärte im Journ. Asiat. (1829) und im Journ. des Savans (Août 1832) einzelne lexikalische und grammatikalische Erscheinungen. Unstreitig aber das Meiste that Bopp in seiner kritischen Grammatik der Sanskritsprache und in mehren Recensionen zur Aufhellung des gegenseitigen Verhältnisses obiger Sprachen. Auch sind die Horae biblicae von Butler (London 1802) hinsichtlich des Zend-Avesta nicht zu übergehen. Eine größere Anzahl Bearbeiter wird sich jetzt finden, seitdem die Studien jener alten Urkunden durch den Beginn einer lithographirten Ausgabe des Urtextes, an die zwei junge Gelehrte Eugène Bournouf in Paris, der sich in Gemeinschaft mit Lassen auch schon Verdienste um das Pali erworben, und unser Landsmann Justus Olshausen Hand gelegt haben, jedem Orientalisten möglicher gemacht worden sind. Im Gegensatze zu den Verdiensten dieser Männer, die sich mit der alt-persischen Sprache beschäftigen, hat Joseph von Hammer den Philosophen Marc Aurel ins Neupersische so übersetzt, daß die Lecture desselben dem Morgenländer ebenso anziehend, als dem Abendländer durch die reine Sprache belehrend ist. Wir werden auf dieses ruhmvolle Unternehmen später zurückkommen, wenn wir Gelegenheit nehmen werden, von den Nostalik-Typen zu sprechen, die der Übersetzer zu diesem Werke hat schneiden und gießen lassen. Zugleich machen wir hier auf desselben großen Orientalisten „Geschichte der persischen Redekünste" aufmerksam, als das beste Hülfsmittel, sich über den Reichthum der persischen Literatur an Dichtern zu belehren.

Was für die Studien der persischen Sprache und Literatur vorzüglich indische Pressen im Großen ins Werk stellten, das thaten für die türkische die constantinopolitanischen, die wie jene, obwol beschränkter, auch jetzt noch fortarbeiten. Was letztre geliefert, finden wir sowol katalogisirt in Toderini's Letteratura Turchesca, in der Dissertatio de fatis linguarum orientalium von Jenisch, in Eichhorns Literaturgeschichte, im Anhange des von Hammerschen Katalogs der orientalischen Handschriften der wiener Bibliothek, in der nach diesem Verzeichnisse besonders angelegten Flugschrift Bianchi's, als zuletzt in von Hammers Geschichte der Osmanen in 98 Nummern bis zum J. 1830 fortgeführt. Seitdem aber sind bereits wiederum andere Werke in Constantinopel erschienen, selbst eine Abhandlung über die Cholera. Was überdem die ägyptischen Pressen an türkischen Texten lieferten, ist von geringrer Bedeutung, da diese sich mehr

mit dem Arabiſchen beſchäftigten. Auch hiervon wird ſpäter noch einmal die Rede ſein. Wenn man dagegen in der ganzen Chriſtenheit keinen einzigen türkiſchen Autor edirt, ſo kann man doch nicht über die Quantität der ſeit Anfange des 18. Jahrh. erſchienenen Grammatiken der türkiſchen Sprache klagen, ſollte auch über die Qualität derſelben das Urtheil nicht immer zur Zufriedenheit ausfallen. Sind die von Viguier (Elémens de la langue turque. Constantinople 1790. 4.) und Comidas (Primi principj della grammatica turca. Roma 1794.) zu weitläufig, ſo trifft die von Meninski, Vaughan (Grammar of the Turkish Language. London 1709), Holdermann (Grammaire turque. Constantinople 1730), Pianzola, Preindl (Berlin 1790), die kurz gefaßte türkiſch-teutſche Sprachlehre (Hermannſtadt 1828), die von Beſſe (Peſth 1829), von Artin Hindoglu (Wien 1829) der Vorwurf der zu großen Kürze. Es verdienen daher unſtreitig die 1823 zu Paris erſchienenen und bereits vergriffenen Elémens de la grammaire turque von Jaubert zur Erlernung dieſer Sprache noch am meiſten Empfehlung. Eine noch neuere türkiſche Grammatik als die angeführten iſt A. L. Davids Grammar of the turkish language (London 1832. 4.). Auch für kleinere Wörterbücher iſt in neuerer Zeit hinlänglich geſorgt worden. So haben wir von Petersburg aus ein Vocabulaire françois-turc durch Georg Rhaſis (Part. I. 1829), von Paris ebenfalls ein Vocabulaire françois-turc à l'usage des interprètes, commerçants etc. (Vol. I. 1831) durch Bianchi, und von Wien durch den Armenier Artin Hindoglu ein ähnliches erhalten. Auch gab Bern. Pianzola (Padova 1789. 3 Vol.) Dizionario, Gramatiche e Dialoghi per apprendere le lingue italiano, graeca volgare e turca heraus. Unter den gedruckten türkiſchen Texten ſind zunächſt nur das Werk Letelliers, Choix de fables (Paris 1826), und von Hammers einzelne Citate, z. B. in den Fundgruben, in Wiens Belagerung und anderwärts, zu nennen. Nach von Hammer, der der einzige Mann in Europa iſt, eine Geſchichte der Osmanen zu ſchreiben, wie die ſeinige jetzt zum zweiten Male dem Druck übergebene, war unſtreitig einer der des Türkiſchen in Europa am meiſten Kundigen der am Collège de France zu Paris angeſtellte Profeſſor Kieffer, der zehnjährigen anhaltenden Fleiß an ſeine im Auftrage der Bibelgeſellſchaft verfertigte türkiſche Überſetzung der heil. Schrift wandte (vollendet 1827), dagegen iſt die durch Diez erſchienene türkiſche Überſetzung der Geneſis, des Exodus, der Numeri und des Leviticus nach einer leydener Handſchrift ſo fehlerhaft und ungenau, daß die Bibelgeſellſchaft ſie hat unterdrücken laſſen. Möchten auch die ſpäter noch auf Betrieb und Koſten der londoner Oriental Translation Committee anzufertigenden Überſetzungen türkiſcher Werke allgemeinen Beifall finden, nachdem Fraſer ſich ſehr ſchlechten Lohn bei den teutſchen Kritikern durch ſeine Überſetzung der Annals of the turkish empire verdient hat. James Mitchell, von Hammer und Andre werden gut zu machen ſuchen, was jener verſcherzt hat. Schließlich noch die Bemerkung, daß auch das Dſchagatai-Türkiſche in neuerer Zeit nicht ganz ohne Erwähnung in Europa geblieben iſt. Mehr Bearbeiter aber als dieſes, fand das

Tatariſche und Mongoliſche beſonders in Rußland, welches mehre Stämme, die dieſe Sprache reden, zu Unterthanen hat. Auch iſt in dieſem Reich erſt neuerlich der erſte beſondre Lehrſtuhl für das Mongoliſche auf der Univerſität zu Kaſan errichtet worden. Die von Timur in mongoliſcher Sprache geſchriebenen Schriften hat man aber nur vermittels perſiſcher Überſetzungen in europäiſche Sprachen übertragen. Etwas früher als dieſe Überſetzung durch Langlès (Paris 1787) erſchien (1770) durch Georg Kalmar ein Prodromus, worin von dem Mongoliſchen zu Sprachvergleichungen Gebrauch gemacht worden iſt. Mit Übergehung alles andern in dieſer Literatur bekannt Gemachten verdient noch beſonders das in Petersburg in Folio mongoliſch gedruckte Evangelium des Matthäus und Johannes Erwähnung. Auch machten ſich ſchon frühzeitig mehre Orientaliſten und Reiſende um die Geſchichte dieſes Volkes verdient, wie Pétis de la Croix durch ſeine Histoire du grand Genghizcan (Paris 1710) und durch die Überſetzung der Histoire de Timur-Bec (Paris 1722), ferner Gaubil in ſeiner Histoire de Gentchiscan (Paris 1739), James Fraſer in The history of Nadir Shah (London 1742), Pallas in ſeiner Sammlung hiſtoriſcher Nachrichten über die mongoliſchen Völkerſchaften (Petersburg 1776), und vorzüglich de Guignes in ſeiner Histoire générale des Huns etc. (Paris 1756—58). Beide obengenannten Evangelien erſchienen auch kalmückiſch in Petersburg und 1815 ließ der unſtreitig größte Kenner des Kalmückiſchen, Schmidt, das Evangelium Matthäi in einer neuen Überſetzung drucken. Frühzeitiger aber als vom Mongoliſchen und Kalmückiſchen nahm man umfaſſendere Kenntniß vom Tatariſchen in Europa, was unter andern die vom Jeſuiten Gerbillon zu Paris 1687 in Folio herausgegebenen Elementa linguae tartaricae beweiſen. Vor allem wichtig iſt des Abulghaſi Bahadûr Chani Historia Mongolorum et Tatarorum, welches vortreffliche Werk der ruſſiſche Staatskanzler Graf Nikolaus von Romanzoff auf ſeine Koſten in Kaſan tatariſch 1825 in Folio drucken ließ. Außerdem erſchien in genannter Stadt in neueſter Zeit Mehres in dieſer Sprache, wie Anekdoten in Verſen bei Juſuf Ismail Uglu, und eine tatariſche Interpellation aux Musulmans 1220 d. Fl. (1805—6 Chr.). Mannichfach wurde auch das Tatar-Mantſchu in Europa behandelt, und ſelbſt in Teutſchland ſind vor ganz Kurzem (1832 zu Altenburg) recht brauchbare Elémens de la grammaire Mandschoue von Conon de la Gabelentz erſchienen. Allein die eigentliche Pflanzſchule für das Tatar-Mantſchu und Chineſiſche blieb doch immer London und mehr noch Paris, wo ſich ein eigner Lehrſtuhl für das Chineſiſche findet. Langlès that viel für dieſe Sprachen, mehr aber Abel Rémuſat, deſſen Sinomanie den Nicht-Sinologen ſelbſt gefährlich werden konnte. Überhaupt hatte das Chineſiſche ſeit Ludwig XIV. ſich eines ausgezeichneten Schutzes durch Bignon, Fourmont, de Guignes, Langlès, welche

beide auch mehre Werke des gelehrten Missionairs Amiot veröffentlichten, und Abel-Rémusat zu erfreuen. Auch andre europäische Bibliotheken sind zwar mit chinesischen Drucken versehen, allein es hat sich zumal in Teutschland doch nur bei sehr wenigen Gelehrten ein entschiedner Trieb für diese Sprache sowol als für das Japanesische kund gegeben. Daß die heil. Schrift auch in diese Sprachen übersetzt worden ist, darf zunächst nicht wundern, und hierüber ist vorzüglich *Ignatii Koegleri* S. I., notitiae S. S. bibliorum Judaeorum in imperio Sinensi editio altera, der von Murr eine seriem chronologicam atque diatriben de sinicis SS. bibliorum versionibus (Halle 1805) beigefügt hat, zu vergleichen. Ganz besonders fruchtbar an chinesischen Drucken einzelner neuest. Schriften ist das J. 1813 in Indien zu Macao und Serampore, wo Missions-Anstalten ihre eignen chinesischen Pressen besitzen. Ebenso erschien in Macao 1821 durch die Missionaire ein chinesischer Katechismus der christlichen Religion. — Würdig eröffnet das Studium des Chinesischen in Europa seit Anfange des 18. Jahrh. Bayers Museum Sinicum, in quo Sinicae Linguae et Litteraturae ratio explicatur (3 Vol. Petersburg 1730), obwol schon vor diesem Werke der Jesuit Franziskus Noël seine Übersetzung der sechs Libri classici Sinensis imperii und seine Philosophia Sinica (Prag 1711) herausgegeben hatte. Nächst diesen Schriften waren es vor allen die heiligen Bücher der Chinesen (vgl. über diese die Abhandlung Abel-Rémusats in den Not. et Extr. Tom. X. p. 269 sq.), deren Redaction dem Confucius zugeschrieben wird, welchen Europäer ihre Bearbeitung angedeihen ließen. So erhielten wir den Schu-king, welchen der Pater Gaubil übersetzt und mit Noten versehen hatte, nach genauer Durchsicht und Vergleichung mit dem Texte, in einer Übersetzung zugleich mit einer Notice über den Y-king durch de Guignes (Paris 1770. 4.), der von dem Nutzen chinesischer Studien den schönsten Beweis in seiner oben angeführten Histoire des Huns niederlegte. Von dessen Sohne ward auch der Druck des Dictionnaire chinois, français et latin (Paris 1813) vom Pater Basile de Glemona, zu dem von Klaproth 1819 ein Supplement herausgab, besorgt. Ehe noch Morrison mit seinem aus drei Theilen bestehenden und in Macao (1815, 1819 und 1822) gedruckten Dictionary of the chinese language, das einige Flugschriften Klaproths veranlaßte, bevortrat, hatte auch schon Rémusat einen Plan d'un dictionnaire chinois (Paris 1814.) erscheinen lassen, dessen Lecture Freunden dieser Literatur um so mehr zu empfehlen ist, als er Réflexions sur les travaux exécutés jusqu'à ce jour par les Européens, pour faciliter l'étude de la langue chinoise enthält. Hiermit kann man geschickt des Ant. Montucci zu Berlin 1808 gedruckte Dissertatio isagogica de studiis sinicis in imperiali Athenaeo petropolitano recte instaurandis verbinden. Derselbe Montucci hatte schon durch seine 1804 zu London gedruckten Letters die Aufmerksamkeit europäischer Gelehrten erregt, indem er in denselben mit großer Überlegenheit die Befähigung des Dr. Hager, den Druck eines chinesischen Wörterbuchs zu leiten, bestritt. Daß Montucci allein einem solchen Unternehmen gewachsen sei und wie den Dr. Hager, so auch den Herrn de Guignes, französischen Residenten in China, in seiner Kenntniß des Chinesischen weit hinter sich lasse, deutete schon der bekannte SinologusBerolinensis in seinen Remarques philologiques sur les voyages en Chine de *M. de Guignes* S. 6 mit den Worten an: „Ein nützliches und correctes chinesisches Wörterbuch muß entweder unter Ihrer Leitung aus den europäischen Druckereien hervorgehen, oder wir erhalten bei unsern Lebzeiten nie ein solches Wörterbuch." Überhaupt sind diese 1809 zu Berlin erschienenen Remarques in vielem Betrachte lesenswerth, und die im Vorwort erzählten Widerwärtigkeiten, die den Fortgang der Bemühungen Montucci's um die chinesische Sprache hemmten, Theilnahme erregend. Zugleich wird darin der bekannte George Staunton, dem wir auch eine in London 1810 erschienene Übersetzung des Ta-Tsing-Leu-Lee oder des in Peking gedruckten chinesischen Criminalgesetzbuchs, welche Félix Renouard de Sainte Croix wiederum ins Französische übertrug (zwei Bände, Paris 1812), verdanken, als der competenteste Richter damaliger Zeit in Europa über Alles, was chinesische Literatur betrifft, bezeichnet. Auch späterhin (1817) versuchte Montucci durch eine neue Schrift über chinesische Lexikographie das Publicum zu gewinnen.

Hatte John Webb in seinem 1669 zu London erschienenen Historical essay beweisen wollen, that the language of the empire of China is the primitive language, so stellten Andre, wie Léonard de Malpeine (Paris 1744), die ägyptischen Hieroglyphen mit den chinesischen Charakteren zusammen. Auch Steph. Fourmont überschrieb, obwol ohne jeden nähern Bezug als auf den Namen der ägyptischen Hieroglyphen, seine Grammatik Linguae Sinarum mandarinicae hieroglyphicae grammatica duplex (Paris 1742). Diesem Werke sind sowol in Indien als in London und in Paris mehre Grammatiken gefolgt, unter denen ich nur auf die Elemens of chinese grammar von Jos. Marshman (Serampore 1814) und auf The grammar of the chinese language von Robert Morrison (ebendaselbst 1815) sowie auf die Elémens von Abel Rémusat, die in Europa das meiste Ansehen erlangt hat, aufmerksam mache. Außerdem ist noch des obengenannten Dr. Joseph Hagers Explanation of the elementary characters of the Chinese (London 1801) zu erwähnen. Derselbe gab später in Paris (1806) ein Panthéon chinois heraus. Marshman hatte überdies seiner Ausgabe der Werke des Confucius in Text und Übersetzung eine Dissertation on the Chinese language and character (Tom. I. Seramp. 1809) beigegeben. Unter den Blumenlesen sind besonders die in mehrfacher Ausgabe erschienenen Horae sinicae von Morrison, welche Übersetzungen enthalten (London 1812), sowie dessen Translations from the original chinese (Canton 1815), sowie The indo-chinese gleaner, der in Malacca heftweise erscheint, und alle wissenswerthe Gegenstände der

indo-chineſiſchen Nationen berührt, zu empfehlen. Der größte Kenner des Chineſiſchen in der neueſten Zeit in Europa war unſtreitig Rémuſat, der auch trefflich ſeine Kenntniſſe anzuwenden wußte und ſelbſt Beſitzer eines ausgeſuchten chineſiſchen Cabinets war. Sein Essai sur la langue et la littérature chinoises, ſeine Récherches sur les langues tartares, ſeine Grammatik beweiſen dieſen Ausſpruch ebenſo wie ſeine Aufſätze in den Notices et Extraits, im Journal Asiatique und ſeine Überſetzungen chineſiſcher Texte, unter denen vorzüglich der Roman: Die beiden Couſinen, viel geleſen wurde. Unter den Engländern, die in der neueſten Zeit außer den genannten Beweiſe chineſiſcher Sprachgelehrſamkeit ablegten, ſind Stephen Weſton, der Herausgeber des Conquest of the Miao-Tse (London 1810), und des Fan-Hy-Cheu, a tale, in chinese and english (London 1814); W. Milne, der The sacred edict, containing sixteen maxims of the emperor Kang-He (London 1817) bekannt machte; P. Thoms, der Überſetzer des Affectionate pair, or the history of Sungkin (London 1820) und des Chinese Courtship, in Verse, with the Chinese Text (Macao 1824) und Herausgeber der Dialogues and Detached Sentences in the Chinese language (Macao 1816), und John Francis Davis, der Chinese novels, proverbs and moral maxims (London 1822) mit Bemerkungen über die Sprache und Literatur der Chineſen, ferner eine Überſetzung des Romans Fortunate Union mit einer chineſiſchen Tragödie (London 1829) und der Tragödie Han koong Tsew or The Sorrows of Han (Lond. 1829) drucken ließ, einige der bekannteſten. Unbedeutender ſind die Proben chineſiſcher Sprachkenntniſſe von Hyde und Jones. Die neueſte Grammatik iſt die in Macao 1829 erſchienene Arte China constante de Alphabeto e Grammatica comprehendendo modelos das differentes Composiçoens gombosta por *J. A. Gonçalves*, sacerdote da Congregação da Misão, der 1828 eine Grammatica Latina ad usum Sinensium juvenum a *J. A. Gonsalves*, congregationis Missionis Presbytero, post longam experientiam redacta et Macao in Regali Collegio Sancti Joseph facultate Regia typis mandata (in 12.) vorausging. The four Books (a Chinese classical work) gab Collie in einer mit Erklärungen verſehenen Überſetzung zu Malacca 1828 heraus. Andre Werke Marſhmans, wie ſeine Bibelüberſetzung in fünf Theilen, und die Clavis Sinica or Elements of Chinese Grammar (Serampore 1814), ſind neben dem Vocabulary of the Canton Dialect in Three Parts (2 Vol. Macao 1828) von Morriſon und deſſen View of China, for Philological Purposes, ſowie ſeine Miscellany, consisting of Original Extracts from Chinese Authors (London 1825) bedeutende Erſcheinungen zur Beförderung der chineſiſchen Sprachſtudien, mehrer andrer mit und ohne Namen der Herausgeber erſchienenen Schriften nicht zu gedenken. Viel verſpricht auch noch außer dem bisher Gegebenen die Oriental Translation Committee, für welche ſich Davis, Klaproth, Staniſlas Julien, F. Neumann mit Überſetzungen chineſiſcher Texte beſchäftigten und noch beſchäftigen. Rémuſat ward in der Überſetzung ſeiner während der J. 399—411 von einigen Buddhiſten unternommenen Reiſe, betitelt: The Fo koue ke, durch den Tod unterbrochen.

Vorzüglich thätig für das Chineſiſche und Japaneſiſche in Paris iſt Jul. Klaproth, der ſeit mehr als 30 Jahren dieſe Sprachen in Büchern, Abhandlungen und Aufſätzen grammatiſch, lexikaliſch und hiſtoriſch behandelt hat. Schon ſeit längrer Zeit, beſonders ſeit Rémuſats Präſidentſchaft, erſchien faſt kein Heft des Journal Asiatique, das nicht mehr oder weniger ſeine Arbeiten gefüllt hätten. Sein früherer Aufenthalt in Berlin verſchaffte ihm Gelegenheit, ſich mit den dortigen chineſiſchen Werken zu beſchäftigen, und die Frucht dieſer Studien war außer frühern Schriften ein Katalog der auf der königl. Bibliothek befindlichen chineſiſchen und Mantſchu-Manuſcripte (Paris 1822), wenn man dieſe ſo nennen darf. Es iſt hier nicht der Ort, ſeine ſämmtlichen einſchlagenden Arbeiten zu erwähnen, nur das werde noch bemerkt, daß er keinen Nachfolger in Teutſchland hinterlaſſen hat, der ebenſo ausgebreitete Kenntniſſe in dieſer Literatur wie er bewieſen hätte. Neben ihm iſt in Paris vorzüglich noch Staniſlas Julien und Levaſſeur, früher auch Dr. Kurz, und untergeordneter Dr. Mohl, mit Bearbeitung chineſiſcher Texte und ſprachlicher Hülfsmittel beſchäftigt. Daneben unterläßt die aſiatiſche Geſellſchaft nicht, die Arbeiten dieſer Männer theilweiſe zum Drucke zu befördern, wie uns zunächſt der Meng-Tseu ou Mencius, le plus célèbre philosophe chinois après Confucius in Überſetzung und mit lithographirtem Texte von Staniſlas Julien beweiſt. Unter den Teutſchen, die außer Klaproth und Kurz ſich öffentlich als Freunde chineſiſcher Studien angekündigt haben, ſind F. Neumann, der ſelbſt kurze Zeit in China geweſen iſt, und Dr. Schott, obwol auch dieſem der obengenannte Sinologus Berolinensis unter dem Namen Wilhelm Lauterbach ſeine Verdienſte in einer beſondern Broſchüre (Leipzig 1828) zu ſchmälern verſucht hat, zu nennen. Andre, die die Schule Rémuſats beſucht haben, ſind noch nicht mit den Früchten ihres Aufenthalts in Paris hervorgetreten, und obwol da und dort auch einige Privatperſonen, ſelbſt ohne Gelehrte zu ſein, ihre Liebe für das Chineſiſche nicht verhehlen, ſo muß man doch, wie ſchon oben bemerkt, zugeſtehen, daß Teutſchland ſich unter allen orientaliſchen Sprachen in Bezug auf dieſe am meiſten paſſiv verhält. Selbſt von den beiden längre Zeit zu Halle durch die Liberalität des Königs von Preußen unter ſpecielle Aufſicht des Prof. Geſenius geſtellten Chineſen war der Gewinn für ihre Sprache und Literatur geringer, als man ſich verſprochen hatte.

Von gleichem Alter wie das Studium des Chineſiſchen in Europa iſt auch das des mit ihm verwandten Japaneſiſchen. Schon im 16. Jahrh. bemühten ſich gelehrte, vorzüglich jeſuitiſche, Miſſionaire, durch philologiſche Schriften nähere Kenntniß dieſes Sprachidioms zu verbreiten und eine Möglichkeit des Studiums deſſelben herbeizuführen. Mehr geſchah im 17. Jahrh. vorzüglich von den Niederlaſſungen jeſuitiſcher Miſſionen

und von Rom aus. Auch zählte das Christenthum in jener Zeit daselbst wirklich viele Anhänger, allein jetzt ist es bekanntlich durch fürchterliche Verfolgungen ganz ausgerottet und bei Todesstrafe verboten. So bestand in der blühenden Seestadt Nangasaki, deren Hafen jetzt allein eine bestimmte Anzahl holländischer und chinesischer Schiffe besuchen darf, ein jesuitisches Collegium der Portugiesen, aus dessen Druckereien 1603 ein Vocabulario da lingoa de Japam com a declaração em portugues, feito por alguns padres e irmaos da companhia de Jesu in 4., und 1604 eine Arte da lingoa de Japam, composta pello P. *Joao Rodriguez*, hervorgingen. Eine Übersetzung der letztern scheinen die Elémens de la grammaire Japonaise, par le P. *Rodriguez*; traduits du portugais par *M. C. Landresse*; précédés d'une explication des syllabaires japonais, par Mr. *Abel-Rémusat*, zu sein. Noch älter als jene Werke ist das in Amacusa im japanischen Collegium der Jesuiten gedruckte Dictionarium latino-lusitanicum ac japonicum ex Ambrosii Calepini volumine depromtum (1595. 4.), dem das in Manila 1630 in 4. herausgekommene Vocabulario de Japon declarado primero en portugues por los padres de la C. de J. y agora en castellano en el colegio de Santo Thomas de Manila folgte. Bei uns häufiger zu finden ist die in Rom von der Propaganda 1632 besorgte Ars grammatica japonicae linguae, composita a *Fr. Didaco Collado* und das in demselben Jahr erschienene Dictionarium sive thesauri linguae japonicae compendium von demselben Verfasser. Unter den Geschichten Japans ist *Bernhardi Varenii* descriptio regni Japoniae et Siam (Cantabrigiae 1673) hervorzuheben. Große Verdienste um die nähere Kenntniß dieses Inselstaates erwarb sich unstreitig auch der Arzt Engelbert Kämpfer durch mehre auch vielfach übersetzte Schriften, die nach seinem Tode herauskamen, wie die Histoire et description du Japon und die von Scheuchzer zuerst herausgegebene und ins Englische übersetzte Histoire naturelle, civile et ecclésiastique de l'empire du Japon. Außerdem machten sich der P. de Charlevoix um 1720, le Jeune um 1780 und andre, auch Ungenannte durch Werke über Japans bürgerliche und religiöse Verfassung und Literatur bekannt, was wol der Mühe lohnt, da die Japanesen in Hinsicht auf Bildung, Kunstfleiß und Wissenschaft heute wahrscheinlich unter allen Asiaten mit den Chinesen am höchsten, wol gar über ihnen stehen, ja in mehren Handwerken unübertrefflich sind. In neuerer Zeit sind Rémusat und Klaproth als Kenner des Japanesischen hervorzuheben, und erstrer versah auch die von Titsingh nach japanesischen Manuscripten bearbeiteten Mémoires et anecdotes sur la dynastie régnante de Djogouns souverains du Japon (Paris 1820) mit Bemerkungen. Derselbe Titsingh hatte schon 1819 in Paris Cérémonies usitées au Japon, die Frederik Shobert (London 1822) ins Englische übersetzte.

Wir wenden uns nun von der Ostküste Asiens weg nach Süden und betreten den geweihten Boden Indiens. Ist Nathaniel Brassey Halhed, wie Robertson bemerkt, der erste unter den Engländern — und wir fügen hinzu der erste unter den Europäern —, welcher sich die Kenntniß des Sanskrit erwarb, so steht man voll Bewundrung da, wenn man sieht, was seit den 50 Jahren, wo Halhed mit seiner in Bengalen gedruckten und nur in 20 Exemplaren nach Europa gekommenen Grammar of the bengal language (1778) und mit seinem Code of Gentoo (d. i. Hindus) laws (London 1781) hervortrat, von jener Nation für die Behandlung der indischen Sprachen in jeder Beziehung geschehen ist. Kann man auch die Zahl der von Friedrich Adelung in seinem Versuch einer Literatur der Sanskritsprache (Petersburg 1830) angeführten Werke nicht zugeben, da einige doppelt in demselben erscheinen (eine Übersetzung dieser verdienstvollen Schrift mit verbessernden Zusätzen wird in England besorgt), so muß man dennoch dem Verfasser zugestehen, was er in der Vorrede sagt: „Es wird diese Zusammenstellung der reichen Literatur einer der ältesten und merkwürdigsten Sprachen, und die Übersicht des Eifers und Erfolgs, mit welchem Engländer, Franzosen und Teutsche sie seit Kurzem zum Gegenstand ihrer Forschungen gemacht haben, doch gewiß von jedem Freunde der Sprachenkunde und Geschichte mit billiger Nachsicht aufgenommen werden; und sicher wird man nicht ohne Überraschung sehen, daß in dem kurzen Zeitraume von höchstens 30 (?) Jahren über eine Sprache, mit welcher sich in ganz Europa gewiß nicht hundert Gelehrte beschäftigen, bereits gegen 700 Schriften erschienen sind [49]), und ihre Literatur mit einer so großen Vorliebe bearbeitet worden ist."

Es kümmert uns hier nicht, zu untersuchen, ob das Sanskrit die Mutter aller indischen Sprachen ist, was mit relativ größerer Wahrscheinlichkeit behauptet wird, als daß es nie habe Volkssprache sein können, oder nicht, oder ob dieselbe selbst mehren als den auf der Halbinsel gebräuchlichen Sprachen den Ursprung gegeben habe. Dagegen muß vielmehr darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Sanskrit als nur noch in schriftlichen Denkmälern vorhanden, und unter den Eingebornen nur von Gelehrten studirt, um so mehr zu den angestrengtesten Studien reizen muß, als es die einzige Sprache indischer Wissenschaft und Literatur ist, auf deren Kenntniß die Deutung aller göttlichen und menschlichen Gesetze beruht. Dabei ist dieses die Fundgrube überhaupt aller gepriesenen indischen Weisheit, hat alle Eigenschaften einer ausgebildeten, selbst zur abstractesten Philosophie geeigneten Sprache und belehrt durch die interessantesten Resultate, die ihre Kenntniß über Sprachforschung im Allgemeinen, als über die Culturgeschichte Asiens im Besondern darbietet. Auch sind von Engländern (W. Jones, Colebrooke, Dr. Wilkins, D. Crawfurd, John Gilchrist, Murray), Franzosen (Du Bons, Chézy), Teutschen (Adelung, Hißmann, Eichhorn, Fr. Schlegel, vorzüglich Aug. W. von Schlegel, Wilh. von Humboldt,

49) Unter Schriften sind hier auch die kleinsten Abhandlungen, von denen sich oft zehn bis zwölf in einem Bande befinden, und überhaupt Alles zu verstehen, was sich nur entfernt auf Sanskrit-Philologie bezieht.

Bopp, Kosegarten, von Bohlen, Rosen), von dem Holländer Eckenstamm in Lund, von Nyerup in Kopenhagen, verschiedne Abhandlungen über das Sanskrit erschienen und Winke gegeben worden, sodaß man sich aus ihnen vollständig über das Wesen und den Geist dieser Sprache belehren kann. Auch selbst über die Literatur sagte neben der Sprache schon Eichhorn in seiner Geschichte der neuern Sprachenkunde (1. Abthl. 228—56) Mehres, und dem Prof. Bernstein verdanken wir eine Übersicht sämmtlicher bisher mit und ohne Übersetzung durch den Druck bekannt gemachter sanskritischer Schriften, Grammatiken, Wörterbücher ꝛc. (Leipziger Lit.-Zeit. 1820. Nr. 291). Wichtig für unsern Zweck ist übrigens noch Kosegartens Aufsatz im Hermes (1827. 2. Heft. S. 262—321) über die indischen Studien in Teutschland, auf den wir hier verweisen müssen.

Die Gebiete, welche bereits die europäischen Gelehrten im Reiche der indischen Literatur erreichten, sind theils rein linguistisch, wie die Bearbeitung von Wörterbüchern, Grammatiken oder einzelner Theile der letztern, theils rein literarisch. Abgesehen von Bruchstücken, wie uns Franks Chrestomathie bietet, von den Sprüchwörter-Sammlungen von Huldar (Calcutta 1826), von Roebuck, dessen Proverbs Wilson (1824) herausgab, von den Abhandlungen, die über die Schrift des Sanskrit erschienen, von den Werken, welche das vergleichende Sprachstudium und das Etymologisiren hervorrief, und von den Schriften, die Denkmäler der Sanskrit-Sprache in Inschriften an Tempeln, Höhlen, auf einzelnen Steinen oder kupfernen Tafeln aufbewahren, — Gegenstände indischer Studien, die gleichsam erst den Eintritt in das große Heiligthum der Hinduweisheit vorbereiten, und von deren Bearbeitung uns Adelung von S. 14—76 literarhistorisch vollständige Nachricht gegeben hat, — abgesehen also hiervon ist der übrige Theil der theils im Originale, theils in der Übersetzung bekannt gewordenen Sanskrit-Werke von so bedeutendem Umfange, daß sie nicht nur die heiligen Schriften der Hindus, wie die Veda, Purana, Shastra und die Gesetzbücher umfassen, sondern auch die indische Philosophie, Geschichte, Geographie, Medicin und die Belletristik, und hier vorzüglich die dramatische Literatur, die Fabel und die Erzählung berühren. Dies kann auch um so wahrscheinlicher werden, als die Summe der von Adelung angeführten Sanskrit-Werke sich auf mehr als 350 beläuft.

Wenn aber oben gesagt wurde, daß Halhed der erste Engländer war, welcher sich die Kenntniß des Sanskrit erwarb, so folgt daraus nicht, daß man diese Sprache nicht einmal historisch vorher gekannt habe. Ja einige ihrer heiligen Schriften waren schon früher dem Inhalte nach bekannt, wie das 1630 von Henry Lord zu London herausgegebene und 1667 in Paris in der Übersetzung erschienene Werk A discoverie of the sect of the Banians, welches von sieben Shastra Nachrichten und Auszüge gibt, beweist. Der Ezour Vedam, welchen der Baron Sainte Croix in Yverdun herausgab und Ith 1779 ins Teutsche übersetzte, würde, wenn das Werk nicht als eine neuere Nachahmung der Veda in die Reihe literarischer (wahrscheinlich hier von Jesuiten veranlaßter) Betrügereien gehörte, den Engländern die erste genauere Kenntniß des Sanskrit absprechen; allein so bleibt immer The Bhăguăt-Gēēta or dialogues of Krēēshnă and Ardjöön von Charles Wilkins (London 1785) das erste aus dem Sanskrit in eine europäische Sprache übersetzte Werk. Diesem zunächst stehen The asiatic miscellany (Calc. 1785, 86), die uns zum großen Theil aber nur Nachrichten über Sanskrit-Literatur bieten. Seit dieser Periode nun, seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts (1789 erschienen The new asiatic miscellany) regten die Engländer, vorzüglich von Calcutta aus und durch Jones bei der Gründung seiner gelehrten Gesellschaft darauf hingewiesen, das Studium des Sanskrit und der andern indischen Sprachen so an, daß kein Jahr vergeht, wo nicht bedeutende Erscheinungen dieser Literatur ans Licht treten. Die in England und Indien bestehenden ostindischen Collegien sind, obwol hier vorzüglich auf die Erlernung der neuern in Indien gebräuchlichen Sprachen gedrungen wird, dennoch die eigentlichen Pflanzschulen alt-indischer Sprachgelehrsamkeit. Die gelehrten asiatischen Gesellschaften und ihre Organe, die Researches und Journaux, bereichern unaufhörlich neben dem Oriental Translation Committee in London das Gebiet dieser Wissenschaft; und so hat auch bereits Frankreich, welches 1815 einen Lehrstuhl für das Sanskrit im Collège de France errichtete, und Preußen, das auf dem Festlande die größten Sanskrit-Kenner zählt, und dessen Universitäten durch die Freigebigkeit des Königs mit Sanskrit-Typen versehen worden sind, das Seinige gethan, um den überseeischen Gelehrten auch in diesem Fache nach und nach das Principat streitig zu machen.

Sir William Jones, von den Engländern „das Orakel orientalischer Gelehrsamkeit" genannt, war auch der erste gründliche Kenner des Sanskrit, in dem er zugleich mit sieben andern Sprachen, unter denen das Arabische und Persische, vollkommen Meister war. Ihm zunächst standen Charles Wilkins, Th. Maurice und K. Vallancey, und als Geschichtschreiber Dow und Hamilton, und einige andere, deren Thätigkeit sich noch mehr im 19. Jahrh. entwickelte und öffentlich aussprach. Vorzüglich sind es die Asiatic Researches, die den englischen Sanskrit-Kennern als gemeinsamer Vereinigungspunkt ihrer kleinern, aber um so wichtigern gelehrten Arbeiten dienen. Unter ihnen ragt nun unstreitig Th. Colebrooke als der gefeiertste Name auch noch in unsern Tagen hervor. Außerdem sind vorzüglich zu nennen Hamilton, Hodgson, Hollwell, J. Warren, J. Bentley, John Taylor, Davis, O. Crawfurd, Edward Strachey, A. Stirling, Fr. Ellis, Forster, F. Wilford, Fell, W. Carey, Rammohun Roy, Haughton, Wynch, Sutherland, Price, Strange, Lebedeff, der große Wilson, Ward, Marshman, William Franklin, W. Yates und einige andre, die sich theils englischer, theils und vorzüglich indischer Pressen zur Bekanntmachung ihrer Werke bedienten. Der Name Rammohun Roy erinnert aber auch noch an andre gelehrte Indier, die sich würdig an die Engländer anschlos-

ſen, wie die Pandits Vidya Cara Misra, Syama Lada, Siddambala Vadyar, Bábu Rum, Lakſhemi-Narayana-Nyayiwerkara, Babooram, Huruprusad und andre, aller der anonym erſchienenen Werke nicht zu gedenken, von denen allein die Education Press in Calcutta eine bedeutende Anzahl zu Tage förderte.

Die Zahl der franzöſiſchen Sanſkrit-Kenner iſt bei weitem beſchränkter, zumal wenn man die bloßen Dilettanten unter den pariſer Gelehrten ausſchließt, zu denen der Baron Sainte-Croix, du Pons, Foucher d'Obſonville zu rechnen ſind. Um Sanſkrit-Texte machten ſich bisher vorzüglich Chézy, der durch die aſiatiſche Geſellſchaft unterſtützte Herausgeber der Sacontala, von der Goethe ſang:

„Willſt du die Blüthe des frühen, die Früchte des ſpäteren Jahres,
Willſt du, was reizt und entzückt, willſt du, was ſättigt und nährt,
Willſt du den Himmel, die Erde, mit einem Namen begreifen:
Nenn ich Sacontala dich, und ſo iſt alles geſagt."

Rouſſeau, Langlès, Dubois, Lanjuinais und der jüngre Bournouf verdient. Umfaſſender aber iſt, was in Teutſchland vor allen Aug. Wilhelm von Schlegel und Bopp zur Belebung und Beförderung des Sanſkritſtudiums durch Wort und That wirkten und gedeihlich noch fortwirken. Die Kenntniſſe dieſer Männer gehen mit ihren literariſchen Unternehmungen Hand in Hand, und reihen ſich würdig an die Verdienſte der größten Engländer an. Schon arbeiten ihre Schüler, wie Laſſen, Roſen, Stenzler, im Geiſt ihrer Lehrer fort, und dieſe teutſche Pflanzſchule wird und muß von Zeit zu Zeit immer ſegensreichere Früchte bringen. Neben ihnen ſtehen Othmar Frank, Koſegarten, von Bohlen, Rückert, Wilh. von Humboldt, letztrer vorzüglich als geiſtreicher Sprachphiloſoph, der öſterreichiſche Carmelit Paulinus a Sto. Bartholomáo, eigentlich J. Ph. Weßdin genannt, der lange Zeit Miſſionair in Indien war und als gründlicher Kenner des Sanſkrit ſeinen Ruhm durch mehre Schriften befeſtigte, Durſch und mehre Freunde der Sanſkrit-Literatur, wie Hüttner, Kleuker, Herder, Dalberg, Heeren, Rhode, Gerhard, Friedr. Mayer, Niklas Müller, Ith, Münter, Görres, Schulz. Nun hat zwar Adelung die Zahl der in ſeinem Verſuche angeführten Schriftſteller auf 380 berechnet, unter denen ſich 170 Indier, 6 Perſer, 63 Engländer, 78 Teutſche, 40 Franzoſen, 8 Dänen, 3 Ruſſen, 4 Holländer, 1 Pole und 1 Grieche befinden, allein dieſe Zahl iſt für unſern Zweck nur ſcheinbar, da wir es einzig mit den europäiſchen oder europäiſirenden Gelehrten zu thun haben, die ſich vorzüglich mit Sanſkrit-Texten beſchäftigten. Jener aufgeführte Grieche iſt Nicolo Kiephala aus Zante, der 1825 eine griechiſche und italieniſche Überſetzung in Rom von den Sittenſprüchen des indiſchen Philoſophen Sanakea herausgab, und der eine der gezählten Holländer Jakob Haafner, der Verfaſſer der Proeve van Indische Dichtkunde volgens den Ramayon, welche C. M. Haafner (Amſterdam 1823) durch den Druck bekannt machte. Außer dem gelehrten däniſchen Biſchofe Münter (ſ. vorher) trat der Däne N. S. Fuglſang eigentlich nur als Überſetzer aus dem Malabariſchen ins Däniſche (Kopenh. 1798) auf.

Da das Sanſkrit mehre der geiſtreichſten Männer zu Bearbeitern hat, ſo darf man ſich nicht wundern, daß das Studium deſſelben auf geſchicktere Weiſe gehandhabt und empfohlen wird, als theilweiſe das mancher andern orientaliſchen Sprache. Dabei greift die Kenntniß deſſelben ſelbſt in die alte Philologie ein, weil es die annehmbarſten Etymologien und Sprachanalogien darbietet, und ſelbſt in ſeinem Baue vieles aufzuweiſen hat, was ſpätern Sprachen, z. B. der griechiſchen, als Vorbild gedient zu haben ſcheint. Daher hat man auch behufs mancher Worterläuterungen den jüngern Bournouf als Mitarbeiter für das Sanſkrit bei der neuen pariſer Ausgabe des Stephanſchen Thesaurus aufgenommen. Auch muß man zugeſtehen, daß höchſt geſchmackvolle und bilderreiche Ergießungen, z. B. in der indiſchen Poeſie, den delicaten Europäer zu den anhaltendſten Arbeiten auf dieſem Gebiet einladen können, obwol dieſer Literatur allein unter den aſiatiſchen Studien das Wort nicht unbedingt geredet werden darf, wie es dennoch neulich von Aug. Wilh. von Schlegel in ſeinen Réflexions sur l'étude des langues asiatiques geſchehen iſt.

Kann das Sanſkrit als ausgeſtorbene Sprache nur Gegenſtand gelehrter philologiſcher Forſchungen ſein, ſo wird dagegen das Hinduſtani als die gegenwärtig am meiſten gebräuchliche indiſche Sprache von den Engländern mehr behufs praktiſcher Intereſſen gelehrt und gelernt. Es kann hier nicht ausführlich von den einzelnen lebenden indiſchen Sprachen die Rede ſein, die zum Theil das Sanskrit zur Mutter haben, alſo echt indiſch ſind (das Pali, Prakrit und Zend ſind als rein indiſche Mundarten bereits ausgeſtorben), theils durch die eingewanderten oder eingedrungenen Völkerſchaften hineingebracht worden ſind, und ſomit, wenn ſie auch einiges von den alt-indiſchen Sprachen in ſich aufgenommen haben, ihren fremden Urſprung ſich bewahrten. Man zählt gewöhnlich ſiebenzehn ſolcher bedeutenden lebenden indiſchen Sprachen. Bekanntlich wird, um dieſem Sprachgewirre zu entgehen, zu allen öffentlichen Verhandlungen, ſowol gerichtlichen als merkantiliſchen, und überhaupt als die vornehmere Umgangsſprache das Perſiſche gebraucht, und Hinduſtani im engern Sinne beſteht daneben als das feinere Hindi, und wird im gewöhnlichen Umgang angewendet, ſodaß man mit dieſer Mundart ziemlich in ganz Indien durchkommt, indem ſich doch überall Jemand findet, der dieſelbe verſteht. Dieſes Hinduſtani nun hat gleich dem Sanſkrit in Indien ſowol als in England in neuerer Zeit Freunde und Bearbeiter gefunden, dagegen werden auf dem Feſtlande außer Paris, wo Garcin de Taſſy Hinduſtani lieſt, wenige gelehrte Kenner deſſelben angetroffen werden. Einige der engliſchen Namen, die ſchon oben genannt wurden, treten auch hier hervor. Vorzüglich fleißig auf dieſem Felde war John Bortwick Gilchriſt, der von 1780 an ſowol in Calcutta als in London und Edinburg bedeutende Werke drucken ließ. Ihm zur Seite ſtehen Heraſim Lebedeff, George Hadley, John Shakeſpeare, Will. Hun-

ter, T. Roberts, Thomas Roebuck und wenige andre, die vorzüglich für Lexikographie und Grammatik thätig waren, und gegen ihre Bemühungen treten allerdings die Unternehmungen der Propaganda in Rom zurück, obwol auch diese schon 1778 eine Grammatica indostana drukken ließ. Auch blieb die Hindostanee Press in Calcutta keineswegs im Abdrucke von Originalwerken müßig. Außer Th. Duer Broughton, Will. Price, W. C. Smyth, James Michael, W. Yates, Dr. Ryland, J. E. Alexander, Sandford Arnot, Duncan Forbes waren es in neuerer Zeit vorzüglich Eingeborne, denen die hindustanische Literatur und die Kenntniß derselben eine größere Verbreitung zu verdanken hat. Viele andre Werke sind überdies aus dem Sanskrit, dem Persischen, Englischen und aus einigen andern Sprachen in das Hindustanische übersetzt worden. Was sonst außer London, und untergeordnet Paris und Rom für diese Mundart in Europa geschieht, kann nur als negative Größe erwähnt werden.

Die bisher erwähnten theils ausgestorbenen, theils lebenden orientalischen Sprachen sind und waren unstreitig die ausgebreitetsten, und haben deshalb auch die meiste Aufmerksamkeit unter den europäischen Gelehrten genossen. Neben ihnen werden eine ebenso große Menge theils verwandter, theils einander fremder Dialekte in Asien gesprochen, die aber entweder eine so geringe Literatur besitzen, daß sie hier nicht zu erwähnen sind, oder gar keine aufzuweisen haben. Daher genüge es zunächst noch die bedeutendsten Mundarten Indiens, und die in ihnen von Europäern oder europäisirenden indischen Gelehrten gemachten Studien kurz anzudeuten. Am meisten geschah noch für das Bengalische, oder die in Bengalen übliche Volkssprache, die zum großen Theil das Sanskrit zur Grundlage hat. Schon der obenerwähnte Nathaniel Brassey Halhed gab 1778 in Hoogly in Bengalen eine bengalische Grammatik heraus, welche zugleich das erste in Bengalen gedruckte Buch ist. Nach ihm war es vorzüglich Will. Carey, der die Missions-Presse in Serampore zur Herausgabe bengalischer Schriften benutzte. Diesem schließen sich würdig an Graves Chamney Haughton, H. Shakespeare, W. Morton, John Chamberlaine, H. P. Forster und die Pundits Ram Chondro Sorma und Ramkissen San, die theils in Serampore, theils in Calcutta, theils in London ihre Werke drucken ließen, wobei jedoch zu bemerken, daß die letztern fast ohne Ausnahme sich nur auf Erlernung des Bengalischen beziehen und als Hülfsmittel dazu zu betrachten sind, also Grammatiken, Wörterbücher, Gespräche, zum großen Theil englisch und bengalisch. Einige fertigten auch Übersetzungen aus dem Sanskrit an, wie Lukshmi Narayan Nyayal Ankar; andre Schriften kamen anonym heraus.

In der Kenntniß des Tamulischen, dem auf der Küste Koromandel einheimischen Dialekte, zeichneten sich zuerst öffentlich die von der dänischen auf jener Küste durch Befehl des frommen Königs Friedrich IV. gegründeten Missionsanstalt abgeschickten ersten zwei Missionaire Bartholomäus Ziegenbalg und Heinrich Plütschau aus, die zu Ende des J. 1705 ihre Reise nach Tranquebar antraten, und das hallesche Waisenhaus hat den Ruhm, mit eigens dazu gefertigten Lettern die von jenen Männern tamulisch und portugiesisch abgefaßten Übersetzungen von Luthers kleinem Katechismus, dem N. T., den ersten Büchern des A. T. und andern Erbauungsschriften zuerst und zuletzt in Teutschland gedruckt zu haben. Schon im J. 1716 erschien auch zu Halle die Ziegenbalgsche Grammatica Damulica, die erste in Europa, die überdies hinsichtlich der Methode vor andern Versuchen dieser Art nicht geringe Vorzüge hat. Auch der Missionair Benjamin Schulze, der jenen beiden später folgte, und nach zwanzigjähriger Abwesenheit 1743 nach Europa zurückkehrte, verstand das Tamulische, noch mehr aber das Hindustanische, Warugische und Malabarische; auch hat er den Ruhm, zu der englischen Bekehrungsanstalt in Madras, deren erster Missionarius er war, den Grund gelegt zu haben [50]). Überdies gab Ziegenbalg mit Ernst Grundler eine tamulische Übersetzung des N. T. in Tranquebar heraus. Ebendaselbst erschien auch durch den Jesuiten Constantius Joseph Besch 1739 mit den Lettern der dänischen Missionspresse, eine Grammatica latino-tamulica, welche im J. 1813 neu aufgelegt, und von Babington 1822 zu Madras übersetzt herausgegeben worden ist. Bald darauf folgten (1739) die Observationes grammaticae, quibus linguae tamulicae idioma vulgare illustratur, vom dänischen Missionair Christ. Theodos. Walther. In neuerer Zeit beurkundeten ihre tamulische Sprachkunde vorzugsweise der ebenangeführte Babington, dann Horst und Anderson, welcher Rudiments of Tamul Grammar (London 1821) drucken ließ, und die Eingebornen Tandaviya Mudaliyar und Madura Condaswami Pulaver. Mehre Schriften erschienen anonym, und Rüdiger gab in Halle (1791) tamulische Sittensprüche teutsch heraus.

Das Malaische, oder die Sprache der Malaien, welche die Halbinsel Malacca bewohnen und ihre Mundart vorzüglich bei dem Handel angewendet und weit verbreitet sehen, hat selbst noch frühere Kenner unter den Europäern aufzuweisen, als das Tamulische. Auch hier brachen zuerst Missionaire die Bahn, wie z. B. schon David Haer (1631) ein Dictionarium malaïco-latinum et latino-malaïcum aus den Pressen der Propaganda ans Licht treten ließ. Mehr aber als Römer und Engländer thaten die Holländer, indem die beiden ersten Evangelien durch Albert Ruyl, die beiden folgenden durch Jan de Hasel und die Apostelgeschichte durch Justus Heurnius zu Amsterdam 1651 holländisch und malaisch erschienen. Auch später besorgten die Holländer neue Übersetzungen und neue Abdrücke, so das N. T. 1731 in Amsterdam, den Pentateuch in Batavia mit arabischen Buchstaben 1744 (vier Octavbände) und das N. T. mit denselben Lettern 1758 (5 Octavbände). Von dem letztern ließ die Bibelgesellschaft eine verbesserte Recension 1820 aus harlemer Pressen hervorgehen. Dabei ließen die Holländer Grammatik und Lexikographie nicht unberührt. Georg Heinrich Werndly ließ eine malaische

50) S. Olaf Gerhard Tychsen von Hartmann I, 24.

Grammatik holländisch drucken und 1802 erschien in Amsterdam ein neues holländisches und malaisches Wörterbuch zum Gebrauche für Holländer, die nach Indien gehen wollen. Eine kurze Grammatica malaïca, mit dem Titel: Bismillarrahhmannirrahhimi gab schon 1688 Johann Christoph Lorber heraus. Allein auch die Engländer blieben nicht zurück, und außer dem 1818 in London malaisch gedruckten N. T. und dem darauf 1821 erfolgten Abdrucke der ganzen Bibel gab William Marsden in London 1820 A Dictionary of the Malayan Language in zwei Theilen englisch und malaisch und malaisch und englisch, und eine Grammar of the Malayan Language heraus, der 1830 Memoirs of a Malayan Family in der englischen Übersetzung folgten. In ähnliche Fußtapfen traten seine Landsleute Robinson mit seiner Orthography (Bencoolen 1823); ferner Leyden mit Malay Annals in einer Übersetzung, zu der T. S. Raffles eine Einleitung schrieb (London 1821); und James Howison hatte ebenfalls schon 1801 A Dictionary of the malay tongue in zwei Theilen herausgegeben. Trotz aller dieser neuen Wörterbücher ist das von Bowrey, dem selbst Leyden seinen vollen Werth läßt, nicht unentbehrlich. Es erschien mit Unterstützung von Hyde und Marshall zu London 1701 unter dem Titel: Bowrey's Dictionary, English and Malayo, and Malayo and English, to which are added Rules of Grammar, Miscellanies, Dialogues and Letters. Vor allem aber verdient auch noch die in der Malay Grammar so sehr hervorgehobene amsterdamer Bibelübersetzung von 1731—33 in zwei Bänden als holländisches Eigenthum erwähnt zu werden.

Auch das Singalesische, die Sprache Ceylons, wird von Einigen für eine Tochter des Sanskrit ausgegeben, es scheint ihm jedoch ein fremder Ursprung zum Grunde zu liegen, und was es vom Sanskrit aufgenommen hat, nur hineingetragen zu sein. Diese in ihrem Bau an und für sich eben nicht einfache Sprache wurde ebenfalls zuerst von den Holländern grammatisch behandelt, da die Portugiesen, welche sich schon vor ihnen die Küsten unterwarfen, weniger für die gelehrte Behandlung der Sprache thaten. Sie blieben aber nur bei den ersten Elementen stehen und Jo. Ruel selbst nennt seine 1708 zu Amsterdam holländisch erschienene singalesische Grammatik eine abgekürzte. Tiefer dringt die von James Chater 1815 in Colombo in der Gouvernementsdruckerei herausgegebene Grammar of the Cingalese Language ein. Colombo aber ist jetzt fast auch der einzige Druckort für diese Mundart, denn was in London durch die Oriental Translation Committee für das Singalesische geschah, beschränkt sich auf Übersetzungen, wie die 1830 durch John Callaway bekannt gemachten singalesischen religiösen Gedichte, Yakkun Nattannawa and Kolan Nattannawa überschrieben. Colombo an der Westküste seit der Besitznahme der Insel durch die Engländer 1795 zum Sitze des Gouverneurs, einer Bibelgesellschaft, mehrer Missionsvereine erhoben, mußte natürlich auch die ersten Hülfsmittel zur Verbreitung eines nähern Studiums der einheimischen Sprache bieten. Das Feld dieser Literatur ist aber überhaupt erst zugänglich geworden und hat seit der kurzen Zeit seiner Bestellung kaum die erste Pflege genießen können. Daß die heil. Schrift in das Singalesische übersetzt ward, darf nicht wundern, allein Alex. Moon ließ selbst einen Catalogue of Indigenous and Exotic Plants growing in Ceylon englisch und singalesisch in Colombo (1824. 4.) drucken.

Die Telinga-Sprache, die vorzüglich in den nordöstlichen Provinzen der indischen Halbinsel unter den Telingas zu Hause ist, und in ihren ursprünglich fremden Wortschatz eine große Menge Sanskrit-Wörter aufgenommen hat, hat fast nur Bearbeiter unter den Engländern gefunden, und die Pressen von Madras und Serampore sind beinahe die einzigen, in denen bis jetzt Telinga gedruckt ward. Auch hier zeichnet sich W. Carey aus, der 1814 zu Serampore eine Grammar of the Telinga Language herausgab. Dasselbe that A. D. Campbell zu Madras 1816, und 1821 ließ er ebendaselbst ein Dictionary of the Teloogoo Language in 4. folgen. Auch J. C. Morris gab 1823 zu Madras in Folio eine Chrestomathie unter dem Titel Selections (Teloogoo) mit Übersetzung und grammatischer Analyse nebst einem Glossarium heraus, und der am College des Fort St. George angestellte Eingeborne Ravipati Gurumurti machte singalesische Erzählungen unter dem Titel Tales of Vikramarka (Madras 1819. 4.) bekannt. Überdies versorgte die Presse von Serampore und die dort befindlichen Missionairen die Telingas mit zahlreichen Abdrücken (z. B. 1818) des N. T. Vollständig aus der Telinga-Sprache übersetzt erschien auch eins der ältesten indischen Fabelwerke, die unter dem Titel Pantscha-Tantra bekannte Erzählung, in Paris 1826 unter folgender Aufschrift: Le Pantcha-Tantra, ou les cinq Ruses, fable du Brahma Vichnou-Sarma; aventures de Paramatra et autres contes; le tout traduit pour la première fois sur les originaux indiens, par Mr. l'Abbé *J. B. Dubois.*

Dieselbe Missions-Anstalt predigt auch unaufhörlich den kriegerischen Maratten, die noch jetzt einen kleinen unabhängigen indischen Staat bilden, und nie dem Großmogul unterworfen waren (nur erst die Engländer unterjochten fast alle Marattenstaaten), das Evangelium vermittels einer vollständigen in fünf Octavbänden zu Serampore gedruckten Bibelübersetzung. Auch die American Missionaries in Bombay übersetzten das N. T. in die Mahratta Language, und in derselben Stadt ließ auch der Lieut. Col. Vans Kennedy sein Dictionary of the Mahratta Language in zwei Theilen, Mahratta and English und English and Mahratta in Folio 1824 drucken. Außerdem erschienen zu Serampore fortwährend Übersetzungen aus dem Sanskrit ꝛc. in das Marattische und 1808 machte W. Carey seine Grammar of the Mahratta Language mit Dialogen und andern Zugaben in der zweiten Ausgabe bekannt; allein sein 1810 daselbst gedrucktes Dictionary steht dem von Vans Kennedy bei weitem nach. Das Marattische bedachte überdies noch Dr. Rob. Drummond in seinen

in Folio zu Bombay 1808 erſchienenen Illustrations of the Grammatical Parts of the Guzerattee (die dem Hindi verwandte Sprache Guzurate, auch Gurdſchara genannt), Mahratta and English Languages. Derſelbe Drummond gab eine Grammar of the Malabar Language (Bombay 1799 kl. Fol.) heraus.

W. Carey iſt ferner Verfaſſer einer Grammar of the Punjabee Language (Serampore 1812), in welchem Dialekt auch die Miſſionspreſſe an demſelben Ort Überſetzungen der heil. Schriften lieferte, dann einer Grammar of the Karnata Language (Serampore 1817), welche Sprache in einem Theile des mittlern Dekan vorzüglich einheimiſch iſt. Das Multan, eine mit der Sprache von Guzurate verwandte Mundart, erhielt ebenſo von Serampore aus eine Überſetzung der heil. Schrift, wie das Bikanera, Oriſſa (in welchem letztern die Überſetzung fünf Octavbände umfaßt) und Puſhtu. Ferner beſorgte der ſchon oft genannte W. Carey zugleich mit J. Marſhman das von T. C. S. Schröter handſchriftlich hinterlaſſene Dictionary of the Bhotanta or Boutan Language und der dieſem Wörterbuche vorausgeſchickten Grammar of the Bhotanta Language (Serampore 1826) zum Druck. Endlich noch erinnert der Name Carey an die Grammar of the Burman Language, to which is added a list of the simple roots from which the language is derived (Serampore 1814). Für die nämliche Sprache verfaßte ferner G. W. Hough ein Vocabulary (Engliſch und Burman.) mit einer vorausgeſchickten kurzen Grammatik (Serampore 1825) und ein aus den Papieren von A. Judſon und andern Miſſionairen zuſammengetragenes, Dictionary of the Burman Language mit Erläuterungen im Engliſchen erſchien das Jahr darauf (1826) in Calcutta.

Noch erwähnen wir das Siameſiſche, das Capitain James Low in ſeiner Grammar of the Thai or Siamese Language (Calc. 1828) behandelte, und das Brij Bhakha, um deſſen Grammatik ſich der Eingeborne Kuvi (Calc. 1811) verdient gemacht hat. Auch Capitain Will. Price ließ in dieſer Mundart A biographical account des Raja Chhutru Sal von Bundelkhund drucken (Calc. 1829), und überdies erſchienen Überſetzungen in dieſe Sprache. Ebenſo ward auch das Dukhni erſt durch wenige Schriften bekannt, und zu uns iſt nur die Kunde einer Überſetzung von Anwari Soheili in dieſem Dialekte durch den Eingeborenen Muhammed Ibrahim gekommen (Madras 1824).

Wird hier der Schluß mit Aufzählung der aſiatiſch-orientaliſchen Sprachen und mit dem möglichſt kurzen Berichte der Studien in denſelben gemacht, denen europäiſche oder europäiſirende Gelehrte ihren Fleiß und ihre Zeit widmeten, ſo folgt daraus keineswegs, daß das Gebiet, welches hier encyklopädiſch zu betreten war, völlig erſchöpft werden ſei. Noch bliebe manche Sprache und mancher verdienſtvolle Mann zu nennen, ſollten alle in Aſien herrſchende Sprachſtämme und Mundarten und die etwanigen Bemühungen von Europäern um dieſelben hier namentlich aufgezählt werden. Nur vorübergehend erwähne ich noch das Tibetaniſche, um das zunächſt die römiſche Propaganda einiges Verdienſt hat (ich erinnere nur an das Alphabetum tibetanum, studio et labore *Fr. Aug. Ant. Georgii.* (Romae 1772), von dem ſchon Hyde ſagt: Opus eruditione immensa refertum; dignissimum profecto quod ab omnibus linguarum orientalium studiosis legatur); an das Tanguiſche, deſſen Elemente ſich ſchon in den leipziger Actis Eruditorum 1722 von de la Croze finden; an das Tunkineſiſche, in welchem Alexander de Rhodes 1651 einen Katechismus mit lateiniſcher Überſetzung in Rom von der Propaganda drucken ließ, und an das Nogai. Am beſten wird man ſich von der Menge der orientaliſchen Sprachen und ihren Schriftcharaktern aus den Sammlungen des in die verſchiednen betreffenden Sprachen überſetzten Vater-Unſer überzeugen, wie ſie uns in den Werken von Jea. Chamberlayne (Oratio dominica in diversas omnium fere gentium linguas versa, et propriis cujusque linguae characteribus expressa. Amst. 1715), von J. J. Marcel (Oratio dominica CL. linguis versa et propriis cujusque linguae characteribus plerumque expressa. Paris 1805) und von Bodoni vom J. 1806 vorliegen. Allein alle dieſe Sammlungen werden hinſichtlich der orientaliſchen Sprachen von den in der Miſſionspreſſe von Serampore 1818 gedruckten und von dortigen und andern Miſſionarien ausgearbeiteten Specimens of Editions of the Sacred Scriptures in the eastern languages übertroffen. Hier findet ſich das Vater-Unſer nicht allein in 52 orientaliſche Sprachen überſetzt, ſondern 51 ſind ſogar in den ihnen eigenthümlichen Schriftcharakteren gedruckt (welchen Reichthum an Schriften in einer einzigen Druckerei!) und 40 davon finden ſich weder in der einen oder andern der vorher angeführten Sammlungen. Auch wird nicht behauptet, daß alle literariſche Erſcheinungen in den hier ausführlicher angedeuteten Sprachen in ihrer Entwicklung, ihrem Fortgang und ihrer Vervollkommnung bis zu dem heutigen Stand ihrer Studien verfolgt worden ſind. Nur die wichtigſten Denkmäler veröffentlichter Arbeiten, nur die ausgezeichnetſten Repräſentanten der Studien einzelner Sprachen wurden ſoviel als thunlich genannt, und auch hiermit ſoll noch keineswegs ausgeſagt ſein, daß nicht hier und da ein ebenſo einflußreiches Werk als die wirklich genannten, ein ebenſo eifriger und verdienſtvoller Gelehrter als die angeführten in die Reihe der übrigen aufgenommen werden konnte. Der Zweck iſt erreicht, wenn eine deutliche Anſicht des Beginnes orientaliſcher Studien in Europa, ihres Fortgangs und Gedeihens gewährt und dadurch ein ſichreres literar-hiſtoriſches Urtheil über dieſen Zweig wiſſenſchaftlicher Bemühungen begründet ward. Die anonym erſchienenen Werke, die in einigen Sprachen, wie im Perſiſchen, Hinduſtani und Bengaliſchen, ganze Liſten bilden, konnten faſt ſo wenig als gar nicht beachtet werden, und die Paläographie und Numismatik blieb ganz ausgeſchloſſen, weil ſie unter beſondre Artikel gehören. Überhaupt wurden faſt nur reine Philologica genannt, ohne darauf zu ſehen, welche Aufklärungen und Ergebniſſe für die Wiſſenſchaften im Allgemeinen aus ihnen gewonnen wurden. Von Tage zu Tage ſichern ſich die orientaliſchen Studien

immer mehr ihren Platz in der Reihe der übrigen Disciplinen, und selbst während diese Zeilen niedergeschrieben wurden, kündigten sich von mehren Seiten neue wichtige Erscheinungen dieser Literatur an. Selbst der Vorwurf, als ob in der ganzen Christenheit nichts Türkisches gedruckt werde (auch die Pressen Leipzigs förderten seit der Grammatik und dem Lexicon compendiosum von Clodius 1729 und 1730 nichts Neues zu Tage), ist soeben durch die höchst geschmackvoll ausgestattete Ausgabe des türkischen romantischen Gedichts Gül u Bülbul, d. i. die Rose und Nachtigall, vom Dichter Fasli (Pesth und Leipzig 1834) beseitigt worden. Der berühmte Herausgeber, Joseph von Hammer, begleitete den Text mit einer Übersetzung, und sagt in seiner Vorrede ausdrücklich, nachdem er bemerkt „Arabische und persische Werke werden durch teutsche und englische, französische und holländische Pressen alljährlich vervielfältigt, nur türkische werden außer Constantinopel nirgends in Europa gedruckt, und dies ist nicht erst seit heute oder seit einigen Jahren, sondern schon seit dem 17. Jahrh." und hinzugefügt hat „Von dem romantischen Epos der türkischen Poesie kennt Europa bisher nur, was der Verfasser der Schirin aus Scheichi's türkischem Epos dieses Namens seinem mystischen Werk einverleibte, Folgendes: Bei dieser gänzlichen Vernachlässigung des Textes türkischer Poesie, sowol von christlichen als von türkischen Pressen, bricht der Druck des beiliegenden romantischen türkischen Epos die bisher unbetretne Bahn, und stellt sich der vor einem halben Jahrhunderte zu Wien erschienenen türkischen Chronik Fenaji's zur Seite, um nicht nur durch die beigefügte Übersetzung, sondern auch durch die neue, dazu verwendete Neskalik-Schrift zu zeigen, welche Fortschritte die türkische Literatur und Typographie seit einem halben Jahrhunderte der teutschen Kaiserstadt dankt." Das ganze Unternehmen aber wird noch dadurch vorzüglich ehrwürdig, daß der Herausgeber den im J. 1833 gewonnenen Preis von 100 Dukaten für die Lösung einer von der berliner Akademie gestellten Frage augenblicklich für jenen Druck bestimmte, und durch diesen abermaligen Beweis einer sich stets und in jedem Sinn aufopfernden Liebe zu seiner Wissenschaft den Dank seiner Studiengenossen sich aufs Neue sicherte. Möchten solche Beispiele solche Nachahmer finden! Um so mehr freuen wir uns, sogleich noch auf ein fast unter gleichen Umständen hervorgegangenes wichtiges Werk, von dem uns soeben Kunde zugekommen, erwähnen zu können. Der uns schon durch die Herausgabe des „Siebenmeers" rühmlichst bekannte Sultan von Oude, Nasir-ed-din Heider, hat abermals die Druckkosten zu einem jenem Werke ganz ebenbürtigen Unternehmen hergegeben, ich meine zu der in vier Bänden (zusammen 2340 Octavseiten) in Calcutta 1829 durch den Druck vollendeten, und durch den persischen Dollmetsch Turner Macan, mühsam ausgearbeiteten Ausgabe des persischen Gedichts Shahnameh, das hier nicht weniger als 55204 Verse umfaßt, die bedeutende Zahl nicht gerechnet, welche die Episoden im Appendix enthalten. Hatte doch selbst ein Lumsden wegen der großen Kosten vom Drucke dieses Werkes, von dem er 1811 einen Band, den achten Theil des Ganzen, herausgab, abstehen müssen. Nicht weniger als 17 vollständige Handschriften und vier Bruchstücke sind von Macan benutzt worden (vgl. Kosegarten in Allg. Lit. Zeit. Nr. 212. 1833).

Unter den vorzüglichsten Hülfsmitteln orientalischer Studien und der Kenntnißnahme orientalischer Literatur stehen unstreitig die europäischen Handschriftensammlungen morgenländischer Werke, ferner die errichteten Lehrstühle auf den Universitäten, die gelehrten Institute, wie asiatische Gesellschaften, Missionsvereine, Akademien, ferner orientalische Druckereien und Lithographien und seit Kurzem orientalische Zeitungen, die uns das deutlichste und vollkommenste Bild des jetzigen Zustandes mehrer Sprachen darstellen, obenan. Es ist hier nicht darauf abgesehen, eine vollständige Geschichte dieser den Orientalisten zu Gebote stehenden Hülfsmittel zu entwerfen, vielmehr soll nur eine Zusammenstellung und Vereinigung derselben in einem kurzen Abriß ihren jetzigen Zustand vergegenwärtigen.

Die einfachste Kunde der in Europa vorhandnen Handschriftensammlungen gewähren uns die gedruckten Kataloge, und wir würden uns eine ziemlich deutliche Vorstellung von den fraglichen Schätzen machen können, wären jene Kataloge durchaus genau, oder nur wirklich von allen Bibliotheken gedruckt. So aber ist sowol das Eine als das Andre nicht der Fall, und auch hier bleibt der Folgezeit noch so Manches zu thun überlassen. In Teutschland verdient unstreitig als die größte Schatzkammer vorderasiatischer, d. h. arabischer, persischer und türkischer Manuscripte, die Bibliothek zu Gotha genannt zu werden. Vorzüglich ist diese reich an arabischen Handschriften, von denen uns der Bibliothek-Sekretair daselbst, J. H. Möller, bis zu Nr. 965 in seinem Catalogus librorum tam manu scriptorum quam impressorum (P. I. Gothae 1825. P. II. 1826) ein vollständiges Verzeichniß gegeben hat, eine um so verdienstlichere Arbeit, als das Seetzensche Verzeichniß vom J. 1810 (Leipzig. Fol.) und das von Lorsbach bis zu Nr. 850 angefertigte nur unvollständige Angaben enthalten. Nur bedauern wir sehr, daß der Möllersche Katalog wegen versagter Unterstützung hat ins Stocken gerathen müssen. Bekanntlich entstand jene Sammlung fast einzig durch die Ankäufe, welche der unermüdliche Seetzen auf seinen Reisen in Asien und Afrika im Auftrage des Herzogs von Gotha, des ruhmwürdigen August, gekauft hatte. Nach eigner Angabe Seetzens kaufte er in Damaskus 87, in Haleb 652 und in Kahira 1670 Codices, unter denen sich jedoch manche Nummer befindet, die nicht eben den Namen eines Codex verdient. Unter diesen Handschriften gibt es mehre Unica, in Teutschland wenigstens, und aus ihrer Benutzung, die nirgends liberaler und entgegenkommender gestattet wird, als in Gotha, lassen sich noch sehr viele Aufklärungen für die Wissenschaften im Allgemeinen hoffen, und zum Theil sind auch diese Hoffnungen schon in Erfüllung gegangen. Außerdem bewahrt Gotha ein nennenswerthes Münzcabinet und andre orientalische Kunstproducte, deren nähere Bezeichnung aber unter andre Artikel gehört.

Gotha zunächſt nennen wir wol in Teutſchland mit Recht Wien, wo die kaiſerliche Bibliothek vorzüglich durch den unermüdlichen Eifer des Hofraths von Hammer und unter dem wohlthätigen Schutze des Vorſtandes der Bibliothek, des wahrhaft edlen Grafen von Dietrichſtein, von Jahre zu Jahre bedeutenden Zuwachs erhält. Auch hier haben an Menge und Werth die arabiſchen, perſiſchen und türkiſchen Handſchriften vor hinterafiatiſchen Sprachdenkmälern den Vorzug. Außer den von Hammer zunächſt in den Fundgruben des Orients (2. Th. S. 282) verzeichneten und dann durch einen beſondern Abdruck dieſes Katalogs (Wien 1820. Folio) bekannt gemachten Nummern, 550 an der Zahl, hat die Bibliothek ſowol durch einzelne Ankäufe in Conſtantinopel und in Wien ſelbſt, als durch Erwerb im Ganzen, wie aus der Rzewuski'ſchen Bibliothek, und bald darauf durch Ankauf der 200 orientaliſchen Manuſcripte über osmaniſche Geſchichte, welche einen Theil der Hammerſchen handſchriftlichen Sammlung von der ſoeben in den einzelnen Heften der wiener Jahrbücher, mit Ausſchluß obiger 200 Nummern, vom Beſitzer ſelbſt ein vollſtändiges Verzeichniß gegeben wird, ausmachten und ohne die er ſeine Geſchichte der Osmanen gar nicht ſchreiben konnte, ſich einen Reichthum orientaliſcher Gelehrſamkeit zu verſchaffen gewußt, der in einzelnen Fächern ſelbſt den größten Bibliotheken Europa's zur Seite ſteht. Neben dieſen Sammlungen, der der kaiſerlichen Bibliothek und der von Hammerſchen, iſt noch die der durch Maria Thereſia gegründeten orientaliſchen Akademie zu Wien zu nennen. Das auf derſelben befindliche von Peter von Klepl im J. 1826—1827 geſchriebene „Verzeichniß des orientaliſchen Manuſcripten- und Bücherſchatzes" enthält an türkiſchen, arabiſchen und perſiſchen Handſchriften (bis zum J. 1829) 370 Nummern, die 131 Nummern mit der Überſchrift: „Marokaniſche Manuſcripte" nicht gerechnet. Unter ihnen befindet ſich manches höchſt wichtige Werk. So erwähne ich die beſte und correcteſte mir vorgekommene (dennoch aber an zwei Stellen lückenhafte) und unter Nr. 352 verzeichnete Handſchrift von Hadſchi Chalfa's bibliographiſchem Wörterbuche, welches der frühere öſterreichiſche Internuncius am türkiſchen Hofe, Baron Ottenfels-Gſchwind 1827 in Conſtantinopel gekauft hatte. Der frühere Beſitzer war Ismaïl Ferruch Effendi, ehemaliger türkiſcher Botſchafter am engliſchen Hofe. Noch muß als ſonſt vorhanden die Marſigli'ſche Sammlung griechiſcher, arabiſcher, perſiſcher, türkiſcher, hebräiſcher und lateiniſcher Manuſcripte hier erwähnt werden. Einen Katalog derſelben verdanken wir dem Hof-Dollmetſch Talman unter dem Titel: Elenchus librorum orientalium MSS. videlicet Graecorum, Arabicorum, Persicorum, Turcicorum et deinde Hebraicorum, ac antiquorum latinorum, tum manuscriptorum tum impressorum a domino Comite Aloysio Ferdinando Marsigli, sacrae Caesar. Majestatis Camerario — partim in ultimo bello Turcico, et partim in itinere Constantinopolim suscepto collectorum, coemtorumque, opera *Michaelis Talman*, S. C. M. linguarum OO. interpretis compilatus et in sex partes divisus. (Viennae Austriae, Anno MDCCI). In der kurzen Vorrede wird die Art und Weiſe beſchrieben, wie dieſe Codices nach Wien gekommen ſind. Im Pars II. werden in dem auf der wiener Bibliothek befindlichen Exemplare handſchriftlich 65 hebräiſche Codices mit der vorausgeſchickten Bemerkung beſchrieben: Cum in nullo Typographaeo Characteres hebraici et Rabbinici reperiantur, necessitate sic exigente. Pars haec Secunda Elenchi, prout hic calamo exarata est, Norimbergam, ubi ejusmodi typum dari compertum habetur, missa fuit ibidem Typis excudenda. Auch in dieſer Sammlung befand ſich ein aus drei Bänden beſtehendes Exemplar von Hadſchi Chalfa's bibliographiſchem Wörterbuche.

Von den in Berlin befindlichen orientaliſchen Manuſcripten iſt uns noch keine öffentliche Kunde geworden, mit Ausſchluſſe der chineſiſchen, von denen Klaproth einen Katalog zu Paris 1822 in Folio drucken ließ. Trotz dem iſt die Anzahl und der Werth der dort befindlichen andern Manuſcripte nicht unbedeutend. Auch hebräiſche, äthiopiſche, armeniſche, hinduſtaniſche, ſanſkrit, koptiſche befinden ſich darunter; die größere Anzahl machen aber auch hier die arabiſchen, türkiſchen und perſiſchen aus. In dem geſchriebenen Verzeichniſſe, wie es 1829 vorlag, waren 164 Nummern in Folio, 212 in Quart und 87 in Octav aufgeführt. Neben dieſen aber beſteht noch die Dieze'ſche Sammlung beſonders, von der der ehemalige Beſitzer einen ausführlichen Katalog in einem ſtarken Folio-Bande handſchriftlich hinterlaſſen hat, welcher mit der Sammlung zugleich in die königliche Bibliothek übergegangen iſt. Die Zahl der Handſchriften dieſer Sammlung kommt der oben angegebenen gleich, ſodaß ſich Berlin ſeiner orientaliſchen Schätze nicht zu ſchämen hat. Außerdem ſorgt auch der gelehrte Orientaliſt und Hiſtoriograph Oberbibliothekar Wilken fortwährend für Ankäufe, und er ſelbſt iſt von ſeiner nach England gemachten Reiſe nicht ohne eine ſtarke Kiſte unter obiger Anzahl nicht befindlicher Handſchriften, die erſt noch kataloginirt werden ſollten, zurückgekehrt.

Dresdens orientaliſche Manuſcripten-Sammlung muß unſtreitig denen der genannten Bibliotheken den Vorzug abtreten, deſſenungeachtet iſt ein großer Theil derſelben ſehr ſchätzenswerth, und einzelne Nummern möchten ſich ſchwerlich wo anders finden, wenigſtens den gedruckten Katalogen nach. Wer ſich übrigens mit der Entſtehung dieſer Sammlung bekannt gemacht hat (was am beſten aus der Vorrede von Fleiſchers Catalogus Codicum MSS. Orientalium bibliothecae regiae Dresdensis. Lips. 1831 geſchehen kann), wird ſich auch leicht überzeugen, daß hier ebenſo wie bei der münchner orientaliſchen Manuſcripten-Sammlung mehr der Zufall im Erwerbe der Handſchriften waltete, als ein weiſe angelegter und verfolgter Plan. Außer arabiſchen, perſiſchen und türkiſchen Codices ſind nur einzelne hebräiſche, ein ſyriſcher, ein äthiopiſcher, ein tamuliſcher und ein tangutiſcher vorhanden, und die Summe aller zuſammen genommen beläuft ſich nach dem Fleiſcherſchen Katalog auf 454 Nummern. Von Reiske waren in Paulus' Memorabilien (4. St. S. 1 fg.) nur 135 verzeichnet worden. Beigegeben iſt er-

sterem Kataloge ein Verzeichniß der wolfenbüttler Handschriften nach den Materialien, die dem Dr. Fleischer von dem frühern Bibliothekar zu Wolfenbüttel, Hofrath Ebert, geliefert wurden. Auch hatte der Verfasser dieses Aufsatzes durch seinen Aufenthalt in jener Stadt Gelegenheit gefunden, die dortigen orientalischen Manuscripte, soviel als vorgelegt werden konnten, genauer einzusehen und einige Andeutungen im Intelligenzblatte der leipziger Lit. Zeit. (Nr. 312. 1829) niederzulegen. Das von Fleischer gegebene Verzeichniß bietet 142 Nummern, von denen außer wenigen hebräischen, rabbinischen, syrischen, äthiopischen und japanesischen die arabischen, persischen und türkischen Manuscripte die größere Zahl ausmachen.

Diesen Sammlungen zunächst möchte die münchner zu nennen sein. Von ihr war, außer in München, der gelehrten Welt so wenig als nichts bekannt, bis zuerst Othmar Frank in einer besondern Schrift (Über die morgenländischen Handschriften der königlichen Hof- und Central-Bibliothek in München, Bemerkungen von Othmar Frank, Professor. München 1814) auf zwölf der wichtigsten persischen Manuscripte daselbst aufmerksam machte. Dieser verdienstvolle Gelehrte gedachte von den „über 300 orientalischen Handschriften, darunter mehre kostbare, arabische, auch sinesische, indische u. a." in einzelnen Lieferungen, die jedoch nur in unbestimmten Zeiträumen auf einander folgen sollten, Nachrichten, Auszüge, literarische und andre Bemerkungen darüber mitzutheilen, allein bis jetzt ist die Ausführung dieses Entschlusses bei der ebenangezeigten ersten Lieferung stehen geblieben, deren Bekanntmachung wir jedoch um so dankbarer annehmen müssen, als in einem Anhange „bis jetzt noch ungedruckte Auszüge" aus jenen zwölf persischen Handschriften mitgetheilt worden sind. Als demnach der Unterzeichnete im J. 1829 nach München kam, fand er eine reichliche Nachlese und stellte es sich zur besondern Aufgabe, für seinen Aufenthalt in jener Hauptstadt, die arabischen, persischen und türkischen Handschriften genauer kennen zu lernen und zu katalogisiren. Die Frucht dieser Arbeit findet sich Bd. XLVII der wiener Jahrbücher im Anzeigeblatte für Wissenschaft und Kunst unter der Aufschrift: Katalog der arabischen, persischen, türkischen, syrischen und äthiopischen Handschriften auf der Hof- und Staatsbibliothek in München. In dem vorausgeschickten Vorworte sollte vorzüglich die Geschichte der Entstehung dieser Sammlung ermittelt werden, wobei sich der Verfasser zu folgender Bemerkung veranlaßt fand: Wer die Entstehung der münchner orientalischen Handschriftensammlung genauer betrachtet, dem kann zuvörderst die Bemerkung nicht entgehen, daß sie fast nur dem Zufall ihre Existenz verdanke, mithin der sichtende und schützende Geist ihr mangele, unter dessen Leitung andre mit Plan angelegte Sammlungen hervorgingen und fortdauernd sich vermehren. Einige Fächer morgenländischer Wissenschaftskunde, unter ihnen hauptsächlich solche, die zur Kenntniß islamitischer Religionssatzungen und ihrer juridischen Casuistik führen, sind überfüllt, andre, wie Geschichte und Poesie, nur kärglich bedacht. Dessenungeachtet hat sie Schätze aufzuweisen, auf deren Besitz sie mit Recht stolz sein kann. Aus dem Kataloge selbst aber geht hervor, daß die Manuscripte in den oben angedeuteten Sprachen die Zahl 217 ausfüllen, jene zwölf von Frank ausführlich beschriebenen persischen nicht mitgerechnet. Unter ihnen sind mehre, die als wahre Cimelien betrachtet werden können. Beigegeben ist jenem Kataloge noch die Anzeige von fünf auf der Universitäts-Bibliothek befindlichen arabischen Manuscripten. Außerdem aber verdienen vorzüglich noch die hebräischen und rabbinischen Codices näher bekannt zu sein. München besitzt ihrer mehre sehr alte und gut erhaltne, die näher anzusehen die Kürze der Zeit nicht erlaubte. Was sie nach Franks Anzeige von chinesischen und indischen Seltenheiten besitzt, ist dem Verfasser nicht zu Gesichte gekommen. Sonst möchte außer München nur noch Nürnberg von Baierns Städten für unsern Zweck zu erwähnen sein — von Erlangen weiß es der Unterzeichnete nicht, — wenigstens macht Jäck auf Nürnberg, bezüglich der morgenländischen Handschriften, aufmerksam, obwol der Verfasser wegen der Harthörigkeit des bei seinem Dortsein auf der Bibliothek befindlichen alten Custos es nicht erlangen konnte, auch nur das Geringste zu sehen.

Neben den genannten Landesbibliotheken sind es unstreitig noch die Universitäts- und mehre städtische Büchersammlungen in Teutschland, die für unsern Zweck erwähnt zu werden verdienen. Auch mehre gelehrte Institute sind im Besitz einzelner Codices, der Familienbibliotheken nicht zu gedenken. Göttingen hat eine Menge zum Theil benutzter Schätze; aus der Verlassenschaft Lorsbachs ist mehres da; ferner Leipzig, wo noch besonders die Rathsbibliothek verschlossene Seltenheiten haben soll; Hanover (vergl. Intelligenzblatt zur leipziger Lit. Zeit. Nr. 282. 1832, wo zugleich von einigen Manuscr. der Afra-Bibliothek Nachricht gegeben wird); Hamburg, wo nach einzelnen hier und da gegebenen Andeutungen die Zahl und der Werth des Vorhandnen nicht ganz gering sein kann (von der Oppenheimerschen hebräischen Bibliothek ist bereits oben die Rede gewesen); Halle, Breslau, wo Prof. Habicht im Besitze mehrer Handschriften ist, Königsberg, Manheim, Frankfurt a. M. (s. Catalogus Bibliothecae publicae Moeno-Francof. 1728. 4.), Weimar, Prag, vorzüglich in der Bibliothek des Museum, und andre Städte Teutschlands. Auch im Besitze von Privat-Personen finden sich hier und da zerstreut mehr oder weniger nennenswerthe Schätze. Die herrliche Rzewuski'sche Manuscripten-Sammlung in Wien mußte aus Familienverhältnissen verkauft werden. Ein Verzeichniß derselben erschien gedruckt. Die werthvollsten Codices wurden um 2000 G. M. von der kaiserlichen Bibliothek, ein andrer Theil von Joseph von Hammer, und vom Verfasser dieses Aufsatzes (z. B. ein herrliches Exemplar des Camus) angekauft, und was übrig blieb (178 Nummern wirkliche orientalische Handschriften) an den Antiquar Kuppitsch in Wien zum Verkauf in Commission gegeben. Fast ebenso war es früherhin der Jenischen Sammlung ergangen und in der neuesten Zeit verlor Baron Ottenfels bei seiner Rückkehr aus Constantinopel

einen bedeutenden Theil seiner Codices durch erlittenen Schiffbruch.

In Frankreich, d. h. in Paris — denn außer der Hauptstadt mag das Vorhandne gering sein — sind es außer der königlichen mehre Bibliotheken und gelehrte Institute, sowie Privatpersonen, die sich des Besitzes handschriftlicher Schätze der Morgenländer erfreuen. Allein diese letztern alle zusammengenommen übertrifft an Reichthum die königliche Bibliothek, die unter andern 4000 chinesische Werke zählt; und hinter dieser großen Menge bleiben die arabischen (ungefähr 4000), persischen (1200) und türkischen (1200) Manuscripte keineswegs zurück. Auch sind diese Sammlungen so glücklich, von Jahr zu Jahr neuen und vollwichtigen Zuwachs zu erhalten. Schade, daß der erste Band des 1739 gedruckten Catalogus Codd. MSS. Bibliothecae regiae ebenso viel unrichtige Angaben enthält, als er vieles gar nicht enthalten kann, da seit jener Zeit die beträchtlichsten Vermehrungen in allen Zweigen eingetreten sind. Die aus der Sammlung von St. Germain des Prés allein einverleibten Codices, von denen de Sacy einen Katalog verfertigt hat, der theils auf der Bibliothek einzusehen ist, theils von dem Verfasser desselben gern jedem Freunde dieser Literatur zum Gebrauch überlassen wird, gehen über die Zahl 600 hinaus. Noch reicher natürlich waren diese Sammlungen in den Jahren der spätern Kaiserzeit, wo man das Beste aus den bekriegten Ländern nach Paris zusammengeschleppt hatte, bis die Alliirten sich wieder holten, was ihnen gehörte. Haben wir im J. 1807 einen Catalogue des mss. sanskrits (178 im Sanskrit und 14 im Bengali) de la bibliothèque impériale, avec les notices du contenu de la plupart des ouvrages — par MM. *Alex. Hamilton* (der der eigentliche Verfasser ist) et *L. Langlès* (der nur des vorigen englische Handschrift übersetzte) erhalten (auch verweise ich hier noch gelegentlich auf die Notice des manuscrits sanscrits laissés par Sir *Robert Chambers* im Journ. Asiatiq. VII. p. 62), so muß es auch den Freunden der vorderasiatischen Literatur höchst erwünscht sein, durch die Bemühungen Reinauds, der seit Jahren im Auftrage der Regierung und unter Leitung de Sacy's, des an Daciers Stelle getretenen Chefs der Bibliothek, an einem Kataloge der arabischen, persischen und türkischen Manuscripte arbeitet, im Laufe der Zeit bald etwas Näheres über den großen Vorrath des Vorhandnen zu erfahren. Unstreitig werden die Erwartungen übertroffen, trotz dem, daß man aus den Werken de Sacy's und andrer Orientalisten, aus den Notices et Extraits de la bibliothèque du roi (bis jetzt 12 Bände) ꝛc. von Jahre zu Jahre bereits eine bedeutende Menge bisher unbekannter Schätze der pariser Bibliothek kennen gelernt hat. Der Besitz Algiers fodert überdies zu neuen Erwerbungen und Studien auf, die auch eifrig betrieben werden. So ist man eben jetzt bemüht, alle arabischen Schriftsteller, die zur nähern Kenntniß Afrika's in früherer oder spätrer Zeit beitragen können, auf Befehl des Kriegsministers Soult zu sammeln und später durch genaue Übersetzungen zu veröffentlichen. Vor allem gilt es hier dem sogenannten Montesquieu der Araber, Ibn Khaldun, zu dessen Herbeischaffung die nöthigen Befehle erlassen sind. Außer der königlichen Bibliothek ist die des Arsenals zu nennen, an der früher der Armenist St. Martin Oberbibliothekar war. An derselben ist auch der Orientalist Grangeret de la Grange angestellt. Die Zahl der dort befindlichen Codices ist jedoch gering, obgleich einige ausgezeichnet darunter. Dasselbe läßt sich auch von den Bibliotheken des Instituts, der asiatischen Gesellschaft und der St. Genovefa-Kirche sagen. Dagegen sind einige Gelehrte im Besitze bedeutender und zahlreicher Handschriften-Cabinette, unter denen das de Sacy's keine unbedeutende Rolle spielt. Auch das chinesische Abel-Remusats und früher das von Langlès waren ausgezeichnet.

Wenden wir uns nun der pyrenäischen Halbinsel zu, so möchten auch hier nach den Aussagen einzelner Reisender und nach einheimischen Nachrichten außer den im Escurial befindlichen Handschriften-Vorräthen sich wenige andre Sammlungen in den verschiednen Städten und Klöstern vorfinden. Bekanntlich haben wir durch den Maroniten Michael Casiri einen auch durch seine gegebenen Auszüge werthvollen Katalog (Bibliotheca Arabico-Hispana Escurialensis. Madriti. Tom. I. 1760. Tom. II. 1770) erhalten, nachdem die früher vorhandnen handschriftlichen Verzeichnisse, z. B. von Arias Montanus, durch den großen Brand 1671 vertilgt worden waren. Ein geringer Vorläufer des Casiri'schen Werkes war der von Hottinger im Appendix zu seinem Promtuarium gegebene Katalog unter der Überschrift: Catalogus CCLXI Manuscriptorum Arabicorum Bibliothecae Laurentinae in Escuriali Regis Catholici, confectus a Licentiato Castillio decimo sexto Augusti 1583. Allein nichts kann dürrer sein als dieses 18 Quartseiten umfassende Verzeichniß.

Auch der Casiri'sche Katalog beschränkt sich rein auf die arabischen Handschriften, fast ausschließlich Werke spanischer Araber — eine Nebenbeziehung, durch welche dieselben grade um so mehr an Werth gewinnen, — obgleich er selbst im Eingange seiner Vorrede bemerklich macht, daß der Escurial auch Manuscripte in andern Sprachen bewahre. Schon der Gründer jenes Klosters, Philipp II., hatte, wie und wo es möglich war, arabische Manuscripte zusammen bringen lassen (unter ihnen die des Arias Montanus). Philipp III. war so glücklich, mehr als 3000 Bände über Medicin, Philosophie, Politik und Korans-Exegese die in zwei erbeuteten marokkanischen Schiffen aufgefunden worden waren, derselben Bibliothek (1611) einzuverleiben. Allein fast sämmtliche zusammengebrachte Handschriften gingen am 7. Juni 1671 in Flammen auf, nur 1805 Nummern (nach der Vorrede im Kataloge selbst finden sich jedoch 1851 Codices verzeichnet, unter denen die von Nummer 1816 an sich erst vorfanden, nachdem der Druck des Katalogs fast vollendet war) mit Einschluß weniger syrischer, persischer und türkischer Codices und lateinischer Übersetzungen arabischer Werke wurden gerettet und ebendiese sind es, welche uns Casiri in seinem Kataloge näher bezeich-

net hat. Doch haben auch von ihnen einige durch Nässe und durch das Feuer gelitten. Welche geringe Summe beträgt jedoch diese Anzahl gegen die in der Vorrede (p. XVI) gegebene Andeutung, daß zur Zeit der Mauren-Herrschaft 70 Bibliotheken in Spanien zum öffentlichen Gebrauch offen standen. Außer diesem Katalog ist zur Kenntniß der spanisch-arabischen Literatur noch des *Antonio* Bibliotheca Hispana Vetus et Nova, sive Hispanorum scriptorum, qui ad 1684 floruere, notitia (vier Foliobände. Madrid 1783—88) einzusehen. Für die Geschichte der spanischen Araber wird der Escurial stets die reichste Fundgrube sein und bleiben, und finden sich auch anderwärts, wie z. B. in Paris, über Spanien geschriebene Werke, so ist ihre Anzahl doch nicht so umfassend, und auffallend bleibt es immer, daß der literarische Verkehr unter den Arabern Spaniens, Afrika's und Asiens durchaus weniger allgemein war, als man erwarten sollte. Möchte doch ein Conde seiner würdige Nachfolger finden!

Nicht so einseitig als die bisher angeführten Sammlungen orientalischer Handschriften, mit Ausschlusse der pariser, die nicht hauptsächlich nur Schätze Vorderasiens enthält, sind die britischen. Dort treten vielmehr die hinterasiatischen, vorzüglich aus Indien herüber gebrachten, Denkmäler asiatischer Cultur alter und neuer Zeit mehr hervor; auch werden diese gegenwärtig eifriger bearbeitet als früher, und das kann bei der Stellung Britanniens zu Asien nicht anders sein, obwol die persische Literatur eine nicht weniger sorgsame Pflege genießt. Daß der Reichthum an Handschriften, abgesehen von Cambridge (wohin unter andern die 600 Bände starke, fast nur persische und arabische Handschriften enthaltende Sammlung des Colonel Anton de Polier kam, vgl. auch Catalog. Codd. MSS. et Librorum in Biblioth. Angliae et Hiberniae. Oxon. 1697. 2 Bde. fol. hier und da) und Oxford, ungeheuer ist, geht schon daraus hervor, daß die Zahl derselben im britischen Museum 1821 17,937 betrug, die 16,423 Urkunden nicht gerechnet. Zu dieser Summe sind bis zum J. 1832 nicht weniger als 3667 Handschriften hinzugekommen. Unter ihnen, vorzüglich unter den später erworbenen, befindet sich eine bedeutende Menge orientalischer, was sich schon um der Sache selbst willen denken läßt. Es ist nur zu bedauern, daß wir außer den unvollständigen und einseitigen Verzeichnissen der königlichen Handschriften daselbst von David Casley (London 1734. 4.) und der Cottonischen von Smith (Oxford 1696 Fol.) bis jetzt weiter keine gedruckten Kataloge haben. Überdies wird ein vorzüglicher Reichthum an morgenländischen Handschriften daselbst in den Cabinetten von Privatpersonen aufbewahrt, und auch die Bibelgesellschaft hat deren mehre. Von ihnen allen ist uns aber wenig durch den Druck bekannt geworden. Nur von den äthiopischen die heil. Schrift betreffenden Handschriften der letztern, sowie von denen in Paris und im Vatican hat Thomas Pell Platt 1823 in London A Catalogue of the Ethiopic biblical manuscripts in 4. erscheinen lassen. Frühere Nachrichten über Ankäufe im Orient und auf dem Festlande, z. B. in Holland, finden sich da und dort zerstreut, z. B. in Fraser's History of Nadir Shah (London 1742) with a Catalogue of about 200 MSS. (arabisch, persisch und sanskrit, zum Theil aus der königlichen Bibliothek in Jesahan) brought from the East. So ward die in mehren Heften der Fundgruben des Orients näher bezeichnete Handschriftensammlung des englischen Consuls zu Bagdad, Rich, von England um 7500 Pfund (688 Handschriften) angekauft (vergl. Conversationsblatt Nr. 55. 1826). Die reiche Sammlung des berühmten Reisenden Bruce dagegen lag noch 1826 im Militairhospitale zu Chelsea unter Aufsicht des Obersten Speier. Es waren 100 Manuscripte, worunter 24 äthiopische, ein koptisches, ein persisches und die übrigen arabisch. Für zwei bis drei der ägyptischen Handschriften waren dem Eigenthümer, Bruce's Schwiegersohne, 1000 Guineen geboten worden (s. Allg. Lit. Zeit. Nr. 46. 1826). Unter den in neuerer Zeit bekannt gewordnen Sammlungen sind vorzüglich die Ouseley'sche und Burckhardtsche, wie wir sie nennen wollen, anzuführen. Erstre ist in der leipziger Lit. Zeit., Intell. Blatt Nr. 282, näher bezeichnet, letztre in einem Kataloge mit der einfachen Überschrift: Oriental Manuscripts purchased in Turkey, dem Publicum 1831 bekannt geworden. Der Haupttheil, der in diesem Kataloge beschriebenen Manuscripte nämlich wurde im J. 1811 und 12 vorzüglich durch Burckhardt in Haleb und Damuskus und der übrige Theil in Kahira und Constantinopel zusammengekauft. Es sind ihrer 110 arabische, persische und türkische, und vier syrische. Ferner erwähnen wir die Bibliotheca Marsdeniana Philologica et Orientalis, beschrieben in A. Catalogue of Books and Manuscripts collected by *William Marsden* (London 1827. 4.). Nur wenige (gegen 200) Exemplare sind von diesem Buche gedruckt und verschenkt worden. Übrigens besitzt auch die ostindische Compagnie, ferner das indische, ägyptische und das londoner Museum, sowie die asiatische Gesellschaft, ihre eigne nicht unbedeutende Handschriftenbibliothek (vergl. beispielsweise A Catalogue of Sanskrit Manuscripts presented to the Royal Society by Sir *William* and Lady *Jones* in Jones' Works Tom. VI). Durchaus mehr bekannt aber sind uns die Codices der Bodleyanischen (von Thomas Bodley um 1600 gestifteten) Bibliothek zu Oxford durch den Uri'schen Katalog unter dem Titel: Bibliothecae Bodlejanae codicum manuscriptorum orientalium, videlicet hebraicorum, chaldaicorum, syriacorum, aethiopicorum, arabicorum, persicorum, turcicorum copticorumque catalogus a *Joa. Uri* confectus (Oxonii 1787. fol., enthält allein 1299 arabische Manuscripte) und durch die Fortsetzung desselben: Bibl. Bodley. codd. mss. orientalium catalogi partis secundae volumen primum, arabicos complectens, confecit *Alexander Nicoll* (Oxon. 1821). Durch den frühzeitigen Tod Nicolls ist diese Arbeit unterbrochen worden; aber auch hier sind die hinterasiatischen unerwähnt geblieben. Außerdem daß Uri, der im Ganzen 2400 Nummern verzeichnete, manche schon zu seiner Zeit vorhandne Handschriften ausgelassen hatte, hat auch

die Sammlung durch Schenkungen und Ankäufe seit ihm beträchtlichen Zuwachs erhalten. Nicolls Fortsetzung bildet die erste Abtheilung des zweiten Bandes und enthält 234 Nummern rückständiger arabischer Handschriften in vier Hauptclassen, und der Katalog gehört zu den ausführlichern, und übertrifft den Uri'schen an Genauigkeit und Vollständigkeit. Welchen entschiednen Werth übrigens diese Sammlung hat, kann man ahnen, wenn man weiß, daß Ed. Pococke, Robert Huntington und andre ausgezeichnete Männer nicht leer aus dem Oriente zurückkehrten. Ihr schützender Geist waltete auch bei den spätern Ankäufen fort. Von der cambridger orientalischen Manuscriptenbibliothek (vgl. oben) ist kein besonders gedruckter Katalog vorhanden, dagegen erschien daselbst in der Universitätsdruckerei A descriptive catalogue of the oriental library of the late Tippoo sultan of Mysore — by *Ch. Stewart* (Cambridge 1809. 4.). Außerdem steht in London der Ankauf orientalischer Manuscripte täglich offen, wenigstens bieten die Kataloge von Howell und Stewart und von Parbury, Allen und Compagnie alljährlich eine Menge der kostbarsten Werke zum Verkauf an.

Mit Recht bemerkt Hamaker in der Vorrede zu seinem Specimen Catalogi codicum mss. orientalium bibliothecae Academiae Lugduno-Batavae (L. B. 1820. 4.), daß, wenn die Nachfolger der im 17. Jahrh. lebenden großen Orientalisten zu Leyden, wie Golius, Scaliger, Warner, mit gleichem Eifer und Fleiß im Erwerbe so vieler und so ausgezeichneter Handschriften für die leydner Universitätsbibliothek fortgefahren wären, diese die Königin aller orientalischen Handschriftensammlungen geworden wäre. An Menge muß sie zwar der pariser, orforder und andern weichen, an Gehalt aber stellt sie sich ihnen würdig zur Seite. Wie bekannt haben wir schon im Catalogus librorum tam impressorum quam manuscriptorum bibliothecae publicae universitatis Lugduno-Batavae vom J. 1716 ein Verzeichniß derselben, zu dem 1741 ein Supplementum hinzukam, erhalten, allein es ist theils ungenau, theils unvollständig (die Zahl der jetzt daselbst befindlichen, mit Ausschluß aller nichtmuhammedanischen, beläuft sich auf ungefähr 1400 Nummern), und wir müssen daher den mit Anfertigung eines neuen Katalogs beauftragten und durch sein oben erwähntes Specimen, in welchem er 21 Codices umfassend und gelehrt beschrieb, und durch andre Schriften rühmlichst bekannten Orientalisten Hamaker um so mehr Kraft, Gesundheit und Ausdauer zu dem so schön begonnenen Werke wünschen, als ein so ausgeführtes Verzeichniß im Bezug auf seinen Reichthum an literarhistorischen Notizen den Preis über alle bisher vorhandnen davon tragen muß. Auch Reiske (s. seine Lebensbeschreibung S. 23) verfertigte einen Katalog nach dem Formate der Handschriften, und hinterließ handschriftlich einen (arabischen) Index Codicum Arabicorum Bibl. Leid. Alphabet. (s. ebendas. S. 162). Den Katalog der arabischen, persischen und türkischen Manuscripte, welche Joseph Scaliger der leydner Universität überließ, und den der Bibliotheca Erpeniana findet man im Appendix zu Hottingers Promtuarium (auf welches Werk wir hier im Allgemeinen aufmerksam machen, indem sich viele schätzbare Bemerkungen in Bezug auf orientalische Literaturgeschichte in ihm befinden) von S. 18 an abgedruckt. Ebenso existirt auch ein gedrucktes Verzeichniß der Goliusschen Handschriften (Catalogus insignium in omni facultate linguisque arabica, persica, turcica, chinensi etc. librorum MSS., quas [Golius] dum viveret, ex variis regionibus collegit. Lugd. B. 16.. 4.). Andre neuere Privatsammlungen in Holland sind weniger bekannt, doch werden da und dort Palmsche Codices erwähnt, wie das von Hamaker benutzte Manuscript vom Hadschi Chalfa.

Eröffnen wir nun unsern Weg zu der italienischen Halbinsel, so werden wir da, wie in Teutschland, an mehren Orten verweilen müssen. Die in Italien vorhandnen lateinischen und griechischen Codices aus alter und neuer Zeit sind frühzeitig im Einzelnen und Ganzen beschrieben worden und werden es noch jetzt von gelehrten Reisenden. Nur vorübergehend wird von diesen, wie z. B. von Blume in seinem Iter italicum, der orientalischen gedacht. Doch sind die letztern zum großen Theil ebenfalls bekannt, und ich erwähne hier als das Neueste die Lettere, welche von Hammer, als Frucht seiner Reise durch Italien, über die an mehren Orten gefundnen orientalischen Codices in mehren Heften der Biblioteca Italiana hat einrücken lassen. Auch ward von ebendemselben eine Notizia di Codici Persiani della Biblioteca della regia università di Torino (nach Blume's Iter Ital. I, 82. 83 befinden sich auch 169 hebr. Codd. daselbst) am 3. Juni 1825 in der Versammlung der turiner Akademie der Wissenschaften vorgelesen und in dem 30. Bande delle Memorie della R. Accademia delle Scienze di Torino abgedruckt. In der Bibliothek der Padri missionarj urbani bei der Kirche S. Matteo zu Genua erwähnt Blume nur eine mostarabische Handschrift. Außerdem sind uns vorzüglich die orientalischen Schätze der Vaticana, Laurentiana, Naniana, Barberina (s. Adlers biblisch-krit. Reise S. 87 fg.) und das Museo Borgiano durch besondre gedruckte Kataloge bekannt geworden. Um mehre dieser Sammlungen haben durch umfassende Arbeiten die schon obenerwähnten Assemani ausgezeichnetes Verdienst. Rom und vorzüglich die Propaganda (über die morgenländischen Codices derselben s. Adlers biblisch-krit. Reise S. 170 fg. und über die indischen insbesondre *Paul a S. Bartholomaeo* examen historico-criticum Codd. ind. Bibliothecae Congregationis de propaganda fide. Romae 1792. 4.) hat nie verabsäumt, den Manuscriptenschatz zu vermehren, und zu den uns zugänglichen Verzeichnissen möchte selbst die neueste Zeit bedeutende Nachträge liefern können. Ein Catalogus librorum Arabum Aegyptiorum (meist mathematischen Inhalts), welche Jo. Baptist Raymund einst aus Ägypten nach Rom brachte, befindet sich in dem schon öfter erwähnten Appendix zu Hottingers Promtuarium p. 31 sq. Ebenso brachte Joseph Assemani von seiner ersten Reise nach Syrien und Ägypten (1717) nicht weniger als 150 Hand-

ſchriften zurück, und ſpäter von ſeiner zweiten auf den Libanon 1738. Doch führt es zu weit, die Spuren zu verfolgen, wie Italien in den Beſitz ſeiner Codices gelangte. Zuerſt erwähnen wir die Bibliotheca orientalis Clementino-Vaticana, in qua manuscriptos codices syriacos, arabicos, persicos, turcicos, hebraicos, samaritanos, armenicos, aethiopicos, graecos, aegyptiacos, ibericos et malabaricos ex Oriente conquisitos — recensuit — *Jos. Simonius Assemanus* (Romae 1719—28. 3 Tom. in 4 Vol.), von welchem Katalog A. F. Pfeifer einen teutſchen Auszug lieferte (Erlangen 1776—77 2 Bde); ferner Bibliothecae apostolicae Vaticanae Catalogus MSS. in tres partes distributus, a *Steph. Evod.* et *Jos. Simon Assemano* P. I. Tom. 1—3. libros orientales continens (Romae 1776—79). Von dem vierten Band erſchienen nur wenige Bogen, da der Brand im Vatican 30. Aug. 1768 das Übrige verzehrte, und ſelbſt die meiſten Exemplare der drei erſten Bände wurden ein Raub der Flammen. Über die koptiſch-arabiſchen Manuſcripte ſ. noch insbeſondre Seyffert im Int. Bl. z. leipzig. L. Z. Nr. 278. 1826. Auch erſchien über die aus Rom nach einem mit Pius VI. und der franzöſiſchen Republik geſchloſſenen Vertrage 1797 nach Paris entführten Codices, 500 an der Zahl (einige wenige kamen noch ſpäter hinzu), unter denen viele orientaliſche, eine Recensio manuscriptorum codicum, qui ex universa bibl. Vatic. jussu Dni. Nri. Pii VI. Pont. M. prid. Id. Jul. an. 1797 procuratoribus Gallorum jure belli, seu pactarum induciarum ergo, et initae pacis traditi fuere (Lips. 1803). Vgl. noch jenaer allg. Lit. Ztg. Nr. 108. 1804. Die Medicea Laurentiana et Palatina in Florenz bekannt durch Bibliothecae Mediceae Laurentianae et Palatinae Codicum MSS. Orientalium Catalogus, *Steph. Evod. Assemanus* recensuit, *Antonio Francisco Gorio* curante (Florentiae 1742) zum Theil unvollſtändig und fehlerhaft. Nachgedruckt iſt dieſer Katalog in Bibliothecae Mediceae-Laurentianae Catalogus ab *Antonio Mar. Biscionio* S. T. D. editus Tom. I. Codices Orientales complectens (Florentiae 1752) (vgl. *Blume*, Iter Ital. II, 52 und Adlers bibliſch-krit. Reiſe nach Rom S. 58. 63 fg.). Es ſind in dieſem Kataloge nicht weniger als 537 meiſt arabiſche, perſiſche und türkiſche Codices aus der Bibliotheca Palatina (Pag. 49—486) verzeichnet worden. Nach Aſſemani's eigner Ausſage (Praef. X.) war es vorzüglich die Palatina, die ihn durch den Reichthum der Orientalia anzog. Er fand daſelbſt nicht weniger als ungefähr 600 hebräiſche, chaldäiſche, ſyriſche, arabiſche, perſiſche, türkiſche, armeniſche, habeſſiniſche und koptiſche Handſchriften optimae notae. Die der Bibliotheca Medicea betragen nicht mehr als 19 Nummern (Catal. p. 1—47), mit Ausſchluſſe der hebräiſchen Codices, von denen der Präfect dieſer Bibliothek, der ebengenannte Ant. Maria Biscioni, einen genauen Katalog anfertigte. (Zu vergleichen iſt noch Lettera di *Aug. Mar. Bandini* sopra i principj progressi della biblioteca Laurenziana scritta in occasione di essere stati trasferiti nella medesima i codici orientali, che si conservavano nel real palazzo. Firenze 1773 in 12mo., ferner Blume a. a. O. II, 43. 47. 48. 52.; ferner *Schelhorn*, Amoenitates| Tom. III. und über die von Picus benutzten cabbaliſtiſchen Codices S. 78, ſowie über andre orientaliſche Handſchriften zu Florenz S. 89). Die Naniana zu Venedig, beſchrieben in dem Catalogo de' codici manoscritti orientali della biblioteca Naniana, compilato dall' Abbate *Sim. Assemani* P. I. (Padova 1787. Fol). Hierher gehört noch Museo cufico Naniano illustrato dall' abbate *Simone Assemani* (ebendaſ. 1787) und Aegyptiorum codicum reliquiae Venetiis in Bibliotheca Naniana asservatae, fasciculus primus (Bononiae 1785. 4.). Ferner muß das Museum des Cardinals Borgia in ſeinem Palaſte zu Velletri beſonders hervorgehoben werden. Unter den Werken über die Sammlungen orientaliſcher Seltſamkeiten daſelbſt (vgl. *Blume*, Iter Ital. II, 246) erwähnen wir Musei Borgiani Velitris codices manuscripti avenses, peguani, siamici, malabarici, indostani, animadversionibus historico-criticis castigati et illustrati, accedunt monumenta inedita et cosmogonia indico-tibetana, auctore *P. Paulino* a *S. Bartholomaeo* (Romae 1793. 4.); ferner ebendeſſelben Lettera su' monimenti Indici del Museo Borgiano (Roma 1794. 4.); Museum cuficum Borgianum Velitris, illustravit *Jac. Georg. Christ. Adler* (Romae 1782. 4.) und deſſelben Museum Cuficum Borgianum Velitris. Pars II. (Hafniae 1792. 4.) und endlich noch Catalogus codicum copticorum manuscriptorum, qui in museo Borgiano Velitris adservantur, auctore *Georgio Zoega*, Dano cum VII tabulis aeneis (Romae 1810. fol.). Das Werk kam erſt nach dem Tode des Verf. heraus. Von andern Städten Italiens, wie Mailand, wo für die Ambrosiana zu verſchiednen Zeiten Ankäufe im Oriente gemacht wurden (ſ. *Blume*, Iter Ital. I, 127 und beſonders 131 und 132) und wo der erſte Band des dortigen Katalogs die orientaliſchen Codices umfaßt (ſ. ebendaſ. S. 38), zu Udine, wo die öffentliche oder biſchöfliche Bibliothek reich an hebräiſchen Handſchriften iſt (ebendaſ. S. 201), zu Venedig, wo die Bibliothek der armeniſchen Mechitariſten zu St. Lazaro nur orientaliſche, vorzüglich armeniſche Manuſcripte aufbewahrt (über die Naniana daſelbſt ſ. oben), zu Livorno, wo ſich Papyrushandſchriften mit arabiſcher Schrift vorfinden (II, 92 und Morgenbl. 1826. Num. 261 und 262), zu Bologna, wichtig durch die obenerwähnte Marſigli'ſche Handſchriftenſammlung und deren Schickſal (*Blume*, II, 147 fg.), wiſſen wir durch gedruckte Nachrichten wenig Genaues. Dagegen iſt das de Roſſi'ſche Cabinet (hier gedenken wir zugleich Kennicotts und ſeiner Nachrichten über hebräiſche Codices) zu Parma durch den vom Beſitzer ſelbſt verfertigten und auf ſeine Koſten herausgekommenen Katalog (MSS. codices hebraici bibliothecae *G. B. de Rossi*, accurate ab eodem descripti et illustrati, accedit appendix, qua continentur mss. codices reliqui aliarum linguarum. Parmae 1803. 3 tom., womit zu vergleichen deſſen Apparatus

hebraeo-biblicus Parmae. 1782. p. 828) genauer bekannt worden. Schließlich noch erwähnen wir die unweit Palermo gelegne Abtei St. Martino, die hauptsächlich durch die vermittels eines arabischen Codex veranlaßte merkwürdige literarische Betrügerei in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts oft und wiederholt von den Gelehrten genannt wurde (s. merkwürdige Beilagen zu dem D. G. Tychsens Verdiensten gewidmeten literarisch-biographischen Werke, mitgetheilt von Hartmann, Bremen 1818. S. 13, und die daselbst angegebenen Schriften, zu denen wir Wahls Beitrag zur Geschichte und Statistik der Araber oder Saracenen in Sicilien aus einem neu entdeckten wichtigen Codex (Halle 1790) hinzufügen, und die Bibliothek des Ordens auf Malta, wo es noch 1804 einige seltne arabische Manuscripte gegeben haben soll (Allg. geogr. Ephemerid. von Zach III, 593).

Sind wir auf der einen Seite am Ende Europa's angelangt, so beginnen wir durch einen Sprung am andern und suchen im Norden, was wir vom Süden und Westen bereits wissen. Rasmussen gab uns zuerst von den orientalischen Handschriften der königlichen Bibliothek zu Kopenhagen eine Designatio codicum praestantiorum, qui asservantur in bibliotheca Hauniensi, und 1821 folgte Catalogus librorum Sanskritanorum, quos bibliothecae universitatis Hauniensis vel dedit vel paravit *Nathanael Wallich*; scripsit *Erasmus Nyerup* (Hafniae 1821), nicht zu verwechseln mit dem Verfasser der schon obenanzuführenden Schrift: Die literarischen Bestrebungen in Indien bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, oder Übersicht über Europa's allmälige Bekanntschaft mit der Sanskrit-Literatur bis zum J. 1750. Eine Einleitung zu Vorlesungen über indische Literatur. Von N. Nyrup (Kopenhagen 1821). Näheres läßt sich aus dem lateinisch geschriebenen Verzeichnisse der arabischen, persischen und türkischen Manuscripte der königlichen kopenhagener Bibliothek (vgl. auch: Udsigt over den gamle Manuscript-Samling i der store Kongelige Bibliothek, ved *John Erichsen* (Kiöbenhavn 1786), von dem sich auch eine Abschrift auf der berliner Bibliothek und in den Händen des Verfassers befindet, angeben. Sie sind nach dem Format abgetheilt und in asiatische und afrikanische geschieden. Die Codices in Folio geben zusammen 33 Nummern, die in Quarto 75 und in Octavo 69, also im Ganzen 177 Handschriften, die zum großen Theil Höst, von Haren und Niebuhr angekauft, oder aus dem Nachlasse Reiske's erworben worden sind. Noch finden sich 9 Codices in der Praefatio zu den Annales Islamici, welche Rasmussen bei Bearbeitung dieser seiner Geschichtstabellen benutzte, genauer beschrieben. Somit enthalten beide öffentliche Bibliotheken in Kopenhagen die reichsten Schätze der Orientalisten. Vorzüglich bemerkenswerth ist noch die königliche durch den Besitz beschriebener Palmblätter und Zoëga's hinterlassene Papiere. Über die indischen Schätze der Universitätsbibliothek ist auch noch Rasmussen in Dansk Literatur Tidende for 1819. Nr. 7. S. 107—112. Nr. 8. S. 121—128. Nr. 9. S. 135—144 und Nr. 10. S. 153—57 zu vergleichen. Die Sammlung der übrigen orientalischen Handschriften auf derselben ist klein, aber schätzbar. Neben diesem öffentlichen der orientalischen Literatur förderlichen Hülfsmittel verdient ferner des verstorbenen Bischofs Dr. Münter schätzbares Cabinet ruhmvolle Erwähnung. In den neuesten Zeiten dagegen hat die Universitätsbibliothek durch die vom Professor Rask von seiner wissenschaftlichen Reise mitgebrachten sehr wichtigen literarischen Schätze einen ausgezeichneten Zuwachs erhalten. Er besteht aus einer Sammlung von 113 großentheils sehr alten Manuscripten in verschiednen orientalischen Sprachen, wovon 33 die altpersische Literatur betreffen; 19 davon sind in der Zendsprache, die übrigen im Pehlwi verfaßt. Unter letztern sind sehr alte Exemplare von fast allen Theilen des Zend-Aveste, und zwar mehre, die du Perron beklagt nicht gefunden zu haben. Der zweite Theil der Sammlung besteht aus 24 Nummern, und bezieht sich auf bisher in Europa fast unbekannte Zweige altindischer Literatur. Auch vier Bände in der Palisprache sind dabei (vgl. Intelligenzblatt zur leipz. Lit.-Zeit. Nr. 229. 1824).

Aus Schweden erhielten wir über einen Theil der zu Upsala befindlichen Manuscripte schon frühzeitig (1706) durch den Catalogus Centuriae Librorum rarissimorum Manuscriptorum et partim impressorum, Arabicorum, Persicorum, Turcicorum, Graecorum, Latinorum etc., qua anno MDCCV. Bibliothecam publicam Academiae Upsalensis auxit et exornavit Vir illustris et generosissimus *Joan. Gabr. Sparvenfeldius* (Upsaliae 1706). Unter ihnen nehmen die arabischen, persischen und türkischen Codices 41 Nummern ein. Nach dem Verzeichnisse der ganzen Centurie kommt die Bemerkung: Rogatu ejusdem viri addidimus catalogum librorum MSS. Arabicorum, quibus hoc anno bibliothecam publicam Academiae Carolinae Londinensis auxit, und diese umfassen die Zahl 15. Noch gedenken wir der 49 Codices, welche in folgendem Kataloge näher beschrieben sind: Caroli Aurivillii LL. OO in Acad. Upsal. Professoris Recensio Codd. MSS. ab Henrico Benzelio, Archiepiscopo Upsaliensi, in Oriente collectorum, quos ejus post fata in Bibliotheca sua instructissima servabat Laurentius Benzelstjerna, Episcopus olim Arosiensis (Upsaliae 1802. p. 58).

Über die in St. Petersburg befindlichen orientalischen Handschriftensammlungen haben wir die sichersten, obwol nur vorläufigen Nachrichten von Petersburg selbst durch den wirklichen Staatsrath von Frähn erhalten, zuerst in der St. petersburger Zeitung, und aus dieser in den Intelligenzblättern zur leipz. Lit. Zeit. (1820 Nr. 74. 1830. Nr. 92, 98, 140, 201). Die vollständigen Kataloge sind großentheils zum Drucke vorbereitet. Aus den gegebenen Nachrichten (vorzüglich aus Nr. 140. 1830) heben wir Folgendes heraus. Den Rang, den jetzt die petersburger verschiednen Sammlungen (z. B. in der ehemaligen Rumänzowschen Bibliothek, in der der kaiserlichen Universität, in dem Archive des Reichscollegiums der auswärtigen Angelegenheiten und auf der kaiserlichen öf-

sentlichen Bibliothek aus früherer Zeit) einnehmen, und der die Parallele mit den berühmten Sammlungen des Auslandes, sei es an Zahl oder an innerm Werthe, nicht scheuen dürfte, hat Rußlands Hauptstadt sich erst seit 1819 zu erwerben gewußt. Der vor dieser Zeit daselbst befindliche Vorrath von Muhammedanischen Manuscripten war sehr unbeträchtlich. Der erste höchst bedeutende Zuwachs erfolgte 1819 durch den Ankauf der ersten Rousseau'schen (Rousseau war zu Haleb und Bagdad, und später zu Tripolis in der Berberei französischer General-Consul) aus 500 arabischen, persischen und türkischen Handschriften bestehenden Sammlung. Durch einen in Paris 1817 gedruckten Katalog (Catalogue d'une collection de 500 manuscripts orientaux) war sie zum Verkauf ausgeboten worden, und Langlès beklagte sich sehr, daß Rousseau dieselben unter 90,000 Fr. nicht habe abtreten wollen, und sie doch dann ohne sein Wissen um 33,000 Fr. Rußland überlassen hätte. Dessenungeachtet ging auch die zweite von Rousseau zusammengebrachte und aus ungefähr 200 Nummern bestehende Sammlung 1825 nach Petersburg. Dieser doppelte Schatz ward auf Befehl des Kaisers Alexander in der Bibliothek der Akademie der Wissenschaften niedergelegt. Hierauf gab der russisch-persische Feldzug und der Krieg mit der Türkei wiederholte Gelegenheiten, Rußland mit handschriftlichen orientalischen Seltenheiten zu bereichern. Zuerst nahm Graf Paul Suchtelen die schöne Sammlung aus der Scheich-Sefy-Moschee zu Ardebil für Rußland in Anspruch (s. petersburger Zeitung 1829. Nr. 44). Kaum daß der persische Krieg beendigt war, führte der Kampf mit der Türkei durch die Siege des Grafen Paskewitsch-Eriwanski (1829) Rußland abermals eine schätzbare literarische Eroberung zu, die Bibliothek der Ahmed-Moschee zu Achalzich. An Bändezahl ist diese Sammlung der aus Ardebil entführten fast gleich. Jede beträgt etwa anderthalbhundert Bände. Zeichnet sich jene durch Reichthum an philologischen, exegetischen, philosophischen und mathematischen Werken aus, so ragt diese durch ihre persischen Historiker und Dichterwerke (s. Intell.-Bl. z. leipz. Lit.-Zeit. Nr. 92 und 98. 1830) hervor. Beide Sammlungen wurden auf Allerhöchsten Befehl dem Manuscriptensaale der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek übergeben. Allein auch hierbei blieb es nicht. Es überreichte der persische Prinz Chosrew Mirsa, der Sohn des unlängst verstorbenen Abbas Mirsa und Enkel des regierenden Schahs von Persien vor seiner Abreise von Petersburg (1829) dem Kaiser von Rußland im Namen seines Großvaters 18 persische Prachtwerke zum Geschenk (eine nähere Schilderung ihrer äußern Pracht als ihres innern Gehaltes s. ebendas. Nr. 140. 1830). Nicht lange darauf traf wieder fast ein halbes Hundert (42 Nummern) arabischer, persischer und türkischer Manuscripte ein, welche auf Veranstaltung des Grafen Paskewitsch theils in Bajesid (sieben an der Zahl) genommen, theils in Erzerum und Daghistan angekauft worden waren (s. ebendas. Nr. 201. 1830), und früher schon war Italinski's Vermächtniß, eine Sammlung von mehr als anderthalb hundert meistens arabischer Handschriften, aus Rom angelangt. Das Geschenk des Schahs von Persien und die Sammlung aus Erzerum und Bajesid haben dieselbe Bestimmung, wie die ardebiler und achalzicher Sammlung erhalten, die Italinski'schen Handschriften hat der Wille des Legators an das petersburger Reichscollegium der auswärtigen Angelegenheiten überwiesen, wo sie zugleich mit dem orientalischen Theile der Druckschriften-Bibliothek Italinski's zunächst der bei diesem Collegium bestehenden asiatischen Lehranstalt zur Benutzung dienen sollen. Es beträgt somit die Anzahl der in der kurzen Zeit von 12 Jahren erworbenen Muhammedanischen Manuscripte über 1200 Nummern, und viele wichtige handschriftliche Schätze mögen in andern Städten Rußlands, z. B. in Kasan, Odessa und Moskau, aufbewahrt werden, von denen wir wenig Zusammenhängendes oder gar nichts wissen, die nichtmuhammedanischen ungerechnet, von denen hier, wie auch anderwärts, mehr als billig ist, öffentliche Verzeichnisse mangeln. Und diese Schätze liegen nicht todt, wie wir aus den in Rußland bestehenden orientalischen Lehranstalten und den Arbeiten der von ihnen angestellten Professoren bald näher sehen werden.

Wichtig ist noch, was uns neulich die dorpater Jahrbücher und aus ihnen die neuen Jahrbücher von Jahn (9. Bd. Heft 1. S. 106) über das Schicksal einheimischer Manuscripte in Armenien berichteten. Professor Closius in Dorpat hatte an den Patriarchen Johannes von Armenien im Kloster St. Etschmiadzin bei Eriwan die Frage gerichtet, ob in seinem Kloster armenische Übersetzungen von verlorenen griechischen Schriften zu finden seien. Der Patriarch antwortete: Vom Jahre 1113 an bis jetzt hätten die Schriftsteller seines Volks sowol, als die Literatur und die Bibliotheken unbeschreibliche Qualen und Bedrückungen durch die Einfälle vieler Feinde gelitten. Im J. 1170 bei der Einäscherung Baalbeks durch die Türken seien mehr als 10,000 armenische Handschriften mit verbrannt. Im J. 1380 habe Tamerlan nach 20jähriger Verwüstung Armeniens alle Bücher dieses Landes nach Samarkand geschickt, wo sie noch jetzt in einem runden Thurme liegen sollen. Durch fortdauernde andre Verwüstungen sei die Literatur der Armenier so zerstört worden, daß nur sehr wenige Bücher der frühern Zeit auf die Gegenwart gekommen seien. Von allen ihm bekannten Klöstern außerhalb und innerhalb Rußlands bewahre nach seinem Wissen keines Handschriften auf. Nur die Bibliothek des Instituts in Moskau sei reich an geschriebenen und gedruckten Büchern, er aber kenne weder ihre Zahl noch ihren Inhalt.

Um wenigstens einen Blick aus dem christlichen Europa weg in das Muhammedanische zu werfen, bietet sich uns zunächst Constantinopel und sein Büchermarkt dar. Unser unglücklicher Landsmann, Professor Schulz, hatte bei seinem Aufenthalt in genannter Hauptstadt bis zum J. 1827 nicht weniger als 30 Bibliotheken gesehen und näher kennen gelernt, und gesteht ein, daß es schwierig sei, die Anzahl der sämmtlichen vorhandnen genau anzugeben. Doch gelang es ihm, ein Verzeichniß der geschichtlichen und geographischen Handschriften nach vorliegenden

Katalogen von 16 derselben türkisch zu entwerfen. Von sechs der bedeutendsten besitzt der Unterzeichnete selbst ausführliche Verzeichnisse, was ihn veranlaßte, schon früher (Intell. Bl. z. leipz. Lit.-Zeit. Nr. 197. 1831), ausführlicher über sie zu sprechen. Die Zahl der Werke ist in jeder der letztern fast gleich zwischen 800 und 1000 (die des Raghib Pascha z. B. hat über 950 Nummern). Doch sind hier auch die Doubletten gezählt, während die mehr als einen Band umfassenden Werke auch nur einfach gezählt sind. In allen spricht sich irgend eine vorwaltende Lieblingsneigung ihres Stifters und Sammlers für diese oder jene Wissenschaft aus, und der christliche Gelehrte hat öfter zu bedauern, daß wahrhaft wissenschaftliche Werke, wie die geschichtlichen und geographischen, nicht selten in den Hintergrund geschoben worden sind, während astrologische, alchymische, magische und andre von Abergläubigen für Abergläubige geschaffne Tractate den Vorrang haben. Werke spanischer und westafrikanischer Gelehrten mangeln fast gänzlich; dennoch aber fehlen fast nirgends die Kernwerke jeglicher von den Muhammedanern gepflegter Wissenschaft.

Unzuberechnenbar sind endlich noch die von Christen, vorzüglich von Engländern, angehäuften Schätze asiatischer Literatur in Indien. Aus dem Glanze, den dieselben in den **Researches** und andern Werken zurückwerfen, sieht man, wie sie geeignet sind, als erste Größen am Himmel orientalischer Sprachphänomene zu strahlen. Welche Seltenheiten mag nicht allein das Fort William aufbewahren! und um ein Bild von dem Reichthum einzelner Privatsammlungen zu erhalten, diene ein Beispiel statt aller. Der verstorbene **Surveyor General of India, Lieut. Col. Colin Mackenzie** besaß allein nicht weniger als 1568 Manuscripte, von denen uns das zwei Bände starke zu Calcutta 1828 durch den Secretair der asiatischen Gesellschaft von Bengalen, H. A. Wilson, zum Drucke beförderte Verzeichniß unter dem Titel: *Mackenzie* **Collection. A descriptive Catalogue of the oriental Manuscripts and other articles illustrative of the literature, history, statistics and antiquities of the South of India**, ausführliche Nachricht ertheilt.

Die Liebe zu den Wissenschaften, welche von Italien aus sich schon vor der Reformation nach verschiednen Richtungen hin verbreitete, ward auch Ursache, daß zuerst in jenem Land Universitäten (die von Bologna als die älteste in Europa entstand 1158) und Akademien oder gelehrte Gesellschaften im eigentlichen Sinne des Worts (die ältesten sind die von Neapel, Florenz und Rom) gestiftet wurden. Nach den bereits Eingangs gegebenen Notizen waren es ferner die Päpste, welche, nachdem sie in Italien behufs der Bekehrung und schriftlichen Bekämpfung der Muhammedaner und Juden auf ihren Universitäten und Lehranstalten für Errichtung von Lehrstühlen gesorgt hatten, auch auswärts, zunächst in Frankreich, Spanien und England auf den gestifteten Universitäten die Besetzung morgenländischer Professuren betrieben. Das Concil zu Vienne 1311 unter Papst Clemens V. verordnete dieselben gradezu, allein nur polemischer Zwecke halber. Es wurde festgesetzt, daß jene Lehrer der hebräischen, chaldäischen und arabischen Sprache zu Rom vom Papste, zu Paris vom König und in andern Städten von Prälaten, Klöstern und Capiteln unterhalten werden sollten. Die Kreuzzüge machten die Kenntniß jener Sprachen, vorzüglich des Arabischen, noch dringender, und mit jedem neuen Kreuzzuge wurde das Studium derselben von neuem eingeschärft. Das Arabische mußte selbst für den Handel die ersprießlichsten Folgen haben. Dessenungeachtet sind die Spuren morgenländischer, durch Schrift zu uns gekommener, Studien in jener Zeit höchst sparsam, und es mochte wenig Gelehrte geben, die, wie Raymundus Martini, ein 1284 gestorbener spanischer Dominikaner, einen (von Carpzov 1687 herausgegebenen) **Pugio fidei adversus Mauros et Judaeos** schreiben konnten. Einen weitern Horizont öffneten erst nach Beendigung der Kreuzzüge die Missionsanstalten. Um zu lehren mußten die Missionaire lernen, und als die Buchdruckerkunst erfunden war, war es eine ihrer Hauptbeschäftigungen, durch Mittheilung von Büchern dem Christenthum erfolgreicher den Weg zu öffnen. Die Päpste stellten sich an die Spitze, und sprachen auch zuerst für Anlegung orientalischer Druckereien. Das **Collegium de propoganda fide** in Rom, oder, wie es kurzweg heißt, die Propaganda, ward Musteranstalt für alle andre, und bald wußte der Geist der Jesuiten sehr wohl sich auch auf diesem Wege geltend zu machen. Nur thaten Zänkereien und andre Mißgriffe ihren Bestrebungen bald beträchtlichen Abbruch. So ward z. B. nie ein Religionsstreit heftiger geführt, als der, welcher sich über die sogenannten chinesischen Ceremonien zwischen ihnen und den Dominikanern im 17. Jahrh. in China selbst entspann. Die teutschen Missionsanstalten (um nur von diesen noch in aller Kürze etwas zu erwähnen, da die ausführlichern Nachrichten unter den besondern Artikel gehören), blieben nicht zurück. In Tandschur im Karnatick unter der Präsidentschaft Madras besteht noch jetzt eine Hauptmissionsanstalt, schon vor 120 Jahren von einem Teutschen gestiftet, der die Bibel ins Tamulische übersetzte, und die älteste in Indien bleibt immer die dänische zu Tranquebar, die schon 1706 ins Leben trat. Hier gilt es nur die Frage, welche Hülfsmittel durch diese Anstrengungen für die orientalischen Studien von den Missionairen erschlossen wurden. Zuerst mußte die durch sie zu erreichende Absicht das Studium der morgenländischen Sprachen mächtig aufregen, und selbst die Regierungen beförderten behufs jener Absicht mittelbar und unmittelbar durch Anstellung oder Duldung von Lehrern und Schülern die weitre Verbreitung desselben. Ferner, welche Menge von wissenschaftlichen und Kunstproducten wurde nicht durch sie nach Europa gebracht, eine Thatsache, über welche die Geschichte der Bildung obiger Manuscriptensammlungen die beste Belehrung ertheilt, und endlich waren sie es noch vor allen, die an verschiednen Orten in Europa und Asien die ersten orientalischen Buchdruckereien ins Leben riefen, aus denen mit der Zeit die wichtigsten Werke, unter ihnen solche, die zunächst gar keine Beziehung auf die durch jene Anstalten zu erreichende Zwecke haben, vielmehr rein

wissenschaftlicher Natur sind, hervorgegangen sind und noch hervorgehen. Keine andern Institute konnten mehr Hülfsmittel bieten, als diese, wovon für die Gegenwart die Missionsbuchdruckerei zu Serampore den schlagendsten Beweis liefert. Welche Menge Lehrbücher bedürfen nicht allein die ostindischen Collegien zur Bildung junger Hindus zu Benares, Calcutta, in welcher letztern Stadt die Missionsanstalt 1825 eine Zahl von 167 Missionairs unterhielt, die sieben Missionsschulen zu Malakka und an andern Orten. Doch von jenen Buchdruckereien mehr noch später.

Aus diesen Missionsanstalten (obwol der Eifer des wallisischen Predigers Charles den ersten Impuls gab) entwickelten sich später die Bibelgesellschaften, unter denen die britische und ausländische (british and foreign Bible Society) als die Mutter aller später errichteten obenan steht. Schon daraus, daß sich diese das Ziel gesetzt hat, jedem Volke der Erde, welches es auch sei, den Besitz der heil. Schrift in seiner eignen Sprache möglich zu machen, geht hervor, welchen Einfluß dieser Verein mit seinen unendlichen Verzweigungen (es existiren allein in Großbritannien gegen 700 Zweiggesellschaften) auch als Beförderungsmittel orientalischer Studien und Sprachgelehrsamkeit üben muß. Auch hier sind die Wirkungen der Buchdruckerkunst unberechnenbar. Wie bekannt trat jenes Institut (von der Cansteinschen Bibelanstalt und ihrer Druckerei später) 1804 ins Leben, während die Missionsgesellschaft in London schon seit 1795 gewirkt hatte. Das Ausland blieb nicht zurück, Indien sah bald in Calcutta, Bombay, Colombo, Amboina, eigne, nur für Orientalen wirkende Vereine zusammentreten, und Rußland druckte sehr bald armenische und georgische Bibeln. Schon im J. 1817 bestanden neben den 44 Abtheilungen in den größern Städten dieses Reichs 81 Hülfsgesellschaften, und in den fünf ersten Jahren ihres Daseins war bereits die Bibel in 16 zum großen Theil mit in orientalischen Sprachen abgedruckt worden. Bedenkt man, daß schon im J. 1822 die ganze Bibel oder das N. T. in 130 Sprachen (jetzt in 140) übersetzt und abgedruckt worden war, so ergibt sich sehr deutlich, daß unter ihnen sehr viele asiatische begriffen sind, und daß sich dieses wirklich so verhalte, erkennt man aus der namentlichen Übersicht derselben in dem jährlich erscheinenden Compendium of the british and foreign Bible Society und aus dem Annual-Report. Zwar waren schon vom vierten und den folgenden Jahrhunderten an handschriftlich eine syrische, sabidische, koptische, äthiopische, ägyptische, persische, armenische und arabische Übersetzung der heil. Schrift vorhanden, allein das waren und blieben lange Zeit todte Schätze, die mit der Menge der jetzt vorhandnen und durch die Bibelgesellschaften ins Leben gerufnen orientalischen Übersetzungen nicht verglichen werden können. Zu obigen Übersetzungen kam zunächst die türkische 1666 durch Lazarus Seaman in Oxford hinzu. Malaisch fing sie im Anfange des 17. Jahrh. der Holländer Albrecht Ruyl an, und das N. T. erschien bereits 1668 von Daniel Brower zum Besten der Javaner, nachdem 1661 Matth. Johannes auf der Insel Formosa durch Daniel Gravius ausgegeben worden war, die tamulische des N. T. erschien 1715, wie oben bemerkt, durch Bartholomäus Ziegenbalg zu Tranquebar, die arabische des N. T. unter andern 1726 durch die Gesellschaft zur Beförderung christlicher Erkenntniß (Society for promoting christian knowledge) zu London, die singalesische der Evangelien 1739 durch Holländer in Colombo, die der Apostelgeschichte 1771 und 1783, die des ganzen N. T. und die hindostanische des N. T. 1758 zu Halle durch Benjamin Schulz. Von nun an regte sich der Eifer für Übersetzungen der heil. Schriften immer mehr, und die Anstalt der Täufermissionaire zu Serampore, zu Ende des 18. Jahrh. gestiftet, hatte bis zum J. 1818 die Bibel ganz oder theilweise in 29 Sprachen Mittelindiens drucken lassen. In Europa ward bis zu jener Zeit durch Unterstützungen der englischen Bibelgesellschaft nur die armenische, türkische oder tatarische und die kalmückische Übersetzung unter den orientalischen veranstaltet, später kam die türkische durch Kieffer in Paris hinzu, dagegen ließ sie in Ostindien deren theils ganz, theils theilweise verfertigen, drucken und vertheilen und zwar 1) bengalisch, 2) hindostanisch, 3) tamulisch, 4) orissaisch, 5) malaisch, 6) marattisch, 7) sanskritisch, 8) persisch, 9) arabisch, 10) singalesisch, 11) sinhala-palisch, 12) telingesisch, 13) malayalim, 14) chinesisch, 15) seikisch, 16) siamisch, 17) karnatisch, 18) bugisch, 19) burmanisch, 20) makassarisch, 21) maldivisch, 22) balochisch, 23) afghanisch, 24) raghankisch und 25) jagalangisch oder ursprünglich turkananisch. Daß aus solchen Arbeiten die morgenländische Linguistik durch die Bemühungen der Übersetzer, und somit die weitre Verbreitung ihrer Hülfsmittel einen ausgebreiteten Zuwachs gewinnen und nebenbei die mannigfaltigsten Untersuchungen und Entdeckungen veranlaßt werden mußten, geht schon aus dem Angedeuteten hervor. Viele Sprachen, die man vorher gar nicht kannte, einheimische und eingebürgerte, mit dem Sanskrit verwandte, ihm fremde oder mit demselben vermischte, wurden durch die Gelehrten Ostindiens behufs der Bibelübersetzungen einer genauern Forschung unterworfen und uns zugänglich gemacht, und in dieser Beziehung verdient vor allen der schon öfter genannte D. Carey, der sich an der Spitze jener Übersetzer und Missionaire befindet, nicht gewöhnliche Bewunderung (vergl. Vaters Analekten der Sprachkunde 1. Heft 1820 über die zu Serampore durch die Dänen erschienenen Übersetzungen der heil. Schrift).

Dessenungeachtet müssen wir zugestehen, daß die Missionsanstalten ebenso wie die Bibelgesellschaften die Belebung der orientalischen Studien und die Verbreitung dieser Literatur nicht einmal als Nebenzweck verfolgten; nur der Bekehrung der Ungläubigen galt es, und nur unbewußt wurden sie z. B. in Rom und Paris, wie wir bald sehen werden, die ersten und hauptsächlichsten Beförderinnen obiger Literatur-Kenntniß. Ganz anders verhält es sich daher mit den gelehrten Instituten, asiatischen Gesellschaften und den einzig und allein behufs der orientalischen Studien errichteten Lehrstühlen. Die Geschichte der orientalischen Druckereien geht mit die-

sen Erscheinungen, zumal in früherer Zeit, so Hand in Hand, daß hierüber ausführlicher bei jenen zu sprechen ist. In Italien gelangte auch dieses Lehrfach nie zu der Selbständigkeit, wie z. B. schon frühzeitig in Paris, Holland und England. Franz I. verordnete bei Eröffnung des Collége royal 1530 die Anstellung eines Professors der hebräischen Sprache, und erst unter seinen Nachfolgern kamen Professuren für das Arabische und Syrische hinzu; in Holland war Raphelengius der erste Professor der hebräischen Sprache, der weiter dachte als an bloße Bekehrung von Nichtchristen, und Erpenius wußte seine arabischen Sprachkenntnisse noch umfassender anzuwenden als er. In Teutschland trat zuerst Spey in Heidelberg (1583), Radtmann in Frankfurt (1592) und Peter Kirsten, der Philosophie und Medicin in Breslau Doctor (1608) für das Arabische in die Schranken, ohne jedoch Professoren der morgenländischen Sprachen zu sein; war ja doch selbst erst Pococke der erste Lector des Arabischen in Oxford. Professoren für das Hebräische und Chaldäische selbständig oder in Verbindung mit einer theologischen Lehrkanzel gab es überall, und auch das Syrische ward anerkannt; allein besondre Lehrstühle der orientalischen Sprachen, über die selbst auf einzelnen Universitäten Streit entstand, ob sie der theologischen oder philosophischen Facultät angehören sollten, sowie wir sie jetzt sehen, sind erst ein Erzeugniß der neuern Zeit. Großartig wird daher das Collége royal immer dastehen, wo schon Heinrich III. 1587 einen besondern Lehrstuhl für das Arabische errichten ließ. Jetzt wird am Collége Louis le Grand bekanntermaßen Hebräisch, Chaldäisch, Syrisch, Arabisch, Persisch, Türkisch, Armenisch, Chinesisch und Sanskrit (bekanntlich war Chezy der erste, der die Professur in Letzterm 1815 erhielt) und fast jede dieser Sprachen von einem besondern Professor unentgeltlich gelehrt. Der Gehalt von 6000 Fr. für drei Stunden die Woche mit fünf Monaten Ferien (Juli bis December) lockt selbst die größten Linguisten zum Bewerb, und unstreitig sind auch stets die ausgezeichnetsten Orientalisten Frankreichs dabei angestellt gewesen. De Sacy scheut sich nicht, selbst als Pair de France sein Persisch daselbst zu lehren. Das Institut fodert somit junge Talente zu tüchtigem Fleiß auf und gewährt zugleich die kräftigsten Hülfsmittel, obwol vorzüglich seit de Sacy mehr Ausländer an demselben (vorzüglich Teutsche und Engländer) gebildet worden sind als Eingeborne; ja es trifft sich, daß oft ein Collegium von keinem einzigen Franzosen besucht wird, und somit die Anstalt mit Recht nicht eine Lehranstalt für Frankreich, sondern für Europa genannt werden kann. Kein Wunder also, wenn z. B. die de Sacy'sche Schule in Teutschland weiter verbreitet und für das Arabische mehr herrscht, als im eignen Mutterlande. Dazu kommt, daß von den Zöglingen kein Sous für den Unterricht entrichtet werden darf. Auch hat der Professor allein die Schuldigkeit, selbst wenn er aus Mangel an Schülern seinen Cours nicht einmal eröffnen könnte, zu den bestimmten Stunden, wo er gehalten werden soll, oder wirklich gehalten wird, am Orte seinen Namen in ein dazu gehaltnes Buch einzutragen. Mithin können wenige Schüler, ja bisweilen ein einziger sich rühmen, auf Kosten des Staats von einem seiner größten Lehrer während des ganzen jährlichen Cursus unterrichtet zu werden. So großartig nun dieses Institut, ja so einzig es in seiner Art ist, so ward doch noch neben ihm von Napoleon die Ecole spéciale zunächst für die lebenden orientalischen Sprachen, d. h. für das Persische, Vulgär-Arabische, Hindostani und Neugriechische errichtet, und hier lehrt eigentlich de Sacy das Alt-Arabische, während das Vulgär-Arabische noch seinen eigentlichen Professor (jetzt Caussin den jüngern) hat. Auch hier walten fast dieselben angeführten Umstände und das Verhältniß der Lehrer und Schüler wie beim Collége Louis le Grand ob.

England hat zwar im Mutterstaate wie in Indien ebenfalls seine eignen orientalischen Lehranstalten, allein die Benutzung derselben, sowie seiner wissenschaftlichen Sammlungen und Bibliotheken überhaupt, ist hier nicht so leicht, wie in andern Ländern, am wenigsten wie in Frankreich; und Österreichs und Rußlands orientalische Schulen sind ebenfalls nur für engere Zwecke bestimmt. Außerdem sind selbst die Lehrgegenstände beschränkter, und überall wo anders ist es mehr auf das praktische als das eigentliche gelehrte Moment abgesehen. So besteht in der Nähe von Hertford ein ostindisches, in dem größten Styl und mit dem beträchtlichsten Kostenaufwand errichtetes Collegium zur Bildung für die künftigen ostindischen Beamten, Calcutta hat sein Collegium für den Unterricht junger Hindus, und selbst eine Muhammedanische hohe Schule, und das Fort William mit seiner Universität bietet die reichsten Hülfsmittel für Einsammlung indischer und außerindischer Sprachkenntnisse dar, Benares hat zwei Collegien, eins unter Leitung der Missionaire zur Bildung junger Hindus, Madras ein englisches Collegium zur Bildung von Beamten und Malakka sogar ein Collegium für junge Chinesen, aller der einzelnen Professuren der orientalischen Sprachen hier und da, der londoner Universität und des orientalischen Club nicht zu gedenken. Wie es sich mit jenem ostindischen Collegium von Hertford und Madras zur Bildung künftiger Beamten verhält, ebenso ist der wiener-orientalischen von Maria Theresia gegründeten Akademie derselbe Zweck untergelegt. Sie nimmt jederzeit nur zwölf zum Staatsdienste für den Orient bestimmte Zöglinge auf, die, sobald sie die Vorschule gemacht, als Jeunes de langue in die verschiednen Städte des Orients, gewöhnlich nach Constantinopel, geschickt werden, um sich dort im Sprechen des Türkischen, Arabischen und Persischen zu vervollkommnen und alsdann als Gesandtschaftssecretaire, Dolmetscher oder als Consuln in Thätigkeit zu treten. Die österreichischen Gesandten an der Pforte sind stets Zöglinge derselben.

In Petersburg ward das orientalische Institut 1823 durch den Staatssecretair Grafen von Nesselrode gestiftet, und zeitheriger Director ist der wirkliche Staatsrath von Adelung. Schon daraus, daß dieses Institut dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beigegeben ist, erhellt dessen Zweck deutlich. In seiner er-

sten Anlage waren unter den orientalischen Sprachen blos das Arabische, Türkische und Persische in den Lehrgegenständen bezeichnet, und später erst gedachte man das Mongolische (in dem wie im Kalmückischen Herr Schmidt der einzige gelehrte Kenner ist, was außer andern seine Grammatik vom J. 1831 beweist), Chinesische, Mandschuische, Armenische und Grusinische hinzuzufügen, und die Anzahl der Zöglinge zu vermehren, die im Institute selbst wohnen und jeder 1000 Rubel jährlich von der Regierung beziehen. Ebenso ist die den 2. Jan. 1825 durch den Geheimenrath Neplujew zu Orenburg ins Leben getretne Militairschule bestimmt, Dolmetscher für die asiatischen Sprachen und zugleich Lehrer für jene Völker zu bilden (s. Journ. Asiat. Avril 1825). Außerdem hat aber Rußland auch noch andre orientalische Schulen, von denen vorzüglich die von Odessa erwähnt werden muß.

Mit allen diesen englischen, teutschen und russischen Instituten, zu denen wir auch die römischen morgenländischen Unterrichtsanstalten rechnen, erging es, wie mit den Missionsanstalten und Bibelgesellschaften. Ihrem Entstehen verdankt die gelehrte Welt die schönsten, nicht mittelbar mit ihnen zusammenhängenden Früchte morgenländischer Sprach- und Sachkenntnisse. Sie sind wahre Pflanzschulen orientalischer gelehrter Literatur geworden, da die dabei angestellten Lehrer die größten und wichtigsten Werke zum Drucke beförderten, die sie ohne jenen Beruf, als Beamte, Lehrer oder Dolmetscher, nie bearbeitet hätten. Ein Joseph von Hammer ist uns das nächste und glänzendste Beispiel; viele der früher genannten englischen Orientalisten waren Zöglinge oder Lehrer der einheimischen Institute, und Demange und Charmoy in Petersburg, Collegienrath Boldyrew in Moskau und Andre bearbeiten auch für das größere Publicum ihr Feld mit Liebe. Wie jene oben angeführten eine religiöse Tendenz verfolgenden Institute der Missionaire und Bibelgesellschaften eine Menge Schriften, sowol Glaubensbekenntnisse, Beichtbücher, Breviere, Meßkanons, Mönchsregeln, Katechismen, Apologien und polemische Werke als Übersetzungen der heil. Schrift ganz oder theilweise hervorriefen, so werden zum Besten der orientalischen für politische oder commercielle Zwecke gestifteten Institute Grammatiken, Wörterbücher, Chrestomathien oder Lesebücher mit und ohne gelehrten Apparat gedruckt, und somit alle Jahre die Menge der Hülfsmittel zur Erlernung jener Sprachen und Verbreitung andrer gemeinnütziger Kenntnisse fruchtbringend vermehrt. Dazu kommt, daß jene Institute eigne Bibliotheken nöthig haben und für diese theils handschriftliche Werke selbst mit bedeutendem Kostenaufwande, theils die Schriften europäischer Orientalisten anzuschaffen verpflichtet sind, und durch letztre Veranlassung Gelehrte und Buchhändler zur Bekanntmachung neuer Werke aufmuntern.

Mehr rein wissenschaftliche Zwecke, als die Lehrer an obengenannten Instituten zunächst zu verfolgen haben, sind den Professoren der morgenländischen Sprachen an den Universitäten nahe gelegt, und Dank sei es den Regierungen, es gibt deren jetzt keine, die wirklich den Namen Universität verdient, an welcher sich nicht ein Lehrstuhl für diesen besondern wissenschaftlichen Zweig befände. Ist er auch an einzelnen wie früher fast immer mit einer theologischen Stelle vereinigt, so befinden sich hinwieder auf andern mehre und zwar so, daß die vorderasiatischen Sprachen von den hinterasiatischen geschieden erscheinen. Dadurch nun, daß die verschiednen Regierungen durch diese besondern Professuren die asiatischen Sprachgelehrsamkeit in den Kreis der öffentlichen Lehrgegenstände aufgenommen wissen wollten, wiesen sie zugleich jener einen ebenbürtigen Platz an und sprachen ihre Achtung gegen die Männer aus, die sich im Besitze derselben befinden. Nun wird unter den Protestanten schon auf den Gymnasien das Hebräische eifrig betrieben und sogar in die Prüfungsgegenstände aufgenommen; hierdurch muß bei einzelnen Schülern frühzeitig die Liebe für den Orient geweckt werden, und finden diese auf Universitäten Gelegenheit, die betretene Bahn weiter zu verfolgen, so kann es nicht fehlen, daß Mancher sich irgend ein Gebiet der orientalischen Literatur für immer zur Lieblingswissenschaft erwählt. Unendlich viel hat sich also hierin in der neuern und neuesten Zeit geändert. Haben andre Staaten, wie England, Frankreich, Holland, Rußland und Italien, äußere Veranlassungen, z. B. in ihrem unmittelbaren Verkehre mit den orientalischen Ländern in dieser oder jener Beziehung auf ein eifriges Studium ihrer Sprachen zu dringen, wie in neuester Zeit vorzüglich in England und Rußland, so ist es dagegen bei dem fleißigen und lernbegierigen Teutschen, allein der wissenschaftliche Trieb der Einzelnen und der Wissenschaft fördernde Sinn der Regierungen, der auch hierin nicht hinter den auswärtigen Nationen zurückbleiben mag. Die Zeiten sind vorüber, wo ein Reiske, dieser Koryphäus der arabischen Literatur im 18. Jahrh., sich beklagte, während seiner ganzen Lehrzeit in Leipzig außer Schnurrer irgend einen Schüler gehabt zu haben, der ihm und seiner Literatur treu geblieben wäre. Auch erweitern sich die Aussichten der Orientalisten in verschiednen Ländern materiell und formell immer mehr. Wilson erhielt 1832 die Professur der Sanskritsprache zu Oxford, deren Einkünfte sich auf nicht weniger als 8300 Thlr. belaufen, und auf der Universität Kasan ward zu eben der Zeit der erste Lehrstuhl in Europa für die mongolische Sprache auf die Weise errichtet, daß der Candidat Kowalewski (der später die russische geistliche Mission nach Peking begleitet hatte) und der Student Popow (der auf längre Zeit in Urga, der Hauptstadt der chinesischen Mongolei, sich aufgehalten hatte), die sich in Irkutsk, Kiachta und unter den Burâten zu Lehrern des Mongolischen ausgebildet haben, als Adjunct-Professoren für diese Sprache an der genannten Universität angestellt wurden, weil man sich von der gründlichen Erlernung des Mongolischen nicht nur für Rußlands politische und commercielle Verhältnisse zu den diese Sprache redenden Nationen, sondern auch für die Wissenschaften überhaupt und vorzüglich für die Erforschung der Geschichte Ostasiens, besonders des Mittelalters, große Vortheile verspricht. Da zur Erlernung dieser Sprache Handbücher nöthig sind,

ist auch die Universität mit Typen von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften versehen worden.

Rein zur Beförderung der gelehrten Kenntniß asiatischer Literatur ohne jeden Nebenzweck, nicht einmal zum Unterricht in den Sprachen des Orients, sind Vereine zusammengetreten, die wir unter dem Namen „asiatische Gesellschaften" kennen. Es gibt ihrer zwei in Europa, in London und in Paris, und drei in Asien, zu Calcutta, Bombai und Madras. Die Mutter aller ist die von Calcutta, bekanntermaßen von dem Vater asiatischer Sprachgelehrsamkeit Jones im Fort William 1784 gegründet. Noch sehr jugendlich ist die uns nächste, die pariser. Sie hatte zwar schon im Juli 1822 begonnen, ihre erste allgemeine Sitzung aber hielt sie erst am 21. April 1823. Zwar hat man bisweilen diesen Vereinen den Vorwurf gemacht, daß ihre Protectoren, wie z. B. bei der pariser, der jetzige König von Frankreich, auch schon als Herzog von Orleans, ihre Präsidenten und Vicepräsidenten und ein großer Theil der ordentlichen und blos subscribirenden Mitglieder oft gar keine oder nicht gründliche Kenner der orientalischen Sprachen, sondern höchstens nur Liebhaber derselben seien. Was kommt aber darauf an, wenn nur die eigentlichen Repräsentanten, d. h. die an dem Zwecke dieser Gesellschaften wirklich thätigen Theilnehmer und Arbeiter, im Besitz orientalischer Wissenschaftskunde sind; die andern sind recht eigentlich die unentbehrlichen materiellen Träger, durch deren Beischüsse jene in den Stand gesetzt werden, das Ziel dieser Vereine, die Herausgabe orientalischer Werke und das Redigiren asiatischer Journale und Asiatic Researches zu verwirklichen. Was der Einzelne nicht vermag, ja kaum zu unternehmen wagen durfte, wird hier durch Gesammtbestrebungen auf das Wünschenswertheste erreicht, und so muß es sein, so lange es noch an großen und bemittelten Patronen orientalischer Literatur fehlt, die dem Beispiel eines Suhme, Rzewuski, Romanzoff und Duc de Blacas folgen wollen, oder zu folgen im Stande sind. Überdies schützen sich jene freiwilligen Institute am treffendsten durch die That, durch ihre bisherigen Leistungen, vor jeglichem Vorwurfe. Sehen wir zunächst auf die Organe ihrer Öffentlichkeit, so wird Niemand den Asiatic researches or transactions of the society instituted in Bengal, von denen vier Bände einer teutschen Übersetzung von Fick und Kleuker (Riga 1795—97) und zwei in der Französischen von A. Labaume und mit Noten versehen von Langlès, Cuvier, Delambre, Lamark und Olivier 1805 in Paris erschienen, wie sie von 1785 an ununterbrochen (1828 erschien der 16. Band) bekannt gemacht und in London von 1798—1818 wieder abgedruckt worden sind, den Transactions of the Physical Class derselben Society, wovon der erste Theil in Quart in Calcutta 1829 herauskam, den Transactions of the literary society of Bombay, Bombay (in London seit 1819), den Transactions of the literary society of Madras. Part. I. (London 1828), den Transactions of the royal Asiatic Society of Great Britain and Ireland. Vol. III. Part. I. (London 1831), dem pariser Journal Asiatique, von dem seit 1822 monatlich ein Heft von vier Bogen erscheint, und der neuen Reihenfolge seit 1828 unter dem Titel: Nouveau Journal Asiatique (noch früher als diese Schriften vom J. 1781 an erschienen die Abhandlungen der holländischen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste zu Batavia, und noch älter als diese sind die Mémoires concernant l'histoire, les sciences, les arts des Chinois par les Missionaires de Peking), es wird Niemand, sage ich, diesen rein der nähern Kenntniß Asiens gewidmeten Werken, an denen zu jeder Zeit die größten lebenden Orientalisten in und außer Europa den thätigsten Antheil nahmen, wissenschaftlichen Gehalt, fleißige und tiefe Studien und die Mittheilung der wichtigsten auf orientalische Literatur und Kunst sich beziehenden Nachrichten absprechen können. So kann man nur von Indien her über die ältre Geschichte Ostasiens und somit über die ältre Weltgeschichte durch die Benutzung der dort vorgefundnen beweglichen und unbeweglichen Urkunden mehr Aufklärung und sichern Aufschluß erhalten, und so geschieht es auch. Der Teutsche kann es nur bedauern, daß nicht auch er ein ähnliches Organ hat, das die Gesammtthätigkeit in Anspruch nähme. Ihm würde es vor allem obliegen, das von fremden an der Quelle schöpfenden Gelehrten gebotne Material auf teutsche Weise zu verarbeiten, und hierdurch sowol als durch eigne Erzeugnisse dem Ausländer Achtung abzugewinnen. Die Fundgruben des Orients waren ein in ihrer Art einziges Unternehmen, großartig durch Plan, großartig in der Ausführung. Es werden diese sechs Foliobände (Wien 1809—20) ein dauerndes Denkmal deutscher asiatischer Journalistik ohne asiatische Gesellschaft, nur durch den Geist zweier Männer beseelt und durch eine ohne Statuten bestehende Gesellschaft von Liebhabern des Orients bearbeitet, bleiben. Ja das in Teutschland eingeschlummerte Studium asiatischer Sprachgelehrsamkeit wurde recht eigentlich durch dieses treffliche Institut aus dem Schlafe geweckt, und gewann den Anhalt und die Stützpunkte, auf denen es sich bis zu seiner jetzigen Höhe im Vaterland emporgeschwungen hat. Überdies sind die Verzweigungen aller jener Gesellschaften und ihre Correspondenten in drei Welttheilen durch die gegebenen Vereinigungspunkte gleichsam ein einziger Körper, dessen Glieder sich wetteifernd bemühen, durch eigne Beiträge und durch Zusendungen von Handschriften, Münzen und andern Gegenständen alt- und neuasiatischer Productivität die Schatzkammern und wissenschaftlichen Niederlagen des Orients in Europa zu bereichern und dadurch einheimischen Gelehrten eine vielfache Hülfsquelle neuer und ohne jene Aufopferungen unmöglicher Studien zu eröffnen.

Ist auch noch keine Aussicht vorhanden, daß die von Wilhelm von Schlegel in seinen Réflexions sur l'étude des langues asiatiques empfohlne und noch zu stiftende englische kritische asiatische Akademie, die nur aus wirklichen Orientalisten zusammengesetzt sei, welche mit der kritischen Bearbeitung und Herausgabe orientalischer Texte beauftragt und mit hinreichendem Lebensunterhalte versorgt würden, sobald ins Leben treten möchte,

ſo hat ſich dagegen der aſiatiſchen Geſellſchaft Großbritanniens und Irlands ſchon ſeit einem Jahrzehend ein Überſetzungsausſchuß unter der Benennung Oriental Translation Committee beigeſellt, der ſich zunächſt den Zweck ſtellte, durch Beiträge engliſche, franzöſiſche oder ſelbſt lateiniſche Überſetzungen orientaliſcher Werke durch den Druck bekannt zu machen. Schon von Hammer äußerte hierüber in den wiener Jahrbüchern (Bd. LIII. S. 11): „Mittelloſe angehende Orientaliſten erhalten dadurch ein Stipendium zur Beförderung ihrer Studien, und die es als ſolches nicht benöthigen, werden es zum Ankauf theurer Handſchriften oder zur Herausgabe deſſelben, und alſo wieder zum Beſten der Wiſſenſchaft verwenden. Auf dieſe Weiſe werden, Dank der großmüthigen Unterſtützung des engliſchen Überſetzungsausſchuſſes, von nun an in Einem Jahre mehr Werke orientaliſcher Literatur zu Tage gefördert werden, als zuvor in zehn," und dem iſt wirklich ſo. Nach dem letzten Report of the Proceedings of the fourth annual meeting (23. Juni 1832, die nächſte allgemeine Sitzung iſt im Mai 1834) of the subscribers to the Oriental Translation Fund of Great Britain and Ireland with the Report of the Committee war die Liſte der ſchon durch den Druck zu Tage geförderten Schriften auf nicht weniger als 29 geſtiegen, und 12 befanden ſich unter der Preſſe, während 22 von Gelehrten in ganz Europa für den Druck vorbereitet wurden. Auch hat die Committee bereits Zweigüberſetzungsausſchüſſe in Calcutta, Madras, Bombay und Rom mit Präſidenten und Secretairen ernannt; und es iſt nicht bei Abdrücken bloßer Überſetzungen geblieben, auch vollſtändige Texte werden gegeben, wie der perſiſche des Life of Sheikh Mohammed Ali Hazin — ein Octavband (289 Seiten) von 1831 — von dem die engliſche Überſetzung bereits 1830 erſchien, beweiſt, und der Unterzeichnete aus ſeiner Bekanntmachung von Hadſchi Chalfa's bibliographiſchem Wörterbuche, das dermalen in Text und lateiniſcher Überſetzung in Leipzig gedruckt wird, ſelbſt bezeugen kann. Mithin hat die Committee bereits durch die That dargethan, daß ſie den Druckort und die Sprache nicht blos auf England und die engliſche beſchränkt, ſondern auch die Orientaliſten des Continents (auch Profeſſor Koſegarten beſorgt durch ihre Unterſtützung Herausgabe und Druck des Diwans der Huzeiliten in Text, lateiniſcher Überſetzung und mit Scholien an ſeinem Aufenthaltsorte Greifswald) in Stand ſetzt, „die Herausgabe von Texten an dem Ort ihres Aufenthalts ſelbſt zu überwachen und in lateiniſcher oder einer der gäng und gäbſten lebenden Sprachen Europa's Überſetzungen beizufügen." Überdies ertheilt die Committee Prämien, abgeſehen von den zwei goldnen Medaillen von dem Werthe von 20 Guineen, welche jährlich an die Verfaſſer der beiden beſten Überſetzungen aus den morgenländiſchen Sprachen für die Committee vertheilt werden — eine Gunſtbezeugung des Königs von England, zu welcher er ſich bei der Anſicht der erſten fünf durch die Committee zu Tage geförderten Werke bewogen gefunden. Alle dieſe Beſtimmungen finden ſich in 9 §§., welche die Regulations for the oriental translation Committee ausmachen und jedem erſcheinenden Bande beigegeben ſind, kurz angedeutet, während ſie in den Annual Report in 72 §§. weiter ausgeführt ſind. Auch wird dieſem Report ſtets eine genaue Berechnung des Caſſenbeſtandes beigegeben. Patron iſt Se. Maj. der König von England ſelbſt und der letzte Report zählt nicht weniger als 23 Vicepatrons, unter ihnen die höchſten Notabeln Englands mit dem Könige von Belgien und den engliſchen Prinzen an der Spitze. Die Höhe der Beiträge beſtimmt den Umfang der Rechte.

Hatte das Institut de Paris oder die franzöſiſche Akademie in der Abtheilung der Inſchriften und ſchönen Wiſſenſchaften vom J. 1717 an fortwährend den pariſer der orientaliſchen Literatur kundigen Akademikern durch die von demſelben bekannt gemachten Mémoires Gelegenheit zum Abdruck intereſſanter und bezugreicher Artikel und Abhandlungen, die zuerſt den verſammelten Mitgliedern vorgeleſen worden waren, verſchafft, findet man noch jetzt unter dieſen Mémoires ſeit der neueſten Einrichtung 1815, von welcher Zeit an faſt jährlich ein Band erſcheint, die gediegenſten Arbeiten von Sylveſtre de Sacy und Abel Remuſat über geſchichtliche Gegenſtände, und werden durch Preisfragen, die auf den Orient Bezug nehmen, ſelbſt die Gelehrten des Auslandes zur Theilnahme an den gemeinſchaftlichen Arbeiten aufgefodert; ſo hat dieſe Einrichtung der pariſer Akademie nur dadurch einen Vorzug vor den in Teutſchland beſtehenden voraus, daß mehre Orientaliſten als in unſerm Vaterlande Mitglieder derſelben ſind. Berlin und Göttingen hat durch Wilkens und Tychſens Arbeiten bewieſen, daß ſie hinter Paris nicht zurückſtehen, und vorzüglich in neuerer Zeit ſind Preisfragen geſtellt worden, die nur Orientaliſten zu beantworten vermochten. So gewann z. B. von Hammer für die im Laufe des J. 1832 von der königl. Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin geſtellte Preisfrage über die Provinzialverwaltung der Araber unter dem Khalifate den Preis von 100 Dukaten, und Johann Georg Wenrich, Profeſſor am theologiſchen Inſtitut augsburger und helvetiſcher Confeſſion zu Wien, 1833 den der göttinger Akademie über die claſſiſchen, vorzüglich griechiſchen, Schriftſteller, welche in orientaliſche Sprachen überſetzt worden ſind (das Reſultat ſprach ſich für 25 griechiſche aus), und endlich die von der königl. Wiſſenſchaftsgeſellſchaft zu Kopenhagen im J. 1832 ausgeſchriebene und vor Ausgang Decembers zu beantwortende Preisfrage verlangte eine literar-hiſtoriſche Nachweiſung aller Reiſebeſchreibungen, die zu Folge der Reiſen, vorzüglich ins nördliche Afrika und nach Aſien, religiöſer, wiſſenſchaftlicher oder mercantiliſcher Zwecke willen zu der Zeit, als Spanien im Beſitze der Araber war, verfaßt wurden, und entweder gedruckt oder handſchriftlich vorliegen, und was aus den gedruckten Reiſebeſchreibungen für Nutzen für die Geographie, Ethnographie, Welt- und Naturgeſchichte und andre Wiſſenſchaften gezogen werden könne. Der ausgeſetzte Preis iſt eine Goldmedaille von 50 däniſchen Dukaten an Werthe. So fehlt es alſo nirgends an belohnenden Auffoderungen zu orientaliſchen Studien, und dieſe Auffoderungen ſind ſomit die trefflichſten Hülfs-

mittel derſelben für jeden, der ſie zu benutzen Luſt hat und Trieb fühlt.

Allein alle dieſe Anſtrengungen Einzelner und ganzer Geſellſchaften wären fruchtlos, machte nicht die Buchdruckerkunſt die große Vermittlerin zwiſchen den auf der Stube gepflegten und zu Papiere gebrachten Studien und der Öffentlichkeit. Es gilt vor allen die Frage, wie und wo und zu welcher Zeit die orientaliſche Typographie entſtand, wie ſie ſich fortbildete und zu dem gegenwärtigen Grade vervollkommnete. Wir wiſſen, was in der Natur der Sache lag, daß zuerſt für die Möglichkeit des hebräiſchen Drucks geſorgt wurde. Konnte doch ſchon eine Geſammtausgabe des A. T. und zwar die älteſte, zu Soncino 1488, desgleichen zu Breſcia 1494 und die complutenſiſche Polyglotte von 1514—17 gedruckt werden. Es folgte die Biblia Rabbinica Bombergiana zu Venedig 1517, die Sebaſtian Münſters 1536, die Stephan'ſche 1539—44, und Elias Hutter, ſelbſt Inhaber einer hebräiſchen Druckerei zu Nürnberg, gab die ſeinige 1587 heraus; ja ſelbſt in Conſtantinopel erſchien ſchon 1546 der ganze Pentateuch mit dem Targum und den berühmteſten Commentaren hebräiſch, doch war auch die beigefügte perſiſche Überſetzung mit hebräiſcher Quadratſchrift gedruckt. Höher hinauf als die letztgenannten Werke geht die zu Baſel 1503 gedruckte Grammatik von Pellicanus. — Mit der Herſtellung arabiſcher Typen dagegen ging es langſamer vorwärts. Die 1505 zu Granada erſchienene arabiſche Grammatik, zugleich überhaupt das erſte über das Arabiſche gedruckte Werk, hat alles Arabiſche mit ſpaniſchen Buchſtaben aufgedrückt und auf dem Titel ſelbſt ſteht Vocabulista aravigo en letra caſtellana. Der Ruhm, zuerſt in den Beſitz einer arabiſchen Buchdruckerei geweſen zu ſein, fällt auf Italien zurück, wo auf Koſten des Papſtes Julius II. Gregorius Grégorio aus Venedig dieſelbe zu Fano zu Anfange des 16. Jahrh. errichtet hatte. Aus ihr ging 1514 das erſte arabiſche Buch, die Septem horae canonicae, hervor, obwol in der allgemeinen teutſchen Bibliothek (Th. 23. St. 1. S. 118) behauptet wird, der erſte Verſuch eines arabiſchen Alphabets mit arabiſchen Typen finde ſich in der teutſchen und lateiniſchen Ausgabe von Bernhard von Breitenbachs Reiſe (Mainz 1486). Aber ſomit verſchwindet auch für immer dieſe Typographia Fanensis. Ihrem Horologium folgte 1516 zu Genua das Psalterium hebraeum, graecum, arabicum et chaldaeum vom nachmaligen Profeſſor des Hebräiſchen und Arabiſchen am Collège de Rheims zu Paris, Auguſtin Giuſtiniani, aus der orientaliſchen Officin des Petrus Paulus Porrus (Vergl. *M. Henr. Scholtz*, Prof. Phil. Ordin. et Gymnas. Alton. Rector Spec. I. Bibliothecae Arabicae de Typographiis Arabicis. Hamburgi 1741, zwei Bogen in 4., ein ſeltnes Schriftchen). Umfaſſender als alle dieſe Verſuche iſt der von Guillelm Postellus in ſeinem 1538 oder 1539 zu Paris erſchienenen Werke: Linguarum duodecim characteribus differentium alphabetum, introductio ac legendi modus facillimus (vergl. Essai historique sur l'origine des Caractères Orientaux de l'Imprimerie royale, par *M. de Guignes* vor dem erſten Bande der Notices et Extraits, und die Überſetzung davon in Eichhorns allgem. Bibl. 2. B. S. 377). Hier gibt er das Hebräiſche, Samaritaniſche, Äthiopiſche, Arabiſche, Syriſche, Georgiſche, Illyriſche und Armeniſche mit den eigenthümlichen Lettern dieſer Sprachen, die in ihrer Unvollkommenheit mit Ausſchluß des Hebräiſchen allerdings den erſten Verſuch nur zu deutlich verrathen. Auch ſind die verſchiednen Theile dieſes Bandes von verſchiednen Buchdruckern ausgeführt, und im Ganzen die Typen nicht weniger ſchlecht als die genueſiſchen von Porrus. Die Lettern Poſtells verſchwanden darauf, wenigſtens iſt bei dem griechiſch-ſyriſch lateiniſchen zu Paris 1586 erſchienenen N. T. von Guid. Fabr. Boderiano, der ſyriſche Theil mit hebräiſcher Schrift gedruckt, und wie de Guignes erzählt, wurden zu Cajetans Paradigmata de quatuor linguis Orientalibus praecipuis, Arabica, Armena, Syra, Aethiopica (Paris 1546), die Charaktere theils in Holzformen geſchnitten, theils alle durch recht ſchöne hebräiſche Schrift erſetzt. Unterdeſſen war auch in Italien und zwar zu Rom im Collegium der Jeſuiten 1566 Confessio fidei orthodoxae und das Colloquium spirituale (ſ. *Schnurr.* Bibl. Arab. Nr. 237 und 236) in arabiſchen Schrift-Charakteren erſchienen, aber voller Druckfehler und ohne Beachtung irgend einer der unbedingt nöthigen Ligaturen, die grade die ſchönſte Zierde arabiſcher, perſiſcher und türkiſcher Schrift ausmachen. Bald darauf entſtand die arabiſche Druckerei des Dominicus Baſa zu Rom, in welcher auf Koſten des Papſtes Gregor XIII. im J. 1584 arabiſch mit ſyriſchen Typen und 1585 arabiſch gedruckt wurde (ſ. *Schnurrer* l. c. Nr. 238 und 189). Noch vor dieſer Zeit aber (1582) machte auch ſchon in Teutſchland (zu Neuſtadt an der Hart) Jakob Chriſtmann ſein Alphabetum arabicum auf Koſten und mit den Typen des Matthäus Harniſch bekannt; letztre hatte Chriſtmann aus Holz ſchneiden laſſen, und es ſind dieſes die erſten in Teutſchland gebrauchten arabiſchen. Ihm folgte alsbald (1583) Ruthger Spey mit ſeiner arabiſchen Ausgabe des Briefes Pauli an die Galater zu Heidelberg. Auch in dieſem Werke finden ſich noch keine gegoſſenen, ſondern Holz-Typen, und Bartholomäus Radtmann, Profeſſor zu Frankfurt, hatte ſogar die in ſeiner Introductio in linguam arabicam vorkommenden arabiſchen Charaktere hineinſchreiben laſſen. Ganz anders trat nun von 1591 an die Typographia Medicea in Rom auf. Es ward dieſelbe auf Anrathen des Papſtes Gregor XIII. vom Großherzoge Ferdinand I. von Medicis eingerichtet und heißt oft nur Typographeum linguarum orientalium. Ferdinand war damals Cardinal und J. Baptiſt Raymund, der auch den Druck der vier Evangelien arabiſch (1591) beſorgte, ward Vorſtand dieſer Druckerei und verdiente es auch, durch ſeine Reiſen in den Orient orientaliſch gebildet, als der eigentliche Gründer derſelben. Bekanntlich hatte ſie gleich von Anfang an vier verſchiedne arabiſche Schriften. Die obigen vier Evangelien haben die größere, und man fing damit am 20. März 1591 zu drucken an, mit der mittlern begann man den 16. Sept.

1591 das Evangelium Johannis, mit der kleinern die Geographie Edrisi's den 14. April 1592 und mit der kleinsten den Kanon des Avicenna am 6. Sept. 1586. Dabei diente Robert Granion aus Paris als der geschickteste Stempelschneider (s. die oben angeführte Lettera del Canonico Bandini sopra i principj e progressi della Biblioteca Laurenziana und *Schnurrer* p. 22). Das Schicksal dieser Druckerei änderte sich, nachdem Ferdinand seinem Bruder Franz 1587 als Großherzog von Etrurien gefolgt war. Sie wurde so vernachlässigt, daß sie 1596 sogar in andre Hände kam, von Cosmus II., Ferdinands Sohne, 1610 aber wieder zurückerworben und später nach Florenz gebracht wurde, wo die Bücher in zwei Zimmern des alten Schlosses in Unordnung lagen, bis Cosmus III. und Peter Leopold sie wieder ordnen und weiter verbreiten ließen. Die Grammatik 1610 (Tasriph betitelt) verdankte Papst Paul V. ihre Erscheinung, der die Druckerei wieder in Thätigkeit setzte. Derselbe eifrige Beschützer der orientalischen, vorzüglich arabischen, Sprache foderte auch später mehre Gelehrte zur Bekanntmachung von Werken auf, deren Druck von Stephan Paulinus, dem geschickten Schüler Raymunds, besorgt ward. Daß 1596 auch Karschunisch bei dem Maroniten Jakob Luna gedruckt wurde, scheint aus dem Hebdomadarium bei Schnurrer (Nr. 241) hervorzugehen, und die syrische Grammatik von Amira bei Luna 1596 spricht wenigstens für syrischen Druck. Jetzt trat auch Raphelengius mit seinen neugeschaffnen arabischen Typen in Leyden hervor. Er ließ, um eine Probe vorzulegen, 1595 sein Specimen characterum arabicorum officinae Plantinianae zu Leyden drucken, allein obwol seine Typen die Schönheit der Mediceischen zu erreichen streben sollten, blieben sie doch weit hinter ihnen zurück, und ihr Totaleindruck ist durchaus nicht ein den Augen wohlthuender. Dennoch wurden sie die Grundlage der Charaktere, denen Erpenius sehr bald unter dem Schutze seiner Regierung und von Isaak Casaubonus dazu aufgemuntert, eine vollendetere Form gab, und 1625 auch die Psalmen syrisch und lateinisch drucken ließ. England hatte um diese Zeit noch gar keine, wie Bedwell in seiner Epistola Johannis (Leyden 1612) selbst gesteht. Teutschland hatte zwar einige Versuche gemacht, es blieb aber bei ihnen bis zum J. 1608, wo der Dr. Med. Peter Kirsten in Breslau mit eignen Typen seine verschiednen arabischen Werkchen herausgab. Dieser verwandte nämlich durch seine Reisen in den Orient hinlänglich für ein solches Unternehmen geeignet einen großen Theil seines Vermögens und seiner Einkünfte auf eine arabische Druckerei, die er in seinem eignen Hause anlegte und später mit nach Upsala nahm. So verbreitete sich die orientalische Typographie immer mehr, und wir sehen selbst durch die Maroniten im Kloster Chuzaja auf dem Berge Libanon 1610 eine syrische und arabische Druckerei entstehen. Auch Frankreich blieb nicht zurück. Ein wichtiger Schritt zu größerer Vervollkommnung vorzüglich arabischer Typographie geschah hier für Paris durch den gelehrten und für das Orientalische begeisterten Savary de Breves, vorher 22 Jahre (bis zum J. 1605) französischer Gesandter an der Pforte und von 1608—1614 in gleicher Eigenschaft in Rom. Hier in der Nähe Pauls V., der 1605 das Pontificat erhalten hatte, faßte de Breves den Entschluß, auch für Frankreich eine ähnliche Druckerei mit Hülfe neuer nach Manuscripten verfertigter arabischer Typen herzustellen; doch hatte Raymund auch schon an persische, koptische und andre orientalische Lettern gedacht. Dem Herrn de Breves gelang sein Unternehmen auch wirklich meisterhaft, wie aus den mit seinen Typen (er hatte deren in drei verschiednen Größen) in Rom und Paris (hier unter andern in der Polyglotte) gedruckten Werken zu ersehen ist. Stephan Paulinus stand ihm als ausgezeichneter Typenschneider zur Seite, und dieser begleitete ihn auch auf einige Zeit nach Paris. Auch seine syrischen wurden zuerst in Paris 1625 zu dem Psalter und 1628 zu des *Sionita* Poema enigmaticum veteris philosophiae Syri von Vitré angewandt und scheinen dieselben zu sein, die de Guignes mit den arabischen zugleich in der Imprimerie Royale wiederfand. Um dieselbe Zeit, noch etwas früher, hatte ferner auch Wilhelm Lebé in Paris seine hebräische und arabische Druckerei errichtet, aus der z. B. 1603 ein Psalm hervorging, und deren Typen auch zu den arabischen Stellen in der Editio opusculorum Scaligeri Casauboniana und später von Lambert in Niebuhrs Reise und in den Instituts de Tamerlan 1787 von Langlès, sowie in der Oratio Dominica von Marcel (1805) benutzt worden sind. Auch diese sind nach dem Muster der Mediceischen geschnitten, aber zu groß gerathen. Eine Ansicht seiner hebräischen gewähren unter andern die 1609 aus seiner Officin hervorgegangnen Linguae hebraicae institutiones absolutissimae, *Joh. Quinquarboreo* authore, cum annotationibus *Petri Vignalii*. Vielleicht sind, wie Schnurrer sagt, das dieselben, welche Vitré zum hebräischen Drucke bei der Polyglotte gebrauchte. Vitré nämlich war es, der, als nach dem Tode des Herrn de Breves seine Typen verkauft werden sollten und schon Engländer und Holländer um dieselben handelten, sie für den König von Frankreich an sich brachte. Bald nachher ward von Ludwig XIII. dem Cardinal Richelieu aufgetragen, von 18 Buchhändlern und Buchdruckern während 30 Jahre Breviere und andre Religionsbücher, N. T., Katechismen, aber auch Grammatiken unter gewissen Bedingungen zur Verfügung für die Missionaire im Oriente drucken zu lassen, wozu sich auch jene typographische Gesellschaft verstand, ohne jedoch einen Schritt weiter zu gehen, und Schriften der Orientalen selbst zu drucken. Dennoch war sie im Stande, 1633 das Dictionarium Armeno-Latinum des Franz Rivola aus Mailand mit armenischen Typen, welche Ludwig XIII. von Jacques de Sanlecque hatte schneiden lassen, Vitré aber bezahlen müssen, herauszugeben (auch diese Typen fand de Guignes ebenfalls später in der königlichen Druckerei wieder), und 1635 erfolgte bei Vitré die Bekanntmachung von Linguarum orientalium Hebraicae, Rabinicae, Samaritanae, Syriacae, Graecae, Arabicae, Turcicae, Armenicae alphabeta (das Türkische mit arabischen Lettern gedruckt) in den diesen Spra-

chen eigenthümlichen Charakteren. Zu diesem Werk und der darauf erscheinenden Polyglotte hatte der Parlaments-Advokat Guy-Michel Le-Jay die Stempel für das Samaritanische und Syrische, sowie die arabischen Vocalzeichen und einige armenische Charaktere schneiden lassen, die er hierauf an die königliche Druckerei abgab. Das Schicksal der Typen von de Breves, daß Vitré sie für den König pour le prix de quatre mille trois cent livres erstand, daß sie mit den von Garamont für Franz I. gefertigten Stempeln in dem Chambre des Comptes niedergelegt werden sollten, aber nicht wie diese niedergelegt wurden, wie viel ihrer (unter ihnen dreierlei arabische große, mittle und kleine und zweierlei persische, große und kleine) waren, wie es den Manuscripten des de Breves (ihr Verzeichniß siehe im oben angedeuteten Essai XCVIII. sq.) erging, den Proceß, der für Vitré mit den Erben des de Breves daraus entstand, daß die Stempel nach Vitré's Tode 1674 an den königlichen Bibliothekar Thevenot kamen und von diesem 1692 in der königlichen Druckerei niedergelegt wurden, die Beschaffenheit der Typen des de Breves überhaupt, daß er auch eine bedeutende Anzahl Stempel für Talik habe schneiden lassen — alles dieses, und mehre auf das Angeführte Bezug nehmende Thatsachen, erfährt man weitläufiger aus de Guignes' Schrift. Auch wird daselbst erzählt, daß, als unter Ludwig XIV. der Chinese Hoamge (gest. 1716) nach Paris gekommen sei, der König gewünscht, ihn an der Bibliothek anzustellen, auch behufs der Bekanntmachung eines Wörterbuchs im Chinesischen, einer damals in Europa noch ganz wenig gekannten und gar nicht studirten Sprache unter Oberaufsicht Fourmonts eine sehr große Anzahl sehr starker chinesischer Charaktere habe in Holz verfertigen lassen. Man überzeugte sich aber bald, daß man wohlfeiler dazu komme, chinesische Literatur aus China selbst zu beziehen, als sie in Europa zu drucken. Noch muß bemerkt werden, daß de Guignes (p. 54) gesteht, nach seiner Meinung möchte sich schwerlich (zu seiner Zeit) ein äthiopischer oder koptischer Stempel in Paris finden, während in beiden Sprachen im Auslande gedruckt werde.

In Teutschland finden wir zuerst wieder in Augsburg (1617) wahrscheinlich in Holz geschnittne nicht eben ganz rohe und kunstlose arabische Typen in Melchior Maders arabischer Grammatik, die aus der Officin des David Frank hervorging. Jene scheinen aber verloren gegangen zu sein, da Beck 1688 sein Specimen arabicum mit hebräischen Typen drucken lassen mußte. Ferner 1636 zu Jena, zu Rostock 1638, zu Altdorf 1646, wo Theodorich Hackspan die Anfertigung recht deutlicher Charaktere, die später nach Nürnberg kamen, zu seinem Werke Fides et leges Mohammaedis besorgte, zu Wittenberg 1649, wo die Typographia Finceliana mit ihren arabischen Lettern zuerst auftrat, zu Tübingen 1625, wo Wilhelm Schickard sich eigne Typen verfertigt hatte, die sich nachher im Besitze von Theodor Weslin daselbst befanden, in Schleswig 1666, Hamburg 1690, wo die Typen die orforder zu sein scheinen, Zeiz 1695 und früher Heidelberg um 1650, Berlin 1701, Helmstädt 1714, Leipzig 1722, Göttingen, Wien, wo die Joseph Kurzböckische Officin bestand, die nachher an den jetzigen Besitzer Anton Schmid überging, der seine kleine dermalen von ihm angewandte Schrift aus Constantinopel kommen ließ. In neuerer Zeit müssen in aller Kürze noch die von der berliner Akademie besorgten arabischen und die neuen unter dem Schutze des preußischen Königs bekannt gewordnen Sanskrit-Typen erwähnt werden. Mit diesen wird jetzt überall in Preußen (sonst überhaupt nirgends in Teutschland), mit jenen aber auch außerhalb Preußens, z. B. in Leipzig, gedruckt. Es mangelt der letztern nicht an den nöthigen Ligaturen, aber es sind dieselben zum Theil weder kunstgerecht, noch den orientalischen Schriftmustern entsprechend. Syrisch ward ebenfalls schon früher in Teutschland gedruckt, in neuerer Zeit dagegen hat die syrische bei Tauchnitz in Leipzig geschnittne und gestochne Schrift allgemeinen verdienten Eingang gefunden, und sie ist selbst auf preußische Universitäten übergegangen. Zunächst diesen Fortschritten orientalischer Typographie in Teutschland ist vor allen die von Hammersche Nestalik-Schrift in Wien zu würdigen. Nach dreijährigen unaufhörlichen Bemühungen und Besserungen, welche letztre unter von Hammers Leitung und auf seine Kosten der Stempelschneider Untermüller ausführen mußte, erschien die erste Probe der neuen Schrift in den Beilagen zu dem Werke: Wiens erste aufgehobene Belagerung (Pesth 1829), und auch seit dieser Zeit hat ihr Besitzer und Erfinder unaufhörlich an der größern Vervollkommnung fortgearbeitet, wovon die seit jener Zeit damit gedruckten Schriften die glänzendsten Beweise geben. So ist sie die erste Schrift ihrer Art geworden, und sie fand selbst in Frankreich so große Anerkennung, daß man dieselbe zum Gebrauche zunächst für die Druckerei in Algier anzuwenden wünschte.

Wie die syrische Schrift durch den Kunsttypographen Karl Tauchnitz in Teutschland ihre möglichen Verbesserungen erhielt, so hat derselbe sich auch um das Hebräische, vorzüglich um den kleinern Schriftcharakter desselben, so verdient gemacht, daß kaum ein andrer Druck, selbst der englische nicht, derselben gleich kommt. Die kleine soeben erschienene stereotypirte Bibelausgabe rechtfertigt diesen Ausspruch vollkommen. Zugleich hat derselbe unter des Unterzeichneten Leitung und mit ihm an der Herstellung einer arabischen Schrift mehre Jahre gearbeitet. Ich bin diesem Manne das ehrenvollste Zeugniß schuldig, weder Kosten noch Mühe gescheut zu haben, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Es sind die uns zu Gebote stehenden Mittel nach Möglichkeit benutzt worden und der stereotypirte Koran, das erste auf der Erde stereotypirte arabische Werk, wird den Kennern Gelegenheit verschaffen, sich ein Urtheil darüber zu bilden und es auszusprechen. So hat sich mithin Tauchnitz eine dreifache Krone orientalischer Typographie in Teutschland erworben und als einzelner Mann zu Ende geführt, was sonst nur mit Unterstützung der Regierungen zu Stande zu kommen pflegte.

Noch muß das Institutum judaicum in Halle, dessen Druckerei und Stifter, und die Canstеinsche Bibelanstalt erwähnt werden. Callenberg nämlich, ein Zögling des

von Michaelis zu Halle geleiteten Collegium orientale theologicum, suchte zum Heile der Juden und Muhammedaner eine jüdisch-teutsche und orientalische Druckerei herzustellen und die daraus hervorgehenden Werke durch ausgesandte Missionaire zu vertheilen. Auch haben wir wirklich seit 1729 eine Menge vorzüglich jüdisch-teutscher, arabischer und türkischer aus derselben erhalten, bis das Institutum judaicum 1791 aufhörte eine selbständige Anstalt zu sein und mit den Franke'schen Stiftungen auf Befehl des Königs vereinigt wurde. Neben ihr bestand und besteht noch in Halle die Canstein'sche (von Karl Hildebrand Freiherrn von Canstein gegründete) Bibelanstalt seit 1710, welche, wie schon oben bemerkt ward, vorzüglich auch Bibeln in ostindischer Sprache druckte.

Allein auch das Ausland blieb nicht zurück. England hatte frühzeitig äthiopische Schrift (die Paris entbehrte), was die Ludolfsche Grammatik beweist, ebenso armenische, und in neuerer Zeit, vorzüglich seit dem Entstehen der Bibelgesellschaften, wetteifert es in Menge verschiedner orientalischer Sprachcharaktere selbst mit der Propaganda in Rom. Dabei ist Gediegenheit, Schönheit und annähernde Ähnlichkeit an die handschriftlichen Muster der Orientalen stets eine Hauptaufgabe gewesen, und selbst in den neuesten Zeiten war eine besondre Commission der asiatischen Gesellschaft zusammengetreten, um sich über die Herstellung einer bestmöglichen arabischen Schrift zu berathen. In Oxford war es die Universitäts-Druckerei, welche die ersten arabischen Typen anschaffte, und damit als erste Probe Pococke's Specimen historiae Arabum 1650 druckte. London hatte eine ähnliche Druckerei bereits früher, aber auch hier waren zur arabischen Bibel 1803 unter Carlyle und Ford vortreffliche neue Typen geschnitten und gegossen worden.

Aus Lissabon und Madrid ist uns erst seit den 70ger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine erträgliche arabische Schrift bekannt geworden, während Hebräisch schon viel früher daselbst gedruckt worden war. Dagegen hat in Paris in neuerer Zeit die königliche Druckerei während des Kaiserreichs und später außerordentlich viel zur Erreichung mehr vollkommner Typen für eine Menge orientalischer Sprachen gethan. Fast alle jetzt daselbst gebrauchten Lettern sind neu geschnitten und gegossen, und selbst in der jüngsten Zeit hat die Regierung zu Bournoufs Commentar zu den ersten Capiteln des Izeschne eine Zendschrift gießen lassen, die eine bei weitem elegantere und getreuere Form hat, als Alles, was früher in dieser Art versucht worden ist. In der Schweiz, z. B. in Bern, mußte 1742 das Arabische wegen Mangels an Typen mit hebräischen Lettern gedruckt werden.

In Leyden waren, wie oben bemerkt ward, an die Stelle der Raphelengschen Typen die des van Erpe getreten, allein auch die Officina Erpeniana hatte 1615 noch keine arabische Vocalzeichen, und erst 1617 gab ihr Besitzer in der Historia Josephi Patriarchae seine erste Probe einer neuen mit Ligaturen und allen Vocal- und Lesezeichen versehenen arabischen Schrift. Nach ihm erstand die Officina Elzeviriana, die lange Zeit sich behauptete, und auch jetzt ist unter manchen Verbesserungen die Universitäts-Druckerei unter Luchtmanns für mehre orientalische Sprachen unaufhörlich thätig gewesen. Neben den Elzevirschen Drucken wurden aber noch die arabischen Typen des Joannes Janson (um 1636) erwähnt. Später und früher hatte man überdies orientalische Druckereien in Amsterdam (arabisch seit 1654), Utrecht (arabisch seit 1695), Franecker (arabisch seit 1731), Leuwarden (seit 1767), Harderwyk, wo die Scheidischen Typen seit 1775 bekannt wurden, und Rotterdam.

In Rom, wo schon seit 1515 sogar Äthiopisch gedruckt ward, hatte die Propaganda unausgesetzt für ihre Druckerei vorwärts gearbeitet, und die beste Ansicht ihrer Leistungen gewähren die Varia Alphabeta linguarum orientalium, in typographia S. Congregationis de propaganda fide impressa, sechzehn an der Zahl, und der Katalog, den sie von ihren gedruckten Werken 1773 bekannt machte. Der Drucker und Maronit Joseph David Luna in Rom ward schon oben erwähnt, und wir fügen ihm den Böhmen Joh. Jak. Komarek bei, der seit 1694 ebenfalls eine arabische Druckerei in Rom errichtet hatte, sowie Franz Zanettus seit 1630. Außerhalb Roms erinnern wir nur noch kürzlich an die Typographia Orientalis Collegii Ambrosiani zu Mailand, bekannt durch des Giggeji Thesaurus, und an die Typographia Seminarii zu Padua seit 1687, welche dem Cardinal Gregor Barbadico ihr Dasein verdankt. Aus ihr ging der Maracci'sche Koran hervor. Palermo hat nicht weniger eine orientalische Druckerei.

In Dänemark, Schweden und Rußland kam man erst später in den Besitz ähnlicher Hülfsmittel. In Lund hatte man noch 1784 keine arabische Typen, während die dänischen Missionaire in Indien längst in mehren indischen Sprachen druckten. Petersburg dagegen lieferte schon um 1730 chinesische Drucke (erst im J. 1830 hat auch der Minister des öffentlichen Unterrichts daselbst die Sammlung chinesischer und tibetanischer Bücher und Manuscripte des Barons Schilling von Canstadt um 15,000 Rubel baar und eine Leibrente von 2500 Rubel angekauft), und die Akademie ist jetzt im Besitz aller ihr für den literarischen, politischen und commerciellen Verkehr mit den asiatischen Völkern nöthigen Typen, und versorgt damit das Kaiserreich, denn auch außerhalb Petersburg, z. B. in Moskau, Kasan und anderwärts, sind orientalische Druckereien. Selbst in der Walachei im Kloster Synaguphu (gewöhnlich Snagof) nicht weit von Bucharest ward schon 1701 durch die Freigebigkeit des Woiwoden Besaraba Brancowáni arabisch gedruckt, und in Constantinopel besteht seit 1728 die bekannte türkische Druckerei, welche Ibrahim Effendi ins Leben rief, und Toderini, Mouradgea d'Ohsson, von Hammer und andere ausführlich beschrieben und gewürdigt haben.

In Asien kennt man außer den indischen Druckereien als die frühsten mehre syrische, z. B. zu Haleb (seit 1706), im Kloster Mar-Hanna (seit 1732) (s. Encykl. 1. Sect. V. S. 75), in Beirut (seit 1751), von Maroniten errichtet und abgewartet (Vergl. Seetzen: Von den in der Levante befindlichen Buchdruckereien, im Intelligenzblatte der jen. allgem. Literaturzeit, Nr. 76. 1805). In In-

dien namentlich war es natürlich, daß je weiter sich die christliche Herrschaft verbreitete, auch immer mehr Druckereien angelegt wurden, deren Schriftcharakter uns Europäern jedoch nicht eben immer munden mag. Dieselbe Erscheinung zeigt sich auch in den asiatischen Ländern, die unter russische Botmäßigkeit gekommen sind, z. B. in Tiflis und anderwärts. In China und Tibet ist bekanntermaßen die Buchdruckerkunst längst zu Hause, obwol bewegliche Lettern nicht im Gebrauche sind (s. den Art. Chinesische Literatur). In Afrika ward zuerst seit der französischen Invasion in Alexandrien (1799) und Kahira gedruckt, und jetzt ist bekanntlich die Buchdruckerei Mehemed Ali's in Bulak, wo auch schon seit 15 Jahren eine Lehranstalt besteht, in welcher mehr als 100 Zöglinge in morgenländischen und abendländischen Sprachen Unterricht erhalten, äußerst thätig. Ebenso haben die Franzosen seit dem Besitze von Algier die arabische Presse in diese ihre neue Colonie verpflanzt (1832), andrer einzelner orientalischer Buchdruckereien ältrer und neuerer Zeit, deren Aufzählung uns zu weit führen würde, nicht zu gedenken. Nur das werde noch erwähnt, daß auch bereits die Lithographie zum Vortheil orientalischer Literatur, z. B. in Paris (in Leipzig für die Hieroglyphen) und selbst in Persien in Schiras angewandt worden ist. So hat man in erstrer Stadt für das Chinesische, Georgische, Persische und Arabische selbst größere Versuche gemacht, z. B. durch Sadi's Gulistan publié par *Semelet* 1828 (194 Quartseiten) und die erste Lieferung der Geographie Abulfeda's von Jouy (64 Quartseiten) 1829.

Trotz dem, daß sich die Orientalen nur langsam an Druck gewöhnen werden, und daß z. B. in Persien die Federkundigen oder Schreiber besser honorirt werden, als bei uns die Schriftsteller (man rühmt ihre Werke, wie bei uns schöne Gemälde), müssen sie sich es doch schon zum Theil gefallen lassen, die auf Politik, Administration, das Gerichtswesen, Industrie und Handel sich beziehenden Tagesneuigkeiten durch periodisch erscheinende Journale da und dort in ihren Sprachen bekannt gemacht zu sehen. Auch hier gingen die Engländer und Franzosen in ihren asiatischen und afrikanischen Besitzungen voran. Englisch geschriebene Zeitungen gab es schon seit längrer Zeit in allen Farben und Gattungen in den Hauptstädten der ostindischen Präsidentschaften; der Schritt von diesen zu orientalisch, z. B. persisch gedruckten, war somit nicht weit. Hat doch selbst China seine Zeitung, obgleich nur diese einzige in Peking unter dem Namen „Bote der Hauptstadt (King Pao)" erscheinende; sie gleicht aber weder in ihrer Gestalt noch in ihrem Inhalte den europäischen politischen Journalen. Da sich nämlich das oberste Gericht des Reichs, in welchem die Minister sitzen, im kaiserlichen Palaste zu Peking befindet, so schlägt man alle Tage auf einer Tafel im Hofe des Palastes weitläufige Auszüge aus den den Tag vorher vom Kaiser entschiednen oder untersuchten Sachen an, und die Sammlung dieser Auszüge bildet die Annalen der Regierung und zugleich die chinesische Zeitung, indem von ihnen die Gouverneure der Provinzen genaue Kenntniß nehmen müssen. Erst im vorigen Jahre hat man nach Briefen aus Canton auch dort eine Zeitschrift in chinesischer Sprache angekündigt, welche die Ausschließungsidee der Chinesen bekämpfen und das Volk mit den Künsten, Wissenschaften und Grundsätzen der Staatsverfassungen der Europäer bekannt machen soll, folglich schon mehr unsern Zeitungen nachahmt. Ebenso hat Tiflis seine Zeitung, und wie bekannt erscheint in Constantinopel eine Art Moniteur unter dem Titel Wekaje, d. h. Begebenheiten, türkisch und französisch. Noch vor diesem Blatt aber hatte schon, wie früher die Franzosen während der dreijährigen Occupation Ägyptens zu Alexandrien, der Pascha von Ägypten für eine türkische und arabische Zeitung gesorgt, von der den 20. Nov. 1828 unter dem Titel Wekaje Misrije „Begebenheiten Ägyptens" die erste Nummer in Folio erschien, und seitdem zwei- oder dreimal die Woche fortdauernd erscheint. Diese wie die constantinopolitaner kommen unsern politischen Journalen schon näher und bessern sich immer mehr unter der Redaction von Europäern. Noch erwähne ich den Moniteur Algérien, der ebenfalls in zwei Sprachen, arabisch und französisch, gedruckt wird. Wir können nur bedauern, daß diese periodischen Blätter, die Träger der gegenwärtigen betreffenden lebenden Sprachen, als so vortreffliche Hülfsmittel zur nähern Belehrung über die fortschreitende Cultur einzelner Staaten, über ihre Verwaltung, ihren Zustand, Geschäftsgang, Sprache und andre auf das Gedeihen derselben bezügliche Thatsachen, nur in wenigen Hauptstädten Europa's anzutreffen und zu benutzen sind. (*Gustav Flügel.*)

Orientalisches römisches Reich, s. Oströmisches Reich.

ORIENTALISCHES WELTREICH. Wenn wir den menschlichen Körper betrachten, sehen wir dessen Theile alle concret, und ohne eigentlichen Abschnitt ineinander übergehen. Nirgends läßt sich die Grenze abstract und mit mathematischer Genauigkeit angeben, wo die Hand aufhört, Hand zu sein, und der Arm anfängt, Arm zu sein. Ebenso mit den übrigen Gliedern. Dessenungeachtet sind diese Glieder unterschiedne und unterscheidbare Theile des ganzen Menschen; sie sind größere, auch dem gröbsten Sinn in die Augen fallende Zusammenfassungen von Leibes- und Lebenselementen. Ebenso ist es in der Universalgeschichte. Die Entwicklung der menschlichen Bildung macht ein untrennbares organisch-verschlungnes Ganzes aus, in welchem es keinen Durchschnitt, keine absoluten Perioden gibt; dessenungeachtet fallen die Hauptgliederungen des Ganzen, wir möchten sagen, die großen Bildungsräume, wie bei dem Körper Rumpf, Beine, Arme und Kopf, in die Augen; auch der Stumpfeste erkennt, daß die Welt, welche vor Einwirkung christlicher und germanischer Elemente als die gebildete erschien, eine andre Physiognomie trägt, als die nachher dafür geltende; und wie man bei dem Körper von dem Kopfe spricht als von dem organischen Complexus gar vieler Theile, vieler Sinn- und Ernährungswerkzeuge, vieler Functionen, hat man auch mit allem Rechte solche historische Complexe angenommen, und dafür den technischen Ausdruck „Weltreiche" in Umlauf ge-

ſetzt. Ebenſo wie der Kopf aus mehr beſteht als aus dem bloßen Schädel, umfaßt auch das römiſche Weltreich alle Nationen, deren eigenthümliche Bildung in der römiſchen Bildung zuſammenfloß, und nicht blos Rom, in wie weit es eigenthümlich römiſch war.

Wunderbar iſt, wie es zu der Ausbildung der Vorſtellung von ſolchen Weltreichen, die doch unmittelbar aus dem Studium der Geſchichte reſultiren zu müſſen ſcheint, erſt eines poſitiven Anſtoßes bedurft hat; gewiſſermaßen als wären die Menſchen ohne einen ſolchen poſitiven Anſtoß und von Natur nur für die Betrachtung und für die Auffaſſung des Einzelnen recht geeignet; für die Gewinnung weitrer Perſpectiven, wie in der Religion ſo in allem andern irgend einer Art Offenbarung bedürftig. Die erſte poſitive Anregung zu dem Gedanken der verſchiednen Weltreiche findet ſich in einem Traume des Nebucadnezar, welchen der Prophet Daniel erklärt, und von welchem er im zweiten Capitel den Inhalt alſo angibt: „Du, o König, ſchaueteſt, und ſiehe da war ein großes Bild; dieſes Bild war hoch und ſein Glanz ausnehmend; es ſtand vor Dir und ſein Anſehen war ſchrecklich. Das war das Bild: ſein Haupt von feinem Golde; ſeine Brüſte und ſeine Arme von Silber; ſein Bauch und ſeine Lenden von Erz; ſeine Schenkel von Eiſen; ſeine Füße theils von Eiſen und theils von Thon.“ Nicht blos die Deutung des Traumes, wie ſie der Prophet gibt, ſondern auch der vorher erwähnte Umſtand, daß Nebucadnezar dieſen Traum gehabt, nachdem ihm auf ſeinem Lager Gedanken aufſtiegen über das, was da ſein werde, ſetzen das Traumbild in Verbindung mit der Weltgeſchichte und mit deren Auffaſſung im organiſchen Zuſammenhange ſowol, als in der verſchiedenartigen Charakteriſirung ihrer vier Hauptheile. Mehr noch führt dieſen Gedanken der vier großen Weltreiche das Geſicht von den vier Thieren im ſiebenten Kapitel des Daniel aus.

Während die Schriftſteller des Mittelalters weit entfernt waren, das wahrhaft Poetiſche dieſer Stellen des Daniel über die Conſtruction der Weltgeſchichte mit lebendigem Geiſte zu erfaſſen, ſchlug doch der Glaube an dieſelben tiefe Wurzel in ihrem Gemüth, und zu gleicher Zeit ſahen ſie darin ſich einen ſehr bequemen Rahmen dargeboten, um die fragmentariſchen und geiſtig nicht zum Fluſſe gebrachten hiſtoriſchen Notizen vom Anfange der Dinge bis auf ihre Zeit darin zu faſſen. Da die betreffenden Stellen des Daniel mit entſchiedner Hindeutung auf das kommende Reich Chriſti ſchließen, entſtand natürlich bald ein heftiger Streit über die Auslegung dieſer Stellen zwiſchen den jüdiſchen und den chriſtlichen Gelehrten. Allein auch unter den chriſtlichen Gelehrten entſpann ſich Uneinigkeit, denn einige nahmen an, alle Prophezeiungen des alten Teſtamentes ſeien mit Chriſti Erſcheinung erfüllt, und die vier Monarchien ſeien demnach alle vier vor Chriſto zu ſuchen; während andre dem widerſprachen, und die vierte oder römiſche Monarchie als noch dauernd in dem abendländiſch-chriſtlichen Reiche Roms teutſcher Nation, oder wie wir uns ausdrücken würden, in der germaniſirten und chriſtianiſirten Fortſetzung römiſcher Bildung erkannten. Jene natürlich näherten ſich in mancher Beziehung den jüdiſchen Gelehrten, während dieſe ihre Anſicht ſehr materiell begründeten, und an die Dauer des heiligen römiſchen Reichs glaubten, bis auf die ſinnliche Herſtellung eines Reiches Gottes auf Erden, oder vielmehr bis zum Weltgericht. Als die vier Weltreiche nahm man aber allgemein an: das aſſyriſch-babyloniſche, das perſiſche, das griechiſche und das römiſche, wobei man, die große Ähnlichkeit in der Bildung und den Verhältniſſen aller vorderaſiatiſchen zuletzt unter Perſien vereinigten Staaten überſehend, der Sache unangemeſſen das orientaliſche Weltreich in ein aſſyriſch-babyloniſches und in ein perſiſches trennte, während man die Verſchiedenheit des chriſtlich-germaniſchen Europa von dem heidniſch-römiſchen nicht hoch genug anſchlug. Wir wollen hier nicht über die zweckmäßige Anordnung, Vertheilung und Benennung dieſer Bildungsräume disputiren, ſondern fahren fort, hiſtoriſch über die Ausbildung dieſer Vorſtellungen zu berichten. Sie lagen allen univerſalhiſtoriſchen Auffaſſungen zu Grunde, und wurden natürlich von geſchmackloſen Menſchen zum Theil zum materiellſten Zerrbilde verſchimpft. Das luſtigſte Product dieſer Art, was uns vorgekommen iſt, iſt die **Anatomia statuae Danielis**, durch Laurentium Fauſtum, Pfarrern unter der meißniſchen Thumpropſtei zu Schirmenitz; anno Christi MDLXXXVI zu Leipzig cum privilegio gedruckt. Dieſes hiſtoriſch-anatomiſche Werk bleibt nicht bei dem Allgemeinen des Bildes des Daniel ſtehen, ſondern ſucht es in's Einzelne zu verfolgen; ſo heißt es z. B. von den „Gliedern des Bauches:“ „Leber iſt Alexander Magnus, der ſein Geblüt und Unterhalt zu Friedens Zeiten allen Gliedern und Ständen in allen Landen durch treuen Schutz mitgetheilet.“ „Galle ſind die Tyrannen, ſo ſich nach Alexandri Tode erhoben und vielen Leuten, ſonderlich dem Volk Gottes, das Leben bitter und ſauer genug gemacht.“ „Wanſt und Maſtdarm ſind etliche unter den ſyriſchen und ägyptiſchen Königen, wie denn Ptolemäus Euergetes II. darum Phyſkon, d. i. Füllwurſt, und Dickpantzſch genennet worden, denn er einen großen, dicken Leib gehabt und ſich täglich voll angefüllet.“ Am übelſten fährt unſers Erachtens dabei in Betracht ſeines Charakters Kaiſer Auguſtus, denn dieſer wird für nichts andres als für das Steißbein der Geſchichte erklärt. Die beiden Schenkel ſtellen natürlich die Theilung des oſt- und weſtrömiſchen Reiches in dieſer Anatomie vor, und das Ganze iſt noch veranſchaulicht durch einen in Holz geſchnittnen Kerl, dem die betreffenden Namen überall auf die Leibesglieder gedruckt ſind.

Solch geſchmackloſer Unſinn mußte natürlich die Methode in Verruf bringen; auch hatten ſchon früher wieder gelehrte Franzoſen den Streit aufgenommen, welchen die jüdiſchen Gelehrten im Mittelalter gegen dieſe Univerſalgeſchichtsconſtruction erhoben hatten. Die Franzoſen gönnten den Teutſchen die Ehre nicht, das welthiſtoriſche Reich der Gegenwart am unmittelbarſten zu repräſentiren; und Joannes Bodinus hatte trotz der damals gang und gäben Autoritäten eines Melanchthon,

Sleidan und Onuphrius im Fache der Universalgeschichte, im Februar 1566 die Kühnheit, sich in einem Excursus zu seiner methodus ad facilem historiarum cognitionem, welcher überschrieben ist: Confutatio eorum qui quatuor monarchias aureaque saecula statuunt, gegen die Danielsche Weihung des heiligen römischen zu einem Weltreich aufzulehnen. Er sagt im Wesentlichen: die Bedeutung der Stelle des Daniel sei unklar; die vier Reiche, welche man zu bezeichnen pflege, seien gar keine Monarchien zu nennen, denn zu dem neuesten Reiche müsse ja doch auch Spanien mit beiden Indien gehören, und diese Länder ständen doch nicht unter dem römischen Kaiser, der also keine in der Zeit herrschende Monarchie habe. So sei es auch mit dem babylonischen Reiche gewesen, und überhaupt hätten die Prophezeiungen des alten Testamentes in Christi Erscheinung ihr äußerstes Ziel.

Diesem höchst beschränkten Angriffe begegnete der leipziger Gelehrte Mathäus Dresser auf das Trefflichste in seiner oratio de monarchiis, welche dem ersten Theile seiner isagoge historica beigegeben ist: der Ausdruck des Daniel sei ein solcher, daß man die Bedeutung von monarchia, wie sie Bodin nimmt, fallen lassen, und doch Recht behalten könne. Er sagt S. 558: „Quid igitur nominat propheta monarchiam? vocat regnum κατ' ἐξοχήν quod Deus potentia, firmitudine et gloria praeter caetera regna armavit et in omnes dominari vult. Haec sive inepta sive absurda videatur est monarchiae definitio, contexta nimirum ex verbis prophetae omni exceptione majoribus.“ Dann setzte er sehr richtig S. 559 hinzu: „Judaei, quamvis populus Dei electus et carus, regnum tamen ejusmodi, quod monarchia (d. h. Weltreich) dicitur, consecuti non sunt, quia Deus hoc decus ac nomen ad eos non transtulit sed sub catholicis sive primariis hisce regnis semper latere eos voluit.“ Durch diese Oration waren die vier Weltreiche nun in der That vollkommen, wenigstens im teutschen Reiche selbst festgestellt, und die spätern Editionen des Sleidanschen und andrer Compendien der Universalhistorie behielten die vier Monarchien als Basis, von der wol hier und da einzelne, doch mit allgemeiner Nachfolge keiner abzuweichen wagte, bis auf Gatterer.

Die von Frankreich ausgehende, mehr auf dem Standpunkte der Reflexion und besonders der Vergleichung des einzelnen Mittels und seines einzelnen Zweckes sich haltende Bildung kam endlich Gatterer, als er sich entschieden von den vier Monarchien lossagte, zu Hülfe. Die Ausfüllung jener Rahmen hatte einen zu kläglichen, geistlosen Charakter, als daß das spöttische Raisonnement der Mitwelt nicht hätte siegen sollen. Die einzelnen Entwicklungsknoten der griechischen Bildung, z. B. Athen und sein Leben, war von den Handhabern der vier Monarchien zu geistlos verkannt, das welthistorische Factum der Ausbreitung griechischer Bildung durch Alexander den Großen und seine Nachfolger bis an Indiens Grenzen, bis zu den Steppen nördlich des Aralsee und zu den Wüsten südlich von Ägypten, war (wozu der Ausdruck griechische Monarchie beigetragen haben mochte) zu einseitig in der Universalhistorie geltend gemacht worden, als daß dergleichen vis-à-vis der zu besonderm Glanz in den Niederlanden erzognen Alterthumsstudien sich hätte halten sollen. Wie in Beziehung auf das griechische Weltreich Athen, so bildete in Beziehung auf das orientalische das israelitische Volk ein Marterwerkzeug in der Hand derer, welche die frühere Methode der Universalgeschichte vom Leben zum Tode bringen wollten — und wer möchte dieser Revolution in der Auffassung der Universalgeschichte ihren Segen absprechen! Sind uns doch seitdem alle einzelnen Theile der Geschichte, sind uns namentlich die israelitische, die athenäische, die römische — diese Hauptsätze, aus deren Zusammenwirken das Resultat der Bildung der neuern Zeit vornehmlich gewonnen worden ist, wie in neuem Licht erschienen. Jahrhunderte hatte sich der Rauch und Staub der alten Haushaltung auf diese Bilder gelegt — nun erscheinen sie gesäubert, restaurirt und durch neuen Firniß wieder wie in ursprünglicher Herrlichkeit.

Nachdem die Welt sich erholt von dem Zustande des Imponirtwordenseins hat es sich nun aber gefragt, war denn wirklich der alte Rahmen so geistlos, wie ihn geistlose Menschen zuletzt erscheinen ließen? War jene Gliederung der Weltgeschichte, von welcher Nebucadnezar träumte, und von welcher Daniel Gesichte hatte, war sie wirklich ein so willkürlicher Einfall? Hat sich die Welt von einer angeblichen Prophezeiung nur imponiren lassen, oder liegt dieser Prophezeiung wirklich das tiefste und unmittelbarste Gefühl von der Natur der Entwicklung menschlicher Zustände zu Grunde, und ist sie eine echte Weissagung? — Man könnte eine Zeit lang zweifeln, und könnte jenen beistimmen, welche sagen: Was ist das für eine Geschmacklosigkeit und Willkürlichkeit, von einem Kopf oder von einem Arm zu reden? Ist nicht eine solche Vorstellung nur eine Annahme der Einfalt, und ist das, was so die Menschen in der Einfalt Kopf nennen, nicht vielmehr ein Complexus von tausend einzelnen Haaren, Knochentheilen, Fleischlagen, Nerven und Gehirnmassen, Adern und Äderchen, Sinnwerkzeugen ꝛc., wofür man nach Unten eine willkürliche Grenze gegen den sogenannten Rumpf hin am Halse annimmt? Gilt nicht Ähnliches vom Arme, von jedem einzelnen Großtheile dieser Art am Körper? — Wohlgesprochen! — und dennoch ist jeder solcher nach der einen Seite der Betrachtung hin willkürlich begrenzt und aufgestellt erscheinender Complexus von Theilen des menschlichen Körpers, nach der andern Seite hin ein nicht blos nothwendiges, sondern auch in sich harmonisches, schönes Glied, mit nur ihm und nicht dem übrigen Körper eigenthümlichen Functionen, die es als ein so bestimmt Zusammengehöriges charakterisiren, daß bis jetzt noch jede Sprache ein besondres Wort für Kopf, für Arme, für Beine gehabt — nothwendig gehabt hat, und also alle Völker der Erde, wenn diese Auffassung eine blos willkürliche wäre, sich durch einen Zufall, der nur ein Wunder sein könnte, derselben Willkürlichkeit schuldig gemacht haben. Wir überlassen es unsern Lesern, die Anwendung dieses Vergleiches auf jene frühere universalhistorische Auffassung und

ihre Gegner zu machen; — sie liegt in der That auf platter Hand.

Wie in so vielen andern Richtungen Hegel, ohne den geistigen Gewinn, den die losgerissene Reflexion und abstracte Bildung der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gebracht hat, zu verkennen, doch die hohlen Seiten in ihr bezeichnet, und der frühern Zeit gegen diese, wissenschaftlich oft ebenso sehr als politisch, öde revolutionäre Periode ihr Recht verschafft hat, so hat er auch zuerst wieder die Tiefe jener Auffassung der Universalgeschichte in großen Bildungsräumen, in großen Geschichtsgliedern, die das organische Ganze der Weltgeschichte bilden, anerkannt und verfochten, zugleich aber den Rahmen lebendiger zu erfüllen und ihn als ein Analogon der wissenschaftlichen Form, der Methode in allem Wissen und aller Weisheit zu vertheidigen gewußt. Hier näher auf jene Dialektik einzugehen, welche die philosophische Methode der Welthistorie als der Entwicklung des Geistes überhaupt analog herstellt, scheint uns nicht der Platz; wir verweisen in dieser Beziehung auf Hegels Encyklopädie, und namentlich auf §. 548 fg., wo gezeigt wird, wie der Geist der einzelnen Völker ein beschränkter, daher die ihrer Geschichte obliegende Entwicklung von untergeordneter Stellung ist zu der allgemeinen Obliegenheit der Entwicklung des Geistes in der Geschichte, „der Entwicklung des Selbstbewußtseins des Geistes in der Zeit." „Die einzelnen Momente und Stufen dieser Entwicklung sind so die Völkergeister, deren jeder als einzelner und natürlicher in einer qualitativen Bestimmtheit ist, und daher auch nur bestimmt, ein Geschäft der ganzen That zu vollbringen." Ein Volk, oder da der blos natürliche Complexus dessen, was man unter einem Volk versteht, nicht überall ganz ausreicht, — die von einem Volke eigenthümlich angeregte Entwicklungsrichtung wird so in bestimmter Zeit das geistig dominirende; „das Selbstbewußtsein eines besondern Volkes ist jedes Mal Träger der diesmaligen Entwicklungsstufe des allgemeinen Geistes in seinem Dasein, und die objective Wirklichkeit, in welche er seinen Willen legt. Gegen diesen absoluten Willen ist der Wille der andern besondern Volksgeister rechtlos, und jenes Volk das weltbeherrschende," der Umfang seiner Bildung, der universalhistorisch dominirende Bildungsraum, in welchem die weniger kräftigen Bildungsmotive andrer Substanzen aufgeben; welcher dagegen selbst zurücktritt, und wenn nicht seinem äußern Bestande nach vernichtet, doch zu etwas Bedeutungslosem herabgesetzt wird, sobald die im Fortgang der Weltgeschichte geforderte Entwicklung über seine Grenzen hinausgreift. Ein andres Volk, ein andrer Bildungsraum kommen dann zur Domination.

Indem wir hier das Wort Volk in einer weitern und umfassendern Bedeutung gebraucht haben, bezeichnen wir damit nur die natürliche, nationelle Grundlage eines gewissen Bildungsraumes, und fassen so die natürlichen Träger des ersten Bildungsraumes in der Weltgeschichte, des orientalischen, selbst als ein Volk, ungeachtet dies orientalische Volk wieder ein ganzer Complexus von Nationen ist, die sich in der Entwicklung der Bildung, welche als die orientalische bezeichnet werden muß, selbst wieder ablösen. Die historisch-politische Charakteristik dieses orientalischen Weltreiches in ihren Hauptzügen geben wir nach Hegel in folgender Weise: Als dem Orient eigenthümlich ist der gegensatzlose Staat zu bezeichnen, in welchem die Subjectivität noch nicht zu ihrem Fürsichsein gekommen ist. Es ist das Kindesalter der Geschichte. Diese Gestalt zerfällt sogleich in zwei Erscheinungen: 1) Sofern diese unmittelbare Einheit den Gegensatz noch nicht in sich hat, ist er außer ihr, und sie ist dem Spiele desselben Preis gegeben. Der Staat ist gleichsam das Endlose, indem der innere Zusammenhang wesentlich ungetrennt ist, in sich also nicht das Princip der Veränderung hat. Es ist dies der Staat auf die Familie gegründet; die zum Staat organisirte väterliche Fürsorge. Dies ist gewissermaßen der Staat im Raume, dem die Objectivität als Zeit gegenüber tritt; indem der Staat sich seinem Charakter nach nicht verändern kann, aber ein solcher Staat in endloser Unruhe auf den andern folgt und wieder versinkt, um dieselbe innerlich änderungslose Änderung herbeizuführen; denn da dieser Staat in sich ohne Gegensatz ist, ist er auch ohne innere Weiterbestimmung und Entwicklung. Dieser Staat gehört vornehmlich Hinterasien an; am bestimmtesten bezeichnet ihn das chinesische Volk, welches sein Träger, obwol selbst wieder ein Complexus sehr verschiedner Stämme ist. 2) Indem der gegensatzlose, orientalische Staat sich nach Außen richtet, tritt das Ahnen des individuellen Princips, freilich noch in der rohesten Weise, in Kampf und Streit hervor. Das Ahnen erscheint aber noch als die geistig kraftlose, mehr natürliche, unbewußte Individualität. Bei den Chinesen findet sich das Staatsleben als ein väterliches Regieren über ein unmündiges Volk; die Chinesen selbst erscheinen ohne erfüllte, bestimmte Innerlichkeit, und was Gegenstand der Selbstbestimmung sein sollte, ist nur als äußerliches Gesetz vorhanden. Der nächste Schritt von diesem Princip ist ein Fortgang, und dieser ist nothwendig, daß eine Welt der Innerlichkeit werde, daß der Wille, das Geistige, nicht blos sei, sondern sich in sich zu einer geistigen Welt gestalte; daß der Idealismus eintrete. Diesen finden wir zuerst bei den Indiern, aber wir finden ihn begriffslos. Was diese geistige Welt regiert, ist die Einbildung, und das indische Leben wird so zu einem träumerischen. Die Wirklichkeit, die für sich ist, unterscheidet hier der Mensch nicht von dem, was ihm äußerlich ist, und dadurch wird der Zusammenhang der Außenwelt, der Verstand der Außenwelt und das verständige Verhalten zu diesem Verstande vermißt. Der Indier hat weder eine verständige Naturwelt, noch einen von der Natur freien, selbständigen Geist, und in wiefern in Indien Ordnung und Regierung ist, ist es ein grundsatzloser Despotismus einerseits, und ein Zerfallen in an die Natur geknüpfte Kasten andrerseits. Die Gliederung der menschlichen Gesellschaft ist nur als Verschiedenheit, nicht als freie Mannichfaltigkeit vorhanden, und so fehlt diesem politischen Leben die Eigenschaft der vernünftigen, organischen Einheit nach jeder Seite. Mit dem persischen

Reiche treten wir erſt in die eigentliche Weltgeſchichte. China iſt ein großes hiſtoriſches Moment, aber außerhalb des Zuſammenhanges der Weltgeſchichte. Bei Indien iſt der Zuſammenhang theils nur paſſiv, theils lautlos; die geſchichtlichen Zeugen darüber fehlen. Hinſichtlich der Perſer findet ein öffentlicher gewußter Zuſammenhang ſtatt. Die chineſiſche und indiſche Welt ſind in unſrer Zeit noch gegenwärtig; die perſiſche Welt iſt eine vorübergegangne. Perſien iſt das erſte eigentliche Reich, ein Ganzes der Herrſchaft, welches ganz heterogene Elemente zuſammenfaßt. Dieſer Zuſammenhang hat lange und glänzende Dauer gehabt. Zugleich iſt es nicht ein patriarchaliſcher Zuſtand, wie in China, auch nicht der ſtarre indiſche Zuſammenhang, der nicht zur Einheit kommen kann, ſondern die abſtracten Beſtimmungen der Chineſen und Indier ſind vereinigt; — wir ſehen im perſiſchen Reich einen Unterſchied in der freigelaſſenen, ſelbſtändigen Individualiſirung der Nationen; Baktrer, Meder, Perſer, Babylonier, Aſſyrer, Israeliten, Phönicier, Ägypter ꝛc. ſtehen eigenthümlich in dieſem Reiche neben einander. Zugleich aber ſind dieſe Unterſchiede überwunden und in einen Einheitspunkt vereinigt. Das perſiſche Reich kann ſo als großartigſter Repräſentant des orientaliſchen Geiſtes gefaßt werden. (*H. Leo.*)

ORIENTIREN. Man orientirt ſich zur See wie auf dem Lande mit Hülfe des Compaſſes und der Charten, d. h. man unterrichtet ſich, wo man ſich befindet, welche Küſten, Inſeln ꝛc. man um ſich hat, und wie weit man davon entfernt iſt, welches, wenn man ſie noch nicht im Geſichte hat, aus der Berechnung der zurückgelegten Fahrt entnommen werden muß. Auch unterſucht man dabei die Tiefe des Waſſers und vergleicht ſie mit der auf den Seecharten angegebenen. Die Segel orientiren heißt, ſie ſo wenden, daß ſie den Wind gehörig faſſen und mit Hülfe des Steuers dem Schiffe den Lauf geben, den es haben ſoll. (*v. Carisien.*)

ORIENTIUS (St.), ein chriſtlicher Dichter des fünften Jahrh. (denn man darf ihn nicht, wie gleichwol geſchehen, mit Orontio, ſpaniſchem Biſchofe, verwechſeln, der 516 die Acten des Concils von Tarragona unterſchrieb). Er war Gallier von Geburt und Biſchof zu Auch, und nahm ſich die Bekehrung der in den Pyrenäen wohnenden Heiden und Arianer ſehr zu Herzen; 439 wählte ihn König Theodorich mit unter den katholiſchen Biſchöfen, die er an den römiſchen Feldherrn Aëtius abſchickte, um mit ihm über den Frieden zu verhandeln. Baronius hält ihn für den Droſius Tarraconenſis, an welchen 484 Sidonius einen Brief geſchrieben hat (IX, 12). Er iſt vermuthlich 450 geſt. und wahrſcheinlich in Auch begraben. Die Städte Auch und Toulouſe haben ihn zu ihrem Schutzpatron angenommen, die katholiſche Kirche hat ihn für einen Heiligen erklärt und der 1. Mai iſt ſeinem Andenken geweiht. Man hat von ihm ein Gedicht, Commonitorium fidelium, in elegiſchen Verſen, in zwei Büchern; das erſte iſt durch den Jeſuiten Delrius zum erſten Mal und dann öfter, das zweite zum erſten Male durch Edmund Martène, nebſt einigen Hexametern des Orientius de nativitate Domini, de Trinitate etc. herausgegeben worden (Thesaurus Anecdotorum V.). H. L. Schurzfleiſch hat (Wittenberg 1706) den Orientius in 4. mit Anmerkungen und Prolegomenen edirt. Ein Supplement zu dieſer Ausgabe iſt Weimar 1716 erſchienen, die Collation eines orforder Manuſcripts enthaltend. (*H.*)

ORIFLAMME. Die Oriflamme war urſprünglich das Panier der Abtei St. Denys; der Schirmvoigt dieſer Abtei, der Graf von Vexin und Pontoiſe, der in Fehdezeiten der Abtei Lehenleute anführte, hatte auch das Recht, dieſes Panier zu führen. Zu Friedenszeiten war daſſelbe über dem Grabe des heil. Dionyſius aufgepflanzt, in Kriegsläuften empfing es der Schirmvoigt aus des Abtes Händen, nachdem er zuvor mit beſondern Gebeten, dergleichen in alten Ritualen von St. Denys zu finden, eingeſegnet worden. Als die Könige von Frankreich zum Beſitze der Grafſchaften Pontoiſe und Mantes, oder Vexin, gelangten, gefiel es ihnen, dieſes Panier bei ihren Heerzügen zu gebrauchen. Ludwig der Dicke, der Sohn von König Philipp I., der die Landſchaft Vexin der Krone einverleibt hatte, gab das Beiſpiel, gelegentlich ſeines Zugs gegen Kaiſer Heinrich V. im J. 1124; den ganzen Hergang hat er ſelbſt in einer den Mönchen von St. Denys gegebenen Urkunde erzählt. Ludwig der Jüngre, bevor er ſeinen Kreuzzug antrat (1147), verrichtete ſeine Andacht zu Nôtre-Dame in Paris, und erhob ſich ſodann nach St. Denys. Feierlich empfangen, ſtieg er, ohne Helm und Schärpe, in die Gruft des Heiligen hinab, um ſich mit der Oriflamme zu bekleiden. Als Philipp Auguſt 1183 den Grafen von Flandern bekriegte, ließ er ſich die Oriflamme vortragen, wie dieſes namentlich der engliſche Geſchichtſchreiber Gervaſius Dorobernenſis berichtet, der a. 1184 die Oriflamme für das Panier Karls des Großen ausgibt, und verſichert, daß man ſie von der Kaiſer Zeiten her für das gewiſſe Zeichen einer vollſtändigen Niederlage oder eines entſcheidenden Siegs halte, d. h., daß man ſie immer nur in den letzten, entſcheidenden Augenblicken der Schlacht entfalte. Der Mönch Richer (Chronik von Sens, Buch 3. Cap. 15) macht ſie ebenfalls zum Panier Karls des Großen, und ſchreibt, übereinſtimmend mit dem Engländer, daß ſie nur in den äußerſten Nöthen aufgepflanzt werde, grade ſo, wie die Mongolen in Hindoſtan mit dem großen Panier des Reichs oder der Subahdien zu verfahren pflegten. Im Begriffe, ſeinen Kreuzzug anzutreten (1190), kam Philipp Auguſt nochmals nach St. Denys, um die Oriflamme zu empfangen, und ſie war auch Zeuge ſeines großen Sieges bei Bouvines im J. 1214.

Wie St. Felibian in ſeiner Geſchichte von St. Denys S. 154 erzählt, kam der König im J. 1124 in die Abtei, um das Panier des heil. Dionyſius, die Oriflamme genannt, zu empfangen; ſie hatte die Geſtalt einer Kirchenfahne mit drei Zacken, oder, wie Wilhelm Guiart in ſeinem Romane ſingt:

Oriflamme est une banierre,
Aucun poi plus forte que guimple,
De cendal roujoyant et simple,

Sans pourtraiture d'autre affaire
Li loi Dagobert la fit faire etc.

Der nämliche St. Felibian bemerkt S. 348, daß Karl VI., nachdem er 1412 die Oriflamme in St. Denys empfangen, sie dem Hutin von Aumont um den Hals wand, um sie auf diese Art zu tragen, bis etwa ein Ereigniß im Felde ihn nöthigen würde, sie zu entfalten, und an einer goldnen Lanze aufzustecken; die Fahne muß daher sehr klein gewesen sein. Manchmal trugen die Könige sie selbst um den Hals, öfter wurde sie einem ausgezeichneten Ritter anvertraut, der eidlich geloben mußte, sie bis zum Tode zu vertheidigen und sie auf ihre Stelle zurückzuliefern. Aus diesen Rittern, deren Amt es war, dem Könige das Panier vorzutragen, wurden nach und nach Großwürdner des Reichs, wenngleich die Oriflamme, wie schon gesagt, das Reichspanier eigentlich nicht war.

In der Schlacht bei Bouvines war es Galvis von Montigny, ein armer Ritter aus dem Berin, der die Oriflamme trug; Philipp August hatte ihn vor allen andern Bewerbern gewählt, und belohnte die von ihm empfangnen Dienste mit der Herrschaft Garneville (Januar 1215). In der Schlacht bei Mons-en-Puelle war sie dem Anselm von Chevreuse, in dem Feldzuge nach Flandern (1315) dem Raoul Herpin von Erquery, in der Schlacht bei Montcassel dem Milo VI. von Noyers, und im J. 1355, laut Bestallungsbriefes vom 25. Jun., dem Gottfried von Charny, der aber bereits im folgenden Jahre bei Poitiers blieb, anvertraut. Im J. 1368 legte Arnold von Audenehan das Amt eines Marschalls von Frankreich nieder, um die Oriflamme tragen zu dürfen. Er starb im Decbr. 1370, und die Oriflamme kam erst, laut Bestallung vom 15. Oct. 1372, an Peter von Villiers, Herrn von l'Ile-Adam, und dann, am 2. Aug. 1383, an Guido V. von la Tremoille. Wilhelm des Bordes erscheint zuerst, durch Bestallungsbrief vom 27. Oct. 1383, als für immer verordneter Träger der Oriflamme mit einem Gehalte von 2000 Franken. Er blieb vor Nikopolis 1396. Seines Nachfolgers, Peters II. von Aumont, genannt Hutin, Ernennung ist vom 28. Jul. 1397; Peter starb den 13. März 1413. Das Amt wurde hierauf, am 28. März 1414, dem Wilhelm Martel übertragen. Martel wollte Alters halber sich diese Ehre verbitten, mußte sie aber annehmen, nachdem ihm sein Sohn Johann und noch ein andrer Ritter zum Beistande gegeben worden. Er fiel bei Azincourt, und man findet nicht, daß er einen Nachfolger gehabt hätte, denn da St. Denys bald in die Gewalt der Engländer gerieth, war es dem Könige Karl VII. unmöglich, sich dahin zu begeben, um die Oriflamme zu empfangen. Man gewöhnte sich also, sie zu entbehren. Doch empfing sie Ludwig XI., nachdem er zuvor einer Messe in der Kirche St. Catherine du Val des-écoliers zu Paris gehört, am 30. Aug. 1465 aus den Händen des Cardinals von Alby, als Abtes von St. Denys; Ludwig war damals im Begriffe, gegen die Burgunder auszuziehen. In zwei Inventarien von dem Schatze zu St. Denys, von den J. 1534 und 1594, wird die Oriflamme noch aufgeführt und folgendermaßen beschrieben: étendart d'un sendal (Taffent) fort épais, fendu par le milieu en forme de gonfanon, fort caduque, enveloppé d'un bâton couvert de cuivre doré, et un fer longuet, aigu au bout. Im J. 1677 behaupteten die Marquis von Thury, aus dem Hause Harcourt, sich in dem Besitze derselben zu befinden. Sie wollten sie mit Franzisca von Gaillon, einer entfernten Enkelin jenes Peter von Villiers, der 1372 als Träger der Oriflamme vorkommt, erheirathet haben. Ebenso vergessen, wie die Fahne selbst, sind die wunderbaren Sagen, die sich an sie anknüpften; eine der bescheidensten läßt die Oriflamme vom Himmel, als Geschenk für den Frankenkönig Chlodwig, herabfallen. Daher kommt vielleicht auch der Name, denn Flamme ist eine Himmelslilie. (Vergl. *Auguste Gallant* Traité des anciennes Enseignes et Etendarts de France, de la Chappe de S. Martin et de la dignité du grand senechal, ou Dapifer, qui portoit cette chappe aux batailles, de l'Oriflamme, bannière de France et cornette blanche. Paris 1637. 4.) (*v. Stramberg.*)

Origano, Origiano, s. Orgiano.

ORIGANUM (Dost). Eine Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der 14. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Nepeteen der Familie der Labiaten. Char. Die Blüthen in Ähren mit dachziegelförmigen Stützblättchen; der Kelch fünfzähnig, zuweilen zweilippig; die obere Corollenlippe zwei-, die untere dreilappig, mit fast gleichförmigen Läppchen; der Griffel fadenförmig mit ausgerandeter Narbe. Es sind 20 Arten dieser Gattung bekannt, von denen nur eine (O. Majorana *L.*) ein Sommergewächs ist, während die übrigen als Kräuter oder Staudengewächse perenniren. Sie sind vorzüglich im südlichen Europa, aber auch im nördlichen Afrika und Guinea, im mittlern und südlichen Asien einheimisch, und alle durch Aroma ausgezeichnet. Nur eine Art, O. vulgare *L.* (gemeiner Dost, Wohlgemuth, *Hayn.* et *Ratzeb.* Arzn. p. 145. Engl. bot. 1143) kommt auch im mittlern und nördlichen Europa und in Nordamerika an Wegen und in Bergwäldern vor. Die blühenden Spitzen des Stengels (Herba Origani vulgaris offic.) sind aromatisch-bitterlich; sie enthalten ein blaßgelbes ätherisches Öl und Gerbestoff, und bilden einen Bestandtheil der Species resolventes Pharm. bor. Linné empfahl sie als Surrogat des chinesischen Thee's. Eine weißblühende Varietät ward schon von Dioskorides beobachtet (ἡ ἀγριοφίγανος Mat. med. III. 34). Einige südeuropäische Arten, z. B. O. creticum *L.* in Griechenland, O. macrostachyum *Link* et *Hoffmannsegg* (Fl. lus. t. 10) in Portugal, O. heracleoticum *L.* im südlichen Europa und O. smyrnaeum *L.* in Griechenland, Kleinasien und im nördlichen Afrika, geben ein scharfes Öl, spanisches Hopfenöl, welches jetzt wenig mehr gebraucht wird. O. Dictamnus *L.* (kurz, aber treffend beschrieben *Virg.* Aen. XII. 412, δίκταμνος *Dioscor.* l. c. 34), ein kleiner kretensischer Strauch mit weißfilzigen Blättern und röthlichen Stützblättchen, gab die früher officinellen Folia Dictamni cretici. O. Majorana *L.*

urſprünglich wol in Indien und Arabien einheimiſch, aber ſchon zu Theophraſts Zeiten in Griechenland cultivirt, wahrſcheinlich aus Ägypten eingeführt (*Theophr.* hist. pl. 6, 7. ὀμάραχος, σάμψυχον *Dioſc.* l. c. 41, *Plin.* hist. nat. 21, 35; daß dies unſer Majoran iſt, leugnet Harduin ohne Grund), iſt der allgemein bekannte Majoran (Majorana crassa *Mönch*). Er wird im gemäßigten Europa als Gewürzpflanze und zu ärztlichem Gebrauche häufig gebaut. Das Kraut mit den Blüthen (Herba Majoranae) wird zu Kräuterkiſſen, zu dem Nießpulver und den aromatiſchen Species der preußiſchen Pharmakopöe angewendet; auch bereitet man daraus ein blaßgelbes ätheriſches Öl, welches die ehedem officinelle Majoranbutter (Butyrum s. unguentum Majoranae) gab. (*A. Sprengel.*)

ORIGANUM CRETICUM *L.*, kretiſcher Doſt, ſpaniſcher Hopfen ꝛc., eine im Orient und ſüdlichen Europa perennirende Pflanze, deren ovale, ſtumpfe, ganzrandige, rauhe Blätter, und grünbräunliche, auch lehmfarbige, aufrechte, lange, prismatiſch angehäufte Blumenähren (spicae et summitates Orig. cret.), von Origan. Smyrn., hirtum etc., einen durchdringenden Wohlgeruch und angenehm würzigen, bitterlichen Geſchmack haben. Aus den letzten gewinnt man etwa $\frac{1}{100}$ ätheriſches Öl (Ol. Orig. cret., ſpaniſches Hopfen- oder Doſtenöl) von gelber Farbe, ſtarkem aromatiſchem Geruche der Pflanze und von brennend ſcharfem Geſchmacke, 90,90 ſpecif. ſchwer. Es dient äußerlich gegen Zungenlähmung, iſt bei Caries der Zähne im Gebrauche, wird aber oft gegen Zahnweh (ein Tropfen auf Baumwolle in den ſchmerzenden Hohlzahn) gemisbraucht.

Präparate: a) Taylors mixed Oils aus zwei Ol. Absinthii, ein Ol. Origani und drei spirit. sulphur. aether. b) Taylors und Withs Red Bottle iſt Branntwein mit Ol. Orig. verſetzt und mit Cochenille gefärbt. c) Macaſſaröl aus: einer Drachme Ol. Orig. und einem Pfunde Ol. oliv. d) Stramfords mixed Oils aus ſechs Unzen Ol. Orig., zwei Pfund acht Unzen Ol. terebinth., einem Pfunde zwei Unzen Spirit. vini rectific., ſechs Pfund Ol. laur. und drei Drachmen Camphora. (*Th. Schreger.*)

ORIGANUM MAJORANA *L.*, Mairan, Majoran, eine jährige, ſüdeuropäiſche, bei uns häufige Gartenpflanze, deren allbekanntes Kraut mit den Blumenſpitzen friſch $\frac{1}{100}$ — $\frac{1}{120}$, trocken $\frac{1}{12}$ blaßgrüngelbliches Ätheröl (Ol. majoranoides) ausgibt, welches mit der Zeit röthlich wird. Es riecht durchdringend widrig und ſchmeckt brennend aromatiſch. Mit der Zeit kryſtalliſirt daraus wahrer Kampher. Zu einem bis drei Tropfen hat man es innerlich bei nervöſer und musculöſer Schwäche, beſonders bei Uterinſchwäche, angerathen, äußerlich, wie andre Ätheröle, bei Lähmungen ꝛc. Die Majoransalbe oder Butter benutzt man meiſt nur im Schnupfen mit Verſtopfung der Naſe, worein man ſie bei Kindern ſtreicht, außerdem, in den Unterleib eingerieben, bei Blähungsbeſchwerden, Krämpfen und Koliken kleiner Kinder. Das Kraut zu Pulver gemacht, iſt ein Beſtandtheil der officinellen Nießpulver und der Species aromat. Boruss. — In der Küche wird es zu Suppen, zu Saucen an Fleiſch und Fiſche gebraucht; auch iſt es ein gewöhnliches Wurſtgewürze. (*Th. Schreger.*)

Origanum dictamnus ſ. Dictamnus.

ORIGANUM VULGARE *L.*, gemeiner Doſt, Wohlgemuth, Drant, Coſtenz, wilder Majoran, ſehr häufig in Teutſchland, beſonders in Thüringen, ausdauernd mit einem ſteifen, viereckigen, äſtigen, fußhohen, braunrothen, behaarten Stengel, kleinen, ovalſpitzigen, unterwärts haarigen, gepaarten Blättern von majoranartigem Geruche und bitterlich-würzigem Geſchmacke, fleiſchfarbigen Blumenbüſcheln und vier ovalrunden Saamen. Aus dem Kraute bekommt man $\frac{1}{100}$ gelbliches, mit der Zeit gelbrothbräunliches Ätheröl, das durchdringend riecht und brennend gewürzhaft ſchmeckt. In dem alternden ſchießen Kampherkryſtalle an. Man gebraucht es beim Beinfraße, zumal der Zähne.

Das Kraut iſt bei Nerven- und Muskularſchwäche, beſonders bei Stockungen in den Unterleibs- und Bruſtorganen, bei mangelndem Monatfluſſe, beim weißen Fluſſe, bei anhaltenden Katarrhen und beim Aſthma kein unwirkſames Mittel, in einem concentr. Aufguſſe mit Waſſer oder Wein. Äußerlich nimmt man ſeine blühenden Spitzen zu Kräuterkiſſen, Breiumſchlägen, Bädern, ganzen und halben, zu Bähungen und Klyſtieren. Auch iſt es ein Beſtandtheil der Species resolv. extern. Boruss. Noch dient es als Küchengewürz, als Hopfenſurrogat und, zwiſchen die Kleider gelegt, gegen Motten. Ein Abſud der friſchen ganzen Pflanze färbt röthlich, hellroth und hochbraun. Das getrocknete Kraut dient zum Röthlich-Hochbraunfärben des Garns und Linnens. Mit einem gegohrnen Teige daraus, jungem Äpfelbaumlaub und Alaun oder ausgeſottnem Malze wird in Rußland roth gefärbt. (*Th. Schreger.*)

Mit dem Abſude dieſer gewürzhaften Pflanze, die im nördlichen Europa auf Thonboden wächſt, färben die Landleute ihre Leinwand braunroth. Kaſtner ſah von polniſchen Bauern mit dieſer Pflanze gefärbte Schafwolle, die helltürkiſchroth war. Die Ruſſen zerſtoßen zwei Theile derſelben mit einem Theil Äpfellaub, ſetzen $\frac{1}{4}$ Theil ausgeſottnes Malz hinzu und laſſen das Gemeng mit etwas Hefe gähren. Wenn das Ganze ſauer geworden, wird es mit den Händen ausgedrückt und über Nacht in den warmen Ofen gebracht, wo es von Zeit zu Zeit umgerührt wird, bis die Maſſe concret erſcheint. Das Trockne, mit Waſſer gekocht, wird zum Färben des Garns für röthlich hochbraune Farbe verwendet. Die Tſcherkeſſen färben ihr Wollentuch mit Doſten und ſaurer Milch ſchwarzbraun, mit Ruß und Alaun braungelb. (*Kurrer.*)

ORIGENES (Adamantius), der erſte unter den Lehrern der Kirche, welcher die chriſtlichen Glaubenslehren in einen wiſſenſchaftlichen Zuſammenhang brachte, der Vater der bibliſchen Exegeſe und Kritik, verlor ſeinen Vater Leonidas, einen ägyptiſchen Biſchof, durch die Verfolgung, welche Septimius Severus im zehnten Jahre ſeiner Regierung = 202 n. Chr. über die Chriſten verhing.

Origenes zählte damals ein Lebensalter von 17 Jahren [1]), war also im J. 185 geboren. Sein Vater hatte ihn zu Alexandria in der helleniſchen Literatur und den freien Künſten ſorgfältig unterweiſen laſſen, während ihm zugleich durch die Katecheſen des Pantänus und Clemens der tiefre Sinn der heil. Schriften und eine wiſſenſchaftliche Erkenntniß chriſtlicher Lehren aufgeſchloſſen wurde, und er mit Männern in nähere Verbindung trat, welche ſpäter unter den erſten Lehrern der Kirche glänzten [2]). Bei dem Tode ſeines Vaters wurde er, da ſeine Mutter nebſt ſechs ſeiner Brüder in der hülfloſeſten Lage zurückblieb, zuerſt von einer angeſehenen alexandriniſchen Witwe aufgenommen, hob jedoch jene Verbindung, da im Hauſe jener Witwe häretiſche Conventikel gehalten wurden, bald wiederum auf und widmete ſich dafür dem durch die Flucht der Katecheten während der Verfolgung verwaiſeten katechetiſchen Inſtitute, an welchem er ſchon im 18. Lebensjahre zu lehren anfing. Die Verfolgung, welche unter dem Präſes Aquila von neuem ausbrach, ſetzte ihn zwar großen Gefahren aus, aber bewährte zugleich ſeinen chriſtlichen Eifer und ſeinen Glaubensmuth [3]), von welchem er ſchon in der frühern Verfolgung glänzende Proben gegeben hatte. Sie beſtimmte ihn auch, ſich ganz den chriſtlichen Katecheſen zu widmen und den Unterricht in der helleniſchen Literatur, durch welchen er ſich bisher den Lebensunterhalt erworben hatte, als mit der Unterweiſung in den heil. Schriften nicht wohl vereinbar, aufzugeben. Die dürftige Rente, welche ihm der Verkauf ſeiner Handſchriftenſammlung verſchaffte, nöthigte ihn nun zu ſtrengen Einſchränkungen, welchen er aber noch freiwillige und ganz außerordentliche Kaſteiungen des Leibes beifügte, um das vollendete Leben eines chriſtlichen Philoſophen darzuſtellen. Dieſe Askeſen, welche ihm einen Geruch der Heiligkeit verſchafften, wurden auch in ſeiner Schule nachgeahmt, und mehre ſeiner Schüler ſtärkten ſich durch ſie zum Zeugentode. Um aber dem Leumunde zu entgehen, da er ſelbſt noch Jüngling mit erwachſenen Jungfrauen in den Katecheſen verkehrte, glaubte er das Wort des Herrn, daß es Eunuchen gebe, welche ſich ſelbſt um des Himmelreiches willen entmannt hätten (Matth. 19, 12), dem Buchſtaben nach an ſeiner Perſon verwirklichen zu müſſen [4]). Als mit des Antoninus Caracalla Regierung (ſeit 211) eine friedlichere Zeit für die Chriſten eingetreten war, führte ihn der Wunſch, eine der älteſten Gemeinden kennen zu lernen, unter Zephyrinus nach Rom, von wo er nach kurzem Aufenthalte zurückkehrte, und nun unter Begünſtigung des Biſchofes Demetrius ſich mit deſto größerm Eifer den Katecheſen widmete, wobei er den Unterricht in den Elementarkenntniſſen ſeinem Freunde Heraclas zuwies, ſich ſelbſt aber die weiter vorgeſchrittnen Katechumenen vorbehielt. Eiſerner Fleiß und Ausdauer in den Studien erwarben ihm damals die Ehrennamen ὁ ἀδαμάντιος, ὁ χαλκέντερος [5]). Seine bibliſchen Studien erweiterten ſich ſeitdem durch die Erlernung der hebräiſchen Sprache und die Benutzung des A. T. in den Originalien [6]). Als ſein Lehrer in der erſtern wird ein jüdiſcher Vorſteher (πατριάρχης) Huillus genannt [7]), unter welchem er die Schwierigkeiten in wenigen Tagen, nach dem zweideutigen Lobſpruche des Hieronymus [8]), überwunden hätte, obwol ſeine Schriften dahin führen, daß er ſich höchſtens mit dem Leſen der Schriftzüge und den traditionellen, oft grammatiſch unrichtigen, Deutungen der Eigennamen bekannt gemacht habe. Auch fing er damals bereits an, die griechiſchen Überſetzer des A. T. für kritiſche Zwecke zu ſammeln und unter ſich, ſowie mit dem Originale, zu vergleichen. Überzeugt, daß Kenntniß der helleniſchen Literatur und philoſophiſche Bildung nicht geringen Nutzen habe für die Erforſchung und tiefre Ergründung der heil. Schriften, verband er ſeine Katecheſen mit Vorträgen philoſophiſcher Disciplinen, durch welche auch Heiden und Häretiker zu denſelben herangelockt und die angeſehenſten Männer in ſeine Schule gezogen wurden. Unter den letztern gelang es ihm, den Ambroſius, einen Gnoſtiker aus Valentins Schule, für die rechtgläubige Lehre zu gewinnen, welcher ſeitdem ſein Freund und ein wichtiger Beförderer ſeiner umfaſſenden kritiſchen Unternehmungen wurde [9]). Die Methode des Origenes, den heil. Schriften durch das Mittel der Allegorie größern wiſſenſchaftlichen Gehalt zu geben, fand indeſſen auch unter den Heiden Tadler, welche ſeine Allegorien der Willkür zeihten, während ſie ſeinen philoſophiſchen Tiefſinn anerkannten. So der Neuplatoniker Porphyrios im dritten ſeiner Bücher wider die Chriſten, nach deſſen Zeugniſſe der Neuplatoniker Ammonius (Saccas) des Origenes Lehrer in der Philoſophie geweſen wäre, deſſen Unterricht dann der Schüler durch fleißiges Studium der Platoniſchen und andrer philoſophiſchen Schriften ergänzt hätte [10]). Des Origenes Ruf war indeſſen ſchon ſo weit verbreitet, daß der Statthalter Arabiens ſich ihn von dem

1) *Euseb.* Hist. eccl. L. VI, 2. *Hieron.* Catal. c. 54. 2) *Alexander Hieros.* bei Euseb. Hist. eccl. L. VI, 14. 3) Welcher ihn freilich bis zur Verwegenheit fortriß, wenn die von *Epiphanius* Haer. 64, 1 aufbewahrte Anekdote gegründet iſt. 4) *Euseb.* l. c. L. VI, 8. *Epiph.* Haer. 64, 3. *Hieron.* Ep. 65 ad Pammachium et Oceanum. Die Canones App. 22, 24 ſind wahrſcheinlich erſt durch dieſen Vorfall herbeigeführt worden, obwol ſich ähnlicher Unſinn ſchon früher bei den Chriſten verrathen hatte. Vergl. *Justin. M.* Apol. maj. n. 29. Später tadelte Origenes diejenigen, welche die Worte Matth. 19, 12 buchſtäblich an ſich vollziehen, und bediente ſich grade dieſer Stelle, um die Nothwendigkeit einer allegoriſchen Schriftauslegung, welche allein vor groben Ungereimtheiten bewahren könne, an dem Beiſpiele derſelben darzuthun. Comment. in Matth. T. XV. 1—5.

5) *Euseb.* VI, 14, 15. *Hieron.* Ep. 29 ad Paulam. *Photius* Cod. 118. 6) *Euseb.* l. c. L. VI, 16. 7) *Hieron.* adv. Ruf. L. I, 3. 8) *Hieron.* Ep. 25 ad Paulam. 9) *Euseb.* l. c. L. VI, 18. *Hieron.* Catal. c. 56, welcher den Ambroſius vorher einen Marcioniten ſein läßt. Origenes ſelbſt gedenkt dieſes Freundes im Comment. in Joh. T. V init. (Philocalia c. 5) und in einem Brief-Fragmente bei *Ruaeus* T. I. p. 3, 4. Er widmete demſelben ſpäter die Ermahnung zum Märtyrthum und die Bücher wider Celſus. 10) *Porphyrius* bei Euseb. l. c. L. VI, 19. Vergl. damit *Marcellus Ancyr.* bei Euseb. c. Marc. L. I. c. 4. Origenes ſelbſt in einem Brief-Fragmente bei *Euseb.* Hist. eccl. L. VI. c. 19 rechtfertigt ſeine helleniſchen und philoſophiſchen Studien durch Berufung auf das Beiſpiel ſeines Vorgängers, des alex. Katecheten Pantänus.

Biſchofe Demetrius erbat, um ſeinen Rath und ſeine Belehrung zu benutzen. Dieſer arabiſchen Reiſe folgte wenige Jahre ſpäter eine, durch bürgerliche Unruhen unter Caracalla's Regierung veranlaßte Entweichung des nach Alexandrien Zurückgekehrten, welche ihn nach Cäſarea, der damaligen kirchlichen Metropole Paläſtina's, führte, wo ihn die dortigen Gemeindevorſteher veranlaßten, die heil. Schriften in den kirchlichen Verſammlungen auszulegen, obwol er noch nicht die Älteſtenweihe, welche zu Alexandria dies Recht gewährte, erhalten hatte; denn nach dem ausdrücklichen Zeugniſſe der Biſchöfe von Cäſarea und Jeruſalem war damals in ihren und andern Sprengeln das Lehramt in der Gemeinde noch nicht an geiſtliche Weihen gebunden, ſondern ſtand jedem dazu tüchtig Befundnen frei. Demetrius, durch dieſe vermeinte Ordnungswidrigkeit verletzt, ließ den Origenes durch abgeſendete Diakonen nach Alexandria zurückholen, um dort ſeine Katecheſen fortzuſetzen [11]). Wichtig für die Sache der ganzen Chriſtenheit ſcheint eine Zuſammenkunft geweſen zu ſein, welche er unter dem Kaiſer Alexander Severus (ſeit 222) mit deſſen Mutter Julia Mammäa, welche ihn durch Abgeordnete hatte herüber kommen laſſen, zu Antiochia hatte, um von ihm genauere Auskunft über die Lehrmeinungen und Einrichtungen der Chriſten zu gewinnen [12]). Denn die Begünſtigungen, welche die Chriſten unter der Regierung ihres Sohnes, auf welche ſie großen Einfluß hatte, genoſſen, darf man dem Eindrucke, welchen die Vorträge eines ſo kenntnißreichen und begeiſterten Lehrers auf das weibliche Gemüth hervorbrachten, um ſo eher zuſchreiben, da derſelbe durch fortgeſetzten Briefwechſel immer wieder aufgefriſcht wurde [13]). Um dieſe Zeit fing Origenes an, auf Antrieb und mit Unterſtützung des Ambroſius, welcher ihm die Tachygraphen und Cancelliſten oder Bibliographen beſoldete, ſeine Auslegungen der heil. Bücher aufzeichnen zu laſſen. So wurden fünf *Τόμοι* zum Johanneiſchen Evangelium, acht zur Geneſis, fünf zu den Klagliedern und die Auslegung der 25 erſten Lieder im Pſalter verfaßt. Außerdem ſchrieb er zu Alexandria zwei Bücher von der Auferſtehung (*περὶ ἀναστάσεως*), vier über die Principien des chriſtlichen Glaubens (*περὶ ἀρχῶν*) und zehn Bücher vermiſchter theologiſcher Unterſuchungen mit der Aufſchrift: bunte Gewebe (*στρωματεῖς*) [14]). Zu der Zeit, als Pontanus römiſcher Biſchof wurde (d. i. im J. 230), reiſte er wegen dringender kirchlicher Angelegenheiten [15]) nach Achaja, indem er ſeine Richtung durch Paläſtina nahm. In Cäſarea weihten ihn die dortigen Biſchöfe [16]) zum Presbyter, und griffen dadurch in die dem alexandriniſchen Biſchofe zuſtehenden kirchlichen Rechte ein. Demetrius brachte die Sache vor eine Synode von Biſchöfen und Presbytern, welche dafür entſchied, daß dem Origenes der Aufenthalt zu Alexandria zugleich mit dem Rechte, daſelbſt zu lehren, zu unterſagen ſei. Demetrius aber und die Biſchöfe entſetzten ihn auch der prieſterlichen Würde und ſprachen das Verdammungsurtheil über ihn aus. Dieſer Sentenz traten die auswärtigen Gemeinden bei; doch wurde ſie in Paläſtina, Arabien, Phönicien und Achaja verworfen [17]). Die Leitung der alexandriniſchen Katecheſen verblieb nun bei ſeinem Gehülfen Heraclas; er ſelbſt aber ließ ſich zu Cäſarea nieder [18]), von wo aus er ſich in einem Schreiben an ſeine Freunde [19]) wider die Anklagen der Gegner rechtfertigte. Hier gewann ſein Wirkungskreis eine noch weitre Ausdehnung. Die einflußreichſten paläſtinenſiſchen Biſchöfe Theoctiſtus und Alexander benutzten eifrigſt ſeine Auslegung der heil. Schriften und ſeine theologiſchen Vorträge [20]); Firmilianus, Biſchof von Cäſarea in Kappadocien, reiſte nur zu dieſer Abſicht nach Paläſtina, indem er die heiligen Stätten beſuchen zu wollen vorgab [21]). Die unter Maximinus (235—238) eintretende dreijährige Verfolgung der Chriſten beſtimmte Origenes, eine Schrift über das Märtyrthum (*περὶ μαρτυρίου*) an ſeine Freunde (Ambroſius und Protoctetus, Presbyter der cäſareenſiſchen Gemeinde) zu richten. Er ſelbſt aber ſcheint ſich um dieſe Zeit nach Cäſarea in Kappadocien zurückgezogen zu haben, wo er bei einer Witwe Juliana zwei Jahre lang verweilte, durch welche er des Ebioniten Symmachus griechiſche Überſetzung des A. T. und deſſen Commentar zu dem Evangelium der Hebräer kennen lernte [22]). Nachdem unter Gordianus (238) die Chriſtenheit wieder Frieden erlangt hatte, reiſte er von Cäſarea in Kappadocien aus über Nikomedia, wo er Ambroſius traf und den Brief an Julius Africanus ſchrieb [23]), nach Athen. Hier, wo er ſich ſchon bei ſeiner frühern Reiſe nach Achaja aufgehalten und die Schulen der Philoſophen beſucht hatte, verweilte er diesmal längere Zeit. Denn er vollendete hier ſeine in Cäſarea begonnenen Commentarien zum Ezechiel und fünf Bücher zum Hohenliede, zu welchen nach ſeiner Zurückkunft noch fünf hinzutraten [24]). Von Cäſarea

11) *Euseb.* H. eccl. L. VI, 19. Über die erwähnten bürgerlichen Unruhen zu Alexandria unter Caracalla vergl. *Herodian.* L. IV, 8, 9. 12) *Euseb.* l. c. c. 21. 13) *Orosius* Hist. L. VII. c. 18 macht ſie gradezu zur Chriſtin. 14) *Euseb.* l. c. c. 21; vgl. 23, 24. *Orig.* Comment. in Joh. T. VI. Opp. T. IV. p. 101, die letzte Stelle zeigt entſcheidend, daß *Epiph.* Haer. 64, 3 de pond. et mens. §. 18 im Irrthum iſt, wenn er alle Exegetica des Origenes erſt während ſeines Aufenthaltes zu Tyrus entſtehen läßt. 15) *ἐκτεγούσης χρείας ἐκκλησιαστικῶν ἕνεκα πραγμάτων Euseb.* l. c. c. 24. Beſtimmter Ruffinus: Rogatus est ab ecclesiis, quae sunt apud Achaiam, ut illo usque pro convincendis haereticis, qui inibi liberius convaluerunt, perveniret. Ebenſo *Hieron.* l. c.

16) *Euseb.* l. c. c. 24. Nach den von *Photius* Bibl. Cod. 118 aufbewahrten Bruchſtücken aus ſynodiſchen Schreiben Theotecnus (vielleicht Theoctiſtus; vergl. *Euseb.* l. c. VI, 7) Biſchof von Cäſarea und Alexander, Biſchof von Jeruſalem. 17) *Photius* l. c. *Pamphilus* in Apolog. pro Orig. *Hieron.* adv. Ruf. L. II, 5. Vergl. damit die ganz abweichende, aber auch allen Zeitverhältniſſen widerſprechende Sage bei *Epiph.* Haer. 64, 3. 18) Nach *Euseb.* l. c. c. 26 im zehnten Jahre des Alexander Severus = 232. Da die Reiſe nach Achaja zwei Jahre früher angetreten wurde, ſo ſcheint ſie über Jahresfriſt gedauert zu haben, was auch durch die wichtigen kritiſchen Entdeckungen Wahrſcheinlichkeit gewinnt, welche er während derſelben gemacht haben ſoll. 19) Bruchſtücke daraus in Opp. ed. Bened. T. I. p. 5. 20) *Euseb.* l. c. VI, 27. 21) *Hieron.* Catal. c. 54. 22) *Palladius* Laus. c. 147. Vergl. *Euseb.* l. c. c. 17. 23) Vergl. Ep. ad Afric. (Opp. T. I. §. 1. 16. *Euseb.* l. c. c. 31. 24) *Euseb.* l. c. c. 32.

aus war er dann von neuem in den Kirchenangelegenheiten thätig. Beryllus, Bischof von Bostra in Arabien, welcher wider die kirchliche Glaubensregel eine eigne Subsistenz Christi vor seinem Erdenleben und eine eigenthümliche Gottheit desselben geleugnet hatte, wurde von ihm auf einer Synode zu Bostra (244) von der Richtigkeit der Kirchenlehre überführt und nahm seinen Irrthum wieder zurück [25]). Aus der fortwährend blühenden cäsareensischen Schule des Origenes wurden um diese Zeit zwei kappadocische Jünglinge, Theodorus, später Gregorius genannt, und Athenodorus, nachdem sie fünf Jahre seinen Unterricht genossen hatten, als Bischöfe nach Pontus berufen, von welchen der Erstre, als Thaumaturg und kirchlicher Schriftsteller später berühmt, noch vor seinem Abgang in einem Panegyrikus seinem großen Lehrer ein Denkmal errichtete [26]). Unter des Kaisers Philippus Regierung (244—249) benutzte Origenes die günstigern Verhältnisse der Kirche zu desto angestrengterer Thätigkeit. Er schrieb damals seine Widerlegung des Celsus in acht Büchern, seine Commentarien zum Matthäus in 22, zu den kleinen Propheten in 25 Büchern, und zahlreiche, später von Eusebius in eine Sammlung gebrachte, Briefe. Unter diesen waren einige an den Kaiser Philippus und seine Gemahlin Severa gerichtet, und mochten nicht ohne Einfluß geblieben sein auf die Zuneigung, welche Philippus den Christen zu erkennen gab; andre erließ er an Bischöfe, auch den römischen Fabianus, um sie von seiner Rechtgläubigkeit zu überzeugen. Auch belehrte er fortwährend die Gemeinde in freien Reden, welche er erst um diese Zeit den Schnellschreibern aufzuzeichnen gestattete [27]). Neue Lehrstreitigkeiten aber, welche in Arabien durch die Meinung herbeigeführt waren, daß die Seele mit dem Körper zugleich sterbe und auferstehe, schlichtete er auf einer Synode, indem er das richtige Dogma feststellte, und eine in Ägypten entstandne Häresie, die der Helcesaïten, widerlegte er in Homilien [28]). Die Christenverfolgung unter Decius (249—251), deren Opfer die angesehensten Gemeindevorsteher der Christen wurden (der römische Bischof Fabianus, der jerusalemische Alexander, ein Schüler und Freund des Origenes, der antiochenische Babylas, der alexandrinische Dionysius glänzten darin als Bekenner und Märtyrer), traf auch Origenes um so härter, da der Abfall eines so berühmten Lehrers viele Schwache nach sich zu ziehen versprach. Daher wurde seine Standhaftigkeit durch Foltern und Martern aller Art beharrlich auf die Probe gestellt, ohne daß jedoch seine Glaubenstreue wankend geworden wäre. Vielmehr behielt er auch unter solchen Bedrängnissen noch Geistesfassung genug, seine ebenso hart angefochtnen Freunde durch Trostschreiben aus dem Kerker aufzurichten und zum freimüthigen Bekenntnisse zu ermuntern, wofür ihn der talentvollste seiner Schüler, Dionysius von Alexandrien, wieder durch die Zuschrift einer Ermahnung zum Märtyrthum erfreute [29]). Die spätre Verleumdung der Feinde erdichtete seinen Abfall vom christlichen Glauben, welcher bald in diese, bald in frühere Zeiten gesetzt und auf Gerüchte, welche sich selbst widersprechen, gestützt wurde [30]). Die Briefe des Origenes, welche Eusebius besaß, zeugten für die Grundlosigkeit sowol dieses Gerüchtes, als auch der bei einigen Spätern erhaltnen Angabe, daß er in dieser Verfolgung seinen Tod gefunden habe [31]). Eusebius, welcher zu Cäsarea im vollständigsten Besitze seines Nachlasses und aller auf ihn bezüglichen Nachrichten war, berichtet, daß er im Anfange der Regierung des Gallus (oder genauer nach Hieronymus, unter Gallus und Volusianus) im 69. Lebensjahre gestorben sei. Man wird durch diese Angabe, da Origenes im zehnten Jahre des Severus ein Lebensalter von 17 Jahren zählte, auf das J. 252 oder 253 herabgeführt. Nach Hieronymus starb er zu Tyrus, wo er auch begraben wurde [32]).

Sein schriftlicher Nachlaß war von einem sehr bedeutenden Umfange, obwol die Anzahl seiner Schriften auch schon frühzeitig übertrieben angegeben wurde [33]). Aber schon Origenes selbst hatte Klage darüber zu führen, daß seine Schriften von den Häretikern seien verfälscht worden [34]), und seine spätern Freunde und Vertheidiger glaubten ihn aus der Voraussetzung solcher Verfälschungen wegen der Abweichungen von der kirchlichen Glaubensregel, welche in seinen Schriften wahrgenommen wurden, rechtfertigen zu können [35]). Aber diese vorgeblich häretischen Verfälschungen stehen mit seiner ganzen theologischen Ansicht in einem ebenso innigen Zusammenhang, als mit dem Contexte der Abschnitte, in welchen sie sollen eingedrungen sein. Dagegen hat Rufinus, der lateinische Übersetzer und Bearbeiter seiner wichtigsten Werke, nach eignem Geständnisse sich orthodoxe Veränderungen, um seinen Freund den Lateinern durchgängig rechtgläubig erscheinen zu lassen, namentlich in dem Werke de principiis und einigen biblischen Commentarien, vornehmlich den über den Brief an die Römer, allerdings erlaubt, was um so mehr zu beklagen ist, da sich die Originalien dieser Schriften bis auf Bruchstücke verloren haben [36]).

Des Origenes Schriften selbst unterscheiden schon die

25) *Euseb.* H. eccl. c. 33. 26) *Euseb.* l. c. c. 30. *Hieron.* Catal. c. 65. *Socr.* H. E. L. IV, 27. *Gregorii* Thaumaturgi *Λόγος πανηγυρικὸς* in Origenis Opp. T. IV. Appendix p. 55 sq. 27) *Euseb.* l. c. c. 36. 28) *Euseb.* l. c. c. 37, 38.

29) *Euseb.* l. c. c. 39. vergl. 46. 30) *Epiphan.* Haer. 64, 3. *Nemesius* de Nat. Hom. c. 30. *Nicephorus* Hist. eccl. L. V. c. 32. *Suidas* s. v. Ὠριγένης. 31) *Photius* Bibl. Cod. 118. 32) *Euseb.* l. c. L. VII, 1, vergl. *Hieron.* Catal. c. 54. Ep. 65 ad Pammachium. Vergl. die Aussagen des Theotimus bei *Socr.* Hist. eccl. L. VI. c. 12. 33) *Epiph.* Haer. 64, 25 erwähnt gar 6000 *βίβλοι* desselben, wobei man aber festhalten muß, daß jeder kleine Tractat, einzelne Homilien, Sendschreiben ꝛc. als *βίβλος* gerechnet wurde. Vergl. die Urtheile des Rufinus und Hieronymus über jene Äußerung des Epiphanius in *Origenis* Opp. T. IV. Append. p. 54 und *Huetius* Origen. L. III. c. 1, 5, 34) Fragm. Ep. ad amicos in Opp. T. I. p. 5, 6. 35) *Rufinus* de adulteratione librorum Origenis in *Origenis* Opp. T. IV. in Append. p. 45 sq. *Anon.* ap. Photium Bibl. Cod. 217. 36) Vergl. *Ruffini* Praef. ad libros de principiis in Origenis Opp. T. I. p. 46 und dessen Peroratio in Origenis explanationem super Ep. ad Rom. l. c. T. IV. p. 688.

Alten in zwei Classen: theologische Abhandlungen (*συντάγματα*) und biblische Erklärungsschriften (*ἐξηγητικά*). Die erstern sind nach chronologischer Reihenfolge:

I. Zu Alexandria bis zum Jahre 230 verfaßt: 1) Über die Auferstehung (*περὶ ἀναστάσεως*), zwei Bücher. Nur in wenigen Fragmenten erhalten. 2) Über die (christlichen) Grundsätze (*περὶ ἀρχῶν*), in vier Büchern. Vollständig nach der freien lateinischen Bearbeitung des Rufinus, theilweise in längern Bruchstücken des griechischen Originals und einer lateinischen Übersetzung des Hieronymus vorhanden. 3) Vermischte Abhandlungen (*στρωματεῖς*) in zehn Büchern. Bis auf geringe Bruchstücke verloren.

II. Unter Maximius Regierung (235—238): 1) Über das Märtyrthum (*περὶ μαρτυρίου*). Vollständig im Originale vorhanden. 2) Über das Gebet (*περὶ εὐχῆς*). Nach den in der Schrift selbst (§. 23) gegebenen Andeutungen später als die Commentare zur Genesis, also wahrscheinlich nach der Entfernung von Alexandria, verfaßt. Wird vollständig im Originale gelesen [37]).

III. Unter Philippus Regierung (244—249): Die acht Bücher wider des Celsus (eines sogen. Epikureers, zu Hadrians Zeiten) Schrift, die „wahrhafte Rede" genannt (*πρὸς τὸν ἐπιγεγραμμένον Κέλσου τοῦ Ἐπικουρείου ἀληθῆ λόγον*), vollständig im Original aufbewahrt [38]).

Die biblischen Erklärungsschriften des Origenes unterscheidet Hieronymus [39]) in drei Classen: 1) *Τόμοι*, Commentarii, 2) Excerpta (*Σχόλια*, *Σημειώσεις*), 3) *Ὁμιλίαι*, Homiliae. In die erste Classe gehören nach der Zeitfolge:

I. Zu Alexandria verfaßt: 1) Zwölf Tomi zur Genesis, wahrscheinlich nur die vier ersten Capitel des Buchs umfassend und nur in Bruchstücken erhalten. 2) Zu den Psalmen, wovon die zu den ersten 25 Gesängen des Psalters zu Alexandria, später aber auch die zu den übrigen bearbeitet wurden, unbestimmt in wie vielen Tomis. Nur wenige sichre Bruchstücke [40]). 3) Zu den Klagliedern fünf Tomi. Die Bruchstücke von Origenischen Deutungen zu diesem Buche sind sehr unsichern Ursprungs und finden sich nur in den Catenen vor. 4) Zum Johanneischen Evangelium, nach Eusebius 22, nach Hieronymus 39 Tomi, von welchen die fünf ersten zu Alexandria verfaßt wurden. Von ihnen haben sich Tomus 1, 2, 6, 10, 13, 19, 20, 28, 32, also im Ganzen neun Tomi, worin der Commentar bis Joh. 13, 33 herabreicht, griechisch in zwei Handschriften, einer venediger und pariser, welche von einander abhängig sind, vollständig, außerdem griechische Bruchstücke aus Tomus IV, V. erhalten [41]).

II. Nach der Verweisung aus Alexandria bis zur Regierung des Philippus (231—244): 1) 30 Tomi zum Jesaja, wahrscheinlich nicht das ganze Buch umfassend, da ein Bruchstück aus Tomus 28 bei Pamphilus sich mit der Deutung von Cap. 26, 19 beschäftigt. Nach dem Urtheile des Hieronymus durchaus allegorisirend und zur grammatischen Erklärung nicht zu benutzen [42]). Es haben sich nur zwei Bruchstücke auffinden lassen. 2) 25 Tomi zum Ezechiel. Ein Bruchstück aus Tomus 20 in der Philokalie erläutert die Stelle Cap. 20, 17 fg. 3) 10 Tomi zum Hohenliede, von welchen die fünf ersten zu Athen, die fünf letzten zu Cäsarea, wahrscheinlich auf dem Grund eines frühern Jugendversuches [43]), ausgearbeitet wurde, theilweise in Bruchstücken des Originals, zusammenhängend bis Cap. 2, 15 des commentirten Textes in vier Büchern einer nach Cassiodorus von Rufinus verfaßten schlechten lateinischen Übersetzung bekannt.

III. Unter Philippus' Regierung (244—249): 1) 25 Tomi zu dem Buche der zwölf Propheten, welche aber nach den Andeutungen bei Eusebius und Hieronymus nicht den vollständigen Contert derselben, sondern nur einzelne schwierige Stellen und Ausdrücke umfaßten, sich aber ganz in Allegorien verloren. Ein vollständiges Exemplar derselben, von der Hand des Märtyrers Pamphilus geschrieben, fand Hieronymus in der cäsareensischen Kirchenbibliothek vor [44]), aber erhalten hat sich nur ein kurzes griechisches Bruchstück zu Hos. 12, 4. 2) 25 Tomi zu dem Evangelium des Matthäus. Erhalten haben sich davon griechische und lateinische Bruchstücke aus Tomus I, 2, 7 und im griechischen Originale die Tomi X—XVII, welche die Erklärung des Textes von Cap. 13, 36 bis 22, 33 in sich fassen und von Huetius zuerst bekannt gemacht wurden. Außerdem hat sich eine alte, epitomirende lateinische Übersetzung in barbarischer Sprache (und daher gewiß nicht von Hieronymus oder Rufinus herrührend) von diesem Commentare fortgepflanzt, welche in einer durch Abtheilungen in Tomi nicht unterbrochenen Rede den Text bis Cap. 27, 66 verfolgt. Durch Vermittlung derselben läßt sich die Origenische Erklärung dieses Evangelisten, mit Ausschluß des letzten Capitels, ihrem vollständigen Zusammenhange nach erkennen. Nach innern Merkmalen gehören in diesen Zeitabschnitt 3) die von Eusebius nicht erwähnten Commentarien zum Brief an die Römer; denn sie beziehen sich IX, 1 auf schriftlich verzeichnete Homilien zum Leviticus. Diese aber gehörten nach Rufinus zu den ex tempore gehaltnen, deren Aufzeichnung durch Tachygraphen Origenes erst in seinem 60. Lebensjahre, d. i. um 245, gestattete. Andrerseits war dieser Commentar früher verfaßt worden, als

37) Ausgaben: Oxford 1686, 1728 (mit Emendationen von W. Reading und R. Bentley). 38) Ausgaben von *Dav. Hoeschel* (Augsb. 1605. 4.), von *W. Spencer* (Cantabr. 1658), teutsche Übersetzung von Lor. v. Mosheim (Halle 1745. 4.). 39) Praef. ad Ezech. vergl. *Ruffini* Invectivorum in Hieron. L. II. T. IV. P. II. p. 416. Mart. 40) *Euseb.* l. c. VI, 24. *Hieron.* Ep. 74 ad Augustinum. 41) Sie erschienen zuerst in lateinischen Übersetzungen von Ambr. Ferrarius 1551 und Joachim Perionius 1554. Das griechische Original machte erst Dan. Huetius bekannt.

42) *Euseb.* l. c. VI, 32. *Origenes* c. Cels. L. VII, 11, wo er auf das Werk verweiset. *Hieron.* Praef. ad L. V. Comment. in Jes. 43) Auf diese Vermuthung wird man dadurch geführt, daß die Philocalia c. 7 ein Bruchstück aus diesem Commentar anführt mit dem Zusatze: *ἐκ τοῦ τόμου, ὃν ἐν τῇ νεότητι ἐγραψεν.* 44) *Hieron.* in Catal. c. 75.

der zum Matthäus, welcher letztre sich Tomus XVII, 32 auf denselben zurückbezieht, auch früher als der Anticelsus, welcher gleichfalls (V, 47. VIII, 63) auf denselben verweist. Man kennt ihn aber nur in einer lateinischen Bearbeitung des Ruffinus, welcher, nach eignem Geständniß im Prologe, die 15 Tomi des Originals in zehn zusammenzog, und, nach der versuchten Rechtfertigung im Epiloge, so frei verfuhr, daß man ihn tadelte, dem Werke, das ganz sein Eigenthum sei, nicht den eignen Namen, sondern den des Origenes vorgesetzt zu haben. Daß dieser Vorwurf nicht ungegründet war, beweisen die Bruchstücke des Originals in der Philokalie Cap. 9, 24, wenn man sie mit den entsprechenden Stellen der Version vergleicht. Ob endlich auch Tomi des Origenes zu den übrigen Briefen des Apostels gelesen wurden, darüber schweigen die Alten. Bei den wenigen Bruchstücken Origenischer Deutungen zu denselben, welche sich bei Pamphilus, Eusebius und Hieronymus erhalten haben, bleibt es aber unentschieden, ob sie aus den Scholien, den Homilien, aus verlornen theologischen Abhandlungen oder aus eigentlichen Tomis geflossen seien.

Äußerst schwierig ist auch die Ermittlung der zu der zweiten Classe Origenischer Schriftdeutungen, den Σημειώσεις oder Excerpta, Scholia, gehörigen Überreste. Denn diese Σημειώσεις, welche Origenes nach Andeutungen der Handschriften an den Rand seiner biblischen Exemplarien geschrieben hatte, scheinen niemals in eignen zusammenhängenden Handschriften herausgegeben, sondern nur ganz oder theilweise an den Rand solcher biblischen Abschriften, welche der Origenischen Recension folgten, übergetragen worden zu sein. Auch haben die Alten Τόμοι und Σημειώσεις nicht immer genau unterschieden, sondern beides confundirt [45]). Die Herausgeber aber haben unter dieser Rubrik der Excerpta oder Scholia Alles zusammengetragen, was in den Vätern und ihren Catenen sich an Bruchstücken Origenischer Schriftdeutungen zu Büchern vorfand, für welche sich kein ausdrückliches Zeugniß der Alten beibringen ließ, daß Origenes sie in Tomis commentirt habe, oder an sich einen scholienartigen Charakter zu tragen schien. Dabei ist aber in den Stellen, welche aus Catenen geschöpft sind, häufig auch die Echtheit problematisch, indem die Sigien, mit welchen die Catenenschreiber die Autoren andeuteten, leicht von den Abschreibern verwechselt werden konnten und notorisch verwechselt worden sind. Prüft man nach diesen Grundsätzen die vorhandne Excerptensammlung zu den Büchern des A. T., so wird Vieles wegen zweifelhafter Echtheit oder als zu andern Origenischen Schriften gehörig ausgeschieden werden müssen.

Endlich die zur dritten Classe der biblischen Erläuterungsschriften gerechneten Homilien sind die ältesten homiletischen Denkmäler der christlichen Kirche, zeigen aber, daß man den oratorischen Charakter, welchen die Neuern in der Homilie voraussetzen, damals nicht in derselben gegeben fand. Der Homilet galt damals als Ausleger heiliger Schrift für die Christenversammlung, und unterschied sich von dem Ausleger in den theologischen Schulen oder Diatriben nur durch den populärern Vortrag, die Weglassung grammatisch-kritischer Observationen (wogegen er das dogmatisch-ethische Moment in den auszulegenden Perikopen stärker hervorhob) und durch die praktische Anwendung der Texte. Origenes insonderheit accommodirte sich als Homilet auch in der Beziehung nach der beschränktern Bildung einer gemischten Volksmenge, daß er freiere Vorstellungen, welche er in den für die Lehrer bestimmten Werken wissenschaftlich entwickelte und begründete, in seinen Homilien, wiefern sie für Ungebildete praktisch nachtheilig wirken konnten, unberührt ließ [46]). Die größtentheils nur noch in lateinischer Sprache vorhandnen Homilien selbst, deren Zeitfolge sich nicht sicher chronologisch ermitteln läßt, sind nach der Ordnung der biblischen Bücher folgende:

1) Zu den fünf Büchern des Gesetzes, nämlich zu zerstreuten Perikopen derselben: 17 zur Genesis, 13 zu Exodus, 16 zu dem Leviticus, 28 zu den Numeris, sämmtlich in einer von Ruffinus verfaßten [47]) lateinischen Übersetzung. Daß diese Homilien echt sind, geht aus dem Umstande hervor, daß Wesentliches aus ihrem Inhalte, was die Alten beiläufig anführen, sich in ihnen erhalten hat; daß Ruffin sie nach seiner Sitte frei bearbeitete, zeigt ein griechisches Bruchstück [48]); daß nicht alle den Alten bekannte Homilien des Origenes zu diesen Büchern sich in ihnen erhalten haben, ergibt sich aus einer Andeutung des Hieronymus [49]).

2) Historische Bücher des A. T.: 26 Homilien zu Josua in lateinischer Übersetzung des Ruffinus, nach dem Prolog des Übersetzers zu den ex tempore gehaltnen und von Tachygraphen aufgezeichneten gehörig; nach den Andeutungen Hom. XIII, 3 später als die zum Jeremia verfaßt. Der Übersetzer rühmt sich zwar selbst bei dieser Arbeit größerer Treue, welche sich aber durch Vergleichung eines einzelnen Bruchstückes vom Originale nicht bewährt [50]). Dann folgen in derselben Übersetzung neun Homilien zu den Richtern, welche, da Origenes in dem vor Philipps Regierung verfaßten Prolog zu den Tomis über das Hohelied schon seiner Homilie zum Liede der Deborah (die sechste zu den Richtern) ge-

45) So hat die Philocalia c. 26 die Überschrift: Ἐκ τοῦ δευτέρου ΤΟΜΟΥ τῶν εἰς τὴν Ἔξοδον ΣΗΜΕΙΩΣΕΩΝ.

46) Vergl. die Andeutungen dieses Verfahrens adv. Cels. III, 79. V, 29. VI, 26, und über Origenes als Homileten überhaupt Heinr. Gottl. Tzschirner de claris veteris ecclesiae oratoribus in seinen Opusc. acad. ed. *Winzer* (Lips. 1829). p. 206 sq. 47) Die Handschriften differiren zwar in der Angabe des Übersetzers, indem sie bald Hieronymus, bald Ruffinus nennen. Aber für den letztern entscheidet neben dem Sprachcharakter, daß er selbst (Prol. ad Ursacium in *Origenes* Opp. T. II. p. 275) ausdrücklich erklärt: er habe Alles, was Origenes zum Gesetze geschrieben, ins Lateinische übergetragen, während Hieronymus in dem Verzeichnisse seiner Schriften und Übersetzungen (Catal. Script. eccl. c. 135) einer solchen Bearbeitung unter seinen eignen Werken nicht gedenkt. 48) Zu Hom. XIII. in Num. §. 7. 49) Ep. 5, wo eine Homilie zur Geschichte des Melchisedek (Gen. 14) erwähnt wird, welche man jetzt vermißt. 50) Die Stelle Philocalia c. 15, welche Hom. 20, wo sie sich vorfinden müßte, und überall vermißt wird.

denkt, früher als die zum Josua fallen müssen, obwol sich in der ersten eine Spur des extemporären Vortrags erhalten hat [51]). Zu den vier Büchern der Könige kannten die Väter nur vier Homilien des Origenes, von welchen sich zwei zum ersten Buche (d. i. 1 Sam.) erhalten haben; die erste zu Cap. 1, die Geburt Samuels umfassend, in lateinischer Übersetzung von einem Unbekannten, aber ohne Grund bezweifelt [52]). Wichtiger ist die zweite, vollständig im Original erhaltne, zu dem Abschnitte von der Hexe zu Endor Cap. 28, da sie das Verfahren bei solchen Vorträgen zeigt [53]) und dogmatische Streitigkeiten durch die darin festgehaltne Meinung herbeiführte, daß jene Nekromantin vom heiligen Geiste beseelt gewesen sei [54]).

3) Poetische Bücher des A. T.: Zu den Psalmen haben sich neun Homilien, nämlich fünf zu Ps. 36 (Hebr. 37), zwei zu Ps. 37 und zwei zu Ps. 38, in einer lateinischen Übersetzung des Ruffinus erhalten, welcher sie wegen der Verwandtschaft ihres durchgängig moralisch-paränetischen Inhaltes zu einem Buche verband. Die Zurückweisung auf den Commentar zum Matthäus (in Ps. 37, Hom. I, 1. p. 683, nämlich bei der Stelle Matth. 26, 41), ausdrückliche Andeutungen, daß der Redende im Greisenalter stehe (z. B. a. a. O. quodsi conditio puerorum hujusmodi est, quid sentire debemus *de nobis senibus*) und einer herrschenden Friedenszeit für die Christen (in Ps. 36. Hom. V, 4), sowie die Zeitangabe in Ps. 36. Hom. II, 2 führen dahin, daß sie unter Philippus' Regierung gehalten wurden. Außerdem nur noch zwei Homilien zum Hohenliede, lateinisch, mit einem kurzen Prologe des Hieronymus als Übersetzers, worin er erklärt, daß Origenes im Hohenliede sich selbst übertroffen habe. Sie beziehen sich auf Cap. 1 des Buches und verfolgen überschwengliche Allegorien, doch zeichnet die Übersetzung sich vor den Ruffinischen durch größere Treue und bessere Latinität aus.

4) Die Propheten. Von 25 Homilien zu Jesaja, welche Hieronymus (in Prologo) kennt, haben sich neun in einer nach Ruffinus (L. II. adv. Hieron.) von Hieronymus herrührenden und sehr frei gearbeiteten, lateinischen Übersetzung erhalten. Sie folgen sich in dieser Übersetzung nach einer bunten Ordnung und erläutern zerstreute Abschnitte in den zehn ersten Capiteln des Propheten. Nicht weniger als vier (Hom. I. IV—VI) haben die Vision und das Trishagion zum Gegenstande. Zum Jeremia kannte Cassiodorus 45 Homilien, von welchen zwölf in dem griechischen Original und einer lateinischen Übersetzung des Hieronymus, zwei nur in dieser lateinischen Übersetzung und sieben nur im griechischen Originale vorhanden sind [55]). Gehalten wurden sie, nach den Hom. IV, 3 gegebenen historischen Andeutungen, während der friedlichen Regierung des Kaisers Philippus. Zum Ezechiel sind vierzehn Homilien, in lateinischer Übersetzung des Hieronymus [56]), und mit einem Prologe desselben, vorhanden. Sie schlossen sich zunächst an die Vorträge über Jeremia [57]), wurden wahrscheinlich in Älia (Jerusalem) gehalten (Hom. I, 11), umfassen nur einzelne Abschnitte des Propheten (Cap. 1. 13. 16. 28. 44), lassen aber voraussetzen, daß noch mehre Abschnitte desselben in seinen frühern Homilien ausgelegt worden waren, welche wir nicht mehr besitzen.

5) Das Evangelium des Lukas: 39 homiletische Vorträge zu demselben hat Hieronymus in einer lateinischen Übersetzung, welche sein Gegner Ruffinus in den Invectiven eines großen Mangels an Treue zeihet, uns aufbewahrt und mit einem Prologe versehen, worin er aussagt, daß Origenes dieselben noch sehr jung gehalten habe. Sie verrathen auch die jugendliche Unreife sowol durch ihre Kürze und Dürftigkeit, als auch durch manche unbesonnene dogmatische Äußerungen; doch bleibt man in Ungewißheit, wie viel man von ihrer jetzigen Beschaffenheit auf die Rechnung des lateinischen Bearbeiters zu schreiben habe. Die Echtheit haben nur leidenschaftlich einseitige Presbyterianer (d'Aillé, la Roque u. A.) bestritten, welchen eine Berufung auf die einen bischöflichen Geist athmenden Ignatianischen Briefe in der sechsten Homilie ein Stein des Anstoßes war. Sie erläutern Cap. 1—4 des Evangeliums vollständig, dann aber nur einzelne zerstreute Texte aus den folgenden Capiteln.

Als Schriftausleger überließ sich Origenes zwar den Grundsätzen der allegorischen Methode, welche er zuerst vollständig entwickelte und aus der Beschaffenheit der heil. Bücher, sowie aus dem Verhältnisse der Kirche zu den Gegnern der christlichen Lehre und den Häretikern zu

51) *Hom.* I, 5 in der Wendung des Redners: illud quod nobis dicentibus occurrit, et utinam Domino suggerente occurrerit. 52) Man fand einen Anachronismus in der §. 1 befindlichen Anrede an einen Alexander Papa, indem man dabei an den weit jüngern alexandrinischen Bischof dieses Namens dachte. Aber es ist offenbar der jerusalemische Bischof dieses Namens, einer der geliebtesten Schüler und Freunde des Origenes, gemeint, in dessen Gegenwart die Homilie vorgetragen wurde. Die Bezeichnung der bischöflichen Würde durch den Ehrennamen Papa kennt aber schon Tertullianus. 53) Aus dem Eingange nämlich ersieht man, daß der Anagnost vier verschiedne Perikopen, sämmtlich aus 1 Sam., vorgelesen hatte. Darauf wird der anwesende Bischof von dem Homileten befragt: über welche der vorgetragnen Perikopen gehandelt werden solle. Der Bischof wählt die letzte und schwierigste von der Nekromantin, und nun erst folgt die eigentliche Auslegung des Textes. 54) Nach *Hieron.* Catal. c. 85 schrieb schon *Methodius* adversus Origenem de Pythonissa. Ebenderselbe nennt (l. c. c. 85) eine Schrift des antiochenischen Bischofs Eustathius: de Engastrimytho adversus Origenem. Sie ist zugleich mit der Homilie des Origenes im griechischen Original unter der Aufschrift: *Κατὰ Ὠριγένους διαγνωστικὸς εἰς τὸ τῆς ἐγγαστριμύθου ῥητόν* von *Leo Allatius* (Lugd. 1629. 4.) herausgegeben, und bestreitet die Ansicht des Origenes mit vieler Bitterkeit, ist aber wegen kritischer Bemerkungen über die biblischen Texte, Excerpte und literarischer Andeutungen zu den Schriften des Origenes wichtig. Unter andern auch in den Criticis ss. T. VI. p. 419 enthalten.

55) Die 19 Homilien in griechischer Sprache stellte Balth. Corderius zuerst unter dem Namen des Cyrillus Al. aus einem Cod. Escurial. ans Licht; aber Huetius zeigte den Origenischen Ursprung bei zwölfen derselben aus Vergleichung der Übersetzung des Hieronymus, und die sieben übrigen fand Mich. Ghislerus in einem Cod. Vatic. unter dem Namen des Origenes vor. 56) Vergl. *Hieron.* in Catal. c. 135. 57) Vergl. die Zurückweisung *Hom.* XI, 5.

rechtfertigen versuchte. Aber er bestand darauf, daß die Allegorie sich auf den kritisch ermittelten Text und eine grammatische Auslegung desselben stütze. Wiefern er nun dies Verfahren in seinen Auslegungsschriften befolgte, stellt er sich zugleich dar als der Urheber der biblischen Kritik und der grammatischen Bibelauslegung in der christlichen Kirche [58]). Kritische Vergleichung der Handschriften und kritische Conjecturen findet man besonders in seinen Commentarien zu den Evangelien an verschiednen Orten; auch deuten Aussagen der Väter darauf hin, daß seine Exemplare der Bücher des N. T. kritische Berichtigungen erhalten hatten, nach welchen ein Theil der kirchlichen Abschriften normirt wurde. Aber sichre Spuren von einer durch ihn veranstalteten von Grundsätzen geleiteten kritischen Feststellung der Texte in den Büchern des N. T. sind überall nicht vorhanden, und von einer Origenischen Recension des N. T. kann immer nur in einem sehr uneigentlichen Sinne die Rede sein. Sichrer lassen sich die kritischen Bemühungen erkennen und beurtheilen, durch welche er die griechisch-alexandrinische Kirchenversion des A. T. mit dem Grundtext in größere Übereinstimmung zu bringen suchte, damit die christlichen der Grundsprache unkundigen Polemiker ihren jüdischen, auf den Grundtext allein sich stützenden, Gegnern im theologischen Streite gewachsen wären [59]). Zu dieser Absicht suchte er sich den vollständigen Besitz aller vorhandnen griechischen Übersetzungen des A. T. zu verschaffen, welche er dann mit der Kirchenversion und dem Grundtexte kritisch verglich, um nach Maßgabe dieser Vergleichung das Verhältniß der erstern zu dem Grundtexte durch kritische Zeichen anschaulich zu machen. Mit einem **Obelos** (†) wurden nämlich die Zusätze der Kirchenversion zum Grundtext ausgemerzt, mit einem **Asteriskos** (*) aber die Omissionen derselben bemerklich gemacht und Ergänzungen aus den übrigen griechischen Versionen in ihren Text, wahrscheinlich mit Andeutung der Quelle der Ergänzung, hineingetragen [60]). Diese Arbeiten begann er schon zu Alexandria [61]). Aber erst nach und nach brachte er auf seinen Reisen den dazu erfoderlichen Apparat völlig zusammen, und die Vollendung derselben scheint erst in seine letzten Lebensjahre zu fallen. Zuerst stellte er nur den gesammelten Apparat an griechischen Übersetzungen in einem Werke zusammen, welches die kritische Vergleichung derselben durch ihre Zusammenstellung in vier parallel laufenden Columnen erleichterte, und daher **Tetrapla** genannt wurde [62]). Die Kirchenversion nahm die dritte Columne ein; die übrigen waren drei jüngern Übersetzungen aus dem zweiten Jahrhundert angewiesen, welche nach Maßgabe ihrer Treue geordnet wurden, sodaß die Übersetzung des Aquila den ersten, die des Symmachos den zweiten, die des Theodotion den letzten Platz einnahm. Bei den Psalmen aber und einigen andern Büchern konnten auch noch drei griechische Übersetzungen von Unbekannten (von Origenes mit den Namen Ἕκδοσις πέμπτη, ἕκτη, ἑβδόμη bezeichnet) beigefügt werden), sodaß sich die Tetrapla hier zur Heptaplis erweiterten. Dies kritische Rüsthaus wurde später noch durch Beifügung des Grundtextes in zwei Columnen vermehrt, deren erste den hebräischen Text mit hebräischer, die zweite denselben mit griechischer Schrift den griechischen Auslegern confrontirte [63]). Diese beiden Columnen machten nun den Anfang in dem wegen dieser Erweitrung **Hexapla** genannten Werke. **Heptapla, Octapla, Enneapla** entstanden dann, je nachdem die nur über einzelne Bücher sich erstreckenden Übersetzungen von Unbekannten eine oder mehre Columnen hinzuzufügen nöthigten. Ob aber für diesen kritischen Apparat auch Handschriften der griechischen Kirchenversion, um den Text derselben zu verbessern, verglichen und die verschiednen Lesarten derselben durch eigenthümliche kritische Zeichen angedeutet wurden, ist unter den Kritikern streitig. Epiphanius zwar [64]) nennt den **Lemniskos** (÷) und den **Hypolemniskos** (⨪) als solche kritische Zeichen in den **Hexaplis**, welche eine Varietät der Lesart in mehren oder einem einzelnen Exemplare der Kirchenversion andeuteten; aber Origenes selbst und alle übrige Zeugen beziehen die kritischen Zeichen im hexaplarischen Texte der griechischen Kirchenversion immer nur auf das Verhältniß derselben zum Grundtexte. Indessen wurde der hexaplarische Text der Kirchenversion mit seinen kritischen Zeichen und den in Folge derselben nothwendigen Veränderungen aus den weitläufigen **Hexaplis** besonders abgeschrieben. Auf diesem Wege bildete sich ein sogenannter hexaplarischer Text der griechischen Kirchenversion, in welchem sie dem Grundtexte zwar conformirt, aber auch mit Zusätzen aus spätern griechischen Übersetzungen entstellt wurde. Diese Zusätze wurden aber dem echten Texte derselben um so nachtheiliger, da die Nachlässigkeit der Abschreiber die kritischen Zeichen, welche die Zusätze und ihre Quelle andeuteten, bald wegließ, bald unter einander verwechselte [65]). Das große hexaplarische Werk selbst, 50 Volumina füllend, wurde im Autographon von der cäsareensischen Kirchenbibliothek aufbewahrt, in welcher es noch Hieronymus vorfand und bei seinem ersten Versuch einer neuen lateinischen Kirchenversion benutzte [66]). Abschriften desselben werden niemals, das Originalexemplar selbst wird nach Hieronymus nicht wieder erwähnt. Bruchstücke aus den in ihm enthaltnen hebräischen Lesarten und griechischen Übersetzungen finden sich in den biblischen Commentarien des Origenes und Hieronymus, seltner in denen des Eusebius Cäs., Cyrillus Al. und Theodoretus in Catenen und Scholien spätrer Zeiten vor. Außerdem lassen

58) *Orig.* de Princ. L. IV, 8—27. Vergl. *J. A. Ernesti* de Origene interpretationis LL. as. grammaticae auctore. Opusc. philol. crit. (Lugd. B. 1764.) p 283. 59) *Orig.* Ep. ad Afric. §. 4, 5. 60) *Orig.* Comment. in Matth. T. XV. Opp. T. III. p. 671. 61) *Euseb.* Hist. eccl. L. VI, 16. 62) *Montfaucon* Prolegg. in Hexapla Origenis. c. 1, 3.

63) *Ruffinus* Hist. eccl. L. V. c. 11: „Primo omnium ipsa hebraea verba hebraicis literis posuit; secundo loco per ordinem graecis literis e regione hebraea verba descripsit; tertiam Aquilae editionem adjunxit caet." 64) De Pondd. et Mens. c. 17. 65) Vergl. die Klagen des *Hieronymus* ad Augustinum Ep. 89; ad Suniam et Fretelam Ep. 106. 66) *Hieron.* Comment. in Ep. ad Tit. c. 3, 9.

heraplariſche Handſchriften der griechiſchen Kirchenverſion, und eine aus einer ſolchen gefloſſene ſyriſche Verſion unter den Handſchriften der Ambrosiana die Beſchaffenheit der Hexapla erkennen [67]).

An Briefen des Origenes fand ſich noch zu den Zeiten des Euſebius Cäſ. ein anſehnlicher Nachlaß vor, von welchen Euſebius ſelbſt eine Centurie geſammelt hatte [68]). Auch beruft ſich derſelbe an verſchiednen Orten auf mehre ſolcher Briefe, und führt aus einem derſelben, worin Origenes ſeine Verbindung der helleniſchen Studien mit den chriſtlichen rechtfertigt, ein Bruchſtück bei [69]). Fragmente andrer Briefe des Origenes haben ſich griechiſch bei Cedrenus, Suidas; lateiniſch bei Ruffinus und Hieronymus erhalten [70]). Vollſtändig werden noch zwei in der Originalſprache geleſen. Der erſte, an Julius Africanus [71]) gerichtet, ſchon von den Alten ſeinem Inhalte nach genau bezeichnet [72]), wurde von Rud. Wetſtein zuerſt ans Licht gezogen (Basil. 1674. 4.), nach einer Vergleichung von drei griechiſchen Handſchriften. Dies nach innern Merkmalen und den Andeutungen bei Euſebius unter Gordians Regierung verfaßte Schreiben bezieht ſich auf die Geſchichte von der Suſanna, mit welcher die griechiſche Kirchenverſion das hebräiſche Buch Daniel vermehrt hatte. Origenes nimmt die Echtheit dieſer Perikope gegen Julius Africanus, welcher ihm die Benutzung derſelben in einer theologiſchen Streitunterredung zum Vorwurfe gemacht hatte, in entſchiednen Schutz, handelt aber bei dieſer Veranlaſſung zugleich auch im Allgemeinen über die Zuſätze der Kirchenverſion und ihre Abweichungen vom Grundtexte, ſowie von ſeinen kritiſchen Bemühungen, um dieſes Verhältniß vollſtändig zu ermitteln. Inſofern gibt dies Schreiben über die kritiſchen Arbeiten des Origenes, durch die Beweisführung ſelbſt aber für ſein Verfahren in der höhern Kritik die vollſtändigſten und erwünſchteſten Aufſchlüſſe. Nicht minder wichtig iſt der zweite, an Gregorius Thaumaturgus, ſeinen Schüler [73]), gerichtete Brief, welcher den Nutzen philoſophiſcher Bildung für den Schriftausleger entwickelt, aber dabei einer Argumentationsweiſe folgt, welche ihre Auctoritäten aus Allegorien ſchöpft. So ſoll z. B. Gebrauch und Misbrauch der Philoſophie angedeutet liegen in den von den Iſraeliten beim Auszuge den Ägyptiern entwandten goldnen und ſilbernen Gefäßen, deren ein Theil beim Schmucke des Verſammlungszeltes verwandt, zur Verherrlichung Gottes, wie die Philoſopheme der Hellenen bei den Theologen, welche der kirchlichen Glaubensregel folgen, rühmlichſt gebraucht; ein andrer Theil aber, bei Anfertigung des goldnen Kalbes benutzt, zur Abgötterei, wie die Philoſopheme der Hellenen von den Häretikern, ſchändlich gemisbraucht wurde [74]).

Unter den Denkmälern endlich, welchen die Handſchriften fälſchlich den Namen des Origenes vorgeſetzt haben, verdient nur eins, ſowol wegen ſeiner hiſtoriſchen Wichtigkeit, als wegen eines täuſchendern Anſcheins der Echtheit, genauere Betrachtung. Zugleich mit dem Brief an Africanus und aus denſelben Handſchriften machte Rud. Wetſtein nämlich ein Werk bekannt, mit der Aufſchrift: *Διάλογος περὶ τῆς εἰς θεὸν ὀρθῆς πίστεως, διάλεξις Ἀδαμαντίου τοῦ καὶ Ὠριγένους.* Ein Adamantius erſcheint auch unter den Perſonen des Dialogs ſelbſt als orthodoxer Chriſt, welcher die kirchliche Glaubensregel wider Häretiker aus verſchiednen Schulen, zwei Marcioniten, einen Valentinianer, einen Bardeſaniſten, ſo ſiegreich vertheidigt, daß der zum Schiedsrichter erwählte Heide Eutropius dem Orthodoxen den Kampfpreis zuerkennt. Als innere Merkmale der Unechtheit ſtellt ſich aber dieſer Angabe der Überſchrift Folgendes entgegen: 1) Der Gebrauch des Wortes *ὁμοούσιος* im nicäniſchen Sinn und einer dem nicäniſchen Symbolo ſich ebenſo nahe anſchließenden, als von der Trinitätslehre des Origenes abweichenden Glaubensformel im Munde des orthodoxen Adamantius [75]). 2) Eine Hinweiſung auf die Gegenwart, als eine Zeit des völligen Triumphes der chriſtlichen Kirche, wie er erſt unter Conſtantin d. Gr. eintrat [76]). Dazu kommt das äußere Zeugniß, daß der *Ἀδαμάντιος*, welcher wider die Marcioniten geſchrieben habe, verſchieden ſei von Origenes [77]). Für die Echtheit dagegen ſcheint das Zeugniß der Philocalia zu ſprechen, welche Cap. 24, 25 einen Abſchnitt dieſes Dialogs (Sect. IV.) aufgenommen hat, mit der Bemerkung: „derſelbe finde ſich auch ſchon in der „„evangeliſchen Vorbereitung““ des Euſebius [78]). Mit denſelben Worten aber ſtehe dies auch geſchrieben in dem Dialoge des Origenes wider Marcion u. a. Häretiker.“ Wahrſcheinlich wurden Baſilius M. und Gregorius Naz., welche dieſe *Φιλοκαλία* aus den Schriften des Origenes zuſammentrugen und darin viele Bruchſtücke aus jetzt vermißten Schriften deſſelben erhalten haben [79]), durch den zweideutigen Namen Adamantius zur Aufnahme dieſes Abſchnittes in ihre Sammlung veranlaßt.

Um die Sammlung der Schriften des Origenes

67) Sammlungen der heraplariſchen Fragmente wurden veranſtaltet von Peter Morinus (Romae 1587. hinter der Ed. Sixtina der LXX.), von Joh. Druſius (Veterum interpretum Graecorum in totum V. T. etc. fragmenta. Arnhemiae 1622. 4.), von Martianay (in *Hieronymi* Opp. T. II. p. 830), am vollſtändigſten mit ausführlichen Prolegomenen und kritiſchen Noten von Bernard de Montfaucon (Hexaplorum Origenis, quae supersunt multis partibus auctiora caet. Paris 1714. 2 Voll. F.) und von C. F. Bahrdt (Lips. 1769, 70. 2 Voll.). 68) *Euseb.* Hist. eccl. L. VI. c. 36. 69) *Euseb.* l. c. c. 19. 70) Geſammelt in *Origenis* Opp. ed. Bened. T. I p. 1—6. 71) Über die Perſon und Schriften deſſelben vergl. *Euseb.* l. c. L. V. c. 23. *Hieron.* Catal. c. 63. *Photius* Bibl. Cod. 3. 72) *Euseb.* l. c. L. VI. c. 31. *Ruffinus* Hist. eccl. L. V, 21. *Suidas* s. vv. Ἀφρικανός, Σωσάννα. 73) Über die Perſon deſſelben vergl. Anm. 26.

74) Das in der Philocalia erhaltne Schreiben ſteht in *Orig.* Opp. ed. Bd. T. I. p. 30 sq. 75) Dial. de recta in Deum fide in *Orig.* Opp. T. I. p. 804. 76) l. c. p. 816. D. E. 77) *Theodoret.* haeret. Fabb. L. I, 25. *Photius* Bibl. Cod. 231. 78) Er findet ſich wirklich in der Praep. ev. L. VII, 20, wird aber dort dem Maximus beigelegt, welcher nach *Euseb.* Hist. eccl. L. V, 27 unter Commodus blühte. 79) Herausgegeben wurde die Philocalia mit lat. Überſ. von Joh. Tarinus (Paris 1618. 4.).

machte sich zuerst der Bischof von Avranches, Dan. Huetius, verdient, welcher die exegetischen Werke desselben vereinigte und kritisch bearbeitete, die Ausgabe derselben aber mit Origenianis in vier Büchern begleitete, welche die gründlichsten Untersuchungen über die Lebensgeschichte, die Schriften, Lehrmethode und Lehrmeinungen des Origenes, über den Origenismus und die Origenistischen Streitigkeiten in sich fassen [80]). Eine vollständige kritische Sammlung der sämmtlichen Werke, so weit sie sich im Original oder in Übersetzungen erhalten haben, mit Ausschluß jedoch der hexaplarischen Fragmente und der Philocalia, begann der Benedictiner Karl de la Rue Vol. I. 2. (Paris 1733. 34.) Vol. III. (nach seinem Tode 1740). Sie wurde vollendet von seinem Neffen, Karl Vincentius de la Rue, welcher Vol. IV. (Paris 1759 fol.) herausgab, worin auch die Origeniana des Huetius mit wesentlichen Zusätzen und Berichtigungen des Herausgebers aufgenommen wurden. Die von Fr. Oberthür (Würzburg 1780 fg.) in 3 Voll. begonnene Handausgabe enthält nur die Συντάγματα in unaccentuirtem griechischem Texte nach der Recension der Benedictiner. Eine neue von Neander und Lommatzsch unternommene Handausgabe (Berlin 1831) wird mit den Tomis zum Johanneischen Evangelium im ersten Band eröffnet.

(*v. Coelln.*)

ORIGENISMUS, ist die Hinneigung zu denjenigen theologischen Lehrmeinungen des Origenes, welche aus seinen eigenthümlichen philosophischen Principien geflossen waren, in der allgemeinen kirchlichen Überlieferung aber keine Bestätigung fanden. Origenes selbst hatte keineswegs die Absicht, sich von der kirchlichen Glaubensregel zu entfernen. Er sendet den Inhalt derselben in einem Prooemium seiner zusammenhängenden Darstellung des christlichen Lehrbegriffs (περὶ ἀρχῶν genannt) als die Norm voraus, nach welcher sie zu beurtheilen sei, macht aber zugleich auch auf die große Unbestimmtheit derselben aufmerksam. Diese nun gewährte ihm einen weiten Spielraum, sowol zu einer freien Construction der christlichen Ideen, als auch zu neuen wesentlichen Bestimmungen derselben, welche der herrschenden Ansicht und Lehrüberlieferung zuwiderliefen. In beiden Beziehungen ließ er sich von der Absicht leiten, die Lehren in einer solchen Verbindung und unter solchen Bestimmungen darzulegen, daß das höchste Wesen überall auch als das vollkommenste, die Weltregierung überall als eine sittliche Weltordnung, die Vernunftwesen überall als sittlich freie des sittlichen Verfalls und der sittlichen Vervollkommnung jederzeit fähige, ihr Zustand jederzeit als ihrer sittlichen Beschaffenheit vollkommen angemessen, endlich das Geistige, Vernünftige, oder das göttliche Wesen, durchaus als das allein wahrhaft Seiende, alles Materielle, Sinnliche, Beschränkte aber als ein vorübergehender Schein, ein Wesenloses und Nichtiges sich darstelle. Diese Ideen, welche er größtentheils aus dem Studium hellenischer Philosophen sich angeeignet hatte, gaben seiner Theologie den eigentlichen Grundton und das auszeichnende Gepräge. Demnach faßt er das göttliche Wesen als ein rein geistiges, auf welches körperliche Verhältnisse und Beschränkungen, welchen nur körperliche Wesen unterliegen, nicht übergetragen werden dürfen. Indem er aber nach dieser Norm die biblischen Anthropomorphismen und Anthropopathien durchgängig ins Allegorische zog; indem er Alles, was persönliche Merkmale, Zeit- und Raumverhältnisse im göttlichen Wesen voraussetzte, in Bilder und Symbole verwandelte, mußte er auch die kirchlichen Lehrformeln seiner Zeit in einem wesentlich verschiednen Sinne fassen, als die übrigen Kirchenlehrer. Um aber die Idee des göttlichen Wesens mit der christlichen Lehre von Vater, Sohn und Geist in Einklang zu bringen, nahm er eine unter keiner Zeitschranke zu fassende Entwicklung desselben an, nach welcher das volle göttliche Wesen vom Vater ausfließt auf den Sohn, und durch Vermittlung dieses letztern auf den Geist. Durch dies zeitlose Werden (generatio aeterna et sempiterna) des Sohnes aus dem Wesen des Vaters und des Geistes aus dem Wesen des Vaters und Sohnes ist nun zwar nicht eine Verschiedenheit des Wesens, wol aber der Art der Subsistenz (der ὑπόστασις), und zugleich ein Verhältniß der Abhängigkeit gegeben, welches nicht gestattet, den Sohn und den Geist in irgend einer Beziehung als das Absolute zu fassen. Nur der Vater ist αὐτόθεος, er allein hat das göttliche Wesen durch sich selbst, und es ist verwerflich zu lehren, „der Heiland sei der höchste Gott" (τὸν σωτῆρα εἶναι τὸν μέγιστον θεόν); nur der Vater ist das absolut Gute oder das Gute selbst (αὐτὸ τὸ ἀγαθόν); nur der Vater ist der Grund der Creatur; nur der Vater darf in eigentlichem und strengem Sinne Gegenstand christlicher Gebetanrufungen sein. Wie nun aber in dem ewigen unveränderlichen Wesen Gottes keine Art der Wirksamkeit unter dem Anfang oder Ende beschlossen kann gedacht werden, so auch nicht die schöpferische Thätigkeit, welche mit dem Wesen Gottes eins ist, und weder beginnt noch endigt. Wenn die kirchliche Glaubensregel einen Anfang und ein Aufhören der Schöpfung lehrt, so ist das zu beschränken auf diese Welt (mundus iste), die uns bekannte, nicht aber auszudehnen auf die Welt an sich. Es gibt eine unendliche Weltenreihe, welche dieser Welt voraufging und auf sie folgen wird. Eine solche Succession ist aber auch bei den Theilen dieser Welt vorauszusetzen. Die Welt der Geister, als die dem göttlichen Wesen näher stehende, ging auch zuerst aus demselben hervor, vermöge eines freien Willensactes, und wurde dadurch begabt mit dem Vermögen der sittlichen Willensfreiheit. Da aber dieses Vermögen in dem Erschaffnen nicht den Charakter des Absoluten bewahren kann, so unterliegt es auch in den erschaffnen Geistern der Möglichkeit eines Misbrauches. Daher konnte dieser nicht ausbleiben, und das wirkliche Eintreten desselben, nach verschiednen Graden und Abstufungen, zog eine Entfernung oder Entfremdung der erschaffnen Geister von ihrem Urquelle nach sich, welche die göttliche Liebe und Weisheit zu weitern Entwicklungen des ewigen Welten-

80) *D. Huetius* Origenis in S. S. commentaria, quaecunque graece reperiri potuerunt. (Rothomagi 1668. 2 Voll. f. Paris 1679. Colon. [Francofurti ad M.] 1685. f.)

planes bestimmten. So ging nun aus einem zweiten freien Willensacte der Gottheit die Körperwelt hervor, als angemessenerer Wohnplatz für gefallne Geister und sittliches Bildungsmittel für dieselben, in welcher sie nach den Abstufungen ihrer sittlichen Beschaffenheit vertheilt wurden, sodaß die besten unter ihnen die glanzvollen und durch sie beseelten Himmelszeichen, Sonne, Mond und Gestirne, zum Leibe erhielten; andre aber, welche tiefer standen, in den beschränkten und gebrechlichen Menschenleib versetzt wurden; die am tiefsten Gesunknen endlich in thierischen Körpern ihren Wohnsitz erhielten. Diese Versetzung der Seelen aus dem himmlischen Vaterland in das irdische Gehäuse liegt allegorisch angedeutet in der Erzählung vom Sündenfall und in manchen Parabeln Christi. Auf die Rettung und Heimführung dieser unglücklichen Verwiesenen war aber die Thätigkeit des ewigen und unaufhörlich aus dem Vater werdenden Sohnes und Logos von Anbeginn gerichtet. Das wirksamste Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, war nach Ablauf der vorbereitenden Erziehung der Verwiesenen, seine eigne innigste Vereinigung mit ihrem Wesen. Da aber das göttliche Wesen sich auf unmittelbare Weise mit einem körperlichen nicht verbinden kann, so vereinigte sich der Sohn, um diese Absicht zu erreichen, mit einer reinen Seele durch die Liebe zu einem Wesen. Diese durch die Liebe zu einem Geiste mit dem Sohne oder Logos gewordne erschaffne Seele wurde alsdann, indem sie sich freiwillig (da sie nicht wegen einer Schuld dahin verstoßen werden konnte) zu einem Menschenleibe herabließ, das Mittel, um auch den mit ihr unzertrennlich verbundnen Sohn Gottes, den Logos, mit dem menschlichen Geschlechte zu vereinigen und durch diese mystische Vereinigung die Erlösung desselben herbeizuführen. Man muß also bei der Menschwerdung des Sohnes Gottes zweierlei, die unmittelbare Verbindung desselben mit einer menschlichen Seele und die dadurch vermittelte mit einem menschlichen Leibe; in der Person Christi aber das göttliche Wesen (den Logos oder Sohn Gottes) und das menschliche Wesen (d. i. die angenommene Seele und den Leib eines Menschen) wohl unterscheiden. Das Wesen der erlösenden Thätigkeit des Logos, wiefern sie das menschliche Geschlecht umfaßt, liegt gegeben in einer Loskaufung (λύτρωσις) desselben von der Herrschaft des Teufels, in welche es durch Verführung gerathen war, und durch welche es dann auch in die Gewalt des Todes (nicht etwa nur des leiblichen, sondern eines dauernden todähnlichen Zustandes der Seelen in der Schattenwelt, dem Hades) gerieth. Um diese Erlösung zu bewirken, überließ der Sohn Gottes die mit ihm vereinigte Psyche dem Teufel als Lösegeld (λύτρον), welcher sie darauf durch den Kreuzestod auf gewaltsame höchst leidenvolle Weise vom Körper trennte und in das Reich der Schatten versetzte (descensus ad inferos). Aber durch den mit ihr unzertrennlich verbundnen Gottessohn überwand diese Psyche das Reich der Schatten und den Teufel, befreite die von demselben gefangen gehaltnen Seelen, daß ihnen die Rückkehr zum himmlischen Vaterland und zum Leben eröffnet wurde, und beseelte von neuem wieder den Körper, von welchem sie sich gewaltsam getrennt hatte, sodaß auch dieser wiederum vom Tode zum Leben zurückkehrte und an ihm die Überwindung des Todes durch den mächtigen Gottessohn erkannt werden konnte. Aber das Erlösungswerk des letztern ist nicht auf das menschliche Geschlecht beschränkt, sondern es umfaßt alle gefallnen Geister (auch die Seelen der glänzenden Himmelszeichen, welche in Gottes Augen gleichfalls nicht rein sind) und sein Ziel findet es in einer Zurückführung aller gefallnen und daher an Körper gebundnen Geister zu dem ursprünglichen körperlosen, rein geistigen Zustande, mit welchem auch die Vernichtung des Bösen und die vollkommenste Gemeinschaft mit dem göttlichen Wesen gegeben ist. Daß auf die Bewirkung dieser Erlösung im weitern Umfange sich das am Kreuze dargebrachte Lösegeld gleichfalls beziehe, deutet er bisweilen versteckt an, ohne es bestimmt und offen auszusprechen. In dem menschlichen Geschlechte fördert der Sohn Gottes die Erlösung, seitdem er selbst sich mit demselben vereinigte, durch den von ihm ausgehenden Geist, welcher erleuchtend, bessernd, ermuthigend einwirkt und überall die intellectuellen und sittlichen Kräfte lebendig anregt. Aber dieser unterstützende Einfluß des Geistes (die Gnade Christi) setzt eine ihm entgegenkommende freie Selbstthätigkeit des Menschen (τὸ αὐτεξούσιον) voraus, und kann also nur bei den Würdigen eintreten, wo dann der Geist in Gemeinschaft mit der freien Willensthätigkeit des Menschen das Werk der Wiedergeburt und Erneuerung vollführt (Synergismus). Die äußere Bedingung für das Eintreten dieser Wirksamkeit des göttlichen Geistes in der menschlichen Seele ist die Aufnahme in die Gemeinde Christi, außerhalb welcher das Heil zu erlangen unmöglich ist. Zeichen und Symbole für dieselbe sind aber die christlichen Mysterien, von welchen das eine, die Taufe, indem es die Aufnahme in die Christengemeinde bedingt, zugleich auch die Seele reinigt von den Befleckungen, in welchen sie, als schon früher schuldbehaftetes Wesen, durch die Geburt mit dem Körper vereinigt wurde, und welche sie dann im frühern irdischen Leben durch fortgesetzten Misbrauch der Willensfreiheit vermehrte; das andre aber, die Eucharistie, die Seele mit dem typisch und symbolisch durch Brod und Wein dargestellten Logos selbst in eine mystische Verbindung bringt, und von seiner göttlichen Natur innigst durchdrungen werden läßt, oder mit demselben ernährt.

Diesen Grundideen gemäß sind endlich auch die Verheißungen Christi von dem zukünftigen Leben in einem geistigen Sinn und nicht dem Buchstaben nach zu fassen. Die Seele ist nicht sofort, nachdem sie durch den Tod vom Leibe getrennt worden, auch reif für ein unkörperliches Leben, sondern sie bedarf noch der Stufenleiter mannichfacher Organe, ehe sie bis zum reinen Leben der Geister gelangt; sie kann, je nach ihrer sittlichen Beschaffenheit, wieder in einen Menschenleib versetzt, bis in einen thierischen Körper vielleicht verstoßen werden. Diese neuen Verknüpfungen der Seele mit dem Leibe deutet die Glaubensregel an durch die Auferstehung des Fleisches. Das zukünftige Gericht aber ist nicht an Ort

und Zeit gebunden, also auch nicht ein äußerlicher Act, sondern innerlich und geistig zu fassen, und ihm analog die zukünftigen Strafen und Belohnungen. Was man zukünftige Strafen nennt, sind dem Wesen nach züchtigende Bildungsmittel, durch welche der Seele die Rückkehr zu Gott erleichtert werden soll. Diese aber werden von der Weisheit selbst mit solcher Weisheit geordnet, daß sie ihren Zweck unmöglich verfehlen können. Um die reinigende und läuternde Kraft derselben anschaulich zu machen, stellt die heil. Schrift sie unter dem Bild eines Feuers dar. Ewig aber heißen sie, als über alles Zeitmaß hinausliegend; denn die Vollendung der Welt (ἡ συντέλεια τοῦ κόσμου, consummatio saeculi), in welcher sie ihr Ziel finden, liegt in der Unendlichkeit über alle Zeitschranke hinaus. In dieser Vollendung tritt der ursprüngliche Zustand der Dinge vollkommen wieder ein, nachdem der Kreislauf derselben sein Ziel gefunden hat. Die Körperwelt, nur als Mittel zur Erreichung sittlicher Zwecke, welche alsdann ihre Vollendung erlangt haben, ins Dasein hervorgerufen, geht ganz in das geistige Wesen über. Die Gesammtheit der erschaffnen Geister, auch die am tiefsten gesunknen (der Teufel und die Dämonen) ist dann gelöst von allen körperlichen Banden, gereinigt von allen Befleckungen. Die Creaturen leben fortan, wie im Anbeginn, ein reines, geistiges, heiliges Leben in der innigsten Gemeinschaft mit dem göttlichen Wesen. Damit findet dann auch das Reich Christi seine Vollendung; der Sohn übergibt die Herrschaft wiederum dem Vater, und Gott ist Alles in Allem.

Diese kühnen Ideen des Origenes konnten seine Schüler sich nicht vollständig aneignen, vielleicht nicht einmal überall ihrem tiefern Sinn und ihrem wissenschaftlichen Zusammenhange nach fassen und verstehen. Aber Einzelnes aus denselben fand Beifall und Anerkennung nicht nur bei den unmittelbaren Schülern, sondern auch bei den zahlreichen mittelbaren, welche sich an den Schriften des Meisters gebildet hatten. So verbreitete sich der Origenismus über Ägypten, Syrien, Kleinasien, und die einflußreichsten Lehrer der griechischen Gemeinden blieben ihm ergeben. Der alexandrinische Bischof Dionysius, die cäsareensischen Presbytern Pamphilus und Eusebius, der Bischof der Gemeinde zu Neucäsarea, Gregorius Thaumaturgus, sind die berühmtesten unter den ältern Origenisten. Im Laufe des vierten Jahrhunderts wurde der Einfluß des Origenismus erkennbar an Athanasius, Basilius M., Gregorius von Nazianzus, Didymus dem Blinden; Gregorius von Nyssa, der Bruder des Basilius, gab ihm in seiner größern christlichen Unterweisung (λόγος κατηχητικὸς ὁ μέγας) eine neue wissenschaftliche Begründung. Aber auch Hilarius, Ambrosius, Hieronymus, die Säulen der lateinischen Kirche, waren von ihm durchdrungen. Von der andern Seite jedoch hatte schon Origenes selbst seine Rechtgläubigkeit wider die Verketzerungen einer Gegenpartei zu vertheidigen. Diese trat noch entschiedner nach seinem Tode hervor, und ihr Conflict mit den Origenisten führte die **Origenistischen Streitigkeiten** herbei. (*v. Coelln.*)

ORIGENISTISCHE STREITIGKEITEN. Seitdem Origenes seinen theologischen Lehrbegriff als alexandrinischer Katechet in dem Werke „von den Grundsätzen" (der christlichen Religion) ans Licht gestellt hatte, wurde auch seine Rechtgläubigkeit angefochten, und er selbst hatte dieselbe namentlich gegen den römischen Bischof Fabianus zu vertheidigen [1]). Neben seiner freien Anwendung hellenischer Philosopheme auf die christlichen Religionslehren und seinem willkürlichen Allegorisiren in den heil. Schriften weckten besonders seine geistigen Deutungen der Verheißungen Christi vom zukünftigen Reiche, durch welche die herrschenden und unter den Verfolgungen aufs Äußerste gesteigerten Hoffnungen der Christen auf glänzenden irdischen Ersatz für ihre Aufopferung im Dienste des Herrn vereitelt wurden, einen lebhaften Widerspruch. Nepos, Bischof des ägyptischen Nomos Arsinoe, hatte, wahrscheinlich kurz vor der Deciusschen Christenverfolgung, die Johanneische Apokalypse, welche unter den heil. Büchern den sinnlichen Erwartungen der Verfolgten am meisten schmeichelte, ihrem buchstäblichen Sinne nach, welchen Origenes ins Allegorische zog, in seiner Widerlegung der Allegoristen (ἔλεγχος Ἀλληγοριστῶν) vertheidigt und so eine chiliastische, nach ihm Nepotianer genannte, Partei gebildet, welche sich in den ägyptischen Sprengeln verbreitete. Dem alexandrinischen Oberbischofe Dionysius, welcher der Schule des Origenes angehörte, gelang es, diese Partei, nachdem ihr Stifter gestorben war, durch mündliche Verhandlungen und durch eine Schrift über die Verheißungen (περὶ ἐπαγγελιῶν), zu würdigern Vorstellungen zu führen und die chiliastischen Hoffnungen in seinem Sprengel auszurotten [2]). Hatte er aber hier seinen Lehrer richtig gefaßt, so scheint er dagegen dessen Unterscheidung der Hypostasen im göttlichen Wesen nicht vollkommen verstanden zu haben. Denn als sein Sprengel durch die Lehre des Sabellius, welche die Hypostasen aufhob, beunruhigt wurde, setzten seine Sendschreiben das hypostatische Unterscheidungsmerkmal des Sohnes darin, daß derselbe vom Vater erschaffen worden sei, wodurch die Homousie noch um vieles mehr gefährdet wurde, als durch das von Origenes gelehrte Abhängigkeitsverhältniß, welches durch die ewige Zeugung herbeigeführt wird. Doch kehrte er, von dem römischen Bischofe Dionysius zurechtgewiesen, später wieder zu der rein Origenischen Fassung des Dogma's, in welchem auch die Kirche jetzt die ewige Zeugung festhielt, zurück [3]). Doch scheint seine frühere Meinung von dem spätern alexandrinischen Katecheten Theognostus [4]), sowie von dem ihm gleichzeitigen Gregorius Thaumaturgus [5]), festgehalten worden zu sein. Zunächst richtete Methodius, Bischof von Tyrus, welchen der Märtyrertod im J. 309 verherrlichte, Angriffe auf die Auferstehungslehre des Origenes, gegen welche er die eigentliche Auffassung des Dogma's, oder die wirkliche und vollständige Wiederbelebung des jetzigen Körpers, in einem

1) *Euseb.* Hist. eccl. L. VI. c. 36. 2) *Euseb.* l. c. L. VII. c. 24, 25. 3) *Athanasius*, De sententia Dionysii und de decretis Synodi Nicaenae. §. 26. 4) *Photius* Bibl. cod. 106. 5) *Basilius M.* Ep. CCX, 5.

Tractate *περὶ ἀναστάσεως* [6]) vertheidigte. In einer andern Streitschrift über die erschaffnen Dinge (*περὶ γενητῶν*) [7]) bestritt er die Vorstellung des Origenes von der ewigen Schöpfung und der Versetzung der Geisterwesen in die später erschaffne Körperwelt. Solche wissenschaftliche Angriffe, mehr aber noch grobe Entstellungen und boshafte Verleumdungen des Origenes waren es, welche den cäsareensischen Kirchenältesten Pamphilus noch während des Gefängnisses, aus welchem ihn der Märtyrertod erlöste (309), bestimmten eine Vertheidigung des Origenes (Apologia pro Origene) in fünf Büchern aufzusetzen, welche, nachdem er die Märtyrerkrone erlangt hatte, sein Freund und Amtsgenosse Eusebius vollendete, später aber der aquilejensische Kirchenälteste Ruffinus in einer lateinischen Übersetzung, von welcher sich das erste Buch erhalten hat [8]), nach seiner Art bearbeitete. Diese Rechtfertigung hatte zur Folge, daß die Angriffe auf Origenes und die blinde Verketzerung seiner Lehrmeinungen während des Arianischen Streites ruhte. Auch konnten die Vertheidiger der Rechtgläubigkeit, besonders Athanasius, damals Origenische Ideen, besonders die von der ewigen Zeugung, trefflich wider die beschränkten Ansichten der Arianer benutzen, wenn auch ihre Vorstellung von der Homousie sich mit der von Origenes behaupteten Unterordnung nicht wohl vertrugen. Aber seit 394 bestand der im Ketzermachen wohlerfahrne Bischof von Salamis, Epiphanius, dringend auf die Verdammung des Origenes. Damals war Palästina der Hauptsitz des Origenismus, welcher von dem jerusalemischen Oberbischofe Johannes geschützt, von zwei abendländischen Lehrern, Hieronymus und Ruffinus, welche sich in Palästina niedergelassen hatten, mündlich und schriftlich vertheidigt wurde. Der eifernde Epiphanius wußte nun zuerst den um seine Rechtgläubigkeit ängstlich besorgten Hieronymus dahin zu bringen, daß er den Origenes, welchen er früher über alle Maßen gepriesen hatte, als Irrlehrer verketzerte und ein Verzeichniß seiner Ketzereien zusammenstellte [9]). Da aber Johannes und Ruffinus seine Wandelbarkeit nicht theilten, trennte er sich von der kirchlichen Gemeinschaft mit Jerusalem und von seinem Freunde Ruffinus, welcher sich nach Rom wandte und dort durch seine lateinischen Bearbeitungen der wichtigsten Schriften des Origenes das Abendland für den Origenismus zu gewinnen suchte. Da indeß auch Hieronymus thätig war, seine römischen Freunde gegen den Origenismus zu stimmen [10]), so folgte nun ein heftiger Schriftwechsel zwischen beiden, durch welchen die frühere Freundschaft in den wildesten Haß verwandelt wurde [11]). Der alexandrinische Oberbischof Theophilus hatte die Differenz zwischen Hieronymus und Johannes im J. 397 friedlich wieder ausgeglichen. Aber die wilden Scharen seiner anthropomorphitischen Mönche, welche den Spiritualismus der Origenisten verabscheuten, hatten ihm im J. 399 eine Verdammung des Origenes abgedrungen [12]). Seitdem nun nahm er, um seine Schwäche zu bemänteln, die Miene an, als sei er wirklich von der Verdammlichkeit der Origenischen Lehrmeinungen überzeugt, welche er in einem Hirtenbriefe vom J. 400 darzulegen suchte [13]). Zugleich befeindete er nun die früher von ihm begünstigte Partei der Origenisten unter den Mönchen, deren Häupter sich, um seinen Ungerechtigkeiten und Bedrückungen zu entgehen, in den Schutz des Patriarchen zu Constantinopel Johannes Chrysostomus begaben. Da dieser sie freundlich aufnahm, obwol ohne sich in die Beschwerden derselben gegen ihren Patriarchen einzumischen, so wurde dies für Theophilus und Epiphanius eine willkommene Veranlassung, um in Verbindung mit der von dem strengen Patriarchen beleidigten Kaiserin Eudoxia auch den Chrysostomus, als einen ihnen längst verhaßten Nebenbuhler, im J. 403 zu stürzen. Falsche Anklagen kirchlicher Vergehen, welche auf einer unter ihrer Leitung stehenden Synode (Syn. ad quercum) gegen Chrysostomus vorgebracht wurden, dienten dazu, seiner Absetzung den Anschein der Rechtmäßigkeit zu geben. Des Origenismus aber konnte er auch nicht einmal beschuldigt werden [14]).

Durch die Cabalen des Hieronymus, Epiphanius und Theophilus waren die Origenisten so sehr eingeschüchtert worden, daß sie im ganzen Laufe des fünften Jahrh. es nicht wagten, offen mit ihren Lieblingsmeinungen hervorzutreten. Daher war denn auch in den großen Streitigkeiten, welche jetzt die Kirche bewegten, den Pelagianischen, Nestorianischen und monophysitischen von Origenes und seinen Vorstellungen selten noch die Rede; doch haben sich zerstreute Nachrichten von Widerlegungsschriften erhalten, welche einzelne ausgezeichnete Kirchenlehrer gegen Grundsätze und Lehrmeinungen des Origenes auch jetzt noch richten zu müssen glaubten [15]). In den zahlreichen palästinensischen Mönchsklöstern pflanzte sich der Origenismus aber im Verborgnen fort und führte viele innere Spaltungen in denselben herbei. Einer dieser palästinensischen Origenisten, Theodoros Askidas, durch die Hofgunst zum Bischofe von Cäsarea in Kappadocien erhoben, dann aber an den Hof gezogen, wo er auf

6) Erhalten in einem langen Bruchstücke bei *Epiphanius* Haer. 64, 12—42. 7) Auszüge daraus bei *Photius* Bibl. cod. 234, 235. 8) Abgedruckt in *Origenis* Opp. T. IV. ed. Bened. in Append. 9) In der Ep. ad Pammachium, Ep. 38. ed. Bened. 10) *Hieron.* Ep. 41 ad Pammachium et Oceanum de erroribus Origenis. 11) *Ruffini* Apologiae s. invectiv. in Hieron. Libb. II. *Hieronymi* Apologia adv. Ruffinum. *Ruffini* Ep. ad Hieronymum (ist verloren). Die Antwort darauf: *Hieronymi* responsio s. Apologiae. L. III.

12) *Socrates* Hist. eccl. L. VIII. c. 11. 13) *Theophili* Ep. synodalis (encyclica) nach der lat. Übers. des Hieronymus zuerst bei Vallarsi. *Hieron.* Opp. T. I Ep. 92. 14) *Palladii* Dial. de vita Jo. Chrysostomi. *Socr.* l. c. L. VI. c. 3 sq. *Sozom.* Hist. eccl. L. VIII. c. 2 sq. *Sulpicius Severus* Dial. I. c. 6, 7 und der Auszug aus den Synodalacten bei *Photius* Bibl. cod. 59. 15) So schrieb Theodorus Mopsuest. (nach Angabe des *Facundus*, Defens. trium capitulor. L. III. c 6): de allegoria et historia contra Origenem und ein Zeitgenosse desselben Ammon von Hadrianopel (nach *Maximus* Schol. in Dionys. Areopag. de Hierarch. coel. L. I. c. 7) wider des Origenes Meinung von der Auferstehung. Erhalten haben sich noch Bruchstücke aus einer Schrift des Antipater, Bischofs von Bostra (450—471) wider Origenes. Sie sind gesammelt von *Fabricius* Bibl. Gr. Vol. IX. p. 214.

den Kaiser Justinianus I. einen großen Einfluß gewann, benutzte seine Stellung, um seiner Partei in Palästina Schutz und Begünstigungen zu verschaffen. Seitdem nun breitete sich dort der Origenismus auf eine gewaltsame Weise aus; die Origenisten unter den Mönchen bemächtigten sich der Klöster ihrer Gegner — Sabaitae, richtiger Sarabaitae genannt [16]) — und machten den jerusalemischen Patriarchen, Petrus, von sich abhängig. Dieser wußte endlich seine Beschwerden bis an den Kaiser zu bringen. Justinian beauftragte darauf den Patriarchen von Constantinopel, Mennas, die in der Stadt anwesenden Bischöfe zu einer Synode (σύνοδος ἐνδημοῦσα) zu berufen, welche über Origenes das Anathema ausspreche [17]). Von dieser Synode (zwischen 540 und 544 gehalten) rühren wahrscheinlich die XV Canones wider Origenes her, welche sich aus den Acten der fünften ökumenischen Synode erhalten haben [18]). Diese Anathematismen trafen 1) die Präexistenz und Wiederherstellung der Menschenseelen, 2) die ursprüngliche Gleichheit der Geisterwesen und ihren stufenweisen, aber allgemeinen Abfall, 3) die Beseeltheit der Himmelszeichen, 4) die Versetzung der Seelen in die Körper als Folge ihres Abfalls, 5) die Seelenwanderungen, 6) die Vorstellung von der Trinität, nach einer falschen Auffassung, 7) die Voraussetzung, daß die Allgemeinheit des Erlösungswerkes Christus genöthigt habe, verschiedne Körper anzunehmen, 8) die eigenthümliche Auffassung der Verbindung des Logos mit einem menschlichen νοῦς, 9) die Ansicht von der Beschaffenheit der auferstandnen Körper, und 10) von dem gänzlichen Übergange der Körperwelt in den Geist mit der Vollendung der Dinge. Auf die Vorstellung von dieser Wiederbringung des ursprünglichen Zustandes der Dinge, namentlich die Restitution der Teufel zu der anfänglichen Unschuld und Reinheit, bezogen sich auch die fünf letzten Canones, welche übrigens im Wesentlichen nach ihren einzelnen Bestimmungen schon das kaiserliche Schreiben den Bischöfen vorgezeichnet hatte. Auf diese Synodalschlüsse stützte dann Justinianus ein allgemeines Edict, welches ihre Befolgung anbefahl. Aber bei den palästinensischen Origenisten machten die Synodalschlüsse ebenso wenig einen Eindruck, als das kaiserl. Edict, und da sie im J. 544 so glücklich gewesen waren, dem Macarius, einem ihrer Partei, das jerusalemische Patriarchat zu verschaffen, so trieben sie nun ihre Gewaltthätigkeiten aufs Äußerste. So kamen diese Streithändel durch einen palästinensischen Abt, Conon, von neuem an Justinian, welcher darauf Macarius absetzte und durch die fünfte ökumenische Synode zu Constantinopel 553 die frühern Canones wider den Origenes nochmals bestätigen ließ. Daher hat man dieselben fälschlich dieser Synode, in deren Acten sie eine Stelle fanden, beigelegt [19]).

Über den Zusammenhang des Origenistischen Streites unter Justinian, und das Jahr, in welches die Synode wider die Origenisten fiel, sind die Angaben theils dürftig und unzureichend, theils unbestimmt gefaßt, und daher im Einzelnen, besonders hinsichtlich der Zeitbestimmungen, Manches dunkel und streitig [20]). Eine kritische Darstellung der Origenistischen Streitigkeiten in ihrem ganzen Umfange gab, nach Daniel Huetius [21]), in großer Ausführlichkeit und Genauigkeit C. W. F. Walch [22]). (*v. Coelln.*)

Origiano, s. Orgiano.

ORIGINAL, in Bezug auf Urkunden, wird die Urschrift derselben genannt, und derselben die Copie oder Abschrift entgegengesetzt. Der Unterschied zwischen Original und Copie einer Urkunde, so wichtig er schon im Allgemeinen ist, indem nämlich erstres stets den Vorzug vor der letztern hat, zeigt sich vorzüglich bei der Beweisführung im gerichtlichen Processe. Während nämlich das Original, insofern es nur echt und in der gesetzlichen Form ausgestellt ist, auch den Proceßgesetzen gemäß producirt wurde, völlige Beweiskraft hat, wird eine solche den Copien in der Regel nicht zugestanden, sondern nur ausnahmsweise, falls das Original nicht herbeigeschafft werden kann und falls die Copie beglaubigt (fidemirt, vidimirt) ist; denn in diesem Falle soll die beglaubigte Copie dem Originale gleichgeachtet werden. Schon das römische Recht spricht diesen Satz aus, und wenn einige Rechtslehrer ihn, in Bezug auf das päpstliche Recht, geleugnet haben, so haben sie sich durch eine falsche Lesart der hier einschlagenden Stelle [1]) verführen lassen. Nur ist immer erfoderlich, daß die Beglaubigung von einer Person, welche öffentlichen Glauben hat, geschehen sein muß, wobei es jedoch völlig gleichgültig ist, ob jene Person eine Gerichtsperson oder sonstige öffentliche Behörde, welche fidem protocolli hat, oder ein Notarius ist, da auch letztrer, seitdem der gesetzliche Charakter des Notariats, als eines öffentlichen Glauben bewirkenden Instituts, aufgekommen ist, als eine öffentlichen Glauben habende Person betrachtet werden muß. In diesem Sinn ist dann auch jener Satz in den neuern Gesetzbüchern [2])

16) *C. W. F. Walch*, D. de Sarabaitis in Nov. Commentt. Gotting. T. VII. Commentt. hist. p. 1 sq. 17) *Justiniani* Ep. ad Mennam, Archiep. Const., bei *Mansi* Conc. T. IX. p. 487 sq. 18) Zuerst aus einer Handschrift der kaiserl. Bibliothek zu Wien bei Petr. Lambecius (Comment. Biblioth. August. Vindob. T. VIII. p. 435), dann in den Conciliensammlungen (bei *Mansi* T. IX. p. 395), auch bei Fabricius (Bibl. Gr. T. XI. p. 29 sq.).

19) Auch in dem handschriftlichen Syntagma canonum des Photius, aus welchem sie Lambecius publicirte (Anm. 18), bezeichnet sie die Überschrift als τῶν ἁγίων ρξϛ (165) πατέρων τῆς ἐν Κωνσταντινουπόλει ἁγίας πέμπτης Συνόδου κανονες δεκαπέντε κατὰ Ὠριγένους. 20) Hauptquelle ist des Cyrillus Scythopolitanus, eines Augenzeugen der palästinensischen Händel, Vita S. Sabae in *Cotelerii* Monim. Eccl. Gr. T. III., von cap. 36 oder p. 273 an. Vergl. damit *Evagrius* Hist. eccl. L. IV. c. 37, 38 und *Liberatus* Breviar. c. 23, 24. 21) Origeniana L. II. De fortuna doctrinae Origenis. 22) Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzereien. 7. B. S. 362—760.

1) Cap. 1. X. II. 22 de fide instrument., vergl. mit ihrer Quelle *Gregor M.* epist. L. II. nr. 5. Die Decretale muß nämlich so gelesen werden: Si scripturam authenticam non videmus *aut* exemplaria; nihil facere possumus, nicht aber, wie in den Ausgaben steht: Si scripturam authenticam non videmus, *ad* exemplaria nihil facere possumus. 2) z. B. Code Napoléon. art. 1334, 1335.

aufgenommen worden. Einfachen Copien ist zwar, in Ermanglung des Originals, die Glaubwürdigkeit im Allgemeinen abzusprechen, falls sie nicht von dem Gegner als richtig anerkannt werden; unter Umständen, und falls ihr Inhalt durch andre Beweismittel unterstützt wird, können sie aber einigen Beweis hervorbringen, dessen Stärke dem richterlichen Ermessen zu beurtheilen anheimgestellt ist. Ja es lassen sich selbst Fälle denken, in welchen eine einfache Copie als vollkommen beweisend gegen den Gegner angesehen werden kann, nämlich, wenn derselbe den Verlust des Originals selbst böslicher Weise veranlaßt hat, und nur dasjenige, was durch dasselbe hat erwiesen werden sollen, auf keine andre Art erwiesen werden könnte, mithin das Dasein des Originals hierzu durchaus unentbehrlich gewesen wäre. Inwiefern endlich Abschriften, welche nicht von dem Originale, sondern nur von der Copie genommen sind, Beweiskraft haben können, hängt lediglich von ihrer Beglaubigung ab. Einfache Copien von frühern beglaubigten oder unbeglaubigten entnommen, verdienen bei dem Mangel der Copie, von welcher sie entnommen sind, durchaus keinen rechtlichen Bemerk. Beglaubigte Copien von beglaubigten oder einfachen (transsumta) vertreten die Stelle der Copie, von welcher sie genommen sind, und haben dieselbe Beweiskraft, welche jener obenangedeuteter Maßen zustand. Der Grund hiervon liegt in der Beglaubigung durch eine öffentliche Person und in dem Zutrauen, welches derselben geschenkt werden muß. Für einfache Copien sind übrigens auch die in Büchern, welche nicht unter öffentlicher Autorität verfaßt sind, enthaltnen Abdrücke von Urkunden zu halten; indessen betrachtet man sie bei Gericht so lange für glaubwürdig, bis das Gegentheil nachgewiesen worden ist.

Schließlich ist zu bemerken, daß einfach alte Copien, wegen der bestärkenden Kraft des Alterthums, eine höhere Glaubwürdigkeit haben als neue, indem bei den erstern vermuthet werden muß, daß sie wirklich von einem Originale, und zwar richtig, genommen seien; waren sie überdies in einem öffentlichen Archiv aufbewahrt, so genießen sie das Archivrecht ebenso gut, wie etwanige Originale. S. **Archivrecht**, Th. V. S. 159 und **Copien**. Th. XXII. S. 112. (Vergl. meine Lehre von dem Urkundenbeweise in Bezug auf alte Urkunden. Heidelb. 1827. 2. Bd. S. 11—21 u. S. 55 fg.). (*Spangenberg.*)

Originalwechsel, s. **Wechsel**.

ORIGINIS FORUM *). Neben dem universellen Gerichtsstande des Wohnorts gab es nach der römischen Verfassung noch einen zweiten solchen, das forum *originis*: deshalb so genannt, weil es durch die Herkunft oder Abstammung der Person begründet ward. Dieser Gerichtsstand selbst zerfiel aber wieder in den sogenannten allgemeinen (for. orig. commune) und in den besondern (for. orig. speciale s. proprium). A) Da nämlich die Stadt Rom als der eigentliche Sitz des ganzen römischen Staats, als das gemeinsame Vaterland aller Bürger des Reichs betrachtet zu werden pflegte, so galt schon zu den Zeiten der römischen Republik (*Cicero* de Legg. II, 2) und entschiedner noch, seit der Kaiser Antonianus Caracalla allen freigebornen Unterthanen das römische Bürgerrecht ertheilt hatte, der Grundsatz, daß jeder freigeborne Einwohner des Reiches, mochte er nun in Rom oder in einer römischen Provinz seinen Wohnsitz haben, wenn er sich in der Hauptstadt antreffen ließ, oder doch Vermögen dort besaß, daselbst vor Gericht gezogen werden konnte. Nur vermöge eines besondern Privilegs (das j. revocandi domum) konnte man verlangen, lediglich in seiner Heimath zu Rechte zu stehen. Dieser Begünstigung erfreuten sich jedoch namentlich Alle, die in öffentlichen Geschäften nach Rom gesendet worden waren, während der Dauer ihrer Function und für alle nicht erst dort begründete Verhältnisse; ferner genoß dieselbe aber auch, wer in einer fremden Privatsache, z. B. als Zeuge, dahin gerufen worden, oder in einer eignen rechtlichen Angelegenheit, z. B. um zu appelliren, dahin gekommen war. Was früher von Rom gegolten hatte, scheint später auf Constantinopel angewendet worden zu sein, seit die christlichen Kaiser ihren Herrschersitz dahin verlegt hatten und dieser „neuen Roma," wie Gesetze sie nennen, alle Attributionen des alten Roms zuerkannten. Klar tritt die Idee des fori originis communis demnächst auch im päpstlichen Rechte (cap. 20. X. de for. compet. II, 2) hervor, wo, was nach Obigem vom weltlichen Rom vorgeschrieben war, hinsichtlich des gesammten Klerus vom geistlichen Rom geboten wurde. B) Das besondre f. originis hatte zunächst jeder römische Staatsunterthan da, wo für seinen rechtmäßigen Vater, und folglich für ihn selbst, das Municipalbürgerthum begründet war; sodaß weder darauf, ob der Vater zur Zeit der Geburt daselbst Bürger gewesen war oder nicht, noch auf derzeitigen Wohnsitz desselben etwas ankam. Ebenso wenig sah man dabei auf den Ort, wo die Mutter geboren war, oder das Bürgerrecht erworben hatte, außer, wenn die materna origo, wie dies zuweilen vorkam (L. 1. §. 2. D. ad municipal. 50, 1) besonders privilegirt war, und bei der nicht ehelichen Mutter, da diese das eigne for. originis auf die Kinder übertrug. Zuweilen hatte die nämliche Person ein doppeltes for. originis speciale; dann nämlich, wenn dieselbe von dem Bürger eines andern Municipiums adoptirt oder arrogirt wurde, oder auch, wenn ein Freigelassener von Mehren manumittirt worden war. Im erstern Falle blieb dem an Kindesstatt Angenommenen sein früheres for. originis neben dem neuerworbenen; im letztern Falle theilte der Freigelassene das for. originis mit einem jeden der Manumissoren. Überhaupt behielt man diesen Gerichtsstand stets bei, weil Niemand den Ort, woher er stammt, nach Willkür verändern kann. Selbst wer an einem andern Ort ein fixes Domicil erlangt hatte, konnte daher am Orte seiner origo immer noch nicht nur mit Ämtern und öffentlichen Lasten beschwert, sondern auch, wenn er daselbst sich finden ließ, rechtlich belangt werden. Nur die durch Adoption in einem Mu-

*) Vergl. darüber überhaupt Zimmern, Geschichte des röm. Privatrechts. 3. Bd. (Heidelberg 1829) §. 26 f. und Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen über verschiedne Rechtsmaterien. 3. Th. S. 49—55.

nicipium erlangte Civität erlosch durch Emancipation. Nicht minder verloren Frauenspersonen ihr for. orig. proprium durch Eingehung einer Ehe, weil Ehefrauen die origo ihrer Männer annahmen. Umgekehrt erstreckte sich aber die Verweisung eines Verbrechers aus der Provinz, wo er domiciliirt war, jederzeit, stillschweigend, mit auf die Provinz, wo er das for. originis speciale hatte.

Jedoch, die ganze Lehre vom for. originis ist nach der heutigen, von der römischen in soweit völlig abweichenden Staats- und Gerichtsverfassung, im Wesentlichen unanwendbar. Am leichtesten begreift sich das vom for. originis commune; man müßte denn mit einigen ältern Rechtslehrern geneigt sein, unsre Hauptstädte oder die Residenzen der teutschen Fürsten, auf eine mindestens sehr unhistorische Weise, dem alten Rom an die Seite zu stellen. Allein auch ein for. origin. speciale, von dessen Fortdauer nach der Errichtung eines eignen Wohnsitzes die Rede sein könnte, gibt es nicht mehr. Zwar stehen auch nach heutigen Proceßgrundsätzen ehelich erzeugte Hauskinder unter der Gewalt des Richters, dem die Mutter zur Zeit der Geburt persönlich unterworfen war. Wollte man aber diesen ersten Gerichtsstand eines Hauskindes als das teutschrechtliche forum originis betrachten; so würde dabei doch die wesentliche Abweichung gelten, daß derselbe, wie mit der Verlegung des Domicils von Seiten der Ältern, so auch mit der Erlangung eines eignen ständigen Wohnsitzes von Seiten der Kinder sich von selbst verändert. Demnächst können Klagen gegen Personen, deren Aufenthalt man nicht kennt, allerdings bei dem Richter erhoben werden, dem diese Personen zur Zeit ihrer Geburt unterworfen waren. Dies jedoch nur, weil, wie man annimmt, für die Fortdauer des ersten Gerichtsstandes die Vermuthung streitet. Zugleich können heimathlose Vagabunden, heuzutage, bei dem ordentlichen Richter ihres gegenwärtigen Aufenthaltes belangt werden; Findelkinder aber haben, der Praxis nach, ihren Gerichtsstand da, wo sie gefunden worden sind und Erziehung und Unterhalt genießen. (*B. Emminghaus.*)

ORIGNY (Pierre Adam d'), Geschichtsforscher zu Rheims 1697, aus einer geachteten Familie geboren, von der er selbst in einer kleinen Schrift Nachricht gibt: **Mémoire sur la famille des d'Origny, établie à Reims vers le commencement du XVI. siècle** (1757. 12.). Er trat früh in Kriegsdienste und erhielt eine Hauptmannsstelle. Bei dem Angriff auf die weißenburger Linien 1745 verwundet, verließ er, mit dem Ludwigskreuze geschmückt, die Kriegsdienste, und privatisirte bis an seinen Tod, den 9. Sept. 1774. Die Resultate vieljähriger Forschungen enthalten die beiden von ihm herausgegebenen Werke: **l'Egypte ancienne, ou mém. hist. et crit. sur les objets les plus importans de l'hist. du grand empire des Egyptiens** (Par. 1762. Vol. II. 12.). **Chronologie des rois du grand empire des Egyptiens, depuis l'époque de sa fondation par Ménes, jusqu'à celle de sa ruine par la conquête de Cambyse** (ibid. 1765. 12.). Beide Schriften enthalten, neben manchen unbegründeten Meinungen und leeren Hypothesen, die Pauw in seinen **Recherches sur les Egyptiens** streng rügt, doch auch manche beachtungswerthe Erörterungen*). — **Antoine Jean Baptiste d'Origny**, zu Rheims 1734 geboren, kaufte eine Rathsstelle beim Münzhofe, und starb 1798. Eine brauchbare Compilation ist sein **Dictionnaire des origines, ou époques des inventions utiles, des découvertes importantes etc.** (Par. 1776. Vol. VI.). Außerdem hat man von ihm **Annales du théatre italien depuis son origine jusqu'à ce jour** (Par. 1778. Vol. III.); auch schrieb er zu Mouhy's **Abrégé de l'hist. du théatre Franç.** einen vierten Theil**). (*Baur.*)

ORIGO, Ursprung, Anfangsstelle, von Nerven und Gefäßen, oder Ansatzpunkt von Muskeln, Bändern ꝛc. (*Moser.*)

ORIHUELA, Ciudade und Hauptort des gleichnamigen Govierno, in der Provinz Valencia in Spanien, am Seguro gelegen. Sie ist mit Mauern umgeben und regelmäßig gebaut, hat sieben Thore, fünf öffentliche Plätze, eine Citadelle, drei Pfarrkirchen, 15 Klöster, ein bischöfliches Seminar und gegen 20,000 Einw., welche sich besonders mit dem Baue von Orangen und Seidenweberei beschäftigen; außerdem befinden sich hier Salpetersiedereien, und in der Umgegend wird viel Barille gewonnen. Gewöhnlich hält sich hier der Bischof von Alicante auf. (*L. F. Kämtz.*)

ORII (Ὄριοι), alter Name eines Volkes in Creta *Polyb.* IV, 53, 6. (*H.*)

Orikia, Orikon, Orikos, s. **Oricus**.

ORILLON (das Bollwerksohr), ist die abgerundete Schulterwehr (Epaulement) eines Bollwerks (**Bastion**), angebracht zur Deckung der Flanke desselben. Eine von **Vauban** (s. d. Art.) verbesserte und sorgfältig verwendete Einrichtung beim Festungsbaue, lange sehr werth gehalten, besonders zum Aufsparen einiger Flankengeschütze für den Fall eines Sturms. Auch bei **Coehorn** (s. d. Art.) findet man Orillons mit Futtermauern und einer kasemattirten Batterie von sechs Geschützen, die über den Graben weg den tiefliegenden Raum hinter der **Face** (Gesichtslinie), der **Faussebraie** bestreicht. Durch das Vorlegen großer über die **Schulterpunkte** (s. d. Art.) der Bollwerke mindestens um 15 Ruthen hinausreichende **Ravelins** (s. d. Art.) vor den **Mittelwall** (**Courtine**, s. d. Art.) werden die Orillons entbehrlich; auch ist durch eine kleine **Lunette** (**Brille**, s. d. Art.) oder durch ein hinreichend hohes **Reduit** (Rückhaltswerk) im eingehenden Winkel des **bedeckten Weges** (s. d. Art.) eine wohlfeilere und zugleich sichre Deckung zu erhalten. (*Benicken.*)

ORILOCHIA, richtiger **OREILOCHIA**, der Name, den Artemis der Iphigenia gab, als sie dieselbe von Tauris nach Leuke führte, sie unsterblich machte, und mit dem Achilleus, der ihr zu Aulis vergebens zugesagt war, vermählte. So Nikander, Apollodors Zeitgenosse, im vierten Buche seiner Verwandlungen (*Anton. Liber.* 27).

*) Man sehe die Nova acta erudit. 1768. April. p. 158—166. **) Nouv. Dict. hist. Biogr. univ. T. XXXII (von Weiß).

Wie Iphigenia in Tauris selbst aus einem Beinamen der Göttin Artemis, die sehr mit Recht die Starkgeborne heißt, entstanden ist, so auch offenbar dieser ihr zweiter Name: die in den Bergen Lagernde, der auf Niemand besser paßt, als auf die Jagdgöttin, und wir dürfen wohl annehmen, daß ihre Verehrung unter diesem Namen in jener Küstengegend des schwarzen Meeres local war. (*Klausen.*)

ORINE (Ὄρινη), 1) eine der zehn Toparchien, in welche Judäa nach Plinius (H. N. V, 14, 5. 15) getheilt ward. 2) Eine Insel bei Ägypten, nach Arrian. (*H.*)

Oringis, s. Oningis.

ORINGOW, ORINGOVIA, ORGEW PAGUS. Ein Gau des Herzogthums Franken an dem Flüßchen Ohre (Ora, Oorona, Orn), welches ein wenig unterhalb Ohrenburg auf der Südseite in den Kocher fällt. Diesem Flüßchen hatte der Gau seinen Namen zu danken, und die Hauptstadt desselben war Öhringen an der Ohre, in der Grafschaft Hohenlohe. Mit diplomatischer Genauigkeit lassen sich die Grenzen und die ehemalige Ausdehnung des alten Ohregau nicht mehr angeben, da uns hierüber die Urkunden mangeln *); jedoch scheint er nicht sehr umfassend gewesen zu sein, und sich mehr blos auf das Thalgebiet der Ohre beschränkt zu haben; vielleicht gar gehörte er als bloße Unterabtheilung zum größern Kochergau (Cochengewe, Cochingewe, Kochengau, Chochingowe), und wird deshalb nur selten in den Urkunden genannt **). (*Aug. Wilhelm.*)

ORINOCO, ORENOCO (Fluß). Zu den großartigen Erscheinungen, deren die Natur so viele in Amerika aufzuweisen hat, gehört auch der Orenoco, dessen nähere Kenntniß wir zum Theil dem Manne verdanken, von welchem über den neuen Continent soviel Licht verbreitet worden ist und dem es besonders gegeben zu sein scheint, das Bedeutsame in der Natur mit Schärfe aufzufassen und zur Anschauung zu bringen. Was aber den Geographen vornehmlich interessirt, Ursprung und Verlauf der Flüsse kennen zu lernen, darüber vermochte er uns in Hinsicht des Orenoco nicht aufzuklären. Wie man vergebens das Dorado suchen würde, welches die Spanier an die Quellen des Orenoco versetzten, so hat man bis jetzt ebendiese Quellen vergebens gesucht. Früher glaubte man, daß er seinen Ursprung in dem Parimasee habe, aber als das Dasein eines solchen See's immer zweifelhafter wurde, als man anfing, ihn für eine stehende Überschwemmung zu halten, trat die Meinung hervor, er dürfte seine Entstehung wol nur der Vereinigung mehrer Flüsse und Bäche zu verdanken haben und von dem südöstlichen Theile der Parimaberge herkommen. Dies scheint auch durch die Erkundigungen bestätigt zu werden, die man bei den an ihm wohnenden Indianern eingezogen hat. Humboldt fuhr den Orenoco bis über Esmeralda hinauf, aber hier nöthigte der wilde Zustand der Guahariboś-Indianer den kühnen Naturforscher, seiner Reise ein Ziel zu stecken. Von Esmeralda bis zum Rio Padamo, oberhalb der Guaicas-Wasserfälle, braucht man, nach den Erzählungen der Indianer, viertehalb Tagereisen, und von hier gelangt man, ebenfalls nach ihren Aussagen, an den Rio Mayoca, der in den hohen Bergen von Unturan seine Quelle hat, und von dessen Einmündung an der Orenoco plötzlich abnehmen und weiter hinauf so schmal werden soll, daß die Guahariboś-Indianer von Fels zu Fels eine geflochtne Lianenbrücke über ihn hängen konnten. Auf seinem ganzen Laufe, soweit man diesen mit Wahrscheinlichkeit annehmen kann, oder mit Bestimmtheit kennt, hält er sich an die Parimaberge, die er im Süden, Westen und Norden einschließt, indem er zuerst nach Westen, dann nach Norden und zuletzt nach Osten fließt. Auf der großen Strecke, die er durchläuft, nimmt er eine Menge von größern und kleinern Flüssen auf. Den Mayoca und Padamo nicht nur, die wir oben nannten, sondern auch der Ocamo und der Maquiritari, verstärken ihn, ehe er nach Esmeralda gelangt, während er unterhalb dieser Stadt den aus den Parimabergen kommenden Rio Ventuari, den Atabapu von Süden her, den Inirida und den Guaviaro, ihm von Südwesten und Westen zuströmend, den Vichada, den ihm der Westen, und den Sipapo, den ihm die Parimaberge zuführen, und unterhalb der berühmten Wasserfälle von Mappures und Atures vom linken Ufer her, außer einer unzähligen Menge geringrer Flüsse, den Mota, Capanabaro, Arauca, Cabulare, Apure, Manapire, Acaru, Pao, Maurichal, sowie von den Apure-Bergen her den Cuchiraro, Caura, Arui und Caroni aufnimmt. Von allen diesen sind die wasserreichsten der Guariare, der Rio Meta, der Apure und Caroni, die sich zum Theil selbst wieder durch eine große Zahl von kleinern Flüssen verstärken. Schon ehe der Orenoco die prächtigen Wasserfälle bildet, ist er zu einem gewaltigen Strom angewachsen, aber, nachdem er den Apura aufgenommen, wälzt er sich mit einer fast unübersehbaren Wassermasse in einer Breite von drei bis 4000 Toisen dahin. Unterhalb San Rafael endlich strömt er in vielfach sich durchkreuzenden Armen durch flache Niederungen dem atlantischen Oceane zu. Soweit man seinen Lauf anzugeben im Stande ist, wird er auf eine Länge von 250 Meilen berechnet.

Die Wichtigkeit, welche dieser majestätische Strom einst erhalten wird, läßt sich zwar im Allgemeinen vermuthen, aber weder in Rücksicht des Zeitpunktes, wann sie eintreten wird, noch in Hinsicht der Art ihres Eintretens im voraus näher bestimmen. Bedingt aber wird sie theils durch die Länge seines Laufs und seine Wassermenge, theils durch den Zusammenhang, in welchem er mit andern Gewässern steht, theils durch die Beschaffenheit des ihn begrenzenden Landes. Die Länge seines Laufs verliert zwar dadurch für den Verkehr an Bedeutung, daß er großentheils keine grade Richtung hat, sondern die Wendungen einer Spiralfeder macht, weshalb er einen verhältnißmäßig nur kleinen Raum berührt, indeß da das Terrain, welches er umschließt, mit Bergen angefüllt, und mithin für den Waarentransport wenig geeignet ist, so erhält er für dasselbe eine nicht geringe

*) *Crusii* Annal. Suevic. P. II. L. VI. p. 195. **) Chron. *Gottwic.* L. IV. p. 728. Conjecturaliter portio fuit „Pagi Kochengow," et sub eodem comprehensus.

Bedeutung. Aber abgesehen davon wird dieser Mangel auch durch die Verbindung aufgehoben, worin der Orenoco mit andern Gewässern steht, und die er sich zum Theil selbst eröffnet. Im Westen von Esmeralda theilt er sich nämlich in zwei Arme, wovon der eine, der seinen Namen verliert, sich, nach Südwesten fließend, mit dem Rio Negro im Norden von San Felipe und San Carlos verbindet, und dadurch mittelbar mit dem Marannon oder Amazonenfluß in Zusammenhang kommt. Die andern Verbindungen sind schon durch die Angabe der bedeutendsten Nebenflüsse des Orenoco bezeichnet. Indeß würden alle diese combinirte Wasserstraßen von geringer Erheblichkeit sein, wenn sie ein armes Land berührten. Allein dies ist so wenig der Fall, daß es kaum irgendwo auf der Erde Gegenden geben dürfte, die denen an natürlichem Reichthum überlegen wären, welche im Gebiete des Orenoco liegen. Nur der Mensch fehlt noch, um die Schätze in Empfang zu nehmen, die ihm die Natur hier in der größten Fülle darbietet.

Außer dieser Bedeutung des Orenoco für den Verkehr verdienen noch zwei seltne Erscheinungen Erwähnung, zu welchen er Veranlassung gibt; wir meinen die großen Wasserfälle, die er bildet, und seine eigenthümliche Ausströmung ins Meer. Zwischen dem 5. und 6.° nördlicher Breite drängen sich die Parimaberge gegen den Fluß vor und bilden mit ihm, indem er sie durchbricht, die Wasserfälle von Maypures und Atures. Seine gewaltige Wassermasse wird hier zwischen Felsen eingeengt und genöthigt, sich kämpfend durch Tausende von Klippen und kleinen Inseln durchzudrängen. Wie in Schaum aufgelöst erscheint er in einem Becken, dessen Umfang wol eine halbe Meile beträgt, und ein leichter Dunst erhebt sich hoch in die Lüfte, und bildet in den Strahlen der Sonne immer wechselnde Bogen von den glänzendsten Farben, während die dunkeln Gestalten der Felsen, die in den verschiedensten Formen, gleich Geistern, aus den Gewässern auftauchen, einen wunderbaren Gegensatz mit dem um sie geworfnen, wie Silber schimmernden Schleier bilden, und 80 Fuß hohe Palmbäume mit ihren federbuschartigen Blättern aus dem Gewebe lustiger Bilder hervorragen.

Von seiner Ausmündung ins Meer sagt Humboldt: „Seine grünlichen Wellen, seine milchweißen Wogen über den Klippen stechen gegen das Dunkelblau des Meeres, das sie in einer scharfen Linie durchschneiden, auffallend ab.“ Aber noch merkwürdiger ist die Stärke der Strömung, welche er zwischen dem festen Land und der Insel Trinidad zeigt. Sie ist so groß, daß selbst die von frischem Westwinde begünstigten Schiffe ihr kaum entgegensegeln können, ein Umstand, welcher der Gegend, worin dieselbe so gebieterisch herrscht, den Namen der traurigen Bai verschafft hat.

Orenoco (Departement). Das Depart. Orenoco bildet einen Theil der Republik Venezuela, und wird zum großen Theile von dem Fluß Orenoco, jenseit desselben im Westen und Norden nur ein geringer Theil von ihm liegt, eingeschlossen. Außerdem wird es im Osten von dem atlantischen Ocean und Guyana und im Süden von Brasilien begrenzt, und hat, wenn man statt der Begrenzung durch den Orenoco die anstoßenden Länder nimmt, im Norden die Departements Venezuela und Maturin, und im Westen die von Ecuador, Cundinamarca, Boyaca und Zulia. Seine Größe wird auf 16,000 geographische Geviertmeilen angegeben, ein ungeheurer Raum, der aber bis jetzt beinahe nur eine große Wildniß bildet, deren Inneres noch sehr wenig bekannt geworden ist. Sie enthält an der Küste eine Bergkette, welche die Fortsetzung der Cordillera von Venezuela ausmacht, und im Innern die nur im Westen etwas näher bekannte Gruppe der Parimaberge. Von dieser kann man lediglich aus mehren Umständen schließen, daß sie von besondrer Ausdehnung und Höhe sein müsse, und daß sie sich zwischen Esmeralda und Atures am meisten erhebe. Unter den Flüssen des Departements steht der Orenoco obenan. Ihm zunächst kommt der Apure, der in den Schneegebirgen von Merida seine Quelle hat, und von seiner Ausmündung in den Orenoco an, die er in mehren Armen bewerkstelligt, 45 geographische Meilen hinauf schiffbar ist. Er steht wieder mit mehren andern Flüssen in Verbindung, und kann dadurch einst für den Verkehr eine große Bedeutung erlangen. Der Caroni, der dem Orenoco ebenfalls zuströmt, wird ihm künftig die Erzeugnisse aus dem östlichen Theile des Departements zuführen, welches hier einen außerordentlichen Reichthum an Gewässern besitzt, über deren Beschaffenheit es aber der Geographie bis jetzt an Aufklärung fehlt.

Das ganze Departement, die Stämme der wilden Indianer abgerechnet, die in den Parimabergen leben, und deren Zahl nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit angegeben zu werden vermag, ist höchst unbedeutend, und besteht aus Weißen, Farbigen und solchen Indianern, die schon einige Cultur unter sich aufgenommen haben. Sie mag auf etwa 200,000 Menschen steigen. Die Gegenden am Orenoco sind es vorzugsweise, wo sich der Anbau zu entwickeln anfängt, und von wo aus er allmälig in die ungeheuern Urwälder eindringen wird, die ihm jetzt Grenzen setzen, und deren Bewohner die Schwierigkeiten noch vermehren, die aus ihrer Eigenthümlichkeit selbst für den Ansiedler entspringen. Es gehören nämlich diese Bewohner zum bei weitem größten Theile den Thiergattungen an, die den Menschen durch allerlei Plagen lästig sind oder ihre Existenz mit allerlei Gefahren bedrohen. Reißende Vierfüßer, scheußliche Amphibien und giftige Insecten in unendlichen Schwärmen haben die Wildniß gleichsam in Besitz genommen und es bis jetzt nur zu einzelnen einsamen Missionen kommen lassen. (*Eiselen.*)

ORINOCO, ORENOKO, oder **ORONOKO,** eine amerikanische Tabaksorte (aus der Chesapeakbai ꝛc). Er gleicht an Güte etwa dem marylándischen Tabak, und wird meistens zu Kanaster gesponnen, seltner zu Schnupftabak verarbeitet. (*Karmarsch.*)

ORIO, Marktflecken auf der Nordküste der Insel Egribos im ägäischen Meer, am Golfe von Isdim, mit einem Schloß und einem guten Hafen. (*L. F. Kämtz.*)

ORIOL (Pierre) oder **Petrus Aureolus,** ein be-

rühmter Theolog des 13. und 14. Jahrh., geboren in Berberie-sur-Oise in der Picardie, Nachfolger seines Lehrers, des Johannes Scotus, in dessen Professur an der Universität zu Paris, wo er sich den Beinamen des doctor facundus verdiente. Nach der gewöhnlichen Annahme war er Franciskaner und wurde 1321 Erzbischof von Aix, worauf er 1322 den 27. April starb; aber vermuthlich beruhen die beiden letzten Angaben auf einer Verwechselung mit Pierre Després, der wirklich Erzbischof von Aix und 1320 Cardinal wurde. Der Abbé Dutems läßt Oriol bis 1345 leben. Oriol war einer der eifrigsten Vertheidiger der unbefleckten Empfängniß, für welches Dogma er eine, späterhin (zu Toulouse 1514) gedruckte, Abhandlung schrieb. Man hat von ihm, außer Predigten, ascetischen Tractaten, einem Compendium der Theologie, noch besonders ein Breviarium Bibliorum (Venet. 1507, 1571. Paris. 1565, 1585; diese Ausgabe hat den Titel Compendiosa in universam sacram scripturam commentaria), und einen Commentar in vier Büchern über den Magister sententiarum herausgegeben (Rom. 1595—1605. 2 fol.) durch den Cardinal Constantin Sernaro, der eine Biographie des Verfassers vorangeschickt hat *). (*H.*)

ORIOLIDAE (Aves). Eine Familie der Ordnung Insessores Vigors, zu welcher nach Boie (Isis XIX, 976) folgende Gattungen gehören: Oriolus, Cassirus, Yphantes, Pendulinus, Calyptomena, Irene, Coracias, Eurystomus, Eurylaimus und Gracula. (D. *Thon.*)

ORIOLUS *Linné* (Aves), Pirol. Eine von Linné errichtete Gattung, welche jedoch jetzt nicht mehr in dem frühern Umfange besteht. Linné rechnete dieselbe unter die Coraces, Cuvier (règne animal ed. 2. I. S. 504) stellt sie unter die Passeres und die Abtheilung Dentirostres, Lemminck zählt sie der Ordnung Omnivores bei, Boie (Isis XIX, 976) bringt sie an die Spitze der Familie Oriolidae, in der Ordnung Insessores. Cuvier (a. a. O.) meint, daß diese Gattung kaum von den Drosseln unterschieden sei, Bechstein (Naturgeschichte Teutschlands ed. 2, II. 1299) stellte die einzige europäische Art mit Scopoli zur Gattung Coracias, einzelne Arten derselben stehen auch noch unter andern Gattungen, nämlich unter Paradisea; Turdus bei Linné, Gmelin, Latham; Gracula *Latham*; Meliphaga bei Lewin, Coracias bei Illiger.

Nach Wagler (Systema avium I.), dessen Beschränkung der Gattung wir annehmen, kommen derselben folgende Kennzeichen zu: Der Schnabel ist von mittelmäßiger Länge, messerförmig, der Oberkiefer an der Wurzel ziemlich stark, fast dreiseitig, nach der Spitze sanft herabgebogen, zusammengedrückt, die äußerste Spitze etwas zugespitzt, kaum oder nur wenig gekrümmt, ausgerandet, die Schnabelfirste ist etwas zusammengedrückt, scharf, und die Kiefernseiten sind etwas gewölbt, glatt, die Kieferschneiden etwas offen stehend, ganz grade, sehr scharf, der Raum zwischen den Nasenlöchern ist dreieckig, zusammengedrückt, nach der Stirne nicht erweitert, der Unterkiefer ist nicht viel kürzer als der Oberkiefer, grade zugespitzt, an der Wurzel etwas breit, an der äußersten Spitze fein ausgerandet, an den Ästen etwas flach, übrigens etwas gewölbt, die Dille (der Spitzentheil) beträgt die Hälfte der Länge, ist rundlich zusammengedrückt, die Schneiden grade, scharf, der Mundwinkel ist befiedert, die Nasenlöcher stehen an der Wurzel seitlich und sind mit einer nackten Haut oben halb geschlossen; die Öffnung ist eiförmig, länglich nach Unten geöffnet, in einer Grube liegend, die Zunge ist lanzettförmig, an der Spitze ausgerandet und daselbst seitlich etwas gefranzt, die Füße sind Wandelfüße, vierzehig, oben mit langen Schilden bedeckt, die Fußwurzel ist etwas länger als die mittlere Zehe, etwas zusammengedrückt, die äußere ist mit der mittlern an der Wurzel verbunden, die innere ganz frei, die hintre ist fast von der Länge der innern, die Klauen sind von mittlerer Größe, gekrümmt, zusammengedrückt, scharf. Die Flügel sind von mittlerer Länge, erreichen die Mitte des Schwanzes, die erste Schwungfeder ist kurz, halb so lang als die zweite, die dritte und vierte sind die längsten; der Schwanz ist ganzrandig, oder doch ziemlich ganzrandig, von mittlerer Länge, und hat zwölf Steuerfedern. Die Färbung des Gefieders ist bei dem Männchen aus Gelb und Schwarz, als Hauptfarben, bestehend, seltner grünlich, welche Farbe dagegen bei dem Weibchen und Jungen die vorherrschende ist.

Die Arten dieser Gattung gehören bis auf eine der alten Welt an, sie leben paarweise in Wäldern und Gebüsch, vereinigen sich aber familienweise zu ihren herbstlichen Wanderungen. Sie bauen ein künstliches Nest an die Spitzen der Zweige, und leben von Insecten, Beeren, Steinobst und andern weichen Früchten.

1) O. aureus *Lath.* (Golden Bird of Paradise *Edwards* Glean. t. 112; Paradisea aurea, *Latham. Vieillot* Ois. dorée 2. t 11. Lorist de Paradis, *Levaill.* Parad. I. t. 18). Die Federn des Oberkopfs sind etwas verlängert, sodaß sie eine kleine Haube bilden, Hals und Brust sind lebhaft orangeroth, der ganze Rumpf oben und unten einfarbig goldgelb, auf dem Ober- und Unterrücken ins Orangerothe ziehend; die Federn des Hinterhalses sind verlängert, steif, seidenartig, die des Kopfes nach der Stirne zu und der Oberkehle sammtartig, die Kehle ist tief schwarz, die Steuerfedern sind ganz schwarz, an der Spitze mit einem kleinen gelben Flecke, die ersten Schwungfedern sind von der Wurzel bis über die Mitte, die zweiten fast ganz auswendig gelb; der übrige Theil der letztern, sowie die mittlern Schwungfedern an der Spitze und der Flügelbug sind tief schwarz. Dies die Farbe des erwachsenen Männchens. Am Weibchen ist das ganze Gefieder olivenfarben, die Kehle braunschwarz, olivenbunt, Schnabel und Füße schwarzbraun (*Levaill.* t. 19). Der junge männliche Vogel (*Vieill.* t. 10) ist dem Erwachsenen ähnlich, doch sind die erstern Schwungfedern auf der innern Seite, die zweiten von der Mitte bis an die Spitze olivengrün. Der Schnabel ist an den Männchen hornbraun, die Füße der ausgestopften Exem-

*) *Wadding*, Bibl. minor. 276. *Oudin*, De scriptor. eccl. III. *Fabricii*, Bibl. latin. med. et inf. T. V. p. 243.

plare gelbbräunlich. Die ganze Länge beträgt 8½ Zoll. Das Vaterland ist Ostindien, namentlich Bengalen.

2) O. Galbula *Linné* (Naumann Vög. Teutschl. T. 40; Teutsche Ornithol. Hft. 1. Meyer und Wolf fränk. Vögel; Or. Galb. Auctor. exclus. Varietat.), der gemeine Pirol, Golddrossel, Goldamsel, Kirschvogel, Wiedewall, Bülow, Kirschdrossel, Regenkatze, Weihrauch, Pfingstvogel. Einer der schönsten teutschen und europäischen Vögel! Das erwachsene dreijährige Männchen hat folgende Färbung: Der Kopf, der Hals und der ganze Rumpf oben und unten sind lebhaft ranunkelgelb, ein Strich vor den Augen und die Flügel sind schwarz, an den letztern sind die größern, äußern Flügeldeckfedern breit, die zweiten Schwungfedern schmal, gelb zugespitzt, die Schulterfedern haben den äußern Federbart schwarz, die ersten Schwungfedern sind außen gegen die Spitze weißgesäumt, die Steuerfedern sind schwarz, von den mittlern nach den Seiten immer breiter gelb gespitzt, alle sind innen nach der Wurzel gelblich, an den beiden mittlern, die mit Ausnahme der gelblichen Wurzel ganz schwarz sind, ist kaum die äußerste Spitze gelb. Der Schnabel ist bräunlich ziegelroth, die Iris lebhaft bräunlich roth, die Füße dunkel bleifarben. Die Färbung des Weibchens ist oben olivengrünlich, unten schmuzig weiß, gelb überwaschen, jede Feder in der Mitte mit einem graubraunen Längsstriche; die Flügel sind schwärzlich, die Schwungfedern olivenfarb gerandet, der Schwanz ist wie bei dem Männchen weniger lebhaft gefärbt und zum Theil ins Olivenfarbene übergehend. (Naumann a. a. O. Taf. 90) Der jährige Vogel ist dem Weibchen ähnlich, der Schnabel schwärzlich grau, die Iris haselnußbraun, die Wangen schwärzlichgrau, Scheitel und Nacken grüngelb; Ober- und Unterrücken olivengrün, der Bürzel und die obern Schwanzdeckfedern ins Gelbe ziehend; der Steiß lebhaft gelb, der ganze Unterkörper weiß, mit schwärzlichen, an der Brust häufiger stehenden Längsstrichen, die zwei mittlern Steuerfedern schwärzlich-gelb, schwachgelb gespitzt, die übrigen dunkler, mit einem runden gelben Endflecke. Der junge männliche Vogel ist dem Weibchen ebenfalls ähnlich, doch ist die Färbung gegen das dritte Jahr mehr oder minder gesättigt gelb, oben manchmal mit schwarzen Flecken, unten mehr oder weniger schwärzlich gestrichelt.

Brehm (Handbuch der Naturgeschichte aller Vögel Teutschlands S. 155) macht aus dieser Art drei, welche er folgendermaßen charakterisirt.

1) Der gelbe Pirol Oriolus galbula *Linné*. „Die fünf äußersten schwarzen Schwanzfedern sind an der Spitze, die Ober- und Unterschwanzfedern ganz gelb; der Scheitel kaum höher als die hohe Stirn. Ein sehr schöner Vogel von zehn Zoll, sechs Linien Länge und 18 Zoll Breite. Das dreijährige Männchen. Der Schnabel braunroth, der Augenstern roth, der Flügel schwarz, das ganze kleine Gefieder prächtig goldgelb. Das zweijährige Männchen hat ein mattes, gewöhnlich mit dunkeln Flecken besetztes Gelb. Das einjährige und Junge ähnelt dem Weibchen. Bei diesem ist der Oberkörper hellgrüngelb, die Schwung- und Steuerfedern sind mattschwarz, und auf weißlichem, an der Kehle aschgraulichem Unterkörper stehen grauschwarze Längeflecken."

2) Der Goldpirol. Oriolus aureus *) *Br.* (O. galbula *Linné*. Naumann Werk. 2. Th. Taf. 61). „Die äußern schwarzen Schwanzfedern an der Spitze, die Ober- und Unterschwanzdeckfedern ganz gelb, Stirn und Scheitel erhöht. Er ähnelt dem vorhergehenden, das ausgefärbte Männchen ist ebenso schön gelb, sein Schnabel aber breiter, und seine Stirn und sein Scheitel sehr hoch."

3) Der geschwätzige Pirol. Oriolus garrulus *Br.* (O. galbula *L.*). „Die fünf äußersten schwarzen Schwanzfedern sind an der Spitze, die Ober- und Unterschwanzdeckfedern ganz gelb; der hohe Scheitel viel höher als die etwas erhöhte Stirn. Er unterscheidet sich von den beiden vorhergehenden 1) durch den großen, an der Wurzel sehr breiten Schnabel, 2) den hoch über die Hinterstirn vortretenden Scheitel, welcher wie aufgesetzt aussieht, und 3) die oft etwas längern Schwingenspitzen und nicht selten blässere Farbe der alten Männchen."

Außerdem trifft man bei diesem Vogel, wenn auch selten, Farbenabänderungen an, nämlich Männchen, die an Hals und Brust schwarz gefleckt sind, und Weibchen, welche fast dieselbe Farbe, wie die Männchen haben, eine Erscheinung, die am häufigsten bei den hühnerartigen Vögeln beobachtet wird.

Der Pirol ist ein scheuer Vogel, der seinen, wenn auch kurzen, doch schönen melodischen Gesang nur vom dichtesten Laube versteckt ertönen läßt. Er lebt im nördlichen Afrika, geht aber als Zugvogel im Frühjahre nach Europa, wo er nördlich bis nach Schweden hinauf geht. In Teutschland kommt er erst im Mai an und zieht schon im August wieder ab. Er wohnt in einzelnen Feldhölzern, in den Vorhölzern großer Waldungen, auch in Gärten, wenn große Erlen dastehen, und findet sich besonders zur Zeit der reifen Kirschen in Gärten ein. Von diesen Früchten nährt er sich besonders, schluckt aber die Kerne nicht mit, sondern verzehrt blos das Fleisch, nährt sich auch von andern Beeren und Feigen, sucht aber auch Insecten, besonders Nachtfalter und ihre Raupen, und füttert seine Jungen damit. Diese Vögel gehören unter diejenigen, welche ein künstliches Nest bauen. Sie hängen dasselbe frei in die Gabel eines Astes von Eichenbäumen, Erlen, Obstbäumen ꝛc. immer von dichtem Laube versteckt. Es gleicht einem tiefen Korbe, welcher an die beiden Zweige der Gabel mit Wolle oder allerlei Fäden, oder mit Gras und Bastfäden befestigt ist, und ist mit denselben, da sie sowol die Zweige selbst umgeben, als auch in das Gewebe des Nestes dringen, so fest umwunden, daß es allen Stürmen Trotz bietet. Das äußere Gewebe besteht aus Wolle, Werg, Bast, Stroh und Grashalmen, das innere aus zarten Grasstengeln und Wurzeln, und die Zwischenwand aus Moos, dünner weißer Birkenrinde, Baumflechten, Spinngewebe und Raupengespinnsten. Am Rande ist es rings umher stark ein-

*) Verwerflicher Name, da ihn die ausländische Art schon länger führt!

geſäumt und etwas einwärts gebogen. Es ſieht immer weiß oder weißlich aus, iſt vier bis ſechs Zoll hoch und mißt drei Zoll im Durchmeſſer.

Das Weibchen legt vier bis fünf ſpitzig zulaufende weiße, am ſtumpfen Ende einzeln ſchwarzbraun gefleckte und punktirte Eier; Männchen und Weibchen, abwechſelnd, brüten ſie in 15 Tagen aus. Die Jungen kann man zu Stubenvögeln aufziehen, wenn man ſie halb flügge aus dem Neſte nimmt, Anfangs mit friſchen Ameiſeneiern füttert, nach und nach an das gewöhnliche Nachtigallfutter, oder an Semmel mit Milch gewöhnt. Sie freſſen dann auch allerlei Obſt, Würmer, Fleiſch ꝛc. Solche aufgezogene Vögel erhalten aber in der Stube nie die ſchöne Farbe der alten Männchen, lernen aber künſtliche Melodien pfeifen. Nützlich werden die Pirole durch Vertilgung vieler Inſecten, ſchädlich werden ſie durch ihre Verheerung zur Kirſchzeit, denn es ſind ihrer nur zwei erfoderlich, um einen ganzen Kirſchbaum in einem Tage abzuleeren.

3) **O. bicolor** *Temminck* (**Turdus flavus Auctorum,** *Levaillant* **Oiseaux d'Afriq. t. 260; Oriolus auratus** *Vieillot; Temminck* **Planch. col. n. 54).** Kopf, Hals, der ganze Rumpf oben und unten, die obern kleinern und die untern Flügeldeckfedern ſind einfarbig lebhaft gelb, mit Ausnahme einer tief ſchwarzen, von der Schnabelwurzel durch die Augen nach den Seiten des Hinterkopfes laufenden Binde, die Schwungfedern ſind ſchwarz, die der zweiten Ordnung und die größern Deckfedern außen gelb geſäumt, die beiden mittlern Steuerfedern ſind ganz ſchwarz, die übrigen haben gelbe Spitzen, welche an den äußern immer größer werden, alle ſind inwendig an der Wurzel, die ſeitlichen auch an dem innern Federbart und am Rande gelb, der Schnabel iſt geſättigt rothbraun. Dies iſt die Farbe des erwachſenen Männchens. Das Weibchen hat einen ſchwarzen Schnabel, die Binde durch die Augen iſt verloſchen, der Rücken iſt olivenfarben, die Bruſt weißlich mit ſchwarzen Längsſtrichen, die Steuerfedern ſind olivenfarben mit gelben Spitzen, die übrigen Körpertheile ſind heller als am Männchen. Das junge Männchen iſt gelb, der Rücken und die Schulterfedern, die kleinern Deckfedern der Flügel, der äußere Rand der Schwungfedern zweiter Ordnung, ſowie der größern Deckfedern ſind olivengelb, die Binde durch die Augen, ſowie die übrigen Körpertheile ſind heller als beim Erwachſenen; der Schnabel iſt braun, die Iris graubraun. Die Füße ſind röthlich braun, bei beiden Geſchlechtern, die Iris dunkelrothbraun. Die ganze Länge des Vogels beträgt neun Zoll. Das Vaterland iſt Senegambien; als Zugvogel kommt er nach dem Cap der guten Hoffnung und ins Kaffernland. Vielleicht lebt er auch in China. Es iſt ein furchtſamer Vogel, der in großen Wäldern auf den höchſten Bäumen ſitzend einen Geſang hören läßt, welcher dem des gemeinen Pirol ähnlich iſt.

4) **O. Hippocrepis** *Wagler* (**O. cochinchinensis** *Brisson* **II. t. 33. f. 1.** *Buffon* **pl. enl. 570. O. chinensis** *Gmel., Vieill., Temminck.* **O. Galb. Var.** *δ. t. Lath.* **var.** *γ. Gmel.*). Am Männchen zieht ſich eine ſchwarze Binde von den Naſenlöchern durch die Augen und umgibt den Hinterkopf, die übrigen Theile des Kopfes, der Hals und der ganze Rumpf oben und unten, ſowie die obern und untern Flügeldeckfedern ſind lebhaft gelb, der Eckflügel, die Schwungfedern der zweiten Ordnung ſind ſchwarz mit gelben Spitzen, die letztern außen auch fein gelb geſäumt; die größern Flügeldeckfedern haben den innern Federbart ganz ſchwarz, die Schwungfedern der erſten Ordnung ſind ſchwarz, und außen, ſowie die mittlern an der Spitze, fein weißlich geſäumt; die beiden mittlern Schwanzfedern ſind ganz ſchwarz, nur an der äußerſten Spitze gelb, dagegen an den äußern die gelben Spitzen ſich immer vergrößern, ſodaß die äußerſte kaum eine ſchwarze Wurzel behält; der Schnabel iſt roth. Beim Weibchen iſt der Schnabel röthlich, mit dunklerer Spitze, die obern Körpertheile ſind olivenfarben überwaſchen, die untern weniger geſättigt, als am Männchen, die Kopfbinde iſt verloſchen, und das Schwarz der Schwung- und Steuerfedern zieht ins Braune. Der jährige Vogel iſt blaßgelb, der Körper oben olivenfarb überwaſchen; die Binde des Kopfes iſt bald mehr, bald weniger verloſchen; der Schnabel iſt bläſſer, die Gurgelfederchen haben in der Mitte feine ſchwarze Striche, die Schwungfedern ſind ſchwarzbraun, die der erſten Ordnung ganz einfarbig, die der zweiten außen und an der Spitze verloſchen olivenfarben geſäumt, die mittlern Steuerfedern ſind faſt ganz olivenfarb, die übrigen wie bei dem alten doch bläſſer gefärbt (**Oriol. maculatus** *Vieill* **nouv. Dist. d'h. nat. 18. 194).** Der jüngre männliche Vogel iſt dem alten ähnlich, das Gelb weniger lebhaft, die mittlern Schwungfedern nicht weißlich gerandet. Der Schnabel iſt etwas durchſichtig, die Füße bei Cabinetsexemplaren bläulich, die Krallen ſchwärzlich braun. Die ganze Länge beträgt 9¼ Zoll. Das Vaterland iſt Oſtindien, China, Cochinchina, beſonders häufig aber findet er ſich auf den Inſeln Sumatra und Java, dort heißt er **Tiong Alu** oder **Punting Alu**, auf Java **Kepotang** oder **Bintjavan**, bei den Cochinchineſen **Culiavan.** Nach Le Vaillant ſoll er auch in Senegambien einheimiſch ſein.

5) **O viridis** *Vieillot* (**Var. 3. Nouveau Diction. d'hist. nat. XVIII, 197. O. variegatus id. ib. p. 196).** Kopf, Hinterhals, Ober- und Unterrücken, Bürzel und obere Schwanzdeckfedern ſind graugrün, jede Feder mit einem ſchwarzen Längsſtriche, Kehle, Bruſt und alle übrigen untern Körpertheile ſind weiß, jede Feder mit einem ſchwarzen Längsſtriche, welcher auf der Bruſt und in den Seiten breiter wird, ein kleiner Kehlfleck und der Steiß ſind rein weiß, die Flügel ſind grau, die Schwungfedern ſchwärzlich, am äußern Rand und der Spitze weiß, die größern und mittlern Deckfedern ſind halb ſchwarz, der übrige Theil weißgerandet, der Schwanz iſt grau, nach der Spitze zu dunkler, dieſe ſelbſt weiß, der innere Bart jeder Fahne hellgrau, an der Spitze mit einem großen weißen Fleck; die Füße ſind ſchwärzlich, der Schnabel hell rothbraun, an der Spitze etwas dunkler. Wagler vermuthet, daß dies der erwachſene Vogel ſei, es ſcheint aber faſt, als ob es blos ein Weibchen

wäre, da die Färbung zu sehr mit der der Weibchen andrer Arten übereinstimmt. Als eine erste Varietät betrachtet Wagler folgende Färbung. Der Körper oben grünlich, jede Feder mit einem braunen Längsstriche, die Kehle grau, Vorderhals und Brust grau, schwarz gefleckt, die übrigen untern Körpertheile fast weiß, Schwung- und Steuerfedern graubraun, jene heller gesäumt, diese außen weiß gefleckt (O. viridis *Vieill.*). Eine andre Farbenabänderung hat Rumpf, Kopf und Hals oben grünlich, die Seiten des Kopfes, die Kehle und der Vorderhals sind grau, die untern Körpertheile sind schmutzig grünlich, der Steiß weißlich, die Flügel braun, außen grünlich gesäumt, acht Steuerfedern mit weißen Spitzen; der Schnabel röthlich hornfarben (Gracula viridis *Lath.* suppl.). Die ganze Länge des Vogels 10½ Zoll; er findet sich häufig in Neuholland, ändert aber so in der Färbung ab, daß kaum ein Exemplar dem andern vollkommen ähnelt.

6) **O. Monachus** *Wagler* (**Systema Avium. I. Merula bicolor** *Aldrovand.* **Or. radiatus** *Gmelin*, *Lath.*, *Le Vaillant* **Ois. d'Afr. t. 261. Or. Coudougnan.** *Temminck* **pl. col. 54. Or. larvatus** *Lichtenst.* **Berl. Dubletten**). Beim erwachsenen Männchen ist der ganze Kopf und der Vorderhals tief schwarz, welche Schwärze auf der Brust halbzirkelförmig endigt, der ganze untre Körper und der Hinterhals sind ranunkelgelb, der Oberrücken sammt den Schulterfedern, die kleinern Flügeldeckfedern und der Bürzel sind olivengelblich, die größern Flügeldeckfedern sind schwarz und haben ein weißes Endfleckchen, die erstern Schwungfedern sind schwärzlich, außen fein weißlich gelb gesäumt, die letztern sind mit dem Rücken gleichfarbig, die vier mittlern Steuerfedern sind olivenfarben, die vier seitlichen sind innen zum Theil schwarz, übrigens gelb, und zwar so, daß der schwarze Theil gegen die mittlern hin größer wird. Das Weibchen ist kleiner als das Männchen, die Schwärze des Kopfes und Halses läuft spitziger zu, und die übrigen gelben Theile des Körpers sind olivenfarben überlaufen. Am Jungen ist die Färbung der des Weibchens ähnlich, doch weniger lebhaft; Kopf und der Vorderhals oben sind olivengraulich, der Körper unten, besonders die Brust, gelblich olivengrün gefleckt. Schnabel und Iris sind rothbraun, die Füße bleifarben mit braunen Krallen; der Schwanz an der Spitze zugerundet, die ganze Länge beträgt 8½ Zoll. Dieser Vogel ist in Afrika einheimisch, ziemlich häufig im Kaffernland, in Senegambien, Angola, und, wie es scheint, auch in Abyssinien. Er hält sich in großen Wäldern auf, nistet auf den höchsten Bäumen, und baut sein Nest aus Holzfasern, feinen Wurzeln, bekleidet es außen mit Moos, innen mit Federn, und legt vier schmutzig weiße Eier, welche am stumpfen Ende mit einem Kranze brauner Flecken umgeben sind und abwechselnd von Männchen und Weibchen 18 Tage lang bebrütet werden. Sein Gesang ist melodisch; zur Paarungszeit läßt er häufig den lauten Ruf cudugnan hören.

7) **O. melanocephalus** *Gmelin* (*Edwards* 2. t. 77. **O. bengalensis** *Brisson*, *Buff.* **pl. enl. 79. O. Galbula Var.** *β. Lath.* **Or. annulatus et Novae Hispaniae? Auctor.** *Le Vaillant* **Ois. d'Afr. t. 263**). Kopf und Kehle sind am erwachsenen Männchen gesättigt schwarz, Hals, Ober- und Unterrücken, Bürzel, die ganze Unterseite des Körpers lebhaft gelb, die kleinern obern Flügeldeckfedern und die größern zunächst dem Rücken sind mit diesem einfärbig, die Federn des Eckflügels sind schwarz, mit gelben Spitzen, die Schwungfedern sind schwarz, an der Wurzel die erstern außen fein, die zweiten breiter gerandet, mit gelber Spitze, die vier seitlichen Steuerfedern sind ganz gelb, die beiden mittlern sind von der Wurzel bis in die Mitte gelb, dann schwarz mit gelbem Spitzenrand, und zunächst der benachbarten gelben innen gegen die Spitze mit einem größern schwarzen Flecken bezeichnet. Nach Le Vaillant ist das Gefieder des Weibchens ganz olivenfarben. Als jüngern Vogel vermuthet Wagler die von Latham mit *γ* bezeichnete Varietät des gemeinen Pirols (*Edwards* 4. t. 186. O. Galbula Var. *β. Gmelin*), als deren Vaterland Bengalen angegeben wird. Auch glaubt er, daß die ungenügend beschriebenen und abgebildeten O. annulatus et O. Novae Hispaniae (*Seba* Thesaur. I. t. 55. f. 4. t. 63. f. 3.) hierher gehören möchten. Die Steuerfedern sind gleich lang, Schnabel und Iris roth, die Füße bleifarben. Die ganze Länge beträgt 8½ Zoll. Das Vaterland ist Ostindien und Afrika, besonders häufig ist er in Bengalen und China; als Zugvogel kommt er in das Kaffernland nach Senegambien und Angola. Er hält sich in Wäldern auf, und seine Stimme gleicht der des gemeinen Pirols, ist aber mit einigen gleichsam lachenden Tönen untermischt.

8) **O. Xanthonotus** *Horsfield* (**Trans. of the Linn. Soc. XIII. 152. Zoolog. Researches Nr. 6. O. Leucogaster** *Temminck* **pl. col. t. 214. f. 1**). Am erwachsenen Männchen ist der Kopf und der ganze Hals, die Oberbrust nebst den Flügeln tief schwarz, nur sind die ersten Schwungfedern außen ganz fein weiß, die zweiten ebenso an der Spitze gelb gerandet; der Steiß, die obern Schwanzdeckfedern, der Ober- und Unterrücken, sowie die Schulterfedern, sind lebhaft gelb, die letztern haben an der äußern Seite einen breiten schwarzen Längsflecken, die übrigen untern Körpertheile sind weiß, an den Seiten der Brust gelb überwaschen, jede Feder in der Mitte mit einem schwarzen Längsstriche; der Flügelrand ist gelb, die untern Deckfedern schwarz, mit weißen Strahlen, die zwei mittlern Steuerfedern sind schwarz, die übrigen ebenfalls, aber an der Spitze innen mit einem gelben Flecke, der an den äußern immer größer wird. Am Weibchen ist der Oberkopf, die Wangen und der Nacken graubraun, der Oberrücken olivenfarben überwaschen, Unterrücken, Bürzel und Steiß sind gelb; die Schwungfedern der zweiten Ordnung sind außen olivenfarben gesäumt; die Steuerfedern sind olivenfarben, nach der Spitze zu etwas schwärzlich, innen an der Spitze mit einem gelben Flecke; die Kehle und der ganze Vorderhals sind mit weißen und graulichen Längsflecken besetzt; die übrigen untern Körpertheile sind wie bei dem Männchen gefärbt (pl. c. l. c. t. 214). Der junge Vogel ist dem Weibchen ähnlich, der Kopf oben und an den Seiten dunkel ol-

venfarben, schwarz überwaschen, die obern Flügeldeckfedern und die Schwungfedern zunächst am Rücken sind schwärzlich roth gesäumt, der Körper ist oben gelblich olivenfarben, der Schnabel braunröthlich. An den erwachsenen Vögeln ist der Schnabel ziegelfarben, wie bei den Würgern herabgekrümmt, die Füße sind bläulich schwarz, die Iris gelb. Die ganze Länge beträgt 7¼ Zoll. Er ist auf Java in großen Wäldern einheimisch, und wird von den Eingebornen Attat. oder Kappodang genannt.

Mehre Oriolusarten gehören jetzt zu Icterus, Philedon (Sericulus z. B. O. regens), Edolius, Tanagra, Pastor ꝛc. (D. *Thon.*)

ORION, der Held eigenthümlicher böotischer Landessagen, wurzelnd im alten Orte Hyria, zwischen Theben und Tanagra, dessen König, Hyrieus oder Urieus, in seinem Namen mit dem Orion, Oarion, Urion, der sein Sohn genannt zu werden pflegt, in unzweifelhafter Verwandtschaft steht. Homer erwähnt den Orion als den größten und längsten der Männer, größer selbst als die Aloiden, die Söhne des Poseidon und der Iphimedeia, welche im neunten Jahre neun Ellen breit und neun Klafter (36 Ellen) hoch waren [1]). Diese ungeheure Gestalt jagte in einsamen Bergen Raubthiere und tödtete sie mit ehrner Keule [2]); da erlas ihn sich Eos, die Göttin des Morgenlichts mit rosigen Fingern, aber die selig lebenden Götter waren unzufrieden mit dieser Liebesverbindung, bis ihn in Ortygia die goldthronende keusche Artemis mit ihren sanften Geschossen hinzueilend tödtete [3]). Aber der riesige Jäger setzt sein Treiben fort, in der Unterwelt sowol, wo er auf der Asphodeloswiese fortwährend die von ihm getödteten Raubthiere hetzt [4]), wie auch am Himmel als Sternbild, wo die Bärin, auch der Wagen genannt, ihn beobachtet mit ängstlicher Vorsicht, wo die Hyaden, eine Trift junger Eber, vor ihm herfliehen [5]), und die Peleiaden, ein Zug wilder Tauben, aus Angst vor der Macht des gewaltigen Orion flüchtend, sich ins dunkle Meer stürzen [6]), neben ihm das Sternbild, das die Menschen den Hund des Orion nennen, das glänzendste und ein böses Zeichen, wenn sein hellstrahlender Glanz im Spätsommer unter vielen Sternen in tiefer nächtlicher Finsterniß leuchtet, weil er den armen Sterblichen brennende Hitze bringt [7]): sonst Seirios genannt [8]). Diese Sagen sind ein sichres Zeugniß für den uralten böotischen Ruhm des Orion; der böotische Jäger dachte sich seine Gestalt aus als gewaltiges Vorbild an Größe und Stärke, und fand diesen seinen Helden wieder in den Himmelszeichen, auf die außer dem Schiffer Niemandes Aufmerksamkeit so gerichtet war, wie die des früh wachen Jägers. So mußte sich auch sehr bald die Sage von der Liebe der Morgengöttin zu dem gewaltigen Jäger bilden, theils aus dem natürlichen Verhältnisse zwischen Jäger und Morgenfrühe, theils vielleicht aus dem besondern Anlaß einer Beobachtung des in der Morgenfrühe leuchtenden und in der Entführung durch das Morgenlicht verschwindenden Sternbildes [9]). Sobald nun diese Sage gebildet war, konnte auch die der Tödtung durch göttliche Hand nicht mehr fern liegen. Denn wenn ein Sterblicher die den Menschen gezogne Grenze überschreitet, so wehren ihm die Götter; den Anchises trifft Zeus' Blitz, weil er seine Verbindung mit der Aphrodite ausplaudert, den Jasion aber blos darum, weil Demeter sich ihm vereinigt hat in drei Mal gepflügtem Brachland, eine von Homer selbst mit dem Tode des Orion verglichene Sage [10]). Wie nun Demeters Liebesverbindung mit Jasion nach den Worten selbst den überreichen Segen seiner Saaten bedeutet, so kann die Verbindung des Jägers mit der Morgenfrühe eben auch nur ein Überschreiten der Grenzen anzeigen, die jedem menschlichen Betriebe gesetzt sind: er ist ein so gewaltiger Jäger, daß er selbst der Göttin, in deren Stunden er am thätigsten ist, lieber wird, als es die übrigen Götter gutheißen, und wegen dieser seiner übermäßigen Vortrefflichkeit tödtet ihn die seinem Geschäfte vorstehende Göttin Artemis, weil kein Mensch Übermäßiges leisten darf, eben wie Apollon die Aloiden tödtet, weil sie an Stärke übermäßig sind [11]). Einzelne Sagen nun setzen den Orion in diesem Charakter mährchenhafter gewaltsamer Stärke in Thätigkeit. Nach Hesiod, bei dem wir die echte böotische Sage erwarten, ist Orion Sohn des Poseidon und der Euryale, des Meergottes und der Meereswelte, hat die Gabe, auf den Wellen, wie auf dem Lande zu gehen [12]), und wandert auf diese Weise durch die Welt. Dieselben Ältern gibt ihm Pherekydes [13]); warum Euryale schon bei Hesiodus Tochter des Minos heißt, ist nicht ganz deutlich, die Ursache, wenn nicht Müllers Emendation Minyas anzunehmen ist, was allerdings große Wahrscheinlichkeit hat, liegt wol in einem ganz äußern Anlaß, etwa in einer Anspielung auf die Minoische Meerherrschaft. Poseidons Sohn ist er eben wie die Aloiden. Als seine Gemahlin wird Side genannt, vermessen, wie er selbst: Hera, mit der sie in der Würde der Gestalt einen Wettstreit wagte, stieß sie in den Hades hinab; wahrscheinlich auch nach Pherekydes' Erzählung [14]). Der Name Side ist vielleicht selbst auf die Gestalt (*εἶδος*) bezüglich; auf jeden Fall sehen wir der mächtigen Jägergestalt eine stattliche Frau zugegeben. Hesiod erzählt nun von seiner Wanderung über das Meer nach Chios, wo er der Merope, der Tochter oder Gemahlin des dortigen Königs Önopion, im Rausche Gewalt anthut, worauf dieser im Zorn ihn im Schlafe blendet und an der Küste hinwirft. Er kommt nach Lemnos, Hephästos gibt ihm aus Mitleid den Kedalion zum Führer, oder nach Andern (Pherekydes) nimmt er sich diesen mit Gewalt, setzt ihn auf seine Schultern und läßt sich von ihm führen bis zum Sonnenaufgange, wo der Brand der frischen Sonnen-

1) Od. XI, 310. 2) Od. XI, 574. 3) Od. V, 121. 4) Od. XI, 572. 5) Il. XVIII, 486. Od. V, 272 mit Nitzsch Anmerkung. 6) *Hesiod.* Opp. 617. 7) Il. XXII, 29. 8) *Hes.* Opp. 607.

9) Ein ähnlicher Gedanke hätte sich bilden können aus einer Betrachtung, wie *Hes.* Opp. 607: *εὖτ' ἂν δ' Ὠρίων καὶ Σείριος εἰς μέσον ἔλθῃ οὐρανόν, Ἀρκτοῦρον δ' ἴδηται ῥοδοδάκτυλος Ἠώς.* 10) Od. V, 125. 11) Od. XI, 318. 12) *Hesiod.* bei *Eratosth.* Catast. 34 und Schol. Nicandr. (fr. 65. Ddf.) 13) Bei *Apollod.* I, 4, 3. Vergl. Müller, Orchom. 100. Not. 5. 14) *Apollod.* l. c.

ſtrahlen ihn durch neue Anzündung des Augenlichts heilt. Nun geht er nach Chios zurück, um ſich am Önopion zu rächen; dieſer aber iſt von den Seinigen in einem ehernen Gemach unter der Erde verborgen, Orion gibt die Hoffnung, ihn zu finden, auf, und wandert weiter nach Kreta, wahrſcheinlich um des Minos willen. Auch hier iſt er thätig als Jäger in Artemis' und Leto's Gegenwart, ja er vermißt ſich zu der Drohung, er wolle alle Thiere auf Erden umbringen. Darüber erzürnt, ſchickt die Erde einen ungeheuern Scorpion, der ihn durch ſeinen Stich von Hinten tödtet; Zeus aber verſetzt ihn auf Artemi's und Leto's Bitten unter die Sterne. Nach Andern, namentlich Kallimachus, wollte er der Artemis Gewalt anthun, und dieſe ſandte ihm den Scorpion [15]). Wieder Andre gaben als Urſache von Artemis' Zorn die Herausfoderung Orions, ſich mit ihm im Schleudern des Diskus zu meſſen, oder die Gewalt, die er der hyperboreiſchen Jungfrau Opis auf Delos angethan, an [16]). Iſtros dagegen erzählt, Artemis ſelbſt habe den Orion geliebt, Apollon aber, darüber unwillig, habe, als Orion einſt durchs Meer gewandelt und nur ſein Haupt emporgeragt habe, ſie beredet, nach dieſem undeutlich zu erblickenden Gegenſtande zu ſchießen, und ſo habe ſie zu ihrem Schmerze den Orion getödtet [17]). Die Erzählung ſeines Abenteuers mit Önopion wird dadurch weiter ausgeführt, daß man erzählte, Orion habe bei demſelben um ſeine und der Nymphe Helike Tochter Höro gefreit, und zur Brautgabe die Inſel von Thieren gereinigt, und viele Beute von den Nachbarn zuſammengetrieben, Önopion aber die Hochzeit aus Scheu vor dem ungeheuern Schwiegerſohne hingehalten; da habe zuletzt Orion im Rauſche das Gemach der Höro geſtürmt und Önopion ihn aus Rache geblendet [18]). Dies iſt offenbar eine ſpäte Anekdote, da ſie den gewaltſamen Orion zu einem gutmüthigen, nur etwas rohen und im Rauſche leidenſchaftlichen, Jäger macht, den Önopion aber, der in der Sage ſich nur wie billig gegen ihn wehrt und erlittene Unbill rächt, als mehrfachen Beleidiger darſtellt.

Alt aber iſt folgende Erzählung, dargeſtellt von Pindar, welche die Zuſammenſtellung der Peleiaden mit Orion und die Heſiodeiſche Angabe von deren Flucht vor ihm motivirt. Pleione mit ihren Töchtern zieht durch Böotien, ſie ſtoßen dem Orion auf, gefallen ihm, er will ſich ihrer bemächtigen, ſie ergreifen die Flucht und verharren im Laufe fünf Jahre lang, bis Zeus ſich ihrer erbarmt und ſie als Sterne an den Himmel verſetzt, wo ihnen dieſe Scheu vor Orion geblieben iſt [19]). Ebendaſelbſt erwähnte Pindar den Orion am Himmel ſelbſt, wie er der Pleione nachrenne und mit ihm ſein löwenbezwingender Hund. Ferner wird aus dieſem Dichter die Erwähnung der Geburt des Orion angeführt, daß er in Hyria beim Hyrieus zu Hauſe ſei [20]). Es iſt aber kein Grund zu glauben, daß Pindar nicht ſeine Erzeugung von Poſeidon und Euryale, ſondern die von Spätern erzählte wunderliche Fabel anerkannt hätte; wahrſcheinlich wurde Hyrieus mit der Erziehung des Götterſohnes beauftragt; vielleicht galt Euryale nicht für Minos' oder Minyas' Tochter, ſondern für die ſeinige. Auch nach Sicilien wurde Orion geführt; er ſollte hier mit ſeiner gewaltigen Kraft dem Könige Zanklos von Zankle den Hafendamm gebaut haben; ja ſchon Heſiodos ſollte erzählt haben, er habe das Vorgebirge Peloros in die See hinausgebaut und dort das Heiligthum des Poſeidon gegründet. Nachher ſollte er nach Euböa gezogen ſein [21]). Die nachhomeriſchen Epiker nannten die von Orion verfolgten ſieben Peleiaden Nymphen der Artemis [22]).

Jene Anekdote von Orions Erzeugung iſt aus einer thörichten Etymologie ſeines Namens entſtanden. Zeus, Poſeidon und Hermes, oder, nach Tzetzes' Angabe, Zeus, Poſeidon und Apollon kamen zum kinderloſen Hyrieus, der nach Ariſtomachos in Theben, nach Pindar, wie Hygin, aber wahrſcheinlich nur aus Misverſtändniß, angibt (und auf keinen Fall iſt eine Erzählung dieſer fernern Geſchichte bei Pindar verbürgt) in Chios wohnte, kehrten bei ihm ein und verhießen ihm zum Lohne für ſeine gaſtfreundliche Bewirthung die Gewährung eines Wunſches. Hyrieus erbat ſich einen Erben, die Götter laſſen ihren Urin in die Ochſenhaut des ihnen geſchlachteten Thieres, heißen dieſelbe vergraben und daraus wird Urion, Orion, geboren, der ſpäterhin jene Abenteuer auf Chios und mit der Artemis erlebt [23]). Apollodor ſcheint allerdings dieſe Sage ſchon zu kennen, da er den Orion erdgeboren nennt [24]); auch mag ſie in alter Zeit in Böotien erfunden und erzählt worden ſein, relativ jünger aber iſt ſie ſchon darum, weil ſie den Hyrieus aus ſeiner Stadt Hyria weg nach Theben verſetzt. Als Hyria tanagräiſch und thebaniſch wurde, machte man auch den Orion zum Tanagräer oder Thebaner [25]). Zu Tanagra war dem Orion ein Denkmal errichtet.

Die ſpätern Dichter führen den Orion faſt nur als Sternbild auf, und zwar in der Erinnerung an die Warnung des Heſiodus, daß, wenn die Pleiaden, vor der Gewalt des Orion fliehend, ins Meer ſtürzen, dann die Lüfte aller Stürme toben, daß man dann keine Schiffe auf der See haben, ſondern ſie auf das Land ziehen und den Acker beſtellen ſolle [26]). Die Senkung des Orion oder auch ſeine Erſcheinung überhaupt bezeichnet daher den Dichtern ſtürmiſche Zeit, wann er den Fuß auf den Okeanos ſtellt [27]); er ſelbſt heißt der Trübe [28]), der Waſſerige [29]), der Sturmbringende [30]), der Grimmige, untergehend in winterlichen Gewäſſern [31]), der Schwertträger [32]); der Notus ſein reißender Gefährte [33]). Auch erſcheint er

15) *Hesiod.* bei Erat. Cat. 34. *Apoll.* l. c. *Hygin.* Astr. II, 34 *Serv. Virg.* Aen. X, 763. 16) *Apoll.* l. c. 17) *Hyg.* Astr. l. c. 18) *Parthen.* Erot. 20. Vergl. *Arat.* Phaen. 637. 19) *Pind.* Dithyr. fr. II. aus Etym. M. 675, 33. Vergl. *Eust.* Od. V, 274. 20) *Strab.* IX, 404.

21) *Diod.* IV, 85. 22) Schol. *Hom.* Il. XVIII, 486. 23) *Hyg.* Astr. II, 34; f. 195: wo der Wirth Byrſeus heißt: von der Ochſenhaut (βύρσα). *Ovid.* Fast V, 493. *Palaeph.* 5. Tzetz. Lyc. 328. Servius (*Virg.* Aen. I, 535) nennt den Wirth Oenopion; daraus iſt jene Verwechſelung des Hygin zu erklären, da Pindar den Hyrieus nach Chios ſetzt; wahrſcheinlich erwähnte Pindar den Chier Önopion als Schwiegervater Orions. 24) *Apollod.* I, 4, 3. 25) Müller, Orchom. 215. 26) *Hes.* Op. 616. 27) *Theocr.* VII, 54. 28) *Hor* Epod. 10, 10 29) *Virg.* Aen. IV, 52. 30) Ib. I, 535. 31) *Apollon.* I, 1207. *Virg.* Aen. VII, 719. 32) *Ovid.* Art. Am. II, 56. Fast. V, 535. Met. VIII, 207. 33) *Hor.* Od. I, 28, 21.

mit einem Gürtel geschmückt [34]). Ovid läßt auch ihn als blassen Liebenden seufzen [35]). Virgil aber schildert den alten Jäger in seiner Riesengestalt, wie, wenn er durch die tiefsten Meere schreitet, seine Schulter aus den Fluthen hervorragt, wenn er aber von den Gebirgen herabstreift, sein Haupt in die Wolken ragt, während sein Fuß den Boden tritt [36]).

Diese Sagen vom Orion haben sämmtlich etwas Phantastisches und Märchenhaftes, das sie von den poetisch feiner ausgebildeten der griechischen Welt wesentlich unterscheidet. Es fehlt ihnen an aller festen Bestimmung, selbst an klarer Anschaulichkeit. Der ungeheure Sohn des Meeres schreitet von Gebirg zu Gebirg, von Insel zu Insel, bald hetzt er Thiere, bald thut er Menschen Gewalt an, bald vermißt er sich gegen die Götter; die Spuren seiner gewaltigen Stärke zeigen seine Werke auf Erden, sein Schattenbild im Hades, sein Sternbild am Himmel. Wahrscheinlich hat die frühe Versetzung dieses Riesen an den Himmel, welche Ehre ihm und seinen Umgebungen bei Homer und Hesiod noch so gut als allein zu Theil geworden ist, zu der Fortbildung dieser Sagen in märchenhafter Haltung viel beigetragen. Denn in der Erzählung von seiner Blendung, von seiner Wanderung hin zum Sonnenaufgange, von der neuen Erleuchtung seines Augenlichts, in diesen seltsam phantastischen, alle einfachpoetische Fassung auflösenden Märchen läßt sich schwerlich eine Hindeutung auf die leuchtenden Sterne seines Bildes verkennen; und die Erinnerung an dasselbe gibt einzig die Möglichkeit der Bildung des Pindarischen Märchens von der fünfjährigen Flucht der Pleiaden vor ihm.

Andre echt böotische Sagen halten ihn dagegen auf Erden und in mehr menschlichen Verhältnissen fest. Der mächtige Orion erscheint bei Korinna als Streiter, als Sieger, und benennt nach sich das ganze Land von Hyria [37]). Dieser Darstellungsweise ist es gemäß, wenn Korinna von den Töchtern dieses Königs, den sie zu Tanagra wohnen, aber ebenfalls von der Artemis getödtet werden läßt, Metioche und Menippe erzählt, sie seien nach des Vaters Tode von der Mutter erzogen und von Athena in den Weberkünsten unterrichtet, eine Seuche habe das Land verheert, das Orakel Sühnung durch das freiwillige Opfer zweier Jungfrauen verlangt, die Töchter des Orion haben sich dargeboten und mit dem Weberkamme getödtet [38]). Auch diese fand man am Himmel wieder als Kometen. Orion hatte in Böotien auch den Namen Kandaon, der auch Beiname des Ares ist [39]). Die Gestalten des Ares, des Kyknos sind ebenso böotisch roh, gewaltsam und unbestimmt in der Zeichnung, wie die des Orion. Mit Kandaons Schwerte, das Tzetzes für das des Orion erklärt, läßt Lykophron die Iphigenia erwürgen, Tzetzes gibt es dem Diomed in die Hand [40]). Eustathios leitet den Namen des Orion von der kosenden Gemeinschaft (ὀαριζειν) her, aber mit nichtigen Argumenten [41]). Suchen wir eine bessere Etymologie, so liegt durchaus keine nahe, wenn man sich nicht mit der wenig bezeichnenden von ὄρος, Berg (ὀρεσιδονπος wird Bakchos genannt), begnügen will, als die von οὖρος. Denn dies bezeichnet freilich regelmäßig den günstigen Wind, aber doch nur insofern derselbe das Schiff forttreibt (ΟΡΩ, ὀρίνω), während jeder andre es in keine grade Richtung bringt; es ist also der treibende Wind. Da nun Orion oder Urion mit dem Orieus, Urieus, Hyrieus ursprünglich offenbar Eins ist, da sein Vater Poseidon heißt, der selbst als οὔριος verehrt wird, da im Sturme, der die Wolken jagt, sowol der Jäger als der Schiffer leicht eine Macht findet, die auf ihn Einfluß hat, trift die Vermuthung ein, daß dem Orion der Gedanke des treibenden Sturmes zum Grunde liegt. Dieser heißt mit Recht Sohn des Meeres und der Meereswelte, dieser wandelt auf dem Meere, dieser ist ein unüberwindlicher Riese, der Alles niederschmettert, wie mit eherner Keule. Wie bald mußte dieser rastlos jagende, rastlos treibende Sturmriese dem Jäger als sein Vorbild erscheinen; wie natürlich war es nun auch, diesen, der am Himmel tobt, wiederzufinden in dem Sternbilde, dessen Erscheinung zu bestimmter Zeit immer Stürme bringt, und ihm unter den Sternen eine Umgebung zu bezeichnen, wie sie dem wilden Jäger die angemessenste war. Seine weiten unsteten Wanderungen von Insel zu Insel, ja bis dahin, wo die Sonne aufgeht, seine nach Rache verlangende Wiederkehr, bei der er aber doch über seinen im unterirdischen Gemache verschlossenen Beleidiger machtlos hinbraust, ohne dessen Spur zu finden, seine fünfjährige Jagd nach den Pleiaden, seine Felsdämme, die er als Hafenbauten und Vorgebirge ins Meer hinausgeschleudert hat, sind sämmtlich Züge, wodurch die Sagen eine Ahnung von der eigentlichen Bedeutung des Riesen hervorrufen. Verehrt aber durch Götterdienst scheint dieser nirgends zu sein, überhaupt nicht als eigentlicher Gott betrachtet, außer insofern jede übermenschliche Macht als Gottheit gilt, sondern mehr als märchenhafter Geist, daher bald zum Heros herabgesunken, in welcher Darstellung er nun in menschliche Verhältnisse tritt, aber mit der eingebornen Gewaltsamkeit und Vermessenheit gegen Menschen und Götter, vor deren höherer Macht er bald erliegen muß *). (*R. H. Klausen.*)

ORION, das größte und glänzendste Sternbild nicht blos am südlichen, sondern am ganzen Himmel; **Orion magni pars maxima coeli** (*Manil.* V, 12). Von ihm geht man aus, um alle übrigen Sternbilder kennen zu lernen. Es stellt einen Krieger dar, der mit dem einen Fuße hoch emporschreitet, über den linken ausgestreckten Arm ein Löwenfell geworfen hat, in der über dem Kopfe

34) *Ovid.* Fast. VI, 787. 35) *Ovid.* Art. Am. I, 731. 36) *Virg.* Aen. X, 763. 37) Vergl. Müller, Orchom. S. 100. Met. 2. 38) Korinna und Nikander bei *Ant. Lib.* 25. *Ovid.* Met. XIII, 691, der den Vorfall nach Theben versetzt. 39) *Tzetz.* Lyc. 328. Vergl. 938, 1410. 40) Ib. 328.

41) *Eust.* Od. V, 274. XII, 65.

*) Lange nach Eingang dieser Abhandlung erschien im „Rheinischen Museum" 2. Jahrg. S. 1—29 die vortreffliche Abhandlung von K. O. Müller „über Orion," in der ein großer Theil der ältern Orionssagen mit den Erscheinungen des Sternbildes am Himmel und den gleichzeitigen Veränderungen der Erde combinirt wird, worauf die Redaction hier nur verweisen kann. (*R.*)

erhobenen rechten Hand aber eine Keule hält. Behält man die von Bayer eingeführte Bezeichnung der Sterne mit griechischen Buchstaben bei, so zeichnen sich unter den Sternen dieser Constellation zuerst zwei Sterne von der ersten Größe, α am Kopfe und β im linken Fuße, die zwischen sich drei neben einander stehende helle Sterne im Gürtel haben, sodann δ von der zweiten, ε von der zweiten bis dritten und ζ von der dritten Größe am meisten aus. Ferner steht γ von der zweiten Größe an der linken Schulter, oberhalb von γ und α in einem kleinen Dreiecke λ von der vierten, φ^1 von der vierten bis fünften und φ^2 von der fünften Größe am Kopfe; unter ε und ζ erblickt man ι von der dritten bis vierten Größe am Schwert und κ von der dritten am rechten Knie. Bei den Arabern heißt α Orionis Ihtel-dschauza (Beteigeuza) Achsel des Orion, β Ridschl (Rigel) Fuß, ζ El-nitak, der Gürtel, ε Alnitam (El-nidam), die Perlenschnur, δ Mentaka (Mintaka), Gürtel, κ Saif, das Schwert Auch wird γ Bellatrix und Nr. 1 des Flamsteedschen Katalogs Tabit genannt. Um den Stern ϑ^1 zeigt sich ein schöner und großer Nebelfleck, der zwar durch Hülfe der gewöhnlichsten Fernröhre sichtbar ist, aber auch durch die vorzüglichsten nicht in Sterne aufgelöst werden kann; ϑ^2 steht ostwärts noch im Nebel. — Nach Hesiod war Orion ein Jäger und Diener der Diana und Sohn des Neptun; nach Andern heißt er Tripater aus folgendem Grunde. Als Jupiter, Neptun und Merkur von dem Hyrieus gastfrei aufgenommen worden waren, stellten sie ihm frei, um irgend etwas zu bitten. Da er nun einen Sohn verlangte, so erzeugten sie einen solchen semine in pellem bovis effuso. Aus Urion wurde dann Orion gebildet (*Ovid.* Fast. Lib. V.). Er wurde so groß, daß er im Gehen Himmel und Erde zu gleicher Zeit berührte. Er starb, nach Einigen durch den Stich eines Scorpions, nach Andern ward er von Diana erschossen und nach dem Tode unter die Gestirne versetzt (*Hor.* Od. III, 4. 71. *Ovid.* Fast. VI, 787). Außer den angeführten Namen hat er noch viele andre, z. B. Oarion, Arion, Hyriades, Candaon, Iugula, Venator, Dianae Comes, Amasius; von den Arabern wird er Algebaro, d. h kräftiger Held, genannt. Ferner kommt er bei den Alten mit vielen Beinamen vor: z. B. auro armatus, ensifer, assurgens nimbosus, aquosus, nautis infestus, saevus, tristis etc., deren letztre sich darauf beziehen, daß er zur Zeit, wenn das Meer stürmisch zu werden beginnt, nämlich bei dem Eintritte der schlimmen Jahreszeit, Abends sichtbar zu werden beginnt. (*Scherk.*)

ORION und **OROS**, Namen griechischer Grammatiker, welche keine abgesonderte Behandlung gestatten, da selbst die ersten Fragen nach ihrer Identität oder Verschiedenheit, nach der Anzahl der unterschiednen Personen ꝛc. vorher zu erledigen sind, und auch nach Feststellung dieser Punkte ihre beiderseitigen Verhältnisse fortwährend ineinander übergreifen. Erschwert wird die Untersuchung schon durch die Buchstabenähnlichkeit beider Namen, vermöge welcher sie nachweislich unzählige Male verwechselt worden sind, eine Verwechselung, die sich selbst auf Namen, wie Herodianos, Soranos, erstreckt hat; erschwert selbst durch die Möglichkeit, die, wenngleich im vorliegenden Falle gewiß ohne Einfluß, doch im Allgemeinen nicht geleugnet werden kann, daß Orion und Oros nur verschiedne Formen eines und desselben Namens seien, wie Eurytos und Eurytion, Jasos und Jasion, Ikaros und Ikarion, und andre bei Passow Ind. Lect. Univ. Vratisl. aest. 1823. p. 3. Vergl. Sturz Praef. z. Dr. S. VI. nach Harles' Vorgange in Fabr. Bibl. Gr. VI, 603. Auch die Schreibung Horos und Horion hat zur Vermehrung der Verwirrung beigetragen, obgleich sie als bekannter Abschreiberirrthum ohne Weitres zu beseitigen ist. Vgl. Sturz a. a. O., *Burmann* b. *Fabr.* Bibl. Gr. VI, 369, Tittmann z. Zonar. S. 1139, *Lambec.* Comm. bibl. Vindob. V, 590. Zu Grunde zu legen sind zunächst die betreffenden Artikel des Suidas, welche zweckmäßig im Originale mitgetheilt werden: 1) Ὡρίων Θηβαῖος τῆς Αἰγύπτου· συναγωγὴν γνωμῶν ἔγουν ἀνθολόγιον πρὸς Εὐδοκίαν τῆς βασιλέως γυναῖκα Θεοδοσίου τοῦ μικροῦ, βιβλία τρία. 2) Ὡρίων Ἀλεξανδρεύς, γραμματικός· ἀνθολόγιον, Ἀττικῶν λέξεων συναγωγήν, περὶ ἐτυμολογίας, ἐγκώμιον Ἀδριανοῦ τοῦ καίσαρος. 3) Ὧρος Ἀλεξανδρεύς, γραμματικός, παιδεύσας ἐν Κωνσταντίνου πόλει· ἔγραψε περὶ διχρόνων, ὅπως τὰ ἐθνικὰ λεκτέον, λύσεις προτάσεων τῶν Ἡρωδιανοῦ, πίνακα τῶν ἑαυτοῦ, περὶ ἐγκλιτικῶν μορίων, ὀρθογραφίαν κατὰ στοιχεῖον, περὶ τῆς ει διφθόγγου, ὀρθογραφίαν περὶ τῆς αι διφθόγγου, κατὰ Φρυνίχου κατὰ στοιχεῖον, ἀνθολόγιον περὶ γνωμῶν. Hiermit ist nun sogleich die Thatsache in Verbindung zu setzen, daß sowol Oros als Orion einige hundert Male citirt werden im Etymologicum Magnum, Gudianum und dem des Zonaras, aber merkwürdig genug, niemals ein Alexandriner Oros oder Orion, wol aber der Milesier Oros, zugleich aber nicht der Thebaner Orion, sondern einzeln auch ein Thebaner Oros und desgleichen auch ein Milesier Orion. Und zwar werden den diesergestalt vervielfältigten Grammatikern die einzelnen Schriften, die von ihnen citirt werden, nicht nur in entschiednem Widerspruche gegen Suidas zugetheilt, sondern auch mit Widerstreit der verschiednen Etymologika unter einander, und sogar eines und desselben Etymologikums mit sich selbst. Denn ganz abgesehen von Suidas würden wir danach erhalten einen Thebaner Orion und Thebaner Oros περὶ ἐτυμολογίας, einen Milesier Orion und Oros περὶ ἐθνικῶν, einen Milesier Oros περὶ ὀρθογραφίας, wie denn diese alle bunte Reihe machen in *Fabr.* Bibl. p. 621 sq. Nur gesteigert wird die Verwirrung durch das Verzeichniß „de artium et disciplinarum inventoribus" bei Montfaucon (Bibl. Coislin. p. 597), wo unter der Überschrift ὅσοι γραμματικοί nur Oros genannt ist, unter den Schriftstellern περὶ ὀρθογραφίας wieder Oros, unter denen περὶ διχρόνων Oros und noch einmal Oros, endlich der Thebaner Orion als Ethnikograph. Ganz unabsehbar endlich erscheinen die Schwierigkeiten, sobald auf die Übereinstimmung der in den Etymologicis aus Orion und Oros citirten Sätze mit dem vorhandnen Lexikon des Orion Rücksicht genommen wird, was hier nur erst anzudeuten ist. Wie hat man nun

ein so wüstes Chaos zu entwirren gesucht? Man faßte sich ein Herz, und zerhieb entweder den Knoten, indem man (wie Fabricius und Harles Bibl. Gr. VI, 374. vergl. 601) die angenommene Verwechselung der verschiednen Namen geltend machte, um auf ihre Identität zu schließen, oder man begnügte sich noch einfacher mit der Annahme jener Verwechselung, ohne eine Lösung der verwickelten Verhältnisse für möglich zu halten (wie Sturz a. a. O., und vor ihm Sylburg im Index zum Et. M. p. 1071. b. Lips.).

Es ist aber gar keine Möglichkeit, aus jenem Meere von Irrthümern aufzutauchen, wenn nicht von den zwei einzigen festen Anhaltpunkten ausgegangen wird, die sich darbieten; welche, übersehen, allen Scharfsinn zu Schanden machen, beachtet aber besonders auf ein Resultat rücksichtlich der Angaben des Suidas führen, das durch seine Evidenz einen hellen Gesichtspunkt gewährt. Der erste feste Punkt ist, daß wir das etymologische Werk, welches bald unter diesem, bald unter jenem Namen vorkommt, haben und besitzen, und zwar ausdrücklich als ein Werk des Thebaners Orion, Grammatikers in Cäsarea (wahrscheinlich in Kappadocien), ein Zusatz, der, von Wolf ganz grundlos verdächtigt, grade soviel bedeutet, als wenn Suidas vom Alexandriner Dros hinzusetzt *παιδεύσας ἐν Κωνσταντίνου πόλει*. Demselben Thebaner Orion wird aber ebenso ausdrücklich das gleichfalls handschriftlich noch existirende *ἀνθολόγιον πρὸς Εὐδοκίαν* in der Aufschrift des warschauer Manuscriptes beigelegt, welches zuerst zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist durch Passows Notitia de anthologio Orionis Thebani (Ind. lect. univ. Vrat. aest. 1831). Es besteht dieses Anthologion nach der mit Suidas' Angabe übereinstimmenden Überschrift aus drei Büchern, die *κατὰ στοιχεῖα* (soll heißen *κατὰ στοιχεῖον*) geordnet sind. *Ἀνθολόγιον*, nicht *ἀνθολογία*, ist die Sammlung nach Passows Vermuthung deshalb betitelt, weil sie nicht blos auf eine poetische Blumenlese beschränkt wäre, sondern nach Art des Joannes Stobäus auch prosaische Stücke enthielte: ein Unterschied, der lediglich auf Sprachgebrauch beruhen, mit dem aber nicht recht stimmen würde das *ἐπιγραμμάτων ἀνθολόγιον* des Diogenianos bei Suidas. Leider dürften die neuesten Schicksale Polens die Hoffnung auf Mittheilung einer vollständigen Abschrift des in Privatbesitze befindlich gewesenen Codex vielleicht vereiteln. Nur gering können die Excerpte sein, die in der wiener Handschrift bei Lambecius a. a. O. auf vier Seiten unter der Überschrift Apophthegmata quaedam miscellanea stehen, mit dem Anfange: *Ὡρίων ὁ φιλόσοφος εἶπεν*. Aus dem Obigen folgt nun zuerst, daß irrthümlicher Weise von Suidas das Werk *περὶ ἐτυμολογίας* oder *ἐτυμολογιῶν* dem Alexandriner Orion zugeschrieben ist: was schon Larcher nicht entging. Sodann aber geht als unfehlbare Zeitbestimmung für den Thebaner Orion die Mitte des fünften Jahrhunderts hervor, und zwar dürfte die Zueignung des Anthologion an die Gemahlin des jüngern Theodosios schwerlich nach dem J. 440 erfolgt sein (Passow S. 3). Hiermit steht in der schönsten Übereinstimmung eine andre Notiz. Marinos erzählt im Leben des Proklos (der 412 geboren war), Cap. 8 wie folgt: *ἐφοίτησε δὲ καὶ εἰς γραμματικοῦ Ὡρίωνος, ὃς ἦν ἐκ τοῦ παρ' Αἰγυπτίοις ἱερατικοῦ γένους καταγόμενος, καὶ μετρίως τὰ τῆς τέχνης ἐπεσκιμμένος οὕτως ὥστε καὶ συγγράμματα αὐτοῦ ἴδια ἐκπονῆσαι καὶ τοῖς μεθ' ἑαυτὸν χρήσιμα καταλιπεῖν.* Die Geschlechtsherleitung paßt vortrefflich auf den Thebaner Orion (auch Dros ist ein auf thebischen Papyrushandschriften öfter wiederkehrender Name, s. Pinder, Übers. v. Schölls griech. Lit.-Gesch. II, 314 fg.) desgleichen die Angabe von hinterlassenen Schriften, da nun außer dem Anthologion auch das Etymologikon demselben Verfasser zugewiesen worden. Desto seltsamer, daß Fabricius, der sehr gut zu Marinos (S. 82 Boiss.) bemerkt hatte: hic est quem frequenter laudat scriptor magni Etymologici, ihn in der Bibl. Gr. VI, 374. Harl. als einen sowol von dem Thebaner als dem Alexandriner verschiednen aufzählt. In Alexandria, des Proklos Vaterstadt, mag Orion früher gelehrt haben, ehe er nach Cäsarea ging. Somit ist also der Thebaner Orion um einen Zeitraum von etwa 300 Jahren jünger als der Alexandriner des Suidas; denn daß ein Panegyrikus auf den Hadrian, wenn nicht bei dessen Lebzeiten, so doch wenigstens unmittelbar nach seinem Tode verfertigt wurde, liegt in der Natur der Sache. Gedankenlos ist also Lambecius a. a. Orte (auch bei *Fabr.* B. G. 374), wenn er den Alexandriner Orion mit dem Thebaner ohne Weitres identificirt. Ob nun wirklich jener ältre Orion ebenfalls ein Anthologion hinterlassen habe, muß dahingestellt bleiben; unmöglich ist es natürlich nicht; aber wer das nachlässige und unkundige Verfahren des Suidas kennt, wird nicht sonderlich geneigt sein, der Nachricht Glauben zu schenken. So bliebe denn nur die *συναγωγὴ Ἀττικῶν λέξεων* übrig. Da indeß von dieser auch nicht die geringste Spur in den Schriften des Alterthums sich vorfindet, so ist der ganze Alexandriner Orion ohne alle Bedeutung nicht nur für uns, sondern auch wahrscheinlich für die Geschichte der Grammatik. Denn eine völlig aus der Luft gegriffene Behauptung ist es bei *Fabr.* B. Gr. VI, 169 sq., daß die genannte *συναγωγή* im Etymologicum Magnum benutzt sei.

Der zweite Anhaltpunkt betrifft den Dros. Ein Alexandriner Dros wird, wie schon bemerkt, nirgend in den erhaltenen Schriften griechischer Grammatiker, und insonderheit nirgend in den drei gedruckten Etymologicis erwähnt. Aber, könnte man sagen, Dros schlechtweg wird oft genug erwähnt, und damit wird der Alexandriner gemeint sein. Warum aber hat dann der Milesier Dros so oft die ausdrückliche Gentilbezeichnung? — zumal da ja dies den naheliegenden Schluß begünstigen mußte, daß der Name, der so oft in der vollständigen Bezeichnungsform vorkam, auch wo er einmal schlechtweg genannt war, seine Ergänzung eben aus jenen Stellen mit vollständigerm Namenscitat erhalten müsse, weit eher doch als anderswoher von Außen? — Doch geben wir selbst einen Augenblick das Allerunwahrscheinlichste zu, daß eben der Alexandriner, als der bedeutendere und allbekannte, als Dros *κατ' ἐξοχήν*, eines besondern Zu-

sagtes nicht bedurft habe, daß aber grade zur Unterscheidung von ihm der untergeordnete (deshalb vielleicht auch von Suidas ganz übergangne) Milesier als solcher zu bezeichnen gewesen sei und nicht schlechthin habe verstanden werden können; übersehen wir einen Augenblick, daß an einer nicht kleinen Zahl von Stellen im Etymologicum Magnum oder Gudianum Oros kurzweg steht, Oros der Milesier aber bei denselben Artikeln im Zonaras oder in den Bekkerschen, Koësischen, Blochschen, Barkerschen Excerpten der pariser, kopenhagner, oxforder Etymologika (von Sturz sehr unbequem zusammengestellt im Et. Gud. 689—1076, Praef. VIII—XIII., Orion. 185—192); legen wir selbst darauf kein Gewicht, was freilich das allergrößte hat, daß großentheils die vollkommenste innere Übereinstimmung zwischen den aus „Oros" und den aus „Oros Milesios" beigebrachten Sätzen obwaltet: dessenungeachtet ist ein schlagendes Argument übrig, was allem Zweifel ein Ende macht, daß nämlich grade dieselben einzelnen Schriften, die Suidas dem Alexandriner beilegt, in unsern Etymologicis klar und unzweideutig unter dem Namen Oros des Milesiers citirt werden, namentlich die orthographischen, die *περὶ διχρόνων*, und selbst die *ἐθνικά*. Demzufolge ist nach allen Gesetzen der Kritik in der Stelle des Suidas der Ausfall einiger Zeilen anzunehmen, durch den zwei verschiedne Artikel in einen zusammenschmolzen, in dieser Weise:

Ὦρος Ἀλεξανδρεύς, γραμματικός, παιδεύσας ἐν Κωνσταντίνου πόλει ..... (vielleicht ἔγραψε .....)
Ὦρος Μιλήσιος ..... ἔγραψε περὶ διχρόνων, ὅπως τὰ ἐθνικὰ λεκτέον, λύσεις κ. τ. λ.

Was durch diese mehr äußerliche Beweisführung gewonnen ist, ließ sich aber sogar a priori erschließen. Wie? ein ökumenischer Grammatiker frühestens aus der Mitte des vierten Jahrhunderts (denn dahin weist die Angabe *παιδεύσας ἐν Κωνσταντίνου πόλει*) sollte gegen den Phrynichos geschrieben haben? sollte in grammatischen Entscheidungen die Autorität des Herodianos verworfen und diesem, wie nicht minder dem Tyrannion, seine eigne Ansicht entgegengesetzt, auch für viele dem Herodianos selbst unlösbar gebliebene Punkte in einer eignen Schrift die Lösung versucht haben? — S. nur die Hauptstellen Et. M. 43, 42 (wo der Ausdruck *οἱ περὶ Ὦρον* zu beachten), 146, 22. Bekk. Anecd. III, 1185. Et. M. 621, 39; vergl. 663, 47 *ᾧ μᾶλλον πιστέον*. Das war nicht die Art jener byzantinischen umbratici, deren Wesen und Treiben im Gegensatze zu der alexandrinischen Schule in wenigen Grundlinien richtig gezeichnet hat Göttling Vorr. z Theodos. VIII. fg. Ein Byzantiner jener Zeit sollte endlich eine so bedeutende Menge alter, zum Theil wenig gelesener Schriftsteller anführen, wie der Oros in den Etymologicis thut? Das wäre gegen alle historische Analogie, paßt aber sehr wohl auf einen ältern Grammatiker der guten alexandrinischen Schule, welcher der Milesier unstreitig angehört hat. Es läßt sich aber bei den ältern, selbständigen griechischen Grammatikern ein aus der Natur der Sache entnommener und durch die Erfahrung bestätigter Grundsatz aufstellen: daß ihr Zeitalter in der Regel so hoch anzusetzen ist, als es der jüngste der von ihnen citirten Schriftsteller zuläßt. Da nun auf dem entgegengesetzten Wege für den Oros sich keine nähere Bestimmung gewinnen läßt: denn der älteste ihn citirende ist Stephanos von Byzanz, alle von ihm selbst aber angeführten älter sind als Herodianos und Phrynichos im dritten und letzten Viertel des 2. Jahrh., so ist ebendahin, oder gleich danach, auch Oros zu setzen. Ja es ist sehr wohl möglich, daß er gegen jene noch bei ihren oder doch des Phrynichos Lebzeiten eine Opposition bildete. Dann würde sich vielleicht noch auf das Verzeichniß „alter alexandrinischer Grammatiker berufen," welches den venetianischen Scholien zur Ilias vorgesetzt ist, wie er rücksichtlich des Philorenos gethan hat zu Philem. S. 318; aber jenes Verzeichniß ist durchaus nichts weiter, als ein kleines unvollständiges Register der in den Scholien selbst citirten Grammatiker, worüber auch Ranke (de lex. Hesych. p. 120) nicht ganz klar zu sein scheint.

Vier Grammatiker sind es sonach, die von allen obigen Proteusgestalten übrig bleiben, und nur zwei, die für uns von Wichtigkeit und bestimmter Bedeutung sind: der Milesier Oros im zweiten, und der Thebaner Orion im 5. Jahrh. Was es mit dem Alexandriner Oros für eine Bewandtniß habe, ob er etwas geschrieben und was, läßt sich, da auch keine einzige Andeutung vorhanden ist, nicht beantworten. Zwar wird in Favorinus Eel. p. 414, 4 Dind. *Ὦρος ὁ μικρός* citirt, und damit könnte leicht jemand geneigt sein in Verbindung zu setzen, was im Et. Gud. 296, 44 steht: *Ὦρος ὁ μαίων*, wenn man dies nämlich für Corruptel von *μείων* erklärte. Aber mit Oros dem Kleinen verhält es sich grade wie mit der kleinen Thebais, die nun auch wol für immer zu Grabe getragen sein wird. Denn der Artikel des Favorinus ist einfach aus dem Etym. M. 742, 2 abgeschrieben, und hier steht statt *μικρός* deutlich *Μιλήσιος*. Dadurch verliert aber *Ὦρος ὁ μείων* vollends das geringe Gewicht, was er schon an sich hatte. Denn daß kein andrer als der Milesier gemeint sei, ließe sich noch auf anderm Wege darthun. Und obwol sich nun, wenn es sein müßte, die Benennung *ὁ Μαίων* für einen gebornen Milesier durch ähnliche vage, auf Landesnachbarschaft beruhende Bezeichnungen würde entschuldigen lassen, so wäre sie doch, bei so zahllosen Erwähnungen des Inhabers in den Schriften der griechischen Grammatiker dergestalt vereinzelt, daß deshalb nicht angestanden werden mag, *ὁ Μιλήσιος* zu substituiren.

Bevor nun von den Schriften der beiden glücklich gewonnenen und in ihrer Individualität herausgestellten Grammatiker gesprochen werden kann, ist noch einmal die erwähnte Verwechselung der Namen *Ὦρος* und *Ὡρίων* ins Auge zu fassen, und zu diesem Behuf auszugehen von dem Lexikon des Orion. Was die äußere Geschichte desselben anlangt, so ist schon aus Sturzs Vorrede zu ersehen, daß es den Philologen des 16. und 17. Jahrh., nach ihrem Stillschweigen zu schließen, fast gar nicht bekannt war, und daß dem Ruhnkenius das Verdienst gebührt, es in Paris gewissermaßen entdeckt und durch zerstreute Erwähnungen, auch einzelne Mittheilungen (z. B.

zum Timäus, in der Vorrede zum Hesychius u. vergl. Bergmans Vorrede zu Ruhnk. Opusc. p. XXIII. Friedem.) zur Kenntniß des philologischen Publicums gebracht zu haben. Nach ihm war es besonders Bast, der in seinen Schriften, namentlich der Epistola critica und den Noten, sowie der Commentatio palaeograph. zum *Gregorius Cor.* die Aufmerksamkeit der Gelehrten darauf hinlenkte. Nach Ruhnken und Bast nahm endlich Larcher eine Abschrift des einzigen vom Orion vorhandnen Codex (Nr. 2653), der leider sehr neu und zugleich liederlich geschrieben ist. Vergl. Bast zu *Greg. Cor.* S. 161. 289. 584. 773. Eine doppelte Abschrift des Orion schickte Larcher geschenksweise an F. A. Wolf, zugleich mit kritischen und grammatischen Noten, die nicht unnütz sind, aber doch, eindringlicher Schärfe und durchgreifender Behandlung ermangelnd, ein Zeugniß ablegen, daß Grammatik und Wortkritik Larchers schwache Seite waren. Wolf mochte sich mit der Herausgabe nicht befassen, sondern sandte sie zugleich mit den in zwei pariser Manuscripten (Nr. 2610. 464) enthaltnen, von Koës abgeschriebenen, angeblichen Excerpten aus Orion an Herrn Weigel in Leipzig, und dieser gewann Herrn Sturz zur Besorgung der zu Leipzig 1820 in 4. als Anhang zum Etymologicum Gudianum erschienenen Ausgabe: Orionis Thebani Etymologicum, ex museo F. A. Wolfii primum edidit, annotationes P. H. Larcheri, ejusdem Wolfii nonnullas et suas, indicesque locupletissimos adjecit *F. G. Sturz.* Accedunt Larcheri Observatt. crit. in Etymol. Magn. et A. Peyroni Comment. in Theodosii Alexandrini tractatum de prosodia. Diese ganze lexikalische Arbeit des Orion ist nun in das Etymologicum M. nicht minder wie in das Gudianum aufgenommen und hineinverarbeitet, wovon man sich am leichtesten durch die Vergleichung eines der kürzern Buchstaben, wie etwa ξ oder ψ, überzeugen kann. Wie sich in diesem Geschäfte der Benutzung wieder die beiden genannten Etymologika unter sich unterscheiden, ist hier nicht der Ort weiter auszuführen; in Beziehung auf Orion aber ist 1) zu beachten, daß namentlich das Etymol. M. häufig anderweitige, nicht aus Orion entlehnte Zusätze mit jenen Artikeln verschmolzen hat; 2) daß in beiden, namentlich aber dem Gudianum, gar oft die Citate ältrer griechischer Grammatiker, mit denen die Artikel des Orion überaus sorgfältig und reichhaltig belegt sind, weggefallen sind: wiewol auch hier manche Ergänzungen aus den pariser Manuscripten schon hinzugekommen sind und gewiß hinzukommen werden, desgleichen auch z. B. aus Favorinus, aus Zonaras. Am willkürlichsten und mit großer Ungleichheit ist Zonaras bei der Benutzung des Orion verfahren, aus dem er viele, jedoch keineswegs alle Artikel ausgeschrieben, diese aber fast immer verkürzt und der Citate beraubt hat, und den er im Ganzen dennoch nur viermal namentlich anführt. Was nun grade diesen letzten Punkt, auf den es uns hier ankommt, die ausdrückliche Nennung des Orion bei den aus ihm entlehnten Artikeln, betrifft, so findet sie sich auch im Gud. im Ganzen nur sehr spärlich; viel häufiger ist sie im Et. M., aber doch auch bei weitem nicht überall. Nun gibt aber dieses letztre in einer großen, und zwar (wie nach dem höhern Alter und der größern Autorität des Oros ganz in der Ordnung) vergleichsweise noch viel größern Anzahl von Artikeln das Citat Ὧρος. Nicht wenige dieser Artikel stehen aber gleichwol beim Orion, und so hat sich Larcher, dem darin Sturz (Nov. annotatt. ad Etymol. M. Lips. 1828) gefolgt ist, ohne Weitres für befugt gehalten, in allen Fällen dieser Art Ὧρος in Ὡρίων zu verwandeln. Soviel Schein dies Verfahren für sich hat, so erweist es sich doch bei einem nähern Eingehen auf die Sache nicht nur als höchst oberflächlich, sondern auch als grundfalsch. Erstlich hat Larcher nur die kleinste Zahl solchergestalt zusammenstimmender Stellen gekannt; während er 15mal Ὡρίων hineincorrigirt hat, hätte es consequenter Weise etwa 40mal geschehen müssen. Zweitens sind theils unter seinen eignen, theils unter diesen leichtsinnig vernachlässigten Stellen ein Dutzend und darüber, in denen namentlich beim Zonaras, aber auch im Et. M. (Codd. Par.) Ὧρος den Zusatz *ὁ Μιλήσιος* hat. Soll etwa auch hier Ὡρίων in den Text gebracht werden? Endlich gibt aber den Ausschlag Et. M. 719, 8, wo der Artikel ἀκορακιαμός mit den Worten schließt: οὕτως Ὧρος· ἀλλὰ καὶ Ὡρίων καὶ Ἡρωδιανὸς περὶ παθῶν. Hieraus geht also mit Sicherheit ein manche Aufklärung gewährendes Resultat hervor, daß nämlich Orion grade mit seinem Namensverwandten Oros einen Theil seiner Artikel gemeinsam und vermuthlich aus ihm selbst geschöpft hatte. Dafür gibt es noch einige bei genauer Betrachtung beweisende Stellen, die hier nur angedeutet werden mögen, Et. M. 823, 40. 793, 17. 706, 14, verglichen mit den betreffenden Artikeln des Orion. Wenngleich nun auf diesem Standpunkt alle zwingende Nothwendigkeit wegfällt, bei Übereinstimmung des Et. M. mit Orion auch des letztern Name statt des des Oros zu verlangen, so läßt sich doch auf der andern Seite die allgemeine Wahrscheinlichkeit nicht leugnen, daß in einer mäßigen Zahl von Beispielen allerdings jene Verwechslung des Orion mit Oros stattgefunden haben mag, wiewol hier das Einzelne schwer zu bestimmen ist. Diese Wahrscheinlichkeit hat sich schon Syburg aufgedrängt, der im Index S. 1071 b. sagt: conjectare licet partim ... partim *e paginarum serie*, Orionem hic (d. i. im Et. M.) et Orum confundi. Damit meint er offenbar, was auch merkwürdig genug ist, daß auf den ersten 42 Seiten des Et. M. Orion (um in Bausch und Bogen zu zählen) etwa 40 mal, Oros aber nicht ein einziges Mal citirt wird, dagegen von S. 43 an Oros über anderthalbhundert Mal und Orion nur ungefähr 30 Mal. An einigen Stellen ist nun auch aus innern Gründen die Verwechselung schlagend, wie Et. M. 685, 57, wo sich Larcher hätte beeilen sollen, Ὧρος in Ὡρίων zu verbessern: denn der dort und bei Orion 135, 6 erwähnte Helladios Besantinoos gehört dem vierten Jahrhundert an, konnte also nicht von Oros citirt werden. Aber auch gewisse andre Stellen können, soviel Schein sie auch haben, zum Beweise der Übereinstimmung zwischen Oros und Orion nicht benutzt werden, wohin namentlich Et.

Gud. 343, 15. Et. M. 711, 55 gehören. Es ist in des Verf. Specimen historiae criticae grammaticorum Graecorum*) weiter ausgeführt worden, daß das etymologische Werk des Arztes Soranos über die Benennungen aller Theile des menschlichen Körpers von unsern etymologischen Lexikographen nur dem Orion durch Autopsie bekannt war, und daß die übrigen ihre Citate des Soranos nur erst aus Orion geschöpft haben. Hierauf beruht es, daß an den genannten Stellen der Name Σωρανός in den Text kommen muß, wofür Ὦρος nur eine Corruptel ist; vergl. den Artikel κρόταφοι in Et. M. und Gud. Trotz solcher und ähnlicher Ausscheidungen bleibt nun immer noch eine hinlängliche Anzahl gemeinschaftlicher Artikel des Oros und Orion übrig, und unter ihnen solche, welche der Vermuthung Raum geben, daß Orion namentlich seine Citatenweisheit wenigstens zum Theil grade aus Oros geschöpft habe. Diesen Reichthum und die Genauigkeit der Citate hat schon Bast rühmend hervorgehoben z. Greg. Cor. S. 459, und in der That ist dies die schätzbarste Seite. Nach diesen Citaten wären die Hauptquellen, aus denen das Lexikon des Orion zusammengetragen ist, 1) von Schriftstellern, welche selbst Verfasser etymologischer Werke waren: Apollodoros, Heraklides, Soranos; nächstdem von andern ergiebigen Gewährsmännern, bei denen etymologische Ableitungen zerstreut und beiläufig, zum Behuf anderweitiger grammatischer Bestimmungen, vorkamen: Herodianos, hauptsächlich mit vier Schriften, den ἐπιμερισμοί, der ὀρθογραφία, dem συμπόσιον und περὶ παθῶν; dann der noch ältre Philoxenos in den Schriften περὶ μονοσυλλάβων ῥημάτων, περὶ ἀναδιπλασιασμοῦ, περὶ τῆς Ἰάδος διαλέκτου, περὶ ἑλληνισμοῦ, περὶ Ῥωμαίων διαλέκτου (letztre drei wahrscheinlich Theile Eines Werkes); außer diesen allenfalls noch Apollonios Dyskolos, besonders das Buch περὶ ἐπιῤῥημάτων, nur sehr vereinzelt genannt Eudämon, Irenäos u. a. Warum nannte nun aber Orion, wenn er so manches aus Oros schöpfte, diesen nicht ein einziges Mal? Weil dies die üble Gewohnheit aller spätern Grammatiker von einer gewissen Zeit an ist, ihre nächsten Quellen zu verschweigen, aber die dort vorgefundnen Autoritäten utiliter zu acceptiren und als Zeugnisse eigner Belesenheit aufzutischen: worüber in den Prolegomenis zu *Thomas Magister* p. L. und LXXII. gehandelt worden. Ähnliches ist selbst vom Athenäos nachgewiesen bei Valckenaer z. Theokrit. S. 293, Ranke d. lex. Hesych. p. 78, 98, 118, und wer würde aus dem Lexikon des Photios errathen, wenn es sich nicht aus Eustathios beweisen ließe, daß alle die ausgesuchten Citate attischer Schriftsteller (nicht die Platonischen) aus den beiden rhetorischen Lexicis des Pausanias und des Älios Dionysios sich herschreiben, die von Photios seinem Lexikon zu Grunde gelegt worden sind? — Hiermit ist nun zugleich der eigentliche Hauptwerth des Orion für uns schon angedeutet, der gar nicht in dem materiellen Gehalte liegt, sondern vielmehr in den zufälligen, unbeabsichtigten Beiträgen, die er für die Specialgeschichte der griechischen Grammatik liefert. Denn was den erstern anlangt, so hat die Beurtheilung der sprachlichen Bestrebungen des Alterthums heutzutage wol allgemein den Standpunkt erreicht, daß grade die etymologischen Studien, als die unbedingt allerschwächste Seite, nicht zum Maßstabe der Schätzung genommen werden dürfen, worüber Niebuhrs, Buttmanns, O. Müllers Urtheile kürzlich zusammengestellt sind bei Lehrs de Aristarchi studiis Homericis p. 56.

Dem im Vorigen behandelten Falle, daß Oros citirt wird für Artikel, die auch im Orion stehen, muß das umgekehrte Verhältniß gegenüber gestellt werden. Es fragt sich nämlich, ob nicht auch Orion citirt werde für grammatische Gegenstände, die sich in seinem Lexikon nicht vorfinden, und ob nicht vielleicht an solchen Stellen, wie im vorigen Falle eine Verwechselung des Orion mit Oros, so hier des Oros mit Orion anzunehmen sein dürfte. Sturz hat diesen Punkt berührt Praef. p. VI. und auch richtig ein ganzes Citat jener Art, was man in unserm Lexikon des Orion vergeblich suche, aus Bekkers Anecdotis (I, p. 332, 13—21) aufgetrieben, aber unglücklicher Weise ist grade dies eine falsch. Denn auf den Grund des in den Proleg. zu *Thom.* LXXVIII. erörterten läßt sich durch Vergleichung des Suidas beweisen, daß, wofür in jener συναγωγή bei Bekker Orion citirt wird, dies auch wirklich in dessen Lexikon steht, was aber dort mehr zu finden ist, auch gar nicht aus Orion genommen ist, sondern aus Eudemos. Ganz ähnlich ist das Scholion zu *Hom.* Il. X, 290, an dessen Schluß Orion citirt ist, nur zum Theil aus diesem entlehnt, das Übrige ist aus dem großen Etymologikon abgeschrieben. Dagegen aber hat Sturz die allernächste Quelle mit beispielloser Gedankenlosigkeit unbenutzt gelassen; es gibt nämlich solcher Citate einige 40 in dem Etym. M. und Gud. selbst, wozu noch einige Excerpte des kopenhagener Codex (p. 956, 960) kommen. Wie aber im vorigen Fall innere Gründe im Allgemeinen gegen die Annahme der Verwechselung sprachen, und nur der zuletzt nach Sylburgs Andeutung hervorgehobene äußere dafür, so hat der letztre dieselbe Kraft für den gegenwärtigen Fall und wird zugleich durch innere Gründe der allertriftigsten Art unterstützt. Sofern sich diese auf die analoge Beschaffenheit der lexikalischen Artikel selbst erstrecken, kann ihnen hier keine weitre Ausführung zu Theil werden; aufmerksam ist aber darauf zu machen, daß an mehr als einer Stelle uns zu der Änderung Ὦρος statt Ὡρίων die Vergleichung der verschiednen Etymologika selbst berechtigt. Vergl. Gud. 286, 46 mit Zon. 1036; Et. M. 18, 8 mit cod. Dorv. p. XII. ꝛc. Aber diese ganze Ansicht, wonach wir unter Berücksichtigung der oben erwähnten „series paginarum" eine bedeutende Reihe von Fragmenten aus den grammatischen Schriften des Oros gewinnen würden, steht und fällt mit der Entscheidung einer andern Frage. Wie nämlich, wenn wir das Lexikon des Orion gar nicht vollständig besäßen, sondern nur etwa eine Epitome daraus? Dafür können allerdings nicht ungewichtige Gründe zu sprechen scheinen.

*) Erschien zu Breslau im Febr. 1834 unter dem Titel: De Oro et Orione commentatio. (*H.*)

Wir beſitzen zweierlei Excerpte angeblich aus Orion, einmal die hinter dem Etymol. Gud. von S. 611—617 gedruckten aus dem durch Baſts Erwähnungen bekannten darmſtädter Codex, unter der Überſchrift *Ὡρίωνος τοῦ Θηβαίου* nur eine Auswahl von *ὀνόματα*, mit Übergehung der *ῥήματα*, gebend (vergl. Baſt zu Greg. Cor. S. 894), abgeſchrieben von Werfer und an Sturz mitgetheilt von Creuzer. Zweitens die hinter dem Lexikon des Orion S. 173—184 gedruckten aus den von Koës abgeſchriebenen pariſer Handſchriften Nr. 2610 in Duodez und Nr. 464 in Folio, mit der Überſchrift *περὶ ἐτυμολογιῶν κατὰ στοιχεῖον ἐκ τῶν κατὰ Ὡρίωνα τὸν Θηβαῖον*. Sturz iſt in der Vorrede zu Dr. S. IV—VI. auf das Verhältniß jener Excerpte zum Orion eingegangen, und entſcheidet in Betreff der Koëſiſchen: fere omnia, quum interdum nimis putida sint, Orioni Thebano esse supposita, rückſichtlich der darmſtädter dagegen, die nach der S. VI gegebenen Überſicht theils vollſtändigere Artikel, theils auch eine große Anzahl ganz neuer, nicht im Orion befindlicher, enthalten, erklärt er nichts dagegen zu haben, si quis Orionis codicem contractum et ex his excerptis passim supplendum augendumque existimaverit. Es verhält ſich aber nach ſorgfältigerm Eingehen auf das Einzelne mit jenen Excerpten alſo: Einen Theil ihrer Artikel haben ſie allerdings aus Orion, ein andrer iſt aber aus andern Etymologicis hinzugefügt. Meiſt finden ſich die letztern Artikel wörtlich im Etym. M.; wo dieſes nicht zureicht, nehme man nur das Gud. zu Hülfe. Daher ſtimmen manche Artikel dieſer Art in den beiderſeitigen Excerpten wörtlich überein; zuweilen hat die darmſtädter Handſchrift die eine Hälfte, die pariſer die andre eines Artikels des Et. M.; beſonders in den pariſer Excerpten geben ſich manche Artikel ſchon durch ihren äußern Umfang als durchaus fremdartig zu erkennen; einer aber, *μυστήριον* p. 180, 7 iſt für die Unzuverläſſigkeit der Überſchrift *κατ' Ὡρίωνα* ganz verrätheriſch, weil darin nach dem Vorgange des Et. Gud. Dros citirt iſt, was Orion niemals gethan hat. Für die Willkür, mit der dieſe pariſer Excerpte zuſammengetragen worden, iſt auch der Umſtand beweiſend, daß die beiden Koëſiſchen Codices grade in den nicht aus Orion entnommenen Artikeln nicht einſtimmig ſind, ſondern Nr. 464 manche derſelben ausläßt. Während aber in den darmſtädter Excerpten ſich aus Orion und den Etymologicis alles nachweiſen läßt, haben die pariſer auch noch Gloſſen aus der allerſpäteſten Gräcität angeflickt und dahin gehört das p. 181, 27 ſich findende *ὁλοκοτινίν*, welches neuerlich für Lobeck Grund genug war zu der keineswegs begründeten Bemerkung (Aglaopham. p. 482. n.): Ori aetatem, diu ante quam editus est, conjectavi ex glossa hinc excerpta apud *Ducang.* Gloss. p. 1036 *ὁλοκοτινίν* —. Allzuſchnell ſind hier erſtlich die Excerpte für eine echte und reine Quelle gehalten, ſodann aber eine merkwürdige Verwechslung des edirten Orion mit dem alten Dros vorgenommen worden, eine Verwechſelung, die ſich übrigens auch findet bei Brunck z. Ariſtoph. Ekkleſ. 987 und in etwas modificirter Weiſe bei Valckenaer Diatrib. S. 303. Der umgekehrte Irrthum iſt es, wenn Spitzner zur Ilias II, 461 von des Orion *ὀρθογραφία* ſpricht. Bedürfte es noch eines Argumentes für die Unechtheit der pariſer Excerpte, ſo könnte mit allem Rechte darauf Gewicht gelegt werden, daß, da nachweislich der ganze Orion in das Etymologikon aufgenommen iſt, grade nur manche Artikel der Excerpte, wie die zuletzt berührten ſpäten Gloſſen, darin fehlten. Kann nun die Unvollſtändigkeit unſers Orion mit nichts bewieſen werden, ſo mag ſchließlich für die entgegengeſetzte Seite billig nicht außer Acht gelaſſen werden, daß 1) überhaupt Auszüge aus lexikaliſchen Werken nach den bekannten Analogien, wenn auch die Anlage noch ſo dürftig war, in der Regel nicht ſo verfertigt wurden, daß die Anzahl, ſondern nur, daß der Umfang der einzelnen Artikel vermindert wurde, und 2) daß das Lexikon des Orion durch ſeine ganze Geſtalt, hauptſächlich durch ſeine reichlichen und ausführlich genauen Citate der Werke älterer Grammatiker, eigentlich allen Verdacht ſchon im Voraus zurückweiſen muß, da grade die Citate der Natur der Sache nach überall das ſind, was von Epitomatoren zuerſt weggeſchnitten wird. Damit kann nun aber ſehr wohl beſtehen, daß durch Abſchreiberſchuld hier und da kleine Lücken und Auslaſſungen in unſern (aus einem einzigen, ſehr jungen Manuſcripte gefloſſenen) Text gekommen ſind, von denen keine Handſchrift irgend eines Schriftſtellers frei iſt. Dahin alſo, und nicht auf abſichtliche Verkürzung bezüglich iſt das von Sturz p. VI. n. * Angeführte, was ſich ſelbſt ſehr vermehren läßt. Aber es hätte ſelbſt die mit nichts zu beweiſende Unvollſtändigkeit des Orion zugegeben und etwa in der Weiſe gedacht werden können, wie die drei Codices des Zonaras (bei Tittm. Praef. XIX—XXII) unter einander differiren, dennoch würde uns dadurch das Recht nicht benommen ſein, in den Stellen, wo Orion citirt wird für Dinge, die in ſeinem Lexikon nicht ſtehen, Dros zu ſetzen, wenn ſonſt die Sache danach abgethan iſt. Dies folgt daraus, daß von den etwa 40 hierher gehörigen Artikeln der Etymologika nicht ein einziger iſt, der auch in den Excerpten vorkäme, was ſelbſt dann etwas völlig Unglaubliches wäre, wenn man das Haſchen nach Unmöglichkeiten bis zu der abenteuerlichen Behauptung ſteigern wollte, daß auch ſelbſt die Epitomatoren der pariſer Codices und des darmſtädter C. noch keinen vollſtändigen Orion vor Augen gehabt hätten, ſondern wieder nur erſt eine Epitome aus ihm. Ein oder das andre Mal allermindeſtens müßten dann doch die Excerpte mit einem ſolchen Citate zuſammentreffen. Zweierlei nur iſt, was die bisherige Argumentation umzuſtoßen ſcheint. Erſtlich, daß das Et. M. dreimal, p. 2, 27. 29, 12. 751, 11 und Zonaras p. 1334 *Ὦρος ὁ Θηβαῖος* citiren, und zwar das erſte Mal ſogar mit dem Zuſatze *ὁ ἐτυμολόγος*. Denn hier ſcheint es doch allerdings viel näher zu liegen, *Ὡρίων ὁ Θηβαῖος* zu corrigiren, als *Ὦρος ὁ Μιλήσιος*. Gleichwol finden ſich die vier Artikel nicht bei Orion. Wir würden uns hier keinen Rath wiſſen ohne einen Gewaltſchritt, wenn nicht ſehr glücklicher Weiſe den dritten der bezeichneten Artikel (*τελετή*) auch Zonaras p. 1718 böte, wörtlich übereins-

ſtimmend bis grade auf das ungelegne Θηβαῖος, wofür klar und deutlich das erwünſchte Μιλήσιος daſteht. Haben wir aber für den Artikel, der ſeiner innern Beſchaffenheit nach noch am erſten von Orion ſein könnte, ein beſtimmtes Zeugniß für das Gegentheil, ſo dürfen wir für die beiden andern denſelben Irrthum — nicht ſowol der Abſchreiber, als vermuthlich des Grammatikers ſelbſt, um ſo dreiſter annehmen, als hier ſchon der Inhalt an und für ſich mit überzeugender Nothwendigkeit auf den Ethnikographen Oros hinweiſt. Der eine widerſpenſtige Artikel des Zonaras endlich (über μανόφυλλον) iſt um ſo verdächtiger, als an dieſer einzigen Stelle im ganzen Lexikon des Zonaras die Bezeichnung Θηβαῖος vorkommt, als der Artikel nur in dem einen dresdener Codex ſteht, und als das Wort μανόφυλλον ſelbſt in keinem der andern Etymologika wiederkehrt. Daher denn für dieſe Fälle die von Fabricius, Harles, Sturz u. A. viel zu weit ausgedehnte und zu allgemein ausgeſprochne Verwechſelung der Grammatiker Oros und Orion bei den Alten ſelbſt (nicht blos der Schriftzüge Ὦρος und Ὠρίων bei den Abſchreibern) allerdings angenommen werden zu müſſen ſcheint. Aber es gibt zweitens eine einzige Stelle, für welche ſelbſt dieſe Annahme nicht anwendbar iſt. Dieſe iſt im Et. M. 724, 4: Σπιλάδες, αἱ ὑγαλοι πέτραι κ. τ. λ. οὕτως Ὠρίων· ὁ δὲ Ὦρος, ἀπὸ τοῦ λεπίζεσθαι κ. τ. λ. Eine einfache Umtauſchung der beiden Namen, wie ſie anderwärts (p. 683, 35, vergl. Zonar. p. 1562) von Larcher (z. Dr. p. 126) mit Glück vorgeſchlagen worden, hilft in der fraglichen Stelle nichts, darum weil keine von beiden Ableitungen in unſerm Orion ſteht. Hier bleibt alſo nichts übrig, als entweder wirklich den Ausfall eines einzelnen Artikels in dem Codex, von dem Larcher ſeine Abſchrift nahm, gelten zu laſſen, oder Ἡρωδιανός für Ὠρίων zu ſubſtituiren, wie denn des Oros und Herodianos entgegengeſetzte Entſcheidungen und abweichende Meinungen vorzugsweiſe häufig neben einander geſtellt werden, und wenigſtens dieſe beiden Namen verwechſelt worden ſind. Et. M. 520, 16, vergl. mit Annot. p. 922. Et. Gud. 328, 29.

Nunmehr laſſen ſich die einzelnen Schriften des Oros mit Leichtigkeit beſtimmen. Die zwei bedeutendſten ſind offenbar die über Orthographie und die Ethnika. Über jene iſt die Hauptſtelle der Artikel ξῖρις im Etym. Paris. n. 2630. (Annot. p. 793), ſehr nachläſſig mitgetheilt in den Koëſiſchen Excerpten p. 192, 35, verderbt aber im Gud. 415, 45. Hiernach ſchrieb Oros 1) einen Commentar zu der Orthographie des Herodianos, 2) davon unabhängig eine eigne, ſelbſtändige Orthographie, und zwar dieſe nach alphabetiſcher Anordnung (Suid.). Auf letztre bezieht ſich ſomit das Citat Ὦρος ἐν τῇ οἰκείᾳ αὐτοῦ ὀρθογραφίᾳ bei Zonar. ἦσμεν, und ſie iſt unſtreitig überall zu verſtehen, wo ἐν τῇ ὀρθογραφίᾳ ſchlechtweg citirt wird, wie Et. M. 816, 38 (wo ausdrücklich Ὦρου τοῦ Μιλησίου), Schol. Iliad. β, 461 und daraus Favorin Ell. S. 126, Steph. Byz. v. Ταίναρος. Nur als beſondre Abtheilungen dieſes Werkes ſind die von Suidas einzeln aufgeführten Titel „über den Diphthong αι" und „über den Diphthong αϊ" zu betrachten, ganz nach Analogie des orthographiſchen Werkes des viel ſpätern Theognoſtos, wovon Villoiſon Anecd. II. p. 127 und Bekker Anecd. III. p. 1101. Nimmermehr aber darf etwa in den Worten des Suidas verbunden werden (ὀρθογραφία) περὶ τῆς αι διφθόγγου κατὰ Φρυνίχου κατὰ στοιχεῖον, ſondern es iſt im letzten Theile derſelben eine eigne atticiſtiſche Schrift des Oros gegen den Phrynichos bezeichnet, aus der ohne Zweifel genommen iſt, was Euſtath. z. Il. Λ, 514. S. 859, 53 über ἰατρίνη anführt. Ebendahin mag auch gehören der Artikel über ἀλετός im Et. M. 31, 51, und leicht möglich iſt es, daß wir in dem Ἀντιαττικιστής bei Bekker manche Entſcheidungen des Oros haben. Von den Ἐθνικά aber, im Fragmente des echten Stephanos S. 169, 15. Dind. ohne nähere Beſtimmung erwähnt, citirt die Epitome S. 315, 2 (Νικιώτης) das erſte Buch, S. 405, 11 (Ταυίτης) das zweite. Sind die Zahlzeichen richtig, und war das Werk alphabetiſch, ſo ſcheint es aus zwei allerdings ſehr umfangsreichen Büchern beſtanden zu haben, von denen α' etwa die Buchſtaben Α—Ν, β' die Ξ—Ω enthielt; vielleicht hatte es aber auch eine ſyſtematiſche Anordnung. Daß es im Et. M. 160, 9 Ὦρος ſtatt Ὠρίων περὶ ἐθνικῶν heißen muß, verſteht ſich von ſelbſt. — Die Schrift περὶ διχρόνων, die Suidas mit aufzählt, wird ein einziges Mal citirt in den Koëſiſchen Excerpten des pariſ. Etymol. S. 190, 3; doch auch ihr laſſen ſich einfache Erwähnungen des Oros mit Sicherheit zuweiſen, z. B. Bekk. Anecd. 1185; die Schrift περὶ ἐγκλιτικῶν μορίων dagegen kommt gar nicht weiter vor, ſo wenig wie die bei Suidas fehlende, nach Fabric. Bibl. Gr. VI, 374 handſchriftlich vorhandne περὶ πολυσήμων oder πολυσημάντων λέξεων. Aber ebenfalls bei Suidas übergangen iſt ein für die genauere Ausführung dieſer Andeutungen ſehr wichtiger Titel, der ſich in dem Artikel στερεός ſowol im Zonaras als Et. Paris. p. 1036 extr. findet: Ὦρος Μιλήσιος περὶ πάθους, wiederkehrend auch im Et. M. 382, 30, wo der Name des Oros ausgefallen iſt. Am dunkelſten endlich iſt die Überſchrift: λύσεις προτάσεων τῶν Ἡρωδιανοῦ. Eine Schrift προτάσεις vom Herodian iſt nicht bekannt; auch müßte es dann τῶν προτάσεων heißen. Sonach ſind einzelne Aufgaben, grammatiſche Probleme zu verſtehen, die Herodian in verſchiednen Schriften zerſtreut nicht löſen zu können geſtand, und deren Löſung Oros unternahm und in ein gemeinſchaftliches Büchlein zuſammenfaßte. An Herodianiſche Schriften aber knüpfte, wie es ſcheint, Oros ſeine Unterſuchungen zum großen Theil an; von der ὀρθογραφία wiſſen wir es durch Zeugniß; über die enklitiſchen Wörter haben wir noch Herodianiſche Excerpte; über die πάθη iſt des Herodian Schrift allbekannt; derſelbe περὶ διχρόνων exiſtirt handſchriftlich nach Dindorfs Vorrede zu Herod. περὶ μονήρους λέξεως. Aber anders verhält es ſich offenbar mit der im Et. M. 536, 54. Gud. 344, 12 citirten Ἰλιακὴ προσῳδία des Oros, was eine augenſcheinliche Verwechſelung mit Herodians vielberühmter Ἰλιακὴ προσῳδία iſt, wie ſich ſelbſt aus Schol. Venet. zu Il. IX, 206 darthun läßt. (Ebenſo wenig exiſtirte

eine καθολικὴ προσῳδία des Apollodoros, wie Larcher meint zu Dr. S. 168. n. 67). Nicht minder beruht auf Irrthum ein andrer Titel im Et. Gud. 342, 35: Ὦρος τῷ Θηριπλόῃ. Dieser Name ist unverkennbar der Titel einer Komödie, und die folgenden Worte zwei unvollständige komische Trimetri, sodaß vielleicht ausgefallen ist der Name des Komikers Ἀπολλόδωρος, den Oros, grade in der Literatur der Komödie sehr bewandert, citirte.

Diese Grundzüge müssen hier genügen; um aber zu einer vollständigen Einsicht der Bedeutung und der Leistungen des Oros zu gelangen, ist erstlich eine Zusammenstellung aller von ihm citirten Schriftsteller erforderlich; ein zweites, langwieriges und mühevolles Geschäft ist aber, die Vertheilung aller einzelnen aus den Werken des Oros erhaltnen Fragmente unter die vorhin festgestellten Büchertitel im Einzelnen durchzuführen, was auch in der That in befriedigender Weise möglich ist. Am reichhaltigsten fällt hiernach die Ausbeute aus für die Orthographie und für die Ethnika. Eine Menge sehr schätzbarer Artikel gehört insonderheit den letztern an, schätzbar durch die mit Vorliebe und Sorgfalt angeknüpften historischen Erörterungen. Aber auch außer diesen ethnischen Artikeln zeichnen sich viele andre, an sich grammatische Bemerkungen des Oros durch die überall hervortretende Berücksichtigung der sachlich-antiquarischen Verhältnisse aus, sodaß dies eine wesentlich charakteristische Seite seiner Behandlungsart ausmacht, durch die er sich von der rein grammatischen Tendenz des Herodianos mit Bewußtsein entfernt zu haben scheint. Eine große Anzahl von Bemerkungen, die weder in der Orthographie, noch in den Ethnicis ihren Platz haben konnten, geht 3) in der Lehre von den πάθη auf; alle übrigen Schriften sind für diese Untersuchung ziemlich untergeordnet. Nach allem diesen bleibt nun gleichwol noch eine hübsche Zahl nicht füglich unterzubringender Artikel übrig, und unter ihnen die Mehrheit rein etymologischen Inhalts. Deshalb aber ein eignes Etymologikon des Oros anzunehmen, was uns freilich über viele Schwierigkeiten leichten Fußes hinwegheben würde, müßte für eine sehr leichtfertige Hypothese gelten. Zwar spricht von einem Etymologicum Ori Milesii Fabricius B. Gr. VI, 374, 603. Das gründet sich aber lediglich auf eine im höchsten Grade unsichre Anführung des Fulvius Ursinus zu Fest. v. cibus (S. 359 Lindem.): Orus Milesius in Etymologico apud me manuscripto: *Κιβωτός*, inquit, *ὠφελε* ꝛc., wo Lindemann sich wol mit der Nachweisung hätte bemühen können, daß die dort angeführten Worte ganz ähnlich im Et. M. und Gud., wörtlich aber ebenso mit ausdrücklicher Nennung des Oros Milesios im Zonaras stehen S. 1210, in dessen Besitze sonach Ursinus war. Daß er dagegen ein Etymologikon des Oros besessen, würde man ihm auf jene Anführung hin keineswegs glauben, auch wenn er's sagte; er sagts ja aber gar nicht einmal. Gleichwol hat auf so schwacher Grundlage Harles (B. Gr. VI, 603) sogar die Vermuthung erbaut, daß ein anonymes Etymologikon, welches sich handschriftlich in Neapel befindet (ibid. V, 786), das des „Horus Milesius" sei, und Sturz (Praef. in Or. p. VI. n. 25) sagt dazu „non male," während doch der dort mitgetheilte Anfang des Buchstabens *E* wörtlich übereinstimmt mit dem Et. Gud., sich auch ganz ähnlich wiederfindet im Zonar. 592 und Et. M. 294, 30. Es ist aber vielmehr zu bedenken, 1) daß ohne Zweifel außer den uns bekannten Schriften Oros noch andre verfaßt hatte, wie schon aus dem *πίναξ τῶν ἑαυτοῦ* bei Suidas hervorgeht; 2) daß, wie besonders die zu der Schrift *περὶ πάθους* gehörigen Beispiele lehren, Oros häufig etymologische Ableitungen beiläufig anknüpfte nur zum Behuf anderweitiger grammatischer Bestimmungen, in die Etymologika aber natürlich, ihrem Zwecke gemäß, nur jene übergingen, diese weggelassen wurden. (*Fr. Ritschl.*)

ORIOS, Sohn der Zauberin Mykale, die den Mond zu beschwören vermochte, ein Lapithe, den bei der Hochzeit des Peirithoos der Kentaur Gryneus mit dem Broteas zusammen erschlug. *Ovid.* Met. XII, 262.

(*R. H. Klausen.*)

ORIPPO, alter Name einer Stadt in Hispania Baetica bei *Plin.* H. N. III, 1, 3. Harduin bemerkt, man halte es für das heutige Villa de dos Hermanos. (*H.*)

Orisbone, s. Neu-Süd-Wales.

Orisia, s. Oretani.

ORISSA, eine Provinz im britischen Ostindien unter der Präsidentschaft Calcutta, zwischen 102—105° östl. L. und 19—22° 30′ n. Br. Sie grenzt im Norden an Behar, im Osten an den bengalischen Meerbusen, im Süden an die Cirkars im Norden von Karnatik, im Westen an Gundwana, und umfaßt etwa 640 Q. M. Der Name Orissa oder Oresa hat ursprünglich engre Bedeutung, indem er eigentlich nur dem District von Cattack, dem Sitze des Stammes Or oder Ordra zukommt; Or-desa heißt im Sanskrit Land oder Gebiet des Stammes Or. In diesem engern Sinn ist er gleichbedeutend mit dem Namen Utkala in Sanskritschriften. Die Provinz Orissa ist verhältnißmäßig, besonders im Westen, nicht stark bevölkert. Die Einwohnerzahl übersteigt kaum drei Millionen. Den größten Theil der Bevölkerung machen die Hindus aus, von denen in den Gebirgen einige ganz rohe, nackt gehende und mit Pfeil und Bogen bewaffnete Stämme wohnen, die gleichwol etwas Ackerbau treiben. Sie sind eben jene Ordra (Orea), deren Sprache ein noch erträglich reiner Dialekt des Sanskrit ist. In manchen Gegenden des Landes wird das Bengalische gesprochen und außerdem einige andre Mischlinge. Muhammedaner gibt es nicht so viele, wie in andern Theilen Indiens. Der Boden des Landes ist hügelig, doch nur im Westen gebirgig; nach der Küste hin flacher und fruchtbar. Sowol die westlichen Berge als die sumpfige Küste sind mit Waldung besetzt. Die Bebauung des Bodens war noch zur Zeit Akbers besser als heutzutage. Doch wird noch jetzt im östlichen Theile des Landes viel Reis gebaut, auch Weizen, Hirse und allerlei Hülsenfrüchte; dürftiger ist die Production von Zuckerrohr, Betel, Indigo, Baumwolle ꝛc. Die westlichen Gebirge sind eisenhaltig, und das Eisen wird gut verarbeitet; die Flüsse geben Goldkörner und der Küsten-

ſtrich liefert das beſte Salz in ganz Indien, ein Monopol der oſtindiſchen Compagnie. Die Wälder im Weſten hegen viel Wild, und die Viehzucht iſt nicht unbedeutend, beſonders die des Rindviehs. Die Flüſſe ſind fiſchreich, aber auch mit Alligatoren angefüllt. Dabei fehlt es nicht an Schlangen, giftigem Gewürm und beſchwerlichen Mücken. Das Klima iſt ungeſund, erträglicher noch in dem Küſtenlande, als im Innern, wo die Hitze vom Mai bis Auguſt tödtend iſt. Das Land hat eine große Menge von Flüſſen, die aber faſt alle nur zur Regenzeit, vom September bis zum November, bedeutend werden, während ſie nach derſelben meiſt ganz verſiegen. Der bedeutendſte iſt der Mahânadi (d. i. der große Fluß), der aus Gundwana kommt, faſt grade öſtlich ſtrömt und in eine Menge ſeichter Kanäle ſich zertheilt, ehe er ins Meer fällt; außerdem der Brahmani aus zwei Quellenflüſſen zuſammenſtrömend in der Richtung nach Südoſt, bis er ſich ebenfalls in Kanäle zertheilt, die mit dem Mahanadi in Verbindung ſtehen; ferner der Bytérini, der in Tſchetanagpur entſpringt und mit dem Salendi vereinigt gleichfalls in den bengaliſchen Golf ſich ergießt; endlich der Sebarika, der von Nordweſten her die Grenze zwiſchen Oriſſa und Bengalen bildet. Der große Tſchilka-See im Südoſten des Landes iſt ohne Zweifel auch nach der Sage der Eingebornen durch einen Einbruch des Meeres gebildet und von dieſem nur durch eine ſchmale Erdzunge getrennt bis auf eine Stelle, wo er mit dem Meere ſelbſt zuſammenhängt.

Ein Theil der Provinz ſteht unter unmittelbarer Herrſchaft der Briten, der größte Theil aber nur mittelbar, wie viele andre Diſtricte Indiens, ſodaß das Land zunächſt in der Gewalt einer Menge von kleinen Fürſten iſt, die es zwar dem Scheine nach unumſchränkt beherrſchen, aber doch von den Engländern in ſtrenger Abhängigkeit gehalten werden, ihnen ſtarken Tribut zahlen und keine Truppen haben dürfen. Dieſe Eigenthümer des Bodens oder Semindars ſtammen aus der Kriegerkaſte und heißen darum Khetri's (d. i. Kſchetrija's), ſonſt auch Bhûmi oder Bhûpati (Herr des Bodens) und Ghurjauts oder Bergfürſten.

Die einheimiſche Geſchichte des Landes wimmelt in den älteſten Perioden von Fabeln, Widerſprüchen und Anachronismen; die Annalen beginnen mit dem dritten Jahrtauſende vor Chriſtus. Aber noch im vierten und fünften Jahrhunderte nach Chr. führen ſie Regenten auf, die fünf- bis ſechshundert Jahre regiert haben ſollen. Einigermaßen glaubwürdig werden ſie erſt mit dem Jahre 1131 nach Chr., wo ein Eroberer aus Karnatik die Dynaſtie der Kesari ſtürzte und eine neue gründete, die über 400 Jahre herrſchte. Unter dieſer Dynaſtie ſind die bedeutendſten großen Bauten des Landes entſtanden. Gegen die Mitte des 16. Jahrh. fanden die gewaltſamſten Entthronungen ſtatt und dieſe Unordnungen machten ſich die Muhammedaner zu Nutze. Unter ihnen hatte Oriſſa nur abhängige Fürſten, Semindars. In der Mitte des 18. Jahrh. brachen die Marhatten über das Land her und ruinirten die Wohlfahrt deſſelben, bis im J. 1803 die britiſchen Waffen ihm Ruhe und Ordnung wiedergaben [1]). Die Literatur des Landes beſteht meiſt aus Überſetzungen von Sanſkritwerken. Originalſchriften gibt es außer den Tempellegenden nur wenige. Doch machte Stirling ein epiſches Gedicht, eine Ilias in ihrer Art, ausfindig, worin die Eroberung von Condſcheveram, eins der wichtigern Data der neuern Geſchichte des Landes, beſungen wird [2]).

Die einzelnen Diſtricte der Provinz Oriſſa, ſowie die bedeutendſten Städte derſelben, dürfen hier nur überſichtlich aufgezählt werden, da ihnen eigne Artikel zukommen, auf welche wir ein für alle Mal verweiſen. Sie zerfällt in ſechs Diſtricte: 1) der nördlichſte iſt Singbûm zwiſchen Gundwana, Behar, Bengalen und Kendſchor, mit einem eignen Radſcha unter britiſcher Oberherrſchaft, und mit der Hauptſtadt Singbum, wo Handel mit geraubtem Gute getrieben wird. 2) Der Diſtrict Kendſchor, ſüdlich von Singbum, mit großen Eiſenbergwerken und einem abhängigen Radſcha, der in der gleichnamigen Hauptſtadt reſidirt. 3) Der Diſtrict Moherbendſch, öſtlich von Kendſchor, mit der Hauptſtadt Harriorpur. 4) Balaſur im Oſten des vorigen und an das Meer ſtoßend, unter unmittelbarer britiſcher Hoheit, mit der gleichnamigen Hauptſtadt, dem Sitz einer britiſchen Factorei, 20,000 Einwohnern, Salzhandel, doch vormals bedeutender. 5) Der Diſtrict Cattack, der größte unter allen, der für das eigentliche Oriſſa im engern Sinne gilt. Er hat ſeinen Namen von der Hauptſtadt Cattack (d. i. Stadt, Reſidenz), von den Engländern gewöhnlich Cuttack geſchrieben (ſ. d. Art.). Er ſteht großentheils unmittelbar unter britiſcher Herrſchaft, nur im Weſten regieren viele tributäre Fürſten. Jener Theil heißt das Mogulbendi und enthält die gutgebaute und befeſtigte Hauptſtadt am Mahanadi mit etwa 100,000 Einwohnern. 6) Der Diſtrict Khurda im Süden von Cattack, deſſen Radſcha geborner Hoherprieſter an dem berühmten Heiligthume Dſchagannath. Seine Reſidenz iſt Khurdagur.

Die berühmteſten alten Bauten der Provinz ſind das Heiligthum zu Dſchagannath (ſ. d. Art.), ferner die ſogenannte ſchwarze Pagode zu Kennarek, ein verfallner und jetzt ganz verlaſſener Sonnentempel [3]), und die Ruinen von Hara Khetr aus dem 7. Jahrh., ein Haufen von 40 bis 50 verfallnen Thürmen, dem Mahadewa geweiht mit vielen Spuren des Linga-Dienſtes [4]).

(*E. Rödiger.*)

ORISTAGNI. Kaiſer Karl VI. nannte ſich, ſowie früher Karl V. gethan hatte, in ſeinem großen Titel: Markgraf zu Oriſtani, Graf zu Goziani. Unſers Wiſſens iſt nirgends von dieſem Titel gehandelt, es dürften darum einige Nachrichten über die beſagte Markgrafſchaft nicht unwillkommen ſein. Die Landſchaft Arborea, wie ſie früher hieß, iſt eine der vier großen Abtheilungen der Inſel Sardinien, und wurde nach der zweiten Eroberung der Inſel durch die Piſaner, im J. 1050, dem Ge-

1) S. *Stirling*, An account geographical, statistical and historical of Orissa proper or Cuttack in den Asiat. Researches 15. Bd. (Seramp. 1825) S. 163 fg. 2) *Stirling* l. c. S. 280 fg. 3) *Stirling* l. c. S. 325 fg. 4) *Stirling* l. c. S. 300 fg.

ſchlechte Sardi verliehen. In dem Kampfe der Piſaner mit den Genueſern, 1119—1133, gelangte das Oberhaupt von Arborea, gleich andern Fürſten der Inſel, zu vollkommener Unabhängigkeit, und nach und nach wurde beinahe das ganze Königreich die Beute der vier Fürſten oder Richter, wie ſie ſich nannten, wenn ſie gleich königlichen Prunk zur Schau trugen, von Gallura, Lugodoro, Arborea und Cagliari. Bariſo, der Richter von Arborea, empfand ein Gelüſten, ſeine Herrſchaft über die ganze Inſel auszudehnen; er verſicherte ſich des Beiſtandes der Genueſer und trat hierdurch ermuthigt vor den Kaiſer Friedrich I., der eben 1164 in Fano weilte, mit dem Antrage, von ihm Sardinien zu Lehen zu empfangen, und dazu jährlich als Lehengebühr 4000 Mark zu entrichten, wenn der Kaiſer dagegen ſein Recht auf den Beſitz der ganzen Inſel anerkennen, und ihn wirklich mit dem Königreiche belehnen wolle. Vergeblich boten die Conſuln der Piſaner, die dem kaiſerlichen Hoflager gefolgt waren, ihre ganze Beredſamkeit auf, um dieſem ihrer Republik ſo nachtheiligen Antrag entgegenzuwirken; Friedrich, ohne ſonderlich auf die von beiden Seiten vorgebrachten Gründe zu achten, war ſogleich bereit, das ihm dargebotne Geld anzunehmen, und ließ durch ſeine Notarien die Urkunde ausfertigen, wodurch Bariſo zum Könige von Sardinien ernannt wurde. Zugleich ließ er auch die verſprochnen 4000 Mark einfodern. Aber Bariſo, deſſen Einkommen nur auf den ländlichen Gaben ſeiner Vaſallen beruhete, hatte ſeine Kaſſe durch Reiſen und die koſtſpielige Zehrung an dem Kaiſerhof erſchöpft, und die geforderte Summe war nicht aufzubringen. Wol war er des Willens, die Steuern, die er auf dem feſten Lande ſo einträglich fand, auch auf ſeiner Inſel einzuführen, denn es iſt erſtaunlich, wie ſchnell Verbeſſerungen der Art auch dem gedankenloſeſten Regenten einleuchten; wol mochte er verſichern, daß ſeine Unterthanen, geehrt durch die erhöhete Würdigkeit ihres Oberhauptes, reichliche Beiträge liefern würden, um den Glanz des Throns aufrecht zu erhalten, ſeine Bitte, nach Sardinien zurückkehren zu dürfen, um die nöthigen Gelder zu erheben, fand kein Gehör, und Friedrich erklärte ihm trocken, daß er nicht von dem Hoflager entlaſſen werden könne, er habe denn ſeine Schuld bis auf den letzten Schilling abgetragen. In ſolcher Bedrängniß empfing Bariſo kräftige Unterſtützung von den Genueſern, die hier eine Gelegenheit fanden, ihren Erbfeinden, den Piſanern, zu ſchaden. Sie gaben ihm die 4000 Mark, die er für den Kaiſer brauchte, und noch eine ſtärkre Summe zu Ausrüſtung einer Flotte, mittels welcher er die Rechte der neuen Krone verfechten könne. Für dieſe Vorſchüſſe war aber ſeine Perſon die einzige Sicherheit, die Anführer der Flotte hielten ihn darum feſt, ließen ihn keinen Fuß auf die Inſel ſetzen, ſondern begnügten ſich, eine Weile die Küſten von Arborea zu beobachten; dann auf den Verdacht, daß Bariſo an ihnen zum Verräther und ſich mit den Piſanern verſtändigen werde, kehrten ſie nach Genua zurück, wo der Inſelmonarch Schulden halber eingeſperrt wurde, und mehre Jahre in ſtrenger Haft verleben mußte, während die Richter von Gallura und Lugodoro ſein Erbland Arborea mit Feuer und Schwert heimſuchten *). Bariſo's Nachfolger verzichteten auf die eitle und gefährliche Ehre, der ganzen Inſel zu gebieten, doch blieb der Richter von Arborea, auch nachdem das Geſchlecht Sardi erloſchen, und ſeine Erbſchaft an eine Linie der Visconti von Piſa übergegangen war, immer noch der mächtigſte unter den Vaſallen der Republik Piſa. Zu Anfange des 14. Jahrh. herrſchte über Arborea und überhaupt wol über den dritten Theil von Sardinien, Hugo Baſſi, ein Baſtard aus dem Hauſe Visconti. Der Flecken ſeiner Geburt hatte der Republik den Vorwand gegeben, ihm die Belehnung zu verſagen, bis er ſie mit 10,000 Goldgulden erkaufte. Hugo bezahlte, verzieh aber niemals den ihm angethanen Schimpf; er war es, der den König von Aragonien nach Sardinien lockte, durch das Verſprechen, ihm ſeine Feſtungen zu öffnen, und durch das Bündniß, welches er zum Beſten der Aragonier mit dem Markgrafen von Malaſpina, und den Doria, den Beſitzern großer Lehen in Sardinien, dann mit der Stadt Saſſari eingegangen war. Als der König von Aragonien ſeine Rüſtungen wirklich begann, war der Richter von Arborea der erſte, die Republik zu warnen, indem er zugleich Hülfstruppen verlangte, die ihm auch ohne Anſtand bewilligt wurden. Dieſe Hülfsvölker vertheilte er in ſeine verſchiednen Schlöſſer, und als ihm die Gewißheit von der Annäherung der Aragonier geworden, gab er am 11. April 1323 das Zeichen zur Ermordung aller Piſaner, Krieger oder Kaufleute, die ſich in ſeinen Staaten befanden. Zugleich eröffnete er ſeine Häfen der aragoniſchen Flotte, die am 13. Juni wirklich in den Porto Palmas oder die Bai von Oriſtagni einlief, und Sardinien wurde, freilich nicht ohne Kampf, der Krone Aragonien einverleibt. Dieſes Ziel zu erreichen, hatten die Richter von Arborea weſentlich und hauptſächlich mitgewirkt, darum blieben ſie viele Jahre in allen den endloſen innerlichen Kriegen dem neuen Herrſcher unerſchütterlich ergeben, bis ein Bruderzwiſt ihren eignen Hausfrieden ſtörte. Dieſer Zwiſt ging ſoweit, daß der Richter im J. 1352 ſeinen Bruder Johann einkerkern ließ. Der aragoniſche Statthalter, Rimbald von Corvera, foderte die Freilaſſung des Gefangnen, aber der Richter ſpottete ſeines Befehls, und gab nicht undeutlich zu erkennen, daß er ſeines Hauſes Anſprüche an die Herrſchaft der ganzen Inſel geltend zu machen gedenke. Corvera warf ſogleich Beſatzung in des Matthias Doria Feſtung Monteleone, bei Algher, ſowie in Terranova, welches dem Johann von Arborea zuſtändig, und bemächtigte ſich mit offner Gewalt der Burg Roccaforte, einer der ſtärkſten in Arborea. Dieſen Angriff erwiederte der Richter, mit dem die Doria gemeinſame Sache machten, durch einen Einfall in des Königs Gebiet. Während ſeine Verbündeten, die Genueſer, zur See eine ſchwere Niederlage erlitten, kämpfte der Richter zu Lande bei Oriſtagni, Quart und Cagliari. Sieger in dem erſten Treffen, beſiegt in dem andern, erſchöpfte er in dem unent-

*) Vergl. *Car. Andr. Belii* Prl. de Barisone, Friderici Barbarossae beneficio rege Tardesiae. (Lips. 1766. 4.)

schiednen Kampfe vor Cagliari dergestalt der Feinde Kräfte, daß diese gezwungen waren, die ganze Insel zu verlassen. Don Pedro, der König von Aragonien, ließ den Muth aber nicht sinken, er bot die ganze Macht seines Reichs auf, und führte im J. 1354 auf mehr denn 100 Galeeren ein Heer von 10,000 Fußgängern und 1500 Reitern nach Sardinien. Er belagerte Algher, und die Vertheidigung war so hartnäckig, daß der Richter von Arborea Zeit gewann, seine Vasallen und Anhänger zu bewaffnen. Mit 15,000 Mann zu Fuß und 5000 Reitern erschien er im Angesichte der Stadt, aber der Aragonier war nicht der Meinung, einen Angriff abzuwarten. Abgeordnete kamen in des Richters Lager, um ihm einen Vergleich anzubieten, die ganze Landschaft Gallura sollte ihm als Eigenthum gegeben werden, Arborea ihm als ein Lehen verbleiben, und solchen Anträgen konnte der Selbstsüchtige nicht widerstehen. Er überließ Algher seinem Schicksal, entsagte dem Bündnisse mit Genua und Mailand, und zog nach Hause. Da aber, wie Zurita berichtet, der König zögerte, Gallura zu überliefern, weil er eben nicht gesonnen war, sein Versprechen so genau zu erfüllen, so wurde der Richter wider den Don Pedro Egeria, den Hauptunterhändler des Vergleichs, dergestalt aufgebracht, daß er ihn des Verraths beschuldigte, und zugleich griff er neuerdings zu den Waffen. Allein Algher war gefallen, die meisten Städte und Herren des Landes kehrten zum Gehorsam zurück, und am 24. Juni 1355 erlitt der Richter selbst eine derbe Niederlage. Dessenungeachtet wurde der Krieg noch mehre Jahre fortgesetzt, aber auf so schläfrige Art, daß sein Ende gar nicht angemerkt ist.

Der neue Richter von Arborea, Marianus, verrieth nur zu bald den nämlichen Ehrgeiz, wie sein Vorfahrer. Er bemeisterte sich der wichtigen Stadt Iglesias, sowie des festen Punktes Santo Lussurgiu, unweit Bosa, vereinigte überhaupt den größten Theil der Insel unter seiner Herrschaft, und that sogar an dem päpstlichen Hof einige nicht geradezu erfolglose Schritte, um die Belehnung über das Königreich zu erhalten. Ihm Einhalt zu thun wurde Peter de Luna mit einer bedeutenden Kriegsmacht nach Sardinien abgesendet. Der Richter, zu ohnmächtig, das freie Feld zu behaupten, flüchtete nach seiner Hauptstadt Oristagni, die alsbald belagert wurde (1368). Die Aragonier hielten aber schlechte Wache, Marian that einen Ausfall, und erfocht den vollständigsten Sieg. Don Pedro de Luna, sein Bruder und viele andre Herren wurden getödtet, andre gefangen. Die Trümmer des geschlagnen Heeres warfen sich in Sassari, und bald war die aragonische Herrschaft auf diese Stadt und auf Algher beschränkt. Alle Anstrengung des Königs von Aragonien, das Verlorne wieder zu gewinnen, waren vergeblich, bis es einer Gesandtschaft, die er nach Cypern schickte, im Vorbeigehen gelang, den Brancaleon Doria, einen der mächtigsten Barone von Sardinien, gegen den Richter von Arborea zu bewaffnen. Brancaleon, durch reichliche Truppensendungen aus Sicilien und Catalonien verstärkt, richtete in Arborea große Verwüstungen an, und besiegte seinen Gegner in offner Feldschlacht (1370), gleichwol blieb dieser noch immer so mächtig, daß Brancaleon selbst die ersten Vorschläge zu einem Waffenstillstande bis zum April des künftigen Jahres machen mußte. Diese Waffenruhe benutzte der König von Aragonien zu den gewaltigsten Zurüstungen, und nicht zufrieden, alle Streitkräfte seines Reichs aufgeboten zu haben, nahm er auch einen berühmten englischen Ritter, den Walter Benoit, in Sold. Benoit, der im Voraus mit der Herrschaft Arborea belehnt wurde (1371), hatte unter seinen Befehlen 1000 Lanzen, jede von drei leichten Reitern begleitet, 500 Armbrustschützen, deren jeder mit zwei Armbrüsten versehen war und 1000 Pikeniere, alles Veteranen, in hundert Gefechten in Frankreich und Castilien versucht, und nachdem er sich in Sardinien mit den Truppen, die Cruillas dort befehligt, die Olfo de Procida aus Sicilien, Berengar Carroz aus Catalonien herbeigeführt hatte, blieb dem Richter von Arborea nichts übrig, als sich in seine Festungen zu verkriechen. Diese Festungen wurden aber nicht bezwungen; Marian führte seinen Krieg fort, erhielt Hülfe von den Genuesern und wurde nochmals solchergestalt von dem Glücke begünstigt, daß er 1374, nachdem sich ihm beinahe die ganze Insel unterworfen, gleichzeitig die Belagerung von Cagliari, Algher und dem Schlosse Pula führen konnte. Algher wurde kümmerlich gerettet durch eine Verstärkung, die Doria in der größten Eile herbeiführte, in Cagliari aber gerieth der tapfre Vertheidiger Cruillas in solche Noth, daß er schon dachte, die Stadt in Brand zu stecken und sich über die See zu retten, wenn dies anders möglich, denn Marians Sohn, Hugo, hielt mit einigen Galeeren den Hafen eingeschlossen. Endlich erschien eine catalonische Flotte zum Entsatze, Hugo wurde geschlagen (1376) und Cagliari behauptet, und was noch glücklicher für die Aragonier, Marian starb, als er sich eben anschickte, die letzte Hand an die Austreibung der Fremdlinge zu legen. Sein Sohn und Nachfolger Hugo war der That nach König von Sardinien, und fing auch bereits an, seinen Rang unter den Souverainen der Christenheit einzunehmen. Im J. 1377 verbündete er sich mit dem Herzoge von Anjou gegen Aragonien, der Herzog ließ sich aber von dem gemeinsamen Feinde durch das Anerbieten von 100,000 Gulden blenden. Als diese Summe ausblieb, wollte er das Bündniß mit Hugo erneuern. Seine Gesandten wurden am 13. Juli 1381 abgefertigt und sollten zugleich auch für des Herzogs Sohn die Hand von Benedicta, der Tochter Hugo's, begehren, aber Hugo war nicht der Mann, der Staatsrücksichten seine Leidenschaften aufopfern konnte, und beleidigt, daß der Herzog der frühern Verbindung untreu geworden, empfing er die Gesandten sehr kühl, kaum daß er sie vor sich ließ, und ihr Antrag wurde unbedingt abgewiesen. Die nämlichen Leidenschaften machten aus Hugo einen unerträglichen Tyrannen; seine Unterthanen empörten sich, und er wurde ermordet (1382). Augenblicklich erklärten sich mehre Große der Insel für den König von Aragonien. Auch Brancaleon Doria that so, obgleich er mit Hugo's Schwester und Erbin, Eleonora, verheirathet war, und diese sich auf das Äußerste

gegen die aragoniſche Herrſchaft ſträubte. Er begab ſich nach Aragonien und leiſtete in Monçon den Eid der Treue, während Eleonora Kriegsvölker warb, ſich mit der Republik Genua verbündete und mehre Feſten einnahm. Der Krieg dauerte einige Jahre, und Brancaleon, der ſich unvorſichtig genug in die Hände ſeiner Feinde gegeben hatte, mußte geraume Zeit zu Cagliari im Kerker ſchmachten, bis ein Friedensvertrag die Herrſchaft des Königs von Aragonien in Sardinien neu begründete, die muthige Eleonora in dem Beſitz aller Erbgüter ihres Hauſes beſtätigte und die Freilaſſung ihres Gemahls, ſowie mehre Vortheile für die Genueſer, bedingte (1386).

Nach wenigen Jahren, 1391, veranlaßte Brancaleon neue Unruhen; unter dem Vorwande, die Freiheiten des Vaterlandes zu vertheidigen, ergriff er die Waffen, die Bewohner der Landſchaft Gallura traten unter ſeine Fahnen, er nahm Saſſari und andre Plätze und verbreitete durch das ganze Königreich Furcht und Schrecken, zumal der König von Aragonien durch die Rüſtungen der Mauren von Granada verhindert wurde, ihn perſönlich zu bekämpfen. Ponce Ribelas, der an des Königs Statt mit einer auserleſenen Schaar nach der Inſel überſetzte, mußte ſich begnügen, Cagliari, Aquafrica und Algher mit ſtarken Beſatzungen zu verſehen und in das von Brancaleon belagerte Longoſardo (der Südſpitze von Corſica gegenüber) Hülfe zu werfen (1392). Eingeſchloſſen blieb aber Longoſardo über ein Jahr, und erſt 1394 mußte Brancaleon, nachdem er zuletzt der Stadt 35 Tage lang auf das Heftigſte zugeſetzt hatte, bei Annäherung der aus den Häfen von Valencia abgegangnen Hülfstruppen von dannen ziehen. Mitten in dem Laufe dieſer Unruhen ſtarb König Johann, und ſein Bruder und Nachfolger Martin ſah ſich kaum auf dem Throne befeſtigt, als er eine Reiſe nach Sardinien vornahm, um der immerwährenden Fehde einmal ein Ende zu machen. Brancaleon und ſeine raſtloſe Gemahlin ſchienen beſchwichtigt, aber kaum wußte man den König wieder in Saragoſſa, ſo griffen ſie mit geſteigerter Wuth zu den Waffen. Mehre Jahre wurde noch gekämpft, bis des Vicekönigs Vincentelb d'Iſtria wiederholte Siege und der Tod der kühnen Eleonora (1403) eine Art von Ordnung auf der Inſel herſtellten. Der Eleonora Sohn, Marianus Doria, regierte zu kurze Zeit über Arborea, um irgend eine bedeutende Unternehmung auszuführen, denn er ſtarb 1407. Allein jetzt foderte Wilhelm II., Vicomte von Narbonne, Namens ſeiner Großmutter Beatrix d'Arborea, die der Eleonora Schweſter geweſen, die Erbſchaft des Hauſes Arborea (1408). Ihn unterſtützten Brancaleon Doria, der zwar im Anfange das reiche Erbe für ſich zu behalten meinte, und die Genueſer, und es begann ein neuer Kampf, den auszufechten der jüngre König Martin ſelbſt nach Sardinien überſetzte. Er beſiegte eine genueſiſche Escadre, die dem Brancaleon Hülfe bringen ſollte, er bewerkſtelligte ſeine Landung ohne Hinderniß und zog mit 3000 Reitern und 8000 Fußgängern gegen Brancaleon und den Vicomte von Narbonne, die eben vor Salori lagerten. Der Sardinier waren 18,000, aber durchaus nur Fußgänger, und nicht gemacht, es mit den ſchwer bewaffneten Aragoniern in der Ebene aufzunehmen. Sie wurden geſchlagen (30. Juni 1409) und Salori mußte ſich an die Sieger ergeben. In den Gefilden von Oriſtagni verlor Brancaleon eine zweite Schlacht und 4000 Mann, und die dritte, die er nach der Ankunft neuer Hülfstruppen aus Languedoc gewagt hatte, büßte er mit 6000 der Seinigen (17. Aug. 1409). Er war ferner nicht zu fürchten. Der Vicekönig Torellas confiscirte demnach ohne Weitres das Fürſtenthum Arborea, und bot es zugleich, um die ungeheuern Kriegskoſten zu decken, zum Verkauf aus. Leonhard Cubello, dem der Vicomte von Narbonne den Oberbefehl über ſeine zurückgelaſſenen Truppen anvertraut hatte, ging in den Handel ein und erkaufte das eigentliche Arborea, welches König Martin in eine Markgrafſchaft, nach der Hauptſtadt Oriſtagni genannt, verwandelt hatte, ſowie die Grafſchaft Goceano in Logodoro (1410). Allein kaum hatte König Martin die Augen geſchloſſen (29. Mai 1410), als die Eingebornen von Sardinien den Vicomte von Narbonne durch eine Geſandtſchaft einluden, das Erbe ſeiner Väter neuerdings in Beſitz zu nehmen. Wilhelm errichtete ein Bündniß mit der Republik Genua, mit den Dorias, mit Artal d'Alagon, der zeither mit einigen Schiffen das ligueriſche Meer beunruhigt hatte, und bewerkſtelligte eine Landung auf der Inſel. Saſſari und das ganze umliegende Gebiet erklärte ſich ſogleich für ihn, Longoſardo wurde durch eine Belagerung genöthigt, ſeine Thore zu öffnen, aber Oriſtagni that tapfern Widerſtand, zumal der Vicekönig mit ſeinen ſämmtlichen Streitkräften die wichtige, nicht allzuentfernte Stellung bei dem Caſtell Monreale eingenommen hatte, und Mittel fand, der hart bedrängten Stadt 100 Lanzen zu Hülfe zu ſchicken. Der Aufruhr, der ſich auf mehren Punkten organiſirt hatte, wurde mit ebenſo viel Strenge als Glück gedämpft und der Vicomte ſelbſt begann an ſeinem Unternehmen zu verzweifeln. Er ſchickte daher den von Morlans an den Vicekönig, und erklärte ſeine Bereitwilligkeit, ſich als ein Vaſall der Krone Aragonien zu verhalten, wenn ihm die ſämmtlichen Beſitzungen ſeiner Großmutter zurückgegeben würden. Torellas erwiederte, daß er vor Allem ſeine Truppen vor Oriſtagni abzuführen habe, ſodann ſollte die Veranlaſſung des Streites dem Ausſpruche des Grafen von Urgel und des Vicomte von Iſla unterworfen werden. Der Vicomte gehorchte (1410), fand aber bald, daß ſein Gegner lediglich Zeit zu gewinnen ſuchte. Fortan nur mehr in dem Waffenglück eine Entſcheidung ſuchend, hatte er eben einen mißrathenen Verſuch auf Algher gemacht (1412), als die Nachricht eintraf, daß die Stände von Aragonien den Infanten Ferdinand zum Könige gewählt hätten. Mit dieſem Fürſten, der zugleich über Caſtilien verfügte, begehrten die Genueſer nicht im Kriegsſtande zu bleiben; ſie ſchloſſen einen Waffenſtillſtand auf fünf Jahre und der Vicomte, ihrer Hülfe beraubt, dachte auf Unterhandlung. Er nahm ſichres Geleit und verließ Saſſari, um ſich nach den Küſten von Catalonien einzuſchiffen. In Lerida wurde er am 20. Dec. 1413 dem Könige vorgeſtellt, ſehr gnädig empfangen, und vorläufig mit

30 Lanzen, für welche er jährlich 1000 Gulden beziehen sollte, in Dienst genommen. Dann wurde der Vergleich behandelt und abgeschlossen, und der Vicomte machte sich darin anheischig, sogleich die Stadt Sassari mit allem Zubehöre zurückzugeben, sodann verkaufte er dem Könige seine Grafschaften, Baronien und Alles, was ihm auf Sardinien zugehörte oder zugehören konnte, um 150,000 Goldgulden aragonischen Gepräges, die ihm der König zu Toulouse, Carcassonne oder Narbonne auszahlen zu lassen versprach, mit Ausnahme von 8000 Gulden, für welche dem Vicomte die Städte Argillas, Figueras und Torello de Mongrio abgetreten wurden (1414). Alle Feindseligkeiten hatten hiermit ein Ende und der Vertrag wurde vollständig erfüllt bis auf die stipulirten Zahlungen. König Ferdinand starb und der getäuschte Vicomte griff nochmals zum Schwert, und zwar mit solchem Erfolge, daß König Alfons genöthigt wurde, um einen Stillstand von 15 Monaten zu bitten (1416), binnen welcher Zeit Wilhelm völlige Befriedigung erhalten sollte. Allein auch dieses unterblieb unter dem Vorwande, daß des Vicomte Truppen den Empörern der Landschaft Barbagia beigestanden hätten (1417), und der Krieg wurde mit abwechselndem Glücke fortgesetzt, bis Alfons selbst im Mai 1419 in Sardinien anlangte, mit Beihülfe der ihm ergebenen Großen, worunter sich der Markgraf von Oristagni, Leonhard Cubello, besonders auszeichnete, Terranova, Longosardo und Sassari (27. Aug.) einnahm, und die Truppen des Vicomte, sowie die Genueser, allerwärts austrieb. Leonhard Cubello blieb demnach im Besitze der so theuer erworbenen Markgrafschaft, zumal der Vicomte von Narbonne in der Schlacht bei Verneuil 1424 getödtet wurde, und keine Leibeserben hinterließ. Der Mannsstamm des Hauses Cubello erlosch in der Person des Don Salvator d'Arborea im J. 1470, und Leonhard d'Alagon, ein Enkel des Leonhard Cubello, hielt sich in dem Rechte seiner Mutter für den alleinigen Erben der Markgrafschaft Oristagni und der Grafschaft Goceano, während der Vicekönig Nikolaus Carroz diese große Lehen als verwannt einzog. Der Streit wurde nur kurze Zeit mit Worten geführt; Alagon fand Anhang und Helfer, und lieferte dem Vicekönig eine Schlacht, die mit der vollkommenen Niederlage der Königlichen endigte. Alagon nahm Besitz von seiner Erbschaft, und der Vicekönig, der keine Mittel hatte, sie ihm zu entreißen, bot ihm die Belehnung an, wenn er sie anders mit 150,000 Dukaten erkaufen wolle. Das verweigerte der Sieger, der Krieg wurde fortgesetzt und Alagon konnte sogar den Empörern von Barcelona Hülfe geben, bis der König Ferdinand von Neapel einen Vergleich vermittelte, wodurch Leonhard in dem Besitze der Lehen blieb, und dagegen den König von Aragonien als seinen Oberherrn anerkannte (1472). Sein unruhiges und heftiges Gemüth verwickelte ihn bald in neue Zänkereien mit Carroz. Als Empörer wurde er von dem Könige von Aragonien vorgeladen, um persönlich sich wegen seiner Aufführung zu rechtfertigen, und auf sein Außenbleiben zu Barcelona den 17. Oct. 1477 verurtheilt. Diesem Urtheile, mit welchem die Confiscation seiner Güter verbunden, suchte der Markgraf auszuweichen, indem er die Vermittlung des jungen Königs von Castilien anrief; er wurde aber abgewiesen, während die Genueser in ihrem Frieden mit Aragonien ausdrücklich gelobten, dem Markgrafen allen Beistand zu versagen. Auf sich selbst beschränkt pflanzten Don Artal d'Alagon, des Markgrafen ältester Sohn, und der Vicomte von Luri die Fahne der Empörung auf. Von Oristagni bis an das Vorgebirge von Lugodoro wurde ihnen gehuldigt; indem sie aber ihre Eroberungen noch weiter ausdehnen wollten, erlitten sie am 30. Januar 1478 bei Mores eine Niederlage, die ihnen 600 Mann kostete. Die Sieger drangen in die Grafschaft Goceano ein, nahmen Bona und drei andre Städte, allein ehe sie sich dessen versahen, führte der Markgraf selbst eine bedeutende Macht in das Feld. Die aragonischen Heerführer Angelo Maronjo und Peter Pusades zogen sich nach Sassari zurück, und ließen ihre Bedrängniß den König wissen. König Johann II. hatte seinem Reiche Leben und Bewegung eingehaucht und verfügte über bedeutendere und folgsamere Streitkräfte, als einer seiner Vorfahren. Große Truppenmassen wurden von Catalonien und Sicilien aus nach Sardinien übergesetzt, während zwei Flotten unter Villamarin und Boil die Küsten der Insel bewachten. Der Markgraf hatte sich bei Macomer, unweit Bosa in der Contrada di Marguine, mit 3000 Mann gesetzt. Er wurde den 1. Mai 1478 angegriffen, verlor in dem ungleichen Kampf einen seiner Söhne und mußte mit wenigen Begleitern entfliehen. Macomer, Oristagni und alle übrige Festungen öffneten den Siegern ihre Thore, Leonhard aber, mit zwei Söhnen, drei Brüdern und dem Vicomte von Luri, begab sich zu Schiffe, in der Meinung, Genua zu erreichen, wurde aber auf der Fahrt von Villamarin aufgefangen und nach Spanien gebracht. Hier wurde ihm und seinen Gefährten das Schloß Xativa zum Gefängnisse gegeben, die Markgrafschaft Oristagni aber, und die Grafschaft Goceano der Krone einverleibt. Seitdem erscheinen beide in den Titeln der spanischen Monarchie, Sardinien aber war für immer beruhigt. (*v. Stramberg.*)

ORISTANO, ORISTAGNI, offne Stadt an dem gleichnamigen Meerbusen, in welchem sich der Fiume d'Oristano einmündet, in der Landschaft Capo di Cagliari auf Sardinien. Sie ist Sitz eines Erzbischofs, hat eine Kathedrale, acht Mönchs- und ein Nonnenkloster, ein Piaristengymnasium und gegen 6000 Einwohner. Wein-, Obst- und Olivenbau nebst Thunfischerei sind die bedeutendsten Beschäftigungen der Einwohner. (*L. F. Kämtz.*)

Oritae, s. Oretae.

ORITAE (Ὠρῖται), nach Stephanus von Byzant ein autonomes Volk Indiens. Eustathius zu Dionys Perieg. 1095 hat die Regel aufgestellt: die Einwohner des euböischen Oreos hießen Ὠρεῖται mit dem Diphthong, die indischen aber Ὠρῖται mit dem bloßen *i*. Ihm sind unter andern Wesseling zu Diodor (XVII, 105) und Tzschucke zu Strabo (XV. 6, 160) gefolgt, aber die Manuscripte sind fast überall gegen jene Vorschrift, daher Bernhardy zu Dionys mit Recht die Lesart Ὠρεῖται

aus faſt allen Handſchriften aufgenommen hat. Bei Curtius (IX, 10, 6) haben die Handſchriften „Horitas.“ Strabo rechnet die Oriten nicht zu Indien; denn er ſagt, „nach Indien iſt Ariana; am erſten (d. h. am nächſten an Indien) wohnen die Arbier, welche der Fluß Arbis von den ihnen zunächſt kommenden Oriten trennt. Auch dieſer Theil gehört zu Indien. Dann die Oriten, ein unabhängiges Volk.“ Mit ihm ſtimmt Arrhian überein (Ind. 22): *μέχρι μὲν τοῦδε Ἀρβίες, ἔσχατοι Ἰνδῶν ταύτῃ ὠκισμένοι, τὰ δὲ ἀπὸ τοῦδε Ὠρίτται ἐπέσχον.* Sie wohnten in der Mitte zwiſchen den Arbiern oder Arabiern und den Ichthyophagen; die Seelänge ihres Landes beſtimmt Strabo, vermuthlich auf die Auctorität des Nearch, zu 1800 Stadien oder beinahe 45 geogr. Meilen. Durch das Land fließt der Tomeros (*Τόμηρος*). Vom feſten Lande her waren die Gedroſier die Nachbarn der Oreiten. Den Ortsnamen *Ὦρα* oder *Ὦροι* oder *Ὦραι* hat Arrhian *ἀναβ. Ἀλεξ.* VI, 22, 4 *ἀπολείπει — ἐν Ὦροις.* 28, 7 *περιπλεύσας τὴν Ὠρῶν τε καὶ Γαδρωσίων γῆν.* VII, 5, 8 *τὴν ἐν Ὦροις νίκην.* ibid. *τὰ ἐν Ὦροις κοσμῆσαι.* Ganz verſchieden davon iſt die von Plinius (VI, 26) erwähnte „Ori gens,“ die nach Caramanien hingehört und von der Stadt *Ὦρα* ihren Namen hat, deren Ptolemäus (VI, 8) gedenkt. Unſre Oriten erwähnt Plinius kurz vorher (c. 25): „Mox Ichthyophagos Oritas, propria non Indorum lingua loquentes;“ dieſer alſo, wie Arrhian (Indic. IV, 19), legt den Oriten eigenthümliche Sprache und Sitten bei. Dagegen nach Diodor (a. a. O.) waren die Sitten und Inſtitute der Oriten den indiſchen ſehr ähnlich, nur eins war bei ihnen ganz eigenthümlich, nämlich die Behandlung der Todten; die Leiche nämlich eines bei ihnen Geſtorbenen trugen die Anverwandten nackt, nur mit Lanzen bewaffnet, in einen Wald; hier legten ſie ſie nieder, zogen ihr allen Schmuck aus, und ließen ſie zum Fraße für das Wild des Waldes zurück, die Kleider aber theilten ſie unter ſich, opferten dann den unterirdiſchen Heroen und bewirtheten ihre Verwandten mit einem Leichenmahle. Eine ähnliche Art der Beſtattung hatten übrigens auch die Hyrkaner und Baktrier, wie Weſſeling mit Berufung auf Euſebius bemerkt. Dem Alexander leiſteten die Oriten gemeinſchaftlich mit den Gedroſen einen tapfern Widerſtand; ſpäter ergriffen ſie aus Furcht die Flucht und ihre Häuptlinge begaben ſich zum König und ergaben ſich und ihr Volk ihm. Alexander ernannte zu ihrem Satrapen den Apollophanes und übergab ihm und dem Leonnatus eine hinlängliche Truppenmacht, um das Volk im Zaume zu halten; auch übertrug er ihm die Anlegung einer Stadt in Rambakia, dem größten Dorfe der Oriten; Nearch aber mußte auf Befehl des Königs auch das Gebiet der Oriten umſchiffen. Nachdem jedoch der König abgezogen war, empörten ſich die Oriten mit ihren Nachbarn, wurden aber von Leonnatus aufs Haupt geſchlagen und verloren an 6000 Mann. (*H.*)

ORITAL PAGUS, Vallis Enniana. Unter dieſen beiden Namen kommt ein alter Gau in den Urkunden vor, über deſſen Lage wir nicht zweifelhaft ſein können. In einem vom Kaiſer Konrad II. für die Kirchen zu Seben (ecclesiae Sabionensi) und Brixen ausgeſtellten Diplom aus dem Jahre 1028 werden die berühmten Klauſen an dem Fluſſe Eiſack unterhalb Brixen, Clusae sitae in loco Sebona, in *pago Orital*, in Comitatu Engelberti etc. näher bezeichnet, und in einem zweiten Diplom deſſelben Kaiſers aus dem Jahre 1027 heißt es: *Vallis Enniana* cum Clausa sub Sabione, in Comitatu quondam Welfonis [1]) etc. Die Vallis Enniana und der pagus Orital treffen alſo genau auf dieſelbe Gegend. Es iſt das Thal der Eiſack und Rienz, etwas oberhalb Brixen, bis in die Nähe von Botzen zu verſtehen, und der Enneberg über Brixen ſcheint Veranlaſſung zu dem Namen Vallis Enniana gegeben zu haben, der vielleicht mehr auf den obern Theil des Thales angewendet wurde, während der untere Theil Orital hieß. Für den letztern Namen weiß ich ſonſt keinen Grund anzugeben; denn der Berg Ortles iſt ſchon zu weit entfernt, um an ihn denken zu können. In den Klauſen befand ſich bis 1027 ein biſchöflicher Sitz, in welchem Jahre derſelbe jedoch in das benachbarte Brixen verlegt wurde [2]). (*Aug. Wilhelm.*)

Oritani, ſ. Oretani.

Orites, ſ. Parus.

ORITES. Eine von Rob. Brown (*Linn.* transact. X. p. 189) aufgeſtellte Pflanzengattung aus der erſten Ordnung der vierten Linné'ſchen Claſſe und aus der Familie der Proteaceen. Char. Die Blüthen ährenförmig, ohne Hülle; der Kelch dreiblättrig, regelmäßig; die Staubfäden oberhalb der Mitte der Kelchblättchen eingefügt; vier Drüschen unterhalb des Fruchtknotens; der Griffel grade, mit ſtumpfer, ſenkrechter Narbe; die Balgfrucht einfächerig, das Fach ziemlich in der Mitte; die beiden Samen an der Spitze geflügelt. Die drei noch wenig bekannten Arten, 1) O. diversifolia *R. Br.* (Prodr. fl. nov. Holl. p. 388), 2) O. revoluta *R. Br.* und 3) O. acicularis *Röm. et Sch.* wachſen auf den höchſten Bergen (daher der Gattungsname) der Van-Diemens-Inſel. Sie ſind ſtrauchartig, mit abwechſelnden, ganzrandigen oder gezähnten Blättern. Nur bei der erſten Art hat R. Brown die Blüthen geſehen: ſie ſtehen ährenförmig in den Blattachſeln und am Ende der Zweige, je zwei Blumen ſind mit einem Stützblättchen verſehen. Die dritte Art hat R. Brown (*Linn.* transact. X. p. 224), weil ihre Samen an beiden Enden geflügelt ſind, vorläufig als eigne Gattung, Oritina, betrachtet.

(*A. Sprengel.*)

Orithina *R. Br.*, ſ. Orites.

ORITHYIA (*Ὠρείθυια*). Die Sage von der Orithyia und ihrem Raube durch Boreas iſt eine rein attiſche, die von der attiſchen Tragödie ebenſo wenig vernachläſſigt wurde, als von attiſchen Logographen. Äſchylus hat eine Tragödie „Orithyia“ geſchrieben, in der manche Ausdrücke nach dem Urtheile Longins vom Erhabenen C. III. mehr als tragiſchen Schwung haben, faſt bombaſtiſch klingen; und auch Sophokles ſcheint ein Stück unter dem-

1) *Gewold.* Metrop. Salisburg. Tom. I. p. 317. 2) Chronicon Guttwicense. Tom. II. Lib. IV. p. 723.

ſelben Titel verfaßt zu haben, in welchem er die Fehler vermied, in die Äſchylus gefallen war; von jenem ſind einige Verſe, von dieſem iſt Nichts erhalten; doch findet ſich eine Anſpielung auf dieſe Sage in der Antigone v. 967 fg. (980). Von andern ältern Dichtern werden angeführt Simonides und Chörilus, bei denen ſich dieſe Fabel finde; dieſer berichtete ſie unzweifelhaft in dem Gedicht, in welchem er den Sieg der Athener über Xerxes verherrlicht hat, einem Gedichte, das den Athenern ſoviel Vergnügen gemacht haben ſoll, daß ſie jeden Vers deſſelben mit einem goldnen Stater honorirten und es neben den homeriſchen Gedichten recitiren ließen. Vom Simonides wird vom Schol. z. Apoll. Rhod. I, 211 ausdrücklich die Naumachia deshalb citirt (*Σιμωνίδης ἐν τῇ Ναυμαχίᾳ*), alſo das elegiſche Gedicht über die Schlacht bei Artemiſium. Unter den Logographen werden Pherecydes und Akuſilaus (Sturz. Nr. 18), von Atthidenſchriftſtellern wird Philochorus (p. 26 Siebel.) als Gewährsmann für dieſe Sage genannt (vgl. Heyne z. Apollod. III, 15, 2) und Lucian (de saltat. 40. T. 5. p. 148. Bip.) führt *καὶ ὅσα περὶ Ὠρειθυίας* unter den attiſchen Sagen auf; daß auch Hegeſagoras in den Megaricis ſie behandelt hat, kann bei der Verbindung, welche vor der doriſchen Beſetzung von Megaris zwiſchen dieſem Land und Athen ſtattgefunden hat, nicht auffallen. Wenn aber Pauſanias (V, 19, 1) den Boreas auf dem Kaſten des Kypſelus ſah, nachdem er die Orithyia entführt hatte, mit Schlangenſchwänzen anſtatt der Füße, ſo ſind die Worte *ἡρπακὼς Ὠρειθυιαν* wol nur Zuſatz und Deutung des Pauſanias, auf dem Kaſten ſelbſt iſt die Orith. vermuthlich nicht ſichtbar geweſen.

Die meiſten nannten die Orith. eine Tochter des Erechtheus; ſo auch Apollodor, der ihr zur Mutter die Praxithea, zu Brüdern den Cekrops, Pandorus und Metion, zu Schweſtern die Prokris, Kreuſa und Chthonia gibt; nach Ovid (Met. VI, 679 sq.) hat ſie vier Brüder und drei Schweſtern, die Prokris iſt ihr jedoch am ähnlichſten, nur ſchöner (*Ovid.* VII, 695). Andre nennen ſie eine Tochter des Cekrops (Schol. Apoll. a. a. O. *Parisina* p. 25 a. E. edit. p. 359; hier werden als ihre Schweſtern die Prokris und Kreuſa genannt). In ſie nun, die durch ihre ungemeine Schönheit ſich auszeichnete, verliebte ſich Boreas; einige fügen hinzu, „der Wind," andre, wie Hegeſagoras, ſagen, „nicht der Wind, ſondern der Sohn des Strymon," Philochorus ſagt „der Sohn des Aſträos, ein Thracier," und da der Vater ſie ihm auf ſeine Bitten verweigerte [1]), entführte er ſie; bei weitem die meiſten laſſen ſie am Ufer des Iliſſus geraubt werden; ſo Plato (Phaedr. 229), Apollonius der Rhodier, Pauſanias (I, 19) und Maximus (*περὶ καταρχ.* v. 418), der ſie „an des Iliſſus Strömungen im reinen Chore" ſtehen läßt; und der Umſtand, daß die Athener die Kapelle und den Altar des Boreas am Ufer des Iliſſus errichtet haben, ſpricht dafür, daß dieſe Sage am meiſten Eingang gefunden hat; doch erwähnt ſchon Plato eine andre Sage, daß ſie vom Areopag entführt worden ſei, und er verſchweigt nicht die ſchon damals gebräuchliche Deutung jener Euhemeriſtiſchen Klüglinge, Orithyia habe mit ihrer Geſpielin Pharmakeia auf den Bergen geſpielt und ſei vom Wind ins Waſſer geſtürzt worden. Simonides [2]) läßt ſie vom Berge Brileſſus entführt werden. Nach Chörilus ſammelte ſie grade Blumen an der Quelle des Kephiſſus; nach Akuſilaus nahm ſie grade als Kanephore Antheil an einer Proceſſion nach der Burg zu Ehren der Athene Polias, als Boreas ſie unbemerkt von allen ihren Wächtern und den übrigen Zuſchauern entführte. Ovid läßt Boreas einen großen Sturm erregen, der die ganze Erde durchwehte und das Meer erheben machte; unter Staubwolken und in Finſterniß ergreift Boreas die von Furcht Erbebende und führt ſie in den Lüften mit ſich; bei Maximus trägt er ſie in den Wolken (*ἐν νεφέων μεταχρόνιον φορέσας*), bei Silius Italicus (VIII, 513) in den Lüften davon (rapta per auras). Er führte ſie in ſein Vaterland Thracien, nach Ovid zu den Ciconen, wo er auf dem Berge Hämus eine Höhle bewohnen ſoll; nach Apollonius zu dem ſarpedoniſchen Felſen in der Nähe des Fluſſes Erginus. In dieſer nördlichen Wohnung, in den getiſchen Höhlen nach Silius Italicus, gebar ſie ihm den Zetes und Kalaïs, die geflügelten Söhne, die an der Argonautenfahrt Theil hatten, und zwei Töchter, Kleopatra und Chione; ſo Apollodor; die Scholien z. Apollonius fügen noch hinzu: Chthonia. Nach Simonides [3]) iſt Orithyia zurückgekehrt, d. h. nach Athen. Auf dieſe Weiſe wurde Boreas den Athenern verſchwägert; beim perſiſchen Kriege ſoll, ſagt Herodot, den Athenern ein Orakel geheißen haben, „den Schwager" zur Hülfe zu rufen; als nun die perſiſche Flotte in der Nähe von Sepias in Magneſia, die attiſche bei Chalcis in Euböa ihre Station hatte, erinnerten ſich die Athener, wie ſie erfuhren, daß der Sturm, der ſich erhoben hatte, zunahm, oder auch noch früher, daß Boreas ihr Schwager ſei, und opferten ihm und der Orithyia, und beteten zu ihnen, daß ſie ihnen helfen und die Schiffe der Barbaren verderben möchten, wie früher beim Athos. „Ob nun," fährt Herodot fort, „Boreas deßhalb die Perſer angefallen habe, kann ich nicht ſagen, die Athener aber ſagen, daß er ihnen ſchon früher geholfen und auch damals jenes bewirkt habe, und als ſie ſich entfernt hatten, errichteten ſie am Fluß Iliſſus dem Boreas ein Heiligthum." Es iſt ſehr zu bedauern, daß Herodot uns die früheren Hülfsleiſtungen nicht nennt, deren ſich die Athener gerühmt haben ſollen; jetzt müſſen wir nothwendig vermuthen, daß die ganze Sage erſt in jener Zeit des per-

1) So Ovid a. a. O.: Boreae Tereus Thracesque nocebant Dilectaque diu caruit Deus Orithyia, Dum rogat et precibus mavult quam viribus uti. Ast ubi blanditiis agitur nihil, horridus ira etc. Das Drohen des Boreas malt Äſchylus in jenen von Longin getadelten Verſen.

2) Schol. Apoll. a. a. O. *ἀπὸ Βριλησσοῦ φησιν ἁρπαγῆσαν.* Heyne a. a. O.: „in aprico est leg. *Πισσοῦ*," aber das allerleichteſte iſt *Βριλησσοῦ* zu ſchreiben. Dieſen Berg Aretas findet man mit σ und σσ geſchrieben. *Strab.* IX, 399. *Plin.* IV, 7. *Sext. Empir.* adv. Gr. §. 257. 3) *Τὴν δὲ Ὠρείθυιαν ἁρπασθεῖσαν φησι Σιμωνίδης ἀνενεχθῆναι.* Schol. Apoll. c.

fischen Krieges, wenn auch nicht entstanden, doch ausgebildet worden sei, wobei nur zweifelhaft bleibt, warum sie sich grade an den unbedeutenden Fluß Ilissus firirte, der im Sommer austrocknet und nur durch seine Platanenufer sich auszeichnete*). Übrigens ὠρείθυια für ein Compositum von θύειν, θύειν (wovon θύελλα), anzusehen, verbietet ἐλείθυια, und ebenso unsicher ist die Erklärung des ersten Theils. Den Cult des Boreas haben auch Teurier angenommen nach Älian, weil er ihnen die Flotte von 300 mit Hopliten besetzten Schiffen vernichten half, welche Dionys gegen sie geschickt hatte; deßhalb hätten sie ihm ihr Bürgerrecht ertheilt, Haus und Grundstücke ihm angewiesen und ein jährliches Opfer für ihn bestimmt. Sollte der Umstand, daß Iturii Colonie von Athen war, nicht hierauf mit eingewirkt haben? (*Meier.*)

2) Orithyia eine Nereide bei *Homer* Il. XVIII, 48. 3) Eine Königin der Amazonen, *Justin.* II, 4. (*H.*)

ORITHYIA *Fabricius* (Crustacea). Krebsgattung aus der Ordnung Decapoda, deren Familie Brachyura und deren Section Pinnipedes (*Latreille* in *Cuvier* règne animal ed. 2. IV. p. 32). Sie hat vier Fühler, von denen die äußern sehr kurz, borstenförmig, das erste Glied sehr lang, cylindrisch, die andern sehr zahlreich und sehr klein; die innern Fühler noch einmal so lang, gebogen, viergliederig, das zweite und dritte länger, das letzte sehr kurz, pfriemenförmig, gespalten. Das dritte Glied der äußern Kiefernfüße dreieckig, schmal, verlängert, spitzig. Die Scheren (des Männchens, des allein bekannten Geschlechts) dick, gleichgroß, ziemlich kurz, die drei folgenden Fußpaare mit grabem spitzigem Klauengliede, welches am dritten und vierten am längsten, das fünfte Fußpaar am Ende mit einer Schwimmplatte, welche oval und an den Rändern gefranzt ist. Das Rückenschild eiförmig, vorn verschmälert und breit abgestutzt. Die Augenhöhlen sehr groß. Die Augen stehen auf einem langen, schmächtigen, cylindrischen Stiele. Diese Gattung nähert sich durch die Form der beiden hintern Füße der Gattung Portunus, Dorippe aber durch die der Schale und durch die Zahl der Hinterleibsringe, welche beim Männchen zehn ist. Die einzige bekannte Art O. mamillaris *Fabr.* (Cancer bimaculatus Herbst Krebse T. 18. F. 101) scheint in den chinesischen Meeren einheimisch, wenigstens befindet sie sich immer in den Insectensammlungen, welche die Chinesen an die Schiffahrer verkaufen. Das Rückenschild ungefähr 15 Linien lang, etwas weniger breit, oben mit mehren Höckern, an jeder Seite mit drei Dornen besetzt, die Stirn stark vortretend, fünfzähnig, die Scheren ebenfalls dornig, die Farbe gelbbräunlich mit rothen Flecken auf dem Schild und den Scheeren, auf jenen besonders zwei runde, erhabene, in der Mitte mit hellerer Warze ausgezeichnet, wovon der Name. (D. *Thon.*)

Oritina *R. Br.*, s. Orites.

Orium *Desv.*, s. Clypeola.

ORIVESI, eine etwa 4½ Meile lange und 3½ Meile breite, volkreiche Pfarrei in der finnischen Landschaft Satakunda (Åbo und Björneborgs Län) nebst Kapelle Eräjärvi, einem Gesundbrunnen und Marktplatze. Die Einwohner bauen Roggen, Gerste und Flachs. Orivesi gehört zur Propstei Tammerfors. (*v. Schubert.*)

ORIWESI, einer der ansehnlichsten Landseen Finnlands, in Karelen (Kuopio Län), welcher die gesammten karelischen Gewässer sammelt und mittels mehrer Seen dem Saimensee zuführt; sieben Meilen lang, eine bis zwei Meilen breit. Man trifft in diesem See, wie in mehren finnischen Landseen, Seehunde an. (*v. Schubert.*)

ORIXA *Thunb.* Eine noch sehr zweifelhafte Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der vierten Linné'schen Classe und von unbekannter natürlicher Verwandtschaft (vielleicht aus der Familie der Celastrinen oder Rhamneen). Char. Der Kelch viertheilig, sehr kurz; vier lanzettförmige Corollenblättchen sind länger als die Staubfäden mit ihren kugeligen Antheren; der Griffel einfach mit knopfförmiger Narbe; die Frucht unbekannt. Die einzige Art, O. japonica *Thunb.* (nov. gen. 56. fl. jap. 61. Ilex Orixa *Spr.* syst.) ist ein japanischer Strauch mit hin- und hergebogenen Zweigen, eiförmigen, gestielten, ganzrandigen, unten, wie die jüngern Zweige und Blüthenstiele, zottigen Blättern und traubenförmigen, mit Stützblättchen versehenen grünlichen Blüthen. (*A. Sprengel.*)

Orixa, s. Orissa.

Orixa, s. Rio das Trombetas.

ORIZA, alter Name einer Stadt in Syrien, in der Landschaft Palmyrene nach Ptolemäus, zwischen den Städten Alalis und Adada; auf der Tabula Augustana heißt sie Oruba. (*H.*)

ORIZABA, ORIZAVA, Stadt in der Intendantschaft Vera Cruz in Mexico, etwas nordwärts vom Rio Blanco, der sich in die Laguna d'Alvarado ergießt. Sie hat eine Pfarrkirche, eine Kapelle, zwei Klöster, zwei Krankenhäuser und 510 weiße, 300 Mestizen-, 220 Mulatten- und 800 Indianerfamilien, also etwa 10,000 Einw., die sich mit Tuch- und Baumwollenweberei und Tabaksbau ernähren. — In der Nähe liegt der Pic von Orizaba, nach dem Popocatepetl der höchste Berg in Mexico, dessen Höhe nach Humboldt 16,302 Fuß beträgt. Er ist ein thätiger Vulkan, dessen Ausbrüche besonders zwischen den Jahren 1545 und 1566 sehr heftig waren. In der Folge haben sich auf seinem Gipfel keine Flammen gezeigt. Dieser weithin sichtbare Vulkan liegt nach den Bestimmungen Humboldts in 19° 2′ 17″ nördl. und 1° 6′ 15″ westl. von Vera Cruz, und dient den Schiffern als Signal, jedoch waren alle ältre Angaben über Gestalt und Länge unrichtig, bis Humboldt schärfere Bestimmungen gab. (Humboldt Neuspanien 1. Band S. 411.) (*L. F. Kämtz.*)

ORIZONTE, hieß eigentlich Julius Franz van Bloemen, geboren zu Antwerpen 1656, gestorben zu Rom 1740. Er war ein sehr berühmter Landschaftsmaler, welcher, als er in Rom studirte, von der dama-

*) Anspielungen auf die Sage bei *Cicero* de legg. I. 1. *Virgil.* Georg. IV, 463. Aen. XII, 83. *Propert.* II, 25, 51. I, 20, 26 sq. *Valer. Flacc.* I, 468.

ligen dort gebildeten Künſtlergeſellſchaft der Niederländer [Schilderbeent *)], der er ſich als Mitglied anſchloß, den Namen Orizonte erhielt; dieſen Namen legte man ihm wegen der ſchönen heitern Fernen und wegen der ſchönen Lüfte, die in ſeinen Gemälden vorkommen, bei; der Charakter ſeiner Gemälde in Compoſition und Form gleicht ganz denen des Gaspar Pouſſin; ſie ſind großartig mit hohem und poetiſchem Gefühl aufgefaßt, mit ſchönen Figuren und Architektur geziert, und zugleich von ſchönem Colorit, was ſehr oft friſcher, heitrer und zugleich durchſichtiger erſcheint, als in Pouſſins Werken. Ebenſo iſt die Ausführung fein und muſterhaft vollendet, dabei keine ſorgloſe oder wilde breite Führung des Pinſels ſichtbar, ſondern das Ganze höchſt großartig behandelt. Sehr oft ſchon ſind mehre ſeiner Gemälde in Galerien als von Pouſſin aufgenommen worden. In der von Minckwitzſchen Gemäldeſammlung zu Dresden befanden ſich im J. 1829 zwei vortreffliche große Landſchaften dieſes Meiſters.

Orizonte ſoll einige Blätter, die mit dem Namen Julius François bezeichnet ſind, radirt haben; nach ihm hat Crescentius Seydelmann eine felſige Landſchaft geſtochen. (*Frenzel.*)

Orkadiſche Inſeln, ſ. Orkney.

Orkan, ſ. Wind.

ORKANSAFRAN, die Benennung des beſten levantiſchen Safrans. (*Karmarsch.*)

Orkhan Ghazy, ſ. Orchan.

ORKNEYINSELN, die orkadiſchen Inſeln der Alten, eine Gruppe von Inſeln, welche nördlich von Schottland liegen, von welchem ſie durch Pentland Frith getrennt werden. Werden die kleinern Inſeln mitgerechnet, ſo beträgt ihre Zahl 67, von denen jedoch nur 29 bewohnt ſind; ſelbſt von letztern ſind einige ſo klein, daß ihre Länge nicht größer iſt als eine engliſche Meile. Die bewohnten Inſeln haben folgende Namen: Pomona oder Mainland, Lambholm, Burrey, South Ronaldſey, Swaney, Pentland Skarrey, Flota, Cava, Fara, Riſſa, Waas, Hay, Grámſey, Damſey, Gairſey, Weir, Enhallow, Rouſey, Egilsbey, Weſtrey, Papa Weſtrey, North Ronaldſey, Sandey, Edey, Fairey, Stronſey, Papa Stronſey, Shapinſhey, Copinſhey.

1) Geſchichte. Die früheſten Bewohner dieſer Inſeln ſcheinen Picten geweſen zu ſein, welche ſowol hier als in dem nördlichen Theile von Schottland wohnten. Diodorus Siculus erwähnt das Cap Orcas als eins der nördlichen Vorgebirge Schottlands; die Inſeln werden zuerſt von Pomponius Mela erwähnt, jedoch iſt die von den Alten angegebene Zahl dieſer Inſeln bei verſchiednen Schriftſtellern nicht dieſelbe. Nach Tacitus wurden dieſe Inſeln von Agricola erobert, jedoch ſagt Solinus ſpäterhin von ihnen vacant homines. In den Zeiten Conſtantins ſcheint man dieſe Inſeln für wichtig gehalten zu haben, da ſie ausdrücklich mit Gallien und Britannien als das Erbtheil ſeines jüngern Sohnes genannt werden. Über die ſpätre Geſchichte der Inſeln iſt nichts weiter bekannt; erſt am Ende des 9. Jahrh., wo Harald Harfager auf den norwegiſchen Thron gelangte, werden ſie wieder erwähnt. Die unzufriednen Großen ließen ſich auf den Orkneys, den Hebriden und ſelbſt Island nieder, und machten von hier aus Raubzüge nach den Küſten Norwegens. Harald verfolgte ſie und eroberte die Orkneys und Hebriden; Ronald, Graf von Mercar, der Großvater von Wilhelm dem Eroberer, wurde als Statthalter über ſie geſetzt. Aus der Familie des letztern entſproſſen die alten ſcandinaviſchen Grafen von Orkney, welche faſt völlig unabhängig waren. Von den Orkneys aus machten ſie verſchiedne Züge, eroberten Caithneß und Sutherland, zogen nach den weſtlichen Küſten von Schottland und ſelbſt nach Irland; der Fall Sigurds II. in der Schlacht von Clontarf in der Nähe von Dublin bildet den Inhalt eines alten Volksliedes, von welchem Gray in den Fatal Sisters eine Überſetzung gegeben hat. Das Geſchlecht dieſer mächtigen Grafen ſtarb im J. 1325 aus, die Grafſchaft kam an den verwandten Namen Strathearne und um 1379 an die Familie St. Clair.

Nach der Schlacht bei Largs ſchloſſen Magnus IV. von Norwegen und Alexander III. von Schottland im J. 1266 einen Vergleich; darnach ſollten die orkadiſchen und ſhetländiſchen Inſeln zu Norwegen gehören, der König von Schottland aber 1000 Mark erhalten. Dieſe Summe wurde nie bezahlt, und als Jakob III. ſich 1468 mit einer däniſchen Prinzeſſin verheirathete, wurden ihm die Orkaden und ſhetländiſchen Inſeln bei der Mitgift für 60,000 Gulden verpfändet; doch iſt auch dieſe Summe nie bezahlt und die Inſeln gehören daher ſeit jener Zeit zu Schottland. Die Regierung kaufte nun die Grafſchaft der Familie St. Clair ab, die Ländereien der Krone wurden anfänglich verpachtet, ſpäterhin an Höflinge vergeben. Die Königin Maria veräußerte ſie zu Gunſten ihres natürlichen Bruders, des Lord Robert Stuart; er vertauſchte ſeine Einkünfte als Abt von Holyrood mit dem Biſchofe von Orkney, und da er hierdurch das Recht erhalten, den großen Gerichtshof zuſammenzurufen, ſo wurde er faſt ſouverainer Herr des Landes. Dieſes führte zu vielen Misbräuchen. Die meiſten Ländereien auf den Orkaden waren Allodialgüter, dieſe waren frei von allen Abgaben an die Krone, und der Beſitzer ſah ſich nicht für den Vaſallen eines Herrn an. Güter dieſer Art durften nicht verkauft werden, es ſei denn, daß alle Erben in einem öffentlichen Gericht ihre Einwilligung dazu gegeben hätten. Die Güter wurden beim Tode des Beſitzers unter alle ſeine Kinder vertheilt. Die Familie Stuart bemühte ſich, durch ihren Einfluß am Hofe für dieſes Syſtem das Lehnsſyſtem einzuführen. Die Gerichtshöfe wurden mit Creaturen der Grafen gefüllt, die Einwohner durch fremde Soldaten unterdrückt und zu vielen Strafen verurtheilt, welche den Namen Kirchenbuße führten. Dadurch erhielt der Graf und ſein Sohn, Patrick Stuart, viele Ländereien;

*) Dieſe Schilderbeent, welche ihre eignen Statuten hatte und wo es ziemlich luſtig herging, ertheilte jedem ihrer Mitglieder einen Beinamen, der jedesmal auf dieſe oder jene Auszeichnung in des Künſtlers Arbeiten Beziehung hatte.

viele der Grundbesitzer, in Furcht gesetzt, erkannten sich als Vasallen des Grafen. Um die Einkünfte zu vermehren, wurden die im Lande gebräuchlichen Gerichte zwei Mal willkürlich geändert. Nach wiederholten Vorstellungen am Hofe wurde der Graf Robert zurückgerufen, sein Sohn Patrick ins Gefängniß gesetzt und 1612 hingerichtet. Dadurch aber wurde das Schicksal der Inseln nicht verbessert, vielmehr wurde das Lehnssystem jetzt ganz allgemein eingeführt. Die Einkünfte wurden mit Härte eingetrieben. Karl I. verkaufte sie 1643 für eine Schuld von 30,000 Pfund an Lord Morton; nach verschiednen Wechseln wurden sie im J. 1669 durch eine Parlamentsacte für immer zu den Krondomänen gerechnet. Im J. 1707 verkaufte die Königin Anna dieselben aufs Neue an Jakob, Grafen von Morton, doch mußte er jährlich 500 Pfund an die Krone bezahlen. Im J. 1776 kaufte dieselben Sir Lawrence Dundas, und seit jener Zeit sind sie stets bei dieser Familie geblieben.

2) Physische Beschaffenheit. Das Ansehen dieser Inseln zeigt keine große Mannichfaltigkeit. Auf der Westküste steigt das Land meistens steil in die Höhe, jedoch ist die bedeutendste Höhe nicht größer als 1200 Fuß; die Ostküste ist namentlich auf den nördlichen Inseln flach und niedrig. Die Hügel in Südwesten, wo sie die größte Höhe haben, können als eine Fortsetzung der Berge im nördlichen Schottland angesehen werden, und es ist sehr wahrscheinlich, daß sie einst damit zusammenhingen. Die Neigung und Beschaffenheit der Gebirgsschichten sind auf den südlichen Inseln und in dem nördlichen Schottland gleich. Im Allgemeinen zeigen sich diese Inseln als einförmige Weiden, auf denen nur einzelne Bäume zerstreut sind, und auch letztre werden nur in der Nachbarschaft der Städte getroffen. Nur die Westküsten haben einen wilden romantischen Charakter.

Die Inseln bestehen größtentheils aus horizontalen oder wenig geneigten Schichten von Sandstein, Thonschiefer und Kalk; an einigen Stellen wird Basalt, an andern eine Breccia gefunden. In dem Kalke zeigen sich Versteinerungen von Seethieren; an einzelnen Stellen ist unter den obersten Schichten des Sandsteins Eisenerz gefunden worden. Auf dem westlichen Theile von Pomona ist dieser Sandstein an einigen Stellen so hart, daß er zu Mühlsteinen benutzt wird. Bei Yasnaby auf der westlichen Seite dieser Insel sind Barytgänge im Sandstein anzutreffen. Im Allgemeinen verwittert der Sandstein sehr leicht, die Wellen zerstören ihn und daraus müssen wir das kühne Ansehen der Felsküsten ableiten Von diesem allgemeinen Baue macht nur ein kleines Wiek auf der Insel Stromneß eine Ausnahme. Hier trifft man einen feinkörnigen Granit, mit Gneiß und Glimmerschiefer mit Hornfels. Aus diesen Gesteinen besteht der zerrissene Hügel bei Stromneß; sie werden bei der Mühle von Kairston von einer Breccie bedeckt, welche aus denselben Gesteinen zusammengesetzt ist.

Die erste Flora der orkadischen Inseln wurde von dem Pfarrer George Low in Birsay verfertigt und in Barry's Geschichte dieser Inseln mitgetheilt; demnach werden hier 312 Pflanzenspecies gefunden. In der Folge hat Neill diesen Gegenstand aufs Neue verfolgt und darnach beträgt die Zahl der Species 462.

Die vierfüßigen Thiere dieser Insel sind Pferd, Ochse, Schaf, Hund, Schwein, Katze, Otter, verschiedne Mäuse, die norwegische Ratze, Kaninchen und Robbe. Der Ochse ist sehr klein, aber stark und kühn, und soll ursprünglich von Scandinavien eingeführt sein. Das Schaf ist wahrscheinlich mit dem auf Island, den Farörn und den shetländischen Inseln von derselben Art. Es hält sich stets im Freien auf, sein Fleisch ist nur mittelmäßig. Das Schwein ist klein, aus seinen Haaren werden die Seile verfertigt, mit welchen sich die Vogelfänger an den Felsen herablassen. Kaninchen werden in Menge gefunden und ihre Felle sind ein wichtiger Handelsartikel. Dem Ornithologen liefern diese Inseln eine reiche Ausbeute, indem eine große Menge von Vögeln hier theils eigenthümlich ist, theils auf den Wanderungen hier ankommt. Ich erwähne nur Strix nyctea und Picus major, welche zuweilen herkommen; Scolopax gallinula, phaeopus und glottis; Tringa lobata, Rallus chloropus, Fulica atra, Alca pica, Procellaria glacialis, Mergus serrator, Anas ferina und glacialis etc. Ebenso reich sind die Umgegenden an Seethieren.

3) Beschreibung der wichtigsten Inseln. Pomona oder Mainland, die größte Insel der Gruppe, ist etwa 30 englische Meilen lang, die größte Breite der westlichen Hälfte beträgt etwa 16, die der östlichen fünf bis sechs englische Meilen; diese beiden Hälften werden durch eine schmale Landzunge von etwa einer englischen Meile Länge mit einander verbunden. Diese Landzunge liegt zwischen der geräumigen und schönen Bai von Scalpa und der von Kirkwall. Die alte Stadt Kirkwall, der Hauptort dieser Inseln, liegt an dem südöstlichen Ende dieser Bai, auf der nördlichen Seite der Osthälfte der Insel in 58° 44′ N. und 3° 23′ W. von Greenwich. Die ganze Stadt besteht aus einer einzigen Straße von etwa einer englischen Meile Länge. Ihre Bevölkerung war nach der Zählung im J. 1821 2212 Personen. Die Kathedrale ist ein stattliches Gebäude, dessen Bau im J. 1138 vom Grafen Ronald angefangen wurde; die Bischöfe Eduard Stuart und Robert Reid erweiterten sie späterhin. Der Palast des Bischofes ist größtentheils zerfallen und zum Theil in einen Kuhstall verwandelt; ebenso sind von dem einst sehr festen Schlosse von Kirkwall nur noch einige Überreste vorhanden; in dasselbe wollte sich Bothwell nach der Schlacht am Carberryhügel zurückziehen, wurde aber von dem Commandanten Balfour zurückgewiesen. Der gräfliche Palast wurde von Patrick Stuart zur Zeit Jakobs V. gebaut, ist aber ebenfalls zerstört. Kirkwall wurde von Jakob III. zu einer königlichen Stadt erhoben und schickt gemeinschaftlich mit Wick, Dornock, Tain und Dingwall einen Abgeordneten ins Parlament. Außer Kirkwall liegen auf dem östlichen Theile der Insel noch die Kirchspiele Holm und die vereinigten St. Andrews und Deerneß. Auf der westlichen Hälfte liegen die vereinigten Kirchspiele von Firth und Stennis, Sandwick und Stromneß, Evie und Reu-

dal, Birsay und Harray und Orphir. Bei Stennis befindet sich ein großer Binnensee, welcher sehr fischreich ist; an seinen flachen Ufern liegt ein wichtiges Denkmal des Alterthums, nämlich die Steine von Stennis, welchen auf den britischen Inseln nur noch das Monument auf den Ebenen von Salisbury verglichen werden darf. Es besteht aus zwei Gruppen runder Pfeiler, die aus einzelnen senkrecht in die Erde gestellten Steinen bestehen. Die größte derselben liegt auf einer kleinen Höhe auf einer in den See gehenden Halbinsel, und hat einen Durchmesser von 300 Fuß. Als sie noch erhalten war, scheint sie aus 35 aufrechtstehenden Steinen bestanden zu haben, von denen jedoch gegenwärtig nur noch 13 in ihrer Lage vorhanden sind. Die Entfernungen dieser Steine scheinen nicht regelmäßig gewesen zu sein, ja es scheint, als ob auf der östlichen Seite gar keine Säulen errichtet wären. Die größte der noch stehenden Säulen ist 16, die kleinste zehn Fuß hoch, die Breite schwankt zwischen 2½ und fünf Fuß. Um diesen Kreis ist ein zwölf Fuß tiefer und 20 Fuß breiter Graben gezogen. Aus der Erde, welche man daraus genommen hatte, waren wahrscheinlich vier in der Nähe befindliche Grabhügel errichtet. Ob diese Stelle als Versammlungsort oder als Tempel diente, läßt sich nicht bestimmen, jedenfalls aber mußte dieser Bau bei den frühern Bewohnern der Inseln in großem Ansehen stehen. Von der Halbinsel, auf welcher dieses Denkmal steht, führt eine Reihe großer Steine als eine Art Fußweg durch den schmalsten Theil des Sees, und hier trifft man auf einen Halbkreis von ähnlicher Construction, dessen Durchmesser 96 Fuß beträgt, von welchem aber nur noch zwei Säulen stehen, die eine Höhe von 17½ Fuß haben. In der Mitte liegt eine große horizontale Platte, welche man für einen scandinavischen Altar hält. In geringer Entfernung von diesem Halbkreise standen zwei oder drei andre Steine, deren einer ein hindurchgehendes Loch hatte, und welcher bei dem Volke seit undenklichen Zeiten in großem Ansehen stand. Wenn zwei Personen sich etwas versprachen und sich durch dieses Loch gegenseitig die Hand gaben, so war der Vertrag unwiderruflich. Dieses hieß einen Vertrag bei Odin schließen; der Volkssage nach diente dieser Stein ehemals dazu, um die für Odin bestimmten Opfer daran mit den Händen zu befestigen. Ein Grundbesitzer, unzufrieden, daß so viele nach dem Steine gehende Pilger das Gras auf seinen Weiden niedertraten, zerschlug diesen Stein im J. 1814.

Ein zweiter bedeutender Ort auf Pomona ist **Stromneß**, mit einem trefflichen Hafen. Die Stadt ist unregelmäßig gebaut, die Straßen schlecht gepflastert. Im J. 1821 hatte sie 2236 Einw., nahe das Doppelte von der Bevölkerung, welche sie 20 Jahre früher hatte. Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts stand sie unter dem Magistrate von Kirkwall; in Folge mehrer Beschwerden erhielt sie 1758 durch Parlamentsbeschluß einen eignen Magistrat. Die Einwohner sind sehr thätig.

Die Insel **Lambholm** liegt in der Nähe von Holm auf Pomona; sie wird nur von einer Familie bewohnt und hat treffliche Schafweiden.

Burtey, ehemals **Borgarey**, ist vier englische Meilen lang und zwei Meilen breit; sie ist eben und fruchtbar, nur ein Theil ist sandig, und hier finden sich viele Kaninchen. Auf den schönen Wiesen dieser Insel ist das beste Vieh der Orkaden. Zahl der Bewohner 245.

South Ronaldsey, ehemals **Rognvaldsey** oder **Ronaldsinsel**, südlich von der vorigen mit 1949 Einw., die sich viel mit Getreidebaue beschäftigen. Die Insel verdankt den Wohlstand ihren Häfen und ihrer Lage am Eingang in die Pentlandstraße; darin befinden sich beträchtliche Fischereien. An verschiednen Stellen findet man alte Grabhügel und verschiedne Gebäude der Picten. Auf dieser Insel zwang St. Olaus von Norwegen den heidnischen Grafen von Orkney zum Christenthume. Der Gouverneur Tomason von der Hudsonsbai-Compagnie errichtete hier auf seine Kosten eine Schule.

Swaney, ehemals **Swiney**, mitten in der Pentlandstraße, mit sehr starken Wirbeln in der Nähe, welche aber gegenwärtig von den Schiffern wenig mehr gefürchtet werden. Bevölkerung 37 Personen.

Pentland Skerries, zwei Felsen im östlichen Theile der Pentlandstraße, von denen der eine mit einem Leuchtthurme versehen ist.

Flota oder **Flotey** (flache Insel), ist etwa drei Meilen lang und eine Meile breit, und hat einen guten Hafen Panhope, an welchem einst Salzwerke angelegt waren. Die Insel ist sehr fruchtbar. 297 Bewohner.

Cava oder **Cavey** (Käseinsel), hat ihren Namen von den trefflichen Weiden. Früher waren hier Salzwerke, bis diese in Folge der Salzgesetze eingehen mußten. Es leben hier drei Familien. Die benachbarten kleinen Inseln **Fara** und **Risfa** haben ebenfalls gute Weiden.

Waas oder **Kalfey** ist durch seinen trefflichen Hafen Longhope berühmt, in welchem sich gewöhnlich zu Kriegszeiten die nach Norden bestimmten Flotten versammeln; außerdem sind Orehope und Kirkhope gute Häfen. Der südliche Theil der Insel ist eben und gut angebaut; der westliche Theil ist bergig und hier sind treffliche Weiden. Die Bevölkerung ist 949 Personen; durch eine schmale Landzunge steht diese Insel in Verbindung mit

Hoy, Haey, welche aus einer pittoresken Gruppe von drei Bergen besteht, von denen der mittlere etwa 1600 Fuß Höhe erreicht und der höchste Berg auf den Orkneys ist. Der westliche dieser Berge sinkt steil in das Meer hinab, die Seiten desselben werden unaufhörlich von den Wellen zerstört. Die Thäler der Insel sind eng und steil ansteigend. In einem derselben liegt eine große Sandsteinmasse, welche durch Kunst zu einer kleinen kreisförmigen Kammer mit zwei Lagerplätzen auf der gegenüberliegenden Seiten ausgearbeitet ist. Er heißt der **Dwarfie stone** (Zwergstein) und wird in Walter Scotts Piraten erwähnt; die Einwohner glauben, daß die Höhle der Wohnsitz von Dämonen gewesen sei.

Grämsay oder **Gräme's Island** liegt in der

Straße zwiſchen Hoy und Pomona; ihre Länge iſt 1½, ihre Breite eine Meile; ſie hat 220 Einw., die alle gute Fiſcher ſind.

Damſay, in der Bai von Firth, hat kaum eine Meile im Umfang und ſchöne Weiden. Hier befand ſich einſt ein feſtes Schloß eines norwegiſchen Grafen, von dem keine Überreſte mehr vorhanden ſind.

Gairſey, Garegſey (Garricksinſel), iſt zwei Meilen lang und eine Meile breit, und beſteht aus einem kegelförmigen Berge, deſſen öſtlicher Abhang ſehr gut bebaut iſt. Sie hat 79 Einwohner.

Weir, eine nicht ſehr fruchtbare Inſel mit 80 Bewohnern. In der Mitte der Inſel liegen die Ruinen des Schloſſes Cubbirow, auf welchem Kolbein Hruga wohnte, welcher im 12. Jahrh. auf dieſen Inſeln ſich durch ſeine Tapferkeit einen großen Namen machte. Unweit davon befindet ſich eine alte Kapelle.

Enhallow, früher Eyinhelga (heilige Inſel), in der Straße zwiſchen Pomona und Rouſey. Schöne Wieſen und von zwei Familien bewohnt. Es ſollen hier in frühern Zeiten viele Wunder geſchehen ſein.

Rouſey, Rolſſey, Rolfs Island (Rollos Inſel), aus hohen, nicht ſehr zerriſſenen Hügeln beſtehend. Einige der Thäler ſind pittoresk und ſehr fruchtbar, werden aber nicht viel benutzt, da die Bewohner ſich meiſtens an den Küſten aufhalten. Große Heerden, beſonders von Schweinen und Schafen, weiden auf den Wieſen. Es befinden ſich hier viele alte Monumente. Bei Weſtneß befinden ſich bedeutende Ruinen, wahrſcheinlich vom Schloſſe des Grafen Sigurd II., des Helden von Clontarf; nicht weit davon viele alte Grabhügel. Bevölkerung 834 Perſonen.

Egilsbey, eine kleine, ebene Inſel, mit ſchönen Wieſen, umgeben von vielen Meeresſtrömen. Hier wurde St. Magnus, der Schutzheilige dieſer Inſeln, geboren und hingerichtet, und ſpäterhin hielten ſich hier häufig die Prälaten der Inſeln auf. Die alte Kirche des heiligen Magnus iſt eins von den wenigen erhaltnen ſcandinaviſchen Bauwerken in Britannien. Auf der Inſel wird viel Kelp gewonnen. Sie hat 226 Einwohner.

Weſtrey (weſtliche Inſel), eine der größten der nördlichen Gruppe. Die weſtliche Seite beſteht aus wild zerriſſenen Bergen und iſt ein Lieblingsaufenthalt der Seevögel, der übrige Theil iſt eben oder ſteigt doch nur allmälig an. Der Boden iſt ſehr fruchtbar, doch beſchäftigen ſich die Bewohner mehr mit der Gewinnung von Kelp als mit dem Ackerbaue; viele Felder werden immer mehr mit Flugſande bedeckt. Indem auf dieſe Art manche Landſtrecken entblößt wurden, ſind viele alte Gräber zum Vorſcheine gekommen. In dem nördlichen Theile der Inſel liegt das alte feſte Schloß von Noltland, welches dem Volksglauben zufolge von Gilbert Balfour als ein Zufluchtsort für Bothwell gebaut wurde, deſſen in Urkunden ſchon im J. 1529 als ein feſtes Schloß erwähnt wird. Sie hat 1650 Einwohner.

Papa Weſtrey (Kleinweſtrey), eine kleine ſehr fruchtbare Inſel neben der vorigen. In der Mitte eines kleinen Sees befinden ſich die Überreſte einer kleinen Kapelle des heiligen Tredwell. Nördlich von der Inſel liegt eine Bank, welche ſich durch großen Reichthum von Fiſchen auszeichnet.

North Ronaldſey, die nördlichſte Inſel der ganzen Gruppe, klein und fruchtbar. Sie hat 420 Einw. In dem nordöſtlichen Theile der Inſel befindet ſich ein Leuchtthurm. Auf der Inſel werden viele Grabhügel gefunden.

Sandey hat eine ſehr unregelmäßige Geſtalt; die Länge beträgt etwa zwölf, die mittlere Breite 1½ engliſche Meilen. Mit Ausnahme eines Hügels von 250 bis 300 Fuß Höhe im weſtlichen Theil iſt die Inſel eben. Sie hat einen etwas ſandigen fruchtbaren Boden und wird weit beſſer bebaut, als irgend eine andre Inſel der Gruppe. Sie iſt nicht blos die Kornkammer der orkadiſchen Inſeln, ſondern es wird hier auch etwa ⅓ des Kelps aller Inſeln gewonnen. Wegen der flachen Ufer und der vielen Untiefen war die Schiffahrt bei dieſer Inſel ehemals ſehr beſchwerlich, doch ſind die Gefahren durch Errichtung eines Leuchtthurmes vermindert. Es finden ſich hier einige alte Kapellen. Zahl der Einwohner 1860.

Edey oder Eidey, im Allgemeinen bergig, und mit Ausnahme des öſtlichen Theiles wenig angebaut. Calfſund iſt ein bequemer Hafen. Ehemals wurde hier viel Salz gewonnen. Die Einwohner (643 an der Zahl) ſind gute Fiſcher.

Fairey, nahe bei der vorigen, eine kleine fruchtbare Inſel.

Stronſey, Strionſey, eine ebene Inſel, welche in einiger Entfernung aus drei Inſeln zu beſtehen ſcheint. Der Ackerbau iſt nicht ſehr bedeutend. Sie hat zwei gute Häfen und einige Mineralquellen. Die beiden Vorgebirge Odneß und Thorneß haben ihre Namen wahrſcheinlich von den ſcandinaviſchen Gottheiten Odin und Thor. Einige Grabhügel werden auf der Inſel gefunden.

Papa Stronſey (kleine Stronſey), eine kleine fruchtbare Inſel neben der vorigen. Bevölkerung mit der vorigen 1013 Perſonen.

Shapinſhey oder Shipenſey (Schiffsinſel), etwa ſieben Meilen lang und fünf breit. Im Allgemeinen iſt dieſe Inſel ſchlecht bebaut. Hier lebte D. Barry, der Geſchichtſchreiber der orkadiſchen Inſeln, als Pfarrer. Hier befindet ſich ein großes Denkmal, welches der ſchwarze Stein Odins heißt, wo dieſer gelandet ſein ſoll. Jährlich werden hier einige hundert Tonnen Kelp gewonnen. Zahl der Bewohner 779.

Copinſhey, ehemals Kiolbenſhey (Kolbensinſel), öſtlich von Pomona, wird vorzüglich zu Weiden benutzt.

4) Verfaſſung und Beſchäftigung. Nach der Zählung im J. 1821 enthält die ganze Inſelgruppe 12,469 männliche, 14,710 weibliche, im Ganzen 27,179 Einw., welche zu 5746 Familien gehörten. In Gemeinſchaft mit den ſhetländiſchen Inſeln ſchicken ſie einen Deputirten ins Parlament; aber durch ein ſonderbares Herkommen wird derſelbe nur von den Bewohnern der

orkadiſchen Inſeln gewählt. Bei Abgaben bezahlen die Orkneys ⅔, die ſhetländiſchen Inſeln ⅓ der aufzubringenden Summe.

Der Ackerbau befand ſich auf dieſen Inſeln lange Zeit in einem ſehr ſchlechten Zuſtand, und erſt in neuern Zeiten iſt man auf die Fehler des herrſchenden Syſtems aufmerkſamer geworden. Der Boden beſteht größtentheils aus Sand, Ziegelthon, Lehm und Sumpfboden, jedoch trifft man meiſtens in geringer Tiefe ſchon auf Fels. Die gewöhnlichen Getreidearten ſind ſchlechte Gerſte und Hafer, größtentheils Avena strigosa, weil dieſer das Klima am beſten verträgt. Weit bedeutender iſt die Viehzucht, und dieſer Zweig der Landwirthſchaft würde weit mehr Eingang finden und zum Wohlſtande der Bewohner weit mehr beitragen, läge in der Verfaſſung nicht ein ſehr großes Hinderniß gegen ſein Gedeihen. Die Grundbeſitzer müſſen nämlich ſehr große Feudallaſten in natura bezahlen, und viele dieſer Abgaben ſind ſo bedeutend, daß die Grundbeſitzer längſt verarmt wären, könnten ſie ſich nicht durch die Gewinnung des Kelps helfen; dieſe letztre Beſchäftigung muß viele Grundbeſitzer gänzlich ernähren, indem der ganze Ertrag der Landwirthſchaft zu den Abgaben erfodert wird.

Der Kelp wird durch Einäſcherung mehrer Fucusarten gewonnen. Diejenigen, welche auf den Orkneys vorzüglich dazu benutzt werden, ſind Fucus digitatus, F. vesiculosus, F. serratus und F. nodosus. Die letztre wächſt beſonders auf Felſen, die an der Grenze des Waſſers zur Zeit der Fluth liegen, erſtre auf Felſen, die zur Zeit der Ebbe größtentheils entblößt ſind. Dieſe Pflanzen werden mit Sicheln geſchnitten, die an langen Stäben befeſtigt ſind, mit Netzen aufgefiſcht und dann in der Sonne getrocknet. Hierauf werden ſie in runden Löchern von etwa zehn Zoll Tiefe und vier bis fünf Zoll Durchmeſſer angezündet und ſtets neue Maſſen hinzugefügt, bis die Löcher ganz mit der halbflüſſigen Aſche angefüllt ſind. Iſt dieſe zu einem feſten Kuchen erkaltet, ſo wird ſie herausgenommen und in Magazine aufgeſchichtet. Fällt viel Regen zur Zeit, wo die Blätter getrocknet werden, ſo enthält die Aſche wenig Natron. Ein Loch von den obengegebenen Dimenſionen liefert gewöhnlich ½ Tonne Kelp. Im Durchſchnitte werden jährlich 2700 Tonnen gewonnen, deren jede etwa neun Pfund koſtet. Die Grundbeſitzer bezahlen durchſchnittlich etwa zwei Pfund für die Tonne an die Arbeiter. Gegenwärtig ſind etwa 2500 Perſonen mit dem Kelpbrennen beſchäftigt; da aber der größte Theil der Ackerbau treibenden Bewohner dabei mehr oder weniger intereſſirt iſt, ſo kann man wol annehmen, daß die Exiſtenz von 13,000 Menſchen auf dieſen Inſeln davon abhängt.

Flachsbau, Spinnereien und Webereien ſind in neuern Zeiten immer bedeutender geworden, während die Verfertigung grober wollenen Zeuche immer mehr abgenommen hat.

Die ſämmtlichen Inſeln beſitzen 46 eingeſchriebene Schiffe, welche eine Laſt von 2841 Tonnen führen und etwa 300 Matroſen beſchäftigen. Ein einziges Schiff von 246 Tonnen geht jährlich nach Grönland. Die ſchottiſchen und engliſchen Wallfiſchfahrer landen gewöhnlich bei Stromneß, um Matroſen einzunehmen.

Die Fiſchereien ſind erſt in neuern Zeiten mehr beachtet worden. Im J. 1820 allein wurden faſt 18,000 Tonnen Heringe ausgeführt. Der Fang von Stockfiſchen iſt lange Zeit vernachläſſigt; häufiger werden Hummern gefangen und nach London geführt.

Die wichtigſten Einfuhrartikel ſind: Holz, Eiſen, Flachs, Kohlen, Zucker, Weine, Tabak, Seife, Leder. Ausgeführt werden, außer den bereits erwähnten Artikeln, Hafermehl, Kaninchenfelle, Häute, Federn und Talg.

(Nach dem Artikel Orkneys in der Encyclop. Metropolitana und der Edinburgh Encyclopädia).

(*L. F. Kämtz.*)

ORKONUNGR, ÖRKONUNGR (nord. Mythol.), Benennung des Gottes Hönir von aur, ör, or, Pfeil, und konúngr, König, Pfeilkönig, (die Skalda unter Hönir), von aur, ör, or, Feuchtigkeit, feuchte Erde, abgeleitet, bedeutet es König der feuchten Erde des Thones ꝛc., welche Bedeutung bei der naturſymboliſchen Auslegung der Götterweſen der nordiſchen Mythologie berückſichtigt wird *). (*Ferdinand Wachter.*)

Orkub, ſ. Urkub.

Orkus, ſ. Pluto, Scheol und Unterwelt.

ORLA, Gau. Orila, Horla pagus, auch regio oder terra Orlaw. Dieſer alte thüringiſch-ſlaviſche Gau hatte ſeinen Namen von dem Flüßchen Orla erhalten, welches bei Triptis im neuſtädtiſchen Kreiſe entſpringend, zwiſchen Kahla und Rudolſtadt, der alten Burg Orlamünda, dem Stammhauſe der einſt ſo berühmten Grafen gleiches Namens, gegenüber, auf der Südſeite in den Saalſtrom einmündet. Er war von beträchtlicher Ausdehnung und umſchloß einen ſehr bedeutenden Landſtrich oberhalb Jena auf beiden Ufern der Saale, ſodaß die beiden Stammburgen Orlamünda und Schwarzburg, die Städte und Bergſchlöſſer Rudolſtadt, Blankenburg, Saalfeld, Leutenberg, Lebeſten, Gräfenthal, Pößneck, Ranis, Arnshaug, Neuſtadt an der Orla und Triptis zu ihm gerechnet werden müſſen. Zuerſt kommt derſelbe in dem bekannten, aber von den meiſten Alterthumsforſchern für unecht gehaltnen Stiftungsbriefe des Petersklooſters zu Erfurt von König Dagobert III. vom 1. März 706 als regio Orlaw vor, die der genannte Frankenkönig dem Pfalzgrafen Pipin (von Heriſtall) zum Lehen gegeben hatte, und wird in jenem Diplom eigentlich blos deshalb angeführt, um die Ausdehnung des Waldes Hirsbrulis näher zu beſtimmen, der ſich von der Stadt Erfurt bis an die regio Orlaw erſtreckte [1]).

Größeres Licht erhalten wir durch die Urkunden, welche über die Schenkung der Königin Richenza, der geſchiednen Gemahlin Mjesko's von Polen, der Enkelin des römiſchen Kaiſers Otto II., noch vorhanden ſind, welche ihr Anrecht auf ihre in der terra Orla gelegnen

*) *Finn - Magnusen* Lexicon Mythologicum im 3. Th. d. gr. Ausg. d. Edda Sám. p. 461.

1) *Casp. Sagittarii* Antiq. Ducat. Thuring. Lib. I. c. II. p. 55.

Erbgüter aus Liebe zu ihrem Bruder Hermann an das Erzſtift St. Peter zu Cöln am Rhein abtrat [2]). Die in dem Orlagaue gelegnen Ortſchaften: die Parochien und Kirchen zu Ruenhofen, Cralip und Schada (Neuhofen bei Neuſtadt, Krölpa bei Pößneck und Langen-Schade bei Rudolſtadt), das Benediktinerkloſter zu Salaveld (Alt-Saalfeld), der ſich von Saalfeld bis Gumpreshutten und Bridebach (Hütten und Freedebach) nordweſtlich von Pößneck erſtreckende Wald und der Nortwalt oder Forſtwald zwiſchen Leſten und dem Fluſſe Hafel (der jetzige leheſtener Forſt zwiſchen Leheſten und dem Haslachbach), werden in einer von dem Erzbiſchof Anno II. zu Cöln im J. 1071 ausgeſtellten Urkunde namentlich aufgeführt [3]); und in einem andern Diplome deſſelben Erzbiſchofs werden die Grenzen der von der Königin Richenza einſt im Orlagaue beſeſſenen Güter angegeben, die wahrſcheinlich ziemlich genau mit der alten Begrenzung des Gaues ſelbſt zuſammentreffen und deshalb unſre Aufmerkſamkeit verdienen. Die Abmarkung fängt an von dem Wiſſenwaſſer bei Orlamünda, geht fort über Winzebach aufwärts bis Rapoteneich, Streſtul und Scanowe; es iſt alſo der Strich von Freien-Orla über Hummelshayn und Fröhliche Wiederkunft gemeint, wo wir die Bäche Wieſenbrunn, Würzbach und den Ort Stanau finden. Dann über Byrchenheyde (die Birkenhäuſer bei Triptis), Scoſowe, Dobrawitz, Mezſchawe, Bezede, Baſtimitz, Bisbach, Goztima, und abwärts an der Wiſinta (das Flüßchen Wieſenthal bei Schleiz) bis zur Saale. Ferner an der Saale hinauf bis zum Bache Jezowa und fort bis zum Adelgerisbrunnen (Eliasbrunnen bei Ebersdorf), an die Quelle der Schyrne; dann über Keldebach und Sinedebach (Schmiedebach bei Leheſten) in grader Linie fort zwiſchen Swartzinburg und Turzewag (Schwarzburg und Trebiſchau), über Rotenbach und Werna bis Gozelebrunnen (Rottenbach bei Königſee und Göſſelborn bei Stadt Ilm) und endlich wieder zurück über Stahla (Schala bei Rudolſtadt) die Saale abwärts bis Crozne (Ober- und Nieder-Croſſen, und auf und nieder zwiſchen den Bergen fort bis zur Orla und dem Wyzzenwaſſer, wo die Grenzlinie anfing [4]).

Außerdem werden noch folgende Orte als in dem Orlagaue gelegen ausdrücklich in den Urkunden angeführt: Coscebode, Modelwice, Neuſtadt, Oretis, Droganice, Butine und Ruceſchesece (Coſpoda, Molbitz und Dreitzſch bei Neuſtadt, Drognitz und Altenbeuthen bei Ziegenrück, und Rauſchengeſees bei Leutenberg). Ferner Wellinginborn, Etzelbach und Ylmena (Wellenborn und Etzelbach bei Saalfeld und Ilm bei Leutenberg), Coniza, Buch und Briſewice (Könitz, Bucha und Preſtwitz zwiſchen Rahnis und Saalfeld [5]).

Durch die Aufzählung dieſer Lokalitäten, von denen leider mehre in den ſlaviſchen Landſtrichen ſich nicht mehr genau beſtimmen laſſen, ohne daß jedoch dieſer Mangel an diplomatiſcher Gewißheit, da die Hauptpunkte feſtgeſtellt ſind, unſrer Forſchung einen weſentlichen Eintrag thun könnte, bekommen wir ein ziemlich vollſtändiges Bild von der ehemaligen Ausdehnung des Orlagaues. Er grenzte auf der Nordweſtſeite in der Gegend von Königſee, Paulinzelle und Stadt Ilm an den thüringſchen Gau Langwieſen (pagus Languizza, Lanewizi), der in den Urkunden, beſonders denen des Kloſters Paulinzelle, das in ihm lag, oft genannt wird. In der Gegend von Kahla und Jena ſtieß der Orlagau an den folgenden thüringiſchen pagus Husiti oder Usiti, der ſich zwiſchen der Saale und Ilm nordöſtlich ausdehnte. Auf der Südſeite der Saale, an dem Ufer des Fluſſes Roda, berührte er die Grenzmarken des ſlaviſchen Gaues Strupenice [6]) und weiter ſüdöſtlich, in der Nähe der Elſter, die des Gaues Geraha. Im Süden und Weſten machte das Voigtland und der Fuß des Thüringerwaldgebirges den Beſchluß der Begrenzung.

Welches Grafengeſchlecht das Gaugrafenamt in dem pagus Orla verwaltet hat, iſt ſchwer zu ermitteln; wahrſcheinlich waren es die Grafen von Schwarzburg, die in jenen Gegenden bedeutende Beſitzungen hatten. Die Grafen von Kefernburg, eine Nebenlinie der Schwarzburger, waren Gaugrafen des benachbarten pagus Lanewizi und die Grafen von Orlamünda, von denen eine Nebenlinie in Arnshaug bei Neuſtadt im Orlagau anſäſſig war, übten wahrſcheinlich daſſelbe Recht über den Gau Usiti zwiſchen der Saale und Ilm aus. Auch ſollen die Grafen von Leißnig, namentlich Graf Wipprecht II. von Groitzſch, in Folge einer Schenkung des Erzbiſchofs Sigwin zu Cöln eine Zeit lang den Orlagau unter ihrer Botmäßigkeit gehabt haben [7]). Aber dieſe Schenkung iſt ungewiß und manchem Widerſpruch unterworfen, und der darauf gegründete Beſitz war gewiß nur von kurzer Dauer. Wir können daher nur zwiſchen den Grafen von Schwarzburg und denen von Orlamünda arnshaugi'ſcher Linie ſchwankend ſein, die meiſte Wahrſcheinlichkeit haben die erſtern für ſich.

Daß die polniſche Königin Richenza, des Kaiſers Otto II. Enkelin, die Tochter Ezo's, des Pfalzgrafen am Rhein, und der Mathildis, den Orlagau als Erbland, da Saalfeld und die Umgegend zu den Erbgütern der ſächſiſchen Kaiſerfamilie gehörte, beſeſſen; daß Richenza denſelben an den Erzbiſchof Anno II. von Cöln abgetreten, und daß er urſprünglich zu dem geiſtlichen Sprengel des Erzbisthums Mainz gerechnet worden, iſt durch

2) Siehe den Auszug der Urk. v. Erzbiſchof Anno II. zu Cöln d. 25. Juni 1057 im Direct. Diplom. von Schultes, 1. Bd. S. 169. Das Original Acta Sanctorum Tom. V. p. 59. Hermann, Richenza's Bruder, war Erzbiſchof von Cöln geweſen. 3) Schultes, Coburg. Saalfeld. Landesgeſchichte 2. Abth. Urkb. No. 1. S. 1. 4) Schultes a. a. O. S. 3. 5) *Schultes*, Direct. Diplom. 1. Abth. S. 256. 278. 285. 322. 2. Abth. S. 262. Joh. Mart. Schamelius, Beſchreibung des Benediktinerkloſters auf dem Petersberge zu Saalfeld, S. 141—145. Chr. Schöttgen und G. Chr. Kreyſig, Diplom. Nachleſe. 1. Th. S. 400.

6) Die Originalurkunde des Kaiſers Lothar v. 15. Mai 1136 über das Kloſter Burgelin (Bürgel), in welcher der Gau Strupenice, von dem man bis jetzt noch nichts wußte, ausdrücklich genannt wird. *Schultes*, Direct. Diplom. T. I. p. 318. Ed. Schmid, Geſch. d. kirchbergſchen Schlöſſer. S. 13 u. 131. 7) *Joh. B. Mencken*, Script. Rer. Germ. T. III. p. 962.

Urkunden erwiesen. Die Bevölkerung des Orlagaues bestand größtentheils aus Sorben-Wenden, welche aus jener Gegend in der frühesten Zeit häufige Raubzüge unternahm, sodaß sie durch eine befestigte Grenzlinie an der Saale (limes Sorabicus), über welche ein Grenzgraf (Comes et Dux limitis Sorabici) gesetzt war, im Zaume gehalten werden mußte [8]). Diese wendischen Einwohner blieben dem Heidenthume lange zugethan und wurden erst gegen das Ende des 11. Jahrh. vollständig zum Christenthume bekehrt, zu welchem Behufe das Benediktinerkloster zu Saalfeld hauptsächlich gegründet worden war [9]), dessen erste Anlage vielleicht schon von dem heiligen Bonifacius herrührte [10]). Auch Lullus hatte sich um diese Stiftung sehr verdient gemacht. (*Aug. Wilhelm.*)

ORLA, Fluß, entspringt bei Triptis im neustädter Kreise des Großherzogthums Sachsen-Weimar, fließt bei Neustadt vorbei, wendet sich ins Altenburgische, wird zum Flößen von Scheitholz gebraucht, und fällt ½ Stunden unter Orlamünda in die Saale. (*G. F. Winckler.*)

ORLAMÜNDA, Städtchen im Herzogthume Sachsen-Altenburg, auf einem Berg am linken Ufer der Saale reizend gelegen, mit herrlicher Aussicht auf das Saalthal, und aus einer einzigen Gasse bestehend, hat am Fuße des Berges die Stadt und Vorstadt Naschhausen, 1050 Einw., altes Schloß (Überbleibsel der Burg der sonst berühmten Grafen von Orlamünda, jetzt Kornmagazin) und einige Ruinen dabei auf der Kemnate, drei Rittergüter, ehemaliges Kloster, ansehnliche Viehmärkte. Die Superintendentur ist 1831 nach Kahla verlegt worden. (*G. F. Winckler.*)

ORLAMÜNDA (Grafen v. Orlamünda; Gesch. derselben). Auch das Geschlecht der berühmten Grafen von Orlamünda, welches auch bei seinen Zeitgenossen für eins der edelsten [1]) galt, wiewol sie nichts von einer Abstammung von Widokind dem Großen träumten, wird auf diese beliebte, vermeintlich so sprossreiche Wurzel, nach der Mode der Geschlechter-Erforscher des 16. und 17. Jahrh. ganz grundlos zurückgeführt, und ein Enkel Widokinds, Sohn des Grafen Widokind II. zu Wettin, Burggraf Friedrich von Zorbek, der im J. 876 in einem Bauernaufstande wegen einer neuauferlegten Steuer erschlagen worden, zum Behuf eines Stammvaters der Grafen von Orlamünda erdichtet [2]). Den Dichtungen Rürners in seinem Turnierbuche (fol. 48) verdankt man den stattlichen Grafen Friedrich zu Orlamünda, der 963 dem Turniere zu Merseburg beigewohnt, und dessen Gemahlin Apollonia, eine geborne Gräfin von Henneberg, den ersten Dank an den Grafen Ortolf von Ascanien ausgetheilt [3]). Wenig Tröstliches bieten auch Geo. P. Hön in seiner genealogischen Tabelle der Grafen von Orlamünda [4]), und Joh. Hübner in seinen bekannten genealogischen Tabellen, 662. Tabelle. Eine neue Bahn sucht Joh. Geo. von Eckhart [5]), indem er mit dem fränkischen Grafen Poppo, der in den Jahren 819, 821, 825, 836 und 839 vorkommt, beginnt, diesem den Herzog der Thüringer und Markgrafen an der sorbischen Grenze, Poppo, den Sieger über die Slaven 880 (seiner Würde entsetzt 892), zum Sohne gibt, und dem genannten Herzoge den Grafen Poppo, der 945 starb, zum Sohn ertheilt, und letzterm den thüringischen Grafen Wilhelm, der 963 verschied, als Sohn beilegt. Daß aber diese von einander abstammen, ist blos Vermuthung, welche sich nur darauf stützt, daß die Namen Poppo und Wilhelm im weimarisch-orlamündischen Grafenhause beliebt waren, doch zeichnet sich die Stammtafel vor den frühern vortheilhaft dadurch aus, daß sie lauter Personen aufstellt, die wirklich gelebt haben, und urkundlich oder geschichtlich vorkommen [6]). Mit Wahrscheinlichkeit läßt sich nur muthmaßen, daß der thüringische Graf Wilhelm, welcher zum J. 949 vorkommt, und den 16. April 963 starb, ein Graf von Weimar gewesen, da sein Wirkungskreis dafür zu sprechen scheint [7]). Doch würde man zu

---

8) *Casp. Sagittarii* Antiq. Ducat. Thuring. p. 169. 9) Siehe die Urkunde des Erzbischofs Anno II. zu Cöln aus dem J. 1071. *Schultes*, Direct. Diplom. T. I. p. 188. 10) *Pertz*, Monum. Germ. Hist. Tom. II. p. 355. Vita S. Bonifacii.

1) Wie das Geschlecht der Grafen von Orlamünda als eins der edelsten Geschlechter berühmt war, s. z. B. den Mönch von Gosek (de Fundatione Monast. Gozecens. bei *Hoffmann*, Scriptt. T. III. p. 107), wo er von Agnes aus dem Hause Weimar (procerum de Wimare filia) als der Gemahlin des Grafen Friedrich I. von Gosek und Stammmutter dieses Pfalzgrafen-Geschlechts redet. Sie hatte überdies in Quedlinburg eine gelehrte Bildung genossen. Nach dem Append. ad Mont. Ser. Chron. (bei Hoffmann a. a. O. S. 105) wäre diese Agnes, welche die Mutter des Erzbischofs Adelberts von Bremen und der Pfalzgrafen Dedi und Friedrich war, die zweite Tochter des Markgrafen Dedi und Oda's, der Mutter des Markgrafen von Orlamünda gewesen. Aber Dedi heirathete ja erst nach dem J. 1034 Oda'n (Annal. Hildesh.), wie hätte da ihre Tochter Agnes die Mutter Adelberts des Gr., der 1042 Erzbischof von Bremen ward, sein können?

2) Spangenberg, Sächs. Chron. c. 79. *Reusnerus*, Stemma Wittikindeum. (Jenae 1592 et 1597). *Fabricius*, Orig. Sax. (Jen. 1598. Lips. 1606 et 1610). (Pfefferkorn) Merkw. und auserl. Gesch. v. d. berühmten Landgrafsch. Thüringen. (Gotha 1684.) S. 261. Lucae, Des heil. röm. Reichs uralter Grafen-Saal. S. 367. Lazius dagegen möchte das Geschlecht der Grafen von Orlamünda und Weimar gern von dem der Grafen von Andechs ableiten (*Lazius*, Lib. VII de migrationibus quarundam gentium). 3) Spangenberg, Hennebergische Genealogien. B. I. c. 30. S. 67. 4) In seiner Schrift: Geschlechtsuntersuchung des chur- und fürstl. Hauses Sachsen, (Coburg 1704.) S. 46. 5) *Eccardus*, Historia genealogica principum Saxoniae superioris, (Lips. 1722.) p. 238—264. 6) Traditiones Fuldenses, Urk v. 819 bei Schannat. S. 131. N. 313. Urk. v. 821 a. a. O. S. 133. N. 318. Urk. v. 825 bei *Pistorius*, Script. III. Struv. Ausg. S. 603. N. 152. Urk. bei Schannat. S. 155. N. 386. Urk. v. 827 a. a. O. S. 158. N. 393. *Eginhartus*, Epistolae N. 7 et 13 bei *Jo. Weinkens*, Vir fama super aethera notus Eginhartus e. c. (Francof. ad M. 1714) im Anh. Annal. Fuldens. P. III. z. J. 880. P. V. z. J. 882. P. IV et V. z. J. 883. P. V. z. J. 892 bei *Pertz*, Mon. Germ. Hist. Script. T. I. p. 393, 397, 398, 408. 7) Urk. v. 2. Febr. 949 bei Wenck, Hess. Landesgesch. 2. Th. S. 30. N. 23. Urk. zw. 949—957 bei Wenck a. a. O. N. 32. u. i. Text z. 2. S. 8. Anm. o. Urk. v. 956 bei *Kettner*, Diplom. Quedlinb. p. 17. Urk. v. 23. Apr. 961 bei *Scheid*, Orig. Guelf. T. IV. p. 559. Urk. v. 29. Juli 961 bei *Sagittarius*, Hist. Magdeb. in Boysens Magazin. 1. St. S. 97. Necrologium Fuldense z. J. 968 bei *Leibnitz*, Script. T. III. p. 764. Chron. Gozw. p. 541, 633. *Schultes*, Direct. Diplom. T. I. p. 64.

viel thun, wenn man ihn mit Galletti [8]) als Grafen Wilhelm I. von Weimar mit Sicherheit aufstellen, und nach Eckharts Vorgang und Galletti's Darstellung überdies zu einer und derselben Person mit dem Thüringer Wilhelm machen wollte, der sich im J. 939 in der Schlacht bei Birthen (an der Straße nach Xanten) auszeichnete, aber 953 wegen Theilnahme an den Unruhen Ludolfs gegen seinen Vater, Kaiser Otto den Großen, verbannt wurde, da dieser Wilhelm Burggraf war [9]). Auch wäre es zu unsicher, den Grad der Verwandtschaft des thüringischen Grafen Wilhelm von 949—963, wiewol er zum Geschlechte der Grafen von Weimar zu gehören scheint, näher zu bestimmen, und mit Eckhart ihn als Vater des ersten geschichtlich gewissen Grafen Wilhelms I. von Weimar aufzustellen, wiewol es nicht unwahrscheinlich ist, daß Letztrer des Erstern Nachfolger gewesen, da beide nach kurzem Zwischenraum als einer und derselben Grafschaft im Helmgau vorstehend erscheinen, und auch Erstrer eine Grafschaft in der Gegend Weimars hatte [10]). Graf Wilhelm I. von Weimar, der erste geschichtlich sichre Stammvater der Grafen von Orlamünda, wurde 984 als Freund des Herzogs Heinrich II., der dem jungen König Otto III. die Krone zu entreißen strebte, von den Anhängern des Letztern in Weimar belagert, bis sie sich gegen den heranziehenden Herzog selbst wandten. Eine zweite Belagerung in Weimar traf den Hochbetagten im J. 1002. Sein Sohn hatte Widikind und Hermann des Lebens beraubt. Dafür ließ ihn der Markgraf Eckhard I. von Meißen durch seinen Sohn Hermann bedrängen, und der ehrwürdige Greis sah sich genöthigt, vor Eckhards Sohn zu erscheinen und durch einen Eid sich zu verbinden, Alles, was man von ihm foderte, zu leisten. Als der neugewählte König Heinrich II. sich 1002 von Franken nach Thüringen wandte, ging Wilhelm, der Mächtigste der Thüringer, an der Spitze derselben ihm entgegen, huldigte ihm und erlangte, indem er seine Bitten mit denen des Volks verband, die Erlassung des Zinses von 500 Schweinen, welche die Thüringer seit ihrer Unterjochung durch den Frankenkönig Theoderich I. im J. 530 jährlich in die königliche Küche liefern mußten, weshalb Wilhelm einen beliebten und nach Jahrhunderten geehrten Namen zurückließ, als er den 24. Dec. 1003 starb [11]). Nach dem Annalista Saxo (S. 307) wäre Poppo, der, den Ruf der Heiligkeit zurücklassend, der Nachwelt wegen eines von ihm erzählten Gesichts auf dem Siechbette wichtig war, und als Kapellan Otto's des Großen nach langem Dienst im J. 965 starb, ein Bruder des Grafen Wilhelms I. von Weimar, der 1003 verschied, gewesen. Da aber aus des im 12. Jahrh. lebenden Annalisten Quelle, dem Dithmar von Merseburg (S. 28), dieses nicht erhellt, sondern er ihn nur als Bruder des Grafen Wilhelm aufführt, so scheint Poppo, der Kapellan des Kaisers Otto des Großen, dem er lange treulich diente, wegen dieses Umstandes vielmehr als Bruder des thüringischen Grafen Wilhelm von 949—963 anzusehen zu sein. Des Grafen Wilhelms I. von Weimar Sohn, Graf Wilhelm II., wurde nebst den Grafen Bernhard und Gunzelin mit ihren Kriegsmannen im J. 1014 nach Wiehe vom Kaiser Heinrich II. gesendet, um zu ihm nach Merseburg den Entführer Reinilds, der Frau, d. h. Herrin, von Beichlingen, den Grafen Wirinhar zu bringen. Wilhelm verband seinen bei dem Mädchenraube schwer verwundeten Freund, ließ ihn, da sein Zustand nicht erlaubte, ihn nach Merseburg zu schaffen, nach Allerstädt bei Memleben tragen, und in einem mit Steinen befestigten Hause bewachen.

Da die wichtige Festung Meißen, der Felsen gegen die Brandung der Slaven, bei den Einfällen Bolislavs des Kühnen von Polen sehr gefährdet und der Burggrafendienst höchst beschwerlich war, so mußten die nicht gar zu entfernten Grafen mit ihren Kriegsmannen die Festung der Reihe nach bewachen; am Ausgange des J. 1015 finden wir den Grafen Wilhelm II. von Weimar bei Ausübung dieses Dienstes, ein Umstand, welcher Eckharten [12]) zu dem Irrthume verführt, den Grafen Wilhelm II. von Weimar, der nur den Burggrafendienst versah, deshalb zum Markgrafen von Meißen zu machen, und um so leichter, da diese Mark nachmals an das weimarisch-orlamündische Grafengeschlecht kam. Graf Wilhelm [13]) starb 1039. Nach dem Annalista Saxo (S. 479, 487) wären die Markgrafen von Meißen, Wilhelm von Weimar und Otto von Orlamünda, die Söhne des Grafen Wilhelm I. von Weimar gewesen, aber die Misverhältnisse des Alters zu den Lebensumständen Oda's und ihres Gemahls Wilhelm und seines gleichnamigen Sohnes, welche erzählt worden sind, und sogleich werden vorgetragen werden, sind zu auffallend, als daß wir nicht einen Irrthum des im 12. Jahrh. lebenden Annalisten annehmen müßten, wenn uns auch des Grafen Wilhelm II. Todesjahr 1039 nicht aus dem Necrolog. Fuld. bekannt wäre [14]). Graf Wilhelm II. von Weimar hatte zu Söhnen den Grafen Wilhelm III., nachmals Markgraf von Meißen, und Otto von Orlamünda, nach seinem Bruder Markgraf. Nach dem Annalista Saxo (S. 493) wäre Markgraf Poppo von Krain der Vater des Markgrafen Udalrich von Krain und Istrien, Bru-

8) Galletti, Gesch. Thüringens. I. S. 261 u. Reg. 9) *Witichindus Corbejens.*, Ann. L. III. bei *Meibom*, Scr. I. p. 653. 10) S. die oben zuletzt angeführten und unten zunächst anzuführenden Urkunden. 11) Urk. v. 11. Apr. 965 bei Heydenreich, Entw. einer Histor. der Pfalzgrafen zu Sachsen (Erf. 1740 namenlos ersch.) S. 18. Urk. v. 18. Jan. 966 bei *Schannat*, Tradit. Fuldens. p. 239. N. 587. Urk. v. 5. Febr. 985 bei Kettner a. a. O. S. 25. Urk. v. 17. Jan. 1000 bei Sagittarius a. a. O. S. 236. *Dithmar. Merseburgens.* Chron. L. II. Wagnersche Ausg. S. 28. L. IV. S. 68. L. V. S. 114 u. 118. *Adebold*, Vita Henrici II. bei *Ludewig*, Scr. Rer. Germ. T. I. p. 796. *Annalista Saxo* bei *Eckhart*, Corp. Hist. T. I. p. 307, 343, 381, 479. Necrolog. Fuldens. z. J. 903 a. a. O. S. 766.

12) *Eccardus*, Marchiones Misniae ex stirpe Vinariensi. c. I. p. 238 sq. 13) Urk. v. 9. Dec. 1022 bei Wolf, Polit. Gesch. des Eichsfeldes. I. Th. Urkdch. S. 4. Text S. 20, Wilhelm stand nämlich einer Grafschaft im Gau Eichsfeld vor. Dithmar von Merseburg S. 203—204. Necrolog. Fuld. z. J. 1039. a. a. O. S. 768. 14) Vergl. Anmerk. zur sächs. Historie bei Kreyßig, Beiträge zur sächs. Hist. 6. Th. S. 11.

der der genannten Markgrafen von Meißen, doch seinen Lebensumständen nach ist er wahrscheinlicher ihr Vatersbruder, und Sohn des Grafen Wilhelm I. von Weimar, weshalb in der Urkunde vom 30. Dec. zwischen 1015—1018, nach welcher ein Poppo Bruder des Grafen Wilhelm II. von Weimar ist, die Lesart Poppo bei Eckhart [15]) vor der bei Schultes [16]) und den von ihm Angeführten, welche Otto haben, den Vorzug verdient, und erhebt es, wenn sie die ursprüngliche ist, zur geschichtlichen Gewißheit, daß Poppo Bruder Wilhelms II. und Vatersbruder Wilhelms III. war. Oda, die Witwe des Grafen der Thüringer, Wilhelms II. von Weimar, die Mutter des Markgrafen Otto von Orlamünda, heirathete den Markgrafen Dedi von der Lausitz, der mit ihr Dedi den Jüngern zeugte [17]). Graf Wilhelm III. von Weimar erhielt nach dem Tode des Markgrafen Eckhard II. von Meißen im J. 1046 dessen Mark vom Kaiser Heinrich III., und heißt bei Lambert von Heersfeld Markgraf der Thüringer, weil die Mark Meißen eine weitre Hinausschiebung der thüringischen Mark gegen die Sorben war. Als im J. 1061 der König Andreas von Ungarn den jungen König Heinrich IV. um Hülfe gegen seinen Verwandten, Namens Bel, bat, so sendete Heinrich, oder eigentlich seine Mutter Agnes, welche das Reich verwaltete, den Markgrafen Wilhelm und den Bischof Eppo von Zeitz mit dem Herzoge von Böhmen und einem bairischen Heere dahin. Doch ohne auf den Herzog von Böhmen zu warten, drangen der thatkühne Wilhelm und Eppo in Ungarn ein, und zahllos fielen in ihrem Kampfe mit Bel die Madscharen. Aber aus dem ganzen Lande strömten nun die Feinde herbei, verschlossen alle Ausgänge und schnitten den Teutschen Speise und Trank ab. Tapfer schlugen die Helden die häufigen Angriffe der Ungarn zurück, von denen sie eine unermeßliche Menge in den Tod sandten. Aber was der Stahl der Gegner nicht vermochte, bewirkte der Hunger, der Wilhelm sich zu ergeben zwang. Doch seine Tapferkeit hatte bei den Feinden solche Bewundrung erregt, daß Joas oder Geisa, Bels Sohn, auf eignen Antrieb den Vater bewog, an dem gefangnen Helden das Kriegsrecht nicht nur nicht zu üben, sondern ihn sogar mit sich zu verschwägern. Da verlobte man ihm Bels Tochter, Geisa's Schwester, Sophia. Als er aber 1062 nach seiner Rückkehr nach Thüringen seine Braut aus Ungarn abholen wollte, starb er auf der zweiten Nachtherberge [18]). Wilhelms Braut, Sophia, erhielt sein Verwandter, Markgraf Udalrich von Krain und Istrien, der Sohn des obenerwähnten Markgrafen Poppo von Krain und Azzica's, der Tochter Wezelins von Istrien. Dieser Udalrich der Ältre, der den 6. März 1070 starb, hatte zu Söhnen Udalrich den Jüngern von Weimar, und den Markgrafen Poppo den Jüngern von Krain, von Zelsach genannt, der, verdrängt aus dem Markgrafenthume, 1103 sohnlos verschied; von des Letztern beiden Töchtern wurde die eine an den Grafen Berchtold von Andechs, die andre an den Grafen Albrecht von Bogen verheirathet [19]).

Nach des Markgrafen Wilhelm von Meißen Tode, 1062, erhielt die Mark sein Bruder, Graf Otto, der erste aus seinem Geschlechte, der von Orlamünda hieß, woraus mit Sicherheit zu schließen, daß dieses sein Sitz war. Die von dem Erzstifte Mainz zu ertheilenden Lehen aber konnte er als Erbe seines Bruders nicht anders erhalten, als daß er dem Erzbischofe Siegfried gelobte, von seinen Besitzungen in Thüringen den Zehnten zu geben, und auch die übrigen Thüringer dazu zu nöthigen, wodurch er den größten Unwillen sämmtlicher Thüringer erregte, welche versicherten, lieber sterben, als die Freiheiten ihrer Väter verlieren zu wollen [20]). Wegen der genannten Bewilligung erfreute Otto's im J. 1067 erfolgender Tod alle Thüringer. Da er sohnlos starb, erhielt die Mark Meißen Egbert, des Königs Vetter. Otto's Witwe, Adela, eine Brabanterin aus dem Geschlechte von der Burg Löwen, die Schwester des Grafen Heinrichs und Reinhers, heirathete Markgraf Dedi von der Lausitz, welcher früher Oda, die Witwe des Grafen Wilhelm II. von Weimar und Mutter Otto's von Orlamünda zur Gemahlin hatte, und also nach einander mit des Letztern Mutter und hinterlassenen Gattin vermählt war. Dedi suchte nach seiner Verheirathung mit Adela mit aller Gewalt auch die Güter zu erhalten, welche ihr früherer Gemahl von verschiednen Herren zu Lehen gehabt. Da sie ihm aber niemand gab, und dieses vorzüglich vom König abgehangen hatte, suchte er, aufgereizt von seiner heftigen Gemahlin, die Thüringer, die wegen der Zehentsache, bei welcher Heinrich IV. den Erzbischof Siegfried von Mainz unterstützte, aufgebracht waren, gegen den König in die Waffen zu bringen, wurde aber von ihm durch Heeresmacht im J. 1069 gezwungen, sich zu ergeben. Ein Bruder der Markgrafen Wilhelm und Otto war der Diakonus Kribo, ausgezeichnet durch kirchliche und weltliche Gelehrsamkeit, aber wegen seines muthwilligen und zügellosen Betragens allen Guten verhaßt; wurde im J. 1070 von seinen eignen Knechten erschlagen [21]). Otto hatte von Adela drei Töchter,

15) *Eccardus*, Hist. gen. princ. Sax. sup. p. 262. N. 12. 16) *Schultes*, Direct. Diplom. Tom. I. p. 137. 17) Annal. Hildesheim. bei Leibnitz a. a. O. I. S. 727. Annalista S. 498, 503, 599. 18) Urk. v. 1. Aug. zw. 1046—1051 bei Wenck, Hess. Landesgesch. 3. Th. Urkdbch. S. 53. N. 54. Lambert von Heersfeld (gewöhnlich von Aschaffenburg) Ann. Krause'sche Ausg. S. 21, 22.

19) Lambert S. 22 u. 56. *Annalista Saxo* p. 493, 503, 615. Anonymus Weingartensis, De Guelfis Principibus. Cap. X. §. 1. bei *Hess*, Mon. Pars Hist. seu Script. rer. Guelf. p. 20, 21. Lüneburger Todtenbuch bei Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des teutschen Mittelalters S. 190—194. Gebhardi, Geneal. Gesch. der erblichen Reichsstände in Teutschland. 3. Bd. S. 428. 20) Das Nähere über die wiederholten Foderungen des thüringischen Zehnten von Seiten des Erzstiftes Mainz s. bei Wachter, Thüring. Gesch. 1. Th. S. 251, 252, 259—261, 265—268. 3. Th. S. 341, 342. 21) Dafür, daß Markgraf Otto und seine Gemahlin Adelheid die ersten in Thüringen waren, welche dem Erzbischofe von Mainz den Frucht- und Viehzehaten zuerkannten, bewies Siegfried außer Ertheilung der früher verweigerten Lehen sich insofern gefällig, daß er zu ihrem und ihrer Ältern Seelentheile dem Altare des heil. Pancratius in der Kirche Jesu Christi, des heiligen Kreuzes der Mutter Gottes und des genannten Heiligen zu Orlamünda folgende Dörfer mit aller

Oda, nachmals an den Markgrafen Egbert den Jüngern von Meißen, Kunigunde an einen ruſſiſchen Großfürſten, und nach deſſen Tod an den Grafen Kono von Beichlingen, und nach deſſen Ermordung durch zwei ſeiner Mannen, Edelger von Ilfeld und Chriſtian von Rothenburg, an den Grafen Wiprecht den Ältern von Groitſch, und Adelheid, an den Grafen Adelpert von Ballenſtädt vermählt, welcher mit ihr den Grafen Otto den Reichen von Ballenſtädt und den Pfalzgrafen Siegfried bei Rhein zeugte [22]). Dieſe Adelheid, wichtig als Stammmutter der Folgereihe derjenigen Grafen von Orlamünda, welche von ſtammväterlicher Seite ihren Urſprung aus dem Grafenhauſe Ballenſtädt hatten, nachdem ſie in zweiter Ehe mit dem Pfalzgrafen Hermann bei Rhein (nicht den Gegenkönig Hermann, wie einige Hiſtoriker angeben, ſ. die umſtändliche Widerlegung dieſes Irrthums bei Wenck) [23]), vermählt geweſen, heirathete den Pfalzgrafen Heinrich II. bei Rhein, Herrn von Lache. Da Heinrich kinderlos blieb, ſo ſetzte er beim Herannahen des Todes ſeinen Stiefſohn zum Erben ſeiner Güter und Vollender des Kloſters Lache ein, welches Heinrich auf Anmahnen Adelheids geſtiftet, wobei er ſelbſt jedoch nur bis zur Grundlegung gekommen war [24]). Pfalzgraf Siegfried bei Rhein, Enkel Otto's von Orlamünda von mütterlicher Seite, veranlaßte nach Udalrichs (Ulrichs) des Jüngern von Weimar Tode den berühmten orlamündiſchen Erbfolgekrieg. Udalrich war der Sohn Udalrichs des Ältern, des Markgrafen von Krain und Iſtrien, und der Enkel des Markgrafen Poppo, welcher der jüngre Bruder Otto's von Orlamünda war. Otto'n, welcher 1067 ſohnlos geſtorben, war, wie aus den Umſtänden zu ſchließen, in der Grafſchaft Orlamünda und Weimar Udalrich der Ältre, und dieſem, als er den 6. März 1070 verſchied, ſein ältrer Sohn, Udalrich der Jüngre, gefolgt. Da er von Weimar genannt ward, ſo hatte er wahrſcheinlich hier ſeinen Sitz. Er war der Schwiegerſohn des berühmten Ludwig des Saliers (Franken, mit dem mährchenhaften Beinamen des Springers), wurde aber von ihm wegen Verſtoßung der Tochter gehaßt [25]). Er war kinderlos, und bedachte reichlich die Kirchen, ſo z. B. ſchenkte er dem Erzſtifte Mainz Holzhauſen nebſt den Allodien und dem Geſinde, und die Schlöſſer Ethechenſtein (Itſtein) und Eppenſtein mit ſämmtlichen Allodien und ihren Dienſtmannen. Er ſtarb den 13. März 1112 [26]). Da er keine Kinder hinterließ, ſo machte auf ſeine Beſitzungen Pfalzgraf Siegfried als Erbfolger Anſprüche, der Kaiſer hingegen ſuchte ſie, als dem Reich anheimgefallen, einzuziehen (cujus possessiones praedictus Palatinus Comes Sigefridus haeriditaria sibi vindicabat successione, sed Dominus Imperator easdem in jus regni conabatur attrahere, ſind die Ausdrücke des Annaliſta Saxo [S. 629] und der andern Zeitbücher über dieſen berühmten Streit). Allode und Lehen waren nämlich durch die Länge der Zeit ſo ineinander gewachſen, daß die Ermittlung, was Allod oder Reichslehen, in den meiſten Fällen äußerſt ſchwierig war, und bei Erbſchaftsſtreitigkeiten jeder Anſprucherhebende nach dem Beſitze des Ganzen ſtrebte. Ja! Kaiſer Heinrich V. ließ ſich durch den Spruch eines Fürſtengerichts ſogar auch Ulrichs Allode zuerkennen (nos quoque, ad quos allodia supradicti Vlrici [nämlich „bonae memoriae de *Vimmar*“] communi judicio Principum nostrorum devenerunt, ſagt der Kaiſer in der ſo wichtigen Urkunde [27]). Doch bleibt, da die Urkunde ohne Zeitangabe iſt, und des Spruches des Fürſtengerichts auch nur beiläufig erwähnt wird, ungewiß, ob Heinrich ſich ſogleich nach Ulrichs Tod oder erſt nach dem Ausbruche des orlamündiſchen Erbfolgekriegs auch Ulrichs Allode zuſprechen ließ. Ein tiefer Kenner der ſächſiſchen Geſchichte, Schultes [28]), ſtellt die Anſicht auf, daß bei Gelegenheit der Herſtellung der gänzlichen Ruhe durch den würzburger Frieden der Kaiſer, nach der Erzählung Conradi Vrspergensis p. 263 zu ſchließen, zwar die orlamündiſchen Län-

ihrer Zehntabgabe einverleibte, welche wir nennen, weil ſie uns zugleich einen damaligen Beſtandtheil der Grafſchaft Orlamünda kennen lehren, nämlich Smiden (Dorf Schmiden im Amt Orlamünda), Eggerde (D. Engerda daſelbſt), Rodelwitz (D. Rötteiwitz daſelbſt), Dorndorf (D. daſ.), Heldinge (D. Hellingen daſ.), Rebeſitz (D. Röbſchütz daſ.), Winzurle (das Vorwerk Winzerla in dem orlamünda'ſchen Weichbilde), Stumpilde (Surnupilde), Denſtede (Dienſtädt im A. Kahla), Outeresdorf (D. Eudersdorf), Eichenberg (D. Eichenberg), Rinſtede (D. Reinſtädt im Amt Orlamünda), Bogeniz, Gumpirde Outeresdorf (D. Euderesdorf im A. Kahla), Rodemisle (D. Rottelmiſch daſ.), Reseceniz (jetzt eine Wüſtung bei Gumperda), Orlamunde, Predesrod (das Vorwerk Prizſchrode, Pritſchrode), Crosne (D. Groſſen unterhalb Orlamünda), Schuz (Zeutſch im A. Orlamünda), Diſtede (der Marktfl. Uhlſtädt daſ.), Wizne (Weiſen im A. Saalfeld). Dagegen bedang ſich Siegfried für ſeinen und ſeiner Nachfolger Sendboten, wenn er um Gericht zu halten, nach Orlamünda gerufen käme, die Verabreichung des zu ſeinem Dienſte Gehörigen. Die nähern Beſtimmungen, was ihm zu ſeinem Unterhalte jedesmal geliefert werden ſollte, ſ. in der Urkunde ſelbſt, bei Mehlis, Der Schauenforſt und Orlamünda, vergl. *Schultes*, Direct. T. II. p. 360 sq. Urk. v. 1. Aug. zw. 1039 — 1051 bei Wenck, Heſſ. Landesgeſch. 3. Th. Urkdbch. S. 53. N. 54. Urk. v. 18. Nov. 1060, wo des Markgrafen Otto Grafſchaft an der Giſter vorkommt, bei *Schöttgen*, Opuscula minor. Sax. Urk. v. 21 Sept. 1062 bei *Chr. Butkens*, Trophées du Duche de Brabant. T. I. Preuv. p. 27. Urk. v. 13. Juni 1064, wo des Markgr. Otto Grafſchaft im Gaue Dalaminze im Meißniſchen erſcheint, bei Schöttgen, Diplom. Nachleſe d. Hiſt. von Oberſachſen. 7. Th. S. 396. Urk. v. 5. Dec. 1064, welche die Grafſchaft des Markgrafen Otto im Gaue Thüringen berührt, bei Buder, Nützl. Samml. verſchiedn. Schr., ber. Urk. ꝛc. S. 429. Lambert von Heersfeld S. 22, 49, 51, 62.

22) Annalista Saxo. p. 493, 589, 599. 23) Wenck, Heſſ. Landesgeſch. 3. Th. S. 209. 24) Urk. der Pfalzgräfin Adelheid v. 1097 in Acta academ. Palat. T. III. p. 80. Urk. des Pfalzgrafen Heinrichs v. J. 1093 bei *Tolnerus*, Cod. Diplom. Palat. N. 37. p. 52, 53. Urk. des Pfalzgr. Siegfried bei demſelben. N. 38. S. 53, 54.

25) *Ann. Saxo* p. 493, 629. Nach den Ann. Brev. Veter. Landgr. Thuring. bei Piſtorius Script. T. I. p. 1368 hieß ſie Adelheid, und war Ludwigs und Adelheids dritte Tochter. Vergl. Hist. de Landgr. c. 13. p. 1303. 26) S. Lüneburger Todtenbuch bei Wedekind a. a. O. S. 190. Über Ulrichs Schenkungen ſ. Piar. Donat. Recen. bei *Gudenus*, Codex Diplom. T. I. p. 396, wo auch außer den von uns angeführten die aufgezählt werden, an welchen Ulrich nebſt andern Theil hatte. 27) Urk. bei *Gudenus*, Cod. Diplom. T. I. N. 148. p. 592, 593. 28) *Schultes*, Direct. Diplom. T. I. p. 261, 262.

der an die Nachkommen Siegfrieds abgetreten, sich dagegen aber die Allodialbesitzungen Ulrichs vorbehalten, wovon die gegenwärtige Urkunde den deutlichsten Beweis liefere. Aber durch den würzburger Frieden wurden ja eben die Reichsgüter dem Reiche, die Allode den Beraubten, die Erbschaften den Erben, und jeder Person und jedem Verhältnisse das eigenthümliche Recht zuerkannt [29]). Hieraus geht deutlich hervor, daß dem Kaiser keine Allode eines Andern durch den würzburger Frieden zugesprochen wurden. Das Fürstengericht, welches dem Kaiser Ulrichs Allode zuerkannte, hatte also vor dem Frieden statt, und der gemeinschaftliche Rechtsspruch (commune judicium), von welchem die Urkunde redet, rührte von denjenigen Fürsten her, welche sich nicht gegen den Kaiser empört hatten, sondern ihm Beistand gegen die Empörer leisteten. Bei Siegfried, dem Erreger des orlamündischen Erbfolgekriegs, kam zu seinen von Heinrich nicht anerkannten Erbansprüchen noch hinzu, daß dieser ihn (im Anfange des J. 1109) hatte verhaften lassen, weil er, wie Herzog Heinrich von Lothringen angab, dem Könige nach dem Reich und Leben getrachtet. Im J. 1110 hatte er den Gebeugten auf Rath und Bitte der Fürsten wieder in Freiheit gesetzt und so gütig zu behandeln angefangen, daß er seinen Sohn aus der Taufe gehoben und dem Vater gelobt, machen zu wollen, daß er das erlittne Unrecht vergäße. Um so mehr fand sich nun der Pfalzgraf getäuscht, als er auf Ulrichs Besitzungen Ansprüche machte. Über altes Unglück und neues Unrecht erhob er Klagen, und erfüllte damit fast ganz Sachsen, sein Vaterland, sodaß er den Herzog Luder (nachmals als Kaiser Lothar) und Rudolf, den Verweser der nordsächsischen Mark, die beide kurz zuvor vom Kaiser wegen Gefangensetzung des Grafen Friedrich von Stade ab- und wieder eingesetzt worden waren, den Pfalzgrafen Friedrich von Sommerseburg, den Grafen Wigbrecht von Groitsch, welchen der Beistand, den er seinem des Herzogthums Böhmen beraubten Schwager Boriwoy mit dem Kaiser entzweit und dieser bekriegt hatte, den Grafen Ludwig den Salier von Thüringen, der seinen Stiefsohn, den Pfalzgrafen Friedrich von Goseck, der sich zum Kaiser begeben, befehdete, und einige andre theils vom Gehorsam abzog, theils die bereits Abgefallnen zu einer Verbindung gegen den Kaiser vereinigte. Ihr schlossen sich auch der Bischof Reinhard von Halberstadt und die mächtige Fürstin Getrud an, schreiend, daß auch sie von den widerrechtlichen Angriffen des Kaisers den Besitz ihrer Güter litten. Getrud, die übermächtige Witwe in Sachsen, wie sie genannt wird, zunächst Witwe des Markgrafen Heinrich von Eilenburg, war eine Tochter des Markgrafen Eckberts I. von Meißen, und in erster Ehe mit dem Grafen Dietrich II. von Kaltenburg, in zweiter mit Heinrich dem Dicken, dem Markgrafen von Friesland, dem Sohne des berühmten Otto von Nordheim, vermählt gewesen, und hatte ihm Richenza und die Pfalzgräfin Getrud geboren, nämlich die Gemahlin des Pfalzgrafen Siegfried von Orlamünda, wie er genannt wird, seitdem er sich, obgleich wider Willen des Kaisers, in dem Besitze der orlamündischen Güter behauptete, oder theilweise sich wenigstens in ihn zu setzen suchte. Die mächtige Witwe Gertrud wurde also nicht blos durch die eigne Sache in die Verbindung gegen den Kaiser gezogen, sondern der orlamündische Erbfolgestreit an sich auch mußte für sie in Beziehung auf Tochter, Schwiegersohn und Enkel von Wichtigkeit sein. Nicht blos zufällig hatte wol auch die Verheirathung ihrer ältern Tochter an den Herzog Luder von Sachsen im Anfange des folgenden Jahres (1113) statt, sondern sollte aller Wahrscheinlichkeit nach die Verbindung mit dem Herzoge noch enger knüpfen. Da die obengenannten Fürsten auf dem Hoftage zu Erfurt, wo Kaiser Heinrich Weihnachten 1112 feierte, nicht erschienen, ließ er im heftigen Unwillen ihre Besitzungen auch während der Festtage durch Feuer verheeren. Dann (im Anfange des J. 1113) wandte sich der Kaiser ins Halberstädtische, während der Bischof Reinhard abwesend war, und belagerte sein festes Schloß Hornburg, unter dessen Berge jetzt der Marktflecken gleiches Namens zwischen den beiden Armen der Ilse liegt. Der Oberbirt aber, Pfalzgraf Friedrich von Orlamünda, und die Grafen Wigbrecht und Ludwig, hatten sich nicht weit davon gelagert, um mit dem Kaiser zu kämpfen. Doch diese Gewitterwolken der Schlacht zertheilten sich, als die Burg übergeben, und dem Bischof ein Tag gesetzt worden war, an dem er sich, wenn er könnte, wegen der ihm gemachten Vorwürfe entschuldigen sollte. Während nun der Kaiser gewaltsam in die Stadt Halberstadt drang, und um zu verhüten, daß der Bischof Besatzung hineinlegte, die Mauern und Häuser abbrechen ließ, und die anliegenden Dörfer plünderte und verbrannte, wurden die Verbündeten Siegfried, Wigbrecht und Ludwig zu Wormstädt, wo sie eine Unterredung über die gegen den Kaiser zu nehmenden Maßregeln hielten, von dem eifrigen Anhänger desselben, dem Grafen Hoier von Mansfeld, der die warmstädter Besprechung erfahren, mit 300 überrascht. Sie, ungleich an Waffen und Mannschaft, konnten keinen Widerstand leisten. Da rettete Graf Ludwig sich durch die Flucht, Wigbrecht erhielt viele Wunden und ward gefangen, und Siegfried so schwer verwundet, daß er kurz darauf starb (den 9. März 1113). Er hatte sich den Nachruhm ausgezeichneter Rechtschaffenheit erworben [30]).

29) *Ann. Saxo* p. 646.

30) Chron. Ursperg. zu den betreffenden Jahren. *Ann. Saxo* p. 488, 591, 622, 628—630. Vita Vipertl Com. Gricensis Cap. XI. bei *Hoffmann*, Script. Rer. Lusat. T. I. P. I. p. 24. *Albert Stad.* bei *Schilter*, Script. p. 262, 263. Urk. des Erzb. Bruno von Trier v. J. 1110 bei *Massenius*, Annal. Trever. T. II. p. 7, 11. vergl. *Tolnerus*, Hist. Palat. p. 285, 287. Urk. des Erzb. Adelbert v. Mainz v. J. 1112 bei *Kuchenbecker*, Annal. Hass. Coll. XII. p. 299. Urk. des K. Lothar bei *Rethmeier*, Hist. Eccl. Brunsv. T. I. Addit. p. 32 sq. Die Grabschrift des Pfalzgrafen Siegfrieds von Orlamünde, wie sie ihn nennt, in der Klosterkirche zu Herrenbreitungen s. bei *Reinhard*, Sammlung seltner Schriften. I. Th. S. 88 u. 2. Th. S. 35. Wie Siegfried nicht (wie doch die gewöhnliche Angabe ist) der Gründer des Klosters Herrenbreitungen, das schon früher bestand, sondern nur der Erbauer einer Kirche daselbst ist, s. da

Nach Siegfrieds Tod und während Graf Wigbrecht der Ältre von Groitsch und Graf Ludwig der Sailer gefangen lagen, setzten Bischof Reinhard von Halberstadt, Herzog Luder von Sachsen, Markgraf Rudolf von Nordsachsen, Pfalzgraf Friedrich von Sommerseburg, Wigbrecht der Jüngre von Groitsch und andre von Heinrich IV. Beeinträchtigte den orlamündischen Erbfolgekrieg fort, indem sie im J. 1114 das kreuzburger Bündniß schlossen und die Burg Walbeck erbauten, von welcher aus sie den Anhänger des Kaisers, den Grafen Hoier von Mansfeld, beunruhigten. Reinhard, Luder, Friedrich und Rudolf wurden vom Kaiser auf den von ihm in Goslar zu Weihnachten gehaltnen Hoftag geladen; sie blieben als Besatzung in Walbeck. Da sagte der erzürnte Kaiser eine große Heerfahrt an, zu deren Sammelplatz er Walhausen bestimmte, und nahm unterdessen Braunschweig ein, verheerte das Halberstädtische, und Orlamünda ward von seinen Freunden belagert. Diese Nachricht ist wichtig, da sie zeigt, daß Orlamünda im Besitze der Erben Siegfrieds war. Bei Walhausen vereinigte der Kaiser zur bestimmten Zeit (in der ersten Hälfte des Februars) seine große Heeresmacht. Die Sachsen sammelten sich am Welfesholz, und hier ward die schreckliche Schlacht geschlagen, in welcher Hoier von Mansfeld fiel, und der Kaiser sieglos ward. Er mußte aus Sachsen und Thüringen fliehen, und seine Anhänger wurden von den Verbündeten so gedrängt, daß sie an diese von ihren eignen Burgen und Städten verloren, und an Orlamünda's Belagerung nicht mehr denken konnten. Unter den auf dem Reichstage zu Quedlinburg im October des J. 1120 verhandelten Streitigkeiten war auch die über die Erbschaft des Pfalzgrafen Siegfried. Aber die hier versuchte Einigung fand erst im J. 1121 zu Michaelis durch den auf dem würzburger Hoftage geschlossenen allgemeinen Landfrieden statt, durch welchen die Reichsgüter dem Reiche, den Kirchen die Kirchengüter, den Beraubten die Allode, den Erben die Erbschaften ꝛc. wiedergegeben wurden. Daß hierbei auch der zwar nicht insbesondre erwähnte wichtige orlamündische Erbfolgestreit beseitigt ward, läßt sich mit Sicherheit schließen [31]). Sieg-

---

Joh Ad. Schultes, Diplomatische Gesch. des gräfl. Hauses Henneberg. 2. Th. S. 296, 297. Urk. des Kaiser Heinrich V. vom 27. Aug. 1111 (bei *Schannat*, Vind. Litt. Lib. I. p. 112), wo auch Siegfrieds Gemahlin Gertrud vorkommt. Als Siegfrieds Zeitgenossen und Theilnehmer an dem Kriege der sächsischen Fürsten gegen Kaiser Heinrich V. führen Lucä (S. 169) und seine Vorgänger einen Grafen Wichmann zu Orlamünda auf, welcher der Unterredung zu Warnstädt beigewohnt habe, bei Hoiers Überfalle mit Mühe entflohen sei, nicht minder habe „der große, starke Graf Wichmann zu Orlamünda" der Schlacht am Welfesholze beigewohnt. Von diesem Wichmann wissen aber die zunächstlebenden Geschichtsbücher-Verfasser nichts, wol aber glänzt bei ihnen als Held in der Schlacht am Welfesholz ein Wigbrecht, nämlich Graf Wigbrecht der Jüngre von Groitsch. Wir verlieren daher den Grafen Wichmann den Großen von Weimar und Orlamünda, wie ihn Hoen nennt, und den man als Sohn des Grafen Ulrich des Ältern von Weimar aufzustellen sucht (*Löber*, De Burggr. Orlamund. Bl. XIV. S. 1 fg. und Geschlechtstafel I.), doch kommt in einer Urkunde des Erzbischofs Adelbert von Mainz v. J. 1119 ein Graf Wichmann in Thüringen aus einem freien und vornehmen Stamm entsprossen vor, der, seinen Besitzungen nach zu schließen, aus dem Geschlechte der Grafen von Orlamünda gewesen sein, oder Güter der Grafen von Orlamünda durch Heirath an sich gebracht haben könnte. Seine Gattin war Kunigunde, sein Vater Berno, seine Mutter Adelheid (daher *Eccard.*, Tria diplom. Arch. Vinariensis p. 52 sq. dafür hält, daß Adelheid eine geborne Gräfin von Orlamünda, sodaß Adelheid, Otto's Tochter, welche als Pfalzgräfin 1100 zu Rom starb, *Annal. Saxo* p. 589, viermal verheirathet gewesen). Nach dem Annalista Saxo (S. 493, 599) hatte Kunigunde Adelheids Schwester in der ersten Ehe mit dem russischen Großfürsten eine Tochter. Diese heirathete der thüringische Günther und zeugte mit ihr Sizzo (II.). Vielleicht hat diese gleichen Namen mit der Mutter getragen, und in einer zweiten Ehe Wichmann geheirathet. Über Wichmanns Besitzungen und Stiftungen s. die Urk. des Erzbischofs Adelbert bei Eckhardt a. a. O. S. 7 und die drei Urkunden des Cognaten Wichmanns, des Bischofs Reinhards von Halberstadt bei *Schöttgen* et *Kreysig*, Diplom. T. II. p. 690—693. Wenn es in Adelberts Urk. 1119 heißt, daß Wichmann ohne derrinstige Erben gewesen, und in Reinhards Urk. von 1120 als Erben Egbert der Kleriker, und Hermann und Gunzelin die Laien aufgeführt werden, so müssen, wenn beide Urkunden echt sind, dort Kinder, und hier entferntere Verwandten gemeint sein. Die verschiednen Meinungen über das Geschlecht, aus welchem Graf Wichmann stamme, stellt Joh. Ludw. Eckardt (a. a. O. S. 32) auf. Vergl. *Schultes*, Direct. Diplom. T. I. p. 251, 252. Doch war Kunigunde, wie man wahrscheinlich findet, schwerlich des Bischofs Reinhard Schwester, da er Wichmann seinen Cognaten nennt. Daß übrigens Wichmann, im Falle er wirklich zum Grafengeschlechte von Orlamünda gehört hätte, beim orlamündischen Erbfolgestreite nicht mit auftritt, ließe sich daraus erklären, daß er in den geistlichen Stand getreten und sohnlos war. Auch daß wir Wichmanns Verwandtschaftsgrad zu den uns bekanntgewordnen Gliedern des orlamünder Grafengeschlechts nicht kennen, wäre nicht zu verwundern, da über die verschiednen Zweige desselben große Dunkelheit herrscht. So sagt der Annalista Saxo (S. 479 u. 481), daß der im J. 1056 von den Slaven erschlagne Markgraf von der Nordmark und sein im J. 1057 im Empörungsgefechte bei Niendorf gefallne Halbbruder Otto, welcher von einer ungleichen, einer slavischen Mutter erzeugt war, nach dem Markgrafen Wilhelm von Meißen, aus dem Hause Weimar (Orlamünda), und seinem Bruder und Nachfolger Otto benannt (d. h., daß sie die im Hause Orlamünda gewöhnlichen Namen Otto und Wilhelm erhalten) und mit ihnen durch die nächste Linie der Blutsverwandtschaft verbunden gewesen, obgleich man von den Namen und der Reihenfolge dieser Blutsverwandtschaft außerdem nichts Zuverlässiges wisse. (Über die Lebensgeschichte des nordsächsischen Markgrafen Otto und seines Halbbruders Otto, welche uns zu weit führen würde, s. Lambert von Heersfeld, Annal. Krause'sche Ausg. p. 12—15, und das Chron. Corbejense bei Wedekind a. a. O. S. 396, 397. Vergl. *Gebhardi*, Marchiones Aquilonales und F. Wachter, Gesch. Sachsens. 1. Bd. S. 338, 339.) Unbekannt ist auch das Verwandtschaftsverhältniß des Grafen Meinhard von Orlamünda, der mit Ida Meinhard und Andre zeugte. Diese Ida, vorher an Gevzo von Thüringen verheirathet, war die dritte Tochter Eckberts von Hertbike (Hardke) und Mastburge und Amulrads. Diese Amulrad III. war von Dietrich, dem Bruder Hanulfs von Ammensleben, gezeugt und Dignamenta geboren. Dignamenta war die Tochter Konrad's von Marsleven und Hornburg, und Schwester des Papstes Swüger und des Patriarchen Konrads von Aquileja. Die Mutter dieser war Amulrad II., die Schwester des Bischofs Walterd von Magdeburg, dessen Ältern Erp und Amulrad I. (*Dithmar ab Merseburg*, Chron. Lib. VI. p. 182. *Annalista Saxo* p. 476. Vergl. *Leuckfeld*, Antiq. Halberst. p. 417—425.) Diese Verhältnisse der Abstammung und daß der Annalista Saxo um 1139 schrieb, geben das ungefähre Zeitalter des Grafen Meinhard von Orlamünda und seiner Söhne kund.

31) *Annalista Saxo* p. 631—633, 646. Chron. Ursperg.

frieds I. Söhne waren bei ihres Vaters Tode noch Knaben. Wilhelm folgte in der Pfalz bei Rhein, Siegfried II. in der Grafschaft Orlamünda und Weimar; wir finden ihn im J. 1119 als Voigt des Klosters zur Jungfrau Maria zu Erfurt und unter der Vormundschaft seiner Mutter [32]). Er starb den 19. März 1124; seine Grabschrift [33]) nennt ihn Pfalzgrafen von Orlamünda, Pfalzgraf nämlich in Beziehung auf seine Abstammung. Sein Bruder Wilhelm, als Pfalzgraf bei Rhein, gehört mehr der Geschichte der Pfalz und einem eignen Artikel an; wir betrachten ihn daher nur als Grafen von Orlamünda. Urkundlich als solcher läßt er sich seit 1131 nachweisen [34]), wiewol anzunehmen ist, daß er als Nachfolger seines Bruders schon früher zum Besitze der Grafschaft gelangte; auch nach 1131 wird er nur selten Rheinpfalzgraf von Orlamünda oder Pfalzgraf von Orlamünda, sondern meist nur Rheinpfalzgraf oder blos Pfalzgraf genannt [35]). Als solcher spielte er eine bedeutende Rolle bis zum J. 1140, seinem Todesjahre [36]). Da er keine Kinder hinterließ, so fielen alle seine Allode an das Reich, und zwar auf rechtliche Weise, wie König Konrad sagt [37]). Wie vielmehr mußte er nicht glauben, frei über die eröffneten Reichslehen verfügen zu können? Doch sind die Erbansprüche des mächtigen Markgrafen Albrechts des Bären auf die Grafschaft Orlamünda [38]) nicht unberücksichtigt geblieben. Er war nämlich ein Enkel des Grafen Albrechts von Ballenstädt, und Adelheids, der Tochter Otto's von Orlamünda, des Markgrafen von Meißen, und Sohn Otto's des Reichen von Ballenstädt, und ein Brudersohn des Pfalzgrafen Siegfried I., des Grafen von Orlamünda, und Anders-Geschwisterkind mit dem Pfalzgrafen Wilhelm, Grafen von Orlamünda, und Siegfried II., dem Vorgänger seines Bruders Wilhelm in dieser Grafschaft. Wie hätte der mächtige und nach Vergrößerung seiner Macht strebende Markgraf Albrecht seine, wenn auch etwas entfernten, Erbansprüche nicht geltend machen sollen? Schon bei des kinderlosen Wilhelms Lebzeiten betrachtete er sich als dessen Erben, und ward von Wilhelm und dessen Mutter als solcher anerkannt; denn als beide der mainzer Kirche Breidenried schenkten, geschah dieses mit Zustimmung des Markgrafen Adelbert [39]). Diesen finden wir auch im J. 1140, dem Todesjahre Wilhelms, zu Erfurt unter lauter thüringischen Herren [40]). Zwar nannte er sich nicht Graf von Orlamünda, weil er diese Grafschaft nur als eine Nebenbesitzung ansah, und nur ein-

---

zum Jahr 1121. *Anselm. Gemblac.*, Chron. bei *Pistorius*, Script. Struve'sche Ausg. T. I. p. 946. *Albericus*, Chron. bei *Leibnitz*, Access. Hist. T. I. p. 240. Vita Viperti c. 11. §. 7. §. 11—14, 24, 25. Vergl. Lenz, Genealogische Fürstellung des hochfürstlichen Hauses Anholt. S. 48, welcher S. 16 fg. über die Genealogie des Hauses Orlamünda handelt.

32) Urk. des Erzb. Adelbert von Mainz, bei *Eckhardt*, Tria diplom. arch. Vimar. p. 7. 33) Bei Falckenstein, Thür. Chr. 3. Th. S. 894. Als Gemahlin findet man in neuern Geschichtswerken und auf Geschlechtstafeln (z. B. von *Eckhardt*, Orig. Anhalt. p. 509. Falckenstein, Thür. Chron. 3. Th. S. 894. *Löber*, De Burggrav. Orlamund. Bl. 12. S. 2. Heim, Henneberg. Chr. 2. Th. S. 532. n. 2) dem Pfalzgrafen Siegfried II. von Orlamünda die Tochter des Grafen Poppo V. von Henneberg, die in seiner Urk. (bei Schöttgen u. Kreyßig B. III. S. 533) als Pfalzgräfin von Rhein aufgeführt ist, beigelegt. Doch bessere Gründe sprechen für den Pfalzgrafen Konrad von Staufen, als ihren Gemahl, Crollius Reihe der Pfalzgr. verglichen mit *Harrenberg*, Hist. ecclesiast. Ganderah. dipl. p. 1285. 34) Urk. des K. Lothar vom J. 1131 bei *Tolner*, Cod. Dipl. Palat. p. 36, wo „Palatinus comes Rhenensis de Orlamunde." Urk. des Abtes Heinrich von Hersfeld bei Sagittarius, Histor. der Grafsch. Gleichen S. 41, wo er Palatinus comes de Orlahemunde heißt. 35) S. z. B. Urk. des Pfalzgr. Wilhelm bei Rhein v. J. 1136, durch die er das Kloster Spenkenbach begütert, bei Tolner N. 40, Urk. d. K. Konrad III. v. J. 1138 in den Monument. veter. stabulens. Monast p. 103, Urk. desselben von demf. J. bei *Herrgott*, Geneal. T. II. p. 159, Urk. deff. v. J. 1140 bei *Miraeus*, Op. Dipl. T. I. p. 638, Urk. deff. v. demf. J. bei *Gudenus*, Cod. Diplom. T. I. p. 123. 36) Annal. Bosovienss. z. J. 1140 bei *Eccard*, Corp. Hist. T. I. p. 1012. Chronographus Saxo z. J. 1140 bei *Leibnitz*, Access. Histor. T. I. p. 294. Von Wilhelm als Pfalzgrafen bei Rhein handelt ausführlich *Tolner*, Hist. Palat. c. 18. p. 190—294 und theilt seine Grabschrift mit. Im Bilderzeitbuche z. J. 1139 (bei *Leibnitz*, Script. Brunsv. T. III. p. 341) werden die Pfalzgrafen bei Rhein, die Schwesterkinder der Kaiserin Richsa, als von ihr an sich gezogne Anhänger für Herzog Heinrich den Stolzen gegen den Markgrafen Albrecht den Bären bezeichnet, aber Siegfried lebte ja nicht mehr, und Wilhelm war ja, wie aus den obenangeführten Urkunden hervorgeht, nachweislich im J. 1140 auf der Seite des Königs Konrad, der Albrechten zum Herzoge von Sachsen erhoben, also wol auch gleich am Anfange des Krieges. Das Bilderzeitbuch läßt wol den damals bereits gestorbenen Siegfried, und Wilhelm Heinrichen zufallen, weil sie die Verwandten Richsa's, der Schwiegermutter Heinrichs, waren.

37) Urkunde des Königs Konrad III. bei Tolner N. 41. S. 37. 38) Schultes (Direct. Dipl. T. I. p. 125) sagt zu der Urkunde v. J. 1156, daß Weimar ein Allodium der Grafen von Orlamünda, indem er sich auf Urk. N. 49. 1. Th. S. 261 beruft, die Grafschaft Orlamünda dagegen ein Reichslehn gewesen sei, indem er auf die Stelle der Registratur von 1349 (bei Haltaus, Glossar. v. Sächsisch Recht), worin unter den verzeichneten Reichslehen der Land- und Markgrafen sich auch die Landgrafschaft Thüringen und Grafschaft Orlamünda aufgeführt finden, als Beleg hinweist. Ganz richtig bis zu des unbeerbten Ulrichs Tode war Weimar ein Allod gewesen, ob aber Kaiser Heinrich IV., als er sich mit Siegfrieds I. Söhnen verglich, Weimar als Allod, oder nicht vielmehr als Reichslehen an sie zurückgab, diese Frage wird durch jene Urkunde zwar nicht erledigt, doch scheint Ersteres stattgefunden zu haben, da von dem würzburger Frieden im Allgemeinen berichtet wird, daß durch ihn den Beraubten die Allode zurückgegeben worden seien. Die Grafschaft Orlamünda als Grafschaft war Reichslehen; doch bestanden auch nach Ulrichs Tode die zu Orlamünda gehörenden Besitzungen nicht blos aus Erbm, denn Pfalzgraf Wilhelm sagt: Ego Wilhelmus Palatinus Comes — — — decimationes *praediorum* ad Orlamunde pertinentium sancto Nicolao renovo (nämlich in Beziehung auf die von dem Markgrafen Otto und seiner Gemahlin Adelheid dem Erzstifte Mainz gewährte Bewilligung des Frucht- und Viehzehnten) et stabilio. Schultes (S. 361) gibt praedia durch „Güter" zu unbestimmt, denn die praedia bildeten den Gegensatz zu den beneficiis (s. F. Wachter, Gesch. Sachsens, 2. Th. S. 180. 3. Th. S. 381, 389); auch konnte ja Wilhelm nur über die Zehnten der zu Orlamünda gehörigen Eigengüter, Allode, verfügen; in Beziehung auf die Lehengüter hätte er ja die Einwilligung des Lehnherrn bedurft. Wenn daher Wilhelm hinzufügt: Insuper quoque decimam de *Eccelbeche* et molendinis atque foris meis (meinen Märkten) ei perhenniter *libera potestate* contrado, so ist auch Ezelbach als Allod zu betrachten. 39) Piar. Donat. Recens. bei *Gudenus*, Cod. Diplom. N. 150. p. 396. 40) Urk. des Erzb. Adelbert II. von Mainz v. J. 1140 bei *Würdtwein*, Thuringia et Eichsfeldia p. 209.

fache Titel damals noch gewöhnlich waren, aber einer seiner Söhne, nämlich Hermann, und dessen Sohn, Siegfried III., nannten sich Grafen von Orlamünda. Auch übte Albrecht selbst die Rechte als solcher, denn er bestätigte im J. 1156 den Verkauf eines Theils des neben dem Dorfe Strebrize (Stiebritz im Amte Dornburg) gelegnen Waldes durch seinen Vasallen Adelbert von Lovethe an das Kloster Heusdorf, und genehmigte die Schenkung eines Gutes in Apfelstädt durch Nerero, seinen Dienstmann von Sinderstädt, an dasselbe Kloster [41]). Daß er beides als Graf von Orlamünda that, läßt sich nachweisen, denn sein Enkel, Graf Siegfried von Orlamünda, genehmigte durch die am 15. Aug. 1192 zu Orlamünda ausgestellte Urkunde [42]), die von seinem Dienstmann Adelbert von Lovede [43]) an das Kloster Heusdorf erfolgte Übereignung von 36 Äckern bei Ginna (Alt- oder Neu-Gönna bei Dornburg) gelegnen Waldes, und nicht minder gehörte Sinderstädt den Grafen von Orlamünda, wie aus des Pfalzgrafen Wilhelm Urkunde [44]) erhellt, in welcher er die Übergabe der Kirchen zu Nuweſicen (Dorf Neusitz im Amt Orlamünda), zu Grutheim (wahrscheinlich Krautheim bei Buttelstädt), zu Sinderſtete (Sinderstädt zwischen Jena und Blankenhain) und Rinſtede (Reinstädt, im Amt Orlamünda) an den heiligen Nikolaus erneuert. Unter des Markgrafen Adelberts des Bären sechs Söhnen erhielt Hermann die Grafschaft Orlamünda. Der wievielſte dieſer war, ist nicht auszumitteln, da sie in verschiednen Urkunden der Reihe nach verschieden aufgeführt werden [45]). Doch erhellt soviel, daß er der Älteſte nicht war. Sein Vater theilte ihm die Grafschaft Orlamünda frühzeitig zu, denn im J. 1158 finden wir Hermann, wie er als Eigenthumsherr Helmolds von Heldungen [46]) (Hellingen) eine von dieſem an das Kloster Banz gemachte Zueignung von Gütern in Chadiſulze (Kaslitz im Amte Heldburg) vernichten und die Güter an sich ziehen will. Der Abt Berthold führte dagegen bei Hermanns Vater den 5. Dec. 1158 zu Erfurt [47]) Beſchwerde, und dieſer hielt den Sohn von seinem Vorhaben ab. Doch erſt im J. 1170, dem Todesjahr Albrechts des Bären [48]), findet man seinen Sohn Grafen von Orlamünda genannt, und zwar von dem Kaiſer Friedrich I. ſelbſt in einer zu Frankfurt den 25. Jul. 1170 gegebenen Urkunde [49]); Grafen von Orlamünda findet man Hermann nun auch ferner genannt [50]). Er ſtarb im J. 1176 [51]). Sein Sohn [52]) Siegfried III. war sein Nachfolger [53]). Während er im J. 1181 auf des Kaiſers Friedrich I. Heerfahrt gegen den geächteten Hein-

41) Urk. in Thuringia Sacra p. 330. 42) Urk. ebendaſ. S. 332. 43) Dieſer Adelbert von Lovethe, Lovede, Dienſtmann der Grafen von Orlamünda und Weimar, iſt ja nicht mit den Edeln von der Lobdeburg zu verwechſeln und bei Lovede nicht an das Städtchen Lobeda unter der Lobdeburg oberhalb Jena, ſondern an Löbſtädt, das Dorf unterhalb Jena, zu denken. Zu Löbſtädt paßt auch beſſer Adelberts Wald bei Ginna (Gönna). 44) Urk. bei Aremann, Beſchreibung des hochgräfl. Geſchlechts von Kirchberg, Urkundenbuch S. 194. 45) S. die Zuſammenſtellung bei *Schultes*, Direct. Diplom. 2. Bd. S. 91, 92. 46) Wohl zu unterſcheiden von Heldungen (Hellingen) bei Orlamünda, denn wie aus den übrigen Angaben der Urkunde bei Sprenger, Diplom. Geſch. des Kl. Banz S. 325 deutlich erhellt, handelt es ſich hier von Heldungen (jetzt Flecken Hellingen) in Franken, wo die Grafen von Orlamünda und Weimar auch Beſitzungen hatten; ſtammen, wie man vermuthet, die ältern Grafen von Weimar aus dem Geſchlechte der Grafen des Gaues Grabfeld, ſo rührten dieſe Beſitzungen wahrſcheinlich noch von jener frühen Zeit her. 47) Zu Erfurt unter lauter thüringiſchen Herren finden wir auch ſchon 1157 (ſ. Urk. bei *Gudenus*, Cod. Diplom. I. p. 228) Hermann mit ſeinem Vater, und er war vielleicht ſchon zum Nachfolger in der Grafſchaft Orlamünda beſtimmt.

48) Siehe Buchholz, Geſch. der Kurm. Brandenb. 2. Th. S. 51, nämlich in Anſehung des Todesjahres Albrechts des Bären; im Betreff der orlamündiſchen Geſchichte war Buchholz noch weit zurück, wie S. 53, 54. ſeine gegen Gebhardi ungegründet erhobenen Zweifel über Hermann und deſſen Sohn Siegfried III. als Grafen von Orlamünda und über Siegfried I. in gleicher Beziehung (S. 8.) lehren. 49) Urk. bei *Gudenus*, Cod. Diplom. T. III. p. 1059. Aus ihr erhellt zugleich, daß Hermann bisher das dem Stifte Fulda gehörende Allod zu Crucceburg (Kreuzburg a. d. Werra) zu Lehen gehabt, ſich aber der Beleihung begab, und Landgraf Ludwig II. von Thüringen daſſelbe vom Abte Burkhard zu Fulda zu eigen erhielt. 50) Urk. des K. Friedrich I. v. 27. Nov. 1171 bei *Ludewig*, Reliq. Manuscript. T. I. p. 12. Urk. des Kaiſers Friedrich v. 7. Mai 1173 bei *Gruber*, Orig. Liv. p. 245. 51) Erphurd. Antiquit. Variloq. bei *Mencke* T. II. p. 473. Löber (Bl XV. S. 1, 2. und Geſchlechtstafel II.) ſtellt einen zum J. 1173 vorkommenden Grafen Berthold irriger Weiſe als Grafen von Orlamünda auf und macht ihn zu Hermanns Bruder. 52) Urk. des Grafen Siegfried bei *Ussermann*, Episc. Bamberg, Cod. Probat. p. 128. In ihr nennt er nicht nur den Grafen Hermann als ſeinen Vater, ſondern auch den Markgrafen Adelbert als Großvater. Sie betrifft die Händel einiger ſeiner Vaſallen mit dem Kloſter Langheim, und zeigt ſeine Willfährigkeit gegen daſſelbe; ſ. das Nähere in der merkwürdigen Urkunde ſelbſt. Auch ſah Meibom (Notae ad Chron. Comit. Schawenburg. i. d. Scriptt. Rer. Germ. T. I. p. 519) eine Urkunde des Grafen Hermann von Orlamünda v. J. 1174, in welcher er ſeinen Vater, den Markgrafen Adelbert, ſeine Gattin Adelheid und ſeinen Sohn Siegfried erwähnt. 53) Der Kaiſer ſelbſt nennt Siegfrieden Grafen zu Orlamünda in ſeiner auf dem Hoftage zu Koyne d. 17. Aug. 1179 ausgeſtellten Urkunde bei *Ludewig*, Reliq. Manuscript. T. X. p. 148. Friedrich I. erkauft die Güter, welche Siegfried zu Koyne hatte, für 1000 Mark Silber zum Reich, und belehnt ihn mit den jährlichen Zinſen andrer Beſitzungen; ſ. das Nähere in der Urkunde ſelbſt. Koyne iſt aller Wahrſcheinlichkeit nach Kaina in der Gegend von Altenburg und Zeitz; ſ. die Gründe bei *Mascov*, Comm. de reb. imp. romanogerm. sub Lothario II. et Conrado III. p. 368, 369. In der Urk. v. J. 1181 (bei *Schultes*, Direct. Diplom.), durch welche Siegfried dem Kloſter Lausnitz den Theil von ſeinem Allod, welchen ſein Dienſtmann Gerwig in Niderindorf (Niederdorf im A. Gera) zu Lehen gehabt, und dasjenige, was ſein Dienſtmann Rudeger und deſſen Frau, das Dienſtweib Edewig in Deginſtete (vielleicht die jetzige Wüſtung Deſſen bei Niederdorf) erblich beſeſſen, zueignet, nennt ſich Siegfried nicht wie gewöhnlich Grafen von Orlamünda, ſondern: Ego Sifridus de gratia paternae possessionis legitimus haeres in Orlamunde. Die Veranlaſſung dieſer Benennung, da ſein Vater ſchon längre Zeit geſtorben, iſt nicht leicht zu ermitteln. Hatte Siegfried vielleicht Brüder? Als ſolche findet man Heinrich und Friedrich aufgeführt, aber ohne Begründung. Wie iſt man zu ihnen gekommen? Herzog Heinrich der Löwe ſetzte über den unmündigen Grafen Adolf III. von Holſtein, Stormarien und Wagrien, der unter der Vormundſchaft ſeiner Mutter Mechtild ſtand, im J. 1166 wegen der ausbrechenden Kriege den tapfern kriegeriſchen thüringiſchen Grafen Heinrich (Henricum Comitem Thuringia natum, Henricum Comitem Thuringum), des Knaben Oheim (avunculum) zum Vormunde. Heinrich ſtarb im J. 1178 als des Jünglings Stiefvater (*Helmold.* Chron. Lib. II. c. VII.

rich den Löwen an der Belagerung von Lübeck Theil nahm, verlobte er sich mit einer Tochter des Königs Waldemar I. von Dänemark, welcher auch die Feste belagern half, bestieg ein königliches Schiff und feierte zu Schleswig glänzend seine Vermählung. Nachmals ward er vom Kaiser an König Knud VI. (Siegfrieds Schwager) in einem sehr schwierigen Auftrage gesandt, nämlich um ihn zu bewegen, vor dem Kaiser zu erscheinen und wie sein Vater (Waldemar) den Lehenseid zu schwören. Aber Siegfrieds Bemühungen waren vergeblich [54]). Im J. 1187 schickte der Kaiser die mit seinem jüngern Sohne gleiches Namens verlobte Schwester Knuds zurück, weil dieser den Vertrag in Ansehung der Mitgift nicht vollends erfüllen wollte, da er mit dem Kaiser wegen des Leheneides in Zwiespalt lebte. Knud, erbittert, verübte nun offne Feindseligkeiten. Da verstieß auch des Kaisers Neffe, Landgraf Ludwig der Milde, seine Gemahlin, Knuds Mutter [55]). Dem Kaiser zu Gefallen hätte, wenn die Angabe begründet wäre, nun auch Siegfried seine Gemahlin verstoßen [56]). Zwar war Siegfried übrigens ein treuer Anhänger Kaiser Friedrichs II. und der Hohenstaufen [57]) überhaupt; aber das Verhältniß, in welchem wir Sieg-

bei *Leibnitz* p. 628. c. XI, p. 626. *Arnold. Lubec.* Lib. I. c. XX. p. 641). Da nicht lange darauf ein Graf Albrecht von Orlamünda auch als Graf von Nordalbingen erscheint, so gibt *Crantz.*, Sax. Lib. VII, p. 511 doch nur als Vermuthung an, daß Albrecht Heinrichs des Thüringers Sohn gewesen. Dieses hat Heinrichen als Grafen von Orlamünda in die Geschichtsbücher, Geschlechtstafeln, z. B. von Hübner (662 Tab.), und selbst in die Capitel-Inhalts-Angaben des Helmold und Arnold von Lübeck gebracht, sodaß, wer nicht weiß, daß diese Überschriften neuern Ursprungs sind, sich auf Helmold und Arnold als Gewährsmänner des vermeintlichen Grafen Heinrich von Orlamünda beruft. Zwar hat v. Eckhart (Orig. Anhalt. p. 512) jenen Irrthum gründlich widerlegt und Heinrichen als Grafen von Keverndurg aufgestellt. Dennoch haben Neuere, z. B. Buchholz, Gesch. der Kurm. Brandenb. 2. Th. S. 48 Heinrich immer wieder als Grafen von Orlamünda und Albrechts Vater aufgeführt. Andre, welche zwar wissen, daß Albrecht nicht Heinrichs, sondern Siegfrieds III. Sohn war, haben doch von Heinrichen als Bruder Siegfrieds III. nicht loskommen können, s. z. B. *Löber*, de Burggraviis Orlamundanis commentatio Bl. 15. S. 2. Bl. 64. S. 2, und Hoffmann, Beweis ꝛc. in den handoverschen Anzeigen v. J. 1753. Schon vor Crantz muß man bei Heinrich dem Thüringer an einen Grafen von Orlamünda gedacht haben. Hermann Körner nämlich (bei *Leibnitz*, Script. II. p. 750) setzt zu des Helmolds Angabe über Heinrich von Badewide (S. 583 fg.) de genere Comitum de Orlemunde. Der tapfre Heinrich von Badewide erhielt nämlich 1139 vom siegreichen Albrecht dem Bären die Grafschaft Holstein, welche er Adolfen entrissen. Hermann Körner hat also hier bei Heinrich von Badewide, der 1139 eine kurze Zeit die Grafschaft Holstein inne hatte, und von Adolf wieder vertrieben, im Frieden Ratzeburg und das Polabenland erhielt, an Heinrich den Thüringer, der von 1166—1178 Holstein verwaltete, gedacht, und beide zu einem geschmolzen, sodaß, wenn wir Körnern in Beziehung auf seine Angabe über Heinrich von Badewide folgen wollten, wir in diesem sowol einen Grafen Heinrich von Orlamünda erhielten, als auch mit andern in Heinrich dem Thüringer einen Grafen Heinrich von Orlamünda behielten, und so zu zwei unbegründeten Grafen Heinrich von Orlamünda gelangten. Ein Graf Heinrich von Orlamünda um diese Zeit scheint ganz begründet, wenn man bei Löber (Bl. 64. S. 2) aus der handschriftlichen Chronik von den Grafen von Orlamünda liest: Graf Heinrich von Orlamünde ist a. 1216 an Kaiser Friedrichs Hofe gewesen, als derselbe den 10. Nov. dem Kloster zu Zeitz das Privilegium über die Kirche zu Griseriz confirmirt hat. Sieht man aber die Urkunde (bei *Schöttgen* und *Kreyssig*, Diplomaria T. II. p. 438) nach, so findet sich: Hermannus comes de Orlamunde. Dieser Hermann war nämlich, wie wir sehen werden, Albrechts Bruder. Nicht nur ein Heinrich, sondern auch ein Friedrich wird Siegfried III. unbegründet zum Bruder gegeben von Löber (Bl. 15. S. 2. Bl. 67. S. 2 und auf der Geschlechtstafel). Dieser Friedrich (eine Dichtung des Turnierbuchs, die aber in Geschichtsbücher übergegangen) soll im J. 1197 auf dem Turnei zu Nürnberg gewesen sein (Sachs, Kaiser-Chronik. 4. Th. S. 1). Ebenso unbrauchbar ist, was Löber (Bl. 57. S. 2) über diesen vermeintlichen Grafen Friedrich von Orlamünda aus der handschriftlichen Chronik der Grafen von Orlamünda ausbebt. Durch die unbegründete Angabe eines ilfeldschen Saalbuchs (bei *Leuckfeld*, Antiq. Ilfeld. p. 38), daß die Gemahlin Ellgers II. von Hohnstein, Lutrud, die Mitstifterin des Klosters Ilfeld eine Geborne von Orlamünda und die Tochter des Grafen Hesike von Hohnstein gewesen sei, ist in die Geschichtsbücher und auf die Geschlechtstafeln ein Graf Hesike von Orlamünda, Inhaber des Schlosses Hohnstein, gekommen, s. z. B. in *Hackius*, De Comit. Templomont. bei *Paulli* Syntagma p. 383, wo auch die spätere Inschrift der

ilfelder Kirche, auf der Lottradis de Orlamunde prangt, mitgetheilt ist, Heydenreich, Schwarzb. Gesch. im Anh. S. 5 und Geschlechtstafel III. Löber, Bl. 15. S. 2. Avemann S. 110. Galletti, Thür. Gesch. 3. Th. S. 155.

54) *Saxo Grammaticus*, Hist. Dan. Lib. VI. p. 371. Lib. XVI. 55) *Arnold Lubec.* Lib. III. c. 20. p. 670. 56) Heinrich Ernst berichtet dieses in seinen Anmerkungen zu Regum aliquot Daniae genealogia, bei *Ludewig*, Reliq. Manusc. T. IX. p. 648. Auch irrt Ernst darin, daß er Siegfrieds Gemahlin den Namen Ingard gibt, denn Siegfrieds Sohn, Albrecht, nennt seine Mutter Sophia (Urk. i. d. Orig. Guelf. T. IV. p. 101. N. 6. Daß Siegfrieds fromme Gemahlin Sophia hieß, geht auch aus der Urkunde des Erzb. Konrads von Mainz v. J. 1194 (bei Avemann a. a. O. S. 193, 194.) hervor, in welcher der Erzbischof berichtet, daß ihn der Graf Siegfried von Orlamünda zur Einweihung der Kirche zu Orlamünda herbeigerufen. Daß aber Albrecht der Sohn der Tochter des Königs Waldemar I. sei, erhellt daraus, daß Albrecht den Dänenkönig Waldemar II., den Sohn Waldemars I. als seinen Oheim bezeichnet (in seinem Brief an den Papst Honorius III. bei *Gruber*, Orig. Livon. p. 251). Vergl. *Godefrid von Cöln*, Ann. bei *Freher*, Script. T. I. Edit. I. p. 298. *Albert von Stade*, Chron. bei *Schilter*, Script. Chron. Slav. bei *Lindenbrog* T. I. p. 258. Lüneburger Zeitbuch bei *Eccard.* Corp. Hist. T. I. p. 1403. Auch nennt Albrecht (in seiner Urk. v. J. 1224 bei *Lambecius*, Orig. Hamburg. Lib. I. p. 34) den Fürsten Otto von Lüneburg (Otto das Kind von Braunschweig) seinen Blutsfreund. Otto's Vater Wilhelm hatte nämlich zur Gemahlin Helena, eine der Töchter des Dänenkönigs Knud VI. (*Arnold von Lübeck*, Chron. Slav. Lib. VI. c. 14 bei *Leibnitz*. Script. II. p. 716. Albert von Stade zum J. 1202. S. 298, 299.). 57) Wir müssen Siegfrieds Verhältniß zu den Kaisern aus dem Hause der Hohenstaufen näher betrachten, da die Historia de Landgraviis Thuringiae c. 23 (bei *Pistorius*, Script. T. I. Struve'sche Ausg. S. 1319) und nach ihr Adam Ursinus (bei *Mencke*, Script. T. III. p. 1277) zum J. 1194 sagt: In denselben Zeiten belagerte der römische König Heinrich das Schloß Orlamünda darum, daß der Graf von Orlamünda Helfer bei Herzogs Heinrich von Sachsen wider seinen Vater, den Kaiser, gewesen war. Wahrscheinlich hat Veranlassung zur Bildung dieser Erzählung gegeben die Belagerung Orlamünda's durch die Freunde des Kaisers Heinrich V. im orlamündischen Erbfolgekriege. Siegfrid III. war der Helfer Heinrichs des Löwen nicht noch überhaupt Gegner der Hohenstaufen. Wir finden den Grafen Siegfrid von Olamünda auf dem von Kaiser Friedrich I. zu Koyne den 17. Aug. 1179 gefeierten Hoftag, und mit dem Kaiser in freundlichem Verkehr (s. Urk. bei Bünau, Leben K. Friedrichs I. S. 450), auf dem Hoftage zu Erfurt den 16. Sept. 1189

frieds Sohn, Albrecht, zu seinem Oheime, dem Könige Waldemar II. von Dänemark, finden werden, macht diese angebliche Verstoßung ganz unwahrscheinlich.

Siegfried III., der 1206 starb [58]), hinterließ Albrecht und Hermann. Auch hatte er einen Sohn, Otto, von dem es aber dunkel ist, ob er vor dem Vater gestorben, oder nicht lange vor dessen Tod, oder erst nach demselben geboren worden [59]). Zwei Töchter hatte Siegfried in das Kloster Heusdorf gebracht; eine andre wurde die Mutter des Grafen Ernst IV. von Gleichen und des Grafen Heinrich von Gleichenstein [60]). Seinen ältesten Sohn, Albrecht, hatte das Schicksal vermöge seiner Verwandtschaft mit dem dänischen Königshause zu einer wichtigen Rolle in dem Trauerspiele der Geschichte jener Zeit bestimmt. Am dänischen Hofe nahm der Knappe selbst im J. 1202 das Schwert [61]), und nicht lange sollte der Jüngling [62]) auf männliche Thaten warten. In jener traurigen Zeit, als Philipp von Schwaben als Hohenstaufe und Otto von Braunschweig auf Anregung des Papstes die Kräfte des Reichs im Bürgerkrieg erschöpften, ließ der Dänenkönig, Knud VI., durch seinen Bruder Waldemar in den Jahren 1199—1202 Nordalbingen erobern. Herr dieses Landes, sowie Dänemarks, ward Waldemar II. selbst im J. 1202, als der Tod seinen Bruder vom Königsstuhle den 12. Nov. gerufen hatte. Der im J. 1202 gefangne Graf Adolf III. konnte seine Freiheit nicht eher erlangen, als bis seine Burgmannen im J. 1203 das Schloß Lauenburg übergaben [63]). Waldemar gab diese wichtige Feste seinem Neffen Albrecht als ein freies Eigenthum [64]), als ein Allod. Daher wird dieser von Geschichtschreibern durch Graf Albrecht von Lauenburg bezeichnet [65]). Albrecht selbst nannte sich nach den Ländern, welche ihm sein Oheim befahl [66]), nämlich auf Lehensweise [67]). In seinem Siegel umfaßt Albrecht seine Titel, nämlich Graf von Holstein und Stormarien, Graf von Ratzeburg und Wagrien [68]). In den Urkunden nennt er sich entweder blos Grafen von Transalbingen [69]), oder Nordalbingen [70]), oder aber Graf von Or-

(Urk. bei *Lindenbrog*, Script. T. I. p. 169, Ausgabe von Fabricius) bei der Belagerung von Lübeck 1181 (*Saxo Gramm.* Lib. XV. p. 871), also als Helfer, nicht als Gegner des Kaisers Friedrich, nicht minder bei dessen Sohne, Heinrich VI., so zu Altenburg den 1. Dec. 1192 (Urk. bei *Schöttgen* und *Kreyssig*, Diplomaria T. II. p. 171) zu Erfurt den 8. Dec. 1192 (Urk. bei demselben a. a. O. S. 437. N. 24). Im J. 1198 gehörte Graf Siegfried von Orlamünda zu dem Theile der Reichsfürsten, welcher den Bruder Heinrichs VI., Philipp von Schwaben, zum Könige wählte, während der andre Theil den Anmahnungen des Papstes gehorchte, und den Sohn Heinrichs des Löwen, Otto'n von Braunschweig, als König aufstellte (Chron. Sampetr. Erfurt. bei *Mencke*, Script. T. III. p. 233). Siegfried blieb auch Philipps Anhänger, denn wir finden ersterm bei letztern den 23. Mai 1205 zu Nürnberg (Urk Philipps bei Wenck, hess. Landesgesch. 3. Th. Urkb. S. 93). So auch erscheint Siegfried bei dem Könige Philipp in der von diesem wahrscheinlich im J. 1206, dem Todesjahre Siegfrieds, ausgestellten Urk. (bei v. Schultes, hist. Schriften. S. 76.)

58) Annal. Reinersbornens. manuscript. bei *Gruber*, Origines Livoniae. p. 114. 59) In der von Siegfried gegen das Jahr 1206 ausgestellten Urkunde (bei Löber S. 72), in welcher Adelbert und Hermann zu der Schenkung des Erbtheils ihrer in das Kloster Heusdorf gebrachten beiden Schwestern an dieses Kloster, nämlich zweier Hufen in Cruteim (Krautheim) und einer in Meldingen (Mellingen) ihre Einwilligung geben, erscheinen nur diese beiden Söhne. Daß aber Siegfried auch einen Sohn, Namens Otto, hatte, geht aus der Urkunde vom 10. Mai 1211 (Orig. Guelf. T. IV. p. 101. N. 6) hervor, in welcher Graf Albrecht von Transalbingen zum Seelenheile seiner verstorbenen Ältern Siegfried und Sophia, ingleichen seines verstorbenen Bruders Otto, sowie seiner Gemahlin Hedwig, die Besitzungen im Dorfe Hechberg (Hitberg im Herzogthume Lauenburg) dem Kloster zu Lüneburg verehrt. 60) Sie nennen nämlich in einer Urkunde v. 2. Aug. 1216 (s. den Auszug bei Sagittarius, Hist. der Grafen von Gleichen. 1. Bch. S. 82) den Grafen Hermann von Orlamünda ihren Oheim. Über die eine der beiden in das Kloster Heusdorf gebrachten Töchter Siegfrieds s. Thuringia Sacra. p. 428. Löber (S. 66) sagt, daß er auf einem alten Papiere lese: „Heinrich der ältre, Voigt zu Weida, hatte zur Gemahlin Luthariam, Gräfin von Orlamünda, circa an. 1206;" und möchte nicht zweifeln, daß diese (aber höchst wahrscheinlich vermeintliche) Gräfin von Orlamünda eine Tochter Siegfrieds gewesen. Außer den bereits angeführten Urkunden bemerken wir zu Siegfrieds, als Grafen von Orlamünda, Geschichte noch folgende: Urk. des Erzb. Siegfried von Bremen vom 5. Sept. 1182 bei *Mencke*, Script. T. I. p. 772, Urk. des Erzbischofs Konrad von Mainz v. J. 1195, Schumacher, Verm. Nachr. 6. Samml. S. 47. 61) Wurde feierlich wehrhaft gemacht, Ritter, factus est miles. Hist. Gent. Dan. bei *Lindenbrog* p. 271. Annal. Dan. bei *Ludewig*, Reliq. Manuscript. T. X. p. 27.

62) Sein Vater hatte sich mit Sophia im J. 1181 (F. Wachter, Thür. Geschichte 2. Th. S. 416. Nibelungenlied. 3. 117—120. v. d. Hagensche Ausgabe v. 1816. S. 6.) vermählt, der um 1202 wehrhaft gemachte Albrecht war also höchstens 20 Jahre alt. 63) *Arnold. Lubec.* Lib. VI. c. 11—17 l. c. p. 716—720. *Albert. Stad.* p. 298, 299. 64) Die holsteiner Reimchronik (bei Staphorst, Hamburg. Kirchengesch. 2. Th. S. 121) sagt: Dat Schlott Levenborch gaff he (der König) in dersulven Tidt Greve Alverde sinem Ohme, frie und quidt; castrum quoddam munitissimum, ad me spectans *haeredario jure*, sagt Albrecht in seinem Brief an den Papst, nämlich nicht als wenn er es geerbt, sondern mit dem Recht, es zu vererben. Das Ohm in der Reimchronik bedeutet hier nicht avunculus, wie Albrecht im Brief an den Papst, den König nennt, sondern Verwandter überhaupt, wie Ömken, Diminut. noch jetzt so gebraucht wird (s. Brem. niedersächs. Wörterb. 3. Th. S. 265). 65) Hist. Imper. bei *Mencke* T. III. p. 122. Lüneburger Zeitbuch bei *Eccard*, Corp. Hist. T. I. p. 1403. Chronicon Livonicum vetus p. 113. 66) He (der König) bevohl em (ihm) ock dat Nordawinger Land, dat he wunnen hadde mit starker Hand, Reimchronik; Alberti, Comitis Nordalbingiae, quem terrae *praefecerat*. *Arnold von Lübeck*, Lib. VI. p. 737. 67) Van der Tit, dat de Koning den alden Greven Alve vieng, wante an de Tit, dat de junge Greve Alf weder an dat Land quam, so hadde de Koning dat Land gehat, unde Greve Albrecht van eme XXIII Jar, Lüneburger Zeitbuch. S. 1404. 68) Das Siegel hängt mit an der vor seinem Vater mit Einwilligung seiner Söhne Albrecht und Hermann gegen das Jahr 1206 dem Kloster Heusdorf ausgestellten Urkunde, ist also vor seines Vaters Tode gefertigt, sonst würde er sich auch Grafen von Orlamünda genannt haben. Das Siegel, ein sogenanntes Reitersiegel (abgebildet bei Löber Bl. 72. S. 2), ist darum auch bemerkenswerth, weil es zeigt, daß das orlamündische Wappen schon damals der aufgerichtete von Herzchen, oder Rosenblättern, wie Andre wollen, umgebene Löwe war. Über das Reitersiegel des Grafen Albert von Orlamünda und das des Grafen Hermann von Orlamünda an einer Urkunde von 1217 im würzburger Archiv, jetzt zu München, s. Anzeiger f. Kunde d. teutschen Mittelalters, herausgegeben v. d. Freiherrn v. Aufseß. Jahrg. 1832. S. 107. N. 41, 42. 69) Seine Urk. v. 10. Mai 1211 haben wir oben schon angeführt. 70) Urk. des Gr. Albert von Nordalbingen v. J. 1212, durch welche die Marienkirche

lamünda und Holstein [71]), oder blos Graf zu Ratzeburg [72]), wenn es blos dieses betrifft, und nach dem Verluste jener Besitzungen blos Graf von Orlamünda [73]). Bei Betrachtung des Wirkungskreises Albrechts finden wir ihn zuerst im J. 1204 bei der zwiespaltigen Bischofswahl der ratzeburger Chorherren in Abwesenheit des Königs Waldemar auf der schwedischen Heerfahrt die Entscheidung gebend, daß Philipp den Krummstab erhalten solle [74]). Seinen Grafen Nordalbingens sandte Waldemar mit einem Heere gegen den Grafen Gunzelin von Schwerin und seinen Bruder Heinrich, ließ ihr Schloß Boitzenburg zerstören, und das ganze schweriner Land durch Verwüstung zu Grunde richten [75]). Die Grafen Gunzelin und Heinrich mußten im J. 1204 dänische Vasallen werden [76]). Von ihren Besitzungen erhielt Albrecht namentlich Wittenburg. Hamburg nahm im J. 1216 Kaiser Otto IV. ein [77]). Doch das Jahr darauf (1217) wandte König Waldemar II. alle seine Kräfte gegen Hamburg, baute eine Burg unterhalb der Stadt, und oberhalb derselben Graf Albrecht eine andre. So wurden die Hamburger mürbe gemacht und ergaben sich [78]). Der Dänenkönig gab dem Grafen Albrecht für den Kaufpreis von 700 Mark die Stadt für immer zu eigen. Die Stedinger verbanden sich gegen die Bremer im J. 1216 mit dem Erzbischofe Gerard I. von Bremen und seinen Dienstmannen. Gegen ihre Angriffe riefen die Bremer den Herzog Heinrich von Braunschweig herbei. Da zogen Erzbischof Gerhard und Graf Albrecht mit ihm vor Stade, und bauten an der Schwinge die Burg Schwingenberg. Vor diese zog Herzog Heinrich, da ward ein Vergleich getroffen, durch welchen die Burg dem Herzog übergeben ward, der sie zerstörte [79]). Im Auftrage des Königs Waldemar baute Graf Albrecht die Burg Travemünde im J. 1217 [80]), nämlich nach seiner Rückkehr aus Livland, wo wir ihn 1216—1217 auf einem Kreuzzuge finden. Als er nämlich vom Bischof Albert von Livland, der nach Teutschland gekommen, um Helfer für seine bedrängte Kirche herbeizurufen, alle die Übel gehört, welche Esthen und Russen seiner jungen Kirche zufügten, nahm er das Kreuz und zog mit seinen Rittern nach Livland. Mit ihm kam der Abt Bernhard von Dünamünde, und Pilger, wiewol nicht viele. Als Albrecht in Riga angelangt, sandten die Esthen viele Geschenke an die Russen, damit sie sich mit ihnen zur Vernichtung der livländischen Kirche vereinigten. Der Großfürst Misceslaw von Nowgorod war eben gegen den König von Ungarn gezogen, um mit ihm um das Reich Gallizien zu kämpfen. Doch verhieß er den Esthen, mit einem mächtigen Heer, und zugleich mit dem Fürsten Woldemar von Ploskow und andern Fürsten zu kommen. Die Esthen, erfreut, sammelten aus dem ganzen Land ein großes Heer, und setzten sich bei Pahlen in der Landschaft Sakkala. Da eilten die Rigaer und Graf Albrecht mit ihnen, der Vereinigung der Russen mit den Esthen zuvorzukommen, nach Sakkala. In der Gegend von Fellin kam es zur Schlacht; die Esthen hatten 6000, die vereinten Liven, Letten und Teutschen 3000 Mann. Die Teutschen in der Mitte (zur Rechten die Liven, zur Linken die Letten stellend) gaben den Ausschlag und gewannen einen herrlichen Sieg über die Esthen, drangen bis Pahlen, der Stadt Lembits, des feindlichen Heerführers, vor, und gaben den besiegten Sakkalensern gegen Verheißung der Wiederannahme des Christenthums

zu Hamburg mit dem Zehnten namhaft gemachter Örter begabte, bei *Lambecc.*, Orig. Hamburg. Lib. I. p. 32.

71) Comes Orlamundae et Holsatiae. Urk. v. 24. Dec. 1224 bei demselben. S. 54. Er bestätigt in ihr die den hamburger Bürgern vom Herzoge Heinrich (dem Löwen) und dem Grafen Adolf bewilligten Gerechtsame, namentlich in Beziehung auf die Befreiung vom Ungelde. Urk. des Gr. Albrecht von Orlamünda und Holstein v. J. 1220 (bei Staphorst 1. Th. S. 646), in welcher er seine Schenkungen von Gütern in verschiednen namhaft gemachten holsteinischen Ortschaften an das Kloster zu Neuenmünster aufführt. Urk. des Gr. Albert von Orlamünda und Holstein v. 10. Jan. 1221 (bei *Westphal*, Monum. T. II. p. 648), durch welche er das Kloster zu Neuenmünster mit Zehnten in Holstein begabt. Blos Holsteins Graf nennt Albrechten der Abt Robert von Dünamünde in seiner Urkunde vom 29. März 1224 (bei *Gruber*, Orig. Liv. p. 249). 72) Urk. des Gr. Albert zu Ratzeburg v. J. 1219 (bei *Gruber*, Orig. Liv. p. 248), durch welche er die dasige Kirche mit verschiednen Besitzungen begütert. Blos ratzeburger Grafen nennt ihn auch Bischof Heinrich von Ratzeburg in der Urkunde vom 24. Mai 1217 (bei Gruber a. a. O.). Sie betrifft unter andern die von dem genannten Grafen zum Vortheile der Kirche zu Bergerdorp (vielleicht das Städtchen Bergedorf unweit Hamburg) gemachte Befreiung der sechs Hufen in Bernessem und der zwei in Wernerdorp und der auf ihnen wohnenden Bauern (coloni) von aller Abgabe und allem Dienste mit Ausnahme der Zuführung von Planken zur Befestigung Lauenburgs und des Dienstes zur Landesvertheidigung, Landwere genannt. 73) Urk. des Gr. Albert von Orlamünda v. J. 1227 (bei Gruber a. a. O. S. 249), auf welche wir unten zurückkommen werden. Weil Albrecht mit den nordalbinger Ländern nicht vom Reiche belehnt war, wurde er natürlich in den diese betreffenden Unterhandlungen auch schon vor deren Verluste blos Graf von Orlamünda genannt; s. Urk. v. 4. Juli 1224 (Praefat. ad Orig. Guelf. T. IV. p. 85), von welcher weiter unten Mehres. 74) *Arnold von Lübeck* Lib. VII. c. 11. p. 736. Albert von Stade S. 299. 75) *Arnold von Lübeck* Lib. VIII. c. 15. p. 737. 76) In der vom Erzb. Philipp von Ratzeburg nach dem Jahre 1205 ausgestellten Urkunde (bei *Gruber*, Orig. Liv. p. 247) heißt es: Comes *Guncelinus*, quum terram *Wittenborch* haberet e. c. — — et postea Comes *Albertus* superveniens jam *possessor ejusdem terrae* e. c. In der Urkunde stehen als Zeugen: Guncelinus Comes, et frater suus, Comes Henricus de Zuerin. Albrecht erhielt also Wittenburg noch eher, als Waldemar dem Grafen Heinrich den größten Theil seiner Lande entriß. Guncelin und Heinrich hatten nämlich, als Waldemar die schwerinische Grafentochter an seinen natürlichen Sohn Nikolaus verlobte, die Hälfte ihrer Güter als Mitgift verheißen müssen. Als nach Guncelins Tode Heinrich das Versprechen nicht erfüllen wollte, entriß ihm Waldemar den größten Theil seines Landes durch Waffengewalt und gab die Hälfte der Grafschaft seinem Sohne Nikolaus, dem nachmaligen Herzoge von Halland (Chronologia Sueo-Danica bei *Benzel.* Monument. Sueo-Goth. P. III. p. 85). Nachdem Heinrich alle Wege, sein Erbe wieder zu erlangen, vergebens erschöpft, setzte er der Gewalt Arglist entgegen, und führte jene merkwürdige That aus, die auch unsers Albrechts Sturz herbeiführte.

77) Hist. Imperat. bei *Mencke* T. III. p. 119. 78) Albrecht von Stade S. 301. Hist. Gent. Dan. bei *Lindenbrog* p. 272. Lüneburger Zeitbuch S. 1401. Chron. Slav. bei *Lindenbrog* p. 206. 79) Albert von Stade S. 301. Hist. Imper. p. 119, 120. Lüneburger Zeitbuch S. 1401. 80) Hist. Gent. Dan. p. 272. Annal. Dan. bei *Ludewig* p. 154.

Frieden. Nach der Rückkehr aus der Schlacht gegen die Sakkalenser beabsichtigte Graf Albrecht eine andre Heerfahrt gegen die Oseler, und ließ eine mächtige Kriegsmaschine bauen; aber der gelinde Winter verhinderte die Heerfahrt gegen die Insel. Doch in der Fastenzeit (1217) ward ein Heereszug gegen andre Esthen glücklich ausgeführt, sodaß ein großer Theil der esthischen Gauen (namentlich in der Umgegend von Röthel und Reval) sich der Kirche zu Riga unterwarf und Annahme des Christenthums gelobte. Auch die Gerwanenser, schon einmal Christen, kehrten wieder zum christlichen Glauben zurück, und übergaben sich vor dem Grafen Albrecht der Kirche zu Riga. Dieser erleichterte die Bezähmung der Esthen durch die christlichen Liven und Letten auch dadurch, daß er an dem Orte des Gebets und der Berathungen des Heeres in der Nähe von Sakkala eine Brücke bauen ließ. Der Bischof von Livland begab sich 1217 mit dem Grafen Albrecht zum Dänenkönig, und flehte ihn an, mit seiner Seemacht nach Esthland sich zu wenden, damit die Esthen, noch mehr gedemüthigt, abständen, in Verbindung mit den Russen die livländische Kirche zu bekämpfen. Im J. 1221 kam auch der Dänenkönig mit dem Grafen Albrecht mit einem gewaltigen Heere gegen Ösel, und fing an, mit Steinen eine Burg zu bauen. Die Dänen, ausgezogen zum Kampfe gegen die Öseler, vermochten allein nichts über sie; aber Graf Albrecht mit den Seinen kam ihnen zu Hülfe und trieb die Feinde in die Flucht, die nun einen gewaltigen Verlust erlitten [81]). Dieses war Albrechts letzte glänzende Waffenthat, die wir von ihm kennen. Sein und seines Oheims Glückstern war nur einer. Heinrich von Schwerin, von Waldemar gezwungen, sein Vasall zu sein und des größten Theils seines Erbes beraubt, hielt dieses höher, als seine Vasallentreue, überraschte seinen Herrn, mit dem er des Abends gegessen und getrunken hatte, gegen Morgen in seinem Bett in seinem Lustzelt auf dem Eilande Lytthöe (jetzt Lyöe bei Fünen), wo er sich eben, um die milde Luft des Wonnemonds (im J. 1223) zu genießen, aufhielt, und brachte ihn nebst seinem ältesten Sohne Waldemar aus seinem Reich übers Meer und zuerst in Lenzen, dann in der uneinnehmbaren Burg Dannenberg in engen Gewahrsam. Vergebens ließ der Papst Honorius III. durch den Erzbischof Engelbert von Cöln den Grafen Heinrich zur Freilassung der beiden königlichen Gefangnen auffodern und im Weigerungsfalle mit dem Bannfluche drohen (im November 1223) [82]). Auch erreichte Kaiser Friedrich II. seine Absicht nicht, der den hohen Gefangnen ausgeliefert wünschte, um ihn zur Herausgabe der durch ihn vom teutschen Reich abgerissenen Länder desto besser zu nöthigen, und der deshalb dem Bischofe von Hildesheim Vollmacht gab, dem Grafen Verheißungen zu machen [83]). Auf dem Reichstage, welchen des Kaisers Sohn, König Heinrich, im J. 1224 zu Bardewik hielt, wurde als hauptsächlichste Angelegenheit die Freilassung des Dänenkönigs Waldemar verhandelt; von Bardewik zog man mit einem großen Heere nach Bledeke an die Elbe; am jenseitigen Ufer erschienen Graf Albrecht von Orlamünda und die dänischen Großen ebenfalls von Kriegsscharen umgeben. Der Kaiser hatte den Hochmeister des teutschen Ordens, Hermann von Salza, nach Teutschland geschickt, damit er einen Vergleich zwischen dem Dänenkönig und dem Grafen Heinrich, der ihn gefangen hielt, stiftete. Durch Hermanns Vermittlung war auch der Dänenkönig zur Verheißung gebracht worden, das dem teutschen Reich entrissene Land gänzlich wieder herauszugeben, seine Krone aus des Kaisers Hand zu empfangen, und für seine Befreiung 10,000 Mark zu zahlen. Eins der Versprechen des Dänenkönigs war auch, daß der Graf Albrecht von Orlamünda die überelbischen Länder künftig nicht vom Dänenkönige, sondern von dem römischen Reich in Lehen empfangen, ingleichen dem Grafen Heinrich von Schwerin die beiden Länder Boitzenburg und Schwerin wieder überlassen, und zu dessen Sicherheit Orvede (Urfehde) leisten sollte [84]). Graf Albrecht und die dänischen Großen verwarfen den Vertrag, bestiegen unwillig die Schiffe, und nahmen das von ihnen mitgebrachte zum Lösegeld des gefangnen Königs bestimmte Geld wieder mit sich fort. So blieb der König gefangen. Eingeladen von den holsteinischen Herren und unterstützt von dem Erzbischofe Gerhard II. von Bremen und dem Grafen Heinrich von Schwerin und Heinrich von Werla ging der junge Graf Adolf von Schaumburg im J. 1225 über die Elbe, und das Land wandte sich zu ihm. Die Bewohner desselben schlossen Albrechts Burgen ein. Darauf kämpfte Graf Heinrich von Schwerin mit dem Grafen Albrecht und dem Herzog Otto von Lüneburg von Morgen bis Abend eine blutige Schlacht bei Möln, in welcher Otto den Sieg, und Albrecht Sieg und Freiheit verloren. Der Gefangne ward zu seinem Oheime nach Dannenberg gebracht, und beide dann, als Heinrich Schwerin wieder erobert, nach diesem Orte. Da übergaben auch die von Lübeck die Stadt dem Reiche. Graf Adolf zog vor Hamburg, erstürmte die Burg, welche Graf Albrecht davor gebaut hatte, und die von Hamburg übergaben die Stadt dem

81) Chronicon Livonicum vetus bei *Gruber* p. 113—121, wo die Ereignisse der Jahre 1216—1217, welche nur anzudeuten der Raum uns gestattete, ausführlich erzählt sind (S. 122, 123. 152). Albert von Stade zu den Jahren 1217 und 1222 (S. 301, 303), wo er sagt, daß der Dänenkönig mit dem Grafen Albrecht ins Iealer Land (Lealensem terram) gekommen. Gruber (S. 152), ungeachtet er weiß, daß auch die helmstädter Handschrift Lealensem terram hat, sagt, daß zu schreiben gewesen sei Osiliensem terram, oder, was er lieber wolle, Osiliam insulam; aber warum soll nicht das Iealer Land der Schauplatz der Thaten Albrechts gewesen sein, denn ja auch auf der Heerfahrt der Fastenzeit im J. 1217 wurden die Öseler auf das Festland ausgezogen angetroffen (s. Chron. Liv. p. 110). Die Burg ward also in dem Iealer Lande gegen Ösel, nicht auf Ösel selbst, erbaut, um die Öseler von ihren Einfällen auf das Festland abzuhalten.

82) Honorii P. III. epist. ad Engelbertum Colon. Arch. bei Gruber a. a. O. S. 263, 264. Der Papst erzählt zugleich den Hergang des Raubes des königlichen Vaters und Sohnes, wie er ihn aus dem Schreiben der Prälaten und Fürsten des dänischen Reichs hatte kennen gelernt. 83) Epist. Friderici II. ad C. Hild. Ep. bei Gruber a. a. O. S. 268. 84) Urk. v. 4. Jul. 1224, Orig. Guelf. T. IV. p. 85.

Grafen Adolf. Albrechts Oheim, der Dänenkönig, erkaufte sich durch Geld und Geißeln (seine Söhne) die Freiheit. Vergebens drang Papst Honorius in den Grafen Heinrich von Schwerin, Geld und Geißeln wieder herauszugeben. Waldemar brach seinen Eid, und griff im J. 1226 die nordalbingischen Länder wieder an, verlor aber 1227 in der Schlacht bei Bornhövede den Sieg und ein Auge. Die schreckliche Niederlage der Dänen sicherte dem teutschen Reiche Nordalbingen. Graf Albrecht konnte sich aus den eisernen Banden, in welchen er gehalten wurde, nur durch Übergabe und Überlassung des festen Lauenburgs lösen. Nach seiner Befreiung schrieb er an den Papst Honorius III. und bat, daß er ihn vom Eide der Urfehde, den er gezwungen habe schwören müssen, befreien möchte [85]). Doch hatte seine nordalbingische und slavenländische Herrlichkeit auf immer ein Ende genommen, und wir finden ihn wieder im thüringer Land. Albrecht hatte zur Gemahlin Hedwig, die zweite Tochter des Landgrafen Hermanns I. von Thüringen [86]). Diese Verbindung schützte ihm seine thüringischen Besitzungen, denn als er fern vom väterlichen Erbe in den nordalbingischen Ländern beschäftigt war, sparte sein Bruder Hermann keine List und Gewalt, ihm das Erbtheil zu entreißen. Aber für ihn ergriff sein Schwiegervater, Landgraf Hermann I., das Schwert, schloß die Burg Weimar ein, und fing den Grafen Hermann von Orlamünda im J. 1214 [87]); doch finden wir ihn im J. 1216 (den 10. Nov.) urkundlich wieder in Freiheit [88]). Im J. 1223 zog Landgraf Ludwig der Heilige in das Land des Grafen Hermann von Orlamünda, und baute zwischen diesem Ort und Rudolstadt die Burg Schauenforst [89]). Ob dieses mit den damaligen meißnischen Unruhen zusammenhing [90]), oder Landgraf Ludwig für seinen Schwager, den Grafen Albrecht, das Schwert zu ziehen, gleiche Ursache hatte, als sein Vater, Landgraf Hermann, gehabt, muß unentschieden bleiben. Soviel ist jedoch gewiß, daß die wenn auch nur einmal empfangne Lehre auf den Grafen Hermann von Orlamünda gewirkt hatte, denn als im J. 1224 das Allod Tambuch (der Tambuchshof und Wald Tambuch, eine halbe Stunde von Wölfis, nach Arnstadt zu), welches Albrecht und Hermann als Erbe gemeinschaftlich gehörte, und aus ihrer Hand Graf Meinhard von Mühlberg, und von diesem der Voigt Rüdiger von Arnstadt als Lehen erhalten, von Letztern an das Kloster Georgenthal für 180 Mark verkauft wurde, und Graf Hermann dafür 22 Mark Einkünfte von mainzer, fuldaer und heersfelder Gütern angewiesen erhielt, theilte er die ertauschten Güter mit seinem (abwesenden, damals gefangnen) Bruder Albrecht, und machte sich anheischig, wenn Albrecht dieses nicht genehmigen sollte, seinen Bruder anderweitig zu entschädigen [91]). Albrecht bestätigte aus Gottesfurcht und brüderlicher Liebe den Verkauf [92]). Seine unglückselige Verbindung mit dem dänischen Eroberer, der aber freilich sein Oheim war, und die dadurch entstandnen traurigen Verhältnisse zu dem teutschen Reich und den Reichsfürsten abgerechnet, erscheint Albrecht in einem liebenswürdigen Lichte. Sein Todesjahr ist un-

85) Albrechts Brief an den Papst Honorius III. bei Gruber S. 251. Des Papstes Brief an den Grafen Heinrich von Schwerin v. J. 1226 bei Gruber S. 264, 265. Godefried v. Cöln S. 293, 294. Albrecht von Stade S. 303—305. Anonymi Saxonis Hist. Imperat. p. 122, 123. Lüneburger Zeitbuch S. 1403, 1404. Chron. Slav. bei Lindenbrog S. 253. Hist. Gent. Dan. p. 272, 273. Chron. Sampetrinum Erfortense p. 258. Chron. Mont. Seren. bei *Mencke* T. II. p. 268. Chron. Lubic. und Chron. Obotr. bei *Hermann Körner*, Chron. in *Eccard.* Corp. Hist. Med. Aev. T. II. p. 856, 858, 882. Herr von Nordalbingen (nämlich in Beziehung auf den Grafen Albrecht Lehnsherr) wie sich früher König Waldemar genannt, nannte sich nun Herzog Albrecht von Sachsen; s. dahin einschlagende Urkunde bei Gruber a. a. O. S. 257—265 (vergl. S. 140, 141.) und bei Eiter, Belziger Chronik S. 162, 267. Die Orig. Guelf. (T. IV. p. 8—10) und nach ihnen Schultes (Direct. Diplom. T. II.) verstehen unter Lewenborg Lewenburg in der Nachbarschaft von Quedlinburg, aber wie der Zusammenhang der Ereignisse lehrt, hatte der Dänenkönig dem Grafen Adolf nicht Lewenburg, sondern Lauenburg entrissen, und dem Grafen Albrecht gegeben, der gefangen die Burg an den Herzog Albrecht von Sachsen abzutreten im J. 1227 genöthigt war. 86) Narrat. Althah. de quor. duc. Bav. geneal. bei *Leibnitz*, Script. T. II. p. 21. Hist. de Landgr. Thur. c. 29, bei *Pistorius* I. p. 1319, wo aber Albrecht irrthümlich comes Alsatiae genannt wird, wodurch auch Rothe (Thür. Chron. bei *Mencke* Script. T. II. p. 1691) zu seinem „Grafin von Elsassin" kömmt. Daß es aber Holsatiae heißen sollte, erhellt aus der ebenerwähnten Gen., wo Albrecht comes de Holtsezzen heißt. 87) Annal. Reinersbornens. MSC. bei Gruber a. a. O. S. 117. Hist. de Landgr. Thuring. c. 34. p. 1321. 88) Urk. des Königs Friedrich v. 10. Nov. 1216 bei *Schöttgen* und *Kreyssig*, Diplomat. T. II. p. 488. N. 28. Graf Hermann von Orlamünda befindet sich hier bei dem Könige zu Altenburg. Als Anhänger der Hohenstaufen gegen Otto IV. war Graf Hermann von Orlamünda den 28. Jan. 1214 bei König Friedrich zu Naumburg, und steht als Zeuge gleich nach dem Landgrafen Hermann. Urk. des K. Friedrich bei Schumacher, Nachr. Samml. 6. S. 55. Wäre die Urk., wie Schultes (Direct. Diplom. T. II. p. 491) thut, da die Indiction und das Regierungsjahr zum Jahre 1215 passen, in das Jahr 1215 zu stellen und das in ihr angegebene Jahr 1214 wirklich unrichtig, so wäre Hermann schon den 28. Jan. 1215 wieder auf freiem Fuße gewesen. Aber wir haben Gründe, das in der Urkunde angegebene Jahr 1214 für das richtige zu halten, und die Angabe der Indiction III. für II. als nach italienischer Zeitrechnung geschehen anzunehmen. Vergl. Chron. Samp. zum J. 1214 S. 241, und *Schultes* T. II. p. 488, 493.

89) Hist. de Landgr. Thuring. c. 37. p. 1322. 90) S. das Nähere bei Fr. Wachter, Thür. und Obersächs. Geschichte. 2. Th. S. 290—292. 91) Urk. des Gr. Hermann von Orlamünda vom J. 1227 bei Gruber a. a. O. S. 249, 250. 92) Urk. des Gr. Albrecht von Orlamünda bei Gruber S. 251. Albrechts brüderliche Liebe erhellt auch aus seiner Urkunde v. 10. Mai 1211 in den Orig. Guelf. T. IV. p. 101. N. 6. Seine Sorge für die Kirche erhellt aus seinen obenangeführten Urkunden. Ungegründet ist jedoch die spätre Angabe, daß Graf Albrecht von Orlamünda das teutsche Ordenshaus (den Tempelhof) zu Dröbig gestiftet. S. d. Nähere bei *Löber*, De Burgg. Orlamund. (Bl. 67) und die Widerlegung bei *Schultes*, Direct. Diplom. T. II. p. 488. Die Verwechselung des Grafen Albrecht von Orlamünda mit den gleichnamigen Edeln von Dröbig ist auch der Grund, daß in Geschichtswerke und auf Geschlechtstafeln (bei Löber) Kunigunde die Gemahlin des Edeln Albrecht von Dröbig als Gemahlin des Grafen Albrecht von Orlamünda gekommen. Zu den Märchen gehört auch die Angabe (z. B. bei *Rechenberg*, Hist. Saxon. Spec. I. Sect. I. c. III. §. 15), daß Landgraf Ludwig der Heilige im J. 1227 den Grafen Albrecht von Orlamünda gefangen habe.

bekannt. Sein Bruder, Hermann (II.), ſtarb im J. 1247 [93]). Zu Söhnen gibt ihm die handſchriftliche Chronik der Grafen von Orlamünda, Hermann, Otto und Albert, doch kann dieſes nur als die wahrſcheinlichere Vermuthung gelten, denn auch ſein Bruder, Albrecht der Holſteiner, könnte den Stamm fortgepflanzt haben. Nur ſoviel iſt gewiß, daß im J. 1250 die drei Brüder, Hermann, Otto und Albrecht von Orlamünda, erſcheinen [94]), von welchen Letztrer im J. 1253 Graf Albrecht von Weimar genannt wird [95]). Die drei Brüder, Albrecht, Hermann und Otto, raffte zwiſchen den Jahren 1283—1285 jene große Sterblichkeit hin [96]). Nach der gewöhnlichen Angabe hätte dieſer Otto (der erſte nämlich in der Linie der aus dem Hauſe Ballenſtädt entſproſſenen Grafen von Orlamünda) eine Tochter des Herzogs Otto I. von Meran, Namens Beatrix, zur Gemahlin gehabt [97]), jene Beatrix, welche die Sage als teutſche Medea behandelt. Sie habe nämlich als Witwe ſich in den Burggrafen Albrecht von Nürnberg verliebt, ihm ihre Hand antragen laſſen, und da dieſer geantwortet:

Der Frau von Orlamünd
Schaden vier Augen und zwei Kind,

ſo habe ſie ihre beiden Kinder, ein Herrlein und ein Fräulein, getödtet, indem ſie ihnen den Wirbel auf dem Haupte mit einer ſtarken Nadel durchſtochen [98]). Da aber das Alter der Beatrix zu dem Burggrafen Albrecht nicht wohl paßt, auch Otto's I. Kinder ſeinen Stamm fortpflanzten, aber man gleichwol die Sage von der Ermordung jener Kinder als Geſchichte nicht aufgeben wollte, weil man wußte, daß in dem von Otto I. geſtifteten Kloſter Himmelskron wirklich zwei todte kleine Kinder gezeigt wurden, und man dieſes als gültigen Beweis ihrer Ermordung durch die Hand ihrer Mutter annahm, ſo ſuchte man verſchiedne Auswege; ſo nimmt Widemann (S. 661) an, Otto habe zwei Gemahlinnen gehabt, von welchen die erſte, Beatrix von Meran, und die zweite die Kindermörderin geweſen; Falkenſtein macht die Gemahlin Otto's II., des Sohnes des erſten, zur Muttermörderin [99]), und Löber Kunigunde, die Gemahlin des Grafen Otto V. (III.) von Orlamünda, Herrn zu Plaſſenburg, zur teutſchen Medea, und läßt hierdurch die plaſſenburgiſche Linie auf eine tragiſche Weiſe erlöſchen [1]). Wir laſſen der Sage ihr Recht, Perſonen zuſammenzubringen, welche der Zeit nach getrennt ſind, und vermeiden aus der Sage dadurch Geſchichte zu geſtalten, daß man die Zeitverſtöße der erſtern durch willkürliche Annahmen zu heben ſucht. Beatrix war aber nicht Otto's I. Gemahlin, ſondern die Mutter deſſelben, und Otto trat als Miterbe des Herzogs Otto II. von Meran, nicht weil er deſſen Schwager, oder, wie noch Andre ſagen, deſſen Eidam [2]), ſondern weil er deſſen Neffe war. Als Herzog Otto II. von Meran 1248 am 19. Jun. eines natürlichen Todes ſtarb [3]), hinterließ er nur weibliche Verwandten, nämlich eine junge kinderloſe Witwe, Eliſabeth, Tochter des Grafen Albrecht von Tyrol, und fünf Schweſtern: Agnes, geſchiedne Gattin des Herzogs Friedrich von Öſterreich, und ſodann zum zweiten Male verheirathet an den Herzog Ulrich von Kärnthen, **Beatrix, Gräfin von Orlamünda**, Margareth, Gräfin von Truhending, Eliſabeth, Burggräfin von Nürnberg, und Adelheid, Gemahlin des Grafen Hugo von Chalons [4]). In der Erzählung von dem ſchweren Krieg im J. 1249 gegen den Biſchof von Bamberg erſcheint Beatrix als Witwe von Orlamünda

93) Chron. Sampetr. p. 262. Von Urkunden, in Beziehung auf Hermanns II. Geſchichte ſind noch anzuführen: Urk. des Königs Friedrich II. v. 28. Jan. 1214 bei Schumacher, Nachr. Samml. 6. S. 55. Urk. des Gr. Hermann v. J. 1225 (bei Löber Bl. 74. S. 2 fg.), wo er eine Zuſignung beſtätigt, welche an Beſitzungen zu Gerbrechtshuſen (Gerbrechtshauſen) ſein Lehnsmann Enker von Weimar an das Kloſter Georgenthal gemacht. Urk. v. 21. Dec. 1227 bei *Weinreich*, Supplem. ad Diatr. de Abbatia Breitungensi. p. 6. Urk. des Landgrafen Heinrich von Thüringen (bei Falkenſtein 2. Th. S. 724), aus welcher erhellt, daß Hermann im J. 1231 der großen Begräbnißfeier der verſtorbenen Eliſabeth, der Gemahlin des Landgrafen, zu Reinhardsbrunnen nebſt vielen andern Grafen und Herren beiwohnte. 94) Urk., welche einen Tauſch mit Walkenried betrifft, ſ. Löber Bl. 81. S. 1. 95) Urk. des Grafen Heinrich von Schwarzburg v. J. 1253 in Thuring. Sacr. p. 488. Löber (Bl. 72. S. 1. Bl. 74. S. 2 u. Taf. II.) gibt ihm zum Vater Albrecht II. (den Holſteiner), aber die Gleichnamigkeit iſt kein zureichender Grund, da die Namen ebenſo gut nach den Namen der Großväter und Vatersbrüder ertheilt wurden, und Albrecht III. kann ebenſo wol Hermanns II. Sohn ſein; zur Mutter ertheilt ihm Löber Kunigunde, aber dieſe war ja die Gemahlin des Edeln Albrecht von Dröſig. 96) Chron. Sampetr. p. 292. Addit. ad Lambert. Schaffnaburg. (bei *Pistorius*, Script. Struve'ſche Ausgabe) ſetzten den Tod Albrechts und Otto's und der andern (nicht orlamündiſchen) Fürſten, welche jene große Sterblichkeit hinraffte, ins Jahr 1283, Siffried von Meißen (bei Piſtorius a. a. O. S. 1049), welcher Albrechts Tod nicht berührt, Hermanns und Otto's und der andern (nicht orlamündiſchen) Fürſten Abſterben ins Jahr 1285. Vergl. *Widemann*, Chron. Cur. bei *Mencke* T. III. p. 657. Wie Graf Otto von Orlamünda den 16. Nov. 1284 dem teutſchen Orden das Patronatsrecht der Kirche zu Weimar gibt, ſ. in Otto's Urk. bei Wette, Hiſtor. Nachricht von Weimar. II. S. 134. Iſt die Urk. v. J. 1285, durch welche Graf Otto von Orlamünda den Zehnten zu Hayn auf Bitten Heinrichs von Sonnenfeld, welcher ihn zu Lehen gehabt und aufgelaſſen, dem Kloſter Sonnenfeld zueignet (bei *Schöttgen* und *Kreyssig*, Diplom. T. III.) wie es ſcheint, noch von Otto I., ſo iſt Siffrieds Angabe, daß er im J. 1285 geſtorben, die richtige. 97) *Widemann*, Chron. Cur. bei *Mencke*, T. III. p. 641, 651, 657. *Cruger*, Catal. mille Viror. p. 209, 282. *Beier*, Geographus Jenensis. p. 293. *Koelerus*, Dissert. de ducibus Meraniae ex Comit. de Andexs ort. c. I. §. 28. p. 60 sq. Falkenſtein S. 899 und viele Andre.

98) *Bruschius*, Chronolog. Monast. German. p. 188. Lucae, Grafenſaal S. 573 und unzählige andre, von denen Löber (Bl. 95. S. 1) mehre anführt, namentlich die himmelskroner Reimchronik. 99) Falkenſtein, Thür. Chron. 3. Th. S. 900, nachdem er Hoenn widerlegt, welcher Agnes zu einer meranſchen Prinzeſſin macht, fährt fort, es bleibe demnach ungewiß, aus was für einem Hauſe dieſe Agnes geweſen, dieſes aber ſei gewiß, daß ſie aus thörichter Liebe gegen Albertum pulchrum, Burggrafen von Nürnberg, ihre zwei Kinder getödtet. Aber dieſe Gewißheit gründet ſich ja nicht einmal auf die Sage, da nach dieſer Beatrix die Muttermörderin war. Agnes war auch nicht, wie Hoenn, Falkenſtein, Löber und Andre aufſtellen, Otto's II. Gemahlin, ſondern deſſen Mutter, und Otto's I. Gemahlin.

1) Löber Bl. 94, 95. und Geſchlechtstafel III. 2) S. z. B. Köhler, Reichs-Hiſtorie. S. 245. *Struv*, Corp. Hist. Germ. p. 595. 3) Wie aus ſeinem auf dem Todesbette gemachten Teſtament erhellt, alſo nicht nach der gewöhnlichen Angabe ermordet. 4) Lang, Bairiſche Jahrbücher. S. 126.

mit ihren noch unerwachsenen Söhnen (pueris) [5]). Daß diese Erzählung begründet ist, scheint aus der Urkunde über den erneuten Streit um die vom Herzoge von Meran in Franken hinterlassenen Güter und Lehen zwischen dem Bischofe Berthold von Bamberg auf der einen und den Brüdern, Grafen Hermann und Otto von Orlamünda auf der andern Seite im J. 1260 [6]) zu erhellen. Denn hier tritt Hermann III. nicht nur als Miterbe auf, sondern (nämlich als der Ältre) vorzüglich hervor; man kann jedoch auch annehmen, wovon wir weiter unten ein Beispiel sehen werden, daß der eine Bruder den andern als Theilhaber der Erwerbung aufgenommen habe. Da Hermann II. im J. 1247 starb, und Beatrix von Orlamünda 1249 als Witwe von Orlamünda erscheint, so war sie am wahrscheinlichsten Hermanns II. Gattin, und da in der Urkunde nur Hermann III. und Otto I. auftreten, und Albrechts, ihres ältesten Bruders, nicht gedacht wird, so hatte Albrecht, aller Wahrscheinlichkeit nach, Beatrix nicht zur Mutter, und demnach Albrechts, Hermanns III. und Otto's I. Vater zwei Gemahlinnen gehabt. Die Darstellung, in welcher Personen Besitz die einzelnen Bestandtheile der ausgedehnten Besitzungen des Herzogs von Meran kamen, würde uns zu weit führen [7]). Wir bemerken nur Folgendes: Der Bischof Heinrich von Bamberg, als behaupteter Lehensherr, hatte in Franken das meiste in Besitz genommen. Graf Friedrich von Truhending und die Witwe von Orlamünda und ihre unerwachsenen Söhne, unwillig, sich auf Weniges beschränkt zu sehen, vereinigten sich mit dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg gegen den Bischof. Dieser zog viele Hülfstruppen herbei, setzte zum Heerführer den Grafen Heinrich III. von Henneberg, und ein schrecklicher Krieg entbrannte. Schon sollte es im J. 1250 zu einer Hauptschlacht kommen, als sie der Entscheidung durch die Waffen den schiedsrichterlichen Ausspruch des Bischofs Hermann von Würzburg vorzogen [8]). Von dem, was jeder Betheiligte erhielt, bemerken wir nur, was der Gräfin Beatrix von Orlamünda zu Theil ward, nämlich Plassenburg, Kulmbach, Trebgast, Brezendorf (nachmals Himmelskron), Berneck, Mittelberg, Goldkronach, Zwernitz und Wunsens [9]). Als ihre Söhne, Hermann und Otto, erwachsen waren, erneuten die Beeinträchtigten den Streit um die vom Herzoge von Meran hinterlassenen Lehen und Güter gegen den Bischof Berthold von Bamberg nicht nur, sondern auch gegen den Burggrafen von Nürnberg und den Herrn von Truhending. Nach Versuchung der Waffen wurde die Sache durch Compromiß der Entscheidung des Grafen Heinrich von Henneberg, Eberhard von Schlüsselberg, des Voigts Heinrich von Weida, Herdens von Grindla, des Schenken Wolfram von Ruth und Eberhards von Waldenfels übertragen. Hermann schwor für sich und seinen Bruder. Der Bischof übergab den Schiedsmännern das Schloß Blankenstein, die Grafen von Orlamünda das Schloß Zwernitz den Schiedsmännern, damit, wenn einer der Theile den Schiedsspruch nicht hielte, dem andern das Schloß des ihn nicht Haltenden nebst 60 Mark zugeeignet werde. Nach dem zu Langenstadt den 14. Dec. 1260 gegebenen Spruche der Schiedsmänner mußten die Grafen von Orlamünda das Schloß zu Rousſenberch (Rosenberg) und Chranach (Kronach) nebst Zubehör dem Bischofe von Bamberg für die Summe, für welche es Otto'n von Schwarzberg von der Kirche verpfändet war, zur Auslösung geben. Bei allen von den Grafen von Orlamünda in Anspruch genommenen Eigenthümlichkeiten, über welche der Bischof keine Urkunde hatte, mußte er sein Recht durch Eid und Zeugen darthun; Gleiches lag den Grafen ob in Ansehung der vom Bischof in Anspruch genommenen Dörfer Vichtech, Bug und Burgbach, sowie in Betreff des Halsgerichts, des Centgerichts und des Geleites zu Steinach, welche die Grafen vom Reiche zu Lehen hatten und dem Capitel des heiligen Jakob in Ansehung des Beweises, daß der Markt Schorgast vom Voigtding frei sei. Von der Zahlung der Summe von fünf Mark bamberger Münze und zwei Fuder Wein, welche nach der Versicherung der Grafen das Stift Bamberg dem Herzoge von Meran schuldig war, wurde die Kirche freigesprochen. In Ansehung der Ansprüche der Grafen von Orlamünda an den Burggrafen von Nürnberg und den Herrn von Truhending ward festgesetzt, daß es bei dem vom Grafen Hermann mit ihnen zu Scheslitz getroffenen Vergleiche bleiben sollte, nach welchem Graf Hermann von den Eigengütern und Lehen des Herzogs von Meran in Franken einen gleich großen Theil als jeder der andern haben sollte. Nicht minder wurden Entscheidungen über die von vormaligen Dienstmannen des Herzogs von Meran, welche mit den Gütern den Grafen von Orlamünda zugefallen, an das bamberger Hochstift gemachten Ansprüche und über zu leistende Vorgerichtstellung der Leute des Grafen Hermann von Orlamünda, welche während der Fastenzeit die Fehde durch Raub und Brand fortgesetzt, und mehres andre bestimmt, welches der Raum zu berühren nicht erlaubt [10]). Gemeinschaftlich schenken im J. 1261 die Brüder und Grafen Otto und Hermann von Orlamünda dem Kloster Himmelspforte (Pforte) die ziegenrücker Mühle, welche Hermann im J. 1260 mit Bewilligung seiner jüngern Brüder auf Bitten der Mönche von Pforte erbaut [11]); gemeinschaftlich eignen im J. 1272 (den 23. Jan.) die Brüder und Grafen Otto und Hermann von Orlamünda auf Bitten des Ritters Berthold, Dienstmannes von Isserstädt, 200 Acker von dem Bivanch (Befang) geheißenen Walde, welche dieser von ihnen zu Lehen gehabt, dem Kloster Kapellendorf zu [12]). Otto I. machte sich in der geistlichen Welt einen beliebten Namen durch Stif-

5) *Hoffmann*, Annal. Bamberg. bei *Ludewig*, Script. Bamberg. p. 166. Hoenn, Sachsen-Coburg. Chron. 2. Bch. c. 10. 6) Urk. bei Spieß, Archivische Nebenarbeiten. N. XII. S. 151—154. 7) Man sehe Ritter von Lang, Bair. Jahrb. v. 1179—1294. S. 126—128. 8) *Hoffmann*, An. Bamb. p. 166, 167. 9) Lang a. a. O. S. 127.

10) S. das von uns nicht Berührte und das Nähere des von uns Berührten in der wichtigen Urkunde selbst bei Spieß, Archiv. Nebenarbeiten. N. XII. S. 151—154. 11) Nach den von Löber, Bl. 92. S. 1 und Bl. 95. S. 2 benutzten Urkunden. 12) Urk. der Gebrüder und Grafen Otto und Hermann von Orlamünda bei *Mencken*, Script. T. I. p. 692—694. N. 31.

tung des Nonnenkloſters Himmelskron im J. 1280, indem er zu einem ſolchen das am Main zwiſchen Kulmbach und Gefrees gelegne Schloß Brezendorf mit allem Zubehör umſchuf [13]). Otto I. hinterließ drei Söhne: Otto (geboren 1271), einen Geiſtlichen, und Hermann und Otto. Ihre Mutter war Agnes [14]). Die Vettern Hermann und Hermann eignen im J. 1288 dem Kloſter Kapellendorf auf Bitten des Ritters Berthold, Dienſtmannes von Iſſerſtädt, 200 Acker des Bivanch geheißenen Waldes zu, die dieſer von ihrer Hand zu Lehen gehabt. Einer der Hermanne iſt aller Wahrſcheinlichkeit nach Hermanns III. [15]) und der andre Otto's I. Sohn. Graf Hermann zu Orlamünda ſchenkte 1279 dem Nonnenkloſter zu Uthershauſen die Parochie Orlamünda zur Stiftung eines Kloſters dieſes Ordens im letztgenannten Orte [16]). Von der Kaſten- und Voigteigerechtigkeit zu Milz, welche einen beträchtlichen Dorfdiſtrict in ſich faßte, ſagten ſich die Grafen Hermann und Heinrich von Orlamünda im J. 1290 zum Vortheile des Grafen Heinrich IV. von Henneberg los, und bewogen den Abt Heinrich zu Fulda, ihm ſelbige zu Lehen aufzutragen [17]). Noch mehr fingen in dem nämlichen Jahre die fränkiſchen Beſitzungen der Grafen von Orlamünda an, dadurch geſchwächt zu werden, daß einer der Grafen Hermann Zwernitz mit den Gütern um Wiedersdorf an Burggraf Friedrich von Nürnberg für 400 Mark verkaufte [18]), ſowie überhaupt die Grafen von Orlamünda durch Verkäufe ihre Macht zerſplitterten. Graf Otto von Orlamünda hatte durch ſeine Vermählung mit Adelheid, der Tochter des Grafen Günther von Keverndorf [19]), Herrn zu Arnſtadt, der 1302 ohne Söhne ſterbend ſeine beiden Töchter durch letztwillige Verfügung zu Erben eingeſetzt, in der Theilung mit ſeinem Schwager, dem Grafen Dietrich V. von Hohnſtein die Hälfte des Schloſſes und der Stadt Arnſtadt und die ganze Voigtei daſelbſt, die Hälfte des Hauſes Wachſenburg und Ilmenau erhalten, und als Theilhaber dieſes Beſitzes ſeinen Bruder Hermann, welcher namentlich und beſonders die Voigtei empfing, aufgenommen. Im J. 1306 verkauften die genannten Grafen von Orlamünda dieſe Erwerbung, ſowie auch die Grafen von Hohnſtein die ihrige, jeder Theil die ſeinige für 1300 Mark löthigen Silbers an die Grafen Heinrich (XVI.) von Schwarzburg, Herrn zu Blankenburg, und deſſen Vetter Günther (XII.) Herrn zu Schwarzburg. Die Grafen von Orlamünda erhielten 450 Mark baar, und für die übrigen 850 Mark das Unterſchloß zu Rudolſtadt (das obere war ſchon orlamündiſch), mit deſſen jährlichen Gefällen und Einkommen eingeräumt [20]).

13) Urkundenauszug bei Widemann, S. 656. *Bruschius*, Chron. Monaster. Germ. p. 131. 14) Auszug der Urk. des Grafen Otto (I.) v. J. 1283, der Grafen Otto, Hermann und Otto v. J. 1285, der Grafen Otto des Klerikers und Hermanns des Laien v. 1286 bei Löber Bl. 92. S. 2, Bl. 93. S. 1. Löber hat ſich um die Geſchichte der Grafen von Orlamünda durch Einſicht vieler ungedruckten Urkunden verdient gemacht, iſt aber, wo er nicht urkundlich belegt, nicht wohl zu brauchen. Da er nicht von Beatrix, als Gemahlin Otto's I., loskommen kann, und Agnes als Otto's des Klerikers, Hermanns und Otto's Mutter urkundlich kennt, ſo ſtellt er, aller Wahrſcheinlichkeit nach einen Otto und einen Hermann zu viel auf. Man ſ. Bl. 192. S. 1 die Stelle von Ex Beatrice——— susceptt, wo er ſicher davon ſpricht, als wenn er Thatſächliches berichtete. Allerdings kommt ein Graf Hermann von Orlamünda in den J. 1261 und 1270 (Thuring. Sacr. p. 347 und 847) vor, aber dieſes iſt doch wol kein andrer als Otto's I. Bruder, nicht Sohn. Auf ähnliche Weiſe finden ſich bei Löber mehre Fälle, wo eine und dieſelbe Perſon als zwei verſchiedne aufgeführt wird, ſodaß die von ihm gelieferte Geſchlechtstafel ungemein reich an Gliedern des Grafengeſchlechts von Orlamünda erſcheint. Wir müſſen dieſes ausdrücklich bemerken, weil Löbers Schrift eines der wichtigſten Hülfsmittel über die Geſchichte der Grafen von Orlamünda iſt, aber den Gegenſtand deshalb nicht minder ſchwierig macht, da ſie nur mit großer Vorſicht benutzt werden kann. Galletti (Geſchichte Thüringens 3. Bd. S. 156) trägt die Löberſchen Muthmaßungen, welche Löber freilich als Thatſachen vorgetragen, ohne Weiteres als die ausgemachteſten Dinge vor. Wir kehren zu den Grafen von Orlamünda in Beziehung auf das von ihnen geſtiftete und bereicherte Kloſter Himmelskron zurück. Die erſte Äbtiſſin deſſelben war Agnes, die Tochter des Stifters, des Grafen Otto von Orlamünda (*Widemann*, Chron. Cur. p. 658). (Eine andre Agnes, geborne Gräfin von Orlamünda, nicht Äbtiſſin, beſchenkte 1350 das Kloſter mit großem Schatz und herrlichen Lehn- und Allodgütern zu Harſtorf, Kremitz und Lanzendorf). In des Freiherrn von Aufſeß Anzeiger für Kunde des teutſchen Mittelalters Jahrgang 1832. S. 59 führt Heller die Grabſteine auf, nämlich: „Grabſtein der Annä (nach andern Agnes), Gräfin von Orlamünda, Äbtiſſin des Kloſters Himmelskron, aus dem 13. Jahrh.; Grabſtein eines Grafen von Orlamünda aus derſelben Periode; Grabſtein des Otto, Grafen von Orlamünda v. 1280 (?), ſteinerner Sarg (das Fragzeichen ſteht im Anzeiger ſchon mit Recht dahinter); Grabſtein Otto des jüngern Grafen von Orlamünda v. 1282, Stifter des Kloſters, der Stein war ſonſt bemalt und zum Theil vergoldet. Ein Steindruck hiervon iſt im baireuth. Archiv v. Hagen und Dorfmüller. 1. Heft. Iſt aber der Grabſtein wirklich gleichzeitig, oder nicht erſt ſpäter, als das Kloſter reicher war, ein prächtigerer an die Stelle des frühern einfachern geſetzt worden, oder der alte wenigſtens ſpäter erneuert und verſchönert, und durch ſpätre Inſchrift, wie z. B. mehre zu Reinhardsbrunnen für die Geſchichte unbrauchbar geworden? 15) Hermann III. ſtarb, wie wir ſahen, zwiſchen den Jahren 1283—1284. Daher iſt er noch derjenige Graf Hermann zu Orlamünda, welcher im J. 1278 (den 27. Oct.) mit Bewilligung ſeiner Erben die Kirche zu Orlamünda ſo reichlich beſchenkte (ſ. das Nähere in der in mehr als einer Beziehung merkwürdigen zu Orlamünda ausgeſtellten Urkunde bei Löber Bl. 97). Er nennt ſich: Nos Hermannus Comes *in* Orlamunde, woraus erhellt, daß er Herr von Orlamünda war, während in der Urkunde v. J. 1288 (bei *Menck.* T. I. p. 702) ſich die beiden Hermann: Nos Hermannus et Hermannus patrueles dicti de Orlamünde heißen. Jener Graf Hermann zu Orlamünda ertheilte den 10. März 1279 dem Abte zu Saalfeld die Voigtei über einige Dörfer (Urk. des genannten Grafen bei Struve, Polit. Archiv. 2. Th. S. 129). Aber nicht wohl zu beſtimmen iſt es, welcher der Hermanne der Graf Hermann von Orlamünda war, von welchem die Herren Heinrich und Ludwig der jüngre von Blankenhain im J. 1285 einige Güter auf einen Wiederkauf annahmen (Urkunden-Auszug bei Sagittarius, Hiſtor. d. Gr. Gleichen. 2. B. c. 2. S. 181.

16) Urk. des Propſtes Johann und der Äbtiſſin Gertrud von Uthershauſen v. 21. Jul. 1279 bei *Gudenus*, Cod. Diplom. T. I. N. 346. p. 772. 17) Urk. in Tenzels Henneberg. Zehenden bei Reinhard, Samml. 1. Th. S. 36. Vergl. Weinreich, Abhandlung v. d. Abtei Herrenbreitungen bei Reinhard a. a. O. 2. Th. S. 35. 18) *Limnaeus*, Jur. publ. T. II. Lib. V. c. 7 et 125. p. 195. Widemann (S. 670) ſetzt dieſen Verkauf in das Jahr 1343 und legt ihn dem Grafen Otto von Orlamünda bei. 19) Auszug der Urkunde des Gr. Otto von Orlamünda v. J. 1296 bei Löber Bl. 94. S. 2. 20) Auszüge der Urkunden des Landgrafen Albrecht von 1302 und 1305 bei Jovius,

Der Verkauf jener theilweisen Erwerbung läßt sich am ersten rechtfertigen, aber wir werden noch von weit bedenklichern Verkäufen hören. Mit den Verkäufen wechselten unglückliche Kriege mit den Landgrafen Friedrich dem Freudigen und Friedrich dem Hübschen, welche noch mehr als jene die Macht der Grafen von Orlamünda brachen. Mit dem Landgrafen Albrecht dem Entarteten waren sie im besten Vernehmen, denn in der Belehnung mit der arnstädter Erbschaft im J. 1302 nennt er den Grafen Hermann von Orlamünda seinen Hofmarschalk [21]), und in derselben und der Bestätigung im J. 1305 dessen Bruder, Grafen Otto den Auserwählten und seinen Schwager. Da keine Spur sich findet, daß Otto eine Schwester Albrechts zur Gemahlin gehabt, so muß Albrecht eine Schwester Otto's gehabt haben. Albrecht war vermählt zuerst mit Margaretha, des Kaisers Friedrich II. Tochter, dann mit Kunigunde von Eisenberg, welche um 1286 starb, und zuletzt mit Elisabeth, der reichen Witwe des Grafen von Arnshaug, mit welcher wir ihn seit 1290 verheirathet [22]) finden. Wahrscheinlich ist daher die Vermuthung, daß Elisabeth eine geborne Gräfin von Orlamünda und Otto's Schwester gewesen. Im Kriege des Königs Adolf gegen die Söhne des Landgrafen Albrechts, Friedrich den Freudigen und Dietrich, zu Folge des von ihrem Vater geschehenen berüchtigten Länderverkaufs war Graf Hermann von Orlamünda auf Seite des Königs Adolf, wie daraus zu schließen, daß er im J. 1296 dem allgemeinen Landgerichte zu Weißensee beiwohnte, welches der von Adolf zum Landhauptmanne Thüringens gesetzte Gerlach von Brüberg hielt [23]). Die Erfurter im Kampfe mit dem Landgrafen Friedrich dem Freudigen (dem Gebissenen nach dem märchenhaften Beinamen) im J. 1309, weil dieser ihnen die Voigteien und Gerichtsbarkeiten in den um Erfurt liegenden Dörfern, welche sie sich vom Landgrafen Albrecht dem Entarteten durch Kauf verschafft, wieder nehmen wollte, verbanden sich mit dem Grafen Hermann von Weimar, wie ihn die Zeitbücher nennen, weil er in Weimar seinen Sitz hatte, und mit den Bürgern von Mühlhausen und Nordhausen, und zogen durch Ertheilung großen Soldes an diese Verbündeten viele Kriegsleute zu ihrer Vertheidigung an sich. So ward ganz Thüringen durch Raub und Brand verheert [24]). Demnächst belagerte der Landgraf mit einem gewaltigen Heere die Feste des Grafen Hermann von Weimar, Namens Wiehe [25]), aber ohne sie erobern zu können. Die Erfurter und ihre Helfer zerstörten die Burg Udesstädt, und hätten, wenn sie weiter vorgerückt, viele Schlösser des Landgrafen und entschieden die Oberhand gewinnen können. Aber sie kehrten heim. 70 Kriegsleute der Erfurter mit dem Hauptmanne Ludwig von Gottern wurden vom Landgrafen acht Tage nach Himmelfahrt (1309) gefangen. Als hierauf die Erfurter wieder auf Raub ausgezogen, kam es zwischen ihnen und den Anhängern Friedrichs zu der Schlacht bei Zimmern, in welcher die Erfurter besiegt und die meisten gefangen wurden. Durch dieses Gerücht aufgeschreckt zog die erfurter Gemeinde aus der Stadt, verfolgte die Sieger und fing viele. Aber sie hatten in der Schlacht bei Zimmern solchen Verlust erlitten, daß sie von nun an nicht einmal versuchten, den Feinden gleichen Widerstand zu leisten. Daher belagerte der Landgraf mit einem starken Heere Weimar, und zwang den Grafen Hermann, sich zu ergeben [26]). Bald darauf fin-

---

Schwarzburger Chronik bei *Schöttgen* und *Kreyssig*, Diplom. et Script. T. I. p. 203, 311, 312.

21) Nach Rothe (S. 1262, 1265.), welcher sich die landgräfliche Würde bei ihrer Entstehung schon in dem Glanz und in der Macht denkt, wie sie zu seiner Zeit im 15. Jahrh. war, und welchem Ursinus (S. 1262), Binhart (S. 124) und viele Andre folgen, läßt bei der Errichtung der landgräflichen Würde in Thüringen durch den Kaiser im J. 1130 dem Landgrafen zwölf Grafen zu Hofgesinde geben und unter diesen die Grafen von Orlamünda sein, und leitet hiervon den Anfall Orlamünda's und Weimars an die Landgrafen von Thüringen her. 22) Die Nachweisungen über Albrechts des Entarteten Gemahlinnen s. bei F. Wachter, Thür. Chron. 3. Th. S. 59—61, 172. *Henr. Gottl. Francke*, Anastasis Elisabethae Senioris Landgraviae Turingiae ut et Misniae Marggraviae *diplomate authentico restituta* bei *Schöttgen* u. *Kreyssig*, Script. T. II. beweist aus jener „echten Urkunde," daß Elisabeth eine geborne Reuß gewesen, nämlich Landgraf Friedrich nennt in ihr (S. 478) Elisabeth: unsere liebe Mutter Elisabeth Reüssin, und unmittelbar darauf folgt: Vns und Heinrichen dem Ruzzen. Außer der Sprache, einem Gemische ältrer und neurer Formen und Wendungen, durch welches sich die Urkunde in noch mehren Fällen als unecht ergibt, und außer dem sonderbaren Einfalle, daß der Landgraf die verwittwete Landgräfin Elisabeth Reußin soll genannt haben, hat auch der Verfertiger der Urkunde vergessen, daß Friedrich zur Zeit, von welcher das Datum der Urkunde (auch in sonderbarer Form) redet, vom Schlage gelähmt, auf der Wartburg darnieder lag, und also nicht zu Gotha sein konnte. 23) Urkunden-Auszug bei Jovius. S. 201.

24) Chron. Sampetr. p. 320. Addit. ad Lambert. Schafnaburg. p. 437. 25) Chron. Sampetr. l. c. Wiehe hatte Hermann ohne Zweifel durch seine Vermählung mit der Tochter des Grafen Friedrichs von Rabinswald erlangt (s. über diese Verheirathung Thuring. Sacra. p. 373 und Auszug der Urk. v. J. 1312 bei Löber Bl. 93. S. 1. Deshalb finden wir auch den Grafen Hermann von Orlamünda und den Grafen Friedrich von Rabenswalde bei verschiednen Gelegenheiten zusammen, s. Urk. des Burggr. Otto von Kirchberg v. J. 1290 bei Avemann, a. a. O. Urkundenbuch. N. 45. S. 40 und Urkunde des Landgrafen Dietrichs des Jüngern v. 1293 bei Schöttgen und Kreyßig. Diplom. Nachl. 1. Th. S. 62. Sein Schwiegervater nennt sich in der Urk. v. 1304 (bei Falkenstein, Thür. Chron. 3. Th. S. 910): Nos Fridericus Dei gratia Comes de Rabinswalt dictus de Wie, die drei Brüder nennen sich in der Urkunde v. 1276 (a. a. O. S. 909): nos Albertus, Fridericus et Bertoldus Fratres, comites de Rabinswalt, in der von 1278 (a. a. O. S. 910): Nos Albertus, Fridericus et Bertoldus, comites de Rabinswalt und in der von 1275 (bei *Mencke*, Script. T. I. p. 778): Nos Albertus, Bertoldus et Fridericus comites et fratres dicti de Wie. Die Kenntniß dieser Verhältnisse ist für die Geschichte der Grafen von Orlamünda ungemein wichtig; weil man nämlich die Grafen von Orlamünda im 14. Jahrh. im Besitze von Wiehe sah, so glaubte man, dieses habe auch schon früher stattgefunden, und verwechselte den Grafen Albrecht von Wiehe, welcher 1281 den Erfurtern die Heerden wegtrieb (Chron. Sampetr. p. 264) und in der Urkunde des Landgr. Ludwig von Thüringen v. J. 1231 (bei Falkenstein 2. Th. S. 724) vorkommt, mit den gleichnamigen Grafen von Orlamünda, sowie Löber Bl. 91. S. 2. Bl. 92. S. 1 und auf der Geschlechtstafel III. thut, nach welcher Graf Albrecht III. von Orlamünda seinen Sitz zu Wiehe hat, welches damals doch nach den Grafen von Rabinswald gehörte. 26) Chron.

den wir den Grafen Hermann von Weimar wieder im unglücklichen Kampfe mit Friedrich dem Freudigen, der im J. 1311 viele Schlöſſer des Grafen eroberte und ihn ſich zu ergeben nöthigte [27]). Als Friedrich der Freudige 1312 vom Markgrafen Woldemar von Brandenburg gefangen war, und ſich des Landgrafen Gegner, namentlich die Erfurter, wieder regten [28]), ſcheint an dieſen Feindſeligkeiten gegen die Beſitzungen des Landgrafen auch Graf Hermann von Orlamünda wieder Theil genommen, oder ſich wenigſtens derſelben verdächtig gemacht zu haben, denn in die Sühne und Einigungsvergleichung, welche den 1. Aug. (um das J. 1319) zu Gotha zwiſchen dem Landgrafen Friedrich dem Freudigen und den Grafen von Hohnſtein zu Stande kam, wurden mit eingeſchloſſen alle der Grafen von Hohnſtein Mannen und Ritterſchaft, desgleichen Graf Hermann von Orlamünda, ſammt andern Herren, wie auch die Städte Erfurt, Mühlhauſen und Arnſtadt, und alle ihre Helfer, weil ſie von dem Landgrafen, als ob ſie ihn von ſeinem Erblande hindern wollen, in Verdacht gehalten und beſchuldigt worden, welches nunmehr ſollte beigelegt und vergeſſen ſein [29]). Wenn in der im J. 1312 (d. 11. Aug.) zu Weimar gegebenen Urkunde Graf Hermann von Orlamünda bezeugt, daß er ſeinem Eidam, dem Schenken Rudolf, auf den heusdorfiſchen Kloſtergütern nicht mehr Recht gegeben, als er ſelbſt beſeſſen [30]), und ein Graf Hermann von Orlamünda im J. 1318 (d. 5. Mai) das Nämliche in Beziehung auf ſeinen Schwager, den Schenken Rudolf, bezeugt [31]), lernen wir in den beiden Hermann am wahrſcheinlichſten Vater und Sohn (doch möglicher Weiſe auch Brüder) kennen. Daſſelbe, was Hermann den 11. Aug. 1312 gethan, that in dem nämlichen Jahre den 2. Sept. Graf Heinrich von Orlamünda [32]). Heinrich kommt nicht minder 1311 vor, nämlich als Herr eines Lehns zu Volradisrode [33]), ferner 1313, wo er die Schenkung beſtätigt, die Arnold von Grumsdorf mit Lande zu Bartfeld dem Kloſter Ilmen gemacht [34]), in demſelben Jahre, wo er das Voigteirecht zu Mattſtädt dem Schenken Rudolf von Kevernburg beſtätigt, im nämlichen Jahre, wo er, ſowie auch 1320, einen Kauf zwiſchen den Edeln von Kranichfeld und dem Kloſter Paulinzell bezeugen hilft [35]), 1317, wo er dem Auguſtinerkloſter eine Mühle zu Mittelhauſen übergab [36]). Die beiden Brüder und Grafen von Orlamünda, Herren in Drößig, Friedrich und Hermann [37]), mit ihrer Mutter Eliſa, Frauen zu „Löbwenſtein [38])" (Lauenſtein), gaben 1321 den Edlen von Wangenheim, Friedrichen, Ludwigen und Apeln in die Lehen Haina, Oſterberingen, Weida, Lobochheim, Weſthauſen, Forta, Pfollndorf, Harterroda, Mehlborn, Haßdrungfeld, Leichberg, Bach, Mettbach, Thungerthal, Frankenroda, Wyden [39]). Zwei andre wie die vorigen genannte Brüder, nämlich wie unten bei dem Anfalle Wendelſteins an den Landgrafen erhellen wird, die Brüder Friedrich und Hermann von Orlamünda, Herren zu Weimar, baueten 1332 das Schloß Wendelſteyn an der Unſtrut [40]). Am meiſten genannt wird um jene Zeit Graf Otto III. von Orlamünda, Herr von Plaſſenburg, führt in der Urkunde von 1318 Otto'n als ſeinen Vater und Hermann als ſeinen Blutsfreund (cognatum) auf [41]). Dann im J. 1327 eignet er Güter zur Frühmeſſe zu Rudolſtadt [42]). Sein glänzendſtes Lebens-

Sampetr. p. 320, mit Benutzung der gleichlautenden, aber aus beſſerer Handſchrift geſchöpften Stelle des Erphurdianus Antiquitatum Variloquus, auch bei Mencke 2. Th. S. 496. Addit. ad Lambert. p. 437. Wie der Bericht der altcelliſchen Jahrbücher, nach welchen Friedrich der Freudige außer Weimar auch Orlamünda, Magdala und Vippach erobert und ſeinem Land auf immer einverleibt, und die den Krieg der Grafen von Weimar gegen Friedrich den Hübſchen gar nicht erwähnen, nicht zu brauchen iſt, ſiehe erörtert bei F. Wachter, Thür. Geſch. 3. Th. S. 189, 190.

27) Chron. Sampetr. p. 323. 28) Die Nachweiſungen und Darſtellung dieſer Verhältniſſe, deren Auseinanderſetzung der Raum uns nicht erlaubt, ſ. bei F. Wachter, Thür. Geſch. 3. Th. S. 196—206. 29) Urkunden-Auszug bei Jovius S. 315 fg. bei *Mencke*, Script. T. II. p. 978. 30) Urk. in Thuringia sacra. p. 373. 31) Urk. ebendaſelbſt S. 375. 32) Urk. ebendaſelbſt S. 373. 33) Urkunde des R. Scholaſticus der Kirche zu Naumburg und des Vetters deſſelben, des Schenken Th. von Nebra des Jüngern v. 2. Juli 1311 bei *Mencke*, Script. T. I. p. 722. N. 92. 34) Urkunden-Benutzung bei Jovius S. 207.

35) Urkunden-Benutzung bei Jovius S. 321 und bei Löber Bl. 92. S. 1 u. 2. 36) *Sagittarius*. Hist. Gothana. p. 157. 37) Urk. derſelben bei Wette, Hiſt. v. Weimar. II. S. 306. Einen Grafen Friedrich von Orlamünda lernen wir auch ſchon 1308 (den 19. März) kennen, wo er mit dem Grafen Hermann dem Kloſter Ober-Weimar das Dorf daſelbſt zueignet; ſ. Urk. derſelben bei Wette, Hiſtor. v. Weimar. II. S. 306. 38) Ein Zweig der Grafen von Orlamünda nannte ſich von Lewinſten (Löwenſtein), Lauenſtein, Löbenſtein, welches nur einen Ort, nämlich Lauenſtein in der Gegend von Saalfeld und Gräfenthal, bedeutet, und von dem reußiſchen Lobenſtein zu unterſcheiden; vergl. Hönn, Sachſ. Coburg. Geſch. I. S. 74. 39) *Beier*, Geographus Jenensis. p. 294 sq. Nach Löber Bl. 95. S. 2 u. Bl. 96. S. 1 wäre Eliſa (Eliſabeth) die Tochter des Markgrafen Friedrich des Kleinen, welche als verwittwete Gräfin von Anhalt einen Grafen Friedrich von Orlamünda geheirathet. Doch hat ja *Tentzel*, Curieus. Bibl. a. 1704. p. 328 sq. 1149. dieſes nur muthungsweiſe aufgeſtellt, und ſpricht (Vita Friderici Adm. Sect. IV. c. 15) wie billig zweifelhaft davon, denn Friedrich der Kleine hinterließ, ſoviel man weiß, auch keine Tochter, wol aber mußte der gefangne Landgr. Friedrich der Freudige ſeine einzige Tochter Eliſabeth einem Grafen von Anhalt zur Gemahlin geben (Chron. Samp. p. 329. Annal. Vetero-Cell. p. 413. Vergl. F. Wachter, Geſch. Sachſens. 3. Bd. S. 199. Das Chron. Samp. nennt den Gr. v. Anhalt Albrecht von Köthen. Dreyhaupt (in den hall. Intelligenz-Nachrichten. 1741. S. 113) führt gegen Beckmann den Beweis, daß Eliſabeths anhaltiſcher Gemahl nicht Otto der ältre, ſondern der jüngre geweſen. Als verwittwete Gräfin von Anhalt heirathete Eliſabeth einen Grafen von Orlamünda, wie daraus erhellt, daß die Gräfin Eliſabeth von Orlamünda den 23. Mai 1325 die Stadt Aſchersleben an Halberſtadt überweiſen konnte (Urk. bei Beckmann, Anhalt. Hiſtor. III. S. 486; ſ. auch den auf unſern Gegenſtand bezüglichen Auszug der Urkunde v. 1346 bei *Tentzel*, Curieus. Bibl. p. 328. 40) *Mönch von Pirna*, Onomasticon, bei *Mencke*, Script. T. II. p. 1608, 1610. 41) Urkunden-Benutzung bei Löber Bl. 94. S. 2. Ob die Urk. v. 28. Juni 1316 (bei *Schottgen* u. *Kreysig*, Diplom. III.), in welcher Graf Otto von Orlamünda den Zehnten zu Eylau dem Kloſter Sonnenfeld ertheilt, Otto III. (aus dem Hauſe Ballenſtädt), oder deſſen Vater Otto II. gehört, wagen wir nicht zu entſcheiden. 42) Urk. des Gr. Otto v. 11. Nov. 1327 bei *Scheibe*, Progr. de templo S. Andreae Rudolstadiensi. p. 4. Zum J. 1327 iſt auch die Urkunde der Grafen von Orlamünda (bei *Schannat*, Vindem. II. p. 16), in welcher

jahr war 1328, wo wir ihn, den Kaiser Ludwig den Baier auf seinem Römerzuge begleitend, im Februar und März zu Rom finden [43]). Mit dem Grafen Heinrich von Schwarzburg, welcher Otto's Schwester, Elisabeth, zur Gemahlin hatte, wurde aus besondrer Liebe den 21. Jan. dieser Vergleich getroffen, daß Graf Otto von Orlamünda die Stadt Rudolstadt und die beiden Häuser (Schlösser) keineswegs verkaufen oder versetzen sollte, es trüge sich denn zu, daß er etwa gefangen, oder aber, daß er oder seine Mannen im Felde bekriegt, einen solchen Schaden nähmen, der sich auf 4000 Mark Silbers erstreckte, die er entweder zu seiner Entledigung oder zu Abtragung der aufgewandten Unkosten erlegen müßte; jedoch sollte er sie dann Niemand anderm als dem Grafen Heinrich kaufweise zukommen lassen [44]). Weil auch das Oberhaus mit der halben Stadt Rudolstadt, sammt der Mannschaft und allem dem, was dazu getheilt worden, sowie auch der Thurm auf dem Niedern Hause (Schlosse) Grafen Heinrichen für 1300 Mark verpfändet war, so sollte er sie dem Grafen Otto um solch Geld, wenn es von ihm gefodert würde, wiederum zu lösen geben. Erlangte Graf Otto Erben, Söhne oder Töchter, so sollte er die verpfändeten Güter innerhalb Jahresfrist einzulösen verpflichtet sein; thäte er es nicht, so sollte er seinem Schwager oder dessen Erben auch das Niederhaus zu Rudolstadt pfandweise einräumen [45]). Für 7000 Pfund Heller (das Pfund macht ungefähr vier Gulden) veräußerte Otto im J. 1338 pfandweise an den Burggrafen Johann von Nürnberg Plassenburg, Kulmbach, das Kloster Himmelskron [46]) [das Begräbniß mehrer in Franken gestorbener Grafen von Orlamünda [47])], Trebegast, Mittelberg, Schloß Breneck, Goldkronach, Mengaw und Wiersberg, unter der Bedingung, daß, wenn er ohne Kinder stürbe, das Verpfändete im Besitze der Burggrafen von Nürnberg auf immer bleiben sollte [48]). Otto's Gemahlin war Kunigunde, und wie aus ihrem Wappen zu schließen, eine geborne Landgräfin von Leuchtenberg [49]). Sie war, wie aus den Urkunden erhellt, kinderlos, wodurch das Erlöschen der plassenburger Linie mit ihrem Gatten Otto die natürlichste Erklärung findet; um so befremdender ist es, Kunigunden zur teutschen Medea gestempelt zu sehen. Sie kaufte im J. 1344 von den Burggrafen Johann und Albrecht von Nürnberg (dem zu Liebe sie die Kinder, die sie nicht hatte, ermordet haben soll) und von der Mutter der genannten Burggrafen, Margaretha, welche Grinlach zur Morgengabe hatte, dieses Schloß nebst Zubehör für 2098 Mark, und war die erste Äbtissin des Klosters Grinlach [50]). Oben lernten wir einen Grafen Friedrich von Orlamünda kennen, dessen Mutter Elisa war; im J. 1335 einen Grafen Friedrich, dessen Mutter Helena war; nämlich Frau Helena, Gräfin von Orlamünda; Graf Friedrich von Orlamünda, ihr Sohn und Burggraf Johann von Nürnberg (vielleicht als Vormund) eines Theils, und die Brüder und Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, Herren zu Arnstadt, andern Theils, um das zwischen Saalfeld und „Löbenstein" (Lauenstein) gelegne Goldbergwerk und des Gerichtes bei demselben im Streite wurden von Kaiser Ludwig, den Sonntag Reminiscere des Jahres 1335 zu Nürnberg aller derselben Kriege und Aufläufe halben verglichen, sodaß das eine Drittel des Goldbergwerkes und Gerichtes Frauen Helenen, ihrem Sohn und Erben, das zweite den genannten Grafen von Schwarzburg, und das dritte den Gebrüdern und Grafen Heinrich XIV. und Günther XVIII., Herren und Erben zu Schwarzburg, gehören sollte [51]). In dem Kriege, welchen zu jener Zeit (1334) der Landgraf Friedrich der Hübsche gegen die Erfurter führte, weil sie den vom Kaiser gestifteten Friedensvertrag gebrochen [52]), hatten die Erfurter zu Helfern die Grafen von Kevernberg, von Weimar (die Grafen von Orlamünda, welche hier ihren Sitz hatten), von Beichlingen, von Rothenberg. Da aber der Landgraf ihnen zu sehr zusetzte, ließen sie die Erfurter und schlossen sich an den Landgrafen [53]), sodaß an der großen Belagerung Erfurts im J. 1336 fast alle Edle des Landes Theil nahmen, und die Erfurter sich den Frieden erkaufen mußten [54]). Die Entstehung des gewaltigen Krieges zwischen dem Landgrafen und den Grafen von Orlamünda und Schwarzburg im J. 1342 schreibt die spätre Sage dem Hochmuthe, Leichtsinn und Muthwillen des Grafen Hermann von Orlamünda, Herrn zu Weimar, zu, nämlich als der Landgraf einst durch Erfurt sich begeben, habe der Graf Hermann von Weimar

---

sie dem Kloster S. Petri zu Erfurt ein Holz bei Tuffenborn eignen, zu bemerken. Über Otto s. auch Hund. Metrop. Salisburg. T. II. p. 259. Widemann S. 640, 651.

43) Die vom Kaiser Ludwig zu Rom den 8. Febr. 1328 (bei *Ludewig*, Reliq. Manuscript. T. II. p. 281), den 18. Febr. (ebendas. S. 290) und den 14. März (bei *Leibnitz*, Cod. Jur. Gent. P. I. p. 129) gegebenen Urkunden. 44) Die Bestimmung, wie es mit der Taxation gehalten werden sollte, s. im Urkunden-Auszuge selbst bei Jovius, S. 329, 330. Über Elisabeth, geborene Gräfin von Orlamünda, welche als Witwe ihren Sitz 1353 zu Saalfeld hatte, s. Schamelius, Kloster-Historie. 2. Th. S. 162. 45) Mehre andre bemerkenswerthe Verabredungen s. im Auszuge der merkwürdigen Urkunde selbst bei Jovius S. 329, 364. 46) S. Note 14 dieses Art. 47) S. die ebenangeführte Note. 48) Urk. des Gr. Otto v. 4. April 1338, und Vertrag v. 5. April bei *Gastelius*, De statu publico Europae. p. 783. *Ladislaus Sunthemius*, De Origine Domus Brandenburg. bei *Oefele*, Script. II. p. 619. Widemann S. 664, 670. *Limnaeus*, Jur. Publ. T. II. Lib. V. c. 7. n. 21. p. 105, 189. 49) Jovius S. 329. Als Otto's Gemahlin wird sie in einer Urkunde v. J. 1335 (s. Löber Bl. 94. S 2) genannt, und in den Urkunden v. J. 1338. In diesem Jahre verehrte sie mit ihrem Gemahle das Kirchenlehen zu Rudolstadt dem Kloster Langheim (s. Urkunden-Auszug bei Jovius S. 329). Das dem Gr. Otto im Kloster Langheim gesetzte Denkmahl ist abgebildet bei *Köler*, Dissert. de ducibus Meraniae; im Wappen erscheint ein schwarzer gekrönter Löwe von der Rechten zur Linken auf goldnem Felde springend. Wegen Otto's Schenkung war das Kloster Langheim, sowie das Kloster Himmelskron, vier Tage im Jahre die Begängnisse der Herrschaft von Orlamünda mit Vigilien und Messen zu halten pflichtig (Jovius S. 389).

50) Benutzung d. Urk v. 1344 bei Lad. Sunthem. In d. Geograph. Brand. bei Oefele II. S. 621. 51) Urkunden-Auszug bei Jovius S. 329. 52) Chron. Sampetr. p. 332. 53) Hist. de Landgr. Thuring. c. 93, bei Pistorius S. 1345. 54) Chron. Sampetr. p. 335.

aus seiner Herberge ihm nachgerufen: „Höre, Friedrich! wo willst du hin?" und der Landgraf geantwortet: „Ich will machen, daß du mich deinen Herrn heißest." Daß das, was wir billig Sage nennen, Geschichtschreiber wie der Verfasser der Hist. de Landgravis Thuringiae [55]), Rothe, Ursinus ꝛc. als Thatsache vortragen, ist nicht zu verwundern, wol aber, daß Neuere das Nämliche thun, und noch dazu der ausgeschmücktern Erzählung folgen [56]). Doch sind die meisten so billig, den vermeintlichen Auftritt zu Erfurt nur als nächste Veranlassung zum Ausbruche des Krieges, nur als letzte einer langen Reihe von Ursachen [57]) anzusehen; so schließt einer [58]) der Geschichtschreiber nicht mit Unrecht aus der Allgemeinheit jenes Krieges, daß diese auf ein höheres Interesse hinzudeuten scheine, als dasjenige gewesen wäre, welches in der vorigen Erzählung angegeben. Andre [59]) leiten diese dadurch ein, daß sie vorausschicken, zwischen Hermann von Weimar und dem Landgrafen habe eine alte Eifersucht geherrscht [60]), wovon die Haupturſache in Hermanns großem Ansehen und weitläufigen Besitzungen gelegen, wieder andre geben an, Hermann habe mit misgünstigen Augen angesehen, daß der Landgraf Jena bekommen, und habe, um sich dafür zu rächen, jene Neckerei in Erfurt getrieben [61]).

Der Grund jenes Krieges liegt, wenn ihn auch die Zeitbücher verschweigen, in des Landgrafen Bestreben, seine Besitzungen auf Kosten der Andern zu vermehren, und seiner bis daher sehr beschränkten landgräflichen Macht die Ausdehnung wirklich landesfürstlicher Gewalt über die Grafen zu geben, welche zwar den Landgrafen als einen höher stehenden, aber keineswegs als ihren Herrn betrachteten, welches sich im Sinne jener Sage ausspricht. Bei welcher Gelegenheit die Brüder und Grafen Friedrich und Hermann von Orlamünda, Herren zu Weimar, zunächst verletzt worden waren, läßt sich zwar nicht nachweisen, wol aber finden sich die streitigen Punkte in Beziehung auf die Hauptverbündeten, den Erzbischof Heinrich von Mainz, die Brüder und Grafen Dietrich und Heinrich von Hohnstein, und die Vettern und Grafen Günther und Heinrich von Schwarzburg, Herren von Schwarzburg aufgeführt [62]), sodaß sich schließen läßt, Friedrich und Hermann haben Ähnliches erlitten, oder sich mit den sich verletzt Fühlenden aus Rücksicht ähnlicher ihnen drohender Gefahr verbunden [63]). Die Ebengenannten und Friedrich und Hermann waren „der Sache Walter." An sie schlossen sich an ihre Freunde und Nachbarn, Herr Heinrich Voigt von Plau (Plauen), genannt Reuße, Heinrich und Heinrich, Gebrüder, Herren von Gera, Herr Heinrich der Jüngre, Voigt von Plau, Herr Otto von Jechaburg, Herr zu Liebenwerda, Herr Hermann von Schönburg, Herr Johann von Waldenburg, Herr Heinrich und Herr Johann von Salza, und ihre Brüder kamen sämmtlich mit wohlgerüstetem Zeug ihnen zu Hülfe, und thaten in des Landgrafen und der Erfurter, seiner Helfer Gerichten durch Plündern, Brennen, Gefangennehmung von Menschen ꝛc. großen Schaden. Gleiches that mit Hülfe der Erfurter der Landgraf in den orlamündischen und schwarzburgischen Gebieten. Diese Fehde dauerte von der Zeit kurz nach Bartholomäi 1342 bis gegen Pfingsten 1343. Der Kaiser Ludwig der Baier gebot ihnen nämlich Frieden, beschied sie nach Würzburg, und stiftete den Sonnabend in der Pfingstwoche die Sühne und gab die Entscheidungen. Diese bestehen theils in Bestimmungen und Verfügungen, welche das Reichsoberhaupt selbst gab, theils in Verweisungen an Austrägalrichter. Von den einzelnen streitigen Punkten, welche namhaft gemacht werden, finden sich nur welche in Beziehung auf den Erzbischof von Mainz und die Grafen von Hohnstein und Schwarzburg, welche wir daher als zu weit führend unberührt lassen müssen, wiewol sie

---

55) Hist. de Landgr. c. 96. p. 1344 bei Rothe S. 1792 ist die Erzählung schon mehr ausgeschmückt: Graf Hermann hat einen Tanz auf dem Rathhause ꝛc. Auch legt Rothe dem Bundesgenossen Hermanns, dem Grafen Heinrich von Schwarzburg, eine Rede ähnlichen Sinnes in den Mund. Doch ist Rothe noch so billig, den Grafen Hermann rufen zu lassen: Sage Frederich! wo wiltu hen? so läßt auch noch Ursinus (S. 1314) die Form Friedrich! brauchen. Um die Sache noch zu steigern, wandelte man später die Anrede in: Fritz! woher! Fritz! wohin? um. 56) So z. B. *Gudenus*, Hist. Erfurt. p. 98: Pauca verba contemtim in Landgravium prolata bellum atrox et Vinariensi fatale causarunt. Galletti, Gesch. Thür. 3. Th. S. 252, 253. Heinrich, Handbuch der sächs. Gesch. S. 325, der jedoch so billig ist, wie man erzählt, hinzuzusetzen; Weiße, Gesch. der kursächs. Staaten. 2. Th. S. 66, 67. Als in Thüringen ein Krieg ausbrach, dessen sonderbare Veranlassung am besten mit den eignen Worten einer alten Chronik (Rothe a. a. O. S. 1792), der die meisten Geschichtschreiber (als z. B. der Auctor I. Historiae de Landgraviis l. c. p. 1344) beipflichten, erzählt werden kann. Aber aus der Hist. de Landgr. hat ja Rothe geschöpft, aus Rothen wieder die andern ꝛc., sodaß die oft erzählte Sage doch nicht zur Thatsache wird; Herzog, Gesch. des thüring. V. S. 303, der auch die Sage nach Rothe's Ausschmückung vorträgt, erblickt in Hermann einen stolzen, feindseligen Mann, und gibt als einen Theil jenes brennbaren Stoffes, aus welchem der Krieg entbrannte, dieses an, daß der Landgraf vom Grafen Heinrich von Orlamünda diese Grafschaft 1342 gekauft, aber dieses geschah ja erst im J. 1344 und ist nicht als Grund des Krieges im J. 1344 anzusehen. Jovius (S. 334) sagt mit Recht, daß jene Chroniken der Parteilichkeit halber nicht wenig verdächtig seien, indem sie den ganzen Handel den Grafen von Orlamünda und Schwarzburg, als ob sie sich ohne gegebene Ursache empört, allein zuschreibe, da doch aus dem Vertragshandel fast ein andres zu vernehmen, und ob zwar vielleicht nicht ohne ꝛc. und läßt nun die Sage von Hermanns und Heinrichs Benehmen folgen. 57) Galletti S. 252. 58) Weiße (S 67), nachdem er Rothe's Erzählung eingeschaltet. 59) Galletti S. 251. Heinrich S. 324, 325. 60) Lucä, Grafensaal S 375. 61) Die Sage kennt natürlich Friedrichen als Theilnehmer am Kriege gar nicht, und läßt nur Hermann hervortreten, weil ein Graf Hermann von Orlamünda, Herr zu Weimar, sich einen Namen im Kriege gegen den Landgrafen Friedrich den Freudigen in den Jahren 1309 und 1311 gemacht, ja die altzellischen Jahrbücher schmelzen beide Hermanne und beider Hermanne Kämpfe in einen zusammen.

62) Die Darstellung des Nähern, welches uns zu weit führen würde, s. im Urkunden-Auszuge bei Jovius S. 335, 336. vergl. S. 332. 63) Bemerkenswerth ist auch, daß das Chron. Sampetr. p. 338 bei seinem Berichte von der Schlacht bei Arnstadt im J. 1342 der Grafen von Weimar gar nicht gedenkt und auch (S. 339) in der Nachricht von der Zwietracht im J. 1344 die Grafen Friedrich und Hermann Gebrüder von Weimar, zwar als Theilnehmer nennt, aber nicht besonders hervorhebt.

über die Veranlassung des Krieges Licht verbreiten. Die Grafen Friedrich und Hermann von Orlamünda werden nur in den allgemeinen Entscheidungen begriffen, von welchen wir diese ausheben: vorgenannte Grafen, Herren und alle ihre Freunde, Helfer und Diener sollten den Landgrafen Friedrichen zu Thüringen auch seine Helfer, Freunde und Diener forthin ehren und fördern, sie auch an ihren Ehren, Rechten, Leuten und Gütern in keiner Weise hindern noch abhalten, hinwiederum sollte auch der Landgraf sie alle und ihr jeglichen besonders gleichfalls ehren, und sie bei ihren Rechten, Leuten und Gütern unangefochten lassen ꝛc. Über das sollte der Erzbischof auch vorbemeldete Grafen und Herren in des Landgrafen Gerichten, derer er innig wäre und die von ihm zu Lehen rührten, keine Festung weder kaufen noch bauen, es geschähe denn mit seinem Willen und Gefallen, dessen sich der Landgraf gleichfalls in ihren Gerichten und Lehen enthalten sollte [64]). Aber solche Entscheidungen erstickten die Leidenschaften nicht. Die Brüder und Grafen, Friedrich und Hermann von Orlamünda, Herren zu Weimar, und die Grafen von Schwarzburg, Günther und dessen Vettern, die Brüder Heinrich und Günther, Herren zu Arnstadt, kauften im J. 1343 (am S. Lucientage) von Rudolf, Schenken zu Dornburg, seinen Antheil an dem Hause und der Stadt Dornburg, nebst dem Dorfe Dorndorf, als Pertinenzstücke der Herrschaft Dornburg für 1000 Schock Zahlgroschen, an deren Statt und Zahlung sie ihm das Haus Gleißberg oder die Herrschaft Lobeda, nämlich des Herrn von Bergow (Burggau) Theil zu Kauf schaffen sollten. Überdies nahm Rudolf das Haus Tautenburg in Weise eines angetragnen Lehns von den genannten Grafen zu Lehen, und zwar als ein Mannlehen, dergestalt, daß, wenn er ohne männliche Erben stürbe, solches Haus an vorgedachte Grafen als Lehnsherren anheimfallen sollte [65]). Auch erkauften die Grafen Friedrich und Hermann von Orlamünda und die Grafen von Schwarzburg im J. 1344 (zu Pfingsten) von den Brüdern Heinrich und Dietrich, Schenken von Dornburg, ihren Antheil an dem Hause und der Stadt Dornburg, das Holz Schönsberg mit dem Dorfe Zymmern für 600 Schock schmaler Zahlgroschen. Unter andern zu der Herrschaft Dornburg gehörigen Pertinentien waren auch die beiden Dörfer Fluhrstädt und Trebra begriffen, welche die Schenken von Dornburg, auf Befehl vorgenannter Grafen, Heinrichen Schafen von Dornburg, und Konrad, seinem Bruder, und Heinrichen von Molwiz zu Lehen reichen mußten [66]). [Nicht lange darauf überließen die Grafen von Orlamünda ihren Antheil an Dornburg den Grafen von Schwarzburg [67])] Auf der andern Seite war auch Landgraf Friedrich im Erwerben nicht müßig. Er erkaufte vom Grafen Heinrich dem ältesten von Orlamünda die Grafschaft und das Eigen zu Orlamünda mit dem Hause (dem Schloß) und dem Städtchen daselbst mit der Feste Wysenburg, mit allen Vanschaften, die zu der Grafschaft und den Festen gehörten ꝛc., wie Heinrichs Ältern und er sie ererbt (das heißt nicht Sämmtliches, was zur Grafschaft Orlamünda gehörte, sondern nur seinen Antheil, während die andern Zweige unseres Grafengeschlechts noch den ihrigen behielten). Jene wichtige Handlung geschah im Gericht auf dem Hause zu Orlamünda, an dem Dienstage zunächst nach St. Marcitage, des Evangelisten 1344 in Gegenwart von Heinrichs Gemahlin Irmingard, von seinem Sohne Friedrich und von vielen seiner Mannen, die er an den Markgrafen (nämlich in Beziehung auf Meißen so genannt) wies [68]). Die Landgrafen von Thüringen fügten seit dieser Erwerbung ihrem Titel die Benennung Grafen zu Orlamünda bei, während sie die Glieder dieses Grafengeschlechts Grafen von Orlamünda nannten [69]). Wenn im Jahre der Erwerbung Orlamünda's durch den Landgrafen, und Dornburgs durch die Grafen von Orlamünda und Schwarzburg eine Zwietracht zwischen dem Landgrafen und der Stadt Erfurt auf der einen, und dem Grafen Günther von Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt, und den Brüdern und Gra-

64) Urkunden-Auszug bei Jovius S. 335, 336. 65) Urkunden in dem Cod. Diplom. Nr. 149 und 148 zu Heydenreichs Gesch. der Gr. von Orlamünda P. II. Sect. IV. c. VI. §. 46 und 48. Vergl. Jovius S. 337. Heydenreichs, eines vormaligen F. S. weimarischen Hof- und Regierungsrathes, noch ungedrucktes Werk führt den Titel: „Hoffmann-Heydenreichische Geschichte der Grafen von Orlamünda," füllt sieben Quartbände, von welchen der Cod. Diplomat. vier einnimmt, wird von einer Menge Handzeichnungen von Siegeln, Wappen und Münzen geziert, und im großherzoglichen geheimen Archive zu Weimar aufbewahrt. Vergl. Schwabe, historisch-antiquarische Nachrichten von der ehemaligen kaiserl. Pfalzstadt Dornburg a. d. Saale. S. 4, 55.

66) Urkunden bei *Heydenreich*, Cod Dipl. Nr. 155, 156. Vergl. Jovius S. 337 und Schwabe S. 55. 67) Jovius S. 337. Welche Wichtigkeit für den Landgrafen das feste Dornburg hatte, sieht man daraus, daß es im Frieden von 1345 die Grafen von Schwarzburg von ihm zu Lehen nehmen mußten, s. Urk. bei Schwabe S. 56. 68) Urk. des Grafen Heinrich bei Struve, Polit. Archiv. II. S. 185, und Schreiben desselben S. 188, wo er den Kaiser um Bestätigung bittet. Der Kaiser war Friedrichs des Hübschen Schwiegersohn, und hatte ihn auch während des Krieges in den Jahren 1342—1343 begünstigt, s. Urkunden-Auszug bei Jovius S. 335. Heinrich nennt Friedrich den Hübschen seinen Ohm. Dieses kann aber nicht in strengem Sinne genommen werden. Des Landgrafen Mutter war nämlich Elisabeth, deren gleichnamige Mutter, wie wir oben sehen und schließen mußten, eine geborne Gräfin von Orlamünda gewesen. Über Irmingart s. auch eine Urkunde von ihr bei Struve, Hist. Pol. Arch. I. S. 187: Wir Irmegart von Gotis Gnaden, Gravin zu Orlamunde. 69) So z. B. Urk. des Landgr. Friedrich des Hübschen v. 26. Dec. 1344 (bei *Mencke*, Script. T. III. p. 1046): Wir Friederich, von Gotis Gnadn, Landgrave zu Düringen, Markgrave zu Misne und in dem Ostirlande, Grave zu Orlamunde, und Herre des Landes zu Plossne; Urk. des Landgr. Friedrichs des Strengen v. 15. Jul. 1349 (bei Buder, Kayl. Samml. S. 294, 295): Nos Fridericus Dei gratia Landgravius Misnensis et Orientalis et in Landsberg Marchio, *Comes in Orlamunde*, Dominus terrae Plisnensis ist der ganze Titel; am Schlusse der Urk. dann: sub noticia testium subscriptorum *Friderici*, Comitis de Orlamunde, Domini in Wymar, avunculi nostri dilecti. Urk. Kaiser Karls IV. v. 1350 (bei Schöttgen, Diplom. Nachlese. 1. Th. N. 17. S. 70, 71): Friderici, Balthasar, Ludovici et Wilhelmi, Thuringiae Landgraviorum, Misnensium, Orientalium et in Landsberg Marchionum, Comitum in Orlamunde, Dominorumque terrae Plyssen.

ſen Friedrich und Hermann von Orlamünda, Herrn zu Weimar, auf der andern Seite (um das Feſt aller Heiligen) ausbrach [70]), ſo iſt die Veranlaſſung nicht ſchwer zu erkennen. Auch hatte man ſich auf einen Krieg, ungeachtet der vom Kaiſer 1343 in der Pfingſtwoche geſtifteten Sühne, vorgeſehen, denn noch in dem nämlichen Jahre (1343), Sonntag vor Aller Heiligen, finden wir, wie die Brüder Buſſo und Hermann von Elſterberg dem durch ſchriftliche Gelobung von ihrem Herrn, dem Biſchofe Heinrich und dem Capitel zu Naumburg, den drei Voigten Heinrich von Plauen, Heinrich und Johann von Waldenburg, dem Burggrafen Otto von Leißnig, dem Grafen Friedrich von Orlamünda, Herrn zu Weimar, dem Grafen Günther dem Ältern von Schwarzburg, dem Grafen Friedrich von Beichlingen, Herrn zu Rothenburg, und den Städten Mühlhauſen und Erfurt (welches letztre alſo 1344 abſprang), unter ſich auf fünf Jahre geſchloſſenen Bündniſſe beitraten [71]). Mit den Grafen Friedrich und Hermann von Orlamünda, den Grafen von Schwarzburg und denen von Hohnſtein verband ſich (den 6. März 1345) auch der Erzbiſchof Heinrich von Mainz zu gegenſeitiger Vertheidigung [72]). Viele Geböfe und Dörfer wurden in dieſem unglücklichen Kriege von dem Landgrafen und den Erfurtern, namentlich Tiſſurt, Kobſtädt, Hardisleben, Wickerſtädt, Fidelhauſen, Heſeler, Werthauſen, Kabla zerſtört, Stadt und Schloß Wiehe und Rudolſtadt verbrannt und Donndorf eingenommen [73]). Schauenforſt auch, welches dem Grafen Heinrich dem Jüngern gehörte, wurde erobert. Im Sühnevertrage [74]) zwiſchen den Landgrafen und den Grafen von Schwarzburg vom Donnerstage nach Jakobi 1345 wurde feſtgeſetzt, daß der Landgraf das Haus Schauenforſt denen von Schwarzburg (vielleicht als den Vormündern) wiedererſtatten, oder doch ihrem Ohm, dem Grafen Heinrich von Orlamünda, dem Jungen, andre jenſeit der Saale im Oſterlande gelegne Feſten und Güter dafür vertauſchen ſollte [75]). Zwiſchen dem ſiegreichen Landgrafen und den beſiegten Grafen Hermann und Friedrich von Orlamünda, Herren zu Weimar, ward nach dem Berichte der Landgrafengeſchichte durch Vermittlung der thüringiſchen Grafen dieſer Vergleich getroffen: Friedrich und Hermann übergaben alle ihre Güter, Städte und Schlöſſer in die Hände des Siegers, und erhielten ſie unter der Bedingung zurück, daß ſie nach ihrem Tod an den Landgrafen fielen. So brach dieſer Krieg, welcher der thüringiſche Grafenkrieg heißt, die Macht der Grafen von Orlamünda, und die Macht der Landgrafen erhielt einen gewaltigen Zuwachs nach dem Abſterben Friedrichs und Hermanns, denn ſo lange ſie noch lebten, walteten ſie als Herren über ihre Beſitzungen (ſich auch Herren zu Weimar fortnennend); ſo finden wir im J. 1351, wie die Grafen Friedrich und Hermann Wollersrod an Heymuth von Rudolſtadt verkaufen [76]), im J. 1361, wie Hermann Hufen dem Kloſter zu Ichtershauſen ſchenkt, im J. 1367, wie er eine Urkunde wegen Luchaws (Laucha's) ertheilt [77]), im J. 1370, wie Graf Hermann Heinrichen von Borgersroda zu Lehen gibt den Edelſitz Albrechts von der Wieden, im Dorfe Bliſingerin und Dithorsrode, und den Edelſitz der Muſecken in Niederndorf, und das Gericht über Hals und Hand [78]), 1371, wie er der Stadt Weimar den Zoll und die Wieſe in der Au hinter dem Schloß überläßt, wofür der Rath die Schloßbrücke im baulichen Stand erhalten muß. Als Hermann kurz darauf ſtarb (ſein Bruder Friedrich war ihm 1361 vorausgegangen), fiel Weimar, die Herrſchaft Wiehe, die Klöſter in Memmleben und Donndorf, Zimmern, Voigtei Brembach, Schloß Wendelſtein, Grafſchaft Oberſleben (ſonſt Albrechtsleben), Teutleben, Hardisleben, Eberſtädt, Matſtädt, Neuſtädt, Voigtei Gerbſtädt, Städtchen Raspenberg (oder Raſtenburg), Gutmannshauſen, Willerſtädt, Heßler und andre Dörfer mehr an die Landgrafen von Thüringen [79]), und zunächſt an die Söhne des Landgrafen Friedrich des Hübſchen, welcher die Macht der Grafen von Orlamünda durch Kauf und Krieg gebrochen, und bei der Theilung ſeiner Söhne an Balthaſar, welchem Thüringen das Loos ertheilte. Durch jenen unglücklichen Krieg war die Macht der Grafen von Orlamünda dergeſtalt erſchüttert worden, daß ſie auch in dem wichtigſten Punkte, nämlich in Anſehung deſſen, was ſie unmittelbar vom Reiche zu Lehen hatten, die Vaſallen der Landgrafen werden mußten, natürlich mit freiem Willen, wie es in der Urkunde Kaiſers Karl IV. vom 18. Febr. 1350 heißt, durch welche er die Landgrafen Friedrich, Balthaſar und Wilhelm mit

70) Chron. Sampetr. p. 389. 71) Gelobungsbrief Buſſo's und Hermanns von Elſterberg bei *Mencke*, Script. T. III. p. 1044, 1045. 72) S. das Nähere in der Urkunde bei *Lünig*, Spicil. Eccles. Cont. I. p. 211, vergl. Jovius S. 388. 73) Chron. Sampetr. p. 389. Erphurdianus Antiq. Variloquus. p. 505. Vergl. die Hist. de Landgrav. c. 96. p. 1344, welche die beiden Kriege von 1342 und 1344—1345 zuſammenfaßt, und noch mehr zerſtörte Örter aufführt, ſo auch Jovius S. 385. 74) Bei *Heydenreich*, Cod. Diplom. N. 160. Vergl. Jovius S. 389, 340. 75) Daſelbſt ſ. auch die Perſonen, welche die Abſchätzung vornehmen ſollten.

76) Urk. der Gr. Friedrich und Hermann von Orlamünda v. 24. Oct. 1351 bei Struve, Pol. Archiv IV. S. 262. Hierher gehört auch, wenn ſie nämlich vor dem Friedensvertrage geſchrieben iſt, die Urkunde v. 15. Juli 1346, durch welche „Fridericus et Hermannus Dei gratia Comites de Orlamunde et Domini in Wimar" auf Bitten Heinrichs und Gerhards Marſchälke und Herren zu Goſſerſtädt eine Hufe mit dem Hofe zu Wilſtorf dem St. Michaeliskloſter zu Jena zueignen (bei Buder, Sammlung S. 293, 294.). Urk. v. 1367: Wir Graffe Hermann von Orlamunde, Herr zcu Wymar, Urk. v. 1370: Wir Hermann Grave von Gottes Gnaden von Orlamunde und Herr zcu Wimar, Löber Bl. 75. S. 1. Auszug der Urk. von 134. (bei Jovius S. 343), wo Graf Friedrich von Orlamünda, Herr zu Weimar, Unterhändler bei dem Sühnevertrage zwiſchen dem Landgr. Friedrich zu Thüringen und dem Grafen Günther von Schwarzburg iſt. 77) Löber Bl. 96. S. 1. Darüber, daß Laucha (an der Unſtrut) den Gr. v. Orlamünda gehört, ſ. Ruhlmann, Hiſtor. Brief vom Urſprunge, Wachsthum und Verheerung der Stadt Laucha an der Unſtrut. 78) Urkunden-Auszug bei Beier S. 407. 79) Beier S. 330, 331. Vergl. Wolf, Weimar. Annal. bei Buder, Sammlung S. 238. Doch irrt Wolf, wenn er behauptet, daß erſt nach Hermanns Tode ſich die Landgrafen auch Grafen zu Orlamünda geſchrieben, ſ. oben Note 76.

dieſer Lehnsherrlichkeit beleiht. Eine Schweſter der unglücklichen Grafen Friedrich und Hermann von Orlamünda, Herren zu Weimar, war die in der erfurter kirchlichen Welt berühmte Mechtild, Witwe des Grafen Heinrich von Hohnſtein [80]). Ein Graf von Orlamünda, deſſen Name ſich aber nicht aufgezeichnet findet, ſtand im tyroliſchen Erbfolgekriege 1363 den Herzogen von Baiern gegen die Herzoge von Öſterreich und den Erzbiſchof von Salzburg bei, half 1364 Mühldorf belagern und Ried retten [81]). Den Grafen Friedrich, Herrn zu Weimar, haben wir oben kennen gelernt. Außer ihm gab es in der letzten Hälfte des 14. Jahrh. noch zwei den Namen Friedrich tragende Grafen von Orlamünda, nämlich den Grafen Friedrich, Herrn zu Lewenſtein (Lauenſtein), welcher im J. 1350 die Fehde zwiſchen dem Grafen Heinrich, Herrn zu Schwarzburg, und deſſen Sohn Günther auf der einen und dem Grafen Johann zu Henneberg auf der andern Seite dergeſtalt vermittelt, daß ſie mit Schließung eines gegenſeitigen Schutzbündniſſes endigt [82]), und der im J. 1351 von dem Landgrafen Friedrich zum Bürgen eingeſetzt ward, ſo daß er in Koburg einreiten und da bleiben mußte, bis die Landgräfin Katharina völlig in den Beſitz des ihr als Leibgeding ausgeſetzten Weißenfels geſetzt war [83]), und welcher im J. 1357 als Mitintereſſent an den 11,000 Mark löthigen Silbers betragenden Schulden des Grafen Heinrich des Jüngern erſcheint, welche von deſſen Vater, dem Könige Günther, herrührten, und die im genannten Jahre die Brüder, Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, auf ſich nehmen mußten [84]). Der dritte Graf Friedrich von Orlamünda zu jener Zeit war Herr zu Dröſſig, wird zum J. 1367 genannt [85]), war 1379 bei der Vermittlung, durch welche Graf Günther XXXI. von Schwarzburg zu Gunſten ſeiner Brüder die Vermählung mit Helena aufgab, und von der Herrſchaft abtrat [86]), half 1377 die Fehde zwiſchen dem Grafen Heinrich von Schwarzburg und den Herren Lütze und Friedrich von Wangenheim, welche auch einen Krieg mit dem Grafen von Schwarzburg und den Landgrafen herbeizuführen drohte, am 17. März durch ſchiedsrichterlichen Spruch beilegen [87]), erſcheint dann vielfach bei den Landgrafen von Thüringen, Markgrafen von Meißen, deren Vaſall er war, ſo zu Pegau 1382, ward 1383 zum Mitvormund Eliſabeths, der Witwe Alberts von Bulewicz (Beulwitz), beſtellt, erſcheint bei verſchiednen Gelegenheiten in den Jahren 1384, 1387, 1389, 1390 [88]), und ward namentlich 1391 von der Landgräfin Katharina und ihren Söhnen Friedrich, Wilhelm und Georg zu einem Schiedsmanne bei den Verwicklungen ihrer Mannen und Diener mit denen der Fürſten Otto und Bernhard zu Anhalt beſtellt [89]). Seine Gemahlin war Katharina, eine Tochter des Grafen Heinrich VI. von Gleichen [90]). Sie und ihr Sohn Heinrich verkauften 1409 an die von Bünau die Dörfer Reußen und Crauſchwitz [91]). Im J. 1407 hatte der greiſe Hermann von Salza den Grafen Ernſt dem Ältern, Heinrich und Ernſt dem Jüngern von Gleis-

80) S. die beiden Nachrichten, wie im J. 1332 die Gräfin Mechtild von Hohnſtein, geborne Gräfin von Orlamünda, den Oberarm des heil. Jakob in die Kirche der Prediger-Brüder zu Erfurt bringt (bei Falckenſtein, Thüring. Chron. 3. Th. S. 1120 und in den unſchuld. Nachricht. 1721. S. 537—543). Eine andre Mechtild, nämlich die Gräfin Mechtild die ältre von Orlamünda, lernen wir zum Jahre 1338 kennen; ſ. Urk. d. Kloſt. Kapellendorf, bei *Menckе*, Script. T. I. p. 729. N. 104. Über eine das Kloſter Helfte beſchenkende Gräfin von Orlamünda ſ. Jovius S. 175. Denſelben ſ. auch S. 189, 254 über Jutta, geborne Gräfin von Orlamünda als Äbtiſſin des Kloſters Ilmen im J. 1357. Die zweite und die dritte Äbtiſſin des St. Claren-Kloſters zu Hof, welches 1348 vornehmlich durch die Freigebigkeit der Grafen von Orlamünda geſtiftet worden, waren Agnes, deren Ältern und Vorfahren, namentlich auch die Fremdenherberge zu Hof an der Saale reichlich begabt, und Anna (Widemann a. a. O. S. 670, 671.) 81) *Vitus Arnpeck*, Chron. Boj. c. 48. p. 348. Jovius S. 376. Vergl. Mannert, Geſchichte Baierns. 1. Th. S. 557. 82) Urk. des Gr. Heinrich und ſeines Vaters Günther von Schwarzburg und des Gr. Friedrich von Orlamünda, Herren zu „Lewinſtein" (Lauenſtein) v. 29. Aug. 1350 (bei Schultes, Dipl. Geſch. von Henneberg. 2. Th. Urkdbch. N. 113. S. 136—138). Unter den Perſonen, gegen welche das Bündniß gegen jedermann zwiſchen dem Grafen Günther von Schwarzburg und dem Grafen Johann von Henneberg nicht gelten ſollte, werden außer Grafen Friedrich von Orlamünda, bei welchem aber dunkel bleibt, ob der Stifter des Bündniſſes ſelbſt, oder weil dieſes ſich von ſelbſt verſtehen könnte, Graf Friedrich von Orlamünda, Herr zu Dröſſig gemeint iſt, auch ihre Vettern Friedrich und Hermann von Orlamünda (nämlich die Herren zu Weimar) genannt. 83) Urk. des Landgr. Friedrich des Strengen v. 12. Juli 1351 (bei Horn, Geſch. Friedrichs des Streitbaren), er nennt unſern Grafen Friedrich ſeinen lieben Oheim.

84) S. Jovius S. 372. Dieſer vermuthet auch (S. 563), daß Sophia, des Königs Günther, Grafen von Schwarzburg, zur Frauen Eliſabethen, geborner Gräfin von Hohenſtein, vierte Tochter, welche ſehr jung einem Grafen von Orlamünda verlobt wurde, vielleicht des viel zu den Grafen von Schwarzburg haltenden Grafen Friedrich, Herren zu Löwenſtein (Lauenſtein) Sohn zugeſagt worden. Eine andre Sophia zu jener Zeit, aber eine geborne Gräfin von Orlamünda, findet man als Gemahlin des Grafen Friedrich VIII. von Beichlingen angegeben, ſ. Falkenſtein 3. Th. S. 765. Vergl. Jovius S. 363, Friedrich von Beichlingen, und als Gattin N., Gräfin von Orlamünda. 85) S. das Nähere bei Jovius S. 240. Der Graf Friedrich von Orlamünda, Herr zu Dröſſig, welcher 1347 1½ Hufe zu Kunſchwitz der Marienkirche zu Naumburg zueignete (Löber Bl. 96. S. 1), iſt vermuthlich noch derſelbe, welchen wir oben als Eliſa's Sohn und Hermanns Bruder kennen lernten. Nach Beier S. 192 u. 296 wäre Friedrich I. zu Dröſſig, Eliſa's Sohn, eine Perſon mit Friedrich zu Weimar, welcher 1365 ſtarb. 86) S. das Nähere bei Jovius S. 397. 87) S. Urkunden-Auszug bei demſelben. S. 388. 88) Siehe Urkunden Verſchiedener bei Horn, Geſch. Friedrichs des Streitbaren. 1. Abth. S. 24. Hauptſammlung Nr. 12. S. 655. Nr. 26. S. 662. Nr. 32. S. 667. Nr. 34. S. 667. Nr. 42. S. 672. Nr. 53. S. 680. Nr. 62. S. 682, wird von den Landgrafen von Thüringen, Markgrafen zu Meißen zuweilen blos Herr (nicht Graf) von Orlamünda, Herr zu Dröſſig genannt. 89) Urk. der Fürſten Otto und Bernhard zu Anhalt bei demſelben a. a. O. N. 65. S. 686, 687. 90) Sagittarius, Gleich. Hiſtor. 1. Bch. 15. Cap. S. 131. 91) Urk. (bei Schöttgen, Diplom. Nachleſe. 11. Th. Nr. 6. S. 139—141): Wier Catharina von Orlamunda, Gräfin zu Dröſſil. Graff Heinrich unſe Sohn. Aus der Urkunde geht zugleich hervor, daß Friedrich Katharina's Gemahl und Heinrich ſein Sohn geweſen. Nach Löber Bl. 96 S. 2 und Bl. 97. S. 1 hatten Friedrich und Katharina auch einen Martin zum Sohn und geben über ihn Zeugniß zwei der naumburger Kirche betreffende Urkunden der Gräfin Katharina von Orlamünda von 1410 und 1411.

chen und der Gräfin Katharina von Orlamünda, Frauen zu Drößig und ihrem Sohne Heinrich seine drei eignen Theile (der vierte war Lehen) an der Burg Tulstädt und die Burg Ufhofen bei Salza erblich eingeräumt. Nach Hermanns Tode setzte sich der Landgraf Friedrich der Jüngre von Thüringen auf das Heftigste dawider, da er meinte, ihm als dem Lehnsherrn des vierten Theils gehörten billiger auch die drei andern Theile. Diese trugen nun Katharina, Heinrich und die Grafen von Gleichen den Landgrafen Friedrich dem Ältern und Wilhelm auf, und empfingen sie als Lehen zurück. Friedrich der Jüngre nahm dieses noch übler, sodaß es zu einer Fehde kam, bis den 17. Sept. 1410 dieser Vergleich getroffen ward, daß Friedrich der Jüngre die Grafen von Gleichen und Heinrich von Orlamünda mit dem vierten Theil an Tulstädt belieh, und Friedrich der Ältre und Wilhelm ihre Lehnsherrlichen über die drei Theile an Friedrich den Jüngern abtraten [92]). Katharina und Heinrich verkauften im J. 1411 ihren Antheil an Tulstädt und Ufhofen an den Grafen Ernst den Jüngern von Gleichen [93]). Mit Heinrich scheint der drößiger Zweig der Grafen von Orlamünda erloschen zu sein. Wir haben also drei Heinriche im 14. und 15. Jahrh. kennen gelernt, nämlich 1) Heinrich den Ältesten, welcher Orlamünda verkaufte; vermuthlich ist dieser derselbe Graf Heinrich von Orlamünda, welcher 1317 dem Augustinerkloster zu Gotha eine Mühle zu Mittelhausen übergab [94]), 2) Heinrich den Jungen, welchem Schauenforst gehörte; vermuthlich ist er derselbe Graf Heinrich, welcher den 4. Dec. 1370 Heinrichen von Burkersroda beleiht [95]), 3) Heinrich, Friedrichs und Katharina's Sohn, Herrn zu Drößig. Ein Sohn Heinrichs des Jungen war vermuthlich Graf Otto von Orlamünda, Herr zum Lauenstein und des Gerichtes zum Schauenforst, wie er 1387 genannt, oder Herr zum Lauenstein und Madala, wie er sich selbst in demselben Jahre nennt [96]). Er überließ in diesem Jahre (1387 am Tage des heiligen Veit) das Kloster St. Wilhelmiterordens zu Orlamünda Otto'n von Ilstädt, damit er den geistlichen Leuten, dem Prior von Orlamünda und dem Convente S. Wilhelmi gewisse Zinsen und Lehen zu Möckfeld schenken konnte, und in dem alten Zinsregister der Pfarre zu Orlamünda vom J. 1388 heißt es: unter der Herrschaft des Herrn Otto von Orlamünda und Herrn zum Schauenforst [97]); woraus erhellt, daß Heinrich, der Verkäufer Orlamünda's, nicht sämmtliche Rechte daselbst besessen. Graf Otto von Orlamünda, Herr zu Leuwinstein (Lauenstein), und seine Erben, und Graf Hermann, des Grafen Otto Bruder, Domherr zu Würzburg, gaben die Schlösser Schauenforst, Madela [98]) und Buchfurt dem Landgrafen Balthasar von Thüringen auf, und erhielten sie von ihm nach Jahr und Tag (nämlich den 8. Juli 1395) wieder zu Lehen. Der Landgraf zahlte dafür 600 Schock Groschen freiberger Münze, und übernahm, die Grafen von Orlamünda gegen Jedermann zu schützen. Wollten Graf Otto oder seine Lehenserben eins oder mehr der genannten Schlösser verkaufen oder versetzen, so mußten sie selbige zuvor dem Landgrafen Balthasar oder seinen Erben anbieten. Auch durften sie nicht an Städte, sondern nur an zu den Wappen Geborne verkauft oder versetzt werden. Starb Graf Otto ohne Lehnserben zu hinterlassen, so sollten die Schlösser auf den Grafen Hermann fallen, der aber keins davon verkaufen oder versetzen durfte, als nur dem Herrn [99]). Zwischen den Grafen von Schwarzburg und dem Grafen Otto von Orlamünda, Herrn zu Löwenstein (Lauenstein), auf der einen und dem Landgrafen Balthasar auf der andern Seite erhob sich wegen des zwischen Saalfeld und Löwenstein (Lauenstein) gelegnen Goldbergwerkes ein Zwiespalt, weil die Landgrafen sich Eingriffe erlaubten, bis der Graf von Orlamünda und die Grafen von Schwarzburg ihr Recht urkundlich erwiesen und unter sich den Vertrag von 1335 erneuerten [1]). Otto's Gemahlin war Lugbard, sie und ihre Söhne, Wilhelm und Siegmund, erscheinen schon in der Urkunde vom 8. Jul. 1395. Otto, der dritte Sohn, war also wol damals noch nicht geboren, oder noch zu jung, um als einwilligend genannt werden zu können. Siegmund hatte 1312 seinen Sitz zu Gräfenthal, welcher Stadt er in diesem Jahre verschiedne Freiheiten, nomentlich das Recht, einen Schultheiß zu wählen, ertheilte [2]). Unter den an-

92) Urk. bei Horn a. a. O. N. 149. S. 764, 765. 93) S. das Nähere bei Sagittarius, Hist. d. Gr. Gleichen. S. 150—152. Vgl. S. 179, 180. 94) S. *Sagittarius*, Hist. Goth. p. 157. 95) Urk. bei König, Adels-Histor. II. S. 316. 96) S. Sagittarius, Hist. d. Gr. Gleichen. S. 255. Zur Gemahlin eines Gr. Heinrich von Orlamünda machen die handschriftliche Geschichte der Gr. von Orlamünda und nach ihr Löber, Richza, die Tochter des Gr. Poppo's IX. (XV.) von Henneberg, Witwe eines ungenannten Grafen von Orlamünda, deren gleichnamige Tochter (weßhalb Heydenreich, Schwarzb. Histor. S. 281, Schultes, Henneberg. Gesch. I. S. 281 und Andre, die Mutter selbst heirathen lassen) sich 1358 an den Gr. Johann II. von Schwarzburg wachsenburger Linie vermählte, und durch Vermittlung ihres Mutterbruders des Gr. Berthold X. (XII.) aus der Grafschaft Orlamünda viertehalb tausend Pfund Heller zum Heirathsgut ausgesetzt erhielt. (Jovius S. 242, verglichen mit den Urkunden bei Schultes a. a. O. N. 29 u. 30. S. 314, 315.)

97) Löber Bl. 97. 98) Von orlamündisch-magdalaischen Lehen waren die Landgrafen schon früher Herren geworden, denn Landgraf Balthasar sagt in der Urkunde vom J. 1390 (bei Schöttgen und Kreyßig, Diplom. Nachl. 11. Th. S. 137—139), er habe den Töchtern Heinrichs Schicke alle die Güter geliehen, die Heinrich vorher gehabt hatte von Grafen Otto von Orlamünda, die zu Madela zugehören von Lehenschaft wegen, nun an den Landgrafen zu Lehen rühren und gekommen seien von Madela wegen ꝛc. 99) Urk. der genannten Grafen bei *Gruber*, Orig. Liv. p. 252, 253.

1) Urkunden-Auszug bei Jovius S. 251 u. 407. Er sagt, daß diese Erneuerung 1404 geschehen, nach der Grabschrift starb Otto 1403, es müßte also, wenn beide Angaben richtig, Otto's gleichnamiger Sohn sein, doch scheint dieses darum nicht statt zu haben, weil sonst wol auch Otto's beide ältre Söhne Wilhelm und Siegmund als dabei betheiligt genannt worden sein würden. Otto liegt zu Ludwigsstadt begraben, sein Wappen (mit den gekrönten schwarzen und gelben Löwen) beschreibt näher Löber Bl. 87. S. 2. Auf der Grabschrift steht, daß Otto Laustein gebaut; dieses ist wol vom Flecken neben der Burg, welche schon früher bestand, zu verstehen. 2) *Struve*, Prodromus Historiae Graefenthalensis. p. 9. Löber Bl. 88.

gehefteten Wappen der auf der großen Kirchenversammlung zu Kostnitz angesehenen Anwesenden waren auch die der Grafen Wilhelm und Otto von Orlamünda [3]), wahrscheinlich waren sie unter den 18 Lehengrafen, welche den berühmten Einzug des Markgrafen Friedrich des Streitbaren von Meißen in Kostnitz am Osterdinstage 1317 verherrlichen halfen [4]). Bei Stiftung des Vergleichs wegen Blankenhain zwischen dem Erzbischofe von Mainz und den Grafen von Gleichen den 17. Sept. 1420 war Graf Wilhelm von Orlamünda auf der Seite der Letztern [5]). Die drei Brüder, Wilhelm, Siegmund und Otto erscheinen 1421 gemeinschaftlich, wo sie den Schenken von Tautenburg bitten, daß er für sie Bürge bei Ulrich von Denstädt, sowie 1442, daß er es bei einem Vitzthum werde [6]). Dem Grafen Heinrich von Schwarzburg, Herrn zu Sondershausen, standen sie im J. 1423 gegen Heinrich von Witzleben bei [7]). Graf Otto von Orlamünda, Herr zu Lichtentannen, erscheint noch 1425 mit seinem Lehnsherrn, dem nunmehrigen Kurfürsten Friedrich dem Streitbaren von Sachsen, in freundlichen Verhältnissen [8]); den 26. Jan. 1426 finden wir ihn und die Grafen von Orlamünda im Streit um Gräfenthal, nämlich wie Kurfürst Friedrich die Stadt und das Ländchen und die von Orlamünda nur noch das Schloß inne haben, und wie man zu Weißenfels den Compromiß trifft, daß die drei Stücke auf Walpurge Hartmann von Kunz, oder Heinrich Flanß, oder Lutolf von Arnstadt, bis zur Entscheidung des Rechtshandels überantwortet werden sollen [9]). Zu größerer Bedrängniß der Grafen von Orlamünda gerieth Graf Siegmund im J. 1427 mit dem Grafen Günther XXXII. zu Schwarzburg in Zwiespalt. Letzterer war nämlich für erstern gegen Heinrich von Witzleben, Hans und Heinz von Gräfendorf, und Hartmann und Georg von Könitz Bürge und selbst schuldig geworden, um 200 Mark Silber Hauptgutes und 20 Mark Zinses. Hierfür hatte ihm Graf Siegmund das im Voigtlande gelegne Schloß Lichtenberg nebst Zubehör zum Pfande gesetzt. Graf Günther, von den Gläubigern gemahnt, sah sich, da Siegmund nicht zahlen konnte, genöthigt, laut der Verschreibung nach damaligem Brauch einzulegen, und endlich vor dem kaiserlichen Landgerichte zu Nürnberg auf das Schloß Lichtenberg zu klagen. Graf Siegmund erschien zwar am festgesetzten Tage, bat aber um einen neuen Tag, da er dem Gerichte noch Briefe, welche er jetzt nicht bei sich habe, vorlegen müsse, blieb jedoch an diesem neuen Tage aus, und dem Grafen Günther ward das ihm Verpfändete zugesprochen. Die Uneinigkeit zwischen beiden Grafen gedieh nun zu einer Fehde. Graf Günther, mit seinen Leuten von Stadt Ilmen und Königsee, überfiel die Grafen von Orlamünda zu Lauenstein des Nachts, hatte schon den Kretschmar (oder das Schenkhaus) eingenommen, aber die zwei von den drei Brüdern, welche zu Hause waren, beschossen den Kretschmar zum Verluste der Schwarzburger, setzten ihn durch Feuerfässer in Flammen und trieben die Schwarzburger in die Flucht [10]). Die drei Brüder, Graf Wilhelm, Siegmund und Otto von Orlamünda, Herren zu Lauenstein, Lichtenberg und Lichtentanne, veräußerten 1428 alle Rechte an Magdala, Melding, Kötendorf, Buchfurt und ihre Allode und Erbsitze zu Drömlitz und Lösenitz an den Grafen Heinrich von Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt und Sondershausen, für 4000 rheinische Gulden, mit der Bedingung, daß diese Güter die Landgrafen einlösen könnten, wenn sie wollten [welches sie auch 1480 gethan [11])]. Von den Grafen von Orlamünda wurden an den Grafen Heinrich von Schwarzburg im J. 1428 Folgende mit etlichen ihrer Lehnen gewiesen, Busso Vitzthum von Melbingen, Rudolf von Meldingen, die von Heilingsberg, die von Oberweimar, die von Kölleda, Scheidingen, Harras, Arnstadt, Leuchtenhain, Schicke, von Teucha, Löwer, Bünau, Würtzberg und Kopenetz [12]). In dem Anschlage [13]) wider Ungarn und den Türken Montags nach Laurentii zu Nürnberg 1431 finden wir den Grafen Siegmund von Orlamünda, Herrn zu Lauenburg und zum Haag, mit drei Pferden angesetzt. Wilhelm besaß 1440 des heil. röm. Reichs Hofgericht zu Nürnberg [14]). Wann Wilhelm gestorben ist, findet sich nicht verzeichnet. Seines Bruders Siegmunds Todesjahr kennen wir, nämlich das J. 1447 [den 2. Jul. [15])]; er ward im Franciskanerkloster zu Hof begraben, welches er 1444, weil es baufällig war, zur Erneuerung und Erweiterung seines Gebäudes reichlich beschenkt hatte [16]). Widemann stellt die Vermuthung, daß Siegmund der letzte seines Geschlechtes gewesen, und Andre stellen seine Vermuthung als gewiß auf [17]), und Genealogisten setzen Otto's Tod auch in das J. 1447 [18]). Doch überlebte er urkundlich seinen Bruder, denn er erklärte in einer Urkunde vom 16. Oct. 1454, was zu Gräfenthal gehörte, und in einer Urkunde vom 17. März 1460 gab er Zeugniß wegen des Halsgerichtes etlicher gräfenthalischer Dörfer, so auch hatte Siegmund den 28. Jan. 1446 erklärt, daß das Halsgericht zu Klausdorf nach Gräfenthal gehöre [19]). Im Bruderkriege wurde in dem von Herzog Wilhelm mit Hülfe der Böhmen erstürmten Gera 1450 ein Graf von Orlamünda gefangen; wenn Kammermeister [20]) unmittel-

3) S. die Wappen abgebildet bei *v. d. Hardt*, Magn. Oec. Concilium Constantiense T. IV. tab. II. 4) *Tylich*, Cont. Ann. Vetero-Cellens. bei *Mencke*, Script. T. II. p. 2186. Vergl. (Ulr. v. Reichenthal) costnitzer Concilium ꝛc. (Frankf. 1575) S. 29. 5) Urk. bei *Mencke*, Script. T. I. Diplom. Gleich. N. 44. p. 564, 565. 6) Urkundenbenutzung und Urkundenanfang bei Löber Bl. 88, S. 1. Vergl. Bl. 97. 7) Löber Bl. 88. S. 1. 8) Urk. bei Horn a. a. O. N. 314. S. 913. 9) Compromiß bei Horn a. a. O. N. 321. S. 918.

10) Jovius S. 262, 263. Mönch von Pirna bei *Mencke* l. l. T. II. p. 1590. 11) (Pfefferkorn) Gesch. d. Landgrafschaft Thüringen. S. 263. Beier S. 297, 298. 12) Jovius S. 473. 13) Bei Lünig, Thesaurus juris derer Grafen und Herren. S. 182. 14) Hönn, Sächs. Cab. Gesch. I. Bch. C. 20. S. 109. 15) Grabschrift des Gr. Siegmund bei Widemann. S. 714, 715. 16) S. das Nähere bei Widemann z. J. 1444. S. 714. 17) So z. B. Pfefferkorn S. 263. 18) So Faltenstein S. 905 und diejenigen, welchen er folgt. 19) S. die drei Urkunden bei Struve, Pfälz. Archiv. II. S. 138, 145, 152. 20) Hartung Kammermeister, Erfurter Annalen bei *Mencke* Script. p. 1204.

bar vorher berichtet, daß Herr Heinrich der Jüngre von Gera in der Böhmen Gefängnisse gestorben, so läßt sich schließen, daß der Graf von Orlamünda ausgelöst worden, und da zu jener Zeit kein andrer Graf von Orlamünda mehr vorkommt, so ist wahrscheinlich, daß Otto dieser gefangne Graf von Orlamünda war. Wenn man zu jener Zeit, nämlich zum J. 1451, noch zwei Grafen von Orlamünda, die Brüder Friedrich und Hermann, Herren zu Weimar, angesetzt findet, so beruht dieses auf Benutzung einer unechten Urkunde [21]). (*Ferd. Wachter.*)

ORLAMÜNDA, Burggrafen von Orlamünda, haben zu den Fragen Veranlassung gegeben, ob die Grafen von Orlamünda sich Burggrafen genannt oder ob die Burggrafen von Orlamünda Burggrafen der Grafen von Orlamünda gewesen. Aber keiner der Grafen von Orlamünda hat den Titel Burggraf geführt, noch sind die fraglichen Burggrafen Burggrafen der Grafen von Orlamünda gewesen, obwol letztres Löber in einer eignen Schrift zu begründen sucht [1]), ungeachtet er weiß, daß die Burggrafen von Orlamünda aus dem Geschlechte der Burggrafen von Kirchberg sind, weshalb er zu der seltsamen Annahme gezwungen ist, Glieder des Geschlechts der Reichsburggrafen von Kirchberg seien Burggrafen der Grafen von Orlamünda gewesen. Wir wollen zuerst jenen Zweig der Burggrafen von Kirchberg, der sich Burggrafen von Orlamünda genannt, betrachten, und dann die natürlichste Erklärung aufführen.

In einer Urkunde des J. 1181 gedenkt Kaiser Friedrich I. einer Zwietracht seines Dienstmannes, Dietrichs von Kirchberg, und seines Bruders, des Ritters Heinrich, der Söhne des Edeln, Otto's von Kirchberg und Ida's, mit den orlamündischen Agnaten [2]). Ein Burg-

21) Nämlich Löber Bl. 47. S. 2 und Geschlechtstafel III. baut auf die sich um ein ganzes Jahrhundert irrende Urkunde bei *Paulini*, Ann. Isenac. p. 269, und macht Friedrich und Hermann ohne Weitres zu Wilhelms Söhnen. In andrer Beziehung hat sich Löber um die Grafen von Orlamünda verdient gemacht, so z. B. Bl. 87. S. 1 u. 2, wo er die Wappen und Reitersiegel der Grafen von Orlamünda näher beschreibt, außer den von uns beiläufig berührten bemerken wir noch die bei Löber zu findende Beschreibung des Reitersiegels des Grafen Siegfried von Orlamünda an der Urkunde von 1192 (Schilde mit dem Adler), Friedrichs an der Urk. von 1396 (mit je einem Adler in dem Schilde) eines Hermanns an der Urkunde von 1318 (mit ungekröntem Löwen im obern, mit dem Adler im untern Feld und Herzchen), eines Hermanns an einer Urkunde von 1312 (ähnlich nur jedes Schild mit Adler und Löwen zusammen) und desselben Reitersiegels an Hermanns Urkunde von 1295. Das Wappen der Stadt Orlamünda mit Löwen und Herzchen vom J. 1416 ist, worüber Löber zweifelhaft, der Natur der Sache nach eher von dem der Grafen entlehnt, als daß die Grafen dasselbe von ihrem Städtchen entlehnt haben sollten, denn auch die Landgrafen von Thüringen, und nachmals Herzoge von Sachsen, nahmen das Wappen der Grafen von Orlamünda in das ihrige auf, nicht wegen des erworbenen Städtchens Orlamünda, sondern wegen der erworbenen Grafschaft Orlamünda überhaupt (s. eine Abbildung dieses Wappens bei Wircken, Sächs. Heldensaal. Taf. 9). In Beziehung auf *Leuberi* Catal. Comitum c. c. c. 28 Orlamundenses Comites (bei *Menckе*, Script. T. III. p. 1860) bemerken wir, daß er fast gar nicht brauchbar ist, so enthält er mehre Burkharde und Johanne als Grafen von Orlamünda. Nicht minder unbrauchbar ist der in Geschichtsbücher (z. B. Lucä, Grafensaal S. 376) aus dem Turnierbuch übergegangne Graf Johann zu Orlamünda, welcher 1362 das Turnier der fränkischen Ritterschaft zu Bamberg besucht, und unter den Grafen den ersten Rang hat. Daher haben wir auch eben nicht berührt, daß Heinrich von Orlamünda auf dem von der schwäbischen Ritterschaft zu Ravensberg 1511 angestellten Turniere den ersten Rang unter den Grafen gleich nach den Fürsten einnahm (Munster. Cosm. Lib. V. c. 414). Bei dem großen Begräbnißacte, der 1546 den 18. Jun. durch den Herzog zu Brieg in Schlesien veranstaltet ward, wurden aus der St. Mariäkirche auf dem Berge bei Schloß vor dem breslauer Thor unter andern der Fräulein Helena, Fürstin von Orlamünda Gebeine in die fürstliche Gruft beigesetzt. Weil Dan. Zepko (Gunaecaeum Silesiacum p. 100) sie eine Fürstin nennt, vermuthet Lucä (S. 377), daß sie aus der markgräflichen Linie gewesen. Wahrscheinlicher muß es statt Fräuleins Frau heißen, und Helena ward Fürstin als Gemahlin eines Fürsten genannt, und nach Fürstin ist hinzudenken, geborne von Orlamünda, oder auf den Titel Fürstin ist überhaupt wenig Gewicht zu legen, ebenso wenig, als man aus dem Liede von der Herzogin von Orlamünda schließen kann, es habe eine herzogliche Linie der Grafen von Orlamünda gegeben. Die Nachweisungen über dieses Lied s. im Anzeiger für Kunde des teutschen Mittelalters. Jahrg. 1832. S. 289. Schließlich dürfen wir zum Beweise, wie berühmt der Name des Grafengeschlechts von Orlamünda auch im Auslande war, nicht unberührt lassen, was die Geschichte der Ungarn erzählt: König Stephan IV. von Ungarn, der Sohn Bela's II., rief zu seinem Beistande Hadolth, einen Grafen von Orlamünda, (im J. 1272) herbei. Das Geschlecht Chaak hatte sich nebst einigen andern Geschlechtern gegen den König verbunden. Sie sollen durch Hadolth und von ihm mitgebrachte Ritterschaft hart mitgenommen worden sein. Hadolths Söhne hießen Hadolth und Arnold. Von ihnen stammt das berühmte ungarische Geschlecht Buzad Bani. Für Hadolth, welches die Sprachwerkzeuge der Ungarn nicht aussprechen konnten, sagte man Hoholt (*M. Jo. de Thwrocz*, Chron. Hungar. P. II. c. 19 bei *Schwandtner*, Script. Rer. Hung. P. II. p. 109. Vergl. wegen des Zeitpunktes (1272), an welchen die Erzählung geknüpft wird, c. 48. S. 185).

1) *Gotth. Frid. Loeber*, De Burggraviis Orlamundanis commentatio (Jenae 1741). Ungeachtet der ihm von Avemann schriftlich entgegengesetzten triftigen Gegengründe, welche letztrer dann in seine Beschreibung der Burggrafen von Kirchberg. S. 164, 165, aufnahm. 2) Urk. des Kaisers Friedrich v. 28. März 1181 bei Avemann, Urkundenbuch N. 13. S. 10, 11. Vielleicht kommen aber auch früher Burggrafen von Orlamünda vor, denn in einer vom Markgrafen Otto zu Meißen zu Camburg im J. 1166 ausgestellten Urkunde (bei *Schöttgen* und *Kreyssig*, Diplomataria. T. I. p. 753. §. 11) erscheinen unter den Zeugen: Hartmannus et Otto fratres de Lofdeburch, Theodericus Castellanus de Kircberg, Burchardus de Greifenberch, Heinricus castellanus de Orlamunde, Heidenreich de Weda, Henricus castellanus de Kanburch, Hugo de bresenze et plures alii tam liberi, quam ministeriales. Hierzu bemerkt Schultes (Dir. Diplom. T. II. p. 184), daß es unrichtig sein würde, wenn man die hier vorkommenden Kastellane durch Burggrafen (in welcher Bedeutung castellanus allerdings auch vorkommt, s. Avemann S. 7) übersetzen wollte, denn hier bedeute der Ausdruck blos Burgmänner auf den angegebnen Schlössern, und von einer Burggrafschaft zu Camburg und Orlamünda wisse die Geschichte nichts, obgleich *Loeber*, De Burggraf. Orlamund. p. 14 aus irriger Einsicht eines Documents die Grafen von Orlamünda für Burggrafen ausgegeben habe (Löber hat, wie doch Schultes auch S. 447 behauptet, die Grafen von Orlamünda nicht als Burggrafen, sondern als Glieder des Burggrafengeschlechts von Kirchberg als Burggrafen der Grafen von Orlamünda angenommen). Allerdings gab es keine Burggrafschaft zu Camburg und Orlamünda, aber urkundlich begründet ist, daß sich Glieder des Burggrafengeschlechts von Kirchberg Burggrafen von Orlamünda und Burggrafen von Altenberge geschrieben. Warum kann dieses nicht auch ein Glied dieses Geschlech-

graf Dietrich von Orlamünda, Burggraf von Kirchberg [3], erscheint in einer gegen das J. 1206 vom Grafen Siegfried von Orlamünda ausgestellten Urkunde, und in einer Urkunde des Grafen Hermann von Orlamünda vom J. 1225 Dietrich, Burggraf von Orlamünda [4]. Auf den beiden an eine Urkunde des Burggrafen Dietrich des Ältern von Altenberge, vom J. 1326, in welcher er der Einwilligung seines Bruders Dietrich gedenkt, angehängten Siegeln lautet die Inschrift des einen: S. THEOD. BURGGRAVII DE ALDENBERG, und die Inschrift des andern: S. THEOD. JUNIORIS BURGGR. DE ORLAMUNDE. Die Wappen auf den Siegeln sind gewürfelt oder geschacht und ohne Helme [5]. So auch findet sich im sächsischen Wappenbuch in dem Gesammtarchive zu Weimar ein schwarz und weiß geschachtes Wappen als den Burggrafen von Orlamünda eigen. Da man aber nirgends etwas von einer Burggrafschaft Orlamünda fand, noch auch eine Spur sich zeigte, daß die Grafen von Orlamünda sich Burggrafen genannt, so wußten Geschichtforscher sich dieses Wappen nicht zu erklären, und zogen in Zweifel, daß es Burggrafen von Orlamünda eigen gewesen [6]. Es gab aber, wie wir sahen, Glieder des Burggrafengeschlechts von Kirchberg, welche sich Burggrafen von Orlamünda nannten, und zunächst einen Zweig mit denen bildeten, welche den Titel Burggrafen von Altenberge führten. Sie nannten sich so nach der Sitte der damaligen Zeit, nach welcher man den Titel der Würde seines Geschlechts auf Sitz und Besitzungen übertrug, und nach diesen sich zubenannte und zubenannt ward, ähnlich wie Markgraf Otto von Meißen aus dem Hause Weimar Markgraf von Orlamünda hieß, nicht weil es eine Markgrafschaft Orlamünda gab, sondern weil er seinen Sitz zu Orlamünda hatte. Es müssen also Glieder des Burggrafengeschlechts von Kirchberg ihren Sitz zu Orlamünda (dem Orte, nicht auf dem Schlosse der Grafen) gehabt, und orlamündische Güter durch Heirath, Kauf oder Tausch an sich gebracht haben, und wirklich finden wir auch Glieder des Burggrafengeschlechts von Kirchberg, namentlich von denen, welche Herren zum Altenberge, und die zunächst mit den Burggrafen von Orlamünda verwandt waren, urkundlich als Eigenthümer von Dörfern, welche vormals den Grafen von Orlamünda gehört hatten, nämlich von Eichenberg [7]) und Pritschroda [8]).

(*Ferdinand Wachter.*)

ORLANDI (Johann), ein Kupferstecher und Kunstverleger, Schüler des Corn. Cort, lebte gegen Ende des 16. und zu Anfange des 17. Jahrh. Er stach nach Rafael Sciaminozzi, Procaccini und einigen andern Meistern, alles in einer breiten Manier, die mehr für große Formen berechnet war. Nach seinen eignen Zeichnungen ist besonders ein Zeichnenbuch mit einzelnen Theilen des menschlichen Körpers merkwürdig. In seinem Verlag erschienen mehre von andern Kupferstechern nach guten Meistern gestochne Platten, die alle die Unterschrift: Joann. Orlandi formis führen. (*Frenzel.*)

ORLANDI. Unter den vielen, nicht sehr bedeutenden, Schriftstellern und Künstlern dieses Namens sind folgende noch die bekanntesten:

Guido Orlandi, aus Florenz, ein Zeitgenosse des Guido Cavalcanti und folglich des Dante. Ein Sonett von ihm, bei Crescimbeni, welches er im Namen einer Dame an Cavalcanti gerichtet, und worin die Frage aufgeworfen wird, was die Liebe sei, soll diesen veranlaßt haben, seine bekannte schwierige Canzone: Donna mi prega zu dichten, worin er diese Frage beantwortet. Andre Gedichte des Guido Orlandi findet man in den Sammlungen der Giunti, des Allacci und des Corbinelli, im Anhange zur Bella mano.

Lemmo (Guglielmo) di Giovanni d'Orlandi, vielleicht noch älter als der vorige. Auch von ihm hat Crescimbeni eine Canzone, in Vol. IV. L. I. p. 23, abdrucken lassen.

Alberto Orlandi, war ums Jahr 1446 Kanzler des Herzogs Francesco Sforza von Mailand. Quadrio erwähnt einige Gedichte von ihm, welche an den Sigismondo Malatesta gerichtet waren, aber ungedruckt geblieben sind.

Cesare Orlandi, hat De urbis Senae ejusque episcopatus antiquitate geschrieben, welches sich im Thesaurus Antiquit. et hist. italic. Vol. VIII. befindet. Er war erst lange Zeit Procurator in Rom, und hatte sich dabei sehr wohl gestanden; später aber gab er die Rechtsgeschäfte auf, um Philologie und Alterthümer zu studiren, worüber er in Armuth gestorben ist.

Rubino Orlandi, aus Terni, hat ziemlich viel fürs Theater geschrieben, so: Tragedia di S. Procolo vescovo e martire, in fünf Acten und in Versen (Venezia 1617); Sta Cecilia, tragedia, in fünf Acten

---

tes, Heinrich in Ansehung Camburgs gethan haben, weil er hier Güter und seinen Sitz hatte, denn es war Sitte jener Zeit, den Titel seines Geschlechts auf seinen Sitz zu übertragen, und sich nach diesem zu nennen, ungeachtet der Sitz zu diesem Titel nicht berechtigte.

3) Urkunde des Grafen Siegfried von Orlamünda, bei Löber a. a. O. Bl. 72: Testibus idoneis praesentibus Comite Theoderico de Berka, *Burcgravio Theoderico de Orlamunde, Burcgravio de Kirceberc.* 4) Urk. des Gr. Hermann von Orlamünda v. J. 1225 bei Löber Bl. 74. S. 2 fg.: Hujus rei testes sunt Heroldus, Plebanus de Orlamund, Heidenreich, Plebanus de Croluph, *Theodoricus Burggravius de Orlamund.* In beiden Urkunden findet sich zu Theodoricus kein Zusatz, nämlich nicht fidelis noster, welches auf ein Lehensverband hindeutete, während Graf Otto von Kirchberg im J. 1290 den Grafen Hermann von Orlamünda seinen Herrn nennt (Urk. des Grafen Otto von Kirchberg, bei Avemann N. 45. S. 40). Dieser Otto stand also im J. 1290 im Lehensverbande, Dietrich in den Jahren 1206—1225 nicht. 5) S. Löber Bl. 79. Vergl. Bl. 89. S. 2 u. Avemann S. 163 u. Taf. II. N. 7 u. Urkundenbuch S. 184, 185. 6) S. Hahn, Wappens- und Geschlechtsuntersuchung des Kur- und Fürstl. Hauses Sachsen. S. 45.

7) Vergl. Urk. des Burggrafen Dietrich, Herrn zum Altenberge v. J. 1390 (bei Avemann a. a. O. S. 189. N. 173) mit Urkunde des Bischofs Konrad von Mainz v. 1194 (a. a. O. N. 176. S. 194). 8) Vergl. Urk. des Burggrafen Albrecht von Kirchberg, Herrn zu Kranichfeld v. J. 1421 (a. a. O. N. 175. S. 292) mit der Urk. des Erzb. K. v. M. v. 1194 a. a. O.

in Verſen (Terni 1619); I giusti sdegni, tragicommedia, in fünf Acten in Proſa (Terni 1619); Vendetta di Circe, boscareccia piacerole e veglia ridicolosa d'un ora, in drei Acten in Proſa (Terni 1635).

Luigi Orlandi, aus Mantua, von welchem man eine Oper hat: Giulio Cesare trionfante (Venezia 1682).

Stefano Orlandi, zu Bologna 1681 geboren, welcher in Verbindung mit Giuſeppe Orſoni als Decorationsmaler ſich berühmt machte. Sie haben für die Theater von Bologna, Lucca, Turin und andre gearbeitet. (*Blanc.*)

ORLANDI (Pellegrino Antonio), ein Karmelitermönch von der mantuaniſchen Congregation und Mitglied der Clementiniſchen Akademie, zu Bologna 1660 geboren, geſtorben daſelbſt den 8. Nov. 1727. Folgende, in Hinſicht auf Compoſition, Vollſtändigkeit und Genauigkeit ziemlich mangelhafte, im Ganzen aber doch noch immer brauchbare Schriften erhalten ſein Andenken: Notizie degli scrittori Bolognesi e dell' opere loco stampate e manuscritte (Bologna 1714. 4.); Origine e progressi della Stampa e Notizie dell' opere stampate da 1457 sino al 1500 (ib. 1722. 4); Abecedario pittorico, o sia serie degli uomini i più illustri in pittura, scoltura ed architettura (Bol. 1704; 1719; Fir. 1731; Nap. 1733. Ven. 1753. 4.) mit drei Tafeln Monogrammen. Eine von Fr. Fuga bis 1775 fortgeſetzte Ausgabe erſchien unter dem Titel: Supplemento alla serie dei trecento elogi e ritratti degli uomini illustri nella pitt. scult. ed architettura (Fir. 1776. Vol. II. 4.). Das Werk iſt nicht allein höchſt flüchtig geſchrieben, ſondern auch höchſt verwirrt gedruckt. Unter andern folgen die ſämmtlichen Künſtler ihren Taufnamen nach auf einander. Das angehängte Verzeichniß von Schriften über die bildenden Künſte, beſonders über die Malerei, iſt nicht beſſer *). (*Baur.*)

ORLANDINI (Niccolo), Jeſuit, zu Florenz aus einem patriciſchen Geſchlechte, 1554 geboren, trat in ſeinem 18. Jahr in den Orden, lehrte in verſchiednen Collegien, kam als Director des Noviciats nach Neapel, wurde zum Generalſecretariat nach Rom berufen und ſtarb den 27. März 1606. Er unternahm, nach höherm Auftrag, in einem ausführlichen Werke, die Geſchichte ſeines Ordens zu beſchreiben, vollendete aber nur das Leben des heil. Ignaz von Loyola, in ſchöner Darſtellung, aber öfters mehr lobredend als geſchichtlich getreu. Es bildet den Anfang folgender, von lauter Ordensbrüdern und nach Ordensideen geſchriebenen, im Ganzen geſchätzten, aber ſelten vollſtändig zu findenden Werks: Historia societatis Jesu. P. I. Sanct. Ignatius (Rom. 1615. fol. oder Antw. 1620. fol.; Colon. 1621. 4.); P. II. Sanct. Lainius, auctore *Fr. Sacchino* (Antw. 1620. fol.); P. III. S. Borgia, auct. *Fr. Sacchino* (Rom. 1649. fol.); P. IV. S. Everardus, auct. *Fr. Sacchino* (Rom. 1652. fol.); Partis V. Tom. I. S. Claudius, auctore *Fr. Sacchino* (Rom. 1661. fol.); Partis V. Tom. II. auct. *Jos. Juvencio* (Rom. 1710. fol.); Partis VI. Tom. I. ab anno 1616, auct. *Julio Cordara* (Rom. 1750. fol.); zuſammen ſieben Theile, in ſechs Bänden. — Von Orlandini hat man auch Annuae litterae societatis, von 1583—85, und das Leben Peter Favre's, eines der erſten Begleiter Loyola's (Lyon 1617) *). (*Baur.*)

Orlando, ſ. Arioſt.

ORLATH, Ortenbach, Sitz des Stabsquartiers des erſten walachiſchen Regiments in der ſiebenbürgiſchen Militairgrenze. Es befindet ſich hier eine bedeutende Bierbrauerei, eine Papierfabrik, Sägemühle und eine Oberſchule. (*L. F. Kämtz.*)

ORLAYA. Unter dieſem Namen haben Hoffmann, Koch und Candolle eine Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der fünften Linné'ſchen Claſſe und aus der Gruppe der Daucinen, der Familie der Doldenpflanzen, aufgeſtellt. Char. Der Kelchrand fünfzähnig; die Frucht linſenförmig, flachgedrückt, mit fünf dornigen oder borſtigen Rippen, zwiſchen denen borſtige Ecken vorſpringen; die Vertiefungen jede mit einem Saftgange; die gemeinſchaftliche Doldenhülle verſchiedenartig, die beſondre vielblättrig. Der Unterſchied von Caucalis, mit welcher Gattung man ſonſt Orlaya vereinigte, beſteht darin, daß bei Orl. wie bei Daucus der Eiweißkörper flach und eben (Orthospermae), bei Caucalis dagegen eingerollt (Campylospermae) iſt; man könnte Orlaya füglich mit Daucus vereinigen. Die drei bekannten Arten ſind Sommergewächſe mit vielfach getheilten Blättern, linienförmigen Fetzen und weißen Blüthen. Im Strahle der Dolde ſtehen Zwitterblümchen, in der Mitte der einen Dolde männliche, der andern weibliche Blümchen. 1) O. grandiflora *Hoffm.* (Umb. I. p. 58., Platyspermum *Mert.* et *Koch* II. p. 360, Caucalis *L.*, *Lam.* ill. t. 192. f. 1., Daucus *Scop.* fl. carn., *Morison* s. 9. t. 14. f. 3) auf Äckern im mittlern und ſüdlichen Europa und in der Krim; 2) O. platycarpa *Koch* (Umb. p. 79., Caucalis *L.*) im ganzen ſüdlichen Europa; 3) O. maritima *Koch* (Caucalis *Gouan*, Daucus *Gärtn.* de fruct. t. 20., D. maritimus *β. L.*) auf ſandigen Meeresküſten im ſüdlichen Europa und nördlichen Afrika.

Die Gattung Caucalis (der Name findet ſich ſchon bei *Theophrast*, καυκαλὶς hist. pl. VII, 7, auch bei *Dioskorides*, Mat. med. II, 168, wahrſcheinlich Orlaya maritima bezeichnend) bildet in der Familie der Doldenpflanzen eine eigne Gruppe, Caucalinae, zu welcher noch die Gattungen Torilis *Gärtn.* und Turgenia *Hoffm.* gerechnet werden. Char. Der Kelchrand beſteht aus fünf eilanzettförmigen Zähnen; die Frucht iſt etwas ſchmalgedrückt, äußerlich wie bei Orlaya; die ge-

*) *Fantuzzi*, Notizie degli scritt. Bolognesi. T. VI. Saxii Onomast. T. VI. p. 229. Blankenburgs Zuſätze zu Sulzes Theorie. 1. B. S. 198. Eberts Bibliogr. Lex. Biogr. univ. T. XXXII (von Périès).

*) *Alegambe*, Bibl. scriptor. soc. Jesu. Wachler, Geſch. d. hiſt. Forſch. 1. Bd. 2. Abth. S. 438. Ebert, Bibliogr. Lex. Biogr. univ. T. XXXII (von Weiß).

meinschaftliche Doldenhülle fehlt, oder ist ein- oder zweiblättrig, die besondre besteht aus drei bis acht lanzettförmigen Blättchen. Die bekannten sieben Arten sind einjährige Pflanzen mit vielfach getheilten Blättern. 1) C. daucoides *L.* (Schkuhr Handb. Taf. 61) im gemäßigten Europa und in Persien unter dem Getreide; 2) C. mauritanica *L.* in Fez und Marokko; 3) C. leptophylla *L.* (Sturm Teutschl. Fl.), unter dem Getreide im südlichen Europa, nördlichen Afrika und südwestlichen Asien; 4) C. glochidata *Poir.* (Enc. suppl. Scandix *Labill.* nov. holl. t. 102), in Vandiemensland; 5) C. tenella *Delil.* (Fl. aeg. p. 58. t. 21. f. 3), bei Alexandrien; und die beiden zweifelhaften: 6) C. strigosa *Roussel.* alepp., bei Aleppo, und 7) C. angustifolia *Forsk.* (vielleicht von C. tenella specifisch nicht verschieden), in Arabien. Die übrigen früher zu Caucalis gezählten Arten bilden die Gattungen Orlaya und Turgenia, oder gehören zu den Gattungen Daucus, Anthriscus und Torilis. (*A. Sprengel.*)

ORLEAN (Terra Orleana, s. Oriana, Roucou, Anotto, Anhiote, Orléane, Rocou, Annalto, Anotte, Anate, Attole), heißt das gelbe Färbematerial, das aus der rothen, zähen, häutigen Masse, worin die stark violenartig riechenden Samen der Bixa orellana *L.* liegen, einer Pflanze, die in den Gärten von Bengalore und auf den Hügeln von Sewendroog sehr üppig und fast wild wächst, durch mechanische Behandlung mit Wasser gewonnen wird, aus dem es, gleich einem Satzmehle, zu Boden sinkt. Oder man kocht den mit Wasser angesetzten und in anfangende faulige Gährung übergegangnen Pflanzenaufguß ein, wobei der Orlean gerinnt, und vermöge der zugleich eingefangnen Luftblasen als Schaum obenauf sich legt, abgenommen, eingedickt, nach dem Erkalten zusammengeballt und etwas abgetrocknet wird. Die Indianer machen aus den Orleansamen, indem sie solche in den Händen mit Karapaöle zerreiben, eine gelbrothe Farbe, womit sie ihre Haut bestreichen, theils aus Gewohnheit, theils um sich dadurch vor der Plage ihrer heimischen Mücken und andrer Insekten zu schützen. Auch gebrauchen sie dieselbe als innerliche Arznei, und halten sie für ein Gegengift wider den schädlichen Saft ihrer Jatropha Manihot etc. Die Wurzel, welche auch gelb färbt, kochen die Indianer mit Fleische, das davon einen ihnen angenehmen Geschmack und Anstrich bekommen soll. Der feine Orlean kommt in runden oder viereckigen Stücken von zwei oder drei Pfund, der allerfeinste in Kuchen oder Broden von der Größe eines Thalers, in den Handel, die weder zu dürr, hart und rauh, noch auch zu weich und feucht sein dürfen, sondern sich leicht ausdehnen, ziemlich weich anfühlen und wenigstens noch den Fingereindruck annehmen müssen. Außen soll er glänzend bräunlichroth oder hoch ponceauroth von Farbe, ohne schwarze Adern sein, und Papier orangegelb färben, im Bruch aber eine noch lebhaftere Farbe haben. Sein Violengeruch verliert sich ziemlich durch das Austrocknen. Weder in Wasser, noch in Alkohol, wol aber in Kalilauge löslich, theilt er ihnen eine schöne Orangefarbe mit. Der von den Indianern bereitete Orlean aus den zwischen den Händen zu einem zarten Teige zerriebnen Samenhülsen von einer rothen Art Annotto ist viel feiner und glänzender, als der von den Europäern fabricirte. Der Rockonadorlean wird von den Eingebornen in Guyana aus der eingekochten Brühe des zerstoßenen und ausgepreßten Birasamens erhalten. Der spanische von einer gelben Art Annotto wird neben dem von Cayenne bei uns am meisten geschätzt. Schlecht ist die zu weiche, mit alten Lumpen umwickelte Sorte, die nach England gebracht wird, gleich der in den englischen Colonien verfertigten und mit mancherlei erdigen Zusätzen verfälschten, die aber in der Lösung zu Boden fallen. Eine wahrscheinlich mit Krapp verfälschte Sorte war außen schwarzbraun, körnig im Bruche, hier und da roth gefleckt, sehr zerbrechlich und rauh im Anfühlen, von sehr unbedeutendem Geruch und ohne allen Geschmack. Der Orlean ist ein bei der Aurora-, Orange-, Mordore-, Goldgelb- und Isabellfarbe auf Seide sehr gebräuchliches, und wollne, seidne u. a. Zeuche, wenngleich nicht dauerhaft, doch schön pomeranzengelb färbendes, Satzmehl. Auch dient er zu Lackfirnissen, zu Wasser- und Ölfarben in der Malerei, zum Gelbfärben der Butter in Holland und Holstein, der Käse in England, wovon aber beide einen bitterlichen Geschmack bekommen; hier und da mischt man ihn unter die Chocolate; in Apotheken braucht man ihn zu Pflasterfärbungen. Für die Caraibinnen ist er ein Schminkmittel. Der wichtigste Bestandtheil des Orleans ist das harzige Orleangelb, welches aus ihm mit Weingeiste sich ziehen läßt, und durch Abrauchen und Extrahiren des Dicksaftes mit Äther gewonnen wird, welcher beim Verdampfen den reinen Farbstoff zurückläßt. Dieser ist, nach John, fattbräunlich roth, schwerer als Wasser, weich, klebrig, in der Kälte nicht spröde, schmilzt in der Wärme, macht siedendes Wasser hellgelb und wohlriechend; doch werden bei Wiederholung des Versuchs Farbe und Geruch immer schwächer, während das Harz spröder ausfällt. In erwärmten Kalien löst es sich schwierig, leicht aber in Weingeist und Äther mit fattbrauner Farbe auf, und wird aus beiden durch Wasser gefällt. Weder Säuren noch Kalien verändern beträchtlich sein Colorit. Von kalter Salpetersäure wird es nicht angegriffen, aber von erhitzter zersetzt. In concentrirter Schwefelsäure löst es sich mit einer ins Grünliche, dann ins Bräunlich-Schwarze übergehenden Indigfarbe auf, und wird daraus durch Kalien mit heller, schmuziger Farbe niedergeschlagen. Im offnen Feuer verbrennt es mit lebhafter Flamme. Man macht davon in der Ölmalerei Gebrauch. Außer diesem gelbfärbenden Grundstoffe hat Chevreul, einen rothfärbenden dargestellt. Der erste wird unter Einflusse des Sauerstoffgases roth; wol dürfte der rothe Grundstoff aus dem gelben entstanden sein. (Vergl. Dingler's polytechn. Journ. IX. 3. S. 340 u.; John's Tabellen der Phytochemie u. Artik. Orlean; Bouffingault in Trommsdorff's Taschenb. für Chemiker u. Apotheker auf das Jahr 1826.; Chevreul in Schweigger-Seidel's Jahrb. d. Chem. u. Ph. 1830. II. 3. S. 367.)

(*Th. Schreger.*)

ORLEAN, auch Oriana, Orenello, Ornotto, Arnotta, Anatta, Anotto, Achioti, Roucou oder Rucku und Uruku genannt, ist ein Farbmaterial, welches vorzüglich auf den antillischen Inseln, dem ehemaligen spanischen südamerikanischen Festlande, Cayenne und Brasilien erzeugt wird, später aber auch aus Ostindien zu uns gebracht wurde. Der Name Orlean rührt von dem Fluß Orellana her, wie der Amazonenstrom anfänglich nach Franz de Orellana, der ihn 1541 befuhr, genannt wurde.

Dieses Farbematerial besteht aus einem dunkelrothen Teige, welcher aus einer rothen wachsartigen Materie erlangt wird, womit die Samen der Schoten des amerikanischen Baumes (Bixa orellana *L.*) umgeben sind. Der Orleanbaum wächst in gutem Boden 15 bis 20 Schuh hoch und blüht schon in anderthalb Jahren. Die ersten Blüthen nimmt man gewöhnlich weg, damit der Baum sich nicht entkräfte. Im dritten Jahr ist der Ertrag am reichlichsten, im fünften im Abnehmen und im zehnten schon ganz unbedeutend. Jährlich hält man zwei Ernten. Aus dem Baste bereiten die Eingebornen Stricke, die fester sein sollen als unsre hanfnen. Die Samenkapseln des Orleanbaumes enthalten eine Menge kleiner röthlicher Samen, welche mit einer schönen, rothen, teigartigen Materie überzogen sind, aus welcher der Orlean abgeschieden wird. Man übergießt die Samenkörner mit warmem Wasser, und weicht sie darin so lange, bis sich aller anklebende Orlean völlig abgesondert hat. Diese Absonderung wird durch Manipulation mit den Händen befördert. Der auf diese Weise abgeschiedne Orlean wird nun durch ein Haarsieb gegossen, über schwachem Feuer bis zur mäßigen Trockne eingedampft, in Stücke zertheilt und etwas feucht in Schilfblätter eingewickelt für den Handel zugerichtet.

Außer dieser Darstellungsart bereiten die einheimischen Amerikaner noch eine feinere Sorte, indem sie die Samenkörner mit den Händen, welche zuvor geölt worden, zerreiben und die dadurch gewonnene Masse abtrocknen. Dieser von den Eingebornen bereitete Orlean, Anotto genannt, ist viel feuriger und glänzender, als der durch die Europäer vorgerichtete.

Von Leblond besitzen wir eine ganz genaue Beobachtung der Cultur des Orleanbaums, dessen Same den Orlean darbietet; ja auch über die Zubereitung und über die Mittel, diese Bereitung zu vervollkommenen, gibt uns dieser Schriftsteller in den Ann. de chim. Tom. XLVII. ausführliche Nachrichten. Berthollet theilt in seinen Anfangsgründen der Färbekunst folgende Beschreibung der Bereitung des Orleans mit: „Man sammelt die Schoten, worin die Körner liegen, nimmt diese heraus und zerstößt sie. In diesem Zustande bringt man sie in einen Bottich, den man das Weichfaß nennt; hierin übergießt man sie mit einer hinreichenden Menge Wassers, sodaß sie davon ganz bedeckt sind. So läßt man diese Masse mehre Wochen, ja sogar Monate, stehen, um sie gähren zu lassen. Die Gährung trägt zwar nichts zur Verbesserung der Farbe bei, sondern scheint sie zu verschlechtern; dagegen erleichtert sie die Abscheidung des Markes von den Samen, und befördert vielleicht auch, sowie das Trocknen, die Haltbarkeit desselben. Nach der Gährung druckt man die Masse in Sieben aus, die auf das Weichfaß gesetzt werden, damit das Wasser, welches die Farbe schwebend erhält, wieder hineinfließe. Der Rückstand wird unter Blättern des Paradiesfeigenbaumes aufbewahrt, bis er sich durch die Gährung erhitzt; dann wird er wie vorhin behandelt, und man fährt so fort, bis keine Farbe mehr darin ist. Die ausgezogne Farbe wird mit Wasser verdünnt und durch ein Sieb geschlagen, um die Überreste der Samenkörner abzuscheiden. Man läßt nun die Farbe sich setzen, kocht den Satz in Kesseln zu einem ziemlich festen Teig ein, läßt ihn erkalten und trocknet ihn im Schatten. Statt dieses langwierigen und mühsamen Geschäfts, welches durch die erforderliche Fäulniß leicht Krankheit verursachen kann, räth Leblond, die Orleankörner blos so lange mit Wasser auszuwaschen, bis sie gar keine Farbe mehr, die nur auf ihrer äußern Fläche enthalten ist, von sich geben; nachher die Farbe durch Weinessig oder Citronensaft niederzuschlagen, auf gewöhnliche Art zu kochen und in Säcken abtropfen zu lassen, wie man es mit dem Indigo macht. Die Versuche, welche Vauquelin mit den von Leblond mitgebrachten Orleankörnern angestellt hat, bestätigen die Wirksamkeit des von Letzterm vorgeschlagnen Verfahrens, und Färber haben ausgemittelt, daß der auf diese Art erhaltne Orlean wenigstens vier Mal soviel werth sei, als der gewöhnlich im Handel vorkommende; ferner, daß er leichter zu gebrauchen sei, daß er weniger Auflösungsmittel bedürfe, weniger Raum im Kessel einnehme und eine reinere Farbe gebe.

Der Rockonadorlean wird von den Einwohnern in Guyana aus der ausgekochten Brühe des zerstoßenen und ausgepreßten Orleans dargestellt. Der Orlean, welchen die Spanier aus ihren amerikanischen Colonien zu uns gebracht, ist von gelber Farbe und in dem Handel unter dem Namen Anotto bekannt. Er wird neben dem von Cayenne bei uns am meisten geschätzt. Der feine Orlean wird in runden oder viereckigen Stücken von zwei bis drei Pfund, der allerfeinste hingegen in Kuchen oder Broden von der Größe eines Conventionsthalers in den Handel gebracht. Er darf nicht dürr, hart und rauh, aber auch nicht feucht sein, sondern muß sich leicht ausdehnen, ziemlich weich anfühlen und einen Eindruck vom Finger geben lassen. Äußerlich ist er in bester Qualität glänzend, bräunlichroth, fast violett oder vielmehr doch ponceauroth von Farbe, ohne schwarze Adern. Papier muß er oraniengelb färben und im Bruch eine noch lebhaftere Farbe besitzen. Der Geruch muß dem der Violenwurzel ähnlich sein. In Wasser und Weingeist muß er sich lösen, ohne einen Rückstand zu hinterlassen, und in Ätzkalilauge vollkommen aufgelöst eine oraniengelbe Farbe darstellen.

Sehr häufig wird der Orlean verfälscht oder in schlechten Sorten zu uns gebracht. Der schlechte Orlean ist feucht, schmierig, schimmlicht, verfault, mit Urin befeuchtet und von unangenehmem Geruch. Er besitzt keine so lebhafte Farbe im Bruch, ist schwarz oder geadert, und

färbt weit geringer. In diese Classe gehört die weiche, mit alten Lumpen umwickelte Sorte. Der in den englischen Colonien bereitete Orlean ist viel geringer als der französische und der des südamerikanischen Festlandes. Die Sorte in Kuchen wird zuweilen mit klargesiebter rother Erde oder Ziegelmehle verfälscht, welches man dadurch erkennen kann, wenn man den Orlean in Wasser oder Weingeist löst, wo sich dann das Verfälschungsmittel zu Boden setzt. Nicht selten wird sogar die feinste Sorte mit einem Niederschlage des ordinären Orleans verringert im Handel angetroffen; diese ist oft so stark angefeuchtet, daß sie beträchtlich ins Gewicht fällt.

Der allermeiste Orlean, welcher zu uns nach Teutschland gebracht wird, ist aus Cayenne, und das allererste Product, welches die Franzosen daselbst gewonnen haben. Gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts war die Ausfuhr gewöhnlich 120,000 Pfund. Im J. 1752 hat die französische Colonie, wie Raynal berichtet, 260,441 Pfund ins Ausland debitirt. Nach Bordeaux gingen im J. 1784 28,261 Pfund, und 13,936 Pfund blieben im Lande, 27,146 hingegen wurden außer Landes verkauft. Im J. 1785 sollen 36,605 Pfund verschickt worden sein. Hamburg erhielt um die damalige Zeit 143 Fässer aus Frankreich; im J. 1792 aber nur 122. In England (Irland ausgenommen) betrug die Einfuhr 1820: 8756, 1821: 4706, 1822: 9149, 1823: 11,214 Pfund Sterling; die Ausfuhr 1821: 278, 1822: 1981, 1823: 2213 Pfund Sterling. In Wien wurden von 1812—1816: 152,153 Pfund ein- und 38,231 wieder ausgeführt. In Hamburg kostete 1824 in Orleanbast das Pfund 24 bis 28 Schillinge; ohne Bast 34 Schillinge, die Einfuhr war 1800: 432 Faß, 1819: 44 Faß und eine Kiste, und 1821: 31 Faß, zwei Kisten und zehn Colli. Jedes Faß hält gewöhnlich 340 bis 360 Pfund Orlean. Die Blätter, mit denen es ausgelegt ist, wiegen 20 bis 24 Pfund. Dies gilt jedoch nur von dem amerikanischen, indem der indische in Körben nach Europa gebracht wird.

Chemische Zergliederung des Orleans, Eigenschaften und Verhalten gegen chemische Agentien. Von John und Boussingault besitzen wir schätzbare Versuche, die Eigenschaften und das Verhalten des Orleans gegen chemische Agentien betreffend. John erhielt durch den Grafen von Hoffmannsegg den noch unveränderten Samen des Orleans, er unterwarf denselben einer chemischen Zerlegung und theilte die Arbeiten darüber der naturforschenden Gesellschaft zu Berlin mit [1]). Er gibt uns folgendes Detail darüber:

Die Samenkörner des Orleans besitzen in getrocknetem Zustande die Größe sehr kleiner Erbsen, sie sind äußerlich rauh und uneben, und durch das Austrocknen mit vielen Vertiefungen versehen. Ihre Farbe ist schmutzig braun, und sie bilden mehr oder weniger dreiseitige Pyramiden, deren eine Seite in der Mitte der Länge nach ausgefurcht ist. Sie sind mit der Zuspitzung an dem einen sehr harten Häutchen, das die Wände der Fruchtkapsel an allen Orten umgibt, verwachsen, wodurch die Basis der Pyramide, auf der sich die Narbe befindet, abgewendet von der Seite der Kapsel, nach Oben gerichtet ist. Die Samenkapsel ist zweischalig, der des bei uns wachsenden Stechapfels nicht unähnlich; nur sind die Stacheln feiner und gleich der ganzen Kapsel von brauner Farbe. Die rothbraunen Samenkörner sind von einem etwas dunklern zarten Häutchen umgeben, auf welchem sich die Orleansubstanz befindet, welche in der Dicke kaum eine halbe Linie beträgt.

John hat die Orleansubstanz von den getrockneten Samenkörnern abgeschieden, und von den Schleimtheilen, welche einen Bestandtheil der Samenkörner ausmachen, getrennt. Aus dem erhaltnen Fluidum, welches die schönsten Schattirungen von Oraniengelb darbietet, scheidet sich sehr bald ein schwerer Bodensatz ab, der unten am dunkelsten ist, gegen die Oberfläche zu aber an Dunkelheit abnimmt. Nachdem jenes Fluidum mittels des Durchseihens durch Leinwand von den darin schwebenden Häutchentheilen getrennt worden war, wurde die Flüssigkeit durch ein vierfaches Filtrum von dem Pigment geschieden, und das, was im Filtrum zurückblieb, an der Luft getrocknet. Auf diesem Wege lieferten 720 Gran trockne Samenkörner nicht mehr als 24 Gran Orlean. Aus der abfiltrirten Flüssigkeit schieden sich beim Verdunsten noch 11½ Gran klebrige Orleansubstanz ab, und bis auf acht Gran konnte noch in den Samenkörnern zurückgeblieben sein, sodaß die ganze Masse des Orleans von 720 Gran Samenkörnern auf 60 Gran geschätzt werden konnte. Jener reine Orlean zeigt eine rauhe Oberfläche, einen feinkörnigen Bruch, eine hohe, sanfte, dunkelziegelrothe Farbe, welche ins Pomeranzengelb übergeht; Sprödigkeit, leichte Zerreiblichkeit und eine specifische Dichtigkeit von 0,890, und färbt im trocknen Zustande sehr wenig. John schied durch eine vollständige Zergliederung aus dem Orlean, aus 100 Theilen:

Harzige Theile mit färbenden Theilen verbunden	28
Pflanzenschleim	26½
Faserstoffsubstanz	20
Färbiger Extractivstoff	20
Eine eigenthümliche, sich dem Schleim und Extractivstoffe nähernde Substanz	4
Eine Spur von gewürzhafter Substanz, Säure und Verlust	1½
	100

Aus dieser Analyse erkennen wir, daß ein großer Theil des färbenden Princips in Harz eingehüllt und daher das Pigment harzartiger Natur ist. Es geht daraus der zureichende Grund hervor, warum die Auflösung des Orleans beim Färben allemal in einem alkalischen Wasser veranstaltet wird.

Der Orlean wird vom Wasser durch anhaltendes Schütteln nur zum Theil aufgelöst. Es ist jedoch schwer, diese Auflösung klar zu erhalten, weil das Harz, das einen wesentlichen Bestandtheil des Orleans ausmacht, mit dem Extractivstoff ein Gemenge bildet, das der großen

1) Der Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin Magazin. Dritten Jahrganges erstes Quartal 1809. S. 60.

Zertheilung halber in Waſſer ſchwebend bleibt. Die Auflöſung beſitzt einen lieblichen, aromatiſchen, den Pomeranzenfrüchten ähnlichen Geruch. Wird der Orlean in Waſſer gekocht, ſo löſt ſich mehr von demſelben auf. Der Abſud hält ſich lange, ohne in Gährung oder Fäulniß überzugehen. Der wäſſerige Abſud des Orleans wird von den Alkalien weiß gefällt, und ſeine Farbe hellorange gemacht; durch Alaun und durch Eiſenvitriol orange, durch Kupfervitriol braungelb und durch Zinnſalz citronengelb gefällt. Das ſalpeterſaure Silber, ſalpeterſaure Queckſilber und die ſalzſaure Zinnauflöſung bewirken eine geringe, Gallustinktur hingegen gar keine Fällung. Alkohol und Äther löſen den Orlean zum größten Theil mit ſehr dunkler Oranienfarbe auf. Dieſe Auflöſungen werden durch Vermiſchung mit Waſſer zerſetzt; jedoch kann die alkoholiſche mit gleicher Menge verbunden werden, ohne daß ſie ſich zerſetzt. Beide reagiren auf das blaue Lakmuspapier ſauer. Kohlengeſäuerte Kali- und Natronlaugen löſen den Orlean leicht auf und geben demſelben eine noch lebhaftere Farbe. Ammonium löſt weniger Orlean auf, daher auch die Farbe viel heller iſt. Es bleibt ein beträchtlicher Theil in unaufgelöſtem Zuſtande zurück. Die Auflöſung in Kalilauge verhält ſich gegen Reagentien folgendergeſtalt: Mit einer Säure geſättigt wird der Orlean unverändert gefällt, durch Chromſäure gelblich braun, durch Kalkwaſſer und Auflöſung andrer Erden im Allgemeinen ſehr hell; durch eſſigſauren Baryt hell, lebhaft ziegelroth; durch ſchwefelſaures Kali und Alaun dunkel ziegelroth; durch Manganauflöſungen ſehr hell, hochziegelroth; durch ſchwefelſaures Kupfer ſchmutzig gelblich braun; durch ſalpeterſaures Silber ſchmutzig, ins Ockergelbe ziehend; durch ſchwefelſaures Silber ſchön morgenroth. Die Auflöſung des Orleans in Alkohol wird nicht durch dieſe Auflöſungen zerſetzt; dies geſchieht nur dann, wenn etwas Kali hinzugebracht wird. Die fetten und ätheriſchen Öle löſen mehrentheils nur eine geringe Menge Orlean mit goldgelber Farbe auf. Terpentinöl und einige fette Öle bewirken nach John und Bouſſingault eine leichte Auflöſung. Die concentrirte Schwefelſäure löſt den Orlean ſchnell auf; die Miſchung geht während der Auflöſung verſchiedne Nuancen hindurch, von dem Gelben ins Carmoiſinrothe, aus dieſem ins Violblau, dann ins Grünliche und zuletzt in Dunkelindigo und Berlinerblau über. Salzſäure bewirkt keine Auflöſung, verändert jedoch die Farbe ins Kirſchrothe und Blutrothe und aus dieſem in eine ſchmutzig dunkelziegelrothe Farbe; iſt an der Luft die Feuchtigkeit verdunſtet, ſo hält der Orlean keine Spur Salzſäure mehr zurück. Die kalte Salpeterſäure wirkt nur ſchwach auf den Orlean; ſie ertheilt ihm erſt eine grüne, dann gelbe Farbe. In der Hitze verwandelt die Säure den Orlean unter Entwicklung viel ſalpetrigſaurer Dämpfe in eine ſyrupartige Maſſe, welche bald darauf ſich entzündet und mit Zurücklaſſung einer fein zertheilten Kohle verpufft. Eſſig zeigt keine Wirkung auf den Orlean. Chlor entfärbt die alkoholiſche Auflöſung ſehr ſchnell, die Flüſſigkeit nimmt eine weiße milchartige Farbe an. Bei der trocknen Deſtillation liefern 100 Theile Orlean, kohlenſaures Gas, vielleicht mit andern Gasarten verbunden, 13,63 einer farbenloſen ammoniakaliſchen Flüſſigkeit; 27,27 erſt gelbes und dann braunes Öl, mit Zurücklaſſung von 31,85 einer leichten, poröſen, an verſchiednen Stellen je nach dem Grade des Glühens verſchieden gefärbten Kohle, die nämlich an einigen Stellen eine ſchöne lichte ſchmalteblaue, an andern eine dunkle berlinerblaue Farbe hatte, zum größten Theil jedoch ſchwarz gefärbt war. Dieſe 31,85 Kohle enthalten 18,20 Kohlenſtoff; 9,10 kohlenſaures Kali; 4,55 an blauſaurem Eiſen und Aſche, beſtehend aus ſchwefelſaurem Kali, ſchwefelſaurem und phosphorſaurem Kalk, Eiſenoxyd und Kieſelerde. Erhitzt wird der Orlean erſt weich, hierauf entzündet er ſich und verbrennt mit vielem Rauch und Zurücklaſſung einer leichten und ſehr glänzenden Kohle.

Der eigentlich harzige Farbeſtoff des Orleans für ſich betrachtet beſitzt im feſten Zuſtand eine bräunlichrothe Farbe, iſt ſchwerer als Waſſer, wird in der Kälte nicht ſpröde, ſondern bleibt weich, klebt feſt an den Fingern, fließt bei vermehrter Wärme, entzündet ſich bei Annäherung eines brennenden Körpers und brennt mit lebhafter Flamme. Im Waſſer gekocht färbt ſich dieſes hellgelb und nimmt einen angenehm riechenden Orleangeruch an. Bei öfterer Wiederholung dieſer Operation wird das Waſſer immer weniger gefärbt und in ebendem Grade nimmt auch der Geruch ab; doch wird das zurückbleibende Harz auf dieſe Weiſe nie ganz entfärbt, ſondern nur etwas ſpröder. In Alkohol und Äther löſt er ſich mit ſehr dunkler intenſiver braunrother Farbe auf, aus welcher er mit Waſſer leicht fällbar darzuſtellen iſt. Die kalte Salpeterſäure wirkt nicht auf denſelben; erhitzt wird er unter Zerſetzung der Säure aufgelöſt. Die Schwefelſäure löſt ihn leicht mit Indigofarbe auf, die jedoch nicht beſtändig iſt, ſondern bald grünlich ſchwarz und dann bläulich ſchwarz wird. Durch Alkalien wird zwar die Auflöſung gefällt, allein die Farbe des Niederſchlags iſt bei weitem heller und unanſehnlicher, als diejenige des Pigments vor der Auflöſung. Die kalte Salzſäure äußert keine auflöſende Wirkung. Die Alkalien löſen den harzigen Farbeſtoff in der Wärme nur ſchwierig auf.

Anwendung des Orleans in der Druck- und Färbekunſt [2]). Der Orlean macht nicht allein einen Gegenſtand des Färbens der Baumwollen-, Leinen- und ſeidnen Zeuche, ſowie der Zeuchdruckerei aus, ſondern er wird auch ſehr häufig zu Waſſer- und Ölfarben, und als harziger Farbeſtoff zu Firniſſen, zum Färben der Öle und in der Holzfärberei verwendet. Die Engländer geben damit, als einem unſchädlichen Mittel, ihrem Käſe eine angenehme hochgelbe Farbe. Zu dieſem Zwecke nimmt man in Glouceſterſhire auf einen Centner Käſe zwei Loth Orlean. In England, Holland und dem Holſteinſchen wendet man ihn zuweilen an, um die Butter hochgelb zu färben; auch zum Färben der Chocolate und andrer Confituren gebraucht man ihn hin und wieder.

2) Kurrer in Dinglers neuem Journale für die Indiennen- ꝛc. Druckerei. 2. Bd. S. 37 fg.

Die Karaiben und Indianer des südamerikanischen Festlandes bemalen sich ihre Körper damit. Sie bestreichen ihre Hände mit Öl und reiben dann das Samenmark so lange dazwischen, bis das Mark sich nach und nach als feiner rother Schlamm trennt und an die Hände ansetzt, von denen sie es mit einem Messer abschaben und an der Sonne trocknen lassen. Der frische Saft der Bixa orleana ertheilt mit einem Zusatz eines alkalischen Salzes der Baumwolle, dem Leinen und der Seide, nach Bancrofts Versicherung, eine noch festere und röthere Farbe als die aus dem zubereiteten Orlean dargestellte ist. Eine merkwürdige Erscheinung bietet die Farbe des Orleans dadurch dar, daß sie der Einwirkung der Seife und der Säuren ganz widersteht, selbst Chlor, welches alle vegetabilische Farben so leicht zerstört, äußert keine zerstörende Wirkung auf die Farbe des Orleans; im Gegentheile bewirkt dasselbe eine solidere Beständigkeit, sodaß die Einwirkung der Luft die Farbe nicht so schnell zum Verschießen bringt. Der größte Feind dieser Farbe ist die atmosphärische Luft unter Mitwirkung des Lichts, weswegen man auch in der Wasser- und Ölmalerei sich eines beständigern Pigments bedienen sollte.

Für Baumwollen- und Leinenfärberei. Um schöne und lebhafte oraniengelbe Farben zu erhalten, operire ich folgendergestalt: Ich lasse den Orlean mit kalischer Lauge in einer kupfernen Reibeschale zum feinsten Saft abreiben, bringe die kalische Orleanverbindung in einem Kessel mit verhältnißmäßigem Wasser und Potasche zum Sud. Es wird jetzt ein zweiter Kessel zum Färben vorgerichtet, der mit hinreichendem warmem Wasser angesetzt ist. In diesen bringt man von der Orleanauflösung soviel hinzu, als das zu färbende Stück Waare benöthigt ist, und fängt mit dem Färben an. Die zu färbende Waare wird aufgefacht in das Bad gebracht, sodann mit den Händen einige Male darin hin- und hergezogen, aufgeschlagen, gewunden, am Flusse rein ausgewaschen, aufgehängt und im Schatten getrocknet. Auf diese Weise fährt man fort, Stück für Stück einzeln zu färben, und setzt bei jedem neuzufärbenden Stück eine verhältnißmäßige Dosis Orleanauflösung zu. Ich färbe nach dieser Methode 25 Stück ¼ Ellen breite und 48 Ellen lange Calico mit sechs Pfund Orlean und 20 Pfund Potasche schön, intensiv und feurig oraniengelb. Wird die Waare nach dem Färben und Auswaschen durch ein säuerliches Bad genommen, so erreicht die Farbe einen Ton, welcher ins Röthliche spielt. Hierzu eignet sich ganz vorzüglich die schwefelsaure Thonerde (Alaun), auch wird hin und wieder das saure weinsteinsaure Kali (Weinstein) surrogirt. Die schwefelsaure Thonerde besitzt vor dem Weinsteine den Vorzug, daß die oraniengelbe Farbe etwas dauerhafter gegen die Einwirkung von Licht und Luft wird. Um Velvets oder Manchester mit Orlean zu färben, bereitet Wilson aus einem Theile gebrannten Kalks, einem Theile Potasche und zwei Theilen Soda eine kaustische Lauge, worin er einen Theil Orlean zergehen und darauf das Gemisch 1½ Stunde lang kochen läßt. Auch ein sehr schönes Chamois für Manchester erhält man, wenn man dieses Bad, mit Wasser diluirt, in Anwendung bringt. Dunkle Chamoisfarbe für Leinwand bereite ich auf nachstehende Weise: 16 Pfund Wasser, 2½ Pfund Potasche und ein Loth fein gestoßener Grünspan werden warm behandelt, und nach dem Erkalten ein Pfund Orlean in einer Reibschale damit abgerieben, in einen Kessel gebracht, fünf Minuten kochen gelassen und nach dem Erkalten vier Loth Weingeist hinzugesetzt. In diesem Fluidum, welches bis auf 32 Pfund Wasser, drei Pfund Potasche und zwei Loth Grünspan erhöht werden, färbte ich 40 Ellen ¼ breite Hausleinwand recht fein oraniengelb; durch ein säuerliches Bad von Alaun genommen erscheint die Farbe noch höher.

Für den Applicationsdruck der Baumwollen- und Leinengewebe. Der Orlean wird auch häufig zu den Orange- und Chamois-Applicationsfarben in der Baumwollen-, Leinen- und Seidendruckerei angewendet. Diese Farben bereite ich auf nachstehende Weise: Ich lasse eine Lauge aus ½ Pfund guter Potasche, vier Loth Grünspan und 16 Pfund Wasser anfertigen. Mit dieser Lauge reibt man ein Pfund guten Orlean in einer Reibschale aufs Klarste ab, und schlägt das Feingeriebene durch ein Haarsieb. Vier Pfund dieser kalischen Orleanauflösung werden mit 14 Loth Stärke verkocht, und nach dem Verkochen zwei Loth ätzendes Ammonium eingerührt. Hierbei ist zu bemerken, daß man diese Applicationsfarbe nicht lange unverarbeitet stehen läßt, weil sie nach einigen Tagen leicht wässerig wird, und dadurch die Eigenschaft, sich drucken zu lassen, ganz verliert. Eine schöne feurige Chamoisfarbe aus dem Orlean zum Drucke wird auch erhalten, wenn man ein Pfund Orlean mit Kalilauge, in welcher ½ Pf. Potasche aufgelöst ist, abreibt und den abgeriebenen Orlean mit vier Loth Alaun und der zum Verdicken erforderlichen Stärke verkocht und nach dem Verkochen vier Loth Weingeist einrührt. Zu Lederfarbe werden 1½ Pfund Potasche in 12 Pfund Wasser gelöst, mit der Auflösung ein Pfund Orlean aufs Feinste abgerieben, die Masse in einen Kessel gebracht, sieden gelassen und zwei Pfund gestoßenen und gesiebten Gummi's hinzugesetzt. Das Ganze wird durch ein Haarsieb geschlagen und kalt gerührt. Ein Theil dieser Orleanfarbe mit einem Theil Applicationsgelb stellen die Lederfarbe sowol für den Druck als den Pinsel dar. Auf gelbgefärbtem Quercitron oder Waugrunde die Orleanfarbe aufgesetzt, erscheinen die gedruckten Objecte schön rostgelb. Orlean mit vorwaltender kaustischer Lauge behandelt bietet eine intensive und feurige Orangereserve für eisenblaugefärbte Boden sowol in der Baumwollen- als Leinen- und Seidendruckerei dar. Feuerfarbe wird erhalten, wenn die Waare mit Orlean oraniengelb gefärbt und hernach in einem Saflorbade geröthet wird. Als Zusatz den substantiven Eisenfarben-Orlean in verschiednen Verhältnissen gerieben, erhält man hohe rostgelbe Farbennuancen. In dem erst kürzlich erfundnen Applicationsdrucke vermittels der Walzendruckmaschine, wo zwei bis drei Farben zur Bildung des Musters zugleich aufgedruckt werden, und wo zuvor dem baumwollenen Gewebe eine kalihaltige Zinnbasis zur Entwicklung und Fixirung der Farbe gegeben wird, be-

dienen sich die Engländer des Orleans, in kalischer Lauge behandelt, zur Darstellung der verschiednen oraniengelben und Chamoisfarben. Diese neuen englischen Fabricate, in welchen alle Farben höchst flüchtig sind, und nur das Auge ihrer Gefälligkeit wegen ansprechen, sollten der Diss solidität wegen sich bei uns auf dem Continente durchaus keiner Nachahmung zu erfreuen haben. Leider wird unser Wunsch von gewinnsüchtigen Manufacturisten unberücksichtigt bleiben, und dieses vorzüglich der Fall bei den Juden sein, welche sich im Besitze von Calicodruckereien befinden. — Interessante Erscheinungen bietet der Orlean in der Türkischrothfärberei dar, wenn derselbe in verschiednen Verhältnissen bei der Rosage (Belebung, Röthung) hinzugesetzt wird, wodurch die Farbe von Roth bis in hoch Scharlach modificirt werden kann. Die nach dieser Methode rosirte Waare wird durch ein säuerliches Bad genommen, wozu sich Schwefelsäure, Salzsäure oder eine Auflösung von Alaun am vorzüglichsten eignen.

Anwendung in der Seidenfärberei. Um rohe Seide zu färben, wählt man eine von Natur sehr weiße Farbe. Man färbt sie in einem kalischen Orleanbade, welches kalt, höchstens nur lauwarm, sein darf, damit das alkalische Salz keinen Nachtheil auf den Glanz der Seide und deren Elasticität ausüben kann. Beim Färben der gewöhnlichen Morgenrothen- oder Orangefarbe werden 100 Pfund Seide zuvor mit 20 Pfund marseiller Seife gereinigt, gut gewaschen und dann in einem warmen Wasserbade, dem kalische Orleanauflösung zugegeben wird, bis zur gewünschten Farbenabstufung gefärbt und in Flußwasser gut gereinigt. Um diese Abstufungen mehr in Aurorafarben umzuändern, wird die gefärbte Seide vermittels Weinessigs oder citronensaurer Wasserbäder geröthet. Feuerfarbe wird erhalten, wenn die mit Orlean gefärbte Seide im Saflorbade geröthet wird. Die Seidenfärber in Lyon pflegen dabei sich der alten schon für Rosa und Carmoisin gebrauchten Saflorbäder zu bedienen. Hin und wieder bedient man sich auch des Fernambukholzabsudes, welchem man Alaun zusetzt. Alle diese Farben, welche an der Luft und Sonne sehr unbeständig sind, müssen im Schatten abgetrocknet werden.

In der Schafwollenfärberei findet das Pigment des Orleans, seiner Unbeständigkeit wegen, keine Anwendung, jedoch wendet man es hin und wieder zum Färben der Haare und Federn für Putzartikel an. Auch zum Färben des Papiers und in der Tapetenfabrication wird der Orlean öfters gebraucht. (*Kurrer.*)

ORLÉANAIS, kleine Provinz des alten Frankreichs, die heutzutage mehrentheils in den Bezirken von Orléans und Pithiviers des Loiredepartements enthalten ist, grenzt nördlich mit Chartrain und Gâtinois, südlich mit Blésois, östlich mit Gâtinois und Berry, westlich mit Dunois und Blésois. Der Flächenraum der Provinz wird nicht über 145 □Lieues betragen. Sie wird durch die Loire, den Cousson, Beuvron, Deuf, die große Saudre und die Rinarde bewässert; der Kanal von Orléans nimmt seinen Anfang bei dem Port Maurant, zwei Stunden von Orléans, wird in seinem Laufe von 18 Stunden durch 30 Schleusen gespeist, und vereinigt sich bei Cépoy, unterhalb Montargis, mit dem Loing. Die Arbeiten an demselben begannen 1682, und wurden 1692 auf den Betrieb von Monsieur, dem Bruder Ludwigs XIV., zu Ende gebracht. Nach dem mit diesem Prinzen abgeschlossenen Vertrage wurde die Schiffahrtsabgabe bis zum J. 1701 von den Unternehmern erhoben, wogegen sie jährlich an das Haus Orléans 80,000 Livres zu bezahlen hatten. Von 1701 an trat der Herzog in den Genuß der Abgabe, dagegen mußte er den Unternehmern auf den Kanal einen Grundzins von 15,000 Livres jährlich versichern. Kurz vor der Revolution wurde die ganze Einnahme von dem Kanal auf 150,000 Livres jährlich berechnet. Das Klima der Provinz ist ungemein gesund und mild, zumal seit der berühmte Wald von Orléans so sehr gelichtet worden. Zu den Zeiten Königs Franz I. enthielt derselbe noch 280,000, gegenwärtig kaum noch 110,000 Morgen, wovon 50,000 das Eigenthum des Hauses Orléans sind. Dieser Wald erstreckt sich von Monpipeau bis beinahe Gien. Der übrige Theil der Provinz, mehrentheils Ebene, ist sehr fruchtbar an Getreide, Wein, Obst, Gemüse und Hanf, und das Weingelände besonders eins der ausgedehntesten in Frankreich, denn es mag wohl 30 Kirchspiele, sammt den Städten Jargeau und Beaugency, umfassen, und nimmt einen Raum von 10 oder 12 Wegstunden ein. Unter den Kirchspielen sind mehre, wie Olivet, Ingré, Marigny, die an die 1000 Häuser zählen, außerdem wird das gesammte Weingelände durch eine Menge von Landhäusern belebt, sodaß kaum eine reizendere Landschaft gefunden werden mag. Ungefähr 72,000 (große französische) Morgen sind wirklich mit Reben bepflanzt, und geben jährlich an die 400,000 Poinçons (zu 240 Pintes oder 228 Litres) Wein. Dieser Wein kommt freilich im Allgemeinen dem Burgunder nicht gleich, doch mögen die Gewächse von St. Denis-en-Val, la Chapelle, Fourneaux, St. Ay, St. Jean-de-Braye, Blainois, Beaugency in Roth, und von St. Masmy, Marigny, Checy, Rebrechien in Weiß die Tafel jedes Feinschmeckers zieren. Den besten rothen Wein gibt der Auvernat, eine Rebe, die dem bon Pineau der Burgunder oder dem schwarzen Morillon der Pariser nicht unähnlich. Weil sie aber nicht sehr ergiebig, wird häufiger der Meunier oder Auvernat gris gebaut; dieser gibt eine reichliche, aber mittelmäßige Brühe. Von weißen Trauben wird der Genetin am häufigsten gepflanzt. Weniger fruchtbar ist der im Süden der Loire gelegne, als eine Fortsetzung der sandigen Sologne zu betrachtende Theil der Provinz. Sie wird durch die Coutume von Orléans regiert, die gleichzeitig mit jener von Paris, unter der Regierung Ludwigs des Heiligen, zu Papier gebracht und 1509 und 1583 revidirt wurde. Zu dem Oberlande, le haut Orléannais, werden gerechnet Orléans, Beaugency, Meun, Châteauneuf, Pithiviers; zu dem Niederlande gehören Jargeau, N. D. de Cléry, Olivet, la Ferté-Nabert. In Ansehung der Rechtspflege war die Provinz unter die neun königlichen Castellaneien, zu Orléans, Beaugency, Yenville, Yevre-le-Châtel, Neuville,

Vitry, Bois-commun, Lorris und Château-Regnard vertheilt. Alle neun gehörten unter das Oberamt Orléans.

Unter Orléanais, im weitern Umfange, werden alle die Provinzen verstanden, welche unter das davon benannte General-Gouvernement gehörten: Orléanais, Blésois, Gâtinois, Beauce, oder die Landschaften Vendômois, Dunois und Chartrain, dann endlich le Perche-Gouet. Alles zusammen betrug 982 □Lieues, worauf zur Zeit der Revolution 819,970 Menschen lebten.

(*v. Stramberg.*)

Orleanbaum, s. Bixa.

ORLEANS. Nach der Meinung derer, welche die alte Geographie bearbeitet haben, wie Cellarius, Danville, Manpert, lag an der Stelle, wo wir jetzt Orleans finden, in alten Zeiten der Hauptort der Carnuten, von Cäsar Gennabum, bei Ptolemäus und in den Itinerariis Cenabum genannt. Wie und von wem sie die Benennung Civitas Aurelianorum erhalten habe, läßt sich nicht angeben; denn dafür, daß der Kaiser Aurelian ihr denselben beigelegt, gibt es ebenso wenig einen Beweis, als für ihre Wiederherstellung durch ihn. Von Attila wurde die Stadt 450 nach Christus vergeblich belagert, und als Chlodwig den Syagrius überwunden hatte, erfuhr sie nach dem Tode jenes Königs bei den verschiednen Theilungen der fränkischen Monarchie und bis auf Chlotar II. mancherlei Schicksale. Nun blieb sie bei Neustrien. Als aber die schwachen Fürsten aus dem karolingischen Stamm ihr Ansehen gegen die Großen des Reichs mit immer größerer Schwierigkeit behaupteten und viele von diesen sich unabhängig zu machen suchten, riß Hugo der Große, Hugo Capets Vater, die Stadt Orleans mit einem beträchtlichen Gebiet an sich, und würde auf diese Weise der Krone einen dauernden Verlust zugefügt haben, hätte nicht sein Sohn den französischen Thron bestiegen. Ein eignes Herzogthum Orleans kommt daher in der spätern Zeit zwar immer vor, aber nur als das Besitzthum eines Prinzen aus dem königlichen Geschlecht. — Orleans ist die Hauptstadt des Departements Loiret und des Bezirks Orleans, welcher 46 □Toisen und eilf Cantone umfaßt, wovon die Stadt allein drei enthält. Sie liegt am rechten Ufer der Loire, die hier mit dem Kanale von Orleans verbunden ist, und eine schöne steinerne Brücke von 16 Bogen trägt, am Fuß einer sanft ansteigenden Anhöhe, 14 Meilen von Paris. Sie ist altmodig gebaut, hat meist enge Straßen und ist mit Mauern und einem mit Bäumen besetzten Wall umgeben. Eine Straße in der pariser Vorstadt macht durch ihre Breite und ihre schönen Gebäude eine Ausnahme von der allgemeinen Bauart. Häuser zählt die Stadt 4500, Thore sechs und vier ansehnliche Plätze, sowie eine hübsche, lange Mailbahn im Stadtgraben. Unter den öffentlichen Gebäuden zeichnen sich besonders aus die Kathedrale zum heiligen Kreuz, ein ansehnliches Werk der Baukunst, das Rathhaus, das Chatelet, ein Schloß, worin ehemals die Herzoge von Orleans residirten, das Theater und die Münze. Auf der Brücke über die Loire war zum Andenken an die Rettung der Stadt durch die Jungfrau von Orleans, Jeanne d'Arc, im J. 1429, ein metallnes Denkmal errichtet worden, welches die Retterin nebst dem Könige Karl VII. vor Christus Kreuze kniend zeigte. Während der Revolution ward es zerstört, aber später wieder erneuert. Man pflegt auch noch den Rettungstag, den 12. Mai, feierlich zu begehen. Die Stadt, welche über 40,000 Einwohner zählt, erhält besondre Lebhaftigkeit durch die hier vorhandnen öffentlichen Autoritäten und Anstalten, durch ihre beträchtliche Fabrication und ihren blühenden Handel. Sie ist der Sitz des Präfecten und der Departementalbehörden, von fünf Friedensgerichten, der siebenten Forstconservation, eines königlichen Gerichtshofs, einer Handelskammer, eines Handelsgerichts und eines unter dem Erzbischofe von Paris stehenden Bischofs. Die von Philipp IV. im J. 1312 gestiftete Universität, welche ehemals berühmt war, besteht nur aus einer Juristen-Facultät. Außerdem ist ein Lyceum vorhanden. Die öffentliche Bibliothek, welche 36,000 Bände zählen soll, gehörte sonst dem Kloster de notre Dame de bonne nouvelle. Fünf Hospitäler sind wichtige Wohlthätigkeitsanstalten für die Stadt. Die Fabrication ist schon lange bedeutend, nur haben einzelne Zweige derselben abgenommen, wie dies besonders der Fall mit der Zuckerraffinerie ist, die früher sehr beträchtlich war. Serges, wollene Decken, Strümpfe, Mützen, Baumwollengarn, Stecknadeln werden in Menge geliefert; auch gibt es Gärbereien, eine Porzellanfabrik, Fayancefabriken, Papiertapetenfabriken, Kattundruckereien, Weinessigbrauereien, Branntweinbrennereien und Stärkefabriken, und endlich verfertigt man auch Confituren. Der Handel, für welchen es eine eigne Börse gibt, erstreckt sich vornehmlich auf Getreide, Wein und Branntwein. Der Absatz des letztern wird dadurch noch vermehrt, daß Orleans eine Niederlage für die Branntweine von Cognac, Chinon, Saumur und Blois ist. An Wein sollen jährlich 200,000 Fässer ausgeführt werden. Die Wohlhabenheit des Departements, die es größtentheils seinem fruchtbaren Boden verdankt, sowie die Lage an einem schiffbaren Flusse, der durch die beiden Kanäle von Orleans und Briare vermittels des Loing auf doppelte Weise mit der Seine in Verbindung steht, sind der Gewerbsthätigkeit und dem Handel der Stadt sehr günstig.

(*Eiselen.*)

Orleans, in Amerika, 1) Name einer Grafschaft in Canada, welche aus der Insel gleiches Namens, einer der größten im St. Lorenzstrome, besteht. Die Länge derselben beträgt fünf Meilen, ihre Breite eine Meile, ihr südlichster Punkt ist nur eine Meile von Quebec entfernt. Die Küste ist größtentheils sehr felsig, und von Klippen umgeben; nur der nördliche Theil ist eben. Der Boden ist fruchtbar und die Bewohner, deren die Insel gegen 4000 zählt, beschäftigen sich mit Viehzucht, Landwirthschaft und Obstbau.

2) Grafschaft im Staate Vermont in Nordamerika, welche im Norden von Canada, im Osten von Esser, im Südosten von Caledonia, im Südwesten von Washington und im Westen von Franklin begrenzt wird. Im Süden ist sie bergig, der nördliche Theil ist flach. Der

Boden ist im Allgemeinen fruchtbar und hat schöne Wälder. Die Zahl der Bewohner betrug 1810: 5830, 1820: 6976. Hauptort ist Craftsbury. (*L. F. Kämtz.*)

3) Neu-Orleans, s. d. Art.

ORLEANS (Belagerung von O., Kriegsgesch.). Auf seinem Zuge durch Gallien rückte Attila (Etzel), Oberhaupt der aus dem Innern Asiens durch die allgemeine Bewegung der östlichen Völker nach dem Westen der alten Erdhälfte fortgedrängten Hunnen (s. d. Art.), vor Orleans, wohin sich die Bevölkerung der Umgegend vor der Raublust der wilden Horden geflüchtet hatte (451 n. Chr.). St. Agnanius, Bischof des dortigen Sprengels, war bereits auf die erste Nachricht von der Annäherung des Feindes an die Spitze der zum Widerstand entschlossenen Bürger getreten, hatte die Verstärkung der Mauern, des besten Widerstandsmittels gegen die hunnischen Reiterschwärme, kräftig gefördert, den Römerfeldherrn Aëtius selbst zu Arelat (Arles) heimgesucht und zum eiligen Begegnen des Feindes angespornt, darauf sich in Orleans mit allen Vorräthen und Bewohnern der Umgegend eingeschlossen, um mit seinen Beichtkindern zu siegen oder zu sterben. Bald erschienen die zahllosen Scharen des Hunnenfürsten, und stürmten den am rechten Loireufer gelegnen Stadttheil wiederholt und kräftig, doch sonder Erfolg; denn die Tapferkeit der Vertheidiger ward durch einen Platzregen unterstützt, der drei Tage währte, des Feindes Zeltlager überschwemmte, ihn mit der eignen Erhaltung beschäftigte und die Angriffe unterbrach. Kaum aber hatte der Himmel sich aufgeklärt, als Attila von neuem zu stürmen gebot, und durch ein gesprengtes Thor bereits in die Stadt drang, als Theodorich und Aëtius mit dem Römerheer und den Ostgothen vom linken Ufer her anlangten, und grade als die Hunnen zum Raub in der Stadt sich vertheilten, sie inmitten derselben angriffen, unter dem Beistande der Einwohner mit ungeheuerm Verluste zurücktrieben, in ihr Lager drangen und den Attila zur eiligen Flucht zwangen. Das befreite Orleans sah seinen Dränger nicht wieder, der bald das Ziel seiner Eroberungen im europäischen Westen in der Niederlage auf den katalaunischen Feldern fand (452).

Während der langen Kriege Frankreichs und Englands, welche Isabella, Tochter Philipps des Schönen, Mörderin ihres Gemahls, Königs Eduard II. von England, durch Ansprüche erregte, die sie für ihren Sohn Eduard III., auf den Thron von Frankreich machte, den aber die Pairs nach dem Herkommen und dem Gesetze Philipp VI., dem Sohne Karls von Valois, Bruder Philipps des Schönen, zusprachen, rückte nach manchem Sieg über die durch des Herzogs Philipp von Burgund Umtriebe uneinig gemachten und von dem trägen und weichlichen Dauphin (Karl VII.) schlecht zusammengehaltnen Franzosen, ein britisch-burgundisches Heer vor Orleans (am 8. Oct. 1428), das nur schwach besetzt, doch fest entschlossen war, sich zu vertheidigen. Auch warf die Besatzung durch einen kräftigen Ausfall am nämlichen Tage den Feind zurück, der Verstärkungen an sich zog und den Platz aufs Neue berennte, den Brückenkopf der Loire an der Seite der Sologne, den eine Verschanzung, les Tourelles genannt, deckte, vorzugsweise angriff, sich auf den Trümmern der nicht ganz abgebrannten Vorstadt festsetzte, von dort aus in das Bollwerk vor den Tourelles Bresche legen und am 21. Oct. stürmen ließ. Diesen Sturm aber schlug die Besatzung, unterstützt von den Einwohnern, selbst von den Frauen und Jungfrauen, die, wie ein altfranzösischer Historiker sagt: „leur apportaient tout ce qui à la défense pouvait servir; et, pour les rafraichir du grand travail, pain, vin, viandes, fruits, vinaigre et touailles (servietes) blanches leur baillaient. Aucunes furent vues durant l'assaut, qui Anglais repoussaient à coups de lances des entrées du boulevard et ès fossés les abbattaient.“ Die Stürmenden wurden abgeschlagen, doch ihr Heerführer, Salisbury, ließ die nicht hinreichend gangbare Bresche miniren; worauf die Belagerten, an der fernern Vertheidigung dieses Vorpostens verzweifelnd, den brennbaren Theil ihrer Deckungsmittel selbst anzündeten, die Brücke zur einen Hälfte abwarfen, zur andern barrikadirten und die Vertheidiger in die Tourelles sich zurückziehen ließen. Dies alles hemmte jedoch den sich stets verstärkenden Feind wenig; ein neuer Sturm brachte die Tourelles in seine Gewalt, und Salisbury, der nun erst die eigentliche Belagerung beginnen konnte, faßte den Entschluß, das stete Hineinwerfen von neuen Vertheidigern unter Faintrailles, Lahire und Dunois durch eine Reihe sich wechselseitig bestreichender Forts um die Stadt zu verhindern, so den Frühling zu erwarten und nun die Entscheidung herbeizuführen. Bei Besichtigung der hierzu geeigneten Punkte traf und tödtete ihn eine Geschützkugel. Unter gegenseitigen kleinen Gefechten, meist zum Vortheile der Belagerten, verging der Winter bis zur Fastenzeit, wo die Belagerer, die während dessen die Umgegend ausgezehrt hatten, Mangel zu leiden anfingen, indeß der Besatzung von Orleans ein Versuch unter dem von Außen herangezognen Grafen Clermont auf einen Proviantransport der Engländer fehlschlug und ihnen bedeutenden Verlust zufügte. Seitdem ward Orleans noch enger eingeschlossen, das Geschützfeuer, wie die Minenarbeit, vervielfältigt und dadurch, wie durch die wachsende Hungersnoth, die Stadt aufs Äußerste gebracht. Der Dauphin Karl VII. konnte, nachdem auch Paris sich für seinen Nebenbuhler erklärt hatte, aus seinem Hoflager zu Chinon keine Hülfstruppen mehr heranschaffen, und so, sich selbst überlassen, beschlossen die Häupter der Besatzung von Orleans, im Vereine mit den Vorstehern der Bürgerschaft, sich und die Stadt dem Herzoge von Burgund zu übergeben. Eine in dieser Absicht unter Faintrailles nach Paris an den Reichsverweser, Herzog von Bedford, gesandte Deputation sah jedoch ihren Zweck an dem Nationalstolze der Engländer scheitern; ihre Rückkehr ward indeß das Zeichen zu einem Kampf auf Tod und Leben, aus dem die wunderbare Dazwischenkunft der berühmten Jungfrau von Orleans (s. d. Art.) die Stadt und mit ihr den Dauphin das Reich rettete. Orleans ward durch dieser Heldenmuth am 8. Mai 1429 entsetzt.

In den blutigen Kriegen der Katholiken und Proteſtanten (Hugenotten, ſ. d. Art.) in Frankreich, belagerte der Herzog von Guiſe im J. 1563 Orleans, einen der wenigen feſten Plätze der Proteſtanten. Er hatte bereits die feſte Vorſtadt Portereau ſammt dem ſie deckenden Bollwerk und die Brücke erobert, und wollte die von ihm hart bedrängten Tourelles eben ſtürmen laſſen, als er durch Meuchelmord von der Hand des Jaques Poltrot, Herrn von Meré, fiel, der als fanatiſcher Proteſtant den Herzog haßte und überdies perſönlich von ihm beleidigt war. Der Tod dieſes Hauptes der Katholiken hatte die Rettung von Orleans und den Frieden zur nächſten Folge. (*Benicken.*)

ORLEANS. Der erſte Herzog von Orleans war König Philipps VI. von Frankreich und der Johanna von Burgund fünfter Sohn, Philipp, geboren zu Vincennes, den 1. Jul. 1336, und zum Ritter geſchlagen von ſeinem Bruder, dem Könige Johann, am 26. Sept. 1350. Er folgte ſeinem Bruder in die Schlacht von Poitiers, entfloh aber, von paniſchem Schrecken ergriffen, mit ſeinen Reiſigen von dem Schlachtfelde. Er war unter der Zahl der Geißeln, welche den Engländern, als Sicherheit für die Erfüllung der in dem Vertrage von Bretigny ſtipulirten Bedingungen gegeben wurden, erhielt jedoch bald ſeine Freiheit, daher er auch im Januar 1366 mit ſeinem Neffen, dem Könige Karl V., wegen ſeiner Apanage perſönlich verhandeln und abſchließen konnte. Dieſe Apanage beſtand nämlich urſprünglich aus dem Herzogthume Touraine, ſtatt deſſen jetzt das Herzogthum Orleans und die Grafſchaft Valois gegeben wurden. Philipp hatte ſich durch Vertrag vom 18. Jan. 1344 mit Blanka, des Königs Karl IV. nachgeborner Prinzeſſin, vermählt, ſtarb aber ohne rechtmäßige Nachkommenſchaft den 1. Sept. 1375, und wurde in der heil. Kreuzkirche zu Orleans beigeſetzt; ſeine Witwe ſtarb den 8. Febr. 1392. Philipp hinterließ aber zwei natürliche Söhne, der eine, der bei dem Herzoge von Berry erzogen worden, ſtarb zu Château-Thierry im J. 1380, der andre, Ludwig von Orleans, war Mönch in der Abtei St. Lucian zu Beauvais, Parlamentsrath, und vom 8. April 1388 bis zum März 1391 geiſtlicher Maitre-des-requêtes. Im März 1391 wurde er zum Biſchofe von Poitiers erwählt, am 22. Nov. 1392 von dem Könige legitimirt und im J. 1394 auf den biſchöflichen Stuhl von Beauvais verſetzt. Als Biſchof von Beauvais verrichtete er eine Geſandtſchaftsreiſe nach Teutſchland und Ungarn; er pilgerte auch zu dreien Malen nach dem heiligen Lande, und ſtarb, im Laufe der dritten Wallfahrt, zu Jeruſalem, den Montag in der Charwoche, den 27. März 1395.

Des Herzogs Philipp Witwe beſaß das Herzogthum als Wittthum. Nach ihrem Tode gab es König Karl V. an ſeinen zweiten Prinzen Ludwig, geb. den 13. März 1371. Ludwigs Apanage beſchränkte ſich urſprünglich auf die Grafſchaften Beaumont-ſur-Oiſe und Valois, und namentlich kommt er in dem Berichte von der Schlacht bei Rooſebeeck 1382 nur unter dem Titel eines Grafen von Valois vor. Im J. 1385 vermählte er ſich, per Procura, mit der Königin Maria von Ungarn, und er nahm bereits den königlichen Titel an, die Braut wurde ihm aber entführt. Im J. 1386 wurde ihm das Herzogthum Touraine verliehen, welches er aber ſchon 1392 gegen das Herzogthum Orleans vertauſchte. Herzog von Orleans war er, als die verhängnißvolle Mummerei in der Königin Blanka Palaſt, am 29. Jan. 1393 ſtattfand, und wunderbar genug, war es der Herzog von Orleans, der aus Muthwillen einen der fünf aneinander gefeſſelten Waldgötter anzündete, und ſo den jammervollen Tod von vieren und den unheilbaren Wahnſinn des fünften, ſeines königlichen Bruders, veranlaßte. Dieſes Ereigniß machte zugleich der politiſchen Unbedeutendheit, worin der Herzog bisher von ſeinen Oheimen gehalten worden war, ein Ende, er nahm ſeitdem Antheil an allen Staatsangelegenheiten, und vorzüglich an allen Intriguen des Hofes. Als Frankreich, oder vielmehr der Herzog von Berry, den Entſchluß faßte, den halsſtarrigen Gegenpapſt Benedict XIII. durch Waffengewalt zur Abdankung zu vermögen, war es allein der Herzog von Orleans, der ſeinen Sturz abwendete. Was indeſſen Ludwig allmälig ſeinem Oheime von Berry an Macht und Einfluß abgewann, das verlor er gegen den Herzog von Burgund, der mit großen Fähigkeiten ſeine Verſchlagenheit und Kaltblütigkeit verband, und alſo trefflich geeignet war, jeden Misgriff, zu dem ſich ſeines Neffen ſtürmiſche Gemüthsart hinreißen laſſen konnte, zu benutzen. Dieſes perſönliche Übergewicht des Burgunders wurde nicht wenig erhöht durch die Lage und Bedeutendheit ſeiner Beſitzungen, welche durch ſeine Vermählung mit der Erbgräfin von Flandern einen ſo anſehnlichen Zuwachs erhalten hatten, und durch den Strom der Volksgunſt. Die öffentliche Meinung war dem Herzoge von Orleans durchaus zuwider; nicht nur, daß ſeine Gemahlin beſchuldigt wurde, den König bezaubert zu haben, und daß Ludwig ſich durch dieſe Verleumdung genöthigt ſah, die Prinzeſſin für einige Zeit vom Hofe zu entfernen, er ſelbſt wurde von den Anhängern des Hauſes Burgund des gleichen Verbrechens bezüchtigt, und gerieth in die gefahrvollſte Lage, als zwei Mönche, die durch Quackſalbereien den König zu heilen vermeint hatten, ihn ſelbſt anklagten, daß er durch Zaubermittel des Königs Krankheit unheilbar mache. Zum Glücke für ihn erſchienen dem König eben wieder einige lichte Augenblicke; die Neigung, die Karl für ſeine ſchöne und liebenswürdige Schwägerin gefaßt, erwachte in ihrer ganzen Stärke, und auf ſie geſtützt, vermochte der Herzog ſeinen Oheim neuerdings die Stirn zu bieten. Das erſte Zeichen hiervon war die Hinrichtung der beiden Mönche. Sodann war der Herzog, der ſich über die Schwachheit ſeiner Partei nicht täuſchen konnte, bemüht, ſich durch Verbindungen im Auslande zu verſtärken. Weil der Herzog von Burgund die Abſetzung Kaiſer Wenzels begünſtigte, ſo war ſchon um deſſentwillen Ludwig des entthronten Monarchen Helfer. Er hatte aber noch andre Gründe, die ihn hierbei leiteten. Ruprecht hatte nämlich in ſeiner Wahlcapitulation den Kurfürſten verſpro-

chen, daß er Mailand und andre italieniſche Länder wieder mit dem Reiche vereinigen wolle; es war dieſes aber ein mittelbarer Angriff auf den Herzog von Orleans, als welchem in ſeinen Ehepacten die eventuelle Nachfolge in Mailand zugeſichert war. Kaum war die Nachricht von Wenzels Abſetzung eingelaufen, als er mit einigen Truppen aufbrach, um den rheiniſchen Kurfürſten, durch welche dieſelbe hauptſächlich betrieben worden, zu Leibe zu gehen. Wenzels feiges Nachgeben nöthigte ihn jedoch bald zum Rückzug. Indeſſen hatte ihn ſein Eifer in nähere Verbindung mit dem luxemburgiſchen Kaiſerhauſe gebracht, und es war eine Folge hiervon, daß der Markgraf Jodok von Brandenburg ihm 1402 gegen Erlegung von 56,337 Goldthalern, die Regierung des Herzogthums Luxemburg und zugleich pfandſchaftsweiſe die Städte Ivoy, Montmedy, Damvillers und Orchimont übergab. Ludwig kam im September 1402 ſelbſt nach Luxemburg, beſtätigte 1403 als Mambourg die alten Verträge mit der Stadt Trier, benutzte aber vorzüglich ſeinen neuen Beſitz, um ſeine Verbindungen mit den Fürſten Teutſchlands zu erweitern. Dieſes gelang ihm vorzüglich mit dem Markgrafen Bernhard von Baden, mit dem er ſogar einen Angriff auf die Pfalz verabredete, wogegen der Markgraf eine Leibrente von 2000 Goldgulden haben ſollte. Ruprechts Unglück in Italien machte indeſſen alle dieſe Anſtalten überflüſſig. Mehr Vortheil zog der Herzog aus dem Schutz- und Trutzbündniſſe, welches er mit des Burgunders erblichem Gegner, mit dem Herzoge von Geldern, geſchloſſen, und zu deſſen Vollziehung ſich letztrer mit 500 Reiſigen den franzöſiſchen Grenzen näherte. Zu Maiſon empfing ihn ſein Verbündeter, der ihm mit 1500 Mann entgegengekommen war, und beide Scharen vereinigt zogen in Paris ein. Der Herzog von Burgund, alſo bedroht, ließ ebenfalls Truppen anrücken, und nur aus Flandern zogen ihm 7000 gerüſtete Pferde zu, während ſein Neffe noch durch weitre 5000 Mann, meiſtens Normänner und Bretagner, verſtärkt wurde, und aus ſeinem Palaſt, an der Porte St. Antoine, eine wahre Feſtung machte. Es bedurfte nur eines Funkens, um den gewaltigſten Brand zu entzünden. Davor bangte der Königin, wie den Herzögen von Berry und Bourbon, und vermittelnd traten ſie unter die Zürnenden. Eine Art von Ausſöhnung, mit Umarmungen begleitet, erfolgte in des Herzogs von Berry Palaſt, und die Truppen wurden von beiden Seiten entlaſſen. Es dauerte aber nur kurze Zeit, ſo gerieth Orleans mit dem Vermittler ſelbſt in Streit. Der Papſt Benedict wurde noch immer in Avignon blokirt gehalten, darüber ſprach der Herzog von Orleans eines Tags in dem königlichen Rath, in des Königs Gegenwart, mit der äußerſten Heftigkeit, und vermaß ſich, nächſtens ſelbſt nach Avignon zu ziehen, und den Papſt aus ſeinen Banden zu befreien. Wie nun der Herzog von Berry meinte, daß er dieſes wol bleiben laſſen würde, kamen ſie dergeſtalt mit Worten aneinander, daß des Königs Anſehen ſie kaum in Schranken zu halten vermochte. Deſſenungeachtet ſtieg des Herzogs von Orleans Einfluß mit jedem Tage. Der König erwies ihm die herzlichſte Zuneigung, vermehrte ſeine Apanage insbeſondre mit den Grafſchaften Perigord, Angoulême, Dreux, mit der Herrſchaft Château-Thierry ꝛc., und erlaubte ihm den Ankauf wichtiger Güter. Des Herzogs Gemahlin, Valentina, welche in ihrer frohen Laune das Geheimniß beſaß, auch des Königs trübſte Stunden zu erheitern, erhielt von ihm, was ſie begehrte. Nur ihren Hauptzweck, daß nämlich ihrem Gemahle, während der Krankheitsanfälle des Königs, die Leitung der Geſchäfte anvertraut werde, verfolgte ſie lange vergeblich, bis des Herzogs von Burgund Reiſe nach Arras ihr ein freies Feld eröffnete. Jetzt ſprach ſie dem Könige von der Ungerechtigkeit, die man zeither an ihrem Gemahle begangen, ſie erinnerte ihn, daß ſeine Erhaltung, ſein und des Staates Nutzen und Vortheil unmöglich Jemand mehr als dem leiblichen Bruder am Herzen liegen könnten, daß er ſich keinem Menſchen auf Erden mit ſolcher Sicherheit als dieſem Bruder anvertrauen würde; daß aber, ſtatt deſſen alle Regierungsgewalt von den Herzogen von Burgund und Berry ausgeübt, und vorzüglich nur ausgeübt werde, um dieſe Herren auf Koſten der Unterthanen zu bereichern. Des Königs einziger Bruder werde dagegen von allen Geſchäften entfernt gehalten, müſſe zuſehen, wie jene ſchalten und walten, den Kummer über ſo unverdiente Zurückſetzung verbeißen und ſogar manchen Spott und Schaden deshalb ertragen. Dieſe Vorſtellungen wirkten dergeſtalt auf des Königs Gemüth, daß er eine Verordnung erließ, wodurch er den Herzog von Orleans zum Statthalter und Reichsverweſer für die Zeiten ernannte, in denen er ſelbſt durch ſeine Krankheit verhindert ſein würde, den Geſchäften vorzuſtehen. Ein ſolcher Fall ließ ſich nicht lange erwarten, und der Herzog ſäumte nicht, ſich der Regierung zu unterziehen (1402). Seine erſte Verfügung betraf die Erhebung einer neuen Steuer, oder eigentlich eines Zwanganlehens, welches unter dem Volke großes Murren erregte. Dieſes Murren benutzte der Herzog von Burgund, um auf den Widerruf der dem Herzoge von Orleans verliehenen Gewalt zu dringen. Weit entfernt, hierauf einzugehen, erneuerte der König ſeine frühere Verordnung, aber der Burgunder hörte nicht auf, ihn zu bearbeiten; Bittſchriften gegen das gezwungene Anlehen ſtrömten von allen Seiten zu, und wie ſich der Staatsrath verſammelte, um über deſſen Geſetzlichkeit und Zuläſſigkeit zu berathſchlagen, wußte der Herzog von Burgund die ganze Verſammlung für ſeine Anſicht zu gewinnen, und der Staatsrath nöthigte den Herzog von Orleans, ſeine Gewalt in die Hände des Herzogs von Burgund niederzulegen. Orleans wußte für den Augenblick keine andre Rache zu finden, als indem er ſeine Drohung in Betreff des Papſtes Benedict ins Werk ſetzte; er gewann einen der Hüter des Papſtes, den Robert von Braquemont; Benedict entwiſchte, und wurde durch orleaniſche Reiter, die in der Nähe von Avignon ſeiner harrten, nach Château-Renard in Sicherheit gebracht. Ludwigs Grimm über den Staatsrath fand auch bald einen anderweitigen Ableiter. Der Gemahl ſeiner Nichte, der König Richard II. von England, wurde vom Throne geſtoßen, und, wie

man glaubt, ermordet, die verwitwete Königin kam nach Frankreich zurück, und ihre Jugend, ihre Erzählungen, ihre Thränen erweckten in allen Prinzen des königlichen Hauses den lebendigsten Rachedurst; aber keiner wurde so gewaltig ergriffen als Orleans. Er, der bisher des Herzogs von Lancaster vertrautester Freund gewesen, soderte ihn jetzt zum Zweikampfe heraus, in den ein jeder von ihnen ein Gefolge von 100 Edeln mitbringen sollte. Lancaster, oder aber Heinrich IV., gab zur Antwort, daß Könige sich nur mit Königen zu schlagen pflegten, doch könnte ihn der Herzog vielleicht eines Tags, und zwar mit größerm Gefolge, treffen, und dann stände er zu Diensten. Darauf erließ Orleans ein heftiges Schmähschreiben, worin Heinrich ein unrechtmäßiger Besitzer des Throns, ein Tyrann, ein Königsmörder gescholten ward. Aber auch dieses Mal war Heinrich um eine Antwort nicht verlegen, und, nachdem er zuvörderst den Herzog Lügen gestraft, warf er ihm vor, daß er durch zauberische Gaukeleien den König von Frankreich, seinen Bruder, zum Wahnsinne gebracht, auch gegen viele französische Herren sich grobe Ungerechtigkeit erlaubt habe. Orleans antwortete nicht weiter, vielleicht weil die Feindseligkeiten zwischen beiden Nationen bereits ausgebrochen waren, vielleicht auch weil jetzt ein andrer Gegenstand seine Aufmerksamkeit zu sehr in Anspruch nahm.

Er wünschte gar sehnlich, das Königreich unter den Gehorsam seines Papstes zurückzubringen, und Benedict, dessen Aussichten sich seit der Flucht aus Avignon um vieles gebessert hatten, schickte die Cardinäle von Poitiers und von Saluzzo an den Hof Karls VI., um gemeinschaftlich mit dem Herzoge von Orleans zu wirken. Auf ihren Antrag wurde in dem königlichen Rathe beschlossen, die Verhandlungen über die Gehorsamsentziehung nochmals zu untersuchen; die zu dem Ende einberufne Versammlung von Geistlichen zeigte sich aber in ihren Meinungen sehr getheilt, und es war offenbar, daß der politische Zwist zwischen den Häusern Orleans und Burgund auf diese Meinungsverschiedenheit den größten Einfluß übte. Der Herzog von Orleans ungeduldig, daß man die Zeit mit leerem Disputiren verschleuderte, und überzeugt, daß die Mehrheit der Stimmen im Reiche sich für Benedict aussprechen würde, brachte es bei den einflußreichsten Bischöfen dahin, daß sie die Geistlichkeit ihrer Diöcesen einzeln und schriftlich über die Frage, wer als Papst anzuerkennen, abstimmen ließen. Bei dem allgemeinen Scrutinium zeigte sich eine große Majorität für Benedict. Mit diesem Resultat in der Tasche und von vielen Bischöfen seines Anhangs begleitet, verfügte sich Orleans zu dem König, um ihm die Stimmzettel vorzulegen, und der solchergestalt bestürmte Karl gab nicht nur seine Einwilligung, daß die wegen Entziehung des Gehorsams gefertigte Urkunde vernichtet ward, sondern ließ auch auf der Stelle die Urkunde über die Wiederherstellung der Obedienz gegen Benedict ausfertigen. Durch diesen unerwarteten Streich gewann der Herzog den entschiedensten Vortheil über seinen Nebenbuhler; nichts stand minder Allgewalt mehr im Wege, zumal da die Königin seit ihm in der innigsten und, wie man versichern will, nicht allzuunschuldigen Vertraulichkeit lebte, und er ließ es sich angelegen sein, eine so vortheilhafte Stellung zu benutzen. Die öffentlichen Kassen schienen nur mehr für seinen Dienst vorhanden zu sein, die Ämter waren einzig seinen Creaturen vorbehalten, und nicht zufrieden, mit der höchsten Gewalt bekleidet zu sein, benutzte er noch jedes Mittel, seine Hausmacht zu verstärken, was ihm vorzüglich durch des Herzogs von Burgund Tod, 27. April 1404, erleichtert wurde. Dieses Ereigniß war es jedoch eben, welches der Wendepunkt seines Geschicks werden sollte. Der neue Herzog von Burgund verschmähte den Zwang, den der Vater aus Politik seinen Leidenschaften auferlegt; nur bedacht, seinen Haß gegen den Herzog von Orleans zu befriedigen, eilte er sogleich nach Paris, wohin ihn das stets wachsende, durch kühne Prediger, wie z. B. Jakob le Grand, genährte Misvergnügen des Volks einzuladen schien. Ihm folgten 6000 Lanzen, eine Macht, welcher Orleans und die Königin auch gar nichts entgegen zu stellen hatten. Darum flüchteten sie nach Melun, wohin der Marschall von Boucicault auch den Dauphin und dessen Brüder bringen sollte. Aber Boucicault ließ sich die Prinzen durch die Burgunder entreißen, die Truppen, die Orleans zu sich nach Melun entboten, trafen nur langsam und theilweise ein, ein Versuch, die Bürger von Paris zur Empörung gegen die Burgunder zu reizen, glückte so wenig, als der Anschlag, den Dauphin den Hütern, die man ihm in Paris gegeben, zu entführen; von der andern Seite hatte der Herzog von Burgund, indem er sich der Personen des Königs und des Dauphin bemeistert, beinahe Alles erreicht, was er vor der Hand wünschen konnte, und auf beiden Seiten machte sich eine Neigung zum Vergleiche bemerkbar. Die Unterhandlungen rückten aber dessenungeachtet nur langsam vorwärts, die ersten Anträge, und besonders die angebotne Vermittlung der Universität Paris, wurden von Orleans mit Hohn abgewiesen, er rückte mit seinen Truppen gegen die Hauptstadt an, während Johann des Gaules, Gouverneur des Herzogthums Orleans, die wichtige Brücke von Charenton wegnahm und stark besetzte; allein Ludwig fand jetzt, daß seine Macht zu gering, um es mit dem Herzoge von Burgund, dem sich beinahe alle Prinzen des königlichen Hauses angeschlossen, aufzunehmen, und nachdem er noch die Kränkung erfahren, daß die pariser Bürger ihm vor seinem Angesicht ihre Thore verschlossen, betrieb er selbst die Wiederaufnahme der Unterhandlungen. Es wurde beliebt, den ganzen Zwist dem Ausspruche von Schiedsrichtern zu überlassen. Diese Schiedsrichter, die Könige von Navarra und Neapel, die Herzoge von Berry und Anjou, verordneten fürs Erste die Abdankung sämmtlicher Truppen, welche auch sofort bewerkstelligt wurde. Sodann erfolgte nach achttägigen Conferenzen in dem Walde von Vincennes das schiedsrichterliche Erkenntniß vom 17. Oct. 1405, wodurch den streitenden Prinzen ganz gleiche Rechte in Ansehung der Reichsverwaltung zugesprochen wurden. Orleans und Burgund umarmten sich, kehrten, gleichwie die Königin, nach Paris zurück, und die gemeinschaftliche Verwaltung

trat alsbald ins Leben, zunächſt nicht ohne mancherlei bedeutende Erleichterungen für das Volk. Doch war es vornehmlich der Krieg mit England, der die Sorgfalt der Reichsverweſer in Anſpruch nahm. Nach mancherlei Zögern, hauptſächlich dadurch veranlaßt, daß keiner den andern in Paris allein laſſen wollte, wurden ſie einig, daß der Herzog von Orleans das Commando der Armee in Guyenne übernehmen, ſein Nebenbuhler aber die Belagerung von Calais führen ſollte. Der Herzog von Orléans machte den Anfang mit der Belagerung von Blaye, fand aber entſchloſſenen Widerſtand, und konnte nur durch die äußerſte Anſtrengung den Commandanten dahin bringen, daß er ſich zu ergeben verſprach, wofern der Herzog auch das benachbarte Bourg erobern würde. Dieſe neue Belagerung war nicht minder ſchwierig als die von Blaye, und dazu fehlte es an Lebensmitteln; die Flotte, welche deren von Rochelle aus zuführen ſollte, wurde durch eine zu Bordeaux von den Engländern ausgerüſtete Armada geſchlagen. Gleichwol ſetzte der Herzog die Belagerung bis in die Mitte des Januars 1407 fort, dann aber zwangen ihn Hunger und Seuchen, ſie aufzuheben. Einigen Troſt für ſein Misgeſchick, welches er vornehmlich der Saumſeligkeit des Hofes in Auszahlung der ihm angewieſenen Gelder zuſchrieb, mochte er in der Betrachtung finden, daß es dem Herzoge von Burgund vor Calais nicht beſſer ergangen war. Dieſer ſeinerſeits, dem man ebenſo wenig die nöthigen Geldmittel verſchafft hatte, meinte in dieſer Vernachläſſigung die Hand des Herzogs von Orleans zu erkennen, als welcher ihm den Ruhm einer ſo glänzenden Unternehmung entziehen wollen, hielt auch den Herzog für den Urheber des ihm letztlich überſendeten Befehls, die Belagerung aufzuheben. Johann hatte ſie nämlich, allen Hinderniſſen zum Trotze, fortſetzen wollen. Es fehlte ohnehin ſehr viel, daß er den alten Groll gegen den Herzog von Orleans vergeſſen hätte. Beide Prinzen kamen alſo an den Hof zurück, um ihn durch immerwährende, oft höchſt unanſtändige und unwürdige, Zänkereien zu beunruhigen. Man mußte ſie beinahe täglich verſöhnen, was gemeiniglich dem Herzoge von Berry oblag. Endlich glaubte dieſer das Mittel zu einer dauerhaften Ausſöhnung gefunden zu haben. Er beredete ſie, ihre Andacht gemeinſchaftlich zu verrichten, und vor der Meſſe, in der ſie das heilige Abendmahl empfingen, mußten ſie einander, nach Sitte und Ausdruck der Zeit, „gute Liebe und Brüderſchaft" ſchwören. Das geſchah am Sonntage, 20. Nov. 1407. Drei Tage ſpäter, den 23., ſtattete der Herzog von Orleans der Königin, die im Palaſte Barbette im Wochenbette lag, einen Beſuch ab. Gegen ſieben Uhr Abends meldete ſich bei ihm ein königlicher Kammerdiener, um ihn zu benachrichtigen, daß der König in einer dringenden Angelegenheit ihn zu ſprechen begehre. Gewohnt, nur unter ſtarker Begleitung auszugehen, mochte er doch jetzt, nach der feierlichen Verſöhnung mit dem Herzoge von Burgund, alle Beſorgniß aufgegeben haben. Er beſtieg ſogleich ſein Maulthier, und begab ſich auf den Weg, von zwei Schildknappen zu Roß und von drei Pagen, welche Fackeln vortrugen, begleitet. Vor dem Hofe des Marſchalls von Rieux wurde er, als er ſich eben ſchwenkte, um nach dem Palaſte von St. Pol, dem Aufenthalte des Königs, zu gelangen, von einer Bande von 18 Mördern angefallen. Ihr Anführer, Auctonville, ein Normann von adeliger Geburt, den der Herzog vor kurzem ſeines Amtes in dem königlichen Hofſtaate hatte entſetzen laſſen, führte den erſten Streich, und hieb mit einer Streitart dem Herzoge die Hand ab, mit der er ſich auf den Sattelknopf ſeines Maulthiers ſtemmte. „Ich bin der Herzog von Orleans," ſchrie der Verwundete. „Den ſuchen wir eben," verſetzte der Mörder, und ein zweiter Streich, der die Stirn traf, ſtürzte den Herzog zu Boden. Einer der Schildknappen, ein Teutſcher, ſprang vom Pferd, und warf ſich über ſeinen Herrn, ihn mit dem eignen Leibe zu bedecken. Er wurde getödtet, und jetzt führte Auctonville den dritten Streich, womit er dem Herzoge den Schädel ſpaltete. Die Mörder entflohen nach dem Palaſte von Artois, wo der Herzog von Burgund reſidirte, die Leichname aber wurden in den Hof von Rieux, dann in das Wilhelmitenkloſter gebracht, und endlich in der Kirche der Cöleſtiner, und zwar im Mittelpunkte der von dem Herzog erbauten Kapelle von Orleans beigeſetzt. Dort ruhete der treue Knecht zu ſeines Herrn Füßen. Der Herzog von Orleans ſtarb im 30. Lebensjahre. Die Natur hatte ihn mit den ſchönſten Eigenſchaften des Leibes und der Seele beſchenkt, er wußte ſie aber nur zum Dienſte ſeiner Leidenſchaften, und vorzüglich einer grenzenloſen Üppigkeit, zu gebrauchen. Übrigens war er ein gutmüthiger und ſogar religiöſer Fürſt, wie ſich dieſes vorzüglich in ſeinem Teſtamente vom J. 1403 ausſpricht. Auch der Umſtand, daß er bei den Cöleſtinern die prachtvolle Kapelle von Orleans erbaute, um damit für ſeine Unvorſichtigkeit bei ſeines Bruders beklagenswerthem Faſtnachtsſpiele zu büßen, deutet darauf, daß er für die Mahnungen des Gewiſſens nicht unempfindlich war. Er liebte die Wiſſenſchaften und die Gelehrten, und war ſelbſt Dichter. Chriſtina von Pibans hat ihm ihren Roman Othea zugeeignet. Er ſtiftete auch 1394, die Taufe ſeines Sohnes zu verherrlichen, den Orden vom Stachelſchwein. Im J. 1391 erkaufte er von Guido III. von Châtillon um 200,000 goldne Franken die Grafſchaften Blois und Dunois, ferner im J. 1395 von Johann von Châtillon die Grafſchaft Portien (Château-Porcien in Champagne), und im J. 1400 von Maria von Coucy, Heinrichs von Bar Witwe, die Grafſchaft Soiſſons und die Baronie Coucy. Theilweiſe wurden dieſe Erwerbungen aus dem Eingebrachten ſeiner Gemahlin, Valentina von Mailand, gemacht.

Sie war die Tochter von Johann Galeaz Visconti, dem erſten Herzoge von Mailand, und von der Prinzeſſin Iſabella von Frankreich, erhielt, vermöge Ehevertrags d. d. Paris, 27. Jan. 1386, eine Ausſteuer von 400,000 Goldgulden, ſammt der lombardiſchen Grafſchaft und Stadt Aſti, erbte auch die mütterliche Grafſchaft Vertus in Champagne, und wurde im September 1389 zu Melun getraut. Sie befand ſich zu Château-Thierry, ihrem Lieblingsaufenthalt, als die Nachricht

von dem schrecklichen Tod ihres Gemahls sie traf. Sie eilte nach Paris und bat kniefällig bei dem König um Gerechtigkeit, die ihr auch ohne Anstand zugesagt wurde. Es war indessen keine kleine Aufgabe, sie zu üben. Der Herzog von Burgund, der Anfangs sich als ganz unschuldig an der Sache benahm, jetzt aber mit seiner Schandthat prahlte, kam mit einem furchtbaren Gefolge nach Paris und erpreßte des Königs Verzeihung, und nur nachdem er durch die lüttticher Händel abgerufen worden, durfte die Königin es wagen, die Einleitung zu einem gerichtlichen Verfahren zu treffen. Die Herzogin von Orleans, die sich zeither in Blois aufgehalten, wurde an den Hof berufen, und zog am 28. Aug. 1408 mit einem zahlreichen Gefolge von Rittern und Edeln, die alle, gleich ihr, in tiefe Trauer gehüllt waren, in die Hauptstadt ein, und der feierlich düstre Anblick machte auf die Pariser, so sehr sie auch dem Herzoge von Burgund zugethan waren, tiefen Eindruck, den der junge Herzog von Orleans neun Tage später erneuerte, indem er an der Spitze eines ähnlichen Trauerzugs einritt. Sodann mußten die Herzogin und ihr Sohn in einer feierlichen Versammlung, zu der alle Große des Reichs geladen waren, erscheinen. Sie warfen sich dem Könige zu Füßen und baten um Gerechtigkeit wegen der schändlichen und grausamen Ermordung des Herzogs, auch um die Erlaubniß, seine Vertheidigung zu führen gegen die erschrecklichen Lästerungen, mit welchen die Mörder sein Andenken noch obendrein zu schänden sich erfrechten. Es wurde ihnen geboten, aufzustehen, und zugleich der 11. Sept. als Tag des Gerichtes festgesetzt. An diesen Tage trat der Abt von Cerisi, Namens der Herzogin, auf, und seine gewichtigen Worte erregten in der Versammlung den lebhaftesten Abscheu gegen den Mörder. Mit gleichem Nachdrucke sprach der Parlamentsadvocat Coussinot, worauf der Dauphin als Reichsverweser folgenden Ausspruch that: „Nachdem wir und die Prinzen, unsre Oheime, in Erwägung gezogen haben, was zur Rechtfertigung unsers Oheims, des Herzogs von Orleans, vorgetragen worden, so bleibt uns nicht der geringste Zweifel an der Unbescholtenheit seines Andenkens, und wir halten ihn für vollkommen unschuldig an Allem, was wider seinen guten Leumund erzählt worden, und so viel Euer ferneres Suchen betrifft (er wendete sich hierbei gegen die verwittwete Herzogin und ihren Sohn), so wird durch die Gerichte pflichtmäßig verfahren werden." Es folgten noch einige andre Sitzungen dieser wahrhaftigen Pairskammer, worauf der König die dem Herzoge von Burgund ertheilte Verzeihung für null und nichtig, ihn selbst aber für einen Feind des Reichs erklärte, ihm, als einem, der des Mordes geständig, den Proceß zu machen und ihn zu sichrer Haft zu bringen befahl. Mittlerweile hatte der Herzog aber seine Feinde, die Lütticher, zu Paaren getrieben, und an der Spitze eines siegreichen Heeres hielt er am 24. Nov. seinen Einzug in Paris, während der Hof nach Tours flüchten mußte. Den Sieg des Burgunders noch vollständiger zu machen, starb wenige Tage später, am 4. Dec. 1408, zu Blois die Herzogin von Orleans, daß er mithin seines fürchterlichsten Gegners ledig wurde. Denn Valentina, eine Frau hohen Geistes und seltner Klugheit, war von heißem Rachedurst entbrannt, und würde alle Mächte des Himmels und der Erde aufgeboten haben, ihn zu befriedigen; sie starb an den Folgen des Grams. Sie hatte fünf Söhne und drei Töchter geboren. Nur die jüngste Tochter, Margaretha, geb. 1406, wurde verheirathet, und zwar an Richard von Bretagne, den Grafen von Etampes. Sie starb in der Abtei la Guiche den 24. April 1466; mit ihrem Sohne, Franz II., erlosch das Geschlecht der Herzoge von Bretagne. Von den Söhnen der Herzogin Valentina starben Johann und Karl in zarter Kindheit. Philipp, Graf von Vertus, geb. im Julius 1396, starb unvermählt im J. 1420. Ein andrer Johann, von den Söhnen der jüngste, stiftete die Linie der Grafen von Angoulême, von der unten. Von dem ältesten, von dem Herzoge Karl von Orleans, wird sogleich die Rede sein. Außer diesen ehelichen Kindern hinterließ der Herzog Ludwig auch einen natürlichen Sohn, den berühmten Bastard von Orleans und Grafen von Dunois, von dem, sowie von dessen Nachkommenschaft, am Schlusse dieses Artikels gehandelt wird.

Karl, Herzog von Orleans und Mailand, Pair von Frankreich, Graf von Valois, Beaumont-sur-Oise, Blois, Perigord und Asti, Sire von Coucy, Ritter des goldnen Vließes, war den 26. Mai 1391 geboren, und führte bei des Vaters Lebzeiten den Titel eines Grafen von Angoulême. Durch der Mutter Tod vollständig verwaiset, verlassen von dem Hofe, konnte er nicht hoffen, an den Mördern seines Vaters Gerechtigkeit üben zu sehen. Er mußte sich darum einen von dem Herrn von Montagu unterhandelten Vergleich gefallen lassen, wonach der Herzog von Burgund ihm zu Chartres am 9. März 1409, eine Art von Abbitte that, die wirklichen Handlanger des Mordes der Verfügung der Gerichte anheimstellte, und seine Prinzessin Katharina dem Grafen von Vertus zur Ehe versprach. Die scheinbare hierauf eingetretene Ruhe benutzte der Herzog von Burgund, um seine Macht über ganz Frankreich zu verbreiten; er regierte das Königreich und den Hof mit eisernem Scepter, bis er sich mit dem Herzoge von Berry verfeindete. Dieser, der sich vorläufig der Zustimmung des Herzogs von Bourbon versichert hatte, veranstaltete eine Tagfahrt zu Gien (31. August—1. September 1410), auf welcher neben ihm auch die Herzoge von Orleans, Bretagne und Bourbon, die Grafen von Alençon, Clermont und Armagnac erschienen. Es wurde beschlossen, eine Armee zusammenzubringen, zu der jeder der Theilnehmer ein bestimmtes Contingent zu stellen hatte, diese Armee nach Paris zu führen, daselbst dem König eine Bittschrift, in Betreff der in dem Reiche waltenden Unordnung zu überreichen, und den Herzog von Burgund als den alleinigen Urheber dieser Unordnung anzuklagen. Die Armee erschien wirklich im Feld und näherte sich über Chartres und Montlhéry der Hauptstadt, fand aber den Herzog von Burgund vollkommen zu ihrem Empfange gerüstet. Indessen gelang es doch den verbünde-

ten Fürſten, ihre Quartiere bis an die Vorſtadt St. Marceau auszudehnen (der Herzog von Orleans nahm das ſeinige in Gentilly), es wurden viele kleine Gefechte geliefert und man ſah täglich einer Hauptſchlacht entgegen. Statt deſſen wurde aber an einem Vergleiche gearbeitet, und gleich nach Allerheiligen erfolgte der Friede, oder die ſogenannte Verrätherei von Bicêtre, worin ſämmtliche Prinzen einander verſprachen, mit ihren Kriegsvölkern abzuziehen und nicht vor dem Könige zu erſcheinen, ſie ſeien denn durch feierliche und beſiegelte Briefe berufen. Es vergingen aber kaum drei Monate, ſo behauptete der Herzog von Burgund, nicht ohne alle Veranlaſſung, die Exiſtenz einer von dem Herzoge von Orleans und dem Grafen von Armagnac angezettelten Verſchwörung, wodurch die Entführung des Königs, der Königin und des Dauphin bezweckt werde. Er ſowol, als ſeine Gegner, die verbündeten Prinzen, hoben Truppen aus und bereiteten ſich zu einer neuen Fehde, und vorzüglich geſchäftig hierin zeigte ſich der Herzog von Orleans, der ſogar aus Teutſchland Söldner herbeizog. Auch erließ er d. d. Gergeau-ſur-Loire, 14. Jul. 1411, ein Manifeſt, worin er ſehr beredt die an ſeinem Vater verübte Mordthat darſtellte, die Beſtrafung der Mörder foderte, und ſeinen Gegner der Verletzung der Verträge von Chartres und Bicêtre beſchuldigte, gleichwie er auch am folgenden Tag einen Abſagebrief gegen den Herzog von Burgund ergehen ließ, der alſo anhebt: „Karl, Herzog von Orleans und Valois, Philipp und Johann von Orleans, Grafen von Vertus und von Angoulême, dir Johann, der du dich Herzog von Burgund nennſt, wegen der ſchrecklichen, von dir verrätheriſch und vorſetzlich, auch durch deine gewöhnliche Meuchelmörder an der Perſon unſers Herrn und Vaters verübten Mordthat ꝛc.“ Unmittelbar darauf eröffnete der Herzog von Orleans den Feldzug mit der Einnahme von Montlhéry, während eine Abtheilung ſeines Heeres die Picardie plünderte, und ſich der Feſten Roye und Ham bemeiſterte. Die Annäherung des Herzogs von Burgund mit gewaltigen Streitkräften ſetzte aber dieſen Fortſchritten ſchnell ein Ziel, Ham ging wieder verloren und der Herzog von Orleans hielt ſich ruhig in der Nähe von Beaumont-ſur-Oiſe, bis die Dienſtzeit der meiſten burgundiſchen Vaſallen abgelaufen war. Jetzt, Ende Septembers, rückte er nach Montdidier vor, und es würde ihm ein Leichtes geweſen ſein, die nach allen Richtungen hin abziehende feindliche Armee zu vernichten; er zog es aber vor, die Muthloſigkeit, welche des Burgunders Abzug verbreiten mußte, zu einem Unternehmen auf Paris zu benutzen. Er ging darum über die Oiſe zurück, und nahm St. Denys, wo ſich der Prinz von Oranien ſehr tapfer vertheidigte, am 11. October durch Capitulation; es wurde ihm auch die Brücke von St. Cloud überliefert, ſodaß er die Hauptſtadt von dieſer Seite vollkommen einſchließen und ſeine Streifereien bis in die Normandie ausdehnen konnte. Es äußerte ſich bereits eine bedenkliche Gährung in Paris, deſſen Bürger ſchon früher die engliſchen Hülfstruppen in den burgundiſchen Heere mit Abſcheu betrachtet hatten, als der Herzog von Burgund ganz unerwartet mit einigen tauſend Mann in der Hauptſtadt eintraf. Sogleich wurden die Poſten von Montmartre und La Chapelle, die der Herzog von Orleans mit 300 Bretagnern beſetzt hielt, angegriffen und genommen; einige andre Poſten, deren Vertheidigung zu ſchwierig, mußte er verlaſſen und überhaupt ſeine Quartiere zuſammenziehen. Mehr noch ſchadete ihm eine in dem königlichen Archive vorgefundne Bulle, welche Papſt Urban V. vor beinahe 50 Jahren gegen die ſogenannten Compagnien erlaſſen, und welche der Herzog von Burgund ſeinen Theologen vorgelegt hatte, in der Hoffnung, ihr Scharfſinn werde einigen Vortheil daraus zu ziehen wiſſen. Sie fanden wirklich, daß die Bulle weder durch Zeit, noch Ort beſchränkt, ſondern gegenwärtig noch auf alle diejenigen, welche, gleich den vormaligen Compagnien, das Reich ausplünderten und verwüſteten, anwendbar ſei, und daß man ſie daher, unter des Königs und der Prälaten Autorität, gar füglich auf den Herzog von Orleans und deſſen Anhänger anwenden könne. Es wurde demnach die Bulle in der Kirche der heil. Genovefa nach einem feierlichen Umgange verleſen, und die Herzoge von Orleans und Bourbon, die Grafen von Alençon und Armagnac, der Connetable Albret, ſammt allen ihren Helfern, wurden als Rebellen, als Feinde der Kirche und des Staats in den Bann gethan. Die Wirkungen dieſer Verhandlung übertrafen beinahe noch die Erwartung des Herzogs von Burgund; das Volk ſah in Orleans nicht nur den Feind des Reichs, ſondern auch den Feind Gottes, der den Fluch des Himmels auf ſich geladen hatte, und fand es ſehr natürlich, daß des Herzogs Unternehmen auf Senlis mit der gänzlichen Niederlage ſeiner Truppen endigte. Um ſo eifriger war der Herzog bemüht, ſich in dem wichtigen Poſten von St. Cloud zu behaupten; er hatte ihn ſorgfältig befeſtigt und hielt ihn mit 1500 Edelleuten beſetzt. Dieſe vertheidigten ſich auch mit großer Unerſchrockenheit gegen einen Ausfall der Pariſer, die gleichzeitig verſuchten, durch Brander die Brücke zu vernichten, mußten aber doch am Ende unterliegen; 900 Ritter blieben auf dem Platze, die übrigen wurden zerſtreut. Es war ein tödtlicher Schlag für den Herzog von Orleans. Seine Armee brach ſogleich in wilder Unordnung von St. Denys auf, ließ einen Theil ihrer Wagenburg im Stiche, und konnte erſt in Montargis zum Stehen gebracht werden; er ſelbſt wurde nochmals für einen Feind des Reichs erklärt, und es wurde die Confiscation ſeiner Güter ausgeſprochen. Seine Hauptfeſte Coucy ging mit Accord an den Grafen von St. Paul über, alle Plätze der Grafſchaften Valois und Vertus mußten ſich unterwerfen, die Provinz Languedoc, die Stadt Limoges, mehre Große, ſonderten ſich von der Sache der Prinzen ab, und fanden Gnade, und dieſe Reihe von Unglücksfällen wurde allein durch die Niederlage des Grafen von La Marche unterbrochen, der, während er mit einer Schar Burgunder Le Puiſet, in Beauce, belagerte, von des Herzogs Völkern überfallen wurde und ſelbſt in Gefangenſchaft gerieth. Durch dieſen Zufall wurde das Leben manches wackern Rittersmannes gerettet, den der Herzog von

Burgund in Paris gefangen hielt, und der bestimmt war, unter des Henkers Beile zu sterben, was aber jetzt, aus Furcht vor Repressalien, unterblieb. Dagegen behielten die Burgunder in allen übrigen Provinzen die Oberhand und selbst in dem Umfange des Herzogthums Orleans nahmen sie die Städte Jargeau und St. Fargeau (1412). Als auch der Herzog von Berry im Begriffe stand, ihnen zu unterliegen, und den Prinzen keine Hoffnung mehr blieb, als die auf eine durch Tractaten zugesicherte, aber allem Ansehen nach noch sehr entfernte, Hülfe aus England, brach in des Königs, oder vielmehr in der Burgunder Lager vor Bourges mit furchtbarer Heftigkeit Ruhr und Pest aus, und verbreitete sich über das ganze Königreich; in dem Schrecken hierüber rief alles nach Frieden, und selbst die Herzoge von Burgund und Berry hatten den Muth nicht mehr, ihre Fehde fortzusetzen; so kam denn wirklich ein Friede, der eigentlich nur eine Bestätigung des Vertrags von Chartres war, zu Stande (1412). Nur schien es zweifelhaft, ob der Herzog von Orleans dem Frieden von Bourges beitreten werde, denn eben waren die englischen Hülfstruppen, 1500 Reisige, 3000 Schützen und 2000 Fußgänger, in der Normandie gelandet; allein er durfte es nicht wagen, die Freude, welche der Friedensschluß unter seinen Anhängern geweckt hatte, zu täuschen. Darum beeilte er sich, in der großen von dem Könige nach Auxerre berufenen Versammlung seinen Platz einzunehmen. Er und der Herzog von Burgund schwuren auf das Evangelium Frieden, umarmten sich, speiseten zusammen, ritten auf einem Pferde aus, und schieden von einander, so erbittert, wie jemals. Zu Hause fand Karl neue Unannehmlichkeiten, die englischen Hülfstruppen verlangten, bevor sie abzögen, den Sold für ihre stipulirte Dienstzeit, und da die Staatskassen ihn verweigerten, theils aus Erschöpfung, theils weil man behauptete, daß derjenige den Sold geben müsse, der die Fremdlinge herbeigerufen, fielen sie in das Herzogthum Orleans ein, und hauseten, um zugleich den Herzog für seine Abtrünnigkeit zu bestrafen, gar übel. Um der schlimmen Gäste los zu werden, mußte er sich mit ihnen auf 300,000 goldne Schildthaler vergleichen, und weil er die ganze Summe nicht baar erlegen konnte, gab er Geißeln, worunter selbst sein Bruder, der Graf von Angoulême (November 1412).

Er nahm sodann seinen Aufenthalt in Blois, und legte, obgleich sein Vater schon seit sechs Jahren begraben, die Trauer um ihn an, nicht sowol um sein Leid, als seine Begierde nach Rache an den Tag zu legen, während sein Schwiegervater, der Graf von Armagnac, trotz des Friedens, nicht aufhörte, die Königlichgesinnten durch Streifzüge zu beunruhigen. Der Herzog von Burgund erwiederte diese Feindseligkeiten durch einen zwar mißglückten Anschlag auf seines Vetters von Orleans Leben, und ließ durch seine Anhänger in Paris einen furchtbaren Aufruhr erregen, der den Dauphin so erschreckte, daß er die Stadt zu verlassen gedachte. Er wurde aber durch die Aufrührer so scharf bewacht, daß er kaum seinen Zustand den Herzogen von Orleans und Bretagne und dem Grafen von Alençon schriftlich klagen und sie auffodern konnte, seine und des Königs Fesseln zu brechen. Diese Herren waren nicht gerüstet, und konnten vor der Hand nur durch Unterhandlungen wirken, welche aber den Frieden von Pontoise, 3. August 1413, zur Folge hatten. In diesem Frieden war der Herzog von Burgund um alle Früchte seiner frühern Anstrengungen gebracht; höchst ungehalten verließ er deretwegen den Hof, um in Flandern auf neue Anschläge zu sinnen; der Herzog von Orleans aber wurde als ein Befreier von den Parisern empfangen. Auch der Dauphin überschüttete ihn mit Liebkosungen und wußte es sogar zu erreichen, daß der Herzog endlich seine Trauerkleider ablegte; „damit die ganze Welt ihre gegenseitige Zuneigung schauen könne," sagte er zu Karl, „wolle er, daß sie beide künftig Kleider von demselben Zeuch, und auf dieselbe Art zugeschnitten trügen." Der König seinerseits ließ die Friedensartikel durch die Prinzen beschwören, führte sie in den Staatsrath ein, nahm alle gegen ihre Anhänger erlassene Verfügungen zurück, und gab den meisten ihre Ämter und Güter wieder. Der Herzog von Burgund hingegen, nachdem er vielleicht auf des Dauphin Betrieb einen Versuch gemacht, sich der Stadt Paris zu bemeistern, wurde für einen Reichsfeind erklärt, und dermaßen in die Enge getrieben, daß er sich in dem Frieden von 1414, den zwar der Herzog von Orleans auf alle Art zu hintertreiben suchte, sehr unrühmliche Bedingungen gefallen lassen mußte.

Die Schlacht bei Azincourt erzeugte bald neue Verwirrungen von noch schrecklicherer Art, der Herzog von Orleans konnte aber an ihnen keinen Antheil haben, da er in der Sieger Gefangenschaft gerathen war, und ganzer 25 Jahre in England aushalten mußte. Heinrich V. hatte nämlich sterbend befohlen, ihn nicht eher loszulassen, bis sein Sohn Heinrich VI. mündig sein würde. Diese Gefangenschaft war aber nicht nur langwierig, sondern auch in hohem Grade kostspielig, wodurch Karl genöthigt wurde, viele Güter zu veräußern, namentlich die Grafschaft Perigord, die er im J. 1437 an Johann von Bretagne, Grafen von Penthièvre, verkaufte. Endlich sollte der Herzog gegen ein kaum erschwingliches Lösegeld die Freiheit wieder haben, da unternahm Bedford die Belagerung von Orleans. Der Herzog, der alle Folgen dieses Schrittes vor Augen hatte, wendete sich sogleich an die Regentschaft in England mit der Bitte, daß man seine Besitzungen verschonen und seinen Vasallen einen Waffenstillstand bewilligen möge, damit er die Mittel habe, sein Lösegeld zu bezahlen. Der Regentschaftsrath gewährte diese Bitte, aber der englische Staatsrath in Paris und der Herzog von Bedford wollten darauf nicht eingehen, obgleich der Herzog von Burgund sich bei letzterm persönlich verwendete, und sich erbot, alle Plätze des Herzogthums Orleans in Sequester zu nehmen. Die Stadt Orleans wurde dessenungeachtet gerettet, aber alle Aussicht, das Lösegeld aufzutreiben, war nun für lange Zeit verloren. Zehn Jahre später, 1439, trat Karl, immer noch Gefangner, gemeinschaftlich mit der Herzogin von Burgund in den Conferenzen von Oye als Vermittler zwischen Frankreich und England auf,

ohne doch das gewünschte Ziel zu erreichen. Dagegen aber fand der berühmte Bastard von Orleans endlich Gelegenheit, seinem Bruder die Freiheit wiederzugeben. Das Lösegeld war von den Engländern auf 300,000 goldne Schilde, eine unter den Umständen ganz unerschwingliche Summe, festgesetzt. Mit dem Vertrauen, welches nur in einer edlen Seele wohnt, wendete der Bastard sich an den alten Feind seines Hauses, an den Herzog von Burgund, und bat um seine Beihülfe, und Philipp der Gütige bewilligte auf der Stelle 200,000 Schilde, unter der einzigen Bedingung, daß der Herzog von Orleans sich mit seiner Schwestertochter, mit der Prinzessin Maria von Cleve, vermähle, womit sodann beider Häuser Zwistigkeit vollständig abgethan und nie mehr in Anregung zu bringen sein sollte. Der Herzog von Orleans besann sich nicht lange, und da sein ritterlicher Bruder die übrigen 100,000 Schilde aufgebracht hatte, ward er nach Calais geführt und in Freiheit gesetzt (1440). Sein erstes Geschäft war es, dem Herzoge von Burgund in Grävelingen einen Besuch abzustatten. Die beiden Fürsten umarmten sich mehrmals mit stürmischer Heftigkeit, dann nach einem kurzen aber beredten Schweigen begann der Herzog von Orleans zu sprechen: „Wahrlich, Schwager und Vetter, Euch muß ich mehr lieben, als einen der Prinzen dieses Königreichs, und ebenso meine schöne Muhme, Eure Frau; denn wäret Ihr beide nicht gewesen, so würde ich immer in meiner Feinde Gewalt geblieben sein. Ihr seid die besten Freunde, die ich je gefunden habe." Von Grävelingen ging es nach St. Omer, wo des Herzogs Vermählung mit der Prinzessin von Cleve mit großer Pracht vollzogen wurde. Hier wurde auch das Ordensfest des goldnen Vließes, der Andreastag, gefeiert, bei welcher Gelegenheit Karl die Ordenskette aus den Händen des Herzogs von Burgund empfing und dagegen seinem Wirthe den Orden des Stachelschweins verlieh. Dem königlichen Hofe mißfiel indessen diese unerwartete Innigkeit so sehr, daß der Herzog von Orleans nicht einmal die Erlaubniß erhalten konnte, seine Aufwartung an demselben zu machen. Hierdurch fühlte er sich höchlich beleidigt, er klagte sein Leid bei einer Zusammenkunft in Hesdin (1442) dem Herzoge von Burgund, und dieser veranstaltete eine zweite Zusammenkunft zu Nevers, auf welcher sich auch die Herzoge von Bourbon und Alençon einfanden; hier wurde eine Vorstellung an den König abgefaßt, welche sich mit großer Freimüthigkeit über die Gebrechen seiner Regierung verbreitete und um deren Abstellung bat. Karl VII. beantwortete sie mit milder Festigkeit, ließ aber zugleich den Herzog von Orleans wissen, daß er ihn zu Pfingsten sehr gern in Limoges sehen würde. Der Herzog kam, wurde freundlichst empfangen, mit 40,000 Franken, als eine Beisteuer zu seinem Lösegeld, und mit einem Jahrgehalte von 10,000 Franken beschenkt, und verließ höchlich vergnügt den Hof, daß also die so bedenklich aussehende Verbindung der Prinzen des königlichen Hauses sich von selbst auflöste.

Der Tod des letzten Visconti, des Herzogs Philipp Maria von Mailand (7. Aug. 1447), gab dem Herzoge von Orleans neue Beschäftigung. In den Ehepacten seiner Mutter Valentina war ihr die Nachfolge in dem Herzogthume Mailand, für den Fall des Erlöschens der rechtmäßigen Nachkommenschaft der Herzoge zugesichert. Dieser Fall war jetzt eingetreten, des Herzogs von Orleans Bevollmächtigter, Reynald du Dresnay, konnte aber vor der Hand nur zum Besitze der Stadt Asti gelangen, nachdem Philipp Maria noch kurz vor seinem Tode befohlen hatte, diese Grenzfeste den Franzosen zu überliefern. Dresnay, einmal angewiesen, zog mehr Truppen aus Dauphiné und Lyonais an sich, und fiel an der Spitze von 3000 Lanzen in das Gebiet von Alessandria ein. Mehre Festungen dieser Landschaft, und selbst eine Vorstadt von Alessandria, das jenseit des Tanaro gelegne Bergolio, wurden ihm überliefert. Das Castell Bosco vertheidigte sich aber hartnäckig; als es in den letzten Zügen lag, schickten die Mailänder den Bartholomäus Coleoni und den Astorgius Manfredi mit 1500 Lanzen zum Entsatze, während zu gleichem Behufe Johann Trotti mit einer beinahe ebenso starken Mannschaft aus Alessandria auszog. Am 11. Oct. 1447 wurden die Franzosen von drei Seiten zugleich angegriffen, indem die Besatzung von Bosco einen Ausfall gethan hatte. Trotti, der den ersten Angriff that, kam sehr übel weg, sein Corps wurde über den Haufen geworfen und unter großem Blutvergießen verfolgt, denn die Franzosen gaben kein Quartier. Es blieben 400 Mann auf dem Platze, was den durch ihre unblutigen Kriege verwöhnten Italienern als ein erschreckliches, beispielloses Gemetzel erschien. Der andre Flügel der Franzosen, den du Dresnay in Person anführte, war gegen die Mailänder nicht so glücklich, er wurde gebrochen, bis in seine Schanzen verfolgt und genöthigt, das Gewehr zu strecken. Du Dresnay und seine Soldaten wurden als Gefangne nach Alessandria gebracht. Die ganze Stadt war in Trauer wegen Trotti's Niederlage, alles schrie um Rache gegen die Barbaren, welche, mit Verachtung aller Gesetze des Kriegs, keine Gefangne hatten machen wollen, sie wurden von einem wüthenden Volk angefallen und beinahe sämmtlich erwürgt. Der Zustand der öffentlichen, sowie seiner eignen Angelegenheiten erlaubte es dem Herzoge von Orleans nicht, diese Grausamkeit zu rächen, oder seine Ansprüche weiter zu verfolgen, er war zufrieden, daß nur Asti ihm blieb. Überhaupt nahm er, so lange Karl VII. lebte, keinen Antheil mehr an den Geschäften, und ebenso wenig an dem Kriege für das gemeine Beste, obgleich ihn Ludwig XI., indem er sich zum Schutzherrn von Franz Sforza, dem unrechtmäßigen Besitzer von Mailand, erklärte, höchlich beleidigt hatte. Gleichwol wurde dieser Krieg die Ursache von Karls Tode. Auf dem Fürstentage zu Tours erlaubte er sich einige Bemerkungen zu Gunsten des für das gemeine Beste gerüsteten Herzogs von Bretagne. Ludwig XI. behandelte ihn dafür mit der schneidendsten Härte, nannte ihn den Beschützer der Rebellen und beschuldigte ihn verbrecherischer Absichten. Der Herzog, auf das Bitterste gekränkt, verließ den Hof, starb nach wenigen Tagen zu Amboise, den 4. Januar 1465, und wurde erst in der Stiftskirche zu Blois zur Erde be-

Digitized by Google

ſtattet, dann aber, den 21. Febr. 1504, mit einem Koſtenaufwande von 2961 Livres 14 Sols, nach der Kapelle von Orleans, bei den Cöleſtinern zu Paris übertragen. Karl war ein gütiger, menſchenfreundlicher, tugendhafter Fürſt. Von früher Jugend an liebte und betrieb er die Wiſſenſchaften, und ſie waren es hauptſächlich, welche ihm die lange Gefangenſchaft erträglich machten. Seine Gedichte hat Chalvet herausgegeben unter dem Titel: Poésies de Charles d'Orléans, père de Louis XII., et oncle de François I., rois de France. (Grenoble 1803. 12.). Chalvet kannte leider nur das in der Bibliothek zu Grenoble vorfindliche Manuſcript, nicht aber diejenigen, welche die königliche Bibliothek und das Arſenal zu Paris beſitzen, dann war ihm das alte Franzöſiſch ganz fremd. Die Gedichte ſelbſt handeln mehrentheils von Schönheit und Liebe, einige beklagen Frankreichs, andre des Herzogs Schickſal. Der Gedanke iſt einfach, edel, gefühlvoll, die Sprache würdig, zierlich und doch naiv. Antonio von Aſti, des Herzogs Secretair, hat dieſe Gedichte nicht eben glücklich in das Lateiniſche übertragen. Karl war dreimal verheirathet: 1) mit Iſabella, des Königs Karl VI. von Frankreichs zweiter Prinzeſſin und des Königs Richard II. von England Witwe, vermählt zu Compiegne den 29. Jun. 1406 und geſtorben zu Blois, im Wochenbette, den 13. Sept. 1409, mit Hinterlaſſung einer Tochter, Johanna, die im J. 1421 an den Herzog Johann II. von Alençon verheirathet wurde, und am 19. Mai 1432 kinderlos verſtarb. 2) Mit Bona, des Grafen Bernhard VII. von Armagnac älteſter Tochter, vermählt im J. 1410, und geſtorben ohne Kinder vor dem November 1415. In Folge dieſer Verbindung wurde den Anhängern des Hauſes Orleans der Name Armagnaken. 3) Mit Maria von Cleve, des Herzogs Adolf von Cleve und der burgundiſchen Prinzeſſin Maria Tochter, geboren den 9. Sept. 1426, und vermählt im Nov. 1440. Als Witwe führte ſie die Vormundſchaft über ihren Sohn, ſpäter verheirathete ſie ſich mit Johann von Rabodange, dem Hauptmanne zu Grävelingen. Sie ſtarb zu Chauny im J. 1487. Dem Herzoge von Orleans hatte ſie drei Kinder geboren. Der Sohn Ludwig, Herzog von Orleans, geboren zu Blois den 27. Jun. 1462, beſtieg nach Karls VIII. Tode den Thron von Frankreich unter dem Namen Ludwig XII. (ſ. d. Art.) und vereinigte mit der Krone nicht nur ſämmtliche Staaten des Hauſes Orleans, ſondern auch den Anſpruch an das Herzogthum Mailand, der unter ihm und den beiden folgenden Regierungen Ströme von Blut koſtete. Nichts blieb zuletzt davon übrig, als eine Verwahrung, welche die Chambre des comptes von Blois bis zur Revolution alle 28 Jahre an den Grenzen von Italien erneuern ließ. Dieſe Chambre des comptes war von den Herzogen errichtet worden, um ihre Beſitzungen zu regieren, und die Rechnungen von Steuern, Domainen, Münzhof ꝛc. abzuhalten, und wurde nach der Vereinigung mit der Krone als eine königliche Behörde beibehalten. Von des Königs Ludwig XII. Schweſtern wurde die ältre, Maria, früher des Herrn von Beaujeu, Peters von Bourbon, Verlobte, an Johann von Foix, Grafen von Etampes und Vicomte von Narbonne, verheirathet und ſtarb im J. 1493; die jüngre, Anna, Äbtiſſin von Fontevrault und von St. Croix, zu Poitiers, ſtarb den 9. Sept. 1491. — Johann von Orleans, der Gute genannt, des Herzogs Ludwig und der mailändiſchen Valentina jüngſter Sohn, war den 26. Junius 1404 geboren, beſaß als Apanage die Grafſchaft Angoulême, dann Romorantin, und zeichnete ſich vorzüglich durch ſtandhafte Anhänglichkeit an die Intereſſen ſeines Bruders aus, um deſſentwillen er auch vom Anfange des Nov. 1412 bis zum J. 1444 als Geißel in der Engländer Händen bleiben mußte. Nach ſeiner Befreiung nahm er Antheil an der Eroberung von Guyenne, und bei der Krönung Ludwigs XI. repräſentirte er den Herzog von Guyenne. Er ſtarb zu Cognac, den 30. April 1467, und wurde in der Domkirche zu Angoulême, ſein Herz in der Kapelle des Hauſes Orleans zu Paris beigeſetzt. Sein Leben haben Papirius Maſſon und Johann du Port beſchrieben. Seine Gemahlin Margaretha von Rohan, des Vicomte Alan IX. von Rohan Tochter, vermählt durch Vertrag vom 31. Auguſt 1449, lebte noch im J. 1496; ſie hatte ihm drei Kinder geboren. Der ältre Sohn, Ludwig, ſtarb nur drei Jahre alt zu Bouteville in Angoumois. Die Tochter Johanna von Orleans kommt 1511 als des Grafen von Taillebourg, Karls von Coëtivy, Gemahlin vor, erlangte nach ihres Neffen Thronbeſteigung durch königliche Briefe vom 28. Dec. 1516 und 15. Mai 1517 den Beſitz des Herzogthums Valois, war aber bereits im J. 1520 verſtorben. — Der jüngre Sohn endlich, Karl von Orleans, ſuccedirte als Graf von Angoulême, Herr von Romorantin ꝛc., kommt 1489 als Gouverneur von Guyenne vor, und ſtarb nur 37 Jahre alt zu Chateauneuf, in Angoumois, den 1. Januar 1495. Seine Ruheſtätte wurde ihm neben ſeinem Vater angewieſen. Er hatte ſich durch Vertrag vom 16. Febr. 1487 mit Louiſe von Savoyen, des Herzogs Philipp II. von Savoyen und der Margaretha von Bourbon älteſten Prinzeſſin, deren Ausſteuer 35,000 Pf., der König Karl durch Hinzugabe der Städte Melle und Chize in Poitou bedeutend vermehrte, verheirathet und mit ihr einen Sohn und eine Tochter erzeugt.

Die Tochter, Margaretha von Orleans, geboren zu Angoulême den 11. April 1492, wurde an dem Hofe Ludwigs XII. erzogen, und ſollte eine vollkommen gelehrte Bildung empfangen; Paul Paradis, Canoſſa genannt, mußte ihr ſogar Unterricht im Hebräiſchen geben. Unterrichtet, anmuthig, ſchön und geiſtreich, wurde ſie von ihrem Bruder, dem Könige Franz I., angebetet. Er gab ihr durch Patent vom 11. Oct. 1517 das Herzogthum Berry, und ließ ſie bedeutenden Einfluß auf die Geſchäfte des Reichs gewinnen, zumal ſeit ſie durch den Tod ihres Gemahls, des Herzogs Karl von Alençon (vermählt mittels Vertrags vom 9. Oct. 1509), Witwe geworden. Namentlich erhielt ſie von der Königin Mutter, als Regentin, unbegrenzte Vollmacht, um wegen der Freilaſſung des Königs in Madrid zu unterhandeln. Sie bot alle ihre Liebenswürdigkeit, Beredſamkeit und Fein-

heit auf, um dieſes Geſchäft durchzuſetzen, machte tiefen Eindruck auf den ſpaniſchen Hof, konnte aber doch ebenſo wenig den Kaiſer berücken, als es ihr gelingen wollte, ihren Bruder unter einer Verkleidung zu entführen. Ermüdet und entmuthigt trat ſie am 28. Nov. 1525 die Rückreiſe an, und der Kaiſer ſoll den Befehl gegeben haben, ſie anzuhalten, falls ſie bei Ablauf des Geleits ſich noch innerhalb ſeiner Staaten befinden würde; durch ungewöhnliche Schnelligkeit entging ſie aber dieſer Gefahr. Im J. 1527, durch Vertrag vom 3. Jan. 1526, d. i. 1527, vermählte ſich Margaretha zum andern Male mit Heinrich von Albret, dem Könige von Navarra, und das kleine Königreich hat ihr ſehr viel zu verdanken; ſie beförderte die Gewerbe und den Ackerbau, hielt ſtreng auf Gerechtigkeit und handhabte den Landfrieden. Aber daß alle Neuerer eine Freiſtätte in ihrem Gebiete fanden, erweckte Zweifel über ihre Rechtgläubigkeit. Sie beſchützte lange Zeit den Ludwig Berquin und den Stephan Dolet, die doch am Ende als Ketzer verbrannt wurden. Calvin, deſſen Berühmtheit damals freilich erſt im Beginnen war, konnte unter ihrem Schirme den Verfolgungen des Parlaments, der Sorbonne, des Lieutenant criminel trotzen. Peter Caroli, nachmals Prior der Sorbonne, ihr Prediger Rouſſel, Karl von St. Marthe, Jakob Lefèvre von Etaples, ſelbſt Erasmus, und beſonders Clemens Marot bedurften und empfingen ebenfalls dieſen Schutz, und während ganz Frankreich durch religiöſe Verfolgungen heimgeſucht war, erhielt Margaretha ihr Herzogthum Alençon, welches ihr nach ihres erſten Gemahls kinderloſem Abgang als Witthum geblieben war, in der tiefſten Ruhe. Vielleicht war es nur ihre Abſicht, die Neuerer durch Güte zu gewinnen; aber ein ſolches Syſtem konnte den Beifall der eifrigen Katholiken nicht erlangen, und die Prinzeſſin wurde die Zielſcheibe grober Verleumdungen. Im October 1533 wagten es die Profeſſoren des Collegiums von Navarra, zu Paris, ſie auf die Bühne zu bringen, und ſie als eine Wahnſinnige, welche der Sektengeiſt des Verſtandes beraubt habe, darzuſtellen. Franz I. gab Befehl, Dichter und Schauſpieler zu verhaften, aber die Zöglinge des Collegiums, den Principal an der Spitze, trieben die Magiſtratsperſonen mit Steinen zurück, und zuletzt war Margaretha großmüthig genug, den Rebellen Verzeihung zu erbitten. Von der Sorbonne wurde ſie förmlich als Ketzerin verſchrien. Auch ihr Wandel wurde vielfältig angegriffen, ſelbſt Brantome verſichert, qu'en fait de joyeusetés et de galanteries, elle montrait qu'elle savait plus que son pain quotidien. Gleichwol lebte ſie in ungetrübter Eintracht mit dem Könige von Navarra, und ſie ſchenkte ihm zwei Kinder, wovon der Sohn 1530 zu Alençon verſtarb, die Tochter aber, Johanna, den Thron von Navarra beſtieg. Margaretha pflegte ihre Ruheſtunden mit Studiren, oder mit weiblichen Arbeiten auszufüllen; während ſie kunſtreiche Tapeten fertigte, dictirte ſie ihren Secretairen, oder unterhielt ſich mit den Gelehrten oder Schöngeiſtern, welche ſie ihres Umgangs würdigte. Bekannt iſt es, daß ſie unter ihren Kammerdienern mehre Schöngeiſter, als Bonaventura Desperriers, Clemens Marot ꝛc. hatte; ihre Kammer iſt daher wol dem Parnaß verglichen worden. Baulußig wie ihr Bruder, und zugleich auch mildthätig, erbaute Margaretha das Schloß zu Pau, welchem ſie ſtattliche Gärten hinzufügte; ſie erweiterte die Fundationen der Hoſpitäler zu Alençon und Mortagne, in Perche, und gründete 1538 in Paris das Waiſenhaus des Enfans Rouges genannt. Sie ſtarb auf dem Schloß Odos, in Bigorre, den 21. Dec. 1549, und zwar im katholiſchen Glauben. Prälaten und Schriftſteller huldigten ihr auch noch im Tode, Medaillen wurden ihr zu Ehren geprägt, und die Dichter verſchiedner Nationen feierten ihr Andenken. Man ſagte von ihr, ſie ſei eine Margarita, welche alle Perlen des Orients übertreffe, und pries ſie, um ihrer mittelmäßigen Dichtungen willen, als die zehnte Muſe. In der neuern Zeit hat Mlle. de la Force ihre Geſchichte, oder vielmehr aus derſelben einen Roman geliefert (Histoire de Marguerite de Valois. Amsterdam 1696. 2 vols. 12. Paris 1719. 4 vols. 12.). Der Prinzeſſin beſte Arbeit war dem Drucke nicht beſtimmt, es iſt der Heptameron oder die Nouvelles de la reine de Navarre, ein Werk voll Geiſtes und Phantaſie, wenn es auch dem Decameron nachgebildet iſt, und mit vieler Leichtigkeit geſchrieben, aber zum Theil ſchlüpfrigen Inhalts, und durch die unbändige Eitelkeit, welche ſich darin ſpiegelt, merkwürdig. Die erſte Ausgabe unter dem Titel: Les Amants fortunés, von Boiſtuau, genannt Launay, im J. 1558 beſorgt, iſt ſehr unvollſtändig. Claudius Gruget, der einer der Kammerdiener der Königin geweſen, verglich alle Handſchriften, die er aufzutreiben wußte, und veranſtaltete eine neue, der Johanna von Albret gewidmete Auflage in Quart. Der Druck wurde am 7. April 1559 vollendet. Eine dritte Ausgabe in Sedez erſchien 1567. Die holländiſchen Ausgaben von 1698, 1700 und 1708, jede von zwei Bänden Octav, empfehlen ſich durch Romans van Hooge ſchöne Kupferſtiche (100 an der Zahl), aber an dem Style haben die Herausgeber ſich ſchwer verſündigt, indem ſie ihn en beau langage übertrugen. Die Ausgabe von 1733 erſchien zu Chartres, angeblich im Haag, in zwei netten Bänden in klein Duodez. Die vorzüglichſte aber iſt die berner, 1780—1781. drei Bde. 8. mit ſchönen Chodowiecki'ſchen Kupfern, die ſich auch bei dem ſpätern Abdrucke von 1790 finden, nur daß hier die Platte ſichtlich im Abnehmen iſt. Ein zweites Werk der Königin Margaretha, Le Miroir de l'ame pecheresse, wurde zu Alençon und zu Paris, an beiden Orten 1533, in Octav gedruckt. Es iſt eine Art Commentar in zehnſylbigen, kaum mittelmäßigen, Verſen des Cor mundum crea in me Deus. Angehängt iſt ein Geſpräch zwiſchen der Verfaſſerin und dem ſeligen Geiſt ihrer Nichte, Charlotte von Frankreich (geb. den 23. Oct. 1516, geſt. den 8. Sept. 1524). Die Marguerites de la Marguerite des Princesses wurden durch ihren Kammerdiener Sylvius de la Haye geſammelt, und zu Lyon 1547, und vollſtändiger zu Paris 1554 in Octav herausgegeben. Angehängt ſind der Miroir de l'ame pecheresse, ſechs Theaterſtücke, worunter vier Myſterien, eine Wehklage um einen Gefangnen, unter dem wol Franz I. zu verſtehen,

und einige andre poetiſche Verſuche. In letztern beſonders entwickelt Margaretha manchmal wahre Anmuth, überall aber finden ſich verworrene Ideen und ein ſonderbares Gemiſch von weltlicher Eitelkeit und ascetiſchen Anſichten. Mehre andre Werke der Königin Margaretha ſind ungedruckt geblieben, insbeſondre ihr Débat d'amour, den ſie, wie ſie berichtet, in einem Alter von 50 Jahren zu Stande brachte. Sie ſpricht darin bald in gebundner, bald in ungebundner Rede. Ihre Briefe, drei Bde. Fol., befinden ſich unter den Handſchriften der königlichen Bibliothek zu Paris.

Der Sohn des Grafen Karl von Angoulême, Franz, geb. zu Cognac den 12. Sept. 1494, beſtieg nach Ludwigs XII. Tod am 1. Jan. 1514 den franzöſiſchen Thron, und die Sorge für ſeine Mutter ſcheint eine der erſten Angelegenheiten geweſen zu ſein, die ihn beſchäftigte. Schon am 4. Febr. 1514 übergab er ihr die bisherige, jetzt aber in ein Herzogthum verwandelte Grafſchaft Angoulême, ſammt Epernay in der Champagne, und den Städten Saint-Maixent und Civray in Poitou, wo ſie bereits durch Kauf vom J. 1504 (um 9600 Pf.) die Vicomté Aunay beſaß. Später fügte der König durch Patent vom 15. April 1524 auch noch die Herzogthümer Anjou und Nemours, und die Grafſchaften Maine und Beaufort hinzu, und am 22. Dec. 1528 gab er ihr das Herzogthum Touraine, wogegen er Nemours zurücknahm. Überhaupt übte König Franz gegen ſeine Mutter alle Pflichten eines dankbaren und gehorſamen Sohns, und es iſt gewiß, daß ſie, eine Frau von der ausgezeichnetſten Fähigkeit, Gewandtheit und Charakterſtärke, ihm dagegen in manchen verzweifelten Lagen die wichtigſten Dienſte leiſtete, beſonders als ſie nach der Schlacht bei Pavia die Regentſchaft über das verwaiſte Königreich führte. Manchmal wurden aber auch dieſe verzweifelten Lagen durch ſie herbeigeführt, und durch ihre unbändigen Leidenſchaften — Zorn, Rachgierde, Geiz, Neigung zu Intrigue, Unehrlichkeit — wie z. B. der Verluſt des Herzogthums Mailand im J. 1522 einzig dadurch veranlaßt wurde, daß ſie den Schatzmeiſter Semblençay zwang, die der Armee beſtimmten 400,000 Thlr. an ſie auszuzahlen, und es könnte ſogar ſein, wenngleich keiner der Zeitgenoſſen davon zu erzählen weiß, daß Semblençay's gänzliches Unvermögen, ſich zu rechtfertigen, und ſeine ſchmähliche Hinrichtung eine Folge davon geweſen, daß die Herzogin ihm die über die 400,000 Thlr. ausgeſtellte Quittung entwenden ließ. Ebenſo unwürdig benahm ſie ſich gegen den Connetable von Bourbon, der ſchon als Jüngling das Unglück gehabt zu haben ſcheint, ihre Liebe zu verſchmähen, und der ſpäter, als Witwer, den Antrag, ſich mit ihr zu vermählen, mit einem herben Spott auf ihre Jahre und ihre nicht gar erbauliche Lebensweiſe erwiederte. Nachdem ſie geraume Zeit alle erſinnliche Neckereien gegen ihn verübt, fiel ſie auf den Gedanken, ihn ſeines Eigenthums zu berauben. Der Connetable, der Erbe der jüngern Linie des Hauſes Bourbon, ſchien nach des Herzogs Peter II. von Bourbon Tode, durch ein altes Fideicommiß, welches man als das ſaliſche Geſetz des Hauſes Bourbon betrachtete, berufen, auch in den großen Beſitzungen der ältern Linie zu ſuccediren. Peter II. hatte aber eine einzige Tochter, Suſanna, hinterlaſſen, der ſeine Allodien ohne Widerſpruch angehörten und die auch auf die übrigen Güter nicht unerhebliche Anſprüche machen konnte. Die gegenſeitigen Anſprüche zu annulliren ſchien des Connetable Vermählung mit Suſanna von Bourbon das Zweckmäßigſte. Sie wurden den 10. Mai 1505 vermählt, nachdem in den Ehepacten ſtipulirt worden: 1) eine wechſelſeitige und allgemeine Güterſchenkung zu Gunſten des Längſtlebenden; 2) daß die Kinder dieſer Ehe in allen Beſitzungen des Hauſes Bourbon ſuccediren ſollten, und 3) daß im Falle die Ehe kinderlos bliebe, alsdann die ganze Succeſſion an Franz von Bourbon, des Connetable Bruder, fallen ſollte. Suſanna wurde im Julius 1517 von einem Sohn, und ſpäter von Zwillingen entbunden, verlor aber dieſe Kinder und ſtarb nur 30 Jahre alt, den 28. April 1521; lange vorher hatte ſie durch Teſtament d. d. Moulins, den 10. Mai 1505, ihren Ehegatten zum Univerſalerben ernannt, und zugleich alle Stipulationen ihres Ehecontracts beſtätigt. Dieſe Stipulationen beſchloß die Herzogin von Angoulême, der der Kanzler Duprat zur Seite ſtand, anzugreifen. Folgendes waren ihre Mittel. Johann I., Herzog von Bourbon, hatte zwei Söhne hinterlaſſen, von denen der ältre, Karl I, die Linie der Herzoge von Bourbon fortſetzte, und der jüngre, Ludwig, der Großvater des Connetable, die Seitenlinie von Montpenſier gründete. Margaretha von Bourbon, der Herzogin von Angoulême Mutter, war Karls I. von Bourbon Tochter, ihre Tochter, die Herzogin von Angoulême, war alſo gleichwie des Connetable Gemahlin ſeine Enkelin; Louiſe und Suſanna waren mithin Geſchwiſterkinder. Die Herzogin von Angoulême war daher der Prinzeſſin nächſte Anverwandte, und foderte als ſolche ihre Erbſchaft, d. i. die Landſchaften Bourbonnais, Auvergne, la Marche, Forez, Beaujolais, das Fürſtenthum Dombes, das Herzogthum Chatelleraut ꝛc. Vergeblich rief Montholon, des Herzogs Anwalt, das ſaliſche Geſetz an, welches ſeit den Zeiten der Archibalde in dem Hauſe Bourbon gegolten hatte; der Gerichtshof war nicht unabhängig, und als auch der Generaladvocat auftrat, und Namens der Krone den Rückfall der von der ältern Linie des Hauſes Bourbon beſeſſenen Apanagen anſprach, erging anfangs Auguſt 1523 ein Decret, welches die Sache an den Staatsrath verwies, aber zugleich des Connetable Beſitzungen mit Sequeſter belegte. In der Verzweiflung warf er ſich in des Kaiſers Arme, ſeine Güter aber wurden eingezogen; zu ihrem Antheil erhielt die Herzogin von Angoulême das Herzogthum Chatelleraut. Den Krieg, deſſen Heftigkeit durch dieſes Ereigniß ſo ſehr geſteigert wurde, hatte ſie jedoch die Ehre ſechs Jahre ſpäter zu beendigen, indem ſie 1529 mit Margaretha von Öſterreich zu Cambray den bekannten Damenfrieden abſchloß. Louiſe ſtarb den 22. Sept. 1531 zu Grez, unweit Nemours, in einem Alter von 55 Jahren.

Noch haben wir von den natürlichen Töchtern des Grafen Karl von Angoulême, von denen wenigſtens die beiden älteſten und vielleicht auch die dritte mit Antonia

genannt Johanna von Polignac, Frau von Combronde, erzeugt wurden, zu ſprechen. Die eine, Johanna, wurde von König Ludwig XII. legitimirt, war im Auguſt 1501 mit Johann Aubin, Herrn von Malicorne und Surgeres, verheirathet, und ging als Witwe eine zweite Ehe mit einem burgundiſchen Freiherrn, Johann von Longvy auf Givry, ein. König Franz I. gab ihr durch Patent vom 24. März 1522, worin ſie Johanna von Orleans genannt wird, die Grafſchaft Bar-ſur-Seine, die aber ſchon 1531 eingelöſt wurde. Der Johanna Tochter, Jakobine von Longvy, wurde im Auguſt 1538 an den Herzog Ludwig II. von Montpenſier verheirathet. Des Grafen von Angoulême andre Tochter, Magdalena, ſtarb als Äbtiſſin von Jouarre, den 26. Oct. 1543. Die dritte, Souveraine, legitimirt im Mai 1521, vermählte ſich durch Vertrag vom 10. Febr. 1512 mit dem königlichen Panetier, Michael Gaillard, auf Chilly und Longjumeau, und ſtarb den 23. Febr. 1551.

Das Herzogthum Orleans gab König Franz I. zuerſt ſeinem zweiten Sohne, dem Prinzen Heinrich, und nachdem dieſer durch ſeines ältern Bruders Tod Dauphin geworden, durch Urkunde d. d. Fontainebleau 12. Jun. 1540, ſeinem dritten Sohne, dem Prinzen Karl, geb. den 22. Jan. 1522, der auch zugleich das Herzogthum Angoulême, wovon er früher den Titel geführt, die Herzogthümer Bourbon und Chatelleraut, die Grafſchaften Clermont-en-Beauvoiſis, la Marche ꝛc. beſaß. Karl war zugleich Groß-Kämmerer von Frankreich und Gouverneur der Champagne, und ſollte dereinſt, vermöge der mit Karl V. getroffenen Verabredung, das Herzogthum Mailand beſitzen, wiewol es vermuthlich damit ebenſo wenig Ernſt war, als mit des Kaiſers ſpäterm Vorſchlage, ſeine Tochter Maria dem Herzoge zu vermählen, und ihr als Brautſchatz die Niederlande zu geben. Der Hoffnung entſagend, ſein Ziel durch Unterhandlungen zu erreichen, rüſtete König Franz ſich zu neuem Kampf, und der Herzog von Orleans mußte an der Spitze eines bedeutenden Heeres, bei welchem ſich auch des Herzogs von Cleve Völker und 500 Dänen eingefunden hatten, das Luxemburgiſche überziehen. Der Feldzug begann um die Mitte des Jun. 1542 mit der Einnahme von Damvillier, welcher in großer Schnelligkeit die von Ivoy und Luxemburg folgte. Bald blieb den Kaiſerlichen nur noch das einzige Thionville, und der Herzog hätte ſeine Eroberungen bis in das Herz der Niederlande ausdehnen können, allein die Sage verkündigte eine große Schlacht, die unter den Mauern von Perpignan geliefert werden ſollte und an der Ehre dieſes Tages wünſchte der Herzog ſeinen Antheil zu haben. Darum eilte er, ohne des Königs Befehle zu erwarten, mit ſeinen beſten Truppen nach dem Innern, und die gemachten Eroberungen gingen alsbald verloren; darum fand Karl, als er nach einem langen Marſch zu Montpellier auf den König traf, nicht die freundlichſte Aufnahme. Indeſſen wurde Vater und Sohn bald durch die Herzogin von Etampes ausgeſöhnt, denn ſie haßte den Dauphin und deſſen Geliebte, die Diana von Poitiers, noch mehr, als ſie den Herzog liebte, und die beiden Brüder lebten ſchon lange nicht mehr wie Brüder. Bald ſollte der Herzog von Orleans ſeiner Beſchützerin noch mehr zu verdanken haben; ſie verwendete ſich für ihn in den zu la Chauſſée angeknüpften und nachmals zu Crepy bei Laon wieder aufgenommenen Friedenshandlungen mit ſolchem Eifer, daß in dem Friedensinſtrumente (24. Sept. 1544) feſtgeſetzt wurde, daß der Herzog von Orleans entweder des Kaiſers Tochter Maria, oder des römiſchen Königs Tochter Anna heirathen ſollte, nach der binnen vier Monaten zu treffenden Wahl des Kaiſers. In dem erſten Falle ſollten der Herzog und ſeine Gemahlin ſogleich nach Vollziehung der Heirath das Gouvernement der Niederlande, nach dem Tode des Kaiſers aber den völligen Beſitz davon haben, wogegen König Franz und der Dauphin allen ihren Anſprüchen an Mailand und Aſti entſagen würden. Wenn aber die Ehe ohne Kinder bliebe, ſollten die weggegebenen Länder an Spanien zurückfallen, hingegen die franzöſiſchen Rechte auf Mailand wieder aufleben. In dem zweiten Falle, wenn nämlich der Herzog eine Prinzeſſin des Königs Ferdinand heirathen würde, ſollte das Herzogthum Mailand für ihn und die aus ſolcher Ehe folgenden männlichen Erben, und in Ermanglung derſelben, für die männlichen Erben, die er aus einer andern, mit Genehmigung des Kaiſers, des römiſchen Königs und des Infanten Philipp einzugehenden Ehe erzeugen würde, nach Lehenrecht mitgegeben werden. Ganz Frankreich jubelte über dieſen Frieden, nur der Dauphin trauerte um die glänzende Ausſicht, die ſich dem gehaßten Bruder eröffnete; um wenigſtens für alle Fälle ſeine Rechte zu wahren, proteſtirte er am 2. Dec. 1544 vor Notarien und Zeugen gegen die Veräußerung von Mailand. Zu weitern Schritten kam es aber nicht, denn der Herzog von Orleans, der ſtets ein ſehr unordentliches Leben geführt hatte, wurde in der Abtei Forêt-Montier, bei Abbeville, wohin er dem Könige gefolgt war, um der Belagerung von Boulogne näher zu ſein, von einem Übel befallen, das man für peſtartig, nachher für eine Bruſtwaſſerſucht hielt, und ſtarb daran den 9. Sept. 1545 unvermählt.

Der Titel von Orleans ruhete nur kurze Zeit, denn König Heinrich II. gab ihn ſeinem zweiten Sohne, dem am 3. Febr. 1548 gebornen Prinzen Ludwig, der aber bereits am 24. Oct. 1550 das Zeitliche geſegnet. Hierauf ging er auf des Königs dritten Prinzen, Karl Maximilian, geb. den 27. Jun. 1550 über, wurde aber neuerdings mit der Krone vereinigt, als dieſer unter dem Namen Karl IX. den Thron beſtieg. Das geſammte Haus Orleans in der rechtmäßigen Linie erloſch in der Perſon König Heinrichs III.

Unter Heinrich IV., dem Stammvater der Bourbons, trug zuerſt der zweite Prinz, geb. den 16. April 1607, den Titel eines Herzogs von Orleans; dieſer Prinz ſtarb aber, bevor er einen Taufnamen empfangen, den 17. Nov. 1611. Hierauf gab König Ludwig XIII. im Jul. 1626 das Herzogthum Orleans und die Grafſchaft Blois an ſeinen Bruder Gaſton Johann Baptiſt, geb. den 25. April 1608, der bisher den Titel eines Herzogs von Anjou geführt hatte. Gaſtons erſter Gouverneur (ſeit 1615), Savary von Brèves, war zugleich

Surintendant seines Hauses, sein erster Kammerherr und Capitain-Lieutenant in des Prinzen Compagnie von 200 Lanzen. Damals kostete die ganze Hof- und Haushaltung von des Königs einzigem Bruder nur 200,000 Livres jährlich. Savary, obgleich eine Creatur Concini's, war seiner Einsichten und seiner Rechtlichkeit wegen allgemein geschätzt. In des Herzogs von Orleans Memoiren wird erzählt, daß sein Gouverneur gewöhnlich in der Schärpe eine Ruthe trug, daß er aber dieses Zuchtmittel nur äußerst selten anwendete. Es war aber auch nicht das einzige, dessen Savary sich zu bedienen wußte. Eines Tages sagte der Prinz einem der bei Tische aufwartenden Edelleute ein hartes Wort, dafür mußte er sich beim Abendessen von den Küchenjungen bedienen lassen. Gaston machte Fortschritte, welche den Neid seines Bruders erregten, die Günstlinge, die nach Concini's Sturze den König regierten, gaben daher den Rath, den allzu emsigen Gouverneur zu entlassen. An Savary's Stelle trat ein alter Höfling, der Graf von Lude, der sich wenig um seinen Mündel bekümmerte, sondern ihn dem Unter-Gouverneur Contade überließ. Contade aber war ein roher, lasterhafter Mensch, der den Prinzen fluchen lehrte, seine Sittlichkeit und sein Ehrgefühl untergrub. Du Lude starb 1619 und es folgte ihm der Corsicaner Ornano, der in den ersten Zeiten Strenge übte, und manchmal sogar die Ruthe zeigte. Gaston war durch ihn schon von mancher bösen Gewohnheit geheilt, als der ehrgeizige Corsicaner anfing, sein eignes Interesse dem muthmaßlichen Thronerben gegenüber in Erwägung zu ziehen. Er ließ die bisherige Strenge fallen, unterhielt den Prinzen von seinen Aussichten auf die Krone, und gab ihm den Rath, eine Theilnahme an den Sitzungen des Staatsrathes zu fodern. Dieser Anspruch mißfiel dem König und beunruhigte seinen Rathgeber la Viéville. Ornano wurde verhaftet, und nach der Citadelle von Caen gebracht, und Gastons Wehklage nicht angehört; vielmehr erhielt er einen andern Gouverneur, den von Préaux, dem aber der Prinz durch sein Küchenpersonal ein Charivari bringen ließ, und der auch bald, zusammt la Viéville, in des Königs Ungnade fiel. Ornano wurde auf Gastons Betrieb in Freiheit gesetzt, erhielt auch den Marschallsstab; weil er aber jetzt darauf bestand, mit seinen Prinzen in den Staatsrath einzutreten, weckte er die Eifersucht Richelieu's, der bereits anfing, sich über alle Günstlinge zu erheben. Ornano wurde zum zweiten Male verhaftet. Gaston zürnte und drohte in des Königs Gegenwart dem Minister, „er werde ihm alle Lust benehmen, sich künftig einem Prinzen mißfällig zu machen," aber weder sein Zorn, noch seine Verwendung konnten den Marschall schützen. Schon damals erlangte der Prinz die Überzeugung, daß Tag für Tag jeder seiner Schritte durch seine eignen Leute dem Bischofe von Luçon verrathen würde. Um die nämliche Zeit fingen Puylaurens und der Abbé Le Coigneux an, sich in sein Vertrauen zu theilen; Puylaurens, früher sein Enfant d'honneur, wurde ihm durch die Marschallin von Ornano empfohlen. Le Coigneux, des Prinzen Kanzler, stand in dem Rufe, daß er in der Politik die Ansichten Richelieu's theile, des Mannes, der bereits als Premierminister betrachtet werden konnte; und dessen Einfluß wurde überall sichtbar. Unerwartet sagte Gaston sich von Ornano los, er versagte dem Herzoge von Vendôme, der in Blois verhaftet worden, allen Beistand, er blieb gleichgültig, als sein Liebling, der junge Graf von Chalais, zum Tode verurtheilt und hingerichtet wurde, weil er dem Prinzen den Rath gegeben, sich in die Arme der Protestanten zu werfen, er ließ sich überreden, die Mademoiselle de Montpensier zu heirathen, eine Verbindung, gegen die ihm Ornano so vielen Widerwillen eingeflößt hatte, die aber Richelieu in dem Interesse des Staates wollte und durchsetzte.

Die Braut, Maria von Bourbon, des Herzogs Heinrich von Montpensier und der Herzogin Henriette Katharina von Joyeuse (nachmals vermählten Herzogin von Guise) einzige Tochter, war durch Vertrag vom 14. Jan. 1608 Gastons älterm Bruder, dem vorigen Herzoge von Orleans, zugesagt gewesen, und wurde am 6. Aug. 1626, grade in der Zeit, da Ornano im Gefängnisse zu Vincennes, und, wie man glaubt, eines gewaltsamen Todes, und Chalais auf dem Blutgerüste starb, in der Domkirche von Nantes, durch den Cardinal von Richelieu getraut. In Betracht dieser Vermählung wurde Gastons Apanage festgesetzt, er erhielt die Herzogthümer Orleans und Chartres, und die Grafschaft Blois, zusammen 100,000 Livres jährlich ertragend, dann an andern Renten und Pensionen so viel, daß sein Gesammteinkommen die Summe von 1,000,000 Livres erreichte, viel mehr, als der König je zu geben dachte. Seine Gemahlin besaß die Herzogthümer Montpensier, Châtelleraut und S. Fargeau, das souveraine Fürstenthum Dombes, das Fürstenthum la Roche-sur-Yon, in Poitou, die Dauphiné d'Auvergne, das Marquisat Mezieres-les-Subtray, in Touraine, die Grafschaften Mortain und Bar-sur-Seine, die Vicomtés Auge, Domfront und Brosse, die Baronie und Landschaft Beaujolais, die Baronien Montagu-en-Combrailles, Mirebeau, Champigny, Argenton, S. Severe ꝛc. Von ihrer Mutter erhielt sie einen kostbaren Diamant, und Richelieu ließ sich als Hochzeitgeschenk die mit Richelieu grenzende Herrschaft Champvaut gefallen. Des Herzogs Hofstaat wurde nach dem Muster des königlichen eingerichtet: er hatte seine französische und Schweizergarden, die vor ihm einherzogen, und die Trommel rührten, wenn auch der König in Paris war. Im October wurde die Schwangerschaft der Herzogin verkündigt. „Sie trug ihre Schwangerschaft im Louvre zur Schau, und war im Gedanken schon von einem Sohne, der die Stelle eines Dauphin vertreten sollte, entbunden. Jedermann bringt ihr seine Glückwünsche dar, und wendet sich gegen Monsieur als die aufgehende Sonne." Aber die schöne Hoffnung täuschte, Madame wurde den 29. Mai von einer Tochter entbunden, und starb an den Folgen dieser Geburt den 4. Jun. 1627. Der Schmerz um ihren Verlust war groß und allgemein, nur der König, stets eifersüchtig auf seinen Bruder, fühlte ihn nicht. Montmorency-Bouteville und der Graf des Chapelles wurden als Duellanten verhaftet; Monsieur, der sie zu seinen Freunden rechnete, beschloß, sie der

Wache, unter deren Aufsicht sie nach der Hauptstadt gebracht wurden, zu entreißen, ließ aber sein Vorhaben ruchbar werden, sodaß Richelieu dasselbe ohne Anstrengung hintertreiben konnte. Darauf bat der Prinz um der Strafbaren Begnadigung, fand aber den König unerbittlich; sie wurden hingerichtet, und man ließ es Gaston fühlen, daß seine Verwendung wol der Begnadigung im Wege gestanden haben könnte. Er wurde, wie es in seinen Memoiren heißt, durch Lecoigneur leicht dahin gebracht, „diesen neuen Kelch der Bitterkeit zu leeren." Gastons Charakter war wenig unternehmend. Er liebte den Hof und seine Vergnügungen, und vorzüglich war das Spiel ihm eine Leidenschaft. Er sammelte Gemälde, Alterthümer, Medaillen, Pflanzen, denn er schätzte und trieb Botanik, und ließ durch Julius Donabella Pflanzen abbilden. Auch hatte er sich nach dem Geiste der Zeit ein Schattenbild von Königreich geschaffen, worin, wie in jenem von Narsingue, nur Albernheiten gesprochen wurden. Die Angelegenheiten dieses Königreichs wurden in einem Conseil de Vauriennerie verhandelt, und war der Graf von Moret dessen Großprior, der Abbé de la Rivière Groß-Monacal und der Dichter Patris einer der Großvicarien. Der König, der nichts sehnlicher wünschte, als daß der Herzog jeden Gedanken an eine zweite Verbindung aufgebe, verlangte von der Königin-Mutter, daß sie nicht länger seiner eifersüchtigen Politik entgegenwirke, und auch Richelieu wagte es nicht mehr, seinem Willen entgegen zu sein, fürchtete vielleicht auch den Einfluß, den Monsieur gewinnen könnte, wenn ihm ein Thronerbe geboren würde. Der Hof fing daher an, des Prinzen Leidenschaft für das Spiel durch reichliche Geldspendungen zu begünstigen. Schon im März 1628 war seine Apanage durch die Stadt Montargis vergrößert worden; im April 1629 erhielt er noch die Grafschaften Limours und Montlhéry, zwei schöne mit einander grenzende Besitzungen, wovon jene um 700,000 Pf. von dem Cardinale von Richelieu erkauft worden. Von der andern Seite unterhielten auch le Coigneux und Puylaurens den Prinzen in seiner Abneigung gegen eine zweite Ehe, damit nicht ein fremder Einfluß den ihrigen verdränge. Gaston hatte demnach Maitressen, besuchte öffentliche Häuser, prügelte, wenn er der stärkere war, friedliche Bürger, die ihm in der Dunkelheit in den Straßen begegneten, und schlug sich mit den Stadtwachen. Seiner Frömmigkeit ungeachtet wollte der König die Unordnungen seines Bruders nicht wahrnehmen und die Königin-Mutter konnte sie nur beseufzen.

Als Buckingham mit seinen Engländern auf der Insel Ré gelandet war, und das kaum noch in Vertheidigungsstand gesetzte Fort St. Martin hart bedrängte, trat ihm Gaston, der von dem Bruder zu seinem General-Lieutenant ernannt worden, keck entgegen. Unter den Mauern von Rochelle wurde ein verwognes Gefecht geliefert, welches das Misfallen des Königs erregte, aber doch wesentlich beitrug, die schimpfliche Flucht der Engländer herbeizuführen. Gaston glaubte es wohl verdient zu haben, daß er auch bei der Belagerung von la Rochelle (1627) den Oberbefehl führe, er wurde ihm aber genommen und an den Cardinal vergeben. Der Prinz eilte nach Paris, um seinen Grimm in Vergnügungen zu ersticken. Es wurden ihm zwei Vermählungen, die eine mit Maria von Mantua, die andre mit der Prinzessin von Florenz, vorgeschlagen, und jedermann am Hofe nahm Partei für die eine oder die andre Braut, aber „der König wußte beide Parteien zufriedenzustellen," indem er fortwährend die Verheirathung seines Bruders verhinderte. Dagegen unternahm die Königin eine Novan, um sich von dem Himmel Kinder zu erbitten, deshalb ihr Gaston lächelnd zuflüsterte: „Madame, Sie haben bei Ihren Richtern gegen mich supplicirt, meinetwegen mögen Sie Ihren Proceß gewinnen, wenn des Königs Einfluß so weit reicht." Ludwig war aber eben damals gefährlich krank, und überall sprach man von der Prophezeiung des D. Duval: Sol Cancrum non peragrabit quin valedicat. In dieser Krise entzweite sich die Königin-Mutter mit dem Cardinal unheilbar. Richelieu reizte des Königs Eifersucht gegen den Bruder auf das Äußerste, indem er diesen als den Liebling der Mutter darstellte. Gaston zog nach Nancy (1629), und wurde von dem Herzoge mit ungewöhnlichen Ehrenbezeugungen empfangen; bald hieß es, er werde die Prinzessin Margaretha, des Herzogs Schwester, heirathen. Der Marschall von Marillac und der Staatssecretair Bouthillier wurden nach Nancy geschickt, um den Prinzen zu bewegen, daß er nach Frankreich zurückkehre. Es wurde ihm eine abermalige Vermehrung seiner Apanage, eine bedeutende Geldsumme und das Gouvernement von Amboise als Lockspeise vorgehalten. Gaston kam wirklich, erhielt im Januar 1630 das Herzogthum Valois (später auch jenes von Alençon), und wurde im April, für die Dauer der Reise des Königs nach Lyon, zum General-Lieutenant des Reichs ernannt. Des Königs Rückkehr in die Hauptstadt wollte die Königin Mutter benutzen, um den Cardinal zu Grunde zu richten, sie scheiterte aber in ihrem Beginnen, und es folgten hierauf alle die traurigen Schicksale dieser Fürstin, die Ungnade der Marillacs, und die wunderlichen Schwankungen in Gastons Leben und Politik. Zuerst erklärte er seine Bereitwilligkeit in allen Dingen des Königs Willen zu ehren, wie auch, daß er sich überzeugt halte, des Cardinals Dienste seien für Monarch und Staat gleich wichtig. Für diese Erklärung wurde der Abbé le Coigneux mit der Stelle eines Präsidenten à mortier belohnt, Puylaurens aber erhielt 300,000 Pf. zum Ankauf eines Herzogthums. Bald empfand Richelieu Bedenklichkeiten, wegen des Einflusses dieser beiden Günstlinge, und er war gesonnen, sie von dem Prinzen zu entfernen, auch im Nothfalle sie und den Herzog festsetzen zu lassen. Monsieur verfügte sich, begleitet von zwölf seiner dienenden Edelleute, zu dem Cardinal, und erklärte (Febr. 1631), er sei gekommen, um das wenige Tage vorher gegebene Versprechen, daß er des Cardinals Freund sein wolle, zurückzunehmen. Er sehe in ihm, sagte Gaston, den Feind der Königin Mutter und seinen eignen Verfolger, „und er würde nicht so lange gezögert haben, ihn zurecht zu weisen, hätte er nicht die priesterliche Weihe geehrt, diese Weihe

würde ihn aber ferner nicht vor einer ganz unerhörten Behandlung schirmen, vor einer Behandlung, wie sie der Größe der so erlauchten Personen angethanen Beleidigungen angemessen." Gastons Gebärde, Blick, Zorn, die Gegenwart und Haltung seiner Begleiter erschreckten den Cardinal, der nicht zu antworten wußte, aber schon nach einer Viertelstunde hatte er über seine Feinde mehr Schrecken gebracht, als sie ihm angethan. Der König eilte herbei, um seines Ministers Gefahr zu theilen, und ihn gegen jeden, auch gegen seinen Bruder, zu vertheidigen. Noch an demselben Tag entwich Gaston nach Orleans. Der Stadtrath erklärte sich für ihn, und die Bürgerschaft wurde bewaffnet, um die Thore zu bewachen; allgemein aber tadelte man den Prinzen, daß er so wenig Entschlossenheit gezeigt, und nicht statt leerer Drohungen den Cardinal entführt und nach dem festen Amboise in Sicherheit gebracht hätte. Gaston zog seine Ordonnanzcompagnien zusammen, bot den Adel seines Gouvernements auf, ließ Waffen und Kriegsvorräthe ankaufen, machte Miene, sich der Übergänge der Loire zu versichern, und verordnete Werbungen in verschiednen Provinzen. Der Cardinal von la Valette wurde an ihn abgesendet, um ihn zur Rückkehr einzuladen und ihm des Königs Einwilligung zu der Vermählung mit der mantuanischen Prinzessin, und zugleich Allen, welche die Reise nach Orleans mitgemacht hatten, Verzeihung anzubieten. Gaston wähnte unter der Unterhandlung eine Falle verborgen, und verließ Orleans am 13. März, um sich nach Burgund zu dem Herzoge von Bellegarde zu begeben. Aber der König, nachdem er die Königin-Mutter zu Compiegne hatte verhaften lassen, befand sich bereits auf dem Wege, um seinen Bruder aufzufangen, und war in Dijon; Gaston, bei dem sich mittlerweile die Herzoge von Bellegarde und Elbeuf eingefunden hatten, entfloh sammt ihnen nach Lothringen. Sein Antrag, ein Bündniß gegen den Cardinal zu schließen und seine Bewerbung um der Prinzessin Margaretha Hand wurden hier gleich willig aufgenommen.

Bevor der König ausgezogen war, um seinem Bruder nachzusetzen, hatte er am 23. Febr. 1631 ein Schreiben an die Parlamente und an die Statthalter der Provinzen erlassen, worin es heißt, der Cardinal habe sich, jedoch vergeblich „in tiefster Demuth und mit aller erdenklichen Ehrerbietung den Gesetzen unterworfen, welche die Königin geruhen würde, ihm vorzuschreiben. Wir selbst," heißt es ferner, „haben nichts unterlassen, um unsern geliebten Bruder, den Herzog von Orleans, zufrieden zu stellen. Wir haben sogar denen, die bei ihm am meisten gelten, mehr zukommen lassen, als der Zustand unsrer Finanzen erlaubte, und ihnen größre Ehren beigelegt, als sie vernünftiger Weise erwarten konnten." In einem Schreiben an Gaston, vom 23. März, sagt Ludwig: „Wer Euch berichtete, daß ich Euch mit einer Armee verfolge, war sehr schlecht unterrichtet, oder aber sehr böswillig; ich habe nichts um mich, als das gewöhnliche Gefolge, wie es die Würde und Sicherheit meiner Person erheischt." Am 30. März wurden die Herzoge von Elbeuf, Bellegarde und Rouanez, der Graf von Moret, der Präsident le Coigneur, Puylaurens, der P. Chanteloup, und überhaupt Alle, welche mit Gaston das Königreich verlassen hatten, für Majestätsverbrecher erklärt, ihre Güter confiscirt und ihre Titel unterdrückt. Am 1. April schrieb Gaston einen langen Brief an den König: „Ich habe den Hof nicht verlassen, um Ihr Königreich zu beunruhigen, wenn ich von den Ausländern einige Gunst empfing, so sind sie dazu gleichsam durch die beispiellose Gewaltthätigkeit desjenigen, der mich mit Ihren Völkern verfolgt, gezwungen worden." Diesen Brief ließ Richelieu sammt den von ihm selbst geschriebenen Anmerkungen drucken. „Monsieur wird," so heißt es in einer solchen Anmerkung, „von niemandem, als von seiner schlechten Aufführung verfolgt. Der König ist entschlossen, diejenigen, welche seine Diener böslich und fälschlich verleumden, zu bestrafen." Während in Nancy nur von Krieg und Heirath die Rede war, entkam die Königin aus der Haft zu Compiegne. Von Brüssel schickte sie ihren ersten Vertrauten, den P. Chanteloup, nach Nancy; er hatte Vollmacht, in der Königin Namen in die Vermählung ihres Sohnes mit der lothringischen Prinzessin einzuwilligen. Der Ehecontract wurde in Richtigkeit gebracht, die Trauung aber bis zu Beendigung des Feldzugs, dem man entgegensah, verschoben. Gaston sollte mit einem mächtigen Heer in Frankreich einbrechen. Am 30. Mai schrieb la Coigneur das berühmte Manifest, das unter dem Titel: Lettre écrite au roi par Monsieur, auch im Druck erschienen ist. Diese heftige Schrift, welche unter andern den Cardinal beschuldigt, daß er dem Könige, dem Herzoge, der Königin-Mutter, nach dem Leben getrachtet habe, um sich der Krone zu bemeistern, wurde von de Sanes dem pariser Parlament zugestellt. Bald darauf trug Roger, der Generalprocurator von Monsieur, bei dem Parlament darauf an, daß sein Gebieter als Kläger gegen den Cardinal, „den Usurpator des Staats und der königlichen Gewalt" gehört werde. Er erbat sich auch ein Monitorium, auf daß gegen die Eminenz instruirt werde, und verlangte, daß der königliche Procurator mit ihm gemeine Sache mache. In weniger denn sechs Wochen hatte der Herzog von Lothringen 12,000 Fußgänger und 5000 Reiter aufgebracht. Auch in Frankreich war für Monsieur geworben worden. Von der Infantin empfing er Subsidien. Doch waren alle diese Rüstungen nicht vermögend, den Cardinal zu schrecken. Alle Besatzungen in Burgund waren gewechselt worden. Die Gouverneurs von Calais und Verdun mußten den Verdacht, daß sie im Einverständnisse mit dem Prinzen, jener mit seiner Stelle, dieser mit dem Strange, büßen. Von dem Herzoge von Lothringen wurde eine Erklärung über den Zweck seiner Rüstungen gefodert, und Karl, der bei seinen Verbündeten weder die Mittel, noch die Kühnheit zu einem großen Unternehmen entdeckte, leugnete die projectirte Heirath, und betheuerte, daß seine Völker lediglich bestimmt, dem Kaiser gegen die Schweden beizustehen. Jetzt verlangte Richelieu, daß diese Völker ungesäumt über den Rhein geführt würden, wenn er nicht erleben wolle, daß der König von Frankreich seine ganze Macht vor Nancy führe „um der Hochzeit beizuwohnen."

Die gegen Frankreich bestimmte Armee mußte also nach Teutschland geführt werden. Gaston folgte ihr, unterhandelte aber zugleich mit dem Hofe von Brüssel, um sich für den Nothfall einen anderweitigen Zufluchtsort zu sichern. Gegen Ende des Herbstes 1631 traf er wieder in Nancy ein, und bald darauf folgte ihm der Herzog von Lothringen mit den Trümmern seiner Armee. Sogleich wurde die Vermählung Gastons mit der Prinzessin Margaretha abgeschlossen, gegen die Meinung von le Coigneur auf den Betrieb von Puylaurens, der, bestimmt, die Tochter der Prinzessin von Pfalzburg zu heirathen, seinen Herrn sobald wie möglich als seinen Schwager begrüßen wollte. Die Trauung sollte in der Stille vor sich gehen, damit der König, der sich wegen der Belagerung von Moyenoic in Metz aufhielt, nichts davon erfahre. Der Herzog von Lothringen erhob sich selbst nach Metz, und betheuerte den Ungrund aller Gerüchte über das Heirathsgeschäft. Aber Ludwig verlangte, daß sein Bruder aus dem Herzogthum ausgewiesen werde; und am nämlichen Tage, an welchem das junge Ehepaar die priesterliche Einsegnung empfangen, am 31. Jan. 1632, erfolgte auch bei Fackelschein die Trennung. Gleichwol war hiermit Richelieu's Vorhaben, den Prinzen mit seiner Nichte Magdalena von Vignerod, verwitwete Combalet, zu verheirathen, vereitelt, wenn anders ein solches Vorhaben bestand; denn es gibt auch Schriftsteller, welche versichern, die Königin Anna von Österreich habe eigentlich der lothringischen Prinzessin im Wege gestanden. Sie habe Neigung für ihren Schwager empfunden, und sei gesonnen gewesen, ihn selbst zu heirathen, „indem des Königs Gesundheit fortwährend schwankte, sie keine Kinder von ihm hatte, und glaubte, sich bald um eine zweite Vermählung umsehen zu müssen."

Gaston wurde an dem Hofe der Infantin mit Prunk aufgenommen. Es war grade an der Zeit, daß der Marschall von Marillac zu Ruel von einer Commission gerichtet wurde; und Gastons Drohungen, seinen Tod zu rächen, beschleunigten seine Verurtheilung. Der Prinz bereitete sich zum Kriege, seine und der Königin-Mutter Juwelen wurden in Amsterdam versetzt; er gedachte, mit den Spaniern vereinigt, in Frankreich einzudringen, und Montmorency, der von dem Hofe mishandelte Gouverneur von Languedoc, sollte ihn aufnehmen. Zehn Regimenter teutsche, wallonische und neapolitanische Cavalerie wurden in Trier zusammengezogen; es war der Auswurf der spanischen Armee. Gaston ließ 1000—1200 Chevaurlégers und Gensd'armen dazu stoßen und bestellte den Herzog von Elbeuf zu seinem Generallieutenant. Montmorency war noch nicht gerüstet, Gastons Armee sollte erst im August den französischen Boden betreten, und der Mai fand sie schon auf dem Marsche. Das flache Land wurde verheert, aber Langres, Dijon und alle Städte ohne Ausnahme verschlossen ihre Thore. Die Statthalter der Provinzen, die versprochen hatten, des Prinzen Partei zu ergreifen, die Großen, die am Eifrigsten den Einfall in ihr Vaterland betrieben hatten, weigerten sich der Gemeinschaft mit Fremden, die in so schlechter Verfassung erschienen. Gaston, der sich geschmeichelt hatte, den gesammten Adel unter seinen Fahnen zu vereinigen, und auch von den andern Ständen als ein Befreier von hartem Joch aufgenommen zu werden, fand überall Widerstand, und nur wenige Edelleute wagten es, ihm zuzuziehen. Montmorency setzte sich in Bewegung, um den Marsch des Herzogs zu erleichtern; sie trafen sich bei Mauguio, und gingen von dannen nach Beziers, um ihre Angelegenheiten zu berathen. Der Herzog hatte weder Geld, noch Munition, noch Lebensmittel, dieses Alles mußte Montmorency liefern, dabei aber auch ohne Unterlaß mit Monsieurs Begleitern, besonders mit dem Herzoge von Elbeuf und mit Puylaurens, ringen. Dieser, aufgeblasen durch die Gewalt, die er über seinen schwachen Gebieter übte, hielt sich berechtigt, aller Orten, wo derselbe erschien, zu befehlen, und Elbeuf schämte sich nicht, das Commando einer Armee anzusprechen, die Montmorency allein zusammengebracht hatte und ernährte. Das Gefecht bei Castelnaudari machte dem Aufstand ein Ende, Montmorency wurde gefangen, der Herzog, dem es ein Leichtes gewesen sein würde, ihn zu befreien, wenn er nur die Sieger, die sich mit ihrer Beute in Castelnaudari eingeschlossen hatten, einige Tage blokiren wollte, pfiff sich statt dessen noch auf dem Schlachtfelde, das Misgeschick seines Waffenbruders vernehmend, mit vieler Gemüthsruhe ein Liedchen, warf mit den Worten: tout est perdu, seine Waffen weg, und floh nach Villepinte, von wo er am Morgen des nämlichen Tags ausgezogen war, und sodann nach Beziers; und es war ihm gerathen, daß er dort anlangte, denn die Armee, die sich nur um Montmorency versammelt hatte, ging aus einander, und die Begleiter des Herzogs wurden gleich Hasen durch die Bauern gehetzt, die sich nicht zufrieden geben konnten, daß diese glänzenden Cavaliere sie auf so liederliche Art um den geliebten Statthalter gebracht, und so gar nichts versucht hatten, um ihn zu retten. Dem Prinzen folgte auf dem Fuß Elbeuf mit den Truppen, die der Armee des Herzogs von la Force entgegengesetzt gewesen waren. Es konnte also der Krieg noch immer fortgesetzt werden, zumal da die Spanier die Öffnung einiger Festungen in Rousillon, frische Hülfstruppen und Geldzuschüsse versprachen; allein die Bitten der Herzogin von Montmorency, die sich schmeichelte, mit der Unterwerfung des Prinzen die Freiheit ihres Mannes zu erkaufen, machten auf Monsieur mehr Eindruck. Eben führten der König und der Cardinal die dritte Armee nach Languedoc. Gaston fertigte den von Chaudebonne an seinen Bruder ab, und wurde zu gleicher Zeit durch einen Boten des Königs überrascht, der ihm, wenn er aufhören wolle, sich gegen den Staat zu verschwören, die aufrichtigste Versöhnung antrug. Unter der Hand wurde die Stadt Beziers durch die Königlichen umzingelt, sie war vollkommen eingeschlossen, und Gaston wußte noch nicht, daß er sich in seiner Feinde Gewalt befinde. Am 26. Sept. trafen der Surintendant des Finances Bullion und der Gouverneur von Montpellier, Marquis Desfossez, bei ihm ein, und schon am 29. Sept. wurde der Friedensvertrag unterzeichnet. Gaston verzichtete auf jede Verbindung mit

Spanien, Lothringen und der Königin-Mutter; versprach einen Wohnsitz nach des Königs Wohlgefallen zu wählen; sich jeden Antheils an dem Schicksale derer, so sich ihm zugesellt, zu enthalten, auch sich nicht beklagen zu wollen, wenn der König sie empfinden ließe, was sie verdient hätten (Art. 6); die Stellen seines Hofstaates nur an die von Sr. Maj. benannten oder Ihr wenigstens angenehme Personen zu vergeben; endlich sollte Puylaurens aufrichtig beichten, was Alles mit den Fremden gegen den Dienst des Königs und die Wohlfahrt des Reichs verhandelt worden. Monsieur unterzeichnete zugleich mit dem Vertrag auch folgende Erklärung: „Wir versprechen auf Fürstenwort und Glauben, diesen Vertrag so heilig zu erfüllen, daß wir ihm auch nicht auf die entfernteste Art entgegenhandeln werden.... Mehr werden wir alle Diener Sr. Maj. lieben, und insbesondre unsern Vetter, den Cardinal von Richelieu, den wir jederzeit wegen seiner Treue gegen die königliche Person und das Wohl des Staats geschätzt haben." Gaston wurde durch den Vertrag in alle seine Güter wieder eingesetzt; auch der Herzog von Elbeuf erhielt Begnadigung. Monsieur entließ die fremden Völker, versetzte sein Silbergeschirr, um sie zu bezahlen, und verfügte sich nach Tours, wohin ihn der Graf von Alais begleitete, um eine Flucht unmöglich zu machen. Von Gastons Anhängern wurden Cabestan, l'Etrange und Deshayes hingerichtet, auch Montmorency starb zu Toulouse auf dem Blutgerüste. Monsieur hatte an den König geschrieben, um dessen Begnadigung zu erwirken: „Niemand auf der Welt," drückt er sich aus, „hört mit mehr Vergnügen als ich die Nachrichten von dem günstigen Fortgange der gerechten Waffen Ew. Maj..... Ich rufe kniefällig, mit Thränen bedeckt, in der Unterthänigkeit, die ich meinem Könige schuldig bin, die Güte Seiner Barmherzigkeit, Sein Erbarmen und Seine Gnade an." Gaston ergoß sich in Schmerz und Rachegefühlen, als er Montmorency's Hinrichtung vernahm; er verließ auf der Stelle Tours, um nach den Niederlanden zurückzukehren, und schrieb, von Montereau-Faut-Yonne, den 12. Nov. 1632 an den König, daß er einzig um Montmorency zu retten, sich in dem Tractate von Beziers die tiefste Erniedrigung habe auflegen lassen, in welche jemals ein Fürst von seinem Herkommen gefallen sei; daß Bullion ihm die Versicherung gegeben habe, diese ungewöhnliche Unterwerfung würde nützlich sein, um des Herzogs von Montmorency Leben und Freiheit zu retten, und er setzte hinzu: „Ich erklärte ihm (Bullion), damit er es Ew. Maj. berichte, wie ich, falls ich mich in dieser Erwartung täuschen sollte, an nichts von allem dem, was ich unterschrieben, gebunden zu sein glaubte. Aber nachdem ich Ihnen die niedrigste Unterwürfigkeit bezeigt, wie hätte ich denken können ꝛc. Verzeihen Sie, wenn ich mit zu großer Freiheit spreche, aber hätte der Gedanke an meine Ehre, an meinen Ruf Sie nicht besänftigen sollen?" Gaston beschließt seinen Brief mit der Ankündigung des Entschlusses, das Königreich zu verlassen und im Ausland eine sichere Freistätte zu suchen. Er überschritt die Grenze am 15. Nov., langte aber erst gegen Ende Januars 1633 zu Brüssel an. Die Regierung ließ ihm für die Unterhaltung seines Hofstaates monatlich 30,000 Gulden auszahlen, und auch die Königin-Mutter vergaß, daß Gaston sich in dem Vertrage von Beziers gänzlich von ihr losgesagt hatte. Von Brüssel aus ließ Gaston durch den Herzog von Elbeuf das Geheimniß seiner Ehe dem Könige mittheilen. Ludwig und Richelieu geriethen gleich sehr in Zorn, und ersterer führte in Person seine Armee nach Lothringen. Sie erschien am 2. Sept. 1633 vor Nancy, und der Herzog, in der Unfähigkeit zu widerstehen, unterzeichnete den Vertrag vom 6. Sept., worin unter andern die Vermählung der Prinzessin Margaretha mit dem Herzoge von Orleans für ungültig erklärt wurde. Margaretha hatte aber bereits am 28. Aug. in Mannskleidung Nancy verlassen, und sich zu ihrem Gemahle nach Brüssel begeben, wo für sie besonders weitre 15,000 Gulden monatlich angewiesen wurden, wo auch ihre Ehe nochmals am 4. März 1634, in Gegenwart des Erzbischofs von Mecheln, eingesegnet wurde. Zugleich schrieb Gaston an den Papst, aber der Contrôleur-Général seiner Finanzen, Passart, der das Schreiben nach Rom überbringen sollte, wurde an der französischen Grenze aufgefangen und nach der Bastille gebracht. Die Doctoren der Universität Löwen, die man aufgefodert hatte, über die Gültigkeit von Gastons Ehe in kanonischer und bürgerlicher Hinsicht zu erkennen, stellten ein zweifaches Bedenken in lateinischer und französischer Sprache aus. Sie fanden unter den französischen Theologen viele Widersacher. Richelieu's Beichtvater, der Jesuit Jakob Lescot, Michael Rabardeau, ebenfalls Jesuit, der Präsident Peter de Maria, Gervas Bignon, Franz Salerne, Gabriel de Saint-Joseph und Passatt schrieben für und wider die Gültigkeit dieser Ehe. Ein Beschluß des pariser Parlaments vom 5. Sept. 1634 erklärte: „daß sie nicht auf gültige Art geschlossen sei," und daß Karl von Lothringen, ein Lehensmann der Krone Frankreich, „sich der Entführung des Majestätsverbrechens, der Felonie und Rebellion schuldig gemacht habe, indem er sich unterfangen, diese angebliche Heirath durch Complot, Verrath und Verschwörung zu Stande zu bringen." Während dieser wichtigen Verhandlungen herrschte zu Brüssel zwischen Gaston und seiner Mutter, zwischen Puylaurens und dem P. Chanteloup, der die sämmtlichen Angelegenheiten der königlichen Witwe leitete, die ärgerlichste Zwietracht. Es kam sogar zu Raufereien; ein Edelmann von Gastons Gefolge wurde verwundet, ein andrer getödtet. Auf Puylaurens wurde, als er in des Prinzen Wohnung die Haupttreppe heraufstieg, aus einer Büchse geschossen, die mit 20 Kugeln geladen war, zwei seiner Diener wurden verwundet, und Gaston nannte das eine Chanteloupiade. Die Polizei von Brüssel war zu ohnmächtig, um dergleichen zu verhindern, und der interimistische General-Gouverneur, der Marquez von Aytona, sagte, daß die Hofleute von der Königin Mutter und von Monsieur ihm mehr Mühe machten, als die Aufsicht über alle Unterthanen seines Königs in den Niederlanden. Mittlerweile waren von Frankreich aus einige Vorschläge zur Einigung an Gaston gelangt; er unter-

handelte, foderte aber Chalons als Sicherheitsplatz, und daß seine Ehe anerkannt werde. Statt des Bescheides erhielt er eine abschlägige Antwort. Die Umtriebe und Zänkereien dauerten in Brüssel fort, zuletzt konnte Gaston, obgleich er sich schriftlich verbunden hatte, sich nicht ohne Theilnahme des Cabinets von Madrid zu vergleichen, den Lockungen Richelieu's nicht widerstehen, und verließ heimlich die Niederlande, um nach Frankreich zurückzukehren, während Madame in Brüssel blieb. Gaston erschien am Hofe (Sept. 1634) und wenige Tage später wurde Puylaurens, jetzt zum Duc et Pair ernannt, mit einer Muhme des Cardinals getrauet; aber diese hohe Gunst währte nur einen Augenblick. Puylaurens weigerte sich, auf den Prinzen zu wirken, damit dieser seine Ehe aufgebe, und wurde am 14. Febr. 1635 nach der Bastille geschickt. Gaston zog sich misvergnügt nach Blois zurück, ohne auf eine abermalige Einladung nach den Niederlanden zu achten, dagegen ließ sich Richelieu am 7. Sept. 1635 von der versammelten Geistlichkeit eine Erklärung ausstellen, des Inhaltes, daß die Vermählungen der Prinzen des königlichen Hauses, und besonders derjenigen, welche dem Thron am nächsten stehen, ungültig sind, wenn sie ohne die Erlaubniß, oder gar gegen das Verbot des Königs, eingegangen werden. Diese Erklärung hinderte aber den König nicht, in der Schreckenszeit des J. 1636 seinen Bruder zum Generallieutenant bei der ersten, zur Beschützung der Grenzen aufgestellten, Armee zu ernennen. Gaston nöthigte wirklich die Spanier, über die Somme zurückzugehen, und entriß ihnen Corbie wieder (10. Nov. 1636); während dieser Belagerung übernahmen es Montresor und Saint-Ibal, auf des Grafen von Soissons Betrieb, den Cardinal zu ermorden, ihr Beginnen wurde aber durch Gastons Schwäche oder religiöses Gefühl rückgängig. Indessen hielt sich doch der Prinz während des Winters, sammt dem Grafen von Soissons, vom Hof entfernt, und Richelieu, dem die auswärtigen Feinde schon zuviel zu thun gaben, sah sich genöthigt, gelindre Saiten aufzuziehen. In einem neuen Vertrage, d. d. Orleans, 6. Febr. 1637, wurde dem Herzoge versprochen, daß man seine Ehe nicht weiter anfechten wolle, und um diesen Preis überließ er den Grafen von Soissons seinem Schicksal. Er nahm auch keinen Antheil an den durch diesen Grafen im J. 1641 veranlaßten Unruhen, wol aber ließ er sich in des Cinq-Mars Verschwörung verwickeln. In dem Vertrage, den Gastons Abgeordneter, Fontrailles, zu Madrid einging, ließ er sich zu Truppenwerbungen in Frankreich 400,000, und zugleich eine jährliche Pension von 120,000 Thalern versprechen. Richelieu entdeckte den Faden der Verschwörung, und Gaston bat, wie herkömmlich, um Gnade, indem er seine Genossen aufgab und belastete. In dem Verhöre vor dem Kanzler Séguier, am 29. Aug. 1642, erklärte er, „daß ihm von Cinq-Mars angelogen worden, eine Partei zu bilden, um den Cardinal zu verderben, als zu welchem Ende es nöthig sein würde, sich mit Spanien zu verständigen." Das Instrument des mit Spanien abgeschlossenen Vertrags war vernichtet; Gaston durfte also nur schweigen, um Cinq-Mars und de Thou zu retten. Richelieu schrieb ihm: „Gott will, daß die Menschen, um ihrer Sünden Erlaß zu erhalten, vollständig und treulich bekennen; ich habe Ihnen den Weg gezeigt, der allein Sie Ihren Verlegenheiten entreißen kann. Ihre Hoheit haben schön begonnen, es steht jetzt bei Ihnen, zu vollenden, und Ihre Diener werden nicht verfehlen, für Sie des Königs Gnade anzurufen." Gaston ließ sich nochmals durch den Kanzler verhören und seine Geständnisse waren die einzigen Beweise gegen seine Mitschuldige. Er erhielt hierauf die Erlaubniß, sich nach Blois zu begeben; während der Reise empfing er nicht die mindeste Ehrenbezeugung. Noch mehr, am 1. Dec. 1642 erließ Ludwig XIII. ein Edict, worin er alle Vergehen und die Rückfälle Gastons aufzählt, ihn der Undankbarkeit und des Verrathes zeiht, sein Gouvernement einzieht, seine Gensd'armen- und Chevauxlégers-Compagnien cassirt, und ihn für unfähig erklärt, jemals die Regentschaft zu bekleiden. Es war dieses Richelieu's letzte Handlung; er starb den 4. Dec. 1642. Von dem an zeigte sich Ludwig seinem Bruder weniger abgeneigt, sodaß er durch eine letztwillige Verordnung vom 20. April 1643 ihn der Königin-Regentin, als Generallieutenant des minderjährigen Königs und Chef des Conseils an die Seite setzte, und acht Tage vor seinem Tod erkannte er die Gültigkeit von Gastons Ehe an, unter der Bedingung, daß dieselbe nochmals in Frankreich eingesegnet werde. Dieses geschah auch, zwölf Tage nach des Königs Tod, am 26. Mai 1643 zu Meudon, nachdem Tags vorher der kirchliche Aufruf stattgefunden hatte. Gaston erklärte dem Erzbischofe von Paris, „er komme, um seine Ehe zu ratificiren, einer Erneuerung bedürfe es nicht, denn es sei dieselbe Angesichts der Kirche eingegangen worden. Was er thue, geschehe, um dem Willen des Königs zu leben." Hierauf sprach der Erzbischof: „Ego vos conjungo in matrimonium, in quantum opus est etc. Am 18. Mai war Gaston von dem Parlament als Generallieutenant anerkannt worden, jedoch in der Art, daß ihm nur ein leerer Titel verblieb. Das Ruder des Staates führte Mazarin, und Gaston hatte noch außerdem die Partei der Importans unter dem Prinzen von Vendôme gegen sich. Sich diesem Verhältnisse zu entziehen, übernahm er ein Commando gegen die Spanier, die ihm Zuflucht gegeben hatten, und gegen den Herzog von Lothringen, seinen Schwager. Im J. 1644 eroberte er nach mannhafter Vertheidigung die Grenzfestung Grävelingen, so wie im folgenden Jahre Bourbourg, Cassel, Menin, Lillers, Bethune, St. Venant, Armentières und Lens. In dem nämlichen J. 1645 erhielt er zur Vermehrung seiner Apanage die Baronie Amboise, gleichwie er schon das Gouvernement und die Lieutenance générale von Languedoc besaß. Im J. 1646 eroberte er Courtray, Winorbergen und Mardyck. Überhaupt aber wurde der Krieg in einer traurigen Abwechselung von Erfolgen und Einbußen geführt. Zumal unglücklich war der Feldzug von 1647. Die Armeen und Finanzen schienen gleich sehr erschöpft, als die Königin Anna 1648 Gastons Beistand antrief. Das Parlament widersetzte sich den Edicten,

Digitized by Google

durch welche die drohende Lücke in dem Schatz ausgefüllt werden sollte. In Gastons Palast, im Luxemburg, wurden Unterhandlungen mit den Widerspenstigen angeknüpft. Die gesammte Verwaltung stockte, die Armee empfing keinen Sold und Gaston warnte vor der Empörung des Bauchs, seditio ventris, die er als die schlimmste von allen schilderte. In den Parlamentssitzungen entwickelte er, zugleich mit vieler Sprachgewandtheit, verständige und versöhnende Ansichten. Auch trug er durch seine Mäßigung viel zu dem glücklichen Ausgange der Conferenzen von Ruel (1649) bei.

Aber Gaston, den der Cardinal von Retz so treffend darstellt — „von allen Menschen derjenige, der das Beginnen einer Angelegenheit am eifrigsten suchte, und zugleich von allen Menschen derjenige, der das Ende einer Angelegenheit am meisten scheute," — Gaston konnte, nachdem er an allen Unruhen unter Ludwig XIII. so reichlichen Antheil genommen, den Umtrieben und Unordnungen einer Regentschaft nicht fremd bleiben; der wandelbare Feind eines Richelieu konnte unmöglich der standhafte Freund Mazarins bleiben. Der Krieg der Fronde nahm 1648 seinen Anfang, und wenn man stündlich darin einen Condé und Turenne die Farbe wechseln sieht, so wird man sich kaum über Gastons Unbestand wundern können. Wie allezeit handelte er eigentlich nur nach dem Willen seiner Vertrauten, an deren Spitze zu Anfange der Abbé de la Rivière, dann der Cardinal von Retz stand. Im J. 1649 vereinigt Gaston sich mit dem Prinzen von Condé, um Paris zu blokiren; 1650 wird seine Eifersucht gegen den Sieger von Rocroy durch die Herzogin von Chevreuse geweckt, und mit Gastons Bewilligung werden Condé, Conty und Longueville verhaftet. Im J. 1651 schließt Gaston Verträge mit den Spaniern und führt die aus der Haft entlassenen Prinzen im Triumphe nach Paris. Bald sagt er sich abermals von Condé los. Es bilden sich drei Parteien: die der Königin, mit welcher Turenne und Bouillon sind, die des Prinzen von Condé und die Fronde, an deren Spitze Monsieur steht, die aber durch die Herzogin von Chevreuse und den Coadjutor geleitet wird. Im J. 1652 vereinigt er sich nochmals mit den Prinzen von Condé. Während aller dieser Wechsel wurde der Bürgerkrieg mit ebenso abwechselndem Erfolge geführt. Im J. 1650 wurde versucht, den Herzog von Orleans durch einen Tractat unwiderruflich an Condé's Sache zu ketten. Gaston sollte Connétable, Gondi Cardinal werden, der Herzogin von Chevreuse Tochter wurde dem Prinzen von Conty, Mademoiselle dem Herzoge von Enghien zugesagt. Der Herzog von Orleans hatte mancherlei Einwürfe und suchte die Sache abzulehnen. Caumartin wußte aber seine Unterschrift auf eine gewandte Art zu erlangen. Im J. 1651 verlieh die Königin die Siegel dem ersten Präsidenten Molé. Die Fronde wird darüber unruhig und ihre Häupter versammeln sich im Luxemburg. Der Coadjutor trägt darauf an, daß Gaston die Siegel dem Präsidenten mit Gewalt entreißen lasse. „Dieser Vorschlag," sagt der Herzog von la Rochefoucauld, „sieht einer Aufforderung zu Mord und Todtschlage sehr ähnlich." Der Herzog von Orleans weist ihn zurück: „Ich verstehe," sagt er, „den Krieg mit Pf[illegible]sterstei-nen nicht, und verspüre sogar in mir eine gewalt[illegible]e Feigheit bei allen Ausbrüchen von Volkswuth und Rebellion." Condé erklärt sich mit Heftigkeit gegen d[illegible] Coadjutor, und begibt sich, um ferner keinen Theil an der Berathschlagung zu nehmen, mit dem Prinzen v[illegible] Conty und dem Herzoge von Beaufort in ein anstoßen[illegible]es Cabinet. Der Coadjutor beharrte in seiner Meinun[illegible], Madame meinte: „Aber," sagte Monsieur, der schon anfing zu wanken, „wenn wir uns dazu entschließen, so müssen wir jene zur Stunde fest machen." „Geben Sie nur ein Wort von sich," sagte die junge Herzo[illegible]in von Chevreuse, „ich darf nur den Schlüssel umdrehen. Ein Hoffräulein wird die Ehre haben, einen Schlachtengewinner zu verhaften." Sie wollte der Thüre des Cabinets zueilen, aber Gaston hielt sie zurück, und Condé verließ den Luxemburg, ohne die Gefahr, die ihm so nahe war, geahnt zu haben. Gaston wollte den Hof zwingen, am 8. Sept. 1651 den Reichstag zu eröffnen, hatte auch darüber ein bestimmtes Versprechen empfangen, weil aber dasselbe unerfüllt blieb, gerieth er in neue Versuchungen. Anna von Österreich hatte ihn mehrmals gewonnen und verloren, jetzt vereinigte er sich abermals mit Condé, um den Cardinal Mazarin zum zweiten Mal aus dem Königreiche zu vertreiben. Mademoiselle wird von Gaston nach Orleans geschickt, um diese Stadt in seinem Gehorsam zu erhalten. Condé scheitert in dem Vorhaben, zu Gien den König aufzuheben, wird zu Etampes geschlagen, kommt heimlich nach Paris, um den immer schwankenden Gaston festzuhalten, unterhandelt mit dem Hofe, rückt nochmals ins Feld, lagert sich bei St. Cloud, geht über die Seine und wirft sich, von Turenne's Armee gedrängt, in die Vorstadt St. Antoine. Sein Untergang war unvermeidlich, als Gaston, getrieben durch die Anführer der Fronde, zu Pferde steigt, das Volk der Hauptstadt zu den Waffen ruft und den Prinzen und seine Armee rettet. Die Thore von Paris werden geöffnet, und auf einen Befehl von Gaston, den Mademoiselle erwirkte, feuern die Kanonen der Bastille auf die königliche Armee (2. Jul. 1652). Jetzt erließ das Parlament neue Beschlüsse gegen Mazarin, und Gaston wurde am 20. Jul. zum Generallieutenant Sr. Maj. in allen Provinzen des Reichs ernannt. Aber die Leiter der Partei waren in Zerwürfniß und Uneinigkeit gerathen. Gaston ließ die Parlamentsräthe durch den Pöbel verhöhnen und verfolgen; er nannte das dem Parlament eine Lust machen. Condé und der Cardinal von Retz standen gerüstet gegen einander, und schienen nur die Auffoderung zum Kampfe zu erwarten; der Herzog von Beaufort hatte seinen Schwager, den Herzog von Nemours, im Zweikampf erlegt, das Stadthaus war der Schauplatz von Tumult und Metzeleien gewesen, über 50,000 Menschen hatten die Hauptstadt verlassen, das Volk, das lange genug durch die Theuerung der Lebensmittel und die Entfernung des Hofes hatte leiden müssen, war in gänzliche Gleichgültigkeit gegen die Sache der Fronde verfallen, und daher an ihrer nahen Auflö-

sung nicht mehr zu zweifeln. Monsieur wurde durch den Coadjutor von der Nothwendigkeit einer schleunigen Aussöhnung mit dem Hof überzeugt. Der Prälat geht mit einer großen Deputation nach Compiegne, wo der Hof sich befand, übergibt einen Brief von Gaston, empfängt den Cardinalshut, und schon am 2. Sept. beantwortet der König Gastons Schreiben würdig, ernsthaft und wahr. Man mußte sich unterwerfen, denn die Pariser hatten den Enthusiasmus des Aufruhrs mit dem Enthusiasmus der Unterwürfigkeit vertauscht. Man hörte nur mehr einen Ruf: „Wann kommt der König?" Vergeblich suchte Gaston eine Ungeduld zu meistern, die alle seine Maßregeln vereitelte, und ihm die Zeit, ein Abkommen zu treffen, nicht ließ; am 21. Oct. zog der König in seine Hauptstadt ein, ohne daß ihm irgend ein Versprechen abgenommen worden. Doch wurde sogleich eine Amnestie für das seit 1648 Geschehene verkündigt. Monsieur wurde noch im October nach Limoges und später nach Blois verwiesen. Er beschäftigte sich daselbst vornehmlich mit dem Studium und der Praxis der Etikette, empfing und gab Feste, stiftete zu Limours ein Kloster für Pönitenten vom dritten Orden des heil. Augustin, sammelte Münzen, Edelsteine, Miniaturgemälde und andre Raritäten, auch Pflanzen für seinen botanischen Garten. Kein Aufwand, keine Mühe war ihm zu groß, wenn es darauf ankam, eine durch ihre Heilkräfte sich empfehlende Pflanze zu erwerben. Schön singt darum Morison in seinem hortus regius Blesensis auctus, Londini 1669:

Nec sese Alcinoi jactent pomaria: plures
Plantas Blesensis nobilis hortus alit,
Quas, decus Hectoridum, variis distinxit arenis
Gastonus, populo pharmaca sana suo.
Principibus caedes multis laus maxima habetur:
Cura erat huic hominum, principe digna, salus.

In den Memoiren von Mademoiselle wird weitläufig von den Zwistigkeiten, die sie mit ihrem Vater hatte, gehandelt; er wünschte, daß sie ihre Reichthümer mit seinen übrigen Kindern theile. Charakteristisch ist die Beschreibung, die sie von der Aussöhnung, als solche nach mehrjährigen Zänkereien erfolgte, gegeben hat: „Ich trat ohne Umschweif in Monsieurs Zimmer, er grüßte mich und sagte, er freue sich, mich zu sehen; ich versicherte, daß ich entzückt sei, die gleiche Ehre zu haben. Er war im höchsten Grade verlegen . . . wußte nicht, was er sagen sollte, und ohne meine Windhunde, Reine und Souris würde kaum ein Wort gesprochen worden sein." Gaston starb zu Blois, den 2. Febr. 1660. „Frau von Saujon," erzählt die Tochter, Hofdame bei Madame, „für welche er eine tugendhafte Neigung empfunden, hatte sehr viel beigetragen, in ihm den Gedanken an das Ewige zu erwecken; er hörte täglich eine Messe, fehlte niemals bei dem Hochamt, oder in der Vesper seiner Pfarrkirche. In seinem Hause durfte niemand fluchen, und er selbst hatte diese üble Gewohnheit gänzlich abgelegt." Von den fünf Kindern seiner zweiten Ehe starb der Sohn, der Herzog von Valois, geb. den 17. Aug. 1650, bevor er einen Taufnamen empfangen, den 10. Aug. 1652. Die älteste Prinzessin Margaretha Louise, Mademoiselle d'Orleans, geb. den 28. Jul. 1645, wurde in der Kapelle des Louvre am 19. April 1661 par Procureur mit dem Großherzoge Cosmus III. von Toscana vermählt, hielt ihren feierlichen Einzug in Florenz am 20. Jun. dess. J., wurde dreimal Mutter, führte aber dessenungeachtet eine höchst misvergnügte Ehe, daher sie im J. 1675 den Hof von Florenz für immer verließ, um ihre übrige Lebenszeit in Frankreich zu verbringen. Sie starb zwei Jahre vor ihrem Gemahle zu Paris den 17. Sept. 1721. Die zweite Prinzessin, Elisabeth, Mademoiselle d'Alençon, geb. den 26. Dec. 1646 wurde zu St. Germain den 15. Mai 1667, mit dem Herzoge von Guise, Ludwig Joseph von Lothringen, vermählt, als welchem sie ⅓ des Herzogthums Alençon zubrachte († besaß die Großherzogin von Toscana), wurde Witwe den 31. Jul. 1671 und starb zu Versailles, den 17. März 1696. Die dritte Prinzessin, Franciska Magdalena, Mademoiselle de Valois, geb. zu St. Germain den 13. Oct. 1648, wurde den 4. März 1663 im Louvre par Procureur mit dem Herzoge Karl Emanuel II. von Savoyen vermählt, und am 14. Mai mit großer Pracht zu Turin empfangen, starb aber bereits am 14. Jan. 1664 ohne Kind. Die vierte Prinzessin, Maria Anna, Mademoiselle de Chartres, war in Luxemburg den 9. Nov. 1652 geboren, und starb zu Blois den 17. Aug. 1656. Gastons Witwe, die Prinzessin Margaretha von Lothringen, überlebte ihn um zwölf Jahre, die sie meist zu Limours zubrachte, und starb zu Paris den 3. April 1672.

Gaston hatte auch zwei natürliche Kinder, von denen aber keins legitimirt wurde. Die Tochter, Maria, war zu Paris den 1. Jan. 1631 geboren. Der Sohn, Ludwig, Graf von Charny, geb. zu Tours im J. 1638, wendete sich nach des Vaters Tode nach Spanien, zeichnete sich in dem Kriege gegen Portugal aus, wurde Ende des J. 1684 General-Capitain der Küste von Granada, sodann Gouverneur von Oran, und starb 1692, mit Hinterlassung eines natürlichen Sohns. Dieser, Emanuel, Graf von Charny, geb. um 1681, diente sehr jung mit Auszeichnung bis zum Frieden von Ryswyk, in Catalonien, dann mit steigender Auszeichnung in dem spanischen Successionskriege, besonders in der Schlacht von Almanza und in der Eroberung des Königreichs Valencia, wo er auch mit dem Gouvernement von Denia belohnt wurde. Marechal-de-camp seit 1710, erhielt er 1719 das Gouvernement von Jacca, und später jenes von Ceuta. Im J. 1731 führte er den Oberbefehl über die 6000 Spanier, welche den Infanten Don Carlos nach Italien begleiteten; er wurde auch zum Gouverneur von Livorno, und 1733 zum General-Lieutenant bestellt. An der Eroberung des Königreichs Neapel nahm er den thätigsten Antheil, daher er auch unmittelbar nach Besetzung der Hauptstadt zum Gouverneur und Interims-Statthalter daselbst ernannt, auch als solcher am 18. April 1734 verpflichtet wurde. Zugleich führte er, nachdem ein Theil der Armee unter Montemar nach Sicilien übergesetzt worden, das General-Commando über die im Nea-

politaniſchen zurückgebliebenen Truppen, und vom Auguſt an das Präſidium über die neuerrichtete Giunta degli Inconſidenti. Die Caſtelle der Stadt Neapel, insbeſondre jenes von S. Elmo, auch die Feſtung Capua, mußten ſich an ihn ergeben. Am 16. Januar 1736 wurde er zum General-Capitain der geſammten neapolitaniſchen Truppen ernannt; zugleich erhielt er den Titel eines Herzogs von Caſtellamare, ſammt einer Penſion von 3000 Ducati. Seitdem hieß er gewöhnlich der Herzog von Charny, er führte das Präſidium in dem neu errichteten Kriegs-Collegium und war überhaupt derjenige Miniſter, der bei dem jungen König am meiſten galt und die größte Gewalt ausübte, ſodaß man ihn als einen Premierminiſter betrachten konnte. Nachdem er ſeine erſte Gemahlin durch den Tod verloren, vermählte er ſich am 2. Febr. 1739 mit der Tochter des Fürſten Scalea Spinelli; er war aber nicht lange verheirathet, als ſich eine Bruſtwaſſerſucht äußerte, die am 14. Mai 1740 ſeinem Leben ein Ende machte. Er hinterließ keine Kinder, aber großen Reichthum an baarem Geld und koſtbaren Geräthſchaften, beſonders eine ſchöne Sammlung von Edelſteinen und Porzellan.

Voiture und Vaugelas waren an Gaſtons Hofe angeſtellt. Nach dem P. Avrigny „war Gaſton geboren mit Anlagen, die ihm zur Ehre gereicht hätten, wären ſie gehörig ausgebildet worden.“ Er hatte, wie ſein Vater, einen lebhaften Geiſt und war um Antworten nie verlegen. Als man ihm die Verhaftung der Prinzen von Condé und Conty und des Herzogs von Longueville ankündigte, ſagte er: „Wahrlich, ein ſchöner Fang, der ihnen einen Löwen, einen Affen und einen Fuchs in die Hände liefert.“ Dagegen ſchreibt Chavigny an den Cardinal von Richelieu, die Furcht ſei der beſte Redner, um Gaſton von Allem, was man wolle, zu überreden. „Wirklich,“ ſagt Montréſor in ſeinen Memoiren, „wirklich hatte Gaſton einzig für ſeine Perſon Furcht; dieſe einzige Furcht habe ich bei ihm bemerkt, ſolange ich in ſeinen Dienſten mich befand, aber niemals die mindeſte Beſorgniß um einen der Seinigen, wie groß auch die Gefahr ſein mochte, in die ſie ſich um des Gebieters Willen begeben.“ „Gaſton,“ ſchreibt der Cardinal von Retz, „wurde in alle mögliche Händel verwickelt, weil er nicht ſtark genug war, denen zu widerſtehen, die ihn zu verwickeln trachteten, und in allen erntete er nur Schande, weil er nicht den Muth hatte, diejenigen, durch die er verleitet worden, zu unterſtützen.“ Vorzüglich zur Zeit der Fronde war er die Zielſcheibe unendlich vieler Spottſchriften. In einer: **la France parlant à M. le duc d'Orléans endormi**, heißt es am Schluſſe:

Je naquis en dormant; j'y veux passer ma vie.
Jamais de m'éveiller il ne me prit envie.
Toi, ma femme, et ma fille, y perdez vos efforts.
Je dors.

Dem Herzoge von Orleans wird zugeſchrieben: **Mémoires de ce qui s'est passé de plus considérable en France depuis l'an 1608 jusqu'en 1635** (Amsterdam 1683 und Paris 1685. 12.); auch, zugleich mit den Memoiren des Herzogs von Angoulême und des Herzogs von Eſtrées, unter dem Titel: **Mémoires du duc d'Orléans**, in der bei Didot 1756 in vier Bdn. 12. erſchienenen Sammlung von **Mémoires particuliers pour servir à l'histoire de France sous les règnes de Henri III, Henri IV, sous la régence de Maria de Medicis et sous le règne de Louis XIII.** Gaſtons Memoiren wurden von Algay de Martignac durchgeſehen und verbeſſert, vielleicht iſt Algay gar der eigentliche Verfaſſer. In jedem Fall iſt es eine wichtige und geſchätzte Schrift, ſowie die **Mémoires d'un favori de S. A. R. M. le duc d'Orléans.** (Leyde 1667, 1668. Amſterdam 1702. 12.)

Gaſtons einzige Tochter erſter Ehe, Anna Maria Louiſe, geb. den 29. Mai 1627, hieß anfänglich nur Mademoiſelle, dann Mademoiselle d'Orléans, ducheſſe de Montpensier, und abgekürzt, Mademoiſelle de Montpenſier. Ihre Taufpathen waren die Königin Anna von Öſterreich und der Cardinal von Richelieu. Alle Ereigniſſe ihres Lebens treiben ſich um die Heirathsprojecte, die ſie gemacht, oder die ihr vorgelegt worden, herum. Sie war noch ein Kind und Ludwig XIV. in der Wiege, als die Idee in ihr geweckt wurde, ſie ſei dem jungen Könige zur Gemahlin beſtimmt. Die Königin Mutter ſelbſt nährte dieſe Hoffnung, die endlich doch, nicht ohne Bitterkeit und Schmerz, aufgegeben werden mußte, nachdem Mademoiſelle beinahe 20 Jahre lang ſich als die künftige Königin von Frankreich betrachtet hatte. Sie würde ſich vielleicht eher beruhigt haben, allein der ihr von Gaſton beſtimmte Bräutigam, der Graf von Soiſſons, wurde in der Schlacht bei la Marfée getödtet. Darauf wollte die Königin Anna ihren Bruder, den Cardinal-Infanten, mit Mademoiſelle vermählen, er ſtarb aber am 9. Nov. 1641. Drei Jahre ſpäter wurde König Philipp IV. von Spanien Witwer, und es war die Rede von ſeiner Verbindung mit Mademoiſelle, allein Anna und Mazarin wußten den Herzog von Orleans und ſeine Tochter mit leeren Verſprechungen hinzuhalten. Ein geheimer Bote des Königs von Spanien wurde ergriffen und feſtgeſetzt, und die junge Prinzeſſin mußte ſich überzeugen, daß der Cardinal, trotz aller Betheuerungen, nicht gemeint ſei, ihr Intereſſe zu fördern. Sie weihte ihm unvergänglichen Haß, und die Unruhen, welche ſich bereits ankündigten, ſchienen eine baldige Befriedigung dieſes Haſſes zu verſprechen. Um die nämliche Zeit glaubte Mademoiſelle mehrmals auf dem Punkte zu ſtehen, den Kaiſer Ferdinand III. (Witwer ſeit dem 19. Aug. 1649) zu heirathen; ſie opferte ihm den Prinzen von Wallis, nachmals Karl II., auf, ſah ſich aber neuerdings getäuſcht. Ebenſo fruchtlos war die Unterhandlung mit des Kaiſers Bruder, mit dem Erzherzoge Leopold Wilhelm, der die Niederlande als ein unabhängiges Fürſtenthum haben ſollte und mit dem Herzoge von Savoyen. Mittlerweile kamen die Unruhen der Fronde zum Ausbruche. Mademoiſelle blieb dem Hofe getreu, obgleich die Frondeurs verſuchten, ſie, die durch ihren hohen, unabhängigen, unternehmenden Geiſt, durch ihren Reichthum zu den bedeutendſten Perſonen des Reichs gehörte, gegen den Hof zu bewaffnen. Als der Hof im

Januar 1649 Paris verließ, zögerte sie, und es bedurfte der bestimmten Befehle ihres Vaters und der Königin, um sie zum Aufbruche zu bewegen. Sie war auch die einzige Prinzessin, welcher die Rebellen noch Ehrfurcht bezeigten; sie bewilligten ihr mehr als einmal, was sie der Königin versagten, und aus Dankbarkeit ließ sich die Fürstin wol bewegen, diesen oder jenen ihr ergebenen Edelmann in die Reihen der Frondeurs zu schicken. Dem Frieden vom 11. März 1649 nicht vollkommen vertrauend wollte die Königin nicht sogleich nach Paris zurückkehren; Mademoiselle befand sich aber schon in der Hauptstadt und empfing die ausgezeichnetsten Huldigungen. Der Ruhestand war nicht von Dauer, aber die Lage der Parteien hatte sich verändert, der Prinz von Condé, entzweit mit Hof und Fronde, war ihr Opfer geworden. Monsieur stand für die Königin und den Cardinal, seinem Beispiele mußte die Tochter folgen, ohnehin empfand sie für den Prinzen von Condé die entschiedenste Abneigung, und es freute sie, den Gehaßten in der Bedrängniß zu sehen. Im J. 1650 folgte sie dem Hofe nach Guyenne. Der Cardinal verstand nicht immer die Kunst, seine Verbündeten festzuhalten; die Frondeurs trennten sich von ihm, und abermals drängten die Feinde des Ministeriums sich um die Prinzessin und bemühten sich, sie ihren bisherigen Verbindungen zu entfremden. Ebendamals empfing sie von der Königin und dem Cardinal ungewöhnliche Beweise von Zutrauen, sie wurde bei allen wichtigen Veranlassungen um ihre Meinung befragt und gab nicht selten guten Rath. Dieses Anscheins von Vertraulichkeit ungeachtet war es sichtbar, daß die Prinzessin und ihr Vater sich täglich mehr von dem Cardinal entfernten, und es bildete sich am Hofe selbst um Mademoiselle eine Partei; es gefiel ihr, eine politische Rolle zu spielen, sie hatte sie bald einstudirt und war nicht gesonnen, sie aufzugeben. Als Monsieur sich gegen den Cardinal erklärte, war Mademoiselle mit ihm einstimmig; noch war ihre Liebe für den Vater nicht vermindert, und sie hatte ihre eignen Gründe, dem Cardinale zu zürnen; aber sie unterhielt noch immer eine anständige Verbindung mit dem Hofe. Ein offner Bruch erfolgte, wie Monsieur mit dem Prinzen von Condé gemeine Sache machte. Sofort kam der Krieg zum Ausbruche. Mademoiselle wurde von ihrem Vater nach Orleans geschickt (1652), um diese Stadt in der Anhänglichkeit zu ihm zu erhalten. Sie traf vor den Thoren ein, als die königlichen Truppen schon Einlaß gefodert hatten, und die Bevölkerung schien nicht ungeneigt, ihn der Prinzessin zu verweigern. Voll Ungeduld über die unerwartete Zögerung umschwärmte sie die Wälle, sie entdeckte ein altes, unbewachtes Thor, ließ eine kleine Öffnung anbringen, und schlüpfte nicht ohne Beschwerde in die Stadt. Einmal darin aufgenommen übte sie despotische Macht während ganzer sechs Wochen aus. Aller Besorgnisse um Orleans enthoben kehrte sie nach Paris zurück; ihr Einzug wurde ein wahrer Triumph, sie wurde von den Frondeurs als die Heldin der Partei begrüßt, und gelangte in derselben zu unbegrenztem Einflusse, zumal alle die der Schwachheit des Vaters mistrauten, sich der festen, kühnen Tochter anzuschließen suchten. In dem Gefechte bei der Vorstadt St. Antoine, den 2. Jul. 1652, war Condé verloren, hätte nicht Mademoiselle sich beeilt, ihm zu Hülfe zu kommen. Sie, die früher den Prinzen leidenschaftlich haßte, die auch noch neuerlich von ihm beleidigt worden war, bestimmte die Bürger von Paris, ihre Thore dem Flüchtigen zu öffnen, und ließ sogar, ihren Rückzug zu decken, die Kanonen der Bastille auf die nachrückenden königlichen Truppen feuern. Diese Verwegenheit, die letzte Anstrengung einer erlöschenden Partei, verzieh ihr der König, so jung er war, niemals, und Mazarin sagte mit boshaftem Lächeln die prophetischen Worte: ce canon-là vient de tuer le mari de mademoiselle.

Sowie der König in seine Hauptstadt zurückkehrte, wurde Mademoiselle nach Bois-le-Vicomte, ihrem prachtvollen Schloß an dem Nordrande des Waldes von Bondy, dann nach St. Fargeau exilirt. Von hier aus unterhielt sie noch immer Verbindungen mit dem Prinzen von Condé; aus Langeweile, die Ségrais vergeblich durch seine Nouvelles françaises zu verscheuchen suchte, legte sie sich aber auch selbst auf Schriftstellerei. Verschiedne ihrer kleinen Schriften wurden unter ihren Augen gedruckt; sie fing auch an, die bekannten Memoiren zu schreiben. Endlich erhielt sie die Erlaubniß wieder, am Hofe zu erscheinen (August 1657), und sogleich wurde der Vorschlag gemacht, sie mit Monsieur, dann mit des Prinzen von Condé Sohne zu verheirathen. Im J. 1660 erkaufte sie von dem Grafen Heinrich II. von Eu, einem Prinzen aus dem Hause Lothringen, um 2,600,000 Livres, die große Grafschaft Eu in der Normandie. Ende des J. 1662 wurde ihr die Hand des Königs Alfons VI. von Portugal angetragen. Turenne, ein Verwandter von Mademoiselle und von der Königin-Mutter von Portugal, machte den Brautwerber auf so gebieterische Art, daß ihn schon darum die Prinzessin abweisen mußte. Sie wurde nach St. Fargeau exilirt und verlebte daselbst 18 Monate. Der Graf von Puyguilhem, nachmals von Lauzun, Antonin Nompar de Caumont, ein wohlgebautes Bürschlein von geistreicher, aber keineswegs angenehmer Physiognomie, voll Ehrgeiz und Laune, neidisch und unzufrieden, ohne alle geistige Bildung, hochmüthig bis zur Unverschämtheit, oder aber niederträchtig, der verwegenste, gewandteste und boshafteste der Sterblichen, fing an ihre Aufmerksamkeit zu erregen. Er war ein Sonderling, und „der Ruf, ein Mann von Ehre und ein Sonderling zu sein, hat jederzeit auf mich gewirkt.“ Die mehr denn 40jährige Prinzessin wurde bald grenzenlos verliebt, und unterzog sich den größten Demüthigungen, in der Hoffnung, sich hierdurch die Erlaubniß zur unauflöslichen Verbindung mit dem Geliebten zu erkaufen. Wirklich hatte der König, eigentlich nur aus Neigung für Lauzun, seine Einwilligung gegeben; der Ehecontract, in welchem jener Herzog von Montpensier figurirte, denn Eu, Montpensier, Châtelleraut und St. Fargeau, zusammen auf 22 Millionen geschätzt, wurden ihm in diesem Ehecontracte geschenkt, war aufgesetzt, die Gratulationen wurden empfangen, nur Lauzuns Eitelkeit machte die Sache

rückgängig. Er verlangte und erhielt einen Aufschub von acht Tagen, um sich ein glänzendes Gefolge, prachtvolle Livreen, Prunkkleider zuzulegen, damit er bei den Vermählungsfeierlichkeiten als ein Fürst erscheinen könne. Dieser Aufschub gab seinen Feinden, unter welchen die Montespan die eifrigste, Zeit, sich zu besinnen. Das gesammte königliche Haus war durch den Gedanken einer Misheirath empört. Die Großen und die Minister entsetzten sich über den gewaltigen Zuwachs von Ansehen und Einfluß, der einem so stolzen, ja übermüthigen Manne werden sollte. Alle zusammen wirkten nun mit solcher Gewalt auf den Monarchen, daß sie von ihm die Rücknahme der schon gegebenen Einwilligung erzwangen (1. Dec. 1670). Er ließ das Brautpaar vor sich kommen, und erklärte in des Prinzen von Condé Gegenwart, daß er ihnen jeden Gedanken an Vermählung untersage. Der Bräutigam vernahm das Verbot mit aller der Ehrfurcht, Unterwürfigkeit, Festigkeit und Verzweiflung, welche einem so gewaltigen Sturz angemessen. Mademoiselle äußerte sich in Thränen, Geschrei, heftigem Schmerz und grenzenlosem Wehklagen. „Ich fiel dem Könige (ihre eignen Worte) zu Füßen, und beschwor ihn, sein Verbot zurückzunehmen. Ich habe ja Eurer Maj. bereits bekennen müssen, daß ich keine Ruhe, ja selbst nicht den Weg zu meinem Heile finden kann, wenn ich nicht den Rest meines Lebens in der Gesellschaft eines Mannes zubringe, der von Tage zu Tage meine Zärtlichkeit für Eurer Maj. Person steigern wird. Nehmen Sie mein Leben lieber, als mich in einen solchen Zustand zu versetzen." Der König suchte sie zu trösten, indem er bemerkte, daß ihr nicht verboten sei, den Gegenstand ihrer Zärtlichkeit zu sehen, und daß sie wohlthun werde, ihn bei allen ihren Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen. „Wohlan," entgegnete sie, „weil Ihre Majestät nicht misbilligen, daß ich ihn als den ersten meiner Freunde betrachte, fühle ich mich überglücklich." Dieser Ausdruck, und die große Vertraulichkeit, in welcher sie seitdem mit Lauzun lebte, haben die Vermuthung erzeugt, daß sie eine morganatische Ehe mit ihm einging; diese mag aber wol einer viel spätern Zeit angehören, denn sonst würde Lauzun, während seiner Gefangenschaft zu Pignerol, sich nicht mit der Besorgniß gequält haben, daß Mademoiselle den Herzog von Longueville oder den König von England heirathen würde. Diese Gefangenschaft, die Lauzun gegen den König, durch unglaubliche Frechheit, verschuldet hatte, währte von 1672—1682, und würde ohne eine Speculation der Marquise von Montespan noch länger gedauert haben. „Ich besuchte sie häufig," schreibt Mademoiselle, „und sie schien, wenn ich von Lauzun sprach, sein Schicksal zu beklagen. Erdenken Sie sich etwas, sagte sie, womit Sie sich dem Könige gefällig machen, und die Ihnen so sehr am Herzen liegende Begnadigung erwirken könnten. Das wurde mir so oft wiederholt, daß ich endlich auf den Gedanken gerieth, es möchte mein Vermögen den Kindern der Montespan zugedacht sein. Sie wurden mir zugeschickt, ich fand an dem Herzoge von Maine ein allerliebstes Äußeres und viel Verstand, und gewann ihn so lieb, daß ich beschloß, ihn zu meinem Erben zu machen, wenn der König anders Lauzun zurückrufen und erlauben wollte, daß ich ihm meine Hand reiche." Der Vorschlag wurde der Montespan gemacht und dankbarlichst angenommen; „Sie müssen," erinnerte die Marquise, „wenn Sie den König sprechen, Ihre gütigen Gesinnungen für den Herzog von Maine aus Ihrer Anhänglichkeit für Se. Maj. herleiten. Sprechen Sie darum nicht sogleich von Lauzun, der König wünscht vielleicht so sehr, wie Sie, ihn seiner Haft entledigt zu sehen, findet sich aber für den Augenblick durch gewisse Betrachtungen gebunden, die aber zu seiner Zeit ihre Wirksamkeit verlieren werden. Der Wünschende ist leichtgläubig. Ich machte dem Könige meinen Antrag, ohne Lauzuns zu erwähnen. Er empfing mich mit großer Herzlichkeit. Die Frau von Montespan, sagte er, hat mit mir von ihren wohlwollenden Absichten für den Herzog von Maine gesprochen. Sie haben mich gerührt, denn ich sehe, daß Sie lediglich aus Freundschaft für mich handeln. Der Herzog ist ein Kind, unfähig etwas durch sich selbst zu verdienen. Was mich betrifft, so versichere ich Ihnen, daß Sie bei jeder Gelegenheit Beweise von meiner Freundschaft empfangen werden. Von diesem Augenblick an überschüttete Frau von Montespan mich mit Aufmerksamkeiten, Höflichkeiten und Dankbarkeitsergießungen, und auch der König unterhielt sich mit mir häufiger und vertraulicher als gewöhnlich, aber Lauzuns wurde mit keiner Silbe erwähnt. Auch ich wagte es nicht seiner zu erwähnen, denn ohne Unterlaß wurde mir zugeflüstert, mich in Geduld zu fassen; dabei dachte ich, nach einem Versprechen, wie das meinige, würde er aus der Ferne anlangen, wenn man ihn am wenigsten erwartete."

Allein diese Hoffnungen standen noch in weitem Felde. Es war der Marquise und ihren Rathgebern nicht um ein einfaches Versprechen, sondern um die feierliche Schenkung von dem Fürstenthume Dombes und der Grafschaft Eu zu thun. Das wurde der Prinzessin beigebracht, sie erstaunte und meinte, das werde sich im Testamente finden. Es wurde ihr gesagt, der König sei andrer Meinung und wolle es anders haben, und selbst die Minister Colbert und Louvois mußten ihr bald mit Bitten, bald mit Drohungen zusetzen, und der letzte besonders zeigte bei dieser Gelegenheit, vorzüglich gegen Baraille, den Intendanten der Prinzessin, die ganze Härte seines Gemüthes. „Man spielt nicht mit dem Könige," wurde dem Intendanten gesagt, „und ein Versprechen muß man ihm halten;" der gute Mann wurde sogar mit der Bastille bedroht, wenn seine Gebieterin in ihrer Halsstarrigkeit verharren wolle. Die erschreckte Fürstin that, was man verlangte, und übertrug an den Herzog von Maine das Fürstenthum Dombes, Eu und das Herzogthum Aumale; die Einkünfte aber behielt sie sich auf ihre Lebtage bevor. Allein es äußerte sich bald eine neue Schwierigkeit. Mademoiselle hatte, als ihre Vermählung rückgängig wurde, Eu und Aumale durch eine feierliche Urkunde dem getäuschten Lauzun zugesichert, und er mußte zuvörderst darauf verzichten, wenn die Schenkung für den Herzog von Maine Gültigkeit haben sollte. Ihn

dazu zu vermögen, wurden alle Triebräder in Bewegung gesetzt, die Montespan selbst unterhandelte mit ihm in den Bädern von Bourbon, wohin man ihn, angeblich wegen seiner Gesundheit, gebracht hatte, eigentlich aber, weil er in dem Gefängnisse nicht rechtsgültig hätte verzichten können. Er war aber so entrüstet über den Raub, den er an sich begehen lassen sollte, daß er vorzog, in sein Gefängniß zurückzukehren. Er wurde auch wohl verwahrt nach Pignerol zurückgebracht. Der König und seine Maitresse waren nicht wenig bestürzt, durch solchen Starrsinn alle Früchte der Intrigue einzubüßen. Sie wendeten sich an Lauzuns Schwester, die Frau von Nogent, und diese gewandte Unterhändlerin brachte im Herbste 1680 den Gefangnen nach Bourbon zurück, er stellte seinen Verzichtbrief aus, wurde von seinen bisher unzertrennlichen Begleitern, den Mousquetairs, verlassen, und erhielt die Erlaubniß, vorläufig in Angers zu wohnen. Jetzt erst, am 2. Febr. 1681, wurde der feierliche Schenkungsbrief über Dombes, Eu und Aumale zu Gunsten des Herzogs von Mayenne ausgefertigt, Lauzun aber mußte sich mit dem Herzogthume St. Fargeau und der Baronie Thiers in Auvergne begnügen. Er schleppte sich noch vier Jahre in der Provinz herum, für Mademoiselle abermals eine Ewigkeit. Sie schrie, zürnte mit der Montespan, klagte laut über Betrug, indem man nicht zufrieden mit so arger Brandschatzung immer noch fortfahre, ihren Lauzun in der Entfernung zu halten, und schlug solchen Lärm, daß der Unentbehrliche endlich Erlaubniß erhielt, nach Paris, doch nicht an den Hof, zurückzukehren. Sie hatte sich in ihm einen dankbaren entzückten Liebhaber gedacht, und fand nur Gleichgültigkeit und Kälte. Lauzun konnte es der Fürstin nicht verzeihen, daß sie so große Opfer gebracht, lediglich um ihn um sich zu haben; denn alle Bemühung, noch einmal des Königs Erlaubniß zu einer Vermählung zu haben, war vergeblich. „Ich bedauere, darf Sie aber nicht täuschen," sagte die Montespan, „nimmer wird der König öffentlich seine Einwilligung zu Ihrer Vermählung geben. Wenn Sie aber heirathen, so wird er das Ereigniß ignoriren und denen zürnen, die davon sprechen wollen. Damit haben Sie genug." „Wie," fuhr die Prinzessin auf, „er soll mit mir als mein Gemahl leben, und es doch nicht öffentlich sein! Was wird man davon denken? Und meine Ehre?" „Spaß," tröstete die Montespan, „Ihr Gewissen wird Sie freisprechen, und Ihr Verhältniß muß um so angenehmer werden. Lauzun wird Sie um so inniger lieben; das Geheimniß leihet der Liebe neuen Reiz." Die Prinzessin zählte damals 50 Jahre, und war schwach genug, trotz Lauzuns Unarten, den empfangnen Rath in Anwendung zu bringen. Auch dafür mußte sie schwer büßen, Lauzun schien nur bedacht, sich ihren Zudringlichkeiten zu entziehen, oft sogar mit Verletzung des Anstandes, und suchte sein Glück zuerst im Spiele, dann bei den Mädchen. Vorzüglich arg trieb er es damit in Eu, wo das Ehepaar einige Zeit residirte. Das Skandal kam der Fürstin zu Ohren, sie wurde auf das Heftigste entrüstet, zeichnete den Ungetreuen mit den Nägeln, und wollte ihn von ihrem Hofe verbannen. Die Sentenz wurde ihm durch die Ehrendame, die Gräfin Fiesco, verkündigt, und die Fürstin erschien selbst am Ende der Galerie, um das harte Wort durch ihre Gegenwart zu bekräftigen. Lauzun hatte sich am andern Ende der langen Galerie eingefunden, auf seinen Knien rutschte er zu der Herrin hin, und sie konnte nicht umhin zu verzeihen. Aber dergleichen Auftritte erneuerten sich, und Lauzun, der es bald müde wurde, sich prügeln zu lassen, übte ohne Schonung auch das letzte Recht eines Ehemannes aus. Die Fürstin ertrug manchmal grobe Mishandlung mit unglaublicher Geduld, endlich wurde man von beiden Seiten des Haders und der Versöhnung überdrüssig und eine Trennung für immer beliebt (1685). Die hierdurch gewonnene Muße füllte die Fürstin mehrentheils mit Andachtsübungen und frommen Werken aus, namentlich stiftete sie 1687 zu Paris das Kloster der Annonciades celestes oder Filles bleues. Im J. 1688 erbte sie von der Mademoiselle de Guise das Fürstenthum Joinville. Sie starb zu Paris, im Luxemburg oder Palais d'Orleans, Sonntag den 5. April (nicht März) 1693; selbst in den letzten Augenblicken hatte Lauzun nicht vor ihr erscheinen dürfen. Durch eigenhändiges Testament vom 27. Febr. 1685 hatte sie, frühern Schenkungen unbeschadet, den Herzog von Orleans, Bruder Ludwigs XIV., zu ihrem Universalerben ernannt; dem Dauphin gab sie das Schloß Choisy-sur-Seine, oder Choisy-le-roi, zu frommen Werken 200,000 Livres. Ihre Ehe mit Lauzun scheint kinderlos geblieben zu sein, wol aber möchte ein Frauenzimmer, das noch im J. 1744 in einem Alter von 70—75 Jahren zu Treport, in der Grafschaft Eu, von einer von unbekannter Hand gereichten Pension von 1500 Livres lebte, ihre natürliche Tochter gewesen sein; dafür galt diese Unbekannte wenigstens im ganzen Lande; sie hatte auch in Zügen und hohem Wuchs eine auffallende Ähnlichkeit mit Mademoiselle. Bekanntlich hatte diese schon 1670 mit Lauzun in der größten Vertraulichkeit gelebt. — Mademoiselle vereinigte mit den ausgezeichnetsten Eigenschaften beinahe sämmtliche Fehler ihres Vaters, nur einer, die Schwachheit, hatte sich nicht auf sie vererbt. Stolz und Eitelkeit waren die Triebfedern aller ihrer Handlungen, selbst der besten. Ehrgeiz und politische Umtriebe erfüllten ihre Jugend; später empfand sie die Trübsale, welche eine unvernünftige Leidenschaft, verbunden mit einer allzuleichtsinnigen Hingabe des Vertrauens, zu begleiten pflegen. Endlich beschloß sie ein nicht selten romanhaftes Leben auf alltägliche, doch gewiß lobenswerthe Art, in Andacht und Dunkelheit. Die Mémoires de Mademoiselle de Montpensier, fille de M. Gaston d'Orléans, frère de Louis XIII. roi de France, erschienen zum ersten Male zu Paris 1728 in sechs Bänden in 12. Es sind dieses wahrhaftig die Memoiren von Mademoiselle, denn allenthalben sind sie nur mit ihrer Person beschäftigt. Von öffentlichen oder besondern Begebenheiten (1630—1688) ist nur die Rede, insofern sie mit ihrer Persönlichkeit in Berührung kommen. Mit Unrecht aber hat man die Prinzessin getadelt, daß sie ihre Memoiren mit Beschreibungen von Festlichkeiten, von Anzü-

gen, mit Modenachrichten, mit Geschichten über Etikette und Rang, mit Genealogien anfüllt; denn grade diese Dinge sind es, welche dem Werke seinen eigenthümlichen und bleibenden Werth verleihen. Der Styl ist sehr nachläſſig, die Darstellung nicht selten verworren und ermüdend, dessenungeachtet hat das Werk, begonnen während der ersten Verbannung, fortgesetzt von 1677 an, viele Auflagen erlebt. Die beste ist vom J. 1746, Amsterdam (Paris) acht Bände in 12. Angehängt sind 1) La Relation de l'ile imaginaire und die Histoire de la princesse de Paphlagonie; Kleinigkeiten, die beide mit mehr Correctheit und in einem anmuthigern Style geschrieben sind, als die Memoiren. Sie sind auch in den Oeuvres diverses von Segrais, der in seinen Mémoires anecdotes den Schlüssel dazu liefert, abgedruckt. Die Histoire de la princesse de Paphlagonie handelt von den Begebenheiten mehrer Personen, die den Hof von Mademoiselle ausmachten, sie selbst erscheint darin als die Königin der Amazonen. 2) Portraits (sogenannte) von 17 Personen, von der Hand von Mademoiselle entworfen; eigentlich, auch das eigne Portrait nicht ausgenommen, nur ein Gewebe von Schmeicheleien. Diese Art von Charakterzeichnungen bildeten damals eine sehr beliebte gesellschaftliche Unterhaltung. Gedruckt wurden die Portraits zum ersten Mal im J. 1659. An diese Werke pflegt man gewöhnlich die von Mademoiselle mit Madame de Motteville gewechselten Briefe, und die Amours de Mademoiselle et du comte de Lauzun anzureihen, obgleich die Amours nur ein höchst mittelmäßiges Machwerk irgend eines Kammerdieners genannt werden müssen; einige Briefe der Prinzessin kommen auch in Rabutins Briefen und Memoiren vor. Noch besitzen wir von ihr ein Erbauungsbuch: Réflexions morales et chrétiennes sur le premier livre de l'Imitation de J. C., und es wird ihr auch ein vermuthlich noch ungedruckter Tractat Sur les Béatitudes zugeschrieben.

Mit des Herzogs Gaston Tode war das Herzogthum Orleans abermals erloschen, aber schon im März 1661 wurde dasselbe zu Gunsten von Philipp, Ludwigs XIII. jüngerm Sohne, hergestellt. Philipp, geb. zu St. Germain den 21. Sept. 1640 und getauft den 11. Mai 1648, hatte bei Gastons Lebzeiten den Titel eines Herzogs von Anjou geführt, vertauschte ihn aber jetzt mit dem von Orleans. Zugleich mit Orleans erhielt er auch die Herzogthümer Valois und Chartres, die Herrschaft Montargis ꝛc. und im April 1672 wurde diese Apanage noch mit dem Herzogthume Nemours vermehrt. Philipp wurde, gleichwie sein ältrer Bruder, unter der obersten Leitung des Cardinals Mazarin erzogen, und dieser scheint geflissentlich, wie es auch aus einem Geständnisse der Königin Mutter hervorgeht, den jüngern seiner Zöglinge verweichlicht zu haben. „Was fällt Ihnen ein," sagte Mazarin eines Tags zu des Prinzen Präceptor, zu la Mothe-le-Vayer, „daß Sie aus des Königs Bruder einen geschickten Mann bilden wollen? Wenn er mehr weiß als der König, so wird er nicht mehr blindlings gehorchen wollen." Vorzüglich suchte man sein Gemüth zu Tand, Putz und Eitelkeit hinzulenken, die Königin Mutter sah ihn gern als Mädchen gekleidet, und erlaubte sogar, daß er sich öffentlich in weiblicher Kleidung, umgeben von ebenfalls vermummten Höflingen, sehen ließ. Im J. 1661 vermählte sich Philipp mit der Prinzessin Henriette von England; er hatte diese Angelegenheit mit großer Lebhaftigkeit betrieben, nicht aus Liebe, denn dafür schien er kaum empfänglich, sondern weil er hierdurch Gelegenheit zu Cerimonien und Feierlichkeiten fand. Diese liebenswürdige Prinzessin verlor er im J. 1670, und schon im folgenden Jahre wurde ihre Stelle durch eine pfälzische Prinzessin eingenommen. In dem Feldzuge von 1672 gegen die Holländer commandirte Philipp die Hauptarmee, bei welcher sich der König eingefunden hatte, als Generalissimus, ihm war Turenne als General beigegeben; er nahm Orsoy und am 25. Jun. Zütphen. In der Belagerung von Mastricht (1673) befehligte er eins der Quartiere der Belagerungsarmee. In dem Feldzuge von 1676 nahm er, Angesichts der Alliirten, acht Tage nach Eröffnung der Laufgräben, die Festung Bouchain. Am 4. April 1677 eröffnete er die Laufgräben vor St. Omer, der Prinz von Oranien eilte zum Entsatze herbei, und es erfolgte am 11. April das Treffen bei Montcassel, in welchem der Herzog von Orleans Proben persönlichen Muthes ablegte und einen vollständigen Sieg erfocht. St. Omer ergab sich hierauf am 20. April. Es war dieses des Prinzen letzte unabhängige Waffenthat, denn Ludwig XIV., so freundschaftlich übrigens der Brüder Verhältniß war, scheint sich einiger Eifersucht gegen den Sieger von Montcassel nicht haben erwehren zu können. Doch wurde ihm erlaubt, im folgenden Feldzuge der Einnahme von Gent und Ypern, sowie 1691 der Belagerung von Mons und 1692 jener von Namur beizuwohnen. Der Prinz suchte und fand seinen Trost in den Zerstreuungen des Hofes, und er, bisher so gleichgültig für alle Frauen, verliebte sich in ein Fräulein von Grancey mit so unwiderstehlicher Heftigkeit, daß seine Eifersucht ihn zum Gelächter der ganzen vornehmen Welt machte. Im J. 1693 fiel ihm die reiche Erbschaft der Mademoiselle de Montpensier anheim, doch mußte er sich darum mit dem Herzoge von la Tremouille und dessen Geschwistern vergleichen, und ihnen das Herzogthum Châtelleraut und die Vicomté Brosse abtreten (1694). Die la Tremouille waren nämlich Regredienterben der alten Herzoge von Montpensier. Dem Hause Orleans blieben Montpensier, die Dauphiné d'Auvergne, Joinville, Beaujolais, Mortain, Domfront, Champigny ꝛc. Gegen das Testament Karls II., welches dem Herzoge von Anjou den Besitz der spanischen Krone gab, protestirte Philipp, indem er sich wegen seiner Mutter, Anna von Österreich, als den Erben dieses Königreichs betrachtete. Im Junius 1701 bewohnte er das von ihm, von 1684 an neu erbaute Schloß zu St. Cloud; am 8. Jun. wurde er, nach aufgehobener Abendtafel, vom Schlage gerührt, an dessen Folgen er am 9. Mittags verschied. Einige Züge von seiner Gemahlin, der Palatine, entlehnt, werden sein Bild vervollständigen: „Monsieur schrieb so erbärmlich, daß er mir oft seine Briefe brachte, um sie zu

deuten. Dann pflegte er zu ſagen, Madame, Sie ſind an meine Schrift gewöhnt, leſen Sie mir das vor, ich weiß nicht, was ich geſchrieben habe. Die Jagd war ihm höchſt widerwärtig, und allein im Felde konnte er ſich entſchließen, ein Pferd zu beſteigen. Im Felde ſagten auch wol die Soldaten: mehr als Pulver und Kugeln fürchtet er, daß die Sonne ihn verbrenne. In das Glockengeläute war er ſo verliebt, daß er niemals unterließ, die Nacht vor Allerheiligen in Paris zuzubringen; es war dies die einzige Muſik, die er liebte. Die Frau von Fresne ſagte ihm öfter: „Sie entehren die Frauen nicht, mit welchen Sie umgehen, wol aber werden Sie durch dieſe Frauen entehrt.“ Er ſprach mit den Leuten, lediglich um zu ſprechen. Seine Herablaſſung hatte etwas zu Allgemeines, es war keine Auszeichnung mehr, ſich ihm nähern zu dürfen. Er liebte den König viel inniger, als er von ihm geliebt wurde. Nicht Liebe, Anbetung brachte Monſieur ſeinem Bruder dar, er wußte ihm in nichts zu widerſtehen. Abends nahm er einen Roſenkranz, mit geweiheten Medaillen und Reliquien reichlich ausgeſtattet, mit in ſein Bett, um daran ſein Gebet zu verrichten.“ Bei eben dieſer Palatine muß man auch leſen, „welchen wunderlichen Spatziergang Philipp einſt des Nachts mit den Medaillen und Reliquien über ſeiner Frau Körper machte, unter dem Vorwande, daß ſie eine Hugenottin geweſen ſei.“ Die Überſetzung des Florus, welche der Herzog unter ſeines Präceptors, la Mothe-le-Vayer, Anleitung machte, wird von Lenglet-Dufresnoy gerühmt.

Philipps erſte Gemahlin, Henriette Anna, war die jüngre Tochter König Karls I. von England, geb. zu Exeter den 16. Jun. 1644 und vermählt in der Kapelle des Palais royal, den 31. März 1661. Sie war eine höchſt liebenswürdige und geiſtreiche Prinzeſſin, daß Ludwig XIV., der ſie in der Jugend überſehen hatte, kaum ohne ihre Geſellſchaft ſein konnte. Er war aber nicht der einzige, den Reizen ſeiner Schwägerin zu huldigen. Der junge Graf von Guiche, das Vorbild aller Höflinge, deſſen Haltung und Sprache vollkommen die Helden von Calprenède und Scuderi darſtellte, war ſeit kurzem der Liebling von Monſieur geworden. Philipp ſtellte ihn ſeiner Gemahlin vor, und bat, ſie möge ihm ihr Wohlwollen ſchenken, und ihn in den vertraulichen Cirkel ihrer Freunde aufnehmen. Es war dem Grafen nicht möglich, ſo ſeltnen Liebesreiz mit Gleichgültigkeit anzublicken; von Bewunderung und tiefer Verehrung erhob er ſich allgemach zu zärtlichen, doch weniger ehrerbietigen, Gefühlen. Die von Montalais, Ehrenfräulein bei Madame, errieth, was in dem Grafen vorging, und wurde ihm behülflich bei ſeiner Leidenſchaft; ſie wagte es ſogar, Briefe, die er ihr anvertraut, der Herzogin vorzulegen. Dieſe Briefe weigerte ſich Madame anfänglich zu leſen, dann ließ ſie durch die Montalais antworten; ſpäter ſchrieb ſie ſelbſt, und am Ende bewilligte ſie dem Grafen mehre Zuſammenkünfte. „Eines Tags,“ ſchreibt die Palatine, „war Madame, ſei es um ihre Kinder zu ſehen, ſei es um ungeſtört mit Herrn von Guiche zu koſen, zu Madame von Ch... gegangen. Sie hatte einen Kammerdiener, Namens Launois. Dieſer Burſche mußte auf der Treppe bleiben, um Lärm zu ſchlagen, wenn etwa Monſieur käme. Urplötzlich erſcheint Launois mit dem Ruf: eben kommt Monſieur die Treppe herunter. Der Graf von Guiche konnte ſich nicht mehr durch das Vorzimmer flüchten, denn Monſieurs Gefolge hatte ſich daſelbſt bereits aufgeſtellt. Ich weiß noch ein Mittel, ſagte Launois, nähern Sie ſich der Thüre. Launois läuft dem Herzog entgegen, und rennt ihm mit dem Kopfe dergeſtalt wider die Naſe, daß ſie zu bluten anfängt. Monſieur, ruft er, ich bitte um Verzeihung und Gnade; ich glaubte Sie nicht ſo nahe; ich wollte ſchnell ſein, um Ihnen die Thüre zu öffnen. Madame und die Gouvernante, beide ſehr beſtürzt, eilten mit Tüchern herbei, mit denen ſie Monſieurs Angeſicht, die Augen vielleicht ebenſo ſorgfältig als die Naſe, bedeckten; ſie umſtellten ihn dermaßen, daß der Graf von Guiche entſpringen und die Treppe erreichen konnte, ohne von Monſieur geſehen zu werden. Er glaubte, Launois habe Reißaus genommen.“ Überhaupt ſcheint Monſieur lange Zeit nur die Bewerbungen ſeines Bruders gefürchtet zu haben, und man glaubt, es ſei, um ihn zu beruhigen, zwiſchen dem König und der Herzogin verabredet worden, daß jener den Schein einer Liebſchaft mit einem Hoffräulein von Madame, mit der von la Vallière, annehmen ſolle. Dieſer Schein verwandelte ſich ſchnell genug in Wirklichkeit, während zugleich Monſieur anfing, Verdacht gegen den Grafen von Guiche zu ſchöpfen: „doch bin ich immer geneigt geweſen,“ ſchreibt die Pfalzgräfin, „ſie vielmehr für unglücklich als ſtrafbar zu halten. Sie hatte mit ſo boshaften Menſchen zu verkehren.“ Monſieur theilte ſeinen Verdacht dem Könige mit, und die Montalais wurde entlaſſen, der Graf von Guiche nach Polen geſchickt. Vardes, der Liebhaber der Gräfin von Soiſſons, wurde durch ihn beauftragt, die Herzogin in ihren günſtigen Geſinnungen für den Verbannten zu unterhalten. Statt deſſen gerieth Vardes, nachdem er einmal der Fürſtin Vertrauen erworben, auf den Gedanken, des Freundes Bild in ihrem Herzen zu vertilgen und ſie zugleich gänzlich zu unterjochen, indem er ſich der an ſie gerichteten Briefe des Grafen von Guiche bemeiſterte. Dieſe gefährliche Correſpondenz war zeither in der Montalais Obhut geweſen. Vardes machte der Fürſtin begreiflich, wie wichtig es für ſie ſei, einen ſolchen Schatz zurückzuziehen oder zu vernichten; mit ihrer Bewilligung kam er in ſeine Hände, und dieſes war kaum geſchehen, als er die Auslieferung verweigerte. Die geheimen Unterredungen, welche durch dieſe Verhandlung veranlaßt wurden, erregten die Eiferſucht der Gräfin von Soiſſons; ſie glaubte, Madame wolle ihr den Liebhaber rauben, und empfand grenzenloſe Wuth. Grade um dieſe Zeit traf Vardes auf den Chevalier de Lorraine (des Herzogs Karl III. von Elbeuf älteſten Sohn); ſie machten ſich gegenſeitig Complimente über ihre elegante Haltung, über ihre zierliche Kleidung, wobei Vardes zugleich beklagte, daß ihm ſelbſt der Reiz der friſchen Jugend ſchon abgehe. „Sie aber,“ ſetzte er hinzu, „Sie befinden ſich in dem Alter und in der Lage, Alles zu unternehmen; wer-

fen Sie das Schnupftuch aus, und keine Dame am Hofe wird Anſtand nehmen, daſſelbe aufzuheben." Der Chevalier theilte dieſes Geſpräch einem Feinde von Vardes, dem Marquis von Villeroy, mit, und dieſer eilte zu Madame, um ihr zu hinterbringen, daß Vardes geſagt habe: „er (der Chevalier) habe Unrecht, ſich mit den Kammerjungfern zu beluſtigen; ein junger Mann von ſeinem Äußern müſſe ſich an die Herrin wenden; da würde er ſogar noch größere Leichtigkeit finden." Die erzürnte Fürſtin brachte ihre Klage an den König, und Vardes wurde in die Baſtille geſchickt. Die Gräfin von Soiſſons, nicht weniger erzürnt durch ihres Liebhabers Misgeſchick, ergoß ſich in Schmähungen gegen die Herzogin, und ließ ſogar den König um ihren Briefwechſel mit dem Grafen von Guiche wiſſen. Auf das Äußerſte gebracht legte Henriette ihrem Schwager ein reuiges Bekenntniß ab, zugleich aber ſetzte ſie ihn in Kenntniß von einem Streiche, den ſie ſelbſt ihm, mehre Jahre früher, gemeinſchaftlich mit der Gräfin von Soiſſons, mit Vardes und Guiche verſetzt hatte, als ihm nämlich ein angeblicher Brief König Philipps von Spanien, worin dieſer ſeine Tochter auf Ludwigs Verkehr mit der la Valliere aufmerkſam machte, in die Hände geſpielt wurde. Der König ließ Vardes nach der Citadelle von Montpellier bringen, und ſchickte den Grafen von Soiſſons, dem ſeine Gemahlin folgen mußte, nach der Champagne, in ſein Gouvernement. Von dieſem Augenblick an war eine Ausſöhnung zwiſchen beiden Frauen unmöglich. Dieſe Intrigue war jedoch für Madame nicht der einzige Kummer. Die Liebe ihres Mannes hatte ſie niemals beſeſſen; ſtatt von ſeiner Frau ließ er ſich vielmehr durch Günſtlinge regieren. Der Chevalier de Lorraine, der des Grafen von Guiche Platz eingenommen, übte über ihn eine despotiſche Gewalt und ließ auch die Herzogin ſie fühlen. Sie klagte darum öfter ohne Abhülfe, wendete ſich ſodann an den König und der Chevalier wurde exilirt. Darüber empfand Monſieur tödtlichen Verdruß; er that bei dem König einen Fußfall, mußte ſich aber doch, weil er nichts erhalten konnte, äußerlich beruhigen. Dafür aber wußte er ſich an Madame zu rächen; nur das geſchah, was ihr Verdruß machen konnte, und ihren treuen und uneigennützigen Freund, den Biſchof Cosnac von Valence, denjenigen, dem ſie die Unterdrückung der einzig gegen ſie gerichteten Satyre: Les amours du Palais royal [1]), verdankte, mishandelte der Herzog ſo grauſam, daß er aus Verzweiflung den Hof verließ.

Auch Ludwig XIV. konnte ſich nicht entſchließen, ſeiner Schwägerin den Streich, den ſie ihm hatte ſpielen helfen, zu vergeben; er hielt ſie in der Entfernung, bis er glaubte, ihre Hülfe anrufen zu müſſen, um ihren Bruder, den König von England, von der Tripelallianz, insbeſondre von ſeinen Verbindungen mit Holland, abzuziehen. Sie wurde daher wieder zu Gnaden aufgenommen und von des Königs Abſichten, die aber für Monſieur ein undurchdringliches Geheimniß ſein ſollten, unterrichtet. Nachdem alle Vorbereitungen getroffen, kündigte Ludwig XIV. eine Reiſe nach den Niederlanden an, um, wie es hieß, der Königin die angeblich in ihrem Erbrechte weggenommenen und von Spanien in dem aachener Frieden abgetretenen Städte zu zeigen. Die Reiſe, in Pracht einzig den Triumphzügen zu vergleichen, die der Groß-Mogul von Zeit zu Zeit nach Aurungabad, Lahor oder Kaſchmir zu führen pflegte, ging längs den Küſten der Picardie (1670). In Calais fand Madame, wie abgeredet worden, eine Einladung, ihren Bruder zu beſuchen; ſie ſchiffte ſich ein, und verlebte in Dover, an Karls II. Seite, zehn, dem Anſcheine nach lediglich der Luſt gewidmete, Tage, die ſie aber, unterſtützt durch Ludwigs XIV. Schätze und durch die ſchöne, in ihr Gefolg aufgenommene Keroualle, benutzte, um den König von allen Vorſchriften der Ehre und Staatsklugheit abwendig zu machen, und ihn zu vermögen, daß er ſich zum Untergange von Englands älteſtem, treueſtem und nützlichſtem Bundesgenoſſen, zum Untergange von Holland, mit Ludwig XIV. vereinige. Sie kam Anfangs Junius höchſt zufrieden und in beſſerer Geſundheit, als ſie während der ganzen Reiſe genoſſen, zurück, aber ſchon trug ſie den Keim der ſchrecklichſten Krankheit bei ſich, oder aber das Verbrechen, das ihr den Tod geben ſollte, war bereits eingeleitet. Am 29. Jun. 1670 ertönte plötzlich in St. Cloud der Angſtruf: Madame ſtirbt! Sie hatte über Seitenſtechen und Magendruck geklagt. Um ſieben Uhr Abends verlangte ſie ein Glas Cichorienwaſſer, dergleichen ſie ſeit mehren Tagen zu trinken pflegte. Kaum hatte ſie das Glas berührt, als ſie in der Seite die heftigſten Schmerzen empfand. Von Minute zu Minute wurde das Übel, ſtatt den angewendeten Mitteln zu weichen, dringender. Die Unglückliche verlangte ihren Beichtvater; ehe dieſer kam, ſagte ſie zu Monſieur in ſchmerzlichem Tone: „Sie lieben mich ſchon lange nicht mehr, aber das iſt ungerecht, ich habe mich niemals gegen Sie vergangen." Sie befahl das Cichorienwaſſer, „mit dem man ſie vergiftet habe," zu unterſuchen, und nahm den Augenblick darauf dieſen Befehl zurück. Mehre Ärzte wurden gerufen, der König ſelbſt bemühete ſich, ſie zur Thätigkeit anzufriſchen, allein keiner wußte einen Rath zu geben. Es ſei nur eine Kolik, hieß es, deren Ende man abwarten müſſe. Feuillet, ein Kanonikus von St. Cloud, und Boſſuet ſtanden der Prinzeſſin in ihren letzten Augenblicken bei, und Henriette ſtarb mit chriſtlicher Ergebung den 30. Jun. Morgens um drei Uhr. Sie wurde geöffnet, aber wie gewöhnlich vermochten die Ärzte ſich nicht über die Natur des Übels, das einige die Cholera nannten, zu vereinigen, und ziemlich allgemein wurde der Herzog von Orleans, deſſen Eiferſucht kein Geheimniß, und der es beſonders hoch empfunden, daß ihm die Unterhandlung in England verborgen geblieben, als der Vergifter ſeiner Gemahlin betrachtet. Aus der Correſpondenz des engliſchen Geſandten Montaigu mit ſeinem

1) Je suis perdue, ſagte die Fürſtin zu dem Biſchof, als dieſer ſich, ihr unbewußt, anſchickte, nach Holland zu reiſen, um die ganze Ausgabe anzukaufen, je suis perdue; tenez, lisez toutes ces fausses horreurs, que Monsieur ne croira que trop. Noch ſchmutziger iſt die Schmähſchrift: La Princesse, ou les amours de Madame. (Hist. amoureuse des Gaules. T. II.)

Hof ersehen wir, daß er Madame auf dem Todesbette befragte, ob sie sich vergiftet glaube, daß ihr aber Feuillet in die Rede fiel, und sie ermahnte, Niemanden anzuklagen und ihren Tod Gott als ein Opfer darzubringen. Die Frau von la Fayette, Augenzeugin der ganzen gräßlichen Scene, glaubt an Gift. Die Pfalzgräfin versichert, es sei nur allzuwahr, daß Madame vergiftet worden, „doch geschah es, ohne daß Monsieur den mindesten Antheil daran genommen." Es wurde auch einer der Küchenofficianten von Madame bemerkt, der so reich geworden war, daß er nicht einmal wünschte, der zweiten Gemahlin des Herzogs zu dienen, der niemals von Monsieur sprach, niemals mehr nach dem Palais royal oder nach St. Cloud ging, der Unruhe verrieth, wenn von seiner ehemaligen Gebieterin die Rede war; und es wird hinzugesetzt, daß die neue Herzogin eines Tages das Verzeichniß der Officianten ihrer Vorgängerin mit dem gegenwärtigen Stande derselben verglich, und daß es ihr auffiel, grade nur den einen Mann zu vermissen. Sie habe sich erkundigt, ob er gestorben sei. „Keineswegs," erwiederte Monsieur, „aber ich stehe dafür, daß er Sie niemals bedienen wird." Vielleicht ist der gänzliche Umbau des Schlosses zu St. Cloud, nach Henriettens Tode, nicht ganz ohne Wichtigkeit für die Beurtheilung dieses Ereignisses, sowie man von der andern Seite nicht übersehen darf, daß sich in Philipps übrigem Leben nichts findet, was uns berechtigen könnte, ihn eines so schweren Verbrechens zu zeihen. Auch den Chevalier de Lorraine hat schon Voltaire so ziemlich wegen der ihm gemachten Anschuldigungen gerechtfertigt. War etwa die Gräfin von Soissons die Verbrecherin? Ihr Haß gegen Madame ist bekannt; ihr eigner Mann starb sehr plötzlich im J. 1673, was schon damals zu vielem Gerede Anlaß gab, die berüchtigte Voisin war ihre Vertraute, sie selbst sollte der Chambre ardente von 1680 als angebliche Giftmischerin Rede stehen, zog es aber vor, nach den Niederlanden zu entweichen, lebte sodann in Madrid, war aber durch diese Veranlassungen so anrüchtig geworden, daß man sie auch der Vergiftung der Königin Marie Louise (von Orleans) beschuldigt hat. Wie mag es wol kommen, daß noch nie an sie gedacht worden ist?

Die englische Prinzessin hatte dem Herzoge von Orleans vier Kinder geboren. Der Sohn, Philipp Karl, Herzog von Valois, erblickte das Licht der Welt den 16. Jul. 1664, wurde getauft den 6. und starb den 8. Dec. 1666. Marie Louise, Mademoiselle d'Orleans, geb. den 27. März 1662, wurde, nachdem sie sich früher geschmeichelt hatte, den Dauphin zum Gemahle zu haben, den 31. Aug. 1679 par Procureur, zu Fontainebleau, und den 19. Nov. dess. J. wirklich mit dem Könige Karl II. von Spanien vermählt. Ihr gilt die bekannte Anekdote von den seidnen Strümpfen. An der Bidassoa wurde sie von dem vom Könige Karl II. ernannten Obrist-Hofmeister übernommen, um unter dessen Geleite die Reise nach Madrid fortzusetzen. Auf halbem Wege, in Segovia wurde sie von dem Magistrate complimentirt, auch ihr zugleich eine Quantität seidne Strümpfe, dasiges sehr ausgezeichnetes Fabricat, dargebracht. Sie nahm das Geschenk huldreichst auf, der entzückte Magistrat wollte sich zurückziehen, da wurde er in ein Seitengemach beschieden und der Obrist-Hofmeister trat unter die bestürzten Stadträthe. Hart, sehr hart verwies er ihnen die Vermessenheit, der Königin eine Fußbekleidung dargebracht zu haben, und am Schlusse der Strafpredigt fragte er im bittern Hohn, ob sie elende Wichte sich einbildeten, daß eine Königin von Spanien Beine habe. Er tobte so furchtbar, daß die Königin beunruhigt wurde, sie ließ sich nach der Veranlassung des Lärms erkundigen, und war ganz untröstlich, als sie solche vernommen, denn sie vermeinte, eine Königin von Spanien dürfe nach Hofsitte keine Beine haben, und die ihrigen, und zwar allerliebste, müßten abgeschnitten werden. Über diesen Kummer soll Karl II. doch gelächelt haben. Beinahe ebenso vielen Verdruß erlebte die Königin an ihrer Camarera-mayor, der Herzogin von Terranova; lange mußte sie sich von dieser Erzfeindin des französischen Namens alle mögliche Neckereien und Beleidigungen gefallen lassen, endlich war ihre Geduld gänzlich erschöpft. Bei einer großen Vorstellung klagte sie, daß eine ihrer Schuhschnallen nicht mehr halte, die Camarera mußte niederknien, um den Schaden zu verbessern, und die Königin benutzte ihre Stellung, um der Feindin zwei furchtbare Ohrfeigen, auf jede Wange eine, zu appliciren. Ein solches Skandal konnte dem Könige nicht verborgen bleiben, er untersuchte den Vorgang und seine Veranlassung, und die unbequeme, geschlagne Camarera wurde noch dazu mit Aufsehen vom Hofe verwiesen. Übrigens lebte die Königin Marie Louise in ihrer Ehe glücklicher, als es gewöhnlich französischen Prinzessinnen im Auslande beschieden ist. Sie starb ohne Kinder zu Madrid den 12. Febr. 1689. Des Herzogs Philipp zweite Prinzessin starb gleich nach der Geburt, den 9. Jul. 1665, daß sie also keinen Namen empfing. Die dritte, Anna Maria, Mademoiselle de Valois, war zu St. Cloud, den 27. Aug. 1669 geboren, wurde am 10. April 1684 par Procureur zu Versailles mit dem Herzoge Victor Amadeus von Savoyen, nachmaligem Könige von Sardinien, vermählt und starb den 26. Aug. 1728. Ihre Ehe war höchst unglücklich, denn Victor Amadeus hatte so wenig Ahnung von dem, was er der Mutter seiner Kinder, der Nichte Ludwigs XIV., schuldig war, daß er sie eines Tages bei der Tafel zwang, ein kostbares diamantnes Bouquet, das ihr als des Vaters Geschenk zweifach werth sein mußte, von der Brust zu nehmen, um solches der Gräfin von Verua, die daran Geschmack gefunden hatte, zu verehren. Übrigens ist in dem Rechte dieser Prinzessin die Herzogin von Modena, älteste Tochter des Königs Victor Emanuel von Sardinien, die eigentlich legitime Erbin der Krone von Großbritannien.

Des Herzogs Philipp von Orleans andre Gemahlin, Elisabeth Charlotte, des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz und der Landgräfin Charlotte von Hessen-Cassel Tochter, auch des Kurfürsten Karl von der Pfalz einzige Schwester, geb. den 27. Mai 1652, war ursprünglich einem Herzoge von Kurland bestimmt gewesen. Der

Bräutigam kam auch nach Heidelberg, sah und lief davon, wollte auch nie mehr von Heirathen hören; die Prinzessin hatte, wie sie sich selbst beschreibt, „die häßlichsten Hände, die in der Welt zu finden, kleine Augen, eine kurze, dicke Nase, breite, flache Lippen, gewaltige Hängebacken, überhaupt ein lang gezognes Gesicht. Ich bin sehr klein, von Wuchs dagegen breit, sowie ich auch dicke Beine habe. Im Ganzen muß ich eine ziemlich häßliche Creatur sein." Da sie in dem reformirten Glaubensbekenntniß aufgezogen worden, mußte sie den Unterricht von drei Bischöfen anhören, dann zu Metz am 15. Nov. 1671 zur katholischen Kirche übertreten. Sechs Tage später, am 21. November, wurde sie vermählt. „Sie können sich," schreibt Madame de Sevigné, „die Freude vorstellen, die Monsieur in den Vermählungsfeierlichkeiten findet, und in dem Umstande, daß seine Frau kein Französisch versteht." Sie bemerkt aber noch ferner, daß von den Reizen dieser zweiten Madame, wegen ihrer Herkunft la Palatine genannt, nicht viel zu rühmen sei. Im vollkommenen Gegensatze mit der zarten Henriette hatte sie starke Züge, einen plumpen Wuchs, eine bäuerische Gesundheit; Putz, Eleganz, Repräsentation, Vergnügungen, die mit einigem Zwange verbunden, waren ihr gleichgültig, wo nicht verhaßt. Dagegen erschien sie den Höflingen, die ihre Häßlichkeit bewunderten, als eine Fürstin aus der alten Zeit. Sie hielt streng auf Tugend und Ehre, besaß ein richtiges Urtheil, war eine wahrhaftige und treue Freundin, leicht hingerissen und sehr schwer von der ersten Ansicht abzubringen, in allen ihren Sitten und Gewohnheiten teutsch, sodaß die teutsche Sprache, nach 50jährigem Aufenthalt in Frankreich, noch immer ihre Lieblingssprache blieb. Darum sagt sie auch von sich: „ich habe niemals einer Französin ähnlich gesehen, noch der Französinnen Wesen annehmen können oder wollen. Ich trinke weder Chocolate, noch Thee, noch Kaffee." Sie liebte Hunde und Pferde, pflegte beim Reiten männliche Kleidung anzulegen, verlangte und verstattete keine Bequemlichkeiten. Wunderlich ist es, daß eine Frau, die so wenig mit der Mode verkehrte, dennoch einer Halszierde den Namen geben mußte, die bis auf den heutigen Tag getragen wird. Wir meinen die Palatine. Ihre Vorgängerin hatte dem Herzog Anlaß zu Eifersucht gegeben, sie war auf ihn eifersüchtig. Der Palatine fehlte es aber auch nicht an schlimmen Seiten. Ihre Freimüthigkeit artete oft in Rauhheit aus. Das Gefühl ihrer Würde ließ sie alles mit Füßen treten, was nicht wenigstens dem hohen Adel angehörte, und B. 1. S. 168 der Fragments erzählt sie mit wahrer Lust, wie sie eine junge Dame, die sich auf ziemlich unerhebliche Gründe für eine Angehörige des pfälzischen Hauses ausgab, mit harten Worten und Drohungen so lange verfolgte, bis der Gram über diese unwürdige Behandlung die Ärmste tödtete. Gegen die Maintenon nährte sie den grimmigsten Haß, den diese freilich mit Wucher zurückgab, und dem Könige Ludwig XIV., der sie zwar liebte und schätzte, konnte sie es nie vergeben, daß er seine natürliche Tochter ihrem Sohn aufgedrungen. Darum übersah sie auch die ärgsten Ausschweifungen dieses Prinzen, zu einer Zeit, wo es vielleicht noch möglich gewesen wäre, ihn auf bessere Wege zu führen. Die gehaßte Schwiegertochter hatte ja zunächst unter diesen Ausschweifungen zu leiden. Als eine sonderbare Laune des Schicksals erscheint es, daß eine Fürstin von so wahrhaft teutscher Gesinnung für einen großen Theil von Teutschland die Veranlassung zu namenlosem Wehe werden mußte. Bekanntlich waren es nämlich ihre Ansprüche an die Allodial-Verlassenschaft ihres Bruders, des letzten Kurfürsten von der Pfalz, aus der Simmerischen Linie, und auf alle, nach der Rupertinischen Constitution an die Pfalz gekommenen Länder, welche für Ludwig XIV. der Vorwand geworden sind, von 1688—1693 die unerhörtesten Grausamkeiten in der einst so blühenden Pfalz und in den benachbarten Gebieten verüben zu lassen. Durch den ryswicker Frieden wurden diese Ansprüche zuletzt an den Papst als Schiedsrichter verwiesen, und in Folge des Schiedspruchs vom 18. Febr. 1702, gegen welchen zwar Protestation eingelegt worden, mußte die Herzogin sich mit 300,000 Scudi abfinden lassen; außerdem hat sie den größten Theil der von den alten Kurfürsten gesammelten Medaillen und Gemmen in das Haus Orleans gebracht. Nach des Herzogs, ihres Gemahls, Tode ließ der König, auf der Maintenon Betrieb, sie befragen, ob sie ihr Leben zu Maubuisson oder in einem der Klöster der Hauptstadt beschließen wolle. Sie antwortete trocken, sie gedenke am Hofe zu bleiben, und die Maintenon mußte das geschehen lassen. Auf diesem glänzenden Schauplatze konnte sie jedoch niemals recht einheimisch werden. „Ich verstehe mich nicht auf Intriguen," schreibt sie, „und liebe sie nicht. Ich bin weder hochmüthig noch geistreich, und habe zu allen Zeiten Heuchelei, Betrug und Aberglauben verabscheut." Die Dauphine, Maria Anna Christina Victoria von Baiern, pflegte ihr nicht selten zu sagen: „Mein armes, liebes Mamachen, wo nimmst du alle die Thorheiten her, die du sprichst?" Anders wurde die Herzogin von ihrem Sohne beurtheilt; er bewies ihr jederzeit, auch als Regent, die seltenste Aufmerksamkeit. In ihrem Wittwenstande war sie beinahe einzig mit Schreiben beschäftigt, selbst Besuche konnten sie in dieser Beschäftigung kaum unterbrechen. Einem so anhaltenden Fleiße verdanken wir die Fragments des lettres originales de madame Charlotte Elisabeth de Bavière, veuve de Monsieur, frère unique de Louis XIV. écrites à S. A. R. Monseigneur, Antoine Ulric de Bavière etc. de 1715 à 1720. (Paris 1788. 2 vol.) Diese Memoiren wurden von Maimieur herausgegeben, und ist an ihrer Echtheit kaum zu zweifeln. Im Widerspruche mit dem Titel verbreiten sie sich über das ganze Privatleben Ludwigs XIV. Ein neuer Abdruck erschien unter dem Titel: Mélanges historiques, anecdotiques et critiques etc. (Paris 1807.) Madame starb zu St. Cloud den 8. Dec. 1722. Auch sie besaß ein Erbrecht an die englische Krone, welches zwar dem der Tochter Karls I. nachsteht, aber dem des Hauses Hanover, abgesehen von der Religions-Clausel, unstreitig vorgeht. Vielleicht war es dieses, gegenwärtig von König Ludwig

Philipp repräsentirte Erbrecht, welches Ludwig XIV. bestimmte, für seinen Bruder die pfälzische Prinzessin aufzusuchen.

Ihr ältester Prinz, Alexander Ludwig, Herzog von Valois, geb. den 2. Jun. 1673, starb in der Nacht von dem 15. auf den 16. März 1676. Von dem jüngern, von Philipp II., wird bald die Rede sein. Die Prinzessin, Elisabeth Charlotte, Mademoiselle de Chartres, geb. den 13. Sept. 1676, wurde den 13. Oct. 1698 mit dem Herzoge Leopold Karl von Lothringen vermählt, und in ihrer glücklichen Ehe Mutter von 13 Kindern, worunter Kaiser Franz I. Witwe seit den 27. März 1729 bewohnte sie fortwährend das Schloß zu Luneville, während sie zugleich zu wiederholten Malen die Regentschaft übernehmen mußte, namentlich in der drangvollen Periode vom 15. April 1731 bis zur Abtretung des Landes. Hierauf übersiedelte sie nach Commercy, als welches Fürstenthum ihr durch den Vertrag von Versailles, vom 1. Dec. 1736 mit voller Souverainität lebenslänglich zugesichert war. Ihre Besitznahme von Commercy ist der Gegenstand einer sehr schönen, von St. Urbain, dem Sohne, geschnittenen Medaille. Sie hatte daselbst einen Kanzler, zugleich Minister, stellte auch sogleich den unter dem Namen les Grands-jours bekannten Gerichtshof wieder her. Dabei war ihr Hof ein Zufluchtsort für alle alte Diener des lothringischen Hauses, was ihr viele Streithändel mit der neuen Regierung in Luneville zuzog, die zwar jedesmal durch französischen Einfluß vermittelt wurden. Von Wien aus wurde sie oft eingeladen, ihre Residenz nach Brüssel zu verlegen, sie glaubte aber, daß sich dieses für eine Enkelin Ludwigs XIII. nicht schicke und starb zu Commercy den 24. Dec. 1744. Kurz vor ihrem Ende hatte sie zu Gunsten des dasigen Hospitals eine bedeutende Stiftung gemacht.

Philipp II, Enkel von Frankreich, Herzog von Orleans, Valois, Chartres, Nemours und Montpensier, Regent von Frankreich während der Minderjährigkeit Ludwigs XV., war zu St. Cloud, den 2. Aug. 1674 geboren und wurde auch in der dasigen Schloßkapelle am 5. Oct. 1676 getauft. Der Herzog von Chartres, wie er bei des Vaters Lebzeiten hieß, war von mittler Größe, gedrungen, aber nicht fett, von gefälliger, edler Haltung; sein breites Antlitz war durch anmuthige Züge und durch die Farbe der Gesundheit belebt, und er hatte den Anspruch in diesen körperlichen Zufälligkeiten, wie durch witzige Antworten, durch Manieren und Fehler, seinem Urgroßvater, Heinrich IV., ähnlich zu sein. Sehr bezeichnend für seine gesammte Persönlichkeit ist eine Allegorie, welche seine Mutter hundertmal erzählte. „Die Feen," so berichtet sie, „wurden sämmtlich zu meinem Wochenbett eingeladen. Alle kamen, bis auf eine, die lange nicht gesehen, und darum unglücklicher Weise vergessen worden. Es wandelte sie aber nichtsdestoweniger ein Gelüsten an, ihren Besuch abzustatten; sie kam aber zu spät, als ihre Schwestern alle schon ihre Geschenke dargebracht hatten. Beleidigt, daß man sie vergessen, und nicht mächtig genug, um der Schwestern Gaben zurückzunehmen, lispelte die Megäre: Alle Talente soll das Kindlein besitzen, aber sie sollen ihm alle unnütz sein." Und so war es. Philipp besaß die ausgezeichnetsten Fähigkeiten, einen umfassenden Geist, ungewöhnlichen Scharfsinn, eine Fülle von Gedanken, das unschätzbare Talent, sich augenblicklich die Entdeckungen Andrer anzueignen; er sprach mit der größten Leichtigkeit und Fülle über Politik, Regierung, Geschichte, Wissenschaften, Charaktere. Offenbar war er für eine ernste, ihn ganz in Anspruch nehmende Beschäftigung geboren, wie z. B. für das Commando einer Armee, in der er für Alles hätte sorgen können, Ingenieur, Intendant, Lieferant gewesen wäre, Pläne entworfen und ausgeführt, wacker commandirt und wacker gefochten, und die übrige Zeit sich ohne Zwang belustigt haben würde. Ein solcher Ableiter für die Flamme, die ihn verzehrte, war ihm versagt, aus Langeweile warf er sich mit einer Art von Wuth auf die Künste; Geometrie, Poesie, Musik, Chemie und Malerei, letztre vorzüglich, waren lange seine Hauptbeschäftigung. Vielleicht würde er noch manches Jahr mit so unschuldigem Zeitvertreibe verbracht haben, allein die Wuth seines Vaters, die Gouverneurs seines Sohnes immer nur aus den höchsten Classen zu wählen, also Männer, die, weil sie schon hoch in Jahren, ihrem Geschäfte nur kurze Zeit vorstehen konnten, lieferte ihn zuletzt in die schlimmsten Hände, in die Hände seines Präceptors Dubois. Dubois, dem der Prinz all sein Wissen verdankte, und der sich hierdurch frühzeitig große Gewalt über denselben erworben hatte, sodaß der Chevalier de Lorraine und Effiat, die Gebieter des Herzogs von Orleans, sich seiner bedienen mußten, um des Prinzen Abneigung gegen die ihm von Ludwig XIV. zugedachte Gemahlin zu überwinden, Dubois hoffte, sein Glück durch dieses glücklich durchgesetzte Geschäft zu machen und versprach zugleich seinem Zöglinge, daß die Vermählung der Nullität, unter welcher er seufzte, ein Ende machen würde. Die erste Speculation mißlang gänzlich, das Versprechen, so Dubois empfangen, wurde nur höchst unvollständig erfüllt: der Herzog von Chartres aber durfte der Belagerung von Mons und dem Gefechte von Leuze 1691, sowie der Einnahme von Namur, 1692, beiwohnen, nahm in der Schlacht bei Steinkerke an der Spitze der Gardebrigade einen wichtigen Posten, den er mit einer leichten Wunde erkaufen mußte, und commandirte in der Schlacht bei Neerwinden (27. Jul. 1693), die Cavallerie-Reserve, durchbrach die zwei ersten Linien der Feinde, drang bis zur dritten vor, und eröffnete sich am Ende den Rückweg zu den Seinen mit dem Säbel in der Faust. Diese Proben von persönlichem Muth erregten die Aufmerksamkeit der ganzen Armee, die bereits durch des Prinzen seltne Leutseligkeit und Anmuth sich gewinnen lassen; Ludwig XIV. aber wurde beunruhigt. Er hatte die Unruhen der Fronde, die Trübsale seiner Jugend noch nicht vergessen. Die Gefahren, mit welchen der Ehrgeiz der Prinzen seines Hauses seine Kinderjahre umgab, hatten sich lebhaft seinem Gedächtniß eingeprägt, und ähnliche Scenen waren dasjenige, was er am meisten für seine Nachfolger besorgte. Um seinem Neffen keine Gelegenheit zu geben, neue Lorbeeren,

vergrößerten Einfluß in dem Heere zu gewinnen, um seinen Ehrgeiz nicht durch größere Erfolge zu steigern, durfte der Prinz den Feldzug von 1694 nicht mitmachen.

Philipp aber hatte sich ganz andre Früchte von seinem Ehestande versprochen. Mismuthig, wie er war, horchte er gern auf seines Präceptors Rathschläge, der jetzt überzeugt war, daß er nur durch den Herzog in die Höhe kommen könne, daß dieser aber herabgewürdigt werden müßte, wenn er sich anders entschließen sollte, einen Dubois unzertrennlich an sein Schicksal zu knüpfen. Der Präceptor brachte ihm bei, daß er den König am tiefsten verletzen, die vollständigste Rache nehmen würde, wenn er sich, sei es auch nur für eine Zeit lang, den gröbsten Ausschweifungen überlassen wolle; dadurch würde er zugleich seinen Schwiegervater zwingen, alle seine Wünsche zu befriedigen, denn es würden sich Leute finden, um dem Könige die Unordnungen seines Schwiegersohns als nothwendige Folgen des Müßiggangs, zu dem sich dieser verurtheilt sehe, darzustellen. Schon früher hatte Dubois jede Gelegenheit ergriffen, um seinem Zögling einzuprägen, daß er viel zu erhaben gestellt sei, um ein Sklave von Förmlichkeiten oder Anstandsregeln zu werden, daß Religion nur erfunden sei, um beschränkte Geister zu schrecken, und die Völker in der Unterwürfigkeit zu erhalten, daß Männerehre, Frauentugend nur Hirngespinnste seien, Schlagbäume für Thoren. Mit solchen und ähnlichen Grundsätzen, nach welchen Betrug als Gewandtheit, Falschheit als Verstandestiefe, Lasterhaftigkeit als Sieg über kindische Besorgnisse und verjährte Vorurtheile erschien, ist es höchlich zu bewundern, daß der Herzog gutmüthig, menschlich, mitleidig blieb; aber allen den andern Lastern, welche die Folge solcher Grundsätze sind, konnte er nicht entgehen. Bei Hofe wurde er immer seltner, endlich gar nicht mehr gesehen, denn die Nichtswürdigen, die seine gewöhnliche Gesellschaft ausmachten, schamlose Weiber, junge Wüstlinge, oder in aller Art von Liederlichkeit ausgelernte Meister, die der Präceptor ausmittelte und einführte, hielten ihn in Paris fest, um sich seiner mehr und mehr zu bemeistern. Mit ihnen gewöhnte er sich an die gemeinste Liederlichkeit, und noch vollständiger an das Toben der Liederlichkeit; denn er misfiel sich in dem ungemessensten Schwelgen, wenn es dabei ohne Tumult und Aufsehen herging. Darum nannte ihn auch Ludwig XIV. einen Fanfaron aller Laster, während der Prinz, ebenso richtig seine Gesellen bezeichnend, sie seine Roués nannte. Seine Unordnungen schienen noch zu wachsen, als er den Vater verlor (1701). Des neuen Herzogs von Orleans erstes Geschäft war die Bildung seines Hofstaates, und er unterließ nicht, ihn nach seinen Liebhabereien und Gewohnheiten zusammenzusetzen. Sogar der Herzogin Kammerfrauen wurden durch ihn gewählt. Während Dubois die einflußreichste Person an diesem Hofe blieb, theilten der Marquis von Effiat, die Broglio, Canillac, Nocé, Brancas, alle ebenso sehr wegen Sittenlosigkeit als Irreligiosität verschrien, sich in die vornehmsten Ämter; der Marquis von la Fare wurde Gardecapitain. Indessen verrieth der Herzog doch allmälig wieder einige Neigung, sich der öffentlichen Angelegenheiten anzunehmen. Den ersten Anstoß hierzu gab das Testament König Karls II. von Spanien, worin das Haus Savoyen dem Herzoge von Anjou substituirt war. In dieser Clausel glaubte Philipp den Einfluß und das feindselige Gemüth seines Schwiegervaters zu erkennen, und er machte seinem Unwillen Luft in lauten Klagen und in einer Protestation gegen das Testament. Noch mehr beschäftigten ihn die Unfälle, die von 1704 an die französischen Heere betrafen. Die Bewegungen der Armeen wurden bald der einzige Gegenstand seiner Gespräche, und die erfahrensten Officiere mußten die Schärfe seines Urtheils, den Umfang seiner Kenntnisse bewundern. Was er sprach, wiederhallte an dem Hof und kam endlich zu des Königs Ohren, der, seit ihn das Unglück in der Wahl seiner Generale zweifelhaft gemacht, sich geneigt fühlte, das früher in den Herzog gesetzte Mistrauen zu unterdrücken. Gleichsam zur Probe erhielt Philipp an Vendome's Stelle das Ober-Commando in Italien, wo er sich sogleich mit der Fortsetzung der von la Feuillade begonnenen Belagerung von Turin beschäftigen mußte. Aber schon nahete Eugen mit dem Entsatz, und am 7. Sept. 1706 erfolgte die denkwürdige Schlacht, welche mit einem Male der französischen Herrschaft in Italien ein Ende machte. Des Herzogs Meinung war es gewesen, den Kaiserlichen muthig entgegen zu gehen und sie im freien Felde zu bekämpfen, allein Marsin, der geheime Befehle vom Hofe hatte, stimmte nicht dafür, und der Angriff mußte innerhalb der Linien bestanden werden. Die Niederlage war schrecklich, der Herzog selbst empfing zwei nicht unbedeutende Schußwunden, ließ sich jedoch nicht abhalten, den Rückzug anzuordnen und zu decken. Das Unglück des Tages konnte ihm nicht zugeschrieben werden; der persönliche Muth, den er bewiesen, hatte ihm seiner Feinde Achtung erworben, und als er im nächsten Feldzuge den Wunsch äußerte, die Armee in Spanien zu befehligen, erhielt er sogleich des Oheims Einwilligung, nur wurde ihm eingeschärft, sich der Prinzessin Orsini angenehm zu machen, und sich auf die militairischen Angelegenheiten zu beschränken. Er hatte die Reise nach den Pyrenäen angetreten, als ihm die Nachricht von einer bevorstehenden großen Schlacht zukam; so sehr er sich auch hierauf beeilte, konnte er doch erst in den letzten Augenblicken des Kampfes auf dem Schlachtfelde von Almanza eintreffen. Die Früchte des Siegs entgingen ihm nicht. Requena ergab sich zuerst ohne Bedingung, Valencia folgte den 8., Saragossa den 24. Mai 1707, und viele andre Plätze wurden mit mehr oder weniger Schwierigkeiten eingenommen. Endlich unternahm der Herzog wider der gesammten Generalität Meinung die Belagerung von Lerida; er eröffnete die Laufgräben in der Nacht vom 2. auf den 3. Oct.; am 14. wurde die Stadt überwältigt, und am 11. Nov. mußte die Citadelle capituliren. In dieser denkwürdigen Belagerung, einer der schwierigsten des ganzen Kriegs, entwickelte Philipp alle Eigenschaften eines großen Feldherrn. Auch in dem Feldzuge des J. 1708 leistete er nützliche Dienste, und besonders war die Einnahme der

wichtigen Feſtung Tortoſa ein würdiges Seitenſtück zu der Belagerung von Lerida. Er würde noch mehr vollbracht haben, allein die Orſini, mit der er ſich durch unvorſichtige Äußerungen verfeindet hatte, ließ es ſeiner Armee an Geld, Kriegsbedürfniſſen und Lebensmitteln fehlen, und ſehr unzufrieden ging Philipp am Schluſſe des Feldzugs über die Pyrenäen zurück. Der ſpaniſche Hof war nicht weniger unzufrieden. Es war ſehr aufgefallen, daß der Herzog vorzugsweiſe nur mit jenen Großen verkehrte, deren Treue man für verdächtig hielt, und daß er ohne Unterlaß mit dem engliſchen General Stanhope, der früher ein treuer Gefährte ſeiner Ausſchweifungen geweſen, zu unterhandeln hatte. Sein Vertrauter, Deslandes-Regnault, den er in Spanien zurückgelaſſen, um die Vorbereitungen für den kommenden Feldzug zu betreiben und über die Angelegenheiten des Tags zu berichten, wurde genau beaufſichtigt, und am Ende feſtgeſetzt, wie dieſes auch einem zweiten, von dem Herzog ausgeſendeten Unterhändler, Namens la Flotte, geſchah. Stark durch die Ausſagen dieſer Leute beſchuldigte der ſpaniſche Hof den Herzog, daß er verſucht habe, ſich eine Partei zu bilden, um mit deren Hülfe den König ſeines Throns zu entſetzen, und daß Stanhope es übernommen habe, den Seemächten begreiflich zu machen, wie es für ſie wenig erheblich, ob die Krone von Spanien einem öſterreichiſchen oder franzöſiſchen Prinzen verbleibe, wenn ſie nur durch ihre Hände vergeben werde, ſodaß der Herzog beinahe ohne Schwierigkeit den Thron beſteigen könnte, ſobald Ludwig XIV. ſeine Truppen zurückgezogen haben würde. Das Publicum, mit dieſen Anſchuldigungen noch nicht zufrieden, ſetzte hinzu, der Kaiſer, der doch auch befragt werden mußte, verlange, daß der Herzog von Orleans ſeine Ehe, als nicht ebenbürtig und erzwungen, vernichten laſſe, um ſich mit der verwitweten Königin von Spanien, einer nahen Anverwandtin des kaiſerlichen Hauſes, zu vermählen. Kinder würde er mit ihr nicht haben, dafür ſollte es ihm erlaubt ſein, dereinſt ſeine Maitreſſe, die von Argenton, zu heirathen. Um ſich die Förmlichkeiten der Eheſcheidung zu erſparen, hieß es ferner, würde er die Herzogin von Orleans vergiften, und auch dieſes, Dank ſei es den chemiſchen Laboratorien und dem Laboranten Homberg, fand Eingang, zumal die Herzogin eben von einer heftigen Kolik befallen wurde. Zum Glücke für den Herzog fand er, als in dem Cabinette die Frage, ob ihm der Proceß zu machen, verhandelt, und beſonders von dem Dauphin mit großer Lebhaftigkeit bejahend beantwortet wurde, an dem Herzoge von Burgund einen nicht minder lebhaften und einflußreichen Vertheidiger. Philipp beichtete dem Monarchen, wie er dem Herzoge von St. Simon gebeichtet hatte: „daß allerdings Perſonen von Bedeutung, Granden und Andre ihn überreden wollen, daß Philipp V. unmöglich ſich auf dem Throne behaupten könne, daß ſie ihm vorgeſchlagen, den Sturz dieſes Monarchen, der einmal unvermeidlich, zu beſchleunigen, und deſſen Stelle einzunehmen; daß er dieſen Vorſchlag mit gebührendem Unwillen verworfen, doch aber eingewilligt habe, ſich auf den Thron erheben zu laſſen, wenn ſein Vetter von ſelbſt, und ohne Hoffnung, ſich wieder aufzurichten, fallen ſollte. In dieſem Falle würde er ihn ja keineswegs beeinträchtigt, und im Gegentheile den Nutzen Frankreichs befördert haben, denn ein Bourbon auf dem ſpaniſchen Throne ſei für Frankreich immer noch ein erheblicher Gewinn. Sein Vorhaben mitzutheilen habe er unterlaſſen, um des Königs Gewiſſen nicht zu beſchweren für den Fall, daß die Alliirten als Friedensbedingung des geſammten Hauſes Bourbon Verzicht auf die ſpaniſche Krone fordern ſollten; die Ermächtigung dazu aber habe er in den eignen Worten Sr. Maj. zu finden geglaubt, als Sie ihm gerathen, ſeine Anſprüche an die ſpaniſche Monarchie durch eine Proteſtation zu bewahren.“ Ein ſo unumwundenes Geſtändniß mußte den Zorn des Königs, Oheims und Schwiegervaters zugleich entwaffnen; er ſchrieb ſeinem Enkel in einem eigenhändigen Brief: „Alles Sträfliche in dieſem Handel muß ich dem Leichtſinn und der Unvorſichtigkeit zweier Individuen zuſchreiben, welche im Namen meines Neffen handelten und ſeine Befehle überſchritten. Sie ſollten lediglich gegen Veränderungen, die in der gegenwärtigen Lage der Dinge nur zu ſehr zu beſorgen ſind, proteſtiren.“ Schließlich erſucht er den König Philipp, dieſe Geſchichte niederzuſchlagen, „deren Öffentlichkeit bereits ſchädlich genug geworden ſei.“

Anklagen ganz andrer Art erhoben ſich gegen den Herzog, als ſchnell auf einander der Dauphin, Herzog von Burgund, und die Dauphine ſtarben (Februar 1712); öffentlich wurde er als ihr Mörder bezeichnet. Wie er ſich einfand, um den Leichen nach altem Herkommen das Weihwaſſer zu reichen, mußte er auf ſeinem Wege die furchtbarſten Beleidigungen des Volks erdulden. Er hörte mit ſeinen Ohren die ſchmählichſten Reden, man zeigte auf ihn mit Fingern, man verſchwendete an ihn die ſchimpflichſten Beinamen, und er mußte es als eine Gnade anſehen, daß er nicht in Stücken zerriſſen wurde. Bei dem Leichengepränge war die Aufregung noch gewaltiger, man hörte mehr Wuthgeſchrei als Jammer oder Gebet. Wie der Zug an dem Palais royal vorbeikam, erreichte dieſe Aufregung den höchſten Grad, und einige Minuten lang ſtand das Äußerſte zu beſorgen, wenngleich der Lieutenant de police d'Argenſon in der Stille alle mögliche Vorkehrungen getroffen hatte, ein Unglück abzuwehren. Am Hofe war die Stimmung ebenſo feindlich, die Höflinge betrachteten den Prinzen mit Abſcheu, flohen, wenn er ſich ihnen näherte, und der König und die Frau von Maintenon zweifelten ebenſo wenig an einer Vergiftung, als daß der Herzog von Orleans der Vergifter geweſen. Als nun auch der dritte Dauphin, Herzog von Bretagne, ſtarb (8. März 1712), als auch der jüngſte der Urenkel Ludwigs XIV. von derſelben Krankheit ergriffen wurde, wie ſeine Ältern und ſein Bruder, da warf ſich Orleans in Verzweiflung über alle dieſe Unglücksfälle, beſtürzt durch das Toben des Volkes, und unvermögend, die durch ſo viele ſonderbare Zufälle ſcheinbar gerechtfertigte Verleumdung zu bekämpfen, dem Könige zu Füßen, bat um die Erlaubniß, ſich nach der Baſtille begeben zu dürfen, verlangte, daß man

seinen Chemiker Homberg, überhaupt diejenigen seiner Diener, auf denen ein Verdacht lasten könne, einziehe, und drang auf die genaueste Untersuchung des ganzen Hergangs. Er fand den König sehr ernst und kühl; trocken und schweigsam wurden seine Beschwerden, sein Anrufen der Gerechtigkeit angehört. Seine Ankläger, seine einzigen Feinde, seien, versicherte ihn der Monarch, sein schlechter Wandel, seine Ausschweifungen und seine Irreligiosität, und Verachtung lag in Ludwigs Zügen, als der Bastille gedacht wurde. Doch hatte der Herzog den Muth, darauf zurückzukommen, dann bat er, daß wenigstens Homberg dahin gebracht werde. Auch das wies der König von sich. Endlich erklärte er, um fernerer Zudringlichkeit zu entgehen, er werde den Homberg nicht einziehen lassen, aber Befehl geben, daß er aufgenommen werde, falls er sich freiwillig stellen wolle. Aber auch dieses nahm der König wieder zurück, und als der Herzog nochmals in ihn dringen wollte, kehrte er ihm den Rücken zu. Alles dieses war in der ersten Aufwallung geschehen, der Herzog faßte sich aber bald wieder, sprach im hohen Tone, mit dem Nachdruck eines Fürsten, der stark durch seine Stellung die Überzeugung hegt, daß auch die schwärzeste Verleumdung ihm nichts anhaben kann, und das Geschrei der Menge verhallte allmälig, wie sich die Unwahrscheinlichkeit, daß überhaupt eine Vergiftung statt gefunden, mehr und mehr herausstellte. Es hätte aber auch anders sein können, so würden Alter und Schwachheit es doch nicht mehr dem König erlaubt haben, in einer so delicaten Angelegenheit mit der erfoderlichen Kraft und Umsicht zu handeln, zumal dasjenige, was ihm davon geblieben war, vollständig durch die Unterhandlungen in Utrecht in Anspruch genommen wurde. Auch der Herzog von Orleans befand sich bei diesen Unterhandlungen betheiligt, und war es eins ihrer wichtigern Ergebnisse, daß er am 15. März 1713 im Parlament erschien, um gleichwie sein Schwiegersohn, der Herzog von Berry, seinen Verzicht auf die spanische Monarchie einregistriren zu lassen.

Übrigens blieb Ludwig XIV. gegen seinen Neffen kalt und mistrauisch und die Partei der legitimirten Prinzen, die Frau von Maintenon an der Spitze, unterließ nichts, um ihn in dieser Stimmung zu erhalten. Des Königs Tod konnte nicht mehr fern sein, und diese Partei fürchtete nichts so sehr, als den Herzog im Besitze der Regentschaft zu sehen. Um diesem zuvorzukommen, verlieh der König seinen natürlichen Kindern alle Titel und Vorrechte der Prinzen des königlichen Hauses, selbst das Thronfolgerecht; er unterzeichnete auch, wenige Tage vor seinem Tod, ein Testament, welches, seinen natürlichen Kindern zum Besten, alles Herkommen der Monarchie verletzte. Aber die Höflinge selbst hatten keinen Glauben an den Bestand solcher Anordnungen; Aller Blicke wendeten sich gegen den Herzog von Orleans und das Volk folgte, wie gewöhnlich, dem Beispiele des Hofs. Als Ludwig XIV. die Augen schloß, am 1. Sept. 1715, war alle Klage, aller Verdacht gegen seinen Neffen vergessen. Am folgenden Tage, Morgens um zehn Uhr, erhob sich Philipp, begleitet von den Prinzen und den Pairs des Reichs, nach dem Parlament, ihm folgte aber auch eine bewaffnete Macht, die hinreichend gewesen wäre, die Stimmen durch Furcht zu erzwingen, wenn er, dem von einem ungetreuen Beamten der Inhalt des Testaments mitgetheilt worden, sich ihrer nicht bereits durch gelindre Mittel versichert gehabt hätte. Dieser Prinz, „freigebig in Verheißungen, die ihm aber wenig Kummer zu machen pflegten," hatte die Großen im Allgemeinen gewonnen durch das Versprechen, daß, wäre er nur einmal Herr, Alles nach ihren Wünschen eingerichtet werden sollte (einige wenige hielten sich jedoch an Soliden, und der Herzog von Guiche, der als Obrister des Regiments Gardes françaises zu wichtig, mußte mit einer halben Million Livres erkauft werden), und die gleiche leichte Münze hatte auch das Parlament günstig gestimmt. Sobald die Versammlung sich geordnet hatte, sprach der Herzog einige Worte von seinem Anspruch an die Regentschaft, als welche gar nicht in Frage gezogen werden könne, oder vielmehr, er erklärte sich zum Regenten, und er war es, bevor man noch das Testament eröffnet hatte. Trunken von Freude über einen so schnellen und vollständigen Erfolg brach er in Verheißungen aus, die er sicherlich nicht zu erfüllen gedachte. Ein Freund, der ruhig beobachtete, schrieb ihm die folgenden Worte: „Sie sind verloren, wenn sie die Sitzung nicht unterbrechen." Er glaubte der Warnung, und die Gesellschaft wurde auf den Nachmittag wieder beschieden. In dieser zweiten Sitzung wurde endlich das Testament eröffnet, und das Parlament erstaunte nicht wenig, daß derjenige, den es zum Regenten ernannt hatte, nur als Präsident des Regentschaftsrathes vorkam. Bei jedem Artikel rief der Präsident de Mesmes, ein treuer Anhänger des Herzogs von Maine: „Hören Sie, meine Herrn, merken Sie auf, das ist unser Gesetz!" Die Versammlung urtheilte anders, das vermeinte Gesetz wurde beinahe gänzlich umgeworfen. Es wußte von keinem Regenten und doch wurde ein solcher bestellt. Der Herzog von Orleans sollte Präsident des Regentschaftsraths werden, und diese Stelle wurde dem Herzoge von Bourbon, einem Jünglinge von 23 Jahren, verliehen. Dieser Rath sollte sich selbst ergänzen, und es wurde dem Regenten anheimgestellt, die Zahl der Mitglieder nach Belieben zu vermehren, oder zu beschränken. Endlich war die Oberaufsicht der Erziehung des jungen Königs, die Sorge für seine Person und das Commando der Haustruppen dem Herzoge von Maine bestimmt, und dieses Commando wurde dem Herzoge von Bourbon, als Großhofmeister, beigelegt; dem Herzoge von Maine blieb nur das Commando der Schloßwache, du Guet ordinaire, und zwar unter dem Oberbefehle des Regenten, weshalb er sich dasselbe auch sogleich verbat, und die Oberaufsicht über die Erziehung des Königs. Der Regent bildete sodann sieben Räthe, den der Regentschaft, des Kriegs, der Finanzen, des Seewesens, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und des Gewissens (oder der kirchlichen Angelegenheiten). Letztlich ließ er am 12. Sept. den jungen König im Parlament ein Lit de justice

halten, worin alle bisher getroffne Anordnungen einregistrirt und öffentlich verkündigt wurden.

Es fehlte freilich viel, daß ein so plötzlicher und umfassender Umschwung der Dinge allgemeinen Beifall gefunden hätte, allein der Regent versäumte nichts, um sich die öffentliche Meinung zu gewinnen. Die verschiednen Senate, unter welche er die Geschäfte vertheilt hatte, wurden mit Personen von allen Parteien und Ständen, die sich aber die Achtung des Volkes erworben hatten, besetzt. Er gab dem Parlamente das ihm unter Ludwig XIV. entzogne Recht, gegen Anordnungen der Regierung zu remonstriren, zurück, er verminderte die Armee um 25,000 Mann, sorgte aber, daß der Rest regelmäßig und pünktlich seinen Sold empfing, ließ ebenso pünktlich die auf dem Stadthause versicherten Renten auszahlen, und brachte den bisher schwankenden Cours der Gold- und Silbermünze auf seinen wahren Werth zurück. Er verrieth eine Neigung, die Finanzpächter anzugreifen, was zu jeder Zeit populär ist, und versprach, die ihnen abzujagende Beute zum Besten des Staats zu verwenden. Die Gewalt der Intendanten, die sehr schwer auf den Provinzen gelastet hatte, wurde beschränkt, und Commissionen wurden angeordnet, um die Gefängnisse zu untersuchen und die Klagen der Gefangnen aufzunehmen. Bischöfe, Priester, sogar Laien, insbesondre die Schüler von Port-royal, die um der kirchlichen Angelegenheiten willen exilirt worden, durften nach Hause zurückkehren, während ihre bisherigen Gegner, der P. Tellier und einige seiner Ordensbrüder, die sich am meisten in der Bekämpfung der Jansenisten oder durch ihre Animosität gegen den Herzog [2]) ausgezeichnet hatten, sich verbergen mußten, oder auch verwiesen wurden. Gleichzeitig circulirte im Publicum eine Art Manifest, worin der Regent jedermann aufforderte, Mittel anzugeben, wie die Lasten vermindert, und in ihrer Erhebung weniger drückend gemacht werden möchten. Die Ausgaben für den Hofstaat wurden vermindert, was aber die Glückseligkeit der Pariser vollständig machte, das war das Versprechen, daß in der kürzesten Frist der junge Monarch in seine Hauptstadt zurückkehren werde.

Weniger umsichtig war der Regent in seinen ersten Schritten nach Außen hin. Die Gleichheit der Neigungen hatte ihn seit langer Zeit mit den Lords Stairs und Stanhope in die genaueste Verbindung gebracht: beide waren jetzt als Minister bei ihm accreditirt, und sie waren ohne Unterlaß beschäftigt, ihn den Kreisen der bisherigen Politik Frankreichs zu entrücken, ihm England als seinen natürlichen Verbündeten und als die einzige Macht, die ihn gegen die ehrgeizigen Entwürfe des Königs von Spanien in Schutz nehmen könnte, darzustellen. Philipp V. oder vielmehr Alberoni, rüstete nämlich mit außerordentlicher Thätigkeit, und der Regent, der sich bereits, als er die Zügel der Regierung ergriff, eines Einspruchs von Spanien versehen, ließ sich bereden, daß Philipp V. sich durch seine Renunciation auf die Nachfolge in Frankreich nicht gebunden glaube, und nur den Tod des schwächlichen Ludwigs XV. abwarte, um das ganze Gewicht seiner Rüstungen gegen den Regenten und gegen dessen Anspruch auf den erledigten Thron zu kehren. Es war vorzüglich auch Dubois, seit kurzem Staatsrath, der diese Besorgnisse in des Herzogs Gemüth unterhielt, und ihn in seiner, man weiß nicht, ob mehr lächerlichen, oder mehr verächtlichen, Anglomanie bestärkte. Diese veränderte Richtung seiner Politik ist für Frankreich sehr verderblich geworden. Eine Allianz mit England ist zu allen Zeiten unnatürlich, d. i. nachtheilig, und müßte am Ende für Frankreich beinahe eben die Folgen haben, welche die französische Allianz für Spanien gehabt hat, und demnach eine gänzliche Erstarrung herbeiführen; ebenso unverträglich mit einer großartigen Bewegung oder Entwicklung Frankreichs ist die Herrschaft, welche Karl VI. vermöge des utrechter Friedens über Italien übte, oder Franz I. im gegenwärtigen Augenblick übt. Alberoni's krampfhafte Anstrengungen, durch Frankreich mäßig unterstützt, konnten dieser Herrschaft sofort ein Ende machen, es konnte für Italien eine Eintheilung, ein System des Gleichgewichts aufgefunden werden, durch welches Frankreich für die Zukunft aller Berührung mit Österreich enthoben gewesen wäre, und sich die schweren Kriege von 1733—1735 und von 1741—1748 erspart hätte. Der Regent, von eiteln Schreckbildern verfolgt, und nur sein nächstes persönliches Interesse gewahrend, zog eine Allianz mit Alberoni's Feinden vor. Bevor diese mit ihren Folgen sichtbar werden konnte, mußte noch manche häusliche Verwicklung abgethan werden. Eine, die der Herzog ebenfalls als persönliche Angelegenheit betrieb, betraf den Rang und die Vorrechte der legitimirten Söhne Ludwigs XIV.; die Erklärung, wodurch sie ihrer Rechte und Privilegien, als Prinzen des königlichen Hauses, entsetzt wurden, ist vom 2. Jul. 1717. Im März 1716 wurde eine Chambre de justice angeordnet, um die Verbrechen der Finanz- und Rechnungsbeamten, der Finanzpächter und Lieferanten, der Speculanten auf Staatspapiere oder Geldcurs zu untersuchen und zu bestrafen. Die scheußlichste Willkür waltete, und mußte walten in dieser Untersuchung. Die Bastille und andre Gefängnisse füllten sich mit Angeklagten oder Verdächtigen; manche wurden auch in ihren Häusern bewacht. Verbote wurden erlassen, denjenigen, die sich etwa flüchten möchten, Postpferde zu geben, oder auf sonstige Art ihr Entkommen zu befördern. Das Volk aber, der geschworne Feind solcher Maltôtiers, sah mit Vergnügen, wie diejenigen, deren Reichthum oder Frechheit ein Gegenstand des Neides oder der Entrüstung gewesen, vor dieses Gericht gezogen, ihres Mammons beraubt, gebrandmarkt wurden. Die einen wurden zum Schandpfahle, zu den Galeeren, andre zu großen Geldbußen verurtheilt; einer, der eine entlegne Provinz bewohnte, mußte mit dem Tode büßen; Samuel Bernard gab, um jede Untersuchung zu

2) Ein solcher war der P. la Motte, der in einer am 20. Oct. 1715 in der Domkirche zu Rouen gehaltnen Predigt ausrief: „Ist es nicht wunderlich anzuschauen, wie ein kleines, von Hochmuth geblähetes Männchen, ohne Wissen und Verdienst, die Religion und den Staat meistert?“

vermeiden, sechs Millionen Livres. Diese Millionen waren ein Köder, dem der Regent nicht widerstehen konnte. Der Gerichtshof ließ seine anfängliche Strenge fallen, und begnügte sich, eine Art Brandschatzungsrecht gegen die Schuldigen zu üben; mehr denn 180 Millionen wurden auf diese Art von etwa 400, zum Theil ganz vorwurfsfreien, Personen erpreßt. Von diesen 180 wurden 80 Millionen auf den Rückkauf von Staatspapieren verwendet, der Rest wurde der Gegenstand der thörichtsten Verschwendung, und es blieb nicht soviel übrig, daß der berühmte Diamant, le Régent genannt, der um diese Zeit, in der Taxe von zwei Millionen, zu den Kronjuwelen erkauft worden, hätte baar bezahlt werden können. Am 22. März 1717 wurde der Gerichtshof endlich durch den Kanzler d'Aguesseau geschlossen. „Sie wissen, meine Herren," sagte er in der bei dieser Gelegenheit gehaltnen Rede, „daß selbst die Arznei zu Gifte werden kann, wenn sie zu lange angewendet wird. Diese Scharen von Verbrechern, die durch Vermögen und Verwandtschaft mit dem edelsten Theile der Gesellschaft zusammenhängen, wirken schreckhaft auf das Volk, und eine allgemeine Betäubung, unter welcher die Geschäfte, ja alle Theile des Staatskörpers leiden, ist die Folge." Am 5. März 1716 erschien das Edict, welches der allgemeinen Bank das Dasein gab. Ihr Erfinder, der Schottländer Johann Law, beabsichtigte, nach den Worten des Edicts, nichts Geringeres als „den Umlauf des baaren Geldes zu vermehren, dem Wucher zu steuern, das lästige Hin- und Hersenden von Baarschaften abzustellen, den Fremden Mittel zu geben, mit Sicherheit über ihre Gelder in dem Königreiche zu verfügen, endlich dem Volke den Absatz seiner Producte und die Abführung der Steuern zu erleichtern. Als einzige Belohnung hat sich der Erfinder ein Privilegium auf 20 Jahre erbeten, und die Befugniß in Bankthalern zu rechnen, die stets von gleichem Gewicht und Gehalt, mithin keiner Abweichung, unterworfen sein sollen; denn hierin findet derselbe eine wesentliche und unerläßliche Bedingung, um der Bank das Vertrauen der Unterthanen und Fremden zu erwerben und zu erhalten. Seinerseits bedacht, seinem Volke die Vortheile zuzuwenden, welche die benachbarten Staaten in dergleichen Banken für die Erhaltung ihres Credits, das Wiederaufblühen des Handels, die Beförderung des Fabrikwesens gefunden haben, verleiht der König dem Herrn Law, dessen Erfahrung, Einsicht und Fähigkeit ihm hinlänglich bekannt, das gewünschte Privilegium." Und wie ein Wasser, das bisher seinen ruhigen Lauf gehabt, sich stürmisch erhebt, und der neu gewonnenen Öffnung zustürzt, so entzog sich das baare Geld seinem gewöhnlichen Kreislauf, um der Bank zuzueilen, und Franzosen und Ausländer naheten sich mit gleicher Freude und Zuversicht dem Schlunde, der Alle verzehren sollte. Um der Bank Operationen um so mehr zu erleichtern, wurden ihr noch die Fonds einiger Handelscompagnien einverleibt, und zugleich verordnete der Regent eine allgemeine Umprägung des Geldes, wogegen sich zwar das Parlament mit Festigkeit erklärte. Die Unruhe zu beschwichtigen, welche das einmal gegen das System mistrauisch gewordne Parlament verrieth, schien der bisherige Siegelbewahrer d'Aguesseau nicht kräftig genug, d'Argenson trat an seine Stelle; allein die gleiche Unruhe schien sich in dem ganzen Reiche verbreiten zu wollen. Der unbeschränkte Einfluß des englischen Cabinets verletzte die stolze Nation, die Hoffnung auf eine kluge, sparsame, väterliche Verwaltung, zu welcher die ersten Schritte der Regentschaft zu berechtigen schienen, waren verschwunden, der verächtliche Dubois beherrschte augenscheinlich den Regenten, während dieser sich einer Lebensweise hingab, die selbst ein Tiberius zu verbergen gesucht haben würde, und die einer geistreichen Frau, die ihn in einer seiner tagtäglich erneuerten Orgien gesehen hatte, das bissige an ihn selbst gerichtete Wort eingab: „Ich glaube, daß Gott, als er die Welt schuf, eine besondre Masse zurücklegte, aus welcher er Fürsten und Lakaien bildet." Endlich erlitten die wohlhabendern Familien ungeheuere Einbuße durch das fortwährende Sinken der Staatsschuldscheine, welche zuletzt 78¼ p. c. verloren, während die Bankactien zu 115 standen, und dennoch eilte Jedermann, erstre in einem so niedrigen Cours, gegen das theuere Bankpapier umzusetzen, weil die Regierung den Glauben zu verbreiten wußte, daß die Staatsschuldscheine auf nichts heruntergehen würden, und dagegen der Bank immer höhern Flor zu versprechen schien; denn außerdem, daß die glänzendsten Berichte über ihre Operationen am Missisippi circulirten, hatte sie sich durch die Übernahme des Tabakspachtes, dem der allgemeine Finanzpacht bald folgen sollte, eine noch breitere Basis gegeben. Weil aber die Staatsschuldscheine nicht urplötzlich, sondern stufenweise heruntergingen, weil die Bankactien nur langsam im Preise stiegen, gaben diese Papiere Anlaß zu einer damals noch ganz unerhörten Agiotage; in mancher gewandten oder glücklichen Hand häuften sich daher die Reichthümer auf eine für die Verlierenden doppelt empfindliche Weise, und vorzüglich hatte Law nicht versäumt, seinen Antheil daran zu nehmen. In dem nämlichen Monat, in welchem er die Grafschaft Tancarville um 800,000 Livres erkaufte, stand er mit dem Prinzen von Carignan wegen des Hotels von Soissons im Handel; er hatte dafür 1,400,000 für ein zweites Gut 500,000 Livres geboten. Fast um die nämliche Zeit handelte er mit dem Herzoge von Sully um den Ankauf des Marquisats Rosny. Auch der Unbefangenste mußte sich sagen, daß der Director der Bank solche Reichthümer nicht erworben haben könne, als auf Kosten einer Menge von Individuen, die entweder das Ihrige schon eingebüßt hatten, oder Gefahr liefen, zu Verluste zu kommen. Das Parlament fing neuerdings Feuer, bediente sich des ihm wiedergegebenen Rechtes zu remonstriren ohne Rückhalt, untersagte allen Fremden, an der Verwaltung der öffentlichen Gelder Theil zu nehmen, und jede Verbindung des Schatzes mit der Kasse des gehaßten Schottländers. Commissarien wurden ernannt, um ein Rechtsverfahren gegen Law einzuleiten, und der Regent mußte hören, daß man ernstlich daran denke, seinen Schützling aufzugreifen, und im Umfange des Justizpalastes an den Galgen zu henken. Er ließ sich aber nicht schrecken, gab

dem Bedrohten Zuflucht in seinem eignen Palast, entzog dem Herzoge von Noailles, dem Feinde des Systems, die Verwaltung der Finanzen, exilirte den vormaligen Minister d'Aguesseau, der sich dem Parlament angeschlossen hatte, und veranstaltete ein Lit de justice, um alle seine Feinde mit einem Schlage zu vernichten. Am 26. Aug. 1718 fand diese feierliche Handlung in den Tuilerien statt, und niemals hatte der Herzog so viele Festigkeit, so viele Geistesgegenwart entwickelt, niemals hatte das Parlament eine Beschimpfung in so tiefer Demuth verschluckt, niemals die alte Hofpartei sich in solcher Bestürzung oder Vernichtung gezeigt. Keiner hatte den Muth, die geringste Widersetzlichkeit gegen den Willen des Regenten zu äußern, und alle seine Vorschläge wurden in seiner Gegenwart genehmigt und einregistrirt. Durch das erste Edict war dem Parlament untersagt, in die Angelegenheiten des Staates einzugehen. Das zweite verordnete, daß, wenn ein Edict dem Parlament zur Einregistrirung vorgelegt worden, solches nach Verlauf von acht Tagen als wirklich einregistrirt zu betrachten sei. Drittens wurden der Herzog von Maine und der Graf von Toulouse, angeblich auf den Antrag der Pairs, des ihnen von dem vorigen Könige verliehenen Ranges entsetzt; alle vor dem Edicte von 1694 creirte Pairs sollten ihnen im Range vorgehen. Doch wurden dem Grafen von Toulouse, aus besondern Rücksichten, die bisherigen Vorzüge, Ehren und Rang für seine Lebtage belassen. Endlich wurde die Oberaufsicht über des Königs Erziehung dem Herzoge von Maine genommen und dem Regenten beigelegt. Nur einige Seufzer erlaubte sich das Parlament, auch verrieth es den Wunsch, die Edicte in Erwägung zu ziehen. Dem entgegnete der Siegelbewahrer, nachdem er sich dem Könige genähert, gleichsam um dessen Befehle zu vernehmen: „Der König fodert Gehorsam, und zwar augenblicklichen." Drei Parlamentsräthe, wahrscheinlich die widerspenstigsten, wurden eingesteckt, was sowol unter ihren Collegen als in der Hauptstadt große Gährung erzeugte, denn dergleichen war seit den Barricaden nicht mehr geschehen. Auch andre Parlamente, vorzüglich jenes der Bretagne, wurden mit gleicher Strenge behandelt. Zugleich wurden die in den ersten Tagen der Regentschaft errichteten Conseils aufgehoben, und an ihre Stelle traten Ministerial-Abtheilungen, in denen ein Staatssecretair präsidirte. Durch alle diese Anordnungen wurde aber das Misvergnügen der großen Corporationen und Familien, die bisher an der Regierung Antheil gehabt, nicht wenig gesteigert.

Alberoni's Blicke waren auf Frankreich geheftet. Von dort her sollte der Sturm kommen, der den zeitherigen Fortschritten der Spanier in Italien ein Ende machte, dort in dem Misvergnügen der Nation konnte er die Mittel finden, den Sturm zu beschwören. Es ist indessen zweifelhaft, ob er es war, oder die durch die Erniedrigung ihres Gemahls unversöhnlich beleidigte Herzogin von Maine, welche zuerst den Entwurf zu einer Conföderation gegen den Regenten auf die Bahn brachte. Eine umfassende Verschwörung bildete sich, deren Zweck es war, die Reichsstände einzuberufen, die Regentschaft in die Hände des Königs von Spanien zu geben, und Frankreich von der Quadrupel-Allianz loszureißen. Ein Zufall verrieth das Geheimniß, und die Verschwornen, selbst Cellamare, der spanische Gesandte, und der Herzog und die Herzogin von Maine, wurden verhaftet. Die Untersuchung gegen sie wurde aber mit seltner Nachsicht geführt, und alle Gefangne, der Herzog und die Herzogin allein ausgenommen, wurden mit Milde und Schonung behandelt [3]), und letztlich, zumal aus Mangel schriftlicher Beweise, in Freiheit gesetzt. Nicht so gnädig kamen andre Verschwörer weg, die einen Aufstand in der Bretagne beabsichtigt hatten; vier von ihnen wurden hingerichtet, andre entgingen diesem Schicksale durch die Flucht, und der Regent nahm keinen Anstand weiter gegen Spanien feindlich zu verfahren. Der Krieg wurde mit großer Lebhaftigkeit geführt, die Einnahme von Fuenterabia, St. Sebastian, la Seu d'Urgel, durch die Zerstörung von zwei Schiffswerften und von neun im Baue begriffnen Kriegsschiffen für Spanien noch empfindlicher, und schnell genug sah sich Philipp V. genöthigt, der Quadrupel-Allianz beizutreten, in einem geheimen Artikel des Vertrags seinen Verzicht auf das Erbfolgerecht in Frankreich zu erneuern und den Cardinal Alberoni von den Geschäften zu entfernen. Die Zeit dieses Triumphes für den Regenten war zugleich die glänzendste Periode seiner Bank. Die Staatsschuldscheine waren beinahe eingelöst, als Law ein neues Mittel entdeckte, seine Bankactien mit Vortheil anzubringen: er ließ den Werth des Geldes herabsetzen, während der Bankthaler seinen vormaligen Werth beibehielt. Dieses hatte die Folge, daß Jedermann sein Geld, als in fortwährendem Falle begriffen, nach der Bank trug, um ein Papier einzuhandeln, das so viele Sicherheit zu gewähren schien. Es würde schwierig sein, den Wahnsinn darzustellen, der sich jetzt zumal der Gemüther bemächtigte, bei der Betrachtung des ungeheuern Gewinnes, der in wenigen Stunden gemacht werden konnte. Aller Handel, alle Geselligkeit waren plötzlich zum Stocken gebracht. Der Handwerker in seiner Bude, der Kaufmann in seinem Comptoir, der Richter bei seinen Acten, der Gelehrte in seiner Schreibstube beschäftigten sich nur mehr mit dem Stande der Bankactien. Ihr Steigen oder Fallen war die einzige Neuigkeit des Tages. Darum befragte man sich, ehe man an eine Begrüßung dachte. In Gesellschaften wurde nur davon gesprochen, und jedes andre Spiel war durch das Actienspiel verdrängt. Wie Alles den Speculanten glückte, wie sie sich in der

3) „Der Graf L." (erzählt die ebenfalls verhaftete Vertraute der Herzogin, Mademoiselle de Launay, nachmalige Madame de Staal, 2. B. S. 240 ihrer Memoiren) „der Graf L. verkehrte vom Gefängniß aus mit seinen Freunden durch die Vermittlung des Wundarztes. Um diesen öfter zu sehen, gab er vor, täglich zwei Klystiere zu bedürfen. Eines Tages prüfte der Regent, der unsertwegen in die geringsten Details einging, mit Zuziehung seiner Minister die Rechnungen des Wundarztes. Dubois war empört über die Menge der Klystiere. Abbé, sagte der Regent, Sie haben nur das einzige Vergnügen, wir wollen Sie dessen nicht berauben."

größten Behaglichkeit der süßen Hoffnung hingaben, die erworbenen papiernen Schätze noch immer vermehren zu können, erschien das Edict vom 21. Mai 1720, welches die Actien auf die Hälfte des Nominalwerthes herabsetzte. Eine Emission von mehr denn acht Milliarden Papier hatte ein solches Ereigniß freilich unvermeidlich gemacht, doch ist nicht zu verkennen, daß der Regent mit dem nämlichen Leichtsinn und Unbedacht, mit welchem er die durch Laws System geschaffnen Hülfsquellen misbrauchte, jetzt dieses System vernichtete. Die Nation erwachte aus ihrer Betäubung, und schmerzliche Betrachtungen und quälende Besorgnisse traten an die Stelle des fröhlichen Traums. Das Parlament remonstrirte und schien Gehör zu finden, denn Law, der urplötzlich der Gegenstand allgemeiner Verabscheuung geworden, mußte sein Entlassungsgesuch einreichen, aber schon am andern Tage wurde er neuerdings als Controleur der Finanzen und Director der Bank in Pflicht genommen. Indessen hatte das System eine tödtliche Wunde empfangen, und Laws außerordentliche Fähigkeiten konnten ihm so wenig als des Regenten Befehle aufhelfen. Es wurde neue geringhaltige Münze geprägt und die alte außer Cours gesetzt. Das Publicum, statt sein gutes Geld in die Münze zu schicken, verwahrte es mit Ängstlichkeit. Es wurde bei hoher Strafe verboten, mehr als 500 Livres in klingender Münze zu haben, und jeder trachtete nur nach klingender Münze. Das Aufbewahren großer Summen in Münze war bei der herrschenden Angeberei gefährlich, viele suchten daher ihr Geld gegen Perlen, Diamanten, Silbergeschirr umzusetzen, auch das wurde verboten, aber ohne Erfolg. Endlich wurden die Bankactien in ihren alten Werth wieder eingesetzt, aber Niemand begehrte ihrer ferner. Auf das Äußerste gebracht durch diese Kälte des Publicums, die er der Weigerung des Parlaments, seine Finanzedicte einzuregistriren, zuschrieb, ließ Law das Parlament exiliren, und es wurde am 2. Jul. 1720 nach Pontoise versetzt. Sofort erschienen neue Edicte, Erklärungen, Beschlüsse des Finanzcollegiums, um das Verhältniß des Goldes und Silbers, und ein Maximum für Silbergeschirr und Juwelen festzustellen, baares Geld herbeizuschaffen, den Bankthaler als einzige Rechnungsmünze einzuführen, das Theilen der Bankactien möglich zu machen, Vorschriften zu geben, wie sie zerschnitten oder übertragen werden könnten. Im Laufe von acht Monaten wurden 33 dieser, nicht selten einander widersprechenden Edicte gegeben, bis Law, des Ringens mit der Unmöglichkeit überdrüssig, nach den Niederlanden und von da nach Venedig entfloh. Durch seinen Nachfolger, den Controleur-général Pelletier de la Houssaye, wurde der Ruin der Bankactien vollendet. Unter dem Vorwande der Regularisation wurde allen Inhabern von Actien aufgegeben, sich in bestimmten Bureaux einzufinden, um sich über den Ursprung ihrer Actien auszuweisen. Konnten sie darthun, daß sie ein Gut, ein Haus, eine Rente besessen, und dieses Eigenthum in Actien verwandelt hatten, so wurden ihre Papiere gestempelt, oder, wie man es nannte, mit dem Visa versehen. Im Gegentheile wurden sie abgewiesen, was zur Folge hatte, daß eine Actie von 1000 auf 63 oder 64 Livres fiel. Weil aber ein solches Verfahren noch zu glimpflich schien, so wurden Vielen ihre Papiere ohne Umstände zurückbehalten, Andern legte man bei Strafe der Execution auf, eine Quantität Papiere an die Bank abzuliefern, wo sie sodann verbrannt wurden. Bei den Widerspenstigen wurden Soldaten eingelegt, man nahm ihre Gelder und Kostbarkeiten weg, und schickte die Beraubten ins Gefängniß. Manche Papiermänner wußten die Schreiber in den Bureaux zu gewinnen, und verschafften sich das Visa für Papiere, denen solches nicht zukam. Die großen Speculanten aber, solche Detail-Bestechungen verschmähend, wendeten sich an die Günstlinge oder Maitressen des Regenten, boten Millionen, die nicht in die öffentlichen Kassen flossen, und erlangten, daß auch das Verdächtigste gestempelt werden mußte. Der Herzog selbst, der den Faden von allem diesem Getriebe in Händen hielt, bereicherte sich jedoch nicht, wie es andre Prinzen des königlichen Hauses zu thun nicht verschmähten; ihm genügte es, die Staatsschuld, die sich bei Ludwigs Tode auf 2062,138,000 Livres belaufen hatte, durch wohlfeilen Einkauf von Staatsschuldscheinen auf die Summe von 333,888,772 Livres herabgebracht zu haben, daß er demnach, laut seiner Bekanntmachung vom October 1720, eine Schuld von 1722,249,229 Livres abgetragen hatte. Fürwahr ein großes Resultat, das aber allen Werth verliert, wenn man das Elend betrachtet, welches durch das Lawsche System über so unendlich viele Familien gebracht wurde, und wenn man die Folgen bedenkt, welche dieses System hinterlassen hat. Der Staatsbankrot war eine Kleinigkeit, mit demjenigen verglichen, den die Nation in ihren Sitten machte. Früher war sie blindlings durch die Ehre beherrscht worden, von nun an wurde sie nur mehr durch Geld beherrscht. Eine Revolution in den politischen Formen war durch diese Umwandlung der Sitten unvermeidlich geworden.

Dem Falle des Systems folgte schnell genug die bisher verweigerte Einregistrirung der Constitution Unigenitus, und am 20. Dec. 1721 kehrte das Parlament nach der Hauptstadt zurück. Diese Einregistrirung hatte der Herzog, der es jetzt nicht mehr nöthig fand, den Jansenisten im Parlamente zu schmeicheln, vornehmlich betrieben, um seinem Dubois den Cardinalshut zu verschaffen; er wollte sich nämlich von den Geschäften zurückziehen und seinen Präceptor als Premierminister zurücklassen; damit aber dieses nicht allzuauffallend und scandalös erscheine, sollte Dubois vorher mit dem Purpur geschmückt werden. Auch diese Intrigue wurde durchgeführt am 22. Aug. 1722. Dubois, dem König als erster Minister vorgestellt, und der Regent, der noch kurz vorher am 13. Aug. den Gouverneur des Königs, den Marschall von Villeroy, vom Hof entführen lassen und nach Villeroy relegirt hatte, entschlug sich gänzlich der öffentlichen Angelegenheiten, um sich ungestörter als je den wildesten Ausschweifungen zu überlassen. Die Regentschaft war nur mehr ein Titel, und auch dieser erlosch mit dem 2. Febr. 1723, denn an diesem Tage wurde der König in einem Lit de justice für mündig erklärt.

Digitized by Google

Aber Dubois, der einzige Mensch, der sein ganzes Leben hindurch einen unbeschränkten Einfluß über den Herzog hatte üben können, starb am 10. Aug. n. J., und Orleans konnte nicht umhin, nochmals die Zügel der Regierung, und zwar jetzt als erster Minister, zu ergreifen. Sogleich rief er seine Günstlinge, den Herzog von Noailles und Nocé, die durch des Cardinals Einfluß vom Hofe verwiesen worden, zurück. „Der Schurke von Dubois war an Allem schuld," sagte er zu jenem; „kehre zurück, mein lieber Nocé," schrieb er dem andern, „nichts soll uns mehr trennen, morta la bestia, morto il veleno." Man sieht, wie unwillig der Herzog in der letzten Zeit wenigstens das Joch des Mannes ertrug, dem er genöthigt gewesen, seine Maitressen [4]) und seine besten Freunde zu opfern. Man hatte gehofft, nach Dubois' Tode würde der Herzog eine vernünftigere Lebensweise ergreifen, allein seine Gewohnheiten hatten zu tief gewurzelt, seine Lebensgeister, seine Willenskraft waren dahin, und obgleich er das 50. Jahr noch nicht erreicht hatte, mußte er doch bereits mit allen Schwachheiten des Alters kämpfen. Seine Herrschaft, die noch keine acht Jahre dauerte, hatte bereits alle Perioden einer langen Regierung durchlaufen, und schien jetzt in die letzte Epoche zu treten, in jene langweilige Zeit, in welcher selbst die größten Könige, gebeugt unter der Last des Alters, kaum mehr die leichte Krone tragen können, während ein dichter Nebel den Glanz der frühern Jahre verhüllt. Zum Glücke waren die Verhältnisse nach Außen hin nicht mehr so verwickelt, als in den ersten Zeiten der Regentschaft, und im Innern waltete noch immer der von Ludwig XIV. eingeprägte Geist des Gehorsams. Philipp konnte demnach noch immer seiner neuen Rolle gewachsen erscheinen. Als Minister war er zugänglich, gefällig, geduldig. Jedes Gesuch hörte er mit Aufmerksamkeit und Güte an, und selbst eine abschlägige Antwort aus seinem Munde beleidigte nicht, denn man las in seinen Mienen, daß es ihm schmerzlich sei, etwas verweigern zu müssen. Auch war er, obgleich das Lawsche System auf der Hauptstadt am schwersten gelastet hatte, nicht geliebt, sondern angebetet von den Parisern. Sie belagerten, wenn er ausfuhr oder zurückkehrte, das Palais royal, und das Schauspielhaus, wo man hoffen durfte, ihn zu sehen, war jedesmal gedrängt voll. Die fremden Gesandten rühmten die Aufmerksamkeit, die er ihnen bewies. Sie bewunderten die Richtigkeit seines Verstandes, seinen Scharfsinn, die Gewandtheit seiner Politik, die Leichtigkeit, mit welcher er eine Angelegenheit zu prüfen, zu behandeln, zu wenden wußte, die Klarheit seiner Darstellung, die Leichtigkeit und Feinheit seiner Antworten. Selbst der junge König, in dessen Gemüthe man die schwärzesten Vorurtheile gegen den Herzog genährt hatte, wurde durch soviel Geist und Anmuth hingerissen, und behielt bis an sein Ende von dem einst so gefürchteten Regenten die angenehmste Erinnerung. Unter der Last der Geschäfte und der Ausschweifungen nahm des Herzogs Hinfälligkeit mit furchtbarer Geschwindigkeit zu, die Ärzte warnten, und er versprach endlich, sich zu einer Lebensweise zu bequemen, die ihm allein noch einige Frist verschaffen konnte; doch den Tag eben, wo die neue Diät versucht werden sollte, entlief er seinen Aufsehern, um eine neue Maitresse, die Herzogin von Phalaris, zu besuchen. Kaum bei ihr angelangt, traf ihn ein Blutsturz, der ihm die Besinnung und sechs Stunden später, am 2. (nicht 25.) Dec. 1723, das Leben nahm. Seine Mutter war ein Jahr vor ihm gestorben, und ein Witzling hatte folgende Grabschrift für sie vorgeschlagen: Ci gît l'oisiveté (die Mutter aller Laster). Der Herzog von Orleans hatte zwei Opern, Text von Lafare, in Musik gesetzt, und sie wurden in seinem Palast aufgeführt. Die Kupfer zu einer schönen Ausgabe von Daphnis und Chloe, Übersetzung von Amyot, sind unter den Werken seines Grabstichels das geschätzteste. Die sehr vorzüglichen Freskomalereien, mit denen er das Schloß zu Meudon geschmückt hatte, sind seit der Revolution verschwunden. Er hinterließ große Schätze, sowol in baarem Geld als in Kostbarkeiten und reichen Mobilien, auch eine herrliche Sammlung von Gemälden, Münzen und Gemmen. Um die Wissenschaften erwarb er sich durch eine Verfügung vom J. 1719 bleibendes Verdienst. Bisher hatten die Studirenden die Vorlesungen an der pariser Universität theuer genug honoriren müssen, der Regent, beleidigt durch eine Einrichtung, welche das mittellose Talent von der Bahn der Wissenschaften ausschloß, gab der Universität $\frac{1}{12}$ von dem Ertrage des Postregals, und stipulirte dagegen unentgeltlichen Unterricht. Vergl. **Vie du duc d'Orléans, 2 V. in 12. par *M. L. M. D. M.* Londres (Amsterdam) 1737.** Verfasser ist der in der Note 2 genannte Jesuit la Motte; seine Arbeit darf daher nur mit Vorsicht benutzt werden. Ferner: **Mémoires de la régence** (von dem Chevalier de Piossen) in der von Lenglet Dufresnoy besorgten und mit vielen Zusätzen bereicherten Ausgabe vom J. 1749, fünf Bde. in 12.; **Histoire de la régence, par Marmontel.**

Philipp hatte sich zu Versailles, den 18. Febr. 1692 mit Francisca Maria von Bourbon, Mademoiselle de Blois, einer legitimirten Tochter Königs Ludwig XIV., vermählt. Der unumschränkte König hatte diese Verbindung nur mit der äußersten Schwierigkeit zu Stande gebracht, gleichwol glaubte die Prinzessin den Herzog von Chartres außerordentlich zu ehren, indem sie ihm ihre Hand reichte. Sie war das stolzeste Weib unter der Sonne und foderte von Allen, die sich ihr nahten, nicht Ehrfurcht, sondern Anbetung. Darum bließ sie auch ihrem Manne nur Madame Lucifer, und er klagte, daß sie sogar auf dem Leibstuhle Prinzessin bleibe. Doch lebte das Ehepaar, des Herzogs anhaltende Untreue abgerechnet, in ganz anständigen Verhältnissen. Das Palais royal, welches Ludwig XIV. seinem Bruder nur leibzüchtig gegeben hatte, kam durch diese Vermählung als Eigenthum an das Haus Orleans. Die Herzogin überlebte ihren

4) Gar groß mag dies Opfer doch nicht gewesen sein. Die Frauen von Parabère und von Sabran, denen der Herzog noch am längsten treu blieb, konnten es niemals zu einem eigentlichen Einflusse bei ihm bringen. Er nannte sie gewöhnlich, selbst in ihrer Gegenwart, die eine le Gigot, die andre l'Aloyau, Schöpsenkeule und Lendenbraten.

Digitized by Google

Gemahl um 25 Jahre, und ſtarb den 1. Febr. 1749. Ihrer Kinder waren in Allem acht geweſen: 1) Ludwig, Herzog von Orleans; von dem unten. 2) Mademoiſelle de Valois, geb. den 17. Dec. 1693, ſtarb, bevor ſie einen Namen empfangen, den 17. Oct. 1694. 3) Marie Louiſe Eliſabeth, Mademoiſelle, geb. den 20. Aug. 1695. Ungemein frühzeitig an Geiſt und Körper ausgebildet war ſie den Jahren nach noch ein völliges Kind, als ihr Vater für ſie die raſendſte und nichtswürdigſte Leidenſchaft empfand. Ihre Mutter, die ſie dem Herzoge von Berry, dem dritten Sohne des Groß-Dauphin beſtimmt hatte, begriff bei aller ihrer Apathie ſehr wohl, daß daraus nichts werden könne, ſolange die Prinzeſſin zu Paris oder St. Cloud unter den Händen des Vaters blieb, zog ſie nach Verſailles, und Mademoiſelle überzeugt, daß ihr Schickſal von ihrem Betragen abhängen werde, bemühte ſich ſehr emſig, ihre Neigungen und ihre böſe Gewohnheiten zu verbergen. Es gelang ihr, ſelbſt die Augen einer Maintenon zu blenden, und am 6. Jul. 1710 wurde die Prinzeſſin wirklich dem Herzoge von Berry angetraut. Den Tag nach ihrer Vermählung zeigte ſie ſich in ihrer wahren Geſtalt, hochfahrend, zornig, rückſichtslos; ſie verachtete ihren Mann und deſſen Fähigkeiten, tyranniſirte ihn und die Perſonen ſeines Hofes. Sie verſuchte den Herzog von Berry mit ſeinem Bruder, dem Dauphin, zu entzweien, behandelte die Dauphine, die ihre Vermählung ſo ſehr befördert hatte, mit dem ſchnödeſten Undank, ihre eigne Mutter mit empörendem Hochmuthe. Ihr Gemahl ſtand im Begriffe ſeinen Großvater anzurufen, daß er ihm von der böſen Frau helfe, als der Tod ihn am 4. Mai 1714 überraſchte, unter Umſtänden, welche viel dringender, als bei dem Dauphin und der Dauphine auf eine Vergiftung zu deuten ſchienen. Der Herzog kannte bei weitem alle Unordnungen ſeiner Gemahlin nicht, ſo öffentlich dieſelben auch begangen wurden. So ſcheint es, daß er nicht einmal Kenntniß davon gehabt, wie ſie ſeinen erſten Stallmeiſter la Haye, deſſen lange, hagere Geſtalt ihre Eroberung gemacht, zwingen wollte, ſie zu entführen, und mit ihr nach Holland zu entfliehen, wie la Haye, bald durch Drohungen, bald durch Zärtlichkeiten beſtürmt, ſich genöthigt ſah, dem Herzoge von Orleans das Geheimniß zu entdecken, und wie dieſer nur auf Umwegen ſeine Tochter von der Ausführung eines ſo unſinnigen Vorhabens ablenken konnte. Nach des Herzogs von Berry Tode mußte la Haye einer Reihe von flüchtigen Neigungen Platz machen, bis endlich der Graf von Riom, ein jüngrer Sohn aus dem Hauſe Aidie, am Hof auftrat. Sein Erſcheinen wirkte gleich einem Blitzſtrahle auf die Prinzeſſin; er mußte ihr Gardehauptmann werden, und herrſchte bald ebenſo unumſchränkt im Luxembourg, wie früher ſein Vetter Lauzun, jetzt ſein Vorbild und Lehrer auf der ſchlüpfrigen Bahn, geherrſcht hatte. Gleich dem Lieblinge der Nichte Ludwigs XIII. erlangte der Liebling der Großnichte Ludwigs XIV. eine ſolche Gewalt über ſeine Gebieterin, daß ſie gar keinen Willen mehr zu haben wagte. Auch für die gleichgültigſten Handlungen mußte ſie ihn befragen. Wollte ſie ausgehen, ſo hielt er ſie zu Hauſe, um ſie ein ander Mal wider ihren Willen herauszuſchicken. Damen, die ihr verhaßt waren, mußte ſie, wenn es ihm gefiel, mit Auszeichnung behandeln, und dagegen Perſonen, die ihr gefielen, und um derentwillen Riom Eiferſucht heuchelte, von ſich entfernen, während er ſelbſt ſich nicht den geringſten Zwang auferlegte, und ſich an der Eiferſucht, die er der Prinzeſſin einflößte, an ihren Thränen ergötzte. Sie meinte ihn durch Geſchenke zu feſſeln; die reichſten Kleider, Spitzen und Diamanten wurden an ihn verſchwendet, aber Riom, der eine ſo gute Schule gehabt, wußte den Eindruck gleich zu heben; nach ihm war das Alles armſelig. Die arme Prinzeſſin verlor ſogar das Recht, ſich ihren Putz zu wählen. Oft mußte ſie ihre Friſur verändern, oder ihr Kleid wechſeln, wenn ſie eben einen Beſuch abzuſtatten vermeinte. Abends mußte ſie ſich des Liebhabers Befehle für den Anzug und die Beſchäftigung des folgenden Tags erbitten, und doch pflegte er am Morgen dieſe Befehle abzuändern. Und bei aller dieſer Unterwürfigkeit, dieſer Hingebung, mußte die Prinzeſſin ſich oft die unfreundlichſte, die ſchnödeſte Behandlung gefallen laſſen, ſodaß ſie bei aller Herrlichkeit, mitten in dem Rauſche der Sinnenluſt ein wahrhaft unglückliches Leben führte. Wenn ſie das empfand, ſo ſuchte ſie Ruhe bei den Carmeliteſſen in der Straße von Grenelle, wo ſie ſich eine eigne Wohnung hatte erbauen laſſen. Dahin begab ſie ſich auch an hohen Feſten, wo ſie dann mehre Tage in großer Regelmäßigkeit und in den beſten Vorſätzen zubrachte, allen Officier des Tages, manchmal auch den nächtlichen, beiwohnte, mit der Kloſterküche ſich begnügte und die Faſten mit großer Strenge beobachtete. Zwei Nonnen von Verſtand und Weltkenntniß hatten unabänderlich die Weiſung, der Prinzeſſin in ihren Exercitien Geſellſchaft zu leiſten. Erſtaunt über die Widerſprüche, die ſie alsdann gewahrten, hatten ſie mehr denn einmal der Fürſtin geſagt, daß ſie nicht einſähen, was diejenige in ihrem Kloſter ſuche, deren ärgerliches Leben zugleich ſo offenkundig, daß es ſelbſt den Bewohnerinnen dieſer ſtillen Zellen kein Geheimniß mehr ſein könne. Die Herzogin pflegte ſodann über ſolche Freimüthigkeit zu lächeln, hörte die manchmal ziemlich derben Ermahnungen an, ohne Kummer oder Empfindlichkeit zu verrathen, und lebte, wie ſie immer gelebt hatte, fromm bei den Carmeliteſſen, ausgelaſſen im Luxembourg. Ein ſolches Leben konnte aber nur kurz ſein. Sie ſelbſt erwartete nichts anderes; und wenn man ihr vorſtellte, wie ihre Unmäßigkeit in den Freuden der Tafel und der Liebe, die häufigen Nachtwachen u. dgl. nothwendig den Faden ihres Lebens abkürzen müßten, erwiederte ſie: „he bien courte et bonne.“ Nach einigen unbedeutenden Anwandlungen von Unpäßlichkeit wurde ſie am 15. Jul. 1719 vom Schlage getroffen. Sie empfing die Sterbeſacramente und hatte noch am nämlichen Tage eine geheime Unterredung mit ihrem Vater, von der nichts aufgefangen wurde, als des Regenten leidenſchaftlicher Ausruf: „que me dites-vous-là, ma fille?“ Wahrſcheinlich bekannte ſie ihre geheime Vermählung mit Riom, und die Geburt einer Tochter, die Anfangs einer Unbekannten anvertrauet wurde, verlo-

ren ging, sich wiederfand, in einem Kloster der Niederlande erzogen wurde und auch daselbst den Schleier nahm. Die Herzogin starb in dem Schlosse la Muette, in dem Gehölze von Boulogne, den 21. Jul. 1719; der Vater war untröstlich, abgesehen von jedem andern Verhältnisse mußte er eine Tochter, die ihm in allen Dingen so ähnlich, über alles lieben. 4) Louise Adelheid, Mademoiselle de Chartres, geb. den 13. Aug. 1698, eine schöne, geistreiche und lebhafte Prinzessin, besuchte mit ihrer Mutter die Oper, wo ihr Musiklehrer, Cauchereau, in einer höchst leidenschaftlichen Scene auftrat. Entzückt von seinem Gesange rief sie: „Ah mon cher Cauchereau!“ Dieser Ausruf schien der Mutter so bedenklich, daß die Prinzessin sogleich dem Kloster bestimmt wurde. Am 30. März 1717 trat sie als Novize in das Benediktinerkloster zu Chelles ein, und am 23. Aug. 1718 legte sie unter dem Namen der Schwester de Ste. Batilde die Gelübde ab; ihre Aussteuer betrug 100,000 Livres, neben welcher ihr auch eine Leibrente von 12,000 Livres ausgesetzt wurde. Im J. 1719 legte die bisherige Äbtissin, des Marschalls von Villars Schwester, gegen eine Pension von 12,000 Livres ihre Würde nieder, und die Schwester von Ste. Batilde trat an ihre Stelle, wurde auch am 14. Sept. 1719 mit großer Pracht als Äbtissin geweiht. Auch sie war der Gegenstand der lebhaftesten Zärtlichkeit ihres Vaters, und seine häufigen, nach dem Tode der Herzogin von Berry noch häufigern Besuche in dem Kloster gaben den Verleumdern schöne Arbeit. Indessen ist die Verleumdung durch nichts, als durch den bekannten Charakter des Herzogs gerechtfertigt. Mit ihrem gesammten Convent gehörte die Prinzessin zu den Gegnern der Constitution Unigenitus; dieses erweckte ihr nach ihres Vaters Tode viele Verdrießlichkeiten, und ein Glaubensbekenntniß, das sie in Form eines Briefs an eine Freundin im Druck erscheinen ließ, wurde in dem königlichen Gewissensrathe 1725 öffentlich vernichtet. Man nahm ihr auch die bedeutende Pension, die sie vom Hofe gehabt, und ihren Beichtvater. Am 11. Sept. 1732 legte sie die Regierung ihrer Abtei nieder, um sich in das Kloster la Magdeleine de Trenel in der Vorstadt St. Antoine zu Paris zu begeben. Sie starb in diesem Kloster an den Kinderblattern den 19. Febr. 1743. 5) Charlotte Aglae, Mademoiselle de Valois, geb. den 22. Oct. 1700, wurde den 12. Febr. 1720 an den Erbprinzen von Modena, dessen Stelle der Herzog von Chartres vertrat, vermählt; die Trauung selbst erfolgte zu Modena den 21. Jun. 1720. Die Ehe war sehr fruchtbar, aber nicht vergnügt, und auch den Interessen des Landes Modena nicht angemessen; wenigstens scheint sie großentheils die Veranlassung geworden zu sein, daß der Herzog von Modena in dem österreichischen Successionskriege zu seinem und seiner Unterthanen gewaltigen Nachtheile, die französische Partei ergriff. Im Laufe dieses Kriegs, 1743, begab sich die Herzogin nach Frankreich, wo sie bereits 1734 mit ihrem Gemahle, der in seinem Incognito der Marquis de St. Felice hieß, gewohnt hatte, und sie kam nicht mehr nach Italien zurück, zumal da sie bei dem König eine sehr gnädige Aufnahme gefunden hatte und sich seiner besondern Gunst erfreute. Nicht nur, daß sie ihm auf seinen Jagden und Reisen nach den verschiednen Schlössern folgte, sie mußte ihn auch 1744 in den niederländischen Feldzug begleiten. „Sie hat,“ erzählt ein höchst devoter und ehrerbietiger Autor, „sie hat jederzeit die Galanterie geliebt und deshalben sich der Aufsicht ihres Gemahls durch den am französischen Hofe genommenen Aufenthalt entzogen. Der Herzog hat auch ihre Entfernung wenig geachtet, da sie in die Jahre gekommen, die ihn vor der Furcht, sein Haus ohne sein Zuthun vermehrt zu sehen, in Sicherheit setzten. Der Ritter von Modena soll ein natürlicher Sohn von ihr sein, den sie noch vor ihrer Vermählung erzeugt.“ (Der letzte Punkt scheint zwar auf einem Irrthume zu beruhen; wahrscheinlich war dem Berichterstatter die Familie de Modene aus der Grafschaft Venaissin unbekannt.) Die Herzogin von Modena starb zu Paris den 19. Jan. 1761. 6) Louise Elisabeth, Mademoiselle de Montpensier, geb. den 11. Dec. 1709, wurde durch Vertrag vom 16. Nov. 1721 an den Prinzen von Asturien, nachmaligen König Ludwig von Spanien, vermählt. Zum Brautschatz erhielt sie baare 2,000,000 Livres, außerdem Juwelen für 500,000 Livres, 40 Habite von den reichsten Stoffen, die zum Theil mit 500 Livres die Elle bezahlt worden ꝛc., der König Ludwig XV. fügte außerdem Juwelen im Betrage von 800,000 Livres hinzu. Am 18. Nov. trat die Prinzessin ihre Reise an, auf der Fasaneninsel wurde sie gegen die dem Könige von Frankreich bestimmte Infantin ausgewechselt, und am 21. Jan. 1722 zu Lerma dem Prinzen von Asturien wirklich angetraut, worauf die Neuvermählten sich Abends zu Bette begaben, wiewol nur auf eine Viertelstunde, bei aufgezognen Gardinen und in Gegenwart des Herzogs von Popoli. Hierbei hatte es sein Bewenden, bis zum 25. Aug. 1723, als an welchem der Prinz sein 17. Jahr antrat. Im Jan. 1724 wurde der Prinz durch seines Vaters Abdankung König von Spanien, und die seither so scharf beaufsichtigte und eingeschränkte 14jährige Königin suchte sich auf alle Weise für den bisherigen Zwang zu entschädigen. Sie ließ sich große Unvorsichtigkeiten zu Schulden kommen, und es wurde sogar erzählt, daß sie mit einem Niederländer, dem Marquis von Aiseaux, in einem strafbaren Verhältnisse gestanden und daß dieser deshalb heimlich abgeschlachtet worden sei. Doch fanden sich auch, vornehmlich im Auslande, Vertheidiger gegen solchen bösen Leumund, und namentlich wurde der berühmte Bonneval dergestalt dadurch erzürnt, daß er sich gegen den Marquis de Prié, der Namens des Prinzen Eugen die Niederlande regierte, und in dessen Salon dergleichen Reden geführt worden, bis zu den härtesten Ausdrücken vergaß, welches für ihn Arrest zur Folge hatte, und alles das fernere Unglück, wodurch er dahin gebracht wurde, den Turban zu nehmen. Noch wurde für und gegen die Königin von Spanien gesprochen, als sie am 14. Jul. 1724, bei der Rückkehr von einer Spazierfahrt, den Befehl traf, das Schloß von Madrid zu beziehen, und den Buenretiro, wo sich der Hof mehrentheils aufhielt, nicht mehr zu betreten. Die nächste

Veranlassung zu diesem Ereignisse war folgende: Die junge Königin war mit ihrem Gemahle bei Philipp V. in St. Ildefonso zum Besuch. Am Abend lustwandelte sie in dem Garten. Ein Springbrunnen, dessen Kühle ihr an dem heißen Tage zumal wohlthun mochte, verführte sie; sie ließ sich Schuhe und Strümpfe ausziehen, und plätscherte mit den Knien im Wasser. Die beiden Könige waren deß von einem Balkon aus Zeugen, und das Bad schien ihnen für eine Königin von Spanien so ärgerlich und unanständig, daß sogleich der Befehl gegeben wurde, die Sünderin nach Madrid und in Arrest zu bringen. Er war ziemlich streng, wurde aber bald gemildert, und nach wenigen Tagen erfolgte, auf eine de- und wehmüthige Abbitte, die vollständige Versöhnung, die jedoch mit der Entfernung von 17 Kammerfrauen und von einigen Hofcavalieren, welche im Umgange mit den Hofdamen einen allzufreien Geist blicken ließen, erkauft werden mußte; auch wurde ein italienischer Abbate, der sich durch seine Liebesgedichte empfohlen hatte, des Landes verwiesen. Bisher hatte die Königin nur geträumt, ihr Erwachen sollte schrecklich sein. König Ludwig starb an den Kinderblattern den 31. Aug. 1724, und seine noch nicht 15 Jahre alte Wittwe war durch die spanische Etikette verurtheilt in ein Kloster zu gehen, und bis zu ihrem 40. Jahr ihren Gemahl zu beweinen. Besondre Rücksichten, vielleicht auch der Ehecontract, scheinen den König Philipp V. bestimmt zu haben, für sie eine Ausnahme zu machen, und sie erhielt die Erlaubniß nach Frankreich zurückzukehren. Am 15. Mai 1725 reisete sie in Gesellschaft ihrer Schwester, der Mademoiselle de Beaujolais, von Madrid ab, und am 1. Jul. traf sie in dem zu ihrem Empfange bereiteten Schlosse Vincennes ein. Daselbst empfing sie einen Besuch vom Könige Ludwig XV. Im Hinfahren sagte Ludwig: „Ich für meine Person rede wenig, und da man versichert, daß eine Königin von Spanien gar nicht redet, so werden wir uns wol nicht lange belästigen." Später bewohnte sie im Luxembourg die Gemächer, die ihre Schwester, die Herzogin von Berry, innegehabt, und gleich dieser suchte sie nicht selten geistigen Trost bei den Carmelitessen in der Straße von Grenelle. In den ersten Jahren war ihr Hofstaat sehr zahlreich, und sie selbst im Dienste der Eitelkeit unermüdet; mit der Zeit nahm aber ihr Gemüth eine veränderte Richtung. Sie beschränkte ihre Hofhaltung, und versank nach und nach in alle die Andachtsübungen, die von einer Königin von Spanien, will sie anders ihren Ruf bewahren, gefodert werden. Sie lebte sehr eingezogen, besuchte fleißig die Kirchen und führte eine sehr strenge Lebensart. In der letzten Fastenzeit, die sie erlebte, bestand ihre Nahrung lediglich in Hülsenfrüchten, Wasser war ihr einziges Getränk, während sie zugleich ihre Andachtsübungen verdoppelte. Diese Strenge paßte aber nicht für ihren Körperbau, und ein zurückgetretenes Podagra, wozu sich eine Brustwassersucht gesellte, machte am 16. Jun. 1742 ihrem Leben ein Ende. Sie wurde in der Pfarrkirche zu St. Sulpice beigesetzt, das Herz aber durch einen Courrier nach Spanien geschickt; Universalerbe war ihr Bruder, der Herzog von Orleans, dem durch diesen Hinfritt eine jährliche Rente von 207,900 Livres heimfiel, die 100,000 Livres ungerechnet, die er jährlich an sie bezahlen mußte. Dagegen hatte er ihre Schulden, 800,000 Livres, zu übernehmen. Von dem Könige von Frankreich hatte sie jährlich 200,000 Livres gehabt. 7) Philippine Elisabeth, Mademoiselle de Beaujolais, geb. den 18. Dec. 1714, wurde durch Vertrag vom 25. Nov. 1722 mit dem Infanten Don Carlos (nachmals Könige Karl III.) verlobt, und sofort nach Spanien gebracht. Am 12. Febr. 1723 langte sie zu Madrid an, die Vermählung mußte aber, da sie nur acht, der Bräutigam sieben Jahre zählte, ausgesetzt bleiben. Mittlerweile schickte der König von Frankreich die Infantin, die ihm zur Gemahlin bestimmt gewesen, nach Madrid zurück, und diese Beleidigung sollte die arme Mademoiselle de Beaujolais entgelten. Sie mußte auf der Stelle Spanien verlassen, ohne daß ihr erlaubt wurde, von dem Könige und der Königin, oder aber von dem Infanten, der für ein Kind von neun Jahren sehr ergriffen schien, Abschied zu nehmen; unterwegs holte sie noch ihre ebenfalls auf der Heimkehr begriffene Schwester, die verwittwete Königin von Spanien, ein. Später trat sie in geheimen Briefwechsel mit ihrem Infanten und sie nährte vielleicht noch die Hoffnung, ihn dereinst zu besitzen, als sie von den Kinderblattern befallen wurde. Sie unterlag diesem Übel am 21. Mai 1734 und wurde in der Abtei Val-de-Grace beerdigt. 8) Elisabeth Francisca (alias Louise Diana), Mademoiselle de Chartres, geb. den 27. Jun. 1716. wurde am 22. Jan. 1732 mit dem Prinzen Ludwig Franz von Conty verheirathet, und starb an einem bösartigen Frieselfieber den 26. Sept. 1736.

Außer dieser rechtmäßigen Nachkommenschaft hatte der Regent auch eine gute Anzahl natürlicher Kinder, von denen doch nur der eine Sohn, Johann Philipp, legitimirt wurde. Seine Mutter, Marie Louise Magdalena Victoria le Bel de la Boissiere de Sery, Gräfin von Argenton, in Berry (durch des Regenten Schenkung), war früher Fille d'honneur bei Madame gewesen und starb den 4. März 1748. Der Sohn, den sie im J. 1702 zur Welt gebracht, wurde im Jul. 1706 legitimirt und hieß seitdem der Chevalier d'Orleans. Am 29. Aug. 1716 wurde er als General der Galeeren von Frankreich vereidet, am 26. Sept. 1719 legte er zu Malta sein Gelübde als Ordensritter ab, und am 28. Sept. deß. J. wurde er als Großprior von Frankreich installirt. Am 28. Febr. 1723 erhielt er die Würde eines Grande von Spanien; er besaß auch die Abtei Hautvilliers. Er starb den 17. Jun. 1748; das Amt eines Generals der Galeeren wurde nach seinem Tod aufgehoben. — Auch der Erzbischof von Cambray, Karl von St. Albin, war des Herzogs Philipp und einer Komödiantin, der Mademoiselle de Florensac, Sohn, geb. den 5. April 1698. Karl erhielt am 18. Oct. 1704 als „natus ex conjugato et soluta" päpstliche Dispens, um in den geistlichen Stand aufgenommen werden zu können, studirte in der Sorbonne, die ihm am 23. Dec. 1720 den Doctorhut verlieh, nachdem er schon seit 1716 die reiche Abtei St. Ouen, zu Rouen (im Ertrage von 50,000 Livres) besaß

sen hatte. Dazu wurde ihm noch ferner im J. 1721 die Abtei St. Evroul, in dem Bisthume Lisieux, und das Priorat St. Martin-des-champs zu Paris von 45,000 Livres jährlich gegeben. Im Sept. 1721 nahm er als des Bischofs von Laon Coadjutor die priesterliche, und am 26. April 1722 die bischöfliche Weihe; der Bischof von Laon war nämlich im October 1721 verstorben. Bei der Krönung Ludwigs XV. erschien er, wegen seines Bisthums, in der Eigenschaft eines Herzogs und Pairs von Frankreich. Am 17. Oct. 1723 wurde er an des verstorbenen Dubois Stelle zum Erzbischofe von Cambray (150,000 Livres jährlich) ernannt; indem er auf das Bisthum Laon verzichtete, wurde ihm durch königliches Patent vom 22. Nov. 1723 der lebenslängliche Genuß aller Ehren, die er als Herzog und Pair von Laon zu empfangen gehabt, vorbehalten. Er regierte das Erzbisthum Cambray über 40 Jahre, häufte trotz seines fürstlichen Einkommens Schulden auf Schulden, wurde am 22. April 1764 vom Schlage gerührt und starb zu Paris den 9. Mai dess. J. — Elisabeth von Rouvroy, geb. den 10. März 1698, soll ebenfalls eine Tochter des Herzogs von Orleans und der Florensac, oder nach Andern, der seit dem J. 1689 mit dem Marquis von St. Simon verheiratheten Clara Eugenia von Hauterive gewesen sein. Sie wurde am 22. Jun. 1722 mit Claudius Roland, Grafen von Montmorency-Laval, dem nachmaligen Marschall von Frankreich verheirathet.

Des Regenten einziger rechtmäßiger Sohn, Ludwig, Herzog von Orleans, Valois, Chartres, Nemours, Montpensier, erster Prinz von königlichem Geblüt, erster Pair von Frankreich, war zu Versailles den 4. Aug. 1703 geboren und hatte an dem durch seine schöne Übersetzung von Cicero's Briefen an Atticus bekannten Abbé Mongault einen ebenso unterrichteten als tugendhaften Lehrer. Der Same, von dieser treuen Hand ausgestreuet, konnte wol eine Zeit lang unterdrückt, aber niemals gänzlich zerstört werden. Am 12. Aug. 1717 wurde der Herzog von Chartres, wie er noch hieß, in das Parlament, und am 30. Jan. 1718 in den Regentschaftsrath eingeführt; durch eine königliche Erklärung vom Januar 1719 wurde ihm auch eine berathende Stimme in dem Regentschaftrathe beigelegt. Im August 1719 erhielt er das Gouvernement von Dauphiné, den 12. Sept. 1720 das Großmeisterthum des Ordens U. L. Frauen vom Berge Karmel und des h. Lazarus, und am 11. Mai 1721 die seit Epernons Tode nicht mehr vergebene Stelle eines Colonel-général der gesammten Infanterie. Bei der Krönung Ludwigs XV. stellte er den Herzog von der Normandie vor. Zu Geschäften verrieth er aber wenig Neigung, und seine Ausschweifungen hätten ihm auch kaum Zeit dazu gelassen. Er trieb es darin so weit, daß Dubois selbst nicht umhin konnte, ihm Vorstellungen zu machen, sie fruchteten aber so wenig, als die Krankheit, die den Herzog im J. 1722 befiel, und deren Veranlassung für Niemanden ein Geheimniß war. In der Hoffnung eines bessern Erfolgs wurde eine Vermählung mit einer Infantin von Portugal in Vorschlag gebracht, sie unterblieb aber wegen verschiedner Hindernisse. Am 22. Febr. 1723 wurde der König für mündig erklärt, und sogleich wurde der Herzog in das neugebildete Conseil aufgenommen, auch mit dem um die nämliche Zeit gestifteten Cabinets- oder Kammerorden du Pavillon beschenkt. Er wälzte sich noch in Wollüsten, als sein Vater verschied, und die angestrengteste Eile konnte ihn doch nicht schnell genug nach Versailles liefern, um sich die erledigte Stelle eines Premierministers zu erbitten. Der Herzog von Bourbon war ihm bereits zuvorgekommen. Indessen wurde er sofort als Herzog von Orleans und erster Prinz von Geblüt anerkannt, und der König erließ am 6. Jan. 1724 eine Erklärung, wodurch er des Herzogs Hofstaat feststellte. Der Beamten (Officiers) sollten 286 sein, worunter ein Kanzler und Siegelbewahrer (der Marquis d'Argenson, der auch unter dem Vater dieses Amt bekleidete), ein premier Gentilhomme de la chambre, ein Oberstallmeister, ein erster Haushofmeister, ein Gardehauptmann. Alle diese Officiere sollten mit den Commensalen des königlichen Hauses gleiche Privilegien haben. Dem Herzoge blieben auch die drei Regimenter des Namens von Orleans, nämlich Orleans und Orleanais, Infanterie, und Orleans, Cavallerie, aber die Regimenter Chartres, Infanterie, und Chartres, Cavallerie, sowie seine Compagnie Gensd'armen mußte er aufgeben. Um an seiner moralischen Bildung zu arbeiten, legte ihm der König auf, wöchentlich zweimal, einmal in des Königs Gesellschaft, zu jagen, sowie er ihn auch in den Staats-, Depeschen- und Finanzrath zog. Des Herzogs von Orleans Stellung am Hofe blieb aber, so lange der Herzog von Bourbon Premierminister war, höchst unangenehm; es wurde zwar eine Annäherung versucht, die durch Ludwigs Vermählung mit der Mademoiselle de Sens, der Schwester des Herzogs von Bourbon, besiegelt werden sollte; allein jener stipulirte Bedingungen, die nicht zu gewähren, und dieser rächte sich, indem er dem Herzoge von Orleans das Prädicat Altesse royale durch den König verweigern ließ, auch dessen Gesuch, zum Dauphin erklärt zu werden, vereitelte. Die Ehre, sich die Prinzessin Maria Leszczinska, des Königs erkiesene Gemahlin, als dessen Procurator in Strasburg antrauen zu lassen (15. Aug. 1725), konnte er ihm aber nicht nehmen, so sehr er es auch gewünscht hätte. Ein Jahr später mußte der Herzog von Bourbon selbst das Ministerium verlassen; seiner Gegenwart entledigt, trat der Herzog von Orleans sogleich in seine frühern Verhältnisse zu dem Hof, auch in das Prädicat Altesse royale wieder ein. Nur der Tod seiner Gemahlin trübte seinen Triumph; er hatte sie zärtlich geliebt und ihr alle seine unordentlichen Neigungen geopfert. Nachdem er sie verloren, schien er der Welt ganz und gar abzusterben. Er entzog sich aller muntern Gesellschaft, schlief auf einer bloßen Matraze, stand um vier Uhr Morgens auf, trank nur mehr Wasser, fastete sehr scharf und versagte sich selbst in der rauhesten Winterzeit die Annehmlichkeiten eines warmen Ofens. Oft goß er viel Wasser in seine Suppe, unter dem Vorwande, sie abzukühlen, in der That aber, um sich zu kasteien. Er ging schlecht gekleidet, behalf sich mit schlechtem Hausgeräth, und führte einen noch schlechtern

Tiſch. Er beobachtete die äußerlichen Ceremonien der Religion auf das Genaueſte, betete täglich das pariſer Brevier, brachte an Sonn- und Feſttagen fünf bis ſechs Stunden in der Kirche zu, und wurde oft in ſeinem Cabinet getroffen, daß er ſein Gebet auf dem Angeſichte liegend verrichtete. Er genoß nicht nur ſehr oft das Sacrament des Altars, ſondern half daſſelbe auch fleißig den Kranken darbringen. Man ſah ihn vielmals in der Faſtenzeit mit dem Prieſter, der das Venerabile einem Patienten brachte, ein viertes oder fünftes Stockwerk erſteigen, obgleich er vom Podagra viel zu leiden hatte. Man hielt das Alles anfangs nur für eine vergängliche Wirkung des Kummers, und brachte, den Leidenden um ſo ſchneller aufzurichten, eine anderweitige Heirath mit der Prinzeſſin Eliſabeth Thereſia von Lothringen in Vorſchlag, allein den Herzog verlangte nur mehr nach ungeſtörter Einſamkeit. Er legte 1729 das Amt eines Colonel-général der Infanterie nieder, ließ ſich gleich darauf ein eignes Zimmer in dem Kloſter de St. Geneviève einräumen, um ungeſtörter ſeinen Andachtsübungen obzuliegen, verbat ſich in dem polniſchen Succeſſionskrieg ein ihm angetragnes Armeecommando, ließ ſich aber doch im J. 1739, Namens des ſpaniſchen Infanten Don Philipp, die königliche Prinzeſſin Louiſe Eliſabeth antrauen. Im J. 1742 entſchloß er ſich, den Hof gänzlich zu verlaſſen; er bezog ein großes, an den Kloſtergarten von St. Geneviève ſtoßendes Haus, und widmete ſich abwechſelnd dem Gebete, guten Werken oder anhaltenden Studien. Einige Gelehrte, die in ſeiner Großmuth die Mittel zu nützlichen Experimenten fanden, mußten ſtets um ihn ſein; zu ihnen gehörte von 1748 an der Naturforſcher Guettard. Einmal, im Auguſt 1744, verließ er auf längre Zeit ſeine Clauſe, um den kranken König in Metz zu beſuchen, und bei dieſer wie bei mancher andern Gelegenheit unterließ er nicht, mündlich und ſchriftlich für den Frieden zu ſprechen. Im October 1747 legte er zu Gunſten des Dauphin das Gouvernement von Dauphiné nieder, nur eine Anweiſung auf 500,000 Livres für den Herzog von Chartres ſich vorbehaltend. Im Nov. 1750 ſtiftete er bei der Sorbonne eine Profeſſur der hebräiſchen Sprache; ſchon früher hatte er zu Verſailles ein Collegium, zu Orleans eine Lehranſtalt für Wundärzte und Hebammen, mehre Armenſchulen, Hoſpitäler und Geſellſchaften zur Unterweiſung der Jugend geſtiftet, mehre Collegien und Seminarien vom Verfalle gerettet. Er kaufte mancherlei Heil-Arcana und machte ſie bekannt, und füllte, zum Beſten der Kranken, ſeine Gärten mit officinellen Pflanzen aus den entlegenſten Gegenden. Um die Religion auch aus den Quellen kennen zu lernen und um ſo treffender vertheidigen zu können, beſchäftigte er ſich mit dem Studium der morgenländiſchen Sprachen; er erlernte das Hebräiſche, Syriſche, Chaldäiſche und Griechiſche. Was aber ſein Andenken am ſchätzbarſten macht, das war ſeine große Liebe für Arme und Nothleidende. Von was Alter, Geſchlecht und Stand die Unglücklichen ſein mochten, ſie fanden Mitleiden in dem Herzen dieſes Fürſten. Beinahe täglich gab er ihnen in einem der Säle von St. Geneviève Gehör, und keiner wurde hülflos entlaſſen. Die Jahresrente von 1,800,000 Livres, die er ſich vorbehalten, als er 1742 die Verwaltung ſeines Vermögens ſeiner Mutter überließ, wurde beinahe ganz verwendet, um in den Klöſtern und Collegien Kinder erziehen zu laſſen, Mädchen anzuſtatten, verlaſſene Knaben ein Handwerk erlernen zu laſſen, Kaufleuten aufzuhelfen, einige tauſend Schuldner loszukaufen, Officiere zu equipiren, Witwen und Waiſen zu unterhalten, arme adelige Familien zu unterſtützen, Kranke und Verwundete heilen zu laſſen. Als die Peſt im J. 1733 austrat und vorzüglich in dem Herzogthum Orleans gewaltige Verwüſtungen anrichtete, wurden allein durch ſeine ſchleunige Hülfe Tauſende von Menſchen dem Waſſertod entriſſen, nachher wurde die ganze Provinz durch ihn mit Samenkorne verſehen. Seine Almoſen erſtreckten ſich bis auf die armen Katholiken zu Berlin und in Schleſien, ja bis nach Indien und Amerika hin. Wenn man ihm vorſtellte, daß er durch allzugroße Enthaltſamkeit ſeine Geſundheit beeinträchtige, gab er lächelnd zur Antwort: „er erſpare dadurch für die Armen als des Herrn Chriſti Hofleute, und er begehre nicht, ſeinen Leib zum Schaden ſeiner Seele zu erhalten.“ Anfangs Decembers 1751 erkrankte der Herzog an einem zurückgetretenen Podagra; das ſcheinbar beſiegte Übel erſchien im Januar mit verdoppelter Kraft. Sofort gerieth die ganze große Stadt in Unruhe, und die Kirche von St. Geneviève war ſtets gedrängt voll von Leuten jeglichen Standes, welche mit Inbrunſt um die Geneſung des theuern Wohlthäters fleheten. Am 1. Februar mußte ihm die heil. Ölung gegeben werden, deſſenungeachtet ließ er, wie in den Tagen der Geſundheit, jeden, der es wünſchte, an ſein Bette kommen. Es ſei ihm unmöglich, ſagte er den dagegen eifernden Ärzten, ſich das Vergnügen zu verſagen, diejenigen, denen er bei ſeinem Leben noch nützlich ſein könne, vor ſich zu laſſen. Noch zwei Tage vor ſeinem Ende hörte er, mit der äußerſten Schwachheit ringend, auf den Knien, in der Kloſterkirche die Meſſe an, und als er aus Entkräftung zu Boden ſank, ließ er ſich unter den Armen halten, um wenigſtens ſtehend der heil. Handlung beiwohnen zu können. Der Pfarrer von St. Etienne-du-Mont wurde gerufen und wollte den Augenblick benutzen, um von dem Prinzen den Wiederruf einiger des Janſenismus verdächtiger Meinungen [5]) zu erzwingen; er fand ihn aber unerſchütterlich und verweigerte ihm darum die Sacramente. Auch dieſe letzte Prüfung erduldete Ludwig mit der Ergebung eines Chriſten; ſein Hauscaplan vertrat des Pfarrers Stelle und der Herzog bat dringend, dieſen ſeine Härte nicht entgelten zu laſſen. Er verſchied den 4. Febr. 1752 auf eine ſo erbauliche und rührende Weiſe, daß einer der Chorherren von St. Geneviève, der während der ganzen Krankheit ihn nicht verließ, ſolche heilige Schauer empfand, daß er noch an demſelben Tage ſterben mußte. Er wurde, wie er es befohlen, ohne Gepränge in dem Val-de-Grace

5) Er meinte auch, wenigſtens in den letzten Zeiten, daß Niemand geboren werde oder ſterbe, und ſein Kanzler Silhouette war genöthigt, auf dieſe Idee einzugehen.

beerdigt; eigentlich hatte er gewünscht, daß sein Leichnam der chirurgischen Schule übergeben würde, um die Zöglinge zu üben. In seinem eigenhändigen, über 200 Artikel starken Testamente, vom December 1749, hatte er seine schöne Bibliothek, sammt allen Manuscripten, den Dominikanern, und sein von dem Vater ererbtes kostbares Münz- und Gemmencabinet der Abtei St. Geneviève vermacht. Die Abtei verzichtete aber zu Gunsten seines Sohnes, was sich dieser auch in Ansehung der Gemmen gefallen ließ, und dagegen eine sehr reichliche Entschädigung gab. In allen übrigen Punkten wurde das Testament buchstäblich erfüllt, aber alle Bemühungen des frommen Testators, auch nach seinem Tode den Armen wohlthätig zu werden, konnte das nicht ersetzen, was er lebend gethan hatte. Darum sagte auch die Königin, als sein Tod gemeldet wurde: „es ist ein Seliger, der viele Armselige zurückläßt." — Ludwig war in der Kirchengeschichte, der Geographie, der Chronologie sehr bewandert, und hatte überhaupt alle Wissenschaften mit Erfolge getrieben. Unter seinen in der Handschrift hinterlassenen Werken verdienen folgende eine besondere Betrachtung: 1) Übersetzung der Psalmen, nach dem Hebräischen, mit einer Umschreibung und Anmerkungen; 2) Übersetzungen, Umschreibungen und Auslegung eines Theils des alten Testaments; 3) verschiedne Abhandlungen wider die Juden, die zu Widerlegung des bekannten hebräischen Buches: Schild des Glaubens, dienen; 4) Übersetzung der Briefe des Apostels Paulus, nach dem griechischen Grundtexte, mit einer Umschreibung und Anmerkungen; 5) eine Abhandlung wider die Schauspiele, und 6) eine gründliche Widerlegung des französischen Werkes: **les hexaples**. — Unter den Leichenreden dieses Fürsten bemerken wir eine, die zwar nicht abgehalten wurde; J. J. Rousseau hatte sie für den Abbé d'Arty geschrieben und sie kommt auch in den Werken des genfer Philosophen vor. Vergl. **Histoire de Louis, duc d'Orléans, par M.** *Néel.* (Paris 1753. 12.)

Des Herzogs Ludwig Gemahlin, Augusta Maria Johanna, war des berühmten Kriegshelden, des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden-Baden und der Prinzessin Francisca Sibylla Augusta von Sachsen-Lauenburg jüngste Tochter, geb. 11. Dec. 1704. Die verwitwete Herzogin von Orleans hatte sie in Vorschlag gebracht, und das Geschäft wurde durch eine geschickte Unterhändlerin, im größten Geheimnisse, zur Richtigkeit gebracht. Die feierliche Anwerbung aber geschah durch den Marquis von Matignon, der in des Königs von Frankreich Auftrage nach Rastadt kam. Die Prinzessin wurde, nach der Vorschrift des väterlichen Testaments, in dem Ehecontracte vom 14. Jun. 1724 mit 20,000 Gulden abgefunden, und mußte dagegen zu Gunsten der beiden Linien des badenschen Hauses allem Erbrecht entsagen. Bei der vorläufigen Trauungsceremonie, die am 19. Jun. 1724 in Rastadt durch den Cardinal von Schönborn vorgenommen wurde, vertrat der regierende Markgraf des Herzogs Stelle. Am 21. trat die Prinzessin die Reise nach Frankreich an, um den 13. Jul. bei der prachtvollen Kirche von N. D. de l'Epine, unweit Châlons, mit dem Herzoge zusammenzutreffen. Am nämlichen Abende wurde die Ehe in des Bischofs von Châlons Lustschlosse zu Sarri von dem Bischof eingesegnet. Sie wurde gar bald durch den Tod aufgelöst, denn die tugendhafte und gütige Fürstin starb in ihrem zweiten Wochenbette den 8. Aug. 1726. Drei Tage vorher, den 5. Aug., war sie von einer Prinzessin, Louise Magdalena, entbunden worden, die aber schon am 14. Mai 1728 der Mutter in die Ewigkeit nachfolgte. Der Prinz aber,

Ludwig Philipp, geb. 12. Mai 1725, und bei des Vaters Lebzeiten unter dem Namen des Herzogs von Chartres bekannt, wurde von seiner Großmutter, der verwitweten Markgräfin von Baden, mit einem Legate von 10,000 Gulden bedacht, erhielt am 28. März 1737 ein nach ihm benanntes Infanterieregiment und machte 1742 in den Niederlanden seinen ersten Feldzug. In dem Feldzuge von 1743 diente er bei der Mainarmee unter den Befehlen des Marschalls von Noailles; nach dem Officialberichte führte er in der Schlacht bei Dettingen seine Truppen vier Mal zum Angriff. Am 17. Dec. 1743 vermählte er sich mit Louise Henriette von Bourbon-Conty, einer schönen und geistreichen Prinzessin, die ihm 1,500,000 Livres baar, und ein jährliches Einkommen von 250,000 Livres zubrachte; die Ehe war aber höchst unglücklich. Am 2. Mai 1744 wurde der junge Herzog General-Lieutenant, und er nahm an allen wichtigen Ereignissen der Feldzüge von 1744—1747 in den Niederlanden Antheil. Am 4. Febr. 1752 succedirte er als Herzog von Orleans, bei welcher Gelegenheit sein Hofstaat durch die ihm von dem Könige bewilligte Creation eines Ober-Jägermeisteramtes vermehrt wurde. Im März dess. J. übernahm er auch die drei Regimenter des Namens von Orleans Infanterie, Cavalerie und Dragoner, wogegen er das Infanterieregiment Chartres an seinen Sohn abtrat. Im April 1756 ließ er durch Tronchin, der zu dem Ende von Genf herbeigerufen worden, seine beiden Kinder inoculiren, eine Handlung, die ganz eigentlich die Inoculation in Frankreich zu einer Modeangelegenheit machte. Im J. 1757 stand der Herzog bei der Armee des Marschalls von Etrées, und namentlich wird seiner in der Schlacht von Hastenbeck gedacht. Am 9. Febr. 1759 verlor er seine Gemahlin. Veränderlich in seinen Beschäftigungen und Neigungen ließ er bei seinem Landsitze zu Bagnolet ein Theater erbauen, auf dem er nicht selten in Person auftrat. Die Rollen eines Landmannes oder Financier waren ihm die geläufigsten. Saurin, Collé und Carmontel waren als Vorleser bei ihm angestellt, und diese geistreichen Leute trugen das Ihrige reichlich bei, Bagnolet zu einem höchst reizenden Aufenthalte zu machen. Urplötzlich ließ der Herzog das ganze Gut verkaufen. In den Streitigkeiten des Hofes mit den Parlamenten war er gemeiniglich auf Seiten der Opposition, in der Bretagne besonders hatte eine starke und gewaltthätige Partei ihn zu ihrem Oberhaupt ausersehen, und hoffte unter seinem Schutze des Kanzlers Maupeou Meister zu werden; allein des Herzogs Benehmen blieb schwankend und furchtsam, und diente blos, den Unwillen des Königs zu erregen. Nachdem er diesen durch

den Verluſt mehrer Regalien, die er bisher in ſeiner Apanage übte, und die jährlich wol 50,000 Livres einbrachten, gebüßt hatte, wurde Ludwig Philipp mit dem Hofe wieder ausgeſöhnt (1771). Man ſagt, der Grund und der Preis ſeiner Unterwerfung ſei die Ausſicht geweſen, ſich mit der Frau von Monteſſon vermählen zu dürfen. Er ſtarb den 18. Nov. 1785. — Mit einem außerordentlichen Leichtſinne verband er das beſte Herz, und beſonders den Wohlthätigkeitsſinn ſeines Vaters. Er pflegte an Almoſen jährlich über 240,000 Livres auszugeben, und ſich dabei in das tiefſte Dunkel einzuhüllen. Seine zweite Gemahlin, Charlotte Johanna Beraud de la Haie de Riou, Marquiſe von Monteſſon, überlebte ihn um viele Jahre. Sie war 1737 in einer ausgezeichneten Familie der Bretagne geboren, heirathete, höchſtens 17 Jahre alt, den General-Lieutenant, Marquis de Monteſſon, einen reichen, aber ältlichen Edelmann aus der Provinz Maine, beerbte 1759 ihren Bruder, den Marquis de la Haie de Riou, welcher in der Schlacht bei Minden das Leben verlor, und wurde 1769 Witwe. Ihr Verhältniß zu dem Herzoge von Orleans entſtand aber ſchon zu ihres Mannes Lebzeiten, und hatte Ende 1772 einen Heirathsantrag zur Folge. Die Trauung mußte aber bis zum 23. April 1773 verſchoben werden, indem der König lange ſeine Einwilligung verſagte, und zuletzt ſie nur unter der Bedingung gewährte, daß des Herzogs Gemahlin weder den Titel einer Herzogin von Orleans führen, noch die Ehren einer Prinzeſſin vom königlichen Hauſe fodern dürfe. Ihre Stellung war demnach höchſt ſchwierig, indem ſie beinahe ebenſo ſehr befürchten mußte, beneidet als lächerlich zu werden. Es gelang ihr den Neid zu entwaffnen und ſich vor Lächerlichkeit zu hüten. Sie war ehrfurchtsvoll gegen die Prinzen des königlichen Hauſes, ohne ſich jedoch ſo weit zu erniedrigen, daß ihr oder ihres Mannes Stand jemals vergeſſen werden konnte. Gegen Perſonen höhern Ranges, welche ihr, ohne daß ſie es zu fodern ſchien, die nämliche Aufmerkſamkeit zollten, welche ſie den Prinzeſſinnen des königlichen Hauſes erwieſen, zeigte ſie ſich zuvorkommend und würdig zugleich, gegen Geringere zugänglich, gegen Alle anmuthig und verbindlich. Auf dieſe Art gelang es ihr, nicht nur die wohlverdiente Achtung, ſondern auch allgemeines Wohlwollen ſich zu erwerben. Als ſie zum zweiten Male Witwe geworden, entſtanden Streitigkeiten wegen des ihr von dem Herzoge zugeſicherten Wittums, und es bedurfte einer Entſcheidung Ludwigs XVI. vom Julius 1792, um ſie in deſſen vollen Genuß einzuweiſen. Den Stürmen der Revolution entging ſie glücklich, denn es war nicht vergeſſen, wie ſie in dem harten Winter von 1788—1789 alle Pflanzen aus ihren Treibhäuſern wegſchaffen ließ, um dieſelben zum Beſten der Armen in Arbeitsſtuben zu verwandeln, und wie ſie die Unglücklichen, die auf dieſe Art gegen die Kälte geſchützt waren, auch noch mit ungewöhnlicher Großmuth verpflegte. Der Gunſt Napoleons gewann ſie durch einen Brief, den [illegible] als Niemand noch des Mannes wunderbare [illegible] verſtehen konnte, an ſeine Gemahlin, mit der [illegible] geſchrieben hatte, und worin die Worte vorkamen: „Sie dürfen nie vergeſſen, daß Sie die Frau eines großen Mannes ſind.“ Napoleon, im Beſitze der Allgewalt, ließ ihr ihr Witthum, welches auf die Kanäle von Orleans und vom Loing verſichert war, auszahlen, erhöhete auch auf ihre Fürbitte die Penſionen des Prinzen von Conty, der verwitweten Herzogin von Orleans und der Herzogin von Bourbon. Sie ſtarb zu Paris den 6. Febr. 1806, und wurde nach einer prachtvollen Todtenfeier in der Pfarrkirche zu St. Port, zwiſchen Melun und Corbeil, an der Seine, beigeſetzt. Der Herzog von Orleans war nämlich auf dem ihr zuſtändigen Schloſſe Sainte-Aſſiſe, bei St. Port, verſtorben. Kurz vor ſeinem Ende verordnete er, daß ſein Herz und ſein Eingeweide nach der Pfarrkirche von St. Port gebracht werde, „hoffend, ſagt das Teſtament, „daß die Gutsbeſitzerin dereinſt neben ihm ruhen würde, indem er wünſche, daß ſie auch nach dem Tod ebenſo innig vereint ſeien, als ſie es im Leben geweſen.“ Frau von Monteſſon, ſo ausgezeichnet durch ihren Charakter, ihren Geiſt und ihre Stellung in der großen Welt, beſaß auch noch einige ausgezeichnete Talente. In verſchiednen Blumenſtücken hat ſie ſich als Van Spaendonks würdige Schülerin gezeigt. Sie ſpielte die Harfe, ſang vortrefflich und galt für eine gleich vortreffliche Schauſpielerin. In ihrem Geſellſchaftstheater hatte ſie wenigſtens keine Nebenbuhlerin, und Collé vergleicht ſie der Clairon. Auch als dramatiſche Schriftſtellerin iſt ſie nicht ohne Verdienſt. Zwei ihrer Tragödien, **Elfrède** und **la Prise de Grenade**, dann zwei Schauſpiele liegen noch in der Handſchrift, 16 andre Theaterſtücke ſind, untermiſcht mit vielen kleinern Gedichten und proſaiſchen Aufſätzen, abgedruckt in ihren **Oeuvres anonymes**, 1782 acht Bde. Dieſe Oeuvres wurden aber nur in geringer Anzahl abgezogen, und gehören zu den typographiſchen Seltenheiten. Die Frau von Monteſſon ſoll auch eine Überſetzung des Vicars von Wakefield (London und Paris, 1767. 12.) geliefert haben.

Des Herzogs von Orleans zweite Ehe blieb unfruchtbar; aus der erſten kamen drei Kinder: 1) eine Prinzeſſin, die in der Kindheit verſtarb, bevor ſie einen Namen empfangen; 2) Ludwig Philipp Joſeph, von dem ſogleich; 3) Louiſe Maria Thereſia Bathilde, Mademoiſelle d'Orleans, geb. 9. Jul. 1750. Sie vermählte ſich den 24. April 1770 mit dem Herzoge Ludwig Heinrich von Bourbon, wurde geſchieden im J. 1780, war im Laufe der Revolution bis zum J. 1796 zu Marſeille verhaftet, lebte hierauf kurze Zeit zu Moulins, und ſodann, nach ihrer Deportation, mit einer franzöſiſchen Penſion von 50,000 Livres, zu Barcelona und Vittoria. Eine Zeit lang bekannte ſie ſich zu der Martiniſtiſchen und Swedenborgiſchen Secte, ſpäter, um dieſe Irrthümer und das Scandal zu ſühnen, das ſie glaubte der Welt gegeben zu haben, indem ſie einige Jahre hindurch ihre Religionspflichten mit Nachläſſigkeit erfüllte, erbat ſie ſich von Gott als einzige Gnade, daß ihr vergönnt ſein möge, zu Füßen des Kreuzes zu ſterben; denn daß ein plötzlicher Tod ihr beſtimmt ſei, das ſchien ihr unzweifelhaft. Von ihrem Ahnungsvermögen erzählt man ſich überhaupt

sehr merkwürdige Dinge; namentlich soll sie im J. 1792 durch einen gemeinschaftlichen Vertrauten ihrem Bruder mitgetheilt haben, was ihr in Bezug auf ihn Schreckliches und Schmerzliches offenbart worden, und was bald darauf auf das Pünktlichste in Erfüllung gegangen ist. Von andern Verwandten sagte sie: „Wenn ich das Schicksal bedenke, das ihrer wartet, so wünsche ich, sie wären an der Mutterbrust gestorben." Sie selbst sank todt nieder, als sie in der Kirche und bei den Reliquien der heil. Genofeva betete, zu Paris den 10. Jan. 1822.

Ludwig Philipp Joseph, Herzog von Orleans, Valois, Chartres, Montpensier, Nemours, Fürst von Joinville und Beaujolais, Baron von Avesnes, Hallwyn, Commines (diese drei Besitzungen hatte der Herzog Philipp I. nach langem Rechtsstreite den Fürsten von Chimay abgedrungen) ꝛc. ꝛc., war zu St. Cloud den 13. April 1747 geboren, und hatte als Jüngling ein wahrhaft verführerisches Äußeres. Er war hoch und zierlich gewachsen, hatte regelmäßige und angenehme Züge, auch glückliche Geistesanlagen. Diese Anlagen wurden aber von unfähigen oder pflichtvergessenen Erziehern vernachlässigt, gleichwie der Prinz selbst sich sehr bald um alle Vortheile seiner schönen Gestalt brachte. Sein ganzes Gesicht bedeckte sich mit Kupfer und Geschwüren, er verlor sehr frühzeitig die Haare, was seine Höflinge, die doch den Gebieter nicht beschämen wollten, nöthigte, auch die ihrigen sich ausreißen zu lassen. Wem die geheime Geschichte seiner Mutter, wem die Gegenstände, die ihm schon in der Kindheit täglich vor Augen schwebten, bekannt, wird sich darüber nicht wundern. In dem fröhlichen Kreise seiner hohen Freunde aus England erzählte der Herzog zuweilen Züge aus seinen Kinderjahren, an welche er mit Vergnügen zurückdachte; Züge, vor welchen jedes menschliche Herz schaudern muß. Der Baron von Breteuil und der Herzog von Fitz-James waren die Jugendfreunde und die Gefährten des Herzogs von Chartres, wie er, so lange der Vater lebte, hieß. Im Mai 1759 erhielt er das Regiment Bellefonds; am 5. April 1769 vermählte er sich mit der 16jährigen liebenswürdigen Tochter des Herzogs von Penthièvre, mit der Prinzessin Louise Marie Adelheid von Bourbon-Penthièvre. Hatte man gehofft, ihn durch diese Vermählung von der so stürmisch betretenen Bahn der Ausschweifungen abzurufen, so war dies ein grober Irrthum, vielmehr scheint Ludwig Philipp erst von dieser Epoche an jeden Rest von Zwang abgeworfen zu haben. Man erzählt sich von dem Herzoge von Chartres und von seinem Hofe Dinge, die keine Feder wiedergeben kann, und die beinahe noch übertreffen, was man von den berühmten Soupers seines Urgroßvaters, des Regenten, aufgezeichnet findet. Vorzüglich war es der von dem Prinzen im englischen Geschmack angelegte, seit kurzem in den Bering der erweiterten Hauptstadt aufgenommene Park von Monceaux, der als Schauplatz seiner Ausschweifungen dienen mußte; dort wurden Greuel verübt, gegen welche alle Greuel, in dem Laufe von vier Jahrhunderten in der Bastille begangen, nur Kinderspiele genannt werden mögen. Auf des Prinzen Theater zu St. Cloud wurden Schauspiele wirklich aufgeführt, welche man ohne Abscheu nicht einmal lesen kann. Die Zeit, die ihm von seinen finstern Werken übrig blieb, verwendete er, wie die Genossen seiner Lüste, zu mancherlei Leibesübungen; wenige kamen ihm gleich in den Künsten der Reitbahn, keiner verstand, gleich ihm, die Kunst, einen Phaeton im Fluge durch alle die sich stets wiederholenden Schwierigkeiten der Hauptstadt zu lenken, keiner glänzte gleich ihm auf der Rennbahn. Aber diese Gewandtheit, welcher das alte Griechenland durch Siegerkronen gelohnt hätte, fand in Paris keine Bewunderer; sie schien eines großen Prinzen unwürdig, und brachte ihm mehr Spott als Beifall. Um keine Gelegenheit zu schimmern unbenutzt zu lassen, machte er eine Luftfahrt mit, als die ersten Versuche mit dem Ballon in Paris angestellt wurden. Übrigens war der Prinz, so verschrien im Publicum, im Innern seines Palastes geliebt. Von Natur wohlwollend nahm er jeden gern auf, der seinen Schutz suchte. Man rühmte seine Herablassung, wiewol man fand, daß sie häufig in Vertraulichkeit überging, und ihn auch seinen Rang vergessen ließ. Obgleich im Besitz eines unermeßlichen Vermögens, denn nachdem er den Vater beerbt, schätzte man sein Einkommen auf eilf Millionen Livres jährlich, fand er doch das Geheimniß, bei solchen Einkünften, indem er sie zu vermehren trachtete, Schulden zu machen. Der Garten des Palais royal war ein anmuthiger Spaziergang, der jedem anständig Gekleideten offen stand. Er ließ denselben umbauen, um an jeden ohne Unterschied geschlossene Räume vermiethen zu können, und die bisherige Einschränkung für den Besuch des Gartens wurde aufgehoben, sodaß derselbe gar bald der Tummelplatz des gemeinsten und verworfensten Pöbels wurde. Statt der reinen Luft und der schattigen Gänge, in denen sich bisher die Pariser während der Sommermonate ergötzt hatten, fanden sie unter den neuen Bogengängen des Palais royal nur mehr das Beispiel des Lasters und die Gemälde der schmutzigsten Liederlichkeit. Von der andern Seite misfiel diese Speculation den benachbarten Eigenthümern, deren Häuser durch die Neubauten an Werth und Annehmlichkeit verloren, und ihr Unwille machte sich nicht nur in unzähligen Processen, sondern auch in mancherlei Carricaturen Luft; die Processe wurden gewonnen, oder blieben unentschieden liegen, beides nicht zu Gunsten der Popularität des Herzogs, die Carricaturen belachte er, ohne sich in seinen Plänen stören zu lassen. Bald entwickelte sich in seinem Herzen der Keim zu ungleich strafbarern, zu weit umfassendern Plänen. Er war im höchsten Grad empfindlich und reizbar, eine Kleinigkeit reichte hin, ihn zu beleidigen, und die einmal seiner Eitelkeit beigebrachte Wunde heilte nimmermehr; man kann wohl sagen, daß Rachbegierde seine Gottheit war. Der Erzherzog Maximilian kam, seine Schwester, die kaum 20jährige Königin, zu besuchen, nach Versailles. In der Freude, den lange und schmerzlich vermißten Bruder wiederzusehen, glaubte Marie Antoinette, er könne sich den Vorschriften der Etikette, die ihr selbst so lästig, entziehen, und ihr jeden der Augenblicke schenken, die sonst den Staatsbesuchen bei den Prinzen des königlichen Hau-

Digitized by Google

ſes geopfert zu werden pflegten. Die Vernachläſſigung, die ſie hierin zu erblicken glaubten, misfiel den Prinzen höchlich, und der Herzog von Chartres beſonders fühlte ſich tief gekränkt. Als eigentliche Beleidigerin erſchien ihm die Königin, und er ließ ſich das genugſam merken. Man wiederholte ſich daher in den höhern Cirkeln, wo man bereits den Charakter der Königin herabzuwürdigen ſuchte, viele, dieſen Zwiſt betreffende ungeziemende Redensarten, durch welche die Königin ihrer Seits ſich nicht wenig verletzt fühlte. Von Stunde an bildeten ſich in der Hauptſtadt und am Hofe zwei Parteien, die der Königin und die der Prinzen; an der Spitze dieſer ſtand der rachedürſtende Herzog von Chartres. Durch Kleinigkeiten getrennt geriethen ſie bald durch das Hinzutreten der allenthalben gährenden politiſchen Ideen, ſowie durch die Bemühungen boshafter Menſchen, in unheilbare Zerwürfniß.

Geſättigt, oder vielmehr ermüdet durch eine ununterbrochene Reihe von Wollüſten, ließ der Herzog ſeine Phantaſie mit andern Gegenſtänden ſpielen. Ihn gelüſtete nach der bisher von dem Herzoge von Penthièvre bekleideten Stelle eines Großadmirals, und der Schwiegervater war gütig genug, ſie zu ſeinen Gunſten abgeben zu wollen. Des Königs Genehmigung wurde aber ebenfalls erfodert, und der Monarch, für den die Flotte ein Gegenſtand beſondrer Sorgfalt und Vorliebe war, verrieth wenig Neigung, ſie zu geben. Auch hierin wähnte der Herzog der Einwirkung der Königin zu begegnen. Um alle Hinderniſſe zu beſeitigen, ergab er ſich dem Studium der Seewiſſenſchaft, und zugleich bat er um die Erlaubniß, auf dem Geſchwader des Admirals d'Orvilliers dienen zu dürfen. Dieſes Geſchwader kreuzte in dem Kanal, und man glaubte jeden Augenblick ein Zuſammentreffen mit der engliſchen Flotte, unter Keppel, gewärtigen zu dürfen. Der Herzog beſtieg das Linienſchiff le St. Eſprit, deſſen Capitain, la Mothe-Picquet, als einer der kühnſten Seemänner des Königreichs bekannt war. Der St. Eſprit war der Reihenführer des Hintertreffens, ganz natürlich wurde dem Prinzen, der ihn beſtiegen hatte, der Oberbefehl über die ganze Abtheilung, dem Namen nach, anvertraut, wirklich commandirte la Mothe-Picquet; es läßt ſich wenigſtens nicht annehmen, daß ein Officier von ſeiner Bedeutung ſich auf dem Reihenführer einer ganzen Diviſion eingefunden haben ſollte, blos um ein leidender Zeuge der Fehler zu werden, die ein junger Prinz, ohne alle nautiſche Erfahrung, ſchlechterdings nicht vermeiden konnte. Am 27. Jul. 1778 wurde bei Oueſſant gekämpft. Ohne entſcheidenden Erfolg kehrten beide Flotten, nachdem ſie einander lange genug beſchoſſen, in ihre Häfen zurück, und zu Breſt wie zu Portsmouth wurde ein Sieg verkündigt. Der Herzog begab ſich ſogleich nach Paris, wo man Anfangs nur von ſeinem Muth und ſeiner Geiſtesgegenwart zu ſprechen wußte, wo man ihn darum auch in der Oper beklatſchte. Aber die dem Hofe zugekommenen Berichte lauteten nicht ſo günſtig. Als der Herzog vor dem König erſchien, fand er eine kühle, bei den Höflingen eine beinahe beleidigende Aufnahme, und man erzählte ſich, während des Treffens habe er ſich im Schiffsraume verſteckt gehalten, des Admirals Signale ſeien darum von dem Hintertreffen unbeachtet geblieben, und dieſer Umſtand habe die Engländer vor einer gänzlichen Niederlage bewahrt [6]). Er erhielt weder die Würde eines Groß-Admirals, noch ſelbſt die Anwartſchaft darauf; aus beſondrer Gnade, die ihm vielmehr als ein Spott erſcheinen mußte, wurde ihm die Stelle eines Colonel-général der Huſaren verliehen. Seitdem ſah man ihn faſt nicht mehr am Hofe. Abgewieſen von den Vergnügungen, die Verſailles darbieten konnte, kehrte er zu ſeinen Orgien, denen er ſcheinbar entſagt hatte, zurück; um darin eine Abwechſelung zu haben, unternahm er eine Reiſe nach England. Er errichtete mit dem Prinzen von Wallis, nachmals Georg IV., und vielen andern Großen ein genaues Freundſchaftsbündniß, und brachte nach Frankreich den lebhafteſten Enthuſiasmus für britiſche Sitten und Moden mit. Die vornehme Welt zu Paris gefiel ſich damals in der größten Prachtliebe; kaum gab der Herzog das Beiſpiel, ſo trat die größte Einfachheit an die Stelle des Goldes und der koſtbaren Stickereien, die bisher auf den Gewändern der Großen geſchimmert hatten. Bald ſahen die Bürger nur mehr ihres Gleichen in denjenigen, denen ſie früher nur nach unendlichen Ehrfurchtsbezeugungen zu nahen wagten. Die Großen ſuchten ſich den Ehrenbezeugungen und den Aufmerkſamkeiten, die ſo lange ihr Schild geweſen, zu entziehen. Sie legten freiwillig Rang und Würde nieder, und dieſe in allen Schriften geprieſene, den untern Claſſen natürlich höchſt wohlgefällige Veränderung war ebenſo plötzlich als allgemein. Selbſt der königliche Hof wurde genöthigt, ſeine Gebräuche umzuwandeln, ſeine Etikette zu mildern. Aber der Herzog hatte noch mehr in England gelernt, und beſonders die ärgſte Spielwuth angenommen. Er brachte Pferde und Jokeys mit ſich nach Frankreich herüber, und machte bald die Pferderennen zur Mode. Bei Vincennes, in der Ebene von Sablons, bei Fontainebleau und an andern Orten ſah man Pferderennen und Wetten wie in England. Tauſende von Louisd'ors wurden gewettet und verloren, und der Herzog von Orleans gewann am meiſten; denn er hatte aus England Reiter mitgebracht, welche mit allen den Kunſtgriffen, die angewendet werden müſſen, um die Wette zu gewinnen, oder auch zur gehörigen Zeit zu verlieren, genau bekannt waren. Er gewann allein; er gewann alles, und Niemand wollte mehr gegen ihn wetten. Viele von den Herren des Hofes verſanken in eine Schuldenlaſt, von der ſie ſich niemals befreien konnten. Einſt gewann der Herzog von dem Grafen von Artois 1000 Louisd'ors, indem er den Reitknecht des Grafen beſtach. Das berühmte Pferd des Grafen litt dabei ſo ſehr, daß es hinkend wurde. Es hatte 42,800 Livres gekoſtet, und mußte für 150 Livres verkauft werden. Den Herzog von Fitz-James, ſeinen Freund, ruinirte Orleans durch ſolches

6) Darum ſagte die Marquiſe von Fleury, die er für eine der häßlichſten Frauen des Hofes erklärt hatte, er verſtehe ſich ſo wenig auf Signalements (Perſonen-Beſchreibung), als auf Signale.

Spiel gänzlich, und dem Grafen von Artois gewann er in allem gegen 80 Millionen Livres ab. Auch die Königin verlor viel an ihn. Endlich ließ der König die Pferderennen verbieten. Nun waren die Hazardspiele des Herzogs Lieblingsneigung. Er spielte mit allen Herren des Hofes, und gewann; er spielte in den berühmtesten Spielclubs in London, und gewann. Man beschuldigte ihn daher allgemein, daß er die Kunst verstehe, das Glück zu verbessern. Die Spielwuth beherrschte ihn aber nicht so gänzlich, daß er nicht Zeit gefunden haben sollte, sich mit politischen Intriguen zu beschäftigen. In der berühmten Halsbandsgeschichte war er der Freund und Vertheidiger des Cardinals von Rohan. Necker, den die Königin persönlich haßte, wurde durch ihn gegen alle Hofcabalen unterstützt und in seiner Stelle erhalten; denn schon war des Herzogs Einfluß sehr bedeutend geworden. Die jungen Leute, die in Amerika gefochten hatten, und die durch ihr Freiheitsgeschrei das erwachende Frankreich erschreckten, gruppirten sich um ihn, und verstärkten gar sehr die Macht einer Partei, die Anfangs wol nur eine Opposition gegen den Hof bilden wollte, die aber gar bald, fortgerissen nach jenem Abgrunde, den sie selbst erweitern half, das Zeichen zu jener Reihe von Umwälzungen gab, von welchen Europa noch heute erbebt. Die Freimaurer wählten, nach des Grafen von Clermont Tode, den Herzog zum Großmeister aller französischen Logen, und diese Gesellschaft mag ihm zur Förderung seiner Entwürfe gar behülflich gewesen sein. Wohlgesinnte Personen, denen einige Ahnung beiwohnte von dem, wozu alles dieses hinführen könnte, überzeugten die Königin von der Nothwendigkeit, den Herzog zu versöhnen, und sie that hierzu selbst die ersten Schritte. Der Friedensschluß sollte durch ein feierliches Mahl in des Herzogs Palast besiegelt werden. Als die Königin sich niederließ, fand sie an ihrer Seite die Gräfin von Genlis oder Marquise von Sillery, die als der Madame de Montesson Nichte in des Herzogs Haus eingeführt worden war, ihn seit 1782 vollkommen beherrschte und bei seinen Kindern zugleich die Stelle des Gouverneurs versah (man nannte sie darum Madame le Gouverneur). In dem Gefühl ihrer Würde bat die Königin, daß man diese Dame von ihrer Seite entfernen möge. Madame de Genlis sah sich genöthigt aufzustehen und die Tafel zu verlassen. Dafür schwur sie in ihrem Herzen der Königin bittre Rache, und es ist nicht zu zweifeln, daß sie ihre Gewalt über des Herzogs Gemüth benutzte, um die vermeintliche Aussöhnung in die Saat des bittersten Hasses zu verwandeln.

Einstweilen unternahm Ludwig Philipp eine Reise nach Italien, die beinahe ganz unbeachtet blieb, denn der Hof war schon durch die lebhaftesten Angriffe beunruhigt. Die schändlichsten Verleumdungen gegen die höchsten Personen gingen von Munde zu Munde, und die königliche Gewalt schien kaum mehr einer Partei vergleichbar. Eine unerhebliche Finanzverlegenheit, der durch neue Auflagen abgeholfen werden sollte, reizte die Widersetzlichkeit der Parlamente. Um diese steigende Widersetzlichkeit zu bekämpfen, hielt Ludwig XVI. am 24. Nov. 1787 in dem Justizpalast eine königliche Sitzung, welcher die Prinzen und die Pairs des Königreichs beiwohnten. Die Majorität des Parlaments beharrte in ihrem Widerspruche, die Pairs aber traten der Minorität bei, worauf der König befahl, seine Edicte einzuregistriren. Da erhob sich der Herzog, der dem Könige ganz nahe saß, und fragte ihn, ob es eine königliche Sitzung oder ein Lit de justice sei, so er habe halten wollen, wobei er zugleich gegen Alles, was vorgegangen war, protestirte. „Das steht Ihnen vollkommen frei," erwiderte der König mit Ruhe, und nicht ein Wort weiter. Als er den Saal verlassen, brachte der Herzog eine Protestation zu Papier. Am andern Tage wurde er nach seinem Schlosse zu Villers-Cotterets, 15 Stunden von Paris, verwiesen, das Parlament warf sich aber zu seinem Vertheidiger auf. Der erste Präsident mußte dem Könige vorstellen, daß einem Prinzen seines Hauses und zweien Parlamentsräthen nur darum die Freiheit genommen worden, weil sie frei in des Königs Gegenwart ausgesprochen hätten, was Pflicht und Gewissen von ihnen foderten, in einer Sitzung, welche laut der Ankündigung gehalten worden, um freie Stimmen zu vernehmen. Das Verbannungsdekret wurde auch wirklich schon am 17. April 1788 zurückgenommen, und der Herzog kehrte triumphirend nach dem jetzt gänzlich für ihn gewonnenen Paris zurück, fuhr auch fort, mit seltner Gewandtheit um die Gunst des Publicums zu buhlen. Von dem Parlament fing sie bereits an, sich zu entfernen, und ein Schritt des Herzogs, obgleich in der Hauptstadt kaum bemerkt, mag dazu nicht wenig beigetragen haben. Als es sich um die Wahl der Deputirten für den Reichstag handelte, ertheilte der Hof den einzelnen Ämtern höchst ungeschickte Instructionen über das Benehmen, das sie bei Gelegenheit dieser Wahlen beobachten sollten. Auch der Herzog schickte den Beamten seiner Apanage ganz im Geiste der Zeit und sichtlich von Sieyes verfaßte Instructionen zu. Es finden sich darin bereits alle Grundsätze der 1789 verwirklichten Revolution; es wird von einem Ehescheidungsgesetz und von tausend andern Neuerungen gesprochen, von denen später auch nicht eine vergessen wurde; die Auflösung der Parlamente ist zwar nicht beantragt, aber die anderweitig gefoderten Reformen machten die Fortdauer ihrer Existenz undenkbar. In dem strengen Winter von 1788—1789 bewies sich der Herzog von Orleans sehr mildthätig. So lange die grimmige Kälte dauerte, brannten in der Nähe seines Palastes große Feuer, auch ließ er den Armen reichlich Lebensmittel austheilen. Diejenigen, die er auf diese Art gegen Frost und Hunger schützte, verbreiteten durch die ganze Hauptstadt den Ruf von seiner Güte und Barmherzigkeit, wiewol es auch Leute gab, die in des Herzogs Benehmen andre Beweggründe finden wollten, als die Regungen einer christlichen Milde, und der Aufruhr in Reveillons Fabrik, die schändliche Mishandlung dieses um Frankreichs Industrie so verdienten Mannes wurde lediglich seinen Umtrieben zugeschrieben. Er wollte die Kräfte seiner Partei kennen lernen. Außer der Hauptstadt war aber sein Einfluß so bedeutend nicht, er zweifelte selbst,

ob es ihm gelingen werde, zum Deputirten für den Reichstag gewählt zu werden, und mußte zu dem Ende die Gewandtheit des Marquis von Limon in Anspruch nehmen. Dieser erschien unerwartet, angeblich um des Herzogs Bauten zu inspiciren, in Crespi, als eben gewählt wurde, und es gelang ihm, die Wahlherren von Adel, ob sie gleich nicht die mindeste Lust hatten, sich mit dem Hof in Opposition zu setzen, dahin zu lenken, daß sie im Wege der Acclamation den Herzog wählten. Limon hatte ihnen gesagt, daß sein Candidat nicht annehmen würde, man erstaunte daher nicht wenig, als der Herzog einige Tage später in Crespi eintraf, um zu danken und den Eid zu leisten. Auf diesem Wege gelangte Orleans in die Adelskammer, und das Herz mit dem grimmigsten Hasse gegen den Hof erfüllt, trat er im ersten Augenblicke zu der Partei der Revolution, gleichwie diese Partei sich um ihn drängte. Am 28. Mai 1789 erklärte die Majorität des Adels, daß Berathung nach Ständen für sie eine unabänderliche Vorschrift sein würde, sofort protestirte der Herzog gemeinschaftlich mit etwa 40 Edelleuten gegen diese Erklärung. Am 18. Jun. klagte die nämliche Majorität in sehr gemäßigten Ausdrücken dem Könige, daß der Bürgerstand sich durch Beschluß vom 17. als Nationalversammlung constituirt habe; gegen diese Klage protestirten abermals 43 Edelleute, und der wegen Unpäßlichkeit abwesende Herzog von Orleans trat schriftlich ihrer Protestation bei, und betheuerte, daß er die darin ausgesprochnen Grundsätze vollkommen als die seinigen anerkenne. Am 25. that er in der Adelskammer den Vorschlag, oder vielmehr er las ihn ab, wie er von Sillery zu Papiere gebracht worden, daß der Adel sich mit dem Bürgerstande vereinigen möge. Schon ehe er sich dem Sitzungssaale näherte, empfing ihn, und ihn allein, unerhörter Beifallruf, daß er selbst sich denselben verbitten mußte: „Freunde," sagte er zu der Menge sich wendend, „für jetzt, ich bitte Euch, keinen Lärm; ich will Euer Glück, ich werde dasselbe aus allen meinen Kräften befördern, heute Abend könnt Ihr mir Beifall spenden, wenn es Euch beliebt." Es scheint nämlich schon damals im Werke gewesen zu sein, ihn als Lieutenant-général des Königreichs ausrufen zu lassen; aber es fehlte ihm der Muth, diese günstige Stimmung des Volkes zu benutzen. Während des Lesens sank er ohnmächtig hin. Man riß, um ihm Luft zu verschaffen, ihm Rock und Weste auf, und mit Erstaunen erblickte man sechs oder acht dünne Westen, und darunter einen dicken Pappendeckel auf der Brust. „Sechs bis acht Westen im Junius, an einem heißen Sommertag, und ein Stück Pappendeckel! Wo sind die Mörder, vor denen sich der Herzog so fürchtet?" Solche und ähnliche Reden gingen von Mund zu Mund, er aber erholte sich wieder, und zog dann, getäuscht in seinen Hoffnungen, mit einer Minorität von 47 Köpfen, in die Nationalversammlung, um künftig daselbst seinen Sitz zu nehmen. Am 3. Jul. wurde er von dieser Versammlung zu ihrem Präsidenten erwählt, er verbat sich aber solche Ehre, und sie wurde dem Erzbischofe von Vienne zu Theil. Gleichzeitig fing auch der Garten des Palais royal, wo besonders Camille Desmoulins als Redner auftrat, an, der Mittelpunkt aller revolutionairen Bewegungen zu werden: alle Ausbrüche der Volkswuth wurden dort vorbereitet, und von dort gingen alle Zusammenrottungen aus. Die bedeutendste ordnete sich am Abende des 12. Jul. vor Foy's Kaffeehause. Die Tumultuanten nahmen bei dem Bildhauer Curtius des Herzogs und Neckers Büsten weg, und trugen sie im Triumphe durch die Straßen. Neckers Büste wurde durch die Soldaten zerschlagen, jene des Herzogs aber gerettet. Er selbst zeigte sich mittlerweile an den Fenstern seines Palastes, und nicht zufrieden, durch Zeichen des Beifalls die Aufrührer zu ermuntern, ließ er sich durch die bewegtesten Straßen fahren. Das Volk umringte den glänzenden Whisky und rief den Herzog um Hülfe und Beistand an. „Es gibt nur ein Mittel, meine Kinder," entgegnete er, „bewaffnet Euch!" In der in den Jahrbüchern der Revolution so denkwürdigen Sitzung der Nationalversammlung vom 14. Jul. war er gegenwärtig. Tags zuvor hatten die Aufrührer, denen zum Besten er 600 Spieße verfertigen lassen, und die zum Theil von seinen Bedienten in rother mit Süber verbrämter Livree angeführt wurden, ihn wirklich als den künftigen General-Lieutenant des Königreichs bezeichnet, und im nämlichen Augenblicke wurden die am vorigen Tag aufgepflanzten grünen Cocarden mit Füßen getreten; statt ihrer herrschten jetzt die Farben des Hauses Orleans: blau, roth und weiß. Der Zweck einer so plötzlichen Umwandlung ist augenfällig durch die Zustimmung des Königs zu den Wünschen der Nationalversammlung, vielleicht auch durch die Furchtsamkeit des Herzogs, blieb er unerreicht. Einige Tage später äußerte wenigstens Mirabeau: „Der Herzog hat zu wenig Charakterstärke und zu wenig Muth, als daß man den Anführer einer Partei aus ihm machen, oder Großes mit ihm, oder durch ihn unternehmen könnte. Seine Furchtsamkeit hat große Pläne vernichtet. Man wollte ihn zum Lieutenant-général des Königreichs machen. Es hing nur von ihm ab. Seine Lection war ihm eingeprägt, er durfte sie nur nachsprechen." Übrigens ruht auf dem Projecte mit der General-Lieutenantschaft tiefe Dunkelheit. Bertrand de Molleville erzählt, daß der Herzog im Resultate der Berathungen eines ihm ergebenen Conventikels, der seine Sitzungen im Dorfe Montrouge hielt, dem Könige die Gefährlichkeit seiner Lage vorstellen, und von ihm die General-Lieutenantschaft oder, mit andern Worten, die Niederlegung der Krone empfangen sollte. Der Herzog, berichtet Bertrand ferner, war am Morgen des 15. an der Thür des königlichen Cabinets, und erkundigte sich bei dem Baron von Breteuil, der dasselbe eben verließ, ob er den Monarchen sprechen könne. Breteuil erwiderte, der König wolle Niemand sehen, er möge ihm aber schreiben, auch, wenn er es für gut fände, sein Schreiben an Breteuil abgeben, wo es sodann am Abende dem Könige vorgelegt werden solle. Dazu entschloß sich Orleans, statt aber die General-Lieutenantschaft zu fodern, erbat er sich Breteuils Verwendung um die Erlaubniß zu einer Reise nach England zu erhalten. Allerdings hatte sich aber auch vom 14. zum 15. die Lage der Dinge

vielfach verändert, und ein Vorschlag, der am 14. vielleicht annehmlich gewesen wäre, konnte am 15. mit Unwillen abgewiesen werden.

Von diesem Tage an, bis zum 5. und 6. October, war wenig die Rede von dem Herzoge; man bemerkte nur, daß er in der Nationalversammlung auf der äußersten Linken saß, und daß er alle Schritte einer höchst excentrischen, an Zahl aber noch sehr geringen, Partei theilte, welche man die Partei des Palais royal, oder später, nach Mirabeau's Ausdrucke, die Partei der 30 Stimmen nannte. Wie schwach sie damals noch war, mußte Orleans mit großem Misvergnügen erfahren, als auf seinen Betrieb die Versammlung sich vom 15—17. Sept. mit den langen und lärmenden Debatten über das Recht der spanischen Bourbons zu der Thronfolge in Frankreich, für den damals so entfernten Fall des Erlöschens der herrschenden Linie, beschäftigte. Der Herzog erwartete mit Zuversicht die Erklärung, daß in Gefolge des Verzichts Philipp V. sein Recht dem Rechte der spanischen Linie, die zwar der ältre Zweig, vorgehe, statt dessen endigte der am 17. Sept. von der Nationalversammlung in Ansehung der Thronfolge gefaßte Beschluß mit den merkwürdigen Worten: „sans entendre rien préjuger sur l'effet des rénonciations" (wobei die Nationalversammlung sich vorbehält, über die Wirkungen des Verzichts auf die Krone in der Folge zu urtheilen). In den fürchterlichen Tagen des 5. und 6. Oct. 1789, als welche herbeiführen zu können der Herzog ein Anlehen von sechs oder sieben Millionen in Holland gemacht haben soll, wollten viele Zeugen ihn erkannt haben, wie er die Stürmenden in ihren Angriffen auf das königliche Schloß leitete, und ihnen dessen Ausgänge bezeichnete. Am 5. Oct. befanden sich auch seine Kinder mit ihrem Gouverneur, der Gräfin von Genlis, unter den Zuhörern, die den Verhandlungen der Nationalversammlung beiwohnten. In der Hitze der Discussion schrie Mirabeau: „il faut des victimes aux nations, et ces victimes seront les ministres." Ein M. de Barbantanne, der sich auf der Galerie unter den Zuhörern befand, rief dagegen den Mitgliedern der Versammlung zu: „on voit bien, que ces messieurs veulent encore des lanternes, eh bien, ils en auront, und der Herzog von Chartres, der grade 16 Jahre weniger einen Tag alt war, setzte hinzu: „oui, il faut encore des lanternes." (*Mounier*, Appel au tribunal de l'opinion publique, p. 283. Procédure du Châtelet, témoin 204 et 242.) Der Vater selbst, der sogleich nach der Ankunft der wüthenden Weiber zu Versailles die Nationalversammlung verlassen und sich mit den wilden Horden befreundet hatte, wird noch öfter in der von dem Châtelet geführten Untersuchung genannt, und die Aussagen gegen ihn zeigten sich so bedeutend, daß dieser Gerichtshof darauf antrug, dem Prinzen die Unverletzlichkeit zu nehmen, um ihn der Gerechtigkeit zu überliefern. Die Nationalversammlung ihrer Seits bestellte eine Untersuchungscommission, aber ihr Berichterstatter, Chabroud, wußte alles den Herzog Belastende zu entfernen und die Sache wurde unterdrückt. Später in einer Rede, die Ludwig Philipp über diesen Gegenstand hielt, versuchte er keine Vertheidigung zu führen, er lehnte keine der ihm gemachten Beschuldigungen von sich ab, er versprach einzig, sich an den Richtern und Zeugen zu rächen und dieselben bestrafen zu lassen. Vorläufig aber entschloß er sich, nach einer stürmischen Unterredung mit la Fayette, zu einer Reise nach England (14. Oct.). Mirabeau, sein angeblicher Verbündeter, der aber vielleicht nichts weiter suchte als den unbegrenzten Einfluß la Fayette's durch einen andern Einfluß im Gleichgewichte zu halten, widersetzte sich vergeblich dieser Reise, und von Stund an war das wirkliche oder scheinbare Einverständniß zwischen ihm und dem Herzoge gebrochen. Philipps Ankunft in Boulogne, wo er sich einschiffen sollte, veranlaßte große, wahrscheinlich durch Mirabeau angeordnete, Bewegungen; das Volk wollte ihn nicht ziehen lassen. Er verweigerte es jedoch, einem so tumultuarischen Antrage Gehör zu geben und brachte beinahe neun Monate in England zu, nicht in den angenehmsten Verhältnissen mit Könige Georg III. Am 15. Febr. 1790 schrieb er an den Präsidenten der Nationalversammlung, um seinen ausdrücklichen Beitritt zu dem am 4. Febr. von dem Könige geschwornen Bürgereide zu erkennen zu geben. Am 3. Jul. schrieb er nochmals an die Nationalversammlung, wie sein Herz es ihm zur Pflicht mache, der feierlichen Handlung vom 14. beizuwohnen, Herr von la Fayette habe ihn zwar durch seinen Adjutanten, de Boinville, ersuchen lassen, nicht nach Paris zu kommen, und als Hauptgrund für diese Zumuthung angegeben, daß übelgesinnte Personen sich seines, des Herzogs, Namens bedienen würden, um Unruhen anzustiften, er sehe aber nicht, daß sein fernerer Aufenthalt in England dem Interesse der Nation und dem Dienste des Königs förderlich sein könne, und halte sich vielmehr verpflichtet, seine Stelle als Mitglied der Nationalversammlung wieder einzunehmen. Die Versammlung erklärte, daß ihn nichts daran verhindere, und er trat sogleich die Rückreise an. Zwei Tage nach seiner Ankunft kam er nach den Tuilerien, um dem Könige seine Aufwartung zu machen. Auf der Treppe begegnete ihm der General-Adjutant de Goguelas und er empfing von demselben einen heftigen Stoß mit dem Ellnbogen. Verwundert fragte der Herzog: „Was wollen Sie?" worauf Goguelas antwortete: „Ihre Frage, Herr Herzog, ist impertinent." Orleans setzte seinen Weg fort und betrat die königlichen Gemächer, fand aber bei dem König eine sehr kalte Aufnahme, während die Königin gar nicht mit ihm sprach. Goguelas stellte sich dem Herzoge gegenüber, und starrte ihn an. Orleans entfernte sich und Goguelas war hinter ihm. „Warum verfolgen Sie mich?" fragte er den Beleidiger. „Es kann ja wol einmal durch Zufall geschehen," erwiderte dieser höhnend, „daß ein Ehrenmann in die Fußtapfen eines H. tritt." Der Herzog antwortete nicht, und fuhr nach Hause, um seinen Freunden den Handel vorzutragen. Biron und de la Touche meinten, er müsse den Beleidiger fodern, die Andern riethen, ihn zu ignoriren. Der letzten Meinung stimmte der Herzog bei. Nun erbot sich de la Touche, statt seiner Genugthuung zu fodern. Er ging zu Go-

Digitized by Google

guelas und eröffnete die Absicht seines Besuchs. Goguelas fragte: „Fodern Sie mich im eignen Namen, oder als des Herzogs Schatzmeister?" — „Als Schatzmeister." — Da zog Goguelas die Glocke und rief seinen Kammerdiener. „Hier ist," sagte er, „der Mann, der Ihnen Genugthuung geben wird, die Herren müssen sich mit den Herren, und die Bedienten mit den Bedienten schlagen." Der Herzog tröstete sich, als er am 11. Jul. die Rednerbühne betrat, und mit vielem Pathos den bereits schriftlich eingesendeten Eid wiederholte. Sofort wurde auch die Stadt Paris, die zeither sehr ruhig gewesen war, neuerdings unruhig, und es begannen die Angriffe auf die sogenannten Constitutionsfreunde und ihren Anführer la Fayette. Die Ausrufung: „Der Verräther la Fayette," ertönte in den Clubs und in den Volksversammlungen, und der Garten des Palais royal wurde der Schauplatz vielfältiger Gewaltthätigkeiten gegen die Constitutionnellen; Gewaltthätigkeiten, die besonders nach dem Aufruhre zu Nancy, dessen Urheber la Fayette bestraft wissen wollte, einen ernstlichen Charakter annahmen. Auch wurde damals zuerst die große Veränderung in der Stimmung der Hauptstadt, die doch vornehmlich nur dem Golde des Herzogs zuzuschreiben, bemerkbar. Gewaltthätigkeiten, Plünderungen und Greuel aller Art wurden täglich ungestraft verübt; man erzählt sich, es sei, als der Pöbel eben von der Plünderung des Hotels von Castries zurückkehrte (13. Nov. 1790), der Herzog von Chartres vor dem Palais-Bourbon, dem Eigenthume des Prinzen von Condé, vorübergefahren; er habe anhalten lassen, und bald wäre sein Wagen von allen Seiten von Plünderern umgeben gewesen. Da habe er den Schlag des Wagens geöffnet, sich mit dem halben Leibe herausgelegt und zu verschiednen Malen, so laut wie möglich, geäußert: „Ich begreife gar nicht, meine Brüder, warum die tapfern Bürger diesen Palast nicht auch schon geplündert haben." Gleichwie der Herzog sich den wüthigsten Jakobinern in die Arme warf, so nahm auch das Volk Partei für sie, und die früher so unerheblichen Dreißig fingen an, sich mit jener Macht zu umgürten, von der sie gar bald so schrecklichen Gebrauch machen sollten. Es erschien auch die schon längst angekündigte Rechtfertigung des Herzogs gegen die vor dem Chatelet angebrachten Beschuldigungen; sein Freund, der Herzog von Lauzun, vertheidigte ihn mit großer Wärme vor der Nationalversammlung, der Marquis von Ferrière, obgleich ein entschiedner Royalist, that schriftlich dasselbe, und der Herzog selbst ließ den Präsidenten von Frondeville, der ein besonders bestimmtes und beschwerendes Zeugniß gegen ihn abgelegt hatte, fodern, was jedoch ohne Folgen blieb. Ebenso wenig Erfolg hatte ein Antrag, den Ludwig Philipp durch den Deputirten Camus vor die Nationalversammlung bringen ließ. Er betraf die Mitgift der Prinzessin Louise Elisabeth von Orleans, Gemahlin des Königs Ludwig von Spanien. Der Regent, ihr Vater, hatte ihr auf den Staatsschatz eine Summe von 4,158,000 Livres angewiesen, davon wurde aber nur ein Drittel bezahlt, und die beiden andern Drittel foderte jetzt der Herzog, wie schon mehrmals geschehen, als Erbe der Königin. Die Sache wurde auf fernern Bericht verwiesen.

Die Flucht des Königs schien eine erwünschte Gelegenheit, auf die General-Lieutenantschaft zurückzukommen, indessen wagte es der Herzog kaum, seine Wünsche laut werden zu lassen, vielmehr schrieb er, nachdem er sich überzeugt, daß für jetzt alle Mühe verloren sein würde, am 26. Jun. 1791 an den Redacteur des Journals l'Assemblée nationale: „Ich muß Ihnen wiederholen, was ich schon am 21. und 22. l. M. öffentlich erklärt habe, daß ich bereit bin, dem Vaterlande zu Wasser, zu Lande, als Diplomat, und überhaupt in allen Stellen zu dienen, welche weiter nichts erfodern, als Eifer und unbegrenzte Hingebung für das gemeine Wesen; daß ich aber, wenn von einer Regentschaft die Rede sein sollte, für jetzt und für immer den Rechten entsage, welche die Constitution mir gewährte." Um so thätiger wurde die republikanische Partei. Laclos, des Herzogs Secretair, und Brissot, der Frau von Genlis Schützling, entwarfen eine Adresse an die Departements, worin darauf angetragen war, den König vor Gericht zu stellen und des Throns zu entsetzen. Diese Adresse gab das Zeichen zu der Insurrection vom Champ-de-mars, in welcher die republikanische Faction für den Augenblick scheinbar erdrückt wurde. Der Jakobinerclub löste sich beinahe auf, und die Männer, welche des Glaubens, es sei genug geschehen für die Revolution, bildeten den Club der Feuillans, der entschlossen schien, die Trümmer des Throns zu vertheidigen. Nur wenige Deputirte blieben in dem Jacobinerclub, die Mehrzahl ging zu den Feuillans über, und Orleans selbst erschien in dieser Gesellschaft, in der sogleich die Urheber der Scenen von Champ-de-mars, insbesondre Laclos, mit vielem Ernst angegriffen wurden. Da trat der Marquis de Sillery auf und erklärte, des Herzogs Secretair habe ohne dessen Vorwissen die Adresse aufgesetzt, deshalb habe der Herzog von diesem Augenblick an jede Verbindung mit ihm abgebrochen. Den andern Tag kam der Herzog selbst nach dem Club und äußerte, ohne doch der Adresse zu erwähnen, daß Sillery übel berichtet gewesen, daß er niemals aufgehört habe, den Herrn de Laclos zu schätzen, und seines Vertrauens werth zu halten. Der Club der Feuillans sah ihn nicht mehr wieder, verschiedne Deputirte, die sich demselben angeschlossen hatten, warfen sich neuerdings den Jakobinern in die Arme, und diese erschienen jetzt furchtbarer und unternehmender als jemals. Doch zeigte sich nochmals eine Aussicht, als wolle der Herzog an dem Rande des gähnenden Abgrundes einhalten. Der Viceadmiral Thevenard, der für einen Augenblick das Portefeuille der Marine besaß, und vielleicht der Hoffnung lebte, ihn dem Könige wieder zu gewinnen, ließ ihn zum Admiral ernennen, und Bertrand de Molleville, Thevenards Nachfolger, kündigte dem Herzoge seine Beförderung an. Sogleich erhob sich Ludwig Philipp zu dem Minister und betheuerte, wie ihn dieser Beweis königlicher Huld vorzüglich darum erfreue, weil er hierdurch die Mittel gewinne, dem Monarchen zu beweisen, wie sehr man ihn verleumdet habe. Ohne Rückhalt

äußerte er zugleich seinen Abscheu gegen die Verbrechen, deren man ihn beschuldigte. Bertrand de Molleville erbot sich, ihn dem Könige vorzustellen, damit er diesem sein Herz ausschütten könne. Sein Vorschlag wurde mit Lebhaftigkeit ergriffen, und schon am folgenden Tage brachte Ludwig Philipp über eine halbe Stunde mit dem König allein zu. Ludwig XVI. war vollkommen mit ihm zufrieden und sagte nachher zu Bertrand: „Ich bin Ihrer Meinung, er kehrt wirklich und ernstlich um, und wird thun, was in seinen Kräften steht, um das Böse gut zu machen, was in seinem Namen gethan worden, woran er aber vielleicht nicht soviel Antheil hat, als wir glaubten." Den nächsten Sonntag fand sich der Herzog bei dem königlichen Lever ein. Die Höflinge, denen die letzten Ereignisse ein Geheimniß, behandelten ihn mit so beleidigendem Übermuthe, daß er genöthigt war das Feld zu räumen, ohne Jemanden von der königlichen Familie gesehen zu haben. Die schimpflichste Behandlung verfolgte ihn bis zum Schloßplatz, und er fuhr davon voll Ingrimm und Wuth, und überzeugt, daß das königliche Paar ihm diese Schmach bereitet habe, während Ludwig und seine Gemahlin um nichts wußten und den Vorfall, als er ihnen erzählt wurde, höchlich beklagten. Von jetzt an war jede Hoffnung einer Aussöhnung verschwunden, der Herzog athmete nur mehr Rache. Danton und seine Gesellen wurden in seine Vertraulichkeit und an seine Tafel aufgenommen und hatten mit ihm geheime Conferenzen auf seinem Feenschlosse zu Rincy, zwei Stunden von Paris; er ließ sich als Gemeiner unter die Grenadiere von St. Roch aufnehmen, und bezog als solcher die Wache, wie es auch seine Söhne, die Herzoge von Montpensier und Chartres, thaten. Doch wurde des Herzogs Name in der Katastrophe vom 10. Aug. nicht genannt, wol aber standen seine neuen Freunde an der Spitze der so furchtbaren Bewegungen; sie machten auch schwache Versuche, ihm einige Früchte des Siegs zuzuwenden, die Republik war aber einmal der Gedanke des Tags geworden, und ihr mußte auch Orleans sich opfern lassen. Sogar fand es Schwierigkeiten, ihn in den Nationalconvent einzuführen, denn die Wahlmänner wußten den Namen Orleans nicht mit einer republicanischen Denkungsart zu vereinigen. Auf Manuels Rath schrieb daher Ludwig Philipp am 14. Sept. 1792 an den Maire, und bat, daß der Municipalrath ihm, der keinen Familiennamen habe, einen solchen geben und zugleich auch den Palais royal umtaufen möge. Hierauf beschloß der Municipalrath am 15. Sept. wie folgt: Art. 1. Ludwig Philipp Joseph und seine Nachkommen sollen von nun an den Familiennamen Egalité (Gleichheit) führen. Art. 2. Der bis jetzt unter dem Namen Palais royal bekannte Garten soll Jardin de la révolution heißen. Art. 3. Ludwig Philipp Joseph ist berechtigt, sich sowol in gerichtlichen Verhandlungen, als in Notarial-Acten auf gegenwärtigen Beschluß zu berufen. — Hiernach wurde er auch als Citoyen Egalité zum Repräsentanten erwählt. In dem Convente nahm er wie in der constituirenden Versammlung seinen Platz zur äußersten Linken, aber seine Lage hatte sich gar sehr verändert. Sein Reichthum, sein Einfluß, seine Macht waren dahin, Danton und seine Freunde schienen geneigt, ihn aufzugeben, die Gironde, der er sich, gleichwie Sillery und Carra, zu nähern wünschte, zweifelte, ob sie sich mit der unnützen Bürde besassen solle, und Ahnungen des seiner harrenden Schicksals lasteten schwer auf seiner Seele. In dem Convente sprach er nur von seinen persönlichen Angelegenheiten. Er verlangte, daß die Prinzessin, seine Tochter, die mit ihrer Gouvernante reisete, nicht als Emigrantin betrachtet werden möge, und er verkündigte zuerst den Sieg bei Jemappe, an dem der Herzog von Chartres so reichlichen Antheil genommen hatte. Vierzig Tage nach der Schlacht, am 16. Dec. 1792, trat Buzot in dem Convent auf und foderte, daß Ludwig Philipp und seine Kinder angehalten würden, den Boden der Republik zu verlassen, weil sie das Unglück hätten, in der Nähe des Throns geboren zu sein und dessen Grundsätze eingesogen zu haben. Louvet verlangte, daß 24 Stunden nach der Verurtheilung „Capets" alle Glieder der Bourbonsfamilie gehalten sein sollten, die Republik zu verlassen, wobei jedoch Orleans in Betracht seiner der Freiheit geleisteten Dienste seine Güter behalten könne. Der Vorschlag, unterstützt von sämmtlichen Girondisten, welche damals den Convent beherrschten, schien durchzugehen, als Barrère in seiner Gewandtheit ein Mittel fand, die Girondisten zu befriedigen, und zugleich der Gegenpartei die nöthige Frist zu verschaffen, um den Streich abzuwenden. Er schlug vor, daß alle Bourbone, mit Ausnahme der Gefangnen im Tempel, innerhalb 24 Stunden das Departement von Paris, und innerhalb dreier Tage das Gebiet der Republik verlassen sollten, daß aber Orleans-Egalité als Volksvertreter vorläufig von dieser Verfügung ausgenommen sein, und der Convent am 19. Dec. untersuchen solle, ob auch er in dem Beschlusse begriffen sein könne, oder nicht. Der 19. Dec. kam heran, die Sectionen der Hauptstadt verlangten mit großem Ungestüme die Zurücknahme des Beschlusses vom 16.; Sillery behauptete, daß derselbe den Convent entehre, Robespierre äußerte, er finde den Vorschlag, die Familie Orleans zu verbannen, abscheulich, Reubel, Leonhard Bourdon und selbst Pethion sprachen dagegen, und zuletzt wurde der Beschluß vom 16. zurückgenommen, und der Familie Orleans ein fernerer Aufenthalt in Frankreich vergönnt.

Der Proceß des unglücklichen Königs ging mit raschen Schritten vorwärts. Auch Orleans befand sich unter den angeblichen Richtern. Seine Freunde behaupten, er habe an dem Tage, wo das Urtheil gesprochen werden sollte, nicht erscheinen wollen, seine furchtbaren Bundesgenossen vom Berge hätten ihn aber mit augenblicklichem Tode bedroht, falls er nicht mit ihnen stimmen würde. Diese Drohung habe dann seinen Widerwillen überwunden. Dagegen wird von der entgegengesetzten Seite versichert, er habe am Abende des 14. Jan. 1793 mit Santerre und 14 andern der wüthigsten Demagogen eine die ganze Nacht hindurch fortgesetzte Berathung gehabt, über die Frage, welche Maßregeln zu nehmen, im Falle der Convent den König nicht zum Tode verurtheilen würde. Es wurde ausgemacht, daß in

einem solchen Falle die Vorstädte St. Antoine und St. Marceau in Masse aufstehen, die Gefängnisse erstürmen, alle Gefangne niedermachen, dann nach dem Stadthause ziehen, und von dem Municipalrathe die augenblickliche Auslieferung der königlichen Familie fodern sollten. Santerre wolle die Föderirten auf dem Carrouselplatz aufstellen, Laclos auf dem Stadthause das Verlangen der Vorstädter unterstützen. Die nöthige Artillerie wollte Santerre aus dem Lager bei St. Denys herbeischaffen, wenn der Herzog die Kosten des Transports, etwa 70,000 Livres, übernehmen würde. In diesem Falle versprach der Kriegsminister die nöthigen Befehle ausstellen zu wollen, und der Herzog soll sogleich bereit gewesen sein, die verlangte Summe zu geben, jedoch nur unter der Bedingung, daß der König, gleichviel auf welche Weise, das Leben verliere. Am 16. fand mit dem grauenden Morgen eine ähnliche Berathung statt. Zuerst wurde berichtet, die Kanonen seien von St. Denys eingetroffen, auch von fernern Anstalten war die Rede. Hierauf soll Carpentier, nachdem er sich vorher vermessen, wie er mit seinem Kopfe dafür stehe, daß, im Falle das Todesurtheil nicht gefällt würde, in wenigen Stunden ein Aufruhr veranstaltet werden könne, der unfehlbar der königlichen Familie das Leben kosten würde, den Herzog gefragt haben: „Auf wie viel Geld können wir zählen? denn wenn es zum Aufstande kommen muß, brauchen wir, wie jeder weiß, Geld!" Hierauf soll der Herzog geantwortet haben: „150,000 Livres, zur Hälfte baares Geld, habe ich bereit, die andre Hälfte wird Sillery in Assignaten auszahlen." Diese Maßregeln zeigten sich jedenfalls als überflüssig. Ludwig XVI. wurde am 17. Jan. 1793 zum Tode verurtheilt, von Orleans, der auch gegen die Berufung an das Volk stimmte, mit folgenden Worten: „Ich beschäftige mich blos mit meiner Pflicht, bin überzeugt, daß alle diejenigen, welche die Souveränetät des Volkes entweder wirklich angegriffen haben, oder angreifen werden, den Tod verdienen, und stimme für den Tod." Sobald das Todesurtheil ausgesprochen war, sandte der Herzog seinen Neger Monnoreau, um dasselbe unter den Fenstern des königlichen Gefängnisses mit durchdringendem Geschrei auszurufen. Seine Rache war befriedigt, aber zugleich sank die letzte Stütze, auf die er noch hatte bauen können: Dumouriez, bisher ihm so eifrig ergeben, und so wichtig durch seinen Einfluß auf eine siegreiche Armee, mißbilligte sein Verfahren in den härtesten Ausdrücken, und entsagte aller Verbindung mit ihm, und die Bergpartei, die jetzt von dem Herzog Alles erhalten, die ihn verächtlich gemacht, geplündert, dahin gebracht hatte, daß er sich bankrott erklären mußte, die nämliche Partei überließ ihn der Willkür der Girondisten. Seine Lage war wirklich schrecklich geworden. Seit dem vereitelten Mordversuche des Garde-du-corps Paris (20. Jan.) fürchtete er ohne Unterlaß ermordet zu werden, weshalb er Tag und Nacht einen ledernen Panzer trug. Niemals schlief er zwei Nächte in einem Bette. Der Hof des Palais royal, der Garten, die Treppen, waren mit bewaffneten Banditen besetzt, die er als eine Leibwache unterhielt. Eine Rotte dieser Räuber begleitete ihn zu jedem Ausgang. Im Innern des Palastes war er nur für seine ihm persönlich bekannten Anhänger sichtbar. Bei dem Eingange seiner Zimmer standen mehre Kerle von gräßlichem Aussehen, mit blanken Säbeln, Pistolen im Gürtel. Diese hielten jeden ab, die Zimmer zu betreten. Man mußte ihnen seinen Namen, seine Wohnung und sein Geschäft bei dem Herzoge schriftlich angeben. Diese Note wurde ihm zugetragen, und es erfolgte sodann eine mündliche Antwort. Als Dumouriez sich am 4. April den Österreichern in die Arme warf, gaben seine frühern Verbindungen mit dem Herzoge Gelegenheit, auch diesen dem Volke verdächtig zu machen, und Lahaye trat auf und klagte ihn an, daß er zu Ende März eine Reise nach Bretagne gemacht, sich während derselben den Namen eines seiner Haushofmeister beigelegt, und sich unter dieser Maske überall erkundigt hätte, was man von Orleans halte, ob er beliebt sei, und ob das Volk ihn gern zum Könige haben würde. Während der über diese Anklage entstandenen Debatten, in welchen alle Mitglieder des Convents wenigstens einstimmig waren, ihn für verdächtig und der Republik gefährlich zu halten, stand er in tiefem Nachdenken versunken. Guadet trat zu ihm und sprach: „Woran denken Sie? Sie sind verloren, wenn Sie nicht selbst einen Beschluß verlangen, der Sie mit ihrer Familie aus Frankreich verbannt. Orleans schwieg. Nachher erzählte Guadet dem Marquis de Sillery, welchen Rath er gegeben habe. „Freilich, erwiderte dieser, „bleibt ihm nichts andres zu thun übrig. Ich will ihm ein Stück Rede aufsetzen, die damit schließt, daß er selbst auf seine Verbannung anträgt, denn aus sich selbst thut er nichts." Es kam aber damit nicht zur Ausführung, und Orleans wurde, auf einen Beschluß des Conventes, am 7. April 1793 nach der Mairie gebracht. Von hier aus schrieb er an den Convent, daß das gegen die Bourbons gegebene Decret ihn nicht betreffen könne, da eine in Ansehung seiner zu machende Ausnahme hinlänglich durch den ihm anklebenden Charakter eines Deputirten und durch seine bekannten Grundsätze gerechtfertigt sei. Der Convent schritt zur Tagesordnung, obgleich Marat, er ganz allein, den Muth hatte, für den Unglücklichen zu sprechen, während Merlin de Douay, einer von dessen vertrautesten Räthen, und ebendarum gleichfalls mit der Proscription bedroht, erklärte, er habe jede Verbindung mit Orleans abgebrochen, sobald er erkannt hätte, daß *er einem Verräther diene*. Nachdem der Herzog einmal verhaftet und vorläufig in der Abbaye untergebracht war, entstand die Frage, welche Stadt ihm als Gefängniß dienen solle. Die Girondisten stimmten für Bordeaux, die Männer vom Berge für Marseille. Es wurde nach einer sehr lebhaften Berathung für Marseille entschieden. Dahin wurde demnach der Herzog sammt seinen Söhnen Montpensier und Beaujolais, in der Nacht vom 9—10. April abgeführt; am 16. wurden seine Güter sequestrirt. In Paris verbreitete sich das Gerücht, er würde auf die Galeeren geschickt und einer der Vielen, die sich darob erfreuten, ergoß sich in folgenden Versen:

Toujours sur l'humide élément,
D'Orléans a fait des merveilles;
Et le grand vainqueur d'Ouessant,
Va, dit-on, ramer à Marseille.
Rendons grâces à la liberté,
Qu'il va porter sur nos galères;
Un amant de l'égalité
N'y peut rencontrer que des frères.

Zu wiederholten Malen beklagte sich Ludwig Philipp bei dem Convent über die Ungerechtigkeit seiner Gefangenhaltung; seine Klagen wurden nicht gehört, selbst nachdem das Stündlein seiner eigentlichen Gegner, der Girondisten, gekommen war. Das Tribunal zu Marseille, welchem der Auftrag geworden, gegen ihn zu procediren, fand ihn unschuldig, der Deputirte Rühl erklärte, man habe in seinen Papieren nichts Verfängliches gefunden. Das Alles half zu nichts, so wenig wie die von Voidel herausgegebene Vertheidigungsschrift. Ungeachtet des bei dem Tribunale zu Marseille ergangenen Urtheils, untersagte der Heilausschuß die Freigebung des Herzogs, er wurde vielmehr in dem Fort St. Jean, wo er seit der Revolution vom 31. Mai eingekerkert gewesen, noch mehr beengt. Endlich wurde er am 3. Sept. 1793 zugleich mit den 22 Girondisten in den Anklagestand versetzt, nach Paris gebracht, und Anfangs November vor das Revolutionsgericht gestellt. Man gab ihm Schuld, er habe mehre Reisen nach England gemacht, um den britischen Hof gegen Frankreich zu bewaffnen, er habe ein Ehebündniß zwischen seiner Tochter und einem englischen Prinzen vorgeschlagen, und sich gemeinschaftlich mit dem Cabinet von St. James bemüht, die Provinz Bretagne den Engländern zuzuwenden, er habe den Herrn Necker durch seine Ränke zu dem Posten eines Controleur-Général erhoben, mit Mirabeau intriguirt, um König von Frankreich zu werden, den 5. und 6. Oct. durch Emissarien Geld ausgetheilt, um das Volk zu bewegen, daß es nach Versailles stürme und die ganze königliche Familie ausrotte; er habe durch sein Geld mehre Schriftsteller bewogen, sein Lob zu verbreiten, und den la Fayette herabzusetzen; er habe heimlichen Zusammenkünften, besonders denen bei Buzots Frau, in der Vorstadt St. Germain beigewohnt, wo sich auch Roland, Dumouriez, Vergniaux, Brissot, Genfonné, Gorsas, Louvet, Péthion, Guadet, die bedeutendsten Männer der Gironde, eingefunden hätten; er habe den letzten Winter über Dumouriez als seinen vertrautesten Freund behandelt und seinen ältesten Sohn beredet, dem Beispiele dieses Verräthers zu folgen ꝛc. — Die ihm vorgelegten Fragen beantwortete er zum Theil sehr kurz, mehrentheils aber gar nicht. Ohne sich über seine Freunde oder seine Widersacher zu beklagen, erwartete er sein Schicksal mit einer Fassung, welche alle, die früher seine Schwachheit und Weichlichkeit gekannt hatten, überraschte; ohne Zweifel verdankte er diese Erhebung seines Gemüths einem teutschen Priester, Namens Lothringer, mit dem er sich im Gefängnisse zusammengefunden hatte, und der das so lange erstorbene religiöse Gefühl in seinem Herzen wieder anfachte. Nachdem er dem furchtbaren Gerichte Rede gestanden, oder vielmehr verweigert hatte, brachte man ihn nach der Conciergerie zurück, wo er das Zimmer der unglücklichen Königin bewohnte. Sein Todesurtheil wurde ihm verkündigt mit dem Zusatze, daß es ihm freistehe, die Hinrichtung bis zum nächsten Morgen verschieben zu lassen. Er verbat sich jeden Aufschub und bestieg muthig den Karren, der ihn zum Tode führen sollte. Von dem Gefängnisse bis zum Platze Ludwigs XV. verfolgten ihn Beleidigungen aller Art; er schien ihrer kaum zu achten. Vor dem Palais royal ließ man aus Bosheit den Karren halten. Er richtete für einen Augenblick die Augen empor, schien aber nicht ergriffen. Mit Festigkeit bestieg er das Blutgerüst, und muthig empfing er den tödtlichen Streich (6. Nov. 1793). Des Herzogs von Orleans Lebensgeschichte ist vielfältig behandelt worden, doch verdient kaum eine der sich mit ihm beschäftigenden Schriften auf die Nachwelt überzugehen. In den meisten sind Beschuldigungen ohne Maß und Ziel, ohne Urtheil und Kritik aufgehäuft. Das dickleibigste und wol auch wichtigste Werk der Art ist die mehrmals neu aufgelegte Conjuration d'Orléans, par *Montjoie*, 1796. 3 Bände. Damit mag man die Forfaits du 6. Octobre, 2 Bände. vergleichen. La vie privée, ou apologie de monseigneur le duc de Chartres, ist lediglich eine Schmähschrift. Von dem Herzoge selbst hat man: Exposé de la conduite de monseigneur le duc d'Orléans dans la révolution de France, redigé par lui-même, 1790, von 28 Seiten und Mémoire justificatif pour Louis Philippe d'Orléans, écrit et publié par lui-même, en réponse à la procédure du Châtelet, 1790, von 34 Seiten. Die Correspondance de Louis Philippe Joseph d'Orleans (Paris 1800), enthält sehr schätzbare Fragmente über den Herzog und seine Gemahlin, besonders Briefe der letztern, worin vorzüglich ihre Güte und ihre Resignation, hinsichtlich der politischen Sünden des Herzogs, und hinsichtlich seiner Verbindungen mit den Frauen von Busson und von Genlis-Sillery hervortreten.

Diese Gemahlin Louise Marie Adelheid von Bourbon-Penthièvre, des Herzogs Ludwig Johann von Penthièvre und der Prinzessin Maria Theresia Felicitas von Modena einzige Tochter, war den 13. März 1753 geboren, und durch den frühzeitigen Tod ihres Bruders des Prinzen von Lamballe (st. 1768) berufen, den ganzen unermeßlichen Reichthum des Hauses Penthièvre, die Herzogthümer Penthièvre, Aumale, Châteauvilain, Gisors und Rambouillet, das Marquisat Arc-en-Barrois, die Grafschaften Eu und Dreux, die Fürstenthümer Anet und Amboise ꝛc. zu besitzen. Obgleich in hohem Grade liebenswürdig, gelang es ihr doch niemals, ihren Gemahl zu fesseln, wiewol er ihr auch niemals die geziemende Achtung versagte. Sie ertrug vieles mit Geduld, bis des Herzogs steigende Verkehrtheit sie nöthigte, auf Scheidung von Tisch und Bett anzutragen, welche auch am 22. Jul. 1792 ausgesprochen wurde. Sie lebte hierauf bei ihrem Vater zu Vernon, bis sein Tod am 4. März 1793 ihr auch diese letzte Stütze entriß. Ihre Kinder waren geflüchtet oder in Banden, alle ihre Angehörigen, alle ihre Freunde im Auslande zerstreut oder ermordet. Sie selbst konnte nicht hoffen, der Verfolgung zu entge-

hen. Ein Conventsſchluß hatte die Verhaftung aller Bourbonen verfügt; nach langem Zögern ſchickte der Heilausſchuß Gensd'armen, um auch ſie zu verhaften. Als die Bewaffneten in Vernon einrückten, traten die Einwohner zuſammen und erklärten, ſie ſelbſt fühlten ſich hinreichend ſtark, um die Prinzeſſin, falls ſie verdächtig, zu bewachen, doch würde das nur in ihrem eignen Hauſe geſchehen. Die Bewaffneten verſchwanden. Gleich darauf ließ der Heilausſchuß eine ſtärkere Macht anrücken. Auch dieſes Mal wollten die Einwohner widerſtehen; ſie hatten ſogar zwei kleine Kanonen an dem Schloßthor aufgeführt, aber die Herzogin wollte um ihretwillen kein Blut vergießen ſehen, und ließ ſich freiwillig mit einer einzigen Kammerfrau nach dem zeither in ein Gefängniß verwandelten Palaſt von Louxemburg bringen (Anfangs 1794). Nach dem 9. Thermidor wurde ihr auf die Verwendung von Marec und von dem Repräſentanten Rouzet de Folmont die Erlaubniß, ſich nach der maison Belhomme, einer Art von Krankenhaus, das aber zugleich auch Gefängniß war, bringen zu laſſen; hier empfing ſie eine rückſichtsvollere Behandlung, gleichwol mußte ſie drei Jahre aushalten, bis die Revolution vom 18. Fructidor (1797) ein Decret veranlaßte, wodurch ihr ganzes Eigenthum, ein Einkommen von mehren Millionen, confiscirt, und ſie ſelbſt mit einer Penſion von 100,000 Livres nach Spanien deportirt wurde. Sie lebte erſt in Barcelona, ſpäter in Figueras, wo ſie mit ihrer Tochter zuſammentraf. Als die Franzoſen im Juni 1808 Figueras bombardirten, entflohen beide Prinzeſſinnen in der Nacht zu Fuß und gelangten auf beinahe unzugänglichen Gebirgspfaden nach dem Kloſter Villa-Sacra. Nach einer Ruhe von einigen Tagen ging Mademoiſelle d'Orleans zu Schiffe, um ihren Bruder in Malta aufzuſuchen, die Herzogin aber wendete ſich zuerſt nach Palamos, dann nach Tarragona. Sie verließ dieſen Aufenthalt, um nach einer Trennung von 16 Jahren ihren Sohn in Port-Mahon zu umarmen. Sie begleitete ihn auch nach Palermo, und war Zeuge ſeiner Vermählung mit der neapolitaniſchen Prinzeſſin, die ſie ſelbſt auf einer frühern Reiſe durch Italien, 1776, mit den Ältern der Braut eventuell verabredet hatte. Nach Verlauf eines Jahres kehrte die Herzogin nach Port-Mahon zurück, um daſelbſt ihren Wohnſitz zu nehmen. Die Revolution von 1814 führte ſie nach Frankreich zurück. Sie traf zu Marſeille den 8. Juli, zu Paris den 6. Auguſt ein, blieb auch durch körperliche Übel feſtgehalten, während der 100 Tage von 1815 in Paris. Napoleon ſoll ihr während dieſer Periode ihr Silbergeſchirr als angebliches Staatseigenthum und ſogar ihr Küchengeräthe haben wegnehmen laſſen. Im September 1816 unternahm ſie eine Reiſe nach Dreux, um daſelbſt den Grundſtein zu einer für die Aufnahme der ſterblichen Reſte ihrer Ältern beſtimmten Kirche zu legen. Sie ſtarb zu Paris an den Folgen einer Verletzung, die ſie von dem Fall eines Buches auf der Bruſt empfangen, den 22. Juni 1821, nachdem ſie ihr Vermögen zu ¾ ihrem Sohne, zu ¼ ihrer Tochter vermacht. — Ihr zweiter Gemahl aber, der vormalige Repräſentant Jakob Maria Rouzet de Folmont, deſſen wir früher gedachten, war ihr ſeit dem 25. Oct. 1820 vorausgegangen. Rouzet, geb. 1743 und früher Advocat in Toulouſe, folgte der Herzogin in die Deportation nach Spanien, begleitete ſie auf allen ihren Wanderungen, ſoll von dem Könige von Spanien den Grafentitel empfangen haben, und wurde nach der Reſtauration der Herzogin-Kanzler. Als ſolcher regierte er mit unumſchränkter Gewalt der Fürſtin Hof, und ſie ſelbſt mußte manchmal, wie das in dem Hauſe Orleans herkömmlich zu ſein ſcheint, viele üble Laune von ihm ertragen. Dagegen betrieb er alle ihre Angelegenheiten mit ebenſo viel Sorgfalt als Erfolg. Er hat es auch unternommen, ſeinen Vorgänger gegen die Anſchuldigung Montjoie's zu rechtfertigen; ſein ungemein ſeltnes Werk führt den Titel: **Explication de l'énigme du roman intitulé: histoire de la conjuration de Louis Philippe Joseph d'Orléans**, (Veredisthad, vier Bände). Rouzet ruht in der Begräbnißkirche des Hauſes Penthièvre zu Dreux.

Die Herzogin von Orleans hatte in der erſten Ehe ſechs Kinder: 1) Die erſte Prinzeſſin kam todt zur Welt den 10. Oct. 1771. Der Umſtand, daß ſie todt geboren, wurde der Mutter geraume Zeit verheimlicht. Die Frau eines Lakaien des Herzogs hatte, wenige Augenblicke vorher, auch eine Tochter geboren, dieſe wurde der Wöchnerin als die ihrige gebracht, und von ihr als ſolche anerkannt. Dieſer Umſtand und der Zufall, daß der Lord Newborough aus dem Hauſe Wynn, der erſte Gemahl der Maria Stella Chiappini, drei Lilien im Wappen führt, ſcheint die leitende Idee zu dem nicht gar glücklich geſchürzten Romane: **Maria Stella, ou échange criminel d'une demoiselle du plus haut rang contre un garçon de la condition la plus vile (se vend au profit des pauvres). Paris et dans les départements chez les principaux libraires 1830** gegeben zu haben. 2) Ludwig Philipp, geb. zu Paris 6. Oct. 1773, Herzog von Valois und ſucceſſive von Chartres und Orleans, iſt der heutige König der Franzoſen. 3) Anton Philipp, Herzog von Montpenſier, geb. 3. Jul. 1775, wurde zugleich mit ſeinem Vater als Gefangner nach Marſeille, und im J. 1796 mit ſeinem Bruder Beaujolais nach Nordamerika gebracht. In Philadelphia trafen die drei Brüder zuſammen. In Boſton wurde ihnen die Nachricht von der Mutter Deportation nach Spanien. Sogleich faßten ſie den Entſchluß, ſich nach einer der ſpaniſchen Colonien zu begeben, in der Hoffnung, mit der Herzogin Verbindungen anzuknüpfen, und ſich einige Hülfsquellen zu verſchaffen, denn ihre Noth war groß. Sie traten Ende 1797 in ſtrenger Kälte die Reiſe an, und erreichten Pittsburgh, nachdem ſie über 200 Wegſtunden zu Pferde zurückgelegt. Von Pittsburgh aus wurde die Reiſe zu Waſſer fortgeſetzt, obgleich der Ohio noch ſehr viel Eis führte; auf dem Miſſiſippi gelangten ſie nach Neu-Orleans, und von da, Ende März 1798, nach Havanna. Sie ſchrieben an den König von Spanien und baten um die Erlaubniß, eine ſeiner europäiſchen Provinzen bewohnen zu dürfen. Sie erhielten weder Antwort noch Unterſtützung, vielmehr wurde auf ihre Entfernung gedrungen. Nach 18 auf Cuba verlebten

Monaten gingen sie also zu Schiffe, über Providence nach Neu-Schottland, wo sie bei dem Herzoge von Kent eine freundliche Aufnahme fanden, und von da nach England. Sieben Jahre lebten die drei Brüder hier in stiller Eingezogenheit, da wurde ihr Verein durch den Tod des Herzogs von Montpensier aufgelöst. Er starb 1807 an einer Brustkrankheit. 4) und 5) Zwillingstöchter, geb. den 23. Aug. 1777. Die ältre, Mademoiselle d'Orleans, starb den 6. Febr. 1782, die jüngre noch lebende einzige Schwester des Königs, Eugenie Adelheid Louise, hieß Anfangs Mademoiselle de Chartres. 6) Alfons Leodgate, Graf von Beaujolais, geb. 7. Oct. 1779, mußte des Herzogs von Montpensier Schicksal theilen. Er saß mit ihm auf dem Fort St. Jean zu Marseille gefangen, bis sich unverhofft Mittel zur Flucht ergaben. Sie benutzend, passirte der Graf von Beaujolais glücklich die Thore, aber Montpensier wurde erkannt und in seine Zelle zurückgebracht. Ohne sich abschrecken zu lassen, wagt er einen neuen Versuch zu entkommen, aber der Sprung zum Fenster hinaus mislingt, er stürzt schwer verletzt zu Boden, die Wache wird aufmerksam, findet den Prinzen und verhaftet ihn zum dritten Male. Kaum erfuhr dieses Beaujolais, so fand auch er sich freiwillig bei seinen Kerkermeistern ein; die Freiheit, die er nicht mit dem Bruder theilen sollte, hatte keinen Werth für ihn. Im J. 1808 führte der Herzog von Orleans den liebenswürdigen Prinzen nach Malta, in der Hoffnung, die milde Luft werde sein Brustübel heilen, er starb aber wenige Tage, nachdem er den Boden der Insel betreten, im Mai 1808. Seit einigen Jahren ruht er in der Domkirche zu Malta.

Es bleibt uns nur noch übrig von den unechten, sehr berühmten Orleans zu sprechen, die von dem Herzoge Ludwig, dem zweiten Sohne König Karls V. und von seiner Maitresse Yolantha, sonst Mariette von Enghien, abstammen. Yolantha war an des Herzogs Kammerherrn, an den picardischen Ritter Albert le Flamenc auf Cany, verheirathet, dessenungeachtet ist es außer Zweifel, daß der Sohn, von dem sie am 23. Nov. 1402 entbunden wurde, wirklich des Herzogs Sohn gewesen. Johann, so hieß das Knäblein, wurde der Herzogin Liebling; sterbend ließ sie ihn mit ihren eignen Kindern an ihr Lager treten, und sie sagte, gegen ihren ältesten Sohn gewendet: „Jean m'a été dérobé, et nul de vous n'est aussi bien taillé que lui pour venger la mort de son père.“ Gleichwol sollte der bildschöne, starke Jüngling später dem geistlichen Stande gewidmet werden; er entlief aber seinen Lehrern, um auf Abenteuer auszugehen. Am 15. April 1421 ließ er, als Ecuyer-Banneret, seine Compagnie zu Blois mustern; sie bestand aus vier Rittern, 21 Edelknechten und 18 Schützen. Beinahe gleichzeitig trat er auch als Kammerherr in des Dauphin Hofdienste, und dieser beschenkte ihn am 4. Nov. 1421 mit der Herrschaft Valbonnais in Dauphiné, und am 31. Jul. 1422 mit den ebenfalls in Dauphiné gelegnen Herrschaften Theis, la Pierre, Duvaine und Fallavier. Im laufenden Jahre mußte er mit Wilhelm von Albret an den Hof von Bretagne wandern, als Geißel für den Grafen von Richmond, den der Herzog, einen Frieden zu unterhandeln, an den König Karl VII. abgeordnet hatte. Aus der Bretagne heimgekehrt stieg er mit gewaltigen Schritten in des Königs Gunst, im März 1424 wurde er mit der Grafschaft Mortaing und am 7. Dec. n. J. mit der Grafschaft Gien beschenkt, und in einer Urkunde der Abtei St. Michel vom 28. März 1424 nennt er sich Graf von Mortaing, Vicomte von St. Sauveur, Herr von Baubonnais, Großkämmerer von Frankreich, Hauptmann, Hüter und Gouverneur der Abtei, Stadt und Festung Mont-St. Michel (das heutige Staatsgefängniß an der Küste der Normandie). Dieses Gouvernement wurde ihm aber gleich darauf genommen, denn das Archiv von St. Michel bewahrte ein Schreiben des Königs, worin ausdrücklich verboten war, den Bastard von Orleans einzulassen. Glücklicher Weise war diese Ungnade nur vorübergehend. Im J. 1427 wurde der Bastard beordert, in das seit zwei Monaten von den Engländern unter Warwick, Suffolk und la Pole belagerte Montargis Lebensmittel zu bringen. Er hatte nur 1600 Mann unter seinen Befehlen, gleichwol griff er, statt sich auf seinen Auftrag zu beschränken, die Feinde in ihren Schanzen an, und ein vollständiger Sieg lohnte seiner Verwegenheit. Als die Engländer die Belagerung von Orleans unternahmen, brachte Johann eine Schar von 800 Mann, worunter la Hire und viele andre tapfere Ritter, zusammen, mit denen er sich (October 1428) in die Stadt warf und durch stete Ausfälle ihre Vertheidigung gar sehr erleichterte. Die Stadt konnte darum auch nur unvollkommen eingeschlossen werden. Als er von dem Grafen von Clermont die Nachricht empfangen, daß Fastolf mit 2500 Mann im Anzuge sei, um eine große Convoi nach dem feindlichen Lager zu schaffen, führte Johann ein starkes Reitergeschwader in das Feld, ohne daß die Engländer, die in ihren Bastillen steckten, ihn daran verhindern konnten. Bei Jenville traf er mit dem Grafen von Clermont zusammen, und die vereinigten Scharen mochten wohl 4000 Streiter zählen. Bei Rouvrai-Saint-Denys wurde Fastolf ihrer ansichtig (12. Febr. 1429). Sogleich ließ er seine Leute, mehrentheils Fußvolk, eine Wagenburg bilden. Die Franzosen beschossen sie mit Kanonen, zertrümmerten Wagen und tödteten viele Feinde, würden auch gar bald ohne Gefahr die Wagenburg vernichtet haben; allein da schrien die Schotten im französischen Heer, es sei Zeit, die durch die Kanonen gemachte Bresche zu stürmen; sie stiegen von den Pferden und begannen den Angriff. Der Bastard, um die Schotten nicht im Stiche zu lassen, oder ihnen die Ehre des Tages nicht gönnend, that ein Gleiches, und seinem Beispiele folgten die meisten französischen Herren. Aber dieser Angriff bekam ihnen sehr übel. Fastolfs Bogenschützen richteten unter Schotten und Franzosen eine schreckliche Niederlage an, die Übrigen wurden in die Flucht geschlagen und verfolgt, bis der Bastard, trotz einer gefährlichen Wunde am Fuße, die Ausreißer in etwas sammelte und sie, glücklicher als in der Heringsschlacht selbst, mitten durch die Bastillen der Belagerer nach der Stadt zurückführte. Von diesem Tag an wurde

die Lage von Orleans immer bedenklicher, menschlichem Ansehen nach war das letzte Bollwerk Frankreichs verloren, da erschien die gottbegeisterte Jungfrau in Karls VII. Lager. Am 28. April 1429 zog sie an der Spitze von 12,000 Mann aus, um der bedrängten Festung Hülfe zu bringen; ihre Absicht war es, von Beauce, also von Norden her, zu operiren; sie mußte sich aber der Ansicht des Bastards fügen, dem der Versuch auf diese besonders stark befestigte und besetzte Seite der feindlichen Linien allzugefährlich schien. Während die Jungfrau die gesammelten Vorräthe auf Kähnen nach der Stadt bringen ließ, that der Bastard auf der entgegengesetzten Seite, um die Aufmerksamkeit der Feinde abzulenken, einen mächtigen Ausfall, sodann bestieg er einen Kahn, um der noch auf dem südlichen Ufer weilenden Jungfrau seine Dankbarkeit für die von ihr gebrachte Hülfe zu äußern. Sie empfing ihn mit einem Verweise, daß er es gewagt, ihre Worte zu bezweifeln und eine Änderung in ihrer Disposition zu verlangen; von Beauce wie von der Sologne her, setzte sie hinzu, würde das Unternehmen glücklich abgelaufen sein. Ruhig nahm der stolze Mann den Verweis hin, bittend, sie möge fortan die Gefahren der Vertheidigung mit ihm theilen. Sie ließ sich erbitten, und nach einer Reihe von Gefechten, in denen der Bastard jederzeit kämpfend und rathend der Jungfrau zur Seite stand, wurden die Engländer aus allen ihren Bastillen vertrieben und genöthigt, die Belagerung aufzuheben. Auch an der Schlacht von Patay am 18. Jun. 1429 nahm der Bastard den wichtigsten und ersprießlichsten Antheil. Schon früher, den 29. März 1427, hatte ihm sein Bruder, der Herzog von Orleans, die Grafschaft Porcien und die Herrschaft Champleroy gegeben, jetzt, am 14. Dec. 1430, erhielt er, statt ihrer, die ungleich wichtigere Grafschaft Perigord.

Im J. 1432 leitete Johann das Unternehmen auf Chartres, welche Stadt auch darum seiner Obhut anvertraut wurde, dann zog er aus, um in das von dem Herzoge von Bedford in Person belagerte Lagny Zufuhr zu werfen. Er überwältigte eines der feindlichen Quartiere, trieb den Herzog, der mit frischen Truppen herbeieilte, in die Flucht, und warf Lebensmittel und Verstärkungen in die Feste. Nicht zufrieden damit, zog er die Marne hinauf, und ließ bei la Ferté-sous-Jouarre eine Brücke schlagen, in der Absicht, in die Ile-de-France einzufallen. Darüber erschrak Bedford, der einen Versuch auf Paris befürchtete, dermaßen, daß er eiligst die Belagerung aufhob und sogar alle seine Kanonen im Stiche ließ. Der Bastard, der mehr ausgerichtet hatte, als er begehrte, ging über die Marne, und sogar über die Seine zurück. Im J. 1435 war er nicht so glücklich, er mußte die Normandie verlassen, um dem belagerten St. Denys zu Hülfe zu kommen, konnte aber dessenungeachtet den Entsatz dieses, wegen der Nachbarschaft mit Paris, so wichtigen Platzes nicht bewerkstelligen; dafür rächte er sich im folgenden Jahre durch die Einnahme von Creil, und durch den Antheil, den er an der Befreiung von Paris und an der Einnahme von Montereau (1437) nahm. Zum Lohne wurde ihm das Gouvernement dieser letzten Stadt. Bei des Königs prachtvollem Einzug in die Hauptstadt, 12. Nov. 1437, führte Johann in voller Rüstung, den Commandostab in der Hand, die 800 Lanzen, die den Zug schlossen. Sein Panier wurde ihm durch einen Edelknecht auf einer Lanze vorgetragen. Er selbst hatte eine große goldne Kette, von Laubwerk gebildet, und 50 Mark schwer über die Schultern hängen. Im J. 1438 nahm er Dreux und Montargis. Die Völker sehnten sich indessen nach so vielem Kampf und so vielem Ungemache nach Frieden, und es wurden von beiden Seiten Abgeordnete ernannt, um darüber zu unterhandeln. Johann war einer derselben. In Dre, dem Sitze der Unterhandlungen, traf er mit seinem Bruder, dem Herzoge von Orleans, dessen Befreiung aus der Gefangenschaft er so emsig betrieben hatte, zusammen. Auf seine Bitte nahm der Herzog die Güter, die er ihm früher angewiesen, die Grafschaften Périgord und Vertus, die Castellaneien Romorantin und Milançai zurück, um ihm dagegen durch Urkunde d. d. Calais, 21. Jul. 1439, die Grafschaft und Vicomté Châteaudun und Dunois, und die Castellaneien Freteval, la Ferté-Villeneuil, Marchenoir und Château-Regnault zu verleihen. Seit dieser Schenkung, die im November 1446 von dem Könige bestätigt wurde, hieß er der Graf von Dunois, ohne daß er darum aufgehört hätte, selbst in Urkunden des Titels, der Bastard von Orleans, sich zu bedienen. Nach seiner Rückkehr von dem erfolglosen Congresse wurde ihm der Auftrag, die Prinzessin Katharina, die dem Grafen von Charolais bestimmte Braut nach St. Omer zu geleiten. Kaum von dannen heimgekehrt ließ er sich bewegen, der von la Tremouille angesponnenen Verschwörung gegen den Connétable beizutreten; ihn wurmte es, daß er, der früher so große Unternehmungen ganz unabhängig ausgeführt, jetzt die Befehle des Connétable empfangen sollte. Darum war er auch derjenige, der in der Unterredung zu Blois dem Connétable die härtesten Dinge sagte, und ihn mit Gewalt festhalten wollte, ein Vorschlag, den Chabannes kaum abzuwehren vermochte. Die Empörung wollte gleichwol, ungeachtet ihr der Dauphin selbst beigetreten war, keinen rechten Fortgang gewinnen, Dunois erkannte seinen Fehler, und voll des Vertrauens zu dem Monarchen, dem er bisher so nützlich gedient hatte, warf er sich zu dessen Füßen. Er durfte nicht lange um Gnade bitten (1439). Die Praguerie, so hieß dieser Aufruhr, dauerte im Ganzen nur sechs Monate. Im J. 1442 führte Dunois, während der König in Gascogne beschäftigt war, das Commando in der Normandie, und seine vornehmste Waffenthat hierselbst war der Entsatz von Dieppe; Talbot selbst hatte die Belagerung mit außerordentlicher Hartnäckigkeit geführt. Als Preis seiner hierbei bewiesenen Klugheit, Tapferkeit und Ausdauer empfing Dunois von dem Könige, d. d. Saumur September 1443, die Grafschaft Longueville, südlich von Dieppe (diese Schenkung wurde am 15. Jan. 1449 und im März 1450 bestätigt), wogegen er Mortaing zurückgab. In dem Tractate zwischen Karl VII. und dem Könige Heinrich VI. von England, vom 15. Dec. 1446 wird Dunois als des Kö-

nigs Oheim und als très-haut et très-puissant prince bezeichnet. Im J. 1447 wurde er als Gesandter nach England geschickt, um wegen des Friedens zu unterhandeln; er war zwar nicht glücklicher als seine Vorgänger, entriß aber dagegen den Engländern nach einer scharfen Belagerung die Stadt Mans, und durch die Capitulation waren sie genöthigt, auch die übrigen Festungen der Landschaft Maine zu räumen. Am 17. Mai 1448 ernannte ihn der König, der schon damals die Eroberung der Normandie beabsichtigte, zu seinem General-Lieutenant ès marches et pays de Caux, und nach des Kriegs wirklichem Ausbruche, 1449, nahm Dunois nach einander Pontaudemer, Harcourt, Chambrai, Hyemes, Lisieux. Sein erster Versuch, Rouen selbst durch Einverständniß zu gewinnen, mislang; allein soviel wurde doch dadurch erreicht, daß die Bürgerschaft Gelegenheit fand, sich zu bewaffnen. Kaum war ihr dieses nachgegeben, so wurde Dunois eingelassen und er unternahm sogleich die Belagerung der Burg, in die sich der Herzog von Sommerset mit seinen Engländern zurückgezogen hatte. Sie mußte capituliren (4. Nov. 1449), und vermöge der Capitulation sollten zugleich auch Honfleur, Argues, Caudebec, Tancarville, Lillebonne und Montivilliers übergeben werden, bis dahin aber Talbot, der Engländer vorzüglichster Feldherr, sammt einigen andern Officieren, den Franzosen als Geißel dienen. Die genannten Plätze wurden wirklich übergeben, das einzige Honfleur ausgenommen, was die Folge hatte, daß Talbot, der allein eine Armee aufwog, im Gefängnisse blieb, Dunois aber bezwang nicht nur Harfleur, wo ihn der König sodann zum Gouverneur bestellte, sondern auch Honfleur nach einer Belagerung, die vom 10. Jan. bis 18. Febr. 1450 währte. Beinahe ebenso große Dienste leistete er bei der Belagerung von Caen, und nach der Einnahme von Domfront und Cherbourg war die Normandie gänzlich von Feinden gesäubert. In dem nächsten Jahre 1451 wurde Dunois ausersehen, ein Gleiches für die große Provinz Guyenne zu thun. Er eröffnete im Mai den Feldzug mit der Belagerung von Montguion, welches sich schon nach acht Tagen ergeben mußte, nahm Blaye mit Sturm, Bourg, Libourne, Fronsac, Bordeaux, hielt in Bordeaux einen prächtigen Einzug, und schritt sodann, nach einer kurzen Pause, zur Belagerung von Bayonne (6. Aug.). Die Besatzung that Anfangs lebhafte Gegenwehr, allein die Vorstadt St. Leon wurde überwältigt, und mit außerordentlicher Geschwindigkeit trieb Dunois seine Arbeiten bis an den Rand des Schloßgrabens. Dieser Anblick benahm der Besatzung allen Muth, und sie übergab das Schloß. Die kriegerische Bevölkerung der Stadt hielt sich aber darum nicht für überwunden, und setzte ihren Widerstand fort, bis zu dem Augenblicke, daß die französischen Völker wirklich von dem Schlosse Besitz nahmen. Da erschien, wie die Grafen von Dunois und Foix in einem Schreiben berichten (Mémorial de la Chambre des Comptes de Paris, cotté L. fol. 40, verso), kurz nach Sonnenuntergang, bei ganz heiterer Luft über der Stadt, nach den Pyrenäen zu, eine ganze Stunde lang am Himmel eine Wolke in Gestalt eines Kreuzes, an dem eine Stelle außerordentlich hell und weiß strahlte, ja, einige glaubten, wie das Mémorial hinzusetzt, ein Crucifix gesehen zu haben, mit einer Krone auf dem Haupte, die sich nachmals in Lilien verwandelte. Das weiße Kreuz diente seit langer Zeit den Franzosen wie das rothe den Engländern zum Feldzeichen, das weiße Kreuz, das sich hier am Firmamente sehen ließ, ward daher als ein Zeichen erkannt, daß der Himmel sich für die Franzosen erklärt habe, und die Einwohner von Bayonne ergaben sich auf der Stelle. Der Krieg war beendigt. Im J. 1455 verrichtete Dunois, gemeinschaftlich mit dem Connétable von Richmond, eine Gesandtschaft in Savoyen. Anfangs Mai 1457 erhielt Dunois von dem Könige den Auftrag, sich der Person des Herzogs von Alençon, der ein geheimes Einverständniß mit den Engländern unterhielt, zu versichern; dieser Auftrag wurde pünktlich erfüllt, und der Herzog in seinem Palaste zu Paris gefangen genommen. Weniger glücklich war Dunois in seinen Bemühungen, den Dauphin mit seinem königlichen Vater auszusöhnen. Nachdem dieser Dauphin, Ludwig XI., den Thron bestiegen, wurde dem Grafen am 22. Jul. 1462 der Auftrag, von der Stadt Genua, die sich an Frankreich ergeben hatte, Besitz zu nehmen und am 31. Jan. 1463 wurde er zum Gouverneur und Statthalter in Savona ernannt. Gleich darauf nahm ihm der mistrauische König alle seine Ämter, und diese unverdiente Zurücksetzung veranlaßte ihn, sich dem Bunde pour le bien public anzuschließen, obgleich er schon so gebrechlich war, daß er sich in einer Sänfte dem Heere des Herzogs von Bretagne nachtragen lassen mußte. In der zu St. Maur mit den Deputirten des Parlaments, der Geistlichkeit, der Universität und der Stadtgemeinde von Paris gehaltnen Conferenz führte er, Namens der Verbündeten, das Wort. In dem Friedensvertrage, der in ebendem St. Maur am 29. Oct. 1465 abgeschlossen wurde, erhielt er alle seine Güter zurück; sie waren confiscirt und dem Grafen von Maine verliehen worden. Im Julius 1466 wurde Dunois zum Präsidenten des Rathes für die Abstellung der in dem Justizwesen eingeschlichnen Misbräuche ernannt, zugleich vermählte der König seinen Sohn Franz mit der Prinzessin Agnes von Savoyen, einer Schwester der regierenden Königin von Frankreich. Johann starb zu Lay, südlich von Paris, bei Bourg-la-reine, den 24. Nov. 1468, und wurde zu Nôtre-Dame de Clery, sein Herz zu Châteaudun beigesetzt. — Seine erste Gemahlin, Maria Louvet, Tochter eines Präsidenten an der Rechnungskammer von Provence, der von 1415—1438 bei Karl VII. in großen Gnaden stand, hatte ihm keine Kinder geboren. Die zweite, Maria von Harcourt, Jakobs II. und der Maria von Melun, der Gräfin von Tancarville, Tochter, wurde ihm durch Ehevertrag vom 6. Oct. 1436 beigelegt. Sie besaß aus der Erbschaft ihrer Großmutter, Johanna von Parthenay, die Herrschaften Parthenay, Secondigny, Vouvant, Mervant, in Poitou, Châtelaillon, in Saintonge, Matefelon, Duretal, in Anjou, um welche zwar ihr Gemahl zum Theil lange streiten und zuletzt Parthenay selbst als ein Geschenk von

der Krone annehmen mußte, und ſtarb zu Chouſey-ſur-Loire, bei Saumur, den 1. Sept. 1464. Von ihren vier Kindern ſtarb der ältre Sohn, Johann, unvermählt. Die ältre Tochter, Maria von Orleans, ließ ſich von Ludwig, dem Baſtarde von Bourbon, entführen, wurde darum enterbt, heirathete ſpäter den Ludwig de la Haye auf Paſſavant, und lebte noch am 13. Dec. 1499. Die jüngre Tochter, Katharina, wurde beſage der Ehebereduug vom 16. Mai 1468 und 14. Febr. 1469 mit Johann von Saarbrücken, dem Grafen von Roucy, als welchem ſie 20,000 Goldthaler zubrachte, vermählt, und ſtarb als kinderloſe Witwe den 30. Mai 1501.

Der jüngre Sohn, Franz I., geb. 1447, ſuccedirte als Graf von Dunois und Longueville, war auch Gouverneur der Normandie, erhielt ſpäter durch Patent vom 29. Dec. 1483 das Gouvernement von Dauphiné, und erſcheint 1485 als Großkämmerer. Während der Regentſchaft der Frau von Beaujeu hielt er es mit ſeinem Vetter, dem Herzoge von Orleans, nachmaligem Könige Ludwig XII., der einzig ſeinen Rathſchlägen zu folgen pflegte. Franz verdiente auch ſolches Vertrauen, denn er beſaß viele der großen Eigenſchaften ſeines Vaters, und verband mit tiefen Einſichten ungewöhnliches Geſchick zur Handhabung der Geſchäfte. Seine Rathſchläge waren es vornehmlich, welche den Herzog beſtimmten, ſich an den Hof von Bretagne zu begeben, dafür mußte er aber auch zuerſt den Zorn der Regentin empfinden, denn ſeine Feſtung Parthenay wurde mit Gewalt genommen, er ſelbſt genöthigt, ebenfalls nach Bretagne zu entweichen. Ein großer Theil des Landes war bereits von den Königlichen beſetzt, das wichtige Nantes belagert; da brachte Dunois einige Truppen zuſammen, und gelangte glücklich mit ihnen in die Stadt; ſofort mußte die Belagerung aufgehoben werden (1487). Die Schlacht bei St. Aubin vernichtete jedoch alle Hoffnungen, welche dieſes Ereigniß hervorgerufen haben konnte, und Dunois mußte nun ſelbſt, an der Spitze der bretagniſchen Geſandtſchaft, an den Hof nach Angers gehen, um Frieden zu ſuchen. Durch ſeine Bemühungen wurde derſelbe wirklich am 28. Jul. 1488 zu Sablé geſchloſſen, aber eben ſobald durch das zehn oder eilf Tage ſpäter erfolgte Ableben des Herzogs von Bretagne gebrochen. Die hülfloſe Erbtochter, die Prinzeſſin Anna, war nun eine Beute, nach welcher jeder die Hände ausſtreckte. Dunois hatte ſie dem Herzoge von Orleans zu freien geſucht, als er ſie als des römiſchen Königs Braut erblickte, erſah er die Gelegenheit, ſeinem Vetter zu dienen, und ſich ſelbſt einem ſchlimmen Handel zu entziehen, denn man hatte ihm in Frankreich den Proceß gemacht und alle ſeine Güter confiscirt. Nachdem man ihm die Freilaſſung des Herzogs von Orleans zugeſagt, verbündete er ſich mit dem Prinzen von Oranien, mit dem Marſchall von Rieux und mit dem Kanzler Montauban, und durch ihren vereinigten Einfluß, durch des Grafen gewandte Führung wurde die Prinzeſſin Anna gezwungen, den römiſchen König aufzugeben und das Ehebett König Karls VIII. zu beſteigen. Dunois genoß die Freude, ein Geſchäft von ſo großer Wichtigkeit, zugleich ſo erfolgreich für ihn ſelbſt, durchgeführt zu haben, nicht lange, denn er, der beſte Mann in Europa, wie ihn die Chroniken nennen, wurde, als er eben ausreiten wollen, zu Châteaudun den 25. Nov. 1491 vom Schlage getroffen, und ſtarb nach wenigen Stunden. Drei Jahre früher war ihm durch das Teſtament ſeiner Muhme der buckeligen, von ihrem Gemahle, dem Herzoge Renat II. von Lothringen verſtoßnen Johanna von Harcourt eine reiche Erbſchaft zugefallen. Sie gab ihm (7. Nov. 1488) die Grafſchaft Tancarville, im Lande Caux, die Baronie Montgommery, die erſte des Herzogthums Alençon, mit den 150 von ihr abhängenden Lehen, die Baronie Varenguebec im Lande Cotentin, die Baronie Etrepagny, im Verin-normand, die Baronie Montreuil-Bellay in Anjou, wovon 120 Lehen abhingen, die Vicomté Melun, die Erbämter eines Connétable und Kämmerers von der Normandie ꝛc. ꝛc. — Des Grafen Franz I. Gemahlin, Agnes von Savoyen, vermählt durch Vertrag d. d. Montargis 2. Jul. 1466, war des Herzogs Ludwig von Savoyen und der Prinzeſſin Anna von Cypern jüngſte Tochter und des Königs Ludwig XI. Schwägerin, ſtarb den 15. März 1508, und ruht neben ihrem Gemahl in der berühmten Kirche von Nôtre-Dame de Clery, in der Kapelle des Hauſes Longueville. Sie hatte vier Kinder geboren. — Der älteſte Sohn, Franz II., Herzog von Longueville, Graf von Dunois, Tancarville und Montgommery, Vicomte von Melun, Großkämmerer von Frankreich, Gouverneur von Guyenne, folgte in dem Alter von 14 Jahren dem Könige Karl VIII. in den neapolitaniſchen und 1502 dem Könige Ludwig XII. in den lombardiſchen Feldzug. Zu ſeinen Gunſten wurde im Mai 1505 die bisherige Grafſchaft Longueville, mit der ihr zugleich einverleibten Baronie Auffay, zu einem Herzogthum (ohne Pairie) erhoben, im Falle des Abganges männlicher Erben ſtipulirte der König den Rückfall an die Krone; bis dahin ſollten die Unterthanen der ebenfalls dem Hauſe Longueville zuſtändigen Herrſchaften Tancarville, Gournay, Varenguebec, Gaillefontaine, Etrepagny und Montville, vor den Gerichten des neuen Herzogthums Longueville zu Rechte gehen. In der Schlacht bei Agnadello (1509) commandirte Franz das Hintertreffen, und 1512 die Armee, welche dem Könige von Navarra ſein Königreich wiedererobern ſollte. Kaum von dieſem Zuge heimgekehrt, ſtarb er zu Châteaudun den 12. Febr. 1512 (d. i. 1513). Seine Gemahlin, die Prinzeſſin Franciska von Alençon, hatte ihm zwei Kinder geboren; der Sohn, Jakob, ſtarb in der zarteſten Jugend, die Tochter, Renata, Gräfin von Dunois, Tancarville und Montgommery, Frau auf Montreuil-Bellay Château-Regnault ꝛc., ſtarb, nur ſieben Jahre alt, den 23. Mai 1515. Johann von Orleans, des Grafen Franz I. jüngſter Sohn, war als Poſthumus zu Parthenay, etwa im April 1491, geboren, und wurde ſchon Anfangs des J. 1503 zum Erzbiſchofe von Toulouſe erwählt. Am 15. Jun. 1516 empfing er die prieſterliche und am 26. April 1517 die erzbiſchöfliche Weihe, am 8. April 1520 nahm er Beſitz von der reichen Abtei du Bec, und durch päpſtliche Bulle vom 13. Jun.

1521 wurde ihm erlaubt, neben seinem Erzbisthum auch das Bisthum Orleans, so ihm kurz vorher verliehen worden, zu besitzen. Vom Papste Clemens VII. wurde er am 21. Febr. 1533 unter die Zahl der Cardinäle aufgenommen, und er hieß seitdem der Cardinal von Longueville. Er starb zu Tarascon den 24. Sept. 1533 auf der Reise nach Marseille, wo er den Papst begrüßen und der Vermählung des Herzogs von Orleans, nachmaligen König Heinrichs II., beiwohnen wollte. Man rühmt ihn als einen tugendhaften und gelehrten Bischof, der in Toulouse die gänzlich in Verfall gerathene Kirchenzucht wiederherstellte, der aber nicht gleiche Sorgfalt anwendete, um seinen Sprengel gegen das Eindringen der Lutherischen Lehre zu bewahren. — Ludwig I., des Grafen Franz I. mittlerer Sohn, Herzog von Longueville, souverainer Graf von Neufchâtel, Marquis von Rothelin, Graf von Dunois, Tancarville und Montgommery, Fürst von Châtelaillon, Vicomte von Melun, Abbeville und Montreuil-sur-mer, Herr von Montreuil-Bellay, Parthenay, Mervant und des Ländchens Gastine, Großkämmerer von Frankreich, Gouverneur von Provence, und seit dem 11. Jan. 1508 Hauptmann der ersten Compagnie der 100 Edelleute von dem königlichen Hause, war bei seines Bruders Lebzeiten unter dem Namen des Marquis von Rothelin bekannt. Er focht bei Agnadello 1509, führte im Jul. 1513 das Commando an den Grenzen der Picardie, wurde aber in der Spornenschlacht gefangen nach England geführt, und nur nach Bezahlung eines Lösegeldes von 50,000 Schildthalern entlassen. Den größten Theil dieser Summe gewann er dem Könige von England selbst im Ballspiel ab, außerdem aber wußte er von seiner Gefangenschaft einen ganz unverhofften Gebrauch zu machen, indem er die Vermählung Ludwigs XII. mit der englischen Prinzessin Maria, und also den Frieden zwischen beiden Reichen unterhandelte und zu Stande brachte. Ludwig stritt noch mit großer Auszeichnung bei Marignano, und starb zu Beaugency den 1. Aug. 1516. Er hatte sich im J. 1504 mit Johanna, des Markgrafen Philipp von Hochberg, und der Prinzessin Maria von Savoyen Tochter vermählt, und mit ihr die souveraine Grafschaft Neufchâtel, die burgundische Herrschaft Epoisses, zwischen Avalon und Semur, die großen Herrschaften St. Georges und St. Croix, in der Bresse Chalonnaise, jene noch besonders wichtig wegen der ihr unterthänigen Stadt Seurre, und noch mehr, als der Hauptsitz der in beiden Burgunden so berühmten und einflußreichen ritterlichen Brüderschaft zu St. Georgen, ferner die Stadt und Herrschaft Louhans nördlich von St. Croix, die Baronie Mervans, zwischen Louhans und Seurre, die Herrschaft Vilaine-en-Duêmois bei Châtillon-sur-Seine, die unüberwindliche Feste Jour in Hochburgund, die ebenfalls in Hochburgund gelegnen Güter Chatenoi, Goant, Mortaur, Châtillon-sur-Meche, Ovany, Uzier ꝛc., und außerdem noch sehr wohl begründete Ansprüche an die schwäbischen Herrschaften Sausenberg, Rötheln (der Franzosen Rothelin) und Badenweiler erheirathet. In Ansehung dieser Reichsherrschaften stand ihm indessen ein Erbvertrag im Wege, den sein Schwiegervater im J. 1490 eingegangen war, als er seine Tochter mit dem Markgrafen Philipp von Baden zu vermählen gedachte, und der Herzog mußte sich begnügen, den von dem Hause Baden ergriffnen Besitz auf dem Rechtswege anzufechten. Neufchâtel wurde 1512 von den Schweizern eingenommen, unter dem Vorwande, daß Ludwig bei der französischen Armee in Italien diene, und erst 1528 seiner Witwe zurückgegeben. Auch die Güter in Hochburgund wurden von der Regierung der Niederlande eingezogen, wofür aber der König am 16. Oct. 1508 die der Erzherzogin Margaretha von Österreich repressalienweise entrissene große Herrschaft Noyers, zwischen Semur und Auxerre, sammt den Herrschaften Château-Chinon und Lorme in Nivernais, als Entschädigung gab. Durch einen spätern Vertrag vom J. 1516 trat die Herzogin alle ihre Besitzungen in Hochburgund an den Erzherzog Karl ab, und empfing dagegen, außer Noyers, Château-Chinon und Lorme, die großen Herrschaften Chaussin am Doubs und la Perrière bei St. Jean-de-Löne als Eigenthum. Sie starb zu Epoisses den 21. Sept. 1543, und wurde bei den Dominikanern zu Dijon beerdigt. Sie hatte drei Söhne und eine Tochter geboren. Die Tochter, Charlotte von Orleans, geb. 1. Nov. 1512, vermählte sich den 22. Dec. 1528 mit Philipp von Savoyen, Herzoge von Nemours, brachte demselben Chaussin, la Perrière, St. Georges, Seurre und einen Antheil an Neufchâtel zu, und starb den 8. Sept. 1549. — Des Herzogs Ludwig I. ältester Sohn, Claudius, Herzog von Longueville, souverainer Graf von Neufchâtel, Graf von Dunois und Tancarville, Großkämmerer von Frankreich, war schon in der Wiege mit seiner Muhme, der 1515 verstorbenen Renata von Orleans, verlobt, erhielt 1521 eine Compagnie von 60 Lanzen, führte 1524 ein Truppencorps nach Italien, und blieb in der Schlacht von Pavia 1525. Obgleich nur 17 Jahre alt, hinterließ er doch einen natürlichen Sohn, den sogenannten Bastard von Longueville. — Sein Bruder, Ludwig II., Herzog von Longueville, geb. zu Blandy den 5. Jun. 1510, vermählte sich zu Paris den 4. Aug. 1534 mit der Prinzessin Maria von Lothringen, die nachmals als Witwe den König Jakob V. von Schottland heirathete, und wurde Vater von zwei Söhnen. Der jüngre, Ludwig, geb. als Posthumus den 4. Aug. 1536, starb den 7. Dec. n. J. Der ältre, Franz III., Herzog von Longueville, gewöhnlich der kleine Herzog genannt, Souverain von Neufchâtel, Großkämmerer von Frankreich, war den 30. Oct. 1535 geboren, und starb unvermählt den 22. Sept. 1551.

Der jüngste von Ludwigs I. Söhnen, Franz, Marquis von Rothelin (nur unter dieser Benennung kommt er bei den französischen Geschichtschreibern vor), Graf von Neufchâtel, Fürst von Chatelaillon, Vicomte von Melun, Abbeville, Crotoy, Montreuil-sur-mer, Herr von Beaugency, la Brosse, Blandy, Noyers, Vilaine-en-Duêmois, Louhans, Chateau-Chinon, Lorme, Mervans und Samois, bei Melun, geb. den 11. März 1513, diente in den Kriegen gegen den Kaiser und starb den 25. Oct.

1548. Seine Witwe Jakobine von Rohan, eine eifrige Proteſtantin, vermählt durch Ehevertrag vom 19. Jul. 1536, ſtarb 1586. Er hatte von ihr einen Sohn und eine Tochter, hinterließ aber auch einen natürlichen Sohn, ebenfalls Franz genannt, von dem die Marquis von Rothelin abſtammen (ſ. unten). Die Tochter, Franciſca von Orleans, geboren als Poſthuma, wurde durch Vertrag vom 8. Nov. 1565 mit Ludwig I., Prinzen von Condé, vermählt, brachte Noyers, Chateau-Chinon, Lorme, Vilaine-en-Duêmois, Louhans, Mervans, auf ihre Kinder, die Grafen von Soiſſons, und ſtarb den 11. Juni 1601. Der Sohn, Leonor, Herzog von Longueville und Eſtouteville, Souverain von Neufchâtel, Marquis von Rothelin, Graf von Dunois, St. Paul, Tancarville und Montgommery, Großkämmerer von Frankreich, Gouverneur der Picardie, beerbte 1551 ſeinen Vetter, den Herzog Franz III. von Longueville, erwirkte nach vieljährigem Rechten 1551 und 1553 Urtheile des höchſten Gerichtshofes von Neufchâtel, wodurch das Haus Chalon oder Oranien mit ſeinen Anſprüchen an die Grafſchaft Neufchâtel abgewieſen wurde, erwarb im J. 1557 durch Vergleich den Antheil an Neufchâtel, den das Haus Nemours beſeſſen, wurde bei St. Quentin von den Spaniern gefangen, vermehrte 1563 die Domainen der Grafſchaft Neufchâtel durch den Ankauf der Herrſchaft Colombier, und ſtritt 1569 bei Montcontour gegen die Hugenotten. Auf ſein Anſuchen, und auf das Zeugniß der Prinzen des königlichen Hauſes und mehrer Großen erklärte König Karl IX. am 5. April 1571, daß die Voráltern des Herzogs von Longueville, Abkömmlinge des Hauſes Orleans, ſtets für Prinzen von königlichem Geblüte gehalten worden ſeien, und als ſolche in mehren gerichtlichen Handlungen und bei Hoffeierlichkeiten ihren Rang nach den Prinzen des königlichen Hauſes genommen hätten, deshalb, und um allen Schwierigkeiten für die Zukunft vorzubeugen, ſehe er ſich veranlaßt, zu beſtimmen, daß der Herzog von Longueville und ſeine rechtmäßigen ehelichen Nachkommen bei allen Gelegenheiten unmittelbar nach den Prinzen des königlichen Hauſes ihren Rang nehmen ſollten. Durch eine zweite Urkunde, vom Sept. 1571, erklärte der König ſeinen Vetter, den Herzog Leonor, ſowie deſſen Kinder und geſammte eheliche Nachkommen, für Prinzen ſeines Hauſes. Beide Erklärungen ſind aber bei keinem Gerichtshof einregiſtrirt worden. Der Herzog von Longueville wohnte noch der erſten Belagerung von Rochelle 1573 bei und ſtarb zu Blois im Auguſt deſſ. J., daß er alſo ſein Alter nur auf 33 Jahre brachte. Er hatte ſich laut Vertrags vom 2. Jul. 1563 mit Maria von Bourbon, des Grafen Franz I. von St. Paul und der Herzogin Adriana von Eſtouteville Tochter vermählt, und mit ihr, die ſchon zweimal: 1) an den Grafen Johann von Soiſſons, und 2) an den Herzog Franz II. von Cleve-Nevers verheirathet geweſen, außer der großen Grafſchaft St. Paul, in Artois, auch das Herzogthum Eſtouteville, die Vicomté Roncheville, die Baronien Clevoille, Briguebec, Hamble, Moyon, Gacé und Mesleraut, die Caſtellanei des Loges, die Herrſchaften Ballemont, Hotot, Foville, Berneval, Beureville, Offrainville, Trie, Chambres, Hericourt, Gaſuville, Bec de Mortagne, Moreil und theilweiſe la Rechegupon erheirathet. Als Witwe und Vormünderin ihrer Kinder beendigte die Herzogin Maria den ſeit 80 Jahren mit dem badenſchen Hauſe vor dem Reichskammergerichte geführten Proceß; laut Schiedſpruchs des Rathes von Bern, vom 28. Aug. 1581, bezahlte Baden in drei Jahresfriſten 225,000 Goldgulden, wogegen das Haus Longueville allem Anſpruch an die hochbergiſchen Reichsherrſchaften Rötheln, Sauſenberg und Badenweiler entſagte. Maria erkaufte auch 1592 die mit Neufchâtel grenzende Grafſchaft Vallangin, ſtarb zu Pontoiſe den 7., alias 28. April 1601, und wurde in der von ihren Altvordern geſtifteten Abtei Vallemont begraben. Ihrer Kinder waren, zwei in der zarteſten Jugend verſtorbene Prinzen ungerechnet, ſieben: drei Söhne, Heinrich, Franz und Leonor, und vier Töchter, Katharina, Antoinette, Margaretha und Eleonore. Katharina, Demoiſelle de Longueville, ſtiftete 1604 die Carmeliteſſen in der Straße Chapon, Vorſtadt St. Jaques, zu Paris, die zwar erſt 1619 das neue Kloſter beziehen konnten, ſtiftete ferner, gemeinſchaftlich mit ihrer Schweſter Margaretha, am 2. April 1613, für Nonnen Benedictinerordens das Priorat Nôtre-Dame-de-Grace, oder, wie es ſpäter hieß, de la Ville-l'Evêque oder du Petit-Montmartre, in der Vorſtadt St. Honoré zu Paris, blieb unverheirathet, ſtarb erblindet im J. 1638 und wurde bei ihren Carmeliteſſen begraben. — Antoinette, Frau zu Chateaugontier, war an Karl von Gondy, Marquis von Belle-Isle, verheirathet. Witwe ſeit dem J. 1596, war 26 Jahre zählend und wunderſchön, nahm ſie am 1. Nov. 1599 den Schleier in dem großentheils durch ihre Freigebigkeit erbauten Kloſter der Feuillantinerinnen zu Toulouſe. Fünf Jahre ſpäter ließ der König, auf Befehl von Papſt Clemens VIII., die Schweſter Antonia a Sta. Scholaſtica, wie ſie zu Toulouſe hieß, wider ihren Willen aus ihrem Kloſter hervorholen, um ihr als der Coadjutorin der Prinzeſſin Eleonore von Bourbon-Vendôme die Regierung der Abtei Fontevrault anzuvertrauen. Die Äbtiſſin ſtarb im J. 1611, Antoinette war aber nicht zu bewegen, daß ſie ihren Titel angenommen hätte, vielmehr legte ſie die ihr läſtige Würde nieder und verſchloß ſich in dem Kloſter von l'Enclosme in Poitou, des Ordens von Fontevrault, wo ſie früher die Reform eingeführt hatte. In dieſem Aufenthalt entwarf ſie den Plan zu einer neuen Congregation Nôtre-Dame du Calvaire genannt, worin die Regel des heil. Benedictus nach ihrer ganzen Strenge geübt werden ſollte; man hat ihr zwar die Ehre, gemeinſchaftlich mit dem berühmten P. Joſeph dieſe Congregation begründet zu haben, beſtreiten wollen, allein der P. Joſeph erkennt ſie ſelbſt als eine Stifterin der Congregation an, und ſein Zeugniß ſcheint doch jedem andern vorgehen zu müſſen. Das erſte Kloſter dieſer Congregation wurde im J. 1614 zu Poitiers eröffnet, ſchon früher hatte der Papſt Paul V. der Prinzeſſin Vollmacht gegeben, den Orden von Fontevrault zu reformiren, und ſie zu dem Ende als Coadjutorin der Äbtiſſin Louiſe von

Bourbon Malauſe aufgeſtellt. Die Reform eines ſolchen Ordens war indeſſen mit allzugroßen Schwierigkeiten verbunden und Antoinette zog es vor, demſelben vollſtändig zu entſagen; durch eine päpſtliche Bulle wurde ihr erlaubt, das Ordenskleid abzulegen, und ſie nahm im October 1617 Beſitz von dem Kloſter du Calvaire zu Poitiers, ſtarb aber daſelbſt nach wenigen Monaten den 25. April 1618 in einem Alter von höchſtens 47 Jahren. Ihr Leib wurde zu Toulouſe bei den Feuillantinerinnen, ihr Herz im Calvaire von Poitiers beigeſetzt; in beiden Klöſtern hatte man ſie, und zwar mit vollem Rechte, beinahe als eine Heilige verehrt. — Margaretha, Demoiſelle d'Eſtouteville, ſtarb, 49 Jahre alt, unverheirathet, den 13. Sept. 1615, und wurde bei den Carmeliteſſen der Straße Chapon beigeſetzt. — Eleonore wurde 1596 mit Karl von Matignon, Grafen von Torigny, verheirathet. Leonor, der jüngſte Sohn, ſtarb als Kind. — Franz, Graf von St. Paul, Herzog von Fronſac und Chateau-Thierry, Gouverneur von Orleans, Blois und Tours, verſah bei der Krönung Heinrichs IV. das Amt des Großmeiſters von Frankreich. Durch Beſtallung vom 8. Mai 1595 und 30. Mai 1613 wurde er für die Dauer der Minderjährigkeit ſeines Neffen Heinrich II. von Orleans zum Gouverneur der Picardie, und im Januar 1608 zum Herzoge von Fronſac ernannt; er ſtarb zu Chateauneuf-ſur-Loire den 7. Oct. 1631, ſeine Witwe, Anna von Caumont, Marquiſe von Fronſac, in Bordelais, am 2. Jun. 1642. Sie war in erſter Ehe mit Heinrich von Escars, Prinzen von Carency, verheirathet geweſen, und wurde in dem von ihr 1620 geſtifteten Kloſter des Filles de Saint-Thomas d'Acquin, in der Straße d'Orleans, im Marais zu Paris beigeſetzt. Ihr einziger Sohn, Leonor d'Orleans, Herzog von Fronſac, geb. den 9. März 1605, wurde in einem Ausfalle der Beſatzung von Montpellier am 3. Sept. 1622 getödtet. — Heinrich I. endlich, des Herzogs Leonor älteſter Sohn, Herzog von Longueville, Souverain von Neufchâtel und Vallangin, Graf von Dunois und Tancarville, Großkämmerer von Frankreich, Gouverneur der Picardie, ein Jüngling ohne Erfahrung, aber von brennendem Muthe erfüllt, erhielt von Heinrich III. Befehl, das von den Liguiſten belagerte Senlis zu entſetzen. Er brachte in Eil ein nicht unbedeutendes Armeecorps zuſammen, und ſetzte ſich am Morgen des 17. Mai 1589 von Compiegne aus in Bewegung, um das Wageſtück zu beſtehen; denn erſchien an dieſem Tage keine Hülfe, ſo mußte Senlis, nach den Beſtimmungen einer vorläufigen Capitulation, übergeben werden. Im Begriffe, mit dem Feinde handgemein zu werden, bat er den tapfern, kriegserfahrnen la Noue, ſtatt ſeiner das Commando zu zu übernehmen, und es entſtand ein merkwürdiger Kampf von Edelmuth, bis endlich la Noue ſich bequemte, des Herzogs Willen zu erfüllen, während dieſer ſich an die Spitze einer Cavaleriebrigade ſtellte und mit ihr Wunder der Tapferkeit vollbrachte. Solche Selbſtverleugnung krönte der vollſtändigſte Sieg, die Stadt wurde gerettet, und die Ligue erlitt die erſte große Einbuße, von der ſie ſich niemals gänzlich erholen konnte. In demſ. J. 1589 führte der Herzog dem neuen Könige Heinrich IV., der eben mit der Belagerung von Dieppe ſich beſchäftigte, eine bedeutende und höchſt willkommene Verſtärkung zu. Er diente ferner in den Belagerungen von Rouen und Laon, und wohnte der Krönung des Königs zu Chartres 1594 bei. Im J. 1595 wurde er nach der Picardie geſchickt, um die Feſtungen dieſer von den Spaniern beſonders bedrohten Provinz zu inſpiciren. In Dourlans war ihm ein feierlicher Empfang veranſtaltet, noch unterhielt er ſich mit dem Hauptmanne Ramelle, einem berühmten Kriegsbaumeiſter, als die im Spalier aufgeſtellte Beſatzung eine Salve gab. Eine Kugel ſtreckte den Hauptmann todt nieder, und verwundete den Herzog dergeſtalt, daß er am 29. April 1595 zu Amiens den Geiſt aufgeben mußte. Er war nur 27 Jahre alt geworden, und hinterließ aus ſeiner Ehe mit der Prinzeſſin Katharina von Gonzaga-Cleve, verm. den 28. Febr. 1588, ſtarb den 1. Dec. 1629, einen einzigen Sohn.

Dieſer Heinrich II., Herzog von Longueville und Eſtouteville, ſouverainer Fürſt von Neufchâtel und Vallangin (ein Titel, den er zuerſt angenommen hat), Graf von Dunois, Tancarville und St. Paul, Herr von Gournay, Coulommiers, Montreuil-Bellay, Vouvant, Mervans, Mouilleron ꝛc., Gouverneur der Picardie und nachmals der Normandie, war den 27. April 1595 geboren. Gleich den übrigen Großen des Reichs ertrug er mit Ungeduld die von Richelieu ausgeübte Herrſchaft, und in der Conferenz zu Fleury, 1626, trat er der gegen das Leben des Cardinals gerichteten Verſchwörung bei. In der Einnahme des Paſſes von Suſa, 1629, machte er ſich durch ſeine Kühnheit bemerkbar. Im J. 1637 führte er ein Armeecorps nach Hochburgund, er nahm St. Amour (2. April), ſchlug die zum Entſatze herbeieilenden Spanier auf das Haupt, und entriß ihnen auch noch Lons-le-Saunier (24. Jun.). Am 20. Jun. 1638 beſiegte er die Lothringer bei Poligny, am 28. nahm er die Stadt mit ſtürmender Hand, am 30. mußte ſich das Schloß an ihn ergeben, und am 7. November erfocht er bei Blamont einen zweiten Sieg über den Herzog von Savelli. In der erſten Hälfte des Jahres 1639 commandirte Longueville die Armee in Piemont, die fünfte, die Frankreich für dieſen Feldzug aufgeſtellt hatte; er nahm am 7. Juli das feſte Schloß von Bene bei Mondovi, wurde aber im Herbſte nach dem Elſaß verſetzt, um das Commando der von dem Herzoge von Weimar hinterlaſſenen Armee zu übernehmen, und noch vor Ablaufe des Jahrs hatte er Lauffenburg, Neuſtadt an der Hardt, Bingen, Kreuznach und Oppenheim erobert. Im J. 1642 erſcheint er wieder in Italien, wo er nach einer Belagerung von 20 Tagen, am 3. September Nizza della Paglia, und nach 55tägiger Belagerung am 26. November Tortona einnahm. In dieſen verſchiednen Verrichtungen hatte er ein ſo mannichfaltiges Talent entwickelt, daß Mazarin keinen Anſtand nahm, ihn 1645 an die Spitze der nach Münſter abgeordneten Geſandtſchaft zu ſtellen, doch ſollte er dort nur durch ſeinen

Digitized by Google

Namen und seine Thaten schimmern; der Mann des Vertrauens, der Inhaber der geheimen Instructionen, war Servien. Das fühlte Longueville bald und er zog sich zurück. Voll des Verdrusses über die empfangne Kränkung war er um so leichter für die ehrgeizigen Entwürfe seiner Schwäger, der Prinzen von Condé und Conty, zu gewinnen. Er wohnte der Parlamentssitzung vom 6. Januar 1649, mit welcher eigentlich der Bürgerkrieg begann, bei, und es scheint; als sei es eine Zeit lang die Absicht des Coadjutors gewesen, den Herzog an die Spitze des Aufruhrs zu stellen; allein er besann sich noch zu rechter Zeit (so erzählt er in seinen Memoiren) „daß Longueville unter allen Menschen derjenige sei, der den Anfang irgend eines Handels am wenigsten liebte. Mit dem schönen Namen Orleans verband Longueville viele Lebhaftigkeit, Liebenswürdigkeit, Freigebigkeit, Gerechtigkeitsliebe, Tapferkeit und Hoheit, aber mit dem Allen blieb er stets nur ein mittelmäßiger Mensch, weil seine Entwürfe immer weit über seine Fähigkeiten hinausreichten." Er mußte demnach, weil Retz nicht rathsam fand, mit ihm die Handlung zu eröffnen, für den zweiten Aufzug aufbewahrt bleiben. Vorzüglich war es jedoch die Herzogin, welche ihren Gemahl bestimmte, in dem politischen Drama der Fronde eine Rolle zu übernehmen. Bestimmte Verrichtungen wollte er aber niemals sich anweisen lassen, sondern er versprach nur, daß er in seinem Gouvernement in der Normandie die Sache seiner Bundesgenossen fördern wolle, soviel es die Umstände zulassen würden. Er verließ Paris in der festen Überzeugung, daß es ihm gelingen werde, seine ganze Statthalterschaft gegen den Hof zu bewaffnen, schrieb auch schon nach einigen Tagen, daß er der Hauptstadt 1000 normännische Edelleute und 3000 Soldaten zuführen werde, allein es blieb bei leeren Worten. Mit dem Frieden (1. April, oder genauer 11. März 1649) kehrte er nach Paris zurück, und der Hof war bedacht, ihm ferner keine Ursache zum Misvergnügen zu geben; er erhielt das Gouvernement von Pont-de-l'Arche, und mehre andre Gnadenbezeugungen, gleichwol wußte seine Gemahlin ihn immer noch in einer feindlichen Stimmung gegen den Cardinal zu erhalten. Unerwartet wurde er am 18. Jan. 1650 mit seinen beiden Schwägern in Verhaft genommen, doch schon am 13. Febr. 1651 aus dem Gefängniß entlassen. Seitdem verzichtete er auf alle politische Intriguen, und lebte geehrt und geliebt auf seinen Gütern. Er war es, der den Rath, einigen benachbarten Edelleuten das Jagen auf seinem Gebiete zu untersagen, mit jenen schönen Worten abwies: „Freunde sind mir lieber als Hasen." Im April 1653 bestätigte Ludwig XIV. ihm die obenangeführten, von Karl IX. gegebenen Urkunden, zugleich wurde er als Prinz des königlichen Hauses anerkannt, aber auch diese Anerkenntniß blieb wie die frühere, uneinregistrirt. Im J. 1641 verkaufte er die Herrschaft Parthenay um 300,000 Livres an den Marschall von la Meillerai, dagegen brachte er mit einem Aufwande von zwei Millionen den prächtigen Schloßbau in dem von der Mutter ererbten Coulommiers vollkommen zu Stande. Heinrich II. starb, beinahe 68 Jahre alt [7]), zu Rouen, den 11. Mai 1663, in den Armen des Paters Bouhours, der auch der Geschichtschreiber seiner letzten Augenblicke geworden ist. Er wurde zu Chateaudun beerdigt, und sein Grabmal ist der Wuth der Revolution entgangen. Er hatte sich zweimal verheirathet: 1) mit Louise von Bourbon, des Grafen Karl von Soissons Tochter, verm. den 30. April 1617, starb den 9. Sept. 1637; 2) mit Anna Genovefa von Bourbon-Condé, verm. den 2. Jan. 1642. Sie, eine der schönsten Prinzessinnen des Hofes, und damals kaum 23 Jahre zählend, scheint nicht nur den Beifall ihres Gemahls gefunden zu haben, denn man behauptet, daß die Reise, die sie 1646 nach Münster, zu dem Congresse vornahm, und die einem Triumphzuge verglichen werden kann, das Werk ihres Bruders, des Prinzen von Condé, gewesen sei, der sie auf diese Weise den Bewerbungen des Prinzen von Marsillac, nachmaligen Herzogs von la Rochefoucauld, entziehen wollte. In Münster mag die Fürstin den Geist der Unterhandlung und der Intrigue eingesogen haben, und die Unruhen der Fronde gaben ihr bald Gelegenheit, das Gelernte in Anwendung zu bringen. „Sie konnte," sagt der Cardinal von Retz, „die Heldin einer großen Partei werden, sie wurde aber nur eine Abenteurerin," weil sie ihre Liebschaften höher hielt, als die Politik. Nach den Barricaden, 5. Jan. 1649, nachdem die erste Bestürzung über das, was man gethan, eine Bestürzung, der sich auch die Prinzessin nicht zu erwehren wußte, vorübergegangen war, trat sie an die Spitze der Mißvergnügten, denen bereits der Prinz von Marsillac und Conty sich angeschlossen hatten. Marsillac wollte eigentlich nur seiner Schönen den Hof machen. Condé hielt es damals noch mit dem Minister, was ihm seine Schwester gar sehr verargte. Sich des Zutrauens des Parlaments um so mehr zu versichern, sich mit dem Volke gleichsam zu identificiren, ließ die Herzogin sich durch den Coadjutor nach dem Stadthause führen; sie hielt ihren Prinzen, schön wie sie selbst, auf den Armen. Das Stadthaus wurde fortan ihre Residenz und sie genas daselbst am 29. Jan. 1649 eines zweiten Prinzen, den der Prévôt des marchands mit seinen Schöffen zur Taufe hielt, und der darum die Namen Karl Paris empfing. Alle Berathschlagungen wurden in dem Zimmer der Herzogin gehalten, eigne Referenten berichteten ihr über die Sitzungen des Parlaments wie über die Bewegungen der Armee, und an ihrer Toilette wurden die Kriegsämter vergeben. Häufig wurden die ernstesten Berathungen durch Liebeleien oder Witzeleien unterbrochen, daß es nicht selten schien, als handle es sich nur um Vergnügungen, nicht um Krieg. Die politischen Intriguen wurden durch eine Liebschaft angezettelt oder vereitelt; man hielt sich bald zu der einen, bald zu der andern Partei, es wurde

7) Daß er demnach unter allen ehelichen, männlichen Nachkommen des berühmten Bastards von Orleans der einzige gewesen, der das gewöhnlich dem Menschen gesteckte Ziel erreichte; die meisten starben vor dem 30. Jahre. Merkwürdig sind auch in diesem Hause die vielen Posthumi.

getanzt, gefochten und conspirirt. Es war, wie der Coadjutor bemerkt, „ein Schauspiel, das man gewöhnlich nur in Romanen sieht." Während der dreimonatlichen Blokade der Hauptstadt übte die Herzogin unbegrenzten Einfluß auf alle Schritte der Gegner des Hofs, und es wurden auch die Bedingungen des am 11. März 1649 unterzeichneten Friedens in ihrem Cabinet entworfen. Sie machte hierauf der Königin ihre Aufwartung, fand aber diese so wenig als den Cardinal geneigt, zu verzeihen; die Kälte, die man ihr bewies, erhöhete ihre Abneigung gegen den Minister, und es gelang ihr, dieselbe auch dem Prinzen von Condé mitzutheilen. Bekannt ist es, daß der Prinz für seine Schwester seltne Zärtlichkeit hegte, so zwar, daß sogar einige verleumderische Gerüchte in Umlauf kamen. Am 18. Jan. 1650 wurden Condé, Conty und der Herzog von Longueville, die man unter verschiednen Vorwänden nach dem Palais royal gelockt, verhaftet. Auch die Herzogin war beschieden, wurde aber gewarnt, und entkam mit Hülfe der Herzogin von Enghien, nach der Normandie. Sie hoffte diese Provinz zu Gunsten der Gefangnen zu bewaffnen, oder wenigstens ihre Vermittlung anzurufen, fand aber den Einfluß des Cardinals zu mächtig, und gerieth sogar in Gefahr, ereilt und aufgehoben zu werden. Sie wollte sich während eines gewaltigen Sturmes in einem kleinen Hafen einschiffen, fiel aber in die See und wäre beinahe ertrunken. Darauf durchirrte sie unter mancherlei Verkleidung die Küstenstriche, und erst nachdem sie mehre Beweise von Muth und Geistesgegenwart gegeben, konnte sie einen englischen Schiffscapitain, der zu Havre vor Anker lag, bestimmen, sie nach Rotterdam überzuschiffen. Von da ging sie nach Stenay, dem Hauptquartiere des großen Turenne, den sie für die Partei der Fronde erobert hatte. In dem Tractate, den sie mit dem Marschall abschloß, versprach man sich, die beiden Armeen, die der Prinzen und die des Marschalls, in eine einzige zu vereinigen, und unter dem Beistande des Königs von Spanien die Freilassung der Prinzen mit gewaffneter Hand zu erzwingen. Von Stenay aus erließ die Herzogin auch das Manifest gegen den Hof, welches sie schon vorher in Brüssel hatte drucken lassen; von dort aus verhandelte sie mit den auswärtigen Fürsten, von denen sie Subsidien und Hülfsvölker empfing. La Rochefoucauld, der immer noch ihre Fesseln trug, ließ ihr von seinem Gouvernement in Poitou aus, nützliche Rathschläge zukommen. Endlich gelang es ihr mit ihrer Freunde Hülfe, den Haß des Cardinals, in dem er sie und ihre Brüder begriffen hatte, zu überwinden; erweicht durch die Verwendung der Gesammtheit des französischen Adels, durch die Vorstellungen des Parlaments, gab der Hof nach 13 Monaten, am 11. Febr. 1651 den gefangnen Prinzen die Freiheit wieder. Während diese in Paris die Ehre des Triumphs empfingen, fuhr die Herzogin fort, in Stenay um den allgemeinen Frieden zu unterhandeln, bis der Hof eigne Gesandte, Fouquet und Marsilly, dahin schickte. Jetzt kehrte sie nach Frankreich zurück, ungewöhnliche Ehrenbezeugungen wurden ihr auf dem ganzen Wege dargebracht, und selbst der König und die Königin Mutter empfingen sie mit Güte. Bald strömten Hof und Stadt ihr zu, doch vor Allem bemühete sie sich, wie sie den Spaniern versprochen, um das Friedensgeschäft. Zu dem Ende empfing sie die fremden Minister, auch unterhandelte sie mit ihnen ohne Zuthun des Hofs, was diesen wol nicht erbauen konnte. Ein zweites Interesse machte sich jedoch ebenfalls bei ihr geltend. Man stritt sich um den Vorzug zweier Sonette, Uranie und Job betitelt, von denen jenes von Voiture, dieses von Benserade gedichtet war. Alle Höflinge, vornehmlich aber der Prinz von Conty, erklärten sich für Benserade, die Herzogin stritt für Voiture, und man beklagte in galantem, für uns zwar längst veraltetem Witze das traurige Schicksal Jobs, der im Leben einen Teufel, im Tod einen Engel zum Verfolger haben müsse. Als sich neue Zerwürfniß zwischen der Königin und dem Prinzen von Condé ergab, folgte die Herzogin ihrem Bruder nach Bourges, und flog dann nach Bordeaux, wo sich ebenfalls bedeutender Stoff zu Unruhen gesammelt hatte. Indessen bestand unter den Führern keine Einigkeit, und vollständige Anarchie hatte sich eingefunden, bevor noch die königlichen Truppen im Angesichte der Stadt erschienen und schleunige Unterwerfung erzwangen (31. Jul. 1653). La Rochefoucauld, nicht zufrieden von der Herzogin abzufallen, suchte ihr sogar das Vertrauen des Prinzen von Condé zu nehmen. In dem Verdrusse hierüber, vielleicht auch, weil sie anfing die Eitelkeit dieser Welt zu erkennen, bat sie um die Erlaubniß, sich nach Moulins zu ihrer Tante, der Herzogin von Montmorency, begeben zu dürfen. In der Trauer und Einsamkeit, wie in den Tagen des Glanzes war Maria Felicitas Orsini aller Tugenden Bild; ihre Gesellschaft wirkte in hohem Grade wohlthätig auf ein Herz, das bisher so vieler Leidenschaften Spielball gewesen war. Insbesondre fand die Herzogin an der Seite der erhabenen Dulderin jene religiöse Gesinnung wieder, durch die ihre frühe Jugend in hohem Grade geheiligt worden war. Aber schon nach zehn Monaten kam der Herzog von Longueville selbst nach Moulins, um die Gemahlin, für die er sich nicht ohne Erfolg bei den Machthabern verwendet hatte, nach der Normandie zu geleiten. Hier fand sie allgemach ihre wahre Stellung, und bald war sie nur mehr bemüht, Gutes zu thun und Wohlthaten zu spenden. Nach und nach erkaltete auch der Haß ihrer eifrigsten Widersacher und selbst die Königin Mutter wurde ihr geneigter, als sie sich überzeugte, daß die Herzogin nicht weiter den Staat zu beunruhigen gedenke. An den Hof kam sie erst nach dem pyrenäischen Frieden zurück, und sie hätte auch jetzt noch, trotz ihrer 40 Jahre, nachdem sie durch den Tod von ihrem Hauptgegner, dem Cardinale, befreit worden, Aufsehen erregen können, aber sie war einmal der Umtriebe müde, und begnügte sich, die Interessen ihrer Familie zu wahren. Auch wurde ihr Gemüth mehr und mehr durch andächtige Betrachtungen besänftigt. Sie bewohnte bald Rouen, bald ihre Güter in der Normandie, bald auch die Hauptstadt, wo sie vorzüglich gern bei ihren Freundinnen, den Carmelitessen der Straße St. Jaques, verweilte. Nach des

Herzogs Tode schied sie gänzlich aus der Welt, ohne doch die Rücksichten für ihren Rang, oder die Erziehung ihrer beiden Söhne zu vernachlässigen. Ihren Söhnen beiderlei kaufte sie das Hotel d'Epernon, in der Straße St. Thomas du Louvre, welches darum auch lange Zeit Hotel de Longueville geheißen hat; sie selbst aber bezog eine Wohnung in dem äußern Hofe des Carmelitessenklosters. Durch ihre Vermittlung wurde eine Aussöhnung zwischen dem päpstlichen Stuhl und den Jansenistischen Bischöfen bewerkstelligt; es ist das der sogenannte Friede von Clemens IX. Ihre Schwägerin, die Prinzessin von Conty, übergab ihr durch Testament die Erziehung ihrer Kinder. Der Verlust des hoffnungsvollen Sohnes machte ihr eine noch vollständigere Einsamkeit zum Bedürfnisse. Sie lebte abwechselnd bei den Carmelitessen oder zu Port-royal-des-champs, endlich ließ sie sich am letztern Ort eine eigne Wohnung erbauen. Die frommen Einsiedler, die gleich ihr Port royal zu ihrem beständigen Wohnsitz erwählt hatten, die Arnauld, Nicole, de Sacy pflegten bei der Herzogin zusammenzukommen. Wurden die Jansenisten durch die bürgerlichen Gewalten verfolgt, so nahm sie keinen Anstand, die Bedrängten in Schutz zu nehmen, die Verwendung irgend eines mächtigen Freundes für sie anzurufen, oder auch sie in ihrem Hause zu verbergen. Namentlich war dies der Fall mit Arnauld, der unter einer fremden Maske geraume Zeit in ihrem Hause zubrachte, und dem sie selbst die Speise zutrug. Ludwig XIV. wollte, so lange die Herzogin lebte, um ihretwillen gegen die Nonnen von Port royal keine Strenge anwenden. Sie starb in den härtesten Bußübungen, 59 Jahre alt, den 15. April 1679. Die Sévigné nennt sie, indem sie den Sterbefall berichtet, bald „die Mutter der Kirche," bald „jene bußfertige und heilige Fürstin," und setzt gelegentlich der von dem Abbé Roquette gehaltnen Leichenrede hinzu: „Eine Buße von 27 Jahren ist eine schöne Straße, um eine so schöne Seele zum Himmel zu führen." — Villefore hat der Herzogin Lebensgeschichte beschrieben (Paris 1738, Amsterdam 1739. 12.), die amsterdamer Ausgabe ist die vorzüglichere, indem sie der Fürstin Verbindungen mit Port royal am vollständigsten behandelt. Von ihr selbst hat man eine in dem Nekrologe von Port royal abgedruckte Schrift, worin sie ihre Gemüthsstimmung seit ihrer Bekehrung darstellt.

Der Herzog Heinrich II. hatte aus der ersten Ehe zwei Söhne, geb. den 12. Jun. 1626 und 19. Jan. 1634, und eine Tochter. Der ältre Sohn starb den 6. Jun. 1628, der jüngre überlebte seine Geburt nur um wenige Stunden. Die Tochter, Maria von Orleans, Demoiselle de Longueville, geb. den 5. März 1625, erbte von der Mutter die schon früher in dem Hause Longueville gewesene Grafschaft Louhans, wurde zu Trie den 22. Mai 1657 mit dem Herzoge Heinrich II. von Savoyen-Nemours vermählt, aber schon am 14. Jan. 1659 Witwe. Nach ihrer Brüder Tode succedirte sie in den Allodien ihres Hauses, namentlich in dem Fürstenthume Neufchâtel in den Grafschaften Dunois, Tancarville, Gournay ꝛc., das Herzogthum Longueville aber fiel an die Krone zurück, und auch Pontoise wurde von ihr eingezogen, daher die Herzogin nach langem Rechten den Erben des Marschalls von la Meilleraie ihr 300,000 Livres zurückgeben mußte. Sie starb kinderlos zu Paris den 16. Jan. 1707, und wurde bei den Carmelitessen der Straße Chaussée begraben. Man hat von ihr: Mémoires contenant ce qui s'est passé de plus particulier en France pendant la guerre de Paris jusqu'a la prison du cardinal de Retz (Cologne 1709. 12. Amsterdam 1716). Ihre Besitzungen mit Ausnahme von Neufchâtel, fielen an die Herzogin von Lamet, Louise Leontine Jakobine von Bourbon-Soissons (aus einer unechten, aber legitimirten Linie) — Aus der andern Ehe des Herzogs Heinrich II. von Longueville kamen vier Kinder, Johann Ludwig Karl, Karl Paris, Charlotte Louise und Maria Gabriele. Die ältre Tochter, Demoiselle de Dunois, geb. den 4. Febr. 1644, starb den 30. April 1645, die jüngre im J. 1650. Der ältre Sohn, Johann Ludwig Karl, geb. den 12. Jan. 1646, wurde im J. 1669 zum Priester geweiht, nachdem er vorher, angeblich aus Geistesschwachheit, auf die Erbschaft seines Hauses, d. i. auf ein jährliches Einkommen von 300,000 Livres, verzichtet hatte. Man nannte ihn seitdem den Abbé d'Orleans. Durch des Bruders Tod fiel ihm noch einmal das Erbe an, dessen er sich entschlagen, er konnte aber wenig Gebrauch davon machen und mußte in der Abtei St. Georges bei Rouen eingesperrt werden, woselbst er auch am 4. Febr. 1694 sein Leben beschloß, als der letzte männliche, rechtmäßige Abkömmling des großen Bastards von Orleans. Der jüngre Sohn, Karl Paris, Herzog von Longueville und Estouteville, souverainer Fürst von Neufchâtel und Vallangin, Graf von Dunois, St. Paul, Chaumont, Gournay und Tancarville, Baron von Lucheu, Airaines, Coulommiers, Briquebec, Hambie, Brehod ꝛc. war, wie wir berichtet haben, auf dem pariser Stadthause, in der Nacht vom 28—29. Jan. 1649 geboren und hieß bei des Vaters Lebzeiten der Graf von St. Paul. Im J. 1667 folgte er dem König in den Feldzug nach den Niederlanden, er wohnte der Einnahme von Tournay, Douay und Lille bei und nahm auch Theil an der Expedition nach der Franchecomté (Febr. 1668). Kaum war zu Aachen Frieden geschlossen, so schiffte er sich mit dem Herzoge von Rouannez ein, um dem bedrängten Candia zu Hülfe zu kommen; er befehligte in diesem Zuge die erste der vier Brigaden, in welche man die französischen Hülfstruppen eingetheilt hatte, und entwickelte in mehren Gefechten unter den Mauern von Candia die seltenste Unerschrockenheit. Als eine mächtige Partei in Polen die Absetzung des Königs Michael Wisnowiecky beschloß, wurde von Sobiesky der Herzog von Longueville, der schönste, liebenswürdigste, prachtliebendste Prinz des Jahrhunderts, wie ihn der Abbé de Choisy nennt, als Nachfolger des zu entthronenden Königs in Vorschlag gebracht. Es wurde von 1670 an für den Herzog in Polen durch Akakia und den Abbé de Paulmiers unterhandelt, als sein Tod am 12. Jun. 1672 allen weitern Bemühungen Einhalt that. Er befand sich bei dem berühmten Rhein-

übergang am Tollhuys, und wurde das Opfer der Verwegenheit, mit welcher er sich auf die weichenden Posten der Holländer stürzte; mit ihm fanden viele andre Edelleute den Tod. Er wurde am 9. Aug. 1672 zu Paris bei den Cölestinern, in der Kapelle des Hauses Orleans, beigesetzt. Frau von Sévigné, so beredt in der Schilderung der Verzweiflung der Mutter, hat kaum einige Worte für den Schmerz des Herzogs von la Rochefoucauld, den die böse Welt als den eigentlichen Vater bezeichnete. Der junge Herzog war nicht vermählt, wol aber hinterließ er einen natürlichen Sohn, den Chevalier de Longueville, Karl Ludwig von Orleans, der bei der Einnahme von Philippsburg im November 1688 getödtet wurde. Der Herzog hatte ihn im Ehebruche mit der Marschallin von la Ferté (Magdalena d'Angennes de la Loupe) erzeugt, und 1672 legitimiren lassen. In der Legitimations-Urkunde geschieht nur des Vaters, keineswegs aber der Mutter Erwähnung, eine Erfindung, die bei dem Parlament in Gebrauch kam, und zunächst bei Legitimirung der Kinder Ludwigs XIV. und der Marquise de Montespan ihre Anwendung fand. Noch müssen wir einer natürlichen Tochter des Herzogs Heinrich II. gedenken. Sie hieß Katharina Angelica von Orleans, wurde im Mai 1634 legitimirt und starb als Äbtissin von Maubuisson, den 16. Jul. 1664.

Franz von Orleans, Marquis von Rothelin, der Vater des Herzogs Leonor, hatte neben seiner Gemahlin Jakobine von Rohan eine Geliebte, Franciska Blosset, die zwar Hozier in einem Brief an Schöpflin vom 7. Dec. 1762 fälschlich zu seiner Gemahlin machen will, und von ihr einen natürlichen Sohn, Franz, den Bastard von Rothelin. Diesem schenkte sein Bruder, der Herzog Leonor, am 30. Dec. 1563 die Baronien Varenguebec und Neaufle; er war auch königlicher Kammerherr, Lieutenant der Gensd'armen des Herzogs von Longueville, 1573, Gouverneur von Verneuil, 1588, und starb 1600, aus seiner Ehe mit Katharina du Val die Söhne Heinrich I. und Leonor hinterlassend. Leonor, General-Lieutenant von der Artillerie, fand den Tod in der Belagerung von Rochelle, 1628. Heinrich I., Marquis von Rothelin, Baron von Varenguebec, Neaufle und Hugueville, Gouverneur von Rheims und Verneuil, war mit Katharina Henriette von Lomenie, Antons des Staatssecretairs Tochter, verheirathet, und starb im Mai 1651. Sein ältester Sohn, Marcus Antonius, Marquis von Rothelin, verm. 1643 mit Anna von Bauquemare, starb den 14. Jun. 1644, der einzige Sohn, den dieser hinterlassen, N. Baron von Hugueville, im März 1650. — Heinrichs I. dritter Sohn, Franz, Graf von Rothelin, Herr von Neaufle, Malteserritter im J. 1632, sodann 1657 Mestre de camp eines teutschen Cavalerieregiments, starb um 1686, während seine Witwe, Charlotte von Biencourt, noch 1718 als lebend vorkommt. Sie hatte ihm drei Söhne geboren. Die beiden ältern, Johann Franz Anton, Graf von Rothelin, und Leonor Gabriel Johann Baptist, starben vor dem Feinde, dieser 1690, jener 1695, der jüngste, Franz Maria Anton Alexius, blieb unvermählt. — Heinrich August von Orleans, Heinrichs I. andrer Sohn, Marquis von Rothelin, Baron von Varenguebec, Neaufle und Hugueville, Gouverneur von Rheims, vermählte sich den 12. Nov. 1653 mit Maria le Bouteiller de Senlis, des Marquis von Rangis Witwe, und nach ihrem am 30. Jun. 1669 erfolgten Ableben zum andern Male (1672) mit Maria Theresia de Conflans, und hinterließ aus der ersten Ehe einen Sohn und eine Tochter. Der Sohn, Heinrich II. Marquis von Rothelin, Graf von Moucy, Baron von Varenguebec, geb. den 13. April 1655, starb als erster Guidon bei des Königs Gensd'armen, an den in dem Gefechte bei Leuze, 19. Sept. 1691, empfangnen Wunden. Seine Gemahlin, Gabriele Eleonore de Montaut, des Herzogs Philipp von Navailles Tochter, verm. im April 1675, starb den 30. Aug. 1698, hatte ihm drei Söhne und drei Töchter geboren. Der älteste Sohn, Philipp, Marquis von Rothelin, Obrister des Regiments Artois, geb. den 25. Sept. 1678, starb unverehlicht den 25. August 1715. Der jüngste, Karl, geb. den 5. Aug. 1691 und von seiner Schwester Susanna, vermählten Gräfin von Clère, erzogen, wurde dem geistlichen Stande gewidmet, begleitete den Cardinal von Polignac als Conclavist 1724 nach Rom, und legte daselbst den Grund zu einem Münzcabinete, welches gar bald den reichsten Sammlungen, die je von Privatpersonen gemacht worden, zur Seite gestellt werden konnte. Im J. 1728 wurde er in die Akademie der Wissenschaften und 1732 als Ehrenmitglied in die Académie des inscriptions aufgenommen. Aus den Händen des sterbenden Cardinals von Polignac empfing er das Manuscript des Anti-Lucrèce, mit dem Auftrage, dasselbe zu prüfen und zu vernichten, falls es der Ehre des Druckes nicht würdig sein sollte. Eines solchen Vertrauens bewies sich der Abbé de Rothelin vollkommen würdig, und selbst ein bedenkliches Brustübel konnte ihn nicht abhalten, die Durchsicht des Gedichtes mit dem hartnäckigsten Fleiße zu betreiben. Eben hatte er die letzte Hand angelegt, und die Zueignung an den Papst Benedikt XIV. niedergeschrieben, als steigende Schwachheit ihn nöthigte, die Handschrift an Lebeau abzugeben. Diesem legte er auf, den Druck zu besorgen, und zugleich schenkte er ihm eine 9000 Stück zählende Sammlung von Kaisermünzen in Bronze. Von da an war Rothelin nur mehr bedacht, sich auf sein nahes Ende vorzubereiten; er sagte seinen Freunden das letzte Lebewohl mit eben der Ruhe, als wenn es sich um eine Reise handelte, und starb den 17. Jul. 1744. Mit einer edeln Seele verband der Abbé von Rothelin viel Geist und Geschmack, die feinste Bildung und mannichfaltige Kenntnisse. Er besaß die classischen Sprachen, schrieb Italienisch in ungemeiner Reinheit, und hatte sich alle Feinheiten der französischen Sprache angeeignet, daher die Akademie ihn mit der Durchsicht ihres Wörterbuchs beauftragte. Man hat von ihm Observations et détails sur la collection des grands et petits voyages (Paris 1742); mehre akademische Reden und verschiedne handschriftliche Abhandlungen über theologische Gegenstände. Um sich desto ungestörter den Wissenschaften widmen zu können, hatte

er außer seiner Abtei des Cormeilles, bei Lizieux, von der er jährlich 12,000 Livres bezog, niemals eine andre Pfründe haben wollen. Seine Münzsammlung wanderte nach dem Escurial, seine treffliche Bibliothek wurde vereinzelt. Den noch heute geschätzten Katalog dieser Bibliothek (Paris 1746) hat Gabriel Martin aufgesetzt, und mit dem Bildnisse des Abbé verziert. — Der mittlere von Heinrichs II. Söhnen, Alexander, Marquis von Rothelin, Graf von Noucy, Herr von Feroles, Herbaut, Cheyre. war den 15. März 1688 geboren und Unter-Lieutenant in den Chevaurlegers von Berry, als er sich freiwillig den Vertheidigern von Aire anschloß (1710). Bei einem Ausfalle gerieth er in feindliche Gefangenschaft. Er wurde Obrister à la suite bei dem Regimente Dauphin-Etranger, ferner den 1. Febr. 1719 Brigadier, den 1. August 1734 Maréchal de camp, und den 1. Jan. 1748 General-Lieutenant. Außerdem war er auch Gouverneur von Port-Louis. Er starb, der letzte Mann von der Nachkommenschaft des tapfern Dunois, und von dem ganzen Hause der Valesen im Mai 1764. Seine Gemahlin, Maria Philippine Henriette Martel, des Grafen von Clère und der Susanna von Orleans-Rothelin Tochter (sie war folglich des Marquis Nichte und konnte ihm nur mit Dispens am 29. Jul. 1716 angetraut werden), hatte ihm nämlich lediglich Töchter geboren. Die älteste, Maria Henriette Charlotte Dorothea von Orleans-Rothelin, geb. den 25. Oct. 1744, eine sehr reiche Erbin, wurde den 24. Mai 1762 an Karl Julius Armand, Fürst von Rohan-Rochefort, verheirathet.

Das Haus Orleans, welches im J. 1498 den Thron bestieg, führte das Wappen von Frankreich, mit einem silbernen Turnierkragen, unter dessen zweitem Latz ein silberner Halbmond; die Grafen von Angoulême setzten auf jeden Latz einen blauen Halbmond, die Herzoge von Longueville unterschieden sich durch einen in der Vertiefung angebrachten schwebenden silbernen, rechten Schrägbalken. Gaston und das heutige Haus Orleans führten das Wappen von Frankreich mit einem silbernen Turnierkragen von drei Lätzen. (*v. Stramberg.*)

ORLEANS (Jungfrau von). Es wird wenig Geschichten geben, welche ein so interessantes und, nachdem man es auffaßt, gespensterhaftes oder geisterhebendes Schauspiel gewähren, wie die der Jungfrau von Orleans. Nachdem die gewöhnlichen mechanischen Mittel, die eine Nation zu ihrer Vertheidigung besitzt, erschöpft, nachdem durch die innere Parteiung selbst alle sittlichen Mächte gebrochen zu sein scheinen, wird gewissermaßen der Geist des im Sterben liegenden Volkes frei, nimmt die Gestalt eines einzelnen und bürgerlich sehr untergeordneten Gliedes der Nation an, entwickelt aber von diesem einzelnen Punkt, auf dem er sich concentrirt, aus eine solche sittliche Gewalt, daß er bald alle Theile des eben noch in der Auflösung begriffnen Körpers mit Lebendigkeit ergreift, und nach einer kurzen Krisis zur Genesung zurückführt.

Für den, welcher an höhere, geistige Mächte in der Geschichte nicht glaubt, oder welcher keine Augen hat für die Gestalten sittlicher, volksthümlicher, religiöser Geister, für den, welchem die Geschichte nur in eine unabsehbare Reihe mechanischer Verbindungen von sinnlich-beobachtbaren Ursachen und Wirkungen zerfällt, muß diese Erscheinung etwas nicht sowol Unbequemes, als vielmehr im höchsten Grade Widriges haben; denn es bleibt ihm nur Selbstbetrug und Betrug Andrer als Erklärung übrig. Für den, welcher an höhere, geistige Mächte, die in den geschehenden Dingen thätig sind, glaubt, der diese Thätigkeit aber für den Bedarf seines Hauses gewöhnlich in einer abstracten Vorstellung von der göttlichen Vorsehung zu begreifen pflegt, muß ein so sichtbares Lebendigwerden, Zurgestaltkommen eines sittlichen Volksgeistes in der Person eines armen Bauermädchens etwas durchaus Gespensterhaftes haben, und eine bis in das geringste Detail hindringende Aussöhnung mit der Erscheinung wird nur der in sich zu empfinden im Stande sein, dem überhaupt der Mensch weniger in seiner zufälligen Individualität, den dessen Thun weniger in seinem einzelnen mechanischen Zusammenhang interessirt, der vielmehr in der Geschichte überhaupt die Gestaltung sittlicher Geister und die Unterhaltung, das dialektische Spiel derselben, sieht, und so das Leben bis in seine eigne kleinste Umgebung, als eine geistige Substanz idealisirend auffaßt.

Die gespenstische Auffassung der Geschichte der Jungfrau von Orleans war bis gegen das 18. Jahrh. hin die gewöhnliche; es folgte sodann die materialistische, und nirgends wol ist Voltaire's sittliche Verworfenheit so schnöde an den Tag getreten, als in seinem, überdies in allem Schmutze langweiligen, Gedicht über diesen Gegenstand. Endlich hat ebendiese materialistische Übertreibung eine Reaction erzeugt, und man ist mehr und mehr zu der anfänglich in Frankreich hervortretenden frommen Ansicht des Gegenstandes so zwar zurückgekehrt, daß man das Mirakel, was sich in dieser Geschichte begeben hat, durch genaue Verfolgung der Einzelnheiten, soweit sie einen mechanischen Zusammenhang darbieten, gegen die von der materialistischen Seite her erhobenen Vorwürfe sicher zu stellen mit Glück bemüht war.

Unter den französischen Gelehrten, welche neuerdings mit Sorgfalt und Geist diese Geschichte behandelt haben, sind besonders Lebrun de Charmettes und Barante auszuzeichnen. Die Vergleichung aller vorhandnen Nachrichten und Actenstücke, wie sie diese Männer vorgenommen haben, hat uns das Factische in großer Klarheit hingestellt, und auf die Relation dieses Factischen nach Barante's Bearbeitung (vergl. histoire des ducs de Bourgogne, T. V et VI.) glauben wir uns getrost beschränken zu können, da diese Bearbeitung alles von Wichtigkeit, wenn auch nicht immer angeführt, doch berücksichtigt hat. —

In der Zeit, wo Karl VII. von Frankreich nach seines Vaters Tode von den Engländern und von dem Herzoge von Burgund auf das Härteste gedrängt wurde, ja! schon fast alle Aussicht auf die Behauptung seiner Krone verloren hatte, lebte in dem Dorfe Domremy an den Grenzen der Champagne, gegen Lothringen und die Freigrafschaft Burgund hin, ein armes Bauermädchen, Jeanne d'Arc, welche sich des Glückes besondrer Visio-

nen erfreute [1]). Sie war in ſtrenger Frömmigkeit erzogen worden, und wurde ihres reinen Wandels und ihrer Gottergebenheit halber von allen Nachbarn hochgehalten. Das franzöſiſche Nationalgefühl mochte in ihr, wegen der Nähe der burgundiſchen Beſitzungen und wegen der daraus entſpringenden nachbarlichen Feindſchaft der Landleute in den champagniſchen und burgundiſchen Dörfern ebenfalls von Jugend auf genährt worden ſein, denn die Burgunder der Freigrafſchaft gehörten damals zum römiſchen Reich und waren mit ihrem Fürſten der Franzoſen Feinde. Alles Elend, aller Jammer ihrer Umgebung kam auf Rechnung der Kriege Englands und Burgunds gegen Frankreich. Sie mußte mit ihren Ältern vor den Plünderungen der Burgunder eine Zeit lang aus der Heimath flüchten und andre Drangſale erdulden.

Schon in ihrem 13. Jahre begannen ihre Viſionen. Die Erſcheinung überirdiſcher Helle und zu Keuſchheit und Tugend ermahnende Rufe begannen die Reihe derſelben. Bald ſah ſie auch Geſtalten; eine ermahnte ſie, zum Könige zu eilen; ſie werde ihm das Reich retten. Als ſie ſich mit ihrer Armuth und Untüchtigkeit, mit ihrer Ungeſchicklichkeit im Reiten und Fechten entſchuldigte, wurde ſie von ihrer Stimme an Herrn von Baudricourt gewieſen, den Stadthauptmann von Vaucouleurs, der ſie zum Könige bringen laſſen würde. Die heilige Katharina und Margaretha würden ihr beiſtehen.

Machen wir hier einen kurzen Halt in der Erzählung, um über das bereits Vorgetragne ein Urtheil zu gewinnen. In wie großer Noth und ſittlicher Auflöſung Frankreich damals war, die Hülfe war leicht; denn ſie beſtand in ſittlicher Aufraffung, in dem Glauben an das eigne Recht, an die Beiſeitewerfung aller kleinen irdiſchen Berechnungen. Die Einſicht, wie leicht mit dieſen Mitteln zu helfen ſei, konnte ſich Leuten gemeinen Standes weit näher legen, weit energiſcher in ihnen zum Bewußtſein kommen, und konnte in einer Weiſe in ihnen zum Bewußtſein kommen, wobei eine Reihe verſtändiger Vermittlungen überſprungen wurde. Abgeſehen von dem Umſtande, daß Jeanne durch Alter, Stand und Geſchlecht ohne Mirakel ganz ausgeſchloſſen war davon, des Königs Rathgeberin, die Führerin ſeiner Ritter zu werden, mußte die klare Einſicht, daß ſie ja aber doch durch ihre unmittelbare, frommſittliche Erſcheinung wirklich helfen könne, daß eben in dieſer Erſcheinung die göttliche Hülfe lebendig ſchon vorhanden ſei, zu einer ganz ungewöhnlichen innern Aufregung führen. Der durch das Handeln der Fremden, durch das Benehmen der eignen Fürſten und Großen bitter gereizte, nach Rettung ſchreiende und das Bewußtſein von ſeiner noch vorhandnen Würdigkeit tragende Volksgeiſt kehrte in Johannen ein, und erhob ihren Seelenzuſtand ganz über die Berechnungen, welche man bei Menſchen gewöhnlichen Daſeins etwa anſtellen könnte. Was in einem andern Geiſt als verſtändige Überlegung hervorgetreten wäre, aber eben dann auch der Energie unmittelbaren Triebes ermangelt hätte, geſtaltete ſich in dieſem Geiſt als unmittelbare Aufforderung und Hülfezuſagung der Heiligen und ehrwürdigen Geiſter, welche die Jugend des Mädchens begleitet hatten.

Bald nämlich wurden ihre Viſionen deutlicher und ſie erkannte bald in ihrem Ermahner den heiligen Erzengel Michael, der bitter Frankreichs Jammer beklagte, ſie zur Keuſchheit und Tugend ſtärkte und ihr Gottes Beiſtand verſprach. Sie ſah die heilige Katharina und die heilige Margaretha; ſie hörte ihre himmliſchen Stimmen, und wurde ihre Knie zu umfaſſen gewürdigt. Sie ſah ſie öfter, und hörte ſie noch öfter; wenn die Glocken der Kirche ihre feierlichen Töne über die heimathliche Flur erklingen ließen, hörte ſie die Stimmen ihrer freundlichen Heiligen, die von des Landes Noth und von Gottes Hülfe redeten. Mehr und mehr wurde für ſie der ſittliche Geiſt Frankreichs und deſſen Foderungen zu einer innern heiligen Stimme, die ſie überall begleitete, deren unmittelbaren Befehlen ſie folgte. Sie und Frankreichs Engel waren Eins [2]). Unter Thränen und Gebet vernahm ſie die Befehle des Herrn.

Je mehr ſie heranwuchs, je martervoller wurde für ſie das Bewußtſein, dieſen heiligen Stimmen noch keine Folge geleiſtet zu haben. Sie hatte keine Ruhe mehr vor ihrem eignen, den Befehlen Gottes nicht entſprechenden, Weſen — und um dieſer Qual ihres Gewiſſens zu entgehen, beſchloß ſie endlich, ihrer Stimme zu gehorchen und an den Hof zu wandern. Ihr Vater war über dieſen Entſchluß ſeiner Tochter, der ſie mit wüſten Hof- und Kriegsleuten nothwendig in vielfache, unvermeidliche Berührung bringen mußte, ſo erzürnt, daß er lieber ihren Tod geſehen hätte; aber ſie war nicht mehr zu bewegen, und einer ihrer Oheime mußte ſie nach Vaucouleurs begleiten zu Herrn von Baudricourt. Dieſer hielt ſie für toll, und wollte nichts von ihr wiſſen; man ſolle ſie zu ihrem Vater zurückführen und ihr die gehörige Tracht Ohrfeigen geben laſſen, erklärte er. Als er ſie dennoch vor ſich ließ, und ſie ihm erklärte: „Der Herr, der Himmelskönig, ſende ſie, denn ihm, nicht dem Dauphin, gehöre Frankreich; doch wolle er es retten und dann den Dauphin gern verwalten laſſen als irdiſchen König" —

1) Ein Brief in dem königsberger Archive, deſſen Inhalt, ſoweit er hierher gehört, mitgetheilt iſt in der „Geſchichte Frankreichs, beſonders der dortigen Geiſtesentwicklung, von der Einwandrung der Griechen bis zum Tode Louis XV." (Leipzig 1829), ſchildert das Äußere des Mädchens, nachdem ſie am Hof aufgetreten war, folgendermaßen: „Sie iſt einer angenehmen Geſtalt, übet männliche Werke, redet wenig, wunderbare Klugheit ſie zeiget, in der Sprache und Geſprächen hat ſie eine feine Stimme nach Art eines Weibes. Sie ißt wenig, ſehr mäßig genießt ſie den Wein, in der Pracht der Pferde und der Waffen iſt ſie ....., die gewappnete Manne und Edlen ſie großlich liebet, vieler Reden ſie iſt verdroſſen, das Wort ihr überflüßig fleußt, ein fröhliches Angeſicht liebet ſie, ſie erduldet unerhörte Arbeit und iſt im Tragen der Waffen und Enthaltung ſo beſtändig, daß ſie ſechs Tage lang Tag und Nacht vollkommen gewaffnet bleibt."

2) *Barante* V, 273: „Pourtant elle assurait que toujours elle avait trois conseillers: l'un était avec elle; l'autre allait et venait; le troisième délibérait avec ceux-là." Quelquefois on pouvait croire qu'elle parlait de la sainte Trinité; car elle appellait son conseil „Messire, le conseil des messires," et quand on lui demandait qui était Messire, elle disait que c'était Dieu.

wurde er keineswegs andrer Meinung, und hieß sie heimgehen.

Sie blieb aber in Vaucouleurs im Hause eines Stellmachers, und ihre Frömmigkeit erbaute bald den ganzen Ort. Man sah sie täglich zur Beichte gehen; man sah sie fast stets in der Kirche in inbrünstigem Gebete zu Gott und seinen Heiligen; strenges Fasten begleiteten diese frommen Übungen, und dabei blieb sie sich durchaus gleich in dem Ausspruche, sie sei bestimmt, Frankreich zu retten, und den Dauphin nach Rheims zur Krönung zu führen. Endlich wurde der Herr von Baudricourt selbst an seinem frühern Benehmen gegen sie irre. Er besuchte sie in Begleitung des Pfarrers, der Pfarrer beschwor unter Vorhaltung des Kreuzes, wenn ein böser Geist in ihr wohne, diesen, zu entfliehen; sie aber betete vor dem Kreuz und blieb ihrer Aussage treu. Doch that Herr von Baudricourt auch nun nichts für sie.

Endlich nahm sich ein Edelmann der Umgegend, Jean de Novelompont, der sie kannte, und dem sie versicherte, „sie müsse bis Mitfasten den König sprechen, und solle sie sich die Beine weglaufen, weil sie allein ihm helfen könne," ihrer an, wurde von ihrem Beruf überzeugt, und schwor ihr in die Hand, sie mit Gottes Hülfe zum Könige zu bringen. Mehr und mehr hatte sich die ganze Umgegend von dem heiligen Triebe des Mädchens überzeugt, und ein Freund des Herrn de Baudricourt, Bertrand de Poulengy, entschloß sich, Herrn de Novelompont und das Mädchen nach Hofe zu begleiten.

In dieser Zeit, wo sich der Ruf des frommen Mädchens immer weiter verbreitete, lag René d'Anjou, der Herzog von Bar, krank darnieder, ohne bei Ärzten Hülfe finden zu können. Er hoffte diese von Johannen zu erhalten, und ließ sie rufen; sie aber ermahnte ihn (statt wunderbaren Einwirkens auf seinen Körperzustand, was er gewünscht hatte) zur Gottesfurcht und zu keuschem Leben, und verlangte von ihm, wie von allen andern, ihren Weg nach Hofe bahnen zu helfen. Er dankte ihr für ihre Mühe und schenkte ihr einiges Geld.

Endlich ließ Baudricourt, der Stimme des Volkes in der Ortschaft und Gegend nachgebend, sie von Vaucouleurs nach Hofe ziehen. Die Einwohner von Vaucouleurs statteten sie mit allen Reisebedürfnissen aus. Sie erhielt Männerkleider, Reiterstiefeln und Sporen, ein Roß, einen Degen, und die beiden Edelleute, welche sie begleiten wollten, leisteten dem Herrn de Baudricourt einen Eid, daß sie sie zu dem Könige führen wollten. Die ganze Stadt war bei ihrer Abreise in Bewegung. Außer den beiden Edelleuten bildeten noch zwei Diener derselben, ein Bogenschütze und ein Bote, der in königlichem Dienste stand, den Zug, der sich nun durch eine von englischen und burgundischen Streifcorps, sowie durch Freibeuter aller Art unsichere Landschaft zu bewegen hatte. Es war mitten im Winter; dennoch mußte man die Landstraßen vermeiden, durch Wälder auf Nebenwegen ziehen, die Flüsse an Stellen, wo keine Brücken waren, durchreiten; die Nächte in einsamen Weilern zubringen. Johanna zweifelte keinen Augenblick an der glücklichen Vollendung der Expedition, und ihre Begleiter hatten genug zu thun, um sie vom täglichen Besuche der Messe, oder, was dasselbe ist, von bewohntern Theilen der Gegend, durch die sie zogen, zurückzuhalten. Zuweilen hielten sie sie gradezu für toll, und wenn dann doch gelang, was ihnen unmöglich zu wagen geschienen, glaubten sie wol auch einmal, sie sei eine Hexe, und überlegten, ob sie sie nicht lieber tödten sollten. Nur die fromme Zuversicht, die sie überall, selbst bei dem Ungewöhnlichsten, begleitete, gab ihnen immer von neuem wieder Zuversicht zu ihr.

Auf diesem Zuge hörte Johanna in Gien von der Noth der Stadt Orleans, und sofort erklärte sie, Gott habe sie erwählt zur Befreiung der Stadt. Als der Zug in die Nähe von Chinon, wo der Hof war, kam, machte er Halt in dem Dorfe Ste. Katharine-de-Fierbois. Johanna ließ dem König in einem Briefe melden, „sie komme weither, ihm zu helfen, und habe ihm gute Zeitung zu bringen." Die Erlaubniß, an den Hof kommen zu dürfen, blieb nicht lange aus, und am Tage nach ihrer Ankunft wurde sie von den Räthen des Königs ausgeforscht, weigerte sich anfangs, irgend jemand Rede zu stehen, als dem Könige selbst, gab dann aber doch Auskunft über das, was sie im Auftrage des Herrn bereits vollbracht hatte.

Die meisten der Räthe hielten sie für wahnsinnig, und waren der Meinung, man solle sie nicht vor den König lassen; einige meinten, der König könne ihr ja doch eine Audienz bewilligen. Einstweilen wurde sie im Schlosse zu Coudray unter der Aufsicht des grand-maître de la maison du roi, Herrn von Gaucourt, untergebracht, bis aus ihrer Heimath bestimmtere Nachrichten über ihre Person eingezogen wären. Auch in Coudray aber imponirte ihr frommes, in allen Dingen dem Herrn hingegebenes Wesen ihrer Umgebung so mächtig, daß sie ein Gegenstand der Neugier für die Hofleute, endlich für den König selbst wurde, der sie drei Tage später zu sich rufen ließ, ungeachtet die Berichte über sie ihm wenig Vertrauen zu ihr eingeflößt hatten, und er nur wegen der wunderbaren Unangefochtenheit, in der sie zu ihm gereist war, einiges Vertrauen zu ihr hegte. Überdies war ihr Ausspruch in Beziehung auf Orleans schon in diese Stadt gedrungen, und Boten, die von da aus an den Hof kamen, wollten wissen, wie die Sache zusammenhinge.

Um sie auf die Probe zu stellen, trat der König, als Johanna hereinkam, mehr unter seine Umgebungen zurück. Der Graf von Vendôme führte Johanna, die, obwol sie ganz in der Weise eines armen Bauermädchens auftrat, durchaus nicht verblödete, herein, und sie fand den König sofort aus allen heraus. Sie kniete nieder und umfaßte seine Knie. Er leugnete, daß er der König sei, und zeigte auf einen seiner Hofleute; sie aber ließ sich nicht irre machen, und sagte ihm: „Ihr seids, bei Gott! und kein andrer! Der Himmelskönig sendet mich zu Euch, edler Herr und Dauphin! Ihr sollt gesalbt, in der Stadt Rheims gekrönt und zu seinem Statthalter in Frankreich von ihm bestellt werden!"

Sie hatte nun auch dem Könige so imponirt, daß

er sie bei Seite nahm, wo ihr langes Zwiegespräch nicht überhört werden konnte. Man sah nur, wie er mit Wohlgefallen sich unterhielt und immer heitrer wurde. Man sagte nachher, sie habe dem Könige damals über Dinge Auskunft gegeben, die außer dem Könige nur Gott bekannt sein konnten. Sie selbst erzählte, sie habe andre Berichte mit dem Zusatze geschlossen: „Ich sage Dir, im Namen des Herrn, daß Du der wahre Erbe Frankreichs und Sohn des Königs bist!" Nun hatte der König unmittelbar vor dieser Audienz, niedergedrückt von der Last des Unglücks und Kummers, welche auf ihn gekommen war, in seiner Kapelle von Herzensgrunde zu Gott gebetet, er möge, wenn er der König, wahrer Erbe des Landes, Abkömmling des edlen Hauses von Frankreich und zu dem Königreiche berechtigt sei, ihn schützen und bewahren; wenigstens ihm Gefängniß und Tod durch seine Feinde ersparen, und ihm doch die Mittel zur Flucht nach Schottland oder England gewähren. Natürlich sah Karl nun in Johanna's Äußerung eine unmittelbare Antwort auf sein Gebet.

Einer von den Leuten am Hofe hatte sich grobe Späße mit Johannen erlauben wollen, und hatte in die unsaubern Reden gotteslästerliche Flüche verflochten. Sie sagte ihm: „Wie kannst Du so lästern, da Du so nahe vielleicht dem Tode bist?" Kurze Zeit nach diesem Vorgang und noch an demselben Tag ertrank der Mensch, und natürlich nahm nun jeder Johanna's Worte als Prophezeiung, und glaubte fest an ihre Sendung, da auch der König glaubte.

Es gab eine alte Weissagung, die unter dem Namen des Zauberers Merlin cursirte, und der zufolge eine lothringische Jungfrau, e nemore canuto, Frankreich erretten sollte. Natürlich fiel sie Jedermann bei Johannen ein, und man fragte sie nach dem Namen des Waldes in ihrer Heimath; es hieß derselbe aber Chesnu. Alle solche Zufälligkeiten wurden durch ihr einnehmendes Äußere unterstützt; die Gnade, in welcher sie nun offenbar bei dem Könige stand, hob sie in den Augen des ganzen Hofes. Der Herzog von Alençon, der durch die Nachricht von dieser Erscheinung unmittelbar nach seiner Lösung aus Gefangenschaft an den Hof gezogen wurde, war bald ganz für sie eingenommen. Sie hatte die natürlichste Anlage zu Reitübungen und zu Führung der Waffen, und durch alle diese Umstände bestimmt wollte ihr der König nicht länger wehren, gegen die Engländer auszuziehen. Mit den enthusiastischesten Hoffnungen kehrten die Abgeordneten aus Orleans dahin zurück.

Der Kanzler allein und die Räthe des Königs hemmten noch die Wirkungen der Begeisterung, die am Hofe für das Mädchen entstanden war. Es schien ihnen zu lächerlich, daß der König von Frankreich in seinen Entschließungen von einer überspannten Bauerdirne geleitet werde. Gesetzt man glaubte, so raisonnirten sie, an ihre Visionen, wer stand dafür, daß es nicht Eingebungen des Teufels waren, statt Eingebungen Gottes und seiner Heiligen?

Dieser Einwurf war zu gewichtig, um ihn leicht beseitigen zu können. Der König entschloß sich, mit dem Hof und mit dem Mädchen nach Poitiers zu gehen, wo eine berühmte Universität und damals auch das Parlament von Paris Residenz hatte. Ein so hohes theologisch-wissenschaftliches und ein noch höheres juristisches Collegium mußten in dieser Angelegenheit Gewißheit verschaffen können. Johanna ging getrost diesen Prüfungen entgegen.

Der königliche Rath wurde beauftragt, in Poitiers das Mädchen einem Verhöre durch die Theologen der Universität und durch die Juristen des Parlaments zu unterwerfen. Der Kanzler (es war Regnault de Chartres, Erzbischof von Rheims) wählte die ausgezeichnetsten Theologen für die Untersuchung. Sie stand allen Rede. Als sie einer derselben, ein Mönch Seguin, mit limousinischem Dialekte fragte: „Welche Sprache reden denn Deine innern Stimmen?" antwortete sie ihm sogar heiter: „Eine bessere als Ihr!" Als ihr derselbe sagte, wenn sie nicht mächtigere Zeichen gebe, könne ihr der König unmöglich seine Ritter anvertrauen, antwortete sie: „Hierher nach Poitiers hat mich der Herr nicht gesandt, um Zeichen zu geben! führt mich nach Orleans mit so wenig Rittern, als Euch beliebt, und ich will Euch Zeichen geben; denn ich werde der Belagerung ein Ende machen!" Sie blieb bei ihren Aussagen, daß Orleans befreit, der Dauphin gekrönt und dann auch Herr von Paris werden werde. Alle Verhöre führten zu keinen verschiednen Aussagen, und auf das gelehrte Zeug, was ihr die Doctoren vortrugen, antwortete sie: „Ich weiß nichts von A und nichts von B; aber der Himmelskönig schickt mich, der Belagerung von Orleans ein Ende zu machen, und den König krönen zu lassen." Auf die gelehrten Citate antwortete sie: „In dem Buche des Herrn steht mehr als in den Eurigen allen!"

Was zuletzt den untersuchenden, ausforschenden Männern auch in Poitiers die Überzeugung von Johanna's höherem Berufe gab, war ihr unausgesetzt frommer Wandel. Niemand sah an ihr das geringste Böse; aus ihrer Heimath ertönte ungetrübtes Lob; die Frauen waren bezaubert von ihr, und endlich erklärte des Königs Beichtvater, Christophe de Harcourt, Bischof von Castres, laut, Johanna sei die Frankreich als Retterin verheißene Jungfrau. Jacques Gelu, der Erzbischof von Embrun, bewies deutlich, daß es gar nichts so Ungereimtes sei, daß Gott einmal unmittelbarer in die Angelegenheiten dieser Welt eingreife, und sich zu diesem Ende statt der Engel sterblicher Menschen bediene. Daß hier kein Teufelsspiel im Werke sei, glaubte er unzweifelhaft aus dem Wandel der frommen Jungfrau schließen zu können.

Inzwischen kam man immer noch nicht über den Zweifelspunkt in Betreff des Teufels hinweg, bis jemand daran erinnerte, daß der Teufel nicht die Macht habe, mit einer reinen Jungfrau einen Pact zu schließen; daß man sich also nur dieses Punktes in Beziehung auf Johannen zu versichern brauche, um der Sache gewiß zu sein. Die Königin von Sicilien (Mutter der Königin von Frankreich) und die Gemahlin des Herrn von Gaucourt wurden mit der Untersuchung beauftragt, und legten Zeugniß für die Unbeflecktheit Johannens ab; auch

war das Mädchen den gewöhnlichen Zeiten der Weiber noch nie unterworfen gewesen.

Das ganze Resultat aller dieser Prüfungen wurde hierauf in einem Berichte der Doctoren der Universität an die Räthe des Königs zusammengefaßt, und erklärt, daß an Johanna kein einziger böser Zug zu entdecken; daß sie fromm und klug sei, und daß — rücksichtlich der großen Gefahr der Stadt Orleans, deren Einwohner nur noch von Gott Hülfe erwarten könnten — die Doctoren der Meinung seien, der König könne sich der Dienste, welche das Mädchen von Domremy anbiete, getrost bedienen.

Sobald dies Resultat gewonnen war, wurde Johanna mit einer Anführerstelle bekleidet. Jean, Edler Herr Daulon, Rath des Königs und ebenso tapfrer als keuscher Ritter, wurde ihr als Beistand und Schildknecht zugegeben. Schon längre Zeit war ihr Louis de Contes als Page gegeben worden; sie erhielt nun einen zweiten; sowie zwei Herolde: Guyenne und Ambleville. Ein frommer Mönch, Pasquerel, wurde ihr Kaplan. Eine Anzahl Knappen und andre Dienstleute vervollständigten ihr Gefolge.

Als alles soweit bestellt, Johanna auch mit einer ihr passenden Rüstung ausgestattet war, verlangte sie ein altes Schwert mit fünf Kreuzen bezeichnet, was in der Kapelle der heiligen Katharine de-Fierbois, wo sie früher Messe gehört, zu finden sein sollte. Man fand das Schwert in der genannten Kapelle bei einem Haufen alter dahin geweihter Waffen am Altar. Ihre Stimme befahl ihr, eine weiße Standarte, mit den Lilien und dem Bilde des Heilandes, machen zu lassen, wie derselbe auf dem Richterstuhl in den Wolken sitzt, den Erdball (Reichsapfel) in Händen. Zwei kniende Engel, deren einer eine Lilie trug, vor ihm in Anbetung. Die Namen „Ihesus, Maria“ bildeten die Inschrift der andern Seite. Ende Aprils erschien sie in Blois. Ein Transport Lebensmittel sollte mit ihr nach Orleans hereingebracht werden; fast alle die ausgezeichnetsten Führer des Heeres: der Herr von Gaucourt, der Kanzler, der Marechal de Boussac, der Herr de Raiz aus dem Hause Laval, la Hire, Ambroise de Loré, der Admiral de Coulant ꝛc. kamen noch vor ihrem Abzug in Blois zusammen.

Trotz alledem hatte der Reiterhaufe, den sie führen sollte, nicht eben ein besondres Vertrauen zu ihr. Sie verlangte von Allen, sie sollten die sie begleitenden liederlichen Mädchen fortschicken; sie sollten zur Beichte gehen vor dem Zuge. Flüche litt sie nicht, und ließ sie selbst la Hire nicht ungerügt hingehen. Ihr Einfluß zeigte sich aber bald so mächtig, daß selbst dieser rohe Kriegsmann, der sie Anfangs mit gotteslästerlichen Witzen geärgert hatte, zur Beichte ging. So lange sie in Blois war, zog sie täglich unter Psalmen in Begleitung der Geistlichkeit in Bittgängen durch die Straßen der Stadt.

Für das arme Volk, welches in seiner Noth, ringsumgeben von sündigen, die Ordnungen Gottes höhnenden Rotten, fast schon allen Glauben an den lebendigen Gott aufgegeben hatte, war Johanna's Erscheinung, ihre Zuversicht, ihre Strenge Balsam vom Himmel. Wie mitten in der Verwesung blühte in ihr die Blume heiliger Gottesfurcht auf, und wurde allen ein Zeichen der Hoffnung und der Gnade. Von neuem wagten die Prediger eindringlich den Greueln jener Zeit den Stab zu brechen und das Wort von des Herrn Gericht ertönen zu lassen.

Johanna wollte, als man aufbrach, grade auf Orleans ziehen, längs des rechten Loireufers, durch die Landschaft Beauce, ungeachtet grade in dieser Richtung die mächtigsten Truppenabtheilungen der Engländer und deren bedeutendste Festen waren. Aber die Kriegsobersten willigten nicht in dies Verlangen, namentlich setzte sich der Bastard de Dunois dagegen. Man kam überein, ihr glauben zu machen, daß geschähe, was sie wünsche, sie aber bei alledem andre Wege zu führen durch die Sologne. Die List gelang. Auch der Marsch ging in Gebetübungen und strengen Ermahnungen hin, und als endlich Johanna bei ihrer Ankunft vor Orleans bemerkte, daß sie getäuscht worden sei, war sie sehr böse, und wollte sofort eine der englischen Verschanzungen angegriffen wissen. Auch machte sie nachher dem Bastard von Orleans die bittersten Vorwürfe; versicherte, als der Wind beim Überschiffen der Lebensmittel nach Orleans hinderlich zu sein schien, er werde sich ändern; und als man auf die Hinderungen von den nahen englischen Befestigungen aufmerksam machte, von da aus würde nichts unternommen werden. Der Herr wollte es so.

Wirklich drehte sich der Wind und der Transport kam, ohne einen Angriff erfahren zu haben, in die Stadt. Gleich ihr Eintritt in Orleans schien von Mirakeln begleitet. Neuen Unwillen erregte in ihr die Umkehr der Reiterschar, mit welcher sie vor Orleans angekommen war, die aber Befehl hatte, sich nicht in die Stadt zu werfen, sondern zurückzukehren, sobald die Lebensmittel und das Mädchen glücklich nach Orleans hereingebracht wären. Mit Mühe war sie zu bewegen, sich von diesen Reitern, deren eigentliche Bestimmung man ihr bis dahin verhehlt hatte, zu trennen, und nur mit la Hire und 200 Gleven in die Stadt zu gehen.

Ganz gewappnet, auf einem weißen Rosse, zur Rechten des Bastards von Orleans, ritt sie in Orleans ein unter kriegerischem Geleite. Die ganze Bevölkerung war in Bewegung, sie zu sehen; alle lebten gewissermaßen schon in dem Bewußtsein, durch Gott selbst von der Belagerung befreit zu sein; solches Vertrauen hatte Johanna schon gewonnen. Man drängte sich an sie, um nur ihr Pferd zu berühren — wie ein Engel Gottes erschien sie den Menschen. Überall ermahnte sie zur Zuversicht auf die göttliche Gnade, und ihr erster Weg war zur Kirche, wo ein Te Deum angeordnet war. Ihre Wohnung nahm sie bei einem angesehenen Bürger von Orleans, dessen Frau unter die ehrbarsten Matronen der Stadt gehörte. Ein glänzendes Abendessen, was ihr bereitet war, lehnte sie ab, und erquickte sich nur mit einigen in Wein und Wasser getauchten Brodschnitten. Jede ihrer Äußerungen wurde Gegenstand des Gespräches in der Stadt.

Auch in den Lagern und Festen der Engländer war

aber zu dieſer Zeit alle Unterhaltung mit Johannen beſchäftigt. Seit ſie am Hof aufgetreten war, hatte das Gerücht den Feinden Frankreichs eine Nachricht über ſie nach der andern, natürlich ausgeſchmückt und vergrößert, zugeführt, und immer war doch an dieſen Nachrichten bei genauerem Zuſehen ſo viel Wahres, daß man ſich ihrer nicht entſchlagen konnte. Daß das Mädchen prophezeien könne, erſchien als entſchieden erwieſen. Man wußte von den großen Schwierigkeiten, die ſie hatte überwinden müſſen, und ſie hatte dieſelben überwunden. Das Bewußtſein in Frankreich begangner unerhörter Gewaltſamkeiten und Sünden ließ den Engländern ſelbſt als glaubhaft erſcheinen, daß nun die göttlichen Gerichte, nachdem ſie lange genug auf dem armen Lande gelaſtet, über ſie hereinbrechen würden. Schon von Blois aus hatte Johanna den engliſchen Anführern folgendes Schreiben geſandt:

†

Ihesus Maria.

„Roi d'Angleterre, et Vous, duc de Bedford, qui Vous dites régent le royaume de France; Vous Guillaume de Poule comte de Sulford, Jehan sire de Talbot, et Vous Thomas sire de Scales, qui Vous dites lieutenant dudit duc de Bedford, faites raison au roi du ciel; rendez à la Pucelle, qui est ici envoyée de par Dieu le roi du ciel, les clefs des bonnes villes que Vous avez prises et violées en France. Elle est ici venue de par Dieu, pour réclamer le sang royal. Elle est toute prête de faire paix si Vous lui voulez faire raison; par ainsi que Vous laisserez là la France, et paierez ce que Vous y avez pris. Et entre Vous, archers, compagnons de guerre, gentils hommes ou autres, qui êtes devant la ville d'Orléans, allez-Vous-en en votre pays, de par Dieu. Et si ainsi ne le faites, attendez nouvelles de la Pucelle, qui Vous ira voir bien fièrement à Votre grand dommage. Roi d'Angleterre, si ainsi ne le faites pas, je suis chef de guerre et en quelque lieu que j'atteindrai Vos gens en France, je les en ferai aller, qu'ils le veuillent ou non. Et s'ils ne veulent obéir, je les ferai tous occire. Je suis ici envoyée de par le roi du ciel, pour Vous bouter hors de toute France; et s'ils veulent obéir, je les prendrai à merci; et n'ayez point en Votre opinion que Vous tiendrez le royaume de Dieu, le roi du ciel, fils de sainte Marie; ainsi le tiendra le roi Charles, le vrai héritier, car Dieu le roi du ciel le veut. Et cela lui est révélé par la Pucelle et il entrera dans Paris avec bonne compagnie. Si Vous ne voulez croire les nouvelles de par Dieu et la Pucelle, en quelque lieu que nous Vous trouverons, nous frapperons tout à travers, et ferons un si grand hahay, qu'il n'y en a pas eu un si grand en France, depuis mille ans, si Vous ne faites raison. Et croyez fermement que le roi du ciel enverra plus de force à la Pucelle que Vous ne sauriez en mener à tous Vos assautes contre elle et ses bons gens d'armes; et aux horions, l'on verra qui a meilleur droit. Vous, duc de Bedford, la Pucelle Vous prie que Vous ne Vous fassiez point détruire; si Vous lui faites raison, Vous pouvez venir en sa compagnie, où les Français feront le plus beau fait qui oncques fut fait pour la chrétienté, et faites réponse si Vous voulez faire la paix en la cité d'Orleans: et si Vous ne la faites, de Vos biens grands dommages; il Vous souviendra brièvement. Ecrit ce samedi de la semaine sainte."

Von Orleans ſandte Johanna nochmals einen ähnlichen Brief an die Anführer der Engländer, und erhielt Schimpfreden und die Drohung, ſie als Hexe zu verbrennen, wenn man ihrer habhaft werde, als Antwort. Die Engländer wollten ſogar einen der überbringenden Herolde als Ketzer verbrennen, wendeten ſich aber doch vorher, um ſich ihres Rechtes oder Unrechtes in dieſer Sache zu verſichern, an die Univerſität zu Paris, und inzwiſchen hatte ihnen der Baſtard von Orleans durch Ambleville ſagen laſſen, ſie ſollten Guyenne freigeben, oder alle engliſchen Gefangenen würden als Geißel für ihn einſtehen müſſen. Guyenne wurde frei.

Die innere Gewaltſamkeit, welche ſich in der Entgegnung der Engländer ausſprach, war der beredſte Zeuge der Angſt vor dem geſpenſtiſchen Weſen, als welches Johanna ihren Feinden erſchien. Sie ſuchten ſich durch ſolche Ausbrüche ſelbſt in der Überzeugung aufrecht zu halten, daß ſie es mit einer nicht zu fürchtenden Weibsperſon zu thun hätten; — aber jeden allein packte die Angſt um ſo unbehaglicher. Johanna hatte prophezeit, ſie werde einen Transport Lebensmittel nach Orleans bringen; die Engländer hatten die Prophezeiung gekannt, und doch deren Erfüllung nicht zu hindern vermocht. Das vermehrte die Angſt, die zu der durch die Langwierigkeit der Belagerung herbeigeführten moraliſchen Mattigkeit der engliſchen Truppen hinzukam.

Johanna wünſchte den erſten Eindruck der Nachricht von ihrer Ankunft in Orleans zu benutzen, und wollte bereits am andern Tage gegen die Engländer ziehen. La Hire und der Sire d'Illiers waren derſelben Meinung; aber die übrigen franzöſiſchen Anführer in Orleans waren dagegen, und drangen darauf, man ſolle erſt noch in Kurzem ankommende Verſtärkungen erwarten. Johanna, die durchaus der Meinung war, der König habe ſie zur oberſten Befehlshaberin ſeiner Truppen gemacht, und welche durchaus auf nichts Rückſicht nahm als auf ihre Stimme, gab nur ſehr ſchwer fremden Anſichten nach, und der Herr de Gamaches, den dieſer Ton des Bauermädchens beleidigte, brach endlich heraus: „Weil man denn durchaus auf den Rath einer ſo gemeinen Zungendreſcherin mehr achten will als auf meinen, habe ich nichts mehr dagegen zu ſagen. Schicklichen Orts wird mein Degen weiter reden; vielleicht falle ich auch — auch gut! der König und meine Ehre befehlen es ſo. Aber ich werde nun nur als gemeiner Edelknecht fechten, und will lieber mir von einem Edelmann als von einem Mädchen befehlen laſſen, die Gott weiß was vorher getrieben hat!" —

Der Baſtard von Orleans hatte viel zu thun, daß

er die beiden wieder versöhnte, und endlich fügte sich Johanna auch besserem Rath, inzwischen sollte die Herbeiziehung der erwarteten Mannschaften beschleunigt werden. Die Engländer beschränkten sich in dieser ganzen Zeit auf die Vertheidigung ihrer Verschanzungen. Als einmal Johanna von einem der Bollwerke der Stadt aus ähnliche Worte, als früher ihre Schreiben enthielten, nach den englischen Schanzen hinrief, verhöhnten und schmähten sie Sir William Gladesdale und der Bastard von Granville, und riethen ihr, ihre Kühe zu melken. Sie antwortete ihnen, in kurzem würden sie gezwungen thun müssen, was sie freiwillig nicht thun wollten, nämlich abziehen.

Der Bastard von Orleans war unterdeß selbst nach Blois gegangen, und führte nun eine Verstärkung, die er erbeten, durch die Landschaft Beauce, also auf dem Wege, den früher Johanna als den zweckmäßigsten bezeichnet hatte, nach Orleans. Sowie diese Verstärkungen sich der Stadt naheten, ritt ihnen Johanna mit la Hire, d'Illiers und andern Rittern entgegen. Man zog zwischen verschiednen Schanzwerken der Feinde hindurch; diese aber rührten sich nicht. Der gemeine Mann bei den Feinden war zu entsetzt vor Johanna; — die Anführer wagten mit solchen Leuten nichts zu unternehmen. Der Bastard von Orleans brachte die Nachricht mit, Fastolf (einer der englischen Anführer) ziehe ebenfalls mit Verstärkungen und Lebensmitteln heran. Ganz erfreut darüber rief das Mädchen aus: „Bastard! Bastard! ich befehle Dir im Namen Gottes, es mir sofort zu melden, wenn dieser Mann ankommt! Ich lasse Dir den Kopf abschlagen, wenn Du es versäumst!"

Die Anstrengung des Marsches hatte Johannen sehr ermüdet. Sie suchte zu schlafen; es war unmöglich; sie war zu unruhig. Plötzlich rief sie Daulon, und sagte: „Meine Stimme ruft mich auf gegen die Engländer! nun weiß ich aber noch nicht, ob gegen die Schanzen oder gegen Fastolf. Ich will mich einstweilen rüsten." Daulon legte ihr die Wappenstücke an. Während dessen hörte man wachsenden Lärm auf der Straße; sie hörte, die Franzosen würden hart bedrängt durch Engländer — und nun war sie nicht mehr zu halten; ohne Schildknecht und Pagen, ihre Standarte in der Hand, ritt sie eiligst nach dem burgundischen Thore, wo der Lärm herzukommen schien.

Einige Kriegsleute, ermuthigt durch die Schüchternheit, welche die Feinde beim Heranziehen der Verstärkungen zeigten, hatten auf eigne Gefahr einen Ausfall bis zu dem Schanzwerke St. Loup gemacht, welches die stärkste Feste der Engländer im Osten der Stadt war. Sie hatten in wildem Anlaufe schon die ersten Befestigungsreihen genommen, waren aber in zu geringer Anzahl, um sich halten zu können. Eben flohen sie, als die Jungfrau, der Bastard und eine Menge andrer Kriegsleute zu Hülfe kamen. Die Flüchtigen wendeten sich und griffen von neuem an; doch dauerte der Kampf um das Schanzenwerk drei volle Stunden. Von allen Seiten, von welchen die übrigen englischen Truppen demselben Hülfe bringen wollten, wurden diesen Detachements aus der Stadt entgegen gesandt. Endlich war die Feste genommen; alle Vertheidiger waren oder wurden erschlagen, und nur einige wenige, die sich rasch in der Kirche von St. Loup in Priesterkleider gesteckt hatten, rettete Johanna, welche während des Kampfes gleich dem tapfersten Ritter vorgedrungen war.

Das Gerücht, daß ihre Stimme sie erweckt, sie zum rechten Thore geführt, wurde nun erweitert: wo sie erschienen sei, habe kein Franzose mehr eine Wunde erhalten. Wenn sich dergleichen auch in der Stadt leicht widerlegte; — im Lager der Engländer fand es festen Glauben, und die Anführer wußten nicht mehr, was sie mit ihren Leuten anfangen sollten.

Andern Tags war das Himmelfahrtsfest. Die französischen Anführer hielten Kriegsrath ohne Johannen. Man beschloß, die Schanzwerke des rechten Ufers durch einen Scheinangriff zu bedrohen, und sich dann mit aller Macht auf die des linken zu werfen. Als nach abgemachter Sache das Mädchen zugezogen wurde, sagte man ihr blos von dem Angriff auf die Festen des rechten Ufers; sie aber, ahnend, daß noch ein Geheimniß zu Grunde liege, verlangte Alles zu wissen: „sie könne so gut schweigen als ein andrer." Als ihr Wunsch erfüllt war, billigte sie Alles, verlangte aber durchaus, daß alle zum Angriffe Bestimmten vorher beichteten, und sie that dasselbe. Auch sendete sie noch ein ähnliches Schreiben, wie die frühern beiden, an einen Pfeil gebunden ins feindliche Lager. Die Antwort bestand in den ekelhaftesten Verhöhnungen, worauf sie weinend gen Himmel blickte, und ausrief: „Gott und Herr! Du weißt, daß das alles Lügen sind!"

Am folgenden (Freitag) Morgen gingen die vornehmsten Anführer aus der Stadt und Johanna nach einer kleinen Insel, dicht am linken Ufer des Flusses. Zwei Kähne, die man der Länge nach quer über den übrigen Theil des Flusses stellte und verband, bildeten eine Brücke von da zum linken Ufer, wo die englischen Befestigungen: St. Jean-le-Blanc, les Augustins, les Tournelles und St. Privé standen. Die englischen Kriegsleute waren so von Gespensterfurcht ergriffen, daß sie St. Jean-le-Blanc gar nicht zu vertheidigen wagten. Sobald sie die Absicht der Franzosen gewahr wurden, zogen sie sich nach der stärksten Feste les Tournelles und nach les Augustins zurück. Als aber die Franzosen dann les Augustins nicht anzugreifen wagten, weil man noch nicht wußte, wie es auf dem rechten Ufer stand, erholten sich die Engländer von ihrem Schreck und machten einen Ausfall unter fortwährenden Schimpfreden auf Johanna, die schon wieder auf der Insel war. Sofort kehrte sie auf einem Kahne zurück mit la Hire; ihre Rosse schwammen, am Zügel gehalten, neben her; dann sprengte sie vor allen auf die dichtesten Haufen der Feinde, die abermals, von Gespensterfurcht ergriffen, davon liefen. Johanna drängte nach bis an die Palissaden der englischen Feste. Verstärkungen kamen nach. Der Herr de Partada, ein Spanier, der mit Daulon die Communicationsfahrzeuge hatte bewachen sollen, aber zum Kampfe herbeigelaufen war, war nebst Daulon der erste in den

Paliſſaden. In wenigen Augenblicken war die Feſte genommen, und faſt die ganze Beſatzung mußte über die Klinge ſpringen. Die Gebäude wurden niedergebrannt, um die Truppen nicht durch Plünderung zerſtreuen zu laſſen, und Johanna wollte die Nacht über nebſt den andern auf dem linken Ufer bleiben; allein da ſie (als am Freitage) den ganzen Tag gefaſtet hatte, und am Fuß ein wenig verwundet war, ließ ſie ſich doch zur Rückkehr in die Stadt bewegen.

Auf dem rechten Ufer war inzwiſchen von allem dem, was man verabredet hatte, nichts geſchehen, und die Engländer verſtärkten ſich hier nun dadurch, daß ſie auf dem andern Ufer auch St. Privé räumten und nur les Tournelles zu halten ſuchten. Die franzöſiſchen Anführer wollten unter dem Vorwande, die Stadt nicht zu ſehr zu entblößen, nicht einmal die nöthigen Truppen zum Sturm auf les Tournelles nach der andern Seite ſchicken. Johanna aber rief: „Sie ſei mit ihrem Rathgeber geweſen, und des Herrn Rath werde beſtehen, der Menſchen Rath vergehen. Man ſolle früh gerüſtet ſein; ſie habe vor, mehr am nächſten Tage zu vollbringen als bisher; auch werde ſie verwundet werden.“

Gaucourt und die andern Officiere in der Stadt waren einſtimmig, diesmal dem Mädchen nicht nachzugeben, und ihr nicht Artillerie und Truppen zum Angriff auf les Tournelles zu laſſen; allein nun hatte ſie ſchon alles Volk in der Stadt auf ihrer Seite; ſie war ſelbſt vis-à-vis der Befehlshaber eine furchtbare Macht geworden, und ob ſie auch ihr Wirth zu einem leckern Maifiſchchen zu Mittag zu bleiben bat — ob auch der Herr de Gaucourt das burgundiſche Thor hatte ſchließen laſſen, durch welches ſie ausziehen mußte, wollte ſie doch fort, und mit dem tobenden Volke, welches verlangte, man ſolle das Thor öffnen und Johannen den Willen thun, vereinigten ſich nun auch die Kriegsleute. Johanna nannte den Herrn von Gaucourt einen elenden Menſchen, der dem Siege in den Weg treten wolle; doch es werde nichts helfen. Gaucourt wäre beinahe ermordet worden. Die Thore öffneten ſich, und das Mädchen führte ihren tapfern Haufen aus der Stadt, während die Bürgerſchaft zugleich einen Angriff auf les Tournelles von der Waſſerſeite beſchloß.

Das Schanzenwerk les Tournelles ſtieß mit einer Seite an den Fluß; auf den drei andern war es von Gräben umgeben, die vom Fluß aus ihr Waſſer erhielten. Ein feſtes Bollwerk lag vor dieſen Gräben, ebenfalls von einem Graben umgeben, und die Feſte vom tapferſten Kämpfer der Engländer, von Sir William Gladesdale, vertheidigt. Um zehn Uhr früh begann der Sturm. Unerſchütterlich hielten die engliſchen Ritter Stand; ihre Artillerie, ihre Pfeile warfen Alles zurück; ſie ſelbſt ſchlugen ſchon angelegte Sturmleitern mit Streitärten und Morgenſternen um. Als Johanna gegen ein Uhr Mittags ſah, wie allmälig die Franzoſen matt wurden, nahm ſie, die ſchon immer kühn ſich bloßgeſtellt hatte, ſelbſt eine Leiter in die Hand, ſtürmte vor und war die Erſte auf dem feindlichen Wall. In dem Augenblick aber erhielt ſie einen Pfeilſchuß, wo Hals und Schulter aneinander ſtoßen, ſodaß ſie in den Graben fiel; die Engländer drangen ſofort heraus über den Wall. Da vertheidigte ſie noch der Herr de Gamaches mit ſeiner Streitart, und bot ihr ſein Roß. Ihre Wunde war aber zu ſchwer, ſie konnte nicht in den Sattel; die Pfeilſpitze ſtand einen halben Fuß jenſeit der Wunde heraus. Man trug ſie vom Schlachtfelde; ſie weinte vor Schmerz, als man den Pfeil ausziehen wollte — dann betete ſie. Ihre Heiligen erſchienen ihr, und ſie war wieder ſo ruhig, daß ſie den Pfeil ſelbſt herausziehen konnte. Zauberſprüche über ihre Wunde duldete ſie durchaus nicht; nur mit Öl und Speck ließ ſie ſie verbinden.

Inzwiſchen hatte Johanna's Fall vollends die Angreifenden entmuthigt. Der Baſtard von Orleans gab das Zeichen des Ablaſſens vom Sturm, und wollte ſeine Leute zurückziehen; Johanna aber bat dringend, man ſolle das Volk nur kurze Zeit ruhen laſſen, nicht abführen; der Augenblick müſſe an dem Tage, müſſe in kurzem kommen, wo man die feindliche Feſte nehmen könne. Wie in dem Rauſche der Verzückung griff ſie trotz ihrer Wunde wieder zu den Waffen, betete allein in einem nahen Weinberg und ſchwang ſich dann auf ihr Roß. Inzwiſchen hatte Daulon ihr Panier fortwährend in den vorderſten Reihen getragen, und nun gab er es einem Waffenknechte des Herrn de Villars. Sie zwei allein begannen gegen den Graben zu ſtürmen, in der gewiſſen Hoffnung, das Volk werde folgen. Schon von weitem erblickte Johanna ihre Standarte, ſie eilte hinzu, riß ſie dem Diener des Herrn von Villars aus den Händen, und um ſie zu Roß erheben zu können, machte ſie unwillkürlich damit eine Schwenkung in der Luft, welche von dem nah aufgeſtellten Heer als Zeichen des wieder beginnenden Sturmes betrachtet wurde. Alle wurden von einem neuen Aufflackern des Muthes, von einer gewaltſamen Aufregung ergriffen, während Entſetzen die Engländer ergriff, die eben bei dem Anblicke der mit einem Pfeil im Halſe Hinweggetragnen gejubelt hatten, und nun die ihrer Meinung nach zum Tode Verwundete den Sturm wieder beginnen ſahen. Es war dies grade der Augenblick, wo auch der Angriff der Bürger von Orleans von der Flußſeite mit aller Kraft begann. Sonſt hatte eine Brücke über den Fluß geführt, wo das Fort les Tournelles ſtand. Nur der letzte Bogen war abgebrochen. Tapfern Zimmerleuten aus Orleans gelang es, über dieſen Bruch Balken zu ſpannen, und ſtürmend drangen die Franzoſen auch von daher in die Feſte. Gladesdale wollte ſich nun auf die Vertheidigung der innern Feſte beſchränken und das Bollwerk aufgeben — Johanna ſchrie ihm, als ſie ihn ſich zurückziehend erblickte, zu, er ſolle ſich ergeben — er aber hörte nicht auf ihre Mahnung, und als er eben über die Zugbrücke in die innere Feſte wollte, ſchlug eine Bombe die Brücke entzwei. Gladesdale fiel in den innern Graben und ertrank. Die Brücke wurde von den Angreifenden raſch durch Bohlen und Bretter erſetzt; ohne daß es einen neuen Sturm koſtete, kam man in Beſitz auch der innern Veſte, und Johanna konnte, wie ſie es vorausgeſagt hatte, über die

rasch wieder hergestellte Brücke in die Stadt zurückziehen. Die Engländer hatten alle festen Punkte auf der linken Seite des Flusses verloren. Die Glocken tönten die ganze Nacht; man sang Te Deum, und die Mirakel, welche man von der Jungfrau erzählte, gingen über alle Schranken.

Die Engländer auf der rechten Seite hatten unterdessen nicht das Mindeste unternommen. Als sie das Schicksal Gladesdale's und der Feste vernahmen, hielten der Graf von Suffolk, Lord Talbot und die andern Anführer einen Kriegsrath, und beschlossen die Belagerung, die nun kein gutes Ende mehr absehen lasse, aufzuheben. Die kriegerische Ehre verlangte, daß sie vor ihrem Abzuge den Franzosen noch ein Treffen boten — dies geschah am folgenden Tage. Die Engländer stellten ihr Heer unter den Mauern der Stadt auf; die französischen Anführer führten ihre Truppen aus den Thoren; schon sollte auf einigen Punkten die Schlacht beginnen — als Johanna, die auf ihrem Krankenbette von dem Vorhaben der französischen Anführer, die Ausforderung anzunehmen hörte, sofort sich ermannte, aufsprang, aus dem Thore ritt und mit aller Gewalt die Franzosen vom Kampf abmahnte. „Es sei Gottes Wille, daß die Engländer abzögen." Nur vertheidigen solle man sich, nicht angreifen, in diesem Falle. Sofort ließ sie dann einen Altar errichten; Geistliche mußten Messe lesen und Hymnen singen.

Da, als die Engländer sahen, daß die Franzosen nicht angriffen; daß die Jungfrau geistliche Übungen (es war Sonntag) vornehmen ließ — wendeten sie sich, und zogen mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel ab. Nur ihr Nachzug wurde beunruhigt. Die Festen aber, die sie um Orleans errichtet, waren nun alle verlassen, und die Stadt wieder frei, wie Johanna es prophezeiet hatte.

Nach Orleans Befreiung kehrte Johanna sofort an den Hof zurück. Der König behandelte sie mit der auszeichnendsten Gnade, und sie verlangte nun, man solle ohne weitre Zögerungen nach Rheims ziehen zur Krönung. „Ihre Macht dauere nur ein Jahr etwa; sie müsse eilen." Mochte nun aber Johanna noch so oft wiederholen, daß die Sache der Engländer sofort nach der Krönung in unaufgehaltnem Abnehmen sein werde; alles war umsonst; die Anführer des Heeres behaupteten in der Normandie, nicht in der Champagne, sei die Hauptmacht der Engländer, gegen diese aber müsse man ziehen. Endlich warf sich Johanna dem Könige zu Füßen, und bat, er möge nach Rheims ziehen zur Krönung; ihre Stimmen drängten sie in aller Weise. Sie habe gebetet, und sich im Gebete beklagt, daß man ihr keinen Glauben schenke, da habe die Stimme gesagt: „Geh! Geh! meine Tochter, ich helfe Dir!" So oft sie diese Stimme höre, sei ihr unendlich wohl, gab sie noch auf Befragen zur Erklärung, und sie wünsche diese Stimme ohne Aufhören zu vernehmen.

Der König wurde durch diese Vorstellung endlich wirklich für den Plan, nach Rheims zu ziehen, gestimmt. Vorher mußten jedoch die Städte zwischen der Loire und Seine den Engländern genommen werden. Man sammelte wieder Truppen, die aus Mangel an Geld größtentheils eine Zeit lang entlassen worden waren. Der Herzog von Alençon, eben erst aus englischer Gefangenschaft gelöst, wurde Anführer des Heeres, welches freilich nur aus 1200 Gleven — also mit den zu den Rittern gehörigen Armbrustern und Panzerstechern aus etwa 3600 Reitern — bestand. Er scheute sich, mit so geringer Macht die von den Engländern besetzte Stadt Jargeau anzugreifen; aber Johanna trieb auch hier wieder und verhieß glücklichen Ausgang. Am 11. Jun. erschienen hierauf die französischen Truppen vor Jargeau, und wurden, ehe sie sich noch ordnen konnten, von den Engländern aus der Stadt überfallen. Johanna's Zuspruch stellte Ordnung und Haltung her, die Engländer wurden in die Stadt getrieben. Am dritten Tage begann der Sturm; Johanna bei demselben wieder unter den Kühnsten wurde von einem Steine, der beim Anlegen der Leiter ihr von der Mauerhöhe auf den Helm geworfen wurde, niedergeworfen — aber sie sprang wieder auf und rief: „Hinan! hinan! nun hat sie der Herr in unsre Hände gegeben!"

Die Stadt wurde unmittelbar nachher genommen. Noch in den Straßen überall metzelte man die Engländer nieder. Nur etwa 50 wurden durch Johanna und die übrigen Anführer der Franzosen gerettet. Der Ruf Johanna's zog inzwischen, als der Feldzug wieder begonnen hatte, Edelleute von allen Seiten zur Verstärkung des Heeres herbei. Mit größerer Macht als vor Jargeau zog der Herzog von Alençon vor die Citadelle von Beaugency, die sich nach kurzer Belagerung gegen freien Abzug der Besatzung mit Sattel und Zeug ergeben mußte. Dann kam es, da auch die Anführer der Engländer Verstärkungen an sich gezogen hatten, bei Patai in der Landschaft Beauce zu einer Schlacht, in welcher die Engländer eine gänzliche Niederlage erlitten und fast alle ihre Anführer gefangen wurden. Der Herzog von Bedford erhielt die übelsten Zeitungen von allen Seiten, und schon zweifelten die Räthe des Königs von England, ob es möglich sein werde, Paris zu behaupten. Bedford suchte dringend Unterstützungen nach in England, und um nur einigermaßen den Schrecken des gemeinen Mannes, namentlich der englischen Bogenschützen, vor der gottgesandten Jungfrau zu mindern, behandelte man diese englischer Seits als notorische Hexe, welche Ansicht freilich durch die Nachrichten von der Frömmigkeit Johanna's viel Eintrag erlitt in Verbreitung und Wirkung. Erst als am 10. Jul. der Herzog von Burgund nach Paris kam, kehrte einige Zuversicht wieder. Er blieb zwar nicht gegenwärtig, ließ aber doch einige Verstärkungen zurück, zu denen auch bald Zuzüge aus England kamen.

Unterdessen war Johanna unmittelbar nach dem Siege von Patai wieder nach Sully bei Orleans, wo der Hof damals war, gegangen, und trieb den König weiter, „er solle sich nun in Rheims salben und krönen lassen." Ungeachtet einige Räthe des Königs auch Cosne und la Charité vorher eingenommen wissen wollten, gab der

König ihren Bitten doch nach; denn auf diese Ortschaften durfte man zuvörderst wegen eines Waffenstillstandes mit Burgund nichts unternehmen. Gegen Ende Juni setzte sich der König von Gien aus gegen Rheims in Bewegung, mit etwa 12,000 kriegsgerüsteten Begleitern. Auxerre lieferte gegen das Versprechen, daß der König die Stadt nicht belagern, noch sonst gewaltsam behandeln lassen wolle, Contributionen an Geld und Lebensmitteln, und versprach Unterwerfung, sobald sich Troyes, Chalons und Rheims unterwürfen. Troyes wurde hierauf aufgefodert, sich zu ergeben, und weigerte sich. Sechs Tage etwa lag man vor der Stadt, ohne etwas auszurichten, und kam durch Mangel an Artillerie, an Lebensmitteln, an Geld in Verlegenheit. Der Kanzler des Reiches suchte den König zur Rückkehr nach Gien zu bewegen; fast alle Räthe des Königs unterstützten die Ansicht des Königs; nur Robert le Masson, der Herr de Trèves, war andrer Meinung, und verlangte, man solle Johannen in den Rath holen. Er erklärte, als der König den Zug unternommen, habe man weder auf die Menge der Reisigen noch auf die Fülle des Geldes, noch auf die sinnliche Möglichkeit überhaupt gebaut — sondern auf ihre, der Jungfrau Johanna, Aussprüche, welche diesen Zug erklärt habe für übereinstimmend mit dem Willen Gottes und für leicht auszuführen. Sie also müsse man auch nun, da man in Verlegenheit sei, vor allen Dingen hören.

Als Johanna kam, wollte sie eine Versicherung, daß ihre Aussprüche auch Glauben fänden. Sie erhielt sie bedingter Weise: „wenn sie Verständiges vortrage." Sie aber wollte sie unbedingt, und der König gab sie endlich. Da verlangte sie binnen zweien Tagen den Sturm der Stadt, die sich geben müsse; und antwortete dreist auf die Zweifel des Kanzlers: am andern Tage Abends werde er sich überzeugt haben.

Soweit hatte sie es nun schon gebracht, daß der König auf ihre Versicherung hin den Sturm anordnete. Sie ergriff ihre Standarte, ließ die Gräben mit Holz und Faschinen füllen, und am äußern Rande derselben mit Faschinen und Säcken verdeckte Standorte für Mannschaft und einige kleine Kanonen bilden; bis zum nächsten Morgen war alles für den Sturm vorbereitet.

Nun aber war die Besatzung der Stadt gering und die Bürgerschaft hatte weder an bewaffneter Abwehr, noch (und dies am wenigsten) an der Aussicht auf Einnahme durch Sturm, irgend eine Freude. Ein Aufsehen in der Stadt machender Geistlicher, der Mönch Richard, hatte schon längre Zeit gegen die Engländer gepredigt und der Aufnahme des Königs vorgearbeitet. Der Anblick der Jungfrau, wie sie unter den Mauern der Stadt überall, mit ihrer Standarte in der Hand, anordnete, setzte ohnehin alles in Furcht — kurz! sowie der Sturm beginnen sollte, kamen der Bischof, die Anführer der Besatzung, die vornehmsten Magistratspersonen in das Lager des Königs, und unterhandelten eine Capitulation. Die Besatzung erhielt freien Abzug, die Stadt Amnestie. Als Johanna einzog, kam ihr Richard entgegen, machte vor ihr das Zeichen des Kreuzes und besprengte sie mit Weihwasser, denn viele in der Stadt hielten sie für eine Hexe; als sie aber die Probe bestanden hatte, war bald auch hier alles für sie gewonnen. Als der König einzog, war sie mit ihrer Standarte wieder an seiner Seite, und Richard schloß sich als Bußprediger dem Zug an.

Châlons nahm den König, als er dahin kam, sofort als unterthänige Stadt auf. In Rheims versammelten die Anführer der kleinen burgundischen Besatzung, die Herren de Chatillon und de Saveuse, die Bürger, und suchten sie zur Vertheidigung zu bewegen. Aber der Kanzler von Frankreich, Regnault de Trie, der zugleich Erzbischof von Rheims war, hatte unter den Bürgern Einverständne, und die andern fürchteten Johannen wie ein Gespenst. Die burgundische Besatzung, die allein die Stadt nicht halten konnte, mußte abziehen, und am 16. Jul. 1429 zog der König ein.

Am nächsten Tage wurde König Karl von dem Herzoge von Alençon zum Ritter geschlagen, und erhielt sodann die Krone. Während der Krönungsfeierlichkeit stand Johanna mit ihrem Panier in der Nähe des Altars, und nach Beendigung derselben fiel sie vor dem Könige nieder, küßte ihm die Füße unter Thränen, und rief: „Nun ist Gottes Wille erfüllt, der Euch nach Rheims führte zur Krönung, daß die Welt erführe, niemand als Ihr sei wahrer König von Frankreich!" Alles weinte.

Noch am nämlichen Tage sandte Johanna dem Herzoge von Burgund (dem sie schon früher Botschaften geschickt, er solle sich von den Engländern trennen) ein Schreiben, dem bald eine Gesandtschaft des Königs in gleichem Sinne folgte. Ehe man aber von dieser Seite Antwort erhalten konnte, beschloß der König, nun nach Isle de France vorzudringen. Corbeny, Vailly, Laon, Soissons, Crecy, Coulomiers, Provins öffneten dem Könige rasch nach einander ihre Thore, und erkannten ihn als ihren Herrn. In Chateau-Thierry war eine burgundische Besatzung, aber die Bürger waren königlich gesinnt, und als die Jungfrau unter der Feste erschien, als man zufällig sah, daß weiße Schmetterlinge um ihr Panier flatterten, faßte die Besatzung die Angst vor irgend einer Zauberei, und sie übergab die Stadt gegen freien Abzug. Auch nach Paris dehnte sich der Schrecken aus; von allen Seiten kamen Leute, die vor des Königs Heer aus den kleinern Ortschaften geflüchtet waren, und theilten ihre Stimmung der Hauptstadt mit, bis der Herzog von Bedford die Mittel brachte zu erfolgreichem Widerstande.

Wir übergehen nun die Herausforderung zu einer Schlacht, welche der Herzog von Bedford dem Könige von Frankreich sandte, ferner wie der König sie annahm, aber ohne auf die Verabredung von Zeit und Ort einzugehen mit seinem Heer in die Nähe des Schlosses von Nangis kam, um sich wo möglich demnächst der Stadt Paris zu bemächtigen; wie dies fehlschlug und man nun nach Dammartin zog.

Auf diesem letzten Zuge war es, daß Johanna dem Bastard von Orleans erklärte: „sie habe nun die Aufträge des Herrn vollbracht, und wünsche nichts sehnlicher, als daß der König sie wieder zu ihren Ältern brin-

gen lasse, sie wolle wieder deren Vieh hüten." Trotz aller Erfolge, trotz aller Ehren war sie noch so fromm und einfach, wie da, als sie zuerst an den Hof kam. Ihre Haltung war so gewesen, daß die frechsten Höflinge, die sich zuweilen vorsetzten, ihr galante Anträge zu machen, in ihrer Gegenwart verstummten. Niemand konnte ihrer Keuschheit einen Flecken anhängen.

Als der König bei Dammartin lag, kam ihm Bedford mit etwa 10,000 Mann nach dem Dorfe Mittry entgegen. Die Franzosen erwarteten bei Lagny le Sec den Angriff. Bedford wollte aber die Schlacht nicht beginnen und ging nach Paris zurück, welcher Stadt er auch nicht mehr recht traute. Um diese Zeit unterwarfen sich dem Könige Karl auch Compiegne und Beauvais. Hierauf zog Bedford, um die Normandie zu decken, wieder aus Paris gegen Senlis; dahin zog auch das königliche Heer. Es kam zu mehren Gefechten in der Nähe von Senlis, wo die feindlichen Heere einander einige Zeit gegenüber lagen. Dann ging König Karl nach Compiegne, Bedford nach Paris zurück; aber die Franzosen gewannen täglich mehr Terrain gegen ihre Feinde, da diese im Ganzen die Bevölkerung des Landes gegen sich hatten. Auch der Herzog von Burgund fing schon an zu wanken, und unterhandelte mit seinem König. Am 28. August ging er zum Behufe weitrer Friedensverhandlungen einen Waffenstillstand ein für einen großen Theil der Landschaften an der Seine, welchem Vertrag auch die Engländer sich angeschlossen hatten. Auf andern Punkten dauerte der Krieg fort. Senlis ergab sich. Am 25. August war St. Denys von den Königlichen besetzt worden, und am 29. kam Karl selbst dahin. Die ganze Umgegend unterwarf sich. Auch Johanna kam nach St. Denys, und war der Meinung, man müsse Paris angreifen; allein die Ausschweifungen des königlichen Heeres, welche Johanna umsonst zu hindern bemüht gewesen war, machten die Einwohner besorgt, und hielten sie auf englischer Seite.

Einmal, als Johanna Reisige, die mit einer liederlichen Dirne ihr Wesen trieben, antraf, schlug sie so hart mit flacher Klinge auf sie los, daß ihr Schwert sprang. Sie hatte die Waffe lieb gehabt; auch der König bedauerte es; doch hatte sie an ihrer Standarte genug, denn mit dem Schwerte tödten hatte sie nie wollen. Sie bediente sich allenfalls einer kleinen Streitaxt, die sie am Gürtel trug.

Als es zum Angriff auf Paris kam, war Johanna wieder in den vordersten Reihen. Sie stürmte vor; kam an den zweiten tiefen, mit Wasser gefüllten Graben, ordnete ruhig unter Pfeil und Kugelregen die Füllung mit Faschinen zu einem Übergangspunkt an, erhielt aber endlich einen Pfeilschuß in den Schenkel, und konnte nun nur, auf der Erde an einem bedeckten Orte liegend, den weitern Angriff leiten; inzwischen rückte die Nacht heran, es war keine Hoffnung mehr über den Graben zu kommen. Der Befehl zum allgemeinen Rückzuge war schon gegeben; Johanna wollte nicht, blieb allen Vorstellungen taub, bis endlich der Herzog von Alençon selbst kam und sie holte. Nach diesem verfehlten Angriffe mußte das Unternehmen auf Paris aufgegeben werden. Johanna hing ihren blanken Harnisch und Helm am Grabe des heiligen Dionysius auf nebst einem Degen, den sie beim Sturm auf Paris einem Engländer abgenommen hatte. Der König zog sich von Paris zurück, und Johanna konnte mit Mühe bewogen werden, noch beim Heer und Hofe zu bleiben. Ihr göttlicher Auftrag war, wie sie früher geäußert, vorbei; sie hatte aus gewohnter Zuversicht und ohne Beirath ihrer innern Stimme den Sturm auf Paris betrieben und er war fehlgeschlagen. Sie hatte nun das Bewußtsein ihres Waffenglückes, ihrer Gottbegeisterung eingebüßt — und war auf diese Weise nichts mehr als ein armes Bauermädchen. Dies aber sah man bei Hofe nicht ein, wollte die Wirkung ihres Wesens auf das Volk weiter benutzen, und nöthigte sie auch nun noch zu bleiben, wo sie sich doch nur noch in neue Verlegenheiten verwickeln konnte, und bald alle gegen sich haben mußte.

Nach dem Rückzuge von Paris ging der Herzog von Alençon gegen den burgundischen Anführer Perrinet Grostet, der die Gegend von la Charité, Loire-aufwärts noch besetzt hielt. Johanna begleitete bei dieser Unternehmung den Sire d'Albret, der einen Haufen Reisige von Bourges gegen St. Pierre le Moutier führte. Schon hatte die Belagerung dieses Ortes mehre Tage gekostet, mehre Angriffe waren von der tapfern Besatzung abgeschlagen worden. Einmal, als die Angreifenden auf allen Seiten wieder von den Wällen flohen, blieb Johanna fast allein vor denselben. Ihr Schildknecht, der Sire d'Aulon, wollte sie hinwegführen und rief ihr zu: „Ihr seid allein, Johanna!" sie aber sagt, ihren Helm abnehmend: „Nein! ich habe 50,000 Mann und werde die Feste nehmen!" Er hielt sie für wahnsinnig, aber ihr lautes Rufen sammelte die Fliehenden wieder, und in wenigen Minuten war die Stadt mit stürmender Hand genommen.

Die Erfolge Johanna's brachten inzwischen Speculationen in Gang von andern, die in ähnlicher Weise auftreten wollten. Eine heilige Frau, Katharina von la Rochelle, versprach dem Könige Wunderdinge, und berief sich auf die Erscheinung einer weißen Dame. Da Johanna nun schon in anerkanntem Besitze der Visionsfähigkeit war, konnte Katharina ihr Verlangen, die weiße Dame sehen zu wollen, nicht abwenden. Die beiden Visionärinnen blieben eine Nacht beisammen; so lange Johanna wachte, sah sie nichts; als sie einige Zeit eingeschlafen gewesen war, behauptete Katharina, die weiße Frau sei da gewesen. Dies ergrimmte Johannen nun so sehr, daß sie am Tage schlief, um die Nacht wachen zu können; aber keine weiße Dame erschien. Nun konnte man freilich Johanna auch den Einwurf machen, ihre Visionen sehe ja auch Niemand als sie, allein daß sie deren habe, konnte aus den vielen bestimmten, durch den Erfolg bestätigten Voraussagungen als bewiesen betrachtet werden, und so glaubte man ihr, wenn sie behauptete, die Unreinheit und Sündhaftigkeit hindre andre nur an der Theilnahme an ihren Visionen. Sie fragte nun ihre Heiligen bei deren nächster Erscheinung, was es mit den Visionen der Katharina von la Rochelle auf sich habe,

und erfuhr, es sei Betrug. Sie wollte Katharinen nach Hause geschickt wissen, dennoch duldete man sie ferner am Hofe.

Es scheint, daß Johanna nach und nach anfing allen unbequem zu werden, aber daß man es für malhonnête und vielleicht auch für unklug hielt, sie ganz in ihre frühern Verhältnisse zurücktreten zu lassen, noch geschmückt mit dem ungekränkten Ruhm ihrer Thaten und ausgestattet mit einer sittlichen Gewalt über die Gemüther des Volkes, die leicht einmal dem nicht eben sehr tugendbeflissenen Hofe selbst gefährlich werden konnte. Viele von den Höflingen glaubten gewiß nicht an einen unmittelbaren Zusammenhang göttlicher Vorsehung und der Erscheinung dieses Mädchens, sondern erklärten sich alles entweder mechanisch durch die Aufraffung des abergläubischen französischen Volkes in Folge des wunderlichen religiös umkleideten Auftretens Johanna's und durch den panischen Schrecken der ebenso abergläubischen Feinde, — oder sie hielten alles für das Werk des Zufalls oder der Hexenkünste. Aberglauben, Zufall und Hexenkünste konnte man aber ebenso leicht einmal gegen sich als ein andres Mal für sich haben, und so schien es eine Aufgabe politischer Klugheit, Johannen vor ihrer Entlassung politisch unschädlich zu machen. Vielleicht hatte man sie trotz ihres Widerwillens nach dem Abzuge von Paris beim Heere gehalten, in der Hoffnung, sie solle bei einer der nächsten Unternehmungen ihren Tod finden; vielleicht war Katharina gradezu aufgestellt, Johanna's Macht zu schwächen, in Zweifel zu bringen und allmälig zu vernichten, — aber der Plan scheiterte an Johanna's innerer Zuversicht, an ihrer Energie.

Nach der Einnahme von St. Pierre le Moutier zog Johanna mit d'Albret vor la Charité. Johanna war gegen diese Unternehmung. Nach wenigen Wochen mußte auch die Belagerung aufgegeben werden; man wandte sich wieder vorzugsweise nach den Seinelandschaften, in denen la Hire schon wieder bis vor die Thore von Rouen streifte. Die Pariser waren täglich unzufriedner mit ihrer englischen Besatzung; gegen ihre Stadt vorzüglich dirigirte der König seine Truppen, und bei dieser Abtheilung war Johanna, welche behauptete, nur mit dem Schwert in der Hand werde man Frieden erhalten, während Katharina behauptete, man müsse mit dem Herzoge von Burgund unterhandeln.

Johanna trieb die englischen Truppen, die vor Melun (was die englische Besatzung verjagt hatte) lagen, zurück und überfiel St. Maur; dann wandte sie sich gegen einen burgundischen Freibeuter, Franquet von Arras, der unter wüsten Greueln die Umgegend plünderte. Alle seine Leute fielen und er selbst wurde wegen seiner Greuelthaten in der Gefangenschaft hingerichtet, wodurch die Anführer der Engländer und Burgunder entsetzlich erbittert wurden; aber der Schrecken des gemeinen Mannes wurde nur um so größer, seit sich das Gerücht verbreitete, Johanna sei blutdürstig und schone niemandes.

Die Engländer bewogen unterdessen den Herzog von Burgund durch fast ungemessene Zusicherungen, auf ihrer Seite zu bleiben, und streuten das Gerücht aus, er sammle ein mächtiges Heer, Heinrich VI. (damals erst neun Jahre alt) werde nach Frankreich kommen und sich in St. Denys krönen lassen. So verging der Winter. Im Anfange des nächsten Sommers galt es, Gournay-sur-Arende zu unterstützen, sowie Choisy-sur-Oise, welche Festen von den Burgundern bedroht waren. Der letztern eilte Johanna mit dem Grafen von Vendôme aus den Marnegegenden zu Hülfe; doch waren die Schwierigkeiten des Zuges zu groß bei Soissons; der Heerhaufe trennte sich und Johanna ging mit geringer Begleitung auf Compiegne. Hier überfiel sie in der Nähe bei Pont l'Evêque ein Corps Engländer unter Sir John Montgommery; dies war schon im Weichen, als es neue burgundische Unterstützung erhielt und Johanna's Corps zurückschlug; Choisy mußte sich ergeben, und der Herzog von Burgund kam nun vor Compiegne, was von einem tapfern, aber grauenhaft grausamen Menschen, Guillaume de Flavy, befehligt, und in aller Weise zu guter Vertheidigung vorbereitet war. Johanna wollte sich hier mit einschließen lassen, kam von Crespy, wohin sie gegangen war, in die Stadt und machte sofort einen Ausfall, der Anfangs glücklichen Erfolg hatte; allein bald mußte sie, ungeachtet sie an der Spitze ihrer Leute tapfrer als je kämpfte, weichen vor der Überzahl der Feinde, und indem sie unter den letzten der Ihrigen, deren Rückzug in die Stadt decken wollte, wurde sie von den Feinden an ihrem Panier und an dem scharlachnen Oberkleid erkannt, konnte nicht rasch genug eingelassen werden, und sah sich in wenigen Augenblicken umringt. Sie wehrte sich tapfer mit einem großen Reiterschwerte, was sie bei Lagny wieder erobert hatte, wurde aber von einem picardischen Armbruster am scharlachsammtnen Oberkleid (huque) aus dem Sattel gerissen; sie schlug sich noch zu Fuße durch bis an den Graben; ein Ritter Pothon und andre wenige bei ihr ausharrende, thaten noch, was in Menschenkräften war, um sie zu retten, aber endlich mußte sie sich doch an Lionel, den Bastard von Vendôme, ergeben.

Unbeschreiblich war die Freude im Belagerungsheer, als sich die Kunde von Johanna's Gefangenschaft verbreitete. Alles, selbst der Herzog von Burgund, wollte seine Neugierde befriedigen, und lief, sie zu sehen. Ein Te Deum wurde gesungen und Boten gingen nach allen Seiten.

Unter dem Volke französischer Seits verbreitete sich sofort das Gerücht, Johanna sei von den Hofleuten absichtlich ins Verderben geführt worden, um sie mit guter Manier los zu werden. Der ganze Haß des Volkes concentrirte sich auf Guillaume de Flavy, der schon seiner Grausamkeit wegen verabscheut war. Er sollte Johannen verrathen und verkauft, Johanna sollte es vorher gewußt und sollte an dem Morgen des Tages, an welchem sie gefangen wurde, nach der Communion geäußert haben: „sie sei verrathen, werde nächstens dem Tod übergeben werden; man möge für sie beten." — Alles das war aber unwahr, denn Johanna war nie muthiger als an dem Tag, und hatte ihre Reisigen durchaus zu dem Ausfalle getrieben.

Wenige Tage nach Johanna's Gefangennehmung

verlangte sie der Predigermönch Martin, Doctor der Theologie und Generalvicar des Inquisitors von Frankreich, als gotteslästerlicher Verbrechen verdächtig, vom Herzog von Burgund ausgeliefert; der Sire de Luxembourg aber, welcher Johannen dem Bastard von Ventôme abgekauft hatte, gab sie nicht heraus, sondern sandte sie nach seinem Schlosse Beaurevoir in die Picardie, wo sie von den Frauen des Hauses wohl gehalten wurde.

Von neuem erging nun von der Universität in Paris das Ersuchen an den Herzog, er solle Johannen dem Generalvicar und dem Bischofe von Beauvais, in dessen Diöces sie gefangen worden war, ausliefern lassen. Der Herzog antwortete nicht. In kurzem kam ein neuer Brief an von der Universität; zugleich schrieb diese an den Sire de Luxembourg. Wieder kein Erfolg. Da ließ der Bischof von Beauvais dem Herzoge von Burgund öffentlich durch päpstliche Notare eine Requisition übergeben, worin sich der Bischof zugleich für eine bedeutende Summe als Lösegeld verbürgte. Dies wirkte; der Herr de Luxembourg lieferte Johannen aus.

Um nun Johannen ein übleres Loos noch zu bereiten, als sie ohnehin auch von den Engländern zu erwarten hatte, trugen die mannichfachen Unglücksfälle vieles bei, welche diese in der nächsten Zukunft in Frankreich betrafen. Sie sahen Johannen als die Veranlassung des Glückswechsels an, in welchem sie begriffen waren; denn wie früher im Steigen, waren sie jetzt auf der Wage des Kriegsglückes, seit Johannens Auftreten, in stetem Fallen gewesen. Sie ließen eine arme bretonische Frau in Paris, die nur behauptete, durch eine Vision in Kenntniß gesetzt zu sein, daß Johanna eine gute Christin wäre, als Hexe verbrennen. Soweit ging ihr Grimm. Pierre Cauchon, der Bischof von Beauvais, obgleich Franzose von Geburt, doch ein wüthender Anhänger der Engländer, that alles in seinen Kräften, um Johannen in dem Processe, der nun begann und den er wesentlich mit zu leiten hatte, zu verderben. Die Doctoren der pariser Universität, der Herzog von Bedford und der Graf von Warwick waren nicht weniger im feindlichen Sinne thätig.

Johanna war endlich, nachdem sie in Beaurevoir, Arras und Crotoy gefangen gehalten worden war, nach Rouen gebracht worden, wo König Heinrich und die englischen Regierungsbehörden Residenz hatten. Weil man sie fortwährend noch für eine Hexe hielt, bekam sie nun nicht blos eiserne Fesseln an die Füße, sondern wurde auch in ihrem Gefängnißgewölbe noch besonders in einem eisernen Käfig eingeschossen. Englische Bogenschützen bewachten sie unter Verhöhnungen und übler Behandlung mannichfacher Art; auch willigten die englischen Behörden nicht darein, daß sie, wie es in der Ordnung gewesen wäre, in den erzbischöflichen Gefängnissen in Haft gehalten wurde.

Der Bischof Cauchon wollte, der öffentlichen Meinung wegen, den Proceß nur unter Mitwirkung einer größern Anzahl gelehrter Theologen und Juristen führen, und die schlechtesten Interessen, besonders Furcht vor seinem Eifer und vor der despotischen Rache der Engländer, schafften ihm eine Anzahl Genossen aus dem gelehrten Stande. Unter den nur gezwungen Beistand Leistenden stand Jean Lemaitre, der Generalvicar des Inquisitors, oben an; er suchte sich fortwährend so frei als möglich zu halten von der speciellen Theilnahme an dem grausamen Verfahren gegen das unglückliche Mädchen, und nur unmittelbare Befehle des Generalinquisitors konnten einige Schwierigkeiten, die er erhob, beseitigen. Der Proceß selbst wurde auf das Scheußlichste geführt.

Zuerst wurde einem Geistlichen, Namens Nikolas l'Diseleur, der sich für einen Landsmann Johanna's und heimlichen Anhänger König Karls bei ihr ausgab, Zutritt zu ihr gewährt. Er hatte den Auftrag, ihr Zutrauen zu gewinnen, und so sich gewisser Informationen zu versichern. Der Bischof von Beauvais und der Graf von Warwick waren niedrig genug, dabei die versteckten Zeugen zu machen, während sie nicht einmal einen Notar finden konnten, der dergleichen thun und über das Gespräch Johanna's und l'Diseleurs ein Protokoll führen wollte. L'Diseleur wurde nachher Johanna's Beichtvater, und ertheilte ihr allewege solchen Rath, der sie ins Verderben bringen mußte [3]). Alles was Johannen günstig sein konnte, theilten diejenigen, welche den Proceß leiteten, soweit dies möglich war, den zugezognen Gelehrten gar nicht mit.

In den Verhören trat Johanna so muthig und zuversichtlich auf, wie auf dem Schlachtfeld; ungeachtet sie mehrfach die Überzeugung aussprach, die Engländer würden sie doch tödten. Ihre Herzenseinfalt und Gradheit machten einen Advocaten oder Beirath, den man ihr verweigerte, fast unnöthig. Ihre Antworten waren oft so, daß nur der Jähzorn Cauchons den offnen Beifall der gelehrten Beisitzer des Gerichts hinderte.

Sie behauptete nie einen Menschen getödtet zu haben; nur vorgedrungen sei sie, und habe die sie hindern wollenden abgewehrt, aber nie selbst getödtet. Über ihre Visionen ꝛc. gab sie ganz dieselbe Auskunft, wie früher am französischen Hof, und ohne alle Furcht wiederholte sie den anwesenden Engländern und den Satelliten derselben im Gerichte mehrfach, daß ihre Visionen sie unterrichtet hätten, daß die Engländer aus Frankreich gejagt werden würden, sie möchten anfangen, was sie wollten. Ihre Visionen gingen auch im Gefängnisse fort, und sie folgte in ihren Antworten ihren heiligen Rathgebern. Bei allen Eiden, die sie schwören mußte, wahrhaftige Auskunft auf alle ihr vorgelegte Fragen zu geben, machte sie eine Exception zu Gunsten dessen, was

3) Was die Form des Gerichts anlangt, theilen wir hier die eignen Worte Barante's (der Inhalt des Artikels ist fast ganz Auszug aus seinem Werke) mit: „Les seuls juges qui eussent voix pour prononcer étaient l'évêque et le vicaire de l'inquisiteur. Les docteurs, qu'on avait réunis presque jusqu'au nombre de cent, leur servaient seulement de conseil et d'assesseurs. Un chanoine de Beauvais, nommé Estivet, remplissait les fonctions de promoteur, qui sont celles de procureur du roi. Ce fut après l'evêque, le plus violent contre l'accusée. Il l'injuriait sans cesse et s'emportait contre ceux qui demandaient les règles de la justice.“ *Barante* vol. VI. p. 118.

sie dem Könige von Frankreich persönlich gesagt oder von ihm gehört hatte. Die Engländer wurden durch Johanna's ganzes Benehmen zu wahrhaft brutaler Wuth fortgetrieben, sodaß sie den zum Gerichte gezognen Räthen, wenn sie sich irgend günstig für Johanna äußerten, drohten, sie wollten sie in die Seine werfen lassen. Die Notare konnten sich kaum den Anmuthungen, die Protokolle zu verfälschen, mit Erfolg entgegensetzen.

Daß von Zauberei nicht die Rede sein könnte, erwies der ganze Proceß. Um sich zu überzeugen, daß sie mit dem Teufel keinen Bund gehabt haben könne, mußte sie sich einer abermaligen Untersuchung der Zeichen ihres jungfräulichen Standes durch Frauen unterwerfen, und der Herzog von Bedford war Schuft genug, sich während dieser Untersuchung in einem Nebenzimmer aufzuhalten, und durch eine kleine Öffnung in der Wand zuzusehen.

Da nun weder auf Zauberei noch auf Teufelsverbindung weiter untersucht werden konnte, reducirte sich der Proceß auf zwei Klagepunkte: 1) daß sie Männerkleider trage; 2) daß sie sich der Kirche nicht unterwerfe.

Die Männerkleider hatte sie im Kriege aus Rücksicht auf größere Bequemlichkeit getragen; im Gefängnisse blieb sie hartnäckig dabei, weil sie dadurch etwas mehr gegen die schamlose Behandlung gesichert war, die sich ihre Wächter oft gegen sie erlaubten. Was den Kirchenpunkt anbetraf, so hatte sie diesen nur dem Schandbuben l'Diseleur zu danken, denn dieser hatte ihr den Unterschied der ecclesia triumphans und der ecclesia militans erläutert, und ihr eingeflüstert, sobald sie erkläre, daß sie die Macht der streitenden Kirche ohne Vorbehalt anerkenne, erkläre sie zugleich, daß sie das von ihren Feinden besetzte Gericht als ein rechtes Gericht erkenne. Um nun das Letztre nicht zu thun, verstand sie sich nicht zu einer unumwundnen Anerkennung der Kirche.

Allmälig suchte jeder honnete Mensch unter den Zugezognen eine Gelegenheit, sich von dieser niederträchtigen Schlächtanstalt, welche die Engländer Gericht nannten, loszumachen. Mehre ergriffen gradezu die Flucht, da der Graf von Warwick fast niemanden eine Wahl ließ, als entweder Johannen verderben zu helfen, oder in der Seine gebettet zu werden.

Als die Untersuchung geendigt war, wurde die Substanz der Antworten Johanna's in zwölf Artikel gefaßt. Einer der Assessoren bemerkte, diese Substanz sei nicht überall richtig gefaßt; sofort fragte Cauchon die Beisitzer gar nicht weiter, sondern schickte die Lügenartikel ohne den Namen der Angeklagten der Universität in Paris, dem Stift in Rouen, den Bischöfen von Lisieux, Arranches und Coutances und etwa 50 Doctoren, die zum Theil schon selbst Assessoren des Gerichts gewesen und geblieben waren. Alle Stimmen der Befragten (die man natürlich vorsichtig erlesen hatte) waren gegen Johannen, was auch bei der lügenhaften Darstellung des Processresultates gar nicht anders möglich war.

Während man die Antworten der Befragten erwartete, erkrankte Johanna plötzlich. Der Graf von Warwick war aufs Höchste bestürzt; „man habe sie so theuer gekauft und nun sollte sie eines natürlichen Todes sterben, das gebe nicht, man solle sie so rasch als möglich heilen, damit sie verbrannt werden könne."

Endlich kam nun nach ihrer Genesung der Spruch der Richter zu Stande: „Sie solle aus der Gemeinschaft der christlichen Kirche ausgestoßen und dem weltlichen Richter übergeben werden." Nun wünschte man von ihr vor ihrer Hinrichtung noch eine öffentliche Anerkennung der Gerechtigkeit dieses Spruches zu erhalten. L'Diseleur mußte ihr vorstellen, sie werde sich durch einen solchen Schritt eine Art Begnadigung verschaffen können. Am 24. Mai 1431 führte man sie auf den Kirchhof von St. Ouen, wo zwei große Gerüste aufgeschlagen waren. Auf einem der Cardinal Winchester, der Bischof von Beauvais und andre Bischöfe und Richter; auf dem andern Gerüste waren Notare, Wächter, auch l'Diseleur, und dahin führte man auch Johannen. Daneben stand der Henker mit seinem Karren, um Johannen zu dem Scheiterhaufen, der auf dem größten Platze der Stadt errichtet war, zu führen. Johanna wußte dies, und hörte unter diesen Umständen eine Predigt an, die sie unterbrach, als sich der Prediger Beschimpfungen König Karls erlaubte. Nach beendigter Predigt legte man ihr eine Abschwörungsformel vor. „Was heißt das: abschwören?" sagte sie. Wenn sie sich weigere, die Formel anzunehmen, so werde sie nach dem Scheiterhaufen geführt werden, war die Antwort; die Formel aber enthalte nur eine Unterwerfung unter die allgemeine Kirche. „Gut," entgegnete sie, „wenn es die Kirche so will, will ich abschwören!" allein als man nun eine Anerkennung des Rechtsspruches verlangte, war sie lange durchaus zu nichts zu bewegen, und blieb dabei: „was sie gethan habe, habe sie müssen thun, und sie habe wohl daran gethan."

Da diese Unterhandlungen sich in die Länge zogen, wurden die Engländer ungeduldig; sie nannten den Bischof von Beauvais einen Verräther, und der Cardinal Winchester mußte ihnen Ruhe gebieten.

Endlich unterlag Johanna's Standhaftigkeit dem unausgesetzten Zureden und den Vorstellungen des Augenblicks. Sie erklärte, nichts zu wollen, als was die Kirche wolle, und wenn diese ihre Visionen für unglaublich erkläre, wolle sie nichts weiter zu deren Vertheidigung sagen. Da rief ihr der Geistliche, welcher vorher gepredigt hatte, zu: „Nun so unterzeichne!" Ein englischer Schreiber hatte inzwischen das Blatt verwechselt, und eine Erklärung untergeschoben des Inhalts, daß alles erlogen gewesen sei, was sie von ihrer höhern Begabung gesagt, und daß sie um Gnade bitte wegen ihrer Verbrechen. Sie ließ geschehen, daß man ihre Hand ergriff, und sie unter das Papier ein Zeichen des Kreuzes als Symbol ihrer Unterschrift mahlen ließ.

Die anwesenden Franzosen waren hoch erfreut, denn sie glaubten Johannen nach diesem Nachgeben gerettet; die Engländer aber, in brutaler Wuth, griffen zu Steinen. Alles beruhigte sich aber sofort durch einen Wortbruch. Man hatte sie als Preis der Unterzeichnung hoffen lassen, daß sie aus den Händen der Engländer be-

freit, der französischen Geistlichkeit allein weiter übergeben sein würde. Cauchon aber publicirte nun das Urtheil, was sie zu lebenslänglicher Einsperrung mit dem Brode des Schmerzes und mit dem Wasser der Angst verurtheilte. Was sie auch sagte, man führte sie in ihren Thurm zurück. Trotz dem wollten die Engländer den Bischof von Beauvais noch umbringen, und der Graf von Warwick wurde nur dadurch beruhigt, daß ihm einer der Assessoren versicherte, Johanna werde sich nicht lange auf dem eingeschlagenen Wege halten.

Sie hatte sich nach dem Willen der Kirche endlich auch zu Ablegung der männlichen Kleider verstanden. Treuloser Weise ließ man diesen Anzug in ihrem Gefängnisse, während die englischen Wächter, (ja sogar ein englischer Edelmann!) sich fortwährend Brutalitäten erlaubten, die durch ihre weibliche Kleidung begünstigt wurden. Dabei hielt man sie elender als je. Sie mochte schon wünschen, daß sie lieber verbrannt sein, als ein so ohnehin durch schwaches Nachgeben erkauftes Gnadenleben weiter führen wollte. Da nahm man ihr vollends, um sie zur Verzweiflung zu treiben, während sie ausgekleidet auf ihrem Lager schlief, ihre Frauenkleider wieder. Als sie erwachte, verlangte sie dieselben. Es sei ihr verboten, Männerkleider zu tragen. Man gab ihr aber weder die Frauenkleider zurück, noch ließ man sie ruhig im Bett. Da endlich legte sie die Männerkleidung wieder an. „Nun haben wir sie!" rief hocherfreut der Graf von Warwick. Cauchon wurde gerufen; das Gericht geordnet; ohne irgend eine Entschuldigung zu hören, schritt man zu neuer Untersuchung. Auf die Frage, ob sie ihre Stimmen noch höre, und was sie sage, antwortete sie: „Ja! sie machen mir Vorwürfe, Eure Formel aus Furcht vor dem Tod unterzeichnet zu haben" ꝛc. Auch sprach sie nun zuversichtlicher als je ihren Glauben an den göttlichen Ausfluß ihrer Visionen und Stimmen aus. Sie habe nicht gewußt, was eigentlich eine Abschwörung sein solle, und lieber wolle sie sterben, als ein solches Leben weiter führen.

Sie hatte sich durch diese Aussagen bei ihren Richtern das Leben abgesprochen. Farewell! rief Cauchon beim Herausgehen aus der Gerichtsstube Warwick zu, und deutete auf Johannen. Das geistliche Gericht übergab sie dem weltlichen. Johanna weinte und riß sich die Haare aus. Bei dem Gedanken an den Feuertod war sie wieder völlig vernichtet. Sie würde es als eine Gnade angesehen haben, durch das Schwert hingerichtet zu werden, und rief Gott zum Rächer solcher Greuel an.

Am 30. Mai schon bestieg sie nun doch den Karren des Henkers. Man hatte nur soweit Gnade geübt, sie wieder zur Beichte und Communion zu lassen, ihren niederträchtigen Beichtvater l'Diseleur, den man nicht mehr brauchte, zu entfernen, und ihr zwei günstig gesinnte Mönche, Martin l'Advenu und Isambert zu geistlichen Beiständen zu geben. 800 englische Kriegsleute geleiteten sie zum Feuer. Unterwegs betete sie andächtig und in milden Klagen — plötzlich drängte sich ein halbwahnsinniger Mensch durch ihr Gefolge und stieg auf den Wagen, es war l'Diseleur, ihr Judas, in Verzweiflung, in Vernichtung — er bat sie um Vergebung, und bekannte sich als nichtswürdigen Schelm. Die Engländer wollten ihn todtschlagen, doch wurde er gerettet.

Angekommen auf dem Platze der Hinrichtung rief sie: „O Rouen, Rouen! da soll ich sterben." Abermals waren Bühnen errichtet, abermals mußte sie eine Predigt hören, an deren Schlusse sie feierlich dem weltlichen Gericht übergeben wurde. Sie betete und empfahl sich Gott und der heiligen Jungfrau, allen Heiligen und insbesondre ihren himmlischen Rathgebern. Der Bischof von Beauvais ließ das Urtheil über sie als über eine Wiederabtrünnige verkündigen, und nun bat sie nur noch um ein Kreuz. Ein Engländer machte ihr ein solches aus zwei Stöcken; sie küßte es, bat aber um das Kirchenkreuz, was sie erhielt und an sich drückte.

Die Engländer wurden ungeduldig. Sie trieben den Henker, der ohne den eigentlichen Befehl zu erwarten, Johannen faßte und nach dem Scheiterhaufen führte. Englische Kriegsknechte schleppten sie in teuflischer Wuth hinauf. Der Bischof von Noyon und andre Geistliche konnten den Greuel nicht mit ansehen und verließen ihre Plätze. Man drückte ihr eine Mütze auf mit der Inschrift: „Ketzerin, Wiederabtrünnige, Abgefallne, Götzendienerin." Schon brannte der Holzstoß, als noch Martin l'Advenu bei ihr war, und sich rasch retten mußte. Sie rief ihm zu, ihr aus der Ferne noch das Crucifix hoch zu halten, daß sie dazu beten könne. Auch rief sie noch (wie schon mehrmals) dem Bischof Cauchon von Beauvais zu: „Ihr seid mein Mörder!" Dann rief sie, sie höre ihre Stimmen, sie seien doch wahr, und Rouen werde für ihren Tod zu leiden haben. Ihr Gebet und die Betheuerungen ihrer Unschuld hörte man noch durch die Flammen und der letzte vernehmliche Laut war: Jesus! — Alles weinte. Selbst die Engländer waren zum Theil gerührt. Sie schlugen sich durch die Behandlung Johanna's eine tiefere Wunde, als Johanna ihnen je freiwillig beigebracht, denn sie verbreiteten Abscheu vor englischem Wesen in der Provinz, wo bisher die französischen Einwohner wirklich am meisten von Herzen zu ihnen gehalten hatten. Johanna's Tod, kann man sagen, kostete den Engländern die Normandie, die sie — ohne das Entstehen des Abscheues und Grauens vor ihnen in den Gemüthern der Einwohner — behauptet haben würden. Sogar der Henker war zerknirscht worden, und suchte am Abende verzweiflungsvoll seinen Beichtvater, um zu erfahren, ob er Vergebung bei Gott finden könne. Wundergeschichten aller Art wurden verbreitet. Cauchon, in größter Bestürzung über die Stimmung der öffentlichen Meinung, ließ sich vom Könige Heinrich besondre Briefe ausstellen, daß er ihn vor Papst und Concil vertreten wolle. (*H. Leo.*)

ORLEY (Bernhard van), genannt **Barent van Brüssel**, daselbst geboren 1490, gestorben 1560. Er war ein sehr berühmter Maler, und besaß ein hohes Talent für Composition. Ziemlich jung ging er nach Italien, wo er Rafaels Schüler ward; der große Meister bemerkte in dem jungen Künstler einen dem Höhern zu-

gewandten Geist, und ließ ihn deshalb bei seinen großen Werken vielen Antheil nehmen.

Wir wissen leider nicht, worin im Einzelnen Rafael den Bernhard v. Orley beschäftigte; hauptsächlich scheint er aber den wesentlichsten Antheil an den prächtigen, in Flandern gewirkten Tapeten gehabt zu haben, wobei Michael Coxie oder Coxes thätig mitwirkte. Einige Autoren behaupten sogar, Orley habe die Cartons zu den Tapeten gezeichnet, und besonders die Geschichte des heil. Paulus. Ist dies richtig, so zeigt es einerseits den Orley als einen der größten Schüler des Rafael, oder gar als einen der größten Meister selbst; andrerseits bewiese es, daß auch damals so viel beschäftigte Meister, wie Rafael, ihren Schülern, wenn sie es zu einem gewissen Grade von Fertigkeit gebracht haben, gern die Hand an ihre Cartons mit anlegen lassen.

Orley's Verdienste wegen der Tapetenweberei wurden sehr erkannt; dieser Zweig der Kunst wurde damals in Flandern zu einem sehr hohen Grad emporgebracht, und unser Künstler mit sehr großen Aufträgen für Kaiser Karl V. beehrt. Besonders wurden für diesen Regenten mehre Scenen seiner Feldzüge, und hauptsächlich Jagden, vollendet, wo er selbst mit seinem Gefolg und mit vielen Pferden und Hunden abgebildet erscheint. Von diesen Tapeten finden sich noch in verschiednen Schlössern Teutschlands mehre Nachbildungen, die, obgleich im Farbentone verblichen, dennoch das Großartige der Composition und Zeichnung blicken lassen. Unter diesen von Orley besorgten Tapeten befand sich auch eine in Paris, welche den Kaiser Maximilian I. nach Albrecht Dürer vorstellte.

Von den Gemälden und Malereien dieses Meisters sind viele vernichtet und verloren gegangen; ein großes Gemälde von ihm befindet sich noch in Mecheln, welches er für die Malerzunft daselbst gemalt hat und den heil. Lucas vorstellt, wie er das Bild der Jungfrau Maria malt. Die Seitenflügel dieses Gemäldes sind von Michael Coxie, der auch als Schüler des Bernhard van Orley aufgeführt wird. Ein andres Hauptwerk von ihm befindet sich zu Antwerpen, das jüngste Gericht; auch besitzt der Prinz von Oranien in seiner neu angelegten Gemäldesammlung ein schönes Bildniß von van Orley. Die ehemals Boisserée'sche Gemäldesammlung, jetzt Eigenthum des Königs von Baiern, besitzt ebenfalls mehres Vorzügliche von ihm. Es ist zu bedauern, daß nach dieses Meisters Compositionen nur wenig in Kupfer gestochen worden; in den Werken von Philipp Galle ist das meiste, ebenso einige zwar nicht ganz treue Nachbildungen des jüngsten Gerichts. In den von Strixner lithographirten Blättern der Boisserée'schen altteutschen Gemäldesammlung, 14. Lieferung, ist ein merkwürdiges Blatt, die Predigt des heil. Norbert gegen den ungläubigen Tanchlin, als vorzüglich schön zu nennen. (*Frenzel.*)

ORLEY (Richard van), Maler und Radirer oder Kupferätzer, geb. zu Brüssel gegen 1652, gest. 1732. Er war ein Nachkomme des genannten und berühmten Bernhard v. Orley. Sein erster Lehrer war sein Vater und ein Maler, Namens Recollet. Besonders widmete er sich der Miniaturmalerei für Bildnisse, beschäftigte sich aber auch später mit Compositionen, worin er ein fruchtbares und, man möchte sagen, zu reiches Genie zeigte; was zuweilen an Überladungen der Gruppen grenzte und worin er dem Laireſſe etwas gleich kam. Es scheint sogar, als wenn er ihn zum Vorbilde sich wählte. Er verband zugleich einen sehr guten Styl für Landschaftsmalerei, der sich an den damals herrschenden Charakter des Poussin anschloß. Seine Zeichnungen sind von unglaublicher Anzahl, worin er viele radirte, wie z. B. Vertumnus und Pomona, ein ausgezeichnetes Blättchen, sehr geistreich vollendet; ferner zwölf Blätter mit mythologischen Figuren: Meleager, Cephalus und Procris ꝛc., bezeichnet: R. v. Orley fe., etwas breit aufgefaßt. — Nach Rubens radirte van Orley den Fall der bösen Engel, merkwürdig durch seine Composition und den Reichthum der Ideen; den trunknen Bacchus von Satyren gehalten, nach ebendemselben; die Vermählung von Joseph und Maria nach Giordano.

Richards Bruder, Johannes, besaß nicht weniger Talent; von beiden Brüdern befanden sich viele Gemälde in den Kirchen zu Brüssel; von beiden erschien eine Folge von biblischen Darstellungen aus dem N. Test., zum Theil von H. Elandt radirt *), welche Blätter eine schöne Composition in sich tragen. (*Frenzel.*)

ORLGAU (Geschichte und Geographie), im Latein des Mittelalters Pagus Orla, Terra Orla, Vrla, Regio Orla, hatte seinen Namen von der ihn durchströmenden Orla. Seine Grenzen lassen sich im Allgemeinen nur so angeben, daß er in seiner Breite mit dem auf beiden Seiten der Ilm, sich von der Stadt Ilmenau nach Kranichfeld zu erstreckenden Gau Languizzi [1]), Langwiesen in der Gegend der Stadt Ilm zusammentraf, sich der Länge nach von dem Ursprunge der Orla über die schwarzburgischen Länder, von da bis an die Elster und Provinz Gera sich erstreckte und von beträchtlichem Umfange war [2]). Genannt wird er zum ersten Male 1057 [3]), wo die Königin Richeza (Richza, des Pfalzgrafen Ehrenfried bei Rhein Tochter, s. d.), was sie in Orla (dem Orlgau, wie aus den folgenden Urkunden erhellt) eigenthümlich besessen, dem Erzstifte St. Peter zu Cöln überläßt [4]). Zum J. 1071 beurkundet der Erzbischof Anno II.

---

*) De wonderbare en heilsame Geboorte benewens de voornamste Wonderdaden door Jesus Christus etc. (Amsterd. 1700. qu. fol.)

1) Mehr über diesen Gau s. bei *Schultes* Direct. Diplom. oder chronologisch geordnete Auszüge von sämmtlichen über die Geschichte Obersachsens vorhandnen Urkunden, 1. Bd. S. 52. N. 26 und im Art. Languizzi., 2) Von Schultes, Coburg-Saalfeld. Landesgesch. S. 12 fg. 3) Der Orlgau wird zwar schon in der Urkunde des Königs Dagobert über die Stiftung des Benediktiner-Klosters auf dem Petersberge zu Erfurt, vom 1. März 706 (bei Falckenstein, Thür. Chron. 3. Th. S. 1011, 1012) erwähnt, nämlich nach ihr schenkt König Dagobert dem heil. Petrus und seinen Mönchen den Wald Hirzbruil von der südlichen Gegend der Stadt gegen Osten bis zu den Grenzen des Orlgaues, welchen Gau er dem Pfalzgrafen Pippin zu Lehen gegeben. Aber die Urkunde gibt sich als ein Machwerk des 11. Jahrh. kund. 4) Urk. des Erzb. Anno II. von Cöln v. 25. Juni 1057 in Act. Theod. palat. T. III. p. 153.

zu Cöln, daß er den von der polnischen Königin Richza besessenen, an ihn aber kaufweise (nämlich für eine jährliche Rente von 100 Mark Silber) überlassenen Orlgau (terra Orla), mit den darin gelegnen Parochien und Kirchen, besonders der zu Neuenhofen (im A. Arnshaug), Cralip (Krölpa ebendaselbst), Schada (Langenschada im A. Saalfeld) mit vollem Eigenthumsrecht erhalten, und er Anfangs die in dieser Gegend in der christlichen Religion äußerst unausgebildeten und beinahe noch heidnischen Bewohner durch Chorherren zu unterrichten begonnen, diese jedoch ihres ausschweifenden Lebens wegen zu sich nach Cöln zurückberufen, und in dem jenseit der Saale gelegnen Orte Sglaveld (Saalfeld) von neuem ein Kloster Benedictinerordens errichtet, um dem Bekehrungsgeschäft einen bessern Fortgang zu gewähren [5]). In einer gegen das J. 1072 ausgestellten Urkunde [6]) bezeichnet der genannte Erzbischof die Grenzen derjenigen Güter, welche die Königin Richza im Orlgau (terra Orla) besessen, und er dem Anfangs mit Chorherren besetzten Kloster zu Saalfeld zuertheilt habe; die Grenze fängt an von dem Wissenwasser [7]) bei Orlamünda, geht fort bis Winzebach [8]), aufwärts nach Rapoteneich [9]) bis Stresiul, Scanowe [10]), Byrchenheyde [11]), Ecosowe [12]), Dobrawitz [13]), Mezschawe [14]), Bezede [15]), Bastimitz, Bisbach [16]), Goztima [17]) und abwärts in Wisinta [18]) und zur Saale; von letztrer aber aufwärts bis an den Bach Jezowa und fort bis Adelgerisbrunnen [19]) und an die Quelle der Schryne, dann nach Keldebach [20]), Sinedebach [21]) in grader Linie fort zwischen Swartzinburg [22]) und Turzewag [23]), bis nach Rotenbach [24]) und Werna, von da aufwärts bis Gozelebrunnen [25]), Stahla [26]) und abwärts an die Saale bis Crozne [27]), dann auf und nieder zwischen den Bergen fort bis zur Orla und aufwärts bis zum Wyzzenwasser [28]). Der berühmte Graf Wigbrecht der Ältre von Groitsch erhielt auf Antrieb des Kaisers Heinrich IV., welchem er auf seiner Heerfahrt in Italien, namentlich bei der Belagerung Roms 1082 bis 1083, die herrlichsten Dienste geleistet, unter andern vom Erzbischofe von Cöln den ganzen Orlgau [29]) zu Lehen (um das J. 1084). Als der Graf Wichmann [30]) den 16. April 1120 seine Alode seinem Verwandten, dem Bischofe Reinhard von Halberstadt, zur Stiftung des Klosters Kaltenborn übergab, befanden sich darunter 50 Hufen im Orlgau (pago Orla), nämlich zu Coscebode [31]), zu Modelwice [32]), zu Neustädt [33]), bei diesem, zu Dretis [34]), zu Droganice [35]), zu Butine [36]) und zu Rucescheſe [37]). In der Bestätigungsurkunde des Kaisers Lo-

5) Urk. bei von Schultes, Coburg.-Saalfeld. Landesgesch. 2. Abth. Urkundenbuch. N. I. S. 1. 6) Urk. bei dems. a. a. O. N. II. S. 3. Vergl. *Schultes*, Direct. Diplom. p. 187—190. 7) Dieses ist aller Wahrscheinlichkeit nach der unweit der Stadt Orlamünda in dem Orlgrunde fließende kleine Bach, welcher jetzt der Wiesenbrunn heißt, und sich über Freienorla in die Orla ergießt. 8) Aufwärts im Orlgrunde vom Wiesenbrunn ab gelangt man an einen Bach, den Würzbach, in welchem man den Winzebach vermuthet, um so mehr, da auch in dem würzbacher Grunde nach den vorhandnen Überbleibseln ein Dorf oder Schloß gestanden hat, welches Würzbach genannt gewesen sein soll. 9) Man vermuthet, daß die in der Flur Freienorla sich findende Poblicht geheißne Gegend eine Rückerinnerung an Rapoteneich enthalte. 10) Die Stanau, ein kleiner über dem Dorfe Fröhlichewiederkunft fließender, in den rothen Hofsbach fallender Bach, gibt dem ganzen Grunde den Namen des stanauer, und am Ende desselben findet sich das Dorf Stanau im Amte Neustadt. 11) Man versteht darunter das Dorf Birkenheide im Amte Saalfeld. 12) Man vermuthet darunter das Dorf Goßwitz im Amte Saalfeld. 13) Wol Dobritz im Amt Arnshaug. 14) Das Dorf Mutsche im Amte Ziegenrück. 15) Man vermuthet darunter das Dorf Positz im Amte Neustadt. 16) Muthmaßlich das Dorf Esbach im Amte Ziegenrück. 17) Nicht sehr wahrscheinlich ist die Vermuthung, daß unter Goztima Görkwitz, seitwärts von Ziegenrück zu verstehen. 18) Muthmaßlich das sich unweit Esbach in die Saale ergießende Flüßchen Wiesenthal. 19) Wie man vermuthet, das Dorf Elisabrunn im fürstl. Amte Lobenstein. 20) Das Dorf Keldebach im fürstl. Amte Lobenstein. 21) Das Dorf Schmiedebach im Amte Saalfeld. 22) Das Schloß Schwarzburg im Schwarzburgischen, woven die Grafen ihren Namen haben. 23) Gegend um Schwarzburg, welche man unter Turzewag vermuthet. 24) Das Dorf Rottenbach im schwarzburgischen Amte Blankenburg.

25) Das Dorf Gösselborn, oberhalb Königsee. 26) Das Dorf Schala bei Rudolstadt. 27) Das Dorf Crossen an der Saale. 28) Wenn Schultes bemerkt, daß die Urkunde blos als Bruchstück geliefert worden, weil ein Theil derselben verloren gegangen, so kann dieses nicht auf die Grenzbestimmung bezogen werden, denn Wizzenwasser, mit welchem sie schließt, ist kein andres als Wissenwasser, von welchem sie ausgegangen. 29) Pagum omnem, qui dicitur Horla. Vita Viperti Com. Groicensis §. 18 et 19, bei *Hoffmann*, Script. Rer. Lusat. T. I. p. 12. 30) Die Nachweisungen über diesen Grafen Wichmann in Thüringen, von welchem zweifelhaft ist, zu welchem Geschlecht er gehörte, s. im Art. Orlamünda (Grafen von Orl) Note 26. 31) Das Dorf Kospoda im Amte Neustadt an der Orla. 32) Das Dorf Moderwitz daselbst. 33) In nova villa juxta Ulam, nämlich bei Modelwice; später findet man Neustadt, welches wir jetzt durch Beisatz an der Orla von andern Neustädten unterscheiden, durch Neustadt im Arnshaug bezeichnet. 34) Das Dorf Dretsch unweit Neustadt. 35) Das Dorf Drognitz im Amte Ziegenrück. 36) Das Dorf Altenbeuthen bei Pönick. 37) Urk. des Bisch. Reinhard von Halberstadt vom J. 1120 bei *Schöttgen* und *Kreyssig*, Diplomat. T. II. Cod. Diplomat. Mon. Caldenborn. N. I. p. 690. In der Urk. des Bisch. Otdrich von Halberstadt vom J. 1179 (a. a. O. N. XIV. S. 699) Ruskeſez, so auch in der Urk. des Kaisers Friedrich I. vom 17. Aug. 1179 (bei von Bünau, Leben K. Friedrich I. S. 430), in der Urk. des Kaisers Lothar v. 1136 (bei Schöttgen und Kreyßig a. a. O. N. V. S. 695) Ruskelez, in der Urk. des Papstes Eugenius v. J. 1144 (a. a. O. N. VIII. S. 697) Ruresheſeze (auch die andern Ortsnamen sind in den verschiednen Urkunden verschieden geschrieben, dessen Aufführung uns aber zu weit führen würde; nur bemerken wir, daß in der zuletzt genannten Urk. in pago Orlan steht, welches darum bemerkenswerth, weil wir die Form Orlan auch im Chron. Sampetr. finden). Unter Ruceschefece vermuthet Stemmler (De Pago Orlae p. 25) den Marktflecken Gösitz an der Saale im Amte Ziegenrück 1¼ St. von diesem Orte, Schultes (Direct. Diplom. T. II. p. 262) wahrscheinlicher Rauschengesäß im Schwarzb. Amte Leutenberg. Wenn in der Urkunde des Bisch. Reinhard von Halberstadt (bei Schöttgen und Kreyßig a. a. O. N. I. S. 690) vorher als im halberstädter Bisthum und in der Grafschaft des Pfalzgrafen Friedrich gelegen Deusne und Ludeleve sich finden, und in einer andern Urkunde desselben Bischofs im nämlichen Jahre (1120) (bei Schöttgen und Kreyßig a. a. O. N. II. S. 692) gesagt wird: Ecclesias autem sitas in *pago Vrla*, in *Lodesleben*, in *Dusne*, in *Osneze*, cum omnibus attinentiis, a Wichmanno comite sibi collatas etc, so braucht man nicht, wie z. B. Schultes (Direct. Diplom. T. I. p. 259) thut, anzunehmen, daß, da in dem Bezirke des ganzen Orlgau's kein Ort Namens Lodesleben zu finden, selbiger, wenn er nicht erloschen, unrichtig zum Ort-

thar [38]) über die von Wichmann dem Kloſter Kaltenborn geſchenkten Güter wird außer den ebengenannten Orten des Orlgaues, in welchen jene Hufen lagen, auch Crop [39]) genannt, Neuſtadt hingegen nicht erwähnt. Die dem Kloſter Kaltenborn in ſechs von den ebengenannten Orten des Orlgaues, nämlich zu Rukeſez, Droganiz, Butene, Kozzibot (wir behalten die verſchiedne Schreibart verſchiedner Urkunden als lehrreich abſichtlich bei), zu Cröp und Drets, ertauſchte Kaiſer Friedrich I. den 17. Aug. 1179 vom Abte Bernhard, und belieh mit dieſen Beſitzungen, welche 25 Talent (Mark) zinſten, den Grafen Siegfried von Orlamünda zur Vergütung für deſſen in Koyne gehabten Güter [40]). Dem Kloſter zu Saalfeld ſchenkten der edle Adelbert von Conize (Könitz) und ſeine Gemahlin Chriſtiana ihre Güter im Orlgaue zu Könitz [41]), Buche [42]) und Briſewitz [43]). Ohne die Erlaubniß des Abtes von Saalfeld durfte im ganzen Orlgaue Niemand eine Kirche errichten oder einweihen [44]). Als Landgraf Hermann I. von Thüringen 1199 den König Otto IV. (von Braunſchweig) verließ, und ſich mit König Philipp (von Schwaben genannt) durch Schwur und Lehenseid verband, erhielt er von dieſem die Reichsorte Nordhauſen, Mühlhauſen, Saalfeld mit dem Orlgau [45]) und die Burg Rahnis zu Lehen. König Odakar von Böhmen kam, als er 1204 dem Landgrafen Hermann I. von Thüringen gegen den König Philipp zu Hülfe zog, durch das Gebiet des Reichsortes Saalfeld und den Orlgau [46]). Mit dem gänzlichen Verfalle der Gauverfaſſung im 13. Jahrh., hört auch die Geſchichte des Orlgaues auf [47]).

(*Ferdinand Wachter.*)

ORLOFF, gräfliches und fürſtliches Haus, das ſeine Abkunft von einem Strelitzen herleitet, der gleich andern Rebellen aus dieſer furchtbaren Miliz von Peter des Großen eigner Hand ſterben ſollte, jedoch durch ſeinen Gleichmuth die Aufmerkſamkeit des Monarchen erregte, und dieſer Aufmerkſamkeit ſeine Begnadigung verdankte. Sein Sohn Gregor Orloff brachte es bis zum Obriſt-Lieutenant und wurde ein Vater von fünf Söhnen: Iwan Grigorjewitſch, Grigorei, Alexei, Fedor und Wladimir. Grigorei kam nebſt ſeinen beiden älteſten Brüdern in das Landcadettencorps, dann in ein Garderegiment, ging ſpäter zur Artillerie über, und ward Adjutant des General-Feldzeugmeiſters und Chefs des Artilleriecorps des Grafen Schuwaloff. Die Geliebte des Feldzeugmeiſters von Kurakin fand Geſchmack an der herrlichen Geſtalt des Adjutanten, ließ ſich aber auf einer Zuſammenkunft mit ihm ertappen. Schuwaloff wüthete und der Verwegene ſollte nach Sibirien wandern, als eine mächtige Hand ſich ſeiner annahm. Es war die Großfürſtin ſelbſt, die ſich für ihn verwendete; ſie hatte ihn kennen gelernt, als er im Laufe des ſiebenjährigen Krieges einen vornehmen Gefangnen, den Grafen Schwerin, nach St. Petersburg brachte, und der ſchöne Mann hatte auch auf ſie tiefen Eindruck gemacht. Er blieb in der Hauptſtadt, wurde Zahlmeiſter der Artillerie und trat in das innigſte Verhältniß zu der nunmehrigen Kaiſerin. Mehr als jemand hatte ſie unter Peters III. geiſtiger Verkehrtheit zu leiden, ſie klagte dem Liebling ihren Kummer und ihre Beſorgniſſe, und in beiden keimte der Gedanke an eine Revolution, als das einzige Mittel der Abhülfe. Grigorei zog ſeine Brüder, ehrgeizige und kühne Männer, wie er ſelbſt, in das Geheimniß, und ſie übernahmen es hauptſächlich, die Garden zu gewinnen, wozu die Kaſſe des Artilleriecorps das kräftigſte Mittel lieh. Als man ſich genöthigt ſah, die Revolution früher, als abgeredet, auszuführen, blieb Grigorei, während ſein Bruder Alexei die Kaiſerin von Peterhof abholte, in der Stadt, ſpielte und trank die ganze Nacht mit Perſilieff, der in Peters Auftrage die Verdächtigen beobachten ſollte, und entließ ihn erſt gegen Morgen, als er nicht mehr ſchaden konnte. Darauf ging Grigorei zu den Garden, fuhr dann der Kaiſerin entgegen und kündigte ihr an, daß Alles in Bereitſchaft ſtehe. Die Revolution hatte den erwünſchten Erfolg und die Gebrüder Orloff ernteten von ihr die reichlich-

gaue gerechnet worden ſei, ſondern die Schwierigkeit mit dieſem und den andern Orten iſt dadurch zu heben, daß wir annehmen, daß die von Wichmann dem Kloſter Kaldenborn geſchenkten im Orlgaue gelegnen Kirchen nur im Allgemeinen aufgeführt, und nicht beſonders namhaft gemacht werden, und die Kirchen zu Lodesleben (wahrſcheinlich Ledersleben bei Querfurt), zu Dusne (Deuſen im Amte Lauchſtädt) und zu Osneze, den im Orlgaue gelegenen entgegengeſetzt werden, wornach der Urkundenauszug (bei Schultes S. 259): „die von dem Grafen Wichmann dem Kloſter zugewendeten Kirchen des Orlgaues zu Lodesleben, Dusne, Osneze" zu berichtigen iſt.

38) Urk. des Kaiſers Lothar v. J. 1136 bei Schöttgen und Kreyßig a. a. O. N. V. S. 695. 39) Crölpa im Amt Arnshaug. 40) Urk. des Kaiſers Friedrich I. bei v. Bünau a. a. O. 41) Das Dorf Könitz eine Stunde von Saalfeld. 42) Das Dorf Bucha unweit Saalfeld. 43) Das Dorf Preßwitz unweit Könitz. Beſtätigungsurkunde über das Kloſter zu Saalfeld, vom Erzbiſchof Adelbert von Mainz, v. 21. Febr. 1125 (bei von Schultes, Coburg. Landesgeſch. 2. Th. S. 2). In der Beſtätigungsbulle des Papſtes Honorius v. 24. Febr. 1126 (bei Hönn, Cod. Hiſt. 2. Bch. S. 10) ſteht nach: in Brisinnice, noch: vel in Suezio. 44) Urk. des Erzb. Adelbert von Mainz v. 21. Febr. 1125 bei von Schultes a. a. O. 45) Salveldt cum finibus *Orlan* et castrum Ranis. Chron. Sampetr. bei *Mencke*, Script. T. III. p. 243. Der Verfaſſer der Hist. de Landgraviis Thuringiae. c. 32, bei *Pistorius*, Script. T. I. Struve'ſche Ausg. S. 1320 folgt dem Chron. Sampetr., ſagt aber, da zu ſeiner Zeit das Andenken an die Gauverfaſſung ganz entſchwunden: Salfeldt et castrum Ranis cum finibus pluvii Orlan. 46) Venit per fines regiae villae Salveldt et Orlan. Chron. Sampetr. p. 235. Addit. ad Lambert. Schafnaburg. bei Pistorius, welcher aber in der Anmerkung bei Orlan an Orlamünda denkt, a. a. O. S. 430. 47) Vergl. außer Stemmler und den andern bereits angeführten Schriftſtellern über den Orlgau noch *Laurentius*, De Originibus Doringicis p. 91; Juncker, Anleitung zur Geographie der mittlern Zeiten. S. 247; *C. G. Schwarzius*, Appendix ad P. Albini Geneal. Comit. Leisnic. bei *Mencke*, Script. T. III. p. 961—962; Schöttgen, Geographie der Wendenſorben, Diplomat. Nacht. 3. Th. S. 400—401. Ulrich von Orla, welcher in einer Urkunde des Biſch. Engelhart von Naumburg v. 25. Apr. 1225 (im lobenſteiner Intelligenzblatt. St. 52. v. J. 1795. S. 216) unter elſterbergiſchen Burgmännern aufgeführt wird, iſt natürlicher und wahrſcheinlicher von einem Ort Orla, wie etwa Langen-Orla, als vom Orlgaue genannt, da er nicht Graf war. Von den Grafen des Orlgaues erwähnt Cranzius (Saxon. Lib. VII. c. 27) eines Heinrichs und ſeines Sohnes Albrecht. Vergl. *Meibom.* de Pagis Sax. in den Script. T. III. p. 102, 103.

sten Früchte. Insbesondre wurde Grigorei von nun an als der erklärte Liebling der Kaiserin angesehen. Bei der Cour im Sommergartenpalaste saß er neben dem Thron, und im Winterpalast hatte er seine Wohnung ganz nahe bei der Monarchin. Schon im Julius 1762 wurde er wirklicher Kammerherr und Generalmajor; er erhielt auch, gleichwie seine Brüder Alexei und Feodor, ein Geschenk von 800 Bauern. Im Sept. 1762 wurden die fünf Brüder in des h. R. R. Grafenstand erhoben. Den 3. Oct. n. J. empfing Grigorei den St. Alexander-Newsky und am 6. Jan. 1764 den St. Andreas-Orden; bald darauf wurde er Obrist-Lieutenant der Garde zu Pferde und Lieutenant bei der Chevalier-Garde und 1766 an des von Villebois Stelle General-Feldzeugmeister und Chef des Artilleriecorps. Die Kaiserin schien einzig auf seine Rathschläge zu achten; sie ließ für ihn den Marmorpalast aufbauen, mit einem Aufwande von zwei Millionen Rubel, auch die schmeichelhafte Aufschrift: „aus dankbarer Freundschaft" anbringen; sie gab ihm (Dec. 1764) das von Peter III. erbaute und mit 3 oder 4000 Bauern ausgestattete prächtige Landhaus Ropscha, in Ingermannland; sie überschüttete ihn mit Reichthümern. Er war lange der Einzige, der das Portrait seiner Monarchin im Knopfloche tragen durfte. Seiner Macht fehlte nichts als der Kaisertitel, und auch diesen würde er mit Katharinens Hand empfangen haben, wenn nicht Rasumoffsky, Woronzoff und Panin entgegengewirkt hätten; wenn nicht zu der Zeit, als Bestucheff in Grigorei's Namen bei der Kaiserin die förmliche Werbung wagte, sie schon erhebliche Aussetzungen gegen ihn gehabt hätte. Er, den nicht Liebe, sondern nur Ehrgeiz und Stolz fesselten, erlaubte sich häufige Untreuen, die dem scharfen Blicke der Kaiserin nicht entgingen, und die sie tief empfand, ohne daß sie darüber zu klagen gewagt hätte. In seiner kühnen Hoffnung getäuscht, richtete Orloff seine Blicke auf die Ufer des caspischen Meeres, wo er den Thron der goldnen Horde wieder zu errichten gedachte, und später auf Griechenland; das eine Project blieb unausgeführt, wie das andre; man kann aber wol behaupten, daß Orloff es war, der zuerst Katharinen nach türkischen Eroberungen lüstern machte. Das fortwährende Misbehagen der Kaiserin ließ sie nach Vorwänden suchen, ihn vom Hofe zu entfernen, und der allerbequemste schien ihr die Pest in Moskau (1771), die 150,000 Menschen hinraffte, und noch immer weitre Verbreitung drohte. Orloff ließ sich verführen durch die Aussicht, den Dank der Nation zu erwerben, und ging selbst nach Moskau, um das Übel zu bekämpfen. Seine Anstalten waren zweckmäßig und durchdacht; mit ebenso viel Kühnheit als Selbstverleugnung trotzte er dem Tod in seiner scheußlichsten Gestalt, und die Pest war wirklich bezwungen. Orloff kehrte, schneller vielleicht, als es die Kaiserin erwartete, nach St. Petersburg zurück und wurde mit scheinbarer Freude empfangen. Ein marmorner Triumphbogen mit der Aufschrift: „Das durch Orloff von der Ansteckung befreite Moskau" (er steht auf der Straße von Sofia nach Zarskojeselo) und eine Medaille, auf welcher er, ein zweiter Curtius, sich in den Abgrund stürzt, verherrlichten das Andenken seines Verdienstes. Katharinens Leidenschaft erwachte nochmals in ihrer ganzen Stärke, sie ließ dem Grafen eine Vermählung zur linken Hand antragen, und er war ungeschickt genug, sie von sich zu weisen. Die beleidigte Kaiserin schickte ihn als ersten Botschafter nach dem vergeblichen Friedenscongresse zu Fockzany 1772; noch verweilte er daselbst, als er erfuhr, daß die Kaiserin sich in Wassiltschikoff einen neuen Günstling gewählt habe. Wüthend begab er sich sogleich auf den Weg nach St. Petersburg, aber unterwegs (Oct. 1772) bekam er die Weisung, das von ihm erbaute Gatschina zu beziehen. Hier verlebte er ein Vierteljahr in der gereiztesten Stimmung, ohne daß es der Kaiserin gelang, ihn durch Unterhandlungen und Drohungen zur Ruhe zu bringen. Katharina, die nicht ohne Furcht vor seiner Rache war, schrieb endlich selbst an ihn, überschickte ihm ein Reichsfürstendiplom, das schon vor neun Jahren für ihn ausgefertigt worden, legte ihm das Prädicat Durchlaucht bei, und gab ihm, in Rücksicht des zu Fockzany gemachten Aufwandes 100,000 Rubel baar und 10,000 Bauern zu Eigenthum, und dabei einen jährlichen Gehalt von 150,000 Rubel. Unter diesen Bedingungen blieb Orloff in Gatschina, und entwickelte daselbst die Pracht eines Kaisers. Aber im Dec. 1772 wurde er mit der Monarchin versöhnt; er blieb den Winter durch in Petersburg und trat theilweise in seine frühern Verhältnisse zurück. Es erhoben sich bald neue Zwistigkeiten, und Orloff erhielt die Weisung, seinen Wohnsitz in Reval zu nehmen. Er erkaufte das bei Reval gelegne Schloß Lode, sammt den Gütern Groß- und Klein-Goldenbeck und Waickna, wurde aber bald des einsamen Aufenthaltes müde und ging auf Reisen. Er besuchte Frankreich, kehrte aber bald nach St. Petersburg zurück und verlebte daselbst und in Moskau mehre Jahre, die ihm durch den Anblick seiner glücklichen Nebenbuhler sehr peinlich werden mußten. Seine Vermählung mit seiner Muhme, dem Fräulein Zinowieff, gab ihm einige Ruhe, die er benutzte, um in dieser seiner Gemahlin Gesellschaft Teutschland, Italien und Frankreich zu bereisen. In Lausanne verlor er seine Gemahlin; auf das Schmerzlichste ergriffen kam er 1782 nach Petersburg zurück, er sah Potemkin in der Allgewalt, und dieser Anblick wirkte zumal zerstörend auf sein Gemüth. Er verfiel in Wahnsinn, wurde nach Moskau gebracht und starb daselbst unter den erschrecklichsten Qualen im April 1783. Er ist der Gegenstand vieler Verleumdungen gewesen, war aber kein böser Mann, hatte natürlichen Verstand, Entschlossenheit und Muth in hohem Grade, war überhaupt ein echter Russe. Seine Ehe war kinderlos, von der Kaiserin hatte er einen Sohn, den Fürsten Bobrinsky. Das Arsenal in St. Petersburg wurde auf Grigorei's Kosten gebaut, auch den berühmten Brillant hatte er der Kaiserin verehrt. Nach seinem Tode wurde Gatschina und der Marmorpalast von der Krone angekauft.

Alexei Orloff, der dritte Bruder, kühn wie Grigorei, verband mit riesenhaften Formen auch riesenhafte Kraft, und hieß der Benarbte, von einen in einem Casernen-

streit empfangnen Schmarre. Bei der Revolution von 1762 bewies er vor allen seinen Brüdern die meiste Kühnheit. Als die Verschwornen in der Nacht vor der Entscheidung die Rollen unter sich vertheilten, erhielt Alexei den Auftrag, mit dem Sergeanten Bibikoff die Kaiserin von Peterhof abzuholen. Er ließ sie ein schlechtes Fuhrwerk besteigen und nahm selbst als Kutscher die Zügel. Sobald sie das Quartier der Ismailoffschen Garde betreten, begann die Revolution; sämmtliche Garden wurden gewonnen und die Kaiserin fuhr in demselben Wagen nach der kasanschen Kirche. Alexei ritt voran, und als die Kaiserin bei der Kirche ankam, rief er sie daselbst zur Monarchin von Rußland aus. Während des unglücklichen Peters III. Aufenthaltes in Ropscha hatte Alexei mit den zwei Brüdern Baratinsky den Auftrag, ihn daselbst zu bewachen. Alle drei pflegten sie dem Monarchen bei seinen Trinkgelagen, die zumal im Gefängnisse häufig, Gesellschaft zu leisten; alle drei, besonders aber Alexei, fühlten sich sehr unglücklich, eine Zeit, die viel fröhlicher hingebracht werden konnte, auf so langweilige Art, gleichsam in der Verbannung, zubringen zu müssen. Eines Tages befand sich Alexei nach der Tafel allein bei dem Kaiser, beide, vom Wein erhitzt, ergossen sich in Klagen, der eine um den Verlust seiner Krone, der andre, daß er so jämmerlich, fern von der Hauptstadt und ihren Freuden, vegetiren müsse. Darüber erhob sich unter ihnen ein Wortwechsel, und Orloff wagte es, seine frevelnde Hand an den Monarchen zu legen; Peter, obgleich entthront, kann solche Schmach nicht ertragen und fällt wie ein Löwe seinen Beleidiger an. Orloff, noch ungewiß über den Bestand einer Revolution, die kaum acht Tage hinter sich hat, und wohl erwägend, was ihm bevorstehen müsse, falls Peter nochmals den Thron seiner Väter besteigen könne, entschließt sich schnell, aller Ungewißheit und allen Besorgnissen der Kaiserin ein Ende zu machen. Er wirft den Monarchen zu Boden und sucht ihn zu erdrosseln, aber trotz seiner Riesenstärke fühlt er sich doch zu schwach, er, der schon zu weit gegangen ist, um umzukehren, ruft seine Gesellen zu Hülfe, und Peter, der sich noch immer vertheidigt, wird unter aufgethürmten Betten erstickt. Katharina, die höchst wahrscheinlich das Ereigniß nicht gewollt hatte, konnte nicht umhin, den ihr geleisteten Dienst zu belohnen. Alexei wurde Secondmajor bei der Preobraschenskischen Garde und General-Major, erhielt den 3. Oct. 1762 den St. Alexander-Newskyorden und am 2. März 1768 den St. Andreasorden, wurde General-Lieutenant und im Mai 1764 wirklicher Kammerherr und Präsident bei der Tutelkanzlei. Der Türkenkrieg verhieß ihm fernere Befriedigung seines Ehrgeizes. Als General-Lieutenant, General-Adjutant der Kaiserin, Lieutenant der Chevaliergarde, Obrist-Lieutenant der Preobraschenskischen Garde konnte Alexei keine untergeordnete Rolle übernehmen, aber zum Oberbefehl über ein Landheer fehlten ihm Kenntniß und Erfahrung. Er übergab der Kaiserin den Plan zu einer Expedition nach dem Archipelagus. Der Plan wurde genehmigt und Alexei, der kein Boot zu lenken verstand, 1768 zum General-Admiral der ganzen russischen Flotte im Archipelagus mit unumschränkter Vollmacht ernannt. Die erste Hälfte seiner Unternehmung (der Feldzug nach Morea) mißglückte gänzlich. Zwar nahm sein Bruder, Feodor Orloff, der am 17. Febr. 1770 in Vittula, dem Hafen von Maina, vor Anker ging, die Städte Misitra, Calamatta, Nisi, Patrasso, Navarin; zwar erhoben sich die christlichen Bewohner in Masse, um an den Türken Rache zu üben; allein die türkischen Besatzungen in Coron, Modon und Tripolizza thaten entschlossenen Widerstand. Die Russen, die zuviel auf die unter ihren Fahnen versammelten Griechen gezählt hatten, wurden in mehren Gefechten geschlagen, während die Griechen beim ersten Schusse davon liefen, und am Ende ging Orloff wieder unter Segel, die getäuschten Griechen ihrem gräßlichen Schicksal überlassend. Es gelang ihm, die türkische Flotte von zehn Linienschiffen in der Bai von Tschesme durch Brander zu vernichten, und Katharina belohnte seinen Sieg durch den Beinamen Tschesmenskoi, ließ eine Medaille zu seinen Ehren prägen*) und verlieh ihm das Großkreuz des St. Georgenordens, sammt einer Gratification von 100,000 Rubeln. Damit war aber der Befehl verbunden, die Flotte nicht ohne ausdrücklichen Befehl zu verlassen. Die Kaiserin fürchtete, nachdem sie sich von Grigorei losgesagt, des Bruders ihr nur zu bekannten Unternehmungsgeist. Orloff, wider seinen Willen an den Archipel gebannt, blokirte demnach von Tenedos aus die Dardanellen, bemeisterte sich der Inseln Paros, Thasos, Samothrace; machte auch reiche Prisen, besonders an Ifet Effendi, der auf einem ragusanischen Schiffe seine Schätze und Familie von Alexandria nach Constantinopel bringen ließ. Alles war dem Sieger verfallen, aber Alexei konnte auch großmüthig sein, und er entließ die Personen, deren 43 waren, lieferte ihnen alle Schätze, Edelsteine, Silbergeschirr, baares Geld aus, und belastete sie nur mit einem Billet an Ifet Effendi, worin es zum Beschlusse hieß: „Nehmet es in Empfang und lehret Euere Brüder unserm Beispiele folgen.“ Endlich unternahm Orloff die Eroberung der Insel Lemnos. Sie war beinahe vollendet, als Hassanbey mit der türkischen Flotte zum Entsatz erschien. Diesem war Orloff nicht gewachsen, er mußte sich mit seinen Truppen einschiffen, übergab das Commando der Flotte dem Admiral Spiritow und richtete seinen Lauf nach Italien. Am 6. Dec. langte er in Livorno an; seinen Bruder Feodor hatte er wegen Krankheit in Messina zurücklassen müssen. In Livorno gewann Alexei das Vertrauen der jungen Tarakanoff, einer Tochter der Kaiserin Elisabeth, welche der Fürst Radzivil, um sie mächtigen Nachstellungen zu entziehen, nach Rom hatte bringen lassen. Jung und unerfahren, zugleich von dem bittersten Mangel gedrückt, fiel sie in die ihr gelegte Schlinge. Orloff, der

*) Avers: Das Brustbild mit der (russischen) Umschrift: „Graf Alexei Grigoriewitsch Orloff, Überwinder und Zerstörer der türkischen Flotte.“ Revers: Der Plan des Doppelkampfes bei Tschesme. „Zu Rußlands Freude und Frohlocken,“ unten: „Bei Tschesme den 5. und 7. Juli. 1770“ und im Abschnitte: „Dem Überwinder zur Dankbarkeit von dem Admiralitätscollegium.“

ihr die Hoffnung gemacht, daß sie noch ihrer Mutter Thron besteigen könne, ließ sich insgeheim mit ihr trauen, und lud sie dann ein, die Flotte zu besichtigen und die ihr gebührenden Huldigungen zu empfangen; am Bord angelangt wurde sie alsbald festgenommen, und obgleich die ganze Stadt Livorno Zeuge des an ihr verübten Verrathes gewesen, nach Rußland geschickt, wo sie ihr Leben in einem Kerker beschloß. Am 20. Jun. 1771 ging sodann die Flotte von Livorno unter Segel, in der angekündigten Absicht, den Durchgang durch die Straße der Dardanellen zu erzwingen; der ganze Sommer aber verging in vergeblichen Demonstrationen, die Landungen auf Negroponte und Mitylene hatten weder Zweck, noch Resultat, und am 8. Jan. 1772 traf Orloff wieder in Livorno ein. Hier ließ er am 26. April 1772 in Gegenwart des Herzogs von Glocester und einer großen Menschenmenge ein altes Kriegsschiff in die Luft sprengen, um dem berühmten Hackert Gelegenheit zu geben, einen solchen Brand auf das Lebhafteste darzustellen. Der hierauf folgende Feldzug, auf den auch die Friedensconferenzen zu Fockzany nicht ohne Einfluß blieben, war wo möglich noch unbedeutender, als jener von 1771; die einzige namhafte That war die Vernichtung der Escadre der Dulcignoten, welche Orloff durch den Admiral Greig ausführen ließ (7. Nov.). Mit dem Frieden kehrte auch Alexei nach St. Petersburg zurück, und der glänzendste Empfang wartete seiner. Alle Künste mußten wetteifern, seine Siege zu verkündigen, in Zarskojeselo wurde ihm zu Ehren eine Rostralsäule errichtet; in ihrer Freigebigkeit gegen ihn kannte Katharina weder Maß noch Ziel. Das stattliche Ronneburg in Livland war unter den ihm gemachten Schenkungen beinahe die unbedeutendste. Dennoch gefiel Alexei, jetzt auch General en Chef, sich nicht am Hof und ging nach Moskau. Hier empfing er nach Grigorei's Tode das Portrait der Kaiserin, das derselbe bisher getragen hatte, aus Katharinens Hand, ein Ehrenzeichen, welches damals nur Potemkin trug. Als Paul I. den Thron bestieg, wurde Alexei nach St. Petersburg berufen, wo der Kaiser beabsichtigte, an seines Vaters Mörder die peinigendste, feinste, großmüthigste, ja wahrhaft kaiserliche Rache zu üben. Er und der allein noch lebende Baratinsky mußten bei der feierlichen Abholung der Leiche Peters III. aus dem Alexander-Newskykloster, von dort an den kaiserlichen Winterpalast, von da bis in die Festung das Bahrtuch tragen. Während der drei Stunden, welche die Ceremonie währte, ruheten die Augen einer zahllosen Menge einzig auf dem großen Verbrecher, den jetzt endlich, nach 35 Jahren, die Nemesis zu erreichen schien. Als er zerknirschten Herzens nach Hause kam, fand er den Befehl, auf Reisen zu gehen. Alexei ging nach Teutschland, lebte einige Jahre in Leipzig, kehrte nach Pauls Tode nach Rußland zurück, starb zu Moskau im Januar 1808 und hinterließ seiner einzigen Tochter fünf Millionen Rubel in Baarschaften und 32,000 Bauern. Einen natürlichen Sohn hatte er legitimirt, und mit seinem Beinamen Tschesmenskoi beehrt.

Ivan Grigorjewitsch, der älteste der Brüder, wurde im Februar 1759 Second-Major bei der Cavalerie, und nach der Revolution von 1762 Mitglied des Senats. Er trat aber niemals in das öffentliche Leben und blieb bei seinen Brüdern, denen er im Charakter durchaus unähnlich war, sowie im Publicum, der Philosoph. — Fedors haben wir schon mehrmals erwähnt; er wurde 1762 Capitain bei dem Semonowski'schen Garderegiment, Ober-Procurator in dem dritten Departement des Senats, im October 1764 des St. Andreasordens Ritter und nach dem Feldzuge von 1770 General-Lieutenant und Commandeur des St. Georgenordens, wobei er zugleich eine Gratification von 50,000 Rubeln empfing. Sein Sohn (wenn wir nicht irren) der Graf Grigorei Fedorowitsch, geb. 1777, Senator seit 1812 und General-Procurator des ersten Departements des Senats, ist als Schriftsteller nicht unbekannt. Er beschäftigte sich stets mit den Wissenschaften, vorzüglich mit Geschichte, Staatskunde und Literatur. Die Akademien der Wissenschaften zu St. Petersburg und Neapel und andre gelehrte Gesellschaften zählten ihn unter ihren Mitgliedern. Seiner Gesundheit wegen mußte er ein milderes Klima aufsuchen; er lebte zu Paris in stetem Umgange mit Gelehrten und Künstlern, hielt sich aber auch mehre Jahre in Italien auf, wo er die durch Geist und Freimüthigkeit, oder genauer, durch Defenz für die Lieblingsneigungen der Zeit ausgezeichneten Mémoires historiques, politiques et littéraires de Naples, mit Anmerkungen von Duval (2. Aufl. Paris 1825. fünf Bände) in französischer Sprache schrieb. Dieses ins Teutsche, Englische und Italienische übersetzte Werk umfaßt die Geschichte Unteritaliens von den frühesten Zeiten an, und ist für die Kenntniß der neuern Schicksale von Neapel bis 1820 von Wichtigkeit. Weniger verdienstlich ist des Grafen Histoire des arts en Italie, deren beide erste Theile (Essai sur l'histoire de la musique en Italie) die Musik, die beiden folgenden (Essai sur l'histoire de la peinture en Italie) die Geschichte der Malerei behandeln. Dagegen hat er sich in dem Werke: Voyage dans une partie de la France ou lettres descriptives et historiques (Paris 1824. drei Bände) als unterrichteten und hellen Beobachter gezeigt. Diese Ungleichheit in den dem Grafen zugeschriebenen Werken scheint übrigens der Behauptung, daß er ihnen sammt und sonders fremd gewesen sei und daß er sich der Federn mehrer Literatoren bedient habe, Gewicht zu geben. Als Mitglied der geographischen Gesellschaft zu Paris stiftete Grigorei einen Preis für die Beantwortung einer wissenschaftlichen, von dieser Gesellschaft aufzugebenden Frage. Die Veranlassung zu seinem Tode war höchst ungewöhnlich. Er war taub geworden, und man hatte ihm als untrügliches Mittel gerathen, den ganzen Kopf in den heißen Teig eines zu backenden Brodes zu stecken. Er that es, wurde aber gleich darauf vom Schlage getroffen und war ohne Rettung verloren. Sein Ende erfolgte zu St. Petersburg den 4. Jul. 1826. Auch seine Gemahlin, eine geborne Gräfin Soltikoff, obschon höchst kränklich, nahm lebhaften Antheil an Literatur und Wissenschaften, und verwendete einen Theil ihres Vermögens zur Aufmunterung des Verdienstes. Die schöne Aus-

gabe von Kriloffs aus dem Russischen ins Französische und Italienische übersetzten Fabeln ist zum Theil ihren Bemühungen zu verdanken.

Wladimir, der jüngste von Grigorei's und Alexei's Brüdern, studirte in Leipzig, wurde Obrist-Lieutenant in der Garde und am 16. Oct. 1766 Präsident der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg. Seine einzige Tochter ist an einen Panin verheirathet.

Außer den so merkwürdig gewordnen fünf Brüdern gab es noch andre Orloff. Ein solcher war der General-Major Orloff, der während des österreichischen Erbfolgekrieges als Kriegs-Commissarius bei dem russischen Hülfscorps in Teutschland gestanden hatte und im December 1748 von dem Großfürsten Peter den St. Annaorden empfing; ein solcher war ferner der Kammerherr Gregorei Nikitisch Orloff, der im Mai 1773 Hofmarschall wurde. (*v. Stramberg.*)

ORLOGSCHIFF ist gleichbedeutend mit Kriegsschiff und hat seine Benennung von dem holländischen Worte: de Oorlog (der Krieg). Die mit Rudern versehenen Kriegsschiffe, z. B. Galeeren ꝛc., heißen jedoch nicht Orlogschiffe, weil die Holländer solche zur Zeit ihrer Seeherrschaft nicht erbauten. In der Schiffersprache sagt man auch Orlogsmann und Coopvardi Mann, für Orlogschiff und Kauffartheischiff; man unterscheidet beide schon in der Entfernung leicht von einander, da ihr Bau und ihre Takelage wesentlich verschieden sind. Bei dem Kriegsschiff ist beides zum schnellen Segeln und Wenden weit besser eingerichtet, es ist langgestreckter und schmaler, und vermag leicht ein Kauffahrteischiff einzuholen, dessen runder Bauch dagegen nach Verhältniß seiner Größe mehr Last tragen kann. Der Unterschied in der Ausrüstung, indem die Kriegsschiffe schweres Geschütz führen, und ihre stärkre Bemannung ist kaum so wesentlich, da beides in gewissem Grad auch bei größern Kauffahrern sich findet. (Über die Eintheilung der Orlogschiffe, siehe Kriegsschiff.) (*v. Carisien.*)

ORLOW, ein Städtchen in der russischen Statthalterschaft Woronesch, an dem in den Woronesch fallenden Fluß Ußman, mit 165 Häusern und 900 Einwohnern, welche Kramhandel und Landwirthschaft treiben. (*J. C. Petri.*)

ORLOW NA WIÄTKE (an der Wiätka), eine Kreisstadt in der russischen Statthalterschaft Wiätka, am Einflusse der Plestusa in die Wiätka, mit 550 Häusern und 3500 Einwohnern, welche größtentheils Landwirthschaft treiben. (*J. C. Petri.*)

ORLOWITZ, ein zur fürstl. kaunitzschen Herrschaft Austerlitz gehöriges, zwei Stunden südöstlich von der Stadt Wischau entferntes Dorf im brünner Kreise Mährens. Es liegt dieser Ort in dem ihrer Fruchtbarkeit wegen berühmten Hanna, zählt 68 Häuser und 520 Einwohner, und besitzt bei 600 n. ö. Joche mehr als mittelmäßigen Ackerlandes und gegen 100 Joche Wiesen. Die Gegend in der Nähe dieses Dorfes ist hügelig, offen, wenig bewaldet, und der Boden besteht aus Thone, der hier und da mit einer schwarzen Dammerde abwechselt. Die Bauart der Häuser ist dieselbe, wie im übrigen Theile der Hanna. Die Einwohner sind sämmtlich Slaven und gehören jenem Zweige derselben an, den man die Hannaken nennt. Die hiesige kath. Local-Kaplanei gehört zur brünner Diöcese. Die Kirche liegt einsam auf einem Berge, welchen man auf Stufen ersteigt. Noch höher als die Kirche lag sonst das alte Schloß Orlow, von dem aber gegenwärtig kaum eine Spur mehr wahrzunehmen ist. König Wenzel schenkte dasselbe im J. 1248 dem Befehlshaber des Schlosses Rosenstein Nehrad, für die dem Fürsten Ulrich von Kärnthen zu Lundenburg gegen seine Feinde, die Österreicher, erwiesene Treue. Durch Nehrads Sohn, Helmbold, der in den Orden der Templer getreten war, kam dasselbe an diesen Orden, und nach dessen Vernichtung wieder an den Landesfürsten zurück; in der Folge ging es durch die Hände mehrer Familien. Um das J. 1520 gehörten Dorf und Schloß zu dem benachbarten Gut Ewanowitz, von dem sie später wieder getrennt und mit der Herrschaft Austerlitz vereinigt wurden. (*G. F. Schreiner.*)

ORLOWSKY (Alexander), aus Litthauen gebürtig, einer der geistvollsten Pferdezeichner der neuern Zeit. Er war in seiner Jugend zeitig in Militairdienste getreten, wo er, bekannt am russischen Hof, einigen kaiserlichen Prinzen Unterricht im Zeichnen gab. Näher bekannt und geschätzt und mit wahrer persönlicher Zuneigung lebte er immer in der Gesellschaft des im J. 1831 verstorbenen Großfürsten Constantin, und in einer fast vertraulichen Freundschaft mit ihm, der auch sein Talent fortwährend durch viele ihm in seinem Kunstfach ertheilte Beschäftigungen aufmunterte.

Orlowsky's Zeichnungen, deren es sehr viele gibt, sind mit einem außerordentlichen Feuer, das man aber nicht Wildheit nennen darf, vollendet; es spricht sich in ihnen ein sehr hoher Geist aus, verbunden mit einer großen Naturtreue des von ihm dargestellten Pferdes; für das flüchtige leichte polnische oder tatarische Pferd konnte es wol keinen bessern Zeichner geben als ihn, und er behielt das Verdienst, diesem Charakter des Landes treu geblieben zu sein, während sehr oft in der neuern Zeit verdienstvolle Künstler andrer Nationen in diesem Fach ausarteten und nichts als arabische Racen darstellten. Die Zeichnungen dieses Künstlers sind meist mit schwarzer oder rother Kreide, oft auch blos mit der Feder und Tusche und in Aquarell vollendet, die Schattenmassen durch breite, kräftige Striche angedeutet und von sehr kräftigem Tone. Dabei ist zugleich eine außerordentliche Leichtigkeit der Hand sichtbar, die den wahren Künstler bezeichnet [1]). Die Gelegenheiten, die sich ihm in der Gesellschaft des Großfürsten zu Entwürfen mit der Feder oder mit Kreide darboten, verursachten, daß dadurch eine große Zahl vollendet wurde, und jeder Kunstfreund in Petersburg oder später in Warschau etwas von jenen geistvol-

1) In der königlichen Sammlung der Handzeichnungen zu Dresden befindet sich in der im J. 1831 erworbenen vortrefflichen Portraitssammlung von Künstlern, vom Professor Vogel, ein herrliches Bildniß von Orlowsky im J. 1812 zu Petersburg gezeichnet, welches den geistreichen, feurigen Künstler auf die schönste Art gebildet darstellt.

len Arbeiten erhalten konnte; indeß gehören im Allgemeinen, obgleich faſt jedes angeſehene Haus in Polen etwas von ihm beſitzt, dieſe Dinge zu den Seltenheiten, und haben daher einen ziemlich hohen Preis [2]). Die ſpeculativen Kunſthändler benutzten den Ruf des Künſtlers und ließen von mehren Gegenſtänden ſehr genaue betrügliche Copien fertigen, wozu beſonders in Warſchau ein junger Gardegrenadier der kaiſerl. ruſſiſchen Truppen Gelegenheit gab, der, obgleich er nichts weiter von Kunſtgegenſtänden lieferte, gleichſam mechaniſch treu im Copiren der Orlowsky'ſchen Zeichnungen geübt war. Weniger glücklich möchte man Orlowsky in ſeinen Ölgemälden nennen, welche im Colorit etwas kalt, flüchtig und mit ſtark aufgetragnen Farben mehr ſkizzenartige Vollendungen ſind. Die in der neuern Zeit erfundne Lithographie beſchäftigte ihn auch, und beſonders ſahen wir von ihm in dieſer Manier die Circaſſier in ihren wunderlichen phantaſtiſchen Trachten, auf ihren leichten, flüchtigen Pferden in dem wahrſten Leben dargeſtellt. Orlowsky ſtarb 1832. (*Frenzel.*)

ORLTON (Adam von), auch **Tarlton**, engliſcher Prälat, der 1317 das Bisthum zu Hereford erhielt, einer der leidenſchaftlichſten Gegner Königs Eduard II., auf Befehl deſſelben des Hochverraths angeklagt, und trotz den Proteſtationen der Geiſtlichkeit, die keins ihrer Glieder einer weltlichen Gerichtsbarkeit unterwerfen laſſen wollte, von weltlichen Richtern verurtheilt; er floh nach Oxford zur Königin Iſabella, und wußte dieſe zu ihrem Unternehmen gegen den König anzufeuern, wie er, nachdem ſie den König in ihre Gewalt bekommen hatte, die Ermordung des Königs durch ſeinen liſtig gegebenen Rath bewirkte; er erhielt 1327 das Bisthum Worceſter und 1333 Wincheſter. (*H.*)

Ormanos, ſ. **Hormanus**.

ORME (Robert), der Geſchichtſchreiber des britiſchen Indiens, wurde am 25. Dec. 1728 zu Anjengo in Travancore geboren, wo ſein Vater, D. Alexander Orme, Arzt war. Kaum zwei Jahre alt wurde er zur Erziehung nach England geſchickt, und machte ſehr ſchnelle Fortſchritte in den Anfangsgründen der Wiſſenſchaften. Nachdem er ein Jahr den Geſchäftsgang im Comptoir der afrikaniſchen Geſellſchaft kennen gelernt hatte, kehrte er nach Calcutta zurück, wo er 1742 anlangte und ſogleich in einem angeſehenen Handelshauſe eine Anſtellung fand. In Angelegenheiten dieſes Hauſes machte er eine Reiſe nach Surate. Er trat bald darauf in die Dienſte der oſtindiſchen Compagnie, deren Factor er nach einiger Zeit wurde. Als er im J. 1752 aufgefodert wurde, ſeine Meinung über die Einrichtung der Polizei in Calcutta abzugeben, ſo ſetzte er darüber eine Abhandlung auf, welche zeigte, wie genau er die Sitten und Intereſſen des Landes kenne.

Er kehrte 1752 nach England zurück, um Verwandte zu beſuchen; Lord Holderneß, damals Staatsſecretair, zog ihn häufig zu Rathe, wegen der Maßregeln, welche das engliſche Miniſterium gegen das franzöſiſche in Betreff der indiſchen Angelegenheiten zu ergreifen hatte. Er kehrte 1754 nach Hindoſtan zurück, und wohnte als Mitglied des Rathes im Fort St. George. Durch Thätigkeit und Kraft zeichnete er ſich bei allen Gelegenheiten aus, und den von ihm ergriffenen Maßregeln haben die Engländer zum großen Theil ihr Übergewicht in Hindoſtan zu verdanken. Auf ſeinen Antrieb wurde der Obriſt Clive ernannt, um die Engländer zu rächen, welche in dem Kerker zu Calcutta eingeſperrt und dort umgekommen waren (ſ. den Art. Clive). Die Directoren der oſtindiſchen Compagnie ernannten ihn zur Belohnung ſeiner Dienſte zum Nachfolger im Gouvernement von Madras; er hielt ſich aber nicht lange genug im Lande auf, um dieſe Stelle bekleiden zu können.

Orme nahm bis zum J. 1758 ſehr thätigen Antheil an den Angelegenheiten Hindoſtans, da ihn aber der Zuſtand ſeiner Geſundheit zu einer Änderung des Klima's nöthigte, ſo kehrte er in dem gedachten Jahre nach Europa zurück. Das Schiff wurde jedoch in der Nähe des Vorgebirges der guten Hoffnung am 4. Jan. 1759 gefangen genommen und nach Iſle de France geführt; nach einiger Zeit erhielt er die Erlaubniß, über das Vorgebirge der guten Hoffnung nach Frankreich zu gehen. Er landete im Frühlinge 1760 in Nantes, ging von da nach Paris und im October nach England.

Er benutzte die beiden folgenden Jahre zur Bearbeitung ſeines Werkes über die Kriege in Hindoſtan, eifrigſt bemüht, die Materialien zu vervollſtändigen, welche er im Lande geſammelt hatte. Der erſte Band deſſelben erſchien im J. 1763 und wurde mit großem Beifall aufgenommen. Die oſtindiſche Geſellſchaft, die Trefflichkeit des Werkes erkennend, verſtattete ihm nicht nur die freie Benutzung ihres Archivs, ſondern ſtellte ihn auch als ihren Hiſtoriographen mit einer jährlichen Beſoldung von 400 Pfund an. Um die nöthigen Materialien zur Bearbeitung des zweiten Bandes zu ſammeln, ging er 1773 nach Frankreich, wo ihn der General Buſſy, welcher längere Zeit den Krieg in Hindoſtan geführt hatte, mit der größten Freundſchaft aufnahm und ihm bereitwillig alle Nachrichten mittheilte. Nachdem der zweite Band ſeines Werkes im J. 1778 erſchienen war, hatte er hinreichend Muße, ſich mit den wiſſenſchaftlichen Unterſuchungen zu beſchäftigen. Der Tod ſeines Neffen Hoſea, welcher im J. 1784 mit Frau und Kindern auf der Rückkehr aus Indien Schiffbruch litt, griff ihn ſehr an. Er zog ſich im J. 1792 von London nach Ealing zurück, um ganz ſeinen Freunden und den Wiſſenſchaften zu leben, und ſtarb am 13. Jan. 1801.

2) Wir ſahen von ihm im J. 1818 zwei große Zeichnungen, tatariſche Pferde mit ihren Führern vorſtellend, in ſchwarzer und rother Kreide, wofür man 80 Louisd'or verlangte, was auch dem Kunſtwerthe völlig entſprechend war. Federſkizzen und Einfälle aller Art, wozu der Künſtler durch ſeinen luſtigen Charakter oft in Geſellſchaft aufgefodert wurde, zeigten ein wahres Spiel der Feder, was nur das größte Genie ſo hinwerfen konnte. Zu bedauern war, daß ſein aufkeimendes Talent in der Jugend ſich nicht dem Studium des rein Claſſiſchen hingab, denn ſonſt würde die Ausbildung deſſelben noch bedeutend erhöht worden ſein. Er hätte in früherer Zeit nur einen tüchtigen Führer haben ſollen, man nennt blos Caſanova, deſſen Werke für ihn eine Richtung in ſeiner frühern Epoche hervorbrachten.

Geschmack und gesundes Urtheil waren die Hauptzüge seines Charakters; seine Schriften zeichnen sich mehr durch Einfachheit, Klarheit und Genauigkeit, als durch eine hinreißende Beredsamkeit aus. Jedoch war er Herr der Sprache und hatte viel poetischen Sinn. Sir William Jones und D. Robertson sagten ihm in ihrem Briefwechsel viel Schmeichelhaftes über die Reinheit seines Styles. In seinem Nachlasse fanden sich mehre sehr gute Gedichte. Seine Schriften sind: 1) General Idea of the Government and People of Indostan. Diese Schrift wurde größtentheils im J. 1752 geschrieben und im folgenden Jahr in England vollendet. Ein Theil davon wurde den sogleich zu erwähnenden Historical fragments vorausgeschickt; eine neue Auflage erschien London 1811. 4. 2) History of the military Transactions of the British Nation in Indostan from the year 1745 Vol. I. to 1756. 4. London 1763, dann 1777 und 1781; der zweite Band erschien 1778 und geht bis zum J. 1763. Eine Übersetzung davon erschien unter dem Titel: J. W. von Archenholz, die Engländer in Indien nach Orme (Leipzig 1786—88); drei Bände mit Karten. Eine französische Übersetzung des ersten Theiles: Histoire des guerres de l'Inde, erschien zu Paris im J. 1765 in zwei Bänden 12. und in demselben Jahre zu Amsterdam. Vorausgeschickt ist diesem Band eine Geschichte der Eroberungen und Niederlassungen der Muhammedaner in Indien. Dieses Werk gibt uns sehr genaue Nachrichten nicht blos über die Gegenstände, welche darin speciell behandelt werden, sondern über Hindostan überhaupt. Man lernt das Volk aus ihm weit besser kennen, als aus vielen andern sehr detaillirten Schriften. Mit großer Genauigkeit werden die Fortschritte des englischen Handels beschrieben. 3) Historical Fragments of the Mogul Empire from the year 1659. Es erschien zuerst 1782 in London anonym, aber bald gab sich Orme als Verfasser an. Eine neue Auflage erschien London 1805. 4. Vorausgeschickt ist diesem Werke das Leben des Verfassers; außerdem befindet sich darin: Origin of the English Establishment at Broach and Surat, the General Idea of the Government and People of Indostan. Handschriftlich hinterließ er mehre hundert Bände Manuscripte, welche in der Bibliothek der ostindischen Compagnie aufbewahrt werden (Supplement zur Encyclopaedia Britannica). (*L. F. Kämtz.*)

ORMEA, Stadt am Tanoro in der Provinz Mondovi in Piemont, mit einem befestigten Schloß, einem Collegiatstift und 5500 Einwohner, die sich mit Leinweberei beschäftigen. (*L. F. Kämtz.*)

ORMEA (Karl Franz Vincent Ferrero, Marquis von), aus der wenig bedeutenden Familie der Ferreri in Mondovi, war zuerst Richter in Carmagnole, entwickelte aber bei einer Reise, die der König Victor Amadeus II. nach Mondovi unternommen hatte, solche Geschicklichkeit, Thätigkeit und Lebhaftigkeit des Geistes, daß er zu sehr wichtigen Staatsämtern berufen, ihm auch nach und nach der Titel eines Grafen von Roazio und eines Marquis von Ormea verliehen wurde. Die Finanzoperationen, welche er als Surintendant der Finanzen angab oder leitete, zogen ihm sehr viele Feindschaft, namentlich bei dem Adel und Klerus von Piemont, zu; mit jenem verdarb er es, indem er ihm, dessen Güter schon durch die vielen Kriege zu Grunde gerichtet waren, die Steuerfreiheit entzog, und die Rechtstitel, unter welchen er einige Staatslehen inne hatte, einer chicaneusen Untersuchung unterwarf, und wegen selbst unbedeutender Fehler in der Form ihn zur Herausgabe der Güter zwang; den Klerus aber erbitterte er gegen sich, indem er am römischen Hof über ein Concordat zur Ausgleichung von Streitigkeiten verhandelte, die seit 20 Jahren zwischen Rom und Piemont geschwebt hatten. Bei der letzten Verhandlung wußte er sich hier durch Geschenke, dort durch andre geeignete Mittel die Gunst der Cardinäle und durch Scheinheiligkeit die des Papstes Benedict XIII. selbst in solchem Grade zu gewinnen, daß der Papst den ihm von Ormea vorgelegten Artikeln seine Zustimmung ertheilte, was nur dadurch wirkungslos wurde, daß der Tod des Papstes unmittelbar darauf folgte, und sein Nachfolger Clemens XII. sie zurücknahm. Auf diese Weise erwarb er sich die volle Zufriedenheit und das ganze Vertrauen des Königs Victor, und dieser empfahl ihn auch bei seiner Abdication bringend seinem Sohn und Nachfolger, Karl Emanuel. Aber d'Ormea zeigte dem alten Könige wenig Dank; Victor hatte sich noch immer einigen Einfluß auf die Staatsgeschäfte, und wenigstens Kenntnißnahme derselben, vorbehalten; er erhielt ein regelmäßiges Bulletin von allen Cabinetsgeschäften; seine Launen hemmten die freie Bewegung des Ministeriums; da benutzte d'Ormea die Gelegenheit, als wegen einer Krankheit des alten Königs das Absenden des Bulletins unterbleiben mußte, um seinen neuen Herrn zu bewegen, das Bulletin für immer zu unterdrücken; Victor selbst heftig und leidenschaftlich, aufgereizt noch durch die Gräfin Spino, mit der er lebte, nahm keine Rücksicht und erlaubte sich die stärksten Drohungen; d'Ormea überzeugte den König, daß sein Vater nicht nur die Abdication bereue, sondern Absichten auf die Krone habe, und bewog ihn, die Arretirung seines Vaters zu verfügen. Man hat in Europa über dieses Ereigniß verschieden geurtheilt, und die Gegner d'Ormea's haben in Allem nur eine Cabale des Ministers gesehen. Genug Karl Emanuel belohnte den Marquis auf eine ausgezeichnete Weise, ihm wurden die höchsten Ehren, 1732 wurde ihm das Ministerium des Auswärtigen zu dem des Innern übertragen; er erhielt den Orden dell' Annunciada, 1742 den Titel eines Großkanzlers. Im Ministerium waren mit ihm der Marquis del Borgo und der Jurist Caisotti. Mit Benedict XIV. schloß endlich d'Ormea ein Concordat, welches dem Könige von Sardinien die Nomination zu den Prälaturen in seinen Staaten, die bisher vom heiligen Stuhle bestrittne Souverainetät über einige Strecken seines Territoriums, die Abschaffung des Asylrechtes, das bis dahin die Kirchen genossen, und die Heranziehung des Klerus zu den Staatslasten gewährte. Den 10. Sept. 1733 unterzeichnete er den Allianztractat Sardiniens mit Frankreich und begleitete seinen König in die Schlacht von Guastalla; im Frieden mit dem Kaiser erhielt Sar-

dinien 1736 einige Districte von Mailand. Als Maria Theresia von allen Seiten angegriffen wurde, rieth er seinem Fürsten, sich der Invasion der Lombardei durch die Spanier zu widersetzen; den 1. Febr. 1742 machte sich Sardinien gegen englische Subsidien anheischig, die Neutralität in Italien aufrecht zu erhalten, und schloß den 13. Sept. 1743 zu Worms einen Allianztractat mit Österreich und Großbritannien. Über den Antheil des Ministers an dem folgenden, für Sardinien nicht glücklichen, Kriege müssen wir hier auf die Geschichte jener Zeit verweisen; er starb 1745. (*H.*)

ORMEA (Marcus), Marinemaler zu Utrecht im Anfang des 17. Jahrh., zugleich Dechant der Malergesellschaft zu Utrecht vom J. 1621 bis 1625. Das St. Jacobshospital zu Utrecht, reich an Kunstwerken der verschiedenartigsten Meister, hat auch von Ormea ein schönes Gemälde, welches einen Meeresstrand mit vielen Fischerkähnen, Schiffen andrer Art und mit Figuren vorstellt. (*Frenzel.*)

ORMEA (Wilhelm), Genre- und Thiermaler zu Utrecht (ob ein Sohn von erstern, ist unbekannt), malte besonders Fische und allerlei Seethiere ganz vortrefflich. Auch von ihm befand sich in dem genannten St. Jacobshospital ein schönes Gemälde, worauf allerlei Arten Seefische, Muscheln und andre Thiere des Wasserreichs vortrefflich dargestellt waren. Auch er war Mitglied der utrechtschen Malergesellschaft und lebte noch im J. 1665. (*Frenzel.*)

Ormenis (Mythol.), s. **Ormenos.**

ORMENIS. Unter diesem Namen stellte Cassini (Bull. philom. 1818. p. 167) eine Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der 19. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Radiaten (Anthemideae *Cass.*) der Familie der Compositae auf, welche sich von Anthemis nur durch Schüppchen, die den Fruchtknoten umgeben, und durch spornförmige Anhänge der Scheibencorollen unterscheidet. Die beiden Arten Orm. bicolor *Cass.* (Dict. des sc. nat. 36. p. 355., Anthemis mixta *L.*) im südlichen Europa, und die kaum specifisch verschiedne Orm. coronopifolia (Anthemis *Willd.* sp. pl.) in Spanien, sind ästige Sommergewächse mit abwechselnden, halbgefiederten Blättern und einzeln am Ende der Zweige stehenden Blüthen, deren Strahl weiß ist. (*A. Sprengel.*)

Ormenion, s. **Hormenium.**

ORMENOS, 1) Sohn des Kerkaphos, Enkel des Äolos, mythischer Erbauer der Stadt Ormenion im thessalischen Magnesia, bei Homer unter Euämons Sohn Eurypylos (Il. II, 734). Seine Söhne waren Euämon und Amyntor, der Vater des Phönix (Il. IX, 448.; X, 266. *Strab.* IX, 438.). Eine andre Genealogie stellte den Hyperochos voran, nannte dessen Sohn Eurypylos, dessen Sohn Pheres, dessen Ormenos, dessen Amyntor, dessen Tochter Tlepolemos Mutter, Astydameia (Schol. *Pind.* Olymp. VII, 42). Daher heißt diese selbst die Ormenide (*Ovid.* Heroid. IX, 50).

2) Ein Troer, wird beim Sturm auf das griechische Schiffslager vom Polypotes erschlagen (Il. XII, 187). (*R. H. Klausen.*)

Ormeschurch, s. **Ormskirk.**

ORMESSON. Diese Familie, schon vor der Regierung Franz I. nicht unbekannt, erwarb sich jedoch seit jener Zeit besondern Glanz durch die große Zahl der durch ihre Geschicklichkeit und Rechtlichkeit ausgezeichneten Beamten, die aus ihrer Mitte in fast ununterbrochener Folge hervorgingen und den ersten Gerichtshöfen Frankreichs als Mitglieder oder Vorsteher angehörten. Wir bemerken hier, nach Anleitung der Biographie universelle T. 22. p. 147 sq., folgende Personen. 1) Olivier Lefèvre d'Ormesson, gelangte durch den Kanzler L'Hôpital in den Rath Karls IX., lehnte 1568 die ihm von diesem König angetragne, grade damals sehr gefährliche, Stelle eines Chefs der Finanzen ab, was den König zu der Äußerung veranlaßte, es müßte mit seinen Angelegenheiten schlecht stehen, da rechtliche Leute nichts damit zu thun haben wollten; doch nahm er einige Jahre später die Ernennung zum Intendanten und General-Contreleur der Finanzen an. Er war verheirathet mit Anna d'Alesso, Nichte des Siegelbewahrers Jean de Morvilliers, bei dessen Tod (1577) er die Finanzverwaltung niederlegte; der Großonkel seiner Frau war der heilige Franciskus de Paula, Stifter des Ordens der Minimes (einer Abtheilung der Franciskaner), wodurch die Familie d'Ormesson die beständige Beschützerin und Beförderin des Ordens geworden ist. Übrigens wurde er seinem Entschlusse, sich für immer von allen Staatsgeschäften zurückzuziehen, untreu, und übernahm viel später eine Stelle eines Präsidenten bei der Oberrechnenkammer an. Nach dem Tode Heinrichs III. erklärte er vor versammelter Kammer, daß er Heinrich von Bourbon für den einzigen gesetzlichen Erben des Thrones anerkenne. Heinrich IV. überhäufte ihn daher auch mit Beweisen seiner Achtung und Zuneigung. Er starb 1600. 2) Der zweite Sohn von Olivier, André d'Ormesson, Rath beim pariser Parlament und später Staatsrath, gest. 1665. 3) Olivier d'Ormesson, Sohn des André, gest. als Staatsrath den 4. Nov. 1686. Allgemeine Achtung, auch die Ludwigs XIV., erwarben ihm seine Kenntnisse und seine unerschütterliche Rechtschaffenheit; diese bewies er beim Processe gegen Fouquet, in welchem er zum Berichterstatter ernannt war, und den auf das Verderben Fouquets gerichteten Intentionen des Ministeriums einen festen Widerstand leistete, obgleich er damit die fast sichere Aussicht auf Beförderung verscherzte; für seine Kenntnisse spricht auch der rühmliche Antheil, den er 1666 an den „Ordonnanzen Ludwigs XIV." nahm, die noch heute einen der Hauptbestandtheile des französischen Rechts bilden. 4) André, Sohn des Vorigen, geb. 1644, gest. als Intendant von Lyon 1684. 5) Henri François de Paule, Sohn des Vorhergehenden, geb. 1681, durch den Herzog von Orleans in den Regentschaftsrath berufen, gest. als Intendant der Finanzen 1756. 6) Louis François de Paule, Sohn des Vorhergehenden, geb. 1718, erzogen unter den Augen seines Oheims, des berühmten Kanzlers d'Aguesseau, kam sehr früh in Staats-

dienſt, wurde 1739 Advocat des Königs beim Châtelet, 1741 Generaladvocat beim Oberconſeil und noch in demſelben Jahre Generaladvocat beim Parlament, 1755 Präſident à mortier, und zeigte überall eine ſo ſtrenge und muthvolle Rechtlichkeit, daß er ſich Jedermanns Vertrauen und ſelbſt die Achtung Ludwigs XV. erwarb, die er auch dann ſich erhielt, als die Ungnade des Hofes den erſten Gerichtshof des Königreichs traf und aus Paris exilirte, welches in den Jahren 1753, 1754, 1757 und 1771 der Fall war, obgleich er dieſe Ungnade ſtets getheilt und keine perſönliche Begünſtigung für ſich angenommen hat. Auch unter Ludwig XVI. wurde er mit ſeinem Gerichtshof im Auguſt 1787 nach Troyes exilirt. Mit unermüdlichem Eifer ſuchte er die alte Verfaſſung des Königreichs gegen den andringenden Strom von Neuerungen zu vertheidigen; während ſeine Collegen beim pariſer Parlament auf Berufung der Generalſtaaten antrugen, widerrieth er, wenn auch vergeblich, dieſe Maßregel, als Frankreich mit der größten Gefahr bedrohend. Er hat am meiſten zu dem Decrete mitgewirkt, daß die Verſammlung der Stände ganz nach dem Muſter von 1614 gehalten werden ſolle, d. h. unter Beobachtung der drei Stände und mit Vermeidung der Abſtimmung nach der Kopfzahl. Am Ende von 1788 wurde er erſter Präſident. Er ſtarb den 26. Jan. 1789, allgemein betrauert von der ganzen Hauptſtadt. Er war Ehrenmitglied der franzöſiſchen Akademie der Inſchriften. 7) Anne Louis François de Paule Lefèvre d'Ormeſſon de Noyſeau, geb. 1753, Rath beim pariſer Parlament ſeit 1770; zu ſeinen Gunſten wurde von dem Geſetze dispenſirt, daß nicht Vater und Sohn zugleich Präſidenten an demſelben Gerichtshofe ſein ſollten; und als ſein Vater erſter Präſident wurde, erhielt er die Stelle eines Präſidenten à mortier 1788; bei der Verſammlung der Generalſtaaten, welche ſich bald zur National- und conſtituirenden Verſammlung erklärte, war er Deputirter des Adels, und behauptete hier, wiewol mit Mäßigung, die in ſeiner Familie erblichen conſervativen Grundſätze; daher er auch die Proteſtation vom 15. Sept. 1791 unterzeichnete. Außerdem hatte ihn Ludwig XVI. zu ſeinem Bibliothekar ernannt, und er war auch Mitglied einer Commiſſion, welche die öffentlichen Monumente vor dem Vandalismus der damaligen Zeit beſchützen ſollte. Er fiel ein Opfer der Revolution, vom Revolutionstribunal zum Tode verurtheilt den 20. April 1794. 8) Henri François de Paule Lefèvre d'Ormeſſon d'Amboile, geb. 1759, Cousin germain des Vorhergehenden, wurde nach und nach Rath beim Parlament, Maitre de Requêtes, Intendant der Finanzen, Generalcontroleur, Staatsrath. Auf Empfehlung des Großſiegelbewahrers Miroménil hatte ihn der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Vergennes, dem König in jener ſchwierigen Zeit zum Generalcontroleur der Finanzen vorgeſchlagen, obgleich er nur erſt 31 Jahre alt war und in ſeinen bisherigen untergeordneten Stellungen zwar große Uneigennützigkeit, ſtrenge Rechtlichkeit, Arbeitſamkeit und Gewandtheit gezeigt hatte, aber nichts, was ihm Anſpruch auf die grade damals ſo gefährliche Stelle geben konnte. Offenbar hatte man auch deshalb die Wahl des Königs auf ihn gelenkt, um ihn mit bequemer Gelegenheit wieder entfernen zu können. Sehr bald machte er die unverzeihlichſten Fehler, die ein Finanzminiſter begehen kann, und die Intriguen des Hofes wußten dieſe ſchnell zu ſeinem Sturze zu benutzen, nachdem er, als ſich Vergennes und Miroménil entzweit hatten, die Partei des letztern genommen, wodurch ihm die einzige Stütze entging, die ihm der vereinte Schutz beider Miniſter gegen die Stimme des Publicums und die Cabalen des Hofes gewährt hatte. Vergennes kündigte ihm ſelbſt ſeine Entlaſſung an, Calonne erhielt ſeine Stelle. Im J. 1792 wurde er mit großer Stimmenmehrheit zum Maire von Paris erwählt, lehnte aber dieſe Stelle unter dem Vorwande, ſich dazu unfähig zu fühlen, ab; dem Schrecken der Revolution entging er, indem er ſich aufs Land zurückzog und dadurch der öffentlichen Aufmerkſamkeit entzog. Später hat er unter dem Directorium, dem Conſulat und der kaiſerlichen Regierung verſchiedne Municipal- und Adminiſtrationsſtellen bekleidet. Er ſtarb im J. 1807. (*H.*)

ORMIA, ORMI, ORUMIEH, URMIA, Diſtrict, Stadt und See in der perſiſchen Provinz Aſerbeidſchan. Der Diſtrict Ormia liegt auf der Weſtſeite des gleichnamigen Sees und umfaßt eine gut bebaute Ebene, die öſtlich an den See ſtößt und im Weſten vom Gebirge eingeſchloſſen iſt. Es gedeihen dort beſonders Gerſte, Wein, Melonen und andre Gartenfrüchte. Der Gouverneur iſt ein Beglerbeg. Sein Land iſt in zehn Gebiete getheilt, mit etwa 700 Ortſchaften. Seine Reſidenz iſt die Stadt Ormia, welche unter 37° 45′ nördl. Breite und 45° öſtl. Länge Greenw. liegt. Sie iſt ſchon alt und führt bei Strabon den Namen Thebarma (ſ. d. Art.). Noch jetzt iſt ſie nicht unbedeutend, wenngleich ihre Vertheidigungswerke im Verfalle ſind. Häufig wird ſie als der Geburtsort des Zoroaſter betrachtet. Später war ſie Biſchofsſitz unter dem Metropolitan von Perſien, und längre Zeit der Sitz eines Neſtorianiſchen Patriarchen [1]), wie denn noch neuerlich Ker Porter in dieſem Diſtrikte Neſtorianiſche Chriſten fand [2]). Im 16. Jahrh. gab es ein Ober- und Unter-Ormi [3]).

Der See Ormi iſt ein bitterer Salzſee, welcher 14 Flüſſe (freilich großentheils nur Regenbäche) aufnimmt, dabei aber keinen ſichtbaren Abfluß hat, ſodaß er ſein Waſſer blos durch Ausdünſtungen abzuſetzen ſcheint. Er iſt 32 Meilen lang und 16 Meilen breit, und hat gegen ſechs Tagereiſen im Umfang. Ormi iſt ſein gewöhnlichſter Name bei den Anwohnern, ſonſt heißt er auch See von Maragha, welche Stadt an ſeinem Südoſtufer liegt, ferner See von Tebris, desgleichen See Schahi, von einer Inſel dieſes Namens, die ſich der Länge nach von Norden nach Süden ausdehnt.

1) *Assemani* Bibl. orient. II, 449, 457. III, 621, sq. IV, 770. 2) *Ker Porter*, Travels in Georgia, Persia, Armenia, Ancient Babylonia etc. (Lond. 1822.) Vol. II. p. 578. 3) *Assemani*, Bibl. or. IV, 770.

Abulfeda [4]) nennt ihn auch See von Tela, gleichfalls von einer so benannten Insel, in der Mitte des Sees mit einem von Hulagu erbauten, oder doch von ihm als Schatzkammer benutzten Schlosse. Der See hat nur geringe Tiefe, und die Wassermasse scheint jetzt mehr und mehr abzunehmen; denn Schahi wird immer mehr zur Halbinsel, die sich durch Versumpfung an das Ostufer anschließt [5]), und die Ufer bei Schawan gewinnen allmälig an trocknem Land. Überhaupt scheint sein Wasserstand bedeutenden Veränderungen unterworfen zu sein; denn dem Reisenden Morier wurde versichert, durch den See von Osten nach Westen, nämlich von Schawan aus bis nach Ormia, ziehe sich ein noch bemerklicher Damm, der jetzt unter Wasser gesetzt sei. Dieser See hat gar manche Eigenschaften mit dem todten Meer in Palästina gemein. Seinen Salzgehalt fand Browne stärker als den des Oceans, Fische sterben in seinem Wasser [6]), und am Ufer setzt er durchsichtige Salztheile an. Das Salz liegt am Ufer oft einen Fuß hoch, und im Sommer, wenn der See seichter wird, bedeckt es an vielen Stellen einen eine Stunde breiten Uferstrich. Außer Schahi hat er noch vier Inseln, die nur Schlangen und giftiges Gewürm nähren und mit Buschholze besetzt sind. Schahi dagegen hat zwölf Ortschaften, deren Bewohner von den Blattern frei sein und ein hohes Alter erreichen sollen. Dennoch gilt Schahi den Persern als gefürchtetes Exil. Diese Insel hat nicht unbedeutende Berge und viel Brennholz. Fast rings um den See ziehen sich Gebirge, im Süden und Westen die Berge des persischen Irak, Kurdistans und der Kerah-dagh oder Sijahkuh, im Nordosten und Osten die Berge Sehend und Silan. Besonders im Westen laufen diese Gebirgstheile an verschiednen Stellen in den See selbst aus. Die Umgebungen des Sees sind am besten von Ker Porter geschildert, welcher ihn in seinem ganzen Umfang umreiste [7]). Im Zendavesta [8]) kommt dieser See unter dem Namen Tetscheschte vor, d. i. lebendiges Wasser. Ptolemäus (Geogr. VI, 2) nennt ihn den medischen See. Bei Strabon ist er unter doppeltem Namen erwähnt, einmal in der Beschreibung von Armenien (XI. S. 529) und in der Beschreibung von Atropatene (S. 523). Er bezeichnet ihn an beiden Stellen als Salzsee. In der erstern nennt er ihn den mantianischen See, welcher Name in der Landessprache nach Strabo blau bedeuten soll. Dies ist ein Irrthum, sofern jene Benennung vielmehr von der Landschaft Mantiane oder Matiane entlehnt ist [9]). An der zweiten Stelle nennt er ihn Spauta (Σπαῦτα), d. i., wie Saint-Martin scharfsinnig vermuthete [10]), corrumpirt aus *Kanaũra*, und dieser Name ist es dann, welcher im Armenischen und Persischen blau bedeutet; denn bei den Armeniern heißt der See Khabodan, von gaboid (pers. kebûd), d. i. blau. Denselben Namen kennen die arabischen Geographen Edrisi, Ibn Haukal, Makûdi, nur daß er auch bei ihnen mehrfach verdorben ist [11]). (*E. Rödiger.*)

Ormia, s. Myodarii.

ORMOCARPUM *P. B.* (Soll heißen Hormocarpus: ὅρμος Halsband, καρπὸς Frucht). Eine Pflanzengattung aus der letzten Ordnung der 17. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Hedysareen der Familie der Leguminosen. Char. Der Kelch fast zweilippig, fünfspaltig, mit zugespitzten Fetzen und stehenbleibenden Stützblättchen, die Schmetterlingscorolle hat einen breiten, ungetheilten Wimpel und einen stumpfen, gespaltnen Kiel; die Gliederhülse ist gestielt, mit mehren, an beiden Enden verschmälerten, gestreiften, warzigen, einsamigen Gliedern. Die drei, noch genauer zu untersuchenden, Arten sind unbehaarte tropische Sträucher mit einfachen, aber unpaar-gefiederten, Blättern und kurzen, in den Blattachseln stehenden Blüthentrauben. 1) O. verrucosum *Pal. de Beauv.* (Fl. owar. I. p. 95. t. 58. Müllera verrucosa *Pers.* syn.) in Guinea; 2) O. sulcatum *P. B.* (Pictetia? *Cand.*) auf St. Domingo; 3) O. sennoides *Cand.* (Prodr. II. p. 315. Hedysarum *W.* sp. pl. Orm. cassioides *Desv.* Journ. de bot. III. p. 122. t. 5. f. 16.?) in Ostindien. (*A. Sprengel.*)

ORMOND, gebirgiges und wenig fruchtbares Ländchen, das den nördlichsten Theil der irländischen Grafschaft Tipperary ausmacht, und in zwei Baronien, Lower- und Upperormond, zerfällt. Es gibt dem großen Hause der Butler seinen ältesten und wichtigsten Titel, und da dieses Haus nicht an der gehörigen Stelle abgehandelt werden konnte, so mag uns vergönnt sein, hier das Versäumte einzubringen. So ungezweifelt es ist, daß der Name von dem der Familie verliehenen Erbamt eines Großmundschenken (Bouteiller, Butler) von Irland herkommt, so zweifelhaft ist der Ursprung des Geschlechts. Einige leiten dasselbe von einem Herward, der Wilhelms des Eroberers Waffengefährte gewesen, andre von einem jüngern Sohne des Hauses Clare ab; andre halten einen Walther Fitz-Gilbert, der ein Sohn des reichen londoner Bürgers Gilbert Becket, ein Brudersohn des heiligen Thomas a Becket, gewesen, für dessen Stammvater; Andre wollen, dieser Stammvater sei nur ein Schwestersohn des heil. Thomas gewesen. In jedem Fall ist eine sehr nahe Verwandtschaft mit dem heil. Thomas nicht zu bezweifeln, und fast scheint es, als habe König Heinrich II. selbst die Familie nach Irland verpflanzt, und mit reichen Gütern beschenkt, um auf diese Weise seine Reue über den an dem standhaften Vertheidiger der Kirche verübten Mord um so deutlicher zu beurkunden. Namentlich wurde Theobald Fitz-Walther 1177 von König Heinrich II. mit dem Erbmundschenkenamte bekleidet; nach den Worten des Lehenbriefs

4) S. die Stelle bei *Saint-Martin*, Mémoires sur l'Arménie. Tom. I. (Paris 1818) p. 56 sq. 5) *James Morier*, Second Journey through Persia etc. (Lond. 1818) p. 286. *Ker Porter*, l. c. II, 498. 6) S. Ibn Haukal bei *Saint-Martin* l. c. I, 60. 7) *Ker Porter*, l. c. II, 571 sq. und die Karte vor dem ersten Theile. Dazu Moriers Karte in s. Second Journey bei S. 282, sowie die Ansicht des Sees ebend. bei S. 289. 8) Bundehesch XXII. in Kleukers Übersetzung. 3. Th. S. 98. 9) *Herodot.* V, 49. 10) *Saint-Martin.* l. c. I, 58 sq.

11) *Saint-Martin* l. c. I, p. 60.

sollte er dem Könige bei seiner Krönung aufwarten, und ihm den ersten Becher credenzen, dagegen aber von der königlichen Tafel bestimmte Schüsseln haben. Einige Zeit darnach verlieh ihm der König auch das Recht, von allen eingeführten Weinen eine gewisse Abgabe (prisage and butlerage) zu erheben, damit er dem neuerrichteten Erbamt Ehre machen könne. Noch später, 1185, rettete der nämliche Theobald Butler oder Fitz-Walther die Stadt Cork, indem er den Fürsten Macarthy von Desmond, der sie mit furchtbaren Streitkräften bedrohte, überfiel, als er eben mit einigen bedeutenden Bürgern von Cork eine Zusammenkunft hatte, und den Fürsten mit seiner ganzen Umgebung niedermachen ließ. Dem ersten Theobald Butler folgten als erbliche Mundschenken vier andre Theobalde, von denen der vorletzte, Theobald IV., Baron von Arklow, in der Grafschaft Wicklow, mit Johanna, Wilhelms von Montmorenci-Mariśco Tochter, den Antheil, welchen die Montmorenci bisher an Ormond besessen, die große Baronie Huntspilmorres (oder Mariśco) in Somersetshire, und anderweitige ausgedehnte Besitzungen in Irland und England erheirathete, zugleich aber auch hierdurch den Grund zu jenen Streitigkeiten mit den Fitzgeralden, den Erben einer andern Linie der Montmorenci, legte, durch welche Jahrhunderte hindurch das südliche Irland beunruhigt werden sollte. Theobalds ältrer Sohn, Theobald V., starb im J. 1290, unverehlicht, der jüngre, Edmund de Boteler, nahm als Baron seinen Sitz in dem Parlamente von 1302, wurde 1315 zum Grafen von Carrick-Mac-Griffin ernannt, und starb 1321. Von Johann, dessen jüngrem Sohne, stammen die heutigen Grafen von Carrick ab; der ältre, Jakob, zweiter Graf von Carrick, wurde am 2. Nov. 1328 von König Eduard III. zum Grafen von Ormond ernannt, und mit der Landschaft Tipperary, als einer Pfalzgrafschaft, belehnt, vielleicht mit Rücksicht auf dessen Vermählung mit Eleonora de Bohun, einer Tochter Humfreds, des Grafen von Hereford und Esser, und der Prinzessin Elisabeth, die Eduards III. Tante gewesen, vielleicht auch, um die Dienste zu belohnen, welche Jakob so eben in der Empörung der O'briens geleistet hatte. Er starb 1337, sein Sohn, Jakob, zweiter Graf von Ormond, dritter Graf von Carrick, im J. 1383. Letztrer, wegen der Abkunft seiner Mutter gemeiniglich der edle Graf genannt, zeichnete sich besonders durch seine standhafte Anhänglichkeit an die Regierung aus, und hatte daher auch zweimal, 1364 und 1375, die Ehre, der Insel als Vicekönig vorzustehen. Sein Sohn, Jakob, dritter Graf von O., löste den Vicekönig Stanley in seinem Posten ab, bezeichnete seine Verwaltung durch den großen, 1390 bei Kilkenny über die südlichen Rebellen erfochtnen, Sieg, und starb 1405 mit Hinterlassung zweier Söhne, von welchen der jüngre, Richard, als der Stammvater der heutigen Grafen von O. zu merken ist, während der ältre, Jakob, dem Vater als vierter Graf von O. folgte, im J. 1417 mit sehr ausgedehnten Vollmachten zum Vicekönig ernannt wurde, dem englischen Districte mit Kraft und Würde vorstand, und daher auch noch mehrmals, z. B. 1425, berufen wurde, dieses schwierige Amt auszuüben. Überhaupt war er unter allen eingebornen Großen der einzige, von dem die lancasterschen Könige Kenntniß zu nehmen schienen; selbst die Häuser Desmond und Kildare blieben von ihnen unbemerkt, was gewaltige Eifersucht und mühsam verborgene Feindseligkeit zur Folge hatte. Ormond selbst trug auch manchmal kein Bedenken, die ihm anvertraute Gewalt zu persönlichen Zwecken zu misbrauchen. Eine Fehde mit den Talbots nöthigte ihn, den Beistand des Grafen von Desmond anzurufen (1443), und diesen mußte er durch die ausschweifendsten, mit keinerlei Regierungssystem in Einklang zu bringenden Concessionen erkaufen. Bald vergaß Desmond, wem er seine stolze Unabhängigkeit verdanke, und Ormond mußte die Waffen gegen ihn gebrauchen: es wurde gekämpft und verheert, dann dem Rebellen ein Waffenstillstand für ein Jahr bewilligt. Diese Ruhe benutzte er, um mit den Neidern des Vicekönigs dessen Sturz vorzubereiten. Ormond, einst so beliebt, verlor von Tag zu Tag an Einfluß, und seine Gegner durften ihm ungestraft Hohn sprechen. Auch am Hofe fanden ihre Einflüsterungen Gehör, und der Graf von Ormond wurde nach England beschieden, um sich wegen der gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen zu rechtfertigen. Auf der Stelle versammelte er in Drogheda die Barone des englischen Districts, um ihnen den königlichen Befehl vorzulegen. „Was mich selbst betrifft," fügte er hinzu, „der ich drei Jahre durch das Land mit eben so viel Treue als Erfolg regiert habe, so fürchte ich keineswegs vor den König zu treten und Rechenschaft abzulegen. Die Boten aus England, die den Befehl überbrachten, sind hier gegenwärtig; vor ihren Augen erhebe sich derjenige, der über mich zu klagen hat, er sage, womit ich ihn beleidigt habe, er nenne einen einzigen Fall, daß ich an seinen Unterthanen eine Ungerechtigkeit verübt, oder den Staat in Schaden gebracht habe. Er führe aber offne Klage, und benutze nicht meine Abwesenheit, um mich zu verleumden." Diese Herausforderung, die sich nur auf das reinste Bewußtsein gründen konnte, wurde von der Versammlung beifällig aufgenommen; sie gab für die Rechtlichkeit, für die Verdienste des Grafen das ehrenvollste Zeugniß, und der König fand auf die von ihr eingereichte Adresse für gut, mit der Abberufung des Vicekönigs noch zu zögern. Aber Ormonds Feinde waren unermüdlich, und wurden endlich selbst im Parlament so mächtig, daß eine zweite, der ersten entgegengesetzte, Adresse durchging. Darin war Ormond als ein Mann geschildert, den Alter und Schwachheit unfähig machten, zu handeln, die Geschäfte zu leiten, das Reich zu vertheidigen oder seine Grenzen zu erweitern. Man gab ihm Schuld, daß er mehre seiner Creaturen, Parteimänner, die allen heilsamen Anordnungen widerstrebten, in das Haus der Gemeinen eingeführt, mehre Barone gegen bestimmte Geldzahlungen von dem Besuche des Parlaments entbunden, und noch mehre Individuen, unter nichtigen Vorwänden, und um Geld von ihnen zu erpressen, eingekerkert habe; und wenngleich die Bischöfe von Cork und Cloyne, mehre weltliche Barone und Corporationen sich nochmals für ihn verwen-

deten, so war doch sein Sturz entschieden. Er mußte sein Amt an Talbot, den Grafen von Shrewsbury, übergeben (1445), auch von diesem viele Anfechtungen erdulden; denn Talbot handelte blindlings im Sinne der Partei, die ihm die Regierung von Irland übergeben hatte, und deren Haß gegen Ormond wol noch gesteigert sein mochte, nachdem der Fürst von Ossory in einer Fehde mit den Butlers verrätherischer Weise ermordet worden. Auch nachdem er die Insel wieder verlassen, fuhr Talbot fort, den Grafen von Ormond anzufeinden, er klagte ihn vor dem Regenten, dem Herzoge von Bedford, des Verrathes an; Talbots Bruder, der Erzbischof von Dublin, schrieb eine weitläufige Abhandlung von den Misbräuchen in Ormonds Verwaltung, und der Prior von Kilmainham, rhodiser Ordens, der gewaltthätige Thomas Fitz-Thomas, erneuerte mit vermehrter Heftigkeit die Klage auf Verrath, und erbot sich, sie durch Zweikampf zu erhärten. Aber der König untersagte jedes gerichtliche Verfahren gegen das Oberhaupt der Butler, und dieser negative Beweis von Gunst scheint nicht wenig beigetragen zu haben, diese in dem Interesse des Hauses Lancaster festzuhalten. Es schien sogar, als dürfe Ormond nochmals zu Einfluß gelangen, und das zweite, von dem Vicekönige, dem Herzoge von York, zu Drogheda versammelte Parlament votirte eine Dankadresse an den König, wegen des dem Grafen verliehenen Schutzes; allein sein Tod im folgenden J. 1452 machte allen Hoffnungen, die er etwa nähren mochte, ein Ende. Er hinterließ drei Söhne, Jakob, Johann und Thomas.

Jakob, fünfter Graf von Ormond, war bereits seit dem J. 1440 Graf von Wiltshire in England, wurde von dem Herzoge von York, als dieser 1451 Irland verließ, zu seinem Stellvertreter ernannt, stritt in dem Bürgerkriege für das Haus Lancaster, wurde aber in der Schlacht bei Towton (1461) gefangen und bald darauf enthauptet, und das irländische Parlament erließ gegen ihn, gegen seine Brüder und gegen mehre andre Butler 1462 eine Überführungsbill. Nichtsdestoweniger beharrte der ältre dieser Brüder, Johann, der sofort als sechster Graf von Ormond succedirte, in seiner Anhänglichkeit an das Haus Lancaster; er bewaffnete seine zahlreichen Vasallen und Anhänger, und es strömten ihm solche Scharen von misvergnügten Engländern zu, daß er in den Stand gesetzt wurde, die Grenzen von Munster zu überschreiten, und nicht nur den Streitkräften der Regierung, sondern auch einer Armee von 20,000 Mann, die der Graf von Desmond gegen ihn in das Feld gestellt, die Stirn zu bieten. Desmonds Scharen erlitten wiederholte Niederlagen, die Butler eroberten Wexford, und drangen in Leinster ein, nahmen aber, statt ihre Vortheile zu verfolgen, des Grafen von Desmond Herausforderung zu einer Entscheidungsschlacht an einem bestimmten Tage an. Bis dahin mußten, nach den Gesetzen der Ritterschaft, die Waffen ruhen, und als der Tag endlich kam, wurden die Butler auf das Haupt geschlagen. Die gemachten Eroberungen gingen verloren, Kilkenny und mehre andre ihrer Städte wurden eingenommen und verwüstet, ihre sämmtlichen Gebiete durch einen erbarmungslosen Feind verheert, und den Männern, die dem Schwerte entgangen waren, blieb nichts übrig, als sich in den Festungen oder in pfadlosen Morästen und Wäldern zu verbergen. Graf Johann selbst entfloh nach England, und an der bisher verfochtenen Sache verzweifelnd, war er nur mehr bemühet, König Eduards IV. Verzeihung zu gewinnen. Er folgte dem König in den französischen Feldzug (1475), und wußte seine feinen und anmuthigen Sitten dergestalt geltend zu machen, daß er in kurzem der erste Liebling eines Fürsten wurde, der nothwendig in andern die Eigenschaften, die ihm selbst seiner Unterthanen Liebe gewonnen hatten, vor Allem schätzen mußte: „Er ist," sagte Eduard, „der liebenswürdigste und vollkommenste Ritter der Christenheit, und wenn in der ganzen Welt die Vorzüge einer guten Erziehung und edler Sitten verloren gehen sollten, man würde sie bei Graf Johann von Ormond wiederfinden." Johann zögerte aber nicht, von so ausgezeichneter Gunst Gebrauch zu machen. Auf seinen Betrieb wurde der bisherige Vicekönig von Irland, Kildare, abgerufen, und dessen Nachfolger, der Bischof Shirwood von Meath, der Erzfeind der Fitzgeralde, hatte nichts Eiligeres zu thun, als die früher gegen den Grafen Johann von Ormond ergangene Überführungsbill durch das Parlament zurücknehmen zu lassen, und den Grafen in alle seine Würden und Besitzungen wieder einzuführen. Eine gewaltige Fehde zwischen den Butler und Fitzgeralden schien die Folge hiervon sein zu müssen, da starb der Graf Thomas von Kildare, und der Graf von Ormond unternahm eine Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande, von der er nicht wiederkehrte. Er starb zu Jerusalem im J. 1478, mit Hinterlassung eines natürlichen Sohnes, Jakob, der im J. 1492 an Portlesters Stelle zum Schatzmeister von Irland ernannt wurde, und sich durch seine Fehden mit dem Grafen von Kildare berühmt machte. In der gräflichen Würde dagegen succedirte dem Grafen Johann sein jüngster Bruder, Thomas, der von König Heinrich VII. in den Geheimrath gezogen wurde, und, beinahe der einzige von den Großen des Landes, sich nicht für Simnel erklärte, sondern im Gegentheile beim ersten Ausbruche der Empörung nach England eilte, um dem Könige die unwillkommene Botschaft zu überbringen, darum aber auch von Simnels Parlament des Adels und aller seiner Güter entsetzt wurde. Später, unter der Verwaltung des Erzbischofs Walther von Dublin, wurde er aber, wie alle zugleich mit ihm bestrafte Butler auf das Vollständigste restituirt (1493); kurz vorher hatte er eine Gesandtschaft an dem französischen Hofe verrichtet. Als Perkin einen zweiten Landungsversuch in Irland wagte, und in Verbindung mit dem Grafen von Desmond Waterford belagerte, erschien Thomas mit seinen Stammgenossen und Vasallen alsbald zum Entsatze, und der unglückliche Abenteurer wurde genöthigt, die Belagerung aufzuheben und nach Schottland zu entfliehen. Nach einem Dienste von solcher Wichtigkeit mochte Ormond sich durch die Ernennung Kildare's zum Vicekönige nicht wenig beleidigt finden, und sein Unmuth gab Veranlassung zu mancherlei ärgerlichen Gerüchten. Sich des-

rethalben zu rechtfertigen, erbat sich Ormond eine Zusammenkunft mit dem Vicekönige, ließ sich aber zu derselben nach Dublin durch ein starkes Truppencorps geleiten. Die Bürgerschaft griff, als sie ihn in diesem Aufzuge erblickte, zu den Waffen, und der Vicekönig ließ den Grafen wissen, daß er seiner im Dome harre. Sie waren kaum zusammengetreten, als sich unter ihren Begleitern ein Zank und dann eine Schlägerei erhob; die Bürger von Dublin, die eigentlich die Angreifer gewesen, beschütteten ihre Gegner mit einem Hagel von Pfeilen. Ormond zweifelte nicht, daß der ganze Tumult angestellt worden, um ihm das Leben zu nehmen, aber der Vicekönig lachte seiner Besorgnisse, beruhigte die tobenden Massen, und die Zusammenkunft endigte, wie herkömmlich, mit gegenseitigen Versicherungen von Ehrfurcht und Freundschaft, die keiner ernstlich gab oder nahm. Nichtsdestoweniger war dieser Tag für Ormond entscheidend, er hatte sich einmal in der Gewalt seines Gegners befunden, und nichts konnte in den Augen seiner Anhänger diesen Flecken tilgen. Viele wendeten sich von ihm ab, um einem andern Butler anzugehören, der schon früher gesucht hatte, dem Grafen von Ormond die Herrschaft des Stammes zu entreißen, und der sich jetzt durch seine Vermählung mit des Vicekönigs Schwester bedeutend gestärkt hatte. Dieser Nebenbuhler, Peter Butler, ein Urenkel von Richard, dem jüngern Sohne des dritten Grafen von Ormond, wurde eine Zeit lang durch Jakob, den schon obengenannten Bastard des sechsten Grafen von Ormond in Schach gehalten, dann gezwungen, mit seiner Familie die Flucht zu ergreifen, und lebte in dem äußersten Elende, bis die Thränen seiner Gemahlin ihn zu neuer Thatkraft stählten. Er brachte nochmals einige Mannschaft zusammen, und in dem entscheidenden Kampfe fiel der Bastard von seiner Hand. Peter, der sich wieder im Besitze seines gesammten Gebietes befand, war im Begriff, auch seinen Zwist mit dem Grafen von Ormond zur Entscheidung zu bringen, als diesen der Tod ereilte (1515). Er, beinahe der reichste Unterthan Heinrichs VIII., hinterließ nur zwei Töchter, wovon Anna den Jakob von St. Leger, Margaretha den Wilhelm Bullen, den Großvater der Königin Katharina, heirathete; in den Stammbesitzungen und in dem Titel eines Grafen von Ormond succedirte ihm daher sein bisheriger Nebenbuhler Peter Butler.

Peter war sogleich bedacht, das durch die vielfältigen häuslichen Fehden gar sehr gesunkne Ansehen seines Geschlechtes wieder herzustellen; weil er aber die Fitzgeralde allzumächtig fand, um es in offnem Kampfe mit ihnen aufzunehmen, suchte er durch Intriguen am Hof ihr Oberhaupt, den jungen Grafen von Kildare, der, wie früher sein Vater, das Amt eines Vicekönigs bekleidete, anzuschwärzen. Seine Künste, seine Aufmerksamkeiten für Wolsey erreichten ihren Zweck, Kildare mußte sein Amt an den Grafen von Surrey abgeben, wurde sogar geraume Zeit in England in anständiger Haft gehalten, und als Surrey, nach einer ebenso stürmischen als glänzenden Verwaltung abgerufen wurde, erhielt er die Weisung, die höchste Gewalt seinem zeitherigen Rathgeber, dem Grafen von Ormond, oder Peter dem Rothen, wie er seinen Landsleuten hieß, zu übertragen (1521). Peter vertheidigte nicht ohne Glück den englischen District, und suchte wol auch auf die außerhalb desselben ansässigen irländischen Fürsten Einfluß zu gewinnen. Der von Ossory, Mac-Gillapatrick, dem Peter, schon mit Rücksicht auf seine häusliche Politik, besonders zugesetzt hatte, schickte einen eignen Gesandten an Heinrich VIII., um wegen der Eingriffe und Gewaltthätigkeiten des Vicekönigs Klage zu führen. Der Gesandte trat vor den Monarchen, als dieser eben die Schloßkapelle besuchen wollte, und sprach zu ihm in der ernstesten Haltung: Sta pedibus, Domine Rex! Dominus meus Gillapatricius me misit ad te, et jussit dicere, quod si non vis castigare Petrum Rufum, ipse faciet bellum contra te! Schwerlich war es aber die an einem Irländer verübte Ungerechtigkeit, welche den König veranlaßte, die Ernennung Ormonds zurückzunehmen und ihm den Grafen von Kildare zum Nachfolger zu geben.

Ormond nahm die ihm gewordne Demüthigung ohne sichtbare Zeichen des Verdrusses auf, und war nur um so eifriger bemüht, sich in der königlichen Huld festzusetzen. Kaum hatte Heinrich den Wunsch geäußert, seinem neuen Schwiegervater, dem Sir Thomas Bullen, die Würde eines Grafen von Ormond zu verleihen, so entkleidete Peter sich derselben freiwillig. Zur Belohnung wurde er 1527 zum Grafen von Ossory, und 1528, an Delvins Stelle auf kurze Zeit, zum Vicekönige von Irland ernannt; allein sein Gönner Wolsey starb; nochmals mußte Ossory seinen Erbfeind Kildare als Vicekönig erblicken, und daß sein Sohn, der Lord Jakob Butler, gleichzeitig mit dem Lord-Schatzmeisteramte bekleidet wurde (1532), konnte er wol kaum als eine Vergeltung ansehen. Er mußte auch gar bald das ganze Gewicht der Feindschaft des Vicekönigs erfahren; er und seine Freunde wurden als Feinde des Staates behandelt, und seine sämmtlichen Besitzungen überzogen und auf das Grausamste verheert. Doch auf solche Gewaltthätigkeiten beschränkte sich der Vicekönig nicht, alle seine Handlungen trugen den Stempel der Verrücktheit, und um ihnen Einhalt zu thun, sahen sich der Erzbischof von Dublin und Wilhelm Skeffington genöthigt, sich mit Ossory zu dem Untergang eines solchen Mannes zu vereinigen. Sie schickten den Custos rotulorum nach England, und das Gemälde, welches dieser von den Ausschweifungen und Thorheiten Kildare's entwarf, erlaubte dem Könige nicht, länger in der Rolle eines müßigen Zuschauers zu verharren. Kildare wurde nach England entboten, und während er dort verweilte, ließ sich sein Sohn und Stellvertreter zu offner Empörung verleiten. Ein großer Theil des Landes nahm von ihm Gesetze an; um sich des übrigen ebenfalls zu versichern, richtete er eine Botschaft an Ossory. Er erinnerte an die nahe Verschwägerung, bat, alte Unbilden zu vergessen, und sich ihm, dem Verwandten und Landsmann, anzuschließen, um gemeinschaftlich das Vaterland von hartem Joche zu befreien. Er bot sogar eine Theilung des Königreichs an, aber

seine Vorschläge wurden mit solcher Verachtung aufgenommen, daß er schwere Rache zu nehmen gelobte. Er überließ zu dem Ende die Fortsetzung der Belagerung von Dublin einem Vertrauten, und führte seine Hauptmacht in der Butler Gebiet. Lord Butler, des Grafen Sohn, erlitt eine Niederlage, die Insassen ergriffen die Flucht, und die wehrlose Provinz erfuhr alle Schrecknisse des Bürgerkriegs, wie er unter Barbaren stattfindet. Der muthige Widerstand der Einwohner von Dublin, und zahlreiche, aus England herübergeschickte Hülfsvölker machten jedoch bald dem Aufruhr ein Ende, und der junge Empörer, und mit ihm fünf seiner Oheime, büßten ihre Schuld auf dem Blutgerüste; der Vater war vor Gram gestorben, die Macht des Hauses Kildare für immer vernichtet. Ossory's Triumph war dessenungeachtet nicht vollständig; ihn wurmte, daß nicht er, sondern Leonhard Grey Vicekönig sein sollte. Sich zu rächen, lähmte er alle Maßregeln der Regierung, und er und sein Sohn, der Schatzmeister, weigerten sich sogar, dem Vicekönig in seine Kriegszüge zu folgen. Dafür behandelte dieser sie als Rebellen, und ein Truppencorps mußte ihre Besitzungen verheeren. Sie wendeten sich klagend an den König, wurden an den irländischen Geheimerath verwiesen und scheinbar mit Grey ausgesöhnt, unterließen aber doch nicht, im Stillen gegen ihn zu wirken, zumal sie auf den Beistand des Erzbischofs von Dublin, des Custos rotulorum, vieler andrer Beamten, und Aller, die sich durch die kirchlichen Reformen des Vicekönigs verletzt fühlten, rechnen konnten. Grey wurde unmittelbar nach seinem Siege bei Bellahoe abgerufen, und starb von Henkershand, aber auch der rothe Graf überlebte diesen letzten Triumph nur um kurze Zeit. Er starb in einem Jahre mit dem unglücklichen Grey 1539. Von seinen zwei Söhnen wurde der jüngre, Richard, der Ahnherr der Viscounts Mountgarret und Grafen von Kilkenny (von denen unten), der ältre aber, Jakob, der bereits 1535 zum Viscount Thurles, in der Grafschaft Tipperary creirt worden, succedirte dem Vater als zweiter Graf von Ossory, wurde 1541 in den Titel von Ormond wieder eingesetzt, während sein Vetter, Edmund Butler, zum Lord Dunboyne ernannt wurde, ließ sich von dem letzten Parlament unter Heinrich VIII. zum Custos der Grafschaften Waterford, Tipperary und Kilkenny, in Bezug auf die Einführung einer verbesserten Gesetzgebung bestellen, wurde aber endlich, nachdem er noch viele Streitigkeiten mit dem Vicekönige St. Leger gehabt, bei einem von diesem in Elyhouse angestellten Gastmahle, sammt 16 Personen seines Gefolgs zufällig oder absichtlich vergiftet (1546). Sein Sohn (aus der Ehe mit des Grafen Jakob von Desmond Tochter und Erbin), der Graf Thomas von Ormond und Ossory, wurde an dem Hof Eduards VI. erzogen, und erst von der Königin Maria in seine Heimath zurückgeschickt, wo er alsbald von der Regierung verwendet wurde, um den Rebellen von Thomond, Daniel O'brien zu überwältigen. Die alte Nebenbuhlerschaft mit den Fitzgeralden verwickelte ihn bald in die heftigste Feindschaft mit dem Hause Desmond. Graf Gerald von Desmond war, wie die Königin Elisabeth ihn bezeichnet, „nicht in einem Land erzogen, wo man Gerechtigkeit oder Gesetze kannte." Er erhob Ansprüche auf Ormonds Besitzungen und Rechte, und suchte sie Anfangs durch Processe, dann durch Waffengewalt geltend zu machen; Ormond zog seine Streiter zusammen, setzte der Gewalt Gewalt entgegen und beendigte den Zwist durch einen Sieg über Desmond. Verwundet und gefangen wurde dieser von den Siegern auf einer Bahre fortgetragen: „Wo ist er nun," sangen sie in dem Hochgefühle des Sieges, „wo ist er nun, der unumschränkte Beherrscher von Desmond?" „Da wo er hin gehört," erwiederte Gerald mit unerschütterlichem Gleichmuth, „auf den Schultern der Butler." Gleichwol ließ Ormond es sich gefallen, seinen Streit der Entscheidung der Königin heimzustellen. Desmond wurde freigegeben, vergaß aber bald die Bedingungen, an welche seine Befreiung geknüpft worden, und fuhr fort, seine Nachbarn zu belästigen. Ormond klagte dieses der Königin, klagte zugleich über des Vicekönigs Sidney Parteilichkeit für den Unruhstifter, und Sidney wurde genöthigt, selbst nach Munster zu kommen, die Beschwerden der streitenden Parteien anzuhören, und den Grafen von Desmond zu einer geziemenden Entschädigung zu verurtheilen. Er wollte nicht gehorchen, fing an, seine Truppen zusammenzuziehen, da ließ Sidney ihn aufheben, und nach Dublin, von da nach England bringen.

Des Grafen von Ormond Bruder, Edmund Butler, glaubte die Abwesenheit des feindlichen Oberhauptes benutzen zu müssen, um mehre der Fitzgeralde aus ziemlich unerheblichen Gründen zu befehden. Nicht zufrieden hiermit, trat er im Parlament als Mitglied des Unterhauses mit großer Heftigkeit gegen den Vicekönig auf, wogegen dieser ihn eines Treubruchs beschuldigte und hart bedrohte (1570). Höchlich entrüstet kehrte Edmund nach Hause zurück, wo Peter Carew sich eben, in Vollstreckung eines günstigen Urtheils, in den Besitz von einigen von Butlers Gütern setzen wollte. Ihm dieses zu verwehren, rief Edmund seine Anhänger zu den Waffen. Carew führte bei dem Vicekönige Klage wegen dieses Ungehorsams, und seiner Klage schlossen sich mehre Nachbarn an, die von Edmund Gewalt erlitten hatten. Er wurde darum vorgeladen, weigerte sich aber zu erscheinen, indem er von einem Feinde keine Gerechtigkeit zu erwarten habe. Man befürchtete, oder gab vor zu befürchten, er handle im Einverständnisse mit den rebellischen Fitzgeralden und den Spaniern, und Peter Carew erhielt die Weisung, alle disponiblen Streitkräfte gegen den neuen Rebellen zu führen. Carew verwüstete Butlers Besitzungen, und nahm eins von dessen Schlössern; in Kilkenny hörte er, daß eine Abtheilung der Butler in geringer Entfernung ein Lager bezogen habe. Wahrscheinlich war der Stamm auf des Oberhauptes Befehl zusammengekommen, ohne weiter Kenntniß von den Absichten und Vergehen Edmunds zu haben; wenigstens herrschte nicht die mindeste Ordnung im Lager, und nichts schien einen Anschlag auf die Stadt zu verrathen. Carew fiel mit seinen Reisigen in die Sorglosen, und

tödtete ihrer 400, ohne daß er selbst einen Mann verloren hätte. Der Ruf dieses Unfalles drang nach England, wo der Graf von Ormond am Hofe weilte. Auf der Stelle erbot er sich, den Bruder zu seiner Pflicht zurückzuführen und die Unruhen in Munster zu stillen; er eilte darum nach Irland, und Edmund ließ sich durch ihn bewegen, dem Vicekönig in Limerick aufzuwarten. Er wurde festgehalten, entkam aus dem Kerker und ließ sich doch endlich mit seinen zwei Brüdern durch den Grafen bestimmen, daß sie sich dem Ausspruche der Gesetze unterwarfen. Sie wurden auch bald von der Königin begnadigt, und suchten fortan durch die unverbrüchlichste Treue ihr Vergehen in Vergessenheit zu bringen. Die Ruhe in Munster war aber darum nicht hergestellt, vielmehr wurde der Graf von Desmond durch die Ankunft der spanischen Hülfstruppen gar sehr in seiner Halsstarrigkeit befestigt. Ormond mußte ihm noch einmal den Willen der Regierung, und die Bedingungen, unter welchen sie verzeihen würde, verkündigen; dann wurde die Landschaft Kerry, der Hauptsitz der Rebellion, von allen Seiten angegriffen. Nun erlitten zwar Ormonds Truppen, als sie den Fitzgeralden die Stadt Youghal entreißen wollten, eine bedeutende Niederlage, doch verhinderte dieses die Regierung nicht, ihm den Oberbefehl in Munster anzuvertrauen. Als ein zweites Corps Spanier bei Smerwick landete, und Anstalten traf, das goldne Fort zu vollenden, erschien Ormond sogleich auf diesem Punkte. Die Feinde verließen ihren Posten und warfen sich in das anstoßende Gehölz, welches sie auch, trotz eines ungünstigen Gefechtes, behaupteten. Einige Überläufer gaben ihnen Kenntniß von der geringen Truppenzahl, die Ormond befehligte, und sofort nahmen sie den frühern Posten wieder ein. Ormond meinte, sie darin zu blokiren; allein sie thaten einen Ausfall, und die Engländer mußten sich bis nach Rathkeal zurückziehen (1580).

Später, im J. 1581, wurde Ormond zum Präsidenten von Munster ernannt, und seine Anstalten trugen nicht wenig zur endlichen Beruhigung der Provinz bei. Der Baron von Lirnaw, der hartnäckigste und mächtigste unter den Verbündeten der Fitzgeralde, wurde nach wiederholten Niederlagen genöthigt, seine Barmherzigkeit anzurufen, und ein von ihm persönlich angeführtes Truppencorps verfolgte den Grafen von Desmond von Wald zu Wald, bis des Unglücklichen Kopf zu Ormonds Füßen niedergelegt wurde (1583). Thomas besaß von jetzt an das unbeschränkte Vertrauen der Regierung. Als der Vicekönig 1594 gegen die nördlichen Rebellen auszog, wurde er in Leinster zurückgelassen, um diese Provinz, die wichtigste der Insel, im Gehorsam zu erhalten. Während der Verwaltung des Erzbischofs Loftus von Dublin, 1597, befehligte Ormond die gesammten Streitkräfte der Insel; er hielt Leinster im Zaum, unterhandelte und kriegte gegen den großen O'neal, konnte aber, bei dem schlechten Zustande der Armee, nichts Erhebliches gegen diesen Hauptrebellen ausrichten, und mußte sich, sonderlich in dem unglücklichen Feldzuge von 1599, auf die Bewachung und Bewahrung der festen Plätze beschränken. Dessenungeachtet blieb ihm sein Commando auch unter dem Vicekönige Blount; er stand dem Grafen von Tyrone gegenüber, als dieser in das westliche Munster einfiel, und vielleicht geschah es nicht ohne sein Zuthun, daß der Rebell, obgleich im Rücken von dem Vicekönige gedrängt, wohlbehalten entkam. Wenigstens schöpfte Blount Verdacht, und ein zweites Ereigniß von noch ernsterer Art verwandelte diesen Verdacht beinahe in Gewißheit. Ormond hatte mit O'moore, dem Oberhaupte der Rebellen von Leinster, nahe bei Kilkenny eine Unterredung; urplötzlich wurde er von den Rebellen angegriffen, und in die Gefangenschaft geführt, ohne daß seine zahlreiche Bedeckung den geringsten Versuch zu seiner Befreiung wagte. Sogleich verkündigte ein Gerücht, Ormond habe mehre Unterredungen mit Tyrone gehabt, auch Briefe von ihm empfangen, seine Soldaten verkehrten täglich mit den Rebellen, schienen des königlichen Dienstes höchst überdrüssig, und würden wol die Entfernung ihres Anführers benutzen, um diesen Dienst zu verlassen; ja der Graf, sowie er aus freier Wahl ein Gefangner geworden, dürfte sie wol selbst auffodern, die Scharen der Feinde zu verstärken. Alle diese Gerüchte mochten dem Vicekönige nicht unangenehm sein, denn sie waren geeignet, ihn der Concurrenz eines unbequemen Nebenbuhlers zu entheben, sie waren aber nicht die einzige Demüthigung, die Ormond erfahren sollte. O'moore hatte ihm gegen ein starkes Lösegeld die Freiheit zugesagt, und es handelte sich nur noch um die Geißel, die der Graf statt baaren Geldes geben sollte, da gelang es dem Vicekönig, in einem Zug in das Herz von O'moore's Besitzungen, des Grafen Wächter zu bestimmen, daß sie den Gefangenen auslieferten. Er mußte seine Freiheit aus den Händen desjenigen, dem er sie gewiß am wenigsten dankte, annehmen (1600), und verschwand damit aus dem öffentlichen Leben. Sein Tod erfolgte im J. 1614. Er hatte nur eine Tochter, Elisabeth, die an Richard Preston, Viscount Dingwall, verheirathet wurde, und diesem die von der Großmutter herrührenden Güter und den Titel eines Grafen von Desmond, zubrachte; in den Stammgütern und den Titeln von Ormond und Ossory succedirte dagegen Walther, der Sohn von Johann Butler auf Kilcash, dem jüngern Bruder des Grafen Thomas. Walther, eilfter Graf von Ormond und dritter Graf von Ossory, hatte das Unglück, in König Jakobs I. Ungnade zu fallen, und büßte sie mit dem Verluste seiner sämmtlichen Besitzungen, wurde aber unter Karl I. restituirt, erzeugte in seiner Ehe mit Eleonore Butler, Edmunds des zweiten Viscount Mountgarret Tochter, einen einzigen Sohn, Thomas, und starb 1632, daß er also diesen einzigen Sohn um viele Jahre überlebte. Thomas, Viscount Thurles, hatte nämlich bereits 1619 diese Zeitlichkeit verlassen, jedoch in seiner Ehe mit Elisabeth Poyntz, Johanns auf Acton, in Glocestershire Tochter, die Söhne Jakob und Richard erzeugt. Der jüngre, Richard, besaß Kilcash, und wurde der Stammvater der heutigen Grafen von Ormond.

Der ältre, Jakob, war 1610 zu London, oder genauer, in dem in der Vorstadt Clerkenwell gelegnen

Newcastlehouse geboren, und folgte dem Vater in dem Titel eines Viscount Thurles. Im J. 1620 brachte die Mutter ihn, behufs seiner Ausbildung, nach London zurück, er war aber nicht lange hier, als die Güter seines Großvaters in Beschlag genommen wurden; ihn selbst vertraute König Jakob der Aufsicht Abbots, des Erzbischofs von Canterbury, an, bewilligte aber für seinen Unterhalt eine so spärliche Summe, daß der Erzbischof ihm nicht einen einzigen Lehrer gab, und seine Erziehung, die religiöse ausgenommen, gänzlich vernachlässigte. In Abbots Hause nahm der Knabe die Grundsätze der anglikanischen Kirche an, in welcher er bis an sein Ende mit so ausgezeichneter Standhaftigkeit verharrte. Nach König Jakobs Tode durfte er in des Großvaters Haus zurückkehren, und er war jetzt ernstlich bemüht, das unter Abbots Leitung Versäumte durch eifriges Studium einzubringen. Im J. 1629 vermählte er sich mit seiner Cousine, Elisabeth Preston, Richards, des Viscount von Dingwall und Grafen von Desmond einziger Tochter, und im J. 1630 erkaufte er eine Cavalerie-Compagnie. Des Großvaters Tod, dem er als zwölfter Graf von Ormond folgte, nöthigte ihn, nach Irland zurückzukehren, und er nahm 1634 seinen Platz in dem Oberhause. Nach einer Verfügung Wentworths, des Vicekönigs, sollte jedermann an der Thüre den Degen ablegen, aber Ormond weigerte sich dessen und erklärte dem Thürsteher, der in derben Ausdrücken Gehorsam von ihm foderte: er würde seinen Degen nicht abgeben, er habe denn vorher ihn, den Thürsteher, damit durchbohrt, und trat ohne weiteres in den Saal. Der Vicekönig ließ den Grafen vor den Geheimerath laden, um wegen seines Ungehorsams Rede zu stehen. Er bekannte ohne Umschweif, daß er um den Befehl gewußt, und wissentlich ihn übertreten habe, setzte aber hinzu, er sei mit seiner Grafschaft per cincturam gladii belehnt, und durch die von dem König ausgehende Ermächtigung berechtigt gladio cinctus dem Parlamente beizuwohnen. Eine solche Antwort machte selbst den Vicekönig zweifelhaft, und er rathschlagte mit seinen Freunden, ob er diesen kühnen Geist erdrücken oder gewinnen solle. Man gab ihm zu bedenken, wie nothwendig es sei, daß er sich wenigstens einen der bedeutendsten Männer Irlands verpflichte; über welche bedeutende Macht, Fähigkeiten und Verbindungen der Graf verfüge; wie er bereits eine Neigung für die Krone blicken lassen, welchen Einfluß er als Mandatar der Lords Castlehaven, Somerset, Baltimore und Aungier auf das Oberhaus übe, und Wentworth ließ sich bereden, dem Trotzkopfe nicht nur zu verzeihen, sondern ihm auch zu schmeicheln. In dem Alter von 24 Jahren wurde Ormond in den irländischen Geheimerath eingeführt; er gelangte gar bald zu bedeutender Theilnahme an der Verwaltung, und empfing, als Wentworth oder Strafford im J. 1640 das Königreich verließ, aus dessen Händen das Commando der neu gebildeten Armee; sollte auch, so rieth dieser einsichtsvolle, mit der Lage von Irland so vertraute Staatsmann, an des verstorbenen Wandesford Stelle Vicekönig werden. Dieses aber hintertrieb der Graf von Arundel, der wegen seiner Ansprüche auf einige von Ormonds irländischen Besitzungen dessen bitterster Feind geworden war, und als nächste Folge hiervon ergab es sich, daß Ormond in Straffords Processe nur mit seiner Persönlichkeit zu Gunsten des kräftigen Beistandes so bedürftigen Freundes wirken konnte. Dagegen aber wurde Ormond nach dem Ausbruche der irländischen Rebellion zum General-Lieutenant aller Streitkräfte der Insel ernannt; schwerlich ist wol jemals ein Commando unter ungünstigern Umständen angetreten worden. Die Empörung hatte sich über das ganze Königreich verbreitet, die Armee war durch die Eifersucht des englischen Parlaments in den kläglichsten Verfall gerathen, beinahe sämmtliche Verwandte des Grafen hatten sich den Rebellen angeschlossen; das Gerücht verkündigte, er selbst erwarte nur eine günstige Gelegenheit, um ein Gleiches zu thun, und habe bereits den Associationseid geschworen. Seine eigne Hauptstadt Kilkenny wurde durch den Lord Mountgarret weggenommen, alle übrigen haltbaren Plätze in den Grafschaften Kilkenny, Tipperary und Waterford waren von dem Feinde besetzt. Ormonds erste Unternehmung war gegen den Posten von Naas gerichtet, wo die Rebellen von Kildare und den umliegenden Grafschaften ihre Berathschlagungen anzustellen, und ihre Scharen zu mustern pflegten. Mit 2000 Fußgängern und 300 Reitern fiel er in den schwach besetzten Ort, und es wurde eine militairische Execution vorgenommen, die den Schriftstellern der siegenden Partei, verglichen mit dem, was sie anderwärts verübt, als ein bloßes Disciplinar-Verfahren erschien, die jedoch kühn dem ärgsten der von den nördlichen Rebellen verübten Greuel verglichen werden mag. Darum schrieb auch Lord Germanston an den Grafen, und drohte, man werde, falls er ferner solche Grausamkeiten verüben sollte, sie seine Frau und Kinder büßen lassen. Da antwortete Ormond, nachdem er zuvor die ihm gemachten Beschuldigungen abgelehnt, und seine Verachtung für Germanstons Treubruch ausgedrückt, er sei entschlossen, die Rebellen zu verfolgen, wenn er auch das ihm Theuerste dadurch gefährden sollte, und keine Betrachtung könne ihn abhalten, die Befehle seines Königs zu vollstrecken. „Meine Frau und meine Kinder sind in ihrer Gewalt. Nimmermehr werde ich an Unschuldigen das Böse rächen, das man ihnen anthun könnte. Eine solche Handlung würde nicht nur niederträchtig und unchristlich sein, sie würde auch in meinen Augen meiner Frau und Kinder Werth herabsetzen."

Das Eintreffen zahlreicher Verstärkungen aus England setzte den Grafen in den Stand, seine Operationen noch weiter auszudehnen. Er vertrieb die Insurgenten aus ihrer Stellung bei Kilsalaghen, sieben Meilen von Dublin, bewerkstelligte, wie sehr auch seine Vorgesetzten, die Lords-Justice, dieses zu verhindern trachteten, den Entsatz von Drogheda (5. März 1642), und würde die ganze Bevölkerung des alten englischen Districts (des Pale) zu ihrer Pflicht zurückgeführt haben, hätte ihm nicht hier die Confiscations-Lust der Lords-Justice ein unübersteigliches Hinderniß entgegengesetzt. Er mußte sich darum mit einem Streifzuge nach der Grafschaft

Kildare begnügen, verwüstete die Besitzungen der Rebellen, entsetzte und bewehrte neuerdings die von ihnen belagerten Festen, und zog sich sodann über Athy zurück. Da wurde ihm die Nachricht, Mountgarret und die Lords Dunboyne, Ikerin, Roger Moore, Hugo O'byrne, ständen nur vier Meilen entfernt, und hätten unter ihren Befehlen 8000 Fußgänger und einige Compagnien Cavalerie vereinigt. Ormond berief einen Kriegsrath über die Frage, ob man das durch die vielen Besatzungen namhaft geschwächte, und mit Gepäck überladene Armeecorps, das auch einen drückenden Mangel an Lebensmitteln empfinde, den Zufällen einer Schlacht aussetzen dürfe. Es wurde beschlossen, den Rückzug nach Dublin fortzusetzen, aber alle angewandte Vorsicht war nicht hinreichend, um sich den Rebellen zu entziehen. Bei Kilrush mußte das Treffen angenommen werden. Der linke Flügel der Irländer floh auf den ersten Angriff, der rechte, bei dem sich die meisten Führer befanden, hielt länger Stand und zog sich in guter Ordnung nach einer Höhe, wurde aber doch zuletzt auch gebrochen, und die Rebellen, die an 700 Mann verloren hatten, zerstreuten sich gänzlich. Ormonds Verlust war unbedeutend, gleichwol konnte er, aus Mangel an Mundvorrath und Munition, seinen Sieg nicht verfolgen; so klagt er wenigstens in seinem Bericht an das englische Unterhaus, den dieses mit großer Feierlichkeit verkündigen ließ. Das Haus beschenkte auch den Sieger von Kilrush mit einem Diamantringe von 500 Pf. St. Werth, und bat gemeinschaftlich mit dem Oberhause den König, er möge ihm den Hosenbandorden verleihen. Der wachsende Bruch zwischen König und Parlament veränderte indessen auch Ormonds Lage gar sehr, und während die bürgerlichen Obrigkeiten der Insel mehrentheils für die Gemeinen standen, sparte Ormond keine Mühe, um die Armee in der Anhänglichkeit an den König zu erhalten. Indem er den König von den Resultaten dieser Bemühungen, von den pflichtmäßigen Gesinnungen des Heeres in Kenntniß setzte, schilderte er zugleich mit den stärksten Farben die Noth seiner Krieger, die dadurch erzeugte Unmöglichkeit, die Erwartungen der Nation zu erfüllen, die Hindernisse, die ihm selbst von den Lords-Justice gemacht wurden, und ihre Abneigung gegen eine kräftige Verfolgung der Rebellen. Die Lords-Justice ihrerseits versäumten keine Gelegenheit, den Grafen zu kränken, bewachten jeden seiner Schritte und legten ihm die gehässigsten Absichten unter. Der Vicekönig, der Graf von Leicester, in Ormond einen Nebenbuhler erblickend, machte es ihm ebenso schwierig, seines Amtes zu warten. Wurde eine Stelle in der Armee erledigt, so gab Leicester sie gewiß nur an Officiere seiner Partei. Des immerwährenden Haderns darum müde, beklagte Ormond sich endlich bei dem König, und dieser entschied für seinen General, machte ihn von dem Vicekönig unabhängig, gab ihm volle Gewalt über die Stellen im Heere zu verfügen, und verlieh ihm aus eignem Antriebe den Marquis-Titel. Durch diese so ganz veränderte Stellung des Generals erlangte die königliche Partei ein vollkommenes Übergewicht über die Anhänger des Parlaments, aber noch blieb der für jetzt wenigstens furchtbarere Feind zu bekämpfen. Eben erst hatten die Katholiken durch Einführung einer Föderativregierung ihre Macht befestigt, und Einheit in ihre Bestrebungen gebracht; statt aber sogleich die Entscheidung des Schwertes anzurufen, legten sie ihre Klagen, Wünsche und Foderungen in mehren Bittschriften nieder, um deren Beförderung an den König Ormond ersucht wurde. Gleich die erste dieser Bittschriften, welche um einen Waffenstillstand bat, wies der Politik des Königs eine veränderte Richtung an. Er unterrichtete den Marquis insgeheim von seinem Wunsch, einen Theil des irländischen Heeres in England verwenden zu können, verlangte zu diesem Ende von ihm, er solle einen Waffenstillstand mit den Insurgenten abschließen und schickte ihm Instructionen zu seiner Leitung. Diese Depesche war eine geheime; ihr folgte eine offne Vollmacht für das Geschäft. Die Conferenzen sollten demnach am 17. März 1643 zu Trim eröffnet werden; allein es ereignete sich vieles, um die Absicht des Monarchen zu verzögern und seine Ungeduld zu reizen. Es war in dem Geheimenrathe beantragt worden, die Feindseligkeiten während der Unterhandlungen einzustellen, aber die Lords-Justice waren dem entgegen, sie, die so lange gegen den Rath der Officiere die Truppen in der Unthätigkeit gehalten hatten, waren jetzt entschlossen, sie im Felde zu gebrauchen, angeblich um sich ihre Verpflegung zu erleichtern, eigentlich aber in der Hoffnung, ein Kriegszug könnte den Vertrag mit den Irländern aufhalten, oder gar unmöglich machen. Ihr Absehen war auf Roß und Wexford gerichtet, nur hatten sie vergessen, daß Ormond vorlängst, aber ehe noch der feindliche General Preston im Feld erschien, die Nothwendigkeit, diese Städte zu nehmen, aus einander gesetzt, aber nie Gehör gefunden hatte, unter dem Vorwande, daß man die Ehre einer solchen Unternehmung dem immer noch in England verweilenden Vicekönig aufbewahren müsse. Sie hatten nicht minder vergessen, daß das Commando der Armee jederzeit dem Marquis von Ormond gebühre, und wollten für den gegenwärtigen Fall seine Stelle durch den Lord Lisle ausfüllen lassen. Ormond machte jedoch seine Rechte geltend, die Armee war einmal marschfertig, ein Vorwand, sie zurückzuhalten, nicht auffindbar, also mußten die Lords den Marquis ziehen lassen. Nur hielten sie die Lebensmittel zurück, deren er zum Gedeihen seines Unternehmens bedurfte.

Ormond vertrieb die Insurgenten aus ihren wichtigsten Stellungen, und auf die Kriegsvorräthe zählend, welche die Justices zur See nach Duncannon zu schaffen versprochen hatten, unternahm er die Belagerung von Roß. Aber die zugesagten Vorräthe blieben aus, die feindliche Besatzung erhielt eine Verstärkung von 2000 Mann, und die Belagerer geriethen in Gefahr zu verhungern. Der Commandant von Duncannon ließ ihnen die wenige zu seiner Verfügung stehende Speise und Munition zukommen, und hierdurch ermuthigt beschloß Ormond, den Ort, vor dem er nicht länger bestehen konnte, mit Sturm zu nehmen. Eine Bresche wurde

geschossen, der Sturm aber abgeschlagen. Ormond, dessen Lebensmittel nur noch für drei Tage ausreichten, hielt es für das Klügste, den Rückzug anzutreten, hatte aber keine Ahnung, daß Preston mit 6000 Mann Infanterie und 650 Reitern seiner in einem Engpaß, unweit der Barrow, harre, und ihm die Straße nach dem 60 Meilen entfernten Dublin vollkommen abschneide. Zum Glücke für ihn verließ Preston seine unangreifbare Stellung, um dem Marquis in die Ebene entgegenzuziehen, und dieser benutzte den Fehler, der sein Heer vom Hungertod errettete, mit vieler Gewandtheit. Seine Artillerie brachte die feindliche Reiterei in Unordnung; von Prestons Infanterie-Divisionen mußte eine nach der andern weichen, und die angestrengteste Bemühung, sie nochmals zum Stehen zu bringen, unterlag einem kräftigen und rechtzeitigen allgemeinen Angriffe. Die Irländer flohen mit Verlust von 500 Mann und ihrer Wagenburg, und der Aufstand der Provinz Leinster wäre vielleicht gebändigt worden, hätte Ormond seine Reiterei zu rascher Verfolgung der Flüchtigen benutzen können; allein die englische Reiterei, nachdem sie die feindliche geworfen, war mit ihrem Anführer, dem Lord Lisle, davon geritten, und der freie Paß nach Dublin blieb des Sieges einzige Frucht. Auch auf die Unterhandlungen hatte er keinen Einfluß, desto mehr aber die geheime Einwirkung der Lords-Justice, die fortwährend alle Schritte Ormonds verdammten, und auf der Ausrottung der Rebellen, die man doch kaum von der Hauptstadt abzuhalten vermochte, bestanden. Aber auch Ormond hielt es seiner eignen Sicherheit und des Dienstes des Monarchen wegen für klug, einen befehlenden Ton anzunehmen und die meisten Foderungen der Conföderirten, die er schon in Parteien zerfallen und durch widersprechende Rathschläge geleitet sah, zu verwerfen. Ebenso widersetzten sich die alten Irländer und die von dem päpstlichen Abgeordneten, dem Oratorianer Scarampi, regierte Geistlichkeit, eifrigst allen Friedensvorschlägen. Die Feinde, sagten diese Eiferer, seien in die äußerste Noth versetzt; ihr Heer, unter Preston, dehne seine Streifereien bis an die Thore der Hauptstadt aus. „Warum sollten sie die errungenen Vortheile aufgeben, warum ohne Ursache dem Preis entsagen, nachdem sie ihm nahe genug gekommen, um ihn zu ergreifen?" Es war nicht leicht, ihre Gründe zu beantworten, aber ihre Bundesgenossen, die Lords vom Pale, die aus Gewohnheit an der englischen Regierung hingen, verlangten sehnsüchtig nach einem Waffenstillstand, als dem ersten Schritte zum Frieden. Von der andern Seite ließ sich der König endlich bewegen, den mehr als verdächtigen Parsons seines Amtes als Lord-Justice zu entsetzen, und dasselbe an Heinrich Tichburne zu vergeben, womit also einer der wirksamsten Gegner des Vertrags beseitigt wurde, und hiermit noch nicht zufrieden, erließ Karl den bestimmten Befehl, einen Waffenstillstand abzuschließen. Dessenungeachtet, und trotz des armseligen Zustandes der königlichen Armee, machte Ormond doch noch einen Versuch, den Unterhandlungen durch irgend eine glänzende Waffenthat eine vortheilhaftere Wendung zu geben. Er zog gegen Preston aus, als welcher den erlittnen Verlust längst ersetzt mehre Plätze eingenommen, und ganz Leinster überschwemmt hatte; aber der irländische General wußte ihm durch die Schnelligkeit seiner Bewegungen zu entkommen, und Ormond kehrte nach Dublin zurück, mit der festen Überzeugung, daß nur ein Tractat den Untergang der protestantischen Armee abwenden könne, und dieser Tractat wurde am 15. Sept. 1643 zu Sigginstown bei Naas unterzeichnet. Ein Waffenstillstand auf ein Jahr wurd geschlossen, und zum Erstaunen ihrer Feinde willigten die Conföderirten ein, zum Unterhalte des königlichen Heeres 15,000 Pf. St. baar und Lebensmittel im Betrage für eine gleiche Summe zu geben.

Ormond schien hierdurch für Irland entbehrlich zu werden, und im Cabinet erhob man die Frage, ob er nicht nach England gerufen und an die Spitze der aus Irland gezognen Truppen gestellt werden solle; allein bei genauerer Prüfung der Lage von Irland zeigte sich ein solches Project als unausführbar. Ormond wurde daher nicht nur in seinem gegenwärtigen Commando bestätigt, sondern auch gleich darauf an Leicesters Stelle zum Vicekönig ernannt (1644). Ein Heer von Schwierigkeiten wartete seiner in dem neuen Amte. Monroe, der die Schotten in Ulster commandirte, nahm keine Notiz von dem Waffenstillstand, und setzte für Rechnung des Parlaments den Krieg fort. Die Conföderirten blieben störrig und anmaßend, hielten die versprochnen Subsidien zurück, verletzten unbedenklich die Bedingungen des Vertrags und verübten mancherlei Gewaltthätigkeiten. Die Engländer einer regelmäßigen Verpflegung entbehrend, plünderten wie in Feindesland, und was das Schlimmste, die Irländer verweigerten alle Truppenaushebungen für des Königs Dienst, während Karl doch hauptsächlich auf ein von ihnen zu stellendes bedeutendes Truppencorps gerechnet hatte. Nicht einmal der Ankauf von Waffen und Kriegsbedarf sollte den Königlichen gestattet sein. Nicht gerüstet, um den Ereignissen zu gebieten, suchte Ormond eine Stellung anzunehmen, die es ihm erlaubte, dereinst von ihnen den möglichst vortheilhaften Gebrauch zu machen. Er war bemüht, die Armee unter den Waffen zu erhalten und an Kriegszucht zu gewöhnen, für die Erhaltung der Ruhe im Großen zu wachen und den stolzen und unbändigen Gemüthern, die an der Spitze der Conföderirten standen, zu schmeicheln. Er machte auch den Versuch sie zu trennen. Zu dem Ende hatte er sich ermächtigen lassen, allen denen, welche sich unterwerfen wollten, Gnade angedeihen zu lassen. Mit einigen der mächtigsten Häupter war er in Briefwechsel getreten, er schmeichelte ihrem Ehrgeiz, und ließ sie hoffen, daß sie in des Königs Dienste zu den ihrer Herkunft angemessenen Ämtern und Ehrenstellen, und zu vollkommener Gleichheit mit den Engländern gelangen könnten. Er verwendete sich bei dem König, um zu erwirken, daß die erledigten Stellen nur an gemäßigte Protestanten gegeben würden. Alle seine Sorgfalt konnte jedoch nicht verhindern, daß die englischen Regimenter in Ulster nach und nach, und hauptsächlich nur aus Noth, unter die Leitung des Parlaments geriethen, und ebenso wenig zu

lang es ihm, Einfluß auf die Deputirten zu gewinnen, welche die Conföderirten zu den Conferenzen von Oxford abgeordnet hatten, oder diesen selbst den Geist der Mäßigung einzuflößen. Karl, um die Schwierigkeiten und das Gehässige der oxforder Unterhandlung von sich ab und auf seine irländischen Räthe zu wälzen, verlegte dieselbe nach Dublin, wo sie durch den Marquis fortgesetzt werden sollte. Anfangs war er seiner eignen Beurtheilung überlassen. Später wurde er ermächtigt, für jetzt die Nichtausübung der Strafgesetze gegen die Katholiken und deren gänzliche Aufhebung nach wieder hergestellter Ruhe zu versprechen, und endlich ihre unmittelbare Aufhebung zu bewilligen, wenn er nicht anders die Hartnäckigkeit der Insurgenten überwinden, oder ihr Mistrauen beseitigen könne. Die Unterhandlung zu Uxbridge hatte dem Könige den Abgrund gezeigt, der sich vor ihm aufthat. Er sah „daß das Ziel seiner Widersacher der gänzliche Umsturz der Religion und der königlichen Gewalt sei", und befahl Ormond, den Frieden abzuschließen, was er auch kosten möge, wenn er nur die Personen und das Eigenthum der irländischen Protestanten, und die volle Übung der königlichen Autorität auf der Insel sichere. Ormond fühlte vollkommen die Gefahr und Schwierigkeit des ihm gewordnen Auftrags. Er war berufen Vergleichsvorschläge, von denen er wußte, daß weder der König, noch seine Minister sie öffentlich genehmigen, oder auch nur vorbringen könnten, aufzustellen. In England wollte man keinen Frieden mit den Irländern, und die in Irland ansässigen Engländer dürsteten nach Rache. Machte er den Katholiken eine Bewilligung, so wurde seine Machtvollkommenheit in Zweifel gezogen, und man beschuldigte ihn der Parteilichkeit für seine Vettern unter den Conföderirten. Zeigte er sich den Katholiken abgeneigt, so machten diese seine neuen Verbündeten ihm den Vorwurf, daß er ihre und des Königs unversöhnliche Feinde begünstige. Ganz im Hintergrunde zeigte sich das englische Parlament, dessen wüthige, mit unwiderstehlicher Gewalt bekleidete Leidenschaften und Vorurtheile nicht weniger berücksichtigt werden mußten. Die Unterhandlungen wurden am 6. Sept. 1644 zu Dublin, und zwar mit einer Verlängerung des Waffenstillstandes, eröffnet. Ihr weitrer Fortgang wurde aber gar sehr durch die Hartnäckigkeit der irländischen Urbewohner gehemmt, sie foderten als unerläßliche Bedingung die gesetzliche Einführung ihrer Religion. Die Katholiken, führten sie als Grund an, bildeten das Volk von Irland; sie hätten jetzt viele der Kirchen zurückgenommen, die vor nicht völlig einem Jahrhundert ihren Vätern entzogen worden, und könnten sie ohne Verletzung ihrer Ehre und ihres Gewissens nicht den Bekennern einer andern Religion überlassen. Der König hatte die Hoffnung genährt, Ormond werde Mittel finden, ihrem Begehren zu willfahren, ohne ihn persönlich in die Sache zu verwickeln, aber des Vicekönigs Gewissensskrupel oder Vorsicht erlaubten ihm nicht, eine so schwierige Bahn einzuhalten. Er suchte und fand Vorwände, die Unterhandlungen in die Länge zu ziehen, und verlangte, nachdem er alle diese Vorwände erschöpft, seine Abberufung, damit die Conföderirten von einem Landsmanne, von einem Anverwandten, nicht mehr foderten, als er gewähren könne, und damit er nicht durch den Mangel der nöthigen Unterstützung gezwungen werde, seinen Posten aufzugeben, oder aber sich schimpflicher Weise den Conföderirten oder den Covenantern zu unterwerfen. Karl und sein Cabinet verkannten die von Ormond empfangnen Dienste keineswegs, und waren daher sogleich bedacht, ein so bedenkliches Misvergnügen zu heben; der Marquis empfing mehre Gnadenbezeugungen und ausgedehntere Vollmachten, um ihn an eine Stelle zu binden, die durch den wachsenden Einfluß des Parlaments auf die Truppen, durch den Wiederausbruch des Kriegs zwischen den Conföderirten und den Anhängern des Parlaments noch viel lästiger geworden war. Zugleich aber ersah sich der König in der Person von Lord Herbert, dem Grafen von Glamorgan, einen minder furchtsamen und gefälligern Unterhändler. Glamorgan empfing 1) eine Bestallung, Truppen zu werben, zu ihrem Unterhalte die Einkünfte der Krone zu verwenden, und Münze zu schlagen; 2) eine Vollmacht, den irländischen Katholiken gegen gewisse Bedingungen Zugeständnisse zu machen, welche der König und der Vicekönig der Klugheit gemäß nicht öffentlich machen konnten; 3) ein Versprechen Karls, Alles zu genehmigen, was sein Gesandter zusagen werde, selbst wenn es gesetzwidrig wäre; 4) verschiedne Schreiben an den Papst, den Nuntius und mehre Fürsten des Auslandes, von denen man Hülfsgelder erwartete; er ging zu Schiffe, und langte nach vielen überstandnen Abenteuern Ende Juli 1645 glücklich in Irland an. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß er dem Vicekönige den wesentlichen Theil seiner Instructionen mittheilte, und wenn dieser in der Folge nicht von allem, was jener that, unterrichtet gewesen zu sein behauptete, so war diese Unwissenheit nur vorgeblich, oder doch wenigstens freiwillig. Zu Dublin unterhandelten beide gemeinschaftlich mit den katholischen Deputirten; von da ging Glamorgan nach Kilkenny, wo der oberste Rath durch sein Ansehen zufrieden gestellt, und aufgemuntert durch Ormonds Zureden, einen Vertrag mit ihm schloß (25. Aug.), in welchem festgesetzt wurde, die Katholiken sollten öffentliche Religionsübung haben und alle Kirchen und Kircheneinkünfte behalten, die nicht gegenwärtig im Besitze des anglikanischen Klerus seien, dagegen sollten sie an einem bestimmten Tage dem König ein Corps von 10,000 Mann stellen, und ihm für die Dauer des Kriegs zwei Drittheile der geistlichen Einkünfte überlassen. Zum Erstaunen Aller, die nicht im Geheimnisse waren, ging die öffentliche Unterhandlung jetzt mit unerwarteter Leichtigkeit von statten. Der einzige zwischen dem Vicekönig und den irländischen Deputirten streitige Punkt war ihr Verlangen, von allen Strafen, wegen Abhaltung des Gottesdienstes und Spendung der Sacramente nach andrer Art, als jener der verordneten Kirche, durch einen Parlamentsschluß freigesprochen zu werden. Ormond sah ihre weitre Absicht, er erschrak und bestand auf der Einschaltung der Bedingung, daß jener Artikel nicht auf die Abhaltung des

Gottesdienstes und die Administration der Sacramente in bischöflichen und Pfarrkirchen ausgedehnt werden solle. Nach wiederholten Discussionen wurden zwei Auswege angegeben, der eine — statt des bestrittnen Artikels solle es heißen, daß jedes die Religion betreffende Zugeständniß, welches der König in der Folge bewilligen dürfte, als einen Theil dieses Vertrags ausmachend betrachtet werden müsse; der andre — es solle der Religion gar keine Erwähnung geschehen, sondern der Vicekönig für seine Person schriftlich versprechen, die Katholiken nicht im Besitze der Kirchen zu stören, die sie dermalen inne hätten; die Entscheidung der Frage, über die gesetzliche Übung der katholischen Religion aber einem freien Parlamente zu überlassen (11. Nov.). Darein willigten beide Theile, und die Deputirten kehrten nach Kilkenny zurück, um das Resultat der Verhandlungen dem Urtheile der General-Versammlung vorzulegen.

Allein ehe dieses geschah, war der mit Glamorgan abgeschlossene geheime Vertrag, den man vor Jedermann, die leitenden Mitglieder des Rathes ausgenommen, verborgen hatte, durch Zufall zur Kenntniß des Parlaments gekommen. Karl Coote, der für dasselbe in Connaught commandirte, hatte, mit Hülfe der Covenanter von Ulster die Stadt Sligo weggenommen und arge Feindseligkeiten gegen die Conföderation und Royalisten verübt. Ormond schickte den Lord Taafe aus, um die Ruhestörer zu züchtigen, ehe dieser aber an Ort und Stelle eintreffen konnte, hatte der kriegerische Erzbischof von Tuam, der Präsident der Conföderirten für Connaught, sich vor Sligo gelegt, und die Besatzung auf das Äußerste gebracht; da erschien Karl Coote mit der Armee von Ulster zum Entsatze, der Erzbischof verlor Schlacht und Leben (17. Oct.), und in seinem Wagen fand man authentische Abschriften der ganzen mit Glamorgan gepflogenen Unterhandlung.

Die Entdeckung wurde geheim gehalten, aber zu Weihnachten erhielt Ormond von einem Freund Abschrift dieser wichtigen Papiere, und die Nachricht, sie seien einige Wochen im Besitze des englisch-irländischen Commitee's zu London gewesen. Es war einleuchtend, daß auf der Stelle eine entscheidende Maßregel ergriffen werden müsse, um den Ruf des Königs zu retten. Der Rath ward zusammen berufen; Lord Digby beklagte sich über die Anmaßung Glamorgans, den Vertrag ohne Vollmacht des Souverains und ohne Zuziehung des Vicekönigs zu schließen, und es ward befohlen, den Grafen, als des Hochverraths verdächtig in engen Gewahrsam auf dem Schlosse zu bringen. Bald darauf erklärte der König in einem Schreiben an die beiden Parlamentshäuser, nie habe er an Glamorgan einen andern Auftrag gegeben, als Soldaten zu werben, nie ihn bevollmächtigt, über irgend einen Gegenstand ohne Mitwissen des Vicekönigs zu unterhandeln; er misbillige sein ganzes Verfahren gegen die irländischen Katholiken, wie auch die ihnen gemachten Versprechungen, und habe dem geheimen Rathe zu Dublin befohlen, gegen denselben wegen seiner Anmaßung gerichtlich zu verfahren. Als der König diesen Brief ausfertigte, war der Graf schon in Freiheit gesetzt, aber nicht so leicht wurde es, den nachtheiligen Eindruck, den eine so schwankende unwürdige Politik hinterlassen mußte, zu tilgen. Als Glamorgan, mit Ormonds Bewilligung, wieder in Kilkenny eintraf, um die Verhandlungen fortzusetzen, fand er die Partei der Zeloten, die sich den Nuntius Rinuccini an der Spitze, jedem Frieden widersetzte, in dem die Einführung des katholischen Cultus nicht offen anerkannt war, durchaus vorherrschend, die andre, gemäßigte Partei, im hohen Grade entmuthigt und beschämt. Auf Antrieb des Nuntius wurde die Entscheidung bis zum 1. Mai 1646, als bis zu welchem Tage zugleich der Waffenstillstand sich erstrecken sollte, verschoben, und Glamorgan war nur mehr bemüht, die ihm bewilligten 6000 Mann nach England überzusetzen; ehe er jedoch damit zu Stande kommen konnte, ereilte ihn die Kunde von dem Falle von Chester, von der Auflösung des königlichen Heeres in Cornwallis, von der Flucht des Prinzen von Wallis. Auf der englischen Küste blieb kein Punkt, wo die Irländer mit einiger Aussicht auf Erfolg hätten landen können. Glamorgan entließ sein Heer, und Ormond mußte allein die Mühseligkeit und Verantwortlichkeit der Unterhandlung mit den Conföderirten übernehmen. Wider alle Erwartung schien die Beharrlichkeit des obersten Rathes zu Kilkenny über die Umtriebe des Nuntius und den Widerstand der Geistlichkeit zu siegen, der Friede, obgleich noch gefährdet durch zwei Schreiben des gefangnen Königs, in deren ersten Ormond den gemessenen Befehl erhielt, die Unterhandlung mit den Katholiken abzubrechen, während er in dem zweiten angewiesen war, sich an seine frühern Instructionen zu halten, und keinem Befehle zu gehorchen, der ihm nicht durch die Königin oder den Prinzen von Wallis zukomme; der Friede wurde am 29. Juli unterzeichnet, und zu Dublin und Kilkenny mit ungewöhnlichem Pomp verkündigt. Aber der Friede von 1646, wie er kurzweg heißt, war das Werk einer unglücklichen Verwaltung, welcher das siegende Parlament eben den Stempel der Vernichtung aufgedrückt hatte, indem es den Lord Lisle zum Statthalter der Insel ernannte. Die Covenanter von Ulster bezeigten die größte Verachtung für den Tractat; des Parlaments Anhänger in Munster wollten von keinem Frieden mit den Irländern wissen, und alle Papisten und Rebellen schlachten. Eine zahlreiche und mächtige Partei unter den Katholiken hatte nichts Geringeres im Sinn, als alle Engländer, und zugleich ihre Religion auszurotten. Am achten Tage nach der Unterzeichnung des Friedens, am 6. August 1646, wurde er durch die National-Synode zu Waterford, als dem Eide der Conföderation zuwider, verdammt, und die versammelten Väter excommunicirten auf diesen Grund hin seine Urheber, Begünstiger und Theilnehmer als Meineidige. Der Kampf zwischen den Freunden und Feinden des Friedens war bald beendigt. Die Insurgenten von Ulster, unter Owen O'neal, ergriffen die Sache des Klerus; Preston, der General von Leinester, erklärte sich nach einigem Zögern gleichfalls zu dessen Gunsten; die Mitglieder des alten Raths, die den Frieden unterzeichnet hat-

ten, wurden verhaftet, und an ihrer Stelle trat ein neues Collegium, unter der Präsidentschaft des Nuntius. Ormond hatte den Versuch gemacht, seinen Freunden in Kilkenny beizustehen, und wäre darüber beinahe von der Hauptstadt abgeschnitten worden; jetzt mußte er sich rüsten, sich gegen die Conföderirten zu vertheidigen, denn O'neal und Preston waren gegen die Stadt im Anzuge. Das belagerte Dublin wurde durch Ormonds Klugheit und Festigkeit gerettet, und durch die Eifersucht und Zwietracht, welche jedes aufrichtige Zusammenwirken O'neals und Prestons verhinderten. Der Marquis verzweifelte jedoch, die Hauptstadt gegen ihre erneuerten Angriffe zu erhalten, und die wichtigste Frage war für ihn, ob er sie ihnen, oder dem Parlament übergeben solle. Das erste schien Treulosigkeit gegen seine Religion, das andre Verrath an seinem Herrn; er entschied, nachdem er vorher mit dem Grafen von Clanricarde und der irländischen Generalversammlung unterhandelt, und sich überzeugt hatte, daß von ihnen kein Heil zu erwarten, für das Parlament. Die erste Antwort, von den Commissarien des Parlaments auf sein Anerbieten gegeben, verwarf er, als seiner Ehre nachtheilig; eine zweite Unterhandlung erfolgte, und am 19. Jun. 1647 willigte er ein, das als Zeichen seiner Würde dienende Schwert, das Schloß von Dublin und alle von seinen Truppen besetzte Festungen gegen Bezahlung von 13,870 Pf., als welche er im Dienste des Königs aus seinem Vermögen aufgewendet, einen Sicherheitsbrief für seine Person, und die Rückgabe seiner sequestrirten Güter zu übergeben. Diese Übereinkunft ward am 16. und 28. Juli vollzogen, und Ormond schiffte sich nach Bristol ein, um seinen Aufenthalt in England zu nehmen. Er erhielt die Erlaubniß, dem König in Hamptoncourt seine Aufwartung zu machen und fand daselbst den seinen Verdiensten angemessenen Empfang. Als er sich seiner Würde entkleiden wollte, und zugleich beklagte, daß er so wenig Ersprießliches in derselben habe leisten können, weigerte sich Karl, die dargebotne Entlassung anzunehmen; „es sei sein Wille," sagte er, „daß der Marquis sein Amt beibehalte, und werde er wol künftig darin glücklicher sein." Der König sprach auch zu ihm von allen seinen Angelegenheiten mit dem vollsten Vertrauen, und als der erwachende Verdacht der Armee ihn zwang nach London zurückzukehren, empfing er den Auftrag sich mit den schottischen Commissarien zu besprechen, und den Entwurf, wegen eines Einfalls der Schotten in England zur Reife zu bringen, dann solle er selbst neuerdings des Königs Panier in Irland erheben. Die Committee in Derbyhouse erhielt aber Kunde von diesen Umtrieben, erzwang von dem Marquis ein Versprechen, daß er nichts zum Nachtheile des Parlaments unternehmen wolle, und suchte sich sodann seiner Person zu versichern. Er erfuhr, daß ein Verhaftsbefehl gegen ihn gegeben sei, und fand grade noch Zeit, nach Frankreich zu entkommen, wohin ihm sein ältester Sohn, der Lord Ossory, bald nachfolgte. Auch in Frankreich hielt es der Marquis für seine Schuldigkeit, alle seine Fähigkeiten dem Dienste des königlichen Hauses zu widmen, und er erhielt bald den größten Einfluß auf die Rathschläge der Königin und des Prinzen von Wallis. Auf seinen Betrieb vornehmlich wurde den irländischen Deputirten, als sie in St. Germain vor der Königin erschienen, die huldreichste Aufnahme, zugleich mit der Versicherung, daß Ormond selbst nächstens mit französischen Hülfstruppen in Irland eintreffen werde. Aufnahme und Zusage weckten gleich sehr die Hoffnungen der Royalisten, und Ormond empfing, als er im Sept. 1648 zu Cork anlangte, die aufrichtigen Bewillkommenungen einer zahlreichen Menge. Sein erstes Bestreben galt der Beruhigung der Armee des Lords Inchiquin. Ihr Anführer hatte sich kürzlich für die königliche Sache gewinnen lassen, seine Truppen litten aber nach wie vor unter den ärgsten Entbehrungen. Auch Ormond hatte, da Frankreich seinen Versprechungen untreu geworden, ihnen nichts zu bieten. Wol aber verhieß er die nahe Ankunft der Flotte, die nicht nur reiche Vorräthe von Getreide ausladen, sondern auch der Armee durch reiche Prisen nützlich werden würde. In einem an alle Protestanten von Munster gerichteten Manifeste rechtfertigte er sich wegen der Übergabe von Dublin; er äußerte seinen Entschluß, mit Gefahr seines Lebens die Rebellen, und besonders die Independenten, zu bekämpfen, und übernahm die Verpflichtung, alle, die mit ihm diesen heiligen Kampf kämpfen würden, mit gleicher Gunst zu behandeln, ihre Verpflegung sicher zu stellen, und sie gegen die Erneuerung der überstandnen Leiden zu schützen. Die Armee schien befriedigt, und der Vicekönig konnte sich ungestört den Unterhandlungen mit der Versammlung von Kilkenny, die sich bereits dem Einflusse des Nuntius entzogen hatte, widmen, zu welchem Ende er sein Schloß zu Carrick, 14 Meilen von Kilkenny, bewohnte. Dort handelte er mit den Commissarien der Versammlung, die aber durch die Natur ihrer Vollmachten genöthigt waren, bei jeder Veranlassung an ihre Mandanten zu recurriren. Mit solchem Hin- und Herfragen vergingen 20 volle Tage, daß die General-Versammlung selbst erkannte, auf diesem Wege werde nie etwas zu Stande kommen. Um sich ihr Geschäft zu erleichtern, that sie dem Marquis den Vorschlag, er möge sein Schloß in Kilkenny, wo ihn volle Sicherheit und Bequemlichkeit erwarte, beziehen. Er ließ sich den Vorschlag gefallen. Die Generalversammlung in ihrer Gesammtheit, Adel, Geistlichkeit und Bürgerschaft empfingen ihn in einiger Entfernung von der Stadt auf das Feierlichste, und der Stadtrath brachte ihm seine Huldigung in den gewohnten Formen dar. In seinem Schlosse war er von seiner eignen Garde umgeben, überall zeigte sich eine zuvorkommende und herzliche Ehrerbietung. Kaum wähnte er sich eingerichtet, so rief ihn eine Empörung unter Inchiquins Truppen nach Cork; es gelang ihm, ihrer Meister zu werden, und er kehrte zu dem schwierigeren Geschäfte der Unterhandlung zurück. Drei Monate waren darüber vergangen, bis die Gefahr, welche des Königs Leben bedrohte, die Katholiken im Jan. 1649 bewog, von ihren Foderungen abzugehen und dem künftigen Danke, wie dem Ehrgefühle ihres Souverains, zu vertrauen. Sie machten sich verbindlich, auf eigne Ko-

sten ein Heer von 17,500 Mann gegen den gemeinsamen Feind ins Feld zu stellen; der König seiner Seits bewilligte die freie Übung der katholischen Religion; zwölf bewährte Commissarien, von der Rathsversammlung ernannt, sollten den Vicekönig in der innern Verwaltung unterstützen, der Vormundschaftshof und einige andre beschwerende Einrichtungen sollten abgeschafft werden; ein Parlament wollte man einberufen, sobald es die Mehrheit der Commissarien für angemessen erachte, und in diesem Parlamente werde man die Gesetze, welche Verfolgung wegen Religion vorschreiben, nebst andern, die dem Handel und Gewerbe Irlands schädlich, aufheben, auch die Unabhängigkeit des irländischen Parlaments von dem englischen aussprechen. Die Sache des Königthums war hiermit in Irland vorherrschend geworden. Die Flotte unter Prinz Rupert segelte triumphirend längs der Küste; die Generale des Parlaments, Jones in Dublin, Monk in Belfast, Coote in Londonderry, waren auf den Bereich ihrer Wälle eingeschränkt, während Inchiquin in Munster die große Masse der Katholiken, und selbst nach einigem Zaudern die schottischen Regimenter in Ulster, dem obersten Rath anhingen, den jungen König proclamirten und die Autorität seines Statthalters anerkannten.

Bei allem dem blieb Ormonds Lage so peinlich, als je zuvor. Er sollte sich eine Armee aus Menschen von verschiednen Nationen, deren Glaube, Interessen und Leidenschaften ebenso verschieden, und die sich acht Jahre lang mit grenzenloser Wildheit bekämpft hatten, bilden. Er hatte nur wenige Officiere, auf deren Fähigkeit oder Treue er bauen konnte; ihm waren der Zustand der Conföderirten, der Bestand ihrer Magazine, Artillerie, Streitkräfte, die Beschaffenheit ihrer Quartiere und Garnisonen gänzlich unbekannt. Es sollten 15,000 Mann Infanterie und 2500 Reiter bewaffnet werden, und schon zeigte sich die absolute Unmöglichkeit, eine solche Menschenmasse zu unterhalten; Reductionen vorzunehmen, war aber ebenso unmöglich, denn die brodlosen Soldaten würden auf der Stelle des Rebellen Owen O'neal Scharen verstärkt haben. Die Generale stritten sich um das geringste Commando, und erzeugten durch ihre Eifersucht tausendfältige Verwickelungen. Die Commissarien der Generalversammlung suchten nur ihr persönliches Interesse, und kümmerten sich wenig um der Truppen Sold und Verpflegung. Wol hatten sie eine Steuer von 60,000 Pfund ausgeschrieben, aber bei Eröffnung des Feldzugs war noch kein Schilling eingegangen. Der Marquis mußte sich darum persönlich an die verschiednen Städte und Corporationen wenden, und sich ihre Beihülfe erbitten. Diese Städte waren aber zu Republiken erwachsen, achteten nicht auf die Befehle der Generalversammlung, bestimmten die Steuern und verfügten über dieselben nach eignem Wohlgefallen. Den Bürgern von Waterford mußte Ormond, um 7000 Pfund zu haben, die sämmtlichen Domanialgefälle und Zölle verpfänden; die Städte Limerick und Galway versprachen anderweitige 7000 Pf., konnten dafür aber keine Sicherheit anweisen, und bezahlten auch nur sehr langsam. Von der Flotte des Prinzen Rupert hätte man wol einige Hülfe erwarten dürfen, allein der Prinz schien nur an den Küsten zu verweilen, um des Vicekönigs Anschläge zu hintertreiben. Er hatte zu besserer Bemannung der Flotte 1000 Irländer verlangt; die waren kaum eingetheilt, als der Prinz es darauf anzulegen schien, sie zur Empörung zu verleiten. Ohne Rücksicht für die Friedensbedingungen mußte in allen Seehäfen für sie öffentlicher Gottesdienst gehalten werden. Aufgemuntert durch ihre Officiere, erlaubten sie sich Beleidigungen gegen die Protestanten, was so stürmische Auftritte veranlaßte, daß Inchiquin mit der äußersten Anstrengung kaum Ruhe stiften konnte. Rupert unterhielt auch lebhaften Verkehr mit Antrim, O'neal und andern misvergnügten Anführern. Er versprach Allen Belohnung, welche „in einer der gegenwärtigen Regierung entgegengesetzten Weise" dem Könige dienen wollten, und erregte dadurch heftige Bewegungen in Connaught, die doch endlich der Graf von Clanricarde dämpfte. Der Prinz wurde gebeten, den Hafen von Dublin, und nachmals jenen von Londonderry zu blokiren; beides würde den Operationen zu Lande gar förderlich gewesen sein. Er verweigerte beides, ohne auch nur den leisesten Grund angeben zu können. Er hielt sogar die Gelder zurück, die er an Ormond abzuliefern angewiesen war. Von so vielen Sorgen gequält, erließ der Vicekönig an Karl II. eine dringende Einladung, sich in die Mitte seiner getreuen Unterthanen zu begeben. Die Gewalt der Commissarien des obersten Raths würde alsbald ein Ende genommen, der Muth der Royalisten eine kräftige Aufmunterung gefunden, der immer noch feindselige, durch den Verlust von Maryborough und Athy keineswegs gebeugte O'neal nach seinem bestimmten Versprechen, seine Unterwerfung eingereicht haben, und Jones von der Mehrzahl seiner Truppen verlassen worden sein. Alles dieses erkannte der König gar wohl, und sein Entschluß war sogleich gefaßt, aber die Abreise mußte verschoben werden, weil es ihm an Gelde fehlte, und sein warmes Verlangen, sich nach Irland zu begeben, ward zu verschiednen Malen abgekühlt durch die hinterlistigen Winke einiger Rathgeber, die insgeheim besorgten, wenn er einmal an der Spitze einer katholischen Armee stehe, werde er auch den Forderungen der Katholiken nachgeben.

Ormond mußte sich auf eigne Gefahr in den ungleichen Kampf begeben, den O'neal noch ungleicher machte, da er die Verbindungen zwischen den schottischen Regimentern im Norden, und der Hauptarmee, die jetzt Miene machte, Dublin zu bedrohen, unterbrach. Ormond hatte bei Carlow ein Heer von 6000 Fußgängern und 2000 Reitern zusammengebracht, wobei ihm vornehmlich die bei einigen Privaten gemachten Anlehen zu statten kamen. Kildare und einige andre Plätze öffneten ihm ihre Thore, und es ergab sich Gelegenheit zu einem vortheilhaften Angriff auf Jones, der die Mauern der Hauptstadt überschritten und seine Streitkräfte an den Ufern der Liffy aufgestellt hatte; allein die Thätigkeit der royalistischen Armee wurde alsbald durch Entbehrung und Mangel aller Art gehemmt. Endlich kamen ihr durch

Taafes und Castlehavens Bemühungen einige Gelder, von Inchiquin eine Verstärkung von 2000 Mann zu, und Ormond, der eben einer von Prestons Officieren gegen sein Leben angezettelten Verschwörung entgangen war, drang bis Naas vor. In dem hier zusammenberufnen Kriegsrathe wurde ein weiteres Vorrücken gegen Dublin beschlossen. Ormond näherte sich bis auf Kanonenschußweite dem Castle-Knock, in der Hoffnung, eine Bewegung unter den Einwohnern der Stadt hervorzurufen, und detachirte sodann den Lord Inchiquin mit einem starken Reitercorps nach Norden, um das Land von den von Jones ausgesendeten Streifparteien zu säubern. Inchiquin siegte in zwei bedeutenden Gefechten, nahm Drogheda und Dundalk und kehrte im Triumphe zur Hauptarmee zurück. Sie zählte jetzt 11,000 Streiter, worunter 4000 Mann Reiterei, rückte an beiden Ufern der Liffy vor, um die Belagerung der Hauptstadt zu beginnen, und Ormond, der sein Hauptquartier zu Finglaß genommen hatte, ließ bei Bogatrath (1. Aug. 1649) einige Schanzen aufführen. Seine Absicht dabei war, die Cavalerie der Besatzung von dem einzigen, ihr zugänglichen Weideplatz abzuschneiden; ein Misgeschick aber wollte, daß die zur Errichtung der Werke beorderte Truppenabtheilung, obgleich sie kaum eine Meile Wegs zurückzulegen hatte, erst eine Stunde vor Tag an Ort und Stelle eintraf; Jones, hinter den Wällen der Stadt hervorbrechend, überwältigte die Wachposten, und verbreitete Schrecken im Lager (2. Aug.). Der Royalisten Verwirrung ermuthigte ihn, sein Glück zu verfolgen; Regiment auf Regiment ward geschlagen; vergebens eilte der aus dem Schlaf aufgeschreckte Ormond von Posten zu Posten; die verschiednen Heerhaufen schlugen sich ohne Einverständniß, eine panische Furcht griff um sich, und die ganze Armee auf dem rechten Ufer des Stroms floh nach allen Richtungen. Artillerie, Zelte, Gepäck, Geschütz — alles fiel in die Hände der Sieger; von 2000 Gefangnen wurden 300 mit kaltem Blut an dem Stadthore niedergemacht. Mit der Schlacht von Rathmines gingen die Hoffnungen der irländischen Royalisten zu Grabe, und, was beinahe ebenso schlimm, man lernte Ormonds Fähigkeiten bezweifeln; mit zu großer Zuversicht hatte er den Fall von Dublin angekündigt. Bei Hofe versuchten seine Feinde auf Verrath anzuspielen, aber Karl, ihr Gemurre zur Ruhe zu verweisen, und den treuen Diener seiner königlichen Gnade zu versichern, schickte ihm den Hosenbandorden zu.

Eine Verstärkung ganz andrer Art war seinen Gegnern zugekommen. Cromwell selbst mit 12,000 Veteranen war am 15. Aug. zu Dublin gelandet, und eröffnete nach kurzer Ruhe den Feldzug mit der Belagerung von Drogheda. Ormond, der nur mehr vertheidigungsweise handeln konnte, hatte für die Behauptung dieses Platzes das Mögliche gethan, aber alle seine Vorkehrungen scheiterten an Cromwells Ungestüm. Die Festung wurde mit Sturm genommen und fünf Tage lang rann das Blut der unschuldigen wehrlosen Einwohner in den Straßen von Drogheda. Von dort führte der Sieger sein mordgieriges Heer zur Belagerung von Wexford. Die Bürger, das Äußerste befürchtend, riethen zur Übergabe, aber der Commandant beschloß, sich zu wehren. Ein Verräther öffnete dem Feinde den Zugang in die Festung; sofort ward die nahe liegende Mauer überstiegen, und nach einer hartnäckigen, aber fruchtlosen Vertheidigung mußte Wexford sich auf Gnade und Ungnade ergeben. Das Trauerspiel von Drogheda ward erneuert, und wie dort, kein Unterschied zwischen wehrlosen Einwohnern und bewaffneten Kriegern gemacht. An dem Fuße des großen Kreuzes wurden 300 Frauen ermordet. Ormond, der nicht im Stande war, den Sieger in seiner blutigen Laufbahn zu hemmen, wartete mit Ungeduld auf das Ergebniß der neuerdings mit O'neal gepflognen Unterhandlungen. Dieser Häuptling hatte seine gegen die Generale des Parlaments eingegangene Verpflichtungen getreulich erfüllt, und ihrer Partei Dienste von Wichtigkeit geleistet. Nach der Schlacht bei Rathmines weigerten sich die Machthaber in London, die Übereinkunft, welche mit ihren Officieren abgeschlossen, gut zu heißen. Erbittert nahm O'neal Ormonds Vorschläge an und marschirte von Londonderry ab, um zu der königlichen Armee zu stoßen; aber Krankheit nöthigte ihn unterwegs Halt zu machen, und er starb zu Clocknacter in Cavan. Seine Hauptleute handelten inzwischen in seinem Sinne fort; das Eintreffen der Männer von Ulster belebte nochmals den Muth ihrer Verbündeten, und der englische General wurde gezwungen, seine Unternehmungen auf Duncannon und Waterford einzustellen. Schon fingen seine Truppen an, von der rauhen Jahreszeit zu leiden, als Lord Broghill die Regimenter unter Inchiquin zum Abfalle verleitete. Die Besatzungen von Cork, Youghall, Bandon und Kinsale erklärten sich für das Parlament, und Cromwell benutzte den günstigen Anlaß, den Feldzug zu endigen, und sein Heer in die Winterquartiere zu legen. Ormond, der in allen seinen Operationen und Bewegungen sich als ein des englischen Feldherrn durchaus unwürdiger Gegner bewiesen hatte, war herzlich erfreut, ein Gleiches thun zu können. Er meinte, seine Armee in den Städten unterzubringen, um sie stets beisammen zu haben; allein nur die Städte seines Gebiets, Clonmel und Kilkenny, waren zur Aufnahme von Soldaten zu bewegen. Alle übrigen verweigerten sie auf das Hartnäckigste, und die königlichen Truppen mußten sich durch das ganze Land bis nach Ulster hin zerstreuen.

Ihre Ruhe war auf gar kurze Zeit beschränkt. Nach sieben Wochen erschien Cromwell schon wieder im Felde, und an der Spitze von 20,000 Mann konnte er sich die Eroberung von ganz Irland vorsetzen. Den Royalisten fehlten Geld, Waffen und Geschütz; die Pest durchzog verheerend ihre Quartiere; im Norden waren sie auf Claremont und Enniskillen beschränkt; in Leinster und Munster waren fast alle nambafte Plätze den Royalisten durch Gewalt oder Verrath entrissen worden, und selbst in Connaught, ihrer letzten Zuflucht, stand innerer Zwiespalt jener Eintracht im Wege, die allein noch von gänzlicher Auflösung retten konnte. Im Misgeschicke waren die Factionen, welche seit des Nuntius Abgange

geschlummert hatten, neuerdings erwacht. Antrim, den immer noch nach der Statthalterschaft von Irland gelüstete, that alles Mögliche, um den Marquis dem Könige verdächtig, dem Volke gehässig zu machen, und wirklich wurde ein allgemeines Misvergnügen laut. Die hohe Geistlichkeit, 20 Bischöfe, trat zu Clonmacnoise, an dem Shannon, zusammen, angeblich um über den Zustand der Nation zu berathschlagen, eigentlich aber, um eine heftige Protestation gegen Ormonds Verwaltung einzulegen. Das wurde nun zwar durch den patriotischen und geistreichen Bischof von Clogher, Heber Mac-Mahon, hintertrieben; Heber legte der Parteiwuth Stillschweigen auf, ermuthigte die Gemäßigten, machte alle Künste Antrims zu Schanden, und erhielt von den versammelten Prälaten eine feierliche Erklärung des Inhalts, daß von Cromwell für Leben, Eigenthum und Religion keine Sicherheit zu erwarten stehe, gleichwol waren damit die innerlichen Unruhen nicht gestillt. Der Abfall von Inchiquins Regimentern hatte Zweifel und Verdacht erregt, und manche hielten dafür, es sei räthlicher, dem Sieger auf einmal sich zu unterwerfen, als von der zweideutigen Treue des Vicekönigs abzuhängen. Cromwell fand nur wenig Widerstand; denn während er die Grafschaften durchzog, heute Pardon gab, morgen nur die Anführer schlachten ließ, am dritten Tage ganze Besatzungen, Hunderte von Menschen dem Tode weihete, beschäftigte sich in Kilkenny eine von den Commissarien der Generalversammlung einberufne Junta mit der Erforschung der Gründe der allgemeinen Unzufriedenheit, und der Abneigung, sich zu Abwendung der gemeinsamen Gefahr zu vereinigen. Die Männer der Junta drohten, erschöpften sich in langen Reden und Verleumdungen, bis die Annäherung Cromwells sie zwang, sich nach Ennis zurückzuziehen, um daselbst ihr Unwesen fortzusetzen. Cromwell hatte auf ein Einverständniß in Kilkenny gezählt; der Verräther wurde entdeckt und bestraft. Mit einer kleinen Schar, aus Freunden und Dienern zusammengesetzt, wußte Ormond den Einwohnern solche Zuversicht einzuflößen, solche Vertheidigungsanstalten zu treffen, daß der Feind sich mit einiger Schande zurückziehen mußte. Der Vicekönig benutzte die kurze Frist, um Truppen herbeizurufen, und Kilkenny erhielt eine Besatzung von 1200 Mann, und den Lord Castlehaven zum Commandanten, dem jedoch der Muth fehlte, der in der Stadt wüthenden Pest zu trotzen. Er verließ also dieselbe, nachdem die Besatzung durch die Krankheit bis zu 450 Mann vermindert worden, und Walther Butler übernahm das schwierige Geschäft, die Hauptstadt seines Stammes gegen Cromwells ganze Macht zu vertheidigen. Im Laufe der Belagerung hatten die Angreifenden, obschon zwei Mal aus der Bresche zurückgeworfen, dennoch zuletzt, da ein Theil der Einwohner sich feig finden ließ, innerhalb der Mauern festen Fuß gefaßt; aber so hartnäckig blieb der Widerstand der Besatzung, daß ihr Cromwell, um seine Leute zu schonen, noch ehrenvolle Bedingungen gewähren mußte (28. März 1650). Noch glänzender war die Vertheidigung von Clonmel, wo Hugo, des verstorbenen O'neals Sohn, 1200 der tapfersten Männer von Ulster befehligte. Bei dem ersten Sturme fielen 2000 der Angreifer, und die Belagerung zog sich so lange hin, daß Ormond Zeit gewann, ein Armeecorps zu versammeln, und durch Lord Roche den Entsatz versuchen zu lassen. Aber Roche wurde gänzlich geschlagen, und Cromwell ließ zum zweiten Male stürmen. Auch dieses Mal wurden die Engländer, nach vierstündigem hartem Kampfe, mit ansehnlichem Verluste zurückgeschlagen (9. Mai). Die Besatzung hatte indessen ihren Schießbedarf erschöpft, und benutzte die Verwirrung des Feindes, um im Dunkel der Nacht abzuziehen; die Einwohner hielten dieses aber geheim, und erlangten am folgenden Morgen (10. Mai) eine günstige Capitulation. Es war dieses Cromwells letzte Waffenthat in Irland; von Clonmel aus wurde er nach England zurückgerufen, um ein noch wichtigeres und schwierigeres Unternehmen zu bestehen.

Viele hofften, dieses Unternehmen, der Kampf mit den Schotten, werde die Aufmerksamkeit des englischen Staatsrathes von Irland abziehen, und den Royalisten Gelegenheit geben, ihre mannichfaltigen Verluste zu ersetzen. Diese Aussicht verschwand nur zu bald. Die Hülfsquellen der Republik mehrten sich, wie es der Bedarf foderte; ihr Heer erhielt täglich Verstärkung, und Ireton, welchem Cromwell den Oberbefehl übertragen hatte, verfolgte mit wenig Unterbrechung des Vorgängers Siegesbahn. Coote besiegte bei Letterkenny (16. Jun. 1650) die Männer von Ulster. Waterford, Carlow und Charlemont capitulirten unter ehrenvollen Bedingungen, die Besatzung von Duncannon öffnete dem Feinde die Thore. Ormond, statt den Siegern im Feld entgegenzutreten, hatte sich immer tiefer in einen langwierigen und erbitternden Streit mit den katholischen Parteiführern eingelassen, welche die Lauterkeit seiner Gesinnungen bezweifelten, und mit den Städten der Grafschaften Limerick und Galway, die sich noch immer weigerten, seine Truppen in ihren Mauern aufzunehmen; seine Gegner meinten, er möge nun ein wahrer Freund oder ein heimlicher Feind sein, soviel wäre ausgemacht, daß die Sache der Conföderirten unter seiner Leitung nie Gedeihen gehabt; und die Bischöfe beschworen ihn, jetzt, wo das Dasein der Nation auf dem Spiele stehe, Maßregeln zu ergreifen, um die innern Zwistigkeiten beizulegen und alle wahren Irländer zur gemeinsamen Vertheidigung zu vereinigen. Seitdem Munster durch den Abfall von Inchiquins Corps verloren worden, trauten sie den Engländern nicht mehr; um ihre Besorgniß zu heben, entließ Ormond die wenigen Engländer, die er noch in Diensten hatte. Da jedoch die Geistlichkeit in ihren Ansprüchen immer weiter ging, berief er eine Generalversammlung nach Loughrea, und erklärte nach vielem fruchtlosen Hin- und Herreden (ob ernstlich, bleibt dahingestellt), er wolle, wie es ihm schon früher von dem König erlaubt worden, Irland verlassen; auf allgemeines Ersuchen ließ er sich jedoch nach einigem Widerstreben bewegen, zu bleiben. Die Irländer hatten sich bisher immer noch geschmeichelt, der junge Monarch werde, wie er wiederholt versprochen, zu ihnen kommen,

und die Zügel der Regierung selbst ergreifen; jetzt vernahmen sie, daß er die Einladung der Schotten angenommen habe. Bald wurden auch die Bedingungen, denen er sich gefügt hatte, bekannt, und daß er sich verbindlich gemacht, den letzten Friedensvertrag zwischen Ormond und den Katholiken für nichtig zu erklären, auch versprochen habe, die Übung der katholischen Religion nicht zuzugeben, vielmehr sie in allen seinen Gebieten auszurotten. Trübsinn und Verzweiflung ergriffen bei dieser Nachricht alle Gemüther; zehn Bischöfe traten in Jamestown zusammen (6. Aug. 1650), und ordneten zwei aus ihrer Mitte an den Vicekönig ab, ihn zu bitten, daß er, seiner frühern Absicht gemäß, das Königreich verlassen, und seine Gewalt in die Hände eines katholischen Statthalters, der das Vertrauen der Nation besitze, niederlegen möge. Ohne seine Antwort zu erwarten, schritten sie weiter vor, und entwarfen (11. Aug. 1650) eine Declaration, worin sie den Marquis der Fahrlässigkeit, Unfähigkeit, ja Treulosigkeit beschuldigten, sich verwahrten, „obschon durch die überwiegende Pflicht der Selbsterhaltung gezwungen, dem Stellvertreter des Königs den Gehorsam aufzusagen, seien sie doch weit entfernt, der Machtübung des Königs selbst zu nahe zu treten," und dann erklärten, unter den eingetretnen Umständen sei das irländische Volk nicht länger durch die Artikel des Friedensvertrags gebunden. Den andern Tag fügten sie dieser Declaration den Bannfluch hinzu, gegen alle, die es mit Ormond oder Ireton halten, und dadurch die Interessen des katholischen Bundes verletzen würden. Der Vicekönig fand indessen, daß einige Prälaten und die Mehrzahl des Adels nicht abgeneigt sein würden, ihm beizustehen. Er erwiederte daher der Synode zu Jamestown, daß er nur im äußersten Fall, und der Nothwendigkeit weichend, ohne des Königs Befehl Irland verlassen werde; die Commissarien der Generalversammlung machten ihrerseits den Bischöfen Vorwürfe über ihre Unklugheit und Anmaßung. Aber grade zu dieser Zeit erhielt man Abschrift der Declaration, welche König Karl nothgedrungen zu Dunferling in Schottland erlassen hatte. Die ganze Bevölkerung Irlands gerieth über den an sie gerichteten Ausdruck des Königs, „blutige Rebellen," in die wildeste Gährung. Während die Gemüther sich in diesem überreizten Zustande befanden, machten die Bischöfe ihre Declaration, sammt dem Bannfluche, bekannt (15. Sept.). Aber nur eine Nacht ging vorüber, und ihre Leidenschaft fand Muße, sich abzukühlen; sie bereuten ihre Übereilung, und ließen eine dritte Schrift ergehen, wodurch die Wirkung der frühern einstweilen aufgehoben wurde.

Damit fand sich aber Ormond wenig gebessert. Anfangs suchte er sich damit zu helfen, daß er die Declaration von Dunferling für ein untergeschobenes Machwerk erklärte. Eine von dem König selbst ausgehende Botschaft belehrte ihn, jenes Actenstück sei echt, dürfe aber, insofern es Irland betreffe, nicht in Kraft treten, da es ohne vorgängiges Gutachten des irländischen Geheimeraths erlassen worden sei. Diese Eröffnung gab dem Vicekönige neuen Muth und eine kühnere Sprache. Er äußerte, wie er nach wie vor beide Theile durch den Friedensvertrag gebunden erachte, foderte aber auch, die Commissarien der Generalversammlung sollten das Verfahren der Synode von Jamestown misbilligen, und gemeinsam mit ihm diejenigen ihrer Mitglieder, welche im Ungehorsam verharren würden, zur Strafe ziehen. Den Prälaten wurden nun Vorschläge gemacht; sie antworteten: Schutz und Gehorsam bedingten sich gegenseitig, da nun der König sie öffentlich als blutige Rebellen bezeichnet und von seinem Schutz ausgeschlossen habe, so verständen sie nicht, wie irgend ein in des Königs Namen handelnder Beamter ihren Gehorsam ansprechen möge. Diese Antwort überzeugte den Marquis, daß seines Bleibens in Irland nicht mehr sein könne; er berief nochmals eine Generalversammlung, übertrug das Commando dem Marquis von Clanricarde, einem Katholiken, reichte der Generalversammlung eine Rechtfertigung seines Verfahrens ein, empfing eine beruhigende, wenngleich seinen Gefühlen nicht ganz genügende Antwort (2. Dec. 1650), und schiffte sich zu Galway ein, um unter vielen Gefahren nach Frankreich zu gelangen. Irland wurde bald vollkommen überwältigt, und die Sieger säumten nicht, schwere Rache zu nehmen. Insbesondre wurden Ormonds Güter sämmtlich confiscirt; er selbst und sein Vetter Richard Butler, Viscount von Mountgarret, der nämliche, der sich durch seine Großmuth und Milde in dem blutigen Kampf ausgezeichnet hatte, waren unter den 103 Edelleuten, die, nach der Acte zur gesetzlichen Bestimmung der irländischen Angelegenheiten, von der Amnestie für Leben und Vermögen ausgenommen sein sollten. Der Marquis, aller Unterhaltsmittel entbehrend, gerieth, während er an dem Hofe König Karls II. in Paris und später in Cöln und Brüssel verweilte, in die dürftigsten Umstände, und der Ausdruck, in den Clarendon-Papers, Schreiben vom 3. April 1654, „Ich brauche Schuhe und Hemden, und dem Marquis von Ormond geht es nicht besser," muß buchstäblich verstanden werden. Desto größer war aber der Einfluß, den Ormond auf seinen jugendlichen Gebieter gewann, den er nur mit dem einzigen Hyde zu theilen hatte, und den er durch seine wagliche Kundschafterreise nach England noch gar sehr erhöhte. Die Royalisten in England drangen darauf, daß der König hinüberkomme, sich an ihre Spitze zu stellen; Spanien gewährte zu dem Ende Hülfsgelder und lieh den Hafen von Ostende her; in Holland wurden Schiffe, Waffen und Kriegsvorräthe angekauft, Karl selbst schien entschlossen, dem Rufe seiner Anhänger zu folgen. Aber die klügern seiner Rathgeber beschworen ihn, sein Leben nicht auf die allgemeine Versicherung hin, daß er Unterstützung finden werde, zu wagen; und Ormond erbot sich, in wahrhaft ritterlicher Gesinnung, an Ort und Stelle über die eigentlichen Zwecke und Mittel der Freunde des Königthums zuverlässige Kundschaft einzuziehen. Unter dem Vorgeben einer Sendung an den Hof zu Düsseldorf verließ er Brabant; er ging zu Schiffe, landete verkleidet bei Westmark, an der Küste von Esser, und eilte nach London (Ende Januars 1658). Hier stündlich Kleidung und Aufenthalt wechselnd, entging er

den scharfen Blicken der lauernden Spione, während er Gelegenheit fand, sich mit Individuen von den verschiedensten, nur in der Abneigung gegen den Protector übereinstimmenden Parteien, mit Royalisten, Levellers, gemäßigten und strengen Presbyterianern, zu besprechen. Aber von keiner dieser Parteien konnte Ormond befriedigende Sicherstellung für den Hauptpunkt erlangen. Sie waren nicht im Stande, die Versprechungen ihrer Agenten einzuhalten. Es fehlte ihnen an Mitteln, Muth und Geschick zu einer Unternehmung. Die Meisten wollten sich nicht erklären, so lange nicht Karl mit einer wirklichen Macht gelandet sei, und selbst die Entschlossensten wollten sicher gestellt sein, daß er sich bereit halte, unter Segel zu gehen, sobald er hören werde, sie seien aufgestanden. Bei den Conferenzen, welche Ormond mit den Parteihäuptern hatte, kam er oft mit Richard Willis zusammen, der einer vom „erlesenen Bunde" war, und Karls Vertrauen in hohem Grade besaß. Dieser nun, heimlich auch einer von Cromwells Spionen, war beständig gegen den Plan eines bewaffneten Einfalls, und weil er besorgte, es möchte doch am Ende ein solcher beliebt werden, auch dafür hielt, Ormond sei lange genug in London gewesen, soll er dem Protector von des Marquis Anwesenheit in der Hauptstadt Kunde gegeben, diesem aber zu gleicher Zeit angezeigt haben, daß Befehle ertheilt worden, ihn zur Haft zu bringen. Die Warnung hatte den gewünschten Erfolg. Ormond entwich (12. Febr.) nach Shoreham, in Sussex, ließ sich nach Dieppe überschiffen, reisete verkleidet durch Frankreich, um Mazarins und Lockharts Nachforschungen auszuweichen, und überbrachte nach Brüssel seine, freilich nicht sehr ermunternden, Nachrichten.

Mit der Restauration trat Ormond als Präsident an die Spitze des Geheimeraths, er wurde zugleich Mitglied des Ausschusses für die auswärtigen Angelegenheiten, Großhofmeister des königlichen Hauses, Pair von England (20. Jul. 1660) mit dem Titel eines Grafen von Brecknock und Barons von Llanthony in Monmouthshire, und 1661 Herzog von Ormond in Irland, erhielt nicht ohne Schwierigkeit seine confiscirten irländischen Güter, 257,516 Acres (worunter doch auch des Obristen Butler Eigenthum einbegriffen) zurück, und außerdem reichliche Bewilligungen aus dem Entschädigungsfonds. Er blieb indessen nicht volle zwei Jahre ein thätiges Mitglied des Ministeriums, denn schon 1662 sah er sich genöthigt, das Amt eines Vicekönigs von Irland zu übernehmen; war er doch der einzige, der bei dem bewegten Zustande des Königreichs einem solchen Posten gewachsen schien, wie dieses auch das irländische Parlament anerkannte, als es ihm ein Geschenk von 30,000 Pf. votirte. Ihn begleitete nach der Schwesterinsel ein ungemein glänzendes Gefolge, und er eröffnete seine Laufbahn mit einer Reihe von schwierigen und unangenehmen Verhandlungen, die zwar manche Interessen verletzten, und sogar mehre, durch die Wachsamkeit des Vicekönigs stets vereitelte Verschwörungen erzeugten, endlich aber doch zu einem gewissen Zustande von Ordnung und Gesetzlichkeit führten. Mit besondrer Weisheit, mit besonderm Edelmuthe benahm Ormond sich in der wichtigen Angelegenheit der Rückgabe eines Drittels der seit dem 7. Mai 1659 den Katholiken, zum Vortheile der Adventurers und Officiere entzognen Güter, indem er selbst theilweise auf seine Rechte verzichtete und die früher von ihm auf seine Besitzungen gemachten und hypothecirten Schulden tilgte, obgleich diese Güter zum Besten des Staates eingezogen, und ihm erst durch die Acte zur gesetzlichen Bestimmung der irländischen Angelegenheiten zurückgegeben worden waren. Nachdem er noch, hauptsächlich mit Hülfe seines Sohnes Arran, die Empörung der Besatzung von Carrickfergus gestillt, die Armee durch Bezahlung der Rückstände gewonnen, und eine regelmäßige Landmiliz errichtet, konnte er hoffen, die Früchte so vieler Anstrengungen zu genießen, als das unbedingte Verbot der Zulassung von irländischem Hornvieh in den Häfen und Märkten von England, und die dadurch veranlaßte Stockung aller Handelszweige neue Gährungen erzeugte. Ormond fand indessen Mittel, den Stoß weniger fühlbar zu machen, indem er einen Theil der Abgaben in rohen Producten abführen ließ, eine königliche Begnadigung erwirkte, wodurch den Irländern der Handel mit dem Auslande vergönnt wurde, und endlich, da auch Schottland sich abgeschlossen hatte, die Einfuhr schottischer Waaren, als Tücher, Leinwand, Strümpfe, Handschuhe ꝛc., untersagte. Diese Prohibition hatte den Zweck und auch die Wirkung, die Aufnahme der inländischen Industrie zu befördern. Zu Clonmel, der Hauptstadt seiner Pfalzgrafschaft Tipperary, legte Ormond eine Zeug- und Strumpffabrik nach norwicher Art, zu Carrick, einer andern Stadt seines Gebietes, eine Manufactur von Fries an. Von Canterbury zog er 500 Fabricantenfamilien herüber. Vorzügliche Aufmerksamkeit wendete er, wie einst Strafford, auf die Linnenfabrication. Auf seinen Betrieb gab das Parlament eine Bill zu Beförderung des Flachsbaues und der Leinwand-Manufactur. Er ließ durch Temple in Brabant 500 Leinwebersamilien anwerben, und vertheilte sie auf eine zweckmäßige Weise im Lande. Andre Colonisten von gleicher Art bezog er von la Rochelle, von der Insel Ré, von Jersey ꝛc. Er begründete die Fabricanten-Colonie zu Chapel-Izod, wo das Seilergewerbe, die Fabrication von Segeltuch und von Linnengebild, alsbald in ausgezeichneter Vollkommenheit betrieben wurde. Zugleich war er beflissen, die Universität Dublin wieder aus ihren Trümmern zu erheben.

Während der Herzog sich auf so nützliche Art beschäftigte, waren seine Neider in England nicht minder geschäftig, sein Verderben zu schmieden. Sein Freund, der Kanzler Clarendon, war in Ungnade gefallen. Um seinen Sieg zu vervollständigen, wollte Buckingham dem Herzoge seine Ämter als Großhofmeister und Vicekönig nehmen. Man fand ein veraltetes Gesetz aus dem 8. Regierungsjahre Heinrichs VI., welches den Baronen untersagte: „Hoblers, Kears, Hooded-men, rebellische Engländer und feindselige Irländer, oder andres Volk gleichen Gelichters, bei des Königs Unterthanen, ohne ihre freie Einwilligung einzuquartieren, es geschehe denn

auf der Barone Koſten und ohne Schaden der Gemeinden, widrigenfalls eine ſolche Handlung als Verrath gelten ſollte". Daraus leitete man her, daß der Vicekönig das Recht nicht gehabt habe, in Dublin Truppen einzuquartieren, daß er, der weder ein barbariſcher Häuptling, noch ein Anführer von Rebellen, von verkappten Räubern oder von ſonſtigen Feinden der königlichen Gewalt, Hochverrath begangen habe, indem er die königlichen Garden beibehielt, und die zur öffentlichen Sicherheit nöthigen Truppen einquartierte, wie dieſes auch ſeine Vorgänger gethan. Das Geſetz und einige andre noch abgeſchmacktere Andichtungen gaben den Stoff zu zwölf Anklagepunkten, die Buckingham dem Könige vorlegte. Karl entſetzte ſich über eine ſo ſchändliche Erfindung, und ſchien nicht ungeneigt, den Herzog in Schutz zu nehmen (1668); bald aber verfiel er abermals unter Buckinghams Herrſchaft, und er konnte ſich weder entſchließen, das Betragen des Herzogs gutzuheißen, noch ihm die nöthigen Winke zu ſeiner Maßnahme zu ertheilen. Ormond blieb alſo ohne Schutz gegen den ihn bedrohenden ungerechten Proceß, und auf der Stelle erhoben ſich tauſende von Stimmen in England wie in Irland, um ſeine Entfernung zu fodern. Er glaubte, dem Sturm unmittelbar unter des Königs Augen begegnen zu müſſen, und eilte nach England, indem er zum zweiten Male ſeinen Sohn Oſſory als Statthalter zurückließ. Ormond fand ſeine Feinde mächtiger, als er ſie ſich gedacht hatte. Der König aber, wenn er auch gleich alles Dankes für die empfangnen Dienſte vergeſſen, hatte ſich doch noch nicht ſo gänzlich alles Schamgefühls entledigt, daß er einen Diener von ſo erprobter Anhänglichkeit auf der Stelle hätte verlaſſen können. Darum blieb es beinahe ein Jahr ungewiß, welchen Ausgang die Sache gewinnen werde. Endlich wußte man den Monarchen bei ſeiner ſchwächſten Seite zu faſſen. Es wurde ihm beigebracht, der Herzog habe mit den Einkünften von Irland übel gewirthſchaftet, und obgleich für dieſe Verleumdung, auch bei den peinlichſten Unterſuchungen, kein Beweis gegen ihn aufzubringen war, ſo machte ſie dennoch auf den mit der drückendſten Geldnoth kämpfenden Verſchwender einen unausſprechlichen Eindruck. Mit Karls Vorwiſſen wurden tauſend Künſte angewendet, um den Herzog dahin zu bringen, daß er ſeine Entlaſſung einreiche; aber er widerſtand. Weil die Verleumdungen, die man ſich gegen ihn erlaubte, immer unverſchämter wurden, führte er bei dem König unmittelbare Klagen. Karl verſicherte ihn in einer Privataudienz ſeiner Zuneigung und ſeines Schutzes, und der Herzog zweifelte nicht, daß er gegen alle ſeine Feinde beſtehen und in der Statthalterſchaft beſtätigt werden würde. Gleich darauf hörte er, Tages vorher habe Buckingham ſich ſeine Abſetzung verſprechen laſſen (Februar 1669). Er klagte darum nochmals, und Karl geſtand ihm, den Willen dazu gefaßt zu haben. Gleich darauf ließ ihm der König durch Arlington ſagen, er habe den Lord Robarts zum Vicekönig ernannt. Eines konnte den Herzog in ſeiner Vergeſſenheit tröſten, Robarts, der den gemeſſenſten Auftrag hatte, ſeine Amtsführung zu prüfen, fand und erklärte ſie untadelhaft.

Am 26. Aug. 1669 wurde Ormond als Kanzler der Univerſität Oxford inſtallirt. Am 6. Dec. 1670, zur Abendzeit, kehrte er von einem Gaſtmahle zurück, das die City dem jungen Prinzen von Oranien gegeben hatte. In der St. Jamesſtraße wurden ſeine zu beiden Seiten gehenden Bedienten plötzlich angehalten; zwei Männer riſſen den Herzog aus dem Wagen, ſetzten ihn hinter einen dritten auf ein Pferd, und banden ihn, damit er nicht entwiſchen möge, mit einem Riemen an den Vordermann. Der Anführer der Banditen eilte voraus nach Tyburn, um die Vorbereitungen zum Aufhängen des Gefangnen zu treffen. Doch auf dem Wege nach der Knights Bridge lehnte ſich der Herzog nach einer Seite und hob mit ſeinem Fuße den ſeines Führers in die Höhe, um ihn ſo aus dem Sattel zu ſchwingen. Beide ſtürzten zu Boden; man hörte Fußtritte ſich nähern; der Mordgeſell löſte den Riemen, feuerte ſeine beiden Piſtolen auf den Herzog ab, und nahm die Flucht. Das Dunkel der Nacht war für beide günſtig. Ormond kam mit den Verletzungen davon, die er bei dem Sturze vom Pferd und während der Rauferei am Boden erlitten hatte, und der Bandit entkam leicht den Nachſuchungen derer, die ihn verfolgten. Was die Urſache des Anfalls, und wer die Individuen geweſen, die ihn anzufallen gewagt hatten, blieb ein Geheimniß. Das Oberhaus ließ eine Unterſuchung über den Vorgang anſtellen; der König verſprach dem Angeber der Böſewichter eine Belohnung von 1000 Pf., und ſagte die gleiche Summe neben voller Begnadigung jedem der Mitſchuldigen zu, der ſeine Genoſſen melden werde. Deſſenungeachtet konnte man auf keine Spur kommen, die zur Ergreifung der Thäter hätte führen können. Man erfuhr nur, das Haupt der Bande ſei ein gewiſſer Blood von Sarney, in der Grafſchaft Meath, Verfaſſer des Libells Mene-Teckel, und unter Acht und Bann befangen, weil er einen Verſuch gemacht hatte, das Caſtell von Dublin zu überrumpeln. Einige Monate ſpäter wurde der nämliche Blood, als er mit zwei Helfern ſich unterfangen, die Kronkleinodien aus dem Tower zu rauben, ergriffen. Man brachte ihn vor einen Friedensrichter, dem er aber jede Auskunft weigerte. Da ließ ſich König Karl, ſei es aus Neugierde, oder auf Andrer Anſtiften, bewegen, bei dem fernern Verhöre zugegen zu ſein. Der Gefangne benutzte die Gelegenheit, dem Könige zu ſchmeicheln und ihm zugleich Angſt zu machen. Er ſagte: „er, Blood, habe den Herzog von Ormond ergriffen, und würde ihn auf Tyburn gehängt haben; den König ſelbſt habe er ſchon einmal auf dem Korne gehabt, er ſei nämlich Willens geweſen, ihn zu Batterſea zu erſchießen, aber im Augenblicke des Zielens habe des Monarchen majeſtätiſches Anſehen ſeinen Arm gelähmt, und die Büchſe ſei zu Boden geſunken, bevor ſie losgegangen; doch ſei er nur einer von dreihunderten, die geſchworen hätten, einer des andern Blut zu rächen. Der König möge nach Gefallen mit ihm verfahren, und wenn er es ſo gut finde, das Todesurtheil über ihn ausſprechen; aber das möge er bedenken, daß er es auf ſeinen eignen Kopf und auf ſeiner Rathgeber Leben hin wage; wolle er ihm dagegen

Gnade angedeihen lassen, so werde er sich dadurch die dankbare Erkenntlichkeit und die treuen Dienste einer Schar furchtloser Männer erwerben." Erregten die beispiellos kühnen Anschläge des Mörders das Erstaunen der Menge, so zeigte sich in Karls Benehmen gegen ihn etwas Geheimnißvolles. Er verzieh die auf ihn selbst gemünzte Unthat, gab dem Blood die Weisung, am Hofe zu bleiben, sammt einem Einkommen von 500 Pf. und ließ den Herzog von Ormond durch Arlington bitten, auch er möge verzeihen, um der Ursache willen, die ihm der Abgesandte mittheilen werde. „Da der König," erwiderte Ormond, „den Anschlag, ihm die Krone vom Haupte zu reißen, verzeiht, so kann er auch vergessen, daß Blood mir das Leben nehmen wollte. Der König befiehlt, das ist mir Ursache genug, und ich brauche keine andre zu wissen." Diese Worte, und Karls ganzes Benehmen scheinen einer neulich aufgestellten Ansicht Gewicht zu geben. Der Mordanschlag soll eigentlich nicht dem Herzoge, der nur durch ein Versehen ergriffen worden, sondern dem Könige gegolten haben; diesen habe Blood auf Tyburn morden wollen, um so des von ihm schwärmerisch verehrten Montrose schmachvollen Tod und die Lauheit des Königs in Rehabilitirung des Andenkens eines so hehren Verfechters der königlichen Sache zu rächen.

Das Leben hatte Ormond gerettet, aber seine Feinde waren ohne Unterlaß bemüht, seinen Ruf zu verunglimpfen. Man beschuldigte ihn neuerdings der Verschleuderung des Staatseinkommens. Die Anklage wurde im Geheimerath untersucht und vollkommen ungegründet befunden. Dennoch wurde sie dem Könige so oft in das Gedächtniß gerufen, daß dieser nicht umhin konnte, dem Herzoge Kälte zu bezeigen. Aber eine so unverdiente Behandlung konnte ihn weder niederdrücken, noch zu einer Heftigkeit verleiten. Er fuhr fort, im Geheimerath und bei allen Levers zu erscheinen, ohne seine Ansichten über die öffentlichen Angelegenheiten zu verheimlichen, ohne das Gefühl der erlittenen Kränkungen zu äußern, die Gunst einer Maitresse zu suchen, oder in der Aussicht auf Rache Intriguen anzuknüpfen. Ihm blieb die Würde und der persönliche Einfluß, den der König mit seinen Ministern längst verscherzt hatte. Wie er in den königlichen Vorzimmern erschien, so drängten sich um ihn alle unabhängige Personen des Hofs, deren Achtung er sich ebenso wol durch seine Tugenden, als durch die feinste Sitte erworben hatte. Der König erröthete, wenn er ihn erblickte, und hatte nicht den Muth, ihm in das Antlitz zu schauen, aus Furcht, er werde sich nicht enthalten können, den Mishandelten zu begrüßen. „Sire," zog ihn eines Tages Buckingham auf, „haben Sie doch die Gnade, mir zu sagen, ob der Herzog von Ormond bei Ihnen, oder Sie bei dem Herzog in Ungnade gefallen sind, denn Sie scheinen mir mehr verlegen, als er." Weder diese Ungnade, noch der Widerstand, auf den er allerwärts traf, verhinderte jemals den Herzog, seine Meinung freimüthig zu äußern, und in dieser Beziehung verglich er sich mit einer alten rostigen Uhr, die doch von Zeit zu Zeit die Stunde richtig angibt. Eines Tages bat ihn der Obrist Cary Dillon, er möge sich für ihn in einem Processe verwenden, nächst Gott zähle er lediglich auf ihn. „Armer Cary, wie beklage ich dich," versetzte Ormond, „wenn du keine andern Freunde am Hofe hast; weder der eine, noch der andre gilt etwas in diesem Lande." Das irländische Volk nahm überhaupt von dieser Ungnade wenig Notiz. Als er seine Güter besuchte, wurde er aller Orten mit unaussprechlicher Liebe und Freude empfangen. Kilkenny wurde von Stunde an eine der glänzendsten Städte der Insel; täglich hatte er, so lange er hier verweilte, zweihundert Edelleute zu Tische, und Dublin würde zur Einöde geworden sein, hätte der Herzog nicht für gut gefunden, dem Vicekönig Esser einen schlecht genug aufgenommenen Besuch abzustatten.

Sieben Jahre waren vergangen, ohne daß der König jemals ein vertrauliches Wort gesprochen hätte, außer bei Gelegenheit, daß Shaftsbury Großkanzler geworden. Damals zog ihn Karl auf die Seite, fragend, was er von dieser Ernennung halte. „Ihre Majestät," erwiderte der Herzog, „haben sehr wohl gethan, dem Grafen von Shaftsbury die Siegel anzuvertrauen, wenn Sie anders ein Mittel wissen, ihm solche dereinst wieder abzunehmen." Nach diesem kurzen Gespräche trat die frühere Kälte wieder ein, und beinahe ein ganzes Jahr durch wechselte er mit dem Könige kein Wort, wiewol er beinahe täglich seine Aufwartung machte. Urplötzlich, und zu seinem großen Erstaunen wurde er im April 1677 zur Abendtafel geladen. Die Unterhaltung, jede Erinnerung an die Vergangenheit meidend, war ungemein fröhlich. Der Herzog beurlaubte sich, und Karl äußerte, wie er beabsichtige, ihn neuerdings in Irland zu verwenden. Am andern Morgen, beim Lever, sagte der König, ihn erblickend: „Da kommt der Herzog von Ormond, mir seine Aufwartung zu machen. Ich habe alles gethan, was in meinen Kräften steht, um ihn zu kränken, und er ist mir, was ich auch dagegen hatte, treu geblieben. Ich will ihn neuerdings anstellen, in der Überzeugung, daß keiner besser wie er Irland regieren wird." Sogleich wurde mit dem Grafen Esser, dem bisherigen Vicekönige, Rücksprache genommen über die bequemste Zeit und Weise seiner Abberufung, und Ormond schickte sich an (1677), nochmals den beschwerlichen Posten anzutreten, zu dem er nicht sowol durch des Königs Neigung, als durch des Herzogs von York Politik berufen worden. Es war nämlich im Werke gewesen, den Herzog von Monmouth nach Irland zu senden, und das wollte Jakob um jeden Preis verhindern. Ormonds erste Sorge galt der Armee, ihrer Herstellung, Kriegszucht und vornehmlich den Mitteln zu ihrer Besoldung, und das nöthigte ihn, den Zustand der öffentlichen Einkünfte zu untersuchen, die Misbräuche bei ihrer Verwendung zu beseitigen, und sich besonders gegen die Verleumdungen, denen seine frühere Verwaltung ausgesetzt gewesen, zu verwahren. In den durch das sogenannte papistische Complott verursachten Bewegungen entwickelte Ormond ebenso viele Mäßigung als Festigkeit; es wurden nicht gar viele Verhaftungen vorgenommen *), und die Ruhe

*) Eine traf einen Butler, den 80jährigen Lord Mountgarret,

des Königreichs wurde kaum gestört. Dafür aber mußte auch Ormond den lebhaften Tadel aller Zeloten, die nichts als Hinrichtungen und Confiscationen begehrten, erdulden, und Shaftsbury klagte ihn im Oberhause an, daß er die Papisten begünstige. Der Sturm ging endlich vorüber, Handel und Gewerbe kamen in Aufnahme, und Ormond fand Muße zu einer Reise nach England, wo der König und der Herzog von York seine Anwesenheit begehrten. Er übergab die Regierung seinem Sohne, dem Grafen von Arran, empfing am 9. Nov. 1682 die Würde eines englischen Herzogs, und verlebte zwei volle Jahre am Hofe, stets beschäftigt mit dem königlichen Dienst und im Vollgenusse von Karls Vertrauen. Im J. 1684 kehrte er nach Irland zurück, und er hatte kaum die Verwaltung wieder übernommen, als ihm ein Schreiben des Königs vom 19. Oct. ankündigte, daß der Graf von Rochester ihn ablösen werde. Es hing dieses mit dem Plane zusammen, in dem Personale der Beamten, die mehrentheils Republikaner waren, eine allgemeine Veränderung vorzunehmen, und die wichtigen, mit Macht und Einfluß ausgestatteten Ämter mit Eingebornen von monarchischen Principien, mithin größtentheils mit Katholiken, zu besetzen, die, ihre Stellung der Gnade des Königs verdankend, ihres eignen Vortheils wegen der Person desselben ergeben sein würden, — und der Hof war überzeugt, daß Ormond niemals seine Einwilligung zu einer Veränderung der Art geben werde. Da man ihn indessen schonen mußte, wurde ihm eine Frist von sechs Monaten vergönnt, nach deren Verlauf er abgerufen werden sollte, und Karl II. erlebte den Ablauf nicht. Kaum hatte Jakob II. den Thron bestiegen, so erhielt Ormond die Weisung, die Insignien seiner Würde an die Lords-Justice zu übergeben; dem Publicum wurde gesagt, sein hohes Alter und seine Schwachheiten erlaubten ihm nicht länger zu dienen. Er gehorchte schweigend, konnte aber doch seinen Unmuth nicht ganz verbergen. In der Nähe von Dublin hatte er ein prächtiges Invalidenhaus erbauen lassen, daselbst gab er dem ganzen Officiercorps einen Abendschmaus. Die Gesundheit des Königs ausbringend sagte er, das Glas mit fester Hand ergreifend: „Ja, meine Herren, am Hofe gelte ich für einen alten Schwätzer; meine Hand ist aber noch fest, mein Herz kräftig, und ich hoffe noch Manchem zu zeigen, daß er sich geirrt hat." Was ihm vielleicht noch empfindlicher, als der Verlust des mühseligen Amtes sein mochte, war der Umstand, daß der neue Vicekönig, Talbot, sein Todfeind, auch das Regiment erhielt, dem der Herzog 50 Jahre lang als Obrister vorgestanden hatte. In London empfing er, während ihn das Podagra an die Stube band, einen Besuch des Königs, weil er aber demselben dadurch misfiel, daß er allzu lebhaft gegen die Abschaffung der Strafen für die Non-Conformisten gesprochen, wurde er, abermals unter Vorschützung seines Alters, von dem Besuche des Hofes und der Ausübung seines Amtes als Großhofmeister entbunden. Er starb zu Kingston-Hall, in Dorsetshire, den 21. Jul. 1688, und wurde zu Westminster begraben. Er war ein ausgezeichneter Staatsmann, ein trefflicher Verwalter, ein mittelmäßiger Feldherr. Mit einer bedeutenden Physiognomie und einschmeichelnden Manieren verband er eine seltne Beredsamkeit und vielseitiges Wissen, weshalb er auch die verschiedenartigsten Gegenstände mit gleicher Leichtigkeit zu behandeln wußte. So ausgezeichneten Eigenschaften diente eine wahrhaftige Bescheidenheit ganz eigentlich zur Folie. Ein treuer Anhänger der Verfassung war er dennoch dem Könige Karl I. und seinen Söhnen mit unerschütterlicher Ergebenheit zugethan; freudig setzte er Leben und Reichthum auf das Spiel, um ihnen zu dienen, gleichwol hatte er auch den Muth, ihnen zu widersprechen und zu widerstehen, wenn sie die Interessen und Freiheiten des Vaterlandes zu bedrohen schienen. Als Karl II. den Phönixpark zu Dublin an die Herzogin von Cleveland gab, war er durchaus nicht zu bewegen, daß er der Schenkungsurkunde das Siegel aufgedrückt und sie also vollständig gemacht hätte. Er kam nach England, die Herzogin stellte ihn wegen seiner Weigerung zur Rede und überhäufte ihn mit Vorwürfen und Schimpfreden. „Madame, I hope to see you an old woman," war seine einzige Entgegnung. Sie fühlte, was eine Maitresse ist, wenn sie alt wird, und die Schenkung unterblieb. Das Collegium zu Kilkenny ist des Herzogs Stiftung. Sein Leben hat Carte in zwei Folianten beschrieben. — Die Herzogin, der es glückte, ihr eigenthümliches großes Vermögen während der Republik vor Sequester und Confiscation zu bewahren, die darum aber auch dem Gemahle nicht in die Emigration folgen durfte, hatte ihm fünf Kinder: Thomas, Richard, Johann, Elisabeth und Maria, geboren. Elisabeth wurde an den Grafen Philipp Chesterfield, Maria an den ersten Herzog von Devonshire verheirathet. Johann wurde 1676 zum Grafen von Gowran ernannt, starb aber bereits 1677 ohne Nachkommenschaft. Richard, Graf von Arran, seit dem Jahre 1662 und seit 1673 Baron von Weston, in England, starb 1685, mit Hinterlassung der einzigen Tochter Charlotte, die am 1. Jun. 1699 dem Lord Karl Cornwallis angetraut wurde. Richard hatte sie in der zweiten Ehe mit der Tochter von Johann Ferrers von Tamworth-Castle erzeugt; seine erste Ehe, mit Maria, des Herzogs Jakob von Richmond Tochter, war kinderlos.

Thomas endlich, des Herzogs ältester Sohn, geboren zu Kilkenny 1634, führte den Titel eines Grafen von Ossory, und war noch ein Jüngling, als sein ausgezeichneter Muth, verbunden mit seltnen Fähigkeiten, die Eifersucht Cromwells erweckte. Er wurde nach dem Tower gebracht, und blieb, obgleich gefährlich krank, acht Monate eingesperrt. Er begab sich demnächst nach den Niederlanden, und kehrte erst im Gefolge der Restauration zurück. Er trat als Obrister bei der irländischen Armee ein, wurde bald Generallieutenant, und erhielt, als sein Vater 1662 als Vicekönig nach Irland kam, Rang unter den irländischen Pairs, gleichwie er am 14.

den die Angeber als einen höchst gefährlichen Verschwörer bezeichnet hatten. Man fand ihn seit Jahren an sein Bett geheftet, und in dem Zustande gänzlicher Bewußtlosigkeit.

Sept. 1666 als Lord Butler von Morr-Park in die Zahl der englischen Pairs aufgenommen wurde. Im nämlichen Jahre vernahm er, während seines Aufenthalts zu Euston in Suffolk, seewärts eine starke Kanonade. Sofort und bei nächtlicher Weile warf er sich in ein Boot, um die eben damals im Kampfe mit den Holländern begriffne englische Flotte aufzusuchen. Er berichtete dem Herzoge von Albemarle die nahe Ankunft des Prinzen Rupert und nahm Antheil an allen Großthaten dieses Kampfes (Junius 1666). Noch mehr Ehre legte Ossory in dem Gefecht auf der Höhe der Bai von Southwold ein. Während der Debatten über das Verbot der Einfuhr irländischen Schlachtviehes sagte Buckingham im Oberhause. „Nur Leute, die in Irland begütert sind, oder die als Irländer denken, können dem Verbot entgegenstreben." Sofort schickte ihm Ossory eine Ausfoderung, auf die aber Buckingham sich nicht einließ, sondern vielmehr seinen Gegner vor den Pairs verklagte. Zur Strafe wurde Ossory auf kurze Zeit in den Tower geschickt. Nachmals fand er Gelegenheit, mit Buckingham anzubinden. Ziemlich allgemein wurde dieser damals als derjenige betrachtet, der den Obristen Blood gegen den Herzog von Ormond bewaffnet habe. Eines Tages, als Buckingham sich mit dem König unterhielt, trat Ossory, glühend vor Zorn, vor ihn, und sprach mit lauter, vernehmlicher Stimme: „Mylord, Jedermann erkennt Sie als den Urheber des von Blood versuchten Mordes; sollte mein Vater jemals gewaltsamen Todes sterben, so würde ich Sie als seinen Mörder betrachten, und Sie vor den Kopf schießen, wenn Sie auch hinter dem Könige ständen. Das sage ich Ihnen in Sr. Majestät Gegenwart, damit Sie versichert sind, daß ich Wort halten werde." Im J. 1673 wurde er Contreadmiral, und später, für den Fall der Abwesenheit des Prinzen Rupert, Admiral der ganzen Flotte. In der Schlacht von St. Denys bei Mons, 14. Aug. 1678, befehligte Ossory die englischen Hülfstruppen in des Prinzen von Oranien Heer, und der verzweifelte Widerstand, den er an ihrer Spitze leistete, nöthigte die Franzosen, eins der glänzendsten Manöuvre des ganzen Kriegs aufzugeben. Ohne ihn waren die weichenden Holländer von ihrer Rückzugslinie abgeschnitten. Als Shaftsbury 1679 in dem Oberhause die Lage von Irland mit den schwärzesten Farben schilderte, und den Herzog von Ormond der äußersten Nachlässigkeit, der Nichtachtung von Englands theuersten Interessen, der Begünstigung der Papisten beschuldigte, da trat Ossory zur Rechtfertigung seines Vaters auf, und seine begeisterte Rede fand allgemeine Bewunderung. Shaftsbury, der vollendete Redner, mußte, einem solchen Wiedersacher gegenüber, verstummen. Ossory starb den 30. Jun. 1680, aus seiner Ehe mit Amalia von Nassau-Duwerkerk, einer Schwester des holländischen Feldmarschalls, vier Kinder hinterlassend. Von den Töchtern wurde die ältre, Elisabeth, an den neunten Grafen von Derby, Wilhelm Georg Richard Stanley, die jüngre, Henriette, an den Grafen von Grantham, Heinrich von Nassau-Duwerkerk, verheirathet. Der jüngre Sohn, Karl, wurde den 23. Jan. 1693 zum Pair von England, unter dem Titel: Lord Butler von Weston, und 1694 zum Pair von Irland, unter dem Titel eines Grafen von Arran creirt, war auch Viscount von Tullo in der Grafschaft Carlow, Baron von Clogbream, und seit 1715 Kanzler der Universität Oxford. Im J. 1722 vermählte er sich mit Elisabeth, des Lords Thomas Crew von Stene jüngster Tochter; er blieb aber kinderlos, starb hochbejahrt im December 1758, und wurde in Ansehung der Allodien von dem Lord Cornwallis, in Ansehung der eigentlichen Stammgüter, die er aus des Bruders Confiscation erkaufte, doch so, daß dieser lebenslänglich die Einkünfte bezog, von einem entfernten Vetter, von Johann Butler von Kilcash, beerbt.

Jakob, des Grafen von Ossory ältrer Sohn, geb. zu Dublin 29. April 1665, succedirte dem Großvater als zweiter Herzog und 13. Graf von Ormond, als Graf von Brecknock, Viscount von Thurles, Baron von Llanthony und Arklow. Obgleich seinen Grundsätzen nach ein Tory, war er doch sogleich entschlossen, den Dienst Jakobs II. mit dem des Prinzen von Oranien zu vertauschen. Zu Andover verließ er am 24. Nov. 1688 das königliche Heer, um dem Prinzen Georg von Dänemark in das feindliche Hauptquartier zu folgen. Ein Überläufer von solcher Wichtigkeit mußte nothwendig die glänzendste Aufnahme finden. Er wurde königlicher Kammerherr, Hauptmann der adeligen Leibwache und Ritter des Hosenbandordens, begleitete den neuen König in den irländischen Feldzug, und nahm nach der Schlacht an der Boyne Besitz, sowol von Dublin als von Kilkenny. Auf seinem Schlosse zu Kilkenny bewirthete er den König auf das Prachtvollste. In der Schlacht bei Neerwinden (1693) wurde er verwundet und gefangen, doch bald wieder auf freien Fuß gestellt. Im J. 1702 erhielt er das Commando der Landtruppen, welche bei der Belagerung von Cadiz gebraucht werden sollten, während Rooke die Flotte befehligte. Das Unternehmen schlug gänzlich fehl, aber auf dem Rückwege landete Ormond in der Nähe von Vigo, in dessen Hafen sich die spanische Galionenflotte, sammt der ihr zur Vertheidigung beigegebenen französischen Escadre geflüchtet hatte. Er bemeisterte sich mit stürmender Hand eines Forts, welches den Hafen vertheidigte, und richtete die daselbst vorgefundnen 40 Geschütze gegen die feindlichen Schiffe, während der englische Viceadmiral Hopson mit unwiderstehlicher Gewalt in den Hafen selbst eindrang. Nach einem hartnäckigen Kampfe wurden die Franzosen und Spanier genöthigt, den größten Theil ihrer Schiffe in Brand zu stecken, um sie nicht dem Sieger zur Beute zu lassen. Der General und der Admiral empfingen den Dank der beiden Häuser, wegen eines Ereignisses, welches für die ganze Dauer des Krieges den Engländern die Herrschaft der Meere zusicherte. Im J. 1703 wurde Ormond zum Vicekönige von Irland ernannt, und er fand bei seinen Landsleuten die freudigste Aufnahme; insonderheit bewilligte das Parlament alle Subsidien, die er nur fodern wollte. Diese günstige Stellung des Vicekönigs wurde indessen bald gefährdet, das Parlament

wünſchte die Strenge der Geſetze gegen die Katholiken zu ſchärfen, Ormond ſuchte ſie zu mildern, und gerieth darüber mit den Repräſentanten in ſolche Mishelligkeiten, daß die herrſchende Whigpartei Gelegenheit fand, ihn, den erklärten Tory, abzurufen. Bei dem Sturze der Whigs (1709) kam er nochmals als Vicekönig in ſein Vaterland zurück, und 1712 mußte er Marlboroughs Commando in den Niederlanden übernehmen. Nach ſeinen Inſtructionen ſollte er jede Belagerung oder Schlacht, und zugleich Alles, was den Alliirten zum Misvergnügen gereichen könnte, vermeiden. Seine Stellung wurde ebenſo ſchwierig, als es einſt die ſeines Großvaters zwiſchen den Anhängern des Parlaments und den katholiſchen Inſurgenten geweſen. Er enthielt ſich nicht nur aller Theilnahme an der Belagerung von Quesnoy, ſondern unterhandelte auch mit den Befehlshabern der fremden, in engliſchem Solde ſtehenden Truppen, um ſie zu bewegen, daß ſie ſich von der alliirten Hauptarmee abſonderten. Hätten ſie auf ſeine Lockungen gehört, ſo war des Prinzen Eugen ganze Armee, und zugleich auch Belgien, in die Gewalt des Feindes gegeben. Aber Ormonds Überredungsgabe ſcheiterte an dem ehrenhaften Sinne der Befehlshaber; in ſeinen Hoffnungen getäuſcht verkündigte er einen Waffenſtillſtand auf zwei Monate. Unmittelbar darauf, am 17. Jul. 1712, ſetzte er ſich in Marſch, um Gent und Brügge, wie auch das von den Franzoſen überlieferte Dünkirchen, in Beſitz zu nehmen. Von Dünkirchen ging er nach London, wo er bis zum Tode der Königin verweilte, und in ihrem Cabinet und Vertrauen eine gleich bedeutende Stelle einnahm. Er war nicht nur Generalcapitain der Landmacht, ſondern auch Hüter der fünf Häfen und Connétable des Caſtells von Dover. In der Nacht vor der Königin Ableben wurde ein Cabinetsrath gehalten. Als man ſich trennte, ſagte Buckingham zu Ormond: „Mylord, Sie haben nur 24 Stunden, um Ihr Werk zu vollenden und ſich des Königreichs (Namens Jakobs III.) zu bemeiſtern.“ Aber Ormond hatte den Muth und auch die Macht nicht, ſolchen Rath ſich zu Nutze zu machen; einige Regimenter waren nicht hinreichend, um dem Volke zu gebieten, und ſelbſt Ormond konnte ſich nicht ſchmeicheln, daß dieſe Regimenter ihn gegen Marlborough anhängen würden. Georg I. wurde ohne Widerrede ausgerufen. An dem neugeſtalteten Hofe fand Ormond eine kühle Aufnahme, er mußte ſeine Stelle als Generalcapitain niederlegen, erhielt zwar dafür eine Ernennung als Lord-Lieutenant von Somerſetſhire und Mitglied des Geheimerathes, aber gleich darauf erließ das irländiſche Parlament gegen ihn eine Proſcriptionsacte, es wurden ſeine Güter confiſcirt, und jedem, der ſich ſeiner Perſon bemächtigen würde, 10,000 Pf. St. als Belohnung zugeſichert. Am 21. Jun. 1715 klagte ihn Stanhope in dem britiſchen Oberhauſe des Verrathes an, er gab dem Herzoge Schuld, daß er Gent und Brügge eingenommen, um die Stellung der Alliirten in Flandern unhaltbar zu machen, daß er die Franzoſen begünſtigt und mit ihrem General im Einklange gehandelt habe. Mehre Redner erhoben ſich zu ſeiner Vertheidigung, und bewieſen, daß er lediglich den Befehlen der Königin gehorcht habe, aber trotz ihrer Anſtrengungen wurde mit großer Stimmenmehrheit die Anklage durchgeſetzt. Ohne Hoffnung, vor ſo leidenſchaftlichen Richtern Gerechtigkeit zu finden, entfloh der Herzog mit Bolingbroke nach Frankreich, und der Abweſende wurde als Hochverräther, namentlich zum Verluſte ſeiner Güter, verurtheilt. Am Hofe des Prätendenten wurde er mit offnen Armen aufgenommen, er folgte demſelben nach Avignon und nach Rom, und unterhielt zugleich eine lebhafte Correſpondenz mit den Jakobiten in England. Im October 1715, während die von Mar geleitete Inſurrection bereits das nördliche England bedrohte, erſchien auch Ormond an den Küſten, in der Hoffnung, ſein bei den Jakobiten beliebter Name würde noch ſchneller einen Aufſtand im Süden hervorrufen. Drei Kanonen wurden, als das verabredete Zeichen, abgefeuert, aber Niemand an den Küſten hörte auf das Signal, und das mit Waffen und Kriegsvorräthen belaſtete Schiff trug den Herzog unverrichteter Dinge nach Frankreich zurück. Ebenſo erfolglos war ein ſpätres, durch den kühnen Alberoni veranſtaltetes, Unternehmen. Sechstauſend Mann ſpaniſcher Truppen, nebſt Waffenausrüſtung für 12,000 Mann, wurden an Bord von zehn Kriegsſchiffen gebracht, und die ganze, zunächſt nach den Hebriden beſtimmte Armada wurde unter den Oberbefehl des Herzogs von Ormond geſtellt (1719). Jedoch jegliche Anſtrengung, dem unglücklichen Hauſe Stuart Beiſtand zu leiſten, ſollte durch Schickſal und Elemente vereitelt werden. Unweit des Cap Finisterre überfiel die Flotte ein heftiger Sturm, ſie wurde nach Spanien zurückgetrieben und der Feldzug war zu Ende. Ormond kehrte nach Avignon zurück, und lebte daſelbſt bis an ſein Ende im J. 1746. Im Leben war er der Gegenſtand vieler Verleumdungen geweſen, nach ſeinem Tode wurde ihm erſt Gerechtigkeit, und dem tapfern, edelmüthigen und freigebigen Verfechter der Legitimität folgte allgemeines Bedauern. Was er ihr aufgeopfert, iſt unglaublich; ihm gehörte beinahe die ganze Grafſchaft Kilkenny, und der beſte Theil der Grafſchaft Tipperary, und in mehren andern Bezirken von Irland hatte er anſehnliche Güter. Sein Geſammteinkommen würde heutzutage wenigſtens 300,000 Pf. St. jährlich betragen. In Kilkenny, deſſen herrliches Schloß man nicht ohne Grund mit Windſor verglichen, lebte er mit der Pracht eines Fürſten; ſein Hof war ungleich glänzender, als der irgend eines der folgenden Vicekönige. Dafür hatte er aber auch Schulden genug gemacht. Seine erſte Gemahlin, Anna Hyde, des Grafen Lorenz von Rocheſter Tochter, ſtarb in dem erſten Wochenbette; er vermählte ſich hierauf zum andern Male mit Maria Somerſet, des Herzogs Heinrich von Beaufort älteſter Tochter, und erzeugte mit ihr mehre Kinder, die er aber ſämmtlich überleben mußte. Namentlich ſtarb der Sohn Thomas, Graf von Oſſory, im J. 1694; er war 1686 geboren. Die Mémoires de la vie de mylord duc d'Ormond, traduits de l'anglais, (la Haye 1737 2 Bde. 12.) ſind das Werk eines obſcuren Schmierers, ein Gewebe von den armſeligſten Plattheiten und Lügen.

Der Titel von Ormond war durch die Ächtung des zweiten Herzogs, die davon benannte Linie mit seinem Bruder, dem Grafen von Arran, erloschen, noch blühte aber die von Richard, dem Bruder des ersten Herzogs abstammende Linie in Kilcash. Richard, der mit Franzisca, des zweiten Grafen von Castlehaven Tochter, vermählt gewesen, starb 1701, daß er demnach seinen Sohn Walther überlebte. Walther hatte aber in seiner Ehe mit Maria, des Christoph Plunkett, zweitem Grafen von Fingal, einziger Tochter, die Söhne Thomas und Johann erzeugt, welche den Großvater beerbten; Thomas erhielt Kilcash, Johann aber nahm Gallyricken zu seinem Antheile. Thomas (Gemahlin Margaretha, des Grafen Wilhelm von Clanricarde älteste Tochter und des Bryan Magennis, Viscount Iveagh Witwe) starb 1738, mit Hinterlassung des einzigen Sohnes Johann, als welchem nach dem Tode des Grafen von Arran 1758 die Ormondschen Stammgüter anfielen. Johann, obgleich vermählt, blieb ohne Kinder, und es beerbte ihn sein Vetter Walther, des schon genannten Johann Butler auf Gallyricken Sohn. Walthers Sohn, Johann, der diesemnach die drei Linien in Ormond, Kilcash und Gallyricken in seiner Person vorstellte, vermählte sich den 26. Febr. 1769 mit Anna, des Grafen Johann von Wandesford einziger Tochter und Erbin, bemühte sich, bei einem Einkommen von 30,000 Pf. soviel möglich die glänzende Hofhaltung seiner Vorgänger beizubehalten, erlangte 1791 die Wiederherstellung der Grafenwürde, die er zum Theil dem Umstande verdankte, daß er, obgleich Katholik, seine Kinder in England und in der hohen Kirche erziehen ließ, und starb den 25. Dec. 1795, mit Hinterlassung von sechs Kindern. Der älteste Sohn, Walther, geb. 1770, succedirte als 17. Graf von Ormond, vermählte sich den 17. März 1805 mit Anna, des Ritters Joseph Pryce Clarke auf Suttonhall in Derbyshire einziger Tochter und Erbin († 19. Dec. 1817), verkaufte am 20. Jan. 1810 das Recht von Prisage und Butlerage, das er, nach den Bestimmungen des Decrets vom 12. Febr. 1584, von allen in Irland eingeführten Weinen foderte, um 216,000 Pf. St. an die Krone, wurde im J. 1816 zum Marquis von Ormond und zum Baron Butler von Llanthony, in Monmouthshire ernannt, und starb ohne Kinder den 10. Aug. 1820. Das Marquisat und die englische Baronie waren hierdurch erloschen, als 18. Graf von Ormond, Viscount von Thurles und Baron von Arklow, und als Erbmundschenk von Irland succedirte aber des Marquis Bruder, Jakob Wandesford Butler. Er ist Vater einer zahlreichen Familie, und wurde am 17. Jun. 1821 als Baron Ormond in die Zahl der Lords der vereinigten Königreiche aufgenommen. Motto: Comme je trouve.

Des achten Grafen von Ormond, des rothen Peters jüngrer Sohn, Richard, wurde am 23. Oct. 1550 zum Viscount von Mountgarret in der Grafschaft Werford ernannt, und starb 1571. Ihm folgten in regelmäßiger Abstammung von Vater zu Sohn fünf Viscounts, von denen der fünfte, Edmund, im J. 1735 diese Zeitlichkeit gesegnete, mit Hinterlassung von drei Söhnen, die einer dem andern in Gütern und Titel succedirten. Der jüngste, Edmund, neunter Viscount von Mountgarret, starb den 6. März 1750, sein einziger Sohn, auch Edmund genannt, den 9. Febr. 1779. Dieses Sohn Edmund, elfter Viscount von Mountgarret, vermählte sich den 7. Oct. 1768 mit Margaretha Butler, des ersten Grafen von Carrick ältester Tochter, und starb den 17. Jul. 1792, mit Hinterlassung von fünf Kindern. Der älteste Sohn, Edmund, zwölfter Viscount von Mountgarret, geb. 6. Jan. 1771, wurde am 20. Dec. 1793 zum Grafen von Kilkenny ernannt. Da er aber kinderlos, so wird der Titel von Kilkenny mit ihm wieder erlöschen, in Mountgarret aber dereinst sein Bruder, Somerset Richard, succediren. Motto: Depressus extollor.

Der dritte Graf von Ormond, Jakob, hatte von seiner Gemahlin Katharina, des Grafen Gerald von Desmond Tochter, noch einen dritten Sohn, Jakob Galdie, oder der Engländer beigenannt. Galdie's Urenkel, Thomas Butler von Caher oder Cahierdown, war mit Alicia, einer Gräfin von Desmond, verheirathet. Dessen Enkel, Thomas, wurde 1543 zum Baron von Caher in der Grafschaft Tipperary ernannt, und erzeugte in seiner Ehe mit Eleonore, des Grafen Peter von Ormond Tochter, einen Sohn Edmund. Dieser starb ohne männliche Nachkommenschaft, und der Titel von Caher war erloschen; er wurde aber von der Königin Elisabeth am 6. Mai 1583 zu Gunsten von Thomas Butler, dem Brudersohne des ersten Lords von Caher, erneuert. Der zehnte Lord, Peter, starb zu Paris den 10. Jun. 1788, unverheirathet, nachdem er seine Besitzungen einem entfernten Anverwandten, dem Richard Butler, Sohne von Jakob, auf Fethard und Enkel von Richard, auf Ballynahinch in der Grafschaft Tipperary vermacht hatte. Richard, elfter Lord Caher, geb. 13. Nov. 1775, vermählte sich den 15. Aug. 1793 mit Emilie, des Ritters Jakob St. John-Jeffrey's jüngster Tochter, wurde den 22. Jan. 1816 zum Grafen von Glengall und Viscount Caher ernannt, und starb den 20. Jan. 1819. Der heutige Graf von Glengall, Richard Butler, geb. 1794 ist sein Sohn. Motto: God be my guide.

Der erste Graf von Carrick (s. oben) hinterließ die Söhne Jakob, von dem die Grafen von Ormond abstammen, und Johann. Des letztern Abkömmling im achten Grade, Peter Butler von Lismallen und Clonamüchon, wurde am 12. Mai 1629 zum Viscount von Ikerrin ernannt. Sein Urenkel, Jakob, dritter Viscount von Ikerrin, erheirathete mit Eleonore Redman das Schloß Ballylinch, und hatte seinen ältesten Sohn Peter zum Erben. Dieses Peters einziger Sohn, Jakob, starb kinderlos im J. 1712, und die Güter fielen an dessen Oheim, Thomas Butler, der aber ebenfalls am 7. März 1719 das Zeitliche gesegnete, mit Hinterlassung der Söhne Jakob und Somerset Hamilton. Jakob, siebenter Viscount von Ikerrin, starb den 20. Oct. 1721, Somerset Hamilton, achter Viscount, wurde am 10. Jun. 1748 zum Grafen von Carrick creirt, und starb den 15. April 1774. Von den fünf Kindern, die ihm

seine Gemahlin Juliana Boyle, des ersten Grafen von Shannon Tochter (vermählt 18. Mai 1745) geboren, lebten damals nur noch drei. Der älteste Sohn, Heinrich Thomas, geb. 19. Mai 1746, folgte dem Vater als zweiter Graf von Carrick und eilfter Viscount von Ikerrin, war mit Sarah, des Ritters Eduard Taylor von Askeaton Tochter und Miterbin verheirathet, und starb den 20. Jul. 1813. Der heutige Graf von Carrick, Somerset Richard Butler, ist sein ältester Sohn, geboren den 28. Sept. 1779. Motto: Soyez ferme.

Außer den genannten gibt es noch viele andre Linien des großen Geschlechtes der Butler, wovon zwei, die von Galmoy und von Clonebouch auch für Teutschland Interesse haben. Der ersten gehörte der Obrist Butler an, der bekannte Mörder Wallensteins. Die Linie in Clonebouch, die eine Zeit lang die Herrschaft Perstein in dem bunzlauer Kreise von Böhmen besaß, und noch wirklich die prächtige Herrschaft Haimhausen unweit München besitzt, ist in des heil. röm. Reichs Grafenstand erhoben worden. (*v. Stramberg.*)

ORMOND MONEY. Diesen Namen sollen folgende in Irland geprägte Münzen führen:

Fünf Schilling. Unter der königl. Krone C. R. — V; darüber S. d. i. fünf Schillinge [1]). Der Werth ist eine Krone und das Gewicht beträgt 458 Grains.

Wiederum mit V. S.; aber diese Schrift, sowie der sie umgebende Ring, weit kleiner [2]).

Halbe Crown. Auf beiden Seiten: In einer Einfassung II. Darüber S. und VI. Darüber D. d. i. zwei Schillings, sechs Deniers oder Pences. Das Gewicht beträgt 212 Grains [3]).

C. R. unter der Krone. — II. (mit darüber gesetztem S.) VI. (mit darüber gesetztem D.) Das Gewicht beträgt 230 Grains [4]).

Schilling. Auf der Kehrseite XII., darüber D. d. i. zwölf Deniers oder Pences. Das Gewicht beträgt 91 Grains [5]).

Halber Schilling. C. R. unter der Krone. — VI. Darüber D. d. i. sechs Deniers. Das Gewicht beträgt 45 Grains [6]).

Groat. C. R. unter der Krone. — IIII. Darüber D. d. i. vier Deniers. Das Gewicht beträgt 30 Grains [7]).

Trippence. Ebenso; aber III. und darüber D. Das Gewicht beträgt 22 Grains [8]).

Doppence. Ebenso; aber II. und darüber D. d. i. zwei Deniers. Das Gewicht beträgt 15 Grains [9]).

Pence. Ebenso; aber I. und darüber D. Das Gewicht beträgt sieben Grains [10]).

Diese Münzen erschienen unter der Regierung Karls I., nach Simon [11]) und Ruding im J. 1643. Von Leake [12]) wird behauptet, daß diese Kriegsmünzen, die übrigens leichter als die englischen waren, 1642 in Irland während der Revolution der Katholiken aus dem Tischgeschirre der Königlichgesinnten [13]) geprägt wurden, und daß sie ihren Namen von dem Herzoge von Ormond hatten, der sie als Generallieutenant des Königs prägen ließ.

Dagegen scheinen nach Simon [14]) diejenigen Münzen den obigen Namen zu führen, welche auf der Vorderseite ein Kreuz haben. Der Revers der größern enthält V S. [15]), der der kleinern II. (mit darüber gesetztem S.) und VI. (mit darüber gesetztem D.) [16]). Nach Ruding [17]) ließ Karl II. im J. 1662 durch den Marquis von Ormond folgende Münzen prägen, die den obigen Karls I. ähnlich sind:

Car. II. D. G. Mag. Brit. Krone. — Fra. et Hyb. Rex Fd etc. Mitten inne V., darüber S. [18]).

Ebenso, aber mitten inne II. (mit darübergesetztem S.) VI. [19]).

Ebenso, aber mitten inne II. (mit darübergesetztem S.) VI. (mit darübergesetztem D.) [20]). (*G. Rathgeber.*)

Ormond (Jakob, Herzog von). Silberne Medaille, $3\frac{1}{2}$ Loth schwer, im Cabinet zu Gotha: Jacobus Dux Ormoniae. Brustb. dess. z. R. im Harnisch, mit verzierter Halsbinde. G. Bowers f. — Praesidium et dulce decus 1682. Die herzogl. Krone und durch dieselbe ein Schwert und ein Lorbeerzweig im Kreuz über einander gelegt. (*G. Rathgeber.*)

ORMONTS (les), einer der fünf Kreise des Districts Aigle im eidgenössischen Canton Waadt [1]), umgeben von den Gletschern der Diablerets, des Pillon und des Oldenhorn (l'Audon) und von den Firnen Florettaz, Scer de Champ, Scer de Culand, Scer d'Orgevaux, Arpilles, Tour de Ai, Tour de Mayen und Tour de Famelon [2]). Das Ganze, ein Alpengelände von fünf bis sechs Stunden in der Länge und etwa vier Stunden in seiner größten Breite, bildet ein von der nach der Rhone fließenden Grand'Eau durchströmtes Hauptthal mit mehren Nebenästen, wovon fast ein jeder einen reißenden Bergbach hat, die, wie z. B. la Rionzettaz, le

1) Nummi Anglici et Scot. coll. *Thomas Pembrochiae* et *M. C. Comes.* P. IV. tab. 11. n. 1. *James Simon.* An Essay towards an hist. account of Irish coins. (Dublin 1749. 4.) Pl. 6. n. 134. *Tobiesen Duby*, Recueil gén. des pièces obsidionales. (à Paris 1786 fol.) Pl. 14. n. 9. *R. Ruding*, Annals of the coinage of Britain. Pl. XXVII. n. 8. 2) *Duby* n. 10. p. 28. *Ruding* n. 6. 3) *Duby* n. 11. 4) Im Cabinet zu Gotha. *Simon* n. 135. *Duby* n. 12. *Ruding* n. 9. 5) *Simon* n. 136. *Duby* n. 13. *Ruding* n. 10. 6) *Pembr.* l. l. *Simon* n. 137. *Duby* n. 28. *Ruding* n. 11. 7) *St. M. Leake*, An hist. account of English Money. (Lond. 1745.) Pl. VII. n. 60. p. 327. *Simon* n. 138. *Duby* n. 14. p. 29. *Ruding* n. 12. 8) *Simon* n. 139. *Duby* n. 17. *Ruding* n. 13.

9) *Simon* n. 140. *Duby* n. 15. *Ruding* n. 14. 10) *Duby* n. 16. *Ruding* n. 15. 11) *Simon* p. 47. 12) *Leake* p. 337. 13) *Nicholson*, Irish historical library. p. 169. 14) *Simon* p. 48. Duke of Ormonde's letters p. 47, 99, 110 and life of Ormond vol. I. p. 330. 15) *Ruding* Pl. 28. n. 2. 16) Vol. III. p. 212 sq. 17) Ib. p. 231. 18) *Ruding* Pl. 30. n. 1. 19) Ib. n. 2. 20) Ib. n. 3.

1) S. diesen Art. 2) Diese Höhenzüge sind nicht deutlich angegeben in dem Commentare zur Stielerschen Karte der Schweiz, der unter dem Titel erschienen ist: Die Berge der Schweiz hydrographisch geordnet, mit Angabe bekannter Höhen. Zweite Aufl. (Gotha 1829. 4.)

Dard ꝛc., ſämmtlich mit der Grand'Eau ſich vereinigen. Die Hauptberge ſind, außer den bereits erwähnten, Chavonnaz, Perche, Liauſon, Cape au Moine, Chauci, les Charbonnières und der von dem großen Haller wegen ſeiner ſeltnen Pflanzen oft genannte Prapioz. Alle lieſern Alpenweiden, deren allmälige Benutzung die Bewohner zu einem faſt nomadiſchen Leben zwingen. Während in der Thalniederung ein Theil der Familie mit dem Einbringen des Futters auf den Winter beſchäftigt iſt, leben die übrigen Mitglieder mit ihren Kühen und Schafen in ſogenannten Sommerdörfern, d. h. in ganz einfachen, auf den Höhen zerſtreuten hölzernen Sennſchuppen, die in der Landesſprache Mazots [3]) heißen. Man gibt die Zahl dieſer Mazots auf 15,000 an, und rechnet außerdem noch etwa 5000 das ganze Jahr hindurch bewohnte Häuſer, wodurch die Landſchaft das Anſehen gewinnt, als wäre ſie mit Wohnungen beſäet. Sie ſind bald haufenweiſe vereint, bald in gleicher Entfernung auf der nämlichen Linie, bald reihen- oder ſtufenweiſe auf den Halden der Berge aufgeführt, und durch grade oder ſchlängelnde Fußpfade mit einander verbunden. Nicht ſelten führt eine Anzahl derſelben, je nachdem ſie näher aneinander ſtehen, eigne Benennungen, wie z. B. la Cerneanti, le Roſer, les Crêtèts, les Aviolas, Iſenau (Iſnod), Chelvieur u. dergl. mehr. Alle zuſammen bilden zwei Pfarrſprengel und Gemeinden, Ormont-dessus und Ormont-dessous. Die erſte theilt ſich in vier Seytes (Seites, Sceites, Sections), die ebenſo viele Weiler ausmachen, nämlich la Forclaz, les Bouëtes, le Sépey und Cergniaz; die zweite in drei Seytes, die obere, die mittlere und die untere. In dieſer letzten Gemeinde ſind, in dem vorhin angedeuteten Sinne des Wortes, verſchiedne Ortſchaften, als les premiers Fénils, Vers l'Egliſe, früher la Chapelle genannt, les Moſſes, les Isles, Surchamp, Esviaur, wo vormals eine Kapelle ſtand, Lavanchi, das bereits mehrmals von den Lawinen zerſtört ward, Diſenaur, Planard, les Bovets u. m. a. Der Kreis vereinigt alle Schönheiten eines Hochlandes, wie z. B. zwei Waſſerfälle an dem Pillon, die als arkadiſch geſchilderten Plaine des Moſſes und Plaine des Isles, wovon die letzte bis an die ewigen Gletſcher reicht. Am Fuße des Iſenau iſt der hübſche Lac de Rettau; auf dem Liauſon trifft man die kleinen Alpſeen, Lac de Liauſon und Lac de Serrey an; beide mit wahrer Meiſterhand von dem um die nähere Kunde des Ormonts höchſt verdienten Dekan Philippe Bridel beſchrieben [4]). Auch wird auf dieſem Berg im Monat Junius ein ſehr beſuchter Viehmarkt (la Poya de Liauſon) gehalten, bei welcher Gelegenheit man die Sennknechte feierlich wählt, deren Sorge man das Vieh auf den Gemeinalpen den Sommer über anvertraut. Nichts Maleriſcheres als die Umgebungen der ſteinernen Brücke, die bei Sépni über die Grand'Eau führt; nichts Kühneres als le Pont de la Tine, eine ebenfalls ſteinerne über die Grand'Eau geſchlagne Brücke. Sie führt auf den gefahrvollen Pfad la Chenau. Der Naturforſcher findet eine reiche Ausbeute in dieſen Alpenthälern, insbeſondre der Botaniker [5]). Murmelthiere, Gemſen und Lämmergeier leben auf den an Wallis und Saanenland grenzenden Alpen [6]); verſchiedne Verſteinerungen und andre ſeltne Foſſilien laden den Geognoſten zum Beſuch ein. Es befinden ſich drei ſchwefelhaltige Quellen im Thale, zwei bei Corballaz und eine auf den Moſſes [7]). Von dem Zuſtande der Wälder kann man ſich einen Begriff machen, wenn man erwägt, daß nur die Kirche von Ormond-deſſus und ein Haus aur Isles von Stein aufgeführt ſind. Die Ormunder (les Ormonnins), etwa 3493 an der Zahl [8]), ein armes aber thätiges und geiſtreiches Volk, redet ein eignes, an Sprüchen reiches Patois [9]). Sie haben ganz eigenthümliche Sitten [10]), ſind

3) In ſeinem Coup-d'oeil sur les Alpes du Canton de Vaud, der im Conservateur Suisse, Tome VI. p. 146—300 abgedruckt ſteht, und eine höchſt maleriſche Schilderung der Ormonts enthält, leitet der Dekan Philippe Bridel (S. 260) das Wort „Mazots" vom celtiſchen Mas, Maäs ab, das Trift, beſonders ſumpfige Trift oder Wieſe, bedeuten ſoll. Die Ähnlichkeit des Wortes mit Maison ſcheint mir auffallend zu ſein. 4) Siehe Promenade aux lacs de Liauson, d'Arnon et de Lauwine par *Philippe Bridel* im Conservateur Suisse (Lausanne 1814). T. V. p. 94—169 und Conservateur Suisse T. VI. p. 253. Der Lac de Liauſen bildet die eigentliche Quelle des Hongryn und der Lac de Serrey heißt im Lande auch der Lac Verd.

5) Eine Aufzählung der herrlichen Alpenflor dieſer Berge hat der berühmte Botaniker Samuel Elias von Bridel in den Etrennes Helvétiennes et patriotiques pour l'an de grace MDCCXCVII (Lausanne) geliefert. Der, Excurſion botanique dans les montagnes du baillage bernois de Sanen ou Rougemont, überſchriebene Aufſatz iſt leider nicht im Conservateur Suisse mit abgedruckt, obgleich dieſer dem Titel nach ein Recueil complet des Etrennes Helvétiennes ſein ſoll. 6) Siehe Bridel im Conservateur Suisse VI. p. 271, 291, und Minérographie du Canton de Berne in *L. Bertrand*, Essai sur les Usages des Montagnes. (Zuric 1754.) p. 291. 7) Über die ſchwefelhaltige Quelle in der Ebene des Moſſes ſiehe Verhandlungen der ſchweizeriſchen naturwiſſenſchaftlichen Geſellſchaft. 1824. S. 35. Die beiden andern Quellen bei Corballaz werden nicht einmal in Gabriel Rüſchs Anleitung zu dem richtigen Gebrauche der Bäder — der ſchweizeriſchen Mineralwaſſer und Badeanſtalten. 2. Band. Specielle Balneographie (Ebnat 1826) genannt, obgleich in den Fragments statistiques sur le Canton du Léman (Etrennes Helvétiennes 1803. p. 67) ausdrücklich geſagt wird: *Ormont-Dessous* district d'Aigle. Cette Commune renferme trois sources sulphureuses, précisément du même genre que celle de l'Etivaz. 1)A 5 minutes du logis de la Comballaz, sur le chemin du Sepey. 2) Sur le paturage commun des Mosses. 3) Dans le bois de Matelon aux environs de la Comballaz. Il y en a, dit-on, quelques autres, sur les quelles on n'a pas encore de renseignemens assez authentiques pour en faire mention." 8) Im J. 1798 zählte man 105 Geburten in beiden Gemeinden. S. *Bridel* im Conservateur Suisse. VI. p. 281. Über die ältern Bevölkerungsverhältniſſe der Ormonts verdient die muſterhafte Schrift nachgeleſen zu werden, die den Titel führt: Mémoire sur l'Etat de la Population dans le Pays de Vaud, qui a obtenu le prix proposé par la Société oeconomique de Berne, par M. *Jean Louis Muret*, premier pasteur à Vevay. (Yverdon 1766.) 9) S. Fr. Joſ. Stalder, Die Landesſprachen der Schweiz. (Aarau 1819.) S. 398. Conservateur Suisse. Tom. V. p. 164—169. Tom. VI. p. 126. 10) Conservateur Suisse. Tom. VI. p. 283. Die Schweiz in ihren Ritterburgen und Bergſchlöſſern hiſtoriſch dargeſtellt. (Chur 1828.) I, 110. *F. Recordon*, Manuel historique de Lausanne et du Canton de Vaud. (Lausanne 1824) p. 141—144.

zum Auswandern geneigt, wozu Übervölkerung und der steinige, unfruchtbare Boden ihrer Thäler nicht wenig beitragen mögen. Wie alle Alpenvölker werden sie von der Neugier, vom Aberglauben und von grausen Sagen geplagt, die von Munde zu Munde sich fortpflanzen [11]). Ebenso fertige Schützen und verwegne Gemsjäger als gute Sennen, zeichnen sie sich durch die Festigkeit ihres Charakters, ihren kriegerischen Muth, ihre unverbrüchliche Treue, ihren leicht erregten Jähzorn und ihre Religiosität aus. Dies sind die nothwendigen Wirkungen des Kampfes, den sie mit den großartigsten Naturereignissen, als den Lawinen, den Verwüstungen der Waldwässer, den Ruffenen, den Erdschlipfen, den langen Wintern, den Gewittern und Regengüssen im kurzen Sommer bestehen müssen. In Beziehung auf ihre geistigen Anlagen gleichen sie den Appenzellern und sind ebenso unerschöpflich wie diese an treffendem Witze. Nur mit vieler Mühe vermochte Farel sie zur reformirten Lehre zu bekehren, was erst im J. 1525 vollständig gelang [12]). Aus ihrer Mitte gingen ausgezeichnete Männer und wahre Kunstgenies hervor. Wir wollen beispielsweise nur anführen: die Gebrüder Allamand, wovon der ältre, François Louis, als Professor der griechischen Sprache an der Akademie zu Lausanne 1784, und der jüngre, Jean Nicolas Sebastien, als Professor der Physik zu Leyden 1787 starb, David Jaquerod, der, ohne jemals es gelernt zu haben, jedes mechanische Kunstwerk nachbildete, und Abram Duvertuis (geb. 1736, gest. 1798), der in gleicher Vollkommenheit Drechsler, Buchbinder, Messerschmied, Gelbgießer, Instrumenten- und Uhrmacher war [13]).

Ob der Name Ormonts soviel als Goldberge oder als Bärenberge bedeutet, ist noch unentschieden, zumal Or in der Landessprache ein Bär bedeutet. Für die erste Abstammung spricht der lateinische Name Aurimons und der Umstand, daß die Grand'Eau Goldsand führen, und in den Bergen sich eine Goldmine befinden soll; für die zweite die Thatsache, daß früher Bären in diesen Bergen hausten, ein Bär das älteste Wappen der Gemeinden war, und endlich, daß Fäsi [14]) eine Urkunde gekannt haben will, worin das Land als Ursimons bezeichnet wird. Die Namen Aviolas und Forclaz (Forum clausum) scheinen auf einen römischen Ursprung zu deuten. Philipp Bridel nimmt a. a. O. nicht ohne Wahrscheinlichkeit an, diese Thäler wären aus dem benachbarten Chateau-d'Oex zuerst bevölkert worden. Ihre historische Kunde beginnt mit dem 15. Jahrh.; denn ihre ältesten bekannten Beherrscher waren die Grafen von Gruyères. Nach und nach ward der Canton Bern ihr Vermittler, ihr Schutz- und endlich ihr Landesherr. Er ist es von 1474 bis zum J. 1798 geblieben, wo die Ormonts mit dem Canton Waadt vereinigt wurden [15]). Die Grafen von Greyerz ließen, wahrscheinlich schon im 12. Jahrh., zur Bezähmung des Thales das Bergschloß Aigremont [16]) erbauen, wovon noch drei Mauerwände auf einem steilen Hügel unweit les Vouëtes sichtbar sind. Mehrentheils bewohnten es die Bastarde dieser Zwingherren. Wann die Ormunder es verbrannten, ist ungewiß, doch weiß man, daß der letzte Voigt, der es inne hatte, dem Geschlechte von Pontverre angehörte, das bekanntlich in der Geschichte der Löffelbrüderschaft (Confrairie de la cuiller) eine bedeutende Rolle spielte.

(*Graf Henckel von Donnersmarck.*)

Ormoibenr, s. Morbea.

ORMOSIA *Jackson.* Eine Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der zehnten Linné'schen Classe, und aus der Gruppe der Papilionaceen (Untergruppe Sophoreen) der Familie der Leguminosen. Char.: Der Kelch zweilippig, die obere Lippe zweilappig, die untere dreitheilig; der Wimpel der Schmetterlingscorolle ist abgerundet, mit dem Kiel und den Segeln ziemlich von gleicher Länge; die Staubfäden an der Basis breit; der Griffel eingekrümmt, mit zwei dicht beisammenstehenden, stumpfen Narben, deren eine einseitig ist; die Hülsenfrucht ist zusammengedrückt, holzig, meist zweisamig. Die vier bekannten Arten sind im tropischen Amerika und in Ostindien einheimisch als Bäume mit rostbraun-zottigen Zweigen, unpaar-gefiederten, vier- bis sechspaarigen Blättern, freien Afterblättchen und blauen, rothen oder weißlichen Blüthenrispen: 1) O. coccinea *Jacks.* (*Linn.* Transact. X. p. 360. t. 25, Robinia Aubl. guj.) in Guiana und Brasilien; 2) O. dasycarpa *Jacks.* (l. c. t. 26, Sophora monosperma *Swartz.* fl. Ind. occ., Podaliria *Poir.* enc.) auf den westindischen Inseln; 3) O. coarctata *Jacks.* (l. c. t. 27) in Guiana; und 4) O. glauca *Wall.* (Pl. as. rar. II. p. 23. t. 125) in Ostindien. (*A. Sprengel.*)

ORMSEINBANI (nord. Myth.), der Schlange Alleintödter, heißt Thor, weil er die länderumgürtende Schlange Jormungandr, die Midgardschlange mit einer Angel, an welche er als Köder einen Ochsenkopf gehängt, fing, aus der Meerestiefe zog, und ihr mit dem Donnerhammer den Kopf zerschlug (Hymis-quida Str. 21—24, gr. Ausg. d. Edd. Sám. 1. Th. S. 132—134. Vergl. die jüngre Edda bei Rühs S. 219, 229), welche sowol die Mythe der Hymis-quida als die der Völuspa (Str. 44. Edd. Sám. 3. Th. S. 47. Str. 42. S. 46, 47) kennt, nach welcher letztern Thor die Midgardschlange erst im großen Kampfe der Asen mit Muspellssöhnen beim

11) Conservateur Suisse. Tom. VI. p. 255, 269. Etrennes Helvétiennes. (1825.) p. 440. Die Schweiz in ihren Ritterburgen, a. a. O. S. 111. 12) Conservateur Suisse. VI. p. 281. *Abraham Ruchard*, Histoire de la Réformation de la Suisse. (Genève MDCCXXVII. Tom. I. p. 493. Tom. II. p. 225. 13) Conservateur Suisse. Tom. VI. p. 286. *Recordon* l. c. und Notice biographique in den Etrennes Helvétiennes pour l'an de grace MDCCCXXV. (Lausanne 1825.) p. 343. 14) Bridel in dem vorstehend oft erwähnten Coup-d'oeil bezieht sich ausdrücklich auf das Zeugniß des ältern Fäsi. In der Staats- und Erdbeschreibung der ganzen helvetischen Eidgenossenschaft finde ich nirgends die Urkunde angeführt, deren Bridel gedenkt.

15) Conservateur Suisse. VI. p. 277—280. Helvetischer Revolutionsalmanach für das Jahr 1801. (Zürich.) S. 100. 16) Die Schilderung dieses alten Schlosses durch Franz Kuenlin in: Die Schweiz in ihren Ritterburgen. (Chur 1828.) I. S. 104—118 ist eine oft wörtliche Übersetzung von Bridels Coup-d'oeil sur les Alpes, ohne Angabe der Quelle.

Untergange der jetzigen Welt erschlagen wird, und in dieser Beziehung gewinnt die Benennung Ormseinbani noch mehr an mythischer Bedeutsamkeit. Die natursymbolische Deutung der nordischen Götterwesen gleicht beide Mythen dadurch aus, daß sie die Entstehung der Mythe in der Hymisquida als das jährliche Überfluthen des Oceans und dessen nachherige durch Thors Donnerkeil bewerkstelligte Eingrenzung und das nach der Völuspa dereinst stattfindende Losbrechen der Midgardsschlange zum Kampfe mit Thor am Ende der jetzigen Welt als nochmaliges Überströmen des Weltmeers betrachtet (Finn-Magnusen zur Hymis-quida).

(*Ferd. Wachter.*)

ORMSKIRK, Marktflecken in England in der Grafschaft Lancaster. Er besteht im Allgemeinen aus vier Hauptstraßen, die sich rechtwinkelig schneiden, mit einer sehr alten Kirche, in deren Innerm mehre Denkmäler zu Ehren der Grafen von Derby sind. Die Stadt hatte im J. 1821 738 Häuser und 3838 Einw., die sich größtentheils mit Webereien beschäftigen. Die Stadt gehörte ehemals der zwei engl. Meilen nördlich von der Stadt liegenden Abtei Bourscough und erhielt von Eduard I. das Recht, Märkte zu halten. In der Nähe befindet sich Latkamhouse, welches von der Gräfin Charlotte von Derby gegen die Truppen des Parlaments unter Karl I. so lange vertheidigt wurde, bis Prinz Rupert ihr zu Hülfe kam. Bei einer folgenden Belagerung wurde es zerstört und an die Familie Bootle verkauft. (*C. F. Kämtz.*)

ORMT, ÖRMT, AURMT (nord. Mythol.), ein Fluß, den, nebst dem Flusse Kaurmt und den beiden Kerlaugar, Thor jeden Tag, wenn er sich, um Recht zu sprechen, zum Gericht an der Esche Yggdrasil begibt, durchwaten soll; denn die ganze Asenbrücke brennt (sonst) in Feuer und die heiligen Gewässer glühen (Grimnismál Str. 29. gr. Ausg. d. Edd. Sám. 1. Th. S. 54). Ormt und die drei andern genannten Flüsse werden als die Gewässer und Dünste der Atmosphäre oder Wolkenluft der Erde gedeutet (Finn-Magnusen, Den ældre Edda — oversat og forklaret. 1. Bd. S. 176, 254. Derselbe, Lex. Mythol. p. 493). (*Ferd. Wachter.*)

ORMUS, eigentlich Hormus oder Hormuz (هرموز), zunächst Name einer alten, längst zerstörten, in der östlichsten durch die Straße von Hormuz von Arabien geschiednen Provinz Persiens, Kerman, gelegnen Stadt. Die Insel Ormus oder richtiger Hormuz (bei Arrian Harmozia), mit ihrer Straße im persischen Meerbusen zwischen Arabien und Kerman, war sonst sehr berühmt, ist aber jetzt von geringer Bedeutung. Seitdem Molla Ali Shah, der Admiral des Nadir Shah, sich daselbst unabhängig machte, konnte sie sich nicht wieder erholen. Die enge Straße gab stets feindlichen Parteien Veranlassung, sich um den Besitz der Insel, welche die Meerenge beherrscht, zu streiten, daher sie zu allen Zeiten sehr gelitten hat, selbst in den letzten Kämpfen der Engländer und Franzosen in jenen Gewässern. Im J. 1507 kam diese an sich kleine Insel in die Gewalt der Portugiesen, und stieg von dieser Zeit an als Stapelplatz indischer Waaren fortwährend in ihrer Blüthe; seit der Eroberung durch Abbas Mirza 1622 aber fing sie an in Verfall zu gerathen, und Ali Shah trug zu ihrer gänzlichen Verödung bei, der sie noch jetzt erliegt. Sie hat Eisen und Schwefel, und ist vorzüglich reich an Salzquellen. Jetzt steht sie unter der Gewalt des Imam von Mascat. Der Theil des persischen Meerbusens in ihrer Nähe heißt auch jetzt noch bei den Morgenländern das Meer von Hormuz (بحر هرموز). (*Gustav Flügel.*)

ORMUZD (اورمزد) aus Choré Mezdao entstanden, d. i. großer Erzherr oder König, zusammengezogen Hormuzd, Ormuzd (im Pehlewi auch Anhuma genannt). Was wir hier zu sagen haben, können eigentlich nur Nachträge zu dem sein, was im Artikel Ahriman bereits über Ormuzd gesagt worden ist, indem das allerdings sehr unähnliche Geschwisterpaar dennoch vermöge seiner wechselseitigen Beziehungen überall in Zwillingsgestalt erscheint und deshalb auch unter Ahriman gemeinschaftlich besprochen worden ist. Nehmen wir als ausgemacht an, was von Mehren bestritten worden ist, daß Ormuzd mit allen seinen Eigenschaften nach der Lehre des Parsismus wirklich ein Erzeugniß des Urgrundes alles Existirenden, der ungeschaffenen, anbeginnlosen Zeit, Zervane Akerene, ist, und also uns nicht als das oberste Princip, nicht als Erschaffendes, sondern als Erschaffenes gilt, so glauben wir in dieser Ansicht den deutlich ausgesprochenen Worten der altpersischen Urkunden gefolgt zu sein. Ormuzd, der große König, ging als das Erzeugniß der Zeit ohne Grenzen aus einer Mischung des Wassers und Feuers hervor, oder entstand vielleicht selbst erst, nachdem jene beiden Elemente schon geschaffen waren. Unter allen Geistern ist er der erste, der mächtigste Geist, gleichsam der erste Anschaspand, das erstgeschaffene und ein einiges Wesen. Beschränkt in seiner Ewigkeit von dem Anbeginn der Dinge an, besitzt er dennoch dieselbe in der Folgezeit. Nur hierdurch unterscheidet er sich von der herauf und herab unbegrenzten Zeit, mit der er sonst fast durchgängig die Gleichheit der Eigenschaften theilt. Als in dem Urlichte, d. i. im Gesetze von allem Anfange her enthalten, hat er zugleich den reinsten Körper und übertrifft an Heiligkeit alle andre heilige Wesen. Als allwissend ist seine Einsicht auch allvollkommen, allumfassend. Sein höchstes Richteramt ist gleichmäßig gerecht und er steht unter dem Namen des gerechten Richters dem ersten, achten, funfzehnten und dreiundzwanzigsten jeglichen Monats und somit dem Eintritte jedes Neujahrs vor. Fast alle diese Eigenschaften sind in den Gebeten des frommen Parsen, wie sie in seinen heiligen Urkunden vorliegen, ausgedrückt: „Ich bete und rufe an Ormuzd, den Großen, glänzend und schimmernd in Lichtherrlichkeit — allvollkommen — allvortrefflich — allein — allmächtig — allweise — deß Körper rein ist über alles — heilig über alles — deß Gedanke Reingutes ist — Quell aller Freuden — der mir gibt, was ich habe; stark und wirksam und allernährend, und über alles unaussprechlich in Herrlichkeit verschlungen. Ferner heißt es: Zoroaster fragte Ormuzd

und ſprach: O Ormuzd, in Herrlichkeit verſchlungen, gerechter Richter der reinen Welt, die du trägſt — und Ormuzd, des großen, vortrefflichen, himmliſchreinen, göttlichſtarken und weiſen und herrlichſten der Körper über alles, was heilig iſt, erhaben. Weiter: Ich opfere jetzt dieſe Dinge dem, der da iſt über alles, dem reinen, großen Ormuzd. — Jetzt ſpricht Ormuzd, der alles weiß und verſteht und nie aufhören wird zu leben — himmliſcher Ormuzd, lebend im Urlicht, umgeben von Glanz und Seligkeit und Weisheit ſelbſt, allerhöchſter König aller Vortrefflichen, aller Heiligen, aller reinen Creaturen, laß mich in Vollkommenheit wachſen, und endlich noch: Ich bringe Izeſchne Ormuzd, der Herrlichkeit — dem Geiſte, der alle Zukunft weiß; dem erſten reinen Gedanken der Weltſchöpfung — dem allwiſſenden Verſtande, d. i. Ormuzd, dem Sonnenlicht der Sonne, die vortrefflich iſt und nicht ſtirbt, dem Großen der Großen, der Sonne, die dem Wort unterthan iſt, dem Glanze der Weſen ꝛc.

Sollte durch dieſe Stellen, die um Vieles vermehrt werden können, die Fülle der hohen Eigenſchaften dargeſtellt werden, welche dem Ormuzd nach den Urkunden zukommen, ſo läßt ſich zugleich daraus abnehmen, in wiefern ſich dieſelben auch in ihrer Wirkſamkeit äußern. Als Vater des guten Geſetzes und dem Willen Zervanes untertban, ſetzte er das erſtgeſchaffene Weſen, zunächſt die Schöpfung fort, und als Princip des Reinen und Vortrefflichen mußte auch das, was auf ſeinen Willen hervorging, gleich ihm rein und vortrefflich ſein. Seine Welt mußte eine reine ſein, und ſowie er alles, was außer ihm exiſtirt, ſchuf, den Himmel, das Licht, die Geſtirne, die Sonne, das Feuer, die verſchiednen Arten Menſchen, die Heerden, um deren Schutz er ſtets angefleht wird, das Waſſer, die Erde, die Bäume, kurz Alles, was ein Gut für die erſchaffenen Weſen ſein kann — ebenſo erhält er auch Alles, er gefällt ſich in ſeiner Schöpfung, zeigt ſich den Menſchen fortwährend in ſeiner Güte, Macht und Vorſehung. Er iſt der immer gerecht handelnde große König, der Herr der Herren, der über die Zeit und alles, was in ihr iſt, wacht. Verweigert er als das ſichtbare Princip des Guten dem Menſchen die Nahrung ſeines Körpers, ſo iſt dieſer unglücklich in der gegenwärtigen und in der andern Welt. Die nach dem Geſetze reden, oder in der Reinheit wandeln, ſind ſeine beſondern Pfleglinge, deren Vollkommenheit er mehrt, deren Herzensreinheit und Heiligkeit er zu erhöhen ſucht. Auch nach dem Tode überwacht er ihren Zuſtand und iſt ihr Träger hier und dort.

Zufolge der Schöpferkraft des abſolut-guten Princips ruft nun auch die geſchaffene Welt den Schöpfer um ſeinen Beiſtand an. Als in allem, was rein iſt, exiſtirend, dient dem Parſen dieſes Alles auch als Gegenſtand ſeiner Verehrung: „Ich rufe an und erhebe das reine Waſſer, alle Waſſer, alle Bäume von Ormuzd geſchaffen. — Jetzt ſei Lobpreis Ormuzd, der geſchaffen hat die reinen Heerden, das Waſſer, die reinen Bäume, das Licht, die Erde und Götter aller Art. — Ich bringe Khoſchnumen (ein kurzes Gebet, das die vorzüglichſten Eigenſchaften des angebeteten Weſens enthält) dem Feuer Ormuzd Sohn, dem reinen Waſſer und Waſſern von Ormuzd geſchaffen. — Weiter heißt es: Freue dich, Ormuzd, dein reines Volk zu ſchützen; ſorge fürs Waſſer, ſorge für die Bäume! Deine Luſt ſei, dem Mehedan alle Arten von Gütern guter Art zu geben! Mache den Reinen glücklich! Der Darvand ſei unbefriedigt. Sorge für den König, der gerecht iſt, und für den Höllenkönig ſorge nicht! Kommt der Feind, ſo reiß ihn weg aus dem Volke des in Herrlichkeit verſchlungenen Weſens. Nimm weg den König, der nicht nach deinem Herzen iſt. — Ormuzd dem Allwiſſer! Komm über alle, für die ich namentlich bete, und wache über ſie! — Und du, o Ormuzd, laß mich von nun an denken, reden und thun, was gut iſt, der ich mit Reinigkeit vor dir wandle; wenn ich in dieſer Welt bin rein geweſen, ſo nimm mich zu dir auf in den Schutz der reinen Häupter alles Überfluſſes der reinen Sapandomad — Ormuzd, der alle Dews von Mazenderan (dieſe perſiſche Provinz gilt als das Vaterland der böſen Geiſter) ſchlägt, die wider das Gute ſtreiten. Ormuzd gibt Segen und Überfluß, er, der im Lichtglanze ſtrahlt. In ſeiner Größe hat er geſchaffen den Glanz und lichtblitzenden Taſchter; in ſeiner Größe hat er gemacht den gerechten Menſchen, das Volk des in Herrlichkeit verſchlungenen Weſens. — Laß meines Herzens Reinigkeit zu dir, o Ormuzd, dringen! Und gib mir Feſtigkeit im Guten, daß ich durch Behrams (des thätigſten der Izeds) Schutz zur Heiligkeit der Thaten komme, die Quelle der Freuden und des Segens für mich ſind. — Die rein und heilig in Werken lebten und rein im Herzen ſtarben, denen mache, o Ormuzd, die Brücke leicht. — Himmliſcher Ormuzd, der du mit Reinigkeit allen Weſen befiehlſt, gib Glück und innere Größe und Vortrefflichkeit dem Herzensreinen. Thue dieſe Gnade deinem Knecht! Allen Gutlebenden in der Welt, ſie mögen geweſen ſein oder ſein oder künftig ſein, gib ihnen, Ormuzd, Mächtiger durch Herrlichkeit, Reinigkeit der Seelen und des Leibes — Ich bringe Izeſchne der ſichtbaren Erde. Dir, Tochter Ormuzd, Liebhaberin wohlthätiger Werke — dir bringe ich Izeſchne.“ Vorzüglich wichtig in Beziehung auf die Schöpfung iſt noch folgende ſehr umfaſſende Stelle: „Lehre mich, Ormuzd, die Wahrheit deſſen, was ich dich fragen will. Wie war die Himmelswelt im Urbeginn? Wie haſt Du, reiner Ormuzd, in Herrlichkeit verſchlungen, Freund der beiden Welten, wie haſt Du die guten Weſen gemacht? Wer iſt der erſte, reine Vater, der gezeugt hat?“ Wer hat aus ſich die Sterne geboren, die nicht zwiefaches Antlitz haben? Wie haſt Du den Mond gemacht, der groß und klein wird? Lehre mich, o Ormuzd, dieſe Dinge. Wer hat die Erde gemacht, die mit den Menſchen iſt und nach ihm ſein wird? Wer Waſſer und Bäume? Wie ſind dieſe großen Dinge hierher gekommen? Und wer hat Behmans Volk (die Thiere) geſchaffen? Wer hat den Finſterniſſen Licht zum Schutze gegeben? Wer der Erde Schlaf zum Schirm?“

So wird nun klar ſein, daß dem betenden, reinen Parſen Ormuzd der Anfang und das Ende, der Begin-

ner und Vollender alles Guten ist. Ormuzd wirkt auf dieses Alles durch seinen reinen Willen, Honover, mit welchem Namen Ormuzd Wort bezeichnet wird. Dieser Wille war vor allen Geschöpfen, guten und bösen, durch ihn schuf er die Wesen, und schützt die Dinge der Welt, er ist der Beistand der reinen Menschen im Kampfe gegen die bösen Geister. Deshalb sagt auch der Zend-Avesta: „Zoroaster fragte Ormuzd und sprach: O Ormuzd, in Herrlichkeit verschlungen, gerechter Richter der reinen Welt, die du trägst — welch ist das große Wort von Gott geschaffen, das Wort des Lebens in Schnelligkeit; das war, ehe Himmel war, und Wasser war, und Erde war, und Heerden waren und Bäume waren und Feuer, Ormuzd Sohn, war; ehe reine Menschen und Dews und Khafesters (Erzeugnisse der Dews oder bösen Geister, wie Skorpionen, Ameisen, Tiger ꝛc.) waren; ehe die ganze Welt war, und alle Gaben und alle reingeschaffnen Ormuzd Keime? Dies sag mir deutlich. Ormuzd antwortet: der reine, heilige, schnellbewegliche Honover, ich rede Dir, Sapetman Zoroaster deutlich, war vor Himmel, und vor Wasser und vor Erde ꝛc.

Auch der Kampf des guten Princips mit dem bösen, Ahriman, ist unter den Namen des letztern im zweiten Theile der ersten Section dieser Encyklopädie ausführlich dargestellt, sowie der Ausgang desselben. Wir fügen Obigem nur noch Folgendes bei. Das Reine mit dem Unreinen unter dem Bilde des Lichts und der Finsterniß dargestellt wurde ursprünglich von der Betrachtung der Natur ausgehend blos sinnlich oder physisch von dem Parsen gedacht. Zur moralischen Idee schuf sich die Darstellung und Auffassung der Zweiheit erst nach stufenweiser Läuterung um. Der Gedanke, daß es ohne das Böse kein Gutes und ohne das Gute kein Böses gibt, weil sonst ein Indifferentes daraus hervorginge, stand dem Schöpfer der ganzen Lehre des Zend-Avesta lebhaft vor Augen. Das Böse, das im Finstern schleicht, und in der Finsterniß seinen Thron hat, fand im Guten, dessen Abglanz das Licht ist, seinen Gegensatz. Das Zeichen trat an die Stelle des Bezeichneten, das Licht war Symbol des Guten und Ormuzd als das personificirte Gute der Herrscher des Lichtreichs. Dieses wird genährt und erhalten durch das Feuer, wo also Feuer und mithin Licht ist, da herrscht das Gute, da thront Ormuzd. Zugleich ist aber auch das Feuer ein reines und reinigendes Princip; der Glanz desselben ist das Bild der Reinigkeit. Reinigkeit der Gedanken, Reinigkeit der Handlungen ist das Licht auf den Menschen im Reiche des Ormuzd übergetragen. Daher die Basis des Parsismus, der Feuerdienst, die Unterhaltung und die Anbetung desselben, was Rhode so ausdrückt: „Der Körper Ahrimans ist Finsterniß, und wo Finsterniß ist, ist auch Ahriman gegenwärtig. Daher wurde er aus den Tempeln und Wohnungen durch die ewig brennenden, heiligen Feuer verscheucht und die Gegenwart Ormuzd erhalten." Auch ruft der Parse so aus: „Erhabenes Feuer, Ormuzd Sohn, Dich bewahr' ich rein, Du bist schnellwirkend und groß, und Keim der Freuden in der Welt. Schlage den, o Ormuzd, der aus Bosheit seine Hand ans Feuer bringt. — Feuer! mit Demuth erheb' ich dich hoch! Gebe dir Gerüche mit Reinigkeit, mit Heiligkeit! Helfe dir, gelobe dir, Feuer! Ormuzd Sohn! der Mensch lobpreise dich mit Holz, mit Barsom, mit Fleisch der Thiere, mit Havan. Dies alles ist dir Opfer! Sei König der Jugend! Sei König der Geschöpfe! Feuer Ormuzd Sohn. Flamme an diesem Ort! Lichtglänze an diesem Ort! Sei Quell überfließenden Segens, soweit Weltdauer fortreicht, bis Auferstehung die Kraft ist! Bis zur Auferstehung reiner Kraft gib mir, was ich brauche, Feuer! Sohn Ormuzd!"

Tugend und Laster nennt der Christ die moralischen Gegensätze, als deren Hülle sich der Parse Licht und Finsterniß denkt, während er an die Stelle der Tugend die Reinigkeit des Gedankens und der Handlungen und das Unreine an die Stelle des Lasters setzt. Nur bleibt er nicht bei dieser moralischen Beziehung stehen, sondern er dehnt das Reich des Lichts und der Finsterniß über die ganze Natur hin, von deren Betrachtung die ganze Vorstellung eigentlich ausgegangen war. Wie nun der Kampf des Bösen mit dem Guten in der ganzen physischen Welt sichtbar ist, so trug ihn auch der Parse in die Welt der Ideen über, und schuf sich daraus sein philosophisch-religiöses System. Insofern aber der Mensch weniger auf die Zeit achtet, in der etwas geschieht, als auf das, was in ihr geschieht, und letztres zunächst allein auf den Menschen seinen Einfluß übt, trat nun auch die dualistische Lehre des guten und bösen Princips mehr hervor, und verdrängte den Urgrund aller Dinge, die anbeginnlose Zeit, Zervane Akerene mehr und mehr aus dem Kreise seiner Bilder und Vorstellungen.

Fragt es sich endlich, wo sich eigentlich des Ormuzd Lichtreich befindet, so war es anfangs über dem Gewölbe des Himmels und theilte sich auch, bis Ahriman mit seiner Finsterniß einbrach, der Erde mit. Es entstand der Wechsel des Lichts und der Finsterniß, der Kampf des Bösen mit dem Guten, des Reinen mit dem Unreinen. Je mehr Ormuzd Geister des Reinen, Kräfte des Guten schafft, desto angestrengter erzeugt auch Ahriman gleich starke entgegentretende Mächte und Gewalten. Die Geister kämpften mit den Geistern, der unreine Mensch mit dem reinen, das wohlthätige Thier mit dem schädlichen, die nützliche Pflanze mit der gefährlichen; in allen Reichen der Natur bilden sich Gegensätze, und eben diesen natürlichen Gegensätzen legte der Parse seine religiöse Ansicht unter, die alles symbolisirte. Ormuzd kannte den Ausgang des Kampfes, bietet dem Ahriman Frieden an, und verlangt von ihm seine Erzeugnisse zu schonen, wogegen auch er denen des Ahriman eine ewige Dauer verspricht. Das Böse gibt nicht nach, sondern will nur durch gänzlichen Untergang erliegen. Zu seiner Besiegung tragen Honover und die Ferwers, die personificirten Gedanken des schaffenden Gottes das Meiste bei. Jenes Symbol des reinen Willens, ausgedrückt in Ormuzd Wort, triumphirt nach langem Kampfe, vorzüglich nachdem Ormuzd dem Zoroaster seinen Willen anvertraut, und dieser ihn dadurch, daß er im Zend-Avesta niederge-

legt ward, zu einem Gemeingute der Welt machte. Von jenem Honover heißt es daher, wie oben bereits angeführt worden, daß er das große Wort von Gott geschaffen, das Wort des Lebens in Schnelligkeit sei.

Alle Gebete, die somit der Ormuzd-Diener an seinen Schöpfer richtete, bezogen sich gleichmäßig auf ewige wie auf zeitliche Güter. „Laß meines Herzens Reinigkeit zu dir, o Ormuzd, dringen! Und gib mir Festigkeit im Guten, daß ich durch Behmans Schutz zur Heiligkeit in Thaten komme, die Quelle der Freuden und des Segens für mich sind! — Laß mich und jeden Reinen, wo er auch ist, zum Ziele der Wünsche kommen, o Ormuzd! Gib mir heiliges und langes Leben auf Erden — Mache mich ganz Licht, Glanz und Glückseligkeit!" aber auch an andern Stellen: „Sorge für das Wasser, sorge für die Bäume ꝛc. — Schütze die Heerden ꝛc."

Allgemeine Bemerkungen mit Anwendung auf die Sagen und Glaubensformen andrer alter Völker lassen sich aus dem kurz dargestellten System über Ormuzds Reich und Wirksamkeit sehr viele entwickeln, und es ist in dieser Beziehung bereits von vielen Vortreffliches gesagt worden. Statt alles Anzuführenden verweisen wir auf Rhode's Werk: Die heilige Sage und das gesammte Religionssystem der alten Baktrer, Meder und Perser oder des Zendvolks. (Frankfurt a. M. 1820.)

(*Gustav Flügel.*)

ORNAMENTA [1]). Das Schmuckgeräth ist im römischen Recht in zwei Beziehungen besonders hervorgehoben. a) Einmal, insofern der weibliche Schmuck (ornamenta muliebria) Jemandem vermacht worden ist (legatum ornamentorum) [2]). In diesem Falle soll nach dem Ausspruche der Gesetze alles dasjenige darunter nicht mit verstanden werden, was entweder unter den Begriff der eigentlichen Kleidungsstücke (vestimenta) fällt, mehr der Reinlichkeit dient (mundus muliebris), oder, wenn schon in der Form eines Schmuckgegenstandes, doch hauptsächlich die Bestimmung hat, einen reellen Nutzen zu gewähren, wie z. B. ein Siegelring (annulus signatorius). b) Weiter erwähnen die Gesetze der ornamenta bei der Veräußerung von Thieren, wo, wenn dessen ornamenta mit veräußert, aber nicht mit übergeben worden sind, dem Käufer oder sonstigen Erwerber, neben der Klage aus dem ädilitischen Edict, auch ein besondres Rechtsmittel, die actio de ornamentis restituendis, zugesprochen wird. Unter ornamenta wird hier Alles, was das verkaufte Thier annehmlicher macht, z. B. Sattel, Geschirr u. dgl., verstanden. Nur muß die Ablieferung entweder ausdrücklich mit versprochen, oder es müssen doch die Zierden, nicht etwa blos zum Behufe der Probe oder zu einem ähnlichen andern Zwecke, sondern zum Contractabschluß angelegt worden sein. In diesem Falle würde übrigens die Ablieferungspflicht schon im teutschen Gewohnheitsrechte begründet sein, nach der Rechtsparömie: „Wie das Pferd vorgeführt ist, so ist es verkauft." Das Klaggesuch geht bei der actio de ornamentis restituendis auf Nachlieferung des Fehlenden [3]), oder Rücknahme des Thieres. Indessen verjährt hier die Klage, auch die redhibitorische, schon in zwei Monaten. (*B. Emminghaus.*)

Ornamente, s. Verzierungen.

ORNANO, Flecken der Insel Corsica, an dem Flüßchen gleiches Namens, welches sich in den Balavo ergießt, südöstlich von Ajaccio, war die Hauptstadt einer Pieve von 24 Dörfern und zugleich das Stammhaus eines berühmten Geschlechtes, das seine Herkunft von den alten Beherrschern der Insel ableitete, jedoch in einer unechten Linie am berühmtesten geworden ist. Des Franz, des Herrn von Ornano Tochter, Vanina, wurde nämlich, laut Ehevertrags vom 20. Aug. 1528 an den berühmten Sampietro Bastelica, Herrn von Benane, vermählt, und ihre Kinder sowol, als ihr Gemahl selbst führten seitdem den Namen Ornano. Sampietro, geboren in Dunkelheit, um das J. 1501, wurde in dem Hause von Hippolyt von Medicis, dem Nepoten des Papstes Clemens VII., erzogen, und erlernte das Waffenhandwerk unter Johann von Medicis, einem der berühmtesten Anführer der schwarzen Banden. Zufall oder Neigung führten ihn in französische Dienste, und er galt bereits für einen ausgezeichneten Officier, als er der Besatzung von Fossano zugetheilt wurde (1536). Der durch eine schwache Mauer vertheidigte Ort wurde durch 10,000 Landsknechte unter den Befehlen Antons von Leyva, der allein ein Heer aufwog, belagert. Schon erfolgte eine Aufforderung, die aber der Gouverneur Montpezat durch einen kräftigen Ausfall beantwortete. Sampietro, an der Spitze von 300 Italienern, erstürmte die Werke der Belagerer, und fiel dann, wie der Blitz, in Antons von Leyva Quartier. Der alte Feldherr, den das Zipperlein abhielt, ein Pferd zu besteigen, hatte kaum noch Zeit sich in einer Sänfte davon tragen zu lassen, und wurde so rasch verfolgt, daß die Träger ihn in ein Kornfeld werfen mußten. Hier entging er den Nachforschungen der Franzosen, und Sampietro selbst, verwundet, ließ zum Rückzuge blasen. Als die Kaiserlichen zu Ende des nämlichen Jahres in die Provence eindrangen, suchte er bei Brignolle ihren Vortrapp aufzuhalten, er fiel aber in eine zahlreiche Reiterei, und wurde mit andern Officieren gefangen genommen. Im folgenden Jahr erhielt er die Freiheit wieder, und seine Tapferkeit glänzte bei den Belagerungen von Coni 1542, und Landrecies 1543, sowie in der Schlacht von Cerisoles 1544; zur Belohnung wurde ihm die Stelle eines Colonel-Général der corsicanischen Infanterie in französischen Diensten. Im J. 1547 unternahm er eine Reise nach der Heimath, wie es scheint in der Hoffnung, das bisher von Aloys Farnese bekleidete Generalat der Kirche zu erhalten. Verdrießlich darüber, auf diese Hoffnung verzichten zu müssen, war er bemüht, eine Conföderation unter den mächtigsten Familien Corsica's zu errichten, als deren letzter Zweck die Vertreibung der Genueser gelten sollte. Der Vice

1) Vergl. *Brissonius*, De verborum, quae ad jus pertin. significatione s. v. ornamenta. 2) Westphal, Lehre von den einzelnen Vermächtnißarten. (Leipzig 1793.) §. 384.

3) Vergl. darüber Unterholzner, im Archiv für die civil. Praxis. 6. Bd. S. 39. Not. 49.

König Spinola wurde aber bei Zeiten gewarnt, lockte den leichtgläubigen Sampietro, sammt dessen Schwiegervater, auf die Citadelle zu Bastia, und ließ ihn verhaften. Der Senat von Genua gab den Befehl, ihn hinzurichten, und schon waren alle Anstalten dazu getroffen, als ein Gegenbefehl eintraf. Der König von Frankreich hatte nämlich schwere Rache für Sampietro's Tod verheißen, und drohte mit der Hinrichtung zweier vornehmer Genueser. Der Gefangne mußte freigegeben werden, und verließ Rache schnaubend die Insel. Bei dem Wiederausbruche der Feindseligkeiten in Italien, 1551, befehligte Sampietro einen Theil der dem Herzoge von Parma zugesendeten französischen Hülfsvölker, und er erfocht an ihrer Spitze wiederholte Vortheile über den kaiserlichen Feldherrn Gonzaga. Dabei hörte er nicht auf, den französischen Hof auf die Nothwendigkeit, Corsica den Genuesern zu entreißen, aufmerksam zu machen. So wurde denn endlich eine Expedition dahin abgesendet, an deren Spitze sich der Marschall von Termes befand, der sich aber auch Sampietro und der Prinz von Salerno, und bald auch eine türkische Hülfsflotte unter Dragut anschlossen. Unmittelbar nach der Landung (August 1553) erließ Sampietro einen Aufruf an seine Landsleute, und haufenweise stellten sie sich unter seinen Fahnen ein. Bastia, S. Fiorenzo, Ajaccio, S. Bonifacio wurden von den Franzosen erobert; die einzige, den Genuesern gebliebene Festung Calvi belagerte der Baron de la Garde, aber Sampietro, dem allein es möglich gewesen wäre, unter den Alliirten Eintracht zu erhalten, hatte nur ein untergeordnetes Commando, und Dragut, misvergnügt, daß ihm die Plünderung von S. Bonifacio versagt worden, führte seine Flotte nach Griechenland zurück, während der genuesische Admiral Doria eine neue Armee, und darunter viele kaiserliche Hülfsvölker ans Land, setzte. Die Belagerung von Calvi mußte aufgehoben werden, Bastia und S. Fiorenzo gingen, das letztre nach einer Vertheidigung von drei Monaten, wieder verloren, und die Franzosen sahen sich auf den südlichen Theil der Insel beschränkt. Jetzt endlich wurde de Termes abgerufen und Sampietro trat an seine Stelle, allein der günstige Moment war verfehlt, und mit der äußersten Anstrengung und mit beispielloser Kühnheit konnte der neue Oberbefehlshaber nur sich in seinen Stellungen behaupten. Der Friede von Château-Cambresis, 1559, gab den Genuesern Corsica zurück, aber Sampietro's Besitzthum blieb confiscirt, sein Haupt durch einen von den Genuesern ausgesetzten Preis gefährdet, sein Haß unauslöschlich. Er suchte bald in Frankreich, oder bei dem Könige von Navarra, bald bei dem Papst oder bei dem Großherzoge von Florenz Beistand zu einer neuen Expedition gegen Corsica, und ging zuletzt nach der Türkei, um der Republik Feinde zu erwecken. Hier gerieth er mit seinem Neffen und Begleiter, mit Telone Bastelica, in Streit; Telone mußte sich mit seinem Oheim auf dem Hauptplatze zu Constantinopel schlagen und fiel von der Hand des geübten Fechters. Sampietro erfuhr, daß seine Frau, die sich bisher in Marseille aufgehalten hatte, den Gedanken gefaßt habe, seine Begnadigung in Genua nachzusuchen, daß sie aber unterwegs durch einen Verwandten aufgefangen, und nach Air zurückgebracht worden sei. Ein solches Unternehmen, von einer Person, die ihm so nahe, verletzte sein hochfahrendes Gemüth auf das Schrecklichste; die Verzweiflung im Herzen verließ er auf der Stelle Constantinopel, um die Strafbare aufzusuchen. Sie befand sich noch in Air, und mit furchtbarer Kälte kündigt Sampietro ihr an, sie habe ihn entehrt, als sie den Gedanken gefaßt, Gnade für ihn zu erbetteln, sie habe sich dadurch des Lebens unwürdig gemacht und müsse sich zum Tode bereiten. Vanina, den unerbittlichen Sinn ihres Mannes kennend, bereitete sich mit Standhaftigkeit zum Tode, und erlaubte sich nur eine Bitte, daß Sampietro sie, die niemals von einem andern Manne berührt worden, auch selbst tödten möge. Ihr Wunsch wurde ihr gewährt. Er kniete vor ihr nieder, sowol um ihre Tugend, als ihre hohe Abkunft zu ehren, umarmte sie und bat unter den süßesten Worten, um Verzeihung, daß er ihr das Leben nehmen müsse, darauf erdrosselte er sie mit seiner Schärpe. Allgemeiner Abscheu verfolgte den Mörder, seine Stelle als Colonel-Général der Corsicaner im französischen Solde wurde ihm genommen, vor einem Criminalprocesse beschützte ihn lediglich die Erinnerung an seine frühern Dienste. Das Alles konnte ihn nicht anfechten, ihn beschäftigte nur ein Gedanke, und dieser Gedanke war Corsica. Urplötzlich ging er 1564 mit 37 Bewaffneten, theils Franzosen, theils Corsicanern, zu Schiffe, und kaum hatte er den Boden der Insel betreten, als ganze Scharen von Misvergnügten ihm zuströmten. Binnen acht Tagen war die ganze waffenfähige Mannschaft von Corsica um ihn versammelt, und stark durch ihre Anhänglichkeit, that er mehr als de Termes und Dragut mit vereinten Kräften thun konnten. Beinahe sämmtliche Festungen der Genueser öffneten ihm ihre Thore, und er herrschte, obgleich unter stetem Kampfe, drei ganze Jahre lang als ein König in Corsica. Endlich gewannen die Genueser einen seiner Vertrauten, den Vitelli, und dieser mordete mit vier von Hinten angebrachten Dolchstichen am 1. Jan. 1567 seinen Feldherrn. — Anton Franz von Ornano, der jüngre von Sampietro's Söhnen, ebenderjenige, der die Mutter auf ihrer Reise nach Genua begleiten sollte, wurde zu Rom von einem Franzosen ermordet.

Der ältre, Alfons von Ornano, wurde an dem Hofe Heinrichs II. als Enfant d'honneur der königlichen Prinzen erzogen. Des Vaters treuer Gehülfe in dem letzten Unternehmen auf Corsica setzte er auch nach dessen Tode den Kampf mit den Genuesern fort, bis endlich nach zwei sauern Jahren auch ihm ein Abkommen wünschenswerth erschien. Der Vertrag von 1568 bewilligte allen Corsicanern eine vollständige Amnestie; Ornano versprach mit denjenigen seiner Freunde, die geneigt sein möchten, ihm zu folgen, die Insel zu verlassen, ohne daß man jedoch ihn oder die Seinen als Verbannte betrachten oder ihre Güter confisciren dürfe. Als Alfons diesen Vertrag unterzeichnete, hatte er bereits für sich und seine Freunde ein Unterkommen in Frankreich ausgemacht, 800 Corsicaner ließen sich unter

seinen Fahnen anwerben, und er trat als Colonel-général der Corsicaner in französischen Dienst. Er blieb der Person Heinrichs III. unerschütterlich unter allen Umständen ergeben, besiegte, oder eigentlich vernichtete, 1587 als Gouverneur von Pont-St. Esprit ein Corps von 3000 Schweizern, welches durch mehre französische Compagnien verstärkt, sich mit der Armee von Lesdiguieres zu vereinigen suchte, trat nach dem Ministerwechsel, der der Eröffnung des Reichstags von Blois vorherging, in den königlichen Geheimerath, und scheute sich nicht, als der König eines Tags über des Herzogs von Guise gefährliches Beginnen klagte, das Versprechen zu wagen, daß er des Rebellen Haupt zu den Füßen des Thrones niederlegen werde. Nach der Ermordung des Herzogs von Guise wurde Ornano nach Lyon geschickt, um den Herzog von Mayenne zu verhaften, ein Courier des spanischen Gesandten gewann ihm aber einige Stunden ab, und der noch zu rechter Zeit gewarnte Herzog konnte ihm entwischen. Glücklicher war er aber in seinen Bemühungen, die zum Aufruhre gestimmten Einwohner der Dauphiné in der Ruhe zu erhalten, auch schloß er für diese Provinz mit Lesdiguieres einen Waffenstillstand ab; Verrichtungen, die den Ligisten so misfällig waren, daß sie das Gerücht, als sei Ornano zu Grenoble verhaftet worden, durch öffentliche Freudenbezeugungen feierten. Ornano war auch einer der ersten, welche dem neuen Könige, Heinrich IV., huldigten, und gemeinschaftlich mit Lesdiguieres und dem Marschalle von Montmorency, nöthigte er die Städte Lyon, Valence und Grenoble ein Gleiches zu thun. Als der Herzog von Epernon sich wider des Königs Willen in dem Gouvernement der Provence behaupten wollte, mußte Ornano, der jetzt Lieutenant-général in Dauphiné geworden war, gegen ihn ausziehen. Am 7. Jan. 1595 erhielt Alfons den H. Geistorden, und am 6. Sept. n. J. den Marschallsstab, wogegen er aber auf die Lieutenance in Dauphiné verzichten mußte. Im October 1597 wurde er zum Lieutenant-général in dem Gouvernement von Guyenne ernannt. Heinrich IV. hatte ihn in seine Vertraulichkeit aufgenommen, und der Marschall benutzte diese seine Stellung, um sich freimüthig über Personen und Dinge auszusprechen. Vorzüglich gram war er dem Misbrauche der Kanzel, und der König selbst mußte zu Zeiten Vorwürfe von ihm annehmen, daß er gegen die stürmischen Prediger, die unausgesetzt zum Bürgerkrieg auffoderten, keine Strenge übte. Heinrich IV. dagegen schätzte den Freimuth und den allem Eigennutze fremden Charakter des Marschalls, und ergötzte sich nicht wenig an einem Auftritte zwischen dem feurigen Corsicaner und dem kützlichen und hochmüthigen Sully. Es fehlte wenig und es kam zum Schlagen, daher der König selbst die Mühe, sie zu versöhnen, übernehmen mußte. Seitdem blieben sie, deren Gemüthsart so ziemlich dieselbe, gute Freunde. In einem Briefe vom 19. Jun. 1601 klagt der König indessen selbst über des Marschalls rücksichtloses Auffahren, und scheint es zu bereuen, daß er ihn so hoch habe steigen lassen. Alfons litt an Steinschmerzen, und sollte sich, nach der Ärzte Rath, operiren lassen; er nahm daher von dem Könige den zärtlichsten Abschied, und unterwarf sich der schmerzhaften Cur, starb aber unter den Händen des Operators den 21. Jan. 1610, in einem Alter von 62 Jahren, und wurde zu Bordeaux beerdigt. Seine Gemahlin, Margaretha Louise de Grasse de Pontevez de Flassans, des Durand de Grasse auf Flassans bei Brignolle einzige Tochter, vermählt 10. Jun. 1576, hatte ihm sieben Kinder geboren, worunter die Söhne Johann Baptist, Heinrich Franz Alfons, Peter und Joseph Karl.

Johann Baptist, geboren zu Sisteron, im Julius 1581, commandirte bei der Belagerung von la Fère (1595—1596) bereits eine Compagnie Chevaux-légers, folgte seinem Vater als Colonel-général der Corsicaner, als dieser den Marschallsstab empfing, nahm rühmlichen Antheil an der Eroberung von Savoyen, namentlich an der Einnahme des Forts St. Catherine bei Genf, und trug nach Heinrichs IV. Tode Sorge, die Provinzen Guyenne und Languedoc in Ruhe und Unterwürfigkeit zu erhalten. Ludwig XIII. gab ihm die Stelle eines Lieutenant-général in der Normandie, und die Gouvernements von Pont-de-l'Arche, Quillebeuf und Pont-Saint-Esprit, wogegen er jenem von Château-Trompette entsagte. Während der Herrschaft des Marschalls von Ancre war Ornano bei Hofe weniger gern gesehen, allein mit dem Connétable von Luynes, der sein Anverwandter war, kam er auch in Gunst. Am 1. Oct. 1619 ernannte ihn Ludwig XIII. zum Gouverneur seines Bruders, des Herzogs Gaston von Orleans. Ornano, ein kräftiger, schöner Mann von großen Fähigkeiten, zugleich ein gewandter Hofmann, gewann bald großen Einfluß auf seinen Zögling, und suchte ihn auf alle Weise zu benutzen. Zu dem Ende trachtete er dem kaum 16jährigen Prinzen Sitz und Stimme in dem Staatsrathe zu verschaffen. Der Marquis von la Vièville, in dessen Händen damals der Monarch sich befand, erkannte in diesem Bestreben die Hand Ornano's, und ließ den Gouverneur nach der Bastille, und später nach der Citadelle von Caen bringen. Nicht lange, und la Vièville wurde durch eine Hofintrigue gestürzt, und der Herzog von Orleans foderte mit einer Heftigkeit, der Niemand zu widerstehen wagte, seinen Gouverneur zurück. Ornano wurde des Prinzen erster Kammerherr und Generalintendant seines Hauses, erhielt zu den Gouvernements, mit denen er bereits versehen, jene von Honfleur Tarascon und St. André, und am 7. April 1626 den Marschallsstab. Durch so viele Gunstbezeugungen hoffte Richelieu sich den Marschall zu gewinnen, allein dieser war nicht dahin zu bringen, daß er die Hände zu der Vermählung seines Prinzen mit der Erbin von Montpensier geboten hätte, und zeigte sich in allen übrigen Dingen als den entschiedensten Widersacher des Cardinals. Es wurde dem Könige hinterbracht, Ornano trachte seinen Zögling mit einer auswärtigen Prinzessin zu vermählen, um ihn auf diese Art von dem Bruder unabhängig zu machen, und Ludwig XIII. gab am 4. Mai 1626 den Befehl zu der nochmaligen Verhaftung des Marschalls. Von Fontainebleau wurde er nach Vincennes gebracht, wo er

schon am 2. Sept. 1626 mit Tod abging. Allgemein wurde an eine Vergiftung geglaubt, wiewol die Ärzte den Stein als Todesursache angeben. Die Leiche wurde an die Witwe abgeliefert, und in der Kirche des von ihr gestifteten Jesuitencollegiums zu Aubenas in Vivarais, unter einem prachtvollen Monumente beigesetzt. Kinder hinterließ Johann Baptist nicht; seine Gemahlin, Maria, war des Ludwig de Raymond und der Maria de Maugiron ältre Tochter und Erbin, und besaß als solche das Marquisat Maubec, die Grafschaft Montlaur, die Baronie Aubenas ꝛc.

Heinrich Franz Alfons, des Marschalls Alfons zweiter Sohn, Herr auf Mazargues, Colonel-général der Corsicaner, Gouverneur von Tarascon, St. Esprit und St. André, und erster Stallmeister des Herzogs Gaston von Orleans, vermählte sich, laut Eheberedung vom 28. Jan. 1615, mit Margaretha, Ludwigs von Raymond und der Maria von Maugiron jüngrer Tochter, Frau auf Sarpeze. Von seinen vier Kindern starb der Abbé d'Ornano, Johann Paul, unvermählt, im J. 1656; die älteste Tochter heirathete den Grafen von Grignan, die mittlere war Äbtissin zu la Ville-Dieu, die jüngste, Anna, wurde ihrer Tante Erbin, und brachte Maubec, Montlaur und Aubenas an ihren Gemahl, den Prinzen Franz von Lothringen-Harcourt.

Peter, des Marschalls Alfons dritter Sohn, war Abt der Benedictinerabtei St. Croix, zu Bordeaux (15,000 Livres jährlich), trat aber als Mestre-de-camp in des Herzogs von Orleans Cavalerieregiment, und wurde in seiner Ehe mit Hilaria, des Hectors von Lupé auf Tingros, St. Martin und Sanſac Tochter und Erbin, ein Vater von drei Kindern. Der Sohn, Jakob Theodor von Ornano, Marquis von St. Martin, lebte in kinderloser Ehe mit Katharina von Bassabat. Von den Töchtern heirathete die eine den Marquis de la Garde, Franz von Lasseran-Massencomme-Montluc, die andre den Präsidenten des Parlaments von Toulouse, den Jakob de Marmiesse.

Joseph Karl, der jüngste der vier Brüder, entsagte seiner Abtei Montmajor-les-Arles (25,000 Livres), wurde des Herzogs Gaston von Orleans Maitre de la Garderobe, und starb den 1. Jun. 1670, aus seiner Ehe mit Charlotte Perdriel, Frau auf Baubigny bei Paris, drei Kinder hinterlassend. Der Sohn, Gaston Johann Baptist, Marquis von Ornano, hatte die Anwartschaft auf des Vaters Stelle in dem Hofstaate des Herzogs Gaston, trat in Militairdienste als Mousquetaire, wurde 1664 Fähndrich in dem Garderegiment, erkaufte 1668 eine Cavaleriecompagnie, und starb, 36 Jahre alt, unvermählt im Januar 1674. Seine ältre Schwester, Anna, der Herzogin von Orleans erstes Ehrenfräulein, heirathete am 30. März 1669 den Marquis du Tronc, Ludwig le Cordier-du-Tronc, und starb den 13. Jan. 1698. Die jüngre, Anna Charlotte, Demoiselle de Baubigny, blieb unverehlicht, und starb den 4. Jun. 1682.

In Corsica bestehen noch mehre Familien des Namens Ornano. Lucas von Ornano kämpfte für den König Theodor, als schon alle andre Anführer seine Sache aufgegeben hatten. In Napoleons Heere hat sich ein General von Ornano berühmt gemacht. (*v. Stramberg.*)

ORNÄS, ein uralter Edelhof der nordschwedischen Provinz Dalarne (Dalekarlien), Pastorats-Torsång, am See Runn, 1¼ M. von der Stadt Falun; berühmt durch König Gustavs I. Aufenthalt daselbst im Spätherbste 1520 auf seiner Flucht vor den Dänen von Rankbyttan aus; der damalige Besitzer, Arends Pehrson (Örnflycht), verrieth ihn, aber dessen Ehefrau, Barbro Stigsdotter (Svinhufvud), rettete ihn über den See Runn nach Svärdsjö, durch Hülfe des Knechts Jakob Jakobson von Wiken. Der unheizbare Saal im obern Stock, in welchem Gustav verborgen gehalten ward, ist noch in demselben Stande, wie damals, nur mit einem neuen Dache ward er in spätrer Zeit versehen; die Krone gibt zur Unterhaltung des Saales dem Eigner jährlich etwas Gewisses. Gleich den schweizerischen Bauernhäusern wird das einfache hölzerne Gebäude von einem oben bedeckten Balkon umgeben, zu welchem man mittels einer Treppe gelangt; dieser Balkon bildet den Eingang des Hauses. In dem mit ganz kleinen Fenstern versehenen Saale steht Gustav in Holz, in königl. Kleidung, gestützt auf die Bibel (von 1541), die auf einem Tische neben Gustavs eisernen Ober- und ledernen innern Handschuhen, eisernem Ringkragen und eisernem Helme liegt; an der Wand hängen sein Hemde aus Messingdraht, sein Degen und seine Armbrust, die Stammtafel der Gustavschen Familie, die Bilder der schwedischen Könige aus dieser Familie und eine Karte über Dalekarlien (in Beziehung auf Gustavs Flucht). Am Eingang, über welchen einige Verse den Eintretenden mahnen, mit welchen Gefühlen er dieses vaterländische Heiligthum betreten soll, erblickt man die Standbilder des Leibknechtes Gustavs, mit Dalpfeil und Lanze, und zweier seiner treuen dalekarlischen Bauern, deren uneigennützige Thaten zur Rettung des bedrängten Vaterlandes Verse erzählen; ebenso wird in Versen die Geschichte der Flucht Gustavs berichtet. Man sehe die ausführlichere Beschreibung und Erzählung in meiner „Reise durch Schweden, Norwegen, Lappland, Finnland und Ingermannland." 3. Bd. (Leipzig 1824). S. 64—67. (*v. Schubert.*)

ORNATOMONTANUS (Telomonius), ein braunschweiger Geschichtschreiber; nach Leibnitzens Vermuthung wäre Ornatomontanus eine Zwitterbildung und unrichtige Gestaltung für Ornithomontanus, und des Geschichtschreibers teutscher Geschlechtsname Vogelsberger gewesen. Dieser Meinung tritt auch Adelung bei; aber Ornatomontanus zeigt sich zu sprachgelehrt, als daß man jene Wortbildung von ihm erwarten könnte. Sein teutscher Geschlechtsname war aller Wahrscheinlichkeit nach Zierenberger, und seine Vorfahren hatten ihn angenommen, weil sie aus Zierenberg stammten. Im Schriftstellerverzeichnisse zu Buntings teutscher Chronik, Meibomscher Ausgabe, wird unser Geschichtschreiber ein braunschweiger Schulmeister, von Meibom selbst im Chron. Riddageshus [1]) braunschweiger Bürger genannt. Or-

1) Rer. Germ. T. III. p. 379.

namontanus selbst sagt in seinem Zueignungsschreiben an seinen Neffen Ludwig, einen Beflissenen der Theologie, der ihn zur Geschichtschreibung aufgefodert: tibi belli, quod apud *nos* inter Principes et Duces Brunsvicios ex una, ac ipsam Brunsvicensem civitatem parte ex altera gestum est, describam. Nach Leibnitzens Vermuthung ist unsers Geschichtschreibers Taufname Tilemann, und er eine und dieselbe Person mit dem Tilemann, welcher im versificirten Schreiben Heinrich Bogbers an den Baccalaureus Heinrich Fischer [2]) auf diese Weise erwähnt wird: Gymnas. recturo mihi Brunsvic. hospita fiet, Archiregens quorum vir *Tilemannus* erit, und also Rector gewesen zu sein scheint, während Bogher vermuthlich Conrector war. Auch gibt sich die Schreibart und der Ton des Vortrages in Ornatomontanus' Geschichtswerk und Zueignungsschreiben völlig als einem Schulmann eigen, kund. Mit Hildesheim auch stand unser Ornatomontanus in Verbindung, denn er zeigt sich den Hildesheimern ungemein günstig, und hoch erhebt sie sein Lob. Wahrscheinlich war er aus Hildesheim gebürtig, und hielt sich auch später noch zuweilen dort auf, denn sein Zueignungsschreiben ist Ex H. datirt, welches in Verbindung mit den Lobeserhebungen, welche er den Hildesheimern spendet, am füglichsten als Hildesia gedeutet wird. Die Zeit, wo er es verfaßte, ist das J. 1494 (d. 13. Jun.). Der Krieg von 1492—1494, welchen er beschreibt, hatte für seine Zeit Wichtigkeit, da ganz Sachsen und auch außersächsische Bundesgenossen Theil nahmen. Seine Darstellung ist umständlich und genau, und auch mit einer lehrreichen, in frühere Zeiten zurückgehenden Einleitung versehen. Seine Quellen waren die mündlichen Berichte redlicher Männer, welche den Feldzügen beigewohnt hatten; er sagt hierüber: Referam autem tibi ea, quae a viris probatissimis, et qui ab initio hujusmodi belli singulis interfuerunt expeditionibus, his auribus hausi. Der Titel des Geschichtswerkes ist: *Telomonii Ornatomontani* Descriptio belli inter Henricos Seniorem et Juniorem, Duces Brunsvicenses et Luneburgenses, civitatemque Brunsvicensem, circa A. D. MCCCCXCII gesti, erschien zuerst in Quart ohne Angabe des Ortes und der Zeit, und wurde, da es schon zu Leibnitzens Zeit selten war, von ihm dem zweiten Theile seiner Scriptt. Brunsvic. fol. 88—102 einverleibt [3]). (*Ferdinand Wachter.*)

Ornbau, s. Ohrnbau.

ORNE, 1) heißt das Maß für Flüssigkeiten, welches in Triest gebräuchlich ist. Die Orne wird in 36 Boccali getheilt, und enthält 3310 altfranzösische Kubikzoll. Hundert Orne sind gleich 113,17 wiener Eimer, 1445,57 engl. Imperial-Gallons, 6,56 Kiloliter. Die Orne Baumöl wiegt 106 bis 107 wiener Pfund. (*Karmarsch.*)

2) Name eines Flusses in Frankreich, der zwischen Metz und Diedenhofen in die Mosel fällt. (*H.*)

ORNEAE (Ὀρνεαί). Strabon VIII. p. 376 (T. III. p. 254 Tzsch.) unterscheidet ein doppeltes Orneä, wovon das eine, ein Städtchen, zwischen Korinth und Sikyon, das andre, ein Dorf, in Argolis lag; jenes ist bedeutungslos, dieses hat einigen Anspruch auf unsre Aufmerksamkeit. Homer nennt es (Il. II, 571) Ὀρνειαί, und diese Form findet sich auch bei einigen Lexikographen (z. B. Hesychius, Suidas) und beim Eustathius zu jener Stelle. Es lag in den Grenzgebirgen gegen Mantinea, 60 Stadien von Lyrkeia. Als mythischen Gründer nannte man (s. *Paus.* II, 25, 5) den Heros Orneus (s. d. Art.). Die Einwohner hießen Orneaten (Ὀρνεᾶται), und waren früher unabhängig. Pausanias (X, 18, 5) erzählt, die Orneaten in Argolis hätten in einem Kriege, von den Sikyonern hart bedrängt, dem Apoll gelobt, wenn es ihnen gelänge, das sikyonische Heer aus ihrem Lande zu entfernen, wollten sie ihm alle Tage eine Procession in Delphi halten und so und so viele Opferthiere täglich schlachten; sie hätten nun wirklich gesiegt, und da es ihnen am Ende zu kostbar und zu beschwerlich wurde, ihr Gelübde wörtlich zu erfüllen, hätten sie dem Gott ein Opfer und eine Procession von Erz dargebracht. Wann Orneä in ein Periökenverhältniß zu Argos getreten sei, wissen wir nicht; K. O. Müller (Dor. I, 159) nimmt vermuthungsweise an, Ol. 50. Genug, aus Herodot VIII, 73 lernen wir, daß Ὀρνεᾶται die Benennung war, mit der die Argiver alle ihre Periöken und namentlich auch die Kynurier benannten, vermuthlich, weil jene die ersten oder weil sie die bedeutendsten waren, die in dies Verhältniß getreten waren. Späterhin, etwa zur Zeit des persischen Krieges, lösten (καταλύσαντες) die Argiver Tiryns, Hysiä, Orneä, Mycenä ꝛc. auf, und nahmen die Einwohner nach Argos (*Pausan.* II, 25, 6. VIII, 27, 1), gaben ihnen hier das Stadtbürgerrecht, wiewol nicht das volle, sondern eine Art cäritisches; später erhielten auch sie das volle Bürgerrecht und damit Antheil an den Ämtern, wodurch die Verfassung von Argos demokratisch wurde. Übrigens bestand noch im peloponnesischen Krieg Orneä; nach Thucydides I, 67 standen unmittelbar bei den Argivern οἱ ξύμμαχοι αὐτῶν Κλεωναῖοι καὶ Ὀρνεᾶται.

Im 16. Jahre des pelopon. Krieges, Ol. 91, 1, machten die Lacedämonier einen Einfall ins argivische Gebiet, und legten einige argivische Verbannte nach Orneä, zu deren Vertheidigung sie einige Truppen zurückließen. Aber bald darauf rückte ein vereinigtes argivisch-attisches Heer gegen Orneä, und nöthigte nach einer Belagerung von einem Tage die Einwohner, den Ort heimlich in der Nacht zu verlassen, worauf die Argiver Orneä dem Erdboden gleichmachten. (*Thuc.* VI, 7. *Diod.* XII, 81, der diese Begebenheit ein Jahr früher, Ol. 90, 4, setzt.) Hierauf bezieht sich wol der Scherz des Aristophanes in dem das Jahr darauf, Ol. 91, 2, gegebenen

2) Henrici Bogheri dictamen metricum, Henrico Vischer Baccalario missum bei *Leibnitz*, Script. Brunsv. T. III. p. 677. 3) Vergl. über den Geschichtschreiber und sein Werk *Leibnitz* l. c. Praef. p. 13, 14. Script. p. 88. T. III. Praef. p. 25. Script. p. 677 in den Noten und *Adelung*, Directorium. p. 227—228.

Stücke, die Vögel V. 395: *δημοσία γὰρ ἵνα τάφωμεν, φήσομεν πρὸς τοὺς στρατηγούς, μαχομένω τοῖς πολεμίοισιν ἀποθανεῖν ἐν Ὀρνειαῖς.* Obgleich hier die Scholien an unſer Orneä erinnern, hat Brunck doch widerſinnig genug an das zwiſchen Korinth und Sikyon gelegne gedacht. Doch muß Orneä wieder hergeſtellt worden ſein; denn Ol. 107, 1 eroberten es die Lacedämonier, da es wie Argos mit Megalopolis verbündet war. (Diodor XVI, 39.) (*Meier.*)

ORNEATES, Beiname des Priap, der in Orneä einen Hauptcult hatte. *Eustath.* ad Il. B. p. 291, 14. (*H.*)

ORNEIOS, Orneiïs, Kentaur im Kampfe mit den Lapithen bei Pirithous' Hochzeit. Wir erfahren von ihm nur, daß er mit mehren Andern, namentlich dem Rhötus und Lykabas, vor dem Angriffe des ſtarken Lapithen Dryas flüchtet. *Ovid.* Met. XII, 302. (*Klausen.*)

ORNEODES, *Latreille* (Insecta). Eine Gattung Nachtſchmetterlinge aus der Section Pterophoriten, der ſogenannten Federmotten, von Linné zu Alucita, von Fabricius zu Pterophorus gerechnet. Kennzeichen: Fühler borſtenförmig, einfach; Saugrüſſel kurz, faſt häutig; untre Palpen vortretend, länger als der Kopf, das zweite Glied ſtark beſchuppt, das letzte faſt nackt, in die Höhe gerichtet; jeder Flügel in ſechs bärtige Strahlen getheilt, die Raupe 16füßig, die Chryſalide in einem dünnen Gewebe. Es ſind kleine, nur ½ Zoll breite Schmetterlinge, welche mit ihren ausgeſpreizten Flügeln recht niedlich ausſehen. Latreille (*Cuvier*, Règne animal, ed. 2. V, 424) führt nur eine Art auf, welche Typus der Gattung iſt. O. hexadactylus *L.* (*Hübner*, Aluc. f. 10. 11. u. 30. 31.), bräunlichgrau, über die Flügel laufen hellere und dunklere Binden; die Raupe lebt auf der gemeinen Heckenkirſche (Lonicera Xylosteum), und der Schmetterling hier und da in Teutſchland, überhaupt in Europa nicht ſelten, findet ſich häufig in Gartenhäuſern an Wänden, Decken und Fenſtern. (D. *Thon.*)

ORNEOSKOPIE oder ORNITHOSKOPIE. Die Griechen kannten nur die Wahrſagung aus dem Flug und Geſange, nicht aber, wie die Römer, auch die aus dem Freſſen der Vögel. Sie nannten dieſe Art Wahrſagung *οἰωνιστική*, das aber auch im weitern Sinne die künſtliche Mantik überhaupt bedeutet, wie *οἰωνός* und *ὄρνις* jedes Auſpicium und Omen [1]). Es ſcheint aber *οἰωνὸς* zu *οἶος* ſich zu verhalten wie *νίωνὸς* und *κοινωνὸς* zu *νιός* und *κοινός*, und alſo, genau genommen, einen einzelnen, nicht in Heerden erſcheinenden Vogel, wie Geier, Adler ꝛc., zu bezeichnen, welche am meiſten zu dieſem Zwecke beobachtet wurden. Äſchylus [2]), legt die Erfindung dieſer Kunſt dem Prometheus bei; nach Plinius [3]) wären Car und Tireſias die Erfinder; nach Pauſanias [4]) hielt man den Parnaſſus für den Erfinder der Vaticination aus dem Fluge der Vögel. Noch andre [5]) fabelten, die Ornithoſkopie ſei aus der Leiche der Sibylle entſtanden, welche unbeerdigt lag und von den Vögeln gefreſſen wurde. Nach Cicero [6]) ſind es die Phrygier, Piſidier, Cilicier, Araber (von denen, beiläufig geſagt, auch Apollonius von Thyana dieſe Kunſt erlernt haben wollte), und Umbrer, die am meiſten auf dieſe Vaticination gaben. Die Phrygier haben zuerſt auf den Flug der Vögel gemerkt, die Iſaurier und Araber die *οἰωνιστικὴ* ausgearbeitet [7]). Nach Tacitus (Germ. 10) war auch den Germanen bekannt, die Stimmen und den Flug der Vögel zu befragen. In der Homeriſchen [8]) Zeit nahm offenbar unter den drei damals beſonders geübten Vaticinationsarten die Vogelſchau den bedeutendſten Platz ein; der Vogelſchauer hieß damals nicht nur *μάντις* ſchlechthin, ſondern Homer nennt ihn auch vor dem *ἱερεύς* und dem *ὀνειροπόλος*; ſpäterhin wurde die Aruſpicin oder die Beobachtung der Opfer in den meiſten griechiſchen Staaten bedeutender. Bei Homer werden uns als Vogelſchauer genannt Calchas, wiewol andre [9]) ihn zum Aruſper machen, dann Helenus, der Sohn des Priamus [10]), dann Ennomus aus Myſien [11]), dann in Ithaka Halitherſes, welcher es verſtand [12]) *ὄρνιθας γνῶναι καὶ ἐναίσιμα μυθήσασθαι.* In der Tragödie [13]) wird uns aus der mythiſchen Zeit Tireſias als bedeutender Vogelſchauer genannt. Die der *οἰωνιστικὴ* zu Grunde liegende Anſicht war nach Xenophon [14]) nicht die, daß die Vögel ſelbſt wüßten, was den Befragenden nützlich ſei, ſondern daß die Götter es durch ſie anzeigten; man glaubte nämlich, daß die Vögel zugleich den Wohnungen der Götter näher wären, und zugleich Alles, was von Menſchen geſchehe, ungehindert beobachten könnten; dazu kam die Wahrnehmung, daß insbeſondre an den Waſſervögeln viele Vorbedeutungen des Wetters ſich zeigten; endlich glaubte man, daß unter allen Thieren den Vögeln beſonders der *λογὸς προφορικός* oder die durch Sprache ſich äußernde Vernunft zukomme, man glaubte an eine wahre Vogelſprache, ja einige hielten die Vögel für verwandelte Menſchen, und es kam alſo nur darauf an, den Schlüſſel zu dieſer Sprache zu finden; es gab dazu ein doppeltes Mittel, das eine, deſſen ſich Melampus bediente, welcher „der in der Höhe fliegenden Vögel Stimmen verſtand und von ihnen lernend den Menſchen die Zukunft verkündete," nämlich die beiden Ohren mit der Zunge einer Schlange auslecken zu laſſen [15]). Als Caſſandra und ihr Bruder

1) *Plat.* Phaedr. 244. a. *τὴν — ζήτησιν τοῦ μέλλοντος διά τε ὀρνίθων ποιουμένην καὶ τῶν ἄλλων σημείων — ἣν νῦν οἰωνιστικὴν καλοῦσιν. Aristoph.* Aves. 720 sq. 2) Prom. 497. *γαμψωνύχων τε πτῆσιν οἰωνῶν σκεθρῶς διώρισ' οἵτινές τε δέξιοι φύσιν εὐώνυμους τε καὶ ὁλοιτιν ἥντινα ἔχουσ' ἕκαστοι καὶ πρὸς ἀλλήλους τίνες ἔχθραι τε καὶ στέργηθρα καὶ ξυνεδρίαι.* 3) VII, 57. Auguria ex avibus Car invenit, adjecit ex ceteris animalibus Orpheus, auspicia avium Tiresias.

4) X, 6, 1 *τῶν πετομένων τε ὀρνίθων τὴν ἀπ' αὐτῶν μαντείαν γενέσθαι Παρνασσοῦ τὸ εὕρημα.* 5) S. *Phlegon Trallian.* de longaev. p. 122 ed. Franz. 6) De divin. I, 41. Phryges autem et Pisidae et Cilices et Arabum natio avium significationibus plurimum obtemperant, quod idem factitatum in Umbria accepimus. 7) *Clemens Alex.* Stromat. I, 132. 20. 8) Il. I, 64; vergl. d. Encykl. III. 3. S. 452. 9) *Quint.* Paralip. IX, 331. *Apulej.* de gen. Socr. 351. 10) *Ἰφιτιδης Ἕλενος οἰωνοπόλων ὄχ' ἄριστος.* Il. VI, 76. 11) Il. II, 258. 12) Od. II, 158. 13) S. B. *Sophocles* Oed. T. 310, 395. Antig. 986. 14) Memor. I, 1, 5. 15) *Apollod.* I, 9, 11 und dazu *Heyne*, *Spanhem* ad Aristoph. Plut. 736.

Helenus eines Nachts im Tempel des thymbräischen Apoll gelassen waren, fand man beide des Morgens mit Schlangen umwunden, welche ihnen die Ohren ausleckten, und man erkannte, daß diese beiden große Wahrsager werden würden [16]). Das zweite Mittel bestand darin, daß man das Blut gewisser Vögel zusammengoß und auffaß. Der Vogelschauer, *οἰωνιστής, οἰωνοπόλος, οἰωνοθέτης, οἰωνόμαντις, οἰωνο-, ὀρνεο-ὀρνιθοσκόπος*, wählte zu seinen Beobachtungen einen Sitz, von welchem aus er den Raum am Himmel begrenzte, innerhalb dessen sich die Beobachtung beschränken sollte; die Römer nannten jenen templum, bei den Griechen [17]) findet man θῶκος, auch *οἰωνοσκοπεῖον* und *οἰωνιστήριον*, wiewol dieses auch Wahrzeichen bedeutet. Die Morgenseite war nach der Augurallehre überall die glückliche, die Abendseite die unglückliche [18]). Da nun die griechischen Vogelschauer mit dem Gesichte gegen Norden sahen, hatten sie die Morgenseite rechts, die Abendseite links, daher im Griechischen rechts *ἐπιδέξια* und *δέξια* „glücklich," dagegen links *ἀριστερά* „unglücklich" bedeutet, während bei den Römern, deren Auguren mit dem Gesichte nach der Südseite gekehrt waren, das glückliche Osten links, das unglückliche Westen rechts war, und so gebrauchen denn auch die alten römischen Schriftsteller sinistra für glückliches, dextra für unglückliches, und nur durch die griechischen Muster hat man sich zur Umkehrung des Sprachgebrauchs verführen lassen [19]). Es waren aber nicht alle Vögel Schicksalsvögel, *ἰναίσιμοι*; es fand hierin, wie in der Beobachtung und Auslegung, große Mannichfaltigkeit statt; Cicero a. a. O. sagt: aliis avibus utuntur, aliis signis, aliter observant, alia respondent; unter den Schicksalsvögeln waren einige schlechthin günstig (*αἴσιμοι, αἴσιοι, ὄδιοι*), wie der Falke; andre schlechthin ungünstig (*ἕξεδροι, δίεδροι*), z. B. Habicht, Schwalbe, Krähe, Rabe, Eule (diese jedoch in Athen günstig), bei manchen alle Raubvögel, andre Vögel wieder je nach Stellung günstig oder ungünstig, z. B. Geier, Adler [20]). Die Vogelschauer schrieben ihre Beobachtungen über den Flug auf [21]). (*Meier.*)

ORNEPHILI, *Dumeril* (Insecta). Eine Käferfamilie aus der Ordnung Heteromera, mit harten, breiten Flügeldecken, und fadenförmigen, oft gezähnten Fühlern. Sie umfaßt die Gattungen Helops, Serropalpus, Cistela, Calopus, Pyrochroa und Horia. S. *Dumeril*, Analyt. Zoolog., übers. v. Froriep, S. 218. (D. *Thon.*)

Ornets, s. Wormdilt.

ORNEUS, ein attischer Heros, Sohn des Erechtheus, Vater des Peteos, des Vaters des Menestheus, der mit vor Troja war. Ihm wird die Erbauung von Orneiä oder Orneä in Argolis zugeschrieben. *Paus.* II, 25, 6. X, 35, 8. *Eust.* Il. II, 571. Diese Genealogie steht in der attischen Sagengeschichte so abgerissen, in sich aber so wohl geschlossen da, daß man sich der Vermuthung allegorischer Beziehung hier so wenig, wie bei der ätolischen Genealogie des Oresteus und seiner Nachkommen enthalten kann. Der Erschütterer, der Vater des Bewegers, des Vaters des Fliegers, des Vaters des Bleibers, stellt vielleicht mythisch die Schicksale eines umhergetriebenen Geschlechts dar, welches, abstammend von dem erderschütternden Gotte, dem das Land vorzüglich diente, nachdem es vertrieben war, wie ein fliegender Vogel, nun wieder im Lande bleibend wohnt und die Königswürde erlangt; denn die Bewohner der phokischen Stadt Stiris behaupteten, sie stammten von den Athenern, die der vom Ägeus vertriebene Peteos dorthin geführt habe (*Paus.* X, 35, 8); Menestheus aber nahm während der Streifzüge des Theseus das attische Reich ein (*Plut.* Thes. 38), und als Theseus diesen Zustand der Dinge vorfand, flüchtete er zum Lykomedes nach Skyros, der ihn umbrachte. Eine Allegorie der angegebenen Art in der athenischen Sagengeschichte zu finden darf uns nicht befremden, da diese aus den mannichfaltigsten Bestandtheilen zusammengefabelt ist. (*Klausen.*)

ORNIS, wurden eine Art feiner weißer Kattune mit eingewebten Gold- und Silberstreifen genannt, welche früherhin aus Ostindien nach Europa kamen. (*Karmarsch.*)

Ornismia, s. Orthorhynchus.

ORNITHIDIUM, *Salisbury*. Eine Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der 20. Linné'schen Classe und aus der Familie der Orchideen (Gruppe der Epidendreen). Char. Die Kelchblättchen zusammenstoßend, die innern kürzer; das Lippchen ungestielt, mönchskappenförmig, ei-lanzettförmig, hinten ausgehöhlt, mit zwei Flügeln, welche das kurze, fast horizontale Befruchtungs-Säulchen umfassen; vier zuletzt wachsartige Pollenmassen stehen je zwei beisammen. Die einzige bekannte Art, O. coccineum *Salisb.* (Transact. hort. soc. I. p. 293, *Hook.* ex. fl. t. 38, Epidendrum *Jacqu.* am., Cymbidium W. sp. pl., Bot. mag. t. 1437), ein perennirendes Kraut, mit schwertförmigen, stumpfen Blättern, in deren Achseln unterhalb Zwiebelknollen, oberhalb meist zusammengehäufte, prächtig-scharlachrothe Blüthen stehen, wächst in Westindien auf Baumstämmen. (*A. Sprengel.*)

ORNITHOBIA, *Meigen* (Insecta). Eine Zweiflüglergattung, zunächst mit Ornithomyia (s. d.) verwandt, und zuerst von Meigen (System. Beschreib. der bekannten europäischen zweiflüg. Insecten. VI, 229. t. 63. f. 21—24) beschrieben und abgebildet. Als Kennzeichen der Gattung ist angegeben: Fühler klein, eingesenkt an den Seiten des Untergesichts, warzenförmig, nackt, die Punktaugen fehlen, Füße mit ungleichen zweizähnigen Krallen, Flügel parallel aufliegend, stumpf, dreiadrig. Von der einzigen Art, O. pallida, gibt Meigen folgende Beschreibung. Der Kopf ist in einen Ausschnitt des Mittelleibes (Thorax) eingefügt, flach, scheibenrund. Das Untergesicht ist kurz, glänzend, durch eine etwas gebogne Quernaht von der Stirne getrennt, an beiden Seiten desselben sitzen die kleinen Fühler in einem Grübchen; die Stirn hat einen etwas erhabenen glatten Seitenrand

16) *Tzetz.* Prol. ad Lycophr. 17) *Sophocles*, Antig. 986. *παλαιὸν θᾶκον ὀρνιθοσκόπον, ἵν' ἦν μοι πανὸς οἰωνοῦ λιμήν. Eurip.* Phoen. 847. Bacch. 1347. 18) *Sturz* ad Empedocl. 336 sq. 19) *Cic.* de divin. II, 39. 20) S. *Homer* Il. V. II, 247. Odyss. II, 146 sq. *Blomfield* ad Aesch. Agam. 113 sq. *Xenoph.* Cyrop. II, 4, 19. 21) Schol. Eur. Phoen. 846. *οἱ οἰωνοσκόποι ἐν δέλτοις ἐσημειοῦντο τὰς πτήσεις, ἵνα διὰ μνήμης ἄγοιεν.*

und einen ebenfalls erhabenen Scheitel, worauf zwei kleine schwarze Grübchen ohne Punktaugen sich befinden. Die Farbe des Kopfes ist rostgelb, nur ein kleines schwarzes Fleckchen befindet sich je an dem innern Rande des Fühlergrübchens. Der Rüssel ist rostgelb, kürzer als der Kopf, er besteht aus den beiden, der Familie dieser Zweiflügler eignen Klappen, von rostgelber Farbe, die Zunge ist nur wenig länger als die Klappen. Neben dem Rüssel sind einige feine Borsten. Der Rückenschild ist flach, scheibenförmig, schwarzglänzend, mit rostgelben, ziemlich großen Schulterflecken, auf der Mitte mit zwei rostgelben, genäherten Längslinien, hinten ist er borstig, besonders an den Seiten; Schildchen querlänglich, rostgelb, mit borstigem Hinterrande. Schwinger weiß. Hinterleib rostgelb, länglichrund, haarig. Flügel fast glashell, mit blassen Adern. Beine rostgelb, haarig, stark; die vier ersten Fußglieder sehr kurz, das fünfte länger, mit zwei ungleich langen Krallen, die äußere Kralle kürzer als die innere, und jede Kralle in zwei Zähne gespalten. Die Länge beträgt nur zwei Linien. Von dem Aufenthalte vermuthet Meigen, daß er auf Vögeln sei. (*D. Thon.*)

ORNITHOCEPHALUS *Hooker.* Eine Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der 20. Linné'schen Classe und aus der Familie der Orchideen (Gruppe der Epidendreen). Char. Die Blüthen hinten übergebogen; die Kelchblättchen fast gleich, die beiden obern (nach dem Blüthenstande untern) zuletzt zurückgeschlagen, die drei untern nach Vorn gerichtet; das Lippchen gestielt, fleischig, an der Basis mit zwei kleinen Seitenlappen, in der Mitte etwas ausgehöhlt; das Befruchtungs-Säulchen ist kurz, endigt sich aber seitlich in einen langen, krummen, pfriemenförmigen Schnabel; die viersächerige Anthere hat gleichfalls einen langen Schnabel, welcher an der Spitze zwei Drüschen trägt; die vier Pollenmassen sind zuletzt wachsartig. Die einzige Art, O. gladiatus *Hook.* (Ex. fl. t. 127), wächst auf Baumstämmen der Insel Trinidad als ein kleines (spannenhohes) Kraut mit faseriger Wurzel, zweizeiligen, schwertförmigen, zusammengedrückten, saftigen, stumpfen, schimmelgrünen Blättern, zwei bis drei Schuppen am Blüthenschaft, und kleinen grünlichen Blüthen. Die Spitze des Säulchens mit der Anthere und den aneinander liegenden Schnäbeln sieht aus wie der Kopf eines Vogels, daher der Gattungsname. (*A. Sprengel.*)

ORNITHOGALUM *L.* Eine Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der sechsten Linné'schen Classe und aus der Familie der Asphodeleen (Liliaceen). Char. Der corolliniſche Kelch sechsblätterig, offenstehend, verwelkend; die Staubfäden, auf dem Fruchtboden stehend, sind entweder unten breit und oben pfriemenförmig, oder flach, fast blattartig, ausgerandet, zwei- bis dreispitzig; die Antheren beweglich, zweifächerig; der Griffel säulenförmig, mit dreieckiger Narbe; die Kapsel dreifächerig, dreiklappig, vielsamig, mit eiförmig-kugeligen Samen. Von den 70 Arten dieser Gattung, welche als Zwiebelgewächse mit blattlosem Schaft und gelben oder weißen Blumen in den gemäßigten und warmen Ländern Europa's, Asiens, Afrika's und Amerika's vorkommen, finden sich im nördlichen Teutschland nur sieben: a) mit weißen Blumen, 1) O. umbellatum *L.* (Schkuhr, Handb. T. 94, Engl. bot 130. Fl. dan. 1266, Sternblume, Dame ou Belle d'onze heures, Bethlehem-star), mit weißer rundlicher Zwiebel, schmalen, rinnenförmigen, glatten Blättern, rundem Schaft und doldentraubigen Blüthen. Die weißen, außen grün gestreiften, wohlriechenden Blumen öffnen sich bei heiterm Wetter gegen eilf Uhr Mittags und schließen sich wieder um drei Uhr. Diese Pflanze, welche durch ganz Europa auf trocknen Hügeln, in Grasgärten und auf Kirchhöfen wild wächst, ist wahrscheinlich das Ornitholagon der Griechen (ὄρνιθος γάλα, Athen. IX, 12, ὀρνιθόγαλον, *Dioscor.* mat. med. II, 173, hieß das Eiweiß, und wurde, der Farbe der Blume wegen, auf diese oder die folgende Pflanzenart übergetragen). Nach Linné's Meinung ist dies auch die Pflanze, welche die Juden Taubenmist (חִרְיֹנִים) nannten, und deren Zwiebeln sie, wenigstens im Nothfalle (2 Könige 6, 25), aßen. 2) O. nutans *L.* (Fl. dan. 912. Engl. bot. 1997). b) Mit gelben Blumen: 3) O. luteum *L.* (Engl. bot. 21. Fl. dan. 378. O. sylvaticum *Pers.* O. Persoonii *Hopp.* in Sturms Teutschl. Fl.), die Zwiebeln dieser und der folgenden Art waren vor Zeiten officinell. 4) O arvense *Pers.* (in *Uster.* Ann. V. t. 1. f. 2. Fl. dan. 1869. O. minimum Sturm, Teutschl. Fl. O. saxatile *Koch.* O. fistulosum *Wallr.*). 5) O. stenopetalum *Fries* (O. luteum Sturm, Teutschl. Fl. O. pratense *Wallr.*). 6) O. spathaceum *Hayn.* (*Uster.* Ann. XV. t. 1. O. Haynii Sturm, Teutschl. Fl. O. minimum Fl. dan. 612). 7) O. minimum *L.* (Fl. dan. 1331. O. Sternbergii *Hopp.* in Sturms Teutschl. Fl.). (*A. Sprengel.*)

ORNITHOGLOSSA (Paläozoologie). Ornithoglossa (von ὄρνις, ὀρνιθός + γλῶσσα, ης = avis + lingua, Vogelzunge), auch unrichtig Ornithoglossum, dann Ophioglossum, Schlangenzunge, Natterzunge, Ophiodonta, Schlangenzahn, Glossopetra, Zungenstein, sind die ältern Benennungen der zweischneidigen, spitzen, etwas gebogenen, einseitig flachen, andrerseits converen, mithin im Ganzen pfriemenförmig gestalteten Haizähne, die folglich denen des Squalus ferox und Squalus cornubicus ähnlich sind. S. insbesondre Glossopetra und Squalus *). (*H. G. Bronn.*)

ORNITHOGLOSSUM. Mit diesem Namen bezeichnete Salisbury (Parad. lond. 54) schon 1806 eine Pflanzengattung (aus der dritten Ordnung der sechsten Linné'schen Classe und aus der Familie der Melanthieen), welche Willdenow zwei Jahre später (Berl. Mag. II. S. 19) Lichtensteinia nannte. Char. Der corolliniſche Kelch offenstehend, sechsblätterig; die Blättchen fast gestielt, in der Mitte mit einem Nectargrübchen; die Staubfäden an der Basis der Corollenblätter eingefügt, mit nach Außen sich öffnenden Antheren; drei Griffel, an ihrer Basis locker vereint, stehen auf der Mitte des rundlichen Fruchtkotens; die Kapsel ist dreifächerig, dreiklap-

*) J. S. Schröter, Lithologisches Real- und Verbal-Lexikon. (Frankfurt 1782.) V. S. 33—34.

pig, die Scheidewände auf der Längsäre der Klappen; die Samen ſind groß, eckig-kugelig. Die beiden bekannten Arten, 1) O. glaucum *Salisb.* (l. c., O. viride Ait. fil., *Spr.* syst., Melanthium viride *L.* fil., Andr. bot. rep. t. 233., Lichtensteinia laevigata *Willd.* l. c., Cymation laevigatum *Spr.* syst.) und 2) O. Lichtensteinii *Schlechtend.* (Linnaea I. p. 91., Lichtensteinia undulata *Willd.* l. c. t. 1., Cymation *Spr.*) wachſen als Zwiebelgewächſe mit ſpannenlangem Stengel, wenigen linien-lanzettförmigen, an der Baſis Scheiden bildenden Blättern und dunkelrothen Doldentrauben am Vorgebirge der guten Hoffnung.

(*A. Sprengel.*)

Ornithoglossum (Paläozoologie), ſ. Ornithoglossa.

ORNITHOIDES (Reptilia). Mit dieſem Namen will Blainville die Schildkröten ꝛc. belegt wiſſen, weil er in ihrem Baue viel Ähnliches mit dem der Vögel zu finden glaubt. (D. *Thon.*)

Ornitholite, Ornitholith, ſ. Ornitholithus.

ORNITHOLITHUS (Paläozoologie). Ableitung der Ausdrücke. Ornitholithus (unrichtig zuweilen Ornitholitus, von Ὄρνις, ορνίθος + λίθος = avis + lapis = Vogelſtein) Ornitholith, Vogelverſteinerung, franz. Ornitholithe und Ornitholite (oiseau pétrifié) iſt die früher allgemein üblich geweſene Benennung für foſſile oder verſteinte Vögel und deren Theile oder Producte.

Geſchichte. Linné, Wallerius, Walch u. A. theilten ſie, wie man aus dem Folgenden erſehen wird, noch ehe ſie wirkliche Vogelreſte im foſſilen Zuſtande kannten, ein in 1) Ornitholithi totales *Lin.* s. integricorporis *Wall.*, foſſile ganze Vögel (mit Haut und Haaren) und 2) Ornitholithi partiales, verſteinte Vogeltheile, wozu gehörten a) die O. ossium *Waller.*, Osteolithi avium s. Ossa avium petrificata *Walch*, foſſile Vogelknochen, nämlich *α*) Xylostea ossium avium *Wall.*, Vogelknochen im engſten Sinne, *β*) O. rostrorum, O. (partiales) rostrorum *Lin.*, Xylostea rostrorum avium *Wall.*, Rostra avium petrificata *Walch*, foſſile Vogelſchnäbel, *γ*) O. unguium *Lin.* s. Xylostea unguium avium *Wall.*, foſſile Vogelklauen; — b) die Ornith. plumarum et pennarum *Wall.*, Pennae avium petrificatae *Walch*, foſſile Vogelfedern; — c) Ornith. ovorum, Oölithi avium *Waller.*, Ova avium petrificata *Walch*, verſteinte Vogeleier; — d) Ornith. nidorum *Lin. Wall.*, nidi avium petrificati *Walch*, foſſile Vogelneſter. Dieſe foſſilen Vogelreſte wurden von Wallerius weiter unterſchieden in eigentlich verſteinte Ornitholithi petrificati und in Abdrücke ehemaliger Vogelreſte, Ornithotypolithi, oder Typolithi avium scil. ossium, rostrorum, plumarum etc., und endlich in durchſaltene und incruſtirte Vogeltheile: Ornith. mineralisati s. conditi, aves conditi, obſchon Wallerius von mehren dieſer Arten ſelbſt keine Beiſpiele anzuführen vermochte.

Indeſſen ſind foſſile Vogelreſte auch jeder Art nur ſehr ſelten vorgekommen; um ſo mehr aber war man zur Zeit, wo das Petrefaktenſtudium als eine bloße Curioſitätenliebhaberei und ohne anatomiſche Kenntniſſe betrieben wurde, erpicht, dergleichen ſeltne Reſte aufzufinden und zu beſchreiben. So gebar jene Zeit denn auch die wunderlichſten Anſichten und Berichte. Wir wollen hier nicht der von Betrügern künſtlich zuſammengeſetzten Ornitholithen erwähnen, wohin wir nämlich die von Öningen ſtammende, in einer Doppelplatte aufbewahrte, verſteinte Wachtel, einen Ornitholithum totalem, in der fürſtlich von Fürſtenbergſchen Sammlung zu Donau-Eſchingen und in der Baron von Althausſchen zu Dürrheim rechnen, und vielleicht auch jene in der fürſtlich von Kaunitzſchen Sammlung zu Wien, ſowie die von Karg ebenfalls angeführte Lerche von gleichem Fundorte rechnen müſſen; eine Vermuthung, welche durch die Erklärung des D. Agaſſiz beſtärkt wird, daß auch die angeblichen öninger Forellen ſolchen künſtlichen Urſprunges ſeien (Jahrbuch für Mineral. 1832. S. 137). Auch ſind hier kaum anzuführen die groben Täuſchungen mit durch Salinen und Mineralquellen zufällig oder abſichtlich gebildeten Incruſtationen verſchiedner Vogeltheile, welche man namentlich von den Salinen zu Aſchersleben (wie Meinecke 1792 ein Vogelneſt erhielt), zu Köſen und Artern im preuß. Herzogthume Sachſen, und von den Sprudeln zu Karlsbad und Wiesbaden ſehr ſchön erhalten kann. Ähnlichen Urſprungs war denn wol auch das von Meinecke 1776 angeführte Schwalbenneſt, ſowie einige von Bock angeführte Beiſpiele; die von Baccius 1622 erwähnte Henne aus einer ſibiriſchen Salzgrube; der von Walch angeführte Sperling im Neſte, im Cabinete zu Weimar, vielleicht auch die Geſner und Brückmann bekannt gemachten Ornitholithen, angeblich aus der Baumannshöhle; die Büttnerſchen und Ritterſchen Enten- und Wachteleier von Kindelbrück in Thüringen; das von Leſſer wieder erwähnte Ei des Verulam; endlich die von De la Métherie 1801 wieder in Erinnerung gekommenen Feldhuhneier aus Spanien; des Albertus Magnus von Kircher u. a. erwähnte, noch an einem Aſte hängende verſteinte Vogelneſt mit Jungen von Lübeck. Indeſſen aber können auch einige dieſer ſchwer genauer zu entziffernden, angeblichen Ornitholithen in eine der folgenden Kategorien gehören. Auch iſt man völlig ohne genaue Nachricht über den 1807 im Reichsanzeiger erwähnten Vogel, ſowie über ſeinen Fundort und Beſitzer. Sehr grober Art iſt endlich der Irrthum Argenville's, welcher einen bei Zannichelli angeführten, in Italien „Kukuk" genannten Fiſch (Trigla cuculus *Lin.*) unter den verſteinten Vögeln aufzählt. Nicht ſelten hat man natürliche Mineralkörper unorganiſchen Urſprungs, ſogenannte Lusus naturae u. dergl., welche eine zufällige und doch nur ſehr entfernte Ähnlichkeit mit Vögeln und Vogeltheilen beſeſſen, entweder nach Vögeln benannt, oder ſie wirklich für foſſile Vogelreſte erklärt. Die Hieraciten und Perdiciten, oder Habicht- und Rebhubnſteine, ſind Steine, welche nichts als einige Farbenſchattirungen mit manchen Vögeln gemein haben, wie ſchon K. Geſner 1565 andeutete (ſ. d. Worte). Die von Plinius u. A. angeführten alten Meinungen über den Urſprung der ſogenannten Aëtiten oder Adlereier, der Alectoriae oder Kapaunenſteine, der Chelidonii oder

Schwalbensteine, der Chloritas oder Bachstelzensteine sind, obgleich schon damals veraltet, doch 1735 von Lesser (§. 200) und von einigen Andern wieder aufgefrischt worden. (s. diese Artikel und Oolith.). Selbst eiförmig abgerundete Quarzgeschiebe hatte man ja hin und wieder für versteinte Vogeleier ausgegeben. — Ähnlich verhält es sich ferner mit Bayers Ornithocephaliten oder Vogelkopfsteinen und Ornithocarditen oder Vogelherzsteinen. Zu den Naturspielen rohester Art scheinen zu gehören: der Hahn des Agricola und die Henne des Mylius auf Ilmenauer Kupferschiefer, wie denn der letztre eben darauf auch eine en miniature versteinte Lockenperücke gefunden; des Razoumowski kleiner Vogel mit deutlichem Hals und Schnabel, doch ohne Füße, aus dem rüdersdorfer Muschelkalke bei Berlin (1819), Wallenstedts urweltlicher Vogelkopf von Scheppenstedt im Braunschweigschen (Allgemein. Anzeiger 1822). Zu den problematischen, noch nicht näher erkundeten, doch ebenfalls schwerlich von Vögeln abstammenden sogenannten Ornitholithen organischen Ursprungs gehören des Wallerius Vogelkrallen auf westgothländschem Kalksteine; des Valvasor (1689) Vogelnest, mit einem auf den Eiern sitzenden Vogel, das er in einem Graben voll versteinter Muscheln bei Landspreiß in Krain gefunden, und dessen Lesser und Bruckmann wieder gedenken; des Mylius bottendorfer Vogelknochen; des Davila Vogelschnabel von Reutlingen, welches nur der Querbruch einer Muschel an der Oberfläche des Steines sein mag; Zanichelli's Vogelschnäbel und Schröters Vogelschnabel von Thangelstädt; die zwei Vogelfedern des Walch; Scheuchzers Vogelkopf von Eisleben, der nach ihm ebenso gut eine Nelkenblüthe sein könnte; Lyods englische Sulcatula rostrata, die man aber nach seiner Zeichnung auch für eine Krebsschere ansehen und nach Cuvier für das Ende eines gezähnten Strahls aus einer Fischflosse nehmen kann; Volkmanns 1720 erwähnte Köpfe, Zungen und Schnäbel von Adlern und andern Vögeln, welche hinter Wien vorkommen; Kundmanns (im Promptuarium) und Andrer vogelsberger Vogelknochen, von deren Menge der Berg selbst seinen Namen haben sollte, obschon Liebknecht sie nicht kannte und Klipstein sie vergeblich suchte; Blumenbachs früher (in ältern Ausgaben seines Handbuchs der Naturgeschichte) erwähnter, später übergangener Ornitholith vom Heinberge bei Göttingen; Forsters an drei Zoll weite Federkiele in der Kalkbreccie vom Vorgebirge Calpe bei Gibraltar; die von Ebel erwähnten Vogelknochen, Schnäbel mit Muscheln in Asphaltlagern zwischen blauem Kalk am südlichen Ufer der Orbe bei Yverdun; die vom Prediger Herrmann in der schlesischen Maßel citirten kleinen Knochen, welche Lesser nachher für Vogelknochen erklärte; die Gmelinschen Vogelknochen in einem Gesteine mit Glossopetern von Bebenhausen, und jene im Kalksteine von Canstadt (1774), wo auch neuerlich Vogelfedern gefunden sein sollen (Würtemb. Jahrb. 1818). — Dagegen scheinen echte Ornitholithen zu sein: die mehrmals (1708—1731) schon von Scheuchzer aufgeführten öninger Vogelfederabdrücke, welche Professor Hermann bespottete, Fortis 1800 für Sertularien erklärte, obschon Karg aufs Neue dergleichen in der fürstl. Meersburgschen Sammlung (jetzt in Karlsruhe) gesehen haben will. Von neuern angeblichen Ornitholithen ist es gelungen, den Ursprung bestimmter nachzuweisen, und zu zeigen, daß er in einer Verwechselung mit Versteinerungen aus ganz andern Thierclassen beruhe. So hat man gewisse Echiniden lange Zeit für Vogeleier gehalten, und manche fossile Serpeln (s. glomerata z. B.) mit dem Namen von Vogeldärmen, manche tertiäre Haizähne mit dem der Vogelzungen, Ornithoglossen (s. diese Artikel) belegt. So haben Walch und Gmelin die von Knorr abgebildeten Rhyncholithen, von sepienartigen Thieren abstammend, insbesondre Rh. hirundo *Faure-Big.* des Muschelkalkes für Vogelschnäbel angesehen, welche Schröter dagegen lieber zu den Fischzähnen legen wollte, doch Blumenbach als „Sepiae rostra" bereits richtig deutete (Archaeol. 1801). Dagegen Blumenbachs Skelett eines Wasservogels aus dem lithographischen Jurakalke Pappenheims und der in mehren Schriften erwähnte Vogelschädel von ebendaher, endlich die Vogelknochen in der Juraformation von Stonesfield (Prévoost) und Tilgate Forest (Mantell) sind für Reste von Reptilien, aus dem Geschlechte Pterodactylus, erkannt worden (s. d. Art.).

So verdanken wir, abgesehen von den ebenerwähnten, noch zweifelhaften Vogelfedern Scheuchzers von Öningen (1708), die ersten Nachweisungen wirklicher Ornitholithen Peter Camper (1766), dann Goret, Lamanon (1782), Cuvier (1800), Traullé, Delamétherie (1801) und Faujas St. Fond (1804), sodaß man im ersten Jahre dieses Jahrhunderts nur etwa fünf wirkliche Ornitholithen kannte, obschon sich Fortis nach Prüfung der so unzuverlässigen übrigen Angaben von Ornitholithen noch 1800 zu einer der gewöhnlichen entgegengesetzten Ansicht hingezogen sah, und die Existenz aller Ornitholithen in dem Grade von Vorn herein leugnete, daß er den schönen Lamanonschen Vogelskelettabdruck für den einer Kröte oder eines Frosches erklärte. Seitdem sind in Folge besserer und mehr verbreiteter anatomischer Kenntnisse und des von Cuvier gelehrten Weges der Untersuchung die alten Irrthümer aufgehellt, die neuen Irrungen seltner geworden. Aber Cuviers eigner so sorgfältigen Forschungen ungeachtet ist unter den bis jetzt aufgefundnen Ornitholithen kaum einer, von dem man mit Bestimmtheit das Geschlecht anzugeben vermöchte, in oder neben welchem er im System untergebracht werden müßte: eine Erscheinung, welche in der Kleinheit der Knochentheile, in der größern Indifferenz ihrer Bildung gegen die der Säugethiere genommen, und in dem durchgängig sehr schlecht erhaltnen Zustande derselben ihren Grund hat.

Schon Scheuchzer im J. 1731, Wallerius u. A. haben den Grund der Seltenheit der Ornitholithen aufzufinden sich bemüht. Sie haben geglaubt, daß die Leichtigkeit der Körper der Vögel ihnen auf dem Wasser nicht unterzusinken gestattet hätte, bis er gänzlich verwest und aus einander gefallen sei; auch machte Wallerius noch darauf aufmerksam, daß ihr Flugvermögen diesen Thieren möglich gemacht habe, gewissen sehr verbreiteten Zer-

störungskatastrophen viel schneller und leichter zu entgehen, als andre Thiere vermochten, welcher zuletzt erwähnte Umstand allerdings gewiß nicht ohne einigen Einfluß auf jene Erscheinung geblieben ist.

Geographische Verbreitung. Die wenigen bis jetzt bekanntgewordnen Ornitholithen deuten uns kaum 50 fossile Vogelarten von einem Theile der Erdoberfläche an, welcher jetzt von mehr als zehn Mal soviel Arten bewohnt und besucht wird, nämlich von Teutschland, Frankreich und England.

Geologische Verbreitung. In geologischer Beziehung sind alle bis jetzt bekannt gewordne Ornitholithen nur auf die tertiären Formationen beschränkt erschienen. In Folge des Gesetzes, wornach die am höchsten organisirten Thiere in der Schöpfungsfolge am spätesten aufgetreten, sind sie zu Anfang der Tertiärperiode ziemlich gleichzeitig mit den Säugethieren, nach den Fischen und Amphibien, doch schon lange vor dem Menschen erschienen.

Die wichtigsten Fundorte sind: a) Der Grobkalk des Monte Bolca für die von Faujas beschriebenen Vogelfedern — mit Seefischen, Fucoiden und Landpflanzen. b) Der pariser Gyps, woselbst bis jetzt noch die meisten Vögelknochen, zwar der Substanz nach schlecht erhalten, doch, gleich den dortigen Säugethieren ausgestorbener Geschlechter, zuweilen in ganzen Skeletten beisammenliegend vorgefunden worden sind. Sie gehören in der Regel Wasser- und Sumpfvögeln an, und sind die am frühesten entdeckten, wovon P. Camper, Goret, Lamanon, D'Arcet u. A. sprachen. c) Das öninger Stinkkalkgebirge, welches an ausgestorbenen Süßwasser-Fisch- und Insektenarten lebender Geschlechter so reich, auch einige ausgestorbene Säugethiere und Reptilien enthält. Einzelne Skelette, Glieder und Federn. d) Der Gyps von Aix in Provence liefert neben seinen Fischen und Insekten auch Vogelfedern. e) Die Braunkohle von Kalten-Nordheim wenige Knochen. f) Die knochenführenden Kalksteinschichten des Mont de la Molière am neufchateler See, einige Knochen. g) Die Knochenbreccie von ? Gibraltar, Cette und Cagliari auf Sardinien; erstre wenige, die letztre viele Knochen. h) Die Knochenhöhlen von Kirkdale, von Lunel und Pondre lieferten Vögelknochen mit Resten ausgestorbener Hyänen- und Bärenarten. i) Das basaltische Tertiärland der Auvergne, Knochen. k) Die Süßwassergebilde der Auvergne, Eier. l) Der Süßwasserkalk von Neustadt an der Hardt (Coll. *Brown*). m) Das Diluvialland von Lowford in England, Knochen mit Hyänenresten. n) Jenes in Neusibirien. ? o) Jenes der Gebirgsschlotten zu Köstritz und Westeregeln, einzelne Knochen.

Anm. 1. zu g. Der Felsen von Gibraltar lieferte außer der mehr verbreiteten Knochen-Breccie an seiner Oberfläche auch einige lose umher liegende Vögelknochen, welche indessen wahrscheinlich, sehr neuen Ursprungs, von dort mit andern Raubvögeln zusammengetragen worden sind.

Anm. 2. zu o. In den Gyps-Schlotten zu Köstritz und Westeregeln finden sich auch viele Gebeine von Menschen und noch lebenden (meistens Haus-) Säugethieren und Vögeln in Gesellschaft solcher von ausgestorbenen, die sich beide außerdem noch durch den Grad ihrer Conservirung zu unterscheiden pflegen, obschon sie meistens ohne Ordnung durch einander gelagert sind. Fluthungen, durch die benachbarten Bäche, durch heftige Regengüsse ꝛc. veranlaßt, scheinen diese aus verschiednen Zeitperioden abstammenden Gebeine erst neuerlich durch einander abgelagert zu haben. Aber noch jetzt ziehen sich Baue von Füchsen und Dachsen durch den in die Schlotten eingeschwemmten Diluvial-Boden, in die Gypsschlotten hinab, wohin diese Thiere andre kleinere, ihnen zur Nahrung dienende bringen. Diese Baue werden dann von Zeit zu Zeit durch neue Anschwemmungen wieder mit Erde angefüllt, oder stürzen zusammen, und so gelangen noch fortwährend jene Gebeine aus verschiednen Zeiträumen mit einander ins Gemenge.

Anm. 3. Der meißner Kalktuff, woraus v. Schlotheim einen Flügelknochen erhalten, dürfte schon neuerer Entstehung und deshalb hier nicht mehr aufzuzählen sein.

Osteologische Merkmale, s. d. Art. Vögel.

Die einzelnen bisher bekanntgewordnen Vogelreste sind folgende:

I. Gryphus: nov. gen.

1) G. antiquitatis *Schubert* (teste *Holl.*). Hedenström Reisen (wornach Krüger Geschichte der Urwelt II, 718). G. Timbrowski, Reise nach China v. Schmidt II, 97. Schubert, Die Urwelt S. 305—306. (nach Hedenström). Holl, Handb. d. Petrefk. S. 75—76. Da mir Hedenströms Werk unzugänglich ist, so kann ich über diesen Riesenvogel nur nach den Auszügen in andern Schriftstellern berichten. Man hat Schädel, Klauen und Federkiele von ihm gefunden. Letztre sind weit genug, um eine Hand in sich aufzunehmen. Die Klauen haben 2′ Länge, sind bogenförmig gekrümmt, grüngelblich und (?) aus mehren Gelenken zusammengesetzt. Die Küstenbewohner des Polarmeeres fertigen Bogen daraus, womit sie weiter schießen als mit denen aus Fischbein. Der Schädel hat 2¼′ Länge und eine senkrecht aufsteigende Stirn. Der Schnabel krümmt sich allmälig abwärts und ist mit Auswüchsen besetzt. Darnach würde man die ganze Breite des Vogels bei ausgespannten Flügeln auf 40 Fuß berechnen können. (Timbrowski erzählt, daß im östlichen Turkestan, westlich von Badagschan, auf hohen Bergen ein schwarzer Adler lebe, Sürüng genannt, der im Fluge einer Wolke gleiche, 8—10′ lange Federkiele habe und Pferde und Ochsen davon trage.) Wo Schubert dem fossilen Vogel jenen Namen gegeben, und was für Charaktere er dafür aufgestellt, habe ich nicht auffinden können. — Vorkommen in den Eismassen der nordamerikanischen und nordasiatischen Küsten und vorzüglich in Neusibirien und auf den láchowschen Inseln. Auch an der Sselenga wurden zwei Schädel gefunden.

II. Vultur: Geier.

2) Vultur (Germar, in Keferst. Teutschl. III, 612). Ein Oberschenkelbein in Kefersteins Sammlung, wovon jedoch der Untertheil fehlt, ist jenem des V. cinereus an Größe, Form und in Stellung des Luftloches ganz ähnlich, nur letztres bei dem fossilen etwas kleiner. — Im Diluviallande der Gypsschlotten zu Westeregeln, in Berührung mit Equus priscus, Rhinoceros ? minutus, und im nämlichen Grade, wie diese, conservirt.

III. Falco — Haliaëtos: Fischaar.

3) Baalbuzard (*Cuv.* oss. foss. III, 317—326:

onzième espèce; tab. LXXVII. fig 13; LXXV. fig. 3). Ein Femur, gestaltet wie am Fischaar, doch etwas größer, 0,083 lang. Ein Mittelhandknochen, desgl. 0,086 lang. — Im tertiären Gypse von Paris.

IV. Falco — Buteo: Bussard.

4) Buteo (*Cuv.* oss. III, 312, 324, septième espèce, tab. LXXIV, fig. 2). Vier Phalangen des Fußes. — Im tertiären Gypse von Paris.

V. Strix: Eule.

5) Strix (*Cuv.* oss. III, 317, 326 zwei Mal, tab. LXXV. fig. 4 u. 7). Ein Oberarmknochen, 0,074 lang, die Enden jedoch abgebrochen, übrigens dem einer Eule sehr ähnlich. Ein Metacarpeus, von der Länge wie er bei der vorigen Eule sein würde, 0,042 lang. — Im tertiären Gypse von Paris.

VI. Corvus: Krähe.

6) Corvus (*Buckland* Philosoph. Transact. vol. CXII. part. I. tab. XXV. fig. 19—23. Reliq. diluvianae p. 15 u. 265. tab. XI. fig. 19—23). Rechte Ulna von der Form und Größe wie bei Corvus corax, in zwei sich completirenden Stücken und mit noch sichtbaren Anheftpunkten der Federkiele. In Bucklands Sammlung. — Aus der Knochenhöhle von Kirkdale.

VII. ? Motacilla: Bachstelze.

7) Motacilla (*Cuv.* oss. III, 179). Unterhälfte eines Ellenbogenknochens, von Form und Größe wie bei der Bachstelze. — In der Knochenbreccie von Cette.

VIII. Alauda: Lerche.

8) Alauda (*Buckl.*, Philos. Transact. l. c. tab. XXV. fig. 24—25. u. Reliq. diluv. p. 15. u. 265; tab. XI. fig. 24—25). Rechte Ulna, an der man die Anheftpunkte der Federkiele noch sieht, ähnlich der von Alauda arvensis. Bucklands Sammlung. — In der Knochenhöhle von Kirkdale.

IX. Perdix: Feldhuhn.

9) Perdix (*Phillips* Yorkshire, p. 177 = *Woodward* synopt. tab. p. 38). Knochenreste, welche Phillips mit jenen von Perdix cinerea vergleicht. — In der Knochenhöhle von Kirkdale. Ähnliche Knochen auch in den Schlotten von Westeregeln, aber dem Ansehen nach viel neuer als die des obigen Geiers (Germar).

X. ? Coturnix: Wachtel.

10) Coturnix (*Cuv.* oss. III. p. 311—312. 318, 319, 321, 324, 325, 326. cinquième espèce. tab. LXXIV. fig. 1. LXXII. fig. 7. 9. 11; LXXIV. fig. 8, 9?, 10?; ? LXXV. fig. 9). Ein Gerippe, ein Schnabel, drei Füße, ein Oberarmknochen? eine Fußwurzel, welche alle zu einer Art gehörig scheinen. Das Gerippe, ziemlich wohl erhalten, lag mit dem Bauche auf der Gypsschichte, und verlor, ehe es von einer andern bedeckt werden konnte, das linke Bein und den größten Theil des Kopfes. Die Ausmessungen ergaben:

Länge eines Unterschnabelastes	. . . .	0,033.
= der Clavicula	. . . . .	0,026.
= des Humerus	. . . . .	0,040.
= des Cubitus und Radius	. . .	0,035.
= des Metacarpus	. . . . .	0,020.
= des ersten Phalanx am großen Zehen		0,007.
= des letzten Phalanx am großen Zehen		0,008.
= der Tibia	. . . . .	0,049.

Der Humerus ist nicht einmal halb so lang als der Körper; der Vorderarm ist noch kürzer, wie es nur bei den Gallinaceen und Palmipeden vorkommt, von welchen letztern aber der Schnabel abweicht. Die Dimensionen sind die einer kleinen Wachtel. — Im tertiären Gypse von Paris.

XI. ? Phasianus: Phasanen, Hahn.

11) ? Phasianus (*Bourdet*, Mém. Soc. Linn. Paris. IV. 361—379; Jahrb. 1830. S. 387). Femur und Tibiastücke, so groß wie beim Haushahn (doch nicht weiter untersucht) finden sich in dem knochenführenden jüngern Tertiärgestein des Mont de la Molière am neufchateler See.

— ? —

12) (*De Christol.*, Annal. d. Min. V, 517—530; Jahrb. 1830. S. 109). Mehre Knochen von hühnerartigen Vögeln, in der Knochenhöhle von Pondre bei Sommières, auf secundärer Lagerstätte zugleich mit Resten ausgestorbener und lebender Säugethiere und Menschen.

XII. Columba: Taube.

13) Columba (*Buckl.* Philos. Transact. l. c. tab. XXV. fig. 26—27. Reliq. diluv. fig. 15 u. 265. tab XI. fig. 26—27). Linke Ulna einer sehr großen Taubenart, in Bucklands Sammlung. Aus der Kirkdaler Knochenhöhle.

XIII. Pelidna *Cuv.*: Meerlerche.

14) Pelidna (*Cuv.* oss. foss. III. p. 307, 310, 324, 326; première espèce; tab. LXXII. fig. 10 u. LXXIII. fig. 5). Ein Fuß, wovon der Femur beschädigt ist und der große Zehen (Daum) fehlt, doch das Knöchelchen vorhanden ist, welches ihn trug. Ein Flügel. Sammlung De la Métherie's in Paris. — Aus dem tertiären Gypse von Paris.

XIV. Scolopax: Schnepfe.

15) Scolopax (*Goret*, Notice sur un oiseau incrusté dans du gypse; *De la Métherie*, im Journ. d. Phys. Tom. LI. p. 132. tab. II.; *Cuv.* oss foss. III, 311—324; quatrième espèce; tab. LXXII. fig. 4. 6; LXXIII. fig. 9). Zwei Füße und ein Oberarmknochen von 0,046 Länge. Form wie bei den Sumpfvögeln, Dimensionen wie bei der Schnepfe. Sammlungen Elluins zu Abbeville ꝛc. — Im tertiären Gypse von Paris.

16) Scolopax (Lavater und Schinz, im Taschenbuch d. Mineral. II. [1808] 71—80. tab. III.) Auf einer 8½" langen, 9" hohen Steinplatte liegt ein ziemlich vollständiges Vogelskelett, welches Lavater gehört und von Schinz untersucht und beschrieben worden ist. Letzterer findet die Knochenbildung wie bei Scolopax Gallinago, nur die Größe beträchtlicher. Der Schnabel ist zwar abgebrochen, doch deutet die noch vorhandne Wurzel auf eine ziemlich ansehnliche Länge und eine Bildung wie bei

den Schnepfen. Der Schädelumriß ist unvollständig, jedoch bis zur Schnabelwurzel etwa 1″ lang. Hals undeutlich. Der Flügelknochen des dritten Gelenkes hat 13‴; der Oberschenkel 22‴, die Schlüsselbeine 9‴; das Becken hat sehr gelitten; ein Zehenglied ist 4½‴ lang; auch von zwei Federn haben sich Spuren erhalten. Diese Knochentheile sind zum Theil braun, glänzend, halbverwittert, theils nur in Abdrücken vorhanden. Die obigen Ausmessungen sind meistens nach den Zeichnungen genommen. — Im tertiären Stinkkalke von Öningen.

17) Scolopax (Karg in Denkschr. der Naturf. Schwabens I. 26—27. Taf. II. Fig. 1; *Cuv.* oss. III, 306. Note). Ein Fuß auf einer Schieferplatte, woran der 2″ lange Unterschenkel unter spitzem Winkel an den 1″ langen Metatarsus angefügt ist, an welchem wieder vier Zehen sitzen, deren drei nach Vorn, einer nach Hinten gekehrt sind. Der innere Zehen ist 1″ lang, länger als die übrigen; am Mittelzehen fehlt das erste Gelenk. Man kann nach Karg einen Schnepfenfuß daran nicht verkennen. — Im tertiären öninger Stinkschiefer.

18) ? Scolopax (Blumenb. in Lichtenb. Magaz.; *Razoumowski* in Mém. de Lausanne III.; Karg a. a. O.). Ein Fuß, den Blumenbach für einen Schnepfenfuß hält, und Razoumowski insbesondre von Scolopax Gallinago herleitet. Er ist fast so groß als der vorige und liegt auf einer Doppelplatte in D. Ammanns Sammlung. — Ebendaher.

19) Scolopax (*Buckl.* reliq. diluv. p. 267. tab. XIII. fig. 11—12). Buckland besitzt in seiner Sammlung den Oberarmknochen eines Vogels von der Größe einer Drossel, aus der Knochenhöhle von Kirkdale.

XV. Ibis *Cuv.*

20) Ibis (*Cuv.* oss. foss. III, 327. tab. LXXIII. fig. 14). Ein Oberschenkelbein, ähnlich dem des mumisirten Ibis, doch wol von einer andern Art. — Aus dem tertiären Gypse von Paris.

? XVI.

21) Vogelknochen und Eier (*Cuv.* oss. III. 306. not.; *De Laizer* in Annal. d. sc. nat. XV. 419; *Jobert* aîné ebendas. XVII, 91). Die Knochen sind nicht näher bestimmt. Die Eier haben die Größe und ovale Gestalt unsrer Hausvögel, sind 0,05—0,08 lang, haben eine Schale von gewöhnlicher Dicke, eine hellgelbe, zuweilen dunkelbraune Farbe, und sind gewöhnlich zerbrochen, doch auch, wenn sie völlig unversehrt, innen mit demselben Kalk ausgefüllt, der sie umgibt. Sie finden sich im Süßwasserkalke mit Limneen, Planorben, Knochen von Schildkröten, Krokodilen und Hunden, welcher auf Granit und unter einem vulkanisch sandigen Tuffe ruhet, und nach Laizer älter ist als der Phryganenkalk dortiger Gegend. In der Limagne zu Perrier, Auzat, Cormon, von welchem Orte der Kalkstein nach den Kalköfen von La Sauvetat gebracht wird, der bereits 15 Eier geliefert hat.

XVII. Pelecanus: Pelikan.

22) Pelecanus (*Cuv.* oss. III, 326. tab. LXXIII. fig. 12). Stück eines Schulterblattes. — Im tertiären Gypse zu Paris.

23) Pelecanus (*Cuv.* oss. III, 327. tab. LXXIII. fig. 13). Ein Oberschenkelknochen, dessen Bildung für den Pelikan namentlich am Untergelenke charakteristisch ist. Die Art ist größer als P. Carbo, kleiner als P. onocrotalus, auch größer als daß dazu voriges Schulterblatt paßte. — Im tertiären Gypse von Paris.

XVIII. ? Fulica: Wasserhuhn.

24) Fulica (v. Schloth. Petrefk. S. 26). Ein über 2″ langer Fußröhrenknochen eines ziemlich hochbeinigen Sumpfvogels, der dem Geschlechte Fulica anzugehören scheint; eingewachsen in ein festes Stück Braunkohle, daher nur der obere Theil der angegebenen Länge sichtbar ist. In Braunkohle der Tanne bei Kaltennordheim.

XIX. Anser: Gans.

25) ? Anser (*Buckl.* reliq. p. 267. tab. XIII. fig. 9. 10). Oberarmknochen einer Gans; in Bucklands Sammlung. Im Diluviale zu Lawford mit Hyänenresten. Das einzige Beispiel in England aufgefundner Vogelknochen, außer jenen von Kirkdale.

XX. Anas: Ente.

26) Anas (*Buckl.*, Phil. Trans. l. c. tab. XXV. fig. 28—29. u. Reliq. diluvian. p. 15. u. 266. tab. XI. fig. 28—29). Rabenschnabel. Fortsatz des rechten Schulterblattes, dem einer kleinen Entenart, wie A. sponsor, ähnlich. Bucklands Sammlung. — Knochenhöhle von Kirkdale.

Außerdem ist noch eine Anzahl andrer fossiler Vogelreste vorgekommen, von denen man aber nicht einmal gewagt hat, das Genus muthmaßlich anzugeben; nämlich:

1) Ein ziemlich vollständiges, doch sehr zerdrücktes Gerippe mit Femur ꝛc., wozu jedoch ein andrer Fuß auch der Proportion nach nicht paßt, den Lamétherie u. A. dazu ziehen wollten. In Elluins Sammlung zu Abbeville. — Aus dem tertiären Gypse von Paris. *De la Métherie* im Journ. d. Phys LI. p. 132; *Goret*, Notice etc.; *Cuv.* oss. foss. III, 307, 318—319. tab. LXXIII fig 2.)

2) Drei Füße einer übrigens noch sehr häufig vorkommenden Art. Am ersten sind die Tibia und die vier Zehen; am zweiten fehlt noch ein Stück der Tibia; am dritten fehlt nur der Knietheil von Tibia und Femur. — Im tertiären Gyps von Paris. (*Cuv.* oss. III, 310, 324. deuxième espèce, tab. LXXII. fig. 1. 2. 8.)

3) Ein Fuß mit etwas gebognem Fußwurzelbein, und bis auf den innern completen Zehen. In De la Métherie's Sammlung. — Aus dem tertiären Gypse von Paris. (*Cuv.* oss. foss. III, 310, 324. troisième espèce tab. LXXIII. fig. 3.)

4) Zwei Füße, einer noch mit der Tibia, woran die einzelnen Knöchelchen sehr vollständig erhalten sind. — Aus dem tertiären Gypse von Paris.

Länge der Tibia	. . . . .	0,100.
= des Tarsus	. . . . .	0,078.
= = Knöchelchens f. d. Daumen	.	0,006.
= = ersten Phalanx	. . . . .	0,012.
= = Nagelgliedes	. . . . .	0,007.

Länge des	ersten	Phalanx am	Index	0,016.
" "	zweiten	" "	"	0,013.
" "	dritten	" "	"	0,009.
" "	ersten	" "	medius	0,020.
" "	zweiten	" "	annularis	0,010.
" "	dritten	" "	"	0,006.
" "	vierten	" "	"	0,008.
" "	fünften	" "	"	0,007.

(*Cuv.* oss. III, 311—312, 324; und sixième espèce, tab. LXXIV. fig. 7; LXXV. fig. 1.)

5) Ein Zehenglied, größer als bei den andern, in gleichem Gebirge vorkommenden Vogelarten. — Aus dem tertiären Gypse von Paris. (*Cuv.* oss. III, 312. 324. tab. LXXIII. fig. 3.)

6) Zwei Gerippe, ein Rumpf, zwei Oberarmknochen, ein Fuß, welche zu einer Art zu gehören scheinen.

		am 1. Skelett	am 2. Skelett.
Länge des	Kopfes	—	0,043.
" "	Humerus	0,027	0,028.
" "	Vorderarms	—	0,028.
" "	Metacarpus	—	0,014.
" "	ersten Phalanx	—	0,007.
" "	Femur	0,020	0,020.
" der	Tibia	0,030	0,030.
" des	Tarsus	0,015	0,015.
" "	Sternum	0,045	—

Aus dem tertiären Gypse von Paris. (*Cuv.* oss III, 312, 322—323; 324, 325. tab. LXXV. fig. 2. 5. 6; LXXIII. fig. 10. 11. 15.)

7) Ein Gerippe, eine Speiche, ein Oberarmknochen, welche wahrscheinlich zu erſterm gehören. Flügel und Schnabel ſind ſehr kurz, auch die Füße klein. D'Arcets Sammlung. — Aus dem tertiären Gypſe von Paris. (*Lamanon*, Journ d. Phys. XIX, 173—177. tab. I. fig. 1; [Kröte] *Fortis* ibid. L. p. 321—341. tab. II. *Cuv.* oss. III, 306—307, 319, 325 und dixième espèce, tab. LXXIII. fig. 1. 8; LXXIV. fig. 11.

8) Ein Schnabel. Ebendaher. (*Cuv.* oss. III, 318. 327. tab. LXXIV. fig. 3.)

9) Ein Schnabel, kleiner als voriger. Ebendaher. (*Cuv.* oss. III. 318. tab. LXXII. fig. 5.)

10) Zwei Schlüſſelbeine, zur Gabel verwachſen. Ebendaher. (*Cuv.* oss. III, 317. tab. LXXIV. fig. 4.)

11) Ein Rabenſchnabel. Fortſatz. Ebendaher. (*Cuv.* oss. III, 317. tab. LXXIV. fig. 5.)

12) Ein andrer; daher. (*Cuv.* oss. III, 317. tab. LXXIV. fig. 6.)

13) Ein Flügel; daher. (*Cuv.* oss. III, 318. tab. LXXIII. fig 4.)

14) Eine Speiche; daher. (*Cuv.* oss. III, 317. tab. LXXV. fig. 8.)

15) Eine andre; daher. (*Cuv.* oss. III, 317. tab. LXXIII. fig. 7.)

16) Verſchiedne Vogelknochen. In einem ältern Süßwaſſergebilde der Auvergne. (*Cuv.* oss. III, 306. not.)

17—20) Vogelreſte von wenigſtens vier Vogelarten, welche die Größe eines Raben, eines Hehers, einer Amſel und eines Staares oder einer Lerche beſitzen, und wovon erſtrer zumal ſehr viele Knochen geliefert hat. Dieſe ſind nach denen einer Mäuſeart in der Knochenbreccie von Cagliari auf Sardinien am häufigſten. D. Rud. Wagners Sammlung. (R. Wagner in Kaſtn. Archiv XV, 10—31 und 36—47. Jahrb. für Min. 1830. S. 114.

21) Einige Knochenſtücke in einem jungen tertiären Süßwaſſerkalke zu Neuſtadt an der Hard in Rheinbaiern. Meine eigne Sammlung.

22) Zwei Vogelfedern, ſchwarz von Farbe, wovon eine 1794 gefunden, ohne Kiel 2¼" lang und 1" breit, die andre, 1777 gefunden, 1½" lang und 4" breit iſt. Im Grobkalk am Monte Bolca. Jetzt in der Sammlung des Jardin des plantes. Cuvier ſelbſt vermochte ſie bei wiederholter Unterſuchung von wahren Vogelfedern nicht zu unterſcheiden. (*Faujas*, Ann. d Mus. III, 15—24. tab. I. fig. 1—3; *Cuv.* oss. III, 305—306.)

23) Andre Vogelfedern führt Marcel de Serres (terrains tertiaires p. 268) an, im tertiären Gypſe von Ai.

24) Schwanzfedern von Öningen bildet, offenbar mit etwas Phantaſie ab *Scheuchzer* in Physica sacra I. p. 67. tab. LIII. fig. 22. Doch citirt Karg andre von daher, die in der jetzt in Karlsruhe befindlichen fürſtl. Sammlung ſein ſollen.

25) Abdrücke von Vogelfedern im Kalktuff von Cannſtadt. (Stahl im würtemb. Correſpondenzblatt VI, 27.)

Literatur.

A. Zu den Pſeudo-Ornitholithen.

K. Gesner, De omni rerum fossilium genere. (Tiguri 1565.) fol. 32. — *K. Gesner*, De rerum fossilium, lapidum et gemmarum maxime figuris. (Tiguri 1565.) cap. XIII. fol. 101. — *Baccii*, De thermis libri septem. (Romae 1622.) fol. — *Jac. a Melle.* — *Albertus Magnus*, De mineralibus tract. Lib. I cap. 7. — *Kircheri*, Mundus subterraneus. (Amstelodami 1664.) Lib. VIII. p. 43. — J. W. Valvator, Ehre des Herzogthums Krain. I, 478. (Laibach 1689. Fol.) — *Agricola*, Lib. dec. fossil. p. 571. — *Luyd*, Lithophylarium Britannicum. p. 79. nr. 1561. tab. 17. — *Zanichelli.* — *Alb. Ritter*, Lucubrationes. II, 21. — *Kundmann*, Promptuarium rerum naturalium. 251. — (*Mylius*) Memorabilia Saxoniae subterraneae. (Leipzig 1709. 4.) I. p. 13. 47. tab. IV. fig. 1. — *Büttner*, Rudera diluvii testes. (Lipsiae 1710. 4.) p. 64, 218. tab. XXI. fig. 6. — *J. D. Hermann*, Maslographia, oder Beſchreibung der ſchlüſſelbeinigen Maſſel. (Brieg 1711. 4.) II, 224. — *J. J. Scheuchzer*, Piscium querelae et vindiciae. (1708. 4.) p. 14., tab. II. — *Ejusd.* Meteorologia et Oryctographia Helvetiae. (Zürich 1718. 4.) p. 385. (erwähnt Federn.) — *Ejusd.* Physica sacra. (Augsb. et Ulm 1731—1735. 4 vol. fol.) I, 67. tab. 53. fig. 22. (Federn.) — *Ejusd.* Museum diluvianum. I, 106. — *G. A. Volckmann*, Silesia subterranea. (Leipzig 1720. 4.) p. 144. — *T. Ch. Lasser*, Lithotheologie. (Hamburg 1735.) §. 200. p. 272—276. §. 355—358. p. 328—327. — *Bruckmann*, Epistolae itinerariae. (Wolfenbüttel 1749. II. Cent. 4.) Ep. 5. De nidis avium petrefactis. p. 25—28. tab. 7, 8. — C. Linné, Naturſyſtem des Mineralreichs. Ausg. von Gmelin. (Nürnberg.) III, 460—462. — *Wallerius*, Systema mineralogicum. (Vindobonae 1778.) II, 565—568. — Deſſelb. Mineralſyſtem im Auszuge mit Zuſätzen v. Hebenſtreit. (Berlin 1783.) II, 532. — Walch, Das Steinreich (Halle 1762) S. 65. — Knorr, Sammlung von Merkwürdigkeiten der Natur. (Nürnberg. Fol.) vol. II. tab. H 1a. fig. 9—10. — Walch, Naturgeſchichte der Verſteinerungen. (Nürnberg 1769. Fol.) II. 11, 177—182. — *Romé de l'Isle*, Catalogue systematique et raisonné du

Cabinet de Mr. Davila. (Paris 1767.) III, 225. — *Argenville*, Oryctologie. p. 333. — Gmelin, über die echten Thier-Versteinerungen des Herzogthums Würtemberg. Im Naturforscher. (Halle 1774.) I. S. 87—131. — Meinecke, Von einem versteinerten Schwalbennester. Im Naturforscher IX. (1776.) S. 260. (von incrustirten Vogelnestern) ibid. 1792. XXVI. p. 280. — Bock, Naturgeschichte Preußens. II. 403. — J. S. Schröter, Lithologisches Real- und Verbal-Lexikon. (Frankf. a. M. 1788.) VIII. S. 294—310. — Blumenbach, Naturhistorische Bemerkungen bei Gelegenheit einer Schweizerreise. In Lichtenbergs (u. Voigts) Magazin f. d. Neueste aus der Physik und Naturgeschichte. (Gotha 1786.) IV. III. p. 1—12. XIV. I. (1788.) p. 13. — Klipstein, Versuch einer mineralogischen Beschreibung des Vogelsgebirges. (Berlin 1790.) S. 25, 71. — Blumenbach, Handbuch der Naturgeschichte. (Göttingen.) 3. Ausg. S. 668. Franz. Übersetzung. II, 408. 10. Ausg. (1821.) S. 755. — N. im Reichsanzeiger. 1807. Nr. 342. — Taschenbuch f. Mineralogie. (Frankf.) III, 215. — Ebel, über den Bau der Erde im Alpengebirge. (Zürich 1808.) II, 155. — Desselb. Anleitung die Schweiz zu bereisen. 3. Aufl. (Zürich 1810.) III, 586. — N. im würtembergischen Jahrbuche 1818. — *De Razoumowski*, Coup d'oeil géognostique etc. (Berlin 1819.) — Ballenstedt, Merkwürdige Entdeckung eines versteinten Vogelkopfs. Im allgemeinen Anzeiger der Teutschen. (Gotha 1822. 4.) S. 3757—3761.

B. Zu den wirklichen Ornitholithen.

J. J. Scheuchzer (an den oben angeführten Orten.) — *P. Camper* in Philosophical Transactions. (London 1766. 4.) — *Goret*, Notice sur un oiseau fossile incrusté dans du gypse — lue à la Société d'agriculture d'émulation — imprimée à part. — *Lomanon*, Description de divers fossiles trouvés dans les carrières de Montmartre près Paris. (Darcets Exemplar) im Journal de Physique. (Paris 1782. 4.) XIX. p. 173—191. Oiseau pétrifié. p. 173—177. tab. I. fig. 1. Daraus in Lichtenberg (und Voigt) Magazin ꝛc. (Gotha.) I. IV. S. 21—26. — *De Razoumowski* in Histoire et Mémoires de la Société des sciences physiques de Lausanne, III. (1790. 4.) — *Fortis* des .... ornitholithes trouvés dans les carrières de Montmartre, im Journal de Physique. (Paris 1800. 4) tom. L. p. 321—341. tab. II. — *Sage*, Sur la manufacture du prétendu ornitholithe de Montmartre, ibid. LI. p. 127. — *Cuvier*, Note sur un pied d'oiseau fossile incrusté dans du gypse, ib. LI. p. 128—132. tab. I. — *Ejusd.* Sur les ornitholithes de Montmartre (in Bezug auf P. Camper) im Bulletin de la société philomatique 1800. p. 129—141. — *Delamétherie*, Sur une empreinte d'oiseau dans un morceau de plâtre de Montmartre (nach Ellwin und Traullé) Journ. de Phys. LI. p. 132. tab. II. — *Ejusd.* Sur des Oeufs de Perdrix pétrifiés. Ibid. 1801. LIII. p. 73—74. — Von Hoff, über die Ornithelithen (nach Cuvier). In dessen Magazin für die gesammte Mineralogie. (Leipzig 1801.) I. S. 283—302. mit Abbildungen. — *Faujas St. Fond*, Sur quelques fossiles rares de Vestena nuova dans le Veronay, que Mr. Gazola a donné au muséum national d'histoire naturelle. Annales du Muséum d'histoire naturelle 1804. 4. III. p. 18—24. tab. I. fig. 1—3. — Karg, über den Steinbruch zu Öningen bei Stein am Rhein, und dessen Petrefakten, S. 26—28, in Denkschriften der Gesellschaft der Ärzte und Naturforscher Schwabens. (Tübingen 1805.) I. S. 1—74. — J. H. Lavater, thatsächliche Bemerkungen über einige bei Öningen gefundne Ornitholithen, im Taschenbuch der Mineralogie. (Frankfurt 1808.) 2. Bd. S. 71—80. tab. III. — *Cuvier*, Sur les Ossemens d'oiseaux, qui se trouvent dans les carrières des pierres à plâtres des environs de Paris in Annales du Museum d'histoire naturelle 1807. IX, 336—356. tab. 27, 28 et (Supplémens) ibid. 1809. XIV, 43—46. tab. 6 und Recherches sur les Ossemens fossiles. II. edit. Paris pet.-in-fol. vol. III, 302—338. tab. 72—75, und vol. IV. 179. — Von Schlotheim, Die Petrefaktenkunde auf ihrem jetzigen Standpunkte. (Gotha 1820.) S. XLI—LXII u. 26—27. Nachträge 1821. S. 1—26. — *J. Parkinson*, Outlines of oryctology. (London 1822.) p. 268—269. — Krüger, Urweltliche Naturgeschichte der organischen Reiche. (Quedlinburg u. Leipzig 1825.) II. S. 105, 420. — Voigt, System der Natur. (Jena 1825.) S. 807—808. — *W. Buckland*, in Philosophical Transactions. (London 4.) vol. CXII. part. I. und Reliquiae diluvianae. (London 1823. 4.) neu 1824. p. 15—34, 265. tab. XI. fig. 19—29. u. tab. XIII. fig. 11—12. — Germar, Bemerkungen über die fossilen Knochen von Westeregeln, in Keferstein's Teutschland, geolog. geogn. dargestellt. (Weimar 1824.) III. S. 612. — Stahl im Correspondenz-Blatte des landwirthschaftlichen Vereins in Würtemberg. (Stuttgart 1824.) VI. S. 27. — *Defrance* im Dictionnaire des sciences d'histoire naturelle. (Paris 1825.) vol. XXV. (ois. foss. 531—532 und Oeufs foss. 443), XXVI. (ornitholithes XXVI. p. 367.) — Bourdet, über die Ablagerung der fossilen Knochen am Mont de la Molière. Mémoires de la Société Linnéenne de Paris 1825. IV. p. 361—379. Jahrbuch für Mineralogie. (Heidelberg 1830.) S. 387. — *Huot*, Quelques considérations géologiques sur la présence des débris d'animaux dans les différentes couches de nôtre globe. in Annales des sciences naturelles. (Paris 1827.) X. p. 261—291. zumal p. 270. — *Phillips*, Geology of the Yorkshire-coast. (London 1825. 4.) — *S. Woodward*. Synoptical table of the British organic remains. (London 1830.) p. 38, 44. — *Marcel de Serres*, Géognosie de terrains tertiaires (Montpellier 1829.) p. 263. — De Christol, Notiz über die fossilen Menschenknochen in den Höhlen des Gard-Departements. Annales des mines II. sér. vol. V. p. 517—530. Jahrb. für Mineral. 1830. S. 108—110. — Holl, Handbuch der Petrefaktenkunde. (Dresden 1829. 12.) S. 75—78. — R. Wagner, über die Knochenbreccie in Sardinien und die darin gefundenen Thiere. — Kastn. Arch. 1829. XV. S. 10—31, 36—47. Jahrb. für Mineral. 1830. S. 113—114. — *De Laizer*, Note sur l'existence d'ossemens fossiles dans le tuf Volcanique — d'Auvergne. Annales de sciences naturelles. (Paris 1828.) XV. p. 415—420. (Cier.) — *Jobert* (aîné), Reponse. Ibid. XVII. 1819. p. 89—92.

Hedenström (Reisen nach dem Nordpol). — G. Timbrowski, Reise nach China durch die Mongolei, aus dem Russischen übers. v. Schmidt. (Leipzig 1825.) 2. Bd. 97.

(*H. G. Bronn.*)

ORNITHOLOGIE heißt die Naturgeschichte der Vögel und wird hergeleitet aus den griechischen Wörtern ὄρνις, Vogel, und λόγος, Rede, Wissenschaft.

Man begreift unter diesem Namen das Gesammtgebiet der Erfahrungen, welche sich auf den Bau der Vögel, ihre Lebensweise, die verschiednen Formen derselben und deren Verwandtschaft mit einander beziehen, und zerfällt die Ornithologie darnach in den anatomischen, physiologischen und systematischen Theil. In einem engern Sinne genommen bezeichnet dagegen der Name Ornithologie nur diesen letzten systematischen Theil der ganzen Wissenschaft, insofern nämlich die hauptsächlichsten anatomischen und physiologischen Wahrnehmungen besondern Hauptzweigen der Naturgeschichte, nämlich der vergleichenden Anatomie und der Physiologie oder Biologie zugesellt wurden; eine Verbindung, die um so natürlicher erscheinen mußte, als man unter Naturgeschichte vorzugsweise nur die Schilderung des Äußern der Naturkörper verstand, die anatomischen und physiologischen Verhältnisse dagegen anfangs gar nicht, hernach aber hauptsächlich zu andern Zwecken, nämlich zur Begründung jener Töchterwissenschaften der allgemeinen Naturgeschichte, benutzte. Wir behalten daher auch hier diese Trennung, ohne zu entscheiden, ob sie für zweckmäßig oder für unzweckmäßig gehalten wer-

den müſſe, bei, und verſtehen demnach unter Ornithologie nur die ſyſtematiſche Naturgeſchichte der Vögel. In Bezug auf die Anatomie und Phyſiologie der Vögel verweiſen wir auf den Artikel Vogel, woſelbſt eine Auseinanderſetzung dieſer gegeben werden ſoll. Die Schilderung deſſen dagegen, was die Ornithologie, in dem beſchränktern Sinne genommen, dem jetzigen Standpunkte der Zoologie gemäß ſei, und wie ſie dies im Verfolge der Wiſſenſchaft geworden, wird die Aufgabe ſein, welche wir in Folgendem zu löſen bemüht geweſen ſind.

Beginnen wir mit der älteſten Bearbeitung der Zoologie, mit der Naturgeſchichte der Thiere des Ariſtoteles [1]), ſo erſcheint uns dieſe Arbeit des großen Stagiriten mehr als eine vergleichende Darſtellung der Organiſation und Lebensweiſe der Thiere, als wie eine ſyſtematiſch geordnete Überſicht. Der Bau des Menſchen wird zum Grunde gelegt und dieſem der Bau der Thiere gegenübergeſtellt. Eine ſyſtematiſche Eintheilung der Thiere überhaupt, oder einzelner Gruppen im Beſondern, findet ſich nirgends, und die zerſtreuten, hie und da niedergelegten Bemerkungen über Gruppen und deren Anordnung reichen kaum hin, um daraus ein Syſtem der Thiere zuſammenzuſtellen. Was die Ornithologie betrifft, ſo ſieht man wol, daß er die Landvögel den Waſſervögeln entgegenſtellte, und jene wieder nach ihrer Lebensweiſe, beſonders nach ihrer verſchiednen Nahrung, in mehre Gruppen theilte, unter welchen die der Raubvögel (*γαμψώνυχες*) die erſte iſt. Andre Gruppen ſind die *σκωληκοφάγοι* (Singvögel), *σκνιποφάγοι* (Spechte), der *κνιπολόγος* (Certhia?) und die *καρποφάγοι* (Hühner und Tauben). Die Waſſervögel theilte er in *σχιζόποδες* (mit unverbundenen Zehen), und in *στεγανόποδες* (mit Schwimmhäuten). Überhaupt aber war eine naturhiſtoriſche Darſtellung in unſerm Sinne wol nicht die Aufgabe, welche ſich der Verfaſſer geſetzt hatte, vielmehr wollte er zeigen, wie ſich unter den verſchiednen äußern Verhältniſſen die Natur der Thiere verändere, und wie jedesmal nach dem Element und der Nahrung das Thier eine andre Lebensweiſe, und ſomit auch einen andern Bau, an den Tag lege. Ariſtoteles iſt alſo richtiger das erſte Muſter einer anatomiſch-phyſiologiſchen Schilderung des Thierreiches, als Zoolog im Sinne der Spätern. Unter ſeinen Nachfolgern ſcheint dagegen dieſe ſo richtige Auffaſſung der Naturgeſchichte wenig Beifall gefunden zu haben, und in dem Maße, wie man ſich aller Selbſtunterſuchung enthielt, häuften ſich die Fabeln und Sagen von einzelnen Thieren, bis ſie dadurch zur unkenntlichen Fratze entſtellt wurden.

In einem ſolchen Sinn arbeitete Plinius. Im zehnten Buche ſeiner Naturgeſchichte [2]), welches von den Vögeln handelt, erzählt er uns mehr Fabeln und Sagen, als Gegenſtände ihrer Naturgeſchichte. Eine beſtimmte, ſyſtematiſche Ordnung iſt nicht befolgt, die größten Vögel werden zuerſt aufgeführt. Obenan ſteht der Phönix; er ſoll nach ihm unter den Conſuln Q. Plautius und Sext. Papinius im J. 800 a. u. ſogar in Rom geweſen und auf den Comitien zur Schau geſtellt worden ſein, worüber ſich zu ſeiner Zeit noch Actenſtücke vorfanden. Doch zweifelt Jeder an der Wahrheit. An ihn reihen ſich Adler, Falken und Habichte, deren er mehre Arten, von letztern ſogar 16, unterſcheidet. An die Habichte reihet er die Krähen, von denen erzählt wird, daß ſie ſich mit dem Munde begatteten und daß die Weibchen ebendadurch ihre Eier legten. Hierauf kommen die Eulen und Spechte. Alle dieſe Vögel haben gebogenen Schnabel und Krallen, und freſſen nur Fleiſch. Die zweite Hauptgruppe, oder die, deren Krallen nicht gebogen ſind, zerfällt in die oscines und alites. Jene ſind bezeichnet durch ihren Geſang, dieſe durch ihre Größe. Zu den letztern gehören der Pfau, die Gans, deren Wachſamkeit gerühmt wird, der Kranich, der Storch, der Schwan, der Glottis, ausgezeichnet durch eine lange Zunge, die Trappe, die Schwalben, Amſeln, Droſſeln, und der Staar. Oscines ſind ihm die Nachtigall, der Eisvogel, der Merops, das Repphuhn, die Tauben und der Papagei. Er rühmt dabei deſſen Kunſt, menſchliche Laute zu erlernen, und erzählt Manches von ſeiner Klugheit. Zuletzt kommen noch Eigenthümlichkeiten mancher, namentlich Hausvögel, ſowie eine allgemeine Schilderung ihrer Lebensweiſe, ihrer Nahrungsmittel, ihrer Fortpflanzung ꝛc.

Älian, der einzige Schriftſteller des Alterthums, von welchem wir, außer den genannten, noch ein Werk über Naturgeſchichte der Thiere [3]) beſitzen, darf kaum noch als Naturforſcher angeführt werden, denn ebenſo ſehr wie Plinius vom Pfade der wahren Naturforſchung abwich und darin ſeinem großen Meiſter Ariſtoteles immer unähnlicher wurde, ebenſo ſehr unterſcheidet ſich, faſt in derſelben Beziehung Älian von Plinius. Bei ihm findet man daher keine Spur einer nur einigermaßen ſyſtematiſchen Bearbeitung, alles ſteht bunt durch einander und ſcheint niedergeſchrieben zu ſein, ſowie es dem Autor grade in den Sinn kam. Thiergeſchichten, Anekdoten und Sagen von einzelnen Thieren aufzubewahren war ſein Zweck; es handelte ſich nicht darum, hat dieſe Erzählung auch Grund, ſtimmt ſie mit der Natur und der Lebensweiſe des zu beſchreibenden Gegenſtandes, ſondern nur darum, was alles von dem Gegenſtande ſeiner Darſtellung ſchon gefabelt und erzählt worden; dies gab er wieder, doch oft ohne Zuſammenhang und Ordnung.

Von ſolcher Art alſo ſind die Quellen, aus welchen bei der Wiederherſtellung der Wiſſenſchaften die Naturgeſchichte der Vögel geſchöpft wurde. Sowie man ſich bei allen andern Gegenſtänden wiſſenſchaftlicher Darſtellung darauf beſchränkte, das, was die Alten davon geſagt hatten, als die einzige Quelle alles Wahren und Guten

1) *Aristotelis* de animalibus historiae libri X. ed. J. Gottl. Schneider. (Lips. 1811.) IV Tom. Ariſtoteles, Naturgeſchichte der Thiere, überſetzt von F. Strack. (Frankf. a. M. 1816.) *Aristotelis* de animalium historia libri X. Ex rec. *Imm. Bekkeri.* (Berol. 1830.) 2) *Caj. Plinii Secundi* historiae naturalis libri XXXVII. Beſte Ausgabe: Interpret. et c. notis *Joh. Harduini.* (Paris 1723. fol.) Tom. I–III. Gute Handausgabe: Studiis societatis Bipontinae. (Bipont 1783.) Tom. I—V. Teutſche Überſetzung von Denſo.

3) *Aeliani* Historiae animalium libri XVII. ed. Fried. Jacobs. (Jenae 1832.) II Tomi.

zu betrachten, ja oft die positive Erfahrung ihren Meinungen nachzustellen, keinen Anstand nahm, so betrachtete man auch die Schriften des Aristoteles, Plinius und Älian, in Verbindung mit den bei andern Autoren hier und da zerstreuten Bemerkungen, als die Grundlage einer wissenschaftlichen Bearbeitung der Ornithologie, excerpirte alle, stellte das Gleichartige zusammen und bildete so aus der im Ganzen nur geringen Zahl von Beobachtungen, die sich noch dazu in dem gelehrten Wuste von Commentationen und Auslegung fast ganz verloren, die bändereichsten von unsäglicher Mühe und außerordentlichem Fleiß im Sammeln und Vergleichen überall Zeugniß ablegenden Werke.

Zwar wurden einzelne Vögel, die man als Hausthiere hielt, oder die doch zum Haushalt und den Jagdbedürfnissen eines echten Ritters gehörten, z. B. der Falke, der Reiher ꝛc., Gegenstände mannichfaltiger Beobachtungen, selbst schriftstellerischer Bearbeitung, wie wir denn sogar von einem teutschen Kaiser, nämlich von Friedrich II., ein Werk über Falkenzucht und Falkenbeize besitzen; allein hier war die praktische Benutzung der Hauptzweck, nicht die wissenschaftliche Darstellung.

Die ersten und bekanntesten wissenschaftlichen Bearbeiter der Ornithologie waren Piere Belon du Mans und Konrad Gesner. Beide traten mit ihren Schriften im J. 1555 zugleich hervor, verfolgten aber einen so verschiednen Weg, daß kaum eine Vergleichung, geschweige denn Abschätzung derselben gegen einander, möglich ist. Bellonius, denn so pflegt man den Erstern gewöhnlich zu nennen, war vorwaltend Beobachter und gründete daher sehr richtig auf Beobachtung seine Arbeit [4]). Nach einer Vergleichung zwischen dem Baue der Säugthiere und Vögel, besonders ihrer Knochenrüste, welche manche schöne Analogie schon entwickelt, gibt er im ersten Buche die Punkte an, worauf es bei der Bearbeitung der Ornithologie ankomme. Im zweiten Buche handelt er dann von den Raubvögeln, zu welchen er auch den Kukuk und die Fledermäuse rechnet; im dritten Buche beschreibt er die Wasservögel mit Schwimmhäuten; im vierten die Sumpfvögel und einige andre, z. B. Alcedo, Merops; im fünften die Landvögel, welche ihr Nest auf der Erde bauen, also den Strauß, die Hühner, die Avosette und Schnepfen; im sechsten die Vögel, die an allen Orten wohnen, Tauben, Raben, Spechte, Elstern; im siebenten die Vögel, die sich in Hecken und Gebüschen aufhalten, Singvögel, Gimpel und dgl. m. Übrigens sind überall die verwandten Vögel so ziemlich zusammengestellt, alle kurz beschrieben und durch acht kenntliche Abbildungen in Holzschnitt erläutert. Überall finden sich einzelne gute Beobachtungen, die nicht so unter vielem gelehrten Wortschwall versteckt liegen, wie dies bei Gesner und Aldrovandi der Fall ist. Belon hat daher einen bleibenden Ruf unter den Ornithologen gewonnen und wurde selbst von Buffon noch als Autorität angeführt.

Die auf uns gekommene Thiergeschichte des Konrad Gesner, eines Schweizers, der in Zürich lebte (geb. 1516, gest. 1558), handelt in fünf Foliobänden die Naturgeschichte der Rückgratthiere ab [5]), von welchen der dritte die Ornithologie zum Gegenstande hat. An der Vollendung der noch fehlenden Gruppen hinderte ihn sein früher Tod. Die Ordnung, welche der Verfasser bei der Bearbeitung der Ornithologie befolgte, ist die alphabetische, welche er jedoch dahin modificirte, daß das gleichartige soviel als möglich zusammengestellt wurde. Jeder der angeführten Vögel ist in einem oft sehr kenntlichen, meistens nach dem Leben oder nach todten, aber nicht ausgestopften, sondern in ihrer natürlichen Lage abgebildeten Exemplaren angefertigten Holzschnitte dargestellt, und nur von solchen, die Gesner nicht selbst gesehen hat, konnte kein Bild hinzugefügt werden. Manche Bilder indeß sind auch nach fremden, ihm mitgetheilten Zeichnungen entworfen, doch diese in der Regel sehr roh und unkenntlich. Wiewol Gesner überall das Streben zeigt, Fabeln und Sagen aus seiner Darstellung zu verbannen, so konnte er doch nicht umhin, manches der Art wieder aufzunehmen. So zeichnet sich sein Werk vor dem des Belonius durch eine ungemeine Belesenheit und große Gelehrsamkeit aus, während es als Naturgeschichte offenbar hinter jenem zurückbleibt. Man findet bei ihm z. B. die Abbildung einer schwimmenden Anas quadrupes, welche er von Georg Fabrizius mit der Anzeige erhielt, daß sich das Original in Torgau befinde und bei Merseburg gefangen sei. Gesner bemerkt dabei, daß er einmal ein vierfüßiges Küchlein gesehen habe, welches wahrscheinlich aus einem Ei mit zweien Dottern sich entwickelt haben müsse, zeigt also hierdurch deutlich, daß er eine vierfüßige Ente ebenfalls für eine solche Misgeburt halte. Unter dem Namen Anas stellt er übrigens außer den wahren Enten, von denen er mehre Arten deutlich unterschied und mit besondern Zunamen bezeichnete, z. B. Anas Boscas, A. querquedula, die Strauß-ente (A. fuligula *L.*), noch die Sägetaucher (Mergus), welche auch er schon Mergus nannte, den Kormoran (Carbo) und den Haubentaucher (Podiceps cristatus *Bechst.*), welchen er Colymbus nennt, zusammen. Auch kommen hier die unkenntlichen Abbildungen zweier nordischen Vögel vor, die Clakis heißen, und die ich für Urien erklären möchte. Unter Anser, welche er von den Enten schied, wiewol Anser torquatus unter Anas als Branta oder Bernicla steht, kommt auch die Abbildung einer Gans mit Sporen an den Läufen vor, die ihm Gustarda heißt, und deren Bildniß er ebenfalls aus Schottland erhielt; er erklärt sie für eine Otis. Sämmtliche Falken vertheilt er unter Accipiter und Aquila; jene sind die kleinern (F. nesalon, F. buteo, F. nisus u. a.), diese die größern (F. imperialis, F. albicilla, den er Haliaëtus nennt, Cathartes perenopterus, ein Aquila heteropoda mit einem blauen und einem gelben Fuß und viele andre). Unter Ardea steht, außer den Reihern, auch Ibis falcinellus; unter Gallus fast alle hühnerartigen Vögel. Unter Gallinula dagegen versteht er alle schne-

4) L'Histoire de la nature des oiseaux, avec leurs descriptions et naïfs portraits retirez du naturel; écrite en sept livres par *Pierre Belon du Mans.* (Paris 1555. fol.)

5) *C. Gesner*, Historiae animalium libri V. Älteste Ausgabe Turici 1551—57. fol. Eine spätre Francof. ad Moen. 1617—21. V. Vol. fol.

pfenartigen Vögel. Ihre Unterscheidung sei schwer, könne aber am besten nach der Farbe der Füße bestimmt werden, worüber er eine eigne Tabelle (S. 431) entworfen hat, die wirklich von naturhistorischem Scharfsinne zeugt, und das einzige Beispiel eines systematischen Versuches in seiner umfassenden Bearbeitung ist. Ein langer, sehr gelehrter Artikel handelt über den Greif (Grypus). Er unterscheidet den Greif der Alten und den der Neuern; jener hatte außer den Flügeln noch vier Beine, und ist, nach Gesners Meinung, ein fabelhaftes Thier. Man zeigt einen in Paris, der aber von Holz ist; auch sah Gesner eine vorgebliche Kralle des Greifs, die er für das Horn eines Ochsen erkannte. Der Greif der Neuern hat nur zwei Beine. Zugleich spricht er hier über den Vogel Ruc oder Roch, der auf Madagaskar leben und 15 Fuß lange Flügel haben soll. Er trägt Elephanten im Fluge davon und spielt in den alten Sagen, besonders der Orientalen, eine große Rolle. (Vielleicht ein in der Darstellung sehr übertriebener Fregattvogel, Tachypetes aquila *Temm.*). Unter Pluvianus und Vanellus beschreibt er die Choradrien, welche also von den Gallinulis abgesondert sind. Nach letzterm kommt Vespertilio oder die Fledermaus, welche er als eine fliegende Maus definirt und mehre Autoritäten anführt, nach welchen sie ein vierfüßiges (Säug-) Thier sei. Vor Pluvianus stehen unter Passer Finken, Ammern und der Zaunkönig; unter Picus die Spechte mit Sitta, Certhia und Oriolus. Den Beschluß machen die Eulen (Ululae), der Wiedehopf (Upupa) und der Geier (Vultur, Gypaëtos der Neuern), worauf ein Anhang: Von den Vögeln, deren Namen nicht bei lateinischen und griechischen Schriftstellern vorkommen, das Werk beschließt. Es sind ausländische, z. B. Tunkans und fremde Enten. Soweit also ging seine Ehrfurcht vor den Alten, daß er die Vögel, welche nicht bei ihnen sich finden, sondern augenscheinlich neu waren, nicht in das alphabetische Verzeichniß aufzunehmen wagte, vielleicht weil er an ihrer Existenz zweifelte, insofern diese nicht durch das Zeugniß der Alten bekräftigt war.

Ganz in demselben Sinn, allein mit noch größerer Gelehrsamkeit, arbeitete Ulysses Aldrovandi, Arzt und Professor zu Bologna. Seine Naturgeschichte der Vögel[6]) umfaßte drei Folianten, und enthielt, außer den schon von Gesner angezogenen Classikern noch eine Menge von Beweisstellen aus Dichtern und Prosaikern des Mittelalters. Natürlich mußte darunter die wahre Naturgeschichte der Vögel nur noch mehr leiden, Fabeln, Sagen und Gelehrsamkeit häufte sich; allein naturhistorische Thatsachen wurden seltner, besonders da Aldrovandi wenig in der Natur gesehen zu haben scheint, sondern das Meiste nach Berichten Andrer aufnahm. Als Hauptverdienst kann man es ihm anrechnen, daß er von der alphabetischen Ordnung abwich, und eine mehr natürliche, auf Verwandtschaft gegründete einzuführen suchte. Er beginnt mit den kräftigsten und stärksten Vögeln, den Raubvögeln, und handelt hier unter einzelnen Artikeln die einzelnen Vögel ab, ohne dabei eine nähere Verwandtschaft zwischen ihnen hervorzuheben. An die Eulen, welche die letzten dieser Reihe sind, reihet er den Caprimulgus und an die kleinern Falken den Kukuk, weil ihn die Alten für einen Raubvogel hielten. Auf Caprimulgus kommt die Fledermaus (Vespertilio). Er geht nun zu den schwächern Vögeln über, und nimmt zuerst die größten derselben, denen die fabelhaften Vögel Grypus, Harpye, Siren und Stymphalis angereihet werden. Dann folgen die Raben, Papageien, Elstern; bei jenen begleitet sogar von anatomischen Untersuchungen, nämlich der Abbildung des Zungenbeins und der Luftröhre von Corvus. An Pica schließt er die Picae brasilienses oder Tukans, die Manucodiata (Paradisea), welche, wie auch bei Gesner, als fußlos beschrieben und daher stets zwischen Wolken schwebend abgebildet wird. Auch der Vogel Ruc erhält hier noch eine Stelle, zu dem er die Spechte (Pici) gesellt, deren merkwürdige Zungen- und Zungenbeinbildung Aldrovandi schon kannte und abbildete. Auf die Spechte läßt er die körnerfressenden, hühnerartigen Vögel und die Tauben folgen, welchen letztern er die Pamphagae, so genannt, weil sie meistens Sämereien und Würmer zugleich verzehren, anreihet. Er versteht übrigens darunter die kleinern Singvögel, welche, als die schwächsten von allen, den Beschluß machen mußten. Die Wasser- und Sumpfvögel endlich bilden die letzte Hauptgruppe; sie werden nach der Verschiedenheit der Füße geordnet, und zuerst die Sumpfvögel und dann die Wasservögel abgehandelt. Unter den erstern kommt der Trochilus oder die Corrira vor, nach der Beschreibung ein Charadrius, allein mit Schwimmhäuten zwischen den Zehen. Auf jeden Fall gibt es keinen Sumpfvogel, auf welchem die sonst gute Abbildung besser paßte, als auf irgend einen Charadrius, ja ich würde gradezu den Trochilus für Ch. (Vanellus) melanogaster erklären, und dabei annehmen, daß entweder Aldrovandi die Corrira gar nicht gesehen habe, oder wenn er sie ausgestopft sah, dem Exemplare falsche Beine, vielleicht von der Avosette, angesetzt waren.

Dies war der Zustand der Ornithologie am Ende des 16. Jahrhunderts. Mit dem neuen 17. Säculum begann auch in der Naturgeschichte ein freieres, selbständiges Treiben; was besonders durch die Reisen in ferne Gegenden und die von daher eingeführten Naturproducte sehr befördert wurde. Amerika, der nunmehr 100jährige, aber immer noch neue Welttheil, lieferte so viele, bisher nie gesehene Formen, daß schon ihre Betrachtung zur nähern Untersuchung einladen mußte. Formen aber, die den Alten ganz fremd waren, konnten auch bei ihnen keine Erklärung finden, nur die eigne Untersuchung konnte hier fördern, und diese selbständige Untersuchung fremder Naturkörper führte auch zur Untersuchung der einheimischen. Drei Reisende haben unter den ältern sich besondern Ruf erworben, nämlich Markgrav mit Piso[7])

6) *Ulyssis Aldrovandi* Ornithologia. (Bononiae 1599—1603. fol.) Tom. I—III.

7) *G. Pisonis* et *G. Marcgravi de Liebstad*, Historia naturalis Brasiliae. (Lugduni Batav. et Amstel. 1648. fol.)

und Hernandez [8]), die Erforscher brasilianischer und mexikanischer Producte. Durch sie wurde auch der Ornithologie manches Neue zugeführt und dadurch das Bedürfniß einer umfassenden, dem Stande der Dinge angemessenen Bearbeitung der Wissenschaft rege gemacht.

Diesem Bedürfnisse suchte Willugby entgegenzukommen; er arbeitete eine Ornithologie nach den neuern Principien aus, allein der Tod übereilte ihn, bevor seine Arbeit ans Licht treten konnte; sie blieb liegen, bis sie John Ray ans Licht zog [9]). Wir erhalten in dieser gemeinschaftlichen Arbeit eine Übersicht der damals bekannten Vögel, geordnet nach einem eignen, größtentheils auf äußere Kennzeichen gegründeten System, und entkleidet von allem gelehrten Schmucke der frühern Bearbeiter. Alle beschriebenen Vögel sind abgebildet und zwar in Kupferstich, nicht wie es bisher üblich gewesen war, in Holzschnitten, manche mehre Male zum Theil nach Zeichnungen bei Gesner und Aldrovandi. Hier erscheint denn auch der Paradiesvogel (Manucadiata) zuerst mit Füßen, aber freilich noch so roh, daß durch eine solche Abbildung wenig gewonnen wurde. Auch anatomische Abbildungen, wie die der gewundenen Luftröhre des Kranichs und die aus Aldrovandi copirte Zunge des Spechtes. Das von ihm befolgte System ist folgendes:

I. Landvögel.

A. Raubvögel.
1) Große Tagraubvögel.
2) Mittlere Tagraubvögel.
3) Kleine Tagraubvögel.
4) Kleine ausländische Raubvögel.
5) Nachtraubvögel.
6) Unregelmäßige Nachtraubvögel (Caprimulgus).

B. Früchte- und Insecten- auch Fleischfressende Vögel.
7) Mit gebogenem Schnabel und Krallen (Papagei).
8) Vögel, die nicht fliegen können (Strauß ꝛc.).
9) Vögel mit großem und grabem Schnabel (Raben, Spechte, Elstern).
10) Erdvögel mit langem Schnabel, die in der Nähe des Wassers wohnen (Eisvogel).
11) Das Haussedervieh.
12) Tauben.
13) Drosseln.
14) Kleine Vögel (Singvögel).
15) Vögel mittler Größe mit großem und dickem Schnabel.
16) Ausländische Vögel, die Ähnlichkeit mit den Sperlingen haben.
17) Kleine Vögel mit großem Schnabel.
18) Vögel, die einen Höcker am Oberkiefer haben.

II. Wasservögel.

19) Mit freien Zehen.
20) Mit verbundnen Zehen.

Bei allen Mängeln, die dieser Willugby'schen Arbeit noch ankleben, war doch durch die Einführung einer rein wissenschaftlichen und dem Gegenstande besser angepaßten Bearbeitung viel gewonnen, weshalb Willugby's Verdienst um die Ornithologie nicht unbedeutend war und bleiben wird.

John Ray verfolgte diesen, von seinem Vorgänger schon betretnen Weg weiter, und hat sich dadurch, sowie durch seine umfassenden Arbeiten in der Zoologie überhaupt, ein bedeutendes Verdienst erworben, sodaß man ihn füglich als den wahren Begründer der neuern Zoologie und den wichtigsten Vorgänger Linné's betrachten kann. Unter den Thieren wurden besonders die Säugthiere, Vögel und Insecten die Gegenstände seiner Behandlung, doch scheinen die Vögel, wenn nicht die Insecten, seine Lieblinge gewesen zu sein. Er hinterließ bei seinem Tod eine allgemeine Übersicht der Vögel [10]), in welcher er alle bekannte Arten mit ihren wichtigsten Kennzeichen nach einer eignen, mehr systematischen, Anordnung aufzählte. Sie wurde zwischen 1693 und 1694 ausgearbeitet, und führt 544 Species auf, von welchen aber mehre vollkommen zweifelhaft sind, viele dagegen unter mehren Namen vorkommen; Durham gab sie heraus. Das hier befolgte System ist dieses:

I. Landvögel.

1. Gampsonyches. Mit gebogenem Schnabel und Krallen.
   A. Früchtefressende. Psittacus.
   B. Fleischfressende. Raubvögel.
      a. Tagraubvögel.
         Größere.
            Muthige. Aquila.
            Feige. Vultures.
         Kleinere.
            Muthige.
               Langflügler. Falcones.
               Kurzflügler. Accipitres.
            Feige oder Waldbewohner. Buteones, Milvi.
      b. Nachtraubvögel. Bubo, Strix, Noctua, Ulula.
2. Mit grabem Schnabel und Krallen.
   A. Größte. Struthio. Casuarius. Dodo.
   B. Mittlere.
      a. Schnabel größer und dicker.
         Corvinae.
         Picorum gens. (Picus et Rhamphastus.)
         Alcedines et Merops.
      b. Schnabel kleiner, etwas gebogen.
         Gallinaceae.
         Columbinae.
         Minores. (Turdus.)
         Minimae. (Fringilla. Sylvia.)

II. Wasservögel.

1. Solche, die sich nur am Wasser aufhalten.
   A. Größte. (Grus. Cicouia.)
   B. Fischfresser. (Ardea.)
   C. Kleinere. Insectenfresser.
      a. Mit langem Schnabel. Scolopaces.
      b. Mit mittlerem Schnabel. Himantopus.
      c. Mit kurzem Schnabel. Vanellus. Pluvianus.
2. Solche, die ins Wasser hineinschwimmen.
   A. Zehen mit lappiger Schwimmhaut. Fulica.
   B. Zehen mit ganzer ungetheilter Schwimmhaut.
      a. Mit langem Schenkel. Phoenicopterus. Avosetta. Trochilus.

8) Novarum plantarum, animalium et mineral. Mexicanorum historia, a *Fr. Hernandez* compilata, dein a *N. A. Reccho* in vol. dig. (Rom. 1651. fol.)

9) *Fr. Willugbei* Ornithologiae libr. III. Totum opus digess. recogn., supplev., *Joh. Rajus.* (Lond. 1676. fol.)

10) *Joh. Rajus*, Synopsis methodica avium. (Lond. 1713.)

b. Mit kurzem Schenkel.
Dreizehige. Penguin. Alca.
Vierzehige.
Alle durch Haut verbunden. Onocrotalus. Bassanus. Corvus aquaticus.
Nur drei durch Haut verbunden.
Schnabel grade, spitz.
Kurzflügler. Colymbus (Podiceps).
Langflügler. Larus (et Sterna.)
Schnabel an der Spitze gebogen.
Am Rande gezähnelt. Mergus.
Am Rande einfach. Puffinus. Diomedea.
Schnabel breit. Anas und Anser.

Offenbar zeugt dies System von einer Würdigung natürlicher Verwandtschaftsverhältnisse, wie sie vor Ray bei keinem, und selbst noch ihm bei wenigen Ornithologen gefunden wird. Manches ist hier passender angeordnet als bei Linné, namentlich die allgemeine Reihenfolge der Hauptgruppen. Gewiß würden wir schon früher dem eigentlichen Ziele der Naturforschung, nämlich der Einsicht in die Verschiedenheit der Organisation, sowohl der äußern, als auch der innern, näher gekommen sein, wenn man dies Streben einer mehrseitigen Eintheilung festgehalten hätte, statt daß man von nun an, durch Linné's terminologische Bearbeitung verleitet, die Kenntniß der Art als den Hauptzweck der Naturforschung betrachtete.

Zeitgenossen von Willugby und Ray waren Joh. Jonston und Heinr. Ruysch, beide von geringem Einflusse für die Förderung der Ornithologie, insofern sie nur sammelten, was von Andern beschrieben und abgebildet war, und wenige oder gar keine neue Thatsachen hinzufügten. Jonston befolgt in seinem Werke [11]) ein System, das nach der Lebensweise der Vögel gebildet ist und im Ganzen mit Ray's übereinstimmt. Ruysch Werk [12]) dagegen ist eigentlich nur eine neue wenig veränderte Ausgabe des Jonston.

Nicht viel wichtiger sind die ornithologischen Schriften, welche zwischen Ray und Linné fallen; sie gaben auch meistens keine allgemeine Übersicht der Vögel, sondern nur Beiträge zur nähern Kenntniß einheimischer. Wir nennen als solche Albins Arbeiten [13]), die sich besonders durch gute Abbildungen auszeichnen; dann Barrère's Beschreibung der südfranzösischen Vögel [14]), die aber nach Brissons Aussage so schlecht ist, daß er glaube, es könne in dieser Art nichts Schlechteres gemacht werden. Seine Systematik ist durchaus willkürlich, seine Beobachtungen sind zum Theil falsch, und die ganze Arbeit zeugt von Flüchtigkeit; endlich Zorn [15]) und Frisch [16]), welche sich die Schilderung teutscher Vögel zum Gegenstande nahmen und manches Gute leisteten, besonders letztrer durch ziemlich gelungne Abbildungen und Beschreibungen.

Linné's erstes Auftreten als Systematiker fällt in das J. 1735. Damals machte er auf 14 Folioseiten sein **Systema naturae** [17]) bekannt. Die Grundsätze seiner Systematik wichen insofern von denen aller frühern Systematiker ab, als er sich bemühte, nach äußerlichen sichtbaren Kennzeichen Gruppen zu gründen, und diese soviel als möglich natürlich aneinander zu reihen. Diese Kennzeichen nahm er am liebsten von einem und demselben Theile her, und nur wenn dieser nicht mehr ausreichte, wandte er sich zu andern. Oft wurden aber auch durch die Übereinstimmung in demjenigen Organe, welches als Theilungsgrund angenommen war, Gruppen aneinander gereihet, oder sogar in eine verbunden, die nur geringe Verwandtschaft mit einander hatten und füglich getrennt werden mußten. Sein System ist also ein rein künstliches, einseitiges, und schon als solches nicht tadelsfrei; dennoch genügte es für die damalige Zeit vollkommen, und nützte, indem es zur Beurtheilung, also auch zur Prüfung, aufforderte, gar sehr. Deshalb sowol, als auch besonders durch die Einführung einer neuen, methodischen Bearbeitung der Naturgeschichte hat sich Linné ein bleibendes Verdienst um die Wissenschaft erworben, welches auch eine so allgemeine Anerkennung gefunden hat, daß es unnöthig ist, darüber noch Worte zu verlieren. Wir erwähnen nur, daß er durch die Gründung einer allgemein gültigen Kunstsprache die leichte Bezeichnung und Feststellung des zu beschreibenden Naturkörpers mit wenigen (nach seiner Meinung höchstens zwölf) Worten möglich machte, jedem einzelnen Naturkörper aber einen doppelten Namen beilegte, von welchen der eine substantive die Gattung, der andre adjective die Art bezeichnete. Hierdurch wurde außerordentlich viel gewonnen, und wenn auch nicht das Verdienst der Erfindung dieser Bezeichnung allein Linné zufällt, denn schon vor ihm, schon bei Gesner, waren einzelne Thiere so bezeichnet, so bleibt ihm doch immer der größte Antheil desselben, diese Bezeichnung als nothwendig für jeden einzelnen Naturkörper ausgesprochen und demnächst auch auf jeden selbst angewendet zu haben. Freilich fehlten die Art- oder Trivialnamen, wie Linné sie nannte, noch dieser ersten Ausgabe des Natursystems, die eigentlich auch nichts weiter als ein Schema war; allein bei der folgenden (Holmiae 1740) finden wir sie schon. Etwie hierin erlitt auch im Übrigen das ganze System manche Veränderungen und Verbesserungen, und erscheint uns zuletzt in der zwölften Ausgabe (Holmiae 1766. 3 Tom.) in folgender Gestalt:

Die Vögel machen die zweite Classe der Thiere aus und zerfallen in sechs Ordnungen, welche alle nach dem Baue des Schnabels und der Füße bestimmt werden; sie sind der Reihe nach diese:

11) *J. Jonston*, Historia naturalis de avibus libr. VI. c. fig. nen. (Amstelod. 1657. fol.) 12) Theatrum universale omnium animalium etc. ex script. tam antiq. quam recent. a *J. Jonstonio*, congestum, cura *H. Ruysch.* (Amstel. 1718. fol.) Tom. I—II. 13) *Eleazar Albin*, Natural history of birds. (London 1731. 4.) 2 Voll. *Ejusd.* Natural history of songbirds. (London 1737—39. 4.) 14) *P. Barrère*, Ornithologiae specimen novum etc. (Perpiniani 1745. 4.) 15) *J. H. Zornii* epistola de avibus Germaniae. (Pappenh. 1745.) 16) Joh. Leonh. Frisch, Vorstellung der Vögel in Teutschland und einiger Fremden, in ihren natürlichen Farben. (Berlin 1733—64. Fol.)

17) *C. Linnaei*, Systema naturae, s. regna tria naturae systematice proposita. (Lugd. Batav. 1735. fol.)

I. Accipitres. Schnabel gebogen; Füße zum Greifen, kurz, ſtark; Krallen gebogen, ſpitz.
Hierher alle Raubvögel, welche in die vier Gattungen Vultur, Falco, Strix und Lanius vertheilt ſind.

II. Picae. Schnabel meſſerförmig, mit erhabenem Rücken; Füße zum Schreiten, kurz, ziemlich ſtark.
Die 21 Gattungen dieſer Ordnung zerfallen in drei Gruppen:
1) Mit Gangfüßen. (Krähen, Paradiesvögel, Wiedehopf, Kolibri) 10 Gattungen.
2) Mit Kletterfüßen. (Papageien, Spechte, Kukuk, Bukkos) 7 Gattungen.
3) Mit Schreitfüßen. 4 Gattungen. Buceros, Alcedo, Merops, Todus.

III. Anseres. Schnabel platt, von dünner Haut bekleidet; Füße zum Schwimmen, Zehen durch Haut verbunden.
1) Schnabel am Rande gezähnelt.
Anas, Mergus, Phaëton, Plotus.
2) Schnabel ohne Zähnchen am Rande.
Alken, Taucher, Möven ꝛc. 8 Gattungen.

IV. Grallae. Schnabel faſt cylindriſch; Füße zum Waten, Schenkel (Schienbein) halb nackt.
1) Füße vierzehig.
Reiher, Störche, Kraniche (zuſammen unter Ardea) Waſſerhühner, Schnepfen, Phoenicopterus, Recurvirostra und Psophia. 14 Gattungen.
2) Füße dreizehig.
Himantopus und Charadrius.

V. Gallinae. Schnabel erhaben; Füße zum Laufen, Zehen unten rauh.
Alle hühnerartigen Vögel mit Strauß, Kaſuar und Dronte. 9 Gattungen.

VI. Passeres. Schnabel kegelförmig zugeſpitzt; Füße zum Springen, zart. Zehen frei.
1) Crassirostres. Mit dickem Schnabel.
Loxia, Fringilla, Emberiza.
2) Curvirostres. Mit an der Spitze gebognem Schnabel.
Caprimulgus, Hirundo, Pipra.
3) Emarginatirostres. Oberkiefer jederſeits bei der Spitze ausgeſchnitten.
Turdus, Ampelis, Tanagra, Muscicapa.
4) Simplicirostres. Schnabel grade, dünn.
Parus, Motacilla, Alauda, Sturnus, Columba.

In dieſe ſechs Ordnungen wurden die 65 Gattungen, welche Linné kannte und annahm, vertheilt; ſie enthalten in der letzten Ausgabe ſeines Naturſyſtems (Holmiae 1766) 921 verſchiedne Arten, von welchen jedoch mehre, namentlich Schnepfen, zwei Mal aufgeführt werden, ſodaß man etwa 900 wahre Arten als damals bekannt annehmen kann.

Die Zeitgenoſſen und nächſten Nachfolger Linné's ſuchten theils durch eigne Syſteme die Linné'ſche Eintheilung zu verdrängen, theils durch Beſchreibung und Abbildung neuer Arten das Syſtem zu erweitern. Wir nennen als ſolche Cetti [18]), Catesby [19]), Edwards [20]), Sepp [21]) und Joſ. v. Jaquin [22]), welche alle Beiträge zur Erweiterung der Vögelkunde lieferten, und von denen bald dieſer, bald jener durch naturgetreue Abbildungen und Beſchreibungen ſich auszeichnete; durch erſtere beſonders Sepp.

Die Syſtematiker, welche noch bei Linné's Lebzeiten auftraten, ſind Klein, Möhring, Briſſon, Schäffer und Skopola.

Klein ging bei ſeinen ſyſtematiſchen Arbeiten [23]) eigentlich von denſelben Grundſätzen aus wie Linné, ſuchte ihn jedoch durch ſtrengere Conſequenz und überſichtliche Gruppirung der Abtheilungen zu überbieten. Er leitete ſeine Ordnungen vom Baue der Füße, die Gattungen (oft Familien) vom Baue des Schnabels, die Zünfte (meiſt Gattungen) von der Beſchaffenheit des Kopfes her, und bildete ſo das nachfolgende Syſtem:

I. Füße zweizehig.
Struthio.

II. Füße dreizehig.
Casuarius. Torda (Otis). Gavia (Vanellus). Himantopus. Ostralegus (Haematopus.)

III. Füße vierzehig, zwei nach Vorn, zwei nach Hinten.
Psittacus. Picus. Cuculus. Lapida (Alcedo). Nasutus (Rhamphastus).

IV. Füße vierzehig, drei nach Vorn, einer nach Hinten.
Accipiter (Falken und Eulen).
Corvus. Pica. Sturnus. Turdus. Alauda.
Ficedula (Sylvia und Troglodytes).
Hirundo (Hirundo und Caprimulgus). Parus.
Passer (Fringilla und Emberiza). Scolopax.
Glareola. Rallus. Mellisuga (Trochilus *Linn.*)
Falcator (Numenius. Merops. Upupa).
Gallinacea (alle hühnerartigen Vögel).
Columba.
Hamatia (Ardea. Platalea. Phoenicopt. Tantalus.)
Jaculator (?).

V. Füße vierzehig, die drei vordern durch Haut verbunden.
Plotus.
1) Platiroster. Mit breitem Schnabel (Anas).
2) Coniroster. Mit kegelförmigem Schnabel (Larus, Sterna. Serrator (Mergus *Linn.*).
3) Anomaloroster (Recurvirostra).

VI. Füße vierzehig, alle durch Haut verbunden.
Plancus (Onocrotalus. Halieus etc.).

VII. Füße dreizehig, alle durch Haut verbunden.
Plautus (Alca. Uria. Aptenodytes).

VIII. Zehen mit einfachen oder getheilten Lappen.
Dactylobus (Colymbus. Fulica).

Wenngleich Klein auf dieſe Weiſe den angegebenen Zweck erreichte, ſo iſt doch nicht zu verkennen, daß er durch Aufſtellung eines ſolchen Syſtems die Wiſſenſchaft nicht förderte. Er fand daher wenig Beifall und Eingang bei den Zeitgenoſſen. Übrigens hat ſich der Verfaſſer, bei all ſeiner Conſequenz, nicht vom Tadel der Inconſequenz frei gehalten; denn wie will er es rechtfertigen, nach ſolchen Principien den Flamingo zu den Reihern geſtellt zu haben, obgleich er deutliche Schwimmhäute zeigt, die dieſen fehlen?

Gleich nach Klein gab Möhring eine Bearbeitung

18) *Fr. Cetti*, Storia naturali de Sardegna. (Sassori 1774—77. 3 Voll. 4.) 19) *M. Catesby*, The natural history of Carolina, Florida and the Bahama islands etc. (London 1777. 2 Tom. fol.) 20) *G. Edwards*, A natural history of uncommon birds etc. (Lond. 1743. fol.) *Ejusd.* Gleanings of natural history etc (London 1758. fol.) 21) *C. Sepp* en *Nozemann* nederlandische Vogelen. (Amsterd. 1770. fol.) 22) Joſ. v. Jaquin, Beiträge zur Naturgeſchichte der Vögel. (Wien 1784. Fol.)

23) *J. Th. Klein*, Historiae avium prodromus. (Lubecc. 1750. 4.) *Ejusd.* Stemmata avium, XL. tab. aen. orn. (Lips. 1759. 4.) Deſſ. Verbeſſerte und vollſtändige Hiſtorie der Vögel, herausgegeben von G. Reyger. (Danzig 1760. 4.)

der Ornithologie [24]), in welcher, außer einer Zusammenstellung des schon Vorhandnen, viele eigne, oft gute Beobachtungen niedergelegt sind. Nur die Beschreibungen, welche er nach den Schilderungen Andrer entworfen hat, genügen in der Regel nicht, weil es dem Verfasser an einer lebendigen Vorstellungsgabe gefehlt zu haben scheint. Daher kam es, daß er bisweilen ganz verschiedne Vögel zusammenstellt, und gleiche, durch einzelne verschieden angegebene Kennzeichen verleitet, von einander trennt.

Der einflußreichste und umfassendste Ornitholog unter den Zeitgenossen Linné's war Brisson, der Vorgänger von Buffon. Schon bekannt durch seine allgemeine Eintheilung der Thiere (1756), in welcher er zuerst die Wallfische von den Fischen schied, und als besondre Classe zwischen Säugethiere und Vögel stellte, gab er 1760 eine allgemeine Übersicht der Vögel [25]), mit ausführlicher Beschreibung aller bekannten Arten und meistens guten Abbildungen heraus, in welcher er die ganze Classe in 26 Ordnungen brachte, welche, wie bei Linné, nach der Verschiedenheit der Füße und des Schnabels gebildet wurden. Sein System ist dieses:

I. Vögel mit freien Zehen.
  A. Schenkel (Schienbein) ganz befiedert.
    1. Alle Zehen vollkommen frei.
      a. Drei nach Vorn, eine nach Hinten.
        α. Schnabel grade. Oberkiefer gegen die Spitze hin breiter, etwas gebogen. Nasenlöcher von einer weichen Haut halb verdeckt. 1. Ordnung. Tauben.
        β. Schnabel kegelförmig, etwas gebogen. 2. Ordn. Hühner.
        γ. Schnabel kurz, hakig. 3. Ordn. Raubvögel.
        δ. Schnabel lang, kegelförmig. 4. Ordn. Raben.
        ε. Schnabel grade.
          * Oberkiefer vor der Spitze jederseits mit einem Ausschnitte. 5. Ordn. Würger.
          ** Oberkiefer ohne Ausschnitt. 6. Ordn. Staar.
        ζ. Schnabel schlank, sanft gebogen. 7. Ordn. Wiedehopf.
        η. Schnabel klein, am Grunde flach gedrückt, Mundöffnung weit. 8. Ordn. Schwalben.
        ϑ. Schnabel kegelförmig zugespitzt. 9. Ordn. Finken. Ammern.
        ι. Schnabel pfriemenförmig 10. Ordn. Lerchen. Meisen.
        κ. Schnabel keilförmig. 11. Ordn. Sitta.
        λ. Schnabel fadenförmig. 12. Ordn. Certhia.
      b. Zwei nach Vorn, zwei nach Hinten. 13. Ordn. Spechte, Papageien.
    2. Äußere Zehe zur Hälfte mit der mittlern verwachsen. 14. Ordn. Eisvögel.
  B. Schenkel (Schienbein) am Ende nackt.
    1. Flügel klein, nicht zum Fliegen. 15. Ordn. Strauße.
    2. Flügel groß, zum Fliegen.
      a. Nur drei Vorderzehen, keine Hinterzehe. 16. Ordn. Otis. Himantopus. Pluvianus.
      b. Drei Vorderzehen, eine Hinterzehe. 17. Ordn. Reiher. Störche. Schnepfen.

II. Vögel, deren Zehen mit Hautlappen versehen, oder durch Haut verbunden sind.
  A. Mit seitlichen, getheilten Hautlappen. 18. Ordn. Wasserhühner.
  B. Mit seitlichen ungetheilten Hautlappen. 19. Ordn. Taucher. (Podiceps.)
  C. Mit ganzer ungetheilter Haut.
    1. Schenkel in der Nähe des Steißes.
      a. Drei Zehen durch Haut verbunden. 20. Ordn. Alca. Uria.
      b. Vier Zehen durch Haut verbunden. 21. Ordn. Taucher (Colymbus).
    2. Schenkel an der Seite des Leibes, vor dem Bauche.
      a. Kürzer als der Leib.
        α. Drei Zehen durch Haut verbunden. 22. Ordn. Albatros.
        β. Vier Zehen.
          * Die drei vordern durch Haut verbunden.
            † Schnabel nicht gezähnelt. 23. Ordn. Möven.
            †† Schnabel gezähnelt. 24. Ordn. Enten. Sägetaucher.
          ** Alle vier durch Haut verbunden. 25. Ordn. Pelikan. Kormoran.
      b. Länger als der Leib. Vier Zehen, die drei vordern durch Haut verbunden. 26. Ordn. Flamingo. Avosette. Corrira.

Vor dem Kleinschen System hat dies Brissonsche offenbar den Vorzug einer größern Consequenz und gelungenern Durchführung der einmal angenommenen Principien. Vor dem Linné'schen zeichnet es sich aus durch größern, innern Zusammenhang, welcher nicht blos bei den Vögeln, sondern auch bei allen Classen den Ordnungen Linné's fehlt; sowie durch eine mehr natürliche Reihenfolge der aufgestellten Gruppen. Nichtsdestoweniger darf man auch diesem Systeme nicht seine volle Zufriedenheit schenken; viele Gruppen sind unnatürlich zerrissen, wie z. B. die Gattungen **Podiceps**, **Colymbus**, **Pelecanus**, **Carbo**; andre dagegen widernatürlich verbunden, als **Otis**, **Himantopus** und **Pluvianus**. Durch eine zu große Zahl von Ordnungen ist endlich die Einsicht des Ganzen zu sehr erschwert; auch darf es nicht ungerügt bleiben, daß Brisson sowol, als auch Klein, mit großer Willkür Linné's Gattungsnamen änderten und verwarfen, ohne genügenden Grund. So nennt Brisson Linné's **Trochilus Mellisuga**, seinen **Mergus Merganser**, seinen **Colymbus Mergus**; Klein nennt die Gattung **Sylvia Ficedula**, die Gattung **Fringilla Passer**, die Gattung **Rhamphastus Nasutus** etc. Endlich haben sich bei Brisson offenbare Irrthümer wieder eingeschlichen, z. B. die Gattung Corrira (**Trochilus** *Aldr.*), deren wir schon bei Aldrovandi gedachten, und die gewiß einen nicht existirenden Vogel beschreibt. Übrigens hat Brisson 115 Gattungen, in welchen etwa 1400 verschiedne Formen als eigne Arten beschrieben werden.

Die beiden noch genannten Systematiker Schäffer und Scopoli sind zu unbedeutend, als daß wir ihre Systeme hier näher durchgehen könnten; wir bemerken nur, daß erstrer [26]) seine Hauptgruppen von der Befiederung des Schienbeines, seine Familien aber von der Bildung der Zehen und des Schnabels hernahm, letz-

24) Avium genera, auctore *Petr. Henr. Bernh. Möhring* etc. etc. (Bremae 1752.) 25) Ornithologie, ou méthode, contenant la division des Oiseaux en ordres, sections, genres, espèces et leurs variétés. (Paris 1760. 4.) VI. Voll. (Französisch und Lateinisch.)

26) *J. Ch. Schaeffer*, Elementa ornithologiae. (Ratisb. 1774. 4.) c. fig.

trer [27]) dagegen die Hauptabtheilungen nach der Form der die Füße bekleidenden Schuppen, die Unterabtheilungen nach der Form der Füße und Zehen selbst bildete.

Gegen alle diese systematischen Versuche erhob sich nun in Buffon ein heftiger Gegner. G. L. le Clerk, hernach Graf von Buffon, war ein Verächter aller Systematik, und als solcher der heftigste Gegner Linné's. Ihm war es vor allem darum zu thun, eine richtige und naturgetreue Schilderung des Gegenstandes, den er sich zur Aufgabe seiner Bearbeitung gemacht hatte, zu entwerfen, unbekümmert um die Reihenfolge, in welcher er diese mit großer Beredsamkeit in einer schönen und fließenden Sprache entworfnen Darstellungen vortragen solle. Als Vorsteher der damals einzigen ausgezeichneten Naturalienkammer des Königs von Frankreich standen ihm die reichsten Hülfsmittel zu Gebot, und sein Verkehr mit fast allen Naturforschern, noch mehr aber das Interesse, welches er selbst in fernen Weltgegenden durch seine hinreißenden Schilderungen mancher Gegenstände der Natur bei Vielen sich erworben hatte, ließen ihm stets neue Reichthümer zufließen. So konnte er es unternehmen, eine Naturgeschichte der Vögel, die alle frühern an Vollständigkeit übertraf, zu entwerfen, und sie durch für jene Zeit vortreffliche Abbildungen zu erläutern. Durch diese Abbildungen, welche unter Daubentons, seines Prosectors, Namen erschienen, hat er sich einen bleibenden Ruhm in der Ornithologie gegründet, insofern durch sie zur richtigen Begrenzung vieler ältern und mancher neuen Arten die erste Veranlassung gegeben wurde [28]). Durch Kuhls später herausgegebenes systematisches Verzeichniß [29]) ist das Werk selbst um vieles brauchbarer geworden. In der Naturgeschichte der Vögel befolgt der Verfasser insofern eine Eintheilung, als die verwandten Arten zu einander gestellt, aber nicht zu Gattungen, geschweige denn zu Familien oder gar höhern Gruppen verbunden sind; das Ganze war ihm ein großes Reich, das nur aus vielen einzelnen, gleichwerthigen Gliedern bestand.

Eilf Jahre nach Buffons Ornithologie erschien Lathams allgemeine Übersicht der Vögel, welche freilich weder durch Abbildungen, noch durch Beschreibungen das Buffonsche Muster erreichte, aber doch als kurze Übersicht nicht ohne Werth ist. Obgleich der Verfasser Linné's System mit einigen eignen Abänderungen befolgte, so nahm er doch nicht Linné's Gattungs- und Artnamen an, sondern diese erscheinen nur als Synonyme der von ihm unter Provinzial- oder selbsterfundnen Namen beschriebenen Vögel. Die Abänderungen, welche er sich mit dem Systeme Linné's erlaubte, bestanden darin, daß er erstlich eine andre Reihenfolge der Ordnungen einführte, und dann den Strauß und die Tauben als eigne Ordnungen aufstellte. So bildeten die Accipitres und Picae den ersten, die Passeres, Columbinae, Gallinae und Currentes (Struthio) den zweiten, die Grallae und Anseres endlich den dritten Band seines Werkes. Mit den hierzu erschienenen zwei Nachträgen begreift das Ganze etwa 1300 verschiedne Arten [30]). Es wurde von Bechstein mit Hinzufügung der systematischen Namen und vieler Synonymen ins Teutsche übersetzt [31]), und bildete in dieser Gestalt lange Zeit die brauchbarste allgemeine Übersicht der Vögel. Latham selbst gab später eine neue, kürzere Bearbeitung [32]), in welcher die bisherigen Entdeckungen nachgetragen sind. Hier ist denn auch die Nomenclatur Linné's angewendet.

Bevor aber noch diese neue Bearbeitung von Latham herauskam, erschien eine neue Ausgabe des systema naturae, welche J. F. Gmelin nach Linné's 1778 erfolgtem Tode bearbeitete [33]). Der Herausgeber hatte es sich zur Aufgabe gemacht, hier Alles zusammenzutragen, was seit 1766 an neuen Arten in der Zoologie, Botanik und Mineralogie bekannt geworden war, ein Vorsatz, der, wenn er von einem mehr Kundigen mit kritischer Genauigkeit ausgeführt worden wäre, gewiß die allgemeinste Anerkennung hätte finden müssen. Gmelin dagegen begnügte sich damit, alle Arten, welche bei den verschiednen Schriftstellern einen Namen führten, zusammenzuwerfen, alle mit verschiednen Namen dagegen getrennt als eigne Species aufzustellen. Auf diese Weise erhielt er freilich mehre Arten, als irgend einer seiner Vorgänger, nämlich 2582; allein man wagt wol nicht zu viel, wenn man die 582 grade zu als doppelt oder dreifach aufgeführte wegstreicht; kommt doch z. B. der Totanus fuscus fünf Mal, nämlich als Scolopax fusca, Sc. Totanus, Sc. cantabrigensis, Sc. curonica und als Tringa atra bei ihm vor. Sonach trifft Gmelin aller Tadel, dem ein bloßer Compilator, ohne Kenntniß des Gegenstandes, sich aussetzt, und es fragt sich, ob er durch sein Werk der Wissenschaft nicht mehr geschadet als Nutzen gebracht habe.

Mit Gmelins Werke können wir zugleich die Geschichte der Ornithologie des 18. Jahrh. beschließen. Die große Katastrophe, welche im letzten Decennium desselben über ganz Europa hereinbrach, veränderte alle Ansichten in einem solchen Grade, daß unmöglich die Wissenschaft dabei theilnahmslos bleiben konnte; auch sie mußte, wenn nicht grade eine gewaltsame Revolution,

---

27) *J. A. Scopoli*, Introductio ad historiam naturalem. (Prag. 1777.) 28) *G. L. Le Clerk, Comte de Buffon*, histoire naturelle des oiseaux. Älteste Ausgabe Paris 1770 sq. 4. Hernach viele neuere, besorgt durch Lacépède, Sonnini, Lamouroux und Desmarest. Dess. Naturgeschichte der Vögel, aus dem Französischen übersetzt, mit Anmerkungen und Zusätzen von F. W. H. Martini und Bdd. Gb. Otto. 1—35. Bd. Mit zwei Supplbd. Berlin 1772—1810. Planches d'histoire naturelle, enluminées par *Martinet*, executées par *M. Daubenton* le jeune. (Paris 1765 sq. fol.) 1008 Tafeln. 29) Buffonii et Daubentonii figurarum avium coloratarum nomina systematica, collegit *H. Kuhl*. (Gröning. 1820. 4.)

30) A general synopsis of birds by *J. Latham*. (Lond. 1781 sq. 4.) 3 Voll. c. suppl. 2. 31) J. Lathams allgemeine Übersicht der Vögel aus dem Englischen übersetzt von J. M. Bechstein. (Nürnberg 1792—96. 4.) Drei Bände. 32) *J. Lathami* Index ornithologicus. (Londini 1790. 4.) 33) *C. a Linnée*, Systema naturae etc. Ed. XIII. cura *Joh. Frid. Gmelin*. (Lips. 1788.) Vol. I—III, in part. X.

doch eine leichtere Reformation erdulden, die sich denn auch in der Ornithologie sehr bald bemerkbar machte. Hatte man sich nämlich zeither vorzugsweise damit beschäftigt, Arten bekannt zu machen und zu beschreiben, diese übersichtlich aneinander zu reihen, und Systeme, auf streng ausschließenden Charakteren gegründet, zu bilden; so wurden dagegen von nun an theils die Beobachtungen der Arten in der Natur und deren hieraus hervorgehende richtige Begrenzung im Systeme, theils die Untersuchungen über den Bau und das Betragen der Vögel im Einzelnen wie im Großen eine vorwaltende Beschäftigung der vom wahren Geiste beseelten Naturforscher; — hierauf sollte das neue System gegründet werden, alle möglichen Beziehungen wollte man erschöpfen, um nach allen diesen die Verwandtschaften und Ähnlichkeiten abwägend, endlich der Lösung jener großen Aufgabe der Naturforschung, in der Wissenschaft nur ein Bild der Natur wiederzugeben, näher zu kommen. Wenn wir einen Mann nennen sollen, der diese neue Richtung theils erzeugt, theils wesentlich gefördert und begründet hat, so war dies Georg Dagobert Cuvier (geb. 1769, gest. 1832), Vorsteher des französischen Nationalmuseums, Mitglied der Akademie, dann ihr beständiger Secretair und endlich Pair von Frankreich. Gleich groß als Zootom und Zoolog hat er das unsterbliche Verdienst, beide Wissenschaften mit einander verschmolzen und dadurch die wahre Zoologie erst gegründet zu haben.

Nicht alle Zeitgenossen indeß, namentlich die ältern, welche noch in Linné's Schule erzogen waren, benutzten diesen Fingerzeig, und während auf der einen Seite an dem natürlichen zootomisch-zoologischen System eifrig gearbeitet wurde, erschienen auf der andern Seite Schriften, die, keineswegs ohne Verdienst, doch jene terminologische Systematik in Schutz nahmen. Von dieser Art ist Illigers Arbeit über das System der Säugethiere und Vögel, ingleichen die Systematik von Vieillot, und auch von Temminck.

Neben diesen systematischen Arbeiten finden wir dann noch eine ganze Reihe von ausführlichen Bearbeitungen einzelner Familien, Gattungen und Arten, welche die neuen Entdeckungen mit dem ältern Vorrathe verschmolzen, und so dem Systematiker neues Baumaterial an die Hand gaben. Wir rechnen ebenfalls hierher die Bearbeitungen der Vögel einzelner Länder und Gegenden, welche durch umfassende Beobachtungen die Naturgeschichte längst bekannter Arten aufhellten, und besonders in und über Teutschland erschienen sind. Die kurze Darstellung dieser speciellen Arbeiten soll den Abriß, welchen wir hier von der Ornithologie zu geben suchten, beschließen.

Wenden wir uns nun also zunächst zu den systematischen Arbeiten, und beginnen mit dem ältesten Systeme unter den neuern, mit dem von Cuvier, so finden wir mehre Eintheilungen desselben, von welchen die erste in seinem Tableau élémentaire etc. (Paris 1798), die letzte in der zweiten Ausgabe seines Règne animal (Paris 1829) erschien. In allen bilden die Vögel die zweite Classe der Thiere, und werden als: „Eierlegende Rückgratthiere, mit doppeltem Kreislauf und doppelter Athmung, die zugleich für den Flug organisirt sind," definirt. Ihre Eintheilung in Ordnungen und Familien bestimmt er in der letzten Schrift, wie folgt.

Anm. Die mit einem Stern bezeichneten Gattungen sind von Cuvier aufgestellt.

I. Ordnung. Raubvögel (Accipitres). Schnabel und Krallen stark gebogen und kräftig.

1. Familie. Tagraubvögel. Augen seitwärts. Schnabel am Grunde mit einer weichen Haut (Wachshaut).

A. Geier. Vultures. Schnabel nur an der Spitze gebogen, Fußwurzel beschuppt; ein Theil des Kopfes oder Halses in der Regel nackt.

Gattungen: Vultur. Cathartes*. Pecnopterus*. Gypaëtus.

B. Falken. Falcones. Kopf und Hals befiedert. Obern Augenrand stark hervorragend.

Gattungen: Falco. Hierofalco*. Aquila. Astur. Milvus. Pernis*. Circus. Gypogeranus.

2. Familie. Nachtraubvögel. Augen nach Vorn gerichtet, Wachshaut von Federn bedeckt.

Gattungen: Strix. (Otus*. Ulula*. Syrnium. Noctua.)

II. Ordnung. Sperlingsvögel (Passerinae). Hierher alle Vögel, die weder Raub- noch Klettervögel, noch Hühner, noch Tauben, noch Sumpf-, noch Wasservögel sind.

A. Äußere Zehe mit der mittlern höchstens bis zum zweiten Gliede verbunden.

3. Familie. Dentirostres. Oberkiefer vor der Spitze jederseits mit einem Zahn.

Gattungen: Lanius. Muscicapa. Ampelis. Edolius*. Tanagra. Turdus. Myothera. Cinclus. Philedon*. Culabes*. Gracula*. Pyrrhocorax*. Oriolus. Gymnops*. Maenura. Motacilla (mit Sylvia). Pipra. Eurylaimus.

4. Familie. Fissirostres. Schnabel platt, leicht gebogen, ohne Ausschnitt, tief gespalten.

Gattungen: Hirundo (mit Cypselus). Caprimulgus.

5. Familie. Conirostres. Schnabel stark, kegelförmig, ohne Ausschnitt.

Gattungen: Alauda. Parus. Emberiza. Fringilla. Loxia. Corythus*. Colius. Buphaga. Cassicus*. Corvus. Coraxias. Paradisea.

6. Familie. Tenuirostres. Schnabel dünn, lang, bald gerade, bald sanft gebogen, ohne Ausschnitt.

Gattungen: Sitta. Certhia (mit Nectarinea). Trochilus. Upupa (mit Epimachus).

B. Äußere Zehe mit der mittlern bis zum letzten Gliede verwachsen.

7. Familie. Syndactylae.

Gattungen: Merops. Prionites. Alcedo. Todus. Buceros. Corythaix. Musophaga.

III. Ordnung. Klettervögel. Die beiden mittlern Zehen stehen nach Vorn, die innern und äußern nach Hinten.

8. Familie. Scansores.

Gattungen: Galbula. Picus. Yunx. Cuculus. Malcoba. Scythrops. Bucco. Tragow. Crothophaga. Rhamphastus. Pteroglossus. Palitacus.

IV. Ordnung. Hühnervögel. Schnabel stark, gewölbt, Nasenlöcher in einer weichen Haut an der Wurzel des Schnabels, von einer Knorpelschuppe zum Theil bedeckt.

9. Familie. Columbinae. Schuppe der Nasenlöcher groß, hoch gewölbt. Oberkiefer vor der Spitze erhaben, Zehen ganz frei.

Gattungen: Columba.

10. Familie. Gallinaceae. Vorderzehen am Grunde durch eine kurze Haut verbunden, am Rande gekerbt.

Gattungen: Alector. Pavo. Meleagris. Numida. Phasianus (mit Gallus). Tetrao (mit Pterocles). Hemipodius. Crypturus.

V. Ordnung. Sumpfvögel (Grallae). Schienbein nur zur Hälfte befiedert, zur Hälfte nackt. Beine meistens lang, besonders die Fußwurzel (tarsus). Zehen am Grunde durch eine kurze Haut verbunden.

11. Familie. Brevipennes. Sie haben kleine, kurze Flügel und können nicht fliegen.
Gattungen: Struthio. Casuarius.

12. Familie. Pressirostres. Beine lang. Der Daumen fehlt oder ist sehr klein und berührt den Boden nur mit der Spitze. Schnabel ziemlich dick, aber nicht sehr lang.
Gattungen: Otis. Charadrius. Vanellus. Haematopus. Cursor (Tachydromus). Dicholophus.

13. Familie. Cultirostres. Schnabel groß, lang, dick, meistens spitzig.
Gattungen: Grus. Psophia. Eurypyga. Cancroma. Ardea. Ciconia. Mycteria. Scopus. Anastomus. Dromas. Tantalus. Platalea.

14. Familie. Longipennes. Schnabel dünn, lang, grade oder sanft gebogen.
Gattungen: Ibis. Numenius. Scolopax. Limosa. Tringa. Phalaropus. Strepsilas. Totanus. Himantopus. Recurvirostra.

15. Familie. Macrodactylae. Zehen lang, ohne Bindehaut. Schnabel zusammengedrückt, nicht lang.
Gattungen.
* Mit Sporen am Handgelenke.
Parra. Palamedea. Megapodius.
** Ohne Sporen.
Rallus. Fulica.
Gattungen unbestimmter Verwandtschaft.
Vaginalis. Glareola. Phoenicopterus.

VI. Ordnung. Schwimmvögel (Palmipedes). Die Zehen sind durch eine Schwimmhaut verbunden, oder mit seitlichen ungetheilten Hautlappen versehen.

16. Familie. Brachypterae. Beine hinten in der Nähe des Afters. Flügel klein.
Gattungen: Colymbus. Podiceps. Uria. Alca. Apterodytes.

17. Familie. Longipennes. Flügel sehr lang. Daumen frei oder fehlt. Schnabel am Rande nicht gezähnelt.
Gattungen: Procellaria. Diomedea. Larus. Lestris. Sterna. Rhynchops.

18. Familie. Totipalmae. Alle vier Zehen sind durch Haut mit einander verbunden.
Gattungen: Pelecanus. Halieus. Tachypetes. Sula. Plotus. Phaëton.

19. Familie. Lamellirostres. Daumen frei. Schnabel am Rande gezähnelt.
Gattungen: Cygnus. Anser. Cereopsis. Anas. Mergus.

Dieses System hat viele und große Vorzüge. Die natürlichen Verwandtschaften der Gruppen sind in der Regel sehr treffend dargelegt, und die ganze Ordnung zeugt von einer richtigen Würdigung der Organisationsverschiedenheiten bei den Vögeln. Dennoch finden sich einzelne Verstöße, die, wenn auch nicht das System unbrauchbar machen, doch wenigstens zeigen, wie leicht selbst Meister irren und Mißgriffe machen können. Beispiele der Art sind z. B. die Trennung der Gattung Tanagra von der sehr verwandten Fringilla, erstere gehört offenbar zu den Conirostris; die widernatürliche Vereinigung von Hirundo und Cypselus, die Trennung der Regenpfeiffer von den Schnepfen wegen des mangelnden Daumens u. d. m.

Kommen wir nun zum Systeme von Illiger. Dieses ist besonders dadurch allgemeiner bekannt geworden, daß der Verfasser zugleich mit ihm viele neue Vogelgattungen aufstellte und definirte [34]). Während man diese meistens annahm, hat man jenes nie, wenigstens nicht streng, befolgt, wenngleich Temminck nach denselben Grundsätzen ordnete. So könnten wir Illigers Eintheilung, als eine veraltete, unberücksichtigt liegen lassen; allein das Interesse, was sie, als eine nach den alten Grundsätzen mit strenger Kritik gebildete, für sich hat, bestimmt auch uns, länger bei ihr zu verweilen. So mag sie denn auch hier, so gut wie die frühern Systeme, eine Stelle finden.

Anm. Die mit einem Sterne bezeichneten Gattungen sind von Illiger gegründet.

I. Vögel mit Gangfüßen. (Vierzehige Füße mit freien Zehen.)

1. Ordnung. Scansores. Mit Kletterfüßen. (Zwei Zehen nach Vorn, zwei nach Hinten.)

1. Familie. Psittacini. Schnabel dick, gewölbt. Oberkiefer gebogen, mit Wachshaut.
Gattungen: Psittacus. Pezophorus*.

2. Familie. Serrati. Schnabel dick, mit hoher, gebogner Firste. Rand gezähnelt oder gesägt.
Gattungen: Rhamphastus. Pteroglossus*. Pogonias*. Corythaix*. Trogon. Musophaga.

3. Familie. Amphiboli. Schnabel der vorigen, aber mit einfachem Rande. Vorderzehen frei. Äußere hintre wendbar.
Gattungen: Crotophaga. Scythrops. Bucco. Cuculus. Centropus*.

4. Familie. Sagittilingues. Schnabel grade, spitz, Rand einfach. Zunge lang, ausstreckbar.
Gattungen: Junx. Picus.

5. Familie. Syndactili. Vorderzehen bis über die Mitte verwachsen.
Gattung: Galbula.

2. Ordnung. Ambulatores. Mit Wandelfüßen. (Drei Zehen nach Vorn, äußere mit der mittlern am Grunde leicht verbunden, die vierte nach Hinten.)

6. Familie. Angulirostres. Schreitfüße. Schnabel fast viereckig, spitzig.
Gattungen: Alcedo. Merops.

7. Familie. Suspensi. Kleine, schwache Gangfüße. Schnabel lang, dünn, grade.
Gattung: Trochylus.

8. Familie. Tenuirostres. Mittlere Gangfüße. Schnabel lang, dünn, gebogen. Schwanz weich.
Gattung: Nectarinea*. Tichodroma*. Upupa.

9. Familie. Pygarrhichi. Gangfüße. Schwanzfedern spitz und steif. Schnabel zusammengedrückt.
Gattungen: Certhia. Dendrocolaptes.

10. Familie. Gregarii. Gangfüße. Schnabel mittelmäßig, grade, spitz, mit erhabener Firste, oder lang, kegelförmig, oder zusammengedrückt.
Gattungen: Xenops*. Sitta. Buphaga. Oriolus. Cassicus. Sturnus.

11. Familie. Canori. Gang- oder Schreitfüße. Schnabel mittelmäßig lang, messerförmig oder pfriemenförmig, bald ausgerandet, bald mit einem Zahn.
Gattungen: Turdus. Cinclus. Accentor. Motacilla. Muscicapa. Myiothera*. Lanius. Sparactes*. Todus. Pipra.

12. Familie. Passerini. Gang- oder Klauenfüße. Schnabel kurz, kegelförmig, mit herabgebogner Spitze. Rand bisweilen mit Ausschnitt oder Zahn.
Gattungen: Parus Alauda. Emberiza. Tanagra. Fringilla. Loxia. Cinclus. Glaucopis. Phytotoma.

34) Prodromus systematis mammalium et avium auct. *C. Illiger.* (Berol. 1811.)

13. Familie. Dentirostres. Schreitfüße. Schnabel messerförmig, gezähnelt.
Gattungen: Prionites*. Buceros.
14. Familie. Coraces. Gangfüße. Schnabel dick, messerförmig. Ränder ganz, oder ausgeschnitten.
Gattungen: Corvus. Coracias. Paradisea. Cephalopterus. Gracula.
15. Familie. Sericati. Mittelmäßige Gangfüße. Schnabel kurz, flach, mit dünner, herabgebogener Spitze. Flügel mittelmäßig.
Gattungen: Ampelis. Procnias*.
16. Familie. Hiantes. Kleine schwache Gang-, Hakel- oder Sitzfüße. Schnabel kurz, sehr flach, am Grunde breit. Mit übergebogner Spitze. Flügel lang.
Gattungen: Hirundo. Cypselus. Caprimulgus.

3. Ordnung. Raptatores. Gang- oder Raubfüße mit großen Krallen. Schnabel stark gebogen.
17. Familie. Nocturni. Schnabel am Grunde von Federn bedeckt. Füße befiedert. Äußere Zehe wendbar. Augen nach Vorn.
Gattung: Strix.
18. Familie. Accipitrini. Kopf dicht befiedert, mittlere Zehe länger als die Fußwurzel.
Gattungen: Falco. Gypogeranus*. Gypaëtus.
19. Familie. Vulturini. Kopf und Hals leicht befiedert oder nackt, warzig. Mittlere Zehe länger als die Fußwurzel.
Gattungen: Vultur. Cathartes*.

4. Ordnung. Rasores. Füße drei- oder vierzehig. Schnabel klein, gewölbt oder erhaben, mit Wachshaut, in welcher die halbverdeckten Nasenlöcher liegen; bisweilen groß und querrissig.
20. Familie. Gallinacei. Sitzfüße mit auftretendem Daumen. Oberkiefer erhaben, an der Spitze herabgebogen, selten gekielt.
Gattungen: Numida. Meleagris. Penelope. Crax. Opisthocomus*. Pavo. Phasianus. Gallus. Menura. Tetrao. Perdix.
21. Familie. Epollicati. Daumen fehlt.
Gattungen: Ortygis*. Syrrhaptes*.
22. Familie. Columbini. Füße vierzehig. Zehen ganz frei. Schnabel etwas zusammengedrückt.
Gattung: Columba.
23. Familie. Crypturi. Daumen erhaben. Schnabel niedergedrückt mit deutlich abgesonderter Firste.
Gattung: Crypturus.
24. Familie. Inepti. Schnabel groß, Oberkiefer mit Längsfurche und Querrunzeln. Flügel ohne Schwungfedern.
Gattung: Didus.

II. Vögel mit Wadbeinen (halb nacktem Schienbein).

5. Ordnung. Cursores. Mit zwei- oder dreizehigen Lauffüßen.
25. Familie. Proceri. Füße zwei- oder dreizehig, Zehen frei. Flügel ohne Schwungfedern.
Gattungen: Casuarius. Rhea. Struthio.
26. Familie. Campestres. Füße dreizehig, mit netzförmiger Haut; Schnabel mittelmäßig, grade, etwas gewölbt.
Gattung: Otis.
27. Familie. Littorales. Füße dreizehig, Zehen durch kurze Haut verbunden. Haut geschildert, beschuppt oder netzförmig.
Gattungen: Haematopus. Calidris*. Charadrius. Himantopus. Tachydromus*. Burrhinus*.

6. Ordnung. Grallatores. Vierzehige Wadbeine.
28. Familie. Vaginati. Schnabel oberhalb am Grunde von einer hornigen, vorn freien Scheide bekleidet.
Gattung: Vaginalis.
29. Familie. Alectrides. Schnabel kurz, mit gewölbtem, hakigem Oberkiefer. Daumen klein, selten auftretend.
Gattungen: Glareola. Cereopsis. Dichalophus*. Palamedea. Chauna*. Psophia.
30. Familie. Herodii. Schnabel lang, kegelförmig, spitzig. Zehen gebunden, Daumen meistens, auftretend.
Gattungen: Grus. Ciconia. Ardea. Eurypyga*. Scopus. Cancroma. Anastomus.
31. Familie. Falcati. Schnabel lang, gebogen mit abgerundeter Spitze. Daumen lang, auftretend.
Gattungen: Tantalus. Ibis.
32. Familie. Limnicolae. Schnabel schlank, grade oder gebogen. Daumen klein, bald auftretend, bald erhaben.
Gattungen: Numenius. Scolopax. Brennetes*. Actites*. Strepsilas*. Tringa.
33. Familie. Macrodactyli. Schnabel schlank, an der Spitze geglättet. Zehen verbunden, lang, die mittlere so lang als die Fußwurzel.
Gattung: Parra. Rallus. Crex.
34. Familie. Lobipedes. Zehen mit seitlichen Hautlappen. Nägel sichelförmig.
Gattungen: Fulica. Padoa. Phalaropus.
35. Familie. Hygrabatae. Beine lang. Schiene länger als die Mittelzehe, Zehen mit Schwimmhaut.
Gattungen: Corrira. Recurvirostra. Platalea. Phoenicopterus.

7. Ordnung. Natatores. Zehen mit Schwimmhaut versehen.
36. Familie. Longipennes. Vierzehige Schwimmfüße mit freiem Daumen. Flügel lang.
Gattungen: Rhynchops. Sterna. Larus. Lestris*.
37. Familie. Tubinares. Daumen fehlt, oder ist eine regelführende Warze. Kiefer mit röhrigen Nasenlöchern.
Gattungen: Procellaria. Haladroma*. Pachyptila*. Diomedea.
38. Familie. Lamellosodentati. Vierzehige Schwimmfüße mit freiem Daumen. Schnabelrand mit lappenförmigen Zähnen.
Gattungen: Anas. Anser. Mergus.
39. Familie. Steganopodes. Vierzehige, durch eine ganze Schwimmhaut verbundne Füße.
Gattungen: Pelecanus. Halieus*. Dysporus* (Leh). Phaëton. Plotus.
40. Familie. Pygopodes. Füße mit ganzer oder lappiger Schwimmhaut. Daumen frei oder fehlend. Flügel zum Fliegen geschickt.
Gattungen: Colymbus. Eudytes* (Colymbus *Leth.*). Uria. Mormon*. Alca.
41. Familie. Impennes. Füße mit ganzer Schwimmhaut, vierzehig. Flügel klein, flossenartig.
Gattung: Aptenodytes.

Wenn es sich gleich nicht leugnen läßt, daß dies System manche gute und natürliche Gruppe enthält, so kann man ihm auf der andern Seite den Vorwurf einer zu großen Zersplitterung und Trennung der Familien machen. Eine so strenge Consequenz verträgt sich nicht mit der natürlichen Gruppirung der Thiere, und wo diese gegeben werden soll, muß jene oft vernachlässigt werden. Das Illigersche System zeigt dies deutlich. Gypaëtos, ein wahrer Geier, steht bei den Falken, weil er einen befiederten Kopf hat; Calidris, eine vollkommene Schnepfe, steht, wegen des Mangels der Hinterzehen, weit von ihren Verwandten entfernt. Vaginalis ist gar kein Sumpfvogel, sondern richtiger ein echter Schwimmvogel, ebenso ist Cereopsis eine deutliche Gans. Fulica, Padoa und Phalaropus haben fast keine andre Verwandtschaft mit einander, als die von der gleichen Fußbildung hergenommen. Platalea ist ein wahrer Reiher, die Corrira endlich ein fabelhaftes Thier, wie schon Bechstein, nach Illigers eigner Aus-

ſage, richtig bemerkt hatte. Nichtsdeſtoweniger zeigt ſich auch hier Illigers Scharfſinn und Talent, die ihn überall bei ſeinen Arbeiten begleiteten, z. B. in der Gruppirung der Waſſervögel, die wenig zu wünſchen übrig läßt. Auch hat er ſich durch Erweiterung und richtige Begrenzung der Terminologie ein bleibendes Verdienſt erworben. Vielleicht iſt unter den Neuern Niemand ſo treu in Linné's Fußtapfen getreten, Niemand dem großen Muſter ſo richtig gefolgt als Illiger; ja in der Genauigkeit dürfte er ihn ſogar übertreffen, während er aber an Umfang des Wiſſens hinter ihm zurückbleibt.

L. P. Vieillot, ſchon bekannt durch mehre monographiſche Arbeiten über ausländiſche Vögel, trat mit einem neuen Syſtem der Ornithologie zuerſt in dem Nouveau Dictionnaire d'histoire naturelle auf, von welchem hernach ein eigner Abdruck erſchien [35]). Er bringt alle Vögel unter fünf Ordnungen, von welchen mehre wieder in Zünfte, alle aber in Familien zerfallen, deren Anzahl bedeutend iſt (58). So zeichnet ſich alſo Vieillot, was die Anlage des Syſtems betrifft, durch eine noch größere Zerſplitterung vor Illiger aus, bleibt indeß in der richtigen Begrenzung, und noch mehr in der Natürlichkeit der vielen von ihm gegründeten neuen Gattungen, hinter Illiger zurück. Bekannt mit Illigers Arbeit, wie ſich aus Temmincks Bericht in der Vorrede zur zweiten Ausgabe des Handbuches der Ornithologie ergibt, nahm er doch gar keine Notiz von ihr, und verwarf die von Illiger eingeführten Namen, ohne beſſere an die Stelle zu ſetzen, namentlich ſuchte er die Provinzialnamen von ausländiſchen Vögeln, die oft barbariſcher Diſſonanzen voll ſind, an die Stelle der aus dem Griechiſchen eingeführten Gattungsnamen zu ſetzen. So finden wir z. B. bei ihm folgende Namen als Gattungsbenennungen: Cacatua, Cariama, Sasa; den Gypaëtus nennt er Phene, Glaucopis Callaeus, Prionites Baryphonus, Opisthocomus Sasa, Gypogeranus Ophiotheres, Halieus Hydrocorax, Strepsilas Arenaria etc. Deshalb ſowol, als auch namentlich wegen ſeiner Ausfälle gegen Temminck, hat der Verfaſſer eben keinen Ruhm mit ſeiner Syſtematik eingelegt, und wird wol bald, zumal da er ſelbſt ſchon dahingegangen iſt (1828), vergeſſen werden. Wir wollen uns daher bei ſeinem Syſteme nicht lange aufhalten, ſondern nur anführen, welches ſeine Hauptgruppen ſind, nämlich die folgenden:

I. Ordnung. Accipitres. Wie Cuvier theilt er die Raubvögel in zwei Zünfte, nämlich in die Tag- und Nachtraubvögel, von welchen erſtere wieder in drei Familien: Geier, Lämmergeier und Falken, getheilt ſind.

II. Ordnung. Sylvicolae. Cuviers Kletter- und Sperlingsvögel. Sie zerfallen in zwei Zünfte, von welchen die erſte die Klettervögel begreift und bei ihm Zygodactylae heißt, die zweite (Anisodactylae) alle übrigen in ſich faßt.

III. Ordnung. Gallinaceae. Cuviers gleichnamige Familie; die Tauben bringt Vieillot zur zweiten Zunft der Waldvögel.

IV. Ordnung. Grallatores. Zerfallen nach der Zahl der Zehen in zwei Zünfte, von welchen die erſte (Ditridactyli) Cuviers eilfte und zwölfte Familie, mit Ausnahme von Dicholophus, die zweite (Tetradactyli) Cuviers dreizehnte, vierzehnte und funfzehnte Familie mit Dicholophus und Gypageranus, die mit Palamedea, Cereopsis und Glareola eine Familie ausmachen (!), umfaßt.

V. Ordnung. Natatores, Cuviers Palmipedibus ſynonym. Sie iſt in drei Zünfte getheilt, nämlich
1. Zunft. Teleopodes. Vierzehige Schwimmfüße.
2. Zunft. Ateleopodes. Dreizehige Schwimmfüße.
3. Zunft. Ptilopteri. Floſſenförmige Flügel.

Mehr Verdienſt, als durch Aufſtellung dieſes Syſtems hat ſich Vieillot durch eine Sammlung von meiſtens guten Abbildungen erworben, die nach ſeinem Syſteme beſtimmt und mit Beſchreibungen von ihm begleitet unter ſeinem Namen erſchienen iſt [36]).

Wir haben nun noch die Grundzüge des Syſtems von Temminck, als das wichtigſte unter den neuern Eintheilungen, darzulegen. Es erſchien zuerſt 1815 in dem vom Verfaſſer beſorgten Handbuche der europäiſchen Vögel, und wurde mit dieſem zugleich nach fünf Jahren (1820) verbeſſert und verändert aufs Neue herausgegeben [37]). In dieſer zweiten Geſtalt erſcheint es wie folgt.

Anm. Die von Temminck aufgeſtellten Gattungen ſind mit einem Stern bezeichnet.

I. Ordnung. Rapaces. Wie Cuvier.
Gattungen: Vultur. Cathartes. Gypaëtus. Gypogeranus. Falco. Strix.

II. Ordnung. Omnivorae. Die größern Sperlingsvögel Cuviers, ausgezeichnet durch größere, dickere, ſtärkere Schnäbel, die wenigſtens mit dem Kopfe gleiche Länge haben.
Gattungen: Opisthocomus. Buceros. Prionites. Corvus. Nucifraga. Pyrrhocorax. Barita. Glaucopis. Gracula. Buphaga. Bombycivora. Ptilorhynchus *Kuhl*. Coracias. Colaris. Oriolus. Icterus. Sturnus. Pastor*. Paradisea. Lamprotornis*.

III. Ordnung. Insectivorae. Sperlingsvögel mittler Größe, die einen kürzern, dicken, oder zarten, pfriemenförmigen Schnabel haben.
Gattungen: Turdus. Cinclus. Menura. Pitta *Vieill.* Myothera. Tamnophilus *Vieill.* Vanga. Lanius. Psaris. Sparactes. Ocypterus. Criniger. Edolius. Ceblephyris. Coracina *Vieill.* Procnias. Rupicola. Phibalura *Vieill.* Pipra. Pardalotus *Vieill.* Todus. Platyrhynchus. Muscipeta. Muscicapa. Malurus *Vieill.* Sylvia. Saxicola. Accentor. Motacilla. Anthus.

IV. Ordnung. Granivorae. Kleine Sperlingsvögel mit kleinem kurzem, aber dickem kegelförmigem Schnabel.
Gattungen: Alauda. Psaris. Emberiza. Tanagra. Ploceus. Loxia. Psittirostra*. Pyrrhula. Fringilla. Phytotoma. Colius.

V. Ordnung. Zygodactyli. Cuviers Scansores.
1. Familie.
Gattungen: Musophaga. Indicator *Vieill.* Cuculus. Coccygus *Vieill.* Centropus. Phoenicophaus *Vieill.* Leptosomus *Vieill.* Scythrops. Pteroglossus. Rhamphastos. Crotophaga. Trogon. Capito *Vieill.* Bucco. Pogonias. Psittacus.
2. Familie.
Gattungen: Picus. Galbula. Yunx.

VI. Ordnung. Anisodactyli. Drei Zehen nach Vorn, eine nach

35) Analyse d'une nouvelle Ornithologie élémentaire. (Paris 1816.)

36) *L. P. Vieillot*, Galerie des oiseaux du cabinet d'histoire naturelle du jardin du Roi etc. (Paris 1824–28. 4.) 4 Voll. 37) Manuel d'Ornithologie, ou tableau systématique des oiseaux qui se trouvent en Europe. (Paris 1820.) 2 Voll.

hinten; diese in der Regel lang. Äußere Zehe mit der mittlern verbunden. Schnabel lang und dünn.
Gattungen: Oxyruncus. Sitta. Orthonyx. Dendrocolaptes. Xenops. Anabates*. Opetiorhynchus*. Certhia. Coereba. Trochilus. Nectarinea. Climacteris*. Tichodroma. Upupa. Epimachus. Drepanis*. Meliphaga.

VII. Ordnung. Alcyones. Äußere Zehe mit der mittlern ganz verbunden. Schnabel dick, groß, vierkantig.
Gattungen: Merops. Alcedo. Dacelo.

VIII. Ordnung. Chelidones. Cuviers Fissirostres.
Gattungen: Hirundo. Cypselus. Caprimulgus.

IX. Ordnung. Columbae. Cuviers Columbinae.
Gattung: Columba.

X. Ordnung. Gallinaceae. Cuviers gleichnamige Familie.
Gattungen: Pavo. Gallus. Phasianus. Lophophorus*. Polyplectron*. Meleagris. Argus*. Numida. Pauxi*. Crax. Penelope. Tetrao. Pterocles. Syrrhaptes. Perdix. Cryptonyx. Tinamus. Hemipodius.

XI. Ordnung. Alectorides.
Gattungen: Psophia. Dicholophus. Glareola. Palamedea. Chauna.

XII. Ordnung. Cursores. Wie Cuviers Brevipennes, aber mit Otis
Gattungen: Struthio. Rhea. Casuarius. Otis.

XIII. Ordnung. Grallatores. Mit Wadbeinen.
1. Familie. Dreizehige.
Gattungen: Oedicnemus*. Calidris. Falcinellus. Himantopus. Haematopus. Charadrius.
2. Familie. Vierzehige.
Gattungen: Vanellus. Strepsilas. Grus. Aramus *Vieill.* Ardea. Ciconia. Anastomus. Scopus. Phoenicopterus. Recurvirostra. Cancroma. Platalea. Tantalus. Ibis. Numenius. Tringa. Totanus. Limosa. Scolopax. Rhynchaena. Eurypyga. Rallus. Gallinula. Parra. Porphyrio.

XIV. Ordnung. Pinnatipedes. Zehen mit seitlichen Lappen.
Gattungen: Falica. Padoa. Phalaropus. Padiceps.

XV. Ordnung. Palmipedes. Schwimmhaut zwischen den Zehen.
Gattungen: Cereopsis. Rhynchops. Sterna. Larus. Lestris. Procellaria. Pachyptila. Haladroma. Diomedea. Anas. Mergus. Pelecanus. Carbo. Tachypetes*. Sula. Plotus. Phaëton. Uria. Phaleris*. Mormon. Alca. Spheniscus. Aptenodytes.

XVI. Ordnung. Inertes. Ohne Schwimmhaut, können nicht fliegen.
Gattungen: Didus. Apteryx.

Wenn wir dies System oben als das wichtigste unter den neuern bezeichnet haben, so geschah es, weil Temminck sich durch mehre verdienstvolle Schriften den Ruf des ersten Ornithologen seiner Zeit erworben hat. Nichtsdestoweniger lassen sich auch an diesem Systeme gegründete Ausstellungen machen, die um so mehr zu tadeln sind, als der Verfasser viele und zum Theil bessere Bearbeitungen vor sich hatte. Offenbar nämlich sind die 16 Gruppen, in welche Temminck alle Vögel gebracht hat, nicht gleichwerthig, sondern mehre lassen sich durch gemeinsame Merkmale zu höhern verbinden. Mit demselben Rechte, wie hier die Granivorae, Insectivorae und Omnivorae geschieden sind, ließen sich z. B. auch die Palmipedes nach der Verschiedenheit der Nahrungsmittel eintheilen; und mit demselben Rechte, mit welchem die Alcedines von den Anisodactylis getrennt wurden, könnten wieder die Palmipedes nach dem Fußbau in Gruppen gesondert werden. Auch die auf einseitigen Rücksichten beruhenden Trennungen, z. B. der Calidris von Tringa, des Charadrius von Vanellus, des Phalaropus von den Schnepfen, oder die Verbindungen von Glareola mit Dicholophus und Palamedea, der Podoa und des Podiceps mit Fulica, der Gattungen Rallus, Gallinula, Parra und Porphyrio mit den Schnepfen müssen Mißfallen erregen.

Wir können hiernach nicht unterlassen, dem Leser ein System mitzutheilen, was auf mehrseitigen, durch Jahre langes Studium der Ornithologie in allen Beziehungen gegründeten, Rücksichten beruhet, und somit schon eine bedeutende Erwartung für sich hat. Es ist dies das neuerdings bekanntgemachte System von C. L. Nitzsch [38]). Wer das Glück gehabt hat, von den Arbeiten des Verfassers Augenzeuge gewesen zu sein, und somit seine Emsigkeit im Untersuchen, Beobachten und Vergleichen, seine kaum durch wiederholte Untersuchungen zu beschwichtigende Vorsicht gegen übereilte Annahmen, und sein Geschick in der Auseinandersetzung der schwierigsten Gegenstände kennt, der wird seine Erwartungen schon im Voraus befriedigt wissen; wer dagegen dieses Glückes, sowie der persönlichen Bekanntschaft des Mannes, nicht theilhaftig wurde, den verweisen wir auf seine Abhandlung über die Schmarotzerinsecten in Germars Magazin der Entomologie (3. Bd. S. 261 fg.), durch welche er sich bald von der Wahrheit des Gesagten überzeugen kann. Seit dieser Bekanntmachung, und schon früher, war die Anatomie der Vögel seine Lieblingsbeschäftigung (man sehe seine osteographischen Beiträge zur Naturgeschichte der Vögel. Leipzig 1811.); theilweises Resultat derselben ist das hier mitgetheilte System:

I. Aves carinatae *Merr.* Vögel, deren Brustbein einen Kamm hat.
A. Av. c. aëreae. Luftvögel.
1. Familie. Accipitrinae. Wie Cuvier.
2. Familie. Passerinae. Wie Cuvier, mit Ausnahme der 6., 7., 13. und 16. Familie des Illigerschen Systems und der Gattungen Upupa, Todus und Coracias. Die Gattung Hirundo dagegen bleibt hier.
3. Familie. Macrochires.
Gattungen: Trochilus. Cypselus. Hemiprocne*.
4. Familie. Cuculinae.
1. Tribus. Caprimulgus. Nyctornis*. Podargus.
2. Tribus. Todus. Prionites. Coracias. Merops. Galbula.
3. Tribus. Cuculus. Phoenicophanes. Coccygius. Centropus. Crotophaga. Scythrops. Leptosomus. Prodotes*. Trogon.
5. Familie. Picinae.
1. Tribus. Bucco. Micropogon. Pogonias. Capito. Monasa. Rhamphastus. Pteroglossus.
2. Tribus. Picus. Picumnus. Yunx.
6. Familie. Psittacinae.
Gattungen: Psittacus. Microglossus.
7. Familie. Lipoglossae.
Gattungen: Buceros. Upupa. Epimachus. Alcedo. Dacelo.
8. Familie. Amphibolae.
Gattungen: Musophaga. Colius. Opisthocomus.
B. Av. c. terrestres.
9. Familie. Columbinae.
Gattungen: Columba. Pterocles. Syrrhaptes.

38) Observationes de avium arteria carotide communi. (Halae 1829. 4.) p. 14. sq.

10. Familie. Gallinaceae.
1. Tribus. Tetrao. Perdix. Cryptonyx. Pavo. Polyplectron. Gallus. Phasianus. Lophophorus. Argus. Meleagris. Numida. Urax. Crax. Penelope.
2. Tribus. Hemipodius. Crypturus. Megapodius.

C. Av. c. aquaticae. Wasservögel.

* Grallae.

11. Familie. Alectorides.
Gattungen: Otis. Dicholophus.

12. Familie. Gruinae.
Gattungen: Grus. Psophia. Palamedea.

13. Familie. Fulicariae.
Gattungen: Parra. Crex. Rallus. Gallinula. Porphyrio. Fulica.

14. Familie. Herodiae.
Gattungen: Ardea. Cancroma. Eurypyga.

15. Familie. Pelargi.
Gattungen: Ciconia. Tantalus. Anastomus. Scopus. Platalea.

16. Familie. Odontoglossae.
Gattung: Phoenicopterus.

17. Familie. Limicolae.
Gattungen: Ibis. Numenius. Limosa. Machetes. Tringa (u. Calidris). Phalaropus. Eurychynchus. Strepsilas. Recurvirostra. Dromas. Oedicnemus. Charadrius (und Vanellus). Typanus*. Haematopus. Hypsibates* (Himantopus). Totanus. Rhynchaea. Scolopax. Glareola (?)

** Palmatae.

18. Familie. Longipennes.
Gattungen: Rhynchops. Sterna. Larus. Lestris. Vaginalis.

19 Familie. Nasatae (Tubibares *Ill.*).
Gattungen: Procellaria. Helodroma. Pachyptila. Diomedea.

20. Familie. Unguirostres.
Gattungen. Cereopsis. Anser. Cygnus. Anas. Hydrobates. Mergus.

21. Familie. Steganopodes.
Gattungen: Pelecanus. Halieus. Plotus. Dysporus. Phaëton. Podoa.

22. Familie. Pygopodes.
Gattungen: Colymbus (Eudytes *Ill.*). Podiceps (Colymbus *Ill.*). Uria. Mormon. Alca. Aptenodytes.

II. Aves ratitae. Vögel, deren Bruſtbein keinen Kamm hat.

23. Familie.
Gattungen: Struthio. Rhea. Casuarius.

Wir bedauern nichts mehr, als daß Nitzſch bei der Bekanntmachung des Syſtems nicht zugleich auch eine kurze Charakteriſtik der Gruppen nach ſeinen Principien gegeben hat, wir wagten ſie aber nicht hinzuzuſetzen, um durch andre Bezeichnung der Originalität des Ganzen keinen Abbruch zu thun. Wenn es uns erlaubt iſt, hier und da eine Stimme gegen Einzelnes zu erheben, ſo würden wir dies z. B. gegen die Abſonderung der Av. ratitae thun, welche ſehr paſſend zwiſchen den Gallinaceis und Alectoridibus ſtehen könnten, auch würde eine Gruppirung der noch immer großen Gruppe der Sperlingsvögel ſehr erwünſcht ſein; ebenſo ſcheint die früher von Nitzſch ſelbſt angenommene Verbindung der vierten bis achten Familie zu einer großen Gruppe Picariae zweckmäßig; dieſe Familien würden dann Zünfte der größern Familie vorſtellen können und den zu gründenden Zünften der Passerinae dem Range nach entſprechen.

Indem wir mit der Aufzählung dieſes Syſtems die Betrachtung der neuern Syſteme überhaupt beſchließen, dabei aber noch eine ganze Reihe von Syſtemen, die indeß von ungleich geringerm Einfluſſe für die Ornithologie geweſen ſind, übergehen, und nur die Namen ſolcher Syſtematiker, nämlich Dúmeril (zoologie analytique), Lacépède (cours d'histoire naturelle), Oken (Zoologie), Goldfuß (Zoologie), Latreille (familles naturelles du règne animal), Boie (Wiedemanns Magazin), Vigors und Horsfield (Linnean transactions), Charles Bonaparte (giornale arcadico und Iſis 1832), J. Wagler (ſiehe weiter unten) u. a. m. noch anführen; kommen wir dann zur Entwicklung des Fortganges, den die Ornithologie durch monographiſche Arbeiten im 19. Jahrh. gemacht hat. Wie der frühere, die Syſteme darlegende, kann dieſer zweite Abſchnitt nur in kurzen Umriſſen die allgemeinſten Facta herausheben, ſich indeſſen auf ausführliche Erörterungen ebenſo wenig einlaſſen. Der Weg, welcher uns in dieſer Betrachtung leiten wird, ſoll der ſein, daß wir uns an die Welttheile und Länder, deren Bewohner beſonders Gegenſtände der Bearbeitung wurden, halten, und zuletzt die allgemeinen Monographien den topographiſchen nachfolgen laſſen.

Beginnen wir mit Europa, ſo läßt es ſich nicht verkennen, daß die Naturgeſchichte der europäiſchen Vögel beim Beginn des neuen Jahrhunderts noch ſehr im Argen lag; die leidige Syſtematik und Artenjagd hatte alle andern Richtungen unterdrückt und gehemmt. Der erſte, welche unter den Teutſchen eine auf Beobachtung gegründete Bearbeitung der Vögel verſuchte, war Joh. Math. Bechſtein [39]). Durch dieſe Arbeit, deren Herausgabe ſeine Lieblingsbeſchäftigung geweſen zu ſein ſcheint, und auf die er vielen Fleiß und Jahre langes Studium verwendet hatte, ward die Ökonomie einheimiſcher, beſonders Singvögel, ſehr erhellt und dem Namen des Verfaſſers eine bleibende Anerkennung beim ornithologiſchen Publicum geſichert. Man kann ſonach Bechſtein gewiſſermaßen als den Vater der teutſchen Ornithologie betrachten. Faſt gleichzeitig mit Bechſtein erſchien das an Beobachtungen ſo reiche Werk von Joh. Andr. Naumann über die nordteutſchen Land- und Waſſervögel, erläutert durch genaue, vom Sohne des Verfaſſers, dem ſpätern Herausgeber einer neuen Umarbeitung dieſes Werkes, angefertigte Abbildungen [40]). Wie viel durch dieſe Schrift für die Förderung der teutſchen Ornithologie geſchehen iſt, weiß Jeder, der ſich nur einigermaßen um dieſe Wiſſenſchaft bekümmert hat; wir können dies Werk in ſeiner neuern Geſtalt ohne Zweifel als das

39) Gemeinnützige Naturgeſchichte Teutſchlands. 1. Aufl. 1789—1795. 2. Aufl. 1801—1809. (Leipzig. Vier Bände.) Ornithologiſches Taſchenbuch v. u. f. Teutſchland. (Leipzig 1802 u. 1812.)

40) J. Andr. Naumann, Naturgeſchichte der Land- und Waſſervögel des nördlichen Teutſchlands. 1. Aufl. (Köthen 1798—1804.) 4 Bde. mit 8 Nachträgen. 2. Aufl. (Leipzig 1820 fg.) beſorgt von Joh. Friedrich Naumann.

beſte und vollkommenſte ſeiner Art empfehlen. Ihm folgten Bhd. Meyer und J. Wolf mit einer ähnlichen Arbeit [41]), allein im Ganzen doch mehr um die Feſtſtellung der Art bekümmert, als Beobachter der Vögel in Sitten und Betragen, welche jene Schriftſteller ſich beſonders zum Gegenſtande der Beobachtung gemacht hatten. Eine bedeutende Reformation erlitt indeß die Ornithologie durch Leislers gleichzeitig bekannt gemachte, und hernach von allen Ornithologen anerkannte, Entdeckung [42]), daß viele als verſchiedne Arten bisher angeſehene Schnepfen nur nach Sommers- und Winterszeit verſchieden gezeichnete Kleider einer Art ſeien. Hierdurch wurde die Ornithologie um Vieles weiter gebracht, und die wahre Naturgeſchichte der Vögel, welche ſonach nur durch Beobachtung jeder einzelnen Form gewonnen werden kann, erſt begründet. Auch ging ſeine Entdeckung ſogleich in alle damals erſcheinenden Arbeiten über. In der etwas früher zuerſt herausgekommenen teutſchen Ornithologie [43]) beſaßen die Teutſchen nun auch ein Kupferwerk, das ſich an Schönheit und naturgetreuer Darſtellung mit den vollkommenſten des Auslandes meſſen konnte, ja manche derſelben bei weitem übertraf. Auch die in dieſe Zeit fallenden Arbeiten über die Eier und den Neſtbau der Vögel von Schinz [44]), Naumann und Buhle [45]) und Thienemann [46]), von welchen ſich die letztre am meiſten auszeichnet, bedürfen einer Erwähnung als Förderer der Ornithologie. Bald indeß drohete der teutſchen Ornithologie eine vollkommene Umgeſtaltung durch Ch. L. Brehm. Es iſt ſchwer, ein genügendes Urtheil über einen Mann zu fällen, der bei ſo vielen guten Leiſtungen doch ſo viel Einſeitigkeit gezeigt hat, daß man jene beinahe über dieſer vergeſſen hat. Seine Beiträge zur Vögelkunde (Neuſtadt a. d. Orla. 1820—22) ſind der trefflichen Beobachtungen ſo voll, daß man ihnen ſeinen ganzen Beifall nicht verſagen kann, aber ſchon in ſeinem Lehrbuch aller europäiſchen Vögel (Jena 1823. 2 Bde.) trat die Sucht, bekannte Arten in mehre neue zu zerfällen, allzuſtark hervor. Es iſt nicht zu leugnen, daß Brehm einen ungemeinen Scharfſinn im Auffinden von Unterſchieden und Abweichungen beſitzt, während ihm ſeine reiche und ſchöne Sammlung volles Material zum Vergleichen an die Hand gibt; aber er ſcheint nicht zu bedenken, daß veränderte Nahrung, Klima und andre äußere Einflüſſe eine große Gewalt auf die äußere Form der Organismen ausüben, und daß nicht Alles, was andre Farben und Flecken zeigt, gleich eine neue Art zu ſein braucht. Auch hat er in dieſer Behandlung der Ornithologie mehre tüchtige, bisweilen nur zu heftige, Gegner gefunden, unter denen Gloger (in Breslau) und Boie (in Kiel) die bekannteſten ſind. Seine neueſte Arbeit (Handbuch der Naturgeſchichte der Vögel Teutſchlands. Ilmenau 1831) zeigt dieſe Zerſplitterung in neue Arten am auffallendſten und ſtärkſten.

Außer Teutſchland war es beſonders der Norden, welcher in ornithologiſcher Hinſicht ſchätzbare Beiträge lieferte. Wir nennen als ſolche aus früherer Zeit Pennants artic zoology (Lond. 1792. 4. 2 Vol.), und von den Neuern die trefflichen Arbeiten des zu früh verſtorbenen Faber [47]), ſowie Nilſons ornithologia suecica (Hafniae 1817—24. 4.) und deſſen skandinavik fauna (Lund. 1825). Fabers Schriften ſind für die Naturgeſchichte der Waſſervögel unentbehrlich, Nilſon dagegen hat zur Naturgeſchichte der nordiſchen Hühner ſchätzbare Beiträge geliefert.

In und über England ſind freilich im 19. Jahrh. mehre ornithologiſche Schriften erſchienen, allein keine erfreut ſich eines bedeutenden Rufes. Von Lewin erſchienen Abbildungen engliſcher Vögel (London 1781—94. 4. 7 Vol.), die zum Theil gut, naturgetreu und ſchön ſind; ebenſo von E. Donovan (Lond. 1793—1816. 10 Vol.) und F. P. Selby (Lond. 1823). Eine kurze Überſicht aller britiſchen Vögel dagegen lieferte Atkinſon [48]).

Ebenſo hat Frankreich wenig zur Vervollkommnung der einheimiſchen Ornithologie beigetragen, wollen wir nicht etwa die nach Paris verpflanzte Arbeit Temminds dazu rechnen, deren ſchon oben gedacht wurde, und die leicht das Beſte ſein dürfte von Allem, was in gleicher Weiſe über die europäiſchen Vögel erſchienen iſt. Bemerkenswerth ſind übrigens Vieillot, als Mitarbeiter für die Ornithologie bei der faune française (von Seville ſeit 1827 herausgegeben), und *P. Roux* ornithologie provençale (Paris et Marseille 1825—29. 4.).

Durch Bearbeitungen der ſchweizeriſchen Ornithologie, namentlich durch intereſſante Mittheilungen über einige dieſem Hochland eigenthümliche Vögel, z. B. des Lämmergeiers (Gypaëtus), haben ſich Meisner [49]) und Schinz [50]) Verdienſte erworben. Unwichtig dagegen ſind die Arbeiten im europäiſchen Süden, und außer Riſſo [51]) und Savi [52]) kaum in Betracht zu ziehen.

Was die übrigen Welttheile betrifft, ſo nimmt Amerika hinſichtlich der die Ornithologie behandelnden Schriften bei weitem die erſte Stelle ein. Nicht blos, daß von Europa aus viele Gelehrte und Naturforſcher ſich an die Durchforſchung der Producte dieſes Welttheils machten, ſondern er ſelbſt lieferte uns einige wichtige

41) Taſchenbuch der teutſchen Vögelkunde. (Frankfurt a. M. 1810.) 2. Thl. Zuſätze und Berichtigungen dazu. (Ebend. 1822.) 42) Nachträge zu Bechſteins Naturgeſchichte Teutſchlands. (Hanau 1812 u. 13.) Zwei Hefte. 43) Mr. Bth. Borkhauſens, J. W. Lichthammers und Beckers d. j. teutſche Ornithologie. (Darmſtadt 1805—12. Fol.) 21 Hefte mit ill. Kupf. 44) H. R. Schinz, Beſchreibung und Abbildung der Eier und künſtlichen Neſter der Vögel ꝛc. (Zürich 1818—26. 4.) 10 Hefte. 45) J. F. Naumann und C. A. Buhle, Die Eier der Vögel Teutſchlands ꝛc. (Halle 1818—26. 4.) Vier Hefte. 46) F. A. L. Thienemann, Die Fortpflanzung der Vögel Europa's, mit Abbildung der Eier. (Leipzig 1825 fg. 4.)

47) Prodromus der isländiſchen Ornithologie. (Kopenhagen 1822.) Über das Leben der hochnordiſchen Vögel. (Leipzig 1824—26.) Zwei Hefte. 48) A compendium of the ornithology of great Britain. (Lond. 1820.) 49) F. Meisner, Syſtematiſches Verzeichniß der in der Schweiz vorkommenden Vögel. (Bern 1804.) 50) G. R. Schinz, Die Vögel der Schweiz, ſyſtematiſch geordnet und beſchrieben. (Zürich 1815.) 51) *A. Risso*, Histoire naturelle des principales productions de l'Europe meridionale etc. (Paris 1828.) V. Tom. Mit Kupf. 52) Ornithologia toscana. (Isis 1830 u. 1831.)

Beiträge zur Kenntniß ſeiner Naturgeſchichte, die ſich indeß meiſtens nur auf Nordamerika bezogen. Wir erwähnen als ſolche theils einheimiſche, theils fremde Arbeiten, die Schriften von Vieillot [52]), Wilſon [54]), Nuttal [55]), Audúbon [56]) und Ch. Bonaparte [57]). Über Südamerika enthalten die von Al. v. Humboldt [58]), Spix [59]) und v. Martius und dem Prinzen Max von Wied-Neuwied [60]), während ihrer dortigen Reiſen veranſtalteten und hernach bekanntgemachten Sammlungen einheimiſcher Vögel die wichtigſten neuern Beobachtungen.

Nächſt den amerikaniſchen haben die afrikaniſchen Vögel die meiſten Liebhaber und Bearbeiter gefunden. So erhielten wir Beſchreibungen und Abbildungen kapenſiſcher Vögel durch Le Vaillant [61]), ägyptiſcher durch Savigny [62]) und Ehrenberg [63]), und berberiſcher durch des Fontaines [64]), unter welchen ſich la Vaillants und Savigny's Arbeiten als die vollkommenſten auszeichnen.

Aſien, wiewol reich an Naturproducten, iſt doch noch arm an Bearbeitungen derſelben; wir erwähnen nur die Beiträge, welche P. S. Pallas in ſeinen Spicilegiis zoologicis und in ſeiner Zoographia rosso-asiatica gegeben hat; außerdem die Beſchreibungen neuer, beſonders javaniſcher, Vögel von Horsfield (Linnean Transactions) Quoy und Gaimard [65]) und die durch Reinwardt an Temminck geſandten und von ihm zum Theil bekanntgemachten Entdeckungen.

Noch weniger läßt ſich von der Ornithologie Auſtraliens anführen, wenngleich die Ämſigkeit neuerer Reiſenden, z. B. White's, Labillardière's und Kings manches Neue und Intereſſante aufgefunden hat, das von engliſchen Gelehrten in Zeitſchriften hier und da zerſtreut mitgetheilt worden iſt [66]). Früher lieferte Shaw [67]) eine neuholländiſche Zoologie, die aber jetzt größtenheils veraltet iſt.

Unter den Sammlungen, welche Vögel aus allen Welttheilen beſchreiben und abbilden, verdienen genannt zu werden Temmincks Fortſetzung der Büffonſchen Tafeln [68]), Vieillots obenangeführte Galerie, K. W. Hahns Sammlung [69]), Brehms Ornis (Jena 1824—26), die indeß nur einheimiſche Vögel enthält, und W. Jardins in J. Selby's Erläuterungen der Ornithologie [70]); von welchen wieder Temmincks Arbeit als die eleganteſte und ſchönſte ſich auszeichnet.

Die vorzüglichſten Monographien dagegen, welche einzelne Gattungen und Familien mit Aufzählung aller bekannten Arten behandelten, ſind: Le Vaillants Schriften über die Papageien (Paris 1801. 4. 2 Voll.), deſſen Paradiesvögel, Coracias, Tukans und Buccos (ebendaſ. 1806. fol. 2 Voll.), beide ausgezeichnet durch prachtvolle und in jeder Hinſicht vorzügliche Abbildungen; Vieillots Arbeit über die Singvögel der heißen Zone (Paris 1805. fol.); Temmincks Monographie der Hühner und Tauben (Paris 1813—15. 3 Bde. m. K. in Fol.); Audúberts und Leſſons Bearbeitungen der Kolibris (erſtre Par. 1800 fg. 4., fortgeſetzt von Vieillot, letztre Par. 1827); Desmareſt's und Daubins Abhandlungen über Tanagra (erſtre Paris 1805. Fol. m. K., letztre in den Annal. du Mus. Tom. I. pag. 148); Kuhls Überſicht der Papageien (in Nova acta phys. med. soc. C. L. n. cur. Vol. X. p. 1) und Joh. Waglers zahlreiche Monographien in ſeinem jüngſt erſchienenen systema avium (Stuttg. 1827). Ebenderſelbe hat auch ein neues Syſtem der Vögel aufgeſtellt [71]), welches er ein natürliches nennt, das aber der Unnatürlichkeiten ſo voll iſt, daß man es mit Recht als einen vollkommen verunglückten Verſuch erklären kann. Er kennt 17 Ordnungen, von welchen faſt jede Land-, Sumpf- und Waſſervögel zugleich enthält, z. B. die zweite (Hirundines) außer den echten Schwalben noch Caprimulgus, Cypselus, Glareola, Sterna, Larus, Lestris (!).

Hiermit glauben wir die Aufgabe einer kurzen Überſicht der Ornithologie gelöſt zu haben; wie viel hier noch zu thun ſei, ſieht Jeder, der uns aufmerkſam gefolgt iſt. Beſonders fühlbar macht ſich der Mangel einer allgemeinen Überſicht aller bekannten Vögel; wir können dieſerhalb auch nichts Gewiſſes über die Zahl der bekannten Gattungen und Arten angeben, doch ſchätzt man die letztere auf 4—5000. Um ſo mehr iſt es zu bedauern, daß Wagler die Ausführung ſeines in Form zuſammenhängender Monographien begonnenen Syſtema avium aufgegeben zu haben ſcheint. Freilich iſt eine ſolche Arbeit ſehr ſchwer, allein nur die Sammlung der hier und da zerſtreuten Beſchreibungen einzelner Vögel erfodert einen großen Fleiß, noch mehr aber die Vergleichung und die Zurückführung der verſchiedennamigen aber gleichartigen auf die einzige, wahre Species.

(*Herm. Burmeister.*)

Ornithomantie, ſ. Orneoscopie.

---

53) *L. P. Vieillot*, Histoire naturelle des oiseaux de l'Amérique septentrionale. (Paris 1807. Fol.) 2 Voll. 54) *Wilson*, American ornithologie etc. (Edinb. 1808—14. 4.) 9 Voll. 55) *Th. Nuttal*, Manual of the ornithology of the united states and Canada. (Cambridge 1832.) Vol. I. (Landbirds.) 56) *J. J. Audubon*, Ornithological biography, being an account of the habits of the birds of the united states of America. (Edinb. 1831.) 57) *Ch. Bonaparte*, American ornithology. (Paris 1825—28.) Vol. 1—3. 58) Recueil d'observations Zoologiques. (Paris. 4.) 59) *J. B. Spix*, Avium species novae, quas in itinere per Brasiliam annis 1817—20 colleg. (Mon. 1825—26. 4.) 2 Vol. 60) Maxim. Prinz von Wied-Neuwied, Beiträge zur Naturgeſchichte Braſiliens. (Weimar 1825—31. 4 Voll. 61) *F. Le Vaillant*, Histoire naturelle des oiseaux d'Afrique. (Paris 1799 sq.) 5 Vol. Mit Kupf. 62) Description de l'Egypte. Sect. Zoologique. (Paris 1806 sq. fol.) av. fig. 63) Symbolae physicae. (Berol. 1828. fol.) Fasc. 1 et 2. 64) *R. L. Desfontaines*, Mém. sur quelques nouvelles espèces d'oiseaux des côtes de Barbarie. Mém. de l'acad. des scienc. de Paris. 1787. p. 496 seq. 65) Partie zoologique du voyage de Cap. Freycinet. (Paris 1825 sq.) Mit Kupf. 66) Z. B. in *Shaw* the naturalist Miscellany, in *Leach* zoological Miscellany, im Zoological Journal und in den Linnean Transactions. 67) *F. Shaw*, Zoology of new Holland. (Lond. 1794.)

68) Nouveau recueil des planches coloriées des oiseaux etc. (Paris 1820—25. 4. et fol.) 69) Vögel aus Aſien, Afrika, Amerika und Neuholland. (Leipzig 1819—24. 4.) 16 Hefte. Mit Kupf. 70) Illustrations of ornithology. (Edinb. 1825 sq.) 4. 7 Voll. 71) Natürliches Syſtem der Amphibien, mit vorangehender Claſſification der Säugethiere und Vögel. (München 1830.)

ORNITHOMYIA *Latreille* (Insecta), Vogellausfliege. Eine Zweiflüglergattung aus der Familie Coriaceae (Meigen, System. Beschreibung der bekannten europäischen zweiflügeligen Insecten VI, 231), zu welcher Latreille (*Cuvier* règn. anim. ed. 2. V, 543) noch die Gattungen Feronia (Nirmomyia *Nitzsch.*) Ornythomyia, Stenepteryx, und Oxypterum *Leach* rechnete, welche indessen Meigen davon mit Recht trennt. Nach Letzterm hat die Gattung folgende Kennzeichen: Die Fühler sind knospenförmig, borstig, an den Seiten des Untergesichtes eingesetzt, auf dem Scheitel stehen drei Punktaugen, die Füße haben dreizähnige Krallen, die Flügel sind aufliegend, stumpf. Der Kopf ist in einen bogenförmigen Ausschnitt des Mittelleibes eingesenkt, flach, kreisrund, das Untergesicht ist kurz, durch eine vertiefte Bogenlinie von der Stirn getrennt, mit welcher es in einer Fläche liegt, die Netzaugen sind länglich. Der Rüssel vorgestreckt, schnabelförmig, mit zweiklappiger Scheide von der Länge des Untergesichts, die Zunge fadenförmig, hornartig, viel länger als die Klappen, das Rückenschild ist vorn ausgeschnitten, den Kopf hinten umfassend, in der Mitte buchtig erweitert, mit einer Quernath und einer vertieften Längslinie auf der Mitte; das Schildchen kurz, querlänglich. Der Hinterleib kurz, an der Wurzel eckig ausgerandet, haarig. Die Beine stark, die vordern von den hintersten etwas entfernt; die drei mittlern Fußglieder sehr kurz, das fünfte mit zwei gleich großen, dreizähnigen Krallen, der mittelste Krallenzahn vorn stumpf. Die Schwinger klein, unter dem Schildchen liegend. Die Flügel groß, nackt, mit stumpfer Spitze, im Ruhestande flach auf dem Hinterleibe liegend, und länger als dieser. Der Aufenthalt dieser Fliegen ist zwischen den Federn der Vögel, an welchen sie sich sehr festzuhalten und ebenso schnell rück- als vorwärts zu kriechen wissen.

1) O. avicularia *Linné* (*Schellenberg* Genres des Mouches t. 42. f. 3). Grünlichgelb, die Augen pechbraun, die Fühler rostgelb, die Flügel flach, beraucht. Auf mehren Vögeln, Falken, Rebhühnern ꝛc. 2 bis 2½ Linie lang.

2) O. viridis (*Schellenberg* l. c. f. 2). Ganz wie vorige, aber die Flügel fast glashelle, mit schwarzbraunen Randadern, braunen Längsadern und einem Grübchen vor der Spitze. Auf mehren Vögeln, Drosseln, Spechten ꝛc. zwei Linien lang.

Wiedemann (außereuropäische zweiflügelige Insecten II.) zählt neun ausländische Arten dieser Gattung auf. Die von Dufour (Annales des Scienc. nat. X, 243) sehr genau beschriebene und schön abgebildete O. biloba kann dieser Gattung nicht beigezählt werden, da ihr die Punktaugen fehlen. (D. *Thon.*)

ORNITHOMYZAE (Arachnides). Eine Familie der Milben, von Dumeril (Analyt. Zoologie übers. v. Froriep. p. 288) für Acariden ohne Kinnladen mit deutlichem Kopfe, sechs Füßen und haarlosem Schwanz begründet, die einzige Gattung Ricinus *Fabricius* umfassend. (D. *Thon.*)

ORNITHON (Ὄρνιθων πόλις λεγομένη), ein kleines Städtchen in Phönikien, zwischen Tyrus und Sidon, von jeder hundert Stadien entfernt. *Plin.* H. N. V, 17, 19. *Strab.* XVI. p. 758. T. 6. p. 341. (*H.*)

ORNITHOPODIUM. Unter diesem Namen stellte Burmann eine Pflanzengattung auf, welche, unter den neuern Botanikern Candolle zuerst anerkannte und zu Ehren des französischen Ingenieurs Bremontier, welcher sich um Festmachung des Flugsandes an den Meeresküsten durch Kiefernaussaat große Verdienste erworben hat, Bremontiera nannte. Die Gattung gehört zu der letzten Ordnung der 17. Linné'schen Classe, und zu der Gruppe der Hedysareen, der Familie der Leguminosen. Char. Der Kelch glockenförmig, fast abgestutzt, mit fünf sehr kleinen, zugespitzten, von einander abstehenden Zähnen; die Schmetterlingscorolle drei Mal länger als der Kelch; die Gliederhülse besteht aus mehren einsamigen, etwas zusammengedrückten, an beiden Enden abgestutzten Gliedern. Die einzige bekannte Art Bremontiera Ammoxylon *Cand.* (Legum. p. 355, Ornithopodium ceylanicum *Burm.* ceyl p. 177. t. 82, Hedysarum Ammoxylon *Spr.* cur. post. p. 293), ein Strauch mit einfachen, ablangen, an beiden Enden verschmälerten, wie die oberhalb zusammengedrückten Zweige, weißgrauhaarten Blättern, kleinen, zugespitzten Afterblättchen und fast ährenförmigen, rothen Blüthentrauben, wächst auf den Inseln Frankreich (wo er Bois de sable genannt wird) und Zeylon. Candolle vermuthet, daß die Burmannsche Pflanze aus Zeylon specifisch verschieden sei, indem diese nur fünf Glieder in jeder Hülse habe (doch deutet Burmanns Abbildung auch auf mehre Gliederungen), während die wahre Br. Ammoxylon 12—14 gliederige Hülsen habe. — Ornithopodium *C. Bauh.* S. Ornithopus. (*A. Sprengel*)

Ornithopolis, s. Ornithon.

ORNITHOPUS *L.* (Ornithopodium *C. Bauh.*, *Tournef.*, *Mönch*). Eine Pflanzengattung aus der letzten Ordnung der 17. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Hedysareen der natürlichen Familie der Leguminosen. Char. Der Kelch fünfzähnig; der Kiel der Schmetterlingscorolle sehr klein, zusammengedrückt; die Gliederhülse drehrundlich oder zusammengedrückt, meist bogenförmig-gekrümmt, aus mehren ablangen, nicht aufspringenden Gliedern zusammengesetzt. Die sechs bekannten Arten sind im südlichen Europa (nur die erstgenannte Art findet sich auch im nördlichen Europa) und in der Berberei einheimisch, als Sommergewächse (nur O. durus perennirt) mit niederliegendem Stengel, unpaar-gefiederten Blättern und kleinen, meist gelben, knopfförmigen Blüthen: 1) O. perpusillus *L.* (Engl. bot. 369, Fl. dan. 730, Schkuhr, Handb. T. 266, O. roseus *Dufour* ist eine Abart), mit röthlichen Blumen; 2) O. compressus *L.*; 3) O. ebracteatus *Brot.* (Fl. lus., O. laevigatus *Sm.* in Rees' Cycl., O. exstipulatus *Thore*, Hland, O nudiflorus *Lag.* var. esp., O. durus *Cand.* fl. fr., O. pygmaeus *Viv.*); 4) O. durus *Cav.* (Ic. I. p. 31. t. 41, O. heterophyllus *Brot.*); 5) O. repandus *Poir.* (Enc. suppl. *Lam.* ill. t. 631. f. 4, O. lotoides *Viv.*; 6) O. scorpioides *L.* (*Cav.* ic. t. 37, O. trifoliatus *Lam.* fl. fr.).

Die vier zuletzt genannten Arten bilden nach Desvaux (Journ. de bot. III. p. 121. t. 4. f. 10, t. 5. f. 14) eine eigne Gattung Arthrolobium (Astrolobium *Cand.*), welche sich von Orn. indessen nur durch Mangel der Stützblättchen am Kelch und drehrunde Gliederhülse (welche bei Orn. zusammengedrückt ist) unterscheidet.

(*A. Sprengel.*)

ORNITHORHYNCHUS *Blumenbach* (Mammalia), Schnabelthier. Eine Säugethiergattung aus der Reihe der auffallenden Thierformen, welche Neuholland schon geliefert hat, früher noch die Gattung Echidna umfassend — von Cuvier (règne animal ed. 2. I.), zu der Ordnung Edentata — von Fischer (Synopsis Mammalium 402) zur Ordnung Bruta gerechnet, von Geoffroy St. Hilaire zu einer eignen Ordnung Monotremata erhoben, von Lamarck sogar zur Classe. Wagler (natürliches System der Amphibien) bildete aus ihr und einigen urweltlichen Thieren die Classe der Greife (Gryphi), in welcher sie die erste und einzige Ordnung Ornithorhynchi bildet. Diese Classe steht zwischen Säugethieren und Vögeln. Auch Meckel (vergleichende Anatomie I.) will sie in einer von den niedern Thieren aufsteigenden Ordnung an dieser Stelle wissen. Oken (Naturphilosophie. 2. Ausg.) stellt sie unter die Hautsäugethiere und in deren dritte Ordnung, Lungensäugethiere, welche der Cuvierschen Ordnung Edentata ziemlich entspricht. Die Entstehung dieser verschiednen Ansichten über die Einordnung dieses Thieres im System erklärt sich sehr leicht, wie wir gleich sehen werden, aus dem ganz eigenthümlichen Baue desselben, welcher zu verschiednen Ansichten über seine Fortpflanzungsweise führte, von der man erst in der neuesten Zeit einige genauere, doch keineswegs vollständige, Kenntniß erhalten hat.

Das auffallendste Kennzeichen des Thieres, was sogleich in die Augen fällt, und Veranlassung zu dem Namen gegeben hat, ist die Bildung des Maules. Dieses bildet einen Entenschnabel. Es ist vorgestreckt, verlängert, hornartig, flach, an der Spitze erweitert, zugerundet, stumpf, die Ränder sind gezähnelt, an der Wurzel ist der ganze Schnabel mit einer vorstehenden Haut umgeben. Der Unterkiefer ist viel kürzer und schmäler als der Oberkiefer. Die Zunge ist kurz, weich, an den Rändern mit hornartigen Wärzchen besetzt, die äußern Ohren fehlen. Die Augen sind sehr klein; der Körper ist etwas lang (Fischotter-ähnlich) und mit einem Wollpelz und längern Haaren bedeckt. Die Füße sind deutlich vom Leibe gesondert, obgleich sehr kurz, fünfzehig, die Zehen umhüllt, die Klauen sind an den Vorderfüßen und am Daumen der Hinterfüße Kuppennägel, an den Hinterfüßen scharfe Krallen; alle Zehen sind mit einer Schwimmhaut verbunden, welche an den Vorderfüßen über sie hinausreicht, an den Hinterfüßen dieselben blos bis an die Klauen verbindet. Das Männchen hat außerdem einen schneidenden durchbohrten Sporn an der innern Seite des Metatarsus der Hinterbeine, das Weibchen an derselben Stelle eine Vertiefung. Von äußern Brüsten bemerkt man nichts (s. w. u.). Es ist eine Kloake vorhanden. Der Schwanz ist kurz, horizontal, eiförmig, behaart.

Wenn auch einige Naturforscher zwei Arten in dieser Gattung annehmen, so reduciren sich beide doch höchst wahrscheinlich auf eine einzige:

O. paradoxus *Blumenbach* (Handbuch der Naturgeschichte 10. Ausg. S. 135. Oken Abbildungen naturhistor. Gegenstände. Taf. 41. Voigt, Magazin der Naturkunde II. S. 205. *Home*, Anatomy of the Ornithorhynchus paradoxus in d. Philosophical Transactions 1802. p. 67. *Ejusd.* on the head of the O. parad. ib. 1800. 432. t. 18. 19. *J. Calkoen* Beschryv. van den O. parad. in d. Natuurk. Verhand. van de Bat. Maatsh te Harl. II. 1. 177. f. 2. 3. *L. M. Jaffé* de Ornithor. parad. Diss. Berol. 1824. 4. *P. Hill*, A lettre on the Ornith. Trans. of the Linnean soc. XIII 621. *J. Fr. Meckel*, Ornithorhynchi paradoxi descriptio anatomica. Lips. 1826. fol. [Optima!]. *Isidor. Geoffroy*, Diction. classique d'hist. nat. XII. 408. planch. Cah. 14. pl. 142. 143. XVII. p. 137. *De Blainville* Observations sur l'ergot de l'Ornithor. im Journal de Physique LXXXIV. p. 318. *Ejusdem* Dissertation sur la place que la famille des Ornithorhynques et d'Echidnes doit occuper dans les series naturelles. Paris 1812. *Ejusd.* Sur les mamelles de l'Ornithorh. fem. im Nouv. Bullet. de la soc. philomat. 1826. p. 138. *Knox*, Anatomy of the Ornithorhynche in Mém. of the Wernerian Soc. 1824. *Geoffroy St. Hilaire*, Sur l'identité des 2 espèces nominales de l'Ornithorh. in d. Annal. des Sc. naturelles 1826. Tom. p. 451. *Ejusd.* Sur un apparat glanduleux recemment découvert dans l'Ornithorhynq. Ibid. 457. *Ejusd.* Sur les appareils sexuels et urinaires de l'Ornithorh. in d. Mém. d. Mus. d'hist. nat. XV. p. 1. t. 1. 2. *Ejusd.* Sur les habitudes de l'Ornith. Ibid. 1827. p. 191 [aus der Antologia di Firenze XXIV. p. 305]. Platypus anatinus *Shaw* Viv. nat. f. 385. *Ejusd.* General. Zoolog. I. 1. p. 229. f. 66. 67. *Ejusd.* Nat. Miscell. f. 385. Dermipus anatinus. *Wiedemann* Zool. Arch. I. 1. p. 175. t. 1. Duckbelled platypus *Shaw* Nat. Miscell. f. 385. *Cuvier* Ossem. foss. V. p. 143. pl. 14.) Mullingong in Neuholland.

Man unterscheidet zwei Abänderungen, welche, wie gesagt, zum Theil als Arten betrachtet worden sind:

a) O. rufus, blaß rostfarben, die vordern Klauen scharf zugespitzt; (Ornithorhynchus rufus, *Leach* Zool. Misc. III. p. 136. 2. *Péron* de Découvertes I. t. 34. f. 2. *Tiedemann* Zoolog. I. 189. *Desmarest*, Nouveau Dictionaire d'histoire nat. XXIV. p. 151. t. A. 25. *Ejusd.* Mammal. p. 380. 599. *Ejusd.* Encycl. method. tab. Suppl. f. 1. A. Diction. des Sciences naturelles XXXVI. p. 443. *Van der Hoeven*, in Nova Acta Nat. curios. XI. 2. 361. t. 46. f. 1. inferior).

b) O fuscus, Schnabel und Füße schwarz, die vordern Klauen linienförmig stumpf, der Körper braun (Ornithorhynchus fuscus, *Leach* Zool. Misc. II. 136. 1. t. 111. *Péron*, Voyage l. c. f. 1. *Tiedemann*,

Zool. I. p. 589. *Van der Hoeven* l. c. f. 1. superior. *Desmarest*, N. Dict. l. c. n. 2. *Ejusd.* Mamm. p. 380. 600. Dict. d. Sc. n. XXXVI. p. 443).

Was das Äußere des Schnabelthieres betrifft, so beträgt die ganze Länge beim Männchen 20 Zoll, beim Weibchen 18; der Schnabel mißt bei jenem 2¼, bei diesem 2¼ Zoll, der Schwanz des Männchens ist 4½ Zoll, der des Weibchens 3 Zoll 11 Linien lang. Der hornartige Schnabel ist ungefähr um ein Drittel mehr lang als breit, unregelmäßig vierseitig, am vordern Ende zugerundet, oben und hinten in eine hornartige, quer vor der Stirn stehende, Platte auslaufend. Der Unterkiefer viel schmäler und kürzer als der obere, beginnt an der Wurzel einer freien, vertikalen und quer unten, der Stirnplatte gegenüberstehenden, Haut. Er endet nach Vorn unterhalb der Nasenlöcher, welches zwei kleine runde Löcher sind, die einander sehr genähert, den Oberkiefer in seinem vordern Viertel durchbohren. Dieser Oberkiefer hat an jeder Seite und der ganzen Länge nach eine Rinne, welche einer vorspringenden Platte an den beiden Rändern des Unterkiefers entspricht. Der letztere ist an den Seiten durch Querfurchen in etwa ein Dutzend Zähnchen getheilt, welche man den Zahnplättchen an den Entenschnäbeln verglichen hat, obgleich sie von diesen ebenso wol im Bau, als in den Functionen abweichen. Übrigens steht in den beiden Kiefern noch eine ganz eigne Art von Zähnen, von denen F. Cuvier in seiner Schrift: „Über die Zähne als Kennzeichen betrachtet," folgende Beschreibung gibt. Sie scheinen beim ersten Anblicke mit eigentlichen Zähnen nichts Gemeinschaftliches zu haben, vielmehr gleichen sie der Gestalt nach Schwielen, und der Substanz nach Horn, sowol was die Farbe als die Consistenz betrifft. Im Oberkiefer findet man zuerst am vordern Theile des Maxillarknochens ein langes, schmales, gelbliches, nach Härte und Dichte dem Horn entsprechendes, Organ. Dieses Organ, oder vielmehr dieser Zahn, zeigt drei Längsrippen, von denen die in der Mitte größer ist, als die beiden an den Seiten. Viel weiter nach Hinten von diesem ersten Zahne, genau in der Gegend, welche derjenigen entspricht, in welcher bei den Säugethieren die Mahlzähne im Kiefer stehen, befindet sich ein andrer Zahn, der aus einer der erstern ähnlichen Masse besteht, ein Drittel länger als breit ist, am äußern Rand und an den Enden durch eine Bogenlinie umschrieben, am innern Rande durch eine grade Linie, und dessen Ränder einen ununterbrochnen Kamm bilden, der an der innern Seite etwas stärker ist als an der äußern. Diese Zähne zeigen an der untern, der Wurzel entsprechenden Seite sich als eine runde, warzenähnliche Erhabenheit, welche zwar der Vertiefung der obern entspricht, aber bei weitem höher als diese tief ist. Im Unterkiefer findet man ganz dieselben Kauorgane wie im obern. Die hintern Zähne sind am innern Rand etwas mehr zugerundet, und ihre Krone ist durch eine leichte Quererhabenheit in zwei gleiche Theile getheilt. Übrigens treffen die Kronen der Zähne beider Kiefern genau auf einander. Aus dieser Beschreibung ergibt sich schon, wie sehr diese Zähne von denen andrer Säugethiere abweichen, noch mehr aber ist dies der Fall durch ihren Bau und ihre chemische Bestandtheile.

Nach Home entstehen die hintern dieser beiden Zähne oder diejenigen, welche die Backzähne darstellen, aus zwei Hälften, einer vordern und einer hintern. Meckel hat auch wirklich, ungeachtet Cuvier und Rudolphi anzunehmen scheinen, daß jene Trennung das ganze Leben hindurch bestehe, in demselben Thiere die obern nur aus einem, die untern aus mehren Stücken gebildet, gefunden, doch kommt zu den zwei von Home angenommenen Stücken noch ein kleineres drittes. Diese Trennung der Zähne, welche im jugendlichen Alter sich eben sehr deutlich zeigt, ist im spätern durch erhabene Linien angedeutet. Übrigens sind diese Zähne mit den niedrigen Zahnhöhlen nur locker, mit dem Zahnfleisch aber fest verbunden. Der Bau ist nach Blainville faserig, sie sind leicht zu ritzen, verkürzen sich durch das Trockne und schwellen in Flüssigkeit wieder auf. Nach Chevreul zeigen ihre chemischen Bestandtheile sich denen des Horns verwandt und kommen wenig mit denen der Zähne andrer Säugethiere überein, indem sie nur eine geringe Menge phosphorsauern Kalkes enthalten.

Der Körper des Schnabelthiers ist, wie auch bei andern Säugethieren, mit zweierlei Haaren bedeckt: die sogenannten Wollhaare sind kurz, sehr fein und graulich, die andern seidenartig und glänzend, oben von einer braunen Farbe, welche in verschiednen Nüancen vom Rostbraun bis ins schwärzlich Braune steigt; unten zeigen sie eine Farbe, welche von graulich weißen Nüancen bis in das Rostfarbene zieht. Der Kopf ist, wie der Körper, oben braun, unten weiß, rostroth oder röthlich. Die Füße, unten nackt, sind oben mit gelbgrauen Haaren bedeckt, die Zehen der Vorderfüße sind auch oben nackt. Bei jungen Individuen ist der Schwanz unten behaart, bei den Alten aber vollkommen nackt, oben ist er immer mit braunen, starren, fast stacheligen Haaren bedeckt, deren Stellung sehr unregelmäßig ist, und welche sich nach allen Richtungen durchkreuzen. Das Haar des Rückens dagegen ist immer, die Härungszeit ausgenommen, glatt, und wenn man der einen angeblichen (neuen s. unt.) Art ein etwas krauses Haar zuschreibt, so ist es vielleicht ein Exemplar aus dieser Zeit.

Ein Thier, welches im Äußern schon so große Abweichungen von seinen Classenverwandten zeigt, muß deren wol auch nicht mindre im Innern bieten.

Zuerst müssen wir des Streites über die Stellung dieses Thieres im Systeme gedenken, welche hauptsächlich auf der Frage beruht, ob das Schnabelthier einen Säugapparat hat oder nicht, indem in letzterm Falle dasselbe allerdings aus der Classe der Säugthiere ausgestrichen werden müßte. Meckel war es zuerst, welcher an diesem Thiere zwei große drüsige Massen an den Seiten des Unterleibes (die Beschreibung s. weit. unt.) entdeckte, welche er, da sie sich nur bei dem Weibchen vorfinden, für die Milchdrüsen erklärte, obgleich ihr Bau von den analogen Drüsen andrer Säugthiere abweicht, auch eine eigentliche Brustwarze als Hauptausführungsgang der Milch sich nicht vorfindet. Diese Ansicht Meckels ist in-

dessen lebhaft von Geoffroy St. Hilaire bestritten worden. Der Letztre behauptet nämlich, daß die fraglichen Unterleibsdrüsen des Schnabelthieres, weit entfernt, wirkliche Milchdrüsen zu sein, vielmehr denjenigen Drüsen analog wären, welche er in den Weichen mehrer Arten der Gattung Sorex entdeckt und bedeutend entwickelt gefunden hat. Er stützt sich dabei auf den großen Unterschied der gedachten Drüsen und der Milchdrüsen bei andern Säugthieren, namentlich bei den Beutelthieren, welche in vielfacher Beziehung den Monotremen nahe stehen; ferner darauf, daß eine eigentliche Brustwarze fehle, und man im Gegentheile nur einen oder ein Paar Ausführungsgänge bemerke, daß ferner ein Saugen des jungen Thieres bei dem so eigenthümlichen schnabelförmigen Mundbaue nicht möglich sei. Endlich erwiedert er noch Folgendes auf die Ansicht Meckels, im Betreff der Größe dieser Drüse bei dem Weibchen und deren gänzlichem Mangel bei dem Männchen. „Die Drüse an dem von Meckel beobachteten Exemplar," sagt Geoffroy, „war von einer bedeutenden Größe, ich lese, daß sie das Maximum des Umfangs erreicht hatte, und einem solchen, welchen nur die höchste Entwicklung der Geschlechter in der Begattungszeit geben kann; ich sehe dies durch die Beobachtungen des nämlichen Drüsenapparats bei einem andern Weibchen bestätigt, welches indessen die Größe und das ganze Ansehen eines erwachsenen Individuums hatte. Dieser Apparat, mit dem zuerst beobachteten verglichen, bildet indessen höchstens den vierten Theil. Nun aber bringt eine Milchdrüse, zu ihrem höchsten Umfange gelangt, immer eine gleiche Anschwellung in allen constituirenden Theilen hervor, die Brustwarze erreicht dann etwas mehr Umfang, und allerdings noch mehr, wenn sie während des Säugens erfaßt und verlängert wurde, aber übrigens stehen diese Bedingungen ihres Vorhandenseins mit dem anschwellbaren Zellgewebe (tissu erectile) in Verbindung, aus dem sie gebildet ist, nichts Ähnliches findet sich bei dem Schnabelthier. Indessen mag sie immer da, und die Drüse sein, welche Meckel entdeckt hat. Ich bin geneigt, sie den Drüsen analog zu halten, welche sich in den Seiten der Salamander finden, oder noch mehr dem an den Seiten des Unterleibes concentrirten Apparate, welchen ich bei den Spitzmäusen beschrieben habe. Meine Abhandlung über diesen reichen Apparat bei diesen Thieren erschien in dem ersten Theile der Mémoires du Museum d'histoire naturelle. Ich habe seit jener Zeit immer gefunden, daß die Entwicklung dieser Drüse im Laufe des Jahres den Perioden der Entwicklung der Geschlechtstheile folgte. Der Geruch, welchen die Flüssigkeit dieser Drüse aushaucht, benachrichtigt die Spitzmäuse von der Steigerung des Geschlechtstriebes, und bestimmt sie, sich einander aufzusuchen. Sollte die Drüse des Schnabelthiers, welches wie die Wasserspitzmäuse und Desmans in Erdhöhlen lebt, die mit dem Wasser in Verbindung stehen, nicht auch diese Bestimmung haben? Oder sollte sie vielleicht dazu dienen, eine Feuchtigkeit abzusondern, zur Überziehung der Bedeckung des Thieres, um dieselbe für das Wasser weniger empfänglich zu machen?"

Ungeachtet dieser Einwürfe Geoffroy's muß man doch die Meckelsche Ansicht gelten lassen, sowie die durch dieselbe bedingte Einreihung des Schnabelthiers unter die Säugethiere, da neue Beobachtungen nicht zu verwerfender Zeugen die Meckelsche Angabe bestätigen, wenn auch die Art und Weise, wie das junge Thier gesäugt wird, noch im Dunkeln liegt.

Was das Skelett betrifft, so ist dasselbe durch mehrfache Eigenthümlichkeiten ausgezeichnet. Von dem Schädel im Allgemeinen gibt Meckel Folgendes an: Die Monotremen haben einen sehr rundlichen, leistenlosen, im Verhältnisse zum Antlitze kleinen Schädel. Augenhöhle und Schlafgrube sind Eins, die letztre ist ziemlich groß. Der Jochbogen ist hoch und grade. Das Antlitz ist bei Ornithorhynchus sehr breit, vorzüglich hinten, wo der den Backzähnen entsprechende Theil nach beiden Seiten plötzlich stark vorspringt, und an seinem vordern Ende wegen des starken Auseinanderweichens der Zwischenkieferbeine. Zugleich ist es sehr niedrig, und seine Höhe vermindert sich von Hinten nach Vorn allmälig bedeutend. Wegen des starken Auseinanderweichens der Oberkieferbeine findet sich am vordern Ende eine sehr große dreieckige, durch seine ganze Höhe dringende Lücke, der nur zu einem kleinen Theile die äußern Nasenlöcher entsprechen. Die sehr lange obere Fläche steigt ununterbrochen gelinde nach Vorn ab. Auch die untere ist sehr lang, besonders hinten stark ausgehöhlt. Die hintern Öffnungen der sehr langen, aber niedrigen Nasenhöhle liegen in geringer Entfernung vor dem weiten Hinterhauptsloche. Was die einzelnen Kopfknochen betrifft, so läßt sich die Gestalt des Hinterhauptbeins wegen der schnellen Verwachsung der Nähte nicht genau angeben, doch ist es groß und besonders breit. Das sehr große Hinterhauptsloch läuft oben in eine kleine Verlängerung aus. Die fast queren, sehr beträchtlichen Gelenkfortsätze fließen vorn und innen fast zusammen. Merkwürdig sind noch zwei sehr große runde Lücken, die sich zwischen dem Körper und den Gelenktheilen, vielleicht auch blos in diesen, befinden, vielleicht auch, was Meckel nicht ermitteln konnte, zugleich dem Schlafbeine mit angehören. Im Keilbeine sind die Öffnungen für die Äste des dreigetheilten Nerven ungeheuer groß, auch die Flügelfortsätze sind groß und völlig getrennt. Am Schlafbeine findet sich ein hoher Jochfortsatz, der, ähnlich dem der Amphibien, mit einer untern und einer obern Wurzel entspringt, zwischen welchen sich eine ansehnliche Öffnung befindet. Der Gehörtheil ist klein, und mit Ausnahme des Paukenringes verwachsen. Das Oberkieferbein ist sehr lang, länglich und niedrig, hinten am breitesten, vorn mit einem gezackten Rande geendigt, wodurch es die Zwischenkieferbeine aufnimmt, von denen es nach Vorn weit überragt wird. Die Bildung der letztern ist höchst eigenthümlich, indem sie in obere und untre zerfallen sind. Meckel sagt davon: „Die obern sind bei weitem größer, platt, aus einem hintern, weit längern, longitudinalen, hinten zugespitzten, einem vordern, sehr kurzen, queren Äste gebildet. Der hintre läuft nach Außen, der vordre nach Innen und Vorn, ist aber vom gleichnamigen um 6"

weit entfernt, was mit der Breite des Schnabels übereinstimmt. Außer diesem findet sich ein viel kleinerer, unpaarer achtförmiger Knochen, der von Vorn nach Hinten am längsten ist, und im Gaumen vor dem vordern Ende des Gaumentheiles des Oberkiefers, nur durch die Mundhaut mit ihm verbunden, liegt. Dieser Knochen ist unstreitig der untre oder Gaumenast des Unterkiefers, der mit dem vordern Theile des ersten oder obern Astes wegen Plattheit des Antlitzes in einer Ebene liegt, und das Zwischenkieferbein ist daher hier auf jeder Seite, unstreitig auch wegen der Breite des Schnabels, in Gaumen- und Antlitzast zerfallen, die einander durchaus nirgends erreichen. Der obere Ast war schon längst bekannt, den untern glaubte ich im J. 1818 in der pariser Sammlung zuerst gefunden zu haben, sah aber nachher, daß ihn schon Blainville [1]) beschrieben hatte. Später beschrieb und bildete ihn auch Rudolphi [2]) ab. Blainville bestimmte ihn gar nicht, Rudolphi nannte den ersten von der Lage äußeres, den zweiten inneres Zwischenkieferbein." Die Nasenbeine sind sehr lang in dem größten Theil ihrer Länge verbunden, vorn allmälig sehr bedeutend von einander entfernt. Die Gestalt des Thränenjochbeins läßt sich wegen der frühen Verwachsung der Nähte nicht gut angeben; ebenso übergehen wir einige andre nicht besonders ausgezeichnete Knochen. Am Unterkiefer ist der Zackenfortsatz in eine äußere und innere Hälfte zerfallen, der Unterkiefer selbst steigt erst von Hinten abwärts, dann aufwärts, hierauf wieder abwärts. Die beiden Äste verbinden sich im Anfange des vordern Drittels, werden von hier an platt und biegen sich stark nach Außen, sodaß sie sich wieder von einander entfernen. Es finden sich beim Schnabelthiere nur zwei Kreuzbeinwirbel vor. Die Schwanzwirbel sind bedeutend breit, und haben, selbst die hintern, stark entwickelte Querfortsätze. Indessen sind, in gegen die gewöhnliche umgekehrter Ordnung mehre der vordern Schwanzwirbel im Bezug auf die Querfortsätze und untre Dornfortsätze weniger als die andern entwickelt. Die letztern liegen auch nicht frei zwischen den Wirbelbeinen, sondern sind mit diesen verwachsen. An den Lendenwirbeln fehlen die Querfortsätze ganz. Die Brustwirbel sind breit, ohne Querfortsätze, haben aber dagegen ansehnliche untre Dornen. Die Halswirbel sind groß, besonders breit von Vorn nach Hinten an Breite zunehmend, die Querfortsätze decken einander dachziegelförmig. Die obere und untre Wurzel der Wirbel ist um die Hälfte ihrer Breite durch eine ungeheuer große Gefäßlücke von einander getrennt. An der untern Fläche des Wirbelkörpers stehen ansehnliche nach Hinten gerichtete, den darauf folgenden Wirbelkörper vorn etwas überragende Dornen, wodurch die Beugung des Halses bedeutend erschwert wird. Sehr ausgezeichnet ist die Bildung des ersten und zweiten Halswirbels [3]). „Der erste ist unter allen Wirbeln, mit Ausnahme des zweiten, der ansehnlichste, sehr breit, vorn und oben mit zwei von Oben nach Unten stark ausgehöhlten Gelenkfortsätzen versehen. Unten und hinten schickt der von Vorn nach Hinten breite Körper von dem äußern Ende seines hintern Randes zwei beträchtliche, nach Außen gerichtete Fortsätze, offenbar die untern Wurzeln der Querfortsätze, ab. Die obere Fläche des Körpers ist ganz überknorpelt, und geht auf beiden Seiten ununterbrochen in die wenig ausgehöhlten, nach Innen gewandten, senkrechten hintern Gelenkflächen über, welche also hier mit der hintern Vertiefung für die mittlere Gelenkfläche des Zahnes der zweiten durchaus nur eine einfache Gelenkhöhle bilden. Der zweite Halswirbel ist noch ansehnlicher. Die vordere Fläche seines Körpers, sowie die untre des ansehnlichen Zahnes bilden eine zusammenhängende, überknorpelte Fläche, wovon der untre dem Körper und den schiefen Fortsätzen angehörende Theil nach Vorn gerichtet, senkrecht und gewölbt, der obere, von dem Zahne gebildete, nach Unten gewandt und ausgehöhlt ist. Nur jener entspricht dem Atlas, der Zahn dagegen überragt ihn. Die Querfortsätze sind kurz, nach Hinten gewandt, und bestehen aus einem obern und einem untern Aste, die über einander liegen. Diese tragen ein einfaches großes, viereckiges Knochenstück, welches durch Knorpel mit ihnen verbunden ist und die Lücke zwischen ihnen in ein Loch verwandelt. Deutlich erscheint hier die Bildung des Atlas wieder, indem jene Fortsätze am ersten und zweiten Halswirbel rippenartig sind. Am ersten Halswirbel sind alle Stücke verschmolzen, der zweite dagegen besteht aus vier Stücken, indem auch der die Gelenkfläche allein tragende vordere Theil und der Zahn, welche völlig eins sind, von den übrigen Knochen getrennt sind. Alle diese Anordnungen sind offenbar eine sehr bedeutende Amphibienähnlichkeit." — Die Rippen sind zwar von gewöhnlicher Gestalt, allein ihre Knorpel von der 6 bis 15. auf höchst eigenthümliche Weise zu langen dünnen, breiten Platten angeschwollen, die einander von Unten nach Oben dachziegelförmig bedecken. Der vordere Theil des Brustbeins ist am stärksten entwickelt und am eigenthümlichsten gebildet. Er hat die Gestalt eines T, und übertrifft das übrige Brustbein an Größe, besonders an Breite. Er bildet nach Meckel immer einen eignen Knochen, und mehre haben ihn daher als der Gabel der Vögel analog angenommen, was er jedoch nach mehren von Meckel angeführten Gründen nicht sein kann. Auf eine der gewöhnlichen entgegengesetzten Weise setzen sich die Brustbeinrippen nicht zugleich an zwei Brustbeinstücke, sondern sitzen auf Fortsätzen eines einzigen, die sich gegen das hintre Ende desselben befinden. Nach Meckel haben die Monotremen überhaupt und daher auch das Schnabelthier ein Schulterblatt, vordres und hintres Schlüsselbein, deren Anordnung er folgendermaßen beschreibt: „Das Schulterblatt ist sehr groß, länglich, säbelförmig, nach Vorn gewölbt, nach Hinten ausgehöhlt, und kann in einen untern, weit kleinern, von Vorn nach Hinten, und einen obern, weit größern, von Außen nach Innen plattgedrückten Theil zerfällt werden. Wo beide zusammenstoßen, findet sich nach Außen die längliche, vorn

1) Sur la place que la famille des Ornithorynques et des Echidnés doit occuper etc. (Paris 1812.) p. 20. 2) *Jaffé*, De Ornithorynchо paradoxo. (Berol. 1823.) p. 10. 3) Meckel a. a. O. Vergleichende Anatomie. II, 2. S. 287.

und hinten offne, hohle Gelenkfläche für das Oberarmbein, etwas höher nach Oben und Innen eine kleinere für das vordere Schlüsselbein, die Grätenecke. Das untre Ende ist gleichfalls überknorpelt, breit, quer und lenkt sich mit der Handhabe des Brustbeins ein. Das obere Stück hat einen vordern, obern und hintern Rand, und trägt ungefähr in der Mitte des obern eine kleine rundliche Knorpelscheibe. Anfänglich ist das obere Stück von dem untern getrennt, verwächst aber später völlig mit ihm. Das vordere Schlüsselbein ist ein sehr länglicher, nach Vorn etwas gewölbter, von Außen nach Innen allmälig dünner werdender, mit dem gleichnamigen in der Mittellinie fast zusammenstoßender Knochen, der mit seinem äußern Ende auf der Grätenecke, in seinem ganzen Verlauf auf dem Queraste des ersten T förmigen Brustbeinstückes ruht. Außerdem findet sich auf jeder Seite ein dritter dünner, kleiner, viereckiger Knochen, der sich unten vom innern Rande des untern Schulterstückes schräg nach Vorn und Innen etwas hinter den Längenast des TKnochens bis zum Queraste desselben begibt, und an seinem innern Rand überknorpelt ist. Man erkennt hier genau dieselbe Anordnung wie bei den Sauriern. Das untre Schulterblattstück ist unstreitig das hintre Schlüsselbein der Amphibien und der Vögel, das hier nur verwachsen ist, aber doch noch das Brustbein erreicht. Der viereckige Knochen, den die Saurier auch, nur blos knorpelig, haben, und der auch hier großentheils noch knorpelig ist, scheint am richtigsten als einem oder mehren, beim Menschen an der obern Fläche des Schulterhakens nur vorübergehend vorkommenden Knochenblättern analog angesehen zu werden, da er 1) an den dem Haken entsprechenden Theil des Schulterblattes stößt; 2) sich von ihm Muskeln des Hakens wegbegeben. Für die oben angegebene Bedeutung des zweiten Knochenpaares spricht Gestalt und Lage." — Die untre Gelenkbildung der Oberarmbeine, vorzüglich der Speiche, stellt stark ausgewirkte, blos Beugung und Streckung gestaltende, Rollen dar. Die Handwurzel ist sehr breit und kurz, und besteht aus acht Knochen, von denen sich in jeder Reihe vier finden. Die fünf Mittelhandknochen sind vollkommen ausgebildet, mäßig lang und dick. Bei den fünf vollkommenen Fingern ist das erste Glied kurz und dick. An dem Becken ist auch der sogenannte Beutelknochen, der außerdem nur noch bei den Beutelthieren gefunden wird, vorhanden. Überhaupt ist das Becken dem der Vögel sehr ähnlich. Auch der Bau der Unterschenkelknochen zeigt namentlich hinsichtlich des Wadenbeins eine starke Ähnlichkeit mit dem gleichnamigen Knochen bei den Vögeln. Die Kniescheibe ist überhaupt bei den Monotremen sehr stark entwickelt, doch noch nicht in dem Grade wie bei den Vögeln. Die Anzahl der Fußwurzelknochen ist ungewöhnlich groß, es sind ihrer acht, nach Meckel vielleicht neun vorhanden. „Das Sprung- und Fersenbein liegen ganz neben einander. Das erstere bildet oben eine tiefe Rolle, durch deren größern äußern Theil es dem größten Theile des untern Wadenbeinendes entspricht. Die innere Fläche ist zur Aufnahme des innern Knöchels stark vertieft. Das Fersenbein ist viereckig, sehr breit, der Höcker nach Außen gewandt; oben legt es sich an die äußere Hälfte des untern Wadenbeinendes. Das Kahnbein ist hinten stark vertieft, viel größer als das Würfelbein; das innere Keilbein sehr ansehnlich. Ein ansehnlicher überzähliger, runder Knochen, der an der untern Fläche des Sprungbeins liegt, trägt einen beim Männchen weit größern, beim Weibchen sehr im Rudiment vorhandnen scheibenförmigen, auf dem der Stachel sitzt." Die Anordnung der fünf Mittelfußknochen ist ebenfalls sehr eigenthümlich, indem sie von Innen nach Außen bedeutend an Länge zunehmen.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir die Muskeln im Detail beschreiben, da sich hier das besonders Ausgezeichnete nicht viel abkürzen läßt. Wir gehen deshalb sogleich, hinsichtlich derselben auf Meckel verweisend, zum Verdauungssystem über.

Die Mundhöhle ist bei Ornithorhynchus sehr lang, breit, weit offen, aber niedrig. Zuvörderst sind die Lippen (der sogenannte Schnabel) merkwürdig. Sie sind sehr breit, quer, biegsam, überragen den Ober- und Unterkiefer vorn und an den Seiten bedeutend, werden in ihrem ganzen Verlauf an der Grundfläche durch einen starken, breiten, auf den Kiefern wurzelnden Knorpel unterstützt, und erhalten vorzüglich sehr große und zahlreiche, vom fünften Paare stammende Nerven und starke Gefäße. Außerdem geht vorn von dem starken Hautmuskel in die hintern zwei Drittel der Unterlippe ein starkes Bündel durch viele Sehnen, wodurch sie stark herunter gezogen wird. Die Unterlippe, nicht aber die Oberlippe, die viel breiter als sie ist, und sie nach allen Richtungen überragt, trägt in dem bei weitem größten, hintern Theil ihrer Länge ungefähr 20 dicht aneinander stehende Querstreifen. Gegen das vordere Ende der obern Fläche der Mundhöhle findet sich eine, auf dem innern Zwischenkiefer sitzende, ansehnliche, aus einem mittlern breiten Theil und zwei nach Vorn verlaufenden Schenkeln bestehende, aus lockerem Zellgewebe und ansehnlichen Nerven gebildete Erhabenheit, hinter ihr niedrigere Querstreifen. Vorn ist die Mundhaut hier hart, fest und glatt, hinten weich, quergestreift und zottig. Besonders bemerkenswerth ist ein ansehnlicher, gegen anderthalb Zoll langer, vier bis fünf Linien weiter Sack, in welchen hinten auf beiden Seiten die Mundhöhle ausläuft. Er ist an der innern Fläche mit einer harten, festen Oberhautschicht bekleidet, außen von dem sehr ausgedehnten Backenmuskel gebildet. Außerdem wirft sich der starke Hautmuskel über ihn. Der weiche Gaumen ist ansehnlich dick und in drei neben einander liegende gefranzte Zipfel gespalten. Unter den Kaumuskeln ist der Schlafmuskel breit, aber nicht dick, die übrigen obern Muskeln des Unterkiefers sind dagegen ansehnlich stark. Der Niederzieher ist blos einbäuchig und kurz, aber stark und heftet sich blos an den aufsteigenden Unterkieferast. Es findet sich eine längliche, ziemlich große, nicht gelappte, Kieferspeicheldrüse und eine ansehnlichere, deutlich gelappte zweite, welche zwischen dem äußern Gehörgang und dem blinden Ende der Backentasche liegt, an welches sie genau geheftet ist. Diese stellt entweder die Ohrspeichel-

drüſe oder die ſtark entwickelnden Backendrüſen dar. Die Zunge, welche nur die hintre Hälfte der Mundhöhle einnimmt, iſt länglich, und beſteht aus einem vordern längern, ſchmalern und einem hintern, viel breitern aber kürzern Theile, von welchen dieſer den erſten beträchtlich überragt. Der vordre Theil iſt größtentheils mit großen harten, hornartigen, nach Hinten gewandten Stacheln, der hintre mit langen, weichen Zotten beſetzt. Bemerkenswerth ſind beſonders drei ſtarke, nach Vorn gewandte Stacheln, in welche der vordre Rand des hintern ausläuft. Die beiden ſeitlichen ſind viel anſehnlicher als der mittlere, alle mit einer harten Hornſcheide bekleidet, nach deren Wegnahme ein weicher Kern erſcheint, ſodaß man ſie dann fälſchlich für weiche ſelbſt fleiſchige Warzen halten konnte, ungeachtet Home längſt den wahren Bau angegeben hatte. Das Zungenbein iſt ziemlich anſehnlich, namentlich die beiden Seitenſtücke, von denen das hintre etwas größer als das vordre iſt. Die Muskeln des Zungenbeins und der Zunge ſind anſehnlich. Die Speiſeröhre bietet nichts Bemerkenswerthes dar. Der Magen iſt ſehr einfach, länglichrundlich, nicht groß, ganz ohne Blindſack, der vordre Bogen ſehr klein, ſodaß ſich der linke und rechte Magenmund ſehr nahe aneinander befinden. Die Pförtnerklappe iſt kaum merklich. Die Länge des Darmkanals verhält ſich zu der Entfernung vom Munde bis zum After ungefähr wie 5 : 1, die des dünnen zu der des dicken wie 4 : 1. Beide ſind ungefähr gleich weit. An ihrer Übergangsſtelle findet ſich zwar keine Klappe, aber ein kleiner und enger, einfacher Blinddarm. Die innere Fläche iſt eigenthümlich angeordnet. Im größten vordern Theile des dünnen Darms finden ſich viele lange, ſehr dichtſtehende, etwas ſchief verlaufende, Längenfalten, die allmälig an Zahl und Größe abnehmen, bis ſie gegen das Ende des dicken Darms verſchwinden. Zwiſchen ihnen befinden ſich im hintern Ende des dünnen und dem Anfange des dicken Darms regelmäßig in einfachen Reihen ſtehende, anſehnliche Drüſenöffnungen, die aber auch im hintern Theile des dicken Darms fehlen. Dicht neben der Einmündung des letztern in die Kloake findet ſich dagegen auf jeder Seite eine längliche, mit ungefähr zwölf Öffnungen in den Darm ſich einmündende Afterdrüſe. Leber und Milz, beſonders die letztre, ſind anſehnlich. Jene beſteht aus ſechs Lappen von verſchiedner Größe. Die Gallenblaſe iſt gleichfalls beträchtlich, der Gallengang kurz vor ſeiner Einſenkung in den Zwölffingerdarm, die ungefähr 15‴ vom Pförtner ſtattfindet, ſtark erweitert. Die Milz hat eine eigenthümliche Geſtalt, indem ſie hinten im größten Theil ihrer Länge in zwei ſehr lange, neben einander von Vorn, und links nach Hinten, und rechts verlaufende Lappen ausgezogen iſt. Die Bauchſpeicheldrüſe iſt dünn und vielgelappt.

Über das Gefäßſyſtem iſt nicht viel zu ſagen, da daſſelbe im Allgemeinen wenige Abweichungen, welche noch überdies größtentheils auch bei einigen andern Thieren ſich vorfinden, darbietet.

Wichtiger iſt das Nervenſyſtem. Das Gehirn, welches genau die Schädelhöhle ausfüllt, iſt mit einer faſerigen Haut umgeben (der dura mater), deren einer Theil zwiſchen dem großen und kleinen Gehirn ein unverknöchertes Segel bildet. Die Gefäßhaut hat nichts beſonders Eigenthümliches. Das Gewicht der ganzen Gehirnmaſſen verhält ſich zu dem des Körpers wie 1 : 130. Das große Gehirn iſt faſt ganz glatt und im Allgemeinen platt, das Corpus callosum iſt kurz und in zwei Hälften getheilt, die auf der Mittellinie nicht vereinigt ſind. Der dritte Ventriculus iſt ſchmal, das Corpus striatum ſehr verlängert und die vordre Commiſſur ſehr breit, die Sehhügel ſind ſehr klein und verbinden ſich auf der Mittellinie. Die knieförmigen Körper derſelben ſind ſehr groß und faſt nur doppelt, weil man das hintre Höckerpaar kaum bemerkt. Der mittlere Lappen des kleinen Gehirns iſt ſehr entwickelt. Das verlängerte Mark iſt ziemlich entwickelt und die olivenförmige Vorragung iſt viel größer als die pyramidale. Der Sehnerve iſt ſehr klein und bildet mit dem der entgegengeſetzten Seite ein längliches Chiasma. Der Riechnerve iſt ſehr ſtark. Bei den Rückennerven beſteht der eigenthümliche Bau, daß ein jeder derſelben nicht zwiſchen zwei Wirbeln, ſondern durch den ihm entſprechenden Wirbel ſelbſt durch ein Loch an der Baſis des Bogens derſelben hervortritt. Der nervus trigeminus iſt allein ſo umfangreich, daß er nicht allein allen Gehirnnerven, ſondern auch dem geſammten peripheriſchen Nervenſyſteme gleichkommt. Er theilt ſich übrigens wie gewöhnlich in drei Äſte, von denen der eine der ophthalmicus Willisii ziemlich klein iſt und die beiden andern, der obere und untre Markarnerv, ziemlich groß ſind.

Das Auge iſt ſehr klein, und faſt in den Haaren verborgen, welche die Schnabelwurzel umgeben. Es iſt mit einer Nickhaut verſehen, welche es nach Meckel ganz verdecken kann. Die sclerotica iſt knorpelig, die retina ausnehmend dick, vom Kamm iſt keine Spur bemerkbar, die Kryſtallinſe iſt klein, vorn platt, hinten ſehr gewölbt. Die Spinnewebenhaut iſt ganz undurchſichtig, das Pigment überall tief ſchwarz, die Pupille rund, die Ciliarnerven ſind ziemlich groß, und deren zehn wie bei vielen andern Säugthieren vorhanden. Die Muskeln des Augapfels ſind ſehr breit und ſehr dick. Die Naſe iſt in ihrem innern Baue wenig von der andrer Säugthiere unterſchieden, und Home hat im Innern derſelben zwei Conchen gefunden. An dem Ohre mangelt die äußre Muſchel und die Öffnung des Gehörgangs zeigt ſich nur durch eine kleine ovale Spalte hinter dem Auge, um welche herum die Haare trichterförmig geordnet ſind. Das Trommelfell iſt ausnehmend breit, und ſteht nach Blainville in einem langen knorpelförmigen, ſpiralförmig zuſammengerollten Kanale, der ſich gegen das Ende erweitert und mit ſeinen Windungen an den Seiten des Kopfes liegt. Meckel ſtellt dieſen Bau in Abrede, angebend, daß er bei den beiden von ihm zergliederten Exemplaren vergeblich nach dieſen Windungen geſucht habe. Gehörknöchelchen finden ſich nach Home und Blainville nur zwei vor, doch will Meckel deren drei gefunden haben. Die halbzirkelförmigen Kanäle weichen von denen andrer Säugthiere wenig ab.

Was die Organe des Athmens betrifft, so ist der Larynx nicht bedeutend groß, zeigt aber einige merkwürdige Eigenthümlichkeiten. Die Cartilago thyroidea ist groß und sehr in die Breite gezogen, in der Mitte knorpelig, an den beiden Seitentheilen knöchern, jede dieser knöchernen Seitenplatten ist in zwei Theile getheilt, von denen der eine sich nach Innen biegt, und fast hinter dem Pharynx auf der Mittellinie sich mit dem der andern Seite vereinigt. Die Cartilago cricoidea ist in den Seiten und untern Theilen sehr hoch, verkürzt sich aber im obern Theile plötzlich. Meckel hält den mittlern und vordern Theil dieses Knorpels für zum Theil verknöchert. Die cartilagines arytenoides zeigen nichts Besonderes, dagegen ist die Epiglottis sehr breit und bedeckt die obere Fläche des Larynx ganz. Die Glandula thyroidea ist sehr klein und in zwei Lappen getheilt. Die Ringe der Luftröhre, deren sich nach Meckel 15 vorfinden, sind sehr hoch und einander so genähert, daß sie nicht allein dicht aneinander anstoßen, sondern daß sie sogar selbst einander ein wenig bedecken. Sie sind übrigens sehr vollkommen gebildet, sodaß der häutige Theil, der sich hinten zwischen ihren beiden Enden befindet, kaum bemerklich ist, die Bronchien, welche schon sehr hoch anfangen, verästeln sich in den Lungen wie bei den Normalsäugthieren, sie sind an ihrem Ursprung ebenso wie die Luftröhre knorpelig, ihre Beschaffenheit verändert sich aber nahe an den Lungen auf eine sehr merkwürdige Weise, indem ihre Ringe, nach Meckel, sich zu sehr harten Knochenringen umgestalten. Die Lungen selbst sind ziemlich entwickelt und haben eine längliche Form, der rechte Flügel weicht von dem linken nicht blos durch seine bedeutendere Größe, sondern auch dadurch ab, daß er in mehre Lappen getheilt ist.

Wir haben noch des besondern Organes des männlichen Schnabelthieres zu gedenken, nämlich des Sporns, welcher einen wirklichen Kanal bildet, der dazu dient, eine Flüssigkeit hindurch zu lassen, welche nach einigen Angaben giftig sein soll. Dies war schon früher von Blainville angegeben und hat neuerdings durch Meckel seine Bestätigung gefunden. Blainville, der nur eine ausgestopfte Haut zu seiner Disposition hatte, konnte nichts bemerken als das Bläschen für die Flüssigkeit und einen Theil des Ausführungsganges; andre Anatomen aber [4]) waren so glücklich, vollständigere Exemplare untersuchen zu können und genauere Angaben darüber zu liefern. Diese Drüse liegt unter dem Hautmuskel zwischen dem Oberschenkel und einem starken Fortsatze des Wadenbeins, und hat deshalb von Meckel den Namen Glandula femoralis empfangen. Sie ist dreieckig, oben gewölbt, unten concav, etwas über einen Zoll lang, acht Linien dick und drei bis vier breit. Sie ist glatt mit einer dünnen Haut überzogen, aber fest und aus mehren Lappen bestehend, die Farbe braun. Der Ausführungsgang wird durch eine dicke Haut gebildet, Anfangs ziemlich breit, verengert sich aber bald, er entspringt gegen die Mitte des innern Randes, und steigt durch die Beugemuskeln bedeckt bis zum hintern Ende der Fußwurzel herab, wo er anschwillt und ein kleines Bläschen von ungefähr zwei Linien Durchmesser bildet. Dies Bläschen liegt an der Basis des Sporns und aus dem mittlern Theile tritt der kleine Kanal, der in denselben eindringt, hervor. Blainville sagt über den Sporn selbst Folgendes: „Äußerlich sieht man wirklich nichts als eine Art hornigen conischen Stachels, mehr oder weniger gebogen, ziemlich fest an der Haut hängend, die an seinem Grund einen Wulst bildet, und in der er ziemlich tief steckt, bis zu einer Art Einschnürung, die man über dem Wulste bemerkt. Gegen seine Spitze, die bisweilen sehr stumpf ist, und an der converen Fläche befindet sich eine eiförmige, ziemlich große Öffnung, die sich gegen die Basis hin in eine bloße Furche verlängert und durch welche, wie es scheint, die Spitze des Knochens, von dem gleich die Rede sein wird, austreten kann. An der Basis der converen Fläche des hornigen Überzugs ist eine Art Rinne oder Falte, welche besonders an seiner Öffnung am Rande der Höhlung sichtbar ist; sie besteht aus einer schuppenartigen Substanz graulich gelb, fast durchsichtig und wirklich ihrer ganzen Länge nach sehr dünn, besonders gegen die Spitze. In diesem Futterale findet man das wirklich verletzende Organ, das vielleicht nicht die ganze Höhlung einnimmt, sondern von einer weißlichen, fast schleimigen Materie umgeben ist. Das Organ selbst hat fast die Form seines Futterals, ist aber mehr pfriemig, weit spitziger, und besteht aus einer Substanz, die in dem trocknen Zustand, in welchem sie Blainville beobachtete, ihm zwischen Knochen und Horn zu stehen schien, aber doch augenscheinlich mit erstern mehr Ähnlichkeit hatte; sie war ziemlich hart, dicht, gelblich, und ihre Halbdurchsichtigkeit ließ ihren innern Kanal etwas bemerken; an ihrer Basis ist ein runzlicher Wulst, womit sie an der Oberhaut hängt, und ihr spitziges Ende läuft in eine kleine Spalte oder sehr feine schiefe Öffnung aus, die im ruhigen Zustande mit der Öffnung des Futterals zusammenfällt. Öffnet man sorgfältig diese Art Zahn, so findet man ihn seiner ganzen Länge nach hohl, aber seine an der Basis sehr dünnen Wände werden gegen die Spitze immer dicker. Nach dieser Beschreibung sagt Blainville weiter: „Diese Höhlung enthält einen Apparat, der sehr wahrscheinlich giftig ist, er besteht aus einem Bläschen und einem Kanal; das Bläschen ist wie eine Flasche, deren Boden gegen die Bänder der Fußknochen steht. In dem Zustande, in welchem ich es sah, war es gelb, sehr hart und etwas runzlich, indeß konnte ich seine Höhlung leicht erkennen; sein äußeres Ende läuft unmerklich in einen engen, zwei Mal län-

4) Es herrscht ein Streit darüber, wer eigentlich diese Drüse entdeckt hat. Rudolphi beschrieb schon im J. 1820 und 1821 in den Schriften der berliner Akademie den genauern Bau dieses Sporns, gibt in seiner Physiologie II, 2. S. 71 an, daß Clifft und Knox sie entdeckt hätten, wogegen indessen Meckel behauptet, daß er sie zuerst in dem Anhange zu einer Dissertation von Voigtel im J. 1823 beschrieben habe. Dies ist nun zwar allerdings richtig, es hat sie aber Knox in demselben Jahr entdeckt, und es wurde von dieser Entdeckung in Ferussac Bülletin. 1824. I. S. 82 Mittheilung gemacht. Am vollständigsten ist unstreitig dieser Theil von Meckel beschrieben worden.

gern Kanal, als es selbst ist, aus, welcher dem Knochenkanal folgt und an dessen Öffnung in der Spitze endet." Rudolphi (a. a. O.) spricht ebenfalls davon, daß der Sporn knöchern, hohl und mit Horn überzogen sei, und außer der von Blainville beschriebenen Mittelhöhle noch 16 kleine Röhren in den Knochenwänden habe. Diesem widerspricht jedoch Meckel, indem er angibt, daß durchaus sich im Sporne keine Knochentheile finden, sondern er nur aus einer hornartigen Substanz und einer Membran bestehe. Was die besagte Giftdrüse betrifft, so hat sie Meckel bei dem Weibchen nicht auffinden können, will aber deswegen keineswegs behaupten, daß sie nicht vorhanden sei, indem es wol einem spätern Beobachter gelingen könne, sie noch aufzufinden, ebenso wie er seiner Seits, ungeachtet so mancher wackern Vorgänger, noch so Vieles bei diesem Thier entdeckt habe. Seit längrer Zeit weiß man, daß dem Weibchen des Schnabelthiers der Sporn fehlt; es ist aber erst in den neuern Zeiten die Entdeckung gemacht worden, daß an derselben Stelle, wo bei dem Männchen der Sporn steht, bei dem Weibchen sich ein kleines Löchelchen findet, welches ungefähr eine Linie lang und zwei tief ist. Die Haut des Fußes, welche überall braun ist, ist um diese Vertiefung herum und in derselben heller. Sie ist auch haarlos wie der ganze untre Theil des Fußes. Isidor Geoffroy will jedoch neben derselben einige lange steife Haare bemerkt haben, welche alle von einer Stelle ausgehen, und so eine Art Pinsel bilden. Meckel ist der Ansicht, daß eine Functionsbeziehung zwischen diesem Theil und dem Sporne des Männchens stattfinde, worauf ihn die ganz entsprechende Stellung beider Theile geführt hat. Doch erklärt er sich über diese Idee nicht umständlicher. Die gleiche Ansicht hat übrigens auch Home in seiner vergleichenden Anatomie aufgestellt. Er ist der Meinung, daß der Sporn des Männchens eine bedeutende Rolle spielt, und daß er bei den Monotremen Functionen hat, denen analog, welche andre Organe bei mehren Thieren haben, namentlich das Festhalten des Weibchens. Die Ansicht beider Anatomen wird durch den D. Palmeter in Neuholland unterstützt, welcher darüber einen eignen Aufsatz in der Sidneyzeitung geliefert hat, den man indessen blos aus den Mittheilungen von Lesson und Garnot kennt. Bei dem, was sich gegen diese Ansichten sagen läßt und bereits eingewendet worden ist, kann man dieselben immer nur noch als Hypothesen betrachten. Der wichtigste Einwand scheint der von Knox zu sein, der in einer Abhandlung, in dem edinburger Philosophical Journal, April 1826, davon spricht, daß er bei dem Weibchen der Echidné die Spur eines Sporns in dem Grund einer Höhle gefunden hat, welche der ganz ähnlich ist, die man beim Schnabelthierweibchen findet. „Ich fand," sagt dieser Anatom, „in der Ferse der weiblichen Echidne genau an derselben Stelle, wo beim Männchen der Sporn sich findet, etwas, was ich die Spur eines Sporns nennen möchte, in mehrer Beziehung dem des Männchens ähnlich, welchen es gleichsam in Miniatur darstellt. Er sitzt im Grund einer kleinen Höhle, die nicht tief genug ist, um ihn dem Auge zu entziehen, und ist von derselben hornartigen Textur, wie der des Männchens, dem er gänzlich analog zu sein scheint. Physiologische Anatomen werden leicht begreifen, daß dieses Organ sich zum Sporne des Männchens so verhält, wie die Brustdrüse des Mannes zu der des Weibes. Bei jenem (bei dem Männchen) haben wir ein vollständig entwickeltes, zur Ausübung seiner Function vollkommen taugliches, Organ, bei diesem nur ein rudimentales, unvollkommenes Organ. Der übrige Theil des Giftapparats scheint bei dem Weibchen zu fehlen." — Indem Knox sich auf diese Entdeckung stützt, will er die Meinung von Home und also auch die von Meckel nicht gelten lassen. Es scheint aber auch, daß bei dem Weibchen des Schnabelthiers sich solche Spornspuren finden, indem sie Meckel wenigstens abgebildet hat, wenn er ihrer auch in der Beschreibung nicht gedenkt.

Man will übrigens nach einem der Linné'schen Gesellschaft zu London mitgetheilten Briefe behaupten, daß das männliche Schnabelthier mit diesem Sporne giftige Wunden verursache. Der D. Jameson schoß nämlich in Neuholland eins dieser Thiere mit einer schwach geladnen Flinte an, der Mensch, der bei ihm war, haschte es, bekam aber einen Stich am Arme vom Sporne, womit dessen Fuß bewaffnet ist. Das Glied schwoll bald an, und es zeigten sich alle Symptome wie bei Leuten, die von giftigen Schlangen gebissen worden. Durch die äußere Anwendung von Öl und den innern Gebrauch des Ammoniaks ließen die Zufälle nach, indeß behielt der Mensch noch lange einen stechenden Schmerz, und konnte länger als einen Monat seinen Arm nicht gebrauchen. Gegen diese Ansicht einer angeblichen Vergiftung kann man aber wirklich nicht umhin, der Meinung Rudolphi's beizutreten, der sie als eine solche nicht betrachtet. Ein so stumpfes Organ, wie doch der Sporn an sich ist, kann schon für sich ganz allein, von dem Thiere mit Gewalt, vielleicht noch überdies an einer empfindlichen Stelle, eingetrieben und indem er einen bedeutenden Nerven trifft, sehr gefährliche Zufälle hervorrufen, wozu sich Beispiele aus dem alltäglichsten Leben wol genug beibringen ließen. Wenn übrigens vielleicht noch die Eingebornen und nach ihm die Colonisten das Thier für giftig halten, so weiß man ja, was man im Allgemeinen von solchem Glauben und solchen Meinungen zu halten hat. Daß die durch die Schenkeldrüse ausgesonderte Flüssigkeit wirklich ein Gift sei, kann wol nicht eher behauptet werden, als bis genügende Versuche, wie man sie z. B. mit dem Schlangengift angestellt hat, dies vollkommen dargethan haben.

Wir kommen nun zu der Brust- oder Milchdrüse, denn als solche muß man sie wol mit Meckel annehmen und anerkennen, ungeachtet der Widersprüche Geoffroy's. Sie besteht aus zwei platten länglichen Massen, welche links und rechts zwischen der Haut und dem Bauchmuskel liegen, dem Umfange nach sehr entwickelt sind, und sich vom Schenkel bis an das Brustbein und den Brustmuskel erstrecken. Jede der beiden Massen besteht aus einer großen Anzahl, wenigstens 140—150, blinder Kanäle, welche nahe an der Haut bedeutend dünner werden und

ſich zu Röhren von verſchiedner Länge, die jedoch immer kurz ſind, geſtalten. Sie ſind unter einander, obgleich ſehr locker, durch das Zellgewebe und Gefäße verbunden. Dieſe Röhren ſind ſehr feine Ausführungsgänge, die ſich nach Außen gegen die Mitte der Drüſe öffnen, in eine kleine, ganz haarloſe Grube, welche von kleinen Erhabenheiten uneben erſcheint, die ohne Zweifel die Saugwärzchen und die Mündungen der Gänge ſind, deren größtes jedoch noch nicht die Größe eines Hirſenkorns erreicht. Um dieſe Grube herum bemerkt man, wenn man die Haare, die ſie umgeben aus einander legt, einen fünf Linien langen, drei Linien breiten Raum, indem man wol auf 80 kleiner ſchwarzer Öffnungen bemerkt, die größer ſind als diejenigen, aus welchen die Haare heraustreten und welche vielleicht die Ausführungsgänge von andern abſondernden Gefäßen ſind. Geoffroy bemerkt zwar mit Recht, daß dieſe Drüſe in ihrem Baue mit dem der Milchdrüſen andrer Thiere nicht übereinſtimme, ſcheint aber überſehen oder nicht gewußt zu haben, daß allerdings eine analoge Bildung bei den Cetaceen vorkommt. Müller (de glandularum structura. p. 50) ſtellt ſie deshalb mit den analogen Drüſen dieſer in die zweite Abtheilung, und als diejenigen auf, welche die einfachſte Form gleichſam aus kleinen Blinddärmen beſtehend, darbietet. Auch bemerkt Bär (Meckels Archiv. 1827), daß dieſe Drüſe dennoch eine Milchdrüſe genannt werden müſſe, ſelbſt in dem Falle, wenn durch die genaueſten Beobachtungen erwieſen ſei, daß das Schnabelthier ſeine Jungen nicht ſäuge, weil dieſe Drüſe in allen Charakteren mit einer Milchdrüſe übereinkomme. Jede Drüſe nämlich, welche zum erſten Mal in einer Thierreihe auftritt, erſcheint von ganz einfachem Baue nur aus Säckchen oder Blinddärmchen zuſammengeſetzt, wie z. B. die Leber in den niedern Thieren, die Vorſteherdrüſe in mehren Säugethieren, die einfachen Speicheldrüſen bei den Amphibien und Vögeln. Überdies hat Bär, um ſeine Meinung auch mit Gründen zu belegen, die Beſchreibung der Milchdrüſe des Braunfiſches geliefert, deren Bau noch einfacher erſcheint.

Daß aber die fragliche Drüſe wirklich eine Milchdrüſe ſei, wird hinlänglich dargethan durch eine neuere Mittheilung Kings, nach welcher James Macarthur zu Rowamatta, welches letztern Wahrhaftigkeit Froriep (Notizen Nr. 785) bezeugt, ein Individuum eines weiblichen Schnabelthieres beſitzt, aus deſſen Bruſtdrüſe man Milch drücken konnte; doch war eine Warze nicht zu bemerken, ſondern die Milch drang aus kleinen Öffnungen (Poren) hervor.

Wir haben nun der Geſchlechtsorgane zu gedenken, über welche man indeſſen noch keineswegs ganz im Klaren iſt. Die Hoden, welche im Unterleib unterhalb der Nieren liegen, waren bei dem von Meckel beobachteten Exemplare ſehr ungleich unter einander, der linke war viel kleiner als der rechte, und eine ähnliche Verſchiedenheit fand ſich auch hinſichtlich der beiden Samenabführungsgänge vor; übrigens zeigten Hoden und Nebenhoden ſich im Baue denen andrer Thiere gleich. Die Samenabführungsgänge öffnen ſich in den Harngang zwiſchen der einzigen Öffnung der Blaſe und den Gängen der Harnleiter und helfen ſo einen eignen Kanal bilden, von dem noch weiter unten die Rede ſein wird, und welchen Geoffroy St. Hilaire den Urethro-Seruellen genannt hat. Über den eigenthümlichen Bau der Ruthe gibt der eben gedachte Naturforſcher folgende Auskunft. An der Bauchſeite dieſes Kanals, nahe an ſeiner Endmündung, tritt bei dem Männchen die Ruthe, bei dem Weibchen die Clitoris hervor. Der Körper der Ruthe ſtimmt hinſichtlich ſeines Gewebes, ſeines Baues und ſeiner Umhüllung mehr mit dem, was man bei manchen Waſſervögeln ſieht, als mit dem Baue bei den Säugthieren überein. Der faſerige Theil iſt bei dem Schnabelthiere nackt, aber es iſt für die außerordentliche Empfindlichkeit dieſes Theils ein Schutz hergeſtellt in einem allgemeinen Beutel, der die Ruthe von ihrer Wurzel an umhüllt und noch über dieſe hinausgeht. Dieſer Beutel, der als ein Analogon der Vorhaut zu betrachten, gleicht weder dieſer, wie ſie ſich bei den Säugethieren findet, vollkommen, noch demjenigen Beutel, der die männliche Ruthe der Vögel umhüllt. Er hat die Richtung des gemeinſchaftlichen Vorhofs (Vestibule), verbindet ſich mit ihm und öffnet ſich in dieſen Behälter nahe am After. Was eben vom Penis geſagt ward, gilt auch von der Clitoris, nur daß dieſe auf ein Drittheil der Länge von jenen reducirt, ohne daß deshalb der Beutel kleiner geworden wäre. Die Clitoris iſt undurchbohrt, der Penis aber durchaus durchbohrt. Sein Kanal theilt ſich erſt in zwei Äeſte, ſowie das Ende des Penis ſelbſt in zwei Eicheln, dann theilt er ſich von neuem, wie das Ende der Eicheln in vier ſtarke Dornen, die hohl und am Ende durchbohrt ſind. Sehr kleine Stacheln ſtehen außerdem ſymmetriſch, beſonders an der Oberfläche der Eicheln, in cirkelförmigen, parallelen Reihen. Was die weiblichen Geſchlechtstheile betrifft, ſo ſind ſie klein und weichen von denen der Säugethiere wenig ab; doch ſcheint es nach den neuern Unterſuchungen von Home (Philosoph. Transact. 1819), als ob ſich nur im linken Eierſtocke Bläschen fänden, wodurch ſich eine große Verwandtſchaft des Schnabelthieres mit den Vögeln begründen würde. Die Fallopiſchen Röhren ſind denen der Säugethiere ſehr ähnlich. Nächſt ihnen finden ſich auch die Hörner (Ad uterum *Geoffroy's*) des Uterus. Bis an dieſe iſt der Uterus doppelt. Sie öffnen ſich zur Seite des Harnganges, zwiſchen dem Ausführungsgange der Blaſe und den Gängen der Uretheren (Harnleiter) an denſelben Stellen, wo bei dem Männchen die Samenabführungsgänge münden, die Mündung iſt jedoch durch ein kleines Band getheilt, welches ſich quer von einem Rande zum andern erſtreckt. Die ſämmtlichen männlichen und weiblichen Geſchlechtstheile vereinigen ſich zu letzt in einem langen Kanale, der über den vordern Rand des Beckens heraustritt, ſowie weit über den Hintern und welcher ſich wieder mit dem Maſtdarm in eine gemeinſchaftliche nach Außen geöffnete Taſche mündet, welche eben den gedachten Vorhof oder die ſogenannte Kloake bildet.

Ob nun das Schnabelthier Eier lege oder nicht, darüber

ist noch immer bis auf die neueste Zeit ein Streit gewesen, der sich indeß, wie es scheint, wenn anders die neuesten Angaben wahr sind, wirklich zu Gunsten des Eierlegens entscheidet. In der Anthologie von Florenz, Tom. XXIV. 1826. p. 305 befanden sich folgende Angaben: Das Schnabelthier lebt in den Sümpfen von Neuholland. Es macht unter Rohrbüsche auf das Ufer ein Nest aus Schlamm mit dazwischen geflochtenen Ästen, und legt zwei weiße Eier hinein, die kleiner sind als Hühnereier, welche es lange bebrütet und nur bei Annäherung eines Feindes verläßt. Es scheint, daß es zu dieser Zeit durchaus weiter keine Nahrung zu sich nimmt, als den Schlamm, den es erreichen kann; wenigstens hat man nichts anderes in seinem Magen gefunden. Wenn das Schnabelthier unters Wasser taucht, so bleibt es nicht lange, sondern kommt bald wieder an die Oberfläche und schüttelt dann den Kopf, wie es die Enten zu machen pflegen. Es kriecht an den Sumpfufern ziemlich schnell herum, seine Bewegungen sind behend, und es ist ziemlich schwer zu fangen, weil es ein sehr scharfes Gesicht hat. Es wendet gewöhnlich nur ein Nasenloch an, um zu athmen, sodaß man glauben möchte, es bediene sich des andern blos im Wasser. Es kratzt sich Kopf und Hals mit dem Hinterfuße, sowie die Hunde, aber sein weicher, biegsamer Schnabel kann keinen Schaden thun. Nur das Männchen, das allein am Hinterfuße mit einem Sporne versehen ist, wendet diesen als Vertheidigungswaffe gegen seine Angreifer an. Die Wunde, die es damit macht, bringt eine Entzündung und einen lebhaften Schmerz hervor; doch ist kein Beispiel bekannt, daß der Tod darauf erfolgt sei. Diese Nachricht stimmte ziemlich mit derjenigen überein, welche früher Patrick Hill nach England mitgetheilt hatte (*Linnean* Transact. XIII), der auch das Präparat des Eierstocks eingeschickt hatte. Hierauf fußend schrieb Geoffroy nach England, erhielt aber darauf die Auskunft, daß weder in der Sammlung der Linné'schen Gesellschaft, noch in irgend einer andern Londons sich Eier des Schnabelthiers befänden, und daß ein angebliches, mit einem Ei versehenes Präparat vom Schnabelthiere sich nach den Untersuchungen Home's nicht als ein solches, sondern auf einer Verwechselung beruhend ausgewiesen habe. In der neuesten Zeit hat indessen ein D. Weatherhead der zoologischen Gesellschaft die Mittheilung gemacht, daß er von einem Freund ein befruchtetes Weibchen erhalten habe, dessen Eierstock unversehrt gewesen sei, aus dessen Section sich ergeben habe, daß das Thier wirklich Eier lege. Nach einer andern Mittheilung im Asiatic Journal. Febr. 1833 wurden im Neste des Thieres nicht blos Eierschalen, sondern in dem Weibchen auch Eierstöcke gefunden, und unvollständig ausgebildete Eier ohne Schale von der Größe einer Flintenkugel.

Hiernach scheint also das Eierlegen des Schnabelthieres wirklich constatirt zu sein, wenn auch die Entwicklung der Jungen und die Art, wie sie genährt werden, noch ein Räthsel ist.

Was die Lebensweise des Schnabelthieres betrifft, so findet es sich einzig in den Sümpfen und Flüssen Neuhollands, namentlich auch in der Nähe der blauen Gebirge. Nach der im asiatischen Journal mitgetheilten Notiz gräbt es sich an den Ufern der Flüsse seine Höhle an Stellen, wo das Wasser tief und still ist. Der Eingang dazu ist tief unten im Wasser, geht dann einige Ellen nach der Erdfläche herauf, bildet zwei Äste, die sich im Neste wieder vereinigen, welches geräumig und mit Blättern und Moos ausgefüllt ist. Über die Nahrung dieses Thieres ist noch nichts bestimmtes bekannt.

Wir lassen schließlich die Bemerkung folgen, welche Geoffroy über die Identität der beiden Arten des Schnabelthiers gemacht hat. Sie gründen sich auf die Beobachtung mehrer Exemplare. Allerdings wurden Verschiedenheiten bemerkt, allein sie sind so wenig regelmäßig, daß sie nicht einmal zum Unterschiede des Alters oder des Geschlechtes angewendet werden können. Derjenige, den man von den Haaren hergenommen hat, beruht offenbar auf dem Haarwechsel, wobei das Haar mehr oder weniger vom Rauhen ins Glatte und Glänzende verändert wird, auch wirkt offenbar die Art der Zubereitung der Exemplare und hinsichtlich der Farbe das Licht ein. Was den Sporn betrifft, so sah ihn Geoffroy bald lang und dünn, bald dick und stumpf, ja sogar so gebildet, als ob er aus zwei Sporen zusammengesetzt wäre. Es wäre zwar nicht unmöglich, daß es noch eine zweite Art gäbe, indem nach den Berichten englischer Reisenden die Schnabelthiere in den blauen Gebirgen größer sein sollen, als die früher beobachteten. Endlich könnte wirklich eine zweite Art diejenige sein, welche Macgillivray in den Verhandlungen der Wernerschen Gesellschaft zu Edinburg Tom. V. p. 573 unter dem Namen Ornithorhynchus crispus angekündigt hat. (D. *Thon.*)

Ornithoskopia, s. Ornoskopie.

Ornitrophe *Juss.*, s. Schmidelia.

Ornotto, s. Orlean.

ORNSDORF, auch Arnsdorf, ein zum Lehngute des Freiherrn von Bartenstein-Hennersdorf gehöriges Gut des troppauer Kreises Schlesiens, gleich jenem im Bezirke von Hotzenplotz gelegen, mit 68 Häusern und 512 Einwohnern, die Teutsche sind und sich theils vom Ackerbaue, theils durch Spinnerei ernähren. Das Dorf gehört zur Pfarre Waissek der olmützer Erz-Diöcese und hat eine Schule. Außer 300 Jochen ziemlich ergiebigen Ackerlandes besitzt es vielen Waldgrund und Wiesen. Der Viehstand belief sich im J. 1825 auf 10 Pferde, 15 Ochsen und 72 Kühe. Es kommt dieses Dorf schon im J. 1267 in einer Urkunde vor, in welcher es Arnoldestorf, Arnoldtdorf genannt wird. Es war meist ein besondres Lehngut der olmützer Kirche.

(*G. F. Schreiner.*)

Ornus *Scop.*, s. Fraxinus.

ORNYTION, Sohn des Sisyphos, Bruder des Glaukos, dessen Sohn Bellerophontes war, Vater des Phokos, der auch für Poseidons Sohn galt und des Thoas, dessen Sohn Damophon war, dessen Sohn Propodas, dessen Söhne Doridas und Hyanthidas, die sich Aletes dem Dorer unterwarfen, die letzten achäischen Kö-

nige von Korinth, denn Phokos war ausgewandert und bei Thoas' Stamme das Königthum geblieben. (*Paus.* II, 4, 3. Vergl. IX, 17, 6.) Ornytion bedeutet den Beweger, den Aufreger; als Vater des Phokos, der Nichts ist als eine Volkspersonification, des Renners Thoas, der nur dazu dient, die neue Stammreihe anzufangen, eine Persönlichkeit aber gar nicht zeigt (wahrscheinlich ist er grabezu erfunden, denn der Renner schickt sich zum Sohne des Aufregers), dem sich der Meergott selbst unterschiebt als Vater des Phokos, ist er mit seinem Bruder, dem Grauen, und diesem Thoas selbst wol nur entstanden aus Beinamen des erderschütternden Meergottes Poseidon, der in seinem Erzeugnisse dem Rosse, den besten Renner gegeben hat und dessen dunkle Woge passend der Vater des Roßzähmers Bellerophontes heißt. Die Nachkommen des Thoas tragen keinen solchen Charakter, sie mögen wirkliche Personen sein. An den listigen König Sisyphos, der wiederum wol nur wegen des Doppelsinnes des Namens Äolos (der bunte, in List und der gemischte Volksstamm, den scharfgesonderten Dorern und Jonern entgegenstehend) diesem als Sohn gegeben ist, scheint Ornytion ziemlich willkürlich angereiht. Wir haben also dreierlei verschiedne Sagen in dieser Genealogie vermischt vor uns: Die vom Sisyphos, die von Poseidon und seinen zu Korinth herrschenden Söhnen, und die von wirklichen Landeskönigen, die sich eben auch vom Meergotte herleiten mochten. Vater des Phokos heißt derselbe offenbar darum, weil der Name des Sohnes an die Robbe erinnert. (*Klausen.*)

ORNYTOS 1) gaben Einige an als den wahren Namen des Arkaders, der die Schar der Stadt Teuthis vor Troja führen wollte, aber wegen einer Verfeindung mit Agamemnon während des Aufenthaltes durch die widrigen Winde zu Aulis nach Hause zog. Die meisten nannten diesen Heerführer Teuthis, und über die fernern Schicksale ist in jenem Artikel zu reden. (*Paus.* VIII, 28, 4.) Der Name Ornytos scheint den Aufbieter zu bezeichnen, der für den das Land aufregenden und die Scharen zusammen rufenden Heerführer wohl geeignet ist.

2) Ein Tyrrhener, rüstiger Jäger, unter Äneas' italischen Bundesgenossen, reitend auf lappygischem Roß, eine hoch hervorragende Gestalt in seltsamer Bewaffnung mit bäurischem Spere, von der Camilla erlegt. (*Virg.* Aen. XI, 677 sq.) (*Klausen.*)

OROANDA, alter Name einer Stadt in Pisidien, bei *Plin.* H. N. V, 24, welcher auch ib. 42 Oroandicum Pisidiae tractum erwähnt; vermuthlich sind hiervon nicht verschieden die, von Ptolemäus erwähnten, Orondici im Osten von Antiochien; die Ὠροανδεῖς nennt *Polyb.* XXII, 25, 7, wofür *Livius* XXXVIII, 18 legati Oroandensium hat, sowie Oroanda ib. 37 extr. Hiervon ist nun wohl zu unterscheiden Oenoanda in Lycien, in der Gegend Cabalia. *Steph. Byz.* Οἰνόανδα, πόλις Λυκίας. *Plin.* H. N. V, 27, 28. (*H.*)

OROANDES, Berg in Medien. *Plin.* H. N. V, 27. (*H.*)

Orontes, Oroatis, Fluß in Persien, s. Araxis.

OROBA, alter Name einer Stadt in Assyrien, bei Ptolemäus. (*H.*)

OROBANCHE. Eine Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der 14. Linné'schen Classe, welche mit einigen andern Gattungen eine eigne ausgezeichnete Familie bildet. Der Name findet sich zuerst bei Dioskorides (Mat. med. II, 171 *περὶ ὀροβάγχης*) für ein Gewächs dieser Gattung gebraucht, während die Orobanche Theophrasts (Hist. pl. VIII, 8), welche die Erven (Ervum Ervilia *L.*, ὄροβος) durch Umschlingen erstickt (ἄγχει), höchst wahrscheinlich eine Cuscuta ist. Char. Der Kelch mit Stützblättchen versehen, viertheilig oder vierblätterig, mit gespaltnen Blättchen, zuweilen einfach zweiblätterig, oder fünfspaltig; die Corolle rachenförmig, die Oberlippe ungetheilt oder zweilappig, die untere dreispaltig mit fast gleichen Fetzen; die Staubfäden an der Basis abgeflacht; die Zwillingsantheren; der Griffel glatt oder drüsig behaart mit schildförmiger, meist aus zwei Platten bestehender Narbe; die Kapsel einfächrig, zweiklappig, die einwärts gebognen Klappenränder tragen die Mutterkuchen; die Samen sind klein und runzlig (Schkuhr Handb. I. 176). In Sprengels Systema vegetabilium (II, 815) sind 31 Arten aufgezählt, welche besonders im südlichen Europa, aber auch in Mitteleuropa, Afrika und Asien parasitisch auf den Wurzeln andrer Gewächse vorkommen und diesen oft nachtheilig werden, besonders dem Hanfe und Tabak. Nach Baucher (Monograph. des Orob.), Wallroth (Sched. crit. p. 304) und Reichenbach (Icon. f. 662, 876—939, 1056, 1057, 1127, 1128) läßt sich diese Zahl um ein Bedeutendes vermehren, indem Letztrer für Teutschland allein 24 Arten annimmt. (*Reichenb.* fl. exc. p. 353.) (*A. Sprengel.*)

OROBANCHEAE. Eine Pflanzenfamilie aus der Abtheilung der Dikotyledonen, welche Jussieu zu seinen Pediculares als Anhang rechnete und Ventenat (Orobanchoideae. Tabl. II. p. 292) und Ach. Richard (Elem. bot. p. 459) zuerst als selbständig erkannten. Die Orobancheen kommen als wahre Schmarotzergewächse auf den Wurzeln von Kräutern, Sträuchern, selten von Bäumen, besonders in der gemäßigten Zone vor. Ihre Wurzel ist einjährig oder perennirend, oft sehr weit verbreitet, der Stengel oder Schaft einjährig, drehrund, hohl, einfach oder in wenige Äste getheilt, gelb oder braun gefärbt, an der Basis zwiebelförmig verdickt, anstatt der Blätter mit einzelnen, anders als grün gefärbten, trockenhäutigen oder fleischigen Schuppen besetzt. Die unregelmäßigen, hermaphroditischen oder seltner polygamischen, mit Stützblättchen versehenen Blüthen stehen in Ähren, Trauben oder Doldentrauben beisammen, selten einzeln am Ende des Schaftes. Der Kelch ist frei, einblättrig, stehenbleibend, auf verschiedne Art gespalten, meist vier- bis fünftheilig. Die Corolle unterhalb des Fruchtknotens eingefügt, verwelkend, einblättrig, röhrig oder glockenförmig, mit zweilippigem Saume, dessen obere Lippe ungetheilt oder gespalten ist, während die untre aus drei Läppchen besteht. Vier freie Staubfäden, zwei längre und zwei kürzre, sind in der Corollen-

röhre eingefügt. Die zweifächerigen Antheren, deren Fächer an der Basis von einander getrennt sind, stoßen oft je zwei zusammen, und haben nicht selten an der Basis einen spitzigen Anhang oder einen Bart. Der Griffel ist cylindrisch und trägt eine dicke, aus zwei Platten bestehende Narbe. Die eine, selten zweifächerige Kapsel öffnet sich in zwei Klappen, welche mit den eingebognen Rändern die Mutterkuchen bilden oder diese längs der Mittelrippe tragen. Die kleinen, rundlichen Samen sind in großer Anzahl vorhanden; sie enthalten den ebenfalls kugeligen, sehr kleinen Embryo seitlich an der Spitze in dem sehr entwickelten Eiweißkörper (Lathraea *Gärtn.* de fruct. t. 52. Epiphegus *Nutt.* gen. II. p. 61).

Die Orobancheen nähern sich in der Art ihres Vorkommens und durch ihren Habitus sehr den Cytineen und Monotropeen. Dagegen weichen sie von diesen in Bildung der Blüthe und Frucht ab und reihen sich hiernach an die Scrophularinen, Gesnerieen und Acantheen.

Zu den Orobancheen gehören folgende Gattungen (alle aus der zweiten Ordnung der 14. Linné'schen Classe): Orobanche Dioscor. *L.*, Phelipaea *Tournef.*, Hyobanche *L.*, Lathraea *L.*, Epiphegus *Nutt.*, Alectra *Thunb.* und Aeginetia *L.* — Die Gattung Obolaria, welche Bartling hierher zieht, rechnet Nutall (gen. I. p. 103) zu den Gentianeen. (*A. Sprengel.*)

OROBATIS, alter Name einer Stadt in Indien. (*Arrhian.* Exp. Alex. IV, 28.) (*H.*)

OROBIAS (Paläontologie), Erbsenstein, Roggenstein, franz. Orobite, s. Pisolith. (*H. G. Bronn.*)

OROBII, bei Plinius (H. N. III, 17, 21) Name eines Volkes in Oberitalien, dem cisalpinischen Gallien, dem die Städte Comum und Bergamum angehörten. (*H.*)

OROBIO (Isaac de Castro), jüdischer Arzt, gest. zu Amsterdam 1687. Nach Rodriguez de Castros (Escritores Rabinos españoles) ist er in Portugal, nach dem Abbé de Rossi (Dizionario storico degli autori ebrei) in Spanien zu Anfange des 17. Jahrh. geboren. Seine Ältern hielten sich äußerlich zum Katholicismus und gaben ihrem Sohne den christlichen Namen Balthasar, waren aber heimliche Juden und begingen im Stillen das jüdische Versöhnungsfest. Orobio studirte in Salamanca die scholastische Philosophie und mit solchem Erfolge, daß er daselbst zum Lector in der Metaphysik bestellt wurde. Später wandte er sich zur Medicin und practicirte in Sevilla. In dieser Zeit traf ihn in Folge unvorsichtiger Äußerungen die Beschuldigung der heimlichen Begünstigung des Judenthums, die Inquisition zog ihn vor ihr Forum, drei Jahre schmachtete er in ihren Gefängnissen, nicht verschont von den furchtbarsten Qualen der Tortur, die er selbst später geschildert hat. Gleich nach seiner Entlassung entfloh er nach Frankreich, wo er in Toulouse königlicher Rath und Professor der Medicin wurde. Indem es ihn aber in seinem Gewissen drängte, die Larve des Katholicismus abzulegen und sich auch äußerlich zum Judenthume zu bekennen, ging er nach Amsterdam, ließ sich hier beschneiden, nahm den Namen Isaak an, und lebte daselbst bis an seinen Tod als praktischer Arzt. Mit Philipp von Limborch hielt er Gespräche über die Wahrheiten des Christenthums, in denen er mit vieler Geschicklichkeit und nicht wenigem Scharfsinne die Gründe zusammenstellte, welche die Juden gemeinhin der Wahrheit der christlichen Religion entgegenstellen. Limborch hat jene mit seiner Widerlegung bekannt gemacht, unter dem Titel: De veritate religionis christianae amica collatio (Gouda 1687. 4. auch Basel 1740.) Man hat von ihm 1) eine gegen die Lehre Spinoza's und Bredenburgs gerichtete in lateinischer und holländischer Sprache zugleich erschienene Schrift: Certamen philosophicum propugnatae veritatis divinae ac naturalis adversus Joannis Bredenburgii et Spinosae principia (Amsterd. 1681, 1684, 1705, 1739. 12.); 2) folgende drei in einer Klosterbibliothek zu Madrid im Manuscripte sich findende Abhandlungen: a) Prevenciones divinas contra la vana idolatria de las gentes, worin er von den in der heiligen Schrift vorhandnen göttlichen Veranstaltungen spricht, durch welche die Israeliten vor den Verführungen des Heidenthums geschützt werden sollten, b) Respuesta a un ecrito que presento un predicante francès a el author contra la observancia de la divina ley de Moseh*), c) Epistola invectiva contra Prado, un philosofo medico que dubdara, o no creya a la verdad de la Divina Escritura. 3) Die in französischer Sprache (London 1770. 12.) erschienene Schrift Israël vengé ist aus Orobio's Schriften compilirt und nicht von ihm. — Weitre Nachrichten von ihm findet man, außer den bereits citirten Schriften, in *Wolf*, Bibl. Hebr. P. I. p. 646. P. III. p. 551. S. auch *Zedl.* Univ. Lex. XXV. p 1971 sq. (*H.*)

OROBIS oder **ORBIS**, alter Name eines Flusses in Gallia Narbonensis, d. z. T. Orbe (s. d. Art.). Vergl. Mela (II, 5, 6), wo die Handschriften Orbis haben. Orobus ist bei Avien. ora marit. v. 590. Ὄροβος ποταμοῦ hat Ptolemäus (II, 10). Strabo endlich (IV, 182, 17. Tzsch.) hat Ὄβρις. (*H.*)

Orobite, s. Orobias.

OROBITIS *Germar* (Insecta, ὀροβοειδής). Eine Gattung Rüsselkäfer von Schönherr (Curculionidum dispositio methodica p. 314) zur Divisio Cryptorhynchides der Legion Mecorhynchi in der Ordnung Gonatoceri gehörig. Sie steht bei Olivier und Sjöllenbal unter Rhynchaenus, bei Fabricius unter Attelabus. Kennzeichen: Fühler von mittler Länge, ziemlich dünn, in der Mitte des Rüssels eingefügt, die Geißel siebengliederig; die Wurzelglieder verkehrt kegelförmig, die übrigen linsenförmig, die Keule eiförmig, zugespitzt. Der Rüssel in die Länge gezogen, etwas dünn, rundlich, bogig, eingebogen. Die Augen groß, oben fast aneinander stoßend. Der Thorax ganz kurz, quer, vorn schmä-

*) Es ist dies wol eine Schrift mit der von Abraham Fidauque herausgegebenen Respuesta a un predicante sobre la perpetua observancia de la divina ley. Derselbe Fidauque hat auch die, gleichfalls in spanischer Sprache verfaßte, Erklärung des 53. Capitels des Jesaias und der 70 Wochen des Daniel von Orobio ꝛc. herausgegeben.

ler, an der Wurzel und Spitze faſt abgeſtutzt. Flügeldecken faſt zugerundet, ſtark gewölbt, hinten verſchmälert; die einzelnen hinten gerundet, klaffend. Die Schenkel unten mit Rinnen. Typus der Gattung und zugleich einzige Art iſt O. globosus *Fabricius* (Attelabus globosus *Panzer* Fauna fasc. 57. f. 10). Klein, oben ſchwarz, glatt, unten weißſchuppig, Fühler und Füße pechbraun, Flügeldecken höckerig gewölbt, ſchwarzblau mit glatten Streifen, das Schildchen weißſchuppig. Lebt in Teutſchland, Schweden ꝛc. in dürren Sandgegenden. Ein eignes Käferchen, das zuſammengezogen faſt einer Kugel gleicht, jedoch dabei die Schenkel grade von ſich ſtreckt, indeſſen es Schienen und Tarſen eingebogen hält. (D. *Thon.*)

Orobium *Reichenb.*, ſ. Oreas.

OROBUS. Eine Pflanzengattung aus der letzten Ordnung der 17. Linné'ſchen Claſſe, und aus der Gruppe der Vicieen der Familie der Leguminoſen. Der Name findet ſich ſchon bei Theophraſt (ὄροβος hist. pl. 8, 5), wo er aber die Erventinſe (Ervum Ervilia *L.*) bezeichnet; Cluſius (Hist. var. 6, 44) gebraucht den Namen zuerſt für einige Arten unſerer Gattung. Char. Der Kelch glockenförmig, fünfzähnig, die beiden obern Zähne kürzer; der Griffel fadenförmig, an der Spitze feinbehaart; die Hülſenfrucht drehrundlich, vielſamig. Die Arten dieſer Gattung (es ſind deren gegen 40 bekannt) ſind als faſt durchgängig perennirende Kräuter mit halbpfeilförmigen Afterblättchen, abgebrochen-gefiederten, wenigpaarigen Blättern, einer Borſte an der Spitze des gemeinſchaftlichen Blattſtiels und Traubenblüthen in den Blattachſeln in Europa (beſonders im ſüdlichen), im nördlichen Afrika, Sibirien, Amerika und Neu-Caledonien einheimiſch. Im nördlichen Teutſchland finden ſich nur drei: 1) O. vernus *L.* (Sturm Teutſchl. Fl. Fl. dan. 1226), 2) O. niger *L.* (Fl dan. 1170, der Name deutet an, daß Kraut und Blüthen, wie bei mehren andern Hülſenpflanzen, beim Trocknen ſchwarz werden) und 3) O. tuberosus *L.* (Schkuhr, Handbuch T. 200, Sturm, Teutſchl. Fl. Engl. bot. 1153; O. angustifolius *Roth*, Fl. dan. 781 iſt eine ſchmalblättrige Abart), welche in Bergwäldern nicht ſelten ſind. Die ſtarken, außen ſchwarzen, innen weißen, ſüßen, ſchleimig-mehligen Wurzelknollen der letztgenannten Art werden wie die Erdeicheln (die Knollen von Lathyrus tuberosus *L.*) gegeſſen. (*A. Sprengel.*)

OROBUS (Paläophytologie). Karg glaubt in den öninger Schiefern Abdrücke von Blättern des Orobus vernus gefunden zu haben *). (*H. G. Bronn.*)

ORODALTIS, eine nur aus Münzen bekannte Königin Bithyniens, die gewöhnlich aber, wie es ſcheint, weniger richtig, unter dem Namen Dradaltis aufgeführt wird. Siehe Oradaltis. (*G. Rathgeber.*)

ORODES. Phraates III., König von Parthien, der zwölfte Arſacide, der ſich einen König der Könige, auch großen König und Gott nannte, den Mithridates von Pontus, und zugleich Lucullus, und dann Pompejus Magnus für ſich zu gewinnen trachteten, hatte zwei Söhne [1], Mithridates III. und Orodes [2]). Jener folgte ihm in der Regierung, verlor aber durch eigne Grauſamkeit und die Ränke ſeines Bruders das Reich und floh nach Babylon; hierher verfolgte ihn Orodes, und zwang die Stadt nach langer Belagerung durch Hunger zur Übergabe, den Mithridates aber, welcher ſich im Vertrauen auf die Verwandtſchaft ergeben hatte, ließ er vor ſeinen eignen Augen tödten, indem er nur darauf bedacht war, durch Ermordung eines gefährlichen Feindes die Sicherheit ſeiner neuen Herrſchaft zu begründen. So Juſtin. a. a. O. Nach Appian und Pſeudo-Appian (de reb. Syriac. c. 51. Parth. p. 21. Schweigh.) hatte Mithridates durch den römiſchen Statthalter Syriens, A. Gabinius, ſich Wiedereinſetzung in ſein Reich zu erkämpfen verſucht, Gabinius aber es vorgezogen, Ptolemäus XI., der ebenfalls ſein Reich verloren hatte, in daſſelbe einzuſetzen und ohne Genehmigung des römiſchen Senats Krieg mit Ägypten angefangen (J. d. St. 699. v. Chr. 55). Nach Dio Caſſius (XXXIV, 56) wäre Phraates, der Vater, von ſeinen Söhnen hinterliſtiger Weiſe ermordet worden, Orodes ihm in der Herrſchaft gefolgt, von ihm ſein Bruder Mithridat aus Medien, worüber er herrſchte, verjagt worden, und dieſer zum Gabinius geflohen. M. Craſſus, dem in ſeinem zweiten Conſulat (im J. v. Chr. 55) Syrien auf fünf Jahre zur Provinz gegeben worden war, beſchloß, angetrieben von doppelter Begierde, einmal von dem lächerlichen Ehrgeize, auch, wie ſeine großen Nebenbuhler, Cäſar und Pompejus, durch Kriegsthaten ſich Ruhm zu erwerben, zum andern und noch mehr von ſeiner unerſättlichen Habſucht, die weder durch Erpreſſung der Provinzen, noch durch Plünderung des jüdiſchen Tempels befriedigt werden konnte, einen Feldzug gegen Parthien, in der Hoffnung, daß die neue Herrſchaft noch zu wenig befeſtigt ſei, um einem ernſten Angriffe widerſtehen zu können und erfüllt von den ausſchweifendſten Vorſtellungen über den Reichthum der Parther. Craſſus war damals 60 Jahre und darüber alt und hatte ein noch ältres Ausſehen (Plut. Cr. 17), und die Parther hatten weder ihm, noch den Römern überhaupt irgend Veranlaſſung zum Kriege gegeben, der römiſche Senat keinen Krieg verfügt oder genehmigt. Der Anfang des Unternehmens war nicht ohne Glück; mit Leichtigkeit hatte Craſſus, da Nie-

*) Karg, in den Denkſchriften der Ärzte und Naturforſcher Schwabens. (Tübing. 1805.) I. S. 51.

1) Juſtin (XLII, 1) nennt ſie Söhne nicht des Phraates, ſondern ſeines Oheims Artabanus, den dieſer Schriftſteller zwiſchen Phraates III. und Mithridates III. einſchaltet. 2) Dieſe Form iſt durch die Mehrzahl der Schriftſteller, als des Cicero (ad Famil. XV, 1, ad Attic. V, 18, wo Orodis, V, 21, wo Orodae regis ſteht), des Strabon (XV, 702, wo jedoch auch einige Handſchriften Ἡρώδης haben), des Tacitus (Ann. VI, 313), Vellej. (II, 46), Flor. (III, 11), Juſtin (XLII, 4), Dio Caſſ. (XXXIX, 56. XL, 12, 16, 30. XLI, 55. XLIV, 45. XLVIII, 24) ſo geſichert, daß weder Plutarch, bei dem Anton 33, die Handſchriften Ἡρώδου haben (was auch Africanus beim Euſebius hat), dagegen ſie Crass. XVIII, 21, 22, 32, 33 meiſtens Ὑρώδης darbieten, noch Appian, bei dem die Handſchriften zwiſchen Ὀρώδ., Ὁρωδ., Ὅρωδ., Ἡρωδ., Ἡρώδ., Ὑρώδ., Ὑρωδ. ſchwanken, uns darin irre machen dürfen.

mand seines Angriffes gewärtig war, den Euphrat überschritten, einen großen Theil Mesopotamiens erobert, sehr viele Städte, besonders die griechischen, nahmen ihn freiwillig und mit Vergnügen auf, namentlich Nikephorion. Zenodotia aber eroberte er im Sturm, und ließ sich dafür von den Soldaten als Imperator begrüßen. Statt indeß den ersten Schrecken und den Mangel an Vorbereitung der Feinde zu benutzen, und unaufhaltsam nach Babylon und Seleucia, wo die parthische Herrschaft gehaßt war, vorwärts zu schreiten, ging er, müde der Einförmigkeit Mesopotamiens, nachdem er in den Städten Besatzungen zurückgelassen hatte, nach Syrien zurück in die Winterquartiere (gegen das Ende des J. 54). Hier traf ihn eine Gesandtschaft des Königs Orodes, an deren Spitze Vagises stand, die ihm über den Einfall in Mesopotamien Vorwürfe machte und nach den Gründen des Krieges fragte; sei das Heer vom römischen Staat abgeschickt, würde der Krieg unversöhnlich sein; habe Crassus, wie man sage, ohne Genehmigung seines Vaterlandes, blos um persönlichen Vortheils willen die Parther bekriegt, wolle der König sein Alter bemitleiden und den Römern die Männer freigeben, die in den Städten mehr von ihm bewacht wären als selbst Wache hielten. Crassus entgegnete, daß er die Antwort in Seleucia ertheilen wollte, worauf ihm Vagises, indem er auf die hohle linke Hand wies, erwiederte: „Eher werden hier Haare wachsen als Du Armenien sehen." Crassus hatte gehofft, eine Hauptstütze in Artabazes, wie er bei Dio Cassius, oder Artuasdes, wie er bei Cicero (ad fam. XV, 2), oder Artavasdes, wie er bei Plutarch heißt, dem damaligen Könige von Armenien, zu finden; Orodes schnitt sie ihm ab, indem er selbst gegen den Fürsten Armeniens zu Felde zog; den jungen, großen, schönen und kriegerischen Surenas dagegen, dessen Familie ein angesehenes Hofamt bei den parthischen Königen erblich bekleidete, schickte er gegen Crassus. Den Gang des Krieges können wir hier um so weniger umständlich schildern, als Orodes selbst nicht thätig dabei war; wir müssen uns hier begnügen, an das traurige Ende zu erinnern, das der Kampf für die Römer genommen hat. Crassus war am Anfange des Frühlings des J. 53 v. Chr. mit sieben Legionen, fast 4000 Reitern, und ebenso vielen Leichtbewaffneten an den Euphrat gerückt; sehr großen Schaden that ihm, daß der Araberfürst Augaros, wie ihn Dio Cassius (XL, 20), Ariamnes, wie ihn Plutarch (Cr. 21) nennt, der unter Pompejus Freund der Römer geworden war, es heimlich mit dem Parther hielt, und nur im Einverständnisse mit diesem und um Crassus um so sichrer zu verderben, sich den Römern angeschlossen hatte; denn er gab theils dem Crassus die verderblichsten Rathschläge, theils verrieth er jedes Vorhaben und alle Absichten der Römer an den Surenas, mit dem er unter dem Vorwande von Recognoscirungen geheime Zusammenkünfte zu halten wußte; offen dagegen hatte ein andrer arabischer Häuptling, Alchaudonius, die Partei der Römer verlassen und war zu Surenas übergetreten; aber vielleicht den größten Schaden that sich Crassus selbst, indem er den Rath besorgter Freunde, seines Quästor Cassius, ja alle Vorschriften militairischer Klugheit vergaß. In dem gefährlichsten Augenblicke war Ariamnes zum Feind übergetreten und hatte gleich seine Waffen gegen die Römer gewandt. Genug, dieser Krieg rieb die ganze [3]) römische Armee auf, mit Ausnahme der Trümmer, welche sich nach Armenien und unter Cassius nach Syrien retteten; Crassus' Sohn, Publius, der mehre Jahre unter Cäsar gedient und sich des großen Kriegers Beifall und ehrende Belohnungen erworben hatte, jetzt aber nach Syrien gekommen war, um unter seinem Vater zu dienen, war nach muthigem Kampfe, den er mit der Reiterei bestanden hatte, geblieben; Crassus selbst wurde von Surenas durch List gefangen, und da er sich nicht als Gefangner fortschleppen ließ, erschlagen; im Ganzen sollen nach Plutarch (31) 20,000 geblieben, 10,000 lebendig gefangen worden sein; Florus (III, 11) läßt eilf Legionen geblieben sein; diese Niederlage fällt auf den 9. Jun. des J. 53. v. Chr. 701 d. St.; ein großer Theil des römischen Heeres stammte aus Lucanien (*Plin.* II, 57). Unterdeß Surenas die Römer besiegte, hatte sich Orodes mit dem armenischen Fürsten versöhnt, die Schwester desselben mit seinem Sohn und designirten Thronfolger, Pacorus, verlobt; und als sie eben beim lustigen Gelage waren, kamen das Haupt und die rechte Hand des Crassus an, die Surenas dem Könige zuschickte, und die Zechgenossen erlaubten sich manchen Muthwillen. Dio Cassius (XL, 27) erwähnt es als ein Gerücht, daß die Parther aus Hohn Gold in den Mund gegossen hätten; dem Florus ist die Sache ganz ausgemacht. Übrigens wurde jetzt zwar das ganze Land bis zum Euphrat wieder parthisch, als aber die Parther Anfangs im J. 52 mit kleiner, dann mit größerer Mannschaft, diesmal angeführt dem Namen nach von Pacorus, der That nach, denn jener war noch Knabe, von Osaces, im J. 51 in Syrien ein- und bis Antiochia vordrangen, wurden sie beide Mal von Cassius geschlagen, Osaces, blieb mit vielen andern und Pacorus sah sich genöthigt, ganz Syrien zu räumen, und ist zunächst nicht wieder gekommen (*Dio Cass.* XL, 29). Cassius hatte diese Siege erfochten, ehe der zum Nachfolger in der Statthalterschaft Syriens verordnete Bibulus in der Provinz angekommen war; wie wichtig aber diese Siege waren, kann man theils aus Cicero's [4]) Lobpreisung, noch mehr aber aus der großen Besorgniß schließen, in der Cicero, der im J. 51 oder 703 d. St. Statthalter in Cilicien war, wegen dieser Provinz geschwebt hatte (*Cic.* ad fam. XV, 1 sq.). Kurze Zeit nach jenem Siege ließ Orodes den Surenas aus Neid über seinen Ruhm ermorden (*Plut.* Crass. 33). Als Bibulus endlich in die Provinz gekommen war, wußte er einen Satrapen des Orodes, der mit ihm unzufrieden war, zu gewinnen, und das Gerücht zu verbreiten, daß dieser den Pacorus zum Könige machen und

3) Nach Dio Cass. hat sich jedoch ein sehr großer Theil des Heeres gerettet. 4) *Philipp.* XI, 14. Magnas ille res gessit ante Bibuli summi vici adventum, quum Pacori nobilissimos duces maximasque copias fudit Syriamque immani Parthorum impetu liberavit.

mit ihm gegen Orodes marſchiren wolle; dies erregte den Verdacht des Orodes, der den Sohn nach Parthien zurückrief; und damit endigte der Krieg gegen die Parther 51 v. Chr., 703 d. St. (*Dio Cass.* XL, 30. *Just.* XLII, 4, 5). Übrigens wurde doch mancherlei in Rom von Unterſtützung geſprochen, die man dem Bibulus gegen die Parther zuſchicken ſollte (*Dio Cass.* XL, 65). Bei dem Bürgerkriege zwiſchen Pompejus und Cäſar begünſtigte Orodes den Pompejus (*Dio Cass.* XLI, 55. XLIV, 45), weil mit Pompejus die Parther im Mithridatiſchen Kriege Freundſchaft geſchloſſen hatten, dagegen auf Cäſars Seite der Sohn des Craſſus ſtand, und ſie nicht zweifelten, daß dieſer den Tod des Vaters rächen würde (*Dio Cass.* XLIV, 45. Justin. a. a. O.); indeß kam es nicht zur eigentlichen Hülfsleiſtung; denn Pompejus verwarf die ihm von Orodes geſtellte Bedingung, ihm Syrien abzutreten. Cäſar war auch entſchloſſen, die Niederlage des Craſſus an den Parthern zu rächen; er hatte den Gedanken daran gleich nach der Beſiegung des Pharnakes (707 d. St., 47 v. Chr.) gefaßt (*Dio Cass.* XLIV, 46), und Cicero bei Dio Caſſius (XLV, 29) wirft dem Antonius vor, er ſei hauptſächlich ſchuld daran, daß der Krieg gegen die Parther nicht gleich damals geführt worden ſei. Beſtimmter hatte aber noch Cäſar in ſeinem letzten Lebensjahre ſich dazu angeſchickt; er wollte das Heer über Armenien führen, was früher ſchon Craſſus gerathen worden war, und von dieſem unbeachtet gelaſſen ſein Verderben herbeigeführt hatte. Cäſars Anhänger verbreiteten in Rom, daß nach dem Ausſpruche der ſibylliniſchen Bücher der parthiſche Krieg nur von einem Könige glücklich geführt werden könne, und wollten ihm unter dieſem Vorwande den Königstitel verſchaffen (*Sueton.* Caes. 79. *Plut.* Caes. 60. *Dio Cass.* XLIV, 15 sq.). Schon hatte Cäſar ein Heer von 16 Legionen und 10,000 Reitern über das ioniſche Meer ſetzen laſſen (*Suet.* Caes. 44. *Appian.* II, 110), ſchon ſeinen Neffen Octavius vorausgeſchickt, um an dem Unternehmen Theil zu haben und ihn bis zur Ausführung in Apollonia Studien halber verweilen laſſen (*Suet.* Aug. 8. *Vellei.* II, 91. *Dio Cass.* XLV, 3 etc.), als an den Iden des März Cäſar ermordet wurde. Nach der Ermordung, als Antonius und Octavian gegen Brutus und Caſſius zogen, begünſtigte Orodes die letztern, ſodaß ſie vor der Schlacht bei Philippi den Labienus an ihn abſchickten, um ſich Hülfe von ihm zu erbitten. Orodes ſuchte den Abgeſandten hinzuhalten, ſich ebenſo ſehr ſcheuend, ſeine Bitte zu gewähren, als ſie ihm abzuſchlagen. Als nun die Nachricht von dem unglücklichen Ausgange der Schlacht nach Parthien kam, und daß die Sieger keine Schonung denen gewährten, die es mit ihren Gegnern gehalten, beſchloß Labien lieber bei den Barbaren zu bleiben, als ſich in ſeinem Vaterland in Lebensgefahr zu begeben. Während nun Octavian in Italien beſchäftigt war, Antonius in Ägypten der Liebe lebte, bewog Labien den Orodes, Krieg mit den Römern zu beginnen, deren Heere theils umgekommen, theils in bürgerlicher Zwietracht wären, und verhieß ihm, wenn er ihm die Führung des Krieges anvertrauen wollte, Syrien und die benachbarten Provinzen zu unterwerfen. Orodes gewährte ſein Verlangen, vertraute ihm eine große Armee und ſeinen Sohn Pacorus, den er an ihre Spitze ſtellte. Labien und Pacorus waren über alle Erwartung glücklich, Phönikien, Syrien, Paläſtina, kurz ganz Aſien vom Euphrat und Syrien an bis Jonien und Lydien wurden von ihnen und faſt ohne Mühe erobert im J. d. St. 714 v. Chr. 40 (*Plut.* Ant. 30. *Dio Cass.* XLVIII, 24 sq.). Aber ſelbſt die Botſchaft von dieſem Verluſte war kaum im Stande, den Antonius aus dem Taumel ſinnlicher Lüſte aufzurütteln, in den er ſich in Ägypten geſtürzt hatte, und als er ſich für einen Augenblick ermannt hatte, diente der mit Sextus Pompejus zu führende Krieg zum Vorwande, weshalb er für jetzt die Parther in ihrer Siegesbahn nicht ſtörte; endlich, nachdem Octavian ſich mit Sextus Pompejus ausgeſöhnt hatte, ſchickte er den Publius Ventidius gegen die Parther; dieſer war im Bundesgenoſſenkriege von Pompejus Strabon zum Kriegsgefangnen gemacht und als ſolcher im Triumph aufgeführt, bald darauf aber losgelaſſen, ſpäter römiſcher Senator und durch Julius Cäſar ſelbſt Prätor geworden (*Dio Cass.* XLIII, 51). Ventidius erſchien ſchneller als der Ruf, ſodaß Labien ſich ſeiner wenig vermuthete, trieb ihn in die Flucht nach Syrien, verjagte ihn auch von hier und vernichtete am Taurus ſein ganzes Heer; Labien ſelbſt hielt ſich einige Zeit in Cilicien verborgen, wurde aber endlich von Demetrius, einem Freigelaſſenen des Julius Cäſar, gefangen genommen und vermuthlich bald darauf hingerichtet. Syrien, Cilicien, Paläſtina wurden nun von Ventidius erobert. Dieſe Begebenheiten gehören ins J. 39 v. Chr., 715 d. St. Im nächſten Jahre, während das Heer des Ventidius in den Winterquartieren war, ſammelte Pacorus ein neues Heer, fiel mit demſelben in Syrien ein, Ventidius wußte ihn erſt durch Liſt hinzuhalten, bis er ſelbſt ſtark genug wäre, ihm im offnen Felde zu begegnen; dann lieferte er ihm in Syrien bei Kyrreſtike eine entſcheidende Schlacht. Die Römer gewannen einen großen Sieg, der ihnen um ſo erfreulicher war, da er ihnen an dem Jahrestage der Niederlage des Craſſus zu Theil ward, nämlich den 9. Jun. Pacorus ſelbſt mit einem großen Haufen der Seinigen blieb in der Schlacht; der Sieger ließ dem Pacorus das Haupt abſchneiden, und ſchickte daſſelbe, um einen heilſamen Schrecken einzuflößen, durch die Städte. Als die Nachricht von dieſer zweiten Niederlage nach Parthien gelangte, wurde Orodes, der kurz vorher die Nachricht von den Siegen ſeines Sohnes erhalten hatte, von wahnſinnigem Schmerz ergriffen; verſchiedne Tage ſprach er kein Wort, ſodaß er ſtumm geworden zu ſein ſchien, und nahm keine Speiſe zu ſich; als ſein Schmerz etwas milder geworden war, ſprach er nur den einen Namen Pacorus, dieſen glaubte er überall zu ſehen, zu hören, mit ihm zu ſprechen. Nachdem er lange Zeit in ſolcher Trauer gelebt hatte, mußte der bejammernswerthe Greis ſich einer neuen Sorge unterziehen, an der Stelle des Pacorus aus ſeinen 30 Söhnen einen neuen Thronfolger beſtimmen; jede der vielen Frauen des Harems ſuchte ſeine Wahl

auf den mit ihr gezeugten Sohn zu lenken; er erwählte den allerverbrecherischsten, den Phraates, der bald nicht nur den Orodes, sondern auch alle seine 29 Brüder ermordete. Plutarch (Crass. a. E.) erzählt, Orodes hätte die Wassersucht bekommen, Phraates ihm Schierling gegeben, und da dieser wegen der Krankheit wirkungslos blieb, ihn am Ende erdrosselt [5]). *Justin.* l. c. *Vellei.* II, 78. *Plut.* Anton. 34. *Dio Cass.* XLIV, 20 sq. *Liv.* Epitom. CXXVII, 128. *Oros.* VI, 18. *Eutrop.* VII, 5.

2) Orodes II., der 17. Arsacide, sein Vater ist unbekannt. Wir wissen überhaupt nur, daß er von den Großen des Reichs zur Regierung berufen, wegen seiner Grausamkeit aber von denselben sehr bald ermordet worden ist (im J. d. St. 757, v. Chr. 4.).

3) Orodes, Sohn Artabanus III., des 19. Arsaciden, dem sein Vater in den letzten Regierungsjahren Tibers, 789 d. St., 36 n. Chr., den Befehl über ein großes Heer gegen Pharasmanes und L. Vitellius zur Vertheidigung Armeniens anvertraute (*Tacit.* A. VI, 33 sq. *Joseph.* XVIII, 2).

4) Die andern Personen dieses Namens, z. B. der König von Colchis, der von Pompejus Magnus belohnt wurde (*Flor.* III, 5) u. a. übergehen wir, als zu unbedeutend. (*Meier.*)

ORODINUS, *von Mühlfeld* (Insecta). Eine in Dahls Coleoptera und Lepidoptera p. 61 angeführte nicht charakterisirte Curculionen-Gattung. (D. *Thon.*)

Orognosie, Orographie, Orologie, s. Mineralogie.

Orolanum, s. Arlon.

Oromagara, s. Ladronen.

OROMEDON, einer der zu Phlegra kämpfenden Giganten (*Propert.* II, 8, 48). Wahrscheinlich ein Schreibfehler für Eurymedon (wie Huschke emendirt): denn Properz bezeichnet dort offenbar einen berühmten Giganten, Oromedon aber findet sonst sich nirgends erwähnt. (*Klausen.*)

OROLO, ein Wildbach des bassanischen Gebirges, der in der Delegation Vicenza des venetianischen Königreichs entspringt und nach einem reißenden Laufe von mehren Meilen sich oberhalb der Stadt Vicenza am rechten Ufer in den Bacchiglione ergießt. Er richtet gleich dem Timonenio, Chiampi und den übrigen Wildbächen der venetianischen Alpen durch seine Ergießungen mitunter großen Schaden an. (*G. F. Schreiner.*)

Oromios, s. Mithra.

ORON, der Name eines Districtes im eidgenössischen Canton Waadt. Er grenzt an den Canton Freiburg, enthält 5060 Seelen und besteht aus zwei Kreisen, Mezières und Oron. Die Broye, die sich weiterhin in den Murtnersee ergießt, durchströmt den Kreis Oron von Süden nach Norden. Derselbe liegt im Jorat, einem Gebirge im Canton Waadt, das nicht mit dem Jura zu verwechseln ist. Daher ist der Boden ziemlich rauh und gebirgig; doch wird neben der Viehzucht ergiebiger Ackerbau getrieben und die Gegend gegen die freiburgische Grenze ist stark bevölkert. Andre Theile enthalten sumpfige Torfmoore; auch hat man Steinkohlen entdeckt, die aber wenig benutzt werden. Der Kreis Oron bildete bis 1798 eine kleine bernerische Landvoigtei. Er hat seinen Namen von der Burg Oron, die auf einem steilen Hügel liegt, und ehemals ihren eignen Adel hatte. Durch Heirath kam Burg und Freiherrschaft Oron 1383 an die Grafen von Grüyern. Die Berner führten hier nach Eroberung der Waadt, unter deren Hoheit die Freiherrschaft gehörte, 1537 die Reformation ein. Als der letzte Graf von Grüyern durch große Schuldenlast genöthigt wurde, 1555 alle seine Besitzungen an die Städte Bern und Freiburg zu überlassen, kam Oron an Bern, wurde aber 1798 mit Waadt vereinigt. Im Umkreise dieser Landvoigtei lag das reiche Kloster Haut-Crest (s. d. Art.) und die Burg der Edlen von Palaizieux, von deren Stammschlosse nur die Ruinen eines Thurmes übrig sind, bei dem gleichnamigen Dorf an der Broye, über welche hier eine Brücke geht. Dieses Dorf, jetzt mit 240 Einwohnern, hatte von seinen Herren Stadtfreiheit erhalten, und soll mit Mauern umschlossen gewesen sein, von denen jetzt aber nichts übrig ist. Im J. 1811 und 1813 wurde hier ein antiker Mosaikboden und einige andre römische Alterthümer entdeckt. Der Hauptort des ganzen Districtes und dann insbesondre des Kreises Oron heißt Oron la Ville, ein Marktflecken mit 210 Einwohnern, vier Stunden nördlich von Lausanne. Oron le Chatel ist der Name eines kleinen Dörfchens gleich unter der Burg Oron, eine Viertelstunde von Oron la Ville. In diesem Kreise liegt auch das Dörfchen Chatillens mit 100 Einwohnern in einsamer Gegend, mit der alten Pfarrkirche von Oron. Bis zur Einführung der Reformation 1537 war es ein stark besuchter Wallfahrtsort, wegen eines Bildes des heiligen Pancratius, von welchem der Volkswahn sagte, daß es todtgeborne Kinder für so lange lebend mache, bis sie die Taufe empfangen haben. Der Graf von Grüyern ließ dann dieses Bild 1537 in die Schloßkapelle zu Oron bringen, von wo es endlich auch weggeschafft wurde, als die Herrschaft an Bern überging. (*Escher.*)

Oronda, Orondiei, s. Oroandes.

Oronoco, s. Orinoco.

ORONTES (Ὀρόντης), alter Name eines berühmten Flusses in Syrien (daher Syrus Orontes bei Juvenal III, 62), der nach Angabe der Alten in Cölesyria bei Heliopolus zwischen dem Libanon und Antilibanon entsprinat (s. *Strabo* XVI, 755. T. VI. p. 332 Tzsch. *Plin.* V, 18, 2), einige Zeit unter der Erde fließt,

5) Vergl. *Jo. Vaillant*, Arsacidarum Imperium s. regum Parthorum historia ad fidem numismatum accommodata (Paris 1725. 4.) Karl Friedr. Richter, Historisch-kritischer Versuch über die Arsaciden- und Sassaniden-Dynastie, nach den Berichten der Perser, Griechen und Römer. (Leipzig 1804.) Diese Schriften haben mir leider bei der Ausarbeitung dieses Artikels ebenso wenig als Chaufepié's Dictionnaire, der einen sehr ausführlichen Artikel über Orodes haben soll und Visconti's Iconographie grècque, wo sich manches hierher Gehörige finden mag, zu Gebote gestanden, und ich habe mich begnügen müssen, selbst aus den Quellen die Daten zusammen zu suchen.

darauf wieder hervorkommt, zwiſchen Apamea und Antiochien aber wieder 40 Stadien lang unter der Erde fortgeht, dann zum dritten Male hervorkommt, und in einiger Entfernung von der letztern Stadt ins ſyriſche Meer ſich ergießt, kurz vor der Mündung aber die Inſel Melibòa bildet, welche durch ihren Purpur berühmt war. Nach Iſidor hieß der Fluß auch Oriens. Ältre Namen deſſelben ſind Typhon, Dracon, Ophites, Thapsacus, Axius, heute Ase, Assi oder mit dem Artikel El-Aassi. Vergl. *Tzschucke* ad Mel. I, 12, 5.

2) Orontes, ein Berg in Medien in der Gegend von Ekbatana, nach Ptolemäus.

3) Volk in Aſſyrien bei Gaugamela. *Plin.* VI, 30.

4) Orontes aus Lycien, Gefährte des Äneas, welcher durch Schiffbruch ums Leben kam. *Virg.* Aen. I, 113. VI, 334 und dazu Servius. (*H.*)

ORONTIUM. Eine Pflanzengattung aus der Familie der Aroideen und aus der erſten Ordnung der ſechsten Linné'ſchen Claſſe. Nach Bartling (Ord. nat. p. 68) bildet ſie mit Acorus *L.*, Rohdea *Roth.*, Symplocarpus *Salisb.*, Dracontium *L.* und Gymnostachys *R. Br.* eine eigne Familie, Orontiaceae, welche aber kaum mit Recht von den Callaceen Reichenbachs (dieſe ſind von den Aroideen auch nicht weſentlich verſchieden) getrennt iſt. Char. Ein vielblumiger Blüthenkolben ohne Scheide; der Kelch corolliniſch, ſechsblättrig, fleiſchig; die Blättchen zuſammenſtoßend, die Staubfäden ſehr kurz, flach mit zweifächrigen Antheren, eine ſtumpfe, geſpaltne Narbe ſitzt unmittelbar auf dem Fruchtknoten, die Frucht iſt ein einſamiger Schlauch. Die einzige bekannte Art, O. aquaticum *L.* (Am. ac. III. t. 1. f. 3. Lam. ill. t. 251), ein perennirendes Kraut mit geſtielten elliptiſchen, nervenreichen, gefalteten Blättern, nacktem, langgeſtieltem Blüthenkolben und gelben Blüthen, wächſt in den Marſchgegenden Nordamerika's von Canada bis Florida. Eine andre Art, welche Thunberg hierher zog, O. japonicum, bildet eine eigne Gattung Rohdea *Roth.* Sie unterſcheidet ſich hinlänglich durch Anweſenheit einer Blüthenſcheide und eines Griffels, ſechszähnigen Kelch, dreiſpaltige Narbe und Beerenfrucht. (*A. Sprengel.*)

OROPESA, Städtchen der ſpaniſchen Provinz Avila, in der Nähe des Tajo, war mit dem zu der Provinz Salamanca gerechneten Val de Corneja (die Corneja, die dieſem Thale den Namen gibt, ergießt ſich in den Tormes) der Preis, um welchen Garſias Alvarez de Toledo auf das ihm im J. 1359 von König Peter II. verliehene Großmeiſterthum des Ordens von S. Jago im J. 1366 zu Gunſten des Gonſalvo Meria verzichtete. Sterbend gab er Val de Corneja ſeinem Bruder Ferdinand Alvarez de Toledo, dem Ahnherrn der Herzoge von Alba de Tormes, Oropeſa aber hinterließ er ſeinem Sohne Ferdinand, der mit Elvira de Ayala auch noch die Herrſchaften Cebolla und Villalva erheirathete. Von Ferdinands drei Söhnen, Garſias Alvarez de Toledo, Peter Suarez de Toledo und Diego Lopez de Ayala ſtarb der mittlere, Peter, auf Galves und Jumelas, ſüdweſtlich von Toledo, ohne rechtmäßige Nachkommenſchaft. Der jüngſte, Diego Lopez de Ayala, beſaß die mütterlichen Herrſchaften Cebolla und Villalva, und vererbte ſie auf Sohn, Enkel und Urenkel; des Urenkels, des Johann von Ayala Schweſter, Sancha, brachte ſie an ihren Gemahl, Franz de Monroy, den erſten Grafen von Deleytoſa, mit deſſen Tochter ſie in das Haus Oropeſa zurückkehrten. Garſias Alvarez de Toledo, Ferdinands, des zweiten Herrn von Oropeſa, älteſter Sohn, vermählt mit Johanna de Herrera, beſaß neben Oropeſa, auch Cavagnas und Larandilla. Sein jüngſter Sohn, Peter Suarez de Toledo, wurde mit Galves und Jumelas abgefunden, und hinterließ beide Herrſchaften ſeiner an Johann de Silva y Ribera verheiratheten Tochter Johanna de Herrera y Toledo. Des dritten Herrn von Oropeſa älteſter Sohn, Ferdinand III., wurde 1475 zum Grafen von Oropeſa ernannt, und hatte ſeinen Sohn Ferdinand IV. zum Nachfolger. Letztrer war in erſter Ehe mit Maria Suarez de Mendoza, in andrer Ehe mit Maria Pacheco, des Marquez Johann von Villena Tochter, verheirathet und hinterließ aus der zweiten Ehe eine zahlreiche Nachkommenſchaft, von der uns doch nur der älteſte und der jüngſte Sohn, Franz und Ludwig, intereſſiren. Ludwig de Toledo y Pacheco wurde in ſeiner Ehe mit Agnes Duque der Vater des berühmten Ferdinand de Toledo, von dem Alfons Ciacconius, de vitis et rebus gestis Pontificum et Cardinalium Folgendes berichtet: „Ferdinand de Toledo, der Theologie Doctor, im J. 1520 geboren, aus dem hochadeligen Hauſe der Grafen von Oropeſa entſproſſen und durch Heiligkeit der Sitten wie durch theologiſche Kenntniſſe gleich ausgezeichnet, war von ſo ungewöhnlicher Beſcheidenheit, daß er nicht nur die von Königen ihm dargebotnen Würden und Ämter ausſchlug, ſondern auch, nachdem er auf Bitten König Philipps II. vom Papſte Gregor XIII. zum Cardinalprieſter ernannt worden, den Purpur zurückſendete. Ein päpſtlicher Kämmerling hatte ihm nämlich, zugleich mit dem Cardinalshute, das Ernennungsbreve nach Spanien überbracht, worauf er, um eine Antwort zu entwerfen, ſich eine Friſt von drei Tagen ausbat; dieſe drei Tage brachte er in anhaltendem Gebete hin, dann entließ er den Kämmerling, den er ebenſo reichlich verpflegt als beſchenkt hatte, und gab ihm den Hut zurück, zugleich mit einem Schreiben, worin er ſeine Unwürdigkeit, ein ſo erhabenes Amt zu bekleiden, aus einander ſetzte (1578). Er fuhr ſodann fort, ſich mit der Seelſorge zu beſchäftigen, hielt Religionsvorträge an verſchiednen Orten, und wurde endlich zu Oropeſa in dem Nonnenkloſter N. S. de la Concepcion begraben." — Sein Bruder Ludwig de Toledo, geboren zu Valderas, in dem Königreiche Leon, trat in den Auguſtiner-Eremitenorden, erwarb ſich große Verdienſte um die Bekehrung der Indianer in Peru, und ſchrieb: Sermones de las Dominicas del anno, Sermones de Quaresma, Pasquas, Fiestas de N. S. y de los Santos, wie auch Sermones de difuntos; im Druck iſt aber nichts erſchienen.

Franz, des zweiten Grafen von Oropeſa älteſter Sohn, war mit Maria Manuel de Figueroa, des zweiten Grafen von Feria Tochter, verheirathet, und hatte von ihr vier Söhne, Ferdinand Alvarez de Toledo, den

vierten Grafen von Oropeſa, Johannes Suarez de Figueroa, Franz Alvarez de Toledo und Gomez Suarez de Figueroa. Franz war Vicekönig in Peru, Johann des S. Jagoerdens Ritter, Geſandter am päpſtlichen Hof und Caſtellan zu Mailand, Ferdinand V. aber, vierter Graf von Oropeſa, Herr von Cavagnas und Xarandilla, vermählte ſich mit Beatrix de Monroy und Ayala, zweiter Gräfin von Deleytoſa, Frau auf Belvis Almaraz Cebolla, Cerbera, Mejorada, Segurillo und Villalva, des erſten Grafen von Deleytoſa, des Franz von Monroy, Tochter, und ſtarb 1571. Ihm folgte als fünfter Graf von Oropeſa und dritter Graf von Deleytoſa, als Herr von Cavagnas, Xarandilla, Cebolla, Mejorada ꝛc. ſein Sohn, Johann Alvarez de Toledo, Monroy y Ayala, zu deſſen Ehren der Franziskanermönch Bartholomäus de Molina ſchrieb: **Breve Tradado de las virtudes de Don Juan Garsias Alvarez de Toledo, quinto Conde de Oropesa.** (Madrid 1621.) Johann war mit Aloyſia Pimentel, des ſechsten Grafen von Benavente Tochter, verheirathet, hatte aber nur Töchter, von denen die beiden jüngſten die Kinderjahre nicht überlebten. Auch die älteſte, Beatrix de Toledo, Marqueſin von Xarandilla, ſtarb nicht gar lange nach ihrer Vermählung mit Eduard de Portugal, Marquez von Flechilla, des ſechsten Herzogs von Braganza, Johanns I. jüngerm Sohne; ſie hatte aber einen Sohn geboren, der durch des Großvaters freiwillige Entſagung 1619 in allen Majoraten des Hauſes Oropeſa ſuccedirte. Dieſer Sohn, Ferdinand Alvarez de Toledo, Portugal, Monroy y Ayala, ſechster Graf von Oropeſa, vierter Graf von Deleytoſa, Marquez von Flechilla und Xarandilla, Herr von Cebolla ꝛc. war mit Mencia Pimentel, des achten Grafen von Benavente Tochter, verheirathet, ſtarb aber im blühenden Mannesalter. Sein Sohn, Eduard Alvarez de Toledo y Portugal, ſiebenter Graf von Oropeſa, regierte Navarra, und ſodann Valencia als Vicekönig, war auch Präſident des Rathes von Italien, zu Madrid und ſtarb den 25. Jun. 1671 aus ſeiner Ehe mit Anna Monica de Zuniga, Cordova y Pimentel, vierter Gräfin von Alcaudete und Marqueſin von el Villar de Garanero, einen einzigen Sohn hinterlaſſend. Dieſer, Emanuel Joachim Garſias Alvarez de Toledo, Portugal, Cordova, Zuniga, Pimentel, Monroy y Ayala, achter Graf von Oropeſa, Deleytoſa und Alcaudete, Marquez von Flechilla und Xarandilla, Herr von Cebolla, Belvis, Almaraz, Villalva, Cervera, Seguirella ꝛc., geb. 1642, war Generalcapitain des Königreichs Toledo, Mitglied des Staatsrathes, Präſident der Räthe von Caſtilien und Italien, während der Regierung Karls II., und ſtand überhaupt bei dieſem Monarchen, von welchem er im Auguſt 1690 die Grandenwürde empfing, in beſondern Gnaden. Er war das Haupt der Partei, welche dem Kurprinzen von Baiern die Nachfolge in der ſpaniſchen Monarchie zugedacht hatte, und daher, nächſt dem Cardinal Portocarrero, der einzige, welcher um den Inhalt von Karls II. Teſtament vom 28. Nov. 1698 wußte. Der Tod des Kurprinzen vereitelte alle ſeine Anſchläge, er ging zu der öſterreichiſchen Partei über, wurde aber alsbald, durch franzöſiſchen Einfluß, ſammt dem Amirante, von den Geſchäften entfernt, und nach Philipps V. Thronbeſteigung exilirt. Als die Alliirten im J. 1706 bis Madrid vordrangen, erklärte er ſich für Karl III. und ſtarb am Hofe dieſes Fürſten zu Barcellona den 25. Dec. 1707. Seit dem 26. Juli 1664 war er mit Iſabella Pacheco, des dritten Grafen von Montalvan Schweſter, verheirathet, und ſie hatte ihm zwei Söhne und vier Töchter geboren. Der jüngre Sohn, Anton de Cordova y Portugal, erbte die Grafſchaft Alcaudete, in dem Königreiche Jaen, als welche, nach den Geſetzen dieſes Majorats, ſtets dem jüngern Sohne gehört, wenn der ältre mit andern Majoraten verſorgt iſt; er erhielt ferner im Oct. des Jahres 1716 von dem Kaiſer eine Penſion von 4000 Thlrn. auf das Königreich Neapel, ward 1723 k. k. General-Major und Kämmerer, 1731 Ritter des goldnen Vließes, im Oct. 1733 Feldmarſchall-Lieutenant, und ſtarb zu Prag, im Sept. 1734. Der ältre Sohn, Vincenz Peter Ferdinand Alvarez de Toledo y Portugal, neunter Graf von Oropeſa, Belvis und Deleytoſa, Marquez von Frechilla und Xarandilla, General-Capitain von Neucaſtilien, geb. den 5. April 1685, nahm 1706 die Partei Karls III., wurde 1712 k. k. Kämmerer und Ritter des goldnen Vließes, auch ſpäter Siegelbewahrer von Flandern, kehrte aber unter Begünſtigung des wiener Friedens von 1725 nach Spanien zurück und ſtarb den 4. Juli 1728. Seine Gemahlin, Maria de la Incarnacion Figueroa de la Cerda y Aragon, des ſiebenten Marquez von Priego und Herzogs von Feria Tochter, hatte ihm einen Sohn und zwei Töchter geboren. Der Sohn, Peter Vincenz de Toledo y Portugal, zehnter Graf von Oropeſa, geb. 1706, lebte in kinderloſer Ehe mit Maria Katharina de Velasco, des achten Herzogs von Frias Tochter, und ſtarb den 15. Juli 1728. Es beerbte ihn ſeine ältre Schweſter Anna Maria Bernhardina de Toledo, geb. 1708, und ſeit dem J. 1727 an den Grafen von Santiſteban de Gormaz, Mathäus Pacheco, verheirathet. Sie ſtarb den 13. Oct. 1729 und hinterließ ihre Majorate, ein Einkommen von 90,000 Dukaten jährlich, ihrer einzigen 1728 gebornen Tochter. Ob dieſes Kind, die zwölfte Gräfin von Oropeſa, zu Jahren kam und heirathete, iſt uns unbekannt; beinahe möchten wir vermuthen, daß es von ſeiner Tante, des neunten Grafen von Oropeſa jüngern Tochter, beerbt worden. Dieſe, Maria de Toledo y Portugal, hatte ſich 1731 mit Ferdinand de Silva, eilftem Grafen von Galbez, verheirathet. — In dem Hauſe Oropeſa iſt ſeit 1382 das Amt eines Schwertträgers von Caſtilien erblich, und Pellicer ſchrieb darum 1651 auf Betrieb des achten Grafen ſeinen Tractat: **Estoque Real de Castilla en la Casa de los Condes de Oropesa.** — Auch in Peru gab es eine Grafſchaft Oropeſa. (*v. Stramberg.*)

OROPETIUM. Eine von Trinius (Fund. agr. p. 98. t. 1. f. 3) aufgeſtellte Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der dritten Linné'ſchen Claſſe und aus der Gruppe der Hordeaceen der Familie der Gräſer. Char. Die Blüthen liegen in Grübchen der Axe und bilden eine Ähre; der Kelch iſt knorpelig und hat nur

eine Spelze; die Corolle iſt zweiſpelzig, durchſichtig, an der Baſis mit Haaren beſetzt; die untere Spelze bauchig, die obere flach; der Same von der Corolle bedeckt. Die einzige bekannte Art, O. thomaeum *Trin.* (Rottböllia thomaea *Willd.* sp. pl. *Roxb.* corom. II. t. 133. R. pilloſa *Willd.*, Nardus *L.* fil.) iſt ein ſehr kleines Gras mit borſtenförmigen, behaarten Blättern und fadenförmiger grader Ähre. Es wächſt in Malabar und Coromandel und wurde zuerſt von König am St. Thomasberge bei Trankebar gefunden. (*A. Sprengel.*)

OROPHEA. Unter dieſem Namen machte Blume (Bydr. I. p. 18) eine Pflanzengattung aus der Familie der Anoneen und der dritten Ordnung der dritten Linné'ſchen Claſſe bekannt, welche nach des Begründers ſpäterer (Flor. jav. Anon. p. 6) und nach Sprengels (Cur. post. p. 144) Meinung mit Bocagea *St. Hil.* zu vereinigen iſt. Char. Der Kelch dreitheilig, ſechs Corollenblättchen, die innern größern kurz geſtielt, an der Spitze baubenförmig-zuſammenhängend, ſechs bis neun ſehr kurze, oft abwechſelnd unfruchtbare Staubfäden, zwei bis vier Fruchtknoten mit ſpitzen oder ſtumpfen Narben, ebenſo viele cylindriſche, ein- bis zweiſamige Beeren, oft bis auf eine fehlſchlagend. Die Gattung weicht nach Alph. de Candolle (Mém. sur les Anon. p. 12) von Bocagea ab durch die ungleichen und zum Theil zuſammenhängenden Corollenblättchen (bei Bocagea gleich groß und frei), durch cylindriſche Beeren (bei Bocagea an der Baſis verſchmälert) und wahrſcheinlich auch durch den mangelnden Arillus der Samen. Die vier bis jetzt bekannten Arten: 1) O. enneandra *Blum.* (l. c. Bocagea *Spr.* l. c.) auf der Inſel Nuſa-Kambang bei Java; 2) O. hexandra *Blum.* (Bocagea javensis *Spr.*) auf Java; 3) O. polycarpa *A. Cand.* (l. c. p. 39. t. 4) im birmaniſchen Reich, und 4) O. acuminata *A. Cand.*, (ebend.), ſind Sträucher und Bäume. — Die jeden Falls ſehr nahe verwandte Gattung Bocagea hat Aug. de St. Hilaire ſo genannt (Fl. bras. p. 41) nach dem Dichter Joſé Maria de Souza du Bocage, welcher R. R. Caſtels Gedicht: Les Plantes, in das Portugieſiſche überſetzt hat. Die Gattung gehört zu der dritten Ordnung der ſechsten Linné'ſchen Claſſe und zu der Familie der Anoneen. Char. Der Kelch dreitheilig oder faſt ganzrandig, becherförmig; ſechs Corollenblättchen in zwei Reihen, platte Staubfäden; drei Fruchtknoten mit dicken Narben; ebenſo viele dreiſamige Beeren; die Samen mit einem Arillus verſehen. Die beiden Arten hat St. Hilaire in Braſilien entdeckt: 1) B. alba *St. Hil.* (l. c. p. 42) einen kleinen Baum am Cabo Frio; 2) B. viridis *St. H.* (l. c. t. 9), einen Strauch bei der Stadt Ubà an den Grenzen von Minas Geraes. (*A. Sprengel.*)

OROPUS (Ὠρωπός). Nach Stephanus von Byzant, oder vielmehr nach dem Epitomator deſſelben im W., bei dem aber grade dieſer Artikel arg verwirrt und verdorben iſt, gab es fünf Städte dieſes Namens: eine böotiſche; eine makedoniſche, den Geburtsort des Seleucus Nicator, des nachherigen Königs von Syrien; eine ſyriſche, die von demſelben Seleucus erbaut wurde, in der Nähe von Amphipolis lag, früher Telmiſſus geheißen haben ſoll und auch bei Appian [1]) erwähnt wird; eine vierte in Argos, welches Argos aber gemeint iſt, läßt ſich ſchwer ausmitteln; eine fünfte bei Nikopolis in Theſprotien. Es findet ſich zwar bei Stephanus mitten unter den bisher genannten Städten „es ſei noch ein andres in Euböa ἔστι καὶ ἄλλη Εὐβοίας;" aber dieſe Worte ſind, wie auch ſchon Salmaſius und Palmerius erkannt haben, offenbar verdorben, vielleicht aus dem καὶ Εὐβοίας der folgenden Zeile entſtanden; denn nicht nur erwähnt niemand [2]) ein euböiſches Oropus, ſondern der Epitomator widerſpräche ſich gradezu ſelbſt, indem er dann das ſyriſche, argiviſche, theſprotiſche nicht hätte das dritte, vierte und fünfte nennen können, ſondern als viertes, fünftes und ſechstes bezeichnen müſſen.

Wir haben es hier allein mit dem böotiſchen Oropus zu thun, da wir von den übrigen faſt Nichts als den Namen kennen. Jenes heißt in der Regel [3]), und beſonders bei ältern Schriftſtellern, ὁ Ὠρωπός, nur ſelten [4]) bei einigen ſpätern ἡ Ὠρωπός; die Einwohner heißen Ὠρώπιοι; das Ethnikon Ὠρωπεύς, was Stephanus hat, kommt wol ſonſt nirgends vor; der neuere Name des Orts iſt Oropo oder Ropo. Es lag dieſer Ort an der Grenze von Böotien oder genauer von Tanagra und Attika [5]), am chalcidiſchen Euripus, 60 Stadien vom gegenüberliegenden euböiſchen Eretria [6]), 20 von Delphinium [7]), 130 von Tanagra [8]), in der Nähe von Delium, 2 Millien vom Meere nach Spon, 1 M. nach Dodwell, 36 M. von Theben, 44 M. von Athen [9]). Für Athen hatte Oropus doppeltes Gewicht, indem einmal dieſer Ort Eretria und Euböa überhaupt beherrſchte, ſodaß die Eretrier an keinen Abfall denken durften, ſo lange die Athener im Beſitze von Oropus waren [10]), zum andern kamen die Lebensmittel, welche Athen von Euböa erhielt, landwärts über Oropus [11]). Der Weg von Oropus nach Tanagra war, nach Dicäarch, an Bäumen, beſonders Ölbäumen, reich und vor Straßendieben ſicher; der nach Athen wurde durch die große Anzahl Wirthshäuſer erleichtert, die mit allen Bequemlichkeiten des Lebens verſehen waren. Im Homer findet ſich keine Erwähnung von Oropus; aber manche, wie vielleicht Ariſtoteles, glaubten, daß das Homeriſche Gräa Oropus ſei [12]), wäh-

1) Syr. c. 57. 2) Bei *Ammian. Marcell.* XXX, 4: Callistratus, quem nobilem illam super Oropo causam, *qui locus in Euboea est*, perorantem, muß, da doch nur das böotiſche bezeichnet iſt, jedenfalls ein Irrthum angenommen werden, der vielleicht um ſo mehr zu entſchuldigen iſt, wenn das böotiſche Oropus wirklich einmal zu dem benachbarten euböiſchen Eretria als Landſtadt gehört hat; vergl. unten. 3) *Thuc.* VIII, 95. *Xenoph.* Hell. VII, 4, 1. *Demosth.* LXXIII, 8. CCIV, 22. CCVI, 7, 24. CCCXLVIII, 7. CCCCXLVI, 1. *Demad. ὑπὲρ δωδεκαετ.* 268. *Strabo* IX, 403. *Paus.* VII, 11, 3. 4) *Paus.* VII, 11, 4. und *Steph.* l. W. 5) *Strabo ἐν μεθορίῳ τῆς τε Ἀττικῆς καὶ τῆς Βοιωτίας. Paus.* I, 34 *τὴν γῆν τὴν Ὠρωπίαν μεταξὺ τῆς τε Ἀττικῆς καὶ Ταναγρικῆς. Timaeus* Lex. Platon. 231 *χώρα μεταξὺ Βοιωτίας καὶ τῆς Ἀττικῆς.* Schol. ad Demosth. de cor. CCLIX, 10. §. 29. 6) *Thuc.* VIII, 95. 7) *Strabo* IX, 403. 8) *Dicaearch. βιος Ἑλλ.* p. 25. Buttm. 9) Müller, Orchomen. 490. 10) *Thuc.* VIII, 60. 11) *Thuc.* VII, 28. 12) Was Euſtath. zu Il. II, 498 nur als Gerücht anführt, Ἀριστοτέλης δέ φασι Γραῖαν λέγειν τὴν νῦν Ὠρωπόν,

rend andre mit Strabon [13]) Gráa in die Nähe von Oropus ſetzten, wieder andre [14]) es mit Tanagra identificirten, oder für einen Ort im Gebiete von Tanagra erklärten. Nach Thucydides [15]) gehörte den Oropiern ein Landſtrich des Namens „der piräiſche," oder nach einer andern Lesart „der gräiſche", welches mir wahrſcheinlicher iſt. Ganz in der Nähe von Oropus lag auch der attiſche Gau Pſaphis (Ψαφίς, oder Ψαφίδαι), welcher zur äantiſchen Phyle gehörte [16]); Strabon [17]) dagegen rechnet Pſaphis zu Oropus, welches letztre nie, auch nicht zu der Zeit, als es attiſch war, einen attiſchen Demos bildete. Nach Pauſanias [18]) hat die Stadt Oropus ſelbſt Nichts von Bedeutung aufzuweiſen; aber 12 Stadien davon entfernt lag der berühmte Tempel des Amphiaraus, an den ein Orakel geknüpft war; in der Nähe des Heiligthums befand ſich die prophetiſche Amphiaraus-Quelle, Λουτρὰ Ἀμφιαράου, oder Ἀμφιαράου λουτρά [19]). Die Kleinheit der Stadt könnte man auch aus Dicäarchs Äußerung „ſie ſei ein Haus von Theben" folgern, wenn es nicht nahe läge, für οἰκία Θηβῶν mit Marx und K. O. Müller ἀποικία Θηβαίων zu leſen. Nach demſelben Schriftſteller waren die Oropier größtentheils raub im Umgange, meiſtens Krämer und Zöllner und in beiden Beziehungen arge Betrüger; der Komiker Xenon ſagt:

Sind alle Zöllner, alle Räuber allzumal.
O werde nur ein ſchlimmer Zoll den Oropiern.

Bei ihnen wurde wol damals der attiſche Grenzzoll erhoben, der auf die ſee- oder landwärts von Euböa und dem Norden in Attika eingeführten und von Attika ausgeführten Waaren gelegt war.

Durch Nichts aber iſt Oropus geſchichtlich ſo bekannt geworden, als durch den Umſtand, daß es Jahrhunderte hindurch der beſtändige Gegenſtand des Streites zwiſchen Theben oder Böotien und Athen geweſen iſt. Daß es urſprünglich zu Böotien gehört habe, würde man, wenn es auch Pauſanias [20]) nicht ausdrücklich bezeugte, ſchon daraus haben vermuthen können, daß das böotiſche Gebiet früher weit in das nachherige attiſche hineinreichte, und die Athener ihnen weit näher liegende Ortſchaften erſt ſpäter den Böotern entriſſen haben; zur Zeit der marathoniſchen [21]) Schlacht aber war Oropos attiſch; wann es dies geworden, wiſſen wir nicht; ſehr wahrſcheinlich aber iſt Müllers Vermuthung, daß es in den glücklichen Kriegen Athens mit Chalcis und Böotien, alſo etwa Ol. 68, 3, v. Chr. 506 gewonnen ſei; denn wäre es viel früher in die Gewalt Athens gekommen, ſo würde es Cliſthenes gewiß bei ſeiner neuen Eintheilung des attiſchen Landes und ſeiner Einwohner (Ol. 67, 4) zu einem attiſchen Demos erhoben haben, während es als eine unterthänige Stadt, die Einwohner als ὑπήκοοι Ἀθηναίων noch im peloponneſiſchen Kriege erſcheinen [22]); auch würden die Böoter in jenen Kriegen nicht blos Hyſiä und Önoe, als äußerſte Demen Attika's, ſondern noch früher auch Oropus beſetzt haben, wenn anders dieſes ſchon damals attiſch geweſen wäre. Im erſten Jahre des peloponneſiſchen Krieges wurde das Gebiet von Oropus durch das peloponneſiſche Bundesheer verwüſtet; im achten Jahre deſſelben Krieges zogen die Athener nach der für ſie ſo unglücklichen Schlacht bei Delium ſich zum Theil nach Oropus zurück [23]). Die Athener hielten während dieſes Krieges eine Beſatzung in der Stadt und ſicherten ſich hierdurch den Gehorſam der Einwohner; aber gegen das Ende von Ol. 92, 1 oder in der erſten Hälfte des Sommers von 411 v. Chr. kamen die Böoter durch Verrath einiger Oropier und Eretrier in den Beſitz von Oropus; die Eretrier halfen dazu unter der Hand, um deſto ſichrer alsbald den eignen Abfall von Athen bewerkſtelligen zu können [24]). Eine Stelle des Lyſias [25]) läßt vermuthen, daß die politiſche Partei, welche kurz darauf in Athen die Oligarchie der 400 einrichtete, an dieſem Verrath Antheil gehabt, Polyſtratus aber, welcher ebenfalls ein Mitglied jener Oligarchie wurde, ſich von allem Antheile frei gehalten habe. In böotiſchem Beſitze blieb es nun auch, während in Athen die XXX herrſchten, daher ſich der Athener Philon, als es zwiſchen den Tyrannen und dem unter Thraſybul zurückkehrenden Demos zum Kampfe kam, hierher zurückzog und hier als Schutzgenoſſe lebte [26]). In welchem Verhältniß Oropus damals zum böotiſchen Bunde geſtanden habe, iſt ſchwer zu ſagen; aber als Ol. 94, 3 in Oropus bürgerliche Unruhen ausbrachen, in Folge derſelben einige Bürger verbannt wurden, dieſe dann zuerſt einige Zeit

---

wird beim Epitomator des Stephanus zur Gewißheit, der nicht nur i. W. Ὠρωπ. ſagt, Ἀριστοτέλης γοῦν τὸν Ὠρωπὸν Γραϊᾶν φησι λέγεσθαι, ſondern auch i. W. Τάναγρα: Ἀριστοτέλης δὲ Γραϊᾶν τὴν νῦν Ὠρωπόν. Übrigens wird Ariſtoteles ſich wol in den Politieen, und zwar in der Abtheilung κοινὴ Βοιωτῶν πολιτεία, hierüber geäußert haben; denn eine ſolche Abtheilung muß jenes Werk enthalten haben.

13) IX, 404. Γραῖα δ' ἐστὶ τόπος Ὠρωποῦ πλησίον. 14) Vergl. Euſtath. und Steph. a. a. O. 15) II, 23. Die Handſchriften haben hier allerdings παρόντες δὲ Ὠρωπὸν τὴν γῆν τὴν Πειραϊκὴν καλουμένην, ἣν νέμονται Ὠρώπιοι Ἀθηναίων ὑπήκοοι ἐδήωσαν, aber Stephanus citirt dieſe Stelle ſo, παρόντες Ὠρωπὸν τὴν Γραικὴν καλουμένην; nun iſt dieſe Anführung allerdings deshalb verdächtig, weil παρόντες offenbar verdorben und nach τὴν durch ein Homeioteleuton γῆν τὴν ausgefallen iſt; aber das oben über Gräa Bemerkte macht es doch höchſt wahrſcheinlich, daß das minder bekannte „gräiſches" durch das allgemein bekannte „piräiſches" verdrängt worden ſei; ich habe grade leider Poppo's und Bekkers Ausgaben des Thucydides nicht zur Hand, aber Göller hat Γραικὴν aufgenommen. Was Peyron in Jahns Neuen Jahrb. für Philol. 1831. I. S. 109 für Πειραϊκὴν und gegen Γραικὴν anführt, überzeugt mich nicht; dieſer Gelehrte hat auch in Thuc. III, 91 ἄραντες ἐκ τῆς Μήλου αὐτοὶ μὲν ἔπλευσαν ἐς Ὠρωπὸν τῆς πέραν γῆς ſtatt der unterſtrichnen Worte Πειραϊκῆς vermuthet, aber ich kann weder die Nothwendigkeit einer Änderung zugeben, noch auch daß Oropus im piraiſchen Gebiete gelegen habe, geſetzt auch, daß wirklich ein Gebiet dieſes Namens zu Oropus gehörte. 16) Corp. Inscr. N. 275. 17) 399. Ψαφὶς ἡ τῶν Ὠρωπίων. 18) I, 34. 19) Meinecke ad Euphor. p. 138.

20) a. a. O. Βοιωτίαν τὸ ἐξ ἀρχῆς οἰκεῖον. 21) Herodot. VI, 100. 22) Thuc. II, 23. 23) Thuc. IV, 96. Diod. XII, 70. Athen. V, 216. a. 24) Thuc. VIII, 60. 25) für Polystrat. p. 669. §. 6 οὗτος πρῶτον μὲν ἄρξας ἐν Ὠρωπῷ οὔτε προέδωκε καὶ ἑτέραν πολιτείαν κατέστησε, τῶν ἄλλων ἁπάντων ὅσοι ἦρχον κατεπροδόντων τὰ πράγματα. 26) Lysias gegen Phil. 875 sq. §. 9 sq.

lang durch eigne Kräfte sich Rückkehr zu erkämpfen suchten, als ihnen aber dieses mislang, die Hülfe der Thebaner erbaten und diese nun sich mit Heeresmacht der Stadt bemächtigten und die Einwohner zwangen, sich sieben Stadien vom Meer entfernter, d. h. mehr landeinwärts, anzubauen; damals gestatteten die Thebaner ihnen eine Zeit lang eine Bürgerschaft für sich zu bilden, später ertheilten sie ihnen das Bürgerrecht und machten das Land böotisch. Ist nun diese Erzählung Diodors [27]), — denn Xenophon schweigt hiervon ganz — richtig, so dürfen wir wol vermuthen, daß die böotische Faction, welche Ol. 92, 1 in den Besitz von Oropus gekommen war, wie sie ganz oligarchische Gesinnungen hatte, auch in Oropus eine Oligarchie gegründet, dabei die Stadt nicht in den böotischen Bund aufgenommen, sondern als einen dem Gesammtbund unterthänigen oder zugewandten Ort getrennt habe bestehen lassen, ein Verhältniß, in welchem vermuthlich Oropus auch früher zum Bunde gestanden hatte, ehe es in die Gewalt der Athener fiel; dies ist, glaube ich, auch Böckhs Ansicht, während nach Klüz und Kruse Oropus schon in der frühesten Zeit eine der 14 böotischen Bundesstädte bildete. Bekanntlich aber hob sich in Theben, kurz nach der Eroberung Athens durch Lysander, die demokratische Partei so sehr, daß es fast demokratisirt wurde und sich vom lacedämonischen Bunde trennte; vermuthlich wird sich damals auch in Oropus die demokratische Partei gehoben, sie wird Oropus zu demokratisiren versucht haben, der Versuch ihr misglückt sein, die zu Hülfe gekommenen Thebaner waren also vermuthlich Demokraten, ihr Sieg begründete also ein demokratisches Regiment in Oropus, was übrigens Anfangs ein zugewandter Ort blieb; nach einiger Zeit erhielt es nicht das thebanische Stadtbürgerrecht, sondern das böotische Landrecht, und wurde nun eine der 14 repräsentirten Städte, aber wol nicht mit einer Virilstimme begabt, sondern als *σύμμορος* oder *συντέλης*. Wäre eine Stelle Diodors [28]) unverdorben, so müßte man glauben, daß kurz vor Ol. 100, 4 ein gewisser Neogenes sich mit Hülfe Jasons von Pherä die Tyrannis nicht nur vom euböischen Histiäa, sondern auch von Oropus verschafft habe, durch die Lacedämonier aber unter Theri ppidas entsetzt worden sei; aber man hat alle Gründe zu glauben, daß die Stelle verdorben und hier Ὠρωπῶν, Ὠρώπαις, statt Ὠρωπίων, Ὠρωπίοις zu lesen sei. Aber aus der etwa Ol. 101, 4 gehaltnen platonischen Rede des Isokrates lernen wir, daß theils [29]) die Thebaner auf Athen des Landes wegen neidisch wären, das die Oropier freiwillig den Athenern gegeben hätten, worunter wol das ganze oropische Land, sammt der Stadt zu verstehen ist, theils [30]) in Beziehung auf Oropus die Thebaner sich gegen Athen Anfangs nicht wie gegen Verbündete, sondern wie gegen erbitterte Feinde benommen hätten; als aber dafür von den Athenern beschlossen wurde, die Thebaner aus dem attischen Bund auszuschließen, wären sie höchst demüthig zu den Athenern gekommen. Zwischen Ol. 94, 3 und 101, 4 ist also Oropus wieder attisch geworden; genauer läßt sich das Datum mit Bestimmtheit nicht ausmitteln; doch vermuthet Winiewski [31]), daß zwischen Ol. 100, 4 und 101, 4 eine siegreiche Partei Oropus den Athenern übergeben und ihre Gegner aus der Stadt getrieben hätte, die Verbannten aber nach dem benachbarten Eretria gegangen wären. Soviel ist gewiß, Ol. 103, 3 verloren die Athener wieder Oropus, welches nach Xenophon [32]) „von den Verbannten besetzt wurde;" an der Spitze dieses Unternehmens standen Themison von Eretria und Theodorus von Euböa; diese behielten Oropus für sich. Begünstigt hatte sie dabei der Umstand, daß damals ein attisches Heer unter Chares im Peloponnes beschäftigt war, den Einwohnern von Phlius gegen die Arkadier und Argiver zu helfen. Die Athener aber riefen eiligst nicht allein den Chares zurück, sondern alle, welche in Athen die Waffen tragen konnten, rückten selbst gegen Oropus; als nun so Themison von weit überlegner Macht hart bedrängt war, kamen ihm auf seine Bitte die Thebaner zu Hülfe, und bewogen beide Parteien, ihre Ansprüche auf Oropus auf dem Rechtswege entscheiden zu lassen, bis nach ausgemachter Sache aber die Stadt ihnen anzuvertrauen; die Athener waren auf diesen Antrag um so eher eingegangen, da keine ihrer Verbündeten ihnen, wie es ihre Schuldigkeit gewesen wäre, zu Hülfe gekommen war. Die Thebaner aber waren nun nichtswürdig genug, Oropus für sich zu behalten [33]). Dieser Betrug erregte in Athen so allgemeine Erbitterung, daß Chabrias deshalb auf Leben und Tod angeklagt wurde; in die Anklage theilten sich mehre, aber der erbittertste Ankläger war Philostratus von Kolonus [34]). Es herrschen über diesen Proceß allgemein mehr oder minder unrichtige Ansichten, daß eine genauere Darlegung der Verhältnisse wohl gerechtfertigt ist. Der Scholiast zu der in der Note citirten Stelle des Demosthenes sagt, Chabrias hätte, als die Thebaner grade in Gefahr schwebten, den Athenern gerathen, ihnen zu Hülfe zu kommen, nachdem sie aber gerettet worden wären, hätten sie Oropus den Athenern entrissen; man hätte daher den Feldherrn im Verdacht der Mitwissenschaft ge-

27) XIV, 17. 28) XV, 50. 29) C. IX. §. 20. Bk. p. 521. L. τῇ μὲν ὑμετέρᾳ πόλει τῆς γῆς τῆς ὑπ' Ὠρωπίων διοικούσης φθονοῦσιν. 30) C. XV. §. 57. Bk. p. 526. L. ἐπιδείξαντο δὲ ὑμῖν, ὡς χρὴ τῇ φύσει χρῆσθαι τῇ τούτων, ἐξ ὧν ἔπραξαν περὶ Ὠρωπόν· ὅτε μὲν γὰρ ἐξουσίαν ἔλαβον αὐτοὶς ἐστεφθαι ποιεῖν ὅ, τι ἂν βουληθῶσιν, οὐχ ὡς συμμάχοις ὑμῖν προσηνέχθησαν, ἀλλ' ἅπερ ἂν εἰς πολεμιωτάτους ἐξημαρτῆν ἐτόλμησαν· ἐπειδὴ δὲ ἐκπόνδους αὐτοὺς ἀντὶ τούτων ἐψηφίσασθε ποιῆσαι, πυνθάμενοι τῶν γραμμάτων ἦλθον ὡς ὑμᾶς.

31) Comment. hist. in Dem. de cor. p. 28. 32) Hell. VII, 4, 1. ὑπὸ τῶν φευγόντων κατελήφθη. 33) *Xenoph.* l. c. *Diodor.* XV, 76. *Aeschin.* de legat. sua p 327 g. Ctesiph. 479. *Demosth.* de cor. CCLIX, 10. Auch bezieht sich hierauf Isokrat. an d. Philipp. XXI. p. 133. L. §. 53. Bk. τὴν δ' ἡμετέραν πόλιν μέρος τι τῆς χώρας ἀπεστέρουν. 34) *Demosth.* c. Mid. DXXXV. §. 64. Φιλόστρατον πάντες ἴσμεν τὸν Κολωνῆθεν Χαβρίου κατηγοροῦντα, ὅτ' ἐκρίνετο τὴν περὶ Ὠρωποῦ κρίσιν θανάτου καὶ πάντων τῶν κατηγόρων πικρότατος γενόμενος.

habt und ihn deshalb des Verraths angeklagt. Nun gibt es aber keine den Thebanern von Athen gesandte Hülfe, auf die hier Rücksicht genommen sein könnte, als die, welche Ol. 100, 4 nach dem vereitelten Versuche der Lacedämonier unter Sphodrias oder Sphodriades den Piräeus zu besetzen, den von Agesilaus hart bedrängten Thebanern unter Anführung des Timotheus, Chabrias und Kallistratus zugeschickt wurde [35]); die Athener waren damals, sowie die Nachricht eingegangen war, daß ein peloponnesisches Heer, über 18,000 Mann stark, worunter fünf lacedämonische Moren, in Böotien eingerückt wäre, mit der höchsten Bereitwilligkeit mit 5000 Mann zu Fuß und 200 Reitern den Thebanern zu Hülfe geeilt und dieser Bereitwilligkeit wie dem Feldherrntalente des Chabrias verdankten damals die Thebaner ihre Errettung [36]). Weil nun die Thebaner zwölf Jahre später solche Wohlthat mit solcher Undankbarkeit vergalten, klagte man in Athen den Haupturheber der Wohlthat auf Leben und Tod an; denn daß dem Chabrias irgend eine directe Einmischung in jenen Handel über Oropus Schuld gegeben worden wäre, wird wenigstens nirgends berichtet, wiewol es an sich nicht unglaublich wäre, daß jener Feldherr zu jenem Vergleiche gerathen hätte, den nachher die Thebaner so schamlos misbrauchten; für moderne Rechtsbegriffe würde das letztre zu nur einiger Beschönigung der Anklage nothwendig sein; daß es für attische Rechtsansichten nicht so war, daß leidenschaftliche Volksführer auch ohne diesen Umstand die gerechte Erbitterung des Demos gegen Chabrias und seine politischen Freunde wenden konnten, wird Niemand befremden, der den leidenschaftlichen Charakter des sonst so hochherzigen Volks kennt. Nun wird man es auch wahrscheinlich finden, daß der Proceß über Oropus, bei welchem Kallistratus jene berühmte Rede gehalten hat, die auf den jungen Demosthenes einen so lebhaften Eindruck gemacht haben soll, daß er das Studium der Platonischen Philosophie aufgab und mit dem der Beredsamkeit vertauschte, daß also einmal dieser Proceß kein andrer gewesen sei, als eben der besprochene, und zum andern, daß in keinem Falle, wie gleichwol mit Valesius sehr viele Neuere angenommen haben, jene Rede eine Anklagerede war, da ja sonst Kallistratus hätte der Ankläger seines eignen Freundes, dessen politische Ansichten, dessen Vorliebe für Theben er theilte, sein müssen; denn daß Chabrias und Kallistratus befreundet und einer andern politischen Partei zugethan waren als Iphikrates, macht schon allein Xenophon [37]) wahrscheinlich; jene Rede kann also nur eine Vertheidigungsrede gewesen sein, wohin auch die Ausdrücke des Plutarch (*ἀγωνίζεσθαι τὴν περὶ Ὠρωποῦ κρίσιν μέλλοντος*), des Gellius (*τὴν περὶ Ὠρωποῦ δίκην dicentem*) und des Marcellin (causam — perorantem) führen, Ausdrücke, die alle eher von einer Vertheidigungs-, als von einer Anklagerede gebraucht werden; ob aber Kallistratus blos seinen Freund, oder, wenn etwa auch er von jener Anklage betroffen war, sich zugleich durch jene Rede vertheidigt habe, darüber können wir nicht einmal eine Vermuthung wagen. Ganz schief ist der Ausdruck des Suidas [38]): *Καλλίστρατον ὑπὲρ Ὠρωπίων λέγοντα.* Übrigens scheint mir von den verschiednen Berichten über die Wirkung des Kallistratus auf Demosthenes der des Hermippus [39]) immer noch der correcteste; er nennt den Demosthenes admodum adolescentem und Ol. 103, 3 war er das; denn er ging damals in sein 17. Jahr, während der nicht nur der Erzählung Pseudo-Plutarchs [40]), sondern auch der des Plutarch [41]) selbst zu Grunde liegende Bericht des Hegesias aus Magnesia schon die Incorrectheit hat, daß er den Demosthenes als einen noch unter eines Pädagogen Führung stehenden Knaben erscheinen läßt; dem Pseudo-Plutarch eigenthümlich ist der Irrthum, daß Kallistratus jene Rede in der Volksversammlung *ἐν τῷ δήμῳ* gehalten habe, während ihn die übrigen Zeugen sie vor einem Gerichtshofe halten lassen. Der Proceß scheint mit Lossprechung des Chabrias und des Kallistratus geendigt zu haben, wenn anders auch dieser angeklagt war; denn dieser erwarb sich durch jene Rede großen Ruhm, und Chabrias lebte noch längere Zeit nach jenem Proceß; es kann also wenigstens nicht der auf Tod gerichtete Strafantrag des Anklägers genehmigt worden sein, doch bleibt die Möglichkeit, daß ihn eine andre Strafe getroffen habe.

Den Verlust von Oropus haben die Athener zu keiner Zeit verschmerzen können; daher schmeichelte Ol. 106, 4 die spartanisch gesinnte Partei in Athen dem Volke mit der Aussicht auf Wiedererwerb von Oropus, wenn es sich nicht nur zur Erniedrigung des übermüthigen Thebens, sondern auch zur Unterwerfung von Arkadien und namentlich von Megalopolis mit Sparta verbinden wollte; und auch Demosthenes, wenn er gleich seinen Landsleuten mehr eine Verbindung mit Arkadien empfahl, glaubte doch, daß man Oropus wieder zu erlangen sich bemühen müsse [42]). So lange indeß, als Philipp Theben begünstigte, war jede solche Aussicht trügerisch; seitdem er jedoch Amphipolis, das er Ol. 105, 4 erobert hatte, durch Friedensvertrag mit Athen sich förmlich abgetreten zu sehen wünschte, und einen solchen Vertrag auch Ol. 108, 2 erlangte, kirrte er und seine Partei in Athen das Volk beständig mit der Hoffnung, ihm Oropus als Entschädigung für Amphipolis zu verschaffen [43]). Aber erst nachdem Philipp bei Chäronea

35) *Diodor.* XV, 29. 36) *Xenoph.* Hell. V, 4, 34. *οἱ Λοκροὶ — τοῖς Βοιωτοῖς ἐβοήθουν πασῃ προθυμίᾳ. Diodor.* XV, 33. *Plut.* Pelop. XV. 37) *Xenoph.* Hell. VI, 2, 39. *ἐκκλησίαν ἐκέλευσαν (Ἰφικράτην) ἑαυτῷ Καλλίστρατόν τε συνήγορον οἱ μάλα ἐπιτήδειον ὄντα καὶ Χαβρίαν κτλ.* Daß hier nicht εὖ für οὗ zu schreiben sei, wie Boeckh Staatshaush. [illegible] vermuthet hat, ergibt sich aus dem im Texte Bemerkten und dem ganzen Zusammenhange des Xenophon.

38) J. W. *Ὠρωπία χώρα.* 39) Bei *Gellius* III, 15. Die Stelle ist aus dem großen biographischen Werke des Hermipp *περὶ* und zwar aus der Abtheilung desselben entlehnt, welche sich auf die berühmten Redner bezog; vergl. *Loczynski*, Hermippi Smyrn. Fr. p. 117 sq. 40) Leben der X Redner. T. XII. p. 259 H. 41) Leben des Demosth. 5. 42) *Demosth.* p. CCIV. 22 sq. R. 43) *Demosth.* de f. l. CCCXLVIII, 7. CCCCIX, 16. CCCCXLVI, 1. Vielleicht bezieht sich auch hierauf Olynth. II. p. 19, 26. To

geſiegt hatte (Ol. 110, 3), und er nicht weniger auf Theben erbittert als der Athener Wohlgeneigtheit wohlfeilen Preiſes ſich zu erwerben bemüht war, gab er den Athenern Oropus, und die Athener beſaßen nicht Großmuth genug, um vom Feinde nicht anzunehmen, was ihnen allerdings gehörte, aber doch eben erſt ihren Bundesgenoſſen entriſſen wurde [44]). Nach Pauſanias beſaßen die Athener es von jetzt an ſicher, und allerdings bezieht ſich auf dieſe Zeit die Beſchreibung Dicäarchs, die Oropier verleugneten den Böoter, und wären attiſche Böoter; aber der Umſtand, daß Polyſperchon in dem Decrete, welches er Ol. 115, 3 im Namen des Philipp Arrhidäus an die griechiſchen Städte erließ, den Oropiern ihre Unabhängigkeit beſtätigt [45]) hat, beweiſt, daß die Athener zwiſchen Ol. 110, 3 und 115, 3 Oropus wieder verloren haben müſſen; wahrſcheinlich, wie auch ſchon Grauert [46]) und Schorn [47]) vermuthet haben, war dieſer Verluſt eine Wirkung der, nach der Schlacht bei Lamia (20. Aug. 322 v. Chr.), im Boedromion von Ol. 114, 3 (September 322) mit Antipater geſchloſſenen Übereinkunft [48]). Ol. 117, 1 eroberte Kaſſander Oropus im Sturme, wurde aber von Polemo, dem Feldherrn des Antigonus, daraus vertrieben, der es den Böotern zurückgab [49]). Unter Demetrius, dem Poliorketen, war Oropus und das Amphiaraion böotiſch [50]); in welcher Abſicht der Philoſoph Menedemus aus Eretria an Demetrius Oropus wegen (ὑπὲρ Ὠρωποῦ) als Geſandter gegangen ſei [51]), ob, wie K. O. Müller vermuthete, um es für Eretria zu erwerben, wage ich nicht zu beſtimmen. Wenn nun demnächſt Livius [52]) den Ämilius Paullus auf ſeiner Ol. 153, 2, v. Chr. 167 unternommenen Reiſe durch Griechenland auch nach Oropum Atticae kommen läßt, ſo iſt doch die Frage, ob wirklich damals Oropus zu Attika gehört, und nicht vielmehr Livius die zu ſeiner Zeit üblich geweſene Eintheilung hier befolgt habe.

Ol. 156, 2, v. Chr. 155, im J. d. St. 599 hatten die Athener, welche durch den Krieg des macedoniſchen Perſeus zur äußerſten Dürftigkeit heruntergekommen waren, das ihnen damals unterthänige Oropus aus Noth geplündert, die Oropier ſich deshalb an den römiſchen Senat gewandt, und dieſer den Sikyonern (d. h. der Volksverſammlung, oder einem Gerichtshof, oder den Behörden Sikyons) den Auftrag ertheilt, den von den Athenern angerichteten Schaden zu ſchätzen und ihnen eine darnach zu beſtimmende Geldbuße aufzuerlegen; die Sikyoner erließen an die Athener die Vorladung, aber die Athener erſchienen nicht zum Termin und wurden deshalb abweſend in contumaciam zu einer den Oropiern zu zahlenden Geldſtrafe von 500 Talenten verurtheilt. Um Erlaß von dieſer Pön ſich auszubitten, ſchickten die Athener jene berühmte Geſandtſchaft nach Rom, welche aus dem Akademiker Karneades, dem Stoiker Diogenes und dem Peripatetiker Kritolaus beſtand; der Beredſamkeit dieſer Männer gelang es, eine Ermäßigung der Strafe bis auf 100 Talente zu erwirken [53]); die Athener bezahlten aber ſelbſt die ermäßigte nicht, ſondern wußten es durch Verſprechungen und Geſchenke bei den Oropiern dahin zu bringen, daß dieſe ſich eine attiſche Beſatzung gefallen ließen und den Athenern Geißeln ſtellten; würden ſich die Athener je wieder etwas gegen die Oropier zu Schulden kommen laſſen, ſo ſollte die Beſatzung abziehen und die Geißeln ſollten zurückgegeben werden. Als nun kurz darauf einige Leute von der attiſchen Beſatzung ſich einen neuen Frevel gegen die Oropier erlaubten, ſchickten dieſe eine Geſandtſchaft nach Athen, um, der Verabredung gemäß, den Abzug der Truppen und die Rückgabe der Geißeln ſich zu erbitten; die Athener ſchlugen ihnen dies Verlangen ab, weil der Frevel nicht vom attiſchen Volke, ſondern von einigen einzelnen verübt worden wäre, die ſie zu beſtrafen bereit ſeien. Die Oropier wandten ſich darauf um Hülfe an die Achäer, welche ihnen aus Rückſicht für die Athener ihre Bitte abſchlugen, am Ende aber, als die Oropier den Menalcidas, damaligen Strategen der Achäer, mit zehn Talenten beſtochen hatten, zwar gewährten, aber die Athener, welche von dem im achäiſchen Bundesrathe gegen ſie erlaſſenen Beſchluſſe zeitig genug Nachricht bekamen, zogen in aller Eile nach Oropus, plünderten und raubten hier, was ſie irgend bei den frühern Zügen verſchont hatten, und zogen darauf mit der Beſatzung ab, ſodaß wie die achäiſchen Hülfstruppen vor Oropus ankamen, die Athener bereits in Attika waren; dahin aber einzufallen, wie Menalcidas und Kallikrates verlangten, waren die Achäer nicht geneigt, ſodaß die armen Oropier auch das dem Menalcidas gegebene Geld umſonſt ausgegeben hatten [54]). In der Kaiſerzeit gehörte Oropus zu Attika, wie Plinius [55]) und Pauſanias [56]) beweiſen.

Im Corp. Inscr. no 1566 iſt eine Urkunde, durch welche die Stadt der Oropier einen Kretenſer, Onophilus, zu ihrem Proxenus ernannt und ihm alle die Vorrechte ertheilt, welche den übrigen Proxenen von der Stadt eingeräumt ſind; die Urkunde ſoll auf eine Säule von Marmor geſchrieben und dieſe im Tempel des Amphiaraus aufgeſtellt werden. Ob zur Zeit der Abfaſſung dieſer Urkunde Oropus autonom geweſen ſei, oder zu Böotien, oder zu Attika, ſei es als Bundesſtadt, ſei es als zugewandter, ſei es als unterthäniger Ort, gehört habe, wage ich nicht zu entſcheiden, da es auch im letz-

---

ὀρυλλούμενόν ποτε ἀπόβητον ἱκεῖνο κατασκευάσαι, wiewo die Scholiaſten hier an etwas Anderes denken.

44) *Demad. ὑπὲρ δωδεκαετ.* p. 268. R. καὶ τὴν Ὠρωπὸν ἄνευ πρεσβείας λαβεῖν. *Paus.* I, 34. *Ulpian.* ad Demosth. de cor. 259. 45) *Diodor.* XVIII, 56. Ἀθηναίοις δ' εἶναι τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ ἐπὶ Φιλίππου καὶ Ἀλεξάνδρου, Ὠρωπὸν δὲ Βοιωτίους ἔχειν καθάπερ νῦν. 46) Philol. Analekt. S. 285. 47) Geſchichte Griechenlands ꝛc. S. 21. 48) *Diod.* XVIII, 18. 49) *Diod.* XIX, 77 sq. 50) *Diog. Laert.* II, 142. 51) *Diog.* 141. 52) XLV, 27.

53) *Paus.* VII, 11. *Plutarch.* Cat. Maj. 22. *Aelian.* V. G. III, 17. *Cic.* Tusc. IV, 3. De orat. III, 37. Ad Attic. XII, 23. *Plin.* H. N. VII, 31, 30. *Gell.* VII, 14. XVII, 21, 48. *Macrob.* Sat. I, 5. 54) *Paus.* l. c. 55) H. N. IV, 11 fin. 56) I, 34.

ten Fall immer eine eigne Corporation gebildet haben und also zur Erlassung solcher Decrete berechtigt gewesen sein wird. Im C. J. 1542 ist dagegen ein achäisches Decret, welches offenbar der Zeit angehört, als Oropus eine achäische Bundesstadt war.

Der Schluß des Artikels von Stephanus *καὶ Θεόπομπος καὶ Ἑλλάνικος ἀναχοινοῦνται τῶν Ὠρωπίων Τηλέφῳ καὶ τοῖς μετ' ἐκείνου βουλομένοις καὶ τὸν Ὠρωπὸν ὑπάρχειν αὐτοῖς*, ist dunkel; es scheinen jedoch die letzten Worte aus Theopomp und zwar aus der Stelle entnommen zu sein, in welcher von einem durch die Partei des Oropier Telephus begünstigten Überfalle von Oropus die Rede war. (*Meier.*)

OROS, erster König von Sikyon, nach dem das Land Oróa benannt wurde. Mit seiner Tochter Leis zeugte Poseidon seinen Nachfolger Althepos (*Paus.* II, 30, 5). (*Klausen.*)

OROSANGAE (*ὀροσάγγαι*), so hießen in persischer Sprache die, welche sich um den König wohl verdient gemacht hatten und in ein besondres Verzeichniß eingetragen wurden (*Herod.* VIII, 85), wie Mardochai, nachdem er eine Verschwörung gegen den König entdeckt hatte (B. Esther VI, 1 fg. *Brissonius* de regno Persarum I. p. 93). (*H.*)

OROSIUS (Paulus), ein spanischer Presbyter, wahrscheinlich aus Tarraco gebürtig [1]). Um das Jahr 414, während die Züge der Barbaren das Vaterland, die Streitigkeiten mit den Priscillianisten und Origenisten die spanische Kirche beunruhigten, reiste er ohne bestimmten Plan nach Afrika, wo er sich an Augustinus wenden zu müssen glaubte, um über die dunkle Lehrfrage vom Ursprunge der Seele, ob sie aus Nichts erschaffen, oder aus dem Wesen Gottes hervorgegangen sei, von diesem berühmten Lehrer eine beruhigende Auskunft zu erlangen [2]). Er übergab ihm zu dieser Absicht eine Denkschrift über die in seinem Vaterlande wegen jener Streitfrage entstandnen Differenzen, in welcher er zuerst die Lehrsätze des Priscillianus über das Hervorgehen der menschlichen Seelen aus dem Wesen Gottes, über ihre Präexistenz und über die mystische Beziehung der Glieder des menschlichen Körpers zu den Ordnungen und Verhältnissen der Geisterwelt entwickelt. Darauf berichtet er die Lehrsätze zweier spanischen Kleriker über den Ursprung der Seelen, die Ewigkeit der Schöpfung und die Wiederbringung aller Dinge, worin sich der Origenismus aussprach, welchen der eine, Avitus, in Palästina kennen gelernt, der andre, gleichfalls Avitus genannt, nachdem er zu Rom für die Lehre des Victorinus [3]) gewonnen worden war, sich gleichfalls von seinem Namensbruder angeeignet hatte. Endlich bittet er Augustinus um eine genaue Unterweisung in der rechtgläubigen Lehre von dem Wesen und Ursprunge der Seele [4]). Augustinus gab zwar auf diese Anfragen in einem kurzen schriftlichen Aufsatz eine allgemeine Belehrung, um den Wünschen seines eifrigen Anhängers und entschiednen Verehrers zu genügen [5]), verwies denselben aber, da er grade im Begriffe stand, seine Reise nach Palästina weiter fortzusetzen, wegen ausführlicher Belehrung, besonders über den Ursprung der Seele, an den zu Bethlehem verweilenden Hieronymus, an welchen er ihm ein Empfehlungsschreiben mitgab, welches für den Empfänger ebenso schmeichelhaft als für den Überbringer abgefaßt war [6]). Pelagius befand sich damals, nachdem die afrikanische Kirche (auf der Synode zu Karthago 412) seinen Freund Cälestius bereits verdammt hatte, in Palästina, wo er unter den zahlreichen Origenisten Freunde und Anhänger gefunden hatte, zu welchen auch Johannes B. von Jerusalem gehörte, während Hieronymus ihn, aus persönlicher Feindschaft und weil er sich an die Origenisten anschloß, der Ketzerei verdächtig machte. Durch die Zuschrift des Augustinus und die Zusendung eines so eifrigen Augustinianers, als Orosius es war, sollte nun Hieronymus zu einem noch lebhaftern Kampfe wider Pelagius aufgereizt und darin durch Orosius unterstützt werden. Diesen Absichten seines Senders suchte Orosius nach Kräften zu entsprechen, indem er mit Hieronymus in Palästina darin wetteiferte, die Lehre und die Person des Pelagius anzuschwärzen; auch scheint er vorzüglich den Hieronymus veranlaßt zu haben, die drei Dialogenbücher wider die Pelagianer zu verfassen. Als indessen Johannes, um diesen Umtrieben zu begegnen, die Lehre des Pelagius auf einer Synode zu Jerusalem (Juli 415) zur Untersuchung zog, ließ sich Orosius vor der Synode nicht nur Verletzung der Achtung zu Schulden kommen, welche dem Bischofe gebührte, sondern erlaubte sich auch in der Hitze des Streites wider ihn

1) Hist. L. VII. c. 22: Nos quoque in Hispania *Tarraconem nostram* ad consolationem miseriae recentis ostendimus. Daß er aus Lusitanien abstamme, schloß man aus den rednerischen Worten des Augustinus (Ep. 166 ad Hieronymum), welcher von Orosius aussagt: Inde ad nos usque *ab ultimo Oceani littore* properavit. 2) Über die Veranlassung seiner Reise äußert er sich in seinem Commonitorium ad Augustinum (in *Augustini* Opp. Ed. Bened. T. VIII. Col. 607. C.) auf folgende Weise: Ad te per Deum missus sum; de te per eum spero, dum considero qualiter actum est, ut huc venirem. Agnosco cur venerim: sine voluntate, sine necessitate, sine consensu de patria egressus sum, occulta quadam vi actus, donec in istius terrae littus allatus sum. Hic demum in eum resipui intellectum, quod ad te venire mandabar.

3) Fabius Marius Victorinus, Rhetor zu Rom, zu den Zeiten des Hieronymus (vergl. dessen Catal. c. 101) und Augustinus (Confess. L. VIII. c. 5) als Vertheidiger der Orthodoxie wider die Arianer berühmt. 4) Consultatio, sive Commonitorium Orosii ad Augustinum de errore Priscillianistarum et Origenistarum. In *Augustini* Opp. ed. Bened. T. VIII. Col. 607—610. 5) *Augustini* L. ad Orosium contra Priscillianistas et Origenistas in *Augustini* Opp. l. c. Col. 611—620. Vergl. Retractatt. L. II. c. 44. 6) *Augustini* Ep. 166 ad Hieronymum. Ed. Bened. T. II. Orosius wird darin bezeichnet als: Religiosus juvenis, catholica pace frater, aetate filius, honore compresbyter noster, vigil ingenio, paratus eloquio, flagrans studio, vas utile in domo Dei esse desiderans ad refellendas falsas perniciosasque doctrinas. Nachdem alsdann der Zweck seiner Reise nach Hippo erwähnt worden, heißt es: Docui hominem quod potui; quod autem non potui, unde discere posset admonui, atque ut ad te iret hortatus sum. Qua in re consilium vel praeceptum meum cum libenter et obedienter acciperet, rogavi eum ut abs te veniens per nos ad propria remearet.

gleichfalls gegenwärtigen Pelagius Äußerungen, welche die ketzerische Meinung zu verrathen schienen, „daß auch der allmächtige Beistand Gottes nicht vermögend sei, den Menschen von der Sünde zu befreien.“ Der Bischof erklärte ihm daher, als er zwei Monate später zu ihm kam, daß er ihn, als einen Gotteslästerer, nicht in seiner Wohnung dulden werde. Dadurch fand sich Orosius veranlaßt, eine Rechtfertigungsschrift an die auf der Synode versammelt gewesenen jerusalemischen Presbyters (Sacerdotes) zu richten, worin er über jene Vorgänge ausführlich berichtete, seine Vorstellungen von der Nothwendigkeit und Wirksamkeit des göttlichen Beistandes, in welchen man ihn misverstanden hatte, ausführlich darlegte und begründete, dann aber auch die bittersten Ausfälle gegen Pelagius, dessen Lehren er ihrem Sinn und Zusammenhange nach aufzufassen unfähig war, mit persönlichen Schmähungen seines Gegners, den er als einen ganz rohen, unwissenden Menschen darstellte, zu verbinden sich erlaubte [7]).

Von Palästina aus kehrte Orosius, der empfangnen Anweisung gemäß, über Hippo Regius, wo er wiederum mit Augustinus zusammentraf, in sein Vaterland zurück. Aus dem heiligen Lande führte er dem Occident einen großen Schatz zu in den Gebeinen des Protomartyr Stephanus, deren Stätte dem Presbyter Lucianus (nach dessen eignem Bericht in griechischer Sprache, welchen der Presbyter Avitus ins Lateinische übersetzte) durch göttliche Offenbarung angezeigt worden war [8]). Er selbst aber führte bald nach seiner Rückkehr ein Unternehmen aus, zu welchem ihn Augustinus durch sein Zureden und sein Beispiel veranlaßt hatte. Da nämlich die unaufhörlichen Einfälle barbarischer Völker, besonders seitdem die Gothen unter Alarich die Stadt Rom erobert und verheert hatten (410), das römische Reich dem Untergange nahe brachten, erhob die heidnische Partei die scheinbar gegründeten Klagen, daß der Verfall des römischen Staates durch die Einführung der christlichen Lehre herbeigeführt worden sei, und sich in solchen unerhörten Unglücksfällen die Strafen der beleidigten und erzürnten Götter Roms zu erkennen gäben. Während nun Augustinus, um das Christenthum gegen jene Vorwürfe zu retten, an den Büchern de civitate Dei, deren er schon zehn vollendet hatte, arbeitete, sandte ihm Orosius sieben Bücher wider die Heiden zu, welche, in seinem Auftrage verfaßt, diese heidnische Ansicht der Dinge aus der Weltgeschichte widerlegen sollten. Nach der in einem widerlich kriechenden Tone geschriebenen Vorrede an Augustinus hat er nämlich diese Bücher gerichtet, „adversus vaniloquam pravitatem eorum, qui alieni a Civitate Dei ex locorum agrestium compitis et pagis, *pagani* vocantur, sive gentiles. Diesen aber will er nachdem er ihre Klagen über die staatsverderblichen Wirkungen des Christenthums aufgeführt hat, aus der Geschichte zeigen „praeteritos dies non solum neque ut hos graves, verum etiam tanto atrocius miseros, quanto longius a remedio verae religionis alienos.“ Er hat demnach eine universalhistorische Übersicht der Leiden und Unglücksfälle des menschlichen Geschlechtes zu geben, und dabei die frühern Calamitäten mit denen der Gegenwart in der Absicht zu vergleichen, um seine Leser zu überführen, daß sie weit weniger als die frühern Geschlechter zu erdulden und diesen Vorzug allein der Gnade Gottes in Christo zu verdanken haben. Von diesem Gesichtspunkte aus hebt er zuerst den Sündenfall, von welchem er ganz Augustinisch redet, als die Quelle alles menschlichen Elendes hervor. Nachdem er alsdann eine, größtentheils aus Pomponius Mela geschöpfte, geographische Übersicht des Schauplatzes der alten Geschichte vorausgesandt hat, verfolgt er aus seinem Standpunkte die ältesten geschichtlichen Überlieferungen bis auf die Erbauung Roms herab, wobei er sich auf Trogus Pompejus und seinen Epitomator Justinus [9]), bei der jüdischen Geschichte auf Cornelius (Tacitus) [10]) und außerdem auf Paläphatus [11]) als Gewährsmänner beruft, aber auch mit blinder Leichtgläubigkeit Mährchen sich aufbürden läßt [12]). Das zweite Buch behandelt in den ersten einleitenden Hauptstücken die vier Universalreiche des Monarchienbildes, und zieht mystische Parallelen zwischen dem typischen Babel und dem antitypischen Rom, worauf denn die Geschichte von der Erbauung der Stadt bis zu ihrer Eroberung und Verheerung durch die senonischen Gallier, welche um Vieles härter war als die jetzt be-

7) *Pauli Orosii* liber apologeticus contra Pelagium de arbitrii libertate, am besten herausgegeben von Sigeb. Havercamp, zugleich mit *Orosii* Historiarum L. VII. (Lugd. Bat. 1738. 4.) In diesem Aufsatze hat Orosius, da er sich selbst der schwierigen Disputation nicht gewachsen fühlen mochte, einen langen Abschnitt aus der eben erschienenen Schrift des Augustinus: De natura et gratia als sein Eigenthum benutzt und in den eignen Vortrag verwebt. Das Plagiat beginnt p. 622. l. 6. ed. Havorc. mit den Worten: Hanc esse intentionem legis arguentis, bei *Augustinus* l. c. Cap. 12, und läuft dann ununterbrochen fort bis zu den Worten Cap. 19: Quomodo potuit vitiare, für welche er setzt (bei *Havorc.* p. 627. l. 15): Quomodo potuit vitiari anima tua? Mit den folgenden Worten: Medico indiget, quia sana non est, springt er dann über auf Cap. 3 des erwähnten Tractates, welchen er nun wieder ununterbrochen abschreibt bis zu den Worten Cap. 13: Scripturas utique non advertens Novi Testamenti, ubi, oder bis auf die Stelle, mit welcher das erste Plagiat begonnen hatte, worauf er denn (bei *Havorc.* p. 631. l. 5) die eigne Rede wieder eintreten läßt. Da er bei diesem Diebstahle so unvorsichtig war, auch die Worte: in libris quos ad Marcellium de hac re scripsi (p. 623. l. 6), mit welchen Augustinus auf seine frühere Schrift: De peccatorum meritis et remissione verweist, unverändert stehen zu lassen, so ist daraus der Irrthum entstanden, daß auch Orosius libros ad Marcellium verfaßt habe. Die von Jansenius (*Augustinus* L. I. p. 11) u. A. angegriffne Echtheit dieses Apologeticus ist schon von Garnier (T. I. Opp. Marii Mercatoris, Dissert. VI. c. 3. p. 354 sq.) gründlich vertheidigt worden. 8) *Gennadius*, De viris illustr. c. 39, vergl. 46. 47 der erwähnte Bericht selbst nach der lateinischen Übers. b. *Baronius*, Annal. Eccl. a. 415. n. 1 sq.

9) L. I. c. 3. 10) L. I. c. 10. 11) L. I. c. 13. 12) Z. B. Bei der Erzählung von dem Untergange der Ägypter im Schilfmeere L. I. c. 10 bemerkt er, daß noch jetzt die Spuren dieses unglücklichen Kriegszuges zu schauen seien: Nam tractus curruum rotarumque orbitae non solum in littore sed etiam in profundo, quousque visus admittitur, pervidentur. Et, si forte ad tempus, vel casu, vel curiositate turbantur, continuo divinitus in pristinam faciem ventis fluctibusque reparantur.

Digitized by Google

jammerte durch die Gothen, fortgeführt wird. Das dritte Buch endigt sich mit dem Tod Alexanders und einer Übersicht der Kriege unter seinen Nachfolgern, deren Treulosigkeiten ihn zu der apologetischen Schlußbemerkung führen: „Nunc inter barbaros ac Romanos creatorem ac dominum suum contestantes, tantam fidem *adhibita in sacramentum* servant *Evangelia*, quantam tunc nec inter parentes ac filios potuit servare natura. Das vierte Buch erzählt die Geschichten Roms bis zur Beendigung des dritten punischen Krieges und der Zerstörung Karthago's. Benutzt wird für den Krieg mit den insubrischen Galliern „Fabius historicus, qui eidem bello interfuit" (Cap. 13), d. i. Quinctus Fabius Pictor. Bei dem makedonischen Kriege (a. U. c. 546) vergleicht er verschiedne Angaben des Polybius, Valerius, Claudius über die Anzahl der gefallenen und gefangenen Feinde, und urtheilt sehr richtig über die Unzuverlässigkeit solcher Aussagen [13]), obwol er seinen eignen historischen Scharfblick keineswegs zu rühmen pflegt [14]), und auffallende historische Fehler aus Misverständniß der Quellen sich zu Schulden kommen läßt [15]). Apologetische Parallelen trifft man auch hier überall eingeschaltet [16]), mitunter recht ingeniöse und treffende [17]). Der Eingang zu dem nächstfolgenden fünften Buche preist das Glück der christlichen Zeiten, in denen brüderliche Gesinnung durch Eine Religion alle Völker verbinde, im Gegensatze zu der Vorzeit, in welcher Nationalhaß stete Kriege herbeiführte und man nur innerhalb der Grenzen des Vaterlandes auf Menschlichkeit und Brudersinn rechnen konnte, während man jetzt überall sein Vaterland, seine Religion, seine Glaubensgenossen wieder antreffe [18]). Die Geschichte selbst wird darauf mit der Eroberung und Verheerung Korinths wieder angeführt und fortgeführt bis auf den Gladiatorenkrieg mit Spartacus, obwol derselbe keinen ganz passenden Schlußabschnitt bildete [19]). Die Zeugen, auf welche er sich namentlich beruft, sind Claudius Historicus, Valerius Antias, Polybius Achivus, Galba [20]), doch stellt er ihre Glaubwürdigkeit in ein sehr nachtheiliges Licht [21]), und manche auffallende Prodigien, mit welchen er seine Erzählung ausstattet [22]), scheint er nicht aus ihnen, sondern aus der vergrößernden Sage entnommen zu haben. Das sechste Buch beginnt wiederum mit allgemeinen religiösen Betrachtungen über die Leitung der Ereignisse durch den Einen wahren Gott, welche auch der natürliche Mensch durch seine Vernunft erkennen könne, wobei denn ein Grad natürlicher Unverdorbenheit vorausgesetzt wird, welcher sich mit der Hypothese von einer erblichen Sünde, für welche Orosius so eifrig gestritten hatte, kaum vereinigen ließ [23]). Der Bericht selbst beginnt C. 2 mit der Besiegung des Mithridates durch Sulla, und läuft die römischen Bürgerkriege vornehmlich umfassend, heraus auf das Geburtsjahr Christi a. U. c. 752, in welchem unter der Alleinherrschaft des Augustus zum dritten Male die Pforten des Janustempels zu Rom geschlossen wurden, Augustus selbst aber den stolzen Namen Dominus in Demuth von sich abgelehnt und angeordnet hatte, daß alle Welt geschätzt werden sollte, was sich Alles mystisch auf das große Weltereigniß bezog, welches in diesem Jahr eintrat. Unter den Geschichtschreibern, welche für diesen Zeitabschnitt benutzt werden, findet man Sallustius (bei der Verschwörung des Catilina C. 6) und Suetonius Tranquillus namentlich aufgeführt und den letztern excerpirt [24]). Das siebente Buch endlich umfaßt die Geschichte der Imperatorer,

---

13) Cap. 20: Quodsi gloriosum est duci et patriae plurimos hostium peremisse, quanto magis laetum patriae et duci beatum potest videri, suorum vel nullos vel paucissimos perdidisse. Ita lucidissime patet, quod simili impudentia mentiendi, qua occisorum hostium numero adiicitur, sociorum quoque amissorum damna minuuntur, vel etiam omnino reticentur. 14) Vergl. z. B. Cap. 22: — mihi quamlibet studiose quaerenti, verumtamen homini tardioris ingenii, nusquam omnino causa belli Punici tertii, quam in tantum Carthago accenderit, ut juste everti decerneretur, eluxit. 15) Z. B. die aus falscher Auslegung des Livius geflossene Angabe Cap. 20, daß Terentius, qui postea comicus, ex nobilibus Carthaginiensium captivis, als Freigelassener dem Triumphwagen des Scipio Africanus gefolgt sei. 16) Vergl. Cap. 5, 6, 11, 12, 16, 17. 17) So macht er Cap. 21, nachdem er angeführt, Scipio Nasica habe den Bau eines Theaters zu Rom widerrathen, dicens, inimicissimum hoc fore bellatori populo ad nutriendam desidiam lasciviaeque commentum, davon folgende Nutzanwendung: intelligant nostri propter quod se infirmiores esse hostibus suis ipsi sentiunt et fatentur, *theatra* incusanda, non *tempora*. 18) L. V. Cap. 2: Unus Deus, qui temporibus, quibus ipse innotescere voluit, hanc regni statuit unitatem, ab omnibus et diligitur et timetur. Eaedem leges, quae uni Deo subjectae sunt, ubique dominantur: ubicunque ignotus accessero, repentinam vim tamquam destitutus non pertimesco. Inter Romanos Romanus, inter Christianos Christianus, inter homines homo, legibus imploro rempublicam, religione conscientiam, communione naturam. Utor temporario omni terra tamquam patria, quia, quae vera est, et illa quam amo patria, in terra penitus non est. Nihil perdidi, ubi nihil amavi: totumque habeo, quando, quem diligo, mecum est, maxime quia et apud omnes idem est, qui me non modo notum omnibus, verum et proximum facit: nec egentem deserit, quia ejus est terra et plenitudo ejus, ex qua omnia omnibus jussit esse communia. Haec sunt nostrorum temporum bona etc.

19) L. V. c. 24: — huic nunc *quinto volumini* finem fecerim, ut bella civilia externis ubique commixta, vel quae dicta sunt, vel etiam quae sequuntur, quia sic sibi serie temporum et malis sequacibus cohaeserunt, libri saltem termino separentur. 20) Vergl. Cap. 3, 20, 23. 21) Vergl. Cap. 8. 22) Cap. 6, 18. Unter den c. 18 erwähnten erinnert folgendes auffallend an die Wunder, durch welche man im Mittelalter die Brodverwandlung im Abendmahle bestätigte: Apud Arretinos, cum panes per convivia frangerentur, *cruor* e mediis panibus, quasi e vulneribus corporum effluxit. 23) Am auffallendsten ist folgende Stelle (Cap. 1): Omnes homines cujuslibet vel sectae, vel vitae, vel patriae, ita semper ad prospectum prudentiae *naturali bono* eriguntur, ut oblectamento corporis rationale mentis, etsi non actu praeferant, judicio tamen praeferendum sciant. Quae mens, ratione duce illustrata, in medio virtutum, quibus genuino favore, quamvis vitiis inclinetur, assurgit, scientiam Dei quasi arcem prospicit. Deum enim quilibet hominum contemnere ad tempus potest, nescire in totum non potest. Doch wird am Schlusse des Buches C. 22 die allgemeine Sündhaftigkeit des menschlichen Geschlechtes in starken Ausdrücken behauptet. 24) Nämlich bei Cäsars gallischem Kriege Cap. 7 heißt es: Hanc historiam *Suetonius Tranquillus* plenissime explicuit, cujus nos competentes portiunculas decerpsimus. Auffallend erscheint es, daß bei der verhältnißmäßig ziemlich ausführlichen Darstellung dieses Krieges (Cap. 7—12) niemals auf die eignen Commentarien Cäsars verwiesen wird.

oder vielmehr ihres Verhältnisses zu der Gemeinde Christi, von dem Geburtsjahre des Erlösers (a. U. c. 752), bis auf die Zeiten zunächst nach dem Jahre 1168. a. U. c. (416 p. Ch. n.), oder die letzten Jahre des Honorius, in welchen das Werk verfaßt wurde, herab [25]). Seine deutlich ausgesprochene Absicht bei der Darstellung dieses Zeitabschnittes ist dahin gerichtet, die Unglücksfälle, welche während desselben das römische Reich betrafen, als göttliche Strafen für die zehn Christenverfolgungen, welche schon in den zehn ägyptischen Landplagen vorbildlich angedeutet worden waren, erkennen zu lassen. Dieser Absicht gemäß hebt er nicht nur Unfälle aller Art, welche das Reich betrafen, vorzugsweise hervor, indem er bei der Schilderung derselben sich großen Übertreibungen überläßt, sondern er bringt sie auch auf die erzwungenste Weise in einen pragmatischen Zusammenhang mit der zunächst vorausgehenden Christenverfolgung. Denselben Gesichtspunkt hält er auch bei der Geschichte der christlichen Imperatoren fest, unter welchen Constantinus M. und Theodosius M., als Gründer und Herstellers der Kirche, als mächtige Beschützer der Rechtgläubigkeit, ihm in jeder Beziehung Musterbilder sind, deren Schwächen und Grausamkeiten entweder übergangen oder beschönigt werden. Dagegen legt er dem Apostaten Julianus die schlimmsten Absichten verleumderisch bei, die Arianisch gesinnten Imperatoren aber, Constantius und Valens, müssen auf alle Weise die strafende Gerechtigkeit Gottes empfinden. Genauer und ausführlicher wird der Bericht bei der Regierung des Honorius (a. U. c. 1149), worin die Züge der Gothen, ihre Angriffe auf die Stadt Rom, ihre Einnahme und Plünderung derselben unter Alarich, ihre Vertreibung aus Gallien und ihre Niederlassung in Spanien mit einer Umständlichkeit dargestellt werden, welche bei aller Einseitigkeit und Parteilichkeit der Auffassung und Behandlung, doch für die Geschichte dieses Zeitabschnittes manche willkommene Aufklärungen darbietet. Der Styl und die Vortragsweise, obwol sie den Verfall der lateinischen Sprache verrathen, sind in diesem größern Werke des Orosius doch um Vieles besser, als man sie nach den Zeitverhältnissen, unter welchen er lebte, nach seinen eignen frühern Werken und nach seinem eignen bescheidnen Urtheil [26]) erwarten konnte. In den Handschriften trägt die Schrift sehr verschiedne Überschriften: bald Orosii ... de totius mundi calamitatibus, oder de cladibus et miseriis antiquorum libri VII, bald Orosii libri de *Orchestra* Mundi, oder Orosii libri Historiarum de *Ormesta* Mundi [27]). Der Name Ormesta, über dessen Bedeutung man sich in Vermuthungen erschöpft hat, ist wahrscheinlich durch Corruption aus Orchestra von unwissenden Abschreibern aufgebracht worden. Die Echtheit der Schrift im Ganzen und Einzelnen unterliegt keinem Zweifel, und wird schon von einem Zeitgenossen, dem massilienfischen Presbyter Gennadius, welcher über den Inhalt berichtet, im Allgemeinen bestätigt [28]). Alle übrigen Schriften dagegen, welche, außer den drei erwähnten, den Namen dieses Orosius in den Codd. tragen, sind entschieden unecht. In den Ausgaben verband man gewöhnlich die Libri Historiarum mit dem Apologeticus, doch wurde das Commonitorium nicht aufgenommen, welches man in die Ausgaben des h. Augustinus einschaltete. Um die Verbesserung des Textes der Historiae machte sich zuerst Franz Fabricius verdient [29]). Seine Recension desselben, in einer Reihe von Abdrücken [30]) wiederholt, pflanzte sich fort bis auf Sigebert Havercamp, welcher den Text auf der Grundlage von eilf verglichenen Handschriften restituirte und in seine jetzige Form brachte [31]). Seine Erläuterungen sind theils kritischer, theils historischer Art, und knüpfen sich in dem letztern Falle meistens an alte Münzen, mit deren Abdruck er seine Ausgabe reichlich ausgestattet hat. Dagegen werden die religiösen Ansichten und die dadurch bedingten geschichtlichen Auffassungen und Urtheile in denselben nicht berücksichtigt, die sprachlichen Eigenheiten selten beachtet und überhaupt für den historischen Gebrauch des Werkes keine leitende Fingerzeige gegeben. Gleicherweise vermißt man einleitende Untersuchungen über das Leben, die Lehre und die Schriften des Orosius, über welche P. Bayle in seinem Dictionnaire zu vergleichen ist. Für den angehängten Apologeticus

25) In dem Epiloge Cap. 43 heißt es: Explicui ... ab initio mundi usque in praesentem diem, hoc est, per annos *quinque mille sexcentos et septemdecim*, cupiditates et punitiones hominum peccatorum etc., was aber deshalb zu keiner genauen Zeitbestimmung benutzt werden kann, weil er nirgends eine Berechnung des Jahres der Weltherschaffung gegeben hat. Im Anfange des Capitels erwähnt er, daß der Comes Constantius die Gothen, welche damals Ataulphus beherrschte, im J. 1168 a. U. c. aus Narbona vertrieben und genöthigt habe, sich nach Spanien zurückzuziehen; daß, nachdem Ataulphus darauf bei Barcellona (apud Barcinonem, Hispaniae urbem) erschlagen worden sei, die Gothen Segericus erwählt, aber auch diesen, da er sich gleichfalls zum Frieden mit den Römern neigte, getödtet, und den Wallia, welcher jetzt regiere, zu seinem Nachfolger ernannt hätten. Die Geschichterzählung läuft also noch einige Jahre weiter fort; doch ist dabei festzuhalten, daß die Chronologie des Orosius nach Christi Geburt überhaupt um etwa zwei Jahre unsrer gewöhnlichen Zeitrechnung vorauseilt. Cap. 41 aber rechnet er von dem Einbruche der Barbaren bis auf die Gegenwart zwei Jahre: Irruptae sunt Hispaniae ... hoc enim nunc *per biennium illud*, quo hostilis gladius saevilt, sustinuere etc.

26) So sagt er L. IV. C. 22 von seinem Werke: Obviantem *asperitatem* nequaquam expavescerem, si interioris spem acuminis invenirem. 27) Vergl. Havercamps Vorrede vor seiner Ausgabe. 28) *Gennadius* de viris illustr. Cap. 39. 29) *P. Orosii Presbyteri* Hispani adversus Paganos Historiarum libri VII. Vetustorum librorum auxilio a mendis vindicati et annotationibus ex utriusque linguae historicis illustrati, opera et studio *Franc. Fabricii* Marcodurani (aus Düren im Jülichschen). (Coloniae, apud Maternum Cholinum. 1561.) 30) Unter welchen die Ausgabe: Moguntiae, sumtibus Petri Cholini 1615 mit den meist historischen Anmerkungen spätrer Gelehrten bereichert worden ist. 31) *P. Orosii* ... adversus Paganos Historiarum libri VII. ut et Apologeticus contra Pelagium ... ad fidem MSS. ... adjectis integris notis Franc. Fabricii ... et Ludov. Lautii recensuit suisque animadversionibus nummisque antiquis plurimis illustravit *Sigebertus Havercamp.* (Lugd. Bat. apud Gerardum Potuliet. 1738. 4.) Das vollständigste Verzeichniß aller Ausgaben des Orosius gibt *C. Traug. Schoenemann*, Biblioth. Patrum latinorum. T. II. p. 486—502.

endlich ist weder kritisch, noch exegetisch in dieser Ausgabe etwas Erhebliches geleistet worden. (*v. Cölln.*)

OROSIUS. Daß des Orosius Historia adversus paganos auch ins Arabische übersetzt worden ist, davon geben Hadschi Chalfa unter der Rubrik كتاب هر وشش d. i. das Buch des Orosius, und die Citate aus jener Übersetzung bei mehren spätern arabischen Schriftstellern unwiderlegliche Beweise; allein von wem, wo und zu welcher Zeit sie angefertigt worden, darüber läßt sich bis jetzt nur Folgendes ermitteln: Hadschi Chalfa sagt weiter nichts, als daß Orosius der Geschichtschreiber der römischen Herrscher und der zu den orientalischen Römern gesandten Propheten sei, und das Original sei in lateinischer Sprache abgefaßt. Mehr erfahren wir aus Ibn Abi Oseiba's Geschichte der Ärzte im Artikel Ibn Dscholdschol. Dieser war Leibarzt Heschams II., mit dem Beinamen Mowayyed billah, der seinem Vater Hakim um 977 n. Chr. auf dem Throne zu Corduba folgte, und um 1001 starb. Es wird daselbst (s. *Abdollat.* ed. de Sacy p. 496) erzählt, daß Abdolrahman III., der 300 d. Fl. (beg. 18. Aug. 912 Chr.) die Regierung antrat und 350 = 961 Chr. starb, vom griechischen Kaiser Romanus II. zugleich mit dem Dioscorides den Orosius ums J. 948 Chr. zum Geschenk erhalten habe. Auch fügt Ibn Dscholdschol hinzu, daß man in dieser ausgezeichneten Geschichte alle Begebenheiten der vergangnen Jahrhunderte und der alten Könige, und außerdem eine Menge der wissenswerthesten Dinge finde. Überdies bringt er die auf den Orosius bezügliche Stelle des kaiserlichen Schreibens, welches das Geschenk begleitete, in folgenden Worten bei: „Was das Werk des Orosius betrifft, so hast Du in Deinem Lande der lateinischen Sprache kundige Leute, die es im Originale lesen können; wenn Du also den Inhalt desselben kennen lernen willst, so werden Dir diese ihn in das Arabische übersetzen." — Ob nun der Mönch Nicolaus, den hierauf Romanus nach Corduba schickte, um den Dioscorides zu übersetzen, auch Hand an den Orosius gelegt, wird nicht ausdrücklich erzählt; doch ist es wahrscheinlich, daß in Corduba obige Übersetzung zu Stande gekommen ist. Macrisi, der 845 (beg. 1441 Chr.) starb, macht wenigstens in seinem Kataloge der alten ägyptischen Könige vielfachen Gebrauch von einer arabischen Übersetzung des Orosius (s. *Abdoll.* p. 500. n. 13), und hätte es vor Abdolrahman III. bereits eine solche gegeben, so würde diese ihm wol auch Romanus II. geschickt haben. Demnach fiele also der Ursprung jener Übersetzung in die Mitte des 10. Jahrh. Macrisi erwähnt selbst den Titel derselben. Auch wählte vielleicht Romanus II. grade diesen Schriftsteller, weil er ein Spanier war. (*Gustav Flügel.*)

Orostachys *Fisch.*, s. Umbilicus.

OROSZLÁNKÖ, eine der gräflichen Familie Königseck gehörige Herrschaft in Ungarn, zwei Meilen von Trentschin, an der mährischen Grenze. Sie besteht aus dem Marktflecken Pruszka, sieben Dörfern und einem Schloß auf einem hohen Felsen unfern der Waag, wo einst in einer Höhle sich Löwen aufgehalten haben sollen; daher der ungarische Name der Herrschaft, der soviel als Löwenstein bedeutet. (*Gamauf.*)

OROSZLAVIE, Dorf im Comitat und Bezirk von Agram in Croatien, drei Stunden von Zapressich und eine Stunde von Ztubicza entfernt, zerfällt in zwei Abtheilungen, Ober- und Unter-Oroszlavie, ist nach Unter-Ztubicza eingepfarrt, hat 66 Häuser, 594 katholische Einwohner und 2 schöne Schlösser. (*Schreiner.*)

Oroszvár, s. Karlburg.

OROTAVA, ehemals Aurotopala, Stadt auf der Insel Teneriffa, welche nach der Messung Borda's eine Höhe von 1027 Fuß über dem Meere hat und nach Sta. Cruz der bedeutendste Ort der Insel, mit 6768 Einwohnern (im J. 1805) in einer trefflichen, mit Lavaströmen überdeckten Gegend. In der Nähe finden sich Drachenblutbäume, welche von den Reisenden häufig erwähnt werden, jedoch sind diese Bäume gegenwärtig größtentheils ausgerottet. Der Ort treibt einen sehr bedeutenden Handel mit Wein. (*L. F. Kämtz.*)

OROUST, eine aus 2 Kreisen (härader), 7 Pastoraten und 2 Kapellen bestehende Insel mit vortrefflicher Weide und Viehzucht, auch vorzüglichem Hopfenbau an der Nordseeküste der schwedischen Provinz Bohus (Götheborgs Län). (*v. Schubert.*)

OROZ (Hieronymus de), geboren zu Borgueto in Navarra, Professor und Fiscal bei dem dasigen Hofgericht in Valladolid, nachher Mitglied der Kanzlei zu Granada, und endlich Criminalrichter am Hofe zu Madrid, starb daselbst 1667. Er ist vorzüglich durch sein 1653 herausgegebenes Werk Apices juris civilis, welches gegen die Professoren zu Salamanca, Melchior de Valentia, Ramos del Manzano und Joseph Ferdinand Retes gerichtet war, berühmt geworden, und Haubold nennt ihn einen interpres subtilis et doctus, wozegen v. Savigny bemerkt hat, daß wenigstens das vierte Buch jenes Werkes, welches den Besitz abhandelt, fast durchaus nichts eignes enthalte und dadurch unbrauchbar wurde, weil es beinahe ganz aus *Frid. Mindanus* de materia possessionis, und de interdictis abgeschrieben sei*). (*Spangenberg.*)

*) S. *Nicol. Antonii* bibl. Hispan. T. I. p. 419. *Haubold* Inst. jur. Rom. liter. T. I. nr. 169. v. Savigny, Besitz. S. XXIX.

Ende des fünften Theiles der dritten Section.

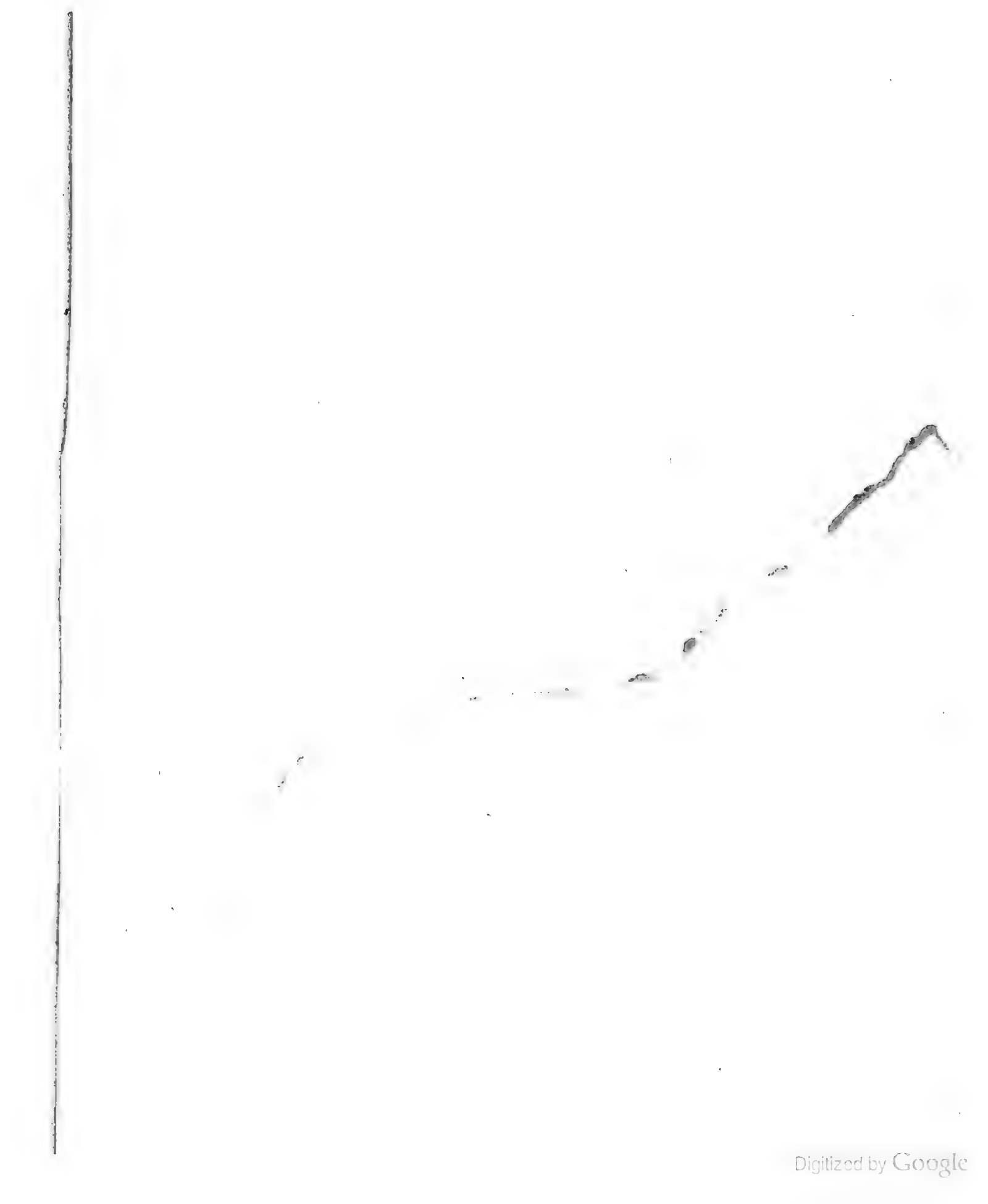

Digitized by Google

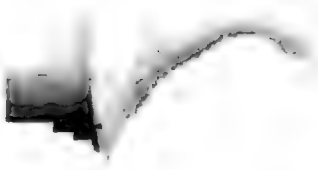

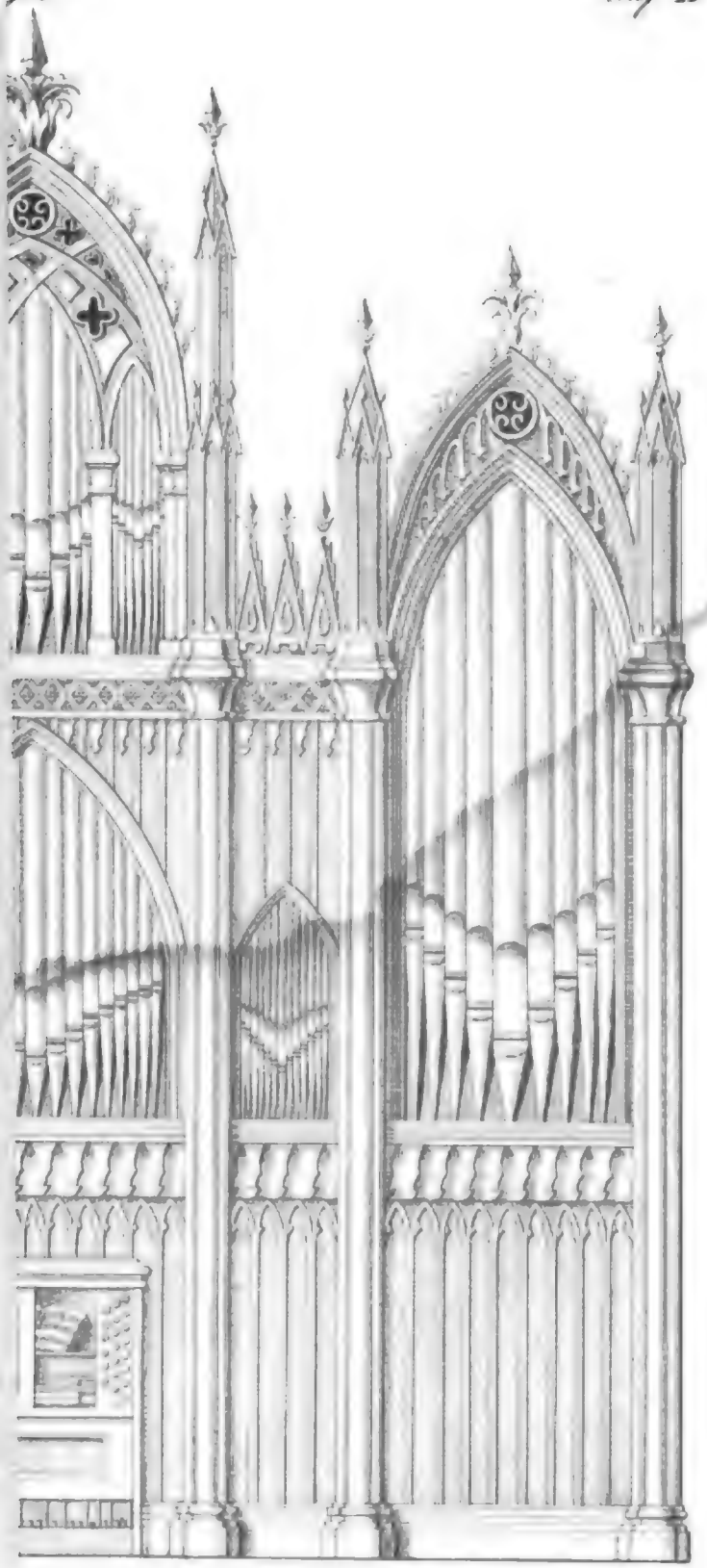

Digitized by Google

itized by Google

Digitized by Google

Engel.

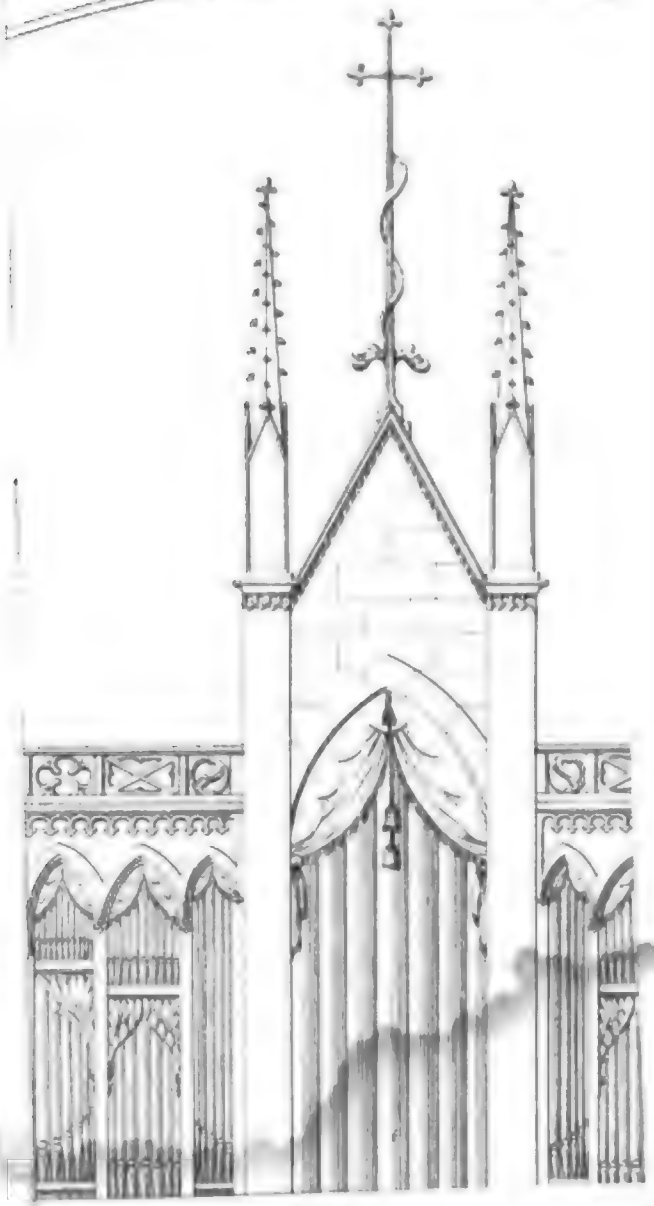

zed by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 014 810 571

AE
27
A6
Sect.3
v.5

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

Digitized by Google

Digitized by Google